

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 9. Januar 1951

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 50	Preisverordnung Nr. 124 — Verordnung über die Ergänzung der Preisverordnung Nr. 3 über die Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine	1
23. 12. 50	Preisverordnung Nr. 125 — Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge	2
23. 12. 50	Preisverordnung Nr. 126 — Verordnung über Preise für Teigwaren ...	3
23. 12. 50	Preisverordnung Nr. 127 — Verordnung über die Preise für Weizenmehl und Weizengrieß	5
23. 12. 50	Preisverordnung Nr. 128 — Verordnung über den Verbraucherpreis für Backwaren aus Weizenmehl	6
27. 12. 50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Aufhebung der Gemeindegetränksteuer	6
29. 12. 50	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik	6
2. 1. 51	Anordnung zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des privaten Einzelhandels	8

Preisverordnung Nr. 124.

Verordnung über die Ergänzung der Preisverordnung Nr. 3 über die Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine.

Vom 23. Dezember 1950

§ 1

Die Preise für Rohöl und raffiniertes Speiseöl (Preisverordnung Nr. 3 vom 27. Oktober 1949, GBl. S. 24) verstehen sich ab Werk einschl. Abfüllen in Käufers Kesselwagen. Für das Abfüllen in Fässer des Abnehmers, Wiegen und Verladen von Rohöl, raffiniertem Speiseöl und Hartfett darf der Hersteller bis zu 0,40 DM je 100 kg an die Abnehmer berechnen.

§ 2

Für Leinöl für technische Zwecke und für Nebenzeugnisse aus der Öl- und Fettproduktion werden je t folgende Preise festgesetzt:

1. rohes Leinöl für technische Zwecke, ab Werk, in Käufers Kesselwagen 1850,— DM,
2. raffiniertes Leinöl für technische Zwecke, ab Werk, in Käufers Kesselwagen 1910,— DM,
3. Lack-Leinöl, schwach gebleicht, ab Werk, in Käufers Kesselwagen 1923,50 DM,
4. desgl., stark gebleicht 1970,— DM,
5. Leinölfirnis, ab Werk, ausschl. Verpackung 1913,50 DM,

6. EL-Firnis, ab Werk, in Käufers Fässern, einschl. Abfüllkosten.. 1352,30 DM,
7. Eistan-Firnis, ab Werk, in Käufers Fässern, einschl. Abfüllkosten 1460,20 DM,
8. Leinöl-Standöl zur Eistan-Firnis-Fabrikation, ab Werk, ausschl. Verpackung 2044,20 DM,
9. Leinöl-Standöl zur EL-Firnis-Fabrikation, ab Werk, ausschl. Verpackung 2014,80 DM,
10. desgl., Sonderqualität 2067,70 DM.
11. Margarine-Lecithin, ab Werk, ausschl. Verpackung 2000,— DM,
12. Roh-Lecithin, ab Werk, ausschl. Verpackung 1600,— DM,
13. Ölschlamm, ab Werk, ausschl. Verpackung 400,— DM,
14. Bleicherde-Schlamm, ölhaltig, ab Werk, ausschl. Verpackung.. 400,— DM,
15. Bleicherde-Schlamm, entölt, ab Werk, ausschl. Verpackung 200,— DM,
16. Lein-Extraktionsschrot, ab Werk, ausschl. Verpackung 158,— DM,
17. Soja-Extraktionsschrot, ab Werk, ausschl. Verpackung 158,— DM.

18. Senf	} -Extraktionsschrot, ab Werk, ausschl. Verpackung	137,— DM,
Mohn		
Raps		
Sonnenblumen		
19. Leinkuchen, ab Werk, ausschl. Verpackung		158,— DM,
20. Senfkuchen zur Weiterverarbeitung für Futterzwecke, ab Werk, ausschl. Verpackung		158,— DM,
21. Senfkuchen zur Lieferung an Mostriehersteller, ab Werk, ausschl. Verpackung		525,— DM,
22. Schilfer (Restbestände in Großmühlen), ab Werk, ausschl. Verpackung		198,— DM,
23. Mohnsaat für Speisezwecke aus der Ernte 1949, ab Werk, ausschl. Verpackung		1020,— DM,
24. Mohnsaat für Speisezwecke aus der Ernte 1950, ab Werk, ausschl. Verpackung		1116,— DM.

§ 3

Die Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 125.

Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge.

Vom 23. Dezember 1950

§ 1

Die Festsetzung von Eis- und Schneezuschlägen im Fuhrgewerbe erfolgt durch die örtlich zuständigen Finanzämter im Einvernehmen mit Organen, die von den für den Verkehr zuständigen Ministerien der Länder zu bestellen sind.

§ 2

(1) Die Höhe der Eis- und Schneezuschläge darf 25% des reinen Fuhrrentgelts (ohne Nebenkosten) nicht übersteigen und nur für die Tage bewilligt werden, an denen besondere winterliche Erschwer-nisse vorliegen.

(2) Als besondere Erschwer-nisse sind anzusehen:

- a) anhaltendes Glatteis und Schneeglätte,
- b) eine durchschnittliche Schneehöhe von mehr als 10 cm.

(3) Die Festsetzung der Zuschläge gilt nur für die Dauer gleichbleibender Schnee- bzw. Eisverhält-nisse. Bei deren Veränderung ist Neufestsetzung erforderlich.

(4) Die erfolgten Festsetzungen sind durch die Preisstellen den Landesfinanzdirektionen umgehend anzuzeigen.

§ 3

Wenn durch unnormale winterliche Witterungsverhältnisse oder starken und langandauernden Schneefall außergewöhnliche Erschwer-nisse hervorgerufen werden, so können Zuschläge bis zu höchstens 50% durch die Landesfinanzdirektionen im Einvernehmen mit den im § 1 bestimmten Organen festgesetzt werden.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden Anwendung auf:

1. Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken. Soweit die Abrechnung nach Zeit erfolgt, darf der Zuschlag nicht mehr als 10% der Zeitsätze betragen;
2. Rollfuhrleistungen, soweit sie nicht in Zusammenhang mit einer Fernfahrt stehen;
3. Transportleistungen im Güternahverkehr bei Abrechnung nach Teil I oder III der Nahverkehrspreisverordnung (NVP). Bei Anwendung des Teils I der NVP ist der prozentuale Zuschlag nur auf die Kilometersätze zu beziehen. Ein Zuschlag auf Stunden- oder Tagessätze ist unzulässig;
4. Transportleistungen im Güterverkehr, die nach Sondertarifen für Kohle, Koks, Kartoffeln, Zuckerrüben oder landwirtschaftliche Güter abgerechnet werden. Der Zuschlag darf sich nur auf die reinen Frachtsätze je 100 kg bzw. je t erstrecken;
5. Möbeltransporte im Orts- und Nahverkehr, die nach dem Möbeltransporttarif abgerechnet werden. Der Zuschlag darf
 - a) auf das reine Beförderungsentgelt für Ortsumzüge und
 - b) bei Nahumzügen auf das Entgelt für die Beförderungsstrecke und den Zuschlag laut Zuschlagstabelle des Möbeltransporttarifs erhoben werden
 und nicht mehr als 10% betragen;
6. Abschleppen von Kraftfahrzeugen. Der prozentuale Zuschlag ist nur auf die Kilometersätze zu beziehen.

§ 5

Die Leistungen der im Straßenwinterdienst zum Schneeräumen eingesetzten Kraftfahrzeuge werden mit folgenden Zuschlägen auf die zulässigen Höchstsätze der NVP abgerechnet:

1. Räumen von Pulverschnee mit einer durchschnittlichen Schneehöhe von weniger als 30 cm in flachem Gelände und bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen bis zu 5% mit 20%,
zuzüglich je Räum-km 0.40 DM;

2. Räumen von verharschtem oder feuchtem Schnee oder Räumen von Pulverschnee mit einer durchschnittlichen Schneehöhe von mehr als 30 cm in flachem Gelände und bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen bis zu 5% mit 30%,
zuzüglich je Räum-km 0,60 DM;
3. Räumen von Schnee mit einer durchschnittlichen Höhe von mehr als 50 cm oder bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen über 5% mit 40%,
zuzüglich je Räum-km 0,80 DM;
4. Räumen von Schnee mit einer durchschnittlichen Höhe von mehr als 50 cm oder bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen über 5%, die in der Mehrzahl auf einer Länge von mehr als 1 km steigen, mit 50%,
zuzüglich je Räum-km 1,— DM.
5. Lastkraftwagen mit Vorbaupflügen sind als Spezialkraftfahrzeuge gemäß Ziffer 18 der NVP zu behandeln.
6. Neben den in den Ziffern 1 bis 4 genannten Zuschlägen dürfen Zuschläge nach der Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 30) nicht erhoben werden.

§ 6

Die Leistungen der zum Schneeräumen eingesetzten Pferde- oder Ochsespanne werden mit den örtlich zulässigen Stundensätzen und der Hälfte der im § 5 genannten Zuschläge abgegolten.

§ 7

(1) Die Fuhrleistung eines Kraftfahrzeuges beim Streuen im Straßenwinterdienst kann mit 20% Zuschlag auf die Höchstsätze der NVP berechnet werden.

(2) Die Fuhrleistung mit Pferde- oder Ochsespannen beim Streuen im Straßenwinterdienst kann mit 10% Zuschlag auf die örtlich zulässigen Stundensätze in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Angeordnete Einsatzbereitschaft für Kraftfahrzeuge kann mit den Tagessätzen des Teils I der NVP abgerechnet werden. Die Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr bleibt hierbei außer Ansatz.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Preisverordnung Nr. 86 vom 12. Dezember 1947 (PrVOBl. 1948 S. 23) aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen
L. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 126.

Verordnung über Preise für Teigwaren.

Vom 23. Dezember 1950

§ 1

Teigwaren dürfen gewerbsmäßig im Rahmen der Versorgungspläne nur in den folgenden Arten, Sorten, Formen, Stärken und Breiten und unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen über die Ausbeutenormen hergestellt werden:

Art oder Sorte	Form	Stärke oder Breite (Abweichung bis zu 10% zulässig)
Schnitt- oder Bandnudeln	Suppenschnitt	2 mm
"	Halbbreitschnitt	4 mm
"	Gemüseschnitt	8 mm
Suppeneinlagen	Graupen	3,5 mm
"	Sterne	
"	Kleine Hörnchen	
Mittlere Hörnchen	—	5 mm
Fadennudeln	—	0,9 mm
Spätzle	—	—
Makkaroni	—	5 mm
Spaghetti	—	2 mm

§ 2

(1) Die Abgabepreise für Teigwaren aus Weizenmehl der Type W 812 (5-78%) betragen:

Teigwarenart	Hersteller- abgabepreis je 100 kg in DM	Großhandels- abgabepreis je 100 kg in DM	Einzelhandels- abgabepreis (Verbraucherpreis) je kg in DM
Schnitt- oder Bandnudeln Suppeneinlagen Mittlere Hörnchen Bruchmakkaroni	152,80	161,30	1,80
Fadennudeln, Spätzle	154,80	163,50	1,82
Makkaroni	155,80	164,30	1,84
Spaghetti	157,80	166,30	1,86

(2) Die Abgabepreise für Teigwaren aus 70% Weizenmehl der Type W 812 (5-78%) und 30% Weizen-
grieß der Type W 550 betragen:

Teigwarenart	Hersteller- abgabepreis je 100 kg in DM	Großhandels- abgabepreis je 100 kg in DM	Einzelhandels- abgabepreis (Verbraucherpreis) je kg in DM
Schnitt- oder Bandnudeln Suppeneinlagen Mittlere Hörnchen Bruchmakkaroni	166,40	175,—	1,94
Fadennudeln, Spätzle	168,40	177,—	1,96
Makkaroni	169,40	178,—	1,98
Spaghetti	171,40	180,—	2,—

(3) Die Abgabepreise für Teigwaren aus 50% Weizenmehl der Type W 812 (5-78%) und 50% Weizen-
grieß der Type W 550 betragen:

Teigwarenart	Hersteller- abgabepreis je 100 kg in DM	Großhandels- abgabepreis je 100 kg in DM	Einzelhandels- abgabepreis (Verbraucherpreis) je kg in DM
Schnitt- oder Bandnudeln Suppeneinlagen Mittlere Hörnchen Bruchmakkaroni	174,40	183,—	2,02
Fadennudeln, Spätzle	176,40	185,—	2,04
Makkaroni	177,40	186,—	2,06
Spaghetti	179,40	188,—	2,08

(4) Die Abgabepreise für Teigwaren aus Weizenmehl der Type W 405 (0-40%) betragen:

Teigwarenart	Hersteller- abgabepreis je 100 kg in DM	Großhandels- abgabepreis je 100 kg in DM	Einzelhandels- abgabepreis (Verbraucherpreis) je kg in DM
Schnitt- oder Bandnudeln Suppeneinlagen Mittlere Hörnchen Bruchmakkaroni	196,90	205,75	2,26
Fadennudeln, Spätzle	198,90	207,75	2,28
Makkaroni	199,90	208,75	2,30
Spaghetti	201,90	210,75	2,32

(5) Die Herstellerabgabepreise verstehen sich netto, ausschl. Sack oder Umkartons, frachtfrei Bahn- oder Schiffsstation des Großhändlers, bei Fuhrenlieferungen frei Lager des Großhändlers.

(6) Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich netto, ausschl. Sack oder Umkartons, frei Haus des Einzelhändlers.

§ 3

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden, soweit nicht in dieser Preisverordnung anderes bestimmt oder die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) anzuwenden ist.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

§ 4

Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Verpackungsmittel — Säcke und Umkartons — gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1947 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. S. 63) in Verbindung mit der Verordnung vom 31. März 1948 über die Sicherung von Leihverpackung für Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. S. 136). Zuschläge für Leihverpackung dürfen nicht berechnet werden.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 39 vom 2. Februar 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Teigwaren (GBl. S. 72) außer Kraft.

Preisverordnung Nr. 127.

Verordnung über die Preise für Weizenmehl und Weizengrieß.

Vom 23. Dezember 1950

§ 1

(1) Die Mühlenabgabepreise werden je t wie folgt festgesetzt:

Weizengrieß (0-5%) Type W 550	1582 DM,
Weizenmehl (0-40%) „ W 405	1582 DM,
Weizenmehl (40-72%) „ W 860	1152 DM,
Weizenmehl (5-72%) „ W 630	1212 DM,
Weizenmehl (5-78%) „ W 812	1172 DM,
Weizenmehl (72-78%) „ W 3300	280 DM.

(2) Die Preise verstehen sich netto, ausschl. Sack, frachtfrei Bahn- oder Schiffsstation des Mehlgroßhändlers. Ein Anspruch auf Gewährung von Mengenzu- oder -abschlägen besteht nicht.

§ 2

(1) Die Großhandelsabgabepreise werden je t wie folgt festgesetzt:

Weizengrieß (0-5%) Type W 550	1600 DM,
Weizenmehl (0-40%) „ W 405	1600 DM,
Weizenmehl (40-72%) „ W 860	1170 DM,
Weizenmehl (5-72%) „ W 630	1230 DM,
Weizenmehl (5-78%) „ W 812	1190 DM,
Weizenmehl (72-78%) „ W 3300	294 DM.

(2) Die Preise verstehen sich netto, ausschl. Sack, frei Verarbeitungsbetrieb oder frei Haus des Einzelhändlers.

(3) Beim Verkauf von Weizenmehl und Weizengrieß durch eine Mühle unmittelbar an einen Verarbeitungsbetrieb (Brotfabrik, Bäckerei, Nahrungsmittelfabrik od. a.) oder an Einzelhändler gelten hinsichtlich der Inanspruchnahme der Großhandelsspanne die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Preisverordnung Nr. 41 vom 2. Februar 1950 (GBl. S. 74) sinngemäß.

§ 3

(1) Die Kleinhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) für die zum Verkauf über den Kleinhandel bestimmten Erzeugnisse werden je kg wie folgt festgesetzt:

Weizengrieß (0-5%) Type W 550	1,70 DM,
Weizenmehl (0-40%) „ W 405	1,70 DM,
Weizenmehl (5-72%) „ W 630	1,32 DM,
Weizenmehl (5-78%) „ W 812	1,28 DM.

§ 4

(1) Der Mühlenabgabepreis für die bei der Herstellung der im § 1 genannten Erzeugnisse anfallende Kleie wird auf

115 DM je t

festgesetzt.

(2) Der Preis versteht sich netto, ausschl. Sack, frachtfrei Bahn- oder Schiffsstation des Empfängers.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 128.

Verordnung über den Verbraucherpreis für Backwaren aus Weizenmehl.

Vom 23. Dezember 1950

§ 1

Der Verbraucherpreis für Backwaren aus Weizenmehl wird wie folgt festgesetzt:

Weizenbrot (Weißbrot), hergestellt unter Verwendung von Weizenmehl der Type W 630, 1,26 DM je 1 kg,

Weizenbrot (Weißbrot), hergestellt unter Verwendung von Weizenmehl der Typen W 812, W 860, 1,22 DM je 1 kg,

Weizenbrötchen im Gewicht von 50 g, hergestellt unter Verwendung von Weizenmehl der Typen W 630, W 812, W 860, 0,06 DM je 1 St.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Aufhebung der Gemeindegetränksteuer.

Vom 27. Dezember 1950

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 zur Aufhebung der Gemeindegetränksteuer (GBl. S. 1227) wird das Folgende bestimmt:

§ 1

Die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken sowie den sonst in den gemeindlichen Steuerordnungen für die Erhebung einer Gemeindegetränksteuer genannten Getränken darf vom 24. Dezember 1950 ab mit einer Gemeindegetränksteuer oder einer dieser entsprechenden Steuer nicht belegt werden.

§ 2

Soweit bei Gemeindegetränksteuern die Gemeindegetränksteuer in das Entgelt (Kleinhandelspreis) bereits eingerechnet ist, müssen vom 24. De-

zember 1950 ab die Kleinhandelspreise um den Betrag der Gemeindegetränksteuer gesenkt werden.

§ 3

(1) Die Steuerpflichtigen haben bis zum 10. Januar 1951 die Getränke, für die in der Zeit vom 1. bis 23. Dezember 1950 eine Steuerschuld entstanden ist, bei der gemeindlichen Steuerstelle nach Art, Menge und Kleinhandelspreis anzumelden und die Steuer dafür zu entrichten.

(2) Die für die Zeit vom 1. bis 23. Dezember 1950 zu entrichtende Getränkesteuer darf nicht niedriger sein als 75% der für den Monat November 1950 entrichteten Getränkesteuer.

§ 4

Der Ausfall an Gemeindegetränksteuer, der im Haushalt der Gemeinden dadurch entsteht, daß in der Zeit nach dem 23. Dezember 1950 Gemeindegetränksteuer nicht erhoben wird, wird den Gemeinden von der Republik, den Ländern oder den Kreisen nicht erstattet.

Berlin, den 27. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. Dezember 1950

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik [Schulpflichtgesetz] (GBl. S. 1203) wird zur Durchführung des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

Zu § 1 des Schulpflichtgesetzes:

(1) Die Schulpflicht beginnt mit dem Datum des Schuljahresanfangs für alle Kinder, die drei Monate vor Beginn des Schuljahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Vorzeitige Aufnahmen sind nicht zulässig.

(2) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht so weit entwickelt sind, daß sie mit Erfolg am Schulunterricht teilnehmen können, werden

durch Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auf Grund eines Gutachtens des Amts- oder Schularztes auf ein Jahr zurückgestellt.

(3) Die Feststellung des Wohnsitzes richtet sich nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften; für die Feststellung des ständigen Aufenthaltes sind die tatsächlichen Lebensverhältnisse entscheidend.

(4) Das Schulpflichtgesetz gilt auch für Kinder von Ausländern und Staatenlosen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

Zu § 2 des Schulpflichtgesetzes:

(1) Staatliche Schulen sind die nach den geltenden Schulgesetzen vorgeschriebenen Schularten.

(2) Die Schulpflicht ist in den Schulen des für den Wohnsitz zuständigen Schulbezirkes zu erfüllen. Ausnahmen sind nur aus besonderen verwaltungsmäßigen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen zuzulassen. Darüber entscheidet in jedem Fall die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Hinsichtlich der Zeit der Erfüllung der Schulpflicht gelten die vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik für die allgemeinbildenden Schulen und vom Staatssekretariat für Berufsausbildung für die berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Anweisungen über die Durchführung des Schuljahres. In diesen Anweisungen ist zugleich die Ferienordnung festzulegen.

(4) Für die Durchführung des lehrplanmäßig vorgeschriebenen Unterrichtsquantums sind unter Berücksichtigung der Altersstufen die Vormittagszeiten ab 8 Uhr einzuhalten. Der Unterricht ist in 45-Minuten-Stunden zu erteilen, wobei die von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Pausen einzuhalten sind. Soweit aus raumtechnischen Gründen Ausnahmen geboten sind, bedarf es in jedem Fall der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung des Landes. Für die berufsbildenden Schulen gilt hinsichtlich der Schulzeit § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. 1948 S. 451).

(5) Zur Erfassung der schulpflichtigen Kinder legt die kommunale Verwaltungsbehörde der zuständigen Schulleitung fünf Monate vor Beginn des Schuljahres eine Namensliste derjenigen Kinder vor, die zum Schulbeginn schulpflichtig werden. Auf dieser Liste müssen Taubstumme, Blinde und Körperbehinderte gesondert aufgeführt werden. Die Erziehungspflichtigen melden alle schulpflichtigen Kinder bis spätestens vier Monate vor Schulbeginn bei der zuständigen Grundschule an, auch wenn Zurückstellung beantragt wird.

Zu § 3 des Schulpflichtgesetzes:

(1) Als achtklassige Grundschulen gelten alle die Schuleinrichtungen, die ohne Rücksicht auf ihre

Struktur im einzelnen (weniggegliederte Schulen) in einem achtjährigen fortlaufenden Lehrgang nach den Lehrplänen der Grundschule arbeiten.

(2) Die Schulpflicht in der achtklassigen Grundschule gilt als erfüllt, wenn das prüfungsmäßig festgestellte Schulziel erreicht ist.

(3) Die Dauer der Berufsausbildung ist in dem vom Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Berufsbild festgelegt. Während dieser Zeit sind die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen verpflichtet, die berufsbildenden Schulen zu besuchen. Die Schulpflicht endet mit der Lehrabschlussprüfung (Facharbeiterprüfung). Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, haben die zuständige Berufsschule bis zur Erreichung des Schulzieles zu besuchen, jedoch längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Bei Schulwechsel wird der Schüler auf Grund des Abgangszeugnisses der vorher besuchten Schule aufgenommen. Kommt ein Schüler unmittelbar oder nach höchstens sechswöchiger Unterbrechung des Schulbesuches von einer gleichartigen deutschen Schule oder einer von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Schule außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so wird er ohne Aufnahmeprüfung in die Klasse aufgenommen, der er bisher angehörte bzw. in die er versetzt wurde. Schüler, die aus Gesundheitsrücksichten gemäß der Schulordnung beurlaubt waren, werden ohne Prüfung versuchsweise in die alte Klasse aufgenommen, die sie verlassen haben oder in die sie bei regelmäßigem Schulbesuch voraussichtlich versetzt worden wären.

Zu § 4 des Schulpflichtgesetzes:

(1) Die Pflicht zur Teilnahme an den obligatorischen Schulveranstaltungen besteht auch dann, wenn diese außerhalb des Schulgrundstückes oder der üblichen Unterrichtszeit stattfinden. Die Volksbildungsministerien der Länder sowie das Staatssekretariat für Berufsausbildung — dieses jedoch nur für die berufsbildenden Schulen — sind ermächtigt, in außerordentlichen Fällen obligatorisch Schulveranstaltungen festzusetzen.

(2) Als Schulordnung im Sinne des § 4 gelten bis zum Erlaß einer allgemeinen Schulordnung durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik die bisherigen Bestimmungen der Länder.

Zu § 5 des Schulpflichtgesetzes:

(1) Die Pflicht der Erziehungsberechtigten im Sinne des Gesetzes umfaßt auch die Sorge für die Sauberkeit, Pünktlichkeit, Anfertigung der Hausaufgaben und ähnliche Voraussetzungen für die geordnete Durchführung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit.

(2) Bei unentschuldigtem Versäumnissen oder offensichtlicher Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der für die Ausbildung verantwortlichen

Personen bei der Erfüllung der Schulpflicht ist der Schulleiter verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den demokratischen Organisationen, insbesondere der Freien Deutschen Jugend, auf die Erziehungsberechtigten, die für die Ausbildung Verantwortlichen und die Schulpflichtigen in geeigneter Weise einzuwirken.

(3) Sind alle Möglichkeiten der gütlichen Einwirkung erschöpft, stellt die Schulaufsichtsbehörde das Verlangen auf Strafverfolgung. Hierfür gelten nachfolgende Bestimmungen:

(4) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM und Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen, z. B. nach § 22 der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBI. 1948 S. 451), eine höhere Strafe verwirkt ist. In gleicher Weise wird jede Person bestraft, die vorsätzlich einen Schulpflichtigen von der Erfüllung der Schulpflicht abhält oder abzuhalten versucht. Die Strafverfolgung erfolgt auf Verlangen des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde.

(5) Bei Versagen vorstehender Maßnahmen sind auf Antrag des Schulleiters Erziehungsmaßnahmen durch die zuständigen Stellen herbeizuführen.

Zu § 6 des Schulpflichtgesetzes:

Die Erfüllung der Schulpflicht von körperlich oder geistig behinderten Schulpflichtigen wird durch besondere Verordnung geregelt.

Berlin, den 29. Dezember 1950

Ministerium für Volksbildung

W a n d e l
Minister

Anordnung zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des privaten Einzelhandels.

Vom 2. Januar 1951

Zur weiteren Erleichterung des Einkaufs von Waren des täglichen Bedarfs durch die werktätige Bevölkerung wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die durch die Gemeinden und Städte bisher getroffenen Regelungen über die Ladenöffnungszeiten bleiben grundsätzlich bestehen.

(2) Falls die Bedürfnisse der Bevölkerung es erfordern, ist dem privaten Einzelhandel auf Antrag zu gestatten, die Ladenöffnungszeiten über die bisher getroffenen Regelungen hinaus zu verlängern.

(3) Die Genehmigung verpflichtet den Geschäftsinhaber zur Offenhaltung des Geschäftes für die genehmigte Zeit.

§ 2

Die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten ist nur den Kleinhandelsgeschäften zu genehmigen, die mit Waren des täglichen Bedarfs, z. B. Lebensmittel, Textilien, Haushaltswaren, Brennstoffe u. a., handeln (nicht Möbel-, Schmuckwarengeschäfte u. ä.).

§ 3

Durch die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten darf für die Beschäftigten die gesetzliche Arbeitszeit nach § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) keine Verlängerung erfahren.

§ 4

(1) Anträge auf Verlängerung der Ladenöffnungszeiten sind an das zuständige Amt für Handel und Versorgung zu richten.

(2) Die Genehmigung zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten erteilt das Amt für Handel und Versorgung, das im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsvorstand der Gewerkschaft Handel und der Arbeitsschutzinspektion über den Antrag entscheidet.

(3) Das Amt für Handel und Versorgung hat dem örtlich zuständigen Volkspolizeiamt die erteilten Genehmigungen bekanntzugeben, von dem die Einhaltung der genehmigten Ladenöffnungszeiten nachzuprüfen ist.

§ 5

(1) Geschäfte, denen eine verlängerte Ladenöffnungszeit genehmigt wurde, haben diese Genehmigung durch Aushang an gut sichtbarer Stelle des Geschäftes bekanntzugeben.

(2) Dieser Aushang muß vom zuständigen Amt für Handel und Versorgung genehmigt und abgestempelt sein.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister

GESETZBLATT

9

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 10. Januar 1951

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 50	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren	9
29. 12. 50	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren	10
29. 12. 50	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren	11

Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren.

Vom 29. Dezember 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren [Verteilungsanordnung] (ZVOBl. S. 562) wird für die Durchführung der Warenbewegung von Erzeugnissen der holzbearbeitenden und -verarbeitenden sowie der forstwirtschaftlichen Industrie ab 1. Januar 1951 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Deutsche Handelszentrale Holz (nachfolgend „DHZ Holz“ genannt) ist Handelsorgan im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948.

(2) Der Warenbereich, auf den sich die Tätigkeit der DHZ Holz erstreckt, ist durch das Staatssekretariat für Materialversorgung festgelegt.

§ 2

(1) Die Lieferwerke sind gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung verpflichtet, dem Staatssekretariat für Materialversorgung gemäß dessen Anweisungen über ihre spezifizierte Produktionsaufgabe bzw. vertraglich vereinbarte Produktionsmenge, die Produktion und deren Verwendung Bericht zu erstatten.

(2) Auch der Deutsche Außenhandel (DAHA) Holz ist bezüglich des Importaufkommens und dessen Verwendung gegenüber dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Weisungen meldepflichtig.

§ 3

Die DHZ Holz schließt mit den Lieferwerken über alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Waren Rahmenverträge ab. Diese Verträge erstrecken sich auf die gesamte anfallende Produktion der Lieferwerke. In ihnen müssen genaue Festlegungen bezüglich der zu liefernden Mengen, Qualitäten, Preis- und Lieferbedingungen, Liefertermine und sonstigen Verpflichtungen beider Vertragspartner enthalten sein. Bei Nichteinhaltung der Verträge sind für beide Vertragspartner Konventionalstrafen festzulegen.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung teilt den Kontingenträgern Kontingente auf Zuteilungsplänen M 593 zu.

1 Exemplar der Zuteilungspläne erhält die DHZ Holz.

(2) Der Kontingenträger erteilt auf Grund der Zuteilungspläne M 593 Zuteilungsbescheide M 593a an seine Bedarfsträgergruppen (VVB'en oder ihnen gleichgestellte Bedarfsträgergruppen).

1 Exemplar der Zuteilungsbescheide M 593a erhält die DHZ Holz.

(3) Die Bedarfsträgergruppe teilt die ihr erteilten Kontingente auf ihre Bedarfsträger auf. Vor Kontingenterteilung sind gegebenenfalls mit der DHZ Holz Absprachen bezüglich Festlegung von Lieferbereichen, Sortimenten, Lieferterminen usw. zu treffen.

(4) Die zentralen Kontingenträger haben selbst bzw. durch ihre Bedarfsträgergruppen die „Bestellungen M 31“ vor Übergabe an die Bedarfsträger der Zentrale der DHZ Holz in Berlin vorzulegen. Auf der „Bestellung M 31“ muß die für den Bedarfsträger vorgesehene Kontingenthöhe durch die Bedarfsträgergruppe bestätigt sein. Die Zentrale der DHZ Holz in Berlin prüft den Kontingentanspruch und legt das Lieferland fest. Die Bedarfsträgergruppen übermitteln nunmehr die Bestellungen dem Bedarfsträger, der auf Grund dieser Unterlagen die spezifizierte Bestellung der Filiale oder Niederlassung der DHZ Holz erteilt. Die Filiale oder Niederlassung der DHZ Holz veranlaßt die Auslieferung ab Lager, Lieferwerk oder ab Wald.

(5) Die Kontingenträger „Land“ sowie der Kontingenträger „Magistrat von Groß-Berlin“ reichen für die ihnen unterstellten Bedarfsträgergruppen die „Bestellung M 31“ an die Filiale des betreffenden Landes ein bzw. veranlassen die Bedarfsträgergruppen, ihre Bestellungen, auf denen die Höhe der für die Bedarfsträger vorgesehenen Kontingente bestätigt sein muß, an die Filiale abzugeben. Die Bedarfsträgergruppe übermittelt die von der Filiale bestätigten Aufträge dem Bedarfsträger. Dieser spezifiziert die Bestellungen und übergibt sie der nächstgelegenen Niederlassung, welche die Auslieferung ab Lager, Lieferwerk oder ab Wald veranlaßt.

(6) Die „Bestellung M 31“ ist vom Verbraucher vollständig auszufüllen. Die durch das Staatssekretariat für Materialversorgung gestellten Termine für die Einreichung der spezifizierten Aufträge sind unbedingt einzuhalten.

(7) In den Fällen, in denen die DHZ Holz nicht auf Grund eines mit dem Lieferwerk abgeschlossenen Rahmenvertrages liefert, übermittelt sie die von ihr mit einem Sichtvermerk und Trockenstempel versehenen „Bestellungen M 31“ dem Lieferer. Sowohl die Rahmenbestellung M 31 als auch die mit einem vorschriftsmäßigen Sichtvermerk und Trockenstempel der DHZ Holz versehenen Kundenbestellungen M 31 gelten als Freigabe im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948.

(8) Durch das neue Arbeitsmittel „Bestellung M 31“ werden gleichzeitig die bisher üblichen Unterverteilungspläne M 594 der Bedarfsträgergruppen, ferner die Freigaben M 50 und Auslieferungspläne M 60 der Handelszentrale Holz sowie die Vertragsformulare M 55 und M 56 und die Kaufberechtigungen M 30 II ersetzt.

§ 5

Sämtliche an der Warenbewegung beteiligten Stellen haben gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 über die erhaltenen Kontingente und deren Verwendung bzw. Realisierung Buch zu führen und dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Anweisungen Bericht zu erstatten.

§ 6

In früheren Durchführungsbestimmungen enthaltene Regelungen, die dieser Durchführungsbestimmung widersprechen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. Dezember 1950

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung
Kerber
Staatssekretär

Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren.

Vom 29. Dezember 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren [Verteilungsanordnung] (ZVOBl. S. 562), wird für die Durchführung der Warenbewegung von Erzeugnissen der Plangruppen

- IV. Maschinenbau,
- V. Elektrotechnik,
- VI. Feinmechanik und Optik,
- VII. Chemische Industrie,
- VIII. Baumaterialien,
- X. Textilindustrie,
- XI. Leder, Schuhe, Rauchwaren, Konfektion

laut Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951 (Seiten 3 und 4) ab 1. Januar 1951 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Handelsorgane im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 sind

- a) die DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau für die Erzeugnisse des Maschinen- und Fahrzeugbaues,

- b) die DHZ Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik für die Erzeugnisse der Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik,
- c) die DHZ Chemie für die Erzeugnisse der chemischen Industrie,
- d) die DHZ Steine und Erden für Baumaterialien (Steine-Erden, Baustoffe, feuerfeste Erzeugnisse, Keramik, Glas),
- e) die DHZ Textil für die Erzeugnisse der Textilindustrie und der Konfektion sowie Rauchwaren,
- f) die DHZ Leder für Leder, Schuhe und Lederbekleidung.

(2) Der Warenbereich, auf den sich die Tätigkeit der im Abs. 1 genannten Deutschen Handelszentralen (im nachstehenden „DHZ“ genannt) erstreckt, ist durch das Staatssekretariat für Materialversorgung festgelegt.

§ 2

(1) Die Lieferwerke sind gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 verpflichtet, dem Staatssekretariat für Materialversorgung gemäß dessen Anweisung über ihre spezifizierte Produktionsauflage bzw. vertraglich vereinbarte Produktionsmenge, die Produktion und deren Verwendung Bericht zu erstatten.

(2) Auch die jeweilige „Deutscher Außenhandel“-Fachanstalt, Anstalt öffentlichen Rechts („DAHA-Fachanstalt“) ist bezüglich des Importaufkommens und dessen Verwendung gegenüber dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Weisungen meldepflichtig.

§ 3

Die Deutschen Handelszentralen schließen mit den Lieferwerken über alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Waren Verträge ab. Diese Verträge erstrecken sich auf die gesamte anfallende Produktion der Lieferwerke. In ihnen müssen genaue Festlegungen bezüglich der zu liefernden Mengen, Qualitäten, Preis- und Lieferbedingungen, Liefertermine und sonstigen Verpflichtungen beider Vertragspartner enthalten sein. Bei Nichteinhaltung der Verträge sind für beide Vertragspartner Konventionalstrafen festzulegen.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung teilt den Kontingenträgern Kontingente auf Zuteilungsplänen M 593 zu.

1 Exemplar der Zuteilungspläne M 593 erhält die DHZ.

(2) Der Kontingenträger erteilt auf Grund der Zuteilungspläne M 593 Zuteilungsbescheide M 593a an seine Bedarfsträgergruppen (VVB'en oder ihnen gleichgestellte Bedarfsträgergruppen).

1 Exemplar der Zuteilungsbescheide M 593a erhält die DHZ.

(3) Die Bedarfsträgergruppe teilt die ihr erteilten Kontingente auf ihre Bedarfsträger auf. Vor Kontingenterteilung sind gegebenenfalls mit der DHZ Absprachen bezüglich Festlegung von Lieferbereichen, Sortimenten, Lieferterminen usw. zu treffen.

(4) Für den Abschluß von Lieferverträgen, die mit der DHZ bzw. durch Vermittlung der DHZ direkt mit den Lieferwerken abgeschlossen werden, wird von Großverbrauchern ein neues Arbeitsmittel „Bestellung M 31“ benutzt. Die „Bestellung M 31“ ist

nach den aufgedruckten Bestimmungen anzuwenden. Sie gilt als Vertrag, für dessen Nichteinhaltung ebenfalls Konventionalstrafen für beide Vertragspartner vorzusehen sind.

(5) Die „Bestellung M 31“ ist vom Verbraucher vollständig auszufüllen und der DHZ zu übermitteln. Die Kontingenthöhe muß bei Bestellungen des Bedarfsträgers durch die Bedarfsträgergruppe bestätigt sein. Die durch das Staatssekretariat für Materialversorgung gestellten Termine für die Einreichung der spezifizierten Aufträge sind unbedingt einzuhalten.

(6) Die DHZ übermittelt die von ihr mit einem Sichtvermerk versehene „Bestellung M 31“ dem Lieferer (Produktionsbetrieb oder Handelslager). Die „Bestellung M 31“ gilt nur dann als Freigabe bzw. Auslieferungsplan im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Sichtvermerk und Trockenstempel der DHZ versehen ist.

(7) Durch das neue Arbeitsmittel „Bestellung M 31“ werden gleichzeitig die bisher üblichen Unterverteilungspläne M 594 der Bedarfsträgergruppen, ferner die Freigaben M 50 und Auslieferungspläne M 60 der Handelsorgane sowie die Vertragsformulare M 55 und M 56 und die Kaufberechtigungen M 30 II ersetzt.

§ 5

Sämtliche an der Warenbewegung beteiligten Stellen haben gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 über die erhaltenen Kontingente und deren Verwendung bzw. Realisierung Buch zu führen und dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Anweisungen Bericht zu erstatten.

§ 6

In früheren Durchführungsbestimmungen enthaltene Regelungen, die dieser Durchführungsbestimmung widersprechen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. Dezember 1950

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung

Kerber
Staatssekretär

Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren.

Vom 29. Dezember 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren [Verteilungsanordnung] (ZVObl. S. 562) wird für die Durchführung der Warenbewegung von Erzeugnissen der Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappen erzeugenden und verarbeitenden Industrie ab 1. Januar 1951 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Deutsche Handelszentrale Zellstoff und Papier (nachfolgend „DHZP“ genannt) ist Handelsorgan im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948.

(2) Der Warenbereich, auf den sich die Tätigkeit der DHZP erstreckt, ist durch das Staatssekretariat für Materialversorgung festgelegt.

§ 2

(1) Die Lieferbetriebe sind gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 verpflichtet, dem Staatssekretariat für Materialversorgung gemäß dessen Anweisungen über ihre spezifizierte Produktionsauflage bzw. vertraglich vereinbarte Produktionsmenge, die Produktion und deren Auslieferung Bericht zu erstatten.

(2) Auch der Deutsche Außenhandel (DAHA) meldet das Importaufkommen und dessen Verwendung dem Staatssekretariat für Materialversorgung.

§ 3

Die DHZP schließt mit den Lieferwerken über alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Waren Rahmenverträge ab. Diese Verträge erstrecken sich auf die gesamte anfallende Produktion der Lieferwerke. In ihnen müssen genaue Festlegungen bezüglich der zu liefernden Mengen, Qualitäten, Preis- und Lieferbedingungen, Liefertermine und sonstigen Verpflichtungen beider Vertragspartner enthalten sein. Bei Nichteinhaltung der Verträge sind für beide Vertragspartner Konventionalstrafen festzulegen.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung teilt den Kontingenträgern Kontingente auf Zuteilungsplänen M 593 zu.

1 Exemplar der Zuteilungspläne M 593 erhält die DHZP.

(2) Der Kontingenträger erteilt auf Grund der Zuteilungspläne M 593 an seine Bedarfsträgergruppen Zuteilungsbescheide M 593a. Gleichzeitig übergibt der Kontingenträger den Bedarfsträgergruppen die von der DHZP zur Verfügung gestellten Papierscheckhefte. Die Nummernserien der mit den Papierscheckheften gegebenen Formblätter „Papierscheck M 51“ sind in den Zuteilungsbescheiden M 593a zu vermerken.

1 Exemplar der Zuteilungsbescheide M 593a erhält die DHZP.

(3) Der Papierscheck M 51 wird in drei Arten ausgegeben:

a) Papierscheck M 51 U (unverarbeitet) wird ausgegeben für:

Rohware für die papier- und pappenerzeugende und -verarbeitende sowie polygraphische Industrie als Einsatz- und Fertigungsmaterial und für die Verbraucher als Gemeinkostenmaterial.

Hierunter fallen:

Warennummern

55 11 00 00 bis 55 77 00 00 — 56 13 00 00
56 53 00 00 — 56 54 00 00 — 56 55 00 00
56 57 00 00 — 56 58 00 00.

b) Papierscheck M 51 V mit blauem Rand (verarbeitet) wird ausgegeben für:

Erzeugnisse der papier- und kartonverarbeitenden Industrie.

Hierunter fallen:

Warennummern 56 11 00 00 bis 56 79 00 00

(außer 56 13 00 00 — 56 53 00 00 — 56 54 00 00

56 55 00 00 — 56 57 00 00 — 56 58 00 00,

für die der Papierscheck M 51 U ausgegeben wird).

Die Papierschecks M 51 V über nachstehende Waren werden nur durch die DHZP beliefert:
Papiersäcke

Warennummer 56 11 00 00,

Briefumschläge

Warennummer 56 12 00 00,

Rollenpapiere

Warennummer 56 15 00 00 (Kleinformat),

Wellpappe

Warennummer 56 35 00 00 (Rollen).

Alle übrigen Papierschecks M 51 V können bei den Verarbeitungsbetrieben direkt eingelöst werden.

c) Papierscheck M 51 mit rotem Rand (polygraphische Erzeugnisse):

Warennummern 57 11 00 00 bis 57 78 00 00.

(4) Die Bedarfsträgergruppe gibt im Rahmen der mit Zuteilungsbescheid M 593 a erhaltenen Kontingente den Bedarfsträgern Zuteilungen mittels Papierscheck M 51 entsprechend einer vom Bedarfsträger gewünschten Stückelung.

(5) Der Bedarfsträger übergibt die Papierschecks M 51 U sowie M 51 V der

Warennummern

55 11 00 00 bis 55 77 00 00 — 56 53 00 00

56 54 00 00 — 56 55 00 00 — 56 57 00 00

56 58 00 00 — 56 11 00 00 bis 56 79 00 00

der DHZP bzw. ihren Verkaufslägern zur Realisierung.

Die Papierschecks M 51 P und M 51 V werden direkt den Verarbeitungsbetrieben übergeben, die dagegen Erzeugnisse der polygraphischen, papier- und kartonverarbeitenden Industrie ausliefern, außer den

Warennummern

56 11 00 00 — 56 12 00 00 — 56 13 00 00

56 15 00 00 (Kleinformat) — 56 35 00 00 (Rollen).

(6) Der Verarbeitungsbetrieb reicht die belieferten Papierschecks M 51 P oder M 51 V spätestens am 5. des der Lieferung folgenden Monats zusammen mit dem Formblatt HZ 1 der DHZP zur Abrechnung ein (gemäß Achter Durchführungsbestimmung vom 4. März 1950 zur Verteilungsanordnung, GBl. S. 154).

(7) Der Verarbeitungsbetrieb hat den Bestellern bei der Berechnung durchgeführter Bestellungen auf den Rechnungen u. a. Einsatzgewicht zuzüglich Verschnitt (gesondert) nachzuweisen. Der Verschnitt, der bei den Verarbeitungsbetrieben entsteht, geht zu Lasten des Auftraggebers von Erzeugnissen der polygraphischen, papier- und kartonverarbeitenden Industrie.

(8) Hersteller- und Verarbeitungsbetriebe von Papier und Pappe dürfen Papierschecks M 51 U mit unverarbeitetem Papier und unverarbeiteter Pappe nicht beliefern. Hierunter fallen z. B. Abzug-, Durchschlag- und Konzeptpapier sowie Verpackungsmittel wie Packpapier in unverarbeitetem Zustande. Die Bedarfsträger erhalten unverarbeitetes Papier und unverarbeitete Pappe durch die DHZP oder ihre Verkaufsläger auf Grund des Papierschecks M 51 U.

§ 5

(1) Auf Kreisebene zu versorgende Verbraucher von Drucksachen und Kartonagen bestellen ihre Drucksachen bei einem kreisansässigen Verarbei-

tungsbetrieb. Ausnahmen hiervon können lediglich in begründeten Fällen durch die Kreise, Abteilung Planung und Materialversorgung, zugelassen werden.

(2) Die Druckereien legen der Druckgenehmigungsstelle die Aufträge zur Genehmigung vor und lassen sich von dieser den erforderlichen Papierbedarf bestätigen. Die Abteilung Planung und Materialversorgung der Kreise stellt hierfür der Druckerei Global-Papierschecks aus für den Bedarf der privaten und genossenschaftlichen Herstellerbetriebe sowie für produzierende Handwerksbetriebe. Die Druckerei ist zur nachträglichen Abrechnung mit der Abteilung Planung und Materialversorgung verpflichtet.

(3) Die Versorgung der Bevölkerung mit privaten Drucksachen erfolgt in der gleichen Art, nur werden die Global-Papierschecks durch die Abteilung Handel und Versorgung des Kreises den Druckereien zur Verfügung gestellt.

(4) Für die Auslieferung von Gemeinkostenmaterial (Schreib-, Durchschlag-, Abzugpapier u. ä. im Format nicht über DIN A 4) und für nachweisbar in unverarbeitetem Zustand erforderlichen Verpackungsmittelbedarf werden durch die Kreise, Abteilung Planung und Materialversorgung, nur im Kreise ansässige Facheinzelhandlungen als Kreishändler vorgeschlagen, die durch die Landesregierung der DHZP zu melden sind. Auf diese Kreishändler werden durch die Kreise, Abteilung Planung und Materialversorgung, Papierschecks M 51 U ausgestellt, die zum Warenbezug bei der DHZP und ihren Verkaufslägern berechtigen.

(5) Die Papierschecks M 51 erhalten, soweit die Ausstellung durch die Kreise, Abteilung Planung und Materialversorgung, erfolgt, zwischen den Worten „Papierscheck M 51“ und „Die Deutsche Handelszentrale Zellstoff und Papier liefert...“ den zusätzlichen Vermerk „Kreisbedarf PM“ und bei den unverarbeitet zu liefernden Papieren den Zusatz „unverarbeitet“.

(6) Für den Magistrat von Groß-Berlin tritt an die Stelle der Abteilung Planung und Materialversorgung die Abteilung für Wirtschaft, für die privaten und genossenschaftlichen Herstellerbetriebe sowie für die produzierenden Handwerksbetriebe das Vertragskontor von Groß-Berlin.

§ 6

Sämtliche an der Warenbewegung beteiligten Stellen haben gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 über die erhaltenen Kontingente und deren Verwendung bzw. Realisierungsbuch zu führen und dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Anweisungen Bericht zu erstatten.

§ 7

In früheren Durchführungsbestimmungen enthaltene Regelungen, die dieser Durchführungsbestimmung widersprechen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. Dezember 1950

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung

Kerber
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 10. Januar 1951

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951	13

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951.

Vom 27. Dezember 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Unter den im § 1 Buchst. a der Verordnung angeführten Begriff „Gemüse“ fallen folgende Früh- und Spätgemüsesorten:

Weiß-, Wirsing-, Rot-, Rosen-, Blumenkohl, Spargel, Gurken, Tomaten, Zwiebeln, Bohnen (Pflückbohnen), Erbsen (Pflückerbsen), Sellerie, Porree, Rhabarber, Meerrettich, Wurzelpetersilie und die unter Glas angebauten oder vorkultivierten Gemüsearten, soweit diese Gemüsearten bis zum 30. Juni 1951 (Treib-Tomaten bis zum 31. Juli 1951) zur Ablieferung gelangen.

(2) Ablieferungspflichtig sind sämtliche Besitzer oder Pächter von Wirtschaften, die laut Anbauplan zum Anbau von Gemüse verpflichtet sind.

(3) Als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne des § 1 der Verordnung gelten:

Ackerland,
Gartenland einschl. Hausgärten,
Wiesen und Weiden.

Zu der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehört auch das gepachtete Land.

§ 2

Besitzer oder Pächter von gärtnerisch genutzten Flächen unter Glas sind zur Ablieferung von Gemüse verpflichtet, wenn die Flächen im Anbauplan mit einbezogen sind und nicht zur Anzucht von Jung- und Zierpflanzen, insbesondere von exportfähigen Kulturen, wie Moorbeestpflanzen, Erikazeen, Blumensamereien usw., verwendet werden. Die Flächen unter Glas, die einer solchen Anzucht dienen, werden nicht zur Pflichtablieferung von Gemüse herangezogen.

Zu § 1 Buchst. b der Verordnung:

§ 3

(1) Zu den im § 1 Buchst. b Ziffer 3 der Verordnung genannten Arbeitern und Angestellten zählen auch Personen, die in dieser Eigenschaft in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis standen, gegenwärtig aber eine Alters-, Invaliden-, Unfallinvalidenrente oder eine Sozialunterstützung beziehen. Unter die Befreiung fallen auch die Witwen von Arbeitern und Angestellten.

(2) Als freischaffende Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler sind nur solche Personen von der Ablieferung befreit, die vom zuständigen Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt als solche anerkannt sind.

(3) Als Handwerksbetriebe im Sinne der Verordnung sind alle selbständigen Gewerbebetriebe anzusehen, deren Inhaber in die Handwerksrolle eingetragen sind. Bei Handwerksbetrieben gelten als Lohnempfänger nicht die Ehefrauen und solche Beschäftigte, die in einem Lehrverhältnis stehen.

§ 4

Die Voraussetzung der Befreiung nach § 1 Buchst. b Ziffer 4 der Verordnung ist, daß die darin benannten Anstalten oder Betriebe für ihre Insassen eine Gemeinschafts- oder Werkkuchenverpflegung durchführen. Zu den öffentlichen Schulen gehören auch Fach- und Hochschulen, soweit sie ihren Schülern eine Gemeinschaftsverpflegung gewähren. Zu den Betrieben gehören alle volkseigenen und privaten Industrie- und Handelsbetriebe und die Betriebe der öffentlichen Verwaltung (z. B. KWU), die für ihre Angestellten ein Werkkuchenessen durchführen.

§ 5

Grundlage für die Feststellung der Größe der nach § 1 Buchst. b der Verordnung befreiten Flächen ist die Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1950 unter Berücksichtigung der Änderungen im Besitzverhältnis, die durch Vorlage entsprechender amtlicher Unterlagen beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt zu belegen sind.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 6

(1) Die den Ländern im Volkswirtschaftsplan 1951 auferlegten und auf die Kreise und Gemeinden aufzuteilenden Planmengen an Gemüse sind entspre-

chend dem Anbauplan nach Gemüsearten aufzuschlüsseln. Dabei sind bei der Aufteilung die Wachstumsverhältnisse, die besondere Ausstattung (z. B. Bewässerungsanlagen) der Wirtschaft und die Erfahrungen im Gemüseanbau sowie in der Anzucht bestimmter Gemüsearten zu berücksichtigen. Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf, haben in Zusammenarbeit mit den für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder die Planmengen an Gemüse unter Berücksichtigung dieser Erzeugungsbedingungen auf die Kreise aufzuteilen. Die Räte der Kreise/kreisfreien Städte haben nach denselben Bedingungen die Aufteilung auf die Gemeinden vorzunehmen.

(2) Die Aufteilung der Planmengen durch die Länder hat nach den im § 2 der Verordnung festgelegten Grundsätzen so zu erfolgen, daß die Planmengen der Gemüsearten aufgebracht werden.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 7

Bei der Aufschlüsselung des Anbauplanes durch die Bürgermeister in Zusammenarbeit mit der Anbauplan-Kommission ist darauf zu achten, daß

- a) für den Freilandgemüseanbau nur solche landwirtschaftlichen Betriebe zum Anbau herangezogen werden, bei denen der Gemüseanbau auf Grund der Boden- und Klimaverhältnisse einen Erfolg verspricht;
- b) bei dem Gemüseanbau unter Glas die Aufteilung der Gemüsearten den verschiedenen Wachstumsansprüchen der Treibgemüsearten entspricht, wobei zwischen Kasten- und Gewächshausflächen zu unterscheiden ist.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§ 8

Die Anbaupläne werden durch die Räte der Kreise/kreisfreien Städte unter Hinzuziehung einer Kommission geprüft, die sich aus Vertretern der Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Landwirtschaft der Kreise/kreisfreien Städte sowie aus Vertretern der VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und des FDGB (Gewerkschaft Land und Forst) zusammensetzt. Die Aufgabe dieser Kommission ist es, insbesondere nachzuprüfen, ob die Bürgermeister und die Anbauplan-Kommission bei der Aufstellung der Gemüseanbaupläne die unter § 7 dieser Durchführungsbestimmung angeführten Bedingungen berücksichtigt und eine richtige Veranlagung durchgeführt haben und ob die Voraussetzungen für die Erfüllung der Anbauplanauflagen gewährleistet sind. Die Räte der Kreise/kreisfreien Städte übergeben die Anbaupläne mit den Richtzahlen über die durchschnittlichen Abgabemengen der einzelnen Gemüsearten bis zum 15. Januar 1951 dem zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB).

Zu § 4 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Verträge über die Gemüseablieferung sind in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Je ein Exemplar erhalten:

- a) der Besitzer oder Pächter,
- b) der Rat der Gemeinde,

- c) der zuständige volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB).

Die vertraglichen Ablieferungstermine sind durch den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) so festzulegen, daß eine laufende Versorgung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie mit Früh- und Spätgemüse gesichert wird. Die dazu erforderlichen Terminpläne sind von dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) im Einvernehmen mit den Abteilungen Erfassung und Aufkauf, Handel und Versorgung und Landwirtschaft bei den Räten der Kreise/kreisfreien Städte aufzustellen.

(2) Das Muster des Ablieferungsvertrages wird als Anlage dieser Durchführungsbestimmung bekanntgemacht.

(3) Kommt es nicht zu einer Vereinbarung über den Vertragsabschluß, so hat der volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) den Landrat/Oberbürgermeister zu benachrichtigen. Kommt es auch trotz der Vermittlung des Landrates/Oberbürgermeisters nicht zum Vertragsabschluß, so ist für die Ablieferung von Gemüse ein Ablieferungsbescheid nach dem Muster der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Veranlagungsbescheid zur Pflichtablieferung auszuhändigen. Mit seiner Aushändigung ist die Ablieferungspflicht des Gemüseanbauers begründet.

(4) Ergibt sich im Laufe des Jahres die Notwendigkeit einer Änderung des Vertrages, so ist das Einverständnis des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann darüber die Entscheidung des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt beantragt werden, der endgültig entscheidet.

§ 10

Der volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) hat nach Abschluß der Verträge nach § 4 der Verordnung dem Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt eine Aufstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die den Gemeinden auferlegten Planmengen an Gemüse mit den Vertragsmengen übereinstimmen. Diese Aufstellung ist von der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt zu prüfen.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 11

Wenn durch Unwetterschäden oder sonstige Notstände an den Gemüsekulturen beträchtliche Schäden verursacht wurden, können die Gemüseanbauer Anträge auf Ermäßigung der vertraglich vereinbarten Gemüsemengen oder des Ablieferungssolls beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt einbringen. Die Feststellung der wirklichen Höhe der Unwetterschäden (z. B. Hagel oder Hochwasser) oder Notstände durch langanhaltende Dürre wird von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Landwirtschaft beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt unter Hinzuziehung einer Kommission aus Vertretern der VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und des FDGB (Gewerkschaft Land und Forst), bei Hagelschäden unter Berücksichtigung der Schadensfeststellung der

Versicherungsanstalt durchgeführt. Die Anträge auf Ermäßigung werden an das Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, des Landes weitergeleitet. Die zusammengestellten Anträge sind dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik spätestens bis zum 1. September 1951 vorzulegen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 12

Über das Ergebnis der gemäß § 4 der Verordnung zwischen den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) und Erzeugern abzuschließenden Verträge haben die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf, am 15. Februar 1951, 15. März 1951 und abschließend am 15. Mai 1951 einen Bericht an das Staatssekretariat für Erfassung und Auf-

kauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

Schlußbestimmungen:

§ 13

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in den Fällen anzuwenden, in denen in der bezogenen Verordnung oder in der vorliegenden Durchführungsbestimmung Rechtsvorschriften fehlen.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1950

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage

zu § 9 Abs. 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Gemeinde:

Landkreis/Stadtkreis:

Land:

Vertrag Nr. / 51 über die Ablieferung und den Aufkauf von Gemüse

abgeschlossen am zwischen den auf der angeschlossenen Anlage unterzeichneten Anbauern von Gemüse in der Gemeinde, Kreis, und der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB), vertreten durch den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) in unter Vermittlung des Gemeinderates von, vertreten durch Bürgermeister

§ 1

Wir unterzeichneten Anbauer verpflichten uns, in Durchführung der Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172) — nachfolgend nur „Verordnung“ genannt — und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1950 zu dieser Verordnung (GBl. 1951 S. 13):

1. die für Gemüse vorgesehene landwirtschaftliche Nutzfläche gemäß dem Anbauplan mit den Gemüsearten und in dem Ausmaß restlos zu bestellen, wie dies in der diesem Vertrag angeschlossenen Anlage angegeben ist, die einen Bestandteil des Vertrages bildet;
2. folgende Gemüsearten in nachstehender Menge und Güte zu liefern:

..... dz der Güteklasse,
..... dz der Güteklasse,
..... dz der Güteklasse,
..... dz der Güteklasse

3. das Gemüse bis zur Erfüllung der im Vertrag festgelegten Menge an die nachstehenden Abnahme- und Verladestellen des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) in auf unsere Kosten und Gefahr zu folgenden Terminen abzuliefern:

am an die Abnahmestelle,
am an die Abnahmestelle

4. das Gemüse in einwandfreier Beschaffenheit, getrennt nach den festgelegten Güteklassen, abzuliefern. Der volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) in ist berechtigt, Gemüse zurückzuweisen, das nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht; allenfalls dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Ablieferers;

5. auf Verlangen des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) in zur Einmietung bzw. Einlagerung von Knollen- und Wurzelgemüse nach dem 15. Dezember 1951 gemäß einem noch besonders abzuschließenden Vertrag;
6. nicht früher Spargel, Blumenkohl, Rosenkohl, Gurken, Tomaten, Zwiebeln, Sellerie und Meerrettich frei zu verkaufen, bevor wir nicht unsere Ablieferungsverpflichtungen nach diesem Verträge erfüllt haben.

§ 2

Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB), vertreten durch den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) in verpflichtet sich, im Sinne der Verordnung zu folgenden Maßnahmen:

1. das Gemüse vom Anbauer zu den im § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages festgelegten Fristen abzunehmen;
2. den Transport des Gemüses von der vereinbarten Abnahmestelle selbst vorzunehmen;
3. den Anbauer, soweit als möglich, mit dem notwendigen und zweckmäßigen Verpackungsmaterial zu unterstützen;
4. die Bezahlung des abgelieferten Gemüses zu den durch Preisanordnung festgesetzten Preisen spätestens innerhalb von zehn Tagen — vom Tage der Ablieferung an gerechnet — vorzunehmen;
5. das Gemüse nach Güteklassen und nach dem in der Abnahmestelle ermittelten Reinnettogewicht (Bruttogewicht abzüglich Tara) abzurechnen.

§ 3

Über den Aufkauf des freien Gemüses nach § 6 der bezogenen Verordnung wird zwischen den Anbauern und der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

§ 4

(1) Sollte aus den im § 11 der Durchführungsbestimmung angeführten Gründen die vertragliche Gemüselieferung nicht möglich sein, dann verpflichten sich die Unterzeichneten zur sofortigen Benachrichtigung des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) in Das Verfahren über die erforderliche Vertragsänderung ist im Abs. 3 des § 3 der Verordnung geregelt.

(2) Es besteht zwischen den unterzeichneten Anbauern und der VVEAB Einverständnis darüber, daß eine Änderung der Menge der abzuliefernden Gemüseart aus wie immer gearteten Umständen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) in zulässig ist.

§ 5

Die unterzeichneten Anbauer verpflichten sich, der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) den durch schuldhaftes Nichteinhaltung des vorstehenden Vertrages entstehenden Schaden — unabhängig von der gemäß § 10 der Verordnung vorgesehenen Strafverfolgung — zu erstatten.

§ 6

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Anbauer und dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) in über die Bewertung der Qualität des gelieferten Gemüses entscheidet der Beauftragte des Kreisrates, Herr, unter Hinzuziehung eines Vertreters des VEAB und der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft). Gegen seine Entscheidung kann Beschwerde an den Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt erhoben werden, der für beide Teile endgültig entscheidet.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) in

§ 8

Dieser Vertrag wird in drei Gleichstücken ausgefertigt:

- ein Stück bleibt bei der Gemeinde zur Einsicht aller Anbauer,
- ein Stück erhält der volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB),
- ein Stück erhält der Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt, Abteilung Erfassung und Aufkauf.

..... am 1951
 (Gemeinde) (Datum)

Auf der angeschlossenen Anlage folgen die Unterschriften der Vertreter der Gemeinden und der VVEAB sowie die der Anbauer.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 13. Januar 1951

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 50	Preisverordnung Nr. 123 — Verordnung über die Preise für synthetische und pflanzliche Fettsäuren	17
30. 12. 50	Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs	18
30. 12. 50	Richtlinien zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs	18

Preisverordnung Nr. 123.

Verordnung über die Preise für synthetische und pflanzliche Fettsäuren.

Vom 23. Dezember 1950

§ 1

Für synthetische Fettsäuren aus Paraffin werden folgende Herstellerabgabepreise festgesetzt:

	für 100 kg DM
Vorlauftettsäure C ₄ — C ₆	35,—
Vorlauftettsäure C ₇ — C ₉	145,—
Hauptlauftettsäure C ₁₀ — C ₂₀	416,—
Nachlauftettsäure C ₂₁ — C ₂₅	250,—
hochmolekulare Fettsäure C ₂₆ und darüber	40,—

Die Preise verstehen sich ab Werk in Käufers Kesselwagen.

§ 2

(1) Für in den Raffinationsbetrieben anfallende pflanzliche Fettsäuren werden folgende Herstellerabgabepreise festgesetzt:

	für 100 kg DM
a) Raffinationsfettsäure aus Hartfetten, hart, mindestens 97% verseifbar	416,—
b) Raffinationsfettsäure, flüssig, mindestens 97% verseifbar	250,—

Die Preise verstehen sich ab Werk in Käufers Kesselwagen.

(2) Die Bedingung „97% verseifbar“ bedeutet, daß 100 kg Raffinationsfettsäure 97 kg verseifbaren Fettstoff enthalten müssen. Beträgt die Verseifbarkeit weniger als 97%, so ist je % Minderverseifbarkeit ein Abschlag von 1% von den festgesetzten Preisen zu gewähren. Beträgt die Verseifbarkeit mehr als 97%, so ist ein Zuschlag auf die festgesetzten Preise nicht zu gewähren.

(3) Bei Auslieferung von Raffinationsfettsäuren sind je Partie von einem vereidigten Probennehmer im Lieferwerk Siegelmuster zu ziehen. Bei Faßversand kann sich die Probenahme auf jedes zehnte

Faß der Partie beschränken, wobei der Durchschnitt festzustellen ist, der für die ganze Partie maßgeblich ist. Streitigkeiten zwischen Hersteller und Abnehmer hinsichtlich des Grades der Verseifbarkeit werden durch die für beide Teile verbindliche Schiedsanalyse eines vom Ministerium für Schwerindustrie - Hauptabteilung Chemie - zu benennenden Laboratoriums entschieden.

§ 3

(1) Für das Abfüllen in Fässer, für Wiegen und Verladen der Fettsäure darf der Hersteller dem Abnehmer bis zu 0,50 DM je 100 kg berechnen. Bei Versand in Fässern des Herstellers darf als Faßmiete ein Betrag von höchstens 1,— DM je Normalfaß (etwa 180 l Inhalt), von höchstens 2,— DM je Faß über 200 l Inhalt und je angefangenen Monat berechnet werden.

(2) Für die Rücklieferung der Fässer gelten die Bestimmungen der Verordnung M 1 vom 26. Mai 1947 über Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. S. 63) mit der Maßgabe, daß die Rückgabefrist abweichend vereinbart werden kann.

§ 4

Der Großhandel ist berechtigt, beim Verkauf von Anbruchmengen ab Großhandelslager auf die in den §§ 1 und 2 genannten Herstellerabgabepreise einen Handelsaufschlag von 6% zu berechnen.

§ 5

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden, soweit nicht in dieser Preisverordnung anderes bestimmt oder die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) anzuwenden ist.

§ 6

Die Preisverordnung tritt mit dem 1. Januar 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 248 vom 2. August 1949 (ZVOBl. II S. 114) außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs.

Vom 30. Dezember 1950

Gemäß dem § 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) wird folgendes bestimmt:

I.

Zahlungen

§ 1

Die im § 1 des Gesetzes bezeichneten Zahlungsempfänger können in der Deutschen Demokratischen Republik bei den Landeszentralen und Filialen der Deutschen Notenbank und im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin bei dem Berliner Stadtkontor auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank lautende Bankkonten errichten, um ihnen zustehende Zahlungen entgegennehmen zu können; die Eröffnung und die Führung von Konten an anderen Stellen sind verboten.

§ 2

Wenn Zahlungen gemäß den §§ 1 und 2 des Gesetzes geleistet werden auf Grund von Verpflichtungen, aus denen weitere Zahlungen erfolgen müssen, so ist mit der ersten Einzahlung eine Anmeldung der künftig noch folgenden Zahlungen, die auf der gleichen Verpflichtung beruhen, vorzunehmen. Diese Anmeldungen haben ausschließlich unter Verwendung von Vordrucken zu erfolgen und müssen in Verbindung mit dem Zahlungsauftrag oder der Einzahlung des Betrages abgegeben und an die Deutsche Notenbank weitergeleitet werden.

§ 3

Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 2 des Gesetzes sind die Hingabe von Geldbeträgen zur Erfüllung eines Arbeitsvertrages, einer freiberuflichen Vereinbarung und der Sozialversicherungsleistungen. Ferner fallen hierunter Zahlungen an Personen, mit denen Arbeitsverträge oder freiberufliche Vereinbarungen bestehen, für Prämien, Provisionen und Reisegelder.

§ 4

Die gemäß § 5 des Gesetzes vom Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien finden auf sämtliche von den Kreditinstituten verwaltete Guthaben des im § 1 des Gesetzes genannten Personenkreises Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Guthaben bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes oder erst in Auswirkung des Gesetzes entstanden sind.

§ 5

Auf Grund der §§ 5 und 15 des Gesetzes wird die Deutsche Notenbank ermächtigt, Verfügungen über Guthaben im Rahmen der vom Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien zu genehmigen.

II.

Geldforderungen

§ 6

(1) Die Anmeldung von Geldforderungen gemäß § 8 des Gesetzes hat ausschließlich unter Verwendung von Vordrucken zu erfolgen. Für jeden Schuldner ist ein besonderer Vordruck zu verwenden. Bestehen gegen eine Person Forderungen aus mehreren Schuldverhältnissen oder sind die Fälligkeiten mehrerer Forderungen aus demselben Schuldverhältnis verschieden, so sind hierfür ebenfalls getrennte Formblätter zu benutzen.

(2) Die Anmeldung gilt als fristgemäß vollzogen, wenn die Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke bei einer Nieder-

lassung der Deutschen Notenbank bis zum 31. Januar 1951 bzw. innerhalb von 8 Tagen nach Entstehen der Forderung erfolgt.

(3) Sofern bereits Meldungen vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind, müssen die Anmeldungen gemäß den jetzt ergangenen Vorschriften wiederholt werden.

(4) Geldforderungen sind auch dann anmeldepflichtig, wenn sie vom Schuldner nach Grund oder Betrag bestritten werden. Bei der Anmeldung strittiger Forderungen ist ein entsprechender Hinweis mit Begründung zu machen.

§ 7

Die Entgegennahme von Geldbeträgen zur Erfüllung von Geldforderungen, die gemäß § 8 des Gesetzes anmeldepflichtig sind, darf nur durch Vermittlung der Deutschen Notenbank erfolgen. Erfolgt die Zahlung ohne Einschaltung der Deutschen Notenbank, so bedarf die Weiterverwendung des so erhaltenen Geldes einer Ausnahmegenehmigung.

§ 8

(1) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 9 des Gesetzes liegt nur dann vor, wenn schriftliche Vereinbarungen über die Beschäftigung und die Entlohnung bestehen und für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen abgeschlossen sind.

(2) Freiberufliche Vereinbarungen fallen nicht unter die Ausnahmegenehmigungen des § 9 des Gesetzes.

III.

Schlußbestimmungen

§ 9

Welche Vereinbarungen gemäß § 13 des Gesetzes als innerdeutsche Abkommen zu gelten haben, bestimmt, insoweit sich die Vereinbarungen auf Warenlieferungen und Leistungen beziehen, das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, in allen anderen Fällen das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Richtlinien

zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs.

Vom 30. Dezember 1950

Gemäß dem § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) und dem § 3 der Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1950 (GBl. S. 18) wird folgendes bestimmt:

A. Westzonenkonten

I. Verfügungen über die Guthaben auf den Bankkonten der Westzonenbewohner und auf den Konten der Unternehmungen, Firmen, Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in den Westzonen dürfen von den kontoführenden Kreditinstituten zu nachstehenden Zwecken zugelassen werden, wenn unter Vorlage von Originalunterlagen, die auf den Namen des Kontoinhabers lauten müssen, nachgewiesen wird, daß es sich um Zahlungen in eigener Sache des Kontoinhabers handelt zu Gunsten von Gläubigern in der Deutschen Demokratischen Repu-

blik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin:

1. zur Zahlung von Steuern aller Art;
2. zur Bezahlung von Ausgaben, die verbunden sind mit der Instandsetzung und Unterhaltung (einschl. Wasserverbrauch, Hausflurbefeuchtung, Hausverwalterentschädigung und Pflegekosten) von eigenen Wohnhäusern und Fabrikgebäuden, Dienst- und Geschäftsräumen, Zubehör und sonstigen wirtschaftlichen Bauten, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin befinden. Beträge für die Verwaltung von Haus- und Grundbesitz dürfen die Summe von 100,— DM für den laufenden Monat nicht überschreiten. Die Regulierung muß spätestens bis zu einem Vierteljahr nach Fälligkeit erfolgt sein. Vorauszahlungen sind unzulässig;
3. zur Leistung von Kapitalrückzahlungen (Hypothekenvaluten, Amortisationen, Annuitäten) auf Hypotheken, Grundschulden und Aufbaugrundschulden, die bei Eröffnung des Westzonenkontos auf den Grundbesitz des Kontoinhabers eingetragen waren;
4. zur Bezahlung von Hypothekenzinsen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit vorstehend genanntem Grundbesitz;
5. zur Begleichung von Zins- und Tilgungsleistungen für Forderungen, die von den alten geschlossenen Kreditinstituten auf die neuen Kreditinstitute in der Deutschen Demokratischen Republik übergegangen sind oder diesen aus dem sogenannten „Zwischengeschäft“ zustehen;
6. a) zur Unterstützung von in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin lebenden unterstützungsbedürftigen Familienmitgliedern in bezug auf deren Lebensunterhalt. Die Abhebungen, die monatlich bis zu 200,— DM für die Einzelperson oder bis zu 300,— DM für Haushalte mit mehreren Personen zulässig sind, können von dem Kontoinhaber direkt vorgenommen oder von den Familienmitgliedern, die eine entsprechende schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers haben müssen, persönlich abgeholt werden. Verfügungen zu Gunsten von an sich nicht unterstützungsbedürftigen Familienmitgliedern sind unzulässig. Die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit entscheidet von Fall zu Fall das kontoführende Kreditinstitut. Sie kann unbedenklich bei allen von der Sozialfürsorge betreuten Personen bejaht werden, auch bei allen vom Kontoinhaber wirtschaftlich vollkommen abhängigen Angehörigen, z. B. in der Ausbildung begriffenen Kindern, vermögens- und einkommenslosen Eltern (-teilen), deren Unterhalt dem Kontoinhaber obliegt. Der Kreis der Familienmitglieder umfaßt: Großeltern, Eltern, Kinder, Ehegatten, Geschwister und Enkelkinder. Eine Erweiterung dieses Personenkreises ist unzulässig. „Haushalt mit mehreren Personen“ liegt auch dann vor, wenn eine Einzelperson aus gesundheit-

lichen Gründen eine Haushaltshilfe oder Pflegeperson in ihren Haushalt aufnehmen muß (laut Bescheinigung des Amtsarztes). Der Begriff „Lebensunterhalt“ umfaßt: Wohnung, Nahrung, Kleidung; bei Schülern, Lehrlingen und Studierenden auch die Mittel zur Ausbildung;

- b) zur Zahlung von Unterhaltsgeldern an nachweislich geschiedene Ehegatten bis zur Höhe von monatlich 200,— DM, an jedes versorgungsberechtigte Kind des Kontoinhabers bis zur Höhe von 100,— DM monatlich gegen Vorlage des Gerichtsurteils;
7. zur Bestreitung von Aufenthaltskosten bei vorübergehenden Besuchen des Kontoinhabers in der Deutschen Demokratischen Republik (nicht im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin). Die Auszahlungen je Woche 50,— DM oder, wenn der Kontoinhaber in Begleitung von Familienmitgliedern eingereist ist, je Woche 75,— DM, erfolgen nur gegen Vorlage des Interzonenpasses und jeweils für die laufende Woche. Vorauszahlungen für einen längeren Zeitraum oder nachträgliche Gesamtzahlungen nach Ablauf der Aufenthaltszeit sind nicht zulässig. An alleinreisende Familienmitglieder des Kontoinhabers darf keine Zahlung zu Lasten dessen Kontos erfolgen. Diese Regelung gilt nur für Privatkonten, nicht für Firmenkonten;
8. zur Bezahlung von
 - a) Rechnungen für Frachten, sonstige Transportkosten, Miete für Fracht-, Transport- oder Unterstellraum (keine Wohnungsmiete), Lagergeld für eigenes Gut (Hausrat, Wohnung sowie Geschäftseinrichtungen) des Kontoinhabers und diesbezügliche Versicherungsprämien;
 - b) Rechnungen für eigenen Gas-, Wasser- und Elektrizitätsverbrauch des Kontoinhabers;
 - c) Rechnungen für Gebühren bei Fernsprechämtern;
 - d) Gebühren deutscher Gerichte aus Prozessen, Zwangsvollstreckungen, Erbschaftsachen und anderen Amtshandlungen sowie von Anwalts-, Rechtsberater-, Vermögensverwalter- und Gerichtsvollzieherkosten in eigener Sache. Die Regulierung der Kosten von Rechtsberatern und Vermögensverwaltern muß spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Fälligkeit erfolgen;
 - e) Beiträgen (bei Zugehörigkeit des Kontoinhabers und/oder seiner Familienmitglieder) zu Sterbekassen und Versicherungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin;
 - f) Liquidationen von Ärzten für die Behandlung des Kontoinhabers und seiner Familienmitglieder sowie für vorordnete Medikamente und Krankenhausaufenthalt (Kuraufenthalt fällt nicht hierunter);
 - g) Kosten für die Bestattung von Familienmitgliedern, ferner Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Grabstellen von Familienmitgliedern;

h) Rechnungen für den privaten Bezug von Büchern sowjetischer Autoren und von in der Deutschen Demokratischen Republik und im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin verlegten Büchern und Zeitschriften.

II. Nach Genehmigung durch die Deutsche Notenbank Berlin dürfen die nachstehend aufgeführten Verfügungen über Bankkonten der Westzonenbewohner zugelassen werden:

1. Zahlungen der Jugendämter der westlichen Zonen aus ihren eigenen Westzonenkonten und aus den ihrer Verwaltung unterliegenden auf die Namen ihrer Mündel lautenden Westzonenkonten:

- a) monatlich bis zu 100,— DM im Einzelfall;
- b) für Rechnung von Mündeln, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Berlin wohnen;
- c) wenn die Väter oder Unterhaltsverpflichteten in den westlichen Zonen leben oder die Mündel aus den westlichen Zonen Unterhaltsbeträge erhalten sollen;

2. freiwillige Zuwendungen für den Unterhalt der in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin wohnenden geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten.

III. Verfügungen anderer als der unter Nr. I und Nr. II aufgeführten Art bedürfen in jedem Einzelfalle der Genehmigung der Deutschen Notenbank Berlin. Eine Umwandlung von Firmenkonten ist unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen und bedarf der Genehmigung der Deutschen Notenbank Berlin. Verfügungen zur Regulierung von Forderungen aus Warengeschäften, aus dem Dienstleistungsverkehr und zur Regulierung privater Schuldverpflichtungen können zu Lasten der Westzonenkonten grundsätzlich nicht erfolgen.

B. Westsektorenkonten

I. Verfügungen über die Guthaben auf den Bankkonten der Berliner Westsektorenbewohner dürfen von den kontoführenden Instituten in folgendem Rahmen zugelassen werden:

1. Frei verfügbar sind auf Privatkonten bar und bargeldlos

- a) nach dem 29. Juli 1948 bis zum 31. März 1950 erfolgte Eingänge;
- b) nach dem 31. März 1950 erfolgte, nicht aus dem Kapitalverkehr kommende Eingänge, z. B. eigene und fremde Bareinzahlungen aus den Berliner Westsektoren, Überweisungen von anderen Westsektoren-Privatkonten u. a.;

nur bargeldlos

- c) nach dem 31. März 1950 aus dem Kapitalverkehr erfolgte Eingänge, soweit sie nachweislich zu langfristiger Anlage (auf mindestens 1 Jahr) Verwendung finden;
- d) Miet- und Pachteinnahmen aus westsektorialem Haus- und Grundbesitz zur Bezahlung der auf diesem Besitz lastenden

Abgaben und zu dessen Instandsetzung und Unterhaltung.

2. Frei verfügbar sind auf Geschäfts- und Verwaltungskonten (von Freiberuflern, Gewerbetreibenden, Firmen, Organisationen, Einrichtungen) bargeldlos durch Überweisung auf bestehende Konten von Kontopflichtigen sowie auf andere Westsektorenkonten, ausgenommen Privatkonten,

- a) nach dem 29. Juli 1948 bis zum 31. März 1950 entstandene Guthaben;
- b) nach dem 31. März 1950 eingegangene, nicht aus dem Kapitalverkehr stammende Beträge, wie eigene und fremde Bareinzahlungen aus den Berliner Westsektoren, Überweisungen von anderen Westsektorenkonten u. a.;
- c) nach dem 31. März 1950 aus dem Kapitalverkehr erfolgte Eingänge, soweit sie nachweislich zu langfristiger Anlage (auf mindestens 1 Jahr) Verwendung finden;
- d) Miet- und Pachteinnahmen aus westsektorialem Haus- und Grundbesitz zur Bezahlung der auf diesem Besitz lastenden Abgaben und zu dessen Instandsetzung und Unterhaltung;
- e) aus Regulierungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr erfolgte Eingänge, sofern eine von der zuständigen Abteilung „Innerdeutscher Handel“ erteilte Genehmigung des Geschäftes nachgewiesen werden kann.

II. Verfügungen über die Guthaben auf Bankkonten der Berliner Westsektorenbewohner dürfen von den kontoführenden Instituten in folgenden Fällen zugelassen werden, wenn vorher die Genehmigung der Deutschen Notenbank eingeholt worden ist:

1. über nach dem 31. März 1950 erfolgte Eingänge aus dem Kapitalverkehr für andere als die unter Nr. I Ziffer 1 und 2 Buchst. c und d genannten Zwecke;
2. über die per 29. Juli 1948 blockierten Guthaben.

Hierzu erforderliche Genehmigungen sind über das kontoführende Kreditinstitut bei der Deutschen Notenbank zu beantragen.

Ausgeschlossen wird für die Abwicklung des gesamten nicht privaten Zahlungsverkehrs mit den Berliner Westsektoren die Regulierung durch Scheck. Die Ausgabe von Scheckbüchern ist demzufolge nur an Westberliner Privatpersonen zulässig.

Werden Anträge anderer Art gestellt, so sind diese über das kontoführende Institut der Deutschen Notenbank zur Entscheidung vorzulegen.

Der Runderlaß Nr. 350 vom 30. November 1949 — R 4/1006 - 535 Ba —, betreffend Konten der Westzonenbewohner und Konten der im Ausland ansässigen Personen und Organisationen bei Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik, wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 30. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 16. Januar 1951

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 51	Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften	21
3. 1. 51	Verordnung über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik	23
4. 1. 51	Richtlinien über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“	23
2. 1. 51	Anordnung über die einheitliche Gestaltung der Finanzwirtschaft beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung	24

Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften.

Vom 3. Januar 1951

Artikel I

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik kann die Ehrenpatenschaften für Kinder aus Ehen oder Lebensgemeinschaften übernehmen, in denen außer dem Patenkind mindestens 5 lebende, von derselben Mutter stammende Kinder vorhanden sind. Die Patenschaft wird nur für Kinder übernommen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung geboren sind.

Artikel II

Der Präsident übernimmt die Ehrenpatenschaft in jeder Familie oder Lebensgemeinschaft nur einmal.

Artikel III

Vorschläge für die Übernahme der Ehrenpatenschaft werden von den Kreissekretariaten des demokratischen Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien von sich aus oder auf Antrag der Eltern oder des Erziehungsberechtigten gemacht. Die Vorschläge werden dem Innenminister des Landes zur Prüfung zugeleitet, in dem die Eltern oder der Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz haben.

Artikel IV

Die Anträge zur Übernahme der Ehrenpatenschaft sind bereits vor der Niederkunft der Mutter, möglichst zwei Monate vorher, bei den Kreissekretariaten des Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien einzureichen. Die Innenminister haben dem Präsidenten der Republik die von ihnen bestätigten Vorschläge noch vor der Geburt des Kindes zur Entscheidung vorzulegen. Die Geburt des Kindes ist der Präsidialkanzlei auf dem schnellsten Wege mitzuteilen.

Artikel V

Der Präsident legt für das Patenkind ein gesperrtes Sparbuch mit einer Einlage von 100,— DM an. Über das Guthaben kann nach der Vollendung des 14. Lebensjahres des Patenkindes verfügt werden. Im Falle des Todes des Patenkindes können die Eltern oder der Erziehungsberechtigte oder die an deren Stelle tretenden Erben auch vor diesem Zeitpunkt über das Guthaben verfügen.

Artikel VI

Der Präsident der Republik kann dem Patenkind zusätzlich ein aus Gebrauchsgegenständen bestehendes Geschenk überreichen lassen.

Artikel VII

Zum Zeichen der Übernahme der Ehrenpatenschaft werden den Eltern oder dem Erziehungsberechtigten des Patenkindeſ eine Urkunde in der aus der Anlage ersichtlichen Form und das Sparkassenbuch durch den Innenminister des Landes, in dem das Patenkind seinen Wohnsitz hat, oder durch einen von ihm Beauftragten überreicht. Gleiches gilt für das im Artikel VI vorgesehene Geschenk.

Artikel VIII

Diese Anordnung berührt nicht die aus dem Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBL S. 1037) gewährte staatliche Hilfe.

Artikel IX

Diese Anordnung tritt am 3. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1951

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Der Ministerpräsident
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl

Anlage

zum Artikel VII vorstehender Anordnung

DER PRÄSIDENT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

übernimmt die

EHRENPATENSCHAFT

für das Kind

geboren am in

Berlin, den 19.....

(Siegel des Präsidenten
der Deutschen Demokratischen
Republik)

.....
(Unterschrift)

**Verordnung über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“
an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und
an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 3. Januar 1951

Gemäß Ziffer 12 des Beschlusses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. November 1950 über die Vorbereitung des Geburtstages des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik wird zu Ehren des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich seines 75. Geburtstages am 3. Januar 1951 ein „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik sowie an Schüler der Fachschulen, die Arbeiter- oder Bauernkinder sind, verliehen.

Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ wird in einer Höhe von monatlich 300,— DM an 100 Studenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten, an 40 Studenten der Universitäten und Hochschulen sowie an 60 Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

§ 2

Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ ist eine hohe Auszeichnung. Seine Verleihung erfolgt als Anerkennung ausgezeichneter Leistungen an die besten Studenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten und der Universitäten und Hochschulen sowie an die besten Schüler der Fachschulen.

§ 3

Nähere Richtlinien zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1951

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

**Richtlinien über die Verleihung
eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“.**

Vom 4. Januar 1951

Zur Durchführung der Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 22) wird gemäß § 3 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ wird für die Dauer des Studiums verliehen. Voraussetzung zur Erlangung des „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ ist die Erfüllung der im § 2 der Verordnung vom 3. Januar 1951 genannten Bedingungen.

(2) Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ wird nur so lange gewährt, wie die in der Verordnung vom 3. Januar 1951 genannten Voraussetzungen für die Verleihung bestehen.

(3) Die auf Grund der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17) gewährten Familien- und Kinderbeihilfen (vgl. § 6 und die dazu ergangenen Stipendienrichtlinien, Anlage 1 und 2, GBl. S. 18 und 19) werden weitergezahlt.

§ 2

(1) Vorschläge für die Verleihung des „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ werden von einer an der jewei-

ligen Fakultät bzw. Fachschule zu bildenden Kommission gemacht.

(2) Die Kommission setzt sich an den Fakultäten wie folgt zusammen:

- a) aus dem Dekan bzw. dem Direktor der Arbeiter- und Bauernfakultät,
- b) aus dem verantwortlichen Dozenten für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium,
- c) aus einem von der Leitung der FDJ-Hochschulgruppe benannten Vertreter.

(3) Die Kommission an den Fachschulen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus dem Leiter der Fachschule,
- b) aus dem stellvertretenden Leiter der Fachschule,
- c) aus einem Vertreter der FDJ-Fachschulgruppe.

(4) Die Vorschläge werden von dem Dekan bzw. dem Direktor der Arbeiter- und Bauernfakultät bzw. dem Leiter der Fachschule vor der Tagung der Kommission mit dem Dozentenkollegium durchgesprochen.

(5) Die Vorschläge der Kommissionen werden dem Rektor zur Einsichtnahme vorgelegt, der sie dem Studentendekan zur Stellungnahme weiterreicht. Der Studentendekan leitet die Vorschläge an das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(6) Die Kommissionen der Fachschulen reichen ihre Vorschläge den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ 3

Den Vorschlägen sind vom Studentendekan, an Fachschulen vom stellvertretenden Leiter der Fachschule, folgende Unterlagen beizufügen und an das Ministerium für Volksbildung bzw. an die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen:

1. Fragebogen für Studenten,
2. ausführlicher Lebenslauf,
3. eine Abschrift der Ergebnisse der letzten Zwischenprüfung einschl. der Noten des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums sowie eine Beurteilung durch die Leitung der FDJ-Hochschul- bzw. Fachschulgruppe.

§ 4

Die Auswahl der Empfänger des „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ erfolgt durch eine Kommission. Dieser Kommission gehören an:

- 1 Vertreter des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik als Vorsitzender,
- 1 Vertreter des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik,
- 1 Vertreter des Staatssekretariats für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik,
- 1 Vertreter des zuständigen Fachministeriums der Deutschen Demokratischen Republik,
- 1 Vertreter des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

§ 5

Die Stipendien werden auf Vorschlag der im § 4 genannten Kommission vom Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

Berlin, den 4. Januar 1951

Ministerium für Volksbildung

Wandel
Minister

Anordnung über die einheitliche Gestaltung der Finanzwirtschaft beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung.

Vom 2. Januar 1951

Zur Sicherung einer einheitlichen Gestaltung des Haushaltes und Stellenplanes sowie des Gebührenwesens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung wird in Durchführung der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) und der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anlage zu § 2 der Verordnung vom 16. Februar 1950 aufgezählten Ämter, Prüfstellen usw. werden, soweit sie nicht bereits in das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung übernommen worden sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in dessen Haushalt übergeführt.

(2) Die Übernahme im Sinne des Abs. 1 greift auch für Institutionen gleicher Art Platz, die nicht in der im Abs. 1 genannten Anlage erwähnt sind, wenn das Einverständnis zur Übernahme nach § 2 oder § 3 der Verordnung vom 16. Februar 1950 vorliegt oder zukünftig erbracht wird.

§ 2

(1) Von der im § 1 dieser Anordnung gegebenen Regelung sind Ausnahmen zulässig, wenn sich vereinzelt eine dauernd überwiegende Inanspruchnahme für andere als die in der Verordnung vom 16. Februar 1950 vorgesehenen, gleichrangige Zwecke voraussehen läßt und die Erreichung der mit dieser Verordnung gesetzten Ziele nicht gefährdet erscheint.

(2) Über solche Ausnahmen entscheidet die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik.

§ 3

(1) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik trifft Anordnung, daß die bisher in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik oder bei anderen Kostenträgern erfaßten Haushalts- oder Finanzpläne der nach § 1 zu übernehmenden Institutionen mit den Einnahmen und Ausgaben bei diesen gesperrt und in den Haushalt des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung übergeführt werden.

(2) Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik setzt, soweit von den im § 1 bezeichneten Ämtern und Prüfstellen volkseigenes Anlagevermögen verwaltet wird, das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung als Rechtsträger ein.

(3) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung reicht über die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, die für die Durchführung von Abs. 1 und 2 notwendigen Unterlagen an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und an das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ 4

Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung legt dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für alle der nach der Anordnung in seinen Haushalt zu übernehmenden Prüfdienststellen den alten und gegebenenfalls einen erweiterten, den neuen Aufgaben entsprechenden Haushaltsplan zur Prüfung vor.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1951

Staatliche Plankommission

I.V.: Strassenberger
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 20. Januar 1951	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 51	Verordnung über die Bewirtschaftung von Därmen, Mägen und Blasen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	25
10. 1. 51	Preisverordnung Nr. 129 — Verordnung über die Geltungsdauer und Erneuerung der Genehmigungsbescheide	25
12. 1. 51	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Därmen, Mägen und Blasen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	26
5. 1. 51	Bekanntmachung der neuen Fassung der Anordnung über die Überführung der Spiritus-Inspektion (Direktion), Berlin, in die Zuständigkeit der Hauptverwaltung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft	27
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt	28

Verordnung über die Bewirtschaftung von Därmen, Mägen und Blasen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 11. Januar 1951

§ 1

(1) Alle Därme, Mägen und Blasen aus Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, die von den schlachtenden Betrieben zur Erfüllung der erteilten Produktionsauflagen oder Kontrollziffern für die Herstellung von Wurstwaren nicht selbst benötigt werden, sind abzuliefern, unabhängig davon, ob diese in Schlachthöfen und sonstigen Schlachtstellen, Notschlachtbetrieben, Roßschlächtereien, landwirtschaftlichen Betrieben jeder Art und Größe, sonstigen Betrieben oder bei Einzelpersonen anfallen.

(2) Von der im Abs. 1 festgelegten Ablieferungspflicht sind ausgenommen Därme, Mägen und Blasen aus Hausschlachtungen von Rindern und Schweinen zum Zwecke der Selbstversorgung.

(3) Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik kann von den im Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Die Art und Weise der Ablieferung von Därmen, Mägen und Blasen wird in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

§ 3

Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder lenken die Verteilung der nach der Verordnung anfallenden Därme, Mägen und Blasen nach Weisung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Den Ablieferern von Därmen, Mägen und Blasen sind die jeweils gültigen Preise zu zahlen.

§ 5

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

§ 6

Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung zuständig und erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 129.

Verordnung über die Geltungsdauer und Erneuerung der Genehmigungsbescheide.

Vom 10. Januar 1951

§ 1

(1) Genehmigungsbescheide der Reihe G3 und deren Nachträge, die bis zum 31. Dezember 1950 be-

fristet sind, gelten über den 31. Dezember 1950 hinaus bis zum Ablauf des 31. März 1951.

(2) Ein Antrag auf Verlängerung des Genehmigungsbescheides über den 31. März 1951 hinaus muß bis zum 1. März 1951 bei der für den Antragsteller zuständigen Landesfinanzdirektion gestellt werden. Dem Antrage sind Unterlagen über das Betriebsergebnis 1950 beizufügen.

§ 2

(1) Genehmigungsbescheide der Reihe G 3 und deren Nachträge, die unbefristet sind, erlöschen mit Ablauf des 30. Juni 1951.

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Genehmigungsbescheides muß bis zum 30. April 1951 bei der für den Antragsteller zuständigen Landesfinanzdirektion gestellt werden. Dem Antrage sind Unterlagen über das Betriebsergebnis 1950 beizufügen.

§ 3

(1) Diejenigen Betriebe, die, ohne Handwerksbetriebe im Sinne der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) zu sein, auf Grund einer den Landespreisämtern gegebenen Delegation einen Genehmigungsbescheid erhalten hatten, dürfen bis zum Ablauf des 31. März 1951 von diesem Genehmigungsbescheid mit der Maßgabe Gebrauch machen, daß sie für ihre Erzeugnisse und Leistungen keine höheren Preise und Entgelte berechnen dürfen, als in den Verordnungen über die Preisbildung in den entsprechenden Handwerkszweigen zugelassen sind.

(2) Die im Abs. 1 genannten Genehmigungsbescheide erlöschen mit Ablauf des 31. März 1951.

(3) Ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Genehmigungsbescheides muß bis zum 1. März 1951 bei der für den Antragsteller zuständigen Landesfinanzdirektion gestellt werden. Dem Antrage sind Unterlagen über das Betriebsergebnis 1950 beizufügen.

§ 4

(1) Alle sonstigen von Preisbehörden etwa erteilten Preisgenehmigungen — gleichgültig in welcher Form — sind von diesen bis zum 31. Januar 1951 zu widerrufen. Ausgenommen sind solche Preisgenehmigungen, die vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik oder kraft eines vom ihm erteilten Auftrages oder auf dessen besondere Weisung erteilt worden sind.

(2) Alle sonstigen von anderen Stellen etwa erteilten Preisgenehmigungen — gleichgültig in welcher Form — erlöschen mit Ablauf des 28. Februar 1951. Ausgenommen sind solche Preisgenehmigungen, die mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden sind.

§ 5

Die Genehmigungsbescheide der Reihe G 4 und deren Nachträge mit den Nummern G 4. 1 bis G 4. 269 sowie die Genehmigungsbescheide der Reihe G 5 und deren Nachträge mit den Nummern G 5. 1 bis G 5. 280 erlöschen mit Ablauf des 28. Februar 1951.

§ 6

Vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Genehmigungsbescheide und deren Nachträge, deren Frist zu einem späteren Zeitpunkt als dem 31. Dezember 1950 abläuft, bleiben von den Vorschriften dieser Preisverordnung unberührt.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 1950 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Därmen, Mägen und Blasen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 12. Januar 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 11. Januar 1951 über die Bewirtschaftung von Därmen, Mägen und Blasen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 25) wird bestimmt:

§ 1

(1) Ablieferungspflichtige nach § 1 Abs. 1 der Verordnung haben abzuliefern:

- a) von Rindern Därme, Schlünde und Blasen,
- b) von Kälbern Butten und Blasen,
- c) von Schweinen Därme, Mägen und Blasen,
- d) von Schafen und Ziegen Saitlinge und Butten,
- e) von Pferden den gesamten Dünndarm.

(2) Folgende Mindestmengen der nach Abs. 1 genannten Produkte müssen abgeliefert werden:

- a) je Rind insgesamt 48,0 m,
- aa) je Jungrind (Fresser) " 33,0 m,
- b) je Kalb " 0,8 m,
- c) je Schwein " 22,0 m,
- d) je Schaf " 25,0 m,
- dd) je Ziege " 22,0 m,
- e) je Pferd " 18,0 m.

§ 2

(1) Die aus Hausschlachtungen abzuliefernden Därme, Mägen und Blasen, welche nach § 1 Abs. 2 der Verordnung von der Ablieferungspflicht nicht ausgenommen sind, müssen vom Besitzer des hausgeschlachteten Tieres an den von ihm mit der Schlachtung und Enthäutung beauftragten Hausschlächter am Tage der Schlachtung abgeliefert werden.

(2) Diese Hausschlächter sind von den Kreisen/kreisfreien Städten zur Annahme und sofortigen Weitergabe der ungeschleimten Därme, Mägen und Blasen an die ihnen nach § 3 der Verordnung noch bekanntzugebenden Sammelstellen oder Darmschleimereien zu verpflichten.

§ 3

Der an den Besitzer des hausgeschlachteten Tieres zu zahlende Höchstpreis beträgt für Schaf- oder Ziegendärme (Saitlinge) mit Butte je Satz 1,— DM,

der von der Sammelstelle an den mit der Sammlung beauftragten Hausschlächter zu zahlende Höchstpreis für I. Qualität

Schaf- oder Ziegendärme (Saitlinge) mit Butte je Satz 1,20 DM.

§ 4

(1) Den Besitzern von hausgeschlachteten Tieren ist in schriftlicher Form die Ablieferung der Därme für das geschlachtete Tier von dem Hausschlächter zu bescheinigen.

(2) Die nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung mit dem Sammeln von Därmen verpflichteten Hausschlächter sind zur Führung einer Schlachtliste zu beauftragen, in welcher der Nachweis über alle durchgeführten Hausschlachtungen und über die Ablieferung der gesammelten Därme zu erbringen ist.

§ 5

(1) Von allen darmbe- und -verarbeitenden Produktions- und Handwerksbetrieben sowie Genos-

§ 7

(1) Für sortierte Därme gelten die handelsüblichen, einheitlichen Maße, Kaliber und Kennzeichen, die auf allen Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben sind.

Mitteldärme Bundmaß 10 m Kaliber mm	Kranzdärme Bundmaß 20 m Kaliber mm	Schweinedärme Bundmaß 20 m Kaliber mm	Saitlinge Bundmaß 20 m Kaliber mm	Farbbindung für I. Qualität
unter 40	unter 30	unter 26	14 bis 16	gelb
über 40 bis 45	über 30 bis 32	über 26 bis 28	über 16 bis 18	gelb/weiß
über 45 bis 50	über 32 bis 35	über 28 bis 30	über 18 bis 20	blau
über 50 bis 55	über 35 bis 37	über 30 bis 32	über 20 bis 22	blau/weiß
über 55 bis 60	über 37 bis 40	über 32 bis 34	über 22 bis 24	rot
über 60 bis 65	über 40 bis 43	über 34 bis 36	über 24 bis 26	rot/weiß
über 65 bis 70	über 43 bis 46	über 36 bis 40	über 26 bis 28	grün
über 70	über 46	über 40	über 28	grün/weiß

Krausedärme Bund 10 m

(2) Die Farbbindungen kennzeichnen das Kaliber der einzelnen Darmarten.

(3) Die Farbbindungen betreffen nur sortierte Därme in I. Qualität; für II. Qualität ist die Kennzeichnung in den angegebenen Bindungen verboten. Auf den Lieferscheinen und Rechnungen ist II. Qualität als solche zu bezeichnen, unter Angabe der den Därmen anhaftenden Mängel.

§ 8

(1) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder haben die erforderliche Anzahl von Sammelstellen oder Darmschleimereien zu bestimmen, an die die im § 1 Abs. 1 der Verordnung genannten Betriebe oder Einzelpersonen abzuliefern haben.

(2) Für die nach § 3 der Verordnung durch die Ministerien der Länder zu erfolgende Lenkung behält sich das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik jederzeitige Weisungen vor.

§ 9

(1) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder melden dem Staatssekretariat für Nahrungs-

senschaften sind genaue Aufzeichnungen zu führen, aus denen

- bei Darmzugängen die Herkunft, die Darmart, Menge in Metern und die Kaliber,
- bei Darmabgängen der Empfänger oder Verwendungszweck, die Darmart, Menge in Metern, die Kaliber

nachgewiesen werden müssen.

(2) Darmverarbeitende Produktions- und Handwerksbetriebe sowie Genossenschaften sind verpflichtet, zusätzlich zu den Bestimmungen des Abs. 1 Buchst. b die Menge des Füllgutes in Kilogramm und Art des Füllgutes, unterteilt nach Koch-, Brüh- oder Rohwurst, aufzuzeichnen.

§ 6

(1) Die an Sammelstellen oder Darmschleimereien abgelieferten und dort bearbeiteten Därme, Mägen und Blasen dürfen nur in sortiertem Zustand abgegeben werden.

(2) Die Abgabe darf nur nach Weisung der Ministerien für Handel und Versorgung der Länder erfolgen.

und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik monatlich

- den Anfall der einzelnen Darmarten in 1000 m,
- die Verteilung auf die einzelnen Produktionsgruppen nach Darmart in 1000 m.

(2) Die Meldungen müssen spätestens bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats erfolgen. Berlin, den 12. Januar 1951

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

Bekanntmachung
der neuen Fassung der Anordnung über die Überführung der Spiritus-Inspektion (Direktion), Berlin, in die Zuständigkeit der Hauptverwaltung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft.

Vom 5. Januar 1951

Durch das Abgabengesetz vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) ist die Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Überführung der Spiritus-Inspektion (Direktion), Berlin, in die Zuständigkeit der Hauptver-

waltung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft (ZVOBL. I S. 767) insofern geändert worden, als die bisherigen Monopoleinnahmen (Hektolitereinnahme) als Branntweinsteuer zu den Abgaben der Republik gehören, die vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik verwaltet werden.

Weiterhin wurde in Durchführung des Gesetzes vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1135) das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie errichtet. Ihm ist nunmehr die VVB Spiritus-Zentrale unterstellt.

Die dadurch geänderte Anordnung vom 5. Oktober 1949 wird hiermit in der nunmehr gültigen Fassung bekanntgegeben:

**Anordnung
über Umwandlung der Spiritus-Inspektion
(Direktion), Berlin, in eine VVB Spiritus-Zentrale.**

Vom 5. Januar 1951

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1950 wird die „VVB Spiritus-Zentrale“ errichtet. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin. Sie untersteht dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die VVB Spiritus-Zentrale übernimmt die der früheren Spiritus-Inspektion (Direktion) angeschlossenen Produktionsbetriebe, Läger und das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie die in die VVB Spiritus-Zentrale zu übernehmenden volkseigenen Betriebe. Dieses Vermögen sowie das zum Reichsmonopol für Branntwein gehörende frühere Reichseigentum werden ihr als Rechtsträger übertragen.

§ 3

Die VVB Spiritus-Zentrale übernimmt die Aufgaben der Spirituswirtschaft. Hierzu werden ihr insbesondere folgende Monopolrechte übertragen:

- a) Übernahme des gesamten im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik anfallenden Branntweins,
- b) Einfuhr von Branntwein in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Reinigung von Branntwein,
- d) Verwertung und Handel von Branntwein,

- e) alle sonstigen Rechte, die sich auf die Produktion und die Verteilung von Branntwein beziehen.

§ 4

Dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik obliegen die Überwachung, die Sicherung und die Erhebung der Hektolitereinnahme (Branntweinsteuer). Dazu gehören auch:

- a) der Branntweinaufschlag,
- b) der Monopolausgleich,
- c) die Sicherungsgelder,
- d) die Erzwingungsstrafen,
- e) alle sonstigen Einnahmen aus den Monopolrechten.

§ 5

(1) Die VVB Spiritus-Zentrale ist an die zur Überwachung, Sicherung und Erhebung der Hektolitereinnahme erteilten Weisungen des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie stimmen alle die Hektolitereinnahme betreffenden gesetzgeberischen Maßnahmen miteinander ab.

(3) Vor Veränderungen im Direktorium ist das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik sofort zu verständigen.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie haben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Februar 1951 die Satzung der VVB Spiritus-Zentrale zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam.

Berlin, den 5. Januar 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
A l b r e c h t
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen,
die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind**

Die Ausgabe Nr. 1 vom 11. Januar 1951 enthält:

	Seite
Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1950 zur Verordnung über die Umwandlung des Leipziger Messeamtes in einen volkseigenen Betrieb — Anstalt öffentlichen Rechts	1
Bekanntmachung vom 3. Januar 1951 über erteilte Sammlungsgenehmigungen	2

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 23. Januar 1951

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 51	Beschluß zur Errichtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften	29
2. 1. 51	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Herabsetzung der Altersgrenze für die selbständige Wahrnehmung des Betriebsdienstes bei der Eisenbahn und Straßenbahn	30
11. 1. 51	Anordnung über die Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege	30
15. 1. 51	Neunzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft	32
15. 1. 51	Zweite Änderung der Anordnung zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse	33
16. 1. 51	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1951	33
16. 1. 51	Anordnung zur Verbesserung der Anbauplanung zur Ernte 1952	36

Beschluß zur Errichtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften.

Vom 11. Januar 1951

Die Entwicklung der ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der deutschen Landwirtschaft, insbesondere die Aufgaben, die der Fünfjahrplan der landwirtschaftlichen Produktion stellt, erfordern, daß die Agrarwissenschaft und -forschung gefördert, breit entfaltet und weiterentwickelt werden, daß ihre Aufgabenstellungen geplant und koordiniert und ihre Ergebnisse allen landwirtschaftlichen Produzenten schnellstens zur Verfügung gestellt werden. Um diese Aufgaben durchführen zu können, wird die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften gegründet.

Die Gründung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften entspricht den Wünschen und Forderungen der fortschrittlichen Landwirtschaftswissenschaftler und Bauern und den Interessen des ganzen deutschen Volkes. Die Akademie umfaßt alle Disziplinen der Agrarwissenschaft einschließlich Agrartechnik und Forstwesen und stellt ihnen konkrete Aufgaben. Die für den Fortschritt der Landwirtschaft und die Erhöhung der Produktivität geeigneten Ergebnisse sind sofort der landwirtschaftlichen Praxis dienstbar zu machen zum Nutzen der Landwirtschaft und damit der gesamten Volkswirtschaft.

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften vereinigt in sich anerkannte Landwirtschaftswissenschaftler, nimmt ihre Vorschläge entgegen, stellt Aufgaben und repräsentiert die deutsche Landwirtschaftswissenschaft im In- und Auslande.

§ 1

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird mit Wirkung vom 1. Januar 1951 als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§ 2

(1) Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften hat die Aufgabe, die einzelnen Disziplinen der Agrarwissenschaft einschließlich Agrartechnik und Forstwesen in der Deutschen Demokratischen Republik zu pflegen, zu koordinieren, den Agrarwissenschaftlern eine größere Hilfe zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben zu geben und die erzielten Ergebnisse auf unmittelbarem Wege der allgemeinen Agrarproduktion nutzbar zu machen. In der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird so die notwendige Einheit von Wissenschaft und Praxis verwirklicht.

(2) Ihr obliegt außerdem die Verpflichtung, die fortschrittlichen Erkenntnisse ausländischer Agrarwissenschaftler aufzunehmen und der deutschen Landwirtschaft zu vermitteln sowie eine ständige Verbindung mit den Agrarwissenschaftlern des Auslandes herzustellen.

(2) An allen im Fachschulverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik aufgeführten Fachschulen der allgemeinen Kranken-, der Säuglings- und Kleinkinder- sowie der Geisteskrankenpflege (Bekanntmachung vom 25. August 1950 — MinBl. S. 155) sind Klassen der Unterstufe gemäß den vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Richtlinien einzurichten.

(3) Die Einrichtung von Schulklassen der Mittelstufe hat erstmalig zum 1. Oktober 1951 zu erfolgen. Entsprechende Richtlinien werden vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Februar 1951 erstellt.

(4) Die bisherige Schule für leitende Schwestern in Dresden ist bis zum 1. April 1951 in eine Fachschule der Oberstufe für die Ausbildung in der Krankenpflege umzuwandeln.

(5) Die Einrichtung der Abendschulen der Krankenpflege hat ab 1. Januar 1951 zu erfolgen.

(6) Alle Bestimmungen, die dieser Anordnung widersprechen, sind aufgehoben.

§ 8

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Neunzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft —

Vom 15. Januar 1951

Zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft wird in Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBL S. 148) bestimmt:

§ 1

(1) Die Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft in der Fassung vom 15. Januar 1951*) sind für die volkseigene Wirtschaft verbindlich, für die volkseigenen Güter nur, soweit nicht die Vorschriften über Rechnungswesen und Finanzplanung der volkseigenen Güter**) entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft umfassen folgende Einzelvorschriften:

A. Vorschriften zur Finanzbuchhaltung

1. Vorschriften über den Buchungsablauf (Fassung vom 15. Januar 1951)

*) Veröffentlicht in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 7.

**) Veröffentlicht in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 5.

2. Vorschriften zum Einheitskontenrahmen (Fassung vom 15. Januar 1951)
3. Vorschriften zur Anwendung des Einheitskontenrahmens (Fassung vom 15. Januar 1951)
4. Abschreibungsvorschriften (Fassung vom 15. Januar 1951)
5. Buchungsanweisungen (Fassung vom 15. Januar 1951)

B. Vorschriften zur Kostenrechnung

(Fassung vom 15. Januar 1951)

1. Zuschlagskalkulation
 - a) Kostenstellenrechnung
 - b) Kostenträgerzeitrechnung
2. Divisionskalkulation

C. Vorschriften zum Abschluß

1. Inventurvorschriften (Fassung vom 15. Januar 1951)
2. Bewertungsvorschriften (Fassung vom 15. Januar 1951)
3. Ergänzende Vorschriften für den Abschluß der Mineralgewinnungs- und Mineralverarbeitungsbetriebe (Bergbauvorschriften) (Fassung vom 15. Januar 1951)
4. Vorschriften über den Kontrollbericht (Fassung vom 15. Januar 1951)
Über die Gültigkeit und Anwendung dieser Vorschriften unter Ziffer 4 ergeht eine besondere Anweisung.
5. Vorschriften über die Einreichung und Auswertung der Kontrollberichte (Fassung vom 15. Januar 1951)
6. Übergangsvorschriften für den Abschluß zum 31. Dezember 1950 und die Eröffnung zum 1. Januar 1951

§ 2

Zur volkseigenen Wirtschaft im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gehören:

1. die volkseigene Industrie,
2. der volkseigene Handel,
3. die volkseigenen Güter,
4. die Maschinen-Ausleih-Stationen und Leitwerkstätten,
5. die Deutsche Post,
6. die Deutsche Reichsbahn,
7. die volkseigene Schifffahrt,
8. der volkseigene Kraftverkehr,
9. die Kommunalwirtschaftsunternehmen,
10. alle sonstigen Einrichtungen, die als eigene Rechtspersonen, selbständig bilanzierende und planende Einheiten einen Finanzplan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft aufzustellen haben.

§ 3

Erläuterungen zur Ergänzung und Anwendung der Vorschriften über das Rechnungswesen der volks-

erster Linie in den Kreisstädten Abendschulen der Krankenpflege entsprechend dem Bedarf einzurichten.

II. Gliederung und Aufgaben

§ 2

(1) Die Fachschulen für die Ausbildung in der Krankenpflege sind folgendermaßen zu gliedern:

a) Unterstufe:

In den Klassen der Unterstufe erfolgt, nach Fachrichtungen getrennt, die elementare Ausbildung in der allgemeinen Kranken-, in der Säuglings- und Kleinkinder- sowie in der Geisteskrankenpflege.

b) Mittelstufe:

Die Mittelstufe dient der Ausbildung von qualifizierten Fachkräften, wie leitende Stationschwestern, Operationsschwestern, Fachschwestern für Orthopädie, Gemeindefachschwestern, Betriebsschwestern und andere Fachkräfte, deren besondere Ausbildung sich im Rahmen der Entwicklung des Gesundheitswesens als notwendig erweist.

c) Oberstufe:

In der Oberstufe sollen leitende Pflegekräfte für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens sowie Fachlehrkräfte für die Krankenpflegesschulen herangebildet werden.

(2) Der durch Abschlußzeugnis nachgewiesene erfolgreiche Besuch der Oberstufe führt zur Hochschulreife für das Studium der Medizin und Zahnmedizin sowie Pharmazie.

(3) Die Abendschulen der Krankenpflege stellen eine besondere Form der Unterstufe der Fachschulen für die Ausbildung zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege dar.

III. Organisation und Verwaltung

§ 3

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik trägt entsprechend der Verordnung vom 23. März 1950 über die Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 215) die Verantwortung für die Fachschulen der Krankenpflege und erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und den anderenzuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und nach Anhören der Gewerkschaft Gesundheitswesen weitere Bestimmungen für die Organisation und Verwaltung der Schulen.

(2) Die Verwaltung der Schulen und die unmittelbare Anleitung erfolgen für den Bereich eines Landes durch das zuständige Fachministerium des Landes.

(3) In den Kreisen und Städten leitet das jeweilige Gesundheitsamt die Schulen bei der Durchführung ihrer Aufgaben an.

(4) Die Kosten für die Ausbildung in der Krankenpflege in den Fachschulen und in den Abendschulen werden von den Ländern getragen.

IV. Ausbildungsgang

§ 4

(1) Die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Stufen soll im allgemeinen ein Jahr betragen und wird, den Erfordernissen der medizinischen Ver-

sorgung der Bevölkerung entsprechend, vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in den jeweiligen Richtlinien festgelegt.

(2) Im Anschluß an die Beendigung der Ausbildung in jeder Stufe soll im allgemeinen ein praktisches Jahr abgeleistet werden, dessen Ablauf in den Richtlinien für die Ausbildung in den einzelnen Stufen festgelegt wird.

(3) Die Ausbildung in den Abendschulen dauert einundeinhalbes Jahr. Bei voller Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses werden wöchentlich dreimal zwei Stunden Unterricht erteilt und ein besonderer arbeitsfreier Tag für die Durcharbeitung des Lehrstoffes gewährt.

V. Prüfung und staatliche Anerkennung

§ 5

(1) Die Ausbildung in jeder Stufe schließt mit einer Prüfung ab.

(2) Die Prüfungsordnungen werden vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

(3) Nach Ablauf des praktischen Jahres ist der Nachweis über eine erfolgreiche Tätigkeit zu erbringen.

(4) Die staatliche Anerkennung als Schwester, Krankenpfleger, Säuglings- und Kleinkinderschwester, Geisteskrankenpfleger oder -pflegerin sowie Fachkraft wird erst erteilt, wenn die Prüfung der entsprechenden Stufe der Fachschule bestanden und der Nachweis der erfolgreichen Tätigkeit im praktischen Jahr erbracht wurde.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Erteilung der staatlichen Anerkennung.

VI. Stipendien

§ 6

(1) Die bisherige Auszahlung einer Lehrlingsvergütung während der Ausbildung entfällt.

(2) An Stelle der Lehrlingsvergütung werden gemäß § 2 der Anlage 2 zur Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17/19) Stipendienmittel

für 75% der Ausbildungsplätze der Gruppe I und für 25% der Ausbildungsplätze der Gruppe II bereitgestellt.

(3) Die Verteilung der Stipendien richtet sich ebenfalls nach der Verordnung vom 19. Januar 1950 (GBl. S. 17).

(4) An den Abendschulen der Krankenpflege werden keine Stipendien gewährt.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 7

(1) Die bisherigen Schulen für die Ausbildung in der allgemeinen Kranken-, der Säuglings- und Kleinkinder- sowie in der Geisteskrankenpflege sind den Vorschriften des § 2 entsprechend zu gliedern.

(2) An allen im Fachschulverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik aufgeführten Fachschulen der allgemeinen Kranken-, der Säuglings- und Kleinkinder- sowie der Geisteskrankenpflege (Bekanntmachung vom 25. August 1950 — MinBl. S. 155) sind Klassen der Unterstufe gemäß den vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Richtlinien einzurichten.

(3) Die Einrichtung von Schulklassen der Mittelstufe hat erstmalig zum 1. Oktober 1951 zu erfolgen. Entsprechende Richtlinien werden vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Februar 1951 erstellt.

(4) Die bisherige Schule für leitende Schwestern in Dresden ist bis zum 1. April 1951 in eine Fachschule der Oberstufe für die Ausbildung in der Krankenpflege umzuwandeln.

(5) Die Einrichtung der Abendschulen der Krankenpflege hat ab 1. Januar 1951 zu erfolgen.

(6) Alle Bestimmungen, die dieser Anordnung widersprechen, sind aufgehoben.

§ 8

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Neunzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft —

Vom 15. Januar 1951

Zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft wird in Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) bestimmt:

§ 1

(1) Die Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft in der Fassung vom 15. Januar 1951*) sind für die volkseigene Wirtschaft verbindlich, für die volkseigenen Güter nur, soweit nicht die Vorschriften über Rechnungswesen und Finanzplanung der volkseigenen Güter**) entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft umfassen folgende Einzelvorschriften:

A. Vorschriften zur Finanzbuchhaltung

1. Vorschriften über den Buchungsablauf (Fassung vom 15. Januar 1951)

*) Veröffentlicht in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 7.

**) Veröffentlicht in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 5.

2. Vorschriften zum Einheitskontenrahmen
(Fassung vom 15. Januar 1951)
3. Vorschriften zur Anwendung des Einheitskontenrahmens
(Fassung vom 15. Januar 1951)
4. Abschreibungsvorschriften
(Fassung vom 15. Januar 1951)
5. Buchungsanweisungen
(Fassung vom 15. Januar 1951)

B. Vorschriften zur Kostenrechnung

(Fassung vom 15. Januar 1951)

1. Zuschlagskalkulation
 - a) Kostenstellenrechnung
 - b) Kostenträgerzeitrechnung
2. Divisionskalkulation

C. Vorschriften zum Abschluß

1. Inventurvorschriften
(Fassung vom 15. Januar 1951)
2. Bewertungsvorschriften
(Fassung vom 15. Januar 1951)
3. Ergänzende Vorschriften für den Abschluß der Mineralgewinnungs- und Mineralverarbeitungsbetriebe (Bergbauvorschriften)
(Fassung vom 15. Januar 1951)
4. Vorschriften über den Kontrollbericht
(Fassung vom 15. Januar 1951)
Über die Gültigkeit und Anwendung dieser Vorschriften unter Ziffer 4 ergeht eine besondere Anweisung.
5. Vorschriften über die Einreichung und Auswertung der Kontrollberichte
(Fassung vom 15. Januar 1951)
6. Übergangsvorschriften für den Abschluß zum 31. Dezember 1950 und die Eröffnung zum 1. Januar 1951

§ 2

Zur volkseigenen Wirtschaft im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gehören:

1. die volkseigene Industrie,
2. der volkseigene Handel,
3. die volkseigenen Güter,
4. die Maschinen-Ausleih-Stationen und Leitzwerkstätten,
5. die Deutsche Post,
6. die Deutsche Reichsbahn,
7. die volkseigene Schifffahrt,
8. der volkseigene Kraftverkehr,
9. die Kommunalwirtschaftsunternehmen,
10. alle sonstigen Einrichtungen, die als eigene Rechtspersonen, selbständig bilanzierende und planende Einheiten einen Finanzplan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft aufzustellen haben.

§ 3

Erläuterungen zur Ergänzung und Anwendung der Vorschriften über das Rechnungswesen der volks-

eigenen Wirtschaft ergehen als Anweisungen des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien; dies gilt auch für die unter § 1 Abs. 2 Buchst. C Ziffer 4 aufgeführten Vorschriften über den Kontrollbericht.

§ 4

(1) Die unter § 1 Abs. 2 Buchst. C aufgeführten Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft bei Ziffer 5 „Vorschriften über die Einreichung und Auswertung der Kontrollberichte“ und bei Ziffer 6 „Übergangsvorschriften für den Abschluß zum 31. Dezember 1950 und die Eröffnung zum 1. Januar 1951“ treten zum 31. Dezember 1950, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1951 in Kraft.

(2) Die Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 17. Juni 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Einreichung und Auswertung des Jahresabschlusses 1949 und der Abschlüsse im Jahre 1950 — (GBl. S. 623) wird mit Wirkung vom 30. Dezember 1950 aufgehoben. Die

Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1948 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 309),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1948 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. 1949 S. 3),

Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Bilanzierungs- und Inventurvorschriften — (ZVOBl. I S. 522),

Neunte Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Vorschriften über einheitliche Abschreibungen — (GBl. S. 148),

Elfte Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Bilanz und Ergebnisrechnung — (GBl. S. 461),

Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Auflösung der Rückstellungen und der Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) — (GBl. S. 657)

sowie alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen, die den Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft entgegenstehen, werden für die Abschlüsse sowie das Rechnungswesen des am 1. Januar 1951 beginnenden Bilanzierungszeitraumes für die volkseigene Wirtschaft aufgehoben.

Berlin, den 15. Januar 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Zweite Änderung der Anordnung zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse.

Vom 15. Januar 1951

Der § 2 der Anordnung vom 4. Mai 1949 zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse (ZVOBl. I S. 406) wird wie folgt geändert:

„§ 2

Den freien Verkauf von Gemüse haben im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen:

- a) für die aus der Pflichtablieferung zugewiesenen Gemüsemengen
 - die Handelsorganisation HO,
 - die Konsumgenossenschaften,
 - der private Handel
 zu Preisen, die nicht über den staatlich festgelegten Preisen liegen;
- b) für die frei aufgekauften Überschüssmengen an Gemüse
 - die Handelsorganisation HO,
 - die Konsumgenossenschaften,
 - die landwirtschaftlichen Genossenschaften,
 - der private Handel
 zu den sich aus der Marktlage bildenden Preisen.“

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
I.V.: B a e n d e r
Staatssekretär

Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1951.

Vom 16. Januar 1951

Eine der entscheidendsten Voraussetzungen für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes durch die Landwirtschaft im Jahre 1951 ist die rechtzeitige, restlose, schnelle, aber dabei sorgfältige Durchführung der Frühjahrsbestellung. Sie ist Sache des gesamten Volkes. Die Arbeiter und Bauern, ob sie auf volkseigenen Gütern, Maschinen-Ausleih-Stationen oder in bäuerlichen Betrieben tätig sind, haben in den nächsten Wochen ihre ganze Kraft auf diese große Aufgabe zu konzentrieren. Besonders aber haben die Verwaltungsdienststellen, aus ihrer Arbeit des letzten Jahres kritisch die Lehren ziehend, eine enge Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Praxis herbeizuführen.

Um eine reibungslose Durchführung der Frühjahrsbestellung zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik sind im Rahmen der Kreis- und Dorfwirtschaftspläne Arbeits-

pläne für die Frühjahrsbestellung 1951 gemeinsam mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe - VdgB - (Bäuerliche Handelsgenossenschaft - BHG -), den Maschinen-Ausleih-Stationen, den volkseigenen Gütern des betreffenden Gebietes und der Gewerkschaft Land und Forst zu folgenden Terminen zu erstellen:

1. die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder bis zum
25. Januar 1951,
2. die Räte der Kreise und kreisfreien Städte bis zum
1. Februar 1951,
3. die Räte der Gemeinden bis zum
5. Februar 1951.

Die Arbeitspläne der Länder, der Kreise und Gemeinden haben als wesentliche Punkte zu enthalten:

- a) Entfaltung und Organisation der gegenseitigen Hilfe,
- b) Maschineneinsatz,
- c) Zugkräfteeinsatz,
- d) Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Treibstoff.

Die Dorfwirtschaftspläne sind in öffentlichen Dorfversammlungen zu beraten.

(2) Die Anbau- und Saatguterzeugungspläne zur Ernte 1951 bilden die Grundlage für die Frühjahrsbestellung. Die Umlegung der Anbaupläne auf die einzelnen Gemeinden und Betriebe ist sorgfältig zu überprüfen und zwecks Erreichung höchster Erträge entsprechend den natürlichen betrieblichen oder Gebietsverhältnissen durchzuführen.

(3) Die Einhaltung des Anbauplanes ist während der Frühjahrsbestellung laufend durch die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder sowie durch die Räte der Kreise und kreisfreien Städte in Zusammenarbeit mit den Anbauplankommissionen der Gemeinden zu überprüfen.

(4) Ertragsschwaches Dauergrünland ist, soweit es sich für eine ackerbauliche Nutzung eignet, gemäß den Ermittlungen der Kommissionen laut Durchführungsbestimmung vom 18. August 1950 zu der Verordnung über die Maßnahmen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft zur Vergrößerung und Verbesserung der ackerbaulichen Nutzfläche (GBl. S. 352) noch für die Frühjahrsbestellung umzubrechen und zu bestellen.

(5) Zur Sicherung der Bewirtschaftung der im Volkswirtschaftsplan 1951 vorgesehenen Ackerfläche erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die entsprechenden Richtlinien und leitet die notwendigen Maßnahmen ein.

§ 2

Die landwirtschaftlichen Spannkraften sind für eine Dauer von vier Wochen von der Holzabfuhr zu befreien. Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder haben von sich aus in Übereinstimmung mit der Deutschen Handelszentrale (DHZ) Holz die Freistellungstermine für die einzelnen Kreise festzulegen.

§ 3

(1) Die Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (VVMAS) sind verantwortlich für den rechtzeitigen Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen den Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) und den einzelnen Bauern.

(2) Die MAS haben die abgeschlossenen Verträge rechtzeitig zu realisieren und dafür weitgehend den Kolonneneinsatz sowie erforderlichenfalls Schichtarbeit zu organisieren.

§ 4

Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder haben gemeinsam mit der VdgB (BHG), mit der Gewerkschaft Land und Forst und in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front zu veranlassen, daß hilfsbedürftigen Bauern und Gemeinden durch gegenseitige Hilfe oder durch Übernahme von Patenschaften besondere Unterstützung bei den Bestellungen gewährt wird.

§ 5

(1) Das Ministerium für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik hat die bis zum Beginn der Frühjahrsbestellung festgelegte Produktion von Traktoren, Maschinen, Ackergeräten und Ersatzteilen zu gewährleisten und stellt bis zum 15. März 1951 bereit:

Traktoren	900 St.,
Traktorenpflüge	2000 „
Traktoreneggen	200 „
Traktorenkultivatoren	200 „
Traktorendrillmaschinen	150 „
Gespanndrillmaschinen	600 „
Gespannpflüge	3000 „
Gespannkultivatoren	1000 „
Unkrautstriegel	1000 „
Ersatzteile für Landmaschinen und Traktoren für etwa 5 Millionen DM,	
Pflugschare	
für Schlepperpflüge	30 000 St.,
für Gespannpflüge	120 000 „

(2) Die für die Erzeugung der angeführten landwirtschaftlichen Geräte usw. erforderlichen Materialien sind durch das Staatssekretariat für Materialversorgung bei der Staatlichen Plankommission bevorzugt bereitzustellen.

§ 6

Die erforderlichen Reparaturarbeiten an Traktoren und allen zur Frühjahrsbestellung benötigten Maschinen und Geräten sind bis zum 28. Februar 1951 durchzuführen. Die Räte der Kreise haben je nach Bedarf fliegende Reparaturkolonnen aufzustellen und schwerpunktmäßig einzusetzen.

§ 7

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung bei der Staatlichen Plankommission stellt zur Durchführung der Frühjahrsbestellung im I. und II. Quartal 1951 die folgenden Mindestmengen:

51 000 t Dieselkraftstoff,
8 200 t Benzin,

3 800 t Petroleum,
 3 550 t Motorenöl,
 170 000 t Rohbraunkohle,
 140 000 t Braunkohlenbriketts,
 13 000 t Steinkohle,
 7 000 t Schwelkoks,
 19 000 t Gaskoks

rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale (DKMZ) und die DHZ Kohle sind für die termingerechte Auslieferung der Zuteilungsmengen verantwortlich.

(3) Die DKMZ erfaßt sämtliche anfallenden Altöle und gibt dafür den Ablieferern entsprechende Mengen Maschinenöl zurück.

§ 8

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung bei der Staatlichen Plankommission stellt von den im Düngejahr 1950/51 bereitzustellenden Düngemitteln bis zum 1. Mai 1951

150 000 t Reinstickstoff,
 85 000 t Phosphorsäure,
 300 000 t Kali

zur Verfügung.

(2) Die VdgB (BHG) und sonstige Düngemittelverteiler haben für einen rechtzeitigen und laufenden Abruf der Düngemittel zu sorgen. Sämtliche Abrufe müssen rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März 1951, bei der DHZ Chemie vorliegen.

(3) Die Kleinverteiler sind für die sachgemäße Lagerung der Düngemittel verantwortlich; beim Fehlen von Düngerschuppen sind die Düngemittel zur Vermeidung von Verlusten einzumieten.

(4) Die Verbraucher haben im eigenen Interesse durch laufende Abnahme der bei den Verteilern ein-treffenden Düngemittel zu einer reibungslosen Verteilung beizutragen.

§ 9

(1) Im Hinblick auf die Steigerung der Erträge ist es Aufgabe jedes Betriebsleiters, hochwertiges Saat- und Pflanzgut zur Frühjahrsbestellung zu verwenden.

(2) Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder und die Räte der Kreise überprüfen die im Abs. 1 angeordneten Maßnahmen.

(3) Die Saatgutversorgung im Rahmen des planmäßigen Wechsels ist in der Anordnung vom 24. August 1950 über die Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr 1950/51 (GBl. S. 949) und in der Anordnung vom 19. September 1950 über den Pflanzgutwechsel von Kartoffeln für das Anbaujahr 1951 (GBl. S. 1002) geregelt.

§ 10

Die Wasser- und Bodenverbände haben die Wasserverhältnisse des natürlichen Grünlandes durch Grabenräumung in Ordnung zu halten. Diese Verbände sind bei der Durchführung ihrer Aufgabe laufend durch die Landesregierungen unter Mitwir-

kung der VdgB (BHG) zu überprüfen. Die Räte der Gemeinden sind für die rechtzeitige und sachgemäße Grabenräumung verantwortlich. Sie sind berechtigt, die Anlieger zur Ausführung dieser Arbeiten zu verpflichten.

§ 11

Zur Bekämpfung der Pflanzenschädlinge und -krankheiten in der Landwirtschaft und im Gartenbau im Jahre 1951 hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Februar 1951 einen Plan aufzustellen.

§ 12

Zur Überprüfung der Vorbereitungsarbeiten wird der 3. und 4. März 1951 zum „Tag der Bereitschaft für die Frühjahrsbestellung“ erklärt. An diesen Tagen ist in den Gemeinden eine Überprüfung aller bisher getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Frühjahrsbestellung durch die VdgB (BHG) und Gewerkschaft Land und Forst vorzunehmen. Die Vorbereitung und Durchführung des Tages der Bereitschaft zur Frühjahrsbestellung obliegen der VdgB (BHG) und Gewerkschaft Land und Forst.

§ 13

Durch den Winter bzw. andere Einflüsse stark geschädigte Fruchtarten sind, soweit eine Aufbesserung nicht mehr möglich ist, nach Zustimmung der Anbauplankommissionen in den Gemeinden umzubrechen. Die umgebrochenen Flächen sind beim Rat der Gemeinde zu registrieren und zur Einhaltung des Anbauplanes mit derselben Fruchtart als Sommerung zu bestellen.

§ 14

Zur Kontrolle der Frühjahrsbestellung wird eine Berichterstattung angeordnet. Die Berichte sind von den Gemeinden, Kreisen und Ländern wöchentlich, erforderlichenfalls in kürzeren Zeitabständen, auf dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dafür herausgegebenen Formblatt zu erstatten.

§ 15

(1) Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder und die Räte der Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, die von der VdgB (BHG) in Verbindung mit anderen Massenorganisationen organisierten Wettbewerbe zur Frühjahrsbestellung zu unterstützen.

(2) Aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden für die Prämierung der besten Leistungen 200 000,— DM bereitgestellt. Die Verteilung auf die einzelnen Länder erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die VdgB (BHG), Zentralverband, macht dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen Vorschläge für die Prämierung der besten Leistungen.

§ 16

Das Amt für Information hat die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung durch Presse, Rundfunk, Aufrufe und Flugblätter zu unterstützen.

§ 17

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Anordnung
zur Verbesserung der Anbauplanung
zur Ernte 1952.**

Vom 16. Januar 1951

Im Interesse der Steigerung der Hektarerträge sowie der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt ist es notwendig, die Anbauplanung als Grundlage der landwirtschaftlichen Erzeugung zu verbessern und unter Wahrung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse weitgehend auf die Verhältnisse und Besonderheiten der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe abzustimmen.

Das setzt voraus, daß jeder Bauer und Gärtner mit größter Sorgfalt die in seinem Betrieb liegenden Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion genauestens überprüft und jede mit der Bearbeitung der Anbaupläne beauftragte Verwaltungsdienststelle mehr als bisher die Besonderheiten (z. B. Bodenstruktur, Lage und Klima) der einzelnen Betriebe, Gemeinden und Gebiete berücksichtigt.

Um das zu erreichen, werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Anbauplanung zur Ernte 1952 wird in der Deutschen Demokratischen Republik in diesem Jahr bereits in den Monaten Januar und Februar 1951 der Wunschanbauplan erstellt.

(2) Jeder Leiter eines anbaupflichtigen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebes hat persönlich den Wunschanbauplan aufzustellen. Es ist untersagt, daß die Räte der Kreise und Gemeinden in diese Aufstellung in irgendeiner Art und Weise eingreifen, unbeschadet der im § 2 Abs. 2 getroffenen Regelungen.

(3) Der Wunschanbauplan hat die gesamte zu bestellende Fläche des einzelnen Betriebes zu umfassen.

§ 2

(1) Die Aufstellung der Wunschanbaupläne ist in der Zeit bis zum 3. Februar 1951 in allen Gemeinden in Bauernversammlungen zu beraten, die von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe - VdGB - (Bäuerliche Handelsgenossenschaft - BHG -) einzuberufen sind. Träger dieser Aktion ist die VdGB (BHG). Die Landesregierungen, die Räte der Kreise und Gemeinden haben der VdGB (BHG) hierbei größte Unterstützung zu gewähren.

(2) Bei der Aufstellung der Wunschanbaupläne durch die Leiter der anbaupflichtigen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe haben die Anbauplankommissionen mitzuwirken. In Gemeinden, wo noch keine Anbauplankommissionen bestehen, sind diese sofort zu bilden. Die Anbauplankommissionen der Gemeinden setzen sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter des Gemeinderates,
- 2 bäuerliche Vertreter der VdGB (BHG),
- 1 Vertreter der Gewerkschaft Land und Forst,
- 1 Vertreter der Nationalen Front.

§ 3

(1) Die Erstellung der Wunschanbaupläne der einzelnen Betriebe erfolgt auf einem von der Staatlichen Plankommission, Statistisches Zentralamt, herausgegebenen Formblatt.

(2) Die technische Durchführung der Erhebung der Wunschanbaupläne obliegt der Staatlichen Plankommission, Statistisches Zentralamt, dem von seiten der Räte der Kreise die größtmögliche Unterstützung zu gewähren ist.

§ 4

Die von den einzelnen anbaupflichtigen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben erstellten Wunschanbaupläne sind bis zum 12. Februar 1951 an den Bürgermeister abzugeben.

§ 5

Die in der Vereinigung volkseigener Güter zusammengefaßten Betriebe werden von dieser Anordnung nicht betroffen.

Berlin, den 16. Januar 1951.

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 24. Januar 1951

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
20.1.51	Durchführungsbestimmung zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau	37
	Berichtigung	38
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 2	38

Durchführungsbestimmung zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.

Vom 20. Januar 1951

Auf Grund von § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Geburten im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind Entbindungen anzusehen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen in das Geburten- oder Sterbebuch eingetragen werden müssen.

(2) Für den Anspruch auf die einmalige Beihilfe nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist nicht die Zahl oder das Alter der bei der dritten und weiteren Geburt lebenden Kinder maßgebend, sondern die Zahl der Geburten einer Mutter, auch wenn die Kinder aus verschiedenen Ehen stammen oder außerehelich geboren sind. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder werden nicht angerechnet.

(3) Bei Mehrlingsgeburten rechnet die Entbindung der Mutter von jedem Kinde als eine Geburt.

§ 2

(1) Die einmalige Beihilfe nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird für alle nach dem 30. September 1950 erfolgenden dritten und weiteren Geburten gewährt.

(2) Die einmalige Beihilfe ist auch zu gewähren, wenn das Kind oder wenn die Mutter bei der Geburt stirbt.

(3) Der Anspruch auf die einmalige Beihilfe entsteht mit der Geburt des Kindes. Er erlischt zwölf Monate nach Ablauf des Monats, in dem das Kind geboren worden ist.

(4) Die Zahlung der einmaligen Beihilfe erfolgt durch die für den Beschäftigungs- oder den Wohnort der Mutter zuständige Kassenstelle der Sozialversicherung.

§ 3

(1) Der Antrag auf Gewährung der einmaligen Beihilfe nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist bei der für den Beschäftigungs- oder den Wohnort der Mutter zuständigen Sozialversicherungskasse zu stellen.

(2) Die anspruchsbegründende Geburt und die früheren Geburten sind durch standesamtliche Urkunden nachzuweisen. Für die letzte Geburt genügt die für den Wochenhilfeanspruch beizubringende Geburtsbescheinigung. Die Geburtsbescheinigung für die Zwecke der Sozialversicherung darf nur einmal ausgestellt werden. Für frühere Geburten genügt eine ortspolizeilich beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch.

(3) Können Urkunden nach Abs. 2 über frühere Geburten nicht beigebracht werden, so genügen andere Urkunden, aus denen sich die Geburten ergeben. Fehlen auch solche, so kann der Nachweis über frühere Geburten von zwei Zeugen durch eidesstattliche Erklärungen, die von einem Amtsgericht oder Notar beglaubigt sind, erbracht werden.

(4) Die Sozialversicherungskassen haben den Anspruchsberechtigten zur raschen Erlangung der Leistungen behilflich zu sein.

§ 4

(1) Die laufende staatliche Unterstützung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes wird der Mutter gewährt, in deren Haushalt vier oder mehr leibliche Kinder von ihr oder von ihrem Ehemann leben, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie wird nach dem Tode der Mutter dem Vater gewährt, wenn die Kinder in seinem Haushalt leben.

(2) Der Anspruch auf laufende staatliche Unterstützung wird durch die Geburt des vierten oder weiteren Kindes begründet, auch wenn diese vor dem 1. Oktober 1950 erfolgt ist. Durch Adoptiv- und Pflegekinder wird kein Anspruch auf laufende staatliche Unterstützung begründet.

(3) Die laufende staatliche Unterstützung wird erstmalig für den Monat gezahlt, in dem sie beantragt wird. Wird der Antrag im Monat der Geburt gestellt,

so ist auch für diesen der volle Monatsbetrag zu zahlen. Die Zahlung erfolgt ohne Rücksicht auf Unterhaltsleistungen Dritter sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge.

§ 5

(1) Die laufende staatliche Unterstützung wird monatlich von der für den Beschäftigungs- oder den Wohnort der Mutter zuständigen Kassenstelle der Sozialversicherung gezahlt. Die Kassenstelle kann jährlich einmal den Nachweis fordern, daß das Kind lebt.

(2) Die laufende staatliche Unterstützung fällt mit dem Ende des Monats weg, in dem das Kind das 14. Lebensjahr vollendet oder vor der Vollendung des 14. Lebensjahres stirbt. Das Ableben des Kindes ist vom Empfänger der laufenden staatlichen Unterstützung innerhalb einer Woche der Kassenstelle mitzuteilen.

(3) Bei Erziehung des Kindes in einem Kinderheim nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes fällt die laufende Unterstützung mit dem Ende des Monats weg, in dem die Aufnahme in das Heim erfolgt. Die Unterstützung wird wieder gezahlt vom Beginn des Monats an, in dem die Mutter das Kind aus dem Kinderheim zurücknimmt. Die Unterbringung des Kindes in einem Kinderheim ist der Kassenstelle der Sozialversicherung von der einweisenden Stelle innerhalb einer Woche zu melden. Entsprechendes gilt für die Rücknahme des Kindes aus dem Kinderheim.

§ 6

(1) Der Antrag auf Gewährung der laufenden staatlichen Unterstützung ist bei der für den Beschäftigungs- oder den Wohnort der Mutter zuständigen Sozialversicherungskasse zu stellen.

(2) Die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder ist durch polizeiliche Bescheinigung, die Abstammung

der Kinder von der Mutter oder ihrem Ehemanne durch Urkunden oder sonst entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung nachzuweisen.

(3) Die Sozialversicherungskassen haben den Anspruchsberechtigten zur raschen Erlangung der Leistungen behilflich zu sein.

§ 7

(1) Alleinstehend im Sinne von § 3 des Gesetzes sind ledige, verwitwete, geschiedene oder von ihrem Ehemann dauernd getrennt lebende Mütter, sofern die Mütter für den Unterhalt ihrer Kinder überwiegend selbst aufkommen.

(2) Der Antrag auf Erziehung in einem Kinderheim gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes ist bei der für den Wohnort der Mutter zuständigen Abteilung Mutter und Kind beim Rat des Kreises oder der Stadt zu stellen. Diese Abteilung entscheidet über die Aufnahme nach der gesellschaftlichen Dringlichkeit der Unterbringung.

(3) Für die Dauer der Heimerziehung des Kindes einer alleinstehenden Mutter gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes gehen die gesetzlichen Unterhaltsansprüche des Kindes an den Vater sowie die Ansprüche des Kindes auf Waisenrente und auf Kinderzuschlag aus Mitteln der Sozialversicherung auf den Kostenträger des Kinderheimes über.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Berichtigung

In der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. S. 1217) muß es im § 10 Abs. 2 statt „nach § 1 Abs. 1“ richtig heißen: „nach § 6 Abs. 1“.

Hinweis auf Veröffentlichungen,

die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 2 vom 20. Januar 1951 enthält:

	Seite
Anordnung vom 12. Januar 1951 über die Neuregelung des Publikumsverkehrs im Büro für Öffentliche Sprechstunden des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik	3
Anordnung vom 10. Januar 1951 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	3
Anweisung vom 6. Januar 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten Dienststellen und Betrieben	4

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 30. Januar 1951

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 51	Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung	39
25. 1. 51	Änderung der Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export	40
10. 1. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	40
15. 1. 51	Änderung der Verordnung über die Meldung und Verwertung von feuerfesten Alt- und Abbruchmaterialien	41
25. 1. 51	Zwölfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 — Herstellung und Verkauf von Wurst- und Fleischwaren	41
10. 1. 51	Zehnte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht für Möbel und Holzwaren)	42

Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung.

Vom 25. Januar 1951

Die in einer Anzahl von Betrieben und Berufen geschaffenen Pensionsversicherungseinrichtungen sind durch den faschistischen Krieg größtenteils ihres Vermögens beraubt worden. Nur geringe Vermögensteile verschiedener Pensionsversicherungseinrichtungen sind noch vorhanden, die jedoch in keinem Fall ausreichen, auch nur annähernd laufende Renten in geringer Höhe zu gewähren. In Anerkennung der Notlage eines großen Teiles dieses Versichertenkreises, der bisher keine Renten aus der Sozialversicherung erhalten konnte, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Vermögen der Berufs- und Betriebspensions-einrichtungen, das sich im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindet, geht auf den Zentralvorstand der Sozialversicherung über.

(2) Dies gilt nicht für das Vermögen von Pensions-einrichtungen religiöser Gemeinschaften und für das Vermögen aus privaten Pensions- und Rentenversicherungsverträgen mit den geschlossenen Versicherungsgesellschaften.

§ 2

(1) Die unter diese Verordnung fallenden Versicherten und deren Hinterbliebene werden in die Sozialversicherung übernommen. Auf Antrag erhalten sie die Mindestrente nach §§ 49 ff. der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92), wenn sie keinen Anspruch auf Rente aus der Sozialversicherung oder aus Haushaltsmitteln haben.

(2) Die Antragsteller haben ihren Anspruch an die im § 1 genannten Einrichtungen durch Urkunden nachzuweisen.

§ 3

(1) Die Versicherungsanstalten der Länder haben das auf Grund des SMAD-Befehls Nr. 247/46 übernommene Vermögen der Berufs- und Betriebspensionsversicherungseinrichtungen dem Zentralvorstand der Sozialversicherung zu übergeben.

Diese Nummer enthält folgende Beilagen:

- das Titelblatt zum 1. Halbjahr des Jahrgangs 1950 — die Inhaltsübersicht für diesen Zeitabschnitt hat bereits dem Gesetzblatt Nr. 79 vom 22. Juli 1950 beigelegt;
- das Titelblatt zum 2. Halbjahr des Jahrgangs 1950 und die Inhaltsübersicht für diesen Zeitabschnitt;
- das Stichwortverzeichnis, das den ganzen Jahrgang 1950 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt.

(2) Gemeinden, die auf Grund einer Verordnung über die Abwicklung von aufgelösten Vereinen Vermögen der im § 1 Abs. 1 genannten Pensionsversicherungseinrichtungen übernommen haben, sind verpflichtet, dieses dem Zentralvorstand der Sozialversicherung zu übergeben.

§ 4

Die Gerichte, öffentlichen Verwaltungen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts leisten dem Zentralvorstand bei der Feststellung und Erfassung der Vermögensbestände Rechtshilfe.

§ 5

(1) Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt auf Antrag des Zentralvorstandes der Sozialversicherung.

(2) Im Zusammenhang mit dem Übergang von Vermögen auf den Zentralvorstand der Sozialversicherung sind Steuern, Abgaben, Gebühren und Kosten nicht zu erheben.

§ 6

Die Pensionsversicherungseinrichtungen und die Leitungen der beteiligten Betriebe sind verpflichtet, jede erforderliche Auskunft zu geben und die zur Feststellung der Vermögens- und Versicherten-Bestände notwendigen Bücher und Schriftstücke auszuhändigen.

§ 7

Der Anspruch nach § 2 ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nach dem 31. März 1951 gestellt wird.

§ 8

Den notwendigen Finanzausgleich mit den Sozialversicherungsanstalten führt der Zentralvorstand der Sozialversicherung durch.

§ 9

(1) Die Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

(2) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit	Ministerium der Finanzen
Chwalek	I. V.: Rumpf
Minister	Staatssekretär

**Änderung
der Verordnung über die Einführung
des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export.**

Vom 25. Januar 1951

I.

Die Verordnung vom 30. Juni 1950 über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 639) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 13 der Verordnung werden folgende weitere Absätze angefügt:

»Wird in besonderen Fällen die Lieferung nicht von dem Eingang der Währungs-Akkreditiv-eröffnungs- bzw. Zahlungseingangs-Anzeige

der Deutschen Notenbank abhängig gemacht, so erfolgt die Freigabe durch unterschriebenen Stempelaufdruck „Produktion und Lieferung freigegeben“.

Wird in besonderen Fällen die Lieferung vor dem Eingang des in dem Export-Auftrag vorgeschriebenen Währungs-Akkreditivs bzw. der Zahlung durchgeführt, so wird der Versand durch die „Außerordentliche Lieferfreigabe“ genehmigt.«

2. In Ziffer 14 erhält der letzte Satz folgende Fassung.

»Eine Verlängerung erfolgt in der Regel nicht; verfallene Export-Warenbegleitscheine sind innerhalb von 8 Tagen unaufgefordert vollzählig und unter Angabe der Gründe der zuständigen DAHA-Fachanstalt einzuschicken.«

3. In Ziffer 23 erhält der erste Satz folgende Fassung:

»Das Lieferwerk erstellt gleichzeitig mit der Währungs-Faktura auf eigenem Formular in einfacher Ausfertigung seine mit den vorgeschriebenen „Rechnungsvermerken“ versehene DM-Rechnung, die dem Gegenwert einer Währungs-Faktura (WF) oder mehrerer, auf einem Export-Auftrag (EA) zusammengefaßt, genau entsprechen muß.«

4. In Ziffer 28 wird der folgende zweite Satz angefügt:

»Ab 1. Februar 1951 sind jedoch für diese Geschäfte ausschließlich die neuen Export-Warenbegleitscheine zu verwenden. Alte Export-Warenbegleitscheine dürfen nach dem 31. Januar 1951 nicht mehr ausgestellt werden.«

II.

Die Regierungskanzlei wird beauftragt, eine Neufassung des Textes der Verordnung vom 30. Juni 1950 über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 639) unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen und der veränderten Struktur der Regierung bekanntzumachen.

Berlin, den 25. Januar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
Handke
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Zahlung von Stipendien
für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie
„Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungs-
schulen in der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 10. Januar 1951

In Durchführung der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungs- und in der

Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1226) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Zahlung der Stipendien, die vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik in Vereinbarung mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt werden, erfolgt durch die betreffende Schulverwaltung. Die Richtsätze über die Höhe, in welcher die Stipendien zu zahlen sind, werden durch Haushaltsanweisung den in der Verordnung genannten Schulen mitgeteilt.

(2) Die Lehrmittelbeihilfe wird entsprechend den Bedürfnissen in Form eines Lehrmittelschecks an die Teilnehmer verausgabt, der bei einer der betreffenden Schule angeschlossenen oder im Vertrag mit der Schule stehenden Buchhandlung eingelöst werden kann.

(3) Die Zahlung der unter § 3 Buchst. c und Buchst. d der Verordnung bestimmten Ausgaben erfolgt an die vom Teilnehmer bei Beginn des Lehrgangs anzugebenden Empfangsberechtigten durch die Schulverwaltung direkt.

(4) Die Fahrtkosten III. Klasse für die An- und Abreise zu Beginn und zum Ende des jeweiligen Lehrganges zu einer der in der Verordnung genannten Schulen werden durch die Schulverwaltung ersetzt.

§ 2

(1) Die Errechnung der Stipendien erfolgt auf Grund der vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzten Richtsätze nach dem vor Delegation zum Lehrgang bezogenen Netto-Gehalt abzüglich der Kosten (Miete) für die vor dem Lehrgang innegehabte Wohnung.

(2) Teilnehmer, die mit einem gesetzlich festgelegten Betrag unterhaltspflichtig sind, haben die dafür notwendigen Unterlagen beizubringen und der Schulverwaltung vorzulegen.

§ 3

(1) Wird der Lehrgang aus Gründen, die nicht durch eigenes Verschulden des Teilnehmers hervorgerufen, unterbrochen, entscheidet das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterzahlung des Stipendiums.

(2) Auf Teilnehmer, die zu einer der in der Verordnung genannten Schulen delegiert werden und vor der Delegation kein Beschäftigungsverhältnis hatten oder aus anderen Gründen als Stipendienempfänger zu behandeln sind, findet die Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1226) volle Anwendung auch dann, wenn die Dauer des Lehrganges sechs Monate nicht überschreitet. Der Kreis dieser Teilnehmer darf 2% der Gesamthörerzahl nicht überschreiten.

Berlin, den 10. Januar 1951

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Ministerium der Finanzen
I.V.: Rumpf
Staatssekretär

Anderung der Verordnung über die Meldung und Verwertung von feuerfesten Alt- und Abbruchmaterialien.

Vom 13. Januar 1951

§ 2 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juni 1950 über die Meldung und Verwertung von feuerfesten Alt- und Abbruchmaterialien (GBl. S. 616) erhält folgende Fassung:

„(1) Sämtliches im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorhandene und anfallende feuerfeste Altmaterial ist von den Besitzern ab 1. Februar 1951 der Deutschen Handelszentrale Steine und Erden, Außenstelle Meißen, Meißen, Dresdner Straße 50, schriftlich zu melden. Die Meldung muß Art und Menge des Materials sowie den Bergungsort oder die Stätte des Anfalles enthalten.“

Berlin, den 15. Januar 1951

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat Materialversorgung
Kerber
Staatssekretär

Zwölfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflicht- ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950.

— Herstellung und Verkauf von Wurst- und
Fleischwaren —

Vom 25. Januar 1951

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht es, dem Wunsch der Bevölkerung auf Erweiterung des Sortiments und auf Verbesserung der Qualität bei Fleisch- und Wurstwaren Rechnung zu tragen.

Alle fleischverarbeitenden Betriebe, einschl. der Handwerksbetriebe, erhalten dadurch die Möglichkeit, in gesundem Wettbewerb ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird daher im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie bestimmt:

§ 1

(1) Die Verordnung Nr. 3 vom 17. Februar 1948 über Normen des Rohstoffverbrauchs für Wurst-erzeugnisse und der Ausbeute der fertigen Produktion (ZVOBl. S. 95) wird hiermit aufgehoben.

(2) Die Fleischwarenfabriken und alle sonstigen fleischverarbeitenden Betriebe, einschl. Handwerksbetriebe, können Wurst- und Fleischwaren nach eigenen Rezepturen herstellen.

§ 2

(1) Die zu den Höchstpreisen für I. Sorten (gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1950 — GBl. S. 458 — zur Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 — GBl. S. 289 —) zum Verkauf gelangenden Wurstarten müssen folgenden Gütevorschriften entsprechen:

(2) Es dürfen nicht verarbeitet werden:

a) zu Rohwurst I. Qualität:

Kopffleisch, Sehnen und Schwarten, Brät aller Art sowie artfremde Zusätze und Bindemittel;

b) zu Leberwurst I. Qualität:

innere Organe (mit Ausnahme von Leber, Herz, Zunge), Sehnen, Schwarten und sonstige Bindemittel;

c) zu Sülzwurst und Fleischblutwurst

I. Qualität:

innere Organe (mit Ausnahme von Leber, Herz, Zunge), Fleischbrät in Würfeln, artfremde Zusätze aller Art;

d) zu Brühwurst I. Qualität:

Innereien, Schwarten und Sehnen sowie sonstige Zusätze und Bindemittel.

(3) Die Verarbeitung von Därmen und Darmabfällen zu Füllgut für Wurstarten nach Buchst. a bis d sowie auch bei allen anderen Qualitäten ist unzulässig. Der Verkauf von Wurstarten mit pflanzlichen Zusatzstoffen ist in den Verkaufsstellen durch Aushang bekanntzugeben.

§ 3

(1) Die Abgabenormen gemäß Anlage 11 zum SMAD-Befehl Nr. 278 vom 22. Dezember 1947 sowie die hierzu vom Ministerium Handel und Versorgung ergangene Abänderung vom 4. Februar 1950, betreffend Kochwurst, werden für alle Wurstarten aufgehoben.

(2) Die Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, das Markenabgabeverhältnis für Wurst- und Fleischwaren auf der Rohstoffbasis festzulegen.

(3) Die Abgabenormen für alle Wurst- und Fleischwaren sind in den Einzelhandelsgeschäften durch Aushang sowie in den Auslagen (Schaufenster) bekanntzugeben.

(4) Die Abrechnung mit den Ämtern Handel und Versorgung hat entsprechend den für die zugeteilten Rohstoffe geltenden Anrechnungsnormen zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Verbraucher können nach ihrer freien Wahl auf Fleischmarken die von ihnen gewünschte Menge Fleisch, Wurst und alle sonstigen Fleischwaren in jedem einschlägigen Geschäft kaufen.

(2) Die Abgabe von Frischfleisch darf nicht von der Abnahme von Wurst oder verarbeiteten Fleischwaren abhängig gemacht werden.

§ 5

Allen Geschäften der Lebensmittel- und Delikateßbranche sowie Gaststätten, die nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes zum Verkauf von Wurst zugelassen werden können, ist der Verkauf von Wurst zu gestatten.

§ 6

Bei Lieferung von Wurst- und Fleischwaren an Einzelhandelsgeschäfte haben die Herstellungs- oder Handelsbetriebe auf dem Lieferschein bzw. auf der Rechnung die Abgabemenge für 1000 g Fleischmarken sowie den Markenwert für die einzelnen Positionen und den Markenwert insgesamt für die Lieferung anzugeben.

§ 7

Um die Belastung der Einzelhandelsgeschäfte zu ermöglichen, ist dem für das Einzelhandelsgeschäft zuständigen Amt für Handel und Versorgung die in dem Abrechnungszeitraum gelieferte Menge an Wurst- und Fleischwaren mit Angabe des Markenwertes 2 Tage nach Ablauf dieses Zeitraumes zu melden. Der Meldung sind die Kopien der Empfangsbescheinigungen des Einzelhandelsgeschäftes beizufügen.

§ 8

Die Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. H a m a n n
Minister

Zehnte Anweisung
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht für Möbel und Holzwaren).

Vom 10. Januar 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Fertigung von Möbeln und Holzwaren bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

I. Betriebe, deren Erzeugung unter die gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950) nachstehend angeführten Warennummern fällt, haben ihre diesbezügliche Produktion bis einem Monat nach erfolgtem Aufruf bei den nachstehend genannten Prüfdienststellen des Deutschen Amtes

für Material- und Warenprüfung (DAMW) der Deutschen Demokratischen Republik anzumelden, und zwar

1. auf dem Gebiete der Möbel

- a) für das Land Brandenburg bei: wird bei Aufruf bekanntgegeben,
 b) für das Land Mecklenburg bei: wird bei Aufruf bekanntgegeben,
 c) für das Land Sachsen-Anhalt bei: DAMW, Prüfdienststelle Nr. 441,
 Halle (Saale), Mittelwache 3,
 d) für das Land Sachsen bei: DAMW, Prüfdienststelle Nr. 341,
 Chemnitz, Henriettenstraße 51,
 e) für das Land Thüringen bei: DAMW, Prüfdienststelle Nr. 542,
 Erfurt, Blösenburgstraße 4.

Die Meldungen sind für folgende Warenarten zu erstatten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)
1	Schlafzimmer	54 31 11 00 bis 54 31 15 00	14	Kirchen- und Theatergestühl aus Holz	54 35 10 00 bis 54 35 90 00
2	Wohnzimmer	54 31 21 00 bis 54 31 25 00	15	Wohn-, Arbeits- und Speise- zimmerstühle, gepolsterte	54 36 11 00 bis 54 36 15 00
3	Arbeitszimmer	54 31 31 00 bis 54 31 35 00	16	Wohn-, Arbeits- und Speise- zimmerstühle, ungepolsterte ..	54 36 21 00 bis 54 36 50 00
4	Speisezimmer	54 31 41 00 bis 54 31 45 00	17	Bürostühle, gepolsterte	54 36 61 00 bis 54 36 65 00
5	Wohnküchen	54 31 51 00 bis 54 31 60 00	18	Büro- und Schulstühle, unge- polsterte	54 36 71 00 bis 54 36 90 00
6	Innenausbauten	54 31 81 00 bis 54 31 90 00	19	Gehäuse	54 38 21 00 bis 54 38 29 00
7	Schlafzimmereinzelmöbel	54 32 11 00 bis 54 32 19 00	20	Kühlschränke	54 38 31 00 bis 54 38 90 00
8	Wohn-, Arbeits- und Speise- zimmereinzelmöbel	54 32 21 00 bis 54 32 29 00	21	Polstermöbelgestelle	54 39 10 00
9	Kücheneinzelmöbel	54 32 31 00 bis 54 32 39 00	22	Sonstige Möbelteile	54 39 41 00 bis 54 39 90 00
10	Kleinformöbel	54 32 41 00 bis 54 32 49 00	23	Polstersessel	62 41 00 00
11	Gartenmöbel	54 32 61 00 bis 54 32 90 00	24	Couches, Sofas usw.	62 42 10 00 bis 62 44 00 00
12	Büromöbel aus Holz	54 33 10 00 bis 54 33 90 00	25	Sonstige Polstermöbel	62 49 00 00
13	Schulmöbel aus Holz	54 34 11 00 bis 54 34 90 00	26	Korbmöbel	54 73 11 00 bis 54 73 19 00

2. auf dem Gebiete der Holzwaren

Erstattung der Meldungen

Lfd. Nr.	für das Gebiet		an Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung	
	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)	Prüfdienst- stelle Nr.	Anschrift
1	Stiele, Hefte, Griffe, Messerschalen usw.	54 51 11 00 bis 54 51 19 00 54 51 31 00 bis 54 51 39 00		wird bei Aufruf bekanntgegeben
2	Spulen, auch Textilspulen u. ä.	54 51 21 00 bis 54 51 29 00		
3	Dübel und Spunde u. ä.	54 51 41 00 bis 54 51 49 00		

Erstattung der Meldungen

Lfd. Nr.	für das Gebiet		an Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung		
	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)	Prüfdienststelle Nr.	Anschrift	
4	Stöcke, Stock- und Schirmgriffe, Peitschen u. ä.	54 51 61 00 bis 54 51 69 00		} wird bei Aufruf bekanntgegeben	
5	Holzgeräte für Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	54 52 11 00 bis 54 52 19 00			
6	Holzgeräte für die Textilindustrie	54 52 21 00 bis 54 52 29 00			
7	Photographische Artikel aus Holz	54 52 41 00 bis 54 52 49 00			
8	Sonstige Holzgeräte für Handwerk und Industrie	54 52 50 00			
9	Holzwerkzeuge	54 52 61 00 bis 54 52 69 00			
10	Arbeitsbänke aus Holz usw. ..	54 52 71 00 bis 54 52 79 00			
11	Beschläge aus Holz	54 52 80 00			
12	Landwirtschaftliche Geräte aus Holz	54 53 11 00 bis 54 53 19 00 und 54 53 90 00	} 542		} Erfurt, Blosenburgstraße 4
13	Bedarfsartikel für Gärtnereien und Saatzucht	54 53 21 00 bis 54 53 29 00			
14	Imkereigeräte aus Holz	54 53 31 00 bis 54 53 39 00			
15	Vogelschutzgeräte aus Holz ..	54 53 41 00 bis 54 53 49 00			
16	Fallen aller Art aus Holz	54 53 50 00		} wird bei Aufruf bekanntgegeben	
17	Holzschaukeln	54 53 60 00			
18	Haus- und Küchengeräte aus Holz	54 55 11 00 bis 54 55 92 00	} 542	} Erfurt, Blosenburgstraße 4	
19	Raucherartikel	59 66 11 00 bis 59 66 19 00			
20	Büro- und Schreibgeräte	54 56 11 00 bis 54 56 90 00			
21	Raumleuchten	54 57 10 00			
22	Tischleuchten	54 57 21 00 bis 54 57 90 00			
23	Leitern aller Art	54 58 10 00 bis 54 58 90 00		} wird bei Aufruf bekanntgegeben	
24	Holzrosten	54 59 10 00			
25	Holzsiebe, Siebränder usw. ..	54 59 20 00			
26	Trommel- und Faßreifen	54 59 30 00			
27	Fertige Rahmen	54 59 40 00			
28	Holzdraht und Holzdrahtwaren	54 59 50 00 und 54 59 60 00			
29	Sonstige nicht genannte Holzwaren	54 59 90 00			

Erstattung der Meldungen

Lfd. Nr.	für das Gebiet		an Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung		
	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)	Prüfstelle Nr.	Anschrift	
30	Besen	54 61 10 00 bis 54 61 90 00	341	Chemnitz, Henriettenstraße 51	
31	Pinsel und Pinselstiele	54 63 10 00 bis 54 63 90 00			
32	Feinbürsten	54 65 11 00 bis 54 65 19 00			
33	Grobbürsten	54 65 21 00 bis 54 65 29 00			
34	Technische Feinbürsten	54 65 31 00 bis 54 65 39 00			
35	Technische Grobbürsten	54 65 41 00 bis 54 65 90 00			
36	Bürsten- und Besenhölzer ...	54 67 00 00			
37	Zurichtung von Haaren und Drüsen	54 68 00 00			
38	Korken	54 71 10 00			
39	Korkdichtungen	54 71 31 00 bis 54 71 40 00			
40	Sonstige Korkwaren	54 71 51 00 bis 54 71 59 00			
41	Körbe	54 73 31 00 bis 54 73 39 00			
42	Spankörbe	54 73 50 00			
43	Kiepen und sonstige Korbwaren	54 73 71 00 bis 54 73 90 00			wird bei Aufruf bekanntgegeben
44	Sparteriewaren	54 59 90 00			
45	Strohwaren	54 75 10 00 bis 54 75 90 00			
46	Schilf- und Binsenwaren ...	54 77 00 00			
47	Stuhlrohrgewebe	54 78 10 00			
48	Rohrgewebe, Seegrasmatten, sonstige Matten	54 79 10 00 bis 54 79 30 00			

II. Mit sofortiger Wirkung werden hierdurch aufgerufen:

1. auf dem Gebiete der Möbel:

Die gemäß Teil A Abschnitt I Unterabschnitt 1 zu meldenden Erzeugnisse in den Ländern Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, die im ersten Halbjahr 1951 hergestellt werden,

2. auf dem Gebiete der Holzwaren:

Lfd. Nr. 12 — Landwirtschaftliche Geräte aus Holz,	Lfd. Nr. 31 — Pinsel und Pinselstiele,
„ „ 13 — Bedarfsartikel für Gärtnereien und Saatzucht,	„ „ 32 — Feinbürsten,
„ „ 14 — Imkereigeräte aus Holz,	„ „ 33 — Grobbürsten,
„ „ 17 — Holzschaukeln,	„ „ 34 — Technische Feinbürsten,
„ „ 18 — Haus- und Küchengeräte aus Holz,	„ „ 35 — Technische Grobbürsten,
„ „ 19 — Besen,	„ „ 36 — Bürsten- und Besenhölzer,
	„ „ 37 — Zurichtung von Haaren und Drüsen.

Weitere Aufrufe erfolgen später durch Bekanntmachung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

III. Für die Meldungen ist folgendes Schema zu verwenden:

1. auf dem Gebiete der Möbel:

Anmeldung zur Prüfung der Erzeugnisse
der Möbelproduktion

Name des meldenden Betriebes: Eigentumsform:

Anschrift des Betriebes: Betriebs-Nr.:

Bei Lohnaufträgen:

Anschriften der Fertigungsbetriebe:

Lfd. Nr.	Auflage-Nr. (Planposition) laut Schlüsseliste zum Produktionsplan 1951	Waren-Nr. laut Warenverzeichnis	Genauere Bezeichnung des Erzeugnisses		
			Art	Modell	Monat der Fertigstellung
1	2	3	4	5	6

2. auf dem Gebiete der Holzwaren:

Anmeldung zur Prüfung der Erzeugnisse
der Holzwarenproduktion

Name des meldenden Betriebes: Eigentumsform:

Anschrift des Betriebes: Betriebs-Nr.:

Bei Lohnaufträgen:

Anschriften der Fertigungsbetriebe:

Lfd. Nr.	Auflage-Nr. (Planposition) laut Schlüsseliste zum Produktionsplan 1951	Waren-Nr. laut Warenverzeichnis	Genauere Bezeichnung des Erzeugnisses	
			Art	Fabrikzeichen oder Fabrik-Nr.
1	2	3	4	5

B. Probenvorlage

Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldungen werden die Betriebe durch direkt ergehende Anweisungen des DAMW über Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt der Probenentnahme bzw. -vorlage benachrichtigt.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Anmelde- und vorlagepflichtig ist grundsätzlich der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber.
2. Die vorstehend im Teil A und Teil B gegebene Regelung gilt sowohl für die Industrie als auch für das ihr fertigungsmäßig gleichzusetzende Handwerk.
3. Für die Anmeldung sowie für die Probenentnahme und -vorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der Technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.

4. Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der den Betrieben durch das DAMW zuzustellenden Anweisungen, insbesondere auch hinsichtlich des Probenumfanges, der Art und der Kennzeichnung durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen sind von den Prüfdienststellen zurückzuweisen und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 vorgenannter Verordnung behandelt.
5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. Lange
Leiter

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 2. Februar 1951

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 51	Verordnung über die Gründung von Vereinigungen volkseigener Güter	47
25. 1. 51	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik	49
25. 1. 51	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik	51
25. 1. 51	Verordnung über die Rückgabe Deutscher Personalausweise bei Übersiedlung nach Westdeutschland oder Westberlin	53
25. 1. 51	Verordnung über die Übernahme von Hypotheken und anderen übertragbaren dinglichen Rechten sowie von Wertpapieren und Beteiligungen des Volkseigentums und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts — Übernahmeverordnung	53
25. 1. 51	Anordnung über die Neufestsetzung der Gaskontingente für Industrie und Gewerbe	54

Verordnung über die Gründung von Vereinigungen volkseigener Güter.

Vom 25. Januar 1951

Zur Erfüllung der im Fünfjahrplan der Landwirtschaft gestellten großen Aufgaben ist es notwendig, die volkseigenen Güter zu landwirtschaftlichen Mustergütern zu entwickeln. Die volkseigenen Güter sollen dazu beitragen, die Landwirtschaft auf eine höhere Stufe zu stellen. Es obliegt den volkseigenen Gütern insbesondere die Erzeugung von hochwertigem Saatgut sowie von erstklassigem Zucht- und Nutzvieh. Sie müssen durch die Förderung und Unterstützung der bäuerlichen Wirtschaften, insbesondere der Klein- und Mittelbauern, sowie durch technische Hilfe diesen zu einer vorbildlichen Betriebsführung verhelfen. Dazu ist vor allem der technische Aus- und Aufbau der volkseigenen Güter beschleunigt durchzuführen. Zugleich sind die Verwaltungsausgaben zu senken. Das soll durch eine Vereinfachung der Verwaltung erreicht werden. Deshalb wird verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1951 werden fünf Vereinigungen volkseigener Güter (im folgenden VVG genannt) gegründet.

(2) Die VVG sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben ihren Sitz in:

Schwerin (Mecklenburg),
Potsdam,
Halle (Saale),
Dresden und
Erfurt.

§ 2

(1) In den VVG sind die volkseigenen Güter zusammengefaßt, die im Bereich des Landes gelegen sind, in dem die VVG ihren Sitz hat.

(2) Die übrige Organisation und die Tätigkeit der VVG ergeben sich aus den Satzungen, die der Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen.

§ 3

(1) Die VVG unterstehen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Länder haben beratende und im Auftrage des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik kontrollierende Funktionen.

§ 4

(1) Die VVG sind selbständig bilanzierende und planende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Für die VVG gelten die Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die übrigen für die volkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen.

§ 5

Die VVG haben Finanzpläne nach den Vorschriften der volkseigenen Wirtschaft aufzustellen.

§ 6

Zum 1. April 1951 haben die VVG eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

§ 7

(1) Die nach Artikel II § 3 der Anordnung vom 15. Juni 1949 über die Bildung der Vereinigung

volkseigener Güter (ZVOBL I S. 498) gebildete Vereinigung volkseigener Güter — Anstalt des öffentlichen Rechts — mit Sitz in Berlin wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 aufgelöst.

(2) Ihre Aufgaben gehen auf das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik über.

(3) Die Gebietsvereinigungen volkseigener Güter — Anstalten des öffentlichen Rechts — werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 aufgelöst und haben die Geschäftsabwicklung bis zum 31. März 1951 zu beenden. Sie haben zu diesem Stichtag Schlussbilanzen zu erstellen.

§ 8

Das von den bisherigen Gebietsvereinigungen volkseigener Güter verwaltete Volkseigentum sowie die damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten gehen in die Rechtsträgerschaft derjenigen VVG über, zu deren Bereich sie gehören.

§ 9

(1) Die durch die Auflösung der bisherigen Vereinigung volkseigener Güter und der Gebietsvereinigungen volkseigener Güter entstehenden Aufwendungen sind anteilig auf die VVG innerhalb der Länder umzulegen.

(2) Gebühren und Steuern aus Anlaß der Auflösung der bisherigen Vereinigung volkseigener Güter und der Gebietsvereinigungen volkseigener Güter sowie aus Anlaß der Gründung der VVG werden nicht erhoben.

§ 10

Volkseigene, bisher in Verwaltung der Länder, Kreise, Gemeinden, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts befindliche Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus und der Fischzucht, einschl. aller zugehörigen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen und sonstiger Art von Vermögen, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen können durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in die Rechtsträgerschaft der zuständigen VVG übergeführt werden.

§ 11

(1) Eine Verpachtung der zur VVG gehörenden volkseigenen Güter oder von Teilen von solchen ist unzulässig.

(2) Bestehende Pacht- oder Nutzungsverträge über die im § 10 bezeichneten Vermögenswerte erlöschen mit der Übertragung der Rechtsträgerschaft auf die VVG; entgegenstehende Bestimmungen finden keine Anwendung.

(3) Ist der Pächter Eigentümer des Inventars, so hat er auf Anforderung der VVG das Inventar zum Zeitwert zu überlassen. Der Zeitwert wird durch eine Schätzungskommission festgestellt. Hat der Pächter das Inventar gemäß § 587 BGB von dem Verpächter übernommen, so gehen die sich aus § 589 BGB ergebenden Rechte und Pflichten auf die VVG über.

(4) Entschädigungen für Investitionen, Aufwendungen für die aufstehende Ernte und zu übernehmende Vorräte regeln sich nach den Bestimmungen des jeweils abgeschlossenen Pachtvertrages.

(5) Schadensansprüche können aus der vorzeitigen Auflösung der Pacht- oder Nutzungsverträge nicht hergeleitet werden.

§ 12

(1) Die im Bodenfonds der Länder vorhandenen Grundstücke können durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu Volkseigentum erklärt und in die Rechtsträgerschaft der zuständigen VVG übergeführt werden.

(2) Die Vorschriften des § 11 finden sinngemäß Anwendung.

§ 13

(1) Bei allen entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und Grundstücksteilen steht der VVG ein gesetzliches Vorkaufsrecht (Vorerwerbsrecht) zu, das im Range anderen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten vorangeht.

(2) Übt eine VVG das Vorkaufsrecht aus, so gilt als Höchstpreis der von den zuständigen Behörden festgesetzte Taxpreis.

(3) Das Vorkaufsrecht (Vorerwerbsrecht) kann nur mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt werden. Durch Ausübung des Vorkaufsrechts (Vorerwerbsrecht) erworbene Grundstücke gehen in das Eigentum des Volkes über.

(4) Über die Aufbringung von Mitteln zur Ausübung des Vorkaufsrechts entscheiden gemeinsam das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatliche Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf der Deutschen Demokratischen Republik und den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

Die Anordnung vom 15. Juni 1949 über die Bildung der Vereinigung volkseigener Güter in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBL I S. 498) und deren Durchführungsbestimmungen vom 14. November 1949 (GBL S. 92) werden mit Wirkung vom 31. März 1951 aufgehoben.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Verordnung

zur vorläufigen Regelung der Vergütungen
für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen
in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. Januar 1951

§ 1

(1) Die Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik betragen:

Gruppe I Schulräte, deren Stellvertreter, Leiter an den Instituten für Lehrerbildung und an Weiterbildungskursen, an Ober-, Fach- und Sonderschulen:
7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 — 9300 — 9700 DM jährlich.

Gruppe II Dozenten an Instituten für Lehrerbildung und an Weiterbildungskursen, Lehrer an Ober-, Fach- und Sonderschulen, Kreisreferenten beim Schulamt:
4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400 DM jährlich.

Gruppe IIa Lehramtsanwärter an Ober-, Fach- und Sonderschulen: 4800 DM jährlich.

Gruppe III Lehrer an Grundschulen:
4100 — 4400 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6200 — 6500 — 6800 — 7100 DM jährlich.

Gruppe IIIa Lehramtsbewerber an Grundschulen:
3800 DM jährlich.

Gruppe IIIb Lehramtsanwärter an Grundschulen:
4100 DM jährlich.

(2) Mit dieser Regelung wird die bisherige prozentuale Vergütung für Lehramtsbewerber und Lehramtsanwärter beseitigt. Es werden künftig feste Sätze gezahlt, die bei Lehramtsanwärtern der Eingangsstufe ihrer Gruppe entsprechen. Wenn jedoch in einzelnen Fällen bisher höhere Sätze gezahlt wurden, darf eine Rückstufung nicht erfolgen.

(3) Ein weiteres Aufsteigen ist erst dann möglich, wenn die 1. bzw. 2. Lehrerprüfung abgelegt wurde.

(4) Zu den Vergütungssätzen wird ein Ortsklassenzuschlag gezahlt. Die Höhe dieses Zuschlages richtet sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle und dem gesetzlich festgelegten Ortsklassenverzeichnis.

§ 2

(1) Vergütungsempfänger, die unterhaltsberechtigte Kinder haben, erhalten für jedes Kind monatlich zusätzlich 20 DM.

(2) Leiter von Grundschulen mit mehr als 5 Klassen erhalten eine Stellenzulage von monatlich 100 DM.

(3) Die in vollausgebauten Grundschulen eingesetzten stellvertretenden Schulleiter erhalten eine Stellenzulage von monatlich 50 DM.

§ 3

Einzelstunden werden vergütet:

für Gruppe III = 5 DM,

für Gruppe II = 7 DM.

§ 4

(1) Nach Ablegung der 2. Lehrerprüfung erfolgt die Einstufung in Gruppe III bzw. II nach einem Vergütungsdienstalter, das vom 1. Tage des Monats an gerechnet wird, an dem die praktische Tätigkeit in der Schule aufgenommen wurde.

(2) Dieses Vergütungsdienstalter wird bei Übertritt in eine andere Vergütungsgruppe nicht geändert.

§ 5

(1) Für das Jahr 1951 wird die Pflichtstundenzahl in der Grundschule

für vollausgebildete Lehrkräfte .. auf 30,

für Lehramtsanwärter auf 28,

für Lehramtsbewerber auf 26,

in den Ober-, Fach- und Sonderschulen

für vollausgebildete Lehrkräfte .. auf 25,

für Lehramtsanwärter auf 23,

für Lehramtsbewerber auf 21

Wochenstunden festgelegt.

(2) Alle über die Pflichtstundenzahl hinausgehenden Stunden sind Überstunden und werden nach den für Einzelstunden geltenden Sätzen mit 25% Zuschlag vergütet.

§ 6

Für die Einstufung in die Vergütungsgruppe ist die Schulart maßgebend, an der die Lehrkraft in eine Planstelle eingewiesen wurde. Wird die Mehrzahl der Stunden an einer anderen Schulart erteilt, so muß eine Versetzung in die entsprechende Planstelle erfolgen.

§ 7

Das Aufrücken in die nächsthöhere Vergütungsstufe erfolgt zunächst noch im Regelfalle alle zwei Jahre. Es kann durch die Volksbildungsministerien der Länder versagt werden, wenn nach Auffassung des Kreisschulamtes und des Kreisvorstandes der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher (BGL) das Aufrücken nicht durch eine entsprechende Leistung gerechtfertigt ist. Bei besonderen Leistungen kann die Höherstufung vorzeitig erfolgen. Vom Kreisschulamt und vom Kreisvorstand der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher (BGL) begründete Vorschläge hierfür sind den Volksbildungsministerien der Länder zur Entscheidung vorzulegen. Für hervorragende Leistungen werden im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel Leistungsprämien gezahlt, die nach Vorschlägen der Kreisschulämter und der Kreisvorstände der Gewerk-

schaft der Lehrer und Erzieher (BGL) von den Volksbildungsministerien der Länder vergeben werden.

§ 8

(1) In der Zeit der Schulferien sind vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik besondere wissenschaftliche Fortbildungsmöglichkeiten für die Lehrer zu organisieren.

(2) Dem durch diese Feriens Schulung erfaßten Personenkreis ist ein zusammenhängender Urlaub von 24 Arbeitstagen zu gewährleisten.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten

eines in Vorbereitung befindlichen, alle Lehrer und Erzieher umfassenden Kollektiv-Rahmenvertrages.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 4 vorstehender Verordnung

Tabelle der Ortsklassenzuschläge für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen

Ortsklasse		Tarifklasse		
		III	IV	V
bis zu 2 kinderschlagsfähigen Kindern				
		DM	DM	DM
Sonder-	Jahresbetrag	1584,—	1152,—	864,—
klasse	Monatsbetrag	132,—	96,—	72,—
A	Jahresbetrag	1368,—	1008,—	732,—
A	Monatsbetrag	114,—	84,—	61,—
B	Jahresbetrag	1080,—	792,—	606,—
B	Monatsbetrag	90,—	66,—	50,50
C	Jahresbetrag	864,—	648,—	474,—
C	Monatsbetrag	72,—	54,—	39,50
D	Jahresbetrag	848,—	474,—	348,—
D	Monatsbetrag	54,—	39,50	29,—
mit 3 oder 4 kinderschlagsfähigen Kindern				
		DM	DM	DM
Sonder-	Jahresbetrag	1848,—	1344,—	1008,—
klasse	Monatsbetrag	154,—	112,—	84,—
A	Jahresbetrag	1596,—	1176,—	858,—
A	Monatsbetrag	133,—	98,—	71,50
B	Jahresbetrag	1260,—	924,—	708,—
B	Monatsbetrag	105,—	77,—	59,—
C	Jahresbetrag	1008,—	756,—	558,—
C	Monatsbetrag	84,—	63,—	46,50
D	Jahresbetrag	756,—	558,—	408,—
D	Monatsbetrag	63,—	46,50	34,—
mit 5 oder mehr kinderschlagsfähigen Kindern				
		DM	DM	DM
Sonder-	Jahresbetrag	2112,—	1536,—	1152,—
klasse	Monatsbetrag	176,—	128,—	96,—
A	Jahresbetrag	1824,—	1344,—	984,—
A	Monatsbetrag	152,—	112,—	82,—
B	Jahresbetrag	1440,—	1056,—	810,—
B	Monatsbetrag	120,—	88,—	67,50
C	Jahresbetrag	1152,—	864,—	638,—
C	Monatsbetrag	96,—	72,—	53,—
D	Jahresbetrag	864,—	636,—	462,—
D	Monatsbetrag	72,—	53,—	38,50

Anmerkungen:

Die Tarifklassen sind wie folgt anzuwenden:

Tarifklasse III für die Gruppen I, II ab Stufe 4, III ab Stufe 7.

Tarifklasse IV für die Gruppen II bis einschl. Stufe 3, IIa, III bis einschl. Stufe 6, IIIa, IIIb.

Ledige Angestellte erhalten den Ortsklassenzuschlag der nächstniedrigsten Tarifklasse.

Verordnung
zur vorläufigen Regelung der Vergütungen
für Lehrer an berufsbildenden Schulen
in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. Januar 1951

§ 1

(1) Die Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik betragen:

Gruppe I Berufsschulinspizienten, Leiter von Aus- und Weiterbildungskursen für Lehrer an berufsbildenden Schulen, Leiter an Berufsvollschulen, Leiter an kommunalen Berufsschulen mit mehr als 500 Schülern und Leiter an Betriebsberufsschulen mit mehr als 300 Schülern:

7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 —
9300 — 9700 DM jährlich.

Gruppe II Dozenten an Aus- und Weiterbildungskursen für Lehrer an berufsbildenden Schulen, Lehrer an Berufsschulen, Berufsvollschulen und an Betriebsberufsschulen:

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 —
6800 — 7200 — 7500 — 7800 — 8100 —
8400 DM jährlich.

Gruppe IIa Lehramtsanwärter an berufsbildenden Schulen, die das Diplom für Gewerbe- und Handelslehrer neuer Ausbildung erworben und noch nicht die 2. Lehrprüfung abgelegt haben: 4800 DM jährlich.

Gruppe IIIa Lehramtsbewerber an berufsbildenden Schulen: 3800 DM jährlich.

Gruppe IIIb Lehramtsanwärter an berufsbildenden Schulen: 4100 DM jährlich.

Gruppe IV Lehrkräfte ohne pädagogische Ausbildung, die nicht unter die Gruppen IIa, IIIa, IIIb fallen:

3800 — 4100 — 4500 — 4800 — 5100 —
5400 — 5700 — 6000 — 6200 — 6500 —
6700 DM jährlich.

(2) Mit dieser Regelung wird die bisherige prozentuale Vergütung für Lehramtsbewerber und -anwärter beseitigt. Es werden künftig feste Sätze gezahlt. Wenn jedoch in einzelnen Fällen bisher höhere Sätze gezahlt wurden, darf eine Rückstufung nicht erfolgen.

(3) Ein weiteres Aufsteigen ist erst dann möglich, wenn die 1. bzw. 2. Lehrprüfung abgelegt wurde.

(4) Zu den Vergütungssätzen wird ein Ortsklassenzuschlag gezahlt. Die Höhe dieses Zuschlages richtet sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle und dem gesetzlich festgelegten Ortsklassenverzeichnis.

§ 2

(1) Vergütungsempfänger, die unterhaltsberechtigten Kinder haben, erhalten für jedes Kind monatlich zusätzlich 20 DM.

(2) Leiter von Berufsschulen mit mehr als 5 Klassen erhalten eine Stellenzulage von monatlich 100 DM.

(3) Die Stellvertreter der Schulleiter an Betriebsberufsschulen mit mehr als 300 Schülern und an kommunalen Berufsschulen mit mehr als 500 Schülern erhalten eine Stellenzulage von monatlich 50 DM.

§ 3

Einzelstunden werden nach folgenden Sätzen vergütet:

Gruppe IV = 4 DM,
Gruppe III = 5 DM,
Gruppe II = 7 DM.

§ 4

(1) Nach Ablegung der 2. Lehrprüfung erfolgt die Einstufung in Gruppe II nach einem Vergütungsdienstalter, das vom 1. Tage des Monats an gerechnet wird, an dem die praktische Tätigkeit in der Schule aufgenommen wurde. Berufsjahre aus der praktischen Tätigkeit als Ingenieur usw. können zur Verbesserung des Vergütungsdienstalters in Ansatz gebracht werden.

(2) Dieses Vergütungsdienstalter wird bei Übertritt in eine andere Vergütungsgruppe nicht geändert.

§ 5

(1) Für das Jahr 1951 wird die Pflichtstundenzahl in den Berufsvoll-, Berufs- und Betriebsberufsschulen für

vollausgebildete Lehrkräfte .. auf 25,
Lehramtsanwärter auf 23,
Lehramtsbewerber auf 21

Wochenstunden festgelegt.

(2) Alle über die Pflichtstundenzahl hinausgehenden Stunden sind Überstunden und werden nach den für Einzelstunden geltenden Sätzen mit 25% Zuschlag vergütet.

§ 6

Das Aufrücken in die nächsthöhere Vergütungsstufe erfolgt zunächst noch im Regelfalle alle zwei Jahre. Es kann durch die Volksbildungsministerien der Länder versagt werden, wenn nach Auffassung des Kreisschulamtes und des Kreisvorstandes der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher (BGL) das Aufrücken nicht durch eine entsprechende Leistung gerechtfertigt ist. Bei besonderen Leistungen kann die Höherstufung vorzeitig erfolgen. Vom Kreisschulamt und vom Kreisvorstand der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher (BGL) begründete Vorschläge hierfür sind den Volksbildungsministerien der Länder zur Entscheidung vorzulegen. Für hervorragende Leistungen werden im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel Leistungsprämien gezahlt, die nach Vorschlägen der Kreisschulämter und der Kreisvorstände der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher (BGL) von den Volksbildungsministerien der Länder vergeben werden.

§ 7

(1) In den Schulferien sind vom Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokrati-

schen Republik besondere wissenschaftliche Fortbildungsmöglichkeiten für die Lehrer zu organisieren.

(2) Dem durch diese Ferienschulung erfaßten Personenkreis ist ein zusammenhängender Urlaub von 24 Arbeitstagen zu gewährleisten.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten eines Kollektiv-Rahmenvertrages.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 Abs. 4 vorstehender Verordnung

Tabelle der Ortsklassenzuschläge für Lehrer an berufsbildenden Schulen

Ortsklasse		Tarifklasse		
		III	IV	V
bis zu 2 kinderzuschlagsfähigen Kindern				
		DM	DM	DM
Sonder-	Jahresbetrag	1584,—	1152,—	864,—
klasse	Monatsbetrag	132,—	96,—	72,—
A	Jahresbetrag	1368,—	1008,—	732,—
A	Monatsbetrag	114,—	84,—	61,—
B	Jahresbetrag	1080,—	792,—	606,—
B	Monatsbetrag	90,—	66,—	50,50
C	Jahresbetrag	864,—	648,—	474,—
C	Monatsbetrag	72,—	54,—	39,50
D	Jahresbetrag	648,—	474,—	348,—
D	Monatsbetrag	54,—	39,50	29,—
mit 3 oder 4 kinderzuschlagsfähigen Kindern				
		DM	DM	DM
Sonder-	Jahresbetrag	1848,—	1344,—	1008,—
klasse	Monatsbetrag	154,—	112,—	84,—
A	Jahresbetrag	1596,—	1176,—	858,—
A	Monatsbetrag	133,—	98,—	71,50
B	Jahresbetrag	1260,—	924,—	708,—
B	Monatsbetrag	105,—	77,—	59,—
C	Jahresbetrag	1008,—	756,—	558,—
C	Monatsbetrag	84,—	63,—	46,50
D	Jahresbetrag	756,—	558,—	408,—
D	Monatsbetrag	63,—	46,50	34,—
mit 5 oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern				
		DM	DM	DM
Sonder-	Jahresbetrag	2112,—	1536,—	1152,—
klasse	Monatsbetrag	176,—	128,—	96,—
A	Jahresbetrag	1824,—	1344,—	984,—
A	Monatsbetrag	152,—	112,—	82,—
B	Jahresbetrag	1440,—	1056,—	810,—
B	Monatsbetrag	120,—	88,—	67,50
C	Jahresbetrag	1152,—	864,—	636,—
C	Monatsbetrag	96,—	72,—	53,—
D	Jahresbetrag	864,—	636,—	462,—
D	Monatsbetrag	72,—	53,—	38,50

Anmerkungen:

Die Tarifklassen sind wie folgt anzuwenden:

Tarifklasse III für die Gruppen I, II ab Stufe 4, IV ab Stufe 8.

Tarifklasse IV für die Gruppen II bis einschl. Stufe 3, IIIa, IIIb, IV bis einschl. Stufe 7.

Ledige Angestellte erhalten den Ortsklassenzuschlag der nächstniedrigen Tarifklasse.

**Verordnung
über die Rückgabe Deutscher Personalausweise
bei Übersiedlung nach Westdeutschland oder
Westberlin.**

Vom 25. Januar 1951

Um der Gefahr des Mißbrauchs von Deutschen Personalausweisen vorzubeugen, wird verordnet:

§ 1

(1) Wer nach Westdeutschland oder nach Westberlin (amerikanischer, britischer oder französischer Sektor) übersiedelt, hat sich bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Volkspolizei abzumelden und seinen Personalausweis (Deutscher Personalausweis für Inländer, Deutscher Personalausweis für Staatenlose, Aufenthaltserlaubnis für Ausländer) zurückzugeben. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist der Haushaltungsvorstand meldepflichtig.

(2) Dem sich Abmeldenden wird eine Abmeldebestätigung erteilt, auf der die Einziehung des Personalausweises bestätigt wird.

§ 2

Wer entgegen der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Personalausweise nicht zurückgibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

**Verordnung
über die Übernahme von Hypotheken und
anderen übertragbaren dinglichen Rechten
sowie von Wertpapieren und Beteiligungen
des Volkseigentums und der juristischen
Personen des öffentlichen Rechts.**

— Übernahmeverordnung —

Vom 25. Januar 1951

Um die Rechtsträger von Volkseigentum von ihnen wesensfremden Vermögensverwaltungen zu entlasten und um die Verwaltung von Wertpapieren und Beteiligungen der geschlossenen Kreditinstitute und geschlossenen Versicherungsunternehmen sicherzustellen, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die von Rechtsträgern des Volkseigentums verwalteten volkseigenen Hypotheken und anderen übertragbaren dinglichen Rechte an Grundstücken

— mit Ausnahme des Erbbaurechts und der dinglichen Rechte an Grundstücken, die sich in der Rechtsträgerschaft von Unternehmungen zur Gewinnung von Bodenschätzen befinden — werden auf die Deutsche Investitionsbank übertragen.

(2) Die von Rechtsträgern des Volkseigentums verwalteten volkseigenen Beteiligungen und Wertpapiere werden auf die Deutsche Investitionsbank übertragen.

(3) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ermächtigt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, mit Zustimmung des Ministerpräsidenten anzuordnen, daß bestimmte Arten von Wertpapieren, die nicht Beteiligungscharakter haben, auf die Deutsche Notenbank übertragen werden.

§ 2

Die Bestände der geschlossenen Kreditinstitute und der geschlossenen Versicherungsunternehmen an eigenen Wertpapieren sowie die ihnen zustehenden Rechte an Beteiligungen gehen auf die im § 1 genannten Institute über. Die durch den Rechtsübergang erforderlich werdenden Geschäfte sind von den derzeitigen Verwaltern oder Verwahrern durchzuführen.

§ 3

Die von den Landesversicherungsanstalten und Sozialversicherungsanstalten oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwalteten Vermögenswerte der im § 1 bezeichneten Art werden auf die im § 1 benannte Stelle zur Verwaltung übertragen.

§ 4

(1) Die Deutsche Investitionsbank nimmt bei Beteiligungen die Gesellschafterrechte wahr. Sie kann Vertretungsbefugnisse oder Geschäftsführungsbefugnisse weiter übertragen.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei volkseigenen Beteiligungen wirtschaftlich notwendige Änderungen der Gesellschaftsform mit Zustimmung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des fachlich zuständigen Ministeriums der Deutschen Demokratischen Republik herbeizuführen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem jeweils zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen
L. V. R u m p f
Staatssekretär

**Anordnung
über die Neufestsetzung der Gaskontingente
für Industrie und Gewerbe.**

Vom 25. Januar 1951

Zum Ausgleich der Energieversorgung und zur Sicherstellung der Gasversorgung für Industrie und Gewerbe im Rahmen der erhöhten Anforderungen des Fünfjahrplanes ist eine Neufestsetzung der Gaskontingente erforderlich. In Ausübung der durch § 6 und § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 2. November 1950 zur Regelung der Energieversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Winterhalbjahr 1950/51 (GBl. S. 1123) begründeten Befugnis wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Kontingente für den Gasverbrauch der Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe sind entsprechend den Produktionsaufgaben neu festzusetzen. Dabei ist auf sparsamste Verwendung von Gas zu achten. Die Festsetzung der Kontingente erfolgt durch den zuständigen Gaslastverteiler und den zuständigen Energiebeauftragten.

§ 2

Zum Nachweis der entnommenen Tagesmengen ist eine Gasbezugskarte ähnlich der für den Strombezug zu führen. Die Gasbezugskarte wird jedem Betrieb mit einem Tageskontingent von 500 cbm und mehr vom zuständigen Energiebeauftragten zugestellt und ist spätestens am Dritten eines jeden Monats für den vergangenen Monat an den Energiebeauftragten zurückzusenden.

§ 3

Überschreitungen des festgesetzten Tageskontingents haben die Sperrung vom Gasbezug zur Folge.

§ 4

Mit der Durchführung dieser Anordnung werden die Energiebezirke und Landesregierungen beauftragt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

EINBANDDECKEN

in Halbleinen

für das

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1949	Preis 1,— DM
Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1950, 1. Halbjahr	Preis 1,50 DM
Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1950, 2. Halbjahr	Preis 1,50 DM
Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1949/50	Preis 1,50 DM

zuzügl. Versandkosten

Bestellungen werden nur direkt an den Verlag erbeten.

Auslieferung im April 1951 nach der Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen.

Versand nur unter Nachgebühr!

Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 2. Februar 1951

Nr. II

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 51	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung von Friedenshektarerträgen — Wirtschaftsberatung in der Landwirtschaft	55
	Berichtigung	56

Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung von Friedenshektarerträgen. — Wirtschaftsberatung in der Landwirtschaft — Vom 30. Januar 1951

Gemäß § 8 und § 26 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung von Friedenshektarerträgen (GBL S. 103) wird im Einvernehmen mit der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft - BHG -) bestimmt:

Artikel 1

(1) Die Lenkung und Leitung der Wirtschaftsberatung obliegen ab 1. Februar 1951 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und werden durch die Landes- und Kreiswirtschaftsberatung ausgeübt.

(2) Für die Durchführung der Wirtschaftsberatung nach den Richtlinien des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und die Räte der Kreise verantwortlich.

(3) Die Wirtschaftsberatung in den Gemeinden erfolgt durch die Ackerbau- und die Viehwirtschaftsberater im Bereich einer oder mehrerer VdgB (BHG). Gemeinden, die noch keiner VdgB (BHG) angeschlossen sind, werden von der nächstliegenden Beratungsstelle innerhalb des Kreises mitbetreut.

Artikel 2

(1) Im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Hauptreferat für Wirtschaftsberatung errichtet.

(2) Die Wirtschaftsberatung bei den Ländern (Landeswirtschaftsberatung) besteht aus:

- a) dem Landeswirtschaftsberater,
- b) einem Ackerbauberater,
- c) einem Viehwirtschaftsberater,
- d) einem Sachbearbeiter (Milchleistungsprüfung),
- e) einer Schreibkraft.

Die bisher mit der Milchleistungsprüfung beauftragten Landesstellen sind bis zum 1. März 1951 aufzulösen und ihre Einrichtungen im vollen Umfange in die Landeswirtschaftsberatung einzubeziehen. In

den Ländern Brandenburg und Mecklenburg sind im Rahmen der Landeswirtschaftsberatung die erforderlichen Einrichtungen unverzüglich zu schaffen.

(3) Die Wirtschaftsberatung bei den Räten der Kreise besteht vorerst nur aus einem Kreiswirtschaftsberater.

(4) Nach organisatorischer und besonders finanzieller Festigung der VdgB (BHG) auf der Dorfebene (Dorfgenossenschaften), wodurch es ermöglicht wird, daß die VdgB (BHG) sämtliche Ackerbauberater selbst finanziert, wird die Kreiswirtschaftsberatung um einen Fachbearbeiter für Ackerbau und einen Fachbearbeiter für Viehwirtschaft ergänzt.

(5) Die unmittelbare Beratung im Bereiche der VdgB (BHG) erfolgt durch einen Ackerbau- und einen Viehwirtschaftsberater.

Artikel 3

(1) Die Ackerbau- und die Viehwirtschaftsberater in den VdgB (BHG) erhalten ihre Weisungen über den Kreisverband (Sekretariat) der VdgB (BHG) vom Kreiswirtschaftsberater bei den Räten der Kreise.

(2) Die Kreiswirtschaftsberater erhalten ihre Weisungen unmittelbar von der Landeswirtschaftsberatung.

(3) Die Landeswirtschaftsberater erhalten ihre Weisungen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptreferat Wirtschaftsberatung.

Artikel 4

Die Aufgaben der Wirtschaftsberatung erstrecken sich:

1. auf dem Gebiete des Ackerbaues auf
 - a) Anbauplanung und Fruchtfolge,
 - b) Bodenbearbeitung,
 - c) Auswahl der geeigneten Saatgutsorten für die jeweiligen Verhältnisse,
 - d) Unterstützung der Bauern bei der Saatguterzeugung, insbesondere bei Spezialkulturen,
 - e) Durchführung von Schauversuchen für Düngungs-, Bodenbearbeitungs- und Sortenfragen,

- f) Mithilfe bei der Anlage von Mitschurinfeldern,
 - g) Auswertung der Bodenuntersuchungsergebnisse und Aufstellung von Düngungsplänen,
 - h) Pflege, Lagerung und Anwendung der Wirtschaftsdünger und der Handelsdünger,
 - i) Grünlandbewirtschaftung (neuzeitliche Weidenutzung, Feldfutterbau, Zwischenfrucht-, Heuwerbung, Gärfutterbereitung usw.),
 - j) Saatenpflege und Unkrautbekämpfung,
 - k) Pflanzenschutz,
 - l) Ernteeinbringung,
 - m) Mitwirkung bei der Festsetzung des Ablieferungssolls,
 - n) Mitwirkung bei der Kontrolle der abgelieferten landwirtschaftlichen Produkte bei den Erfassungstellen (Feuchtigkeitsbestimmung bei Getreide, Schmutzprozent bei Rüben usw.),
 - o) Obst- und Gemüsebau;
2. auf dem Gebiete der Viehwirtschaft auf
- a) Beratung der Bauern über Haltung, Pflege, Fütterung und Nutzung des gesamten Viehbestandes,
 - b) Durchführung der Leistungsprüfungen bei allen Kühen sowie in den Herdbuchbeständen für Schweine, Milchschafe und Ziegen. Anfertigung von Jahresabschlüssen über die Milch-, Milchfett- und Fruchtbarkeitsleistung jedes unter Leistungsprüfung stehenden Tieres. Auswertung der Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen zur Ermittlung von Leistungsfamilien und Leistungsstämmen,
 - c) Mitwirkung bei der Durchführung der Molkerieauslieferungskontrolle,
 - d) Teilnahme an der Schlachtviehklassifizierung,
 - e) Mitwirkung bei der Festsetzung des Ablieferungssolls,
 - f) Durchführung von Nachzucht- und sonstigen Schauen (Dorfschauen, Stallbegehungen) sowie von Melklehrgängen,
 - g) Überwachung der Deckstationen der VdgB (BHG).

Artikel 5

Die Ausbildung der Wirtschaftsberater hat nach dem durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

im Einvernehmen mit der VdgB (BHG) aufgestellten Lehrplan zu erfolgen.

Artikel 6

(1) Die Einstellung der Landeswirtschaftsberater und ihrer Fachberater erfolgt durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Einstellung der Kreiswirtschaftsberater einschl. ihrer Fachberater erfolgt durch die Räte der Kreise. Sie bedarf der Zustimmung der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder.

(3) Die Einstellung der Ackerbau- und der Viehwirtschaftsberater erfolgt durch die VdgB (BHG).

Artikel 7

Die personellen und sachlichen Kosten der Dorfwirtschaftsberater trägt die VdgB (BHG). Bis zur organisatorischen und finanziellen Festigung der Dorfgemeinschaften wird der VdgB (BHG) für das Jahr 1951 ein Zuschuß aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Anstellung von vorerst bis zu 750 Ackerbauberatern in Schwerpunktgemeinden gewährt.

Artikel 8

(1) Die bisher von den Milchviehhaltern geleisteten Gebühren für die Stall- und Anlieferungskontrolle entfallen. Dafür ist als Beitrag zur Finanzierung der Milchkontrolle und Viehwirtschaftsberatung im Bereich der VdgB (BHG) von den Molkerieen 1 DPF je Kilo abgelieferter Milch einzubehalten. Dieser Betrag ist monatlich auf das Sonderkonto „Viehwirtschaftsberatung“ beim Landesverband der VdgB (BHG) abzuführen.

(2) Die Gebühren für die Leistungsprüfung bei Herdbuchziegen und Herdbuchmilchschafen betragen jährlich je Stück 3 DM, die Gebühren für Schweineleistungsprüfung je Wurf 3 DM. Diese Gebühren sind von den Tierhaltern am Ende des Jahres an die zuständige VdgB (BHG) abzuführen.

Artikel 9

Die vorstehende Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Berichtigung

Im § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1950 zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. 1951 S. 13) muß es in der 3. Zeile statt „Spätgemüsesorten“ richtig heißen: „Spätgemüsearten“. In der 6. Zeile ist hinter „Erbsen (Pflückerbsen)“ vor „Sellerie“ einzufügen: „Möhren“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 3. Februar 1951 | Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 51	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export	57

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export.

Vom 31. Januar 1951

Auf Grund Abschnitt II der Änderungsvorschrift vom 25. Januar 1951 (GBl. S. 57) zur Verordnung vom 30. Juni 1950 über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 639) wird die nunmehr geltende Neufassung der genannten Verordnung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 31. Januar 1951

Der Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer
Staatssekretär

Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export.

Vom 31. Januar 1951

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Ausfuhrgeschäfts aus der Deutschen Demokratischen Republik ist das neue Außenhandels-Verfahren aus den Bedürfnissen eines fortschrittlichen, in stetiger Ausdehnung begriffenen Außenhandels entwickelt worden. Die hierdurch erzielte Vereinfachung auf organisatorischem Gebiet ist ebenso notwendig, wie die ständige Verbesserung der Arbeit aller am Export Beteiligten, um die im Volkswirtschaftsplan 1951 gestellten Aufgaben des Außenhandels zu erfüllen und überzuerfüllen. Die Einführung und Anwendung des neuen Außenhandels-Verfahrens wird das Verantwortungsbewußtsein aller am Export Beteiligten entscheidend stärken und ihre Beziehungen zueinander auf eine geordnete Basis gegenseitigen Vertrauens stellen.

Vorbereitung

1. Zur Festigung unserer Handelsbeziehungen mit dem Ausland durch Förderung des Vertrauens zwischen den Handelspartnern sind allen Ausfuhrgeschäften die in der Anlage 1 abgedruckten „Allgemeinen Lieferbedingungen“ zugrunde zu legen. Sie sind eine Zusammenfassung handelsüblich begründeter, gegenseitiger Pflichten und Rechte des Käufers und Verkäufers und bilden den Rahmen für zusätzliche, einschränkende oder erweiternde Sonderbedingungen

entsprechend den Eigenarten der verschiedenen Warengattungen bzw. der jeweiligen wirtschaftlichen und handelspolitischen Situation. Die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen dazu sind dem ausländischen Käufer schon als wesentlicher Bestandteil des Angebots zur Kenntnis zu bringen.

2. Um seine so eingegangenen Verpflichtungen korrekt einhalten zu können, muß der deutsche Verkäufer seinem Auftrag an das Lieferwerk die in der Anlage 2 abgedruckten „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ zugrunde legen. Sie stehen mit den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ im unmittelbaren Zusammenhang und bilden die Voraussetzung zu deren Erfüllung.
3. Bei den sorgfältig durchzuführenden Vorverhandlungen mit dem ausländischen Käufer zur Hereinnahme von Export-Aufträgen ist ganz besondere Aufmerksamkeit der Erzielung höchstmöglicher Devisenpreise zu widmen. Der Abschluß eines Ausfuhrgeschäfts ist in allen Einzelheiten kaufmännisch gewissenhaft vorzubereiten, mit dem ausländischen Käufer gründlich auszuhandeln und in allen Punkten mit ihm klar und vollständig zu vereinbaren. Der ausländische Käufer ist aufzufordern, dem deutschen Verkäufer einen schriftlichen Auftrag zu erteilen.

Genehmigung

4. Grundlage aller Ausfuhrgeschäfte aus der Deutschen Demokratischen Republik ist der „Export-Auftrag“ (EA), der mit Inkrafttreten dieses Verfahrens an Stelle der bisher im Ausfuhrgeschäft verwandten sog. „Verträge“, der Proformarechnung, der Käuferbestellschein-Abschrift und der Vertragsgenehmigung (Vg) tritt.
5. Der Export-Auftrag (EA) wird erst rechtswirksam durch die Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.
6. Änderungen und Ergänzungen des genehmigten Export-Auftrages (EA) sowie seine Annullierung sind genau wie dieser selbst genehmigungspflichtig und werden erst durch die Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel rechtswirksam. Grundlage solcher Änderungen usw. ist die

„EA-Berichtigung“, die vom Verkäufer in der gleichen Weise wie der zugrunde liegende Export-Auftrag (EA) zur Genehmigung einzureichen ist.

7. Im Export-Auftrag (EA) sind Zahlungen und Akkreditive grundsätzlich in folgender Weise anzufordern:

„zu Gunsten der (jeweiligen) DAHA-Fachanstalt wegen (Name des Lieferwerkes) für EA-Nr.“

8. Um eine optimale Ausnutzung der Exportplan-Kontingente zu erreichen und durch zentrale Vermittlung in der Frage der Materialzuteilung — unabhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten — das Ausfuhrgeschäft wirksam unterstützen zu können, ist eine vollständige Übersicht über die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bereits zum Zeitpunkt ihrer Entstehung erforderlich. Jeder Export-Auftrag (EA) ist daher über die jeweilige kontingentverwaltende „Deutscher Außenhandel“-Fachanstalt, Anstalt des öffentlichen Rechts (im folgenden kurz „DAHA-Fachanstalt“ genannt; Verzeichnis vgl. Anlage 3), zur Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung oder deren Ablehnung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erfolgt in der Regel innerhalb von 6 Werktagen ab Eingang des Export-Auftrages (EA) bei der DAHA-Fachanstalt.

9. Mit der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erhält der Export-Auftrag (EA) gleichzeitig seine verbindliche Numerierung, die bei jeder Bezugnahme im Schriftverkehr, auch mit dem ausländischen Käufer, sowie auf allen dazugehörigen Dokumenten, Papieren und Formularen vollständig anzuführen ist.

10. Mit der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erhalten alle diejenigen Export-Aufträge (EA) einen unterschriebenen Stempelaufdruck „Produktion freigegeben“, bei denen hierzu nicht die Erfüllung einer Auftragsbedingung durch den Käufer abgewartet werden muß (z. B. Anzahlungseingang, Akkreditiveröffnung usw.). Dieser Stempelaufdruck tritt an Stelle der bisher ausgegebenen „Vorläufigen Lieferorder“ und verpflichtet das Lieferwerk zur sofortigen Inangriffnahme bzw. Vorbereitung der Produktion. Unterbleibt dieser Stempelaufdruck auf dem Export-Auftrag (EA), so erfolgt Freigabe der Produktion zusammen mit der Lieferfreigabe (vgl. Ziffer 13).

Bestätigung

11. Das Lieferwerk muß die Annahme des genehmigten Export-Auftrages (EA) dem Verkäufer innerhalb von 3 Werktagen ab Erhalt auf der perforierten Auftragsbestätigung des Export-Auftrages (EA) schriftlich bestätigen. Dadurch verpflichtet es sich zur Einhaltung aller im Export-Auftrag (EA) festgelegten Bedingungen. Ist das Lieferwerk zugleich der Verkäufer — und dies gilt auch für den ausführenden VEB und

seine als Verkäufer auftretende Vereinigung (VVB) — so ist die auf dem Export-Auftrag (EA) zu leistende rechtsgültige Unterschrift bereits die Auftragsbestätigung und verpflichtet im Falle der Genehmigung des Export-Auftrages (EA) in der angegebenen Weise.

12. Für alle Export-Aufträge (EA), deren Versand die Stellung von Transportraum erfordert (Bahn, Kahn, Dampfer), ist vom Lieferwerk bei Annahme des Export-Auftrages (EA) eine „Verlade-Disposition“ zu erstellen. Diese dient als Unterlage zur rechtzeitigen und richtigen Einplanung des erforderlichen Transportraumes, damit ein reibungsloser Versand zu der im Export-Auftrag (EA) festgelegten Lieferzeit von vornherein gesichert ist.

Lieferfreigabe

13. Für alle Export-Aufträge (EA) erfolgt die „Lieferfreigabe“ durch das Original der Währungs-Akkreditiveröffnungs- bzw. Zahlungseingangs-Anzeige der Deutschen Notenbank, und zwar jeweils in der in diesen Dokumenten ausgewiesenen Höhe. Die Zustellung erfolgt durch die Deutsche Notenbank direkt an das Lieferwerk. Das Original der angeführten Dokumente tritt an die Stelle der bisher ausgegebenen „endgültigen Lieferorder“ und schließt daher die Freigabe der Produktion ein, soweit diese nicht gemäß Ziffer 10 bereits früher erfolgt ist.

Die Lieferfreigabe verpflichtet das Lieferwerk zur Vornahme der Lieferung gemäß den Bedingungen des Export-Auftrages (EA) in Übereinstimmung mit den Vorschriften der erwähnten Dokumente der Deutschen Notenbank.

Wird in besonderen Fällen die Lieferung nicht von dem Eingang der Währungs-Akkreditiveröffnungs- bzw. Zahlungseingangs-Anzeige der Deutschen Notenbank abhängig gemacht, so erfolgt die Freigabe durch unterschriebenen Stempelaufdruck „Produktion und Lieferung freigegeben“.

Wird in besonderen Fällen die Lieferung vor dem Eingang des in dem Export-Auftrag (EA) vorgeschriebenen Währungs-Akkreditivs bzw. der Zahlung durchgeführt, so wird der Versand durch die „Außerordentliche Lieferfreigabe“ genehmigt.

Versand

14. Für jeden im Export-Auftrag (EA) festgelegten Liefermonat, d. h. für jede monatliche Teillieferung, wird von der DAHA-Fachanstalt zum Zeitpunkt der Lieferfreigabe gemäß Ziffer 13 und bis zu deren Höhe ein „Export-Warenbegleitschein“ (EWBS) ausgestellt, der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel durch Anbringung eines Trockenstempels genehmigt wird. Entsprechend der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Auslandszahlung ist die Benutzbarkeit des Export-Warenbegleitscheines (EWBS) zeitlich begrenzt; bis spätestens zum angegebenen Verfalltermin muß der Export-Warenbegleitschein (EWBS) dem Binnen-zollamt zur Abfertigung eingereicht und damit

in Benutzung genommen werden. Eine Verlängerung erfolgt in der Regel nicht; verfallene Export-Warenbegleitscheine (EWBS) sind innerhalb von 8 Tagen unaufgefordert vollzählig und unter Angabe der Gründe der zuständigen DAHA-Fachanstalt einzuschicken.

15. Die Zulassung zum Versand ins Ausland wird von dem dem Herstellungsort bzw. der Versandstation nächstgelegenen Binnenzollamt vorgenommen, dem die versandbereite Ware unter Vorlage von Export-Auftrag (EA) und Export-Warenbegleitschein (EWBS) vorzuführen ist. Der tatsächlich erfolgte Versand wird vom Binnenzollamt auf der Rückseite des Export-Auftrages (EA) eingetragen und durch Zollstempel bestätigt. Den so gekennzeichneten Export-Auftrag (EA) erhält der Versender (Lieferwerk) zurück.
16. Erfolgt der Versand der im Export-Warenbegleitschein (EWBS) festgelegten Gesamtmenge in Teilsendungen, so stellt das Lieferwerk für jede solche Teilsendung einen „Teilschein“ aus, der außer den in Ziffer 15 genannten Papieren dem Binnenzollamt einzureichen ist. Außer der Eintragung auf der Rückseite des Export-Auftrages (EA) gemäß Ziffer 15 wird der tatsächlich erfolgte Versand vom Binnenzollamt auch auf der Rückseite des „Kontrollblattes“ des Export-Warenbegleitscheines (EWBS) eingetragen und durch Zollstempel bestätigt. Dieses so gekennzeichnete Kontrollblatt erhält der Versender (Lieferwerk) zurück und reicht es zusammen mit dem Export-Auftrag (EA) und den weiteren Teilscheinen bei jeder folgenden Teilsendung erneut dem Binnenzollamt ein, bis die im Export-Warenbegleitschein (EWBS) festgelegte Gesamtmenge vollständig versandt ist. Bei der Abfertigung der letzten Teilsendung behält das Binnenzollamt das Kontrollblatt des Export-Warenbegleitscheines (EWBS) ein.
17. Für den Versand von sog. „Massengütern“ ergehen zu den Ziffern 14 bis 16 besondere Bestimmungen.

Währungs-Faktura

18. Das Lieferwerk erstellt auf den Namen des Verkäufers die „Währungs-Faktura“ (WF) gemäß den Bedingungen des Export-Auftrages (EA), in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Akkreditiveröffnungs-Anzeige der Deutschen Notenbank, in so vielen Exemplaren, wie im Export-Auftrag (EA) vorgeschrieben. In der Währungs-Faktura (WF) dürfen weder DM-Preise und -Werte noch Umrechnungs-Koeffizienten angeführt werden. Ist das Lieferwerk zugleich der Verkäufer, so unterschreibt es die Währungs-Faktura (WF) rechtsgültig.

Währungs-Zahlung

19. a) Hat der Käufer gemäß Zahlungseingangs-Anzeige der Deutschen Notenbank die Ausführware bereits vor Versand voll bezahlt, so schickt ihm das Lieferwerk, sofern es zugleich Verkäufer ist, die im Export-Auftrag (EA) vorgeschriebenen Versanddokumente

einschl. der Währungs-Faktura (WF) direkt zu. Ist das Lieferwerk nicht zugleich der Verkäufer, so schickt es die erwähnten Dokumente dem Verkäufer zu.

- b) Vor Absendung legt das Lieferwerk die Versanddokumente einschl. der Währungs-Faktura (WF) einer durch die Deutsche Notenbank für die Außenhandels-Abrechnung zugelassenen Bank (im folgenden kurz „AH-Bank“ genannt) vor. Diese Vorlage erfolgt zusammen mit dem Export-Auftrag (EA) und der Zahlungseingangs-Anzeige der Deutschen Notenbank, auf deren Rückseiten die AH-Bank nach Prüfung das Vorhandensein der Dokumente durch Eintragung aller von der Deutschen Notenbank für erforderlich gehaltenen Einzelheiten in Form einer Abschreibung bestätigt. Gleichzeitig werden die Versanddokumente von der AH-Bank abgestempelt.
20. a) Hat der Käufer die Ausführware vor Versand erst teilweise oder noch gar nicht bezahlt, so reicht das Lieferwerk alle im Akkreditiv bzw. im Export-Auftrag (EA) vorgeschriebenen Dokumente sofort nach Erhalt einschl. der Währungs-Faktura (WF) einer AH-Bank ein.
- b) Ist das Lieferwerk nicht zugleich der Verkäufer und daher zu dem unter a) Gesagten nicht in der Lage oder nicht verpflichtet, so reicht es alle gemäß den Bedingungen des Export-Auftrages (EA) von ihm beizubringenden Dokumente sofort nach Erhalt einschl. der Währungs-Faktura (WF) zusammen mit seiner DM-Rechnung (vgl. Ziffer 23) einer AH-Bank zum Inkasso ein.
- c) Die Einreichungen nach Buchst. a und b erfolgen unter Vorlage von Export-Auftrag (EA), Zahlungseingangs- und/oder Akkreditiveröffnungs-Anzeige der Deutschen Notenbank, auf deren Rückseiten die AH-Bank nach Prüfung die Einreichung der Dokumente durch Eintragung aller von der Deutschen Notenbank für erforderlich gehaltenen Einzelheiten in Form einer Abschreibung bestätigt. Die genannten Papiere der Deutschen Notenbank und den Export-Auftrag (EA) erhält das Lieferwerk daraufhin zurück.

DM-Zahlung

21. Auf Grund der Zahlungseingänge aus dem Ausland erfolgt die Bezahlung der Exportlieferungen ausschließlich in DM der Deutschen Notenbank durch die AH-Bank an das Lieferwerk direkt. Die Bezahlung geschieht zu den von der Deutschen Notenbank festgesetzten Kursen; sie ist jedoch in keinem Falle höher, als dem Lieferwerk laut einzureichender, mit den vorgeschriebenen „Rechnungsvermerken“ versehener DM-Rechnung zusteht. Übersteigt der Betrag der DM-Rechnung den zur Verfügung stehenden Gegenwert des ausländischen Zahlungseinganges, so zieht die AH-Bank im Auftrag des Lieferwerkes die Differenz von der entsprechenden DAHA-Fachanstalt ein.

22. Soll Gutschrift des DM-Gegenwertes einer Zahlungseingangs-Anzeige der Deutschen Notenbank vor Versand der Ware ins Ausland erfolgen und ist daher die Vorlage der endgültigen DM-Rechnung noch nicht möglich, so tritt an ihre Stelle der Export-Auftrag (EA). Die Gutschrift des Gegenwertes des ausländischen Zahlungseinganges ist in diesem Falle nicht höher als der „Gesamtwert in DM“ des Export-Auftrages (EA). Die AH-Bank bestätigt die erfolgte Gutschrift auf der Rückseite des Export-Auftrages (EA) durch Eintragung des DM-Betrages mit dem Zusatz „Zahlung vor Versand“. Diesen Betrag zieht die AH-Bank bei Einreichung der DM-Rechnung gemäß Ziffer 23 von deren Gesamtbetrag ab. Der verbleibende Rest ist dann der „Betrag der DM-Rechnung“ im Sinne der Ziffer 21.

23. Das Lieferwerk erstellt gleichzeitig mit der Währungs-Faktura (WF) auf eigenem Formular in einfacher Ausfertigung seine mit den vorgeschriebenen „Rechnungsvermerken“ versehene DM-Rechnung, die dem Gegenwert einer Währungs-Faktura (WF) oder mehrerer, auf einem Export-Auftrag (EA) zusammengefaßt, genau entsprechen muß. Es unterschreibt sie rechtsgültig und reicht ein Exemplar zusammen mit der/den dazugehörigen Währungs-Faktura/en einer AH-Bank ein. Dies geschieht in der Regel gleichzeitig mit den Schritten gemäß Ziffer 19 Buchst. b und Ziffer 20 Buchst. a — es muß so geschehen im Falle der Ziffer 20 Buchst. b — und erfolgt stets unter Vorlage der in Ziffer 19 Buchst. b bzw. Ziffer 20 Buchst. c genannten Unterlagen.

24. In den Fällen der Ziffer 19 Buchst. b und Ziffer 20 Buchst. a prüft die AH-Bank, ob die eingereichte DM-Rechnung mit der/den dazugehörigen Währungs-Faktura/en sowohl den vorgelegten Unterlagen als auch den rückseitigen Eintragungen darauf entspricht, und schreibt sodann dem Lieferwerk — gegebenenfalls unter Abzug bereits erfolgter „Zahlung vor Versand“ gemäß Ziffer 22 — den Gegenwert der Währungs-Faktura (WF) gemäß den Bestimmungen der Ziffer 21 in Übereinstimmung mit der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) — Wert 15 Tage später — gut.

25. Im Falle der Ziffer 20 Buchst. b leitet die AH-Bank die empfangenen Dokumente zusammen mit der DM-Rechnung und der/den dazugehörigen Währungs-Faktura/en zum Inkasso an die DAHA-Fachanstalt weiter, die den vollen Betrag der DM-Rechnung gegebenenfalls unter Abzug bereits erfolgter „Zahlung vor Versand“ nach Ziffer 22 — gemäß der obengenannten Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 — der AH-Bank zur Gutschrift an das Lieferwerk bezahlt.

Strafbestimmungen

26. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Schlußbestimmungen

27. Dieses Verfahren tritt am 1. Februar 1951 in Kraft und findet auf alle von diesem Tage an zur Genehmigung einzureichenden Ausfuhrgeschäfte Anwendung („neues“ Geschäft).

28. Vor dem 1. August 1950 zur Genehmigung eingereichte bzw. bereits genehmigte Ausfuhrgeschäfte („altes“ Geschäft) werden bis auf Widerruf nach dem bisher gültigen alten Verfahren abgewickelt. Ab 1. Februar 1951 sind jedoch für diese Geschäfte ausschließlich die neuen Export-Warenbegleitscheine (EWBS) zu verwenden. Alte Export-Warenbegleitscheine (EWBS) dürfen nach dem 31. Januar 1951 nicht mehr ausgestellt werden.

29. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Formulare*, mit Ausnahme des Export-Warenbegleitscheines (EWBS), sind bei allen Industrie- und Handelskammern in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik sowie direkt bei dem Universalverlag, GmbH, Leipzig C 1, Dresdener Straße 1, erhältlich.

30. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1951 in Kraft.

31. Die Verordnung vom 30. Juni 1950 über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 639) wird hierdurch mit Wirkung vom 31. Januar 1951 außer Kraft gesetzt.

* d. h. Export-Auftrag (EA), 2. Seiten dazu, EA-Berichtigung, Verlade-Disposition, Teilschein, Währungs-Faktura (WF), 2. Seiten dazu.

Anlage 1

zu Ziffer 1 vorstehender Verordnung

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Alle den Export-Auftrag (EA) betreffende Korrespondenz und Dokumente sind von Käufer und Verkäufer mit der EA-Nr. genau und vollständig zu bezeichnen.
2. a) Änderungen und Ergänzungen des EA sowie seine Annullierung müssen zwischen Käufer und Verkäufer gegenseitig schriftlich bestätigt werden. Dabei werden solche Änderungen usw. erst durch die deutsche ministerielle Genehmigung

der „EA-Berichtigung“ für Käufer und Verkäufer rechtswirksam.

- b) Nebenabreden, gleichgültig welcher Art und zwischen wem, müssen zwischen Käufer und Verkäufer gegenseitig schriftlich bestätigt werden.
3. a) Der EA verpflichtet den Verkäufer zur Lieferung gemäß den darin und nachstehend festgelegten Bedingungen in handelsüblicher Ausführung und Verpackung.

- b) Qualitäts-, Typen-, Sortiments- und/oder sog. „Gegen“-Muster ebenso wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Pläne und Beschreibungen sind für auftragsgemäße Ausführung der Lieferung über das Handelsübliche hinaus nur in dem im EA festgelegten Maße verbindlich.
- c) Die handelsübliche Art der Verpackung schützt gegen Verluste und Beschädigungen der Ware während der für diese normalen Art und Dauer des Transports vom Lieferwerk bis zu dem im EA festgelegten Bestimmungsort. Darüber hinausgehende Verpackungsvorschriften gelten nur in dem im EA festgelegten Ausmaß.
4. Teillieferungen über die im EA festgelegte Spezifikation der Lieferzeit hinaus sowie — innerhalb dieser — Teilversendungen sind zulässig.
5. Fälle höherer Gewalt oder deren Folgen entbinden den Verkäufer auf die Dauer und im Umfang ihrer Einwirkung von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit und bedingen deren angemessene Verlängerung. Hierzu zählen: Naturkatastrophen, unvorhersehbare Ereignisse, Feuersbrunst, Wasserschäden, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, wie: Maschinenschaden, Energie- und Wasserausfall. Wird dem Verkäufer infolge höherer Gewalt oder deren Folgen die Ausführung des EA ganz oder teilweise unmöglich, so kann er vom EA zurücktreten, ohne daß der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz hat.
6. Gerät der Verkäufer durch andere Ursachen als höhere Gewalt oder deren Folgen mit der Lieferung in Verzug, so steht ihm eine angemessene Nachfrist zu, die vom Käufer zu stellen ist. Ansprüche auf Schadensersatz aus einem derartigen Lieferverzug stehen dem Käufer nicht zu.
7. a) Spätestens die auftragsgemäße Abgabe der Versandbereitschafts-Anzeige verpflichtet den Käufer zur Erteilung aller erforderlichen Instruktionen, wie: Verladedeclaration, Versanddisposition, Benachrichtigung des Empfangs-Spediteurs, der Grenzzollstellen im Lande des Käufers usw., sowie — falls im EA so festgelegt — zur rechtzeitigen Stellung des Transportmittels.
- b) Die auftragsgemäße Abgabe der Abnahmebereitschafts-Anzeige verpflichtet den Käufer zur Entsendung seines Abnahmebeauftragten und zu dessen rechtzeitigem Eintreffen am Abnahmeort. Wünscht der Käufer auf Abnahme der Ware zu verzichten oder den Abnahmetermin um einige Tage zu verschieben, so muß er davon dem Verkäufer spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Abgabe der Abnahmebereitschafts-Anzeige telegrafisch Mitteilung machen. — Verzichtet der Käufer auf Abnahme oder erscheint nicht rechtzeitig, so tritt an Stelle des gemeinsamen Abnahme-Protokolls ein vom Lieferwerk ausgestelltes Werkzertifikat.
- c) Ist im EA eine Übernahme ausdrücklich festgelegt und verzichtet der Käufer nachträglich darauf oder erscheint nicht rechtzeitig, so tritt an Stelle des gemeinsamen Übernahmeprotokolls ein vom Verkäufer beizubringendes, handelsübliches Dokument.
- d) Werden alle oder einzelne der vorstehend genannten Maßnahmen vom Käufer nicht fristgemäß durchgeführt, so sind die daraus entstehenden Lager- und sonstigen Spesen von ihm zu tragen.
8. Soweit nicht anders festgelegt, kann die Auftragsmenge in den für diese Ware handelsüblichen Grenzen — höchstens jedoch um 10% — unter- oder überliefert werden.
9. a) Soweit nicht anders festgelegt, wählt der Verkäufer Versandweg und -art.
- b) Schließt der Preis die Kosten für Verpackung und/oder Versand nicht ein und wird Abholung oder Versand der Ware nicht unmittelbar vom Käufer veranlaßt, so werden ihm die tatsächlichen Kosten, soweit sie vom Verkäufer vorzulegen sind, in der Währung des EA in Rechnung gestellt — unbeschadet der im EA angeführten „ca.“-Angaben.
10. Wird die Verpackung der Ware dem Käufer nur gegen Rückgabe überlassen (sog. Leihemballage), so bleibt sie Eigentum des Verkäufers und muß diesem umgehend nach Entleerung gereinigt und in dem zur Verfügung gestellten Zustand vom Käufer termingemäß franko deutschem Bestimmungsort, wie im EA angeführt, zurückgesandt werden.
11. Soweit nicht anders festgelegt, liefert der Verkäufer „unversichert“, und als Erfüllungsort für Lieferung gilt das Lieferwerk bzw. das Lager. Vom Tage der gemeldeten Versandbereitschaft an geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Versicherung gegen jegliches Risiko ist daher von ihm zu decken.
12. a) Erfolgt die Berechnung der Ware nach Gewicht, so gilt dafür das im Eisenbahnfrachtbrief oder im Binnenschiffs-Ladeschein angegebene bzw. daraus ermittelte Gewicht des Seakonnossements oder des Steuermanns-Receipts. Der Käufer hat das Recht, sich bei der Gewichtsermittlung vertreten zu lassen.
- b) Muß die Ware im Auftrag oder durch Verschulden des Käufers vor Ausstellung der vorgenannten Dokumente eingelagert werden, so tritt an ihre Stelle die Spediteur-Empfangsbescheinigung.
- c) Vom Verkäufer ist eine auf Grund der Angaben in den vorgenannten Dokumenten zu erstellende Gewichtsbescheinigung der Währungsfaktura beizufügen.
- d) Ist gewichtsmäßige Übernahme der Ware im EA festgelegt und ergibt sich dabei eine Differenz zwischen dem auf vorstehende Art ermittelten und dem übernommenen Gewicht, so muß diese als Beleg für die Gewichtsreklamation protokollarisch beurkundet werden.
13. Die Ware bleibt bis zum Eingang der vollständigen Währungszahlung bei der Deutschen Notenbank, Berlin, Eigentum des Verkäufers. In Ländern, in denen der Eigentumsvorbehalt an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, hat der Käufer für deren Erfüllung zu sorgen. Bis zum Übergang des Eigentums auf den Käufer darf dieser die Ware und/oder seine Rechte aus diesem EA nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte übertragen, verpfänden oder im Wege der Zwangsvollstreckung pfänden oder überweisen lassen. Pfändung der Ware durch Dritte ist unverzüglich vom Käufer dem Verkäufer anzuzeigen.
14. Soweit nicht im EA ausdrücklich anders festgelegt, ist die Ware des EA zur Einfuhr nach und Benutzung in dem Lande des Käufers bestimmt. Dieser, sein Rechtsnachfolger oder sein Abnehmer darf die Ware innerhalb von 3 Jahren nach Empfang weder direkt noch indirekt nach einem dritten Lande verkaufen oder ausführen. — Bei Zuwiderhandlungen, gleichgültig durch wen, hat der Käufer dem Verkäufer eine sofort fällig werdende Entschädigung bis zur Höhe des Gesamtwertes des EA zu zahlen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges. Darüber hinaus hat der Verkäufer das Recht, von allen Geschäften mit dem Käufer zurückzutreten.
15. a) Reklamationen sind vom Käufer innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware an dem im EA festgelegten Bestimmungsort dem Verkäufer telegrafisch unter schriftlicher Bestätigung per Luftpost anzuzeigen. Später erhobene Reklamationen werden vom Verkäufer grundsätzlich nicht anerkannt.
- b) Reklamationen haben auf die Zahlungsverpflichtung des Käufers keine aufschiebende Wirkung.

- c) Jede Reklamation muß genau beschrieben und begründet, durch beigelegte oder nachzuliefernde beweiskräftige Dokumente und, wenn handelsüblich, durch eingesandte Muster der beanstandeten Ware oder Sachverständigen-Gutachten belegt sein. Der Käufer hat von vornherein eine durch Art und Umfang der Reklamation handelsüblich begründete konkrete Forderung zu stellen.
- d) Der Verkäufer verpflichtet sich, derartig und fristgemäß vorgebrachte Reklamationen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu prüfen und gegebenenfalls in dem von ihm anerkannten Ausmaß nach seiner Wahl Ersatz oder/und Gutschrift zu leisten. In diesem Ausmaß geht die Ware in das alleinige Verfügungsrecht des Verkäufers über. Bei Ersatzleistung trägt dieser alle Verpackungs- und Versandkosten frachtfrei ursprünglichem Bestimmungsort, jedoch nicht das Risiko.
- e) Dem Käufer entsteht aus Reklamationen keinerlei Anspruch auf Schadensersatz.
- f) Von diesen Reklamations-Bestimmungen bleiben die in einer Garantie des Lieferwerks oder des Verkäufers festgelegten Fristen und Bedingungen unberührt.
- g) Diese Reklamations-Bestimmungen gehen vereinbarte Sonderbedingungen vor.
16. a) Alle Streitigkeiten aus dem EA werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in Arbitrage durch ein Schiedsgericht für beide Teile verbindlich entschieden.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je zwei, von Käufer und Verkäufer zu ernennenden Schiedsrichtern, die ihrerseits einstimmig einen Fünften als Vorsitzenden wählen. Ernennet die aufgeforderte Partei ihre Schiedsrichter nicht innerhalb von 2 Wochen nach erhaltener Aufforderung — einigen sich die Schiedsrichter nicht innerhalb weiterer 2 Wochen über die Person des Vorsitzenden oder nimmt dieser die Wahl nicht an oder legt sein Amt nieder — oder verzögert ein Schiedsrichter das Schiedsverfahren dauernd, so sollen auf Antrag der auffordernden Partei bzw. der Schiedsrichter der oder die fehlenden Schiedsrichter oder der Vorsitzende ernannt werden durch den Leiter der Hauptabteilung Außenhandel des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Leiter der Handelsvertretung oder der für den Handel zuständigen obersten Dienststelle der Regierung des Landes des Käufers in Berlin.
- c) Der Ort des Zusammentritts des Schiedsgerichts ist Berlin-Mitte oder die Hauptstadt des Landes des Käufers und wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmt.
- d) Das anzuwendende Verfahren wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Schiedsgericht selbst bei seinem Zusammentritt beschlossen.
- e) Es ist deutsches Recht anzuwenden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Auslandes entgegenstehen.

Anlage 2

zu Ziffer 2 vorstehender Verordnung

Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Alle den Export-Auftrag (EA) betreffende Korrespondenz und Dokumente sind mit der EA-Nr. genau und vollständig zu bezeichnen.
2. Mit Annahme des EA ist das Lieferwerk verpflichtet, alle Maßnahmen zur auftragsgemäßen Lieferung rechtzeitig zu ergreifen.
3. a) Änderungen und Ergänzungen des EA sowie seine Annullierung sind gegenseitig schriftlich zu bestätigen und werden erst durch die ministerielle Genehmigung der „EA-Berichtigung“ rechtswirksam.
b) Nebenabreden, gleichgültig welcher Art und zwischen wem — insbesondere etwa bereits bestehende —, sind der DAHA-Fachanstalt unverzüglich bekanntzugeben und nur mit deren schriftlicher Bestätigung gültig.
4. a) Der EA verpflichtet zur Lieferung gemäß den darin und nachstehend festgelegten Bedingungen in handelsüblicher Ausführung und Verpackung.
b) Qualitäts-, Typen-, Sortiments- und/oder sog. „Gegen“-Muster ebenso wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Pläne und Beschreibungen sind für auftragsgemäße Ausführung der Lieferung in dem im EA festgelegten Maße verbindlich.
c) Die Ware ist in handelsüblicher Export-Verpackung zum Versand zu bringen, so daß sie gegen Verluste und Beschädigungen während der für sie normalen Art und Dauer des Transports vom Lieferwerk bis zu dem im EA festgelegten Bestimmungsort geschützt ist. Sind im EA Sonderbedingungen festgelegt, so sind diese genau einzuhalten, das gilt insbesondere für die Verpackung und Kennzeichnung bruchempfindlicher, leckender, feuergefährlicher, explosiver oder sonstwie gefährlicher Waren.
5. Teilversendungen innerhalb der im EA festgelegten Spezifikation der Lieferzeit sind zulässig.
6. Das Lieferwerk hat jede voraussehbare Überschreitung der im EA festgelegten Lieferzeit unter Angabe der Gründe, ebenso wie deren schnellstens herbeizuführenden Wegfall der DAHA-Fachanstalt sofort mitzuteilen.
7. Fälle höherer Gewalt oder deren Folgen entbinden für die Dauer und im Umfang ihrer Einwirkung von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit und bedingen deren angemessene Verlängerung. Hierzu zählen: Naturkatastrophen, Feuersbrunst, Wasserschäden, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, wie: Maschinenschaden, Energie- und Wasserausfall.
8. a) Gerät das Lieferwerk durch andere Ursachen als höhere Gewalt oder deren Folgen mit der Lieferung in Verzug, so ist ihm von der DAHA-Fachanstalt eine angemessene Nachfrist zu stellen. Das Lieferwerk ist verpflichtet, für jeden in Anspruch genommenen Tag dieser Nachfrist eine Verzugsstrafe von 0,05% des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung zu zahlen. Bei Überschreiten der Nachfrist erhöht sich der Strafsatz auf 0,1% für jeden Tag; die DAHA-Fachanstalt hat nunmehr das Recht, vom EA jederzeit zurückzutreten. Mit dem Tage des Rücktritts erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugsstrafe.
b) Weist das Lieferwerk nach, daß die Überschreitung der im EA festgelegten Lieferzeit nicht durch sein Verschulden entstanden und es daher nicht in Verzug geraten ist, so entfällt für die Dauer der unverschuldeten Überschreitung die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugsstrafe. Der Nachweis ist schriftlich in erster Linie mit

Bestätigungen öffentlicher Verwaltungen oder übergeordneter Organe der volkseigenen Wirtschaft zu führen.

- c) Alle hieraus entstehenden Streitigkeiten werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in Arbitrage durch ein Schiedsgericht für beide Teile verbindlich entschieden. Dieses setzt sich zusammen aus je einem von den Ministerien für Schwerindustrie, für Maschinenbau oder für Leichtindustrie sowie für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik zu ernennenden Schiedsrichter, die sich auf einen Dritten als Vorsitzenden einigen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Berlin-Mitte und beschließt das anzuwendende Verfahren bei seinem ersten Zusammentritt.
9. a) Spätestens die auftragsgemäße Abgabe der im EA festgelegten Versandbereitschafts-Anzeige verpflichtet die DAHA-Fachanstalt, alle noch ausstehenden Instruktionen zu erteilen oder deren Erteilung zu veranlassen. Treffen diese nicht so rechtzeitig ein, daß das Lieferwerk am gemeldeten Tage reibungslos den Versand vornehmen kann, — oder erscheinen auf die auftragsgemäß abgegebene Abnahmebereitschafts-Anzeige hin die Abnahmebeauftragten nicht rechtzeitig, ohne daß eine Verschiebung des Abnahmetermins von der DAHA-Fachanstalt angezeigt wurde, so kann das Lieferwerk die aus derartigen Terminüberschreitungen entstehenden, unbedingt nötigen, tatsächlichen Lager- und sonstigen Spesen entsprechend Punkt 14-b) berechnen.
- b) Verzichtet der ausländische Käufer auf Abnahme oder erscheint nicht rechtzeitig, so ist vom Lieferwerk ein von den Beauftragten der DAHA-Fachanstalt gegenzeichnendes Werkzertifikat auszustellen, das an Stelle des gemeinsamen Abnahmeprotokolls tritt.
10. Die qualitative Abnahme/Übernahme durch den ausländischen Käufer berührt nicht das Recht auf spätere Erhebung von Reklamationen und Inanspruchnahme einer gegebenen Garantie.
11. Die DAHA-Fachanstalt hat das Recht, durch ihre Beauftragten jederzeit den Stand der Arbeiten zur Durchführung des EA im Lieferwerk zu überwachen und kann es auf den ausländischen Käufer ausdehnen.
12. Soweit nicht anders festgelegt, kann die Auftragsmenge in den für diese Ware handelsüblichen Grenzen — höchstens jedoch um 10% — unter- oder überliefert werden.
13. Etwa im EA vorgeschriebene Ausfallmuster sind schnellstens vorab — spätestens jedoch bei Versandbereitschaft der Ware — an die DAHA-Fachanstalt zu senden, die zu ihrer Prüfung nicht verpflichtet ist.
14. a) Die Versandvorschriften des EA sind genau einzuhalten. Das Lieferwerk ist verpflichtet, rechtzeitig mit dem vorgeschriebenen Spediteur in Verbindung zu treten.
- b) Schließt der Preis die Kosten für Verpackung und/oder Versand nicht ein und wird Abholung oder Versand der Ware nicht unmittelbar vom ausländischen Käufer veranlaßt, so sind die tatsächlichen Kosten, soweit sie vom Lieferwerk vorzulegen sind, der DAHA-Fachanstalt in DM zu berechnen. Gleichzeitig sind sie, umgerechnet in die Währung des EA, auf der Währungs-Faktura (Punkt 18) gesondert zu fakturieren.
15. Werkseigene Leihemballage verbleibt Eigentum des Lieferwerks. Die DAHA-Fachanstalt hat dafür zu sorgen, daß der ausländische Käufer sie umgehend nach Entleerung gereinigt und in dem zur Verfügung gestellten Zustand termingemäß franko deutschem Bestimmungsort, wie im EA angeführt, zurücksendet.
16. Soweit nicht anders festgelegt, erfolgt die Lieferung stets unversichert, und als Erfüllungsort für Lieferung gilt das Lieferwerk bzw. das Lager. Das Lieferwerk trägt die Gefahr bis zum Tage der gemeldeten und tatsächlich eingehaltenen Versandbereitschaft. Es hat jedoch bis zum Versand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
17. a) Erfolgt die Berechnung der Ware nach Gewicht, so gilt dafür das im Eisenbahnfrachtbrief oder Binnenschiffs-Ladeschein angegebene Gewicht. Die DAHA-Fachanstalt hat das Recht, sich bei der Gewichtsermittlung vertreten zu lassen.
- b) Vom Lieferwerk ist eine durch den Spediteur auf Grund der Angaben in den vorgenannten Dokumenten zu erstellende Gewichtsbescheinigung allen Exemplaren der Währungs-Faktura beizufügen.
- c) Ist gewichtsmäßige Übernahme der Ware im EA festgelegt, und ergibt sich dabei eine Differenz zwischen vorstehendem und dem übernommenen Gewicht, so kann die DAHA-Fachanstalt auf Grund der bei Übernahme protokollarisch beurkundeten Differenz eine Gewichtsreklamation erheben.
18. Die Währungs-Faktura (WF) ist genau nach den Vorschriften und Angaben des EA ordnungsgemäß aufzumachen, insbesondere mit vollständigen Gewichts- und Verpackungsangaben, gegebenenfalls Fakturierung der Nebenkosten und Spesen gemäß Punkten 14-b) und 9-a), sowie Kennzeichnung des Lieferabschnitts (ob Gesamt-, Teil- oder Restlieferung); dabei sind die Teillieferungen fortlaufend zu nummerieren (1., 2., 3. Teillieferung usw.). Auf Bruchempfindlichkeit, Leckage, Feuer-, Explosions- oder sonstige Gefährlichkeit der Ware ist ausdrücklich hinzuweisen.
19. a) Die DAHA-Fachanstalt hat dem ausländischen Käufer gegenüber in bezug auf Reklamationen aus dem EA folgende Verpflichtung übernommen:
- Reklamationen sind vom Käufer innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware an dem im EA festgelegten Bestimmungsort dem Verkäufer telegrafisch unter schriftlicher Bestätigung per Luftpost anzuzeigen. Später erhobene Reklamationen werden vom Verkäufer grundsätzlich nicht anerkannt.
 - Jede Reklamation muß genau beschrieben und begründet, durch beigefügte oder nachzuliefernde beweiskräftige Dokumente und, wenn handelsüblich, durch eingesandte Muster der beanstandeten Ware oder Sachverständigen-Gutachten belegt sein.
 - Der Verkäufer verpflichtet sich, derartig und fristgemäß vorgebrachte Reklamationen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu prüfen und gegebenenfalls in dem von ihm anerkannten Ausmaß nach seiner Wahl Ersatz oder/und Gutschrift zu leisten. In diesem Ausmaß geht die Ware in das alleinige Verfügungsrecht des Verkäufers über. Bei Ersatzleistung trägt dieser alle Verpackungs- und Versandspesen frachtfrei ursprünglichem Bestimmungsort, jedoch nicht das Risiko.
 - Von diesen Reklamations-Bestimmungen bleiben die in einer Garantie des Lieferwerks oder des Verkäufers festgelegten Fristen und Bedingungen unberührt.
 - Diesen Reklamations-Bestimmungen gehen vereinbarte Sonderbedingungen vor.
 - Alle Streitigkeiten aus dem EA werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in Arbitrage durch ein Schiedsgericht für beide Teile verbindlich entschieden.

- b) Das Lieferwerk haftet der DAHA-Fachanstalt im vollen Umfang des vorstehend festgelegten Reklamationsrechts des ausländischen Käufers. Die DAHA-Fachanstalt ist daher verpflichtet, Reklamationen unverzüglich dem Lieferwerk mitzuteilen, das sie prompt und eingehend bearbeiten muß. Dieses ist jedoch nicht berechtigt, Reklamationen ohne Einverständnis der DAHA-Fachanstalt unmittelbar mit dem ausländischen Käufer zu behandeln — auch dann nicht, wenn sie direkt bei ihm erhoben sein sollten.
- c) Im Falle eines Schiedsverfahrens ist das Lieferwerk verpflichtet, zu dessen ordnungsgemäßer

Vorbereitung und Durchführung die DAHA-Fachanstalt weitestgehend zu unterstützen, die ihrerseits das Lieferwerk eingehend informieren und gegebenenfalls am Verfahren beteiligen wird. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist auch für das Lieferwerk verbindlich.

20. Nur mit Einwilligung der DAHA-Fachanstalt kann das Lieferwerk seine Forderungen aus dem EA an Dritte abtreten.
21. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem EA ist Berlin-Mitte.

Anlage 3

zu Ziffer 8 vorstehender Verordnung

Verzeichnis der DAHA-Fachanstalten

Postanschrift	Telegramm- anschrift	Fernruf
Deutscher Außenhandel Maschinen und Elektrotechnik Abt. Maschinenbau	Berlin W 8, Mauerstraße 77	Dahamasch 42 27 21
Abt. Elektrotechnik	Berlin W 9, Linkstraße 19	Dahaelektro 42 89 67 42 90 50
Deutscher Außenhandel Metall	Berlin NW 7, Luisenstraße 62/63	Dahaerz 42 40 98
Deutscher Außenhandel Holz	Berlin C 2, Liebknechtstraße 14	Dahaholz 51 72 83 51 72 85/86
Deutscher Außenhandel Chemie	Berlin C 2, Dirksenstraße 40	Dahapharma 42 06 52
Deutscher Außenhandel Feinwerk-Technik	Berlin C 2, Schicklerstraße 5/7	Dahaprazis 51 78 49
Deutscher Außenhandel Nahrung	Berlin C 2, Schicklerstraße 5/7	Dahanahrung 56 28 67
Deutscher Außenhandel Papier und Druck	Berlin W 8, Behrenstraße 21/22	Dahapapier 42 22 62
Deutscher Außenhandel Textil	Berlin C 2, Schicklerstraße 5/7	Dahatex 56 28 67
Deutscher Außenhandel Bergbau	Berlin W 8, Jägerstraße 54/55	Dahamine 42 42 05
Deutscher Außenhandel Glas und Keramik	Berlin NW 7, Luisenstraße 61	Dahakeramik 42 98 93
Deutscher Außenhandel Kulturwaren	Berlin C 2, Schicklerstraße 5/7	Dahakultur 56 28 67

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 5. Februar 1951

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951	65
26. 1. 51	Preisverordnung Nr. 130 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 47 über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt	66
	Berichtigung	66

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- mitteln ab 1. Januar 1951.

Vom 25. Januar 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951 (GBl. S. 1225) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung zu den §§ 4 und 5 folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 4 der Verordnung:

(1) Unterhaltsberechtignte Kinder im Sinne der Verordnung sind:

- eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche und an Kindes Statt angenommene Kinder,
- Stief- und Enkelkinder, wenn sie von dem Versicherten unterhalten werden,
- Pflegekinder, für die kein Pflegegeld gezahlt wird.

Voraussetzung zu a) bis c) ist Zugehörigkeit zum Haushalt des Versicherten.

(2) Die Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Haushalte usw.) sind verpflichtet, in den Lohnkonten auf Grund der vorgelegten Personalausweise Geburtstag und -jahr der Kinder zu vermerken, für die die Ermäßigung zu gewähren ist.

(3) Für jedes unterhaltsberechtignte Kind darf die Ermäßigung des Sozialversicherungsbeitrages nur einmal beansprucht werden. Als Beweismittel ist der ordnungsmäßig ausgefüllte Stammabschnitt der Lebensmittelkarte des Kindes für den Vormonat abzulefern.

(4) Die Ermäßigung des Sozialversicherungsbeitrages um 6,— DM oder 2,— DM monatlich für jedes Kind ist bei Empfängern von Wochen- oder Stun-

denlohn am Schluß des Lohnmonats oder bei früherem Ausscheiden vorzunehmen.

(5) Die Versicherten haben den Unternehmen alle Veränderungen, die die Ermäßigung des Sozialversicherungsbeitrages beeinflussen, anzuzeigen. Veränderungen durch Überschreiten der Altersgrenze werden am 1. des folgenden Monats wirksam.

(6) Bei Arbeitsverhältnissen mit einer zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte ist eine Ermäßigung des Sozialversicherungsbeitrages ausgeschlossen.

(7) Die Ermäßigung des Sozialversicherungsbeitrages wird nicht gewährt, wenn der Versicherte als Vollrentner von der eigenen Beitragsleistung befreit ist.

(8) Ist der Versichertenanteil des Sozialversicherungsbeitrages niedriger als die vorzunehmende Ermäßigung, so sind zur Auszahlung sämtliche Sozialversicherungsbeiträge des Unternehmens zu verwenden. Reichen diese für die Ermäßigung nicht aus, so kann das Unternehmen zusammen mit der Anmeldung des Sozialversicherungsbeitrages einen Antrag auf Auszahlung des fehlenden Betrages an das Finanzamt richten.

(9) Bei den unständig Beschäftigten wird die Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge vom Finanzamt verrechnet.

(10) Bei Bezug von Kranken-, Schwangeren- oder Wochengeld hat die Auszahlung des Ausgleichsbetrages bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch das Unternehmen zu erfolgen.

§ 2

Zu § 5 der Verordnung:

(1) Der aus öffentlichen Mitteln gezahlte Unterstützungssatz für hilfsbedürftige nichteheliche Kinder, die im Haushalt der Mutter oder der unterhaltsverpflichteten Angehörigen leben, beträgt ab 1. Januar 1951 einschl. des Ausgleichsbetrages für Kin-

der bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 38,50 DM und für Kinder vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 34,50 DM monatlich.

(2) Der Ausgleichsbetrag zum Kinderzuschlag wird nur zur Vollrente gewährt. Gekürzte Kriegsinvalidrenten, Unfallteilrenten unter 66 $\frac{2}{3}$ % und Bergmannsrenten gelten nicht als Vollrenten im Sinne der Verordnung. Wird neben dem Kinderzuschlag eine Waisenrente gezahlt, so wird nur diese um den Ausgleichsbetrag von 6,— DM bzw. 2,— DM erhöht.

(3) Der monatliche Pflegegeldsatz der Pflegekinder, für die Pflegegeld gezahlt wird, beträgt ab 1. Januar 1951 einschl. des Ausgleichsbetrages für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 51,— DM und für Kinder vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 47,— DM monatlich. Von diesen Sätzen entfallen 35,— DM auf Pflegegeld und 6,— DM bzw. 2,— DM auf den Ausgleichsbetrag. Diese Beträge sind auszuführen. Die restlichen 10,— DM sind auf Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Leistungen (Bekleidungsbeihilfen, Fahrgeider usw.) zu verrechnen.

(4) Waisenrenten können um den Ausgleichsbetrag nur dann erhöht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der überlebende Elternteil oder Adoptiv-, Stief-, Groß- oder Pflegeeltern nicht in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen.

(5) Als Beweismittel für die Berechtigung der Gewährung des Ausgleichsbetrages ist der Stammschnitt der Lebensmittelkarte des Kindes für den Vormonat abzuliefern.

(6) Falls die Ausgleichsmöglichkeit gemäß §§ 4 und 5 besteht, ist stets der Ausgleich gemäß § 4 (Ermäßigung des Sozialversicherungsbeitrages) durchzuführen.

§ 3

Die Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 130.

Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 47 über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt.

Vom 26. Januar 1951

§ 1

Der § 6 der Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 (GBl. S. 289) erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Erfassungsbetriebe und diesen gleichgestellte Abnehmer haben innerhalb 10 Tagen nach Abnahme des Viehes mit dem Erzeuger abzurechnen und Zahlung an diesen zu leisten.

(2) Für die Bezahlung des Viehes durch den Schlachtbetrieb bei Abnahme an den Viehsammelstellen gelten die Vorschriften der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548).“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Berichtigung

In der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32) muß § 2 Ziffer 10 wie folgt lauten:

„10. alle sonstigen Einrichtungen, die als eigene Rechtspersonen selbständig bilanzierende und planende Einheiten sind und einen Finanzplan nach den Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft aufstellen.“

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 7. Februar 1951

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 51	Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951	67
3. 2. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951	68

Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951.

Vom 1. Februar 1951

Durch Steigerung der Produktion von Erntebindegarn kann die Versorgung der Landwirtschaft für die Ernte des Jahres 1951 wiederum verbessert werden.

Um die Verteilung des Erntebindegarns zur Ernte 1951 termingemäß sicherzustellen, wird verordnet:

§ 1

Kontingente

(1) Bäuerliche Betriebe und die Güter der öffentlichen Hand erhalten für die laut Anbaubescheid mit Getreide und Winteröfrüchten anzubauenden Flächen pro ha 4 kg Erntebindegarn durch die örtlich zuständige Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdGB (BHG).

(2) Die den Vereinigungen volkseigener Güter unterstehenden volkseigenen Betriebe erhalten für die laut Anbaubescheid mit Getreide- und Winteröfrüchten anzubauenden Flächen die entsprechenden Mengen Erntebindegarn durch ihre zuständige Vereinigung volkseigener Güter.

(3) Bei Mahdverträgen über Getreide und Winteröfrüchte mit der Maschinen-Ausleih-Station (MAS) stellt diese bei Mahd der laut Vertrag abzumähenen Flächen das Erntebindegarn.

(4) Bäuerliche Betriebe, die mit der MAS Mahdverträge abgeschlossen haben, können außerdem die für ihren tatsächlichen Eigenbedarf noch notwendigen Erntebindegarne bis zur Höhe des allgemeinen Bezugsrechtes gemäß § 1 Abs. 1 durch die VdGB (BHG) beziehen.

(5) Der Sonderbeauftragte für Erntebindegarn hat den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder die Mehrproduktion von Erntebindegarn unter Einbeziehung eines Teils der Produktion des Monats Juli 1951 zur Verfügung zu stellen und bis zum 30. April 1951 bekanntzugeben.

§ 2

Regelung in Sonderfällen

Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes im Einvernehmen mit dem Sonderbeauftragten

für Erntebindegarn, jedoch im Rahmen des dem Lande für die Ernte 1951 zugebilligten Kontingents.

§ 3

Preisregelung

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat unter Wegfall von Haushaltsaufschlägen einheitliche Preisregelungen für Faser- und Papier-Erntebindegarn zur Ernte 1951 zu schaffen und spätestens bis zum 15. Februar 1951 eine neue Preisverordnung zu erlassen.

§ 4

Verkauf

(1) Der Verkauf von Erntebindegarn durch die VdGB (BHG) erfolgt ab 19. Februar 1951 auf Grund der Bezugsrechtsvermerke auf den Anbaubescheiden.

(2) Das Bezugsrecht erlischt am 30. Juni 1951. Bezugsberechtigte, welche nicht bis zu dem genannten Termin ihr Bezugsrecht bei der zuständigen VdGB (BHG) geltend machen, können nur in solchen Fällen beliefert werden, wo örtlich noch Kontingente zur Ernte 1951 zur Verfügung stehen.

§ 5

Beanstandungen

Bei Qualitätsbeanstandungen und Anträgen auf Ersatzlieferungen ist vorher durch die betreffende VdGB (BHG) mit dem zuständigen Warenprüfungsamt über die Zentrale für Landtechnik Verbindung aufzunehmen.

§ 6

Kontrolle

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und den Kontrollorganen. Verteiler haben monatlich über Zu- und Abgänge sowie die vorhandenen Bestände an Erntebindegarn dem Sonderbeauftragten für Erntebindegarn im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu berichten.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Mit Ausnahme der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Anordnung über die

Zu § 1 Abs. 5:

- a) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder sind verpflichtet, die vom Sonderbeauftragten erhaltenen Zusatzkontingente auf Schwerpunktkreise zu differenzieren und eine Aufschlüsselung unter Angabe der betreffenden Kreise der Zentralverteilungsstelle für Erntebindergarn bei der Deutschen Handelszentrale Textil (DHZ Textil), Chemnitz, Glockenstraße 1, und dem Sonderbeauftragten für Erntebindergarn im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Berlin, bis zum 30. Mai 1951 zu übermitteln. Hierbei sind gleichzeitig die Kreisräte für Landwirtschaft zu unterrichten.
- b) Kreisräte für Landwirtschaft, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes über Zusatzkontingente unterrichtet worden sind, haben die Aufschlüsselung derselben auf die Gemeinden des Kreises gemeinsam mit den Vertretern der VdgB (BHG) festzulegen. Güter der öffentlichen Hand, die nicht den VVG angehören, sind in jedem Falle vom Kreisrat für Landwirtschaft bei Erhalt von Zusatzkontingenten mit weiteren 2 kg Erntebindergarn pro ha zu berücksichtigen. Dieses Bezugsrecht ist auf dem Anbaubescheid zusätzlich zu vermerken.
- c) Erhält eine VdgB (BHG) zur Ernte 1951 Zusatzkontingente, so entscheidet diese über die Verteilung der Mengen im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand, jedoch erst ab 30. Juni 1951. Der Gemeindevorstand vermerkt das zusätzliche Bezugsrecht, das im Höchsten auf weitere 2 kg pro ha lauten darf, ebenfalls auf der Rückseite des Anbaubescheides. Dabei dürfen nur solche bäuerlichen Betriebe berücksichtigt werden, die für die Hilfe der MAS nicht in Anspruch nehmen.

Zu § 2:**V.**

Anträge auf Ausnahmen in Sonderfällen sind, mit Befürwortung der VdgB (BHG) und des Bürgermeisters versehen, an den Kreisrat für Landwirtschaft zu richten, der diese dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes übermittelt.

Zu § 3:**VI.**

Die Abgabe des Erntebindergarns an Endverbraucher durch die VdgB (BHG) erfolgt zu einheitlichen Kleinhandelspreisen jeweils für Faser- und Papier-Erntebindergarn und ist auf der Rückseite des Anbaubescheides mit Menge,

Datum, Stempel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind jeweils die Teilmengen zu vermerken und bis zur Höhe des Bezugsrechtes aufzurechnen.

Zu § 4:**VII.**

Die VdgB (BHG) darf nur solche Erntebindergarne zum Verkauf bringen, die ausdrücklich für die Ernte 1951 angeliefert worden sind. Dabei sind die auszugebenden Mengen bis zur Höhe des Bezugsrechtes auf volle Rollen nach unten abzurunden. Zur Vermeidung von Härten wird die Gewährung eines Gewichtsausgleiches über die Bezugsberechtigung hinaus in Höhe bis zu 20% des Gewichtes einer Rolle gestattet.

Beispiel:

Hat ein bäuerlicher Betrieb eine Bezugsberechtigung für 17,2 kg Erntebindergarn (4,3 ha) und beträgt das Rollengewicht 2,2 kg, so kann der Betrieb 8 Rollen beziehen = 17,6 kg, was einem Rollengewichtsausgleich von 18,2% entspricht.

Zu § 6:**VIII.**

- a) Die VdgB (BHG) hat über die Ausgabe von Erntebindergarn Listen nach folgendem Muster zu führen:

Spalte 1: Name und Wohnort des Empfängers,
Spalte 2: auf allgemeines Bezugsrecht erhaltene Bindergarmengen in kg,

Spalte 3: auf Sonderbezugsrecht zusätzlich erhaltene Bindergarmengen in kg,

Spalte 4: Datum der Ausgabe,

Spalte 5: Quittung des Empfängers.

Die Listen sind monatlich abzuschließen und sorgfältig aufzubewahren.

Die bäuerlichen Handelsgenossenschaften haben mit dem letzten Tag des Monats über die Zu- und Abgänge sowie über den Bestand an Erntebindergarn bis zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats dem zuständigen Kreisrat und dem Kreisverband der VdgB (BHG), die Kreisverbände der VdgB (BHG) zusammengefaßt und aufgeschlüsselt nach bäuerlichen Handelsgenossenschaften, bis zum 8. jedes Monats an die zuständige Landesniederlassung der DHZ Textil und die Landesniederlassung der DHZ Textil, zusammengefaßt und aufgeschlüsselt nach Kreisen, bis zum 10. jedes Monats an die Zentralverteilungsstelle für Erntebindergarn bei der DHZ Textil, Chemnitz, Glockenstr. 1, sowie an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes nach folgendem Muster jeweils in doppelter Ausfertigung zu berichten:

Bericht über die Warenbewegung an Erntebindergarn bei den bäuerlichen Handelsgenossenschaften im Monat

(in kg)

Bestand am Anfang des Berichtsmonats	Zugang			Abgang	Bestand am Ende des Berichtsmonats
	laut Flächenplan	laut Sonderkontingent	insgesamt		
1	2	3	4	5	6

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift)

Die DHZ Textil, Chemnitz, hat die Berichte ihrer Landesniederlassungen nach dem gleichen Muster, aufgeschlüsselt nach Kreisen und Ländern, zusammenzufassen und diese Zusammenfassung dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. jedes Monats, erstmalig am 15. März 1951, in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

- b) Die Verwaltung der MAS im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat über die Zu- und Abgänge sowie über den Bestand an Erntebindegarn bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats insgesamt, aufgegliedert nach Ländern, dem Sonderbeauftragten für Erntebindegarn, erstmalig am 15. März 1951, nach folgendem Muster in doppelter Ausfertigung zu berichten:

Bericht über die Warenbewegung an Erntebindegarn in den MAS
im Monat

(in kg)

Bestand am Anfang des Berichtsmonats	Zugang	Abgang			Bestand am Ende des Berichtsmonats	Abgeschlossene Mahdverträge über Getreide und Winterraps in ha
		zu Mahd- zwecken	sonstiger (näher erläutern)	Insgesamt		
1	2	3	4	5	6	7

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift)

- c) Die Verwaltung der volkseigenen Güter im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats, erstmalig am 15. März 1951, über die Zu- und Abgänge und über die bei ihren Gütern vorhandenen Bestände an Erntebindegarn insgesamt, aufgegliedert nach VVG, dem Sonderbeauftragten für Erntebindegarn nach folgendem Muster in doppelter Ausfertigung zu berichten:

Bericht über die Warenbewegung an Erntebindegarn im Gebiet der VVG
im Monat

(in kg)

Bestand am Anfang des Berichtsmonats	Zugang	Abgang			Bestand am Ende des Berichtsmonats
		zu Mahd- zwecken	sonstiger (näher erläutern)	Insgesamt	
1	2	3	4	5	6

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift)

IX. Allgemeines

- a) Zum Handel bzw. als Verteiler von Erntebindegarn werden nur die in dieser Durchführungsbestimmung genannten meldepflichtigen Verteilerstellen zugelassen. Sie erhalten das Erntebindegarn von den Herstellerbetrieben auf Grund von Freigaben durch die Deutsche Handelszentrale Textil, Zentralverteilungsstelle für Erntebindegarn, Chemnitz, Glockenstr. 1, zugewiesen.
- b) In Ausnahme zu vorgenannter Durchführungsbestimmung ist den annahmeherechtigten Verarbeiterbetrieben von Abfällen und Enden direkte Rücklieferung an landwirtschaftliche Betriebe gemäß der in Kraft bleibenden Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft (GBL S. 1132) gestattet.

Berlin, den 3. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

GESETZBLATT

71

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 12. Februar 1951

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 51	Beschluß über die Aufnahme der Tätigkeit der Deutschen Bauakademie	71
1. 2. 51	Verordnung über die Bildung von wissenschaftlich-technischen Beiräten	72
2. 2. 51	Anweisung über die Verteilung von Saatgut von Faserlein und Hanf zur Aussaat 1951	73
3. 2. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 115 — Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung	73
8. 2. 51	Zweite Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung	74

Beschluß über die Aufnahme der Tätigkeit der Deutschen Bauakademie.

Vom 25. Januar 1951

§ 1

Die nach § 12 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin [Aufbaugesetz] (GBl. S. 965) auf der Grundlage der Zusammenfassung des Instituts für Städtebau und Hochbau und des Instituts für Bauwesen gebildete Deutsche Bauakademie nimmt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 ihre Tätigkeit auf.

§ 2

Die Deutsche Bauakademie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht dem Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik. Der Sitz der Deutschen Bauakademie ist Berlin. Sie wird aus den Haushaltsmitteln des Ministeriums für Aufbau finanziert.

§ 3

(1) Die Deutsche Bauakademie ist oberste wissenschaftliche Einrichtung auf dem Gebiete des Städtebaues und Hochbaues sowie des gesamten Bauwesens. Als Organe der Deutschen Bauakademie werden gebildet:

- das Plenum,
- das Präsidium,
- Institute und Meisterwerkstätten.

Die Mitglieder des ersten Plenums, des ersten Präsidiums und der Präsident werden auf Vorschlag der Regierung vom Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

(2) Als Institute werden bei der Deutschen Bauakademie gebildet:

1. Institut für Städtebau und Landesplanung,
2. Institut für Hoch- und Industriebau,

3. Institut für Theorie und Geschichte der Baukunst,
4. Institut für Technik und Wirtschaft im Bauwesen,
5. Institut für Innengestaltung.

Meisterwerkstätten werden geschaffen für Aufgaben des Städtebaues und der Landesplanung, des Hoch- und Industriebaus sowie der Innengestaltung.

§ 4

(1) Die Deutsche Bauakademie fördert durch ihre theoretische und praktische Arbeit die Entwicklung des Städtebaues, der Architektur und des Bauwesens. Zu ihren Aufgaben gehören vor allem

1. Auswertung der künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften des Inlandes wie des Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der Volksdemokratien,
2. Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen für den Städtebau, die Landesplanung, den Hoch- und Tiefbau,
3. Forschungsarbeiten für die Industrialisierung, Mechanisierung, den Serienbau und die Normung mit dem Ziele, die besten Baustoffe und Baumethoden zu ermitteln und so eine fortschreitende Verbesserung des Bauens und eine Senkung der Selbstkosten zu erreichen,
4. baubetriebswirtschaftliche Untersuchungen,
5. Fortbildung der besten Hochschulabsolventen zu Hochschullehrern und zur Mitarbeit an den hervorragendsten Bauaufgaben,
6. Beteiligung an der Ausarbeitung von Lehrplänen, Lehrmethoden und Lehrmitteln,
7. Arbeiten auf dem Gebiete des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
8. Popularisierung hervorragender Leistungen,
9. gutachtliche Tätigkeit.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben der Deutschen Bauakademie sind notwendig:

1. Verbindung mit wissenschaftlichen Institutionen des Inlandes wie des Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der Volksdemokratien,
2. Erstellung von Versuchsbauten und deren Einrichtungen,
3. Organisation von Wettbewerben von volkswirtschaftlicher und künstlerischer Bedeutung,
4. Herausgabe von Zeitschriften und Literatur,
5. Herausgabe von Forschungsergebnissen und Typenentwürfen zur Anwendung in der Praxis,
6. Organisation von Ausstellungen, Forschungsreisen, Konferenzen und Tagungen,
7. Unterhaltung einer Bibliothek für Baukunst und Bauwissenschaft und eines Projektarchivs.

§ 5

(1) Das Präsidium leitet die Tätigkeit der Akademie, regelt die Leitung der Institutionen der Akademie, prüft und bestätigt deren Arbeitspläne, empfängt die Rechenschaftsberichte und unterhält die Verbindung mit staatlichen und anderen Organisationen.

(2) Der Präsident hat den Vorsitz im Präsidium und im Plenum. Er vertritt die Akademie nach außen.

(3) Für die Geschäftsführung, die personal- und verwaltungstechnischen Aufgaben wird ein Verwaltungsdirektor durch den Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik bestellt.

§ 6

Die Statuten der Deutschen Bauakademie sind der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

Zur Führung der Geschäfte der Deutschen Bauakademie wird vom Präsidium eine Geschäftsordnung aufgestellt, die vom Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen ist.

Der vorstehende, vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in seiner Sitzung am 25. Januar 1951 gefaßte Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 25. Januar 1951

Der Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer
Staatssekretär

Verordnung über die Bildung von wissenschaftlich-technischen Beiräten.

Vom 1. Februar 1951

Von der Erweiterung und systematischen Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnis hängt in entscheidendem Maße der Fortschritt der gesamten Volkswirtschaft ab. Der Forschungs- und Entwicklungsplan bildet deshalb einen wichtigen Teil des Volkswirtschaftsplanes. Er führt zu um so größeren Erfolgen, je genauer die wissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach den wirtschaftspolitischen Direktiven vom volkswirt-

schaftlichen und fachlichen Standpunkt aus geplant und je sorgfältiger sie zwischen allen Stellen, die zur Festlegung und zur Durchführung der Planvorhaben beitragen, abgestimmt werden.

Darum wird beschlossen:

§ 1

Die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, bildet für die Teilgebiete des Forschungs- und Entwicklungsplanes im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien wissenschaftlich-technische Beiräte (im folgenden kurz „Beiräte“ genannt).

§ 2

Die Beiräte haben die Aufgabe, die Staatliche Plankommission in wissenschaftlichen und technischen Fragen entsprechend den Forderungen der Volkswirtschaftspläne zu beraten und bei der Koordinierung der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten zu unterstützen.

§ 3

(1) Die Beiräte setzen sich aus Vertretern

der Staatlichen Plankommission,
der jeweils zuständigen Fachministerien und
der volkseigenen Wirtschaft

zusammen. Die Mitglieder eines Beirates werden von den zuständigen Ministerien vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen.

(2) Außer den vorgenannten Vertretern können Personen, deren Urteil für das Fachgebiet eines Beirates in volkswirtschaftlicher oder fachlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung ist, diesem als Mitglieder angehören. Sie werden von den Ministerien oder den gesellschaftlichen Organisationen vorgeschlagen und ebenfalls vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen.

§ 4

Neben den wissenschaftlich-technischen Beiräten bildet die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, einen Zentralrat für Forschung und Technik, dem Vertreter der Staatlichen Plankommission, aller Fachministerien und der wissenschaftlich-technischen Beiräte angehören. Die Mitglieder des Zentralrates für Forschung und Technik werden vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf Vorschlag des Zentralamtes für Forschung und Technik bzw. der Fachministerien berufen.

§ 5

Der Zentralrat für Forschung und Technik besteht aus 25 Personen. Ein Beirat soll im allgemeinen aus nicht weniger als 7 und nicht mehr als 11 Personen bestehen.

§ 6

Den Vorsitz im Zentralrat für Forschung und Technik führt der Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik. Den Vorsitz in einem Beirat führt der oder einer der Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik.

§ 7

Die Beiräte bilden zur Lösung bestimmter, abgegrenzter Aufgaben Kommissionen, zu denen auch Personen, die nicht Beiratsmitglieder sind, mit Zustimmung des Zentralamtes für Forschung und Technik hinzugezogen werden können.

§ 8

Das Zentralamt für Forschung und Technik ist verantwortlich für die Organisierung und Durchführung der Arbeit des Zentralrates für Forschung und Technik und der wissenschaftlich-technischen Beiräte. Die Geschäftsordnungen des Zentralrates und der Beiräte sind vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen.

§ 9

Sofern im Zusammenhang mit der gutachtlichen Tätigkeit des Zentralrates und der Beiräte Kosten entstehen, werden sie aus den für Forschungszwecke bereitgestellten Haushaltsmitteln des Zentralamtes für Forschung und Technik gedeckt.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung werden von der Staatlichen Plankommission erlassen.

§ 11

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anweisung

über die Verteilung von Saatgut von Faserlein und Hanf zur Aussaat 1951.

Vom 2. Februar 1951

In Ergänzung der Anordnung vom 24. August 1950 über die Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr 1950/51 (GBl. S. 949) wird folgende Anweisung für die Verteilung von Saatgut von Faserlein und Hanf erlassen:

I. Saatgutverteilung

1. Die DSG-Handelszentrale hat spätestens am 10. Februar 1951 den endgültigen Saatgutverteilungsplan dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.
2. Die Zweigstellen und Kreisaußenstellen der DSG-Handelszentrale verfügen entsprechend den bestätigten Anbau- und Saatguterzeugungsplänen über die Saatgutmengen innerhalb der Länder bzw. Kreise.
3. Die Abverfügungen von Saatgut von den Saatgutauflbereitungsbetrieben zu den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) sind mit diesen bzw. in den Kreisen mit den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) vorher abzustimmen.
4. Die Aufteilung der Saatguterzeugungsflächen auf die Gemeinden und Anbauer ist von den Räten der Kreise, Abt. für Landwirtschaft, unter Beteiligung der DSG-Kreisaußenstellen und VEAB bis zum 15. Februar 1951 zu beenden. Die planmäßige Erzeugung von Hochzucht wird in geschlossenen Hochzuchtdörfern, die Erzeugung von erster Absaat in geschlossenen Absaatkreisen bzw. Anbaubetrieben durchgeführt.

5. Die VEAB und ihre Erfassungsstellen haben vor Beginn der Saatgutaussgabe die Anbauer von Faserpflanzen der Ernte 1951, getrennt nach Vermehrungs- und Konsumanbau, wie folgt zu registrieren:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Anbaufläche,
- c) Sorte,
- d) Erntestufe 1951.

II. Saatgutaussgabe

1. Das Saatgut sämtlicher Anbaustufen geben die VEAB an die Anbauer vom 15. Februar bis zum 10. April 1951 entsprechend den Saatguterzeugungs- und Anbauplänen gegen Quittung auf Listen gemäß Anlage*) aus.
2. Für den Abschluß von Verträgen über die Erzeugung und die Ablieferung von Faserlein und Hanf (Vermehrungs- und Konsumanbau) mit den Anbauern, der von den VEAB gleichzeitig mit der Saatgutaussgabe durchzuführen ist, gelten die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Vertragsformulare.

Berlin, den 2. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister
Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

*) Diese Anlage geht allen Dienststellen unmittelbar zu; sie wird nicht veröffentlicht.

Zweite Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 115 — Verbilligung
von Arbeits- und Berufskleidung.

Vom 3. Februar 1951

§ 1

Die im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. September 1950 zur Preisverordnung Nr. 115 — Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung (GBl. S. 1091) aufgeführte Liste über Textilerzeugnisse, welche für oder als Arbeits- und Berufskleidung beauftragt werden, wird wie folgt ergänzt:

Gewebe:

Warengruppennummern 66 21 50 00, 66 22 10 00,
66 21 60 00, 66 22 20 00.

Konfektion:

Arbeitshemden mit Kragen,
Arbeitsblusen.

§ 2

Das Versorgungskontor Technab, Dresden N 23, wird den für den Verkauf beauftragter Arbeits- und Berufskleidung an die Verbraucher zugelassenen Handelsunternehmen gleichgestellt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 2. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Zweite Anordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend
am Aufbau der Deutschen Demokratischen Re-
publik und die Förderung der Jugend in Schule
und Beruf, bei Sport und Erholung.**

Vom 8. Februar 1951

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) — im nachstehenden „Jugendgesetz“ genannt — hat die Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik beim Kampf um die Erhaltung des Friedens und die Herstellung der demokratischen Einheit Deutschlands und bei der friedlichen Aufbauarbeit hervorragende Leistungen vollbracht. Sie hat sich nunmehr die bedeutsame Aufgabe gestellt, den Feldzug für Wissenschaft und Kultur zu führen, um sich hierdurch für weitere große Leistungen auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens zu qualifizieren. Zur tatkräftigen Unterstützung dieser für die Zukunft unseres Volkes so entscheidenden Bestrebungen und um entsprechend Artikel 34, 35 und 39 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik der Jugend alle Möglichkeiten zur allseitigen Entfaltung ihrer Kräfte zu geben, wird folgendes angeordnet:

§ 1

In jeder Gemeinde ist der Freien Deutschen Jugend kostenlos ein Jugendheim zur Verfügung zu stellen. Die Unterhaltung dieser Jugendheime hat aus den Haushalten der Gemeinden zu erfolgen. Ist in der Gemeinde ein Kulturhaus vorhanden, so sind darin die notwendigen Räume bereitzustellen. In den Orten, in denen weder ein Kulturhaus noch ein Jugendheim vorhanden ist, sind der Freien Deutschen Jugend anderweitig entsprechende Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Irgendwelche Gebühren für Miete, Licht, Heizung, Wasser usw. sind gemäß Anordnung vom 25. Mai 1950 zur Durchführung des Jugendgesetzes (GBl. S. 445) Zu Abschn. I, § 2 (Abs. 5), ebenfalls vom Haushalt der Gemeinde zu tragen. In Orten mit weniger als 200 Einwohnern können auch Schulräume zur Benutzung für die Jugendgruppen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Ist in einer Gemeinde kein Jugendheim vorhanden, so ist der Bürgermeister verpflichtet, mit Hilfe des Wohnungsamtes oder der diese Funktion ausübenden Verwaltungsstelle für die Bereitstellung geeigneter Räume zu sorgen, die von der Gemeindeverwaltung zu mieten sind.

§ 3

Gemeinden, bei denen Verwaltungsorgane für Jugendhilfe und Heimerziehung bestehen, übertragen die Verwaltung der Jugendheime diesen Stellen. In allen anderen Orten wird die Verwaltung von den Organen übernommen, die die Liegenschaftsverwaltung ausüben.

§ 4

Die Verwaltungsorgane jeder Gemeinde haben der demokratischen Sportbewegung und für die Durchführung der Körpererziehung in den Schulen Sportanlagen zur Verfügung zu stellen, wobei die Mindestgröße einer solchen Sportstätte 0,75 ha betragen soll.

§ 5

Bis zum 1. Juni 1951 sind alle Sportstätten, die zur Zeit nicht ihrer Zweckbestimmung dienen, ihrem ursprünglichen Verwendungszweck wieder zuzuführen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Ausnahmege-suche sind ausführlich begründet mit einer Stellungnahme des Kreisreferenten für Jugendfragen und Leibesübungen bis zum 15. April 1951 dem Ministerium des Innern des Landes zuzuleiten, das die Anträge mit einer Stellungnahme des Büros für Jugendfragen und Leibesübungen des Landes bis zum 15. Mai 1951 dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zuleitet. Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet gemeinsam mit dem Amt für Jugendfragen und Leibesübungen hierüber endgültig.

§ 6

(1) Zur Finanzierung der in den §§ 1 bis 5 genannten Aufgaben sind gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Beschlüsse über Verwaltungseinsparungen zu fassen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Regierungen der Länder und die Räte der Kreise und Gemeinden verfügen entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen über diese Einsparungen, die vornehmlich für den obengenannten Zweck zu verwenden sind.

(2) Dasselbe gilt für die in der Anordnung vom 25. Mai 1950 zur Durchführung des Jugendgesetzes (GBl. S. 445) genannten Pionier- und FDJ-Zimmer (Zu Abschn. I, § 2).

§ 7

Die für die Errichtung und Einrichtung der in den §§ 1 bis 6 genannten Objekte notwendigen Materialien sind in den Plan zur Mobilisierung der örtlichen Reserven aufzunehmen und vordringlich bereitzustellen.

§ 8

Alle Verwaltungsorgane werden angewiesen, die freiwillige Mitarbeit der Bevölkerung, insbesondere der Jugendlichen und der Sportler, für die Durchführung aller in dieser Anordnung genannten Aufgaben in starkem Maße einzubeziehen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1951

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Ulbricht

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 12. Februar 1951 | Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 51	Verordnung über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen	75
8. 2. 51	Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß der nach dem 31. August 1950 eingetretenen Lohnerhöhungen	78
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 3	78

**Verordnung
über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche
Nutzflächen.
Vom 8. Februar 1951**

Die Erfüllung der großen Aufgaben des Fünfjahresplanes erfordert von der Landwirtschaft eine bedeutende Erhöhung der Produktion sowohl pflanzlicher als auch tierischer Erzeugnisse. Das bedeutet nicht nur eine wesentliche qualitative Verbesserung dieser Produktion, sondern auch die restlose und ordnungsgemäße Bewirtschaftung aller landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Um die Bestellung von nicht bewirtschafteten Flächen zur Frühjahrsbestellung 1951 sicherzustellen, wird verordnet:

§ 1

Als nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne dieser Verordnung gelten die bis zum 1. Januar 1951 vom Eigentümer oder von einem durch den Eigentümer ermächtigten Dritten oder von einem rechtmäßigen Besitzer nicht genutzten landwirtschaftlichen Bodenflächen (Ackerland, Obst- oder Gemüseanlagen, Wiesen und Weiden). Diese Begriffsbestimmung gilt sinngemäß auch für die Neubauernstellen.

§ 2

(1) Zwecks Sicherung der Bewirtschaftung der im § 1 genannten Bodenflächen werden in den Gemeinden, Kreisen und Ländern der Deutschen Demokratischen Republik Kommissionen gebildet.

(2) Diese Kommissionen setzen sich zusammen aus:

a) in den Gemeinden

- dem Bürgermeister als Vorsitzendem,
- dem Vorsitzenden des Ortsausschusses der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdgB (BHG) —,
- einem Vertreter der örtlichen Anbauplanungs- und Differenzierungskommission,
- einem Vertreter des FDGB — Gewerkschaft Land und Forst,
- einem Vertreter der für die Gemeinde zuständigen Maschinen-Ausleih-Station (MAS),

einem Vertreter der Nationalen Front in der Gemeinde,
erforderlichenfalls einem Vertreter eines volkseigenen Gutes;

b) in den Kreisen

- dem Kreisrat für Landwirtschaft beim Rat des Kreises als Vorsitzendem,
- einem Vertreter der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises,
- einem Vertreter der Kreisbodenkommission,
- einem Vertreter der VdgB (BHG),
- einem Vertreter der Nationalen Front,
- einem Vertreter des FDGB — Gewerkschaft Land und Forst,
- einem Vertreter der MAS,
- einem Vertreter der volkseigenen Güter;

c) in den Ländern

- einem Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Bodenordnung, als Vorsitzendem,
- einem Vertreter der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf beim Ministerium für Handel und Versorgung,
- einem Vertreter des Amtes zum Schutze des Volkseigentums,
- einem Vertreter der Landesbodenkommission,
- einem Vertreter des Landesverbandes der VdgB (BHG),
- einem Vertreter der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (VVMAS),
- einem Vertreter der Vereinigung volkseigener Güter (VVG).

§ 3

(1) Die Gemeindekommissionen haben

- a) zum 20. Februar 1951 alle bis zum 1. Januar 1951 nicht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen und unbesetzten Neubauernstellen festzustellen,
- b) Vorschläge über die Bewirtschaftung dieser Flächen auszuarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen bis zum 1. März 1951 zu beschließen.

(2) Für die Durchführung der von den Gemeindekommissionen ausgearbeiteten Vorschläge und beschlossenen Maßnahmen ist der Bürgermeister verantwortlich.

§ 4

(1) Der Landrat hat mit Hilfe der Kreiskommissionen die laut § 2 Abs. 2 Buchst. a zu bildenden Gemeindekommissionen anzuleiten und bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu kontrollieren.

(2) Die Minister für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben mit Hilfe der Landeskommissionen die laut § 2 Abs. 2 Buchst. b zu bildenden Kreiskommissionen anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

§ 5

(1) Die laufende und ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Bodenreformland ist in folgender Weise zu sichern:

- a) Aus bisher nicht verteilten Bodenfonds-Ländereien sind weitere Neubauernstellen zu schaffen.
- b) Freigewordene bewirtschaftungsfähige Neubauernstellen sind neu zu vergeben.
- c) An Neubauern und Altbauern kann zusätzlich Land aus dem Bodenfonds bis zu einer Gesamtnutzfläche ihres Betriebes von 10 ha zugeteilt werden.
- d) Soweit eine Regelung nach Buchst. a, b und c nicht möglich ist, ist bisher nicht verteiltes Bodenreformland an bäuerliche oder gärtnerische Betriebe oder andere Interessenten zur landwirtschaftlichen Nutzung zu übergeben.

(2) Die laufende und ordnungsgemäße Bewirtschaftung aller übrigen nicht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist in folgender Weise durchzuführen:

Die Flächen sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, an bäuerliche oder gärtnerische Betriebe zu angemessenen Pachtsätzen zu verpachten oder zur unentgeltlichen Bewirtschaftung abzugeben. Die hierauf gerichteten Verträge bedürfen der Schriftform.

Für die zu entrichtenden Pachtzinsen sowie über die Regelung der Rechtsverhältnisse mit den Eigentümern ergehen besondere Bestimmungen.

§ 6

(1) Flächen, deren ackerbaulicher Wert des Bodens nach amtlichen Feststellungen so gering ist, daß er eine gewöhnliche landwirtschaftliche Nutzung ausschließt, können nach sorgfältiger und gewissenhafter Überprüfung durch die Kreiskommission und Bestätigung ihrer Entscheidung durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft des Landes zur Aufforstung oder als Waldstreifen oder zum Anbau von Sonderkulturen verwandt werden.

(2) Befinden sich solche Flächen in Privateigentum, so ist vor der Entscheidung nach Abs. 1 der Eigentümer oder dessen Beauftragter zu hören.

§ 7

(1) Die Bewirtschaftung bisher unbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen nach § 1 wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gefördert:

- a) Wer die Bewirtschaftung bisher unbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen

übernimmt, kann für Ablieferungsrückstände und Leihsaatgutschulden des früheren Besitzers nicht in Anspruch genommen werden.

- b) Neubauernstellen, die neu besetzt werden, sind bei pflanzlichen Erzeugnissen

im ersten Jahr mit 30%,
im zweiten Jahr mit 70%

der Ablieferungsnorm zu veranlagern;

bei tierischen Erzeugnissen sind solche Wirtschaften

im ersten Jahr von der Ablieferung befreit,
im zweiten Jahr werden sie mit 50% und
im dritten Jahr mit 80%

zur Pflichtablieferung veranlagt.

- c) Bauern, die unbewirtschaftete Flächen hinzupachten oder zusätzlich bewirtschaften, sind auf die Dauer von fünf Jahren in keine höhere Betriebsgrößengruppe einzustufen, sondern mit den Ablieferungsnormen ihrer ursprünglichen Betriebsgrößengruppe zu veranlagern. Bei den zusätzlich gepachteten oder bewirtschafteten Flächen werden sie bei pflanzlichen Erzeugnissen

im ersten Jahr mit 50%,
im zweiten Jahr mit 75%

der Ablieferungsnorm der angebauten Kulturen veranlagt.

Bei tierischen Erzeugnissen werden sie im ersten Jahr für die zusätzlich gepachteten oder bewirtschafteten Flächen zur Pflichtablieferung nicht herangezogen, im zweiten Jahr werden sie mit 50% ihrer Ablieferungsnorm veranlagt.

- d) Pächter, die nur unbewirtschaftete Flächen in Pacht nehmen, sind bei pflanzlichen Erzeugnissen

im ersten Jahr mit 50%,
im zweiten Jahr mit 80%

ihrer Betriebsgrößennorm zu veranlagern,

bei tierischen Erzeugnissen werden sie

im ersten Jahr von der Ablieferung befreit,
im zweiten Jahr werden sie mit 50% und
im dritten Jahr mit 80%

zur Pflichtablieferung veranlagt.

(2) Nach § 5 Abs. 1 Buchst. c vergrößerte Neubauernstellen erhalten die Erleichterungen nach Abs. 1 Buchst. c dieses Paragraphen.

(3) Die Bearbeitung der zusätzlich übernommenen Flächen ist von der MAS bevorzugt durchzuführen. Die im MAS-Tarif vorgesehene 30%ige Ermäßigung ist auch für die Bearbeitung dieser zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gewähren. Die Bezahlung der Leistungen der MAS für die Bearbeitung zusätzlich übernommener Flächen kann von der MAS bis nach der Ernte gestundet werden.

(4) Landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, die nicht bewirtschaftete Flächen zusätzlich in Bewirtschaftung übernehmen, können auf besonderen

Antrag von der Deutschen Bauernbank einen mittelfristigen Kredit bis zu einer Höhe von 100,— DM/ha zur Verfügung gestellt bekommen. Der Gesamtkredit darf 1000,— DM nicht übersteigen.

(5) Wer eine freigewordene Neubauernstelle in Eigentum übernimmt, haftet nicht für die von den ausgeschiedenen Neubauern aufgenommenen Betriebs- und Wirtschaftskredite. Das gilt nicht für Baukredite.

(6) Wer nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen entsprechend dieser Verordnung in Pacht oder Nutzung übernimmt, kann aus persönlichen Schulden des früheren Eigentümers oder Besitzers oder aus dinglichen Rechten, welche auf dem Grundstück lasten, nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8

Bisher nicht bewirtschaftete Flächen, vor allem Wiesen und Weiden, aber auch Flächen aus den Bodenfonds, können ausnahmsweise in die Nutzung der Gemeinden zur Bildung von Gemeinschaftsweiden für Schafe, Jungtiere usw. oder zur Schaffung einer Futterbasis für die Deckstationen der VdgB (BHG) oder für andere Bewirtschaftungszwecke gegeben werden.

§ 9

(1) Die Bewirtschaftung nicht bewirtschafteter Flächen sowie aller frei gewordenen Neubauernstellen durch die neuen Besitzer ist bis zur Frühjahrsbestellung 1951 sicherzustellen.

(2) In den Fällen, in denen es noch nicht bis zur Frühjahrsbestellung 1951 möglich ist, laut vorstehenden §§ 5, 6 und 7 die nicht bewirtschafteten Flächen und frei gewordenen Neubauernstellen neuen Besitzern oder Pächtern zuzuführen und damit eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung sicherzustellen, sind diese Flächen unverzüglich — gegebenenfalls als Zusatzplan — in die örtlichen Anbaupläne aufzunehmen, damit die Bewirtschaftung bereits in der Frühjahrsbestellung 1951 durch Gemeinschaftsleistung des Dorfes gewährleistet wird. Für die Bewirtschaftung solcher Flächen ist der Bürgermeister verantwortlich. Für diese Flächen gelten für die Ablieferung die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Buchst. b und c.

§ 10

Die Bürgermeister haben über die Feststellung nicht bewirtschafteter Flächen durch die Gemeindekommissionen laut § 3 erstmalig zum 5. März 1951 und danach laufend dem Kreisrat für Landwirtschaft laut Vordruck zusammen mit dem Bericht zur Frühjahrsbestellung gemäß § 14 der Anordnung vom 16. Januar 1951 über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1951 (GBl. S. 33) zu berichten. Die Kreisräte für Landwirtschaft ihrerseits berichten der Landesregierung, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, erstmalig bis zum 10. März 1951 und danach laufend, zusammen mit dem Bericht zur Frühjahrsbestellung. Die Landesregierungen, Ministerien für Land- und Forstwirtschaft senden erstmalig bis zum 15. März 1951 und danach laufend, zusammen mit den Berichten zur Frühjahrsbestellung, einen Gesamtbericht an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Mit der Bewirtschaftung größerer zusammenliegender, nicht bewirtschafteter Flächen oder Ländereien, die nicht gemäß §§ 5, 6, 7 oder 9 zur Bewirtschaftung gelangen, können geeignete Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) oder, sofern diese Flächen im Wirtschaftsbereich eines volkseigenen Gutes liegen oder an die Wirtschaftsflächen eines solchen grenzen, volkseigene Güter beauftragt werden. Gegebenenfalls können aus diesen Flächen neue volkseigene Güter oder Vorwerke von volkseigenen Gütern geschaffen werden.

(2) Soweit volkseigene Güter oder KWU nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen in Bewirtschaftung übernehmen, sind ihnen die hierfür erforderlichen Mittel durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung zu stellen.

(3) Sofern für die nach Abs. 2 den volkseigenen Gütern oder KWU übergebenen Flächen eine Zusammenfassung zu neuen volkseigenen Gütern zweckmäßig erscheint, hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend begründete Anträge auf Gewährung von Investitionsmitteln der Staatlichen Plankommission zu unterbreiten. Unabhängig hiervon haben die Verwaltungen der volkseigenen Güter oder KWU auf jeden Fall die ihnen übergebenen Flächen ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

(4) Die Pflichtablieferung für Flächen, die von der VVG übernommen oder zu Gütern gebildet werden, wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gesondert geregelt. Für KWU gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Buchst. c.

(5) Die im Abs. 1 betroffenen Flächen gehen, soweit Eigentum von Dritten nicht nachgewiesen werden kann, nach Regelung der Eigentumsverhältnisse auf Antrag der zuständigen VVG und nach Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf Beschluß des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik in Volkseigentum über. In allen anderen Fällen ruht das Verfügungsrecht des bisher Berechtigten.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz und dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 13

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

**Verordnung
über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß
der nach dem 31. August 1950 eingetretenen
Lohnerhöhungen.**

Vom 8. Februar 1951

§ 1

(1) Soweit nach dem 31. August 1950 tarifliche Löhne und Gehälter verändert worden sind, dürfen die gesetzlichen Preise nach dem Stand vom 31. August 1950 aus diesem Anlaß nicht erhöht werden.

(2) Preiserrechnungsvorschriften, die die Möglichkeit einer Preisänderung im Zusammenhang mit der Kalkulation der jeweils tariflichen Löhne und Gehälter zulassen, dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften des Abs. 1 Anwendung finden.

§ 2

(1) Handlungen, durch welche die Bestimmungen des § 1 umgangen werden, sind verboten. Als Umgehungshandlungen gelten insbesondere Qualitätsverschlechterungen und Leistungsminderungen.

(2) Die preisrechtliche Verpflichtung zur Kostensenkung wird durch die Vorschriften des § 1 Abs. 1 nicht aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Hinweis auf Veröffentlichungen,

die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 3 vom 3. Februar 1951 enthält:	Seite
Polizeiverordnung vom 29. Januar 1951 über das Führen von Sonderkennzeichen, Sondersignalen, Standarten und Wimpeln	5
Bekanntmachung vom 27. Januar 1951 über die Verleihung des Namens „Arbeiter- und Bauernfakultät Wilhelm Pieck“ an die Arbeiter- und Bauernfakultät der Bergakademie Freiberg (Sachs.)	6
Bekanntmachung vom 18. Januar 1951 über Forderungen und Beteiligungen der Deutschen Revisions- und Treuhand AG.	6
Bekanntmachung vom 26. Januar 1951 über die Verbindlichkeit eines Nachtrages zu einem Tarifvertrag	6

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 15. Februar 1951

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 51	Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung	79
25. 1. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter	81
6. 2. 51	Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik	82
8. 2. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Förderung des Garten-, Obst- und Gemüsebaues	83
10. 2. 51	Preisverordnung Nr. 131 — Verordnung über Preise für Erntebindergarn	84
10. 2. 51	Anordnung über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Frühjahrbestellung 1951	85

Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung.

Vom 5. Februar 1951

Die Durchführung des Fünfjahrplanes und damit die Sicherstellung der laufenden Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung verlangt die restlose Ausnutzung aller der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung stehenden Rohstoffe. Um dieses Ziel zu erreichen, sind unter Mitwirkung aller Werktätigen eine gründliche Verbesserung der Materialbedarfsplanung und systematischen Materialverbrauchskontrolle sowie auf breiter wissenschaftlicher Grundlage organisierte Maßnahmen zur Materialeinsparung notwendig.

Hierzu wird verordnet:

§ 1

In allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und bei sämtlichen Bedarfsträgergruppen sowie den Kontingenträgern ist eine Materialbedarfsplanung und eine Materialverbrauchskontrolle aufzubauen. Diese Arbeit ist durchzuführen im Zusammenhang mit der Erstellung von Herstellungsvorschriften im Sinne der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion, GBl. S. 135).

§ 2

Die zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen haben bei allen ihnen unterstehenden Bedarfsträgern sowie deren Betriebsabteilungen und den Bedarfs-

trägergruppen die Materialbedarfsplanung und Materialverbrauchskontrolle bis zum 30. April 1951 einzuführen.

§ 3

Die zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen haben bei allen ihnen unterstehenden Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträgern die Erstellung von fortschrittlichen, technisch begründeten Verbrauchsnormen anzuordnen.

§ 4

Alle Bedarfsträgergruppen, Bedarfsträger sowie deren Betriebsabteilungen haben die bereits vorhandenen Materialverbrauchsnormen bis zum 30. April 1951 zu überprüfen und neue, verbesserte Verbrauchsnormen festzulegen. Darüber hinaus ist die dauernde Verbesserung der vorhandenen und die ständige Erstellung von neuen Verbrauchsnormen notwendig, die sich auf exakten technischen Berechnungen aufbauen mit dem Ziel, möglichst nah an die jeweils erreichten Bestnormen heranzukommen. Hierbei ist die Berücksichtigung der geplanten Selbstkostensenkung erforderlich. Soweit Gütevorschriften zu den einzelnen Erzeugnissen erlassen wurden, ist deren Einhaltung sicherzustellen.

§ 5

Die Erstellung von Materialverbrauchsplänen und von technisch begründeten Materialverbrauchsnormen ist vorrangig auf die volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse zu konzentrieren und spätestens am 30. September 1951 auf alle Waren auszuweiten. Hierüber ergehen besondere Anweisungen.

§ 6

(1) Die Verbrauchsnormen bedürfen der Bestätigung durch die übergeordnete Leitung, für einzelne Abteilungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe durch die Betriebsleitung, für die

Betriebe durch die Vereinigung volkseigener Betriebe, für die Vereinigung und die den Hauptverwaltungen der Ministerien unmittelbar unterstellten Betriebe durch die Hauptverwaltungen der Ministerien.

(2) Für die festgelegten volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse sind die Materialverbrauchsnormen durch die Staatliche Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, zu bestätigen.

§ 7

(1) Zur Mobilisierung der Werk tätigen sind in Verbindung mit den Gewerkschaften besondere Materialeinsparungskampagnen zu organisieren. Die Arbeiter, Meister, Techniker, Ingenieure und Wissenschaftler sind durch ein Prämiensystem auf der Grundlage einer besonders organisierten Rechnungslegung über den Materialverbrauch und die Materialeinsparung an dem wirtschaftlichen Erfolg zu beteiligen.

(2) Das Prämiensystem ist nach besonderen Weisungen der Staatlichen Plankommission durch die Ministerien in enger Verbindung mit den Gewerkschaften bis zum 30. April 1951 zu organisieren.

(3) Liegen bestätigte Verbrauchsnormen schon vor, so sind für die Betriebsabteilungen, Schichtbrigaden und die einzelnen Arbeiter über die erreichten Materialeinsparungen Konten zu führen und die Arbeiter an dem durch ihre sparsame Materialverwendung erzielten Nutzen mit 25% zu beteiligen. Über die Verwendung des verbleibenden Teils des erzielten Nutzens erläßt die Staatliche Plankommission besondere Bestimmungen.

(4) Bei der Durchführung der Kampagne zur Materialeinsparung ist gleichzeitig ein scharfer Kampf gegen die Ausschußproduktion und die den vorgesehenen Zwecken nicht entsprechende Verwendung von Materialien zu führen.

§ 8

(1) Die Arbeiter, Meister, Techniker, Ingenieure und Wissenschaftler werden zur Verbesserung der Konstruktionen unter Anwendung der neuesten Ergebnisse der Technik und Wissenschaft aufgerufen. Die Konstruktionen müssen einfacher, leichter und zweckentsprechender gestaltet werden. An die Stelle der auf hohen Materialverbrauch abgestimmten früheren Konstruktionsprinzipien muß der Grundsatz treten, mit dem geringsten Materialverbrauch die höchste Leistungsfähigkeit zu erzielen. Austauschstoffe sollen weitgehend Verwendung finden. Die den Rechnungen zugrunde gelegten Sicherheitskoeffizienten sind zu überprüfen und fortschrittliche Rechnungsgrundlagen für die Konstrukteure zu erarbeiten.

(2) Die die Arbeitsproduktivität steigernden Aktivistenergebnisse, Verbesserungsvorschläge und die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind bei der Festlegung der Materialverbrauchsnormen umfassend auszuwerten.

(3) Die Kammer der Technik hat die Aufgabe, über das Schrifttum sowie im Rahmen der von ihr durchgeführten technischen Gemeinschaftsarbeit für

eine Verbreitung der für die Materialeinsparung gegebenen konstruktiven und verfahrenstechnischen Möglichkeiten, insbesondere durch Popularisierung guter Beispiele, zu sorgen.

§ 9

Diejenigen Betriebe und Belegschaften, die bei der Durchführung der Überprüfung der Materialverbrauchsnormen und der Materialeinsparungskampagne die besten Erfolge erzielen, sind durch die zuständigen Stellen der Staatlichen Verwaltung in allen Fragen bevorzugt zu unterstützen. Für sie ist ein besonderer Prämienfonds für soziale und kulturelle Aufwendungen bei den zuständigen Ministerien bis zum 30. April 1951 in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission aufzubauen.

§ 10

(1) Die Einsparung von Buntmetallen ist bei der Überprüfung der Materialverbrauchsnormen und bei der Durchführung der Materialeinsparungskampagnen die wichtigste Aufgabe.

(2) Die Erfolge der Betriebe und Verbrauchsstellen bei der Einsparung von Buntmetallen sind im Rahmen des Prämierungssystems besonders zu berücksichtigen.

§ 11

(1) Die gesetzlichen Regelungen über Herstellungs- und Verwendungsverbote sowie über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind durch die Staatliche Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, bis zum 30. April 1951 zu überprüfen und zu ergänzen. Es ist ein wirksames System der Kontrolle zu organisieren.

(2) Die Berechtigung zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu den Verwendungsverböten für Buntmetalle ist beim Staatssekretariat für Materialversorgung zu zentralisieren. Es ist ein besonderes Hauptreferat hierfür aufzubauen. Die Berechtigung der Landesregierungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen wird aufgehoben. Bereits bestehende Ausnahmegenehmigungen sind erneut beim Staatssekretariat für Materialversorgung zu beantragen und erlöschen bei Nichtgenehmigung.

§ 12

In den die Rohstoffe und Werkstoffe erzeugenden Betrieben ist für eine sortimentgerechte Produktion von gleichbleibender Qualität zu sorgen. Durch die Aufnahme der Produktion von hochwertigen Werkstoffen sind die Voraussetzungen für einen sparsamen Materialeinsatz weiter zu verbessern.

§ 13

Die Sicherstellung eines stetigen Produktionsablaufes verlangt eine termingerechte Belieferung der Bedarfsträger und deren Betriebsabteilungen mit Materialien. Um dies zu erreichen, ist ein breites System von langfristigen Lieferverträgen zwischen Verbraucher und Produzenten zu organisieren. Die Staatliche Plankommission hat über die Materialverteilungs-, Versorgungs-, Außenhandels- und Warenbereitstellungspläne den rechtzeitigen Abschluß von Lieferverträgen zu ermöglichen.

§ 14

Das Amt für Information hat eine laufende Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der Materialeinsparung und ihre Bedeutung für die Hebung des Wohlstandes unseres Volkes durchzuführen.

§ 15

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung.

(2) Für die Aufstellung, Überprüfung und Bestätigung der Verbrauchsnormen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung und für die Einführung der Materialbedarfsplanung sowie der Verbrauchskontrolle hat die Staatliche Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, bis zum 31. März 1951 Richtlinien auszuarbeiten.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Zahlung der Pflicht-
beiträge zur Sozialversicherung an die Finanz-
ämter.**

Vom 25. Januar 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter (GBl. S. 1195) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit bestimmt:

I.

Personenkreis und Beitragshöhe

Die Versicherungsbeiträge werden festgesetzt auf:

- a) 20% des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes für die beschäftigten Versicherungspflichtigen mit Ausnahme der Bergleute und der ihnen gleichgestellten Versicherten sowie der mitarbeitenden Familienangehörigen von selbständig Erwerbstätigen;
- b) 30% des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes für Bergleute und ihnen gleichgestellte Versicherte;
- c) 14% des beitragspflichtigen Einkommens für die versicherungspflichtigen selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer mit Ausnahme der Handwerker und der selbständig Erwerbstätigen in der Landwirtschaft (vgl. Buchst. g und h);
- d) 14% des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens für versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige von selbständig Erwerbstätigen und Unternehmern mit Ausnahme der über 21 Jahre alten versicherungspflichtigen

Familienangehörigen in Betrieben der Landwirtschaft mit einer Bodenfläche von mehr als 20 ha;

- e) 20% des ihnen nach dem Tarifvertrag der volkseigenen Güter vom 1. November 1949 oder dem Tarifvertrag für die privaten landwirtschaftlichen Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Mai 1949 zustehenden versicherungspflichtigen Arbeitseinkommens für über 21 Jahre alte versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige von selbständig Erwerbstätigen in Betrieben der Landwirtschaft mit einer Bodenfläche von mehr als 20 ha.
- f) Für die versicherungspflichtigen selbständig Erwerbstätigen und für ihre versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen wird ein Mindestbeitrag von 8,— DM monatlich festgesetzt mit Ausnahme der Handwerker und der selbständig Erwerbstätigen in der Landwirtschaft.
- g) Die Beiträge für Inhaber von Handwerksbetrieben, die unter das Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) fallen, werden — vorbehaltlich der Regelung in den zu erwartenden Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Förderung des Handwerks — nach den bisherigen Sätzen erhoben.
- h) Die Beiträge für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die unter das zu erwartende Landwirtschaftsteuergesetz fallen, werden — vorbehaltlich der Regelung in diesem Gesetz — nach den bisherigen Sätzen erhoben.

II.

Beitragsentrichtung

(1) Die Versicherungsbeiträge sind von den Leitern oder Inhabern der Betriebe für die beschäftigten Versicherungspflichtigen und für ihre versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen an das für den Betriebssitz zuständige Finanzamt zu zahlen.

(2) Die Leiter oder Inhaber der Betriebe sind berechtigt, bei der Auszahlung des Arbeitsverdienstes der bei ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen 10% einzubehalten.

(3) Selbständig Erwerbstätige haben die Beiträge für ihre Pflichtversicherung an das für sie zuständige Finanzamt zu zahlen.

(4) Arbeiten Empfänger von Volkrente gegen Entgelt, so sind sie von der Zahlung von Beiträgen befreit. Der Betrieb ist jedoch für seinen Beitragsteil zahlungspflichtig.

(5) Die Beiträge für versicherungspflichtige Studenten, Hoch- und Fachschüler sind von der Verwaltung der Unterrichtsanstalt bei dem für die Lehranstalt zuständigen Finanzamt einzuzahlen. Die zahlungspflichtige Verwaltung ist berechtigt, die Beiträge von den Versicherten einzuziehen, soweit diese nicht Vollstipendiaten oder Gebührenerlässempfänger sind.

(6) Versicherungspflichtige unständig Beschäftigte haben die Beiträge an das für ihren Wohnsitz zuständige Finanzamt selbst zu zahlen. Die Leiter oder

Inhaber der Betriebe, die solche Versicherungspflichtigen beschäftigen, haben ihren Beitragsteil zusammen mit dem Arbeitseinkommen an den unständig Beschäftigten zu zahlen.

(7) Die Unfallumlage nach § 19 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) ist in Teilbeträgen zusammen mit den Beiträgen von den Zahlungspflichtigen an das zuständige Finanzamt zu zahlen.

III.

Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht

(1) Die Leiter oder Inhaber der Betriebe und die selbständig Erwerbstätigen sind verpflichtet, die beitragspflichtigen Bruttoarbeitsverdienste ihrer Beschäftigten und die beitragspflichtigen Arbeitseinkommen ihrer mitarbeitenden Familienangehörigen fortlaufend aufzuzeichnen. Im Zweifel sind die lohnsteuerpflichtigen Beträge und die Festsetzungen des zuständigen Tarifvertrages maßgebend. Die Aufzeichnungen müssen die Gesamtsummen der beitragspflichtigen Arbeitseinkommen ausweisen.

(2) Die Leiter oder Inhaber der Betriebe und die selbständig Erwerbstätigen sind verpflichtet, dem Beauftragten der Träger der Sozialversicherung und den Finanzämtern auf deren Verlangen die Zahl der Beschäftigten, die Entgeltbeträge, die Dauer der Beschäftigung, das Arbeitsversäumnis der Beschäftigten wegen Krankheit, ihr beitragspflichtiges Einkommen und das beitragspflichtige Einkommen ihrer mitarbeitenden Familienangehörigen und sonstige Tatsachen anzugeben, die die Sozialversicherungsträger und die Finanzämter zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

(3) Die Leiter oder Inhaber der Betriebe und die selbständig Erwerbstätigen haben dem zuständigen Finanzamt die Zahl ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigten und ihrer mitarbeitenden Familienangehörigen sowie die Summe der beitragspflichtigen Arbeitsverdienste und der beitragspflichtigen Einkommen ihrer mitarbeitenden Familienangehörigen monatlich auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzugeben.

IV.

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. Februar 1951

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1063) wird in Übereinstimmung mit der

Staatlichen Plankommission, mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Arbeit und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Eisenbahn folgendes bestimmt:

Verbesserung der materiellen Lage der Eisenbahner

§ 1

(1) Zu den leitenden Angestellten, mit denen gemäß § 9 der Verordnung Einzelverträge abzuschließen sind, gehören:

- | | |
|---|--|
| a) Abteilungsleiter | bei der Generaldirektion, |
| b) Präsidenten,
Vizepräsidenten,
Wirtschaftsdirektoren,
Kulturdirektoren | bei den Reichsbahndirektionen, |
| c) Abteilungsleiter | der Reichsbahndirektionen, |
| Amtsvorstände | der Reichsbahnämter |
| d) Werkdirektoren, technische Leiter und
Wirtschaftsleiter | der Reichsbahnausbesserungswerke und des Reichsbahnfernmeldebaues. |

(2) Weiter können Einzelverträge abgeschlossen werden

- in besonderen Fällen mit Ingenieuren, Technikern, Chemikern, Architekten, Statikern und Betriebswissenschaftlern,
- mit Dienststellenleitern, technischen Leitern und Wirtschaftsleitern von Bahnbetriebswerken mit mehr als 500 Beschäftigten oder von größeren, verkehrswichtigen Bahnhöfen.

(3) Für Angestellte, mit denen Einzelverträge abzuschließen sind, werden die Gehaltssätze der Tarifverträge der Deutschen Reichsbahn nicht angewendet. Außerdem können im Einzelvertrag weitere vom Tarifvertrag abweichende Bestimmungen getroffen werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wenn der Einzelvertrag eine abweichende Regelung nicht enthält, gilt der Tarifvertrag.

(4) Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn wird ermächtigt, die für Abs. 1 und Abs. 2 notwendigen Verwaltungsanweisungen zu erlassen.

§ 2

(1) Die gemäß § 10 der Verordnung zu zahlende Prämie erhalten diejenigen Eisenbahner, die am 14. Oktober 1950 oder später eine 10-, 25- oder 40jährige Beschäftigungsdauer erreichen. Die Zahlung erfolgt ab 1. Januar 1951.

(2) Zeiten, in denen Eisenbahner ohne Lösung des Arbeitsverhältnisses freigestellt oder beurlaubt waren, werden auf die Beschäftigungsdauer angerechnet.

(3) Eisenbahnern, die infolge gewerkschaftlicher oder antifaschistischer Betätigung in der Zeit bis zum 8. Mai 1945 entlassen wurden, wird bei der Wiedereinstellung die Zeit der Unterbrechung bis zum 8. Mai 1945 auf die Beschäftigungsdauer angerechnet.

(4) Eisenbahnern, die ohne eigene Veranlassung aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden sind oder ausscheiden, wird bei der Wiedereinstellung die vor dem Ausscheiden zurückgelegte Zeit auf die Beschäftigungsdauer angerechnet.

(5) In Zweifelsfällen, die sich aus den Abs. 2 bis 4 ergeben, entscheidet die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn.

(6) Die Prämie beträgt bei einer Beschäftigungsdauer

von 10 Jahren	100,— DM,
von 25 Jahren	250,— DM,
von 40 Jahren	400,— DM.

(7) Die Prämie und das Diplom sind dem Eisenbahner am Tage der Vollendung der 10-, 25- oder 40jährigen Beschäftigungsdauer in würdiger Form auszuhändigen.

(8) Eisenbahnern, die in der Zeit vom 14. Oktober 1950 bis zum Tage der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung die 10-, 25- oder 40jährige Beschäftigungsdauer vollenden, sind Prämie und Diplom umgehend auszuhändigen.

§ 3

(1) Als Angehörige der technischen Intelligenz im Betriebe der Deutschen Reichsbahn im Sinne des § 11 der Verordnung gelten Ingenieure, Chemiker und Techniker, die konstruktiv und schöpferisch verantwortlich tätig sind und hervorragenden Einfluß auf Betriebsführung und Arbeitsvorgänge nehmen, sowie konstruktiv und schöpferisch tätige Baumeister und Architekten. Diese Bestimmung bezieht sich z. B. auf Konstrukteure für Loks und Kohlenstaub-loks sowie auf Brückenbaukonstrukteure.

(2) Leitende Angestellte, mit denen gemäß § 9 der Verordnung Einzelverträge abgeschlossen worden sind, können, sofern sie durch konstruktiv schöpferische und verantwortliche Tätigkeit hervorragenden Einfluß auf Betriebsführung und Arbeitsvorgänge nehmen, in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen werden.

(3) Vorschlagsberechtigt sind alle selbständigen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, die ihre ausführlich begründeten Einzelvorschläge in Zusammenarbeit mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung auf dem Verwaltungswege an die Generaldirektion einreichen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. September 1950 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 1043).

Verbesserung der sozialen Betreuung der Eisenbahner

§ 4

Die unentgeltliche Lieferung von Arbeitsschutzkleidung umfaßt auch die Lieferung von Arbeitsschutzmitteln. Beide werden für bestimmte Beschäftigungsarten geliefert. Diese Beschäftigungsarten sind in dem „Verzeichnis der zugelassenen Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel“ festzulegen, das als besondere Dienstvorschrift von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn herauszugeben ist.

§ 5

(1) Der zusätzliche Urlaub im Sinne des § 17 der Verordnung wird erstmalig im Urlaubsjahr 1951 gewährt.

(2) Als Beschäftigungsdauer gilt die ununterbrochene Tätigkeit in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis bei den früheren Deutschen Eisenbahnen, der Deutschen Reichsbahn und den von ihr übernommenen Privat- und Kleinbahnen.

(3) Unterbrechungen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung werden als Beschäftigungszeit angerechnet.

(4) Der zusätzliche Urlaub wird im übrigen nach den Bestimmungen der Tarifverträge gewährt und bezahlt. Er ist auch dann zu gewähren, wenn dadurch der nach § 34 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) zulässige Jahreshöchsturlaub von 24 Tagen überschritten wird.

§ 6

Die Einrichtung von Verkaufsstellen für Lebensmittel und Industriewaren im Sinne des § 19 der Verordnung wird von den Reichsbahndirektionen und Reichsbahnausbesserungswerken unter Mitwirkung der jeweils zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung mit der Handelsorganisation (HO) bzw. der Konsumgenossenschaft vereinbart.

Berlin, den 6. Februar 1951

Ministerium für Verkehr
I. V.: Wächter
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Förderung des Garten-, Obst- und Gemüsebaues.

Vom 8. Februar 1951

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 21. September 1950 über Maßnahmen zur Förderung des Garten-, Obst- und Gemüsebaues (GBl. S. 1005) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung:

Die bis zum 31. Dezember 1951 dem Gartenbau zweckgebunden zur Verfügung zu stellenden 1 Million qm Glas sind vorwiegend für die Wiederherstellung der zerstörten Glasflächen zu verwenden. Die Länder erhalten folgende Mengen:

Land	Bis zum 1. April qm	Bis zum 1. Juni weitere qm	Bis zum 31. Dezember weitere qm	Zusammen qm
Brandenburg	90 000	185 000	190 000	465 000
Thüringen	13 600	27 200	27 200	68 000
Sachsen	60 000	105 000	120 000	285 000
Mecklenburg	18 000	31 000	26 000	75 000
Sachsen-Anhalt	18 400	51 800	36 800	107 000
	200 000	400 000	400 000	1 000 000

§ 2

Zu § 5 der Verordnung:

Die Räte der Kreise können die Zustimmung für den Anbau von Zierpflanzen versagen, wenn der Anbau von Exportkulturen vorgesehen ist oder die Einrichtungen des betreffenden Gartenbaubetriebes besonders für den Treibgemüsebau geeignet sind.

§ 3

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Zu den Betrieben nach § 6 Abs. 1 der Verordnung rechnen auch die Betriebe der Landschafts- und Gartengestaltung sowie die Friedhofsgärtnereien.

(2) Für die Genehmigung zur Errichtung und Übernahme dieser Betriebe ist der Nachweis der fachlichen Befähigung des Betriebsleiters oder eines im Betrieb beschäftigten Fachmannes erforderlich. Befähigungsnachweis in diesem Sinne ist die Meisterprüfung, mindestens aber eine mehrjährige, erfolgreiche Tätigkeit im Gärtnerberuf unter Einbeziehung einer abgeschlossenen gärtnerischen Lehre.

(3) In bestehenden Gartenbaubetrieben muß ein gärtnerischer Fachmann beschäftigt sein; von einer abgeschlossenen Lehrzeit kann abgesehen werden, wenn seit drei Jahren der Betrieb ordnungsgemäß geführt wurde.

(4) Anträge auf Neuerrichtungen sowie Übernahme bzw. Zulassung von Gartenbaubetrieben sind schriftlich über den Kreisrat an das zuständige Ministerium des Landes zu richten.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Preisverordnung Nr. 131.

Verordnung über Preise für Erntebindegarn.

Vom 10. Februar 1951

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1951 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951 (GBl. S. 67) wird verordnet:

§ 1

Herstellerabgabepreise

(1) Die Herstellerabgabepreise für Erntebindegarn werden wie folgt festgesetzt:

Papier-Erntebindegarn (Waren-Nr. 65 87 11 00)

Läufänge von 280 m	300 bis 320 m	
	je kg DM	je kg DM
zweifaches Bindegarn	1,64,	1,65,
dreifaches Bindegarn	1,66,	1,67;

Faser-Erntebindegarn (Waren-Nr. 65 87 13 00)

Laufänge von 280 bis 320 m

einfaches Bindegarn:	je kg DM
Beimischung 25% Zelljute	3,20,
Mischung nur Röst-/Grünwerg	3,00,
Mischung Röst-/Grünwerg und 25% Abfälle von Altbindegarn ..	2,75.

(2) Die Preise sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden. Sie verstehen sich für handelsüblich verpackte Ware (brutto für netto) ab Werk/frei Versandstation verladen. Die Frachtkosten von der Verladestation des Herstellers bis zur Empfangsstation der Dorfgenossenschaft trägt die zuständige Handelsniederlassung der DHZ Textil.

(3) Die Preise nach Abs. 1 dürfen nur berechnet werden, wenn die Einhaltung der in der Bekanntmachung vom 27. Januar 1950 über die Herausgabe verbindlicher Mindestgütevorschriften für die Herstellung von Erntebindegarn (GBl. S. 68) festgelegten Gütebestimmungen gewährleistet und dauernd sichergestellt ist.

(4) Die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 10 vom 27. Oktober 1949 — Haushaltsaufschläge auf Textilerzeugnisse — (GBl. S. 29) finden auf die Preise nach Abs. 1 dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Verteilerzuschläge / Handelsspannen

Den Herstellerabgabepreisen sind als Verteilerzuschläge/Handelsspannen zuzuschlagen:

bei dem Verkauf durch Großverteiler (DHZ Textil-Handelsniederlassungen) an Dorfgenossenschaften:

a) Papier-Erntebindegarn	je kg 10 DPf,
Faser-Erntebindegarn	je kg 21 DPf;

bei dem Verkauf durch Dorfgenossenschaft an Verbraucher:

b) Papier-Erntebindegarn	je kg 15 DPf,
Faser-Erntebindegarn	je kg 19 DPf.

§ 3

Verbraucherpreise

(1) Die Abgabepreise an Verbraucher betragen für:

Papier-Erntebindegarn	Laufänge von 280 m		300 bis 320 m
	je kg DM		je kg DM
zweifaches Bindegarn	1,89,		1,90,
dreifaches Bindegarn	1,91,		1,92;

Faser-Erntebindegarn

Laufänge von 280 bis 320 m

einfaches Bindegarn:	je kg DM
Beimischung 25% Zelljute	3,60,
Mischung nur Röst-/Grünwerg	3,40,
Mischung Röst-/Grünwerg und 25% Abfälle von Altbindegarn ..	3,15.

(2) Die Verbraucherpreise verstehen sich in Ballen (brutto für netto) ab Lager der Dorfgenossenschaft.

§ 4

Zahlungsbedingungen

Es gelten die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungsbedingungen, soweit nicht die Sechste Durchführungsvorschrift vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB I S. 548) — Lieferungs- und Zahlungsbedingungen — in Anwendung kommt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Preisverordnung tritt rückwirkend ab 1. November 1950 in Kraft und gilt auch für die zu diesem Zeitpunkt laufenden Verträge.

Berlin, den 10. Februar 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Anordnung
über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut
für die Frühjahrsbestellung 1951.**

Vom 10. Februar 1951

Zur Durchführung des im § 21 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) festgesetzten planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsels sowie in Ergänzung der Anordnung vom 24. August 1950 über die Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr 1950/51 (GBl. S. 949) und der Anordnung vom 19. September 1950 über den Pflanzgutwechsel von Kartoffeln für das Anbaujahr 1951 (GBl. S. 1002) wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Normen für den planmäßigen Saatgutwechsel werden in folgender Höhe festgesetzt:

Sommerroggen	25%
Sommerweizen	25%
Sommergerste	25%
Hafer	20%
Speisehülsenfrüchte	30%

(2) Wird das Saatgut nicht sofort abgenommen, hat jeder Bezugsberechtigte zur Aufrechterhaltung des Bezugsrechtes bis zum 1. März 1951 eine schriftliche, zur Abnahme verpflichtende Bestellung bei der zuständigen VdgB (BHG) abzugeben. Diese Bestellung kann formlos vom einzelnen oder durch Aufnahme in eine Sammelbestell-Liste erfolgen. Nach diesem Termin abgegebene Bestellungen sind nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) Bezugscheine für Pflanzkartoffeln, die nicht gemäß Verfügung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. November 1950 bis zum 15. Dezember 1950 bei der zuständigen VdgB (BHG) abgegeben wurden, haben ihre Gültigkeit verloren.

§ 2

(1) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) hat die Freigabe des Saat- und Pflanzgutes für den planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsel unter Einhaltung des Planes zu erteilen.

(2) Die Ausgabe des Saat- und Pflanzgutes erfolgt gegen Vorlage des Anbaubescheides durch die zuständige VdgB (BHG).

§ 3

(1) Saatgutmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln, die nach Sicherstellung des planmäßigen Saatgutwechsels verbleiben, werden den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder zur Verteilung an saatschwache landwirtschaftliche Betriebe durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik freigegeben.

(2) Die DSG-Handelszentrale ist für die rechtzeitige Ausgabe der freigegebenen Mengen verantwortlich.

(3) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder verteilen die freigegebenen Mengen auf die Kreise und kreisfreien Städte, die ihrerseits eine Verteilung auf die Gemeinden entsprechend dem Bedarf vornehmen.

(4) Die Räte der Gemeinden stellen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der VdgB (BHG) den hilfsbedürftigen landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der von den Räten der Kreise erteilten Freigaben Bezugscheine aus, die zum Empfang des Saat- und Pflanzgutes bei den zuständigen Saatgut-Handelsorganen — VdgB (BHG) bzw. VEAB — berechnen. Diese Betriebe sind vorher durch die Anbauplankommission der Gemeinde auf ihre Bedürftigkeit hin zu überprüfen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen und beim Rat der Gemeinde zu hinterlegen.

§ 4

(1) Die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut auf die für saatschwache landwirtschaftliche Betriebe ausgestellten Bezugscheine gemäß § 3 Abs. 4 erfolgt entweder im Austausch gegen gleichartige Konsumware im Verhältnis 1 : 1 oder gegen wahlweise Lieferung nachstehend aufgeführter Austauscherzeugnisse.

(2) Nach Vorlage des Bezugscheines haben die Erfassungsstellen der VEAB landwirtschaftliche Erzeugnisse (Konsumware oder andere Austauscherzeugnisse) entgegenzunehmen. Über die abgelieferten Mengen händigt die Erfassungsstelle der VEAB dem Ablieferer eine Ablieferungsbescheinigung aus, welche ihn berechtigt, bei den Saatgut-handelsorganen Saatware zu empfangen. Auf der Ablieferungsbescheinigung ist zu vermerken, daß der Ablieferer Konsumware bzw. Austauscherzeugnisse zum Empfang von Saat- und Pflanzgut abgeliefert hat.

(3) Bei der Ablieferung von Milch als Austauscherzeugnis haben die Molkereien dem Ablieferer den Empfang schriftlich zu bestätigen. Die dem Ablieferer ausgehändigte Quittung dient zur Vorlage bei der Saatgutaussgabe bei den Saatguthandelsorganen.

Für 100 kg Saatgut von:

sind zu liefern Konsumware in kg	Sommer- roggen	Sommer- weizen	Sommer- gerste	Hafer	Hülsen- früchten	Raps, Rübsen, Öllein, Mohn, Senf	Kartoffeln
Roggen (W. u. S.)	100	110	90	85	140	250	23
Weizen (W. u. S.)	95	100	85	80	125	225	21
Gerste (W. u. S.)	115	120	100	75	170	250	25
Hafer oder Gemenge von Hafer und Gerste	160	170	145	100	230	270	33
Hülsenfrüchte	80	90	70	62	100	200	20
Raps, Rübsen, Öllein, Mohn, Senf	35	40	35	30	45	100	11
Kartoffeln	340	400	340	300	500	650	100
Milch	—	—	—	—	—	1000	35
Rindfleisch	30	35	30	25	40	—	8
Schweinefleisch	25	30	25	20	35	—	5

§ 5

Die mit der Saatgutaufgabe beauftragten Saatgut-Handelsorgane haben das Saatgut nur in geheiztem Zustand oder mit Beizauflage an den Bezugsberechtigten auszugeben. Vorratsbeizung ist auf die gesicherte Absatzmenge zu beschränken.

§ 6

(1) Die DSG-Handelszentrale berichtet über den Stand der Saatgutaufgabe in der Zeit vom 20. Februar 1951 bis zum 31. Mai 1951 jeweils mit Stichtag 10., 20. und Letzter eines jeden Monats.

(2) Dazu müssen die Meldungen wie folgt abgegeben werden:

1. von den Saatgut-Handelsorganen am 1., 11. und 21. jedes Monats an die Kreisaußenstellen der DSG-Handelszentrale,
2. von den Kreisaußenstellen bzw. den Außenstellen der DSG-Handelszentrale am 2., 12. und 22. jedes Monats an die DSG-Zweigstellen der Länder,
3. von den DSG-Zweigstellen der Länder am 4., 14. und 24. jedes Monats an das Ministerium

für Land- und Forstwirtschaft des jeweiligen Landes und an die DSG-Handelszentrale Berlin,

4. von der DSG-Handelszentrale Berlin am 6., 16. und 26. jedes Monats an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Erforderlich werdende Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 10. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Staatssekretariat für Erfassung und Ankauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

EINBANDDECKEN

in Halbleinen
für das

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1949	Preis 1,— DM
Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1950, 1. Halbjahr	Preis 1,50 DM
Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1950, 2. Halbjahr	Preis 1,50 DM
Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1949/50	Preis 1,50 DM

zuzügl. Versandkosten

Bestellungen werden nur direkt an den Verlag erbeten.

Auslieferung im April 1951 nach der Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen.

Versand nur unter Nachgebühr!

Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 17. Februar 1951

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
22.1.51	Ausführungsbestimmung zu der Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Vorschriften über die Zulassung zur Ausführung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt)	87
22.1.51	Ausführungsbestimmung zu der Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Technische Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt)	89

Ausführungsbestimmung zu der Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Vorschriften über die Zulassung zur Ausführung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt).

Vom 22. Januar 1951

Auf Grund § 7 Abs. 1 und § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOBl. I S. 490) wird zur Sicherung der ausschließlichen Verwendung fachlich geeigneter Arbeitskräfte bei Arbeiten an Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt über die Zulassung von Herstellern elektrischer Anlagen folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Allgemeine Vorbedingungen für die Zulassung

1. Zugelassen zur Herstellung, Veränderung und Instandsetzung von elektrischen Anlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt im Versorgungsgebiet der Energie-Versorgungsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik werden natürliche Personen und juristische Personen, die die Herstellung elektrischer Anlagen selbständig betreiben.
2. Natürliche Personen müssen
 - a) vor der jeweils zuständigen Handwerksorganisation die Meisterprüfung im Elektro-Installationshandwerk mit Erfolg abgelegt haben und gemäß den geltenden Bestimmungen zur Führung des Meistertitels berechtigt sein oder
 - b) in einer staatlich anerkannten (vgl. MinBl. 1950 S. 155), mittleren oder höheren technischen Lehranstalt oder an einer Technischen Hochschule ein elektrotechnisches Fachstudium erfolgreich beendet haben und hierauf in einem Unternehmen des Elektro-Installationsfaches als ausführender Techniker tätig gewesen sein. Die Dauer der Tätigkeit soll in der Regel 3 Jahre betragen.
3. Juristische Personen und handelsgerichtlich eingetragene Einzelunternehmen sowie natürliche Personen, die elektrische Anlagen ausführen und

nicht den Bedingungen zu Ziffer 2 Buchst. a oder b entsprechen, müssen einen verantwortlichen Fachmann fest, d. h. nicht nur vorübergehend, angestellt haben, der den Bedingungen der Ziff. 2 Buchst. a oder b entspricht und die Entscheidungsbefugnis in der Arbeitsausführung hat.

4. Die Zulassung von Hilfsbetrieben der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft wird nur für die Errichtung eigener elektrischer Anlagen ausgesprochen, falls sie einen verantwortlichen Fachmann, welcher den Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 Buchst. a oder b entspricht, angestellt haben. Sie dürfen Anlagen für Dritte nicht ausführen.
5. Auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) können Personen, soweit sie mindestens 50 Jahre alt sind und eine mindestens 20jährige Fachtätigkeit in der Errichtung elektrischer Anlagen nachweisen, ebenfalls zugelassen werden.

Abschnitt II

Besondere Anforderungen

1. Vorbedingung für die Zulassung ist der nachgewiesene Besitz der einschlägigen Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und die schriftliche Verpflichtung zum laufenden Bezug neuer Vorschriften, soweit sie für den Hersteller elektrischer Anlagen wichtig sind. Die technischen Anschlußbedingungen der Energiebezirke (im Folgenden kurz „EB“ genannt) sind schriftlich anzuerkennen.
2. Vorbedingung ist ferner der Alleinbesitz oder das Mitbenutzungsrecht an einer ordnungsgemäß eingerichteten Werkstatt einschl. des erforderlichen Werkzeuges. An die Einrichtung der Werkstatt sind folgende Mindestforderungen zu stellen:
 - a) eine Werkbank mit Schraubstock und den erforderlichen Werkzeugen,
 - b) eine Wand-, Tisch-, Ständer- oder Elektro-Handbohrmaschine,
 - c) Montagewerkzeug in ausreichender Anzahl,

- d) ein Isolationsprüfer (500 Volt Prüfspannung),
- e) ein Spannungsmesser für Gleich- und Wechselspannung bis 500 Volt,
- f) ein Strommesser für Gleich- und Wechselstrom bis 100 Amp.

Zu d bis f: Es genügen auch kombinierte Geräte. Ein Erdungswiderstandsmeßgerät ist erwünscht.

3. Voraussetzung der Zulassung ist ferner der Besitz einer gültigen Bescheinigung (Handwerkskarte) über die Berechtigung zur Gewerbeausführung oder der Nachweis der handelsgerichtlichen Eintragung.

Abschnitt III

Sonderfälle

1. Beim Tode des nach Abschn. I Ziffer 2 Zugelassenen, der die Herstellung von elektrischen Anlagen im Hauptberuf ausübte, kann den Erben, ohne daß diese die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen, diese auf Antrag belassen werden, wenn ein Zugelassener so lange die technische Verantwortung für die von dem Betrieb ausgeführten Arbeiten übernimmt, bis diese einen den Voraussetzungen entsprechenden Fachmann als Betriebsleiter angestellt haben. Das gleiche gilt beim Ausscheiden des verantwortlichen Fachmannes für den Betrieb nach Abschn. I Ziffer 3. Im Regelfalle erlischt die Zulassung nach 3 Monaten ohne weiteres, wenn bis dahin die Einstellung des Fachmannes nicht erfolgt ist; sie erlischt ferner, wenn dreimal im Falle eines Wechsels des verantwortlichen Fachmannes mehr als 4 Wochen bis zur Einstellung des neuen Fachmannes verstrichen sind.
2. Wenn der Zuzulassende durch Gebrechen an der persönlichen Überwachung der Arbeiten verhindert oder wesentlich behindert ist, so ist Voraussetzung für die Zulassung, daß ein den allgemeinen Vorbedingungen des Abschn. I und den besonderen Anforderungen des Abschn. II entsprechender verantwortlicher Fachmann nur für diesen Betrieb angestellt ist.
3. Wenn der bereits Zugelassene an der persönlichen Überwachung der Arbeiten verhindert oder wesentlich behindert ist, so hat er dem EB innerhalb einer Frist von 6 Monaten anzuzeigen, daß er einen den allgemeinen Vorbedingungen und den besonderen Anforderungen entsprechenden und voll einsatzfähigen verantwortlichen Fachmann nur für diesen Betrieb eingestellt hat.
4. Wenn ein Hersteller von elektrischen Anlagen die der Zulassung entsprechende Tätigkeit vorübergehend nicht ausübt (z. B. infolge der wirtschaftlichen Lage oder aus Gesundheitsrücksichten), so kann er bei der Betriebsdirektion (im Folgenden kurz „BD“ genannt) beantragen, daß die Zulassung ruht, ohne zu erlöschen. Die tatsächliche Unterbrechung darf jedoch die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Zulassung in gleicher Weise wie eine neue Zulassung zu beantragen.
5. Jede Zweigniederlassung bedarf einer ausdrücklichen Zulassung, für die folgendes gilt:
 - a) Die Zweigniederlassung muß der zuständigen Wirtschaftsorganisation gemeldet sein.

- b) Es muß für sie ein den Voraussetzungen des Abschn. I Ziffer 2 Buchst. a oder b entsprechender Fachmann fest angestellt sein.
 - c) Es muß in der Zweigniederlassung eine Werkstatt oder das Mitbenutzungsrecht an einer solchen nach Abschn. II Ziffer 2 vorhanden sein.
 - d) Als Zweigniederlassung gelten Betriebe, die nicht im Versorgungsgebiet der BD des EB liegen wie der Hauptbetrieb.
6. Die Bestimmungen der Abschn. I und II finden sinngemäß auch Anwendung auf die Ausführung eigener elektrischer Anlagen in größeren technischen Betrieben, die vom EB mit elektrischer Arbeit beliefert werden.

Abschnitt IV

Ausspruch der Zulassung

1. Die Zulassung wird von der Hauptdirektion des für den Betriebssitz des Zuzulassenden zuständigen EB ausgesprochen. (Über das Verfahren bei der Zulassung vgl. Abschn. VII Ziffer 1.) Sie gilt für das Gebiet des EB. Der Antrag auf Zulassung ist an die für den Betriebssitz des Antragstellers örtlich zuständige BD zu stellen.
2. Die Zulassung wird schriftlich durch Aushändigung eines Ausweises ausgesprochen. Der Ausweis ist bei Beendigung der Zulassung unverzüglich zurückzugeben.
3. Der Zugelassene hat von jeder Änderung der bei der Antragstellung auf Zulassung angegebenen Tatsachen der BD sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Der Zulassungsausweis ist zwecks Eintragung der Änderung beizufügen. Hierher gehören insbesondere:
 - a) Abmeldung oder Erlöschen des Gewerbebetriebes,
 - b) Löschung in der Handwerksrolle,
 - c) Ruhenlassen des Gewerbebetriebes,
 - d) Firmenänderung oder Inhaberwechsel,
 - e) Umzug innerhalb des Versorgungsbezirkes,
 - f) Ausscheiden des Fachmannes aus dem zugelassenen Betrieb.
4. Die Zulassung verpflichtet den Zugelassenen, die Ausführung der Arbeiten entweder selbst zu überwachen oder durch seinen verantwortlichen Fachmann überwachen zu lassen.

Abschnitt V

Überprüfung

Der EB hat das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, ob die Bedingungen für die Zulassung vorliegen; er kann alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Wird einem derartigen Verlangen trotz Mahnung ohne stichhaltigen Grund nicht entsprochen, so kann der EB eine angemessene Frist setzen und nach deren fruchtlosem Verlauf annehmen, daß die Bedingungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

Abschnitt VI

Erlöschen und Entziehung der Zulassung

1. Die Zulassung erlischt ohne weiteres
 - a) durch Verzicht,
 - b) mit der Geschäftsaufgabe,

- c) mit dem Austritt des verantwortlichen Fachmannes aus dem Betrieb (vgl. Abschn. I Ziffer 3),
- d) durch fruchtlosen Ablauf der im Abschn. III Ziffer I vorgesehenen Frist von 3 Monaten.
2. Die Zulassung soll entzogen werden,
- a) wenn festgestellt wird, daß ein Zugelassener Arbeiten, die von nicht zugelassenen Personen ausgeführt worden sind, mit seinem Namen deckt,
- b) wenn nach vorangegangener Verwarnung festgestellt wird, daß weiterhin Lehrlingsarbeiten ohne Überwachung und Nachprüfung ausgeführt werden,
- c) wenn trotz vorausgegangener Verwarnung weiterhin wesentliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, maßgebliche Vorschriften oder die Technischen Anschlußbedingungen erfolgen,
- d) bei Betrugsabsicht, Betrug oder Betrugshilfe gegen den EB oder gegen Dritte, im Zusammenhang mit einer elektrischen Anlage,
- e) bei falschen Angaben oder Verschweigen von wesentlichen Tatsachen bezüglich der Zulassung,
- f) bei Fortfall einer oder mehrerer Voraussetzungen für die Zulassung,
- g) bei Nichtbeseitigung von Mängeln innerhalb der gesetzten Frist.
3. Jede Zulassung kann entzogen werden, wenn trotz vorhergegangener mehrmaliger Verwarnung der Zugelassene den Bestimmungen dieser Vorschrift zuwiderhandelt oder wenn ihm Unzuverlässigkeiten in technischer Hinsicht nachgewiesen werden, wenn er z. B. die Energieversorgung schädigt oder gefährdet.
4. In leichteren Fällen kann von der Entziehung der Zulassung abgesehen werden und vom EB im Einvernehmen mit den beteiligten Wirtschaftsorganisationen eine Geldbuße bis zu 300,— DM verhängt werden. Die Geldbuße wird der Volkssolidarität zugeführt.

Abschnitt VII

Verfahren bei der Erteilung, Versagung oder Entziehung der Zulassung von Herstellern elektrischer Anlagen

1. Die Zulassung oder ihre Entziehung (vgl. Abschn. IV Ziffer 1) erfolgt durch die Hauptdirektion des BB auf Antrag der BD.
2. Im Falle der Versagung oder Entziehung der Zulassung und Verhängung einer Geldbuße kann der Betroffene Einspruch gegen den Bescheid des EB bei einer Berufungsstelle einlegen. Diese besteht aus einem Vertreter der für den Betroffenen zuständigen Wirtschaftsorganisation, einem Vertreter des zuständigen EB und einem Beauftragten der zuständigen Industriegewerkschaft des FDGB. Die Berufungsstelle entscheidet endgültig.
3. Der Einspruch ist in vierfacher Ausfertigung innerhalb eines Monats bei der für den Betriebssitz des Betroffenen zuständigen BD des EB einzureichen. Im Regelfalle soll die Sitzung der Berufungsstelle innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Einspruches bei der BD des EB durchgeführt werden.

4. Die Mitglieder der Berufungsstelle bestimmen das Verfahren nach ihrem Ermessen. Die Beteiligten sind mündlich zu hören. Es genügt jedoch auch eine schriftliche Äußerung eines oder beider Beteiligten, wenn beide Beteiligten sich damit einverstanden erklären.

5. Über die Kostenverteilung ist in dem Spruch eine Entscheidung zu treffen. Grundsätzlich gilt, daß die Kosten der Berufungsstelle dem Betroffenen zur Last fallen, wenn der Einspruch als unbegründet verworfen wird, dem EB, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

Den Mitgliedern der Berufungsstelle steht Ersatz ihrer baren Auslagen zu. Gebühren werden nicht erhoben.

6. Die Anrufung der Berufungsstelle gegen den Bescheid des EB hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt VIII

Übergangsbestimmungen

1. Die Zulassungsvorschriften gelten für alle nach ihrem Inkrafttreten auszusprechenden Zulassungen.
2. Wer nach den bisher geltenden Zulassungsvorschriften zugelassen ist, bleibt weiter zugelassen.

Abschnitt IX

Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

In Streitfällen über die Vorschriftsmäßigkeit in der Ausführung einer elektrischen Anlage mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt oder des Materials, welches für die Ausführung der Anlage verwandt wurde, entscheiden die zuständigen Fachausschüsse der Landeskammern der Technik. Über die Auslegung der Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entscheiden die Fachkommissionen der Kammer der Technik, Berlin.

Abschnitt X

Inkraftsetzung

Diese Zulassungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Die für die Zulassung von Herstellern elektrischer Anlagen bisher geltenden Vorschriften, einschl. der Nachträge zu diesen, sind mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Berlin, den 22. Januar 1951

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

**Ausführungsbestimmung
zu der Ersten Durchführungsanordnung zur
Energiewirtschaftsverordnung
(Technische Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter
1000 Volt).**

Vom 22. Januar 1951

Auf Grund § 7 Abs. 1 und § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOBl. I S. 490) wird zur Sicherstellung der Verteilung von Elektrizität, zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Ver-

sorgung, die auf unsachgemäß ausgeführte Abnehmeranlagen zurückzuführen sind, folgendes bestimmt:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

1. Die technischen Anschlußbedingungen sind ein Bestandteil der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz“ des Energieversorgungsbetriebes (nachfolgend „EVB“ genannt).
2. Der EVB kann besondere Anforderungen stellen, wenn dies durch die Eigenart der betreffenden Abnehmeranlage oder die Anlagen des EVB gerechtfertigt ist. Er behält sich Änderungen vor, soweit sie technisch oder wirtschaftlich bedingt sind.
3. Der EVB hat das Recht, sich von der Einhaltung der technischen Anschlußbedingungen zu überzeugen. Es steht in seinem Ermessen, wie weit er hiervon Gebrauch machen will. Zweifel über die Auslegung der technischen Anschlußbedingungen sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit dem EVB zu klären.
4. Elektrische Anlagen dürfen nur von Herstellern errichtet werden, die vom zuständigen Energiebezirk zugelassen sind. Die Ausführung der Arbeiten darf nur durch Elektro-Facharbeiter erfolgen.
5. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage und ihrer Planung sowie durch ihren Anschluß an das Leitungsnetz und die Versorgung mit elektrischer Arbeit übernimmt der EVB keine Haftung.
Der Hersteller der Anlage (im Folgenden kurz „Hersteller“ genannt) trägt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für die sachgemäße Ausführung der Anlage. Dem Anlagenbesitzer ist vom Hersteller schriftlich zu bestätigen, daß die errichtete elektrische Anlage den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (im Folgenden kurz „VDE“ genannt) und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den technischen Anschlußbedingungen entspricht.
6. Der Hersteller soll den Abnehmer bei der Planung und Ausführung der Anlage beraten. Er ist verpflichtet, dem Abnehmer bei der Anmeldung und Beschaffung der zur Errichtung der Anlage erforderlichen Unterlagen behilflich zu sein und ihn über die Bedienung und Wartung der Anlage zu unterrichten.
7. Dem Hersteller, der gegen die technischen Anschlußbedingungen mehrfach verstößt, kann die Genehmigung zur Ausführung weiterer Installationen entzogen werden. Bei Verstößen hat der verantwortliche Fachmann des Herstellers auch die Handlungen und Unterlassungen der von ihm Beauftragten zu vertreten.

II. Anmeldung und Ausführungsgenehmigung

1. Der Abnehmer muß vor Beginn der Installationsarbeiten durch den Hersteller beim EVB die Ausführungsgenehmigung beantragen. Dabei wird unter Angabe des Anschlußwertes

vom EVB festgelegt, unter welchen Voraussetzungen der Anschluß an das Versorgungsnetz erfolgen kann und welche Stromart und Spannung zur Verfügung gestellt wird. (Formblatt 1: Anmeldung.) Dieses gilt auch sinngemäß für Erweiterungen und Änderungen vorhandener Anlagen. Fertigmeldung ist erforderlich (vgl. Abschn. III Ziffer 1).

2. Erweiterungen von Lichtanlagen bis zu 5 Anschlußstellen mit insgesamt bis zu 600 Watt Anschlußwert und Änderungen vorhandener Lichtanlagen können ohne Ausführungsgenehmigung ausgeführt werden. Sie müssen jedoch nach Fertigstellung von dem Abnehmer durch den Hersteller beim EVB angemeldet werden. (Formblatt 2: Fertigmeldung.)
3. Der Hersteller kann für alle Schäden und Unfälle, die durch Unterlassung der Meldung nach Ziffer 1 und Ziffer 2 entstehen, vom EVB haftbar gemacht werden.
4. Der EVB kann in besonderen Fällen Zeichnungen (Entwurfszeichnungen, Schalt- und Lagepläne) anfordern oder bei Änderungen vorhandene Zeichnungen richtigstellen lassen.

Zeichnungen sind nach DIN auszuführen. Sie müssen das Format DIN A 4 oder ein Vielfaches davon haben. Die Grundrißzeichnung muß das gesamte Grundstück im genormten Maßstab umfassen und folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname sowie Beruf bzw. Firma des Abnehmers,
- Wohnort des Abnehmers (Kreis und Poststation, Straße und Hausnummer),
- Anschrift des Herstellers,
- Datum und Unterschrift des Abnehmers,
- Unterschrift des Herstellers.

Zeichnungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Nach Genehmigung gibt der EVB eine Ausfertigung zurück, die andere geht in sein Eigentum über. Der EVB erteilt nach Klärung aller Fragen in kürzester Frist die Genehmigung zur Ausführung.

5. Die Genehmigung zur Ausführung wird hin-fällig, wenn die Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Genehmigung fertiggestellt und der Antrag auf Inbetriebnahme (Formblatt 2: Fertigmeldung) nicht in der gleichen Frist gestellt ist. Dauert die Ausführung der Anlage voraussichtlich länger als 6 Monate, so ist dies dem EVB unter Darlegung des Grundes mitzuteilen.
6. Der Abnehmer muß die gegebenenfalls zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage erforderlichen Genehmigungen von Behörden (z. B. Post, Bahn usw.) oder von Personen (z. B. Hauseigentümer) selbst oder durch den Hersteller einholen.

III. Anschluß an das Verteilungsnetz

1. Der Anschluß einer genehmigten und in allen Teilen fertiggestellten Anlage an das Verteilungsnetz ist von dem Hersteller beim EVB zu beantragen. (Formblatt 2: Fertigmeldung.)

2. Nachinstallationen von Lichtanlagen bis zu 5 Anschlußstellen mit insgesamt 600 Watt Anschlußwert darf der Hersteller anschließen, und Haushaltgeräte bis 1 kW können in Betrieb genommen werden, falls nicht durch die Erweiterung der Anlage das Auswechsellin von vorhandener Zähler oder deren Zuleitungen erforderlich wird. Der Hersteller ist verpflichtet, dem EVB den Anschluß der Anlage innerhalb von 3 Tagen mitzuteilen. (Formblatt 2: Fertigmeldung.)
 3. Der EVB kann verlangen, daß ein sachverständiger Vertreter des Herstellers beim Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz zugegen ist und ihm Hilfskräfte sowie erforderliche Einrichtungen ohne Berechnung gestellt werden.
 4. Dem EVB sind vom Hersteller alle Aufwendungen zu erstatten, wenn die Anlage trotz Fertigmeldung nicht betriebsfertig ist oder infolge festgestellter Mängel nicht angeschlossen werden kann oder entgegen Ziffer 3 dieses Abschnittes Hilfskräfte usw. nicht gestellt werden. Für die Aufwendungen kann der EVB Pauschalsätze festsetzen.
 5. Bei der Inbetriebsetzung der Anlage durch den EVB festgestellte Mängel sind vom Hersteller in kürzester Zeit zu beseitigen.
3. Die Anlage des Abnehmers ist mit Rücksicht auf die öffentliche Elektrizitätsversorgung so zu gestalten und zu betreiben, daß Störungen in der Versorgung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB ausgeschlossen sind. Allen Aufforderungen des EVB, die sich hierauf beziehen, ist unverzüglich zu entsprechen; insbesondere kann der EVB Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung seines Netzes (z. B. durch unzulässig hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerungen, unzulässig hohen Blindstrom usw.) und gegen Kurzschlußströme verlangen.
 4. Jedes Grundstück erhält in der Regel nur eine Zuleitung und eine Übergabestelle. Die Eintrittsstelle der Zuleitung sowie den Platz für den Hausanschlußkasten bestimmt der EVB.

II. Leitungsverlegung und Leitungsbemessung

1. Alle Teile der Anlage, insbesondere Schalt- und Verteilungstafeln, sowie Abzweigstellen müssen übersichtlich ausgeführt und angeordnet sein.
2. Die im Folgenden angegebenen Querschnitte beziehen sich auf Kupfer. Bei Verwendung anderer Werkstoffe ist der leitwertgleiche Querschnitt zu wählen.
3. Zur Bestimmung der Leitungsquerschnitte ist die Belastungsstromstärke zu ermitteln. Die Belastungsstromstärke errechnet sich bei mehreren Stromverbrauchern aus den zu erwartenden Höchstanteilen der Nennleistung.
4. Der erforderliche Leitungsquerschnitt ist aus der Belastungstabelle des VDE 0100 zu entnehmen. Die Nennstromstärke der Sicherung oder des Selbstschalters muß der Belastungsstromstärke angepaßt sein.
5. Der Spannungsverlust darf bei der Belastungsstromstärke nicht mehr betragen als:
 - 0,5% in den Leitungen vom Hausanschluß bis zu den Zählern,
 - 1,5% in den Leitungen vom Zähler bis zu den Glühlampen und Geräten,
 - 3,0% in den Leitungen vom Zähler bis zu den Motoren.

Technischer Teil

I. Ausführung der Anlage

1. Mit der Errichtung einer anmeldepflichtigen Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungsgenehmigung des EVB schriftlich vorliegt.
2. Die Anlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere sind die Bestimmungen des VDE einzuhalten.

Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den Bestimmungen des VDE entsprechen. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit von Material oder Geräten, so ist beim EVB anzufragen. Ist dem EVB eine Klärung nicht möglich, so hat der Hersteller einen Nachweis über die Zulässigkeit von einer anerkannten Prüfstelle zu erbringen.

6. Alle Leitungen vor dem Zähler müssen mit einem Mindestquerschnitt von 4 qmm ausgeführt werden. In Wohnhäusern müssen die Leitungen vor den Zählern folgende Mindestquerschnitte haben:

Wohnungen mit nicht mehr als drei Wohnräumen und Küche:

Stromart und Spannung		Querschnitt in qmm Kupfer bei einer Wohnungszahl von				
		1	2	3	4	5 bis 10
Drehstrom	220/380 Volt	4	4	6	6	10
	3×220 Volt	4	6	10	10	16 (10)
Wechselstrom	220 Volt	4	6	10	10	16 (10)
	127 Volt	4	6	—	—	—
Gleichstrom	2×220 Volt	4	6	10	10	16 (10)
	2×110 Volt	4	6	—	—	—

Wohnungen mit mehr als drei Wohnräumen und Küche:

Stromart und Spannung	Querschnitt in qmm Kupfer bei einer Wohnungszahl von				
	1	2	3	4	5 bis 10
Drehstrom 220/380 Volt	4	6	6	10	10
„ 3×220 Volt	6	10	16 (10)	16 (10)	16
Wechselstrom 220 Volt	6	10	16 (10)	16 (10)	16
„ 127 Volt	6	16	—	—	—
Gleichstrom 2×220 Volt	6	10	16 (10)	16 (10)	16
„ 2×110 Volt	6	16	—	—	—

Anmerkung: Die in Klammern eingefügten Querschnitte können in besonderen Fällen, z. B. wenn mit einer Zunahme des Leistungsbedarfs für Wärmezwecke nicht zu rechnen ist (Häuser mit Warmwasser-, Zentralheizung), zur Verlegung kommen. Vorstehende Werte gelten unter der Voraussetzung, daß sämtliche Leiter des Stromsystems eingeführt sind. Andernfalls sind größere Querschnitte zu nehmen.

III. Leitungsschutz

1. Schmelzsicherungen und Selbstschalter für zwei und mehr Stromkreise sollen auf Tafeln, Gerüsten u. dgl. zusammengebaut werden.
2. Nennstromstärke und Art der Hausanschlußsicherungen bestimmt der EVB.
3. Als Stromkreissicherungen sind Selbstschalter zu bevorzugen, sofern die vorgeschaltete Sicherung nicht größer als 100 A ist.

IV. Anlageteile vor dem Zähler

1. Alle vor dem Zähler erforderlichen elektrischen Einrichtungen müssen so beschaffen und eingebaut sein, daß keine unbefugte Stromentnahme erfolgen kann. Im Innern von Gebäuden dürfen Leitungen vor dem Zähler nur in mechanisch festen Rohren, als kabelähnliche Leitungen oder Kabel verlegt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des EVB.
2. Abzweigkästen und -sicherungen müssen plombierbar sein.
3. Haupt- und Steigeleitungen sind möglichst in neutralen Räumen (z. B. Treppenhaus) und in der Nähe der Stellen zu verlegen, an denen der größte Stromverbrauch zu erwarten ist.

V. Zähler und Zählertafeln

1. Der Platz für den Zähler wird vom EVB festgelegt. Hierbei ist zu beachten, daß die Zähler an erschütterungsfreien Wänden befestigt und so angebracht werden, daß sie gegen Verschmutzung und mechanische Beschädigung geschützt und schädliche Einflüsse auf ihr Werk und ihren Gang nicht zu erwarten sind. Als Anbringungsort sind jederzeit zugängliche, trockene, belüftbare und staubfreie Räume, die nicht zu großen Temperaturschwankungen ausgesetzt sind, zu wählen. Das Anbringen in Garagen, Ställen, Scheunen, Badezimmern, Aborten, feuchten Kellern und Durchfahrten ist nicht erlaubt.
2. Die Zähler müssen so angebracht werden, daß sie ohne Anwendung besonderer Hilfsmittel gefahrlos abgelesen und untersucht werden können. Das Anbringen der Zähler in Nischen ist zu bevorzugen. Der Abstand vom Fußboden bis zur Mitte der Zählertafel soll zwischen 1,2 m und 1,6 m liegen.

3. Können die Zähler nicht so angebracht werden, daß sie durch ihre Lage gegen Verschmutzung und mechanische Beschädigung geschützt sind, so sind sie unter Schutzhauben oder in verriegel- oder verschließbaren Schutzkästen unterzubringen.

Dies gilt auch für die zugehörigen Schaltuhren und sonstigen Meßeinrichtungen des EVB.

4. In Neuanlagen und bei Zählerverlegungen dürfen nur Isolierstoff-Zählertafeln — Normenzählertafeln I und II — verwendet werden.
5. Die Anordnung der Zähler auf größeren Verteilungstafeln bedarf der Genehmigung des EVB.

VI. Zähleranschluß

1. Die Leitungen am Zähler sind nach den Angaben des EVB anzuordnen und so zu verlegen, daß sie die Angaben des Zählers nicht beeinflussen können.
2. Bei Anschluß von Doppeltarifzählern ist die Leitungsführung mit dem EVB zu klären.

VII. Plombenverschlüsse

1. Die Entfernung oder Beschädigung der vom EVB an Hausanschlüssen, Abzweigkästen, Prüfklemmen, Zählern usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden. Der EVB kann Ersatz sämtlicher Kosten verlangen, die ihm durch einen unberechtigten Eingriff entstehen.
2. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist. In diesem Fall ist der EVB innerhalb 24 Stunden, unter Angabe des Grundes, vom Öffnen der Plomben zu benachrichtigen. (Formblatt 3: Plombenkarte.)

VIII. Anschluß von Brennstellen und Geräten

1. In Zweileiteranlagen, die an ein Mehrleiternetz anzuschließen sind, soll die Gesamtleistung von Brennstellen und Geräten, die zwischen einem Außenleiter und dem Nullleiter oder bei Drehstromsystem ohne Nullleiter zwischen zwei Außenleitern angeschlossen werden, bei einer Spannung von 127 Volt 2,8 kW und bei einer Spannung von 220 Volt 3,6 kW nicht übersteigen.

2. Bei Anlagen, in denen die Gesamtleistung größer oder eine größere Gesamtleistung zu erwarten ist, sind weitere Leiter des Stromsystems einzuführen.

In diesem Falle ist die Gesamtleistung auf die Leiter möglichst gleichmäßig zu verteilen.

3. In 127/220- und 2×110 -Volt-Netzen müssen Neuanschlüsse zwischen den Außenleitern erfolgen.

4. Der Anschluß elektrischer Heiz- und Kochgeräte in 127/220-Volt-Netzen muß zwischen den Außenleitern, in 220/380-Volt-Netzen (wenn vom EVB nicht anders gefordert) zwischen den Außenleitern und dem Nulleiter erfolgen. Geräte, die in Gleichstromanlagen zum Anschluß kommen, sollen, mit Rücksicht auf eine spätere Umstellung der Stromart, als Allstromgeräte ausgeführt sein. Geräte mit außergewöhnlichen Spannungen sollen umschaltbar sein, damit sie bei der Umstellung auf 220/380 Volt benutzt werden können.

5. Der EVB kann den Einbau besonderer Einrichtungen zum Ausgleich der Blindleistung fordern.

IX. Anschluß von Motoren

1. Für die Anschlußmöglichkeit sind in jedem Falle die Netzverhältnisse ausschlaggebend. Vor Projektierung der Anlage ist aus diesem Grunde beim EVB anzufragen.

Im Regelfalle können angeschlossen werden:

(1) Gleichstrommotoren

- a) für direkte Einschaltung von Motoren für Anschluß an einen Außen- und Mittelleiter bis zu 0,37 kW Nennleistung bei 110 Volt und 0,5 kW Nennleistung bei 220 Volt;

Motoren für Anschluß an beide Außenleiter bei 220 Volt bis 0,8 kW, bei 440 Volt bis 1,1 kW Nennleistung;

- b) Motoren mit Anlasser jeder Größe, wobei bei ordnungsgemäßem Anlaufvorgang der Anlauf-Spitzenstrom das 1,7fache des Nennstroms nicht überschreiten darf.

Ein Anlauf-Spitzenstrom von 12 A ist in jedem Falle zulässig.

(2) Wechselstrommotoren

- a) für direkte Einschaltung zwischen Außen- und Nulleiter des Drehstromnetzes bei Betriebsspannung von 127 Volt bis zu 0,37 kW Nennleistung,

bei Betriebsspannung von 220 Volt bis zu 0,50 kW Nennleistung,

zwischen zwei Außenleitern des Drehstromnetzes bei Betriebsspannung von 220 Volt bis zu 1,1 kW;

- b) mit Anlasser wie bei Gleichstrommotoren.

Bei Anschluß von mehreren Motoren in einer Abnehmeranlage, die sämtliche Leiter des Stromsystems enthält, ist eine gleichmäßige Verteilung auf die Außenleiter vorzunehmen.

(3) Drehstrommotoren

	220/380 Volt Nennleistung	127/220 Volt Nennleistung
--	---------------------------------	---------------------------------

a) mit Kurzschlußläufer

für direktes Einschalten mit Einfachkäfigläufer	2,2 kW	1,1 kW
mit Stromverdrängungsläufer	3,0 kW	2,2 kW
für Stern dreieck-einschaltung mit Einfachkäfigläufer	4,0 kW	3,0 kW
mit Stromverdrängungsläufer	5,5 kW	4,0 kW

Der Anlaufspitzenstrom darf das 1,7fache des Nennstroms nicht überschreiten. In jedem Falle ist eine Anlaßscheinleistung von 15 kVA zulässig. Dieser Wert wird eingehalten, wenn bei ordnungsgemäßem Anlaufvorgang der Anlaufspitzenstrom nicht größer wird als

$$15\,000$$

$$\frac{15\,000}{\text{Motornennspannung (in V)} \cdot \sqrt{3}} = \text{A};$$

b) mit Schleifringläufer

unter der Bedingung der Verwendung eines richtig dimensionierten Anlassers in jeder Größe:

- Bei Stern dreieckschaltern müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche ein Durchreißen des Schalters von der Ausschaltstellung in die Betriebsstellung verhüten, jedoch ein sprunghaftes Schalten von der Anlaßschaltung in die Betriebsstellung gewährleisten.
- Bei der Auswahl der Typen von Stern dreieckschaltern oder bei ähnlichen Anlaufverfahren ist nicht nur auf die Bedienungsmöglichkeit, sondern auch auf die Größe des während des gesamten Anlaufvorgangs zu überwindenden Lastmomentes Rücksicht zu nehmen.
- Anlaufvorrichtungen müssen dem Motor angepaßt sein.
- Motoren, welche mit Anlaufvorrichtungen in Betrieb gesetzt werden, müssen auf der ersten Anlaufstufe anlaufen.
- Motoren werden am besten durch Motorschutzschalter mit allpoligen Auslösern geschützt. Werden mit Rücksicht auf besondere Betriebsbedingungen Schalter mit Spannungsrückgangsauslösung verwendet, so dürfen sie erst bei einer Spannungsabsenkung um 40 bis 60% der Nennspannung ansprechen. Hierbei darf die Auslösung der Schalter nur verzögert erfolgen. Die Zeitverzögerung darf nur wegfallen, wenn die Eigenart der angetriebenen Maschine dies erfordert.
- Bei Motoren ohne ständige Wartung ist für den Schutz der Anlage und des Bedienungs-personals gegen nachteilige Folgen der ausbleibenden und wiederkehrenden Spannung zu sorgen.
- Alle in 127/220- und 3×220 -Volt-Netzen anzuschließenden Wechsel- und Drehstrommotoren sollen von 127 auf 220 bzw. von 220 auf

380 Volt Betriebsspannung umschaltbar sein. Bei Kurzschlußläufern, die mit Sterndreieckschalter geschaltet werden, sollen möglichst die Wicklungen so ausgeführt sein, daß nach Umbau des Netzes auf 220/380 Volt der Anlaßvorgang der Sterndreieckschaltung beibehalten werden kann. Die für die Umschaltung benötigten Wicklungsenden sollen gekennzeichnet an das Klemmbrett geführt sein.

9. Motoren und Schaltapparate, welche ohne Schutzkästen auf Schleifen oder Tragen montiert sind, müssen geschlossene Ausführlänge besitzen. Die Verwendung von Schutzkästen soll nur auf bereits vorhandene Motoren beschränkt bleiben.
10. Die Nennleistung der Motoren muß dem betriebsmäßigen Leistungsbedarf der angetriebenen Maschine angepaßt sein.
11. Der EVB kann den Einbau besonderer Einrichtungen zur Verbesserung des Leistungsfaktors fordern.

X. Anschluß von Schweißgeräten

1. Für Schweißumformer (d. h. Motor und Schweißgenerator) gelten die Anschlußbedingungen wie für Motoren.
2. Schweißgleichrichter müssen für dreiphasigen Anschluß gebaut sein, um eine gleichmäßige Stromentnahme aus dem Netz zu gewährleisten.
3. Schweißumspanner (Lichtbogen und Widerstandsschweißgeräte) werden in der Regel bis zu einer Kurzschlußleistung von 10 kVA zum Anschluß zwischen zwei Außenleitern zugelassen, sofern die örtlichen Anschluß- und Netzverhältnisse dieses gestatten. Bei ortsveränderlichen Schweißumspannern ist die Zustimmung zum Anschluß beim EVB einzuholen.
4. Der EVB kann den Einbau besonderer Einrichtungen zur Verbesserung des Leistungsfaktors fordern.

XI. Schutzmaßnahmen

1. Schutzmaßnahmen gegen Gefährdung durch zu hohe Berührungsspannung sind gemäß den Bestimmungen des VDE und der Unfallverhütungsvorschriften zu treffen. Es empfiehlt sich, vor Beginn der Arbeiten wegen der anzuwendenden Schutzmaßnahmen beim EVB anzufragen.

Ob die Nullung als Schutzmaßnahme angewendet werden kann, entscheidet der EVB

2. Wegen der Möglichkeit der Erhöhung der Betriebsspannung von 127/220 Volt auf 220/380 Volt dürfen die gemilderten Bestimmungen des VDE bei Anlagen mit Spannungen von 65 bis 150 Volt gegen Erde nicht zur Anwendung kommen.

XII. Behelfsmäßige Anlagen

1. Die Errichtung behelfsmäßiger Anlagen — das sind Anlagen, die nur vorübergehend (z. B.

für Baubetriebe, Fest- oder Schmuckbeleuchtung, Jahrmärkte usw.) angeschlossen werden — ist nur nach Verständigung mit dem EVB zulässig. Die Inbetriebsetzung solcher Anlagen erfolgt nur durch den EVB.

2. Genehmigungen für den Betrieb behelfsmäßiger Anlagen werden nur für die Dauer bis zu 3 Monaten erteilt. Nach dieser Zeit ist die Anlage entsprechend den Vorschriften für dauernde Verlegung auszuführen, sofern vom EVB keine Verlängerung der Genehmigung erfolgt.
3. Die Leitungen behelfsmäßiger Anlagen und ihre Verbindungen müssen den vorgeschriebenen Isolationswert besitzen. Die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannungen müssen den für dauernde Verlegung geltenden Bestimmungen entsprechen.

XIII. Arbeitsteilung

Vom EVB wird ausgeführt:

Spannen der Freileitung vom Ortsnetz bis zu der Befestigung an den Abspannisolatoren oder

Verlegen der Kabel einschl. Montage der Endverschlüsse und Hausanschlußkästen,

Anbringen und Anschließen der Zähler sowie sonstiger Meßeinrichtungen,

Anschluß der Abnehmeranlage an das Netz.

Der Hersteller führt aus:

Setzen von Wand- und Dachgestängen, soweit sie nicht zur Weiterleitung des Ortsnetzes dienen, oder des erforderlichen Abspannmastes bei niedrigen Gebäuden,

Anbringen der Abspannisolatoren,

Anbringen der Hausanschlußkästen bei Freileitungsanschlüssen,

Anbringen der Zähler- und Verteilungstafeln, Verlegen der Leitungen:

a) bei Freileitungsanschlüssen von den Abspannisolatoren,

b) bei Kabelanschlüssen vom Hausanschluß.

Bei der Durchführung dieser Arbeiten hat der Hersteller die Montagevorschriften des EVB zu beachten und nur die vom EVB angegebenen Typen und Ausführungsformen von Abspannisolatoren, Hausanschlußkästen usw. zu verwenden. Es dürfen nur vom EVB genehmigte Konstruktionen von Dachgestängen eingebaut werden.

XIV. Inkraftsetzung

Diese Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Alle bisher erschienenen technischen Anschlußbedingungen einschl. etwaiger Nachträge verlieren mit dem gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Berlin, den 22. Januar 1951

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann

Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 17. Februar 1951

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik	95
10. 2. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens (Prüfungsordnung für Fachschulen)	96
10. 2. 51	Richtlinien für die Verleihung von Diplomen an die besten Absolventen der Fachschulen	98

Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produk- tionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. Februar 1951

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 832) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung ihres § 6 Abs. 2 bis 5 folgendes bestimmt:

A. Verleihung des Ehrentitels „Meisterhauer“

§ 1

Für die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhauer“ können grundsätzlich nur Bergleute vorgeschlagen werden, die mindestens drei Jahre als Hauer (mit Hauerschein) tätig gewesen sind und alle bergmännischen Arbeiten ihres Arbeitsbereiches in ihrem Bergbauzweig fachlich besonders gut beherrschen. Ihre Leistungen müssen wesentlich über dem Werkdurchschnitt liegen.

§ 2

Die für die Auszeichnung vorzuschlagenden Bergleute müssen auf Grund ihrer fortschrittlichen Einstellung im Sinne der demokratischen Ordnung bereit und fähig sein, ihre fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten praktisch und theoretisch auf den Bergmannsnachwuchs zu übertragen und bei Bedarf nach entsprechender Unterrichtung als Ausbilder für den Bergmannsnachwuchs tätig zu sein.

§ 3

(1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhauer“ sind vom Werkdirektor nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres dem Hauptdirektor seiner Vereinigung vorzulegen. Dieser unterbreitet sie nach Anhören des Reviervorstandes

der Industriegewerkschaft Bergbau der fachlich zuständigen Hauptverwaltung. Der Minister für Schwerindustrie trifft die Entscheidung nach Beratung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau.

(2) Für die Vorschläge sind folgende Unterlagen notwendig:

- a) ein Antrag der Werkleitung, aus dem die berufliche und fachliche Entwicklung sowie die betriebliche Mitarbeit und das Vorhandensein des Hauerscheines hervorgehen,
- b) eine von der Betriebsgewerkschaftsleitung abzugebende Beurteilung, welche auch Angaben über die gesellschaftliche Arbeit enthalten muß.

§ 4

(1) Die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhauer“ wird regelmäßig am „Tag des deutschen Bergmannes“ vom Hauptdirektor im Rahmen einer besonderen Feier durch Überreichung einer Ehrenurkunde und einer Ehrennadel vorgenommen.

(2) Mit der Verleihung ist die Gewährung einer Prämie in Höhe von 1000,— DM verbunden, die aus dem Direktorfonds — Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten — zu entnehmen ist. Die Prämie ist steuerfrei.

(3) Die Ehrenurkunde ist vom Minister für Schwerindustrie zu unterzeichnen.

B. Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 5

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ kann an Bergleute verliehen werden, die mindestens fünf Jahre im Bergbau tätig sind und durch ständige Anwendung ihrer besonderen fachlichen Qualitäten hervorragende Einzelleistungen erreichen, die für die Gesamtheit von Bedeutung sind und eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität bewirken.

(2) Bei der Beurteilung der Vorgeschlagenen, die sich durch eine hervorragende Aktivität auszeichnen sollen, und deren Arbeitsleistungen für die Allgemeinheit Vorbild sein müssen, sind besonders ihre

gesellschaftspolitische Arbeit und ihre Bemühungen um eine fortschrittliche Weiterentwicklung im Bergbau und der Verhältnisse im Bergbau mit zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ sind dem Minister für Schwerindustrie durch die Industriegewerkschaft Bergbau oder mit deren Zustimmung durch die zuständige Hauptverwaltung zu unterbreiten. Sie müssen enthalten:

- a) einen ausführlichen Lebenslauf des Vorgeslagenen,
- b) eine Beurteilung seiner beruflichen Tätigkeit und Qualifikation sowie seiner hervorragenden Einzelleistungen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- c) eine Beurteilung seiner gesellschaftspolitischen Arbeit.

(2) Die Vorschläge müssen dem Minister für Schwerindustrie bis zum 31. Mai eines jeden Jahres vorgelegt werden.

§ 7

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt auf Vorschlag des Ministers für Schwerindustrie über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 8

(1) Die Ehrenbezeichnung wird am „Tag des deutschen Bergmannes“ durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen einer Feierstunde verliehen.

(2) Mit der Verleihung des Titels „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ sind die Auszeichnung mit einem Silber-Ehrenzeichen und die Gewährung einer Prämie in Höhe von 10 000,— DM nebst Aushändigung einer Urkunde darüber verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

(3) Die mit dem Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ Ausgezeichneten zählen zu dem Personenkreis, dessen Förderung die Kulturverordnungen regeln.

§ 9

Vorstehende Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1951.

Berlin, den 5. Februar 1951

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens (Prüfungsordnung für Fachschulen).

Vom 10. Februar 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. März 1950 zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 215) wird zur Koordinierung des Prüfungswesens an Fachschulen nachstehende Prüfungsordnung für Fachschulen erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) An allen Fachschulen sind nach jedem Schuljahr Zwischenprüfungen bzw. entsprechend dem Aufbau der einzelnen Fachschulen nach dem Besuch der Unter-, Mittel- bzw. Oberstufe Abschlußprüfun-

gen abzulegen. Die zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik können erforderlichenfalls die Durchführung von Zwischenprüfungen nach jedem Schulhalbjahr anordnen.

(2) In den Prüfungen ist festzustellen, ob der Prüfungskandidat das jeweilige Ausbildungsziel erreicht hat.

(3) Das Bestehen der Zwischenprüfungen bzw. der Abschlußprüfungen nach dem Besuch der Unter- und Mittelstufe ist Voraussetzung für den weiteren Besuch der Fachschule.

(4) Durch Entscheidung der Prüfungskommission kann ein Schüler von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn

- a) sein politisches und charakterliches Verhalten während der Schulzeit nicht einwandfrei war,
- b) die Leistungen in den Hauptfächern völlig ungenügend waren.

(5) Der Leiter der Fachschule hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik die Prüfungstermine festzulegen und den Prüfungsplan aufzustellen.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission für die Abschlußprüfung soll sich für jede Fachschule wie folgt zusammensetzen:

- ein Vertreter oder Beauftragter des zuständigen Fachministeriums der Deutschen Demokratischen Republik als Vorsitzender,
- ein Vertreter der FDJ (Kreisvorstand),
- ein Vertreter des FDGB (Kreisvorstand der jeweiligen IG),
- der Leiter der Fachschule oder sein Stellvertreter,
- die Lehrer der Fachschule, soweit sie in den Prüfungsfächern unterrichten.

(2) Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Zwischenprüfung entscheidet das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik. In dieser Prüfungskommission haben die Vertreter der FDJ und des FDGB beratende Stimme.

(3) Das Ministerium des Innern und das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, je einen Vertreter mit beschließender Stimme in die Prüfungskommissionen zu entsenden.

(4) Gäste dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission an den Prüfungen teilnehmen.

§ 3

Umfang und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern und in den geforderten Fachgebieten, in denen im abgelaufenen Schuljahr Unterricht erteilt wurde. Sie ist aufgegliedert in einen mündlichen, einen schriftlichen und — soweit erforderlich — in einen praktischen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung soll bei Zwischenprüfungen nicht mehr als 3 Hauptfächer, bei Abschlußprüfungen nicht mehr als 5 Hauptfächer umfassen. Für jedes Fach sind 2 Themen zur Wahl zu stellen. Die Themen werden nach den Vorschlägen des Leiters der Fachschule vom zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt und durch den Vorsitzenden der Prüfungs-

kommission zu Beginn der Prüfung den Prüfungskandidaten bekanntgegeben. Mindestens eine schriftliche Arbeit ist über ein Thema aus den Gesellschaftswissenschaften anzufertigen. Die anderen Prüfungshauptfächer sind durch die zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik für jede Fachschule zu bestimmen und den Prüfungskandidaten 6 Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist von einem Fachlehrer zu beaufsichtigen. Für jede schriftliche Arbeit stehen höchstens 4 Stunden zur Verfügung. Auf jeder schriftlichen Arbeit hat der Prüfungskandidat seinen Namen, das Datum, das Fach und die Arbeitszeit zu vermerken. Mit der Arbeit sind die Aufgaben und alle sonst benötigten Blätter abzugeben. Die schriftlichen Arbeiten sind von einem Fachlehrer und mindestens einem weiteren sachverständigen Mitglied der Prüfungskommission unabhängig voneinander zu bewerten.

(3) Die mündliche Prüfung soll alle Hauptfächer umfassen und im allgemeinen insgesamt 30 Minuten für jeden Prüfungskandidaten nicht überschreiten. Die Prüfung kann in Gruppen bis zu 5 Schülern vorgenommen werden. In der mündlichen Prüfung sollen in Form einer Aussprache die Kenntnisse der Hauptfächer in enger Verbindung mit lebensnahen praktischen Fragen der einzelnen Wissensgebiete, die für den Beruf von Bedeutung sind, in systematischer Reihenfolge überprüft werden. Mindestens 10 Minuten der Prüfungszeit sind für die Behandlung gesellschaftswissenschaftlicher Fragen zu verwenden.

(4) Der Prüfungskommission sind für jeden Prüfungskandidaten vorzulegen

- a) eine ausführliche Beurteilung seiner bisherigen Leistungen in den einzelnen Fächern,
- b) die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung,
- c) eine Beurteilung der FDJ-Schulgruppe über die Leistungen des Schülers während der gesamten Ausbildungszeit.

§ 4

Hilfsmittel, Täuschung oder Täuschungsversuche

(1) Den Gebrauch von Hilfsmitteln bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Der Gebrauch von unerlaubten Hilfsmitteln sowie Täuschung oder Täuschungsversuche schließen von der weiteren Prüfung aus. Wird die Täuschung erst nach Ausstellung des Zeugnisses festgestellt, so ist das Zeugnis für ungültig zu erklären.

§ 5

Ergebnis der Prüfung (Prüfungsnoten)

(1) Die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern erfolgt nach folgenden Noten:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = genügend,
- 5 = ungenügend.

(2) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen (schriftlicher, mündlicher und praktischer Teil) werden in einem Gesamtergebnis zusammengefaßt. Dabei darf nicht schematisch verfahren werden. Es sind insbesondere die Leistungen des Schülers während

der gesamten Ausbildungszeit in den einzelnen Unterrichtsfächern, Übungen und Seminaren sowie die Bedeutung der einzelnen Fächer im Rahmen des Gesamtstudiums zu berücksichtigen.

(3) Nach allen Prüfungen ist das Gesamturteil von der Prüfungskommission nach Anhören des Lehrerkollektivs der Fachschule nach folgenden Gesamtnoten festzulegen:

- 1 = mit sehr gutem Erfolg bestanden,
- 2 = mit gutem Erfolg bestanden,
- 3 = mit befriedigendem Erfolg bestanden,
- 4 = mit genügendem Erfolg bestanden.

Besteht ein Unterschied in der Beurteilung der Leistungen im gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht und im Gesamtfachunterricht von einer Stufe, dann kann in der Gesamtbeurteilung nur die niedrigere Note festgelegt werden. Beträgt dieser Unterschied 2 und mehr Stufen, dann kann die Gesamtbeurteilung eine Stufe über der niedrigsten Note liegen. Im übrigen gilt folgende Regelung:

Die Note 1 — sehr gut — setzt vollendete Fachkenntnisse, eingehende Übersicht über das gesamte Fachgebiet mit Grenzgebieten und vertiefte spezielle Kenntnisse in Einzelgebieten voraus. Sie wird also auf eine geringe Zahl vorzüglicher Leistungen beschränkt bleiben.

Wenn sämtliche Teilleistungen der Prüfung das Prädikat 1 erhalten haben, ist es gestattet, das Gesamtergebnis unter der Note 1 — mit Auszeichnung — zusammenzufassen.

Die Note 2 — gut — bekundet gründliche Kenntnisse auf dem gesamten Fachgebiet und spezielle Kenntnisse in Einzelgebieten. Das Prüfungsergebnis muß somit klar über dem Durchschnitt liegen.

Die Note 3 — befriedigend — setzt eine über die Grundlagen des Faches hinausgehende Kenntnis und einen systematischen Überblick über das gesamte Fachgebiet voraus. Durch dieses Prädikat wird dem Schüler bescheinigt, daß er das Ausbildungsziel voll erreicht hat.

Die Note 4 — genügend — bescheinigt ausreichende Kenntnisse der Grundfragen des Fachgebietes. Gegebenenfalls können bei der Bewertung Wissenslücken in einzelnen Gebieten durch befriedigendes Wissen in anderen Teilgebieten des Faches ausgeglichen werden. Die Note bezeichnet somit eine Leistung, die nicht befriedigend ist, aber zum Bestehen der Prüfung noch ausreicht.

(4) Eine Zwischen- bzw. Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungskandidat im gesellschaftswissenschaftlichen Teil oder in einem anderen Prüfungshauptfach ungenügende Leistungen gezeigt hat. In solchen Fällen entscheidet das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Vorschlägen der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Lehrerkollektivs und der FDJ-Schulgruppe, ob der Schüler an der Fachschule verbleiben soll, die Prüfung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen kann oder wie er weiter zu entwickeln ist.

§ 6 Prüfungszeugnisse

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird von der Fachschule ein Zeugnis über das Gesamtergebnis und die einzelnen Prüfungsergebnisse ausgestellt, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter der Fachschule bzw. dem Stellvertretenden Schulleiter zu unterschreiben ist.

(2) Berechtigt der Abschluß einer Fachschule zur Führung einer bestimmten Berufsbezeichnung, so ist dies im Zeugnis entsprechend zu vermerken.

(3) Beim Nichtbestehen einer Abschlußprüfung ist dem Schüler kein Zeugnis, sondern lediglich eine Bescheinigung über den Besuch der Fachschule auszuhändigen.

§ 7 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist und bei der Fachschule verbleibt.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) Vor- und Zunamen der Prüfungskandidaten,
- b) Wortlaut der Prüfungsaufgaben in den einzelnen Fächern,
- c) Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- d) Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den Hauptfächern,
- e) Gesamtergebnis der Prüfung,
- f) Empfehlung für die weitere Verwendung,
- g) besondere Bemerkungen.

(3) Ein zusammengefaßter Prüfungsbericht ist durch den Leiter der Fachschule dem zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik zuzustellen.

Schlußbestimmungen

§ 8

Diese Prüfungsordnung für Fachschulen gilt sinngemäß auch für Fachlehrgänge von mehr als 6 Monaten Dauer.

§ 9

Die zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik geben im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen dieser Prüfungsordnung für Fachschulen Ergänzungen und Erläuterungen für ihre Fachschulen und Fachlehrgänge heraus.

§ 10

Diese Prüfungsordnung für Fachschulen gilt ab 10. Februar 1951. Alle zu dieser Prüfungsordnung in Widerspruch stehenden älteren Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1951

Ministerium des Innern Ministerium für Volksbildung
Dr. Steinhoff Wandel
Minister Minister

Richtlinien für die Verleihung von Diplomen an die besten Absolventen der Fachschulen.

Vom 10. Februar 1951

Gemäß Abschn. III Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 10. Juli 1950 zu der Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 672) werden folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Das Prädikat „Ausgezeichnet“ wird nach § 5 Abs. 3 (Note 1) der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1951 zu der Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens — Prüfungsordnung für Fachschulen — (GBl. S. 96) verliehen.

§ 2

(1) Die Prüfungskommission schlägt nach Anhören des Lehrerkollektivs der Fachschule und der FDJ-Fachschulgruppe die für eine Auszeichnung vorgesehenen Fachschüler vor.

(2) Den Vorschlägen sind vom Stellvertretenden Leiter der Fachschule folgende Unterlagen beizufügen und durch den Leiter der Fachschule an das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen:

- a) der Personalbogen,
- b) der ausführliche Lebenslauf,
- c) die Prüfungsarbeiten und die Stellungnahme der Prüfungskommission,
- d) die Beurteilung der FDJ-Fachschulgruppe über die gesellschaftliche Tätigkeit des Fachschülers.

§ 3

Die Entscheidung über die Zuerkennung eines Diploms trifft das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Die Verleihung der Diplome erfolgt im Rahmen einer würdigen Schulveranstaltung durch einen Vertreter des zuständigen Fachministeriums der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zuerkennung des Diploms ist auf dem Abschlußzeugnis des Schülers zu vermerken.

§ 5

Die Inhaber von Diplomen sind in eine Förderungskartei des zuständigen Fachministeriums der Deutschen Demokratischen Republik aufzunehmen. Ihre weitere berufliche und gesellschaftliche Entwicklung ist besonders zu fördern. Die mit einem Diplom ausgezeichneten Fachschüler werden im Falle einer Bewerbung bevorzugt an der Hochschule ihrer Fachrichtung zugelassen.

§ 6

Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik gibt einheitliche Vordrucke der Diplome heraus.

§ 7

Die Richtlinien treten ab 10. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1951

Ministerium des Innern Ministerium für Volksbildung
Dr. Steinhoff Wandel
Minister Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 19. Februar 1951	Nr. 20
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2.2.51	Verordnung über die Bekämpfung der Eutertuberkulose der Rinder	99
3.2.51	Verordnung über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage	101
5.2.51	Verordnung zur Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes	103
6.2.51	Verordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens der Rinder	105

**Verordnung
über die Bekämpfung der Eutertuberkulose
der Rinder.**

Vom 2. Februar 1951

Die Eutertuberkulose des Hausrindes ist die gefährlichste Form der Ausscheidungstuberkulose; die durch den Genuß von Milch eine tuberkulöse Erkrankung auf Menschen und landwirtschaftliche Nutztiere übertragen kann. Der gesetzlich vorgeschriebene Erhitzungszwang für Milch vermindert zwar weitgehend die gesundheitlichen Gefahren beim Genuß von Konsummilch oder die wirtschaftlichen Schäden bei der Verfütterung von Milchrückständen, er vermag aber nicht die Ursachen zu beseitigen.

Zur Einschränkung der Eutertuberkulose des Hausrindes wird daher folgendes verordnet:

I.

Ermittlung der Euterituberkulose

§ 1

(1) Sämtliche Milchkühe sind jährlich mindestens einmal durch damit beauftragte Tierärzte auf Eutertuberkulose zu untersuchen. Die Tierärzte haben dabei von den als eutertuberkuloseverdächtig befundenen Kühen Milchproben zu entnehmen und den zuständigen Instituten (vgl. § 4) zur Untersuchung auf Tuberkelbakterien zuzuleiten.

(2) Die Besitzer der Kühe oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Tierärzte bei der Untersuchung zu unterstützen, insbesondere die Tiere vorher gründlich zu putzen, ihre Euter zu säubern, nötigenfalls auszumelken sowie die Standplätze der Tiere zu reinigen und mit sauberer Streu zu versehen.

§ 2

Die Gemeinderäte haben den untersuchenden Tierärzten auf deren Anforderung Listen der in den einzelnen Gehöften vorhandenen Kühe zu übergeben.

§ 3

(1) Die Fleischbeschauer-Tierärzte und Fleischbeschauer haben nach der Feststellung von Fütterungstuberkulose bei Kälbern im Alter bis zu drei Monaten

möglichst die Herkunftsbestände der betreffenden Kälber festzustellen und dem für den Feststellungs-ort zuständigen Kreistierarzt Anzeige zu erstatten. Ist der Herkunftsbestand ermittelt, so hat der Kreistierarzt die Kühe dieses Bestandes auf Eutertuberkulose zu untersuchen, sofern sich der Bestand in seinem Zuständigkeitsbereich befindet. Andernfalls hat er den für den Herkunftsbestand zuständigen Kreistierarzt entsprechend zu verständigen, der dann die Untersuchung der Kühe dieses Bestandes auf Eutertuberkulose vorzunehmen hat.

(2) Fütterungstuberkulose ist als vorliegend anzusehen, wenn tuberkulöse Veränderungen der Tonsillen oder der Kopf-, der Hals- oder der Darmlymphknoten festgestellt werden.

§ 4

Für die Untersuchung und Probeentnahme ist die Anweisung Tb 2 für die klinische Untersuchung auf Rindertuberkulose und die Entnahme der Sammelmilchproben (Bekanntmachung vom 3. Februar 1951 — MinBl. S. 11/12) bzw. die Anweisung Tb 3 für die bakteriologische Untersuchung auf Tuberkulose (Bekanntmachung vom 3. Februar 1951 — MinBl. S. 11/13) gemäß § 3 Abs. 8 der Verordnung vom 3. Februar 1951 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GBI. S. 101) maßgebend. Die Landesregierungen bestimmen die Institute, in denen die bakteriologische Untersuchung der Milchproben auf Eutertuberkulose zu erfolgen hat.

§ 5

Die mit der bakteriologischen Untersuchung der Milchproben beauftragten Institute haben das Ergebnis ihrer Untersuchung dem einsendenden Tierarzt, den positiven Befund auch dem zuständigen Kreistierarzt mitzuteilen. Nach Mitteilung des Instituts von dem positiven Ergebnis der bakteriologischen Milchuntersuchung hat der untersuchende Tierarzt sofort den zuständigen Kreistierarzt von dem Ergebnis seiner klinischen Untersuchung des Euters der betreffenden Kuh in Kenntnis zu setzen. Der Kreistierarzt hat beschleunigt eine klinische Nachuntersuchung der Kuh vorzunehmen. Bestehen

bei ihm auf Grund des Ergebnisses seiner Nachuntersuchung Bedenken gegen die Feststellung der Eutertuberkulose, so hat er eine zweite bakteriologische Untersuchung der Milch der betreffenden Kuh zu veranlassen.

§ 6

Die Eutertuberkulose gilt bei einer Kuh als festgestellt, wenn

- a) in deren Milchprobe Tuberkelbakterien nachgewiesen sind und die kreistierärztliche klinische Untersuchung der Kuh keine Bedenken gegen diese Feststellung ergibt,
- b) bei bestehenden kreistierärztlichen Bedenken die bakteriologische Untersuchung einer weiteren Milchprobe der betreffenden Kuh wieder Tuberkelbakterien nachweist.

II.

Schutzmaßnahmen

§ 7

(1) Nach endgültiger Feststellung der Eutertuberkulose hat der Kreistierarzt die eutertuberkulösen Kühe im linken Ohr durch Ohrmarken zu kennzeichnen und den Rat des Kreises bzw. der Stadt von der Feststellung der Eutertuberkulose in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Ohrmarken müssen eine Prägung mit den Buchstaben Tb E, eine abgekürzte Bezeichnung des Kreises und eine laufende Numerierung tragen; sie müssen so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können.

§ 8

Der Rat des Kreises bzw. der Stadt hat auf Antrag des Kreistierarztes die Tötung der Kühe anzuordnen, bei denen Eutertuberkulose festgestellt worden ist. Diese Kühe sind durch die Notschlachtungsbetriebe unter Beachtung der veterinärhygienischen Vorschriften zu schlachten. Bei der Entscheidung wird nur der Schlachtwert zugrunde gelegt.

§ 9

(1) Bis zur Tötung sind die eutertuberkulösen Kühe so gut wie möglich von den anderen Rindern abzusondern und zuletzt zu melken. Ist keine völlige räumliche Abtrennung möglich, so genügt ihre Aufstellung an einem Stallende. Aus dem Seuchengehöft dürfen die eutertuberkulösen Kühe nur mit Genehmigung des Gemeinderates und nur zur alsbaldigen Schlachtung entfernt werden. Die Schlachtung ist vom Gemeinderat zu überwachen. Soll die Tötung in einem anderen Gemeindebezirk erfolgen, so hat der für das Seuchengehöft zuständige Gemeinderat den für den Schlachtort zuständigen Gemeinderat oder, sofern die Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthof erfolgen soll, dessen Verwaltung von dem bevorstehenden Eintreffen der Kühe rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese Stellen haben den Vollzug der Schlachtung dem für das Seuchengehöft zuständigen Gemeinderat mitzuteilen.

(2) Die Milch einer eutertuberkulösen Kuh ist in ein besonderes Gefäß zu melken. Das Gefäß darf erst nach erfolgter Ausmerzung der eutertuberkulösen Kuh und nach erfolgter Desinfektion für andere Zwecke verwendet werden.

(3) Die Milch der eutertuberkulösen Kühe ist weder als Nahrungsmittel für Menschen, noch zur Herstellung von Molkereierzeugnissen zu verwenden, noch an Tiere — ausgenommen Schweine — zu verfüttern. Vor der Verfütterung an Schweine ist sie durch mehrmaliges Aufkochen zu erhitzen. Ihre Abgabe aus dem Gehöft ist verboten. Sind in dem Gehöft keine Schweine vorhanden, so ist diese Milch nach Anweisung des Kreistierarztes zu vernichten.

(4) Die gleichen Schutzmaßnahmen gelten für Kühe mit Verdacht auf Eutertuberkulose.

§ 10

Werden gesperrte eutertuberkulöse oder der Eutertuberkulose verdächtige Kühe vor ihrer behördlich angeordneten Tötung notgeschlachtet oder verwendet sie vorher, so hat der Besitzer oder sein Vertreter dies dem Kreistierarzt anzuzeigen, der die Untersuchung der Tierkörper vorzunehmen hat.

§ 11

Der Kreistierarzt hat den Besitzer der eutertuberkulösen Kuh oder seinen Vertreter auf die Gefahr der Übertragung der Tuberkulose auf Menschen und Tiere durch die Milch eutertuberkulöser Kühe schriftlich hinzuweisen.

§ 12

(1) Wird bei einer Kuh, die sich auf dem Transport oder auf einem Markt befindet, Eutertuberkulose oder Verdacht auf diese Seuche durch den Kreistierarzt oder einen anderen beauftragten Tierarzt ermittelt, so hat der Gemeinderat die Weiterbeförderung dieses Tieres zu verbieten, seine Absonderung anzuordnen und das nach dieser Verordnung sonst Erforderliche zu veranlassen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Abschachtung des Tieres vorzieht.

(2) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann der Gemeinderat nach Aufnahme des Tatbestandes und erforderlichenfalls nach Kennzeichnung der Kuh (vgl. § 7) deren Weiterbeförderung an einen anderen Ort gestatten. Dort sind die Maßnahmen entsprechend dieser Verordnung fortzusetzen. Wird die Erlaubnis zur Überführung der Kuh in einen anderen Bezirk erteilt, so hat der Gemeinderat des Absendeortes den Gemeinderat des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Kuh rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 13

Übertritt der Besitzer einer Kuh, bei der Eutertuberkulose oder Verdacht auf Eutertuberkulose festgestellt worden ist, die behördlich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen, so können die Räte der Kreise bzw. Städte, unbeschadet der Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes, die sofortige entschädigungslose Tötung der Kuh in einem Notschlachtungsbetrieb anordnen.

III.

Desinfektion

§ 14

Die Standplätze der Kühe, bei denen die Eutertuberkulose festgestellt worden ist, nötigenfalls auch die dazu gehörenden Stallabteilungen oder Ställe, ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind nach § 27 Abs. 2

und 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zu § 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetz — RGBl. 1912 S. 4/93) zu reinigen und zu entseuchen.

IV.

Strafbestimmungen

§ 15

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von 15,— bis 3000,— DM wird bestraft, wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 und 14 sowie den auf Grund des § 12 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft wird bestraft, wer die im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

V.

Aufhebung der Vorschriften

§ 16

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die §§ 300 bis 315 der Ausführungsvorschriften vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetz (RGBl. 1912 S. 4) und die auf Grund der Ermächtigung gemäß § 79 des Viehseuchengesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und tierseuchenhygienischen Anordnungen außer Kraft gesetzt.

(2) Die Vorschriften des § 10 Ziffer 12 (Anzeigepflicht) und des § 61 des Viehseuchengesetzes (Schutzmaßnahmen gegen die Rindertuberkulose) finden mit Inkrafttreten dieser Verordnung nur auf die Eutertuberkulose der Rinder Anwendung.

VI.

Inkrafttreten

§ 17

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Verordnung

über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage.

Vom 3. Februar 1951

Die Zunahme der Rindertuberkulose, die jährlich erhebliche wirtschaftliche Verluste verursacht, erfordert eine Bekämpfung dieser schleichend verlaufenden Tierseuche auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Erfahrungen.

Der fortschreitenden Entwicklung des demokratischen Bewußtseins Rechnung tragend, wird zur Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände unter freiwilliger Mitarbeit der Tierhalter folgendes verordnet:

I.

Mitarbeit der Tierhalter

§ 1

(1) Das Verfahren ist freiwillig und wird von den Veterinärabteilungen der Landesregierungen durch-

geführt. Sowohl ganze Verbände als auch einzelne Rinderhalter können den Beitritt zum Verfahren beantragen. In dem Antrag ist der Bestand an Rindern anzugeben. Der Antrag ist an die Veterinärabteilung der zuständigen Landesregierung zu richten. Diese veranlaßt vor ihrer Entscheidung eine örtliche Überprüfung und Begutachtung der Verhältnisse in dem betreffenden Rinderbestand durch den zuständigen Kreistierarzt. Erstreckt sich ein Verband über mehrere Kreise, so hat die oben angegebene Veterinärabteilung die Gutachten aller zuständigen Kreistierärzte einzuholen. In Zweifelsfällen ist eine Nachprüfung durch den Landestierarzt vorzunehmen.

(2) Der Austritt aus dem Verfahren darf nur nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung zum Schluß des Kalenderjahres und frühestens drei Jahre nach dem Eintritt erfolgen.

(3) Tierhalter, die ihren Verpflichtungen bei der Tuberkulosebekämpfung in ihrem Rinderbestande nicht nachkommen, können von der Veterinärabteilung der zuständigen Landesregierung aus dem freiwilligen Verfahren ausgeschlossen werden.

II.

Leitung und Durchführung

§ 2

Die Leitung des Verfahrens hat der Kreistierarzt. Die klinischen Untersuchungen und etwaige Probenentnahmen erfolgen durch die von den Räten der Kreise bzw. Städte im Einvernehmen mit dem Kreistierarzt vertraglich zu verpflichtenden Tierärzten, die bakteriologischen Untersuchungen durch die Tiergesundheitsämter oder sonstige von der Veterinärabteilung der Landesregierung bestimmte Untersuchungsstellen.

III.

Untersuchung

§ 3

(1) Alle Rinder einschl. der Kälber in den angeschlossenen Beständen sind jährlich mindestens einmal von den beauftragten Tierärzten auf Tuberkulose zu untersuchen.

(2) Der Rinderhalter oder sein Beauftragter ist verpflichtet, den Tierärzten bei der Untersuchung Hilfe zu leisten, insbesondere die Tiere vorher gründlich zu putzen, die Euter der Kühe zu säubern, nötigenfalls auszumelken sowie die Standplätze der Tiere zu reinigen und mit sauberer Streu zu versehen.

(3) Die Anordnungen des untersuchenden Tierarztes für die Bekämpfung der Tuberkulose hat der Rinderhalter zu befolgen.

(4) Sämtliche Rinder einschl. der Kälber sind vom Tierarzt der intrakutanen Tuberkulinprobe zu unterwerfen. Die Probe darf nur mit dem vom Zentral-Kontroll-Institut für veterinäre Impfstoffe in Berlin geprüften und zugelassenen Tuberkulin vorgenommen werden. Für die Ausführung und Beurteilung der intrakutanen Tuberkulinprobe beim Rind gilt die Anweisung Tb 1 (Bekanntmachung vom 3. Februar 1951 — MinBl. S. 11).

(5) Rinder, die bei der intrakutanen Tuberkulinprobe negativ reagieren, jedoch Merkmale der Tuberkulose zeigen, sind auch klinisch auf Tuberkulose

zu untersuchen. Die Untersuchung ist gegebenenfalls durch bakteriologische Untersuchung in den zuständigen Instituten zu ergänzen. Den gleichen Untersuchungen unterliegen Rinder mit zweifelhafter Tuberkulinreaktion.

(6) Alle Milchkühe sind außerdem klinisch und notfalls bakteriologisch auf Eutertuberkulose zu untersuchen.

(7) In den Rinderbeständen sind ferner von allen Milchkühen Mischmilchproben zu entnehmen und den zuständigen Instituten zur bakteriologischen Untersuchung zuzuleiten. Ist nur eine Kuh in dem Bestand, so ist von dieser eine Milchprobe einzusenden. Werden in den Mischmilchproben Tuberkelbakterien nachgewiesen, so hat der zuständige Tierarzt die Milchkühe des betreffenden Bestandes nochmals klinisch zu untersuchen. Von den dabei klinisch unverdächtig befundenen Kühen hat er wieder eine Mischmilchprobe und von etwaigen klinisch verdächtigen Kühen Einzelmilchproben einzusenden.

(8) Für die Ausführung der klinischen Untersuchung und ihre Beurteilung sowie für die Entnahme der Mischmilchproben gilt die Anweisung Tb 2, für die Vornahme der bakteriologischen Untersuchung auf Tuberkulose die Anweisung Tb 3 (Bekanntmachung vom 3. Februar 1951 — MinBl. S. 11/12/13).

(9) Die Tierärzte, Tiergesundheitsämter und sonstigen Institute haben über ihre Untersuchungen Buch zu führen.

(10) Der untersuchende Tierarzt hat das Ergebnis seiner Untersuchung jeweils unverzüglich dem zuständigen Kreistierarzt mitzuteilen. Ebenso hat das zuständige Institut den Kreistierarzt und den untersuchenden Tierarzt von dem Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung schnellstens in Kenntnis zu setzen.

(11) Für das amtliche Feststellungsverfahren bei der Ermittlung von Eutertuberkulose oder deren Verdacht gelten die §§ 5 und 6 der Verordnung vom 2. Februar 1951 über die Bekämpfung der Eutertuberkulose der Rinder (GBl. S. 99).

IV.

Schutzmaßnahmen

§ 4

(1) Rinder, die bei der intrakutanen Tuberkulinprobe positiv oder zweifelhaft reagiert haben oder durch die klinische und bakteriologische Untersuchung für tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig befunden worden sind, müssen von den anderen Rindern getrennt in einem besonderen Stall bzw. auf einer besonderen Weide untergebracht werden. Soweit es wirtschaftlich tragbar ist, sind sie zur Schlachtung abzugeben.

(2) Rinder mit klinisch und bakteriologisch festgestellter Tuberkulose dürfen nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

(3) Mit eutertuberkulösen und eutertuberkuloseverdächtigen Kühen ist nach den §§ 7 bis 14 der Verordnung vom 2. Februar 1951 über die Bekämpfung der Eutertuberkulose der Rinder (GBl. S. 99) zu verfahren.

(4) Für die Behandlung der Milch von Kühen, die im Sinne der §§ 3 und 4 Abs. 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) an Tuberkulose erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, hat der untersuchende Tierarzt unter Belehrung der Tierbesitzer die erforderlichen Anordnungen nach § 3 Ziffer 1 Buchst. a und § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung vom 15. Mai 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 150) zu treffen.

(5) Die gesamte Milch aus Erzeugerbetrieben, in denen Kühe durch die intrakutane Tuberkulinprobe oder klinisch-bakteriologische Untersuchung als tuberkulös ermittelt worden sind, ist im Gehöft ausreichend zu erhitzen oder einer Sammelmolkerei zuzuführen, in der sie gemäß § 28 der Ausführungsvorschriften vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetz (RGBl. 1912 S. 4) zu erhitzen ist. Vor ausreichender Erhitzung darf sie nicht verarbeitet oder in den Verkehr gebracht werden.

(6) Alle Kälber, unabhängig davon, ob sie von kranken oder gesunden Kühen stammen, sind außerhalb des gemeinsamen Rinderstalles unterzubringen, längstens vier Tage mit roher Milch der Mutter oder einer tuberkulin-negativen und klinisch unverdächtigen Ammenkuh und danach mit hocherhitzter oder aufgekochter Milch zu ernähren. Nur die Milch aus staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Beständen darf auch nach dem vierten Lebenstag der Kälber roh an diese verfüttert werden. Werden in dem Kälberstall tuberkulin-positive Kälber festgestellt, so sind sie sofort abzusondern und der Schlachtung zuzuführen.

(7) Der Nachwuchs ist von den nach § 4 Abs. 1 abgesonderten tuberkulösen oder tuberkuloseverdächtigen Rindern des alten Bestandes dauernd getrennt zu halten. Mit den tuberkulosefreien Rindern des alten Bestandes darf der Nachwuchs, soweit er selbst frei von Tuberkulose befunden worden ist, im Stall und auf der Weide zusammengebracht werden.

V.

Staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände

§ 5

Staatliche Anerkennung

(1) Rinderbestände, in denen bei der ersten Untersuchung und bei einer zweiten, im Abstand von mindestens zwei Monaten vorgenommenen Untersuchung nach § 3 keine Tuberkulose oder kein Tuberkuloseverdacht festgestellt wird, können auf Antrag des zuständigen Kreistierarztes von der Veterinärabteilung der zuständigen Landesregierung die staatliche Anerkennung als tuberkulosefreier Bestand erhalten.

(2) Rinderbestände, in denen durch die Untersuchungen nach § 3 tuberkulöse oder tuberkuloseverdächtige Tiere ermittelt worden sind, können auf Antrag des zuständigen Kreistierarztes von der Veterinärabteilung der zuständigen Landesregierung staatlich als tuberkulosefrei anerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die tuberkulösen oder tuberkuloseverdächtigen Rinder müssen ausgemerzt und die Desinfektion muß nach Anweisung des Kreistierarztes erfolgt sein.

b) Danach müssen sämtliche im Bestande verbliebenen Rinder zweimal gemäß § 3 untersucht und frei von Tuberkulose oder Tuberkuloseverdacht befunden worden sein. Die erste dieser beiden Untersuchungen darf frühestens drei Monate nach Entfernung des letzten tuberkulosekranken oder tuberkuloseverdächtigen Rindes aus dem Bestande und Ausführung der Desinfektion, die zweite frühestens drei Monate nach der ersten Untersuchung erfolgen.

(3) Alle nach Abs. 1 und Abs. 2 als tuberkulosefrei anerkannten Bestände sind jährlich mindestens einmal gemäß § 3 nachzuuntersuchen.

(4) Die Dauer der Anerkennung ist befristet und hängt von dem Ergebnis der späteren Nachuntersuchungen ab.

§ 6

Verpflichtungen

(1) Die Rinder staatlich anerkannter tuberkulosefreier Bestände dürfen gemeinsam nur mit Rindern aus ebenfalls staatlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen geweidet werden.

(2) In tuberkulosefreien Rinderbeständen dürfen nur Bullen decken, die als tuberkulosefrei anerkannt worden sind. Auf Tuberkulin positiv reagierende Zuchtbullen können in dringenden Ausnahmefällen vom Kreistierarzt zur künstlichen Besamung zugelassen werden, wenn sie keine tuberkuloseverdächtigen Veränderungen an den Geschlechtsorganen zeigen.

(3) Neueinstellungen von Rindern in staatlich anerkannte tuberkulosefreie Bestände dürfen nur erfolgen, wenn bei den neu einzustellenden Tieren eine zweimalige, im Abstand von mindestens zwei Monaten ausgeführte Untersuchung gemäß § 3 negativ ausgefallen ist. Bis zum Abschluß der Untersuchungen sind diese Tiere von den anderen Rindern des Bestandes abzusondern. Sofern sie aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen stammen, bedarf es nur einer einmaligen Untersuchung mit negativem Ergebnis.

(4) In Rinderbeständen, die als tuberkulosefrei anerkannt sind, dürfen Milch und Milcherzeugnisse, die nicht aus dem eigenen oder einem anderen staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestand stammen, nur in aufgekochtem Zustand zur Fütterung verwendet werden.

§ 7

Vergünstigungen

(1) Die staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbestände können von den Räten der Kreise bzw. Städte die Genehmigung zur Abgabe von Rohmilch erhalten, sofern keine veterinärhygienischen, milchgesetzlichen oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen. Als Vorzugs- oder Kindermilch darf nur solche Rohmilch abgegeben werden, die den dafür erlassenen Vorschriften entspricht.

(2) Die Besitzer von staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbeständen erhalten aus staatlichen Mitteln für jedes Liter abgelieferter Milch einen Zuschlag von 0,03 DM; außerdem wird ihnen ein Preiszuschlag von 25% für Zucht- und Nutztiere zugestanden, den der Käufer zu zahlen hat.

(3) Den Rinderhaltern sind von dem untersuchenden Tierarzt hygienische Maßnahmen vorzuschlagen, die von der Veterinärabteilung der zuständigen Landesregierung weitmöglichst durch Beihilfen aus den Rindertuberkulosebekämpfungsfonds zu fördern sind. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Absonderungsmöglichkeiten für die Tiere.

VI.

Kosten

§ 8

Zur Bestreitung der Kosten der freiwilligen Bekämpfung der Rindertuberkulose ist bei den Landesregierungen ein Rindertuberkulosebekämpfungsfonds zu bilden. Aus diesem Fonds werden die Kosten des freiwilligen Verfahrens bestritten, soweit sie nicht auf Grund veterinärhygienischer Vorschriften als Entschädigung für die auf behördliche Anordnung getöteten Kühe mit Eutertuberkulose aus staatlichen Mitteln zu bezahlen sind. Zu dem Rindertuberkulosebekämpfungsfonds haben die dem freiwilligen Verfahren angeschlossenen Rinderbesitzer bis auf weiteres Beiträge in Höhe von 3,— DM für jede periodische Untersuchung eines Rindes zu entrichten. Die erforderlichen Verfolgsuntersuchungen sind kostenlos. Reichen die einkommenden Beiträge zur Deckung der Kosten nicht aus, so wird der Rest aus staatlichen Mitteln gedeckt.

VII.

Staatsaufsicht

§ 9

Das gesamte Verfahren unterliegt der Aufsicht der Veterinärabteilung der zuständigen Landesregierung, die an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gebunden ist.

VIII.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Verordnung

zur Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes.

Vom 5. Februar 1951

Die Deckinfektionen (übertragbare Geschlechtskrankheiten) verursachen häufig die Unfruchtbarkeit des Rindes. Sie wirken sich infolgedessen nachteilig auf die Fleisch- und Milcherzeugung bei der Rinderhaltung aus.

Zu ihrer Bekämpfung wird daher folgendes bestimmt:

I.

Anzeigepflicht

§ 1

(1) Tierärzte und alle sonstigen Personen, die erkrankte oder krankheitsverdächtige nutzbare Haus-

tiere gewerbsmäßig behandeln sowie Halter von Bullen, die zum Decken fremder Rinder dienen, haben jedes Auftreten einer Deckinfektion bei Rindern oder des Verdachts einer solchen anzuzeigen. Die Verkalbeseuche (Abortus-Bang) gehört nicht zu den Deckinfektionen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Die Anzeige ist unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden bei dem zuständigen Kreistierarzt oder Bezirkstierarzt oder einer anderen von der Landesregierung zu bezeichnenden Stelle zu erstatten.

(3) Der Verdacht einer Deckinfektion liegt vor, wenn bei den zur Zucht benutzten Rindern entzündliche, nicht auf mechanische Weise bewirkte Schädigungen oder auf die Geburt zurückzuführende Erkrankungen der Geschlechtsorgane beobachtet werden. Bei weiblichen Rindern sind Deckinfektionen insbesondere dann anzunehmen, wenn neben entzündlichen Veränderungen an den Geschlechtsorganen, z. B. Rötung, Schwellung oder Ausfluß, das Verkalben im zweiten bis fünften Monat der Trächtigkeit ohne sonstige Ursache oder gehäuftes Umrindern auftreten.

II.

Verseuchte und gefährdete Rinderbestände

§ 2

(1) Rinderbestände, in denen seuchenkranke oder seuchenverdächtige Rinder festgestellt worden sind, gelten als verseucht.

(2) Rinderbestände, die einer Bullenhaltungsgemeinschaft angehören, in deren Bereich Deckinfektionen festgestellt worden sind, gelten als ansteckungsverdächtig. Diese sowie Rinderbestände, in denen sich aus sonstigen Gründen ansteckungsverdächtige Rinder befinden, gelten als gefährdet.

III.

Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen

§ 3

Die nachfolgenden Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen beziehen sich nur auf zuchtfähige Rinder. Als zuchtfähig im Sinne dieser Verordnung gelten alle über ein Jahr alten Rinder.

§ 4

(1) Die Tiere eines verseuchten oder gefährdeten Rinderbestandes sind in zwei Gruppen voneinander getrennt zu erfassen. In die Gruppe I sind alle unverdächtigen Rinder, in die Gruppe II alle kranken, verdächtigen und ansteckungsverdächtigen Rinder einzureihen.

(2) Als unverdächtig sind folgende klinisch unverdächtigen Tiere anzusehen:

- a) noch nicht gedeckte Färsen;
- b) weibliche Rinder, bei denen eine mindestens sechs Monate alte lebende Frucht festgestellt worden ist;
- c) Kühe, die nach normalem Kalben noch nicht wieder gedeckt sind;
- d) Bullen, die entweder noch nicht gedeckt haben oder von denen nach kreistierärztlichem Gutachten anzunehmen ist, daß sie nicht mit einer Deckinfektion behaftet sind.

(3) Alle übrigen Rinder verseuchter oder gefährdeter Bestände sind als krank oder verdächtig oder ansteckungsverdächtig anzusehen und gehören in die Gruppe II.

(4) Die Verteilung der Rinder auf die beiden Gruppen ist Aufgabe des zuständigen Kreistierarztes. Die Rinder sind durch Ohrmarke oder Brand an der Vorderseite des linken Hornes so zu kennzeichnen, daß daraus ihre Zugehörigkeit zu der Gruppe I oder II zu ersehen ist.

(5) In gefährdeten Rinderbeständen unterliegen, abgesehen von dem Deckverbot nach § 5 Abs. 1, nur die ansteckungsverdächtigen Rinder den Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen, wie sie für Rinder der Gruppe II erlassen worden sind.

§ 5

(1) In verseuchten oder gefährdeten Rinderbeständen ist das Decken verboten; es ist hier grundsätzlich nur die künstliche Besamung vorzunehmen.

(2) In Fällen, in denen die künstliche Besamung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, dürfen mit Zustimmung des Kreistierarztes weibliche Rinder der Gruppe I durch einen unverdächtigen Bullen gedeckt werden. Die lediglich ansteckungsverdächtigen Rinder der Gruppe II dürfen nur nach einer durch den Kreistierarzt erteilten Deckerlaubnis von einem hierfür besonders zugelassenen gesunden Bullen gedeckt werden.

(3) Die Benutzung seuchenkranker und seuchenverdächtigter Deckbullen und Rinder zur Zucht ist für die Dauer der Erkrankung oder des Seuchenverdachts verboten. Unheilbar kranke weibliche Rinder dürfen zur Zucht nicht mehr benutzt werden.

§ 6

Aus verseuchten oder gefährdeten Rinderbeständen dürfen zu Zuchtzwecken nur unverdächtige Tiere ausgeführt werden, und zwar nur mit Zustimmung des Kreistierarztes. Im übrigen dürfen aus den genannten Beständen Rinder entweder nur zur sofortigen Abschachtung oder mit Zustimmung des zuständigen Kreistierarztes nur in Mast- und Abmelkwirtschaften übergeführt werden.

IV.

Behandlung erkrankter, verdächtiger und gefährdeter Tiere

§ 7

Die Besitzer von Rindern der Gruppe II sind auf Aufforderung des zuständigen Kreistierarztes verpflichtet, ihre Rinder nach dessen Weisung zu behandeln oder behandeln zu lassen.

§ 8

(1) Die Kreistierärzte haben den Bullenhaltern diejenigen Rinderbestände der Wohngemeinde des Bullenhalters schriftlich mitzuteilen, für die Deckverbote oder Deckbeschränkungen erlassen worden sind. Bei Deckbeschränkungen sind den Bullenhaltern vom Kreistierarzt die für die betreffenden Rinderbestände angeordneten Deckbeschränkungen unter Angabe der vorgenommenen Kennzeichnung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Bullenhalter haben über diese Bestände ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Muster zu führen.

(3) Die Bullenhalter dürfen keine weiblichen Rinder ortsfremder Besitzer zum Decken zulassen. Ausnahmen von diesem Verbot können aus züchterischen Gründen vom Kreistierarzt schriftlich zugelassen werden.

**V.
Kreistierärzte**

§ 9

Als Kreistierärzte im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. der Kreistierarzt und im Falle seiner Behinderung sein für den Umfang des ganzen Kreises vom Landestierarzt bestellter Vertreter;
2. die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes für einen bestimmten Bezirk eines Kreises amtlich beauftragten Tierärzte oder Fachtierärzte für den Bereich dieses Bezirks.

**VI.
Behandlungsverbot**

§ 10

Die gewerbsmäßige Behandlung von Deckinfektionen, insbesondere der Trichomonadenseuche, durch Personen, die nicht Tierärzte sind, ist verboten. Unter den Begriff „Behandlung“ fallen alle Maßnahmen, durch die eine Deckinfektion und deren Folgen bekämpft werden sollen.

**VII.
Aufhebung der Schutzmaßnahmen**
§ 11

Die erlassenen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind aufzuheben, wenn

1. die unheilbar erkrankten weiblichen Rinder und Zuchtbullen beseitigt oder zuchtunfähig gemacht (kästriert) worden sind,
2. die im Bestand vorhandenen anderen Rinder entweder noch nicht gedeckt sind oder eine mindestens sechs Monate alte lebende Frucht in sich tragen oder nach normalem Kalben noch nicht wieder gedeckt sind,
3. die im Bestand vorhandenen Bullen entweder noch nicht gedeckt haben oder nach kreistierärztlichem Gutachten nicht mit einer Deckinfektion behaftet sind und
4. bei allen weiblichen Rindern und Bullen des Bestandes frühestens sechs Monate nach Beseitigung der letzten im Bestand aufgetretenen Verdachtserscheinungen eine kreistierärztliche Untersuchung, die im Bedarfsfalle durch eine Sekretuntersuchung zu ergänzen ist, ergeben hat, daß keinerlei verdächtige Erscheinungen mehr vorhanden sind.

**VIII.
Kosten**

§ 12

Die Kosten für die Behandlung trägt der Besitzer.

**IX.
Strafbestimmungen**

§ 13

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 3000,— DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 5 bis 8 und 10 zuwiderhandelt;
2. wer vorsätzlich der Vorschrift des § 1 zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert; die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig erstattet worden ist;
3. wer vorsätzlich die gemäß § 4 Abs. 4 angebrachten Kennzeichen unbefugterweise beseitigt oder verändert.

§ 14

Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe bis zu 150,— DM oder Haft zu erkennen.

**X.
Aufhebung von Vorschriften**

§ 15

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die auf Grund der Ermächtigung gemäß § 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und tierseuchenhygienischen Anordnungen außer Kraft gesetzt, soweit sie sich auf die Bekämpfung der Deckinfektionen beziehen.

**XI.
Inkrafttreten**

§ 16

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

**Verordnung
über die Bekämpfung des seuchenhaften
Verkalbens der Rinder.**

Vom 6. Februar 1951

Das seuchenhafte Verkalben (Brucellose) der Rinder verursacht infolge seiner Verbreitung in mittleren und größeren Beständen erhebliche Verluste an Nachzucht und Milch und gefährdet dadurch den Viehaufzuchtplan.

Es ist daher erforderlich, diese Krankheit in die öffentliche Bekämpfung der Tierseuchen einzubeziehen. Zu diesem Zwecke wird folgendes verordnet:

**I.
Schutzimpfung**

§ 1

Die Schutzimpfung gegen das seuchenhafte Verkalben darf nur mit besonderer, von Fall zu Fall einzuholender Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokra-

tischen Republik erfolgen. Die Anträge sind an das für die Veterinärverwaltung zuständige Ministerium der Länder zu richten, welches sie mit seiner Stellungnahme dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zuleitet.

§ 2

(1) Zur Schutzimpfung dürfen nur Stamm Langenhagen und Stamm 19 verwendet werden.

(2) Die Zulassung weiterer Bangbakterienkulturen oder die Zurücknahme erfolgter Zulassungen bleibt vorbehalten. Die Impfkulturen dürfen nur in den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik besonders zugelassenen Instituten hergestellt werden.

§ 3

In den Impfbeständen sind alle weiblichen Jung-rinder im Alter von frühestens fünf Monaten und höchstens zwölf Monaten der Schutzimpfung zu unterziehen. Männliche zur Zucht bestimmte Jung-rinder in diesen Beständen können im Alter von frühestens fünf Monaten bis zum vollendeten sechsten Monat geimpft werden.

§ 4

Die Schutzimpfung der Jungrinder bangverseuchter Rinderbestände ist so lange fortzusetzen, bis nach kreistierärztlichem Gutachten kein banginfiziertes Rind mehr im Bestand vorhanden ist.

II.

Veterinärhygienische Maßnahmen in Impfbeständen

§ 5

In die mit Abortus-Bang verseuchten Rinderbestände, in denen gegen diese Seuche geimpft wird, dürfen weibliche Rinder nur dann neu eingestellt werden, wenn sie selbst gegen diese Seuche Schutzgeimpft worden sind.

§ 6

Aus Rinderbeständen, in denen gegen das seuchenhafte Verkalben geimpft wird, dürfen zu Zucht- und Nutzzwecken nur abgegeben werden:

- a) Rinder, die nach dem Ergebnis einer längstens 14 Tage alten Blutuntersuchung mittels der Agglutination keinen höheren Titer als 1:25 und keine positive Flockungsreaktion gezeigt haben sowie klinisch unverdächtig sind, oder
- b) geimpfte Jungrinder, wenn nach der letzten Schutzimpfung ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten vergangen ist.

§ 7

Die Abgabe von Rindern aus Impfbeständen in reine Abmelkwirtschaften und reine Mastbetriebe unterliegt keinen Beschränkungen.

§ 8

Auf Sammelweiden dürfen aus Impfbeständen nur Rinder getrieben werden, welche die Bedingungen des § 6 (Buchst. a oder b) erfüllen.

§ 9

Aus allen Rinderbeständen, in denen das seuchenhafte Verkalben herrscht, darf auf Grund des § 4

Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 15. Mai 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 150) Milch nur nach ausreichender Erhitzung durch ein dafür zugelassenes Verfahren abgegeben werden. Zum Zwecke der Erhitzung kann die Milch auch an eine Molkerei abgegeben werden. Als zugelassene Verfahren gelten die Hoherhitzung auf 85° C, die Dauererhitzung auf 62 bis 65° C für die Dauer einer halben Stunde und die Erhitzung bis zum wiederholten Aufkochen.

III.

Personenverkehr

§ 10

(1) Die gewerbsmäßige Behandlung der Banginfektion bei Tieren durch Personen, die nicht Tierärzte sind, ist verboten. Unter den Begriff der „Behandlung“ fallen alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Banginfektion.

(2) Personen, die mit der Pflege und Wartung von Tieren solcher Rinderbestände beschäftigt sind, in denen Banginfektion oder der Verdacht dieser Seuche herrscht, dürfen sich in Ställen anderer Betriebe nicht betätigen.

(3) Melkern ist es verboten, in fremden Rinderbeständen Geburtshilfe oder Mithilfe bei Geburten zu leisten.

IV.

Strafbestimmungen

§ 11

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 3000,— DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 5, 6, 8, 9 und 10 zuwiderhandelt.

§ 12

Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe bis zu 150,— DM oder Haft zu erkennen.

V.

Aufhebung von Vorschriften

§ 13

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die auf Grund der Ermächtigung gemäß § 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und tierseuchenhygienischen Anordnungen außer Kraft gesetzt, soweit sie dieser Verordnung entgegenstehen und die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens betreffen.

VI.

Inkrafttreten

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 19. Februar 1951

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 51	Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	107
15. 2. 51	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für Gehirnrückenmarkentzündung (Bornasche Krankheit) der Pferde	113
8. 2. 51	Anordnung zur Übertragung der Auszahlung von Barleistungen der Sozialversicherung an Betriebe und Verwaltungen	113
15. 2. 51	Preisverordnung Nr. 132 — Verordnung über den Verbraucherpreis für Backwaren aus Weizenmehl	113
10. 2. 51	Bekanntmachung über die Anmeldung von Erzeugnissen des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik und Optik für die amtliche Güteprüfung	114
	Berichtigung	114
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 4	114

Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 15. Februar 1951

Die Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes und der Aufbau der Friedenswirtschaft haben auch die Voraussetzungen für eine ständige Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen.

Die Bauern der Deutschen Demokratischen Republik haben, unterstützt durch die Arbeiter der Industrie und der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS), mit Hilfe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdgB (BHG) — und dank der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführten demokratischen Politik schon im Jahre 1950 die Friedensdurchschnittserträge erreicht und teilweise überschritten.

Für das Jahr 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes, haben sich die Industriearbeiter die Aufgabe gestellt, mehr Industriewaren von besserer Qualität herzustellen. Auch die MAS und die VdgB (BHG) werden durch größere Unterstützung den Bauern bei einer weiteren bedeutenden Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion helfen.

Diese Tatsachen ermöglichen es unseren Bauern und verpflichten sie, aus der gesteigerten landwirtschaftlichen Produktion größere Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend den Wünschen der Bauern soll dabei eine Erhöhung der Gesamtmenge des Ablieferungssolls bei Getreide und Kartoffeln in den nächsten Jahren nicht stattfinden.

Die in dieser Verordnung für die Ablieferung und den Verkauf von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh

gewährten Vergünstigungen verbessern die Futtergrundlage und bilden damit eine wesentliche Voraussetzung für eine erhöhte Erzeugung, insbesondere von Schlachtvieh.

Den Bauern wird der Absatz ihrer Erzeugnisse auch aus der erhöhten Produktion gesichert.

Die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 1 ha werden künftig von der Ablieferung von Getreide, Kartoffeln, Ölfrüchten, Schlachtvieh, Milch und Eiern befreit.

Um Fehler und Härten bei der differenzierten Veranlagung künftig zu beseitigen, werden, entsprechend den Wünschen und Vorschlägen unserer Bauern, statt der bisherigen Einteilung in fünf Betriebsgrößengruppen acht Betriebsgrößengruppen gebildet.

Die Zusammenfassung der Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in einer Verordnung wird den Bauern über alle von ihnen zu liefernden Erzeugnisse einen besseren Überblick und die Möglichkeit geben, ihre Produktion besser zu planen. Zugleich wird dadurch die Aufbringung der für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse erleichtert.

Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 1

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse unterliegen im Umfang der nachstehenden Bestimmungen der Pflichtablieferung:

1. Pflanzliche Erzeugnisse

Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Hirse und Körnergemenge); Speisehülsenfrüchte (Speisebohnen, Speise-

erbsen und Linsen); Ölsaaten (Raps, Rübsen, Mohn, Senf, Öllein); Kartoffeln; Zuckerrüben; Gemüse; Obst (Beeren-, Kern- und Steinobst, Weintrauben und Nüsse); Tabak; Heu; Faserpflanzen (Faserlein einschl. Rolandfaserlein und Hanf) und Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen.

2. Tierische Erzeugnisse

Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen); Milch; Eier; Wolle; Lederrohhäute und -felle und andere tierische Rohstoffe.

(2) Die Veranlagung zur Pflichtablieferung ist durchzuführen:

bei pflanzlichen Erzeugnissen mit Ausnahme von Obst und Heu ..	je ha der im Anbaubescheid für das betreffende Erzeugnis festgelegten Fläche,
bei Obst	nach dem Umfang der Obstkulturfläche,
bei Heu	je ha plangemäß ausgesäeter Gräser und je ha Wiese,
bei Schlachtvieh, Milch und Eiern	je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche
bei Wolle	je Stück der gehaltenen Schafe.

(3) Die Ablieferung von Lederrohhäuten und -fellen und anderen tierischen Rohstoffen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 2

(1) Ablieferungspflichtig sind, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Personen oder Personenvereinigungen privaten und öffentlichen Rechts, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder Tiere halten, auf die sich eine Ablieferungspflicht von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bezieht.

(2) Die auf einem Ablieferungsbescheid (§ 8) oder Vertrag (§ 11) begründete Ablieferungspflicht der im Abs. 1 angeführten Personen besteht für die Erzeugnisse, die nach § 1 dieser Verordnung der Ablieferungspflicht unterliegen.

II.

Befreiung und Erleichterung

§ 3

(1) Von der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern sind befreit:

1. die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die einschl. Pachtland nicht über 1 ha betragen, soweit sie nicht unter § 13 dieser Verordnung fallen;
2. die zu den Kinder-, Jugendheimen, Jugendheimen und Jugendherbergen gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen;
3. Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Wirtschaften von Krankenhäusern, Heilanstalten, OdF-, VVN-, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, öffentlichen Schulen, die eine Gemeinschaftsverpflegung durchführen, für je 25 Verpflegte (oder Insassen) 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche;

4. die Deckstationen der VdgB (BHG) für Vattertiere;
5. bei den MAS für pflanzliche Erzeugnisse 2 ha ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche;
6. die Besitzer von folgenden neu gewonnenen Nutzflächen, und zwar für
 - a) das aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten 3 Anbaujahre;
 - b) neu gewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp, Moorgelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges, aber landwirtschaftlich nutzbar zu machendes Brachland) für die ersten 2 Anbaujahre;
 - c) das aus anderen Bodenflächen (z. B. früheren militärischen Übungsgebieten) gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr;
 - d) die in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 30. April 1951 ungebrochenen Dauergrünlandflächen auf die Dauer von 2 Jahren, aber nur für pflanzliche Erzeugnisse.

(2) Von der Pflichtablieferung von Obst (Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen) sind befreit:

- a) Besitzer und Pächter von Obstkulturflächen, sofern diese 0,07 ha nicht übersteigen,
- b) Obstkulturflächen aller im Abs. 1 unter den Ziffern 2 und 3 angeführten Wirtschaften.

(3) Von der Pflichtablieferung von Tabak sind alle Tabak-Kleinpflanzer, die nicht mehr als 50 Tabakpflanzen anbauen, befreit.

(4) Die Befreiung von der Woll- und Heuablieferung wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 4

Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind neben den im § 3 dieser Verordnung geregelten Befreiungen von der Ablieferungspflicht auch die in der Verordnung vom 2. Februar 1951 über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBL S. 75) festgesetzten Erleichterungen der Pflichtablieferung zu berücksichtigen.

§ 5

Alle Erklärungen, die als Unterlagen für die Feststellung der Ablieferungspflicht oder der Befreiung benötigt werden, sind von den zur Abgabe der Erklärungen verpflichteten oder berechtigten Personen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

III.

Veranlagung durch Ablieferungsbescheide

§ 6

(1) Zur Sicherung der Aufbringung der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Planmengen der auf Grund von Ablieferungsbescheiden (§ 8) abzuliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden — mit Ausnahme von Wolle, vgl. § 1 Abs. 2 — für die Betriebsgrößen von mehr als

1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha, 15 bis 20 ha, 20 bis 35 ha, 35 bis 50 ha und über 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche

Durchschnittsnormen je ha festgesetzt. Die Ablieferungsnormen für Wolle werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Die im Abs. 1 erwähnten Durchschnittsnormen (für die einzelnen Betriebsgrößengruppen) werden durch die Landesregierungen auf die Kreise, durch die Räte der Kreise auf die Gemeinden und von den Bürgermeistern auf die einzelnen Wirtschaften differenziert festgelegt, wobei die verschiedenen Erzeugungsbedingungen der Kreise, Gemeinden und Wirtschaften, insbesondere Bodengüte, betriebliche Ausstattung, Neubauern im Aufbau, Neubauern-Umsiedler sowie Wirtschaften, für die Sonderregelungen bestehen, zu berücksichtigen sind.

(3) Jedes Land, jeder Kreis und jede Gemeinde haben die differenzierte Veranlagung so durchzuführen, daß die für sie festgesetzten Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen eingehalten werden. Dabei sind für die einzelnen Kreise Abweichungen von den Landesdurchschnittsnormen nach oben oder nach unten zulässig, jedoch mit der Maßgabe, daß sich insgesamt immer die für das Land festgesetzten Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen ergeben. Dies gilt sinngemäß auch bei der Differenzierung der Durchschnittskreis- oder -gemeindenormen für die einzelnen Gemeinden oder Wirtschaften.

§ 7

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Anweisung über die Durchführung der Differenzierung nach § 6.

§ 8

(1) Die differenzierte Festsetzung der Durchschnittsnormen ist von den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, von den Räten der Kreise und von den Bürgermeistern unter Beteiligung von Kommissionen durchzuführen. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Die von der Gemeinde-Differenzierungskommission für die einzelnen Wirtschaften beschlossenen Ablieferungsnormen sind vom Bürgermeister den ablieferungspflichtigen Erzeugern in einer Bauernversammlung bekanntzugeben. Einsprüche der ablieferungspflichtigen Erzeuger gegen die Festsetzung der Ablieferungsnormen müssen innerhalb einer Frist von 3 Tagen dem Bürgermeister zur Entscheidung vorgelegt werden, der innerhalb weiterer 5 Tage unter Beteiligung der Differenzierungskommission entscheidet. Danach ist das Ergebnis der differenzierten Veranlagung dem Landrat zur Bestätigung einzureichen.

(3) Die nach Abs. 2 vom Landrat bestätigten Ablieferungsnormen sind jedem einzelnen Ablieferungspflichtigen oder seinem gesetzlichen Vertreter mittels eines einheitlichen Ablieferungsbescheides schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Die durch einen rechtskräftigen Ablieferungsbescheid begründete Ablieferungspflicht erstreckt sich so lange auf das folgende Jahr und der ablieferungspflichtige Erzeuger ist so lange zu vorläufigen Lieferungen verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht ein neuer Bescheid ausgehändigt wurde. Die Höhe der vorläufigen Lieferungen und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

§ 10

(1) Die Ministerpräsidenten sind dafür verantwortlich, daß die den Ländern auferlegten Mengen der einzelnen Erzeugnisse grundsätzlich in den veranlagten Erzeugnissen aufzubringen sind.

(2) Alle nach dieser Verordnung an der differenzierten Festsetzung der Normen Beteiligten sind für die plan- und termingemäße Durchführung der in den §§ 6 bis 8 der Verordnung behandelten differenzierten Veranlagung verantwortlich.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, in Ausnahmefällen den Ländern für einzelne Erzeugnisse den Austausch gegen andere ablieferungspflichtige Erzeugnisse zu gestatten.

(4) Den Verwaltungsdienststellen der Länder, Kreise und Gemeinden ist es untersagt, den Ablieferungspflichtigen über die Bestimmungen dieser Verordnung oder über andere Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik hinausgehende Ablieferungspflichten aufzuerlegen.

IV.

Ablieferung auf Grund von Verträgen

§ 11

(1) Bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die bisher auf Grund eines Ablieferungsvertrages zwischen dem Erzeuger und einer Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) — vgl. Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen (GBl. S. 1209) — oder einer anderen, vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Erfassungsstelle abgeliefert wurden, bleibt es bei der vertraglichen Ablieferung. Die Ablieferung weiterer Erzeugnisse auf Grund von Verträgen bestimmt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. An Stelle der Durchschnittsnormen treten bei der Ablieferung auf Grund von Verträgen Richtzahlen, die in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik hat einheitliche Bedingungen für diese Ablieferungsverträge im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und Staatssekretariaten festzusetzen.

(3) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Landrat die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides (§ 8) fest, der dem Ablieferungspflichtigen ausgehändigt wird. Die Entscheidung des Landrates ist auch dann herbeizuführen, wenn der Erzeuger eine Vertragsänderung beantragt und darüber mit der VVEAB eine Übereinstimmung nicht erzielt hat.

V.

Sonderveranlagung der Vereinigungen volkseigener Güter und von Spezialbetrieben

§ 12

(1) Für die Vereinigungen volkseigener Güter (VVG) — vgl. Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Gründung von Vereinigungen volkseigener Güter (GBl. S. 47) — werden die Planmengen vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf

landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben gesondert festgelegt.

(2) Die VVG haben die ihnen auferlegten Planmengen auf die einzelnen Güter aufzuteilen.

§ 13

Gewerbliche Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Deck- und Besamungsstationen der VdGB (BHG), Wanderschäfereien, Geflügelfarmen und Geflügel- aufzuchtbetriebe haben Schlachtvieh, Milch und Eier sowie Wolle nach der Stückzahl der gehaltenen

Tiere abzuliefern. Die gleiche Regelung gilt für Erwerbsgartenbaubetriebe und gewerbliche Fuhrwerksunternehmen mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 2 ha. Die Ablieferungsnormen sind in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

VI.

Ermäßigung bei Unwetterschäden

§ 14

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik kann bei Unwetterschäden in einzelnen Fällen auf Antrag das Ablieferungssoll herabsetzen.

VII.

Fristen der Ablieferung und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

§ 15

(1) Die veranlagten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind mindestens innerhalb nachstehender Ablieferungsfristen abzuliefern:

a) Pflanzliche Erzeugnisse	Prozentsatz (%) der Ablieferung					
	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal		
Getreide einschl. Hülsenfrüchte	—	—	Juli	5	Oktober	25
			August	25	November	15
			September	30	Dezember	—
Ölsaaten	—	—	Juli	20	Oktober	10
			August	30	November	—
			September	40	Dezember*	—
Kartoffeln	—	—	bis Ende	—	Oktober	55
			August	10	November	25
Zuckerrüben	—	—	September	10	Dezember	—
spätestens bis zum 31. Januar des nach der Ernte folgenden Jahres 100%.						
b) Tierische Erzeugnisse	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal		
Schweine	25	15	15	45		
Rinder	25	20	25	30		
Schafe						
Ziegen	25	30	30	15		
Milch						
Eier	20	60	15	5		
Wolle (Vollschur)	—	—	—	bis 15. Dezember 100%		
Wolle (Halbschur)	—	bis 30. Juni 60%	—	bis 15. Dezember 40%		

(2) Die Ablieferungsfristen für die übrigen im § 1 dieser Verordnung angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 16

(1) Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik hat dafür Sorge zu tragen, daß für die Beförderung der abgelieferten Erzeugnisse der notwendige Transportraum im Rahmen des Transportplanes bereitgestellt wird. Bei der Erstellung des Transportplanes ist die Dringlichkeit dieser Transporte besonders zu berücksichtigen. Die Hauptabteilungen für Materialversorgung der Länder haben die rechtzeitige Anfuhr und Ansammlung der notwendigen Menge von Kraftstoffen und Ölen in den Treibstofflagern zum Zwecke der laufenden Versorgung der Erfassungsstellen zu sichern.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik hat Maßnahmen zur Erfüllung der tatsächlichen mindestens fristgerechten Ablieferung tierischer Erzeugnisse und zur Organi-

sierung der vorfristigen Ablieferung pflanzlicher Erzeugnisse, vor allem von Getreide, Kartoffeln und Ölsaaten, zu treffen. Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Unterstützung dieser Maßnahmen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik einen Betrag von 500 000 DM bereitzustellen.

(3) Das Ministerium für Land und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat Maßnahmen zu treffen, die eine schnelle Vermehrung der Viehbestände, insbesondere in den größeren Wirtschaften, sicherstellen, die im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche immer noch zu geringe Viehbestände aufweisen, damit die Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh und Milch erleichtert wird.

VIII.
**Abnahmepflicht der Vereinigungen
volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe
für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

§ 17

(1) Die auf Grund eines Bescheides oder Vertrages Ablieferungspflichtigen haben ihre Erzeugnisse an die von den VVEAB oder an die besonders bestimmten Erfassungsstellen anzuliefern, und die VVEAB sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse abzunehmen, wenn sie den festgesetzten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen. Bei Zuckerrüben treten an Stelle der VVEAB die Zuckerfabriken, bei Tabak die Tabak-Abnahmebetriebe.

(2) Güte- und Abnahmebestimmungen setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik fest.

§ 18

Die VVEAB und die Erfassungsstellen sind verpflichtet, die Geldabrechnung mit den Ablieferern von landwirtschaftlichen Erzeugnissen innerhalb 10 Tagen nach der Abnahme, bei Milch und Zuckerrüben innerhalb eines Monats vorzunehmen. Bei der Ablieferung auf Grund von Verträgen gelten die vereinbarten Zahlungsfristen. Bei der Ablieferung ist den Ablieferern eine Bescheinigung auszuhandigen, die die Abrechnungsgrundlagen enthält.

IX.

Vergünstigungen bei der Ablieferung

§ 19

(1) Zur Erleichterung der Erfüllung der Viehhaltepläne werden den ablieferungspflichtigen Erzeugern folgende Vergünstigungen gewährt:

- a) Für je 1 kg (Anrechnungsgewicht) im Rahmen der Pflichtablieferung abgeliefertes Schlachtvieh werden 0,5 kg Futtergetreide auf die Pflichtablieferung von Getreide angerechnet oder verkauft.
- b) Den Verkäufern von Ferkeln werden auf die Erfüllung der Pflichtablieferung 25 kg Futtergetreide je Ferkel angerechnet oder verkauft. Den Verkäufern wird das Schlachtviehablieferungssoll um das tatsächliche Ferkelgewicht ermäßigt und den Käufern um dieses Gewicht erhöht.
- c) Den Verkäufern von Nutztvieh (Milchkühe im Alter von 2½ bis zu 5 Jahren und tragende Färsen) werden je Tier 500 kg Futtergetreide auf die Pflichtablieferung von Getreide angerechnet oder verkauft. Das tatsächliche Gewicht wird auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh angerechnet.

Die Regelung nach Buchst. b und c gilt nur für die im Rahmen der Verteilungspläne des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik verkauften Ferkel bzw. für das zur weiteren Festigung von Neubauernbetrieben verkaufte Nutztvieh.

(2) Zur Förderung des Ölsaatenanbaues werden den Ablieferern von Ölsaaten verkauft:

- a) für je 100 kg Ölsaaten in Erfüllung des Ablieferungssolls
30 kg Extraktionsschrot,

- b) für je 100 kg Raps oder Mohn als Übersolllieferung
28 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- c) für je 100 kg Rübsen und Öllein als Übersolllieferung
20 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- d) für je 100 kg Senf als Übersolllieferung
15 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot.

(3) Auf Wunsch der Ablieferer haben die Molkereien bis zu 40% Magermilch aus der tatsächlich angelieferten Milchmenge zurückzuliefern. Die Ablieferer sind weiter berechtigt, Milchüberschüsse in den Molkereien zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf verarbeiten zu lassen. Für die Verarbeitung ist eine Naturalzahlung in Milch in Höhe von 12% der zur Verarbeitung abgegebenen Milchmengen durch die Molkereien einzuziehen. Die gesamte Milch, die aus der Naturalzahlung anfällt, und die daraus hergestellten Erzeugnisse sind ausschließlich für die planmäßige Versorgung zu verwenden.

(4) Den Ablieferern von Zuckerrüben sind für 1 t abgelieferter reiner Zuckerrüben Rübenschnitzel unentgeltlich zurückzuliefern, und zwar

- 440 kg Naßschnitzel mit mindestens 12% Trockensubstanz oder
- 44 kg Trockenschnitzel oder
- 40 kg Steffenschnitzel.

Von den über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus gelieferten Zuckerrüben (Übersollrüben) können die Ablieferer 50% des Gewichtes reiner Zuckerrüben zu vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln in den Zuckerfabriken gegen Erstattung der Trocknungskosten verarbeiten lassen. Die Ablieferer von Zuckerrüben sind weiter berechtigt, Zucker und Sirup für ihren eigenen Bedarf von den Zuckerfabriken im Verhältnis

- für 10 kg vollwertige Zuckerrübenschnitzel
= 5 kg Zucker oder
= 10 kg Sirup

zum Herstellerabgabepreis (steuerbegünstigt) der Zuckerfabrik zuzüglich der Kosten der Lieferung frei Anbauer (außer bei Selbstabholung) zu beziehen.

(5) Die nicht zu vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln verarbeiteten Übersollrüben werden nach § 1 Buchst. b der Preisverordnung Nr. 114 vom 23. September 1950 (GBl. S. 1026) vergütet. Für diese Rüben werden die gleichen Rübenschnitzelmengen wie für die Sollrüben zurückgeliefert.

(6) Für je 100 kg über Vertragsmenge hinaus geliefertes Obst bzw. Nüsse sind den Ablieferern Wertmarken zum Bezüge von Zucker zu Kleinhandelspreisen nach folgenden Sätzen zu gewähren:

a) Güteklasse	für Beerenobst und Weintrauben	für übriges Obst und Nüsse
A (1. Sorte)	8,0 kg	6,0 kg
B (2. Sorte)	6,5 kg	4,5 kg
C (3. Sorte)	4,5 kg	3,0 kg

- b) für je 100 kg Wildbeeren, und zwar für
 Blaubeeren, Preiselbeeren, Wald-
 erdbeeren, -himbeeren, -brom-
 beeren, Sanddornbeeren 4,0 kg,
 Schwarzen Holunder, Hagebutten
 oder Schliehen 3,0 kg.

(7) Den Anbauern von Faserlein und Hanf werden für die Ablieferung verkauft:

- a) für je 100 kg Faserlein- und Hanfsamen in Erfüllung der abgeschlossenen Ablieferungsverträge
 30 kg Extraktionsschrot;
 b) für je 100 kg Faserlein- und Hanfsamen als Übersolllieferung
 20 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot;
 c) für Faserlein- und Hanfstroh als Übersolllieferung bis einschließlich Güteklasse V b
 Leinenwaren (mit Preisbegünstigung) im Werte von 50% (für Röststroh 60%) des festgesetzten Erfassungspreises;
 d) für Brechflachs
 Leinenwaren (mit Preisbegünstigung) im Werte von 30% des festgesetzten Verkaufspreises.

(8) Für bestimmte, in den Durchführungsbestimmungen näher bezeichnete tierische Rohstoffe werden dem Ablieferer neben der Bezahlung Berechtigungen zum Bezuge von Waren als Gegenlieferung ausgegeben, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik festsetzt.

X.

Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 20

(1) Die ablieferungspflichtigen Erzeuger können landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der eigenen Produktion an die VVEAB nur nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflichten verkaufen, und zwar

- a) Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln, wenn das Jahressoll,
 b) Schlachtvieh und Eier, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal,
 c) Milch, Gemüse und Obst, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat erfüllt und wenn ferner bei Schlachtvieh die Erfüllung des Viehhaltungsbescheides in Kühen, Sauen und Schweinen gewährleistet und bei allen tierischen Erzeugnissen die weitere Erfüllung des Pflichtablieferungssolls gesichert ist.

(2) Zum Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie von Bienenhonig und Wild sind, abgesehen von den Bestimmungen des § 21 dieser Verordnung, nur die VVEAB berechtigt. Die von den VVEAB für diese Erzeugnisse jeweils zu zahlenden Preise werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik als Höchstpreise festgesetzt.

(3) Für den in den Abs. 1 und 2 geregelten Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die gleichen Abnahme- und Gütebestimmungen wie für

die Pflichtablieferung, soweit in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes festgesetzt ist.

(4) Die Bedingungen für Hausschlachtungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 21

Die ablieferungspflichtigen Erzeuger können nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflichten und die ablieferungsfreien Erzeuger unmittelbar an die Verbraucher auf zugelassenen örtlichen Märkten aus ihrer eigenen Erzeugung landwirtschaftliche Erzeugnisse nach frei sich bildenden Preisen verkaufen. Die Richtlinien für diese Verkäufe und für die Marktordnungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

XI.

Rechtsmittelverfahren

§ 22

(1) Gegen eine Entscheidung des Landrates kann von den Ablieferungspflichtigen oder ihren gesetzlichen Vertretern Einspruch erhoben werden.

(2) Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt 10 Tage; sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem Berechtigten zugeleitet wurde. Der Einspruch kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Er ist bei der Verwaltungsdienststelle einzubringen, deren Bescheid angefochten wird. Diese hat auch über den Einspruch zu entscheiden.

(3) Gegen die Entscheidung des Landrates über den Einspruch kann beim Rat des Kreises innerhalb der im Abs. 2 angeführten Frist an das für das Land zuständige Ministerium für Handel und Versorgung eine Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung des Ministeriums für Handel und Versorgung des Landes ist endgültig.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung. Die Verwaltungsdienststellen sind verpflichtet, die bei ihnen eingebrachten Einsprüche und Beschwerden spätestens binnen 3 Wochen nach Eingang zu erledigen.

XII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Sofern in dieser Verordnung von den Räten der Kreise die Rede ist, sind hierunter die Räte der Stadt- und der Landkreise zu verstehen.

§ 24

Die Bestimmungen des § 9 dieser Verordnung haben auch für die im Jahre 1950 ausgestellten Ablieferungsbescheide Gültigkeit.

§ 25

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 26

Verstöße gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen sind, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu bestrafen.

§ 27

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse außer Kraft, soweit sie dieser Verordnung widersprechen.

(3) In Kraft bleiben jedoch:

- a) die Verordnung vom 13. Juli 1950 über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast (GBl. S. 679),
- b) die Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172),
- c) die Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1056),
- d) die Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 703).

Berlin, den 15. Februar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

**Verordnung
über die Einführung der Anzeigepflicht
für Gehirn-Rückenmarkentzündung (Bornasche
Krankheit) der Pferde.**

Vom 15. Februar 1951

§ 1

Die Anzeigepflicht wird gemäß § 9 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) auch für die Gehirn-Rückenmarkentzündung (Bornasche Krankheit) der Pferde eingeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

**Anordnung
zur Übertragung der Auszahlung
von Barleistungen der Sozialversicherung
an Betriebe und Verwaltungen.**

Vom 8. Februar 1951

Zur Förderung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung wird nach den bisherigen guten Ergebnissen der bereits freiwillig durchgeführten Auszah-

lung von Barleistungen in Betrieben und Verwaltungen nach Zustimmung der Fachministerien angeordnet:

§ 1

Die Barleistungen der Sozialversicherung für die in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie in der übrigen volkseigenen Wirtschaft und in den Verwaltungsstellen der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder, Kreise und Gemeinden Beschäftigten sind durch die Betriebe bzw. Verwaltungsstellen auszuführen.

§ 2

In anderen Betrieben kann auf Antrag der Betriebsgewerkschaftsleitung das gleiche Verfahren nach Zustimmung durch die Sozialversicherung angewandt werden.

§ 3

Die ausgezahlten Beträge gehen zu Lasten der Sozialversicherung und sind von den Sozialversicherungskassen zu erstatten. Das Verfahren wird durch besondere Weisungen geregelt.

§ 4

Die Sozialversicherung hat sich durch ihre Sozialversicherungskassen mit den Leitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen der genannten Betriebe und Verwaltungen sofort in Verbindung zu setzen und die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einfachster Form zu treffen.

§ 5

Die Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1951

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 132

**Verordnung über den Verbraucherpreis für
Backwaren aus Weizenmehl.**

Vom 15. Februar 1951

§ 1

Weizenbrot (Weißbrot) und Weizenbrötchen dürfen nur aus Weizenmehl der Typen W 630, W 812 und W 860 und unter Beachtung der vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genusmittelindustrie herausgegebenen Anweisung hergestellt werden.

§ 2

Die Verbraucherpreise betragen für
Weizenbrot (Weißbrot) 1,20 DM je kg,
Weizenbrötchen 0,06 DM je St.

§ 3

Bei Lieferung an Wiederverkäufer ist auf die im § 2 genannten Verbraucherpreise ein Nachlaß von 7,5% zu gewähren.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 15. Februar 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 128 vom 23. Dezember 1950 — Verordnung über den Verbraucherpreis für Backwaren aus Weizenmehl (GBl. 1951 S. 6) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Bekanntmachung
über die Anmeldung von Erzeugnissen des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik und Optik
für die amtliche Güteprüfung.

Vom 10. Februar 1951

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) und der Fünften Anweisung vom 9. August 1950 über die vorläufige Regelung der Proben- vorlagepflicht auf den Gebieten des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik und Optik (GBl. S. 823) werden folgende in der vorgenannten Anweisung angeführte Erzeugnisse zur Anmeldung zwecks Prüfung auf- gerufen:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	anzumelden beim	
		Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung	
		PrüfdienststelleNr.	Anschrift
10	Ausrüstungen für Metallurgie	317	(10b) Leipzig N 24, Paul-Heysel-Str. 7
11	Ausrüstungen für Bergbau		
12	Ausrüstungen für Brennstoffindustrie		
13	Transport-Ausrüstungen		
14	Stahlkonstruktionen	411	(19a) Halle (Saale), Mittelwache 3
15	Chemische Ausrüstungen		
16	Kompressoren und Pumpen		
17	Ausrüstungen für Nahrungsmittelindustrie und Kühlanlagen		
18	Ausrüstungen für Glasindustrie		
19	Industrie-Armaturen	111	(3) Wismar, Staatliche Ingenieurschule
29a	Wasserfahrzeuge		

Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Bekanntmachung nach dem in der obengenannten Fünften Anweisung vom 9. August 1950 (GBl. S. 823/826) angegebenen Schema zu ge- sehen. Auf die sonstigen Vorschriften der gleichen Anweisung wird ausdrücklich nochmals hingewiesen.

Berlin, den 10. Februar 1951

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
Rüfle
Kommissarischer Leiter

Berichtigung

In der Bekanntmachung vom 31. Januar 1951 der Neufassung der Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 57) muß es in der zweiten Zeile statt „(GBl. S. 57)“ richtig heißen: „(GBl. S. 40)“.

Hinweis auf Veröffentlichungen,

die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 4 vom 14. Februar 1951 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 13. Januar 1951 einer Vereinbarung über die Neuregelung der Überstundenabgeltung der im Fahrdienst der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Kraftfahrer	7
Bekanntmachung vom 7. Februar 1951 über die Verbindlichkeit von Tarifverträgen	8
Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 31. Januar 1951 für Berufskastrierer	8
Vorschriften vom 31. Januar 1951 über die Dosierung und Anwendung der Rauschmittel durch Berufskastrierer	10

Beilagen: Titelblatt, Inhaltsübersicht und Stichwortverzeichnis zum Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Jahrgang 1949 und 1950

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 22. Februar 1951

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 51	Verordnung über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen	115
15. 2. 51	Verordnung über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1951	117
31. 1. 51	Durchführungsbestimmung zum § 27 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau	118
15. 2. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik	119
20. 2. 51	Gebührenordnung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik	120

Verordnung über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen.

Vom 15. Februar 1951

Um die in den Forschungs- und Entwicklungsstellen vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten besser als bisher zu erfassen und sie zu ihrer vollen Entfaltung zu bringen, ist die Registrierung aller naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen erforderlich. Darum wird beschlossen:

§ 1

Die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, führt ein Register der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen. Registrierpflichtig sind alle naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen gemäß § 2. Die Registrierung ist bis zum 31. Mai 1951 durchzuführen.

§ 2

Unter naturwissenschaftl.-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen sind zu verstehen:

1. die Institute und Laboratorien der Deutschen Akademie der Wissenschaften, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, der Deutschen Bauakademie sowie der Universitäten und Hochschulen,
2. die Forschungs- bzw. Entwicklungseinrichtungen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht, der Materialprüfämter des Deutschen Amtes

für Material- und Warenprüfung, der Geologischen Kommission und des Meteorologischen Dienstes,

3. die Institutionen, Forschungsanstalten und Entwicklungseinrichtungen, die den Ministerien und selbständigen Staatssekretariaten direkt unterstellt sind,
4. die den volkseigenen Betrieben oder ihren Vereinigungen unterstellten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,
5. die Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die den Landesregierungen, Kreis- und Gemeindeverwaltungen unterstellt sind,
6. die Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (z. B. Konstruktionsbüros, Laboratorien usw.), die von privaten Unternehmern in oder ohne Zusammenhang mit Produktionsbetrieben unterhalten werden,

sofern sie auf dem Gebiete der Naturwissenschaften (einschl. Medizin, Biologie, Land- und Forstwirtschaft) Arbeiten im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 3 durchführen.

§ 3

Unter Forschung und Entwicklung im Sinne der vorliegenden Verordnung sind zu verstehen:

1. Arbeiten der grundlegenden Forschung,
2. Arbeiten der angewandten Forschung, welche die wirtschaftliche Nutzbarmachung alter oder neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Grundsätze anstrebt,

3. Arbeiten zur Auswertung der Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit zum Zwecke der Errichtung von Versuchsanlagen oder für die Entwicklung von Produktionsmitteln und technischen Vorrichtungen jedweder Art (z. B. Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Signalanlagen, Feuerungen, medizinischen Geräten und Apparaten usw.),
4. Arbeiten zur Verbesserung eines bekannten industriellen, handwerklichen, land- oder forstwirtschaftlichen Verfahrens oder zur Verbesserung einer dafür notwendigen Einrichtung,
5. Arbeiten zur Einführung eines neuen Verfahrens zur Herstellung eines industriellen, handwerklichen, land- oder forstwirtschaftlichen Produktes,
6. Arbeiten zur Verbesserung bekannter oder Entwicklung neuer medizinischer Untersuchungs- und Heilverfahren.

§ 4

(1) Jede im § 2 dieser Verordnung gekennzeichnete Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle beantragt ihre Eintragung in das Register beim Zentralamt für Forschung und Technik über die für sie zuständige übergeordnete Dienststelle. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien bzw. Dienststellen. Die Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle erhält über die für sie zuständigen Dienststellen einen Registrierbescheid. Aus ihm sind die Fachgebiete und der Arbeitsbereich zu ersehen, die mit der Registrierung für die Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle festgelegt wurden.

(2) Unberührt hiervon bleiben Verbesserungsvorschläge und Erfindungen, die von Werkträgern im Zusammenhang mit ihrer Arbeit gemacht werden; sie sind nach den Richtlinien des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zu behandeln.

§ 5

(1) Jede Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle hat nach den Anweisungen des Zentralamtes für Forschung und Technik eine Stammkarte anzulegen. Die Stammkarte ist dem Zentralamt für Forschung und Technik über die zuständigen Dienststellen erstmalig mit dem Antrag auf Eintragung in das Register einzureichen, und zwar von den bereits bestehenden Forschungs- und Entwicklungsstellen bis zum 31. März 1951. Sie ist jährlich bis zum 31. Januar nach dem Stand vom 1. Januar zu erneuern.

(2) Die Stammkarte gibt Aufschluß über die Rechtsform, die Personalverhältnisse, die technischen Einrichtungen und die Finanzierung der Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle. Für die Richtigkeit der Ausfüllung der Stammkarte ist der Leiter

der Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle verantwortlich.

§ 6

(1) Das Zentralamt für Forschung und Technik legt bis zum 30. Juni 1951 dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik eine Liste der registrierten Forschungs- und Entwicklungsstellen vor. Das Ministerium der Finanzen ist verpflichtet, ab 1. Juli 1951 jede Finanzierung der nichtregistrierten Forschungs- und Entwicklungsstellen einzustellen.

(2) Aus nicht öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungs- und Entwicklungsstellen, die sich nicht registrieren lassen, können auf Antrag der Staatlichen Plankommission durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen werden.

§ 7

Für die Durchführung dieser Verordnung sind die den Forschungs- und Entwicklungsstellen übergeordneten Dienststellen der Staatlichen Plankommission gegenüber verantwortlich, und zwar

für ein Institut der Deutschen Akademie der Wissenschaften, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften oder der Deutschen Bauakademie

der Direktor und das zuständige Ministerium,

für ein Institut einer Universität oder Hochschule
der Rektor und das zuständige Ministerium,

für eine Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle, die einem Fachministerium direkt unterstellt ist,

das Fachministerium,

für eine Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle eines volkseigenen Betriebes oder einer Vereinigung volkseigener Betriebe

die zuständige Vereinigung und das zuständige Fachministerium,

für eine Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle, die einer Landesregierung unterstellt ist,

die Abteilung Forschung und Technik der Landesregierung,

für eine Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle eines kreiseigenen oder kommunalen Betriebes, eines Privatbetriebes sowie für eine private Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle

die Abteilung Forschung und Technik der betreffenden Landesregierung.

§ 8

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission erläßt im Einvernehmen mit den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 9

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Rau
Stellvertretender Ministerpräsident

Verordnung

über den Neuabschluß der Kollektivverträge
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben für das Jahr 1951.

Vom 15. Februar 1951

Unter den Bedingungen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, in welcher die Werktätigen entscheidende Schlüsselpositionen in Staat und Wirtschaft innehaben und in den volkseigenen Betrieben alle Rechte der Werktätigen gesichert sind, sind ein neues Verhältnis zur Arbeit und ein neues Bewußtsein der Arbeitenden entstanden.

Unter diesen Bedingungen ändert sich auch der Charakter des gesamten Tarifvertragswesens. Der Kollektivvertrag ist ein Mittel zur Planerfüllung und damit ein Hebel zur ständigen Erhöhung und zur Verbesserung der Lebenshaltung des schaffenden Volkes.

Der Abschluß der Kollektivverträge in den einzelnen volkseigenen Betrieben ermöglicht eine bessere aktive Teilnahme der Arbeiter und Angestellten am Aufbau ihrer Betriebe, an der Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und der Entwicklung neuer Arbeitsmethoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität.

Die Bezahlung der Arbeiter, Angestellten und der technischen Intelligenz erfolgt nach dem Leistungsprinzip entsprechend ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und ihrer Verantwortung unter Berücksichtigung der Schwere, Kompliziertheit und volkswirtschaftlichen Bedeutung der zu leistenden Arbeit. Die Grundlage der Bezahlung nach dem Leistungsprinzip müssen technisch begründete Arbeitsnormen sein, die von den Werksleitungen gemeinsam mit den Arbeitern und der technischen Intelligenz bei ständiger Entwicklung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung, neuer Arbeitsmethoden und unter Verwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse erstellt werden.

Zur Durchführung des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBL S. 349) wird in Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 8. Juni 1950

über Kollektivverträge (GBL S. 493) daher verordnet:

I.

Lohngefüge für das Jahr 1951

§ 1

Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1951 ist im Volkswirtschaftsplan 1951 festgelegt. Sie stützt sich auf die Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL S. 839) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Damit ist das Lohngefüge für das Jahr 1951 gemäß Abschn. III § 17 Abs. 2 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 festgelegt.

II.

Rahmenkollektivvertrag

§ 2

Der Ministerrat bestätigt das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgelegte Muster des Rahmenkollektivvertrages als Grundlage für den Abschluß der Kollektivverträge.

III.

Abschluß von Kollektivverträgen

§ 3

Die Fachministerien oder die im § 8 der Verordnung über Kollektivverträge benannten Vereinigungen volkseigener Betriebe, Verwaltungen oder sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die zum Abschluß von Kollektivverträgen berechtigt sind, einerseits und die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften andererseits schließen die Kollektivverträge für ihre Wirtschaftszweige auf der Grundlage des bestätigten Rahmenkollektivvertrages unter Zugrundelegung der Planauflage und der Planziele, wie sie im Volkswirtschaftsplan 1951 für den betreffenden Wirtschaftszweig festgelegt werden, ab.

§ 4

(1) Der Abschluß der Kollektivverträge für die Wirtschaftszweige muß bis zum 31. März 1951 erfolgen.

(2) Die Bestätigung und Registrierung dieser Kollektivverträge erfolgt nach den Vorschriften der §§ 16, 17 und 18 der Verordnung über Kollektivverträge.

§ 5

Die Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe schließen mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen Kollektivverträge auf der Grundlage des Kollektivvertrages für den zuständigen Wirtschaftszweig und des volkseigenen Betriebsplanes nach dem von dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestätigten Muster-Betriebskollektivvertrages ab.

§ 6

(1) Der Abschluß der Betriebskollektivverträge für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe hat bis zum 31. Mai 1951 zu erfolgen.

(2) Die Registrierung der Betriebskollektivverträge für die Schwerpunktbetriebe erfolgt durch den Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft nach Bestätigung durch das zuständige Fachministerium.

(3) Die Registrierung der Betriebskollektivverträge für alle übrigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe erfolgt nach den Vorschriften des § 19 der Verordnung über Kollektivverträge durch die Landes- und Gebietsvorstände der zuständigen Industriegewerkschaft nach Bestätigung durch das zuständige Amt für Arbeit.

IV.

Lohngruppenkatalog

§ 7

(1) Alle Arbeiter sind entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu beschäftigen. Die Einstufung aller Arbeiter in die Lohngruppen des Lohngruppenkatalogs erfolgt entsprechend der Qualifikation, die sie für die auszuführenden Arbeiten besitzen müssen.

(2) Die Lohngruppenkataloge sind von den Fachministerien so auszuarbeiten, daß die darin aufgeführten Arbeiten nach ihrer Schwere, Kompliziertheit und volkswirtschaftlichen Bedeutung differenziert werden.

(3) In den Lohngruppenkatalogen müssen ferner die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und die Verantwortung des einzelnen Arbeiters für die auszuführenden Arbeiten berücksichtigt werden.

§ 8

Die Lohngruppenkataloge sind von den zuständigen Fachministerien für ihren Wirtschaftszweig nach den Vorschriften des § 15 des Gesetzes der Arbeit bis zum 31. März 1951 fertigzustellen.

V.

Ortsklassen

§ 9

Für das Jahr 1951 erfolgen keine Veränderungen der Ortsklassen. Der Entlohnung liegen die am 1. September 1950 angewendeten Ortsklassen zugrunde.

VI.

Übergangsbestimmungen

§ 10

Mit dem Inkrafttreten der neuen Kollektivverträge, die auf Grund der Verordnung vom 8. Juni 1950 über Kollektivverträge und nach Maßgabe dieser Verordnung abgeschlossen werden, treten die für den jeweiligen Wirtschaftszweig bisher geltenden Tarifverträge, Betriebsverträge oder sonstigen Kollektivvereinbarungen außer Kraft.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Durchführungsbestimmung zum § 27 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.

Vom 31. Januar 1951

Auf Grund von § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird zur Durchführung des § 27 folgendes bestimmt:

§ 1

Aufgaben der Elternseminare

(1) Die Elternseminare sollen die Eltern, insbesondere die Mütter, bei der Erfüllung ihrer ehrenvollen Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder im Geiste des Friedens und der Demokratie unterstützen und ihnen die pädagogischen Grundkenntnisse vermitteln, die sie zur Erfüllung dieser Aufgabe gebrauchen.

(2) Die Elternseminare sollen die Eltern und darüber hinaus die breite Öffentlichkeit mit den Zielen und Aufgaben der neuen demokratischen Schule, der Arbeit der Lehrer, der Arbeit der Freien Deutschen Jugend (FDJ) und der Jungen Pioniere vertraut machen und sie für die Unterstützung dieser Arbeit gewinnen.

§ 2

Durchführung der Elternseminare

Träger der Elternseminare ist der Demokratische Frauenbund Deutschlands (DFD). Die Aufklärung über die Bedeutung der Elternseminare unter den Lehrern und Erziehern sowie die Werbung der Dozenten übernimmt die Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher in Zusammenarbeit mit den Schulverwaltungen.

§ 3

Organisation der Elternseminare

(1) In jedem Kreis werden ehrenamtliche Ausschüsse gebildet, bestehend aus dem Schulrat und je einem Vertreter der in den Elternseminaren tätigen Dozenten, der Kreisleitung des DFD, der Kreisleitung der FDJ, der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher.

(2) Diese Ausschüsse stellen einen Plan auf, in welchen Schulen des Kreises Elternseminare durchzuführen sind, entscheiden über die Dozentenauswahl und treffen gemeinsam die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Elternseminare.

§ 4

Dozentenschulung für Elternseminare

Die Schulung der Dozenten erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut (DPZI) in Zusammenarbeit mit dem DFD.

§ 5

Lehrpläne

(1) Die Erstellung der Lehrpläne für die Elternseminare und für die Dozentenschulung erfolgt durch das DPZI unter Mitwirkung des DFD, der FDJ und der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher.

(2) Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Lehrbücher und Literatur

Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßt den Verlag Volk und Wissen, in Verbindung mit dem DPZI und dem DFD eine Serie von Literatur für die Eltern herauszugeben.

§ 7

Gebühren

Die Hörergebühr für die Elternseminare beträgt 1,— DM für zehn Doppelstunden (pro Kursus).

§ 8

Finanzierung

Die erforderlichen Mittel für die Durchführung der Elternseminare und die Dozentenschulung sind in den Haushaltsplan des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen und werden in Übereinstimmung mit dem DFD verausgabt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1951

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Prof. Zaissner
Staatssekretär

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

§ 2

Der Nachweis des Bezuges von Renten oder Sozialunterstützungen ist durch Vorlage des Bescheides der auszahlenden Stelle oder durch eine beglaubigte Abschrift des Renten- oder Sozialunterstützungsbescheides zu führen. Als Renten im Sinne des Gesetzes gelten nur solche Renten, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gezahlt werden.

§ 3

(1) Der Nachweis des Witwenstandes ist durch Vorlage der Sterbeurkunde des Ehemannes zu führen; außerdem ist eine eidesstattliche Erklärung von der Antragstellerin abzugeben, daß sie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes keine neue Ehe eingegangen ist.

(2) Ist vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits Antrag auf Todeserklärung des Ehemannes gestellt worden, so gelten die Bestimmungen des § 4 Buchst. c des Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Schuldverlaß erst gestellt werden kann, wenn die Todeserklärung vorliegt.

(3) Ist ein Antrag auf Todeserklärung vor Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht gestellt worden, liegen aber die Voraussetzungen für die Stellung eines solchen Antrages vor, so kann von den Bestimmungen des § 4 Buchst. c des Gesetzes nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als der Antrag auf Todeserklärung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. April 1951 gestellt und daraufhin die Todeserklärung ausgesprochen wird.

§ 4

Anträgen für Vollwaisen ist eine dahingehende Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes beizufügen.

§ 5

Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß er der Vermögensteuernpflicht sowohl vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht unterlag, als auch nach erfolgtem Schuldverlaß nicht vermögenssteuerpflichtig wird. Das zuständige Steueramt hat auf Ersuchen eine dahingehende Bescheinigung zu erteilen. Das Steueramt kann — soweit nicht bereits vorhandene Unterlagen die Befreiung von der Vermögensteuer erkennen lassen — den Antragsteller zur Abgabe einer Vermögensteuererklärung auffordern.

§ 6

Bei schriftlichen Anträgen ist seitens des Antragstellers der Nachweis zu führen, daß er z. Z. des Inkrafttretens des Gesetzes seinen ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin hat.

§ 7

Sofern der Antragsteller nicht der ursprüngliche Schuldner ist, muß er den Nachweis führen, daß die Schuld vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf ihn übergegangen ist.

**Dritte Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 15. Februar 1951

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 3. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973) wird folgendes bestimmt:

Zu Teil II des Gesetzes:

§ 1

Der Nachweis über das vollendete 65. oder 60. Lebensjahr ist durch Vorlage des Personalausweises oder durch beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde zu führen.

§ 8

(1) Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes für einen Gesamtschuldner oder einzelne von mehreren Gesamtschuldnern vor, so wird die Gesamtschuld in Höhe des Bruchteiles erlassen, in welchem diese Schuldner an der der Gesamtschuld zugrunde liegenden Gemeinschaft beteiligt sind, bei ungeteilten Erbengemeinschaften in Höhe des gesetzlichen oder testamentarischen Anteils dieser Schuldner am Nachlaß. Ist der Anteil dieser Schuldner an der Gemeinschaft nicht bestimmt, so wird der Teil der Gesamtschuld erlassen, der bei gleichanteiliger Aufteilung auf sie entfällt.

(2) Die Haftung für die Restschuld beschränkt sich auf die übrigen Gesamtschuldner.

(3) Die übrigen Gesamtschuldner haben gegen den begünstigten Schuldner keinerlei Anspruch auf Erstattung eines Beitrages zur Leistung an den Gläubiger.

(4) Ist für die Gesamtschuld eine Hypothek bestellt, so wandelt sich diese im Umfange des Schuld-erlasses in eine Eigentümergrundschuld im Range nach der für die Schuld bestehenbleibenden Hypothek.

(5) Das Grundbuchamt hat auf Ersuchen des begünstigten Schuldners das Grundbuch zu berichtigen. Zum Nachweis des Entstehens der Grundschuld genügt der Nachweis über den Erlaß der Schuld.

§ 9

Der Antrag auf Schuldverlaß kann, sofern der Schuldner nicht am Sitz der das Darlehen verwaltenden Stelle wohnt, bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die diese Anträge entgegennehmenden Kreditinstitute prüfen die eingereichten Unterlagen und übersenden den Antrag an die das Darlehen verwaltende Stelle.

§ 10

(1) Der Schuldverlaß umfaßt auch die rückständigen Zinsen und Tilgungsleistungen.

(2) Über den Schuldverlaß hat die das Darlehen verwaltende Stelle eine Bestätigung und erforderlichenfalls eine Löschungsbewilligung zu erteilen. Die Löschungsbewilligung bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung. Für die Löschung werden keine Gebühren erhoben.

(3) Die durch den Schuldverlaß erforderlichen Eintragungen im Grundbuch erfolgen gebührenfrei.

(4) Die durch den Schuldverlaß getilgten Beträge sind seitens der die Schuld erlassenden Stelle in einer besonderen Liste zu erfassen, und zwar getrennt nach Personengruppen (vgl. § 4 Buchst. a bis c des Gesetzes) und nach Forderungen (vgl. § 6 Buchst. a bis d des Gesetzes).

§ 11

Für die Anträge werden von den Kreditinstituten Vordrucke kostenlos abgegeben. Die Einreichung hat in doppelter Ausfertigung zu erfolgen. Ein Durchschlag des Antrages wird dem Einreicher bei Antragstellung als Bestätigung des eingereichten Antrages zurückgegeben.

Berlin, den 15. Februar 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Gebührenordnung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Februar 1951

Auf Grund der Verordnung vom 27. Juli 1950 über die Bildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 723) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen des Meteorologischen Dienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des anliegenden Tarifes erhoben.

§ 2

Zur Zahlung dieser Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen des Meteorologischen Dienstes in Anspruch nimmt.

§ 3

Der Meteorologische Dienst setzt die Gebühr fest.

§ 4

Die Gebühr wird fällig mit der Benutzung der Einrichtungen des Meteorologischen Dienstes.

§ 5

Gegen die Gebührenfestsetzung ist die Beschwerde an den Meteorologischen Dienst gegeben. Will er der Beschwerde nicht abhelfen, hat er die Beschwerde dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 6

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1951

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister

Anlage
zu § 1 vorstehender
Gebührenordnung

Gebührentarif

Nr.	Gebührenpflichtige Sache	Gebühren			Bemerkungen
		Mindest-	Höchst-	Fester	
		Betrag			
		DM	DM	DM	
I. Wettersvorhersagen					
	a) Kurzfristige Wettersvorhersagen für alle Zweige der Wirtschaft (Industrie- und Verkehrsunternehmen, Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Reichsbahn, Post, KWU, VVB u. a. m., außer Rundfunk und Presse) bei telefonischem Abruf des Empfängers				
	im Abonnement				
1	bis zu 24 Stunden Vorhersagezeit .. monatlich	30,—	60,—	—	
2	bis zu 36 Stunden Vorhersagezeit .. monatlich	45,—	90,—	—	
	Einzelvorhersagen ohne Abonnement				
3	bis zu 24 Stunden Vorhersagezeit	—	—	2,50	
4	bis zu 36 Stunden Vorhersagezeit	—	—	3,75	
	b) Kurzfristige Wettersvorhersagen an den Rundfunk				
5	für täglich eine Vorhersage monatlich	200,—	300,—	—	
6	für täglich 2 bis 4 Vorhersagen monatlich	300,—	450,—	—	
7	für mehr als täglich 4 Vorhersagen monatlich	400,—	600,—	—	
	c) Kurzfristige Wettersvorhersagen an die Presse				
8	je Auflageexemplar und Monat	—	—	—,002	
	bei Auflagehöhen von weniger als 30 000 je Monat insgesamt	60,—	—	—	
9	mit Wetterkarte je Auflageexemplar und Monat	—	—	—,004	
	bei Auflagehöhen von weniger als 30 000 je Monat insgesamt	120,—	—	—	
	d) Wetterwarndienst für alle Zweige der Wirtschaft				
	Telefonische Warnungen vor Sturm oder Gewitter oder Nebel oder ergiebigen Niederschlägen und Hochwasser oder Frost und Tauwetter				
10	Monatliche Pauschalgebühr	—	—	30,—	(zuzüglich der entstandenen Fernsprechkosten). Die Gebühr gilt nur für die Warnungen vor dem voraussichtlichen Eintreffen eines Schaden verursachenden Elementes. Werden Warnungen vor zwei Witterungselementen, z. B. Sturm und Nebel, gewünscht, so verdoppelt sich die Pauschalgebühr.
II. Auskünfte und Gutachten					
	a) Auszüge aus Beobachtungstagebüchern und Tabellen über die Wetterverhältnisse zurückliegender Tage				
11	je Arbeitsstunde	3,—	5,—	—	

Noch: Gebührentarif

Nr.	Gebührenpflichtige Sache	Gebühren			Bemerkungen
		Mindest-	Höchst-	Fester	
		Betrag			
		DM	DM	DM	
12	b) Auskünfte oder Gutachten, die nicht im öffentlichen Interesse liegen, für Gerichte, Versicherungsanstalten und andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder an Privatpersonen je Arbeitsstunde	5,—	6,—	—	Auszüge, Auskünfte oder Gutachten, welche im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei. Lediglich entstandene Aufwendungen an Personal- und Sachkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Hierunter fallen: Auslagen für besonders notwendig gewordene Ferngespräche, Zeichenmaterial, Vervielfältigungen und notwendige Überstunden.
III. Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsaufträge					
Derartige Arbeiten werden nach der dafür aufgewandten Arbeitszeit berechnet, und zwar wie folgt:					
13	a) Arbeitstag eines Wissenschaftlers	30,—	40,—	—	Bei konstruktiven Arbeiten werden zu dem Preis noch die Auslagen für das Material berechnet. Behandeln diese Aufträge Themen, die im öffentlichen Interesse liegen, so sind sie gebührenfrei. Lediglich etwa entstandene zusätzliche Aufwendungen an Personal- und Sachkosten sind vom Auftraggeber zu tragen; hierunter fallen: Auslagen für besonders notwendig gewordene Ferngespräche, Zeichenmaterial, Vervielfältigungen und notwendige Überstunden.
14	b) Arbeitstag eines technischen Mitarbeiters	15,—	20,—	—	
15	c) Arbeitstag einer Schreibkraft	7,50	10,—	—	
16	d) Arbeitstag einer Zeichenkraft	7,50	10,—	—	

Mitteilung des Verlages

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik hat zugelassen, daß der Deutsche Zentralverlag Rechnungsbeträge für die von ihm als Postsendung verschickten älteren Jahrgänge und Einzelnummern der Verkündungsblätter sowie sonstigen amtlichen Druckwerke nach einem vereinfachten, gegenüber der Postnachsichtnahme verbilligten Sonderverfahren erhebt (vgl. Amtsbl. d. Min. f. P.- u. F. d. DDR Nr. 50 vom 8. November 1950).

Der Verkaufspreis des zur Versendung kommenden Druckwerkes, die Postgebühr für Drucksachen und eine Sondergebühr von 30 Pf werden nach dem neuen Verfahren in einer Summe als Nachgebühr mit Blaustift auf der Anschriftseite der Postsendung ausgeworfen. Die Aushändigung der Sendung an den Empfänger erfolgt nur gegen Entrichtung der Nachgebühr.

Das Verfahren wird künftig bei allen Beträgen bis zu 10,— DM Anwendung finden. Die Bezieher werden gebeten, für Einlösung solcher Sendungen Sorge zu tragen.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 26. Februar 1951

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 51	Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens	123
14. 2. 51	Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen	126
20. 2. 51	Preisverordnung Nr. 133 — Verordnung über Preise für Futterpflanzen- zensaatgut	126
20. 2. 51	Preisverordnung Nr. 134 — Verordnung über die Preisbildung für ver- schiedene Weizenerzeugnisse	132
20. 2. 51	Preisverordnung Nr. 135 — Verordnung über die Preisbildung für Zell- wolle und Kunstseide	133
20. 2. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Anordnung zur Durchfüh- rung von Schutzimpfungen	133
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 5 und Nr. 6	134

Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens.

Vom 22. Februar 1951

Mit Beginn des Fünfjahrplans stehen vor unseren Universitäten, Hochschulen, Forschungsinstituten, Bibliotheken, Museen und den anderen wissenschaftlichen Einrichtungen neue bedeutende höhere Aufgaben, die eine weitere Qualifizierung und Intensivierung von Studium, Lehre und Forschung erfordern.

Während im Westen Deutschlands die Wissenschaften und ihre Institutionen für die anglo-amerikanischen Kriegsvorbereitungen mißbraucht werden, müssen im Kampf für die Sicherung des Friedens und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf demokratischer Grundlage Studium, Lehre und Forschung an unseren Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen eine Anleitung zum Handeln im Interesse der fortschrittlichen Entwicklung werden.

Diese weitere Entwicklung einer fortschrittlichen, dem Frieden dienenden deutschen Wissenschaft erfordert eine zentrale Leitung des Hochschulwesens.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher folgende Verordnung:

I.

Zentralisierung des Hochschulwesens und Bildung eines Staatssekretariats für Hochschulwesen

§ 1

(1) Das gesamte Hochschulwesen einschl. der Durchführung des wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsbetriebes an den Universitäten und Hochschulen sowie die Aufsicht über die wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter sind Angelegenheit der Republik.

(2) Diese Verordnung läßt den bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Zustand hinsichtlich kirchlicher Einrichtungen unberührt.

§ 2

(1) Zur einheitlichen zentralen Leitung des gesamten Hochschulwesens und zur Durchführung einer grundlegenden Hochschulreform wird gemäß § 5 des Gesetzes vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1135) ein Staatssekretariat für Hochschulwesen als Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich geschaffen.

(2) Die Hauptabteilung Hochschulwesen des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und die Hochschulabteilungen der Ministerien für Volksbildung der Länder werden aufgelöst.

§ 3

Die Hauptaufgaben des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik sind:

1. Zentrale Leitung bzw. Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit an den Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter der Deutschen Demokratischen Republik und Schaffung einer dementsprechenden Organisation des Hochschulwesens.
2. Entwicklung eines fortschrittlichen, dem Frieden und der Einheit Deutschlands dienenden wissenschaftlichen Lebens an den Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Gestaltung des Studiums, der Lehre und der Forschung auf der Grundlage der fortschrittlichen Wissenschaft.

4. Verstärkung des Arbeiter- und Bauernstudiums.
 5. Heranbildung qualifizierter Aspiranten und ständige Höherqualifizierung des wissenschaftlichen Lehrkörpers.
 6. Gewährleistung der Versorgung der Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter mit fortschrittlicher wissenschaftlicher Literatur und entsprechenden Lehrmitteln.
7. Unterstützung und Förderung der Wissenschaftler im Rahmen der Kulturverordnungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben an der Verwirklichung der Volkswirtschaftspläne.

II.

Hochschulen, wissenschaftliche Bibliotheken, Museen und verwandte Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehen

§ 4

Soweit nicht durch Gesetze oder Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Einzelfällen etwas anderes bestimmt ist, übt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik die unmittelbare Leitung und Aufsicht über sämtliche Einrichtungen gemäß § 1 aus.

§ 5

(1) Zur fachlichen Kontrolle und Anleitung der Fachfakultäten solcher Hochschulen, die der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, haben die Staatliche Plankommission und die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgabe, in Angelegenheiten der Fakultäten ihres Faches dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge zu machen.

(2) Die Staatliche Plankommission und die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, in den entsprechenden Fachfakultäten der dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik fachliche Kontrollen durchzuführen.

(3) Bei der Aufstellung von Studienordnungen und Prüfungsordnungen für die Fachfakultäten der dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen hat das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik die Staatliche Plankommission für die Fakultäten ihres Faches bzw. die jeweils fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik zu beteiligen.

(4) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, bei Einstellungen und Ernennungen von Professoren

und Dozenten an den Fachfakultäten der dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen die Stellungnahme der Staatlichen Plankommission bzw. der jeweils fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen.

(5) Die Staatliche Plankommission und die fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgabe, dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge für die Einstellung von qualifizierten Hochschullehrern und Aspiranten zu machen.

III.

Hochschulen, wissenschaftliche Bibliotheken, Museen und verwandte Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die der Staatlichen Plankommission bzw. den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehen

§ 6

Zur grundlegenden Regelung und Koordinierung des Hochschulwesens bei den Hochschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Staatlichen Plankommission bzw. der fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, ist das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik insbesondere verantwortlich:

1. für die Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums und des Sprachunterrichts für alle Studierenden der Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Richtlinien in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,
2. für die Gewährleistung der Durchführung des Fachstudiums im Sinne der fortschrittlichen Wissenschaft, gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,
3. für die Einheitlichkeit in allen Fragen der Hochschulordnung (Struktur, Statut, Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Habilitationsordnung, Studienjahr, Hochschullehrertarifverträge, Vorlesungsverzeichnisse usw.),
4. für die Bestätigung aller Studienordnungen (Studienpläne, einschl. Vorlesungsprogramme, Stundenpläne, Prüfungsordnungen, Regelung der Berufspraktika usw.) auf Grund der Vorschläge der Staatlichen Plankommission und

- der fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,
5. für die Koordinierung in Fragen des Ausbaues vorhandener und der Einrichtung neuer Hochschulen, Fakultäten, Institute und Abteilungen,
 6. für die Einheitlichkeit der Lehre der naturwissenschaftlichen Grundfächer im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,
 7. für die Ernennung (Festlegung der Dienstbezeichnung und des Tätigkeitsgebietes) von Professoren und Dozenten (einschl. der Direktoren und Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten) sowie für die Bestätigung von Rektoren, Prorektoren, Direktoren und stellvertretenden Direktoren von Hochschulen, Dekanen, Prodekanen und Abteilungsleitern an Hochschulen, Leitern von Instituten, Kliniken, wissenschaftlichen Bibliotheken und Museen auf Grund der Vorschläge der Staatlichen Plankommission bzw. des jeweils fachlich zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik,
 8. für die planmäßige Ausbildung der wissenschaftlichen Aspiranten und wissenschaftlichen Assistenten sowie für die Dozentenweiterbildung auf Grund der Vorschläge der Staatlichen Plankommission bzw. der fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und in Zusammenarbeit mit diesen,
 9. für die Festsetzung der Studentenkontingente an den Hochschulen auf der Grundlage des Planes sowie für die grundlegende Regelung von Studentenangelegenheiten (Studienkontrolle, Prüfungswesen, Hochschulwechsel und Fachrichtungswechsel, Stipendienangelegenheiten u. a.),
 10. für alle grundlegenden Fragen der Arbeiter- und Bauernfakultäten mit Ausnahme der Investitions-, Haushalts- und Materialversorgungsangelegenheiten im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,
 11. für die Regelung grundlegender und zentraler Fragen in organisatorischer und personeller Hinsicht bei den wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter,
 12. für die Gewährleistung der ausreichenden Versorgung der Hochschulen mit wissenschaftlicher Literatur, insbesondere mit der Hochschulliteratur der Sowjetunion, und mit Lehrmitteln entsprechend den Schwerpunkten der Volkswirtschaftspläne.

§ 7

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, auf den im § 6 aufgeführten Gebieten nach grundsätzlicher Vereinbarung mit der Staatlichen Plankommission bzw. den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik Anweisungen zu erlassen, die für alle der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen verbindlich sind. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, die Durchführung dieser Anweisungen zu kontrollieren.

IV.

Aufgaben des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiete des Fachschulwesens

§ 8

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die Gewährleistung der Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Unterrichts und des Fachstudiums im Sinne der fortschrittlichen Wissenschaft an den Fachschulen gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

V.

Übernahme der finanziellen Mittel

§ 9

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Einrichtungen gemäß § 4 sind in vollem Umfange in den Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu übernehmen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik sowie gegebenenfalls mit den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1951 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen.

Vom 14. Februar 1951

§ 1

Soweit die Dienststellen der Volkspolizei zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen befugt sind, können die von dem Chef der Deutschen Volkspolizei hierzu ermächtigten Angestellten der Volkspolizei gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10,— DM erteilen.

§ 2

(1) Die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wird und sich freiwillig zur Zahlung bereit erklärt.

(2) Trägt der Angestellte der Volkspolizei keine Uniform, so ist er verpflichtet, sich dem Täter gegenüber durch sein Dienstbuch auszuweisen. Trägt er Uniform, so hat er dies nur auf Verlangen des Betroffenen zu tun.

§ 3

(1) Erklärt sich der Täter freiwillig zur Zahlung bereit und leistet er die Zahlung sofort, so ist ihm eine mit dem Dienstsiegel der Volkspolizei versehene Quittung auszuhändigen.

(2) Erklärt sich der Täter zur Zahlung bereit, ist aber zur sofortigen Zahlung nicht in der Lage, so ist ihm eine Frist von längstens 3 Tagen zu gewähren, binnen denen er die Zahlung an die ihm bezeichnete Dienststelle der Volkspolizei zu leisten hat.

(3) Die Personalien des Täters sind nur in den Fällen des Abs. 2 sowie dann festzustellen, wenn es aus besonderen polizeilichen Gründen erforderlich ist.

§ 4

(1) Bezahlt der Täter die Gebühr, so findet ein weiteres Verfahren in der Sache nicht statt.

(2) Erklärt sich der Täter nicht freiwillig zur Zahlung bereit oder leistet er die Zahlung nicht rechtzeitig, so ist in jedem Fall Anzeige zu erstatten.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bestehenden Vorschriften über gebührenpflichtige polizeiliche Verwarnungen außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1951

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Preisverordnung Nr. 133.

Verordnung über Preise für Futterpflanzensaatgut.

Vom 20. Februar 1951

§ 1

Futterpflanzensaatgut im Sinne dieser Preisverordnung ist das Saatgut der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Arten mit den Anbaustufen Hochzucht nebst Vorstufen, anerkanntes Landsortensaatgut, anerkannter Nachbau und Handelssaatgut.

§ 2

(1) Für Futterpflanzensaatgut, das auf Grund eines vom Kreisrat erteilten Ablieferungsbescheides

oder aus freiem Anbau geliefert wird, gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Erzeuger- und Verbraucherfestpreise. Die Verbraucherfestpreise gelten auch für Futterpflanzensaatgut deutscher Erzeugung, das im innerdeutschen Handel bezogen wird.

(2) Für Futterpflanzensaatgut, das über die in den Ablieferungsbescheiden festgesetzten Mengen hinaus geliefert wird, gelten für den Erzeuger die in der Anlage 1 verzeichneten Erzeugerfestpreise zuzüglich der in der Anlage 2 verzeichneten Zuschläge, soweit die Lieferungen im Rahmen abgeschlossener Vermehrungs- oder Aussonderungsverträge erfolgen, und für den Verbraucher die in der Anlage 1 verzeichneten Verbraucherfestpreise.

(3) Für Futterpflanzensaatgut, das aus dem Ausland bezogen wird, gelten für den Verbraucher die in der Anlage 3 verzeichneten Preise.

§ 3

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise und Zuschläge gelten für Saatgut, das den Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten der jeweiligen Anbaustufe entspricht.

(2) Die Erzeugerfestpreise verstehen sich frei Aufbereitungsbetrieb der Deutschen Saatgut-Handelszentrale, netto aussch. Sack.

(3) Die Verbraucherfestpreise verstehen sich ab Lager des Aufbereitungsbetriebes der DSG-Handelszentrale, netto aussch. Sack. Säcke sind nach den der DSG-Handelszentrale genehmigten Bedingungen für den Leih sackverkehr oder, wenn netto einschl. Sack geliefert wird, höchstens zu den preisrechtlich zulässigen Preisen zu berechnen.

(4) Die von der DSG-Handelszentrale mit der Verteilung beauftragten Genossenschaften oder sonstigen Unternehmen dürfen die ihnen tatsächlich entstandenen Frachten (Lager des Aufbereitungsbetriebes bis Lager des Verteilers und Lager des Verteilers bis Empfangsstation des Verbrauchers) in der preisrechtlich zulässigen Höhe neben den Verbraucherfestpreisen — gesondert ausgewiesen — berechnen.

(5) Für Verkauf und Lieferung gelten im übrigen die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der DSG-Handelszentrale“.

§ 4

Bei Abgabe von Kleinmengen an Verbraucher können Zuschläge berechnet werden. Diese dürfen bei Abgabe von Klee, Luzerne, Gräsern und Serradella

bis 5 kg einschl. 10 %,
über 5 kg bis unter 25 kg 5 %,

bei Abgabe von Futtererbsen einschl. Pelusken, Ackerbohnen, Wintererbsen, Winterwicken, Sommerwicken, Pannonischen Wicken und Lupinen

bis 25 kg einschl. 5 %,
über 25 kg bis unter 50 kg 3 %,

berechnet auf den Verbraucherfestpreis, nicht übersteigen.

§ 5

(1) Die DSG-Handelszentrale hat ihre Abgabepreise aus dem Grundpreis (Anlage 1, Spalte 1) und dem Handelsaufschlag (Anlage 1, Spalte 4) zu bilden.

(2) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme des Futterpflanzensaatgutes durch den Aufbereitungsbetrieb bis zur Auslieferung ab Lager entstehen, insbesondere Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungskosten, Behandlungskosten und Schwund.

(3) Die DSG-Handelszentrale hat den von ihr mit der Verteilung von Futterpflanzensaatgut beauftragten Genossenschaften oder sonstigen Unternehmen aus dem Betrage ihres Handelsaufschlages folgende Vergütungen zu gewähren:

- a) für Klee, Luzerne, Gräser und Serradella bei Abgabe bis einschl. 1000 kg 3,5 0/0, bei Abgabe bis einschl. 2500 kg 4 0/0, bei Abgabe über 2500 kg 5 0/0, berechnet auf den Verbraucherfestpreis;
- b) für Futtererbsen einschl. Peluschken, Ackerbohnen, Wintererbsen 2,50 DM je 100 kg;
- c) für Sommerwicken, Zottelwicken und Pannonische Wicklen 3,50 DM je 100 kg;
- d) für Lupinen 2,— DM je 100 kg.

(4) Die Handelsspannen und die Lieferbedingungen für Futterpflanzensaatgut deutscher Erzeugung, das im innerdeutschen Handel bezogen wird, und für das Futterpflanzensaatgut, das aus dem Auslande bezogen wird, werden vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

(5) Zum Ausgleich der von der DSG-Handelszentrale gezahlten Förderungsbeiträge (Anlage 1, Spalte 2) und der Zuschläge (Anlage 2) stellt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik der DSG-Handelszentrale die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung.

§ 7

Die Preisverordnung tritt am 20. Februar 1951 in Kraft und gilt erstmalig für Futterpflanzensaatgut der Ernte 1950. Gleichzeitig treten alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Preisregelungen für Futterpflanzensaatgut, das in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fällt, die Preisverordnung Nr. 214 vom 8. April 1949 über die Festsetzung der Erzeugermindest- und Verbraucherhöchstpreise für Gelbklee (enthülst und in Kappen) der Anbaustufen Hochzucht und anerkannter Nachbau zugelassener Sorten ab Ernte 1948 (PrVOBl. S. 41) und die Preisverordnung Nr. 30 vom 28. Dezember 1949 — Verordnung über Erzeugerfestpreise, Verbraucherhöchstpreise, Züchteranteile, Züchtungsfonds und Handelsspannen für Saatgut von bitterstofffreien Lupinen (Süßlupinen) (GBI. 1950 S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Lösch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 133

Erzeugerfest- und Verbraucherfestpreise für Futterpflanzensaatgut, Förderungsbeiträge und Handelsaufschläge

Fruchtart und Anbaustufe	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis (Spalte 1+2)	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis (Spalte 1+4)
	1	2	3	4	5
in DM je 100 kg					
Rotklee					
Hochzucht und Vorstufen	402,—	38,—	440,—	74,—	476,—
anerkanntes Landsortensaatgut	394,—	11,—	405,—	66,—	460,—
anerkannter Nachbau	394,—	15,—	409,—	66,—	460,—
Handelssaatgut	352,—	—	352,—	59,—	411,—
Luzerne					
Hochzucht und Vorstufen	710,—	60,—	770,—	103,—	813,—
anerkanntes Landsortensaatgut	700,—	28,—	728,—	100,—	800,—
anerkannter Nachbau	700,—	34,—	734,—	100,—	800,—
Handelssaatgut	638,—	—	638,—	96,—	734,—
Weißklee					
Hochzucht und Vorstufen	358,—	60,—	418,—	73,—	431,—
anerkannter Nachbau	362,—	40,—	402,—	60,—	422,—
Handelssaatgut	352,—	—	352,—	54,—	406,—
Schwedenklee					
Hochzucht und Vorstufen	341,—	44,—	385,—	70,—	411,—
anerkanntes Landsortensaatgut	333,—	21,—	354,—	66,—	399,—
anerkannter Nachbau	333,—	26,—	359,—	66,—	399,—
Handelssaatgut	308,—	—	308,—	53,—	361,—

Noch: Anlage 1

Fruchtart und Anbaustufe	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis (Spalte 1+2)	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis (Spalte 1+4)
	1	2	3	4	5
in DM je 100 kg					
Inkarnathlee					
Hochzucht und Vorstufen	165,—	33,—	198,—	34,—	199,—
anerkannter Nachbau	164,—	25,—	189,—	32,—	196,—
Handelssaatgut	145,—	—	145,—	28,—	173,—
Gelbkle, enthüllt					
Hochzucht und Vorstufen	159,—	33,—	192,—	40,—	199,—
anerkanntes Landsortensaatgut	143,—	16,—	159,—	32,—	175,—
anerkannter Nachbau	158,—	23,—	181,—	32,—	190,—
Handelssaatgut	137,—	—	137,—	26,—	163,—
Gelbkle in Kappen					
Hochzucht und Vorstufen	89,—	—	89,—	—	—
anerkanntes Landsortensaatgut	73,—	—	73,—	—	—
anerkannter Nachbau	85,—	—	85,—	—	—
Handelssaatgut	62,—	—	62,—	—	—
Esparette in Hülsen					
Hochzucht und Vorstufen	111,—	10,—	121,—	29,—	140,—
anerkanntes Landsortensaatgut	109,—	3,—	112,—	23,—	132,—
anerkannter Nachbau	106,—	6,—	112,—	26,—	132,—
Handelssaatgut	96,—	—	96,—	24,—	120,—
Esparette, enthüllt					
Handelssaatgut	191,—	—	191,—	30,—	230,—
Hornschotenkle					
Hochzucht und Vorstufen	364,—	76,—	440,—	84,—	448,—
anerkannter Nachbau	362,—	54,—	416,—	70,—	432,—
Handelssaatgut	341,—	—	341,—	61,—	402,—
Sumpfschotenkle					
Handelssaatgut	440,—	—	440,—	100,—	540,—
Bokharaklee					
Hochzucht und Vorstufen	358,—	60,—	418,—	119,—	477,—
anerkannter Nachbau	362,—	34,—	396,—	90,—	432,—
Handelssaatgut	343,—	—	343,—	66,—	409,—
Deutsches Weidelgras					
Hochzucht und Vorstufen	149,—	23,—	172,—	38,—	187,—
anerkannter Nachbau	151,—	12,—	163,—	33,—	184,—
Handelssaatgut	143,—	—	143,—	29,—	172,—
Deutsches Weidelgras, blattreich					
Hochzucht und Vorstufen	197,—	23,—	220,—	43,—	240,—
anerkannter Nachbau	195,—	12,—	207,—	40,—	235,—
Welsches Weidelgras					
Hochzucht und Vorstufen	97,—	13,—	110,—	28,—	125,—
anerkannter Nachbau	96,—	7,—	103,—	26,—	122,—
Handelssaatgut	90,—	—	90,—	23,—	113,—
Oldenburger Weidelgras					
Hochzucht und Vorstufen	107,—	14,—	121,—	30,—	137,—
anerkannter Nachbau	106,—	8,—	114,—	28,—	134,—
Handelssaatgut	99,—	—	99,—	25,—	124,—
Einjähriges Weidelgras					
Hochzucht und Vorstufen	118,—	14,—	132,—	30,—	148,—
anerkannter Nachbau	117,—	8,—	125,—	27,—	144,—
Handelssaatgut	88,—	—	88,—	25,—	113,—
Wiesenlieschgras					
Hochzucht und Vorstufen	258,—	50,—	308,—	54,—	312,—
anerkanntes Landsortensaatgut	260,—	26,—	286,—	47,—	307,—
anerkannter Nachbau	256,—	30,—	286,—	51,—	307,—
Handelssaatgut	231,—	—	231,—	38,—	269,—

Noch: Anlage I

Fruchtart und Anbaustufe	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis (Spalte 1+2)	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis (Spalte 1+4)
	1	2	3	4	5
in DM je 100 kg					
Wiesenschwingel					
Hochzucht und Vorstufen	214,—	28,—	242,—	57,—	271,—
anerkannter Nachbau	215,—	14,—	229,—	55,—	270,—
Handelssaatgut	205,—	—	205,—	45,—	250,—
Knauflgras					
Hochzucht und Vorstufen	140,—	32,—	172,—	40,—	180,—
anerkannter Nachbau	136,—	16,—	152,—	37,—	173,—
Handelssaatgut	128,—	—	128,—	32,—	160,—
Knauflgras, blattreich					
Hochzucht und Vorstufen	188,—	32,—	220,—	42,—	230,—
anerkannter Nachbau	184,—	16,—	200,—	39,—	223,—
Wiesenrispe					
Hochzucht und Vorstufen	451,—	95,—	546,—	107,—	558,—
anerkannter Nachbau	443,—	56,—	499,—	98,—	541,—
Handelssaatgut	418,—	—	418,—	88,—	506,—
Fruchtbare Rispe					
Hochzucht und Vorstufen	353,—	85,—	438,—	108,—	461,—
anerkannter Nachbau	365,—	46,—	411,—	94,—	459,—
Handelssaatgut	341,—	—	341,—	82,—	423,—
Glatthafer					
Hochzucht und Vorstufen	356,—	60,—	416,—	83,—	439,—
anerkannter Nachbau	351,—	34,—	385,—	73,—	424,—
Handelssaatgut	330,—	—	330,—	57,—	387,—
Retschwingel, ausläufertreibend					
Hochzucht und Vorstufen	336,—	60,—	396,—	105,—	441,—
anerkannter Nachbau	344,—	26,—	370,—	93,—	437,—
Handelssaatgut	330,—	—	330,—	74,—	404,—
Wehrlose Trespe					
Hochzucht und Vorstufen	292,—	36,—	328,—	84,—	376,—
anerkannter Nachbau	297,—	13,—	310,—	77,—	374,—
Handelssaatgut	286,—	—	286,—	66,—	352,—
Wiesenfuchsschwanz, Reinheit 85%					
Hochzucht und Vorstufen	728,—	130,—	858,—	182,—	910,—
anerkannter Nachbau	719,—	95,—	814,—	165,—	884,—
Wiesenfuchsschwanz, Reinheit 80%					
Hochzucht und Vorstufen	679,—	122,—	801,—	176,—	855,—
anerkannter Nachbau	668,—	89,—	757,—	159,—	827,—
Wiesenfuchsschwanz					
Handelssaatgut	594,—	—	594,—	95,—	689,—
Weißes Straußgras, ausläufertreibend					
Hochzucht und Vorstufen	456,—	92,—	548,—	115,—	571,—
anerkannter Nachbau	461,—	49,—	510,—	107,—	568,—
Handelssaatgut	429,—	—	429,—	82,—	511,—
Rohrglanzgras					
Hochzucht und Vorstufen	758,—	100,—	858,—	193,—	951,—
anerkannter Nachbau	760,—	50,—	810,—	190,—	950,—
Goldhafer, Reinheit 85%					
Hochzucht und Vorstufen	723,—	135,—	858,—	186,—	999,—
anerkannter Nachbau	739,—	75,—	814,—	168,—	907,—
Goldhafer, Reinheit 80%					
Hochzucht und Vorstufen	674,—	127,—	801,—	173,—	947,—
anerkannter Nachbau	689,—	68,—	757,—	158,—	845,—
Goldhafer					
Handelssaatgut	660,—	—	660,—	144,—	804,—

Nöchl: Anlage I

Fruchtart und Anbaustufe	Grund-	Förderung-	Erzeuger-	Handels-	Verbraucher-
	preis	beitrag	festpreis (Spalte 1+2)	aufschlag	festpreis (Spalte 1+4)
	1	2	3	4	5
in DM je 100 kg					
Schafschwingel	je kg % R.	je kg % R.	je kg % R.		
Handelssaatgut	1,20	0,12	1,32	—	—
unter 70% R.	} 80% Mindestkeimfähigkeit	0,12	1,32	—	—
70 bis 80% R.		0,13	1,39	—	—
über 80% R.		0,13	1,45	—	—
(R. = Reinheit)					
Serradella					
Hochzucht und Vorstufen	110,—	11,—	121,—	25,—	135,—
anerkannter Nachbau	104,—	6,—	110,—	22,—	126,—
Handelssaatgut	77,—	—	77,—	20,—	97,—
Futtererbsen, einschl. Feluschken					
Hochzucht und Vorstufen	66,—	—	66,—	9,50	75,50
anerkannter Nachbau	66,—	—	66,—	9,—	75,—
Handelssaatgut	55,—	—	55,—	7,—	62,—
Ackerbohnen					
Hochzucht und Vorstufen	46,—	—	46,—	9,50	55,50
anerkannter Nachbau	46,—	—	46,—	9,—	53,—
Handelssaatgut	37,—	—	37,—	7,—	44,—
Sommerwicken					
Hochzucht und Vorstufen	47,—	8,—	55,—	10,50	57,50
anerkannter Nachbau	47,—	5,—	52,—	10,—	57,—
Handelssaatgut	47,—	—	47,—	9,—	56,—
Zottelwicken					
Hochzucht und Vorstufen	72,—	21,—	93,—	17,—	89,—
anerkannter Nachbau	70,—	11,—	81,—	16,—	86,—
Handelssaatgut	70,—	—	70,—	15,—	85,—
Pannonische Wicken					
Hochzucht und Vorstufen	71,—	17,—	88,—	17,—	86,—
anerkannter Nachbau	71,—	5,—	76,—	16,—	87,—
Handelssaatgut	71,—	—	71,—	15,—	86,—
Wintererbsen					
Hochzucht und Vorstufen	66,—	—	66,—	9,50	75,50
anerkannter Nachbau	65,—	—	65,—	9,—	74,—
Handelssaatgut	64,—	—	64,—	7,—	71,—
Bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen)					
angustifolius, luteus					
Elite und Vorstufen	77,—	—	77,—	9,50	86,50
Hochzucht	71,50	—	71,50	8,50	80,—
anerkannter Nachbau	66,—	—	66,—	7,50	73,50
Handelssaatgut	55,—	—	55,—	6,—	61,—
albus					
Elite und Vorstufen	99,—	—	99,—	9,50	108,50
Hochzucht	93,50	—	93,50	8,50	102,—
anerkannter Nachbau	88,—	—	88,—	7,50	95,50
Handelssaatgut	77,—	—	77,—	6,—	83,—
Bitterlupinen					
Elite und Vorstufen	37,—	—	37,—	6,—	43,—
Hochzucht	35,—	—	35,—	7,50	42,50
anerkannter Nachbau	33,—	—	33,—	7,—	40,—
Handelssaatgut	30,—	—	30,—	6,50	36,50

Anlage 2
zu § 2 Abs. 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 133

Preiszuschläge für Futterpflanzensaatgut (Übersollmengen)

Fruchtart	Hochzucht und Vorstufen	anerkanntes Landsorten- saatgut	anerkannter Nachbau	Handels- saatgut
	in DM je 100 kg			
Klee				
Rotklee	200,—	184,—	184,—	160,—
Luzerne	350,—	331,—	331,—	290,—
Weißklee	190,—	—	183,—	160,—
Schwedenklee	175,—	161,—	161,—	140,—
Inkarnatklee	90,—	—	86,—	66,—
Gelbklee, enthülst	52,—	43,—	40,—	37,—
Gelbklee in Kappen	24,—	19,—	23,—	18,—
Esparssete in Hülsen	33,—	—	30,—	26,—
Esparssete, enthülst	—	—	—	52,—
Bokharaklee	114,—	—	109,—	93,—
Gras				
Deutsches Weidelgras	39,—	—	37,—	32,—
Deutsches Weidelgras, blattreich	50,—	—	47,—	—
Welsches Weidelgras	25,—	—	23,—	20,—
Oldenburger Weidelgras	27,—	—	26,—	22,—
Einjähriges Weidelgras	30,—	—	28,—	20,—
Wiesenlieschgras	70,—	65,—	65,—	52,—
Wiesenschwingel	110,—	—	104,—	93,—
Knautgras	78,—	—	69,—	52,—
Knautgras, blattreich	100,—	—	91,—	—
Wiesenrispe	243,—	—	227,—	190,—
Glatthafer	189,—	—	175,—	150,—
Rotschwingel, ausläufertreibend	180,—	—	168,—	150,—
Wehrlose Trespe	74,—	—	71,—	65,—
Weißes Straußgras, ausläufertreibend	249,—	—	232,—	195,—
Serradella	33,—	—	30,—	21,—
Schafschwingel				
unter 70% R.	—	—	—	0,63
70 bis 80% R.	—	—	—	0,63
über 80% R.	—	—	—	0,63
				} je kg % R.
(R. = Reinheit)				
Futterhülsenfrüchte				
Futtererbsen, einschl. Feluschken	12,—	—	12,—	10,—
Ackerbohnen	8,—	—	8,—	6,—
Sommerwicken	19,—	—	9,—	8,—
Zottelwicken	17,—	—	15,—	13,—
Wintererbsen	12,—	—	12,—	11,—
Bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen)				
angustifolius, luteus	14,—	—	12,—	10,—
albus	18,—	—	16,—	14,—
Bitterlupinen	7,—	—	6,—	6,—

Anlage 3

zu § 2 Abs. 3 vorstehender
Preisverordnung Nr. 133

Verbraucherfestpreise für Handelssaatgut, das aus dem Ausland bezogen wird

Fruchtart	je 100 kg DM	Fruchtart	je 100 kg DM
Rotklee Preisstufe A	411,—	Knaulgras	160,—
" B	361,—	Wiesenrispe	506,—
" C	311,—	Fruchtbare Rispe	423,—
Luzerne..... Preisstufe A	734,—	Glatthafer	387,—
" B	654,—	Rotschwengel, ausläufertreibend ..	404,—
" C	584,—	Wehrlose Trespe	352,—
Weißklee	406,—	Wiesenfuchsschwanz	689,—
Weißklee Morsoe	446,—	Weißes Straußgras, ausläufertreib.	511,—
Schwedenklee	361,—	Gemeines Rispengras	330,—
Inkarnatklee	173,—	Goldhafer	804,—
Gelbklee, enthülst	163,—	Serradella	97,—
Esparssette in Hülsen	120,—	Futtererbsen, einschl. Pefuschken ..	62,—
Esparssette, enthülst	230,—	Ackerbohnen	44,—
Hornschotenklee	402,—	Sommerwicken	56,—
Sumpfschotenklee	540,—	Zottelwicken	85,—
Bokharaklee	409,—	Pannonische Wicken	86,—
Deutsches Weidelgras	172,—	Wintererbsen	71,—
Welsches Weidelgras	113,—	Bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen)	
Oldenburger Weidelgras	124,—	angustifolius, luteus	61,—
Einjähriges Weidelgras	113,—	albus	83,—
Wiesenschnegras	269,—	Bitterlupinen	36,50
Wiesenschwingel	250,—		

Preisstufe A Herkunft: Canada, Dänemark, England, Holland, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei, UdSSR, Ungarn.

 " B " Belgien, Bulgarien, Frankreich, Jugoslawien, Luxemburg, Türkei.

 " C " Iran, Italien, Spanien.

Preisverordnung Nr. 134.

Verordnung über die Preisbildung für verschiedene Weizenerzeugnisse.

Vom 20. Februar 1951

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951 (GBl. S. 1225) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Hersteller von Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Kindernährmitteln, Puddingpulver, Mehlspeisen, Grießspeisen sowie ähnlichen Weizenerzeugnissen dürfen auf ihre vor dem 1. Januar 1951 preisrechtlich zulässigen Abgabepreise einen Aufschlag berechnen.

(2) Ausgehend von den preisrechtlich zulässigen Weizenmehl- und Weizengrießpreisen am 31. Dezember 1950 und am 1. Januar 1951 ist der Unterschiedsbetrag zwischen diesen Preisen unter Berücksichtigung des Anteils an Weizenmehl oder Weizengrieß für die im Abs. 1 genannten Weizenerzeugnisse zu errechnen. Dieser Unterschiedsbetrag ist der Aufschlag gemäß Abs. 1.

(3) Hersteller, auf die das Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) keine Anwendung findet und die zur Umsatzsteuer veranlagt werden, sind berechtigt, dem im Abs. 2

genannten Unterschiedsbetrag den darauf entfallenden Umsatzsteueranteil hinzuzurechnen. Für diese Hersteller setzt sich der Aufschlag aus dem Unterschiedsbetrag und dem Umsatzsteueranteil darauf zusammen.

§ 2

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, den Gesamtaufschlag nach § 1 in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(2) Der Groß- und der Einzelhandel sind berechtigt, den von ihren Vorlieferanten ausgewiesenen Gesamtaufschlag im Anhängerverfahren weiterzuberechnen.

(3) Sofern auf diese Handelsbetriebe die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 zutreffen, kann dem vom Vorlieferanten ausgewiesenen Gesamtaufschlag der darauf entfallende Umsatzsteueranteil hinzugerechnet werden. Beide Beträge dürfen danach in einer Summe im Anhängerverfahren weiterberechnet werden.

§ 3

Ergeben sich bei der Errechnung des anzuhängenden Gesamtaufschlages je Verkaufseinheit Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben abgerundet werden, wenn der Bruchteil 0,5 DPF oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend abzurunden.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt am 20. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 135.

Verordnung über die Preisbildung für Zellwolle und Kunstseide.

Vom 20. Februar 1951

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 8 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 135 über die Preisbildung für Zellwolle (GBI. S. 28) wird aufgehoben.

§ 2

Die Preisverordnung Nr. 181 vom 22. Dezember 1948 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 135 (PrVOBl. S. 271) wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 3

Die Preisverordnung Nr. 9 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über die Preise für Kunstseide (GBI. S. 20) wird aufgehoben. Es gelten damit wieder die Herstellerabgabepreise für Kunstseide, die vor dem Inkrafttreten der Preisverordnung Nr. 9 am 4. November 1949 gültig gewesen sind.

§ 4

Nachfolgende Be- und Verarbeitungsstufen dürfen den Unterschiedsbetrag, der sich aus den Preisen nach §§ 1 bis 3 dieser Preisverordnung gegenüber den Preisen des Jahres 1944 ergibt, anteilig im Anhängerverfahren weiter berechnen. Der anteilige Anhängebetrag ist in Rechnungen mit der Kennzeichnung „Preiszuschlag nach Preisverordnung Nr. 135“ gesondert auszuweisen.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt am 20. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Zweite Durchführungsbestimmung zu der Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen.

Vom 20. Februar 1951

Auf Grund des § 9 der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) wird über die Haftung der Länder für Impfschädigungen in Ausführung des § 5 Abs. 2 der vorgenannten Anordnung bestimmt:

§ 1

Impfschädigungen im Sinne des § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 1. Juni 1949 sind Schädigungen des menschlichen Körpers, soweit sie durch angeordnete

Impfvorbereitung, durch Impfeingriff, durch das Impfs Serum oder durch angeordnete Impfnachbehandlung (Impfkontrolle) verursacht werden.

§ 2

(1) Erkennt oder vermutet der mit der Impfung beauftragte Arzt oder der behandelnde Arzt den Eintritt von Schädigungen im Sinne des § 1, so hat er diese sofort dem Gesundheitsamt unter Nennung des Betroffenen zu melden. Gleichzeitig ist ein ausführlicher ärztlicher Befund darüber auszustellen und dem Gesundheitsamt einzusenden.

(2) Das Gesundheitsamt hat festzustellen, ob eine Impfschädigung vorliegt, ob der Schaden durch den Geimpften, seinen Erziehungsberechtigten oder einen Dritten verschuldet wurde und ob eine schuldhaft Pflichtenverletzung im Sinne des § 8 vorliegt.

(3) Das Gesundheitsamt hat alle für die Feststellung nach Abs. 2 erforderlichen Beweise zu erheben und den Betroffenen zu hören. Es kann zu diesem Zweck auch ärztliche Untersuchungen und Beobachtungen anordnen.

§ 3

(1) Unbeschadet der weitergehenden Ansprüche nach § 8 hat der Geschädigte gegen das Land Ansprüche auf nachstehende Leistungen:

- a) Ersatz für die Kosten der notwendigen ärztlichen Behandlung;
- b) Ersatz des Schadens, den der Geimpfte dadurch erleidet, daß infolge der Schädigung seine Erwerbsfähigkeit zeitweise oder dauernd aufgehoben ist;
- c) eine Entschädigung für Schönheitsfehler, die nicht nur in normalen Impfnarben bestehen, sowie für wiederholt oder dauernd auftretende körperliche Beschwerden;
- d) die Kosten für die notwendige einmalige Umschulung auf einen anderen Beruf nach den einschlägigen Umschulungsvorschriften.

(2) Die Höchstsumme des auf Grund der Vorschriften des Abs. 1 Buchst. b und c geschuldeten Schadenersatzes beträgt zusammen 5000,— DM, in besonderen Härtefällen 10 000,— DM.

(3) Lehnt der Geimpfte eine ihm zumutbare Umschulung nach Abs. 2 ab, so stehen ihm Ersatzansprüche nicht zu, soweit sie im Falle einer durchgeführten Umschulung voraussichtlich fortgefallen wären.

(4) Schmerzensgeld und Schadenersatz für Nachteile, die Dritte erleiden, wird nicht gewährt.

(5) Vereiteln geimpfte Personen die Durchführung der zur Ermittlung der Impfschädigung getroffenen Anordnungen, so kann die Durchführung derselben unterbleiben. Die hierdurch dem Geimpften entstandenen Nachteile können von diesem im Verfahren nach § 5 nicht als Schaden geltend gemacht werden.

§ 4

(1) Sachliche und geldliche Leistungen der Sozialversicherung sind auf die nach § 3 geschuldeten Ersatzleistungen anzurechnen.

(2) Der Spruchausschuß (§ 5) kann einen Antrag auf Entschädigung nach § 3 bis zur endgültigen Entscheidung über die von der Sozialversicherung zu gewährenden Leistungen aussetzen.

§ 5

(1) Die Festsetzung der Ersatzleistungen nach § 3 erfolgt unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges auf Antrag des Geschädigten durch einen Spruchausschuß, der bei dem Rat des Kreises oder der Stadt (Gesundheitsamt) gebildet wird.

(2) Dem Spruchausschuß gehören an:

1. der Amtsarzt als Vorsitzender,
2. ein mit Impfungen beauftragter und erfahrener Arzt,
3. ein rechtskundiger Angestellter des Kreises oder der Stadt,
4. ein Vertreter der Sozialversicherungskasse,
5. ein Vertreter des Kreisvorstandes des FDGB.

(3) Der Spruchausschuß kann zur notwendigen Ergänzung der bisherigen Ermittlungen Erhebungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 anstellen. § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

(4) Die Entscheidung des Spruchausschusses ist schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

(5) Wird ein Anspruch nach § 3 geltend gemacht, so ist ein Antrag auf Entschädigung nach § 3 bis zur endgültigen Entscheidung über den nach § 8 geltend gemachten Anspruch auszusetzen.

§ 6

(1) Gegen die Entscheidung des Spruchausschusses findet die Beschwerde statt.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes endgültig.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Spruchausschuß oder dem Fachministerium einzulegen.

§ 7

(1) Alle Entscheidungen des Spruchausschusses sind dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes unverzüglich zuzuleiten.

(2) Das Ministerium hat das Recht, innerhalb von drei Monaten seit Erlaß der Entscheidung des Spruchausschusses diese aufzuheben, die Sache an den Spruchausschuß zurückzuverweisen oder selbst zu entscheiden.

(3) Festgesetzte Ersatzkosten nach § 3 werden durch das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes bezahlt.

§ 8

(1) Verletzt eine mit unmittelbaren Impfungsmaßnahmen beauftragte Person die ihr hierbei obliegenden Pflichten oder wird ein nicht einwandfreies Impferum verwendet, so haftet das Land für die dem Geimpften oder einem Dritten hieraus entstehenden Schäden nach den allgemeinen Bestimmungen.

(2) Im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung steht dem Land gegen die schuldige Person ein Rückgriffsrecht zu.

(3) Anträge auf Schadenersatz nach Abs. 1 sind bei dem Gesundheitsamt zu stellen, das die Impfung anordnete.

(4) Das Gesundheitsamt hat die nach § 2 notwendigen Erhebungen anzustellen und diese mit dem Antrag und einer eigenen Stellungnahme dem zuständigen Ministerium des Landes zu übersenden.

(5) Lehnt das Fachministerium die Zahlung ab und kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so ist der Anspruch auf Schadenersatz nach Abs. 1 im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Dies gilt entsprechend für den Rückgriffsanspruch nach Abs. 2.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung gilt rückwirkend auch für die seit Inkrafttreten der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen entstandenen Impfschädigungen.

Berlin, den 20. Februar 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen,

die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 5 vom 21. Februar 1951 enthält:

Bekanntmachung vom 3. Februar 1951 der Anweisungen Tb1, Tb2 und Tb3 zur Verordnung über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage	Seite 11
---	-------------

Die Ausgabe Nr. 6 vom 22. Februar 1951 enthält:

Beschluß vom 15. Februar 1951 über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne	17
Dienstanweisung vom 1. Februar 1951 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens	18
Bekanntmachung vom 22. Januar 1951 der Deutschen Notenbank über die Abbildung von Papiergeld oder Banknoten	19

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 Berlin, den 26. Februar 1951 Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 51	Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen ab 26. Februar 1951	135
22. 2. 51	Verordnung über weitere Preissenkungen im staatlichen Einzelhandel ab 26. Februar 1951	136
17. 2. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen ab 26. Februar 1951	136
20. 2. 51	Preisverordnung Nr. 136 — Verordnung über Preise für Textilwaren	139
20. 2. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 136 über Preise für Textilwaren	140

Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen ab 26. Februar 1951.

Vom 15. Februar 1951

Zur Durchführung einer weiteren schrittweisen Abschaffung des Kartensystems wird verordnet:

§ 1

In der Deutschen Demokratischen Republik wird in der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhwerk aus Textilien und sonstigen Austauschstoffen die Rationierung aufgehoben. Ausgenommen sind Obertrikotagen, Leibwäsche, Oberhemden, Strumpfwaren und Säuglings-Erstaustattungen.

§ 2

(1) Zur Sicherung des Bezuges von Obertrikotagen, Leibwäsche, Oberhemden und Strumpfwaren zum Kartenpreis erfolgt die Ausgabe einer einheitlichen Punktkarte für Männer, Frauen und Kinder.

(2) Punktkarten erhalten:

mit 40 Punkten

Lebensmittel-Zusatzkarten-Empfänger A und B,

mit 30 Punkten

alle übrigen bisherigen Punktkarten-Empfänger.

(3) Zur Sicherung des Bezuges von Säuglings-Erstaustattungen zum Kartenpreis werden für Säuglinge bis zu einem Jahr Säuglingspunktkarten mit 120 Punkten ausgegeben.

(4) Für den Bezug von Lederschuhen gegen Bezugsausweis zum Kartenpreis entfällt die Punktabgabe.

§ 3

(1) Oberkleidungsstoffe (Mantel-, Kleider-, Anzug- und Kostümstoffe), Futterstoffe und Oberbekleidung (Mäntel, Kleider, Anzüge und Kostime) aus Zellwolle sowie Schuhwerk aus Textilien und sonstigen Austauschstoffen sind auf der Basis der bisherigen Kartenpreise zu verkaufen.

(2) Die Preise bei den staatlichen Handelsorganisationen (HO) sind auf diese Preise zu senken.

§ 4

Für die nachstehenden frei verkäuflichen Textilien sind die Preise in den staatlichen Handelsorganisationen (HO) zu senken:

Gewebe aus Wolle, Baumwolle und Leinen	um durchschnittlich	30%
Gewebe aus Kunstseide ..	„	33%
Gewebe aus Seide ..	„	40%
Teppiche und Läufer aus Zellwolle	„	30%
Mischgewebe und Konfektion unter Verwendung von Wolle, Baumwolle, Leinen, Kunstseide und Seide im entsprechenden Verhältnis.		

Die auf dieser Basis errechneten Preise sind die neuen Höchstpreise.

§ 5

Die Preise für folgende rationiert bleibende Textilien sind in den Handelsorganisationen (HO) zu senken:

Leibwäsche und Oberhemden	um durchschnittlich	5%
Strumpfwaren	„	13%
Säuglings- Erstaustattungen	„	20%

§ 6

Dem Demokratischen Magistrat von Groß-Berlin werden Textilien und Schuhe zur Verfügung gestellt, die die entsprechenden Verbesserungen für die Versorgung der Bevölkerung im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin ermöglichen.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, entsprechende Preisverordnungen zu erlassen.

§ 8

(1) Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach einer anderen Bestimmung höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

(2) Wer die Versorgung durch Spekulation schädigt, wird nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen bestraft.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Verordnung über weitere Preissenkungen im staatlichen Einzelhandel ab 26. Februar 1951.

Vom 22. Februar 1951

§ 1

(1) Die Verkaufspreise des staatlichen Einzelhandels für Industriewaren sind durchschnittlich wie folgt zu senken:

Nähmaschinen	30	‰
Personenkraftwagen und Lieferwagen	20	‰
Motorräder	20	‰
Autoschläuche	40	‰
Bauglas	15	‰
Kernseife	33 ¹ / ₃	‰

(2) Die Preissenkung gilt gleichzeitig für die Verkaufsstellen der Handelsorganisation (HO) — Industriewaren — und die HO-Warenhäuser.

§ 2

Die Handelsorganisation (HO) — Industriewaren — wird beauftragt, die differenzierten Preise für die einzelnen Artikel gemäß den durchschnittlichen Prozentsätzen des § 1 festzusetzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1951.

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen ab 26. Februar 1951.

Vom 17. Februar 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen ab 26. Februar 1951 (GBl. S. 135) wird folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Warenbereitstellung, Warenbewegung und Abrechnung

- Die Letztverbraucher decken ihren unmittelbaren normalen persönlichen Bedarf an den ab 26. Februar 1951 nicht mehr rationierten Textilien und Schuhwaren beim Einzelhandel [Handelsorganisation (HO), Genossenschaftlicher und Privater Handel].
- Die Warenbereitstellung erfolgt auf der Grundlage der Warenbereitstellungspläne und der Handelspläne.
- Die planmäßige Warenverteilung vom Hersteller bis zum Einzelhandel erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen.
- Die Abrechnungen des Großhandels (GG 55, H 10 und H 23) bleiben bestehen. Das Abrechnungsverfahren des Einzelhandels erfährt eine Neuregelung. Entsprechende Anweisungen ergehen durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

II. Abschnitt

Verfall der alten Punktkarten

- Sämtliche Punktkarten der zweiten Ausgabe (Grund- und Zusatzkarten) mit Ausnahme der Säuglingskarten G 2 S verlieren mit dem 24. Februar 1951 ihre Gültigkeit (vgl. Abschnitt III Ziffer 2).
- Prämien Scheine für abgelieferte Alttextilien gelten ab 26. Februar 1951 nicht mehr zum Erwerb von punktpflichtigen Textilwaren.

III. Abschnitt

Ausgabe neuer Punktkarten

- Es werden folgende Punktkarten ausgegeben:
Punktkarte 40 mit 40 Punkten,
Punktkarte 30 mit 30 Punkten.
Die Punktkarten 30 und 40 enthalten außer den 30 bzw. 40 „P“-Abschnitten (Punkte) 8 Sonderabschnitte — M 1 bis 8 für Männer bzw. F 1 bis 8 für Frauen bzw. K 1 bis 8 für Kinder — für besondere Aufrufe.
- Es ist auszugeben:
an männliche Personen über 15 Jahre die Punktkarte 30 bzw. 40 mit den Sonderabschnitten M,
an weibliche Personen über 15 Jahre die Punktkarte 30 bzw. 40 mit den Sonderabschnitten F,
an Kinder von 1 bis 15 Jahren die Punktkarte 30 mit den Sonderabschnitten K,
an Säuglinge bei Erhebung des Anspruchs gemäß Ziffer 3 die bisherige Punktkarte G 2 S.

Säuglinge, an die bereits eine Punktkarte G 2 S ausgegeben wurde, erhalten keine neue Säuglingskarte.

3. werdende Mütter erhalten mit Beginn des 4. Monats der Schwangerschaft außer der Säuglingskarte G 2 S 10 Zusatzpunkte der neuen Punktkarte. (Ausgabe einer Punktkarte 30 unter Abtrennung von 20 Punkten und der Sonderabschnitte.)

4. Die Ausgabe der Punktkarten erfolgt durch die Kartenstellen. Zuständig ist die Kartenstelle, von der die bezugsberechtigte Person die Lebensmittelkarte für März 1951 erhält. Für Gemeinschaftsverpflegte gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV.

Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt Anspruch auf die Punktkarte erwerben, erhalten die Punktkarte von derjenigen Kartenstelle, von der sie z. Z. des Anspruchs Lebensmittelkarten beziehen.

5. Die Berechtigung zum Bezug einer Punktkarte ist von der Kartenstelle nachzuprüfen.

Als Unterlage gelten:

- a) bei allen Personen außer Vollselbstversorgern:

die ihnen für März 1951 zustehende Lebensmittelkarte bzw. Teilselbstversorgerstammkarte, gegebenenfalls einschl. Zusatzkarte;

- b) für den Bezug der Säuglingskarte und der Zusatzpunktkarte für werdende Mütter:

eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes;

- c) bei Kleinbauern bis zu 5 ha Ackerfläche für sich und ihre Familienangehörigen:

eine Bescheinigung des für den Wohnort zuständigen Bürgermeisters über die Größe der Ackerfläche an eigenem, gepachtetem oder zur zeitweiligen Nutzung überlassenem Land einschl. Garten und Obstgarten, nicht aber Wald, Wiesen und Weiden. Soweit Land im Wechsel als Acker und als Wiese oder Weide genutzt wird, rechnet es zur Ackerfläche.

6. Inhaber und Pächter von landwirtschaftlichen Betrieben über 5 ha Ackerfläche sowie deren Familienangehörige (vgl. Ziffer 7) haben keinen Anspruch auf eine Punktkarte

7. Als Familienangehörige im Sinne der Ziffer 6 gelten die unter Ziffer 4 des Abschnitts III der Anlage zur Anordnung vom 7. Juli 1948 über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern (ZVOBl. S. 282/283) fallenden Personen. Als Familienangehörige im Sinne der Ziffer 6 gelten nicht:

Säuglinge von Vollselbstversorgern,
Pflegekinder von Vollselbstversorgern,
Angehörige von Vollselbstversorgerhaushalten, die in einem fremden Arbeitsverhältnis (außerhalb des Vollselbstversorgerhaushalts, dem sie angehören) stehen und deren Familienangehörige im engeren Sinne (Ehegatte und Kinder bis zu 15 Jahren — Oberschüler auch über 15 Jahre), für die sie unterhaltspflichtig sind.

Sie erhalten Punktkarten entsprechend den allgemeinen Bestimmungen.

8. Für den Personenkreis der Ziffer 6, soweit es sich um Wirtschaften von wenig mehr als 5 ha Ackerfläche handelt, wird der Zentralvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) - ZVdGB (BHG) - zum Ausgleich von Härtefällen ein Fonds von Punktkarten zur Verfügung gestellt werden. Überprüfung der hierfür in Frage kommenden Fälle sowie die zu treffende Entscheidung und die Verteilung der Punktkarten aus diesem Fonds obliegen der ZVdGB (BHG).

IV. Abschnitt

Ausgabe der Punktkarten an Gemeinschaftsverpflegte

- Personen, die sich zur Zeit der Ausgabe der neuen Punktkarte in Gemeinschaftsverpflegung befinden, erhalten die Punktkarte von der für den Aufenthaltsort zuständigen Kartenstelle.
- Personen, die Gemeinschaftsverpflegung erhalten, ohne daß am Heimatort die Lebensmittelkarte abgegeben worden ist, beziehen die Punktkarte durch die Kartenstelle ihres Heimatortes.
- Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Punktkarte aus der Kartenverpflegung ausscheiden und in Gemeinschaftsverpflegung kommen, ohne die neue Punktkarte bezogen zu haben, erhalten von der Kartenstelle mit der Abmeldung eine entsprechende Bescheinigung mit Angabe der ihnen zustehenden Punktkarte.
- Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Punktkarte aus der Gemeinschaftsverpflegung ausscheiden und in Kartenverpflegung kommen, ohne die neue Punktkarte bezogen zu haben, erhalten von der für die Gemeinschaftsverpflegung zuständigen Kartenstelle eine entsprechende Bescheinigung.
- Gemeinschaftsverpflegte erhalten die Punktkarte 30 mit folgenden Ausnahmen:

- a) Personen, die sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden und gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten die ihnen nach ihrer Tätigkeit zustehende Punktkarte.

- b) Personen, die ab 1. Juli 1950 in Gemeinschaftsverpflegung gekommen sind, erhalten diejenige Punktkarte, die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit vor Eintritt in die Gemeinschaftsverpflegung in sinngemäßer Anwendung der Verordnung vom 15. Februar 1951 zugestanden hätte.

Die Ausgabe der Punktkarte, sofern die Punktkarte 40 in Frage kommt, erfolgt gegen Vorlage einer Bescheinigung der vor Eintritt in die Gemeinschaftsverpflegung zuständigen Kartenstelle über die Gruppe der vom Antragsteller bezogenen Lebensmittelkarten.

5. Die Ausgabe der Punktkarten an die Angehörigen der Eisenbahntransportbrigaden und der Polizei in Gemeinschaftsverpflegung erfolgt nach den bisherigen Richtlinien.

V. Abschnitt

Nachträgliche Ausgabe von Punktkarten

- Personen, die während der Gültigkeitsdauer der Punktkarte erstmalig Anspruch auf eine Punktkarte erwerben, erhalten bis auf weiteres die ihnen nach den allgemeinen Vorschriften zustehende Punktkarte in voller Höhe.

2. Personen, die nach Erhalt der Punktkarte 30 Anspruch auf die Punktkarte 40 erwerben, erhalten die höhere Karte, wenn die entsprechende Lebensmittel-Zusatzkarte ohne Unterbrechung drei Monate bezogen worden ist.

Bei Anspruch auf die höhere Punktkarte ist die alte Punktkarte zurückzugeben. Die Kartenausgabestelle kürzt die neue Punktkarte 40 um die Anzahl Punkte, die von der alten Punktkarte bereits verausgabt waren, sowie um die etwa bereits ausgenutzten Sonderabschnitte.

Die zurückgegebenen Punktkarten und die einbehaltenen Punktabchnitte und Sonderabschnitte der verausgabten neuen Punktkarte sind von den Kartenausgabestellen sofort zu entwerten und aufzubewahren.

VI. Abschnitt

Ersatz von verlorengegangenen Punktkarten

- Ein Anspruch auf Ersatz in Verlust geratener Punktkarten besteht grundsätzlich nicht. Es kann lediglich dann ein Ersatz für die verlorengegangene Punktkarte gewährt werden, wenn der Verlust durch nachgewiesenen Raub, Einbruchdiebstahl oder Brand entstanden ist. Die Entscheidung über eine Ersatzleistung trifft das Ministerium für Handel und Versorgung des betreffenden Landes. Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder können diese Befugnis auf die Leiter der Ämter für Handel und Versorgung übertragen.
- Die Bestimmungen über eine Ersatzleistung können sinngemäß auch dann angewendet werden, wenn durch nachgewiesenen Raub, Einbruchdiebstahl oder Brand Verluste an Bekleidung eingetroten sind. Die Entscheidung über eine Ersatzleistung ist vom zuständigen Ministerium für Handel und Versorgung des Landes zu treffen. Sie darf nicht auf die Ämter für Handel und Versorgung übertragen werden. Bei der Beurteilung solcher Fälle ist ein strenger Maßstab bei sorgfältiger Prüfung der Anträge anzulegen.

VII. Abschnitt

Bezug von punktpflichtig bleibenden Textilwaren

- Die Punktkarten gelten im Gesamtbereich der Deutschen Demokratischen Republik und des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin.
- Die neuen Punktabchnitte, gleichgültig, ob sie einer Punktkarte mit Sonderabschnitten M, P oder K entstammen, berechnen zum Bezug aller punktpflichtigen Textilwaren mit Ausnahme der Artikel für die Säuglingsausstattung. Säuglingsartikel können nur auf Punkte der Säuglingskarte G 2 S bezogen werden. Die Säuglingskarte G 2 S gilt nicht zum Bezüge anderer Textilwaren.

Lose Punktkartenabschnitte sind ungültig.

- Punktpflichtig bleiben die unter folgenden Positionen des Punktkatalogs II aufgeführten Waren:

- a) aus Position Nr. 124 bis 133 sämtliche Strick- und Wirkwaren,
 Position Nr. 201 bis 244,
 Position Nr. 301, 304, 305, 307 bis 315, 317, 318,

aus Position Nr. 501 Turnhemden (Männer), Position Nr. 502,

- b) die Säuglingsartikel
 Position Nr. 401 bis 405, 407 bis 410, 617 und Säuglingsbettwäsche.

Die bisherige Punktbewertung für diese Artikel behält weiterhin Gültigkeit mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

Position	Bezeichnung	Bisherige Punktzahl	Neue Punktzahl
Position 201	Taghemden, Oberhemden (Männer, Burschen)	20	20
Position 201a	Sporthemden, gewebt, mit langen Ärmeln, und Nachthemden (Männer, Burschen)	20	18
Position 201b	Sporthemden, gewebt, mit halben Ärmeln (Männer, Burschen)	20	15
Position 240/41	Schlafanzüge (Männer, Burschen, Frauen)	30	20
Position 242/43	Schlafanzüge (Knaben, Mädchen)	25	15
Position 206	Oberhemden für Knaben	15	15
Position 206a	Sporthemden, gewebt, mit langen Ärmeln, für Knaben	15	12
Position 206b	Sporthemden, gewebt, mit halben Ärmeln, für Knaben	15	10
Position 209	Sporthemden und Sportjacken, gewirkt (Charmeuse, Polo usw.), mit langen Ärmeln (Männer, Burschen)	12	12
Position 209a	Sporthemden und Sportjacken, gewirkt (Charmeuse, Polo usw.), mit halben Ärmeln (Männer, Burschen)	12	10
Position 233	Nachtkittelchen (Kleinkinder)	10	8
Position 329	Strümpfe aus Zellwolle (Frauen)	5	5
Position 501	Turnhemden (Männer, Frauen)	8	8
Säuglingsbedarf			
Position 417	Eadetücher bis 100×100 für Säuglinge (nur Änderung der Position Nr. 617 auf 417)	7	7
Position 418	Bettlaken (etwa 100×150)		14
Position 419	Bettbezüge (etwa 80×100)		14
Position 420	Kissenbezüge (etwa 40×60)		6

(Katalog nicht aufgeführt)

nur konfektionierte Säuglingsartikel

VIII. Abschnitt

Bezug von bezugsmarkenpflichtigen Schuhwaren

- Für die Ausgabe von Bezugsmarken für Lederschuhe sind die Ämter für Handel und Versorgung zuständig.
- Bezugsmarken dürfen nur an Besitzer von Punktkarten ausgegeben werden.

Berlin, den 17. Februar 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
 Minister

Preisverordnung Nr. 136.**Verordnung über Preise für Textilwaren.****Vom 20. Februar 1951**

Auf Grund der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen ab 26. Februar 1951 (GBl. S. 135) wird verordnet:

§ 1**Begriffsbestimmung**

(1) Als Textilwaren im Sinne dieser Preisverordnung gelten alle aus Textilwerkstoffen hergestellten Textilerzeugnisse.

(2) Als Textilwerkstoffe gelten künstliche und pflanzliche Fäden, Fasern und Flocken sowie tierische Spinnstoffe, dagegen nicht Fäden, Fasern, Flocken, Gespinste, Gewebe und Folien aus Papier, Glas, Asbest, Gummi, Igelit und Metall.

§ 2**Warenweg**

Sämtliche Textilwaren nach § 1 dieser Preisverordnung sind über die zuständigen Großhandelsorgane zu lenken und den zuständigen Großhandelsorganen in Rechnung zu stellen.

§ 3**Herstellerabgabepreis**

(1) Die Grundlage für die Ermittlung des Herstellerabgabepreises für Textilerzeugnisse in Schnitt-, Stück- oder Gewichtsware bilden die geltenden preisrechtlichen Bestimmungen unter Wegfall des nach der Preisverordnung Nr. 10 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 29) zu erhebenden Haushaltsaufschlages.

(2) Im Herstellerabgabepreis darf ein Verteilerzuschlag nicht enthalten sein. Übernimmt der Hersteller die Aufteilung eines Auftrages in Kleinstmengen, so sind die daraus entstehenden Kosten von den zuständigen Großhandelsorganen zu tragen. Der Hersteller hat diese Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 4**Werkstoffangaben**

Hersteller von Textilwaren sowie nachfolgende Textilbe- und -verarbeitungsstufen haben in den Rechnungen auch die prozentuale Werkstoffzusammensetzung des Erzeugnisses und die Warennummer des Allgemeinen Warenverzeichnisses der Deutschen Demokratischen Republik (Ausgabe August 1950) auszuweisen.

§ 5**Großhandelseinkaufspreis**

(1) Für gleichartige und vergleichbare Textilwaren gleicher Qualität und Fertigungsart zu unterschiedlichen Herstellerabgabepreisen ist von den zuständigen Großhandelsorganen nach Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein einheitlicher Preis zu ermitteln, welcher als Großhandelseinkaufspreis gilt.

(2) Den Unterschiedsbetrag zwischen dem Herstellerabgabepreis und dem Großhandelseinkaufspreis haben die zuständigen Großhandelsorgane nach Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.

§ 6**Großhandelsaufschläge**

(1) Bei Abgabe von Textilwaren an nachgeordnete Verarbeitungsstufen der Textilwaren-Herstellung

dürfen die zuständigen Großhandelsorgane einen Handelsaufschlag nicht berechnen.

(2) Der Großhandelsaufschlag, den die zuständigen Großhandelsorgane in den übrigen Fällen auf ihren nach § 5 zu errechnenden Einkaufspreis höchstens berechnen dürfen, beträgt einheitlich im Strecken- und im Lagergeschäft bei Abgabe von:

- | | |
|---|-----|
| a) Textilwaren an textiltremde Verarbeitungsbetriebe | 6% |
| b) Textilwaren zur technischen Verwendung in Betrieben und Spezialbedarf .. | 8% |
| c) Arbeits-, Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung | 6% |
| d) allen übrigen Textilwaren | 15% |

(3) Soweit ein Großhandelsaufschlag zugelassen ist, darf dieser auch bei Einschaltung mehrerer zuständiger Großhandelsorgane nur einmal berechnet werden. Sind mehrere zuständige Großhandelsorgane tätig, so ist der zulässige Großhandelsaufschlag in freier Vereinbarung entsprechend den Leistungen aufzuteilen.

(4) Mit dem Großhandelsaufschlag sind alle Kosten abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme der Ware beim Hersteller bis zur Auslieferung der Ware ab Lager des zuständigen Großhandelsorgans entstehen. Beim Streckengeschäft darf die Preisstellung des zuständigen Großhandelsorgans „ab Lager“ für den Abnehmer nicht verschlechtert werden.

(5) Dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bleibt es vorbehalten, hinsichtlich der Handelsspannen Sonderregelungen zu treffen.

§ 7**Verbraucherhöchstpreise**

(1) Die Verbraucherhöchstpreise (Einzelhandelsabgabepreise) für Textilwaren werden von den zuständigen Großhandelsorganen nach Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

(2) Der Einzelhandel erhält vom festgesetzten Verbraucherhöchstpreis einen Preisabschlag, der in seinem absoluten Betrage dem Durchschnitt des bisherigen Einzelhandelsaufschlages entspricht.

(3) Die zuständigen Großhandelsorgane sind verpflichtet, in ihren Rechnungen den Verbraucherhöchstpreis und den Preisabschlag für den Einzelhandel in absoluten Beträgen gesondert auszuweisen.

(4) Der Textileinzelhandel hat Bestände an Textilwaren, deren Verbraucherhöchstpreise nicht nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung festgesetzt wurden, zu den bisherigen Verbraucherpreisen abzugeben.

§ 8**Zahlungsbedingungen**

Soweit nicht die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB) I S. 548) in Anwendung zu bringen ist, dürfen die Zahlungsbedingungen nicht zum Nachteil des Abnehmers verändert werden.

§ 9**Ausnahmeregelung**

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik behält sich Ausnahmeregelungen für besondere Bedarfsträger und Bedarfsträgergruppen vor.

§ 10

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Preisverordnung tritt am 20. Februar 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 10 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 29) und die dazu erlassene Erste und Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. November 1949 (GBl. S. 95, 97) sowie die Preisverordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 (ZVOBl. II 1949 S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 136 über Preise
für Textilwaren.**

Vom 20. Februar 1951

Auf Grund des § 10 der Preisverordnung (PVO) Nr. 136 vom 20. Februar 1951 über die Preise für Textilwaren (GBl. S. 139) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der PVO (Begriffsbestimmung)

(1) Handwerksmäßig hergestellte Textilfertigwaren gelten nicht als Textilwaren im Sinne des § 1 der PVO Nr. 136, sofern der Hersteller berechtigt ist, seine Preise nach der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) zu bilden oder die Herstellung aus beigestellten Werkstoffen (Kundenmaterial) erfolgt.

(2) Textilabfälle, welche bei der Herstellung von Textilwaren entstehen, gelten nicht als Textilwaren im Sinne der PVO Nr. 136.

§ 2

Zu § 2 der PVO (Warenweg)

Alle Textilwaren sind über die zuständigen Großhandelsorgane zu lenken, d. h. die zuständigen Großhandelsorgane müssen in die Lage versetzt werden, alle Textilwaren buchmäßig und rechnungsmäßig zu erfassen. Eine körperliche Lenkung der Textilwaren über die zuständigen Großhandelsorgane ist dabei nicht erforderlich und soll auch in all den Fällen unterbleiben, in denen eine körperliche Lenkung über die zuständigen Großhandelsorgane bisher nicht erfolgte. Eine Verlängerung des Warenweges soll und darf nicht eintreten. Die Rechnungserteilung muß jedoch ausschließlich seitens der Hersteller an die zuständigen Großhandelsorgane vorgenommen werden.

§ 3

Zu § 4 der PVO (Werkstoffangaben)

Die prozentuale Werkstoffzusammensetzung, welche von den Herstellern von Textilwaren für nachfolgende Textilbe- und -verarbeitungsstufen in

Rechnungen auszuweisen ist, ist von der Textilverarbeitungsstufe (Konfektion, Wäscheherstellung usw.) nach Oberstoffen und Futterstoffen zu trennen. Die Angaben entfallen für kleine Zutaten.

§ 4

Zu § 5 der PVO (Großhandelseinkaufspreis)

(1) Bei Fragen der Ermittlung einheitlicher Großhandelseinkaufspreise für Textilwaren ist das Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Textil in Chemnitz, Falkeplatz 2, federführend.

(2) Für die in der Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Textilwaren zur technischen Verwendung in Betrieben und für Spezialbedarf entfällt die Ermittlung einheitlicher Großhandelseinkaufspreise. In diesen Fällen gilt der Herstellerabgabepreis als Großhandelseinkaufspreis.

§ 5

Zu § 6 (1) der PVO (Großhandelsaufschläge)

(1) Nachgeordnete Verarbeitungsstufen der Textilwarenherstellung sind die Hersteller der in der Anlage 2 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Textilwaren.

(2) Die in der Anlage 2 genannten Textilwaren fallen unter die Bestimmungen des § 2 der PVO. Der § 2 der Durchführungsbestimmung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Zu § 6 (2) der PVO (Großhandelsaufschläge)

(1) Textilfremde Verarbeitungsbetriebe sind solche Betriebe, welche Textilwaren nicht selbst herstellen und nicht bearbeiten, sondern als Werkstoff (Fertigungsmaterial) erwerben und für textilfremde Halbfertig- oder Fertigwaren verarbeiten.

(2) Als Textilwaren zur technischen Verwendung in Betrieben und für Spezialbedarf gelten die in der Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Textilwaren, sofern sie nicht als Fertigungsmaterial, ausgenommen Garne und Zwirne, für textilfremde Betriebe bestimmt sind.

(3) Bei Abgabe von Textilwaren an textilfremde Verarbeitungsbetriebe und von Textilwaren zur technischen Verwendung in Betrieben und für Spezialbedarf nach Abs. 1 und Abs. 2 haben die zuständigen Großhandelsorgane den nach Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu bildenden Abgabepreis in einem Betrage als Großhandelsabgabepreis in Rechnung zu stellen. Dieser Großhandelsabgabepreis kann von dem Warenempfänger nach Abs. 1 und Abs. 2 der Werkstoffkostenrechnung zugrunde gelegt werden.

(4) Als Arbeits-, Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung gelten die in Anlage 3 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Textilwaren.

§ 7

Zu § 7 der PVO (Verbraucherhöchstpreise, hier: Handwerk)

(1) Handwerker erhalten Textilwaren grundsätzlich zum Verbraucherpreis.

(2) Werden Textilwaren an Handwerker-Genossenschaften abgegeben, haben die zuständigen Großhandelsorgane den Preisabschlag für den Einzelhandel nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 der PVO zu gewähren und diesen in ihren Rechnungen in absolutem Betrage gesondert auszuweisen.

(3) Soweit die Handwerker-Genossenschaften Großhandelsfunktionen übernehmen, ist nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 der PVO zu verfahren.

Großhandelsorgane § 8

Als zuständige Großhandelsorgane gelten:
die Deutsche Handelszentrale Textil und ihre Vertragspartner,
soweit sie Großhandelsfunktionen ausüben,
die Handelsorganisation (HO),
die Konsumgenossenschaften und
die Deutsche Handelszentrale Chemie.

Inkrafttreten § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 20. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage I

zu § 4 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Textilwaren für technischen Bedarf

Warennummern Warenbezeichnungen
des Allgemeinen Warenverzeichnisses
(Ausgabe August 1950)
der Deutschen Demokratischen Republik

Filze

65 48 11 00 bis 65 48 53 00 Woll-Haarfilze
65 48 61 00 bis 65 48 65 00 sonstige Mischfilze

Bindfäden

65 77 12 00 bis 65 77 14 00 Bindfäden
65 77 32 00 bis 65 77 38 00 Bindfäden, Sackband

Zwirne, Garne

für Betriebe der Textilwarenherstellung
und für den Spezialbedarf

65 81 71 00 bis 65 81 73 00 technische Zwirne
65 85 11 00 bis 65 85 14 00 Nähseiden und Nähgarne
65 85 15 10 bis 65 85 15 70 Leinen-Zwirne
65 85 15 80 Leinenbuchbinderzwirne
65 85 16 00 bis 65 85 19 00 Sacknähzwirne
65 85 25 00 bis 65 85 29 00 Sackstepfgarne
65 86 10 00 bis 65 86 50 00 Maschinenstickgarne

Gewebe der Wollweberei

66 18 11 00 bis 66 18 90 00 Gewebe für technischen und Spezialbedarf
66 19 63 00 bis 66 19 67 00 Gewebe für Gummierung

Gewebe der Baumwollweberei

66 25 51 00 bis 66 25 63 00 Verband- und Windelmuß
66 25 71 00 bis 66 25 73 00 Gaze
66 28 11 00 bis 66 28 90 00 Gewebe für technischen und Spezialbedarf
66 29 21 00 bis 66 29 54 00 Spezialgewebe

Gewebe der Seidenweberei

66 38 11 00 bis 66 38 78 00 Gewebe für technischen und Spezialbedarf
66 38 90 00

Gewebe der Bastfaser-, Grobgarn-Industrie

66 43 11 00 bis 66 43 39 00 Segeltuch-, Rucksack- und Brotbeutel-Planstoffe

Warennummern

Warenbezeichnungen

66 43 71 00 bis 66 43 90 00 Verdeckstoffe
66 44 51 00 bis 66 44 90 00 Gewebe für Spezialbedarf
66 48 11 10 bis 66 48 29 00 Gewebe für technischen und Spezialbedarf
66 48 31 10 bis 66 48 39 20 Gewebe für Gummierung und Beschichtung
66 48 41 00 bis 66 48 90 00 Schleiftuche, Garbenbinder-tuche, Kummel-drelistoffe, Hopfentücher, Filzleinen
66 57 73 00 bis 66 57 79 00 Gewebe für technischen und
66 58 33 00 bis 66 59 00 00 Spezialbedarf

Flechtartikel, Bänder, Schläuche, Gurte

66 61 13 00 bis 66 61 35 00 Festkant-Idealbinden, Bänder für Orthopädie
66 62 11 00 bis 66 62 14 00 Schnüre, Litzen für technischen
66 62 53 00 bis 66 62 55 00 Bedarf
66 66 13 00 bis 66 66 39 00 Förderbänder, Treibriemen
66 67 13 10 bis 66 67 90 00 Schläuche, Gurte
66 68 13 00 bis 66 69 80 00 sonstige Erzeugnisse für technischen und Spezialbedarf

Wirk- und Strickstoffe

66 76 12 00 bis 66 76 89 00 Füßlinge und Annähsohlen
66 77 82 00 bis 66 77 89 00 Einziehfutter für Lederhandschuhe
66 77 91 00 bis 66 77 99 00 Operations- und sonstige Handschuhe
66 78 82 00 bis 66 78 89 00 Einziehfutter für Lederhandschuhe
66 79 63 00 bis 66 79 79 00 Stoffe für technischen und Spezialbedarf
66 79 92 00 bis 66 79 99 00 Stoffe für sanitären Bedarf

Wirk- und Strickwaren

66 83 13 00 bis 66 83 90 00 Sanitäre Artikel

Anlage 2

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Konfektionierte Textilwaren

Warennummern Warenbezeichnungen

Gruppe 1

Herrn- und Burschenoberbekleidung

64 11 11 00 bis 64 11 59 00 Mäntel, Umhänge und Pelzbezüge
64 12 11 00 bis 64 12 69 00 Joppen, Stutzer, Janker
64 13 11 00 bis 64 13 83 00 Straßenanzüge für Herren
64 14 11 00 bis 64 14 83 00 Straßenanzüge für Burschen
64 15 11 00 bis 64 15 84 30 Sportanzüge für Herren und Burschen
64 16 12 00 bis 64 16 99 00 sonstige Anzüge für Herren und Burschen
64 17 11 00 bis 64 17 99 00 Saccos und Hosen für Herren und Burschen
64 18 11 00 bis 64 18 99 00 Sportbekleidung
64 19 11 00 bis 64 19 79 00 Hausoberbekleidung

Gruppe 2

Damen- und Backfischeroberbekleidung

64 21 11 00 bis 64 21 49 00 Mäntel und Umhänge für Damen und Backfische
64 22 11 00 bis 64 22 60 00 Jacken und Janker
64 23 11 00 bis 64 23 79 00 Kostüme und Complets
64 24 11 00 bis 64 24 98 00 Kleider
64 25 11 00 bis 64 25 82 00 Röcke, Hosen, Hosenröcke, Shorts

Warennummern	Warenbezeichnungen
64 26 11 00 bis 64 26 36 00	Blusen und Westen
64 27 11 00 bis 64 27 95 00	Sportbekleidung
64 28 14 00 bis 64 28 96 00	Schürzen und Strandanzüge
64 29 10 00 bis 64 29 70 00	Hausoberbekleidung

Gruppe 3**Kinder-, Kleinkinder- und Säuglingskleidung**

64 31 11 00 bis 64 31 98 00	Mäntel und Umhänge für Knaben und Mädchen
64 32 11 00 bis 64 32 55 00	Joppen, Janker, Jacken für Knaben und Mädchen
64 33 11 00 bis 64 33 95 00	Knabenkleidung
64 34 11 00 bis 64 34 96 00	Mädchenkleidung
64 35 11 00 bis 64 35 85 00	Hosen, Blusen, Westen für Knaben
64 36 11 00 bis 64 36 85 00	Röcke, Blusen und Westen für Mädchen
64 37 11 00 bis 64 37 95 00	Sportbekleidung
64 38 14 00 bis 64 38 72 00	Schürzen, Strandanzüge, Bademäntel
64 39 14 00 bis 64 39 98 00	Säuglingskleidung und Wäsche

Gruppe 4**Arbeits-, Berufs- und Arbeitsschutzkleidung**

64 41 11 00 bis 64 41 25 00	Arbeitskleidung für Männer
64 42 11 00 bis 64 42 13 00	Arbeitskleidung für Frauen
64 43 11 00 bis 64 43 95 00	Berufskleidung für Männer
64 44 11 00 bis 64 44 90 00	Berufskleidung für Frauen
64 45 11 00 bis 64 45 95 00	Spezialschutzkleidung für Männer
64 46 11 00 bis 64 46 63 00	Regenkleidung für Herren und Burschen
64 47 11 00 bis 64 47 89 00	Regenkleidung für Damen, Backfische und Kinder
64 48 11 00 bis 64 48 90 00	Uniformen

Gruppe 5**Wäsche aus Geweben für Herren, Damen und Kinder, sonstige NÄHERZEUGNISSE**

64 51 11 00 bis 64 51 85 00	Taghemden für Herren und Burschen, Unterhemden, Unterhosen
64 52 11 00 bis 64 52 33 00	Taghemden für Knaben
64 53 11 00 bis 64 53 44 00	Nachtwäsche für Herren, Burschen und Knaben
64 54 11 00 bis 64 54 53 00	Tagwäsche für Damen, Backfische und Mädchen
64 55 11 00 bis 64 55 44 00	Nachtwäsche für Damen, Backfische und Mädchen
64 56 11 00 bis 64 56 90 00	Miederwaren und sanitäre Artikel
64 57 11 00 bis 64 57 99 00	Ausstattungs- und Bekleidungszubehör
64 58 11 00 bis 64 58 94 00	Weißwaren, Armblätter, Friseurhauben, Haarnetze, Schirme
64 59 11 00 bis 64 59 79 00	Erzeugnisse aus Plan- und Segeltuchgeweben und Tapissierartikel
64 59 94 00 bis 64 59 96 00	konfektionierte Gardinen

Gruppe 6**Haushaltswäsche und Bettenausstattungen**

64 61 14 00 bis 64 61 85 00	Inletts
64 62 14 00 bis 64 62 95 00	Bezüge
64 63 14 00 bis 64 63 36 00	Laken

Warennummern	Warenbezeichnungen
64 64 14 00 bis 64 64 95 00	Stopp-, Daunen-, Wagendecken, Schlafsäcke
64 65 14 00 bis 64 65 65 00	Sportwagengarnitur und Bezüge
64 66 10 00 bis 64 66 86 00	Matratzen
64 68 14 00 bis 64 68 86 00	Hauswäsche
64 74 11 00 bis 64 74 93 00	Mützen für Herren und Knaben
64 74 41 00 bis 64 74 44 00	sonstige Kopfbedeckungen
64 75 11 00 bis 64 75 24 00	Stoffhüte für Damen und Kinder

Anlage 3

zu § 6 Abs. 4 vorstehender Durchführungsbestimmung

Arbeits-, Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung

Warennummerngruppen	Warenbezeichnungen
64 28 40 00	Wickelschürzen
64 28 50 00	Warpschürzen
64 42 10 00	Arbeitskleider
64 43 10 00	Berufsanzüge (Männer)
64 43 20 00	Berufsanzüge (Kombinationen für Männer)
64 43 30 00	Berufsmäntel und Kittel (Männer)
64 43 40 00	Berufsschürzen
64 43 50 00	Arbeitshemden ohne Kragen
64 43 70 00	Arbeitshemden mit Kragen
64 43 80 00	Grubenbekleidung
64 43 90 00	Schifferspezialkleidung
64 44 10 00	sonstige Berufskleidung
64 44 20 00	Berufsanzüge, zweiteilig (Frauen)
64 44 30 00	Berufsanzüge, Kombinationen (Frauen)
64 44 40 00	Berufsmäntel und Kittel (Frauen)
64 44 50 00	Berufsschürzen
64 44 60 00	Schwesternkleider
64 44 70 00	Schwesternschürzen und Hauben
64 45 10 00	Arbeitsschutzanzüge
64 45 20 00	Schutzkleidung aus Glasgewebe
64 45 30 00	Schutzkleidung aus Asbest
64 45 40 00	Schutzschürzen
64 45 50 00	Fischerkleidung
64 45 60 00	Ölzeug für Seeleute
64 45 90 00	Sonstige Arbeitsschutzartikel
66 71 40 00	Männersocken (grobgestrickt, einfarbig auf Flachstrickmaschine Feinheit 4½ bis 7 oder auf Strumpfautomaten Feinheit 5 bis 7)
	Arbeitsblusen
	Grubenhändtücher

Sofern die vorstehend angegebenen Warennummern bzw. Warengruppen auch Erzeugnisse umfassen, welche nicht als Textilwaren im Sinne der Preisverordnung Nr. 136 gelten, dient die Begriffsbestimmung nach § 6 Abs. 4 der vorstehenden Ersten Durchführungsbestimmung nur zur Regelung der Handelsspannen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 28. Februar 1951

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 51	Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen	143

Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen.

Vom 22. Februar 1951

Die Durchführung des Fünfjahrplanes erfordert die Inanspruchnahme aller vorhandenen Produktionsmöglichkeiten, die Erschließung und Auswertung aller Rohstoffquellen sowie eine umfangreiche Ausweitung der Produktion von Massenbedarfsartikeln, Baustoffen und Brennstoffen. Zur Steigerung des Lebensstandards unserer Bevölkerung müssen alle örtlichen Möglichkeiten voll eingesetzt und die Öffentlichkeit für die kommunalen Bedürfnisse auf breitester Grundlage mobilisiert werden. Der Aufbau und Ausbau der kommunalen Einrichtungen sind eng mit der Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen verbunden.

Zur Unterstützung örtlich begrenzter Aufgaben und zur Förderung der lokalen gesellschaftlichen Initiative wird die volkseigene örtliche Industrie gebildet und die kommunale Wirtschaft reorganisiert. Den Stadt- und Landkreisen und Gemeinden fällt dabei die Aufgabe zu, rentable volkseigene Industriebetriebe und wirtschaftlich arbeitende fortschrittliche kommunale Einrichtungen zu entwickeln und ihre Organisation aufzubauen.

Für die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Betriebe, die gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBl. S. 1233) nicht in die Verwaltung der Republik übernommen wurden, sind durch die für Wirtschaft und Verkehr zuständigen Ministerien der Landesregierungen den Stadt- oder Landkreisen oder Gemeinden in Rechtsträgerschaft zu übergeben. Die Übergabe muß am 31. März 1951 abgeschlossen sein. Die Übergabe und Übernahme erfolgen mit allen Aktiven und Passiven der jeweiligen Betriebe nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1950.

(2) In die Rechtsträgerschaft der Stadt- und Landkreise sind die Betriebe zu übernehmen, deren Fertigungsprogramm mehr als lokale Bedeutung hat oder für deren Lenkung örtliche Verwaltungsstellen nicht vorhanden sind (Kleingemeinden).

(3) In die Rechtsträgerschaft der Gemeinden sind die Betriebe überzuführen, deren Fertigungspro-

gramm nur lokale Bedeutung hat und für deren Lenkung durch die Gemeindeverwaltung die Voraussetzungen gegeben sind. Rechtsträger ist die Gemeinde, die Sitz des Betriebes ist.

(4) Die für Wirtschaft und Verkehr zuständigen Ministerien in Verbindung mit den Ministerien des Innern der Landesregierungen haben für die Festlegung der Rechtsträgerschaft nach Stadt- und Landkreisen und Gemeinden geordnete Listen aufzustellen und den jeweils zuständigen Landräten, Oberbürgermeistern oder Bürgermeistern zu übergeben.

(5) Bei der Festlegung der Rechtsträgerschaft sind die Stadt- und Landkreisverwaltungen zu hören. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Landesregierung endgültig.

§ 2

(1) Die Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) werden mit Wirkung vom 31. März 1951 aufgelöst.

(2) Die Betriebe der KWU sind geordnet nach ihrer Zugehörigkeit als Produktions-, Versorgungs- oder Dienstleistungsbetriebe bis zum 15. März 1951 dem für Wirtschaft und Verkehr zuständigen Ministerium bei der zuständigen Landesregierung zu melden. Weiter sind von den Räten der Landkreise die volkseigenen Betriebe und kommunalen Einrichtungen der Gemeinden zu melden, die zu keinem KWU gehören.

(3) Das für Wirtschaft und Verkehr zuständige Ministerium in Verbindung mit dem Ministerium des Innern und mit den für das Fachgebiet der Betriebe zuständigen Fachministerien des Landes weist die Betriebe in die Rechtsträgerschaft gemäß § 1 Abs. 2 und 3 ein.

(4) Soweit nicht Beherbergungsbetriebe und Gaststätten auf Beschluß des Rates des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde als Kulturhäuser oder Jugendheime Verwendung finden oder als Hotels in städtischer Verwaltung weitergeführt werden, werden diese Betriebe sowie Handelsunternehmen dem staatlichen Handel bzw. den Konsumgenossenschaften angegliedert.

(5) Die Kreisverwaltungen sind vor der Zuordnung zu hören. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Landesregierung verbindlich.

(6) Die Übernahme und Übergabe der Betriebe erfolgen mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stande der Bilanz vom 31. Dezember 1950.

§ 3

(1) Alle in Rechtsträgerschaft übertragenen Betriebe unterstehen unmittelbar dem zuständigen Rat des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde.

(2) Einzelbetriebe mit gleichen oder verwandten Aufgaben, insbesondere Kleinbetriebe, können zu Betriebseinheiten unter einer Betriebsleitung zusammengefaßt werden (z. B. Bauneben- oder Reparaturbetriebe im Bauhof, landwirtschaftliche Betriebe usw.).

(3) Die örtliche Industrie wird von der entsprechenden Fachabteilung des Rates der Stadt bzw. des Kreises oder der Gemeinde geleitet. Je nach Umfang der zu leitenden Betriebe wird beim Stadt- bzw. Kreisrat für Wirtschaft ein Sachgebiet „Örtliche Industrie“ errichtet. Für die Städte Leipzig und Dresden wird eine Sonderregelung getroffen.

(4) Die Betriebe und Betriebseinheiten, mit Ausnahme der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, werden nach den gesetzlichen Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft geleitet. Der Plan der örtlichen Industrie wird durch den Rat des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde beschlossen und dem für Wirtschaft und Verkehr zuständigen Ministerium der Landesregierung zur Bestätigung vorgelegt.

(5) In dem für Wirtschaft und Verkehr zuständigen Ministerium der Landesregierung ist eine Abteilung „Örtliche Industrie“ zu errichten. Das Ministerium leitet die örtliche Industrie an und kontrolliert die Durchführung der Pläne.

(6) Die Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe sind nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip zu leiten. Sie erstellen Leistungs- und Entwicklungspläne, die durch den Rat des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde beschlossen werden. Diese Betriebe sind zu bilanzieren und erscheinen mit dem Nettoertrag im Haushaltsplan.

§ 4

Die Leiter der Betriebe bzw. Betriebseinheiten sind für die von ihnen geleiteten Betriebe voll verantwortlich. Sie sind bei der Behandlung ihrer Angelegenheiten zu den Sitzungen des zuständigen Rates des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 5

Für die Regelung aller Grundsatzfragen der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen ist die Staatliche Plankommission zuständig.

§ 6

Die Staatliche Plankommission hat Anleitungen zur Aufstellung eines Planes zur Mobilisierung der örtlichen Reserven zu entwerfen und dem Ministerrat bis zum 30. Juni 1951 zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

(1) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission bis zum 30. April 1951 rückwirkend ab 1. Januar 1951 das System der Finanzwirtschaft der in dieser Verordnung genannten volkseigenen Betriebe und kommunalen Einrich-

tungen auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat unter Mitwirkung der zuständigen Ministerien der Landesregierungen die finanzielle Abwicklung der Übergabe zu überwachen und für die Ausstattung der Betriebe mit Umlaufmitteln Sorge zu tragen. Übernommene Kredite sind bis zum 31. Dezember 1951 abzulösen.

(3) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt den Betrieben zur Aufstellung der Eröffnungsbilanzen Richtlinien. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen der Betriebe ist bis zum 30. Juni 1951 abzuschließen.

§ 8

Die Materialversorgung der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen ist durch die Staatliche Plankommission — Staatssekretariat Materialversorgung — zu organisieren. Das Staatssekretariat für Materialversorgung hat gleichzeitig Bestimmungen für die Verwendung aus örtlichen Reserven gewonnener Waren und für ihre planmäßige Verteilung zu erlassen.

§ 9

Die Landesregierungen haben durch geeignete Maßnahmen den Fortgang der Produktion bis zum Abschluß der Übertragung zu sichern.

§ 10

Die in dieser Verordnung genannten Betriebe sind Volkseigentum und unterliegen den dafür geltenden Bestimmungen. Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik hat die notwendige Regelung zu treffen.

§ 11

Die sich aus der Neuorganisation der örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen ergebenden Änderungen im Handelsregister, im Grundbuch usw. sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft spätestens bis zum 30. September 1951 durchzuführen.

§ 12

Alle Bestimmungen, die der Neuordnung nach diesen Grundsätzen entgegenstehen, werden aufgehoben.

§ 13

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Plankommission im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 3. März 1951

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 51	Preisverordnung Nr. 137 — Verordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie für Platinen	145
22. 2. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen	145
22. 2. 51	Bekanntmachung über die Richtlinien zur Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 90/1947 bezüglich nichtlizenzpflichtiger Druck-Erzeugnisse	146

Preisverordnung Nr. 137.

Verordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie für Platinen.

Vom 27. Februar 1951

§ 1

(1) Für Wirkmaschinennadeln dürfen höchstens die in der Preisliste Nr. 1*) für Wirkmaschinennadeln der Zweigbetriebe der Vereinigung volkseigener Betriebe „Textima“, Chemnitz, vom Oktober 1950 aufgeführten Werksabgabepreise berechnet werden.

(2) Für Strickmaschinennadeln dürfen höchstens die in der Preisliste Nr. 2*) für Strickmaschinennadeln der Zweigbetriebe der Vereinigung volkseigener Betriebe „Textima“, Chemnitz, vom Oktober 1950 aufgeführten Werksabgabepreise berechnet werden.

(3) Für Platinen für Wirk- und Strickmaschinennadeln dürfen höchstens die in der Preisliste Nr. 3*) für Platinen für Wirk- und Strickmaschinennadeln der Zweigbetriebe der Vereinigung volkseigener Betriebe „Textima“, Chemnitz, vom Oktober 1950 aufgeführten Werksabgabepreise berechnet werden.

§ 2

Für Betriebe, die Finanzpläne erstellen, gelten die in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Werksabgabepreise als Festpreise.

§ 3

(1) Die in den im § 1 Abs. 1 bis 3 angegebenen Preislisten aufgeführten Werksabgabepreise gelten je 1000 Stück ab Werk einschl. Verpackung.

(2) Alle anderen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Jahres 1944 bleiben für diese Erzeugnisse unverändert, soweit die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) nichts anderes sagt.

*) Zu beziehen bei der Vereinigung volkseigener Betriebe „Textima“, Chemnitz, Annaberger Straße 93.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen von dieser Preisverordnung zu erlassen.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Preisanordnung Nr. 81 vom 1. Dezember 1947 über die Regelung der Preise für Strick- und Wirkmaschinennadeln (PrVOBl. 1948 S. 14) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 27. Februar 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen.

Vom 22. Februar 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen (GBl. S. 115) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

1. Die Vordrucke für die Anträge der Forschungs- und Entwicklungsstellen auf Registrierung und die Vordrucke der gemäß § 5 der Verordnung von diesen Stellen auszufüllenden Stammkarten sowie die dazugehörigen Erläuterungen werden von der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, den Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen in der von ihnen anzufordernden Stückzahl bis zum 3. März 1951 übergeben. Sie werden von den Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen sowie den von diesen bestimmten Stellen über die zuständigen nachgeordneten

Dienststellen den registrierpflichtigen Forschungs- und Entwicklungsstellen bis zum 10. März 1951 zugeleitet.

2. Die registrierpflichtigen Forschungs- und Entwicklungsstellen reichen den Antrag zusammen mit der Stammkarte (§ 5 der Verordnung) und den Zusatzblättern über die übergeordneten Dienststellen (§ 7 der Verordnung) bis zum 31. März 1951 an die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, ein, und zwar

die Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und der Deutschen Bauakademie,

die Institute der Universitäten und Hochschulen und

die Forschungs- und Entwicklungsstellen der volkseigenen Betriebe und der Vereinigungen volkseigener Betriebe, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schwerindustrie fallen,

in je 3 Exemplaren;

die einem Fachministerium oder einer Landesregierung unterstellten Forschungs- und Entwicklungsstellen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schwerindustrie fallen, sowie

die Forschungs- und Entwicklungsstellen der kreiseigenen, kommunalen und Privatbetriebe und die privaten Forschungs- und Entwicklungsstellen

in je 2 Exemplaren.

Bei den Forschungs- und Entwicklungsstellen, die dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schwerindustrie angehören, erhöht sich die Zahl der einzureichenden Exemplare um eins. Ein weiteres Exemplar dient der Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle als Beleg für ihre Akten.

Jede übergeordnete Dienststelle behält von der eingereichten Stückzahl ein Exemplar und leitet die übrigen entsprechend weiter.

3. Jede Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle erhält vom Zentralamt für Forschung und Technik über die zuständige Dienststelle bis zum 31. Mai 1951 einen Bescheid, mit dem ihr die Entscheidung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission über ihren Antrag mitgeteilt wird.
4. Die Stammkarten einschl. der Zusatzblätter sind von den verantwortlichen Dienststellen wie vertrauliche Verschlussachen zu behandeln.
5. Die Durchführung der Verordnung wird vom Zentralamt für Forschung und Technik und in dessen Auftrag von den Abteilungen Forschung und Technik der Landesregierungen überwacht.

Berlin, den 22. Februar 1951

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Bekanntmachung über die Richtlinien zur Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 90/1947 bezüglich nichtlizenzpflichtiger Druck-Erzeugnisse.

Vom 22. Februar 1951

Nach Übertragung der Befugnisse aus dem SMAD-Befehl Nr. 90 vom 17. April 1947 auf das Amt für Information der Deutschen Demokratischen Republik wird für das Verfahren der Druckgenehmigung des in den Richtlinien zum SMAD-Befehl Nr. 90/1947 Ziffer 1 Buchst. c aufgeführten Materials — nichtlizenzpflichtige Druck-Erzeugnisse — folgendes bestimmt:

§ 1

Dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung Polygraphische Industrie, wird die Erteilung von Druckgenehmigungen für die nichtlizenzpflichtigen Drucksachen übertragen.

§ 2

(1) Die Landesregierungen der Deutschen Demokratischen Republik schaffen bei den Ministerien für Industrie und für Aufbau der Länder eine Landesdruckgenehmigungsstelle, die dem Weisungsrecht (Anleitung, Lenkung, Planung und Kontrolle) des Ministeriums für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung Polygraphische Industrie, untersteht.

(2) Bei den Landesregierungen bereits außerhalb des Amtes für Information bestehende Druckgenehmigungsstellen sind in Landesdruckgenehmigungsstellen umzuwandeln.

§ 3

(1) Die Dienststellen in den Stadt- und Landkreisen, die bisher Druckgenehmigungen für die in der Einleitung bezeichneten nichtlizenzpflichtigen Druck-Erzeugnisse erteilten, sind in Kreisdruckgenehmigungsstellen umzuwandeln und unterstehen der Landesdruckgenehmigungsstelle.

(2) In Stadt- und Landkreisen mit geringem Anfall von Druckgenehmigungsanträgen werden Kreisdruckgenehmigungsstellen nicht errichtet. Die bestehenden Wirtschaftsämter werden im Einvernehmen mit dem Leiter der Landesdruckgenehmigungsstelle und dem zuständigen Landrat beauftragt, die Tätigkeit der Erteilung von Druckgenehmigungen zu übernehmen. Diese Dienststellen der Wirtschaftsämter werden in der Anleitung und Kontrolle der Landesdruckgenehmigungsstelle unterstellt. Die Landesdruckgenehmigungsstelle kann eine benachbarte Kreisdruckgenehmigungsstelle mit der Anleitung und Kontrolle beauftragen.

§ 4

Für alle vorgenannten Druckgenehmigungsstellen gelten im Druckgenehmigungsverfahren die im SMAD-Befehl Nr. 90/1947 unter Ziffer 1 Buchst. c angeführten Richtlinien sinngemäß unter Anwendung der §§ 1 und 2 dieser Richtlinien.

Berlin, den 22. Februar 1951

Ministerium für Leichtindustrie	Amt für Information
Dr. Feldmann	Prof. Eisler
Minister	Leiter

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 5. März 1951	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 51	Anordnung über Umtauschbäckerei	147
1. 3. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik	147
1. 3. 51	Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1951	148
	Berichtigungen	150
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 7 und Nr. 8	150

Anordnung über Umtauschbäckerei.

Vom 24. Februar 1951

Im Interesse einer Normalisierung der Umtauschmüllerei wird folgendes angeordnet:

§ 1

Betrieben jeglicher Art, die Backwaren herstellen oder/und verteilen, ist die Annahme von Getreide zum Zwecke des Umtausches gegen Brot und Backwaren untersagt.

§ 2

Backbetriebe dürfen Brot und Backwaren nur aus den für die Umtauschbäckerei zur Anlieferung gebrachten Mehlsorten im Rahmen der vorgeschriebenen Umtauschsätze zurückliefern.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 26. November 1948 über das Verbot des Umtausches von Brot und Backwaren gegen Mehl (ZVOB1. S. 553) aufgehoben.

Berlin, den 24. Februar 1951

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genussmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. März 1951

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) wird im Einvernehmen

mit den zuständigen Fachministerien folgendes bestimmt:

Zu § 2 des Gesetzes (Hilfe für Neubauern-Umsiedler)

§ 1

(1) Neubauern-Umsiedler sind Umsiedler, welche Land aus der Bodenreform erhalten haben und vorwiegend von dem Ertrage ihrer Neubauernstelle leben.

(2) Bedürftig im Sinne des § 2 des Gesetzes sind Neubauern-Umsiedler, die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer Neubauernstelle nicht über die erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude verfügen und den Aufbau derselben nicht mit dem im Rahmen der „Kreditrichtlinien zur Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1951“ (Bekanntmachung vom 1. März 1951, GBl. S. 148) bewilligten Neubauern-Baukredit, den verfügbaren eigenen Geldmitteln und der vorgesehenen Selbsthilfe, Gemeinschaftshilfe und Patenschaft durchführen können.

(3) Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Ortsvereinigung — stellt die Bedürftigkeit fest und schlägt den zu gewährenden zusätzlichen, zinslosen Baukredit vor.

(4) Der zuständige Bürgermeister bestätigt die Umsiedlereigenschaft.

§ 2

Vom Neubauern-Umsiedler ist ein schriftlicher „Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen, zinslosen Baukredites“ zusammen mit dem „Antrag auf Bauzulassung und Kreditbewilligung im Jahre 1951“ beim Bürgermeister unter Beifügung des Finanzierungs- und Kostendeckungsplanes einzureichen. Der zusätzliche, zinslose Baukredit für Neubauern-Umsiedler ist ebenso wie der allgemeine, zinspflichtige Neubauern-Baukredit in den Finanzierungs- und Kostendeckungsplan einzusetzen. Im übrigen sind die „Kreditrichtlinien zur Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms“ sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Der zusätzliche, zinslose Baukredit für Neubauern-Umsiedler darf erst dann vergeben werden, wenn der allgemeine, zinspflichtige Neubauern-Baukredit erschöpft ist. Der zusätzliche, zinslose Baukredit darf nicht zur Rückzahlung oder Umschuldung bereits ausgegebener Kredite verwendet werden.

§ 4

(1) Die Krediteinräumung erfolgt durch das örtliche Kreditinstitut auf Grund der vorgelegten Kreditbewilligung. Die erforderlichen Kreditmittel werden über die Landesgenossenschaftsbanken durch die Deutsche Investitionsbank bereitgestellt.

(2) Für die Ausgabe der zusätzlichen, zinslosen Baukredite sind die „Kreditrichtlinien zur Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms“ sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei der Krediteinräumung durch das örtliche Kreditinstitut ist vom Kreditnehmer für die Deutsche Investitionsbank ein Schuldschein in Höhe des bewilligten zusätzlichen, zinslosen Baukredites auszustellen. Die endgültige Kreditschuld wird nach Abrechnung des Bauvorhabens im Schuldschein vermerkt.

§ 5

Der zusätzliche, zinslose Baukredit ist ein Jahr nach Festlegung der endgültigen Kreditschuld tilgungsfrei. Die Tilgung beginnt am 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres. Sie beträgt jährlich 2%. Die Tilgungsbeträge sind in zwei gleichen Raten halbjährlich nachträglich zum 30. Juni und 31. Dezember an das den zusätzlichen, zinslosen Baukredit verwaltende Kreditinstitut zu zahlen.

Berlin, den 1. März 1951

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1951.

Vom 1. März 1951

Auf Grund des Beschlusses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Februar 1951 über die Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1951 werden die folgenden Kreditrichtlinien erlassen:

I. Berechtigte Personen

(1) Neubauern-Baukredite dürfen auf Grund der im Jahre 1950 erteilten Kreditgenehmigungen gewährt werden an alle volljährigen Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Land aus der Bodenreform erhalten haben,
2. vorwiegend von dem Ertrage ihrer Neubauernstelle oder einer in der Dorfplanung vorgesehenen Handwerkerstelle leben,
3. ihre Gehöfte auf Bodenreformland errichten.

(2) Neubauern-Baukredite für die im Jahre 1951 neu zu beginnenden Bauvorhaben dürfen nur an Neubauern-Umsiedler auf Grund Teil I § 1 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Ver-

besserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 971) und des Beschlusses des Ministerrats der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. November 1950 gewährt werden, wenn die Voraussetzungen zu Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 erfüllt sind.

(3) Jede Familie (Eheleute und in Wirtschaftsgemeinschaft lebende Kinder) darf nur ein Neubauerngehöft mit Kreditmitteln bauen. An die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdgB (BHG) — e. G. (Kreditinstitut) dürfen für deren eigene Zwecke Baukredite nur gegeben werden, wenn die zu errichtenden Bauten unmittelbar der Entwicklung der Landwirtschaft oder der Sicherung der Bodenreform dienen, im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und bereits im Jahre 1950 Kreditzusagen erteilt wurden.

II. Art der Bauten und Kredithöhe

(1) Neubauern-Baukredite dürfen nur für den Neu- und Umbau von Wohnhäusern und Ställen gegeben werden. Für Scheunenbauten dürfen Neubauern-Baukredite nicht gegeben werden.

(2) Für im Jahre 1951 neu zu errichtende Bauten sind folgende Höchstbaukosten festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Kernbau mit Keller | 6 000,— DM, |
| 2. Planbau (Wohnhaus und Stall unter einem Dach) | 10 000,— DM, |
| 3. Einzelwohnhaus | 7 500,— DM, |
| 4. Einzelstall | 2 500,— DM. |

Die Neubauernbaukosten sind Höchstbaukosten, die nach Möglichkeit entsprechend der Forderung des Volkswirtschaftsplanes 1951 um 7% zu senken sind. Erfolgt die Senkung, so vermindert sich entsprechend der Bedarf an Eigenmitteln der Neubauern.

(3) Der Neubauern-Baukredit darf bei dem Planbau (Wohnhaus und Stall unter einem Dach) 3750,— DM, für das Einzelwohnhaus 2300,— DM, für den Einzelstall 950,— DM, für den Kernbau mit Keller 4300,— DM nicht überschreiten. Es ist anzustreben, daß möglichst viele Neubauern mit weniger Kredit bauen.

Für die Erweiterung von Kernbauten Typ 50 L können, speziell für die Versorgung dieser Kernbauten mit einem Keller, Neubauern-Baukredite bis zur Gesamthöhe von 4300,— DM gegeben werden.

Um- und Ausbauten an vorhandenen Altgebäuden dürfen grundsätzlich die Baukosten und den Materialbedarf für die verbindlichen Bautypen nicht überschreiten und können Kredit bis zu 37,5% der planmäßigen Baukosten erhalten.

(4) Bedürftige Neubauern-Umsiedler können auf Grund Teil I § 2 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik über die Höchstkredite gemäß Abs. 2 und 3 hinaus zusätzliche, zinslose Baukredite erhalten. Die Beantragung und Bewilligung regeln sich nach der Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1951 zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage

der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 147) und den vorliegenden Kreditrichtlinien.

(5) Vom bauwilligen Neubauern ist ein „Antrag auf Bauzulassung und Kreditbewilligung im Jahre 1951“ beim Bürgermeister einzureichen. Dem Antrag ist ein zusammen mit der Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises aufgestellter Finanzierungs- und Kostendeckungsplan beizufügen. Im Kostendeckungsplan müssen sämtliche Aufwendungen für das betreffende Bauvorhaben — unterteilt in reine Baustoff-, Lohn-, Handwerker- und Transportkosten, Nebenkosten, Bauleitung und Entwurf usw. — aufgeführt sein. Im Finanzierungsplan ist die Bereitstellung der für diese Kosten erforderlichen Mittel nachzuweisen. Es ist dabei genauestens anzugeben, was an eigenen Geldmitteln des bauwilligen Neubauern bereitsteht, welche Materialien und welche Arbeiten — abgestellt auf Geldwerte — aus Beständen des Neubauern oder durch eigene Arbeitsleistung aufgebracht werden und in welchem Umfange unentgeltliche Fremd- oder Gemeinschaftshilfe zugesagt ist.

(6) Der Antrag muß außer vom Antragsteller selbst vom Bürgermeister, vom Vorsitzenden der VdgB (BHG) — Ortsvereinigung — sowie vom zuständigen Kreisbaumeister und von der Bauleitung des VEB-Projektierung [früher Landes-Projektierungsbüro (LPB)] mit unterzeichnet sein.

(7) Der Bürgermeister reicht den Antrag direkt dem Landrat ein, der ihn sofort an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes zur Bauzulassung und Kreditbewilligung weiterleitet. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes schiebt das mit dem Bauzulassungs- und Kreditbewilligungsvermerk versehene Exemplar innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises. Der Antragsteller legt das mit dem Bauzulassungs- und Kreditbewilligungsvermerk versehene Exemplar bei seinem zuständigen Kreditinstitut zwecks Eröffnung des Baukreditkontos vor.

(8) Der mit dem Bauzulassungs- und Kreditbewilligungsvermerk versehene Antrag bildet die Grundlage für die Kreditübergabe durch das Kreditinstitut und ist vom Antragsteller mit seiner Anerkennung der Kreditbedingungen dem Kreditinstitut zu übergeben. Nach Eröffnung des Baukreditkontos erteilt der Neubauer den Bauauftrag entsprechend der Baugenehmigung.

III. Festlegung und Genehmigung der Kredite

(1) Für die Auswahl der zum Bauen zuzulassenen und mit Krediten zu versehenen Neubauern sowie für die Höhe der bewilligten Kredite und deren zweckentsprechende Verwendung sind verantwortlich:

- a) in den Gemeinden die Bürgermeister,
- b) in den Kreisen die Landräte,
- c) in den Ländern die Minister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Bewilligung der Kredite erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft des Landes.

IV. Finanzielle Sicherung der Baukostendeckung und Bereitstellung der Kredite

(1) Nach Bauzulassung, jedoch vor Baubeginn, hat der Neubauer die im Finanzierungsplan aufgeführten eigenen Geldmittel auf ein Sonderkonto (Eigenmittel des Neubauern) bei dem kreditausreichenden Kreditinstitut einzuzahlen.

(2) Die verfügbaren eigenen Geldmittel des Neubauern sind zuerst für die Bezahlung der Baurechnungen einzusetzen. Erst nach Erschöpfung dieser Mittel darf die Bezahlung von Bau-, Material-, Transport- und anderen Rechnungen aus dem bewilligten Kredit erfolgen.

(3) Die eigenen Geldmittel des Neubauern und danach die Mittel aus dem bewilligten Kredit dürfen nur entsprechend dem tatsächlichen Fertigstellungsgrad der Bauten unter Berücksichtigung der Werte der aufgewendeten eigenen Materialien sowie der Selbst- und Gemeinschaftshilfe verwendet werden.

V. Ausreichung der Kredite

(1) Das Kreditinstitut verfügt zu Lasten des Sonderkontos (Eigenmittel des Neubauern) sowie des Kreditkontos gemäß den unter Abschnitt IV dargelegten Voraussetzungen nur gegen Vorlage von Rechnungen (in Sonderfällen auch Quittungen) über Leistungen für den betreffenden Bau, sofern diese vom Neubauern selbst schriftlich anerkannt und von der mit der Überwachung des Baues beauftragten Stelle als rechnerisch und sachlich richtig geprüft abgezeichnet sind. Die Rechnungen müssen den Vermerk tragen: „Die Preise entsprechen der Preisordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 (PrVOBl. S. 5)“. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt von dem Kreditinstitut in der Regel durch Überweisungen an den Rechnungsaussteller.

(2) Bezüglich der Kontenführung für jedes einzelne Bauvorhaben bei den Kreditinstituten verbleibt es bei der bisherigen Handhabung.

(3) Bei Abschluß des Baues oder bei Erschöpfung des bewilligten Kreditbetrages schließt das Kreditinstitut das Kreditkonto und teilt dies dem Neubauern schriftlich mit unter Angabe des Beginns der Tilgung für den ausgereichten Kredit. Den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues stellt die Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises fest.

(4) Der Kreditnehmer hat bei der Einräumung des Kredites sofort über die Gesamthöhe des Kreditbetrages der Deutschen Investitionsbank (DIB) einen Schuldschein auszustellen. Die endgültige Kredit-schuld wird nach Abrechnung des Bauvorhabens im Schuldschein vermerkt.

VI. Kreditbedingungen

Die Kredite werden unter folgenden Bedingungen ausgereicht:

1. Die 3% Zinsen für den tatsächlich in Anspruch genommenen Kredit sind halbjährlich nachträglich zum 30. Juni und 31. Dezember zu zahlen.
2. Der Kredit ist drei Jahre nach Fertigstellung des Baues bzw. Abschluß des Kreditkontos tilgungsfrei. Die Tilgung beginnt mit 1% alsdann am 1. Januar des nach Ablauf der drei-

jährigen Frist folgenden Kalenderjahres und steigert sich um die durch die fortlaufende Tilgung ersparten Zinsbeträge.

3. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Tilgungsraten mit den Zinsen von dem Schuldner in zwei gleichbleibenden halbjährlichen Raten jeweils am 30. Juni und 31. Dezember zu entrichten. Die Verrechnung der Tilgungsbeträge erfolgt jährlich zum Schluß des Kalenderjahres. Die Abführung der Zins- und Tilgungsbeträge hat an das den ausgereichten Kredit verwaltende Kreditinstitut zu erfolgen.

VII. Kreditkontrolle

(1) Die kreditausreichenden Genossenschaften sind — gegebenenfalls unter Einschaltung der Genossenschaften am Orte des Baugeschehens — verpflichtet, die Kreditverwendung und die Baudurchführung zu kontrollieren. Für die Durchführung der Kontrolle stellt die DIB Richtlinien auf.

(2) Die landwirtschaftlichen Prüfungsverbände sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestim-

mung und die Durchführung der Kontrolle durch die Dorfgenossenschaften zu überprüfen.

(3) Die DIB ist berechtigt, Prüfungen sowohl der Kreditverwaltung wie der Baudurchführung, soweit sie die finanzielle Erfüllung betrifft, vorzunehmen.

VIII. Neubauern-Baukredite für die Fertigstellung der Bautenüberhänge aus 1950

Für die Fertigstellung dieser Bautenüberhänge behalten die erteilten Kreditgenehmigungen in vollem Umfange ihre Gültigkeit. Krediterhöhungen sind nur für die Erweiterung von Kernbauten Typ 50 L gemäß Abschnitt II Abs. 3 Unterabs. 2 zulässig.

IX. Schlußbestimmung

Sämtliche den vorstehenden Kreditrichtlinien entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Berlin, den 1. März 1951

Minister der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Berichtigungen

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 81 — Preisbildung im Putzmacher-Handwerk (GBl. S. 799) muß es in Zeile 3 des § 6 Abs. 4 statt „vom Kunden“ richtig heißen: „dem Kunden“.

Im Stichwortverzeichnis zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik für den Jahrgang 1950 (Beilage zum GBl. Nr. 9 vom 30. Januar 1951) ist auf Seite 24* am Schluß der Angaben für das Stichwort „Preisverordnung“ nachzutragen: „Nr. 122 (Auf- u. Abrundung v. Pfennigbeträgen). 1232“.

In der ersten Zeile der Einleitung der Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 — Verordnung über Preise für Textilwaren (GBl. S. 139) muß es statt „vom 22. Februar 1951“ richtig heißen: „vom 15. Februar 1951“.

Hinweis auf Veröffentlichungen, die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 7 vom 26. Februar 1951 enthält:	Seite
Anordnung vom 16. Februar 1951 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	21
Richtlinien vom 10. Februar 1951 für die Ausgabe von Reichsbahnfahrkarten auf Grund der Anordnung vom 21. September 1950	21
Bekanntmachung vom 13. Februar 1951 über die Verbindlichkeit von Tarifverträgen	22
Die Ausgabe Nr. 3 vom 2. März 1951 enthält:	
Bekanntmachung vom 31. Januar 1951 zum Ersten Verzeichnis der Arzneifertigwaren	23
Anweisung vom 17. Februar 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten volkseigenen Handelsorganen	27
Anweisung vom 17. Februar 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB)	28

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 6. März 1951

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	151

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 28. Februar 1951

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungs- pflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

(1) Die Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) — im Folgenden kurz „Verordnung“ genannt — behält die bisherige Pflichtablieferung der im § 1 der Verordnung angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei. Die Ablieferungspflicht regelt sich nach der Verordnung auf folgende Weise:

- a) auf Grund der Veranlagung mittels Ablieferungsbescheides (nach den §§ 6 bis 9 der Verordnung),
- b) auf Grund von Verträgen (nach dem § 11 der Verordnung).

Die näheren Bestimmungen für Zuckerrüben, Obst einschl. Wildfrüchte, Tabak, Heu, Faserpflanzen, Häute und Felle und andere tierische Rohstoffe einschl. Seidenkokons, Wolle, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen werden besonders geregelt.

(2) Unter die Bezeichnung Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln fallen sowohl die Konsum- als auch die Saatguterzeugnisse. Für die Ablieferung von Gemüse gilt die Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172) samt der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1950 (GBl. 1951 S. 13) in der Fassung der Berichtigung (GBl. 1951 S. 56), sofern nicht in der Verordnung eine andere Regelung getroffen wurde.

(3) Die bisherige Ablieferungspflicht für Stroh entfällt. Der Aufkauf von Stroh und die Ablieferung von Korbweiden werden in einer besonderen Anordnung geregelt.

§ 2

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

(1) Der Umfang der Pflichtablieferung bei pflanzlichen Erzeugnissen wird nach den Flächen errechnet, die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in den Anbaubescheiden festgelegt sind, bei tierischen Erzeugnissen nach den landwirtschaftlichen Nutzflächen, die in der Bodenbenutzungserhebung nachgewiesen sind (vgl. §§ 11 und 12 dieser Durchführungsbestimmung).

(2) Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche einer Wirtschaft einschl. der gepachteten Flächen gehören:

- Ackerland,
- Gartenland einschl. Hausgärten,
- Wiesen und Weiden.

Forsten, Holzungen, Ödland, Moorflächen, Abbau- land, Unland, Gewässer, Gebäude- und Hofflächen, Privatwege und Parkanlagen zählen nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.

(3) Bei der Veranlagung tierischer Erzeugnisse werden zur Förderung des Anbaues von Saatgut und Spezialkulturen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesetzt:

- a) vertragsgebundene Anbauflächen von Tabak, Faserlein, Rolandfaserlein und Hanf;
- b) Saatguterzeugungsflächen sämtlicher Kulturen in den Anbaustufen Zuchtgartenelite, Super-Superelite;
- c) Stecklings- und Samenträgerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbst- rüben, Futtermöhren, Futterkohl;
- d) Samenträgerflächen aller Futterpflanzen (sämtliche Kleearten, Luzerne, ein- und mehrjährige Gräser, Futtererbsen einschl. Peluschken, Acker- bohnen, Wicken, Süß- und Bitterlupinen, Soja- bohnen, Serradella);
- e) Stecklings- und Samenträgerflächen sämtlicher Gemüsearten einschl. Blumen- sowie Spargel- gunganlagen;
- f) geschlossene Obstanlagen, Erdbeerkulturen, Baumschulen, Rebland sowie Anbauflächen von Korbweiden, Heil-, Duft-, Gewürz- und Zierpflanzen.

§ 3

Zu § 2 der Verordnung

(1) Der § 2 der Verordnung legt den Personenkreis fest, der für die Erfüllung der Ablieferungspflicht verantwortlich ist. Zu den Personenvereinigungen privaten oder öffentlichen Rechts (juristische Personen) gehören u. a. volkseigene Vereinigungen, Be-

triebe und Güter, die DSG-Handelszentrale, Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS), die Massenorganisationen (wie FDGB, DFD), Organisationen, Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts und Kirchengemeinden. Die Wirtschaften dieser Personenvereinigungen werden hinsichtlich der Ablieferungspflicht von ihren gesetzlichen Vertretern verantwortlich vertreten. Ist die Wirtschaft von der Personenvereinigung verpachtet worden, dann ist der Pächter ablieferungspflichtig.

(2) Bei Wegfall eines Ablieferungspflichtigen durch Tod, Auflösung der Vereinigung usw. sind die Rechtsnachfolger oder die auf Grund der geltenden Vorschriften eingesetzten Verwalter oder Treuhänder für die Erfüllung der Ablieferungspflichten verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Änderung infolge eines Besitzwechsels (z. B. Eigentumsübergang durch Kauf oder Tausch). Durch einen solchen Besitzwechsel geht die Ablieferungspflicht von dem ablieferungspflichtigen Besitzer auf den neuen Besitzer oder gesetzlichen Rechtsnachfolger in dem Umfang und in dem Erfüllungsstand, also auch mit Rückständen, über, in dem sich die Ablieferung aller veranlagten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages oder des sonst für den Besitzwechsel entscheidenden Rechtsaktes befindet. Die Bestimmungen des § 4 der Verordnung sind hierbei zu beachten. Bei einem vertraglichen Besitzwechsel von einem ablieferungspflichtigen zu einem ablieferungsfreien Besitzer darf in der Ablieferungsverpflichtung, wie sie durch den Bescheid gemäß §§ 6 bis 9 der Verordnung festgelegt wurde, keine Änderung eintreten, gegebenenfalls muß der frühere Besitzer für die Verpflichtung aufkommen.

(3) Auf die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen bezieht sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 26 der Verordnung.

II. Abschnitt

Befreiungen und Erleichterungen von der Ablieferungspflicht

§ 4

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung

(1) Wegen der Feststellung der Größe der Flächen wird auf § 11 dieser Durchführungsbestimmung verwiesen. Durch die Erweiterung der Befreiung von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Nutzflächen von 0,5 ha auf 1 ha entfällt die bisherige Befreiung für über 60 Jahre alte Personen und für Arbeiter, Angestellte, Handwerker usw. (vgl. § 14 des Gesetzes vom 22. Februar 1950, GBl. S. 163).

(2) Erwerbsgartenbaubetriebe, gewerbliche Fuhrwerksbetriebe, Deck- und Besamungsstationen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdgB (BHG) — mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 1 ha sind nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung befreit, aber mit der im § 27 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung begründeten Änderung, daß sich die Befreiung von der Gemüseablieferung nach § 1 Buchst. b der Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172) richtet.

§ 5

Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung

Die Befreiung ergibt sich aus dem Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95).

§ 6

Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung

(1) Die Voraussetzung der Befreiung nach dieser Bestimmung ist dann gegeben, wenn die darin benannten Anstalten einschl. der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten für ihre Insassen eine Gemeinschafts- oder Werkküchenverpflegung durchführen. Zu den öffentlichen Schulen gehören auch Fach- und Hochschulen, soweit sie ihren Schülern eine Gemeinschaftsverpflegung gewähren. Die Befreiung bezieht sich aber nicht auf Universitätsgüter, da für diese eine Sonderregelung besteht.

(2) Eine im § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung genannte Wirtschaft muß zur Verbesserung der Verpflegung der Insassen dienen. Wäre z. B. einem Krankenhaus von 200 Insassen eine Wirtschaft von 9 ha angegliedert, so wären 8 ha (200 : 25) von tierischen und pflanzlichen Produkten ablieferungsfrei. Die restliche Fläche (im Beispiel: 1 ha) ist zur Pflichtablieferung nach den Normen zu veranlagen, die auf die der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Wirtschaft entsprechende Betriebsgröße (im Beispiel: 9 ha) entfallen.

(3) Erreicht die Zahl der Verpflegten nicht 25 voll, so ist sie auf 25 aufzurunden (z. B. entfallen auf 67 Verpflegte somit 3 ha).

§ 7

Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 5 der Verordnung

Übersteigt die landwirtschaftliche Nutzfläche einer MAS die Größe von 2 ha, so ist nur die Fläche bis 2 ha von der Pflichtablieferung befreit; die Einreihung in die Betriebsgrößengruppe richtet sich nach der Gesamtfläche.

§ 8

Zu § 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung

Die notwendigen Regelungen der Einzelheiten werden besonders getroffen.

§ 9

Zu § 4 der Verordnung

(1) Es handelt sich um die Erleichterungen der Ablieferungspflicht, die im § 7 der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) geregelt sind; dazu sind noch folgende Bestimmungen vorbezeichneter Verordnung zu beachten: § 9 Abs. 2 letzter Satz und § 11 Abs. 4.

(2) Danach wird in den nachstehend angegebenen Paragraphen der im Abs. 1 genannten Verordnung vom 8. Februar 1951 folgende Befreiung bzw. Ermäßigung bei Flächen, die bis zum 1. Januar 1951 nicht bewirtschaftet werden, unterschieden:

1. für neu besetzte Neubauernstellen (§ 7 Abs. 1 Buchst. b),
2. für Bauern, die unbewirtschaftete Flächen hinzupachten oder zusätzlich bewirtschaften (§ 7 Abs. 1 Buchst. c),

3. für Pächter, die nur unbewirtschaftete Flächen in Pacht nehmen (§ 7 Abs. 1 Buchst. d),
4. für vergrößerte Neubauernstellen (§ 7 Abs. 2),
5. für landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Gemeinschaftsleistung bewirtschaftet werden (§ 9 Abs. 2),
6. für Flächen, die von der Vereinigung volkseigener Güter (VVG) oder von Gütern übernommen werden (§ 11 Abs. 4),
7. für Flächen, die von Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) übernommen werden (§ 11 Abs. 4 letzter Satz).

§ 10

Zu § 5 der Verordnung

(1) Die im § 5 der Verordnung erwähnten Erklärungen können nur von den Verwaltungsdienststellen verlangt werden, die mit der Durchführung der Verordnung betraut sind. Die Ablieferungspflichtigen haben bei der Ausfüllung von Vordrucken alle Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten und dabei die festgelegten Fristen zu beachten. Auf Verlangen hat der Ablieferungspflichtige die Richtigkeit seiner Erklärungen nachzuweisen. Wenn seine Angaben zu Zweifeln Anlaß geben, hat er sie zu ergänzen, den Sachverhalt zu klären und seine Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die zuständigen Verwaltungsdienststellen können wegen der Abgabe von Erklärungen nach § 5 der Verordnung auch das Erscheinen des Ablieferungspflichtigen oder seines Vertreters anordnen.

III. Abschnitt

Veranlagung durch Ablieferungsbescheide

Zu § 6 der Verordnung § 11

(1) Der Eingruppierung der einzelnen Wirtschaften in die Betriebsgrößengruppe nach § 6 Abs. 1 der Verordnung sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen (§ 2 dieser Durchführungsbestimmung) zugrunde zu legen. Die Größe der Wirtschaft ist der Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1950 bzw. der darauf folgenden Bodenbenutzungserhebung zu entnehmen, und zwar unter Berücksichtigung der bis zum 1. Januar des Veranlagungsjahres durchgeführten Veränderungen abzüglich der Flächen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 6 Buchst. a, b und c der Verordnung.

(2) Für Wirtschaften mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in anderen Gemeinden oder Kreisen des eigenen oder eines benachbarten Landes ist die Ablieferungsmenge in der Gemeinde, in der der Wirtschaftshof liegt, für die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Wirtschaft festzulegen.

(3) Über die Größe einer Wirtschaft, die landwirtschaftliche Nutzflächen in verschiedenen Gemeinden liegen hat, haben sich die Bürgermeister der Gemeinden, in denen die Flächen liegen, untereinander zu verständigen.

§ 12

(1) Bei der Errechnung des Umfanges der Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen ist von dem vom Bürgermeister der Wirtschaft nach den geltenden Bestimmungen bekanntgegebenen Anbauplan auszugehen, sowohl für den eigenen als auch für den gepachteten und zeitweilig überlassenen Boden der betreffenden Wirtschaft.

(2) Für Wirtschaften, die den Anbauplan von ablieferungspflichtigen pflanzlichen Erzeugnissen nicht erfüllten, wird die Pflichtablieferung von pflanz-

lichen Erzeugnissen auf Grund der Flächen errechnet, die im Anbauplan festgesetzt sind.

§ 13

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung

Bei der Ermittlung der Normen für die Kreise, Gemeinden und Wirtschaften muß folgendes berücksichtigt werden:

1. Die Verschiedenheit der Erzeugungsbedingungen, hierunter sind die Bedingungen zu verstehen, die die Produktion der ablieferungspflichtigen Erzeugnisse beeinflussen, wie z. B. die Bodengüte, Höhenlage, Klima, betriebliche Ausstattung (z. B. tierische oder motorische Zugkräfte, Wirtschaftsgebäude, Geräte, besondere Anlagen usw.), und die Grünlandverhältnisse.
2. Die besondere wirtschaftliche und soziale Struktur der Kreise, Gemeinden und der Wirtschaften.

§ 14

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung

Die Normen können für die einzelnen Kreise, Gemeinden und Wirtschaften innerhalb der Betriebsgrößengruppe erhöht oder ermäßigt werden, doch unter der Bedingung, daß immer die Durchschnittsnorm der betreffenden Betriebsgrößengruppe eingehalten wird.

§ 15

Zu § 7 der Verordnung

Neubauern, deren Wirtschaften bisher noch nicht wirtschaftlich gefestigt sind, alleinstehende werktätige Bäuerinnen, kinderreiche, alleinstehende Bäuerinnen und Bäuerinnen, die in ihrer Wirtschaft keine arbeitsfähigen Personen haben, sind bei der Differenzierung in ihrer Betriebsgrößengruppe besonders zu berücksichtigen. Die für sie festzulegende Ablieferungsnorm soll die Gemeinde-Durchschnittsnorm der Betriebsgrößengruppe ihrer Wirtschaft nicht übersteigen. Bei der Differenzierung des Neubauern-Umsiedlers nach den vorliegenden Bestimmungen bleibt die Ermäßigung nach § 5 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) außer Betracht (Hinweis auf Abschnitt I der Anweisung vom 31. Oktober 1950 über die Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls, GBl. S. 1143). In der Anweisung gemäß § 7 der Verordnung ist auch die Behandlung der Ablieferungsrückstände zu regeln.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung

§ 16

(1) Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Landes-Differenzierungskommission
aus den Vertretern des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft des betreffenden Landes sowie aus je einem Vertreter der Blockparteien, der VdgB (BHG), des FDGB (Gewerkschaft Land und Forst) und der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB);
- b) Kreis-Differenzierungskommission
aus den Vertretern der Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Landwirtschaft bei den Räten der Kreise sowie aus je einem Vertreter der Blockparteien, der VdgB (BHG), des FDGB (Gewerk-

schaft Land und Forst) und des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB);

- c) Gemeinde-Differenzierungskommission aus dem Bürgermeister, aus zwei Vertretern der VdGB (BHG), einem Vertreter des FDGB (Gewerkschaft Land und Forst), aus je einem Vertreter der in der Gemeinde vertretenen Blockparteien und dem Beauftragten des Rates des Kreises.

(2) Die Benennung der Vertreter der Blockparteien und der Massenorganisationen wird bei der Landes-Differenzierungskommission von den Landesorganisationen, bei den Kreis- und den Gemeinde-Differenzierungskommissionen von den zuständigen Kreisorganisationen durchgeführt. Die Vertreter der VVEAB bestimmen die Hauptdirektoren, die der VEAB die Betriebsleiter.

(3) Auf Grund der Vorschläge der Landesorganisationen der Blockparteien und der Massenorganisationen sind die Mitglieder der Differenzierungskommissionen zu berufen und verpflichtet, und zwar von den Ministerpräsidenten der Länder die Mitglieder der Landes-Differenzierungskommission, von den Landräten die der Kreis-Differenzierungskommissionen. Die Mitglieder der Gemeinde-Differenzierungskommissionen werden vom Bürgermeister berufen, der ebenfalls von den Vorschlägen der Kreisorganisationen auszugehen hat. Dabei soll einer der beiden Vertreter der VdGB (BHG) möglichst eine werktätige Bäuerin sein. Der Landrat, der die Mitglieder der Gemeinde-Differenzierungskommissionen zu bestätigen und zu verpflichten hat, ist berechtigt, die Bestätigung einer Berufung durch den Bürgermeister abzulehnen oder aufzuheben.

(4) Den Vorsitz in der Landes-Differenzierungskommission führt der Minister für Handel und Versorgung des Landes, in seiner Vertretung der Leiter der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(5) In der Kreis-Differenzierungskommission führt den Vorsitz der Landrat oder in seiner Vertretung der für die Abteilung Erfassung und Aufkauf zuständige Dezernent.

(6) In der Gemeinde-Differenzierungskommission führt den Vorsitz der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter.

§ 17

(1) Als Beauftragte des Rates des Kreises für die Gemeinde-Differenzierungskommission kann der Landrat Angestellte des Rates des Kreises, vor allem Mitarbeiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestellen. Die Beauftragten haben sich dem Bürgermeister gegenüber mit einem Auftragschreiben des Landrates auszuweisen.

(2) Der Beauftragte des Rates des Kreises hat die Aufgabe, bei der Durchführung der differenzierten Veranlagung zur Pflichtablieferung die Gemeinde-Differenzierungskommission anzuleiten, sie in ihren Arbeiten zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und entsprechend der Anweisung gemäß § 7 der Verordnung vorgegangen wird. Trifft die Gemeinde-Differenzierungskommission nach seiner Anschauung eine ungesetzliche Entscheidung, dann hat der Beauftragte den Vorsitzenden der Differenzierungskommission auf das ungesetzliche Verhalten hinzu-

weisen und um eine nochmalige Verhandlung unter Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten Gegenstände zu ersuchen. Kommt es dann trotzdem zu keiner anderen, der Verordnung entsprechenden Behandlung, so hat der Landrat endgültig zu entscheiden.

(3) Nach Feststellung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Wirtschaften sind ihre Normen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 6 bis 8 der Verordnung festzulegen. Durch eine gerechte Differenzierung soll die wirtschaftliche Entwicklung der leistungsschwächsten Betriebe, insbesondere die Entwicklung ihrer Viehhaltung, gefördert werden.

§ 18

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung

Der Bürgermeister hat die Ablieferungsnormen jeder einzelnen Wirtschaft, wie sie von der Differenzierungskommission nach dem Verfahren nach § 8 Abs. 2 der Verordnung festgesetzt wurden, in einer Bauernversammlung bekanntzugeben, zu der alle Ablieferungspflichtigen Erzeuger, die Mitglieder der Differenzierungskommission sowie der Beauftragte des Rates des Kreises rechtzeitig einzuladen sind. Die Bürgermeister sind für eine gründliche Prüfung der fristgemäß überreichten Einsprüche verantwortlich.

§ 19

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung

Die Ablieferungsbescheide werden vom Rate des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgestellt.

§ 20

Zu § 9 der Verordnung

Die im § 9 der Verordnung vorgesehene Regelung der Höhe der vorläufigen Lieferung und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor Beginn des neuen Veranlagungsjahres durch eine Anordnung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

§ 21

Zu § 10 Abs. 2 der Verordnung

Zu den an der differenzierten Festsetzung der Normen beteiligten Personen gehören die Vorsitzenden und Mitglieder der Differenzierungskommissionen, die Beauftragten des Rates des Kreises und der Landrat. Sie sind auch dafür verantwortlich, daß der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebene Arbeits- und Terminplan (Anlage I) eingehalten wird.

§ 22

Zu § 10 Abs. 3 der Verordnung

(1) Nach § 10 Abs. 3 der Verordnung ist grundsätzlich ein Austausch von Erzeugnissen durch die Erfassungsstellen der VVEAB unzulässig. Ist ein solcher Austausch notwendig, dann ist er zwischen den einzelnen Erzeugern selbst mit Unterstützung der VdGB (BHG) durchzuführen.

(2) Saatzucht-Hauptgüter oder andere Besitzer von Wirtschaften, die auf Grund von mit der DSG-Handelszentrale abgeschlossenen Verträgen Saatgut vermehren, werden zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln entsprechend ihrer gesamten Anbaufläche von Konsum- und Saatgutware nach den allgemein

geltenden Bestimmungen über die Ablieferung herangezogen. Das geeignete Saatgut ist an die Erfassungsstelle der DSG-Handelszentrale abzuliefern. Für Sortensaatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln, das von den Vermehrern der DSG-Handelszentrale über die für sie festgesetzten Pflichtablieferungsnormen hinaus abgeliefert wird, sind den Vermehrern auf die Pflichtablieferung die in der Anlage 2 angeführten Mengen anzurechnen oder von dem VEAB in gleichartiger Konsumware zurückzuliefern.

(3) Wirtschaften mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 2 ha können, wenn ihre Ablieferungspflicht in Getreide nicht mehr als 1 dz oder in Ölsaaten nicht mehr als 10 kg beträgt, Schlachtvieh (Schwein) abliefern; wird in diesen Wirtschaften keine Milch erzeugt, so können sie statt Milch ebenfalls Schlachtvieh (Schwein) zur Ablieferung bringen. Die Umtauschsätze für diese Lieferungen sind folgende:

- a) an Stelle von 100 kg Getreide
18 kg Lebendvieh (Schwein nach Schlachtwertklasse C),
- b) an Stelle von 100 kg Ölsaaten
70 kg Lebendvieh (Schwein nach Schlachtwertklasse C),
- c) an Stelle von 100 kg Milch 3,5% Fettgehalt
15 kg Lebendvieh (Schwein nach Schlachtwertklasse C).

§ 23

Zu § 10 Abs. 4 der Verordnung

Die Höhe der Ablieferungsverpflichtungen des einzelnen Erzeugers ist im Ablieferungsbescheid festgelegt. Eine Änderung des rechtskräftigen Ablieferungsbescheides ist — außer bei Verstößen gegen die Wirtschaftsstrafverordnung — nur zur Richtigstellung von Schreib- oder offenbaren Rechenfehlern zulässig.

IV. Abschnitt

Ablieferung auf Grund von Verträgen

Zu § 11 Abs. 1 der Verordnung

§ 24

(1) Über folgende Erzeugnisse sind mit den ablieferungspflichtigen Erzeugern Ablieferungsverträge abzuschließen:

1. Zuckerrüben,
2. Gemüse,
3. Obst (Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüsse),
4. Tabak,
5. Faserlein und Hanf,
6. Ölleinstroh,
7. Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen.

(2) Die Richtzahlen für den Abschluß von Ablieferungsverträgen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Sicherung der Planmengen den VVEAB mit der Auflage erteilt, die zur Aufbringung dieser Mengen erforderliche Organisation des Abschlusses der Verträge mit den Erzeugern unter Anwendung der Richtzahlen durchzuführen.

(3) In den Ablieferungsverträgen werden grundsätzlich folgende Bedingungen geregelt:

1. Art, Menge und Güte des abzuliefernden Erzeugnisses,
2. Ablieferungstermine,

3. Abnahmestellen,

4. Preise und Zahlungsfrist, wobei sich die VVEAB zur Zahlung mindestens binnen 10 Tagen nach Abnahme der Erzeugnisse zu verpflichten hat,
5. Sicherung der Vertragserfüllung, insbesondere auch durch Feststellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die erforderlichenfalls als Ersatzlieferung abgeliefert werden müssen.

§ 25

(1) Die Verträge über die Ablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind in der Regel dreifach auszufertigen, von denen je eine Ausfertigung

- a) dem Ablieferungspflichtigen (bei Sammelverträgen ist ein Stück bei der Gemeinde für die Erzeuger zur Einsicht auszulegen),
- b) für den Rat des Kreises,
- c) für den zuständigen VEAB bzw. für den Tabak-Aufnahmestellenbetrieb und bei Zuckerrüben der Zuckerfabrik

zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Die VEAB haben die vertraglichen Ablieferungstermine unter Beachtung der gesetzlichen Termine so festzulegen, daß der Bedarf der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen gesichert wird. Die dazu erforderlichen Terminpläne sind von den VEAB im Einvernehmen mit der VdGB (BHG) aufzustellen und von den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Abteilung Landwirtschaft, zu bestätigen.

(3) Die Muster der Ablieferungsverträge werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bekanntgemacht.

(4) Kommt es nicht zu einer Vereinbarung über den Vertragsabschluß, so hat der VEAB den Rat des Kreises zu benachrichtigen. Kommt es auch trotz der Vermittlung des Rates des Kreises nicht zum Vertragsabschluß, so ist für die Ablieferung des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses ein Ablieferungsbescheid nach den geltenden Bestimmungen (§ 8 Abs. 3 der Verordnung) auszuhändigen. Mit seiner Aushändigung ist die Ablieferungspflicht des Erzeugers begründet.

(5) Ergibt sich im Laufe des Jahres die Notwendigkeit einer Vertragsänderung, so ist das Einverständnis des VEAB, der Tabak-Aufnahmestelle oder der Zuckerfabrik einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann darüber die Entscheidung des Rates des Kreises beantragt werden, der endgültig entscheidet.

V. Abschnitt

Sonderveranlagung der VVG und von Spezialbetrieben

§ 26

Zu § 12 der Verordnung

Die VVG haben die ihnen auferlegten Planmengen auf die ihnen angehörenden einzelnen Güter aufzuteilen und der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung des Landes einen Bericht darüber zur Bestätigung der Aufteilung vorzulegen.

§ 27

Zu § 13 der Verordnung

(1) Zu den gewerblichen Viehmastbetrieben sind alle nicht bäuerlichen Tierhalter zu zählen, die sich

nur mit der Zucht und Mast von Tieren zum Zwecke der Weiterveräußerung beschäftigen, wobei die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche außer Betracht bleibt.

(2) Die Veranlagung nach Stückzahl der im § 13 der Verordnung angeführten Betriebe wird vom Bürgermeister durchgeführt. In die Veranlagung sind die Schweine nicht einzubeziehen, die auf Grund von Mastverträgen, die bis zum 15. Februar 1951 abgeschlossen wurden, gehalten werden.

(3) Übersteigt bei den Erwerbsgartenbaubetrieben — wozu auch die Obstbaubetriebe gehören — und bei den gewerblichen Fuhrwerksbetrieben die landwirtschaftliche Nutzfläche 2 ha, dann ist die Veranlagung nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 8 der Verordnung durchzuführen.

(4) Folgende Mengen sind von den im § 13 der Verordnung angeführten Betrieben abzuliefern:

90 kg Lebendgewicht je Schwein,
60 „ „ „ Rind,
10 „ „ „ Schaf,
10 „ „ „ Ziege sowie
1400 „ Milch mit einem Fettgehalt von 3,5% je Kuh und
80 St. Eier je Henne.

Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Landesregierungen sind berechtigt, die Mengen für die Erwerbsgartenbaubetriebe und die gewerblichen Fuhrwerksbetriebe entsprechend den örtlichen Verhältnissen auch in einem niedrigeren Ausmaß, jedoch nicht unter 50% der vorstehenden Normen, festzusetzen.

(5) Für die Veranlagung zur Ablieferung der im § 13 der Verordnung aufgeführten Spezialbetriebe ist der Vieh- und Geflügelbestand vom 1. Januar des Veranlagungsjahres zugrunde zu legen, ausgehend von der jeweiligen amtlichen Viehzählung am 3. Dezember, unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge bis zum Ende des Jahres.

(6) Die im § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung ausgesprochene Befreiung der Vattertiere der Deckstationen der VdgB (BHG) bezieht sich nur auf Schlachtvieh, es entfällt von den Vattertieren die im vorstehenden Abs. 4 geregelte Ablieferung.

VI. Abschnitt

Eintragung in die Erzeugerkarteien

§ 28

Zu den §§ 8 bis 13 der Verordnung

Die in den Ablieferungsbescheiden und in den Verträgen enthaltenen Angaben über die Art und die Höhe der Ablieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind von den Bürgermeistern in die Erzeugerkarteien nach § 1 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1950 zur Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1073) zu übernehmen. Die Eintragung ist auf Grund des Nachweises über die differenzierte Veranlagung zur Pflichtablieferung durchzuführen; Änderungen der Eintragungen in den Erzeugerkarteien können nur auf Grund amtlicher Unterlagen (Ablieferungsbescheid, Vertragsänderungen) oder auf Grund besonderer Anweisungen der Räte der Kreise durchgeführt werden. Änderungen sind besonders kenntlich zu machen und mit der Unterschrift des Eintragenden zu versehen.

VII. Abschnitt

Fristen der Ablieferung und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

Zu § 15 Abs. 2 der Verordnung

§ 29

(1) Für die Ablieferung der im § 15 der Verordnung nicht behandelten Erzeugnisse gelten die nachstehenden Fristen:

- Obst: 1. für Erdbeeren, Johannisbeeren und frühe Sorten von Steinobst, für sonstige Sorten von Beerenobst und Spätkirschen unmittelbar nach der Aberntung,
2. für Herbstsorten von Kern- und Steinobst spätestens bis zum 15. Oktober,
3. für Spät- und Wintersorten von Obst bis 5. November und für Nüsse spätestens bis zum 1. Dezember;

Tabak: spätestens bis zum 28. Februar des nach der Ernte folgenden Jahres 100%;

Heu: im III. Quartal bis 15. Juli 50%,
im IV. Quartal bis Ende Dezember 30%,
im I. Quartal des folgenden Jahres 20%.

Die VVEAB sind verpflichtet, in den Einzugsgebieten der Erfassungsstellen für Faserlein und Hanf zu den nachstehenden Fristen mindestens folgende Mengen zu erfassen:

	bis einschl. August 1951	September 1951	IV. Quartal 1951	I. Quartal 1952
Faserlein				
Brandenburg	15%	20%	30%	35%
Mecklenburg	5%	20%	30%	45%
Sachsen-Anhalt	30%	30%	30%	20%
Sachsen	15%	20%	30%	35%
Thüringen	10%	20%	30%	40%
Hanf				
Brandenburg	—	—	60%	40%
Mecklenburg	—	—	60%	40%
Sachsen-Anhalt	—	—	60%	40%

(2) Bei Schwierigkeiten in der Einhaltung der Ablieferungsfristen für den einzelnen Ablieferungspflichtigen, insbesondere bei der Ablieferung von Schlachtvieh und Milch, ist mit Hilfe der VdgB (BHG) eine Gemeinschaftsablieferte zu organisieren. Bei Gemeinschaftsablieferte ist die Ablieferungsbescheinigung für jeden Ablieferungspflichtigen auszustellen, für den geliefert wurde.

(3) Bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen hat die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse den Ablieferer unter Festsetzung einer zehntägigen Nachfrist zur Erfüllung der entstandenen Rückstände aufzufordern.

§ 30

Die im § 15 der Verordnung und im § 29 dieser Durchführungsbestimmung festgesetzten Fristen erstrecken sich spätestens bis zum Ende des Monats. Es ist Pflicht jedes Erzeugers und Aufgabe der VEAB, die Ablieferung bzw. die Erfassung so durchzuführen, daß sie im Rahmen der in der Verordnung vorgesehenen Fristen dekadentweise gesichert ist.

§ 31

Zu § 16 Abs. 2 der Verordnung

Die vorfristige Ablieferung pflanzlicher Erzeugnisse, vor allem von Getreide, Kartoffeln und Ölsaaten, soll durch Wettbewerbe der Länder, Kreise, Gemeinden, Wirtschaften, der VVEAB und VEAB untereinander besonders gefördert werden. Sie sind im Rahmen der Richtlinien durchzuführen, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung von Wettbewerben bei der vorfristigen Ablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen und der plangemäßen Erfüllung tierischer Erzeugnisse und über die Prämierung der Aktivisten und besten Mitarbeiter in solchen Wettbewerben herausgibt.

VIII. Abschnitt

Abnahmepflicht der VVEAB für landwirtschaftliche Erzeugnisse

§ 32

Zu § 17 der Verordnung

(1) Zur Anlieferung ist der Ablieferungspflichtige verpflichtet. Der Transport der Erzeugnisse bis zur Erfassungsstelle geht zu Lasten des Ablieferungspflichtigen.

(2) Die Erfassungsstellen dürfen nur jene landwirtschaftlichen Erzeugnisse abnehmen, die den Güte- und Abnahmebestimmungen (Anlage 2) entsprechen. Dazu sind bis auf weiteres die Anweisung vom 7. November 1950 über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferte und aus dem Aufkauf (GBl. S. 1158) und die Anweisung vom 30. Juni 1950 über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferte und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse (GBl. S. 687) nebst den diesen beiden Anweisungen anliegenden Richtlinien anzuwenden.

§ 33

Zu § 18 der Verordnung

(1) Bei der Ausstellung der Ablieferungsbescheinigungen ist die Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1056) zu beachten.

(2) Es ist den VEAB bzw. den zugelassenen Erfassungsstellen verboten, Ablieferungsbescheinigungen auszuhändigen und landwirtschaftliche Erzeugnisse für erfaßt zu melden, wenn sie nicht tatsächlich abgeliefert wurden.

IX. Abschnitt

Vergünstigungen bei der Ablieferte

§ 34

Zu § 19 Abs. 1 der Verordnung

(1) Die Vergünstigung nach § 19 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung wird für das Schlachtvieh gewährt, das auf die Pflichtablieferte 1951 abgeliefert wurde. Die Berechtigung zum Bezuge der Vergünstigung wird durch die Ablieferungsbescheinigung (vgl. § 18 der Verordnung) nachgewiesen.

(2) Der Nachweis zum Bezuge von 25 kg Futtergetreide je Ferkel oder von 500 kg Futtergetreide je Stück Nutztvieh wird durch einen Gutschein geführt, worauf die Vergünstigungen vom VEAB einzutragen sind. Bei Verkauf von Nutztvieh sind die Sollveränderungsverträge nur für die Sollgutschrift zu Gunsten der Verkäufer zu verwenden.

(3) Die Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schlachtviehablieferungssolls mittels Sollveränderungsverträgen oder die Gutschriften sind von den Bürgermeistern in den Erzeugerkarteien (vgl. § 28 dieser Durchführungsbestimmung) zu verbuchen.

(4) Bei Verkauf von Ferkeln an Käufer, die von der Pflichtablieferte befreit sind, kann die Gegenlieferung in Höhe des Ferkelgewichts ausnahmsweise auch durch Ablieferte von Fleisch oder durch Verrechnung mit den Lebensmittelkartenabschnitten für Fleisch geleistet werden.

(5) Die gewünschte Art der Vergünstigung muß von den Ablieferern von Schlachtvieh oder von den Verkäufern von Nutztvieh sofort nach der Ablieferte oder nach dem Abschluß der Sollveränderungsverträge geltend gemacht werden.

(6) Die Futtergetreidemengen können je nach Wunsch

- a) auf das Ablieferungssoll von Getreide des laufenden Jahres und nach Erfüllung des Ablieferungssolls von Getreide als Vorauslieferung auf das folgende Jahr oder
- b) von dem VEAB zu den geltenden Erzeugerpreisen gekauft werden.

Die VEAB haben nach Möglichkeit Wünsche der Bauern in bezug auf bestimmte Futtergetreidesorten (Gerste, Hafer oder Gemenge) zu berücksichtigen.

(7) Bei dem Verkauf von Nutztvieh kann nur die Vergünstigung nach § 19 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung in Anspruch genommen werden.

§ 35

Zu § 19 Abs. 2 der Verordnung

(1) Erzeuger, die ihr Ablieferungssoll von Ölsaaten voll und von Milch für den laufenden Monat und die

abgelaufene Zeit erfüllt haben, können ihre Ölsaaten-Überschüsse in den zur Lohnverarbeitung zugelassenen Ölmühlen verarbeiten lassen.

(2) Die Zulassung von Ölmühlen zur Lohnverarbeitung erfolgt durch die Hauptabteilung Lebensmittelverarbeitung des Landes im Einverständnis mit der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes.

(3) Den Ölmühlen ist die Annahme von Ölsaaten von ablieferungspflichtigen sowie ablieferungsfreien Erzeugern nur gestattet, wenn diese eine Bescheinigung des Bürgermeisters vorlegen, daß sie die im vorstehenden Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllt haben bzw. von der Ablieferung befreit sind.

(4) Für die Verarbeitung der Ölsaaten haben die Erzeuger einen Schlaglohn zu leisten, der 5,— DM je 100 kg angelieferten Saatgutes beträgt. Für die Verarbeitung von Mohn entfällt ein Schlaglohn.

(5) Die Rücklieferung von Öl regelt sich wie folgt: Für 100 kg angelieferter Ölsaaten mit einer Feuchtigkeitsnorm von 8% und einer Schwarzbesatzbasisnorm von 1% werden zurückgeliefert bei

- a) Raps und Mohn 28 kg,
- b) Rübsen und Öllein 20 kg,
- c) Senf, Leindotter,
Sonnenblumenkerne 15 kg Öl.

Das darüber hinaus anfallende Öl ist durch die Ölmühlen der planmäßigen Versorgung zuzuführen.

(6) Den Ablieferern von Ölsaaten ist der volle Anfall von Ölkuchen aus der Verarbeitung in der Ölmühle kostenlos zurückzuliefern.

§ 36

Zu § 19 Abs. 3 der Verordnung

(1) Die Molkereien sind verpflichtet, auch von nicht ablieferungspflichtigen Wirtschaften Kuh- oder Ziegenmilch abzunehmen oder im Werklohnverfahren zu verarbeiten. Die Molkereien sind berechtigt, für die Verarbeitung von Ziegenmilch im Werklohnverfahren einen Kostenbetrag bis zur Höhe von 0,04 DM pro kg angelieferter Milch zu erheben.

(2) Läßt der Erzeuger Milchüberschüsse in der Molkerei zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf (Butter, Käse usw.) verarbeiten, so wird für die Verarbeitung eine Naturalzahlung in Milch in Höhe von 12% der zur Verarbeitung abgegebenen Milchmenge von der Molkerei zurückbehalten. Der Erzeuger erhält aber die gesamte Milchmenge — einschl. der von der Molkerei zurückbehaltenen 12% — bezahlt.

(3) Auf Wunsch der Erzeuger sind die Molkereien verpflichtet, noch am Tage der Milchablieferung Magermilch zurückzugeben. Falls die Erzeuger innerhalb des laufenden Monats die ihnen zustehende Magermilch nicht abgenommen haben, ist sie der allgemeinen Versorgung zuzuführen.

X. Abschnitt

Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 37

Zu § 20 der Verordnung

(1) Die Erzeuger sind zum Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch dann berechtigt, wenn das Soll durch Gemeinschaftsablieferte erfüllt wurde.

(2) Landwirtschaftliche Erzeugnisse dürfen nicht durch Vermittlung von Betrieben, die ihrer Ablieferungsfrist nachgekommen oder ablieferungsfrei sind, verkauft werden.

(3) Zum Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben die der Pflichtablieferung unterliegenden Erzeuger eine vom Bürgermeister ihrer Gemeinde gebührenfrei ausgestellte Bescheinigung, deren Muster das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestimmen wird, vorzulegen, daß sie ihren Verpflichtungen nach § 20 Abs. 1 der Verordnung im vollen Umfang nachgekommen sind.

(4) Faserlein- und Hanfsamen darf grundsätzlich nur an die vertragsgebundenen Erfassungsbetriebe nach Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verkauft werden.

(5) Für die Abnahme von aufgekauften landwirtschaftlichen Erzeugnissen gelten die gleichen Abnahme- und Gütebestimmungen wie für die Pflichtablieferung.

(6) Die VVEAB sind verpflichtet, an die Verkäufer die aufgekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse sofort nach der Übernahme, bei Milch innerhalb eines Monats, zu bezahlen.

(7) Für Milch gelten die gezahlten Aufkaufpreise frei Rampe der Molkereien.

(8) Die Verkäufer von Milch sind berechtigt, Magermilch aus der von ihnen an die Molkereien frei verkauften Milch zurückzukaufen.

§ 38

Zu § 20 Abs. 4 der Verordnung

(1) Die Genehmigung zur Hausschlachtung wird durch den Bürgermeister erteilt. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn Getreide, Kartoffeln und Ölsaaten entsprechend dem Ablieferungsbescheid (§ 8 der Verordnung) abgeliefert wurden und die Erfüllung des Viehhalteplanes in Kühen, Sauen und Schweinen insgesamt gewährleistet und die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in tierischen Erzeugnissen weiterhin gesichert ist. Das Soll kann auch durch Gemeinschaftsablieferte erfüllt worden sein. Über die Zucht- und Nutztauglichkeit des Schlachtieres ist ein tierärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn es sich um Vater- und Muttertiere handelt.

(2) In Ausnahmefällen darf die Genehmigung für die Hausschlachtung eines Schweines vom Bürgermeister im Einverständnis mit der VdGB (BHG) und dem FDGB (Gewerkschaft Land und Forst) nach dem 1. November bis zum Ende des Jahres auch dann erteilt werden, wenn die im vorstehenden Abs. 1 angeführten Bedingungen nicht erfüllt sein sollten, vorausgesetzt, daß der Antragsteller alle Anstrengungen unternommen hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 39

Zu § 21 der Verordnung

Die im § 21 der Verordnung erwähnten Richtlinien für die Verkäufe auf zugelassenen örtlichen Märkten und für die Marktordnung werden in einer besonderen Durchführungsbestimmung geregelt. Bis zu ihrer Verkündung bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

XI. Abschnitt Rechtsmittelverfahren

§ 40

Zu § 22 der Verordnung

(1) Der Einspruch kann gegen den Ablieferungsbescheid oder gegen andere Entscheidungen der Räte

der Kreise oder des Landrates erhoben werden, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der Erfüllung der Pflichtablieferung. Die Verwaltungsdienststelle, die den Bescheid herausgegeben hat, kann aber die Vollziehung aussetzen.

XII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 41

Zu § 27 Abs. 2 der Verordnung

Gemeinsam mit den im § 27 Abs. 2 der Verordnung genannten Bestimmungen tritt auch die Verordnung

vom 20. April 1950 über die Festsetzung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die im Jahre 1949 nicht erfaßten veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (GBl. S. 357) mit dem 1. Januar 1951 außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage I

zu § 21 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Arbeits- und Terminplan*)

Auf Grund des § 21 der vorstehenden Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 151) werden folgende Termine für verbindlich erklärt:

I. Vorschlag zur Bestätigung der differenzierten Normen für folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse: Getreide einschli. Speisehülsenfrüchte, Winter-Ölsaaten, Sommer-Ölsaaten, Kartoffeln, Heu, Schlachtvieh, Milch und Eier:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Vorzulegen von den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse | 28. Februar 1951 |
| 2. Bestätigung der Vorschläge zu Ziffer 1 durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse | 3. März 1951 |
| 3. Vorzulegen von den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise an die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen | 14. März 1951 |
| 4. Bestätigung der Vorschläge zu Ziffer 3 durch die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen | 17. März 1951 |
| 5. Bekanntgabe der differenzierten Normen für die einzelnen Wirtschaften in Bauernversammlungen | 28. März 1951 |
| 6. Vorzulegen von den Bürgermeistern an die Abteilungen für Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise | 5. April 1951 |
| 7. Vorzulegen von den VVG über die Aufteilung der Planmengen an die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierungen | 5. April 1951 |

II. Überprüfung der Vorschläge sowie Aushändigung der Ablieferungsbescheide:

Von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise an die Bürgermeister

16. April 1951

III. Bericht über die Aushändigung der Ablieferungsbescheide und über die Befreiung gemäß § 3 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107):

- | | |
|--|----------------|
| 1. Vorzulegen von den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise an die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen | 24. April 1951 |
| 2. Vorzulegen von der VVG an die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen | 24. April 1951 |
| 3. Vorzulegen von den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse | 30. April 1951 |
| 4. Vorzulegen von den VVG an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse | 30. April 1951 |

*) Den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Ländern am 21. Februar 1951 übergeben.

Anlage 2

zu § 22 Abs. 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Abnahme- und Gütebestimmungen, Anrechnungssätze

Artikel I

Abnahme- und Gütebestimmungen

1. Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln

- a) Zur Erfüllung der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten sind ausschließlich Erzeugnisse guter Qualität, frei von Schädlingen, anzunehmen und in vollem Umfange anzurechnen, wenn sie in bezug auf den Feuchtigkeitsgehalt und Schwarzbesatz folgenden Grundbedingungen entsprechen:

	Feuchtigkeits- gehalt in %	Schwarzbesatz in %
Getreide: Weizen, Roggen, Gemenge dieser Arten, Gerste, Hafer, Gemenge von Hafer und Gerste, Buchweizen, Hirse, Körnermais	14	1
Speisehülsenfrüchte: (Erbsen, Bohnen, Linsen)	16	1
Ölsaaten: Raps, Rübsen, Öllein, Senf	10	1
Mohn	8	1
Faserlein	10	1

- b) Zur Erfüllung der Ablieferung dürfen nicht angenommen werden:

- aa) Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen mit einem Schwarzbesatz über 2% und/oder mit einem Feuchtigkeitsgehalt bei Getreide und Buchweizen über 18%, in Silos und Erfassungsbetrieben mit mechanischen Trocknungsanlagen über 20%, Raps, Rübsen, Öllein, Senf über 15%, Mohn über 12%,
- bb) Getreide mit Körnerbeimischung über 10%, Speisehülsenfrüchte mit Körnerbeimischung über 5%,
- cc) Ölsaaten, die durch Selbsterhitzung verdorben oder gefährdet sind, mit einem muffigen, untrennbaren Geruch oder mit einem Schwarzbesatz von über 2% und/oder Beimischung von anderen Ölsaaten über 3%.
- c) Die zur Ablieferung kommenden Kartoffeln dürfen von den VVEAB nur angenommen und angerechnet werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den im § 32 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung genannten Gütebestimmungen entsprechen.

2. Schlachtvieh

- a) In Anrechnung auf die Erfüllung des Ablieferungssolls von Schlachtvieh ist die Abnahme von abgezeirtem oder krankem Vieh und Geflügel, Jungvieh unter mittlerer Mast (Rindern bis 125 kg, Schafen und Ziegen) und Ebern sowie von Schlachtvieh mit einem Lebendgewicht

bei Rindern	unter 125,0 kg,
„ Kälbern	„ 40,0 kg,
„ Schweinen	„ 50,0 kg,
„ Schafen und Ziegen	„ 16,0 kg,
„ Hühnern	„ 1,5 kg,
„ Junghühnern	„ 1,0 kg,
„ Enten	„ 2,0 kg,
„ Gänsen	„ 5,0 kg,
„ Puten	„ 4,0 kg

verboten.

Die Ablieferung von Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel in Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Schweinen ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zulässig.

- b) Zur Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh darf nur Lebendvieh und lebendes Geflügel abgenommen werden. Mit Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, darf in Ausnahmefällen auf die Erfüllung der Ablieferung an Stelle von Lebendvieh Fleisch sowie geschlachtetes Geflügel, unter entsprechender Umrechnung auf Lebendvieh, abgenommen werden. Es muß unbedingt eine Bescheinigung des zuständigen Tierarztes darüber vorliegen, daß das abgelieferte Fleisch oder das geschlachtete Geflügel volltauglich ist.

Noch: Anlage 2

- c) Notgeschlachtetes Vieh, das den Abnahmebedingungen gemäß Buchst. a entspricht, ist durch den zuständigen Tierarzt nachträglich entsprechend dem Mastgrad in eine Schlachtwertklasse einzureihen und gesondert das genaue Gewicht
- aa) des volltauglichen,
 - bb) des bedingt tauglichen und
 - cc) des minderwertigen

Fleisches festzustellen.

Das Gewicht des volltauglichen, bedingt tauglichen oder minderwertigen Fleisches ist unter Berücksichtigung des durch den zuständigen Tierarzt festgesetzten Markenabgabeverhältnisses nach geltenden Weisungen auf Lebendgewicht umzurechnen. Das so erhaltene Lebendgewicht ist unter Zugrundelegung der Schlachtwertklassen und der Anrechnungssätze auf Anrechnungsgewicht umzurechnen. Das Anrechnungsgewicht wird auf die Erfüllung der Ablieferung gutgeschrieben.

Untaugliches Fleisch aus Notschlachtungen, das gemäß Fleischbeschaugesetz zu verwerfen ist, ist auf die Erfüllung der Ablieferung nicht anzurechnen.

3. Milch

- a) Die an die Molkereien zur Ablieferung gelangende Milch muß Vollmilch (nicht über 8° SH) mit 3,5% Fettgehalt, frisch, sauber und unverfälscht sein, der nichts hinzugefügt und nichts entzogen ist.
- b) Bei der Ablieferung von Milch mit einem Fettgehalt unter 3,5% ist der Ablieferer verpflichtet, zusätzlich so viel Milch abzuliefern, als zum vollen Ersatz der nicht abgelieferten Fettmenge erforderlich ist. Die Ablieferung von Milch mit einem Fettgehalt über 3,5% hat eine entsprechende Verringerung der tatsächlichen Ablieferungsmenge zur Folge.
- c) Der Rat des Kreises kann in Ausnahmefällen gestatten, daß einzelne Ablieferer Butter in Erfüllung der Milchablieferung bei einer Anrechnung von 19 kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,5% für 1 kg Butter mit einem Fettgehalt von 79% abliefern. Die Genehmigung darf aber nur dann erteilt werden, wenn der Erzeuger nur unter schwierigen Bedingungen die Möglichkeit hat, die Milch an einen Erfassungsbetrieb abzuliefern.
- d) Die Erfassungsbetriebe haben im Rahmen der Milchablieferung Ziegenmilch im Verhältnis 1 kg Ziegenmilch = 1 kg Kuhmilch auf der Fettbasis 3,5% entgegenzunehmen. Bei der Ablieferung von Kuh- und Ziegenmilch ist die Ziegenmilch getrennt von der Kuhmilch in besonderen Gefäßen abzuliefern. Bei Mangel an Transportgefäßen ist ausnahmsweise mit Zustimmung der Molkerei die Ablieferung von Mischmilch zulässig. Die Ablieferungsordnung für Mischmilch ist von den Molkereien festzusetzen.

4. Eier

Die an Erfassungsbetriebe (Sammelstellen oder Sammler) in Erfüllung der Pflichtablieferung abzuliefernden Eier müssen frisch und guter Qualität sein und dürfen nicht unter 45 g das Stück wiegen. Die Eier müssen rein von schlechtem oder fremdem Geruch sein; die Beschaffenheit der Schale normal, sauber, unverletzt und ungewaschen; das Eiweiß durchsichtig und fest; das Dotter nur schattenhaft sichtbar (ohne deutliche Umrißlinien) und der Keim nicht sichtbar entwickelt sein.

Artikel II

Anrechnungssätze

1. Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln

- a) Für Sortensaatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln, das von den Vermehrern der DSG-Handelszentrale auf Grund von Verträgen über die für sie festgesetzte Vermehrungsmenge hinaus abgeliefert wird, sind den Vermehrern folgende Mengen auf die Ablieferung anzurechnen oder von den Lägern der Erfassungsbetriebe in gleichartiger Konsumware auszuliefern:

für 100 kg Superelite von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten	140 kg,
„ 100 kg Elite von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten	125 kg,
„ 100 kg Hochzucht von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten	105 kg,
„ 100 kg Superelite von Kartoffeln sämtlicher Sorten und Elite früherer Sorten der Gruppen c und d	140 kg,
„ 100 kg Elite von Kartoffeln mittelfrüher und späterer Sorten der Gruppen a und b	130 kg,
„ 100 kg Kartoffeln Hochzucht, Nachbau und feldbesichtigte Handelsaat	
aa) früherer Sortengruppen c und d.	130 kg,
bb) mittelfrüher und späterer Sorten der Gruppen a und b	120 kg.

- b) 100 kg Speisehülsenfrüchte sind bei der Ablieferung mit 150 kg anzurechnen.

- c) Auf die Ablieferung von Kartoffeln sind anzurechnen:

für je 100 kg Speisefrühkartoffeln, die vom 1. bis zum 10. Juli abgeliefert werden ..	130 kg,
„ je 100 kg Speisefrühkartoffeln, die vom 11. bis zum 20. Juli abgeliefert werden ..	125 kg,
„ je 100 kg Speisefrühkartoffeln, die vom 21. bis zum 31. Juli abgeliefert werden ..	120 kg,
„ je 100 kg Speisefrühkartoffeln, die vom 1. bis zum 10. August abgeliefert werden	115 kg,

Noch: Anlage 2

- für je 100 kg Speisefrühkartoffeln, die vom 11. bis zum 20. August abgeliefert werden 110 kg,
 „ je 100 kg Speisefrühkartoffeln, die vom 21. bis zum 31. August abgeliefert werden 105 kg,
 „ je 100 kg frühe Pflanzkartoffeln (Sortengruppen c und d) der Anbaustufen Super-
 elite, Elite, Hochzucht und Nachbau A und B sowie feldbesichtigte Han-
 delssaat, die innerhalb der Vermehrungsmengen abgeliefert werden .. 130 kg.
 d) Stärkereiche Kartoffeln mit mindestens 17% Stärkegehalt, die von den ablieferungs-
 pflichtigen Wirtschaften auf Grund von Anbau- und Lieferverträgen abgeliefert werden,
 sind wie folgt auf die Erfüllung des Kartoffelsolls anzurechnen:
 100 kg reines Kartoffelgewicht mit mindestens 17% Stärkegehalt gemäß Abrechnung der
 Fabrik auf die Pflichtablieferung mit 110 kg.

2. Schlachtvieh

Für jedes Kilo abgenommenen Lebendgewichts von Vieh und Geflügel wird auf die Erfüllung der
 Ablieferung von Schlachtvieh folgende Menge in Gramm angerechnet:

Zur Erfüllung der Ablieferung von Schweinen bei Abgabe von:

- | | |
|--|---------|
| a) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 150 kg und mehr (Klasse A) und Specksauen
der Klasse G 1 | 1150 g, |
| b) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 135 bis 149,9 kg (Klasse B 1) | 1100 g, |
| c) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 120 bis 134,9 kg (Klasse B 2) | 1050 g, |
| d) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 bis 119,9 kg (Klasse C), Altschneidern
(Klasse J) und übrigen Sauen der Klasse G 2 | 1000 g, |
| e) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (Klasse D) | 900 g, |
| f) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg (Klasse E) | 800 g. |

Zur Erfüllung der Ablieferung von Rindern, Schafen und Ziegen bei Ablieferung von:

- | | |
|---|---------|
| a) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 150 kg und mehr (Klasse A) und Specksauen
der Klasse G 1 | 1450 g, |
| b) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 135 bis 149,9 kg (Klasse B 1) | 1400 g, |
| c) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 120 bis 134,9 kg (Klasse B 2), Altschneidern
Klasse J) und übrigen Sauen der Klasse G 2 | 1350 g, |
| d) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 bis 119,9 kg (Klasse C) | 1300 g, |
| e) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (Klasse D) | 1200 g, |
| f) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg (Klasse E) | 1150 g, |
| g) Rindern (Klasse A) | 1100 g, |
| h) Rindern (Klasse B) | 1050 g, |
| j) Rindern (Klasse C) | 1000 g, |
| k) Rindern (Klasse D) | 800 g, |
| l) Schafen (Klasse A) | 1050 g, |
| m) Schafen (Klasse B) | 1000 g, |
| n) Ziegen (Klasse A) | 700 g, |
| o) Ziegen (Klasse B) | 600 g, |
| p) Gänsen, Enten, Hühnern, Puten (Klasse A) | 1400 g, |
| q) Gänsen, Enten, Hühnern, Puten (Klasse B) | 1200 g. |

Vorstehende Regelung gilt für die Ablieferung ab 1. April 1951, bis dahin bleibt es bei den vor dem
 1. Januar 1951 geltenden Anrechnungssätzen.

3. Milch

Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist auf 3,5% Fettgehalt umzurechnen.

4. Eier

Die tatsächlich abgelieferte Stückzahl ist anzurechnen.

Artikel III Schlußvorschrift

Die im § 32 der vorstehenden Durchführungsbestimmung genannten Anweisungen und Richtlinien sind
 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im Artikel I und Artikel II dieser Anlage festgelegten Änderungen
 zu berücksichtigen sind.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 8. März 1951

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen	163
1. 3. 51	Anordnung über den Handel mit Baumschulerzeugnissen	165
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 9	166

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen.

Vom 26. Februar 1951

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, der Finanzen, der Justiz und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Ergänzend zu § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung kann der Vorsitzende der Ortsbodenkommission und erforderlichenfalls ein Vertreter der kommunalen landwirtschaftlichen Betriebe hinzugezogen werden. Als Vertreter der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) kann ein Mitglied des Beirates der MAS hinzugezogen werden.

(2) Zu § 2 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung kann in den Kreisen erforderlichenfalls ein Vertreter der kommunalen landwirtschaftlichen Betriebe hinzugezogen werden.

§ 2

(1) Die gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung an bäuerliche oder gärtnerische Betriebe oder andere Interessenten zur landwirtschaftlichen Nutzung übergebenen Flächen gehen nicht in das Eigentum der Nutznießer über.

(2) Der Anbau bisher nicht bewirtschafteter Flächen gemäß §§ 5 und 9 der Verordnung hat mit den Kulturarten zu erfolgen, die in den für die Kreise und Gemeinden festgelegten Anbauplänen vorgesehen sind. Hierbei muß das Anbauverhältnis sich nach dem Gesamtanbauplan der Gemeinde entsprechend dem Verhältnis der ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu den Feldfutterflächen richten. Stellen Gemeindekommissionen besondere Bodenverhältnisse fest, so können sie entsprechende Vorschläge zum Anbau geeigneter Kulturen an die örtlichen Anbauplankommissionen machen.

(3) Inwieweit die gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung an bäuerliche oder gärtnerische Betriebe zur Bewirtschaftung übergebenen Flächen zu angemessenen Pachtsätzen oder zur unentgeltlichen Bewirtschaftung vergeben werden, liegt im Ermessen der Kreis-kommissionen. Die hiernach abzuschließenden Verträge sind durch die Gemeindekommissionen nach einheitlichem Muster der Kreisverwaltung vorzubereiten und durch den Rat des Kreises abzuschließen.

(4) Werden Flächen, die Eigentum des Volkes sind, gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung verpachtet oder zu unentgeltlicher Bewirtschaftung abgegeben, so ist vor Abschluß des Vertrages der für die Flächen verantwortliche Rechtsträger zu hören. Wird ein Vertrag abgeschlossen, so ist der Rat des Kreises verpflichtet, dies dem zuständigen Ministerium des Innern zu melden. Die Meldung hat außerdem zu enthalten:

1. die Stellungnahme des verantwortlichen Rechts-trägers,
2. die Grundbuchdaten der abzugebenden Flächen.

Auf Grund dieser Meldung kann das zuständige Ministerium des Innern dem Rat des Kreises die Rechts-trägerschaft für die abzugebenden Flächen übertragen.

(5) Durch die Anwendung der Verfahrensvorschriften nach Abs. 1 bis 4 darf die sofortige Übernahme und Bewirtschaftung von nicht bewirtschafteten Flächen an bäuerliche oder gärtnerische Betriebe oder andere Interessenten nicht verzögert werden.

(6) Es ist unzulässig, solchen bäuerlichen oder gärtnerischen Betrieben oder sonstigen Interessenten die Bewirtschaftung von nicht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu übertragen, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen bisher schlecht bewirtschaftet oder aufgegeben haben.

§ 3

(1) Über die Kreditantragsberechtigung gemäß § 7 Abs. 4 der Verordnung entscheidet die im § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung vorgesehene Gemeindekommission. Die Kredite werden von der Deutschen Bauernbank über die Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e. G. — VdgB (BHG) — zu einem Zinssatz

von 4 1/2% gewährt. Die Rückzahlung hat, beginnend mit dem zweiten Jahr nach der Auszahlung, in zwei gleichen Jahresraten jeweils bis zum 31. Dezember zu erfolgen. Der Kredit darf nur gegen Übergabe eines Schuldscheines gewährt werden.

(2) Die Pächter gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung können Kredite entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 der Verordnung in Anspruch nehmen.

(3) Für die Übernahme von nicht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind das Saatgut und die erforderlichen Düngemittel in Höhe der allgemeinen Planzuteilungen auf der Grundlage des Anbauplanes bereitzustellen. Die Landräte und Bürgermeister haben die rechtzeitige Ausgabe von Saatgut und Düngemitteln sicherzustellen.

§ 4

Die gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung gewährten Vergünstigungen sind sinngemäß auf die im § 8 der Verordnung genannten Flächen anzuwenden.

§ 5

(1) Als örtliche Anbaupläne im Sinne des § 9 Abs. 2 der Verordnung gelten die örtlichen Anbau- oder Dorfwirtschaftspläne.

(2) Die für die Bestellung der gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung genannten nicht bewirtschafteten Flächen erforderlichen Saatgut- und Düngemittel sind nach § 3 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung bereitzustellen.

(3) Die Durchführung der Gemeinschaftsleistung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung erfolgt durch den Bürgermeister in Gemeinschaft mit der Ortsvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG). Die nach Abs. 2 hierfür erforderlichen Kredite stellt die Deutsche Bauernbank über die Kreisvereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) deren Ortsvereinigungen zur Verfügung.

§ 6

(1) Für die gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung zulässige Beauftragung volkseigener Güter mit der Bewirtschaftung bisher nicht bewirtschafteter Flächen oder Ländereien ist weiterhin Voraussetzung, daß sich diese Flächen oder Ländereien im Hinblick auf ihre Größe ohne Störung der Struktur des volkseigenen Gutes einfügen lassen.

(2) Freigewordene Neubauernstellen sind grundsätzlich entsprechend den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 der Verordnung zu behandeln. Nur in ganz besonders gelagerten Fällen können ausnahmsweise, durch besonderen Beschluß der Landesbodenkommission und nach Bestätigung durch die Landesregierung, diese Flächen zu Volkseigentum erklärt und in die Rechtsträgerschaft der Vereinigung volkseigener Güter (VVG) übergeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 der Verordnung gegeben sind. Der Beschluß der Landesbodenkommission muß die ausdrückliche Feststellung enthalten, daß eine Wiederbesetzung durch Neubauern nicht mehr möglich ist. Die Bewirtschaftung bedarf im Gegensatz zur Übertragung gemäß § 11 Abs. 5 der Verordnung nicht der Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die Vorschriften des § 7 Abs. 5 und 6 der Verordnung gelten auch für

die kommunalen landwirtschaftlichen Betriebe und die VVG.

(3) Unbewirtschaftete Flächen in einer Größe von mehr als 40 ha können, falls sie sich im allgemeinen nicht weiter als 5 km von einem volkseigenen Gut entfernt befinden, als Vorwerk errichtet bzw. ausgebaut werden. Über die Eignung der Flächen mit Rücksicht auf ihre Größe und Entfernung vom Hauptbetrieb, dem sie zugeteilt werden sollen, ist jedoch von Fall zu Fall nach Stellungnahme der zuständigen VVG durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu entscheiden. Die Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebes muß unter allen Umständen gewährleistet werden. Ländereien mit normalem Gebäudebesatz ist der Vorzug zu geben.

(4) Sämtliche unbewirtschafteten Flächen, die sich auf Grund ihrer Lage und Größe dazu eignen, können zu Gutskomplexen zusammengefaßt werden mit dem Ziel, sie als sogenannte Aufbaubetriebe innerhalb von drei bis fünf Jahren zu volkseigenen Gütern zu entwickeln. Die Zusammenlegung zu einem Komplex gegebenenfalls mittels eines Flächen austausches von Neusiedlerländereien, hat durch die betreffenden Kreisverwaltungen im Einvernehmen mit der betreffenden Landesregierung (Landesbodenkommission) vor der jeweiligen Bestellungsperiode zu erfolgen.

(5) Die bereits im Jahre 1950 gebildeten sogenannten Gutskomplexe „unbewirtschaftete Flächen“ bleiben, soweit sie von der VVG vor dem 31. Oktober 1950 treuhänderisch bewirtschaftet wurden und als spätere volkseigene Güter geeignet erscheinen, als Gutskomplexe bestehen. Über landwirtschaftliche Nutzflächen, die vor dem 31. Dezember 1950 von der VVG bewirtschaftet wurden, jedoch den Bestimmungen des § 11 der Verordnung zur Bewirtschaftung oder zur Übernahme in die VVG nicht entsprechen, haben die Kreis- bzw. Gemeindekommissionen anderweitig zu entscheiden und sie nach den §§ 5 bis 9 der Verordnung zu behandeln.

(6) Für alle von der VVG nach dem 1. Januar 1951 zur Bewirtschaftung übernommenen angrenzenden Ländereien bzw. zu einem Vorwerk zusammengefaßten oder zur Bildung von Gutskomplexen vorgesehenen Flächen ist unmittelbar nach der Übernahme von den zuständigen volkseigenen Gütern ein besonderer Betriebsplan zu erstellen. Die Ausfüllung und Weiterreichung erfolgen nach den allgemeinen Erläuterungen zum Betriebsplan 1951 der volkseigenen Güter. Die kommunalen landwirtschaftlichen Betriebe haben sinngemäß zu verfahren, wobei außerdem § 5 Abs. 1 Buchst. k, § 20 Buchst. b und § 21 der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Finanzplanung 1951 — (GBl. S. 1092) Anwendung finden. Hinsichtlich der Investitionen ist die Verordnung vom 20. Juli 1950 über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951 (GBl. S. 707) anzuwenden. Die kommunalen landwirtschaftlichen Betriebe unterstehen unmittelbar den für die Kommu-

nalwirtschaft zuständigen Stellen der staatlichen Verwaltung, welche die Arbeit an den Planvorschlägen zu organisieren haben.

(7) Für die Finanzwirtschaft der Gutskomplexe gelten die gleichen Bestimmungen, die für die Finanzwirtschaft der volkseigenen Güter Anwendung finden.

(8) Für das Jahr 1951 sind die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, für die Bereitstellung von Saatgut, Düngemitteln, Brenn- und Treibstoffen sowie von Bindegarn zuständig.

(9) Die gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung auf Grund von Beschlüssen der Kommissionen übernommenen Flächen sind unabhängig von der Mittelzuführung sofort zu bestellen. Die von den kommunalen landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung einzureichenden Anträge auf Gewährung von Investitionsmitteln, die für die Zwecke nach § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung erforderlich werden, sind der zuständigen Landesregierung, Hauptabteilung Wirtschaftsplanung, und

von dort der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik zu unterbreiten.

(10) Anträge zur Überführung in Volkseigentum der im § 11 Abs. 5 der Verordnung genannten Flächen sind an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung VI (VEG), zu richten. Das Ruhen des Verfügungsrechtes des bisher Berechtigten hat zur Folge, daß diesem Nutzungserträge, Einnahmen und andere Leistungen aus den in Bewirtschaftung befindlichen Gegenständen nicht zustehen. Fällig werdende öffentliche Abgaben und Lasten sind von der die Bewirtschaftung durchführenden VVG bzw. dem kommunalen landwirtschaftlichen Betriebe zu entrichten. Das Ruhen des Verfügungsrechtes ist auf Antrag der zuständigen VVG oder des zuständigen kommunalen landwirtschaftlichen Betriebes im Grundbuch als Verfügungsbeschränkung einzutragen.

Berlin, den 26. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Anordnung über den Handel mit Baumschulerzeugnissen.

Vom 1. März 1951

Um den fachlich einwandfreien Handel mit Baumschulerzeugnissen zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Gewerbsmäßigen Handel mit Baumschulerzeugnissen (Obst-, Beerenobst- und Ziergehölzen) dürfen nur Baumschulen, Garten- oder Obstbaubetriebe betreiben.

§ 2

(1) Die Abgabe von Obst-, Beerenobst- und Ziergehölzen darf nur aus dem Erdeinschlag in gewachsenem Boden heraus vorgenommen werden.

(2) Der Verkauf außerhalb des Erdeinschlages oder aus provisorischem Erdeinschlag in Ladengeschäften, auf Wochenmärkten und im Straßenhandel ist verboten.

§ 3

Der Verkauf von Baumschulerzeugnissen darf nur durch fachlich geschulte Personen durchgeführt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,— DM belegt.

§ 5

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. H a m a n n
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: S i e g m u n d
Staatssekretär

Ministerium des Innern
Dr. S t e i n h o f f
Minister

**Hinweis auf Veröffentlichungen,
die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind**

Die Ausgabe Nr. 9 vom 6. März 1951 enthält:	Seite
Anordnung vom 26. Februar 1951 zur Errichtung von Verwaltungsarchiven	29
Anordnung vom 26. Februar 1951 zur Errichtung von Stadt- und Kreisarchiven	32
Bekanntmachung vom 19. Februar 1951 über einen Tilgungsplan für Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank	33
Anordnung vom 23. Februar 1951 zur Durchführung der Weltfestspiele der Jugend und Studenten in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, vom 5. bis 19. August 1951	34

Eine notwendige Ergänzung zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik ist das

MINISTERIALBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von der Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik

Bisher erschienene Ausgaben enthalten neben wichtigen Verwaltungsbestimmungen verschiedener Art u. a.:

Bekanntmachungen zum Ersten Verzeichnis der Arzneifertigwaren (Änderungen).

Beschluß über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.

Bekanntmachung der Grundsätze des Städtebaues.

Bekanntmachungen über die Verbindlichkeit von Gütevorschriften.

Dienstweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens.

Anordnungen zur Errichtung von Verwaltungs-, Stadt- und Kreisarchiven.

Anweisungen zur Errichtung von Betriebsarchiven.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufslastrierer.

Bekanntmachung der Anweisungen Tb 1, Tb 2 und Tb 3 zur Verordnung über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage.

Bekanntmachung des Verzeichnisses der Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Bekanntmachungen über die Verbindlichkeit von Tarifverträgen.

Bekanntmachungen über einen Tilgungsplan für Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank.

Vierteljahrsbezug nur durch die Post: 2,— DM einschließlich Zustellgebühr

Einzelnummern, je Seite 0,05 DM, über den Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 9. März 1951

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 51	Anordnung zur Durchführung einer Rattenbekämpfungsaktion im Frühjahr 1951	167

Anordnung zur Durchführung einer Rattenbekämpfungs- aktion im Frühjahr 1951.

Vom 15. Februar 1951

Zum Schutz vor Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Ratten sowie vor den durch diese verursachten Schäden der Volksernährung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist im Frühjahr 1951 eine einheitlich organisierte Rattenbekämpfungsaktion durchzuführen.

(2) Für die Durchführung der Aktion sind die Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise verantwortlich.

(3) Länder, die im Herbst 1950 eine amtliche Rattenbekämpfungsaktion durchgeführt haben, müssen diese vor Beginn der neuen Aktion endgültig abschließen.

§ 2

(1) Die Eigentümer, Pächter oder Nutznießer sämtlicher bebauter oder unbebauter Grundstücke, landwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb der bebauten Ortschaften, von Lager-, Bau- und Schuttplätzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Schiffsräumen sowie Kleingartenbesitzer, ebenso die Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Ufern, Wegen und Kanalisationen innerhalb der bebauten Ortschaften sind zur Durchführung der angeordneten Maßnahmen verpflichtet. Bei öffentlichen Grundstücken ist der jeweilige Leiter der Verwaltungsstelle verantwortlich, die das Grundstück benutzt oder verwaltet. Bei volkseigenen Grundstücken ist der Leiter des jeweiligen Rechtsträgers verantwortlich.

(2) Die Kosten der Rattenbekämpfung gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 3

(1) Die Bekämpfungsaktion besteht aus drei Auslegungen.

(2) Bei der ersten Auslegung sind sämtliche Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob Rattenbefall festgestellt wurde oder nicht, ausreichend mit Giftködern zu belegen. Die Giftködern sind frisch aus dem Meerzwiebelextrakt „Gervos“ und dem von dem gleichen Werk zu beziehenden Anmengematerial herzustellen. Das Mindestgewicht der Frischködern hat 15 g zu betragen. Die vom Lieferwerk vorge-

schriebene Zubereitungsvorschrift für Meerzwiebelextrakt „Gervos“ ist unbedingt einzuhalten. Meerzwiebeltrockenpräparate dürfen bei der Erstauslegung nicht verwendet werden.

(3) Bei der zweiten Auslegung, die zwei Wochen nach der ersten Auslegung zu erfolgen hat, sind sämtliche Grundstücke zu begehen. Grundstücke, in denen noch Rattenbefall festgestellt wird, sowie die unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücke, auch wenn sich dort kein Rattenbefall zeigt, sind nochmals ausreichend mit Giftködern zu belegen. Bei der zweiten Auslegung sind ebenfalls Frischködern zu verwenden. Als Gift ist „Antirax“ gemäß Vorschrift zu benutzen.

(4) Die dritte Auslegung hat auf Anforderung der jeweiligen Gemeinden in den noch befallenen Grundstücken mit einem der amtlich zugelassenen Rattenbekämpfungsmittel gründlich zu erfolgen. In Orten ab 5000 Einwohner sind grundsätzlich nochmals alle Grundstücke zu begehen. Dabei ist, wie bei der zweiten Auslegung zu verfahren. Es ist das am besten geeignete amtlich zugelassene Giftpräparat zu verwenden.

§ 4

(1) Die Landeshandwerkskammern sind verantwortlich dafür, daß die Auslegungen nur von Fachkräften durchgeführt werden.

(2) Die Überlassung von Giftködern zur Selbstausslegung ist verboten.

(3) Betriebe, die bei den angeordneten Aktionen eingesetzt werden, müssen gegen Haftpflicht versichert sein.

§ 5

Um eine Übersicht über den Rattenbefall in der Deutschen Demokratischen Republik zu erhalten, ist nachstehendes Meldesystem zu beachten:

1. Es sind Grundstückslisten (Anlage A) zu verwenden, die nach Abschluß der Aktion (zweite bzw. dritte Auslegung) von den eingesetzten Schädlingsbekämpfungsbetrieben dem zuständigen Gesundheitsamt zum Verbleib einzureichen sind.

2. Zwecks Kontrolle der eingesetzten Schädlingsbekämpfungsbetriebe haben die Leiter dieser Betriebe nach Abschluß jeder Auslegung Tätigkeitsberichte (Anlage B) innerhalb 8 bis 10 Tagen nach jeder Auslegung

a) dem Gesundheitsamt,

b) der Abteilung Allgemeine Hygiene und Seuchenbekämpfung beim Ministerium für Gesundheitswesen des Landes einzureichen.

§ 6

(1) Für die Rattenbekämpfungsaktion im Frühjahr 1951 ist im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik die in der Anlage C aufgeführte Gebührenregelung getroffen worden.

(2) Die festgesetzten Gebühren sind zu zwei Dritteln bei der ersten Auslegung zu erheben, der Rest ist erst bei dem zweiten Durchgang einzuziehen.

§ 7

Den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Schädlingsbekämpfern und den mit der Kontrolle Beauftragten der Gesundheitsämter ist

das Betreten der Bäume und Grundstücke, in und auf denen Bekämpfungsmittel ausgelegt werden müssen, zu gestatten.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 15. Februar 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Anlage A

zu § 5 Ziffer 1 vorstehender Anordnung

Muster der Grundstücksliste

Rattenbekämpfungsaktion Frühjahr 1951

Nach Beendigung der Aktion erhält das Kreisgesundheitsamt diese Originalliste.

Kreis:

Einsatzbetrieb:

(Sichtvermerk und Stempel
des Bürgermeisters)

Grundstücksliste

Ort: Ortsteil/Straße

Lfd. Nr.	Grundstückseigentümer	Haus Nr.	Gesamt-betrag	Erste Auslegung			Zweite Auslegung			Dritte Auslegung	
				Befall*	Betrag	Unterschrift	Befall*	Betrag	Unterschrift	Befall*	Unterschrift
1											
2											
3											

usw. dann Rückseite

48											
49											
50											

Erste Auslegung durchgeführt

vom bis

Zweite Auslegung durchgeführt

vom bis

Dritte Auslegung durchgeführt

vom bis

Giftart:

Ködermaterial:

Ausleger:

Bürgermeister:

Ausleger:

Bürgermeister:

Ausleger:

Bürgermeister:

*), 0 = keine Ratten, + = Rattenbefall, ++ = starker Rattenbefall.

Anlage B

zu § 5 Ziffer 2 vorstehender Anordnung

Muster der Tätigkeitsberichte**Rattenbekämpfungsaktion Frühjahr 1951**

Kreis:

Für die Zeit vom bis

Einsatzbetrieb:

Erste — Zweite — Dritte Auslegung

(Die in Betracht kommende Auslegung ist durch Unterstreichen zu kennzeichnen).

Tätigkeitsbericht

An den Rat des Kreises

— Gesundheitsamt —

in

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Anzahl der behandelten Grundstücke	Grad der Verrattung *)	Anzahl der Verweigerer
1				
2				
3				
usw				

*) 0 = keine Ratten, + = Rattenbefall, ++ = starker Rattenbefall

Rattenbekämpfungsaktion Frühjahr 1951

Kreis:

Für die Zeit vom bis

Einsatzbetrieb:

Erste — Zweite — Dritte Auslegung

(Die in Betracht kommende Auslegung ist durch Unterstreichen zu kennzeichnen)

TätigkeitsberichtAn das Ministerium für Gesundheitswesen
— Abteilung Allgemeine Hygiene und Seuchenbekämpfung —

in

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Anzahl der behandelten Grundstücke	Befallstärke *)	Ve. einnahmter Betrag laut Grundstücksliste	Ausstehender Restbetrag	Anzahl der Verweigerer
1						
2						
3						
usw.						

*) 0 = keine Ratten, + = Rattenbefall, ++ = starker Rattenbefall.

Anlage C

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Gebührenliste für die Rattenbekämpfungsaktion Frühjahr 1951

- I. a) Wohngrundstücke**
- | | |
|--|----------|
| je Einfamilienhaus | 1,50 DM, |
| je Zweifamilienhaus | 2,— " " |
| je Normalgrundstück | 2,40 " " |
| je Hinterhaus, Seitengebäude | 1,— " " |
| je dazugehöriger kleingewerblicher Betrieb | 1,10 " ; |
- b) Mittlere und größere Industrieanlagen**
sowie öffentliche Gebäude, Friedhöfe, Schuttplätze, Kompost- und Steinhäufen, Flußläufe, Bahnhöfe usw.
- | | |
|--|----------|
| je ausgelegter Brocken am Ort | —,10 " " |
| außerhalb | —,12 " " |
| (außerhalb bedeutet — nicht am Wohnort des Schädlingsbekämpfers) | |
- c) Landwirtschaftliche Betriebe**
- | | |
|--|----------|
| Neubauerngehöfte einschl. sämtlicher Nebengebäude | 1,80 " " |
| Altbauerngehöfte, Wohnhaus | 2,— " " |
| je dazugehöriges Stallgebäude, Scheune oder Seitengebäude, auch angebaut | 1,— " ; |
- d) Größere Gastwirtschaften**
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| je ausgelegter Brocken am Ort | —,10 " " |
| außerhalb | —,12 " " |
- II. Für Städte ab 50 000 Einwohner**
kommen die nachfolgend aufgeführten Gebühren in Frage:
- a)** je Einfamilien-Siedlungshaus
 1,15 " " |
- je Zweifamilien-Siedlungshaus
 1,50 " " |
- je Normalgrundstück
 1,90 " " |
- je dazugehöriges Seitengebäude oder Hinterhaus
 1,— " " |
- je dazugehöriger kleingewerblicher Betrieb
 1,10 " " |
- b)** für zerstörte Grundstücke und Anlagen,
für mittlere und größere Industrieanlagen
- | | |
|------------------------------|----------|
| je ausgelegter Brocken | —,10 " " |
|------------------------------|----------|
- c)** für landwirtschaftliche Grundstücke gelten die gleichen Gebühren wie unter Ziffer I Buchst. c und d.

III. Die vorstehenden Gebühren sind Höchstsätze,
sie verstehen sich für eine Haupt- und zwei Nachauslegungen bzw. Nachschau und gelten einschl. Material.

Zusatz: Einfamilienhäuser sind unabhängig von der augenblicklichen Belegung gemäß Gebührenliste zu berechnen. Die bei den Einfamilien- und Zweifamilienhäusern (Siedlungsbauten) angebauten Kleintierställe sind nicht als Nebengebäude zu berechnen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 13. März 1951

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 51	Preisverordnung Nr. 138 — Verordnung über die Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile	171
1. 3. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 138 — Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile	174
1. 3. 51	Anordnung über Festsetzung der Gebühren bei Verleihung des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse	174
3. 3. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens	175
10. 3. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951	177

Preisverordnung Nr. 138.

Verordnung über die Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile.

Vom 28. Februar 1951

§ 1

Den Bestimmungen dieser Preisverordnung unterliegen Musikinstrumente aller Art und deren Zubehörteile sowie Tennissaiten und technische Saiten, welche industriell oder handwerksmäßig gefertigt werden, ausgenommen Katgut.

§ 2

(1) Die Preisbildung für Erzeugnisse gemäß § 1 hat nach den Vorschriften dieser Preisverordnung auf Grund einer Nachkalkulation nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung unter Verwendung eines Berechnungsbogens nach dem Muster der Anlage zu erfolgen.

(2) Den Ab-Werk-Preisen dürfen die Kosten für die äußere Verpackung in preisrechtlich zulässiger Höhe zugeschlagen werden. Sie sind gesondert auszuweisen.

(3) Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, als er auf Grund einer Vorkalkulation vereinbart worden ist, so entscheidet das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik oder eine von diesem beauftragte Stelle, ob der Preis entsprechend zu senken oder die Differenz als Ausgleichsbetrag abzuführen ist.

(4) Der Preis für Künstlerinstrumente unterliegt der freien Vereinbarung. Künstlerinstrumente sind solche Streich- oder Zupfinstrumente, die nach besonderen Wünschen und Ansprüchen des Bestellers angefertigt werden müssen oder die in Ausführung und Klanggüte künstlerischen Ansprüchen genügen.

(5) Die Entscheidung darüber, ob es sich im Einzelfalle um ein Künstlerinstrument handelt, trifft die örtlich zuständige Landesfinanzdirektion — Abtei-

lung Preisbildung. Sie kann im Bedarfsfalle diese Befugnis auf eine ihr nachgeordnete Preisbehörde übertragen.

§ 3

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann jederzeit Höchst- bzw. Festpreise für Musikinstrumente festsetzen.

§ 4

Zum Zwecke der Preisermittlung werden die den Bestimmungen dieser Preisverordnung unterliegenden Erzeugnisse in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe I:

Pianos, Flügel, Harmonien, Orgeln sowie Bestandteile und Reparaturen.

Gruppe II:

Akkordeons, Handharmonikas, Bandonions, einschl. Gravierung, sowie Bestand- und Zubehörteile.

Gruppe III:

Mundharmonikas, Stimpfpfeifen und Blasakkordeons, einschl. Bestand- und Zubehörteile, sowie Okafinen.

Gruppe IV:

Stimmplatten.

Gruppe V:

Metallblasinstrumente und Signalinstrumente, einschl. Metallbestandteile für Streich- und Zupfinstrumente.

Gruppe VI:

Holzblasinstrumente, Saxophone sowie Metronome, einschl. Bestandteile.

Gruppe VII:

Trommeln und Schlaginstrumente, einschl. Bestandteile.

Gruppe VIII:

Streich- und Zupfinstrumente sowie Bogen, einschl. Bestandteile.

Gruppe IX:

Musiksaiten aller Art, Tennissaiten und technische Saiten.

Gruppe X:

Koffer, Etais und Überzüge für Musikinstrumente, soweit die Preise hierfür nicht nach der Preisverordnung Nr. 246 vom 23. August 1949 über die Preisbildung für Behelfsartikel (ZVOBl. II S. 111) zu bilden sind.

Gruppe XI:

Glockenspiele, Schellenbäume, Xylophone, Vibraphone, Marimbaphone und sonstige klingende Instrumente, Notenhalter und -ständer.

Gruppe XII:

Reparaturen außerhalb der Industrie-Standorte.

§ 5

Die Preisermittlung ist in folgender Weise zu gliedern:

A. Werkstoffkosten:

1. Werkstoffkosten,
2. Werkstoff-Gemeinkosten.

B. Fertigungskosten:

3. Fertigungslöhne,
4. Fertigungs-Gemeinkosten (Zuschlag auf die Fertigungslöhne),
5. Verwaltungs- und Vertriebs-Gemeinkosten (Zuschlag auf die Summen 1 bis 4),
6. Gewinn (Zuschlag auf die Summen 1 bis 5),
7. Sonderkosten des Vertriebes
 - a) Verpackungsmaterial,
 - b) Ausgangstransport- und andere Zustellungskosten,
 - c) Umsatzsteuer auf die Summen 1 bis 6, 7a und 7b.

Betriebe, die auf Grund ihres Rechnungswesens in der Lage sind, die Kosten weiter aufzugliedern und nachzuweisen, dürfen die einzelnen Berechnungsposten weiter aufteilen. Die Zuschlagsätze gemäß § 6 dürfen hierbei jedoch nicht überschritten werden.

§ 6**(1) Zu § 5 A 1. Werkstoffkosten:**

Werkstoffkosten sind die Kosten der unmittelbar für die Leistung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe, einschl. der fertig bezogenen Zulieferungsteile, Bestandteile und halbfertigen Erzeugnisse.

Es sind die tatsächlichen gesetzlich zulässigen Einkaufspreise abzüglich aller Rabatte, nachträglicher Umsatzvergütung, jedoch unter Belassung von Barzahlungsnachlässen (Kassaskonti) und ohne die Aufwendungen für den Warenbezug, jedoch einschl. der Eingangsfrachten in preisrechtlich zulässiger Höhe in die Preisberechnung einzusetzen. Die Eingangsfrachten sind gesondert nachzuweisen.

Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich bei sparsamstem Verbrauch aus den Fertigmassen und dem Verschnitt (Abfall) ergeben, wobei Verbrauchsnormen der volkseigenen Betriebe nicht überschritten werden dürfen.

(2) Zu § 5 A 2. Werkstoff-Gemeinkosten:

Die Werkstoff-Gemeinkosten werden durch einen Zuschlag auf die Werkstoffkosten abgegolten. Sie dürfen bei Führung eines einwandfreien Nachweises in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden, jedoch 8 v.H. der zulässigen Werkstoffkosten nicht übersteigen. Soweit eine Buchführungspflicht nicht besteht, gelten Werkstoff-Gemeinkosten bis zur Höhe von 6 v.H. als nachgewiesen.

(3) Zu § 5 B 3. Fertigungslöhne:

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfasst werden können.

Die Fertigungszeiten dürfen nur in der Höhe angesetzt werden, die bei normaler Arbeitsleistung gerechtfertigt ist. Soweit Arbeitsnormen festgelegt sind, bilden diese die Grundlage der Kalkulation.

Als Stundenlöhne dürfen höchstens die tariflich geltenden Löhne eingesetzt werden.

Für die praktische Mitarbeit der Betriebsinhaber oder Meister, die nicht durch Gehalt entlohnt werden, darf der höchste tariflich zulässige Facharbeiterlohn berechnet werden. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

Zum Nachweis der Löhne ist der Inhaber des Betriebes oder dessen Vertreter verpflichtet, für jeden Beschäftigten — einschl. des Meisters und Betriebsinhabers, soweit letztere praktisch mitarbeiten — Arbeitszettel, Wochenbücher, Arbeitslaufzettel od. ä. zu führen. Die Eintragungen müssen täglich und so genau gemacht werden, daß eine einwandfreie Feststellung der Arbeitszeiten für jede einzelne Leistung gesichert ist.

(4) Zu § 5 B 4. Fertigungs-Gemeinkosten:

a) Die Fertigungs-Gemeinkosten werden durch einen Zuschlag auf die Fertigungs- (produktiven) Löhne abgegolten. Sie dürfen bei Führung eines einwandfreien Nachweises in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch mit den folgenden Vornormensätzen der Fertigungslöhne berechnet werden:

Gruppe I:

Pianos, Flügel, Harmonien, Orgeln sowie Bestandteile und Reparaturen

Maschinenarbeit	196 v.H.,
Handarbeit	132 v.H.

Gruppe II:

Akkordeons, Handharmonikas, Bandonions, einschl. Gravierung, sowie Bestandteile und Zubehörteile

76 v.H.

Gruppe III:

Mundharmonikas, Stimpfpeifen und Blasakkordeons, einschl. Bestand- und Zubehörteile, sowie Okarinen.....

67 v.H.

Gruppe IV:

Stimmplatten

141 v.H.

Gruppe V:

Metallblasinstrumente und Signalinstrumente, einschl. Metallbestandteile für Streich- und Zupfinstrumente

85 v.H.

Gruppe VI:

Holzblasinstrumente, Saxophone sowie Metronome einschl. Bestandteile

62 v.H.

Gruppe VII:

Trommeln und Schlaginstrumente, einschl. Bestandteile

94 v.H.

Gruppe VIII:

Streich- und Zupfinstrumente sowie Bogen, einschl. Bestandteile

58 v.H.

Gruppe IX:

Musiksaiten aller Art, Tennissaiten und technische Saiten

94 v.H.

Gruppe X: Koffer, Etais und Überzüge für Musikinstrumente	39 v.H.
Gruppe XI: Glockenspiele, Schellenbäume, Xylophone, Vibraphone, Marimbaphone und sonstige klingende Instrumente, Notenhalter und -ständer	76 v.H.
Gruppe XII: Reparaturen außerhalb der Industrie-Standorte	85 v.H.
b) Betriebe, die nicht in der Lage sind, die Höhe der Gemeinkosten einwandfrei nachzuweisen, dürfen folgende Höchstsätze nicht überschreiten:	
Gruppe I: Pianos, Flügel, Harmonien, Orgeln sowie Bestandteile und Reparaturen durchschnittlich	85 v.H.
Gruppe II: Akkordeons, Handharmonikas, Bandonions, einschl. Gravierung, sowie Bestand- und Zubehörteile	35 v.H.
Gruppe III: Mundharmonikas, Stimpfpfeifen und Blasakkordeons, einschl. Bestand- und Zubehörteile, sowie Okarinen	35 v.H.
Gruppe IV: Stimmplatten	70 v.H.
Gruppe V: Metallblasinstrumente und Signalinstrumente, einschl. Metallbestandteile für Streich- und Zupfinstrumente	50 v.H.
Gruppe VI: Holzblasinstrumente, Saxophone sowie Metronome, einschl. Bestandteile	45 v.H.
Gruppe VII: Trommeln und Schlaginstrumente, einschl. Bestandteile	55 v.H.
Gruppe VIII: Streich- und Zupfinstrumente sowie Bogen, einschl. Bestandteile	40 v.H.
Gruppe IX: Musiksaiten aller Art, einschl. Tennis-saiten und technische Saiten	55 v.H.
Gruppe X: Koffer, Etais und Überzüge für Musikinstrumente	30 v.H.
Gruppe XI: Glockenspiele, Schellenbäume, Xylophone, Vibraphone, Marimbaphone und sonstige klingende Instrumente, Notenhalter und -ständer	60 v.H.
Gruppe XII: Reparaturen außerhalb der Industrie-Standorte	50 v.H.
c) Betriebe, die durch die Eigenart ihrer Leistung überdurchschnittlich hohe Gemeinkosten bei wirtschaftlichster Betriebsführung aufweisen und deren Endpreise trotzdem im allgemeinen Rahmen liegen, können Antrag auf anderweitige Festsetzung der Gemeinkostenzuschläge bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Abteilung Preisbildung — stellen.	

(5) Zu § 5 B 5. Verwaltungs- und Vertriebs-Gemeinkosten:

Die Verwaltungs- und Vertriebs-Gemeinkosten dürfen bei Führung eines einwandfreien Nachweises in tatsächlicher Höhe berechnet werden. Sie dürfen jedoch 12 v.H. der Herstellkosten (Summen 1 bis 4) nicht überschreiten.

(6) Zu § 5 B 6. Gewinn:

Als Gewinn darf auf die Preisbestandteile 1 bis 5 ein Zuschlag von 6 v.H. berechnet werden.

(7) Zu § 5 B 7. Sonderkosten des Vertriebes:

- a) Artikelgebundenes Verpackungsmaterial in preisrechtlich zulässiger Höhe,
- b) Ausgangstransport- und andere Zustellungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe,
- c) Umsatzsteuer in gesetzlich zulässiger Höhe auf die Summen 1 bis 6 und 7a.

§ 7

(1) Private und sonstige Betriebe einschl. der Großhandels- und Verlegerbetriebe, die keine Finanzpläne aufstellen, haben bis zum 1. März des dem Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres — erstmalig bis zum 1. März 1952 — ihrer zuständigen Landesfinanzdirektion — Abteilung Preisbildung — einen Nachweis über die Höhe ihres Gewinnes einzureichen.

(2) Für die einer Vereinigung volkseigener Betriebe angehörenden Betriebe hat die Einreichung des Nachweises an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik durch die Vereinigung zu erfolgen. Für die Termine gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Einreichung und Auswertung von Abschlüssen (Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe, GBl. S. 32) oder die jeweils an deren Stelle tretenden einschlägigen Vorschriften.

§ 8

(1) Der über den gemäß § 6 festgesetzten Höchstsatz hinausgehende Gewinn unterliegt der Abführung.

(2) Die Abführungsbescheide für die im § 7 Abs. 1 genannten Betriebe ergehen durch die Landesfinanzdirektionen — Abteilung Preisüberwachung.

§ 9

(1) Erfolgt die Abgabe von Erzeugnissen gemäß § 1 über den Handel, so dürfen die folgenden Handelsaufschläge, die sich auf die preisrechtlich zulässigen Einkaufspreise beziehen, nicht überschritten werden:

- a) bei Abgabe vom Verleger oder Großhandel an den Einzelhandel 15 v.H. ab Lager des Verlegers bzw. Großhandels, verpackt,
- b) bei Abgabe vom Einzelhandel an den Verbraucher 22 v.H.

(2) Mit den vorstehenden Handelsaufschlägen sind alle Kosten des Handels, insbesondere auch die Verpackungs- und Transportkosten mit abgegolten.

§ 10

(1) Soweit die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I. S. 548)

keine Anwendung findet, dürfen die bisherigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen nicht zum Nachteil des Käufers geändert werden.

(2) Angebote, Bestätigungsschreiben und Rechnungen müssen alle Angaben enthalten, die zur Preisrechnung nach den Vorschriften dieser Preisverordnung erforderlich sind.

§ 11

(1) Das Zustandekommen und die Angemessenheit der Preise müssen den Preisbehörden durch geordnete Aufzeichnungen jederzeit nachgewiesen werden können.

(2) Das Zustandekommen der Preise ist unter Verwendung eines Berechnungsbogens nach dem Muster der Anlage zu dieser Preisverordnung nachzuweisen. Diese Berechnungsbogen sind fortlaufend zu numerieren.

(3) Geschäftsbücher, Rechnungen, Berechnungsbogen sind nebst allen zu ihnen gehörenden Aufzeichnungen und Belegen nach den geltenden Vorschriften aufzubewahren. Dies gilt auch für Arbeitszettel, Wochenbücher und Arbeitszeitlaufzettel.

§ 12

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Preisverordnung zulassen und andere Stellen hierzu ermächtigen.

§ 13

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Durchführung dieser Preisverordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 14

(1) Diese Preisverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt auch für abgeschlossene und vorläufig abgerechnete Exportgeschäfte, die nach dem 1. März 1950 getätigt worden sind, soweit für diese Ausnahmegewilligungen nicht erteilt wurden.

(2) Alle bisherigen Ausnahmegenehmigungen treten außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 138 — Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile.

Vom 1. März 1951

Auf Grund des § 13 der Preisverordnung Nr. 138 vom 28. Februar 1951 — Verordnung über die Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile (GBl. S. 171) wird bestimmt:

Zu § 1 Abs. 5

(1) Die Entscheidung, ob es sich im Einzelfalle um Künstlerinstrumente handelt, erfolgt auf Antrag des Herstellers unter beratender Mitwirkung eines Fachausschusses, der von der Landesfinanzdirektion — Abteilung Preisbildung — oder der von ihr mit der Entscheidung beauftragten Stelle nach Bedarf einzuberufen ist. Dem Ausschuß müssen angehören:

je ein Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaft Bühne, Film,

Musik, Artistik, des Forschungsinstitutes für Musikinstrumente, der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer.

(2) Über die Verhandlung muß ein Protokoll angefertigt werden.

(3) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist endgültig.

Zu § 8 Abs. 1

(1) Bei der Errechnung des Betriebsgewinnes dürfen Aufwendungen, die nach der Anordnung vom 26. November 1948 über die Einführung des Einheitskontenrahmens der Industrie — EKRI — (ZVOBl. S. 564) insbesondere unter Konto 200, 201 und 202 zu verbuchen sind, wie z. B. überhöhter Instandsetzungsaufwand, Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, Investitionen aller Art, wie überhaupt alle aktivierungspflichtigen Posten, nicht berücksichtigt werden.

(2) Betriebe, für die eine Buchhaltungspflicht besteht, haben die Kosten durch einen Betriebsabrechnungsbogen oder ähnliche nach Kostenstellen und -arten gegliederte Abrechnungen nachzuweisen.

(3) Für manuelle Mitarbeit oder leitende Tätigkeit des Betriebsinhabers oder der Familienangehörigen, durch die nachweisbar Arbeiter oder Angestellte ersetzt werden, darf ein Unternehmerlohn (Entlohnung für tätige Mitarbeit) nach Maßgabe der Tarifbestimmungen in Ansatz gebracht werden.

(4) Vor Festsetzung des gemäß § 8 Abs. 1 abzuführenden Gewinnanteiles ist der Lohn gemäß Abs. 3 abzusetzen.

Berlin, den 1. März 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Anordnung über Festsetzung der Gebühren bei Verleihung des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse.

Vom 1. März 1951

Auf Grund des § 6 Abs. 4 der Verordnung vom 3. August 1950 über die Verleihung und Verwendung des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse (GBl. S. 741) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für die Verleihung des Markenetiketts wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühr ist der Inhaber der Baumschule verpflichtet, zu dessen Gunsten das Markenetikett verliehen wurde.

§ 3

Die Gebühr wird vom zuständigen Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes erhoben. Sie beträgt je angefangenes Hektar der Baumschulfläche 10,— DM.

§ 4

Die Gebühr wird bei der Anmeldung für die Verleihung des Markenetiketts fällig und ist auf das Bankkonto des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft des Landes einzuzahlen.

§ 5

Gegen die Gebührenfestsetzung ist der Einspruch an das zuständige Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes gegeben. Gegen die Ablehnung des Einspruchs ist die Beschwerde beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zulässig; dieses entscheidet endgültig.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. März 1951 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuorganisation
des Hochschulwesens.**

Vom 3. März 1951

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen sowie den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

§ 1

Die Abteilungen bzw. Referate für Volkshochschulen, die den Hochschulabteilungen der Ministerien für Volksbildung der Länder unterstanden, bleiben im Rahmen der Ministerien für Volksbildung der Länder weiter bestehen.

§ 2

Bei den Ministerien für Volksbildung in den Ländern ist eine Planstelle für einen Verbindungsmann für Hochschulfragen zu schaffen. Der Verbindungsmann für Hochschulfragen unterrichtet den Minister für Volksbildung über die Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen des Landes. Gegenüber den Universitäten und Hochschulen ist er nicht weisungsberechtigt. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik kann jedoch dem Verbindungsmann für Hochschulfragen direkt die Durchführung besonderer Aufgaben übertragen.

§ 3

(1) Die in der Geschäftstätigkeit der Hochschulabteilungen der Ministerien für Volksbildung der Länder entstandenen Vorgänge aller Art sind mit Ausnahme der Personalangelegenheiten abzuschließen. Die betreffenden Akten (mit Ausnahme der Personalakten) sind gemäß Anordnung vom 28. Dezember 1949 über die Aufbewahrung im Geschäftsverkehr nicht mehr benötigter Schriftstücke und Akten (MinBl. 1950 S. 1) zu behandeln. Es ist sicherzustellen, daß einzelne Akten auf Anforderung dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik übersandt werden können.

(2) Die in den Hochschulabteilungen der Ministerien für Volksbildung der Länder geführten Personalakten sind der Personalabteilung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zuzustellen. Die Einzelheiten der Überführung werden durch besondere Anweisung der Personalabteilung des Staatssekretariats für

Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

(3) Sofern in Ausnahmefällen Akten nicht abgeschlossen werden können, sind diese mit einem ausführlichen Vermerk über die bisherige Bearbeitung und einem Vorschlag über die zukünftige Behandlung an das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu senden. Der vorhandene Schriftverkehr zwischen den Hochschulabteilungen der Länder und den Universitäten und Hochschulen ist in jedem Fall zum Abschluß zu bringen. Erforderlichenfalls sind die Universitäten und Hochschulen anzuweisen, sich direkt an das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu wenden.

§ 4

In Einzelfragen der Übernahme der Aufgaben der bisherigen Hochschulabteilungen der Ministerien für Volksbildung der Länder entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag der Ministerien für Volksbildung der Länder.

Zu § 4 der Verordnung

§ 5

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik übt die unmittelbare Leitung und Aufsicht über folgende Universitäten, wissenschaftliche Bibliotheken und Museen aus:

A. Universitäten

Humboldt-Universität Berlin,
Universität Rostock,
Universität Greifswald,
Universität Leipzig,
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
Friedrich-Schiller-Universität Jena;

B. Wissenschaftliche Bibliotheken

Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur,
Berlin,
Öffentlich-Wissenschaftliche Bibliothek, Berlin,
Deutsche Bücherei, Leipzig,
Landesbibliothek, Weimar,
Sächsische Landesbibliothek, Dresden,
Landesbibliothek, Schwerin,
Universitäts- und Landesbibliothek, Halle (Saale),
Landes- und Hochschulbibliothek, Potsdam;

C. Wissenschaftliche Museen

Museum für deutsche Geschichte, Berlin,
Goethe-Schiller-Museum, Weimar,
Landesmuseum für Vorgeschichte, Halle (Saale).

§ 6

Die den Hochschulabteilungen der Ministerien für Volksbildung der Länder bisher nach der vorläufigen Arbeitsordnung vom 23. Mai 1949 der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Oktober 1949 zur vorläufigen Arbeitsordnung (Geschäftsregelung für die Verwaltungsdirektoren), der Verordnung vom 22. März 1950 über die Beschäftigungsverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Hilfsassistenten an den Universitäten und Hochschulen (MinBl. S. 27) und den sonstigen geltenden Hochschulbestimmungen obliegenden Aufgaben werden nach Maßgabe der in den nachstehenden §§ 7 und 8 getroffenen Regelungen vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik übernommen.

§ 7

(1) Alle Professoren und Dozenten einschl. der Direktoren und Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten der dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehenden Universitäten werden durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und eingestellt.

(2) Lektoren, Assistenten und Lehrbeauftragte werden nach vorheriger Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom Rektor der Universität eingestellt.

(3) Die nicht dem Lehrkörper angehörenden Angestellten und wissenschaftlichen Mitarbeiter (mit Ausnahme der wissenschaftlichen Assistenten) der Tarifgruppen XII bis V einschl. werden vom Verwaltungsdirektor der Universität eingestellt und entlassen. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist hiervon durch Übersendung des Karteiblattes und der turnusmäßigen Veränderungsliste zu informieren. Angestellte, die nach Tarifgruppe IV und höher besoldet werden, werden nach vorheriger Zustimmung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom Verwaltungsdirektor der Universität eingestellt.

§ 8

(1) Der Geschäftsbereich der Personalstellen bei den Verwaltungsdirektoren der Universitäten ist wie folgt zu erweitern:

1. Sämtliche Personalangelegenheiten der Lehrkräfte und wissenschaftlichen Assistenten sind über die Personalstellen zu leiten.
2. Sämtliche Personalakten einschl. derjenigen der Lehrkräfte und wissenschaftlichen Assistenten sind ausschließlich in den Personalstellen zu konzentrieren und als Verschlussachen zu behandeln. Die Personalakten der Studenten verbleiben bei den Studentendekanen.
3. Die Regelung nach den Ziffern 1 und 2 gilt auch für die Universitätskliniken und sämtliche den Universitäten angeschlossene Institutionen.

(2) Die Arbeit der Personalstellen bei den Verwaltungsdirektoren wird entsprechend den Richtlinien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch besondere Anweisung der Personalabteilung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

Zu § 6 der Verordnung

§ 9

Die Staatliche Plankommission und die fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik üben die unmittelbare Leitung und Aufsicht über folgende Hochschulen aus:

Staatliche Plankommission:

Hochschule für Planökonomie, Berlin,

Ministerium des Innern:

Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“,
Forst-Zinna,

Ministerium für Schwerindustrie:

Technische Hochschule, Dresden,
Bergakademie Freiberg (Sachs.),

Ministerium für Aufbau:

Staatliche Hochschule für Architektur, Weimar,

Ministerium für Volksbildung:

Hochschule für angewandte Kunst, Berlin,

Staatliche Hochschule für Graphik und Buchkunst,
Leipzig,

Deutsche Hochschule für Musik, Berlin,

Staatliche Hochschule für Musik, Weimar,

Staatliche Hochschule für Musik, Leipzig,

Staatliche Hochschule für bildende Künste,
Dresden,

Hochschule für Musik, Halle (Saale),

Deutsches Theaterinstitut, Weimar,

Pädagogische Hochschule, Potsdam,

Hochschule für Körperkultur, Leipzig.

§ 10

(1) Die Einstellung der Lehrkräfte entsprechend § 6 Ziffer 7 der Verordnung bzw. die Amtsübertragung erfolgt durch die Staatliche Plankommission bzw. die fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik nach Vorliegen der Ernennung bzw. Bestätigung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für Lektoren, Assistenten, Lehrbeauftragte und nicht dem Lehrkörper angehörende Angestellte und wissenschaftliche Mitarbeiter gilt die Regelung nach den §§ 7 und 8 dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß. Hierbei tritt die Staatliche Plankommission bzw. das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik an die Stelle des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Zu § 7 der Verordnung § 11

Der Geschäftsverkehr des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik mit den Hochschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Staatlichen Plankommission bzw. eines fachlich zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, geht grundsätzlich über die Staatliche Plankommission bzw. das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik. Wenn in Ausnahmefällen zwischen den Hochschulen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik direkter Geschäftsverkehr stattfindet, so ist die Staatliche Plankommission bzw. das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik hierüber zu informieren.

Zu § 8 der Verordnung § 12

Sämtliche Lehrpläne aller Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik sind hinsichtlich der Gesellschaftswissenschaften und hinsichtlich der fortschrittlichen wissenschaftlichen Grundlage des Fachstudiums vom Staatssekretariat für Hochschul-

wesen der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen. Das gleiche gilt für Ausbildungspläne für Lehrkräfte.

Schlussbestimmung § 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1951 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig

Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951.

Vom 10. März 1951

Auf Grund des § 9 und gemäß § 7 der Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Sicherung der Belieferung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie mit Gemüse sind die Handelsorgane (Handelsorganisation [HO], Konsumgenossenschaften, private Handelsbetriebe) und die Betriebe der verarbeitenden Industrie berechtigt, Kaufverträge mit der VVEAB abzuschließen.

§ 2

(1) Im Jahre 1951 haben

- a) die Landesleitungen der Handelsorganisation (HO) und die Landesverbände der Konsumgenossenschaften zur Belieferung der Bevölkerung mit Frischgemüse,
- b) die Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) Obst- und Gemüseverwertung und die Landesverbände der Konsumgenossenschaften zur Versorgung der verarbeitenden Industrie mit Rohware

in der Zeit vom 15. März bis zum 25. März 1951 über die aus den Ablieferungsverträgen bei der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) anfallenden Gemüsemengen im Rahmen der im Gemüseversorgungsplan festgelegten Kontingente mit der zuständigen VVEAB Rahmenkaufverträge abzuschließen.

(2) Die vorgenannten Rahmenkaufverträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die von der VVEAB an den Vertragspartner im Laufe des Gemüsejahres zu liefernden Gemüsemengen, gegliedert nach Gemüsearten,
- b) Angaben über die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB), mit denen auf Grund des Rahmenkaufvertrages und unter den darin festgelegten Bedingungen Lieferverträge abgeschlossen werden, worin alle Einzelheiten der Lieferungen festgelegt werden (Angaben über die Lieferkreise innerhalb und außerhalb des Landes),
- c) Lieferungstermine und Lieferbedingungen,
- d) Preise und Zahlungsbedingungen,
- e) Vertragsstrafen im Falle der Nichteinhaltung des Vertrages.

§ 3

Unter Berücksichtigung der nach § 2 abgeschlossenen Rahmenkaufverträge und der von den Handelsorganen bzw. von der VVB Obst- und Gemüseverwertung vorgenommenen Kreisauflüsselun-

gen erstellen die Landesregierungen die Kreisversorgungspläne für Gemüse. Diese Kreisversorgungspläne enthalten die Kontingente für die Handelsorganisation (HO), die Konsumgenossenschaften, den privaten Handel, die verarbeitende Industrie und die sonstigen Bedarfsträger.

§ 4

Die VVEAB sowie die Landesleitungen der Handelsorganisation (HO) und die Landesverbände der Konsumgenossenschaften teilen ihren Organen in den Kreisen die Kreiskontingente mit. Desgleichen teilen die VVB Obst- und Gemüseverwertung und die Landesverbände der Konsumgenossenschaften ihren Verarbeitungsbetrieben die Kontingente mit. Auf der Grundlage dieser Kontingente werden in der Zeit vom 1. April bis zum 15. April 1951 zwischen dem VEAB einerseits und den Hauptgeschäften der Handelsorganisation (HO), den Kreiskonsumgenossenschaften, den privaten Handelsbetrieben und den Betrieben der gemüseverarbeitenden Industrie andererseits Kaufverträge abgeschlossen. Diese Kaufverträge müssen neben den im § 2 Abs. 2 Buchst. a bis c für die Rahmenverträge genannten Regelungen folgende Angaben enthalten:

- a) Bestimmungen über die Qualität (Güteklassen),
- b) Bestimmungen über die Aufteilung der Großhandelsspanne zwischen den Vertragspartnern entsprechend den von den einzelnen Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen.

§ 5

Zur Sicherung der Belieferung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie mit Gemüse haben die Landesregierungen Abschluß und Erfüllung der Verträge zu überwachen. Bis zum 25. April 1951 haben die Landesregierungen über den Abschluß der Verträge an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zu berichten. Über die Erfüllung der Lieferverträge ist monatlich zu berichten, und zwar melden die vertragschließenden Handelsorgane und Produktionsbetriebe jeweils bis zum 5. an die Kreisräte für Handel und Versorgung, die Kreisräte bis zum 10. an die Landesregierung — Ministerium für Handel und Versorgung — und die Landesregierungen bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik. In diesen Meldungen sind die tatsächlich gelieferten Mengen sowohl den Vertragsmengen als auch den Soll-Mengen des Versorgungsplanes gegenüberzustellen.

§ 6

Die Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V. Baender

Staatssekretär

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

Staatssekretariat

für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie

Albrecht

Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 138 (GBl. S. 171)

Berechnungsbogen Nr.

Genau Beschreibung des Gegenstandes:

Zeichnung Nr.: Auftrags-Nr.: Angefertigte Menge:

Besteller:

Skizze:*)

Berechnung:

(Die Werkstoffe sind genau nach Art und Menge anzugeben, z. B. cbm Fichten-Resonanzholz)

A. Hilfswerkstoffe	Einheit DM	Zusammen DM
Leim kg		
Schleifmittel		
Nägel, Schrauben		
Beize l		
Mattine, Politur l		
Farbe		
Lack		
**)		
Summe A:		
B. Fertig bezogene Teile (genaue Beschreibung)		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
Summe B:		

1. Werkstoffe:	DM	DM
Holz		
Metall		
Papier (Pappe)		
Leder		
Textilien		
**)		
Hilfswerkstoffe (Summe A)		
Fertig bezogene Teile (Summe B)		
Werkstoffkosten Summe:		
2. Werkstoff-Gemeinkosten v.H.		
3. Fertigungslöhne:	DM	
Maschinenarbeit		
..... Std. à DM		
..... Std. à DM		
..... Std. à DM		
Handarbeit		
..... Std. à DM		
..... Std. à DM		
..... Std. à DM		
4. Fertigungs-Gemeinkosten:		
a) Maschinenarbeit v.H.		
b) Handarbeit v.H.		
c) Durchschnittlich v.H.		
Herstellkosten Summen 1 bis 4		
5. Verwaltungs- und Vertriebs-Gemeinkosten v.H.		
(auf Herstellkosten)		
Selbstkosten Summen 1 bis 5		
6. Gewinn:		
(Zuschlag auf Summen 1 bis 5) v.H.		
Summe:		
7. Sonderkosten des Vertriebes:		
a) Umsatzsteuer auf Summen 1 bis 6 ...		
b) Ausgangsfrachten und andere Zustellkosten		
c) Verpackung		
	Verkaufspreis:	

..... den 195.....
(Ort und Datum)

(Unterschrift und Firmenstempel)

*) Nur auszufüllen, wenn der Gegenstand von der Norm abweicht, z. B. bei besonderer Verpackung.
**) Weitere Stoffe, soweit verwendet, mit genauer Beschreibung.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 16. März 1951

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik	179
20. 2. 51	Wahlordnung für die Landeshandwerkskammern	180
1. 3. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im Düngejahr 1950/51	182
3. 3. 51	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verkürzung des Handelsweges bei gewerblichen Gebrauchsgütern vom Erzeuger zum Verbraucher	182
8. 3. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen	182
9. 3. 51	Preisverordnung Nr. 139 — Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen	185
9. 3. 51	Anordnung zur Förderung des Obstbaues an den klassifizierten Straßen in der Deutschen Demokratischen Republik	186
	Berichtigungen	186

Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produk- tionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. Februar 1951

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 832) wird zur Durchführung ihres § 3 Abs. 1 bis 8 (Zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den beteiligten Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik sowie nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in der Verordnung vom 10. August 1950 festgelegte zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau erhalten Beschäftigte in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaues, des Erzbergbaues, des Kali-, Steinsalz- und Nichterzbergbaues sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaues, die in den für die einzelnen Bergbauzweige genehmigten Betriebsverzeichnissen aufgeführt sind.

(2) Die gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 der Verordnung für die zusätzliche Belohnung in Frage kommenden Beschäftigten sind in den für die einzelnen Bergbauzweige genehmigten Verzeichnissen der Tätigkeitsgruppen sowie der Arbeiter- und Angestelltenkategorien aufgeführt.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Verzeichnisse gehen den Betrieben über die zuständige Hauptverwaltung bzw. Vereinigung volkseigener Betriebe gesondert zu.

§ 2

Die zusätzliche Belohnung ist jährlich einmal nach den im § 3 Abs. 2 bis 5 der Verordnung angegebenen Prozentsätzen und Bedingungen zu berechnen. Als jährlicher Bruttoverdienst gilt der Bruttoverdienst in der Zeit vom 1. Juni des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Mai des laufenden Jahres. Die Auszahlung erfolgt am „Tag des deutschen Bergmannes“ an die Belegschaftsmitglieder, die an diesem Tage im Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 3

(1) Bei der Berechnung der Belohnung in solchen Fällen, in denen Berechtigte den Betrieb gewechselt haben und somit kein volles Jahr in dem die Belohnung gewährenden Betriebe tätig gewesen sind, ist der bis zur Gewährung der zusätzlichen Belohnung in dem neuen Betrieb erzielte monatliche Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen. Dieser monatliche Durchschnittsverdienst ergibt mit 12 multipliziert den jährlichen Bruttoverdienst, nach dem die

zusätzliche Belohnung zu berechnen ist. Die Betriebe sind verpflichtet, die Anzahl der unentschuldigten Fehlschichten durch Rückfrage genau festzustellen.

(2) Als jährlicher Bruttoverdienst gelten das Tarifgehalt bzw. der Tariflohn (Zeit- oder Leistungslohn) sowie die Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit, Vergütungen für Verbesserungsvorschläge und Prämien nach der Prämienanordnung vom 12. August 1949 (ZVOB. I S. 630) bleiben somit außer Betracht.

(3) Als Bruttoverdienst gilt auch der Gehalts- bzw. Lohnanteil (Differenzbetrag gemäß Kollektivvertrag), der dem Beschäftigten, der wegen eines Unfalles oder einer Berufskrankheit Krankengeld erhält, neben dem Krankengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt wird.

§ 4

- (1) Die zusätzliche Belohnung verringert sich bei mehr als zwei unentschuldigten Fehlschichten im Jahr um 25%, bei mehr als vier unentschuldigten Fehlschichten im Jahr um 50%, sie entfällt bei mehr als sechs unentschuldigten Fehlschichten im Jahr.

(2) Für die Feststellung der unentschuldigten Fehlschichten ist der Werkdirektor verantwortlich. Die Anzahl der unentschuldigten Fehlschichten ist von ihm gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu ermitteln.

§ 5

(1) Für die Berechnung und Auszahlung der zusätzlichen Belohnung sind in dem Betriebe jährlich einmal Listen anzulegen, in denen

- Name, Vorname und Geburtstag des Berechtigten,
 - Tag der Arbeitsaufnahme im Betrieb,
 - seine Tätigkeit während des Jahres,
 - die Anzahl der unentschuldigten Fehlschichten,
 - der jährliche Bruttoverdienst,
 - der Prozentsatz, nach dem die Belohnung zu berechnen ist,
 - erforderliche Abzüge,
 - der auszahlende Betrag und
 - die Empfangsbestätigung des Berechtigten
- enthalten sein müssen.

(2) Der Belohnungsbetrag ist dem Berechtigten mit einem Anerkennungsschreiben auszuhändigen.

(3) In dem Anerkennungsschreiben ist auf Sinn und Bedeutung der zusätzlichen Belohnung hinzuweisen. Es hat die Unterschrift des Werkleiters, des Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und bei Betrieben, die einer Vereinigung volkseigener Betriebe angehören, auch des Hauptdirektors zu tragen.

(4) Stichtag für die Berechnung der ununterbrochenen Beschäftigungszeit ist der 1. Januar 1949, bei später eingetretenen Beschäftigten der Tag, an dem die Arbeit aufgenommen worden ist.

(5) Die zusätzliche Belohnung ist lohnsteuerfrei und bleibt von der Berechnung des Beitrages zur sozialen Pflichtversicherung ausgeschlossen.

§ 6

Freigestellte, vom Betrieb bezahlte Betriebsfunktionäre erhalten die zusätzliche Belohnung nach dem Durchschnitt des Verdienstes ihrer früheren Tätigkeit, sofern sich aus dieser ein Anspruch auf die zusätzliche Belohnung ergibt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1951.

Berlin, den 15. Februar 1951

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Wahlordnung für die Landeshandwerkskammern.

Vom 20. Februar 1951

Gemäß § 25 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird auf Vorschlag der Landeshandwerkskammern folgende Wahlordnung erlassen, nach welcher die Organe der Landeshandwerkskammern zu wählen sind:

§ 1

Allgemeines

(1) Die in die Handwerks- und Gewerberolle eingetragenen Mitglieder der Landeshandwerkskammer wählen in einer 14 Tage vorher einzuberufenden Berufsgruppenversammlung ihren Obermeister und dessen Stellvertreter. Der Obermeister, dessen Stellvertreter und zwei vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) benannte Vertreter leiten die Berufsgruppe.

(2) Die Obermeister der Berufsgruppen — im Falle ihrer Behinderung deren Stellvertreter — wählen die vier Vertreter des Handwerks für den Vorstand der Kreisgeschäftsstelle. Die Konstituierung des Vorstandes der Kreisgeschäftsstelle hat spätestens 14 Tage nach der Wahl der Handwerksvertreter zu erfolgen.

(3) Die Obermeister der Berufsgruppen — im Falle ihrer Behinderung deren Stellvertreter — wählen den Landesobermeister und dessen Stellvertreter. Der Landesobermeister, dessen Stellvertreter und zwei vom FDGB benannte Vertreter leiten die Landesberufsgruppe.

(4) Der Vorstand der Kreisgeschäftsstelle wählt aus seiner Mitte drei Delegierte, welche die Wahl der Vertreter des Handwerks im Vorstand der Landeshandwerkskammer vornehmen.

(5) Der Vorstand der Landeshandwerkskammer hat sich in der Zeit vom 16. bis zum 31. Mai 1951 zu konstituieren und der Landesregierung einen Vorschlag zur Berufung des Präsidenten der Landeshandwerkskammer zu unterbreiten sowie die Wahl eines Vizepräsidenten aus seiner Mitte vorzunehmen.

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle natürlichen Personen, die Mitglied der Landeshandwerkskammer oder Delegierte der Kreisgeschäftsstellen sind.

(2) Wählbar ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, Mitglied der Landeshandwerkskammer ist und auf dem Boden der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik steht.

(3) Auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit finden die Vorschriften der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

Wahlgebiete und Wahlleiter

§ 3

Wahlleiter für den Bereich der Landeshandwerkskammer ist der Präsident der Landeshandwerkskammer. Er ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich. Unbeschadet dieser Verantwortung kann er einen stellvertretenden Wahlleiter bestellen.

§ 4

Wahlleiter für den Bereich der Kreisgeschäftsstelle ist deren Leiter.

§ 5

Dem Wahlleiter des Kammerbereiches obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Anleitung und Kontrolle der Wahlleiter in den Kreisgeschäftsstellen,
2. die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel und der Vordrucke für die Wahlprotokolle,
3. die Überprüfung der technischen Vorbereitungen,
4. die Ermittlung der Wahlergebnisse.

§ 6

Dem Wahlleiter für die Kreisgeschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben für die Wahlen im Bereich der Kreisgeschäftsstelle:

1. die termingemäße Einberufung der Berufsgruppenversammlungen,
2. die Überprüfung der technischen Wahlvorbereitungen in den Berufsgruppen,
3. die Anweisung und Kontrolle der Wahlvorbereitungen in den Berufsgruppen,
4. die Ermittlung der Wahlergebnisse in den Berufsgruppen,
5. die Anfertigung von Wahlprotokollen.

Durchführung der Wahlen

§ 7

(1) Die Wahlberechtigten sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Durchführung des Wahlaktes ist einer Wahlkommission zu übertragen, die aus drei Mitgliedern besteht. Die Wahlkommission übernimmt die Leitung der Wahl und nimmt die Vorschläge entgegen. Diese Vorschläge werden von der bisherigen Leitung der Berufsgruppe, Landesberufsgruppe, dem Kreisvorstand und dem Kammervor-

stand gemacht und können von den Wahlberechtigten während der Versammlung durch Zuruf ergänzt werden. Die Wahlkommission stellt die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten fest.

(3) Die Kandidaten haben sich ihren Wählern vorzustellen. Die Wähler haben das Recht, den Kandidaten Fragen zu stellen und ihnen Aufträge zu geben.

(4) Die Wahl ist geheim und muß durch Stimmzettel erfolgen. Auf Beschluß der Mehrheit der Versammelten ist die Wahl öffentlich durchzuführen.

(5) Die Funktionäre und deren Stellvertreter sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Als gewählt gilt, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Beim Ausscheiden eines Gewählten rückt der bei der Wahl mit der nächsthöheren Stimmenzahl Verbliebene nach.

§ 8

Die Gewählten bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Präsidenten der Landeshandwerkskammer. Verstößt ein gewählter Funktionär gegen die antifaschistisch-demokratische Ordnung oder hat er sich schwere Verfehlungen, die das Handwerk in Mißkredit bringen, zuschulden kommen lassen, steht dem Präsidenten nach Anhören des Kammervorstandes jederzeit das Recht der Abberufung zu.

§ 9

Amtsdauer der Gewählten

- (1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
- (2) Für alle gewählten Handwerksfunktionäre kann die Vertrauensfrage gestellt werden.

§ 10

Einspruch gegen die durchgeführten Wahlen

(1) Gegen die durchgeführten Wahlen kann innerhalb von zwei Wochen beim Kammervorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden.

(2) Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er von Personen, die unmittelbar am Wahlakt beteiligt gewesen sind, eingelegt und begründet wird.

(3) Sobald der Einspruch ein Mitglied des Kammervorstandes betrifft, ist dieser beim Präsidenten einzulegen.

(4) Wird einem Einspruch stattgegeben, so ist innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl anzuordnen.

(5) Ein Einspruch hemmt nicht die Durchführung der Gesamtwahlen.

§ 11

Gewerkschaftsvertreter

(1) Die Kreisgeschäftsstellen der Landeshandwerkskammer haben den zuständigen Kreisvorständen des FDGB bekanntzugeben, für welche Berufsgruppen Gewerkschaftsvertreter zu benennen sind.

(2) Die Landeshandwerkskammer gibt dem Landesvorstand des FDGB davon Kenntnis, welche

Landesberufsgruppen im Bereich der Landeshandwerkskammer bestehen, für deren Leitung gleichfalls zwei Vertreter des FDGB zu benennen sind.

Berlin, den 20. Februar 1951

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Strassenberger
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf
im Düngjahr 1950/51.**

Vom 1. März 1951

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 13. Juli 1950 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im Düngjahr 1950/51 (GBI. S. 662) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den Gemeindebezugslisten errechneten Bezugsansprüche der bezugsberechtigten Verbraucher in K_2O (Reinkali in Form von Kalifabrikaten) werden um ein Drittel erhöht.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

**Fünfte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Verkürzung des Handelsweges bei gewerblichen Gebrauchsgütern vom Erzeuger zum Verbraucher.**

Vom 3. März 1951

Auf Grund des § 7 der Anordnung vom 3. November 1948 über die Verkürzung des Handelsweges bei gewerblichen Gebrauchsgütern vom Erzeuger zum Verbraucher (ZVOBl. S. 509) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Die als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1949 (ZVOBl. II S. 108) beigefügte Liste der gewerblichen Gebrauchsgüter wird wie folgt ergänzt:

„Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemittel“.

§ 2

Schuh-, Leder- und Fußbodenpflegemittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn preisamtliche Verbraucherpreise festgesetzt sind.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1951 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Baender
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe
und ihrer Vereinigungen.**

Vom 8. März 1951

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse und ihrer Vereinigungen (GBI. S. 1209) — nachstehend kurz „Verordnung“ genannt — wird bestimmt:

§ 1

Für die neu gegründeten Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird folgende Mustersatzung festgesetzt:

»Satzung

der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse
..... (Name des Landes) [VVEAB (Name des Landes)] mit dem Sitz in

Artikel 1

(1) Die Vereinigung führt den Namen

„Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Name des Landes) [VVEAB (Name des Landes)]“.

Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in

(2) Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) ist Rechtsträger der in ihr gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuorganisation der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und ihrer Vereinigungen (GBI. S. 1209) — nachstehend kurz „Verordnung“ genannt — zusammengefaßten Betriebe für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB), die sich in ihrem Geschäftsbereich befinden, sowie aller übrigen volkseigenen Vermögenswerte, die ihr in Rechtsträgerschaft übertragen worden sind.

(3) Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) untersteht unmittelbar dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 2

(1) Gegenstand (Zweck) des Unternehmens der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) ist der volkseigene Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die die Vereinigung von den Erzeugern erfaßt und aufgekauft hat.

Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) ist im Rahmen der Verordnung und der zu ihr erlassenen Durchführungsbestimmungen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des angeführten Zwecks notwendig oder nützlich sind, und sie ist berechtigt, Grundstücke, Gebäude zu mieten, zu pachten und volkseigene Betriebe für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu errichten.

Zu dem volkseigenen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gehört auch der Handel mit solchen Erzeugnissen, die aus dem Import stammen oder für den Export bestimmt sind.

(2) Mit Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik kann die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) fremde Handelsbetriebe auf der Grundlage von Agentur- oder Kommissionsverträgen in ihre Tätigkeit einschalten.

Artikel 3

(1) Aus dem im Artikel 2 angeführten Zwecke ergeben sich folgende Hauptaufgaben der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB):

- a) im Rahmen der für die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der Erfassungs- und Aufkaufpläne von den Erzeugern landwirtschaftliche Erzeugnisse zu erfassen und aufzukaufen;
- b) die erfaßten und aufgekauften Erzeugnisse, soweit dies erforderlich ist, zu lagern;
- c) den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse so durchzuführen, wie sich dies aus den Verteilungsplänen als notwendig erweist.

(2) In Ausführung dieser Aufgabe übt die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) die wirtschaftliche, verwaltungsmäßige, finanzielle und kulturelle Leitung der ihr eingegliederten volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) aus.

Insbesondere obliegt ihr dabei,

- a) das bestehende Netz der Erfassungsstellen der Betriebe so zu organisieren, daß die fristgerechte Annahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für alle Erzeuger gewährleistet ist und sie imstande sind, die Erzeuger erforderlichenfalls bei der mindestens termingerechten Ablieferung zu unterstützen;
- b) die bestehenden Lager- und Silo-Einrichtungen und Erfassungsstellen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) so auszubauen und ihre Tätigkeit so zu organisieren, daß ein Verderb der erfaßten und aufgekauften sowie eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse verhindert wird;
- c) die Versorgung der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) mit technischem Bedarf und Verbrauchsmaterial zu gewährleisten;
- d) die Arbeit der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und die der Vereinigung selbst durch weitere Anwendung des Leistungslohnes auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen und durch die Qualitätssteigerung im Rahmen des Kollektivvertrages ständig zu verbessern;
- e) die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) bei der Aufstellung der Betriebspläne anzuleiten, sie zu bestätigen und deren Durchführung zu überwachen;
- f) bei der Erstellung und Durchführung der im Volkswirtschaftsplan für die Investitionen und den Staatshaushalt gegebenen Auflagen deren Einhaltung zu gewährleisten;
- g) eine ordnungsgemäße Berichterstattung zu organisieren.

(3) Zu folgenden geschäftlichen Maßnahmen der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) ist die

Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich:

- a) zur Aufnahme von Krediten bei der Deutschen Notenbank;
- b) zur Übernahme von Verpflichtungen, wenn der Wert mehr als 50 000 DM beträgt;
- c) zur Errichtung oder Auflösung von volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB);
- d) zum Abschluß von Verträgen, die eine Verpflichtung von länger als einem Jahr Dauer oder im Werte von über 50 000 DM begründen sollen.

(4) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik kann noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Artikel 4

(1) Für die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) gelten die Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB. S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die übrigen für die volkseigene Wirtschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage des Rentabilitätsprinzips nach Betriebsplänen aus, die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen sind.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5

Das Vermögen der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) ist Volkseigentum.

Artikel 6

(1) Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) wird von einem Hauptdirektor geleitet. Er vertritt die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Hauptdirektor ist allein zeichnungsberechtigt und zeichnet in der Weise, daß er dem Namen der Vereinigung seine Namensunterschrift hinzufügt.

(3) Der Hauptdirektor hat zwei Stellvertreter (Direktoren). Diese haben gemeinsam Zeichnungsrecht. Sie zeichnen in der Weise, daß sie dem Namen der Vereinigung ihre Namensunterschrift mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz „I. V.“ hinzufügen.

(4) Der Hauptdirektor kann Angestellten der Vereinigung für bestimmte Sachgebiete Vollmacht und Zeichnungsbefugnis erteilen; diese Angestellten zeichnen „I. A.“.

(5) Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik ernannt den Hauptdirektor, die Direktoren, den Hauptbuchhalter und den Leiter der Personalabteilung; er beruft sie ab, bestimmt ihre Bezüge und besonderen Vergütungen.

(6) Der Hauptdirektor ernannt die Abteilungsleiter und andere leitende Angestellte der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) mit Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik. Ihm obliegt weiter die Anstellung der bei der Vereinigung unmittelbar erforderlichen Arbeiter und Angestellten unter Beachtung des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1950 zur Verordnung (GBl. S. 1210) im Rahmen des von der Vereinigung mit Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Kollektivvertrages.

(7) Der Leiter des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB), sein Vertreter, der Personalleiter und der Oberbuchhalter werden vom Hauptdirektor ernannt. Ihre Vergütungen und Bezüge bestimmen sich nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Anweisungen. Der Leiter des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) hat Zeichnungsbefugnis für den Geschäftsbereich seines Betriebes und zeichnet „I. A.“ unter dem Firmenwortlaut der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) unter Kennzeichnung seines Betriebes.

Er führt die Anstellung der Arbeiter und Angestellten nach den Weisungen des Hauptdirektors der Vereinigung — bei leitenden Angestellten mit dessen Zustimmung — unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1950 zur Verordnung (GBL S. 1216) durch. Der Stellvertreter des Betriebsleiters zeichnet unter dem Firmenwortlaut gemeinsam mit dem Oberbuchhalter „I. A.“.

(8) Die Ernennung und Abberufung der Haupt-(Ober-)Buchhalter sowie deren Aufgaben bestimmen sich nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOEBI I S. 667).

Artikel 7

(1) Änderungen der Satzung können nur durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden.

(2) Die Bekanntmachungen der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) werden im (Name der Zeitung) veröffentlicht.

Artikel 8

Die vorstehende Satzung ist mit der Gründung der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) zum 1. Januar 1951 in Kraft getreten.«

§ 2

(1) Die mit der Verordnung gegründeten Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) haben nach der im § 1 festgesetzten Mustersatzung ihre Satzung anzufertigen und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. März 1951 zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Hauptdirektoren sind dafür verantwortlich, daß die Satzung allen Arbeitern und Angestellten der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) und der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und ihren Betriebsgewerkschaftsleitungen zur Kenntnis gebracht wird.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 139.

Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen.

Vom 9. März 1951

§ 1

§ 1 der Verordnung Nr. M 7 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen („Die Versorgung“ Nr. 5/1946 S. 77) erhält folgende Fassung:

„Der Fabrikabgabepreis für jede Art und Sorte der obenerwähnten Erzeugnisse wird, ausgehend von den im Jahre 1944 gültig gewesenen Preisen (Grundpreisen), gebildet. An diesen Preis kann ein Betrag für die erhöhten Kosten der verbrauchten Weingeistmenge angehängt werden (Mehrpreis). Der anzuhängende Weingeistpreis wird auf der

Grundlage des Preises von 65,70 DM für 1 Liter errechnet. Dieser Preis schließt ein:

- a) die Differenz zwischen dem neuen Weingeistpreis (66,70 DM) und dem alten Weingeistpreis (7,— DM) sowie
- b) Zuschläge für die erhöhten Produktionskosten im Zusammenhang mit dem erhöhten Weingeistpreis, und zwar für Kapitalverzinsung, Umsatzsteuer und Schwund.“

§ 2

Soweit Hersteller von Aromen und Essenzen sowie von Grundstoffen für Limonaden und Spirituosen vom 4. September 1950 ab — Tag des Inkrafttretens des neuen Verkaufspreises für Prima-Sprit laut Bekanntmachung vom 5. September 1950 über Verkaufspreise, Branntweinaufschlag und Monopolausgleich für Spiritus (GBL S. 1023) — einen den anzuhängenden Weingeistpreis übersteigenden Betrag ihrem Fabrikabgabepreis angehängt haben, haben

sie den Mehrbetrag nach näherer Weisung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik - Abgabenverwaltung - abzuführen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 15. März 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 260 vom 30. August 1949 über die Änderung der Verordnung Nr. M 7 (ZVOBl. II S. 130) außer Kraft.

Berlin, den 9. März 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anordnung zur Förderung des Obstbaues an den klassifizierten Straßen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. März 1951

Auf Grund des § 6 Abs. 4 der Verordnung vom 21. September 1950 über Maßnahmen zur Förderung des Garten-, Obst- und Gemüsebaues (GBl. S. 1005) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft angeordnet:

§ 1

Ab 1. April 1951 sind sämtliche an den klassifizierten Straßen vorhandenen Obstbäume durch die Straßenverwaltungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder an Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. an volkseigene Betriebe auf jeweils fünf Jahre unter Abschluß von Dauerpachtverträgen zu verpachten. Es kommen hierfür hauptsächlich volkseigene Güter und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e. G. in Betracht.

§ 2

Die Pächter haben die Aberntung und Ablieferung des Obstes nach den jeweils gültigen Bestimmungen durchzuführen.

§ 3

(1) Den Pächtern obliegen die Pflege der Obstbäume und die Schädlingsbekämpfung. Der zuständige Straßenmeister ist berechtigt, Anweisungen in Hin-

sicht auf ordnungsgemäße Pflege und Schädlingsbekämpfung zu erteilen. In die Schädlingsbekämpfung ist die Verpflichtung termingemäßer Meldungen über die Durchführung der Schädlingsbekämpfung an die Pflanzenschutzämter einzubeziehen.

(2) Das durch das Ausästen und Schneiden anfallende Holz ist Eigentum der zuständigen Straßenverwaltung. Das Roden nicht mehr tragfähiger Bäume und die Neuanpflanzung von Obstbäumen sind vom Pächter nach Benehmen mit dem zuständigen Straßenmeister durchzuführen. Das gleiche gilt für das Umpfropfen der Bäume.

§ 4

Bei der Errichtung und Unterhaltung von Telegrafleitungen ist auf das Wachstum der Obstbäume Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telegrafleitungen oder zur Verhütung von Betriebsstörungen unbedingt erforderlich sind.

§ 5

(1) In Durchführung des vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Obstbauentwicklungsplanes der Deutschen Demokratischen Republik sind von den Straßenverwaltungen jährlich Bepflanzungspläne für klassifizierte Straßen auszuarbeiten und zum 1. Mai jedes Jahres, erstmalig im Jahre 1951, Bedarfspläne für pflanzfertige Obstgehölze den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder zuzuleiten. Abschriften beider Pläne sind gleichzeitig der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen vorzulegen.

(2) In der Obstbauplanung ist die Ausweitung des Anbaues von Maulbeersträuchern an für Hecken günstigen Standorten in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Seidenanbauer zu berücksichtigen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1951

Ministerium für Verkehr
I. V.: W ä c h t e r
Staatssekretär

Berichtigungen

In der Anlage C zur Anordnung vom 15. Februar 1951 zur Durchführung einer Rattenbekämpfungskaktion im Frühjahr 1951 (GBl. S. 167/170) muß es unter Ziffer I beim Buchst. d statt „Größere Gastwirtschaften“ richtig heißen: „Große Gutswirtschaften“.

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 zu der Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen (GBl. S. 133) muß es im § 1 und § 8 Abs. 1 statt „Impfserum“ richtig heißen: „Impfstoff“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 19. März 1951

Nr. 33

Tag

Inhalt

Seite

14.3.51

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik

187

Gesetz

über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. März 1951

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 beginnt die Durchführung des von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands entworfenen Fünfjahrplanes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik. Der Plan für das Jahr 1951 stellt die Aufgabe, die Voraussetzungen zur erfolgreichen Erfüllung des Fünfjahrplanes zu schaffen und das Entwicklungstempo auf allen Gebieten der Wirtschaft wesentlich zu beschleunigen. Neue wichtige Produktionen müssen aufgenommen, die Rohstoffbasen erweitert und Disproportionen in der Wirtschaft behoben werden. Um die notwendige Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten zu erreichen, ist der Anwendung und Verbreiterung des technischen Fortschritts und der Mechanisierung der Arbeit größte Bedeutung beizumessen. Bei der Durchführung der gewaltigen Aufgaben in der Industrie sind die Kräfte auf die Entwicklung des Schwermaschinenbaues und der Energiewirtschaft, auf die erweiterte Produktion der Stahlwerke und der Bergwerke, auf den Bau der Werften sowie auf die Entwicklung der Kunstfaserproduktion zu konzentrieren. Von der schnellen Entfaltung dieser Industriezweige ist die Entwicklung in der gesamten Wirtschaft abhängig. Die Verkehrsanlagen sind auszubauen und die Anlagen des Post- und Fernmeldewesens den Erfordernissen entsprechend zu verbessern. Eine wichtige Quelle für die Steigerung der Produktion, für die Senkung der Selbstkosten und somit für den Wohlstand des Volkes sind die Einsparungen an Rohstoffen, Brennstoffen und Materialien. Die örtlichen Materialreserven sind voll und ganz in den Dienst der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung zu stellen. Um die spätere endgültige Aufhebung der Rationierung für alle Lebensmittel vorzubereiten, ist die allseitige Entwicklung der Landwirtschaft zu sichern und die pflanzliche und tierische Produktion wesentlich zu steigern.

Gemäß der gesteigerten Produktion und dem erhöhten Außenhandel ist die Bevölkerung mit größeren Mengen von Textilien und anderen Industriewaren besserer Qualität zu versorgen. Der Reallohn der werktätigen Bevölkerung ist Schritt für Schritt zu verbessern. Mit all diesen Maßnahmen ist eine beschleunigte Entwicklung der kulturellen und sozialen Einrichtungen verbunden.

Die vorfristige Erfüllung des Zweijahrplanes und des Volkswirtschaftsplanes 1950 hat die Grundlagen für den weiteren großen Aufbau geschaffen. Die Werktätigen haben eine breite Massenbewegung für die Erfüllung der Pläne entwickelt. Die Aktivisten, die Qualitätsbrigaden, die Helden der Arbeit, die Brigaden zur Verbesserung der Arbeitsnormen haben bewiesen, daß sie in der Lage sind, große und schwierige Aufgaben zu meistern. Das Bündnis zwischen den Arbeitern, den werktätigen Bauern und der Intelligenz wurde weiter gefestigt. Die Tätigkeit der Wissenschaftler und Forscher verbindet sich immer mehr mit den täglichen Aufgaben der Planerfüllung.

Die Bruttoproduktion der Industrie und des Handwerks überstieg die im Plan des Jahres 1950 festgelegte Produktionshöhe um 9%. Damit wurde eine 26%ige Steigerung gegenüber dem Jahre 1949 erreicht. An diesem Erfolg hatte die volkseigene Industrie den größten Anteil. Private Industriebetriebe und das Handwerk haben ihre Initiative weiterentwickelt und zur Erfüllung der gestellten Aufgaben beigetragen. Die Anzahl der Beschäftigten in den volkseigenen Industriebetrieben ist gegenüber dem Vorjahr um 260 000 gestiegen. Die Arbeitsproduktivität in den volkseigenen Industriebetrieben ist um 13,5% gewachsen, und die Löhne der Produktionsarbeiter haben sich um durchschnittlich 13% erhöht. Der Nachwuchsplan zur Ausbildung Jugendlicher wurde mit 96% fast erfüllt. Die Anzahl der Lehrlinge konnte auf 500 000 erhöht werden. Die Selbstkosten der volkseigenen Industrieproduktion wurden weiter herabgesetzt. Die Erträge der pflanzlichen Produktion haben den Friedensstand im wesentlichen erreicht, teilweise sogar überschritten. Die Anbaufläche der Landwirtschaft stieg um 2,6%. Der Plan der Viehzucht für 1950 wurde bei Rindern mit 93,6% und bei Schweinen mit 99,7% erfüllt. Die Umlaufzeit der Güterwagen ist gegenüber dem Jahr 1949 von 4,05 Tage auf 3,26 Tage verkürzt und die tägliche Laufzeit der Lokomotiven im Güter- und Personenverkehr erhöht worden.

Auf Grund dieser bedeutenden Erfolge konnte der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik eine Reihe wichtiger Maßnahmen zur Erhöhung des Lebensniveaus der Bevölkerung erlassen. Die Löhne wurden beträchtlich gesteigert, den Altsiedlern, Neubauern und Umsiedlern besonders günstige Kredite gewährt und auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung die Rationen für Fleisch und Fett wesentlich erhöht sowie die teilweise Aufhebung der Rationierung durchgeführt. Die Preise in den Staatlichen Handelsorganisationen (HO) konnten im Jahre 1950 bedeutend gesenkt werden. Gleichzeitig haben sich die Kultur-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen entwickelt und verbessert. Der Erfolg der harten Arbeit ist damit in breitem Umfange der Bevölkerung zugute gekommen und hat das allgemeine Lebensniveau erhöht. Der Erfolg des Jahres 1950 wurde durch die richtige Politik des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Unterstützung der befreundeten Länder — insbesondere der sozialistischen Sowjetunion — ermöglicht und gesichert. Unsere junge Republik wurde in den Rat für gegenseitige wirtschaftliche Hilfe aufgenommen und eine enge politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Sowjetunion, den Ländern der Volksdemokratie und der Volksrepublik China herbeigeführt.

Der Plan für das Jahr 1951 entspricht der friedlichen Politik des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Politik wendet sich gegen die aggressive Remilitarisierung in Westdeutschland und gegen die imperialistische Kriegspolitik der Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs. Sie steht in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Prager Außenministerkonferenz, des Weltfriedenskongresses und der freundschaftlichen Deutschland-Politik der großen Sowjetunion. Die Durchführung des Planes 1951 dient somit dem Kampf um die Einheit Deutschlands und dem Kampf um den Frieden.

Das Jahr 1951 ist ein Jahr ernster und angestrebter Arbeit. Die erfolgreiche Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951 erfordert die Mobilisierung und Aktivierung der Arbeiterklasse, der werktätigen Bauern und der schaffenden Intelligenz in noch stärkerem Maße. Gleichzeitig sind die tatkräftige Hilfe des Handwerks und die Mitarbeit der privaten Unternehmer in der Industrie in vollem Umfange notwendig. Der Plan zeigt der gesamten deutschen Bevölkerung, daß ganz Deutschland ohne imperialistische Versklavung — gestützt auf die eigene Kraft — mit Hilfe der sozialistischen Sowjetunion in Frieden und Wohlstand leben kann.

Die Erfüllung des Planes erfordert unermüdliche Wachsamkeit der Staatsorgane und des gesamten Volkes gegenüber allen feindlichen Angriffen, die sich gegen den friedlichen Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik richten.

Mit der erfolgreichen Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951, dem ersten Jahr des Fünfjahresplanes, wird die Deutsche Demokratische Republik politisch und wirtschaftlich immer mehr gefestigt und eine mächtige Stütze eines einheitlichen, friedlichen und demokratischen Deutschlands sein.

Im Bewußtsein der großen nationalen Verantwortung beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik dieses Gesetz:

Hauptaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1951

§ 1

Im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1951 sind folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

1. Die gesamte Bruttonproduktion der Industrie ist gegenüber dem Jahre 1950 um 17,9% zu steigern.
2. Die gesamte Bruttonproduktion der Landwirtschaft ist durch Steigerung der Erträge, durch Vergrößerung der Anbaufläche und durch Erhöhung der Viehbestände um 9% zu erhöhen.
3. Der Technisierungs- und Mechanisierungsprozeß ist für die gesamte Produktion zu beschleunigen. Durch Rekonstruktionspläne ist in den volkseigenen Industriebetrieben ein höherer Stand der Produktionstechnik zu erreichen.
4. In der Industrie sind neue Produktionen von Gütern, die bisher importiert wurden, aufzunehmen.
5. Der Außenhandel mit der Sowjetunion, den Ländern der Volksdemokratie und der Volksrepublik China ist rasch weiter zu steigern. Es sind insbesondere Rohstoffe und Lebensmittel zu importieren.
6. Die Arbeitsproduktivität der Produktionsarbeiter in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie ist gegenüber 1950 um durchschnittlich 14,7% zu steigern. Die Jugendlichen sind zu Fachkräften auszubilden und die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen Wirtschaft zu qualifizieren.
7. Der Gesamtumfang der staatlichen Investitionsarbeiten für Produktionseinrichtungen, Kultur-, Wohnungs- und Sozialbauten ist gegenüber dem Jahre 1950 um 38% zu erhöhen. Die vorhandenen Kapazitäten sind voll auszunutzen. Neu-Investitionen sind in erster Linie auf Schwerpunkte der Industrie, des Verkehrs und der Landwirtschaft sowie auf bisher in der Deutschen Demokratischen Republik nicht vorhandene Produktionsarten zu konzentrieren.
8. Die Verteilung und der Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Brennstoffen sowie Energie haben nach dem Grundsatz äußerster Sparsamkeit und unter Anwendung rationeller Verbrauchsnormen zu erfolgen.
9. Wissenschaft, Forschung und Entwicklung haben sich insbesondere auf Arbeiten für die Aufnahme neuer Fertigungen und auf die Verbesserung der Produktionstechnik zu konzentrieren. Die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, Erfindungen und Verbesserungsvorschläge sind beschleunigt für die Entwicklung der Volkswirtschaft auszunutzen. Die eigenen Rohstoffe sind in breitem Umfang zu erschließen.

10. Die Selbstkosten in der volkseigenen Wirtschaft sind entscheidend zu senken, darunter in der Industrie um 5,7%. Die Baukosten in der volkseigenen Bauindustrie sind um 7,0% zu senken.
11. Auf der Grundlage des Staatshaushaltes und der Finanzpläne ist strengste Finanzdisziplin einzuhalten.
12. Das Lebensniveau der Bevölkerung ist — entsprechend den Zielen des Fünfjahresplanes — stetig zu heben durch Steigerung der Produktion, durch weitere Qualitätsverbesserung der Konsumgüter, durch entsprechende Preisgestaltung in den Staatlichen Handelsorganisationen (HO), durch breite Anwendung des Leistungslohnes sowie durch Bereitstellung von 1,7 Milliarden DM für die Entwicklung der Gesundheitspflege und von 1,8 Milliarden DM für die kulturelle Entwicklung.
13. Im gesamten Bildungswesen sind die Leistungen auf der Grundlage der Aneignung fortschrittlichster wissenschaftlicher Erkenntnisse zu steigern. Die kulturellen Einrichtungen müssen durch die Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes unterstützen.

§ 2

Der Volkswirtschaftsplan 1951 legt die Aufgaben und die Entwicklung für folgende Gebiete fest:

- I. Industrie,
- II. Landwirtschaft,
- III. Wasserwirtschaft,
- IV. Forstwirtschaft,
- V. Verkehr,
- VI. Post- und Fernmeldewesen,
- VII. Investitionen,
- VIII. Forschung und Technik,
- IX. Geologische Erkundungen,
- X. Arbeitskräfte,
- XI. Selbstkosten der volkseigenen Betriebe,
- XII. Außenhandel,
- XIII. Materialverteilung,
- XIV. Warenumsatz,
- XV. Lebensstandard der Bevölkerung,
- XVI. Handwerk,
- XVII. Kommunalwirtschaft,
- XVIII. Gesundheitswesen,
- XIX. Förderung der Jugend,
- XX. Kultur.

§ 3

Entwicklung der Industrie

(1) Die Bruttoproduktion der gesamten Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik wird im Jahre 1951 gegenüber 1950 um 17,9% steigen. Die Bruttoproduktion in den einzelnen Industriezweigen soll gegenüber 1950 folgenden Stand erreichen:

	1951 zu 1950
	in %
Energie	115,3,
Bergbau	108,9,
Metallurgie	114,0,
Maschinenbau	125,2,
Elektrotechnik	119,8,
Feinmechanik und Optik	156,2,
Chemische Industrie	112,6,
Baumaterialien	122,9,
Holzbearbeitung	100,6,

1951 zu 1950

in %

Textilindustrie	116,3,
Leder, Schuhe, Rauchwaren und Konfektion	109,2,
Zellstoff und Papier	110,2,
Polygraphische Industrie	110,0,
Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung	93,2,
Lebensmittelindustrie	128,0.

Der Anteil der Produktion der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe an der gesamten Industrieproduktion wird am Ende des Jahres 1951 76,6% betragen.

(2) Die mengenmäßige Steigerung der Produktion von Industrieerzeugnissen hat in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetrieben unter gleichzeitiger Lösung nachstehender Aufgaben zu erfolgen:

- a) Steigerung der Qualität der erzeugten Güter;
- b) Steigerung der Arbeitsproduktivität durch verbesserte Produktionstechnik und breite Auswertung der Erfahrungen der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung;
- c) Senkung der Selbstkosten in der Produktion und Erfüllung der Finanzpläne;
- d) Ausnutzung aller vorhandenen Produktionskapazitäten, Organisation eines breiten Systems der Zusammenarbeit aller volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe unter stärkerer Heranziehung privater Zulieferbetriebe;
- e) sparsamste und zweckmäßigste Durchführung der Investitionsarbeiten, Erhaltung der bestehenden Anlagen und Konzentration auf entscheidende Neuanlagen.

(3) Zur Erreichung der Produktionsziele sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Ministerium für Schwerindustrie
Im Steinkohlenbergbau sind alle Möglichkeiten für eine Erhöhung der Förderung auszunutzen und eine neue Steinkohlenbasis vorzubereiten. Die Rohbraunkohlenförderung ist um 5,7%, die Briketterzeugung um mindestens 5,2% zu steigern. In den Gruben und Brikettfabriken sind Kapazitätsengpässe zu beseitigen. In der Briketterzeugung ist der Ausstoß an Industrieformaten (Halbsteine, Würfel- und Semmelbriketts) zu erhöhen und die Qualität zu verbessern.

Der Aufbau der Energiewirtschaft ist im schnellen Tempo fortzusetzen. Der Verbrauch von Energie ist durch bessere Organisation so zu gestalten, daß Stromabschaltungen weitgehend beseitigt werden.

Der Kupfererzbergbau ist beschleunigt zu erweitern und die Inbetriebnahme des Schachtes Sangerhausen im III. Quartal zu sichern.

Die Qualität aller Walzwerkerzeugnisse ist im Jahre 1951 entscheidend zu verbessern und die Produktion von nahtlosen Stahlrohren, Tiefzieh- und Trafoblechen beschleunigt aufzubauen.

Die Förderung von Eisen-, Blei-, Zinn- und anderen Erzen ist rasch zu erweitern.

Der 1. Hochofen des Eisenhüttenkombinats Ost ist am Anfang des IV. Quartals 1951 in Betrieb zu nehmen und die Produktion in den Nieder-

schachtöfen im Eisenhüttenkombinat West zu beginnen.

Der Ausbau des Edelstahlwerkes Döhlen ist sofort in Angriff zu nehmen und die Erzeugung von Qualitätsstahl schnell zu entwickeln. Die Kalisalzförderung ist weiter zu steigern und die Herstellung 50- bis 60%iger Kalisalzprodukte besonders zu fördern.

Die Gewinnung von Schwefelkies ist insbesondere aus kiesarmen Mineralien durch neue Aufbereitungsverfahren auszubauen und die Produktion um 8% zu steigern.

Die chemische Industrie hat ihr Augenmerk auf die Entwicklung der Kunstfasern, insbesondere auf Perlon, Orlon usw., sowie auf die Herstellung der chemischen Schlüsselprodukte, z. B. kalziierte Soda, Ätznatron, Schwefelsäure, und neuer pharmazeutischer Grundstoffe zu richten.

Bei der Herstellung von Kunststoffen sind insbesondere harzarme Pressmassen zu verarbeiten und neue Verwendungsgebiete zu erschließen. Zur Steigerung der Gewinnung von Phenol sind die phenolhaltigen Abwässer der chemischen Industrie aufzubereiten.

Die Produktion von Baustoffen und feuerfesten Erzeugnissen ist zur Sicherung der großen Investitionsarbeiten wesentlich zu steigern.

b) **Ministerium für Maschinenbau**
Aufbau einer großen und leistungsfähigen Schwermaschinenindustrie für die Herstellung von Werkzeugmaschinen, Energiemaschinen, Metallurgie-, Bergbau- und Kohlenindustrieanrüstungen, Transport- und Hebeeinrichtungen und Handelsschiffen.

Aufnahme und Meisterung neuer Produktionen von wichtigen Erzeugnissen, die bisher in der Deutschen Demokratischen Republik nicht hergestellt wurden.

Aufstellung eines Planes für die Zusammenarbeit aller geeigneten volkseigenen und ihnen gleichgestellten Maschinenbaubetriebe unter Heranziehung der privaten Industriebetriebe durch langfristige Verträge.

Ausnutzung aller vorhandenen Möglichkeiten für die Auslastung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, insbesondere durch Mehrschichtarbeit, geordnete Materialversorgung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden.

e) **Ministerium für Leichtindustrie**
Größte Sparsamkeit bei der Verwendung von Rohholz und Schnittholz. Steigerung der Zellstoffproduktion um 10,0% und Verbesserung ihrer Qualität.

Verbesserung des gesamten Produktionsprozesses in der Textilindustrie mit dem Ergebnis einer Steigerung der Qualitäten und einer dem Bedarf und der Jahreszeit entsprechenden Versorgung der Bevölkerung.

Sparsame Verwendung von Rohstoffen in der Leder- und Schuhindustrie.

Entwicklung neuer hochwertiger Kunststoffe.

d) **Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie**
Indienststellung der neuen Fischdampfer, spätestens ab Oktober 1951. Termingemäße In-

betriebnahme der Verarbeitungs-Kapazitäten für Ölsaaten und Pflanzenöle sowie der Anlagen für Margarineproduktion, insbesondere für Harifettproduktion.

Verbesserung der Qualität der Lebensmittel, insbesondere der Milch und Milchprodukte.

(4) In den wichtigsten volkseigenen Industriebetrieben sind im Jahre 1951 Rekonstruktionspläne zur Entwicklung höchster Produktionstechnik aufzustellen und durchzuführen. Die Betriebe sind dabei von den zuständigen Vereinigungen und Ministerien anzuleiten.

(5) Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und kontinuierlichen Produktion haben die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe untereinander und mit volkseigenen Handelszentralen sowie mit anderen Abnehmern langfristige spezifizierte Lieferverträge abzuschließen.

(6) Die große Aktivisten-, Wettbewerbs- und Brigadenbewegung zur Entwicklung einer fortschrittlichen Produktion ist durch die Leitungen der volkseigenen Betriebe zu unterstützen. Ihre Ergebnisse sind für die allgemeine Anwendung auszuwerten.

(7) Die Betriebspläne (VEB-Plan) sind zu einem wirksamen Instrument zur Leitung der Betriebe zu gestalten. Sie enthalten alle Aufgaben des Betriebes und stützen sich auf die Aktivistenpläne und auf die Mitwirkung der ganzen Belegschaft.

(8) Die Förderung der betrieblichen Kultur-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen ist Bestandteil der Aufgaben der volkseigenen Industriebetriebe und darf nicht gegenüber den Produktionsaufgaben vernachlässigt werden.

(9) In der volkseigenen Industrie sind für die Produktion der Erzeugnisse rationelle Materialverbrauchsnormen aufzustellen bzw. die bestehenden zu überprüfen. Die Materialanforderung und der Materialverbrauch sind durch diese Normen zu begründen.

(10) Zur Erweiterung des Außenhandels sind alle Produktionsmöglichkeiten von hochwertigen Exportgütern auszuschöpfen.

(11) Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Arbeit der Vertragskontore beim Abschluß von Verträgen zwischen den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben einerseits und den privaten Industriebetrieben sowie dem Handwerk andererseits wesentlich zu verbessern.

§ 4

Entwicklung der Landwirtschaft

Entsprechend der Bedeutung der landwirtschaftlichen Produktion sind im Volkswirtschaftsplan 1951 der Landwirtschaft folgende Hauptaufgaben gestellt:

A. In den Hauptkulturen sind im Jahre 1951 die durchschnittlichen Erträge der Jahre 1934 bis 1938 zu überschreiten und im Vergleich zum Jahre 1950 mindestens folgende Steigerungen zu erreichen:

	Steigerung um %
Getreide einschl. Hülsenfrüchte	5,9,
Ölfrüchte	2,8,
Zuckerrüben	5,0,
Kartoffeln	2,0,

In den volkseigenen Gütern müssen im Jahre 1951 folgende Erträge erreicht werden:

	<i>in dz pro ha</i>
Getreide einschl. Hülsenfrüchte	27,
Ölfrüchte	17,5,
Zuckerrüben	300,
Kartoffeln	196.

Für die einzelnen Länder der Deutschen Demokratischen Republik sind die Hektarerträge nach der Struktur des Landes differenziert festgelegt.

B. In der Viehwirtschaft ist der Schwerpunkt auf die Aufzucht von hochwertigem Nutz- und Schlachtvieh zu legen. Es sind insbesondere Kühe mit hoher Milchleistung und schnellwüchsige Schweine zu züchten. Die Viehbestände in allen landwirtschaftlichen Betrieben sind bei

- Rindern um 7,9%,
darunter bei Kühen um 11,8%,
- Schweinen um 11,7%,
darunter bei Sauen um 34,8% und
- Schafen um 29,1%,
darunter bei Mutterschafen um 29,6%

gegenüber dem Jahre 1950 zu erhöhen.

Bei der Viehzucht ist die Halte- und Fütterungsmethode insbesondere in den volkseigenen Gütern zu verbessern.

Die Erzeugung tierischer Produkte hat im Jahre 1951 mindestens folgende Leistungen zu erreichen:

Milchertrag pro Kuh und Jahr (Fettgehalt 3,2%)	2400 kg,
Durchschnittsertrag in Schlachtgewicht von Schweinen pro Stück	112 kg,
Durchschnittsertrag in Schlachtgewicht bei Rindvieh pro Stück	215 kg.

Um diese Ziele zu verwirklichen, sind nachstehende Aufgaben durchzuführen:

1. Die Anbaufläche ist auf 5 100 900 ha zur Ernte 1951 zu erweitern. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Landesregierungen haben für die Bestellung aller im Plan festgelegten Kulturen und Flächen Sorge zu tragen. Zur Sicherung der Futterbasis ist unbedingt der Zwischenfruchtanbau für die Erzeugung von Viehfutter zu verstärken. Alle Möglichkeiten zur Steigerung der Futtererzeugung sind auszunutzen, insbesondere durch bessere Pflege der Wiesen und Weiden.
2. Zur Unterstützung der bäuerlichen Betriebe bei der Erreichung der in der Landwirtschaft festgelegten Ziele sind folgendestaatliche Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Festigung der Bodenreform durch den Bau von weiteren Neubauernwirtschaften für 300 Millionen DM und Gewährung von Krediten für diesen Zweck in Höhe von 145 Millionen DM, unter besonderer Berücksichtigung der Umsiedler.
 - b) Weiterer Ausbau der volkseigenen Güter als Saatzucht- und Viehzuchtbetriebe und als Hilfe und Beratungsstellen für die werktätigen Bauern.
 - c) Steigerung der Anzahl der Maschinen-Ausleih-Stationen auf 540. Erhöhung des Bestandes an Traktoren gegenüber dem Jahre 1950 auf 144%.

Die Durchschnittsleistung eines Traktors ist auf 106,2% zu erhöhen. Stärkere Entwicklung der Maschinen-Ausleih-Stationen zu kulturellen Zentren auf dem Lande durch den Bau neuer Kultur- und Sozialeinrichtungen.

- d) Meliorationsarbeiten auf einer Fläche von rund 66 000 ha mit einem Aufwand von 32,9 Millionen DM.
 - e) Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung mit einem Aufwand von 23,6 Millionen DM, insbesondere für Kartoffelkäferbekämpfung.
3. Durch die Erfassungs- und Aufkaufpläne ist der Absatz der erhöhten Produktion der bäuerlichen Betriebe sicherzustellen.
 4. Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) hat die Hilfe der Bauern untereinander auf breiter Grundlage zu organisieren. Die volkseigenen Güter und Maschinen-Ausleih-Stationen haben ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen den Bauern durch ständigen Erfahrungsaustausch zu übermitteln und ihnen damit weitere Unterstützung zu gewähren.
 5. Mit Hilfe der VEB-Pläne ist die Arbeit in den volkseigenen Gütern und Maschinen-Ausleih-Stationen wesentlich zu verbessern. Die Aktivist- und Wettbewerbsbewegung, insbesondere die Feldbrigaden, sind zu fördern.

§ 5

Aufgaben der Wasserwirtschaft

(1) Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind im Jahre 1951 im verstärkten Umfange fortzusetzen. Die Arbeiten sind auf folgende Aufgaben zu konzentrieren:

- a) Fertigstellung der Talsperre Cranzahl,
- b) Fertigstellung der Teilstrecke Bretsch—Bitterfeld aus der Wasserversorgung Elbaue,
- c) Fertigstellung der Bauarbeiten an der Sperrmauer der Sosa-Talsperre,
- d) Weiterführung der Bauarbeiten an den Talsperren in Stollberg bis zu 55% und in Weida bis zu 50% der Fertigstellung.

Diese Maßnahmen sind durch Verbesserung der Trinkwasserversorgung, durch bessere Versorgung der Industrie mit Nutzwasser, durch Arbeiten im Hochwasser- und Küstenschutz sowie durch umfangreiche Meliorationsarbeiten zu ergänzen.

(2) Der Ministerrat wird beauftragt, die Wasserwirtschaft entsprechend den neuen größeren Aufgaben zu reorganisieren.

(3) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, einen umfassenden langjährigen Perspektivplan für die Entwicklung der Wasserwirtschaft auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6

Entwicklung der Forstwirtschaft

(1) Zur Erhaltung und Erweiterung eines ausreichenden und gesunden Waldbestandes sind folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen:

- a) Aufforstungsarbeiten auf mindestens 80 000 ha Kahlfächen,

- b) weitere Anpflanzungen auf einer Fläche von 20 000 ha verlichteter Waldbestände,
- c) Förderung des Anbaues raschwüchsiger Holzarten, insbesondere geeigneter Pappelsorten.

(2) Für die fortschrittliche Entwicklung der Forstwirtschaft sind

- a) 25 Oberförstereien als Beispielwirtschaften für vorbildliche Waldnutzung einzurichten,
- b) die Technisierung und Mechanisierung der schwersten forstwirtschaftlichen Arbeiten zu beginnen,
- c) die Aktivistenbewegung der Forstarbeiter und Intelligenz sowie die Aufstellung von Aktivistenplänen durch die Forstverwaltung zu unterstützen,
- d) Fortbildungskurse zur fachlichen Qualifikation der Waldarbeiter und Forstangestellten in Verbindung mit den Hoch- und Fachschulen durchzuführen.

(3) Die Deutsche Handelszentrale Holz hat in enger Zusammenarbeit mit dem Verkehrswesen die Holzabfuhr wesentlich zu beschleunigen und sicherzustellen, daß

- a) das Holz in technisch vollwertigem Zustand zu den Be- und Verarbeitungsbetrieben gelangt,
- b) die Lagerzeiten des Holzes in den Wäldern verkürzt werden,
- c) bei der Abfuhr keine Schäden in den stehenden Waldbeständen eintreten.

§ 7

Entwicklung des Verkehrs

(1) Zum Transport der wachsenden Gütermengen sind die Transportleistungen im Jahre 1951 auf insgesamt 21 277 Millionen Tonnenkilometer, darunter die der Eisenbahn auf 18 600 Millionen Tonnenkilometer zu steigern.

(2) Die Erfüllung dieser Aufgaben setzt voraus, daß die monatlichen Transportpläne zum operativen Instrument des Verkehrswesens ausgebaut werden.

(3) Das Ministerium für Verkehr hat in Verbindung mit den Generaldirektionen in allen volkseigenen Betrieben des Verkehrs Betriebspläne einzuführen, das Rechnungswesen mit dem Ziel des klaren Kostennachweises zu verbessern und umfassende Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

(4) Die Eisenbahn hat u. a. die tägliche durchschnittliche Beladung von Güterwagen um 12% zu steigern, die Umlaufzeit eines Güterwagens auf 3,65 Tage zu senken, die Reparatur von Güterwagen um 27% und die von Personenwagen um 3% zu erhöhen. Zur vollen Auslastung der Reichsbahnausbesserungswerke und zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit sind diese zur Durchführung der Fertigungsprogramme der volkseigenen Industrie, insbesondere des Fahrzeugbaues und des Schwermaschinenbauprogramms, heranzuziehen.

(5) Die Personenbeförderung ist vor allem im Berufsverkehr und in den neuen Industriegebieten zu verbessern.

(6) Die Schifffahrt hat den Gütertransport auf 10,9 Millionen t zu steigern. Transporte von Massengütern sind zur Entlastung der Eisenbahn in verstärktem Umfang von der Schifffahrt durchzuführen.

(7) Im Straßen- und Brückenwesen sind neben umfangreichen Generalreparaturen 137 km Straßen neu zu bauen und 144 Brücken wiederherzustellen bzw. zu erweitern.

(8) Zur Entwicklung der Handelsschifffahrt sind im Jahre 1951 für die Indienststellung von Handelsschiffen und die Ausbildung von Seeleuten vorbereitende Maßnahmen durchzuführen.

§ 8

Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens

(1) Die Leistungen des Post- und Fernmeldewesens sind im Jahre 1951 gegenüber 1950 weiter zu steigern.

(2) Der gesamte Postverkehr ist durch Verbesserung der Arbeitsorganisation und durch Erhöhung des Kraftfahrzeugbestandes um 332 betriebsfähige Fahrzeuge zu beschleunigen.

(3) Die Teilnehmerzahl im Fernsprechverkehr und die Fernschreibanlagen sind zu erweitern.

(4) Die Ergebnisse der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung sind auszuwerten und im gesamten Post- und Fernmeldewesen anzuwenden.

(5) Die Betriebspläne sind in allen Betrieben der Deutschen Post zur wichtigsten Arbeitsunterlage zu entwickeln.

§ 9

Investitionen

(1) Die Aufwendungen für staatliche Investitionen steigen gegenüber dem Jahre 1950 insgesamt auf 138%, darunter für:

das Ministerium für Schwerindustrie..	auf 157%
„ „ „ Maschinenbau ..	148%
„ „ „ Leichtindustrie ..	125%
„ „ „ Verkehr	150%
„ „ „ Post- und Fern-	
meldewesen	168%
„ „ „ Land- und Forst-	
wirtschaft	114%
den volkseigenen Handel	130%
„ „ „ Wohnungsbau	178%
Volksbildung	135%
Jugend und Sport	162%
Gesundheits- und Sozialwesen	152%

(2) Der genossenschaftlichen Wirtschaft und den privaten Unternehmen werden auf Antrag entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung Lizenzen für die Durchführung von Investitionsvorhaben erteilt. Nach Bedarf können staatliche Kredite in Anspruch genommen oder eigene Mittel verwendet werden.

Außerdem werden der volkseigenen Wirtschaft für Generalreparaturen 297 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Für nichtamortisationspflichtige Einrichtungen sind Generalreparaturen in Höhe von 484 Millionen DM vorgesehen.

Für den Wiederaufbau der wichtigsten Städte und Wirtschaftszentren sind der Wohnungsbau sowie die Kultur- und Kommunalbauten besonders auf die Städte

Berlin, Dresden, Leipzig, Magdeburg, Chemnitz, Dessau, Rostock und Wismar

zu konzentrieren, dabei ist zuerst mit dem Aufbau des Zentrums dieser Städte zu beginnen.

(3) Die wichtigsten Investitionsvorhaben im Plan 1951 sind:

1. Kraftwerk „Elbe“,
2. Förderbrücken- und Gerätebau Lauchhammer,
3. Eisenhüttenkombinat Ost,
4. Stahl- und Walzwerk Brandenburg,
5. Maxhütte Unterwellenborn,
6. Stahl- und Walzwerk Riesa,
7. Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf,
8. Eisen- und Stahlwerk Gröditz,
9. Hüttenwerk Döhlen,
10. Kupfererzbergbau Mansfeld und Sangerhausen,
11. Sodafabrik Staßfurt,
12. Kalk- und Zementwerk Rüdersdorf,
13. Niles-Werke Berlin und Chemnitz,
14. Zahnschneidefabrik Modul Chemnitz,
15. Werkzeugmaschinenfabrik „Union“ Gera,
16. Görlitzer Maschinenbau,
17. Bergmann-Borsig Berlin,
18. Schwermaschinenbau Wildau,
19. Lokomotivbau-Elektrotechnische Werke (LEW) Hennigsdorf,
20. Transformatorenwerk (TRO) Berlin-Oberschöneweide,
21. Kranbau Eberswalde,
22. Warnow-Werft Warnemünde,
23. Schiffswerft Wismar,
24. Dieselmotorenwerk Rostock,
25. Förderanlagen Leipzig,
26. Zellwollwerk „Wilhelm Pieck“ Schwarza,
27. Kunstseidenwerke Premnitz,
28. Zellstoff- und Zellwollwerk Wittenberg,
29. Technische Hochschule Dresden,
30. Universität Berlin,
31. „ Leipzig,
32. „ Halle.

(4) Zur Durchführung der Investitionsprogramme und der damit verbundenen Bauarbeiten sind die Leistungen der Bauindustrie gegenüber dem Jahre 1950 um 33,3% zu erhöhen. In der gesamten Bauindustrie sind die Mechanisierung und die allgemeine Technisierung der Bauarbeiten in verstärktem Maße fortzusetzen. Die Baumethoden sind insbesondere zur Einsparung von Holz, Stahl und Zement weiterzuentwickeln.

(5) Das Ministerium für Aufbau hat beim Wohnungsbau für eine zweckmäßige Festlegung der Standorte, für die Bestimmung der Bautypen und für wirtschaftliches Bauen durch strenge Bauaufsicht Sorge zu tragen.

(6) Die Bauarbeiten sind ohne Unterbrechung durchzuführen. Die Arbeiten sind so anzusetzen, daß eine reibungslose Materialversorgung gesichert ist und die Baustellenausrüstung voll ausgenutzt werden kann. Durch gute Arbeitsorganisation sind die Investitionskosten zu senken und die Inbetriebnahme der zu erstellenden Kapazitäten vorfristig sicherzustellen.

(7) In der Bauindustrie ist das kontinuierliche Bauen während des ganzen Jahres einzuführen. Zu diesem Zweck haben die volkseigenen Baubetriebe Terminpläne für die Durchführung der Bauarbeiten aufzustellen.

(8) Zur Durchführung der Investitionsarbeiten haben die Investitionsträger mit den volkseigenen oder privaten Baubetrieben Verträge abzuschließen,

in denen Bauausführung, Materialbereitstellung, Gerätebeistellung, Baukosten, Fertigstellungstermin usw. festgelegt sind.

(9) Für die Entrümmern sind 50 Millionen DM in den Länderhaushalten und 50 Millionen DM im Haushalt von Groß-Berlin bereitzustellen.

§ 10

Forschung und Entwicklung

(1) Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten müssen auf die Schwerpunktaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1951 konzentriert und auf die Steigerung des technischen Fortschritts gerichtet werden.

Die Hauptaufgaben sind:

- Verbreiterung der Rohstoffbasen,
- Einsparung von Werkstoffen,
- Entwicklung neuer hochwertiger Austauschstoffe,
- Aufnahme neuer Produktionen,
- Entwicklung moderner Produktionsverfahren,
- Verbesserung der Qualität.

Die Anwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Produktion ist kurzfristig sicherzustellen.

(2) Es werden folgende besondere Aufgaben gestellt:

- a) für den Bergbau:
 - Entwicklung moderner Abbauverfahren,
 - Entwicklung der Erzaufbereitung;
- b) für die Metallurgie:
 - Entwicklung von Edeltählen und Speziallegierungen,
 - „ der Roheisengewinnung aus einheimischen Erzen und Brennstoffen,
 - „ von magnetischen Werkstoffen,
 - „ von warmfesten Stählen,
 - „ des kontinuierlichen Gießverfahrens;
- c) für die Energiewirtschaft:
 - Weiterentwicklung der Hochspannungsübertragungstechnik,
 - Ersatz von Kupfer in Energieanlagen,
 - Entwicklung von Hochspannungsmotoren großer Leistung;
- d) für den Maschinenbau:
 - Entwicklung von großen und modernen Werkzeugmaschinen,
 - „ von Schiffen und Schiffsmaschinen,
 - „ auf dem Gebiete der Fernmelde-technik,
 - „ neuer Meß- und Prüfgeräte;
- e) für die Landwirtschaft:
 - Entwicklung von Pflanzenzüchtmethoden nach Mitschurin-Lyssenko,
 - Versuche zur künstlichen Besamung,
 - Entwicklung von Traktoren-Anhängergeräten für die Ausrüstung der Maschinen-Ausleihstationen,
 - Einführung moderner ackerbaulicher und wasserwirtschaftlicher Methoden;

f) für das Gesundheitswesen:

Entwicklung der Produktion von neuen hochwertigen Medikamenten, von Vitaminen und Hormonen sowie von Tab- und Krebsbekämpfungsmitteln,

Entwicklung der Produktion von medizinischen Instrumenten und Geräten für Gesundheitseinrichtungen;

g) für die Versorgung der Bevölkerung:

Entwicklung der vollsynthetischen Fasern, Perlon, Orlon, Terylen für die Textilindustrie.

(3) Für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind 110 Millionen DM aus dem Haushalt bereitzustellen.

(4) Die Aufgaben des Planes geben allen Wissenschaftlern und Technikern große Entfaltungsmöglichkeiten. Sie schließen aber auch gleichzeitig für alle die Verpflichtung ein, ihr ganzes Können und ihre volle Kraft einzusetzen.

§ 11

Geologische Erkundung

(1) Zur Erschließung neuer Bodenschätze sind die Bohr-, Schürf- und Schachtarbeiten sowie die geologischen und geophysikalischen Untersuchungen zu intensivieren mit dem Ziel, neue Lagerstätten für den industriellen Abbau bereitzustellen.

(2) Die geologischen Erkundungsarbeiten haben sich auf

die Aufschließung von Steinkohlenvorkommen, Erdöl- und Erdgasvorkommen, auf Eisenerzlagern, Lagerstätten von Kupfer- und Bleierz und Flußspatvorkommen sowie auf die Erkundung von neuen Schwefelkies- und Schwerspatlagern

zu konzentrieren.

(3) Die Geologische Kommission hat die Durchführung dieser Arbeiten zu leiten, den zweckmäßigen Einsatz der Bohr-, Schürf- und Schachtgeräte und deren Instandhaltung wie auch die erfolgreiche Verwendung der Investitionsmittel zu sichern.

(4) Für die geologischen Arbeiten sind insgesamt 63,1 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Arbeitskräfte

(1) Auf dem Gebiete der Arbeitskräfte sind im Jahre 1951 folgende Hauptaufgaben zu lösen:

a) Gegenüber dem Jahre 1950 sind rund 330 000 Personen in den Arbeitsprozeß neu aufzunehmen.

b) Die Anzahl der in der volkseigenen Wirtschaft Tätigen ist gegenüber dem Jahre 1950 um 15,5% zu erhöhen.

c) In der volkseigenen Industrie ist die Produktivität der Produktionsarbeiter gegenüber 1950 um 14,7% zu steigern. Weitere 190 000 Arbeitskräfte sind in Leistungslohn zu bringen.

d) Die ab September 1950 in Kraft getretene große Lohnerhöhung bedeutet für das Jahr 1951 eine Erhöhung des Durchschnittslohnes für Produktionsarbeiter in volkseigenen Betrieben um 11,4% gegenüber dem Jahre 1950.

e) In der volkseigenen Wirtschaft ist der Anteil der Frauen an der Anzahl aller Beschäftigten von 25% auf 32% zu erhöhen. Der Anteil der Jugendlichen ist von 9,9% auf 14,4% zu steigern.

Die volkseigenen Betriebe müssen dazu übergehen, selbst die benötigten Arbeitskräfte anzuwerben. Die individuellen Fähigkeiten und Wünsche des einzelnen sind zu berücksichtigen.

(2) Die aus der Schule entlassenen Jugendlichen sind zur ständigen Erhöhung der Anzahl der gelernten Facharbeiter in Berufsausbildung zu bringen. Der Nachwuchsplan 1951 sieht die Aufnahme von 262 000 Jugendlichen in Lehrstellen vor. In der volkseigenen Wirtschaft werden dafür 90 000 neue Lehrstellen geschaffen und 60 Millionen DM investiert.

Zur Gewinnung der Lehrplätze und zur Durchführung der umfassenden Berufsausbildung ist eine intensive Unterstützung durch die demokratischen Organisationen erforderlich. Den übrigen Jugendlichen sind Arbeitsstellen für Anlernberufe nachzuweisen.

(3) Die neue Einstellung zur Arbeit ist insbesondere durch Lösung folgender Aufgaben zu fördern: Es sind in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben

a) Wettbewerbe auf noch breiterer Basis und mit neuen Zielen und Methoden zu organisieren,

b) für alle Arbeiten technisch begründete Arbeitsnormen festzulegen,

c) rationelle Materialverbrauchsnormen aufzustellen,

d) Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung sowie zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse durchzuführen,

e) Bestleistungen besonders zu prämiieren,

f) Verbesserungsvorschläge, Erfindungen, neue Arbeitsmethoden auszuwerten und anzuwenden,

g) die Produktionsberatungen für die Verbesserung des Produktionsganges, für innerbetriebliche Organisation und für alle sonstigen Fragen der Fertigung zu einer dauernden Einrichtung der Betriebe zu gestalten,

h) Aktivistenpläne aufzustellen,

i) den innerbetrieblichen und zwischenbetrieblichen Erfahrungsaustausch zu organisieren.

(4) In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Groß-Betrieben sind die Betriebsberufs- und die Betriebsfachschulen auszubauen. Im Jahre 1951 sollen 184 500 Schüler die Betriebsberufs- und 42 000 die Betriebsfachschulen besuchen.

(5) Im Jahre 1951 sind in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben 2665 Plätze in Kinderkrippen und 7000 Plätze in Kindergärten einzurichten, um die Beschäftigung von Frauen zu erleichtern.

(6) In den Betriebsvolkshochschulen sind in Verbindung mit den Betriebsberufsschulen Fachkurse zur Erwachsenen-Fortbildung einzurichten. Die Kurse sind der Fachrichtung der Betriebe anzupassen.

(7) Um die Ausbildung der erforderlichen Kader sicherzustellen, sind insbesondere in den volkseigenen Schwerpunktbetrieben unter Anleitung der zuständigen Ministerien Personalentwicklungspläne aufzustellen und durchzuführen.

(8) Zur Verbesserung der Lage der Körperbehinderten und zur Gewinnung weiterer Arbeitskräfte sind im Jahre 1951 Produktionsgenossenschaften der

Kriegsinvaliden und Körperbeschädigten zu gründen bzw. auszubauen. Der Ministerrat wird beauftragt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und materielle und finanzielle Hilfe zu gewähren.

§ 13

Selbstkostensenkung in der volkseigenen Wirtschaft

(1) Die Selbstkosten der Produktion in den volkseigenen Betrieben sind im Jahre 1951 wie folgt zu senken:

- a) in der gesamten volkseigenen Industrie um 5,7⁰/₁₀₀,
- b) in der gesamten volkseigenen Landwirtschaft um 5,5⁰/₁₀₀.

Die Baukosten in der volkseigenen Bauindustrie sind um 7⁰/₁₀₀ zu senken.

Die Senkung der Selbstkosten ist zu erreichen durch:

- a) Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Mechanisierung der Arbeit in Verbindung mit der Anwendung und Verbesserung technisch begründeter Arbeitsnormen, der Entlohnung nach Leistung, der Einschränkung unproduktiver Arbeit;
- b) Einsparung von Material mit Hilfe rationeller Materialverbrauchsnormen, der Senkung der Ausschußquoten sowie der Abfallverwertung;
- c) Beschleunigung des Umlaufs der Roh- und Hilfsstoffe sowie der Halb- und Fertigfabrikate und Verkürzung der Lagerzeiten;
- d) volle Ausnutzung und Pflege aller Produktionsmittel.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch die Betriebsleitungen in den VEB-Plänen im einzelnen festzulegen.

(2) In den übrigen Zweigen der volkseigenen Wirtschaft sind zu senken:

- a) die Kosten der Beförderung im Verkehr im Durchschnitt um 3,3⁰/₁₀₀,
- b) die Kosten der Dienstleistung im Post- und Fernmeldewesen im Durchschnitt um 3⁰/₁₀₀,
- c) die Kosten im volkseigenen Handel im Durchschnitt um 17,2⁰/₁₀₀.

Die Senkung der Kosten ist zu erreichen durch:

- a) Steigerung der Arbeitsproduktivität in Verbindung mit energischen Maßnahmen zur Mechanisierung und Technisierung der Arbeit,
- b) Einsparung beim Verbrauch von Material und volle Ausnutzung und gewissenhafte Pflege der vorhandenen Anlagen,
- c) Beschleunigung des Warenumlaufs im volkseigenen Handel durch Abschluß von langfristigen Liefer- und Bezugsverträgen.

(3) Zur Sicherung eines exakten Kostennachweises ist in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, insbesondere im volkseigenen Verkehr, im Post- und Fernmeldewesen und im volkseigenen Handel, ein fortschrittliches Rechnungswesen einzuführen.

§ 14

Materialverteilung

(1) Die Verteilung der Materialien hat im Jahre 1951 auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Gesamtbilanz und der Materialbilanzen nach Materialverteilungsplänen zu erfolgen. Diese haben eine flüssige Materialbewegung und eine kontinuierliche Materialversorgung der Betriebe zu gewährleisten.

(2) Der Ministerrat wird verpflichtet, eine Staatsreserve an volkswirtschaftlich wichtigen Waren, wie Rohstoffen, Baustoffen und Lebensmitteln, zu schaffen. Über die Staatsreserve darf nur durch den Ministerrat verfügt werden.

(3) Die Materialverteilungspläne haben die Versorgung der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe auf der Grundlage der Produktionsleistung und Investitionspläne zu sichern. In erster Linie sind alle Schwerpunktbetriebe mit den notwendigen Rohstoffen, Brennstoffen, Materialien, Baustoffen und Investitionsausrüstungen zu versorgen.

(4) Die Materialversorgung der privaten Betriebe hat nach den Kontrollziffern für Vertragslieferungen auf der Grundlage der abgeschlossenen Lieferverträge zu erfolgen.

(5) Einsparung von Engpaßmaterialien muß in verstärktem Umfange durchgeführt werden. Alle Möglichkeiten der Verwendung von Austauschstoffen und der Einsparung von Material sind von allen Verbrauchern mit größter Energie unter Einschaltung der Aktivisten, der technischen Intelligenz und der Wissenschaft auszuschöpfen.

(6) Die Staatliche Plankommission — das Staatssekretariat für Materialversorgung — wird beauftragt, rationelle Materialverbrauchsnormen als Grundlage für die Materialplanung und Verteilung auszuarbeiten.

(7) Zur Verbesserung der Brennstoffversorgung sind möglichst viele Betriebe von Steinkohlen- auf Braunkohlenfeuerung umzustellen.

(8) Die Mobilisierung der inneren Reserven an Roh- und Hilfsstoffen und die Erfassung der Altmaterialien, insbesondere Papier, Lumpen, Glas, sind durch geeignete Maßnahmen des Ministerrats zu intensivieren und zu organisieren, um der Produktion zusätzliche Rohstoffe zur Verfügung zu stellen.

(9) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, das Ministerium für Schwerindustrie, das Staatssekretariat für Materialversorgung und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie werden beauftragt, bis zum 31. März 1951 für den ihnen unterstellten volkseigenen Großhandel einen Entwicklungs- und Leistungsplan aufzustellen und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 15

Außenhandel

(1) Der gesamte Außenhandel ist gegenüber 1950 um 60⁰/₁₀₀ zu erhöhen und insbesondere mit der Sowjetunion, den Ländern der Volksdemokratie und der Volksrepublik China weiterzuentwickeln. Mit diesen Ländern sind langfristige Handelsverträge abzuschließen.

(2) Die im Außenhandelsplan festgelegten Importe haben die Bereitstellung der für die geplante Produktion notwendigen Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse sowie der für den steigenden Bedarf der Bevölkerung erforderlichen Konsumgüter zu sichern. Sie sind durch die Außenhandelsorgane termin- und bedarfsgerecht durchzuführen.

(3) Durch beweglichere Arbeit der Außenhandelsorgane ist die Abwicklung von Außenhandelsgeschäften weiter zu erleichtern und das Interesse am Export zu wecken. Die Produktion von Exportwaren ist unter genauer Einhaltung der vertraglich festgelegten Bedingungen und Liefertermine durchzuführen.

(4) Die Außenhandelsorgane haben mit allen Außenhandelspartnern enge Beziehungen zu entwickeln, insbesondere deren Bezugswünsche zu berücksichtigen, um den Produktionsbetrieben Anregungen und Aufträge geben zu können.

(5) Der Ministerrat ist verpflichtet, eine wirksame Kontrolle der Außenhandelsentwicklung zu organisieren.

§ 16

Lebensstandard der Bevölkerung und Warenumsatz im Einzelhandel

(1) Die Zielsetzung des Volkswirtschaftsplanes 1951 ist auf die Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Zielen des Fünfjahrplanes gerichtet.

(2) Der Warenumsatz im Einzelhandel steigt gegenüber 1950 im Jahre 1951 um 21,8%. Die Zunahme der Warenbereitstellung ermöglicht die weitere Senkung des durchschnittlichen Preisniveaus und damit eine Erhöhung des Reallohnes der werktätigen Bevölkerung.

(3) Der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung an Industriewaren steigt im Laufe des Jahres 1951 gegenüber 1950 bei

Geweben	auf 133%
Lederschuhcn	„ 112%
Obertrikotagen	„ 121%
Untertrikotagen	„ 163%

(4) Die in den letzten Monaten des Jahres 1950 durchgeführten Rationserhöhungen für Fleisch und Fett und die größeren Warenbereitstellungen im Jahre 1951 für die Staatlichen Handelsorganisationen (HO) sowie die breitere Anwendung des Leistungslohnes gewährleisten einen steigenden Durchschnittsverbrauch von Fleisch und Fleischwaren, Eiern, Fetten und anderen Lebensmitteln.

(5) Zur mengen- und qualitätsmäßig besseren Versorgung der Bevölkerung sind die Handelsorgane für die Bestellung der bedarfsgerechten Sortimente und für eine strenge Kontrolle über die Erfüllung der Lieferverträge verantwortlich.

(6) Die Staatlichen Handelsorganisationen (HO) haben das Netz ihrer Verkaufsstellen zu erweitern. In den Schwerpunktbetrieben und in den neuen Wirtschaftszentren sind Läden einzurichten.

(7) Das Lebensniveau der werktätigen Bevölkerung wird durch die im Plan festgelegten Maßnahmen für das Gesundheitswesen und für die kulturelle Entwicklung weiter erhöht.

§ 17

Entwicklung des Handwerks

(1) Die Kontrollziffern für die Leistung aller Handwerksbetriebe (Produktion, Reparaturen, Dienstleistungen) sehen gegenüber 1950 eine Steigerung um 10,3%, d. h. auf 4,96 Milliarden DM vor.

(2) Das Handwerk ist auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) durch alle Stellen der staatlichen Verwaltung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Materialversorgung der Handwerksbetriebe bzw. Handwerksgenossenschaften erfolgt durch die Landesregierungen auf Grund der abgeschlossenen Lieferverträge sowie durch besondere zweckgebundene Materialkontingente. Die Landesregierungen

und Kreisverwaltungen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern und Handwerksgenossenschaften die örtlichen Materialquellen ernsthaft zur Ausweitung der handwerklichen Produktion auszunutzen.

(4) Es ist die Aufgabe der Handwerker, in erster Linie für den Bedarf der Bevölkerung und für die Fertigung in den volkseigenen Betrieben Qualitätswaren herzustellen und den guten Ruf des Handwerks zu festigen.

§ 18

Kommunalwirtschaft

Um das breite und für das öffentliche Leben in den Kreisen, Städten und Gemeinden bedeutsame Gebiet der Kommunalwirtschaft gleichmäßig mit der übrigen Wirtschaft zu entwickeln, wird die Staatliche Plankommission beauftragt, bis zum 30. April 1951 einen Plan für die Kommunalwirtschaft aufzustellen. Dabei ist die Ausnutzung der Kapazitäten in den kommunalen Betrieben sicherzustellen. Aufgaben von öffentlichem Interesse, Aufgaben in neuen Schwerpunkten der Wirtschaft und Aufgaben, die sich auf den Lebensstandard der Bevölkerung auswirken, sind in diesem Plan besonders zu berücksichtigen.

§ 19

Gesundheitswesen

(1) Die Organisation der Gesundheitspflege ist im Jahre 1951 auf den Errungenschaften einer modernen fortschrittlichen Wissenschaft aufzubauen. Die Arbeit des Gesundheitswesens muß sich noch mehr als bisher auf Maßnahmen der Vorbeugung und des Schutzes der Arbeitskraft konzentrieren.

(2) Die Zahl der Krankenhausbetten ist auf mindestens 190 000 zu steigern. Das Krankenpflege- und Fürsorgepersonal ist um ein Drittel gegenüber dem Jahre 1950 zu verstärken.

(3) Neben dem weiteren Ausbau der Polikliniken ist die Aufnahme vorbeugender Behandlung in diesen Einrichtungen in Angriff zu nehmen.

(4) Zur besseren Betreuung der werktätigen Landbevölkerung sind weitere 53 Landambulatorien zu errichten. Das Netz der Gemeindegewerbestationen ist durch Errichtung von 180 Sanitätsstellen bei den Maschinen-Ausleih-Stationen und den volkseigenen Gütern weiterzuentwickeln.

(5) Die Betriebsgesundheitsfürsorge ist durch Errichtung von weiteren 10 Polikliniken sowie durch Neu- und Ausbau von Sanitätsstellen, besonders in den Betrieben der Metallurgie, des Maschinenbaues und des Kohlebergbaues, zu verbessern.

(6) Zur Verbesserung der Fürsorge für die werktätige Mutter und ihr Kind ist die Zahl der Hebammen im öffentlichen Dienst von 426 auf 1000 und die Zahl der Fürsorgerinnen um 2100 zu erhöhen. In größeren und mittleren Krankenhäusern sind zusätzlich wenigstens 20 Spezialkinderabteilungen zu bilden. Die Säuglingsfürsorge ist bedeutend zu verbessern.

(7) Zur Förderung des Gesundheitszustandes der Jugend sind die Maßnahmen der Reihenuntersuchungen entscheidend zu verbessern und die Schulzahnpflege nach neuesten Gesichtspunkten zu organisieren.

(8) Im Jahre 1951 müssen neue verbesserte organisatorische Maßnahmen für eine weitere Bekämpfung von Tuberkulose und Krebs getroffen werden.

(9) Zur Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung ist die Zahl der Schüler an mittleren medizinischen Schulen auf 7140 zu erhöhen. Die Zahl der Medizinstudenten wird um 345 auf 4500 gesteigert.

(10) Der Ministerrat wird beauftragt, Maßnahmen für den Aufbau einer besseren Organisation zur geordneten Versorgung mit Medikamenten zu ergreifen.

§ 20

Förderung der Jugend

Zur Förderung der Jugend sind im Jahre 1951 folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die allgemeine Schulerziehung ist durch Einrichtung von Pionierzimmern und Zirkelzimmern für die FDJ-Arbeit in allen Schulen zu ergänzen.
2. Für eine umfassende Berufsausbildung sind im Jahre 1951 in der volkseigenen und privaten Wirtschaft 123 000 neue Lehrstellen zu schaffen. Damit werden insgesamt 626 000 Jugendliche in Lehrausbildung stehen. Der Anteil der Mädchen ist dabei von 28% auf 35% zu steigern. Durch Verbreiterung des Berufswettbewerbs ist die Lehdauer von durchschnittlich 2,7 auf 2,5 Jahre zu verkürzen.
3. Für die Unterbringung der Lehrlinge sind 11 100 neue Wohnplätze in Lehrlingswohnheimen zu schaffen und bis Ende 1951 25 460 Wohnplätze zur Verfügung zu stellen.
4. An Fachschulen ist die Anzahl der Schüler von 32 850 auf 42 200 zu erhöhen. Der Anteil der Mädchen soll mindestens 39% betragen.
5. Für die Jugend- und Sportbewegung sind 1951 insgesamt 60 Millionen DM Investitionsmittel für den Bau der Hochschule für Körperkultur, für Jugendherbergen und Sportanlagen bereitzustellen.
6. Der Ministerrat wird beauftragt, die Jugend an besonderen Schwerpunktobjekten, wie beim Bau von Stahlwerken, Werften und Häfen, organisiert zu beteiligen, um so das große Aufbauwerk des Fünfjahrplanes direkt mit der heranwachsenden Jugend zu verbinden und die Arbeitsreserven für die neuen Wirtschaftsschwerpunkte heranzubilden.
7. Die vielen im Rahmen unseres Aufbaues neu entstehenden Spezialberufe und Betätigungsmöglichkeiten sind durch gut organisierte Aufklärung an unsere Jugend heranzutragen. Unsere Qualitätsarbeiter, Aktivisten und Helden der Arbeit müssen als Vorbild dienen, um die Jugend zum Träger der neuen Einstellung zur Arbeit zu entwickeln.
8. Der Ministerrat wird beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen der staatlichen Hilfe für die Durchführung der Weltfestspiele der Jugend und Studenten 1951 zu treffen.
- sondere in Industriebezirken, um 15 745 zu erhöhen. Die Anzahl der Erzieher in diesen Einrichtungen ist um 20% zu steigern.
2. Für die Grundschulen sind 1310 Unterrichtsräume neu zu schaffen. An Grund- und Oberschulen sind 3600 Lehrer neu einzustellen.
3. Die Zahl der Oberschüler ist um 6% zu erhöhen. Weitere Oberschulen sind in den Industriezentren zu entwickeln.
4. Die Anzahl der Berufsschüler ist gegenüber 1950 um insgesamt 9%, in Betriebsberufsschulen um mindestens 50% zu steigern.
5. Zur Intensivierung und weiteren Qualifizierung der wissenschaftlichen Ausbildung an den Universitäten und Hochschulen ist eine Studienreform auf der Grundlage des Zehmonatestudienjahres durchzuführen.
6. Die Anzahl der Studenten an Arbeiter- und Bauernfakultäten muß wenigstens 10 000 betragen. Ingenieure, Agronomen, Lehrer und Ärzte sind bevorzugt auszubilden. Stipendien sind für mindestens 25 400 Studenten bereitzustellen.
7. Die beschleunigte Heranbildung von Hochschullehrern ist ausschließlich über den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Der Nachwuchs für die wissenschaftliche Lehre und Forschung ist zur Heranbildung von Hochschullehrern zu erweitern und zu fördern.
8. Das Netz der Volkshochschulen ist zu erweitern und die Anzahl der Hörer um 58 000 zu erhöhen. Durch wöchentliche Fortbildungskurse in den volkseigenen Betrieben sind 94 500 Arbeitskräfte fachlich zu qualifizieren.
9. Die Anzahl der Volks- und Betriebsbüchereien ist um 27% zu steigern. Diese Büchereien sind mit den besten Werken der fortschrittlichen Literatur auszustatten.
10. Die Theater und Kinos sind weiter auszubauen und insbesondere auf dem Lande verstärkt einzusetzen.
11. Die Volkskunst ist durch Bildung neuer Laienkunstgruppen und durch 40 Musikvolkschulen an Grund- und Oberschulen zu pflegen und zu fördern.
12. Der betrieblichen Kulturarbeit in den volkseigenen Betrieben ist höchste Aufmerksamkeit zu widmen.
13. Das Ministerium für Volksbildung hat in allen kulturellen Einrichtungen für die Pflege des Fortschritts, für eine gegenwartsnahe Belehrung und für die Erreichung eines hohen kulturellen Niveaus Sorge zu tragen.

§ 21

Kulturelle Entwicklung

Für die kulturelle Entwicklung im Jahre 1951 bestehen folgende Hauptaufgaben:

1. Die Anzahl der Plätze in Kindergärten und Kindertagesstätten ist gegenüber 1950, insbe-

§ 22

Die Pläne der Länder

in der Deutschen Demokratischen Republik

- (1) Der Ministerrat wird beauftragt, den Volkswirtschaftsplan 1951 den zuständigen Landesregierungen für die landesgeleitete Wirtschaft zu übergeben.

(2) Die Landesregierungen sind für die Durchführung der Länderpläne verantwortlich und dem Ministerrat gegenüber berichtspflichtig.

(3) Die Landesregierungen haben sich besonders der Entwicklung der örtlichen volkseigenen Industrie zu widmen, das Vertragssystem mit den privaten Betrieben zu fördern und die örtlichen Reserven zu mobilisieren.

(4) Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Durchführung der Pläne der zentralgeleiteten Wirtschaft zu beobachten. Sie haben dem Ministerrat Vorschläge für die Verbesserung der Plandurchführung und für die Entwicklung dieser Teile der Volkswirtschaft zu unterbreiten. Die Landesregierungen werden beauftragt, die zentralgeleitete Wirtschaft bei der Plandurchführung zu unterstützen und ihr Augenmerk dabei insbesondere auf die Gebiete Arbeitskräfte, Verkehr, Kultur, Gesundheitswesen und Investitionen zu richten.

§ 23

Verwirklichung des Planes

(1) Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1951 ist das grundlegende Gesetz, unter dem die Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens in der Deutschen Demokratischen Republik steht. Für die Durchführung dieses Gesetzes müssen alle Bürger und Bürgerinnen gewonnen und mobilisiert werden.

(2) Die Minister und Staatssekretäre der Deutschen Demokratischen Republik und die Minister der Landesregierungen sind für die Durchführung der ihren Aufgabenbereich betreffenden Teilpläne in vollem Umfange verantwortlich.

(3) Die staatlichen Organe sind zur Anleitung und Kontrolle verpflichtet und haben dafür zu sorgen, daß das Gesetz und der Plan unbürokratisch, richtig und schnell verwirklicht werden.

(4) Alle Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, dieses Gesetz und den Plan zu studieren. Sie müssen insbesondere über ihren Aufgabenbereich genau informiert sein. Durch persönlichen Einsatz haben sie dafür zu sorgen, daß die Ziele des Planes erreicht und überschritten werden.

(5) Die verantwortlichen Leitungen der vorgenannten Stellen haben in ihrem Arbeitsgebiet eine umfassende Aufklärung über die Aufgaben des Planes einzuleiten und die Vorschläge für verbesserte und beschleunigte Plandurchführung auszuwerten.

(6) Arbeiter und Bauern, Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Aktivisten, Techniker, Ingenieure und Angestellte, Ökonomen, Agronomen, Lehrer und Ärzte, Forscher und Wissenschaftler

sowie die Journalisten, Schriftsteller und Künstler werden zur öffentlichen Aussprache über die Durchführung aller Teile des Planes aufgefordert.

(7) Die demokratischen Parteien und Massenorganisationen werden aufgerufen, sich mit allen Kräften für die Erfüllung des Planes einzusetzen. Insbesondere sollen die Gewerkschaften die Initiative der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft entfalten und ihnen bei der Erringung neuer Arbeitserfolge helfen.

(8) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, vor der Belegschaft des Betriebes regelmäßig, mindestens jedoch 10 Tage nach Quartalschluß, über die Erfüllung des VEB-Planes in der vorangegangenen Periode zu berichten und die Erfahrungen für die nächsten Aufgaben auszuwerten.

(9) Die Bauern, das Handwerk und die private Industrie werden aufgefordert, im Interesse des Volkes alle ihre Möglichkeiten für die erfolgreiche Durchführung des Planes einzusetzen.

(10) Der Ministerrat hat die Durchführung des Gesamtplanes zu kontrollieren und insbesondere die Erfüllung der großen Aufgaben zu überwachen. Er hat gleichzeitig die Erfüllung genau zu analysieren, Schwierigkeiten und Mängel aufzudecken und Maßnahmen zur Verbesserung der Plandurchführung zu ergreifen.

(11) Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, dem Ministerrat vierteljährlich einen umfassenden Bericht über die Erfüllung des Gesamtplanes zu geben. Der Plan 1951 ist von der Staatlichen Plankommission auf Grund der vom Ministerrat zu bestätigenden neuen unveränderten Planpreise umzurechnen. Die Umrechnung des Planes für das Jahr 1951 ist vom Ministerrat zu bestätigen.

(12) Der Ministerrat wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen zu erlassen.

(13) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, zur organisierten Durchführung des Planes Instruktionen zu erteilen.

(14) Die Minister der Republik und der Landesregierungen können für ihren Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit diesem Gesetz, den Verordnungen der Regierung und den Instruktionen der Staatlichen Plankommission Durchführungsbestimmungen erlassen.

(15) Es ist Pflicht eines jeden Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik, an dem Platz, an dem er steht, die im Plan festgelegten Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Berlin, den 14. März 1951

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem sechzehnten März neunzehnhunderteinundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten März neunzehnhunderteinundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 19. März 1951	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 51	Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung	190
16. 3. 51	Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 — Normativbestimmungen	201
16. 3. 51	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks	201

Gesetz

zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung.

Vom 14. März 1951

Zur Durchführung der volkswirtschaftlich vordringlichen Aufgaben des Bergbaues, zur Sicherung der geologischen Erkundungsarbeiten und zur Sicherung der Bevölkerung gegen unwirtschaftliches Bauen auf mineralhaltigem oder bergbauegefährdetem Gelände hat die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Grundstücksflächen können durch Festsetzung von Schutzgebieten nachstehenden Vorschriften unterworfen werden, wenn sie in absehbarer Zeit

- a) für die Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen oder
- b) voraussichtlich in erheblichem Umfange Einwirkungen des Bergbaubetriebes unterliegen werden oder
- c) im Interesse des Bergbaues zur Errichtung von Anlagen oder für neu zu schaffende oder zu verlegende Wege, Wasserläufe, Kanäle, Eisenbahnen oder ähnliche Verkehrseinrichtungen benötigt werden.

(2) Anordnungen nach den Bestimmungen des Abs. 1 erläßt der Minister für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Anordnungen dieser Art sind unter Angabe des Zeitpunktes, von dem an sie wirksam werden sollen, öffentlich bekanntzugeben. Der Lageplan der durch eine solche Anordnung betroffenen Grundstücksflächen ist bei den Räten der Land- und Stadtkreise auszulegen, in deren Gebiet die Grundstücke gelegen sind.

§ 2

(1) Alle beabsichtigten Bauvorhaben auf den nach § 1 geschützten Grundstücksflächen sind von der Bauaufsichtsbehörde oder der sonst für die Genehmigung des Bauvorhabens zuständigen Stelle (Baugenehmigungsbehörde) der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion vorzulegen. Diese entscheidet — unbeschadet des Rechtes der Baugenehmigungsbehörde zur Nachprüfung des Bauvorhabens in bautechnischer oder sonstiger fachlicher Hinsicht —, ob das Bauvorhaben auf dem dafür vorgesehenen Grundstück durchgeführt werden darf.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Bergbaubetrieb, dessen Betriebsplanung bei Durchführung des Bauvorhabens berührt würde, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht ihnen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung das Rechtsmittel des Einspruchs zu, der bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen und innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich zu begründen ist.

(3) Über den Einspruch entscheidet, falls die Technische Bezirks-Bergbauinspektion nicht abhilft, der Minister für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Für die Entscheidung gemäß § 2 gelten folgende Richtlinien:

- a) Der Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude soll in der Regel genehmigt werden.
- b) Müssen Ortschaften in den dem Antrag auf Erteilung der Bauerlaubnis folgenden 20 Jahren voraussichtlich verlegt werden, oder unterliegt das zu bebauende Grundstück oder die unmittelbare Umgebung dieses Grundstückes oder der zu verlegenden Ortschaft innerhalb dieser Frist voraussichtlich dem Abbau, oder sind in dieser Frist erhebliche Bergschäden an den zu bebauenden Grundstücken zu erwarten, so soll die Genehmigung zur Bebauung versagt werden. Das gilt nicht, wenn überwiegende volkswirtschaftliche Gründe die Durchführung des Bauvorhabens erfordern, oder wenn es sich um Erweiterungsbauten geringfügiger Art handelt oder die Bestimmung unter Buchst. c anzuwenden ist.
- c) Bei ihrer Natur nach zu vorübergehenden Zwecken errichteten oder leicht abzureißenden Baulichkeiten, die dazu bestimmt sind, die landwirtschaftliche Erzeugung bis zur Inanspruchnahme der Fläche durch den Bergbau zu sichern oder zu steigern, soll die Genehmigung zur Bebauung in der Regel erteilt werden.
- d) Der Durchführung eines Bauvorhabens kann unter bestimmten Auflagen zugestimmt werden, wenn hierdurch Erschwerungen für die künftigen bergbaulichen Maßnahmen vermieden werden können.

§ 4

(1) Für die Untersagung der Bebauung gemäß § 2 oder für Auflagen auf Grund dieses Gesetzes (§ 3 Buchst. d) wird grundsätzlich keine Entschädigung gewährt. Zur Vermeidung besonderer Härten kann auf Antrag eine Entschädigung nach Billigkeit bewilligt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Minister für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Anhörung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Entschädigung ist von dem Bergbaubetriebe, zu dessen Gunsten die Bebauung untersagt oder eine Auflage angeordnet wurde, zu leisten.

(3) Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn die beabsichtigte Bauausführung auch nach Maßgabe anderer gesetzlicher Bestimmungen unzulässig wäre und diese eine Entschädigung nicht vorsehen.

§ 5

Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer nach § 1 erlassenen Anordnung ist jeweils nach 5 Jahren von der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unter Anhörung der örtlichen Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Minister für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen. Auf die Aufhebung der Anordnung sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 6

(1) Baugenehmigungen, die vor Erlaß einer nach § 1 ergangenen Anordnung erteilt sind, behalten in der Regel ihre Gültigkeit, wenn mit der Bauausführung bei Erlaß der Anordnung bereits begonnen war.

(2) Ein Bauwerk ist als begonnen anzusehen, wenn das Fundament errichtet ist.

§ 7

Unberührt bleibt die Durchführung des zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den zuständigen Oberbauleitungen der Länder genehmigten Siedlungsplanes für die Errichtung von Neubaugehöften im Zuge der Bodenreform.

§ 8

(1) Diesem Gesetz entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen treten außer Kraft.

(2) Die Verordnung vom 28. Februar 1939 über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen (RGBl. I S. 381) und der Erlaß vom 18. April 1939 zur Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. Februar 1939 (RArbBl. I S. 199) werden aufgehoben.

§ 9

Der Minister für Schwerindustrie erläßt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1951

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem sechzehnten März neunzehnhunderteinundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten März neunzehnhunderteinundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

**Dreizehnte Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung
der Bevölkerung und über die Pflicht-
ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
im Jahre 1950.**

— Normativbestimmungen —

Vom 16. März 1951

Auf Grund § 31 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBI. S. 163) wird bestimmt:

§ 1

(1) Für die obst- und gemüseverarbeitenden Betriebe innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden die Normativbestimmungen einschl. Rezepturen und Ausbeutesätze für die nachstehend bezeichneten Erzeugnisse erlassen und für verbindlich erklärt:

1. Konfitüren und Marmeladen,
2. Obstgelees,
3. Pflaumenmus,
4. Obstpulpen und Obstmark,
5. Gemüsekonserven,
6. Obstkonserven,
7. Trockengemüse,
8. sterilisierte Gurken,
9. Sauerkraut,
10. Faßgurken,
11. Essiggurken,
12. Salzgemüse,
13. Obstsaften, Obstmuttersäfte, Süßmoste und Fruchtsirupe.

(2) Die Normativbestimmungen werden als Sonderdruck veröffentlicht.

§ 2

(1) In den Normativbestimmungen nicht genannte Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik in Verkehr gebracht werden. Den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder kann in Einzelfällen die Befugnis zur Genehmigungserteilung übertragen werden.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung sind Rezepturen und Muster sowie Kalkulationen vorzulegen.

(3) Die Herstellungsgenehmigung entbindet nicht von der Einholung einer Preisgenehmigung.

(4) Die Herstellungsgenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(5) Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik kann anordnen, daß Erzeugnisse, die nach dem Urteil der zuständigen wissenschaftlichen Institute als nicht vollwertige (abfallende) Qualitäten anzusprechen sind, nur unter besonderen Auflagen im Verkehr belassen werden dürfen. Es kann angeordnet werden, daß derartige Erzeugnisse aus dem Verkehr zu ziehen sind.

§ 3

Für die äußere Kennzeichnung der Erzeugnisse gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 27. April 1949 über Kennzeichnungspflicht industrieller Erzeugnisse (ZVOBl. I S. 304).

§ 4

Allen Meldungen (z. Z. Formblatt 108) sind, unbeschadet der in den Normativbestimmungen festgelegten Richtlinien über Ausbeutesätze bzw. Rohwareneinwaage, die tatsächlichen Ausbeuten zugrunde zu legen.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden entsprechend § 32 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

Berlin, den 16. März 1951

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.**

Vom 16. März 1951

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Förderung des Handwerks (GBI. S. 837) wird in Durchführung seines § 8 zur Einbeziehung der Inhaber der zur Handwerksorganisation gehörenden Betriebe und ihrer Angehörigen in die Sozialpflichtversicherung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung auf die Inhaber der zur Handwerksorganisation gehörenden Betriebe, soweit sie nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks besteuert werden, und deren Angehörige.

§ 2

(1) Die ständig mitarbeitenden Familienangehörigen unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach

§ 3 Buchst. a der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialversicherung“ S. 92) mit einem Beitragssatz von 20⁰/₁₀₀, wenn sie eine fremde Arbeitskraft ersetzen.

(2) Die Ehefrau gilt nicht als ständig mitarbeitende Familienangehörige im Sinne vorgenannter Verordnung und erhält die Leistungen der Familienhilfe aus der Sozialversicherung nach §§ 33 ff. der Sozialpflichtversicherungsverordnung; ihr § 3 Buchst. d findet keine Anwendung.

§ 3

(1) Die Betriebsinhaber erhalten bei Arbeitsunfähigkeit neben den bisher gewährten Sachleistungen die Barleistungen nach §§ 28 ff. der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung.

(2) Das tägliche Krankengeld beträgt 10⁰/₁₀₀ des monatlichen Versicherungsbeitrages. Zur Errechnung der kurzfristigen Barleistungen wird als Grundbetrag 20⁰/₁₀₀ des monatlichen Sozialversicherungsbeitrages festgelegt.

§ 4

Die Beiträge betragen monatlich ein Zwölftel des vollen Grundbetrages der Handwerksteuer.

§ 5

Die Versicherungspflicht der Inhaber von Handwerksbetrieben, die mehr als fünf Personen beschäftigen, beginnt mit dem 1. Oktober 1950. Die Beiträge werden für alle Betriebsinhaber als Übergang bis zum 31. Dezember 1950 in Höhe von 14⁰/₁₀₀ der Einkünfte aus dem Handwerksbetrieb (Gewinn) des Jahres 1949 mit einem Zwölftel je Monat erhoben. Anspruchsberechtigung auf Barleistungen besteht ab 1. Oktober 1950.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1951

Ministerium für Arbeit
L.V.: Malter
Staatssekretär

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG



BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug
nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschl.
Zustellgebühr. Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM
vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 22. März 1951

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 51	Bekanntmachung des Musters eines Rahmenkollektivvertrages	203

Bekanntmachung des Musters eines Rahmenkollektivvertrages.

Vom 20. März 1951

Das gemäß § 2 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1951 (GBl. S. 117) bestätigte Muster eines Rahmenkollektivvertrages des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes als Grundlage für den Abschluß von Kollektivverträgen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft für die Zweige der Industrie, des Verkehrs, des Handels und der Landwirtschaft wird nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 20. März 1951

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Muster

eines Rahmenkollektivvertrages als Grundlage für den Abschluß von Kollektivverträgen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft für die Zweige der Industrie, des Verkehrs, des Handels und der Landwirtschaft

Der Fünfjahrplan ist der große Plan des Kampfes um die Gestaltung eines einheitlichen, friedliebenden und demokratischen Deutschlands. Seine Erfüllung bringt einen nie dagewesenen Aufschwung der Friedenswirtschaft und die Hebung des materiellen Wohlstandes der Bevölkerung über den Friedensstand.

Die erfolgreiche Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951, des ersten Jahres des Fünfjahresplanes, erfordert von allen Arbeitern und Angestellten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe die aktive Teilnahme an der Verwirklichung der im Plan gestellten Aufgaben und den unversöhnlichen Kampf gegen die Schädlinge und Saboteure unseres friedlichen Aufbaues.

Unter den Bedingungen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik sind alle Rechte der Werktätigen gesichert. Unter diesen Bedingungen ist der Kollektivvertrag ein wichtiges Mittel zur Planerfüllung. Die Planerfüllung ist die Voraussetzung für die weitere Erhöhung der Lebenshaltung der Werktätigen. Der Kollektivvertrag ist ein Mittel für die breiteste Entwicklung des neuen Bewußtseins zur Arbeit, der ständigen Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten, der Verbesserung der Qualität und der Arbeitsmethoden, des Vorschlags- und Erfindungswesens, des Kampfes gegen alle Produktionsverluste.

Mit Hilfe der Werktätigen sind technisch begründete Arbeitsnormen, Leistungslöhne und Leistungs-

prämien-systeme so zu entwickeln, daß bis zum Jahre 1955 85% aller Produktionsarbeiter im Leistungslohn beschäftigt werden. Zur Durchführung dieser Aufgaben gehört die breiteste Entfaltung der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung.

Der Stachanow-Plan in den Betrieben der Sowjetunion ist das große Vorbild unserer mit Erfolg eingeführten Aktivistinnenpläne. Die Aktivistinnenpläne schaffen die Grundlage für die Erstellung eines betrieblichen Rekonstruktionsplanes, um eine weitere Steigerung und Verbilligung der Produktion und das Wachstum der Arbeitsproduktivität zu erreichen. Die Betriebskollektivverträge müssen die Verpflichtung zur Aufstellung und Realisierung des Aktivistinnenplanes enthalten. Zur schnellen und gewissenhaften Erfüllung des volkseigenen Betriebsplanes wird in dem Betriebskollektivvertrag die Verpflichtung aufgenommen, daß bis zum Ende des Jahres 1951 der überwiegende Teil der Produktionsarbeiter in Arbeitsbrigaden arbeitet.

Der Kollektivvertrag ist eine entscheidende Wendung in der Lohn- und Tarifpolitik. Er ist ein gewaltiger Schritt vorwärts. Es werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen die hauptsächlichsten Fragen der Arbeit geregelt, die für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes von großer Bedeutung sind, nämlich: die Organisation der Arbeit, die Lohnbedingungen, die Festsetzung der Arbeitsnormen, die Arbeitsschutzmaßnahmen und Maßnahmen für die soziale und kulturelle Betreuung der Arbeiter und Angestellten.

I.

Verpflichtungen des Ministeriums und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft zur gewissenhaften und schnellen Erfüllung aller Planaufgaben ihres Wirtschaftszweiges

1. Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1951 sieht für

die Erfüllung folgender Verpflichtungen vor:

- a) Steigerung der Bruttonproduktion um⁰/₀,
und der Warenproduktion um⁰/₀,
gegenüber 1950;
- b) Steigerung der Arbeitsproduktivität um⁰/₀;
- c) Senkung der Selbstkosten um⁰/₀.

Das Ministerium für und der Zentralvorstand der IG..... schließen diesen Kollektivvertrag mit dem Ziel ab, die unbedingte Erfüllung der von der Regierung festgesetzten Planziffern unter unbedingter Einhaltung der im Plan für den Wirtschaftszweig festgelegten Gesamtlohnsumme, auf der Grundlage der Entfaltung des Wettbewerbs, der Verbesserung der Organisation der Arbeit und der Produktion, der Einhaltung einer strengen Sparsamkeit im Verbrauch von Material und Geldmitteln, einer hohen Arbeitsdisziplin sowie des Kampfes gegen Ausschuß und Betriebsstörungen, zu gewährleisten.

2. Das Ministerium für..... verpflichtet sich,

- a) für die rechtzeitige Fertigstellung der volkseigenen Betriebspläne zu sorgen;
- b) seinen Betrieben in bezug auf die Verbesserung der Organisation, der Produktion und der Arbeitsmethoden sowie bei der Einführung und Entwicklung der technisch begründeten Arbeitsnormen und des Leistungslohnes die notwendige Anleitung und Hilfe zu geben;
- c) den Erfahrungsaustausch über die Erfolge der besten Betriebe und Aktivisten zu organisieren;
- d) mit der IG dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit rechtzeitig begründete Vorschläge für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Held der Arbeit“, „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“, „Brigade der besten Qualität“ und für die Verleihung der Wanderfahne an den „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ zu unterbreiten;
- e) nach Vereinbarung mit der IG den Anteil der Leistungslöhner an der Gesamtzahl der Arbeiter im Jahre 1951 auf⁰/₀ zu erhöhen.

3. Der Zentralvorstand der IG..... verpflichtet sich,

- a) den Wettbewerb in und zwischen den Betrieben der zu organisieren und den Betriebsgewerkschaftsleitungen Anleitung und Hilfe bei der

C. Entlohnung und Arbeitsnormen

1. Die Entlohnung der Zeit- und Leistungslöhner in der Produktion des Betriebes erfolgt nach folgenden Lohnsätzen in DM:

Stundensätze	Lohngruppen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
für Zeitlöhner								
für Leistungslöhner								

Übernahme monatlicher konkreter Verpflichtungen für die Erfüllung der volkseigenen Betriebspläne in den Werksabteilungen und Brigaden zu geben, den Verlauf des Wettbewerbs zu kontrollieren und die Betriebe über die Ergebnisse zu unterrichten;

- b) die Erstellung von Aktivistenplänen in jedem Betrieb zu propagieren und die Belegschaften bei der Erstellung derselben zu unterstützen;
- c) eine stetige Aufklärungsarbeit unter den Arbeitern, Ingenieuren, Technikern und Angestellten über die Notwendigkeit der Festigung der Arbeitsdisziplin, der Verbesserung der Qualität der Produktion und der fristgemäßen Erfüllung aller Planaufgaben zu organisieren;
- d) durch die systematische Überprüfung der Einführung von Verbesserungsvorschlägen der Arbeiter und der technischen Intelligenz die schnellstmögliche Verwirklichung dieser Vorschläge zu unterstützen;
- e) die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Mitarbeit an der Ausarbeitung technisch begründeter Normen, bei der Verbreiterung der Anwendung des Leistungslohnes und der Aufstellung der VEB- und Aktivistenpläne anzuleiten und zu unterstützen.

II.

Rechtsbestimmungen

A. Geltungsbereich, Registrierung, Geltungsdauer

- 1. Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Arbeiter, Angestellten und im Ausbildungsverhältnis stehenden der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe des Ministeriums für mit Ausnahme des Personenkreises, für den von diesem Kollektivvertrag abweichende Sonderregelungen getroffen sind.
- 2. Dieser Kollektivvertrag gilt für das Jahr 1951 und tritt mit dem Tage seiner Registrierung beim Ministerium für Arbeit in Kraft.
- 3. Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten des Kollektivvertrages für das Jahr 1952.
- 4. Über den Abschluß und den wesentlichen Inhalt der Betriebskollektivverträge erläßt das Ministerium für gemeinsam mit dem Zentralvorstand der IG in Übereinstimmung mit den Planzielen für die vom Ministerium für Arbeit und Bundesvorstand des FDGB zu bestätigende Anweisungen.

B. Einstellung und Entlassung

- 1. Die Einstellung der Arbeiter und Angestellten erfolgt durch die Werksleitung über das zuständige Amt für Arbeit.
- 2. Bei Kündigung und Entlassung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

In den Wirtschaftszweigen, in deren Betrieben auf Grund der Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Lohnverordnung — (GBl. S. 839) verschiedene Lohnstabellen (z. B. Grundstoffchemie und übrige Chemie) für die Haupt- und Nebenproduktion des Betriebes zur Anwendung kamen, müssen im Kollektivvertrag die Lohnstabellen für die Haupt- und Nebenproduktion angegeben werden. (In den Kollektivverträgen für die einzelnen Wirtschaftszweige sind die Stundensätze in allen Orts- bzw. Betriebsklassen anzugeben.)

2. Die Entlohnung des nicht in der Produktion beschäftigten Personals des Betriebes erfolgt nach folgenden Monatssätzen und der für den Betrieb zuständigen Orts- bzw. Betriebsklasse:

Berufsgruppe	Monatslohn in DM
Köchin	
Küchengehilfe	
Geschirrwäscherin	
Essenausgeberin	
Verkäuferin	
Reinemachefrau	
Waschfrau	
Garderobenfrau	
Schneiderin	
Näherin	
Wächter	
Pförtner	
Gärtner	
Friseur	
Badewärter	
Schuhmacher	
usw.	

3. Die Entlohnung der Lehrlinge erfolgt nach folgenden Lohnsätzen:

Ausbildungszeit	Monatslohn in DM
1. Lehrhalbjahr	
2. Lehrhalbjahr	
3. Lehrhalbjahr	
4. Lehrhalbjahr	
5. Lehrhalbjahr	
6. Lehrhalbjahr	

4. Lehrlinge, die das Ausbildungsziel einer Ausbildungsstufe vorzeitig erreichen, werden nach

den Lohnsätzen der nächsthöheren Ausbildungsstufe entlohnt.

5. Lehrlinge, die durch die Berufswettbewerbe oder durch vorzeitiges Ablegen der Lehrabschlussprüfung den Beweis erbracht haben, daß sie das Ausbildungsziel erreicht haben, werden als Facharbeiter anerkannt und entsprechend entlohnt.
6. Brigadiers von Arbeitsbrigaden, die im Zeitlohn arbeiten (z. B. Betriebselektriker- oder Betriebschlosserbrigaden), erhalten für ihre verantwortliche Tätigkeit, wenn sie Terminaufträge durchführen und diese fristgemäß erfüllen, einen Zuschlag in Höhe von 10% auf den Zeitlohn der ihrer Qualifikation entsprechenden Lohngruppe.
7. Der Verdienst des Brigadiers einer im Leistungslohn stehenden Arbeitsbrigade wird in folgender Weise errechnet:

Leistungsgrundlohn (der seiner Qualifikation entsprechenden Lohngruppe) multipliziert mit dem durchschnittlichen Prozentsatz der Normenerfüllung seiner Brigade, dividiert durch hundert.

Außerdem erhält der Brigadier bei 100%iger Normenerfüllung und darüber hinaus einen besonderen Zuschlag. Dieser ist in den jeweiligen Kollektivverträgen für alle Wirtschaftszweige wie folgt festzusetzen:

bei 100% durchschnittlicher Normenerfüllung der Brigade

bis zu 10% Zuschlag
auf seinen Leistungsgrundlohn,

bei durchschnittlicher Normenerfüllung der Brigade

von 101 bis 110% bis zu 15% Zuschlag
auf seinen Leistungsgrundlohn,

von 111 bis 120% bis zu 20% Zuschlag
auf seinen Leistungsgrundlohn,

über 120% bis zu 25% Zuschlag
auf seinen Leistungsgrundlohn.

8. Die Entlohnung der Lkw.-Fahrer und -Beifahrer erfolgt nach folgenden Stundensätzen:

Fahrer auf Lastkraftwagen mit einer Ladefähigkeit	im Leistungslohn in DM		im Zeitlohn in DM	
	Kraftfahrzeug- schlosser	einfacher Fahrer	Kraftfahrzeug- schlosser	einfacher Fahrer
bis 1,5 t				
über 1,5 bis 2,5 t				
über 2,5 bis 5 t				
über 5 t				
Beifahrer				

Die Einstufung der Lkw.-Fahrer erfolgt in Abhängigkeit von ihrer Qualifikation (Kraftfahrzeugschlosser oder einfacher Fahrer).

Lkw.-Fahrer sind nach Möglichkeit auf Leistungslohn überzuführen und nach t/km zu entlohnen.

9. Die Entlohnung der Pkw.-Fahrer erfolgt nach folgenden monatlichen Lohnsätzen:

Fahrer auf Personenkraftwagen	Monatslohn in DM bei monatlich 208 Arbeitsstunden

Pkw.-Fahrer, die über die 48stündige Arbeitswoche hinaus arbeiten müssen, erhalten Monatslohn. Für jede Überstunde (über die 48stündige

Arbeitszeit) erhalten die Pkw.-Fahrer einen Zuschlag in Höhe von 25% auf ihren Stundenlohn ($\frac{1}{208}$ des Monatslohnes).

Bei Gewährung der Freizeit für die geleisteten Überstunden wird kein Zuschlag bezahlt.

10. Im Betriebskollektivvertrag ist ein Prämiensystem für Kraftfahrer festzusetzen. Prämien können gewährt werden für:

- Einsparung von Kraftstoff und Schmieröl über die festgesetzte Verbrauchsnorm hinaus;
- Erreichung von 50 000 Fahrkilometern ohne Generalüberholung.

11. Die Bezahlung der Arbeiter, die an Neubauarbeiten beschäftigt sind, erfolgt nach folgenden Stundensätzen:

Stundensätze	Lohngruppen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
für Bauarbeiter-Leistungslöhner								
für Bauarbeiter-Zeitlöhner								
für Metallarbeiter-Leistungslöhner								
für Metallarbeiter-Zeitlöhner								

12. a) Die Grundlage für die Einstufung der Arbeiten und der Arbeiter ist der vom Fachministerium ausgearbeitete, mit dem Zentralvorstand der IG abgestimmte und vom Ministerium für Arbeit bestätigte Lohngruppenkatalog für den jeweiligen Wirtschaftszweig.

b) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, die Arbeiter, die ihre Qualifikation erhöht haben und im Verlauf von 3 Monaten hintereinander Arbeiten einer höheren Lohngruppe ausführen und dabei die Arbeitsnormen erfüllen, in die höhere Lohngruppe nach Ablegung der dafür vorgesehenen Probearbeit überzuführen.

13. a) Leistungslöhner, die vorübergehend - außer bei Betriebsstörungen - Arbeiten ausführen, die nach einer niedrigeren als der ihnen zuerkannten Lohngruppe zu bewerten sind, haben Anspruch auf einen Zuschlag zu ihrem Leistungslohnverdienst in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Stundensatz des Leistungsgrundlohnes ihrer Lohngruppe und dem Stundensatz des Leistungsgrundlohnes in der Lohngruppe der auszuführenden Arbeit. (Diese Bestimmung erstreckt sich auf die 5. und alle höheren Lohngruppen.)

b) Dieser Zuschlag wird nur gewährt, wenn der Leistungslöhner die Arbeitsnormen für die auszuführende Arbeit erfüllt und der Unterschied zwischen der Qualifikation des Arbeiters und der auszuführenden Arbeit mehr als eine Lohngruppe beträgt.

14. a) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, bei Leistungslohnarbeiten den Arbeitern vor Beginn der Arbeit den Lohnschein auszuhändigen.

b) Auf dem Lohnschein müssen die Lohngruppe der auszuführenden Arbeit, die Fertigungsmenge und der Stückpreis im Geldfaktor angegeben sein.

15. a) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, alle Arbeiten nach dem von der fachlichen Hauptverwaltung oder der Fachabteilung des zuständigen Ministeriums herausgegebenen Normenkatalog zu normieren und im Leistungslohn ausführen zu lassen.

b) Technisch begründete Arbeitsnormen für Arbeiten, die noch nicht im Normenkatalog erfasst sind, werden nach den Anweisungen des zuständigen Fachministeriums ausgearbeitet.

c) Technisch begründete Arbeitsnormen sind vom Betriebsleiter, nach einer eingehenden Erörterung mit der Belegschaft, zu bestätigen. Ihre Einführung ist der Belegschaft rechtzeitig bekanntzugeben.

d) Die vom Betriebsleiter bestätigten, technisch begründeten Arbeitsnormen gelten für das laufende Planjahr und sind 3 Monate vor Ablauf des Planjahres daraufhin zu überprüfen, ob sie noch den produktionstechnischen Bedingungen des Betriebes entsprechen.

e) Bei Übererfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen darf die Höhe des Verdienstes nicht begrenzt werden.

f) Bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen sind die Erfahrungen der Aktivisten und besten Facharbeiter zu berücksichtigen, nach der wissenschaftlichen Arbeitsmethode des Ingenieurs Kowaljow und anderen wissenschaftlichen Erfahrungen der Stachanow-Arbeiter der Sowjetunion und der Volksdemokratien auszuwerten.

g) Wird eine technisch begründete Arbeitsnorm auf Grund eines Verbesserungsvorschlages oder durch vereinfachte Arbeitsmethoden eines Arbeiters erhöht und für alle Arbeiter verbindlich erklärt, so hat dieser Arbeiter für die Dauer von 4 Monaten Anspruch auf die Fortzahlung der früher geltenden Stückpreise.

h) Bei Einführung neuer Produktionsarten oder Arbeitsmethoden sowie bei erstmaliger Normenerstellung für einzelne Arbeitsvorgänge kann die Betriebsleitung vorläufige Arbeitsnormen für die Frist bis zu 3 Monaten festsetzen, nach deren Ablauf diese vorläufigen Arbeitsnormen überprüft werden müssen.

i) Bei Nichterfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen durch Verschulden des Arbeiters wird nur das Arbeitsergebnis bezahlt.

16. a) Entspricht das Arbeitsergebnis durch das Verschulden des Arbeiters nicht den Gütevorschriften, so stellt die Gütekontrolle den Grad der Brauchbarkeit fest.

In diesem Falle wird das Arbeitsergebnis nach dem Grad seiner Brauchbarkeit bezahlt.

- b) Die Bezahlung erfolgt bei Ausschuß bzw. produktionsbedingter Brauchbarkeit innerhalb der Grenzen von 0,50 DM bis höchstens 90% des Stundensatzes des Zeit- bzw. Leistungsgrundlohnes.
17. a) Die Betriebsleitung und die Belegschaft, vertreten durch die Betriebsgewerkschaftsleitung, werden verpflichtet, alle Maßnahmen zur Vermeidung bzw. schnellen Beseitigung von Betriebsstörungen zu treffen.

18. Zum Ansporn der Zeitlöhner der Hauptproduktions-Abteilungen, die nicht auf Leistungslohn übergeführt werden können, kann die Betriebsleitung im Betriebskollektivvertrag folgendes Prämiensystem einführen:

Kategorie der Prämienempfänger	Für die Prämien-gewährung erforderliche Leistung	Höhe der Prämie zum Zeitlohn
Werkzeugreparaturschlosser	Ausführung der Reparatur von hoher Qualität und in der festgesetzten Frist	bis zu 20%
usw.		

19. In Betrieben, in denen zeitweise nicht berufübliche oder nicht produktionsbedingte, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten verrichtet werden müssen, kann den Arbeitern ein Sonderzuschlag gewährt werden.

Dieser Sonderzuschlag darf nur den unmittelbar mit diesen Arbeiten Beschäftigten gewährt werden. Die Höhe des Zuschlags kann bis 15% auf den Zeit- bzw. Leistungsgrundlohn, differenziert nach Art und Charakter der Erschwernisse, betragen. Als Anlage zum Kollektivvertrag für den Wirtschaftszweig ist eine genaue Liste der in Betracht kommenden Erschwernisse sowie der entsprechenden Prozentsätze zum Tariflohn anzugeben.

20. a) Für Überstunden, Nachtarbeit und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden Zuschläge auf den Zeit- bzw. Leistungsgrundlohn der jeweiligen Lohn- oder Gehaltsgruppe bezahlt.

- b) Die Höhe der Zuschläge beträgt:

- für jede über die innerhalb der 48-Stunden-Woche vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete volle Überstunde 25%; bei Dienstreisen werden keine Überstunden bezahlt. Es werden nur die in den Verordnungen vorgesehenen Tages- und Übernachtungsgelder gezahlt; wird für geleistete Überstunden Freizeit gewährt, so werden keine Überstundenzuschläge gezahlt;

- für nicht regelmäßige Sonntagsarbeit (sofern sie keine Schichtarbeit ist) 50%; bei Schichtarbeit, bei der an Stelle des Sonntags ein freier Tag gewährt wird, entfällt der Sonntagszuschlag;

- für an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit 100%;

- für nicht regelmäßig geleistete Nachtarbeit 50%;

- für regelmäßig geleistete Nachtarbeit (Schichtarbeit) 10%. Als Nachtarbeit gilt die in der Zeit von 22 bis 6 Uhr geleistete

- b) Die Arbeiter und Angestellten sind verpflichtet, im Interesse der Planerfüllung bei Betriebsstörungen jede andere zumutbare Arbeit zu verrichten.

- c) Die Arbeiter und Angestellten sind verpflichtet, die Betriebsleitung auf alle Ursachen aufmerksam zu machen, die eine Betriebsstörung hervorrufen können, sowie die Betriebsleitung unverzüglich von der eingetretenen Betriebsstörung in Kenntnis zu setzen.

- d) Für die Zeit der Betriebsstörung, die nicht durch Verschulden des Arbeiters eingetreten ist, erhält der Arbeiter 90% des Zeitlohnes seiner Lohngruppe. Dazu gehören auch Betriebsstörungen, die auf Mangel an Energie, Rohstoff usw. zurückzuführen sind.

Arbeit. Erfolgt zwecks reibungslosen Schichtwechsels in Betriebsabteilungen großer Betriebe der Schichtwechsel nach 22 Uhr, so gilt die nach 22 Uhr bis zum Schichtwechsel geleistete Arbeit nicht als Nachtarbeit im Sinne dieser Ziffer 5;

- c) an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, wird die ausfallende Arbeitszeit für Zeit- und Leistungslohn im Zeitlohn bezahlt;

- d) für Angestellte beträgt der Stundenlohn $\frac{1}{268}$ des Brutto-Monatseinkommens;

- e) Personen, für die nach § 34 Buchst. c des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) ein Jahresurlaub von 18 bis 24 Arbeitstagen vorgesehen ist, haben keinen Anspruch auf zusätzliche Bezahlung der von ihnen zu leistenden Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit.

21. Die Entlohnung der technischen Angestellten erfolgt nach folgenden Gehaltssätzen:

Gehaltsgruppen	Monatsgehälter in DM	
	von	bis
I		
II		
III		
IV		
V		
VI		
VII		
VIII		

(In den Wirtschaftszweigen, in denen bisher mehr als 8 Gehaltsgruppen bestanden, bleibt es bei der bisherigen Anzahl der Gehaltsgruppen.)

Für jede Gehaltsgruppe sind im Kollektivvertrag für den jeweiligen Wirtschaftszweig konkrete Tätigkeitsmerkmale festzulegen, in denen die

Fähigkeiten und Kenntnisse, die der Angestellte besitzen muß, sowie der Grad der Verantwortlichkeit je nach Größe des Betriebes, der Abteilung oder des Arbeitsabschnittes angegeben werden müssen.

22. Die Entlohnung der kaufmännischen Angestellten erfolgt nach folgenden Gehaltssätzen (vgl. Nr. 21).

23. Das Lohn- und Gehaltsvolumen darf die Summe, die durch die Lohnverordnung vom 17. August 1950 (GBl. S. 839) und die dazu erlassene Erste und Zweite Durchführungsbestimmung festgelegt worden ist, nicht überschreiten.

24. Alle sich aus den Lohn- und Gehaltsbedingungen ergebenden Streitfragen entscheidet der Lohnausschuß, der sich aus je drei Vertretern der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung zusammensetzt.

Im Bedarfsfall sind Unterausschüsse für die einzelnen Betriebsabteilungen zu bilden.

25. Das Ministerium für und der Zentralvorstand der IG verpflichten sich, die Lohn- und Gehaltssätze aus der Lohnverordnung vom 17. August 1950 genauestens einzuhalten.

26. Anspruch auf Bezahlung der ausfallenden Arbeitszeit nach dem Zeitlohn bzw. Grundgehalt besteht in folgenden Fällen:

- a) für 1 Tag bei eigener Eheschließung,
- b) für 1 Tag bei der Niederkunft der Ehefrau oder Lebenskameradin,
- c) für je 1 Tag beim Tode und der Bestattung des Ehegatten oder Lebenskameraden, der Eltern, der Kinder oder der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder,
- d) für 1 Tag bei Wohnungswechsel am Ort mit eigenem Haushalt,
für 2 Tage bei Wohnungswechsel nach einem anderen Ort,
- e) bei behördlicher Vorladung, die hierdurch ausfallende Arbeitszeit. Dieser Anspruch entfällt, wenn die ausfallende Arbeitszeit von anderer Seite vergütet wird oder wenn die

Vorladung wegen einer strafbaren Handlung des Arbeiters bzw. Angestellten erfolgt.

27. Anspruch auf Weiterzahlung des Durchschnittsverdienstes der letzten Lohnperiode oder des Gehaltes für die ausfallende Arbeitszeit besteht in den Fällen der Wahrnehmung wichtiger staatspolitischer Funktionen mit Ausnahme der unter die Anordnung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 686) fallenden Personen, soweit die ausfallende Arbeitszeit nicht von anderer Seite vergütet wird.

28. a) Bei ärztlicher Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit die Differenz zwischen dem Krankengeld der Sozialversicherungskasse und 90% des Nettoverdienstes für alle auftretenden Krankheitsfälle bis zur Dauer von 6 Wochen im Jahr an Arbeiter und Angestellte zu bezahlen.

b) Bei Betriebsunfällen, die Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, wird die Differenz zwischen dem Krankengeld und 90% des Nettoverdienstes vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 13 Wochen im Jahr an Arbeiter und Angestellte bezahlt.

c) Bei Betriebsunfällen, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, wird der hierdurch entstehende Verdienstaufschlag nach dem Durchschnittsverdienst bezahlt.

d) Bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben von der Arbeit wegen Ansteckungsgefahr gilt die Vorschrift unter Buchst. b sinngemäß.

29. Soweit in einem Betrieb die sozialen Einrichtungen, die die Hausfrauenarbeit erleichtern, noch nicht zur Genüge eingerichtet sind, kann weiblichen Arbeitern und Angestellten mit eigenem Haushalt, die gleichzeitig mindestens 1 Kind unter 14 Jahren oder den Ehemann bzw. Lebenskameraden zu versorgen haben, im Monat ein mit dem Zeitlohn bzw. Grundgehalt bezahlter freier Tag als Hausarbeitstag gewährt werden. Die Gewährung des Hausarbeitstages setzt voraus, daß die Betreffenden im letzten Monat nicht unentschuldig der Arbeit ferngeblieben sind.

Der Hausarbeitstag darf nicht nachgewährt und auch nicht mit Geld abgegolten werden.

D. Heranbildung von fachlichem Nachwuchs und systematische Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter, Techniker und Ingenieure

1. Das Ministerium für verpflichtet sich, die sich aus dem Nachwuchsplan 1951 für die ergebenden Planziffern für die Lehrausbildung in folgenden Berufen zu erfüllen und überzuerfüllen:

	Auszubildende Berufe							Insgesamt	In Prozenten zum Plan
	Schlosser	Dreher	Schmiede	Elektriker	Klempner	Rohrleger	usw.		
Ausbildung von Lehrlingen									
davon männliche									
weibliche									

Dies erfordert:

- a) die zweckmäßige Verwendung der Investitionsmittel und die breite Entfaltung der Eigeninitiative der Betriebsleitung und der Belegschaft, die erforderlichen Ausbildungsstellen und Plätze in Lehrlingswohnheimen bereitzustellen,
- b) Voraussetzungen zur Verkürzung der Ausbildungszeit zu schaffen,

- c) die Organisierung der Berufsausbildung im Gruppen- und Mehrschichtensystem,
 d) Maßnahmen einzuleiten, um die Bereitstellung der erforderlichen Zahl an Ausbildungskräften zu gewährleisten und die vorhandenen Ausbildungskräfte fortlaufend zu qualifizieren.
2. Die Erfüllung der im Plan 1951 gestellten Produktionsaufgaben erfordert die systematische Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter, Techniker und Ingenieure.

Das Ministerium für stellt sich die Aufgabe, im Jahre 1951 folgenden Plan der Erhöhung der Qualifikation durchzuführen:

Erhöhung der Qualifikation in folgenden Berufen
 zum Beispiel:

	Schlosser	Dreher	Schmiede	Elektriker	Klempner	Rohrleger	usw.	Insgesamt
Qualifizierung Ungelernter zu Angelernten								
Qualifizierung Angelernter zu Facharbeitern								
Erhöhung der Qualifikation der Facharbeiter								
darunter:								
a) in Kursen für das Technikum								
b) in Aktivistenschulen								

3. Das Ministerium für verpflichtet sich, die Erweiterung der Betriebsbibliotheken laufend zu kontrollieren und die Schaffung von Fachliteratur für die volkseigenen Betriebe zu fördern.
4. Der Zentralvorstand der IG verpflichtet sich, seinen Gewerkschaftsorganen die notwendige Anleitung und Hilfe bei der Durchführung folgender Maßnahmen zu geben:
- Schulbesuche (nach Absprache mit der Betriebsleitung des betreffenden Betriebes) unter Hinzuziehung der Aktivisten, Techniker und Ingenieure zwecks Werbung von Lehrlingen unter den zur Entlassung kommenden Schülern für die erforderlichen Berufe der
 - Kontrolle über die Verwendung der Investitionsmittel für die Schaffung von Lehrwerkstätten, Lehrkombinaten und Lehrlingswohnheimen;
 - Mithilfe und Kontrolle bei der Qualifizierung von Aktivisten und hervorragenden Facharbeitern zu Lehrausbildern;
 - Unterstützung und Förderung der besten Lehrlinge für den vorzeitigen Abschluß der Lehrausbildung;
 - Hinzuziehung von Vertretern der Kammer der Technik zur Abhaltung von Vorträgen und Lektionen auf den betreffenden Fachgebieten;
 - Unterstützung der Berufswettbewerbe der deutschen Jugend und besondere Förderung der Arbeit der Lernaktiven durch Anleitung der Betriebsgewerkschaftsleitung;
 - Mitarbeit bei der Erstellung von Förderungsplänen zur Qualifizierung und Vorbereitung der Lehrlinge auf den Besuch der Arbeiter- und Bauernfakultät, von Fach- und Ingenieurschulen sowie auf die Übernahme von verantwortlichen Funktionen.

E. Arbeitsschutz

1. Das Ministerium für verpflichtet sich, den Betrieben Anweisungen für die Durchführung folgender Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu geben:
- Organisierung des Produktionsablaufes in der gesetzlich festgelegten 48stündigen Arbeitswoche;
 - zweckmäßige und volle Ausnutzung der im Plan 1951 vorgesehenen Investitionsmittel für den Arbeitsschutz in Höhe von DM;
 - Schaffung der erforderlichen sanitären und sozialen Einrichtungen (Wasch- und Umkleegelegenheiten, Abortanlagen, Aufenthalts- und Speiseräume, Küchen- und Vorratsräume, Stül- und Frauenruheräume) mit dem Ziel der stärkeren Eingliederung der Frauen in die Produktion;
 - Aufklärung aller neu Eingestellten und auf andere Arbeit überzuführenden Arbeiter über die Betriebsgefahren und die Unfallverhütungsvorschriften;
 - Einhaltung der besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, Frauen und werdende und stillende Mütter;
 - Überwachung der Herstellung von Betriebs-einrichtungen und Arbeitsmitteln aller Art nach den neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnissen und Arbeitsschutzvorschriften.
2. Der Zentralvorstand der IG verpflichtet sich,
- seinen Gewerkschaftsorganen Anleitung und Hilfe für die Schaffung von Arbeitsschutzkommissionen in allen Betrieben und für die systematische Schulung ihrer Mitglieder zu geben;
 - für die planmäßige Anleitung in bezug auf die Tätigkeit der Arbeitsschutzkommissionen für

die Auswertung der Erfahrungen der einzelnen Betriebe, beim Zentralvorstand der IG eine zentrale Arbeitsschutzkommission zu bilden, die bei ihren monatlichen Beratungen einen Bearbeiter für Arbeitsschutzfragen des Fachministeriums und des Ministeriums für Arbeit hinzuzieht;

- c) die Verteilung und Realisierung der Arbeits- und Arbeitsschutzbekleidung in den Betrieben zu kontrollieren;
 - d) die Wirtschaftsorgane bei der Durchführung der im Plan 1951 vorgesehenen Senkung der Unfallziffern durch Massenaufklärungsarbeit über die Verhütung von Unfällen und systematischer Überprüfung der Unfallschutzrichtungen zu unterstützen;
 - e) die Durchführung der sich aus den Verpflichtungen des Fachministeriums ergebenden Aufgaben zu kontrollieren.
3. Die konkreten Arbeitsschutzbestimmungen werden durch die Verordnung zum Schutz der Arbeitskraft geregelt. Der Urlaub regelt sich nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

F. Soziale und kulturelle Maßnahmen

1. Das Ministerium für verpflichtet sich, die im Plan 1951 vorgesehenen Mittel in Höhe von DM für den Bau und die Ausrüstung von Kindergärten, Sanitätsstellen, Polikliniken, Werkküchen und den Aus- und Neubau von Werkwohnungen sowie für die Schaffung von Kulturhäusern, Bibliotheken und Sportplätzen nach einem mit dem Zentralvorstand der IG abzustimmenden Plan zweckmäßig und restlos zu verwenden.
2. Der Zentralvorstand der IG verpflichtet sich,
 - a) die richtige Verwendung der für soziale und kulturelle Maßnahmen bewilligten Mittel zu kontrollieren;
 - b) den Gewerkschaftsorganen Anleitung und Hilfe bei der Schulung der Bevollmächtigten der Sozialversicherung zu geben;
 - c) in den Betrieben Laienspielgruppen, Volks-Chöre und Sportgemeinschaften zu organisieren;

- d) für die verantwortungsbewußte Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze in den Ferien- und Erholungsheimen zu sorgen und den Erholungsurlaub in erster Linie den besten Arbeitern und Aktivisten sicherzustellen.

G. Schlußbestimmung

1. Alle übrigen nicht in diesem Kollektivvertrag vorgesehenen Arbeitsbedingungen sind durch die Gesetzgebung geregelt.
2. Das Ministerium für und der Zentralvorstand der IG verpflichten sich, die quartalsmäßige Überprüfung der Erfüllung der sich aus diesem Kollektivvertrag ergebenden Verpflichtungen zu organisieren und bei festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages Maßnahmen für ihre Beseitigung zu treffen.
3. Das Ministerium für und der Zentralvorstand der IG verpflichten sich, diesen Kollektivvertrag in der erforderlichen Anzahl drucken zu lassen und an die Betriebe zu verteilen.

Berlin, den 1951

Der Minister	Der 1. Vorsitzende der IG
für
Registriervermerk:	

In den Kollektivverträgen besonders wichtiger Wirtschaftszweige, wie z. B. Bergbau und Metallurgie, kann die folgende Bestimmung aufgenommen werden:

Zur Überwindung von Engpässen in der Produktion der Schwerpunktbetriebe kann mit der Zustimmung des entsprechenden Fachministeriums und nach Genehmigung des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik für einzelne Arbeiten des Betriebes der progressive Leistungslohn eingeführt werden.

Das Verzeichnis der im progressiven Leistungslohn auszuführenden Arbeiten, die Ausgangsbasis für die Anrechnung der Progression sowie ihre Geltungsdauer werden von der Betriebsleitung nach Vereinbarung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und nach Genehmigung des Ministeriums für Arbeit festgesetzt.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 22. März 1951

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 51	Durchführungsbestimmung zu § 37 des Gesetzes der Arbeit — Ferienkarten für Werktätige	211
28. 2. 51	Anweisung zur Durchführung der differenzierten Veranlagung auf Grund des § 7 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	212

Durchführungsbestimmung zu § 37 des Gesetzes der Arbeit — Ferienkarten für Werktätige —

Vom 10. März 1951

Gemäß § 37 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Den Werktätigen, ihren Ehegatten und minderjährigen Kindern wird von der Deutschen Reichsbahn für Urlaubsreisen auf Entfernungen über 50 km

- a) nach Heimen der politischen Parteien, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der anderen politischen Massenorganisationen,
- b) nach Erholungsheimen der staatlichen Verwaltung, der volkseigenen Wirtschaft und der ihr gleichgestellten Betriebe

eine Fahrpreismäßigung von 33 $\frac{1}{3}$ % in der 2. und 3. Wagenklasse gewährt; mindestens ist jedoch der volle Fahrpreis für 50 km zu zahlen. Für Eil- und Schnellzüge ist in jedem Falle der volle Zuschlag zu entrichten.

(2) Die Fahrpreismäßigung wird nur gewährt, wenn der Reisende die Kosten der Fahrt selbst zu tragen hat und sie nicht erstattet erhält. Kostenzuschüsse des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Ferienkarten gelten 2 Monate. Die Rückreise darf frühestens nach 6 Tagen angetreten werden.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1950 (GBl. S. 435) wird aufgehoben.

Berlin, den 10. März 1951

Ministerium für Verkehr
I. V.: Wächter
Staatssekretär

Anweisung
zur Durchführung der differenzierten Veranlagung auf Grund des § 7 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 28. Februar 1951

Die Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) — im Folgenden kurz „Verordnung“ genannt — bestimmt, daß die durch den Volkswirtschaftsplan den einzelnen Ländern auferlegten Planmengen mittels Durchschnittsnormen auf die Kreise, Gemeinden und Wirtschaften differenziert festzulegen sind. Die Aufbringung der abzuliefernden Mengen in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen wird stets um so reibungsloser vollziehen, je richtiger die Planaufgaben auf die Kreise, Gemeinden und Wirtschaften verteilt werden. Die Durchführung der differenzierten Veranlagung erfordert deshalb die verantwortungsbewußte Arbeit aller hieran Beteiligten.

Das Ziel muß sein, die weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern und durch eine gute Durchführung der differenzierten Veranlagung die planmäßige Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu gewährleisten.

Die nachstehend aufgeführten Grundsätze zur Durchführung der differenzierten Veranlagung sollen für die Arbeit der Differenzierungskommissionen als Anleitung und Richtlinie dienen.

Abschnitt 1

Feststellung der veranlagungspflichtigen Flächen

(1) Der Ausgangspunkt für die Differenzierung der Durchschnittsnormen und Sicherung der Planmengen ist die genaue Ermittlung der Anbauflächen und der veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Kreise und Gemeinden. Hierzu gehören:

1. für pflanzliche Erzeugnisse die Anbauflächen für Getreide einschl. Speisehülsenfrüchte, Kartoffeln, Winter-Ölsaaten und Sommer-Ölsaaten, abzüglich der Anbauflächen der volkseigenen Güter und der Wirtschaften, die nicht mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche besitzen,
2. für tierische Erzeugnisse die landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland, Gartenland einschl. Hausgärten, Wiesen und Weiden), abzüglich
 - a) der landwirtschaftlichen Nutzflächen der volkseigenen Güter und der Wirtschaften, die nicht mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche besitzen,
 - b) vertragsgebundener Anbauflächen von Tabak, Faserlein, Rohlandfaserlein und Hanf,
 - c) Saatguterzeugungsfelder für sämtliche Kulturen in den Anbaustufen Zuchtgartenelite und Super-Superelite,
 - d) Stecklings- und Samenträgerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futtermöhren, Futterkohl,
 - e) Samenträgerflächen aller Futterpflanzen (sämtliche Kleearten, Luzerne, ein- und mehrjährige Gräser, Futtererbsen einschl. Peluschken, Ackerbohnen, Wicken, Süß- und Bitterlupinen, Sojabohnen, Serradella),
 - f) Stecklings- und Samenträgerflächen sämtlicher Gemüsearten, Spargeljunganlagen und Blumen,
 - g) geschlossener Obstanlagen, Erdbeerkulturen, Baumschulen, Rebland sowie Anbauflächen von Korbweiden, Heil-, Duft-, Gewürz- und Zierpflanzen.

(2) Die Anbauflächen für die einzelnen ablieferungspflichtigen pflanzlichen Erzeugnisse und die landwirtschaftliche Nutzfläche sind aus der Erhebung des Anbauplanes, unterteilt für nachstehende Betriebsgrößengruppen, zu entnehmen:

von mehr als 1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha, 15 bis 20 ha, 20 bis 25 ha, 25 bis 50 ha und über 50 ha.

(3) Die in der Erhebung des Anbauplanes nachgewiesenen Flächen müssen im einzelnen geprüft werden. Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche — vgl. Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1950 — unter Berücksichtigung der Flächenverschiebungen auf Grund der Änderungen der Kreis- und Landesgrenzen ist nachzuweisen.

(4) Bei der Festlegung der Durchschnittsnormen von den Ländern auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden sind nicht zu berücksichtigen:

- a) die in der Verordnung vorgesehene Befreiung und Erleichterung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 6 und § 4,
- b) die durch die Gemeinde-Kommission festgelegten Ermäßigungen für Neubauern-Umsiedler auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971).

(5) Bei der Durchführung der differenzierten Veranlagung im Jahre 1950 hat es sich gezeigt, daß bei der Festlegung der Ablieferungsnormen der Übergang, insbesondere von der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha zur Gruppe von 10 bis 20 ha, nicht geschaffen wurde. In der Verordnung ist zur Beseitigung dieser Fehler festgelegt, die differenzierte Veranlagung nicht mehr nach fünf Betriebsgrößengruppen, sondern nach den im Abs. 2 genannten acht Betriebsgrößengruppen durchzuführen.

(6) Zur weiteren Verbesserung der Angleichung der Ablieferungsnormen von einer Betriebsgrößengruppe

gruppe zur anderen ist es notwendig, in jeder Betriebsgrößengruppe vor der Festlegung der Ablieferungsnormen vom Land auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden die Durchschnittswirtschaft nach ihrem Flächenumfang festzustellen.

Beispiele:

Kreis A:	Betriebsgrößengruppe	
	5 bis 10 ha	10 bis 15 ha
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	13 860 ha	11 700 ha
Anzahl der Betriebe	2 100	850
Größe der Durchschnittswirtschaft	6,6 ha	14 ha

Kreis B:	Betriebsgrößengruppe	
	5 bis 10 ha	10 bis 15 ha
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	15 390 ha	9 265 ha
Anzahl der Betriebe	1 620	850
Größe der Durchschnittswirtschaft	9,5 ha	10,9 ha

Das Beispiel ergibt also im Kreis A:

Für die Durchschnittswirtschaft		
der Größengruppe von 5 bis 10 ha		6,6 ha
der Größengruppe von 10 bis 15 ha		14,0 ha
und im Kreis B:	Flächenunterschied	7,4 ha

Für die Durchschnittswirtschaft		
der Größengruppe von 5 bis 10 ha		9,5 ha
der Größengruppe von 10 bis 15 ha		10,9 ha
	Flächenunterschied	1,4 ha

(7) Vergleicht man die Größe der Durchschnittswirtschaft der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha zur Betriebsgrößengruppe 10 bis 15 ha im Kreis A gegenüber den gleichen Gruppen im Kreis B, so stellt man fest, daß der Flächenabstand sehr unterschiedlich ist. Diese Flächenunterschiede in obigem Beispiel von 7,4 ha zu 1,4 ha müssen bei der Festlegung der Ablieferungsnormen von den Ländern auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden so Berücksichtigung finden, daß der Übergang der Ablieferungsnormen bei der weiteren Durchführung der Gemeindedifferenzierung für die einzelnen Wirtschaften gewährleistet ist.

Abschnitt 2

Erzeugungsbedingungen und soziale Struktur

(1) Unter Erzeugungsbedingungen sind solche Faktoren zu verstehen, die die Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse wesentlich beeinflussen. Hierzu gehören: Bodengüte, Klima, Höhenlage, betriebliche Ausstattung (z. B. tierische und motorische Zugkräfte, Wirtschaftsgebäude, Geräte, besondere Anlagen usw.), der Viehbesatz je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) und die Grünlandverhältnisse (§ 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Kauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, GBl. S. 151 — im Folgenden kurz „Erste Durchführungsbestimmung“ genannt).

(2) Für die Festlegung der Milcherzeugung ist der Kuh- und Färsenbesatz und — soweit möglich — die

Milchleistung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche festzustellen.

(3) Als Beurteilungsmaßstab für die Bodengüte, Klima- und Höhenlage dienen die Erntertragsstatistik und als Vergleichswert die Ergebnisse der Reichsbodenschätzung oder andere in den Ländern und Kreisen unterschiedlich vorhandene Bodenbewertungsunterlagen, wobei auch die von der Bodengüte abweichenden unterschiedlichen Ertragsmöglichkeiten, wie z. B. Getreide gegenüber Kartoffeln, nicht außer acht zu lassen sind.

(4) Die gemachten Erfahrungen und die Beseitigung der bei der Durchführung der differenzierten Veranlagung des Jahres 1950 festgestellten Fehler und Mängel sowie gute Vorschläge der Bauern werden bei der Beurteilung der Kreise und Gemeinden nach ihren Erzeugungsmöglichkeiten mit maßgebend sein.

(5) Neben den Erzeugungsbedingungen und der allgemeinen Betriebsgrößenstruktur sind auch die besondere wirtschaftliche und soziale Struktur ein weiterer Beurteilungsfaktor. So müssen Kreise und Gemeinden, die sich überwiegend aus Neubauern oder kleinbäuerlichen Betrieben zusammensetzen, wie z. B. die Gebiete des Erzgebirges und des Thüringer Waldes oder ausgesprochene Neubauernkreise und -gemeinden des Landes Mecklenburg, sowie die in den einzelnen Gemeinden im Aufbau besonders zurückgebliebenen Wirtschaften, durch Krieg oder höhere Gewalt zerstörte Wirtschaften bei der Festlegung der Durchschnittsnormen Berücksichtigung finden.

Abschnitt 3

Differenzierung der Durchschnittsnormen

(1) Im § 6 Abs. 3 der Verordnung wird bestimmt, daß in jedem Land, jedem Kreis und jeder Gemeinde die differenzierte Veranlagung so durchzuführen ist, daß die für die einzelnen Betriebsgrößengruppen festgesetzten Durchschnittsnormen eingehalten werden (vgl. auch § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung). Damit wird sichergestellt, daß die Festlegung der Durchschnittsnormen weder zu Gunsten der einen noch zu Ungunsten einer anderen Betriebsgrößengruppe erfolgt.

Beispiel A:

Kreis A — Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha —
Durchschnittsnorm 10,0 dz

Gemeinde	Anbaufläche ha	differenzierte Norm dz/ha	Ablieferungs- menge t
A	377,39	8,8	332,10
B	242,16	12,0	290,59
C	43,61	8,2	35,76
D	64,84	10,9	92,48
E	104,39	9,7	101,25
Insgesamt	852,39	10,0	852,18

Noch: Beispiela

Betriebsgrößengruppe 10 bis 15 ha
Durchschnittsnorm 13,6 dz

Gemeinde	Anbaufläche ha	differenzierte Norm dz/ha	Ablieferungs- menge t
A	171,61	12,7	217,95
B	208,40	15,0	312,60
C	117,44	12,3	144,45
D	166,77	13,6	226,81
E	18,74	14,6	27,36
Insgesamt	682,96	13,6	929,17

Beispiel B:

Gegenüberstellung der differenzierten Normen
im Kreis A für die Betriebsgrößengruppen 5 bis 10
und 10 bis 15 ha

Gemeinde	Betriebsgrößengruppe		Normen-Abstand	
	5 bis 10 ha differenzierte Norm dz/ha	10 bis 15 ha differenzierte Norm dz/ha	in dz	in Prozenten
A	8,8	12,7	3,9	44,3
B	12,0	15,0	3,0	25,0
C	8,2	12,3	4,1	50,0
D	10,9	13,6	2,7	24,8
E	9,7	14,6	4,9	50,5
Insgesamt	10,0	13,6	3,6	36,0

(2) Die vorstehenden Beispiele zeigen, daß für eine Reihe von Gemeinden entsprechend ihrer Anbauflächen die für die Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha festgesetzte Norm = 10,0 dz und für die Betriebsgrößengruppe von 10 bis 15 ha = 13,6 dz eingehalten wurde.

(3) Die Anbauflächen der einzelnen Gemeinden multipliziert mit den differenzierten Normen ergeben die Ablieferungsmengen für die einzelnen Gemeinden.

(4) Die Summe der Ablieferungsmenge aller Gemeinden insgesamt dividiert durch die Anbaufläche insgesamt muß in jedem Falle die Durchschnittsnorm ergeben.

(5) Die differenzierte Veranlagung soll so durchgeführt werden, daß die Ablieferungsnormen von der niedrigeren zur nächst höheren Betriebsgrößengruppe innerhalb eines Kreises oder einer Gemeinde ansteigen, jedoch nicht gleichmäßig prozentuale Abstände aufweisen müssen.

(6) Ausnahmen sind nur dann zugelassen, wenn innerhalb einer Gemeinde und in einer Betriebsgrößengruppe nur ein oder zwei stark hilfsbedürftige Wirtschaften vorhanden sind und deshalb ein Ausgleich mit anderen Wirtschaften dieser Be-

triebsgrößengruppe nicht vorgenommen werden kann. In einem solchen Fall kann die Durchschnittsnorm vom Rat des Kreises so festgesetzt werden, daß sie den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Betriebe entspricht.

(7) Zur Erleichterung der Festlegung der Durchschnittsnormen von den Kreisen auf die Gemeinden ist zu empfehlen, mehrere Gemeinden mit vergleichbaren Erzeugungsbedingungen und sozialer Struktur in einer Gruppe zusammenzufassen, so daß in den Kreisen nicht für jede einzelne Gemeinde die Festlegung der Durchschnittsnormen gesondert erfolgen muß. Im allgemeinen wird mit 10 Gruppen eine gerechte Festsetzung der Durchschnittsnormen durchgeführt werden können, wobei die Anzahl der Gruppen sowie auch die Einreihung der Gemeinden in die einzelnen Gruppen für jedes einzelne Erzeugnis unterschiedlich sein kann.

Beispiel C

Kreis A mit 82 Gemeinden

Einreihungs- gruppe	Getreide	Kartoffeln	Winter- Olsaaten	Sommer- Olsaaten
	Zahl der Gemeinden	Zahl der Gemeinden	Zahl der Gemeinden	Zahl der Gemeinden
I	8	17	27	27
II	9	27	30	30
III	11	22	16	16
IV	15	11		
V	13	5		
VI	9	—		
VII	7	—		
VIII	6	—		
IX	3	—		

9 Gemeinden haben infolge schlechter Bodenklasse keinen Olsaatenanbau.

(8) Bei der Differenzierung der Durchschnittsnormen tierischer Erzeugnisse ist sinngemäß zu verfahren.

(9) Benachbarte Wirtschaften an den Grenzen der Länder, Kreise und Gemeinden sollen bei ungefähr gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst angegliche Normen erhalten. Es ist Aufgabe der Landräte und Bürgermeister, in unmittelbarer gegenseitiger Abstimmung diese Maßnahmen besser als im vergangenen Jahr durchzuführen.

(10) Spezialbetriebe gemäß § 13 der Verordnung (gewerbliche Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Deck- und Besamungsstationen der VdGB [BHG], Wanderschäfereien, Geflügelfarmen, Geflügelzuchtbetriebe, außerdem Erwerbsgartenbaubetriebe und gewerbliche Fuhrwerksbetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 2 ha) bleiben bei der Festlegung der Durchschnittsnormen für tierische Erzeugnisse unberücksichtigt. Diese Wirtschaften werden nach der Stückzahl der gehaltenen Tiere, unabhängig von den für die Gemein-

den festgelegten Durchschnittsnormen, nach den in der Ersten Durchführungsbestimmung festgelegten Mengen zur Pflichtablieferung herangezogen.

(11) Für die Durchführung der differenzierten Veranlagung, Festlegung der Durchschnittsnormen, Ermittlung der Planmengen, Nachweisung der Anbauflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen, Ermäßigungen und Befreiungen von der Pflichtablieferung, Aushändigung der Ablieferungsbescheide sowie für die Veranlagung für Spezialbetriebe sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Formulare in den Ländern, Kreisen und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich zu verwenden.

(12) Für die Vorlage der Differenzierungsvorschläge und Nachweise über den Abschluß der differenzierten Veranlagung ist der Termin- und Arbeitsplan, der als Anlage I zur Ersten Durchführungsbestimmung beigelegt ist, maßgebend.

Abschnitt 4

Regelung der Rückstände pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse

(1) Rückstände gemäß § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung sind solche Mengen pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, die sich aus der Nichterfüllung des Ablieferungssolls des Jahres 1950 und der vergangenen Jahre für die einzelnen Wirtschaften ergeben.

(2) Die differenzierte Veranlagung für das Jahr 1951 ist unabhängig von den für die einzelnen Wirtschaften festgestellten Rückständen durchzuführen. Die Bürgermeister der Gemeinden haben die Rückstände für jede einzelne Wirtschaft getrennt für die einzelnen Erzeugnisse genau festzustellen und listenmäßig zu erfassen. Es ist Aufgabe der Gemeinde-Differenzierungskommissionen, in jedem einzelnen Fall gewissenhaft und verantwortungsbewußt die Ursache der Nichterfüllung festzustellen und wie nachstehend aufgeführt darüber zu beschließen:

1. Sind die Rückstände auf eigenes Verschulden oder sogar auf Böswilligkeit zurückzuführen, ist der Ablieferer verpflichtet, diese Mengen im vollen Umfange zusätzlich zu seinem für das Jahr 1951 festgesetzten Ablieferungssoll abzuliefern.

Diese Rückstände sind in dem Vorschlag und Nachweis über die Pflichtablieferung für das Jahr 1951 aufzunehmen.

2. Liegt nach Ansicht der Kommission kein eigenes Verschulden des Ablieferungspflichtigen vor, so können die Rückstände ganz oder teilweise gestrichen werden.

3. Neubauern-Umsiedlern, denen gemäß § 5 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) eine Ermäßigung des Ablieferungssolls für das Jahr 1951 gewährt wurde, sind die festgestellten Rückstände generell zu streichen.

Rückstände, die sich aus der Nachveranlagung gemäß der Verordnung vom 20. April 1950 über die Festsetzung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die im Jahre 1949 nicht erfaßten veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (GBl. S. 357) ergeben haben, sind ebenfalls generell zu streichen.

(3) Über die für die einzelnen rückständigen Wirtschaften getroffenen Entscheidungen ist unter genauer Begründung und Angabe der Mengen ein Protokoll zu führen und zusammen mit dem Vorschlag und dem Nachweis über die Pflichtablieferung des Jahres 1951 dem Landrat zur endgültigen Bestätigung vorzulegen. Die Erzeugerkartei ist dementsprechend zu berichtigen.

Abschnitt 5

Besonderes für die Gemeinde

(1) Neubauern, deren Wirtschaften bisher noch nicht wirtschaftlich gefestigt sind, alleinstehende werktätige Bäuerinnen, kinderreiche alleinstehende Bäuerinnen und Bäuerinnen, die in ihrer Wirtschaft keine arbeitsfähigen Personen haben, sind bei der Differenzierung in ihrer Betriebsgrößengruppe besonders zu berücksichtigen. Die für sie festzulegende Ablieferungsnorm soll die Gemeinde-Durchschnittsnorm der Betriebsgrößengruppe ihrer Wirtschaft nicht übersteigen.

(2) Bevor die Gemeinden vom Rat des Kreises die differenzierten Durchschnittsnormen für die einzelnen Betriebsgrößengruppen erhalten und den Differenzierungsvorschlag nach Formblatt 6 (Liste) ausarbeiten, hat der Bürgermeister die genauen veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Anbauflächen festzustellen. Hierzu ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage I zu verwenden.

Berlin, den 28. Februar 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund
Staatssekretär

Must
für die Feststellung der veranlagungspflichtigen
für Getreide, Speisehülsenfrüchte
 (In Hektar)

Gemeinde: M

Kreis: W

- 11 Bäuerliche Betriebe
- *) darunter 2 Neubauern-Umsiedler
- 1 Altersheim
- 1 Deckstation der VdgB (BHG)
- 1 MAS-Betrieb

- 1 Erwerbsgartenbaubetrieb
- 1 Abmelkwirtschaft
- 1 VEG-Betrieb
- 4 befreite Betriebe
- 1 Jugendheim

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche	Neugewonnenes Nutzland gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 6 a, b und c der Verordnung	Landwirtschaftliche Nutzfläche Spalte 2/3	Landwirtschaftliche Nutzfläche gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 und § 13 der Verordnung	Vertragsflächen gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung	Veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzfläche Spalte 4/5 und 6	Getreide		
								Gesamte Anbaufläche	Befreiung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 3, 5 und 6 der Verordnung	Veranlagungspflichtige Anbaufläche Spalte 7-9
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Meißner, Erh.	2,09	0,11	1,98	—	—	1,98	0,80	—	0,80
2	Ruppe, Otto	4,08	—	4,08	—	0,20	3,88	1,60	—	1,60
3	Schmiedel, Rob.	4,73	—	4,73	—	0,65	4,08	2,24	—	2,24
4*)	Becker, Karl	9,72	—	9,72	—	0,90	8,82	4,20	0,10	4,10
5*)	Kastner, Heinz	9,81	—	9,81	—	1,05	8,76	4,20	—	4,20
6	Möller, Gustav	13,72	—	13,72	—	1,31	12,41	5,75	—	5,75
7	Reck, Erich	19,74	0,20	19,54	—	1,25	18,29	7,75	0,10	7,65
8	Meyer, Eugen	21,70	—	21,70	—	1,91	19,79	9,25	—	9,25
9	Kaufmann, Paul	33,07	—	33,07	—	2,80	30,27	14,36	—	14,36
10	Ehrhardt, Ilse	48,15	—	48,15	—	3,55	44,60	20,85	—	20,85
11	Stockmann, Arno	53,08	—	53,08	—	5,00	48,08	22,47	—	22,47
12	Altersheim	3,50	—	3,50	1,00	—	2,50	1,70	0,50	1,20
13	Deckstation der VdgB (BHG)	5,17	—	5,17	5,17	—	—	2,50	—	2,50
14	MAS-Betrieb	4,65	0,30	4,35	—	0,50	3,85	2,20	1,00	1,20
15	Erwerbsgartenbaubetrieb	1,92	—	1,92	1,92	—	—	—	—	—
16	Abmelkwirtschaft	0,90	—	0,90	0,90	—	—	0,30	0,30	—
17	Zwischen-Summe 1 bis 16	236,03	0,61	235,42	8,99	19,12	207,31	100,17	2,00	98,17
18	VEG-Betrieb	56,26						25,00	—	
19	4 befreite Betriebe	3,67						1,24	1,24	
20	1 Jugendheim	2,28						0,70	0,70	
21	Landwirtschaftliche Nutzfläche gemäß § 1 der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75)	3,00						—	—	
22	Insgesamt 17 bis 21	301,24						127,11	3,94	

Anlage 1

zu Abschnitt 5 Abs. 2 vorstehender Anweisung

**Landwirtschaftlichen Nutzflächen und Anbauflächen
von Kartoffeln, Winter- und Sommer-Ölsaaten**

M, den 5. März 1951

Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche	301,24 ha
Anbaufläche Getreide	127,11 ha
„ Speisehülsenfrüchte	9,26 ha
„ Winter-Ölsaaten	7,40 ha
„ Sommer-Ölsaaten	2,84 ha
„ Kartoffeln	31,88 ha

(Dienststempel)

(Unterschrift des Bürgermeisters)

Gesamte Anbaufläche	Speisehülsenfrüchte		Winter-Ölsaaten			Sommer-Ölsaaten			Kartoffeln		
	Befreiung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 3, 5 und 6 der Verordnung	Veranlagungspflichtige Anbaufläche Spalte 11/12	Gesamte Anbaufläche	Befreiung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 3, 5 und 8 der Verordnung	Veranlagungspflichtige Anbaufläche Spalte 14/15	Gesamte Anbaufläche	Befreiung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 3, 5 und 6 der Verordnung	Veranlagungspflichtige Anbaufläche Spalte 17/18	Gesamte Anbaufläche	Befreiung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 3, 5 und 5 der Verordnung	Veranlagungspflichtige Anbaufläche Spalte 20/21
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,28	—	0,28
10	—	0,10	0,10	—	0,10	—	—	—	0,60	—	0,60
21	—	0,21	0,10	—	0,10	—	—	—	0,60	—	0,60
30	—	0,30	0,20	—	0,20	0,10	—	0,10	1,12	—	1,12
30	—	0,30	0,20	—	0,20	0,10	—	0,10	1,05	—	1,05
35	—	0,35	0,30	—	0,30	0,30	—	0,20	1,50	0,10	1,40
55	—	0,55	0,50	—	0,50	0,20	—	0,20	1,89	—	1,89
65	—	0,65	0,50	—	0,50	0,20	—	0,20	2,15	—	2,15
15	—	1,15	1,10	—	1,10	0,39	—	0,39	3,30	—	3,30
45	—	1,45	1,30	—	1,30	0,55	—	0,55	4,35	—	4,35
50	—	1,50	1,30	—	1,30	0,60	—	0,60	4,50	0,20	4,30
10	—	0,10	—	—	—	—	—	—	0,60	0,50	0,10
30	—	0,30	0,20	—	0,20	—	—	—	0,70	—	0,70
20	—	0,20	0,10	—	0,10	—	—	—	1,00	1,00	—
10	—	0,10	—	—	—	—	—	—	0,40	—	0,40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	7,26	5,90	—	5,90	2,34	—	2,34	24,04	1,80	22,24
00	—	X	1,50	—	X	0,50	—	X	5,00	—	X
—	—	X	—	—	X	—	—	X	2,34	2,34	X
—	—	X	—	—	X	—	—	X	0,50	0,50	X
—	—	X	—	—	X	—	—	X	—	—	X
6	—	X	7,40	—	X	2,84	—	X	31,88	4,64	X

Erläuterungen zur vorstehenden Anlage I

I. Teil

A. Für die Veranlagung tierischer Erzeugnisse (Ermittlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche)

Spalte 1:

Hier sind alle ablieferungspflichtigen Betriebe nach § 2 der Verordnung einzutragen, und zwar

1. veranlagungspflichtige bäuerliche Betriebe,
2. Betriebe wie: Kinderheime, Heilanstalten, VEG, MAS usw.

Spalte 2:

Hier sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen einzutragen. Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche einer Wirtschaft einschl. der gepachteten Flächen (nach § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung) gehören:

Ackerland,
Gartenland einschl. Hausgärten,
Wiesen und Weiden.

Spalte 3:

Neugewonnenes Nutzland ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 6 Buchst. a bis c der Verordnung von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abzusetzen.

Spalte 4:

Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (Spalte 2) abzüglich des neugewonnenen Nutzlandes (Spalte 3) ergibt die errechnete landwirtschaftliche Nutzfläche, die für die Einreihung in die Betriebsgrößengruppen maßgebend ist.

Diese landwirtschaftliche Nutzfläche der Spalte 4 wird im Formblatt 6 (Liste) in Spalte 4 übertragen.

Spalte 5:

Einzutragen sind hier die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 und § 13 der Verordnung von der Ablieferung befreit sind bzw. der Sonderveranlagung unterliegen (vgl. lfd. Nrn. 12, 13, 15 und 16 in der Anlage 1).

Spalte 6:

Einzutragen sind hier vertragsgebundene Flächen gemäß Abschnitt 1 Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. b bis g der Differenzierungsanweisung (Saatguterzeugungsf lächen, Samenträgerflächen, geschlossene Obstkulturen, Baumschulen usw.).

Spalte 7:

Einzutragen ist hier die landwirtschaftliche Nutzfläche abzüglich der Flächen der Spalten 5 und 6. Diese veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzfläche ist in Spalte 7 einzutragen und im Formblatt 6 (Liste) in Spalte 36 zu übertragen.

B. Für die Veranlagung pflanzlicher Erzeugnisse (Ermittlung der veranlagungspflichtigen Anbaufläche für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Winter-Ölsaaten, Sommer-Ölsaaten und Kartoffeln)

Spalten 8, 11, 14, 17 und 20:

Hier sind die gesamten Anbauflächen gemäß Anbaubescheid für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Winter-Ölsaaten, Sommer-Ölsaaten und Kartoffeln für das Jahr 1951 einzusetzen.

Spalten 9, 12, 15, 18 und 21:

Einzutragen sind hier die von der Pflichtablieferung befreiten Anbauflächen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 3, 5 und 6 der Verordnung.

Spalten 10, 13, 16, 19 und 22:

Die gesamte Anbaufläche abzüglich der eingesetzten befreiten Anbauflächen ergibt die veranlagungspflichtige Anbaufläche, die in Formblatt 6 (Liste), Spalten 5, 6, 13, 19 und 25, zu übertragen ist. Sind nach diesem Beispiel in der Anlage 1 die Eintragungen und Flächenermittlungen durchgeführt, werden die Spalten 2 bis 22 aufaddiert.

II. Teil

1. Sofern sich ein VEG in der Gemeinde befindet (Anlage 1, lfd. Nr. 18), ist nur die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes in Spalte 2 und nur die gesamte Anbaufläche von Getreide (Spalte 8), Speisehülsenfrüchten (Spalte 11), Winter-Ölsaaten (Spalte 14), Sommer-Ölsaaten (Spalte 17) und Kartoffeln (Spalte 20) nachzuweisen.
2. Zur genauen Flächenanweisung der Gemeinde muß dann die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche und Anbaufläche aller befreiten Betriebe gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung (Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die einschl. Pachtland nicht über 1,0 ha betragen) hinzugefügt werden; desgleichen die zu den Kinder-, Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen gehörenden Nutzflächen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung) sowie am 1. Januar 1951 nicht bewirtschaftete Flächen, die gesondert veranlagt werden (gemäß § 1 der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, GBl. S. 75), vgl. Anlage 1, lfd. Nrn. 19, 20 und 21.
3. Das Ergebnis der Flächenanalyse (Anlage 1) über die landwirtschaftliche Nutzfläche sowie die Anbauflächen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln ist in dem Flächennachweis Formblatt 6 (Liste), Seite 14 und 15, getrennt für veranlagte und befreite Betriebe, nachzuweisen; es muß mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinde insgesamt und den Anbauflächen gemäß Anbauplan übereinstimmen.
4. Die genaue Ermittlung der veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche und der veranlagungspflichtigen Anbauflächen für jede einzelne Wirtschaft ist die entscheidende Voraussetzung für die Durchführung der differenzierten Veranlagung.
5. Die Anlage 2*) dient als Beispiel, wie nach Durchführung der Differenzierung bei Berücksichtigung aller in dieser Anweisung aufgezeigten Faktoren und unter Einhaltung der Durchschnittsnormen für die einzelnen Betriebsgrößengruppen das Formblatt 6 (Liste) auszufüllen ist.

*) Anlage 2 wird den Gemeinden unmittelbar zugestellt und hier nicht veröffentlicht.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 31. März 1951

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
22.3.51	Anordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1951	219
20.3.51	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik	221

Anordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1951.

Vom 22. März 1951

Die im Fünfjahrplan vorgesehene Ertragssteigerung in der Landwirtschaft erfordert einen verstärkten Kampf gegen alle Pflanzenschädlinge, in erster Linie gegen den Großschädling auf den Kartoffelfeldern, den Kartoffelkäfer.

Eine wirksame und erfolgreiche Bekämpfung ist nur möglich durch die Mitarbeit breiter Schichten der Bevölkerung und der Massenorganisationen mit Unterstützung aller Verwaltungsdienststellen.

Zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1951 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der nachstehende Plan der Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers (Anlage) wird bestätigt. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen sind für seine Durchführung verantwortlich. Sie veranlassen die Kontrolle der Maßnahmen und der Berichterstattung.

§ 2

Die Landesregierungen werden verpflichtet:

a) 600 Bekämpfungskolonnen auf den vollen Stand zu bringen, und zwar

in Mecklenburg	auf 85 Kolonnen,
in Brandenburg	auf 105 Kolonnen,
in Sachsen-Anhalt	auf 200 Kolonnen,
in Sachsen	auf 110 Kolonnen,
in Thüringen	auf 100 Kolonnen,
zusammen in der Deutschen Demokratischen Republik		<u>600 Kolonnen,</u>

b) die Räte der Kreise zu veranlassen, nachstehende Anzahl von Technikern einzusetzen:

in Mecklenburg	95 Techniker,
in Brandenburg	95 Techniker,
in Sachsen-Anhalt	110 Techniker,
in Sachsen	110 Techniker,
in Thüringen	98 Techniker.

§ 3

Die Finanzierung der angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers ist mit den in den Länder- und Kreishaushalten bereitgestellten Mitteln durchzuführen.

§ 4

Bei der Bekämpfung des Kartoffelkäfers sind die Maschinen-Ausleih-Stationen und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) weitestgehend einzuschalten.

§ 5

Bei der Bekämpfung haben die Gemeinden und die Nutzungsberechtigten die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten.

§ 6

Zur Teilnahme am Suchdienst ist neben dem Nutzungsberechtigten die gesamte Bevölkerung, einschl. der Schuljugend heranzuziehen. In größeren Städten und Betrieben sind gegebenenfalls Kolonnen für die benachbarten Landgemeinden aufzustellen.

§ 7

Die Richtlinien zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Verstöße gegen diese Anordnung sind nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB. S. 439) zu bestrafen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 9

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Mitteilung des Verlages

Vom 1. April 1951 ab beträgt der vierteljährliche Bezugspreis für das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 4,— DM.

Vom gleichen Zeitpunkt ab wird beim Bezug von Einzelnummern sowohl des Gesetzblattes als auch des Ministerialblattes der Deutschen Demokratischen Republik der Seitenpreis auf 0,03 DM festgesetzt.

Der vierteljährliche Bezugspreis für das Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik bleibt unverändert.

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

**Plan der Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers
in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1951**

Zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers werden die Kreise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in zwei Gruppen eingeteilt.

I.**Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers
in den Kreisen der Gruppe I**

Zur Gruppe I gehören die an der Ost- und Südostgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Kreise.

Land Mecklenburg:

1. Usedom,
2. Greifswald (östl. Teil),
3. Anklam (östl. Teil),
4. Pasewalk,
5. Hafengebiet Wismar,
6. Hafengebiet Rostock;

Land Brandenburg:

7. Prenzlau,
8. Templin (östl. Teil),
9. Angermünde,
10. Niederbarnim (östl. Teil),
11. Oberbarnim,
12. Seelow,
13. Frankfurt (Oder),
14. Fürstenwalde (östl. Teil),
15. Lübben (östl. Teil),
16. Senftenberg (östl. Teil),
17. Cottbus,
18. Spremberg;

Land Sachsen:

19. Hoyerswerda (östl. Teil),
20. Niesky,
21. Bautzen,
22. Löbau,
23. Zittau,
24. Pirna,
25. Dresden (südl. Teil),
26. Dippoldiswalde,
27. Freiberg (südl. Teil),
28. Flöha (südl. Teil),
29. Marienberg,
30. Chemnitz (südl. Teil),
31. Annaberg,
32. Aue,
33. Zwickau (südl. Teil),
34. Auerbach,
35. Plauen (südöstl. Teil),
36. Oelsnitz.

1. In den Kreisen der Gruppe I ist im Jahre 1951 die Vernichtung aller Kartoffelkäferherde sicherzustellen.
2. Auf sämtlichen im Vorjahre befallenen Kartoffelfeldern sind Fangflächen in Streifenform anzulegen, abzusuchen und chemisch zu behandeln.
3. Neben intensiver Herdbehandlung ist eine zweimalige Totalbehandlung auf allen mit Kartoffeln bepflanzten Feldern und Gärten zu bestimmten Terminen durchzuführen.

II.**Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers
in den Kreisen der Gruppe II**

Zur Gruppe II gehören alle unter Gruppe I nicht aufgezählten Kreise.

1. In den Kreisen der Gruppe II (mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten) ist in jedem vorjährig befallenen Flurteil mindestens ein Feld mit vorgekeimten Kartoffeln anzubauen, das als Fangfläche nach den Richtlinien zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu behandeln ist. Es ist auf jeden Fall dafür vorzusorgen, daß diese Fangflächen als erste auflaufen.
2. In folgenden Kreisen der Gruppe II ist die Fangflächenanlage, wie unter Abschnitt I Ziffer 2 vorgeschrieben, durchzuführen.

Land Mecklenburg:

1. Rügen,
2. Stralsund;

Land Brandenburg:

3. Niederbarnim (westl. Teil),
4. Templin (westl. Teil);

Land Thüringen:

5. Meiningen,
6. Saalfeld.

3. Neben intensiver Herdbehandlung ist im Juni eine einmalige Totalbehandlung auf allen mit Kartoffeln bepflanzten Feldern und Gärten vorzunehmen.

III.**Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers
in allen Kreisen****der Deutschen Demokratischen Republik**

1. Zur rechtzeitigen Feststellung der Kartoffelkäferherde sind vom Auflaufen der Kartoffeln an bis zu ihrer Aberntung wöchentlich Suchaktionen auf allen Kartoffelfeldern durchzuführen.
2. Im Mai sind alle aufgelaufenen Kartoffelflächen einmal mit chemischen Mitteln zu behandeln.
3. Zur Vernichtung der Kartoffelkäferherde ist sofort, spätestens 24 Stunden nach der Entdeckung, die Kartoffelfläche, auf der der Käfer gefunden wurde, einer chemischen Behandlung zu unterziehen, die sich auch auf die Kartoffelfelder in einem Umkreis von 150 m Radius um die Befallsstelle erstreckt (Herdbehandlung).
4. Auf allen isolierten Herden ist eine Bodenentseuchung mit Schwefelkohlenstoff oder Hexa durchzuführen.
5. Die zu organisierenden Bekämpfungskolonnen sind bestimmten Gruppen von Gemeinden zuzuteilen (Kolonnenbezirke). Die Arbeit der Kolonnen erfolgt nach einem Plan, der von den Räten der Kreise aufzustellen ist.
6. Jede Gemeinde hat Einsatzpläne für Bekämpfungs- und Suchkolonnen zu erstellen.

**Vierte Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die weitere Verbesserung
der Lage der ehemaligen Umsiedler in der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 20. März 1951

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien folgendes bestimmt:

Zum § 4 des Gesetzes (Hilfe für Neubauern-Umsiedler)

§ 1

(1) Bedürftig sind Neubauern-Umsiedler, die noch nicht im Besitze einer Milchkuh oder eines hochtragenden Junggrundes sind und sich diese nicht aus eigenen Mitteln anschaffen können.

(2) Der Antrag auf Zuweisung einer Milchkuh oder einer tragenden Färse sowie auf Bewilligung eines Kredites ist durch den Neubauern-Umsiedler schriftlich bei seinem Bürgermeister einzureichen, der auf diesem Antrag die Bestätigung der Umsiedlereigenschaft vornimmt. Mit der Stellungnahme des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der VdgB (BHG) — Ortsvereinigung — versehen, geht der Antrag über den Rat des Kreises an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes, das über den Antrag entscheidet und den Antragsteller benachrichtigt.

§ 2

(1) Der für den Ankauf notwendige Kredit wird in Höhe des jeweils rechtlich zulässigen Preises der betreffenden Zuchtwertklasse gewährt und ist als mittelfristiger Kredit von der Deutschen Investitionsbank über die Deutsche Bauernbank bereitzustellen. Die Deutsche Bauernbank stellt die Kreditbeträge den Landesgenossenschaftsbanken, diese wiederum den VdgB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zur Verfügung.

(2) Die Hergabe des Kredites darf nicht von etwaigen sonstigen Kreditverpflichtungen des Neubauern bei der VdgB Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. abhängig gemacht werden.

(3) Die Kredithergabe erfolgt durch die für den Kreditnehmer örtlich zuständige VdgB Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. Zu diesem Zwecke hat der Neubauer dieser die Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft des Landes gemäß § 1 einzureichen und einen Schuldschein auszufertigen.

(4) Die VdgB Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. vergütet daraufhin dem Verkäufer den Rechnungsbetrag zuzüglich eines Zuschlages von 300,— DM je angekaufte Kuh oder tragende Färse.

(5) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik stellt der Deutschen Bauernbank zur Auszahlung der Zuschläge die erforderlichen Mittel bereit, die sie über die Landesgenossenschaftsbanken den VdgB Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. zur Verfügung stellt.

(6) Der Neubauern-Umsiedler darf bis zur vollen Rückzahlung des Kredites die ihm zu Eigentum

übertragene Kuh oder tragende Färse nur mit Zustimmung der Deutschen Bauernbank veräußern oder verpfänden.

(7) Die Rückzahlung des Kredites hat in zwölf vierteljährlichen gleichen Raten zu den Quartalsersten zu erfolgen. Die erste Rate ist an dem Quartalsersten fällig, der mindestens 8 Wochen nach der Kreditgewährung liegt. Die Rückzahlungsbeträge sind an das den Kredit verwaltende Institut zu zahlen.

(8) Nach Abschluß der Ankaufsaktion legt die Deutsche Bauernbank dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung über die aus dem Staatshaushalt gestellten Mittel. Dasselbe gilt für den von der Deutschen Investitionsbank bereitgestellten Kreditbetrag. Die Abrechnungen sind länderweise zu gliedern und von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder zu bestätigen.

§ 3

Der Ankauf der Kühe oder tragenden Färsen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Es dürfen grundsätzlich nur Wirtschaften verkaufen, bei denen die Erfüllung des Viehhaltplanes bei Kühen und Rindern insgesamt für das Jahr 1951 gesichert ist. Der Verkäufer hat diesen Nachweis dem Bürgermeister gegenüber zu führen.

2. Nur voll nutzungstaugliche Rinder im Alter von 2½ bis zu 5 Jahren dürfen verkauft werden; Färsen müssen tragend sein.

3. Der Verkäufer erhält:

a) für weibliche NutZRinder, einschl. weiblicher Zuchtrinder, den jeweils geltenden rechtlich zulässigen Preis der festgelegten Zuchtwertklasse, die von einer Kommission, bestehend aus dem Referenten für Viehwirtschaft beim Rat des betreffenden Kreises — Abteilung Landwirtschaft —, dem Kreisviehwirtschaftsberater und dem Sachbearbeiter für Nutzvieh im Abwicklungsbüro der Genossenschaften bei der VdgB (BHG) — Kreisverband — festzusetzen ist;

b) einen Zuschlag von 300,— DM je Kuh oder tragende Färse zum Verkaufspreis aus Mitteln des Staatshaushaltes;

c) die volle Anrechnung des tatsächlichen Gewichtes des verkauften Tieres auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107);

d) ein Bazugsrecht von 500 kg Futtergetreide oder die Möglichkeit der Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Getreide gemäß der vorgenannten Bestimmung.

4. Der Käufer zahlt nur den Nutzvieh- oder Zuchtvieh-Marktpreis und übernimmt nicht das Ablieferungssoll für das gekaufte Tier.

§ 4

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder lenken das Aufkommen und die Verteilung der für Neubauern-Umsiedler vorgesehenen 10 000 voll nutzungstauglichen Milchkuhe oder tra-

genden Färsen. Es sind anzukaufen und Neubauern-Umsiedlern gegen Kreditgewährung zuzuteilen:

für das Land Brandenburg	3 400 Kühe oder tragende Färsen
für das Land Mecklenburg	2 100 Kühe oder tragende Färsen
für das Land Sachsen-Anhalt	2 000 Kühe oder tragende Färsen
für das Land Sachsen	2 000 Kühe oder tragende Färsen
für das Land Thüringen	500 Kühe oder tragende Färsen
Insgesamt	10 000 Kühe oder tragende Färsen

Ein Mehrangebot an verkaufsfähigen, voll nutzungstauglichen Kühen oder tragenden Färsen in einzelnen Ländern ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung II, der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung eines Ausgleiches mit anderen Ländern sofort zu melden.

(2) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder geben dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung II, der Deutschen Demokratischen Republik monatlich — beginnend mit dem 1. Mai 1951 — einen Bericht über den Stand der Aktion. Geordnet nach Kreisen, muß dieser die Anzahl der zum Verkauf angemeldeten und angekauften Kühe oder tragenden Färsen enthalten.

§ 5

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder beauftragen die VdgB (BHG) über die Abwicklungsstellen der Genossenschaften, in der Landes- und in der Kreisebene in Zusammenarbeit mit den VdgB (BHG) — Ortsvereinigungen — vorbehaltlich der Gründung der Deutschen Handelszentrale (Zucht- und Nutzvieh) — die Vermittlung der Milchkühe oder tragenden Färsen für Neubauern-Umsiedler durchzuführen.

(2) Die VdgB Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. trifft Vertragsabschlüsse mit dem Verkäufer und Käufer unter Zugrundelegung des durch die Kommission (§ 3 Ziffer 3 Buchst. a) festgelegten Kaufpreises.

§ 6

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder ordnen an, daß bis zum Abschluß der Aktion sämtliche im freien Handel zum Verkauf angebotenen, voll nutzungstauglichen Milchkühe und tragenden Färsen im Alter von 2½ bis zu 5 Jahren nach den im § 3 Ziffer 3 Buchst. a bezeichneten Preisen ausschließlich an Neubauern-Umsiedler, die keine Kühe besitzen, verkauft werden müssen.

(2) Bei Abgabe der Kühe oder tragenden Färsen für diese Ankaufsaktion ist eine tierärztliche Bescheinigung darüber zu erbringen, daß die Tiere nicht aus einem Ursprungsgehöft oder -ort stammen, die wegen einer anzeigepflichtigen Seuche auf Grund des Viehseuchengesetzes einer Sperre in den letzten 14 Tagen unterlegen haben. Außerdem ist eine kreistierärztliche Bescheinigung vorzulegen, wonach das Tier frei von Tuberkulose, Brucellose und Trichomonadenseuche ist. Der Nachweis der Tuberkulosefreiheit ist durch eine Untersuchung mittels der intrakutanen Tuberkulinreaktion, der der Brucellose-

freiheit durch eine serologische Untersuchung, die nicht länger als 14 Tage vor der Abgabe stattgefunden hat, zu erbringen. Tiere, bei denen kürzlich eine Maul- und Klauenseuche-Impfung auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche vorgenommen worden ist, dürfen erst 14 Tage nach der Impfung erfaßt und transportiert werden. Ferner ist eine kreistierärztliche Bescheinigung darüber zu erbringen, daß die Kühe mindestens im 5. Monat trächtig sind. Bei frischmelkenden Kühen genügt der Termin des Kalbens, der durch den Bürgermeister zu bescheinigen ist.

(3) Die VdgB Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. hat dafür Sorge zu tragen, daß die geforderten Untersuchungen nach Möglichkeit als Sammeluntersuchungen durchgeführt werden. Bei gehäuften Untersuchungen betragen die Untersuchungskosten, die durch den Verkäufer zu tragen sind, je Tier:

a) auf Trächtigkeit	3,— DM,
b) auf Brucellose einschl. der Blutentnahme	1,— DM,
c) auf Trichomonadenseuche	—,50 DM,
d) auf Tbc einschl. der Kosten des Tuberkulins	2,— DM.

§ 7

(1) Die Vermittlungsgebühr der beauftragten Abwicklungsstellen der Genossenschaften bei den VdgB (BHG) Landes- und Kreisverbänden sowie der VdgB Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. beträgt, berechnet auf den Netto-Preis des Tieres:

a) innerhalb der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft	4%,
b) innerhalb des Kreises	6%,
c) über den Kreis hinaus bis 100 km höchstens	10%.

(2) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Tieres beim Verkäufer bis zur Übergabe an den Käufer entstehen, insbesondere die Kosten für die Beförderung, Fütterung und Pflege bis zu 8 Tagen einschl. Versicherungskosten. Muß die VdgB Bäuerliche Handels-Genossenschaft e. G. das Tier länger als 8 Tage bis zur Übergabe an den Käufer in Pflege behalten, so kann sie vom 9. Tage ab dem Käufer 2,— DM je Tag berechnen.

(3) Außer der Vermittlungsgebühr dürfen beim Nutzviehumschlag über 100 km hinaus dem Käufer die Frachtkosten in der nachweisbar entstandenen preisrechtlich zugelassenen Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und die VdgB (BHG) Landesverbände sind verantwortlich für die allseitige Bekanntgabe, umfassende und schnelle Durchführung der Aktion des Ankaufs und der Verteilung der 10 000 Milchkühe oder tragenden Färsen für Neubauern-Umsiedler.

Berlin, den 20. März 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	Ministerium des Innern
Scholz Minister	I. V.: Warnke Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 2. April 1951

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 51	Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit	223
24. 3. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr	224
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 10 und Nr. 11	226

Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit. Vom 22. März 1951

Zur Verstärkung und Verbesserung der öffentlichen Tiergesundheitspflege und zur allgemeinen Leistungssteigerung der Nutztierbestände ist die Verstärkung der Organisation des Veterinärwesens und der tierärztlichen Tätigkeit unerlässlich.

Daher wird verordnet:

I.

Verstärkung der Organisation des Veterinärwesens

§ 1

(1) Für jedes Land wird ein Landestierarzt bestellt, der zugleich Leiter der Abteilung Veterinärwesen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist.

(2) Die Bestellung des Landestierarztes oder seine Entlassung erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die bisherigen kreistierärztlichen Dienststellen sind in die Dezernate für Landwirtschaft der Kreise eingegliedert.

(2) Das Veterinärwesen des Kreises untersteht verwaltungsmäßig der Dienstaufsicht des Dezernenten für Landwirtschaft.

(3) In Ausübung seiner Tätigkeit auf Grund veterinärrechtlicher Vorschriften ist der Kreistierarzt selbständig und allein verantwortlich. Zu den veterinärrechtlichen Vorschriften in diesem Sinne gehören insbesondere das Viehseuchengesetz, das Fleischbeschaugesetz, das Milchgesetz, das Tierkörperbeseitigungsgesetz, das Tierschutzgesetz und die tierärztliche Arzneimittelgesetzgebung.

(4) Die verantwortliche Mitarbeit des Kreistierarztes bei der Lebensmittelüberwachung richtet sich

nach dem Lebensmittelgesetz und seinen Durchführungsvorschriften.

(5) Das Veterinärwesen bei den Kreisverwaltungen unterliegt der fachlichen Aufsicht der Abteilung Veterinärwesen im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes. Die Haushaltsmittel für das Veterinärwesen in den Kreisen sind in den Kreishaushaltsplänen zu veranschlagen.

(6) Der Kreistierarzt wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes bestellt. Den Kreisverwaltungen steht das Vorschlagsrecht zu.

§ 3

Die Abteilungen Veterinärwesen der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und das Veterinärwesen bei den Kreisen sind Organe der Landesregierung im Sinne des § 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

II.

Aufgaben des Veterinärwesens

§ 4

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes, Abteilung Veterinärwesen, hat die Aufgabe, alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Gesunderhaltung und Leistungssteigerung der Haustiere erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen. Es trägt auch die Verantwortung für die Sicherung aller Maßnahmen der öffentlichen Tiergesundheitspflege einschl. der Sterilitätsbekämpfung und einer ausreichend geregelten tierärztlichen Betreuung der Nutztierbestände. Das Veterinärwesen hat außerdem bei der Bekämpfung der Tierseuchen von der Bevölkerung Gefahren abzuwenden, die durch Ansteckung mit den auf den Menschen übertragbaren Tierkrankheiten (Zoonosen) drohen. Ferner hat es die Aufgabe, Gesundheitsschädigungen der Menschen durch den Genuß gesundheitsschädlicher oder verdorbener, vom Tier stammender Nahrungsmittel zu verhindern; hierbei ist eine enge Zusammenarbeit

Mitteilung des Verlages

Vom 1. April 1951 ab beträgt der vierteljährliche Bezugspreis für das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 4,— DM.

Vom gleichen Zeitpunkt ab wird beim Bezug von Einzelnummern sowohl des Gesetzblattes als auch des Ministerialblattes der Deutschen Demokratischen Republik der Seitenpreis auf 0,03 DM festgesetzt.

Der vierteljährliche Bezugspreis für das Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik bleibt unverändert.

mit den Gesundheitsbehörden, insbesondere den Organen der Hygiene-Inspektion, erforderlich. Die Durchführung aller dieser Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Anordnungen auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung, der Fleischbeschau, der Lebensmittelhygiene, der Tierkörperbeseitigung, des Tierschutzes sowie allen weiteren, die tierärztliche Versorgung der Länder der Deutschen Demokratischen Republik oder die Mitwirkung der Veterinärstellen regelnden Vorschriften und Bestimmungen.

III.

Schaffung einer Grundlage für eine allgemeine öffentliche Tiergesundheitspflege

§ 5

In allen Stadt- und Landkreisen sind in Anpassung an die Struktur der landwirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse und an die vorhandenen Nutztierbestände Veterinärbezirke zu bilden.

§ 6

(1) In den Veterinärbezirken wird der öffentliche Tiergesundheitsdienst von hierfür bestellten, vom Kreistierarzt vorgeschlagenen approbierten Tierärzten durchgeführt. In dem Veterinärbezirk sind nach Anweisung der Länder (Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Veterinärwesen) die Pflichtuntersuchungen, die Sterilitätsbekämpfung sowie alle sonstigen Aufgaben der öffentlichen und allgemeinen Tiergesundheitspflege gemäß den Anordnungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen.

(2) Die Bezirkstierärzte unterstehen, soweit sie im öffentlichen Tiergesundheitsdienst tätig sind, der unmittelbaren Aufsicht durch den Kreistierarzt.

§ 7

Zur Unterstützung der Kreistierärzte können nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses und mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Veterinärwesen, ausgebildete und geprüfte Veterinärhelfer eingesetzt werden. Die Veterinärhelfer unterstehen in ihrer gesamten Tätigkeit der fachlichen Aufsicht durch die Kreistierärzte und haben nach deren Weisungen tätig zu sein.

IV.

Mittelaufbringung

§ 8

Die für die Durchführung der öffentlichen und allgemeinen Tiergesundheitspflege erforderlichen Mittel sind von der Gesamtheit der Nutztierhalter aufzubringen, soweit nicht für besondere Aufgaben Mittel aus den Haushalten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder der Länder und Kreise zur Verfügung gestellt werden. Die Aufbringung erfolgt durch eine Jahresumlage auf den Kopf der untersuchungspflichtigen Tiere, die alljährlich von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzen ist.

V.

Schlußbestimmungen

§ 9

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Die Verordnung der Landesregierung Sachsen vom 26. September 1946 über die Pflichtuntersuchung der Rinder (Ges., Bef., Verordn., Bek. d. L. V. S. Nr. 23) wird hiermit aufgehoben.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr.

Vom 24. März 1951

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835) wird über das Verfahren für die monatliche Transportplanung folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeines

Der monatliche Transportplan für Kessel- und Topfwagen wird auf der Grundlage langfristiger Wirtschaftspläne erstellt. Die Produktions-, Waren-, Auslieferungs-, Export-, Import- und Versorgungspläne sind so rechtzeitig zu erstellen, daß die Transportraum-Anforderungen zu den im § 3 festgelegten Terminen erfolgen können.

§ 2

Ermittlung des Transportbedarfs

(1) Anzumelden sind alle Ladungsgüter, die in Kessel- oder Topfwagen transportiert werden sollen.

(2) Der Transportbedarf der Verloader wird ermittelt:

a) für Versandgüter der SAG-Betriebe von SAG zu SAG und sowjetischen Transport in dritte Länder durch

die zuständige Abteilung der Verwaltung für sowjetisches Vermögen in Deutschland,

b) für alle übrigen Versandgüter, auch die der SAGen, volkseigenen Betriebe und Privatbetriebe durch

das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittel-Industrie,

das Ministerium für Handel und Versorgung, die Landesregierungen,

den Magistrat von Groß-Berlin,

die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale und

die Deutsche Handelszentrale Chemie.

Die vorgenannten Stellen melden ihren Transportbedarf bei der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung (Kesselwagenplanung), an.

§ 3

Termine für die Transportraum-Anforderung

(1) Die Verläder melden bis zum 8. des Vormonats auf Formblatt Kes. 1 E* in zweifacher Ausfertigung ihren Transportraumbedarf bei den für die Bedarfs-ermittlung zuständigen Stellen gemäß § 2 Abs. 2 an.

(2) Diese Stellen überprüfen die Anmeldung auf Notwendigkeit, Dringlichkeit, auf richtige Gruppeneinteilung und auf Angabe der zur Verladung kommenden Warenart sowie daraufhin, ob unter Berücksichtigung der bei der Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale (DSU) zur Verfügung stehenden Tankerflotte das zweckmäßigste Transportmittel angefordert worden ist. Die Zusammenfassung der Anmeldungen ist auf Formular Kes. 2 E zweifach zum 12. des Vormonats der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung (Kesselwagenplanung), zuzustellen. Diese Stelle reicht die Zusammenfassung nach der Überprüfung auf Grund obengenannter Gesichtspunkte in Zusammenarbeit mit DSU und Kesselwagenleitstelle auf Formular Kes. 3 E zweifach am 13. des Vormonats an die Kesselwagenleitstelle ein. Die Kesselwagenleitstelle stellt Anforderungen und Kontingente, aufgeschlüsselt nach der Güternomenklatur, der Planungsabteilung der Generaldirektion Reichsbahn am 14. des Vormonats formlos zu.

§ 4

Einteilung der Gruppen- und Güterarten

(1) Die formularmäßig vorgesehene Einteilung in Gruppen richtet sich nach dem Eigentumsverhältnis der zur Anmeldung gelangenden Kesselwagen.

(2) Gruppe A bezeichnet die Transportraum-Anforderung aller von der Reichsbahn

zu stellenden ZMw-Wagen für Benzin, Dieseldieselkraftstoff, Lösungsmittel und Benzol;

Gruppe B umfaßt alle Werk-, Miet-, Privat- und Fremdwagen;

Gruppe C bezeichnet alle Wagen, in denen Säuren verladen werden und die sich ausschließlich in Privatbesitz befinden bzw. Werk- oder Mietwagen sind;

Gruppe D umfaßt alle Wagen für Treibgas-Verladungen.

(3) Transportraum-Anforderungen der Gruppen B, C, D, die nicht mit eigenem Transportraum realisiert werden können, sind auf Sonder-Formular Kes. 1 E (grün) in zweifacher Ausfertigung nach dem Anmeldungs-Vorgang einzureichen, wovon ein Exemplar bei der ermittelnden Stelle verbleibt und das andere als Kontingentschein zurückkommt. Die Kesselwagenleitstelle der Generaldirektion Reichsbahn vermittelt durch ihre Vermietungsabteilung den angeforderten Transportraum zu den üblichen Mietbedingungen. Ferner ist neben der Gruppenbezeichnung in den Anforderungsformularen die Güterart oder die Nummer der Güterbewegungsstatistik anzugeben. Nachstehend folgt auszugsweise eine Aufstellung der hauptsächlichsten Güterarten für Kessel- und Topfwagen-Transporte aus der Nomenklatur der monatlichen Transportplanung (Anlage 1 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. September 1950 zur Verordnung über das Verfahren für die monatliche Transportplanung, GBl. S. 1046/1050).

Gütergruppe bzw. Güterart des monatlichen Transportplanes	Zugehörige Güter und Nummern der Güterbewegungsstatistik
5. Chemikalien	Schwefelsäure (120) — Farben, Lacke (122) — ätherische Öle, Gase, Holzgeist, Salpetersäure Salzsäure (123)
7. Flüssige Brenn- und Treibstoffe Teerprodukte	Benzin (91) — Benzol (92) — Gasöl, Dieselloil, Treiböl (93) — Leuchtpetroleum, Heizöl, Schmieröl (94) — Treibgas (123) — rohes Erdöl, roher Stein- und Braunkohlenteer (90) — Künstlicher Asphalt, Erdöledestillate, Stearin, Paraffin, Putzöl, Steinkohlen- und Braunkohlenteer, Steinkohlen- und Braunkohlenteer-Rückstände (94)
18. Spiritus	Spiritus (40)
20. Sonstige Nahrungsmittel	Fette und Öle (32)

§ 5

Planaufstellung

(1) Der Transportplanvorschlag wird auf Formblatt Kes. 4 E von der Kesselwagenleitstelle erstellt und mit dem Staatssekretariat für Materialversorgung abgestimmt.

(2) Der Zentrale Transportausschuß berät die Transportplanvorschläge.

(3) Das Formblatt Kes. 4 E wird in vierfacher Ausfertigung dem Ministerium für Verkehr zum 16. des Vormonats zugestellt.

(4) Der Minister für Verkehr bestätigt den endgültigen Transportplanvorschlag.

* Alle in dieser Durchführungsbestimmung angeführten Formblätter Kes. sind hier nicht mit abgedruckt. Sie können bei den zuständigen Kreistransport-Bearbeitern oder bei den für den Verkehr zuständigen Ministerien der Länder bezogen werden.

§ 6

Kontingentaufteilung

(1) Das Ministerium für Verkehr erteilt der Planungsabteilung der Kesselwagenleitstelle eine Planaufgabe in der Höhe des bestätigten Transportplanes bis zum 20. des Vormonats. Die Kesselwagenleitstelle gliedert das Global-Kontingent auf die Zeitschriften des Formblattes Kes. 3 E unter Rückgabe an die Staatliche Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung (Kesselwagenplanung), zum 21. des Vormonats auf.

(2) Die Aufgliederung der Kontingente erfolgt durch das Staatssekretariat für Materialversorgung auf den Zeitschriften des Formblattes Kes. 2 E und ist den ermittelnden Stellen zum 21. des Vormonats zuzuleiten.

(3) Die ermittelnden Stellen tragen die Kontingente auf die Formblätter Kes. 1 E ein und übermit-

teilen die Zweitschriften als Kontingentscheine dem Anmelder so rechtzeitig, daß er seiner Detaillierungs-Verpflichtung nachkommen kann.

§ 7

Detaillierung und Fahrzeug-Bestellung

(1) Der Verlader hat bis zum 26. des Vormonats bei der zuständigen Güterabfertigung auf der Grundlage des Kontingentscheines die Detaillierung auf Formblatt Kes. 5 E durchzuführen.

(2) Die Güterabfertigungen reichen die Formblätter Kes. 5 E direkt bei der Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn ein.

(3) Die Kesselwagenleitstelle erstellt auf der Grundlage der Detaillierungen Güterstrompläne, Leerwagen-Lenkungspläne und sonstige innere Arbeitspläne.

(4) Auf Grund des Kontingents bestellt der Verlader Transportraum entsprechend den Bestimmungen der Verkehrsträger. Hierbei ist der Transportraum für alle Güter möglichst gleichmäßig auf den Monat zu verteilen. Werden, hiervon abweichend, ohne triftigen Grund zeitweise überdurchschnittliche Wagenbestellungen vorgenommen, so ist der Verkehrsträger nicht verpflichtet, die über dem Durchschnitt liegenden Wagen zu stellen.

(5) Der Kontingentschein ist zum Abbuchen des gestellten Transportraumes der Güterabfertigung vorzulegen oder für telefonischen Abruf vorher zu hinterlegen.

§ 8

Fahrzeug-Gestellung

(1) Der Verkehrsträger hat den im Transportplan festgelegten Transportraum zu stellen und darf abgelehnte Transportanträge nicht berücksichtigen.

(2) Transporte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr dürfen ohne vorherige Anmeldung ausgeführt werden.

§ 9

Nachträglich auftretende Transporte

(1) Anträge auf Ausführung volkswirtschaftlich wichtiger Transporte, die erst nachträglich bekannt wurden, sind mit Begründung bei den für die Ermittlung zuständigen Stellen auf Formblatt Kes. 6 E in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Begründung muß außer der Notwendigkeit auch die Ursache der nicht rechtzeitigen Anmeldung enthalten. Die ermittelnden Stellen überweisen den Antrag nach Prüfung und schriftlicher Stellungnahme

an das Staatssekretariat für Materialversorgung (Kesselwagenplanung). Diese übergibt den Antrag nach Prüfung der Kesselwagenleitstelle.

(2) Die Kesselwagenleitstelle kann dem Antrag entsprechen,

- a) wenn freier Transportraum zur Verfügung steht,
- b) wenn ein anderer genehmigter Transport des Kontingenträgers zurückgestellt wird.

Anderenfalls ist bei Transportanmeldungen von besonderer volkswirtschaftlicher Wichtigkeit durch das Staatssekretariat für Materialversorgung (Kesselwagenplanung) über erforderliche Zurückstellung anderer Transporte zu entscheiden.

(3) In dringenden Fällen können die Anträge telefonisch oder telegrafisch gestellt und weitergeleitet werden.

§ 10

Berichtswesen

(1) Der Kontingenträger hat nach Ablauf des Planungsmonats auf der Rückseite des Kontingentscheines die Wagengestellung aufzurechnen. Die aufgerechneten Kontingentscheine einschl. der nachträglich genehmigten sind spätestens bis zum 5. des Nachmonats den ermittelnden Stellen einzureichen. Sie dienen als Nachweis der Planausführung sowie als Grundlage für die Beurteilung zukünftiger Anmeldungen. Die Aufrechnung erfolgt in umgekehrter Reihenfolge wie die Kontingentverteilung.

(2) Die ermittelnden Stellen fassen die Erfüllungsberichte auf Formblatt Kes. 2 E zusammen und reichen diese mit den gebündelten Aufrechnungen auf Formblatt Kes. 1 E dem Staatssekretariat für Materialversorgung (Kesselwagenplanung) bis zum 10. des Nachmonats ein.

Das Staatssekretariat für Materialversorgung stellt die Aufrechnung dem Ministerium für Verkehr und der Staatlichen Plankommission, Abt. Verkehrsplanung, auf Formblatt Kes. 3 E zu.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 25. März 1951 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1951

Ministerium für Verkehr

I. V.: Wächter

Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen,

die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 10 vom 20. März 1951 enthält:	Seite
Anweisung vom 15. März 1951 zur Durchführung der Vergütungsverordnung für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	35
Bekanntmachung vom 20. Februar 1951 über die Erteilung einer Sammlungsgenehmigung ...	36
Bekanntmachung vom 1. März 1951 über die Verbindlichkeit von Tarifverträgen	36
Bekanntmachung vom 16. März 1951 über die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	36
Die Ausgabe Nr. 11 vom 28. März 1951 enthält:	
Bekanntmachung vom 15. März 1951 des Verzeichnisses der Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	37
Anweisung vom 15. März 1951 über die Meldung der Bildbestände	48

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 5. April 1951

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 51	Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörper- teilen	227
29. 3. 51	Verordnung zur Regelung der Energieversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Sommerhalbjahr 1951	228

Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen.

Vom 22. März 1951

§ 1

Alle Tierkörper sowie Teile von Tierkörpern, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind, müssen zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKBA) abgeliefert werden.

§ 2

(1) Bei der in besonderen Anlagen vorzunehmenden Beseitigung haben die TKBA alle für die Wirtschaft noch verwertbaren Produkte so zu gewinnen, daß jede Gefahr einer Übertragung von Krankheiten ausgeschlossen wird. Sie haben dabei die Weisungen der zuständigen Veterinärdienststelle zu befolgen.

(2) Jede Verwendung und Gewinnung von Erzeugnissen der TKBA für die menschliche Ernährung sind verboten.

§ 3

Landwirtschaftliche und sonstige Betriebe oder Personen, in deren Besitz oder unter deren Aufsicht sich gefallene oder totgeborene Tierkadaver befinden, sind verpflichtet, diese umgehend der zuständigen TKBA anzudienen und der Gemeindeverwaltung entsprechend zu melden. Das gleiche gilt sinngemäß auch für getötete, jedoch für die menschliche Ernährung nicht verwertbare Tiere oder deren Teile.

§ 4

(1) Die TKBA sind verpflichtet, ihnen gemeldete Tierkörper sofort abzuholen.

(2) Bis zur Abholung sind die Tierkörper durch deren Besitzer so zu beaufsichtigen, daß Diebstahl oder Verschleppung durch Menschen oder Tiere unmöglich ist.

§ 5

(1) Sämtliche mit dem Abtransport verbundenen Kosten müssen von der TKBA getragen werden.

(2) Die TKBA sind verpflichtet, den Ablieferern von Tierkörpern einen Preis zu bezahlen, der nicht

weniger als $\frac{2}{3}$ des Wertes der Haut des abgelieferten Tieres beträgt. Für bereits enthäutete Tierkörper braucht eine Bezahlung nicht zu erfolgen.

§ 6

Die TKBA haben über den Eingang an Tierkörpern und Teilen sowie über deren Herkunft und weitere Verwendung Aufzeichnungen zu führen. Sie berichten auf Grund dieser Aufzeichnungen an die Landesregierung.

§ 7

(1) Die Ablieferungspflicht der TKBA für Häute, Felle und andere tierische Rohstoffe regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) und nach den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Für abgelieferte tierische Rohstoffe sind die gesetzlich geltenden Preise zu zahlen.

§ 8

In veterinär-hygienischer Hinsicht unterliegen die TKBA der Aufsicht durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Veterinärwesen, der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Zur Sicherung der Durchführung dieser Verordnung haben die Länder bzw. die Kreise die erforderlichen Materialien bereitzustellen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 11

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

§ 12

(1) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende frühere Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Berlin, den 22. März 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genussmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

**Verordnung zur Regelung der Energieversorgung
in der Deutschen Demokratischen Republik im
Sommerhalbjahr 1951.**

Vom 29. März 1951

Im Fünfjahrplan kommt der Energieerzeugung und -verteilung eine außerordentliche Bedeutung zu. Durch Entfaltung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung ist es den Arbeitern, Ingenieuren und Meistern in unseren Energiebetrieben gelungen, die Strom- und Gaserzeugung von Jahr zu Jahr zu steigern. Die Erfüllung und Übererfüllung der Produktionspläne auf allen Wirtschaftsgebieten hat aber einen entsprechenden Mehrverbrauch von Energie zur Folge, so daß die Energieerzeugung nicht immer mit dem schnellen Entwicklungstempo der übrigen Industrie Schritt halten kann. Aus diesem Grunde müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, um die Energieversorgung für die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben zu sichern.

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann durch sparsamen und auf zweckmäßige Zeiten verteilten Energieverbrauch bei der Erfüllung des Fünfjahrplanes helfen und damit einen wertvollen Beitrag im Kampf für die Sicherung des Friedens und die Wiederherstellung eines einigen, friedliebenden, demokratischen Deutschlands leisten.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher folgende Verordnung:

§ 1

Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe mit einer Leistungsentnahme über 5 kW haben Nachtstrom zu entnehmen, dessen Menge durch die Kreisenergiebeauftragten im Einvernehmen mit den Lastverteilern festgelegt wird. Bei der Festlegung der Menge darf der Kreisenergiebeauftragte die in den nachfolgenden Abschnitten bestimmten Mindestsätze nicht unterschreiten.

1. Einschichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 9 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen
 - in der ersten Woche von 6.00 bis 15.00 Uhr,
 - in der zweiten Woche von 21.00 bis 6.00 Uhr,
 - in der dritten Woche von 12.00 bis 21.00 Uhr,
 - in der vierten Woche wie in der ersten Woche usw.

Strom entnehmen.

Hierbei darf die in der ersten Woche von 6.00 bis 15.00 Uhr entnommene elektrische Arbeit

in Kilowattstunden (kWh) höchstens ein Drittel der dreiwöchigen Gesamtmenge betragen. In der zweiten Woche muß von 21.00 bis 6.00 Uhr mindestens ein Drittel der dreiwöchigen Gesamtmenge bezogen werden.

2. Zweischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 17 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen
 - in der ersten Woche von 6.00 bis 15.00 Uhr und von 21.00 bis 6.00 Uhr,
 - in der zweiten Woche von 12.00 bis 21.00 Uhr und von 21.00 bis 6.00 Uhr,
 - in der dritten Woche von 12.00 bis 21.00 Uhr und von 21.00 bis 6.00 Uhr,
 - in der vierten Woche von 6.00 bis 15.00 Uhr und von 21.00 bis 6.00 Uhr,
 - in der fünften Woche wie in der ersten Woche usw.

Strom entnehmen, wobei mindestens 50% der tatsächlich entnommenen Gesamttagesstrommenge in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr bezogen werden müssen.

3. Dreischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate täglich länger als 17 Stunden elektrisch betrieben werden, dürfen
 - werktags von 6.00 bis 14.00 Uhr
 - höchstens ein Drittel der Gesamttagesstrommenge entnehmen.
 - Von 22.00 bis 6.00 Uhr
 - muß mindestens ein Drittel der Gesamttagesstrommenge bezogen werden.
4. Die unter Ziffer 2 und 3 als Gesamttagesstrommenge bezeichnete Strommenge ist die in dem um 6.00 Uhr früh beginnenden Zeitraum von 24 Stunden bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh).
5. Um den beabsichtigten Leistungsausgleich im Verbundnetz zu erreichen, werden für die unter Ziffer 1 und 2 genannten Betriebe die Wochen des Turnusbegins von den Kreisenergiebeauftragten nur im Einvernehmen mit den Bezirks- bzw. Kreislastverteilern festgelegt.
6. Die Leistungsentnahme der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Betriebe ist in den Spitzenbelastungszeiten (vgl. § 5 Abs. 2) auf mindestens 70% der durchschnittlichen Leistungsentnahme abzusinken, wobei dieser Wert bei den unter Ziffer 1 und 2 genannten Betrieben auf die Zeit von 6.00 bis 15.00 Uhr und bei den unter Ziffer 3 genannten Betrieben auf die Zeit von 6.00 bis 14.00 Uhr bezogen wird.
7. Für alle unter Ziffer 1 bis 3 genannten Betriebe können vom Ministerium für Schwerindustrie, wenn es die Energielage erfordert, Sperrtage aufgerufen werden. Während dieser Sperrtage darf Strom nur für Beleuchtungszwecke entnommen werden.
8. Betriebe, deren Stromentnahme aus technischen Gründen an bestimmte Tageszeiten gebunden ist, fallen nicht unter die Verordnung. Hierüber entscheidet der Landesenergiebeauftragte im Einvernehmen mit dem Landeslastverteiler im Rahmen des zugebilligten Lei-

stungskontingents. Diesbezügliche Anträge sind vom Energiewart bzw. -sparer gegenzuzeichnen und dem zuständigen Kreisenergiebeauftragten zuzuleiten.

9. Die Stromentnahme zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit, zum Be- und Entladen von Güterwagen, Lastzügen und Lastkähnen sowie zur Beseitigung momentaner Notstände unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.
10. Über die in den Strombezugszeiten gemäß Ziffer 1 bis 3 und 6 entnommenen Strommengen ist eine Energiebezugskarte zu führen, wie sie im Abschnitt I Buchst. h der Anordnung vom 28. September 1949 zur Regelung der Stromversorgung im Winterhalbjahr 1949/1950 (ZVOBL I S. 752) vorgeschrieben wurde. Die Zählerablesungen sind laufend zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzutragen. Die Energiebezugskarte wird jedem Betrieb mit einem zugesprochenen Leistungskontingent von 5 kW und darüber hinaus vom zuständigen Energiebeauftragten zugestellt. Die Energiebezugskarte ist im Falle der Ziffer 1 spätestens am dritten Tage nach Ablauf von 3 Wochen, für welche jeweils die Eintragungen vorzunehmen sind, und im Falle der Ziffer 2 bzw. 3 spätestens am Dritten eines jeden Monats für den vergangenen Monat an den Energiebeauftragten zurückzusenden.

§ 2

Landwirtschaft

(1) Dreschen mit elektrischer Energie ist unter der Voraussetzung, daß die Leistung der Ortsnetztransformatoren ausreicht, gestattet

- | | |
|----------|--|
| täglich | von 22.00 bis 6.00 Uhr, wobei alle Möglichkeiten des Nachtdrusches ausgenutzt werden sollen; |
| sonntags | von 6.00 bis 10.30 Uhr und von 13.00 bis 22.00 Uhr; |
| werktags | von 13.00 Uhr bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang; |
- für Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) gewerbliche Lohndruschunternehmen, Saatzuchtgüter, Betriebe der Vereinigung volkseigener Güter und Dreschsätze der VdgB (BHG) e. G. von 9.00 Uhr bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang.

(2) In den Landgemeinden sind Dreschkommissionen zu bilden, denen der Bürgermeister, Vertreter der MAS, der VdgB (BHG) e. G., der zuständige Lastverteiler und Energiebeauftragte angehören. Die Dreschkommission entscheidet, ob zum Dreschen Elektromotoren oder Trecker verwendet werden sollen, und bestimmt im Einvernehmen mit der Erntekommission die Betriebszeiten für die Stromentnahme der einzelnen Dreschsätze.

(3) Über die Belastung der Ortsnetztransformatoren entscheidet der zuständige Lastverteiler, welcher die Höhe der jeweils möglichen Dreschbelastung der Dreschkommission bekanntgibt.

§ 3

Sonstige Abnehmer

(1) Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe mit einer Leistungsentnahme unter 5 kW sollen in

den Spitzenbelastungszeiten in weitestgehendem Maße ihre Stromentnahme einschränken.

(2) Für öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen, Büros, Gaststätten, Vergnügungs- und Kulturstätten bestehen keine zeitlichen Beschränkungen in der Stromentnahme. Sie sollen in den Spitzenbelastungszeiten ihre Stromentnahme weitgehend einschränken.

(3) Die Stromentnahmezeiten des Einzelhandels werden unter Berücksichtigung der Einsparung von Energie im Einvernehmen zwischen den Kreisenergiebeauftragten und den Ämtern für Handel und Versorgung der Kreise nach den Weisungen des Ministeriums für Schwerindustrie und des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

§ 4

Elektrische Raumheizung

Elektrische Raumheizung ist in den Spitzenbelastungszeiten verboten.

§ 5

Abschaltungen

(1) Die Lastverteiler sind berechtigt, zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie bei drohender Überlastung der Netze Abschaltungen vorzunehmen.

(2) Die Tage mit unsicherer Strombelieferung und die Spitzenbelastungszeiten sind von den Lastverteilern rechtzeitig für längere Zeit festzulegen und durch die Kreisenergiebeauftragten öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Landesgasverteiler sind berechtigt, zur Druckstabilisierung Abschaltungen im Gasversorgungsnetz (Hoch- und Niederdruck und örtliche Gasversorgung) vorzunehmen.

§ 6

Gasversorgung

Zum Ausgleich der Elektroenergieversorgung kann das Ministerium für Schwerindustrie entsprechende Maßnahmen für die Gasversorgung treffen.

§ 7

Eigenanlagen

Eigenanlagen und Notstromaggregate sind in den Spitzenbelastungszeiten von den Betrieben voll für die Energieerzeugung einzusetzen.

§ 8

Kontingente

(1) Für Haushaltungen besteht auch weiterhin keine Kontingentierung des Gas- und Stromverbrauches.

(2) Für alle übrigen Abnehmer gelten die bisher erteilten Kontingente für elektrische Arbeit und Leistung, sofern nicht durch Produktionsänderung oder andere betriebliche Veränderungen eine Neufestsetzung erforderlich wird. Sonderkontingente für elektrische Raumheizung dürfen nicht erteilt werden.

(3) Für Industrie und gewerbliche Abnehmer gelten die festgelegten Gaskontingente. Über neu festzusetzende Gaskontingente entscheidet der Landesgasverteiler in Verbindung mit dem Hauptgasverteiler. Von den Betrieben mit einer Tagesentnahme von 100 cbm und mehr ist eine Gasbezugskarte zu führen. Die Zählerablesungen sind zu den festgesetzten Zeiten in die Gasbezugskarte einzutragen. Die

Gasbezugskarte wird jedem Betrieb vom jeweils zuständigen Energiebeauftragten zugestellt und ist spätestens bis zum Dritten jedes Monats für den vorangegangenen Monat an diese zurückzusenden.

§ 9

Regelung in Sonderfällen

In Sonderfällen entscheidet der Landesenergiebeauftragte im Einvernehmen mit dem Landeslastverteiler bzw. Landesgasverteiler im Rahmen des dem Lande zugebilligten Kontingents. Anträge sind über den Kreisenergiebeauftragten mit der Gegenzeichnung des Energiewartes bei dem Landesenergiebeauftragten einzureichen. Einsprüche gegen die Entscheidung des Landesenergiebeauftragten sind dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 10

Strafbestimmungen

- (1) a) Bei der ersten Überschreitung des elektrischen Arbeitskontingents oder der Strombezugszeiten wird für jede zuviel oder außerhalb der Strombezugszeiten verbrauchte Kilowattstunde (kWh) der zehnfache tarifliche Arbeitspreis, mindestens jedoch 50,— DM, im Wiederholungsfalle der zwanzigfache tarifliche Arbeitspreis, mindestens jedoch 100,— DM, erhoben. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der festgesetzten Nachtstromentnahme für jede zuwenig bezogene kWh.
- b) Bei der ersten Überschreitung des elektrischen Leistungskontingents wird für jedes innerhalb eines Monats während der Tageszeit über das Leistungskontingent hinaus in Anspruch genommene Kilovoltampere (kVA) 20,— DM je Monat, im Wiederholungsfalle 40,— DM je Monat, erhoben.
Wird die Überschreitung vom Verbraucher selbst gemeldet und kann der Verbraucher nachweisen, daß diese Überschreitung nur kurzfristig stattgefunden hat, so kann der Betrag entsprechend bis auf 1,— DM je kVA und Tag, im Wiederholungsfalle bis auf 2,— DM je kVA und Tag herabgesetzt werden.
- c) Bei der ersten Überschreitung des Gaskontingents wird für jedes zuviel verbrauchte Kubikmeter (cbm) der zehnfache Kubikmeterpreis, mindestens jedoch 50,— DM, im Wiederholungsfalle der zwanzigfache Kubikmeterpreis, mindestens jedoch 100,— DM, erhoben.

(2) Die außerhalb der Strombezugszeiten verbrauchte Menge wird errechnet aus der höchsten im Ablesungszeitraum in Anspruch genommenen Leistung bzw. bei Fehlen einer Höchstleistungsmeßeinrichtung aus der gesamten installierten Leistung multipliziert mit der Dauer der Überschreitung ab Beginn der Sperrzeit.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßer Führung der im § 1 Ziffer 10 genannten Energiebezugskarte bzw. der unter § 8 Abs. 3 genannten Gasbezugskarte wird eine Ordnungsstrafe bis zu 1000,— DM, jedoch mindestens 50,— DM verhängt. Die verspätete Absendung der Energiebezugskarte bzw. der Gasbezugskarte an den Kreisenergiebeauftragten wird mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung von 5,— DM belegt.

(4) Die Strafen werden auf Vorschlag des zuständigen Kreisenergiebeauftragten durch den zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister verhängt und eingezogen. Die Beträge sind im Haushalt zu vereinnahmen.

(5) Gegen die Straffestsetzung kann der Betroffene beim zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister schriftlich Einspruch einlegen. Der Landrat bzw. Oberbürgermeister kann nach Einspruchseinlegung seine Straffestsetzung wieder aufheben, wenn der Kreisenergiebeauftragte — im Einvernehmen mit je einem von den Kreisvorständen der Industriegewerkschaft Energie und der Gewerkschaft des betroffenen Industriezweiges hierfür ernannten Vertreter — den Einspruch für begründet erachtet und Strafaufhebung vorschlägt. Andernfalls ist der Einspruch vor Ablauf von 2 Wochen nach Einspruchseinlegung dem Wirtschaftsministerium des betreffenden Landes zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Wirtschaftsministeriums ergeht auf Grund von Vorschlägen des Landesenergiebeauftragten und je eines von den Landesvorständen der Industriegewerkschaft Energie und der Gewerkschaft des betroffenen Industriezweiges hierfür ernannten Vertreters. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Informationsaufgaben

Das Amt für Information hat die Durchführung der Verordnung durch Presse, Rundfunk usw. zu unterstützen.

§ 12

Kontrolle

Das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik hat die Durchführung dieser Verordnung zu überwachen. Es kann entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 13

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Tage der Einführung der Verordnung zur Regelung der Energieversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Winterhalbjahr 1951/1952.

Berlin, den 29. März 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 7. April 1951	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 51	Verordnung über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen	231
29. 3. 51	Verordnung über die Förderung der Kleintierzucht	231
29. 3. 51	Änderung der Verordnung über die Reorganisation der volkseigenen Industrie	232
29. 3. 51	Änderung der Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen	233
20. 3. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen — Verbot psychotechnischer Eignungsprüfungen	233
22. 3. 51	Anweisung über die Einführung von Betriebsplänen für den volkseigenen Handel — Betriebsplan Handel 1951	233
2. 4. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 — Herstellung von Fischwaren	233
	Berichtigungen	234

Verordnung über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen.

Vom 29. März 1951

§ 1

(1) Veranstaltungen aller Art sind bei den örtlich zuständigen Volkspolizeidienststellen durch den Veranstalter anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat spätestens drei Tage vor Durchführung der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Für bestimmte Veranstaltungen können in den Durchführungsbestimmungen andere Anmeldestellen und -fristen vorgeschrieben werden.

§ 2

Der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfinden soll, hat sich davon zu überzeugen, daß die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

§ 3

(1) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Theateraufführungen, die im Rahmen einer vom zuständigen Ministerium für Volksbildung erteilten Konzession, sowie auf Lichtbildvorführungen, die im Rahmen einer vom Amt für Information erteilten Zulassung zur Durchführung gelangen.

(2) Desgleichen sind kirchliche Veranstaltungen, soweit sie in kircheneigenen Gebäuden oder in gemieteten Räumen stattfinden, die regelmäßig zu kirchlichen Zwecken Verwendung finden, nicht dieser Verordnung unterworfen.

(3) Als kirchliche Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) bei Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, alle Veranstaltungen, die der Gottesverehrung (z. B. Gottesdienste, Messen), der religiösen Erbauung (z. B. Mai- oder Rosenkranzandachten, Bi-

belstunden) und der religiösen Unterweisung (Konfirmanden-, Firmelungs- oder Religionsunterricht) dienen,

- b) bei allen anderen Religionsgemeinschaften nur Taufen, Trauungen und Beerdigungen.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 5

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung vom 1. Juli 1949 über die Anzeigepflicht von Veranstaltungen (ZVOBl. I S. 664) aufgehoben.

Berlin, den 29. März 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Verordnung über die Förderung der Kleintierzucht.

Vom 29. März 1951

Der Aufstieg und die Weiterentwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern auch eine verstärkte planmäßige Heranziehung und Entwicklung der Kleintierzucht

Um die Möglichkeit zu schaffen, die Leistung und die Qualität der Kleintierzucht mit Hilfe der Erfahrungen von Praxis und Wissenschaft unter Anwen-

dung neuer Arbeits- und Zuchtmethoden erheblich zu steigern, wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Förderung der Kleintierzucht zur Aufzucht und Veredelung von Kleintierassen, wie

landwirtschaftliches	
Geflügel,	Hunde,
Rassegeflügel,	Bienen,
Ziegen,	Seidenraupen,
Kaninchen,	Pelztiere,

wird der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) übertragen.

(2) Zu diesem Zweck errichtet die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) bei ihrem Zentralverband und bei ihren Landesverbänden je eine Abteilung „Kleintierzucht“ mit entsprechenden Fachsparten (Abs. 1).

§ 2

(1) Nur diejenigen örtlichen Vereinigungen der Kleintierzüchter sind berechtigt, sich mit Kleintierzucht zu befassen, welche die Mitgliedschaft beim Kreisverband der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) erworben haben.

(2) Die dem Kreisverband der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) angehörenden Vereinigungen der Kleintierzüchter bilden Kreisarbeitsgemeinschaften, in denen die Fachsparten der Kleintierzüchter (§ 1 Abs. 1) gemeinsam je einen Vertreter entsenden.

(3) Die Kreisarbeitsgemeinschaften der Kleintierzüchter haben die Aufgabe, die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Kreisverband — bei ihren Entscheidungen in Fragen der Kleintierzucht beratend zu unterstützen.

(4) Die Kreisarbeitsgemeinschaft der Kleintierzüchter wird unter dem Vorsitz des Beauftragten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Kreisverband — tätig sein.

§ 3

(1) Die Herdbücher sind bei den Abteilungen Kleintierzucht der Landesverbände der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) zu führen.

(2) Das Stammbaumregister für Hunde und das Herdbuch für Bienen werden bei der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Zentralverband — geführt.

(3) Das Herdbuch für Angorakaninchen wird beim Landesverband der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) geführt.

§ 4

(1) Die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) sind für die örtlichen Kleintierzuchtvereinigungen verbindlich.

(2) Die örtlichen Kleintierzuchtvereinigungen haben sich bei den zuständigen Ämtern der Deutschen Volkspolizei zur Registrierung anzumelden, nachdem ein Sichtvermerk der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Kreisverband — auf der Anmeldung vorhanden ist.

§ 5

(1) Die Aufgaben der bisherigen bestehenden Verbände, welche Vereinigungen von Kleintierzüchtern in Kreisen, Ländern oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zusammenfassen, gehen auf die entsprechenden Organisationen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) über.

(2) Das Vermögen dieser Verbände wird von derjenigen Organisation der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) übernommen, auf welche die Aufgaben nach Abs. 1 übergegangen sind. Diese haftet für die bisherigen Verbindlichkeiten.

(3) Das übernommene Vermögen darf nur für die Sparten der Kleintierzucht Verwendung finden, für die es ursprünglich bestimmt war.

(4) Die Verbände nach Abs. 1 sind im Vereinsregister zu löschen.

§ 6

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen und unter Hinzuziehung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Zentralverband.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Änderung der Verordnung über die Reorganisation der volkseigenen Industrie.

Vom 29. März 1951

Die Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBl. S. 1233) wird wie folgt geändert:

I.

Im § 15 Abs. 1 lautet der 2. Satz:

„Die Reorganisation muß jedoch bis zum 30. April 1951 abgeschlossen sein.“

II.

Im § 18 lautet der 2. Satz:

„Dieses Statut ist bis zum 30. April 1951 dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen und muß am 1. Mai 1951 in Kraft treten.“

Berlin, den 29. März 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Änderung
der Verordnung über die Organisation der
volkseigenen örtlichen Industrie und der
kommunalen Einrichtungen.**

Vom 29. März 1951

In der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBl. S. 143) wird der Termin im 2. Satz des § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

„Die Übergabe muß am 30. April 1951 abgeschlossen sein.“

Berlin, den 29. März 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Ausbildung von
Industriearbeitern in den Berufsschulen
— Verbot psychotechnischer Eignungsprüfungen —**

Vom 20. März 1951

Auf Grund § 24 der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. 1948 S. 451) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Eignungsuntersuchungen auf der Grundlage psychotechnischer Testmethoden in den Ämtern für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und in den volkseigenen Betrieben zum Zwecke der Berufsbestimmung für Schulabgänger der Grund- und Oberschulen werden untersagt.

(2) Die Apparaturen, Geräte und Vordrucke für die Testmethoden sind an die Hauptabteilung Berufsausbildung des Ministeriums für Aufbau, Wirtschaft und Arbeit des Landes abzuliefern.

§ 2

Die Eignungsuntersuchungen durch Amtsärzte nach physiologischen Richtlinien werden durch dieses Verbot nicht betroffen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. April 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1951

Staatssekretariat für Berufsausbildung
Wießner
Staatssekretär

**Anweisung über die Einführung
von Betriebsplänen für den volkseigenen Handel.
— Betriebsplan Handel 1951 —**

Vom 22. März 1951

Gemäß § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird bestimmt:

§ 1

Die volkseigenen Handelsorgane,

a) die Deutschen Handelszentralen (DHZ),

b) der Deutsche Außenhandel (DAHA),

c) die Gesellschaft für Innerdeutschen Handel (IDH) und das Leipziger Messeamt,

sind zur Ausarbeitung eines „Betriebsplanes Handel 1951“ bis zum 20. April 1951 verpflichtet.

§ 2

Die Betriebspläne Handel sind unter Verwendung der für den Großhandel vorgeschriebenen Formblätter zu erstellen.

§ 3

Grundlagen für die Ausarbeitung der Betriebspläne Handel sind die Auflagen an die Betriebe auf Grund des bestätigten Volkswirtschaftsplanes 1951.

§ 4

Jede selbständig bilanzierende Stelle (Handelsniederlassung, Filialdirektion, Vertriebsabteilung, Zweigstelle usw.) ist verpflichtet, einen Betriebsplan Handel aufzustellen. Verantwortlich für die Aufstellung sind die Leiter dieser Stellen.

§ 5

Die ausgearbeiteten Betriebspläne Handel sind bis zu dem im § 1 genannten Termin folgenden Stellen zur Bestätigung vorzulegen:

a) für die DAHA, IDH und das Leipziger Messeamt dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

b) für die Handelsniederlassungen der DHZ der zentralen Leitung der DHZ.

Die Bestätigung hat spätestens 14 Tage nach Vorlage zu erfolgen. Der Plan ist nach seiner Bestätigung durch die zuständigen Stellen für die gesamte Tätigkeit des volkseigenen Handels verbindlich.

§ 6

Neben dieser Anweisung gelten sämtliche bisher ergangenen Bestimmungen über die Einführung von Betriebsplänen sinngemäß, soweit durch diese Anweisung nichts anderes bestimmt wird.

Berlin, den 22. März 1951

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel
I. V.: Gantner-Gilmans
Staatssekretär

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die weitere Verbesserung
der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und
Fett ab 1. September 1950.**

— Herstellung von Fischwaren —

Vom 2. April 1951

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. August 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 (GBl. S. 843) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

§ 1

(1) Um die fischverarbeitenden Betriebe im freien Wettbewerb zur Herstellung von Fischwaren bester Qualität zu veranlassen, können diese Betriebe

Fischwaren aller Art (Konserven, Präserven, Marinaden, Räucherwaren) nach eigenen Rezepten herstellen.

(2) Die Fischverarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, das Abgabeverhältnis für Fischwaren auf Fischmarken auf der Basis des Abgabeverhältnisses der zu Fischwaren verarbeiteten Frisch- und Salzische (§ 2) festzulegen.

§ 2

(1) Die Anlage zu § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. August 1950 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 (GBl. S. 857), betreffend Abgabennormen für Fische, wird aufgehoben.

(2) Bei Abgabe von Fischen auf Fischmarken sind für 1000 g Fischmarken zu liefern:

1. frische dorschartige Fische, ausgenommen, ohne Kopf, und frische, nicht ausgenommene Plattfische mit Kopf 1,3 kg.
2. frische Plattfische, ausgenommen, mit Kopf, ferner frische Heringe und sonstige Frischfische, unzerteilt 1,5 kg.
3. frische Aale, zerteilte frische oder gesalzene Fische sowie Salzheringe 1,3 kg.

§ 3

(1) Das Abgabeverhältnis für Fische und Fischwaren ist in den Einzelhandelsgeschäften durch Aushang sowie in den Auslagen (Schaufenstern) bekanntzugeben.

(2) Die Verbraucher können nach ihrer freien Wahl auf Fischmarken frische oder gesalzene Fische nach dem Abgabeverhältnis gemäß § 2 oder Fischwaren nach den von den Verarbeitungsbetrieben festgelegten Abgabeverhältnissen in jedem ein-

schlägigen Geschäft kaufen. Die Abgabe von unverarbeiteten Fischen darf nicht von der Abnahme von Fischwaren abhängig gemacht werden.

§ 4

(1) Die Abrechnung der Verarbeitungsbetriebe mit den Ämtern für Handel und Versorgung erfolgt auf der Grundlage der Abgabennormen für Rohware (§ 2). Die aus der Rohware hergestellten Fischwaren müssen dem Markenwert der Rohware entsprechen.

(2) Die Verarbeitungsbetriebe haben bei Lieferung von Fischwaren an den Großhandel und dieser bei Lieferung an den Einzelhandel auf dem Lieferschein bzw. auf der Rechnung die Abgabemenge für 1000 g Fischmarken sowie den Markenwert für die einzelnen Positionen und den Markenwert insgesamt für die Lieferung anzugeben.

§ 5

Zum Zwecke der Belastung der Groß- und Einzelhandelbetriebe hat der Verarbeitungsbetrieb bzw. der Großhandel dem für das Groß- bzw. das Einzelhandelsgeschäft zuständigen Amt für Handel und Versorgung die im Abrechnungszeitraum gelieferte Menge an Fischwaren mit Angabe des Markenwertes zwei Tage nach Ablauf dieses Zeitraumes zu melden. Der Meldung sind Kopien der Empfangsbescheinigungen der Groß- bzw. Einzelhandelsgeschäfte beizufügen.

§ 6

Die Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Berichtigungen

In der Durchführungsanordnung vom 26. Januar 1950 zur Anordnung über die Förderung der Initiative des Handwerks zur Entwicklung der Friedenswirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfsgütern (GBl. S. 31) muß es in der 2. Zeile des § 7 Abs. 1 statt „KG“ richtig heißen: „KGaA“.

In der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 37) sind die nachstehenden Richtigstellungen erforderlich:

Im § 3 Abs. 2 muß es in der vorletzten Zeile statt „ortspolizeilich“ richtig lauten: „standesamtlich“.

Im § 6 muß Abs. 2 folgenden richtigen Wortlaut haben:

„(2) Die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder ist nachzuweisen

- a) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr durch Vorlage des Deutschen Personalausweises,

- b) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr durch Abgabe einer Aufstellung, die von der Meldestelle der Volkspolizei bestätigt werden muß.

Die Abstammung der Kinder von der Mutter und ihrem Ehemann ist durch Urkunden oder sonst entsprechend § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung nachzuweisen.“

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1951 zur Preisverordnung Nr. 138 — Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile (GBl. S. 174) muß es nach der Einleitung statt „Zu § 1 Abs. 5“ richtig heißen: „Zu § 2 Abs. 5“.

Das Gesetz vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 5 Abs. 1 Buchst. b muß es statt „Bretsch—Bitterfeld“ richtig „Pretzsch—Bitterfeld“ und im § 9 Abs. 3 Ziffer 28 statt „Wittenberg“ richtig „Wittenberge“ heißen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 13. April 1951 | Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 51	Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik	235
5. 4. 51	Verordnung über die Bildung von Übergangsbeständen im Handelsnetz	237
7. 4. 51	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Übergangsbeständen im Handelsnetz	237
20. 3. 51	Anordnung über die vorübergehende Herausnahme von Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der kartenmäßigen Verteilung	238
31. 3. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten	239
31. 3. 51	Elfte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der industriellen Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln)	239
5. 4. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale)	241
	Berichtigungen	242
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 12	242

Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik.

Vom 5. April 1951

§ 1

Schaffung der Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA)

(1) Zur Wahrung der Rechte aus der Aufführung von Werken der Musik wird mit Wirkung vom 1. Januar 1951 die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA) mit dem Sitz in Berlin geschaffen.

(2) Sie ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Dienstaufsicht des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik, an dessen Weisungen sie gebunden ist.

§ 2

Aufgaben der AWA

Aufgabe der AWA ist:

- a) die Vergebung von Aufführungsrechten an Werken der Musik, soweit es sich nicht um die Aufführung von Bühnenwerken gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, handelt;

- b) die Geltendmachung und Einziehung der Lizenzgebühren für die Aufführung von Werken der Musik, die unter Buchst. a fallen;
- c) die Verteilung der eingegangenen Lizenzgebühren an die Berechtigten nach Abzug der Verwaltungskosten (§ 14). Ein Gewinn soll dabei nicht erzielt werden.

§ 3

Mechanische Vervielfältigung

Die AWA ist berechtigt, mit Zustimmung der Autoren das Recht zur mechanischen Vervielfältigung von Werken der Musik zu vergeben.

§ 4

Organe

Organe der AWA sind: a) das Kuratorium,
b) der Vorstand.

§ 5

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium setzt sich aus 23 Mitgliedern zusammen:

Je 1 Mitglied wird

- vom Ministerium für Volksbildung,
vom Ministerium der Finanzen,
vom Ministerium der Justiz.

der Deutschen
Demokratischen
Republik

vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund,
von der Freien Deutschen Jugend,
vom Kulturbund zur demokratischen Erneue-
rung Deutschlands und
von der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische
Freundschaft ernannt.

13 Mitglieder, und zwar 8 Komponisten, 2 Text-
dichter und 3 Verleger, werden vom Kulturbund
zur demokratischen Erneuerung Deutschlands er-
nannt. Die Ernennung der Komponisten erfolgt im
Einvernehmen mit dem Verband deutscher Kom-
ponisten und Musiktheoretiker.

(2) Die 3 Vorstandsmitglieder (§ 8) gehören dem
Kuratorium kraft ihres Amtes an.

§ 6

Vorsitz im Kuratorium

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vor-
sitzenden und 2 Stellvertreter, die vom Minister für
Volksbildung bestätigt werden.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Aufgabe des Kuratoriums ist:

- a) die grundsätzliche Lenkung der Anstalt, insbe-
sondere die Aufstellung eines Verteilungsplanes
gemäß § 14;
- b) die Ausarbeitung eines Tarifs gemäß § 12 samt
etwa notwendig werdender Ergänzungen und
Abänderungen;
- c) die Aufsicht über die Geschäftsführung.

(2) Die Erledigung laufender Arbeiten obliegt
einem sechsgliedrigen Ausschuß des Kuratoriums.
Der Arbeitsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern des
Kuratoriums, die von diesem gewählt werden, und
den 3 Vorstandsmitgliedern (§ 8).

(3) Das Kuratorium kann diesen Arbeitsausschuß
auch mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Hauptgeschäftsfö-
hrer und 2 Stellvertretern. Die Mitglieder des Vor-
standes werden vom Ministerium für Volksbildung
der Deutschen Demokratischen Republik ernannt.
Der Vorstand vertritt die AWA gerichtlich und
außergerichtlich.

§ 9

Die Satzung

Die Rechte und Pflichten der Organe und die
Grundsätze, nach denen die Verteilung der einge-
gangenen Lizenzgebühren an die Berechtigten zu er-
folgen hat, werden in der Satzung geregelt. Diese
wird vom Kuratorium beschlossen. Sie bedarf jedoch
zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Mini-
steriums für Volksbildung der Deutschen Demokrati-
schen Republik.

§ 10

Einstellung der Tätigkeit älterer ähnlicher Organisationen

(1) Die Tätigkeit von Vereinen sowie von sonsti-
gen Einrichtungen und Organisationen, die gleiche
oder ähnliche Aufgaben wie die AWA haben, wird
untersagt.

(2) Die AWA übernimmt mit Wirkung vom 1. Ja-
nuar 1951 die im Gebiete der Deutschen Demokrati-
schen Republik belegenen Aktiva derjenigen Organi-
sationen, deren Tätigkeit gemäß Abs. 1 eingestellt
wurde, sowie die damit zusammenhängenden Ver-
bindlichkeiten. Soweit es sich um Verbindlichkeiten
gegenüber Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder
ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Deutschen De-
mokratischen Republik haben, bedarf jedoch die
Übernahme unbeschadet der währungsrechtlichen
Bestimmungen der ausdrücklichen Genehmigung des
Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums
der Finanzen der Deutschen Demokratischen Re-
publik.

§ 11

Genehmigungspflicht für den Abschluß gewisser Verträge

(1) Der Abschluß aller Verträge, bei denen der
andere Teil seinen Wohnsitz oder seinen Sitz außer-
halb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Re-
publik hat, bedarf der Genehmigung des Ministe-
riums für Volksbildung der Deutschen Demokrati-
schen Republik. Bis zum Einlangen dieser Genehmi-
gung sind diese Verträge schwebend unwirksam.

(2) Für Maßnahmen gemäß § 2 Buchst. a bis c be-
darf es der Genehmigung nach Abs. 1 nicht.

§ 12

Der Tarif

(1) Die Vergebung von Aufführungs- und Vervielfö-
ltigungsrechten erfolgt auf Grund eines von der
AWA aufzustellenden Tarifs. Dieser bedarf jedoch zu
seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Ministe-
riums für Volksbildung der Deutschen Demokrati-
schen Republik.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieses Tarifs gelangen
die bisher geltenden Sätze zur Anwendung.

§ 13

Meldepflicht der Veranstalter

(1) Wer Aufführungen von Werken der Musik ver-
anstaltet, ist verpflichtet, dies der AWA spätestens
5 Tage vor der Aufführung zu melden. Wenn dieser
Meldung kein Verzeichnis der vorzutragenden Musik-
werke (Programm) beiliegt, ist dieses binnen 14 Tagen
nach der Aufführung nachzureichen.

(2) Die Nichterfüllung der Meldepflicht kann, un-
beschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Ahn-
dung, von der AWA mit Ordnungsstrafen bis zu
1000,— DM bestraft werden. Gegen eine solche Straf-
verfügung kann der Betroffene innerhalb von 14
Tagen nach der Zustellung des Strafbescheides Be-
schwerde bei dem Ministerium für Volksbildung der
Deutschen Demokratischen Republik erheben. Dieses
entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechts-
weges endgültig. Die Ordnungsstrafen werden im
Verwaltungsverfahren beigegeben.

§ 14

Der Verteilungsplan

Die Verteilung der innerhalb eines Kalenderjahres
eingegangenen Lizenzgebühren an die Berechtigten
erfolgt auf Grund eines vom Kuratorium aufzustel-
lenden Verteilungsplans. Dieser bedarf zu seiner
Wirksamkeit der Genehmigung des Ministeriums für
Volksbildung und des Ministeriums der Finanzen der
Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

Auskunftspflicht der Verwaltung

Sämtliche Verwaltungsdienststellen sind verpflichtet, der AWA die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Soweit sich Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung als notwendig erweisen sollten, werden diese vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

Berlin, den 5. April 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

**Verordnung
über die Bildung von Übergangsbeständen
im Handelsnetz.**

Vom 5. April 1951

§ 1

Um eine ungestörte Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch, Fisch und Eiern im 2. Halbjahr 1951 zu gewährleisten, sind im Laufe der Monate Mai und Juni 1951 normale Übergangsbestände im Handelsnetz zu bilden.

§ 2

Die Kartenansprüche der Bevölkerung in Fleisch, Fisch und Eiern für die Monate Mai und Juni 1951 sind in der Weise abzudecken, daß nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Durchschnitt ein Sechstel der Monatsration mit Eiern, ein Drittel mit Fisch und die Hälfte mit Fleisch oder Fleischwaren beliefert wird.

§ 3

Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Einhaltung der Verordnung durch Kontrollen zu sichern und entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

**Durchführungsbestimmung zur Verordnung
über die Bildung von Übergangsbeständen
im Handelsnetz.**

Vom 7. April 1951

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. April 1951 über die Bildung von Übergangsbeständen im Handelsnetz (GBl. S. 237) wird bestimmt:

§ 1

(1) Für die Monate Mai und Juni 1951 werden an Stelle der im § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. August 1950 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 (GBl. S. 857) vorgesehenen Regelung die Fleischmarken der Lebensmittelkarten wie folgt beliefert:

Im Monat Mai 1951

die Fleischmarken der Lebensmittelgrundkarten (mit Ausnahme der mit A oder B gekennzeichneten)

mit Fleisch für 720 g,
„ Fisch „ 460 g,
„ Eiern „ 200 g;

die Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder bis 9 Jahre

mit Fleisch für 480 g,
„ Fisch „ 240 g,
„ Eiern „ 200 g;

die Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder über 9 bis 15 Jahre

mit Fleisch für 560 g,
„ Fisch „ 310 g,
„ Eiern „ 200 g;

die Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Diabetiker

mit Fleisch für 640 g,
„ Fisch „ 400 g,
„ Eiern „ 200 g;

die Fleischmarken der Zusatzkarten der Kartengruppen C und D

mit Fleisch für 300 g,
„ Fisch „ 100 g,
„ Eiern „ 200 g.

Im Monat Juni 1951

die Fleischmarken der Lebensmittelgrundkarten (mit Ausnahme der mit A oder B gekennzeichneten)

mit Fleisch für 690 g,
„ Fisch „ 460 g,
„ Eiern „ 200 g;

die Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder bis 9 Jahre

mit Fleisch für 460 g,
„ Fisch „ 240 g,
„ Eiern „ 200 g;

die Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder über 9 bis 15 Jahre

mit Fleisch für 540 g,
„ Fisch „ 310 g,
„ Eiern „ 200 g;

die Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Diabetiker

mit Fleisch	für 600 g,
„ Fisch	„ 400 g,
„ Eiern	„ 200 g;

die Fleischmarken der Zusatzkarten der Kartengruppen C und D

mit Fleisch	für 300 g,
„ Fisch	„ 100 g,
„ Eiern	„ 200 g.

(2) Zur Versorgung der Bevölkerung des demokratischen Sektors von Berlin werden dem Magistrat von Groß-Berlin Fische und Eier in einer Menge zur Verfügung gestellt, die folgende Belieferung gestatten:

Im Monat Mai:

Fleischmarken der Lebensmittelgrundkarten (mit Ausnahme der mit A gekennzeichneten)

mit Fleisch	für 1040 g,
„ Fisch	„ 560 g,
„ Eiern	„ 400 g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder bis 6 Jahre

mit Fleisch	für 480 g,
„ Fisch	„ 240 g,
„ Eiern	„ 200 g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder über 6 bis 9 Jahre

mit Fleisch	für 640 g,
„ Fisch	„ 390 g,
„ Eiern	„ 200 g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder über 9 bis 15 Jahre

mit Fleisch	für 880 g,
„ Fisch	„ 610 g,
„ Eiern	„ 200 g;

Fleischmarken der Zusatzkarten der Kartengruppe B

mit Fleisch	für 375 g,
„ Fisch	„ 375 g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Diabetiker

mit Fleisch	für 640 g,
„ Fisch	„ 400 g,
„ Eiern	„ 200 g.

Im Monat Juni:

Fleischmarken der Lebensmittelgrundkarten (mit Ausnahme der mit A gekennzeichneten)

mit Fleisch	für 990 g,
„ Fisch	„ 560 g,
„ Eiern	„ 400 g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder bis 6 Jahre

mit Fleisch	für 460 g,
„ Fisch	„ 240 g,
„ Eiern	„ 200 g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder über 6 bis 9 Jahre

mit Fleisch	für 610 g,
„ Fisch	„ 390 g,
„ Eiern	„ 200 g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Kinder über 9 bis 15 Jahre

mit Fleisch	für 840 g,
„ Fisch	„ 610 g,
„ Eiern	„ 200 g;

Fleischmarken der Zusatzkarten der Kartengruppe B

mit Fleisch	für 375 g,
„ Fisch	„ 375 g;

Fleischmarken der Lebensmittelkarten für Diabetiker

mit Fleisch	für 600 g,
„ Fisch	„ 400 g,
„ Eiern	„ 200 g.

§ 2

Für die Gemeinschaftsverpflegung der Kranken in allgemeinen und in Infektionskrankenhäusern, Kinder in Heimen und Internaten gelten die Vorschriften des § 2 der Verordnung über die Bildung von Übergangsbeständen im Handelsnetz entsprechend.

Berlin, den 7. April 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Anordnung

über die vorübergehende Herausnahme von Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der kartenmäßigen Verteilung.

Vom 20. März 1951

§ 1

Rohbraunkohle und Naßpreßsteine sind mit Wirkung vom 1. April 1951 bis auf Widerruf an die Bevölkerung zu den bisherigen Preisen ohne Bindung an Hausbrandkarten oder Bezugsausweise zu verkaufen.

§ 2

Die monatliche Abrechnungspflicht des Kohlen-Einzelhandels über den Markenrücklauf für Rohbraunkohle und Naßpreßsteine gemäß Formblatt VI K entfällt. Die monatliche Abrechnung über die Warenbewegung gemäß Formblatt III Kn ist weiterhin vorzunehmen.

Berlin, den 20. März 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Kreditgebung
für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau
privater Wohnungsbauten.**

Vom 31. März 1951

Auf Grund des § 10 der Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten (ZVOBl. I S. 714) wird bestimmt:

§ 1

(1) Alle Bauvorhaben aus der Wiederinstandsetzung oder dem Wiederaufbau privater Wohnungsbauten unterliegen den Vorschriften über die Lizenzpflicht.

(2) Die nach § 1 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 zur Anordnung über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten (GBl. S. 315) von den Bauämtern bestätigten Unterlagen sind ein Bestandteil des Antrages zur Erlangung der Lizenz.

§ 2

Kredite, die durch Aufbau-Grundsulden zu sichern sind, können auch gewährt werden für Bauvorhaben

1. zum Zwecke des Wiederaufbaues oder der Instandsetzung von Wohnungen, die durch Katastrophen beschädigt oder zerstört worden sind,
2. zur Gewinnung von Wohnraum durch bauliche Veränderung von Räumen, die bisher anderweitig oder nicht genutzt oder nicht bewohnbar sind,
3. zur Beendigung von Bauten, die vor dem 2. September 1949 begonnen, aber nicht vollendet worden sind.

§ 3

(1) Bei der Feststellung des Beschädigungsgrades ist von dem ursprünglichen Grad der Beschädigung oder Zerstörung auszugehen.

(2) Für Bauvorhaben nach § 2 Ziffern 2 und 3 ist für die Festsetzung des Tilgungssatzes der Aufbau-Grundsulden das Verhältnis der noch aufzuwendenden Baukosten zum Gesamtbauwert zugrunde zu legen.

§ 4

Hat ein Kreditnehmer durch Eigeninitiative vor der Einreichung des Kreditantrages Maßnahmen zur Behebung des Schadens getroffen, so können die auf die Beseitigung der Zerstörung verwandten Kosten bis zu höchstens 10% der restlichen Baukosten auf die von ihm zu erbringende Eigenleistung angerechnet werden.

§ 5

(1) Wird ein Kreditantrag zurückgezogen oder abgelehnt, so ist für die Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 0,5% des beantragten Darlehnsbetrages, mindestens jedoch 50,— DM und höchstens 500,— DM, an die Deutsche Investitionsbank zu entrichten.

(2) Bleibt ein Kreditnehmer nach Mahnung mit den Leistungen für die Aufbau-Grundsulden länger als 14 Tage im Rückstand, so wird ein Verzugszuschlag von jährlich 1% des Darlehns erhoben.

§ 6

(1) Die Bauaufsichtsämter errechnen am Ende eines jeden Kalendervierteljahres die Zahl der eingegangenen und bestätigten Anträge sowie der von ihnen oder der Landesregierung genehmigten Bauvorhaben und der vollendeten Bauten. Sie berichten die ermittelten Zahlen der Hauptabteilung Aufbau bei der Landesregierung bis zum 12. des auf das Ende des Vierteljahres folgenden Monats. Zur Meldung ist der vom Statistischen Zentralamt Berlin genehmigte Berichtsbogen zu verwenden. Fehlanzeige ist erforderlich.

(2) Die Hauptabteilung Aufbau bei der Landesregierung stellt die gemeldeten Zahlen zusammen und legt diese Zusammenstellung bis zum 20. des auf das Ende des Vierteljahres folgenden Monats dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik vor.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1951

Ministerium für Aufbau

Dr. Bolz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen Ministerium der Justiz

I. V.: Georgino

Fechner

Staatssekretär

Minister

**Elfte Anweisung zur Verordnung
über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht
auf den Gebieten der industriellen Erzeugung
von Nahrungs- und Genußmitteln).**

Vom 31. März 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiete der Nahrungs- und Genußmittelindustrie bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

I. Anmeldung zur Prüfung

1. Industriebetriebe und Handwerksbetriebe, die wegen des Umfangs ihrer Fertigung Industriebetrieben gleichzuachten sind, welche Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie herstellen, haben diese bei der für sie zuständigen Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) bis zum 30. April 1951 anzumelden.

2. Die Anmeldung ist nach folgendem Schema zu erstatten:

Anmeldung zur Prüfung von Erzeugnissen
der Nahrungs- und Genußmittelindustrie

Name:, Eigentumsform:

Anschrift:
des meldenden Betriebes.

Bei Abfüllbetrieben:

Name des Erzeugnisherstellers:

Erzeugnisse

Lfd. Nr.	Auflage-Nr. (Planposition) laut Schlüssel-Liste zum Produktionsplan	Waren-Nr. gemäß Warenverzeichnis	Genaue Bezeichnung des Erzeugnisses

II. Zuständige Prüfmänter

Für die Anmeldung sind zuständig:

1. für die Betriebe des Landes Mecklenburg: das DAMW, Prüfdienststelle Nr. 191, (3) Rostock, Freiligrathstr. 11;
2. für die Betriebe des Landes Brandenburg: das DAMW, Prüfdienststelle Nr. 291, (2) Frankfurt (Oder), Gubener Str. 16;
3. für die Betriebe des Landes Sachsen: das DAMW, Prüfdienststelle Nr. 391, (10b) Leipzig O 5, Täubchenweg 28;
4. für die Betriebe des Landes Sachsen-Anhalt: das DAMW, Prüfdienststelle Nr. 491, (19b) Magdeburg, Schlachthof;
5. für die Betriebe des Landes Thüringen: das DAMW, Prüfdienststelle Nr. 591, (15b) Altenburg, Darwinstr. 1.

III. Probenvorlage

1. **Zeitpunkt:**
Die Firmen werden nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldung von den zuständigen Prüfdienststellen zur Probenvorlage aufgefordert. Die Prüfdienststellen sind berechtigt, Proben selbst zu ziehen oder ziehen zu lassen.
2. **Wiederholungsproben:**
Die Prüfdienststellen sind berechtigt, nach freiem Ermessen Wiederholungsproben anzufordern. Ergeht eine solche Aufforderung nicht, so ist spätestens nach Ablauf eines Jahres seitens der Hersteller erneut eine Probe vorzulegen.
3. **Güteänderungen:**
Ändert sich die Rohstoffgrundlage oder das Fertigungsverfahren in einer Weise, die eine Änderung der Güte des Erzeugnisses erwarten läßt, so ist der zuständigen Prüfdienststelle hiervon Meldung zu machen.
4. **Entnahme der Proben:**
Auf eine gute Durchschnittsprobe ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Bei Originalpackungen ist eine unversehrte Packung von ausreichender Größe zu entnehmen, nötigenfalls mehrere Originalpackungen gleicher Art. Aus offenen Behältern sind kleinere Mengen aus verschiedenen

Schichten zu ziehen und zu einer Mischprobe zu vereinigen. Flüssigkeiten sind vorher durch Schütteln oder Umrühren gründlichst durchzumischen. Besondere Anweisungen über die Art der Probenentnahme ergehen bei der Aufforderung zur Probeneinsendung.

5. **Kennzeichnung der Proben:**
Sofern die Erzeugnisse in handelsüblichen Verpackungen an den Verbraucher abgegeben werden, sind die Proben in Originalpackungen einzureichen. Die Proben sind zu kennzeichnen mit: Namen und Anschrift des meldenden Betriebes, genauer Bezeichnung des Erzeugnisses, bei Originalpackungen Angabe des Füllgewichtes, Angabe der Warennummer.

6. **Verpackung und Versand:**
Flüssige Proben werden in gut gereinigte, mit ungebrauchten Stopfen versehene Flaschen eingefüllt, alle übrigen in weithalsige Gefäße, sogenannte Pulverflaschen, welche mit gut schließenden Korken und Schraubdeckeln mit Bindfaden verschlossen und versiegelt werden. Die Proben sind in Kisten oder anderen festen Behältern mit Papier, Holzwolle oder Stroh sorgfältig zu verpacken und *möglichst umgehend nach der Entnahme auf dem schnellsten Wege* an die zuständige Prüfdienststelle abzusenden. Bis zum Absenden sind sie kühl zu lagern.

IV. Ausmaß der Proben

Soweit bei der Aufforderung zur Einsendung von Proben durch die Prüfdienststelle nichts anderes bestimmt wird, gelten für die nachstehend genannten Erzeugnisse folgende Mindestprobengrößen:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Backaromen und Essenzen | 100 g. |
| 2. Mycel-Erzeugnisse für Ernährungszwecke | 250 g. |
| 3. Suppenwürfel | je Würfel zu 50 g. |
| Brühpaste | 100 g. |
| Suppenpaste | 100 g. |
| Soßenpulver | 100 g. |
| 4. Speiseeispulver | 250 g. |
| Speiseeisbindemittel | 250 g. |
| 5. Molkeneiweißpulver | 250 g. |
| Molkeneiweißpaste | 250 g. |
| 6. Backpulver | 100 g. |
| 7. Brot (ein ganzes Brot), | |
| 8. Essig und Essigessenzen | 250 ccm. |
| 9. Fette: | |
| Schweineschmaiz | 200 g. |
| Öle | 250 g. |
| Butter | 250 g. |
| übrige Fette | 250 g. |
| 10. Fischwaren: | |
| Konserven und Präserven | |
| 3 Originalpackungen zu 200 bis 350 g, | |
| Marinaden | 300 g. |
| Pasten | 250 g. |
| Fischwurst | 250 g. |
| Sülze | 250 g. |
| Salate usw. | 500 g. |
| 11. Fleischbrühwürfel, | |
| 20 Würfel, mindestens 80 g, | |
| 12. Fruchtsäfte, Fruchtsirup | 500 g. |

13. Getränke außer Spirituosen	700 ccm,
14. Spirituosen	1/2 Flasche,
15. Gewürze	100 g,
16. Hefe	500 g,
17. Hülsenfrüchte	500 g,
18. Kaffee, Kaffee-Ersatz und Tee-Ersatzstoffe	250 g,
19. Tee	50 g,
20. Kakao	125 g,
21. Käse einschl. Quark	250 g,
22. Kunsthonig	250 g,
23. Marmelade	500 g,
24. Milch:	
Vollmilch	0,25 l,
Magermilch	0,25 l,
Buttermilch	0,25 l,
Molke	0,50 l,
kondensierte Milch und Trockenmilch	250 g,
25. Müllereierzeugnisse	250 g,
26. Nitrit-Pökelsalz	100 g,
27. Obst- und Gemüsekonserven	
1 verschlossene Originaldose von	
1 kg oder 1/2 verschlossene Original-	
packungen von je	1/2 kg,
28. Speiseeis	250 g,
29. Tabak:	
Zigarren	30 g,
Zigaretten	50 St.,
Rauchtabak	50 g,
Kautabak	5 St.,
Schnupftabak	25 g,
Rohtabak	250 g,
30. Eierteigwaren	500 g,
31. Wasserteigwaren	250 g,
32. Wurstwaren	250 g,
33. Würzen	250 g.

Für Nahrungs- und Genußmittel, die in der vorstehenden Liste nicht enthalten sind, bestimmt das DAMW Zahl, Menge und Art der einzusendenden Proben unmittelbar.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Anmelde- und vorlagepflichtig ist grundsätzlich der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber.
2. Die vorstehend gegebenen Regelungen gelten sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.
3. Für die Anmeldung sowie für die Probenentnahme und -vorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation, Abteilung Gütekontrolle, verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
4. Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der den Betrieben durch das DAMW zuzustellenden Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Probenumfangs, der Art und der Kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen sind von den Prüfdienststellen zurückzuweisen und gelten als nicht vorgelegt. Derar-

tige Fälle werden als Verstöße gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.

5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. Lange
Leiter

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale).

Vom 5. April 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale - DSG-Handelszentrale - (GBl. S. 1220) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bestimmt:

Abschnitt I

Saatguterzeugung durch die Vereinigungen
volkseigener Güter und durch sonstige Betriebe

§ 1

(1) Den Vereinigungen volkseigener Güter (VVG) und sonstigen Zuchtbetrieben obliegt die Saatguterzeugung folgender Anbaustufen:

- a) bei Gemüsesämereien, Sämereien von Heil- und Gewürzpflanzen, Futterpflanzensämereien mit Ausnahme der Futterhülsenfrüchte sowie der Rübensamen aller Art (absolutes Saatgut) von der Zuchtgarten-Elite abwärts bis einschl. Erntestufe Elite.
- b) bei allem übrigen Saat- und Pflanzgut von der Zuchtgarten-Elite abwärts bis einschl. Erntestufe Super-Elite.

(2) Die VVG erteilen ihren Betrieben im Rahmen der Saatguterzeugungspläne für die im Abs. 1 genannten Anbaustufen Produktionsauflagen zu den im § 4 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale — DSG-Handelszentrale — (GBl. S. 1222) festgelegten Terminen.

(3) Die VVG haben dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eine listenmäßige Zusammenstellung über die Aufschlüsselung der Produktionsauflagen auf die einzelnen volkseigenen Güter:

- a) für Winterölrübenfrüchte und solche Fruchtarten, die auf dem Felde als nächstjährige Samenträger überwintern
- bis zum 30. Juni,
- b) für Wintergetreide bis zum 31. Juli,
- c) für Sommerkulturen einschl. der mehrjährigen Samenträgerflächen
bis zum 31. Januar,
- d) für Kartoffeln..... bis zum 28. Februar,

eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Berichterstattung hat in zweifacher Ausfertigung nach Arten, Sorten, Anbaustufen, Samenträgern, Stecklingen sowie Anbauflächen, getrennt nach volkseigenen Betrieben, zu erfolgen.

§ 2

(1) Die DSG-Handelszentrale hat den Aufwuchs aus den erteilten Produktionsauflagen bei den Anbaustufen Super-Super-Elite (SSE), Super-Elite (SE) bzw. Elite (E) im Einverständnis mit den Züchtern der Institute für Pflanzenzüchtung sowie den Saat-zuchtleitern der Saat-zuchthauptgüter zu erfassen, zu lagern, aufzubereiten — sofern die Züchter dazu nicht in der Lage sind — und zu verteilen. Sie hat auch die finanzielle Verrechnung vorzunehmen. Zur Qualitätskontrolle der zu übernehmenden Saatgutpartien kann die DSG-Handelszentrale im Beisein des Züchters Proben entnehmen und versiegeln. Über alle höheren Anbaustufen als SSE verfügen die Züchter der Institute für Pflanzenzüchtung sowie die Saat-zuchtleiter der Saat-zuchthauptgüter selbständig.

(2) Die DSG-Handelszentrale ist verpflichtet, sich über den Saat- und Pflanzgut-Aufwuchs zu informieren. Sie hat den volkseigenen Saat-zuchthauptgütern und den sonstigen volkseigenen Gütern keinerlei Weisungen zu erteilen, ist aber andererseits verpflichtet, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik über festgestellte Mängel umgehend Bericht zu erstatten.

Abschnitt II

Saatgutvermehrung durch die DSG-Handelszentrale

§ 3

(1) Die DSG-Handelszentrale schließt im Rahmen der Saatgut-Erzeugungspläne Vermehrungsverträge mit volkseigenen Gütern und sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben über folgende Anbaustufen ab:

- a) bei Gemüsesämereien, Sämereien von Heil- und Gewürzpflanzen, Futterpflanzensämereien mit Ausnahme von Futterhülsenfrüchten sowie der Rübensamen aller Art (absolutes Saatgut) von der Aussaat der Elite abwärts,
- b) bei allem übrigen Saat- und Pflanzgut von der Aussaat der Super-Elite abwärts.

Die höchsten Anbaustufen sind auf die Saat-zuchthauptgüter entsprechend ihrer Kapazität zu verlegen.

(2) Die DSG-Handelszentrale ist für die Betreuung des Aufwuchses an Saat- und Pflanzgut im Rahmen der durch sie abgeschlossenen Vermehrungsverträge verantwortlich.

Abschnitt III

Saatguterzeugung im Rahmen des planmäßigen Saatgutwechsels innerhalb der VdgB (BHG) e. G.

§ 4

(1) Die VdgB (BHG) e. G. übernimmt den für den planmäßigen Saatgutwechsel bestimmten Aufwuchs an Saat- und Pflanzgut von der DSG-Handelszentrale zur weiteren Vermehrung durch die Saatgutgemeinschaften bzw. die einzelnen Anbauer selbst. Der Aufwuchs hieraus unterliegt nicht der Saatenanerkennung durch die behördlichen Saatenanerkennungsstellen und auch nicht der Pflichtuntersuchung durch die staatlichen Samenprüfungsstellen. Die VdgB (BHG) e. G. hat von sich aus eine fachliche Beurteilung des Saatgutaufwuchses und eine vereinfachte Samenuntersuchung vorzunehmen. Sie ist für Arten- und Sortenreinheit sowie ausreichende Keimfähigkeit verantwortlich.

(2) Zum Unterschied von dem durch die DSG-Handelszentrale auf Vermehrungsvertrag angebauten Aufwuchs, der in der Endvermehrungsstufe als Hochzucht bzw. anerkannter Nachbau Klasse A und B bezeichnet wird, erhält der durch die VdgB (BHG) e. G. vermehrte Aufwuchs für den planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsel grundsätzlich die Bezeichnung „Absaat“.

(3) Die VdgB (BHG) e. G. hat den Aufwuchs „Absaat“ zu erfassen, aufzubereiten und an die landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend dem Anbauplan zum Konsumanbau auszugeben.

(4) Die VdgB (BHG) e. G. hat die Beizung des Saatgutes aller Fruchtarten, bei denen sie zur Verhinderung von Pflanzenkrankheiten erforderlich ist, durchzuführen.

Berlin, den 5. April 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Berichtigungen

Im § 6 der Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Gründung von Vereinigungen volkseigener Güter (GBl. S. 47) muß es statt „Zum 1. April 1951“ richtig heißen: „Zum 1. Januar 1951“.

In Zeile 2 der Einleitung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. März 1951 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 201) muß es statt „(GBl. S. 837)“ richtig heißen: „(GBl. S. 827)“.

Hinweis auf Veröffentlichungen,

die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 12 vom 31. März 1951 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 1. Februar 1951 der Vorschriften über Untersuchungsverfahren zur Bestimmung von Blei, Kupfer und Zink im Trinkwasser und für die Prüfung von Email	49
Gebührenordnung vom 1. März 1951 des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik	51

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 14. April 1951 | Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen	243

**Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für die Investitionen
und Generalreparaturen.**

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 9 dieses Gesetzes für den Plan der Investitionen und Generalreparaturen bestimmt:

I. Durchführung

§ 1

(1) Der Plan der Investitionen (Neu- und Ersatzinvestitionen) legt sowohl den Umfang der Arbeiten für den Neu- oder Wiederaufbau bzw. die Erweiterung bestehender Anlagen als auch den Ersatz verbrauchter Anlagen in der volkseigenen Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung fest.

(2) Der Plan der Generalreparaturen bestimmt den Umfang der Generalreparaturen an bestehenden Anlagen in der volkseigenen Wirtschaft.

(3) Alle Investitionen und Generalreparaturen der volkseigenen Wirtschaft und die Investitionen der öffentlichen Verwaltung (soweit sie nicht als Ausrüstung Bestandteil des Planes der Werterhaltung sind), mit Ausnahme der Regelung für Kleininvestitionen laut § 4 Abs. 3, müssen Bestandteil des Investitionsplanes bzw. des Planes der Generalreparaturen sein und dürfen den dort festgelegten Umfang nicht überschreiten.

(4) Alle Investitionen außerhalb der volkseigenen Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung (Lizenzen) unterliegen einzeln der Genehmigungspflicht nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 2

Die einzelnen Aufgaben für Investitionen und Generalreparaturen werden im Plan durch

- a) Übersicht und Verwendung
(Formblatt 0722),

- b) Kapazitätswachstum durch Investitionen
(Formblatt 0723),
- c) Titelliste der Investitionsvorhaben
(Formblatt 0724),
- d) Kostenstruktur der Investitionen
(Formblatt 0725),
- e) Titelliste der geologischen Forschungsarbeiten
(Formblatt 0726),
- f) Finanzierung der Investitionen
(Formblatt 0651),
- g) Titelliste der Generalreparaturen
(Formblatt 0752),
- h) Finanzierung der Generalreparaturen
(Formblatt 0652)

ausgewiesen. Alle in diesen Formblättern enthaltenen Planziele bilden zusammen den Investitionsplan bzw. den Plan der Generalreparaturen und sind als Ganzes verbindlich.

§ 3

(1) Für die Durchführung der in den Formblättern des § 2 enthaltenen Pläne sind die Planträger, und zwar

- a) alle Ministerien oder die diesen gleichgestellten Staatssekretariate der staatlichen Verwaltung,
- b) die Landesregierungen,

für ihre Zuständigkeitsbereiche und für die sich daraus ergebenden Anteile am Gesamtplan voll verantwortlich. Sie sind berechtigt, die ihnen nachgeordneten Organe mit der Durchführung zu beauftragen. Dabei bleiben die Minister bzw. die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerpräsidenten der Länder für die Durchführung ihrer Pläne der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik voll verantwortlich.

Für jedes einzelne Investitionsvorhaben über 100 000 DM ist ein Investitions-Beauftragter schriftlich festzulegen. Die Planträger haben die vollständige Liste der Investitions-Beauftragten ihres Plananteils zu führen. Die Investitions-Beauftragten sind dem Planträger für die Gesamtdurchführung ihres Einzelvorhabens verantwortlich.

(2) Die Pläne für Investitionen und Generalreparaturen für Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 — Investitionen und Generalreparaturen — abgestimmt. Die Durchführung wird vom Magistrat geleitet und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen zum Investitionsplan und zum Plan der Generalreparaturen.

(3) Für die Schwerpunkte des Investitionsplanes haben die Ministerien bzw. Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen die Sicherung der Planerfüllung durch detaillierte Planung der Aufgaben und Verpflichtung von Sonderbeauftragten zu organisieren. Der Staatlichen Plankommission sind die für die einzelnen Schwerpunktaufgaben verpflichteten Sonderbeauftragten bis zum 15. April 1951 mit Namen, Anschrift und Art des Auftrages zu benennen.

(4) Die Bildung von Reserven durch die Planträger oder ihre nachgeordneten Dienststellen ist nicht zulässig. Mittel für unvorhergesehene Investitionen sind in jedem Falle bei der Staatlichen Plankommission durch die Planträger zu beantragen. Die im § 7 Abs. 1 unter a), c), d), e) und f) genannten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung dem Antrag beizufügen. Für unvorhergesehene Generalreparaturen ist vom Planträger die im Plan der Generalreparaturen ausgewiesene Reserve nach Bedarf zu verwenden.

§ 4

(1) Als Investitionsvorhaben gilt der gesamte Umfang

- a) des Neu- oder Wiederaufbaues von Bauten, Anlagen und Einrichtungen einschl. des Erwerbs der dafür erforderlichen Liegenschaften (Neuinvestitionen),
- b) des Ersatzes von Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Ersatzinvestitionen).

(2) Als Generalreparatur gilt der gesamte Umfang gründlicher Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die deren abgesunkene Leistungsfähigkeit wieder erhöhen oder die Lebensdauer verlängern.

Laufende Instandhaltungen sind keine Generalreparaturen. Generalreparaturen können unregelmäßig oder periodisch anfallen, jedoch in Abständen, die mindestens ein Jahr auseinanderliegen müssen.

(3) Aktivierungspflichtige Gegenstände geringeren Wertes (im Einzelfall bis 1000 DM) — sogenannte Kleininvestitionen — dürfen nur Anschaffungen beinhalten, die zur direkten Förderung der Produktion, zur Sicherheit und zum Schutz der Betriebe dienen. Von den Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) bzw. ihnen gleichzusetzenden Organen der volkseigenen Wirtschaft können Anträge zur Finanzierung dieser Anschaffungen bis zu 5% der für Generalreparaturen vorgesehenen Mittel des Amortisa-

tionsfonds bei den Planträgern (§ 3 Abs. 1) gestellt werden. Die Durchführung der notwendigen Generalreparaturen darf durch diese Anschaffungen nicht zurückgestellt oder gefährdet werden.

Über die Verwendung dieses Fonds ist von den VVB bzw. den ihnen gleichzusetzenden Organen der volkseigenen Wirtschaft ein Nachweis aufzustellen, aus dem

- a) der Name des Betriebes,
- b) die Art der Anschaffungen,
- c) der Verwendungszweck und damit verbundene Kapazitätsveränderungen und
- d) die Höhe der Aufwendungen für jede Anschaffung

hervorgehen müssen. Der Deutschen Investitionsbank (DIB), den Fachministerien bzw. den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen ist quartalsweise dieser Nachweis mit den Angaben unter a) und d) vorzulegen. Die DIB und die Fachministerien bzw. die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel zu kontrollieren.

(4) Örtliche Verlagerungen (Übergaben, Überlassungen, Übertragungen und Umsetzungen) von Produktionsausrüstungen sind keine Investitionen.

§ 5

(1) Die Investitionsvorhaben werden in Einzelpläne für die Wirtschaftszweige zusammengefaßt. In diesen Einzelplänen werden sie bis zu einem Gesamtaufwand für das einzelne Vorhaben von 250 000 DM als Unterlimite und über 250 000 DM als Überlimite bezeichnet und im Plan getrennt ausgewiesen. Die Überlimitvorhaben werden in den Titellisten einzeln aufgeführt und bezeichnet. Aus der Bezeichnung muß die Art der durchzuführenden Arbeiten hervorgehen.

(2) Für die Unterlimitvorhaben weisen die Einzelpläne Gesamtsummen aus, die von den Ministerien bzw. den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen bis zum 15. April 1951 auf Einzelvorhaben aufzuteilen sind.

(3) Von den Planträgern ist bis zum 30. April 1951 ein Unterlimitplan, der die restlose Aufteilung der Unterlimite auf Einzelvorhaben enthält, in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, wovon ein Exemplar der DIB und ein Exemplar der Staatlichen Plankommission einzureichen ist. Dabei ist entsprechend der Methode für die Überlimitpläne unter Zugrundelegung der Formblätter 0724 und 0725 des Investitionsplanes zu verfahren.

(4) Bei der Aufteilung der Unterlimite auf Einzelvorhaben sind alle nicht fertiggestellten Vorhaben des Jahres 1950 (Über- und Unterlimite) in der Höhe

der für die Fertigstellung notwendigen Restsumme vorrangig zu berücksichtigen.

Änderungen, die sich daraus für Überlimitvorhaben ergeben, sind durch die Planträger bei der Staatlichen Plankommission mit einer entsprechenden Begründung zu beantragen und werden erst nach Bestätigung durch diese gültig.

(5) Bei der Aufteilung der Unterlimite dürfen nur Vorhaben berücksichtigt werden, die im Jahre 1951 zu Ende geführt werden können. Der Beginn von Vorhaben, die sich über das Jahr 1951 hinaus erstrecken, ist im Rahmen der Unterlimite nicht statthaft.

(6) Sammelpositionen des Investitionsplanes gelten insgesamt als Überlimite und müssen bis zum 15. April 1951 auf Einzelvorhaben aufgeteilt und beauftragt sein. Ausgenommen hiervon sind Titel, die die Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungen enthalten, für deren Realisierung längere Lieferfristen notwendig sind. Die Aufteilung der Sammelpositionen ist entsprechend der Unterlimitaufteilung ebenfalls bis zum 30. April 1951 der Staatlichen Plankommission und der DIB einzureichen.

(7) Veränderungen im Unterlimit können nur nach Genehmigung durch die zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik oder die Ministerpräsidenten der Länder durchgeführt werden. Diese Genehmigungen sind der DIB in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Änderungsanweisungen durch nachgeordnete Personen oder Dienststellen sind nicht zulässig und dürfen nicht finanziert werden.

(8) Jedes Überlimitvorhaben und jedes Unterlimitvorhaben muß jeweils in sich den Gesamtumfang eines Objektes umfassen. Im Unterlimit dürfen nach Durchführung der Bestimmungen im Abs. 4 keine Vorhaben erscheinen, die die Ergänzung von Oberlimitvorhaben bezwecken.

(9) Alle bis zu den in den Abs. 3 und Abs. 6 genannten Terminen nicht aufgeteilten Unterlimitbeiträge und Sammelpositionen des Investitionsplanes sind von der DIB bis zum 2. Mai 1951 der Staatlichen Plankommission mitzuteilen.

(10) Die Generalreparaturen werden in Einzelplänen für die Zuständigkeitsbereiche der Ministerien bzw. der Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und für die Landesregierungen ausgewiesen. Die Aufteilung auf Einzelvorhaben ist von diesen oder den ihnen nachgeordneten Stellen vorzunehmen und bis zum 15. April 1951 der Staatlichen Plankommission in zweifacher Ausfertigung bekanntzugeben.

§ 6

(1) Die im § 3 Abs. 1 genannten Stellen oder ihre beauftragten nachgeordneten Organe (Hauptver-

waltungen, Hauptabteilungen, Generaldirektionen, Ministerien der Länder) haben den Investitionsträgern für Überlimit- und Unterlimitvorhaben Auflagen zu erteilen, die alle in den Formblättern des § 2 enthaltenen Aufgaben berücksichtigen und ausweisen müssen. Die Auflagen müssen in allen Teilen mit dem Plan übereinstimmen. Ihre Ausfüllung darf dem Investitionsträger auch nicht teilweise überlassen werden. Investitionsauflagen sind vorrangig auszustellen:

- a) zur Weiterführung bereits in Angriff genommener bestätigter Investitionsvorhaben,
- b) zur Weiterführung von nicht fertiggestellten Investitionsvorhaben des Jahres 1950.

Die Auflagen nach a) sind mit „Weiterführung 1950“ und Auflagen nach b) mit „Überhänge 1950“ zu bezeichnen.

(2) Die im § 3 Abs. 1 festgelegten Stellen oder ihre gemäß § 6 Abs. 1 nachgeordneten Organe haben Auflagen für Generalreparaturen zu erteilen. Zur Finanzierung von Anschaffungen nach § 4 Abs. 3 sind den VVB bzw. ihnen gleichzusetzenden Organen der volkseigenen Wirtschaft Auflagen mit dem Vermerk „Kleininvestitionen“ zu erteilen. Die Verteilung der Ausfertigungen ist entsprechend Abs. 3 vorzunehmen.

(3) Investitionsauflagen und Auflagen für Generalreparaturen dürfen nur erteilt werden, wenn Unterlagen laut § 7 Abs. 1 vorliegen. Sie sind von den Ministerien bzw. den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik in fünffacher Ausfertigung auszustellen und wie folgt zu verteilen:

- 2 Exemplare dem Investitionsträger,
- 1 Exemplar der DIB, Zentrale Berlin,
- 1 „ dem Statistischen Zentralamt Berlin,
- 1 „ verbleibt beim Aussteller der Auflage.

Für die Investitionsauflagen und Auflagen für Generalreparaturen der Länderpläne ist die Verteilung wie folgt vorzunehmen:

- 2 Exemplare dem Investitionsträger,
- 1 Exemplar der DIB, Landesfiliale,
- 1 „ dem Statistischen Zentralamt Berlin,
- 1 „ verbleibt bei dem Aussteller der Auflage.

(4) Der Investitionsträger hat die Investitionsauflage nach Erhalt sofort auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen. Durch seine Unterschrift bestätigt er, daß er die Auflage wie vorgeschrieben zur Durchführung bringen wird. Ein Exemplar der Investitionsauflage (B) ist dem Aussteller unterschriftlich vollzogen zurückzugeben. Das andere Exemplar (A) ist der DIB zur Anbringung eines Sichtvermerks und zur Vereinbarung über die Bereitstellung der Investitionsmittel innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt der Auflage vorzulegen.

(5) Die Auflagen müssen von dem Leiter des zur Ausstellung berechtigten Organes unterzeichnet und mit einem Dienstsiegel versehen sein. Die Ersetzung der eigenhändigen Unterschrift durch Verwendung eines Faksimiles oder die Leistung der Unterschrift im Durchschreibeverfahren ist nicht zulässig.

§ 7

(1) Für alle Investitionsvorhaben sind von den Investitionsträgern vor Beginn der Arbeiten den im Abs. 2 genannten Stellen zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen:

- a) ausführliche, technische, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gutachten über das gesamte Vorhaben. Die einzelnen Planträger sind verpflichtet, den Investitionsträgern Anleitung über die Erstellung der Gutachten zu geben,
- b) detaillierte technische Vorprojekte (technische Zeichnungen, Berechnungen und Angaben über die Art des geplanten Produktionsverfahrens),
- c) Kostenstrukturen für das Vorhaben 1951 (Formblatt 0725),
- d) Titellisten mit Kapazitätsangaben für das Vorhaben 1951 (Formblatt 0724),
- e) Kostenpläne (Kostenvoranschläge) für das gesamte Vorhaben mit einer detaillierten Aufstellung der für die Ausrüstung benötigten Maschinen und Anlagen und einer Materialliste für das Vorhaben des Jahres 1951,
- f) eine Erklärung über Eigentumsverhältnisse, soweit der Grundbesitz nicht als Volkseigentum eingetragen ist.

Bei der Erstellung dieser Unterlagen haben die Investitionsträger nachstehend aufgeführte Vorschriften zugrunde zu legen:

1. Die Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft (GBL S. 256), soweit die Instruktion die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen) betrifft.
2. Die Grundordnung für die volkseigene Bauindustrie Teil I und Teil II.*)
3. Die einschlägigen Gebührenordnungen (GO A und GO I).

Für Generalreparaturen ist von dem Generalreparaturträger die Kostenstruktur (Formblatt 0752) beizubringen.

(2) Für die Prüfung und Bestätigung der Unterlagen der 1951 neu zu beginnenden Objekte mit Unterschrift und Dienstsiegel sind folgende Stellen zuständig und verantwortlich:

Bei Gesamtaufwendungen für Investitionsvorhaben (§ 4)

bis zu 500 000 DM

prüfende und bestätigende Stelle der fachlich zuständige Minister bzw. Staatssekretär mit

eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik oder ihre Beauftragten und die Minister der Landesregierungen oder ihre offiziellen Stellvertreter,

über 500 000 DM

prüfende und bestätigende Stelle der fachlich zuständige Minister bzw. Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerpräsidenten der Landesregierungen.

Über volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben, die von der Staatlichen Plankommission im einzelnen festgelegt werden, sind die Minister bzw. Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, nach Aufforderung dem Ministerrat eine volkswirtschaftliche Begründung und Erläuterung des Vorhabens zu geben.

Die Bestätigung darf nur dann erfolgen, wenn die eingereichten Unterlagen mit der Zielsetzung für das in Frage kommende Investitionsvorhaben in allen Teilen übereinstimmen. Die im § 3 genannten Stellen sind verpflichtet, der Staatlichen Plankommission und der DIB die Einhaltung dieser Bestimmung nachzuweisen.

Die Bestätigung der Unterlagen muß von dem Leiter der für die Prüfung und Bestätigung berechtigten Stelle eigenhändig vollzogen und mit einem Dienstsiegel versehen werden. Die Ersetzung der eigenhändigen Unterschrift durch die Verwendung eines Faksimiles oder die Leistung der Unterschrift im Durchschreibeverfahren ist nicht zulässig.

(3) Die Staatliche Plankommission bestimmt, welche Vorhaben vor der Bestätigung vom Wissenschaftlich-Technischen Rat bei der Staatlichen Plankommission zu prüfen sind.

(4) Für die Prüfung und Bestätigung der Kostenstrukturen für die Generalreparaturen sind die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen verantwortlich.

(5) Soweit die Investitionen und Generalreparaturen bauliche Maßnahmen zum Inhalt haben, müssen sie den bautechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

(6) Die für die Durchführung der Bauvorhaben verantwortlichen Ministerien, das Ministerium für Aufbau und das Ministerium für Schwerindustrie, HV Bauindustrie, der Deutschen Demokratischen Republik sowie die entsprechenden Dienststellen der Landesregierungen sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, die Bauunterlagen zu prüfen und den Baufortschritt zu überwachen.

(7) Alle Investitionsvorhaben, für die die im Abs. 1 genannten Unterlagen noch nicht vollständig vorliegen, dürfen nicht beauftragt werden. Die dafür zuständigen Investitionsträger sind zu benachrichtigen,

*) Zu beziehen vom Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17.

daß diese Unterlagen spätestens bis zum 15. April 1951 der prüfenden und bestätigenden Stelle (Abs. 2) vorzulegen sind.

(6) Die DIB ist verpflichtet, der Staatlichen Plankommission bis zum 2. Mai 1951 eine Liste aller noch nicht beauftragten Investitionsvorhaben vorzulegen. Die Staatliche Plankommission entscheidet darüber, welche Mittel entsprechend dieser Liste der Reserve des Investitionsplanes zugeführt werden. Für alle nach dieser Frist bei den Planträgern eingehenden Planunterlagen müssen bei der Staatlichen Plankommission Anträge zur Neueinplanung gestellt werden. Fristverlängerungen über den 15. April 1951 hinaus können nur in Ausnahmefällen von der Staatlichen Plankommission schriftlich gegeben werden.

§ 8

(1) Bei der Durchführung der Investitionsvorhaben sind alle Möglichkeiten der Kosteneinsparung auszunutzen. Zu diesem Zweck sind für alle Vorhaben über 250 000 DM spätestens bis zum 2. Mai 1951 auf Grund der bestätigten Unterlagen nach § 7 Abs. 1 Pläne für die Senkung der Aufwendungen nach der bestätigten Kostenstruktur vom Investitionsträger auszuarbeiten. Diese Einsparungspläne müssen das gesamte Vorhaben umfassen.

Eine Zusammenfassung dieser Pläne ist von den Ministerien bzw. den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen bis zum 16. Mai 1951 der Staatlichen Plankommission einzureichen. Die dazu erforderlichen Anweisungen erlassen die zuständigen Planträger.

(2) Die laut Selbstkostensenkungsplan der volkseigenen Bauindustrie einzusparenden Summen dürfen in die Einsparungen nicht einbezogen werden. Dafür gelten die Sonderbestimmungen für den Selbstkostensenkungsplan und die Bestimmungen nach § 9.

(3) Bei der Überprüfung zum Zwecke der Kosteneinsparung nach Abs. 1 ist darauf zu achten, daß Kürzungen nicht mechanisch vorgenommen werden. Von den Planungsabteilungen der Planträger sind die vorliegenden Kostenvoranschläge auf die Möglichkeit der Kosteneinsparung durchzuarbeiten. Dabei ist besonders auf die Auflösung stiller Reserven sowie auf die Streichung unnötiger Inventareinrichtungen in den Kostenvoranschlägen zu achten.

§ 9

(1) Die DIB hat die laut Selbstkostensenkungsplan bei der volkseigenen Bauindustrie zu erreichende Summe der Selbstkostensenkung für den Bau- und Montageanteil des Investitionsplanes und des Planes der Generalreparaturen — soweit die Vorhaben von volkseigenen und betriebseigenen Baubetrieben durchgeführt werden — einzubehalten und gesondert bei sich auszuweisen. Die Investitionsträger und Träger von Generalreparaturen

haben keinen Anspruch auf diese Mittel. Wenn Vorhaben von nichtvolkseigenen Baubetrieben ausgeführt werden, ist vom Investitionsträger eine vertragliche Regelung anzustreben, die eine entsprechende Senkung der Baukosten vorsieht.

(2) Bei Kostensenkungen des Bau- und Montageanteils über den Selbstkostensenkungsplan der volkseigenen Bauindustrie hinaus ist die Summe der DIB genau nachzuweisen. Von der überplanmäßigen Selbstkostensenkung stellt die DIB dem volkseigenen Baubetrieb 30% für seinen Direktorfonds zur Verfügung.

(3) Einsparungen außerhalb des Bau- und Montageanteils werden in die Reserve des Investitionsplanes bei der Staatlichen Plankommission übergeführt. Die für den Planteil gemäß § 3 zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerpräsidenten der Landesregierungen können im Rahmen der in ihrem Planteil gemachten Einsparungen neue Investitionen bei der Staatlichen Plankommission beantragen.

(4) Über alle Einsparungen aus dem Unterlimit — soweit sie nicht nach Abs. 2 in den Direktorfonds gehen — entscheidet der zuständige Minister bzw. Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik oder der Ministerpräsident des Landes. Diese Entscheidungen sind der Staatlichen Plankommission laufend zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Die Investitionsvorhaben dienen der Weiterentwicklung der Wirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie schaffen die Grundlage für die erfolgreiche Erfüllung des Fünfjahresplanes. Die Erfüllung der Investitionsauflage ist daher für die Investitionsträger eine ernste Verpflichtung. Die Bearbeitung des Investitionsplanes ist in Anbetracht seiner überragenden Bedeutung und mit Rücksicht darauf, daß es sich um Volksvermögen handelt, von allen Stellen mit größter Sorgfalt durchzuführen.

II. Finanzierung

§ 11

(1) Die Mittel für die Erfüllung der Auflagen für Investitionen und Generalreparaturen werden nach dem Plan der Finanzierung der Investitionen bzw. Generalreparaturen (Formblatt 0651 und 0652) nur durch die DIB zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bereitstellung der Mittel für die DIB ist im Plan festgelegt und verbindlich.

(3) a) Die Ministerien bzw. Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen haben die im Haushaltsplan 1951 für Investitionen vorgesehenen Mittel ohne Rücksicht auf die Höhe der von der

DIB ausgereichten Beträge an diese zu überweisen. Die Überweisung hat in monatlichen Teilbeträgen von einem Zwölftel der Jahresansätze spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu erfolgen.

- b) Die VVB sind verpflichtet, die in den Abschreibungsplänen festgesetzten Abschreibungsbeträge der ihnen angeschlossenen Betriebe für jeden Monat jeweils bis zum 15. des folgenden Monats (mit Ausnahme des Anteils für Kleininvestitionen, sofern eine Auflage nach § 6 Abs. 2 erteilt wurde) zu Lasten ihres Eigenkapitals an die DIB zu überweisen.
- c) Die Generaldirektionen des Verkehrs, die Deutsche Post und die Landesversicherungsanstalten führen die in ihren Abschreibungsplänen festgesetzten Abschreibungen für jeden Monat jeweils bis zum 15. des laufenden Monats an die DIB ab. Die übrigen Zweige der volkseigenen Wirtschaft (Handelsorganisationen, VVG, MAS usw.) führen die in ihren Finanzplänen vorgesehenen Abschreibungsbeträge (mit Ausnahme des Anteils für Kleininvestitionen, sofern eine Auflage nach § 6 Abs. 2 erteilt wurde) jeweils bis zum 15. des folgenden Monats an die DIB ab.
- d) Weichen die bilanziellen Abschreibungen von den planmäßigen ab, so ist die auf den Quartalschluß folgende Planrate entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern. Bei Abweichung der Ist- von den Planbeträgen hat der Bilanzausschuß der Vereinigung bzw. Organisation die DIB von der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

(1) Die DIB hat die rechtzeitige Überweisung der Haushaltsmittel und Abschreibungsbeträge zu überwachen und darauf zu achten, daß bei Einbehaltung von Mitteln für Kleininvestitionen eine Auflage nach § 6 Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Kürzung der Abschreibungsbeträge ohne ordnungsgemäße Beauftragung ist nicht zulässig.

(2) Bei verspäteter Überweisung der Abschreibungsbeträge ist die DIB berechtigt, Verzugszinsen für die Dauer des Verzuges zum Satze von 1% über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Notenbank, mindestens 5% jährlich, zu berechnen.

- (3) a) Die DIB ist berechtigt, bei Nichtabführung von fälligen Amortisationsbeträgen in erheblichem Umfang die weitere Ausreichung von Investitions- und Generalreparaturmitteln von der Bezahlung der Rückstände zu einem angemessenen Termin abhängig zu machen. Diese Maßnahme muß durch das Ministerium der Finanzen der Deut-

schen Demokratischen Republik bestätigt und kann von diesem Ministerium wieder aufgehoben werden.

- b) Die DIB ist verpflichtet, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik monatlich bis zum 10. des folgenden Monats über den Eingang und die Ausreichung der Haushaltsmittel und der Amortisationsbeträge Bericht zu erstatten.

III. Ausreichung der Mittel

§ 13

(1) Die Investitionsträger sind gemäß § 6 Abs. 5 verpflichtet, der DIB die Investitionsaufgabe zur Anbringung des Sichtvermerks innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt vorzulegen. Dabei sind die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Instruktion geforderten Unterlagen der DIB zu übergeben. Die DIB ist verpflichtet, unverzüglich die Ausfertigung der Auflage mit den ihr vorliegenden Planunterlagen zu vergleichen, bei Übereinstimmung den Sichtvermerk zu geben und dem Investitionsträger mitzuteilen, auf welchem Wege sie ihm die Investitionsbeträge zur Verfügung stellt. Für Generalreparaturen gilt sinngemäß das gleiche.

(2) Der DIB ist der Nachweis über die Einrichtung einer Obligo-Kartei, mindestens unterteilt nach der Kostenstruktur und der Titelliste, zu führen.

(3) Bevorschussungen der im Rahmen der Titellisten des Investitionsplanes durchzuführenden Investitionsobjekte, für die aus besonderen Gründen noch keine Auflage erteilt ist, können mit besonderer Genehmigung des Präsidenten der DIB, jedoch nur im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, auch ohne Vorlage der genannten Unterlagen erfolgen. Die fehlenden Unterlagen müssen in diesen Fällen spätestens innerhalb vier Wochen nach erster Bereitstellung nachgereicht werden.

(4) Soweit die DIB vor Inkrafttreten dieser Instruktion Vorschüsse geleistet hat, werden diese auf die entsprechenden Investitionsaufträge 1951 verrechnet.

§ 14

(1) Die von der DIB zur Verfügung gestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Vorhaben verwendet werden, für die sie nach der Investitions- oder Generalreparaturaufgabe vorgesehen sind.

(2) Die DIB stellt die Mittel zur Finanzierung der Investitions- und Generalreparaturvorhaben nach von ihr zu erstellenden Richtlinien zur Verfügung, an die die kontenführenden Kreditinstitute und die Investitions- und Generalreparaturträger gebunden sind.

Die Beauftragten sind verpflichtet, eine Obligo-Kartei nach den von der DIB aufzustellenden Grundsätzen

zu führen und die zu erstellenden monatlichen Abrechnungen termingemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der DIB einzureichen.

IV. Kontrolle

§ 15

(1) Die DIB kontrolliert unbeschadet der Verantwortung der im § 7 genannten Stellen die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel für Investitionen und Generalreparaturen an Ort und Stelle durch Einsichtnahme in die Unterlagen sowie durch Besichtigung der Betriebsanlage. Darüber hinaus prüft die DIB den gesamten Anlagenbereich der volkseigenen Wirtschaft einschl. der korrespondierenden Konten des Umlaufbereiches. Bei Investitionsvorhaben der öffentlichen Verwaltung ist Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu gewähren.

(2) Die laut § 3 Abs. 1 einzusetzenden Investitionsbeauftragten sind der DIB gegenüber dafür verantwortlich, daß alle im Prüfungsergebnis erteilten Auflagen restlos durchgeführt werden.

(3) Die Kontrolle ist in regelmäßigen Abständen vorzunehmen, die sich nach der Höhe der Gesamtaufwendungen für Investitionen und Generalreparaturen und der zur Verfügung gestellten Mittel richtet.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung, daß die zur Verfügung gestellten Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet oder darüber hinaus anderweitige Mittel für Investitionen und Generalreparaturen verwendet wurden, ist die DIB berechtigt, die Bereitstellung weiterer Mittel einzustellen und die Auszahlung bereitgestellter Mittel zu sperren. In solchen Fällen sind die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und das zuständige Fachministerium bzw. Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen zu benachrichtigen.

V. Materialversorgung

§ 16

(1) Die Inhaber von Investitions- und Generalreparatur-Auflagen sind verpflichtet, mit der Bestätigung der Investitionsauflage ihren genauen Bedarf an bewirtschafteten Rohmaterialien und Waren bei dem Aussteller der Auflagen nach den Bestimmungen zum Verteilungsplan anzumelden. Dabei sind die Maschinen und Anlagen, die auf den Ausrüstungsanteil entfallen, entsprechend § 7 Abs. 1 gesondert aufzuführen.

(2) Die im § 7 Abs. 4 dieser Instruktion genannten prüfenden und bestätigenden Stellen oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Bedarfsmeldungen der Investitions- und Generalreparaturträger zu prüfen, deren Richtigkeit zu bestätigen und an die zuständige Stelle der Materialversorgung (Kontingenträger) zu leiten. Die Versorgung der Investitions- und Generalreparaturvorhaben erfolgt auf Grund dieser bestätigten Materialanforderung.

(3) Die Kontingenträger sind grundsätzlich für die Materialversorgung der einzelnen Investitionsobjekte verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Materialbedarf der Investitions- und Generalreparatur-Vorhaben sicherzustellen.

(4) Überschüssiges sowie für Investitionsarbeiten nicht mehr verwendbares Material ist der zuständigen Materialverteilungsstelle wieder anzubieten. Der Gegenwert ist an die DIB zu zahlen. Bei Planänderungen sind bereits realisierte höhere Materialbestände entsprechend zu reduzieren.

§ 17

(1) Die Versorgung der Investitionsvorhaben mit Baumaterialien ist durch die Materialversorgung so zu organisieren, daß der volkseigenen Bauindustrie für alle von ihr auszuführenden Vorhaben die Baumaterialien direkt zugeteilt werden. Die volkseigene Bauindustrie hat das Recht, über die zweckmäßige Verwendung und Zuteilung dieser Materialien zu bestimmen. Sie ist für die reibungslose Durchführung der Bauarbeiten verantwortlich.

(2) Die übrigen Materialien sind durch die Kontingenträger aus den ihnen übergebenen Kontingenten bereitzustellen.

(3) Der Investitionsträger ist dafür verantwortlich, daß alle für die Durchführung seines Investitionsvorhabens angelieferten Materialien von den übrigen Materialien getrennt gelagert werden.

VI. Schlußbestimmungen

§ 18

Bei der Durchführung der Investitionsvorhaben ist die Mobilisierung aller im Volkseigentum befindlichen Kapazitäten von den fachlich zuständigen Ministerien bzw. den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik oder den Landesregierungen genauestens zu prüfen. Durch die Verwendung vorhandener Anlagen, Ausrüstungen, Materialien usw. sind größtmögliche Einsparungen an Aufwendungen sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, daß die Freistellung von Investitionsmitteln und von Mitteln für Generalreparaturen die Möglichkeit für die Aufnahme neuer Vorhaben in den Plan schafft.

§ 19

(1) Die Investitionsträger und Träger von Generalreparaturen sind verpflichtet, über die Verwendung und den Verbrauch der Mittel sowie über die technische und materielle Erfüllung ihrer Vorhaben Bericht zu erstatten. Die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — erläßt die dazu erforderlichen Richtlinien.

(2) Die Investitionsträger und Träger von Generalreparaturen sind verpflichtet, bei Fertigstellung von Investitionsvorhaben und Generalreparaturen im Laufe des Jahres 1951 im unmittelbaren An-

schluß eine Endabrechnung auf Formblatt INVE auszufertigen und der DIB und dem Planträger einzureichen.

§ 20

Die an der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Investitionen und Generalreparaturen — beteiligten Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik erlassen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission die ihrerseits erforderlichen Anweisungen.

§ 21

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Instruktion werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Eine notwendige Ergänzung zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik ist das

MINISTERIALBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von der Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik

Bisher erschienene Ausgaben enthalten neben wichtigen Verwaltungsbestimmungen verschiedener Art u. a.:

Bekanntmachungen zum Ersten Verzeichnis der Arzneifertigwaren (Änderungen).

Beschluß über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.

Bekanntmachung der Grundsätze des Städtebaues.

Bekanntmachungen über die Verbindlichkeit von Gütevorschriften.

Dienstanweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens.

Anordnungen zur Errichtung von Verwaltungs-, Stadt- und Kreisarchiven.

Anweisungen zur Errichtung von Betriebsarchiven.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskastrierer.

Bekanntmachung der Anweisungen Tb 1, Tb 2 und Tb 3 zur Verordnung über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage.

Bekanntmachung des Verzeichnisses der Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Bekanntmachungen über die Verbindlichkeit von Tarifverträgen.

Bekanntmachungen über einen Tilgungsplan für Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank.

Vierteljahrsbezug nur durch die Post: 2,— DM einschließlich Zustellgebühr
Einzelnummern, je Seite 0,03 DM, über den Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 18. April 1951

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Industrie (einschl. Lebensmittelindustrie, ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung)	252
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft)	253
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Landwirtschaft	254
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	254
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Verkehr	255
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für das Post- und Fernmeldewesen	256
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft	256
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan der Werterhaltung	263
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Forschung und Entwicklung	264
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte	265
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Berufsausbildung	267
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan der Selbstkostensenkung und des Umschlags der Bestände	268
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Materialverteilung	270
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Entwicklungs- und Leistungsplan für den Großhandel	271
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Außenhandel und den innerdeutschen Handel ..	271
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz und die Warenbereitstellung im Einzelhandel	273
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für das Handwerk	274
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für das Gesundheitswesen	275
10. 4. 51	Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Entwicklung	276

Instruktion

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Industrie (einschl. Lebensmittelindustrie, ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung).

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 3 dieses Gesetzes für den Plan der Industrie bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben für die industrielle Produktion sind in

- a) dem Bruttoproduktionsplan,
- b) dem Warenproduktionsplan,
- c) dem Plan für die Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion,
- d) dem Plan der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern

im einzelnen festgelegt.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Industrie — sind verantwortlich:

- a) die Ministerien für Schwerindustrie, Leichtindustrie, Maschinenbau, Verkehr sowie das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik für die ihnen unterstellte volkseigene Industrie,
- b) die Landesregierungen für die den Ländern, Kreisen und Gemeinden unterstellte volkseigene Industrie, für die industriellen Produktionsbetriebe der Genossenschaften, die Handwerksbetriebe und die privaten Industriebetriebe.

(2) Die Aufgaben für die Industrie von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 — Industrie — abgestimmt und werden durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

(1) Die im § 1 genannten Pläne enthalten die Aufgaben für das ganze Jahr 1951 und weisen auch die Planzahlen für die einzelnen Quartale aus. Wenn sich während der Plandurchführung zusätzliche Produktionsmöglichkeiten ergeben, so hat die Staatliche Plankommission, soweit dies erforderlich ist, zusätzliche Produktionsaufgaben auszuarbeiten und 15 Tage vor Beginn des nächsten Quartals der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Basis für die Abrechnung ist der durch Gesetz vom 14. März 1951 (GBl. S. 187) beschlossene Volkswirtschaftsplan 1951.

§ 4

(1) Allen volkseigenen Produktionsbetrieben, die den Ministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, Kreisen und Gemeinden unterstehen, sind Produktionsauflagen für das Jahr 1951, aufgliedert nach Quartalen, zuzustellen.

(2) Die gesamte Produktion der volkseigenen Betriebe ist an Produktionsauflagen gebunden. Die Betriebe sind nicht berechtigt, die darin vorgeschriebene Produktion von sich aus zu ändern. Die Änderung muß beim Aussteller der Produktionsauflage beantragt werden.

§ 5

Die Produktion auf Grund der Produktionsauflagen nach § 4 hat in Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung der übrigen Teilpläne des Volkswirtschaftsplanes 1951, z. B. für Investitionen, für Materialverteilung, für Arbeitskräfte, für Selbstkostensenkung usw., sowie mit dem Finanzplan auf Grund des Haushaltsplanes 1951 zu erfolgen.

§ 6

In den volkseigenen Betrieben sind Betriebspläne aufzustellen, die auf den unter § 4 genannten Produktionsauflagen, wie auch den Auflagen aus den Plänen für Materialverteilung, Arbeitskräfte, Finanzen, Selbstkostensenkung, Investitionen und Generalreparaturen aufbauen.

§ 7

Die den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten Betriebe haben mit den Landesregierungen, Kreisen und Gemeinden unterstellten volkseigenen Betrieben und umgekehrt alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Produktion im Rahmen ihrer Betriebspläne, namentlich in bezug auf die Abstimmung der Produktionsprogramme, die Zulieferungen, den Erfahrungsaustausch und auf anderen Gebieten, auszunutzen. In der gleichen Weise ist die Zusammenarbeit mit den Staatlichen Aktiengesellschaften zu entwickeln.

§ 8

Die übrigen Produktionsbetriebe, wie Produktionsbetriebe der Genossenschaften, Handwerksbetriebe und private Industriebetriebe, schließen im Rahmen der Kontrollziffern der Länderpläne Lieferverträge auf Grund der Anordnung vom 18. Mai 1949 über die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen privaten Betrieben und volkseigenen sowie genossenschaftlichen Betrieben und anderen Organisationen (ZVOBl. I S. 385) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen ab. Sie werden dabei durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen unterstützt. Für die Produktionsbetriebe der Genossenschaften und für das produzierende Handwerk sind besondere Kontrollziffern von den Landesregierungen innerhalb des Gesamtplanes festzulegen.

§ 9

(1) Bei der Durchführung des Planes der Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft haben das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen die bedarfsgerechte Produktion mit Hilfe der Versorgungspläne des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik sicherzustellen.

(2) Im Rahmen der Quartalaufgaben des Planes sind für die einzelnen Planpositionen Spezifikationen zu geben und in „spezifizierte Produktionspläne der Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft“ zu-

sammenzufassen. Dabei sind von dem Staatssekretariat für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik die Bedürfnisse der Versorgung zu berücksichtigen. Diese Pläne sind jeweils fünf Wochen vor Quartalsbeginn der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10

Für die Rohholz- und die holzchemische Industrie sowie für die Bauwirtschaft werden die erforderlichen Regelungen in einer besonderen Instruktion getroffen.

§ 11

Alle Betriebe und Unternehmungen sind nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission verpflichtet, über ihre Produktion Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft).

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBI. S. 187) wird zur Durchführung der §§ 3 und 6 dieses Gesetzes für den Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung in der Forstwirtschaft bestimmt:

§ 1

Der Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung beinhaltet die Aufgaben

- a) des Holzeinschlages,
- b) der Holzabfuhr,
- c) der Harz- und Gerbrindengewinnung,
- d) der Aufforstung.

§ 2

Für die Durchführung der im Plan festgelegten Aufgaben sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik für die Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung sowie die Aufforstung,
- b) für die Erfüllung des Holzabfuhrplanes die Deutsche Handelszentrale Holz im Auftrage des Staatssekretariats für Materialversorgung,
- c) die Landesregierungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 3

(1) Die im § 1 genannten Pläne gelten für Staatswald (im Eigentum der Länder), für Kommunal-, Körperschafts- und Privatwald (mit Ausnahme von Bauernwald der Alt- und Neubauern), sofern dieser im Einzelbesitz die Fläche von 5 ha nicht übersteigt.

(2) Als Bauernwald gilt auch derjenige Wald, der sich im Privatbesitz von Personen befindet (Handwerkern u. a.), die außer dem Wald noch über landwirtschaftlichen Besitz in eigener Nutzung verfügen.

§ 4

(1) Der Derbholzeinschlagplan ist ein Maximalplan und ist für den Einschlag unbedingt verbindlich. Für eine Überschreitung ist die Genehmigung der Staatlichen Plankommission erforderlich.

(2) Die Erfüllung des im IV. Quartal 1951 durchzuführenden Holzeinschlages erfolgt gemäß Abschnitt I Ziffer 5 Buchst. a der Anweisung vom 19. Juni 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung — (GBI. S. 506) als Produktionsvorlauf für das Jahr 1952.

(3) Das als Produktionsvorlauf für das Jahr 1952 eingeschlagene Holz ist ebenso wie der übrige Holzeinschlag des Jahres 1952 mit schwarzer Farbe zu numerieren.

(4) Es ist verboten, das zufolge Abs. 3 schwarz nummerierte Holz auf Bewirtschaftungsmittel des Jahres 1951 der Deutschen Handelszentrale Holz abzugeben, zu übernehmen, zu bearbeiten oder zu verarbeiten.

§ 5

(1) Der Holzabfuhrplan ist so zu erfüllen, daß bis zum 31. Mai 1951 diejenigen Hölzer, die im Vorlauf für das Jahr 1951 und im I. Quartal 1951 eingeschlagen werden, aus dem Walde abgefahren werden.

(2) Die Gesamterfüllung des Holzabfuhrplanes für das Jahr 1951 hat bis zum 31. Dezember 1951 zu erfolgen.

§ 6

Die im § 1 genannten Pläne enthalten Quartalsziele; sofern sie überschritten werden, sind sie zwischen den Quartalen auszugleichen.

§ 7

Der Aufforstungsplan wie auch der Plan der Harz- und Gerbrindengewinnung sind Minimalpläne. Es ist mit allen Mitteln seine Erfüllung bzw. Übererfüllung anzustreben.

§ 8

Die nach § 2 dieser Instruktion für die Durchführung der im Plan festgelegten Aufgaben verantwortlichen Dienststellen sind verpflichtet, nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

§ 9

Verstöße gegen die Verpflichtung zur Holzabfuhr sind nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zur Bestrafung zu bringen.

§ 10

Diese Instruktion tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für die Landwirtschaft.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBL S. 187) wird zur Durchführung des § 4 dieses Gesetzes für den Plan der Landwirtschaft bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufgaben für die landwirtschaftliche Produktion sind in dem

- a) Plan der Anbaufläche,
- b) Plan der Saatguterzeugungsfläche,
- c) Plan der Hektarerträge,
- d) Plan der Gesamterträge (pflanzlich),
- e) Plan der Viehbestände,
- f) Plan der Produktivität (Durchschnittserträge) der Viehhaltung,
- g) Plan der Gesamterträge der Viehhaltung

im einzelnen, getrennt nach volkseigenen Gütern und sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben, festgelegt.

(2) Die Aufgaben der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) sind in dem

- a) Plan der Entwicklung der MAS,
 - b) Plan der Leistungen der MAS,
- enthalten.

§ 2

(1) Für die Durchführung der im § 1 genannten Pläne sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik für den gesamten Landwirtschaftsplan, insbesondere für die Pläne der volkseigenen Güter und MAS,
- b) die Landesregierungen für alle sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe gemäß den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Aufgaben für die Landwirtschaft von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 — Landwirtschaft — abgestimmt. Sie werden unter der Leitung des Magistrats von Groß-Berlin durchgeführt.

§ 3

(1) Die volkseigenen Güter und die MAS erhalten für die Produktion bzw. die Leistung des Jahres 1951 Planaufgaben.

(2) Die sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe erhalten, da die Anbaubescheide bereits bei den Betrieben sind, nur noch Viehhaltungsbescheide.

§ 4

In den volkseigenen Gütern und MAS sind Betriebspläne zu erstellen, die auf den im § 3 genannten Planaufgaben für die Produktion und den Auf-

lagen aus den Plänen für Arbeitskräfte, Finanzen, Investitionen und Generalreparaturen aufbauen.

§ 5

Über die Durchführung der Pläne ist nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner
Staatssekretär

Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für die Erfassung und den
Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBL S. 187) wird zur Durchführung des § 4 dieses Gesetzes für den Plan der Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) sind in den Plänen für

- a) Erfassung tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse,
 - b) Schweinemast,
 - c) Erfassung und Aufkauf tierischer Rohstoffe,
 - d) Aufkauf tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse
- im einzelnen festgelegt.

§ 2

(1) Für die Durchführung der im § 1 genannten Pläne sind verantwortlich:

- a) das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik für die Gesamtpläne,
- b) die Landesregierungen für die Länderpläne.

(2) Die Aufgaben für die VVEAB im Bereich von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 abgestimmt. Die Durchführung wird durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

(1) Die im § 1 genannten Pläne gelten für das ganze Jahr 1951 und legen die Planziele nach Quartalen und den einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnissen fest.

(2) Ergeben sich während der Plandurchführung erweiterte Aufkommensmöglichkeiten, so hat das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik zusätzliche Aufgaben auszuarbeiten, die 15 Tage vor Beginn des nächsten Quartals der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung durch den Ministerrat vorzulegen sind.

(3) Die Basis für die Planabrechnung bleibt in jedem Falle der bestätigte Volkswirtschaftsplan.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik übergibt die im § 1 genannten Pläne den VVEAB.

(2) Die VVEAB gliedern diese Pläne auf die in ihrem Geschäftsbereich befindlichen Betriebe für Erfassung und Aufkauf (VEAB) auf und erteilen diesen Planaufgaben.

(3) Außer den genannten Plänen werden dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf der Deutschen Demokratischen Republik weitere Pläne, soweit sie das Staatssekretariat betreffen, übergeben, die ebenfalls nach den Abs. 1 und 2 zu bearbeiten sind.

§ 5

In den VEAB sind Betriebspläne zu erstellen, die auf den im § 4 genannten Planaufgaben aufbauen.

§ 6

Über die Durchführung der Pläne ist nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Verkehr.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 137) wird zur Durchführung des § 7 dieses Gesetzes für den Plan des Verkehrs bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben des Verkehrs sind im Volkswirtschaftsplan 1951 — Leistungs- und Reparaturplan des Verkehrs — im einzelnen festgelegt. Sie umfassen:

- a) die Verkehrsleistungen der Reichsbahn, der Schifffahrt, des gewerblichen Kraftverkehrs (ohne gewerbliche Transportleistungen der Maschinen-Ausleih-Stationen) und des städtischen Verkehrs;
- b) die Fahrzeugreparaturen der Reichsbahn und die Schiffsreparaturen. Die Reparaturleistungen der Kraftfahrzeug-Werkstätten sind ein Teil des industriellen Produktionsplanes;
- c) auf dem Gebiet des Straßenwesens die Planung und Durchführung der Neubauten und Generalreparaturen an klassifizierten Straßen und Brücken der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Verkehr — sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik für die Teilpläne der Reichsbahn, der Schifffahrt, des volkseigenen Kraftverkehrs und des Straßenwesens der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) die Landesregierungen für die Teilpläne der dem Land unterstellten volkseigenen Kraftverkehrsbetriebe, der kommunalen und städtischen Verkehrsbetriebe und der sonstigen Kraftverkehrsbetriebe sowie des Straßenwesens der Länder.

(2) Die Aufgaben für den Kraftverkehr, das Straßenwesen und den städtischen Verkehr von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 — Verkehr — abgestimmt; deren Durchführung wird durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

(1) In den im § 1 genannten Plänen sind die Aufgaben für das Jahr 1951 nach den einzelnen Quartalen aufgegliedert.

(2) Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik wird verpflichtet, im Rahmen der Quartalspläne monatlich präzisierete Transportpläne entsprechend den geltenden Bestimmungen auszuarbeiten. Bei zusätzlichem Transportbedarf auf Grund der Übererfüllung der Produktionspläne oder sonstiger größerer Transportaufgaben können diese über die festgelegten Quartalsaufgaben hinaus erhöht werden.

(3) Für die übrigen Teilpläne des Verkehrs, z. B. Arbeitskräfte, Finanzen, Materialversorgung, Selbstkosten, Investitionen und Generalreparaturen, gelten die hierfür erlassenen allgemeinen Verordnungen.

§ 4

Zwischen der Generaldirektion Schifffahrt bzw. der Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale und der Staatlichen Schifffahrts-Aktiengesellschaft auf der Oder sind im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Vorschriften präzisierete Vereinbarungen zu treffen.

§ 5

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Verkehrsträger sind Betriebspläne einzuführen.

§ 6

(1) Die Verkehrsträger und ihre Betriebe sind nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten.

(2) Für die Erfüllungsberichte über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Verkehr — ist der Jahresplan zugrunde zu legen. Die Erfüllung der monatlichen Transportpläne ist gesondert auszuweisen.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für das Post- und
Fernmeldewesen.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBL S. 187) wird zur Durchführung des § 8 dieses Gesetzes für den Plan Post- und Fernmeldewesen bestimmt:

§ 1

Im Volkswirtschaftsplan 1951 sind die Entwicklung und die Aufgaben für das Post- und Fernmeldewesen in einzelnen festgelegt.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Planes ist das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Der Plan umfaßt die Aufgaben für alle Oberpostdirektionen und die ihnen unterstellten Verkehrsanstalten sowie für die dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellten Sonderämter. Die Leistungen dieser Stellen sind an diesen Plan gebunden.

(2) Die Aufgaben für das Post- und Fernmeldewesen für Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 abgestimmt und werden durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

(3) Die Aufgaben sind im einzelnen festgelegt im:

- a) Leistungsplan,
- b) Kapazitätsplan,
- c) Plan der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern.

§ 3

Der im § 2 Abs. 3 unter a genannte Leistungsplan enthält die Aufgabe für das Jahr 1951 unterteilt in die einzelnen Quartale.

§ 4

Über die sonstigen für das Post- und Fernmeldewesen herausgegebenen Teilpläne gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 5

In den Betrieben des Post- und Fernmeldewesens sind Betriebspläne aufzustellen.

§ 6

Die Betriebe des Post- und Fernmeldewesens haben über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Post- und Fernmeldewesen — nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBL S. 187) wird zur Durchführung des § 9 dieses Gesetzes für den Plan der Bauwirtschaft bestimmt:

§ 1

(1) Im Bauwirtschaftsplan sind festgelegt:

- a) Die durch die Bauwirtschaft zu übernehmenden Bauausführungs-Verträge als Hauptbeauftragte (Generalunternehmer) sowie die durch die Baubetriebe mit eigenen Arbeitskräften auszuführenden Bauleistungen.
- b) Die planmäßige Festlegung der Bauauftragsübernahme als Hauptbeauftragte ist die Grundlage für die Zuteilung der Einbaustoffe.
- c) Der Bauwirtschaftsplan enthält die Aufgliederung der zu übernehmenden Bauaufträge nach der als Anlage B sowie der auszuführenden Bauleistungen nach der als Anlage A beigefügten Nomenklatur.
- d) Der Umfang der Bauleistungen, entsprechend der Aufgabenstellung zur Bauauftragsübernahme und Ausführung der Bauleistungen, hat in Übereinstimmung mit den übrigen Teilplänen des Volkswirtschaftsplanes 1951, der Planerstellung für die Materialverteilung, Arbeitskräfte, Investitionen, Selbstkostensenkung, und den Finanzplänen zu erfolgen.

(2) Der Bauwirtschaftsplan enthält die Bauleistungen

- a) für Investitionen,
- b) für Generalreparaturen,
- c) für Werterhaltung,
- d) für lizenzpflichtige Bauvorhaben,
- e) für Entrümmern.

Die Bauleistungen zu a), b) und c) ergeben sich aus dem Volkswirtschaftsplan 1951 — Investitionsplan und Plan der Generalreparaturen und Werterhaltung —, zu d) durch die Kontrollziffer für lizenzpflichtige Bauvorhaben und zu e) aus dem Plan der Entrümmern.

(3) Die im Bauwirtschaftsplan ausgewiesenen Kontrollziffern gelten für die auszuführenden „materiellen Bauleistungen“.

Die „materielle Bauleistung“ beinhaltet die Kosten der Bauarbeiten, der verbauten Baustoffe sowie der sonstigen Hilfs- und Transportleistungen.

Kosten für die Projektierung, die Bauabnahme und Bauüberwachung seitens des Bauauftraggebers sowie die Kosten für technologische Ausrüstungen und sonstige Aufwendungen für die auszuführenden Objekte sind in den Kontrollziffern des Bauwirtschaftsplanes nicht enthalten.

§ 2

- (1) a) Für die richtige und rechtzeitige Aufstellung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen gilt die Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Aufstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen — Kostenvoranschlägen — (GBl. S. 634).
- b) Die Inangriffnahme von Bauten ohne Vorliegen bestätigter bzw. genehmigter Entwürfe und Gesamtkostenpläne ist verboten.
- (2) Die bauausführenden Betriebe werden verpflichtet,
- a) bereits vor der Vertragsübernahme den Bauauftraggeber bzw. das von diesem beauftragte Entwurfsbüro hinsichtlich der Gestaltung, Konstruktion und Ausführung auf Grund der Erkenntnisse des letzten Standes im Fortschritt der Bautechnik und der Anwendung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere zur Einsparung von Engpaßbaustoffen (Stahl, Holz und Zement), zu beraten;
- b) die Kostenermittlungen und Arbeitsablaufpläne unter Zugrundelegung der technischen Arbeitsnormen (TAN), fortschrittlicher Arbeitsorganisationen und Arbeitsmethoden aufzustellen.

(3) Das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Anwendung einheitlicher und fortschrittlicher Prinzipien in Gestaltung, Konstruktion und Ausführung der Bauten verantwortlich.

(4) Die volkseigenen Entwurfsbüros haben die Erstellung der Vorentwürfe, Entwürfe und Gesamtkostenpläne sowie Kostenvoranschläge nach der Grundordnung für die volkseigene Bauindustrie in Zusammenarbeit mit den Baubetrieben vorzunehmen. Das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik hat den im Jahr 1950 angewandten Teil I der Grundordnung für die volkseigene Bauindustrie zu überarbeiten, mit dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen und im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bis zum 15. Mai 1951 zu veröffentlichen.

§ 3

Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951 sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Schwerindustrie, Hauptverwaltung Bauindustrie, der Deutschen Demokratischen Republik
für die ihm unterstellten volkseigenen Baubetriebe,
- b) die Landesregierungen
für die örtlichen volkseigenen sowie für die sonstigen Baubetriebe,
- c) das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik
gemäß § 2 Abs. 3 dieser Instruktion.

Die Lenkung und Kontrolle der Regiebauabteilungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft obliegt dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Der Bauwirtschaftsplan legt die Übernahme der Bauaufträge durch die Baubetriebe nach folgenden Grundsätzen fest:

- a) Die zentralgeleiteten volkseigenen Baubetriebe und die Regiebauabteilungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übernehmen grundsätzlich alle Bauaufträge der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder sowie der Staatlichen Aktiengesellschaften (SAG) und der sonstigen Auftraggeber mit Ausnahme der Aufträge im Abs. 2.
- b) Die örtlichen volkseigenen Baubetriebe übernehmen grundsätzlich die Bauaufgaben der Stadt- und Landkreise.
- c) Die sonstigen Baubetriebe führen die Bauaufträge der Lizenzträger aus.

Zur Durchführung ihrer Bauaufgaben können die zentralgeleiteten volkseigenen Baubetriebe im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Kontrollziffern die örtlichen volkseigenen Baubetriebe sowie die sonstigen Baubetriebe und das Bauhandwerk als Nachbeauftragte (Subunternehmer) beteiligen. Die örtlichen volkseigenen Baubetriebe können gleichfalls im Rahmen der im Bauwirtschaftsplan festgelegten Kontrollziffern die sonstigen Baubetriebe und das Bauhandwerk als Nachbeauftragte (Subunternehmer) zur Durchführung der übertragenen Bauaufgaben beteiligen. Die für die volkseigenen Baubetriebe für die Vergabe von Unteraufträgen festgelegten Kontrollziffern (Maximum) dürfen nicht überschritten werden. Nachbeauftragte (Subunternehmer) müssen die vertragsgebundenen Bauleistungen mit eigenen Arbeitskräften ausführen und dürfen weitere Unteraufträge an andere Baubetriebe hierfür nicht erteilen. Dies schließt die Vergabe an Handwerker-genossenschaften zwecks Ausführung durch ihre Mitgliederbetriebe nicht aus.

(2) Die im Rahmen der Planaufgaben auf Grund des Bauwirtschaftsplanes zu übernehmenden Bauaufträge sind

- a) für die zentralgeleiteten volkseigenen Baubetriebe und die Regiebauabteilungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft vom Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für die übrigen volkseigenen Baubetriebe und die sonstigen Baubetriebe von den Hauptabteilungen Aufbau der Landesregierungen unter Kontrolle des Ministeriums für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik

zu bestätigen und zu registrieren.

(3) Die zu § 5 Abs. 2 erforderlichen Richtlinien erläßt das Ministerium für Aufbau in Abstimmung mit dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bis zum 30. April 1951.

§ 5

Bei der Durchführung des Bauwirtschaftsplanes 1951 ist eine allgemeine Senkung der Baukosten herbeizuführen. Hierzu hat die volkseigene Bauindustrie die planmäßige vorgeschriebene Steigerung der Arbeitsproduktivität, Verbesserung der Mechanisierung, Senkung der Verwaltungskosten sowie Förderung und Entwicklung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung durchzuführen. Das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen sind dafür verantwortlich, daß von den volkseigenen Baubetrieben

- a) eine Senkung der Baukosten in Höhe von 7%,
- b) eine Steigerung der Arbeitsproduktivität in Höhe von 37% gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1950 erreicht werden.

Zur Erreichung dieser Ziele haben das Ministerium für Schwerindustrie und das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. April 1951 entsprechende Richtlinien herauszugeben.

§ 6

Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Die Mechanisierung der volkseigenen Baubetriebe ist weiterhin zu entwickeln und zu verbessern, so daß sie technisch und kapazitätsmäßig die ihnen im Volkswirtschaftsplan 1951 gestellten Aufgaben erfüllen können. Für Schwerpunktbauten ist die Mechanisierung in steigendem Maße einzuführen.
- b) Durch Aufstellen von Transportplänen und Festlegung der einzelnen Bauabschnitte ist die volle Beschäftigung der gesamten Bauwirtschaft über das ganze Jahr zu sichern.
- c) Die Einführung der fortschrittlichen Methoden der Arbeitsorganisation ist zu gewährleisten, Erfindungen und Rationalisierungsvorschläge zum Ersatz von fehlenden und teuren Baustoffen, insbesondere die Forschung und Entwicklung neuartiger holz-, stahl- und zementsparender Methoden, sind zu fördern. Die Ergebnisse dieser Forschung und Entwicklung sind schnellstens zur praktischen Anwendung zu bringen.
- d) Alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit der volkseigenen Baubetriebe untereinander sind auszunutzen.
- e) Die bauausführenden Betriebe sind für eine sparsame und zweckmäßige Verwendung der Baustoffe verantwortlich. Die Einsparung von Baustoffen ist durch Senkung der Normen für Streu- und Bruchverluste zu erzielen. Durch Anwendung aller technischen Möglichkeiten sind die üblichen Verbrauchsnormen für Roh- und Hilfsstoffe, insbesondere bei der Herstellung von Bauelementen, herabzusetzen. Die richtige und zweckgebundene Verwendung der Baustoffe ist zu überwachen und muß buchungsmäßig erfaßt und nachgewiesen werden.

- f) Zur reibungslosen und laufenden Versorgung der Baustellen mit Baustoffen hat der bauausführende Betrieb Termin- und Baustoffbedarfspläne aufzustellen.

Das Ministerium für Schwerindustrie und das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik haben dazu Richtlinien zu erteilen.

§ 7

(1) Die planmäßige Zuteilung und Kontingentierung der Einbaustoffe für die auszuführenden Bauten haben grundsätzlich nach dem Plananteil der „Auftragsübernahme als Hauptbeauftragte“ des Bauwirtschaftsplanes zu erfolgen, wobei für die einzelnen Bauauftrags-Gruppen entsprechend der Nomenklatur A (Anlage A) zum Bauwirtschaftsplan Baustoffeinsatz-Normativen zugrunde zu legen sind, die besonders im Sinne der Einsparung von Engpaßbaustoffen, wie Stahl und Holz, laufend zu verbessern sind.

(2) Für die Versorgung der einzelnen planmäßig auszuführenden Bauobjekte mit Einbaustoffen, deren sparsamsten Einsatz und deren zweckmäßigste Verwendung sind die bauausführenden Betriebe verantwortlich.

(3) Die bauausführenden Betriebe haben für alle anderen Objekte die Termine der Bauauftraggeber und insbesondere der für diese zuständigen Planträger zu berücksichtigen, wobei jedoch die gleichmäßige Kapazitäts-Auslastung der Baubetriebe und insbesondere die Sicherung der Winterarbeit zu gewährleisten ist.

(4) Die Abrechnung und Berichterstattung über den tatsächlichen Verbrauch der Einbaustoffe haben nach den Hauptobjekten und in gruppenweiser Zusammenfassung nach den Bauauftrags-Gruppen, entsprechend der Nomenklatur zum Bauwirtschaftsplan (Anlage B), zu erfolgen.

(5) Zur Sicherung dieses Systems der Baustoffverteilung und der entsprechenden Kontingentierung hat das Staatssekretariat für Materialversorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik Anweisungen zu erteilen.

§ 8

Alle Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sind verpflichtet, nach den Richtlinien der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

§ 9

Das Ministerium für Schwerindustrie hat unter Beteiligung der zuständigen Stellen in den Landesregierungen den VEB-Plan 1950 zu verbessern und der Staatlichen Plankommission bis 15. Mai 1951 einen neuen Vorschlag einzureichen. Die Betriebspläne 1951 sind in den volkseigenen Betrieben bis 30. Juni 1951 aufzustellen.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Anlage Azu § 1 Abs. 1 Buchst. c und § 7 Abs. 1
vorstehender Instruktion**Nomenklatur A zum Bauwirtschaftsplan 1951**

- A. Bauleistungen laut Investitionsplan 1951 insgesamt:**
davon:
1. für die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik
 2. für die Ministerien der Länder der Deutschen Demokratischen Republik
- B. Bauleistungen laut Investitionsplan 1951 der Staatlichen Aktiengesellschaften (SAG) und für sonstige Auftraggeber (S) insgesamt:**
1. für die SAG
 2. für W-Bauten
 3. für sonstige Auftraggeber (Wismut usw.)
- C. Bauleistungen laut Plan der Generalreparaturen 1951 insgesamt:**
davon:
1. für Generalreparaturen der Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik
 2. für Generalreparaturen der Ministerien der Länder der Deutschen Demokratischen Republik
- D. Bauleistungen laut Generalreparaturplan der SAG**
- E. Bauleistungen laut Plan der Werterhaltung 1951 insgesamt:**
davon:
1. für die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik
 2. für die Ministerien der Länder der Deutschen Demokratischen Republik
- F. Bauleistungen für lizenzpflichtige Bauten**
- G. Bauleistungen laut Plan der Entrümmung**

Anlage Bzu § 1 Abs. 1 Buchst. c und § 7 Abs. 4
vorstehender Instruktion**Nomenklatur B zum Bauwirtschaftsplan 1951**

- A. Bauleistungen laut Investitionsplan 1951 insgesamt:**
- A. 1 Für die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik:**
- A. 1 I Industrie (Z)**
- A. 1 I a) Ministerium für Schwerindustrie:**
1. Kohle
 2. Energie
 3. Metallurgie
 4. Chemische Industrie
 5. Baumaterialindustrie
 6. Bauindustrie
 7. Volkseigene Handelszentrale Schrott
 8. Hoch- und Fachschulen Schwerindustrie
- A. 1 I b) Ministerium für Maschinenbau:**
1. Maschinenbau und Elektrotechnik
 2. Hoch- und Fachschulen Maschinenbau
- A. 1 I c) Ministerium für Leichtindustrie:**
1. Leichtindustrie
 2. Hoch- und Fachschulen Leichtindustrie
- A. 1 I d) Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie**
- A. 1 II Sonstige zentrale Wirtschaft**
- A. 1 II a) Wissenschaft und Technik**
- A. 1 II b) Inner- und Außerdeutscher Handel**
- A. 1 II c) Wasserwirtschaft:**
1. Großwasserbauten
 2. Landwirtschaftliche Wasserwirtschaft (Meliorationen)
- A. 1 II d) Materialversorgung**
- A. 1 II e) Handel und Versorgung:**
1. Handelsorganisationen HO
 2. Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe

Nech: Anlage B

- A. 1 II f) Ministerium für Land- und Forstwirtschaft:
1. Forstwirtschaft (forstdienstliche Gehöfte)
Viehwirtschaft, einschl. Tierkliniken
 2. Forstwirtschaftlich-wissenschaftliche Institute und Fachschulen
 3. Deutsche Saatgut-Handelszentrale
 4. Maschinen-Ausleih-Stationen
 5. Volkseigene Güter
- A. 1 II g) Ministerium für Verkehr:
1. Eisenbahn
 2. Schiffahrt
 3. Kraftverkehr
 4. Straßen
 5. Brücken
- A. 1 II h) Post- und Fernmeldewesen
- A. 1 II i) Volksbildungswesen
- A. 1 II k) Gesundheitswesen
- A. 1 II l) Arbeit und Sozialfürsorge
- A. 1 II m) Justiz
- A. 1 II n) Ministerium des Innern
- A. 1 II o) Ministerium für Aufbau:
1. Volkseigener Wohnungsbau (Z)
 2. Jugend- und Sportwesen
- A. 1 II p) Geologische Kommission
- A. 1 II q) Regierungskanzlei
- A. 1 II r) Ministerium der Finanzen
- A. 2 Für die Ministerien der Länder der Deutschen Demokratischen Republik:**
- A. 2 I Industrie
- A. 2 I a) Kohlenbergbau
- b) Energie
 - c) Metallurgie
 - d) Chemische Industrie
 - e) Baumaterialindustrie
 - f) Maschinenbau und Elektrotechnik
 - g) Leichtindustrie
 - h) Bauindustrie
 - i) Nahrungs- und Genußmittelindustrie
- A. 2 II Sonstige Wirtschaft der Länder
- A. 2 II a) Handel und Versorgung
- b) Verkehr:
 1. Kraftverkehr
 2. Straßen
 3. Brücken
 4. Schiffahrt
 - c) Post- und Fernmeldewesen
 - d) Volksbildungswesen
 - e) Gesundheitswesen
 - f) Arbeit und Sozialfürsorge
 - g) Justiz
 - h) Volkseigener Wohnungsbau (L)
 - i) Jugend- und Sportwesen (L)
 - j) Örtliche volkseigene Bauindustrie
 - k) Kulturstätten (L)
 - l) Versicherungsanstalten
 - m) Länderverwaltungen

B. Bauleistungen laut Investitionsplan der Staatlichen Aktiengesellschaften (SAG) und für sonstige Auftraggeber (S) insgesamt:

1. Staatliche Aktiengesellschaften
2. W-Bauten
3. Sonstige Auftraggeber (Wismut usw.)

C. Bauleistungen laut Plan der Generalreparaturen 1951 insgesamt:**C. 1 Für Generalreparaturen der Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik:****C. 1 I Industrie (Z)****C. 1 I a) Ministerium für Schwerindustrie:**

1. Kohle
2. Energie
3. Metallurgie
4. Chemische Industrie
5. Baumaterialindustrie
6. Bauindustrie
7. Volkseigene Handelszentrale Schrott
8. Hoch- und Fachschulen Schwerindustrie

C. 1 I b) Ministerium für Maschinenbau:

1. Maschinenbau und Elektrotechnik
2. Hoch- und Fachschulen Maschinenbau

C. 1 I c) Ministerium für Leichtindustrie:

1. Leichtindustrie
2. Hoch- und Fachschulen Leichtindustrie

C. 1 I d) Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie**C. 1 II Sonstige zentrale Wirtschaft****C. 1 II a) Wissenschaft und Technik****C. 1 II b) Inner- und Außerdeutscher Handel****C. 1 II c) Wasserwirtschaft:**

1. Großwasserbauten
2. Landwirtschaftliche Wasserwirtschaft (Meliorationen)

C. 1 II d) Materialversorgung**C. 1 II e) Handel und Versorgung:**

1. Handelsorganisationen HO
2. Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe

C. 1 II f) Ministerium für Land und Forstwirtschaft:

1. Forstwirtschaft (forstdienstliche Gehöfte)
Viehwirtschaft, einschl. Tierkliniken
2. Forstwirtschaftlich-wissenschaftliche Institute und Fachschulen
3. Deutsche Saatgut-Handelszentrale
4. Maschinen-Ausleih-Stationen
5. Volkseigene Güter

C. 1 II g) Ministerium für Verkehr:

1. Eisenbahn
2. Schifffahrt
3. Kraftverkehr
4. Straßen
5. Brücken

C. 1 II h) Ministerium für Post- und Fernmeldewesen**C. 1 II i) Volksbildungswesen****C. 1 II k) Gesundheitswesen****C. 1 II l) Arbeit und Sozialfürsorge****C. 1 II m) Justiz****C. 1 II n) Ministerium des Innern****C. 1 II o) Ministerium für Aufbau:**

1. Volkseigener Wohnungsbau (Z)
2. Jugend- und Sportwesen

Noch: Anlage B

- C. 1 II p) Geologische Kommission
- C. 1 II q) Regierungskanzlei
- C. 1 II r) Ministerium der Finanzen

C. 2 Für Generalreparaturen der Ministerien der Länder der Deutschen Demokratischen Republik:

- C. 2 I Industrie
- C. 2 II Sonstige Wirtschaft der Länder
 - C. 2 II a) Handel und Versorgung (nur Berlin)
 - b) Kraftverkehr
 - c) Vereinigungen volkseigener Güter (nur Berlin)
 - d) Post- und Fernmeldewesen (nur Berlin)
 - e) Örtliche volkseigene Bauindustrie
 - f) Kulturstätten (L)
 - g) Versicherungsanstalten

D. Bauleistungen laut Plan der Generalreparaturen der Staatlichen Aktiengesellschaften (SAG)**E. Bauleistungen laut Plan der Werterhaltung 1951 insgesamt:****E. I Für die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik:**

- E. I a) Volksvertretung
 - b) Präsident der Republik
 - c) Verwaltungsleitung
 - d) Auswärtiges Amt
 - e) Staatliche Verwaltung, Inneres und Staatssicherheit
 - f) Staatliche Plankommission
 - g) Ministerium der Finanzen
 - h) Ministerium für Schwerindustrie
 - i) Ministerium für Maschinenbau
 - j) Ministerium für Leichtindustrie
 - k) Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
 - l) Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
 - m) Inner- und Außerdeutscher Handel
 - n) Handel und Versorgung
 - o) Erfassung und Einkauf
 - p) Arbeit
 - q) Gesundheitswesen
 - r) Berufsausbildung
 - s) Sozialversicherung
 - t) Ministerium für Verkehr
 - u) Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
 - v) Ministerium für Aufbau
 - w) Ministerium für Volksbildung
 - x) Ministerium der Justiz

E. II Für die Ministerien der Länder der Deutschen Demokratischen Republik:

- E. II a) Politische und soziale Verwaltung
 - b) Wirtschaftliche Verwaltung
 - c) Volkseigene Wirtschaft
 - d) Volksbildung, Wissenschaft und Kultur
 - e) Verkehr
 - f) Land- und Forstwirtschaft
 - g) Arbeit und Sozialwesen
 - h) Gesundheitswesen
 - i) Jugend und Sport
 - k) Sonstige Werterhaltung (L)

F. Bauleistungen für lizenzpflichtige Bauten insgesamt:**F. I Neubauern-Programm****F. II Wohnungsbau:**

- a) Privater Wohnungsbau
- b) Genossenschaftlicher Wohnungsbau

F. III Sonstige Lizenzbauten:

- a) Industrie
- b) Konsum
- c) Wasserverbände

G. Bauleistungen laut Plan der Entrümmernng**Instruktion****zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan der Werterhaltung.**

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 9 dieses Gesetzes für den Plan der Werterhaltung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Plan der Werterhaltung 1951 umfaßt im Bereich der nicht amortisationspflichtigen öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen laufende und einmalige Instandsetzungen, Kleininvestitionen bis zur Höhe von 500 DM je Anlagegegenstand sowie Ersatz- und Neubeschaffungen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben und deren Ausrüstung stehen.

Aufwendungen für Reparaturen unter 100 DM gehören nicht in den Plan der Werterhaltung, sondern zu den Unterhaltungskosten.

(2) Der Umfang der Aufwendungen für die Werterhaltung des nicht amortisationspflichtigen Anlagevermögens ist durch den Plan der Werterhaltung festgelegt und darf nicht überschritten werden.

§ 2

Die einzelnen Aufgaben für die Werterhaltung werden im Plan der Werterhaltung durch

- a) Titelliste der Werterhaltung (Formblatt 0754),
- b) Finanzierung der Werterhaltung (Formblatt 0652)

ausgewiesen.

Alle in diesen Formblättern enthaltenen Planteile bilden zusammen den Plan der Werterhaltung und sind als Ganzes verbindlich.

§ 3

(1) Für die Durchführung der in den Formblättern des § 2 enthaltenen Pläne sind die Planträger, und zwar:

- a) alle Ministerien bzw. Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,

b) die Landesregierungen,

für ihre Zuständigkeitsbereiche und für die sich daraus ergebenden Anteile am Gesamtplan voll verantwortlich. Sie sind berechtigt, die ihnen nachgeordneten Organe mit der Durchführung zu beauftragen.

(2) Der Plan der Werterhaltung für Groß-Berlin ist mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 — Werterhaltung — abgestimmt. Die Durchführung wird vom Magistrat von Groß-Berlin geleitet und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen zum Plan der Werterhaltung.

§ 4

(1) Die Aufwendungen für die im Plan der Werterhaltung 1951 nach § 1 Abs. 1 dieser Instruktion enthaltenen Vorhaben sind nach Gebietskörperschaften in Einzelplänen und nach Aufgabenbereichen entsprechend den Haushaltsrichtlinien 1951 zusammengefaßt.

(2) Der Staatlichen Plankommission ist von den Planungsorganen der im § 3 Abs. 1 Buchst. a und b genannten Planträger bis zum 30. April 1951 in zweifacher Ausfertigung eine Aufgliederung ihres Planes der Werterhaltung auf Formblatt 0754 einzureichen, und zwar:

- a) für die Republik- und Landesebene nach Objekten, Einzelplänen und Aufgabenbereichen,
- b) für die Kreis- und Gemeindeebene:
 1. nach Aufgabenbereichen,
 2. nach der auf die einzelnen Gebietskörperschaften entfallenden Gesamtsumme für die Werterhaltung.

Die Aufgliederung ist mit den zuständigen Haushaltsabteilungen abzustimmen.

§ 5

(1) Die Bekanntgabe der im Plan verbindlich festgelegten Summen für die Werterhaltung des nicht amortisationspflichtigen Anlagevermögens durch die im § 3 genannten Stellen oder ihre beauftragten nachgeordneten Organe (Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, Ministerien der Länder) an die nachgeordneten Institutionen erfolgt auf Formblatt 0754 in zweifacher Ausfertigung mit der Bezeichnung „Auflage zum Plan der Werterhaltung 1951“.

Die Auflagen müssen von dem Leiter der zur Ausstellung berechtigten Organe unterzeichnet und mit einem Dienstsiegel versehen sein.

(2) Der Empfänger des Formblattes 0754 „Auflage zum Plan der Werterhaltung“ hat diese nach Erhalt sofort auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen. Durch seine Unterschrift bestätigt er, daß er die Auflage wie vorgeschrieben zur Durchführung bringen wird. Ein Exemplar ist dem Aussteller zurückzugeben.

(3) Veränderungen im Plan der Werterhaltung innerhalb der Gebietskörperschaften in den einzelnen Aufgabenbereichen können nur nach Genehmigung durch die Planungsorgane der im § 3 Abs. 1 genannten Stellen ohne Veränderung der Gesamtsumme durchgeführt werden.

Diese Planänderungen sind den zuständigen Haushaltsstellen zur Kenntnis zu geben.

Änderungsanweisungen können nur von den Planungsorganen ergehen und können nicht durch nachgeordnete Personen oder Dienststellen herausgegeben werden. In strittigen Fällen entscheiden die Leiter der Planungsorgane der im § 3 genannten Stellen.

(4) Soweit die Aufwendungen für die Werterhaltung bauliche Maßnahmen zum Inhalt haben, müssen sie den bautechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

§ 6

Die Mittel für die Werterhaltung des nicht amortisationspflichtigen Anlagevermögens werden nach dem Plan der Finanzierung der Werterhaltung (Formblatt 0652) im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.

§ 7

Die über den Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für Aufwendungen beansprucht werden, die im Formblatt 0754 des Planes der Werterhaltung vorgesehen sind.

§ 8

(1) Gleichzeitig mit der Rücksendung des zweiten Exemplars des Formblattes 0754 ist der genaue Bedarf an bewirtschafteten Materialien und Waren beim zuständigen Kontingenträger anzumelden.

(2) Die im § 3 Abs. 1 genannten Stellen überprüfen die Bedarfsmeldungen, bestätigen deren Richtigkeit und leiten sie der zuständigen Stelle der Materialversorgung (Kontingenträger) zu. Die Materialversorgung erfolgt auf Grund dieser bestätigten Materialanforderung.

(3) Die Kontingenträger sind verpflichtet, den Materialbedarf für die Werterhaltung des nicht amortisationspflichtigen Anlagevermögens sicherzustellen.

§ 9

Über die Durchführung des Planes der Werterhaltung ist nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Forschung und Entwicklung.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 10 dieses Gesetzes für den Plan Forschung und Entwicklung bestimmt:

§ 1

Der Forschungs-/Entwicklungsplan faßt die volkswirtschaftlich wichtigen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der staatlichen Einrichtungen und der volkseigenen Wirtschaft auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen, technischen, land- und forstwirtschaftlichen Forschung und Entwicklung zusammen. Er besteht aus

- a) dem Zentralplan,
- b) den Ergänzungsplänen.

§ 2

Der Zentralplan, der vom Zentralamt für Forschung und Technik aufzustellen ist, enthält Forschungs-/Entwicklungsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren Durchführung von den Fachministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. Landesregierungen und den Planbeauftragten in erster Linie sicherzustellen ist.

§ 3

Die Ergänzungspläne enthalten Forschungs-/Entwicklungsvorhaben, die von den Fachministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. von den Landesregierungen aufzustellen und in eigener Verantwortung durchzuführen sind. Die Bestätigung der Ergänzungspläne erfolgt durch die Staatliche Plankommission.

§ 4

Zu dem Zentralplan und den Ergänzungsplänen wird am Ende eines jeden Quartals je ein Nachtrag von der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, aufgestellt. Zugrunde gelegt werden die vorliegenden Forschungs- und Entwicklungsanträge, soweit es sich um Vorhaben von zentraler oder von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt. Die Nachträge zu den Ergänzungsplänen sind von den Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. von den Landesregierungen zu erstellen und von ihnen der Staatlichen Plankommission spätestens drei Wochen vor Ablauf des Quartals zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

(1) Die Mittel für die Vorhaben des Zentralplanes werden vom Zentralamt Forschung und Technik über die Deutsche Investitionsbank Berlin unmittelbar überwiesen.

(2) Die Mittel zur Finanzierung der Ergänzungspläne werden von der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, den Fachministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Landesregierungen zur selbständigen Verwaltung übertragen.

(3) Zur Sicherstellung der Planerfüllung sind die Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die Landesregierungen sowie alle Planbeauftragten verpflichtet, die für Forschungs-/Entwicklungsarbeiten festgelegten Mittel rechtzeitig für die Durchführung der im Forschungs-/Entwicklungsplan enthaltenen Vorhaben weiterzuleiten.

§ 6

(1) Für Forschungs-/Entwicklungsvorhaben der volkseigenen Betriebe dürfen keine Betriebsmittel, sondern nur die aus dem Haushalt der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, zur Verfügung gestellten Mittel verwandt werden.

(2) In den Forschungs-/Entwicklungsplan dürfen nicht aufgenommen werden Arbeiten der laufenden Materialprüfung und Kontrolle, der laufenden technischen Betriebsüberwachung und der laufenden Verbesserung der Produktion. Hierfür entstehende Kosten sind aus Betriebs- und eigenen Haushaltsmitteln zu decken.

(3) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind als Kostenträger abzurechnen. Ihre Behandlung in Buchhaltung und Kostenrechnung erfolgt gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 32) — Buchungsanweisung Nr. 9 — Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

(4) Die Kosten für Forschung und Entwicklung sind von den Planbeauftragten für alle Vorhaben nachzuweisen, und zwar der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, für den Zentralplan, dem zuständigen Fachministerium, dem Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der zuständigen Landesregierung für die Ergänzungspläne.

(5) Betriebe, die bisher keine Kostenrechnung hatten, haben bis zur Einrichtung einer ordnungsgemäßen Betriebsabrechnung die für Forschungs-/Entwicklungsaufträge aufgewendeten Kosten als Einzelkosten nachzuweisen.

§ 7

Sofort nach Erhalt des bestätigten Forschungs- und Entwicklungsplanes (Zentralplan und Ergänzungsplan) haben die Fachministerien, die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die Landesregierungen entsprechend ihrer Zuständigkeit die Planaufgaben zu erteilen. Von den gleichen Stellen sind auch die Planaufgaben für die Nachträge zum Forschungs-/Entwicklungsplan zu erteilen.

§ 8

Die Planbeauftragten sind verpflichtet, zu den einzelnen Vorhaben Arbeitspläne zu erstellen und diese auf Anforderung der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, sowie dem zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik bzw. Landesregierung vorzulegen.

§ 9

Für die Materialdeckung der einzelnen Forschungs-/Entwicklungsvorhaben sowie für die Deckung etwaigen Importbedarfs ist der jeweilige Kontingenträger zuständig.

§ 10

Die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, hat die Anwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Produktion zu organisieren.

§ 11

Die Ministerien, die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, die Landesregierungen und die Planbeauftragten sind verpflichtet, nach den Anweisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBL S. 187) wird zur Durchführung des § 12 dieses Gesetzes für den Plan der Arbeitskräfte bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben des Planes Arbeitskräfte sind im einzelnen wie folgt festgelegt:

- a) Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme einschl. Bilanz des Arbeitskräftebedarfes,
- b) Plan des Arbeitsschutzes,
- c) Plan für Arbeit und Sozialwesen.

§ 2

- (1) Die im § 1 unter a) aufgeführten Pläne gelten
- a) für die volkseigenen Industriebetriebe,
 - b) für die volkseigenen Verkehrsbetriebe,
 - c) für die Betriebe des Post- und Fernmeldewesens,

- d) für die volkseigenen Güter,
- e) für die Maschineri-Ausleih-Stationen,
- f) für die volkseigenen Handelsorgane.

(2) Die im § 1 unter b) und c) aufgeführten Pläne gelten für die Arbeitsbereiche des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und der Landesregierungen.

§ 3

(1) Für die Durchführung des Planes sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen seiner Aufgabenstellung für den Gesamtplan,
- b) die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik für die Pläne ihrer Zuständigkeitsbereiche,
- c) die Landesregierungen für ihr Land und für die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe der Kreise und Gemeinden und die sonstigen Unternehmen.

(2) Der Plan der Arbeitskräfte ist mit dem gleichen Plan für Groß-Berlin abgestimmt. Die Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben wird vom Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 4

Die Aufgaben in den im § 1 genannten Plänen sind wie folgt festgelegt:

- a) Der Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme geht von der planmäßigen Bruttoproduktion mit Meßwerten aus und legt die Planziele für die Produktivität, die Arbeitsdauer, die Arbeitskräftezahl und ihre Struktur, den Durchschnittslohn und seine Struktur und damit die Lohnsumme fest. In der Quartalsaufteilung wird die Entwicklung während des Planjahres aufgezeigt. Die gesamten Leistungen der Betriebe und die Aufwendungen für die Beschäftigten sind an die Aufgabenstellung dieses Planes gebunden. Daher erfordert dieser Plan eine gründliche Bearbeitung vor allem in der Betriebsplanung.
- b) Die Steigerung der Arbeitsproduktivität steht im engsten Zusammenhang mit der Erhöhung der Produktion und der Senkung der Selbstkosten. Entscheidend ist bei der Aufteilung auf die Betriebe, daß diese Zusammenhänge unbedingt beachtet und die Faktoren der Produktivitätszunahme sorgfältig eingerechnet werden. Die Produktivitätszunahme darf nicht das zufällige nachträgliche Rechenergebnis sein.

Übererfüllung der im Plan festgelegten Produktivitätszunahme ist anzustreben.

- c) Die im Arbeitskräfteplan enthaltenen Lehrlingszahlen sind ein Teil des Planes Berufsausbildung/Facharbeiternachwuchs und stimmen mit diesem überein. Die Jugendlichen, die nicht im Zuge des Planes Berufsausbildung/Facharbeiternachwuchs vermittelt werden können, sind in Arbeitsstellen nach Möglichkeit in der

Produktion unterzubringen. Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik hat hierzu bis zum 30. April 1951 einen Plan auszuarbeiten.

§ 5

(1) Für die Qualifizierung der Arbeitskräfte sind in den volkseigenen Betrieben folgende Maßnahmen zu organisieren:

- a) Entsprechend den Auflagen sind von den Betrieben Kurse und Lehrgänge zur Qualifizierung der Arbeitskräfte einzurichten.
- b) Für die Einrichtung und Durchführung der Kurse und Lehrgänge in den Betrieben sind verantwortlich:
 1. die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen für ihren Geschäftsbereich,
 2. die Betriebsleitungen für die Betriebe.
- c) Bei der Einrichtung und Durchführung der Kurse, der Festlegung der Kursdauer sowie der Aufstellung des Lehrplanes sind die Eigenarten des Industriezweiges und des Betriebes zu berücksichtigen.

(2) Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik hat gemeinsam mit den zuständigen Ministerien der Republik die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen Anweisungen bis zum 15. Mai 1951 zu erteilen.

§ 6

(1) Der Plan Arbeitsschutz umfaßt die gesamte Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und ist durch das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik auf die Landesregierungen entsprechend der wirtschaftlichen Struktur der Länder aufzuteilen. Der Plan setzt sich das Ziel, durch festgelegte Maßnahmen eine höchstmögliche Senkung der Unfälle zu erreichen.

(2) Die Durchführung des Arbeitsschutzplanes erfordert breiteste Aufklärung über Unfallgefahren und die Durchführung vorsorglicher Schutzmaßnahmen.

§ 7

Der Plan Arbeit und Sozialwesen legt die Aufgaben des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und für die Landesregierungen fest und ist von den Landesregierungen auf die Räte der Städte und Kreise aufzuteilen. Die Planziele der kommunalen Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheime sowie für Alters- und Sozialheime sind unmittelbare Aufgaben des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und der Landesregierungen. In Zusammenarbeit des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) sind die Planziele für die FDGB-Erholungsheime zu erreichen.

§ 8

(1) Den im § 2 genannten Betrieben sind für den Plan Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme Planaufgaben durch die zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe oder die entsprechenden Or-

gane zu erteilen. Die Betriebe sind nicht berechtigt, diese Planaufgaben von sich aus zu ändern; Änderungen können beim Aussteller beantragt werden.

(2) Für die Pläne Arbeitsschutz, Arbeit und Sozialwesen werden keine Auflagen erteilt, sie werden als Plan von den Landesregierungen auf die Kreise und Städte aufgeteilt. Hiervon ausgenommen sind die FDGB-Erholungsheime.

(3) Die den Betrieben gemäß Abs. 1 erteilten Planaufgaben sind bei der Ausarbeitung der Betriebspläne zugrunde zu legen.

§ 9

Für die Bereitstellung der auf Grund des Arbeitskräfteplanes erforderlichen Arbeitskräfte ist die Hauptabteilung Arbeit im zuständigen Ministerium der Landesregierung verantwortlich.

§ 10

Die volkseigenen Unternehmungen sowie die Räte der Städte und Kreise sind verpflichtet, nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Berufsausbildung.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 12 dieses Gesetzes für den Plan der Berufsausbildung, des Facharbeiternachwuchses und der Fachschulen bestimmt:

I. Facharbeiternachwuchs

§ 1

(1) Für die Durchführung des Planes für Berufsausbildung sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik für den Gesamtplan,
- b) die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche,
- c) die Landesregierungen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche.

Die unter a), b) und c) genannten Stellen haben dabei die Anweisungen des Staatssekretariats für Berufsausbildung zu beachten.

(2) Die Aufgaben für die Berufsausbildung in Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 — Berufsausbildung — abgestimmt.

§ 2

(1) Zur Verbesserung der Ausbildung sind vom Deutschen Zentralinstitut für Berufsbildung für die Berufe, die für die weitere Entwicklung unserer Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind, Ausbildungsunterlagen zu schaffen, und zwar für die Berufe der Berufsgruppen:

- 21 Bergmännische Berufe,
- 22 Steingewinner- und -verarbeiter, Keramiker,
- 24 Bauberufe,
- 25/26 Metallherzeuger und -verarbeiter,
- 27 Elektriker,
- 28 Chemieberufe,
- 34/35 Textilhersteller und -verarbeiter.

(2) Die Ausbildungsunterlagen bestehen aus dem Berufsbild, dem Stundenverteilungsplan, den Rahmenlehrplänen für die praktische Ausbildung und den Rahmenlehrplänen für den technischen, natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht.

(3) Bei der Erstellung von Berufsbildern durch das Deutsche Zentralinstitut für Berufsbildung ist die kommende Entwicklung der Produktion, zugrunde zu legen und eine weitgehende Schaffung von Spezialfacharbeiterberufen anzustreben.

(4) Die Ausbildungsunterlagen und Berufsordnungsmittel sind durch das Staatssekretariat für Berufsausbildung für verbindlich zu erklären.

§ 3

(1) Die Lehrstellenvermittlungen sind so durchzuführen, daß der Plan in allen seinen Teilen der volkseigenen Wirtschaft bis zum 15. September 1951 mindestens zu 90% erfüllt ist. Bei gleicher Eignung von Jungen und Mädchen für eine Lehrstelle sind die weiblichen Jugendlichen bevorzugt zu vermitteln.

(2) Übererfüllungen des Planes sind besonders in den Berufen des Bergbaues, der Bauwirtschaft, der Metallurgie, des Maschinenbaues und der Chemie anzustreben. In den kaufmännischen Berufen, Verwaltungs-, Gesundheits- und Körperpflegeberufen ist die Überschreitung der Planzahlen in allen Wirtschaftszweigen unzulässig.

§ 4

(1) Zur Verminderung der Selbstkosten bei der Errichtung von Lehrlingswohnheimen und Berufsschulen sind vom Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik verschiedene Typen zu entwickeln und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung bis zum 15. Mai 1951 zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgliederung der Investitionsmittel für Nachwuchseinrichtungen dem Staatssekretariat für Berufsausbildung bis zum 30. April 1951 bekanntzugeben. Das Staatssekretariat ist berechtigt, in besonderen Fällen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik Änderungen dieser Aufgliederungen vorzunehmen.

(3) Die Investitionsarbeiten sind so durchzuführen, daß die zu schaffenden Kapazitäten bis zum 1. September 1951 in Betrieb genommen werden können.

II. Fachschulen**§ 5**

Der Plan umfaßt sämtliche Fachschulen gemäß Bekanntmachung vom 15. März 1951 des Verzeichnisses der Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 37) einschl. der sich ergebenden Vereinbarungen.

§ 6

(1) Für die Durchführung des Planes sind nach den Weisungen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Der im Plan vorgeschriebene Anteil an weiblichen Schülern, Arbeitern und werktätigen Bauern an den Neueinstellungen ist Mindestsatz.

(3) Die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik haben der Staatlichen Plankommission bis zum 10. Mai 1951 eine Aufstellung über die Zusammensetzung der Schüler an den Fachschulen nach den einzelnen Fachrichtungen und einen Vorschlag über die Untergliederung der im Jahre 1951 einzustellenden Schüler nach Fachrichtungen vorzulegen.

§ 7

Für die Abrechnung des Planes sind die im § 1 genannten Stellen nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission verantwortlich.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner
Staatssekretär

Instruktion

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan der Selbstkostensenkung und des Umschlags der Bestände.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 13 dieses Gesetzes für den Plan der Selbstkostensenkung und des Umschlags bestimmt:

§ 1

(1) Der Plan für die Selbstkostensenkung legt die Aufgaben für Kostengestaltung in den Betrieben der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Güter, der Maschinen-Ausleih-Stationen, des volkseigenen Handels, der Reichsbahn, Schifffahrt und des Kraftverkehrs sowie des Post- und Fernmeldewesens fest.

(2) Der Plan für den Umschlag bestimmt die Entwicklung der Planbestände in der volkseigenen Industrie.

§ 2

(1) Die Durchführung des Planes erfolgt verantwortlichlich:

- a) für die zentralgeleitete volkseigene Industrie durch das Ministerium für Schwerindustrie, durch das Ministerium für Maschinenbau, durch das Ministerium für Leichtindustrie und durch das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für die den Ländern, Kreisen und Gemeinden unterstellten volkseigenen Betriebe durch die Landesregierungen,
- c) für die volkseigenen Güter, die Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) und die Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) für die volkseigenen Handelsorganisationen HO durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) für die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf der Deutschen Demokratischen Republik,
- f) für die Deutschen Außenhandelsanstalten, die Gesellschaft für Innerdeutschen Handel und das Leipziger Messeamt durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) für die Deutschen Handelszentralen durch die Staatliche Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung bzw. durch das Ministerium für Schwerindustrie und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik für die ihnen unterstellten Handelszentralen,
- h) für den volkseigenen Verkehr (Reichsbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr) nach den Anleitungen des Ministeriums für Verkehr durch die Generaldirektionen Reichsbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen der Deutschen Demokratischen Republik,
- i) für die Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik,
- k) für die volkseigenen Betriebe Projektierung durch das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik,

(2) Die vorgenannten Regierungsstellen haben alle in ihren Bereichen erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung des Planes zu treffen. Sie haben dafür zu sorgen, daß in den Betrieben der volkseigenen Industrie die Betriebsabrechnung, die eine Selbstkostenermittlung nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern gewährleistet, eingeführt und weiter ausgebaut wird.

Bei den volkseigenen Gütern und MAS sowie bei der DSG-Handelszentrale ist das Rechnungswesen soweit zu entwickeln und einzuführen, daß ab 1. Januar 1952 eine Kostenrechnung nach Kostenarten und Kostenstellen gewährleistet ist.

In den Betrieben des Post- und Fernmeldewesens ist die kameralistische Buchführung bis zum 30. Juni 1951 mit Ausnahme der Betriebsabrechnung auf die Buchführung nach der volkseigenen Wirtschaft umzustellen.

In den Betrieben der Reichsbahn sind im Jahre 1951 alle Vorbereitungen zu treffen, damit spätestens am 1. Januar 1952 eine reibungslose Umstellung der kameralistischen Buchführung auf die Buchführung der volkseigenen Wirtschaft vorgenommen worden ist.

In allen übrigen Zweigen der volkseigenen Wirtschaft ist das Rechnungswesen so zu gestalten, daß die Selbstkostenermittlung nach Kostenarten ordnungsgemäß gewährleistet wird.

(3) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Kontrolle verantwortlich.

§ 3

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 verantwortlichen Regierungsstellen haben die im Kostensenkungsplan festgelegte Senkung der Selbstkosten für die vergleichbare Warenproduktion oder Leistung nachzuweisen. Dabei ist vom Stand der Selbstkosten, die der Jahresabschluß 1950 ausweist, auszugehen.

(2) Die Erfüllung des Selbstkostensenkungsplanes wird von der Erfüllung des Produktionsplanes, des Arbeitskräfteplanes sowie der Art und dem Umfang der Ausnutzung der Produktionsausrüstung und Transportmittel und von der rechtzeitigen Ausstattung und der zweckmäßigen Ausnutzung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beeinflusst.

(3) In den Zwischen- und Jahresabschlüssen der Betriebe und zusammenfassenden Einheiten ist die Erfüllung des Selbstkostensenkungsplanes auszuweisen. Abweichungen sind zu begründen, wobei bestätigte Preisänderungen des Fertigungs- und Einsatzmaterials oder durch Tarifvertrag begründete Lohnänderungen besonders nachzuweisen sind.

§ 4

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 verantwortlichen Regierungsstellen haben den Plan auf die ihnen nachgeordneten Einheiten (z. B. VVE) aufzugliedern und diesen mitzuteilen. Die Differenzierung hat die volkswirtschaftlichen, fachlichen und technischen Erfordernisse und Möglichkeiten zu berücksichtigen.

(2) Die für die Durchführung dieser Pläne verantwortlichen nachgeordneten Einheiten teilen ihren Plan auf die ihnen unterstellten Betriebe auf und erteilen diesen Betrieben Planauflagen für Selbstkostensenkung und Umschlagszahl. Dabei ist zu differenzieren, daß auch diese Planauflagen die im § 3 festgelegte Zielsetzung und damit die planmäßige und volkswirtschaftliche Aufgabenstellung der Betriebe beinhalten.

(3) Die aufteilenden Stellen haben die Einhaltung ihrer Selbstkostensenkungs- und Umschlagspläne bei der Differenzierung nachzuweisen.

(4) Im Rahmen der Betriebspläne ist die Selbstkostensenkung auf die einzelnen Kostenträger und auf Grund der „Kontrollziffern über die Aufteilung der Kostensenkung nach Kostenarten“ auf die einzelnen Kostenarten zu differenzieren.

§ 5

(1) Die volkseigenen Baubetriebe haben bei der Durchführung der Bauarbeiten die Kostensenkung bei den einzelnen Bauobjekten nach den Kontrollziffern über die Aufteilung der Kostensenkung nach Kostenarten planmäßig durchzuführen.

Die Deutsche Investitionsbank zahlt bei Investitionsvorhaben den sich aus dem jeweiligen für den Baubetrieb gültigen Selbstkostensenkungssatz ergebenden Einsparungsbetrag nicht aus und muß die tatsächlich erzielte Einsparung, getrennt nach planmäßiger und überplanmäßiger Kostensenkung, dem Baubetriebe am Ende des Jahres bestätigen.

(2) Die übrigen volkseigenen Betriebe haben den Materialplan entsprechend der im Selbstkostensenkungsplan vorgesehenen Materialeinsparung aufzustellen.

Das Staatssekretariat für Materialversorgung hat die einzusparenden Materialmengen bei der Materialzuteilung an die Kontingenträger einzubehalten und der Staatsreserve zuzuführen.

Soweit im Post- und Fernmeldewesen der Materialbedarf aus noch nicht realisierten Überplanbeständen abgedeckt wird, sind die dem Überplanbestand entnommenen Materialien bei der Zuführung des eingesparten Materials an die Materialreserve zu berücksichtigen.

§ 6

Die gemäß § 2 Abs. 1 verantwortlichen Regierungsstellen haben im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung die Selbstkosten des Jahres 1950 der Staatlichen Plankommission nachzuweisen.

§ 7

Die Betriebe sind verpflichtet, nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Eerlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Materialverteilung.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 14 dieses Gesetzes für den Plan der Materialverteilung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Materialbilanzen des Volkswirtschaftsplanes 1951 enthalten das Aufkommen aus der Produktion, dem Import und den Inneren Reserven und die Verteilung der volkswirtschaftlich entscheidenden Roh- und Hilfsstoffe sowie industriellen Halb- und Fertigzeugnisse.

(2) Durch die Materialbilanz finden alle Teile des Volkswirtschaftsplanes ihre materielle Sicherung mit den entscheidenden Zulieferungen.

(3) Das in den Materialbilanzen festgelegte Aufkommen und die Materialverteilung sind für alle Stellen verbindlich.

§ 2

(1) Die Kontingenträger sind verpflichtet, rechtzeitig die ihnen auf Grund der Materialbilanzen zugewiesenen Materialkontingente zweckgebunden für Produktionsbedarf, Material für Investitionen, Generalreparaturen, Werterhaltung und Lizenzen, Gemeinkostenmaterial sowie für Forschung und Entwicklung in Übereinstimmung mit den vorliegenden Planaufgaben mittels Zuteilungs- und Unterverteilungsplänen auf die Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger aufzuteilen. Kontingenzuteilungen, für die nicht rechtzeitig das Bestellrecht in Anspruch genommen wird, verfallen.

(2) Über die erfolgte Aufteilung der Materialkontingente nach Verwendungszwecken ist sofort eine Rückmeldung an das Staatssekretariat für Materialversorgung zu erstatten.

(3) Für die zweckentsprechende Verwendung der Kontingente und für die Versorgung seiner Schwerpunktprogramme und Schwerpunkte trägt der Kontingenträger die volle Verantwortung.

Die rationelle Verwendung von Engpaßmaterialien ist durch die Kontingenträger zu organisieren und zu kontrollieren.

(4) Die Aufteilung der Kontingente hat entsprechend den mit der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79) gegebenen Richtlinien zu erfolgen und ist auf Grund fortschrittlicher, technisch begründeter Materialverbrauchsnormen durchzuführen.

Die Betriebe haben bei der planmäßigen Selbstkostensenkung Materialeinsparungen vorzunehmen und Materialeinsparungskampagnen zu organisieren. In Übereinstimmung mit dem Plan zur Senkung der Selbstkosten sind vom Staatssekretariat für Materialversorgung für die Senkung des Materialverbrauchs progressive Einsparungssätze unter Berücksichtigung

der Vorschläge der zuständigen Kontingenträger festzulegen. Um die einzusparenden Materialien sind die Kontingente zu kürzen und der Staatlichen Reserve zuzuführen.

§ 3

(1) Um dem Kontingenträger einen Überblick über Realisierung, Verbrauch und zweckgebundene Verwendung der gegebenen Kontingente zu gewährleisten, sind über die Kontingente nach Weisung des Staatssekretariats für Materialversorgung Abrechnungen zu erstellen.

(2) Die Zusammenfassung dieser Abrechnungen ist dem Staatssekretariat für Materialversorgung einzureichen.

(3) Die Arbeitsmittel hierfür stellt das Staatssekretariat für Materialversorgung zur Verfügung.

§ 4

(1) Die Kontingenträger unterrichten zum Zwecke einer schnelleren Realisierung der Kontingente die Deutschen Handelszentralen über ihre vorgenommene Verteilung.

(2) Zur Sicherung eines stetigen Produktionsablaufes sind weitestgehend langfristige Absatz- und Versorgungs-Verträge abzuschließen. Die Verträge sind so abzuschließen, daß sie zu einem wirklich regulierenden Element der Wirtschaft werden. Den Kontingenträgern wird die Überwachung des rechtzeitigen Abschlusses der Verträge zur Pflicht gemacht.

§ 5

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung bestimmt die Auslieferung der Materialien nach volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Schwerpunktinvestitionen, der Schwerpunktproduktion und der Ausfuhr.

(2) Die Vertragskontore haben bei der Ausnutzung der Kontrollziffern darauf zu achten, daß die volkswirtschaftlich wichtige Produktion für Schwerpunktlieferungen sowie für Ausfuhr und Investitionen bevorzugt mit Verträgen gebunden und mit Material beliefert wird. Über die Verwendung des Materials haben die Vertragskontore einen genauen Nachweis zu führen.

§ 6

Das Staatssekretariat für Materialversorgung hat entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung vierteljährlich Zwischenbilanzen für die wichtigsten Waren zu erstellen.

§ 7

(1) Änderungen der Materialbilanzen des Volkswirtschaftsplanes 1951 bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und sind durch das Staatssekretariat für Materialversorgung vorzuschlagen.

(2) Das Staatssekretariat für Materialversorgung unterrichtet unverzüglich die betreffenden Kontingenträger über jede durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigte Änderung der Materialkontingente.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner
Staatssekretär

Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Entwicklungs- und Leistungsplan für den Großhandel.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 14 Abs. 9 dieses Gesetzes für den Entwicklungs- und Leistungsplan im Großhandel folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufgaben für den Großhandel sind im Plan der Leistungen im Großhandel festgelegt.

(2) Dieser Plan umfaßt die gesamten Leistungen im Großhandel unter besonderer Ausweisung der Umsätze des staatlichen Großhandels, darunter der staatlichen Handelszentralen (DHZ), der Außenhandels-Fachanstalten (DAHA) und der Gesellschaft Innerdeutscher Handel (GIH), der Aufkauf- und Erfassungsbetriebe (VEAB) und des genossenschaftlichen Großhandels.

§ 2

Für die Durchführung dieser Pläne sind verantwortlich das:

- a) Staatssekretariat für Materialversorgung für die Deutschen Handelszentralen außer Lebensmittel,
- b) Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittel-Industrie für die Deutsche Handelszentrale Lebensmittel,
- c) Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für die Außenhandels-Fachanstalten und die Gesellschaft Innerdeutscher Handel,
- d) Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf für die Aufkauf- und Erfassungsbetriebe,
- e) Ministerium für Handel und Versorgung für den genossenschaftlichen Großhandel.

§ 3

Die Aufgaben für die Leistungen im Großhandel im Bereiche von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 abgestimmt. Deren Durchführung wird durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 4

(1) Den staatlichen Handelszentralen, den staatlichen Außenhandels-Anstalten, der Gesellschaft für Innerdeutschen Handel und den Ländervereinigungen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sowie dem Verband deutscher Konsumgenös-

schaften sind durch die im § 2 genannten Stellen Leistungspläne zu übergeben.

(2) Den Ein- und Verkaufsbetrieben sowie Niederlassungen der staatlichen Handelszentralen, den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben sowie sonstigen Betrieben des staatlichen Großhandels sind durch die im Abs. 1 genannten Stellen Planaufträge zu erteilen.

(3) Die Leistungen im gesamten staatlichen Großhandel sind in Übereinstimmung mit der Aufgabenteilung der übrigen Teile des Volkswirtschaftsplanes (Investitionen, Selbstkostensenkung, Arbeitskräfte, Finanzen) festgelegt.

§ 5

Der staatliche Großhandel (DHZ, DAHA, GIH, VVEAB), der genossenschaftliche Großhandel sowie der sonstige Großhandel sind verpflichtet, nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission

Der I. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Außenhandel und den innerdeutschen Handel.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 15 dieses Gesetzes für den Plan des Außenhandels bestimmt:

§ 1

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951 — Außenhandel und innerdeutscher Handel — bestimmt die Lieferungen und Bezüge der Deutschen Demokratischen Republik nach ihrem Umfang, nach den Warenarten sowie nach Quartalen und legt damit die Entwicklung des Außenhandelsvolumens mit den Handelspartnern der Deutschen Demokratischen Republik fest.

(2) Alle Waren der Einfuhr- und Ausfuhrpläne sind Bestandteile der Bilanzen für Aufkommen und Verteilung der Staatlichen Plankommission.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Planes ist das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen

Republik ist an die Exportkontingente und Importauflagen des Planes gebunden, jedoch ist im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission eine Übererfüllung des Planes anzustreben.

(3) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik hat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik eine Prämienordnung auszuarbeiten, die einen Anreiz zur Übererfüllung des Planes in solchen Waren bietet, deren Import oder Export für unsere Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung ist.

§ 3

(1) Auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Außenhandel und innerdeutscher Handel — sind von den einzelnen DAHA-Fachanstalten und der Gesellschaft für Innerdeutschen Handel operative Pläne für die Ein- und Ausfuhr aufzustellen. Diese Pläne unterliegen der Bestätigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik hat dabei sicherzustellen, daß die operativen Pläne den Grundsätzen unserer Handelspolitik und den Belangen des Volkswirtschaftsplanes — auch in bezug auf Liefer- und Bezugstermine sowie Zahlungsbedingungen — entsprechen.

(3) In den volkseigenen Außenhandelsorganen (DAHA) sind im Jahre 1951 Betriebspläne (VEB-Pläne) einzuführen.

§ 4

Das Verfahren für die Genehmigung von Export- und Importgeschäften ist in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission weiter zu vereinfachen.

§ 5

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik hat für den rechtzeitigen Abschluß der Liefer- und Bezugsverträge im Rahmen der Handelsabkommen Sorge zu tragen.

§ 6

Die Kontingenträger sind verpflichtet, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kontingente dafür zu sorgen, daß sämtliche für die Produktion von Exportgütern benötigten Materialien und Hilfsstoffe sowie sämtliche für die Versendung der Exportwaren notwendigen Verpackungsmittel bevorzugt und in ausreichender Menge und Qualität bereitgestellt werden. Das Staatssekretariat für Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kontingenträger dabei zu unterstützen.

§ 7

Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik hat für die bevorzugte und rechtzeitige Bereitstellung ausreichenden Transportraumes, der nach Art und Zustand den Anforderungen der zu exportierenden Waren vollkommen entsprechen muß, Sorge zu tragen.

§ 8

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik Maßnahmen zu ergreifen, die eine fristgemäße Auszahlung der Ansprüche inländischer und ausländischer Partner garantieren.

§ 9

Die Verteilung aller eingeführten Waren unterliegt den Weisungen der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik. Dabei sollen die Empfänger der Waren so rechtzeitig an die DAHA bekanntgegeben werden, daß eine direkte Zustellung erfolgen kann.

§ 10

(1) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, für eine laufende Kontrolle und Abrechnung über die vertragliche Inanspruchnahme der durch den Volkswirtschaftsplan — Außenhandel und innerdeutscher Handel — festgelegten Kontingente sowie über die Erfüllung abgeschlossener Handelsabkommen und die abgeschlossenen Verträge zu sorgen.

(2) Die termin- und qualitätsgerechte Durchführung der Exportaufträge durch die Produktionsbetriebe ist laufend durch die Fachanstalten der DAHA zu kontrollieren.

§ 11

Die an der Durchführung des Planes — Außenhandel und innerdeutscher Handel — beteiligten Organe sind verpflichtet, nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

§ 12

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, die Bezugswünsche und Liefermöglichkeiten unserer Handelspartner rechtzeitig zu klären.

§ 13

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und den einzelnen Fachanstalten der DAHA einen Plan für die Qualifizierung der Mitarbeiter des staatlichen Außenhandelsapparates auszuarbeiten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz und
die Warenbereitstellung im Einzelhandel.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 16 dieses Gesetzes für den Plan des Warenumsatzes und der Warenbereitstellung im Einzelhandel bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufgaben für den Warenumsatz im Einzelhandel sind im Plan des Warenumsatzes und im Warenbereitstellungsplan für den Einzelhandel festgelegt.

(2) Der Warenumsatzplan umfaßt die gesamten Umsätze im Einzelhandel unter besonderer Ausweisung der Umsätze der volkseigenen Handelsorganisationen HO und der Konsumgenossenschaften.

(3) Der Warenbereitstellungsplan weist die Bereitstellung von Waren für den gesamten Umsatz im Einzelhandel aus, darunter die Bereitstellung für die Umsätze der volkseigenen Handelsorganisationen HO sowie der Konsumgenossenschaften.

§ 2

(1) Für die Durchführung dieser Pläne sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik für die Gesamtpläne,
- b) die Landesregierungen für die Landespläne im Rahmen ihrer allgemeinen Versorgungsaufgaben und ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den volkseigenen Handelsorganisationen HO und den Konsumgenossenschaften.

(2) Die Aufgaben für den Warenumsatz im Einzelhandel und den Warenbereitstellungsplan im Bereich von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 abgestimmt. Die Durchführung wird durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

Der Plan für den Warenumsatz im Einzelhandel und der Warenbereitstellungsplan gelten für das ganze Jahr 1951 und legen die Planziele nach Quartalen und Warengruppen fest.

§ 4

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen arbeiten jeweils 5 Wochen vor Quartalsschluß für das folgende Quartal detaillierte Quartalspläne für den Warenumsatz und die Warenbereitstellung aus und legen dieselben der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vor.

(2) Die Quartalspläne für den Warenumsatz sind unter Berücksichtigung

- a) der Veränderung der Kaufkraft,
- b) der Veränderungen aus dem erreichten Produktionsniveau,

- c) der Ergebnisse der Marktbeobachtung und der Lagerentwicklung,
- d) einer bedarfs- und saisongerechten Versorgung der Bevölkerung und der aus der Pflichtablieferung stammenden Planmenge von Gemüse, Frühkartoffeln und Obst, deren Absatzzeit bedingt ist,
- e) der Perspektiven des Fünfjahrplanes auszuarbeiten.

(3) Die detaillierten Quartalspläne für die Warenbereitstellung sind entsprechend Abs. 2 zu erstellen.

(4) Auf der Grundlage der detaillierten Quartalspläne für die Warenbereitstellung sind für jedes Quartal Handelspläne aufzustellen, die die Warenbereitstellung für den Warenumsatz der volkseigenen Handelsorganisationen HO und der Konsumgenossenschaften ausweisen. Die Handelspläne für Gemüse, Frühkartoffeln und Obst müssen den Warenbereitstellungsplänen entsprechen. Die Handelspläne sind so aufzustellen, daß die im Warenumsatzplan für das jeweilige Quartal festgelegten Umsätze gewährleistet sind.

(5) Die Handelsorgane machen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge zur Aufstellung der detaillierten Quartalspläne jeweils 15 Tage vor dem im Abs. 1 genannten Termin. Diese Planvorschläge sind unter Mitarbeit der Landesleitungen und Hauptgeschäftsstellen der HO und der Landesverbände und Kreis-Konsumgenossenschaften des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) aufzustellen.

§ 5

Die durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik jeweils 5 Wochen vor Quartalsschluß für das folgende Quartal aufzustellenden detaillierten Versorgungspläne müssen mit den im § 4 genannten Warenbereitstellungsplänen abgestimmt sein und die Kontingente für die volkseigenen Handelsorganisationen HO und die Konsumgenossenschaften entsprechend ausweisen.

§ 6

(1) Die detaillierten Quartalspläne für den Warenumsatz sind durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik den Handelsorganen zuzuleiten und von diesen auf die Landesleitungen der HO bzw. Landesverbände des VDK aufzugliedern.

(2) Die Landesleitungen der Handelsorganisationen HO bzw. die Landesverbände des VDK gliedern die detaillierten Quartalspläne für ihren Bereich auf die Hauptgeschäftsstellen der HO bzw. Kreis-Konsumgenossenschaften auf. Den einzelnen Verkaufsstellen sind Planaufgaben zu erteilen.

(3) Die Erteilung der Planaufgaben hat nach den Gesichtspunkten des § 4 Abs. 2 zu erfolgen.

§ 7

Um eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, ist vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deut-

schen Demokratischen Republik gemeinsam mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik ein Vertrags-System zu entwickeln, durch das ab 1. Juli 1951 der Warenbezug aller volkseigenen und genossenschaftlichen Handelsorgane von den Produktionsbetrieben oder von den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VVEAB) oder von den volkseigenen Großhandels-Zentralen (DHZ, DAHA, IDH) geregelt wird.

§ 8

(1) Die volkseigenen Handelsorganisationen HO, der VDK und der sonstige Handel sind verpflichtet, nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

(2) Zur Erzielung einer verantwortungsbewußten Handelstätigkeit und Geschäftsführung im gesamten Handelsapparat der Handelsorgane sind über die Berichtszeiträume durch die Zentrale Leitung der HO und den VDK Erfüllungsberichte und Analysen bis hinab zu den Hauptgeschäftsstellen der HO und den Kreis-Konsumgenossenschaften zu fordern.

(3) Entsprechend § 8 Abs. 2 ist durch die Landesregierungen die Planungsarbeit der Kreise zu verbessern.

§ 9

Auf der Grundlage des Warenumsatzplanes sind für die Handelsorgane bis zum 15. Mai 1951 Pläne zur Entwicklung des Handelsnetzes durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik aufzustellen, die unter Berücksichtigung der industriellen und landwirtschaftlichen Schwerpunkte die Arten der Einzelhandelsbetriebe und ihre Standortverteilung festsetzen. Die Pläne zur Entwicklung des Handelsnetzes sind nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für das Handwerk.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 17 dieses Gesetzes für den Plan der handwerklichen Leistung bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben für das Handwerk in der Deutschen Demokratischen Republik sind im Plan der hand-

werklichen Leistung festgelegt, der eine Aufteilung nach folgenden Leistungsarten vorsieht:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| a) Produktion, | c) Reparatur, |
| b) Bauleistung, | d) Dienstleistung. |

§ 2

Für die Durchführung des im § 1 genannten Planes sind die Landesregierungen verantwortlich. Der Plan des Handwerks ist in enger Zusammenarbeit mit der Landeshandwerkskammer entsprechend den Bedürfnissen und Leistungsmöglichkeiten des Handwerks auf die Genossenschaften des Handwerks aufzuteilen.

§ 3

Die Genossenschaften des Handwerks sind verpflichtet, die Erfüllung der ihnen gestellten Planziele durch Anleitung und Kontrolle der Handwerks- und Kleinindustriebetriebe ihres Bereichs zu sichern.

§ 4

Im Rahmen der von den Landesregierungen im Plan für die Industrieproduktion festgelegten Kontrollziffern für Handwerksbetriebe schließen die Genossenschaften und Betriebe des Handwerks Lieferverträge über das Staatliche Vertragskontor ab.

§ 5

(1) Um die Erfüllung der geplanten handwerklichen Leistungen zu sichern, haben die Landesregierungen Materialkontingente den Handwerksbetrieben bereitzustellen. Die Zuweisung hat durch die Landesregierungen zu erfolgen, und zwar:

- für vertragsgebundene Leistungen über das Staatliche Vertragskontor,
- für sonstige handwerkliche Leistungen unter Einschaltung der zuständigen Fachabteilung.

(2) Bei der Aufteilung der Materialkontingente auf Genossenschaften des Handwerks sind die Landeshandwerkskammern heranzuziehen.

(3) Das nicht unmittelbar in handwerkliche Leistungen eingehende Hilfsmaterial (Gemeinkostenmaterial) wird nach wie vor von den Kreisverwaltungen den Betrieben des Handwerks zugeteilt.

(4) Der Erfassung zusätzlicher Materialmengen aus örtlichen Aufkommen und Reserven für den handwerklichen Bedarf ist seitens der Landesregierungen größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es liegt in der Initiative des Handwerks, von sich aus solche Möglichkeiten aufzuzeigen und seinen Aufgaben nutzbar zu machen.

§ 6

Die Handwerks- und Kleinindustriebetriebe sind nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission verpflichtet, über ihre Leistungen Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für das Gesundheitswesen.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBL S. 187) wird zur Durchführung des § 19 dieses Gesetzes für den Plan des Gesundheitswesens bestimmt:

§ 1

(1) Das Gesundheitswesen umfaßt:

- a) den Zentralen Plan,
- b) die Pläne der Länder der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) den Plan des Betriebsgesundheitswesens.

Im Rahmen dieser Pläne sind die Aufgaben des Gesundheitswesens für das Jahr 1951 im einzelnen festgelegt.

(2) Für die Durchführung des Planes sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik für die Pläne in ihrer Gesamtheit,
- b) die Landesregierungen für die Länderpläne, entsprechend den Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) das Ministerium für Gesundheitswesen und die zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik für den Plan Betriebsgesundheitswesens.

(3) Die Aufgaben für das Gesundheitswesen von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 abgestimmt und werden durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 2

Die Landesregierungen teilen die Länderpläne in Pläne für die Räte der Kreise und Städte mit Quartalseinteilung auf und geben die erforderlichen Weisungen zur Durchführung. Zur Sicherstellung der Plandurchführung erteilen die Räte der Kreise und Städte den Einrichtungen des Gesundheitswesens Leistungsaufgaben.

§ 3

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Volkswirtschaftsplan 1951 und zu seiner Verwirklichung sind durch das Ministerium für Gesundheitswesen bzw. durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik folgende Aufgaben zu lösen:

1. Beginnend mit dem 2. Mai 1951 sind alle Einrichtungen des Gesundheitswesens und ent-

sprechende Einrichtungen der Sozialversicherung unter die alleinige Leitung eines Arztes zu stellen.

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens sind verpflichtet, bis zum 31. Mai 1951 einen Plan zur Verbesserung der Betreuung der Patienten aufzustellen. Auf der Grundlage dieser Pläne hat das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Juli 1951 erstmalig einen Plan über die durchschnittliche Krankenhausverweildauer und ihre systematische Senkung, aufgeteilt nach den einzelnen Fachrichtungen, aufzustellen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe ist die Gewerkschaft Gesundheitswesen zu beteiligen.

2. Die systematische, organisatorische Vereinigung von Polikliniken mit Krankenhäusern und die Bildung eines gemeinsamen Ärztestabes sind gemäß dem Entwicklungsplan bis zum 31. Juli 1951 durchzuführen.

Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt bis zum 30. April 1951 die erforderlichen Richtlinien.

Über den Einsatz von Hebammen, Fürsorgefrauen und Gemeindeschwestern bestimmt der Amtsarzt.

In Polikliniken sind Beratungen von Mutter und Kind durchzuführen.

Die Aufnahme vorbeugender Tätigkeit ist im Plan zur Verbesserung der Betreuung der Patienten aufzunehmen. Bis zum 30. Juni 1951 ist in jedem Kreis ein Fürsorgearzt zu bestellen.

3. In allen Landambulatorien sind wenigstens eine Hebamme, eine Fürsorgerin und eine Gemeindeschwester bis zum 30. Juni 1951 einzustellen. Bei neu eröffneten Landambulatorien gilt der Eröffnungstermin.

Zum gleichen Zeitpunkt ist in allen Landambulatorien die Beratung von Mutter und Kind zu organisieren.

Gemeindeschwesterstationen und Sanitätsstellen auf dem Lande sind den Landambulatorien zu unterstellen.

4. Die Förderung, Entwicklung und Leitung der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sind Aufgabe der Kreisgesundheitsämter.

5. Für die Verbesserung der Säuglingsfürsorge ist vom Ministerium für Gesundheitswesen bis zum 30. April 1951 der Staatlichen Plankommission ein Plan vorzulegen. Dieser Plan umfaßt einheitlich alle Maßnahmen zur verbesserten Betreuung des gesunden und des kranken Kindes. Bei der Errichtung der 20 Spezialkinderabteilungen sind Siedlungsgebiete mit industriellen Schwerpunkten zu bevorzugen.

Für die Verbesserung der Maßnahmen der Reihenuntersuchungen und der Schulzahnpflege

zur Förderung des Gesundheitszustandes der Jugend ist vom Ministerium für Gesundheitswesen bis zum 2. Mai 1951 der Staatlichen Plankommission ein Plan vorzulegen.

6. Mit Wirkung vom 2. Mai 1951 ist die Einweisung Tuberkulöser in stationäre Einrichtungen aller Art einheitlich von den Landesgesundheitsämtern bzw. den durch sie delegierten Kreisgesundheitsämtern durchzuführen. Bis zum 30. April 1951 erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik Richtlinien zur Sicherstellung der einheitlichen organisatorischen und wissenschaftlichen Tbc-Bekämpfung.
7. Für die Bekämpfung des Krebses sind bis zum 30. Juni 1951 Geschwulstkliniken zu organisieren. Die einheitliche wissenschaftliche Leitung ist durch das Krebsforschungsinstitut der Akademie der Wissenschaften sicherzustellen.
Beim Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Beirat zur Krebsbekämpfung geschaffen, der sich aus dem Vertreter der Akademie der Wissenschaften und den Direktoren der Geschwulstkliniken zusammensetzt.
Ab 1. Juli 1951 ist die Krebsbehandlung außerhalb der Geschwulstkliniken nur noch mit besonderer Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik statthaft. Bis zum gleichen Zeitpunkt ist der Staatlichen Plankommission ein Plan der Krebsbekämpfung für das 2. Halbjahr 1951 vorzulegen. Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik verfügt uneingeschränkt über die Verwendung aller Radiumbestände und Röntgentherapiegeräte in der Deutschen Demokratischen Republik.
8. Bis zum 30. April 1951 hat das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik der Staatlichen Plankommission einen Vorschlag über die Planung der medizinischen wissenschaftlichen Arbeit vorzulegen. Der Vorschlag ist mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen.
9. Ab 2. Mai 1951 sind die Medizinstudenten bei der Ablegung des Staatsexamens in Sozialhygiene zu prüfen.
10. Es sind Maßnahmen zu treffen, die die Arbeit der frei praktizierenden Ärzte erleichtern und ihre Betreuung als Angehörige der Intelligenz durch den Förderungsausschuß sicherstellen.

Vertragliche Regelungen, Abschlüsse und Kündigungen zwischen freiberuflich tätigen Ärzten und Zahnärzten einerseits und der Sozialver-

sicherungsanstalt andererseits bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik in gegenseitiger Vereinbarung mit der Gewerkschaft für Gesundheitswesen.

11. Mit der Staatlichen Plankommission sind die Projektierungen für die wichtigsten Investitionen abzustimmen.

§ 4

Für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1951 — Gesundheitswesen — erläßt die Staatliche Plankommission die erforderlichen Weisungen.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner
Staatssekretär

Instruktion

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Entwicklung.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 21 dieses Gesetzes für den Plan der kulturellen Entwicklung bestimmt:

§ 1

- (1) Der Plan der kulturellen Entwicklung umfaßt:
 - a) den Zentralen Plan,
 - b) die Pläne der Länder der Deutschen Demokratischen Republik,
 - c) den Plan der Berufsschulen,
 - d) den Plan der kulturellen Entwicklung in den Betrieben.

Im Rahmen dieser Pläne sind die Aufgaben der kulturellen Entwicklung für das Jahr 1951 im einzelnen festgelegt.

(2) Für die Durchführung des Planes sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik für die Plan-
teile

Vorschul- und Heimerziehung,
Allgemeinbildende Schulen,
Allgemeinbildung,
Kunst,

- b) das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik für die Planteile

Universitäten und Hochschulen,
Arbeiter- und Bauernfakultäten,
wissenschaftliche Bibliotheken, Museen und
verwandte Einrichtungen mit wissenschaft-
lichem Charakter,

- c) das Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik für den Planteil

Berufsschulen,

- d) die zuständigen Fachministerien und das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik

für den Plan der kulturellen Entwicklung in
den Betrieben,

- e) die Landesregierungen

für die Länderpläne entsprechend den An-
weisungen des Ministeriums für Volksbildung
der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Aufgaben für die kulturelle Entwicklung in Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 abgestimmt und werden durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 2

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Volkswirtschaftsplan 1951 und zu seiner Verwirklichung sind durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Aufgaben zu lösen:

1. Für die Deckung des Erzieherbedarfes auf dem Gebiete der Vorschul- und Heimerziehung hat das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik konkrete Ausbildungspläne bis zum 31. Mai 1951 zu erarbeiten.
2. Um den großen Lehrerbedarf für Schulen sicherzustellen, sind dreijährige Ausbildungslehrgänge für Grundschullehrer zu eröffnen. Eine systematische Werbung für den Lehrerberuf in den Betrieben und auf dem Lande ist zu organisieren.

Zur Deckung eines wesentlichen Teiles des Fachlehrerbedarfes der oberen Klassen der Grundschulen, Zehnjahresschulen und Oberschulen sind für die besten Lehrer der Unter- und Mittelstufen Möglichkeiten zur Qualifizierung zu schaffen. Die laufende Auswahl der dafür geeigneten Lehrkräfte ist sicherzustellen.

Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hat dazu bis zum 30. April 1951 einen Plan aufzustellen.

3. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erstellt bis zum 30. Juni 1951 einen Vorschlag über die in den Ländern zu errichtenden Lehrerausbildungsinstitute, die zu pädagogischen Hochschulen entwickelt werden.

4. Die Bürgermeister und Landräte sind verpflichtet,

a) unter Benutzung örtlicher Reserven den hygienischen Zustand der Schule zu verbessern,

b) in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Lehrer und Erzieher die Wohnverhältnisse der Lehrer, insbesondere auf dem Lande, zu überprüfen und eine gute Unterbringung zu sichern.

Zu den Buchst. a und b ist den Ministerien für Volksbildung der Länder bis zum 30. Juni 1951 Bericht zu erstatten.

5. Der Staatlichen Plankommission ist bis zum 31. Mai 1951 ein Vorschlag durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen über:

a) Anzahl und Standort der einzurichtenden Zehnklassenschulen, der in bezug auf die Standorte mit dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen ist,

b) die für eine Verlegung in Frage kommenden Oberschulen in Industriezentren.

6. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für systematische Vorbereitungen einer planmäßigen Entwicklung der Zentralschulen auf dem Lande. Als Übergangsform ist die Bildung von Schulverbänden benachbarter Orte durchzuführen. Konkrete Vorschläge sind der Staatlichen Plankommission bis zum 15. Mai 1951 zu unterbreiten.

7. Mit der Staatlichen Plankommission sind die Projektierungen für die wichtigsten Investitionen abzustimmen.

§ 4

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Volkswirtschaftsplan 1951 und zu seiner Verwirklichung sind durch das Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Aufgaben zu lösen:

1. Zur fachlichen und pädagogischen Qualifizierung der im Dienst stehenden Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen sind Kurzlehrgänge verstärkt durchzuführen. Nach der Durch-

führung ist der Staatlichen Plankommission jeweils bis zum 2. Mai 1951, 31. Juli 1951 und 15. Dezember 1951 Bericht zu erstatten.

2. Um die benötigten Lehrkräfte für berufsbildende Schulen auszubilden, sind Lehrgänge durchzuführen.

§ 5

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Volkswirtschaftsplan 1951 und zu seiner Verwirklichung sind durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik für folgende Aufgaben vorbereitende Maßnahmen durchzuführen:

1. Übergang zum Zehnmonatsstudienjahr einschl. Praktikum und Prüfungen. Ausarbeitung verbesserter, mit der Praxis verbundener Studienpläne, Festlegung, welche Vorlesungen und Seminare verpflichtend zu besuchen sind.
2. Vermittlung der fortgeschrittensten Wissenschaft, Regelung des Unterrichts in Gesellschaftswissenschaft und Bereitstellung sowjetischer Literatur.
3. Um den Mangel an Professoren und anderen Lehrkräften zu überwinden, sind die Bedingungen für die Studenten der oberen Semester, besonders derer, die sich in den Fächern dialektischer Materialismus, Politökonomie, Geschichte und Literatur spezialisieren, zu verbessern. Die besten Studenten sind nach Beendigung ihres Studiums in die Einrichtungen des wissenschaftlichen Nachwuchses aufzunehmen.
4. Für die besondere Förderung des Studiums der übrigen Wissenschaften, insbesondere der Naturwissenschaften, sind die notwendigen Anweisungen zu erlassen.
5. Ein Plan für die Bereitstellung von Lehrmaterialien und Lehrbüchern sowie die muster-gültige Ausgestaltung der Arbeiter- und Bauernfakultäten ist aufzustellen, der gleichzeitig die Regelung der gesellschaftlichen Arbeit einschließt.
6. Im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend ist ein Plan der systematischen Entwicklung der Studiengruppen aufzustellen.
7. Die einheitliche Erfassung aller Kandidaten für die wissenschaftliche Lehre und Forschung

im wissenschaftlichen Nachwuchs ist bis zum 31. Mai 1951 abzuschließen; gleichzeitig sind neu festzulegen:

- a) das Vorschlagsrecht für die Aufnahme in den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- b) die Voraussetzungen, die an die Kandidaten zu stellen sind,
- c) das Verfahren für die Aufnahme.

Gleichzeitig muß für die einzelnen Fächer ein genauer Studienplan der Ausbildung festgelegt werden.

8. Für die Ziffern 1 bis 7 sind diese vorbereitenden Maßnahmen bis zum 31. Mai 1951 durchzuführen.
9. Zur Sicherstellung des Nachwuchses an wissenschaftlichen Bibliothekaren für die Erweiterung der wissenschaftlichen Bibliotheken sind im Jahre 1951 mindestens 15 Nachwuchskräfte (Referendare) auszubilden.
10. Die Deckung des Bedarfes an Hochschullehrbüchern ist sicherzustellen. Die Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur hat bis zum 31. Mai 1951 einen konkreten Beschaffungsplan zu erstellen und ist gleichzeitig für die Übersetzung sowjetischer Lehrbücher verantwortlich.

§ 6

(1) Die Volksbildungsministerien der Länder haben die Volksbildungsämter der Kreise und Städte anzuleiten und die Schwerpunkte der kulturellen Arbeit aufzuzeigen. Die Volksbildungsämter sind verantwortlich für die kulturelle Entwicklung in ihrem Kreis einschl. der betrieblichen Kulturarbeit in allen Betrieben, Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigenen Gütern.

(2) Für die Einrichtung neuer Büchereien hat das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik einheitliche Richtlinien zu erlassen.

§ 7

Für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1951 — kulturelle Entwicklung — erläßt die Staatliche Plankommission die erforderlichen Weisungen.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 19. April 1951

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 51	Verordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen	279
12. 4. 51	Dritte Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung	281

Verordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen.

Vom 12. April 1951

Die Verbindung von Elternhaus, demokratischer Öffentlichkeit und Schule ist ein Grundsatz der deutschen demokratischen Schule. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der demokratischen Erziehung ihrer Kinder im Sinne der Verfassung mitzuwirken, unter anderem durch die Bildung und die Tätigkeit von Elternbeiräten.

Daher wird verordnet:

§ 1

Bildung des Elternbeirats

(1) An jeder allgemeinbildenden Schule ist ein Elternbeirat zu bilden. Die Mitglieder des Elternbeirats werden zu Beginn jedes Schuljahrs in Elternversammlungen gewählt.

(2) In Schulen bis zu 100 Schülern sind 5 Mitglieder, für je weitere 100 Schüler je zwei weitere Mitglieder zu wählen. Im Höchstfalle beträgt die Zahl der zu wählenden Elternbeiratsmitglieder 19.

(3) Die Wahl erfolgt jeweils für das laufende Schuljahr. Die Wahl des Elternbeirats für das Schuljahr 1950/51 gilt jedoch gleichzeitig für das Schuljahr 1951/52.

(4) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt dazu eine Wahlordnung (Anlage).

§ 2

Aufgaben

(1) Der Elternbeirat soll die Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus pflegen und vertiefen, bei den Erziehungsberechtigten das Mitverantwortungsgefühl für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit der Schule wecken und stärken. Er unterstützt den Schulleiter und die Lehrer in ihrer Arbeit, die Jugend im Sinne der Verfassung und der demokratischen Schulreform zu erziehen und heranzubilden. Er hilft, die Eltern pädagogisch aufzuklären, besonders im Sinne des Zusammenwirkens der demokratischen Schulerziehung und der häuslichen Erziehung.

Er sorgt mit dem Lehrkörper für das körperliche, geistige und sittliche Wohl der Kinder.

(2) Im einzelnen soll der Elternbeirat den Schulleiter und die Lehrer unter anderem in folgenden Angelegenheiten unterstützen und beraten:

- a) bei der Durchführung der demokratischen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen auf dem Gebiet des Schulwesens und der Erziehung,
- b) in Fragen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der Kinder,
- c) in Fragen der Berufswahl, Berufslenkung, Berufseignung und Berufsberatung,
- d) in Fragen der Schulordnung und Schuldisziplin,
- e) bei der Zusammenarbeit mit den Elternseminaren,
- f) in Fragen der Hausaufgaben und Fördermaßnahmen,
- g) bei der schulischen und außerschulischen Kulturarbeit,
- h) bei der Entfaltung der örtlichen Initiative in Fragen der Instandhaltung und Verbesserung der schulischen Einrichtungen,
- i) in Fragen der Schulbüchereien und des Lesestoffes der Kinder,
- k) in Fragen der gesundheitlichen Betreuung der Kinder,
- l) bei den Schulspeisungen, Schulwanderungen, Ferienreisen und Schulgärten.

§ 3

Einberufung

Der Vorsitzende des Elternbeirats oder sein Stellvertreter ruft die Elternbeiratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Schulleiter zusammen. Die Versammlungen werden nach Bedarf abgehalten, müssen jedoch mindestens einmal in jedem Schuljahrsdrittel stattfinden.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

Der Schulleiter, der Pionierleiter bzw. der Schulgruppenleiter der Freien Deutschen Jugend, eine Vertreterin des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands als des Trägers der Elternseminare

und der Vorsitzende der Schulgewerkschaftsleitung nehmen regelmäßig an den Sitzungen teil. Die übrigen Lehrkräfte werden vom Elternbeirat zur Teilnahme an den Besprechungen besonders eingeladen. Die Gewerkschaftsleitungen von Betrieben entsenden in den Elternbeirat ihrer Patenschule einen ständigen Vertreter aus den Reihen der Betriebsbelegschaft.

§ 5

Mittel zur Erfüllung der Aufgaben

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Elternbeirats und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus soll der Schulleiter nach Bedarf oder auf Antrag des Elternbeirats Elternabende für die Eltern der gesamten Schule oder der einzelnen Klassen abhalten.

(2) Damit der Elternbeirat seinen Aufgaben gerecht werden kann, sollen die gewählten Mitglieder Gelegenheit nehmen, sich in Elternseminaren das notwendige Grundwissen über schulpolitische Fragen und Erziehungsfragen anzueignen.

§ 6

Auflösung

Elternbeiräte, die gegen ihre Aufgaben verstoßen, können vom Ministerium für Volksbildung des Landes im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Gewerkschaft Lehrer und Erzieher, der Landesleitung des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und der Landesleitung der Freien Deutschen Jugend aufgelöst werden. In diesem Fall ist umgehend eine Neuwahl vorzunehmen.

Schlußbestimmungen

§ 7

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft, insbesondere die Durchführungsbestimmungen, die zu § 6 Buchst. e der Ländergesetze zur Demokratisierung der deutschen Schule ergangen sind.

Berlin, den 12. April 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 4 vorstehender
Verordnung

Wahlordnung für die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 12. April 1951 über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 279) wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Für die Durchführung der Elternbeiratswahlen wird für jede Schule ein Wahlausschuß gebildet.

§ 2

Der Wahlausschuß besteht aus dem Schulleiter als Vorsitzendem, je einem Vertreter der Freien Deutschen Jugend, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands sowie einem Vertreter der Gemeinde, der vom Rat des Kreises, Abteilung Innere Verwaltung, benannt wird.

§ 3

(1) Der Wahlausschuß tritt spätestens am 15. September jedes Jahres zusammen und stellt aus der Elternschaft der Schule eine Kandidatenliste für die Wahl auf. Die Kandidatenliste muß je nach Größe des zu wählenden Elternbeirats 2 bis 6 Kandidaten mehr enthalten, als gewählt werden sollen.

(2) Für die Schuljahre 1950/51 und 1951/52 tritt der Wahlausschuß in der Zeit vom 8. bis 20. Mai 1951 zusammen.

§ 4

Jeder Erziehungspflichtige, dessen Kind die betreffende Schule besucht, kann wählen und gewählt werden, sofern ihm das Sorgerecht für das Kind sowie das allgemeine Wahlrecht nach den gesetzlichen Vorschriften zusteht.

§ 5

(1) Die Kandidatenliste ist mindestens 10 Tage vor der Wahl an sichtbarer Stelle in der Schule anzubringen.

(2) Die Wahl für den Gesamtbereich der Schule findet in einer Elternversammlung statt, die vom Wahlausschuß einberufen und geleitet wird. Für die Schuljahre 1950/51 und 1951/52 findet die Wahl in der Zeit vom 25. Mai bis 5. Juni 1951 statt.

(3) In der Versammlung stellen sich die Kandidaten den Wählern vor; die Wähler können Fragen an sie richten.

(4) Die Wählerversammlung kann auf Grund der Vorstellung mit Stimmenmehrheit die Streichung von Kandidaten verlangen.

(5) Aus der Wählerversammlung können an deren Stelle andere Kandidaten benannt werden, die in die Kandidatenliste aufzunehmen sind, wenn die Mehrheit es verlangt. Auch diese Kandidaten haben sich gemäß Abs. 3 vorzustellen.

§ 6

Die Elternbeiratsmitglieder werden in offener Abstimmung gewählt. Die Stimmen für jeden Kandidaten sind auszuzählen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die gemäß der zu wählenden Anzahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Kandidatenliste.

§ 7

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8

Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl sind mit Begründung an das Ministerium für Volksbildung des Landes zu richten, das eine Wiederholung der Wahl anordnen kann.

§ 9

Der gewählte Elternbeirat wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 10

Alle Wahlhandlungen einschl. der Vorbereitungen dazu sind außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen.

**Dritte Anordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend
am Aufbau der Deutschen Demokratischen Re-
publik und die Förderung der Jugend in Schule
und Beruf, bei Sport und Erholung.**

Vom 12. April 1951

Den Kindern gehört die ganze Liebe unseres Volkes und die besondere Fürsorge der Regierung. In der Deutschen Demokratischen Republik sind zahlreiche Einrichtungen zur Erziehung und Erholung unserer Kinder geschaffen worden. Auf der Grundlage des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBI. S. 95) und des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBI. S. 1037) wird gemäß den Vorschlägen der Freien Deutschen Jugend an den unterzeichneten Stellvertreter des Ministerpräsidenten in Erweiterung der bisher durchgeführten Maßnahmen folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Erholung und Betreuung der grundschulpflichtigen Kinder sind während der Sommerferien

1. Ferienlager für Junge Pioniere,
2. Ferienlager für die Kinder von Angehörigen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe,
3. örtliche Ferienlager,
4. Feriengemeinschaften,
5. Ferienspiele,
6. Schulwanderungen

zu schaffen.

§ 2

(1) Für 90 000 Junge Pioniere sind zentrale Ferienlager zu schaffen.

(2) Die erforderlichen Mittel für die Errichtung dieser Lager sind im Investitionsplan bereitgestellt.

(3) Die Verantwortung für die gesamte erzieherische Arbeit übernimmt die Freie Deutsche Jugend.

(4) Wirtschaftliche Träger dieser Ferienlager sind:

1. der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend für eine in Berlin-Wuhlheide zu errichtende Pionierrepublik,
2. folgende volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe für je ein zu errichtendes Ferienlager:

Thüringen:

Zeiß Jena, Olympia-Werke Erfurt, BMW-Eisenach, Maxhütte Unterweilborn, Kalischacht Kaiseroda SAG, Kunstfaserwerk „Wilhelm Pieck“ Schwarza, Ifa Nordhausen;

Sachsen:

Sächsisches Kunstseidenwerk Pirna, RAW Leipzig, Fettchemie- und Fewawerke Chemnitz, Kombinat Böhlen, Nileswerke Chemnitz, Ostglas Weißwasser, Stahl- und Walzwerk Riesa, Loba Bautzen, Karl-Liebnecht-Werk Zwickau-Oelsnitz;

Sachsen-Anhalt:

SAG Nachterstädt, Buckau-Wolf SAG Magdeburg, SAG Krupp-Gruson Magdeburg, Elmo-Werke Wernigerode, Stickstoffwerk Piesteritz, SAG Thale, Walzwerk Hettstädt, Elektrochemisches Kombinat Bitterfeld, Leuna-Werk „Walter Ulbricht“;

Brandenburg:

Deka-Reifenwerke Fürstenwalde/Süd, Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf, Kunstseidenwerk „Friedrich Engels“ Premnitz, Kari-Marx-Werk Babelsberg, Kranbau Eberswalde;

Mecklenburg:

Peenewerft Wolgast, Stahlgußwerk Ueckermünde, Herdgußwerk Ueckermünde, Fischverarbeitungs-kombinat Saßnitz, Volkswerft Stralsund, Warnowwerft Warnemünde, Neptunwerft Rostock;

Berlin:

Siemens-Plania Lichtenberg, OSW SAG.

§ 3

Weitere Ferienlager für die Kinder ihrer Betriebsangehörigen sind zu schaffen:

1. durch die im § 2 genannten Betriebe,
2. durch weitere volkseigene Betriebe.

Diese Lager sind aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (Direktorfonds) und der Belegschaftsangehörigen für die Kinder der Werk-tätigen des Betriebes einzurichten. Die Verantwortung für die gesamte erzieherische Arbeit übernehmen die Betriebsgruppen der Freien Deutschen Jugend in engstem Zusammenwirken mit den Betriebs-gewerkschaftsleitungen.

§ 4

(1) An den örtlichen Ferienlagern nehmen vorwiegend Kinder von berufstätigen Eltern teil. Die Teilnehmer erhalten Getränke und eine warme Mittag-mahlzeit nach den für örtliche Ferienlager gel-tenden Normen. Die Gesamtzahl der Kinder in den örtlichen Ferienlagern wird auf 500 000 festgelegt. Sie verteilt sich wie folgt:

Sachsen	140 000,
Sachsen-Anhalt	120 000,
Thüringen	85 000.
Brandenburg	75 000,
Mecklenburg	70 000.

(2) Dem demokratischen Magistrat von Groß-Berlin wird empfohlen, für 10 000 Kinder örtliche Ferienlager zu schaffen.

(3) Für die Teilnahme an den örtlichen Ferienlagern ist ein einmaliger Teilnehmerbetrag von 3,— DM zu erheben.

§ 5

Feriengemeinschaften werden entsprechend den Schulbezirken auf dafür besonders geeigneten Plätzen organisiert. Die Teilnehmer finden sich an jedem Wochentag vor- und nachmittags in den Feriengemeinschaften zusammen. Vorhandene Ein-richtungen für sportliche Betätigung und für die Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften sind von den

Gemeindeverwaltungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. In den Feriengemeinschaften wird die Schulspeisung in Form von Kaltverpflegung und Getränken fortgesetzt.

§ 6

Für alle Kinder sind Ferienspiele zu organisieren. Zu diesem Zweck sollen Spielnachmittage, Tageswanderungen, Badeausflüge, Kino- und Theatervorstellungen usw. stattfinden.

§ 7

Unter verantwortlicher Leitung der Klassenlehrer oder ihrer Vertreter sind während der Sommerferien von den Schulen mehrtägige Schulwanderungen durchzuführen, die den Kindern die Möglichkeit geben, die Natur und ihre Heimat kennen und lieben zu lernen. Für die Durchführung dieser Schulwanderungen ist das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§ 8

(1) Zur Anleitung und Kontrolle aller für die Vorbereitung und Durchführung der Sommerarbeit notwendigen Maßnahmen wird eine ständige Kommission geschaffen. Der Kommission gehören an:

die Freie Deutsche Jugend,	
der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund,	
die Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher,	
der Demokratische Frauenbund Deutschlands,	
der Deutsche Sportausschuß,	
die Volkssolidarität,	
das Ministerium	der Deutschen Demokratischen Republik.
für Volksbildung,	
das Ministerium für Handel	
und Versorgung,	
das Ministerium des Innern,	
das Ministerium	
für Gesundheitswesen,	
das Staatssekretariat	
für Materialversorgung,	
das Ministerium der Finanzen	

Die Leitung der Kommission obliegt dem Amt für Jugendfragen und Leibesübungen beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

(2) Alle organisatorischen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der örtlichen Ferienlager, Feriengemeinschaften und Ferienspiele übernimmt nach den Weisungen der obengenannten Kommission das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik mit seinen Organen für Jugendhilfe und Heimerziehung.

§ 9

Für die Werbung und Bereitstellung der erforderlichen Helfer zur Durchführung der örtlichen Ferienlager, Feriengemeinschaften und Ferienspiele ist das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Es hat während der Dauer der Ferien für je drei Wochen Lehrer als Helfer zur Verfügung zu stellen. Alle demokrati-

schen Massenorganisationen, insbesondere aber die Freie Deutsche Jugend, der Demokratische Frauenbund Deutschlands, der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher, sind zur Mitarbeit heranzuziehen.

§ 10

Die Anleitung der außerschulischen erzieherischen Arbeit für die gesamte Ferienaktion und deren Kontrolle sowie die Schulung der Helfer obliegen der Freien Deutschen Jugend unter Mithilfe des Amtes für Jugendfragen und Leibesübungen und des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, an die Landesregierungen und an die Räte der Kreise und Gemeinden Direktiven über die finanzielle Sicherung der in dieser Anordnung genannten Maßnahmen herauszugeben.

§ 12

Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik hat für ärztliche Betreuung und für das Vorhandensein der notwendigen sanitären Einrichtungen Sorge zu tragen.

§ 13

Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik sowie das Staatssekretariat für Materialversorgung sind für die Bereitstellung der Verpflegung sowie der notwendigen Materialien verantwortlich.

§ 14

In den Ländern und Kreisen werden Kommissionen in der gleichen Zusammensetzung, wie unter § 8 genannt, gebildet. Ihre Leitung obliegt den Büros für Jugendfragen und Leibesübungen bei den Ministerpräsidenten der Länder und den Kreisreferenten für Jugendfragen und Leibesübungen bei den Oberbürgermeistern und Landräten.

§ 15

Die Verantwortung für die örtlichen Ferienlager, Feriengemeinschaften und Ferienspiele innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bürgermeister, der zu seiner Unterstützung eine Gemeindekommission bildet, in der alle geeigneten Kräfte, insbesondere die Freie Deutsche Jugend, der Demokratische Frauenbund Deutschlands, der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund und die Schule, vertreten sein müssen.

§ 16

Die Auswahl und Kontrolle der Plätze für die örtliche Feriengestaltung sind von den Gemeindekommissionen unter verantwortlicher Mitarbeit der Organe für Gesundheitswesen durchzuführen.

§ 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1951

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Uibrich

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 20. April 1951	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 51	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951	283
20. 4. 51	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951	288

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951.

Vom 13. April 1951

Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1951 ist das grundlegende Gesetz, unter dem die Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens in der Deutschen Demokratischen Republik steht.

Der Staatshaushaltsplan für das Jahr 1951 finanziert den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neuaufbau unserer Friedenswirtschaft. Er stellt die notwendigen Mittel bereit, um die staatlichen Aufgaben durchzuführen, die Volkswirtschaft zu erweitern und die sozialen und kulturellen Leistungen zu steigern.

Gleichzeitig kontrolliert er durch die Methoden der Finanzwirtschaft die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und die zweckmäßige und sparsame Verwendung aller öffentlichen Gelder.

Die im Haushaltsgesetz für das Jahr 1950 vorgesehenen Überschüsse im Haushalt der Republik, der Länder, Kreise und Gemeinden in Höhe von 104,8 Millionen DM wurden um 361,3 Millionen DM übererfüllt.

Dieser Überschuß wird im Jahre 1951 auf 729,5 Millionen DM erhöht. Davon entfallen auf die Sozialversicherung 195,4 Millionen DM.

Während im Westen unseres Vaterlandes, wo sowohl die Wirtschaft als auch die Gebietskörperschaften in zunehmendem Maße verschulden, die Preise steigen, die Kaufkraft der Währung sinkt, widerspiegelt der Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik den fortschreitenden Neuaufbau unserer Friedenswirtschaft aus eigener Kraft; die zunehmende Kaufkraft und die Stabilität unserer Währung.

Der Staatshaushalt wird damit zu einem wirksamen Instrument, um den Aufbau unserer Friedenswirtschaft zu sichern und die Lebenslage der Bevölkerung zu verbessern. Er ist damit gleichzeitig ein Mittel des Kampfes um die Einheit Deutschlands und die Erhaltung des Friedens. Die Durchführung des Staatshaushaltsplanes wird immer mehr zur Angelegenheit aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, aller ihrer Organe und aller Massenorganisationen, insbesondere in der volkseigenen Wirtschaft. Mit ihrer Hilfe allein kann der Kampf um die Senkung der Selbstkosten, um die Ersparnisse in der Verwaltung und Wirtschaft und um die Finanzdisziplin wirksam durchgeführt werden.

Demgemäß hat die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen:

§ 1	
Bestätigung des Staatshaushaltsplanes	
Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1951 wird wie folgt bestätigt:	
25 751,4 Millionen DM	Einnahmen
25 488,0 Millionen DM	Ausgaben
263,4 Millionen DM	Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1951
466,1 Millionen DM	Überschuß aus dem Jahre 1950
729,5 Millionen DM	Überschuß am Ende des Jahres 1951.

§ 2	
Bestätigung des Haushaltsplanes der Republik	
Der Haushaltsplan der Republik für das Jahr 1951 gestaltet sich wie folgt:	
Einnahmen	21 168,4 Millionen DM
Ausgaben	20 804,8 Millionen DM
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1951	363,6 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1950	228,9 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1951	592,5 Millionen DM

§ 3

Bestätigung der Haushaltspläne der Länder

Die Haushaltspläne der Länder für das Jahr 1951 werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen Millionen DM	Ausgaben Millionen DM	Überschuß 31. Dezember 1951 Millionen DM
<u>für das Land Sachsen mit:</u>	1 516,0	1 476,1	39,9
davon:			
Haushalt des Landes	806,2	786,2	20,0
Haushalte der Kreise	455,7	443,5	12,2
Haushalte der Gemeinden	254,1	246,4	7,7
<u>für das Land Sachsen-Anhalt mit:</u>	1 084,4	1 050,9	33,5
davon:			
Haushalt des Landes	543,7	525,7	18,0
Haushalte der Kreise	290,5	282,8	7,7
Haushalte der Gemeinden	250,2	242,4	7,8
<u>für das Land Thüringen mit:</u>	738,6	737,1	21,5
davon:			
Haushalt des Landes	421,9	409,9	12,0
Haushalte der Kreise	166,7	162,5	4,2
Haushalte der Gemeinden	170,0	164,7	5,3
<u>für das Land Brandenburg mit:</u>	771,3	749,5	21,8
davon:			
Haushalt des Landes	409,0	397,0	12,0
Haushalte der Kreise	173,1	168,8	4,3
Haushalte der Gemeinden	189,2	183,7	5,5
<u>für das Land Mecklenburg mit:</u>	689,9	669,6	20,3
davon:			
Haushalt des Landes	386,5	374,5	12,0
Haushalte der Kreise	187,6	183,1	4,5
Haushalte der Gemeinden	115,8	112,0	3,8

§ 4

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung

Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1951 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	4 171,8 Millionen DM
Ausgaben	3 976,4 Millionen DM
Zweckgebundene Rücklage der Sozialversicherung ..	195,4 Millionen DM.

§ 5

Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft

(1) Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1951 werden bestätigt, und zwar

mit Abführungen an den Staatshaushalt in Höhe von 2 966,4 Millionen DM, mit Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die Erweiterung der volkseigenen Wirtschaft und Preisstützungen in Höhe von .. 2 385,5 Millionen DM.

(2) Diese verteilen sich wie folgt:

	Abführungen in Millionen DM	Zuführungen in Millionen DM
auf den Haushalt der Republik	2 590,9	2 144,7
auf die Haushalte der Länder	232,7	112,9
auf die Haushalte der Kreise und Gemeinden	142,8	127,9

(3) Aus den planmäßigen Ergebnissen der volkseigenen Wirtschaft werden darüber hinaus dem Direktorfonds 271,1 Millionen DM zugeführt.

(4) Soweit die Verwaltung von Teilen der volkseigenen Wirtschaft auf andere Gebietskörperschaften übertragen wird und sich damit die Haushalts-einnahmen und -ausgaben der Gebietskörperschaften verändern, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einen Finanzausgleich herbeizuführen.

§ 6

Die Haupteinnahmen des Staatshaushalts

(1) Die Einnahmen des Staatshaushalts aus der volkseigenen Wirtschaft erhöhen sich

von 1 464,0 Millionen DM im Jahre 1950
auf 2 966,4 Millionen DM im Jahre 1951.

Ihr Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushalts erhöht sich von 9,58% im Jahre 1950 auf 12,97% im Jahre 1951.

(2) Der Anteil der Steuern an den Gesamteinnahmen des Staatshaushalts wird von 69,5% im Jahre 1950 auf 66,1% im Jahre 1951 gesenkt.

§ 7

Die Hauptausgaben des Staatshaushalts

(1) Die Ausgaben für die Erweiterung der volkseigenen Wirtschaft erhöhen sich

von 1 212,0 Millionen DM im Jahre 1950
auf 2 385,5 Millionen DM im Jahre 1951.

Ihr Anteil an den Gesamtausgaben des Staatshaushalts erhöht sich von 7,83% im Jahre 1950 auf 10,5% im Jahre 1951.

(2) Die Ausgaben für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft werden

von 1 302,8 Millionen DM im Jahre 1950
auf 1 630,6 Millionen DM im Jahre 1951,

also um 25,2% erhöht.

(3) Die Ausgaben für kulturelle und soziale Zwecke und für das Gesundheitswesen werden

gegenüber 5 761,7 Millionen DM im Jahre 1950
auf 7 416,1 Millionen DM im Jahre 1951,

also um 28,5% erhöht. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben des Staatshaushalts beträgt 32,9%.

(4) Die Ausgaben für Zwecke der Förderung der Jugend und des Sports werden

von 307,0 Millionen DM im Jahre 1950
auf 524,2 Millionen DM im Jahre 1951,

also um 71% erhöht.

(5) Für die Vergrößerung der staatlichen Materialreserve und für die Finanzierung von Überplanbeständen werden im Staatshaushaltsplan 1951 700 Millionen DM bereitgestellt.

(6) Zur weiteren Abdeckung der Währungsverluste und der Tilgung der Anleihen der Länder aus dem Jahre 1946 werden 1175 Millionen DM bereitgestellt.

(7) Die Ausgaben der Ministerien des Innern der Republik und der Länder einschließlich der in ihrer Verwaltung befindlichen Institutionen und Einrichtungen werden gegenüber dem Jahre 1950 um 16% gesenkt. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben verringert sich von 5,65% im Jahre 1950 auf 3,26% im Jahre 1951.

§ 8

Finanzausgleich

(1) Die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der volkseigenen Wirtschaft werden denjenigen Gebietskörperschaften in voller Höhe zugewiesen, in deren Haushalte die Finanzpläne einbezogen sind.

(2) Darüber hinaus erhalten die Länder im Jahre 1951 für ihren Landeshaushalt vom Landesaufkommen der Verbrauchsteuern, der Haushaltsaufschläge, der Besitz- und Verkehrsteuern mit Ausnahme der Lohnsteuer und der nach Abs. 1 verteilten Steuern folgende Anteile zugewiesen:

Land	Besitz- und Verkehr- steuern	Verbrauch- steuern	Haushalts- aufschläge
	%	%	%
Sachsen	20	8,5	8,5
Sachsen-Anhalt	25	13,6	13,6
Thüringen	22	14,5	14,5
Brandenburg ..	30	20,0	20,0
Mecklenburg ..	30	20,0	20,0

(3) Zum Ausgleich ihrer Haushalte werden aus dem Haushalt der Republik

dem Land Brandenburg 22,2 Millionen DM

dem Land Mecklenburg 110,0 Millionen DM

zugewiesen.

(4) Von der bei den Landesfinanzdirektionen und Finanzämtern 1951 eingehenden Lohnsteuer ist über die Ministerien der Finanzen der Länder den Stadt- und Landkreisen ein Anteil von 50% zuzuweisen. Die Ministerien der Finanzen der Länder verteilen diesen Anteil der in ihren Gebieten aufgekommene Lohnsteuer auf die Stadt- und Landkreise im Verhältnis des Aufkommens der Lohnsteuer zum Zuschußbedarf der einzelnen Stadt- und Landkreise, wie er vom Landtag gesetzlich festzustellen ist.

(5) Darüber hinaus erhalten die Länder für die zusammengefaßten Haushalte der Stadt- und Landkreise Zuweisungen, und zwar

Land Sachsen-Anhalt.... 26,0 Millionen DM,

Land Thüringen 18,0 Millionen DM,

Land Brandenburg..... 61,7 Millionen DM,

Land Mecklenburg 103,7 Millionen DM.

(6) Über die überplanmäßigen Einnahmen aus Nettogewinnen, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Umlaufmitteleinsparungen der volkseigenen Wirtschaft können die Gebietskörperschaften als Mehreinnahmen gemäß § 11 Abs. 3 und 4 selbst verfügen. Über die überplanmäßigen Einnahmen aus Steueranteilen von Verbrauchsteuern, Haushaltsaufschlägen, Besitz- und Verkehrsteuern sowie Lohnsteuer können die Gebietskörperschaften bis zu einem Mehraufkommen von 5% gemäß § 11 Abs. 3 und 4 verfügen. Über das Mehraufkommen, das 5% überschreitet, verfügt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Reserven

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, über die im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Reserven zu verfügen.

§ 10

Stellenpläne

Die Stellenpläne der Gebietskörperschaften dürfen den im Staatshaushaltsplan festgesetzten Vergütungsaufwand nicht überschreiten.

§ 11

Einsparungen

(1) Die Verwaltungskosten bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind um 10 bis 15% zu senken. Die Regierung wird verpflichtet, die von jedem Ministerium einzusparende Summe festzulegen. Die einzusparenden Summen sind an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen und können nicht zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben verwendet werden.

(2) Die Landtage, die Kreistage und die Gemeindevertretungen setzen die zusätzliche Senkung der Verwaltungskosten über die bereits in ihren bestätigten Haushalten enthaltene Verwaltungskosten-senkung hinaus selbst fest.

(3) Einsparungen nach Abs. 2 und sonstige Einsparungen sowie Mehreinnahmen dienen

- a) der Deckung von Mindereinnahmen und hier-nach,
- b) zur Bestreitung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben für wirtschaftliche, kulturelle und soziale Zwecke, insbesondere für die Herrichtung von Jugendheimen, Pionierzimmern, sportlichen Einrichtungen, Schulräumen und deren Ausstattung. Für die Verwendung von Einsparungen für der Investitionsplanung unterliegende Bauten oder Generalreparaturen erläßt die Staatliche Plan-kommission die erforderlichen Richtlinien.

(4) Über die Verwendung der Einsparungen und Mehreinnahmen gemäß Abs. 3 entscheidet für den Haushalt der Republik die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, für die Haushalte der Länder die betreffende Landesregierung, für die Haushalte der Kreise der zuständige Rat des Kreises, für die Haushalte der Gemeinden der zuständige Rat der Gemeinde.

§ 12

Verwaltungskosten-senkung in Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die Verwaltungskosten für alle Teile der volkseigenen Wirtschaft und der Sozialversicherung sind unabhängig von der in den bestätigten Finanzplänen vorgesehenen Selbstkostensenkung im Jahre 1951 zu senken.

(2) Die Ersparnisse aus der Verwaltungskosten-senkung fließen dem Staatshaushalt zu.

§ 13

Gewerbsteuer

(1) Die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer ist mit Wirkung vom 1. Januar 1951 eine Steuer der Republik. Die Gemeinden sind von diesem Zeitpunkt ab nicht berechtigt, eine Gewerbesteuer oder Lohnsummensteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

(2) Die Regierung wird beauftragt, den Hebesatz der Gewerbesteuer für alle Länder einheitlich festzusetzen.

§ 14

Verwaltungsvereinfachung

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung beim Zusammentreffen von zwei oder mehreren Abgaben bei gleichen Objekten diese zu einer einheitlichen Abgabe zusammenzufassen und sie gemeinsam zu erheben.

§ 15

Direktorfonds der volkseigenen Wirtschaft

(1) Für die in der Verwaltung der Republik befindlichen volkseigenen Industriebetriebe wird der Direktorfonds gebildet aus

- a) einem Anteil am Bruttogewinn,
- b) einem Anteil des Ergebnisses der überplanmäßigen Selbstkostensenkung und
- c) einem Anteil an eingesparten Umlaufmitteln.

(2) Die Beteiligung des Direktorfonds am Bruttogewinn in der in den Finanzplänen festgesetzten Höhe wird bestätigt.

(3) Für die Betriebe, die bei Durchführung ihrer Produktionspläne und bei Einhaltung aller ihrer Verpflichtungen von den im Finanzplan vorgesehenen Umlaufmitteln Einsparungen erzielen und sie an den Staatshaushalt abführen, wird bestimmt, daß von den eingesparten Beträgen 20% dem Direktorfonds zufließen, während 80% beim Staatshaushalt verbleiben.

(4) Für alle übrigen Teile der volkseigenen Wirtschaft erläßt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Im Staatshaushalt werden Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben und Mittel für Prämiierung von Erfindungs- und Verbesserungsvorschlägen von außerordentlicher Bedeutung und Mittel für überplanmäßige Schaffung von Lehrlingsausbildungsstellen bereitgestellt. Zur Finanzierung dieser Ausgaben werden 90% des in den Bilanzen vom 31. Dezember 1950 ausgewiesenen, nicht verbrauchten Bestandes des Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen (Direktorfonds II) benutzt. Sie sind an den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen. Soweit die in den Betrieben verbleibenden 10% des Direktorfonds II bereits verbraucht sind, kann mit Zustimmung der zuständigen Hauptverwaltung eine Auffüllung aus

dem Direktorfonds I erfolgen. Der unverbrauchte Teil des Fonds zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und Angestellten (Direktorfonds I) wird auf das Planjahr 1951 übertragen.

§ 16

Amortisationen der volkseigenen Wirtschaft

(1) Die Amortisationen werden zu 65% für Investitionen und zu 35% für Generalreparaturen verwendet. Aus den für Generalreparaturen vorgesehenen Beträgen können für Kleininvestitionen 3% der Amortisationssumme verbraucht werden.

(2) Die Amortisationen sind der Deutschen Investitionsbank in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

§ 17

Investitionen

(1) In Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan wird die Finanzierung der Investitionen in Höhe von 3 814,0 Millionen DM bestätigt, und zwar

aus dem Staatshaushalt	mit 2 221,3 Millionen DM
aus den Amortisationen	mit 521,5 Millionen DM
aus Mitteln der Lizenzträger	mit 712,3 Millionen DM
	<hr/>
	3 455,1 Millionen DM
Investitionen	
Groß-Berlin	358,9 Millionen DM

(2) Die Investitionsträger werden verpflichtet, die im Investitionsplan vorgesehenen Bauten unter Erzielung einer Selbstkostensenkung von 7% zu vergeben und zu erstellen. Die Investitionsbank ist verpflichtet, die Einsparungsbeträge von insgesamt 121,0 Millionen DM einzubehalten.

(3) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu § 16 und § 17 sind von der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

§ 18

Langfristige Kredite

Der Plan für langfristige Kredite für das Jahr 1951 wird mit

490 Millionen DM

bestätigt. Davon werden u. a. bereitgestellt:

für das Neubauern- bauprogramm	155 Millionen DM,
„ privaten Wohnungsbau	96 Millionen DM,
„ genossenschaftlichen und	
„ öffentlichen Wohnungsbau	60 Millionen DM,
„ die Privatindustrie	80 Millionen DM.

Für die Finanzierung werden bereitgestellt:

100 Millionen DM aus dem Staatshaushalt,
120 Millionen DM aus Eigenmitteln der Banken,
270 Millionen DM aus Kapitalsammelstellen.

§ 19

Kurzfristige Kredite

Die Deutsche Notenbank hat für jedes Vierteljahr den Plan für kurzfristige Kredite aufzustellen und zur Stellungnahme dem Ministerium der Finanzen

der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Der Plan bedarf der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 20

Feststellung der Haushalte durch die Landtage

Die Landtage werden ermächtigt, im Rahmen dieses Gesetzes die Haushalte der Länder, die zusammengefaßten Haushalte der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden festzustellen und zu bestätigen.

§ 21

Haushaltsdisziplin

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Landesregierungen, die Räte der Kreise und der Gemeinden sind verantwortlich

- für den rechtzeitigen und vollen Eingang der Einnahmen und für die Finanzierung aller Maßnahmen, die im Staatshaushaltsplan vorgesehen sind,
- für die rechtzeitige Überweisung der Umlaufmittelüberschüsse, der Steuern und der Gewinnabführung der ihnen unterstellten volkseigenen Wirtschaft in der festgesetzten Höhe an den Staatshaushalt,
- für die sparsame Verwendung der Haushaltsmittel und für die Durchführung von Maßnahmen zur Verminderung der Ausgaben für die Unterhaltung des Verwaltungsapparates.

(2) Jeder Fachminister, Kreisrat, Stadtrat oder Gemeinderat ist in seinem Bereich für die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen verantwortlich.

(3) Jeder Fachminister, Kreisrat, Stadtrat oder Gemeinderat ist für die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, des Abrechnungsverfahrens und für die regelmäßige Finanzkontrolle des ihm unterstellten Teiles der volkseigenen Wirtschaft verantwortlich.

(4) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der planmäßigen Haushaltseinnahmen zu treffen.

§ 22

Haushaltskontrolle

(1) Dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Organisation der Kontrolle über den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen, über die sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel der Republik, der Länder, der Kreise und der Gemeinden. Es hat die Revision über die Einhaltung der Haushaltspläne der Republik und der Länder sicherzustellen. Die gleichen Aufgaben haben die Ministerien der Finanzen in den Ländern hinsichtlich der Haushalte der Stadt- und Landkreise und die Landkreise hinsichtlich der Haushalte der Gemeinden.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, zur Prüfung der ordnungsmäßigen Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen ehrenamtliche Kräfte hinzuzuziehen.

(3) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, in den staatlichen Verwaltungen, in der volkseigenen Wirtschaft und in allen Einrichtungen, die Überschüsse an den Staatshaushalt abzuführen haben oder Zuwendungen aus dem Staatshaushalt erhalten, Finanzkontrollen anzuweisen oder unmittelbar durchzuführen. Die gleichen Rechte haben die Ministerien der Finanzen der Länder und die Finanzabteilungen der Stadt- und Landkreise für ihren Bereich.

§ 23

Rechnungslegung

(1) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Vorschriften für die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung der Haushalte der Republik, der Länder, der Stadt- und Landkreise sowie der Gemeinden. Es gibt Richtlinien für die Rechnungslegung aller Haushaltsorganisationen und sämtlicher Teile der volkseigenen Wirtschaft heraus.

(2) Die Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der in Verwaltung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Teile der volks-

eigenen Wirtschaft sind von den zuständigen Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der in Verwaltung der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden befindlichen Teile der volkseigenen Wirtschaft sind von den entsprechenden Fachabteilungen mit der Stellungnahme der mit der Finanzwirtschaft der Gebietskörperschaften Beauftragten den Räten der Stadt- und Landkreise bzw. den Räten der Gemeinden zur Bestätigung vorzulegen.

§ 24

Schlußbestimmungen

(1) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Durchführungsbestimmungen, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist.

(2) Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1951

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem vierzehnten April neunzehnhunderteinundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten April neunzehnhunderteinundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951.

Vom 20. April 1951

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. April 1951 über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 283) wird bestimmt:

§ 1

Zu § 2 des Gesetzes

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik übergibt dem Sekretariat der Volkskammer, der Präsidialkanzlei, der Regierungskanzlei, der Staatlichen Plankommission, den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik die für sie bestimmten, nach der vollen Haushaltsklassifikation aufgliederten Einzelpläne des Haushalts der Republik.

§ 2

Zu § 5 des Gesetzes

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik übergibt den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, denen Teile der volkseigenen Wirtschaft unterstehen, sowie den Regierungen der Länder die für sie bestimmten Finanzpläne.

§ 3

Zu § 8 des Gesetzes

(1) Die den Gebietskörperschaften nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zustehenden Steuern ihrer volkseigenen Wirtschaft, die bis zum 30. April 1951 aufkommen sind, sind durch die Abgabenverwaltung spätestens bis zum 15. Mai 1951 in voller Höhe zu überweisen. Die infolge der Fortführung des Haushalts entsprechend dem Gesetz vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111) überwiesenen Lohnsteuern der volkseigenen Wirtschaft der Länder sind mit den zuzuweisenden Gewerbesteuern zu verrechnen.

(2) Die Landesfinanzdirektionen errechnen und überweisen bis zum 15. Mai 1951 auf Grund der in den Ländern vom 1. Januar 1951 bis 30. April 1951 eingegangenen Steuern und Haushaltsaufschläge diejenigen Beträge, die den Ländern für den gleichen Zeitraum nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zustehen. Sie sind mit den Steueranteilen zu verrechnen, die die Länder in diesem Zeitraum erhalten haben.

(3) Vom 1. Mai 1951 ab sind sämtliche Anteile der bei den Landesfinanzdirektionen und ihren Einrichtungen eingehenden Steuern und Haushaltsaufschläge am 3., 8., 13., 18., 23. und am 28. eines jeden Monats an den Haushalt des betreffenden Landes zu überweisen.

(4) Die Landesfinanzdirektionen errechnen bis zum 15. Mai 1951 auf Grund der bei ihnen vom 1. Januar 1951 bis zum 30. April 1951 eingegangenen Lohnsteuer die Beträge, die den Kreisen für den gleichen Zeitraum gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes zustehen, und überweisen sie den Ministerien der Finanzen der Länder auf ein besonderes Verwahrkonto „Finanzausgleich Kreise“. Die nach dem 30. April 1951 eingehenden Beträge sind anteilig am 3., 8., 13., 18., 23. und am 28. eines jeden Monats auf das gleiche Verwahrkonto zu überweisen. Die Ministerien der Finanzen der Länder übermitteln der Deutschen Notenbank eine Aufstellung derjenigen Kreise, die einen Zuschußbedarf haben. In dieser Aufstellung ist entsprechend dem durch die Landtage festgestellten Zuschußbedarf der Kreise der prozentuale Anteil anzugeben, mit dem jeder einzelne Kreis an den auf das betreffende Land entfallenden Lohnsteueranteilen zu beteiligen ist. Die Deutsche Notenbank überweist am 10., 20. und am Ende eines jeden Monats gemäß den so bekanntgegebenen Ansätzen die auf dem Verwahrkonto eingegangenen Landesanteile an der Lohnsteuer an die betreffenden Kreise.

(5) Die Landesfinanzdirektionen sind für die richtige und termingerechte Errechnung und Überweisung der Steueranteile verantwortlich.

(6) Dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Staatshaushalt — ist eine Abrechnung über die Steueranteile gemäß den Abs. 1, 2 und 4 monatlich durch die Abgabenverwaltung einzureichen. Die Abrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 1951 bis 30. April 1951 ist bis zum 20. Mai 1951 und künftighin bis zum 15. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

(7) Die im § 8 Abs. 3 des Gesetzes festgelegten Zuweisungen werden monatlich in gleich hohen Raten ausgeschüttet. Bereits geleistete Zahlungen werden verrechnet.

(8) Die im § 8 Abs. 5 des Gesetzes festgesetzten Zuweisungen für die Kreishaushalte werden an die Länder auf das besondere Verwahrkonto „Finanzausgleich Kreise“ überwiesen. Die Ministerien der Finanzen der Länder verteilen die Zuweisungen auf die Kreise. Bereits geleistete Zahlungen werden verrechnet.

(9) Die Landkreise haben die durch Einzelplan 30 „Finanzausgleich“ vorgesehenen Zuweisungen an die Gemeinden in monatlichen Raten zu leisten. Die Gemeinden haben die im Einzelplan 30 „Finanzausgleich“ vorgesehenen Abführungen den Landkreisen in monatlichen Raten zu überweisen.

§ 4

Zu § 9 des Gesetzes

Der Verfügung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen auch die bei den Ländern, Kreisen und Gemeinden im Einzelplan 08 „Finanzen“ geplanten Reserven.

§ 5

Zu § 11 des Gesetzes

Die Hauptabteilung Staatshaushalt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, die Abteilungen Haushalt der Ministerien

der Finanzen der Länder und die Finanzabteilungen der Räte der Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, im Laufe des Jahres Ausgabenansätze aller Art, bei denen Ersparnisse möglich sind, herabzusetzen und die Ersparnisbeträge zu sperren. Sie unterbreiten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, den Regierungen der Länder bzw. den Räten der Kreise und Gemeinden Vorschläge, die Kürzungsbeträge entweder einzusparen oder für dringende über- und außerplanmäßige Ausgaben zu verwenden.

§ 6

Zu § 13 des Gesetzes

Die bei den Stadtkreisen und Gemeinden nach dem 31. Dezember 1950 eingegangenen Gewerbesteuern sind an die Finanzämter abzuliefern.

§ 7

Zu § 20 des Gesetzes

(1) Die Ministerien der Finanzen der Länder haben die durch die Landtage festgestellten und bestätigten zusammengefaßten Haushalte der Kreise und Gemeinden aufzuteilen und den Kreisen bekanntzugeben. Die Räte der Landkreise haben die Aufschlüsselung der zusammengefaßten Haushalte der Gemeinden entsprechend dem Beschluß des Kreistages durchzuführen.

(2) Die zusammengefaßten Haushalte der Kreise und Gemeinden dürfen bei Aufteilung und Beschlußfassung nur innerhalb der Einzelplansummen verändert werden.

§ 8

Zu § 21 des Gesetzes

Es ist verboten:

- a) eine Maßnahme anzuordnen oder durchzuführen, durch die eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe unvermeidlich wird, obwohl bei der Anordnung oder Durchführung der Maßnahme bekannt war oder bekannt sein mußte, daß für die entsprechende Maßnahme Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen,
- b) zur Vermeidung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben Einnahmen von den Ausgaben oder Ausgaben von den Einnahmen abzusetzen oder Ausgaben aus Sachkonten für Einnahmen oder Einnahmen auf Sachkonten für Ausgaben zu verrechnen, ohne daß die rechtlichen Voraussetzungen einer derartigen Rotabsetzung oder Verrechnung gegeben sind,
- c) zur Verschleierung der Haushaltslage oder des Rechnungsergebnisses Einnahmen bei den Verwaltungen oder auf besonderen Konten zu belassen, obwohl diese dem Haushalt zuzuführen sind,
- d) zur Veränderung des tatsächlichen Rechnungsergebnisses mit der Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben am Monatschluß zu zögern,
- e) Sonderkonten zu unterhalten, für die nach dem 1. Januar 1951 keine schriftliche Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Staatshaushalt — erteilt worden ist.

§ 9

Zu § 22 des Gesetzes

Die Vorschriften über die Haushaltsprüfung der öffentlichen Verwaltungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1950 zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 681) sind auch im Jahre 1951 anzuwenden.

§ 10

Zu § 23 des Gesetzes

(1) Die Anweisungen, betreffend die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung der Haushalte der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden, erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Staatshaushalt — durch Haushaltsrundschreiben.

(2) Die Rechnungslegung der in Verwaltung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder sowie der in Verwaltung der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden befindlichen Teile der volkseigenen Wirtschaft ist nach den Vorschriften der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32) durchzuführen.

(3) Die sich aus der Reorganisation der volkseigenen Industrie ergebenden Änderungen der Vorschriften über die Einreichung und Auswertung der Kontrollberichte (Fassung vom 15. Januar 1951) werden vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik als Anweisung zur Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe bekanntgemacht.

§ 11

(1) Die Haushaltsmittel bei den Sachkonten 520, 525 und 539 sind zu einem neuen Sachkonto 525 „Prämienfonds“ zusammenzufassen. Das gleiche gilt für die Sachkonten 720, 725 und 739. Die in den Haushalten für Betriebskindergärten der Verwaltung vorgesehenen Mittel werden hiermit gesperrt.

(2) Der Fonds für die Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten in der Verwaltung (Prämienfonds) wird gebildet aus 2 $\frac{1}{2}$ % des tatsächlichen Vergütungsaufwandes. In der Land- und Forstwirtschaft der staatlichen Verwaltung und für solche wirtschaftlichen Unternehmen, die mit dem Staatshaushalt nicht durch Finanz-, sondern durch Wirtschaftspläne verbunden sind, wird der Prämienfonds aus 3% des tatsächlichen Vergütungsaufwandes gebildet.

(3) Der tatsächliche Vergütungsaufwand ergibt sich aus den Ist-Ausgaben bei den Sachkonten 500, 501, 700 und 701.

(4) Die Richtlinien über die Verwendung des Prämienfonds erläßt das Ministerium der Finanzen gemeinsam mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 12

(1) Die Haushaltsmittel müssen so bewirtschaftet werden, daß sie zur Durchführung aller Maßnahmen im Jahre 1951 ausreichen. Deshalb wird grundsätzlich monatlich nur ein Zwölftel der durch den Haushalt bewilligten Beträge zur Bewirtschaftung freigegeben. Sind die monatlichen Anforderungen 20% oder mehr höher als hiernach zulässig, so ist die Mehranforderung kurz und treffend zu begründen.

(2) Die für Investitionen in den Haushaltsplänen vorgesehenen Beträge sind in gleichen Teilbeträgen bis zum 5. eines jeden Monats an die Deutsche Investitionsbank abzuführen.

(3) Die in den Haushaltsplänen vorgesehenen Preisstützungen sind durch Abrechnungen zu begründen und erst nach deren Prüfung und Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik auszuzahlen. Abschlagzahlungen auf Preisstützungen sind zulässig, sie dürfen aber nur in der voraussichtlichen Höhe gewährt werden und müssen mindestens vierteljährlich abgerechnet werden, zum Jahresschluß am 20. Dezember 1951.

(4) Ausgaben zur Auffüllung der Umlaufmittel sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium der Finanzen bzw. den zuständigen Finanzabteilungen der Kreise oder Gemeinden zu leisten.

§ 13

Die Verwahrungen der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden sind mindestens monatlich für den Haushalt der Republik durch den Leiter der Hauptabteilung Staatshaushalt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, für die Haushalte der Länder durch den Leiter der Hauptabteilung Finanzen des jeweiligen Ministeriums der Finanzen der Länder und für die Haushalte der Kreise und Gemeinden durch die für die Finanzen zuständigen Kreis- und Gemeinderäte auf ihre endgültige Übernahme in den Staatshaushalt oder ihre Weiterleitung an die zuständige Stelle zu prüfen.

§ 14

Verstöße gegen die Haushaltsdisziplin werden entsprechend § 7 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) verfolgt.

Berlin, den 20. April 1951

Ministerium der Finanzen

L. V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 21. April 1951

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 51	Gesetz über die Steuertarife des Handwerks	291
21. 4. 51	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdwStDB	301

Gesetz über die Steuertarife des Handwerks.

Vom 13. April 1951

In Ergänzung des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) hat die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundbetrag

(1) Jeder Inhaber eines Handwerksbetriebes (§ 2 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks) hat den Grundbetrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Grundbetrages ist für jeden Handwerkszweig besonders festgesetzt und bemißt sich nach der diesem Gesetz als Anlage A beigefügten Tabelle der Handwerksteuer-Grundbeträge.

(3) Maßgebend ist die Ortsklasseneinteilung nach dem Tarifvertrag, der für den Handwerkszweig anzuwenden ist.

§ 2

Steuerermäßigungen

(1) Den Steuerschuldern werden auf Antrag Steuerermäßigungen auf den Grundbetrag nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 gewährt.

(2) Eine Steuerermäßigung um jeweils 50 DM erhalten Steuerschuldner für jedes Kind, für das ihnen Kinderermäßigung zusteht (§ 3).

(3) Steuerschuldner, die als „Verfolgte des Nazi-regimes“ anerkannt sind, erhalten eine Steuerermäßigung in Höhe des halben Grundbetrages.

(4) Blinde Steuerschuldner sind von der Entrichtung des Grundbetrages befreit, wenn sie keine Lohnempfänger beschäftigen. Sie erhalten eine Steuerermäßigung in Höhe des halben Grundbetrages, wenn sie nicht mehr als zwei blinde Lohnempfänger beschäftigen.

(5) Die Steuerermäßigungen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 und nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks dürfen insgesamt die Hälfte des Grundbetrages nicht übersteigen.

(6) Ist ein Steuerschuldner infolge Krankheit länger als einen Monat arbeitsunfähig, wird der nach Abs. 5 verbleibende Grundbetrag für jeden vollen Monat der Arbeitsunfähigkeit um ein Zwölftel ermäßigt.

§ 3

Kinderermäßigung

Kinderermäßigung wird gewährt

1. für Kinder, die im maßgebenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

wenn sie in diesem Jahre mindestens vier Monate entweder zum Haushalt des Steuerschuldners gehört haben oder von ihm überwiegend unterhalten und erzogen worden sind,

2. für Kinder, die im maßgebenden Kalenderjahr zwar das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in diesem Jahr mindestens vier Monate eine Unterrichtsanstalt besucht haben, während dieser Zeit überwiegend auf Kosten des Steuerschuldners unterhalten worden sind und keine eigenen Einkünfte bezogen haben.

§ 4

Handwerksteuer-Zuschläge

(1) Steuerschuldner, die Lohnempfänger — ausgenommen die im § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks genannten Personen — beschäftigen, haben einen Handwerksteuer-Zuschlag zum Grundbetrag (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks) zu entrichten.

(2) Der Zuschlag bemißt sich nach den Tabellen der Handwerksteuer-Zuschläge, die diesem Gesetz als Anlagen B I und B II Nrn. 1 bis 18 beigefügt sind.

§ 5

Handelsteuer des Handwerks

Die Handelsteuer des Handwerks bemißt sich nach der diesem Gesetz als Anlage C beigefügten Tabelle.

§ 6

Steuererleichterungen und Steuerfestsetzung in besonderen Fällen

(1) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann für besondere Fälle steuerliche Erleichterungen gewähren, wenn die Anwendung dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Steuer des Handwerks zu unbilligen Härten führen würde.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Bestimmungen über die besondere Festsetzung von Steuerbeträgen erlassen für die Fälle, in denen dem Steuerschuldner noch andere Einkünfte zufließen oder anderes Vermögen gehört.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Es ist insbesondere ermächtigt, aus den Grundtabellen (Anlagen B II Nrn. 1 bis 18) verfeinerte Tabellen abzuleiten.

§ 8

Erstmalige Anwendung

Dieses Gesetz ist erstmalig auf die Steuer des Handwerks, die nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks für das Kalenderjahr 1950 festzusetzen ist, anzuwenden.

Berlin, den 13. April 1951

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem vierzehnten April neunzehnhunderteinundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten April neunzehnhunderteinundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Anlage A

Tabelle der Handwerksteuer-Grundbeträge

Handwerkszweig(-beruf)	Tarif B II Nr.	Grundbeträge in DM für Ortsklasse		
		I	II	III
I: Abschnitt				
Augenoptiker, Optiker und Optikmechaniker	13	740	668	600
Autolackierer	7	668	600	544
Backofenbauer	6	816	736	660
Bäcker	14	840		880
Bandagist, Orthopädie- und Chirurgiemechaniker	11	696	628	568
Betonbauer	1	560	508	456
Betonsteinhersteller	6	596	540	488
Blankglaser	6	468	424	380
Böttcher	3	440	396	360
Boots- und Schiffsbauer	6	560	508	456
Brauer	18	600	540	488
Brunnenbauer	2	720	646	584
Buchbinder	6	560	508	456
Buchdrucker	6	572	516	464
Büchsenmacher	6	580	520	472
Bürsten-, Besen- und Pinselmacher	3	420	376	340
Dachdecker	6	656	592	532
Damenschneider		siehe II. Abschnitt		
Dekorationsmaler	5	600	544	492
Drechsler	6	556	500	452
Edelsteinschleifer	6	696	628	568
Elektroinstallateur	6	632	572	516
Elektromaschinenbauer	6	672	608	548
Elektromechaniker	6	656	592	532
Färber und Chemischreiniger	7	508	456	412
Fahrradmechaniker	6	612	552	500
Feilenhauer	6	596	540	488
Feinmechaniker	6	600	612	552
Fleischer	15	780		700
Fliesenleger	6	692	624	564
Fotograf	11	592	532	480
Friseur (Damen- und Herrensalon)	7	408	368	336
Friseur (Damensalon)	7	412	372	340
Friseur (Herrensalon)	7	400	360	328
Galvaniseur	7	956	860	776
Gerber	7	564	512	460
Glasbläser und Glasaugenhersteller	6	460	416	372
Gasmaler, Glasschleifer	6	696	628	568

Noch: Anlage A

Handwerkszweig(-beruf)	Tarif B II Nr.	Grundbeträge in DM für Ortsklasse		
		I	II	III
Glas- und Gebäudereiniger	6	676	612	552
Glockengießer	7	808	728	656
Gold- und Silberschmied	6	660	592	536
Graveur	6	596	540	484
Gürtler	6	600	544	492
Handschuhmacher	6	496	444	404
Harmoniumbauer	6	616	556	504
Herrenschneider		siehe II. Abschnitt		
Hoch-, Tief- und Betonbauer	1	550	508	456
Holzbildhauer	2	524	476	432
Holzschuh- und Holzpantoffelmacher	6	524	476	432
Hutmacher	2	484	440	396
Installateur	6	604	544	492
Isolierer	6	540	484	440
Karosseriebauer	6	640	580	520
Klavierbauer	6	616	556	504
Klempner	6	604	544	492
Konditor	14	948	768	688
Korbmacher	3	408	368	332
Kraftfahrzeug-Handwerker	7	752	680	612
Kürschner	12	668	600	544
Kunststopfer	3	220	204	184
Kupferschmied	6	716	648	584
Lackierer		siehe Autolackierer, Metalllackierer, Möbellackierer		
Landmaschinen-Handwerker	6	612	552	500
Leitergerüstbauer	6	704	636	572
Maler		siehe Dekorationsmaler, Schildermaler		
Maschinenbauer	6	612	552	500
Maßschuhmacher	6	524	476	432
Maurer	1	560	508	456
Mechaniker	6	612	552	500
Messerschmied	6	716	648	584
Metalldrücker	6	596	540	484
Metallformer	6	612	552	500
Metallgießer	7	808	728	656
Metallackierer	6	604	544	492
Metallschleifer	6	596	540	484
Modelltischler, Modellbauer	6	552	500	448
Möbellackierer	6	604	544	492
Müller a) reine Schrotmühlen	17	268	244	220
b) sonstige Lohn- und Handelsmühlen	17	548	492	440
Mützenmacher	2	484	440	396
Musikinstrumentenmacher (Holz)	2	476	432	388
Musikinstrumentenmacher (Metall)	6	616	556	504
Netzmacher	4	244	220	204
Ofensetzer	9	744	668	604
Optiker und Optikmechaniker	13	740	668	600
Orgelbauer	6	616	556	504
Orthopädie- und Chirurgiemechaniker	11	696	628	568
Orthopädie-Schuhmacher	6	524	476	432
Pflasterer	6	648	584	524
Porzellanmaler	6	696	628	568
Posamentierer	4	232	212	192
Putzmacher	4	392	356	320
Rahmenglaser	6	568	512	460
Reparatur-Schuhmacher		siehe II. Abschnitt		
Roßschlächter	16	796	716	640
Rundfunkmechaniker	6	656	592	532
Sattler		siehe II. Abschnitt		
Schädlingsbekämpfer	6	524	476	432
Scheibentöpfer	6	524	476	432

Nach: Anlage A

Handwerkszweig(-beruf)	Tarif B II Nr.	Grundbeträge in DM für Ortsklasse		
		I	II	III
Schildermaler	6	596	540	488
Schirm- und Stockmacher	3	436	392	356
Schlosser		siehe II. Abschnitt		
Schmied		siehe II. Abschnitt		
Schneider		siehe Damenschneider (II. Abschnitt), Herrenschneider (II. Abschnitt), Wäschschneider		
Schornsteinbauer	6	752	680	612
Schornsteinfeger	11	848	764	688
Schuhmacher		siehe Maßschuhmacher, Reparatur-Schuhmacher (II. Abschnitt)		
Schweißer	6	596	540	488
Seifensieder	7	508	456	412
Seiler, Segel- und Netzmacher	4	244	220	204
Silberschmied	6	660	592	536
Spielzeughersteller	3	412	372	336
Steinbildhauer	10	1116	1004	904
Steinholzleger	6	604	544	492
Steinmetz	6	840	756	680
Stellmacher		siehe II. Abschnitt		
Sticker	3	212	196	176
Stockmacher	3	436	392	356
Straßenbauer	6	648	584	524
Stricker	3	212	196	176
Stricker (mechanischer)	3	288	260	232
Stukkateur	6	704	636	576
Tapezierer (Dekorateur und Polsterer)	6	516	468	424
Tiefbauer	1	500	500	456
Tierausstopfer (Präparator)	6	584	524	476
Tischler	6	588	512	460
Töpfer	6	524	476	432
Uhrmacher	6	684	628	568
Vergolder (Bildereinrahmer)	6	576	516	468
Vulkaniseur	6	460	416	372
Wäschschneider	3	244	220	204
Wäscher, Plätter und Gardinenspanner	4	312	284	256
Webeblatthinder	6	592	532	480
Weber	3	216	200	180
Wirker	3	220	204	184
Wirker (mechanischer)	3	288	260	236
Zahntechniker	11	920	824	744
Zimmerer	1	568	512	460
Ziseleur	6	596	540	484
II. Abschnitt				
Damenschneider	2	392	356	320
Herrenschneider	6	600	544	492
Reparatur-Schuhmacher	3	392	356	320
Sattler	6	492	440	400
Schlosser	6	596	540	488
Schmied	6	612	552	500
Stellmacher	3	444	404	364

Anmerkung zum II. Abschnitt:

Befindet sich der Sitz des Betriebes in einem Ort

bis zu 500 Einwohnern, so wird der Grundbetrag der Ortsklasse III um 100,— DM,

bis zu 1000 Einwohnern, so wird der Grundbetrag der Ortsklasse III um 50,— DM

gesenkt, wenn der Steuerschuldner keine Lohnempfänger im Sinne des Gesetzes über die Steuer des Handwerks beschäftigt.

Für die Einstufung des Ortes ist maßgebend die Einwohnerzahl nach der letzten allgemeinen Volkszählung, erstmalig nach der von 1950.

Tarife der Handwerksteuer-Zuschläge

Tarif B II Nr.	Handwerkszweig(-beruf)	Tarif B II Nr.	Handwerkszweig(-beruf)
1	Hoch-, Tief- und Betonbauer Maurer Zimmerer	6	Messerschmied Metalldrücker Metallformer Metalllackierer Metallschleifer Modellbauer Modelltischer Möbelloackierer Musikinstrumentenmacher (Metall) Orgelbauer Orthopädie-Schuhmacher Pflasterer Porzellanmaler Rahmenglaser Rundfunkmechaniker Sattler Schädlingsbekämpfer Scheibentöpfer Schildermaler Schlosser Schmied Schornsteinbauer Schweißer Steinholzleger Steinmetz Straßenbauer Stukkateur Tapezierer Tierausstopfer (Präparator) Tischler Uhrmacher Vergolder (Bildereinrahmer) Vulkaniseur Webeblattbinder Ziseleur
2	Brunnenbauer Damenschneider Holzbildhauer Musikinstrumentenmacher (Holz) Mützen- und Hutmacher		
3	Böttcher Bürsten-, Besen- und Pinselmacher Korbmacher Kunststopfer Reparatur-Schuhmacher Schirm- und Stockmacher Spielzeughersteller Stelmacher Sticker Stricker (Hand) Wäschschneider Weber Wirker (Hand)		
4	Posamentierer Putzmacher Seller Segel- und Netzmacher Wäscher, Plätter und Gardinen- spanner		
5	Dekorationsmaler		
6	Backofenbauer Betonsteinhersteller Blankglaser Boots- und Schiffsbauer Buchbinder Buchdrucker Büchsenmacher Dachdecker Drechsler Edelsteinschleifer Elektroinstallateur Elektromaschinenbauer Elektromechaniker Fahrradmechaniker Feilenhauer Feinmechaniker Fliesenleger Glasaugenhersteller Glasbläser Glasmaler Glasschleifer Glas- und Gebäudereiniger Gold- und Silberschmied Graveur Gürtler Handschuhmacher Harmoniumbauer Herrenschneider Holzschuh- und Holzpantoffelmacher Installateur Isolierer Karosseriebauer Klavierbauer Klempner Kupferschmied Landmaschinen-Handwerker Leitgerüstbauer Maschinenbauer Maßschuhmacher Mechaniker	7	Autolackierer Färber und Chemischreiniger Friseur Galvaniseur Gerber Glockengießer Kraftfahrzeug-Handwerker Metallgießer Seifensieder
		8	Stricker und Wirker (mechanische)
		9	Ofensetzer
		10	Steinbildhauer
		11	Fotograf Orthopädie- und Chirurgie- mechaniker und Bandagist Schornsteinfeger Zahntechniker
		12	Kürschner
		13	Augenoptiker Optiker Optikmechaniker
		14	Bäcker und Konditor
		15	Fleischer
		16	Roßschlächter
		17	Müller
		18	Brauer

Anlage B II

(Nrn. 1 bis 6)

Tarife der Handwerksteuer-Zuschläge

(Tarife B II Nrn. 1 bis 13)

Anmerkungen:

1. Nach diesen Tarifen zu besteuernde Handwerksberufe sind in der Anlage B I aufgeführt.
2. Die Steuerbeträge in DM (Spalten 2 bis 14) sind auf volle Tausend der Jahresbruttolohnsumme in DM (Spalte 1) errechnet.

Jahres- bruttolohnsumme bis einschl.	Tarife B II					
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6
1	2	3	4	5	6	7
1 000	88	88	96	96	96	100
2 000	172	176	192	208	192	208
3 000	256	264	296	332	284	316
4 000	340	352	412	456	380	428
5 000	436	444	540	580	520	540
6 000	532	540	668	720	668	648
7 000	628	640	792	868	808	764
8 000	724	740	916	1 020	952	888
9 000	824	852	1 044	1 180	1 140	1 016
10 000	932	976	1 180	1 360	1 332	1 144
11 000	1 040	1 108	1 332	1 560	1 548	1 288
12 000	1 176	1 248	1 492	1 760	1 808	1 448
13 000	1 308	1 396	1 632	1 960	2 068	1 608
14 000	1 440	1 544	1 820	2 160	2 328	1 768
15 000	1 572	1 696	2 000	2 360	2 538	1 928
16 000	1 704	1 848	2 180	2 560	2 848	2 088
17 000	1 836	2 004	2 360	2 772	3 100	2 248
18 000	1 968	2 164	2 540	2 972	3 400	2 408
19 000	2 100	2 324	2 720	3 176	3 700	2 568
20 000	2 232	2 484	2 880	3 380	4 000	2 740
21 000	2 364	2 644	3 040	3 600	4 300	2 900
22 000	2 496	2 804	3 200	3 836	4 600	3 060
23 000	2 640	2 964	3 360	4 044	4 900	3 220
24 000	2 788	3 124	3 540	4 292	5 200	3 380
25 000	2 940	3 284	3 700	4 540	5 548	3 552
26 000	3 100	3 444	3 880	4 800	5 900	3 732
27 000	3 260	3 604	4 060	darüber hinaus	6 140	3 912
28 000	3 420	3 764	4 240	je 1000	6 400	4 100
29 000	3 580	3 924	4 420	200	6 748	4 300
30 000	3 740	4 084	4 600	mehr	7 100	4 500
31 000	3 900	4 248	darüber hinaus		7 500	4 700
32 000	4 060	4 420	je 1000		7 900	4 900
33 000	4 228	4 600	200		8 300	5 100
34 000	4 400	4 792	mehr		8 700	5 300
35 000	4 572	4 992			9 148	5 500
36 000	4 748	5 200			9 600	5 700
37 000	4 928	darüber hinaus			10 000	darüber hinaus
38 000	5 108	je 1000			10 400	je 1000
39 000	5 288	200			10 800	200
40 000	5 468	mehr			11 200	mehr
41 000	5 648				11 600	
42 000	5 828				12 000	
43 000	6 008				12 448	
44 000	6 192				12 900	
45 000	6 380				13 352	
46 000	6 568				darüber hinaus	
47 000	6 768				je 1000	
48 000	6 968				460	
49 000	7 168				mehr	
50 000	7 368					
51 000	7 580					
52 000	7 788					
53 000	8 000					
54 000	8 208					
55 000	8 424					
56 000	8 640					
57 000	8 868					
58 000	9 100					
59 000	9 332					
60 000	9 568					
darüber hinaus						
je 1000						
240 mehr						

Noch: Anlage B II

(Nrn. 7 bis 13)

Jahres- bruttolohnsumme bis einschl.	Tarife B II						
	Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9	Nr. 10	Nr. 11	Nr. 12	Nr. 13
	8	9	10	11	12	13	14
1 000	120	124	140	120	192	288	288
2 000	240	248	272	236	432	668	668
3 000	364	380	400	380	632	1 048	1 332
4 000	492	512	528	544	884	1 428	2 280
5 000	624	656	664	712	1 144	1 808	3 232
6 000	760	812	812	900	1 428	2 188	4 180
7 000	900	972	956	1 116	1 712	2 568	5 320
8 000	1 044	1 132	1 100	1 332	1 996	2 948	6 576
9 000	1 192	1 300	1 252	1 572	2 280	3 328	7 828
10 000	1 344	1 484	1 400	1 824	2 568	3 708	9 112
11 000	1 500	1 692	1 560	2 124	2 876	4 108	10 464
12 000	1 660	1 900	1 732	2 424	3 188	4 536	11 816
13 000	1 828	2 112	1 912	2 732	3 500	4 964	13 168
14 000	2 004	2 324	2 092	3 040	3 816	5 392	14 520
15 000	2 180	2 536	2 272	3 352	4 136	5 820	15 872
16 000	2 360	2 748	2 452	3 660	4 456	6 248	17 224
17 000	2 540	2 972	2 640	3 980	4 776	6 676	18 576
18 000	2 720	3 204	2 832	4 300	5 096	7 104	19 928
19 000	2 900	3 440	3 024	4 648	5 444	7 532	21 280
20 000	3 080	3 692	3 216	5 000	5 780	7 960	22 632
21 000	3 260	3 940	3 408	5 348	6 120	8 400	23 984
22 000	3 460	4 180	3 600	5 700	6 460	8 900	25 336
23 000	3 660	4 420	3 792	6 080	6 800	9 400	26 688
24 000	3 860	4 680	2 988	6 432	7 200	9 900	28 040
25 000	4 060	4 940	4 184	6 748	7 600	10 400	29 392
26 000	4 260	darüber hinaus	4 384	7 100	8 000	10 900	30 744
27 000	4 480	hinaus	4 584	7 448	8 400	11 400	32 096
28 000	4 660	je 1000	4 784	7 800	8 800	11 900	33 448
29 000	4 860	260	4 992	8 148	9 200	12 400	34 800
30 000	5 060	mehr	5 204	8 500	9 600	12 900	36 152
31 000	5 292		5 428	8 848	10 000	13 400	37 504
32 000	5 524		5 660	9 200	10 400	13 900	38 852
33 000	5 756		5 900	9 548	10 800	14 400	darüber hinaus
34 000	5 988		6 148	9 924	11 200	14 900	je 1000
35 000	6 220		6 396	10 300	11 600	15 400	1 400
36 000	6 452		6 636	10 700	12 000	15 900	mehr
darüber hinaus je 1000 240 mehr	darüber hinaus je 1000 240 mehr		darüber hinaus je 1000 240 mehr	darüber hinaus je 1000 400 mehr	darüber hinaus je 1000 400 mehr	darüber hinaus je 1000 600 mehr	

Anlage B II Nr. 14

Tabelle der Handwerksteuer-Zuschläge für Bäcker und Konditoren

Anmerkungen:

- 10% Zuschlag auf nachstehende Steuerbeträge bei Abgabe nichtalkoholischer Getränke in sogenannten Kaffeestuben, die der Bäckerei und Konditorei angeschlossen sind, soweit nicht handelssteuerpflichtige Leistungen in Frage kommen.
- Konditoreien mit Kaffeehausbetrieb, welche die ihnen erteilte Schank-Konzession voll ausnutzen, also auch alkoholhaltige Getränke verabreichen, werden mit ihren Umsätzen und Gewinnen daraus (ausgenommen die in der Konditorei erzeugten Waren) in der bisherigen Weise nach den sonstigen Steuergesetzen besteuert.

Die Handwerksteuer-Zuschläge setzen sich zusammen aus:

a) Zuschlägen nach der Lohnsumme		b) Zuschlägen nach dem Materialeinsatz	
Jahresbruttolohnsumme in DM bis einschl.	Steuerbetrag in DM	Jahresmaterialeinsatz in DM bis einschl.	Steuerbetrag in DM
1 000	168	10 000	0
2 000	352	15 000	156
3 000	564	20 000	316
4 000	804	25 000	476
5 000	1 076	30 000	636
6 000	1 380	35 000	800
7 000	1 720	40 000	968
8 000	2 096	45 000	1 140
9 000	2 512	50 000	1 320
10 000	2 964	55 000	1 508
15 000	5 464	60 000	1 708
20 000	8 264	65 000	1 924
25 000	11 364	70 000	2 160
30 000	14 764	75 000	2 420
35 000	18 464	80 000	2 712
und weiter für je 1000 DM Zuwachs 760 DM Steuer mehr		85 000	3 044
		90 000	3 424
		95 000	3 852
		100 000	4 328
		und weiter für je 5000 DM Zuwachs 500 DM Steuer mehr	

Anlage B II Nr. 15

Tabelle der Handwerksteuer-Zuschläge für Fleischer

Die Handwerksteuer-Zuschläge setzen sich zusammen aus:

a) Zuschlägen nach der Lohnsumme		b) Zuschlägen nach dem Materialeinsatz	
Jahresbruttolohnsumme in DM bis einschl.	Steuerbetrag in DM	Jahresmaterialeinsatz in DM bis einschl.	Steuerbetrag in DM
1 000	184	12 000	0
2 000	384	15 000	176
3 000	612	20 000	400
4 000	868	25 000	624
5 000	1 156	30 000	848
6 000	1 480	35 000	1 072
7 000	1 844	40 000	1 296
8 000	2 244	45 000	1 520
9 000	2 684	50 000	1 748
10 000	3 164	55 000	1 976
15 000	5 564	60 000	2 204
20 000	7 964	65 000	2 432
25 000	10 364	70 000	2 660
30 000	12 964	75 000	2 888
35 000	15 564	80 000	3 116
und weiter für je 1000 DM Zuwachs 540 DM Steuer mehr		85 000	3 344
		90 000	3 572
		95 000	3 800
		100 000	4 028
		und weiter für je 5000 DM Zuwachs 228 DM Steuer mehr	

Anlage B II Nr. 16

Tabelle der Handwerksteuer-Zuschläge für Roßschlächter

Die Handwerksteuer-Zuschläge setzen sich zusammen aus:

a) Zuschlägen nach der Lohnsumme		b) Zuschlägen nach dem Materialeinsatz	
Jahresbruttolohnsumme in DM bis einschl.	Steuerbetrag in DM	Jahresmaterialeinsatz in DM bis einschl.	Steuerbetrag in DM
1 000	124	7 000	0
2 000	264	10 000	120
3 000	416	15 000	392
4 000	580	20 000	664
5 000	756	25 000	936
6 000	944	30 000	1 208
7 000	1 144	35 000	1 480
8 000	1 356	40 000	1 752
9 000	1 580	45 000	2 024
10 000	1 816	50 000	2 296
15 000	3 144	55 000	2 568
20 000	4 564	60 000	2 840
25 000	6 000	65 000	3 112
30 000	7 576	70 000	3 384
35 000	9 156	75 000	3 656
und weiter für je 1000 DM Zuwachs 340 DM Steuer mehr		80 000	3 928
		85 000	4 200
		90 000	4 472
		95 000	4 744
		100 000	5 016
		und weiter für je 5000 DM Zuwachs 272 DM Steuer mehr	

Anlage B II Nr. 17

Tabelle der Handwerksteuer-Zuschläge für Müller
(Schrot-, Lohn- und Handelsmühlen)

Anmerkungen:

- a) Für Mühlen mit Walzenstählen ist die tatsächliche Walzenlänge zugrunde zu legen.

b) Für Mühlen ohne Walzenstähle erfolgt die Umrechnung auf mm Walzenlänge nach folgenden Umrechnungsformeln:

bei Mahlgang: 1 m Steindurchmesser = 750 mm Walzenlänge

bei Kornspalter: 100 mm Scheibendurchmesser = 100 mm "

bei Detacheur als Selbstpassage: Tellerdurchmesser mm \times 0,75 = "

bei Södermühlen: Mahlbreite mm \times 2 = "

bei Ahi-Triumphstuhl: Mahlbreite mm \times 1,75 = "

bei Fanal-Ausmahmaschine: Steindurchmesser mm \times 1,75 = "
- c) Vergleiche im übrigen „Müller-Kalender 1950“, Fachbuch-Verlag GmbH., Leipzig, S. 50 bis 62.

2. Bei einer Kapazitätsausnutzung über 75% ist der nachstehende Tarif zugrunde zu legen.

Bei einer Kapazitätsausnutzung über 60 bis 75% wird auf die Steuerbeträge laut Tarif eine Ermäßigung von 10% gewährt.

Bei einer Kapazitätsausnutzung über 50 bis 60% wird eine Ermäßigung von 20% gewährt.

Bei einer Kapazitätsausnutzung bis 50% wird eine Ermäßigung von 30% gewährt.

Walzenlänge in mm bis einschl.	Steuerbetrag in DM
500	300
1 000	840
2 000	3 520
3 000	7 560
4 000	11 600
5 000	16 000
6 000	20 800
7 000	26 400
8 000	32 000
9 000	37 600

Anlage B II Nr. 18**Tabelle der Handwerksteuer für Handwerks-Brauereien**

Die Handwerksteuer (§ 4 Abs. 1) des Gesetzes vom 6. September 1950 beträgt

bei einem Bierausstoß	von insgesamt hl jährlich					
	bis 500	501 bis 1000	1001 bis 1500	1501 bis 2000	2001 bis 3000	über 3000
bei Ausnutzung der vorhandenen Kapazität	für a) Jungbier mit 3% Stammwürzegehalt und für Mineralwasser b) Einfach- und Schankbier mit 4 bis 9,5% Stammwürzegehalt c) Vollbier mit 11,5 bis 12,5% Stammwürzegehalt je hl in DM					
bis 30%	a) 4,— b) 5,— c) 9,—	a) 4,50 b) 5,50 c) 9,50	a) 5,— b) 6,— c) 10,—	a) 5,50 b) 6,50 c) 10,50	a) 6,— b) 7,— c) 11,—	a) 6,50 b) 7,50 c) 11,50
über 30 bis 50%	a) 4,50 b) 5,50 c) 9,50	a) 5,— b) 6,— c) 10,—	a) 5,50 b) 6,50 c) 10,50	a) 6,— b) 7,— c) 11,—	a) 6,50 b) 7,50 c) 11,50	a) 7,— b) 8,— c) 12,—
über 50%	a) 5,— b) 6,— c) 10,—	a) 5,50 b) 6,50 c) 10,50	a) 6,— b) 7,— c) 11,—	a) 6,50 b) 7,50 c) 11,50	a) 7,— b) 8,— c) 12,—	a) 8,— b) 10,— c) 14,—

Anmerkung:

Damit ist der Grundbetrag und der aus der Bruttolohnsumme bzw. dem Materialeinsatz abgeleitete Zuschlag abgegolten. Jedoch ist mindestens der Grundbetrag laut Anlage A zu entrichten.

(in Ortsklasse	I	II	III)
	600,—	5,40,—	488,—

abzüglich etwaiger Steuerermäßigungen nach § 2 des Gesetzes über die Steuertarife oder nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950.

Die Handelsteuer des Handwerks ist gemäß § 5 des Gesetzes vom 6. September 1950 außerdem zu entrichten.

Anlage C**Handelsteuer des Handwerks**

Die Handelsteuer des Handwerks beträgt

bei einer Handwerksteuer bis einschl. DM	und bei einem Handelsumsatz (= Summe der Verkaufspreise) bis einschl. DM						
	1 000	5 000	15 000	25 000	50 000	100 000	mehr als 100 000
	in Prozenten des Handelsumsatzes						
1 000	—	4	5	6	7	8	9
11 000	4	5	6	7	8	9	10
20 000	5	6	7	8	9	10	11
28 000	6	7	8	9	10	11	12
35 000	7	8	9	10	11	12	13
über 35 000	8	9	10	11	12	13	14

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und
zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks.
— HdwStDB —**

Vom 21. April 1951

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und des § 7 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Örtliche Zuständigkeit

Für die Besteuerung nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks ist das Betriebsfinanzamt örtlich zuständig.

Zu § 3 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

§ 2

Handwerker mit mehreren Handwerksberufen

Übt ein Handwerker mehrere Handwerksberufe aus (z. B. Tischler und Stellmacher oder Schmied und Kraftfahrzeug-Handwerker), so wird die Handwerkssteuer (Grundbetrag und Zuschlag) nach dem höchsten der anwendbaren Tarife erhoben.

Zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

§ 3

Ortsklasse

Die anzuwendende Ortsklasse richtet sich nach dem für den Betrieb geltenden Tarifvertrag.

§ 4

Bruttolohnsumme

Die Bruttolohnsumme besteht

1. aus der Summe der Bruttolöhne, d. h. der Vergütungen, die Arbeitslohn im Sinne des Lohnsteuerrechts darstellen und im maßgebenden Kalenderjahr an die Lohnempfänger des Handwerksbetriebes gezahlt worden sind,
2. aus der Summe der Vergütungen, die in Geld oder Geldeswert vom Handwerker seinen im Handwerksbetrieb ohne festes Entgelt tätigen Angehörigen im maßgebenden Kalenderjahr zugewendet worden sind. Als Vergütung für einen solchen Familienangehörigen ist mindestens der Tariflohn anzusetzen, der für eine entsprechende fremde Arbeitskraft zu zahlen wäre.

§ 5

Wert der Sachbezüge

Der Wert der Sachbezüge wird nach den für die Lohnsteuer geltenden Pauschbeträgen bemessen. Die Bestimmung des vorstehenden § 4 Ziffer 2 Satz 2 wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

§ 6

Ermäßigungen auf den Grundbetrag

(1) Die Ermäßigung des Grundbetrages auf die Hälfte wird denjenigen Handwerkern gewährt, die mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben

- a) als Mann das 65. Lebensjahr,
- b) als Frau das 50. Lebensjahr.

(2) Als „schwerbeschädigt“ im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, dessen Erwerbsfähigkeit um 50% oder mehr gemindert ist.

Zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

§ 7

Lehrverhältnis

Ein Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn ein genehmigter Lehr- oder Umschulungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Zu § 5 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

§ 8

Verarbeitung

Verarbeitung (Be- oder Verarbeitung) liegt vor, wenn die Wesensart des Gegenstandes geändert wird, d. h. wenn durch die Behandlung des Gegenstandes nach der Verkehrsauffassung ein neues Verkehrsgut entsteht oder der Gegenstand montiert oder installiert wird. Kennzeichnen, Umpacken und Umfüllen gelten nicht als Be- oder Verarbeitung.

§ 9

Summe der Verkaufspreise

(1) Für das Kalenderjahr 1950 werden zur Summe der Verkaufspreise im Sinne von § 5 Satz 1 des Gesetzes vom 6. September 1950 die Verkaufspreise derjenigen Waren hinzugerechnet, die sich am 1. Januar 1950 auf Lager befanden. In späteren Kalenderjahren ist entsprechend zu verfahren, wenn der Steuerschuldner von der Möglichkeit, den am Jahresende auf Lager befindlichen Bestand abzusetzen (§ 5 Satz 2 des Gesetzes vom 6. September 1950), im vorangegangenen Kalenderjahr Gebrauch gemacht hatte.

(2) Als Summe der Verkaufspreise kann auch die Summe der Preise der Wareneingänge zuzüglich eines Aufschlages von 20% angesetzt werden, wenn der gesetzlich zulässige Handelsaufschlag im Durchschnitt 20% nicht überstiegen hat.

Zu § 8 Satz 2 des Gesetzes vom 6. 9. 1950.

§ 10

Handwerksbetriebe mit mehreren Mitinhabern

(1) Mehrere Inhaber eines Handwerksbetriebes sind Gesamtschuldner.

(2) Die Ermäßigungen des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 und des § 2 des Gesetzes vom 13. April 1951 werden nur demjenigen Mitinhaber eines Handwerksbetriebes gewährt, auf den diese gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen.

(3) Ist einer von mehreren Inhabern eines Handwerksbetriebes nicht in der Handwerksrolle eingetragen, so ist der Grundbetrag auch für den nicht eingetragenen Inhaber zu leisten.

(4) Der aus der Bruttolohnsumme und aus dem Materialeinsatz abzuleitende Zuschlag (Anlagen B II Nrn. 1 bis 18 des Gesetzes vom 13. April 1951) und die Handelsteuer (Anlage C des Gesetzes vom 13. April 1951) werden für den Betrieb nur einmal erhoben.

Zu § 10 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

§ 11

Beginn der Steuerpflicht

Beginnt die Mitgliedschaft des Handwerkers bei der Handwerkskammer im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuer des Handwerks vom Beginn des darauf folgenden Kalendervierteljahres ab erhoben.

Zu § 12 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

§ 12

Jahreserklärung

Der Handwerker hat die Jahreserklärung in doppelter Ausfertigung auf amtlichen Vordrucken an

das zuständige Finanzamt einzureichen. Die zweite Ausfertigung wird vom Finanzamt an die Landeshandwerkskammer abgegeben.

Zu § 13 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. b des Gesetzes vom 6. 9. 1950

§ 13

Lohnkonto für Angehörige

Die Geld- und Sachbezüge, die den im Handwerksbetrieb ohne festes Entgelt tätigen Angehörigen gewährt werden, sind nach den für die Lohnsteuer geltenden Vorschriften laufend aufzuzeichnen.

Zu § 13 Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. b des Gesetzes vom 6. 9. 1950

§ 14

Aufzeichnungserleichterungen

Setzt der Handwerker als Summe der Verkaufspreise die Summe der Preise des Wareneingangs zuzüglich eines Handelsaufschlags gemäß § 9 Abs. 2 an, so kann von laufenden Aufzeichnungen über die im Handwerksbetrieb be- und verarbeiteten, im Handel verkauften und am Schluß des Kalenderjahres noch auf Lager befindlichen Waren abgesehen werden.

Zu § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

§ 15

Anrechnungsfähige Vorauszahlungen

(1) Als anrechnungsfähige Vorauszahlungen gelten die fällig gewordenen Vorauszahlungen, soweit sie geleistet sind:

1. bei der Einkommensteuer
am 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober 1950,
2. bei der Gewerbesteuer
am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November 1950,
3. bei der Lohnsummensteuer
am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober 1950 und 15. Januar 1951,
4. bei der Umsatzsteuer
 - a) im Falle monatlicher Zahlung
am 10. Februar, 10. März, 10. April 1950 usw. bis einschl. 10. Januar 1951,
 - b) im Falle vierteljährlicher Zahlung
am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober 1950 und 10. Januar 1951,
5. bei der Vermögensteuer
die auf das Betriebsvermögen mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke entfallenden Anteile
am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November 1950.

(2) Den Gemeinden verbleiben für das Rechnungsjahr 1950 die Gewerbesteuer- und Lohnsummensteuerbeträge, die die Handwerker bis zum 31. Dezember 1950 als Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer 1950 und als Zahlungen auf die Lohnsummensteuer 1950 an die Gemeinden gezahlt haben. Die Beteiligung der Gemeinden an der Steuer des Handwerks für 1950 (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950) ist hierdurch abgegolten.

Zu § 2 des Gesetzes vom 13. 4. 1951

§ 16

Anerkannte „Verfolgte des Naziregimes“ und Blinde

(1) Anerkannte „Verfolgte des Naziregimes“ sind diejenigen Handwerker, auf die die Bestimmungen

der Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOBl. I S. 765), die Durchführungsbestimmungen hierzu vom 10. Februar 1950 (GBl. S. 87) und die Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes vom 10. Februar 1950 (GBl. S. 92) zutreffen.

(2) Als Blinde gelten auch Personen, deren Sehvermögen so gering ist, daß es wirtschaftlich wertlos ist.

§ 17

Arbeitsunfähigkeit bei Schwangerschaft

(1) Bei Schwangerschaft der Handwerkerin gilt die Zeit von 1½ Monaten vor und 1½ Monaten nach der Geburt des Kindes als Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 13. April 1951. Längere Arbeitsunfähigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Sozialversicherungskasse nachzuweisen.

(2) Im Falle des Abs. 1 Satz 1 wird die Ermäßigung um ein Viertel des verbleibenden Grundbetrages nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 13. April 1951 immer in dem Jahr gewährt, in das die Geburt des Kindes fällt.

§ 18

Besuch von Schulen und Teilnahme an Lehrgängen

Nimmt der Handwerker an einem Lehrgang teil, der von politischen Parteien, demokratischen Massenorganisationen oder von der Organisation des Handwerks veranstaltet wird, oder besucht er eine Schule dieser Parteien und Organisationen, so wird ihm für die Dauer des Schulbesuchs oder der Teilnahme an dem Lehrgang die gleiche Steuerermäßigung gewährt wie im Falle des § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 13. April 1951.

Zu § 3 des Gesetzes vom 13. 4. 1951

§ 19

Kinderermäßigung

Für die Gewährung von Kinderermäßigung gelten die Vorschriften der Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 (ZVOBl. I 1949 S. 235).

Zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. 4. 1951

§ 20

Abgrenzung der Handwerksbetriebe

Betreibt ein Handwerker außer seinem Handwerksbetrieb ein anderes, nicht branchenübliches und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinem Handwerksbetrieb stehendes Handelsgeschäft (z. B. eine Fleischerei und einen Lebensmittelhandel) oder ein anderes Gewerbe (z. B. eine Bäckerei und ein Fuhrgeschäft oder eine Fleischerei und eine Gastwirtschaft), so werden die aus dem Handelsgeschäft oder dem anderen Gewerbe erzielten Umsätze, Gewinne und Erträge und die dazugehörigen Vermögensteile gesondert von der Steuer des Handwerks nach den sonstigen Steuergesetzen zur Steuer herangezogen. Das gleiche gilt für Handwerker, die noch eine andere Erwerbstätigkeit ausüben (z. B. Landwirtschaft) oder noch andere Einkünfte beziehen (z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung).

Berlin, den 21. April 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 23. April 1951

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951	303
13. 4. 51	Preisverordnung Nr. 140 — Verordnung über Änderung der Preisverordnung Nr. 20 über die Regelung der Preise für Brillengläser	304
17. 4. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandelsverfahrens für Export	304
	Berichtigungen	304

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 1. Februar 1951 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951 (GBl. S. 67) wird über die Verteilung von Erntebindegarn durch die Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G. — VdgB (BHG) e. G. — folgendes bestimmt:

§ 1

Die Zuteilung von Erntebindegarn aus der Produktion zur Ernte 1951 erfolgt ausschließlich für Mahd Zwecke.

§ 2

Das Bezugsrecht gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 1. Februar 1951 bezieht sich auf Flächen, für die mit der Maschinen-Ausleih-Station (MAS) Mahdverträge nicht abgeschlossen sind und nicht abgeschlossen werden.

§ 3

Von den VdgB (BHG) e. G. ist Erntebindegarn grundsätzlich nur für solche Ernteflächen auszugeben, die von der MAS nicht gebindert werden. Anderslautende Bezugsberechtigungen dürfen nicht beliefert werden.

§ 4

Jede MAS hat sich vor Abschluß von Mahdverträgen mit landwirtschaftlichen Betrieben, die bereits durch die VdgB (BHG) e. G. Erntebindegarn bezogen haben, eine Bestätigung der betreffenden VdgB (BHG) e. G. vorlegen zu lassen, aus der hervorgeht, daß die entsprechenden Mengen Erntebindegarn an die VdgB (BHG) e. G. zurückgegeben wurden. Eine Rückgabe bereits bezogenen Erntebindegarns ist jedoch nicht zu fordern bis zur Höhe von 5 kg pro ha Erntefläche, die nicht von der MAS gebindert wird. Gemäß Abschnitt III „Zu § 1 Abs. 3“ Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1951 (GBl. S. 68) ist die MAS verpflichtet, den Abschluß von Mahdverträgen in vorgeschriebener Form auf den Anbaubescheiden der landwirt-

schaftlichen Betriebe zu bestätigen. Leiter von MAS, die Verstöße gegen diese Bestimmungen dulden, sind in jedem Falle zur Verantwortung zu ziehen.

§ 5

Die Auslieferung von Erntebindegarn in Höhe des allgemeinen Bezugsrechtes (4 kg pro Hektar Getreide- und Winteröfrucht-Anbaufläche laut Anbaubescheid des landwirtschaftlichen Betriebes), jedoch unter Berücksichtigung der §§ 1 bis 4 dieser Durchführungsbestimmung, hat bis zum 30. Juni 1951 zu erfolgen. Erst nach diesem Termin erfolgt eine zusätzliche Verteilung von mindestens 1 kg Erntebindegarn pro Hektar, so daß jeder landwirtschaftliche Betrieb zur Mahd der Ernte 1951 insgesamt 5 kg Erntebindegarn pro Hektar, die Mehrzahl aller Betriebe jedoch 6 kg Erntebindegarn pro Hektar Erntefläche erhalten.

§ 6

Nach dem Stande vom 30. Juni 1951 hat jede VdgB (BHG) e. G. eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und über das Ergebnis dem zuständigen Kreisrat für Landwirtschaft unmittelbar bis zum 2. Juli 1951 zu berichten. Dieser hat das Ergebnis sofort telegraphisch dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft seines Landes zu übermitteln. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben diese Ergebnisse zusammenzufassen und kreisweise aufgeschlüsselt dem Sonderbeauftragten für Erntebindegarn im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 6. Juli 1951 zu übermitteln.

§ 7

Bei der zusätzlichen Verteilung, die gemäß Erster Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1951 (GBl. S. 68) nach dem 30. Juni 1951 zu erfolgen hat, sind für den Mahdbedarf alle Flächen mindestens mit einem weiteren Kilogramm Erntebindegarn zu berücksichtigen, darüber hinaus vorrangig Flächen mit hohen Hektarerträgen. Im Rahmen der am 30. Juni 1951 vorhandenen Bestände und der zu diesem Zeitpunkt noch zur Anlieferung gemeldeten Mengen wird örtlich über die Verteilung der Zusatzmengen entschieden und das zusätzliche Bezugsrecht dann gemäß Abschnitt IV „Zu § 1 Abs. 5“ Buchst. c der

Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1951 (GBl. S. 68) auf den Anbaubescheiden vermerkt.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Preisverordnung Nr. 140.

Verordnung über Änderung der Preisverordnung Nr. 20 über die Regelung der Preise für Brillengläser.

Vom 13. April 1951

§ 1

In Abänderung des § 1 der Preisverordnung Nr. 74 vom 21. Juli 1950 (GBl. S. 706) erhält der § 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 20 vom 1. Dezember 1949 (GBl. S. 101) folgende Fassung:

„(2) Die Regelung gemäß Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1951 befristet.“

§ 2

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 20 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die gemäß § 1 festgelegten Preise sind Höchstpreise und gelten für Gläser I. Qualität.

(2) Für Gläser minderer Qualität ist ein Nachlaß in Höhe von 20% für II. Qualität und in Höhe von 33 1/2% für III. Qualität zu gewähren.“

§ 3

Der in der Anlage zum § 1 Abs. 1 „Preisliste für Brillengläser“ der Preisverordnung Nr. 20, Seite 103, Zeile 4, angegebene Preis von 1,50 DM für

I. Menisken, c) Torisch, Sphärisch 4.25 bis 6.0 D, Spalte: „ungerändert, übliche Größe“ wird auf 1,70 DM abgeändert.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandelsverfahrens für Export.

Vom 17. April 1951

Auf Grund Ziffer 17 der Verordnung vom 31. Januar 1951 über die Einführung des neuen Außenhandelsverfahrens für Export — Neufassung gemäß Bekanntmachung vom 31. Januar 1951 — (GBl. S. 57) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Massengüter

Schlemmkreide,	Ton,
Elektrokorund,	Salze,
Gips,	Flußspat,
Quarzit,	sämtliche Sande,
Natriumsulfat,	Holz,
Ammonsulfat,	Kohle,
Standardhäuser,	Kali,
Dachpappe,	Eisenerze
Kaolin,	

brauchen bei einem Versand in das Ausland dem Binnenzollamt nicht vorgeführt zu werden.

(2) Erfolgt die Lieferung in einer Sendung, so begleitet der Export-Warenbegleitschein wie üblich die Ware.

(3) Erfolgt die Lieferung in mehreren Sendungen, so begleitet der Export-Warenbegleitschein die erste Teillieferung bis zum Grenzzollamt und wird dort hinterlegt. In den Transportpapieren (Frachtbrief bzw. Ladeschein) der weiteren Teillieferungen ist deutlich folgender Vermerk anzubringen:

„Export-Warenbegleitschein Nr.
beim Grenzzollamt hinterlegt.
(Datum) (Unterschrift)“

§ 2

Die im § 1 getroffene Regelung gilt analog für Exportsendungen im Transit durch die Westzonen Deutschlands. In diesem Fall wird die Abschreibung durch die Kontrollpunkte an der Demarkationslinie vorgenommen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1951

Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
I. V. Gregor
Staatssekretär

Berichtigungen

In der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. S. 1217) muß es in der letzten Zeile des § 10 Abs. 2 statt „Meldepflicht“ richtig heißen: „Ablieferungspflicht“.

In der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen — Vertragsbedingungen und Tarif für Arbeitsleistungen — (GBl. S. 1238) muß es in der Anlage unter C, in der letzten Spalte bei Tarif-Nr. 3,

statt „3,50“ richtig heißen: „3,15“

„ 4,70“ „ „ „ 4,30“

„ 7,—“ „ „ „ 6,40“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 25. April 1951 | Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	305

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 19. April 1951

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) — nachstehend kurz „Verordnung“ genannt — wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 1

(1) Die in den Abschnitten 2 bis 9 enthaltenen besonderen Regelungen der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in Übereinstimmung mit der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 151) — im folgenden kurz „Erste Durchführungsbestimmung“ bezeichnet — anzuwenden.

(2) Die im § 19 der Verordnung vorgesehenen Vergünstigungen bei der Ablieferung gelten nur für die Erzeugnisse, die auf Grund der Verordnung zur Pflichtablieferung veranlagt oder über die auf Grund der Verordnung Ablieferungsverträge abgeschlossen wurden.

2. Abschnitt Pflichtablieferung von Zuckerrüben § 2

(1) Ablieferungspflichtig ist jeder Anbauer von Zuckerrüben, sofern er insgesamt 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche besitzt, nach dem Anbauplan zum Anbau verpflichtet und nicht nach § 3 der Verordnung von der Ablieferung von Zuckerrüben befreit ist. Zur Pflichtablieferung wird der Anbauer auf Grund von Ablieferungsverträgen gemäß § 11 der Verordnung herangezogen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, haben dafür zu sorgen, daß die Anbauflächen von Zuckerrüben je Wirtschaft nicht 0,25 ha unterschreiten.

(3) Das Saatgut für den Anbau von Zuckerrüben erhalten die Anbauer von den Zuckerfabriken nach

den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Zuckerrüben werden nach § 17 der Verordnung von den Zuckerfabriken abgenommen.

(5) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) der Zuckerindustrie haben für die Ablieferung von Zuckerrüben einen Plan zu erstellen, der die Aufnahme- und Verarbeitungsfähigkeit, die Entladungsmöglichkeiten der Zuckerfabriken in den einzelnen Transportarten und in verkehrstechnischer Beziehung zu berücksichtigen hat. Es wird nicht gefordert, daß die Erfassungsgebiete an Kreis- und Ländergrenzen gebunden werden. Der Erfassungsplan ist dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres zur Bestätigung vorzulegen, das je eine Ausfertigung des bestätigten Planes dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik übermittelt, denen die Verständigung der in den Ländern zuständigen Ministerien bzw. Hauptabteilungen obliegt.

§ 3

(1) Den Vertragsabschlüssen über die Ablieferung von Zuckerrüben sind die den Ländern besonders bekanntgegebenen Richtzahlen je Hektar der angebauten Flächen — ausschließlich der Flächen für Samen- und Stecklingsgewinnung — zugrunde zu legen.

(2) Diese Richtzahlen sind von den Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder für die Kreise, von den Räten der Kreise für die Gemeinden und von den Gemeinden für die Anbauer zu differenzieren; die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 der Verordnung gelten sinngemäß mit der Ergänzung, daß von den Landes- und Kreis-Differenzierungskommissionen die Vertreter der VVB der Zuckerindustrie zu hören sind.

(3) Die volkseigenen Güter sind gemäß § 12 der Verordnung und § 26 der Ersten Durchführungsbestimmung zu veranlassen. Mit den volkseigenen Gütern sind Einzelablieferungsverträge gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung abzuschließen.

§ 4

(1) Die Zuckerfabriken haben mit den Anbauern in den ihnen zugewiesenen Erfassungsgebieten Verträge nach dem vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten Muster abzuschließen, und zwar:

- a) über den Anbau und über die Ablieferung von Zuckerrüben gemäß Anbauplan;
- b) über den Aufkauf von Zuckerrüben, die über den Anbauplan hinaus angebaut wurden (z. B. aus dem Anbau auf Futterhackfruchtflächen), und von Anbauern, die gemäß § 3 der Verordnung von der Ablieferung befreit sind oder deren Ablieferungspflicht gesetzlich ermäßigt wurde (§ 4 der Verordnung). Ein solcher Vertragsabschluß berechtigt den Anbauer, für diese Zuckerrüben entweder die Vergünstigungen nach § 19 Abs. 4 der Verordnung oder aber die Übersollpreise nach der Preisverordnung Nr. 114 vom 23. September 1950 (GBl. S. 1026) zu beanspruchen.

(2) Die Verträge sind in doppelter Ausfertigung zwischen dem Anbauer und der Zuckerfabrik spätestens bis zum 30. April jedes Jahres abzuschließen. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Bürgermeister, die zweite erhält die Zuckerfabrik. Eine Durchschrift der Anlage zum Vertrag ist dem Rat des Kreises zu übergeben.

§ 5

(1) Bei der Transportplanung und der Anforderung der zur Durchführung der Ablieferung der Zuckerrüben notwendigen Transportmittel sind die für die Transportplanung geltenden Bestimmungen zu beachten. Der Einsatz der zur Zuckerrübenabfuhr bestimmten motorisierten Fahrzeuge ist von den Zuckerfabriken unmittelbar zu regeln.

(2) Die termingemäße Ablieferung der Zuckerrüben wird nach den Rodungs- und Anfuhrplänen der Zuckerfabriken durchgeführt, die in Verbindung mit den Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) — VdgB (BHG) — durch die VVB der Zuckerindustrie aufzustellen sind.

(3) Der Betriebsbeginn (Kampagne) für die einzelnen Zuckerfabriken ist von den VVB der Zuckerindustrie dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik vorzuschlagen; dieses bestätigt den Beginn im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Zuckerfabriken haben mindestens 20 Tage vor Beginn der Kampagne jeder Gemeinde die Rodungs- und Anfuhrtermine schriftlich bekanntzugeben; die Bürgermeister, die für die Einhaltung der Rodungs- und Anfuhrpläne verantwortlich sind, unterrichten davon die Anbauer und sorgen für die rechtzeitige Rodung im Einvernehmen mit der VdgB (BHG).

§ 6

(1) Die Anbauer haben täglich dem Bürgermeister zur Eintragung in die Erzeugerkartei das von den

Zuckerfabriken festgestellte Gewicht der abgelieferten reinen Rüben mitzuteilen; außerdem ist den Zuckerfabriken oder ihren Vertretern zur Sicherstellung der termingemäßen Abrechnung die Beendigung der Anfuhr mitzuteilen.

(2) Die Zuckerfabriken sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von 3 Tagen den zuständigen Räten der Kreise die Anbauer, die mit der Anfuhr aufgehört, ohne das Ablieferungssoll erfüllt zu haben, unter Angabe der Höhe des Rückstandes und des Grundes der Nichterfüllung bekanntzugeben. Die Räte der Kreise haben gemäß Abs. 3 des § 29 der Ersten Durchführungsbestimmung zu verfahren.

(3) Die Erzeuger, die ihre vertraglichen Verpflichtungen infolge Minderanbau, mangelhafter Pflege der Rübenfelder und schuldhafter Anlieferung von angefaulten Rüben nicht erfüllt haben, sind zu Ersatzlieferungen nach einem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik besonders bestimmten Umtauschverhältnis heranzuziehen.

§ 7

(1) Die Zuckerrüben werden von den Zuckerfabriken nach dem in der Fabrik oder Abnahmestelle ermittelten Reinnettogewicht (Bruttogewicht abzüglich des auf Grund von Probenahmen festgestellten Schmutzbesatzes) abgerechnet und gemäß § 13 der Verordnung innerhalb eines Monats bezahlt.

(2) In der Abrechnungsmenge enthaltene Futterrüben, Futterzuckerrüben, verkaufte Rüben und Rübenschösser sind von den Zuckerfabriken als Schmutzbesatz abzuziehen. Mehrkosten an Fracht- und Transportgebühren für verschuldeten Schmutzbesatz, der mehr als 25% der angelieferten Menge beträgt, sind von den Ablieferern zu tragen.

(3) Einwendungen gegen eine unrichtige Bewertung der Qualität der abgelieferten Zuckerrüben sind von einem Beauftragten des zuständigen Rates des Kreises unter Hinzuziehung eines Vertreters der VdgB (BHG) und der VVB der Zuckerindustrie zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann an den Rat des Kreises Einspruch erhoben werden, der endgültig für beide Teile entscheidet.

(4) Die Zuckerfabriken haben jedem Anbauer mit der Bezahlung der Rüben eine Schlußabrechnung nach einheitlichem Muster zuzustellen. Die Schlußabrechnung ist dreifach auszufertigen, je eine Gleichschrift erhalten:

- der Anbauer,
- der Bürgermeister zur Schlußeintragung in die Erzeugerkartei,
- die Zuckerfabrik.

(5) Die Zuckerfabriken haben nach Abschluß der Erfassung (vgl. § 15 Abs. 1 der Verordnung), spätestens bis zum 28. Februar jedes Jahres, einen Abschlußbericht den zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zuzustellen. Die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben das zusammengefaßte Ergebnis den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Ländern bis zum 5. März jedes Jahres zu übergeben. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher

Erzeugnisse der Länder reichen den Abschlußbericht in doppelter Ausfertigung, nach Kreisen aufgeschlüsselt, bis zum 15. März jedes Jahres dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ 8

(1) Schnitzel, die nach § 19 Abs. 4 der Verordnung zur Rücklieferung an die Ablieferer von Zuckerrüben kommen, sind nach dem ersten Anfuhrtag nach Anforderung entsprechend der angelieferten Rübenmenge von den Ablieferern laufend abzunehmen. Das Anrecht auf Rücklieferung erlischt, wenn der Anbauer die Abnahme ablehnt.

(2) Der Anspruch auf Belieferung mit Naßschnitzeln kann nur während der Kampagne geltend gemacht werden. Die Zuckerfabriken haben den Wünschen auf Lieferung von Naßschnitzeln auch der verkehrungünstig gelegenen Ablieferer Rechnung zu tragen.

(3) Der im § 19 Abs. 4 der Verordnung geregelte Bezug von Zucker oder der doppelten Menge an Sirup darf folgende Höchstmengen an Stelle von vollwertigen Rübenschnitzeln nicht übersteigen:

- a) bei Betrieben mit einer Pflichtablieferungsmenge bis zu 10 t für jede t über das Soll abgelieferter reiner Zuckerrüben. . = 18 kg Zucker,
- b) bei Betrieben mit einer Pflichtablieferungsmenge von 10 bis 20 t für jede t über das Soll abgelieferter reiner Zuckerrüben = 15 kg Zucker,
- c) bei Betrieben mit einer Pflichtablieferungsmenge von 20 bis 50 t für jede t über das Soll abgelieferter reiner Zuckerrüben = 10 kg Zucker,
- d) bei Betrieben mit einer Pflichtablieferungsmenge über 50 t für jede t über das Soll abgelieferter reiner Zuckerrüben. . = 8 kg Zucker.

(4) Besteht keine Ablieferungspflicht, so dürfen als Höchstmenge nach § 19 Abs. 4 der Verordnung für die ohne Anbauplan angebauten, aber vertraglich gebundenen Zuckerrüben 15 kg Zucker je t abgelieferter reiner Zuckerrüben bezogen werden.

3. Abschnitt Pflichtablieferung von Obst

(Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüsse)

§ 9

(1) Unter den im § 1 Abs. 2 der Verordnung angeführten Begriff „Obst“ fallen folgende Arten von Kern-, Stein-, Beeren- und Schalenobst:

Äpfel, Birnen, Quitten, Pflaumen, Süß- und Sauerkirschen, Pfirsiche, Aprikosen, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Erdbeeren, Brombeeren und Himbeeren, Weintrauben, Wal- und Haselnüsse.

(2) Ablieferungspflichtig sind gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung die Besitzer oder Pächter von Obstkulturflächen, wenn die in ihrem Besitz befindliche oder gepachtete Fläche die Größe von 0,07 ha übersteigt. Zur Pflichtablieferung wird der Ablieferungspflichtige auf Grund von Ablieferungsverträgen gemäß § 11 der Verordnung herangezogen.

(3) Obsterntepächter sind unabhängig von dem Umfang der von ihnen genutzten Flächen zur Ablieferung von Obst verpflichtet.

§ 10

(1) Unter den Begriff „Obstkulturfläche“ fallen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, die mit Obstgehölzen bepflanzt sind. Dabei kann je nach Art der Pflanzung zwischen geschlossenen und offenen Obstanlagen unterschieden werden. Als geschlossene Obstanlagen (Obstplantagen) gelten Obstpflanzungen, in denen folgende Pflanzabstände (Entfernung der Obstgehölze in der Reihe und von Reihe zu Reihe) nicht überschritten werden:

Obstgehölze	Abstände (Meter)	
	von Reihe zu Reihe	in der Reihe
Äpfel-, Birnen-, Süßkirschenhoch- und -halbstämme auf Sämling ...	12	10
Pflaumen- und Sauerkirschenhoch- und -halbstämme, Äpfel- und Birnenniederstämme auf starkwachsenden Unterlagen, Quittenhalbstämme	8	7
Süßkirschenbüsche (Mahaleb), Sauerkirschenbüsche (Mahaleb), Pfirsiche und Aprikosen, Quittenbüsche, Äpfel- und Birnenbüsche auf schwachwachsender Unterlage	6	5

(2) Als offene (nicht geschlossene) Obstanlagen gelten Obstpflanzungen, wenn diese Pflanzabstände überschritten werden. Offene Obstanlagen mit Unter- oder Zwischenpflanzungen von Obstgehölzen werden wie geschlossene Anlagen behandelt.

§ 11

(1) Grundlage für die Feststellung der Größe der Obstkulturfläche sind die im Protokollverzeichnis des Vorjahres enthaltenen Angaben unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen.

(2) Bei der Feststellung der Größe der Obstkulturfläche sind auch Obstbäume und -sträucher zu berücksichtigen, die verstreut, vereinzelt oder in Reihen stehen. Die Obstkulturflächen solcher Bäume und Sträucher sind nach folgenden Sätzen zu errechnen:

	Quadratmeter je Baum oder Strauch	
a) Äpfel-, Birnen- und Süßkirschenhoch- und -halbstämme auf stark wachsender Unterlage (Sämling) ..	100 bis 120,	
b) Pflaumen- und Sauerkirschenhoch- und -halbstämme, Süßkirschenhalbstämme (Mahaleb), Aprikosenhochstämme und -büsche	50 „ 60,	
c) Sauerkirschenbüsche (Mahaleb) und Pfirsichbüsche	25 „ 30,	
d) Büsche und Spindeln:		
Apfelbüsche (Doucin)	30 „ 45,	
Apfelbüsche (Paradies)	10 „ 20,	
Apfelspindeln	6 „ 10,	
Birnenbüsche (Sämling), Quittenhalbstämme	30 „ 40,	
Birnenbüsche (Quitte), Quittenbüsche	10 „ 30,	
Birnenbüsche (Quitte) ..	6 „ 10,	
e) Walnußhochstämme	100 „ 150,	
f) Haselnußbüsche	15 „ 20,	
g) Johannis- und Stachelbeersträucher	2 „ 4.	

(3) Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Obstkulturfläche, die größer als die mit Obstgehölzen bepflanzte Fläche ist, so ist für die Feststellung der Ablieferungspflicht der Umfang der gesamten mit Obstgehölzen bestandenen Fläche maßgebend.

(4) Zwischenzeitliche Änderungen im Besitzverhältnis sind nur anzuerkennen, wenn der Besitzer diese durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen der Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Kreises belegt.

(5) Besitzer, Pächter und Obsterntepächter, deren Obstkulturanlagen in verschiedenen Gemeinden oder Kreisen des eigenen oder eines benachbarten Landes liegen, sind in den Gemeinden zu veranlassen, in denen die einzelnen Obstkulturflächen liegen. Bei der Berechnung des Gesamtumfanges der Obstkulturflächen zur Feststellung der Größengruppe sind sämtliche, auch die in anderen Gemeinden genutzten Obstkulturflächen zu berücksichtigen.

§ 12

Die den Ländern im Volkswirtschaftsplan aufzulegenden Planmengen an Obst sind nach Obstarten getrennt aufzuschlüsseln. Dabei sind bei der Aufteilung die unterschiedlichen Ertragsleistungen der einzelnen Obstgehölze (bedingt durch Alter und Baumform) und die besonderen Boden- und Klimaverhältnisse zu berücksichtigen. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder haben in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder die Planmengen an Obst unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen auf die Kreise aufzuteilen. Die Räte der Kreise haben nach denselben Bedingungen die Aufteilung auf die Gemeinden vorzunehmen. Die Aufteilung der Planmengen von Beeren-, Kern- und Steinobst, Weintrauben und Nüssen, getrennt nach Früh- und Spätobst, durch die Bürgermeister auf die einzelnen Anbauer ist unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen des Besitzverhältnisses im Baum- und Strauchbestand durchzuführen. Besitzer oder Pächter von kleinen Obstkulturflächen sind zu begünstigen.

§ 13

Die Höhe der auf die einzelnen Obstkulturflächen entfallenden Ablieferungsmengen ist differenziert nach der Größe der einzelnen Obstkulturflächen festzulegen. Bei der Ermittlung der Abgabemengen ist von folgenden Richtsätzen in Prozenten des zu erwartenden Ernteertrages auszugehen:

Bei einem Umfang der Obstkulturfläche

über 0,07 bis 0,15 ha	30%	} des zu erwartenden Ernteertrages unter Berücksichtigung der Schätzungs- und der Ablieferungsmengen der Vorjahre,
" 0,15 " 0,20 ha	40%	
" 0,20 " 0,25 ha	50%	
" 0,25 " 0,50 ha	60%	
" 0,50 " 1,00 ha	70%	
" 1,00 " 2,00 ha	80%	
" 2,00 ha	90%	

für Obsterntepächter
(unabhängig von der
Größe der Anlage) . . . 95%.

§ 14

(1) Die Bürgermeister haben die durch den Rat des Kreises mitgeteilten Planmengen an Obst artenmäßig auf die für Obst abgelieferungspflichtigen Wirtschaften aufzuschlüsseln und darüber der Abteilung

Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat des Kreises zu berichten. Die Berichte sind von diesen Abteilungen zu prüfen und zu bestätigen.

(2) Nach Bestätigung der Aufteilung nach § 12 übergibt der Rat des Kreises dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB) die Pläne, damit er mit den Erzeugern Verträge über die für sie festgesetzten Ablieferungsmengen abschließen kann.

(3) Der VEAB hat nach Abschluß der Verträge dem Rat des Kreises eine Aufstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die den Gemeinden auferlegten Planmengen an Obst mit den Vertragsmengen übereinstimmen.

§ 15

Dem Ministerium für Handel und Versorgung bzw. den Staatssekretariaten für Nahrungs- und Genussmittelindustrie und für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik obliegt es, Maßnahmen zu treffen, daß

1. die Handelsorganisationen (HO), die Konsumgenossenschaften und der private Handel im Rahmen des Versorgungsplanes zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung an Obst,
2. die obstverarbeitenden Betriebe zur Herstellung ihrer Erzeugnisse

mit den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) Kaufverträge abschließen, worin sich die Betriebe und die Handelsorgane zu festgelegten Terminen zur Abnahme der im Vertrag vereinbarten Mengen an Obst verpflichten.

§ 16

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik hat eine laufende Überwachung des Abschlusses der Verträge und das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik die Überwachung der Verteilung des Obstes zu organisieren.

§ 17

Erzeuger, die im Rahmen des Gemüseanbauplanes zum Anbau von Erdbeeren verpflichtet sind, werden nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablieferung von Erdbeeren herangezogen, auch wenn diese Fläche 0,07 ha nicht übersteigt. Neuanlagen von Erdbeerkulturen sind im ersten Anbaujahr nicht zur Ablieferung heranzuziehen.

§ 18

(1) Der VEAB ist berechtigt, folgende Wildbeerenarten aufzukaufen:

Blaubeeren, Preiselbeeren, Walderdbeeren, -himbeeren, -brombeeren, Sanddornbeeren, schwarzen Holunder, Hagebutten und Schlehen, und darüber Aufkaufverträge abzuschließen.

(2) Die in der Verordnung unter § 19 Abs. 6 Buchst. b gewährten Vergünstigungen zum Bezuge von Zucker werden für jede Menge der abgelieferten Wildbeeren entsprechend dem Gewichtsverhältnis gewährt.

4. Abschnitt

Pflichtablieferung von Tabak

§ 19

(1) Zur Ablieferung von Tabak werden gemäß § 1 der Verordnung alle Tabakpflanzler, die laut Anbau-

plan zum Anbau von Tabak verpflichtet sind, und jene Tabakpflanzler veranlagt, die 51 und mehr Pflanzen anbauen, unabhängig von der Größe und der Lage der bebauten Fläche.

(2) Die Ablieferungspflicht bezieht sich nicht auf den Tabakanbau zu Unterrichtszwecken in öffentlichen Schulen und auf den steuerfreien Anbau bis zu 50 Pflanzen (Kleinpflanzertabak).

(3) Als Abnahmebetriebe gemäß § 17 der Verordnung gelten die vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Abnahmebetriebe, die mit den anbaupflichtigen Tabakpflanzern Ablieferungsverträge in Form von Sammelverträgen für jede Gemeinde abzuschließen haben. Ihnen obliegt auch die Organisation des Tabakanbaues.

(4) Tabakpflanzler, die keine Anbauauflage für Tabak erhalten haben, aber 51 und mehr Tabakpflanzen anbauen, sind zum Abschluß von Ablieferungsverträgen verpflichtet.

§ 20

Die durch den Anbauplan festgelegte Fläche ist in vollem Umfange, und zwar nur mit Tabak in Erstfrucht und nicht mit anderen Kulturarten gemischt, zu bebauen.

§ 21

(1) Die Tabakabnahmebetriebe haben den Tabak samen von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) zu beziehen und rechtzeitig an die Setzlingszüchter auszugeben.

(2) Die Anzucht von Tabaksetzlingen bei den gewerblichen Anzuchtbetrieben wird von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, auf Vorschlag der Tabakabnahmebetriebe geplant.

(3) Die Tabakabnahmebetriebe haben mit den gewerblichen Anzuchtbetrieben Verträge nach dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Muster über die Anzucht von Tabaksetzlingen abzuschließen. Nach diesen Verträgen werden die Tabakpflanzler, die keine eigene Setzlingsanzucht betreiben, durch die gewerblichen Anzuchtbetriebe mit Tabaksetzlingen beliefert. Als Richtzahl je Hektar der zu pflanzenden Setzlinge gelten 40 000 Stück zuzüglich 10% Reserve. Die Tabaksetzlinge sind von den Tabakpflanzern zu bezahlen.

§ 22

(1) Die den Ländern im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes auferlegten Planmengen von Tabak sind von den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden unter Beteiligung der Differenzierungskommissionen nach § 8 der Verordnung (§ 16 der Ersten Durchführungsbestimmung) unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen (Bodengüte, Wachstumsbedingungen) und der Tabaksorten aufzuteilen. Ein Vertreter der Tabakabnahmebetriebe ist von den Differenzierungskommissionen jeweils hinzuzuziehen.

(2) Die Aufteilung der Planmengen für die volkseigenen Güter ist gemäß den Bestimmungen des § 12 der Verordnung (§ 26 der Ersten Durchführungsbestimmung)

durchzuführen. Mit den volkseigenen Gütern sind Einzel-Ablieferungsverträge gemäß § 19 dieser Durchführungsbestimmung abzuschließen.

§ 23

(1) Bei der Aufschlüsselung der Planmengen ist von den den Ländern besonders bekanntgegebenen Richtzahlen auszugehen.

(2) Für Tabakpflanzler, die laut Anbauplan zum Anbau von Tabak nicht verpflichtet sind, aber 51 und mehr Pflanzen angebaut haben, wird eine Mindestablieferungsmenge von 30 g dachreifem Tabak je Pflanze festgesetzt.

(3) Die Richtzahlen regeln die Mindestablieferungsmengen. Es besteht aber für Tabakpflanzler (§ 19 Abs. 1 und 4 dieser Durchführungsbestimmung) die Pflicht, über diese Mengen hinaus die gesamte Tabakernte abzuliefern.

(4) Geizenblätter und Nachtabak sind nach den Bestimmungen der Abgabenverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zu behandeln; sie dürfen nicht geerntet werden.

§ 24

(1) Die Ablieferungsverträge, deren Muster vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt wird, sind in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Je eine Ausfertigung erhalten:

- a) der Tabakabnahmebetrieb,
 - b) der Rat der Gemeinde zur Einsicht der Tabakpflanzler,
- je eine weitere Ausfertigung der Anlage zum Vertrag erhalten
- c) der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - d) das zuständige Finanzamt.

(2) Die Ablieferungsorte und -termine sind von den Tabakabnahmebetrieben gemeinsam mit den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, festzulegen und von den Abnahmebetrieben jeweils 10 Tage vor den festgelegten Anlieferungsterminen den Pflanzern mitzuteilen. Die Tabakabnahmebetriebe haben bis zum 30. August jedes Jahres den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder die Ablieferungsorte und -termine bekanntzugeben.

(3) Kommt es nicht zu einer Vereinbarung über den Vertragsabschluß, so gelten die Bestimmungen des § 25 der Ersten Durchführungsbestimmung.

§ 25

(1) Die Tabakabnahmebetriebe haben für die Abnahme von Tabak Wiegegeräte und Heizmaterial kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wegen der Bereitstellung geeigneter Räume für die Abnahme des Tabaks haben sich die Tabakabnahmebetriebe mit den Bürgermeistern in Verbindung zu setzen.

(2) Der abzuliefernde Tabak wird bei der Abnahme durch den Abnahmebetrieb nach den Gütevorschriften für Rohtabak (unfermentiert) bewertet. Bei der Bewertung haben der Tabakpflanzler und ein Vertreter der VdgB (BHG), der durch den zuständigen Rat des Kreises zu bestätigen ist, mitzuwirken.

(3) Über das Ergebnis der Bewertung und Verwertung wird durch den Vertreter des Tabakabnahme-

betriebes die Ablieferungsbescheinigung für Tabak in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Je eine Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung erhalten der Tabakpflanzler, der Tabakabnahmebetrieb und der Bürgermeister.

(4) Die Abrechnung und Bezahlung des abgelieferten Tabaks ist nach dem von der Bewertungskommission festgestellten Gewicht und der Qualität des Tabaks durchzuführen.

(5) Die Tabakabnahmebetriebe sind verpflichtet, nach jedem Abnahmetermin die in der Ablieferung rückständigen Tabakanbauer dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bekanntzugeben, der gemäß Abs. 3 des § 29 der Ersten Durchführungsbestimmung zu verfahren hat.

5. Abschnitt

Pflichtablieferung von Heu

§ 26

Zur Pflichtablieferung von Heu sind auf Grund der Bestimmungen des § 1 der Verordnung Besitzer von mehr als 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu veranlassen. Die Veranlagungsgrundlage bilden die zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehörenden Wiesen und planmäßigen Anbauflächen von ausgesäten Gräsern (Wechselwiesen, Wechselweiden) sowie von Klee, Klee-Grasgemisch, Luzerne, Serradella, Esparsette einschl. des gemischten Anbaues dieser Kulturen.

§ 27

(1) Von der Pflichtablieferung von Heu sind die in den §§ 3 und 4 der Verordnung bezeichneten Wirtschaften, Personen und Flächen befreit. Außerdem werden den Ländern zur Verbesserung der Futtergrundlage folgende Flächen von der Heuablieferung freigestellt:

- a) Land Brandenburg 30 000 ha,
- b) „ Mecklenburg 25 000 ha,
- c) „ Sachsen-Anhalt 40 000 ha,
- d) „ Sachsen 70 000 ha,
- e) „ Thüringen 60 000 ha,
- f) die zur Saatgutgewinnung bestimmten Anbauflächen von Gräsern und Futterpflanzen.

(2) Die nach Abs. 1 Buchst. a bis e von der Heuablieferung freigestellten Flächen sind von den Ministerien für Handel und Versorgung, Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Länder im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder auf die Kreise, von den Kreisen auf die Gemeinden und von den Gemeinden auf die Wirtschaften unter Beteiligung der Differenzierungskommissionen aufzuteilen. Hierbei sind zu berücksichtigen:

- a) Wirtschaften mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 5 ha und einer verhältnismäßig geringen Futterfläche,
- b) Wirtschaften mit Schafhaltung sowie Gemeinden mit Gemeinschaftsherden,
- c) Wirtschaften in Gebirgslagen mit besonders ungünstiger Futtergrundlage,
- d) Wirtschaften in Gebieten mit niedrigem Grundwasserstand (z. B. in Bergbaugebieten),
- e) Wirtschaften, die nur Heu ernten, das nicht den Qualitätsbedingungen der gültigen Preisverordnung für Heu entspricht (z. B. auf dem Darß).

§ 28

(1) Die Ablieferungsmengen für Heu werden für die Wirtschaften

- über 2 bis einschl. 10 ha,
- über 10 „ „ 20 ha und
- über 20 ha

differenziert festgelegt.

(2) Für die Differenzierung der Ablieferungsmengen je Hektar gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 der Verordnung sowie die §§ 11 bis 19 der Ersten Durchführungsbestimmung mit der Maßgabe, daß die Rauhfuttergrundlage und die Viehbestände besonders zu berücksichtigen sind und die niedrigste Ablieferungsmenge nicht unter 50 kg festgesetzt wird. Wirtschaften, die wegen ihrer geringen Größe und Futterfläche diese Ablieferungsmenge nicht erreichen, sind im Rahmen der im § 27 dieser Durchführungsbestimmung freigestellten Flächen von der Heuablieferung befreit.

(3) Die Veranlagung der Vereinigung volkseigener Güter (VVG) mit Heu ist sinngemäß nach den Vorschriften des § 12 der Verordnung und § 26 der Ersten Durchführungsbestimmung durchzuführen.

(4) Der VEAB darf Heu nur in einwandfreier Qualität (gesund, trocken) in Übereinstimmung mit den Bedingungen der geltenden Preisverordnung annehmen. Die Mengen sind getrennt nach Qualitäten zu lagern. Die Erhaltung der Qualitäten ist durch eine ständige Überwachung sicherzustellen.

§ 29

(1) Zur Sicherstellung der Heuversorgung haben nachstehend aufgeführte Bedarfsträger ihren Heubedarf für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres bei einem VEAB bis zum 10. Mai jedes Jahres anzumelden:

- a) Tierhalter ohne eigene oder mit nicht ausreichender Futtergrundlage, wie Abmelkereien, Deckstationen, Fuhrbetriebe usw., Gestüte, Edelpelztierzüchter, veterinär-medizinische Forschungsinstitute usw.,
- b) die Deutsche Handelszentrale Holz zur Durchführung der Holzabfuhr.

(2) Die VVEAB haben bis zum 10. Mai jedes Jahres den Bedarf für ihre Viehsammelstellen und Transporte zu ermitteln.

§ 30

(1) Jeder VEAB hat bis zum 15. Mai jedes Jahres den Heubedarf dem Rat des Kreises zu melden. Dieser hat die Richtigkeit der Anmeldung zu prüfen und die Bedarfsmeldung des Kreises bis zum 25. Mai jedes Jahres in doppelter Ausfertigung der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Ministerium für Handel und Versorgung des Landes einzureichen. Diese hat nach Überprüfung die Bedarfsanmeldung des Landes bis zum 5. Juni jedes Jahres dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik in doppelter Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Bedarfsträger werden mit Heu durch die VVEAB auf Grund von Verteilungsplänen unter Berücksichtigung der Bedarfsanmeldungen beliefert. Die Verteilungspläne werden vom Staatssekretariat

für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik den VVEAB übergeben.

(3) Ablieferungspflichtigen Wirtschaften, die Heu für die planmäßige Holzabfuhr zu erhalten haben, wird die zugeteilte Menge auf das Pflichtablieferungssoll gutgeschrieben.

6. Abschnitt

Pflichtablieferung von Faserpflanzen (Faserlein einschl. Rolandfaserlein und Hanf)

§ 31

(1) Ablieferungspflichtig ist jeder Anbauer von Faserlein und Hanf, der nach dem Anbauplan zum Anbau verpflichtet ist.

(2) Die Durchführung der Erfassung von Faserlein und Hanf obliegt:

a) für Faserlein- und Hanfsamen (Konsumware) sowie für sämtliches Faserlein- und Hanfstroh den VVEAB.

Der erfaßte Samen ist den Betrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie zuzuführen;

b) für sämtliches Vermehrungssaatgut von Faserlein und Hanf der DSG-Handelszentrale, wobei sie sich der VVEAB bedient.

(3) Grundlage für die Erfassung von Faserlein und Hanf bilden Verträge gemäß § 11 der Verordnung zwischen den VVEAB und den Anbauern von Faserlein und Hanf. Die VVEAB haben sicherzustellen, daß die Abnahme und Bewertung von Faserlein und Hanf in Anwesenheit des Ablieferers stattfindet.

(4) Ölleinstroh ist durch die VVEAB auf Grund von Verträgen mit den Erzeugern aufzukaufen.

(5) Die VVEAB beliefern die Bastfaser-Aufbereitungsbetriebe entsprechend den Produktionsauflagen mit Faserlein-, Hanf- und Ölleinstroh nach besonderen Einzugsplänen, die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt werden.

§ 32

(1) Die Mindestanbaufläche bei Faserlein und Hanf soll in der Regel 0,25 ha nicht unterschreiten.

(2) Sämtliche Anbauer von Faserlein und Hanf sind verpflichtet, einen Saatgutwechsel vorzunehmen und die Aussaat spätestens

am 30. April jedes Jahres bei Faserlein,

am 31. Mai jedes Jahres bei Hanf

zu beenden. Verantwortlich für die volle Saatgutbereitstellung ist die DSG-Handelszentrale.

(3) Die Faserlein-Elite-Saatguterzeugung ist gemäß den Saatguterzeugungsplänen durchzuführen.

(4) Die planmäßige Erzeugung von Faserlein-Hochzuchtsaatgut ist in geschlossenen Hochzuchtdörfern und von 1. Absaat Faserlein aus Hochzuchtsaatgut in geschlossenen Absaatkreisen bzw. Anbaugebieten durchzuführen.

(5) Die Durchführung der Vermehrung ist von den VEAB der Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale mitzuteilen. Sie übergeben die Anmeldung zur Anerkennung der vertragsgebundenen Flächen bis einschl. Erntestufe Hochzucht bis zum 30. April jedes Jahres der zuständigen Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale sowie der Abteilung für Landwirtschaft. Die zusammengestellte Anerkennungsmel-

dung ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes und der Zweigstelle der DSG-Handelszentrale bis zum 15. Mai jedes Jahres vorzulegen.

(6) Das Saatgut ist an die Anbauer durch den VEAB ab 15. Februar jedes Jahres auszugeben und bis zum 10. April jedes Jahres abzuschließen. Folgende Aussaatnormen je Hektar werden festgelegt:

Land	Faserlein		Hanf Vermehrungs- und Konsum- anbau
	Vermehrungs- anbau (ohne 1. Absaat)	Konsumanbau (einschl. 1. Absaat)	
Brandenburg ..	140 kg	120 kg	90 kg
Mecklenburg ..	140 kg	140 kg	90 kg
Sachsen-Anhalt	160 kg	160 kg	90 kg
Sachsen	140 kg	140 kg	—
Thüringen	140 kg	140 kg	—

(7) Die Ausgabe von Saatgut für den veranlagten Anbau ist rücklieferungsfrei gegen Bezahlung durchzuführen. Der Empfang des Saatgutes ist von den Anbauern auf Listen nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Muster zu quittieren.

(8) Anbauer, die auf nicht veranlagten und von der Pflichtablieferung befreiten Flächen Anbau betreiben und keine Anbauauflage erhalten haben, dürfen nur Handelssaatgut oder anerkannten Nachbau I und II im Austausch gegen Konsumware von Faserlein oder anderen Ölfrüchten (Raps, Rübsen, Mohn, Öllein) im Verhältnis 1:1 beziehen. Diesen Anbauern ist von dem VEAB die Saatgutaustauschquittung auszuhändigen, damit die gleiche Menge Saatgut bezogen werden kann. Der Zugang von Konsumware im Tausch gegen Saatgut ist im Formblatt NaE zu buchen.

§ 33

(1) Für die Vertragsabschlüsse über die Ablieferung von Faserlein und Hanf werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik für die Länder Richtzahlen in Doppelzentnern je Hektar der angebauten Fläche besonders festgesetzt.

(2) Die Vermehrungsanbauer sind verpflichtet, den gesamten Ertrag an den VEAB abzuliefern. Für die über die Konsumablieferungsnorm hinaus abgelieferten Samenmengen erhält der Vermehrungsanbauer folgende Anrechnung:

für 100 kg Zuchtgartenelite, Super-Superelite, Superelite .. = 140 kg,

für 100 kg Elite .. = 125 kg,

für 100 kg Hochzucht .. = 105 kg.

Die erhöhte Anrechnung bezieht sich sowohl auf die Gewährung der Rücklieferungswaren als auch auf die Auslieferung von Konsumfaserleinsamen.

(3) Anbauer, die ohne Anbauplan oder auf von der Ablieferung befreiten Flächen gemäß § 3 Ziffer 6 der Verordnung Faserlein und Hanf anbauen, sind verpflichtet, Ablieferungsverträge abzuschließen und das Faserlein- und Hanfstroh im Rahmen der Richtzahlen abzuliefern. In der Gewährung von Rücklieferungswaren werden diese Verpflichtungen als Übersollablieferungen behandelt. Auf diesen Flächen darf kein Saatgut erzeugt werden.

§ 34

Die Richtzahlen sind in den Ländern unter Beachtung der Bestimmungen des § 8 der Verordnung und der §§ 16 und 17 der Ersten Durchführungsbestimmung zu differenzieren.

§ 35

Ablieferungsverträge für den Konsumanbau haben die VVEAB und für den Vermehrungsanbau die VVEAB im Einvernehmen mit der DSG-Handelszentrale mit den Anbauern von Faserlein und Hanf abzuschließen. Sie sind in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Je eine Gleichschrift erhalten:

- a) der VEAB,
- b) der Bürgermeister zur Einsicht der Anbauer, je eine weitere Durchschrift der Listen K und V erhalten:
- c) die Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Kreises,
- d) die Erfassungsstellen der VEAB,
- e) die Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale (nur Liste V bei Vermehrungsanbau),
- f) der Bastfaser-Aufbereitungsbetrieb bzw. Saatgut-Aufbereitungsbetrieb (nur Liste V bei Vermehrungsanbau).

Bei Abschluß von Einzelverträgen (z. B. mit volkseigenen Gütern) erhalten die genannten Stellen je einen Vertrag.

§ 36

(1) Die VEAB haben bis zum 1. Juli jedes Jahres die Erfassungstermine für die Anbaugemeinden festzulegen und von den Abteilungen Erfassung und Einkauf sowie Landwirtschaft bestätigen zu lassen. Die Anbauer sind rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, an welchen Tagen Faserlein und Hanf abgenommen werden.

(2) Bis zum 1. Juli jedes Jahres haben die VEAB Lagerraum, Scheunen und Mietenplätze unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen einzurichten. Die Gewähr für eine getrennte Lagerung der verschiedenen Güteklassen, Sorten und Anbaustufen und die der Qualitätserhaltung muß gegeben sein.

§ 37

(1) Faserlein darf nur bei trockenem Wetter in der Zeit der Gelbreife geerntet werden. Mähen ist verboten; Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) ist zu rauhen und je nach Witterung 1 bis 2 Tage in dünne Schwaden auszulegen. Danach ist Faserlein in losen Kapellen ungebündelt 8 bis 10 Tage aufzustellen. Die Bündelung darf nur mit Faserleinstroh oder Bindegarn vorgenommen werden. Die Entsamung ist mittels Riffelkamm durchzuführen; das Dreschen von Faserlein ist untersagt.

(2) Mit der Hanfernte ist zu Beginn der Samenreife der weiblichen Pflanzen anzufangen. Unmittelbar nach der Felddrocknung ist der Hanf einzubringen und vor Verderb und Samenverlust zu schützen. Es ist verboten, den Hanf länger, als zur Felddrocknung benötigt wird, auf dem Felde stehenzulassen.

§ 38

(1) Im Rahmen der Fristen des § 29 der Ersten Durchführungsbestimmung ist Vermehrungssaatgut wie folgt zu erfassen und abzurechnen:

- a) Faserlein spätestens bis zum 31. Oktober jedes Jahres,

- b) Hanf spätestens bis zum 31. Dezember jedes Jahres.

(2) Anbauer, die im Frühjahr jedes Jahres Tauröste betreiben, sind zur Ablieferung erst nach Beendigung der Tauröste, jedoch spätestens bis zum 30. April jedes Jahres, heranzuziehen.

(3) Die Anbauer sind durch den VEAB anzuhalten, den Ernteertrag auf einmal abzuliefern.

(4) Die festgesetzten Erfassungsfristen gelten für den VEAB, der die erfaßten Mengen Faserlein- und Hanfstroh dem Bastfaser-Aufbereitungsbetriebe zuführen muß, auch für den Abtransport.

(5) Die Fracht geht zu Lasten des Empfängers. Der Aufbereitungsbetrieb kann bei Waggonverladungen dem Versender den Anteil der Leerfracht in Rechnung stellen, wenn sie über 10% des zumutbaren Verladegewichtes ausmacht. Desgleichen sind anteilige Frachtabschläge zulässig, wenn der Feuchtigkeitsgehalt, Schmutz und Unkrautbesatz die zulässigen Höchstnormen um 5% überschreiten.

(6) Für die Errechnung des Gegenwertes der Lieferung ist das durch einen vereidigten Wäger auf einer öffentlichen Waage der Abgangsstation ermittelte Gewicht zugrunde zu legen.

§ 39

(1) Die Ablieferung wird wie folgt geregelt:

- a) Die Ablieferung von Konsum-Faserlein hat im entsamten Zustand zu erfolgen, d. h. Stroh und Samen getrennt.
- b) Vermehrungssaatgut ist, soweit das Stroh nicht als Tauröststroh abgeliefert wird, im Stroh abzuliefern, d. h. als Stroh mit Samen.
- c) Hanf ist sowohl von den volkseigenen Gütern als auch von den bäuerlichen Betrieben als Stroh mit Samen zur Ablieferung zu bringen.

Die Hauptabteilungen Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder sind berechtigt, Ausnahmen zuzulassen, jedoch darf eine Störung im Ablauf der Erfassung nicht eintreten.

(2) Für die Abnahme und Bewertung von Faserlein und Hanf, Ölleinstroh sowie Brechflachs sind die geltenden Preisbestimmungen maßgebend.

(3) Der VEAB, der Faserlein-, Hanf- und Ölleinstroh annimmt, bewertet das Stroh nach den festgesetzten Richtlinien und händigt dem Ablieferer eine Abnahmebescheinigung aus, die neben der Mengenangabe sämtliche Qualitätsangaben (Punktzahl), Güteklasse, Sorte und etwaige Abzüge enthalten muß. An Hand dieser Abnahmebescheinigung ist die Ablieferungsbescheinigung von dem VEAB auszustellen.

(4) Den Abnehmern (Bewertern) des Strohes von Faserlein und Hanf obliegt die Aufgabe, den Anbauer bei der Ablieferung auf Mängel (z. B. falsche Bündelung) seines Ablieferungsgutes hinzuweisen.

(5) Das Stroh (einschl. Tauröststroh) von Faserlein und Hanf ist nach den Güteklassen I bis V.b, grün, krumm und angeröstet in den Erfassungsstellen zu sortieren und getrennt zu lagern. Es ist in jedem Falle vorschriftsmäßig zu bündeln.

§ 40

In den Kreisen und Gebieten, in denen eine Direktanfuhr bei den Bastfaser-Aufbereitungsbetrieben durch die Anbauer stattfindet, sind Abnahme und Bewertung von Faserlein und Hanf durch Beauftragte des VEAB in Anwesenheit eines Vertreters des Bastfaser-Aufbereitungsbetriebes durchzuführen. Diese Beauftragten führen weiterhin im Einvernehmen mit dem Vertreter des Bastfaser-Aufbereitungsbetriebes die Kontrollbewertung der Waggoneingänge usw. durch. Meinungsverschiedenheiten sind zu protokollieren und der Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Entscheidung vorzulegen.

§ 41

(1) Die Mengenabrechnung von Stroh mit Samen (Konsumware und Vermehrung) ist in jedem Falle, für Stroh und Samen getrennt, auf einer einheitlichen Ablieferungsbescheinigung durchzuführen. Der Stroh- bzw. Samengehalt ist nach folgender Durchschnittsausbeute in Prozenten zu errechnen:

	Faserlein	Rolandfaserlein	Hanf
Stroh	12	18	8
Samen	70	65	77

(2) Bei der Abnahme von Faserlein- und Hanfstroh mit sichtbar herabgesetztem Gehalt an Samen im Vergleich zur oben angeführten Durchschnittsausbeute oder wenn der Anbauer mit der Festsetzung des Samengehaltes durch den Abnehmer nach der festgesetzten Durchschnittsausbeute nicht einverstanden ist, ist von dem VEAB eine Probeentsamung von 5 bis 10% der zur Ablieferung angelieferten Faserlein- und Hanfmengen durchzuführen. Die Probeentsamung für Faserlein und Hanf wird getrennt für jede Sorte durchgeführt. Für die Proben werden die Garben wahlweise an verschiedenen Stellen der betreffenden Sorte entnommen. Nach der Entsamung und Reinigung des Samens sind Samen und Stroh getrennt zu wiegen. Auf Grund der Ergebnisse der Probeentsamung wird die Ausbeute an Samen und Stroh für den gesamten gelieferten Posten festgesetzt und für die Mengenabrechnung zugrunde gelegt.

§ 42

(1) Als Abrechnungsgrundlage für Stroh und Samen von Faserlein und Hanf sowie für Ölleinstroh gelten folgende Grundbestimmungen, die bis zu der in Klammern angegebenen Höhe — bei gleichzeitigem Mengenabzug vom Ablieferungsgewicht — überschritten werden dürfen:

	Faserlein		Hanf		Ölleinstroh
	Stroh	Samen	Stroh	Samen	
Feuchtigkeitsgehalt in Prozenten	15(20)	10(15)	15(20)	10(15)	15(20)
Schwarzbesatz in Prozenten	2(10)	1 (2)	2 (6)	1 (2)	2(10)
Ölsaatenbeimischung in Prozenten	—		(3)		—

Eine Abnahme der Erzeugnisse über diese Höchstbedingungen hinaus ist unzulässig.

(2) Bei Faserlein- und Hanfstroh sind weitere Mengenabzüge zulässig, wenn

- a) in den Garben Wirrstroh und Rohstoffe minderer Qualität enthalten sind,

b) sich in den Garben Fremdkörper befinden (Steine, Lehm, Erde u. dgl.),

c) die Garben so schlecht gebunden sind, daß mehr als 10% auseinanderfallen oder mit Getreidestroh bzw. Draht gebunden sind.

Röststroh und Stroh von Faserlein und Hanf mit einer Qualität unter der Sorte Vb können von dem VEAB zu einem Preise, der unter dem für diese Sorte geltenden Preis liegt, abgenommen werden. Wirrstroh, das noch sortiert und in Garben gebunden werden kann, wird höchstens nach Sorte Vb bewertet.

(3) Bei Faserlein- und Hanfsamen und Saatgut (Rohware) sind, soweit die Grundbestimmungen überschritten werden, der gesamte überschüssige Schwarzbesatz und Feuchtigkeitsgehalt, bei Ölsaatenbeimischung die halbe Menge vom Ablieferungsgewicht abzuziehen. Ist der Ablieferer mit der Feststellung des VEAB nicht einverstanden, kann er, wenn die Menge 50 kg überschreitet, eine amtliche Untersuchung verlangen. Das Analyseergebnis dieser Untersuchung gilt als Verrechnungsgrundlage. Bei Bruchteilen von Prozenten ist bis 0,5% nach unten und über 0,5% nach oben abzurunden.

(4) Bei Ölleinstroh können Mengenabzüge vorgenommen werden, wenn die Qualität des abgelieferten Ölleinstrohes durch eine unsachgemäße Behandlung so geringwertig ist, daß bei der Faserausbeute ein Verlust von mindestens 20% eintritt.

§ 43

(1) Bei der Ablieferung von Faserlein- und Hanfsaatgut ist der Anbauer verpflichtet, die vorgeschriebenen Feldanerkennungs-Bescheinigungen vorzulegen. Der VEAB ist verpflichtet, die Richtigkeit der Bescheinigung nachzuprüfen und mit den bei der Erfassungsstelle vorliegenden Angaben zu vergleichen.

(2) Aberkanntes Saatgut von Faserlein und Hanf einschl. nichtzugelassene i. Absaat bei Faserlein ist für die DSG-Handelszentrale zu erfassen und dieser in den Berichten besonders mitzuteilen. Auf der Ablieferungsbescheinigung sind die Erntestufe und das Wort „aberkannt“ zu vermerken. Liegt eine Anweisung zur Aufbereitung dieser Partien zu Handelsaatgut nicht vor, sind diese Mengen der Industrieverarbeitung zuzuführen. In den Abrechnungen sind die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen. In erster Linie ist dieser Samen zum Austausch für Saatgut-Übersolmengen zu verwenden.

§ 44

Vermehrungssaatgut ist nach den Bestimmungen und Weisungen der DSG-Handelszentrale abzurechnen. Meldungen, die die DSG-Erfassung wiedergeben, sind nicht in die Abrechnungen an die Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufzunehmen.

§ 45

(1) Faserlein- und Hanfstroh, das durch die Anbauer in der eigenen Wirtschaft tau- oder wassergeröstet wird, sind von den VEAB im Verhältnis

$$100 \text{ kg Röststroh} = 125 \text{ kg Stroh ohne Samen (ungeröstet)}$$

anzunehmen und abzurechnen.

(2) Brechflachs, der nur von Faserleinstroh-Übersollmengen hergestellt werden darf, ist von dem VEAB im Verhältnis

25 kg Brechflachs = 100 kg Faserleinstroh
(ohne Samen)

anzunehmen und abzurechnen. Die Bewertung von Brechflachs hat nach den Güteklassen der bestehenden Preisvorschriften an Hand von Standardmustern, die bei den betreffenden Erfassungsstellen ausliegen müssen, zu erfolgen. Für Qualitätsabweichungen ist ein Abschlag zulässig, der jedoch auf der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken ist.

§ 46

(1) Bei Ablieferung von Faserlein- und Hanfsamen sowie von Stroh (Röststroh) an den VEAB erhalten die Anbauer Wertmarken zum Kauf von Rücklieferungswaren gemäß § 19 Abs. 7 der Verordnung.

(2) Die Wertmarken zum Bezuge der Rücklieferungswaren sind entweder sofort bei der Anlieferung — spätestens jedoch 10 Tage nach Anlieferung — mit der Ablieferungsbescheinigung zusammen auszuhändigen.

(3) Soweit Anbauer ohne Anbauplan oder auf den im § 3 Abs. 1 Ziffer 6 der Verordnung genannten Flächen Faserlein und Hanf angebaut und darüber einen Vertrag abgeschlossen haben, erhalten sie für die gesamte zur Ablieferung kommende Menge die festgesetzten Rücklieferungswaren.

(4) Eine Lohnverarbeitung von Faserpflanzenstroh ist nicht zulässig.

(5) Anbauer, die nach dem Vermehrungsvertrag zur Ablieferung ihres gesamten Faserlein- und Hanfsamens verpflichtet sind, können, wenn sie Übersollmengen haben und keine Rücklieferungswaren wünschen, diese auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Austauschsätze anrechnen lassen. Auf besonderen Wunsch des Anbauers darf Konsumware von Faserleinsamen laut Anrechnung im Verhältnis 1 : 1 gegen Quittung auf einer vom VEAB zu führenden Liste ausgehändigt werden. Rücklieferungswaren sind nicht zu gewähren. Die Verwendung dieser Überschüsse regelt Abs. 6.

(6) Überschüsse von Konsumfaserlein (Samen) können, wenn sie nicht gegen Rücklieferungswaren abgeliefert werden, entweder in der eigenen Wirtschaft verwertet, an den vertragsgebundenen VEAB gegen erhöhte Preise verkauft oder an Stelle anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der geltenden Austauschsätze gegen Aushändigung einer Ablieferungsbescheinigung für Austauschzeugnisse abgeliefert werden. Außerdem können diese Überschüsse gemäß § 35 der Ersten Durchführungsbestimmung in Ölmühlen verarbeitet werden. Der Rücklieferungssatz wird mit 20 kg Öl für je 100 kg abgelieferter Faserlein-Konsumware festgesetzt.

§ 47

(1) Der VEAB hat auf Grund der durch die Abteilung Landwirtschaft ergangenen Anbauauflagen mit den Anbauern von Öllein Verträge nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten Muster bis zum 31. Juli jedes Jahres abzuschließen. Hierbei sind die festgesetzten Richtzahlen zugrunde zu legen.

(2) Das Ölleinstroh wird durch den VEAB an den Verladestellen abgenommen, da eine Überlagerung nicht vorgesehen ist. Soweit der Erzeuger beim Aufbereitungsbetrieb Ölleinstroh anfährt, gilt sinngemäß § 39 dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Den Ablieferern ist eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen.

(4) Ölleinstroh ist, soweit Preßdraht vorhanden, in gepreßtem Zustand zu transportieren.

§ 48

Anbauer, die auf Ölleinflächen Faserlein und Rollandfaserlein anbauen und das Stroh bis einschl. Güteklasse V (50 cm) gerauft, ordnungsgemäß entsamt und gebündelt zur Ablieferung bringen, erhalten, wenn darüber ein Vertrag abgeschlossen wurde, Wertmarken zum Kauf von

Leinwaren (mit Preisbegünstigung)

im Werte von 10% des festgesetzten Verkaufspreises. Die Ablieferungspflicht des Samens auf Grund des ausgehändigten Ablieferungsbescheides wird hierdurch nicht berührt.

7. Abschnitt

Pflichtablieferung

von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

§ 49

(1) Ablieferungspflichtig ist jeder Anbauer von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, der nach dem Anbauplan zum Anbau dieser Kulturen verpflichtet ist.

(2) Über die zur Ablieferung kommenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen haben die VVEAB oder in ihrem Auftrage die zugelassenen Vertragsbetriebe in den ihnen zugewiesenen Einzugsgebieten mit den anbaupflichtigen Erzeugern Ablieferungsverträge in Form von Sammelverträgen für jede Gemeinde abzuschließen.

(3) Das erforderliche Saat- und Pflanzgut wird von den Kreisaußenstellen der DSG-Handelszentrale zur Verfügung gestellt.

§ 50

Die Verträge über die Abnahme von Mohnkapseln sind nach den tatsächlichen Mohnanbauflächen bis zum 15. Juni jedes Jahres abzuschließen.

§ 51

Unter die im § 1 der Verordnung aufgeführten Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen fallen Pflanzen, die in den bestehenden Preisvorschriften genannt sind, insbesondere folgende Pflanzen:

I. Heilpflanzen,

die auf den menschlichen oder tierischen Organismus eine heilende Wirkung ausüben und zu Arzneimitteln oder Heilmitteln verarbeitet werden können,

1. aus dem Anbau, wie z. B.:

Alant, Angelika, Anis, Baldrian, Basilikum, Beifuß, Benediktenkraut, Bibernelle, Bilsenkraut*), Bockshornklee, Eberraute, Eibisch, Fenchel, Fingerhut*), Kamille, Königskerze, Löffelkraut, Malve, Mariendistel, Melisse, Mohnkapseln, Petersilienwurzeln, Pfefferminze, Ringelblume, Salbei, Spitzwegerich, Stechapfel*), Tollkirsche*), Weinraute*), Wermut usw.;

*) giftige Pflanzen

2. aus Sammlungen, wie z. B.:

Bärentraubenblätter, Bitterklee, Blutwurzel, Brennesselblätter, Faulbaumrinde, Feldstiefmütterchen, Feldthymian, Hagebutten, Hirtentäschel, Holzkraut, Holunderblüten, Huf-lattichblüten und -blätter, Isländisches Moos, Kalmuswurzeln, echte Kamille, Katzenpfötchen, Kornblumenblüten, Lindenblüten, Löwenzahnkraut und -wurzeln, Ritterspornblüten, Schlüsselblumenblüten, Schöllkraut, Spitzwegerich, Taubnesselblüten und -wurzeln, Wacholderbeeren, Wasserminze usw.

II. Duftpflanzen,

die auf Grund ihrer Aromastoffe zur Herstellung kosmetischer und heilender Erzeugnisse dienen,

1. aus dem Anbau, wie z. B. Lavendelblüte, Pfingstrosenblüten usw.;
2. aus Sammlungen, wie z. B. Maiblumenblüten, Rosenblütenblätter, Veilchenblüten usw.

III. Gewürzpflanzen,

1. aus dem Anbau, wozu u. a. gehören Bohnenkraut, Borretsch, Dill, Estragon, Knoblauch, Koriander, Kümmel, Majoran, Thymian, Ysop, Zichorie usw.;
2. aus Sammlungen, wie z. B. Brunnenkresse, Gundermann, wilder Kerbel, Quendel (Feldthymian) usw.

§ 52

(1) Die Ablieferung von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen errechnet sich nach Richtzahlen je Ar der angebauten Fläche, die den Ländern vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik besonders bekanntgegeben werden. Diese Richtzahlen werden von den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den Kreisen und von diesen den Gemeinden entsprechend der im Anbauplan enthaltenen Gliederung der Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen bekanntgegeben.

(2) Zur Sicherung der Aufbringung der durch die Richtzahlen festgelegten Mengen an Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen haben die Räte der Kreise die Anbaupläne zu prüfen und sie mit den Richtzahlen für die Gemeinden dem VEAB zu übergeben.

§ 53

(1) Das Muster der Ablieferungsverträge wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben. Sie sind nach § 24 der Ersten Durchführungsbestimmung auszufertigen.

(2) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, so gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 der Verordnung und des § 25 der Ersten Durchführungsbestimmung.

§ 54

Der Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen ist von den VEAB durchzuführen, die sich ihrer Vertragsbetriebe bedienen können.

8. Abschnitt

Pflichtablieferung von Wolle

§ 55

(1) Zur Pflichtablieferung von Wolle (Schurwolle) sind die Besitzer von Schafen nach dem vorhandenen Schafbestand vom 1. Januar des laufenden Jahres zu veranlassen. Zugrunde zu legen ist die Viehzählung vom 3. Dezember des vorhergehenden Jahres unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge vom 4. bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

(2) Unter Schurwolle (Wolle von lebenden Schafen) ist im Sinne dieser Durchführungsbestimmung Herdenwolle (Wolle von mindestens 50 kg einer Herde), Sammelwolle (Wolle von Schafen verschiedener Schafhalter) und Lammwolle zu verstehen, gleichgültig nach welcher Schur die hier genannten Wollen anfallen.

§ 56

(1) Die Normen für die Pflichtablieferung von Wolle werden auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung festgelegt.

(2) Mit der vollen Norm werden alle Schafe, die vor dem 3. Juni des vorhergehenden Jahres und mit 40% der jeweiligen Norm Lämmer, die in der Zeit vom 3. Juni bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres geboren sind, veranlagt:

- a) für alle Schafe ausschl. der in Buchst. b und c aufgeführten Rassen. 3,0 kg Wolle je Schaf,
- b) ostfriesische Milchschafe, Rhön-, Leineschafe und Pommersche Landschaft 2,5 kg Wolle je Schaf,
- c) Karakulschafe und Heidschnucken 1,5 kg Wolle je Schaf.

(3) Für die VVG wird die Wollablieferung gemäß § 12 der Verordnung besonders geregelt.

§ 57

(1) Von der Ablieferung von Wolle sind, sofern die Zahl der gehaltenen Schafe und Lämmer 1 Stück nicht übersteigt, Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die einschl. Pachtland nicht über 1 ha betragen, soweit sie nicht unter § 13 der Verordnung fallen, befreit.

(2) Wird mehr als ein Schaf bzw. Lamm gehalten, so werden das zweite und jedes weitere Tier zur Ablieferung von Wolle nach § 56 dieser Durchführungsbestimmung veranlagt.

§ 58

Der Nachweis über die Zugehörigkeit der Schafe zu den einzelnen Rassen nach § 56 dieser Durchführungsbestimmung ist von den zur Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1951 herangezogenen Wirtschaften durch die Bürgermeister nach Anweisung der zuständigen Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises zu erbringen. Weisungen für die Rasseneinstufungen erteilt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 59

(1) Für die infolge Krankheit oder Unfall verendeten Tiere wird eine Absetzung vom Ablieferungssoll für Wolle nur gegen Vorlage der Ablieferungsbescheinigung für das Fell oder des Kadavers und

einer Bescheinigung des Tierarztes über die Todesursache und das Alter der verendeten Tiere gewährt. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage nach Verendung des Tieres oder nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides den Bürgermeistern zur Weiterleitung an die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat des Kreises vorgelegt werden. Bei Anträgen auf Ermäßigung infolge Räudeerkrankungen muß eine Bescheinigung des Kreistierarztes beigebracht werden.

(2) Die Räte der Kreise legen die Anträge vierteljährlich mit den Unterlagen zur Prüfung den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder am 10. des darauffolgenden Monats vor. Diese reichen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik vierteljährlich kreisweise eine nach Schaffrassen und Ablieferungsnormen gegliederte Aufstellung der Anträge zur Genehmigung am 20. des darauffolgenden Monats, letztmalig zum 20. Dezember jedes Jahres ein.

(3) In den Ablieferungsbescheinigungen für die Felle oder Kadaver ist die Länge der Wolle anzugeben.

(4) Die volle Absetzung vom Ablieferungssoll wird gewährt:

- a) bei Ablieferung eines vollwolligen Felles,
- b) bei Ablieferung eines halbwoolligen Felles in den Monaten Januar und Februar des laufenden Jahres sowie vom 3. bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) bei Ablieferung einer Blöße (unter 2 cm Wolllänge) in den Monaten Dezember des vorhergehenden Jahres sowie Januar und Februar des laufenden Jahres, falls nachgewiesen wird, daß für das Schaf im Dezember des vorhergehenden Jahres Wolle abgeliefert wurde.

(5) Bei Ablieferung eines halbwoolligen Felles in den Monaten März bis November des laufenden Jahres ermäßigt sich die Norm um die Hälfte.

(6) Beim Verkauf von Schafen haben sich Käufer und Verkäufer über die Erfüllung des Ablieferungssolls von Wolle zu verständigen und davon den Bürgermeister und den VEAB in Kenntnis zu setzen.

§ 60

Alle feinen Wollen (Merino-Fleischschaffrassen und Rassen des veredelten deutschen Landschafts-Württemberger) einer Feinheit von A bis B einschl. werden in dem Verhältnis für 1 kg abgelieferter Wolle

Halbschur	mit 800 g,
Dreiviertelschur	mit 1000 g,
Vollschur	mit 1200 g,
die Wollen der unter § 56 Abs. 2 Buchst. b und c genannten Rassen mit 100%	

auf die Erfüllung des Ablieferungssolls angerechnet.

§ 61

(1) Die Schafhalter sind verpflichtet, die Wolle nach der Schur zum Trocknen auszubreiten und spätestens 14 Tage danach an die Erfassungsstelle, sorten- und längenmäßig getrennt, abzuliefern oder zu verladen.

(2) Der VEAB darf zur Erfüllung des Ablieferungssolls nur Schafwolle annehmen, die bei der Schur lebender Tiere anfällt (Schmutz- oder Schweißwolle ohne andere Beimengungen).

(3) Zur Erfüllung der Pflichtablieferung sowie beim Verkauf darf die Wolle

- a) von verendeten Schafen (Sterblingswolle),
- b) von Schaffellen (Haut- und Gerberwolle),
- c) die Farbe und Festigkeit verloren hat oder
- d) die bereits in Gebrauch gewesen ist (aus Kissens, Matratzen usw.),

nicht angenommen werden.

§ 62

(1) Die ablieferungspflichtigen Erzeuger können Wolle aus der eigenen Erzeugung nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht nur an die VVEAB verkaufen. Für den Verkauf gelten die Bestimmungen des § 37 der Ersten Durchführungsbestimmung.

(2) Nicht ablieferungspflichtige Erzeuger dürfen Wolle nur an die VVEAB verkaufen.

(3) Für Herdenwolle wird erst nach der endgültigen Taxierung, jedoch spätestens 4 Wochen nach Eingang im VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) die Bezahlung geleistet.

§ 63

(1) Schurwolle von Angorakanin darf nur an die VVEAB verkauft werden.

(2) Die VVEAB haben die Lagerung und den Versand getrennt nach den einzelnen Sorten vorzunehmen. Beim Versand an das zuständige Lager, mindestens einmal monatlich, ist eine Übersicht über die einzelnen Sorten beizufügen.

(3) Jeder Verkäufer von Angorawolle hat Anrecht auf Verkauf von Angoramischgarn (Rücklieferung) durch die VVEAB in folgender Höhe:

für Angorawolle I. Sorte	70%	} der Ablieferungsmenge.
" " II. "	60%	
" " III. "	50%	
" " Filz- "	30%	

§ 64

Eine Lohnbe- und -verarbeitung von Schaf- und Angorawolle ist nicht gestattet.

9. Abschnitt

Pflichtablieferung von Häuten und Fellern (Lederroh Häute und -felle) und anderen tierischen Rohstoffen einschl. Seidenkokons

§ 65

(1) Gemäß § 1 der Verordnung sind Häute, Felle und andere tierische Rohstoffe von landwirtschaftlichen Betrieben, Schlachthöfen, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Notschlachtungsbetrieben, von Betrieben zur Verwertung von Altstoffen oder sonstigen Betrieben, von Haushaltungen oder Einzelpersonen abzuliefern.

(2) Häute, Felle und andere tierische Rohstoffe im Sinne dieser Bestimmung sind:

- a) zur Herstellung von Pelzwerk ungeeignete Lederroh Häute und -felle von getöteten oder

verendeten, totgeborenen oder ungeborenen Tieren oder von Jungtieren der nachfolgenden Arten:

Rinder, Kälber, Pferde und sonstige Einhufer, Schweine einschl. Wildschweine, Schafe, Ziegen, Hunde, Rehe, Hirsche und Damhirsche;

b) zur Herstellung von Pelzwerk geeignete Pelzrohffelle von getöteten oder verendeten, totgeborenen oder ungeborenen Tieren sowie von Jungtieren der nachfolgenden Arten:

Pferde, Fohlen, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen, Zickel und Katzen;

c) Pelztierfelle, das sind Felle von

1. Zahn- und Wildkaninchen und Hasen,
2. Rotfüchsen, Iltissen, Dachsen, Hamstern, Mardern, Maulwürfen, Wiesel und anderen durch Jagd oder Fang erbeuteten Tieren,
3. Silber-, Blau-, Platin-, Weiß-, Kreuz- und Kreuzungsfüchsen, Nerzen, Nutrias (Sumpfbiber), Waschbären und Karakullämmern, die in Wirtschaften gezüchtet werden;

d) sämtliche Tierhaare;

e) Rohfedern von Hühnern, Enten, Gänsen und Truthühnern, aber nur unter den Bedingungen der §§ 86 bis 91;

f) Hörner, Hufe und Hornschuhe der unter a) genannten Tierarten.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Häute, Felle und anderen tierischen Rohstoffe sind in den Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe der örtlich zuständigen VEAB — nachstehend kurz „Erfassungsstellen“ genannt — abzuliefern. Die VVEAB regeln die Organisation der Weiterleitung aller erfaßten und aufgekauften Häute, Felle und anderen tierischen Rohstoffe bis zur Übergabe an die Verarbeitungsbetriebe, indem sie bestimmte VEAB als Sammelstellen einsetzen.

Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen

§ 66

(1) Ablieferungspflichtige nach § 65 dieser Durchführungsbestimmung müssen sämtliche Häute (Lederroh Häute) und Felle (Lederroh felle) an die Erfassungsstellen oder deren Sammler zu folgenden Fristen abliefern:

- a) in frischem Zustande
nicht später als am Tage nach der Enthäutung,
- b) in konserviertem Zustande
nicht später als 2 Wochen nach der Enthäutung.

(2) Hörner, Hufe und Hornschuhe müssen insgesamt mit den vorgenannten Rohstoffen abgeliefert werden.

(3) Tierkörperbeseitigungsanstalten dürfen Lederroh Häute und -felle sowie Hörner, Hufe und Hornschuhe von Kadavern nicht abliefern, wenn die Tiere infolge ansteckender Krankheiten verendeten (z. B. Milzbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Pocken, bösartige Ödeme, epizootische Lymphangitis — seuchenartige Lymphgefäßentzündung —, Rotlauf, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme, infektiöse Anämie und Bradsotseuche bei Schafen), die durch tierärztliche Bescheinigungen nachzuweisen sind.

(4) Schlachtbetriebe oder Besitzer von Schweinen, die die Schweine zum eigenen Fleischverbrauch schlachten, sind nicht verpflichtet, Häute von Schweinen unter 50 kg Lebengewicht abzuliefern. Alt-schneider und Eber über 250 kg Lebengewicht sind nicht enthäutungspflichtig.

(5) Felle von Hunden und Katzen sind ablieferungspflichtig, wenn diese Tiere gewerblichen Betrieben zur Tötung zugeführt wurden.

§ 67

(1) Die Erfassungsstellen haben die zur Erfassung von Lederroh Häuten und -fellen sowie von Hörnern, Hufen und Hornschuhen erforderliche Anzahl von Sammlern einzusetzen. Die Erfassungsstellen und deren Sammler dürfen nicht gleichzeitig Verarbeiter von Lederroh Häuten und -fellen sowie von Hörnern, Hufen und Hornschuhen sein. Das Entschlauchen der Hörner ist ihnen untersagt. Hufe sind eisenfrei und ohne Beinknochen zu erfassen.

(2) Die Erfassungsstellen und deren Sammler haben dem Ablieferer für die angelieferten Rohstoffe Ablieferungsbescheinigungen auszustellen.

(3) Die Erfassungsstellen und deren Sammler haben die Tierhalter über die Erstbearbeitung, die Haltbarmachung (Konservieren), das Lagern und über die Beförderung dieser Rohstoffe zu unterrichten.

(4) Die Erfassungsstellen haben die Rohware spätestens in 30 Tagen, vom Tage der Erfassung an gerechnet, an die Sammelstellen abzuliefern.

(5) Die Sammelstellen haben Lederroh Häute, -felle und andere tierische Rohstoffe nachzusortieren und nach den Weisungen des Staatssekretariats für Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik zu versenden.

(6) Der Verkauf von Lederroh Häuten und -fellen vollzieht sich unter den zwischen den VVEAB und der VVB-Lederherstellung vereinbarten Übernahmebedingungen unter gleichzeitiger Anwendung für die Privatindustrie.

(7) Hörner, Hufe und Hornschuhe werden an die Industrie nach den jeweils geltenden Bestimmungen verkauft.

§ 68

Die Sammler, Erfassungs- und Sammelstellen haben die Lederroh Häute und -felle nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Abnahme- und Gütevorschriften für Lederroh Häute und -felle zu bewerten.

Ablieferung von Pelzroh fellen und Pelztier fellen

§ 69

(1) Ablieferungspflichtige nach § 65 müssen sämtliche Pelzroh- und Pelztierfelle an die Erfassungsstellen oder deren Sammler zu folgenden Fristen abliefern:

- a) in frischem Zustande
nicht später als am Tage nach der Enthäutung,
- b) in konserviertem Zustande
nicht später als 2 Wochen nach der Enthäutung.

(2) Tierkörperbeseitigungsanstalten dürfen Pelzroh- und Pelztierfelle von Kadavern nicht abliefern, wenn diese Tiere infolge ansteckender Krankheiten (z. B. Milzbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut,

Rotz, Pocken, bösartige Ödeme, epizootische Lymphangitis — seuchenartige Lymphgefäßentzündung —, infektiöse Anämie und Bradsotseuche bei Schafen) verendet sind.

§ 70

(1) Den Edelpelztierzüchtern werden Ablieferungsbescheide für das laufende Jahr nach einheitlichem Vordruck von den Hauptabteilungen Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder über die Räte der Kreise zugestellt.

(2) Edelpelztierfelle sind unmittelbar an den VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) abzuliefern.

(3) Edelpelztierzüchter erhalten für die Ablieferung der Felle von Edelfüchsen, Nerzen, Nutrias, Waschbären und Karakullämmern folgende Vergünstigungen zum Großhandelspreis:

Bei Ablieferung der Felle	Sorte	Futtergetreide kg	Weizenkleis kg	Kartoffeln kg	Fleisch (Lebendgewicht) kg
von Silber-, Blau-, Platin-, Weiß-, Kreuz- und Kreuz- zungsfüchsen	I	100	—	70	—
	II	50	50	60	—
	III	—	100	50	—
von Nerzen	I	60	—	10	—
	II	30	30	10	—
	III	—	60	10	—
von Waschbären	I	50	—	150	—
	II	25	25	150	—
	III	—	50	100	—
von Nutrias	I	50	—	150	—
	II	25	25	150	—
	III	—	50	100	—
von Karakul- lämmern	I	—	—	—	10
	II	—	—	—	10
	III	—	—	—	10

(4) Edelpelztierzüchter, die mit ihren landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Pflichtablieferung unterliegen, erhalten diese Vergünstigungen auf die Pflichtablieferung angerechnet.

(5) Diese Sätze verringern sich bei Nutrias für mittelgroße Felle um 50%, für kleine Felle um 75%.

(6) Pelztierzuchtbetriebe fleischfressender Edelpelztier, darunter fallen Edelfüchse, Nerze und Waschbären, erhalten auf Grund der jeweils am 3. Juni und 3. Dezember eines jeden Jahres gemeldeten Tierbestände monatliche Bezugsberechtigungsscheine zum Bezuge von Futterfleisch aus den Tierkörperbeseitigungsanstalten durch den Rat des Kreises ausgestellt. Die Bezugsrechte auf Futterfleisch betragen bei Füchsen je Tier und Tag 300 g Futterfleisch, bei Nerzen und Waschbären je Tier und Tag 200 g Futterfleisch.

§ 71

(1) Die Futtermittel nach § 70 werden an den Ablieferer bei Vorlage der Ablieferungsbescheinigung (§ 18 der Verordnung) ausgegeben. Der VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) teilt der Hauptabteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes die kreisweise aufgeschlüsselten Ansprüche an Futtermitteln für die abgelieferten Edelpelztierfelle monatlich mit. Die Hauptabteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse fertigt dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Verkauf landwirt-

schafflicher Erzeugnisse, eine Anweisung zum Bezuge der Futtermittel aus.

(2) Wenn der Züchter zur Aufzucht der Pelztierfelle Futtermittel benötigt, aber nicht in der Lage ist, sich diese zu beschaffen, so kann ihm ein Vorschuß auf die Futtermittelvergünstigung bis zur Höhe von 50% der Sorte III gewährt werden. Hierbei ausgegebene Weizenkleie wird 1:1 auf Futtergetreide angerechnet.

(3) Bei Nichterfüllung der Ablieferungspflicht hat der VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der die Bezugsanweisung auf den Vorschuß ausgestellt hat, in Kenntnis zu setzen, der gegen den Züchter die zur Erfüllung der Ablieferung notwendigen Maßnahmen einzuleiten hat.

(4) Bei unverschuldeten Verlusten im Tierbestand infolge Seuchen, die durch eine tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden müssen, kann von einer Anrechnung der Futtermittelvorschüsse abgesehen werden, die für die von Seuchen betroffenen Tiere gewährt wurden.

§ 72

Die Abgabe von lebenden Edelfüchsen, Nerzen, Nutrias und Waschbären ist ausschließlich zu Zuchtzwecken und nur mit Genehmigung der Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die erworbenen Tiere binnen 14 Tagen nach Empfang dem Rat des Kreises zur Registrierung zu melden.

§ 73

(1) Die VEAB mit ihren Erfassungsstellen haben die zur Erfassung von Pelzroh- und Pelztierfellen erforderliche Anzahl von Sammlern einzusetzen. Die Erfassungsstellen und deren Sammler dürfen nicht gleichzeitig Verarbeiter von Pelzroh- und Pelztierfellen sein.

(2) Die Erfassungsstellen und deren Sammler haben den Ablieferern für die abgelieferten Rohstoffe Ablieferungsbescheinigungen auszustellen; sie haben die Tierhalter über die Erstbearbeitung, die Haltbarmachung (Konservieren), das Lagern und die Beförderung der Pelzroh- und Pelztierfelle zu unterrichten.

(3) Die Erfassungsstellen haben die Rohware spätestens in 30 Tagen, vom Tage der Erfassung an gerechnet, an den VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) abzuliefern.

(4) Die Edelpelztierfelle sind dem Ablieferer binnen 14 Tagen nach Übergabe an die Industrie zu bezahlen.

§ 74

Erfassungsstellen sowie deren Sammler haben die Pelzroh- und Pelztierfelle nach den geltenden Abnahme- und Gütevorschriften für Pelzroh- und Pelztierfelle zu bewerten.

Abschlachtung, Erstbearbeitung, Haltbarmachung, Lagerung und Beförderung von Lederrohhäuten, -fellen, Pelzroh- und Pelztierfellen

§ 75

Lederrohhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle müssen nach den folgenden Bestimmungen abgeschlachtet werden:

1. Das Abschlachten der Lederrohhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle wird nach vollkom-

menem Entbluten der getöteten Tiere vorgenommen. Die abgeschlachteten Lederrohhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle dürfen nicht verunreinigt sein, insbesondere nicht durch Blut oder Schmutz.

2. Die Lederrohhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle werden unmittelbar vom Kopf aus aufgeschlitzt. Nachdem vom Kopf die Haut abgeschlachtet ist, ist ein Längsschnitt über die Mitte der Brustspitze und des Bauches bis zum Schwanz auf der durch weiße Haare gekennzeichneten Linie zu ziehen. An den Beinen ist die Haut durch Rundschnitte an den kleinen oberen Klauen aufzuschneiden. Der Schnitt an den Vorderbeinen beginnt von den Klauen aufwärts und ist unmittelbar zum Brustknochenzipfel zu führen. An den Hinterbeinen ist der Schnitt auf der Außenseite über das Sprunggelenk und weiter von der Beuge rechtwinklig bis zum Schwanz nach dem vorher gemachten Grundlängsschnitt zu führen. Der Schwanz ist nur der Länge nach von der Innenseite aufzuschneiden. Die Schnitte müssen gradlinig sein.
3. Werden Großviehhäute, Fresserfelle und Kalbfelle ohne Kopf abgeschlachtet, ist die Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abzuschneiden. Bei Schlachtungen mit Kopf ist die ganze Kopfhaut an der Haut oder dem Fell zu belassen. Lederrohhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle mit Backen gelten als köpfig. Der Halsschnitt darf bei Großvieh und Fressern nicht — wie beim Schächtschnitt — quer, sondern muß längs des Halses geführt werden.
4. Das Ausschlagen der Lederrohhäute, -felle und Pelzroh- und Pelztierfelle darf nicht mit spitzen oder scharfkantigen Gegenständen geschehen.
5. Bei Schlachtschweinen ist ein speckfreier Croupon zu gewinnen. Zur Erleichterung der Bewertung in den Erfassungsstellen ist bei Schweinen aus gewerblichen Schlachtungen auf beiden Seiten des Croupons je ein Hautlappen in Länge von höchstens 10 cm zu belassen, an dessen Ende sich jeweils die vordere Brustzitze befinden muß.
6. Bei Hauschlachtschweinen ist der Crouponschnitt wie folgt zu führen:
 - a) Seitenschnitt:
Zur Erleichterung der Bewertung durch die Erfassungsstelle ist auf beiden Seiten des Hauschlachtcroupons je ein Hautlappen von höchstens 10 cm zu belassen, an dessen Ende sich jeweils die vordere Brustzitze befinden muß.
 - b) Vordere Schnittlinie:
Eine Handbreit hinter den Ohren ist ein gradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.
 - c) Hintere Schnittlinie:
Vom Gelenk eines Hinterbeines ist ein gradliniger Schnitt über die Hüftwurzel bis zum Ansatz des anderen Hinterbeines zu führen. Zur Erleichterung der Bewertung durch die Erfassungsstelle ist ein schmaler Hautlappen mit zu enthäuten, der von der Höhe der Hüftwurzel über die Rückenwirbel bis 3 cm über die Schwanzwurzel reicht.

§ 76

Bei der Durchführung von Hauschlachtungen sind zur Sicherung einer richtigen Enthäutung der Tiere folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Das Schlachten und Enthäuten von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen darf nur noch von Fleischern ausgeführt werden, die eine Genehmigung für die Ausführungen von Hauschlachtungen gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBl. S. 1157) besitzen. Zukünftig ist diese Genehmigung unter den folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - a) Die Fleischer haben auf einem Schlachthof im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik den praktischen Nachweis zu erbringen, daß sie zur Abschachtung vorschriftsmäßiger Croupons bei Schweinen sowie zur Abschachtung von Häuten und Fellen nach § 75 befähigt sind.
 - b) Dieser Nachweis ist den Fleischern nach einer Prüfung, die sich insbesondere auf die Fähigkeit, Croupons, Häute und Felle unbeschädigt abzuschlachten, erstrecken muß, durch den Leiter des Schlachthofes oder in seiner Vertretung vom Schlachtmeister auszustellen. Der Leiter des Schlachthofes ist verpflichtet, über die durchgeführten Prüfungen und die Ausgabe der Bescheinigungen Aufzeichnungen zu führen. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Fleischer die Befähigung zur Hauschlachtung von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen entweder auf eine oder mehrere der genannten Tierarten hat.
 - c) Die Überprüfungen sind für die Fleischer kostenlos durchzuführen.
2. Die Räte der Kreise haben dafür Sorge zu tragen, daß nur noch solche Fleischer zur Schlachtung und Enthäutung bei Hauschlachtungen zugelassen sind, die die Bedingungen nach Ziffer 1 Buchst. a und b erfüllt haben.
3. Fleischer, die bei Hauschlachtungen nur das Schlachten und Enthäuten durchführen, sind aus dem Gesamtlohn für die Hauschlachtung zu entlohnen, ohne daß sich der Gesamtlohn erhöht.
4. Der die Schlachtung und Enthäutung ausführende Fleischer ist verantwortlich
 - a) für die Gewinnung einwandfreier Croupons bei Schweinen sowie einwandfreier Häute und Felle nach § 75 dieser Durchführungsbestimmung,
 - b) für die Ablieferung der anfallenden tierischen Rohstoffe an die VVEAB nach den §§ 79 ff. dieser Durchführungsbestimmung.
5. Die gewonnenen Croupons sowie Häute und Felle sind von dem Fleischer nach den Vorschriften des § 79 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmung zu kennzeichnen und sofort an den ortsansässigen Sammler abzugeben. Die

Kennzeichnung ist so durchzuführen, daß der die Schlachtung und Enthäutung ausführende Fleischer festgestellt werden kann. In den Gemeinden ohne ortsansässigen Sammler für Häute und Felle hat der Fleischer die von ihm erschlachteten Croupons sowie Häute und Felle bis zur Abholung durch den zuständigen Sammler ordnungsgemäß zu salzen und zu lagern. Das erforderliche Salz ist ihm in entsprechender Qualität durch die VVEAB kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6. Die Entlohnung für das Salzen und Lagern hat durch den Sammler zu erfolgen. Die Höhe der Entlohnung ist durch die VVEAB vorher festzulegen.
7. Der Sammler hat zu sortieren, zu wiegen sowie die Ablieferungsbescheinigungen auszustellen. Das gleiche gilt für die Erfassungsstelle, wo auch für die Tierhalter die Wertmarken für den Bezug von Leder für Hausschlacht-croupons ausgegeben werden.

§ 77

(1) Von Lederrohhäuten, -fellen sowie Pelzroh-fellen aller Vieharten sind vor der Haltbarmachung alle gewicht erhöhenden Teile, wie Hörner, Schädelknochen, Schweifgerippe, Schweifhaarbüschel, Maul und Euter, starke Fleischreste, Mähnenhaare und Schweifhaare bei Roßhäuten zu entfernen. Den Rind- und Fresserfellen anhaftender Dung, den Schweinehäuten anhaftendes Fett darf nicht entfernt werden. Edelpelztierfelle sind ohne Fleisch- und Fettreste zu erfassen.

(2) Beim Enthornen ist besonders vorsichtig zu verfahren, um eine Beschädigung der Kopfhaut und unnötige Hornlöcher zu vermeiden.

§ 78

(1) Abgeschlachtete Lederrohhäute, -felle sowie Pelzroh-felle sind, soweit sie nicht bis spätestens am nächsten Tage in frischem Zustand an die Erfassungsstelle oder deren Sammler abgeliefert werden, sofort nach dem Erkalten haltbar zu machen. Ein vorläufiges Salzen (sog. Ansalzen) ist verboten.

(2) Zur Haltbarmachung von Lederrohhäuten, -fellen und Pelzroh-fellen sind mindestens 30% Salz des Gewichtes der frischen, rohen Lederrohhäute und -felle, Pelzroh-felle zu verwenden. Das Salz darf nur weiß, mittelkörnig, ungebraucht sein und keine schädlichen Bestandteile enthalten.

(3) Werden Lederrohhäute, -felle, Pelzroh-felle durch die Erfassungsstelle oder deren Sammler in frischem, ungesalzenem Zustand übernommen, so ist die Haltbarmachung unmittelbar nach der Übernahme durchzuführen. Ein vorläufiges Salzen (sog. Ansalzen) ist verboten.

(4) Lederrohhäute, -felle, Pelzroh-felle sind auf Lattengestellen flach ausgebreitet, mit der Haarseite nach unten, aufzusalzen.

(5) Die Stapel sind so anzulegen, daß die Salzlake abfließen kann. Zusammenschlagen der Lederroh-häute, -felle und Pelzroh-felle sofort nach dem Salzen oder in nicht durchgesalzenem Zustand ist untersagt. Der Fußboden des Salzraumes muß wasserdicht und mit Abflüssen für die Salzlake versehen sein.

(6) Fehlt an entlegenen Plätzen vorübergehend Salz, so sind die Lederroh-häute, -felle und Pelzroh-felle zu trocknen. Das Trocknen geschieht am besten in einem luftigen Raum oder unter einem Schutzdach. Unzulässig ist das Trocknen in der Sonne oder am heißen Ofen. Die Lederroh-häute, -felle und Pelz-roh-felle sind über Stangen, mit der Fleischseite nach außen, aufzuhängen. Aufrollende Kanten sind zu spellern.

(7) Pelztier- sowie Edelpelztierfelle sind zum Trocknen so aufzuziehen, daß die ganze Fleischseite der Luft ausgesetzt ist.

§ 79

(1) Die Lederroh-häute, -felle und Pelzroh-felle, mit Ausnahme der von Einhufern, sind einzeln zu wiegen, und zwar unmittelbar nach der Vorbereitung (vgl. § 77 dieser Durchführungsbestimmung). Das so ermittelte Gewicht ist das Frischgewicht (das sog. Grüngewicht). Es ist in Kilogramm festzustellen, bei Großviehhäuten abgerundet auf halbe Kilogramm. Etwa anhaftender Dung bei Rindhäuten und Fresserfellen oder Fett bei Abdecker- und Wildschweinhäuten ist zu schätzen und vom Gewicht abzusetzen.

(2) Das Gewicht oder die Länge von Lederroh-häuten, -fellen und Pelzroh-fellen hat in jedem Falle die Erfassungsstelle festzusetzen. Bei ihrer Abnahme in konserviertem Zustand ist der entsprechende prozentuale Zuschlag zum Salzgewicht vorzunehmen, um das Grüngewicht zu ermitteln. Die Länge der Lederroh-häute, -felle und Pelzroh-felle von Einhufern wird durch die Messung von den Ohren bis zur Schwanzwurzel festgestellt.

(3) Die Erfassungsstellen und Sammler sind verpflichtet, bei der Abnahme der Lederroh-häute, -felle und Pelzroh- und Pelztierfelle etwa vorhandene Schäden festzustellen und auf der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken. Bei ihrer Sortimentsfeststellung ist nach den jeweils geltenden Abnahme- und Gütevorschriften zu verfahren.

(4) Bei Großviehhäuten ist das Gewicht — bei Lederroh-häuten, -fellen und Pelzroh-fellen von Einhufern die Länge — mit Tintenstift oder mit einer das Leder sonst nicht angreifenden Farbe auf der Fleischseite der Lederroh-haut oder des Felles deutlich lesbar zu vermerken.

(5) Zur Sicherung der genauen Herkunftsnachweise der abgenommenen Lederroh-häute, -felle, Pelzroh- und Edelpelztierfelle ist an diesen bei der Abnahme eine dauerhafte Marke anzubringen, auf der das Zeichen der Erfassungsstelle und die laufende Nummer der Lederroh-haut, des Felles oder des Pelzroh- oder Edelpelztierfelles zu verzeichnen sind. Diese Marke muß an der Haut oder dem Fell bis zur Verarbeitung verbleiben, bei Pelzroh- und Edelpelztier-fellen nur bis zum VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe). Für das Vorhandensein der Marke ist der Lagerleiter verantwortlich, auf dessen Lager sich die Lederroh-häute, -felle, Pelzroh- und Edelpelztierfelle befinden.

(6) Die Marke ist bei Großviehhäuten, Fresser- und Kalbfellen am Schwanzteil, bei Schweinehäuten am äußersten Rand und bei Schaf-, Ziegen- und Edelpelzfellen am Kopfteil anzubringen.

(7) Die Verwendung von Metallmarken und von Draht zur Befestigung der Marken ist untersagt.

(8) Die Sammelstellen haben unrichtige Eintragungen des Gewichtes oder der Länge gemäß Abs. 2 zu korrigieren und festgestellten Dung oder festgestelltes Fett in den Losverzeichnissen zu vermerken. Lose, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, müssen aus der Rechnung ersichtlich sein.

§ 80

(1) In den Erfassungsstellen sollen die Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle nicht länger als einen Monat verbleiben. Während dieser Zeit sind sie an die Sammelstellen oder für Pelztierfelle an den VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) zum Versand zu bringen.

(2) Alle Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle sind je nach Art der Haltbarmachung gesondert zu lagern.

(3) Der Lagerraum für gesalzene Lederrohnhäute, -felle und Pelzroh- und Pelztierfelle muß gegen Wärme gut isoliert sein. An sonnigen Tagen sind die Fenster zu verdunkeln und die Türen geschlossen zu halten.

(4) Wenn die Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle längere Zeit lagern, sind

- a) die trockenen Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle bei Stapelung mit Naphthalin oder ähnlichen Mitteln haltbar zu machen und alle 10 Tage auf Feuchtigkeit zu überprüfen und möglichenfalls nachzutrocknen;
- b) bei Gefahr eigener Erwärmung (wenn die Temperatur im Lagerraum + 27° C erreicht) die gesalzene und trockene Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle sofort umzustapeln und an erster Stelle an die Fabrikation zu geben;
- c) die Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle vor der Berührung mit Heißwasser, Dampf oder Eisen zu schützen.

(5) Vor Abtransport sind alle gesalzene Lederrohnhäute, -felle und Pelzroh- und Pelztierfelle durchzusehen und bei Bedarf nachzusalzen.

§ 81

(1) Die Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle sind bei ihrer Beförderung von den Erfassungsstellen zu den Sammelstellen bzw. zum VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) mit Planen zu verdecken und so zu verschnüren, daß die Zustellung an die Empfangsstellen ohne Qualitätsverschlechterung und Transportverluste gesichert ist.

(2) Es ist untersagt, auf einen Wagen oder Kraftwagen gesalzene Rohware und trockene Rohware ohne Zwischenlage von Planen oder festem Sackmaterial zu verladen.

(3) Bei Bahntransport sollen möglichst G-Wagen benutzt werden. Bei Verwendung von O-Wagen ist die Ware mit Planen abzudecken.

(4) Die Verantwortung für die Beförderung der Ware ab Sammelstelle trägt der Empfänger; der Absender soll nach Möglichkeit dessen Verladewünsche berücksichtigen.

(5) Die Sammelstellen bzw. der VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) liefern die Lederrohnhäute, -felle, Pelzroh- und Pelztierfelle an die Industrie ausschließlich auf Grund von Verladepänen des Staatssekretariats für Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

Ablieferung von Tierhaaren

§ 82

(1) Folgende Mindestmengen müssen bei der Ablieferung von Haaren geschlachteter Tiere erreicht werden:

- a) bei Schweinen aus Schlachtbetrieben, die nach dem sogenannten Dresdner Brühverfahren arbeiten,
je Tier 200 g Borsten (Trockengewicht);
- b) bei Schweinen aus Schlachtungen, die ohne Dresdner Brühverfahren enthäutet werden,
bei Sommerschlachtungen
je Tier 50 g Borsten (Trockengewicht),
bei Winterschlachtungen
je Tier 75 g Borsten (Trockengewicht);
- c) von jedem Pferd an Mähnen- und Schweifhaaren
je Tier 400 g Haare (Trockengewicht).

Schweife und Ohrenränder von Rindern sind so wie sie anfallen und nicht enthaart abzuliefern.

(2) Tierhalter dürfen von den zur Schlachtung abzuliefernden Tieren weder Haare noch Borsten entfernen.

(3) Schlachtbetriebe, Sammler und Erfassungsstellen sind für Aufbringung der vorgeschriebenen Mindestmengen gemäß Abs. 1 mitverantwortlich.

§ 83

(1) Folgende Mindestmengen müssen bei der Ablieferung von Haaren aus der Pflege lebender Tiere erreicht werden:

- a) bei Pferden
(aus der laufenden Tierpflege, Stutzung oder Durchlichten) 200 g Schweif-, Wirt- oder Mähnenhaare jährlich je Pferd,
bei kupierten Pferden 100 g solcher Haare jährlich;
- b) bei Rindern
(aus der Stutzung im Herbst) 15 g Schweifhaare jährlich.

(2) Die Erfassungsstellen und Sammler haben den Ablieferern für die abgelieferten Rohstoffe Ablieferungsbescheinigungen auszustellen.

§ 84

(1) Den VVEAB obliegt die Verpflichtung, Schweineborsten von den bei der Enthäutung anfallenden Croupans abzuscheren.

(2) Dieses Scheren ist nicht als besondere Bearbeitung der Schweinehäute anzusehen, sondern als nachträgliche Entborstung an Stelle der beim Brühverfahren üblichen Enthaarung.

§ 85

Die Tierhaare werden nach den Weisungen des Staatssekretariats für Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik verteilt.

Ablieferung von Rohfedern

§ 86

(1) Zur Ablieferung von Rohfedern sind alle Betriebe und Einzelpersonen verpflichtet, die Geflügel gewerblich aufziehen, schlachten oder in geschlachtetem Zustand der gewerblichen Verwertung zuführen.

(2) Die Bezahlung erfolgt zum jeweils gültigen Tagespreis. Eine Berechtigung zum Bezug von Strickgarn besteht nicht.

§ 87

(1) Alle nicht unter die Bedingungen des § 86 Abs. 1 fallenden Federn dürfen nur an die VVEAB zu folgenden Bedingungen verkauft werden:

Rohfedern von Gänsen, Enten, Puten und Hühnern zum jeweiligen Tagespreis mit der Berechtigung zum Bezug von Strickgarn.

(2) Rohfedern nach obigem Abs. 1 und § 86 sind nur an die von den VVEAB besonders festgelegten Erfassungsstellen abzuliefern bzw. zu verkaufen.

§ 88

Die Erfassungsstellen oder deren Sammler haben den Ablieferern für abgelieferte Rohfedern Ablieferungsbescheinigungen oder farbige Ablieferungsscheine auszustellen,

- a) für Rohfedern aus gewerblichen Schlachtungen nach § 86 eine Ablieferungsbescheinigung,
- b) für verkaufte Rohfedern nach § 87 einen farbigen Ablieferungsschein mit anhängendem Punktgutschein zum Bezug von Strickgarn.

§ 89

(1) Rohfedern sind einschl. Daunen, Halbdaunen und Langfedern in sauberem, ungebrühtem Zustand — getrennt nach Tierarten — abzuliefern oder zu verkaufen.

(2) Werden Rohfedern verschiedener Tierarten vermischt abgeliefert oder verkauft, ist für die gesamte Lieferung nur der für die mitabgelieferten billigsten Federn gültige Preis zu zahlen und bei Bezugsberechtigung der dieser Sorte entsprechende Ablieferungsschein mit anhängendem Punktgutschein auszugeben.

§ 90

Die Erfassungsstellen haben die Rohfedern — getrennt nach Tierarten — schnellstens an eine vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestimmte Bettfedernfabrik abzuliefern, die auch das Verpackungsmaterial zu stellen hat.

§ 91

Das Be- und Verarbeiten von Rohfedern ist Bettfedern-Reinigungsanstalten verboten.

Ablieferung von Seidenkokons

§ 92

Zur Ablieferung von Seidenkokons sind alle Betriebe und Einzelpersonen (im nachfolgenden „Seidenbauer“ genannt) verpflichtet, die aus der Staatlichen Seidenbau-Nachzuchtstation Brut erhalten und daraus Kokons gezogen haben.

§ 93

Die Seidenbauer haben die verpackten reifen Kokons unter Beifügung des ausgefüllten Zuchtblattes an die Mitteldeutsche Spinnhütte, Plauen (Vogtland), anzuliefern. Diese stellt das Gewicht der Kokons fest und die Ablieferungsbescheinigung aus.

§ 94

Den Ablieferern von Seidenkokons stehen Bezugsberechtigungen gemäß Anlage zu. Die Auslieferung der Rücklieferungsware an die Seidenbauer erfolgt durch die Mitteldeutsche Spinnhütte, Plauen (Vogtland).

§ 95

Die Sortierung und Endbewertung der Seidenkokons erfolgt durch die Mitteldeutsche Spinnhütte, Plauen (Vogtland).

Ausgabe von Gutscheinen und Wertmarken bei der Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen einschl. Seidenkokons

§ 96

(1) Die Art und Menge der an die Ablieferer von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen als Gegenlieferung zu verkaufenden Waren ergeben sich aus der Liste für Gutscheinwaren (Anlage).

(2) In der Liste für Gutscheinwaren sind im Teil I alle tierischen Rohstoffe aufgeführt, für die nach Art und Menge besondere Ablieferungsscheine ausgegeben werden.

(3) Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) die Ablieferungsscheine sind fortlaufend nummeriert und in Blocks gebunden von den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder an die VVEAB abzugeben; sie haben darüber ein Nummernverzeichnis zu führen.
- b) Die VVEAB geben die Ablieferungsscheine in Blocks gegen Quittung an die VEAB aus, die sie an ihre Erfassungsstellen weitergeben. Eine Durchschrift der Quittung mit Angabe der Serien und Nummern der Blocks ist den Erfassungsstellen gleichfalls auszuhändigen.
- c) Die Erfassungsstellen geben diese Blocks gegen Quittung an ihre Sammler aus; die Erfassungsstellen sind dafür verantwortlich, daß die Sammler für die ausgegebenen Scheine die entsprechenden Rohstoffe erhalten.
- d) Ablieferungsscheine für Kanin-, Hasen- und Hamsterfelle sind auf weißem und für Federn auf farbigem Papier gedruckt.
- e) Auf dem Ablieferungsschein sind der gezahlte Preis und das Datum der Ablieferung zu vermerken.
- f) Ablieferungsscheine und Gutscheine sind nur gültig, wenn sie den Stempel der Erfassungsstelle tragen.
- g) Die Erfassungsstellen haben mindestens einmal monatlich eine Kontrolle über die Ablieferungsscheine bei ihren Sammlern durchzuführen.

(4) Die Ausgabestellen von Waren für Gegenlieferungen haben die entsprechende Anzahl von Punkten einzuziehen.

§ 97

(1) Für die in der Anlage aufgeführten tierischen Rohstoffe sind Ablieferungsbescheinigungen unter gleichzeitiger Ausgabe der entsprechenden Wertmarken gemäß Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1950 zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 704) zu verwenden.

(2) Für die Ablieferungen ohne Anrecht auf Gegenlieferungen sind Ablieferungsbescheinigungen zu verwenden.

(3) Für die Ablieferungen von Ziegen- und Zickelfellen mit Anrecht auf Gegenlieferung sind besondere Ablieferungsbescheinigungen zu verwenden.

§ 98

Die Blocks mit den Ablieferungsbescheinigungen nach § 96 dieser Durchführungsbestimmung sind wie Wertsachen zu behandeln und unter Verschluss zu halten. Jede beteiligte Verwaltungsstelle und Erfassungsstelle ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwahrung verantwortlich; jeder Mißbrauch ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

§ 99

Die Räte der Kreise bestimmen die Ausgabestellen von Waren für Gegenlieferungen.

§ 100

Die Ausgabestellen haben über die abgegebenen Waren für Gegenlieferungen ein Buch zu führen, in das die ausgegebene Ware art- und mengenmäßig, die Nummer der eingezogenen Bezugsberechtigungs-scheine und das Ausgabedatum eingetragen werden. Die Empfänger der Waren für Gegenlieferungen haben in diesem Buch über den Empfang zu quittieren.

§ 101

Als Leistungsprämie können die VVEAB für gute Erfassung und Behandlung von bestimmten Fellen den Sammlern, Erfassungsstellen und dem VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) Bezugsrechte auf veredelte Kaninfelle (Anlage) gewähren.

Berlin, am 19. April 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage

zu den §§ 94, 96 Abs. I, 97 Abs. I und 101
vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste für Gutscheinwaren und Bezugsberechtigungs-scheine

Teil I

Rohstoffart	Menge je	Punkte	Farbe der Ablieferungs-scheine
Aus Hausschlachtungen:			
Schneidekanin-, Wildkanin-, Hasen- oder Hamsterfelle	1 Fell	8	} weiß
Kürschner-, Futter- oder Lederkaninfelle	1 Fell	5	
Rohfedern von Hühnern oder Truthühnern (Gesamtanfall) ...	200 g	1	} farbig
Rohfedern von Enten (Gesamtanfall einschl. Daunen und Langfedern)	200 g	2	
Rohfedern von Gänsen (Gesamtanfall einschl. Daunen und Langfedern)	200 g	3	

Punktwaren

a) Weiße Ablieferungsscheine

für 1 Schein zu 3 Punkten = 100 g Zucker,
für 1 Schein zu 5 Punkten = 200 g Zucker
oder für 15 Punkte = 1 veredeltes Kaninfell oder 1 Fensterleder
oder für 900 Punkte = 1 Hamsterfutter.

b) Farbige Ablieferungsscheine

für 9 Punkte = 100 g Strickwolle oder 1 veredeltes Kaninfell oder 1 Fensterleder.

Ablieferungsbescheinigung für Ziegen- und Zickelfelle
je Schein = 100 g Zucker.

Seidenkokons (frisch)

für 1 kg = 32 cm Naturseidengewebe 60 bis 82 cm breit oder
= 1 qm Baumwollgewebe oder
= 50 g Strickwolle

Teil II

Rohstoffart	Sortiment	Menge	Gegenlieferungs- waren (Wertmarken)
Schweinecroupons aus Hausschlachtungen			<u>Schweineleder</u>
über 1 bis 2,5 kg Rohhaut, Frischgewicht	I. und II. Sorte	1 Croupon	100 g
über 2,5 bis 4 kg Rohhaut, Frischgewicht		1 Croupon	200 g
über 4 kg Rohhaut, Frischgewicht		1 Croupon	300 g

Teil III**Bezugsrechte für Erfassungsorganisationen****1. Für die Erfassung von Kaninrohffellen:**

- a) für Sammler für je 100 abgelieferte Felle
2 veredelte Kaninfelle;
- b) für Erfassungsstellen " " 1000 Kürschner-, Futter- oder Kaninlederfelle
2 veredelte Kaninfelle,
" " 1000 Schneidekaninfelle
1 veredeltes Kaninfell;
- c) für den VEAB Leipzig (Landeslager für
tierische Rohstoffe) " " 30 000 Kürschner-, Futter- oder Lederkaninfelle
2 veredelte Kaninfelle,
" " 30 000 Schneidekaninfelle
1 veredeltes Kaninfell.

2. Für die Erfassung von Kalb-, Ziegen-, Schaf-, Lamm- und Zickelfellen aus Hausschlachtungen:

- a) für Sammler für je 100 abgelieferte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle
10 veredelte Kaninfelle,
" " 100 abgelieferte Lamm- oder Zickelfelle
5 veredelte Kaninfelle;
- b) für Erfasser " " 1000 abgelieferte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle
10 veredelte Kaninfelle,
" " 1000 abgelieferte Lamm- oder Zickelfelle
5 veredelte Kaninfelle.

Bemerkungen zu den Teilen I bis III:

Es besteht kein Anspruch auf Lieferung bestimmter Waren. Alle Bezugsberechtigungsscheine verlieren ihre Gültigkeit ein Jahr nach Ausstellung.

Die Gültigkeit der Wertmarken regelt sich nach Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 703).

Die Bezugsrechte für die Erfassungsorganisationen erlöschen ein Jahr nach der Fellablieferung.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 28. April 1951

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 51	Verordnung über die Sozialversicherung	325
18. 4. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung — Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“	327
18. 4. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung	330
23. 4. 51	Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen des § 12 der Strafprozeßordnung	331
16. 4. 51	Anordnung über die Meldung beabsichtigter Rechtsänderungen für volkseigene Vermögenswerte	331
24. 4. 51	Anordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse	332
14. 4. 51	Neunte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	332
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 13	332

Verordnung über die Sozialversicherung.

Vom 26. April 1951

Artikel 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sieht ein einheitliches, umfassendes Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und gegen sonstige Wechselfälle des Lebens vor.

Zur Verwirklichung des Artikels 16 der Verfassung fordert der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB), gestützt auf einen Beschluß des III. FDGB-Kongresses im Jahre 1950, die Verwaltung der Sozialversicherung durch die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und die Ausübung der Funktionen der Sozialversicherung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Verwaltungen.

Diese Forderung des Bundesvorstandes des FDGB erstrebt die Verwirklichung der Selbstverwaltung durch die Versicherten in den Betrieben, die Vereinfachung des Sozialversicherungsrechts und der Verwaltung, die Senkung der Verwaltungskosten und sinnvolle Einordnung des Sozialversicherungswesens in die Aufgaben des Fünfjahresplanes.

Diese Forderung entspricht der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Berechnung und Aus-

zahlung des Krankengeldes, der Mutterschaftshilfe, des Sterbegeldes und der Renten für die in Arbeit stehenden Rentenempfänger in den volkseigenen Betrieben bringt die Sozialversicherung in unmittelbare Verbindung mit den Arbeitern und Angestellten.

Die vorbeugende Gesundheitsfürsorge ist eine wesentliche Bestimmung des Artikels 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung dient. Die Auswahl für Heilverfahren, als ein wichtiger Teil der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge, kann am wirksamsten im Betrieb durchgeführt werden.

Die Heilbehandlung in den Betrieben durch die Betriebspolikliniken und Sanitätsstellen ist durch die enge Zusammenarbeit mit den Kommissionen der Bevollmächtigten der Sozialversicherung zu verbessern.

In Anerkennung der berechtigten Forderung des Bundesvorstandes des FDGB wird verordnet:

§ 1

(1) Die Sozialversicherungsanstalten der Länder werden zu einer einheitlichen zentralgelenkten Sozialversicherung, Anstalt des öffentlichen Rechts, vereinigt. Sie hat ihren Sitz in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin.

(2) Die Verantwortung für die Leitung und die Kontrolle der Sozialversicherung obliegen dem Bundesvorstand des FDGB und nach dessen Weisungen den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften.

§ 2

(1) Zur Leitung und Verwaltung der einheitlichen und umfassenden Sozialversicherung wird ein Rat der Sozialversicherung gebildet.

(2) Der Rat der Sozialversicherung setzt sich zusammen aus:

- einem vom Bundesvorstand des FDGB bestellten Vorsitzenden,
- je einem Beauftragten der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften,
- einem Beauftragten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft),
- dem Vorsitzenden der Zentralen Beschwerdekommision,
- dem vom Bundesvorstand des FDGB bestellten Direktor der Sozialversicherung und seinem Stellvertreter.

§ 3

(1) In den Ländern und Kreisen werden Räte für die Sozialversicherung gebildet.

(2) Die Räte in den Ländern setzen sich zusammen aus:

- dem vom FDGB-Bundesvorstand bestellten Landesvorsitzenden,
- je einem Beauftragten der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften,
- einem Beauftragten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft),
- dem Vorsitzenden der Landes-Beschwerdekommision,
- dem Landesgeschäftsführer der Sozialversicherung.

(3) Die Räte in den Kreisen setzen sich zusammen aus:

- dem vom FDGB-Bundesvorstand bestellten Kreisvorsitzenden,
- dem Vorsitzenden der Kreis-Beschwerdekommision,
- dem Kreisgeschäftsführer der Sozialversicherung,
- je einem Beauftragten der im Gebiet jeweils wichtigsten Industriegewerkschaften und Gewerkschaften
- und in vorwiegend ländlichen Kreisen
- einem Beauftragten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft).

§ 4

Der Bundesvorstand des FDGB erläßt bis zum 1. Juli 1951 ein Statut für die Sozialversicherung, das die Struktur und die Aufgaben der Organe der Sozialversicherung und die sonst für den technischen Ablauf der Sozialversicherung erforderlichen Vorschriften enthält. Das Statut bedarf der Bestätigung des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erläßt in Zusammenarbeit mit

dem Bundesvorstand des FDGB und im Einvernehmen mit den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 1. Oktober 1951 eine Sozialversicherungsordnung, die die Vorschriften über die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung, die Beitragspflicht, die Leistungen und das Verfahren im einzelnen enthält. Bei der Ausarbeitung der Sozialversicherungsordnung sind die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern zu hören.

§ 6

Die Sozialversicherungsordnung soll Grundsätze darüber enthalten, daß in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Verwaltungen die Funktionen des gesamten Sozialversicherungswesens von den Versicherten selbst auf der Grundlage der Selbstverwaltung wahrgenommen werden.

§ 7

(1) Für die nicht in volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betrieben oder Verwaltungen beschäftigten Versicherten und für die Versicherten der Privatbetriebe sind in den Ländern und Kreisen Geschäftsstellen und Nebenstellen zu unterhalten. Diese nehmen die Zahlung von Barleistungen an die Beschäftigten in Privatbetrieben, Rentner, Handwerker, Bauern und sonstige Selbständige, soweit ihnen Barleistungen zustehen, und freiwillig Versicherte vor.

(2) Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und Senkung der Verwaltungskosten können in größeren und mittleren Privatbetrieben die Auszahlung des Krankengeldes und die Zahlung anderer Barleistungen durchgeführt werden.

§ 8

(1) Der Haushalt der Sozialversicherung ist Bestandteil des Staatshaushalts der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Rat der Sozialversicherung stellt jährlich einen Haushaltsplan der Sozialversicherung auf.

(3) Der auf der Grundlage der von der Regierung gegebenen Kontrollziffern aufgestellte Haushaltsplan der Sozialversicherung wird nach Bestätigung durch den Bundesvorstand des FDGB der Regierung zur Aufnahme in den Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik zugeleitet.

(4) Die Leistungen der Sozialversicherung sind für die Versicherten in den volkseigenen Betrieben nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Industriezweige zu staffeln. Zu diesem Zweck sind für das Haushaltsjahr 1952 vom Rat der Sozialversicherung Haushaltspläne für die entscheidendsten Industriezweige gesondert aufzustellen.

§ 9

Die Aufsicht über die Sozialversicherung obliegt dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich zwischen Sozialversicherung und Versicherten ergeben, sind in der Sozialversicherungsordnung Be-

schwerdekommisionen vorzusehen. Soweit die Sozialversicherungsordnung Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Beschwerdekommisionen zuläßt, sind hierfür die Kammern für Sozialversicherungsstreitigkeiten bei den Landesarbeitsgerichten zuständig.

(2) Die in die Sozialversicherungsordnung aufzunehmenden Verfahrensvorschriften müssen Bestimmungen enthalten, wonach es den Handwerkskammern sowie den Industrie- und Handelskammern ermöglicht wird, die Interessen ihrer Mitglieder auf dem Gebiete des Sozialversicherungswesens in Streitfällen wahrzunehmen.

§ 11

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten des Statuts und der Sozialversicherungsordnung verlieren auch alle diesen widersprechenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1951 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit

Chwalek
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung.

— Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ —

Vom 18. April 1951

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (GBl. S. 715) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) zum Zwecke einer einheitlichen Gestaltung von Wettbewerben in Durchführung der §§ 12 bis 19 obiger Verordnung folgendes bestimmt:

Abschnitt 1

Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“

I. Wettbewerbskommissionen und Wettbewerbsbedingungen

§ 1

(1) Zur Leitung und Auswertung der Wettbewerbe um die Wanderfahne der Deutschen Demokratischen Republik bilden die Industriegewerkschaften und die zuständigen Fachministerien der im § 8 aufgeführten Wirtschafts- und Industriezweige gemeinsam vor Beginn jedes Planjahres zentrale Wettbewerbskommissionen.

(2) In der Wettbewerbskommission müssen das zuständige Fachministerium und der Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft vertreten sein.

(3) Als Träger der Wettbewerbsbewegung übernimmt die zuständige Industriegewerkschaft die Federführung. Die technische Durchführung (Abrechnung usw.) liegt bei den zuständigen Fachministerien.

§ 2

(1) Aufgabe der Wettbewerbskommissionen für die einzelnen Industrien ist es, die Wettbewerbsbedingungen für die Erringung der Wanderfahne des betreffenden Ministeriums und der zuständigen Industriegewerkschaft festzulegen. Die Wettbewerbsbedingungen sind von den Industriegewerkschaften und den Fachministerien auszuarbeiten. Diese sind vom Bundesvorstand des FDGB und vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen. Weiterhin ist es Aufgabe der Wettbewerbskommissionen, Zwischenbewertungen vorzunehmen und die Monatsergebnisse spätestens bis zum 15. des nachfolgenden Monats den Fachministerien und den zuständigen Industriegewerkschaften zuzuleiten.

(2) Die Betriebe sind von den Wettbewerbskommissionen laufend über den Stand des Wettbewerbs zu unterrichten. Maßgebend für die Zugehörigkeit der jeweiligen Wettbewerbsgruppe ist die Industriegewerkschaft, bei der die Betriebe organisatorisch erfaßt sind.

§ 3

Die Wettbewerbsbedingungen umfassen folgende Punkte:

1. Erfüllung des Produktions- und Finanzplans,
2. Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage technisch begründeter Normen unter besonderer Berücksichtigung neuer Arbeitsmethoden (z. B. Kowaljow-Methode) bei der Berechnung der Normen,
3. Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
4. Senkung der Selbstkosten,
5. Materialeinsparung auf der Grundlage persönlicher Konten.

§ 16 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (GBl. S. 715) ist bei der Bewertung der Siegerbetriebe besonders zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Die Wettbewerbsbedingungen sind den am Wettbewerb beteiligten Betrieben zuzuleiten. Teilnahmeberechtigt sind nur Betriebe, die im innerbetrieblichen Wettbewerb stehen und durch Belegschaftsbeschluß beschlossen haben, am Wettbewerb teilzunehmen.

(2) Auf Grund der Monatsberichterstattung der Betriebe an die Fachministerien werden die Wettbewerbskommissionen informiert über:

- a) Stand der Planerfüllung sowie Berechnung der Arbeitsproduktivität. Diese hat bis zum 10. des darauffolgenden Monats zu erfolgen;

b) Ermittlung der Selbstkostensenkung sowie Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse. Diese sind aus dem vorangegangenen Monat zu entnehmen.

(3) Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Wettbewerbskommissionen und sind in die Wettbewerbsbedingungen mit aufzunehmen.

II. Einreichung der Vorschläge zur Prämierung

§ 5

(1) Das Endergebnis ist spätestens 15 Tage nach Beendigung des Wettbewerbs von den vorschlagsberechtigten Wettbewerbskommissionen an das zuständige Fachministerium und die betreffende Industriegewerkschaft sowie dem Ministerium für Arbeit einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(2) Der im Wettbewerb erzielte wirtschaftliche Nutzen ist vor Einreichung des Vorschlags zu ermitteln und von den Betrieben nachzuweisen. Die Werks- und die Betriebsgewerkschaftsleitungen sind für die Richtigkeit der gemachten Angaben verantwortlich. Sie haben die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen. Die Berechnung des wirtschaftlichen Nutzens erfolgt auf der Grundlage der VEB-Pläne.

(3) Die Vorschläge sind gemäß Anlage I einzureichen.

(4) Den Vorschlägen sind eine Ausfertigung der Wettbewerbsbedingungen und das Wettbewerbsergebnis der drei besten Betriebe mit beizufügen.

III. Verleihung der Wanderfahnen

§ 6

(1) Zur Aktivierung des Wettbewerbs wird um die Wanderfahne das ganze Jahr hindurch gekämpft. Die Verleihung der Wanderfahne an die „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ des Planjahres und an die Siegerbetriebe im Quartals-Wettbewerb erfolgt am 30. des darauffolgenden Monats durch den Ministerpräsidenten und den Vorsitzenden des Bundesvorstandes des FDGB. Der Ministerpräsident beauftragt die zuständigen Fachminister und deren Vertreter, der Vorsitzende des Bundesvorstandes des FDGB die Vorsitzenden der zuständigen Industriegewerkschaften, die Auszeichnungen in den Betrieben zu übergeben.

(2) Das Ministerium für Arbeit sorgt dafür, daß die Wanderfahnen, Urkunden und Prämien rechtzeitig dem zuständigen Fachministerium zugeleitet werden.

§ 7

An die „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ des Planjahres werden am 31. Januar jedes Jahres außer der Verleihung der Wanderfahnen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Prämienfonds Geldprämien gezahlt, deren Höhe im Höchstfall an Betriebe bis zu 500 Beschäftigten bis zu 10 000 DM, mit 501 bis 1 000 Beschäftigten „ „ 20 000 DM,

mit 1 001 bis 2 000 Beschäftigten bis zu 30 000 DM,
 „ 2 001 „ 3 000 „ „ „ 40 000 DM,
 „ 3 001 „ 5 000 „ „ „ 50 000 DM,
 „ 5 001 „ 10 000 „ „ „ 70 000 DM,
 „ 10 001 „ 20 000 „ „ „ 85 000 DM,
 mit über 20 000 „ „ „ 100 000 DM

beträgt. Bei außergewöhnlichen Sonderleistungen können die Prämien im Rahmen des zur Verfügung stehenden Prämienfonds erhöht werden.

§ 8

Eine Verleihung von Wanderfahnen für „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ erfolgt an folgende Industrie- und Wirtschaftszweige:

Schwerindustrie

Bergbau: Steinkohle 1
 Roh-Braunkohle 1
 Brikettproduktion 1
 Kali- und Salinenbetriebe 1
 Erzbergbau 1

Energie: Kraftwerke, Wasserwirtschaft 1
 Stromverteilungsbetriebe
 (Fortleitungsbetriebe) 1
 Gaswerke 1

Metallurgic: Stahl- und Walzwerke 1
 Gießereien und Metallgewinnung 1

Chemie: Anorganische Chemie 1
 Organische Chemie 1
 Chemische Leichtindustrie
 (Papier, Zellstoff, Kunstfaser).. 1

Steine und Erden: Bindemittel 1
 Steine 1
 Feuerfeste Steine 1

Bauindustrie: Bau-Unionen 1
 Stahlbau 1
 Baumechanisierung 1
 Spezialbau 1

Maschinenbau:

Schwermaschinenbau 1
 Allgemeiner Maschinenbau .. 1
 Elektrotechnik 1
 Fahrzeugbau 1
 Schiffsbau 1
 Feinmechanik und Optik..... 1

Leichtindustrie:

Leder (einschl. Schuhe) 1
 Textil (Trikot, Webereien,
 Spinnereien, Konfektion) 1
 Polygraphische Industrie
 (einschl. Druck- und Papier-
 verarbeitung) 1
 Holzbe- und -verarbeitung.... 1
 Musik- und Kulturwaren 1

Nahrungs- und Genußmittelindustrie:

Nahrungs- und Genußmittel ..	1
Fischfang und Fischverarbeitung	1

Land- und Forstwirtschaft:

Maschinen-Ausleih-Stationen	1
VEG, Gartenwirtschaft	1
Forstwirtschaft	1

Verkehr:

Reichsbahnausbesserungswerke	1
Reichsbahnnamtsbezirke	1
Schiffsverkehrs- und -reparaturbetriebe	1
Kraftfahrzeugverkehrs- und -reparaturbetriebe	1
Kommunale Verkehrs- und -Reparaturbetriebe	1

Post- und Fernmeldewesen:..... 1

§ 9

(1) An die „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ des 1., 2. und 3. Quartals werden außer der Verleihung der Wanderfahne Quartalsprämien gezahlt. Die Höhe der Quartalsprämien wird vom zuständigen Fachministerium und von der Industriegewerkschaft, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Prämienfonds festgelegt. Die Beschlüsse werden dem Ministerrat zur endgültigen Entscheidung übergeben. Der Quartalsieger erhält außerdem eine Urkunde und ein Fahnschild mit der Aufschrift des ausgezeichneten Betriebes und der Dauer des Wettbewerbs.

(2) Wird ein Betrieb in den vier aufeinanderfolgenden Quartalen Sieger, so verbleibt die Wanderfahne endgültig im Besitz dieses Betriebes. Für diesen Industrie- und Wirtschaftszweig wird von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine neue Wanderfahne gestiftet.

(3) Für die quartalsmäßige Auszeichnung gilt sinngemäß die in den §§ 1 bis 6 und § 8 vorgesehene Regelung.

Abschnitt 2

Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“

IV. Wettbewerbsbedingungen und Wettbewerbskommissionen

§ 10

Die gemäß § 1 zu bildenden Wettbewerbskommissionen legen die Wettbewerbsbedingungen für die Erringung der Auszeichnung „Brigade der besten Qualität“ fest.

§ 11

Die Wettbewerbsbedingungen müssen die im § 13 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (GBL S. 715) festgelegten Bedingungen enthalten.

V. Einreichung der Vorschläge zur Prämierung

§ 12

(1) Das Endergebnis des Wettbewerbs ist spätestens bis zum 1. September jedes Jahres von den Vorschlagsberechtigten dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Vorschläge müssen den Namen des Brigadiers und der an der Brigade beteiligten Kollegen enthalten.

(2) Der im Wettbewerb erzielte wirtschaftliche Nutzen ist gemäß § 5 Abs. 2 zu ermitteln und einzureichen.

(3) Die Vorschläge sind gemäß Anlage 2 einzureichen.

§ 13

Die Höhe der Prämie wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Prämienfonds vom Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 14

Die Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ erfolgt zum Tag der Aktivisten am 13. Oktober jedes Jahres durch das zuständige Fachministerium und den Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft in den Betrieben.

Berlin, den 18. April 1951

Ministerium für Arbeit

Ch w a l e k
Minister

Anlage I

zu § 5 Abs. 3 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Vorschlag für die Verleihung des Ehrentitels
„Siegerbetrieb im Wettbewerb“

1. a) Genaue Anschrift des Betriebes
b) VVB, SAG und örtliche volkseigene Industrie
c) Industrie- oder Wirtschaftszweig
2. Genaue Angabe der Bankverbindung und Kontonummer des Betriebes
3. Belegschaftsstärke des Betriebes
4. Dauer des Wettbewerbs
5. Zur Beurteilung sind folgende Angaben zu machen:
 - a) Erfüllung des Produktions- und Finanzplanes
 - b) Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage technisch begründeter Normen unter besonderer Berücksichtigung neuer Arbeitsmethoden (z. B. Kowaljow-Methode) bei der Berechnung der Normen
 - c) Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse
 - d) Senkung der Selbstkosten
 - e) Materialeinsparung auf der Grundlage persönlicher Konten

zu a): Die Grundlage ist die Erfüllung des Produktionsplanes, mengen- und wertmäßig Voraussetzung für die Erfüllung dieses Punktes ist die Einhaltung der übrigen im VEB-Plan enthaltenen Pläne

Bei den Quartals-Zwischenbewertungen sind die jeweiligen Quartalsauflagen zugrunde zu legen

zu b): Bewertet wird die Pro-Kopf-Leistung der Gesamtheitsleistung in Deutscher Mark unter Berücksichtigung der Betriebsvorleistungen

zu c): Die Bedingungen für die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse sind von jeder zentralen Wettbewerbskommission festzulegen

zu d): Die Grundlage für die Errechnung der Selbstkosten bildet der betriebliche Selbstkostenplan

zu e): Die Grundlage für die Errechnung der Materialeinsparung bilden die in den Betrieben bestehenden und zu erstellenden Verbrauchsnormen für die verschiedensten Faktoren, wie Material, Hilfsmittel, Brennstoff, Energie usw.

6. Weitere Angaben zur Beurteilung gemäß § 16 der Verordnung vom 27. Juli 1950:

a) Soll-Arbeitsstunden für die Dauer des Wettbewerbs

b) Ist-Arbeitsstunden für die Dauer des Wettbewerbs

c) Wieviel Arbeitskräfte schieden aus dem Betrieb während der Dauer des Wettbewerbs aus? (Männer und Frauen)

d) Wieviel Arbeitskräfte wurden in der Zeit der Wettbewerbsdauer neu eingestellt? (Wieviel davon Frauen)

e) Wieviel Lehrlinge wurden überplanmäßig ausgebildet?

Soll: Ist:

f) Wieviel Arbeiter und Arbeiterinnen sind während der Dauer des Wettbewerbs für qualifizierte Arbeiten angelernt worden?

Männlich: Weiblich:

g) Welche Verbesserungen des Unfallschutzes wurden durch Selbsthilfemaßnahmen durchgeführt? (Beispiele)

h) Wie wurden durch Selbsthilfemaßnahmen die sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes verbessert? (Beispiele)

7. Der wirtschaftliche Nutzen ist aus den Angaben zu Punkt 5 zu errechnen und nachzuweisen

8. Höhe der Gesamteinsparungen

9. Vorschlag über die Höhe der Prämiensumme

.....
(Zentralvorstand
der Industriegewerkschaft)

.....
(Fachministerium)

.....
(Bundesvorstand des FDGB)

Anlage 2

zu § 12 Abs. 3 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Vorschlag für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“

1. a) Genaue Anschrift des Betriebes
b) VVB, SAG und örtliche volkseigene Industrie
c) Industrie- oder Wirtschaftszweig
2. Genaue Angabe der Bankverbindung und Kontonummer des Betriebes
3. Name des Brigadiers und der Mitglieder der Brigade
4. Nachweis über die Erfüllung der Wettbewerbsbedingungen durch die Brigade in den letzten sechs aufeinanderfolgenden Monaten:
 - a) Übererfüllung des Produktionssolls
 - b) Einhaltung der Gütevorschriften und Senkung der Ausschußquoten
 - c) Senkung der Selbstkosten
 - d) Materialeinsparung auf der Grundlage persönlicher Konten

zu a): Als Ausgangsbasis für die Übererfüllung dient das Produktionssoll des jeweiligen Monats

zu b): Verbesserung der Qualität durch Einhaltung und Verbesserung der festgesetzten Gütekonstanten

Als Vergleichsbasis dient der Durchschnittswert, der in den Wettbewerbsbedingungen festgelegt ist

Bei der Beurteilung der Qualität ist der jeweilige Rohstoff zu berücksichtigen

zu c): Als Vergleich dienen die im Plan festgelegten Selbstkosten je Produktionseinheit

zu d): Die Grundlage für die Errechnung der Materialeinsparung bilden die in den Betrieben bestehenden oder zu erstellenden Verbrauchsnormen für die verschiedensten Faktoren, wie Material, Hilfsmittel, Brennstoffe, Energie usw.

5. Nachweis des wirtschaftlichen Nutzens

6. Vorschlag über die Höhe der Prämie

.....
(Zentralvorstand
der Industriegewerkschaft)

.....
(Fachministerium)

.....
(Bundesvorstand des FDGB)

Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung.

Vom 18. April 1951

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 27. Juli 1950 (GBl. S. 715) zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB

über den Prämienfonds, der im Haushaltsplan des Jahres 1951 mit 6 500 000,— DM festgesetzt wurde, folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Auszeichnung und Prämierung bis zu 100 „Brigaden der besten Qualität“ der Wettbewerbe aus dem Jahre 1950 sind bis zu

750 000,— DM

und für 31 „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ bis zu

1 000 000,— DM

aus dem Prämienfonds des Jahres 1951 zu entnehmen.

§ 2

Im Jahre 1951 werden

bis zu 50 „Helden der Arbeit“
mit insgesamt 500 000,— DM,

bis zu 500 „Verdiente Aktivisten“
mit insgesamt 500 000,— DM,

bis zu 150 „Verdiente Erfinder“
mit insgesamt 500 000,— DM,

bis zu 200 „Brigaden der besten Qualität“
mit insgesamt 1 500 000,— DM

ausgezeichnet und prämiert.

§ 3

(1) Für die „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ wird für die Quartalsprämierungen des 1., 2. und 3. Quartals eine Summe von insgesamt

300 000,— DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Auszeichnung der „Siegerbetriebe im Wettbewerb“, die Anfang des Jahres 1952 stattfindet, werden

1 000 000,— DM

durch den Haushaltsplan 1952 bereitgestellt.

§ 4

Für den Wettbewerb zum Anlauf des Fünfjahresplans im Januar 1951 stehen

350 000,— DM

zur Verfügung.

§ 5

Für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und deren Mitarbeiter wird für außergewöhnliche Sonderleistungen für das Jahr 1951 ein Betrag von

750 000,— DM

bereitgestellt.

§ 6

Die Aufwendungen für die Anfertigung von Ehrenurkunden, Auszeichnungen, Wanderfahnen und die Durchführung der mit den Auszeichnungen verbundenen Veranstaltungen werden auf Beschluß des Auszeichnungs-Ausschusses aus dem verbleibenden Prämienfonds getragen. Auf Beschluß des Auszeichnungs-Ausschusses können aus diesem verbleibenden Prämienfonds Prämien für „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ der Quartale festgesetzt werden, wenn die vorgesehenen Mittel von 300 000,— DM nicht ausreichen.

Berlin, den 18. April 1951

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Verordnung

über die Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen des § 12 der Strafprozeßordnung.

Vom 23. April 1951

Da das Gesetz vom 8. Dezember 1949 über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111) keinen Ersatz für die weggefallene Zuständigkeit des Reichsgerichts in den Fällen des § 12 der Strafprozeßordnung geschaffen hat, wird verordnet:

§ 1

In denjenigen Fällen, in denen nach § 12 der Strafprozeßordnung die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein im Instanzenzuge dem Oberlandesgericht übergeordnetes Gericht zu erfolgen hat, gilt das Oberlandesgericht Potsdam als das im Instanzenzuge höhere Gericht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1951

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Anordnung

über die Meldung beabsichtigter Rechtsänderungen für volkseigene Vermögenswerte.

Vom 16. April 1951

Zur Regelung des Verfahrens bei wirtschaftlich notwendigem Tausch von volkseigenen Grundstücken — der keine Veräußerung im Sinne der für das Volkseigentum geltenden gesetzlichen Bestimmungen darstellt — und bei der Veräußerung und Belastung volkseigener Grundstücke, Produktionsstätten und Beteiligungen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die beabsichtigte Abgabe volkseigener Grundstücke im Tauschwege ist dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vom Rechtsträger über das zuständige Fachministerium zur Bestätigung vorzulegen.

§ 2

Eigentumsrechtliche Veränderungen anderer Art und Belastungen von volkseigenen Grundstücken, Produktionsstätten und Beteiligungen sind dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik durch den Rechtsträger über das zuständige Fachministerium zu melden. Die nach Artikel 28 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erforderliche Zustimmung der für den Rechtsträger zuständigen Volksvertretung wird durch das

Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium eingeholt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1951

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Anordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse.

Vom 24. April 1951

§ 1

Brühwürfel und Würzen müssen mindestens 3% Gesamtstickstoff, davon mindestens die Hälfte Aminosäurestickstoff, enthalten.

§ 2

Alle Genehmigungen für Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse, die auf Grund der Verordnungen der Länder über Ersatz- und neuartige Lebensmittel erteilt wurden und den im § 1 genannten Bedingungen nicht entsprechen, werden daher ab sofort aufgehoben.

§ 3

Die zur Zeit im Verkehr befindlichen und genehmigten Erzeugnisse dürfen bis zum 30. Juni 1951 aufgebraucht werden.

§ 4

Der Runderlaß vom 21. Dezember 1944 - Ae 11664/44-4218 (MBliV. 1945 S. 17), betreffend den Verkehr mit Brühwürfeln und Würzen, wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 24. April 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
I. V.: Matern
Staatssekretär

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

Neunte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.

Vom 14. April 1951

Durch die ständig wachsenden Tabakeinfuhren aus der Sowjetunion und den Volksdemokratien ist es möglich geworden, Zigaretten mit erhöhter Beimischung an ausländischem Tabak herzustellen.

Der Kleinverkaufspreis dieser Zigaretten wird bei verbesserter Qualität beibehalten.

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1949 über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOBl. I S. 465) wird bestimmt:

§ 1

Die Tabaksteuer beträgt für Zigaretten

- a) der Preisklasse I
zum Kleinverkaufspreis von 0,12 DM das Stück mit einer Beimischung von 30% ausländischem Tabak 84,80 DM für 1000 Stück,
- b) der Preisklasse II
zum Kleinverkaufspreis von 0,15 DM das Stück mit einer Beimischung von 50% ausländischem Tabak 110,55 DM für 1000 Stück,
- c) der Preisklasse III
zum Kleinverkaufspreis von 0,20 DM das Stück mit einer Beimischung von 70% ausländischem Tabak 153,— DM für 1000 Stück,
- d) der Preisklasse IV
zum Kleinverkaufspreis von 0,30 DM das Stück aus reinem ausländischem Tabak
236,70 DM für 1000 Stück,
- e) der Preisklasse V
zum Kleinverkaufspreis von 0,40 DM das Stück aus reinem ausländischem Tabak (Virgin)
322,19 DM für 1000 Stück.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. April 1951 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen, die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 13 vom 17. April 1951 enthält:

Achte Bekanntmachung vom 27. März 1951 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften	Seite 53
--	-------------

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 4. Mai 1951

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 51	Instruktion über die Technik und Methodik des Volkswirtschaftsplanes 1951	333
25. 4. 51	Instruktion über die Lizenzpflicht von Investitionsvorhaben außerhalb des Investitionsplanes	343

Instruktion über die Technik und Methodik des Volkswirtschaftsplanes 1951.

Vom 25. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung dieses Gesetzes über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne sowie für die Technik und Methodik der Planbearbeitung bestimmt:

A. Allgemeines

§ 1

(1) Alle Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne, die von der Staatlichen Plankommission in Zusammenarbeit mit den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen entwickelt wurden, sind für diese wie auch für alle anderen Dienststellen und Institutionen der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft verbindlich.

(2) Die Dienststellen der staatlichen Verwaltung und die Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sind berechtigt, soweit erforderlich, weitere Anweisungen und Terminpläne herauszugeben, die sich jedoch im Rahmen dieser Instruktion halten müssen. Dabei ist die Dienstanweisung vom 1. Februar 1951 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (MinBl. S. 18) zu beachten. (Hiernach sind Vordrucke vom Berliner Verlag, Berlin W 8, Jägerstraße 8/10, zu beziehen.)

§ 2

(1) Zur staatlichen Verwaltung in diesem Sinne gehören:

- a) alle Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) alle Landesregierungen,
- c) alle Kreis- und Stadtverwaltungen,
- d) alle Gemeindeverwaltungen

und alle diesen nachgeordneten Stellen sowie die ihnen angeschlossenen Einrichtungen und Organisationen.

(2) Zur volkseigenen Wirtschaft in diesem Sinne gehören:

- a) die zentralgeleitete volkseigene Industrie,
- b) die örtliche volkseigene Industrie,
- c) die übrigen Zweige der volkseigenen Wirtschaft (Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Verkehr, Handel, Banken, Versicherungen, Sparkassen usw.).

§ 3

Bei der Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1951 sind die Anweisungen gemäß der Verordnung vom 20. Juli 1950 über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951 (GBl. S. 707) zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Mit der Übergabe des Gesetzentwurfes zum Volkswirtschaftsplan 1951 an die Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und sonstigen Dienststellen der staatlichen Verwaltungen wurde gemäß Anweisung der Staatlichen Plankommission vom 13. Dezember und 29. Dezember 1950 bestimmt, daß allen Institutionen der volkseigenen Wirtschaft ihr Plananteil bekanntzugeben ist und den volkseigenen Betrieben und Institutionen bis zum 23. Dezember 1950 bzw. 3. Januar 1951 Planaufgaben zu erteilen sind.

Für die nichtvolkseigene Wirtschaft lagen zum gleichen Zeitpunkt den zuständigen Stellen Kontrollziffern vor.

(2) Auf Grund des Gesetzes zum Volkswirtschaftsplan 1951 und des damit bestätigten Planes sind nunmehr folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Überprüfung der Übereinstimmung des Planentwurfes mit dem bestätigten Plan, die Weitergabe des bestätigten Planes und die Überprüfung der erteilten Planaufgaben,
- b) die Bestätigung der endgültigen Planaufgaben von den Betrieben sowie Übergabe der Planunterlagen von den bisherigen Rechtsträgern an die nach der Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Rechtsträger,

- c) die Zusammenstellung der bestätigten Planaufgaben zu einem bestätigten Plan nach der neuen Struktur gemäß der Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft.

(3) Eine Änderung der Planaufgaben von den nach der Reorganisation verantwortlichen Institutionen darf nur in Übereinstimmung mit dem für diese Institutionen gültigen Plan entsprechend Abs. 2 Buchst. c erfolgen.

§ 5

Volkseigenen Betrieben (VEB), die bisher noch keine Planaufgaben erhalten haben, sind unverzüglich Planaufgaben zu erteilen.

§ 6

Bei der Durchführung des Planes auftretende Schwierigkeiten sind sofort den zuständigen Stellen anzuzeigen und von diesen unverzüglich abzustellen.

§ 7

Die Aussteller der Aufgaben haben die Bestätigung der Planaufgaben mit der erteilten Aufgabe abzustimmen und Abweichungen in Übereinstimmung mit ihrem Plan zu berichtigen.

§ 8

Die für den Planablauf festgelegten Formblätter und die damit verbundenen Erhebungen oder Befragungen sind am 23. November 1950 unter Nr. RO 940/3 beim Statistischen Zentralamt, Berlin, registriert.

§ 9

Soweit außer den Dienststellen der staatlichen Verwaltung und den Institutionen der volkseigenen Wirtschaft noch andere Organe an der Bearbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951 beteiligt sind, unterliegen sie den gesetzlichen Bestimmungen zum Volkswirtschaftsplan 1951.

B. Planablauf

§ 10

(1) Die im Volkswirtschaftsplan 1951 — Industrie — festgelegten Pläne für

- a) die Bruttoproduktion,
- b) die Warenproduktion,
- c) die technisch-wirtschaftlichen Kennziffern,
- d) die Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion

sind nach der Nomenklatur der Schlüsselliste 1951, den Berichtigungen zur Schlüsselliste vom Januar 1951 und den festgelegten Meßwerten je Planposition erstellt und den Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Landesregierungen übergeben worden.

(2) Die Ministerien für Schwerindustrie, Maschinenbau und Leichtindustrie sowie das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik vergleichen den bestätigten Plan mit dem auf dem Formblatt 0205 bereits auf die zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe — VVB (Z) — aufgeteilten Planentwurf entsprechend der im Jahre 1950 geltenden Struktur der volkseigenen Industrie und teilen den ihnen nach der bisherigen Struktur angeschlossenen VVB (Z) die sich dabei ergebenden Differenzen

- a) für die Brutto- und Warenproduktion auf dem Formblatt 0202,

- b) für die technisch-wirtschaftlichen Kennziffern auf dem Formblatt 0121,

c) für die Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion auf dem Formblatt 0122 mit.

Die VVB (Z) berichtigen auf dieser Grundlage ihren Plan und legen die Aufteilung auf die ihnen bisher angeschlossenen zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — VEB (Z) — neu fest.

(3) Die Landesregierungen vergleichen den bestätigten Plan mit dem Planentwurf vom Dezember 1950 entsprechend der im Jahre 1950 geltenden Struktur der volkseigenen Industrie und teilen die sich dabei ergebenden Differenzen auf dem Formblatt 0202

- a) für die bisherigen landesgeleiteten volkseigenen Betriebe — VEB (L) — den bisherigen landesgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe — VVB (L) — bzw. den gemäß Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. März 1951 gebildeten Abwicklungsstellen bei den Ministerien für Wirtschaft und Verkehr der Landesregierungen
- b) für die bisherigen kommunalgeleiteten volkseigenen Betriebe — VEB (K) — den Stadt- bzw. Landkreisen

mit.

Die bisherigen VVB (L) bzw. die für diese bei den Landesregierungen geschaffenen Abwicklungsstellen für die bisherigen VEB (L) und die Stadt- bzw. Landkreise für die bisherigen VEB (K) überprüfen in der gleichen Weise den bestätigten Plan mit dem Planentwurf und legen auf dem Formblatt 0107 die Aufteilung des bestätigten Planes auf die Betriebe neu fest.

(4) Die Kontrollziffern für die sonstigen Betriebe sind von den Landesregierungen, nach Genossenschaftsbetrieben (GB), Handwerksbetrieben (HB) und Privatbetrieben (PB) getrennt, nach dem Formblatt 0202 über die Vertragsabteilungen den Vertragskontoren übergeben worden. Die auf Grund des bestätigten Planes eingetretenen Änderungen sind von den Landesregierungen zu überprüfen und zu bestätigen.

Der Plananteil für das Handwerk ist außerdem nach den Bestimmungen des § 27 gesondert zu behandeln.

(5) Jedem VEB ist auf Grund des Planentwurfes eine Planaufgabe 1951 erteilt worden. Auf Grund des bestätigten Planes ist allen Betrieben, bei denen sich die erteilte Planaufgabe nicht ändert, eine schriftliche Mitteilung zu geben, daß die erteilte Planaufgabe endgültig und verbindlich ist. Wenn sich für einen Betrieb die bereits erteilte Planaufgabe ändert, so ist demselben eine neue Planaufgabe gemäß den gegebenen Anweisungen zu erteilen und die bisherige Planaufgabe für ungültig zu erklären und zurückzuziehen.

§ 11

(1) Nachdem die Planaufgaben der Betriebe entsprechend dem bestätigten Plan berichtigt sind, sind von den bisherigen VVB (Z), VVB (L) oder deren Abwicklungsstellen und den Stadt- bzw. Landkreisen Durchschriften der Aufgaben den nach der neuen Zugehörigkeit der Betriebe gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der

volkseigenen Industrie (GBl. S. 1233) und der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBl. S. 143) zuständigen Stellen (Hauptverwaltungen der Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, Stadt- bzw. Landkreise usw.) zu übergeben.

(2) Für die in der örtlichen Wirtschaft verbleibenden bzw. dahin übergeführten Betriebe sind die Durchschriften der Auflagen den zuständigen Stadt- bzw. Landkreisen, in denen der Betrieb seinen Sitz hat, zu übergeben, die sie nach Abschluß der Reorganisation auf die neuen Träger verteilen.

(3) Bis zu dem im Terminplan festgelegten Termin müssen alle neuen Stellen im Besitz der Durchschriften der Planaufgaben für die ihnen nach der Reorganisation unterstellten Betriebe sein. Diese Übergabe ist unter allen Umständen sorgfältig durchzuführen, da die gesamte Kontrolle und Zusammenstellung des Planes auf Grund der Bestätigungen davon abhängen. Die entsprechenden Stellen (Hauptverwaltungen, VVB, Stadt- bzw. Landkreise) sind dafür verantwortlich, daß für jeden ihnen unterstellten Betrieb die Durchschrift der Planaufgabe vorliegt.

(4) Die Betriebe bestätigen auf dem Formblatt 0151 B die ihnen erteilte Planaufgabe für die Gesamtproduktion des Betriebes nach Planpositionen und legen dieser Bestätigung die Spezifikation nach den Erzeugnissen des Neudrucks des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Ausgabe August 1950, Zweite berichtigte Auflage, gültig ab 1. Januar 1951 auf dem Formblatt 0151 S, getrennt nach Planpositionen, bei. Dabei ist neben der mengenmäßigen Angabe auch der Wert anzugeben.

Für die wertmäßige Berechnung sind die neuen verbesserten Messwerte je Erzeugnis des Allgemeinen Warenverzeichnisses zu verwenden. Einzelnen Betrieben hat das Statistische Zentralamt zusätzliche Messwerte bestätigt, die für diese Berechnung ebenfalls Gültigkeit haben.

Für die wertmäßige Berechnung der Warenproduktion sind die vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten tatsächlichen Abgabepreise zugrunde zu legen.

Die Addition aller Erzeugnisse, die laut Schlüsselliste 1951 und den dazugehörigen Berichtigungen einer Planaufgabe zugeordnet sind, ergibt die Menge und den Wert der Planposition auf dem Formblatt 0151 S. Die Addition dieser Planpositionen auf dem Formblatt 0151 B ergibt die wertmäßige Gesamtproduktion des Betriebes (Ifd. Nr. 0). Dieser Bruttoproduktion 1951 ist die geplante und die tatsächliche Gesamtproduktion des Betriebes im Jahre 1950, die auf die gleiche Preisbasis umzurechnen ist, gegenüberzustellen.

(5) Die Angabe der Bruttoproduktion in dieser Bestätigung hat entsprechend den „Erläuterungen zu den Monatsberichten der Industrieberichterstattung (IM 1951)“ einschl. der Liste der „brutto“ zu meldenden Planpositionen zu erfolgen. Nur für die nach dieser Liste „brutto“ zu meldenden Erzeugnisse festgelegten Waren ist der Eigenverbrauch in die Bruttoproduktion einzubeziehen und ein Unterschied zwischen Brutto- und Warenproduktion in der Menge möglich. Bei allen anderen Planpositionen muß die

Menge der Bruttoproduktion gleich der Menge der Warenproduktion sein. Entgegen der erteilten Planaufgabe für die Bruttoproduktion, die für alle Erzeugnisse einen Unterschied zwischen Brutto- und Warenproduktion beinhaltet, kann die Bestätigung in diesem Falle in der Bruttoproduktion von der erteilten Auflage abweichen.

(6) Die Bestätigungen sind von den Betrieben wie folgt einzureichen:

- | | |
|---|--|
| a) VEB, die den Ministerien bzw. Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehen, | } an das zuständige Fachministerium bzw. Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, |
| VEB, die in VVB zusammengefaßt sind, | } an die zuständige VVB, |
| VEB, die in der örtlichen Industrie zusammengefaßt sind, | } an die zuständige Fachabteilung des Stadt- bzw. Landkreises, |
| VEB des Verkehrs, der Landwirtschaft (MAS, VEG usw.), des Handels (HO, DHZ usw.) | } an den Aussteller der Auflage |

auf Formblatt 0151 B und 0151 S;

- b) außerdem geben sämtliche VEB ein weiteres Exemplar 0151 S an die für die Planposition zuständigen Deutschen Handelszentralen (DHZ),
- c) ein weiteres Exemplar 0151 B erhält die Abteilung Planung und Materialversorgung des zuständigen Stadt- bzw. Landkreises, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

§ 12

(1) Die im § 11 Abs. 6 Buchst. a genannten Stellen, die die Bestätigungen der Planaufgaben erhalten, kontrollieren den vollzähligen Rücklauf der Bestätigungen, prüfen die Übereinstimmung der Bestätigung mit der in der Produktionsauflage gegebenen mengenmäßigen Produktion, die richtige Zuordnung in der Spezifizierung auf dem Formblatt 0151 S entsprechend der Schlüsselliste 1951 und den dazugehörigen Berichtigungen vom Januar 1951, die Verwendung der Messwerte des neuen berichtigten Allgemeinen Warenverzeichnisses und die Anwendung der Erläuterungen zur Industrieberichterstattung für die Brutto- und Warenproduktion.

Die Prüfung der Bestätigungen ist mit der Unterschrift des verantwortlichen Bearbeiters und dem Datum auf der Vorderseite des Formblattes 0151 B und 0151 S in der linken oberen Ecke zu kennzeichnen.

§ 13

(1a) Für die volkseigene örtliche Industrie ist nach Eingang und Überprüfung sämtlicher Bestätigungen aller zugehörigen Betriebe auf Grund der gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 erhaltenen Unterlagen von den Stadt- bzw. Landkreisen auf Formblatt 0107 eine Zusammenstellung aller Bestätigungen, je Planposition der Schlüsselliste, unterteilt nach den Betrieben, anzufertigen. Die Gesamtsummen je Planposition, die sich nach Eintragung aller Bestätigungen ergeben, sind zu einem Plan auf Formblatt 0107, getrennt nach Industriegruppen der Schlüsselliste, mit einem

Deckblatt für die Gesamtproduktion des Kreises unter Ausweisung der Industriegruppen zusammenzufassen.

Die Stadt- bzw. Landkreise haben diese Kreispläne je Industriegruppe unter Ausweisung der Planpositionen und für die Gesamtproduktion nach Industriegruppen über die Abteilung Planung und Materialversorgung der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung zu übergeben. Die Zusammenstellung nach Betrieben verbleibt beim Stadt- bzw. Landkreis.

(1b) Für den Plan der sonstigen Betriebe einschl. des Plantails für das Handwerk ist von den Vertragskontoren in Verbindung mit den Vertragsabteilungen und den Handwerkskammern unter Anleitung durch die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung in den Ländern auf Grund der Anteile der Erzeugnisse an einer Planposition eine Bestätigung der ihnen übergebenen Kontrollziffern vorzunehmen. Die wertmäßige Berechnung hat dabei nach den Meßwerten des Allgemeinen Warenverzeichnisses, neue berichtigte Auflage vom August 1950, für die Bruttoproduktion und auf der Basis tatsächlich genehmigter Abgabepreise für die Warenproduktion zu erfolgen. Die Bestätigung ist nach Genossenschaften, Handwerks- und Privatbetrieben zu trennen.

(1c) Die Ministerien für Wirtschaft und die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Länder stellen aus den eingegangenen Kreisplänen auf Formblatt 0107 je Planposition unter Ausweisung der Stadt- bzw. Landkreise einen Plan des Landes für die örtliche volkseigene Industrie zusammen.

Nach Addition aller Angaben der Stadt- bzw. Landkreise sind zu der Summe je Planposition die von den Vertragskontoren über die Vertragsabteilung bestätigten Kontrollziffern für die sonstigen Betriebe, getrennt nach GB, HB und PB, anschließend an die Summe der örtlichen volkseigenen Industrie zu setzen. Nach Fertigstellung dieser Zusammenstellung sind die Summen für

Gesamt
davon volkseigene örtliche Industrie
sonstige Betriebe gesamt
davon Genossenschaftsbetriebe
Handwerksbetriebe
Privatbetriebe

je Planposition in ein Formblatt 0111 zu übertragen. Für alle zu einer Industriegruppe gehörenden Planpositionen ist ein Deckblatt je Industriegruppe und für die Zusammenfassung der Industriegruppen ein Deckblatt für die Gesamtproduktion des Landes ebenfalls auf Formblatt 0111 anzufertigen.

Diese Pläne je Planposition, je Industriegruppe und für jedes Land sind der Staatlichen Plankommission einzureichen. Das Formblatt ist in seinen Gliederungen entsprechend zu berichtigen.

(2a) Für die zentralgeleitete Industrie haben die VVB, Hauptverwaltungen der Ministerien und die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik für die diesen nach der neuen Struktur unterstehenden Betriebe auf dem Formblatt 0205 unter Ausweisung der Betriebe und der Länder die eingegangenen Bestätigungen nach der im § 12 Abs. 1 vorgeschriebenen Überprüfung je Planposition der Schlüsseliste zusammenzufassen.

(2b) Die VVB haben die in den Spalten 3 und 4 des Formblattes 0205 ermittelte Gesamtsumme für die Planposition nach Eintragung der Bestätigungen aller Betriebe auf einem Formblatt 0108 je Planposition einzutragen. Für alle zu einer Industriegruppe gehörenden Planpositionen ist ein Deckblatt je Industriegruppe und für die Zusammenfassung der Industriegruppen ein Deckblatt für die Gesamtproduktion der VVB ebenfalls auf Formblatt 0108 anzufertigen.

Die VVB übergeben diese Pläne auf Formblatt 0108 je Planposition, je Industriegruppe und für die Gesamtproduktion der VVB den zuständigen Hauptverwaltungen der Ministerien bzw. den zuständigen Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Hauptverwaltungen der Ministerien und die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik stellen die eingegangenen Pläne der VVB auf dem Formblatt 0205 je Planposition zusammen, so daß ein Formblatt je Planposition nunmehr für die direkt geleiteten Betriebe und für die den VVB unterstellten Betriebe vorliegt.

(3a) Die in den Spalten 3 und 4 dieser Formblätter ermittelten Summen sind je Planposition für die direkt geleiteten Betriebe in die Spalten 5 und 6, für die in VVB zusammengefaßten Betriebe in die Spalten 7 und 8 für die Bruttoproduktion und in die Spalten 15 und 16 bzw. 17 und 18 des Formblattes 0205 für die Warenproduktion einzutragen. Aus Spalten 3 und 4 ergibt sich die Summe der gesamten Bruttoproduktion und aus den Spalten 13 und 14 die gesamte Warenproduktion für die entsprechende Hauptverwaltung für jede Planposition.

Für alle zu einer Industriegruppe gehörenden Planpositionen ist ein Deckblatt je Industriegruppe und für die Zusammenfassung aller Industriegruppen ein Deckblatt für die Gesamtproduktion der Hauptverwaltung bzw. des Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich zu erstellen.

(3b) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik fassen nunmehr in der gleichen Weise, wie die Hauptverwaltungen die Pläne der VVB zusammengefaßt haben, die Produktion der Hauptverwaltungen zusammen und stellen einen Plan des Ministeriums, getrennt nach Planpositionen, Industriegruppen und für die Gesamtproduktion des Ministeriums auf Formblatt 0205 auf. Dabei sind die direkt geleiteten und die in VVB zusammengeschlossenen Betriebe sowie die Unterteilung nach Ländern und Quartalen in Bruttoproduktion und Warenproduktion auszuweisen. Diese Pläne sind der Staatlichen Plankommission einzureichen.

§ 14

(1) Die im Plan der Industrie sowie die im Plan des Verkehrs enthaltenen industriellen Leistungen (z. B. Reparaturen) der Verkehrsbetriebe sind über das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik und die Generaldirektionen bzw. über die Landesregierungen gemäß der vorliegenden Instruktion auf die entsprechenden Betriebe aufzuteilen; diesen sind Planaufgaben zu erteilen und die Bestätigungen zu einem Plan zusammenzufassen. Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die Landesregierungen

gen haben diesen Plan der Staatlichen Plankommission zur Aufnahme dieser Leistungen in den Volkswirtschaftsplan 1951 — Industrieproduktion — zu übergeben.

(2) Für die Spezial- und Motorenwerkstätten der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) ist der gemäß Anweisung für die Bearbeitung der Kontrollziffern und des Planvorschlages 1951 — Landwirtschaft — vom 20. Juli 1950 erstellte Planvorschlag für die Reparaturleistungen dieser Betriebe an die Spezial- und Motorenwerkstätten der MAS als Aufgabenstellung für 1951 zu übergeben; ferner sind die Bestätigung der festgelegten Aufgaben und die Zusammenstellung des Planes sinngemäß nach der vorliegenden Instruktion für die Industrieproduktion vorzunehmen. Der Staatlichen Plankommission ist dieser aus den Bestätigungen zusammengefaßte Plan zur Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan 1951 — Industrieproduktion — zu übergeben.

(3) Die Produktionsbetriebe der staatlichen Handelsorganisationen HO sowie alle anderen staatlichen Handelsorganisationen unterstellten Produktionsbetriebe produzieren auf Grund von Planaufträgen. Die zuständigen Leitungen haben die Produktion der ihnen angeschlossenen Produktionsbetriebe für das Jahr 1951 festzulegen.

Die Betriebe bestätigen die festgelegte Produktion sinngemäß wie die übrigen volkseigenen Industriebetriebe (§ 11 Abs. 4 bis 6). Die Bestätigungen sind von den jeweils übergeordneten Organen (sinngemäß § 12) in Pläne zusammenzustellen und über die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik der Staatlichen Plankommission zur Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan 1951 — Industrieproduktion — zu übergeben.

(4) Die Produktion der den volkseigenen Gütern (VEG) oder Vereinigungen volkseigener Güter (VVG) angeschlossenen Brennereien ist für das Jahr 1951 festzulegen und den angeschlossenen Betrieben mitzuteilen. Die Betriebe sind verpflichtet, wie volkseigene Industriebetriebe, die festgelegte Produktion (sinngemäß § 11) zu bestätigen. Die VVG und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik stellen die Bestätigungen bzw. die Pläne wie die volkseigene zentralgeleitete Industrie (sinngemäß § 12) zusammen und übergeben der Staatlichen Plankommission diesen Plan.

(5) Die Erzeugnisse der Planposition „Brot- und Backwaren“ werden in den Plan aufgenommen. Zu diesem Zwecke haben die zuständigen Stellen der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie, der örtlichen volkseigenen Industrie, des gesamten staatlichen Handels die Produktion der VEB in diesen Waren gemäß dieser Instruktion festzulegen, den Betrieben mitzuteilen und in den Plan auf Grund der Bestätigungen aufzunehmen.

Für die sonstigen Produktionsbetriebe, die diese Erzeugnisse herstellen (außer Handwerksbetriebe), haben die Landesregierungen die Kontrollziffern sinngemäß zu ergänzen.

(6) In der Industriegruppe „Nahrungs- und Genussmittelindustrie“ ist aus der Position „Fischfang“, die jetzt den gesamten Fischfang (Hochsee-, See-, Küsten- und Binnenfischerei) umfaßt, aus der Zusammen-

stellung der Bestätigungen die „Gesamtposition der Binnenfischerei“ herauszunehmen. Diese Produktion ist gesondert als Position „Gesamtproduktion der Binnenfischerei“ in den Plan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik aufzunehmen.

(7) Bei der Übergabe des Planes für die Industrie-Produktion an die Staatliche Plankommission ist von den Fachministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik sowie von den Landesregierungen eine Liste derjenigen Betriebe, die der jeweilige Plan umfaßt, beizufügen.

Die VVB, Stadt- bzw. Landkreise usw. haben bei der Übergabe ihres Planes in der gleichen Weise zu verfahren.

Die in den Plänen der volkseigenen Industrie aufgeführten Treuhandbetriebe sind in einer besonderen Anlage mit der Höhe ihrer Produktionsauflage auszuweisen.

Treuhandbetriebe, die in den Kontrollziffern für sonstige Betriebe enthalten sind, werden nur namentlich aufgeführt.

§ 15

Für den Volkswirtschaftsplan 1951 — Bauwirtschaft — erfolgt eine gesonderte Instruktion.

§ 16

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951 — Landwirtschaft — umfaßt für die landwirtschaftlichen Betriebe

- a) Anbaufläche,
- b) Saatguterzeugungsfläche,
- c) Hektarerträge,
- d) Gesamterträge,
- e) Viehbestand,
- f) Produktivität der Viehhaltung,
- g) Gesamterträge der Viehhaltung und für die MAS
- h) Leistungen,
- i) Entwicklung

und wurde dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich übergeben.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vergleicht den vorliegenden Planentwurf der Landwirtschaft einschl. der MAS mit dem erhaltenen bestätigten Plan und nimmt eine Neuaufteilung auf die entsprechenden Institutionen vor.

Zwei Ausfertigungen dieser Pläne sind der Staatlichen Plankommission zuzuleiten.

§ 17

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übergibt jeder VVG auf Grund der Neuaufteilung den bestätigten Plan bzw. teilt jeder VVG die Änderungen zwischen Planentwurf und bestätigtem Plan mit.

(2) Die VVG vergleichen ebenfalls den Planentwurf mit dem bestätigten Plan und nehmen eine Neuaufteilung auf die VEG vor.

(3) Jedem VEG ist auf Grund des Planentwurfes eine Planaufgabe 1951 auf Formblatt 0451 A erteilt worden. Auf Grund des bestätigten Planes ist allen VEG, bei denen sich die erteilte Planaufgabe nicht

ändert, eine schriftliche Mitteilung zu geben, daß die bereits erteilte Planaufgabe endgültig und verbindlich ist.

Wenn sich für ein VEG die erteilte Planaufgabe ändert, so ist demselben eine neue Planaufgabe 1951 gemäß den gegebenen Anweisungen vom Dezember 1950 zu erteilen und die bisherige Planaufgabe für ungültig zu erklären.

(4) Die VEG bestätigen auf dem Formblatt 0451 B die ihnen erteilte Planaufgabe und geben je ein Exemplar dieser Bestätigung

an die VVG und

an den zuständigen Rat des Stadt- bzw. Landkreises.

(5) Die VVG fassen diese Bestätigungen zu einem Plan zusammen und übergeben diesen in derselben Form, wie ihnen der Plan übersandt wurde, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik stellt aus den Plänen der VVG einen Gesamtplan für die Republik zusammen und übergibt denselben auf Formblatt 0203 mit Unterteilung nach Ländern der Staatlichen Plankommission.

§ 18

(1) Die Landesregierungen geben den bestätigten Plan der Viehbestände für die sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe, nachdem derselbe mit dem Planentwurf abgestimmt und auf die Kreise aufgeteilt worden ist, an die Stadt- bzw. Landkreise weiter.

(2) Die Stadt- bzw. Landkreise vergleichen den bestätigten Plan mit dem Planentwurf, nehmen eine Neueinteilung auf die Gemeinden vor und teilen diesen die Änderungen mit.

(3) Soweit der bestätigte Plan von dem Planentwurf abweicht, sind die erteilten Viehhaltungsbescheide zu berichtigen.

(4) Viehhaltungsbescheide erhalten die Betriebe über ein Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und die gewerblichen Viehhaltungsbetriebe. Vor Erteilung der Viehhaltungsbescheide ist die Anzahl der Tiere, die die Viehzählung vom 3. Dezember 1950 für diese Betriebe ausweist, vom Gesamtplan abzusetzen.

(5) Die Gemeinden, Stadt- bzw. Landkreise fassen die von den Betrieben bestätigten Viehhaltungsbescheide, nach Größenklassen gegliedert, in Pläne zusammen und geben diese an die Landesregierungen zurück. Die Landesregierungen fassen die Pläne der Kreise, ebenfalls nach Größenklassen gegliedert, zu Plänen der Länder zusammen und übergeben diese dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik faßt die Pläne der Länder zu einem Plan der Republik zusammen und übergibt der Staatlichen Plankommission den zusammengefaßten und nach Größenklassen gegliederten Plan mit der Unterteilung nach Ländern. Die Viehbestände der ablieferungsfreien Betriebe sind in allen Plänen gesondert auszuweisen.

(6) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat die Durchführung dieser Aufgaben zu organisieren.

§ 19

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übergibt jeder Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (VVMAS) auf Grund der Neuaufteilung (gemäß § 16 Abs. 2) den bestätigten Plan bzw. teilt jeder VVMAS die Änderungen zwischen Planentwurf und bestätigtem Plan mit.

(2) Zwei Ausfertigungen der Aufteilung des Planes auf die VVMAS erhält die Staatliche Plankommission.

(3) Die VVMAS vergleichen den vorliegenden Planentwurf mit dem bestätigten Plan und teilen daraufhin, in Zusammenarbeit mit den Landesregierungen und den diesen nachgeordneten Dienststellen sowie dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB), IG Land und Forst, und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdgB (BHG) —, denselben neu auf die MAS auf.

(4) Jeder MAS wurde eine Planaufgabe 1951 Formblatt 0461 A erteilt. Auf Grund des bestätigten Planes ist allen MAS, bei denen sich die erteilte Planaufgabe nicht ändert, eine schriftliche Mitteilung zu geben, daß die erteilte Planaufgabe endgültig und verbindlich ist.

Wenn sich für eine MAS die bereits erteilte Planaufgabe ändert, so ist demselben eine neue Planaufgabe entsprechend den gegebenen Anweisungen vom Dezember 1950 zu erteilen und die bisherige Planaufgabe für ungültig zu erklären.

(5) Für die Reparaturen in den Spezial-Motorenwerkstätten der MAS sind diesen, entsprechend den Anweisungen vom Dezember 1950, Planaufgaben 1951 — Industrieproduktion — zu erteilen und die Bestätigung und Zusammenfassung des Planes gemäß §§ 11 bis 13 durchzuführen.

(6) Die MAS bestätigen auf dem Formblatt 0461 B, das den MAS mit der Planaufgabe zu übergeben ist, die ihnen erteilte Planaufgabe für Leistung und Entwicklung und übergeben je ein Exemplar dieser Bestätigung an die VVMAS und an den zuständigen Rat des Stadt- bzw. Landkreises.

(7) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik stellt aus den Bestätigungen einen Plan zusammen und übergibt diesen der Staatlichen Plankommission. Der Plan für die Reparaturen ist entsprechend den Instruktionen für die Industrieproduktion, mit Unterteilung nach Ländern, zusammenzustellen und ebenfalls der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

§ 20

(1) Der dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Landesregierungen übergebene Plan für die Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung ist (sinngemäß § 10 Abs. 1) mit dem bereits vorliegenden Planentwurf zu vergleichen, und den Kreisforstämtern sind die Änderungen der Planaufgaben mitzuteilen bzw. deren Richtigkeit zu bestätigen.

(2) Die Kreisforstämter bestätigen auf Formblatt 0151 B die erhaltene Planaufgabe gegenüber dem Aussteller. Eine Spezifizierung auf dem Formblatt 0151 S entfällt.

Die Zusammenfassung dieser Bestätigungen der Kreisforstämter ist unter Angabe der Anteile auf

dem Formblatt 0107 von den Landesregierungen vorzunehmen und eine Ausfertigung an die Staatliche Plankommission zu übergeben.

§ 21

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951 — Verkehr — umfaßt

- a) die Transport- und Reparaturleistungen sowie Leistungsnormen der Eisenbahn,
- b) die Transportleistungen und die Kapazitätsentwicklung der Schifffahrt sowie die Reparaturleistungen der dem Verkehr unterstellten Reparaturwerften,
- c) die Transportleistungen sowie die Kapazitätsentwicklung und die technisch-wirtschaftlichen Kennziffern für den gewerblichen Kraftverkehr und das Straßenwesen,
- d) die Beförderungsleistungen und den arbeitenden Wagenpark des städtischen Verkehrs

und ist dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik sowie allen Landesregierungen übergeben worden.

(2) Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Landesregierungen vergleichen den ihnen übergebenen bestätigten Plan mit dem im Dezember 1950 übergebenen Planentwurf, gliedern ihn entsprechend auf und teilen ihn den Generaldirektionen, VVB und Stadt- bzw. Landkreisen mit. Die vorgenannten Stellen haben in der gleichen Weise ihre Pläne zu vergleichen und die Änderungen ihren nachgeordneten Stellen zu übergeben.

(3) Die industrielle Produktion (einschl. Reparaturen, jedoch ohne Transport-Beförderungsleistungen usw.) für die Betriebe der Reichsbahn, Schifffahrt und des Kraftverkehrs ist entsprechend den Instruktionen für die Industrieproduktion §§ 10 bis 13 zu bearbeiten. Den Betrieben sind Planaufgaben zu erteilen, und die Bestätigung der Planaufgabe ist durchzuführen. Die Institutionen der Reichsbahn, Schifffahrt und des Kraftverkehrs haben aus den Bestätigungen nach den gegebenen Instruktionen einen Plan zusammenzustellen, der vom Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik zusammenzufassen und der Staatlichen Plankommission zu übergeben ist.

§ 22

(1) Der Plan für das Post- und Fernmeldewesen wurde für die

- a) Leistungen,
- b) Kapazitäten und
- c) technisch-wirtschaftlichen Kennziffern

dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik übergeben, das ihn auf die Oberpostdirektionen und die ihm direkt unterstehenden Sonderämter aufzuteilen hatte. Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik hat den bestätigten Plan mit dem im Dezember 1950 übergebenen Planentwurf zu vergleichen und die Änderungen den Oberpostdirektionen und Sonderämtern mitzuteilen.

(2) Die Oberpostdirektionen teilen den ihnen nachgeordneten Verkehrsämtern die sich aus den Änderungen nach Abs. 1 ergebenden Korrekturen mit bzw. bestätigen die Richtigkeit des vorliegenden Planes.

§ 23

(1) Der Plan für den Außenhandel wurde über das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik, den DAHA-Fachanstalten sowie der Gesellschaft für Innerdeutschen Handel übergeben.

(2) Auf Grund des bestätigten Planes ist von dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik der bestätigte Plan mit dem Planentwurf zu vergleichen; die Änderungen sind den DAHA-Fachanstalten sowie der Gesellschaft für Innerdeutschen Handel mitzuteilen.

(3) Die DAHA-Fachanstalten und die Gesellschaft für Innerdeutschen Handel bestätigen dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik die erhaltene Planaufgabe unter Berücksichtigung der mitgeteilten Änderungen.

§ 24

(1) Der Plan für den Warenumsatz im Einzelhandel und für die Warenbereitstellung wurde dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Landesregierungen für ihren Zuständigkeitsbereich übergeben.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vergleicht die bestätigten Pläne mit dem Planentwurf und teilt für die staatlichen Handelsorganisationen HO den fachlichen Leitungen der HO und für den Konsum dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften die Änderungen mit.

Die fachlichen Leitungen der HO und der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften vergleichen in der gleichen Weise die Pläne und geben die Änderungen über die Landesleitungen den Hauptverkaufsstellen und für den Konsum über die Landesverbände den Kreis-Konsumgenossenschaften bekannt.

(3) Die Hauptgeschäftsstellen der HO bzw. die Kreis-Konsumgenossenschaften nehmen eine Neuaufteilung auf die Verkaufsstellen vor. Soweit sich die gegebene Planaufgabe nicht ändert, ist den Verkaufsstellen eine Mitteilung zu geben, daß die bereits erteilte Planaufgabe endgültig und verbindlich ist, bzw. sind bei Änderungen neue Planaufgaben zu erteilen.

(4) Die Verkaufsstellen bestätigen die ihnen erteilte Planaufgabe gegenüber dem Aussteller.

§ 25

Die mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 den Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen übergebenen Warenbilanzen werden von diesen nicht weiter aufgeteilt.

§ 26

(1) Der Plan für Erfassung und Einkauf

- a) für die tierischen und pflanzlichen Erzeugnisse,
- b) für die Schweinemast und
- c) für tierische Rohstoffe

wurde dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich übergeben.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik vergleicht den bestätigten Plan mit dem Planentwurf und gibt den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) die Änderungen auf dem Formblatt 0202 bekannt.

(3) Die VVEAB und die Landesregierungen vergleichen den bestätigten Plan mit dem Planentwurf und legen auf Grund der Durchschnittsnormen die Neuaufteilung auf die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) fest.

Die Planaufgaben der VEAB sind entsprechend der Neuaufteilung als richtig zu bestätigen bzw. zu ändern.

(4) Die VEAB übergeben die Bestätigungen der „Planaufgaben 1951 — Erfassung und Aufkauf“ der VVEAB auf dem Formblatt 1351 B. Die VVEAB stellt diese Bestätigungen zusammen und übergibt den Plan auf dem Formblatt 0202 an das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik stellt die Pläne der einzelnen VVEAB zusammen und übergibt der Staatlichen Plankommission den Plan auf dem Formblatt 0203 in einfacher Ausfertigung.

§ 27

- (1) Der Plan für die handwerklichen Leistungen
- a) Produktion,
 - b) Bauleistungen,
 - c) Reparaturen,
 - d) Dienstleistungen

wurde von der Staatlichen Plankommission auf dem Formblatt 0202 den Landesregierungen übergeben.

(2) Die Landesregierungen unter Beteiligung der Landeshandwerkskammern vergleichen den Plan mit dem Planentwurf und haben die sich daraus ergebenden Änderungen den Staatlichen Vertragskontoren für die vertragsgebundene Produktion und den Genossenschaften des Handwerks für die gesamten Leistungen mitzuteilen.

§ 28

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951 — Kulturelle Entwicklung — und der Volkswirtschaftsplan 1951 — Gesundheitswesen — wurden den Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Landesregierungen übergeben.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, die Landesregierungen, die Stadt- bzw. Landkreise, die VVB sowie alle weiteren Institutionen, die den Planteil Kultur oder Gesundheitswesen erhalten, vergleichen den bestätigten Plan mit dem Planentwurf und teilen den nachgeordneten Stellen die Änderungen mit.

(3) Wenn durch die Verordnungen über die Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft für Betriebe bzw. Institutionen nach dieser Reorganisation andere Rechtsträger als bisher zuständig sind, so sind sämt-

liche Planunterlagen von den bisher zuständigen Rechtsträgern den neuen Rechtsträgern (sinngemäß § 11) zu übergeben.

§ 29

Für die öffentlichen Einrichtungen des Kultur- und Gesundheitswesens bestätigen die den Stadt- bzw. Landkreisen unterstehenden Institutionen die ihnen erteilte Planaufgabe auf einem Formblatt 0851 B gegenüber dem Aussteller.

§ 30

(1) Die VEB bestätigen die ihnen erteilte Planaufgabe auf einem Formblatt 0251 B gegenüber dem Aussteller. Betriebe, die durch die Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft anderen Rechtsträgern zugeordnet sind, haben die Bestätigung nicht an den Aussteller, sondern an den neuen Rechtsträger zu übergeben. Ein weiteres Exemplar der Bestätigung ist von allen Betrieben dem zuständigen Stadt- bzw. Landkreis zu übergeben, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

(2) Die Empfänger der Bestätigungen der Planaufgaben des betrieblichen Kultur- und Gesundheitswesens (die Stadt- bzw. Landkreise nur für die örtliche Wirtschaft) kontrollieren den vollzähligen Rücklauf der Bestätigungen und die Übereinstimmung mit den gegebenen Planaufgaben, stellen diese Bestätigungen zu einem Plan zusammen und reichen ihn über die entsprechende Institution den zuständigen Fachministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Landesregierungen ein.

(3) Die Fachministerien bzw. die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik für die VEB (Z) und die Landesregierungen für die örtlichen VEB stellen aus den eingegangenen Plänen auf Grund der Bestätigungen einen Plan in der gleichen Weise zusammen, wie er ihnen von der Staatlichen Plankommission übergeben wurde, jedoch nach der neuen Struktur der volkseigenen Wirtschaft. Dieser Plan ist der Staatlichen Plankommission einzureichen.

§ 31

- (1) Der Volkswirtschaftsplan 1951 für die
- a) Investitionen,
 - b) Generalreparaturen,
 - c) Werterhaltung und
 - d) Lizenzbauten

wurde, getrennt nach Wirtschafts- bzw. Industriezweigen, den Ministerien und den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen übergeben.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Landesregierungen haben diesen bestätigten Plan mit dem Planentwurf zu vergleichen, die im Investitionsplan gegebenen Unterlimitsummen neu aufzuteilen und die Änderungen weiterzuleiten. Die Änderungen sind (sinngemäß § 10 Abs. 5) den Betrieben und Institutionen bekanntzugeben.

(3) Wenn durch die Verordnungen über die Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft für Betriebe bzw. Institutionen nach dieser Reorganisation andere

Rechtsträger als bisher zuständig sind, so sind sämtliche Planunterlagen von den bisher zuständigen Rechtsträgern (sinngemäß § 11) den neuen Rechtsträgern zu übergeben.

§ 32

(1) Alle Betriebe und betriebsgleichen Institutionen, die eine Planaufgabe 1951 gemäß § 31 Abs. 1 erhalten haben, bestätigen diese auf einem Formblatt 0761 B gegenüber dem Aussteller bzw. gegenüber dem neuen Rechtsträger, auch wenn die Betriebe nicht von der Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft betroffen wurden.

(2) Die Aussteller bzw. neuen Rechtsträger prüfen den vollzähligen Rücklauf der Bestätigungen, wobei darauf zu achten ist, daß diese mit der gegebenen Planaufgabe übereinstimmen. Die Bestätigungen sind von den Planträgern entsprechend der neuen Struktur der volkseigenen Wirtschaft zu einem Plan zusammenzustellen und in derselben Form wie der bestätigte Plan von den zuständigen Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Landesregierungen der Staatlichen Plankommission einzureichen.

§ 33

Der Volkswirtschaftsplan 1951 — Arbeitskräfte — und der Volkswirtschaftsplan 1951 — Berufsausbildung —, die den Fachministerien und den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen übergeben wurden, sind mit den bereits auf die Betriebe aufgeteilten Planentwürfen zu vergleichen, und den entsprechenden Institutionen und Betrieben sind die Änderungen zwischen Planentwurf und bestätigtem Plan mitzuteilen.

§ 34

(1) Die VEB aller Wirtschaftszweige bestätigen auf dem Formblatt 0551 B die ihnen erteilte Planaufgabe gegenüber

- a) der neuen nach der Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Stelle (Kreis, VVB, Hauptverwaltung des Ministeriums der Deutschen Demokratischen Republik usw.),
- b) dem zuständigen Stadt- bzw. Landkreis (Abteilung Planung und Materialversorgung),
- c) dem Amt für Arbeit.

Dabei sind die Neueinstellungen an Lehrlingen 1951 nach Berufen zu untergliedern.

(2) Wenn durch die Verordnungen über die Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft für Betriebe bzw. Institutionen nach dieser Reorganisation neue Rechtsträger zuständig sind, so sind sämtliche Planunterlagen von den bisher zuständigen Rechtsträgern den neuen Rechtsträgern (sinngemäß § 11) zu übergeben.

(3) Die Stadt- bzw. Landkreise fassen die Bestätigungen der in der örtlichen Industrie verbleibenden VEB zu einem Plan zusammen und geben eine Ausfertigung dieses Planes an die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der zuständigen Landesregierung. Die Landesregierungen stellen die Kreispläne zu einem Landesplan zusammen und reichen diesen Plan auf dem Formblatt 0503 der Staatlichen Plankommission ein.

(4) Von den VVB sind die von den Betrieben gemeldeten Neueinstellungen an Lehrlingen, entsprechend der Systematik der Berufe des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik, nach Berufsordnungen zusammengefaßt, an die zuständigen Fachministerien bzw. Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik weiterzumelden.

Die Fachministerien bzw. Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik haben auf Grund der von den VVB einzureichenden Gesamtpläne einen Plan, der getrennt die Arbeitskräfte in den direktgeleiteten Betrieben und in den in VVB zusammengefaßten volkseigenen Betrieben ausweist, zu erstellen und der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

§ 35

(1) Die Ämter für Arbeit der Stadt- und Landkreise fassen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Planung und Materialversorgung die Bestätigungen der volkseigenen Industriebetriebe ihres Bereiches, getrennt nach den zentralgeleiteten und örtlichen VEB, zu Kreisplänen in fünffacher Ausfertigung zusammen. Dabei ist eine Untergliederung nach Industriegruppen der Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951 zuzüglich der Industriegruppe Bauindustrie auf je einem Formblatt 0551 B vorzunehmen.

Außerdem ist für die Betriebe der übrigen Wirtschaftszweige, Handel, Landwirtschaft, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, ebenfalls ein Kreisplan auf Formblatt 0551 B aufzustellen.

(2) Eine Ausfertigung dieser Kreispläne ist an die Abteilung Planung und Materialversorgung der Stadt- bzw. Landkreise weiterzureichen. Außerdem sind die Zusammenfassungen in dreifacher Ausfertigung an die Hauptabteilung Arbeit des Fachministeriums der Landesregierung zu übergeben.

Die Hauptabteilung Arbeit des Fachministeriums der Landesregierung faßt diese Kreispläne zu einem Landesplan zusammen und überreicht

- a) eine Ausfertigung an die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung,
- b) eine weitere Ausfertigung an das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

Jeder Zusammenstellung ist eine Ausfertigung der einzelnen Kreispläne beizufügen.

Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik stellt die Pläne der Länder zusammen und übergibt diese Zusammenstellung als Plan für die Republik mit einer Ausfertigung der Pläne der Länder an die Staatliche Plankommission.

§ 36

(1) Von den Ämtern für Arbeit der Kreise sind für das III. und IV. Quartal 1951 unter Verwendung der laufenden Statistiken und der Bestätigung aus den Planaufgaben Arbeitskräftebilanzen (dreifach) aufzustellen. Ein Exemplar verbleibt im Amt für Arbeit des Kreises, zwei Exemplare sind der Hauptabteilung Arbeit des Fachministeriums des Landes zu übergeben. Die Hauptabteilung Arbeit des Fachministeriums der Landesregierung stellt aus den Bilanzen der Kreise eine Arbeitskräftebilanz für die Landesebene auf und überreicht diese in zwei-

facher Ausfertigung mit je einem Exemplar der Kreisbilanzen an das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik faßt die Arbeitskräftebilanzen der Länder zu einer Bilanz der Republik zusammen und übergibt diese in einer Ausfertigung der Staatlichen Plankommission. Dieser Bilanz ist eine Ausfertigung der Länderbilanzen beizufügen.

(3) Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik hat die Durchführung dieser Arbeiten zu organisieren.

§ 37

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951 — Arbeit und Sozialwesen —, der den Landesregierungen übergeben wurde, ist mit dem bereits auf die Kreise aufgeteilten Planentwurf zu vergleichen. Die Änderungen zwischen dem Planentwurf und dem bestätigten Plan sind den Kreisen mitzuteilen. Die Planaufgaben sind entsprechend zu berichtigen.

(2) Die Kreise bestätigen die berichtigte Planaufgabe auf dem Formblatt 0851 B gegenüber dem Aussteller.

§ 38

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951 — Arbeitsschutz —, der den Landesregierungen übergeben wurde, ist mit dem bereits auf die Kreise aufgeteilten Planentwurf zu vergleichen, und die Planaufgaben sind zu berichtigen.

(2) Die Kreise bestätigen die Planaufgabe auf dem Formblatt 0851 B gegenüber dem Aussteller.

§ 39

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951

- a) Selbstkostensenkung,
- b) Umschlag der Bestände

wurde den Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen übergeben.

Die vorgenannten Stellen vergleichen den bestätigten Plan mit dem Planentwurf, legen die Neuaufteilung über die nachgeordneten Stellen bis auf die Betriebe fest und übergeben diesen Stellen die Änderungen. Die Korrektur der erteilten Planaufgaben ist (sinngemäß § 10 Abs. 5) durchzuführen.

(2) Wenn durch die Verordnungen über die Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft für Betriebe bzw. Institutionen nach dieser Reorganisation andere Rechtsträger als bisher zuständig sind, so sind sämtliche Planunterlagen von den bisher zuständigen Rechtsträgern (sinngemäß § 11) den neuen Rechtsträgern unverzüglich zu übergeben.

§ 40

(1) Alle Stellen, die eine „Planaufgabe 1951“ — Finanzen — erhalten haben, bestätigen auf einem Formblatt 0655 B die ihnen erteilte Auflage in einfacher Ausfertigung gegenüber dem Aussteller bzw. dem zuständigen Rechtsträger (VVB bzw. Hauptverwaltung des Fachministeriums, Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, Stadt- bzw. Landkreis usw.).

(2) Die Aussteller der Planaufgaben bzw. die neuen Rechtsträger prüfen den vollzähligen Rücklauf der Bestätigungen und die Übereinstimmung mit der gegebenen Planaufgabe. Die Bestätigungen sind von den vorgenannten Stellen entsprechend der neuen Struktur der volkseigenen Wirtschaft zu einem Plan zusammenzustellen und in derselben Form wie der bestätigte Plan von den zuständigen Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Landesregierungen der Staatlichen Plankommission einzureichen. Für die zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft ist dabei zu unterteilen nach den einzelnen direktgeleiteten Betrieben und den einzelnen VVB.

C. Schlußbestimmungen

§ 41

(1) Nach dieser Instruktion ist der Volkswirtschaftsplan 1951, der bisher nach der im Jahre 1950 geltenden Struktur der volkseigenen Wirtschaft aufgebaut ist, nach der sich durch die Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft ergebenden neuen Struktur zu berichtigen, um damit die Basis für die Planabrechnung 1951 und Planerstellung 1952 zu sichern.

(2) Alle Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, die Landesregierungen, die Stadt- bzw. Landkreise sowie die Institutionen der volkseigenen Wirtschaft haben die Durchführung zu sichern und zu organisieren.

Die Planungsabteilungen in diesen Stellen müssen die Arbeit unmittelbar leiten. Sie haben in die Betriebe sowie in die Verwaltungsorgane Instrukteure zu entsenden, die diesen Stellen Anleitungen und Unterstützung geben. Alle beteiligten Stellen sind dafür verantwortlich, daß der Volkswirtschaftsplan 1951 entsprechend der vorliegenden Instruktion sowie unter Einhaltung des bestätigten Planes neu zusammengestellt wird. Die in dem anliegenden Terminplan festgelegten Termine sind unter allen Umständen einzuhalten. Die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen können auf Grund dieses Terminplanes spezifizierte Terminpläne für ihre Bereiche aufstellen, die der Staatlichen Plankommission bis zum 10. Mai 1951 vorzulegen sind.

Berlin, den 25. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Anlage

zu § 41 Abs. 2 vorstehender
Instruktion

Terminplan

**zur Instruktion über die Technik und Methodik
des Volkswirtschaftsplanes 1951**

1. Vergleich des Planentwurfes mit dem bestätigten Plan sowie Berichtigung der Planaufgaben. Termin: 10. Mai 1951

2. Abgabe der Bestätigungen von den Betrieben und Übergabe der Unterlagen von den bisherigen Rechtsträgern an die nach der Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Rechtsträger . . Termin: 20. Mai 1951
3. Überprüfung der Bestätigungen und Zusammenstellung des Planes entsprechend der neuen Struktur bis in die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und Landesregierungen . . . „ 20. Juni 1951
4. Übergabe des aus den Bestätigungen nach der neuen Struktur zusammengefaßten Planes an die Staatliche Plankommission „ 25. Juni 1951

**Instruktion
über die Lizenzpflicht von Investitionsvorhaben
außerhalb des Investitionsplanes.**

Vom 25. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 9 dieses Gesetzes über die Lizenzpflicht von Investitionsvorhaben außerhalb des Investitionsplanes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Investitionsvorhaben und sonstigen Vorhaben, die nicht durch den Volkswirtschaftsplan 1951 — Investitionsplan, Plan der Generalreparaturen, Plan der Werterhaltung — bestätigt worden sind, dürfen nur nach Erteilung einer Lizenz durchgeführt werden.

(2) Lizenzen werden erteilt an:

- a) private Industrie und Handwerksbetriebe,
- b) Neubauern für das Neubauern-Bauprogramm,
- c) private Personen (Eigenheime der Intelligenz, Wohnungsbau usw.),
- d) Genossenschaften,
- e) Körperschaften des öffentlichen Rechts (die nicht mit der Finanzplanung des Staatshaushaltes verbunden sind),
- f) Betriebe in Treuhandverwaltung.

(3) Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere Stellen, die über Finanzpläne mit dem Staatshaushalt verbunden sind, können nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik eine Lizenz beantragen.

(4) Als lizenzpflichtige Investitionsvorhaben gilt der Gesamtumfang eines Vorhabens, einschl. aller Nebenanlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen, die örtlich eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 2

Die Lizenzpflicht nach § 1 erstreckt sich nicht auf Vorhaben unter 5000 DM Gesamtkosten, für deren Durchführung planmäßig verteilte Rohstoffe, Mate-

rialien und Waren nicht verwendet, Mittel des Haushalts, langfristige Kredite oder Arbeitskräfte nicht in Anspruch genommen werden und eine Baugenehmigung nach den geltenden Bestimmungen nicht erforderlich ist.

§ 3

(1) Die Erteilung einer Lizenz zur Durchführung eines lizenzpflichtigen Investitionsvorhabens ist unter Beibringung folgender Unterlagen in doppelter Ausfertigung bei der örtlichen Verwaltung zu beantragen:

- a) Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100 und Lageplan mit Zustimmungsvermerk des Rates der Stadt bzw. des Kreises;
- b) Kostenanschlag mit Massenberechnung und zeitlicher sowie technischer Strukturaufteilung der einzelnen Arbeiten und Lieferungen;
- c) Aufstellung des Bedarfs an Rohstoffen, Materialien und Waren nach Art, einschl. Ausrüstungen, Menge und Kosten;
- d) Prüfungsergebnis der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Abteilung Aufbau des Stadt- bzw. Landkreises mit gutachtlicher Stellungnahme der Landesplanung, welches in Verbindung mit der Lizenz die Baugenehmigung ersetzt, sofern es sich um genehmigungspflichtige Bauvorhaben handelt;
- e) Erklärung eines Kreditinstituts, daß der erforderliche Kredit im Rahmen des Kreditplanes gewährt werden kann, oder eine Erklärung des Antragstellers über die Art der Finanzierung (Eigenfinanzierung);
- f) bei Investitionsvorhaben über 250 000 DM einen Arbeitskräfteeinsatzplan, gegliedert nach Berufsgruppen mit Angabe der vorgesehenen Tagewerke.

(2) Lizenzen werden von folgenden Stellen erteilt:

Für Vorhaben mit einem Gesamtaufwand für das Einzelvorhaben im Jahre 1951	Einzureichen	Lizenzerteilung durch
a) bis zu 25 000 DM	an die Abteilung Aufbau des Stadt- bzw. Landkreises	die Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Abteilung Planung und Materialversorgung des Stadt- bzw. Landkreises
b) über 25 000 DM	desgl.	die Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung und den zuständigen Fachministerien der Landesregierungen
für Neubauern-Bauvorhaben	Sonderregelung	Anweisung über die Durchführung des Bodenreform-Programms
c) über 250 000 DM	über a) und b) an das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik	das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission
d) über 1 000 000 DM	desgl.	besondere Anweisung der Staatlichen Plankommission

(3) Die Hauptabteilungen Aufbau und Wirtschaftsplanung der Landesregierungen haben der Abteilung Aufbau sowie der Abteilung Planung und Materialversorgung des Stadt- bzw. Landkreises nach Abs. 2 Buchst. a Anweisungen über die Lizenzerteilung zu geben. Gleichzeitig sind die für Lizenzen gegebenen Kontrollziffern sowohl für das Gesamtvolumen als auch für den Bauanteil (Bauwirtschaftsplan) bis auf diese Ebene aufzugliedern und diesen Stellen mitzuteilen.

§ 4

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Lizenz ist dem Antragsteller, den an der Bearbeitung des Antrages beteiligten Stellen und nach § 3 Abs. 1 Buchst. e dem Kreditinstitut innerhalb eines Monats zuzustellen.

(2) Die Erteilung einer Lizenz kann unter Auferlegung besonderer Bedingungen erfolgen.

(3) Die Lizenz hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Art und den Umfang des Vorhabens mit genauer Beschreibung,
- b) die Art der Finanzierung,
- c) den Kontingenträger für Rohstoffe, Materialien und Waren,
- d) die Bereitstellung der Arbeitskräfte,
- e) die Untergliederung der Gesamtsumme in die Kosten für die Bau- und Montagearbeiten, Ausrüstungen und Sonstiges.

(4) Die nach § 3 Abs. 2 für die Lizenzerteilung zuständige Stelle ist verpflichtet, die Durchführung der erteilten Lizenz und die auferlegten Bedingungen zu kontrollieren, und ist berechtigt, Anweisungen zu treffen, die zur Erfüllung der gültigen Vorschriften als notwendig erachtet werden.

§ 5

(1) Überschreitungen der für lizenzpflichtige Bauvorhaben im Volkswirtschaftsplan und in den Bauwirtschaftsplänen der Länder festgelegten Summen sind nicht zulässig.

(2) Die erteilten Lizenzen sind nur für das laufende Jahr ihrer Ausfertigung gültig.

(3) Für nicht beendete Vorhaben können im Rahmen der erteilten Lizenzsummen Fristverlängerungen bis zu einem halben Jahr gebührenfrei gewährt werden. Diese Überhänge gehen zu Lasten des Lizenzvolumens des neuen Planjahres beim jeweilig zuständigen Planträger. Den Verlängerungsanträgen müssen beigegeben werden:

- a) verbindliche Angabe der noch erforderlichen Gesamtkosten, unterteilt nach Bau- und Montagearbeiten, Ausrüstungen und Sonstigem,
- b) Aufstellung des Bedarfs an Rohstoffen, Materialien und Waren nach Art und Menge für den Überhang,
- c) Zusatzklärung des Kreditinstituts.

§ 6

(1) Wird für die Durchführung lizenzpflichtiger Vorhaben Kredit in Anspruch genommen, bedarf die Lizenz der Gegenzeichnung durch das im § 3 Abs. 1 Buchst. e genannte Kreditinstitut.

(2) Kredite für lizenzpflichtige Vorhaben werden nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Kreditinstitute gewährt.

(3) Die Kreditinstitute haben die ordnungsmäßige Verwendung der von ihnen bereitgestellten Kreditmittel für lizenzpflichtige Vorhaben zu kontrollieren und sind berechtigt, das Kontrollrecht auf andere Institutionen zu übertragen.

(4) Der Lizenzträger hat den Beauftragten des Kreditinstituts alle vorhandenen Unterlagen vorzulegen, alle Auskünfte zu erteilen und der Kontrollausübung jede Unterstützung zu gewähren.

(5) Die Kontrolle ist regelmäßig und in Abständen vorzunehmen, die nach der Höhe der Gesamtaufwendungen und des Kredits für das Vorhaben zu bemessen sind. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll auszufertigen und den beteiligten Stellen, insbesondere aber dem Lizenzaussteller zuzuleiten.

(6) Wird bei einer Kontrolle festgestellt, daß bei der Durchführung des Vorhabens die in der Lizenz gestellten Bedingungen unbeachtet bleiben oder die Kreditmittel nicht vorschriftsmäßig verwendet werden, sind der Lizenzaussteller und das Kreditinstitut in Kenntnis zu setzen, die gemeinsam entsprechende Maßnahmen zur Abstellung der Mängel oder Unzulässigkeiten zu treffen haben.

§ 7

Die Zuweisung planmäßig verteilter Rohstoffe, Materialien und Waren für lizenzpflichtige Vorhaben erfolgt nach den Bestimmungen zum Verteilungsplan 1951 über den für den Antragsteller zuständigen Kontingenträger.

§ 8

Die Lizenzträger sind verpflichtet, über die Durchführung ihres Vorhabens nach den Anweisungen des Ministeriums für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Plankommission - Statistisches Zentralamt - Bericht zu erstatten.

§ 9

(1) Die Lizenz ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr und ihre Erhebung sowie die Art der Abrechnung richten sich nach der im § 3 Abs. 3 genannten Anweisung.

(2) Die Ablehnung eines Lizenzantrages oder die Zurückziehung eines genehmigten Lizenzantrages ist mit der Hälfte der Gebühr zu berechnen.

Berlin, den 25. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 4. Mai 1951	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 51	Preisverordnung Nr. 141 — Verordnung über die Erhebung einer Margarine-Ausgleichsabgabe	345
17. 4. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 141 über die Erhebung einer Margarine-Ausgleichsabgabe	345
23. 4. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit	345
24. 4. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit	346
24. 4. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Sporttaubenwesens	347
24. 4. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Lotsenpflicht und Lotsengebühren	348

Preisverordnung Nr. 141.

Verordnung über die Erhebung einer Margarine-Ausgleichsabgabe.

Vom 16. April 1951

§ 1

Margarine-Ausgleichsabgabe

(1) Von dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird in Ergänzung der Preisverordnung Nr. 3 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine (GBl. S. 24) bei den Margarine-Herstellern eine Margarine-Ausgleichsabgabe erhoben zu dem Zwecke, Unterschiede zwischen Kosten und Preisen in den Herstellerbetrieben der Margarineindustrie ab 1. Januar 1950 auszugleichen.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie die hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen. § 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 141 über die Erhebung einer Margarine-Ausgleichsabgabe.

Vom 17. April 1951

Auf Grund des § 1 der Preisverordnung Nr. 141 vom 16. April 1951 (GBl. S. 345) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Abführung der Margarine-Ausgleichsabgabe an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik sind im Rahmen der vorge-

schriebenen Standardkalkulation sämtliche Hersteller von Margarine in der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet. § 2

(1) Die Abrechnung von seiten der Hersteller hat monatlich, und zwar erstmalig ab 1. Januar 1950, zu erfolgen auf Grund der vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzten Standardpreise für die Fettmischung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks. Die Standardpreise werden den Herstellern durch besondere Verfügung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

(2) Die Abrechnungen sind bis zum 25. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Die Einzahlungen sind gleichzeitig auf das Konto des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 1128 101 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, zu leisten mit dem Vermerk: „Margarine-Ausgleichsabgabe“.

Berlin, den 17. April 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit.

Vom 23. April 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. März 1951 über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit (GBl. S. 223) wird zur Durchführung der Abschnitte I, II und III dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung § 1

Dem Landestierarzt ist gemäß dem Struktur- und Stellenplan die erforderliche Zahl von hauptamt-

lich angestellten tierärztlichen Referenten und von tierärztlichen und nichttierärztlichen Hilfskräften von der Landesregierung beizugeben. Die Einstellung und Entlassung der tierärztlichen Referenten bedarf jedoch der Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Zu § 2 der Verordnung

Jedem Kreistierarzt ist ein Veterinärhelfer beizugeben. Für besonders wichtige und große Kreise kann die Landesregierung auf Vorschlag des Landestierarztes hauptamtliche tierärztliche Hilfskräfte (Kreistierarztassistenten) bestellen, die beabsichtigen, die kreistierärztliche Laufbahn einzuschlagen.

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

(1) Die Abteilungen Veterinärwesen der Landesregierungen haben zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes dafür zu sorgen, daß

1. die Kreistierärzte sich an der Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes praktisch beteiligen, im übrigen aber, abgesehen von Notfällen und gerichtlichen Fällen, in der Regel keine privattierärztliche Tätigkeit ausüben;
2. für alle Tierärzte Fortbildungsmöglichkeiten, insbesondere für die Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes, geschaffen werden;
3. für Spezialaufgaben im öffentlichen Tiergesundheitsdienst, insbesondere zur Bekämpfung der Sterilität, Fachtierärzte vorhanden sind und von Fall zu Fall eingesetzt werden, sofern sie nicht bei den Abteilungen Veterinärwesen und den ihnen angeschlossenen Veterinär-Instituten fest angestellt werden können.

(2) Die Landesregierungen haben besorgt zu sein, daß die Kreis- und Bezirkstierärzte mit Fernsprechan schlüssen, Kraftfahrzeugen, Bereifung, Betriebsstoff, Berufskleidung und Seuchenschutzkleidung versehen werden. Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß ihnen Praxis- und Wohnräume im notwendigen Umfange zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung

Die Abteilungen Veterinärwesen der Landesregierungen haben die organisatorische Grundlage für die Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes durch das Veterinärwesen bei den Kreisverwaltungen zu schaffen. Sie haben zu diesem Zweck durch die Stadt- und die Kreisräte auf Vorschlag der Kreistierärzte und nach Anhörung der landwirtschaftlichen Organisationen innerhalb der Kreise Veterinärbezirke zu bilden. Diese Bezirke sollen in der Regel nicht mehr als 2000 Großrinder umfassen. Für jeden Veterinärbezirk ist im gleichen Verfahren tunlichst aus der Reihe der freiberuflich tätigen, approbierten Tierärzte ein hierfür geeigneter und bereiter Tierarzt als Bezirkstierarzt zu bestellen. Die Kreistierärzte sollen in der Regel für einen Bezirk zugleich die Aufgaben eines Bezirkstierarztes übernehmen.

§ 5

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung

(1) Die Bezirkstierärzte unterstehen der fachlichen Aufsicht durch die Kreistierärzte, haben nach deren

Weisung tätig zu sein, werden für ihre Dienstleistungen angemessen und einheitlich entschädigt, bleiben aber unbeschadet dieser Verpflichtung freiberuflich tätige Tierärzte.

(2) Inhalt und Form der jeweiligen Verpflichtung der Bezirkstierärzte werden durch die Abteilungen Veterinärwesen der Landesregierungen bestimmt, soweit nicht bindende Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hierfür vorliegen.

(3) Die Landestierärzte werden ermächtigt, in besonders begründeten Fällen Bezirkstierärzte auch mit der Durchführung von Aufgaben des kreistierärztlichen Dienstes zu beauftragen und in solchen Fällen die Dienstaufsicht und Vergütung der Bezirkstierärzte zu regeln (§ 2 Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909).

§ 6

Zu § 7 der Verordnung

Die Veterinärhelfer haben die Kreistierärzte bei der Durchführung der Aufgaben des Veterinärwesens bei den Kreisverwaltungen und denjenigen des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes im Rahmen einer Dienstordnung zu unterstützen. Die Landesregierungen haben die Voraussetzungen zur Bestellung der Veterinärhelfer, ihre Auswahl, fachliche Ausbildung, Prüfung und ihre Anstellungs- und Dienstverhältnisse zu regeln. Einheitliche Richtlinien hierfür sowie die Dienstordnung für Veterinärhelfer erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Zu § 8 der Verordnung

Die in Durchführung dieser Durchführungsbestimmung entstehenden Kosten tragen die Länder und Kreise.

§ 8

Zu § 9 der Verordnung

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit in Kraft.

Berlin, den 23. April 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Organisation des
Veterinärwesens und die Verbesserung der
tierärztlichen Tätigkeit.**

Vom 24. April 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. März 1951 über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit (GBl. S. 223) wird zur Durchführung der Abschnitte II und III dieser Verordnung für die Einführung einer tierärztlichen Pflichtuntersuchung aller Rinderbestände folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 6 der Verordnung

(1) Die Rinderpflichtuntersuchung ist eine systematische und sich periodisch wiederholende tierärztliche Untersuchung aller Rinderbestände. Sie ist als eine Aufgabe des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes durch die Abteilungen Veterinärwesen der

Landesregierungen, die Kreistierärzte, die Bezirkstierärzte und die Veterinäruntersuchungsämter durchzuführen. Die Bezirkstierärzte sind durch die Kreistierärzte zu verpflichten; sie haben folgende Aufgaben:

- a) Mindestens zweimal jährlich ist eine klinische Untersuchung aller über 1 $\frac{3}{4}$ Jahr (2 breite Zähne) alten Rinder (Färsen, Kühe, Bullen) einschl. der Vatertiere auf den Deck- und Besamungsstationen auf Fruchtbarkeitsstörungen, Aufzuchtkrankheiten, Zucht- und Haltungsmängel und solche Krankheiten vorzunehmen, welche die Milchleistung und Milchbeschaffenheit nachteilig beeinflussen können. Die jüngeren Tiere sind lediglich zu besichtigen und nur dann einer näheren Untersuchung zu unterziehen, wenn sie offensichtlich krank sind.
- b) Zur Untersuchung gehören auch die erforderlichen diagnostischen Maßnahmen mit Einschluß der Entnahme und Einsendung von Untersuchungsproben sowie die einleitende erste Behandlung der Sterilität mit Ausnahme der Kosten für Arzneimittel und Biopräparate.
- c) Diese Untersuchungen sind mit einer Beratung der Tierhalter und des Tierhaltungspersonals über Tierpflege und Tierhaltung, Hygiene der Milchgewinnung und Milchverarbeitung zu verbinden.
- d) Über diese Tätigkeit zu a bis c sind schriftliche Nachweisungen zu führen.

(2) Auf Anweisung der Abteilung Veterinärwesen der Landesregierungen können die Rinderpflichtuntersuchungen mit speziellen diagnostischen Untersuchungen, Schutzimpfungen oder sonstigen Maßnahmen zur Seuchenverhütung oder Seuchenbekämpfung in den Rinderbeständen verbunden werden.

(3) Das Verfahren für die klinische Untersuchung, die Einleitung der anschließenden veterinärhygienischen und therapeutischen Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Nutztierbestände und zum Schutze der menschlichen Gesundheit, die Berichterstattung und die Auswertung der Untersuchungsbefunde regeln die Abteilungen Veterinärwesen der Landesregierungen nach den Bedürfnissen der Länder.

(4) Die Kreistierärzte haben dem landwirtschaftlichen Ausschuß des Rates des Kreises über die Ergebnisse der Rinderpflichtuntersuchung regelmäßig Mitteilung zu machen und der Abteilung Veterinärwesen der Landesregierung laufend zu berichten. Die Landestierärzte haben der Abteilung Veterinärwesen im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik über den gleichen Gegenstand regelmäßig Bericht zu erstatten.

(5) Die Bezirkstierärzte sind den Kreistierärzten für eine sachgemäße Durchführung der Rinderpflichtuntersuchung verantwortlich. Bezirkstierärzten, die den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die weitere Mitwirkung bei der Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes durch die Abteilung Veterinärwesen der Landesregierung untersagt werden.

(6) Die Tierbesitzer sind durch die Landesregierung zur tätigen Mithilfe bei der Durchführung der Rinderpflichtuntersuchungen zu verpflichten.

(7) Die Viehwirtschaftsberater haben die Bezirkstierärzte auf Anfordern bei der Durchführung der

Rinderpflichtuntersuchung zu unterstützen und hierbei nach deren Weisungen tätig zu sein.

Zu § 8 der Verordnung § 2

(1) Die für die Durchführung der Rinderpflichtuntersuchung erforderlichen Geldmittel werden durch eine von den Tierbesitzern zu erhebende Jahresumlage auf den Kopf des untersuchungspflichtigen Tieres aufgebracht. Untersuchungs- und umlagepflichtig sind alle Rinder männlichen und weiblichen Geschlechtes im Alter von mindestens 1 $\frac{3}{4}$ Jahr (2 breite Zähne). Die Höhe der Umlage und das Verfahren ihrer Einziehung sind jährlich spätestens bis zum 31. Januar auf der Grundlage der letzten amtlichen Viehzählung von den Landesregierungen im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen vorzuschlagen und vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzen.

(2) Die Gesamthöhe der aufzubringenden Mittel ist so zu bemessen, daß die Kosten für die Untersuchung nach § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung gedeckt werden. Die Verwaltung der Umlage, die Abrechnung mit den Bezirkstierärzten und Veterinär-Instituten sowie die Rechnungslegung erfolgen durch die Abteilungen Veterinärwesen der Landesregierungen.

(3) Alle an die klinischen Untersuchungen und die einleitende Sterilitätsbehandlung (§ 1 Abs. 1 zu b) anschließenden tierärztlichen Verrichtungen sind den Bezirkstierärzten oder den von der Landesregierung eingesetzten Fachtierärzten nach den Sätzen der tierärztlichen Gebührenordnung durch den Tierbesitzer zu vergüten.

(4) Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelüberwachung werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

Zu § 9 der Verordnung § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit in Kraft.

Berlin, den 24. April 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Sporttaubenwesens.

Von 24. April 1951

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. S. 1217) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Halten von Sporttauben ist formlos mit einem Sichtvermerk des zuständigen Sporttaubenvereins innerhalb 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung beim zuständigen Volkspolizeiamt einzureichen.

(2) Im Nichteinhaltungsfalle findet § 9 Abs. 1 der Verordnung Anwendung.

§ 2

(1) Die Genehmigung zum Halten von Sporttauben darf nur zuverlässigen Personen erteilt und kann von Bedingungen abhängig gemacht sowie jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Genehmigung darf minderjährigen Personen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erteilt werden, wenn dieser alle Rechte und Pflichten als Sporttaubenhalter übernimmt.

§ 3

(1) Mit dem Antrag sowie alljährlich zum 1. März ist dem Volkspolizeiamt eine listenmäßige Aufstellung der Sporttauben mit Angabe der Fußringzeichen, der Farbe und des Geschlechts in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine Liste wird mit dem Sichtvermerk des Volkspolizeiamtes zurückgegeben. In die Liste ist jede Änderung des Sporttaubenbestandes, die durch Abgang, Nachzucht, Erwerb oder Veräußerung eingetreten ist, laufend einzutragen, so daß sie jederzeit den genauen Bestand an Sporttauben erkennen läßt.

(2) Bei Erwerb oder Veräußerung von Sporttauben ist Vor- und Zuname sowie die genaue Anschrift des Veräußerers bzw. Erwerbers anzugeben.

(3) Ein Muster dieser Liste gibt die Zentralvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) heraus.

§ 4

Die vorgeschriebenen Fußringe für Sporttauben sind den Jungtauben spätestens bis zum 10. Tage nach dem Ausschlüpfen anzulegen.

§ 5

(1) Das Halten von Sporttauben innerhalb eines Geländestreifens von 6 km längs der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik, mit Ausnahme der Ostseeküste, ist untersagt.

(2) Sämtliche in diesem Gebiet vorhandenen Sporttauben sind bis zum 1. Juni 1951 zu entfernen.

(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Die Volkspolizeiamter sind berechtigt, die Schläge von Tauben aller Art auf das Vorhandensein von Sporttauben zu überprüfen.

§ 7

Die Anträge zur Genehmigung von Sporttaubenflügen sind mindestens 4 Wochen vor der Durchführung bei dem für den Auflassungsort zuständigen Volkspolizeiamt unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der am Fluge beteiligten Sporttauben sowie deren Heimatkreise einzureichen.

§ 8

Das Auflassen von Sporttauben in einer Entfernung unter 25 km von der Grenze der Deutschen De-

mokratischen Republik ist nur in Ausnahmefällen zu gestatten.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, am 24. April 1951

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Lotsenpflicht und Lotsengebühren.

Vom 24. April 1951

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 1. Juni 1949 über Lotsenpflicht und Lotsengebühren (ZVOBl. I S. 447) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen vom 11. Juni 1949 zur Anordnung über Lotsenpflicht und Lotsengebühren (ZVOBl. I S. 545) werden wie folgt geändert:

a) Der § 2 Abs. 1 Buchst. d wird außer Kraft gesetzt.

b) Dem § 2 wird ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„(3) Von der Zahlung eines Lotsgeldes können Schiffe ab 150 cbm Nettoraumgehalt befreit werden, wenn sie ihren Heimathafen anlaufen und der Schiffsführer eine Bescheinigung besitzt, die ihm die Erlaubnis gibt, auf dieser Strecke Lotsungen ohne Lotsen durchzuführen. Die Bescheinigung ist bei dem Leiter des Lotsendienstes in Rostock zu beantragen.“

c) Der § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Zur Inanspruchnahme eines Lotsen auch ohne Anlaufen des Heimathafens sind ferner nicht verpflichtet:

Fahrzeuge, deren Schiffsführer sich durch eine Prüfung über die Kenntnisse der Fahrwasser in den Gebieten der Wasserstraßenämter Rostock und Stralsund und der Vorschriften über das Befahren dieser Fahrwasser ausgewiesen haben und darüber ein vom Leiter des Lotsendienstes in Rostock ausgestelltes gültiges Zeugnis besitzen.“

d) Der § 5 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Inwieweit beim Verholen innerhalb eines Hafens Lotsenpflicht besteht, wird von der örtlich zuständigen Hafenverwaltung bestimmt.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 5. Mai 1951

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 51	Erste Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	349
18. 4. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Die Verwaltungsbuchführung in der Deutschen Demokratischen Republik	350

Erste Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens. — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik —

Vom 18. April 1951

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBl. S. 1201) wird zur Durchführung des § 3 des Gesetzes folgende Kassenordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Annahme von Haushaltseinnahmen und die Leistung von Haushaltsausgaben für

- das Büro der Volkskammer,
 - die Kanzlei beim Präsidenten der Republik,
 - das Büro des Ministerpräsidenten,
 - alle Ministerien der Republik,
 - alle selbständigen Staatssekretariate der Republik,
 - die Landesregierungen,
 - die Stadt- und Landkreise und die Gemeinden
- regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Kassenordnung.

II. Kassenvollzugsorgan

§ 2

(1) Kassenvollzugsorgan für den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik (Haushalt der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden) ist die Deutsche Notenbank.

(2) Die Deutsche Notenbank erledigt die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Aufgaben in einer besonderen Abteilung.

§ 3

Die Deutsche Notenbank hat die Aufgabe,

1. die Haushaltseinnahmen anzunehmen,
2. die Haushaltsausgaben auf Grund von Anweisungen der Kontoinhaber im Rahmen des Kassenplans und der Erfüllung der Einnahmen zu leisten.

§ 4

(1) Die Deutsche Notenbank errichtet auf Antrag des zuständigen Finanzorgans für die mittelbewirtschaftenden Stellen der Haushalte der Republik, der Länder, der Kreise und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern je Einzelplan ein Einnahme- und ein Ausgabekonto.

(2) Die für die Bewirtschaftung des Einzelplans Berechtigten können mit Zustimmung des zuständigen Finanzorgans die Eröffnung von Unterkonten für einzelne Teile des Einzelplans (Kapitel und Unterkapitel) bei der Deutschen Notenbank beantragen.

(3) Für Gemeinden unter 10 000 Einwohnern ist für sämtliche Einzelpläne nur ein Einnahme- und ein Ausgabekonto einzurichten.

§ 5

An Orten ohne Niederlassungen der Deutschen Notenbank werden die Konten bei den Sparkassen geführt. Für die Führung der Haushaltskonten sind die Sparkassen den Anordnungen der Deutschen Notenbank unterworfen.

§ 6

(1) Über alle Einnahmekonten verfügt nur das zuständige Finanzorgan.

(2) Über die Ausgabekonten verfügt der Konteninhaber im Rahmen des Kassenplans.

§ 7

Das zuständige Finanzorgan teilt der Deutschen Notenbank die Verfügungsberechtigten für die einzelnen Konten der Einzelpläne mit.

§ 8

(1) Haushaltseinnahmen und -ausgaben dürfen nur über die Haushaltskonten geleistet werden.

(2) Die Haushaltskonten sind als solche kenntlich zu machen.

III. Kassenplan

§ 9

(1) Die Deutsche Notenbank führt die ihr nach § 3 übertragenen Aufgaben auf Grund der von den

Finanzorganen zu erstellenden Kassenpläne durch. Soweit Unterkonten geführt werden, ist der Kassenplan von dem Kontoinhaber des Hauptkontos zu unterteilen.

(2) Der Kassenplan hat die im Rahmen des Haushaltsplans für einen bestimmten Zeitabschnitt (Monat) zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung von Zahlungsterminen auszuweisen.

§ 10

Die Deutsche Notenbank läßt Ausgaben nur im Rahmen des Kassenplans zu. Diese finden ihre Deckung in den Einnahmekonten des Gesamthaushalts der betreffenden Gebietskörperschaft.

§ 11

(1) Die Endbeträge der Unterkonten werden am 15. jedes Monats und am Monatsende auf das Einzelplankonto übertragen.

(2) Die Guthaben auf den Einnahmeunterkonten der Abgabenverwaltung werden am 5., 10., 15., 20. und 25. eines jeden Monats und am Monatsende auf Einzelplankonten der Abgabenverwaltung übertragen.

IV. Buchhaltung

§ 12

(1) Die Pflicht zur Buchführung nach dem Haushaltsplan (gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zu dem Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Die Verwaltungsbuchführung in der Deutschen Demokratischen Republik — GBl. S. 350) obliegt den anweisenden Stellen. Die Belege bleiben bei der anweisenden Stelle.

(2) Die Buchführung der Deutschen Notenbank kann sich auf die Kontenführung nach Einzelplänen beschränken.

§ 13

(1) Die Stadt- und Landkreise und die Gemeinden sind berechtigt, ihre Buchhaltungen zu zentralisieren.

(2) Für Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern sind in den Kreisen Zentralbuchhaltungen einzurichten. Gemeinden mit über 2000 Einwohnern dürfen sich dieser Zentralbuchhaltung anschließen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kreisrats.

V. Abrechnung

§ 14

Die Deutsche Notenbank gibt monatlich dem Kontoinhaber und dem zuständigen Finanzorgan einen Bericht über die Erfüllung des Kassenplans.

§ 15

Die dem Finanzorgan für den Einzelplan verantwortliche mittelbewirtschaftende Stelle erstellt nach näherer Anweisung des Finanzorgans die Rechenschaftsberichte.

VI. Ausnahmeregelung

§ 16

(1) Für sämtliche bei der Deutschen Notenbank eingehenden ungeklärten Beträge eröffnet die Deutsche Notenbank für jede Gebietskörperschaft

und für jede Zentralbuchhaltung ein Sammelkonto (Verwahrgeld).

(2) Das zuständige Finanzorgan hat für schnellste Klärung und Abwicklung dieser Beträge Sorge zu tragen. Nach Klärung sind solche Beträge unverzüglich auf das Konto der empfangsberechtigten Stelle zu überweisen. Ungeklärte Beträge sind sechs Monate nach Eingang auf das Konto des Einzelplans Finanzen zu überweisen.

§ 17

(1) Zur Bestreitung kleinster Ausgaben sowie zur Empfangnahme kleinerer Beträge (Gebühren usw.) können von den mittelbewirtschaftenden Stellen mit Zustimmung des zuständigen Finanzorgans Bürokassen unterhalten werden.

(2) Die Höhe der für die Bürokasse aus den Haushaltsmitteln zu entnehmenden Vorschüsse richtet sich nach der Größe des Verwaltungsapparates und der Entfernung der Verwaltung vom zuständigen Bankinstitut. Der Vorschuß soll bei großen Verwaltungen 300,— DM und bei nachgeordneten Dienststellen 100,— DM nicht übersteigen.

(3) Die Einnahmen sind täglich auf das Einnahmekonto einzuzahlen.

VII. Schlußbestimmung

§ 18

Die Anordnung Nr. 50 vom 1. Oktober 1950 wird hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 18. April 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens. — Die Verwaltungsbuchführung in der Deutschen Demokratischen Republik —

Vom 18. April 1951

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBl. S. 1201) werden zur Durchführung des § 4 des Gesetzes folgende Bestimmungen über die Verwaltungsbuchführung erlassen:

I. Anwendung

§ 1

(1) In allen Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik einschl. der Anstalten und Einrichtungen, die mit der vollen Klassifikation im Haushaltsplan enthalten sind, ist zur Erfassung des Vermögens, der Vermögensveränderungen, der durchlaufenden Gelder und aller Vorgänge auf Grund der Durchführung der Haushaltspläne die einheitliche Verwaltungsbuchführung anzuwenden.

(2) Für die Einrichtung und Führung der Verwaltungsbuchführung gilt folgendes:

II. Grundlagen

§ 2

Einheitskontenrahmen

(1) Grundlage der gesamten Buchführung ist der Einheitskontenrahmen der öffentlichen Verwaltung. Er besteht aus 3 Teilen (vgl. Anlagen 1 und 2):

1. Teil: Plan der Aufgabenbereiche,
2. Teil: Haushaltsschema,
3. Teil: Sachkontenrahmen.

(2) Der Sachkontenrahmen tritt an die Stelle des bisherigen Titelplans. Sind Kapitel oder Sachkonten zu ändern oder neu zu bilden, so ist dazu die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

(3) Kapitel und Sachkonten können für die Buchführung untergliedert werden. In den Haushaltsplänen und in der Berichterstattung sind jedoch nur die Kapitel und Sachkonten aufzuführen.

§ 3

Inventur und Bilanz

(1) Nach den Inventur-Richtlinien war am 31. Dezember 1950 für die öffentliche Verwaltung eine mengen- und wertmäßige Erfassung der Vermögens- und Schuldenteile aller Gebietskörperschaften durchzuführen. Aus dem anzulegenden Inventarverzeichnis ist die Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(2) Der Neuwert des Vermögens erscheint auf der Aktivseite (Vermögen) der Bilanz (Anlage 3); aus der Differenz zwischen Neuwert und Zeitwert werden die natürliche Abnutzung und die bisher unterlassene Werterhaltung ermittelt, die als Wertberichtigung auf der Passivseite (Schulden) der Bilanz einzusetzen sind.

§ 4

Der Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist die wichtigste Grundlage für die Buchführung. Die Einrichtung der Ergebniskonten erfolgt auf Grund des Haushaltsplans. Die Verwaltungsbuchführung hat alle ergebnis- und vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans widerzuspiegeln.

§ 5

Die Vordrucke

In der Verwaltungsbuchführung sind folgende Bücher und Sachkonten zu führen:

1. das Zeitbuch für Zahlungsfälle, in dem in zeitlicher Reihenfolge alle Vorfälle festgehalten werden, die bei der zuständigen Bank eine Geldbewegung auslösen. Die Trennung der Zahlungsfälle in Haushaltseinnahmen und -ausgaben, Verwahrgeld und Vorschuss erfolgt nachrichtlich in den Spalten 1 bis 4 bzw. 15 bis 17. (Vordruck 1);

2. das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle für den Nachweis der Veränderungen des Vermögens und der Schulden, die außerhalb der Haushaltsrechnung laufen (Vordruck 2);
3. Vermögenskonten — Bestand für den Bestandsnachweis der Vermögens- und Schuldenteile (Vordruck 3);
4. Vermögenskonten — Werterhaltung für den Nachweis der natürlichen Abnutzung und der bisher unterlassenen Werterhaltung (Wertberichtigung). Auf diesen Sachkonten werden die Werterhaltungsquoten und die für die Werterhaltung verausgabten Beträge einschl. Ersatzinvestitionen und Kleininvestitionen verbucht (Vordruck 4);
5. Vermögenskonten — Verwahrgeld und Vorschuss (Vordruck 5) für die Fremdgeldrechnung;
6. Ergebniskonten — Ertrag für die Sachkontenklassen 2 bis 4 (Vordruck 6);
7. Ergebniskonten — Aufwand für die Sachkontenklassen 5 bis 9 (Vordruck 7);
8. Sachkontenzusammenstellung für die Haushaltsrechnung, zugleich Jahresabschluss für die monatlichen Abschlüsse der Sachkonten (Vordruck 8);
9. Sachkontenzusammenstellung für Verwahrgeld und Vorschuss, zugleich Jahresabschluss. Da die Fremdgeldrechnung das Haushaltsergebnis nicht beeinflusst, wird sie in einer besonderen Sachkontenzusammenstellung abgerechnet (Vordruck 9);
10. Tagesabschlussbuch für den täglichen Abschluß der Buchhaltung. Aus dem Anfangsbestand und den Veränderungen des abgelaufenen Tages ergibt sich der Sollbestand der Zahlungsmittel, der an Hand der Bankauszüge nachzuweisen ist. (Vordruck 10).

§ 6

Buchführungstechnik

(1) Die Verwaltungsbuchführung ist eine Durchschreibebuchführung. Sie kann manuell und maschinell eingerichtet werden. Vorhandene Nebenbuchhaltungen sind ebenfalls auf das Durchschreibeverfahren umzustellen.

(2) Die Urschrift erfolgt auf das Sachkonto, die Durchschrift ins Zeitbuch. Jede Buchung muß durchgeschrieben werden.

(3) Die anliegenden Vordrucke sind nur für manuelle Buchhaltungen verbindlich. Bei Buchungsmaschinen kann die Form der Vordrucke der Eigenart der Maschinentype angepaßt werden.

(4) Für Nebenbuchhaltungen (Personenkonten der Steuerbuchhaltungen u. a.) können bisher verwandte Zeitbücher und Sachkonten (Hinz usw.) beibehalten werden, soweit sie auf dem Durchschreibeverfahren beruhen.

III. Der Buchungsablauf

§ 7

Eröffnungsbuchungen

(1) Ausgangspunkt der Buchführung ist die Eröffnungsbilanz. Die darin ausgewiesenen Vermögens- und Schuldenteile werden auf die Vermögenskonten der Sachkontenklassen 0 und 1 übernommen. Die Aktivposten der Bilanz erscheinen auf den Vermögenskonten in Spalte 9, die Passivposten in Spalte 10. Bei der Eröffnung sind die einzelnen Vermögensarten auf die Einzelpläne bzw. Kapitel aufzuspalten.

(2) Vermögensobjekte, die von verschiedenen Verwaltungsstellen oder Anstalten genutzt werden, sind der Verwaltungsstelle oder Anstalt zuzuschreiben, deren Nutzungsanteil der größte ist. Rathäuser usw., die alle Verwaltungsstellen aufnehmen, sind bei Einzelplan „Staatliche Verwaltung und Inneres“ zu buchen.

(3) Kapitalvermögen ist nur bei Einzelplan Finanzen zu buchen.

(4) Die Durchschrift dieser Eröffnungsbuchungen erfolgt in das erste Blatt des Zeitbuches für Nichtzahlungsfälle, das durch die Bezeichnung „Eröffnungsblatt“ besonders kenntlich gemacht wird.

(5) Nachdem alle Bilanzposten auf die Sachkonten übernommen sind, ist das Eröffnungsblatt abzuschließen. Bei richtiger Verbuchung müssen die Endsummen der Eröffnungsbilanz und des Eröffnungsblattes übereinstimmen.

§ 8

Auflösung der Einnahmereste und der unbezahlten Rechnungen

Zu Beginn des neuen Rechnungsjahres sind die Einnahmereste des Vorjahres (115) und die unbezahlten Rechnungen (151) als Vermögens- bzw. Schuldenteile aufzulösen, d. h. mit Durchschrift ins Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle auf den Vermögenskonten abzubuchen. Die Einnahmereste sind einzeln nachrichtlich ins Anordnungssoll der entsprechenden Sachkonten zu stellen.

§ 9

Auflösung der Bestände auf den Sachkonten 160, 170, 180 und Übernahme in die Rechnung des laufenden Jahres

(1) Die Bestände der Sachkonten Verwahrgeld, Vorschuß und Zahlungsmittel sind ebenfalls mit Durchschrift ins Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle aufzulösen. Sie sind anschließend wie folgt in die Rechnung des laufenden Jahres zu übernehmen:

1. Die Bestände auf den Sachkonten Verwahrgeld und Vorschuß sind in der Spalte 11 bzw. 12 des Sachkontos zu buchen; die Durchschrift erfolgt ins Zeitbuch für Zahlungsfälle; hier sind sie in den Spalten 1 bis 3 aufzugliedern.
2. Aus dem Bestand des Sachkontos Zahlungsmittel ist der Haushaltsüberschuß wie folgt zu errechnen:

Zahlungsmittel
zuzüglich Vorschüsse
abzüglich Verwahrgelder
=

Haushaltsüberschuß.

(2) Dieser Betrag ist auf dem Sachkonto Haushaltsüberschuß des Vorjahres (489) zu buchen.

§ 10

Buchung der Werterhaltungsquoten

Die Jahresquoten für die Werterhaltung werden vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festgesetzt und in Prozentsätzen des Vermögens-Neuwertes ausgedrückt. Die aus den Quoten errechneten Beträge sind über das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle in die Spalte 10 der Werterhaltungskonten zu buchen.

§ 11

Die laufenden Buchungen der Haushaltserfüllung

(1) Die laufenden Buchungen erfolgen auf die Ertragskonten, Aufwandskonten, Vermögenskonten „Werterhaltung“ und Vermögenskonten „Bestand“. Der Sachkontenrahmen ist entsprechend unterteilt in die

Klassen 0 und 1 für Vermögen und Schulden (Einnahmen und Ausgaben),

Klassen 2 bis 4 für Erträge (Einnahmen),

Klassen 5 bis 9 für Aufwendungen (Ausgaben).

(2) Vermögensunwirksame Einnahmen gehören in die Sachkontenklassen 2 bis 4, vermögensunwirksame Ausgaben in die Sachkontenklassen 5 bis 9. Zu den vermögensunwirksamen Ausgaben gehören auch die Investitionsmittel, die an die Deutsche Investitionsbank abzuführen sind.

§ 12

Buchung der Vermögensveränderungen außerhalb der Haushaltsrechnung

(1) Die von der Deutschen Investitionsbank finanzierten Investitionen werden als Nichtzahlungsvorgänge ins Vermögen übernommen.

(2) Tritt infolge Schenkung oder anderer Ereignisse eine Vermögensänderung ein, ohne daß ein Zahlungsvorgang damit verbunden ist, erfolgt die Buchung über das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle. Bei diesen Vermögenszugängen müssen Neuwert und Wertminderung getrennt auf die Vermögenskonten „Bestand“ und „Werterhaltung“ gebucht werden.

(3) Bei Übergang der Nutzung von Vermögenteilen von einem Teil der Verwaltung auf einen anderen oder auf eine andere Gebietskörperschaft ist eine Umbuchung bei den Vermögenskonten „Bestand“ und „Werterhaltung“ vorzunehmen.

§ 13

Die Haushaltsüberwachungsliste

Damit die mittelbewirtschaftenden Stellen einen Überblick über die Erfüllung der Einnahmen- und Einhaltung der Ausgabenansätze des Haushalts haben, wird die sorgfältige Führung einer Haushaltsüberwachungsliste angeordnet. Sie ist überall dort einzurichten, wo eine zentrale Buchhaltung besteht. Bei dezentralen Buchhaltungen ist die Haushaltsüberwachungsliste nicht erforderlich.

IV. Abschluß

§ 14

Abschluß des Zeitbuches für Zahlungsfälle

Das Zeitbuch für Zahlungsfälle wird am Schluß des Jahres in den Spalten 11 und 12 aufgerechnet.

Der Differenzbetrag ergibt den Bestand der Zahlungsmittel, der über das Vermögensbestandskonto „Zahlungsmittel“ (180) auszubuchen ist. Nach dieser Buchung weist das Zeitbuch für Zahlungsfälle in beiden Spalten gleichhohe Schlußsummen aus und kann abgeschlossen werden.

§ 15

Abschluß der Haushaltsrechnungen

Zur Aufstellung der Haushaltsrechnung werden die einzelnen Sachkonten (Ergebnis- und Vermögenskonten), soweit die Spalte „Aufrechnung“ nicht vorgesehen ist, in den Spalten 11 und 12 aufgerechnet. Diese Endsummen müssen mit der Sachkontenzusammenstellung (Vordruck 8) übereinstimmen. Für den Abschluß der Vorschüsse und Verwahrgelder ist die Kontenzusammenstellung (Vordruck 9) vorgesehen. Aus der Sachkontenzusammenstellung (Vordruck 8) ist die Berichterstattung bzw. die Haushaltsrechnung zu entwickeln:

1. monatlich nach Einzelplänen (Anlage 4),
2. vierteljährlich und jährlich nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen:
 - a) Haushaltsrechnung je Einzelplan (Anlagen 5a und 5b),
 - b) Haushaltsrechnung aller Einzelpläne einer Gebietskörperschaft (Anlage 6).

§ 16

Einnahmereste und unbezahlte Rechnungen

Einnahmereste, die sich aus der Differenz zwischen Anordnungssoll und Haushalts-Ist ergeben, werden auf das Vermögensbestandskonto „kurzfristige Forderungen“ (115) gebucht. Sollten wider Erwarten am Jahreschluß unbezahlte Rechnungen vorliegen, so sind sie auf dem Vermögensbestandskonto 151 als Verbindlichkeiten auszuweisen. Beide Buchungen gehen über das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle.

§ 17

Umbuchung der Vermögensveränderungen

(1) Auf den Vermögenskonten „Bestand“ sind die Endsummen der „Vermögensänderung in der Haushaltsrechnung“ (Spalten 11 und 12) im Saldo in die Bestandsrechnung (Spalten 9 und 10) zu übernehmen.

(2) Von den Vermögenskonten „Werterhaltung“ sind die Kleininvestitionen und Neuanschaffungen in einer Summe auf die Vermögenskonten „Bestand“ zu übertragen.

(3) Auf den Vermögenskonten „Werterhaltung“ sind die Endsummen der „Vermögensänderung in der Haushaltsrechnung“ ohne Kleininvestitionen und Neuanschaffungen im Saldo in die Ist-Spalte (9) zu übertragen.

§ 18

Abschluß des Zeitbuches für Nichtzahlungsfälle

Aus der Addition der Spalten 9 und 10 des Zeitbuches für Nichtzahlungsfälle ergibt sich als Differenzbetrag die Reinvermögensveränderung (Vermehrung oder Minderung). Dieser Betrag ist auf das Bestandskonto „Reinvermögen“ (190) auszubuchen. Die Durchschrift ins Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle bewirkt dort den Ausgleich und Abschluß.

§ 19

Abschluß der Vermögenskonten

(1) Aus den Anfangsbeständen und den Veränderungen des abgelaufenen Jahres in den Spalten 9 und 10 wird der Schlußbestand der einzelnen Vermögenskonten festgestellt. Dieser wird auf die Seite, die die kleinere Summe ausweist, gesetzt (Spalte 9 oder 10). Die Durchschrift erfolgt in ein leeres Blatt des Zeitbuches für Nichtzahlungsfälle, das durch die Bezeichnung „Abschlußblatt“ besonders kenntlich zu machen ist.

(2) Die Vermögenskonten (Vordrucke 3 bis 5) sind in den Spalten 9 und 10 abzuschließen. Sie müssen auf beiden Seiten gleichhohe Summen ausweisen.

§ 20

Schlußbilanz

(1) Durch Zusammenfassung der einzelnen Vermögensarten wird aus dem Abschlußblatt die Schlußbilanz entwickelt.

(2) Die Schlußbilanz ist ebenso wie die Eröffnungsbilanz nach Sachkonten aufzustellen.

V. Schlußbestimmungen

§ 21

Rechnungslegung

(1) Eröffnungs- und Schlußbilanz sind Bestandteil der Rechnungslegung jedes Haushaltsplans. Die Rechnungslegung hat

- für die Gemeinden bis zum 1. März,
- für die Kreise bis zum 1. April,
- für die Länder bis zum 30. April,
- für die Ministerien der Republik bis zum 15. Mai,
- für den Staatshaushalt bis zum 1. Juli jedes Jahres für das vorangegangene Jahr

zu erfolgen.

(2) Die Kreise haben die Rechnung für den Kreishaushalt und gesondert für alle Gemeinden des Kreises zusammenzustellen. Die Länder haben die Rechnung für den Haushalt des Landes und gesondert für die Haushalte der Kreise und für die der Gemeinden aufzustellen. Die Rechnungslegung des Staatshaushalts umfaßt die Rechnungen des Haushalts der Republik, der Haushalte der Länder, der Kreise und der Gemeinden.

§ 22

Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1951

Die Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1951 ist bis zum 15. Mai 1951 für die Haushalte der Länder und der Republik, für die Haushalte der Gemeinden und Kreise bis zum 1. Juni 1951 zu erstellen und den bestätigten Haushaltsplänen für das Jahr 1951 beizufügen.

§ 23

Die Anordnung Nr. 53 vom 1. Oktober 1950 wird hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 18. April 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Einheitskontenrahmen der öffentlichen Verwaltung

I. Teil: Plan der Aufgabenbereiche				2. Teil: Haushaltsschema	
Aufgabenbereich 0	Aufgabenbereich 1	Aufgabenbereich 2	Aufgabenbereich 3	Aufgabenbereich 4	Einzelpläne
Politische, kulturelle und soziale Verwaltung	Wirtschaftliche Verwaltung	Volkseigene Wirtschaft	Vorbildung, Wissenschaft und Kultur	Verkehr	
Ab-schnitt	Ab-schnitt	Ab-schnitt	Ab-schnitt	Ab-schnitt	Nr. Zweckbestimmung
00 Volksvertretung	10 Finanzen	20 Industrie	30 Allgemeinbildende Schulen	40 Kraftverkehr und Straßenwesen	01 Volksvertretung
01 Präsident der Republik	11 Planung und Statistik	21 Unternehmen der öffentlichen Hand	31 Berufs- und Fachschulen	41 Schifffahrt	02 Präsident der Republik
02 Verwaltungsleitung	12 Land- und Forstwirtschaft	22 Handel	32 Allgemeine Schulpur-zwecke	42 Verkehrseinrichtungen	03 Verwaltungsleitung
03 Staatliche Verwaltung, Inneres	13 Industrie	23 Kultur	33 Wissenschaft und Forschung	43	04 Auswärtiges
04 Staatliche Kontrolle und Polizei	14 Aufbau	24 Landwirtschaft (MAS, VVG)	34 Allgemeine Volksbildung	44	05 Staatliche Verwaltung und Inneres
05 Auswärtiges	15 Verkehr	25 Kreditinstitute, Versicherungen und Lotterien	35 Kultur	45	06 Staatssicherheit
06 Justiz	16 Post	26 Verkehr und Post	36 Kulturelle Beziehungen zu anderen Völkern	46	07 Planung
07 Volksbildung	17 Handel und Versorgung	27 Kommunalwirtschaftliche Unternehmen (bisherige KWU)	37	47	08 Finanzen
08 Arbeit, Soziales und Gesundheitswesen	18 Außenhandel und Innerdeutscher Handel	28	38 Kirchen- und sonstige Religionsgemeinschaften	48	09 Koordination der gesamten Finanzwirtschaft
09 Sonstige politische, kulturelle und soziale Verwaltung	19 Sonstige wirtschaftliche Verwaltung	29	39	49	10 Schwerindustrie
					11 Maschinenbau
					12 Leichtindustrie
					13 Nahrungs- und Genußmittelindustrie
					14 Land- und Forstwirtschaft
					15 Außenhandel und Innerdeutscher Handel
					16 Handel und Versorgung
					17 Erfassung und Aufbau
					18 Arbeit
					19 Gesundheitswesen
					20 Berufsausbildung
					21 Sozialversicherung
					22 Verkehr
					23 Post- und Fernmeldewesen
					24 Aufbau
					25 Volksbildung
					26 Justiz
					27 Hochschulwesen
					28 Abgaben
					29 Vorjahr und Sollüberschuß
					30 Finanzausgleich
					31
					32
					33
					34
					35
					36
					37
					38
					39
					40
					41
					42
					43
					44
					45
					46
					47
					48
					49
					50
					51
					52
					53
					54
					55
					56
					57
					58
					59
					60
					61
					62
					63
					64
					65
					66
					67
					68
					69
					70
					71
					72
					73
					74
					75
					76
					77
					78
					79
					80
					81
					82
					83
					84
					85
					86
					87
					88
					89
					90
					91
					92
					93
					94
					95
					96
					97
					98
					99

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Durchführungbestimmung

Klasse 0 Sachvermögen	Klasse 2 Einnahmen der Verwaltung	Klasse 4 Einnahmen laut Abgabengesetz und Sondermaßnahmen	Klasse 6 Zweckausgaben der Verwaltung	Klasse 8 Zweckausgaben der Anstalten und Einrichtungen
Gruppe Zweckbestimmung	Gruppe Zweckbestimmung	Gruppe Zweckbestimmung	Gruppe Zweckbestimmung	Gruppe Zweckbestimmung
00 Unbewegliches Verwaltungsvermögen	20 Verwaltungsgebühren und Strafen	40 Besitz- und Verkehrssteuern	60 Ehrungen und Preise	80 Aufwendungen für Anstaltsinsassen
01 Bewegliches Verwaltungsvermögen	21 Einnahmen aus dem Sachvermögen der Verwaltung	41 Verbrauchsteuern und Zölle	61 Beiträge und Zuwendungen	81 Aufwendungen für Schüler und Studenten
02 Unbewegliches Vermögen der Anstalten und Einrichtungen	22 Erstattung von Verwaltungskosten	42 Gemeindesteuern	62 Verfügungsmittel	82
03 Bewegliches Anstaltsvermögen	23 Erlöse	43 Haushaltsaufschläge	63 Verschiedenes	83
04 Unbewegliches Allgemeines Sachvermögen	24 Erstattung von Zweckausgaben der Verwaltung	44 Abführung von Umlaufmitteln	64 Fürsorgerunterstützung	84
05 Bewegliches Allgemeines Sachvermögen	25	45 Gewinne	65 Gesundheitsfürsorge	85
06 Bewegliches Allgemeines Sachvermögen	26	46 Ausgleichsabgaben	66 Arbeitsfürsorge	86 Verschiedenes
07 Unbewegliches Sachvermögen der Stiftungen	27	47 Finanzausgleich und Haushaltsüberschuß	67 Sozialversicherung	87
08 Verkehrsanlagen	28 Einnahmen aus Kapitalvermögen	48 Sonstige Einnahmen	68 Jugendfürsorge	88
09 Sonstiges Sachvermögen	29 Sonstige Verwaltungseinnahmen		69 Sozialversicherung	89
Klasse 1 Kapitalvermögen und Schulden	Klasse 3 Einnahmen der Anstalten und Einrichtungen, Einnahmen aus dem Sachvermögen der Stiftungen und aus Allgemeinem Sachvermögen	Klasse 5 Verwaltungskosten	Klasse 7 Kosten der Anstalten, Einrichtungen, Stiftungen und des Allgemeinen Sachvermögens	Klasse 9 Sonderausgaben
10 Kapitalvermögen auf Grund von Ansprüchen gegen Gebietskörperschaften	30 Benutzungsgebühren und Beiträge	50 Vergütungen nach dem Stellenplan	70 Vergütungen nach dem Stellenplan	90 Kriegsfolgekosten
11 Kapitalvermögen	31 Einnahmen aus dem Sachvermögen der Anstalten und Einrichtungen, Stiftungen und des Allgemeinen Sachvermögens	51 Vergütungen für sonstige Beschäftigte	71 Vergütungen für sonstige Beschäftigte	91 Abführungen an die DIB für Investitionen
12 Rücklagen und Guthaben bei Kreditinstituten	32 Erstattung von Betriebskosten	52 Zusätzliche persönliche Aufwendungen	72 Zusätzliche persönliche Aufwendungen	92 Umsetzungskosten
13 Auslandsschulden	33 Erlöse	53 Sächliche Aufwendungen für das Verwaltungspersonal	73 Sächliche Aufwendungen für das Fach- und Wirtschaftspersonal	93 Staatliche Materialreserve
14 Inlandsschulden gegenüber Gebietskörperschaften	34 Erstattung von Zweckausgaben der Anstalten und Einrichtungen	54 Allgemeine sächliche Verwaltungskosten	74 Allgemeine sächliche Betriebskosten	94 Sonderzuweisungen
15 Übrige Inlandsschulden	35	55 Unterhaltung der Fahrzeuge, Transportanlagen und -geräte	75 Unterhaltung der Fahrzeuge, Transportanlagen und -geräte	95 Verlustabdeckung
16 Verwahrgeld	36	56 Unterhaltung der Maschinen, maschinellen und technischen Anlagen	76 Unterhaltung der Maschinen, maschinellen und technischen Anlagen	96 Umlaufmittelauführungen
17 Vorschüsse	37	57 Besondere Aufwendungen der Polizei und Justiz	77 Besondere sächliche Betriebsaufwendungen der Land- und Forstwirtschaft	97 Preisstützungen
18 Zahlungsmittel	38	58 Zusammengefaßte Verwaltungsausgaben	78 Kosten der öffentlichen Anlagen	98 Finanzausgleich und Haushaltsfehlbetrag
19 Reinvermögen	39 Sonstiges	59 Kosten der Verwaltungsgrundstücke, -gebäude und -räume	79 Kosten der Grundstücke, Gebäude und Räume der Anstalten und Einrichtungen und des Allgemeinen Sachvermögens	99 Reserve

Anlage 3

zu § 3 Abs. 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Bilanz

Aktiva (Vermögen)

zum

Passiva (Schulden)

00 Unbewegliches Verwaltungsvermögen

000	Unbebaute Grundstücke
001	Bebaute Grundstücke
002	Verwaltungsgebäude
003	Grundstücksgleiche Rechte
004	Nicht fertiggestellte Anlagen
009	Sonstiges unbewegliches Verwaltungsvermögen

01 Bewegliches Verwaltungsvermögen

010	Büro- und Geschäftsausstattung
011	Büromaschinen, -instrumente und -apparate
012	Fahrzeuge
013	Transportanlagen und -geräte
014	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen
019	Sonstiges bewegliches Verwaltungsvermögen

02 Unbewegliches Vermögen der Anstalten und Einrichtungen

020	Unbebaute Grundstücke
021	Bebaute Grundstücke
022	Anstaltsgebäude
023	Grundstücksgleiche Rechte
024	Nicht fertiggestellte Anlagen
029	Sonstiges unbewegliches Anstaltsvermögen

03 Bewegliches Anstaltsvermögen

030	Fachausstattung
031	Werkzeuge, Instrumente, Apparate
032	Fahrzeuge
033	Transportanlagen und -geräte
034	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen
035	Lebendes Inventar
039	Sonstiges bewegliches Anstaltsvermögen

04 Unbewegliches Allgemeines Sachvermögen

040	Unbebaute Grundstücke
041	Bebaute Grundstücke
042	Gebäude
043	Grundstücksgleiche Rechte
044	Nicht fertiggestellte Anlagen
049	Sonstiges unbewegliches Allgemeines Sachvermögen

05 Bewegliches Allgemeines Sachvermögen

050	Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände
051	Werkzeuge, Instrumente, Apparate
052	Fahrzeuge
053	Transportanlagen und -geräte
054	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen
059	Sonstiges bewegliches Allgemeines Sachvermögen

Seitenbetrag:

00 Wertberichtigung auf unbewegliches Verwaltungsvermögen

001	Bebaute Grundstücke
002	Verwaltungsgebäude
003	Grundstücksgleiche Rechte
004	Nicht fertiggestellte Anlagen
009	Sonstiges unbewegliches Verwaltungsvermögen

01 Wertberichtigung auf bewegliches Verwaltungsvermögen

010	Büro- und Geschäftsausstattung
011	Büromaschinen, -instrumente und -apparate
012	Fahrzeuge
013	Transportanlagen und -geräte
014	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen
019	Sonstiges bewegliches Verwaltungsvermögen

02 Wertberichtigung auf unbewegliches Vermögen der Anstalten und Einrichtungen

021	Bebaute Grundstücke
022	Anstaltsgebäude
023	Grundstücksgleiche Rechte
024	Nicht fertiggestellte Anlagen
029	Sonstiges unbewegliches Anstaltsvermögen

03 Wertberichtigung auf bewegliches Anstaltsvermögen

030	Fachausstattung
031	Werkzeuge, Instrumente, Apparate
032	Fahrzeuge
033	Transportanlagen und -geräte
034	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen
039	Sonstiges bewegliches Anstaltsvermögen

04 Wertberichtigung auf unbewegliches Allgemeines Sachvermögen

041	Bebaute Grundstücke
042	Gebäude
043	Grundstücksgleiche Rechte
044	Nicht fertiggestellte Anlagen
049	Sonstiges unbewegliches Allgemeines Sachvermögen

05 Wertberichtigung auf bewegliches Allgemeines Sachvermögen

050	Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände
051	Werkzeuge, Instrumente, Apparate
052	Fahrzeuge
053	Transportanlagen und -geräte
054	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen
059	Sonstiges bewegliches Allgemeines Sachvermögen

Seitenbetrag:

Aktiva (Vermögen)

Passiva (Schulden)

		Übertrag:
06	Unbewegliches Sachvermögen der Stiftungen	
060	Unbebaute Grundstücke	
061	Bebaute Grundstücke	
062	Gebäude	
063	Grundstücksgleiche Rechte	
064	Nicht fertiggestellte Anlagen	
069	Sonstiges unbewegliches Sachvermögen der Stiftungen	
07	Bewegliches Sachvermögen der Stiftungen	
070	Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	
071	Werkzeuge, Instrumente, Apparate	
072	Fahrzeuge	
073	Transportanlagen und -geräte	
074	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen	
079	Sonstiges bewegliches Sachvermögen der Stiftungen	
08	Verkehrsanlagen	1951 noch nicht ausfüllen
080	Autobahnen und Fernverkehrsstraßen	
081	Landstraßen 1. Ordnung	
082	Landstraßen 2. Ordnung	
083	Landstraßen 3. Ordnung und öffentliche Wege aller Art	
084	Plätze, Parks und öffentliche Anlagen	
085	Anlagen an Flußläufen und Seen ..	
086	Kanäle	
087	Schleusen	
088	Deiche	
089	Sonstige Verkehrsanlagen	
09	Sonstiges Sachvermögen	
090	Forsten, soweit nicht bisherige KWU	
091	Kunstwerke, Museumswerte	
10	Kapitalvermögen auf Grund von Ansprüchen gegen Gebietskörperschaften	
101	Darlehnsforderungen gegen andere Gebietskörperschaften	
103	Wertpapiermäßig verbriefte Forderungen gegen andere Gebietskörperschaften	
105	Sonstige Forderungen gegen andere Gebietskörperschaften	
11	Kapitalvermögen	
110	Darlehnsforderungen ohne dingliche Sicherung aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945	
111	Darlehnsforderungen ohne dingliche Sicherung aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945	
112	Darlehnsforderungen mit dinglicher Sicherung aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945	
113	Darlehnsforderungen mit dinglicher Sicherung aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945	
114	Sonstige Forderungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945	
115	Sonstige Forderungen aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945	
116	Wertpapiere und Beteiligungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945	
Seitenbetrag		

		Übertrag:
06	Wertberichtigung auf unbewegliches Sachvermögen der Stiftungen	
061	Bebaute Grundstücke	
062	Gebäude	
063	Grundstücksgleiche Rechte	
064	Nicht fertiggestellte Anlagen	
069	Sonstiges unbewegliches Sachvermögen der Stiftungen	
07	Wertberichtigung auf bewegliches Sachvermögen der Stiftungen	
070	Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	
071	Werkzeuge, Instrumente, Apparate	
072	Fahrzeuge	
073	Transportanlagen und -geräte	
074	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen	
079	Sonstiges bewegliches Sachvermögen der Stiftungen	
08	Wertberichtigung auf Verkehrsanlagen	1951 noch nicht ausfüllen
080	Autobahnen und Fernverkehrsstraßen	
081	Landstraßen 1. Ordnung	
082	Landstraßen 2. Ordnung	
083	Landstraßen 3. Ordnung und öffentliche Wege aller Art	
084	Plätze, Parks und öffentliche Anlagen	
085	Anlagen an Flußläufen und Seen ..	
086	Kanäle	
087	Schleusen	
088	Deiche	
089	Sonstige Verkehrsanlagen	
09	Wertberichtigung auf sonstiges Sachvermögen	
090	Forsten, soweit nicht bisherige KWU	
091	Kunstwerke, Museumswerte	
13	Auslandsschulden	
130	Auslandsschulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945	
131	Auslandsschulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945	
132	Reparationsverpflichtungen	
14	Inlandsschulden gegenüber Gebietskörperschaften	
140	Darlehnschulden gegenüber dem früheren Deutschen Reich und dem ehemaligen Preußen	
141	Darlehnschulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 gegen sonstige Gebietskörperschaften	
142	Darlehnschulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945	
143	Anleiheschulden gegenüber dem früheren Deutschen Reich und dem ehemaligen Preußen	
144	Anleiheschulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 gegen sonstige Gebietskörperschaften	
145	Anleiheschulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945	
Seitenbetrag		

noch: Anlage 3

Aktiva (Vermögen)

Passiva (Schulden)

Aktiva (Vermögen)		Passiva (Schulden)	
	Übertrag:		Übertrag:
117	Wertpapiere und Beteiligungen aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945	146	Sonstige Schulden gegenüber dem früheren Deutschen Reich und dem ehemaligen Preußen
118	Kapitalvermögen der Stiftungen	147	Sonstige Schulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 gegen sonstige Gebietskörperschaften
119	Sonstiges Kapitalvermögen	148	Sonstige Schulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945
12	Rücklagen und Guthaben bei Kreditinstituten	15	Übrige Inlandsschulden
120	Verfügbare Rücklagen	150	Schulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945
121	Rücklagen, die in Wertpapieren oder Beteiligungen angelegt sind	151	Schulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945
122	Rücklagen auf Sperrkonten	16	Verwahrgeld
123	Kontenbestände für fremde Rechnung	19	Reinvermögen
124	Sonstige Guthaben bei Kreditinstituten		
17	Vorschuß		
18	Zahlungsmittel		

....., am 19.....
 Ort Datum

(Unterschrift des Leiters der Verwaltung)

(Unterschrift des Haushaltsreferenten)

Anlage 4

zu § 15 Ziffer 1 vorstehender
 Durchführungsbestimmung

Bericht

über die Erfüllung des Haushaltsplanes des Landes, Kreises, der Gemeinde*)

für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis

in Tausend DM mit einer Dezimalstelle

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahme			Ausgabe		
		Jahressoll	Ist	% vom Jahressoll	Jahressoll	Ist	% vom Jahressoll
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Volksvertretung						
03	Verwaltungsl. itung						
05	Staatliche Verwaltung und Inneres						
07	Planung						
08	Finanzen						
	davon: Kirchen, Kap. 380						
10	Industrie						
	davon: a) Gewinnabführung, Kap. 209 oder 270, Sachkonto 450						
	b) Umlaufmittel, Kap. 209 oder 270, Sachkonten 460 oder 960						
	c) Preisstützungen, Kap. 209 oder 270, Sachkonten 498 und 970						
	d) Verluste, Kap. 209 oder 270, Sachkonto 950						
	Übertrag:						

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Noch: Anlage 4

in Tausend DM mit einer Dezimalstelle

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahme			Ausgabe		
		Jahres-soll	Ist	% vom Jahres-soll	Jahres-soll	Ist	% vom Jahres-soll
1	2	3	4	5	6	7	8
	Übertrag:						
14	Land- und Forstwirtschaft						
	davon: a) Bodenreform, Kap. 510, 511						
	b) Forstwirtschaft, Kap. 540 bis 544 ..						
	c) Kartoffelkäferbekämpfung, Kap. 560						
15	Außenhandel und Innerdeutscher Handel ...						
16	Handel und Versorgung						
17	Erfassung und Aufkauf						
18	Arbeit						
	davon: a) Sozialfürsorge, Kap. 640						
	b) Lehrlingsausbildung Kap 840 ...						
	c) Lehrlings- und Jugendwohn- heime Kap 841						
19	Gesundheitswesen						
	davon: Krankenhäuser, Kap. 711 bis 716						
20	Berufsausbildung						
22	Verkehr						
24	Aufbau						
25	Volksbildung						
	davon: Jugendhilfe, Kap. 870 bis 873						
	Jugend und Sport, Kap. 830, 831, 833, 834, 850, 852, 854, 876						
26	Justiz						
28	Abgaben						
29	Vorjahr und Sollüberschuß						
	Zwischensumme:						
	davon: Investitionen						
30	Finanzausgleich						
	davon: a) Republik/Länder, Kap. 980						
	b) Republik/Kreise, Kap. 981						
	c) Republik/Gemeinden, Kap. 982 ..						
	d) Länder/Kreise, Kap. 983						
	e) Kreise/Gemeinden, Kap. 985						
	Insgesamt:						

Bestand an Verwahrgeldern: _____

Ab Istausgabe: _____
Bleibt Bestand: _____

Konto Nr.

Aufgestellt:

.....
(Unterschrift)

Die Übereinstimmung mit dem Bericht der Deutschen Notenbank über die Erfüllung des Kassenplans wird bescheinigt:

....., den 195..

Ministerium d. r Finanzen
Finanzdezernat des Kreises
Rat der Gemeinde bzw. Finanzdezernat*)

.....
(Unterschrift)

Rechnerisch richtig:

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen

Anlage 5b

zu § 15 Ziffer 2 Buchst. a vorstehender Durchführungsbestimmung

Aufgabenbereich	Kapitel	Bezeichnung	Sachkontenklassen bzw. Sachkontengruppen												Zusammen			
			0 Sachvermögen	1 Kapitalvermögen	50 bis 52 Verwaltungskosten persönliche sächliche	53 bis 59 Verwaltungskosten sächliche	6 Zweckausgaben der Verwaltung	70 bis 72 Kosten der Anstalten usw. persönliche sächliche	73 bis 79 Kosten der Anstalten usw. sächliche	8 Zweckausgaben der Anstalten	90, 92 bis 94, 98, 99 Sonderausgaben	91 Investitionen	95 Verluste	96 Umlaufmittel		97 Preisstürzen		
			Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
0	070																	
0	080																	
0																		
3	302																	
3	315																	
3	352																	
3																		
8	804																	
8	851																	
	usw.																	
8	870																	
8																		
usw.																		
ZUSAMMENSTELLUNG																		
0		Politische Verwaltung																
1		Wirtschaftliche Verwaltung																
2		Volkseigene Wirtschaft																
3		Wirtschaftsverkehr																
4		Land- u. Forstwirtschaft																
5		Arbeit u. Sozialwesen																
6		Gesundheitswesen																
7		Förderung der demokratischen Ordnung																
8		Jugend u. Sport																
9		Allgemeine Finanzverwaltung																
C. ABSCHLUSS																		
in 1000 DM mit einer Dezimalstelle																		
Einzelplan	Einnahmen		Ausgaben						+ Überschuf		- / Zuschuf							
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Anlage 6

zu § 15 Ziffer 2 Buchst. b vorstehender Durchführungsbestimmung

Haushaltsrechnung für die Zeit vom bis

A. EINKÜNFEN

in 1000 DM mit einer Dezimalstelle

Aufgabenbereich	Sachkontenklassen bzw. Sachkontengruppen										Zusammen	
	0 Sachvermögen	1 Kapitalvermögen	2 Einnahmen der Verwaltung	3 Einnahmen der Anstalten usw.	40 bis 44 (ohne 402) 47 bis 49 Abgaben	45 Gewinne	46 Umlaufmittel	402 Sachkonta Körpersteuers			Soll	Ist
0												
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
0 bis 9												

B. AUSGABEN

Aufgabenbereich	Sachkontenklassen bzw. Sachkontengruppen										Zusammen		
	0 Sachvermögen	1 Kapitalvermögen	2 Zweckausgaben der Verwaltung	3 Kosten der Anstalten usw. persönl. sächtl.	40 bis 44 (ohne 402) 47 bis 49 Abgaben	45 Gewinne	46 Umlaufmittel	402 Sachkonta Körpersteuers	95 Verluste	96 Umlaufmittel	97 Preissteigerungen	Soll	Ist
0													
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
0 bis 9													

C. ABSCHLUSS

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben		+ Überschub - / Zuschub	
		Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
1	2	3	4	5	6	7	8
01							
02							
usw.							

Vordruck 3

zu § 5 Ziffer 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

01	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
VERMOGENSKONTO Bestand										KONTONUMMER										Blatt											
Bezeichnung										Rechnungsjahr 195.....										Sachkonto											
Einzelplan:										Einzelplan										Kapitel											
1. Haushalts-Plansoll										Devon in Ausgabe laut Verfügama										nachbewilligt											
vom										gesperrt										nachbewilligt											
2. Ist (Bilanzen 11 und 12) gegen Haushalts-Plansoll (Ziffer 1)										Investitions-Plansoll										Investitionen durchgeführt											
3. mehr — weniger										mehr — weniger																					
Kapitel:										Kassensoll laut Kassensplan im Monat																					
Sachkonto:										Januar										März											
										Febr.										April											
										Mai										Juni											
										Juli										Aug.											
										Sept.										Okt.											
										Nov.										Dez.											
										Einnahme										Ausgabe											
										Vermögensänderung in der Haushaltsrechnung										Zeitbuch Seite Zelle											
Name und Bezeichnung										Vermögensrechnung										13											
Zu übertragen:										Vermögenszugang										12											
										Schuldenabgang										11											
										Schuldenzugang										10											
										8										9											
										2										10											
										6										11											
										5										12											
										4										13											
										3										14											
										2										15											
										1										16											

Vordruck 4

Zu § 5 Ziffer 4 vorstehender Durchführungsbestimmung

01	02	03	04	05	06	07	08	08	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
<p>VERMÖGENSKONTO Werterhaltung</p>															<p>KONTONUMMER Konto: Sachkonto Blatt:</p>														
<p>Bezeichnung:</p>															<p>Rechnungsjahr: 195...</p>														
<p>Einzelplan:</p>															<p>4. Wertberichtigung laut Eröffnungsbilanz</p>														
<p>Kapitel:</p>															<p>5. Teil der Wertberichtigung des lfd. Jahres</p>														
<p>Sachkonto:</p>															<p>6. durchgeführte Wertberichtigungen (Spalte 2)</p>														
<p>Zu den Spalten 12: desse Haushalts- plansatz (Ziffer):</p>															<p>7. Wertberichtigung für Schlussbilanz</p>														
<p>3. mehr - weniger</p>															<p>Kassen- und Kassensplan im Monat</p>														
<p>1. Haushalts- überwachungs- liste</p>															<p>Verögensrechnung</p>														
<p>2. Zahlung</p>															<p>Wertberichtigung</p>														
<p>3. Betrag</p>															<p>Einnahme</p>														
<p>4. Name und Bezeichnung</p>															<p>Ausgabe</p>														
<p>5. Nr.</p>															<p>Vermögensänderung in der Haushaltsrechnung</p>														
<p>6. 1</p>															<p>11</p>														
<p>7. 2</p>															<p>12</p>														
<p>8. 3</p>															<p>13</p>														
<p>9. 4</p>															<p>13</p>														
<p>10. Zu übertragen:</p>															<p></p>														

Vordruck 5
zu § 5 Ziffer 5 vorstehender
Durchführungsbestimmung

01	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	16	
02	VERMOGENSKONTO Verwahrgeld / Vorschuß										17	
03	Rechnungsjahr		Sachkonto							Unerkonto		18
04	195.....											19
05	Berechnung:											20
06	Sachkonto:											21
07	Unterkonto:											22
08												23
09												24
10												25
11												26
12												27
13												28
14												29
15												30
16												31
17												32
18												33
19												34
20												35
21												36
22												37
23												38
24												39
25												40
26												41
27												42
28												43
29												44
30												45
31												46
32												47
33												48
34												49
35												50
36												51
37												52
38												53
39												54
40												55
41												56
42												57
43												58
44												59
45												60
46												61
47												62
48												63
49												64
50												65
51												66
52												67
53												68
54												69
55												70
56												71
57												72
58												73
59												74
60												75
61												76
62												77
63												78
64												79
65												80
66												81
67												82
68												83
69												84
70												85
71												86
72												87
73												88
74												89
75												90
76												91
77												92
78												93
79												94
80												95
81												96
82												97
83												98
84												99
85												100
86												101
87												102
88												103
89												104
90												105
91												106
92												107
93												108
94												109
95												110
96												111
97												112
98												113
99												114
100												115

Zu übertragen:

Vordruck 7

zu § 5 Ziffer 7 vorstehender Durchführungsbestimmung

01	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9							
02	ERGEBNISKONTO Aufwand																										
03	1. Haushalts-Plansoll										Rechnungsjahr 195.....					Kontonummer Einschplan Kapitel Sachkonto			Blatt								
04	Bezeichnung:																										
05	Einschplan:																										
06	Kapitel:																										
07	Sachkonto:																										
08																											
09																											
10	2. Ist (Spalte 13) gegen Haushalts-Plansoll (Ziffer 1)																										
11	3. mehr ... weniger																										
12																											
13	Haushalts-überwachungsliste										Name und Bezeichnung					Aufrechnung (Nicht durchschreiben)			Ausgabe		Zeitbuch Seite Zeile						
14	1										7 bis 10										11			12		13	
15	2																										
	3																										
	4																										
	5																										
	6																										
	7																										
	8																										
	9																										
	10																										
	11																										
	12																										
	13																										
	14																										
	15																										
	16																										
	17																										
	18																										
	19																										
	20																										
	21																										
	22																										
	23																										
	24																										
	25																										
	26																										
	27																										
	28																										
	29																										
	30																										
											Zu übertragen:																

Vordruck 8

zu § 5 Ziffer 8 vorstehender Durchführungsbestimmung

Einnahme/Ausgabe*) Sachkontenzusammenstellung für die Haushaltsrechnung, zugleich Jahresabschluss

Linke Seite

Kapitel	Sach- konto	Bezeichnung	Haushalt			SOLL Vergleich			Anordnung					1
			Haushalts- Planposten 1)	Einnahme sollseitig 2)	Ausgabe habentseitig 3)	IST Spalte 2+3 7)	mehr oder weniger Unterschied zwischen Spalten 4 und 5 8)	Reste aus dem Vorjahr 9)	Anordnungs- posten des h.d. d. Rechnungs- jahr 10)	Endgültiges Anordnungs- posten 11 Spalte 10 und 11 12)	9	10	11	
			4	5	6	7	8	9	10	11	12		1	
													2	
													3	
													4	
													5	
													6	
													7	
													8	
													9	
													10	
													11	
													12	
													13	
													14	
													15	
													16	
													17	
													18	
													19	
													20	
													21	
													22	
													23	
													24	
													25	
													26	
													27	
													28	
													29	
													30	
													31	
													32	
													-	
			Zu übertragen:											

Vordruck 10

zu § 5 Ziffer 10 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Tagesabschlussbuch

Linke Seite	Soll		Geldbestand		Ist	
	Einnahme laut Zeitbuch für Zahlungenfälle Haushalt	Ausgabe Haushalt	Einnahme laut Bankkonto Haushalt	Ausgabe Haushalt	Einnahme laut Bankkonto Haushalt	Ausgabe Haushalt
Tag des Abschlusses						
Vortrag	Bestand					
Buchungen insgesamt						
am			Bestand am			
			laut Tagesauszug vom			
			Schwebende Lastschriften			
	Bestand		Bestand am			
Buchungen insgesamt						
am			Bestand am			
			laut Tagesauszug vom			
			Schwebende Lastschriften			
	Bestand		Bestand am			
Buchungen insgesamt						
am			Bestand am			
			laut Tagesauszug vom			
			Schwebende Lastschriften			
	Bestand		Bestand am			
Buchungen insgesamt						
am			Bestand am			
			laut Tagesauszug vom			
			Schwebende Lastschriften			
	Bestand		Bestand am			
Buchungen insgesamt						
am			Bestand am			
			laut Tagesauszug vom			
			Schwebende Lastschriften			
	Restand		Bestand am			

Noch: Vordruck 10

Rechte Seite

Tag des Abschlusses	Soll			Ist			Abschlußbescheinigung für Haushalt und Verwahrgeld
	Einnahme laut Zeitbuch für Zahlungsfälle Verwahrgeld	Ausgabe	Einnahme ab Ausgabe = Bestand	laut Bankkonto Verwahrgeld			
Vortrag	Bestand				Bestand am laut Tagesauszug vom.....	SchwebendeLastschriften	Die Richtigkeit anerkannt: (Unterschrift) (Unterschrift) Prüfungsvermerke:
Buchungen insgesamt am.....	Bestand				Bestand am laut Tagesauszug vom.....	SchwebendeLastschriften	Die Richtigkeit anerkannt: (Unterschrift) (Unterschrift) Prüfungsvermerke:
Buchungen insgesamt am.....	Bestand				Bestand am laut Tagesauszug vom.....	SchwebendeLastschriften	Die Richtigkeit anerkannt: (Unterschrift) (Unterschrift) Prüfungsvermerke:
Buchungen insgesamt am.....	Bestand				Bestand am laut Tagesauszug vom.....	SchwebendeLastschriften	Die Richtigkeit anerkannt: (Unterschrift) (Unterschrift) Prüfungsvermerke:

Mitteilung des Verlages

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik hat zugelassen, daß der Deutsche Zentralverlag Rechnungsbeträge für die von ihm als Postsendung verschickten älteren Jahrgänge und Einzelnummern der Verkündungsblätter sowie sonstigen amtlichen Druckwerke nach einem vereinfachten, gegenüber der Postnachnahme verbilligten Sonderverfahren erhebt (vgl. Amtsbl. d. Min. f. P.- u. F. d. DDR Nr. 50 vom 8. November 1950).

Der Verkaufspreis des zur Versendung kommenden Druckwerkes, die Postgebühr für Drucksachen und eine Sondergebühr von 30 Pf werden nach dem neuen Verfahren in einer Summe als Nachgebühr mit Blaustift auf der Anschriftseite der Postsendung ausgeworfen. Die Aushändigung der Sendung an den Empfänger erfolgt nur gegen Entrichtung der Nachgebühr.

Das Verfahren wird künftig bei allen Beiträgen bis zu 10,— DM Anwendung finden. Die Bezieher werden gebeten, für Einlösung solcher Sendungen Sorge zu tragen.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Eine notwendige Ergänzung zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik ist das

MINISTERIALBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von der Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik

Bisher erschienene Ausgaben enthalten neben wichtigen Verwaltungsbestimmungen verschiedener Art u. a.:

Bekanntmachungen zum Ersten Verzeichnis der Arzneifertigwaren (Änderungen).

Beschluß über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsentuschädigung und Umzugskostenvergütung.

Bekanntmachung der Grundsätze des Städtebaues.

Bekanntmachungen über die Verbindlichkeit von Gütevorschriften.

Dienstanweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens.

Anordnungen zur Errichtung von Verwaltungs-, Stadt- und Kreisarchiven.

Anweisungen zur Errichtung von Betriebsarchiven.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskastrierer.

Bekanntmachung der Anweisungen Tb 1, Tb 2 und Tb 3 zur Verordnung über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage.

Bekanntmachung des Verzeichnisses der Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Bekanntmachungen über die Verbindlichkeit von Tarifverträgen.

Bekanntmachungen über einen Tilgungsplan für Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank.

Vierteljahrsbezug nur durch die Post: 2,— DM einschließlich Zustellgebühr

Einzelnummern, je Seite 0,03 DM, über den Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 5. Mai 1951

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 51	Verordnung über die Verteilung von Unterhaltsbeihilfen an Schüler der Oberstufe	377
30. 4. 51	Anordnung über den Aufkauf von Getreidestroh durch die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB)	378
14. 4. 51	Erste Durchführungsbestimmung zum Abgabengesetz	379
	Berichtigung	380

Verordnung über die Verteilung von Unterhaltsbeihilfen an Schüler der Oberstufe.

Vom 28. April 1951

Um den Kindern der Werktätigen den Besuch der Oberstufe (einschl. Zehnjahrschule) zu ermöglichen, wird für die Verteilung von Unterhaltsbeihilfen an Schüler der Oberstufe folgendes verordnet:

§ 1

Unterhaltsbeihilfe kann für alle Schüler gewährt werden, bei denen folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) gute fachliche Leistungen,
- b) gesellschaftliche Aktivität in der Schule,
- c) soziale Bedürftigkeit, sofern nicht § 2 Buchst. b gegeben ist.

§ 2

Bei der Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind bevorzugt zu berücksichtigen:

- a) Kinder von Arbeitern und Bauern, der fortschrittlichen Intelligenz, anerkannter Opfer des Faschismus, Verdienter Aktivisten und von Aktivisten,
- b) Kinder Verdienter Lehrer und Verdienter Ärzte des Volkes und Kinder von Nationalpreisträgern und von Helden der Arbeit (§ 1 Buchst. c entfällt),
- c) Vollwaisen und Schüler aus Kinder- und Jugendheimen,
- d) Umsiedlerkinder im Sinne des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971).

§ 3

(1) Soziale Bedürftigkeit nach § 1 Buchst. c liegt vor, wenn das Nettoeinkommen (einschl. Sachbezüge) der Erziehungspflichtigen 250,— DM nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze wird für jedes weitere Kind (oder jedes andere versorgungsberechtigte Familienmitglied) um je 25,— DM monatlich höher angesetzt.

(2) Die Erziehungspflichtigen werden von der Schule aufgefordert, Anträge auf Unterhaltsbeihilfe bis zum 15. Mai jedes Jahres bei der Schulleitung einzureichen. Alle Anträge werden vom Lehrkörper der Schule und von der Schulgruppenleitung der Freien Deutschen Jugend (FDJ) mit einer ausführlichen Beurteilung versehen und bis zum 25. Mai an die Kreiskommission weitergeleitet.

(3) Bei Schülern, die erst im September des laufenden Jahres in die 9. Klasse der Oberstufe eintreten, richten die Erziehungspflichtigen Anträge an die Leitung der zuständigen Grundschule. Diese Anträge werden vom Lehrkörper und der Pionierleitung der Grundschule beurteilt und bis zum 25. Mai an die Kreiskommission weitergeleitet. Der Kreisschulrat ist zur rechtzeitigen Anleitung der Grundschulleiter verpflichtet.

§ 4

(1) Die Kreiskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem Kreisschulrat als Vorsitzendem der Kommission,
2. dem Schulleiter (oder einem Stellvertreter) derjenigen Schule der Oberstufe (einschl. Zehnjahrschule), deren Anträge bearbeitet werden,
3. einem Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Lehrer und Erzieher,
4. je einem Vertreter des Kreisvorstandes
 - a) der FDJ,
 - b) des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD)
 und in Landkreisen
 - c) der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdB (BHG).

(2) Die Kreiskommission prüft die Anträge, scheidet solche aus, die den Voraussetzungen des § 1 nicht genügen, und gliedert die verbleibenden Anträge auf:

- a) Arbeiter- und Bauernkinder (A),
- b) Kinder von Verdienten Lehrern und Verdienten Ärzten des Volkes, Kinder von Nationalpreisträgern und von Helden der Arbeit (B),

- c) Vollwaisen und Schüler aus Kinder- und Jugendheimen (C),
- d) Umsiedlerkinder (D),
- e) Kinder der fortschrittlichen Intelligenz (E),
- f) Sonstige (F).

(3) Die Kommission macht Vorschläge über die Höhe der zu zahlenden Unterhaltsbeihilfen. Dabei sind nur die folgenden Sätze zulässig: 60 DM, 45 DM, 25 DM monatlich.

Bis zum 15. Juni sind ein erläuternder Bericht und eine Zusammenstellung nach folgendem Muster an die Landeskommission weiterzugeben:

Gruppe	Anzahl	60 DM	45 DM	25 DM
A				
B				
C				
D				
E				
F				
Summe:				

§ 5

Die Landeskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem Vertreter des Referats Oberschulen im Ministerium für Volksbildung des Landes (Leiter der Landeskommission),
2. dem Vertreter des Referats Stipendien im Ministerium für Volksbildung des Landes,
3. je einem Vertreter des Landesvorstandes:
 - a) der Gewerkschaft Lehrer und Erzieher,
 - b) der FDJ und
 - c) des DFD.

Die Landeskommission verteilt die Unterhaltsbeihilfen auf Grund der Unterlagen der Kreise und teilt die Entscheidung den Kreiskommissionen und dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni mit. Die Erziehungspflichtigen sind bis zum 15. Juli von der Kreiskommission über Genehmigung oder Ablehnung ihres Antrages zu unterrichten. Begründete Einsprüche gegen die Entscheidung der Kreiskommission sind von den Erziehungspflichtigen bis zum 15. August an die Landeskommission zu richten. Der endgültige Bescheid der Landeskommission muß bis zum 30. August mitgeteilt worden sein.

§ 6

(1) Von der Gesamtsumme der jährlich bewilligten Haushaltsmittel für Unterhaltsbeihilfen werden durch die Landeskommission verteilt:

- 15% der Unterhaltsbeihilfeempfänger erhalten 60 DM monatlich,
- 50% der Unterhaltsbeihilfeempfänger erhalten 45 DM monatlich,
- 35% der Unterhaltsbeihilfeempfänger erhalten 25 DM monatlich.

(2) Die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe ist verbunden mit Schulgelderlaß. Wird ein Antrag auf Unterhaltsbeihilfe gestellt, so erübrigt sich demzufolge ein besonderer Antrag auf Schulgelderlaß.

§ 7

Anträge auf Unterhaltsbeihilfe gelten nur für die Dauer eines Schuljahres und sind deshalb am 15. Mai jedes Jahres erneut zu stellen. Ändern sich die Einkommenverhältnisse der Erziehungspflichtigen so, daß soziale Bedürftigkeit gemäß § 3 vorliegt, so kann ein Antrag auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfe auch während des laufenden Jahres an die Landeskommission gerichtet werden. Bei Fortfall der im § 1 Buchst. a bis c genannten Voraussetzungen oder bei Unwürdigkeit muß von der Schulleitung gemeinsam mit der FDJ-Schulgruppenleitung ein begründeter Antrag auf Entzug der Unterhaltsbeihilfe an die Landeskommission gestellt werden.

§ 8

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 10. Mai 1950 über Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler (GBl. S. 475) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. April 1951

Ministerium für Volksbildung
I. V.: Z a i s s e r
Staatssekretär

Anordnung

über den Aufkauf von Getreidestroh durch die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB).

Vom 30. April 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 151) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Aufkauf von Getreidestroh zur Deckung des Bedarfs der im § 2 aufgeführten Bedarfsträger obliegt den VVEAB.

(2) Der Aufkauf ist von den VVEAB unmittelbar bei volkseigenen Gütern, VdgB (BHG) oder einzelnen Wirtschaften durchzuführen. Die Kaufverträge sind bis zum 15. Juni 1951 abzuschließen.

§ 2

(1) Der Bedarf an Getreidestroh ist bei den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) bis zum 15. Mai 1951 auf vorgeschriebenem Formular anzumelden. Zu den Bedarfsträgern gehören:

- a) Betriebe der volkseigenen Papier- und Zellstoffindustrie,
- b) sonstige strohverarbeitende oder strohverbrauchende Industrie- und Handwerksbetriebe sowie die Bauindustrie,
- c) Besitzer von Nutz- oder Zuchtvieh ohne eigene Futtergrundlage (bei örtlichen Zusammenschlüssen genügen Sammelmeldungen),
- d) Verwaltungsdienststellen, Anstalten des öffentlichen Rechts, VdgB (BHG), MAS und Genossenschaften sowie Massenorganisationen,
- e) Deutsche Handelszentrale „Holz“ zur Durchführung der Holzabfuhr,
- f) Krankenhäuser, Altersheime, Universitäten usw.,
- g) Kleingartenvereine u. ä.

(2) Die VEAB haben zum gleichen Zeitpunkt den eigenen Bedarf (z. B. für die Einmietung von Kartoffeln und für Viehtransporte) zu ermitteln.

§ 3

Der von den VEAB festgestellte Bedarf ist von den VVEAB, übersichtlich zusammengestellt, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen.

§ 4

(1) Den Verkäufern von Stroh ist eine Bescheinigung auszuhändigen.

(2) Die VEAB haben Dekadenabrechnungen über den Aufkauf zu erstellen. Die Warenbewegung von Stroh ist im Formblatt NAE nachzuweisen. Die Abrechnung und Verbuchung werden gesondert geregelt.

§ 5

Dem Aufkauf von Stroh sind die in der Preisverordnung Nr. 46 vom 13. Juli 1950 — Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel (GBl. S. 664) festgesetzten Höchstpreise für Getreidestroh zugrunde zu legen, wobei die festgesetzten Höchstpreise für Stroh nicht überschritten werden dürfen.

§ 6

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Anweisungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zum Abgabengesetz.

Vom 14. April 1951

Auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik (Abgabengesetz) (GBl. S. 130) wird zur Abführung der Körperschaftsteuer, Nettogewinne und Umlaufmittelüberschüsse der Rechtsträger der volkseigenen Wirtschaft und der ihnen gleichgestellten Organisationen folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeines

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die nachfolgenden Zweige der volkseigenen Wirtschaft,

deren Finanzpläne in den Staatshaushalt aufgenommen sind:

- a) im Haushalt der Republik enthaltene Rechtsträger,
- b) in den Haushalten der Länder enthaltene Rechtsträger,
- c) in den Haushalten der Kreise und Gemeinden enthaltene Rechtsträger.

§ 2

Bemessung und Entrichtung der monatlichen Zahlungen auf die Körperschaftsteuer, Nettogewinnabführung und Umlaufmittelüberschüsse

(1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Durchführungsbestimmung haben bis zum 20. eines jeden Monats Zahlungen auf die Körperschaftsteuer und die Nettogewinnabführung zu entrichten. Die erste Zahlung ist bis zum 20. Februar 1951 oder — falls bis zu diesem Termin nicht geleistet — sofort, die letzte Zahlung bis zum 20. Januar 1952 zu entrichten.

(2) Die Zahlungstermine für die Abführung der Umlaufmittelüberschüsse ergeben sich aus den Kassenplänen oder aus den den Abgabenschuldnern bekanntgegebenen Festsetzungen der Abgabenverwaltung.

(3) Die monatlichen Zahlungen auf die im Abs. 1 aufgeführten Abgaben bemessen sich nach den in den Jahresfinanzplänen für das Kalenderjahr 1951 geplanten Beträgen. Sie sind in Höhe der in den Kassenplänen eingesetzten Beträge an die für die Besteuerung des Abgabenschuldners nach dem Abgabengesetz zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung abzuführen.

(4) Der Kassenplan (Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 30. September 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Finanzplanung 1951 — GBl. S. 1092) ist vom Abgabenschuldner an die für seine Besteuerung zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung bis zum 10. Februar 1951 einzureichen. Der Kassenplan ist für die Abführung der Abgaben maßgeblich.

§ 3

Anrechnung der monatlichen Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung

(1) Die Abgabenschuldner im Sinne dieser Durchführungsbestimmung haben nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres aus ihren Abschlußunterlagen die Bilanzen und Ergebnisrechnungen, die mit den dem Fachministerium eingereichten Bilanzen und Ergebnisrechnungen übereinstimmen müssen, jeweils für den gesamten vorangegangenen Abschnitt des Jahres bis zum 15. Mai, 15. August und 15. November 1951 und 20. Februar 1952 der für ihre Besteuerung zuständigen Dienststelle der Abgabenverwaltung einzureichen. Die Bilanzen und Ergebnisrechnungen gelten als Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die Abgabenschuldner haben die auf Grund des Bilanzergebnisses zu entrichtenden Körperschaftsteuer- und Nettogewinnabführungsbeträge zu ermitteln und mit den geleisteten Zahlungen zu vergleichen. Etwaige Nachzahlungen sind spätestens bis zum 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 1951 und 10. Mai 1952 zu entrichten.

(3) Die Nachzahlung bei der Nettogewinnabführung (überplanmäßige Nettogewinnabführung) ist wie folgt zu berechnen:

Gesamtgewinn abzüglich folgender Beträge:

- a) Zuweisungen zum Direktorfonds, soweit dieser zu Lasten des Gewinnes gebildet worden ist,
- b) Körperschaftsteuer (einschl. darauf anzurechnender Kapitalertragsteuer),
- c) auf den gleichen Zeitraum entfallende planmäßige Nettogewinnabführung.

(4) Stellt sich im Laufe des Jahres vor Aufstellung der Jahresbilanz heraus, daß die auf die Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung geleisteten Zahlungen einschl. der Nachzahlungen nach § 3 Abs. 1 und 2 höher sind als die Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführungen nach dem tatsächlich erzielten Gewinn, so wird der Unterschied auf später fällig werdende Zahlungen vorläufig angerechnet. Die grundsätzliche Verpflichtung der Abgabenschuldner zur Erfüllung der sich aus den Finanzplänen ergebenden Abgabenverpflichtungen bleibt bis zur endgültigen Bestätigung der Jahresbilanzen bestehen.

§ 4

Endgültige Festsetzung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung für das abgelaufene Jahr wird auf Grund der Jahresbilanzen und Ergebnisrechnungen durch die für die Besteuerung des Abgabenschuldners zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung vorgenommen.

§ 5

Errechnung der endgültigen Nettogewinnabführung

Die endgültige Nettogewinnabführung ist wie folgt zu errechnen:

Gesamtgewinn abzüglich folgender Beträge:

- a) Zuweisungen zum Direktorfonds, soweit dieser zu Lasten des Gewinnes gebildet worden ist,
- b) Körperschaftsteuer (einschl. darauf anzurechnender Kapitalertragsteuer).

§ 6

Übergangsregelung für die Körperschaftsteuer

Bei Abgabenschuldnern im Sinne dieser Durchführungsbestimmung, die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1950 nicht nach den Grundsätzen der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 29. März 1950 zur Steuerreformverordnung (GBl. S. 307), sondern nach den für sonstige Körperschaften geltenden Grundsätzen entrichtet haben, werden die nach der bisherigen Regelung am 20. Januar 1951 auf Grund des Ergebnisses des 4. Kalendervierteljahres 1950 entrichteten Körperschaftsteuervorauszahlungen auf die planmäßigen Abführungsverpflichtungen des Kalenderjahres 1951 angerechnet

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1951

Ministerium der Finanzen

I. V. Georgino
Staatssekretär

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. April 1951 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 288) muß es in der 4. Zeile des § 3 Abs. 6 statt „gemäß den Abs. 1, 2 und 4“ richtig heißen: „gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes“.

Hinweis des Verlages

Den fortlaufenden Bezug des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt nur die Post!

Bestellungen, Abbestellungen und Mitteilungen über Anschriftenänderungen sind deshalb ausschließlich an das Zustellpostamt zu richten.

Reklamationen beim Ausbleiben einer Nummer sind ebenfalls dem Zustellpostamt zu melden, da dieses bei rechtzeitiger Fehlmeldung — nach Eingang der nächsten Folge — zur kostenlosen Nachlieferung verpflichtet ist.

Vom Verlag können die Nummern nur gegen Berechnung geliefert werden.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLINO 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 9. Mai 1951

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 51	Anordnung über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1951	381
2. 5. 51	Preisverordnung Nr. 151 — Verordnung über die Ergänzung der Preisverordnung Nr. 126 über Preise für Teigwaren	384
2. 5. 51	Preisverordnung Nr. 152 — Verordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 74 über die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Enttrümmerung	384

Anordnung über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1951.

Vom 5. Mai 1951

Zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan 1951 der Landwirtschaft gestellten Aufgaben kommt einer schnellen und verlustlosen Einbringung der diesjährigen Ernte und der sorgfältigen und rechtzeitigen Herbstbestellung besondere Bedeutung zu. Dabei sind aus den Erfahrungen der vorjährigen Herbstbestellung und der diesjährigen Frühjahrbestellung vor allem folgende Lehren zu ziehen: Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) sowie den anderen Massenorganisationen, den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands ist zu verbessern; die gegenseitige Hilfe zwischen Dörfern, Kreisen und Ländern ist auf breiter Grundlage und in stärkerem Maße zu organisieren; die Erstellung guter Dorf-, Kreis- und Länder-Arbeitspläne und deren Durchführung ist dabei Voraussetzung. Der Entfaltung der Masseninitiative, den Erfolgen der Neuererbewegung, den Erfahrungen der Meisterbauern, den verbesserten Arbeitsmethoden unserer Traktoristen sowie der Mobilisierung aller verfügbaren Kräfte zur Unterstützung unserer Bauern, Landarbeiter und Traktoristen ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Die Verwaltungen müssen noch operativer arbeiten, besser als bisher planen, anleiten und überprüfen.

Um dies zu erreichen, werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

Abschnitt I Ernteeinbringung

§ 1

(1) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik ist zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), der Gewerkschaft Land und Forst, der Freien Deutschen Jugend, den volkseigenen Gütern (VEG), den Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS), den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben des betreffenden Gebietes und den Aus-

schüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands ein gemeinsamer Arbeitsplan zu folgenden Terminen zu erstellen:

- a) die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder bis zum 15. Mai 1951,
- b) die Räte der Kreise und kreisfreien Städte bis zum 25. Mai 1951,
- c) die Räte der Gemeinden bis zum 5. Juni 1951.

(2) Die Arbeitspläne der Länder, Kreise und Gemeinden haben als wesentlichste Punkte zu enthalten:

- a) Die Organisation der Zusammenarbeit der Verwaltungsdienststellen und Massenorganisationen zur Entfaltung der neuen Initiative und Mobilisierung der gesamten Bevölkerung in Stadt und Land. Dabei sind Presse, Rundfunk und Film verstärkt heranzuziehen.
- b) Entfaltung und Organisation der planmäßigen gegenseitigen Hilfe zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Wirtschaften, Gemeinden, Kreise und Länder.
- c) Die Sicherung der Teilnahme der Landjugend an den Weltfestspielen der Jugend und Studenten für den Frieden in Berlin.
- d) Zugkräfteeinsatz
- e) Maschineneinsatz
- f) Bereitstellung der notwendigen Arbeitskräfte.
- g) Sicherung der Versorgung mit Kraftstrom für Druschzwecke.
- h) Verteilung und Bevorratung von Treibstoff für Druschzwecke, Ernte- und Bestellarbeiten.
- i) Bereitstellung und Verteilung von Saatgut.
- k) Auslieferung und gleichmäßige Verteilung von Düngemitteln.

(3) Zur Anleitung bei der Erstellung der Arbeitspläne hat bei den Landesregierungen ein Beauftragter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, bei den Räten der Kreise ein Beauftragter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft

der Länder und bei den Räten der Gemeinden ein Beauftragter der Räte des Kreises mitzuwirken.

(4) Bei der Aufstellung der Arbeitspläne ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) verlustlose Einbringung der Ernte in kürzester Zeit,
- b) restlose Durchführung der Schälfurche,
- c) höchstmögliche Erweiterung des Zwischenfruchtbaues,
- d) schnelle und vorfristige Ablieferung pflanzlicher Produkte,
- e) gute und rechtzeitige Herbstsaat.

(5) Die Realisierung dieser Aufgaben erfordert einen konkreten Einsatzplan für alle Maschinen und Zugkräfte, um Überschneidungen auszuschalten und den restlosen Einsatz derselben zu gewährleisten.

(6) Die Arbeitspläne sind in öffentlichen Bauernversammlungen zu beraten und zur Beschlußfassung den Kreistagen und Gemeindevertretungen vorzulegen.

§ 2

(1) Die Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (VVMAS) haben bis zum 31. Mai 1951 den Abschluß von Arbeitsverträgen für die gesamte Dauer der Ernte und Herbstbestellung unter Berücksichtigung der vollen Kapazität der einzelnen MAS zu beenden.

(2) Die MAS haben zur Realisierung der abgeschlossenen Verträge in Zusammenarbeit mit den MAS-Beiräten Einsatzpläne bis zum 31. Mai 1951 zu erstellen. Die weitere Entfaltung des Brigadeinsatzes, des Zwei- und Dreischichtensystems und des Schneltpflügens sind einzuplanen. Die Tausenderbewegung und die Hektarbewegung sind besonders zu fördern.

§ 3

Die Landesregierungen haben gemeinsam mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BGH) und der Gewerkschaft Land und Forst die Übernahme von Patenschaften und Freundschaftsverträgen zwischen Industriebetrieben bzw. Verwaltungsstellen und den Gemeinden bzw. Kreisen, MAS und VEG zu fördern, wobei den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands sowie den Massenorganisationen besondere Aufgaben erwachsen.

§ 4

Die Landesregierungen haben zu veranlassen, daß die Räte der Kreise im Einvernehmen mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BGH), den zuständigen Lastverteilern und Energiebeauftragten sowie mit den Druschkommissionen in den Gemeinden bis zum 20. Juni 1951 Energieversorgungspläne aufstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Drusch der zur Erfüllung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erforderlichen Mengen Getreide, Hülsenfrüchte und Ölfrüchte bis zum 10. November 1951 zu beendigen ist.

§ 5

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung bei der Staatlichen Plankommission hat die volle Auslieferung der im Volkswirtschaftsplan 1951 für die Landwirtschaft vorgesehenen Treibstoffmengen zu gewährleisten; vor allem

49 000 t Dieselmotorenstoff,
3 740 t Motorenöl,

150 000 t Braunkohlenbriketts,
8 300 t Benzin,
3 800 t Petroleum.

Die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale (DKMZ) und die Deutsche Handelszentrale (DHZ) Kohle sind für die termingerechte Auslieferung verantwortlich.

(2) Die Räte der Kreise, die VVMAS und Vereinigungen volkseigener Güter (VVG) haben zur Sicherung einer laufenden Bereitstellung für entsprechende Einlagerungsmöglichkeiten zu sorgen.

(3) Die Räte der Kreise sind für die laufende Bereitstellung der zugeteilten Mengen verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Ausgabe von Treibstoff nur in den Mengen erfolgt, wie sie für die Durchführung der in den Arbeitsplänen festgelegten Arbeiten erforderlich sind.

§ 6

Das Ministerium für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik hat die Auslieferung der im Volkswirtschaftsplan 1951 festgelegten Produktion von Traktoren, Maschinen, Ackergeräten und Ersatzteilen zu gewährleisten. Vordringlich sind dabei bis zum 23. Juni 1951 zu liefern:

Getreidemähdrescher,
Dreschmaschinen,
Ersatzteile für Erntemaschinen.

§ 7

Das Staatssekretariat für Materialversorgung bei der Staatlichen Plankommission gewährleistet die Bereitstellung des zur Durchführung der Erntearbeiten notwendigen Erntebindegarns. Die Auslieferung erfolgt gemäß Verordnung vom 1. Februar 1951 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951 (GBl. S. 67) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. April 1951 (GBl. S. 303).

§ 8

Die MAS, die VEG und die sonstigen Landmaschinen-Reparaturwerkstätten haben die erforderlichen Reparaturarbeiten an Traktoren und allen zur Ernte und Herbstbestellung benötigten Maschinen und Geräten bis zum 23. Juni durchzuführen. Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Parteien und Massenorganisationen, insbesondere mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Freien Deutschen Jugend, die Aufstellung fliegender Reparaturkolonnen während der Ernte und Herbstbestellung zu organisieren und je nach Bedarf schwerpunktmäßig einzusetzen.

§ 9

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik erteilt im Einvernehmen mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BGH) Weisung zur Erstellung von örtlichen Abnahme- und Transportplänen für die zur Pflichtablieferung bestimmten Produkte. Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben durch eine schnelle Abfertigung zu gewährleisten, daß lange Wartezeiten und somit Ausfall von Zugkräften vermieden werden.

(2) Sämtliche Speicher und Lagerräume, insbesondere auch in den bäuerlichen Betrieben, sind vor Einlagerung der neuen Ernte gründlich zu reinigen

und zu desinfizieren. Dabei sind die in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Einlagerungsmöglichkeiten besonders zu beachten und zu Einlagerungen heranzuziehen.

§ 10

Zur Vermeidung von Verlusten des ungedroschenen Getreides bei der Lagerung in Mieten sind die Bauern durch die Ackerbauberater der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G. über die richtige Auswahl der Mietenplätze und das sachgemäße Setzen der Getreidemieten zu beraten. Die Brandschutzbestimmungen sind hierbei genauestens zu beachten.

§ 11

Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik trifft besondere Maßnahmen zum Schutze der Ernte gegen Brand und Felddiebstahl.

§ 12

(1) Im Zuge der Vorbereitung der Ernteeinbringung wird zur Abstellung evtl. vorhandener Schäden in den Aussaatflächen der 27. Mai 1951 zum „Tag der Flurbegehung“ erklärt. Bei der Durchführung der Flurbegehung ist dem Stand des Aufwuchses und der Einhaltung der in den Anbaubescheiden bezeichneten Aussaatflächen besondere Beachtung zu schenken.

(2) Zur Überprüfung der Vorbereitungen zur Ernte wird der 23./24. Juni 1951 zum „Tag der Erntebereitschaft“ erklärt. An diesem Tage ist in den Gemeinden eine Überprüfung aller bisher getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Ernte und Herbstbestellung vorzunehmen.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung des „Tages der Flurbegehung“ und des „Tages der Erntebereitschaft“ obliegen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) in Verbindung mit der Gewerkschaft Land und Forst. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder, die Räte der Kreise und Gemeinden haben der Vorbereitung und Durchführung die größtmögliche Unterstützung zu geben.

Abschnitt II

Herbstbestellung

§ 13

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt den Anbauplan zur Ernte 1952 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen bis zum 12. Mai 1951. Die Übergabe an die Kreise hat bis zum 20. Mai 1951 zu erfolgen. Die Kreise haben die Anbaupläne unmittelbar bis spätestens Ende Mai 1951 auf die Gemeinden umzulegen.

(2) Die Planung der im Anbauplan für die einzelnen Kulturarten festgesetzten Anbauflächen erfolgt durch die Anbauplankommissionen (Anordnung vom 16. Januar 1951, GBl. S. 36) unter Berücksichtigung der von den einzelnen Anbauern erstellten Wunsch-anbaupläne. Bei Abweichungen der Anbaubescheide von den Wunsch-anbauplänen sind die Anbauplankommissionen verpflichtet, dieselben zu begründen und die einzelnen Anbauer über die Möglichkeit der Realisierung zu beraten. Der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) erwächst hierbei die Aufgabe, in Bauernversammlungen entsprechende Aufklärung und Beratung durchzuführen. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder, die Räte der Kreise und Gemeinden haben der Ver-

einigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) hierbei die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Die Einhaltung der in den Anbaubescheiden für die Herbstsaat festgelegten Anbauflächen ist laufend durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und die Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit den Anbauplankommissionen in den Gemeinden zu kontrollieren.

§ 14

(1) Die DSG-Handelszentrale ist für die rechtzeitige Bereitstellung und Ausgabe des Saatgutes zur Durchführung des planmäßigen Saatgutwechsels verantwortlich. Die erforderlichen Maßnahmen sind von der DSG-Handelszentrale im Einvernehmen mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) zu organisieren. Der DSG-Handelszentrale sind für die Lagerung und Aufbereitung des Saatgutes die erforderlichen Lagerräume von den Landesregierungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt zur Durchführung des planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsels für das Anbaujahr 1951/52 gesonderte Durchführungsbestimmungen.

§ 15

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung bei der Staatlichen Plankommission ist für die planmäßige Auslieferung der Düngemittel verantwortlich.

(2) Die VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G. sind verpflichtet, die ihr von der DHZ Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, zugewiesenen Mengen laufend abzurufen. Als letzter Termin für den Abruf wird der 15. August 1951 festgesetzt.

(3) Die VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G. haben durch Schaffung ausreichender Düngerlagerräume für eine sachgemäße Lagerung des Düngers zu sorgen. Soweit Lagerräume nicht vorhanden sind, ist Einmietung vorzunehmen.

(4) Die Verbraucher haben durch laufende Abnahme der bei den VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G. eintreffenden Düngemittel zur reibungslosen Abwicklung der Verteilung beizutragen. Die Verteiler sind verpflichtet, 60% der ihnen bei Frühbezug gewährten Lagervergütung dem Verbraucher gutzuschreiben.

(5) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und die Räte der Kreise haben gemeinsam mit den Landes- und Kreisverbänden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) ständige Kontrolle über die gleichmäßige Verteilung und Abnahme der Düngemittel durchzuführen.

§ 16

Die landwirtschaftlichen Spannkraften sind für die Dauer bis zu je 4 Wochen während der Ernteeinbringung und der Herbstbestellung von der Holzabfuhr zu befreien. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben von sich aus in Übereinstimmung mit der DHZ Holz die Freistellungstermine für die einzelnen Kreise festzulegen. Eine entsprechende Übersicht über die festgesetzten Termine für die Ernte ist bis zum 20. Juni 1951 und für die Herbstbestellung bis zum 25. August 1951 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

§ 17

Über den Verlauf der Durchführung der Ernte und der Herbstbestellung wird eine Berichterstattung durchgeführt. Die Berichte sind von den Gemeinden, Kreisen und Ländern wöchentlich — erforderlichenfalls in kürzeren Zeitabständen — auf dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dafür herausgegebenen Formblatt zu erstatten. Der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und den Massenorganisationen erwächst hierbei die Aufgabe, die Berichterstattung weitgehend zu unterstützen.

§ 18

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder, die Räte der Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, die von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) in Verbindung mit den Massenorganisationen organisierten Wettbewerbe über die Durchführung der Ernte und Herbstbestellung zu unterstützen. Wettbewerbsrichtlinien, die sich besonders auf die restlose Durchführung der Schälfruchtfruchtbaues, auf die vorfristige Ablieferung pflanzlicher Produkte sowie ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Herbstsaat und Winterfruchtfruchtbaues erstrecken, werden von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, den Massenorganisationen und dem Büro des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands herausgegeben.

(2) Aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden für die Prämierung der besten Leistungen 200 000,— DM bereitgestellt. Die Verteilung auf die einzelnen Länder erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) — Zentralverband — macht dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die entsprechenden Vorschläge für die Prämierung der besten Leistungen von Gemeinden, VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G. und Kreisen.

§ 19

Das Amt für Information hat die Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung durch Presse, Rundfunk, Aufrufe und Flugblätter zu unterstützen.

Abschnitt III

Inkrafttreten

§ 20

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Strassenberger
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 151.

Verordnung über die Ergänzung der Preisverordnung Nr. 126 über Preise für Teigwaren.

Vom 2. Mai 1951

§ 1

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 126 vom 23. Dezember 1950 — Verordnung über Preise für Teigwaren — (GBL 1951 S. 3) wird wie folgt ergänzt:

„(?) Die in den Abs. 1, 2 und 3 bestimmten Preise gelten auch für die unter Verwendung von Weizenmehl der Type W 630 (5—72⁹/₁₀) hergestellten Teigwaren.“

§ 2

Die Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 152.

Verordnung zur Ergänzung der Preisanordnung Nr. 74 über die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Entrümmerung.

Vom 2. Mai 1951

§ 1

Der § 1 der Preisanordnung Nr. 74 vom 4. Dezember 1947 über die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Entrümmerung (PrVOBL 1948 S. 10) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Für nichtmetallische Baustoffe, die bei der Aufräumung und Entrümmerung von Grundstücken in der Deutschen Demokratischen Republik wiedergewonnen werden, dürfen die nach den geltenden Preisvorschriften zulässigen Preise für neue Baustoffe der gleichen Art berechnet werden.

(2) Für die nach Abs. 1 gewonnenen Mauerziegel aller Art dürfen 55,— DM je 1000 Stck.,

für gebrannte Tondachziegel die Preise der Preisgruppe I der Preisverordnung Nr. 26 vom 16. Dezember 1949 über die Preisbildung für Ziegeleierzeugnisse (GBL 1950 S. 1),

für Zementdachziegel die Preise der Preisanordnung Nr. 52 vom 17. September 1947 über die Regelung der Preise für Zementdachsteine (PrVOBL 1948 S. 149)

berechnet werden. Die Preise gelten frei Fahrzeug ab Anfallstelle und schließen die Aufladekosten mit ein.“

§ 2

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 74 zulassen und andere Stellen hierzu ermächtigen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 10. Mai 1951

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 51	Anordnung zur Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951	385
10. 5. 51	Richtlinien zur Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951	386
5. 5. 51	Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken im Lande Sachsen	404

Anordnung zur Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951.

Vom 9. Mai 1951

In Durchführung des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Mai 1951 ordnet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes an:

§ 1

Die Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951 findet statt am

Sonntag, dem 3. Juni 1951,
Montag, dem 4. Juni 1951 und
Dienstag, dem 5. Juni 1951

in der Zeit
von 9 bis 20 Uhr.

§ 2

Allen stimmberechtigten deutschen Männern, Frauen und Jugendlichen ist für die Stimmabgabe ein Abstimmungsschein vorzulegen, der dem Beschluß des Hauptausschusses für Volksbefragung entspricht:

Abstimmungsschein

Sind Sie gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951?

Ja



Nein



Wird die Frage mit Ja beantwortet, so ist in dem mit Ja bezeichneten Kreis ein Kreuz zu machen.

§ 3

- (1) Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim.
- (2) Jeder Abstimmungsberechtigte hat nur eine Stimme.
- (3) Abstimmungsberechtigt ist, wer am 31. Mai 1951 das 18. Lebensjahr vollendet, seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

(4) Jugendliche, die am 31. Mai 1951 das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden zur Abstimmung zugelassen.

(5) Der Abstimmungsschein wird amtlich auf weißem Papier hergestellt, für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren auf farbigem Papier.

§ 4

(1) Nicht stimmberechtigt ist,

1. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
3. wem durch Beschluß eines Gerichtes das allgemeine Wahlrecht entzogen ist.

(2) In der Ausübung des Stimmrechtes sind behindert:

1. Geisteskranke und Schwachsinnige, die sich in Heil- oder Pflegeanstalten befinden,
2. Personen, die sich in Strafhaft befinden.

§ 5

Abstimmungsgebiete sind:

1. die Republik,
2. die Länder,
3. die Kreise,
4. die Gemeinden.

§ 6

(1) Jedem Abstimmungsgebiet steht ein Abstimmungsleiter vor.

(2) Abstimmungsleiter sind:

- für die Republik
der Minister des Innern der Republik,
- für das Land
der Minister des Innern des Landes,
- für den Kreis
der Landrat,
- für den Stadtkreis
der Oberbürgermeister
- für die Gemeinde
der Bürgermeister.

(3) Jeder Abstimmungsleiter ernennt seinen Stellvertreter.

§ 7

(1) Für jedes Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuß gebildet, und zwar für die Republik durch die Regierung der Republik,

für das Land
durch die Landesregierung,
für den Kreis
durch den Rat des Kreises,
für die Gemeinde
durch den Rat der Gemeinde bzw. den Rat der Stadt.

(2) Der Abstimmungsausschuß besteht aus dem Abstimmungsleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens sechs Abstimmungsberechtigten als Beisitzern.

(3) Der Abstimmungsausschuß wird vom Abstimmungsleiter einberufen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 8

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in Abstimmungsbezirken. Jede Gemeinde bildet mindestens einen Abstimmungsbezirk.

(2) Für die Festlegung der Abstimmungsbezirke ist der Abstimmungsleiter der Gemeinde verantwortlich. In größeren Gemeinden sind Abstimmungsbezirke einzuteilen. Ein Abstimmungsbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Abstimmungsberechtigten können selbständige Abstimmungsbezirke gebildet werden (fliegende Abstimmungsbezirke).

§ 9

(1) Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens drei Beisitzern und dem nicht stimmberechtigten Schriftführer.

(2) Der Abstimmungsvorstand leitet die Abstimmung und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

(3) Der Abstimmungsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, bei denen sich der Abstimmungsvorsteher befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 10

(1) Die Abstimmung erfolgt nach Abstimmungslisten, die vom 18. Mai bis einschl. 1. Juni 1951 in ortsüblicher Weise auszulegen sind. Für Jugendliche vom 16. bis zum 18. Lebensjahr sind besondere Abstimmungslisten anzulegen. Näheres bestimmt der Abstimmungsleiter der Republik.

(2) Abstimmen kann nur, wer in der Abstimmungsliste eingetragen ist oder einen Stimmschein besitzt.

(3) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag vom Bürgermeister als Abstimmungsleiter einen Stimmschein, wenn sie an den Abstimmungstagen verhindert sind, ihre Stimme in ihrem zuständigen Abstimmungsbezirk abzugeben.

(4) Inhaber von Stimmscheinen können in jedem Abstimmungsbezirk abstimmen. Alle übrigen Abstimmungsberechtigten können nur in dem Abstimmungsbezirk ihre Stimme abgeben, in dessen Abstimmungsliste sie eingetragen sind.

§ 11

(1) Die Stimmabgabe erfolgt nur mit dem amtlich herausgegebenen Abstimmungsschein.

(2) Ungültig sind solche Stimmen, die auf nicht amtlichem Abstimmungsschein abgegeben werden.

(3) Über die Gültigkeit der Abstimmungsscheine entscheidet der Abstimmungsvorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 12

(1) Die Abstimmungsausschüsse stellen das Abstimmungsergebnis für ihr Gebiet fest.

(2) Der Abstimmungsleiter der Republik veröffentlicht das Gesamtabstimmungsergebnis.

§ 13

Der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung.

Berlin, den 9. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Richtlinien

zur Durchführung der Volksbefragung
gegen die Remilitarisierung Deutschlands und
für den Abschluß eines Friedensvertrages mit
Deutschland im Jahre 1951.

Vom 10. Mai 1951

Auf Grund des § 13 der Anordnung vom 9. Mai 1951 zur Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951 (GBl. S. 385) werden folgende Richtlinien erlassen:

Abstimmungslisten

1. Für die Aufstellung der Abstimmungslisten sind die Abstimmungsleiter der Stadtkreise (Oberbürgermeister) und der Gemeinden (Bürgermeister) verantwortlich.
2. Die Wählerlisten der Wahl vom 15. Oktober 1950 können nach entsprechender Ergänzung im Rahmen vorliegender Bestimmungen als Abstimmungslisten verwendet werden.
3. Für jeden Abstimmungsbezirk ist eine gesonderte Abstimmungsliste aufzustellen. Die Anlegung ist so zu regeln, daß die Straßen nach alphabetischer Reihenfolge ihrer Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge ihrer Nummern eingetragen werden. Innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke sind die Häuser nach der Reihenfolge ihrer Numerierung und innerhalb jedes Hauses die Abstimmungsberechtigten in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.
Sofern eine Straße durch mehrere Abstimmungsbezirke läuft, sind die Häuser zu dem Abstimmungsbezirk einzuteilen, in dessen Abgrenzung sie gelegen sind.
4. Die Abstimmungsberechtigung des Einzutragenden ist zu prüfen.
5. Personen, die polizeilich mit einem zweiten Wohnsitz gemeldet sind, sind nur an dem Wohnsitz in die Abstimmungslisten aufzunehmen, an dem sie ihre Lebensmittelkarten beziehen.
6. Vor der Auslegung der Abstimmungslisten ist ortsüblich bekanntzumachen, wo, wie lange und zu welchen Tageszeiten die Abstimmungslisten zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden, sowie innerhalb welcher Zeit Einspruch gegen die Abstimmungslisten erhoben werden kann.

7. Die öffentliche Auslegung der Abstimmungslisten hat ab 18. Mai 1951 zu beginnen und muß von diesem Zeitpunkt an bis zum 1. Juni 1951 einschl. täglich (auch sonntags) erfolgen. Die Auslegungszeit muß so weit in die Abendstunden gelegt werden (in der Regel bis 20.00 Uhr), daß auch jedem Werkstätigen Gelegenheit gegeben ist, die Abstimmungslisten einzusehen.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung hat nach dem Muster der Anlage 1 zu erfolgen.

Eine Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten mittels Postkarte erfolgt nicht.

3. Jeder Abstimmungsberechtigte, der die Abstimmungslisten für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erhält, daß die Voraussetzungen der Abstimmungsberechtigung bei einem in der Abstimmungsliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, hat dies dem Abstimmungsleiter unverzüglich anzuzeigen.

Stellt der Abstimmungsleiter fest, daß die Abstimmungslisten unrichtig oder unvollständig sind, so hat er diese entsprechend zu berichtigen. Von etwaigen Streichungen aus den Abstimmungslisten ist der Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen.

Über Einsprüche gegen Änderungen der Abstimmungslisten oder gegen die Ablehnung der Änderungen durch den Abstimmungsleiter entscheidet der Abstimmungsausschuß der Gemeinde.

9. Die berichtigten Abstimmungslisten sind am 1. Juni 1951 nach Schluß der öffentlichen Auslegung durch den Abstimmungsleiter abzuschließen.

Von den Abstimmungslisten verbleibt ein Exemplar beim Abstimmungsleiter, mindestens ein Exemplar ist dem zuständigen Abstimmungsvorstand vor Beginn der Abstimmung am ersten Abstimmungstag zuzuleiten.

11. Für die öffentliche Auslegung der Abstimmungslisten sind geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

Ein Beauftragter des Abstimmungsleiters gibt an Hand der Abstimmungslisten den Einsichtnehmenden Auskunft, ob sie in die Listen eingetragen sind, gestattet ihnen Einblick und gibt ihnen gleichzeitig die Nummern an, unter denen sie in den Listen verzeichnet sind.

In größeren Gemeinden und Städten hat die Auslegung in den Bezirken zu erfolgen.

12. Auf die Einsichtnahme in die Abstimmungslisten zwecks Sicherung des Rechts zur Teilnahme an der Abstimmung ist die gesamte Bevölkerung fählich durch Presse und Rundfunk hinzuweisen.

Stimmscheine

13. Jeder Abstimmungsberechtigte kann gemäß § 10 Abs. 4 der Anordnung zur Durchführung der Volksbefragung nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungslisten er eingetragen ist.

Abstimmungsberechtigte, die glaubhaft nachweisen, daß sie an den Abstimmungstagen verhindert sind, ihre Stimme in ihrem zuständigen

Abstimmungsbezirk abzugeben, erhalten auf Antrag einen Stimmschein, der sie berechtigt, in jedem Abstimmungsbezirk im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor Groß-Berlins abzustimmen.

Für die Ausstellung des Stimmscheines ist der Abstimmungsleiter des Wohnsitzes zuständig, an dem der Abstimmungsberechtigte seine Lebensmittelkarten bezieht.

Der Stimmschein ist nur gültig, wenn er das Dienstsiegel des zuständigen Rates des Kreises und das Dienstsiegel des zuständigen Rates der Gemeinde trägt.

14. Stimmscheine werden auf Antrag des Abstimmungsberechtigten bis zum 2. Juni 1951 einschl. ausgestellt. Die Ausstellung ist in den Abstimmungslisten einzutragen.

15. Abstimmungsberechtigte, die polizeilich in zwei Wohnsitzen gemeldet sind, beantragen einen Stimmschein an dem Wohnsitz, an dem sie ihre Lebensmittelkarten beziehen und in der Abstimmungsliste eingetragen sind.

16. Als Stimmschein ist das Muster nach Anlage 2 zu verwenden.

Abstimmungsausschüsse

17. Die Abstimmungsausschüsse sind unverzüglich zu bilden.

18. Ort und Zeit der Sitzungen der Abstimmungsausschüsse werden durch den Abstimmungsleiter festgesetzt.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Abstimmungsbezirke und Abstimmungslokale

19. Als Abstimmungsbezirke sind in der Regel die Wahlbezirke der Wahl vom 15. Oktober 1950 zugrunde zu legen.

20. Für Krankenhäuser, Pflegeanstalten usw. können gemäß § 8 Abs. 3 der Anordnung zur Durchführung der Volksbefragung selbständige Abstimmungsbezirke gebildet werden.

Soweit die Insassen in den Krankenhäusern und Pflegeanstalten nicht polizeilich gemeldet sind, hat ihnen die Anstaltsleitung Stimmscheine zu besorgen.

Auf Wunsch von Kranken in den Anstalten ist die Entgegennahme der Abstimmungsscheine am Krankenbett unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses statthaft.

Bettlägerige oder gebrechliche Abstimmungsberechtigte, denen der Weg zum Abstimmungslokal nicht zugemutet werden kann, ist Gelegenheit zu geben, daß ein Sonderabstimmungsvorstand (drei Mitglieder) mit versiegelter Wahlurne den Abstimmungsschein in der Wohnung des Betreffenden entgegennimmt.

21. Die Bekanntmachung der Abstimmungsbezirke, der Abstimmungslokale und des Zeitpunktes der Abstimmung ist durch die Abstimmungsleiter bis zum 25. Mai zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung hat nach dem Muster der Anlage 3 zu erfolgen.

22. Die Festlegung der Abstimmungslokale ist durch die Abstimmungsleiter vorzunehmen und die würdige Ausschmückung der Bedeutung der

Abstimmung entsprechend sicherzustellen. Hierfür sind weitgehend die Abstimmungsvorstände hinzuzuziehen.

Die Abstimmungslokale sind spätestens ab 1. Juni nach außenhin deutlich kenntlich zu machen. Gegebenenfalls sind notwendige Hinweisschilder an Straßenkreuzungen usw. anzubringen.

23. Auf größeren Bahnhöfen sind Abstimmungslokale einzurichten und gut kenntlich zu machen. Hinweise sind so anzubringen, daß sie für alle Reisenden gut sichtbar sind.

Die in Frage kommenden Bahnhöfe sind durch den Abstimmungsleiter des Landes festzulegen.

Abstimmungskabinen

24. Für jeden Abstimmungsraum ist durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Abstimmungsraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen (Kabinen) an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen Vorsorge zu treffen, daß der Abstimmende die Abstimmungsscheine unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.

Die Schaffung der notwendigen Einrichtungen ist durch die Abstimmungsleiter zu veranlassen.

Abstimmungshandlung

25. Die Abstimmungsvorsteher sind für die Regelung der gegenseitigen Vertretung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände für den Fall ihrer Abwesenheit während der Abstimmungshandlung verantwortlich.

26. Die Versiegelung der Abstimmungsurne nach der Überprüfung und nach dem Verschließen vor Hineinlegung der Abstimmungsscheine erfolgt mittels Klebestreifens, der mit dem Namenszug des Abstimmungsvorstehers zu versehen ist.

Abstimmungsverfahren für Seeleute, Binnenschiffer und sonstige im Verkehr Beschäftigte

27. Abstimmungsberechtigte Seeleute, Binnenschiffer und sonstige im Verkehr Beschäftigte, die sich infolge ihres Berufes an den Abstimmungstagen nicht an ihrem Wohnsitz aufhalten, können ihr Abstimmungsrecht in der Zeit vom 25. Mai bis 9. Juni 1951 einschl. in besonders dazu einzurichtenden Abstimmungslokalen, die vom Minister des Innern des Landes bekanntgegeben werden, ausüben.

Der Abstimmungsvorstand dieser Abstimmungslokale ist aus dem Abstimmungsvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern zu bilden. Der Abstimmungsvorsteher benennt den Schriftführer. Als Beisitzer können täglich andere Personen hinzugezogen werden.

Der Abstimmungsberechtigte muß einen Stimmschein vorlegen.

Nach Beendigung der Abstimmung am 5. Juni 1951 sind die bis dahin abgegebenen Stimmen dem Abstimmungsleiter der Republik zu melden. Die 2. Meldung des Abstimmungsergebnisses erfolgt am 9. Juni 1951 unmittelbar nach Beendigung der Abstimmungszeit.

Ermittlung und Festlegung des Abstimmungsergebnisses

28. Die Ermittlung und Festlegung des Abstimmungsergebnisses erfolgen öffentlich.

29. Vor dem Beginn der Auszählung haben sich die Abstimmungsvorstände davon zu überzeugen, daß die Abstimmungsurnen noch vorschriftsmäßig verschlossen sind.

30. Vor der Zählung der Abstimmungsscheine ist mit der Feststellung der Zahl der Abstimmungsvermerke in den Abstimmungslisten

A. der Abstimmungsberechtigten über 18 Jahre,
B. der Abstimmungslisten der Abstimmenden unter 18 Jahren,

zugleich auch die Anzahl der Stimmscheine jeweils gesondert zu ermitteln. Die Gesamtzahl ergibt die jeweilige Zahl der Abstimmenden nach A und B (Abstimmungsbeteiligung).

31. Die Abstimmungsscheine sind jeweils nach A und B als gültig oder ungültig zu sortieren und zu zählen.

Danach erfolgt die Auszählung der gültigen Abstimmungsscheine nach Ja und Nein in beiden Gruppen gesondert.

32. Für die Zähllisten und Gegenlisten sind Vordrucke nach dem Muster in der Anlage 4 zu verwenden.

Die beiden Gruppen A und B sind in gesonderte Zähllisten und Gegenlisten einzutragen.

Zur Ermittlung des Endergebnisses benötigt also jeder Abstimmungsvorstand mindestens 4 Formulare — eine Zählliste und eine Gegenliste für jede der beiden Gruppen.

33. Ergibt sich zwischen der Zahl der Abstimmungsvermerke und der Stimmscheine einerseits und den ausgezählten Abstimmungsscheinen andererseits eine Differenz, so ist diese in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

Die Abstimmungsscheine, die der Abstimmungsvorstand für ungültig erklärt, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzuführen, aus denen die Abstimmungsscheine für ungültig erklärt worden sind.

34. Die mit Ja oder Nein gezeichneten wie auch die ungültigen Abstimmungsscheine sind getrennt zu bündeln und zu verpacken. Die Verpackung ist mit dem Namen der Gemeinde und der Bezeichnung des Abstimmungsbezirkes zu versehen. Die Versiegelung der Pakete hat mit Klebestreifen mit dem Namenszug des Abstimmungsvorstehers zu erfolgen.

35. Die in diesen Richtlinien festgelegten Unterlagen sind den Niederschriften beizufügen und mit den Abstimmungsscheinen und den Stimm Scheinen unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsvorstände dem zuständigen Abstimmungsleiter zu übermitteln.

Die nicht zur Abstimmung benötigten Abstimmungsscheine sowie sonstige überzählige Formulare sind, gesondert verpackt, an den Abstimmungsleiter zurückzugeben.

36. a) Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses haben die Abstimmungsvorsteher dieses dem Abstimmungsleiter der

Gemeinde durch ein Protokoll (Muster der Anlage 5) in einfacher Ausfertigung mitzuteilen.

b) Die Abstimmungsleiter der Gemeinden ermitteln das Gesamtergebnis ihres Abstimmungsgebietes nach Vorliegen aller Protokolle aller Abstimmungslokale ihres Bereiches und melden es in einem Schlußbericht (Muster der Anlage 6) in zweifacher Ausfertigung an den Abstimmungsleiter des Kreises. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Abstimmungsleiter des Kreises. Die zweite Ausfertigung ist von diesem an den Abstimmungsleiter des Landes weiterzugeben.

c) Die Abstimmungsleiter der Kreise ermitteln das Endergebnis für die Kreise nach Vorliegen aller Schlußberichte der Gemeinden ihres Kreises und übermitteln den Schlußbericht des Kreises (Muster der Anlage 7) in zweifacher Ausfertigung an den Abstimmungsleiter des Landes.

Eine Ausfertigung wird von diesem an den Abstimmungsleiter der Republik weitergegeben.

Die Stadtkreise verwenden zur Weitergabe des Endergebnisses an den Abstimmungsleiter des Landes das Formular der Gemeinden. Der Schlußbericht ist in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

d) Der Abstimmungsleiter des Landes stellt das Endergebnis nach Vorliegen aller Schlußberichte der Stadt- und Landkreise des Landes zusammen und übermittelt es in einfacher Ausfertigung (Muster der Anlage 8) an den Abstimmungsleiter der Republik.

37. Teilergebnisse von Bedeutung sowie die Endergebnisse sind vom Abstimmungsleiter eines Abstimmungsgebietes dem ihm übergeordneten Abstimmungsleiter nach folgendem Muster telefonisch aufzugeben:

Telefonische Durchsage des vorläufigen Endergebnisses:

Abstimmungsgebiet Land
 Kreis
 Gemeinde Uhr

Nach Ziffer 30 zu A:

Zahl der Abstimmungsberechtigten
 Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
 Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Zahl der für ungültig erklärten Stimmen
 Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Zahl der Ja-Stimmen
 Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %

Zahl der Nein-Stimmen
 Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %

Nach Ziffer 30 zu B:

Zahl der Abstimmungsberechtigten
 Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
 Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Zahl der für ungültig erklärten Stimmen
 Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Zahl der Ja-Stimmen
 Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %

Zahl der Nein-Stimmen
 Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %

Aufgegeben (Name)
 Aufgenommen (Name) (Uhrzeit)

38. Über die Organisation des Meldeweges und die Besetzung der Fernsprechleitungen ergehen besondere Anweisungen.

39. Die Abstimmungsniederschriften mit den Unterlagen sind durch die Abstimmungsvorsteher unmittelbar nach Feststellung des Ergebnisses dem Abstimmungsleiter der Gemeinde einzureichen.

Für die Abstimmungsniederschriften sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 9 zu verwenden.

40. Nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung durch die Abstimmungsleiter haben diese das endgültige Abstimmungsergebnis sofort nach Fertigstellung telefonisch zu melden.

Dieschriftlichen Berichte mit den Anlagen haben zu übersenden:

a) die Abstimmungsleiter der Gemeinden am 6. Juni 1951 an die Abstimmungsleiter der Kreise,

b) die Abstimmungsleiter der Stadt- und Landkreise am 7. Juni 1951 an die Abstimmungsleiter der Länder,

c) die Abstimmungsleiter der Länder am 9. Juni 1951 an den Abstimmungsleiter der Republik.

Allgemeines

41. Auf die Einhaltung aller gestellten Termine ist unbedingt zu achten.
42. Alle bei den Abstimmungsleitern im Abstimmungsmeldedienst eingesetzten Kräfte sind an den Tagen der Abstimmung mit besonderen vom Abstimmungsleiter oder seinem Vertreter unterschriebenen Ausweisen auszustatten. Personen, die sich nicht im Besitz dieser Ausweise befinden, ist der Zutritt zu den Räumen des Meldedienstes untersagt. Die Kontrolle an den Hauseingängen ist sicherzustellen. Die Information der Presse und des Rundfunks über das Abstimmungsergebnis erfolgt durch den Abstimmungsleiter der Republik.
43. Die bei der Vorbereitung der Abstimmung entstehenden Kosten sind durch die Länder, Kreise und Gemeinden zu bevorschussen.
- Über die Verrechnung ergehen Sonderanweisungen.
- Bei den notwendigen Ausgaben ist nach dem Grundsatz äußerster Sparsamkeit zu verfahren.

Berlin, den 10. Mai 1951

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Anlage 1

zu Ziffer 7 vorstehender Richtlinien
(ist örtlich herzustellen)

(Muster)

Bekanntmachung

über die Auslegung der Abstimmungsliste für die Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951

Die Abstimmungslisten für die am 3., 4. und 5. Juni 1951 stattfindende Abstimmung liegen vom 18. Mai bis 1. Juni 1951 einschließlich

in
täglich in der Zeit von Uhr bis Uhr
zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder Abstimmungsberechtigte, der die Abstimmungsliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies sofort, spätestens bis zum 1. Juni 1951, bei dem unterzeichneten Abstimmungsleiter schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben.

..... den 1951
(Ort) (Datum)

Der Abstimmungsleiter

.....
(Name)

Büro:

Anlage 2

zu Ziffer 18 vorstehender Richtlinien
(wird vom Abstimmungsleiter
der Republik herausgegeben)

(Muster)
— Format DIN A 5 —

Stimmschein

für die Abstimmung zur Volksbefragung gegen die Remilitarisierung
Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages
mit Deutschland im Jahre 1951

Zuname

Vorname

geboren am

wohnhaft in

Straße, Platz usw. und Hausnummer

ist berechtigt, gegen Abgabe dieses Stimm Scheines in jedem Abstim-
mungsbezirk der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demo-
kratischen Sektor Groß-Berlins seine Stimme abzugeben.

Ort den 1951
(Datum)

Kreis

Land

.....
(Dienstlegel
des Rates des Kreises)

.....
(Dienstlegel
des Rates der Gemeinde)

.....
(Unterschrift des Abstimmungsleiters
der Gemeinde oder seines Beauftragten)

Anlage 3

zu Ziffer 21 vorstehender Richtlinien
(ist örtlich herzustellen)

(Muster)

Bekanntmachung

Die Abstimmung zur Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951 findet am

Sonntag, dem 3. Juni 1951,

Montag, dem 4. Juni 1951,

Dienstag, dem 5. Juni 1951

statt.

Abstimmungsraum für Abstimmungsbezirk

.....
(Straßen und Hausnummern angeben)

ist

Die Abstimmungszeit dauert von 9 bis 20 Uhr.

....., den 1951
(Ort) (Datum)

Der Abstimmungsleiter

.....
(Name)

Anlage 4

zu Ziffer 32 vorstehender Richtlinien
(wird vom Abstimmungsleiter
der Republik herausgegeben)

(Muster)

Gemeinde _____ Kreis _____

Abstimmungsbezirk _____ Land _____

Zähl¹⁾ - Liste Nr. _____ ²⁾
Gegen¹⁾

Die Zählliste ist von dem Abstimmungsvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste von dem Abstimmungsvorsteher und dem Mitglied des Abstimmungsvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Abstimmungsniederschrift als Anlage beizufügen (Ziffer 39 der Richtlinien).

Unterschrift des Abstimmungsvorstehers

Unterschrift des Schriftführers,
bei der Gegenliste des Mitgliedes des Abstimmungs-
vorstandes, das die Gegenliste geführt hat.

¹⁾ Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

²⁾ Lfd. Nr. einsetzen, wenn mehrere Listen benötigt werden.

Anlage 5

zu Ziffer 36 Buchst. a vorstehender Richtlinien
(wird vom Abstimmungsleiter
der Republik herausgegeben)

(Muster)
— Formular für Abstimmungslokal —

Protokoll

über das Endergebnis der Abstimmung zur Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands
und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951 am 3. Juni, 4. Juni und
5. Juni 1951

Der Abstimmungsvorstand des Abstimmungslokals

Abstimmungsbezirk in Kreis

bestehend aus dem

Vorsitzenden

Stellvertreter

Schriftführer

Stellvertreter

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

ermittelte nachstehendes Endergebnis über die Abstimmung zur Volksbefragung am 3. Juni, 4. Juni
und 5. Juni 1951.

Nach Ziffer 30 zu A der Richtlinien:

Zahl der Abstimmungsberechtigten

Wieviel Stimmen auf Grund der Abstimmungslisten?

Wieviel Stimmen auf Grund von Stimm­scheinen?

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen %

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Zahl der Ja-Stimmen

Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %

Zahl der Nein-Stimmen

Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %

Zahl der für ungültig erklärten Stimmen?

Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Rückseite zur Anlage 5

Nach Ziffer 30 zu B der Richtlinien:

Zahl der Abstimmungsberechtigten
 Wieviel Stimmen auf Grund der Abstimmungslisten?
 Wieviel Stimmen auf Grund von Stimmscheinen?
 Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %
 Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
 Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %
 Zahl der Ja-Stimmen
 Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %
 Zahl der Nein-Stimmen
 Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %
 Zahl der für ungültig erklärten Stimmen
 Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Abgeschlossen am: 1951, Uhr
 (Datum)

Vorsitzender Beisitzer

Stellvertreter Beisitzer

Schriftführer Beisitzer
 (Unterschriften) (Unterschriften)

Anlage 6

zu Ziffer 36 Buchst. b vorstehender Richtlinien
(wird vom Abstimmungsleiter der
Republik herausgegeben)

(Muster)

— Formular für Abstimmungsausschüsse der Gemeinden —

Schlußbericht der Gemeinde

über das Endergebnis der Abstimmung zur Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und
für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951 am 3., 4. und 5. Juni 1951

Der Abstimmungsausschuß der Gemeinde, Kreis, bestehend aus dem

Vorsitzenden

Stellvertreter

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

stellte auf Grund der ihm vorliegenden Protokolle von Abstimmungslokalen seines Bereiches nach-
stehendes Ergebnis der Abstimmung in zusammen. *

Nach Ziffer 30 zu A der Richtlinien:

Zahl der Abstimmungsberechtigten

Wieviel Stimmen auf Grund der Abstimmungslisten?

Wieviel Stimmen auf Grund von Stimmzetteln?

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Zahl der Ja-Stimmen

Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %

Zahl der Nein-Stimmen

Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? .. %

Zahl der für ungültig erklärten Stimmen?

Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Rückseite zu Anlage 6

Nach Ziffer 30 zu B der Richtlinien:

Zahl der Abstimmungsberechtigten	
Wieviel Stimmen auf Grund der Abstimmungslisten?	
Wieviel Stimmen auf Grund von Stimm Scheinen?	
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen	= %
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen	
Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen?	%
Zahl der Ja-Stimmen	
Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen?	%
Zahl der Nein-Stimmen	
Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen?	%
Zahl der für ungültig erklärten Stimmen	
Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen?	%

Abgeschlossen am: 1951, Uhr
(Datum)

Vorsitzender	Stellvertreter
Beisitzer	Beisitzer
Beisitzer	Beisitzer
Beisitzer	Beisitzer

(Unterschriften)
(Unterschriften)

(Dienstsiegel)

Anlage 7

zu Ziffer 36 Buchst. c vorstehender Richtlinien
(wird in den Kreisen mit Schreibmaschine
hergestellt)

(Muster)

— Formular für Abstimmungsausschüsse der Kreise —

Schlußbericht des Kreises

über das Endergebnis der Abstimmung zur Volksbefragung am 3., 4. und 5. Juni 1951

Der Abstimmungsausschuß des Kreises, Land, bestehend aus dem

Vorsitzenden

Stellvertreter

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

stellte auf Grund der bei ihm vorliegenden Schlußberichte aller Gemeinden seines Bereiches nachstehen-
des Endergebnis der Abstimmung zur Volksbefragung im Kreis zusammen

Nach Ziffer 30 zu A der Richtlinien:

Zahl der Abstimmungsberechtigten

Wieviel Stimmen auf Grund der Abstimmungslisten?

Wieviel Stimmen auf Grund von Stimmscheinen?

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen %

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen

Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %

Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen

Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %

Zahl der für ungültig erklärten Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Rückseite zu Anlage 7

Nach Ziffer 30 zu B der Richtlinien:

Zahl der Abstimmungsberechtigten

Wieviel Stimmen auf Grund der Abstimmungslisten?

Wieviel Stimmen auf Grund von Stimmscheinen? ..

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen

Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %

Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen

Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %

Zahl der für ungültig erklärten Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Abgeschlossen am: 1951, Uhr
(Datum)

Vorsitzender

Stellvertreter

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

(Unterschriften)

(Dienstsiegel)

Anlage 8

zu Ziffer 36 Buchst. d vorstehender Richtlinien
(wird in den Ländern mit Schreibmaschine
erstellt)

(Muster)
— Formular für Abstimmungsausschüsse der Länder —

Schlußbericht des Landes

über das Endergebnis der Abstimmung zur Volksbefragung am 3., 4. und 5. Juni 1951

Der Abstimmungsvorstand des Landes in, bestehend aus dem

Vorsitzenden

Stellvertreter

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

stellte auf Grund der bei ihm vorliegenden Schlußberichte aller Stadt- und Landkreise seines Bereiches nachstehendes Endergebnis der Abstimmung zur Volksbefragung im Lande zusammen.

Nach Ziffer 30 zu A der Richtlinien:

Zahl der Abstimmungsberechtigten	
Wieviel Stimmen auf Grund der Abstimmungslisten?	
Wieviel Stimmen auf Grund von Stimmscheinen? ..	
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen	= %
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen	
Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen?	%
Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen	
Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen?	%
Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen	
Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen?	%
Zahl der für ungültig erklärten Stimmen	
Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen?	%

Rückseite zur Anlage 8

Nach Ziffer 30 zu B der Richtlinien:

Zahl der Abstimmungsberechtigten

 Wieviel Stimmen auf Grund der Abstimmungslisten?

 Wieviel Stimmen auf Grund von Stimmscheinen?

 Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen %

 Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen

 Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

 Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen

 Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %

 Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen

 Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %

 Zahl der für ungültig erklärten Stimmen

 Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Abgeschlossen am: 1951, Uhr
(Datum)

Vorsitzender
 Stellvertreter
 Beisitzer
 Beisitzer
 Beisitzer
 Beisitzer
 Beisitzer
 Beisitzer

(Unterschriften)

(Dienstsiegel)

Anlage 9

zu Ziffer 39 vorstehender Richtlinien
(wird vom Abstimmungsleiter
der Republik herausgegeben)

(Muster)

Gemeinde

Kreis

Land

Abstimmungsniederschrift, am 1951

Zu der am 3., 4. und 5. Juni 1951 anberaumten Abstimmung zur Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951 in Kreis Land war im Abstimmungsbezirk der Abstimmungsvorstand erschienen.

Er besteht aus dem als Abstimmungsvorsteher,
dem als Stellvertreter und den
1. } als Beisitzer,
2. }
3. }
4. als Schriftführer.

Der Abstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmung um Uhr damit, daß er den Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete und so den Abstimmungsvorstand bildete.

Der Abstimmungsvorstand stellte fest, daß die Abstimmungsurne den gesetzlichen Vorschriften entspricht, schloß und versiegelte die Abstimmungsurne, nachdem er sich davon überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Abstimmungsurne wurde bis zum Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Jeder Abstimmungsberechtigte hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen seine Stimme abgegeben.

Von dem Abstimmungsvorstand wurden zurückgewiesen: (Angabe der Gründe)

Um Uhr erklärte der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.
Die gefalteten Abstimmungsscheine wurden aus der Abstimmungsurne genommen und gezählt.

Nach Ziffer 30 zu A der Richtlinien:

Die Zählung ergab Stück
Darauf wurden die in den Abstimmungslisten angekreuzten Namen gezählt.
Die Zählung ergab Abstimmende
Auf Stimmscheinen haben abgestimmt Abstimmende
Zusammen Abstimmende

Nach Ziffer 30 zu B der Richtlinien:

Die Zählung ergab Stück
Darauf wurden die in den Abstimmungslisten angekreuzten Namen gezählt.
Die Zählung ergab Abstimmende
Auf Stimmscheinen haben abgestimmt Abstimmende
Zusammen Abstimmende

Die Gesamtzahl der Abstimmenden stimmt mit der Zahl der abgegebenen Abstimmungsscheine überein/nicht überein. (Nichtzutreffendes ist zu streichen, bei Nichtübereinstimmung Gründe angeben.)

Rückseite zur Anlage 9

Die Abstimmungsscheine wurden auf Gültigkeit und Ungültigkeit überprüft und gesondert gezählt. Der Abstimmungsvorsteher übergab sie dann einem Beisitzer, der sie bis zum Ende der Abstimmung aufbewahrte.

Das Endergebnis der Abstimmung wurde wie folgt ermittelt:

Nach Ziffer 30 zu A der Richtlinien:

Zahl der Abstimmungsberechtigten	
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen	
Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %
Zahl der Ja-Stimmen	
Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %
Zahl der Nein-Stimmen	
Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %
Zahl der für ungültig erklärten Stimmen	
Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Nach Ziffer 30 zu B der Richtlinien:

Zahl der Abstimmungsberechtigten	
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen	
Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %
Zahl der Ja-Stimmen	
Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %
Zahl der Nein-Stimmen	
Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen? %
Zahl der für ungültig erklärten Stimmen	
Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen? %

Festgestellt wird, daß in den Abstimmungslisten des Abstimmungsbezirkes insgesamt

nach Ziffer 30 zu A der Richtlinien,

nach Ziffer 30 zu B der Richtlinien

Abstimmungsberechtigte eingetragen sind und daß

nach Ziffer 30 zu A der Richtlinien,

nach Ziffer 30 zu B der Richtlinien

Stimmscheine abgegeben wurden.

Die Abstimmungslisten sowie die Stimmscheine wurden dem Abstimmungsleiter in zur Aufbewahrung unter Verschuß übergeben.

Zu keiner Zeit der Abstimmung waren weniger als drei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes gegenwärtig und der Abstimmungsvorsteher und sein Stellvertreter gleichzeitig abwesend.

Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Abstimmungsvorsteher
und der Stellvertreter

Die Beisitzer

Der Schriftführer

.....
(Unterschriften)

.....
(Unterschriften)

.....
(Unterschrift)

**Verordnung
zur Änderung von Gerichtsbezirken
im Lande Sachsen.**

Vom 5. Mai 1951

Im Einvernehmen mit der Regierung des Landes Sachsen wird verordnet:

§ 1

(1) Die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke werden den Grenzen der Landkreise und der Stadtkreise angepaßt.

(2) Hiernach bestehen im Lande Sachsen folgende Amtsgerichte:

Annaberg	für den Landkreis Annaberg,
Aue	für den Landkreis Aue,
Auerbach (Vogtl.)	für den Landkreis Auerbach,
Bautzen	für den Landkreis Bautzen,
Borna	für den Landkreis Borna,
Chemnitz	für den Land- und den Stadt- kreis Chemnitz,
Dippoldiswalde	für den Landkreis Dippoldis- walde,
Döbeln	für den Landkreis Döbeln,
Dresden	für den Stadtkreis Dresden,
Freital	für den Landkreis Dresden,
Freiberg (Sachs.)	für den Landkreis Freiberg,
Glauchau	für den Landkreis Glauchau,
Görlitz	für den Stadtkreis Görlitz,
Grimma	für den Landkreis Grimma,
Hoyerswerda	für den Landkreis Hoyers- werda,
Kamenz	für den Landkreis Kamenz,
Leipzig	für den Land- und den Stadt- kreis Leipzig,
Löbau	für den Landkreis Löbau,
Marienberg (Sachs.)	für den Landkreis Marienberg,
Meißen	für den Landkreis Meißen,
Niesky	für den Landkreis Niesky,
Oederan	für den Landkreis Flöha,
Oelsnitz	für den Landkreis Oelsnitz,
Oschatz	für den Landkreis Oschatz,
Pirna	für den Landkreis Pirna,
Plauen	für den Land- und den Stadt- kreis Plauen,
Riesa	für den Landkreis Großenhain,
Rochlitz	für den Landkreis Rochlitz,
Zittau	für den Landkreis Zittau,
Zwickau	für den Land- und den Stadt- kreis Zwickau.

§ 2

Alle übrigen Amtsgerichte des Landes Sachsen werden aufgehoben.

§ 3

Es umfaßt der Bezirk des Landgerichts

Bautzen	den Stadtkreis Görlitz sowie die Land- kreise Bautzen, Hoyerswerda, Kamenz, Löbau, Niesky und Zittau,
Chemnitz	den Stadtkreis Chemnitz sowie die Land- kreise Annaberg, Chemnitz, Flöha, Marienberg und Rochlitz,
Dresden	den Stadtkreis Dresden sowie die Land- kreise Dippoldiswalde, Dresden, Frei- berg, Großenhain, Meißen und Pirna,
Leipzig	den Stadtkreis Leipzig sowie die Land- kreise Borna, Döbeln, Grimma, Leipzig und Oschatz,
Zwickau	die Stadtkreise Plauen und Zwickau so- wie die Landkreise Aue, Auerbach, Glauchau, Oelsnitz, Plauen und Zwickau.

§ 4

Die Landgerichte Freiberg, Görlitz und Plauen werden aufgehoben.

§ 5

Die Justizverwaltung des Landes Sachsen wird ermächtigt, soweit es die Rechtspflege und die örtlichen Verhältnisse erfordern,

1. in einem anderen Orte als dem des Gerichtssitzes für Teile des Gerichtsbezirkes eine oder mehrere Zweigstellen des Amtsgerichts zu errichten;
2. bei einem Amtsgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer und eine Zivilkammer oder eine dieser Kammern zu bilden und ihnen für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit der entsprechenden Kammer des Landgerichts oder einen Teil dieser Tätigkeit zuzuweisen;
3. die nach Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen bei Fortfall des Bedürfnisses wieder aufzuheben.

§ 6

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt die Justizverwaltung des Landes Sachsen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1951 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1951

Ministerium der Justiz

F e c h n e r
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 12. Mai 1951

Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 51	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen	405

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen.

Vom 4. Mai 1951

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBI. S. 143) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien folgendes bestimmt:

§ 1

Die bisher in den Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) zusammengeschlossen gewesenen Betriebe und kommunalen Einrichtungen sowie die Betriebe, die gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBI. S. 1233) in die Organe der örtlichen volkseigenen Industrie einzugliedern sind, werden in die nachgenannten volkswirtschaftlichen Gebiete eingeordnet:

1. Industrie,
2. Landwirtschaft,
3. Forstwirtschaft,
4. Verkehr,
5. Kultur,
6. Gesundheitswesen,
7. Wasserwirtschaft,
8. dienstleistende und sonstige Wirtschaft.

I.

Volkseigene örtliche Industrie

§ 2

Industriebetriebe sind Betriebe folgender Zweige:

1. Energie (Elektrizitäts-, Gas-, Produktions- und Verteileranlagen),
2. Bergbau,
3. Metallurgie,
4. Maschinenbau,
5. Feinmechanik und Optik,
6. Elektrotechnik,
7. Chemie,

8. Bauindustrie,
9. Baumaterialien, Steine und Erden, Glas und Keramik,
10. Holzbe- und -verarbeitung,
11. Textil,
12. Leder,
13. Zellstoff, Papier,
14. Polygraphie (Verlage, Druckereien usw.),
15. Lebensmittel.

§ 3

(1) Die in Rechtsträgerschaft übernommenen Industriebetriebe unterstehen unmittelbar dem Rat des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde und werden dem zuständigen Sachgebiet zugeordnet.

(2) Die Verwaltung des Betriebes ist der Gemeinde zu übertragen, wenn der Betrieb nur lokale Bedeutung besitzt und wenn die Gemeinde in der Lage ist, den Betrieb zu verwalten. Geht die Bedeutung des Betriebes über den lokalen Rahmen hinaus oder ist die Gemeinde nicht in der Lage, den Betrieb ordnungsgemäß zu verwalten, so ist die Verwaltung des Betriebes dem Kreis zu übertragen. Über die Zuordnung entscheidet in Zweifelsfällen das zuständige Wirtschaftsministerium des Landes.

(3) Unterstehen mehr als drei der im § 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Industriebetriebe einem Stadt- oder Landkreis, so ist im Dezernat „Wirtschaft, Aufbau und Verkehr“ ein Sachgebiet „Örtliche Industrie“ einzurichten. Richtlinien erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Volkseigene örtliche Industriebetriebe, die sich wegen ihrer örtlichen Lage oder fachlichen Zusammengehörigkeit dazu eignen, können zur gemeinsamen Leitung und Verwaltung zu einem Betrieb zusammengefaßt werden. Die auf diese Weise zusammengeschlossenen Betriebe stellen unselbständige Betriebsabteilungen des Betriebes dar, dem sie nach der Zusammenlegung angehören.

(2) Betriebe, die geeignet sind, die Tätigkeit anderer Institutionen zu unterstützen, sollen diesen übergeben werden [z. B. Reparaturwerkstätten den Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS), volkseigenen Be-

trieben (VEB) usw.]. Diese Betriebe sind in Listen zusammenzufassen, die dem Ministerium für Wirtschaft des Landes zur Bestätigung einzureichen sind.

(3) Kleinbetriebe werden aufgelöst, wenn sie nicht einem schon bestehenden Betrieb angeschlossen oder bei branchengleichen Betrieben zu einem größeren Betrieb zusammengefaßt werden können. Das gilt insbesondere für Handwerks- und handwerksähnliche volkseigene Betriebe.

(4) Produktionsmittel und Einrichtungen, die über die Wirtschaft des Kreises hinweg von Bedeutung sind oder aus der Auflösung, der Zusammenlegung oder der Umstellung der Produktion von Betrieben frei werden, sind dem Wirtschaftsministerium des Landes bis zum 15. Juni 1951 zu melden. Das Wirtschaftsministerium hat zu kontrollieren, daß alle frei werdenden Produktionsmittel, insbesondere alle Großgeräte (Bagger, Drehbänke usw.), die rationeller in zentralen Betrieben verwendet werden können, gemeldet werden. Für die Verwendung der Produktionsmittel und Einrichtungen stellt das Wirtschaftsministerium in Verbindung mit dem für diese Produktionsmittel und Einrichtungen zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik einen Plan bis zum 30. Juni 1951 auf, der von der Staatlichen Plankommission bestätigt werden muß.

(5) Die durch Auflösung oder Zusammenlegung frei werdenden Räume sind vom Rat des Stadt- oder Landkreises zu erfassen. In Zusammenarbeit mit den Kreisorganen der Handelsorganisationen (HO) und Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB), Konsumgenossenschaften und den demokratischen Massenorganisationen sind den Wirtschaftsministerien der Länder Vorschläge über die Verwendung dieser Räume zu unterbreiten. Das Ministerium für Wirtschaft entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium und dem Ministerium des Innern des Landes über den Verwendungszweck. Nicht benötigte Räume sind als Wohnungen, Schulräume u. ä. zu verwenden.

§ 5

(1) Zur Durchführung der Bauaufgaben des Kreises und der Gemeinden sind die vorhandenen Bauhöfe zu einem Kreisbaubetrieb zusammenzuschließen, dem bestehende Lehrbauhöfe anzugliedern sind.

(2) Stadtkreise können mit angrenzenden Landkreisen einen gemeinsamen Baubetrieb bilden. Das Ministerium für Wirtschaft entscheidet, mit welchem Landkreis der Stadtkreis einen Baubetrieb zu bilden hat und ob der Baubetrieb dem Stadtkreis oder dem Landkreis zugeordnet wird.

(3) Bisher den Baubetrieben angegliederte Dienstleistungsbetriebe (Müllabfuhr, Straßenreinigung usw.) sind von den Baubetrieben zu lösen und dem zuständigen Sachgebiet zuzuordnen.

(4) An den Kreisbaubetrieb dürfen keine Betriebe, wie Ziegeleien, Sägewerke usw., angeschlossen werden. Zur Durchführung der Planaufgaben können jedoch Hilfsbetriebe gebildet werden, wie Installation, Bautischlerei usw., die dem Kreisbaubetrieb angehören.

(5) Die Bildung von Regiebauabteilungen bei den örtlichen Industriebetrieben, den Betrieben der son-

stigen örtlichen Wirtschaft oder bei kommunalen Einrichtungen ist verboten. Sämtliche Bauleistungen sind vom Kreisbaubetrieb auszuführen.

II.

Sonstige örtliche Wirtschaft und kommunale Einrichtungen

§ 6

(1) Über die bisher von den kommunalen Wirtschaftsunternehmen und den Gemeinden verwalteten Einzelhandelsbetriebe, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, soweit sie nicht als Kulturhäuser, Jugend- oder Pionierheime, Kasinos oder Gästehäuser für den eigenen Bedarf Verwendung finden, sind Listen aufzustellen, die dem Wirtschaftsministerium des Landes zu übergeben sind. Diese Listen sind mit der Stellungnahme der Landesleitungen der HO und der Konsumgenossenschaften vom Wirtschaftsministerium an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik weiterzuleiten. Das Ministerium für Handel und Versorgung hat zu entscheiden, welche Räume und Einrichtungen die HO im Rahmen ihrer Kapazitätserweiterung übernimmt und welche Räume und Einrichtungen der Konsumgenossenschaft übergeben werden können.

(2) Bei zur Zeit verpachteten Einrichtungen tritt die HO mit der Übernahme in das Vertragsverhältnis ein. Das gleiche gilt im Falle der Übernahme für die Konsumgenossenschaft.

(3) In Städten mit mehr als 150 000 Einwohnern sowie in den Landeshauptstädten kann ein Gästehaus der Stadtverwaltung unterhalten werden.

(4) Tankstellen, die nicht in Verbindung mit einem Betrieb stehen, werden der Deutschen Kraftstoff- und Mineralölzentrale (DKMZ) übergeben.

(5) Baustofflager sind den nach dieser Durchführungsbestimmung zu bildenden Kreisbaubetrieben zu übergeben.

(6) Über die Großhandelsbetriebe (Baustoff-, Elektro-, andere Industriewaren, Kreishandelslager, Verkaufslager usw.) sind vom Kreisrat Listen aufzustellen und an die Staatliche Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, einzureichen. Das Staatssekretariat für Materialversorgung wählt die für die Deutsche Handelszentrale (DHZ) brauchbaren Objekte aus und teilt den Kreisverwaltungen die nicht übernommenen Objekte mit.

(7) Brennstoff-, Elektrohandel, Einkaufszentralen, Dentaldepots u. ä. sind aufzulösen.

(8) Die nach den Abs. 6, 7 und gegebenenfalls nach Abs. 5 frei werdenden Räume sind anderen geeigneten Zwecken zuzuführen (Wohnungen, Büros der Verwaltung oder Massenorganisationen, Lagerräume der VVEAB u. ä.).

(9) Von der Verwaltung der Gemeinden, Städte und Kreise dürfen keine Handelsbetriebe unterhalten werden (außer Verwaltungsfunktionen des Amtes für Handel und Versorgung).

§ 7

(1) Kommunale landwirtschaftliche Großbetriebe sind von der Vereinigung volkseigener Güter zu übernehmen. Die Listen dieser Großbetriebe sind über das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

des Landes dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Dieses Ministerium bestimmt, welche dieser Großbetriebe sofort und welche zu einem späteren Zeitpunkt übernommen werden.

(2) Kleine landwirtschaftliche Betriebe und vorläufig zur Übergabe nicht vorgesehene Großbetriebe sind zu einem Kreisbetrieb zusammenzufassen.

(3) Richtlinien zu Abs. 1 und 2 erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Streuländereien sollen durch die Gemeinden verpachtet werden; nähere Bestimmungen erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

(1) Waldflächen, die bisher von den KWU verwaltet und forstwirtschaftlich genutzt wurden, sind den Kreisforstämtern zu übertragen.

(2) Parkanlagen in Städten, die nicht forstwirtschaftlich genutzt werden, verbleiben bei den Gemeinden und Städten.

(3) Richtlinien erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Die bisher in den KWU zusammengefaßten Verkehrsbetriebe (Straßenbahn-, Obus-, Omnibus-, Taxi-betriebe und diejenigen besonderen Verkehrseinrichtungen, wie Hafenbahnen, Schwebbahnen, Führen usw.) sowie diejenigen Transportfahrzeuge, die nicht dem reinen Werkverkehr der kommunalen Dienstleistungsbetriebe dienen, werden dem Sachgebiet Verkehr zugeordnet.

§ 10

(1) Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit sie nicht zu Betrieben gehören, werden den Gesundheitsämtern der Stadt- und Landkreise zugeordnet. Dazu gehören: Stationäre und ambulante Behandlungsstellen, Einrichtungen für Mutter und Kind, diagnostische und therapeutische Institute, Bäder mit medizinischer Behandlung, Apotheken, Einrichtungen für Krankentransport und Rettungswesen, orthopädische Werkstätten, Masseurbetriebe und andere Betriebe mit Heilhilfstätigkeit.

(2) Richtlinien erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Kulturelle Einrichtungen der bisherigen KWU, z. B. Theater, Büchereien, Zoologische Gärten, Kulturbauten, Kindereinrichtungen u. ä., sind in das für Kultur verantwortliche Sachgebiet der Gemeinde bzw. des Stadt- oder Landkreises zu übernehmen.

(2) In dieses Sachgebiet sind auch die bisherigen KWU-Lichtspieltheater zu übernehmen.

(3) Richtlinien erläßt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 12

(1) Die örtlichen Betriebe der Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Kanalisation, Kläranlagen usw.) werden dem zuständigen Sachgebiet zugeordnet.

(2) Einrichtungen der Wasserwirtschaft, die mehreren Gemeinden dienen, werden dem Kreis unterstellt.

(3) Bildet das Wasserwerk mit dem Gas- oder Elektrizitätswerk oder mit beiden eine Betriebseinheit, so ist das Wasserwerk mit zu übernehmen in das Sachgebiet „Örtliche Industrie“. Bisher bestehende Betriebseinheiten sollen in der Regel nicht getrennt werden.

§ 13

(1) Die bisher in KWU zusammengefaßten Einrichtungen für Dienstleistungen (Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Leihhäuser, Friedhofsverwaltung usw.) gehen in unmittelbare Verwaltung der Städte oder Gemeinden über.

(2) Anzeigen-, Plakat- und Werbewesen, Zimmernachweise, Verkehrs- und Reisebüros sind von der Deutschen Werbe- und Anzeigen-Gesellschaft (DE-WAG) zu übernehmen.

III.

Planung

§ 14

(1) Die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für den jeweiligen Planungszeitraum bestätigten Kontrollziffern für den Volkswirtschaftsplan werden für die volkseigene örtliche Industrie, die sonstige örtliche Wirtschaft und die kommunalen Einrichtungen über die Staatliche Plankommission, die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung der Abteilung Planung und Materialversorgung des Stadt- oder Landkreises übergeben.

(2) Die Abteilung Planung und Materialversorgung gliedert diese Kontrollziffern auf, in die dem Kreis unterstellte örtliche Industrie, die sonstige örtliche Wirtschaft und die kommunalen Einrichtungen und in die den Gemeinden unterstellte örtliche Industrie, sonstige örtliche Wirtschaft und kommunale Einrichtungen.

(3) Auf Grund dieser Kontrollziffern werden von den Gemeinden Planvorschläge für die im § 1 genannten Wirtschaftszweige erstellt und nach Annahme durch den Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt dem zuständigen Stadt- oder Landkreis, Abteilung Planung und Materialversorgung, übergeben.

(4) Gleichzeitig ist von den zuständigen Fachabteilungen der Stadt- und Landkreise auf Grund der ihnen übergebenen Kontrollziffern ein Planvorschlag für die den Stadt- und Landkreisen unterstellte volkseigene örtliche Industrie, die sonstige örtliche Wirtschaft und die kommunalen Einrichtungen aufzustellen und ebenfalls der Abteilung Planung und Materialversorgung zu übergeben. Diese Planvorschläge sind außerdem von den Fachabteilungen der Stadt- und Landkreise an die Fachministerien der Landesregierungen weiterzuleiten.

(5) Die Abteilung Planung und Materialversorgung des Kreises erstellt auf Grund der Planvorschläge der Gemeinden und der Fachabteilungen des Kreises einen Kreisplanvorschlag für die gesamte volkseigene Industrie, die sonstige örtliche Wirtschaft und die kommunalen Einrichtungen nach

den im § 1 benannten Wirtschaftszweigen und legt diesen Planvorschlag dem Kreisrat zur Bestätigung vor.

(6) Die Planvorschläge werden der zuständigen Landesregierung, Hauptabteilung Wirtschaftsplanung, übergeben, die sie in den Landesplan aufnimmt. Dabei sind jedoch die volkseigene örtliche Industrie, die sonstige örtliche Wirtschaft und die kommunalen Einrichtungen getrennt aufzuführen. Der Planvorschlag des Landes mit der besonderen Ausweisung der volkseigenen örtlichen Industrie, der sonstigen örtlichen Wirtschaft und der kommunalen Einrichtungen ist der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(7) Bei der Aufstellung der Pläne für die volkseigene örtliche Industrie muß erreicht werden, daß das für die Produktion benötigte Material weitestgehend aus örtlichen Reserven gedeckt wird. Zur Ausnutzung örtlich vorhandener Reserven muß die Produktion der örtlichen volkseigenen Industriebetriebe auf die Verarbeitung dieser Materialreserven umgestellt werden.

IV. Arbeitskräfte

§ 15

(1) Etwa erforderliche Kündigungen von Arbeitern und Angestellten haben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Lehrlingen ist nicht zu kündigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Lehrverhältnisse ordnungsgemäß und ohne Unterbrechung beendet werden können. Lehrlinge der bisherigen KWU-Hauptverwaltungen sind ausnahmslos in die Verwaltung zu übernehmen, damit das Lehrverhältnis beendet werden kann.

V. Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Februar 1951 hat das für Wirtschaft und Verkehr zuständige Ministerium des Landes gemeinsam mit dem Ministerium des Innern des Landes, Hauptabteilung Staatliche Verwaltung und Hauptabteilung Amt zum Schutze des Volkseigentums, für jeden Stadt- oder Landkreis sowie für jede Gemeinde eine Liste zu erstellen, die alle Betriebe und kommunalen Einrichtungen enthalten muß, die gemäß vorgenannter Verordnung aufgelöst sind, und zwar:

- a) die einer landesverwalteten Vereinigung volkseigener Betriebe — VVB (L) — unterstanden,
- b) die einem KWU angehörten,
- c) die bisher in keinem KWU zusammengefaßt waren und demgemäß Stadt- oder Landkreisen oder Gemeinden in Rechtsträgerschaft übertragen wurden.

Die Listen müssen die genaue Betriebsbezeichnung haben und sind in Produktions-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe und in sonstige kommunale Einrichtungen (z. B. Wohngrundstücke, unbebaute Grundstücke), die zu keinem KWU gehörten, zu gliedern.

(2) Die Landräte, Oberbürgermeister oder Bürgermeister sind dafür verantwortlich, daß ein Übernahme- oder Übergabeprotokoll für jedes übergebene Objekt ausgefertigt wird und daß die Übernahme nach dem Bilanztag vom 31. Dezember 1950 mit allen Aktiven und Passiven ordnungsgemäß erfolgt.

§ 17

(1) Die Handelsregisterlöschung der VVB (L) und der KWU wird von diesen nicht selbst beantragt, sondern erfolgt durch eine gemeinsame Anweisung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik an die Amtsgerichte.

(2) Die Handelsregisterlöschung von volkseigenen Betrieben und kommunalen Einrichtungen, die bisher in Rechtsträgerschaft oder in Verwaltung von Gemeinden waren, in denen keine KWU bestanden, ist von dem Rat der Gemeinde beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

§ 18

(1) Die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie und der sonstigen örtlichen Wirtschaft und die zu ihrer Vertretung berechtigten Personen sind in das Handelsregister einzutragen.

(2) Neueintragungen der Rechtsträger der kommunalen Einrichtungen (Räte der Stadt- oder Landkreise oder Gemeinden) oder Neueintragung der kommunalen Einrichtungen in das Handelsregister erfolgen nicht.

§ 19

(1) Zur einheitlichen Durchführung der Grundbuchberichtigungen werden den Rechtsträgern (Räte der Stadt- oder Landkreise oder Gemeinden) vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik Vordrucke übersandt. Diese sind von den Rechtsträgern als Antrag auf Grundbuchberichtigung zu verwenden.

(2) Die Wirtschaftsminister der Länder haben in Verbindung mit den Ministerien des Innern der Länder die Kontrolle über die Durchführung der §§ 16 bis 19 auszuüben.

Berlin, den 4. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 16. Mai 1951	Nr. 57
Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 51	Verordnung über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern	409
4. 5. 51	Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951	410
4. 5. 51	Anordnung zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut	410
4. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951	411
4. 5. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Rahmenzeitplan für das 10-Monate-Studienjahr	415
7. 5. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik	416
10. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperanteilen	417
11. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern	419
11. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Förderung der Kleintierzucht	419
	Berichtigungen	420

Verordnung über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern.

Vom 4. Mai 1951

Nach § 14 Ziffer 8 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) ist die Erfassung von Altmaterialien durch geeignete Maßnahmen zu intensivieren und zu organisieren, um der Produktion zusätzlich Rohstoff zur Verfügung zu stellen und Rohstoff einzusparen.

In Durchführung dieses Gesetzes wird verordnet:

§ 1

Der Einzelhandel, Großhandel, die Spirituosen-, Konserven-, Marmeladenfabriken und Abfüllbetriebe sind verpflichtet, beim Verkauf gefüllter Getränkeflaschen und Gläser (Inko-, Honig- und Marmeladengläser) vom Käufer die gleiche Anzahl leerer Normalgetränkeflaschen und Normalgläser gegen Bezahlung anzunehmen. Das Ministerium der Finanzen setzt die Preise für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas fest.

§ 2

Die Hauptverwaltung Steine und Erden des Ministeriums für Schwerindustrie hat, um die bei der Rückführung der im § 1 aufgeführten Glaspackungen an die Abfüllbetriebe bisher aufgetretenen Sortierungsschwierigkeiten zu beseitigen, eine weitgehende Typenbeschränkung für die genannten Glaspackungen auszuarbeiten.

§ 3

Bei dem Verkauf von Glaspackungen der im § 1 bezeichneten Arten durch die Hersteller ist ein Aufschlag zu berechnen, der von den Herstellungsbetrieben (bei volkseigenen Betrieben durch deren Rechtsträger) monatlich an die Abgabenverwaltung abzuführen ist. Dieser Aufschlag auf den Abgabepreis darf von den im § 1 genannten Betrieben nicht an ihre Abnehmer weiterberechnet werden.

§ 4

Der Aufschlag gemäß § 3, der auf den Rechnungen gesondert auszuweisen ist, beträgt bei Lieferungen, die den Standardformen gemäß § 2 entsprechen, bei Normalgetränkeflaschen je Stück 0,20 DM, bei Normalgläsern (Inko-, Honig- und Marmeladengläser) je Stück 0,10 DM. Bei Lieferung anderer Formen ist der doppelte Aufschlag zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erlassen die beteiligten Ministerien in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951.

Vom 4. Mai 1951

Mit Wirkung vom 1. Januar 1951 wird die Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrand in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951 für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt geregelt:

§ 1

Haushalte, mit Ausnahme von Bauernhaushaltungen, die mehr als 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 2 ha forstlich nutzbaren Waldes besitzen, erhalten Hausbrand-Grundkarten, die zum Bezüge von folgenden Mengen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951 berechtigen:

- Hausbrand-Grundkarte für Haushalte
mit 1 Person
je 4,5 Ztr. Hausbrand-Werte,
mit 2 Personen
je 5,5 Ztr. Hausbrand-Werte,
mit 3 und 4 Personen
je 7 Ztr. Hausbrand-Werte,
mit 5 und mehr Personen
je 9 Ztr. Hausbrand-Werte.

§ 2

Jede Person, die eine Lebensmittel-Zusatzkarte der Gruppen A bis D bezieht, erhält eine Hausbrand-Zusatzkarte, die zum Bezug von folgenden Mengen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951 berechtigt:

- Hausbrand-Zusatzkarte A/B
je 2,5 Ztr. Hausbrand-Werte,

Hausbrand-Zusatzkarte C

je 1,5 Ztr. Hausbrand-Werte,

Hausbrand-Zusatzkarte D

je 1 Ztr. Hausbrand-Werte.

§ 3

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr erhalten eine Hausbrand-Zusatzkarte K, die zum Bezüge von je 1 Ztr. Hausbrand-Werte berechtigt.

§ 4

Tbc-Kranke erhalten zusätzlich je 2 Ztr. Hausbrand-Werte.

§ 5

Haushalte in Städten über 50 000 Einwohner erhalten je Haushalt zusätzlich je 2 Ztr. Hausbrand-Werte.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner
Staatssekretär

Anordnung

zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut.

Vom 4. Mai 1951

Um die Versorgung mit Futterpflanzensaatgut für die Aussaat 1952 sicherzustellen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die für 1951 festgesetzten Samenträgerflächen von Futterpflanzen sind in vollem Umfange gemäß dem Saatguterzeugungsplan vom 20. Juni 1950 sicherzustellen.

(2) Soweit die durch Vermehrungsverträge der DSG-Handelszentrale gebundenen Samenträgerflächen von Klee und Luzerne die Sollflächen gemäß § 1 nicht erreichen, sind fehlende Flächen in geeigneten Wirtschaften auszusondern.

(3) Den ausgewählten Betrieben ist vom Rat des Kreises bis zum 31. Mai 1951 ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, in dem auch auf den Abschluß eines Vermehrungsvertrages mit der DSG-Handelszentrale hinzuweisen ist. Die Durchschrift des Bescheides ist der zuständigen DSG-Handelszentrale (Kreisaußenstelle) einzusenden, die bis zum 15. Juni 1951 die vertragliche Bindung vorzunehmen hat.

(4) Die ausgesonderten Flächen sind, wenn darüber Vermehrungsverträge abgeschlossen wurden, gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 151) von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abzusetzen.

§ 2

(1) Eine Freigabe der nach § 1 Abs. 1 vorgesehenen Samenträgerfläche zur Futternutzung darf nur erfolgen, wenn kein angemessener Samenertag zu erwarten ist und in gleichem Umfang innerhalb der Gemeinden bzw. des Kreises andere geeignete Flächen gemäß § 1 Abs. 2 zur Samennutzung herangezogen werden.

(2) Die Freigabe der Samenträgerfläche zur Futternutzung nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises.

§ 3

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder sind für die gemäß § 1 festgesetzten Samenträgerflächen von Futterpflanzen verantwortlich und haben eine laufende Kontrolle durchzuführen.

(2) Dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist monatlich, erstmalig am 30. Juni 1951 und letztmalig am 31. Oktober 1951 über den Umfang der Samenträgerflächen, kreisweise in Fruchtarten aufgeschlüsselt und unterteilt in Soll- und Istfläche, zu berichten.

§ 4

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben den Bauern durch Beratung, Veröffentlichung in der Presse und Rundfunk die notwendige Aufklärung über Pflege, Ernte- und Druschmaßnahmen zu geben. Die VdgB (BHG) und die DSG-Handelszentrale sind für die Beratungen mit heranzuziehen.

§ 5

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht durch andere Bestimmungen eine höhere Strafe festgesetzt ist.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 1951.**

Vom 4. Mai 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 4. Mai 1951 über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951 (GBl. S. 410) wird für das Gebiet

der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

I.

Ausgabe und Belieferung der Hausbrandkarten

1. Folgende Hausbrandkarten werden ausgegeben:
 - Hausbrand-Grundkarte HG I
für Haushalte mit 1 Person,
 - Hausbrand-Grundkarte HG II
für Haushalte mit 2 Personen,
 - Hausbrand-Grundkarte HG III
für Haushalte mit 3 und 4 Personen,
 - Hausbrand-Grundkarte HG IV
für Haushalte mit 5 und mehr Personen.
 - Hausbrand-Zusatzkarte HZ-A/B
an Empfänger der Lebensmittelzusatzkarte A/B,
 - Hausbrand-Zusatzkarte HZ-C
an Empfänger der Lebensmittelzusatzkarte C,
 - Hausbrand-Zusatzkarte HZ-D
an Empfänger der Lebensmittelzusatzkarte D,
 - Hausbrand-Zusatzkarte HZ-K
an Kinder, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind,
 - Hausbrand-Zusatzkarte HZ-SZ
an Tbc-Kranke.
2. a) Die Ausgabe der Hausbrand-Grund- und -Zusatzkarten erfolgt durch die zuständige Kartenstelle, von der die Bezugsberechtigten die Lebensmittelkarten für den Monat Januar 1951 erhalten haben.
 - b) Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt Anspruch auf die Hausbrandkarte erwerben, erhalten die Hausbrandkarte von derjenigen Kartenstelle, von der sie erstmalig Lebensmittelkarten beziehen.
3. Die Berechtigung zum Bezug der Hausbrandkarte ist von der Kartenstelle wie folgt zu prüfen:
 - a) Für die Ausgabe der Grundkarte:
Durch Überprüfung der Personenzahl des Haushalts in Übereinstimmung mit den von der Kartenstelle für den Monat Januar 1951 ausgegebenen Lebensmittelkarten.
 - b) Für die Ausgabe der Zusatzkarten HZ-A/B, HZ-C, HZ-D:
Durch Feststellung der für Monat Januar 1951 ausgegebenen Lebensmittel-Zusatzkarten.
 - c) Für die Ausgabe der Zusatzkarten HZ-K:
Durch Feststellung des Geburtsdatums.
 - d) Für die Ausgabe der Zusatzkarten HZ-SZ:
Durch Vorlage einer Bescheinigung der Tbc-Fürsorgestelle.
4. a) Arbeiter und Angestellte, die ständig in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, erhalten, wenn sie einen eigenen Haushalt mit wenigstens 2 Personen führen, eine Hausbrand-Grundkarte entsprechend der zum

Haushalt gehörenden Personenzahl, außerdem eine Hausbrand-Zusatzkarte entsprechend der für Schwerarbeiter gewährten Lebensmittel-Zusatzkarte C.

b) Einzelpersonen im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebes, der eine Hausbrand-Grundkarte erhält, werden der Personenzahl dieses Haushalts zugezählt.

6. Inhaber von Lebensmittelkarten - Stammausweisen (Wandergewerbetreibende, Künstler usw.) erhalten Hausbrandkarten gegen Vorlage des Personalausweises. Die Ausgabe erfolgt durch die Kartenstelle, bei der der Anspruch auf Hausbrandkarten erstmalig geltend gemacht wird, und ist im Lebensmittelkarten-Stammausweis einzutragen.

Bei Wechsel in ein anderes Kreisgebiet gelten die unter Abschnitt IV Ziffer 3 Buchst. a bis c genannten Bestimmungen.

6. Binnenschiffer erhalten nur Hausbrandkarten, wenn sie einen selbständigen Haushalt an Land führen.

7. a) Angehörige der Eisenbahn-Transportbrigaden werden für die Ausgabe der Hausbrand-Grundkarte dem Familienhaushalt zugezählt.

b) Der Angehörige der Eisenbahn-Transportbrigade erhält eine Hausbrand-Zusatzkarte A/B, die von der Kartenstelle auszugeben ist, bei der der Anspruch geltend gemacht wird.

Die Hausbrand-Zusatzkarte HZ-A/B wird gegen Vorlage des Personalausweises und einer Bescheinigung gemäß Anlage 1 ausgegeben. Bei Vorlage einer Vollmacht gemäß Anlage 2 kann auch eine 3. Person die Zusatzkarte A/B in Empfang nehmen.

Der Empfang der Zusatzkarte ist zu quittieren und die Bescheinigung — gegebenenfalls auch die Vollmacht — von der Kartenstelle aufzubewahren.

8. Personen mit mehr als einem Wohnsitz erhalten die Hausbrandkarte von der Kartenstelle, bei der sie Lebensmittelkarten beziehen.

9. Personen, die sich ständig in Anstalten mit Gemeinschaftsversorgung (Verpflegung und Heizung) befinden, erhalten keine Hausbrandkarte, da sie durch die Anstalt versorgt werden.

10. a) Bauernhaushalte bis zu 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche erhalten die Hausbrand-Grundkarte entsprechend der Personenzahl ihres Haushalts gegen eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters, die folgende Tatsachen bestätigen muß:

Die landwirtschaftliche Nutzfläche des bäuerlichen Betriebes beträgt nicht mehr als 10 ha, und die eigene gepachtete oder zur zeitweiligen Nutzung überlassene forstlich nutzbare Waldfläche ist nicht größer als 2 ha.

b) Bauern, die eine Bescheinigung wie unter Ziffer 10 Buchst. a nicht vorlegen können, haben keinen Anspruch auf Hausbrandkarten.

c) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr und Tbc-Kranke, die zu Haushalten gemäß Ziffer 10 Buchst. b gehören, erhalten keine Hausbrand-Zusatzkarte HZ-K bzw. HZ-SZ.

11. Deputat-Empfänger von Brennstoffen (Kohle und Brennholz) erhalten keine Hausbrandkarten.

12. Angehörige der unter Ziffer 10 und 11 genannten Haushalte, die in einem ständigen Arbeitsverhältnis in einem fremden Betrieb stehen, erhalten eine Hausbrand-Zusatzkarte, die ihrer Lebensmittel-Zusatzkarte entspricht.

II.

Gültigkeitsbereich und Gültigkeitsdauer der Hausbrandkarten

1. Die Hausbrandkarten gelten für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951.

2. Der Gültigkeitsbereich der Hausbrand-Grund- und -Zusatzkarten ist auf den ausgebenden Stadt- bzw. Landkreis beschränkt.

Die Hausbrandkarten sind durch Aufdruck der Kreis-Nr. zu kennzeichnen.

III.

Belieferung der Hausbrandkarten

1. Die in den §§ 1 und 2 der Verordnung festgesetzten Normen gelangen in Form von Braunkohlenbriketts, Schwelkoks oder Brennholz auf die nummerierten Abschnitte der Hausbrandkarte zur Auslieferung.

1 Ztr. Hausbrand-Werte entspricht:

1 Ztr. Braunkohlenbriketts oder

1 Ztr. Schwelkoks oder

1/4 rm Brennholz.

2. Ein Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Brennstoffart besteht nicht.

3. Die Belieferung der Abschnitte durch den einschlägigen Kohlen-Einzelhandel erfolgt nach Aufruf durch die örtlichen Ämter für Handel und Versorgung, wobei jeweils die Brennstoffart und Menge für den einzelnen Abschnitt bekanntzugeben ist.

Die Gültigkeit der aufgerufenen Abschnitte ist unter Berücksichtigung der beim Handel vorhandenen Bestände bei Aufruf auf eine angemessene Frist zu begrenzen.

4. Städte über 50 000 Einwohner (Anlage 3) werden gemäß § 5 der Verordnung zusätzlich beliefert.

5. Die Randgemeinden von Groß-Berlin (Anlage 4) werden gemäß § 5 der Verordnung zusätzlich beliefert.

IV.

Nachträgliche Ausgabe von Hausbrandkarten

1. a) Personen, die während der Gültigkeitsdauer der Hausbrandkarte erstmalig Anspruch auf eine Hausbrandkarte erwerben, erhalten bis auf weiteres die ihnen nach den allgemeinen Vorschriften zustehende Hausbrand-Grundkarte und die ihnen gegebenenfalls zustehende Zusatzkarte in voller Höhe.

- b) Erhöht sich durch diesen erstmaligen Anspruch die Zahl der Personen in einem Haushalt, ist unter Rückgabe der bisherigen Hausbrand-Grundkarte eine Hausbrand-Grundkarte der nun zutreffenden Gruppe auszugeben.
- c) Die neue Grundkarte ist um Abschnitte in Höhe der auf die alte Grundkarte bereits bezogenen Hausbrand-Wertmengen zu kürzen.
2. Bei Anspruch auf eine höhere Zusatzkarte ist die alte Zusatzkarte zurückzugeben. Die neue Zusatzkarte ist um Abschnitte in Höhe der auf die alte Zusatzkarte bereits bezogenen Hausbrand-Wertmengen zu kürzen.
3. a) Bei Wohnungswechsel sind die Hausbrandkarten bei der Kartenstelle des alten Wohnortes abzugeben, sofern der Umzug nicht innerhalb eines Kreises erfolgt.
- b) Die Abgabe der Hausbrandkarten ist von der Kartenstelle zu bescheinigen, und zwar mit folgenden Angaben:
Gruppe der Grundkarte und bisher darauf ausgelieferte Menge in Hausbrand-Werten,

- Gruppe der Zusatzkarte und bisher darauf ausgelieferte Menge in Hausbrand-Werten.
- c) Auf Grund der Bescheinigung gemäß Buchst. b gibt die Kartenstelle des neuen Wohnortes die Hausbrandkarte aus. Abschnitte im Wert der auf die Hausbrandkarte des früheren Wohnortes gelieferten Mengen sind abzutrennen.
- Die zurückgegebenen Hausbrandkarten und die einbehaltenen Abschnitte der neuen Hausbrandkarte sind von der Kartenstelle sofort zu entwerten und aufzubewahren.
4. Ersatz für verlorengegangene Hausbrandkarten kann nur dann gewährt werden, wenn der Verlust durch nachgewiesenen Raub, Einbruchsdiebstahl oder Brand entstanden ist. Die Entscheidung über eine Ersatzleistung trifft das Ministerium für Handel und Versorgung des betreffenden Landes.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. H a m a n n
Minister

Anlage 1

zu Abschn. I Ziffer 7 Buchst. b
vorstehender Durchführungsbestimmung

Lok-Kolonne

Bescheinigung

Dem
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am, wohnhaft in

wird hiermit bescheinigt, daß er der Lok-Kolonne
angehört und in Gemeinschaftsverpflegung steht.

....., den
(Ort) (Datum)

Gesehen!

RBD

Kolonnenleiter

.....
(Unterschrift)

.....
Unterschrift

(Dienstsiegel)

Anlage 2

zu Abschn. I Ziffer 7 Buchst. b
vorstehender Durchführungsbestimmung

Vollmacht

zum Empfang der Hausbrand-Zusatzkarte der Gruppe A/B

Der wird ermächtigt,
(Vor- und Zuname) (Wohnort)

die dem zustehende
(Dienstbezeichnung, Vor- und Zuname)

Hausbrand-Zusatzkarte HZ-A/B in Empfang zu nehmen.

Bestätigt!

Lok-Kolonne den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift des Angehörigen
der Transport-Brigade)

Anlage 3

zu Abschn. III Ziffer 4
vorstehender Durchführungsbestimmung

**Namentliches Verzeichnis
der Großstädte über 50 000 Einwohner**

<u>Sachsen-Anhalt</u>	<u>Sachsen</u>	<u>Thüringen</u>	<u>Brandenburg</u>	<u>Mecklenburg</u>
Bernburg	Chemnitz	Altenburg	Brandenburg	Rostock
Dessau	Dresden	Eisenach	Cottbus	Schwerin
Halle	Görlitz	Erfurt	Frankfurt/Oder	Stralsund
Magdeburg	Leipzig	Gera	Potsdam	Wismar
Wittenberg	Meißen	Gotha		
	Plauen	Jena		
	Zwickau	Weimar		

Anlage 4zu Abschn. III Ziffer 5 vorstehender
Durchführungsbestimmung**Namentliches Verzeichnis
der Randgemeinden von Groß-Berlin**

In nachstehenden Randgemeinden von Groß-Berlin werden die Haushaltungen zusätzlich mit 2 Zentnern Hausbrand-Werte versorgt:

Kreis Niederbarnim

1. Ahrensfelde
2. Alt-Landsberg
3. Bergfelde
4. Bernau
5. Birkenwerder
6. Birkholz
7. Blumberg
8. Börnicke
9. Borgsdorf
10. Dahwitz-Hoppegarten
11. Eiche-Mehrow
12. Eggersdorf
13. Erkner
14. Fredersdorf
15. Germendorf
16. Glienicke
17. Herzfelde
18. Hönow
19. Hohen-Neuendorf
20. Krummensee
21. Ladeburg
22. Lehnitz
23. Lindenberg
24. Löhme
25. Mühlenbeck
26. Münchehofe
27. Neuenhagen
28. Oranienburg
29. Petershagen

30. Rüdersdorf
31. Sachsenhausen
32. Schildow
33. Schöneiche
34. Schönerlinde
35. Schönfließ
36. Schönow
37. Schönwalde
38. Schwanebeck
39. Seefeld
40. Stolpe-Süd
41. Vogelsdorf
42. Woltersdorf
43. Zepernick

Kreis Teltow

44. Blankenfelde
45. Dahlewitz
46. Eichwalde
47. Großbeeren
48. Güterfelde
49. Kleinmachnow
50. Königswusterhausen
51. Mahlow
52. Mahlow-Glasow
53. Miersdorf
54. Rangsdorf
55. Schönefeld
56. Schulzendorf
57. Stahnsdorf
58. Teltow-Seehof

59. Waltersdorf
60. Waßmannsdorf
61. Wildau
62. Groß- und Kleinziethen
63. Zeuthen

Kreis Osthavelland

64. Bötzw
65. Brieselang
66. Dallgow
67. Eistal
68. Hennigsdorf
69. Nauen
70. Leegebruch
71. Marwitz
72. Rohrbeck
73. Schönwalde
74. Velten

Kreis Fürstenwalde

75. Bindow
76. Boosen
77. Dannenreich
78. Friedersdorf
79. Friedrichshof
80. Hartmannsdorf
81. Hennickendorf
82. Kablow
83. Neu-Zittau
84. Spreeau
85. Spreehagen
86. Wernsdorf

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuorganisation
des Hochschulwesens.****-Rahmenzeitplan für das 10-Monate-Studienjahr-****Vom 4. Mai 1951**

Zur Durchführung des § 3 Ziffer 1 und des § 6 Ziffer 3 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird auf Grund des § 10 dieser Verordnung

im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen sowie mit den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Beginn des Studienjahres 1951/52 wird an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik das 10-Monate-Studienjahr eingeführt, das die Prüfungen und das Berufspraktikum einschließt.

§ 2

(1) Das 10-Monate-Studienjahr läuft vom 1. September bis zum 7. Juli einschl. und umfaßt

- | | |
|--|------------------|
| a) den 1. Vorlesungsabschnitt
(Herbstsemester) | Dauer 16 Wochen, |
| b) Winterferien | „ 3 „ „ |
| c) den 2. Vorlesungsabschnitt
(Frühjahrssemester) | „ 17 „ „ |
| d) den Prüfungsabschnitt | „ 2 „ „ |
| e) das Berufspraktikum | „ 6 „ „ |

(2) An den Technischen Hochschulen wird vor dem 2. Vorlesungsabschnitt (Frühjahrssemester) ein weiterer Prüfungsabschnitt von 2 Wochen eingeschoben. Das 10-Monate-Studienjahr läuft daher an den Technischen Hochschulen vom 1. September bis zum 21. Juli einschl.

§ 3

Die jährlichen Zwischenprüfungen finden in der Zeit der Prüfungsabschnitte, die Abschlußprüfungen in der Zeit der Prüfungsabschnitte und des Berufspraktikums statt.

§ 4

Die Vorlesungen beginnen am ersten Tage jedes Vorlesungsabschnitts (Semesters) und enden am letzten Tage des Vorlesungsabschnitts (Semesters).

§ 5

Außerhalb der Winterferien sind während des 10-Monate-Studienjahres nur die gesetzlichen Feiertage arbeitsfreie Tage.

§ 6

In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik für einzelne Fachrichtungen oder Gruppen von Studierenden eine zeitliche Verlegung des Berufspraktikums erfolgen.

§ 7

Der Unterricht an den Arbeiter- und Bauernfakultäten beginnt am 1. September. Der Ablauf des Studienjahres an den Arbeiter- und Bauernfakultäten wird im übrigen durch besondere Anweisung einheitlich geregelt.

§ 8

Die Anordnung vom 8. Juli 1950 der Hauptabteilung Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik über Beginn und Dauer der Semester (Hochschulbestimmungen Nr. 5) wird außer Kraft gesetzt.

§ 9

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik legt auf Grund des § 2 dieser Durchführungsbestimmung die genauen Termine für den Ablauf jedes 10-Monate-Studienjahres durch besondere Anweisung fest.

Berlin, den 4. Mai 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 7. Mai 1951

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 1063) wird in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Arbeit und nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Eisenbahn folgendes bestimmt:

Besondere Ehrenrechte für Eisenbahner

§ 1

Die Berufskleidung mit den Abzeichen, die die Stellung im Beruf kennzeichnen (§ 21 der Verordnung), sowie der Kreis der Bezugsberechtigten sind in der Berufskleiderordnung festzulegen, die als besondere Dienstvorschrift von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn bis zum 31. Mai 1951 herauszugeben ist.

§ 2

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ (§ 23 der Verordnung) wird an Eisenbahner verliehen, die auf der Grundlage neuer Arbeitsmethoden die besten Arbeitsergebnisse erreichen, durch die Übermittlung neuer und fortschrittlicher Arbeitsmethoden die Qualifikation ihrer Arbeitskollegen heben und damit einen entscheidenden Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens erreichen.

(2) Zur Auszeichnung können nur Eisenbahner vorgeschlagen werden, die bereit sind, ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ihre neuen Arbeitsmethoden praktisch und theoretisch ihren Kollegen und dem Nachwuchs der Deutschen Reichsbahn zu übermitteln.

(3) Die Vorgeschlagenen müssen sich durch ständig hervorragende Aktivität auszeichnen und durch ihre Einstellung zur Arbeit ein Vorbild aller Eisenbahner sein und auf dem Boden der antifaschistisch-demokratischen Ordnung stehen.

§ 3

(1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ sind von der Betriebsleitung nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und Bestätigung durch die Belegschaft der Generaldirektion Reichsbahn vorzulegen.

Die Vorschläge sind von der Generaldirektion Reichsbahn und dem Zentralvorstand der Industriegewerk-

schaft Eisenbahn zu überprüfen und dem Ministerium für Verkehr zuzuleiten.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) einen ausführlichen Lebenslauf des Vorgeschlagenen;
- b) eine ausführliche Darstellung der Leistungen des Vorgeschlagenen bei gleichzeitiger Aufzeigung seiner angewandten neuen Arbeitsmethoden und Angaben des erzielten volkswirtschaftlichen Nutzens,
- c) eine Beurteilung seiner gesellschaftspolitischen Arbeit.

(3) Die Vorschläge müssen dem Ministerium für Verkehr bis zum 15. Mai eines jeden Jahres vorgelegt werden.

§ 4

(1) Der Ehrentitel wird am „Tag des deutschen Eisenbahners“ durch den Minister für Verkehr im Rahmen einer Feierstunde verliehen.

(2) Die mit dem Titel ausgezeichneten Eisenbahner erhalten eine vom Minister für Verkehr und vom 1. Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Eisenbahn unterzeichnete Ehrenurkunde.

(3) Mit der Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ sind verbunden:

- a) ein Ehrenzeichen und eine Urkunde,
- b) eine Prämie von DM 5000,—,
- c) zusätzlich 2 Freifahrten jährlich in der 2. Wagenklasse für den Ausgezeichneten und seine Familienangehörigen;
- d) der Verdiente Eisenbahner ist berechtigt, auch beim Ausscheiden aus dem Eisenbahndienst seine Eisenbahnerkleidung ohne Rangabzeichen weiterzutragen.

(4) Die Prämie ist steuerfrei.

(5) Die mit dem Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ Ausgezeichneten zählen zu dem Personenkreis, dessen Förderung die Kulturverordnung regelt.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ bedeutet eine ehrenvolle Auszeichnung und ist gleichzeitig eine Verpflichtung für den Träger, Vorbild zu sein. Die Aberkennung des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ und des Ehrenzeichens sowie der Urkunde kann erfolgen, wenn der ausgezeichnete Eisenbahner

- a) gegen die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen hat,
- b) bewußt Arbeitszurückhaltung übt.

(2) Die Aberkennung des Ehrentitels erfolgt auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der Betriebs-

leitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung nach Beschluß der Belegschaft durch den Minister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn.

Berlin, den 7. Mai 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen.

Vom 10. Mai 1951

Auf Grund § 10 der Verordnung vom 22. März 1951 über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBl. S. 227) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

§ 1

(1) Zu den nach § 1 der Verordnung vom 22. März 1951 abzuliefernden Tierkörpern und Tierkörperteilen gehören auch solche, die bei gewerblichen Schlachtungen in Schlachthäusern oder sonstigen Schlachtstellen als genußuntauglich beanstandet und verworfen werden, einschl. Innereien (Konfiskate).

(2) Die Landesregierungen weisen den einzelnen Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKBA) bestimmte Einzugsgebiete zu, wobei technisch und hygienisch gut ausgerüstete Anlagen in ihrer Kapazität voll auszulasten sind. Unmittelbar an Schlachthöfe angeschlossene TKBA können in diese Regelung mit einbezogen werden.

(3) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder sind ermächtigt, im Einverständnis mit den Ministerien für Gesundheitswesen und den Abteilungen Veterinärwesen in den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder nach Bedarf besondere Sammelstellen einzurichten.

(4) Die Leitung von TKBA und Sammelstellen darf nur solchen Personen übertragen werden, von denen erwartet werden kann, daß sie diese Aufgaben mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit erfüllen.

§ 2

Der Transport und die weitere Bearbeitung der Tierkörper usw. haben so zu erfolgen, daß jede Gefährdung der Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 3

(1) Die Ablieferung der Tierkörper oder Tierkörperteile ist von der TKBA zu bescheinigen; das Muster der Ablieferungsbescheinigung, auf der zu vermerken ist, ob der Tierkörper oder die Tierkörperteile mit oder ohne Haut oder Fell übernommen wurden, wird vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Ge-

Noch: Anlage

II. Produkte aus Verarbeitung (in kg)

Erzeugnis	Anfangsbestand	Produktion im Berichtsmonat	Abgang im Berichtsmonat		Endbestand	Produktion seit Jahresbeginn
			Menge	Angabe der Empfangsfirmen*		
Futterfleisch						
Fett						
Mehl						
Fläute/Felle						

III. Energieverbrauch

	Kohle- braun- kohle t	Braunkohlen Briketts t	Benzin und Gemisch l	Diesel- kraftstoff kg	Holz m ³	Gas cbm	Motoröl l	Strom kWh
Anfangsbestand								
Zugang								
Verbrauch								
Endbestand								

*1 Die Empfangsfirmen von Futterfleisch sind auf der Rückseite einzeln mit Angabe der empfangenen Menge aufzuführen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Wiederverwendung
von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern.**

Vom 11. Mai 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 4. Mai 1951 über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern (GBI. S. 409) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Materialversorgung bestimmt:

§ 1

Liefert gemäß § 1 der Verordnung über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern der Käufer dem Verkäufer beim Verkauf gefüllter Getränkeflaschen sowie Honig-, Marmeladen- und Industriekonservengläsern in gleicher Anzahl leere, gereinigte und nicht mündungs- oder bodenbeschädigte Normalgetränkeflaschen und Normalgläser ab, so sind dem Ablieferer je Flasche und Glas jeden Inhaltsmaßes 0,10 DM zu vergüten, sofern die Kosten der Flasche bzw. des Glases im Abgabepreis der verkauften Ware enthalten sind.

§ 2

(1) Der Einzelhandel und der Großhandel sind verpflichtet, die im § 1 bezeichneten leeren Getränkeflaschen und Gläser zu dem im § 1 festgesetzten Preis ohne jeden Aufschlag weiterzuliefern.

(2) Die Kosten des Rücktransportes gehen zu Lasten desjenigen Betriebes, der die Transportkosten der gefüllten Flaschen und Gläser zu tragen hat.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Verordnung vom 4. Mai 1951 über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern (GBI. S. 409) in Kraft.

(2) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen und Preisgenehmigungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V. Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Förderung der
Kleintierzucht.**

Vom 11. Mai 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 29. März 1951 über die Förderung der Kleintierzucht (GBI. S. 231) wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und in Übereinstimmung

mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Zentralverband — folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

Der Sektor „Kleintierzucht“ wird beim Zentralverband und bei den Landesverbänden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) bis zum 1. Juni 1951 errichtet.

§ 2

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

Die örtlichen Vereinigungen der Kleintierzüchter bilden in ihren Fachsparten Kreiszuchtkommissionen. Die Kreiszuchtkommissionen entsenden je einen Vertreter in die Kreisarbeitsgemeinschaft der Kleintierzüchter.

§ 3

Zu § 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung

(1) Soweit es die Umstände erfordern, kann die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Zentralverband — mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Änderungen in bezug auf die Bestimmung der Orte bzw. Landesverbände, bei denen die Herdbücher bzw. Stammbaumregister geführt werden sollen, vornehmen.

(2) Anerkannte Zuchten (Herdbuchanwärter) werden von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Zentralverband — registriert.

§ 4

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung

Die örtlichen Vereinigungen der Kleintierzüchter haben sich innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung bei den zuständigen Volkspolizeiamtern zur Registrierung zu melden. Formblätter für die Registrierung sind bei der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Kreisverband — erhältlich.

§ 5

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

(1) Die bisherigen Mitglieder der Preisrichterverbände und Sondervereine gehören organisatorisch zu den örtlichen Vereinigungen der Kleintierzüchter. Zur Ausführung ihrer speziellen Fachaufgaben können sie sich zu Spezialzuchtgemeinschaften sowie Arbeitsgemeinschaften der Zuchtrichter zusammenschließen, die direkt der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Zentralverband — unterstehen.

(2) In den Kreisen und Ländern können Vereinigungen zur Verwertung von Produkten der Kleintierzucht gebildet werden; sie gehören organisatorisch zu den entsprechenden Fachsparten.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Berichtigungen

Das Gesetz vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 977) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 5 Abs. 2 Satz 2 ist das Komma zwischen den Worten „vorläufige“ und „gänzliche“ zu streichen.

Im § 13 Abs. 1 muß es statt „Die Betriebe“ richtig heißen: „Die Leiter der Betriebe“.

Im § 21 ist im Abs. 1 statt „§ 13“ richtig „§ 12“, im Abs. 2 statt „§ 14 Abs. 1“ richtig „§ 13 Abs. 1“ zu setzen.

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 305) gilt die Tabelle im § 41 Abs. 1 in nachstehender Fassung:

	Fasertein	Kolanderfasertein	Haar
Samen	12	18	8
Stroh	70	65	77

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 16. Mai 1951	Nr. 58
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 51	Verordnung über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1952	421
10. 5. 51	Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens — Straßenverordnung	422
11. 5. 51	Anordnung über die Rückgabe von Verpackungsmitteln an die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB)	424

Verordnung über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1952.

Vom 10. Mai 1951

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Wunsch-
anbaupläne und deren Abstimmung mit dem Bedarf
der Bevölkerung hat die Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik zur Sicherung und weite-
ren Verbesserung der Ernährung sowie zur Deckung
des Bedarfs an Rohstoffen der Industrie nach-
stehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur zweckmäßigen Ausnutzung der Ackerflächen
sowie zur Gewinnung einwandfreien Saatgutes in
genügendem Umfange und zur Schaffung unmittel-
barer Voraussetzungen für die Steigerung der Hek-
tarerträge werden nachstehende Pläne bestätigt:

- der Plan der Anbauflächen landwirtschaft-
licher Kulturen zur Ernte 1952, einschl. Zwi-
schenfruchtanbau, sowie der natürlichen Grün-
landflächen,
- der Plan der Saatguterzeugungsflächen zur
Ernte 1952,
- der Plan zur Durchführung der Winterfurche
im Herbst 1951.

§ 2

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik hat eine
weitere Spezifizierung der bestätigten Pläne vorzu-
nehmen.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Pläne der Betriebe
der Vereinigungen volkseigener Güter (VVG) sind
das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der
Deutschen Demokratischen Republik und die VVG

verantwortlich. Die Aufteilung der Pläne auf die
VVG hat durch das Ministerium für Land- und
Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Re-
publik bis zum 20. Mai 1951 zu erfolgen.

Die VVG legen dem Ministerium für Land- und
Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Re-
publik die Aufteilung auf die volkseigenen Güter
(VEG) bis zum 31. Mai 1951 zur Bestätigung vor.
Nach der Bestätigung ist den VEG bis zum 6. Juni
1951 eine Planaufgabe durch die VVG zu erteilen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik hat eine
Durchschrift der erteilten Planaufteilung auf die VVG
den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der
Länder bis zum 20. Mai 1951 zuzustellen. Die VVG
haben eine Durchschrift der Planaufteilung auf die
VEG den zuständigen Räten der Stadt- und Land-
kreise bis zum 6. Juni 1951 zuzuleiten.

§ 4

(1) Dem Ministerium für Land- und Forstwirt-
schaft der Deutschen Demokratischen Republik und
den Landesregierungen obliegt die Verantwortung
für die Durchführung der Pläne der bäuerlichen und
sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe einschl. der
Pläne der örtlichen volkseigenen Landwirtschaft, die
nicht zu den VVG gehören.

(2) Die Pläne werden den Ländern von der Staat-
lichen Plankommission bis zum 12. Mai 1951
übergeben. Die Aufteilung der Länderpläne auf die
Kreise ist bis zum 21. Mai 1951 durch den Mi-
nisterpräsidenten des Landes zu bestätigen. Die Auf-
teilung der Kreispläne auf die Gemeinden hat bis
zum 5. Juni 1951 zu erfolgen. Die Bürgermeister
haben die Aufteilung auf die Betriebe bis zum
15. Juni 1951 durch Aushang oder Auslage be-
kanntzumachen und bis zum 20. Juni 1951 öffent-

liche Versammlungen durchzuführen, in welchen die Aufschlüsselung der Anbauflächen mit den Bauern zu beraten ist. Am 30. Juni 1951 muß jeder Betrieb im Besitz seines abgestimmten endgültigen Anbaubescheides sein.

(3) Die Aufteilung der Kreispläne auf die Gemeinden ist durch die Landesregierungen und die Aufteilung der Gemeindepläne auf die Betriebe durch die Räte der Kreise bzw. der Städte zu überwachen.

§ 5

(1) Die Aufteilung der Pläne hat unter Berücksichtigung der Wunschanbaupläne und der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit zu erfolgen. Bei der Aufteilung der Pläne ist besonderes Augenmerk auf die Verteilung der Futterflächen zu legen. Die vorhandenen natürlichen Wiesen- und Weidenflächen sind entsprechend ihrer Güte in Ansatz zu bringen. Kreisen, Gemeinden und Betrieben, denen ein Grünlandumbruch soll zur Gewinnung neuen Ackerlandes auferlegt wird, sind die Umbruchflächen vor der Berechnung der Futterflächen von den vorhandenen Wiesen- und Weidenflächen abzusetzen.

(2) Für die Planung von Industriekulturen gelten die in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 305) vorgesehenen Mindestanbauflächen.

§ 6

(1) Die Pläne bilden die Grundlage für die Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse im Jahre 1952. Zu diesem Zweck haben die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einen Rückbericht des Anbauplanes nach Größenklassen, Eigentumsformen und der notwendigen Spezifizierung der Fruchtarten bis zum 31. Juli 1951 zu erstatten. Die Gemeinden erstellen den Rückbericht bis zum 15. Juli 1951. Die Kreise übergeben den Rückbericht spätestens am 23. Juli 1951 an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes.

§ 7

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Die Aufgaben der Landwirtschaft von Groß-Berlin sind mit den Plänen abgestimmt. Sie werden unter der Leitung des Magistrats von Groß-Berlin durchgeführt.

Berlin, den 10. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister
Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens. — Straßenverordnung —

Vom 10. Mai 1951

Die im Rahmen des Fünfjahrplanes zu erwartende Steigerung des Straßenverkehrs setzt die Schaffung einer leistungsfähigen, nach einheitlichen Grundsätzen arbeitenden Straßenverwaltung voraus. Diejenigen Straßen, die unmittelbar dem Fernverkehr dienen, bedürfen einer zentralen Verwaltung. Hierzu gehören die Autobahnen und Fernverkehrsstraßen. Alle anderen im wesentlichen dem lokalen Verkehr dienenden Straßen sollen ohne Beeinträchtigung der fachlich notwendigen Einflußnahme der Straßenverwaltung der Republik weitgehend in eigener Verantwortung durch die Länder und Gemeinden verwaltet werden.

Um die Einheitlichkeit der Straßenverwaltung zu gewährleisten, sind die operativen Aufgaben der Straßenverwaltung der Republik von den Ländern und Gemeinden durchzuführen. Hierbei muß der Bedeutung der zentralverwalteten Straßen dadurch entsprochen werden, daß Arbeiten an Autobahnen und Fernverkehrsstraßen den Vorrang vor anderen Straßenarbeiten haben.

Eine derartige Verwaltung der Straßen der Deutschen Demokratischen Republik setzt die Neueinteilung der Straßen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und eine Regelung der Straßenaufsicht voraus.

Um diese Ziele zu erreichen, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die nachstehende Verordnung beschlossen:

Zentrale Leitung

§ 1

Die Leitung des gesamten Straßenwesens in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt dem Ministerium für Verkehr. Sie wird im Auftrage dieses Ministeriums von der Generaldirektion Kraft-

verkehr und Straßenwesen nach den Bestimmungen dieser Verordnung und im Rahmen der erteilten Weisungen wahrgenommen.

Einteilung der Straßen

§ 2

(1) Die Straßen werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Autobahnen,
Fernverkehrsstraßen,
Landstraßen I. Ordnung,
Landstraßen II. Ordnung,
kommunale Straßen.

(2) Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, welche Straßen als Autobahnen, Fernverkehrsstraßen oder Landstraßen I. und II. Ordnung zu gelten haben.

Aufbau der Straßenverwaltung

§ 3

Die Straßenverwaltung gliedert sich in:

1. die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen,
2. die Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen,
3. die Straßeninspektionen und Autobahnmeistereien,
4. die Straßenmeistereien,
5. die kommunale Straßenverwaltung.

§ 4

(1) Der Leiter der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen wird durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

(2) Bei Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen leitender Angestellter der im § 3 Ziffern 2 bis 4 bezeichneten Straßenverwaltung der Länder hat die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen ein Vorschlags- und Einspruchsrecht.

Aufgaben der Straßenverwaltung

§ 5

(1) Die Autobahnen und Fernverkehrsstraßen werden von der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen verwaltet.

(2) Die Landstraßen I. und II. Ordnung werden von den Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen verwaltet.

(3) Die Verwaltung der kommunalen Straßen ist Aufgabe der Stadtkreise und Gemeinden. Das gleiche gilt für Ortsdurchfahrten im Zuge von Fernverkehrsstraßen in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen I. und II. Ordnung in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

§ 6

(1) Die operative Durchführung der Aufgaben der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen obliegt den Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Länder und der ihnen nachgeordneten Dienststellen. Diese unterliegen bezüglich der Ver-

waltung der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen den Anordnungen und Anweisungen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel sind nach Weisung der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen in die Haushalte der Länder einzusetzen.

(2) Der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen obliegt insbesondere die Kontrolle über die Verwendung der für die Verwaltung dieser Straßenklassen vorgesehenen Finanzmittel.

§ 7

(1) Die Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen unterliegen bezüglich der Verwaltung der Landstraßen I. und II. Ordnung den fachlichen Weisungen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

(2) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung und der Unterhaltung der Landstraßen I. und II. Ordnung erläßt die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen die hierzu erforderlichen Bestimmungen.

(3) Die Straßenverwaltungen der Stadtkreise und Gemeinden unterliegen in grundsätzlichen Fragen den fachlichen Weisungen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

Ausbau und Neubau von Straßen

§ 8

Planung und Kontrolle des Neu- und Ausbaues von Autobahnen und Fernverkehrsstraßen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen und der in ihrem Zuge liegenden Brücken sind Aufgabe der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen. Sie trifft in Fragen der Landesplanung ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Planung und Kontrolle des Neu- und Ausbaues von Landstraßen I. und II. Ordnung sowie der dazugehörigen Nebenanlagen und der in ihrem Zuge liegenden Brücken sind Aufgabe der Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen. Diese treffen ihre Entscheidungen in Fragen der Landesplanung im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Aufbau bei dem zuständigen Fachministerium der Landesregierung.

§ 10

Über die Projektierung und Notwendigkeit des Ausbaues der im Zuge der Fernverkehrsstraßen liegenden Ortsdurchfahrten einschl. der in ihrem Zuge liegenden Brücken in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie der Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen I. und II. Ordnung einschl. der in ihrem Zuge liegenden Brücken in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wird auf Grund des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin — Aufbaugesetz — (GBl. S. 965) entschieden.

Straßenaufsicht**§ 11**

(1) Die Verwaltung der Straßen umfaßt das Recht der Straßenaufsicht.

(2) Zur Durchführung der Straßenaufsicht erläßt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik eine Straßen- und Wegeordnung.

Schlußbestimmungen**§ 12**

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Verkehr im Einver-

nehmen mit den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Verkehr
I. V.: Wächter
Staatssekretär

**Anordnung
über die Rückgabe von Verpackungsmitteln
an die Vereinigung volkseigener Erfassungs-
und Aufkaufbetriebe (VVEAB).**

Vom 11. Mai 1951

Zur Sicherstellung der beschleunigten Rückgabe von Verpackungsmitteln an die VVEAB wird bestimmt:

§ 1

(1) Die VVEAB sind beim Versand von Waren berechtigt, von den Empfängern zu verlangen, daß Versandkisten spätestens zwei Wochen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort zurückgegeben werden.

(2) Werden Versandkisten durch Verschulden des Empfängers innerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Frist nicht zurückgegeben, so ist der Empfänger verpflichtet, den VVEAB für die entstehende Verzögerung einen Betrag von 30,— DM je Versandkiste zu bezahlen.

(3) Im übrigen bleiben die bestehenden Rechtsvorschriften über die Rückgabe von Verpackungsmitteln unberührt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1951

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 18. Mai 1951	Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung — Volkseigene Industrie	425
5. 5. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 76 — Preisbildung im Herrenschnneider-Handwerk	433
10. 5. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Bauernmärkte	433
10. 5. 51	Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen	436
12. 5. 51	Zweite Ausführungsbestimmungen zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats, betreffend Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	437
14. 5. 51	Instruktion über die Verwendung der im Volkswirtschaftsplan 1951 vorgesehenen Mittel für Entwurfsarbeiten zu den Bauvorhaben des Investitionsplanes 1952	439

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Material- verbrauchskontrolle sowie über die Organi- sation der Materialeinsparung. — Volkseigene Industrie —

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79) wird bestimmt:

§ 1

In allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sind Materialverbrauchsnormen nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen:

- Ausnutzungsnormen für sämtliche Ausgangsrohstoffe, die noch keiner industriellen Bearbeitung unterliegen haben, z. B. Erze, Erdöle, Rohholz, Pflanzenfasern usw.
- Verbrauchsnormen an Materialien je Fertigerzeugnis, z. B. Metalle, Schnittholz usw. (Materialien, die unmittelbar in das Erzeugnis eingehen).
- Verbrauchsnormen an chemischen Produkten. (Die Abgrenzung zwischen Rohstoffen, die in das Erzeugnis eingehen, und Hilfsstoffen ist hier teilweise verwischt.)
- Verbrauchsnormen an Brenn- und Treibstoffen.

e) Verbrauchsnormen an Elektro-Energie.

f) Verbrauchsnormen an Hilfsstoffen, die zur Produktion notwendig sind, die die Produktion fördern, aber nicht in das Erzeugnis eingehen, z. B. Schmieröle, Putzlappen usw.

§ 2

(1) Zu den Gruppen des § 1 Buchst. a bis c wird die Erstellung der Verbrauchsnormen bzw. ihre Überarbeitung

für die Erzeugnisse der Nomenklatur laut Anlage I bis zum 15. Juni 1951,

für die übrigen Erzeugnisse bis zum 30. September 1951 angeordnet.

(2) Darüber hinaus sind diese Materialverbrauchsnormen je Einzelerzeugnis zu Materialverbrauchsnormen mindestens je Planposition des Produktionsplanes zusammenzufassen.

(3) Für die Verbrauchsnormen an Brenn- und Treibstoffen, Elektro-Energie und Hilfsstoffen (§ 1 Buchst. d bis f) ergehen gesonderte Durchführungsbestimmungen.

§ 3

Alle volkseigenen und ihnen gleichgestellte Betriebe haben die bestehenden Verbrauchsnormen auf Grund der in dem abgelaufenen Planzeitraum gemachten Erfahrungen der Bestarbeiter und Aktivistinnen zu überprüfen und zu verbessern. In Betrie-

ben, in denen noch keine Verbrauchsnormen erarbeitet wurden, ist die Aufstellung dieser Normen sofort durchzuführen.

§ 4

(1) Für die Erstellung der Normen sind die Unterlagen der Betriebspläne bzw. Materialauszüge heranzuziehen.

(2) Die Aufgliederung der Materialien hat nach der Nomenklatur der Schlüsseliste zum Produktionsplan des Volkswirtschaftsplanes 1951 zu erfolgen (bei metallurgischen Erzeugnissen erweitert nach den Unterpositionen des Verzeichnisses der planverteilten Waren).

(3) Für das jeweils benötigte Material sind neben der Mengeneinheit der Schlüsseliste auch das Gewicht in Kilogramm, der Anschaffungspreis und der Meßwert aufzuführen.

§ 5

(1) Für die Durchführung der sich aus der Verordnung vom 5. Februar 1951 ergebenden Aufgaben sind in den Betrieben Verbrauchsnormen-Kommissionen zu bilden. Für ihre Bildung und die Durchführung der Aufgaben ist der Betriebsleiter verantwortlich.

(2) Diese Kommissionen setzen sich zusammen aus:

- Vertretern der Betriebsleitung (Betriebsassistent),
- Vertretern der Betriebsgewerkschaftsleitung,
- Vertretern der Materialplanung,
- Meistern der betreffenden Abteilung,
- Technikern,
- Konstrukteuren,
- Aktivisten.

§ 6

(1) Zur Überprüfung der in allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben erarbeiteten Verbrauchsnormen sind unter Anleitung der zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder Verbrauchsnormen-Kommissionen zu bilden. Diese Kommissionen überprüfen die Normen und leiten diese gemäß § 6 der Verordnung vom 5. Februar 1951 zur Bestätigung den übergeordneten Stellen zu.

(2) Diese Kommissionen setzen sich zusammen aus:

- 1 Vertreter des Fachministeriums,
- 1 Vertreter der entsprechenden Industriegewerkschaft,
- 3 Vertretern aus den Betrieben, (Aktivist, Materialplaner, Techniker)
- 1 Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik.
- 1 Vertreter der Kammer der Technik kann, wenn erforderlich, hinzugezogen werden.

(3) Die Vertragskontore übergeben der Hauptabteilung Materialversorgung in den Landesregierungen die bei ihnen angewandten Verbrauchsnormen. Die Landesregierungen schaffen Materialverbrauchsnormen für die Vertragskontore und leiten diese dem Staatssekretariat für Materialversorgung zu.

§ 7

Um zu erreichen, daß Materialverbrauchsnormen, Zuteilung, Realisierung und der Verbrauch nach der gleichen Nomenklatur erfaßt und kontrolliert werden können, ist notwendig, daß

- a) die Lagerbuchhaltung und -kartei nach den Planpositionen der Schlüsseliste zum Produktionsplan 1951 (bei metallurgischen Erzeugnissen erweitert nach den Unterpositionen des Verzeichnisses der planverteilten Waren) in Menge und Wert gegliedert werden.
- b) in dem für die Lagerbuchhaltung und -kartei einzuführenden System der Einheitsdurchschreibebuchhaltung (EDB) eine Abrechnungsmöglichkeit nach Menge und Wert für die Verbrauchskontrolle geschaffen wird.

§ 8

(1) Die Abrechnung des Verbrauches hat mit dem Material-Eingangs- und -Verbrauchsbericht M 32 zu erfolgen.

(2) Für die Erzeugnisse laut Anlage I sind die Rohstoffe laut Anlage II quartalsweise abzurechnen, sofern nicht die einzelnen Fachverwaltungen für einzelne Positionen kürzere Termine festlegen.

§ 9

Um die vorgesehene gründliche Verbesserung der Materialbedarfsplanung und systematische Materialverbrauchskontrolle zu gewährleisten, hat grundsätzlich die Materialbedarfsplanung der Kontingenträger nach folgender Formel zu erfolgen:

Produktionsplanmenge mal Materialverbrauchsnorm gleich Materialbedarf.

§ 10

Um sicherzustellen, daß die zur Verfügung gestellten Kontingente zur Durchführung der im Fünfjahrplan festgelegten, Schwerpunktaufgaben verwendet werden, haben die Kontingenträger für den jeweiligen Planzeitraum Verbrauchspläne aufzustellen, die die Verwendung zumindest der Materialien laut Anlage II für die Erzeugnisse laut Anlage I zweckgebunden festlegen.

§ 11

(1) Arbeitsanweisungen zu dieser Durchführungsbestimmung sind durch die Kontingenträger auszuarbeiten und dem Staatssekretariat für Materialversorgung zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Arbeitsmittel zur Durchführung der Aufgaben werden vom Staatssekretariat für Materialversorgung bereitgestellt.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung
Kerber
Staatssekretär

Anlage I
zu den §§ 2, 8 und 10 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Planposition (Auflage-Nr.)	Bezeichnung
21 12 100	Dampfkessel, Dampfmenge über 100 t/h
21 12 200	Dampfkessel, Dampfmenge über 60 bis 100 t/h
21 13 100	Dampfkessel, Dampfmenge über 30 bis 60 t/h
21 13 200	Dampfkessel, Dampfmenge über 10 bis 30 t/h
21 16 300	Dampfturbinen über 175 bis 500 kW
21 16 400	Dampfturbinen über 500 kW
21 19 100	Fahrzeugdiesel- und Fahrzeuggasmotoren
21 19 200	Schiffsdiesel- und Schiffsgasmotoren
22 11 112	Drehbänke über 250 bis 550 mm Umlauf- ϕ über Support
22 11 114	Drehbänke über 550 bis 1000 mm Umlauf- ϕ über Support
22 11 115	Drehbänke über 1000 mm Umlauf- ϕ über Support
22 11 127	Karussell-Drehbänke bis 1600 mm Umlauf- ϕ
22 11 128	Karussell-Drehbänke über 1600 mm Umlauf- ϕ
22 11 235	Langfräsmaschinen (Planfräsmaschinen)
22 11 243	Abwälzfräsmaschinen über Modul 5
22 11 251	Lehrenbohrwerke
22 11 253	Bohr- und Fräswerke bis 100 mm Spindel- ϕ
22 11 254	Bohr- und Fräswerke über 100 mm Spindel- ϕ
22 11 264	Langhobelmaschinen bis 1600 mm Hobelbreite
22 11 265	Langhobelmaschinen über 1600 mm Hobelbreite
22 11 291	Außenrundscheifmaschinen
22 11 292	Flachscheifmaschinen
22 11 293	Innenrundscheifmaschinen
22 11 294	Spitzenlose Rundscheifmaschinen
22 11 325	Radialbohrmaschinen über 40 mm Bohr- ϕ
22 12 113	Exzenter-, Kurbel- und Kniehebelpressen über 63 t Druckleistung
22 12 152	Hydraulische Pressen über 63 t Druckleistung
24 11 130	Walzwerkmaschinen
25 11 190	Ausrüstungen für Torf- und Brikettfabriken
25 11 990	(Sonstige) Ausrüstungen für die Brennstoffindustrie
32 11 000	Traktorenpflüge
32 14 000	Traktoreneggen
32 15 000	Traktoren-, Drill- und Sämaschinen
32 17 000	Traktoren-Kultivatoren
33 11 110	Löffelbagger
33 11 120	Eimerkettenbagger
33 11 130	Schaufelradbagger
33 11 990	(Sonstige) Bagger
46 11 110	Dampflokomotiven
46 11 130	Elektro-Lokomotiven
46 11 310	Offene Güterwagen
46 11 320	Gedeckte Güterwagen
46 11 330	Kühlwagen
46 11 340	Tiefladewagen
46 11 350	Selbstentlade- und Kippwagen
46 11 390	(Sonstige) Spezial-Güterwagen
46 11 410	Personenwagen
46 11 700	Straßenbahnwagen
46 12 114a	Pkw Typ DKW F 8
46 12 114b	Pkw Typ DKW F 9
46 12 121	Lkw bis 1,5 t
46 12 122	Lkw über 1,5 t bis 3 t
46 12 123	Lkw über 3 t

Noch: Anlage I

Planposition (Auflage-Nr.)	Bezeichnung
46 12 320 a	Radschlepper 28 PS
46 12 320 b	Radschlepper 40 PS
46 13 110	Fischereiseiner
46 13 120	Metallkutter
46 13 130	Fischereiholzcutler
46 13 160	Fischdampfer
46 13 400	Spezialschiffe
48 14 0.0	Drahtseile
48 17 000	Schweißelektroden
48 18 100	Blankschrauben
48 18 300	Holzschrauben
48 18 400	Schrauben und Muttern
48 21 000	Nieten
49 26 990	Sonstige Nägel und Stifte
39 11 100	Kugellager bis 100 mm Bohrung
39 11 200	Kugellager über 100 mm Bohrung
39 11 300	Kollennlager bis 100 mm Bohrung
39 11 400	Rollenlager über 100 mm Bohrung
39 13 000	Getriebe
39 14 000	Maschinenelemente
aus 49 99 200	Fässer und Behälter (ohne Milchtransportkannen)
49 99 200	Milchtransportkannen
51 11 115	Wechselstrommotoren über 100 kW
51 11 116	Wechselstrommotoren Hochspannung bis 1000 kW
51 14 140	Kraftwerk-Turbogeneratoren
51 16 120	Leistungstransformatoren über 100 bis 800 kVA
51 16 130	Leistungstransformatoren über 800 bis 6000 kVA
51 16 140	Leistungstransformatoren über 6000 bis 25 000 kVA
51 16 150	Leistungstransformatoren über 25 000 kVA
51 16 000	Starkstromkondensatoren
51 21 000	Elektroöfen
51 35 110	Starkstromkabel
51 35 130	Telefonkabel
51 35 160	Schüre und Installationsleitungen
51 35 170	Lackdrähte und Wicklungskupfer
51 55 000	Röntgenapparate und Zubehör
51 63 110	Kraftschalter
51 63 120	Trennschalter
51 66 310	Telegrafieeinrichtungen
51 71 000	Funkleinrichtungen und sonstige Hochfrequenzgeräte
58 14 120	Buchungsmaschinen
58 23 110	Schreibmaschinen mit Langwagen
58 23 120	Schreibmaschinen mit Normalwagen
58 23 130	Reiseschreibmaschinen
61 11 200	Schwefelkohlenstoff
61 11 500	Schwefelsäure SO ₃
61 12 100	Soda, kalzinierte
61 12 300	Soda, kaustische (Ätznatron)
61 14 120	Karbid
130	
61 21 500	Essigsäure
61 23 200	Caprolactam
61 45 110	Lacke und Anstrichmittel
120	
130	
140	
190	

Noch: Anlage I

Pianposition (Auflage-Nr.)	Bezeichnung
63 11 000	Synthetischer Kautschuk
81 11 110	Nadelschmittholz 1. und 2. Sorte
81 13 110	Furnierplatten
81 13 120 } 190 }	Deckfurniere und sonstige Furniere
81 13 140	Tischlerplatten
81 15 500	Möbel
81 16 000	Standardhäuser
81 22 000	Orchesterblasinstrumente
81 23 000	Akkordeons und Bandonien, Harmonikas
82 12 000	Zellwolle (B)
82 13 000	Zellwolle (W)
82 14 000	Zelljute
82 21 110	Schwingflachs
82 21 120	Flachsschwingwerg
82 21 130	Rösthanf
82 32 110	Kammgarn (Wolle)
82 32 120	Kammgarn (Zellwolle W)
82 32 130	Streichgarn (Wolle)
82 32 140	Streichgarn (Zellwolle W) und Reißspinnstoffe
82 32 150	3- und 4-Zylinder-Baumwollgarn (Flor), insgesamt
82 32 160	3- und 4-Zylinder-Garn, insgesamt
82 32 210	Flachsgarn
82 32 220	Flachswerggarn
82 41 110	Kammgarngewebe (W)
82 41 120	Kammgarngewebe (ZW)
82 41 130	Streichgarngewebe (W)
82 41 140	Streichgarngewebe (ZW und Reißspinnstoffe)
82 41 150	Baumwollgewebe
82 41 160	B-Zellwollgewebe
82 41 180	Kunstseidengewebe
82 41 190	Leinengewebe
82 41 210	Vigognegewebe
82 44 100 } 200 }	Teppiche und Läufer, insgesamt
82 45 000	Tüll, Gardinen und sonstige undichte Gewebe
82 55 000	Autocord
82 61 000	Erntebindegarn
82 71 110	Strümpfe und Socken
82 71 120	Untertrikotagen
82 71 130	Obertrikotagen
83 11 110	Unterleder
83 12 110	Chromoberleder
83 12 120	Juchtenleder
83 12 130	Futterleder
83 13 110	Lederfaserstoff
83 13 120	Gewebekunstleder für Schuhoberteile
83 14 110	Lederschuhe
83 14 120	Schuhe aus Austauschstoffen
84 11 100	Textilzellstoff
84 11 200	Papierzellstoff
84 13 100	Zeitungsdruckpapier
84 13 200	Schreib- und Druckpapier (ohne Technisches Papier)

Anlage II
zu den §§ 8 und 10 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Planposition (Auflage-Nr.)	Waren-Nr.	Bezeichnung
aus 11 13 890	21 71 50 00	Feldspat
	21 72 10 00	Rohasbest
	21 72 30 00	Glimmer
	21 73 00 00	Graphit
	21 74 10 00	Rohdiamanten
	21 74 10 00	Diamantenboard
13 11 200		Gießereiroheisen, Position 1, 2, 3
13 14 110		Profile U und I NF 8 bis 18, Position 15
13 14 120		Profile U und I NP 20 und darüber, Position 16/1
aus 13 14 150		Stabstahl bis 30 mm, Position 17
		Stabstahl über 30 mm, Position 18/1/2
	27 83 30 00	Kugellager-Stahl, Position 28
	27 85 13 00	Stabstahl aus legiertem Maschinen-Baustahl, Position 29
	27 84 30 00	Schnellarbeitsstahl, Position 30
aus 13 14 190	27 85 30 00	Federstahl, Position 30
aus 13 14 210	27 56 10 00	Grobbleche und Breiﬂachstahl 5 mm und darüber (Handelsgüte ausschl. Kesselbleche), Position 24/1
	27 56 11 00	Kesselbleche grob, Position 23/1
aus 13 14 220	27 56 30 00	Mittelbleche und Breiﬂachstahl von 3 bis unter 5 mm (Handelsgüte ausschließl. Kesselbleche), Position 24/2
	27 56 31 00	Kesselbleche (mittel), Position 23/2
13 14 231		Dynamobleche, Position 50
13 14 232		Transformatorenbleche, Position 51
13 14 233		Tiefziehbleche, Position 34
13 14 234		Karosseriebleche, Position 32
aus 13 14 239	27 56 59 00	Feinbleche 0,9 bis unter 3 mm, Position 22
	aus 27 56 59 00	Feinbleche unter 0,9 mm, Position 25
	27 56 51 10	Ziehbleche DIN 1623 (dekapierte, Gruppen 5 und 6), Position 26
aus 13 14 400	27 57 30 00	Sonstige nahtlos gezogene Rohre, Position 66/1
	27 57 10 00	Nahtlose Rohre, gewalzt, Position 63
	aus 27 57 30 00	Dünnwandige Rohre, gezogen, unlegiert, Position 64
	aus 27 57 30 00	Kugellagerrohre, Position 67
13 15 030		Geschweißte Rohre, Position 62/1
aus 13 16 100	27 61 11 00	Sonstiger kaltgewalzter Bandstahl bis 25 mm, Position 60
	27 61 19 00	Desgl.
	27 61 20 00	Bandstahl, kaltgewalzt über 25 mm, Position 59/2
	27 61 30 00	
	aus 27 63 00 00	Blankgewalzter Bandstahl, Position 59/1
aus 13 16 200	27 65 10 00	Automatenstahl, blankgezogen, Position 55/2
13 17 200		Ferromangan, Position 7
13 18 110		Raffinade- und Elektrolytkupfer, Position 72/1
13 18 210		Raffinade- und Elektrolytblei, Position 73
13 18 300		Zink und Zinklegierungen, Position 74/1
13 18 410		Rohzinn, Position 76
13 18 420		Reinzinn, Position 75
13 19 100		Messing und Tombak, Position 95
aus 13 19 200	28 31 54 00	Rotguss, Position 94
	28 31 55 00	Bronze, Position 93
aus 13 19 300	aus 28 34 53 00	Lagermetall, WM 80, Position 93

Noch: Anlage II

Planposition (Auflage-Nr.)	Waren-Nr.	Bezeichnung
aus 13 19 400		Lötzinn über 30%, Position 100
13 22 110		Kupferrohre, Position 105
13 22 120		Stangen und Profile aus Kupfer, Position 104
aus 13 22 190	28 51 10 00	Drähte aus Kupfer, Position 108
	28 49 51 00	
	28 49 71 00	
	28 41 11 00	Bleche, Bänder, Streifen aus Kupfer, Position 103
	28 41 12 00	
13 22 210		Messingrohre, Position 109
13 22 220		Stangen und Profile aus Messing, Position 108
aus 13 22 290	28 51 20 00	Drähte aus Messing, Position 110
	28 49 53 00	
	28 49 73 00	
	28 41 21 00	Bleche, Bänder, Streifen, Folien aus Messing, Position 107
	28 41 22 00	
	28 41 23 00	
13 22 310		Phosphor-Bronze-Draht, Position 111
aus 13 22 490	28 45 11 00	Nickelbleche und -bänder, Position 132
	28 45 12 00	
	28 45 21 00	
	28 45 22 00	
	28 55 10 00	Nickeldraht, Position 131
13 22 510		Bleche, Bänder und Streifen aus Alu, Position 120
aus 13 22 600	28 42 11 00	Bleche, Bänder und Streifen aus Blei, Position 113
	28 42 21 00	
	28 42 12 00	
	28 42 22 00	
	28 42 14 00	Rohre aus Blei, Position 114
	28 42 24 00	
	28 52 00 00	Drähte aus Blei, Position 115
aus 13 22 700	28 43 11 00	Bleche, Bänder und Streifen aus Zink, Position 118
	28 43 21 00	
	28 42 12 00	
	28 43 22 00	
13 24 110		Stahlschrott, Position 44
13 24 120		Gußbruch, Position 45
39 11 100		Kugellager bis 100 mm Bohrung
39 11 200		Kugellager über 100 mm Bohrung
39 11 300		Rollenlager bis 100 mm Bohrung
39 11 400		Rollenlager über 100 mm Bohrung
48 14 000		Drahtseile
48 17 000		Schweißelektroden
48 18 100		Blankschrauben
48 18 300		Holzschrauben
48 18 400		Schrauben und Muffern
48 21 000		Nieten
49 36 990		Sonstige Nägel und Stifte
51 35 160		Schnüre und Installationsleitungen
51 35 170		Lackdrähte und Wicklungskupfer
61 11 500		Schwefelsäure SO ₃
61 12 100		Soda, kalzinierte
61 12 300		Soda, kaustische

Noch: Anlage II

Planposition (Auflage-Nr.)	Waren-Nr.	Bezeichnung
61 14 120		Karbid
130		Essigsäure
61 21 500		Caprolactam
61 23 200		
61 43 110		
120		
130		Lacke und Anstrichmittel
140		
150		
63 11 000		Synthetischer Kautschuk
73 11 100		Gebrannter Industrie-Stückkalk
73 11 200		Gebrannter Kalk für Bau- und sonstige Zwecke
73 13 000		Zement
73 16 110		Biberschwänze
73 16 120		Pfannen- und Falzziegel
74 11 500	Industrieschamotte NF und Formsteine	
81 11 110	Nadelschnittholz 1. und 2. Sorte	
81 11 120	Eichenschnittholz	
81 11 130	Buchenschnittholz	
81 11 991	Sonstiges Nadelschnittholz	
81 11 995	Sonstiges Laubschnittholz	
81 13 110	Furnierplatten	
81 13 120	Deckfurniere und sonstige Furniere	
190		
91 13 130	Hartfaserplatten	
81 13 140	Tischlerplatten	
81 89 300	Holzmehl	
aus 82 01 100	11 63 21 00	Baumwolle, roh
82 12 000	Zellwolle, B	
82 13 000	Zellwolle, W	
82 14 000	Zelljute	
82 21 110	Schwingflachs	
82 21 120	Flachsschwingwerg	
82 21 130	Rösthanf	
82 32 110	Kammgarn (Wolle)	
82 32 120	Kammgarn (Zellwolle W)	
82 32 130	Streichgarn (Wolle)	
82 32 140	Streichgarn (Zellwolle W und Reißspinnstoffe)	
82 32 150	3- und 4-Zylinder-Baumwollgarn (Fior), insgesamt	
82 32 160	3- und 4-Zylinder-Zellwollgarn, insgesamt	
82 32 210	Flachsgarn	
82 32 220	Flachswerggarn	
82 89 110	Wolle, gewaschen	
aus 83 01 300	11 81 00 00	Rohhäute
83 11 110	Unterland (Sohlen- und Brandsohlenleder)	
83 11 130	Technisches Leder und Treibriemenleder	
83 12 110	Chromoberleder	
83 12 120	Juchtenleder	
83 12 130	Futterleder	
83 13 110	Lederfaserstoff	
83 13 120	Gewebe-Kunstleder für Schuhoberteile	
84 11 100	Textilzellstoff	
84 11 200	Papierzellstoff	

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 76 — Preisbildung
im Herrensneider-Handwerk.**

Vom 5. Mai 1951

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 76 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Herrensneider-Handwerk (GBl. S. 781) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Regelleistungspreise

Die Regelleistungspreise nach der Anlage zur Preisverordnung Nr. 76 vom 25. Juli 1950 (GBl. S. 782) werden außer Kraft gesetzt. Dafür gelten die in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung angeführten Regelleistungspreise.

§ 2

Fertigungszeiten

(1) Der § 3 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 76 vom 28. Juli 1950 (GBl. S. 783) wird wie folgt geändert:

„(5) Für die vorliegenden Güteklassen (Sonderklasse und die Güteklassen I bis 3) und die 3 Ortsklassen des Tarifvertrages für die Bekleidungsindustrie und das Bekleidungshandwerk werden die im Positionsschema enthaltenen 7 Stundenklassen wie folgt ermittelt:

Güteklassen		Orts- klasse I	Orts- klasse II	Orts- klasse III
Sonderklasse	wird eingestuft in Stundenklasse	1	1	1
Güteklasse 1		1 und 2	3 und 4	4 bis 6
Güteklasse 2		2 bis 4	4 und 5	5 bis 7
Güteklasse 3		4 und 5	5 und 6	6 und 7*

(2) Abs. 6 des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Sind mehrere Stundenklassen nebeneinander für dieselbe Ortsklasse im obigen Schema vorgesehen, hat die Einstufung durch den Betriebsinhaber im Einvernehmen mit dem FDGB — Gewerkschaftsgruppe für Kleinbetriebe — zu erfolgen, wobei sich beide Parteien ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewußt sein müssen.“

(3) Abs. 7 des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„(7) Bei individuellen Leistungen darf der Betriebsinhaber nur mit den Arbeitszeiten der Stundenklasse kalkulieren, in die er eingestuft ist. Für die Regelleistungen wird beim Vorhandensein mehrerer Stundenklassen in einer Ortsklasse das Mittel der Arbeitszeiten der Stundenklassen dieser Ortsklasse der Kalkulation zugrunde gelegt.“

(4) Die bisherigen Abs. 6, 7, 8 des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung werden Abs. 8, 9 und 10.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 26. April 1951 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

L. V.: Georgino

Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender Zweiter
Durchführungsbestimmung

**Regelleistungspreise
für das Herrensneider-Handwerk
(Fassenpreise)**

Regelleistungen	Orts- klasse	Güte- klasse 1	Güte- klasse 2	Güte- klasse 3
		DM	DM	DM
Sakkoanzug, einreihig	I	139,—	129,—	104,—
	II	136,—	116,—	95,—
	III	123,—	104,—	87,—
Sakkoanzug, zweireihig	I	140,—	135,—	109,—
	II	139,—	122,—	100,—
	III	122,—	109,—	91,—
Sakko, einreihig	I	85,—	77,—	60,—
	II	82,—	69,—	55,—
	III	74,—	62,—	50,—
Sakko, zweireihig	I	89,—	82,—	65,—
	II	86,—	75,—	60,—
	III	80,—	67,—	54,—
Weste, einreihig	I	22,—	20,—	18,—
	II	21,—	19,—	16,—
	III	17,—	16,—	15,—
Weste, zweireihig	I	30,—	25,—	22,—
	II	28,—	23,—	20,—
	III	25,—	21,—	18,—
Hose	I	34,—	30,—	25,—
	II	32,—	27,—	23,—
	III	28,—	24,—	21,—
Stiefelhose	I	46,—	40,—	34,—
	II	42,—	36,—	31,—
	III	38,—	34,—	28,—
Mantel, Stutzer, Damenmantel	I	102,—	89,—	74,—
	II	94,—	80,—	67,—
	III	83,—	70,—	60,—
Kostümjacke	I	76,—	67,—	56,—
	II	70,—	60,—	51,—
	III	63,—	53,—	46,—
Kostümrock	I	28,—	22,—	18,—
	II	24,—	20,—	16,—
	III	20,—	17,—	15,—
Damenkostüm	I	105,—	89,—	74,—
	II	94,—	80,—	68,—
	III	83,—	71,—	62,—

**Dritte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Pflichtablieferung und
den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
— Bauernmärkte —**

Vom 10. Mai 1951

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) wird zur Durchführung des § 21 der Verordnung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

§ 1

(1) Nach den Bestimmungen der §§ 20 und 21 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher

Erzeugnisse (GBl. S. 107) — nachstehend kurz „Verordnung“ genannt — kann jeder Erzeuger landwirtschaftliche Erzeugnisse aus seiner eigenen Produktion an die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) zu den staatlich regelten Aufkaufpreisen oder unmittelbar an die Verbraucher, aber nur auf zugelassenen örtlichen Märkten (Bauernmärkten), zu frei sich bildenden Preisen frei verkaufen, wenn die Erzeugnisse nach den folgenden Bestimmungen des § 5 auf den Bauernmärkten zum Verkaufe zugelassen sind und wenn er folgende in der Verordnung vorgesehene Bedingungen einhält:

1. Erfüllung der Ablieferungspflichten, und zwar
 - a) bei Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln, wenn das Jahressoll,
 - b) bei Schlachtvieh und Eiern, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal,
 - c) bei Milch, aber nur an die VVEAB, Gemüse und Obst, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat erfüllt worden ist,
2. gesicherte Erfüllung des Viehhaltebescheides in Kühen, Sauen und Schweinen und
3. gesicherte weitere Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in tierischen Erzeugnissen.

(2) Die von der Ablieferung befreiten Erzeuger können jederzeit die aus ihrer eigenen landwirtschaftlichen Produktion stammenden Erzeugnisse verkaufen, aber auch nur an die VVEAB oder auf Bauernmärkten.

(3) Unberührt von dieser Regelung bleibt die Berechtigung des Erzeugers, landwirtschaftliche Erzeugnisse an ablieferungspflichtige Betriebe im Rahmen der gegenseitigen Hilfe bei der Erfüllung der Pflichtablieferung käuflich abzugeben, vorausgesetzt, daß er die im Abs. 1 gestellten Bedingungen erfüllt hat.

Durchführung von örtlichen Märkten (Bauernmärkte)

§ 2

Städte und Industrieorte — nachstehend kurz „Gemeinden“ genannt —, die über Markteinrichtungen verfügen, können mit Zustimmung der Ministerien für Handel und Versorgung der Länder im Benehmen mit den Ministerien für Gesundheitswesen der Länder Bauernmärkte durchführen, auf denen landwirtschaftliche, aus der eigenen Produktion stammende Erzeugnisse unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen unmittelbar von den Erzeugern an die Verbraucher verkauft werden. Wird die Zustimmung nicht erteilt, dann kann die Gemeinde innerhalb 15 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik einlegen.

Verkaufsberechtigung

§ 3

(1) Zum Nachweis der im § 1 festgelegten Bedingungen hat der Erzeuger, wenn er auf dem Bauernmarkt verkaufen will, eine Bescheinigung bei sich zu führen, aus der hervorgeht, daß er seine Ablieferungspflichten für alle Erzeugnisse, auf die der Ab-

lieferungsbescheid lautet, so erfüllt hat, wie dies im § 1 geregelt ist, ferner welche landwirtschaftlichen Erzeugnisse und welche Mengen er zu verkaufen beabsichtigt. Der Erzeuger ist verpflichtet, die Erzeugnisse und Mengen, die auf der Verkaufsberechtigung angeführt sind, auch tatsächlich zum Markt zu bringen.

(2) Diese Verkaufsberechtigung wird vom Bürgermeister des Wohnsitzes des Erzeugers ausgestellt. Es wird ein einheitlicher Vordruck für diese Verkaufsberechtigungen ausgegeben. Zur Deckung der den Gemeinden mit der Ausstellung der Verkaufsberechtigungen verbundenen Kosten kann vom Bürgermeister eine Gebühr von 0,20 DM erhoben werden.

(3) Der Erzeuger darf nur auf den Bauernmärkten des Kreises, in dem sich sein Wohnsitz befindet oder in dem dem Wohnsitz nächstgelegenen Marktort des Nachbarkreises verkaufen. Der vom Erzeuger gewählte Marktort ist auf der Bescheinigung einzutragen.

(4) Die Verkaufsberechtigung wird in drei Exemplaren ausgestellt, eine verbleibt beim Bürgermeister, der für die Aufbewahrung der von ihm ausgestellten Bescheinigungen verantwortlich ist; die beiden anderen Exemplare erhält der Erzeuger. Auf dem Bauernmarkt hat der Erzeuger beide Exemplare vor Beginn des Verkaufs bei der Marktaufsichtskommission (§ 4 Abs. 3) abzugeben, die dabei zu kontrollieren hat, ob die zum Markte gebrachten Mengen mit denen übereinstimmen, die auf der Verkaufsberechtigung angeführt sind. Trifft dies nicht zu, dann ist dies — unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung — als ein Verstoß nach § 8 Abs. 3 zu behandeln.

(5) Ein von der Marktaufsichtskommission bestätigtes Exemplar erhält der Erzeuger beim Verlassen des Marktes zurück; es gilt als Ausweis über allenfalls nicht verkaufte Ware, die der Erzeuger zurückführen muß. Der Marktaufsichtskommission obliegt die Eintragung der Mengen, die zurückgeführt werden müssen.

Regelung des Marktverkehrs

§ 4

(1) Zeitpunkt und Dauer der Märkte werden von der Gemeinde, die den Markt durchführen will, im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises festgesetzt und in die Marktordnung (§ 7 Buchst. c) aufgenommen.

(2) Jeder Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die auf den Bauernmärkten gekauft wurden, ist verboten. Die Erzeuger dürfen nur selbst ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Letztverbraucher verkaufen; diesem ist der Kauf nur zum Zwecke des eigenen Verbrauches gestattet.

(3) Für den Bauernmarkt ist von der Gemeinde, die den Markt veranstaltet, eine besondere Marktaufsichtskommission einzusetzen. Die Marktaufsichtskommission soll sich aus dem Bürgermeister und den Vertretern der Gewerbeaufsicht, der Veterinär- und Gesundheitsverwaltung, der zuständigen Abteilungen für Handel und Versorgung, Landwirtschaft und Erfassung und Aufkauf landwirtschaft-

licher Erzeugnisse zusammensetzen. Der Marktauf-sichtskommission ist vom Rate der Gemeinde die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Anzahl von Angestellten beizustellen. Der Marktauf-sichtskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Zuweisung der Verkaufsplätze oder -stände;
- b) die Überwachung der Einhaltung der in den §§ 1 und 3 Abs. 3 festgelegten Verkaufsbedin-gungen und der Marktordnung (§ 7);
- c) die Durchführung einer Kontrolle des Verkaufs in veterinär- und gesundheitspolizeilicher Be-ziehung durch den Amtstierarzt bzw. Amtsarzt;
- d) die Vermittlung von Hilfskräften (Markthel-fer), die den Erzeugern auf Wunsch zur Un-terstützung zum Zerlegen und Abwiegen von Fleisch zur Verfügung stehen und die nach dem dafür festgesetztem Tarif zu entlohnen sind. Auf dem Bauernmarkt dürfen nur die von der Marktauf-sichtskommission vermittelten Helfer tätig sein; Verwendung anderer Hilfskräfte ist nicht gestattet.

(4) Der Verkauf auf dem Bauernmarkt darf von der Marktauf-sichtskommission nur in dem Umfange zugelassen werden, daß entsprechend den gesetz-lichen Bestimmungen die ordnungsgemäße Abwick-lung des Marktverkehrs gewährleistet ist.

(5) Die Marktauf-sichtskommission hat dem Rat des Kreises - Abteilung Erfassung und Aufkauf land-wirtschaftlicher Erzeugnisse - nach Abschluß des Marktes einen Bericht zu erstatten.

Waren des Marktverkehrs

§ 5

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse kön-nen auf dem Bauernmarkt verkauft werden:

1. Pflanzliche Erzeugnisse mit Ausnahme von Zuckerrüben, Tabak, Faser- und Heilpflanzen, auch in dem üblich bearbeiteten Zustand, Mehl aber nur in Mengen bis 5 kg an den einzelnen Käufer.
2. Tierische Erzeugnisse, und zwar:
 - a) Fleisch, wenn es nachweislich durch eine genehmigte Hausschlachtung gewonnen und von der Veterinäraufsicht als volltauglich gekennzeichnet zum Verkaufe zugelassen ist,
 - b) lebendes Kleinvieh und Geflügel,
 - c) geschlachtetes Geflügel, jedoch nur gerupft oder ausgenommen,
 - d) Eier,
 - e) Butter, jedoch nur in Originalpackung der sie herstellenden Molkerei,
 - f) Bienenhonig.

(2) Vom Verkauf sind ausgeschlossen:

- a) Mischungen von Kräutertee und Heilpflanzen (vgl. § 51 unter I der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951, GBl. S. 305),
- b) Pferdefleisch,
- c) Hack- und Schabefleisch jeder Art sowie Topf-wurst, Wurst und Sülze,
- d) lebendes Schlachtvieh (Einhüfer und Klauen-vieh),
- e) Milch (vgl. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. c).

Preisregelung

§ 6

Der Verkauf und der Kauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse finden auf den Bauernmärkten nach frei sich bildenden Preisen statt. Preisfestsetzungen oder Eingriffe in die sich frei bildenden Preise sind untersagt.

Marktordnung

§ 7

In den Grenzen dieser Durchführungsbestimmung haben die Gemeinden, die Bauernmärkte durchfüh-ren, im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesund-heitsamt und der zuständigen Veterinärabteilung, mit Genehmigung der Ministerien für Handel und Versorgung der Länder eine Marktordnung für den Bauernmarkt nach den örtlichen Bedürfnissen fest-zusetzen, worin namentlich folgende Punkte zu regeln sind:

- a) Zusammensetzung der Marktauf-sichtskommission;
- b) Festsetzung des Marktplatzes (dabei ist zu be-achten, daß die für die Abhaltung der Bauern-märkte bestimmten Plätze nicht gleichzeitig für andere Märkte freigegeben werden);
- c) Festsetzung der Marktzeiten (Anfang und Ende der Verkaufszeit gemäß § 4 Abs. 1);
- d) Benennung der Waren des Marktverkehrs;
- e) Verkaufserlaubnis für die auf den Markt ge-brachten Erzeugnisse erst nach Durchführung der Kontrolle der Einhaltung der veterinär- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften und dieser Durchführungsbestimmung;
- f) Verbot des Zwischenhandels;
- g) freie Preisbildung;
- h) Sicherung der Ordnung auf dem Markte (z. B. Bestimmungen über die Anweisung der Plätze, Anbringung des Namens des Verkäufers an jeder Verkaufsstelle, Verbot des Verkaufs im Versteigerungswege, Beachtung der Tierschutzbestimmungen und Regelung der Befugnisse der Marktauf-sichtskommission);
- i) Festsetzung von Marktgebühren;
- j) auszugsweise Angabe der wichtigsten Bestim-mungen der Lebensmittelgesetze, die beim Ver-kauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse be-achtet werden müssen, sowie der Bestimmungen des Maß- und Gewichtsgesetzes;
- k) Strafbestimmungen gegen Personen, die den polizeilichen Anordnungen wegen des Markt-verkehrs zuwiderhandeln.

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Die Kontrolle der Bauernmärkte obliegt den Abteilungen für Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den Gesundheitsämtern und den Veterinärabteilungen.

(2) Die Ministerien für Handel und Versorgung in den Ländern können Gemeinden die Abhaltung von Bauernmärkten untersagen, wenn dabei grobe Ver-stöße gegen diese Durchführungsbestimmung fest-gestellt wurden.

(3) Die Räte der Kreise können Erzeugern, die gegen die Marktordnung gröblich oder wiederholt verstoßen, den Verkauf auf Bauernmärkten unter-

sagen. Der Bürgermeister der Wohngemeinde darf diesen Erzeugern keine Verkaufsberechtigung ausstellen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

**Vierte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die in der Deutschen
Demokratischen Republik zugelassenen Sorten
von Kulturpflanzen.**

Vom 10. Mai 1951

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 8. Dezember 1948 über die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen (ZVOBl. S. 563) wird folgendes bestimmt:

I. Landwirtschaftliche Pflanzenarten

1. In die Sortenliste der in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen werden die folgenden Sorten neu aufgenommen:

Sommerweizen:

Kleinwanzlebener Capega

Hafer (Weißhafer):

Kleinwanzlebener Bördeweiß

Trockenspeiseerbsen

(Großkörnige Grüne):

Hadmerslebener Grüne

Futtererbsen (Sommer):

Hödinger

Trockenspeisebohnen:

Dornburger Weiße

Sommerwicken:

Rügener

Lupinen (luteus):

Gülzower Süße Gelbe

Müncheberger Weiko III

Faserlein:

Bernburger Faser

Löbauer Blau

Schwedenklee:

Mitteldeutscher

2. Die Fruchtarten

Öl-Faserlein, Ölkürbis und Topinambur werden erstmalig mit nachstehenden Sorten in die Sortenliste aufgenommen:

Öl-Faserlein:

Bernburger Öl-Faser

Ölkürbis:

Dornburger

Melk I

Topinambur:

Dornburger

3. Die Trockenspeiseerbse „Mansfelder Grüne“ wird in Zukunft unter „Kleinkörnige Grüne“ geführt.

4. Nachstehende in der Sortenliste 1950 aufgeführte Sorten laufen wie folgt aus:

Hafer (Weißhafer):

Flämingsweiß

Letztmalig
im Handel:

1953

Letztmalig
im Handel:

Mais:	
Pfarrkirchner	1953
Trockenspeiseerbsen	
(Großkörnige Grüne):	
Langensteiner Grüne	1953
Trockenspeisebohnen:	
Alba	1953
Sommerwicken:	
Svalöfs Süß	1954
Lupinen (luteus):	
Müncheberger Weiko II	
(nichtplatzend)	1954
Öllein:	
Endress Deutscher	1953
Faserlein:	
Mathis Edel	1953
Roland	1954
Kartoffeln:	
Robusta	1953
Kohlrüben:	
Hoffmanns Gelbe (Gruppensorte)	1953
Hohenheimer Gelbe	1951
Herbstrüben:	
Ochsenhörner (Gruppensorte) ..	1954
Weißklee:	
v. Kamekes	1954
Glatthafer:	
v. Kamekes	1953
Goldhafer:	
Steinacher	1953
Wiesenrispe:	
Steinacher	1953
Fruchtbare Rispe:	
v. Schmieders Weihenstephaner	1953
Sprengelrüben:	
Schneiders Sprengelrüben	1952
II. Gartenbauliche Pflanzenarten	
1. In die Sortenliste werden die folgenden Hochzucht-	
sorten neu aufgenommen:	
Zwiebeln:	
Heinemanns Frühe Blaßrote	
Kopfsalat (Freiland-)	
Quedlinburger Dickkopf	
Quedlinburger Durana	
Stabtomaten:	
Quedlinburger Frühe Liebe	
Buschbohnen	
(grünhülsig ohne Fäden):	
Laux' Domina	
Quedlinburger Regina	
Stella	
Buschbohnen	
(gelbhülsig ohne Fäden):	
Ascherslebener Wachs Unerschöpfliche	
Stangenbohnen	
(grünhülsig ohne Fäden):	
Ascherslebener Frauenlob	
Eislebener Olympia	
Markerbsen:	
Eislebener Siegerin	
Gierslebener Tafelfreude	
van Waverens Titan	

- Schalerbsen:**
Kleine Weißenfelserin
- Zuckererbsen:**
Rostocker Zuckermark
- Erdbeeren (einmaltragend):**
Dresden
Müncheberger Frühe
Sachsen
- Erdbeeren (zweimaltragend):**
Herzbergs Triumph
Quedlinburger Herz-As
2. Als Gruppensorte wird in die Sortenliste neu aufgenommen:
Stachelbeeren:
Mauks Frühe Rote
3. Die Fruchtarten
Rhabarber und Melonen
werden mit folgenden bereits im Handel befindlichen Sorten in die Sortenliste neu aufgenommen:
Melonen:
als Hochzuchtsorten:
Heinemanns Freiland
Köstliche aus Pillnitz
Pillnitzer Zucker
als Gruppensorten:
Westländische Doppelte Netz
Berliner Netz
- Rhabarber:**
als Gruppensorten:
Dawes Challenge
Viktoria
The Sutton
Holsteiner Blut
4. Die Puffbohne „Hangdown Weißkörnige (mit weißem Nabel)“ wird umbenannt und jetzt als „Hangdown Hellkörnige“ in der Sortenliste geführt.
5. Die nachstehenden in der Sortenliste 1950 aufgeführten Sorten laufen wie folgt aus:
- | | Letztmalig
im Handel: |
|---|--------------------------|
| Weißkohl: | |
| Nagels Frühweiß | 1952 |
| Kohlrabi: | |
| Roggis Freiland | 1952 |
| Hausgurken: | |
| Hoffmanns Domina | 1952 |
| Buschbohnen
(grünhülsig ohne Fäden): | |
| Dickfleischige Zucker Brech | 1953 |
| Stangenbohnen
(grünhülsig mit Fäden): | |
| Korbfüller | 1953 |
| Schalerbsen: | |
| Grüne Bastard | 1953 |
| Erdbeeren (zweimaltragend): | |
| Ada Herzberg | 1952 |
| Heinemanns Unerschöpfliche .. | 1952 |

„Letztmalig im Handel“ bedeutet, daß die Sorte nach dem 1. Juli des angegebenen Jahres nicht mehr im Handel erscheinen darf.

Berlin, den 10. Mai 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

**Zweite Ausführungsbestimmungen
zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes
Nr. 45 des Kontrollrats, betreffend Aufhebung
der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen
über land- und forstwirtschaftliche
Grundstücke.**

Vom 12. Mai 1951.

Auf Grund des § 12 der Anordnung vom 23. Februar 1949 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats, betreffend Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (ZVOBL I S. 191) — im Folgenden „Durchführungsanordnung“ genannt — werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 1

Ist ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt Vertragspartei eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts, so entscheidet über die Genehmigung der für die Landwirtschaft zuständige Landesminister im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes.

§ 2

(1) Eine Genehmigung nach Artikel IV Abs. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 ist auch für die Fälle der Verfügung eines Miterben über seinen Anteil am Nachlaß (§ 2033 Bürgerliches Gesetzbuch), des Verkaufs einer anfallenden Erbschaft durch den Erben (§ 2371 Bürgerliches Gesetzbuch) und des Kaufs einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft (§ 2385 Bürgerliches Gesetzbuch) erforderlich, sofern zum Nachlaß bzw. zur Erbschaft ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück gehört.

(2) Eine Genehmigung nach Artikel IV Abs. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 ist auch für den Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück erforderlich (§ 928 Bürgerliches Gesetzbuch).

§ 3

(1) Die Voraussetzungen des Artikels IV Abs. 4 Buchst. a des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 sind auch dann gegeben, wenn die Veräußerung zu einer Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche führen würde. In diesem Falle soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß für die Änderung im Besitzstande zwingende Gründe vorliegen, die eine Ausnahme von der Bestimmung des vorhergehenden Satzes rechtfertigen. Durch die Erteilung der Genehmigung wird die Vorschrift des § 10 letzter Satz der Verordnung vom 22. Juni 1949 über Maßnahmen zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ZVOBL I S. 495) nicht berührt, wonach eine Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, insbesondere des Ackerlandes, nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums der Landesregierung erlaubt ist.

(2) Die Bildung mehrerer selbständiger Wirtschaften aus einer größeren Wirtschaft kann genehmigt werden. Dies gilt auch für die Erbaueinandersetzungen, sofern selbständige Hofstellen geschaffen werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Wirtschaftlichkeit der neu zu schaffenden Familienwirtschaften infolge ungenügender Größe oder durch

Zuteilung von mehreren getrennt liegenden und daher nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu bearbeitenden Flurstücken oder aus sonstigen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 4

Die Verpachtung von Teilen einer den Umfang einer Familienwirtschaft übersteigenden Wirtschaft kann genehmigt werden, wenn durch die Verpachtung die Wirtschaften der Pächter in ihrer Wirtschaftlichkeit gefördert werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Wirtschaften der Pächter durch die Pachtflächen den Umfang einer Familienwirtschaft übersteigen.

§ 5

Der Beschränkung des § 5 Abs. 2 Buchst. a der Durchführungsanordnung unterliegen nicht diejenigen Personen, die nach dem Gesetz vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazi-Partei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBl. S. 59) das aktive und passive Wahlrecht erhalten haben.

§ 6

Eine erteilte Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sie im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Buchst. a bis d der Durchführungsanordnung erteilt worden ist. Der Widerruf kann nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Durchführungsanordnung angefochten werden.

II.

Sicherung der Landbewirtschaftung

§ 7

Die Voraussetzungen, unter denen Maßnahmen nach Artikel VII Abs. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 getroffen werden können, sind auch dann gegeben, wenn der Eigentümer es ablehnt, mit einem Abkömmling oder dessen Ehegatten, der das Grundstück bewirtschaftet, ein die Bewirtschaftung regelndes Vertragsverhältnis abzuschließen, sofern das Verlangen nach Abschluß eines solchen unter Würdigung aller Umstände gerechtfertigt erscheint und dem Bewirtschaftenden nicht zugemutet werden kann, ohne Abschluß eines Vertragsverhältnisses die Bewirtschaftung fortzuführen. Dies gilt nicht, sofern der Eigentümer nachweist, daß eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ohne Begründung eines solchen Vertragsverhältnisses anderweit gewährleistet ist.

§ 8

Die Bestimmung des Artikels VII Abs. 4 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 findet keine Anwendung auf Eigentümer solcher landwirtschaftlichen Grundstücke, die durch Zuteilung von Boden aus dem Bodenfonds vergrößert worden sind (sogenannte Aufstockwirtschaften).

III.

Verfahrensvorschriften

§ 9

Örtlich zuständig ist der Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt, worin das Grundstück gelegen ist. Reicht das Grundstück über den Bezirk eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, so richtet sich die Zuständigkeit nach der örtlichen Lage des Grundstücksteils, von dem aus das gesamte Grundstück bewirtschaftet wird.

§ 10

Die Kreisvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und die Räte

der Kreise und Städte sind Beteiligte im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 der Durchführungsanordnung. Zuständig ist diejenige Kreisvereinigung oder derjenige Rat des Kreises oder der Stadt, in dessen Bereich das Grundstück oder der nach § 9 maßgebende Grundstücksteil liegt.

§ 11

§ 11 der Ausführungsbestimmungen von 10. März 1949 zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats (ZVOBl. I S. 193) — im Folgenden „Ausführungsbestimmungen“ genannt — ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften anzuwenden:

- a) Im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. a der Ausführungsbestimmungen kann an Stelle einer zweiten Ausfertigung der Vertragsurkunde eine beglaubigte Abschrift eingereicht werden.
- b) Im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. b der Ausführungsbestimmungen kann von der Einreichung eines Grundbuchauszuges Abstand genommen werden, wenn die für die Genehmigung zuständige Dienststelle die Vorlegung eines vom Notar gefertigten Auszuges des Grundbuchinhaltes für ausreichend hält. Die für die Genehmigung zuständige Dienststelle kann auch anordnen, daß der Grundbuchauszug auf bestimmte Angaben beschränkt wird. Der Auszug muß in diesem Falle auf die Unvollständigkeit hinweisen.
- c) Im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. d der Ausführungsbestimmungen entfällt die Vorlegung des amtlichen Nachweises über die Genehmigung des vereinbarten Kauf- oder Pachtpreises seitens der zuständigen Preisstelle, wenn in dem Verfahren vor der für die Genehmigung zuständigen Dienststelle der Preis im Zusammenwirken mit der zuständigen Preisstelle geprüft wird.
- d) Ist die Vorlegung eines amtlichen Nachweises über den Einheitswert nicht möglich, weil für das zu veräußernde oder zu belastende Grundstück kein Einheitswert festgestellt ist, so hat die Finanzverwaltung auf Antrag der für die Genehmigung zuständigen Dienststelle den Einheitswert des Grundstücks auf Grund der Richtlinien der Abgabenverwaltung zu ermitteln.

§ 12

(1) Die Amtsgerichte entscheiden durch einen Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzer aus den Kreisen sachkundiger Personen. Die Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung mit zwei Richtern und drei Beisitzern aus den Kreisen sachkundiger Personen. Die Bestellung der Beisitzer erfolgt bis zu einer anderweitigen Regelung auf Grund der jetzt geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Durch Anordnung der Justizministerien der Länder kann die Zuständigkeit gemeinschaftlicher Amtsgerichte für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestimmt werden.

§ 13

(1) Das Verfahren nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Vor Erlass einer Entscheidung soll den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 15

(1) Verfügungen, die der Vorbereitung des Verfahrens dienen, können durch den Vorsitzenden allein getroffen werden.

(2) Zur Unterzeichnung der Beschlüsse genügen die Unterschriften der Richter.

§ 16

(1) Eine Anfechtung von Beschlüssen, die keine Endentscheidungen enthalten, findet unbeschadet der Vorschriften des § 36 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen nicht statt.

(2) Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in entsprechender Anwendung des § 46 der Zivilprozessordnung ergehen.

§ 17

(1) Das Gericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Dies soll geschehen, wenn es mit Rücksicht auf den Umfang des Streitstoffes und der zu erhebenden Beweise zweckmäßig erscheint oder der Beschleunigung des Verfahrens dient.

(2) Das Gericht kann sämtliche nach der Zivilprozessordnung zulässigen Beweise erheben. Das persönliche Erscheinen der Parteien kann angeordnet werden. Eine Vereidigung der Parteien findet nicht statt.

§ 18

Ordnet das Gericht mündliche Verhandlung an, so ist die Kreisvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) hiervon zu benachrichtigen.

§ 19

(1) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die §§ 159 bis 165 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Endentscheidungen ergehen durch begründeten Beschluß.

(3) Im Anschluß an eine mündliche Verhandlung kann die Entscheidung durch Verlesen der Beschlusformel verkündet werden. Die Gründe können in diesem Fall vorbehaltlich ihrer schriftlichen Niederlegung mündlich mitgeteilt werden.

(4) Die Bekanntmachung der Endentscheidung erfolgt in allen Fällen durch Zustellung einer Ausfertigung. Die Endentscheidung soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 20

Die Gerichte sind befugt, an andere Behörden Amtshilfeersuchen zu richten.

§ 21

Die Vorschriften des § 39 Abs. 2 bis 4 der Ausführungsbestimmungen vom 10. März 1949 (ZVOBL I S. 193) gelten auch für das Genehmigungsverfahren nach den §§ 5 bis 16 dieser Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 12. Mai 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Instruktion

über die Verwendung der im Volkswirtschaftsplan 1951 vorgesehenen Mittel für Entwurfsarbeiten zu den Bauvorhaben des Investitionsplanes 1952.

Vom 14. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBL S. 187) wird über die Verwendung der im Volkswirtschaftsplan 1951 vorgesehenen Mittel für Entwurfsarbeiten zu den Bauvorhaben des Investitionsplanes 1952 folgendes bestimmt:

Abschnitt I

§ 1

(1) Für die rechtzeitige Durchführung der Entwurfsarbeiten für die Investitionsvorhaben des Volkswirtschaftsplanes 1952 sind die den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen von der Staatlichen Plankommission bekanntgegebenen Summen zur Verfügung gestellt worden.

(2) Von den Planträgern sind auf Grund der von der Staatlichen Plankommission bekanntgegebenen vorläufigen Kontrollziffern (Fünfjahrplan) vom 20. Oktober 1950 für das Jahr 1952 detaillierte Projektierungspläne zu erstellen, die alle noch zu projektierenden und für das Jahr 1952 nach Auffassung der Planträger durchzuführenden Vorhaben einzeln enthalten müssen.

§ 2

Die für die Durchführung der Entwurfsarbeiten (Vorentwurf und Entwurf) für die Investitionsvorhaben des Planes 1952 zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich über die Deutsche Investitionsbank zur Verfügung gestellt. Als Grundlage für die Ausreichung der Mittel dienen der Deutschen Investitionsbank die nach den §§ 7 und 8 zu übergebenden Listen.

§ 3

(1) Die den Planträgern (Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und Landesregierungen) bekanntgegebenen Summen für Entwurfsarbeiten sind die Grenze, bis zu der Projektierungsaufträge von den volkseigenen Entwurfsbetrieben bzw. Konstruktionsbüros durchgeführt werden können. Nach Verbrauch dieser Summen können zusätzliche Mittel von den Planträgern bei der Staatlichen Plankommission beantragt werden.

(2) Die Planträger sind verantwortlich

- a) für die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel,
- b) für die rechtzeitige Aufteilung ihrer Kontrollziffer auf Einzelvorhaben bis zum 26. Mai 1951,
- c) für den rechtzeitigen Abschluß ordnungsgemäßer Verträge mit den Entwurfs- und Konstruktionsbüros, in denen insbesondere die Verantwortlichkeit und die Fertigstellungstermine festgelegt sind,
- d) für die laufende Kontrolle der Entwurfsarbeiten ihrer Vorhaben.

§ 4

Verantwortlich für die rechtzeitige Durchführung und fachliche Prüfung gemäß Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Erstellung und Prüfung von Vorent-

würfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen — Kostenvoranschlägen — (GBl. S. 634) der Projektierungsarbeiten sind:

- a) für Investitionsvorhaben der Industrie, des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens: die jeweils zuständigen Fachministerien bzw. das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für Investitionsvorhaben der Wasserwirtschaft: die Staatliche Plankommission — Hauptabteilung Wasserwirtschaft,
- c) für alle übrigen zentralen Investitionsvorhaben einschl. des volkseigenen Wohnungsbaues und der vorbereitenden Städteplanung: das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) für die Investitionsvorhaben der Länder: die Hauptabteilungen Aufbau der Ministerien für Industrie und Aufbau (Sachsen: Ministerium für Industrie, Arbeit und Aufbau; Brandenburg: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit).

§ 5

Die Aufträge für die Durchführung der Entwurfsarbeiten sind von den Planträgern an die nachstehend genannten Stellen zu erteilen:

- a) für Investitionsvorhaben der Planträger gemäß § 4 Buchst. a:
 1. für den technologischen Teil: an die den Planträgern unterstehenden fachlichen Konstruktionsbüros,
 2. für den bautechnischen Teil: an die dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptverwaltung Bauindustrie — unterstehende VVB-Industrieentwurf, mit Ausnahme der Ministerien für Verkehr und Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik, die die ihnen unterstehenden Entwurfsbetriebe beauftragen.

Zwischen den Konstruktionsbüros und den Entwurfsbetrieben ist eine enge Gemeinschaftsarbeit zu organisieren.

- b) Für die Investitionsvorhaben der Wasserwirtschaft sind die fachlich geeigneten Entwurfsbetriebe zu beauftragen,
- c) für die Investitionsvorhaben gemäß § 4 Buchst. c: an die dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Entwurfsbetriebe,
- d) für Investitionsvorhaben gemäß § 4 Buchst. d: an die fachlich geeigneten volkseigenen Entwurfsbetriebe und Konstruktionsbüros entsprechend der Gliederung für die zentralen Vorhaben.

Abschnitt II

§ 6

Die Planträger (zentrale und der Länder) sind dafür verantwortlich, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich die Anweisung für die Erstellung und Prüfung von Entwürfen und Kostenüberschlägen gemäß Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlä-

gen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen — Kostenvoranschlägen — (GBl. S. 634) eingehalten wird.

§ 7

Die Planträger (alle Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen) haben die zur Projektierung vorgesehenen Investitionsvorhaben in Listen zu erfassen und den für die Durchführung der Projektierung verantwortlichen Stellen nach § 4 spätestens bis zum 26. Mai 1951 in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Die Listen müssen von den zuständigen Ministern bzw. Staatssekretären mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, den Ministerpräsidenten der Länder bzw. ihren Stellvertretern, die mindestens die Dienststellung eines Hauptabteilungsleiters haben müssen, bestätigt sein.

§ 8

Die für die Durchführung der Entwurfsarbeiten verantwortlichen Stellen gemäß § 4 haben in die Listen nach § 7 die mit der Ausführung der Projektierung beauftragten Entwurfsbetriebe einzutragen, 1 Exemplar der Deutschen Investitionsbank zu übermitteln und 1 Exemplar dem Planträger zurückzureichen.

§ 9

Die Auftragserteilung und der Vertragsabschluß haben durch die Planträger sofort nach Rückgabe der Listen mit den darin bestätigten Entwurfsbetrieben zu erfolgen.

§ 10

Die fertiggestellten Vorentwürfe und Entwürfe sind einschl. der Kostenrechnung für ihre Erstellung und einer Ausfertigung des abgeschlossenen Entwurfsvertrages laufend gemäß Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen — Kostenvoranschlägen — (GBl. S. 634) den für die Erteilung der Prüfbescheide zuständigen Fachministerien von den Planträgern zur Erteilung der Prüfbescheide zu übergeben. Eine Erklärung, daß der zur Prüfung vorgelegte Vorentwurf bzw. Entwurf den Wünschen des Auftraggebers entspricht, ist beizufügen.

§ 11

Die Planträger haben die Bezahlung der geprüften und von ihnen bestätigten Honorarrechnungen durch die Deutsche Investitionsbank zu veranlassen.

§ 12

Mittel für die Durchführung von Wettbewerben zur Lösung bestimmter Projektierungsaufgaben dürfen aus den Projektierungsmitteln nicht entnommen werden, sondern sind beim Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik besonders zu beantragen.

§ 13

Die für die Durchführung und fachliche Prüfung verantwortlichen Stellen (§ 4 Buchst. a bis d) erlassen auf ihrem Fachgebiet für die Entwurfsbetriebe die erforderlichen Anweisungen.

Berlin, den 14. Mai 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 21. Mai 1951

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 51	Preisverordnung Nr. 142 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscherei- und Plätterei-Handwerk	441
4. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 142 — Preisbildung im Wäscherei- und Plätterei-Handwerk	444
2. 5. 51	Preisverordnung Nr. 143 — Verordnung über die Preisbildung im Gerber-Handwerk	445
4. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 143 — Preisbildung im Gerber-Handwerk	446
2. 5. 51	Preisverordnung Nr. 144 — Verordnung über die Preisbildung im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk	447
4. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 144 — Preisbildung im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk	451
2. 5. 51	Preisverordnung Nr. 145 — Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk	452
4. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 145 — Preisbildung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk	455
2. 5. 51	Preisverordnung Nr. 146 — Verordnung über die Preisbildung im Spankorbmacher-Handwerk	457
4. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 146 — Preisbildung im Spankorbmacher-Handwerk	460
2. 5. 51	Preisverordnung Nr. 147 — Verordnung über die Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk	462
4. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 147 — Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk	470
2. 5. 51	Preisverordnung Nr. 148 — Verordnung über die Preisbildung im Zahntechniker-Handwerk	471
4. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 148 — Preisbildung im Zahntechniker-Handwerk	474
2. 5. 51	Preisverordnung Nr. 149 — Verordnung über die Preisbildung im Kunststopfergewerbe	475
4. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 149 — Preisbildung im Kunststopfergewerbe	476
2. 5. 51	Preisverordnung Nr. 150 — Verordnung über die Preisbildung für die handwerkliche Sacknäherei und Sackreparatur	478
4. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 150 — Preisbildung für die handwerkliche Sacknäherei und Sackreparatur	479

Preisverordnung Nr. 142.

Verordnung über die Preisbildung im Wäscherei- und Plätterei-Handwerk.

Vom 2. Mai 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Wäscherei- und Plätterei-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Wäscherei- und Plättereibetriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung) im Be-

reich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Wäscherei- und Plättereibetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise be-

rechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis des jeweils gültigen Tarifvertrages für das Wäscherei- und Plätterei-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 und 2 sind Wäscherei- und Plätterei-Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffent-

lichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Wäscherei- und Plättereibetrieben des Handwerks gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Soweit Leistungen im Stundenlohn als individuelle Leistungen nach § 3 abgerechnet werden, sind der Stundenverrechnungssatz, die nachweisbar aufgewandte Arbeitszeit und die verwendeten Materialien mit den einzelnen Preisen besonders aufzuführen. Von allen Rechnungen ist eine Zweitschrift anzufertigen.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Wäscher und Plätter berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Wäscherei- und Plätterei-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung von der Hauptabteilung Preispolitik oder einer Landesfinanzdirektion — Preisbildung — erteilt wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Wäscherei- und Plätterei-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

Anlage
zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 142

Regelleistungspreise für Wäscherei- und Plättereiarbeiten
(einschl. Material)

Gegenstand	Waschen und plätten			Nur plätten		
	Ortsklasse			Ortsklasse		
	I	II	III	I	II	III
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1 Frackhemd	1,83	1,74	1,66	1,46	1,39	1,33
1 Oberhemd	0,85	0,80	0,77	0,68	0,64	0,62
1 Sporthemd	0,85	0,80	0,77	0,68	0,64	0,62
1 Kragen, steif	0,24	0,21	0,21	0,19	0,17	0,17
1 Kragen, weich	0,18	0,18	0,18	0,14	0,14	0,14
1 Herren-Taghemd	0,50	0,47	0,44			
1 Herren-Nachthemd	0,60	0,58	0,55			
1 Herren-Unterhemd	0,50	0,47	0,44			
1 Herren-Unterhose	0,50	0,47	0,44			
1 Schlafanzug	0,98	0,96	0,90			
1 Herren-Taschentuch	0,08	0,08	0,07			
1 Turnhemd	0,25	0,24	0,23			
1 Berufsjacke	0,75	0,73	0,71	0,60	0,58	0,57
1 Berufskittel	1,10	1,05	1,00	0,88	0,84	0,80
1 Berufshose	0,75	0,73	0,71	0,60	0,58	0,57
1 Arztmantel	1,50	1,42	1,35	1,20	1,13	1,08
1 Monteuranzug	1,50	1,42	1,35			
1 Paar Herrensocken	0,20	0,19	0,18			
1 Paar Fußlappen	0,20	0,19	0,18			
1 Damen-Taghemd	0,48	0,45	0,42			
1 Damen-Nachthemd	0,60	0,58	0,55			
1 Schlüpfer	0,37	0,37	0,35			
1 Hemdhose	0,60	0,58	0,56			
1 Damen-Beinkleid	0,50	0,47	0,44			
1 Damen-Unterkleid	0,70	0,67	0,64			
1 Büstenhalter	0,25	0,25	0,23			
1 Schürze	0,61	0,59	0,56	0,49	0,47	0,45
1 Kleiderschürze	0,80	0,76	0,72			
1 Bluse	0,98	0,96	0,90	0,78	0,74	0,72
1 Damen-Taschentuch	0,08	0,07	0,07			
1 Paar Damenstrümpfe	0,28	0,28	0,26			
1 Bettbezug	0,65	0,62	0,59			
1 Laken	0,50	0,47	0,44			
1 Kopfkissen	0,30	0,28	0,27			
1 Überschlaglaken	0,70	0,67	0,64			
1 Tischtuch	0,68	0,65	0,62			
1 Kaffeedecke	0,76	0,73	0,71			
1 Handtuch	0,17	0,17	0,17			
1 Frottiertuch, klein	0,20	0,19	0,18			
1 Frottiertuch, groß	0,25	0,23	0,23			
1 Serviette	0,18	0,18	0,18			
1 Staubtuch	0,14	0,14	0,14			
1 Bademantel	1,07	1,05	0,99			
Tafeltuch je qm	0,35	0,30	0,25			
Badetuch je qm	0,40	0,35	0,30			
Wolldecke je kg	2,00	2,00	1,80			

Noch: Anlage

Wäsche nach Gewicht

Trocken gewogen	Mindestgewicht 10 kg Kochwäsche
feucht geliefert.....	je kg 0,50 DM,
trocken geliefert	je kg 0,60 DM,
gemangelt geliefert.....	je kg 0,80 DM,
Buntwäsche (nicht kochechte)	je kg 50% Aufschlag,
Seidenwäsche	je kg 100% Aufschlag,
Eilzuschlag bei Stück- und Mangelwäsche, Lieferzeit innerhalb 4 Arbeitstagen....	25% Aufschlag,
bei besonderer Schmutzwäsche (nach vorheriger Vereinbarung)	25% Aufschlag.

Gardinen

Leistung	Ortsklasse		
	I	II	III
Waschen und spannen:	DM	DM	DM
Einfache Ausführung	je qm 0,75	0,65	0,55
Nur spannen:			
Einfache Ausführung	je qm 0,40	0,35	0,30

Individuelle Leistungen: Ausplätten der Gardinen, Fransen und Volants, Köpfchen tollern.

Vorstehende Preise verstehen sich ab Betrieb bzw. Annahmestellen.

Betriebsfremden Annahmestellen wird ein Rabatt von 15% auf die Preise einschl. Materialien gewährt; dieser Rabatt darf nicht gesondert berechnet werden.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 142 — Preisbildung
im Wäscherei- und Plätterei-Handwerk.**

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 142 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscherei- und Plätterei-Handwerk (GBl. S. 441) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 142 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscherei- und Plätterei-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten	DM	DM
1. Fertigungslöhne
2. Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Gewinn und Wagnis auf die Fertigungslöhne (.....%)
3. Fertigungspreis
B. Materialkosten
Preis ohne Umsatzsteuer
C. Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu § 1 Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

- a) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.
- b) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.
- c) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Wäscherei- und Plätterei-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.
- d) Der Betriebsinhaber darf für seine produktive handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden

durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu § 1 Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.

e) Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr .. 50%,	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- grundlohnes.
im 2. Lehrjahr .. 66 ² / ₃ %,	
im 3. Lehrjahr .. 75%	

Zu § 1 Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

a) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 160% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag dementsprechend zu senken.

b) In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

c) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 200% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

d) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

e) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

Zu § 1 Buchst. B:

Materialkosten

Für das vom Betrieb gelieferte, im Rahmen des Waschprozesses verwendete Material (Waschmittel) sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise ohne Aufschlag zu berechnen. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenkontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Zu § 1 Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 3

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

a) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeit gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Besondere Aufschläge:

a) Die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Aufschläge (Buntwäsche, Seidenwäsche, Schmutzwäsche, Eilzuschlag) dürfen nach den in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 142 aufgeführten Sätzen berechnet werden.

b) Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind, sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

c) Bei der Verrechnung der besonderen Gebühren und der einmaligen Kosten darf ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 142 für das Wäscherei- und Plätterei-Handwerk in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 143.

Verordnung über die Preisbildung im Gerber-Handwerk.

Vom 2. Mai 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 (GBl. S. 510) über die Preisbildung im Handwerk wird für das Gerber-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Gerberbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik

ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Der Preis für die handwerklichen Leistungen der Gerberbetriebe ist auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Gerberarbeiten vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrags unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 3

(1) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die Betriebe für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet, der auch im Auftragsbuch zu vermerken ist.

(2) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 sind die Gerberbetriebe verpflichtet, jedem Auftraggeber ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen.

§ 4

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Gerber berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 5

Genehmigungsbescheide, die für Gerberbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung von der Hauptabteilung Preispolitik oder einer Landesfinanzdirektion — Preisbildung — erteilt wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

§ 6

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Gerberarbeiten außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 143 — Preisbildung
im Gerber-Handwerk.**

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 143 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung für das Gerber-Handwerk (GBl. S. 445) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die handwerklichen Leistungen im Gerber-Handwerk ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Roh-, Gerb- und Hilfsstoffe)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten zulässigen effektiven Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten:

im 1. Lehrjahr . . . 50%,	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- grundlohnes.
im 2. Lehrjahr . . . 66 ² / ₃ %,	
im 3. Lehrjahr . . . 75%,	

(4) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 160% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 180% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für Roh-, Gerb- und Hilfsstoffe dürfen nur die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise berechnet werden.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und abzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Auf die Einstandspreise der Roh-, Gerb- und Hilfsstoffe darf ein Zuschlag für Materialkosten in Höhe von 12% berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Zuschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 143 für das Gerberhandwerk in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 144.

Verordnung über die Preisbildung im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk.

Vom 2. Mai 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Färber- und Chemischreiniger-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Färber und Chemischreiniger, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Färber- und Chemischreiniger-Handwerksbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind Färber- und Chemischreiniger-Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt diesen Betrieben gegenüber privaten Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 10,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Färber- und Reiniger berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Färber- und Chemischreiniger-Handwerksbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung erteilt worden sind, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Landesfinanzdirektion.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Färber- und Chemischreiniger-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage
zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 144

Regelleistungspreise für Färben und chemisches Reinigen (einschl. Material)

A. Herrengarderobe

Leistung	Preise für chemi- sches Reinigen	Preise für Färben in den Farbgruppen						
		I	II	III	IV	V	VI	VII
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Jacketanzug, dreiteilig, farbig ..	6,75	8,50	9,00	9,75	13,00	—	—	—
„ „ zweiteilig, farbig ..	5,75	7,50	8,00	8,75	12,00	—	—	—
Jackett, farbig	3,70	4,70	5,00	5,35	7,00	—	—	—
Hose, „	2,75	3,05	3,20	3,45	4,50	—	—	—
Weste, „	1,00	1,30	1,35	1,40	3,00	—	—	—
Gesellschaftsanzug (Kellnerfrack, wie Jacketanzug)	7,75	8,50	—	—	—	—	—	—
Sommermantel ohne Futter	5,40	6,95	7,30	7,80	10,40	—	—	—
Übergangsmantel	6,75	8,65	9,10	9,75	13,00	—	—	—
Wintermantel, schwer und ganz schwer	8,10	10,40	10,90	11,70	14,30	—	—	—
Trenchcoatmantel	8,10	6,95	7,30	7,80	10,40	—	—	—
Uniformmantel, schwer	8,10	10,40	10,90	11,70	14,30	—	—	—
Gummimantel	0,75	—	—	—	—	—	—	—
Windjacke, einfach	4,00	5,20	—	—	—	—	—	—
„ „ schwer, mit Wollfutter	5,40	6,50	—	—	—	—	—	—
Strickjacke mit Ärmel	3,00	3,50	3,65	3,95	5,00	—	—	—
Strickweste — Pullover ohne Ärmel	2,25	2,70	2,80	3,00	3,90	—	—	—
Herrenhut	2,50	1,95	2,25	2,60	3,25	—	—	—
Sportmütze	1,20 bis 1,50	1,60	2,00	—	—	—	—	—
Selbstbinder	0,65	0,85	1,30	1,95	3,25	3,25	3,25	3,25

B. Damengarderobe

Kostüm mit Futter	6,75	8,50	9,00	9,75	13,00	—	—	—
Rock, Wolle	3,00	3,90	4,10	4,50	5,85	—	—	—
„ „ Seide	4,00	4,65	4,85	5,25	6,90	6,60	7,00	9,75
Faltenrock	4,00	4,50	4,70	5,10	6,45	—	—	—
Jacke, kurz	3,70	4,70	5,00	5,35	7,00	—	—	—
„ „ lang	4,20	5,20	5,50	5,85	7,60	—	—	—
Kleid, leichte Wolle	3,70	4,80	5,00	5,45	6,80	—	—	—
„ „ leichte Seide	5,50	6,60	6,80	7,25	9,35	9,35	11,00	12,70
„ „ mittlere Wolle	5,40	6,20	6,50	7,25	9,00	—	—	—
„ „ mittlere Seide	6,10	7,40	7,65	8,20	10,50	10,50	12,20	13,25
„ „ schwere Wolle	6,20	6,95	7,25	8,00	9,65	—	—	—
Sommermantel, ohne Futter	5,40	6,95	7,30	7,80	10,40	—	—	—
„ „ weiß	6,75	6,95	7,30	7,80	10,40	—	—	—
Übergangsmantel	6,75	6,95	7,30	7,80	10,40	—	—	—
Wintermantel	7,25	9,50	10,00	10,75	13,65	—	—	—
Trenchcoatmantel	8,10	6,95	7,25	7,80	10,40	—	—	—
Webmantel aus Azetatseide	5,00	—	—	—	—	12,00	13,60	15,00
Seidenmantel	6,75	—	—	—	—	10,00	11,70	13,00
Bluse, einfach mit Ärmel	2,70	2,70	2,80	3,10	3,90	—	—	—
„ „ Seide mit Ärmel	2,70	3,00	3,25	3,50	4,40	4,40	5,20	6,50
„ „ bessere mit Ärmel	2,90	3,00	3,25	3,50	4,40	—	—	—
„ „ Seide, schwer	2,90	3,50	3,70	3,95	4,90	4,90	5,85	7,25
Unterkleid, Seide — Kunstseide (gute Qualität)	2,75	3,10	3,25	3,80	4,40	4,40	5,20	6,50

Noch: Anlage

Noch: B. Damengarderobe

Leistung	Preise für chemi- sches Reisigen	Preise für Färben in den Farbgruppen						
		I	II	III	IV	V	VI	VII
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Morgenrock, Wolle — Baumwolle.	3,70	4,20	5,00	5,45	6,20	—	—	—
„ „ Seide	6,10	7,40	7,65	8,20	10,50	10,50	12,20	13,25
Berufsmantel, einfach	2,40	2,85	—	—	—	—	—	—
„ „ besser	3,20	3,90	—	—	—	—	—	—
Strümpfe, Seide — Kunstseide ...	—	0,95	1,05	1,30	1,95	1,95	2,25	2,60

C. Kindergarderobe

Knabenanzug, farbig, Jakettlänge 50 cm								
mit kurzer Hose, zweiteilig	3,05	3,90	4,10	4,40	5,85	—	—	—
„ „ „ dreiteilig	3,70	4,90	5,00	5,30	7,15	—	—	—
mit langer Hose, zweiteilig	3,70	4,90	5,00	5,30	7,15	—	—	—
„ „ „ dreiteilig	4,35	5,65	5,90	6,20	8,45	—	—	—
+ je 5 cm kürzer 10 % weniger je 5 cm länger 10 % mehr ..								
Jakett, farbig, Länge 30 cm	2,00	2,60	2,65	2,90	3,90	—	—	—
+ je 5 cm kürzer 10 % weniger je 5 cm länger 10 % mehr								
Hose, farbig, Länge 40 cm	1,00	1,30	1,30	1,95	3,00	—	—	—
+ je 5 cm kürzer 10 % weniger je 5 cm länger 10 % mehr								
Mäntel, Länge 1,00 m	4,70	6,95	6,35	6,75	9,10	—	—	—
+ je 5 cm kürzer 10 % weniger je 5 cm länger 10 % mehr								
Mädchenkleid, bis 50 cm lang, farbig, ohne Ärmel	1,35	1,55	1,60	1,95	3,25	—	—	—
desgl. bis 50 cm mit Ärmel	1,70	1,95	2,00	2,20	3,25	—	—	—
desgl. 51 bis 80 cm ohne Ärmel	2,00	2,35	2,45	2,65	3,30	—	—	—
desgl. 51 bis 80 cm mit Ärmel	2,35	2,70	2,85	3,05	3,90	—	—	—
desgl. über 80 cm ohne Ärmel	2,70	3,10	3,25	3,50	4,40	—	—	—
desgl. über 80 cm mit Ärmel	3,00	3,50	3,65	3,95	5,00	—	—	—
desgl. bis 50 cm lang, weiß, ohne Ärmel	2,00	1,55	1,60	1,95	3,25	—	—	—
desgl. bis 50 cm mit Ärmel	2,35	1,95	2,00	2,20	3,25	—	—	—
desgl. 51 bis 80 cm ohne Ärmel	2,70	2,35	2,45	2,65	3,30	—	—	—
desgl. 51 bis 80 cm mit Ärmel	3,00	2,70	2,85	3,05	3,90	—	—	—
desgl. über 80 cm ohne Ärmel	3,35	3,10	3,25	3,50	4,40	—	—	—
desgl. über 80 cm mit Ärmel	3,70	3,50	3,65	3,95	5,00	—	—	—
Mädchenröcke, farbig, bis 30 cm lang	1,00	1,15	1,30	1,95	3,25	—	—	—
desgl. farbig, 31 bis 45 cm lang	1,35	1,55	1,60	1,95	3,25	—	—	—
desgl. farbig, über 45 cm lang	1,70	1,95	1,95	2,20	3,25	—	—	—
desgl. weiß, bis 30 cm lang	1,35	1,15	1,30	1,95	3,25	—	—	—
desgl. weiß, 31 bis 45 cm lang	1,70	1,55	1,60	1,95	3,25	—	—	—
desgl. über 45 cm lang	2,00	1,95	1,95	2,20	3,25	—	—	—

Noch: Anlage

D. Sonstiges

Leistung	Preise für chemisches Reinigen	Preise für Färben in den Farbgruppen						
		I	II	III	IV	V	VI	VII
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Steppdecken, Kunstseide	6,10	—	—	7,50	10,50	—	12,20	13,25
„ Daunendecke, Seide	12,00	—	—	15,50	—	—	15,50	20,00
Schlafdecken, Baumwolle je qm ..	0,50	0,80	—	—	—	—	—	—
„ Wolle je qm	1,35	2,60	—	—	—	—	—	—
„ Kamelhaar je qm ..	1,75	2,60	—	—	—	—	—	—

Erläuterungen zu den Regelleistungspreisen

Für nicht gebügelte Bekleidungsstücke 20% Abschlag
 Für nicht gedämpfte Bekleidungsstücke 10% Abschlag
 Für Übergrößen oder stark verschmutzte Bekleidungsstücke dürfen auf den Reinigungspreis keinerlei Zuschläge erhoben werden, desgleichen beim Färben für notwendiges vorheriges Waschen oder chemisches Reinigen.

Etwaige Gebühren für Versicherungsschutz gehen zu Lasten des Betriebes.

Der den betriebsfremden Annahmestellen zu gewährende Rabatt von 15% auf die Preise einschl. Material ist in dem Gemeinkostenzuschlag enthalten und darf daher nicht besonders in Anrechnung gebracht werden. Für Billaufträge innerhalb 8 Tagen dürfen 25% und für Expressaufträge innerhalb 48 Stunden 50% Aufschlag erhoben werden.

Erklärungen für die einzelnen Farbgruppenpreise

Gruppe I Partiefarben ohne jede Tonangabe, schwarz, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün und dunkelrot.
 Gruppe II Partiefarben mit Tonangabe, also z. B. dunkelblau nach E 30 der Farbenkarte usw.
 Gruppe III Alle übrigen Farben
 Gruppe IV Farben nach mitgegebenem Muster
 Gruppe V Azetatseide in schwarz
 Gruppe VI Azetatseide in farbig
 Gruppe VII Azetatseide nach mitgegebenem Muster

**Erste Durchführungsbestimmung
 zur Preisverordnung Nr. 144 — Preisbildung
 im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk.**

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 144 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk (GBl. S. 447) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 144 — Verordnung über die Preisbildung im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
A. Lohnkosten		
1. Fertigungslöhne
2. Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (.....%)
3. Fertigungskosten
B. Materialkosten
Preis ohne Umsatzsteuer
C. Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu § 1 Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

- Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.
- Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Färber- und Chemischreiniger-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag nach „Zu § 1 Buchst. A Ziffer 2“ abgegolten.

c) Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr .. 50%,	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- grundlohnes.
im 2. Lehrjahr .. 66 ² / ₃ %	
im 3. Lehrjahr .. 75%	

Zu § 1 Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

- a) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 150% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag entsprechend zu senken.
- b) In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 170% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.
- c) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.
- d) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.
- e) Betriebsfremden Annahmestellen ist ein Rabatt von 15% auf die Preise einschl. Material zu gewähren. Er ist in dem Gemeinkostenzuschlag mit enthalten und darf nicht gesondert berechnet werden.

Zu § 1 Buchst. B:

Materialkosten

- a) Für das vom Betrieb gelieferte, im Rahmen des Färb- oder Reinigungsprozesses verwendete Material (Farbstoffe, Waschmittel, Essenzen usw.) sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise ohne Aufschlag zu berechnen.
- b) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

Zu § 1 Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 3

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

- a) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.
- b) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 144 für das Färber- und Chemischreiniger-Handwerk in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 145.

Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk.

Vom 2. Mai 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Sattler- und Feintäschner-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Sattler- und Feintäschnerbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Sattler- und Fein-

täschnerbetriebe gelten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen 1 und 2 nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreise sind in drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis gemäß dem gültigen Tarifvertrag für das Sattler- und Feintäschner-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Be-

trieb des Sattler- und Feintäschner-Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Die Betriebe haben dem Käufer oder Auftraggeber über jeden Verkauf und über jede Leistung einschl. Änderungen oder Instandsetzungen eine Rechnung auszustellen.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Sattler oder Feintäschner berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Sattler- und Feintäschnerbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung von der Hauptabteilung Preispolitik oder einer Landesfinanzdirektion — Preisbildung — erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Landesfinanzdirektion.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Sattler- und Feintäschnerbetriebe, die handwerkliche Leistungen erbringen, außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 145

Regelleistungspreise für Sattlerarbeiten

Die nachstehend aufgeführten Preise sind Fertigungspreise ohne Materialkosten:

Lfd. Nr.	Leistung	Preis nach Ortsklassen		
		I	II	III
		DM	DM	DM
1	1 Brustblatt-Arbeitsgeschirr mit Kammdeckel und kurzen Seitenblättern	65,72	62,70	69,68
2	1 desgl. mit $\frac{3}{4}$ langen Seitenblättern	78,89	75,24	71,61
3	1 Zaum mit Scheuleder und flachen Zügeln	13,13	12,54	11,93
4	1 desgl. ohne Scheuleder	8,75	8,36	7,94
5	1 Halskoppel mit Schnalle (Handnaht)	11,99	11,44	10,89
6	1 desgl. mit Maschinennaht	6,56	6,25	5,97
7	1 Zweispännerleine (Kreuzspännerleine)	15,33	14,61	13,92
8	1 Einspännerleine, durchgehend Leder bis hinten	8,75	8,36	7,94
9	1 Paar Einspänner-Aufhalter (doppelte Handnaht)	8,75	8,36	7,94
10	1 Stallhalfter mit Lederstößel (doppelte Handnaht)	13,15	12,54	11,93
11	1 Gurthalfter	7,66	7,31	6,95
12	1 Kuhkummet mit Tragpolster	26,28	25,12	23,86
13	1 Bückriemen, 2 Stränge, Bauchgurt (Handnaht)	19,70	18,79	17,90
14	1 Kuhzaum mit Kette	6,56	6,25	5,97
15	1 desgl., einfach	4,37	4,18	3,97
16	1 Paar Leinzügel	2,93	2,79	2,64
17	1 Halsriemen	3,27	3,12	2,98
18	1 Kettenhalfter, doppelt	7,66	7,30	6,93
19	1 Spitzkummet, leicht, aus Drill	37,24	35,51	33,82
20	1 desgl., mittel, aus Drill	43,81	41,80	39,78
21	1 desgl., schwer, aus Drill	52,57	50,16	47,75
22	1 desgl., leicht, aus Leder	43,81	41,80	39,78
23	1 desgl., mittel, aus Leder	48,18	45,98	43,75
24	1 desgl., schwer, aus Leder	56,97	54,34	51,71
25	1 Paar Seitenblätter, 1 m lang, mittelschwer	17,52	16,72	15,90
26	1 Paar desgl., 165 cm lang, mittelschwer	26,28	25,12	23,86
27	1 Paar desgl., eiserne	6,56	6,25	5,97
28	1 Kummetkissen, mittlere Größe mit Strangflecken	10,94	10,43	9,94
29	1 Kummet, ausschweißen	19,70	18,79	17,90
30	1 Laufzügel	6,56	6,25	5,97
31	1 Anbindezügel	1,08	1,04	1,01
32	1 Ackerzügel	3,27	3,13	2,98
33	1 Wassertrense	8,75	8,36	7,94
34	1 Futterbeutel aus Segeltuch	4,37	4,18	3,97
35	1 Sprenggurt, mittel	13,15	12,54	11,93
36	1 Halfterzaum mit 5 Ringen	13,15	12,54	11,93
37	1 Deckengurt ohne Kissen	2,18	2,07	1,97
38	1 desgl. mit Kissen	10,94	10,43	9,94
39	1 Paar Aufhalter, kurze, doppelte	8,75	8,36	7,94
40	1 Paar desgl., einfach	3,27	3,12	2,98
41	1 Paar desgl., lang mit schmalen Schlaufen	19,70	18,79	17,90
42	2 Kutschstränge, 4 X genäht (Handnaht)	37,24	35,51	33,82
43	2 desgl., 2 X genäht (Handnaht)	22,99	21,94	20,88
44	2 Kummetstützen mit 4 schmalen Schlaufen	20,80	19,85	18,89
45	1 Zweispännerbrustblatt, gewöhnliches, mit Stößel und Bauchgurt	32,85	31,33	29,83
46	1 Einspännervorderzügel	6,56	6,25	5,97
47	1 Paar Gurthandenden mit doppelten Strüppen	3,27	3,12	2,98
48	1 Ochsenstirnjoch, Holz, gepolstert	7,66	7,30	6,93
49	1 desgl., Eisen mit Polsterkissen	13,15	12,54	11,93
50	1 Ochsenrückgurt	6,56	6,25	5,97

Anlage 2
zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 145

Regelleistungspreise für Feintäschnerarbeiten

Die nachstehend aufgeführten Preise sind reine Fertigungspreise ohne Materialkosten:

Lfd. Nr.	Leistung	Preis nach Ortsklassen		
		I	II	III
		DM	DM	DM
1	1 Aktenmappe, 42 × 28 × 10 cm, aus Leder mit einem Schloß	6,56	6,25	5,97
2	1 Diplomatenmappe mit 2 Vortaschen und Klemmfach aus Leder	13,15	12,54	11,93
3	1 Aktenmappe, 42 × 28 × 10 cm, mit einem Schloß, aufgezo-	10,94	10,43	9,94
4	1 Diplomatenmappe mit 2 Vortaschen und Klemmfach, aufge-	21,91	20,90	19,89
5	1 Schulranzen aus Leder	9,84	9,40	8,94
6	1 desgl., aufgezo-	13,33	14,61	13,92
7	1 Einkaufstasche, offen, 42 × 28 × 12 cm	6,56	6,25	5,97
8	1 Rucksack mit 2 Außentaschen, etwa 50 cm Höhe	8,75	8,36	7,94

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 145 — Preisbildung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk.

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 145 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk (GBl. S. 452) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 145 — Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk — nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten, Hilfsmaterialien)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien .. (.....%)
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Die Zeiten für Entwerfen, Maßnahmen und Zuschnitt dürfen höchstens bis zu 15% der gesamten reinen Fertigungszeit beitragen.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Sattler- und Feintäschner-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden
im 1. Lehrjahr 50%
im 2. Lehrjahr 66²/₃%
im 3. Lehrjahr 75% } des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- grundlohnes.

(5) Die Meistertätigkeit für Entwerfen, Maßnahmen und Zuschnitt ist nach den tariflichen Gehaltsätzen für technische Angestellte (Gruppe T 2) zu berechnen.

(6) Für die Durchführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag abgegolten.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 80% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Zuschlag darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Mit den obengenannten Gemeinkostenzuschlägen sind auch die Maschinenarbeiten mit den im Sattler- und Feintäschner-Handwerk üblichen Maschinen abgegolten.

(4) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 100% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(5) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für das vom Sattler- oder Feintäschnerbetrieb gelieferte Fertigungsmaterial, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile, sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehenden Materialkostenzuschlags zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Risiko auf das Material dürfen höchstens 10% berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Auf das vom Auftragnehmer gelieferte Fertigungsmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBL. II S. 107).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweiligen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(4) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Diese Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

§ 8

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Sattler- und Feintäschnerbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 145 für das Sattler- und Feintäschner-Handwerk in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 146.**Verordnung über die Preisbildung
im Spankorbmacher-Handwerk.**

Vom 2. Mai 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Spankorbmacher-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Spankorbmacherbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür die Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Spankorbmacherbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Arbeitskräften eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 und 2 sind die Spankorbmacherbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Spankorbmacherbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für die Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Spankorbmacher berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Spankorbmacherbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung von der Hauptabteilung Preispolitik oder einer Landesfinanzdirektion — Preisbildung — erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für die handwerklichen Spankorbmacherbetriebe außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 146

Regelleistungspreise für Spankörbe

	DM
a) Handgearbeitete Spankörbe aus Hartholz:	
Spreukorb 68 bis 70 cm mit Spanbreiten von 5 bis 6 cm	19,65
Spreukorb 68 bis 70 cm " " " 1 bis 3 cm	23,55
Heukorb 64 bis 66 cm " " " 4 bis 5 cm	14,20
Heukorb 64 bis 66 cm " " " 1 bis 3 cm	20,35
Graskorb 60 bis 62 cm " " " 1 bis 3 cm	18,75
Holzkorb 50 bis 55 cm " " " 1 bis 3 cm	17,—
Halbscheffelkorb 52 bis 54 cm mit Spanbreiten von 1 bis 3 cm	15,45
Kartoffelkorb mit Bügel (25 Pfd.) Spanbreite 4 bis 5 cm	6,30
Kartoffelkorb mit Bügel (25 Pfd.) " 1 bis 3 cm	7,85
b) Maschinengearbeitete Spankörbe (Beeren- und Obstkörbe) aus Weich- und Hartholz:	
Spankorb 2 $\frac{1}{2}$ kg, Größe 37 × 14 × 11 cm	0,30
Spankorb 5 kg, Größe 44 × 17 × 14 cm	0,42
Spankorb 10 kg, Größe 52 × 22 × 18 cm	0,65
c) Handgearbeitete Spankörbe aus Weichholz:	
Nr. I Beeren- und Obstkörbe mit Bügel, Grobspan, weiß	
Größe 2, 24 × 10 × 8 cm	0,47
Größe 4, 38 × 14 × 12 cm	0,66
Größe 5, 42 × 16 × 13 cm	0,88
Größe 7, 50 × 20 × 16 cm	1,54
Nr. V Windelkörbe mit 2 Griffen, voll eingefast, weiß, Spanbreite 10 bis 12 mm	
Größe 3, 31 × 17 × 13 cm	1,48
Größe 4, 36 × 19 × 15 cm	2,06
Größe 5, 41 × 23 × 17 cm	2,49
Größe 6, 46 × 25 × 19 cm	3,16
Größe 7, 51 × 28 × 21 cm	3,97
Nr. VI Wäschekörbe mit Leistenrand, Steifen, Bodenleisten, weiß, Spanbreite 11 mm	
Größe 1, 41 × 23 × 19 cm	3,05
Größe 2, 46 × 25 × 21 cm	3,82
Größe 3, 51 × 28 × 24 cm	5,59
Größe 4, 55 × 30 × 26 cm	7,77
Größe 5, 60 × 34 × 31 cm	9,52
Nr. VIII Papierkörbe, Boden eckig, oben rund, weiß, Spanbreite 10 bis 12 mm	
Größe 2, 20 × 20 × 34 cm	2,85
Nr. VIIIa Zuschlag bei einfarbig voll oder mehrfarbig bunt gefärbt	
Größe 2	0,31
Nr. IX Kindertraggkörbe mit Griffen und Beinen, weiß, Spanbreite 10 bis 12 mm	
Größe 4, 16 × 13 × 34 cm	2,90
Nr. IXa Zuschlag bei einfarbig voll oder mehrfarbig bunt gefärbt	
Größe 4	0,31
Nr. XI Präsentkoffer mit Deckel, Spanbreite 7 bis 9 mm, weiß	
Größe 3, 30 × 19 × 10 cm	1,97
Größe 4, 35 × 23 × 11 cm	2,34
Größe 5, 40 × 26 × 12 cm	3,05
Größe 6, 48 × 30 × 14 cm	4,32
Nr. XIa Zuschlag bei einfarbig voll oder mehrfarbig bunt gefärbt	
Größe 3	0,24
Größe 4	0,28
Größe 5	0,35
Größe 6	0,47

Noch: Anlage

Noch: Handgearbeitete Spankörbe aus Weichholz

Nr. XV Handkörbe mit Bügel, Boden eckig, oben rund, weiß, Spanbreite 6 bis 7 mm	DM
Größe 2, 13×13×11 cm	0,94
Größe 3, 16×16×12 cm	1,19
Größe 4, 18×18×13 cm	1,49
Nr. XVa Zuschlag bei einfarbig voll oder mehrfarbig bunt gefärbt	
Größe 2	0,13
Größe 3	0,17
Größe 4	0,21
Nr. XVI Einpflanzkörbe, Boden eckig, oben rund, ohne Bügel, weiß, Spanbreite 6 bis 7 mm	
Größe 2, 13×13×11 cm	0,33
Größe 3, 16×16×12 cm	1,07
Größe 4, 18×18×13 cm	1,37
Nr. XVIa Zuschlag bei einfarbig voll oder mehrfarbig bunt gefärbt	
Größe 2	0,13
Größe 3	0,17
Größe 4	0,21
Nr. XVII Handkörbe mit Bügel, rund, mit Sternboden, weiß, Spanbreite 6 bis 7 mm	
Größe 2, Ø 18, Höhe 11 cm	1,03
Größe 3, Ø 22, Höhe 12 cm	1,28
Größe 4, Ø 26, Höhe 13 cm	1,58
Nr. XVIIa Zuschlag bei einfarbig voll oder mehrfarbig bunt gefärbt	
Größe 2	0,13
Größe 3	0,17
Größe 4	0,21
Nr. XVIII Nähkörbe, rund, mit Sternboden, ohne Bügel, weiß, Spanbreite 6 bis 7 mm	
Größe 2, Ø 18, Höhe 11 cm	0,92
Größe 3, Ø 22, Höhe 12 cm	1,16
Größe 4, Ø 26, Höhe 13 cm	1,46
Nr. XVIIIa Zuschlag bei einfarbig voll oder mehrfarbig bunt gefärbt	
Größe 2	0,13
Größe 3	0,17
Größe 4	0,21
Nr. XIX Bauernhandkörbe mit Bügel, Spanbreite 10 bis 11 mm, weiß	
Größe 1, 30×16×18 cm	2,09
Größe 2, 35×19×19 cm	2,79
Größe 3, 38×21×20 cm	3,33
Nr. XIXa Zuschlag bei einfarbig voll oder mehrfarbig bunt gefärbt	
Größe 1	0,24
Größe 2	0,31
Größe 3	0,41
Nr. XX Einkaufstaschen mit 2 Griffen, weiß, Spanbreite 5 bis 6 mm	
Größe 1, 21×7×15 cm	2,22
Größe 3, 31×11×21 cm	3,56
Nr. XXa Zuschlag bei einfarbig voll oder mehrfarbig bunt gefärbt	
Größe 1	0,23
Größe 3	0,41
Nr. XXI Holzkörbe mit 2 Griffen, Leistenrand, Steifen und Bodenleisten 10 bis 12 mm	
Größe 1, 42×26×25 cm	4,31
Größe 2, 43×30×28 cm	5,74
Nr. XXII Tragkörbe mit Griffen, 11 bis 13 mm Spanbreite	
Größe 1, 28×23×48 cm	12,17
Nr. XXIII Schalen- oder Puppenkörbe, mit 2 Griffen, weiß, Spanbreite 5 bis 6 mm	
Größe 1, 26×13×10 cm	1,34
Nr. XXIIIa Zuschlag bei einfarbig voll oder mehrfarbig bunt gefärbt	
Größe 1	0,21

Noch: Anlage

Noch: Handgearbeitete Spankörbe aus Weichholz

Nr. XXIV Pflückerkörbe mit Bügel, Boden eckig, oben rund, weiß, Spanbreite 10 bis 12 mm	DM
Größe 2, 20×20×28 cm	2,86
Nr. XXIVa Zuschlag bei einfarbig voll oder mehrfarbig bunt gefärbt	
Größe 2	0,31
Nr. XXV Kartoffelkörbe mit Bügel, Steifen und Bodenleisten, weiß, Spanbreite 12 bis 13 mm	
Größe 1, 24×30×27 cm	5,03
Nr. XXVI Holländerhandkörbe mit Bügel, gebauchte Form, weiß, Spanbreite 6 bis 7 mm	
Größe 1, 23×15×13 cm	1,65
Größe 2, 27×18×14 cm	2,—
Nr. XXVIa Zuschlag bei einfarbig voll oder mehrfarbig bunt gefärbt	
Größe 1	0,21
Größe 2	0,24
Nr. XXVII Kinderspielzeugkörbe mit Bügel, weiß, Spanbreite 8 bis 10 mm	
Größe 1, 14×6×7 cm	} je Satz
Größe 2, 16×7×8 cm	
Größe 3, 18×8×9 cm	
	1,62
Nr. XXVIIa Zuschlag bei einfarbig voll oder mehrfarbig bunt gefärbt	
Größen 1 bis 3 je Satz	0,21
Nr. XXVIIb Kinderspielzeugkörbe mit Bügel, weiß, Spanbreite 8 bis 10 mm	
Größe 4, 20×10×10 cm	} je Satz
Größe 5, 22×11×11 cm	
Größe 6, 24×12×12 cm	
	2,32
Nr. XXVIIc Zuschlag bei einfarbig voll oder mehrfarbig bunt gefärbt	
Größen 4 bis 6 je Satz	0,28
Nr. XXVIII Spanschienen, 6 mm breit, besonders sauber und gleichmäßig, weiß, je 100 Stück	
Größe 1, 100 cm lang	2,48
Größe 2, 125 " "	3,24
Größe 3, 150 " "	4,13
Nr. XXIX Spanschienen, 10 mm breit, wie oben, je 100 Stück	
Größe 1, 100 cm lang	2,70
Größe 2, 125 " "	3,55
Größe 3, 150 " "	4,53
Nr. XXX Spanschienen, 15 mm breit, wie oben, je 100 Stück	
Größe 1, 100 cm lang	2,94
Größe 2, 125 " "	3,79
Größe 3, 150 " "	4,83
Nr. XXXI Spanschienen, 20 mm breit, wie oben, je 100 Stück	
Größe 1, 100 cm lang	3,10
Größe 2, 125 " "	4,05
Größe 3, 150 " "	5,16

Die vorstehenden Preise verstehen sich ausschließlich Material.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 146 — Preisbildung im Spankörbmacher-Handwerk.

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 146 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Spankörbmacher-Handwerk (GBl. S. 457) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 146 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Spankörbmacher-Handwerk — nicht aufgeführten Leistungen ist

eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu berechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien .. (.....%)
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein. Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten — auch bei den Regelleistungen — zusätzlich berechnet werden.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des geltenden Tarifvertrages nachweisbar gezahlten effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten

im 1. Lehrjahr	50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- grundlohnes.
im 2. Lehrjahr	66 ² / ₃ %	
im 3. Lehrjahr	75%	

(3) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Zuschlag für Gemeinkosten auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 55% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lehnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 65% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig. Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebsinhabers. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Unter Materialkosten sind die Kosten des Materials einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungsmaterial und Fertigungsteile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

(2) Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des

Kassenskotos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Bei Einsatz des Werkstoffes ist als Verbrauchsmenge die Fertigungsmenge zuzüglich Verschnitt einzusetzen, wie sie sich bei sparsamster Wirtschaftsführung ergibt.

§ 6

Materialkostenzuschlag

(1) Für die vom Handwerker gelieferten Materialien darf, sofern es sich nicht um gewerbliches Gebrauchsgut handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.

(2) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge aufgeschlagen werden.

(3) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut) — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBL. II S. 107).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Fremdarbeiten

(1) Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Korbmacherbetrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dieser einen Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnen.

(2) Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 146 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 147.
Verordnung über die Preisbildung
im Orthopädieschuhmacher-Handwerk.**

Vom 2. Mai 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Orthopädieschuhmacher-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Orthopädieschuhmacher-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Orthopädieschuhmacher-Betriebe gelten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen 1 und 2 nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in den Anlagen aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in den Anlagen aufgeführten Regelleistungspreise sind in drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis gemäß dem gültigen Tarifvertrag für das Orthopädieschuhmacher-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage 1 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils

gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Zuschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Orthopädieschuhmachers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Die Betriebe haben dem Käufer oder Auftraggeber auf Verlangen über jeden Verkauf und über jede Leistung einschl. Änderungen oder Instandsetzungen eine Rechnung auszustellen.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Orthopädieschuhmacher berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Orthopädieschuhmacher-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung von der Hauptabteilung Preispolitik oder einer Landesfinanzdirektion — Preisbildung — erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Orthopädieschuhmacher-Betriebe, die handwerkliche Leistungen erbringen, außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage I
zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 147

Materialbedarf für Regelleistungsarbeiten des Orthopädienschuhmacher-Handwerks

Position				
1	1 Paar Normalschnürstiefel			
	Material:	Oberleder	Bodenleder	Futter
		38 qdm	1 kg	40 cm
2	1 Normalschnürstiefel			
	Material:	Oberleder	Unterleder	Futter
		19 qdm	500 g	20 cm
3	1 Stiefel für leichten Plattfuß mit Gewölbestütze			
	Material:	Oberleder	Unterleder	Futter
		19 qdm	575 g	20 cm
4	1 Stiefel für mittleren Plattfuß mit Flügelabsatz, Gelenkverstärkung			
	Material:	Oberleder	Unterleder	Futter
		19 qdm	630 g	20 cm
5	1 Stiefel für schweren Plattfuß, Flügelabsatz, Sohlenverstärkung			
	Material:	Oberleder	Unterleder	Futter
		21 qdm	700 g	22 cm
6	1 Stiefel für leichten Klumpfuß, normale Schafthöhe 14 cm			
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter
	1,05 DM	21 qdm	650 g	22 cm
7	1 Stiefel für mittleren Klumpfuß, normale Schafthöhe 14 cm			
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter
	1,65 DM	23 qdm	700 g	24 cm
7a	1 Stiefel für redressierten Klumpfuß			
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter
	1,05 DM	21 qdm	630 g	22 cm
7b	1 Stiefel für Hohlfuß			
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter
	1,05 DM	21 qdm	600 g	22 cm
8	Spezialkalkulation, schwerer Klumpfuß			
9	1 Stiefel für einfache oder doppelte Schiene			
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter
	—	19 qdm	600 g	20 cm
10	1 Stiefel für 2 cm Beinausgleich			
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter
	1,05 DM	21 qdm	600 g	22 cm
11	1 Stiefel für 3 cm Beinausgleich			
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter
	1,35 DM	22 qdm	620 g	23 cm
12	1 Stiefel für 4 cm Beinausgleich			
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter
	1,65 DM	23 qdm	640 g	24 cm
13	1 Stiefel für 5 cm Beinausgleich			
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter
	1,95 DM	24 qdm	660 g	25 cm
14	1 Stiefel für 6 cm Beinausgleich			
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter
	2,25 DM	25 qdm	680 g	26 cm
15	1 Stiefel für 7 cm Beinausgleich			
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter
	2,55 DM	26 qdm	700 g	27 cm

Noch: Anlage 1

Position					
16	1 Stiefel für 8 cm Beinausgleich				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	2,85 DM	27 qdm	720 g	28 cm	
17	1 Stiefel für 9 cm Beinausgleich				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	3,15 DM	28 qdm	740 g	29 cm	
18	1 Stiefel für 10 cm Beinausgleich				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	3,45 DM	29 qdm	760 g	30 cm	
19	1 Stiefel für 11 cm Beinausgleich				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	3,75 DM	30 qdm	780 g	31 cm	
20	1 Stiefel für 12 cm Beinausgleich				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	4,05 DM	31 qdm	800 g	32 cm	
21	1 Stiefel für 13 cm Beinausgleich				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	4,35 DM	32 qdm	820 g	33 cm	
22	1 Stiefel für 14 cm Beinausgleich				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	4,65 DM	33 qdm	840 g	34 cm	
23	1 Stiefel für 15 cm Beinausgleich				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	4,95 DM	34 qdm	860 g	35 cm	
24	1 Stiefel über 15 cm Spezialkalkulation				
25	1 Stiefel über Pirogoff				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	—	21 qdm	500 g	22 cm	
26	1 Stiefel über Einzugsapparat				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	—	25 qdm	600 g	25 cm	
27	1 Stiefel über Einzugsapparat mit Kork im Stiefel 1 cm				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	1,05 DM	26 qdm	700 g	26 cm	
27a	1 Stiefel über Einzugsapparat mit Kork im Apparat				
	1 cm im Apparat				
	Material:	Oberleder	Unterleder	Futter	
		26 qdm	700 g	26 cm	
28	desgl. 2 cm Kork				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	1,05 DM	27 qdm	720 g	27 cm	
28a	desgl. 2 cm im Apparat				
	Material:	Oberleder	Unterleder	Futter	
		27 qdm	720 g	27 cm	
29	desgl. 3 cm Kork				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	1,35 DM	28 qdm	740 g	28 cm	
29a	desgl. 3 cm im Apparat				
	Material:	Oberleder	Unterleder	Futter	
		28 qdm	740 g	28 cm	
30	desgl. 4 cm Kork				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	1,65 DM	29 qdm	760 g	29 cm	
30a	desgl. 4 cm im Apparat				
	Material:	Oberleder	Unterleder	Futter	
		29 qdm	760 g	29 cm	
31	desgl. 5 cm Kork				
	Material: Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	
	1,95 DM	30 qdm	780 g	30 cm	

Noch: Anlage 1

Position				
31a	1 Stiefel über Einzugsapparat mit Kork im Apparat 5 cm im Apparat Material:	Oberleder 30 qdm	Unterleder 780 g	Futter 30 cm
32	desgl. 6 cm Kork Material: Kork 2,25 DM	Oberleder 31 qdm	Unterleder 800 g	Futter 31 cm
32a	desgl. 6 cm im Apparat Material:	Oberleder 31 qdm	Unterleder 800 g	Futter 31 cm
33	desgl. 7 cm Kork Material: Kork 2,55 DM	Oberleder 32 qdm	Unterleder 820 g	Futter 32 cm
33a	desgl. 7 cm im Apparat Material:	Oberleder 32 qdm	Unterleder 820 g	Futter 32 cm
34	desgl. 8 cm Kork Material: Kork 2,85 DM	Oberleder 33 qdm	Unterleder 840 g	Futter 33 cm
34a	desgl. 8 cm im Apparat Material:	Oberleder 33 qdm	Unterleder 840 g	Futter 33 cm
35	desgl. 9 cm Kork Material: Kork 3,15 DM	Oberleder 34 qdm	Unterleder 860 g	Futter 34 cm
35a	desgl. 9 cm im Apparat Material:	Oberleder 34 qdm	Unterleder 860 g	Futter 34 cm
36	desgl. 10 cm Kork Material: Kork 3,45 DM	Oberleder 35 qdm	Unterleder 880 g	Futter 35 cm
36a	desgl. 10 cm im Apparat Material:	Oberleder 35 qdm	Unterleder 880 g	Futter 35 cm
37	desgl. 11 cm Kork Material: Kork 3,75 DM	Oberleder 36 qdm	Unterleder 900 g	Futter 36 cm
37a	desgl. 11 cm im Apparat Material:	Oberleder 36 qdm	Unterleder 900 g	Futter 36 cm
38	desgl. 12 cm Kork Material: Kork 4,05 DM	Oberleder 37 qdm	Unterleder 920 g	Futter 37 cm
38a	desgl. 12 cm im Apparat Material:	Oberleder 37 qdm	Unterleder 920 g	Futter 37 cm
39	desgl. 13 cm Kork Material: Kork 4,35 DM	Oberleder 38 qdm	Unterleder 940 g	Futter 38 cm
39a	desgl. 13 cm im Apparat Material:	Oberleder 38 qdm	Unterleder 940 g	Futter 38 cm
40	desgl. 14 cm Kork Material: Kork 4,65 DM	Oberleder 39 qdm	Unterleder 960 g *	Futter 39 cm
40a	desgl. 14 cm im Apparat Material:	Oberleder 39 qdm	Unterleder 960 g	Futter 39 cm
41	desgl. 15 cm Kork Material: Kork 4,95 DM	Oberleder 40 qdm	Unterleder 980 g	Futter 40 cm

Noch: Anlage 1

Position

41a	1 Stiefel über Einzugsapparat mit Kork im Apparat 15 cm im Apparat						
	Material:	Oberleder	Unterleder	Futter			
		40 qdm	980 g	40 cm			
42	Spezialkalkulation						
42a	Stiefel über Einzugsapparat mit Kork im Stiefel oder über Apparat über 15 cm Spezialkalkulation						
43	1 Stiefel für Peronäuslähmung mit Heidelberger Winkel, normale Schafthöhe 14 cm (5,— DM)						
	Material:	Kork	Oberleder	Unterleder	Futter		
		—	20 qdm	575 g	20cm		
44	1 Stiefel für Peronäuslähmung mit Walkkappe 25 cm Schafthöhe						
	Material:	Oberleder	Unterleder	Futter			
		29 qdm	700 g	29 cm			
45	1 Stiefel für Zehenamputation, künstlicher Zehenausgleich, Schafthöhe 14 cm						
	Material:	Kork	Oberleder	Unterleder	Futter		Stahlsohle
		1,05 DM	19 qdm	600 g	19 cm		2,50 DM
46	1 Stiefel für amputierten Mittel- und Vorfuß, Schafthöhe 20 cm						
	Material:	Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	Filz	Stahlsohle
		1,35 DM	24 qdm	750 g	24 cm	0,50 DM	4,70 DM
46a	1 Stiefel für amputierten Mittel- und Vorfuß, mit Holzbettung und Rolle verarbeitet						
	Material:	Holz	Oberleder	Unterleder		Filz	
		3,— DM	30 qdm	800 g		1,— DM	
47	1 Stiefel für amputierten Fuß bis auf die Ferse, Schafthöhe 20 cm						
	Material:	Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	Filz	Stahlsohle
		2,70 DM	24 qdm	800 g	24 cm	1,— DM	8,50 DM
47a	1 Stiefel für amputierten Fuß bis auf die Ferse, in Holzbettung mit künstlichem Vorfuß und Walkkappe, Schafthöhe 30 cm						
	Material:	Holz	Oberleder	Unterleder	Futter	Filz	
		5,— DM	35 qdm	1000 g	25 cm	2,— DM	
48	1 Stiefel für herausgenommenen Mittelfuß, verkürzt, Stahlstreifen, Gewölbestütze, Zehenverlängerung, Schafthöhe 16 cm						
	Material:	Kork	Oberleder	Unterleder	Futter	Filz	Stahlsohle
		1,05 DM	23 qdm	750 g	23 cm	1,75 DM	4,70 DM
49	1 Stiefel für stark deformierten Fuß, Spezialkalkulation						
50	Mehrarbeit für 1. Flügelabsatz bei Neuarbeit						
	Material:	25 g Unterleder (Arbeitszeit 15 Minuten)					
51	Vorblättern mit Sohle und Absatz die Hälfte des Neupreises, ausschl. Nebenarbeiten						
52	Einarbeiten einer geschmiedeten Stahlsohle						
	Material:	Unterleder	Stahlsohle				
		250 g	laut Position 45	2,50 DM		
		"	"	46	4,70 DM	} Arbeitszeit 3 Stdn.
		"	"	47	8,50 DM	
53	Gipsabdruck						
	Material:	Gips 1,— DM					
54	Einarbeiten eines Heidelberger Winkels						
	Material:	Oberleder	Unterleder	Winkel			
		2 qdm	100 g	5,— DM			
55	Vordere Rolle						
	Material:	70 g Unterleder					
55a	Rolle am vorhandenen Schuh anbringen einschl. Absatz 1 cm erhöhen						
	Material:	200 g Bodenleder, Arbeitszeit 3 Stdn.					
56	Knöchellasche						
	Material:	4 qdm Oberleder					
56a	Walklasche						
	Material:	Unterleder	Filz				
		80 g	0,50 DM				
56b	Peronäuszüge, Gummizug						
	Material:	Oberleder	Gummi				
		2 qdm	0,60 DM				

Noch: Anlage I

Position	
57	1 neuer Absatz Material: 100 g Unterleder
58	1 neuer Flügelabsatz Material: 125 g Unterleder
59	1 neuen Schuhbügel in den Schuh einarbeiten Material: 125 g Unterleder
60	Höherer Schaft je 1 cm Material: 0,5 qdm Oberleder
61	Polstersohle Material: Filz 1,— DM
62	Polstersohle von Kork mit Leder Material: Kork Oberleder 0,80 DM 1½ qdm
63	Polstersohle von Schwammgummi Material: Oberleder Gummi 1½ qdm 2,50 DM
64	Rutschriemen oder gepolsterte Lasche Material: Oberleder Filz 1 qdm 0,75 DM
65	1 Doppelsohle auflegen Material: 150 g Unterleder
66	stark verlagerte Zehen- oder Ballenbildung Material: 100 g Unterleder
67	Absatz erhöhen je 1 cm Material: 25 g Unterleder
68	Schaft erweitern oder verengern, Spezialkalkulation
69	Neuer Kork bei Reparatur bis 2 cm Material: Kork Unterleder 1,05 DM 75 g
69a	je 1 cm mehr
70	Einarbeiten einer Walkkappe Arbeitszeit 3½ Stdn., Material: 180 g Unterleder
71	Trittspurausarbeitung bei Spreizfuß 2 Stdn. Arbeitszeit
72	Trittspurausarbeitung bei deformierter Fußsohle 4 Stdn. Arbeitszeit
73	Genagelte Arbeiten G-Schuh weniger 1 Std. Arbeitszeit
74	1 Absatz nach außen ziehen (kein Flügel) ½ Std. Arbeitszeit
75	1 ganzen Bogen nach außen ziehen 1½ Std. Arbeitszeit
76	Kork nach außen überarbeiten bis 5 cm Höhe, 3 Stdn. Arbeitszeit
77	desgl. über 5 cm, 5 Stdn. Arbeitszeit
78	Einarbeiten eines Schienenbügels in neue Stiefel 2 Stdn. Arbeitszeit
79	desgl. in Stiefel mit Beinverlängerung bis 5 cm, 3 Stdn. Arbeitszeit
80	desgl. über 5 cm, 4 Stdn. Arbeitszeit
81	Beinverlängerung am vorhandenen Schuh anbringen (Behelfsschuh) bis 5 cm Material: Kork Bodenleder 2,50 DM 200 g
82	desgl., bis 8 cm Material: Kork Bodenleder 3,50 DM 200 g

Anlage 2

zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 147

Regelleistungspreise für das Orthopädieschuhmacher-Handwerk

Positions- Nr. laut Anlage 1	Material	Klein- material	Fertigungskosten in Ortsklasse			Endpreise in Ortsklasse		
			I	II	III	I	II	III
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	17,26	2,35	58,66	55,90	53,61	78,27	75,51	73,22
2	8,63	1,20	29,32	27,94	26,80	39,15	37,77	36,63
3	9,20	1,25	33,16	31,60	30,31	43,61	42,05	40,76
4	9,64	1,33	36,34	34,62	33,21	47,31	45,59	44,18
5	11,88	1,62	54,21	51,66	49,53	67,71	65,16	63,02
6	11,47	1,58	42,72	40,71	39,04	55,77	53,76	52,09
7	13,04	1,78	53,57	51,05	48,97	68,39	65,87	63,79
7 a	11,32	1,55	45,27	43,15	41,37	58,14	56,02	54,24
7 b	11,09	1,52	51,66	49,21	47,22	64,27	61,82	59,83
8	Spezialkalkulation							
9	9,40	1,28	32,53	31,—	29,73	43,21	41,68	40,41
10	11,09	1,51	37,63	35,86	34,41	50,23	48,46	47,01
11	11,85	1,63	38,90	37,07	35,58	52,38	50,55	49,06
12	12,58	1,71	40,81	38,89	37,30	55,10	53,18	51,59
13	13,25	1,80	44,—	41,93	40,22	59,05	56,98	55,27
14	14,06	1,91	47,17	44,95	42,89	63,14	60,92	58,86
15	14,78	2,01	48,30	44,12	42,32	63,09	60,91	59,11
16	15,55	2,12	50,38	48,07	46,05	68,05	65,74	63,72
17	16,30	2,22	52,92	50,43	48,37	71,44	68,95	66,89
18	17,03	2,32	54,21	51,66	49,54	73,56	71,01	68,89
19	17,78	2,43	54,84	52,26	50,11	75,05	72,47	70,32
20	18,51	2,51	58,67	55,91	53,61	79,69	76,93	74,63
21	19,27	2,63	59,94	57,12	54,79	81,84	79,02	76,69
22	19,32	2,63	63,13	60,16	57,70	85,08	82,11	79,65
23	20,76	2,82	62,48	59,54	57,10	86,06	83,12	80,68
24	Spezialkalkulation							
25	9,13	1,24	37,62	35,85	34,40	47,99	46,22	44,77
26	10,80	1,48	38,27	36,47	35,97	50,55	48,75	48,25
27	13,06	1,77	44,—	41,93	40,22	58,83	56,76	55,05
27 a	11,48	1,56	38,16	36,36	34,78	51,20	49,40	47,82
28	13,46	1,84	45,91	43,57	41,96	61,21	58,87	57,26
28 a	12,35	1,58	40,62	38,90	37,30	54,75	52,83	51,23
29	14,20	1,92	47,82	45,57	43,69	63,94	61,69	59,81
29 a	12,70	1,73	42,08	39,74	38,37	56,51	54,17	52,80
30	14,95	2,04	49,63	47,29	45,35	66,62	64,28	62,34
30 a	13,07	1,77	42,73	40,72	38,95	57,57	55,56	52,89
31	15,70	2,14	51,65	49,23	47,20	69,49	67,07	65,04
31 a	13,47	1,84	44,63	42,53	40,79	59,94	57,84	56,10
32	16,44	2,24	54,21	51,66	49,54	72,89	70,34	68,22
32 a	13,88	1,90	45,07	42,95	41,19	60,85	58,73	56,97
33	17,59	2,35	56,11	53,47	51,28	76,05	73,41	71,22
33 a	14,28	1,95	46,55	44,36	42,53	62,78	60,59	58,76
34	17,92	2,44	58,03	55,29	53,03	78,39	75,65	73,39
34 a	14,70	2,01	47,72	45,47	43,60	64,43	62,18	60,31
35	18,67	2,54	60,57	57,47	55,37	81,78	78,68	76,58
35 a	15,09	2,05	49,73	47,39	45,45	66,87	64,35	62,59
36	19,40	2,64	62,49	59,55	57,11	82,53	81,59	79,15
36 a	15,46	2,10	50,38	47,84	45,74	67,94	65,40	63,30
37	20,16	2,75	64,42	61,36	58,87	87,33	84,29	81,78
37 a	15,84	2,16	52,28	49,88	47,78	70,23	67,88	65,78
38	20,91	2,83	66,96	63,81	61,20	90,72	87,57	84,96
38 a	16,21	2,20	54,21	51,66	49,54	72,62	70,07	67,95
39	21,59	2,94	69,51	66,23	63,53	94,04	90,76	88,06
39 a	16,60	2,25	56,76	54,09	51,61	75,61	72,94	70,46

Noch: Anlage 2

Positions- Nr. laut Anlage 1	Material	Klein- material	Fertigungskosten in Ortsklasse			Endpreise in Ortsklasse		
			I	II	III	I	II	III
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
40	22,33	3,04	71,42	68,06	65,27	96,79	93,43	90,64
40 a	16,98	2,32	57,38	54,68	52,44	76,68	73,98	71,74
41	23,11	3,15	73,33	69,88	67,02	99,59	96,14	93,28
41 a	17,52	2,39	58,88	56,03	53,73	78,79	75,94	73,69
42	Spezialkalkulation							
42 a	Spezialkalkulation							
43	15,06	2,05	34,42	32,80	31,44	51,55	49,93	48,57
44	12,62	1,71	57,36	54,66	52,42	71,69	68,99	66,75
45	13,38	1,82	48,46	46,18	44,29	63,66	61,38	59,49
46	19,18	2,61	68,32	63,20	60,60	88,11	84,99	82,39
46 a	17,94	2,45	79,07	75,35	72,27	99,46	95,74	92,66
47	25,97	3,53	80,32	76,54	73,40	109,82	106,04	102,90
47 a	23,91	3,27	124,99	119,11	114,23	152,17	146,29	141,41
48	20,01	2,73	72,70	69,28	63,02	95,44	92,82	85,76
49	Spezialkalkulation							
50	0,20	0,03	1,90	1,81	1,74	2,13	2,04	1,97
51	1/2 des Neuwertes							
52 a	4,76	0,65	7,65	7,29	6,98	13,06	12,70	12,39
52 b	7,25	0,99	7,65	7,29	6,98	15,89	15,53	15,22
52 c	11,56	1,55	7,65	7,29	6,98	20,76	20,40	20,09
53	1,13	0,16	5,10	4,86	4,66	6,39	6,15	5,95
54	6,72	0,93	10,20	9,72	9,32	17,85	17,37	16,97
55	0,55	0,08	2,55	2,43	2,33	3,18	3,06	2,96
55 a	1,54	—	7,65	7,29	6,99	9,19	8,83	8,53
56	0,81	0,11	3,19	3,03	2,91	4,11	3,95	3,82
56 a	1,09	0,16	1,91	1,82	1,75	3,16	3,07	3,66
56 b	1,18	0,16	7,65	7,29	6,99	8,99	8,63	8,33
57	0,77	0,11	5,10	4,86	4,66	5,98	5,74	5,54
58	0,97	0,14	6,37	6,03	5,82	7,48	7,14	6,93
59	0,97	0,14	7,02	6,69	6,40	8,13	7,80	7,51
60	0,21	0,03	0,64	0,61	0,58	0,88	0,85	0,82
61	1,13	0,15	1,27	1,20	1,17	2,55	2,48	2,45
62	1,21	0,16	1,90	1,81	1,74	3,27	3,18	3,11
63	3,13	0,41	1,27	1,20	1,17	4,81	4,74	4,71
64	1,—	0,12	1,90	1,81	1,74	3,02	2,93	2,86
65	1,15	0,15	2,55	2,43	2,33	3,85	3,73	3,63
66	0,77	0,10	3,80	3,60	3,47	4,67	4,47	4,34
67	0,20	0,02	0,64	0,61	0,60	0,86	0,83	0,82
68	Spezialkalkulation							
69	1,70	0,23	5,10	4,86	4,66	7,03	6,79	6,59
69 a	0,34	0,05	—	—	—	0,39	0,39	0,39
70	1,38	0,19	9,35	8,91	8,54	10,92	10,48	10,11
71	—	—	5,08	4,84	4,64	5,08	4,84	4,64
72	—	—	10,21	9,73	9,33	10,21	9,73	9,33
73	—	—	17,85	17,01	16,31	17,85	17,01	16,31
74	—	—	1,27	1,20	1,17	1,27	1,20	1,17
75	—	—	3,81	3,63	3,48	3,81	3,63	3,48
76	—	—	7,65	7,29	6,99	7,65	7,29	6,99
77	—	—	12,70	12,10	11,60	12,70	12,10	11,60
78	—	—	5,08	4,84	4,64	5,08	4,84	4,64
79	—	—	7,05	6,72	6,44	7,05	6,72	6,44
80	—	—	10,21	9,73	9,33	10,21	9,73	9,33
81	4,38	0,58	10,21	9,73	9,33	15,17	14,69	14,29
82	5,61	0,74	15,31	14,59	14,—	21,66	20,94	20,35

Bei Berechnung der Materialpreise sind folgende Einstandspreise zugrunde gelegt worden:

Oberleder	0,18 DM/qdm	Unterleder	6,80 DM/kg
Futter	4,— DM/qm	Kork	7,— DM/kg

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 147 — Preisbildung
im Orthopädieschuhmacher-Handwerk.**

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 147 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk (GBI. S. 462) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 147 vom 2. Mai 1951 über die Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten, Hilfsmaterialien)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfasst werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Orthopädieschuhmacher-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten

im 1. Lehrjahr 50%,	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- grundlohnes.
im 2. Lehrjahr 66 ² / ₃ %,	
im 3. Lehrjahr 75%	

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 80% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Aufschlag darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Mit den obengenannten Gemeinkostenzuschlägen sind auch die Maschinenarbeiten mit den im Schuhmacher-Handwerk üblichen Maschinen abgegolten.

(4) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 110% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(5) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Orthopädieschuhmacher-Handwerk gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen. Die Kosten für Kleinmaterial werden mit einem Zuschlag von 13% auf den Einstandspreis des Grundmaterials abgegolten.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

(3) Als Materialkostenzuschlag einschl. Risiko auf das Material dürfen auf Grundmaterial höchstens 10% berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen außer dem für Kleinmaterial vorgesehenen Zuschlag auf den Wert des Grundmaterials keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Auf das vom Handwerksbetrieb gelieferte Fertigmateriale ausschl. Kleinmaterial ist die Zuschlagsberechnung nach den Preisanordnungen Nr. 189 vom 1. Dezember 1948 (PrVOBl. 1949 S. 3) bzw. Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) anzuwenden.

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweiligen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Orthopädienschuhmacher-Handwerk nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die preisrechtlich zulässigen Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 147 für das Orthopädienschuhmacher-Handwerk in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 148.
Verordnung über die Preisbildung
im Zahntechniker-Handwerk.**

Vom 2. Mai 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Zahntechniker-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Zahntechnikerbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür die Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Zahntechnikerbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls die Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulationen gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Der Zahntechniker hat dem Auftraggeber Auftragszettel in genügender Anzahl zu übergeben, auf denen der Auftraggeber seinen Namen sowie den Namen oder ein Kennzeichen des Patienten und den Auftrag anzubringen hat. Dieser Auftragszettel hat den Gegenstand bis zur Fertigstellung zu begleiten. Bei individuellen Leistungen sind die Arbeitszeiten durch die Belegschaftsmitglieder einzutragen.

(2) Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitszeiten wird für die individuellen Leistungen die Kalkulation erstellt. Jedem Auftraggeber ist eine Rechnung zu erteilen, auf der die Namen oder Kennzeichen der Patienten anzugeben sind. Von jeder Rechnung ist ein Durchschlag anzufertigen.

(3) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen

besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Zahntechniker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für die Zahntechnikerbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung von der Hauptabteilung Preispolitik oder einer Landesfinanzdirektion — Preisbildung — erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch

nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Zahntechnikerbetriebe außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 148

Regelleistungspreise für das Zahntechniker-Handwerk

I. Preise für Prothetik in Kautschuk oder Kunststoff

Allgemeines:

(Einzelfertigung nicht im Rahmen einer laufenden Arbeit):

	DM
Bißschablone als Einzelleistung (nicht im Rahmen einer laufenden Arbeit)	2,—
Modell für besondere Zwecke oder Zweitmodell	1,25
Modell für Funktionsabdruck	1,50
Funktionsabdrucklöffel	
a) Kautschuk	6,—
b) in Schellack oder Kunststoff (beide Positionen einschl. Material)	2,50
Plattenersatz:	
Platte einschl. Material	8,—
je Zahn Befestigung ohne Zahn	1,75
je Klammer ohne Material	1,50
Saugvorrichtung ohne Material	1,—
Umarbeitungen:	
Für jeden wiederverwendeten Zahn	1,75
Reparaturen:	
Reparatur einer Platte (Bruch), Kautschuk oder Kunststoff einschl. Material	6,—
für jeden gelösten Teil	1,—
für jeden weiteren gelösten Teil, der nicht im Bruchbereich liegt	1,50
bei Verwendung eines neuen Zahnes ohne Material	1,75
bei Verwendung einer neuen Klammer ohne Material	1,50
bei Verwendung einer neuen Saugvorrichtung ohne Material	1,—
Unterfütterung:	
1. direkt (im Mund mit Platex vorbereitet)	
a) partielle Unterfütterung einschl. Hilfsmaterial ohne Grundmaterial	3,—
b) totale Unterfütterung einschl. Hilfsmaterial ohne Grundmaterial	6,—
2. indirekt (mit Gips oder schwarzer Guttapercha vorbereitet)	
a) partielle Unterfütterung einschl. Hilfsmaterial ohne Grundmaterial	5,—
b) totale Unterfütterung einschl. Hilfsmaterial ohne Grundmaterial	8,—
Erweiterung einer Platte:	
Kautschuk oder Kunststoff einschl. Material	7,—
jeder neue Zahn ohne Material	1,75
jede neue Klammer ohne Material	1,50
jeder neue Sauger ohne Material	1,—

Noch: I. Preise für Prothetik in Kautschuk oder Kunststoff

Noch: Anlage

Wenn die Zähne vom Auftraggeber nicht mitgeliefert werden, berechnen die Laboratorien folgende Preise:

Knopfstiftzähne:	DM
Novophan	1,40
Recta und Supra	0,80
Lochzähne:	
Novophan	0,50
Recta und Supra	0,30

Für Prothesen, die im Labor nicht vollständig hergestellt werden, gelten folgende Gebühren:

1. nur für die Aufstellung ein Drittel des Zahnpreises (im Falle der Einzelleistung darf im ungünstigsten Fall als Mindestpreis 3,— DM in Rechnung gestellt werden),
2. nur für die Fertigstellung zwei Drittel des Endpreises (der Plattenpreis liegt bei der Fertigstellung).

II. Preise für Prothetik in Metall (ohne Material)

Kronen, Brücken, Stiftzähne in Edelmetallen:	
Inlay, Halbkronen, gegossene Kappe für Ringstiftzahn sowie Zwischenguß	DM
direktes Verfahren	3,—
indirektes Verfahren	6,—
Ring löten	0,50
Ringanfertigung nach Modell	1,50
Kronenfertigstellung	7,—
gelötete Kappe komplett mit Ring, Deckel und Stift	4,—
Ringstiftzahnfertigung	8,50
Brückenglied in Edelmetall	
Vollguß	7,50
Kästchensystem oder Nietmethode	8,50
Gerüstanfertigung für Kunststoffbrücken	
a) unter Verwendung fertiger Schienen je Glied	3,—
b) individuelle Anfertigung je Glied	5,—
Lötstelle	1,50
(bei diesen Arbeiten sind die notwendigen Modelle inbegriffen)	
Stahltechnik einschl. Material:	
Stahlring	1,50
Stahlring nach Modell	2,—
Stahlkronenfertigstellung	9,—
Stahlbrückenglied	
Vollguß	9,—
Kästchensystem oder Nietmethode	11,—
Lötstelle	3,—
Stahlplatten — geprägte und skelettierte Stahlplatte	45,—
einschl. Sauger oder 2 doppelarmiger Klammern, gegossene Stahlplatte (einschl. Material)	45,—
Stahlbügel, gebogen	10,—
(das sämtlich dabei verwendete Wipla-Material ist zu den 44er oder anderen genehmigten Preisen einkalkuliert)	
Besondere Halteelemente wie: Geschiebe, Reiter, Jacksonklammern, Bonvillklammern, Roschklammern, Ringdeckelklammern usw. unterliegen besonderen Vereinbarungen.	
Mindestpreise für einfache Systeme, wie doppelarmige Klammern mit einseitiger Verlängerung und Auflage	3,50
sowie fortlaufende Klammern je Glied	3,50
Verschiedenes:	
Silberzinnbasis (ohne Material)	20,—
Anbringung von Kaiserhaken oder Neos-Anker	1,—

III. Preise für Jacketkronen in Kunststoff oder Keramik

a) Kunststoff:	
Krone	15,—
Glied	15,—
Facette	10,—
b) Keramik:	
Jacketkrone	25,—
gebrannte Porzellanfüllung, einfach	6,—
Aufbaufüllung	10,—

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 148 — Preisbildung
im Zahntechniker-Handwerk.**

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 148 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Zahntechniker-Handwerk (GBl. S. 471) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die Leistungen der Zahntechnikerbetriebe, die in der Preisverordnung Nr. 148 vom 2. Mai 1951 über die Preisbildung im Zahntechniker-Handwerk nicht unter Regelleistungen aufgeführt sind, ist nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten, Hilfsmaterial) .. (.....%)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien für Farbverlust, Bruch und Schleifverlust .. (.....%)
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Die Zeiten der Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Als Stundenlohn für die Beschäftigten gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Gehälter beziehungsweise Löhne des für die Zahntechnikerbetriebe jeweils gültigen Tarifvertrages.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten:

im 1. Lehrjahr 50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- grundlohnes.
im 2. Lehrjahr 65%	
im 3. Lehrjahr 75%	

(3) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 150% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 20% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis bei der zuständigen Landesfinanzdirektion führen. Die tatsächliche Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 180% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Zahntechnikerbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Farbverlust, Bruch- oder Schleifverlust darf auf den Einstandspreis ein Zuschlag bis zu 35% berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Wird Fertigmateriale an den Kunden geliefert, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen

mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 7

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Zahntechnikerbetrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 148 für das Zahntechniker-Handwerk in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

L. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 149.

Verordnung über die Preisbildung im Kunststopfergewerbe.

Vom 2. Mai 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Kunststopfergewerbe folgendes bestimmt:

§ 1

Kunststopferbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Kunststopferbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Kunststopferarbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Kunststopferbetrieb an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 und 2 sind die Kunststopferbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Kunststopferbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Kunststopfer berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Kunststopferbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung von der Hauptabteilung Preispolitik oder einer

Landesfinanzdirektion — Preisbildung — erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Kunststopferbetriebe, die handwerkliche Leistungen erbringen, außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 149

Regelleistungspreise für das Kunststopfergewerbe

Gruppe I:

Leichte Gewebe aller Art, Doppelgewebe nur rechte Seite gestopft, Leinenbindung 1:1-, 2:2fädig:
1 qcm = 0,78 DM

Gruppe II:

Mittelstarke Gewebe aller Art, 4- bis 6fädig (bindig):
1 qcm = 1,57 DM

Gruppe III:

Schwere Gewebe aller Art, Doppelgewebe rechts und links gestopft, Seidengewebe aller Art 6- bis 16fädig (bindig):
1 qcm = 2,46 DM.

Zu diesen Beträgen treten bei Materialgestellung durch den Kunststopfer folgende Materialpreise hinzu:
bei Arbeiten bis 5 qcm 0,15 DM,
über 5 qcm bis 10 qcm 0,20 DM,
über 10 qcm 0,30 DM.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 149 — Preisbildung
im Kunststopfergewerbe.**

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 149 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung für das Kunststopfergewerbe (GBl. S. 475) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisbildung Nr. 149 vom 2. Mai 1949 über die

Preisbildung im Kunststopfergewerbe nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien .. (.....%)
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Gruppeneinteilung

Die Arbeiten der Kunststopfer werden in vier Gruppen eingeteilt:

- Gruppe I: Leichte Gewebe aller Art, Doppelgewebe nur rechte Seite gestopft, Leinenbildung 1:1-, 2:2fädig,
 Gruppe II: Mittelstarke Gewebe aller Art, 4- bis 6fädig (bindig),
 Gruppe III: Schwere Gewebe aller Art, Doppelgewebe rechts und links gestopft, Seidengewebe aller Art, 6- bis 16fädig (bindig),
 Gruppe IV: Teppichstopfen.

§ 3

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für die Kunststopferbetriebe jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten

im 1. Lehrjahr 50%,	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- grundlohnes.
im 2. Lehrjahr 66⅔%,	
im 3. Lehrjahr 75%	

(4) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 60% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 90% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe

haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für die vom Kunststopfergewerbe für Teppichreparaturen gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen. Für die übrigen Arbeiten des Kunststopfergewerbes können bis 5 qcm 0,15 DM, bis 10 qcm 0,20 DM und über 10 qcm 0,30 DM berechnet werden.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Risiko auf das Material dürfen höchstens 10% berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Fertigungsmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBL II S. 107) bzw. Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 (GBL S. 139).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweiligen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 149 für das Kunststopfergewerbe in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 150.**Verordnung über die Preisbildung für die handwerkliche Sacknäherei und Sackreparatur.****Vom 2. Mai 1951**

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für die handwerklichen Sacknäherei- und Sackreparaturbetriebe folgendes bestimmt:

§ 1

Sacknäher- und Sackreparaturbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür die Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der handwerklichen Sacknäher- und Sackreparaturbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls die Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 und 2 sind die Sacknäher- und Sackreparaturbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt handwerklichen Sacknäher- und Sackreparaturbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Sacknäher und Sackreparateur berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für handwerkliche Sacknäher- und Sackreparaturbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung von der Hauptabteilung Preispolitik oder einer Landesfinanzdirektion — Preisbildung — erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher für handwerkliche Sacknäher- und Sackreparaturbetriebe erlassenen Preisbestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage
zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 150

Regelleistungspreise für Sackreparatur und -herstellung

1. Reparatur gebrauchter Säcke:

	DM
Mehlsäcke, Griefsäcke, Beutelmehlsäcke, Haferflockensäcke, Maispuddersäcke, Kartoffelmehlsäcke, Walzmehlsäcke, Zuckersäcke, Rosenkohlbeutel	—,21,
Kartoffelsäcke und Frühkartoffelsäcke aus Papiergewebe, Zwiebelsäcke	—,20,
Kleiesäcke, Rohzuckersäcke, Ballensäcke, (Bombay-Säcke), Magazinsäcke, Getreidesäcke	—,21,
Kartoffelflockensäcke, Kartoffelsäcke aus Faserstoffgewebe, Postsäcke	—,21,
Kohlensäcke, Häckselsäcke, Mohairballensäcke über 70/140 cm für Samen, Saatgut, Vegetabilien u. dgl.	—,28,
für das Klopfen der Säcke werden je Sack erhoben	—,02.

Säcke, die überdurchschnittlich reparaturbedürftig sind, werden nur im Zeitlohn nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber repariert.

Zum Ausgleich der mit der Abfertigung von kleineren Mengen verbundenen verhältnismäßig höheren Kosten dürfen für die Bearbeitung kleinerer Partien bis zu 10 Stück Säcke Aufschläge bis zu höchstens 20% auf die sich nach diesen Richtlinien ergebenden Entgelte berechnet werden. Die Säcke sind frei Lager anzunehmen und abzugeben.

Bei Abholung von der Bahn und Anlieferung kann der Fuhrlohn mindestens mit $\frac{1}{3}$ DPf je Sack und je Transport berechnet werden.

2. Herstellung von Säcken:

Kopfsaum	2,9 DPf je m,
Heraklesnaht	4,8 DPf je m,
doppelte Patentnaht	7,7 DPf je m,
Mindestnählohn	6,0 DPf je Sack,
einfache Patentnaht	5,3 DPf je m.

Diese Nählohnsätze sind Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen.

Sämtliche vorstehend aufgeführten Preise verstehen sich ohne Material und Zutaten.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 150 — Preisbildung für die handwerkliche Sacknäherei und Sackreparatur.

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 150 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung für die handwerkliche Sacknäherei und Sackreparatur (GBl. S. 478) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 150 vom 2. Mai 1951 über die Preisbildung für die handwerkliche Sacknäherei

und Sackreparatur nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien .. (.....%)
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten, aufgegliedert nach den einzelnen vorgenommenen Arbeitsvorgängen, müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung des Materials aufgewendeten Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfasst werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für die handwerklichen Sacknäher- und Sackreparaturbetriebe jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten

im 1. Lehrjahr 50%	} des jeweils tariflich zulässigen Gesellen- grundlohnes.
im 2. Lehrjahr 66 ² / ₃ %	
im 3. Lehrjahr 75%	

(4) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 90% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis zu führen in der Lage sein. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 120% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäfts-

jahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die von den handwerklichen Sacknäher- und Sackreparaturbetrieben gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Risiko auf das Material dürfen höchstens 10% berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Fertigungsmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) bzw. Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 139).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweiligen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 150 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 25. Mai 1951

Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 51	Zweite Verordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung	481
17. 5. 51	Verordnung über die Schaffung des Heinrich-Greif-Preises für hervorragende Leistungen in der deutschen Filmkunst	492
21. 5. 51	Verordnung über die Errichtung des Patentgerichtes	483
10. 5. 51	Anweisung über Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung der Arbeitskräfte in der volkseigenen Wirtschaft	483
	Berichtigung	484
	Hinweis auf Veröffentlichungen in den Ministerialblättern Nrn. 14 bis 16	484

Zweite Verordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung.

Vom 17. Mai 1951

Auf Grund des § 29 der Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung — Wirtschaftsstrafverordnung — (ZVOBl. S. 439) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung (§ 21 Abs. 2 Wirtschaftsstrafverordnung) ist in allen Fällen zu stellen, in denen Verstöße gegen § 7 Abs. 2, § 8 der Wirtschaftsstrafverordnung oder § 12 Abs. 2 der Ersten Anordnung vom 29. September 1948 zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung (ZVOBl. S. 463) den Gegenstand des Verfahrens bilden oder in denen Angestellte oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung an den den Gegenstand des Verfahrens bildenden Straftaten beteiligt sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Durchführung eines Wirtschaftsstrafverfahrens unzulässig.

§ 2

Die Anordnung der im § 14 der Wirtschaftsstrafverordnung vorgesehenen Maßnahmen durch eine von dem zuständigen Minister ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den zuständigen Minister.

§ 3

(1) Hat eine von dem zuständigen Minister ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die vorläufige Verwaltung eines Betriebes durch einen

Treuhänder nach § 15 Abs. 1 der Wirtschaftsstrafverordnung angeordnet, so ist diese Anordnung aufzuheben, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit ihrem Erlaß ein Wirtschaftsstrafbescheid ergangen oder die Anordnung von dem zuständigen Minister bestätigt worden ist. Dasselbe gilt für eine Beschlagnahme nach § 15 Abs. 2 der Wirtschaftsstrafverordnung.

(2) Ist vor Inkrafttreten dieser Verordnung die vorläufige Verwaltung eines Betriebes durch einen Treuhänder oder eine Beschlagnahme nach § 15 Abs. 2 der Wirtschaftsstrafverordnung angeordnet worden, so beginnt die Frist mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 4

(1) Besteht die Zuwiderhandlung gegen die Wirtschaftsstrafverordnung in dem Verbringen von Waren, Zahlungsmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen, die wirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, aus dem Gebiet oder in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, so ist zuständige Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung im Sinne der Wirtschaftsstrafverordnung das Amt zur Kontrolle des Warenverkehrs.

(2) Wird die Zuwiderhandlung durch andere Verwaltungsorgane, insbesondere durch die Verwaltung der Post oder der Eisenbahn festgestellt, so sind diese verpflichtet, die zur Sicherung der Strafverfolgung notwendigen Maßnahmen zu treffen und den Vorgang unverzüglich zur Entscheidung dem Amt zur Kontrolle des Warenverkehrs vorzulegen.

§ 5

Auf die Einziehung des Vermögens von Neubauern ist nur in schweren Fällen zu erkennen.

§ 6

Der zuständige Minister kann innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wirtschaftsstrafbescheides die Erklärung abgeben, daß er die Sache an sich zieht. Durch diese Erklärung, die aktenkundig zu machen und dem Betroffenen sowie der Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, die den Wirtschaftsstrafbescheid erlassen hat, mitzuteilen ist, wird der Eintritt der Rechtskraft des Wirtschaftsstrafbescheides gehemmt.

§ 7

(1) Hat der zuständige Minister eine Sache nach § 6 an sich gezogen, so kann er, gegebenenfalls nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen, den Wirtschaftsstrafbescheid aufheben, abändern oder bestätigen oder das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung stellen.

(2) Die Abänderung des Wirtschaftsstrafbescheides kann auch zum Nachteil des Betroffenen erfolgen.

§ 8

Wird das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung gestellt, nachdem der Betroffene gegen einen

Wirtschaftsstrafbescheid Beschwerde eingelegt oder nachdem der zuständige Minister die Sache nach § 6 an sich gezogen hat, so ist das Gericht an den in dem Wirtschaftsstrafbescheid enthaltenen Anspruch nicht gebunden.

§ 9

(1) Die im Wirtschaftsstrafverfahren durch Wirtschaftsstrafbescheid ausgesprochenen Verurteilungen sind dem Strafregister mitzuteilen.

(2) Dies gilt nicht für Verurteilungen zu Geldstrafen von weniger als 500,— DM.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1951.

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Verordnung

über die Schaffung des Heinrich-Greif-Preises für hervorragende Leistungen
in der deutschen Filmkunst.

Vom 17. Mai 1951

Um hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Films durch einen besonderen Preis für Filmschaffende auszuzeichnen, wird zum Gedächtnis an den bekannten antifaschistischen Filmkünstler Heinrich Greif verordnet:

§ 1

(1) Für hervorragende kollektive Leistungen der deutschen Filmkunst wird der Heinrich-Greif-Preis geschaffen, der in drei Klassen verliehen wird.

(2) Der Heinrich-Greif-Preis I. Klasse besteht aus einer Geldprämie von 20 000 DM.

Der Heinrich-Greif-Preis II. Klasse besteht aus einer Geldprämie von 15 000 DM.

Der Heinrich-Greif-Preis III. Klasse besteht aus einer Geldprämie von 10 000 DM.

Neben den Geldprämien wird ein Diplom verliehen.

§ 2

(1) Der Heinrich-Greif-Preis gelangt alljährlich im Mai zur Verleihung, und zwar erstmalig im Jahre 1951.

(2) Auf den Heinrich-Greif-Preis findet das Gesetz vom 22. März 1950 über die Verleihung von Nationalpreisen (GBl. S. 329) entsprechende Anwendung.

(3) Für das Jahr 1951 wird der Heinrich-Greif-Preis durch Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verliehen. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Amt für Information
Prof. Eisler
Leiter

**Verordnung
über die Errichtung des Patentgerichtes.**

Vom 21. Mai 1951

Auf Grund des § 59 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 989) wird verordnet:

§ 1

(1) Patentgericht im Sinne des § 59 des Patentgesetzes ist eine Zivilkammer des Landgerichts in Leipzig.

(2) Das Patentgericht ist für das ganze Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausschließlich zuständig.

§ 2

(1) Das Patentgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei sachverständigen Beisitzern (Patentrichter).

(2) Außerhalb der mündlichen Verhandlung ergehende Beschlüsse faßt der Vorsitzende allein.

§ 3

(1) Der Vorsitzende und sein ständiger Stellvertreter werden vom Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik bestellt.

(2) Die Patentrichter werden von der Staatlichen Plankommission vorgeschlagen und vom Ministerium der Justiz ernannt. Ihre Zahl soll mindestens 12 betragen. Die Vorschläge sollen so erfolgen, daß die wichtigsten Gebiete der technischen Wissenschaften vertreten sind. Für eine gebührende Beteiligung von Vertretern der in volkseigenen Betrieben und Einrichtungen tätigen technischen Intelligenz ist zu sorgen.

(3) Die Abberufung des Vorsitzenden, seines ständigen Stellvertreters und der Patentrichter erfolgt durch das Ministerium der Justiz.

§ 4

(1) Auf Grund des Inhalts der Klage, der gewechselten Schriftsätze und der Ergebnisse des nach den §§ 348, 349 der Zivilprozeßordnung abzuhaltenen Termins bestimmt der Vorsitzende die Patentrichter als Beisitzer für die mündliche Verhandlung. Bei der Auswahl soll auf die Spezialkenntnisse der Patentrichter Rücksicht genommen werden.

(2) Die zur mündlichen Verhandlung zugezogenen Patentrichter sind nach Möglichkeit auch zu weiteren Verhandlungen in der gleichen Sache hinzuzuziehen.

§ 5

(1) Die Patentrichter erhalten für jeden Sitzungstag ohne Rücksicht auf die Dauer der Verhandlung eine Entschädigung von 50 DM. Soweit sie außerhalb von Leipzig wohnen, stehen ihnen auch die Reisekosten zweiter Klasse von ihrem Wohnsitz nach Leipzig und zurück zu.

(2) Soweit Patentrichter in einem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist ihnen für die Zeit ihrer richterlichen Tätigkeit ihr Gehalt oder Lohn weiterzuzahlen.

§ 6

Für die Patentrichter gelten die Vorschriften der §§ 111, 112 und 113 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 7

Einzelrichter im Sinne der §§ 348 und 349 der Zivilprozeßordnung ist der Vorsitzende des Patentgerichts. § 348 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 8

Lassen sich Parteien durch einen Patentanwalt vertreten, so stehen diesem für seine Tätigkeit in Patentstreitsachen dieselben Gebühren zu wie einem Rechtsanwalt.

§ 9

Wird in einer Patentstreitsache die Nichtigkeit eines Patentbeschlusses geltend gemacht, so ist der Partei, die sich auf die Nichtigkeit beruft, eine angemessene Frist zur Stellung eines Antrages gemäß § 34 des Patentgesetzes zu setzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist ohne Rücksicht auf die behauptete Nichtigkeit des Patentbeschlusses zu entscheiden. Wird die Frist eingehalten, so ist der Rechtsstreit bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens auf Nichtigkeitsklärung auszusetzen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 11

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1951

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister

**Anweisung
über Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung
der Arbeitskräfte in der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 10. Mai 1951

Auf Grund § 5 Abs. 2 der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (GBl. S. 265) wird zur Durchführung des § 5 Abs. 1 vorgenannter Instruktion im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

1. In der volkseigenen Wirtschaft sind Fortbildungskurse durchzuführen, in denen
 - a) Ungelernte sich eine berufliche Qualifikation aneignen, um in die Gruppe der Angelernten aufzurücken,
 - b) Angelernte zu Facharbeitern herangebildet werden,
 - c) Facharbeiter ihre Kenntnisse erweitern, damit sie auf das Niveau der technischen Intelligenz kommen.

Der Schwerpunkt der Fortbildung ist auf die weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte zu legen.

2. Für die Durchführung der unter Ziffer 1 festgelegten Maßnahmen sind die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Diese stellen Rahmenlehrpläne auf und organisieren Maßnahmen zur Durchführung von Kursen für die Qualifizierung der Arbeitskräfte in den Betrieben.
- Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik gibt die Rahmenlehrpläne für den gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht in den Fortbildungskursen heraus.
- Die Rahmenlehrpläne sind mit dem Ministerium für Arbeit, dem Ministerium des Innern und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik abzusprechen.
- Die Erfahrungen der Aktivisten sind von den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik bei den Vereinigungen volkseigener Betriebe und den entsprechenden Institutionen zu sammeln und bei der Ausarbeitung der Rahmenlehrpläne auszuwerten.
3. Die theoretische Ausbildung ist grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Die Arbeitszeit ist so festzulegen, daß den Beschäftigten die Teilnahme an Ausbildungskursen ermöglicht wird.
- Die praktische Ausbildung ist betrieblich so zu regeln, daß die Produktion hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
4. Zur Durchführung der Kurse sind als Lehrkräfte Aktivisten, Techniker, Ingenieure, leitende Angestellte sowie Lehrkräfte der Volkshochschulen, Berufs- und Fachschulen heranzuziehen.
5. Jeder Kursus endet mit einer Abschlußprüfung. Die Prüfungsbestimmungen sind von den Fachministerien in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen. Die Abschlußprüfung zu Ziffer 1 Buchst. b entspricht der Facharbeiterprüfung.
6. Soweit die Einplanung der Mittel für die Fortbildungskurse nicht im VEE-Plan erfolgt ist, sind diese aus dem Direktorfonds zu entnehmen.
7. Unter der Leitung des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Kommission aus Vertretern der Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden, um die Fortbildung gemäß dieser Anweisung zu koordinieren.
8. Die Kontrolle über die Realisierung dieser Anweisung wird vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt.

Berlin, den 10. Mai 1951

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

Berichtigung

In der Verordnung vom 10. Mai 1951 über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1952 (GBl. S. 421) entfällt beim § 6 die Absatzziffer „(1)“.

Hinweis auf Veröffentlichungen, die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 14 vom 16. Mai 1951 enthält:		Seite
Anweisung vom 6. April 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den Oberpostdirektionen		57
Bekanntmachung vom 17. März 1951 über den Tarifvertrag für die Beschäftigten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik		57
Bekanntmachung vom 20. April 1951 über die Neubezeichnung von Wasserstraßen		58
Bekanntmachung vom 10. Mai 1951 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen		58
Die Ausgabe Nr. 15 vom 21. Mai 1951 enthält:		
Anordnung vom 16. April 1951 über die Prüfungsordnung für Lehrer der Stenografie		59
Anordnung vom 16. April 1951 über die Prüfungsordnung für Lehrer des Maschinenschreibens		62
Berichtigung zur Bekanntmachung vom 1. Februar 1951 der Vorschriften über Untersuchungsverfahren zur Bestimmung von Blei, Kupfer und Zink im Trinkwasser und für die Prüfung von Email (MinBl. S. 49)		63
Berichtigung zur Achten Bekanntmachung vom 27. März 1951 über die Verbindlichkeitsklärung von Gütevorschriften (MinBl. S. 53)		63
Die Ausgabe Nr. 16 vom 23. Mai 1951 enthält:		
Richtlinien vom 31. März 1951 für die Ableistung des Praktikums bei der Ausbildung von Hebammen (Unter- und Mittelstufe)		65
Richtlinien vom 31. März 1951 für die Ableistung des Praktikums bei der Ausbildung in der Krankenpflege (Unterstufe)		67

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 28. Mai 1951

Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 51	Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der technischen Intelligenz und Erweiterung ihrer Rolle in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben in der Deutschen Demokratischen Republik	485
24. 5. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	487
24. 5. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	488
24. 5. 51	Verordnung über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genussmittel ..	490
21. 5. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Einsetzung von Prorektoren für besondere Aufgabengebiete	491
17. 5. 51	Bekanntmachung über die Anmeldung von Möbeln für die amtliche Güteprüfung	492

**Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz.**
— Weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der technischen Intelligenz und Erweiterung ihrer Rolle in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben in der Deutschen Demokratischen Republik —

Vom 24. Mai 1951

Im Zusammenhang mit den gewaltigen Aufgaben des Fünfjahrplanes, die auf einen weiteren Aufschwung der Industrieproduktion und auf eine weitere Hebung des Lebensniveaus und des Wohlstandes der gesamten Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet sind, hat besonders die Rolle der technischen Intelligenz an Bedeutung zugenommen.

Die neue demokratische Ordnung, die den Lebensinteressen der ganzen werktätigen Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik entspricht, schuf die Bedingungen für die aktive und schöpferische Zusammenarbeit der technischen Intelligenz mit den breiten Massen der Arbeiter auf allen Gebieten der Volkswirtschaft, Zehntausende von Ingenieuren, Technikern und Meistern arbeiten gewissenhaft und mit aller Energie in der volkseigenen Industrie, im Bau- und Verkehrswesen. Einer Anzahl von Ingenieuren, Technikern und Meistern der volkseigenen Betriebe wurde für ihre Erfindungen und Ver-

besserungsvorschläge der Ehrentitel eines Nationalpreisträgers, eines Helden der Arbeit, eines Verdienten Aktivisten oder Verdienten Erfinders verliehen. In vielen Betrieben reihen sich die besten Ingenieure und Techniker in die Aktivistenbrigaden ein, helfen den Aktivisten und leiten Schulen und Zirkel zur Erweiterung der technischen Kenntnisse der Arbeiter und Meister.

Nicht immer und überall erfährt die schöpferische Initiative der technischen Intelligenz die Unterstützung und Förderung seitens der Betriebsleiter, der Betriebs- und Gewerkschaftsleitungen sowie der Ministerien. Bei einigen Betriebsleitern, Funktionären und bei einem Teil der Arbeiterschaft herrschen noch rückständige und schädliche Ansichten über die technische Intelligenz, die Mißtrauen gegenüber der Intelligenz erwecken und eine kameradschaftliche Zusammenarbeit der gesamten Belegschaft zum Wohle des ganzen Volkes verhindern.

Infolge des Bürokratismus, der im Apparat der Ministerien herrscht, wurden die Beschlüsse der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die auf die Verbesserung der materiellen Lage der technischen Intelligenz gerichtet sind, nur teilweise verwirklicht. Das Ministerium für Arbeit hat z. B. die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz bisher nicht herausgegeben.

Die notwendigen Bedingungen für die wissenschaftliche Forschungsarbeit der technischen Intelligenz und die Erhöhung ihrer Qualifikation sind noch nicht überall geschaffen worden.

Die Verlage für wissenschaftlich-technische Literatur und die Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur versorgen die Intelligenz nur ungenügend mit den notwendigen wissenschaftlich-technischen Unterlagen und Materialien.

Es fehlt die breite Propagierung und Vermittlung der besten Arbeitsmethoden des fortschrittlichen Teiles der technischen Intelligenz. Den materiellen Lebensbedürfnissen der technischen Intelligenz wird noch nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt.

Die für die Zulassung von Schülern auf Ober-, Fach- und Hochschulen verantwortlichen Stellen haben eine falsche Einstellung zur Förderung der Kinder der technischen Intelligenz. Es gibt Fälle, in denen Kindern der technischen Intelligenz die Aufnahme in Schulen und Hochschulen verwehrt wurde. Eine derartige Einstellung zu den Kindern der technischen Intelligenz widerspricht der Politik der Regierung.

Unter Berücksichtigung der bedeutenden Rolle, die die technische Intelligenz bei der weiteren Entwicklung des technischen Fortschritts in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie, im Bau- und Verkehrswesen spielt, wird zwecks Unterstützung und Förderung ihrer aktiven Teilnahme an der Durchführung der Produktionspläne und am gesellschaftlichen Leben der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund des Abschnittes II der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) folgendes bestimmt:

1. Der Minister für Arbeit hat spätestens bis zum 1. Juli 1951 zusammen mit dem Minister der Finanzen und den beteiligten Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik Maßnahmen zur Regelung der Belohnung und Prämierung der technischen Intelligenz für die Erfüllung und Übererfüllung der Produktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen. Dabei sind den führenden Kadern der Ingenieure, Techniker und Meister, die in den wichtigsten Abteilungen und in den Betrieben der Industrie, des Eisenbahn- und des Bauwesens arbeiten, besondere Vorteile zu gewähren.

Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Industrie, des Eisenbahn- und des Bauwesens werden verpflichtet, in noch größerem Umfange von ihrem Recht Gebrauch zu machen, den Fonds für Rationalisierungs- und Erfindungswesen zur Prämierung hervorragender Aktivisten aus den Reihen der technischen Intelligenz auszunutzen, und haben auf alle nur mögliche Weise die Initiative der technischen Intelligenz zur Einführung neuer Produktionsmethoden und das Erfindungs- und Forschungswesen zu fördern. Für eine weitere Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen unserer technischen Intelligenz ist zu sorgen, wobei für diese Zwecke der Direktorfonds stärker zu beanspruchen ist.

2. Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, im Laufe des Jahres 1951 Konferenzen und Aus-

stellungen über wissenschaftlich-technische Fragen zu organisieren. Diese Ausstellungen dienen der Propagierung und Vermittlung der besten Arbeitsmethoden des fortschrittlichen Teils der technischen Intelligenz der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Deutschlands.

Es sind Maßnahmen zur Herausgabe der besten wissenschaftlichen Arbeiten deutscher und ausländischer Verfasser auf dem Gebiete der Technik in genügender Auflage zu ergreifen. Ein Verlagsplan für wissenschaftlich-technische Literatur für die Jahre 1951/1952 ist auszuarbeiten und der Regierung bis spätestens 15. Juli 1951 zur Bestätigung vorzulegen.

Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind mit technischen Nachschlagwerken und sonstigem maßgebendem Material zu versorgen. In den Industriebetrieben sind wissenschaftlich-technische Bibliotheken einzurichten.

3. Die Staatliche Plankommission hat dem Ministerrat bis zum 1. Juli 1951 den Entwurf einer Verordnung über die Einführung und Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Wissenschaftler und Techniker“ vorzulegen. Diese Auszeichnung ist für solche Angehörige der technischen Intelligenz bestimmt, die sich besondere Verdienste um die Deutsche Demokratische Republik auf dem Gebiet des technischen Fortschritts in der Industrie, im Eisenbahn- und im Bauwesen sowie in anderen Zweigen der Volkswirtschaft erworben haben.
4. Für die technische Intelligenz, die in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie im Eisenbahn- und im Bauwesen arbeitet, werden Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer in folgender Höhe festgelegt:
 - 5% des Jahresgehalts nach Ablauf von 2 Jahren,
 - 8% des Jahresgehalts nach Ablauf von 5 Jahren
 ununterbrochener Beschäftigung.

Die Zeit der ununterbrochenen Beschäftigung wird vom 1. Januar 1950 an gerechnet.

5. Zur Erhöhung der Gehälter der technischen Intelligenz ist der Abschluß von Einzelverträgen mit hochqualifizierten Spezialisten, die leitende Stellen bekleiden oder wichtige Arbeiten bei großer Verantwortung ausführen, in größerem Ausmaße durchzuführen. Die Fachminister bzw. Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik werden verpflichtet, für die Angehörigen der technischen Intelligenz, die gegenwärtig ihrer Stellung nach hierauf Anspruch haben, den Abschluß von Einzelverträgen gemäß § 4 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 (GBl. S. 488) bis zum 1. Juli 1951 vorzunehmen.
6. Die Fachminister, Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden ver-

pflichtet, für die Angehörigen der technischen Intelligenz, die gegenwärtig ihrer Stellung nach hierauf Anspruch haben, den Abschluß der Versicherungen gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 487) bis zum 1. Juli 1951 zu beenden.

7. Der Förderungsausschuß für die deutsche Intelligenz wird auf seine unbefriedigende Arbeit in bezug auf die technische Intelligenz aufmerksam gemacht.

Der Förderungsausschuß hat unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Unterstützung der technischen Intelligenz insbesondere zur Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse auszuarbeiten. Er hat der Regierung innerhalb von zwei Wochen einen Plan zur Verwendung der Mittel für die Wohnbauten der Intelligenz im Jahre 1951 vorzulegen.

8. Der Minister für Arbeit wird beauftragt, bis zum 1. Juli 1951 in Durchführung des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) eine Verordnung über den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit der Regierung vorzulegen. Durch diese Verordnung sind die Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutz im Betrieb und die Festlegung der Verantwortung des leitenden technischen Personals bei Verletzung der technischen Sicherheitsvorschriften zu verbessern.
9. Für die allgemeine Kontrolle der Durchführung dieser Bestimmung ist der Förderungsausschuß für die deutsche Intelligenz verantwortlich.
10. Anweisungen zu dieser Bestimmung erlassen die zuständigen Fachministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.
11. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die zusätzliche Alters-
versorgung der technischen Intelligenz in
den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

Vom 24. Mai 1951

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 844) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Versorgungsberechtigte aus dem Kreis der technischen Intelligenz

(1) Als Angehörige der technischen Intelligenz im Sinne des § 1 der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der techni-

schen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben gelten:

Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete, wie Ingenieure und Techniker des Bergbaues, der Metallurgie, des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker. Zu diesem Kreis gehören ferner Werkdirektoren und Lehrer technischer Fächer an den Fach- und Hochschulen.

Außerdem können auf Antrag des Werkdirektors durch das zuständige Fachministerium bzw. die zuständige Hauptverwaltung auch andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen bekleiden, wie Stellvertretende Direktoren, Produktionsleiter, Abteilungsleiter, Meister, Steiger, Poliere im Bauwesen, Laboratoriumsleiter, Bauleiter, Leiter von produktionstechnischen Abteilungen und andere Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben, aber durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluß auf den Produktionsprozeß ausüben, eingereicht werden.

(2) Den volkseigenen Produktionsbetrieben werden gleichgestellt:

Wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien; Konstruktionsbüros; technische Hochschulen; technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene Güter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien.

(3) Zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehört ferner, wer auf Grund eines Einzelvertrages Anspruch auf eine Altersversorgung hat.

§ 2

Wirksamkeit der Versorgung

(1) Die nach der Verordnung vom 17. August 1950 vorgesehene zusätzliche Altersversorgung wird gewährt, wenn sich der Begünstigte im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles in einem Anstellungsverhältnis zu einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb befindet.

(2) Für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit finden die Bestimmungen der Sozialversicherung sinngemäß Anwendung.

(3) Erloschene Ansprüche auf Rente leben wieder auf, wenn spätestens vor Ablauf eines Jahres ein neues Arbeitsverhältnis in der volkseigenen Industrie zustande kommt und die Voraussetzungen nach § 1 dieser Durchführungsbestimmung in dem neuen Arbeitsverhältnis gegeben sind.

(4) Für die Dauer von Berufungen in öffentliche Ämter oder in demokratische Institutionen (Parteien, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund usw.) erlischt der Anspruch auf Rente nicht.

§ 3

Vorschriftsmäßige Anmeldung der Versorgungsberechtigten

(1) Die Werkdirektoren sind verpflichtet, nicht später als einen Monat nach Inkrafttreten dieser

Durchführungsbestimmung die Listen der Personen der technischen Intelligenz, die in Übereinstimmung mit § 1 dieser Durchführungsbestimmung der zusätzlichen Versorgung unterliegen, mit ihrem Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Versicherung und den Angaben über die Höhe der Pensionen an die zuständigen Hauptverwaltungen der Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik zur Erledigung einzureichen.

Desgleichen sind die Werkdirektoren verpflichtet, für alle neu in den Betrieb eingestellten Personen der technischen Intelligenz die Vorschläge für die zusätzliche Versicherung in Monatsfrist vom Tage des Arbeitsantritts an einzureichen.

Die Leiter der Hauptverwaltungen der Fachministerien sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Vorschläge zur zusätzlichen Versicherung in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Durchführungsbestimmung Beschluß zu fassen.

(2) Für die den volkseigenen gleichgestellten Betriebe bestätigen deren zentrale Verwaltungen die eingereichten Anträge.

(3) In der örtlichen Industrie ist sinngemäß zu verfahren, wobei die Bestätigung der Vorschläge durch den zuständigen Minister des Landes erfolgen muß.

(4) Die Fachministerien oder die zentralen Verwaltungen leiten die Anträge an die Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg in Potsdam.

(5) Die Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg in Potsdam stellt dem Begünstigten das Dokument über die zusätzliche Altersversorgung innerhalb von 10 Tagen über den Betrieb zu.

(6) Versicherungsträger ist die für den Sitz des Betriebes zuständige Landesversicherungsanstalt, die auch die Zahlung der Renten an die Versorgungsberechtigten vornimmt.

(7) Das Ministerium der Finanzen hat das allgemeine Kontrollrecht.

§ 4

Versicherungsbeiträge

Die Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg hat jeweils zum Jahresende die im laufenden Jahr gezahlten Rentenleistungen zuzüglich Verwaltungskosten zu ermitteln. Die Verteilung des sich hierbei ergebenden Gesamtbetrages auf die Betriebe hat in der Weise zu erfolgen, daß der Betrag entsprechend der Anzahl der in den einzelnen Betrieben versicherten Personen auf die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe anteilig umgelegt wird.

§ 5

Bereitstellung der Mittel

Die aufzuwendenden Beträge sind als Aufwand für zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (Konto Nr. 2043) zu verbuchen.

§ 6

Rentenbezug

(1) Für die Gewährung einer Rente von mehr als 60% des Bruttogehaltes aus der Verordnung vom 17. August 1950 sind besondere Arbeiterfolge Voraussetzung.

(2) Rentenbezüge aus anderen Versicherungen werden von der Gewährung der zusätzlichen Altersversorgung nicht berührt.

(3) Die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz wird auch gewährt, wenn nach Vollendung des 65. Lebensjahres Lohn- oder Gehaltseinkommen weiter besteht.

§ 7

Steuerbehandlung

Die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz nach der Verordnung vom 17. August 1950 ist steuerfrei.

Schlußbestimmungen

§ 8

Bei Verstößen gegen die vorliegende Durchführungsbestimmung können die Betroffenen sich beim Leiter der zuständigen Hauptverwaltung oder beim Minister beschweren. Über die Beschwerde ist binnen Monatsfrist zu entscheiden.

§ 9

Bis zum 15. Juni 1951 ist dem Ministerpräsidenten durch die Fachminister über den Stand der Durchführung der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1951 in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. September 1950 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 1043) wird mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 24. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 24. Mai 1951

Die Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) ist hinsichtlich der Bedeutung des Abschlusses von Einzelverträgen unterschätzt und daher unzureichend durchgeführt worden. Es wird daher zu § 4 der genannten Verordnung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Einzelverträge sind mit solchen Angehörigen der technischen Intelligenz abzuschließen, die in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben verantwortlich tätig sind und hervorragenden Einfluß auf die Produktion nehmen. Dazu gehören:

Ingenieure, Konstrukteure, Techniker, Chemiker, Werkleiter, Leiter großer Werkabteilungen, her-

vorrangende Wirtschaftler, Leiter von Laboratorien, Leiter von Arbeitsvorbereitungsabteilungen in größeren Betrieben, Bauingenieure, Bautechniker, Statiker und Bauleiter von großen Baustellen.

(2) Zu volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gehören auch:

- a) Wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsanstalten, Laboratorien und Konstruktionsbüros, technische Materialprüfungsämter, chemische und technische Entwicklungsbetriebe, chemische und technische Untersuchungsstellen.
- b) Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, der Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens.
- c) Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Elektrizität).
- d) Maschinen - Ausleih - Stationen, volkseigene Güter.
- e) Technische Hochschulen, technische Lehranstalten, Bauakademie und Bauschulen.
- f) Vereinigungen volkseigener Betriebe.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Angehörige der Intelligenz, die auf wissenschaftlichem Gebiet arbeiten, soweit sie in solchen Einrichtungen, die zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes beitragen, ständig hervorragend tätig sind.

§ 2

(1) Der Einzelvertrag ist zwischen dem verantwortlichen Leiter des Betriebes (VEB, volkseigenes Gut, selbständiges Institut usw.) und dem Vertragspartner nach dem in der Anlage veröffentlichten Muster abzuschließen und durch den zuständigen Minister bzw. durch den zuständigen Leiter der jeweils in Frage kommenden Hauptverwaltung zu bestätigen.

(2) Die Entscheidung über zur Bestätigung eingereichte Einzelverträge ist binnen vier Wochen zu treffen.

§ 3

Die in den Einzelverträgen festgelegten Gehälter sind in den Finanzplänen der einzelnen Betriebe und sonstigen Einrichtungen bereitzustellen.

§ 4

(1) Die Arbeitsverträge mit den Angehörigen der Intelligenz, die in den unter § 1 bezeichneten Einrichtungen bereits beschäftigt sind, sind bis zum 30. Juni 1951 durch Einzelverträge zu ersetzen.

(2) Bereits abgeschlossene Einzelverträge sind entsprechend dieser Durchführungsbestimmung ebenfalls bis zum 30. Juni 1951 neu abzuschließen.

(3) Bis zum 15. Juni 1951 ist dem Ministerpräsidenten durch die Fachminister über den Stand der Durchführung des § 4 der Lohnverordnung vom 17. August 1950 (GBl. S. 839) ausführlich schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 5

(1) In alle Einzelverträge, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung abzuschließen sind, ist die zusätzliche Altersversorgung entsprechend der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche

Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 844) einzubeziehen.

(2) Die nach dem Einzelvertrag zu gewährende Altersversorgung ist durch die jeweilige Landesversicherungsanstalt auszuführen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1951 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)

Einzelvertrag

Zwischen: Herrn Müller
geboren am: 19. August 1911 in: Leipzig
und der Leitung des: VEB Chemo
wird folgender Einzelvertrag abgeschlossen:

§ 1

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem: 1. Mai 1951 (soweit erforderlich bei Neueinstellungen eine Probezeit festhalten).

§ 2

Herr Müller übernimmt als Oberingenieur das Arbeitsgebiet: Technologie und verpflichtet sich, die damit verbundenen Aufgaben nach bestem Können zu erfüllen.

§ 3

Herr Müller erklärt sich bereit, seine Kenntnisse und Erfahrungen gleichermaßen in den Dienst der Heranbildung von qualifizierten Fachkräften sowie des allgemeinen technischen, wissenschaftlichen und kulturellen Fortschritts zu stellen.

§ 4

Herr Müller verpflichtet sich, über alle betrieblichen und mit seinem Arbeitsgebiet verbundenen Angelegenheiten — auch nach Lösung dieses Vertragsverhältnisses — Verschwiegenheit zu wahren.

Herr Müller verpflichtet sich ferner, bei Lösung dieses Vertragsverhältnisses oder vor der Übernahme anderer Aufgaben im VEB Chemo unaufgefordert alle in seinem Besitz befindlichen betrieblichen Unterlagen sowie im Falle seines Ausscheidens seinen Dienstausweis der Werkleitung auszuhändigen. Fachliterarische Arbeiten, die mit den Interessen des Betriebes verbunden sind, dürfen nur mit der schriftlichen Genehmigung des Leiters veröffentlicht werden.

§ 5

Für die Herrn Müller übertragenen Arbeiten wird eine Vergütung von 1800,— DM (in Worten: Eintausendachthundert Deutsche Mark) monatlich gewährt. Die Vergütung ist am Schluß eines jeden Monats zahlbar.

Die Leitung des Betriebes sorgt dafür, daß Herr Müller für die Dauer seines Vertragsverhältnisses angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt wird.

Die Leitung des Betriebes sorgt fernerhin dafür, daß die Kinder des Herrn Müller die von ihm gewünschten Ausbildungsmöglichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

§ 6

Herr Müller hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von 24 Arbeitstagen. Im übrigen gelten die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Das Vertragsverhältnis kann beiderseitig mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 6 Tagen zum Schluß einer Woche.

Im Falle vorfristiger Lösung des Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Für erfolgreiche Mitwirkung an der Erfüllung des Produktionsplanes oder für die erfolgreiche Beendigung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie für vorbildliche Arbeit im Sinne des § 3 dieses Vertrages gewährt die Leitung der VEB Cherno Herrn Müller nach den geltenden Bestimmungen Prämien und bezieht ihn in die ehrenden und materiellen Anerkennungen ein, die der Betrieb auf Grund besonderer Leistungen erhält.

§ 9

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit erhält Herr Müller als Krankengeldzuschuß die Differenz zwischen der Leistung der Sozialversicherung und dem im letzten Monat bezogenen Nettogehalt für die Dauer von 6 Monaten. Ist die ärztlich beurkundete Arbeitsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so wird der Krankengeldzuschuß bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gewährt.

§ 10

Herr Müller hat Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung. Er wird wirksam nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit. Die Höhe der zusätzlichen Altersversorgung beträgt 70% des im letzten Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles bezogenen Durchschnittsgehaltes.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL S. 844). Die zusätzliche Altersversorgung wird auch gewährt, wenn Herr Müller weiter in seinem Beruf tätig ist.

§ 11

Herr Müller erhält die Vergünstigung nach § 7 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBL S. 185).

§ 12

Über Streitigkeiten in Verbindung mit diesem Vertrag entscheidet eine vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzte Schiedsstelle.

Chemnitz, den 1. Mai 1951

Unterschrift
(Betriebsleiter)

Unterschrift
(Oberingenieur)

Verordnung über die Freissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genußmittel.

Vom 24. Mai 1951

Zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Verkaufspreise für Spirituosen, Bier, Tabakwaren, Selters, Brauselimonade sind durchschnittlich wie folgt zu senken:

Spirituosen	um 27 ⁰ / ₁₀₀ ,
Bier	„ 13 ⁰ / ₁₀₀ ,
Tabakwaren	„ 20 ⁰ / ₁₀₀ ,
Selters, Brauselimonaden	„ 20 ⁰ / ₁₀₀ .

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, entsprechende Preisverordnungen zu erlassen und die Verbrauchsteuern im Verhältnis zu den angeordneten Preisherabsetzungen neu festzulegen.

§ 2

Der Verkaufspreis für Zucker in den Handelsorganisationen (HO) wird um 25⁰/₁₀₀, von 12 DM auf 9 DM je Kilogramm, gesenkt.

§ 3

(1) Die Verkaufspreise in den Handelsorganisationen (HO) für Marmelade, Konfitüre, Gelee, Sirup, Dauerbackwaren, Süßwaren sind durchschnittlich wie folgt herabzusetzen:

Marmelade, Konfitüre, Sirup, Gelee	um 27 ⁰ / ₁₀₀ ,
Dauerbackwaren	„ 10 ⁰ / ₁₀₀ ,
Süßwaren	„ 25 ⁰ / ₁₀₀ ,
einige Gebäcksorten	„ 14 ⁰ / ₁₀₀ .

(2) In den Handelsorganisationen (HO) sind entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 differenzierte Einzelhandelspreise festzusetzen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen die Ministerien für Handel und Versorgung, der Finanzen, das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 5

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe

verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBL. S. 439) bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Mai 1951 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuorganisation
des Hochschulwesens.**

**— Einsetzung von Prorektoren für besondere
Aufgabengebiete —**

Vom 21. Mai 1951

In Ausführung des § 3 Ziffer 1 und des § 6 Ziffer 3 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird auf Grund des § 10 der Verordnung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen sowie den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik zur besseren Gestaltung der Arbeit der Leitungen der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

I.

Universitäten

§ 1

(1) Zur Entlastung des Rektors werden an jeder Universität 4 Prorektoren vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt, und zwar:

- ein Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium sowie für die allgemeinen Vorlesungen in russischer Sprache und Literatur und in deutscher Sprache und Literatur aus dem Kreis der Professoren und Dozenten,
- ein Prorektor für die Forschungsangelegenheiten der Universität und die Fragen des Fernstudiums und des Abendstudiums aus dem Kreis der Professoren und Dozenten,
- ein Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur,
- ein Prorektor für die Studentenangelegenheiten, die Studienordnung und die Berufspraktika.

(2) In Ausnahmefällen werden auf Anweisung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik weniger als 4 Prorektoren eingesetzt, wobei eine entsprechende Zusammenlegung der im Abs. 1 genannten Aufgabengebiete erfolgt.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Rektors ergeben sich, abgesehen von den gemäß § 1 den Prorektoren übertra-

genen Angelegenheiten, weiterhin aus § 20 der Vorläufigen Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen vom 23. Mai 1949.

(2) In Fällen der unvermeidbaren Verhinderung des Rektors vertritt ihn in allen Angelegenheiten der Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.

§ 3

Die Aufgaben des bisherigen Studentendekans gehen in vollem Umfange auf den Prorektor für Studentenangelegenheiten über. Ein Studentendekan wird nicht mehr bestellt.

§ 4

Die Amtsvergütung des Prorektors wird auf die Hälfte der Amtsvergütung des Rektors festgesetzt.

II.

Hochschulen, die der Staatlichen Plankommission bzw. den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 finden sinngemäß auf die der Staatlichen Plankommission bzw. den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehenden Hochschulen Anwendung. Hierbei sind bei Hochschulen, deren Leiter ein Direktor ist, stellvertretende Direktoren einzusetzen.

§ 6

Die Festlegung der Zahl und Aufgabenverteilung der Prorektoren bzw. stellvertretenden Direktoren, die nach dem Umfang der Arbeit an den einzelnen Hochschulen durchgeführt wird, erfolgt durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag der Staatlichen Plankommission bzw. der fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Die Einsetzung der Prorektoren bzw. stellvertretenden Direktoren erfolgt durch die Staatliche Plankommission bzw. die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik nach Vorliegen der Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

III.

Schlußbestimmungen

§ 8

Die Wahlperiode der bisherigen Prorektoren an den Universitäten und Hochschulen endet mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung.

§ 9

Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere der Vorläufigen Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen vom 23. Mai 1949 werden aufgehoben.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1951 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Bekanntmachung
über die Anmeldung von Möbeln für die amtliche Güteprüfung.

Vom 17. Mai 1951

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) und der Zehnten Anweisung vom 10. Januar 1951 über die vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht für Möbel und Holzwaren (GBl. S. 42) werden folgende in der vorgenannten Anweisung angeführten Erzeugnisse zur Anmeldung zwecks Prüfung aufgerufen, und zwar:

- a) für das Land Brandenburg bei: DAMW, Prüfdienststelle Nr. 641,
Berlin W 8, Behrenstr. 64/65,
- b) für das Land Mecklenburg bei: DAMW, Prüfdienststelle Nr. 641,
Berlin W 8, Behrenstr. 64/65.

Die Meldungen sind für folgende Warenarten zu erstatten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)
1	Schlafzimmer	54 31 11 00 bis 54 31 15 00	14	Kirchen- und Theatergestühl aus Holz	54 35 10 00 bis 54 35 90 00
2	Wohnzimmer	54 31 21 00 bis 54 31 25 00	15	Wohn-, Arbeits- und Speise- zimmerstühle, gepolsterte ...	54 36 11 00 bis 54 36 15 00
3	Arbeitszimmer	54 31 31 00 bis 54 31 35 00	16	Wohn-, Arbeits- und Speise- zimmerstühle, ungepolsterte	54 36 21 00 bis 54 36 50 00
4	Speisezimmer	54 31 41 00 bis 54 31 45 00	17	Bürostühle, gepolsterte	54 36 61 00 bis 54 36 65 00
5	Wohnküchen und Küchen ...	54 31 51 00 bis 54 31 60 00	18	Büro- und Schulstühle, ungepolsterte	54 36 71 00 bis 54 36 90 00
6	Innenausbauten	54 31 81 00 bis 54 31 90 00	19	Gehäuse	54 38 21 00 bis 54 38 29 00
7	Schlafzimmereinzelmöbel	54 32 11 00 bis 54 32 19 00	20	Kühlschränke	54 38 31 00 bis 54 38 90 00
8	Wohn-, Arbeits- und Speise- zimmereinzelmöbel	54 32 21 00 bis 54 32 29 00	21	Polstermöbelgestelle	54 39 10 00
9	Kücheneinzelmöbel	54 32 31 00 bis 54 32 39 00	22	Sonstige Möbelteile	54 39 41 00 bis 54 39 90 00
10	Kleinmöbel	54 32 41 00 bis 54 32 49 00	23	Polstersessel	62 41 00 00
11	Gartenmöbel	54 32 61 00 bis 54 32 90 00	24	Couches, Sofas usw.	62 42 10 00 bis 62 44 00 00
12	Büromöbel aus Holz	54 33 10 00 bis 54 33 90 00	25	Sonstige Polstermöbel	62 49 00 00
13	Schulmöbel aus Holz	54 34 11 00 bis 54 34 90 00			

Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Bekanntmachung nach dem in der genannten Zehnten Anweisung vom 10. Januar 1951 (GBl. S. 42/46) angegebenen Schema zu geschehen. Auf die sonstigen Vorschriften der Anweisung wird hingewiesen.

Berlin, den 17. Mai 1951

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
R ü f f l e
Kommissarischer Leiter

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 29. Mai 1951

Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 51	Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz	493
21. 5. 51	Verordnung über die Aufstellung und Durchführung der VEB-Pläne 1951 in der volkseigenen Industrie	493

Verordnung

zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz.

Vom 24. Mai 1951

Die bisherigen Erfolge unseres wirtschaftlichen Aufbaues, insbesondere die Leistungen unserer Arbeiter und Aktivisten im Bündnis mit der schaffenden Intelligenz ermöglichen es, die Steuern der Lohnempfänger und der schaffenden Intelligenz zu senken. Dadurch tritt eine wesentliche Erhöhung des Reallohnes ein. Durch diese Maßnahme erweist sich erneut, daß in der Deutschen Demokratischen Republik der friedliche Aufbau der Volkswirtschaft die laufende Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen gewährleistet und daß der Staatshaushalt eine feste Grundlage hat.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher die folgende Verordnung:

I.

Besteuerung der Lohnempfänger

§ 1

Änderung der Steuersätze bei der Lohnsteuer

(1) Die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn geltenden Steuersätze werden ermäßigt. Die Steuer ist nach der dieser Verordnung beigefügten Grundtabelle D zu bemessen. Vorschriften, die eine niedrigere Besteuerung vorsehen, bleiben unberührt.

(2) Leistungsprämien sind mit einem Steuersatz von 5% zu versteuern. Ist die Besteuerung des Gesamtlohnes (Tariflohn zuzüglich Leistungsprämie) nach der Tabelle niedriger als die Steuersumme, die sich ergibt, wenn der Tariflohn nach der Tabelle und die Leistungsprämie mit 5% versteuert werden, so wird der Gesamtlohn nach der Tabelle besteuert.

§ 2

Steuerbefreiungen

Die Steuerbefreiung wird auf die folgenden Bezüge ausgedehnt:

1. Zahlungen aus dem Direktorfonds in der volkseigenen Wirtschaft. Die Steuerfreiheit erstreckt

sich jedoch nicht auf Prämien, die mit einem Steuersatz von 5% zu versteuern sind.

2. Stipendien, die von volkseigenen Betrieben zur Förderung des Studiums von Jungarbeitern gezahlt werden.
3. Gefahrenzulagen, deren Zahlung auf Grund tariflicher oder lohngestaltender Vorschriften erfolgt.

§ 3

Besteuerung anderer Einkünfte

(1) Erzielt der Lohnempfänger noch andere Einkünfte (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung usw.), die im Kalenderjahr 720 DM übersteigen, so wird die Steuer für diese Einkünfte in Höhe des Unterschiedsbetrages festgesetzt, der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle 10 (Einkommensteuertarif C) zwischen der Steuer für das Gesamteinkommen und der Steuer für das Gesamteinkommen nach Abzug der anderen Einkünfte ergibt. Übersteigen die anderen Einkünfte die Lohn-einkünfte, so ist auf das Gesamteinkommen an Stelle der Einkommensteuertabelle 10 die Einkommensteuertabelle 1 (Einkommensteuertarif A) anzuwenden. Als andere Einkünfte gelten nicht Einkünfte aus einer der im § 4 Abs. 1 aufgeführten freiberuflichen Tätigkeiten, bei der im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zwei technische Hilfspersonen beschäftigt werden.

(2) Erzielt der Lohnempfänger

1. Einkünfte aus einer der im § 4 Abs. 1 aufgeführten freiberuflichen Tätigkeiten, bei der im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zwei technische Hilfspersonen beschäftigt werden,

oder

2. Einkünfte im Sinne der Ziffer 1 und andere Einkünfte, die im Kalenderjahr nicht mehr als 720 DM betragen,

so darf die Jahressteuer nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht höher sein als die Jahressteuer nach den bisher geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung einer Steuersenkung von 10%. Die zuviel erhobene Steuer wird auf Antrag erstattet.

II.

Besteuerung der freiberuflich tätigen
Steuerpflichtigen

§ 4

Steuerabzug von Einkünften aus freiberuflicher
Tätigkeit

(1) Die Einkommensteuer bei Einkünften aus freier schriftstellerischer Tätigkeit, aus freier wissenschaftlicher Forschungs- oder Lehrtätigkeit, aus freiberuflicher Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Komponist, Sänger, Musiker, Schauspieler, Kabarettist, Rezitator und sonstiger Sprecher, Vortragender, Bildreporter, Spielleiter, Intendant, bildender Künstler, Ingenieur, Architekt oder Erfinder wird durch Steuerabzug erhoben.

(2) Der Steuerabzug beträgt 14% der Entgelte.

§ 5

Abgeltung der Einkommensteuer durch den Steuerabzug

(1) Die Einkommensteuer für die freiberuflichen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 ist durch den Steuerabzug nach § 4 abgegolten, wenn

1. bei der freiberuflichen Tätigkeit im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zwei technische Hilfspersonen beschäftigt werden,
2. der Steuerpflichtige nicht eine Veranlagung nach § 6 beantragt.

(2) Beantragt der Steuerpflichtige keine Veranlagung, so hat er die Entgelte aus freiberuflicher Tätigkeit, die nicht dem Steuerabzug nach § 4 unterlegen haben, nachzuersteuern. Die Steuer ist in Höhe von 14% dieser Entgelte für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres an das Wohnsitzfinanzamt zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachversteuerung dem Finanzamt durch Abgabe einer formlosen Erklärung anzuzeigen.

§ 6

Veranlagung auf Antrag des Steuerpflichtigen

(1) Der Steuerpflichtige, der freiberufliche Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 oder derartige Einkünfte und Lohneinkünfte erzielt und im übrigen die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 erfüllt, wird auf Antrag zur Einkommensteuer nach der dieser Verordnung beigelegten Grundtabelle E veranlagt.

(2) Bei der Ermittlung der im Abs. 1 genannten freiberuflichen Einkünfte bedarf es eines Nachweises der Betriebsausgaben nicht, wenn nicht mehr als 30% der Einnahmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

§ 7

Besteuerung anderer Einkünfte

Erzielt der Steuerpflichtige

1. neben Einkünften aus einer der im § 4 Abs. 1 aufgeführten freiberuflichen Tätigkeiten, bei

der im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zwei technische Hilfspersonen beschäftigt werden,

oder

2. neben Einkünften im Sinne der Ziffer 1 und Lohneinkünften

noch andere Einkünfte, die im Kalenderjahr 720 DM übersteigen, so wird die Steuer für die anderen Einkünfte in Höhe des Unterschiedsbetrages festgesetzt, der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle 10 (Einkommensteuertarif C) zwischen der Steuer für das Gesamteinkommen und der Steuer für das Gesamteinkommen nach Abzug der anderen Einkünfte ergibt. Übersteigen die anderen Einkünfte die Einkünfte im Sinne der Ziffer 1 oder 2, so ist auf das Gesamteinkommen an Stelle der Einkommensteuertabelle 10 die Einkommensteuertabelle 1 (Einkommensteuertarif A) anzuwenden.

§ 8

Besteuerung von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten
mit mehr als zwei technischen Hilfspersonen

(1) Erzielt der Steuerpflichtige

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt und beschäftigt er bei dieser Tätigkeit im Jahresdurchschnitt mehr als zwei technische Hilfspersonen

oder

2. Einkünfte im Sinne der Ziffer 1 und Lohneinkünfte,

so ist sein Einkommen nach der Einkommensteuertabelle 10 (Einkommensteuertarif C) zu besteuern. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige noch andere Einkünfte erzielt, die im Kalenderjahr die Einkünfte im Sinne der Ziffer 1 oder 2 nicht übersteigen.

(2) Bei der Ermittlung der im Abs. 1 genannten freiberuflichen Einkünfte bedarf es eines Nachweises der Betriebsausgaben nicht, wenn nicht mehr als 30% der Einnahmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

III.

Gemeinsame Vorschriften

§ 9

Steuerermäßigung für alleinstehende
berufstätige Frauen

Verwitwete, geschiedene oder ledige Frauen erhalten eine Steuerermäßigung im Umfang einer Steuerklasse, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind unter 8 Jahren gehört. Das gleiche gilt für Frauen, deren Ehegatte verschollen oder vermisst ist.

§ 10

Kinderermäßigung

(1) Dem Steuerpflichtigen steht für jedes Kind, das zu seinem Haushalt gehört oder überwiegend auf

seine Kosten unterhalten und erzogen wird, Kinderermäßigung bis zum Ende des Kalendermonats zu, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Dem Steuerpflichtigen wird auf Antrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Kinderermäßigung bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet, gewährt, wenn das Kind entweder zu seinem Haushalt gehört oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten wird. Das Kind muß während dieser Zeit eine Unterrichtsanstalt besuchen und darf keine eigenen Einkünfte beziehen.

§ 11

Steuerermäßigung für Erwerbsgeminderte

Erwerbsgeminderte erhalten gegen Vorlage des Beschädigtenausweises ohne Rücksicht auf Art und Ursache ihrer Erwerbsminderung steuerfreie Pauschbeträge.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 12

Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik. Es hat insbesondere näher zu bestimmen:

1. den Steuerabzug von Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit,
2. das vereinfachte Veranlagungsverfahren,
3. das Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren,
4. die Gewährung steuerfreier Pauschbeträge für Erwerbsgeminderte,
5. die Gewährung steuerfreier Pauschbeträge für erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die für die Besteuerung des Arbeitseinkommens geltenden Vorschriften in einer Verordnung zusammenzufassen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

(2) Der Verordnung entgegenstehende Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 24. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage I zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Grundtabelle D (Monatslohnsteuertarif)

Monatslohn DM	Steuerbetrag		
	DM	+	% des Betrages über DM
125 bis 135	—,36		7,2
über 135 „ 165	1,08		14,4
„ 165 „ 265	5,40		16,2
„ 265 „ 365	21,60		19,8
„ 365 „ 465	41,40		25,2
„ 465 „ 565	66,60		30,6
„ 565 „ 665	97,20		36,0
„ 665	—		20% des Monatslohnes

Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Grundtabelle E (Jahreslohnsteuertarif)

Jahreslohn DM	Steuerbetrag		
	DM	+	% des Betrages über DM
1500 bis 1620	4,32		7,2
über 1620 „ 1980	12,96		14,4
„ 1980 „ 3180	64,80		16,2
„ 3180 „ 4380	259,20		19,8
„ 4380 „ 5580	496,80		25,2
„ 5580 „ 6780	799,20		30,6
„ 6780 „ 7030	1166,40		36,0
„ 7030	—		20% des Jahreslohnes

Bemerkung: Vor Anwendung der Tabelle sind dem Jahreslohn 780 DM zuzuschlagen.

Verordnung über die Aufstellung und Durchführung der VEB-Pläne 1951 in der volkseigenen Industrie. Vom 21. Mai 1951

Gemäß § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 3 Abs. 7 und des § 23 Abs. 8 des Gesetzes mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

Jeder eigenverantwortlich bilanzierende volkseigene Betrieb der Schwerindustrie, des Maschinenbaues, der Leichtindustrie sowie der Nahrungs- und Genussmittelindustrie hat, sofern nicht durch Anweisung des zuständigen Fachministeriums bereits ein früherer Termin hierfür bestimmt wurde, spätestens bis zum 31. Mai 1951 seinen Betriebsplan (VEB-Plan) aufzustellen und zu einem wirksamen Instrument zur Leitung des Betriebes zu gestalten.

§ 2

(1) Der Inhalt des VEB-Planes bestimmt sich nach den dem Betriebe erteilten Planaufgaben (Industrie-Produktion, Arbeitsproduktivität, Selbstkostensen-

kung usw.), die im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1951 die Aufgaben für den Betrieb festlegen.

(2) Der VEB-Plan enthält somit neben einer Zusammenfassung der wichtigsten Planziele (Plan 00) die Planung für Produktion, Entwicklung, Kapazitätsausnutzung, Material, Arbeitskräfte, Kultur- und Sozialwesen, Kosten, Absatz und Finanzen.

(3) Da jede Produktionsabteilung des Betriebes eine eigenverantwortlich geleitete und selbständig abrechnende Betriebseinheit bilden soll, ist eine entsprechende Aufgliederung des VEB-Planes und seiner Teile auf die einzelnen Produktionsabteilungen des Betriebes erforderlich.

§ 3

Der VEB-Plan ist von der Leitung des Betriebes unter maßgeblicher Mitwirkung der betrieblichen Planungskommission, der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Neuerer der Arbeit und der Aktivisten aufzustellen und durchzuführen. An der Vorbereitung des VEB-Planes und an seiner Durchführung sind alle Werktätigen des Betriebes zu beteiligen. Für die termingerechte Aufstellung und Durchführung des VEB-Planes trägt der Leiter des Betriebes die Gesamtverantwortung.

§ 4

(1) Bei der Aufstellung der VEB-Pläne sind die für die Einzelpläne vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, zu jedem Einzelplan außer den betrieblichen Aufbereitungsblättern eine Kurzanalyse sowie zum Plan 00 eine Gesamtanalyse auszuarbeiten, für die die Rückseiten der entsprechenden Pläne verwendet werden können.

§ 5

Die Hauptverwaltungen der Fachministerien und die Vereinigungen volkseigener Betriebe haben die Betriebe bei der Aufstellung der VEB-Pläne anzuleiten und zu unterstützen.

§ 6

(1) Der VEB-Plan bedarf der Bestätigung des übergeordneten Organs. Zu diesem Zweck ist der VEB-Plan von den direkt geleiteten Betrieben der zuständigen Hauptverwaltung des Fachministeriums, von den anderen Betrieben der zuständigen Vereinigung in je drei Ausfertigungen zuzuleiten. Die Zusammenstellung der wichtigsten Planzahlen des Betriebes (Plan 00) ist in vier Ausfertigungen vorzulegen.

(2) Der Betrieb erhält nach Bestätigung zwei Ausfertigungen des VEB-Planes mit Bestätigungsvermerk zurück. Der bestätigte VEB-Plan ist für die Tätigkeit des Betriebes im Planungszeitraum verbindlich.

§ 7

(1) Den Betrieben müssen, sofern nicht durch Anweisung des zuständigen Fachministeriums bereits

ein früherer Termin hierfür bestimmt wurde, spätestens am 30. Juni 1951 die bestätigten VEB-Pläne vorliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat die wichtigsten Aufgaben des bestätigten VEB-Planes den Werkträgern in einer Betriebsversammlung bekanntzugeben und mit ihnen die Maßnahmen zur Erfüllung und Übererfüllung des VEB-Planes zu beraten. Jede Betriebsabteilung ist mit den auf sie entfallenden Aufgaben des bestätigten VEB-Planes (Abteilungsplan) besonders vertraut zu machen. Die Abteilungspläne sind durch Aushang bekanntzugeben.

§ 8

(1) Die Betriebsleitungen haben vor den Werkträgern ihres Betriebes regelmäßig nach dem Ablauf jedes Vierteljahres über den Stand der Erfüllung des VEB-Planes zu berichten und die Erfahrungen für die nächsten Aufgaben auszuwerten. Die Berichterstattung hat innerhalb des ersten Monats des neuen Vierteljahres zu erfolgen.

(2) Jeder Werkträger hat in seinem Aufgabenbereich durch seinen vollen Einsatz verantwortlich dafür zu sorgen, daß die Ziele des VEB-Planes erfüllt und übererfüllt werden.

§ 9

Der VEB-Plan ist vierteljährlich auf einem besonderen Formblatt 00 gegenüber der Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. der zuständigen Hauptverwaltung des Fachministeriums abzurechnen.

§ 10

Eine Ausfertigung des bestätigten VEB-Planes muß jederzeit bei dem Leiter des Betriebes vorliegen. Den mit der Durchführung von Betriebsüberprüfungen beauftragten Kontrolleuren ist der VEB-Plan auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Vorschläge zur Verbesserung der Methodik der Betriebsplanung sind den übergeordneten Organen zuzuleiten und von den Fachministerien auszuwerten.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1951

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Ministerium für Maschinenbau

Ziller
Minister

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genussmittelindustrie

Albrecht
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 30. Mai 1951

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 51	Zwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Finanzierung langfristiger Einzelfertigungen	497
24. 5. 51	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	499
26. 5. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahnen in der Deutschen Demokratischen Republik	501
26. 5. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern	504
26. 5. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export	504

Zwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

— Finanzierung langfristiger Einzelfertigungen —

Vom 22. Mai 1951

Für die Finanzierung langfristiger Einzelfertigungen wird in Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Langfristige Einzelfertigungen werden entsprechend dieser Durchführungsbestimmung finanziert.

(2) Welche Fertigung als langfristige im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt, entscheidet das zuständige Fachministerium in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen Notenbank.

§ 2

(1) Für langfristige Einzelfertigungen, die Investitionen in Volkseigentum werden, gilt das Verfahren

nach §§ 4 ff. Die Anweisung „Erstellung des Richtsatzplanes“ vom 11. Februar 1949*) findet insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit die Bestimmungen für die Finanzierung der langfristigen Einzelfertigungen angewendet werden, ist der Finanzplan hinsichtlich des Richtsatzplanes und der Ausstattung mit Umlaufmitteln zu ändern.

§ 3

(1) Langfristige Einzelfertigungen, die der Erfüllung von Exportaufträgen dienen, werden aus Mitteln der Deutschen Notenbank finanziert, die auf Grund von Zwischenrechnungen des Lieferers zu Lasten des Kreditkontos der als Besteller auftretenden Deutschen Außenhandels-Anstalt (DAHA) ausgereicht werden.

(2) Langfristige Einzelfertigungen, die Gegenstand von Reparationslieferungen sind, werden ausschließlich nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1950 zu der Verordnung zur Durch-

*) Veröffentlicht in dem Sonderheft „Finanzwirtschaft und Finanzplanung in der volkseigenen Wirtschaft“, Handbuch für die Praxis, S. 80.

führung der Reparationslieferungen (GBL S. 1115) finanziert.

(2) Bei langfristigen Einzelfertigungen, soweit sie nicht für Investitionen in Volkseigentum bestimmt sind und nicht unter § 3 Abs. 1 und 2 fallen, obliegt es dem Besteller, die zur Finanzierung erforderlichen Mittel rechtzeitig bereitzustellen.

- a) Bei Bauleistungen schließt der Lieferer einen Vertrag ab, durch den sich der Besteller verpflichtet, die erforderlichen Mittel so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß eine den Beginn und die Durchführung des Bauvorhabens nicht hemmende Finanzierung gewährleistet wird.
- b) Bei Erstellung beweglicher Anlagen hat sich der Besteller vertraglich zu verpflichten, vom Lieferer monatlich ausgefertigte Zwischenabrechnungen entsprechend den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft zu begleichen.

§ 4

(1) Bei langfristigen Einzelfertigungen für Investitionen in Volkseigentum erfolgt die Finanzierung durch die Deutsche Investitionsbank. Dazu ist vom Lieferer ein Finanzbedarfsplan zu erstellen und vor Produktionsbeginn in dreifacher Ausfertigung dem Besteller zu übergeben. Der Finanzbedarfsplan muß mit der Investitionsauflage oder der Produktionsauflage übereinstimmen.

(2) Der Finanzbedarfsplan ist nach Kalendermonaten zu unterteilen. Die monatlichen Teilsommen für das Einzelobjekt müssen dem geplanten Kostenanfall entsprechen.

(3) Ist bei Aufstellung des Finanzbedarfsplanes die Höhe des Gesamtobjektes noch nicht bekannt oder die Verteilung des Finanzbedarfs auf den Produktionszeitraum noch nicht feststellbar, so können entsprechende Teilfinanzbedarfspläne erstellt werden.

§ 5

Der Besteller prüft den Finanzbedarfsplan und übergibt zwei Ausfertigungen unverzüglich der Deutschen Investitionsbank.

§ 6

(1) Die Deutsche Investitionsbank vergleicht den Finanzbedarfsplan mit den Planunterlagen, die sie von der beauftragten Stelle für die zu finanzierende langfristige Einzelfertigung erhalten hat (Auftrag, Produktionsauflage, Investitionsauflage, Kostenvoranschlag sowie entsprechende Nachweise).

(2) Stimmt der Finanzbedarfsplan mit diesen Planunterlagen überein, so eröffnet die Deutsche Investitionsbank für den Besteller ein Sonderkonto und teilt ihm die Höhe der hierauf bereitgestellten Investitionsbeträge mit.

(3) Stimmen Finanzbedarfspläne und Planunterlagen nicht überein, so veranlaßt die Deutsche Investitionsbank deren Berichtigung. Unabhängig von diesem Berichtigungsverfahren sind Teil-Investitionsbeträge so rechtzeitig bereitzustellen, daß der Beginn der langfristigen Einzelfertigung und der hierfür erforderliche Materialvorlauf gesichert werden. Die Maßnahmen zur Berichtigung der Planunterlagen und Sicherstellung des Produktionsbeginns sind dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und der beauftragten Stelle mitzuteilen.

§ 7

(1) Nach Beginn der Produktion sind vom Lieferer zum Monatschluß Zwischenabrechnungen entsprechend den aufgelaufenen Kosten auszufertigen.

(2) Der Besteller prüft die Zwischenrechnungen unverzüglich, bestätigt sie durch Vermerk und leitet sie an das zuständige Kreditinstitut weiter.

§ 8

(1) Das zuständige Kreditinstitut erhält von der Deutschen Investitionsbank eine Ausfertigung des Finanzbedarfsplanes; diese gilt als Auszahlungsplan.

(2) Besteller und zuständiges Kreditinstitut vergleichen die Zwischenrechnungen mit den Beträgen, die auf Grund des Finanzbedarfsplanes ausgezahlt wurden.

(3) Sind die Beträge der Zwischenrechnungen niedriger als die vorausgezahlten Beträge, so ist der übersteigende Betrag von der nächsten Teilsomme in voller Höhe durch das das Sonderkonto führende Institut abzusetzen.

(4) Übersteigen die Beträge der Zwischenrechnungen die ausgezahlten Teilbeträge des Finanzbedarfsplanes, so ist die Differenz vom Besteller zu prüfen. Sofern das Überschreiten die Folge einer Übererfüllung oder vorfristigen Erfüllung ist, hat die Deutsche Investitionsbank den Betrag über das Sonderkonto an den Besteller ausbezahlen. Der Finanzbedarfsplan ist entsprechend zu ändern. Ist die Differenz die Folge eines Überschreitens der im Kostenschlag vorgesehenen Leistungen und Preise, so darf eine Überzahlung nicht erfolgen.

(5) Die Zwischenabrechnung ist spätestens 15 Tage nach Eintreffen beim Besteller dem zuständigen Kreditinstitut vorzulegen. Wird die Vorlagefrist über-

schriften, so entfallen alle weiteren, dem Finanzbedarfsplan entsprechenden Vorauszahlungen. Das Konto ist zu sperren.

(6) Die Sperrung der Auszahlungen hat das das Sonderkonto führende Kreditinstitut der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank unverzüglich telegrafisch mitzuteilen.

§ 9

(1) Die Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird § 6 der Verkaufsanordnung für Maschinenbau und Elektrotechnik, bestätigt durch die Hauptverwaltung Finanzen am 19. August 1949, gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZOVBl. I S. 548), außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 22. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.

Vom 24. Mai 1951

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1949 über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOBl. I S. 465) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genußmittel (GBL S. 490) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Tabaksteuer beträgt:

I. für Zigaretten zum Kleinverkaufspreis

1. von 10 DPf das Stück mit einer Beimischung von 30% Auslandstabak	66,15 DM für 1000 Stück,
2. von 12 DPf das Stück mit einer Beimischung von 50% Auslandstabak	83,50 DM für 1000 Stück,
3. von 16 DPf das Stück mit einer Beimischung von 70% Auslandstabak	118,30 DM für 1000 Stück,
4. von 24 DPf das Stück aus reinem ausländischen Tabak	183,90 DM für 1000 Stück,
5. von 32 DPf das Stück aus reinem ausländischen Tabak (Virgin)	253,90 DM für 1000 Stück;

II. für Zigarren zum Kleinverkaufspreis

1. von 10 DPf das Stück	37,30 DM	} für 1000 Stück;
2. „ 15 „ „ „	73,10 „	
3. „ 20 „ „ „	107,60 „	
4. „ 25 „ „ „	142,60 „	
5. „ 30 „ „ „	170,50 „	
6. „ 40 „ „ „	231,20 „	
7. „ 60 „ „ „	385,90 „	
8. „ 80 „ „ „	529,80 „	
9. „ 1,— DM „ „	684,90 „	
10. „ 1,20 „ „ „	830,20 „	

III. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) zum Kleinverkaufspreis

von 45,— DM das kg 30,30 DM für 1 kg;

IV. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) zum Kleinverkaufspreis

1. von 32,— DM das kg der Sorte 1	20,30 DM	} für 1 kg;
2. „ 25,— „ „ „ „ 2	16,80 „	
3. „ 15,— „ „ „ „ 3	9,20 „	

V. für Kautabak zum Kleinverkaufspreis

1. von 0,50 DM das Stück	244,50 DM für 1000 Dosen,
2. „ 0,40 „ „ „	183,70 „ „ „ Rollen;

VI. für Schnupftabak zum Kleinverkaufspreis

von 10,— DM das kg 458,70 DM für 100 kg.

(2) Die Biersteuer beträgt:

für Bier mit einem Stammwürzegehalt von

1. 3‰	19,30 DM	} für 1 hl.
2. 4,5‰ (Malzbier)	19,20 „	
3. 4,5‰ (Weißbier)	22,10 „	
4. 6‰	30,80 „	
5. 9‰ (Weißbier)	31,— „	
6. 12‰	103,70 „	
7. 14‰	170,60 „	
8. 16‰	186,20 „	

§ 2

(1) Für die Bestände an Tabakerzeugnissen und Bier, die sich am 28. Mai 1951, 0⁰ Uhr, im Besitz oder Gewahrsam von Groß- oder Kleinhändlern befinden, wird eine Vergütung nach den Sätzen des § 3 dieser Durchführungsbestimmung gewährt. Vergütungsbeträge unter 5,— DM werden nicht ausbezahlt. Händler, die gleichzeitig Groß- und Kleinhandel betreiben, gelten als Großhändler.

(2) Die Bestände an Tabakerzeugnissen und Bier beim Handel (Groß- und Kleinhandel, Bierverlegern, Bierniederlagen, Gaststätten) sowie die Bestände an Tabaksteuerzeichen bei den Tabakwarenherstellungsbetrieben (Auslieferungslägern) werden amtlich festgestellt. Hierbei sind die Biermengen auf

volle Liter abzurunden. Einer besonderen Anmeldung der Bestände bedarf es nicht. Vergütungsfähig sind nur die amtlich aufgenommenen Bestände.

(3) Vergütungsberechtigte, bei denen eine amtliche Feststellung der Bestände nicht erfolgte, können ihre Vergütungsansprüche nur am 28. Mai 1951 geltend machen.

(4) Tabakerzeugnisse und Bier, die sich am Stichtag auf dem Transport zum Groß- oder Kleinhändler befinden, sind beim Empfang zur Erlangung der Vergütung dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzumelden. Der Empfänger hat nachzuweisen, daß ihm die alten Preise in Rechnung gestellt worden sind.

§ 3

(1) Die Vergütung für Tabakerzeugnisse beträgt:

I. für 1000 Zigaretten	an Großhändler	an Kleinhändler
der Preisklasse 1	19,24 DM	19,39 DM
„ „ 2	27,89 „	28,40 „
„ „ 3	35,78 „	36,87 „
„ „ 4	54,46 „	55,82 „
„ „ 5	70,39 „	73,54 „
II. für 1000 Zigarren		
der Preisklasse 1	46,16 „	47,08 „
„ „ 2	46,20 „	47,15 „
„ „ 3	45,25 „	47,16 „
„ „ 4	44,68 „	46,26 „
„ „ 5	86,55 „	88,81 „
„ „ 6	85,43 „	89,63 „
„ „ 7	180,99 „	184,97 „
„ „ 8	366,56 „	375,58 „
„ „ 9	463,94 „	473,72 „
„ „ 10	545,59 „	558,77 „
III. für 1 kg Feinschnitt	13,74 „	14,13 „
IV. für 1 kg Pfeifentabak		
der Sorte 1	6,88 „	7,19 „
der Sorte 2	4,10 „	4,59 „
V. für 1000 Stück Kautabak		
	96,27 „	97,— „
VI. für 1 kg Schnupftabak	1,92 „	1,94 „

(2) Die Vergütung für Bier beträgt:
für 1 hl Bier (Faß- und Flaschenbier) mit einem Stammwürzegehalt von

4,5% (Malzbier)	20,— DM
4,5% (Weißbier)	17,— „
6 %	20,— „
9 % (Weißbier)	30,— „
12 %	40,— „
14 %	20,— „
16 %	39,— „

§ 4

Für das ab 28. Mai 1951 im Bereich des Magistrats von Groß-Berlin nach den Sätzen des § 1 Abs. 2 zu versteuernde Bier verbleibt die Biersteuer für 3%iges, 4,5%iges, 6%iges und 9%iges Bier in voller Höhe, für Bier mit einem Stammwürzegehalt von

12% mit einem Teilbetrag von 29,— DM	} für 1 hl
14% „ „ „ 40,— „	
16% „ „ „ 38,— „	

bei dem Haushalt des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 28. Mai 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 1063) wird in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Arbeit und nach Anhören des Zentralvorstandes der IG Eisenbahn folgendes bestimmt:

Verbesserung der materiellen Lage der Eisenbahner

§ 1

(1) Die Arbeiter und Angestellten der Deutschen Reichsbahn, denen bei der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne eine besonders wichtige Rolle zufällt, erhalten bei guten Leistungen nach den §§ 5 und 6 der Verordnung eine zusätzliche jährliche Belohnung.

(2) Entsprechend ihrer Verantwortung sind die Arbeiter und Angestellten in drei Tätigkeitsgruppen eingeteilt.

(3) Die zur ersten und zweiten Tätigkeitsgruppe gehörenden Arbeiter und Angestellten sind in den Tabellen I (Anlage 1) und II (Anlage 2) festgelegt. Alle übrigen Arbeiter und Angestellten gehören zur dritten Tätigkeitsgruppe.

§ 2

(1) Die zusätzliche Belohnung nach den §§ 5 bis 7 der Verordnung beträgt bei guten Leistungen und ununterbrochener Tätigkeit

	für die erste Tätigkeits- Gruppe:	für die zweite Tätigkeits- Gruppe:	für die dritte Tätigkeits- Gruppe:
nach 2 Jahren	2%	1 1/2%	1%
nach 4 Jahren	4%	3 %	2%
nach 6 Jahren	8%	6 %	4%

des Jahresbruttoeinkommens. Für die technische Intelligenz bei der Deutschen Reichsbahn erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 an Stelle der zusätzlichen Belohnung die Berechnung und Zahlung der Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer nach der Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 485).

(2) Zum Jahresbruttoeinkommen gehören alle Lohnbeträge, Zuschläge und Leistungsprämien, ausgenommen Zahlungen aus dem Direktorfonds.

(3) Der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens sind die dem Fälligkeitstage vorausgegangenen zwölf Kalendermonate zugrunde zu legen. Ist nach einer Wiedereinstellung die Wartezeit von zwei Jahren durch Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten erfüllt, aber bis zum Fälligkeitstage kein volles Jahresbruttoeinkommen aus einer Beschäftigung bei der Eisenbahn erreicht, wird die zusätzliche Belohnung von der Bruttolohnsumme für die Zeit von der Wiederaufnahme der Tätigkeit bis zum Tage vor der Fälligkeit berechnet und nach § 3 ausgezahlt.

(4) Die im § 2 Abs. 2 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1951 zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 82) getroffenen Anordnungen über die anzurechnenden Beschäftigungszeiten sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Für Lehrlinge und Jungheifer beginnt die Beschäftigungsdauer für die zusätzliche Belohnung nach Vollendung ihrer Ausbildung.

(6) Freigestellte, von der Deutschen Reichsbahn bezahlte Betriebsfunktionäre erhalten die zusätzliche Belohnung nach dem Durchschnitt des Verdienstes ihrer früheren Tätigkeit, sofern sich aus dieser ein Anspruch auf die Belohnung ergibt.

(7) Die zusätzliche Belohnung ist nach dem Prozentsatz der Tätigkeitsgruppe zu berechnen, in der der Arbeiter oder Angestellte in den letzten zwei Jahren vor dem Fälligkeitstage tätig war. Wurde die Tätigkeit während dieser Zeit gewechselt und war damit ein Wechsel der Tätigkeitsgruppe verbunden, ist die zusätzliche Belohnung nach der Tätigkeitsgruppe zu berechnen, in der der Arbeiter oder Angestellte überwiegend tätig war. Bei gleichen Anteilen in zwei Tätigkeitsgruppen ist die zu-

sätzliche Belohnung nach der höheren, bei gleichen Anteilen in den drei Tätigkeitsgruppen nach der zweiten Tätigkeitsgruppe zu berechnen.

(8) Voraussetzung für die Gewährung der zusätzlichen Belohnung sind gute Dienst- und Arbeitsleistungen, die zum pünktlichen, sicheren und reibungslosen Betriebsablauf und damit zur Erfüllung der der Deutschen Reichsbahn gestellten Planaufgaben beitragen. Gute Dienst- oder Arbeitsleistungen liegen vor bei einwandfrei ausgeführten Arbeitsaufträgen in der vorgesehenen Qualität und Zeit oder bei Erfüllung und Übererfüllung der bestätigten Arbeitsnormen.

(9) Die Leistungen der Arbeiter und Angestellten sind von der Dienststellenleitung nach Anhören der Betriebsgewerkschaftsleitung zu bewerten. Über die Gewährung der zusätzlichen Belohnung entscheidet die übergeordnete Dienststelle, bei den Reichsbahnausbesserungswerken der Werkdirektor.

(10) Die zusätzliche Belohnung kann um 25 bis 50% verringert oder gänzlich versagt werden, wenn durch Verschulden des Eisenbahners Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf eintreten oder unentschuldigte Fehlschichten vorliegen.

(11) In Zweifelsfällen entscheidet die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn.

§ 3

(1) Fälligkeitstag für die zusätzliche Belohnung ist der Tag nach Vollendung der 2-, 4- oder 6jährigen Beschäftigungsdauer. Die zusätzliche Belohnung ist jährlich einmal nach den im § 2 angegebenen Prozentsätzen und Bedingungen zu zahlen.

(2) Die zusätzliche Belohnung ist dem Berechtigten unter Aushändigung eines Anerkennungsschreibens am Fälligkeitstage — spätestens einen Monat danach — zu zahlen.

(3) Arbeitern und Angestellten, die in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum Tage der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung die zweijährige Beschäftigungsdauer vollendet haben, ist die zusätzliche Belohnung unter Aushändigung des Anerkennungsschreibens umgehend zu zahlen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Anlage 1

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Zur ersten und zweiten Tätigkeitsgruppe gehören die in den nachstehenden Tabellen I und II aufgeführten Berufsgruppen der Dienststellen des Verkehrs-, Betriebs- und Betriebsmaschinendienstes, des Fernmelde- und Signalwesens sowie der Starkstrommeistereien einschl. Fahrleitungsmeistereien, Bahnkraftwerke und Reichsbahnausbesserungswerke.

Tabelle I

Zur ersten Tätigkeitsgruppe gehören:

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale	Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale
1	Dienststellenleiter, Werkdirektoren	15	Triebwagenschaffner
2	Vertreter der Dienststellenleiter, Vertreter der Werkdirektoren	16	Betriebsüberwacher
3	Gruppenleiter (Abteilungsleiter)	17	Lokdienstleiter
4	Wagendienst einschl. Unterverteilungsstellen	18	Lokfahrmeister
5	Aufsicht auf Bahnhöfen — ausgenommen S-Bahnverkehr —	19	Oberlokführer
6	Fahrdienstleiter	20	Lokführer
7	Stellwerksmeister	21	Lokheizer
8	Weichenwärter	22	Obertriebwagenführer
9	Zugmelder	23	Triebwagenführer
10	Rangierpersonal	24	Oberwerkmeister
11	Kleinlokführer	25	Werkmeister
12	Fahrmeister	26	Werkführer
13	Zugführer	27	Wagenmeister
14	Zugschaffner	28	Leistungsmeister
		29	Leitungsaufseher
		30	Zugrevisoren

Anlage 2

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Tabelle II

Zur zweiten Tätigkeitsgruppe gehören:

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale	Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale
1	Fahrkartenverkäufer — ausgenommen im S-Bahnverkehr —	15	Oberverkehrsüberwacher bei den Reichsbahndirektionen
2	Abfertigungsdienst einschl. Aufsicht bei den Gepäck-, Expressgut-, Güter- und Eilgutabfertigungen	16	Zugleiter bei den Ämtern
3	Ermittlungs- und Entschädigungsdienst	17	Oberzugleiter bei den Reichsbahndirektionen
4	Lademeister	18	Oberverkehrs- und Betriebsüberwacher bei der Generaldirektion
5	Ladeschaffner	19	Außenlokleiter
6	Zugabfertiger	20	Schiffskapitäne
7	Fahrladeschaffner	21	Steuerleute
8	Aufsichtskräfte in Nachrichtenstellen	22	Maschinisten einschl. Schiffsmaschinisten
9	Morsetelegraphisten	23	Schiffsheizer
10	Fernschreiber	24	Rottenaufsichtskräfte
11	Fernsprecher- und Lautsprecherbediener	25	Facharbeiter und Lehrgesellen
12	Aufsicht auf Bahnhöfen im S-Bahnverkehr	26	Arbeiter bei der Unterhaltung der Sicherungs- und Fernmelde-, Starkstrom- und Fahrleitungsanlagen
13	Verkehrsüberwacher bei den Ämtern		
14	Bahnhofshelfer	27	Kraftwagenführer

Zur dritten Tätigkeitsgruppe gehören alle übrigen Arbeiter und Angestellten der Deutschen Reichsbahn.

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Wiederverwendung
von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern.**

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 4. Mai 1951 über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern (GBl. S. 409) wird in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, bestimmt:

§ 1

In den Verkaufsstellen der Handelsorganisationen (HO), der Konsumgenossenschaften und des privaten Einzelhandels, die in Flaschen und Gläser abgefüllte Waren verkaufen, sind an gut sichtbarer Stelle im Schaufenster und im Verkaufsraum Schilder mit folgendem Inhalt anzubringen:

„Hier wird beim Verkauf von Waren in Flaschen und Gläsern die gleiche Anzahl leerer gereinigter Normalgetränkeflaschen und Normalgläser

zum Preise von 0,10 DM je Stück in Zahlung genommen.“

§ 2

Die Verkaufsstellenleiter bzw. Geschäftsinhaber sind für die Anbringung der im § 1 bezeichneten Schilder verantwortlich.

§ 3

Die Kreisräte für Handel und Versorgung haben die Beachtung dieser Bestimmungen zu überwachen und Zuwiderhandelnde auf Grund von § 5 der Verordnung der Bestrafung zuzuführen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einführung des
neuen Außenhandels-Verfahrens für Export.**

Vom 26. Mai 1951

§ 1

Zu Ziffer 12 der Verordnung vom 31. Januar 1951 über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export — Neufassung gemäß Bekanntmachung vom 31. Januar 1951 — (GBl. S. 57) wird bestimmt:

Die Ermittlung des Transportraumbedarfs regelt sich nach der Verordnung vom 25. September 1950 über das Verfahren für die monatliche Transportplanung (GBl. S. 1045).

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1951

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**
I. V.: Gregor
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 31. Mai 1951 | Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 51	Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen	505
25. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen	506
24. 5. 51	Preisverordnung Nr. 154 — Verordnung über Festsetzung von Höchstpreisen für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoffhandel	508

Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen.

Vom 24. Mai 1951

Nach § 14 Abs. 8 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) ist die Mobilisierung der inneren Reserven und die Erfassung der Altmaterialien, insbesondere Lumpen, Altpapier, Knochen und Glasbruch, zu intensivieren und zu organisieren.

In Durchführung dieses Gesetzes und zur Sicherung der bestmöglichen Versorgung der Textil-, Pappen-, Papier-, Leim- und Glasindustrie wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Für die Ablieferung von
- | | |
|---------------|-------------------|
| 1. Lumpen, | 3. Sammelknochen, |
| 2. Altpapier, | 4. Glasbruch |

werden an den Ablieferer neben der handelsüblichen Bezahlung durch den Sammler die in der Anlage aufgeführten Sachprämien gewährt.

(2) Zur Steigerung der Sammeltätigkeit der Klein-erfasser erhalten diese außer den durch die Preis-anordnung Nr. 7 vom 20. Januar 1947 (PrVOBl. 1948 S. 51) bzw. Preisverordnung Nr. 23 vom 1. Dezember 1949 (GBl. S. 109) festgesetzten Preisen folgende Leistungsprämien für die Abgabe von Lumpen, Altpapier und Knochen an die Kreiserfasser oder Auf-berereitungsbetriebe der Deutschen Handelszentrale Innere Reserven:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| je 1 kg gesammelter Lumpen ... | 0,04 DM, |
| je 1 kg gesammelten Altpapiers .. | 0,03 DM, |
| je 1 kg gesammelter Knochen | 0,06 DM. |

Die Leistungsprämien werden an die Sammler gegen Vorlage der Ablieferungsnachweise gezahlt. Diese sind auszustellen durch die zugelassenen Kreiserfasser oder die Aufbereitungsbetriebe der Deutschen Handelszentrale Innere Reserven.

§ 2

- (1) Prämienberechtigt nach § 1 Abs. 1 sind:
- I. Haushalte;

2. Gewerbe- und Handwerksbetriebe, soweit ihnen nicht Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fertigerzeugnisse zur Verarbeitung oder Verwendung für gewerbliche Zwecke planmäßig zugeteilt werden und bei deren Verarbeitung oder Verwendung nichtmetallische Altstoffe anfallen;
3. landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe;
4. bei der Ablieferung von Altpapier gewerbliche Anfallstellen mit Ausnahme graphischer Betriebe, Papier- und Pappenverarbeitungsbetriebe;
5. bei der Ablieferung von Sammelknochen Küchenbetriebe (Gaststätten, Werkküchen, Krankenhäuser, Altersheime und ähnliche Pflegeanstalten). Schlachthöfe, Wurst- und Fleischwarenfabriken werden nicht prämiert;
6. bei der Ablieferung von Glasbruch alle Anfallstellen.

(2) Verwaltungsstellen, mit Ausnahme der Gemeindeverwaltungen, haben keinen Anspruch auf Prämien.

§ 3

Die Erfassungsstellen haben an die Prämienberechtigten bei der Ablieferung der im § 1 genannten Altstoffe Prämien Gutscheine über die nach der Anlage zu gewährenden Sachprämien auszugeben.

§ 4

Das Staatssekretariat für Materialversorgung wird ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanweisungen zu erlassen.

§ 5

Die Anordnung vom 6. Juli 1949 über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen (ZVOBl. I S. 527) tritt außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Verordnung

Verzeichnis der für die Altstoff- ablieferung zu gewährenden Prämien

I.

Prämiensatz für die Ablieferung von Lumpen

Der Prämiensatz für die Ablieferung von Lumpen
beträgt für

250 g Lumpen Qualität I (wollgestrickte Lumpen)
= 1 Einheit Textilerzeugnisse,

2000 g Lumpen Qualität II (sonstige Lumpen)
= 1 Einheit Textilerzeugnisse.

1 Einheit berechtigt zum Empfang von Textilerzeug-
nissen in Höhe von einem Punkt gemäß Punkt-
katalog.

II.

Prämiensatz für die Ablieferung von Altpapier

Der Prämiensatz für die Ablieferung von Alt-
papier beträgt für

1/2 kg Altpapier
1 Rolle Tapete,

2 kg Altpapier
20 Blatt Schreibpapier und Umschläge h'h
70 g/qm DIN A 4,

2,5 kg Altpapier
10 Stück Damenbinden
oder
40 Stück Tüten für 1 kg Füllgewicht
oder
50 Stück Tüten für 0,5 kg Füllgewicht
oder
80 Stück Tüten für 0,25 kg Füllgewicht,

4 kg Altpapier
10 Stück Schreibhefte h'h je 16 Blatt
70 g/qm DIN A 5

5 kg Altpapier
100 Stück Briefumschläge h'h
70 g/qm DIN A 6

6 kg Altpapier
10 Stück Notizblocks h'h je 50 Blatt
70 g/qm DIN A 6

8 kg Altpapier
10 Stück Stenoblocks h'h je 32 Blatt
70 g/qm DIN A 5

10 kg Altpapier
200 Blatt Schreibmaschinenpapier h'h
oder
70 g/qm DIN A 4

400 Blatt Schreibmaschinenpapier h'h
oder
70 g/qm DIN A 5

250 Blatt Schreibmaschinenpapier h'h
oder
60 g/qm DIN A 4

500 Blatt Schreibmaschinenpapier h'h
oder
60 g/qm DIN A 5

500 Blatt Durchschlagpapier h'h
oder
30 g/qm DIN A 4

1000 Blatt Durchschlagpapier h'h
30 g/qm DIN A 5

18 kg Altpapier
10 Stück Geschäftsbücher h'h
je 32 Blatt DIN A 4

20 kg Altpapier
16 Stück Diarien mit Pappdeckel h'h
je 48 Blatt DIN A 5

Noch: Anlage

III.

Prämiensatz für die Ablieferung von gesammelten Knochen

Der Prämiensatz für die Ablieferung von Sammel-
knochen beträgt für

1 kg Sammelknochen = 1 Stück Seife im Gewicht
von 50 g, Fettsäuregehalt 80%.

IV.

Prämiensatz für die Ablieferung von Glasbruch

Als Prämien werden Glaserzeugnisse in Höhe von
10% des Gewichtes des abgelieferten Glasbruches
gewährt. Die Art der Glaserzeugnisse richtet sich
nach der Sorte des abgelieferten Glasbruches. Für
farbigen Hohlglasbruch wird keine Prämie gewährt.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen.

Vom 25. Mai 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 24. Mai
1951 über die Gewährung von Prämien für die Ab-
lieferung von nichtmetallischen Altstoffen (GBL
S. 505) wird folgendes bestimmt:

I.

Zu § 1 Abs. 1 Ziffer 1

Lumpen im Sinne der Verordnung sind:

- a) abgenutzte Spinnstoffwaren, wie Bekleidung,
Wäsche, Vorhänge, Decken, Plane, Segel, Filter-
tücher, Transportbänder, Packmaterial (Stücke
von Umhüllungen aus Jute und Mischgeweben,
sofern diese nicht für Verpackungszwecke Ver-
wendung finden), Filze, Hanftaue, Hanfstricke,
Hanfbindfäden, Hanfnetze, Baumwollwatte u. a.
m.,
- b) Abschnitte von Spinnstoffwaren, Schneiderei-
und Filzabfälle bis zur Größe von 0,5 qm,
Fehlgedruckte und Fehlherfertigungen, Abfälle von
Hanftauen, Hanfstricken, Hanfbindfäden, Hanf-
netzen u. a. m.

Zu § 1 Abs. 1 Ziffer 2

Altpapier im Sinne der Verordnung ist beschrie-
benes und bedrucktes Altpapier (Makulatur), un-
brauchbare Verpackungsmittel aus Pappe und Papier
sowie Papier- und Pappenabfälle.

Zu § 1 Abs. 1 Ziffer 3

(1) Sammelknochen im Sinne der Verordnung sind
alle Arten von Knochen und Knochenabfällen aus
Haushalten und gewerblichen Betrieben, wie Rin-
der-, Kälber-, Pferde-, Schweine-, Hammel-, Schaf-,
Ziegen-, Geflügel-, Wild- und Kaninchenknochen.

(2) Ausgenommen sind frische Knochen, die von
fleischverarbeitenden Betrieben unmittelbar für die
menschliche Ernährung abgegeben werden, sowie
Knochen, deren Beseitigung durch das Tierkörper-
beseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I
S. 187) vorgeschrieben ist.

Zu § 1 Abs. 1 Ziffer 4

Glasbruch im Sinne der Verordnung sind Flach-
glasscherben und Hohlglasscherben.

Zu § 3

Die Prämiegutscheine für Lumpen, Altpapier, Sammelknochen und Glasbruch verlieren 3 Monate nach den Ausstellungsdaten ihre Gültigkeit.

II.

(1) Mit dem Druck der in der Anlage abgebildeten Prämiegutscheine, der Ausgabe an die Erfassungsstellen und der Verrechnung mit den Erfassungsstellen wird die Deutsche Handelszentrale Innere Reserven beauftragt.

(2) Die Prämiegutscheine für die Ablieferung von Lumpen, Altpapier und Sammelknochen berechtigen zum Bezug der Prämien beim Einzelhandel. Die Prämiegutscheine für die Ablieferung von Glasbruch berechtigen zum Bezug der Prämien bei den Erfassungsstellen.

Berlin, den 25. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung
Kerber
Staatssekretär

Anlage

zu Abschnitt II Abs. 1
vorstehender Durchführungsbestimmung

Übersicht über die Prämiegutscheine für die Ablieferung nichtmetallischer Altstoffe

Staatliche Plankommission Staatssekretariat für Materialversorgung	Staatliche Plankommission Staatssekretariat für Materialversorgung	Staatliche Plankommission Staatssekretariat für Materialversorgung	
00001 /0 Prämien-Gutschein über 1 Einheit für abgelieferte 250 g wollgestrickte Lumpen Qualität 1 Einfösung innerhalb 3 Monaten ab Ausstellungstag Ausstellungstag:	00001 /0 Prämien-Gutschein über 1/2 Einheit für abgelieferte 1 kg Lumpen, Qualität 2 Einfösung innerhalb 3 Monaten ab Ausstellungstag Ausstellungstag:	Anlieferer:	
Unterschrift und Stempel der Altstoff-Erfassungsstelle	Unterschrift und Stempel der Altstoff-Erfassungsstelle		
00001 * 2 Prämien-Gutschein über Papier-, Pappen- und sonstige Erzeugnisse (laut Ausschuss) für abgelieferte 5 kg Altpapier Einfösung innerhalb 3 Monaten ab Ausstellungstag Ausstellungstag:	00001 * 2 Seifen-Prämien-Gutschein über abgelieferte 2 kg Sammelknochen Einfösung innerhalb 3 Monaten ab Ausstellungstag Ausstellungstag:	* Prämiegutschein Nr. 26986	
Unterschrift und Stempel der Altstoff-Erfassungsstelle	Unterschrift und Stempel der Altstoff-Erfassungsstelle		
		Sorte	Menge in kg
		Hohlglasbruch (weiß)	25
		Hohlglasbruch (halbweiß)	50
		Flachglasbruch (halbweiß)	75
			100
			150
			200
			250
			300
			350
			400
			450
			500
			600
			700
			800
			900
			1000
			1500
			2000
			2500
		Prämie nach Qualität der angelieferten Glasscherben — Ausgabe der Prämie innerhalb 3 Monaten nur im Ausgabeland	3000
			3500
			4000
			4500
			5000
			6000
			7000
			8000
			9000
			10 000
		Unterschrift und Stempel der Altstoff-Erfassungsstelle	

Art des Altstoffs	* Größe des Gutscheins	Farbe des Rasterunterdrucks	Stückelung der Gutscheine
Lumpen, Qualität 1	5,5×6,5 cm	hellbraun	1 Einheit
Lumpen, Qualität 2		hellrot	Eine halbe Einheit Eine Einheit
Altpapier		hellblau	0,5; 1; 2; 5; 10; 20; 50; 100 kg
Sammelknochen (Seife)		gelb	0,5; 1; 2; 4 kg
Glasbruch	10,5×14,8 cm	weißer Vordruck	die abgelieferte Menge wird auf dem Gutschein vermerkt

Preisverordnung Nr. 154.

Verordnung über Festsetzung von Höchstpreisen für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoffhandel.

Vom 24. Mai 1951

Auf Grund § 14 Abs. 8 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) ist die Erfassung von Altmaterialien durch geeignete Maßnahmen zu in-

tensivieren und zu organisieren, um der Produktion zusätzlich Rohstoffe zur Verfügung zu stellen und Rohstoffe einzusparen.

In Durchführung dieses Gesetzes wird zum Zwecke der Wiederverwendung von gebrauchtem Getränke- und Verpackungsglas bestimmt:

§ 1

Beim Verkauf von gebrauchtem Getränke- und Verpackungsglas im Altstoffhandel dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Sorte	Inhaltsmaß Liter	a	b	c
		Anfallstelle DM	Handel (Sammler) DM	Großhandel DM
Weißwein-, Rotwein-, Spirituosen-, Wasser-, Vichy- und Sektflaschen mit Hohl- und Flachboden, alle Farben	0,7 bis 1,0	—,10	—,15	—,18
	0,25 bis 0,5	—,05	—,10	—,13
	0,2 bis 0,25	—,04	—,08	—,12
Bier-, Limonaden- und Selterflaschen mit Patentverschluß	0,7 bis 1,0	—,12	—,18	—,22
	0,25 bis 0,5	—,10	—,15	—,18
Industriekonservengläser (Inkoglas)	1,0	—,12	—,17	—,20
	0,5	—,06	—,09	—,12
Marmeladen- und Honiggläser (ohne Deckel)	bis 0,5	—,06	—,09	—,12
Marmeladen- und Honiggläser mit gut er- haltenen und gereinigten Deckeln	bis 0,5	—,12	—,15	—,18
Milchtransportflaschen	0,25	—,03	—,06	—,10
Großgläser (Weithals-, Zylinder-, Roll- und Standflaschen), Ballons u. ä.	je 1,0	—,10	—,15	—,18
Flaschen mit Schrift- oder Firmenzeichen an Körper oder Boden sowie Bier-, Limonaden- und Selterflaschen ohne Patentverschluß und sonstiges unkurantes Verpackungsglas	0,25 bis 1,0	1,—	—	—
		je 100 kg	—	—

Die vorstehend genannten Abgabepreise verstehen sich

- für die Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte und ähnliche) ab Anfallstelle,
- für den Händler (Sammler) frei Empfänger,
- für den Großhändler frei Waggon Versandstation.

§ 2

(1) Der Flaschengroßhandel ist verpflichtet, ölhaltiges, farbhaltiges, medizinhaltiges sowie mündungs- und bodenbeschädigtes Getränke- und Verpackungsglas zu zertrümmern und als Scherben weiterzuverkaufen sowie den abfüllenden Betrieben nur einwandfrei sortierte und wiederverwendungsfähige Ware zu liefern.

(2) Die Anfallstellen haben für das gemäß Abs. 1 genannte gebrauchte Verpackungsglas keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 3

Für Glasscherben gelten folgende Höchstpreise:

- Weiß und halbweiße Scherben aller Art, sauberer Anfall 4,50 DM je 100 kg,
- Bunte Scherben aller Art, sauberer Anfall 3,— " " 100 "

- Gemischtfarbige Scherben, weiß und bunt, sauberer Anfall 3,20 DM je 100 kg,
- Müllscherben
 - weiß, unsortiert und ungewaschen 2,80 " " 100 "
 - bunt, unsortiert und ungewaschen 1,20 " " 100 "

Die Preise verstehen sich frei Waggon und Versandstation des Großhändlers.

§ 4

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Getränke- und für Verpackungsglas, die von den abfüllenden Betrieben den Abnehmern ihrer Erzeugnisse leihweise oder gegen ein preisrechtlich zulässiges Flaschenpfand zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

(1) Die Preisverordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle sonstigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 6. Juni 1951

Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 51	Preisverordnung Nr. 153 — Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst.....	509
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 17	536

Preisverordnung Nr. 153.

Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst.

Vom 21. Mai 1951

§ 1

(1) Frisches Gemüse und Obst im Sinne dieser Preisverordnung sind die in den Anlagen genannten Arten und Sorten, soweit sie ablieferungspflichtig sind und soweit sie als Übersollmengen in den Verkehr kommen, sowie sonstige, nicht ablieferungspflichtige, frei verkäufliche Arten und Sorten auch der Beerenfrüchte, der essbaren Kräuter, der Pilze und Nüsse, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um erst nach der Ernte ausgereifte, um eingelagerte, um in Kulturen gezogene oder wild gewachsene Erzeugnisse handelt.

(2) Für frisches Gemüse und Obst, die im innerdeutschen Handel oder aus dem Ausland bezogen werden, setzt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik die Abgabepreise und die Lieferbedingungen fest.

§ 2

(1) Für die ablieferungspflichtigen Erzeugnisse gelten die in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Erzeugerpreise, die Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechtes sind. Von den Preisgebiets-, Güteklassen- und Preisgruppeneinteilungen, den Güte- und Sortierungsvorschriften darf nur insoweit abgewichen werden, als diese Preisverordnung, die zu ihr ergehenden Durchführungsbestimmungen oder Weisungen des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik es zulassen.

(2) Die Übersollmengen und die nicht ablieferungspflichtigen Erzeugnisse können zu frei sich bildenden Preisen an die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) oder auf freien Märkten unmittelbar an den Verbraucher verkauft werden.

§ 3

(1) Die Einweisung der in der Anlage 1 verzeichneten Arten und Sorten des frischen Gemüses in die dort verzeichneten Preisgebiete A oder B erfolgt durch die Abteilungen Preisbildung der Landesfinanzdirektionen im Benehmen mit den für das Fachgebiet Gemüseanbau zuständigen Abteilungen der Landesregierungen.

(2) Bei der Einweisung sind die unterschiedlichen Anbau- und Ertragsmöglichkeiten in den einzelnen Gebieten dergestalt zu berücksichtigen, daß die Arten und Sorten, denen ihr Anbaugesbiet klimatisch und kostenmäßig begünstigte Erzeugungs- und Absatzbedingungen gibt, in das Preisgebiet A und die Arten und Sorten, deren Anbau infolge ungünstiger klimatischer Verhältnisse oder sonstiger Umstände einen höheren Aufwand erfordert, in das Preisgebiet B einzuweisen sind.

(3) Die Einstufung der in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Arten und Sorten in die dort verzeichneten Größengruppen und Güteklassen nimmt der Erzeuger vor. Die Erfassungsstelle des VEAB hat diese bei Abnahme im Beisein des Erzeugers zu überprüfen und zu bestätigen bzw. abzuändern.

(4) Die Abteilungen Preisbildung der Landesfinanzdirektionen können im Benehmen mit den für das Fachgebiet Gemüseanbau zuständigen Abteilungen der Landesregierungen Ende oder Beginn einer in der Anlage 1 verzeichneten Preisperiode unter Beibehaltung der in dieser geltenden Festpreise einmal bis zu 10 Tagen verzögern.

§ 4

(1) Die in der Anlage 1 verzeichneten Festpreise für frisches Gemüse gelten für Erzeugnisse mit den Merkmalen der Güteklasse A. Für Erzeugnisse mit den Merkmalen der Güteklasse B gelten die Preise der Güteklasse A abzüglich 20%, für Erzeugnisse mit den Merkmalen der Güteklasse C die Preise der Güteklasse A abzüglich 50%, sofern nicht für die

Güteklassen B und C in der Anlage 1 Festpreise verzeichnet sind.

(2) Die in der Anlage 2 verzeichneten Festpreise für Obst und Beerenfrüchte gelten für Erzeugnisse mit den für sie bestimmten Merkmalen.

(3) Die Umstufung eines in das Preisgebiet A eingewiesenen Erzeugnisses in das Preisgebiet B oder eines Erzeugnisses in eine ihm nicht zukommende Güteklasse, Preis- oder Größengruppe mit höheren Preisen ist den Erzeugern, dem VEAB, dem Groß- oder dem Einzelhandel nicht gestattet.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Erzeugerfestpreise verstehen sich für die angegebene Verkaufseinheit sowie für ordnungsmäßig sortierte, gekennzeichnete und, soweit erforderlich, verpackte Erzeugnisse „frei“ Erfassungsstelle des VEAB, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört, oder „frei“ der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation verladen.

(2) Holt der VEAB oder ein von ihm beauftragter Abnehmer die Erzeugnisse vom Erzeugerbetrieb ab, so kann der Erzeugerpreis um die Transportkosten gekürzt werden, welche von den Landesfinanzdirektionen, Abteilung Preisbildung, für die einzelnen Einzugsgebiete der Erfassungsstellen festzusetzen sind. Der festzusetzende Abgeltungsbetrag darf die Höhe von —,70 DM je 100 kg nicht überschreiten.

(3) Die VEAB haben innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme mit den Erzeugern abzurechnen und Zahlung an diese zu leisten.

§ 6

(1) Die mit der Erfassung, dem freien Einkauf, dem Handel und der Verteilung befaßten Betriebe haben dafür zu sorgen, daß die Erzeugnisse auf dem frachtlich günstigsten Transportwege und jeweils mit dem billigsten der für ihren Transport geeigneten Transportmittel den Verbrauchern oder den Verarbeitungsbetrieben (Konserven-, Marmeladenfabriken, Einlegereien u. a.) zugeführt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Betriebe dürfen nur ordnungsmäßig sortierte, gekennzeichnete und, soweit erforderlich, verpackte Erzeugnisse abgeben. Insbesondere ist die Lieferung von „gespiegelter Ware“ verboten, die dann gegeben ist, wenn nur die oberen Lagen ordnungsmäßig sortiert sind oder der Kennzeichnung entsprechende Erzeugnisse aufweisen, während die unteren Lagen unsortierte oder in der Qualität abfallende Erzeugnisse enthalten.

§ 7

(1) Die Abgabepreise des Handels (Versandhandel, Großhandel, Einzelhandel) sind aus dem Erzeuger-

preis (§ 2), dem Handelsaufschlag einschl. Erfassungsaufschlag (§§ 8, 9), dem Abgeltungssatz für Schwund und Verderb (§ 10) sowie den Kosten der Warenbewegung (§ 11) zu bilden.

(2) Der Handel ist verpflichtet, für jede Menge, die er als geschlossene Warensendung bezogen hat und die Erzeugnisse der gleichen Art oder Sorte mit gleicher Sortierung und gleichem Einkaufspreis enthält, den Abgabepreis zu bilden.

(3) Der Handel ist berechtigt, für aus verschiedenen Warensendungen stammende, aber Erzeugnisse der gleichen Art oder Sorte mit gleicher Sortierung enthaltende Lagerware einen Mischpreis zu bilden, wenn sich zur Zeit der Auslagerung und des Verkaufs für die einzelnen Mengen unterschiedliche Abgabepreise ergeben würden. Der Mischpreis muß das gewogene Mittel der unterschiedlichen Einkaufspreise und des Anteils der einzelnen Menge an der Gesamtmenge sein.

(4) Die Abgabepreise sind bei Gewichtsware:

vom Versand- und Großhandel
je 100 kg netto,
vom Einzelhandel
je 1 kg netto,

bei Bund- oder Stückware:

vom Versand- und Großhandel
je 100 Bund oder 100 Stück,
vom Einzelhandel
je 1 Bund in der vorgeschriebenen Größe oder
je 1 Stück

(5) Die Abgabepreise des Handels gelten für Erzeugnisse, die im Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer einwandfrei sind und den Vorschriften dieser Preisverordnung entsprechen.

(6) Die Abgabepreise an den Großhandel verstehen sich ab Lager oder Station, Ware verladen, und sind zahlbar netto Kasse bei Empfang der Ware. Die Abgabepreise an den Einzelhandel verstehen sich frei Haus des Empfängers und sind zahlbar netto Kasse bei Empfang der Ware.

§ 8

(1) Für den Handel mit frischem Gemüse und Obst, die in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallen, gelten die in der Anlage 3 verzeichneten Handelsaufschläge, die Höchstaufschläge im Sinne des geltenden Preisrechts sind. Die Handelsaufschläge dürfen auf der Handelsstufe, für die sie bestimmt sind, bei der Durchführung eines Geschäftes nur einmal berechnet und müssen zwischen zwei auf dieser Handelsstufe zulässigerweise tätigen Be-

trieben im Verhältnis der beiderseitigen Leistungen aufgeteilt werden.

(2) Mit den Handelsaufschlägen sind im übrigen alle Kosten und Risiken abgegolten, die zum Zeitpunkt der Abnahme der Ware vom Verkäufer bis zu ihrer Übergabe an den Käufer entstehen und deren gesonderte Berechnung in weiteren Vorschriften dieser Preisverordnung nicht ausdrücklich zugelassen ist.

§ 9

(1) Die in Spalte 1 der Anlage 3 verzeichneten Erfassungsaufschläge können von den VEAB als Entgelt für die Erfassung oder den Einkauf berechnet werden.

(2) Die in Spalte 2 der Anlage 3 verzeichneten Versandhandelsaufschläge können von den VEAB oder von den sonst mit dem Versand Beauftragten neben den im Abs. 1 genannten Erfassungsaufschlägen als Entgelt für eine Versandleistung dann berechnet werden, wenn die Ware über eine Strecke von mehr als 50 km, vom Verladeort gerechnet, an den Käufer versandt werden muß. Die Berechnung des Versandhandelsaufschlages schließt die zusätzliche Inanspruchnahme eines Großhandelsaufschlages (Abs. 3) aus.

(3) Die in Spalte 3 der Anlage 3 verzeichneten Großhandelsaufschläge können von den VEAB, von den Handelsorganisationen (HO), von der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel, von den Konsumgenossenschaften oder von den zum Handel mit frischem Gemüse und Obst sonst zugelassenen Betrieben als Entgelt für die Verteilung und den Verkauf der in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse an Einzelhandelsgeschäfte (Einzelhandel) berechnet werden. Die Berechnung dieses Großhandelsaufschlages schließt die Inanspruchnahme des Versandhandelsaufschlages (Abs. 2) aus.

(4) Die in Spalte 4 der Anlage 3 verzeichneten Großhandelsaufschläge treten an die Stelle der in Spalte 3 der Anlage 3 verzeichneten Großhandelsaufschläge, wenn aus Gründen einer ordnungsmäßigen Verteilung auf der Großhandelsstufe zwei Betriebe tätig sein müssen. Der jeweils berechenbare Großhandelsaufschlag ist zwischen den beiden Betrieben im Verhältnis der beiderseitigen Leistungen aufzuteilen. Die Berechnung dieses Großhandelsaufschlages schließt die Berechnung des im Abs. 3 genannten Großhandelsaufschlages und die Inanspruchnahme des Versandhandelsaufschlages (Abs. 2) aus.

(5) Die in Spalte 5 der Anlage 3 verzeichneten Einzelhandelsaufschläge können vom Einzelhandel (HO-Läden, Konsumläden, sonstige Einzelhandels-

geschäfte) als Entgelt für den Verkauf der in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse an den Verbraucher berechnet werden.

(6) Den Handelsaufschlägen kann bei der Bildung der Abgabepreise der auf diese zu entrichtende Umsatzsteuerbetrag hinzugerechnet werden. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist der kalkulierbare, in Rechnungen dem Käufer gegenüber auch auszuweisende Handelsaufschlag.

§ 10

(1) Zur Abgeltung von Verlusten, die durch Schwund und Verderb der Ware während ihrer Beförderung durch Transportmittel entstehen, kann der Großhandel bei der Bildung seiner Abgabepreise neben den im § 9 Abs. 3 und 4 genannten Großhandelsaufschlägen einen Betrag in Ansatz bringen, der bei Spargel 8%, bei Pilzen 10%, bei allen übrigen unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnissen 4% des nach § 2 zulässigen Erzeugerpreises (Erfassungs-, Einkaufspreis) nicht übersteigen darf (Abgeltungssatz).

(2) Die mit der Erfassung, dem Einkauf oder dem Versand der Erzeugnisse befaßten Betriebe dürfen die im Abs. 1 bestimmten Beträge bei der Bildung ihrer Abgabepreise nur dann in Ansatz bringen, wenn die Ware auf Lager genommen werden mußte, hierbei einem natürlichen Schwund und Verderb ausgesetzt war und der Berechnung danach das Neugewicht zugrunde gelegt wird.

(3) Der Abgeltungssatz darf auf der Handelsstufe, auf der er berechenbar ist, nur einmal in Ansatz gebracht werden, kann jedoch zwischen zwei auf einer Handelsstufe tätigen Betrieben im Wege der Vereinbarung aufgeteilt werden, wenn die Art der Warenbewegung das Entstehen von Schwund und Verderb zu Lasten beider Betriebe möglich erscheinen läßt.

(4) Der Abgeltungssatz darf bei Abgabe der unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse an Verarbeitungsbetriebe und bei einem auf die Abnahme vom Verkäufer unmittelbar folgenden Weiterverkauf (Verkauf rollender Ware oder von Platzware) nicht in Ansatz gebracht werden.

§ 11

(1) Kosten der Warenbewegung im Sinne dieser Preisverordnung sind:

- die Kosten der Beförderung der Ware durch Transportmittel,
- die Kosten der Verpackung (Materialkosten),
- die Kosten des Umpackens der Ware,
- die Kosten der Lagerung der Ware.

(2) Die Kosten der Warenbewegung können bei der Bildung der Abgabepreise neben den im § 9 genannten Handelsaufschlägen in der nachweislich entstandenen, preisrechtlich zulässigen Höhe in Ansatz gebracht werden, soweit nicht in weiteren Vorschriften dieser Preisverordnung eine anderweitige Begrenzung bestimmt ist.

§ 12

(1) Kosten der Beförderung der Ware durch Transportmittel sind die reinen Frachtkosten, die bei Bahn- oder Schiffsverladung vom Verladeort bis zur Empfangsstation, beim Transport mit Lkw. oder Fuhrwerk bis zum Lager oder bis „frei Haus“ entstehen, und das Rollgeld, das für das Verbringen der Ware von der Station bis zum Lager oder bis „frei Haus“ berechnet wird.

(2) Die Kosten der Beförderung dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen preisrechtlich genehmigter Fracht- und Güterbeförderungstarife auf der Handelsstufe bei Bildung der Abgabepreise neben den im § 9 bestimmten Handelsaufschlägen in Ansatz gebracht werden, auf der diese Kosten nach den Lieferbedingungen zu tragen sind.

§ 13

(1) Kosten der Verpackung sind die reinen Materialkosten für „verlorene Verpackungsgefäße“, für Verschalungsmaterial einschlt. des zum Wärme- oder Kälteschutz verwendeten Materials. Werden diese Kosten neben den im § 9 bestimmten Handelsaufschlägen in Ansatz gebracht, so gilt die Verpackung zu den preisrechtlich zulässigen Preisen als mitverkauft.

(2) Kosten der Verpackung sind ferner die Entgelte für die Bereitstellung von Dauerverpackungsgefäßen aller Art und für ihre Abnutzung. Die Entgelte dürfen bei Spankörben, soweit sie als Dauerverpackungsgefäße verwendet werden, 1,— DM. bei allen sonstigen Dauerverpackungsgefäßen —,80 DM je 100 kg, 200 Stück oder 200 Bund Ware nicht überschreiten. Sie dürfen in dieser Höhe auch dann nur einmal für eine Warensendung in Ansatz gebracht werden, wenn die Dauerverpackungsgefäße über alle Handelsstufen bis zum Einzelhandelsgeschäft in Verwendung bleiben. Werden Dauerverpackungsgefäße erst auf einer dem Versandhandel folgenden Handelsstufe bereitgestellt, sind die Entgelte entsprechend zu ermäßigen. Werden diese Entgelte neben den im § 9 bestimmten Handelsaufschlägen in Ansatz gebracht, gelten die Dauerverpackungsgefäße nicht als mitverkauft.

(3) Nicht mitverkaufte Verpackungsgefäße sind vom Empfänger der Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang an den Absender der Ware frachtfrei zurückzugeben.

Zur Sicherung der Rückgabe kann der Absender 20 Tage nach der Absendung der Ware dem Empfänger den doppelten Betrag des Neuwertes des Verpackungsgefäßes als Vertragsstrafe berechnen.

§ 14

(1) Die Kosten des Umpackens der Ware sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Auspacken verderbgefährdeter Ware aus ihrem Verpackungsgefäß und dem Einpacken in ein anderes Verpackungsgefäß entstehen. Dieses Verpackungsgefäß muß von der gleichen Art wie das bis zum Umpacken verwendete Verpackungsgefäß sein.

(2) Die Kosten des Umpackens dürfen in der tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zulässigen Höhe, jedoch nicht über einen Betrag von 1,20 DM je 100 kg umgepackter Ware hinaus, neben den im § 9 bestimmten Handelsaufschlägen in Ansatz gebracht werden.

(3) Obst der Güteklasse I A darf nicht umgepackt werden, sondern ist aus oder in der Originalverpackung an den Verbraucher zu verkaufen. Weisen einzelne Früchte Anzeichen des Verderbs auf, sind sie aus der Originalverpackung zu entfernen.

§ 15

(1) Kosten der Lagerung der Ware sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Lagerung entstehen, insbesondere die Kosten des Verbringens der Ware vom Geschäftsraum zum Lager, die Kosten des Einlagerns, Lagerkosten, Lagermiete, die Kosten der Warenbehandlung, die Kosten der technischen Anlagen (Kühlung, Durchlüftung), die Kosten des Auslagerns, Zinsen, Risiko, Versicherungskosten.

(2) Kosten der Lagerung der Ware sind auch alle Aufwendungen, die infolge von Schwund und Verderb während der Lagerung der Ware entstehen.

(3) Soweit mit fortschreitender Jahreszeit ansteigende Erzeugerpreise in den Anlagen 1 und 2 festgesetzt sind, sind damit die Lagerkosten abgegolten.

(4) Soweit ansteigende Erzeugerpreise nicht festgesetzt sind, sind die Kosten der Lagerung durch die in den Anlagen 1 und 2 für die betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Lagerkosten abgegolten.

(5) Die im Abs. 1 und Abs. 2 genannten Kosten der Lagerung dürfen nur nach Maßgabe der vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Benehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Auftrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die einzelnen Arten und Sorten zu treffenden Regelungen neben den im § 9 bestimmten Handelsaufschlägen in Ansatz gebracht werden.

§ 16

(1) Der Versand- und der Großhandel haben, unbeschadet sonstiger Vorschriften über den Preisnachweis, Belege über die Herkunft, über den Preis und über den Verbleib ihrer Waren anzufertigen sowie die von ihnen nach § 7 dieser Preisverordnung vorgenommene Bildung ihrer Abgabepreise in fortlaufend nummerierten Kalkulationsbelegen nachzuweisen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- a) Erzeugnis (Art oder Sorte, Güteklasse, Preisgruppe usw.),
- b) am . . . gezahlter Erzeugerpreis je Verkaufseinheit,
- c) Handelsaufschlag,
- d) Umsatzsteuer,
- e) Abgeltungssatz für Schwund und Verderb,
- f) Kosten der Warenbewegung (aufgegliedert),
- g) Abgabepreis, berechnet am . . .

(2) Für jeden Verkauf von frischem Gemüse und Obst hat derjenige, der diese Erzeugnisse abgibt (Verkäufer), einen Verkaufsbeleg mindestens doppelt anzufertigen und eine Ausfertigung als Rechnung dem Käufer so rechtzeitig zu übermitteln, daß sie beim Eintreffen der Sendung am Empfangsort im Besitz des Käufers ist.

(3) Für Erzeuger, die ablieferungspflichtige Erzeugnisse abgeben, hat der VEAB den Verkaufsbeleg, der zugleich als Ablieferungsbescheinigung gilt, anzufertigen.

(4) Der Verkaufsbeleg und die Rechnung müssen enthalten:

- a) das Datum des Verkaufsbeleges,
- b) die Anschrift des Verkäufers und des Käufers,
- c) die Nummer der für die Sendung geltenden Kalkulationsbelege,
- d) die Verkaufsmenge nach Art, Sorte, Güteklasse, Preisgruppe usw.,
- e) den Erzeugerfestpreis oder — bei frei verkäuflicher Ware — den tatsächlich gezahlten Erzeugerpreis,
- f) den Handelsaufschlag einschl. Umsatzsteuer mit Angabe, ob Erfassungs-, Versand- oder Großhandelsaufschlag und ob — gegebenenfalls in welchem Umfang — dieser bereits ausgenutzt ist,
- g) den Abgeltungssatz für Schwund und Verderb,

- h) die Kosten der Warenbewegung (aufgegliedert),
- i) den Abgabepreis je Verkaufseinheit und für die Gesamtmenge.

(5) Unbeschadet der Vorschrift im Abs. 4 sind Verkäufer und Käufer auch sonst verpflichtet, sich gegenseitig über die Handelsstufe, auf der sie bei der Durchführung des Geschäftes tätig sind, über die Merkmale der Ware, die für die Errechnung eines preisrechtlich einwandfreien Preises erforderlich sind, und darüber zu unterrichten, in welchem Umfang der preisrechtlich zulässige Handelsaufschlag bereits ausgenutzt ist.

§ 17

Die Vorschriften dieser Preisverordnung gelten insbesondere hinsichtlich der Bildung der Abgabepreise, der Höhe der Handelsaufschläge sowie der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen auch für den Handel mit Übersollmengen und den anderen nicht ablieferungspflichtigen, frei verkäuflichen Erzeugnissen (§ 1).

§ 18

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen sowie die zur Sicherung des Preisstandes ihm erforderlich erscheinenden, diese Preisverordnung ergänzenden Preisregelungen für frisches Gemüse und Obst im Benehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, den Staatssekretariaten für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie dem Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 19

Die Preisverordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für frisches Gemüse und Obst der Ernte 1951. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Frischwaren und Trockenfrüchten (Frischwarenordnung) vom 27. März 1942 sowie alle sonstigen vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Preisregelungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse und die Preisanordnung Nr. 36 vom 1. Juli 1947 über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt, (PrVOBL 1948 S. 85) außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage I

zu § 2 Abs I der vorstehenden
Preisverordnung Nr. 153

Preise und Gütebestimmungen für frisches Gemüse**Kohl gemüse****Blumenkohl**

100 Stück in DM

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen			Im Lande Mecklenburg		
	Preisgebiete			Preisgebiete	
	A	B		A	B
Bis 20. Mai	100,—	100,—	Bis 20. Mai	100,—	100,—
ab 21. „	80,—	80,—	ab 21. „	80,—	80,—
„ 1. Juni	56,—	54,—	„ 1. Juni	54,—	58,—
„ 11. „	46,—	50,—	„ 11. „	50,—	54,—
„ 21. „	40,—	44,—	„ 21. „	46,—	50,—
„ 1. Juli	30,—	33,—	„ 1. Juli	36,—	39,—
„ 11. „	25,—	28,—	„ 11. „	28,—	31,—
„ 21. „	20,—	22,—	„ 21. „	23,—	26,—
„ 11. Oktober	24,—	26,—	„ 1. August	20,—	22,—
„ 1. November	28,—	32,—	„ 11. Oktober	24,—	26,—
			„ 1. November	28,—	32,—

Sortierungsvorschriften

Die Tabellenpreise gelten für Größe II.

Größe 0 = über 32 cm	Auflagedurchmesser
	75% Aufschlag auf Tabellenpreis,
Größe I = 26 bis 32 cm	Auflagedurchmesser
	30% Aufschlag auf Tabellenpreis,
Größe II = 21 bis 25 cm	Auflagedurchmesser
	Tabellenpreis,
Größe III = 16 bis 20 cm	Auflagedurchmesser
	20% Abschlag vom Tabellenpreis,
Größe IV = 11 bis 15 cm	Auflagedurchmesser
	50% Abschlag vom Tabellenpreis,
Größe V = 5 bis 10 cm	Auflagedurchmesser
	75% Abschlag vom Tabellenpreis.

Wo gebietsmäßig besonders im Spätherbst Größen über 40 cm Auflagedurchmesser anfallen, können diese Größen sortiert und mit einem Aufschlag von 150% auf den Tabellenpreis berechnet werden. Enthält eine Partie mehrere Größengruppen, so richtet sich der Preis für die gesamte Partie nach der in ihr enthaltenen kleinsten Größengruppe.

Güteklasse A:

Einheitlich in Form und Größe, weiß, fest, nicht aufgeschossen, sauber, frei von Schädlingen, Krankheiten, Beschädigungen und Druckstellen; von gesunden, ungekürzten Blättern gut geschützt, Strunk kurz unter den Hüllenblättern abgeschnitten.

Güteklasse B:

Ungleich in Form und Größe, gelblich, etwas locker und leicht beschädigt, jedoch sauber, frei von Krankheiten und Schädlingen, von Blättern gut geschützt.

Bei Blumenkohl ist der Auflagedurchmesser über der Mitte der Kopfwölbung eng anliegend, und zwar zwischen den breitesten Stellen des Kopfes, zu messen. Dies gilt sowohl für den Typ „Erfurter Zwerg“ als auch für den Typ „Lecerf“.

Nach: Anlage 1

Kohlrabi

(Treibware bzw. Topfvorkulturen und Haubenkulturen)

100 Stück in DM

Bis 31. März	30,—	ab 1. Mai	22,—
ab 1. April	28,—	„ 11. „	20,—
„ 11. „	26,—	„ 21. „	17,—
„ 21. „	24,—	„ 1. Juni	15,—
über 4 cm Knollendurchmesser = Tabellenpreis,			
3 bis 4 cm „		= 20% Abschlag,	
über 6 cm „		= 20% Aufschlag.	

Güteklasse A:

Zart, mit frischem Laub und Herzblatt, der Sorte entsprechend, Knollen gut geformt und ohne Risse, nicht holzig, nicht geschossen.

Lose oder zu 5 bzw. 10 Stück gebündelt.

Güteklasse B:

Knollen und Laub den Anforderungen der Güteklasse A nicht entsprechend, kleine Risse zulässig, nicht holzig.

Rosenkohl

100 kg in DM

Ab 1. Oktober	35,—	ab 11. Dezember	52,—
„ 11. November	40,—	„ 21. „	58,—
„ 1. Dezember	46,—	„ 1. Januar	61,—

Güteklasse A:

Gesund, fest geschlossen, nicht über 35 mm Durchmesser und nicht unter 15 mm Durchmesser.

Güteklasse B:

Gesund, etwas lose, auch Knospen über 35 mm Durchmesser und unter 15 mm Durchmesser und Spitzen enthaltend, von gelben und welken Blättern befreit.

Rotkohl

100 kg in DM

In den Ländern Brandenburg, Sachsen Sachsen-Anhalt und Thüringen	Im Lande Mecklenburg
Bis 10. Juli	Bis 20. Juli
ab 11. „	ab 21. „
„ 21. „	„ 1. August
„ 1. August	„ 11. „
„ 11. „	„ 21. „
„ 21. „	„ 1. September
„ 1. September	„ 11. „
„ 11. „	„ 1. Dezember
„ 1. Dezember	„ 1. Januar
„ 1. Januar	„ 1. Februar
„ 1. Februar	„ 1. März
„ 1. März	„ 1. April
„ 1. April	

Güteklassen wie bei Weißkohl.

Weißkohl

100 kg in DM

	Preisgebiete		Preisgebiete	
	A	B	A	B
Bis 10. Juli	22,—	25,—		
ab 11. „	19,—	22,—	ab 11. September	6,—
„ 21. „	17,—	20,—	„ 1. Dezember	8,—
„ 1. August	14,—	17,—	„ 1. Januar	10,—
„ 11. „	13,—	15,—	„ 1. Februar	12,—
„ 21. „	11,—	12,—	„ 1. März	14,—
„ 1. September	8,—	8,—	„ 1. April	16,—

Noch: Anlage 1**Güteklasse A:**

Köpfe gesund, ausgereift, der Art und Sorte entsprechend fest und gleichmäßig in Form und Farbe, ohne Risse, nicht geplatzt, Deckblätter im wesentlichen ohne Stoßflecke oder sonstige Verletzungen, frei von Fraß- und Faulstellen, vollkommen frostfrei, Köpfe am Strunk nicht zu kurz geschnitten, so daß die Deckblätter noch festen Halt haben. Soweit nicht anders bestimmt, können ab 1. Januar bis Ende der Anlieferung gegebenenfalls die ersten Deckblätter fehlen.

Gewicht je Kopf I bis 2,5 kg.

Wirsingkohl, Gewicht je Kopf $\frac{1}{2}$ bis 2 kg (mit Kopfbildung). Abweichungen bis $\frac{1}{4}$ kg je Kopf sind zulässig. Mindestgewicht bei Treib- und Frühsorten $\frac{1}{4}$ kg je Kopf.

Güteklasse B:

Köpfe gesund, der Sorte entsprechend fest, ohne Risse, frostfrei, mit kleinen Beschädigungen, Ausputzungen oder Flecken. Außerdem alle Köpfe der Güteklasse A, die den unter A genannten Gewichtsbestimmungen nicht entsprechen, jedoch mindestens $\frac{1}{4}$ kg wiegen.

Einschneidekohl:

Köpfe gesund, ausgereift, der Art und Sorte entsprechend fest und gleichmäßig in Form und Farbe, frei von Fraß- und Faulstellen, vollkommen frostfrei, Köpfe am Strunk nicht zu kurz geschnitten, so daß die Deckblätter noch festen Halt haben. Mindestgewicht $1\frac{1}{2}$ kg. Geplatzte, aber zu Einschneidezwecken verwendbare und im übrigen mindestens der Güteklasse B entsprechende Ware darf als „geplatzte Ware“ in den Verkehr gebracht werden, sofern sie als solche gekennzeichnet ist.

Wirsingkohl

100 kg in DM

Bis 30. Juni	34,—	ab 1. September	14,—
ab 1. Juli	31,—	„ 1. Dezember	16,—
„ 11. „	25,—	„ 1. Januar	18,—
„ 21. „	23,—	„ 1. Februar	20,—
„ 1. August	20,—	„ 1. März	22,—
„ 11. „	18,—	„ 1. April	24,—
„ 21. „	16,—		

Güteklassen wie bei Weißkohl.

WurzelgemüseMeerrettich

100 kg in DM

Sortierung I	Sortierung II	Sortierung III	Sortierung IV	graue Sorten und Stückchen
85,—	75,—	55,—	35,—	25,—

Güteklasse A:

Gesund, inwendig weiß, ohne Wurzeln und Kraut, die Stangen glatt, je Stange nicht mehr als zwei Köpfe, sauber verputzt, graustreifige Ware ist ausgeschlossen.

Größen gemischt oder

Größe I: bis 240 Stangen je 100 kg, nicht unter 420 g je Stange,

Größe II: 241 bis 320 Stangen je 100 kg, 320 bis 420 g je Stange,

Größe III: 321 bis 440 Stangen je 100 kg, 230 bis 320 g je Stange,

Größe IV: 441 bis 600 Stangen je 100 kg, 180 bis 230 g je Stange.

Güteklasse B:

Der Güteklasse A nicht entsprechende Ware, ohne Fäulnisstellen. Nicht über 640 Stangen je 100 kg.

Diese Güteklasse wird nur mit Genehmigung der zuständigen Landesfinanzdirektion, Abteilung Preisbildung, für einzelne Gebiete zugelassen.

Noch: Anlage 1

Speisemohrrüben

(rote Sorte)

Die Preise gelten bis 31. Juli für gebündelte Ware, das Bund mit mindestens 10 Stück. Ab 1. August nur Gewichtsware.

a) Treibware (bis 31. Mai)

100 Bund in DM

8 cm lang, 2 cm Durchmesser an der dicksten Stelle oder Karotten 2,5 cm Durchmesser	unter 8 cm lang, 1,5 cm Durchmesser an der dicksten Stelle oder Karotten 2 cm Durchmesser	unter 8 cm lang Minstdurchmesser 1 cm
50,— DM	40,— DM	30,— DM

b) Frische Bundware

100 Bund in DM

8 cm lang, Minstdurchmesser 2 cm, Karotten ohne Länge, 2,5 cm Durchmesser

	Preisgebiete			Preisgebiete	
	A	B		A	B
Ab 11. Mai	25,—	30,—	ab 21. Juni	13,—	16,—
„ 21. „	23,—	28,—	„ 1. Juli	10,—	12,—
„ 1. Juni	20,—	24,—	„ 11. „	8,—	10,—
„ 11. „	16,—	20,—	„ 21. „	6,—	8,—

c) Gewichtsware

100 kg in DM

	Preisgebiete			Preisgebiete	
	A	B		A	B
Ab 1. Juli	15,—	17,—	ab 1. Januar	10,—	12,—
„ 11. „	12,—	14,—	„ 1. Februar	12,—	14,—
„ 21. „	9,—	11,—	„ 1. März	14,—	16,—
„ 1. August	6,—	8,—	„ 1. April	16,—	18,—
„ 1. Dezember	8,—	10,—			

1. Mohrrüben, kleine, runde und halblange Sorten mit Laub**Güteklasse A:**

Der Sorte entsprechend, gleichmäßig in Form und Farbe, ohne Risse, unbeschädigt, frei von Krankheiten, Schädlingen und Fäulnis; gewaschen oder frei von Erde, gebündelt mit Laub. Für industrielle Verwertung ohne Laub. Verkauf nicht nach Gewicht.

Güteklasse B:

In Form, Farbe und Größe Abweichungen zulässig, 15 Stück je Bund.

2. Mohrrüben ohne Laub**Güteklasse A:**

Der Sorte entsprechend, gleichmäßig in Form und Farbe, frei von Krankheiten, Schädlingen und Fäulnis, nicht geplatzt oder geschossen, Blatttriebe sauber abgedreht, ungewaschen, aber praktisch frei von Erde. Minstdurchmesser, an der dicksten Stelle gemessen, 15 mm.

Güteklasse B:

In Form und Farbe nicht gleichmäßig; Risse, Beschädigungen sowie Bruch zulässig, frei von Schädlingen und Fäulnis, praktisch frei von Erde. Minstdurchmesser, an der dicksten Stelle gemessen, 15 mm.

Noch: Anlage 1

Wurzelpetersilie

100 kg in DM

	über 20 mm Durchmesser	bis 20 mm Durchmesser		über 20 mm Durchmesser	bis 20 mm Durchmesser
Bis 30. November	20,—	12,—	ab 1. Februar	27,—	19,—
ab 1. Dezember	22,—	14,—	„ 1. März	23,—	21,—
„ 21. „	24,—	16,—	„ 1. April	31,—	23,—
„ 1. Januar	25,—	17,—			

Güteklasse A:

Der Sorte entsprechend, längere oder kürzere, spindelförmige unverästelte Pfahlwurzeln ohne Laub, jedoch mit Herzblättern, frei von Schmutz, Fäulnis, Fraßstellen und Rissen.

Knollensellerie

100 kg in DM

Ab 1. September	26,—	ab 1. Februar	38,—
„ 1. Dezember	27,—	„ 1. März	43,—
„ 21. „	29,—	„ 1. April	48,—
„ 1. Januar	32,—		

Güteklasse A:

Sauber, weißfleischig, glatt, an den Seiten frei von Nebenwurzeln, schorf- und rostfrei, frei von Rissen, Beschädigungen und Schädlingsbefall. Knollengröße über 8 cm Mindestdurchmesser.

Bei Knollensellerie ohne Laub Größen gemischt; Sellerie mit Laub ist nach folgenden Größen zu sortieren:

- Größe I: Mindestdurchmesser über 8 cm,
 - „ II: „ „ 5 cm bis 8 cm,
- gebündelt zu 5 oder 10 Stück.

Bei der Anlieferung von Sellerie aus dem Winterereinschlag mit kurzem gelbem Laub gelten die Bestimmungen wie für Knollensellerie ohne Laub.

Güteklasse B:

Knollen mit kleinen Rissen und Nebenwurzelsansätzen sowie geringem Schorf- und Schädlingsbefall. Knollengröße über 5 bis 8 cm Mindestdurchmesser.

Zwiebelgemüse

Porree

100 kg in DM

	Preisgebiete			Preisgebiete	
	A	B		A	B
Ab 1. September	18,—	23,—	ab 1. Februar	26,—	32,—
„ 1. Oktober	15,—	20,—	„ 1. März	32,—	38,—
„ 1. Dezember	17,—	22,—	* 1. April	37,—	43,—
„ 1. Januar	20,—	25,—			

- Größe I über 25 mm = Tabellenpreis,
- Größe II 15 bis 25 mm = 4,— DM Abschlag vom Tabellenpreis,
- Größe III unter 15 mm = 6,— DM Abschlag vom Tabellenpreis.

Güteklasse A:

Sauber, weiß, unbeschädigt, frei von Schädlingsbefall, Wurzeln und Blätter etwas eingekürzt; bei Lagerware vergilbte Blätter entfernt, gewaschen oder frei von Erde.

Güteklasse B:

Ungeputzt, auch beschädigt, aber frei von Schädlingsbefall.

Noch: Anlage 1

Speisezwiebeln (Dauerzwiebeln)

100 kg in DM

Im Lande Sachsen-Anhalt	In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen und Thüringen
14,— DM	16,— DM

Güteklasse A:

Speisezwiebeln über 25 mm Querdurchmesser, in Form und Farbe der Sorte entsprechend einheitlich, ohne Böcke und Schosser (ausgewachsene Zwiebeln), voll ausgereift (ausgenommen Frühzwiebeln bis 1. September), gesund und trocken, nicht gefroren, gründlich geputzt, kurz abgedreht und ohne Wurzeln.

Größe I: Querdurchmesser von 50 mm aufwärts (Fleischerzwiebeln, großfallende Ware),

Größe II: Querdurchmesser 35 bis 50 mm (Haushaltszwiebeln, mittel-fallende Ware),

Gemischt: Querdurchmesser von 25 mm aufwärts.

Güteklasse B:

Speisezwiebeln unter 25 mm, im übrigen der Güteklasse A entsprechend (Pickleds; Einmachzwiebeln).

Güteklasse C:

Speisezwiebeln aller Größen, den Anforderungen der Güteklasse A nicht mehr entsprechend, jedoch im wesentlichen frei von Schmutz und Fäulnis.

Lagerkostenabgeltung

Der Einlagerer von Speisezwiebeln darf für nach dem 1. November durchgeführte Einlagerung je vollen Monat = 1,— DM für je 100 kg des Auslagerungsgewichts berechnen.

Lauchzwiebeln

100 Stück in DM

Größe I	30 mm und darüber	4,— je 100 Stück,
Größe II	20 mm " "	3,— " " " "
Größe III	unter 20 mm	2,— " " " "

Güteklasse A:

In Form und Farbe der Sorte entsprechend einheitlich, ohne Böcke und Schosser, gesund und trocken, gründlich geputzt, frisches Laub.

StengelgemüseSpargel

100 kg in DM

Die Preisbildung beginnt mit dem ersten Anfall; vorherige Primeurpreise sind unzulässig.

Ab ersten Anfall bis 10. Mai	160,—	ab 1. Juni	125,—
„ 11. Mai	150,—	„ 11. „	110,—
„ 21. „	140,—	„ 21. „ bis Ernteschluß	100,—

II. Sorte 20,— DM Abschlag vom Tabellenpreis,

III. „ 40,— „ „ „ „ „

IV. „ 70,— „ „ „ „ „

Güteklasse A:I. Sorte:

Güte: Stangen gesund, gerade und gut gewachsen, nicht äußerlich erkennbar gespalten, mit weißen festgeschlossenen und unbeschädigten Köpfen. Roter Anlauf der Stangen, der augenscheinlich nach dem Stechen eingetreten ist, ist zulässig. Rost, der durch Schälen zu entfernen ist, und kleine hohle Stellen beeinträchtigen die Sortierung nicht.

Länge der Stangen nicht über 35 cm, jedoch nicht unter 17 cm.

Größe: Bei 24 cm Stangenlänge dürfen 28 der dünnsten Stangen nicht unter 1 kg wiegen, einzelne Stangen nicht unter 36 g, kurze Stangen entsprechend leichter.

Noch: Anlage I**II. Sorte:**

Güte: Wie I. Sorte.

Größe: Bei 24 cm Stangenlänge dürfen 42 der dünnsten Stangen nicht unter 1 kg wiegen, Einzelstangen nicht unter 24 g, kurze Stangen entsprechend leichter.

Sondersortierung Köpfe:

Köpfe der I. und II. Sorte mit höchstens 12 cm Länge.

Güte: Stangen mit blauen (nicht grünen) Köpfen, im übrigen den Anforderungen der Güteklasse A entsprechend.

Größe: Stangen der I. und II. Sorte, je etwa zur Hälfte gemischte Stengellänge, bei Belieferung der Industrie nicht länger als 25 cm.

Güteklasse B:**III. Sorte:**

Güte: Stangen gesund, gut gewachsen, jedoch auch leicht gebogen, nicht durchgehend hohl, auch Stangen der I. und II. Sorte.

Sortierung unter 17, jedoch nicht unter 12 cm, sowie Stangen mit aufgeblühten krausen oder grünen Köpfen. Rost, der durch Schälen zu entfernen ist, beeinträchtigt die Sortierung nicht.

Größe: Bei 24 cm Stangenlänge dürfen 53 der dünnsten Stangen nicht unter 1 kg wiegen, Einzelstangen nicht unter 19 g, kurze Stangen entsprechend leichter.

Bruchspargel: Gelb, mit einem schmalen, schwarzen Diagonalstreifen.

Güte: Gebrochene Stangen der Güteklassen A und B, jedoch ohne abgeschnittene Unterenden.

Güteklasse C:**IV. Sorte:**

Güte: Stangen und Köpfe mit Fehlern, auch gekrümmt und rostig, sowie durchgehend hohl gespalten.

Größe: Stangen bis 24 cm Länge, auch unter 17 cm Länge, schälbare Stangen unter 19 g, jedoch nicht unter 12 g, kurze Stangen entsprechend leichter.

Die Anlieferung für den Frischmarkt hat nur gewaschen (gekühlt) zu erfolgen, jedoch frei von Sand und Erde.

Rhabarber
100 kg in DM

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	Im Lande Mecklenburg
Ab 11. März	Ab 1. April
69,—	60,—
„ 21. „	„ 11. „
58,—	54,—
„ 1. April	„ 21. „
51,—	48,—
„ 11. „	„ 1. Mai
42,—	30,—
„ 21. „	„ 11. „
32,—	14,—
„ 1. Mai	„ 21. „
22,—	11,—
„ 11. „	„ 1. Juni
14,—	9,—
„ 21. „	
11,—	
„ 1. Juni	
9,—	

Die Preise gelten für rotstieligen Rhabarber vom Typ des verbesserten Viktoria-Rhabarbers; grün = 20% Abschlag. Himbeer-Rhabarber, rotfleischig (Holsteiner Blut, Elmsfeuer, Elms-Jubiläum) erhält bis 6,— DM Aufschlag.

Güteklasse A:

Mindestlänge der Stiele 30 cm, in den ersten drei Erntewochen 25 cm. Blätter kurz geschnitten (etwa 3 cm), sauber, in Form und Farbe gleichmäßig, Hüllblätter am Stielende entfernt.

Mindestquerdurchmesser 20 mm, für rotschalige Sorten und für Treib-Rhabarber 10 mm. Treib-Rhabarber gebündelt zu 1 kg, zweimal gebunden. Freiland-Rhabarber gebündelt zu 5 kg.

Noch: Anlage I

Fruchtgemüse**Gemüsebohnen**

100 kg in DM

	Preisgebiete			Preisgebiete	
	A	B		A	B
Ab 11. Juni	65,—	74,—	ab 21. September	36,—	39,—
„ 11. Juli	50,—	56,—	„ 1. Oktober	40,—	43,—
„ 21. „	32,—	34,—	„ 11. „	45,—	48,—
„ 11. September	34,—	37,—	„ 21. „	50,—	54,—

Busch- (Krupp-) Bohnen

- a) grüne mit Fäden 10,— DM Abschlag vom Tabellenpreis,
b) grüne ohne Fäden Tabelleopreis,
c) Wachsbohnen mit Fäden 3,— DM Abschlag vom Tabellenpreis,
d) Wachsbohnen ohne Fäden 2,— DM Aufschlag auf Tabellenpreis,
e) Perlbohnen 3,— DM „ „ „ „

Stangenbohnen

- a) Prunk-, Feuer- oder Wellbohnen 5,— DM Abschlag vom Tabellenpreis,
b) grün mit Fäden Tabellenpreis,
c) Wachsbohnen mit Fäden Tabellenpreis,
d) grün ohne Fäden 8,— DM Aufschlag auf Tabellenpreis,
e) Wachsbohnen ohne Fäden 10,— DM „ „ „ „

Dicke Bohnen

Große Bohnen, Puffbohnen, Sandbohnen, weiße und braune Sorten 20,— DM je 100 kg.

Güteklasse A:

(Busch- und Stangenbohnen)

Gesund, jung, zart, fleischig, vollsaftig, leicht und glatt brechend, ohne Laub gepflückt, sorteneinheitlich, ohne Flecken, der Sorte entsprechend, einheitliche grüne oder gelbe Farbe, Kerne schwach ausgebildet und zart. Hüllen nicht aufgetrieben (ausgenommen Zucker-Perlbohnen).

Güteklasse B:

Kleine Fehler und stärkere Kerne zulässig, sonst wie Güteklasse A.

Güteklasse A:

(Puffbohnen, dicke Bohnen)

Kerne gut ausgebildet, gleichmäßig reif, frei von Krankheiten und Schädlingen, saftig, nicht hart, grünnabelig (keinesfalls gelb oder schwarznabelig). Hülsen möglichst frisch.

Güteklasse B:

Kerne der Güteklasse A nicht genügend, aber frei von Krankheiten und Fäulnis.

Gemüseerbsen

100 kg in DM

	Preisgebiete			Preisgebiete	
	A	B		A	B
Bis 10. Juni	48,—	54,—	ab 11. September	33,—	36,—
ab 11. „	45,—	48,—	„ 21. „	36,—	39,—
„ 21. „	34,—	38,—	„ 1. Oktober	38,—	41,—
„ 1. Juli	28,—	30,—			

Unter Gemüseerbsen sind zu verstehen:

Fahlerbsen, Schotenerbsen, Markerbsen, Zuckererbsen (mit ganzen Hülsen mit kleinen, unausgebildeten Kernen).

Güteklasse A:

Sorteneinheitlich, Hülsen jung, zart, frisch, in der Länge der Sorte entsprechend, von guter grüner Färbung, gleichmäßig reif, frei von Flecken, Krankheiten und Schädlingen, Kerne genügend groß, saftig.

Noch: Anlage 1

nicht hart. Bei Lieferung an die Verarbeitungsindustrie dürfen bei Pflerbsen nicht über 30%, bei Markerbsen nicht über 50% dickere (über 8,5 mm quadratische Lochung) Erbsen enthalten sein (Hülsen in der Länge der Sorte entsprechend einheitlich, möglichst frisch).

Zuckererbsensorten mit kleinem, unausgebildetem Kern, Hülsen jung, zart, frisch und grün.

Güteklasse B:

Der Güteklasse A nicht mehr genügend sowie zu kleine oder nicht gefüllte oder durch Hagel od. a. Ursachen leicht beschädigte Hülsen.

Gurken

100 Stück in DM

a) Salatgurken (Mindestgewicht 500 g je Stück)

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	Im Lande Mecklenburg	
Bis 31. März	200,—	200,—
ab 1. April	128,—	134,—
„ 11. „	122,—	128,—
„ 21. „	116,—	122,—
„ 1. Mai	107,—	116,—
„ 11. „	102,—	107,—
„ 1. Juni	97,—	102,—
„ 11. „	88,—	92,—
„ 21. „	70,—	75,—
„ 1. Juli	62,—	65,—
„ 11. „	52,—	55,—
„ 21. „	40,—	40,—
„ 21. September	51,—	51,—
„ 1. Oktober	63,—	63,—
„ 11. „	74,—	74,—
„ 21. „	83,—	83,—
„ 1. November	90,—	90,—

b) Industrieware

Essiggurken 3 bis 6 cm 45,— DM je 100 kg.

„ 7 bis 9 cm 27,— DM je 100 kg.

Salz-Einlegegurken 10 bis 15 cm 23,— DM je 100 kg.

„ 16 bis 22 cm 17,— DM je 100 kg.

Schälgurken und Freilandsalatgurken 12,— DM je 100 kg, ab 21. August 9,— DM.

Krüppelgurken und Schalen 6,— DM je 100 kg.

Güteklasse A:

Der Sorte entsprechend gleichmäßig gewachsen, auch leicht gebogen, jedoch nicht bauchig, nicht hohl und nicht eingeschnürt, einheitlich grün (Schälgurken auch gelb), fest, frei von Flecken und Krankheiten, frisch gebrochen, ohne Stiel, transportfähig, Hausgurken mit etwa 1 cm langem Stiel.

Gruppe Salatgurken:

Größe I: Gewicht je Stück 500 g und darüber, bei Hausgurken außerdem über 40 cm Länge.

Größe II: Gewicht je Stück 350 bis 500 g, Hausgurken 30 bis 40 cm Länge.

Gruppe Salzgurken (Einleger)

Größe I: 9 bis 12 cm = durchschnittlich 1000 Stück je 100 kg,
höchstens 40 mm Durchmesser.

Größe II: 12 bis 15 cm = durchschnittlich 700 Stück je 100 kg,
höchstens 45 mm Durchmesser oder Größen I und II gemischt.

Größe III: 15 bis 22 cm*) = durchschnittlich 440 bis 600 Stück je 100 kg,
höchstens 55 mm Durchmesser.

*) Kannvorschrift: Unterteilung 15 bis 18 cm Länge, 50 mm Durchmesser.
18 bis 22 cm Länge, 55 mm Durchmesser.

Gruppe Schälgurken (Senfgurken)

Mindestlänge 20 cm, Mindestgewicht je Stück 500 g, Mindestgewicht für Spezial-Schälgurken (Riesenschäl, Mammut, Haynauer-Schäl) 2 kg je Stück.

Gruppe Essigurken

Größe I: 3 bis 6 cm = durchschnittlich 85 bis 95 Stück je 1 kg,
höchstens 20 mm Durchmesser.

Größe II: 7 bis 9 cm = durchschnittlich 28 bis 30 Stück je 1 kg,
höchstens 30 mm Durchmesser.

Güteklasse B:

Nicht gleichmäßig gewachsen (Salatgurken, jedoch nicht hohl), gebogen, auch krumm, in Färbung ungleichmäßig, fest, frei von Krankheiten und wesentlichen Fehlern, den Maßen und Gewichtsanforderungen der Güteklasse A nicht genügend. Größen innerhalb der einzelnen Gurkengruppen gemischt.

Tomaten
100 kg in DM

	Preisgebiete			Preisgebiete	
	A	B		A	B
Bis 30. April	240,—	240,—	ab 1. August	50,—	55,—
ab 1. Mai	180,—	180,—	„ 11. „	30,—	35,—
„ 1. Juni	130,—	130,—	„ 21. „	18,—	22,—
„ 11. „	110,—	116,—	„ 1. September	10,—	12,—
„ 21. „	100,—	108,—	„ 21. Oktober	24,—	27,—
„ 1. Juli	90,—	96,—	„ 1. November	29,—	32,—
„ 11. „	80,—	85,—	„ 11. „	38,—	42,—
„ 21. „	69,—	65,—	„ 21. „	48,—	52,—

Grüne Tomaten

Ab 1. Oktober = 10,— DM je 100 kg.

Güteklasse A:

Nur runde Sorten, in Form und Farbe sowie Reife gleichmäßig, nicht überreif, gesund, fest, frei von Rissen sowie Faulstellen, Verletzungen, Mißbildungen. Größe: 40 bis 65 mm Querdurchmesser.

Güteklasse B:

Ungleich in Form und Farbe, auch fest, leicht gerippt, mit Wuchsfehlern, jedoch frei von Rissen, Verletzungen und Faulstellen, Mindestgröße 30 mm Querdurchmesser. Früchte unter 30 mm Querdurchmesser sind für Industrielieferungen zulässig.

Güteklasse C:

Früchte, gerippt, mit kleinen Rissen oder Verletzungen, jedoch ohne Faulstellen, sind nur im Ortsverkehr beim unmittelbaren Verkauf vom Erzeuger an den Verbraucher zugelassen.

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 153

Preise und Preisgruppeneinteilung für Obst und Beerenfrüchte

Kernobst

A. Äpfel

Preisgruppen	Güteklassen			
	IA	A	B	C
	Preise je 100 kg/DM			
Sondergruppe Cox	100,—	80,—	50,—	9,—
Preisgruppe I	80,—	60,—	40,—	9,—
" II	64,—	48,—	32,—	9,—
" III	48,—	36,—	24,—	9,—
" IV	—	26,—	16,—	9,—

Preisgruppenzugehörigkeit

Sondergruppe	Größen- gruppe	Preisgruppe II	Größen- gruppe	Preisgruppe III	Größen- gruppe
Cox	c	Harberts Renette	a	Lausitzer Nelkenapfel ..	c
		Königlicher Kurzstiel ..	d	Luiken(apfel)	d
Preisgruppe I	Größen- gruppe	Kanadarenette	a	Lunow (Apfel aus)	c
		Landsberger	b	Nathusius Taubenapfel ..	d
		Neuer Berner Rosen- apfel	c	Oberdiecks Renette	b
Allington	c	Nordhausen	b	Peasgoods Sonder- gleichen	a
Ananasrenette	d	Ontario	b	Prinz Albrecht	b
Berlepsch	c	Parkers Pepping	d	Purpurroter Cousinot ..	d
Biesterfelder	b	Pommerscher Krumm- stiel	b	Rheinischer Krummstiel	c
Blenheim	b	Prinzenapfel	b	Rheinischer Winter- rambour	a
Boskopp	b	Rote Sternrenette	c	Riesenboiken(apfel)	a
Echter Glockenapfel ..	c	Zigeunerin	c	Roter Bellefleur	c
Gelber Edelapfel	b			Roter Eiserafel	b
Gelber Richard	c	Preisgruppe III	Größen- gruppe	Schöner von Pontaise ..	b
Goldparmäne	c			Seidenapfel	c
Gravensteiner	c			Viktoria, früher	c
Kaiser Wilhelm	c	Baumann	c		
Klarapfel	c	Bischofshut	b	Preisgruppe IV	Größen- gruppe
James Grieve	c	Bismarckapfel	b		
Laxtons Superb	c	Boiken	c	Antonowka	b
London Pepping	c	Breuhahn	c	Bohnapfel	d
Ribston Pepping	c	Cox Pomona	c	Borsdorfer	d
Signe Tillisch	a	Coulen Renette	a	Cellini	d
Weißer Winterkalvill ..	c	Danziger Kant	c	Charlamowski	c
Zucealmaglio	d	Eveapfel	d	Gloria Mundi	a
Preisgruppe II	Größen- gruppe	Geflammtter Kardinal ..	b	Grahams Jubiläumsapfel	a
		Gewürzluiken	c	Grüner Fürstenapfel ..	c
Adersleber Kalvill	a	Großherzog v. Baden ..	a	Grüner Steffiner	b
Alter Hannoveraner	c	Finkenwärdler Herbst- prinz	b	Jägerapfel	c
Altländer Pfannkuchen ..	c	Hagedorn	b	Kaiser Alexander	b
Champagner-Renette ..	c	Herrnhut	c	Lord Grosvenor	b
Croncels	b	Halberstädter Jungfern- apfel	c	Lord Suffield	b
Dülmener Rosenapfel ..	b	Hornburger Pfann- kuchen(apfel)	c	Roter Astrachan	b
Ernst Bosch	d	Jakob Lebel	a	Roter Hauptmannsappel.	b
Galloway Pepping	c	Johannes Böttner	c	Roter Steffiner	b
Gascoynes Scharlach- roter	b	Jonathan	c	Roter Trierer Weinapfel	d
Geheimrat Odenburg ..	c	Kasseler Renette	c	Schafsnase	b
Gelbe Sächsische Renette	c	Königinapfel	b	Schafsrenette	c
Graue Herbstrenette ..	c	Lanes Prinz Albert	b	Weißer Astrachan	b
Hammerstein	b			Weißer Winter-Taffet- apfel	d

B. Birnen

Noch: Anlage 2

Preisgruppen	Güteklassen			
	IA	A	B	C
	Preise je 100 kg/DM			
Preisgruppe I	80,—	60,—	40,—	9,—
" II	64,—	48,—	32,—	9,—
" III	48,—	36,—	24,—	9,—
" IV	—	26,—	16,—	9,—

Preisgruppenzugehörigkeit

Preisgruppe I	Größen- gruppe	Preisgruppe II	Größen- gruppe
Alexander Lucas	b	Blumbachs Butterbirne	c
Boscs (Flaschenbirne)	b	Diels Butterbirne	a
Bunte Julibirne	c	Frau Luise Goethe	b
Charneu	b	Hardenponts (Butterbirne)	b
Clapps Liebling	c	Herzogin Elsa	b
Edelcrassane	d	Hofratsbirne	b
Gellert	b	Konferenz	b
Gräfin von Paris	c	Minister Dr. Lucius	b
Gute Luise	c	Petersbirne	d
Josefine von Mecheln	d	Prinzessin Marianne	c
Jules Guyot	b	Ulmer Butterbirne	b
Madame Verie	c	Oliver de Serres	c
Nordhäuser Winterforelle	c	Solaner	c
Präsident Drouard	b		
Trevoux	c		
Triumph de Vienne	b		
Vereins-Dechantsbirne	b		
Williams (Christbirne)	b		
Winterlinchen	c		

Preisgruppe III	Größen- gruppe	Preisgruppe IV	Größen- gruppe
Caplaumont	c	Amanlis Butterbirne	c
Colamas Herbstbutterbirne	c	Baronsbirne	b
Doppelte Philippbirne	c	Bergamotte	d
Esperens Herrenbirne	c	Großherzog W. v. Württemberg	a
Grüne Sommermagdalene	d	Grunkower	a
Gute Graue	c	Katzenkopf	a
Herzogin von Angoulême	a	Königs Tafelbirne	c
Kongreß	a	Kuhfuß	a
Le Lectier	b	Leipziger Rettichbirne	d
Liegels Butterbirne	b	Nienburger Wasserbirne	b
Margarete Marillat	b	Rote Steinbergamotte	d
Napoleons Butterbirne	c		
(Neue) Poiteau	b		
Pastorenbirne	b		
Silberforellenbirne	c		

C. Quitten

Güteklassen	
A	B
Preise je 100 kg/DM	
75,—	60,—

Die Lagerungskostenabgeltung für Kernobst beträgt 1,50 DM je 100 kg Auslagerungsgewicht für volle 10 Tage in der Zeit vom 21. Oktober bis 31. März.

Noch: Anlage 2

Steinobst

A. Aprikosen

Güteklassen	
A	B
Preise je 100 kg/DM	
75,—	60,—

B. Pfirsiche

Güteklassen			
IA	A	B	C
Preise je 100 kg/DM			
85,—	70,—	53,—	33,—

C. Süßkirschen

Preisgruppen	Güteklassen	
	A	B
Preise je 100 kg/DM		
Preisgruppe I	66,—	53,—
„ II	54,—	42,—

Preisgruppenzugehörigkeit

Preisgruppe I

Ampfurter	Frühe Französische	Kunzes Kirsche
Badacsoner	Frühe Werdersche	Liefelds Braune
Badeborner	Große Germersdorfer	Maibigarreau
Braunauer	Große Prinzessin	Querfurter Königskirsche
Büttners Rote Knorpel	Große Schwarze Knorpel	Prinzenkirsche
Dankelmann	Hedelfinger	Spanische Knorpel
Eltonkirsche	Kassons Frühe	Schmalfelds Braune
Farnstedter Schwarze	Knauffs Riesenkirsche	Schneiders Späte Knorpel
Flamentiner = Türkine	Koburger Mai-Herzkirsche	Teickners Schwarze Knorpel
Fromms Herzkirsche	Königin Hortense	Werdersche Braune
		Weiß Spanische

Preisgruppe II

Alle kleinfrüchtigen Sorten, Wasserkirschen und Sorten mit geringem Anbauwert.

D. Sauerkirschen

Preisgruppen	Güteklassen		
	A	B	C
Preise je 100 kg/DM			
Preisgruppe I	60,—	48,—	30,—
„ II	50,—	40,—	23,—

Preisgruppenzugehörigkeit

Preisgruppe I

Doppelte Natte	Podbielski
Hindenburg	Rote Maikirsche
Königsamarelle	Spanische Glas
Ostheimer Weichsel	Schattenmorelle

Preisgruppe II

Diemitzer Amarelle
Ludwigs Frühe
Oberdorlaer Lichtkirsche und alle Pressauerkirschen

Noch: Anlage 2

E. Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen, Renekloden

Preisgruppen	Güteklassen			
	IA	A	B	C
	Preise je 100 kg/DM			
Preisgruppe I	60,—	48,—	36,—	—
„ II	46,—	40,—	30,—	—
„ III	—	30,—	22,—	15,—

Preisgruppenzugehörigkeit

Preisgruppe I	Emma Leppermann	Lützelsacher	Preisgruppe III
Althans	Ersinger Frühzwetschge	Mirabelle von Flotow	Große Gelbe Eierpflaume
Anna Späth	Frühe Fruchtbare	Ontariopflaume	Haferschlehen
Große Grüne Reneklode	Gute von Bry	Ruth Gerstetter	Kriechenpflaumen
Italienische Zwetschge	Hauszwetschge	Sandower Zwetschge	Schöne aus Löwen
Metzer Mirabelle	Herrenhäuser Mirabelle	Stanley Pflaume	Spilling
Nancymirabelle	Jefferson	Tragedy	Viktoriapflaume
Preisgruppe II	Katalonischer Spilling	Wangenheim	Washington
Bühler Frühzwetschge	Kirkes Pflaume	Zesterfleth	(Nur Güteklasse C)
Czar	Königspflaume von Tours	Zimmers Frühzwetschge	

BeerenobstA. Johannisbeeren

	Güteklassen	
	A	B
	Preise je 100 kg/DM	
Rote und weiße Sorten	48,—	38,—
Schwarze Sorten	80,—	65,—

B. Stachelbeeren

	Güteklassen	
	A	B
	Preise je 100 kg/DM	
1. Reif	36,—	28,—
2. Hartreif	46,—	—
3. Grün, unreif	52,—	—

C. Erdbeeren, großfrüchtig (Freilandware)

	Güteklassen			
	IA	A	B	C
	Preise je 100 kg/DM			
Bis 5. Juni	190,—	160,—	130,—	—
ab 6. Juni	170,—	140,—	110,—	70,—
„ 11. Juni	140,—	120,—	90,—	60,—
„ 16. Juni bis Ernteschluß	120,—	100,—	80,—	50,—

Mecklenburg 10 Tage später, Miese Schindler = 10% Aufschlag,
Madame Mutot-Klasse = 5% Abschlag.

D. Garten-Himbeeren und Garten-Brombeeren

	Güteklassen	
	IA	A
	Preise je 100 kg/DM	
Himbeeren	120,—	100,—
Brombeeren	100,—	80,—

Noch: Anlage 2**Weintrauben****A. Tafeltrauben**

I. Auslese	II. Auslese	III. Qualität
Preise je 100 kg/DM		
120,—	100,—	60,—

B. Keltertrauben

Preisgruppen	Güteklassen		Preisgruppen	Güteklassen	
	A	B		A	B
Preise je 100 kg/DM			Preise je 100 kg/DM		
Preisgruppe I			Noch: Preisgruppe II		
Portugieser } St. Laurent }	48,—	40,—	Muskateller } Madeleine }	56,—	46,—
Preisgruppe II			Preisgruppe III		
Sylvaner } Müller-Thurgau } Veltlinger } Gutedel }	56,—	46,—	Weiß- und Spätburgunder } Riesling } Traminer } Ruländer }	64,—	52,—

Güte- und Verpackungsbestimmungen**Kernobst****A. Äpfel und Birnen****1. Güteklasse IA (Tafelobst-Auslese)**

Versandreif, mit Stiel gepflückt, der Sorte und dem Anbaugebiet entsprechend typisch in Form und Farbe, frei von erkennbaren Fehlern (Astreibestellen, Hagelschädigungen, Schalenrissen, Brennflecken bzw. fehlerhafter Berostung, Insektenfraß, Krankheiten und Schädlingen, insbesondere Schorf sowie glasigen, teigigen Stellen und Druckstellen, Fäulnis). Spätsorten möglichst vor dem Versand abgelagert. Für Güteklasse IA kommen nur Sorten der Sondergruppe Cox und der Preisgruppen I, II und III in Betracht.

Größengruppen:**Äpfel:**

- a) sehr großfrüchtig, Mindestquerdurchmesser 70 mm,
- b) großfrüchtig, " 65 mm,
- c) mittelfrüchtig, " 60 mm,
- d) kleinfrüchtig, " 55 mm.

Birnen:

- a) sehr großfrüchtig, Mindestquerdurchmesser 65 mm,
- b) großfrüchtig, " 55 mm,
- c) mittelfrüchtig, " 45 mm,
- d) kleinfrüchtig, " 40 mm.

Äpfel und Birnen, die den Mindestquerdurchmesser ihrer Größengruppe nicht erreichen, fallen in die nächsttiefere Güteklasse.

Verpackung:

Dauerkiste I (17,5 kg), Flächsteige I (5 kg),
 " II (12,5 kg),
 Kleinpackungen (Kartons) bis höchstens 5 kg.

Jeder Behälter darf nur eine Sorte enthalten. Die Früchte müssen einzeln in Holzwolle, Papierwolle, Häcksel, geruchfreien Torfmull, unbedrucktes Papier oder in Seidenpapier gepackt sein.

Soweit Einbettungsmaterial, das zur Verhinderung von Druckstellen erforderlich ist, nicht beschafft werden kann, darf die Ware auch einschichtig in die Verpackungsgefäße gepackt geliefert werden. Es gilt dann der IA-Preis abzügl. 2,— DM je 100 kg.

Früchte der Tafelobst-Auslese dürfen nur in der Originalpackung an die Erfassungsstellen abgegeben werden und müssen so verpackt werden, daß sie im Kleinhandel aus der Originalverpackung in entsprechender Form als etwas Besonderes an die Verbraucher abgegeben werden können.

2. Güteklasse A (Tafelobst)

Versandreif, mit Stiel gepflückt. Der Sorte und dem Anbaugbiet entsprechend weniger typisch in Form und Farbe. Früchte mit kleineren Fehlern, die die Haltbarkeit nicht wesentlich beeinflussen. Sie dürfen jedoch keine Wurmstiche oder Fäulnis aufweisen.

Größengruppen:**Äpfel:**

a) sehr großfrüchtig, Mindestquerdurchmesser	65 mm,
b) großfrüchtig, "	60 mm,
c) mittelfrüchtig, "	55 mm,
d) kleinfrüchtig, "	50 mm.

Birnen:

a) sehr großfrüchtig, Mindestquerdurchmesser	60 mm,
b) großfrüchtig, "	50 mm,
c) mittelfrüchtig, "	45 mm,
d) kleinfrüchtig, "	40 mm.

Mindestquerdurchmesser

für Äpfel der Güteklasse A 50 mm, für Birnen der Güteklasse A 40 mm.

Verpackung:

Dauerkiste I (17,5 kg), Flächsteige I (5 kg),
 " II (25 kg), " II (12,5 kg),

Kleinpackungen (Kartons, Körbe) bis höchstens 5 kg.

Jeder Behälter darf nur eine Sorte enthalten.

3. Güteklasse B (Wirtschaftsobst)

Früchte aller Sorten, die den Güteklassen IA und A nicht mehr genügen, mit Wuchsfehlern aller Art (Astreibestellen, ausgeheilten Hagelbeschädigungen, Brennflecken bzw. fehlerhafter Berostung), einzelnen Stippen im Fruchtfleisch, einzelnen Schorfflecken und Wurmstichen sind zulässig, falls die Haltbarkeit dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Keine Fäulnis, bei Birnen keine verkrüppelten und steinigen Früchte.

Mindestquerdurchmesser

für Äpfel der Güteklasse B 45 mm, für Birnen der Güteklasse B 40 mm,
 für Birnen Größengruppe d 35 mm.

Verpackung:

Verpackung wie Güteklasse A, bei Waggon- und Kahladungen auch in loser Schüttung, für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

Jeder Behälter darf nur eine Sorte enthalten, bei loser Schüttung sind die einzelnen Sorten getrennt zu halten.

Noch: Anlage 2**4. Güteklasse C (Industrieobst)**

Äpfel sämtlicher Sorten, die den Anforderungen der Güteklassen IA bis einschl. B nicht mehr entsprechen, unreif bis reif, wurmstichig, auch angeschlagen, ungewaschen, jedoch frei von Schmutz und Fäulnis.

Mindestquerdurchmesser 35 mm.

Typisch kleinfrüchtige aber wertvolle Keltersorten können auch unter Mindestgröße geliefert werden.

Verpackung:

Körbe, Kisten, Fässer, Säcke.

Bei Waggon- und Kahnladungen in loser Schüttung, für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

B. Quitten**1. Güteklasse A**

Gepflückt, der Sorte entsprechend gleichmäßig in der Farbe, frei von erkennbaren Fehlern.

Mindestquerdurchmesser 50 mm.

2. Güteklasse B

Früchte, die der Güteklasse A nicht entsprechen, frei von Fäulnis und Schmutz.

Verpackung:

Dauerkiste I (17,5 kg), Dauerkiste II (25 kg). Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

SteinobstA. Aprikosen**1. Güteklasse A**

Gepflückt, versandreif, jedoch nicht grün, fest, nicht hohl, gleichmäßig in Form und Farbe, trocken, frei von Krankheiten, Mißbildungen und Fäulnis.

Mindestquerdurchmesser 35 mm.

Verpackung:

Flachsteige I (5 kg),

Spankorb II (5 kg),

„ II (12,5 kg),

„ III (10 kg).

2. Güteklasse B

Auch überreif, trocken, sauber, frei von Krankheiten, Flecken und Fäulnis.

Mindestquerdurchmesser 30 mm.

Verpackung: Wie Güteklasse A.

B. Pfirsiche**1. Güteklasse A**

Versandreif, gepflückt, fest, nicht hohl, am Stiel nicht geplatzt, gleichmäßig in Form und Größe, trocken, frei von Krankheiten, Flecken, Mißbildungen und Fäulnis.

Mindestquerdurchmesser 50 mm.

Für den Frischmarkt sind auserlesene, vollkommen fehlerfreie und großfrüchtige, besonders gut ausgefallene Früchte der Güteklasse A in Klein- bzw. Sonderpackungen als Güteklasse IA (Auslese) zugelassen.

Mindestquerdurchmesser 60 mm.

Verpackung:

Flachsteige I (5 kg),

Spankorb II (5 kg).

„ II (12,5 kg),

Noch: Anlage 2**2. Güteklasse B**

Hartreif bis reif, fest, trocken, sauber, frei von Krankheiten, Flecken und Fäulnis.
Mindestquerdurchmesser 40 mm.

Verpackung:

Wie Güteklasse A und Spankorb III (10 kg).
Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

3. Güteklasse C

Den Güteklassen A und B nicht mehr genügend, zumindest hartreif, jedoch frei von Schmutz und Fäulnis.

Verpackung:

Spankorb III (10 kg).
Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

C. Süßkirschen**1. Güteklasse A**

Versandreif mit Stiel und ohne Blatt (Königin Hortense mit Stielblättern gepflückt), trocken, der Sorte entsprechend in Größe und Form, nicht geplatzt, frei von Krankheiten und Schädlingen. Regenfeuchte Früchte, als solche gekennzeichnet, zugelassen.

Verpackung:

Flachsteige I (5 kg),	Spankorb I (2,5 kg),
„ II (12,5 kg),	„ II (5 kg),
	„ III (10 kg).

Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

2. Güteklasse B

Genußreif, frei von Schmutz und Fäulnis, bis zu 10% kleinere Fehler zulässig, bei Knorpelkirschen dürfen bis zu 5% geplatzte Früchte enthalten sein.

Verpackung:

Flachsteige II (12,5 kg),	Spankorb II (5 kg),
	„ III (10 kg).

Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

D. Sauerkirschen**1. Güteklasse A**

Versandreif, mit, auch ohne Stiel und ohne Blatt gepflückt oder lang geschnitten, frisch und trocken, der Sorte entsprechend in Form und Größe, nicht geplatzt, frei von Krankheiten und Schädlingen.

Verpackung:

Flachsteige I (5 kg),	Spankorb I (2,5 kg),
„ II (12,5 kg),	„ II (5 kg),
	„ III (10 kg).

Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

2. Güteklasse B

Genußreif, frei von Schmutz und Fäulnis, auch ohne Stiele, bis zu 10% kleinere Fehler zulässig.

Verpackung:

Flachsteige II (12,5 kg),	Spankorb II (5 kg),
	„ III (10 kg).

Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

3. Güteklasse C (nur für industrielle Verwertung bestimmt)

Ohne Stiele, auch überreif und geplatzt, frei von Schmutz und Fäulnis.

Verpackung: Nach Vereinbarung.

Noch: Anlage 2E. Pflaumen und Zwetschgen**1. Güteklasse A**

1. Versandreif, gepflückt, trocken, gut ausgebildet, nicht geplatzt, frei von Krankheiten, Schädlingen, Flecken und Fäulnis. Für den Frischmarkt sind auserlesene, völlig fehlerfreie und große, besonders gut ausgefallene Früchte der Güteklasse A in Klein- bzw. Sonderpackungen als Güteklasse IA (Auslese) zugelassen.

Verpackung:

Flachsteige I (5 kg), Spankorb II (5 kg),
 " II (12,5 kg), " III (10 kg).
 Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

2. Hartreif (nur für industrielle Verwertung bestimmt), ausgewachsen, ungewaschen, jedoch frei von Krankheiten, Schädlingen, Flecken, Schmutz und Fäulnis, möglichst ohne Stiele und Blätter.

Verpackung:

Wie 1.

2. Güteklasse B (nur für industrielle Verwertung bestimmt)

Auch überreif und geplatzt, möglichst ohne Stiele und Blätter, frei von Krankheiten, Schädlingen, Schmutz und Fäulnis.

Verpackung:

Nach Vereinbarung.

F. Mirabellen**1. Güteklasse A**

Gelblich, hartreif, gleichmäßig in Form und Größe, trocken, frei von Krankheiten, Schädlingen, Flecken und Fäulnis, möglichst ohne Stiele.

Verpackung:

Flachsteige II (12,5 kg), Spankorb II (5 kg).
 Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

2. Güteklasse B

Versandreif bis überreif, jedoch frei von Schmutz und Fäulnis.

Verpackung:

Wie Güteklasse A.

G. Renekloden**1. Güteklasse A**

1. Versandreif, gepflückt, möglichst mit Stiel, fest, gleichmäßig in Form und Größe, trocken, frei von Krankheiten, Schädlingen, Flecken und Fäulnis.

Mindestquerdurchmesser 25 mm.

2. Grün, hartreif, trocken, gleichmäßig in Form und Größe, frei von Krankheiten, Schädlingen, Flecken und Fäulnis.

Mindestquerdurchmesser 22 mm.

Verpackung:

Flachsteige II (12,5 kg), Spankorb II (5 kg),
 " III (10 kg).

2. Güteklasse B

1. Versandreif, bis überreif, auch geplatzte Früchte, jedoch ohne Schmutz und Fäulnis.

2. Grün, hartreif, wie Güteklasse A, jedoch auch kleinere Früchte. Reifere Früchte bis zu 10% und kleinere Fehler zulässig, ohne Schmutz und Fäulnis, nur für den Frischmarkt.

Verpackung:

Wie Güteklasse A.

BeerenobstA. Johannisbeeren

1. Güteklasse A

Genußreif, nicht überreif, der Sorte entsprechend gleichmäßig in der Farbe, trocken und sauber (für industrielle Verwertung auf Grund vorheriger Vereinbarung auch entrappte Früchte).

Verpackung:

Flachsteige I (5 kg),	Spankorb I (2,5 kg),
„ II (12,5 kg),	„ II (5 kg),
	„ III (10 kg).

2. Güteklasse B (Faßware, nur für industrielle Verwertung bestimmt)

Der Güteklasse A nicht genügend, auch entrappte und überreife Früchte, jedoch ohne Schmutz und Fäulnis.

Verpackung:

Faß oder Eimer, auch nach Vereinbarung.

B. Stachelbeeren

1. Güteklasse A

1. Reif, der Sorte entsprechend gleichmäßig in Form, Farbe und Größe. Gut ausgereift, nicht überreif, trocken, sauber, frei von Krankheiten und Schädlingen.

Verpackung:

Nach Farbe der Früchte getrennt.

Flachsteige I (5 kg),	Spankorb II (5 kg),
„ II (12,5 kg),	„ III (10 kg).

Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

2. Hartreif, ausgewachsen, jedoch noch hart, sauber, frei von Krankheiten und Schädlingen.

Verpackung:

Flachsteige I (5 kg),	Spankorb II (5 kg),
„ II (12,5 kg),	„ III (10 kg).

Sack I (5 kg).

Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

3. Grün, unreif, möglichst gleichmäßig, auch in der Größe, noch grün, frei von Krankheiten und Schädlingen. Längendurchmesser nicht über 18 mm.

Verpackung:

Wie bei 2., Hartreif.

2. Güteklasse B (nur für industrielle Verwertung bestimmt)

Reif und überreif, jedoch ohne Schmutz und Fäulnis.

Verpackung:

Nach Vereinbarung.

C. Garten-Himbeeren und Garten-Brombeeren

1. Güteklasse A

Für Frischmarkt und Industrie (Faßware): Genußreif, ohne — nach Vereinbarung auch mit — Fruchtboden gepflückt, sauber und für den Frischmarkt trocken.

Für den Frischmarkt sind auserlesene, völlig fehlerfreie und große, besonders gut ausgefallene Früchte in Kleinpackungen bis $\frac{1}{2}$ kg Inhalt als Güteklasse IA (Auslese) zugelassen.

Verpackung:

Flachsteige I (5 kg),	Spankorb I (2,5 kg).
-----------------------	----------------------

Kleinpackungen.

Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

Noch: Anlage 2D. Erdbeeren, großfrüchtige Garten-

1. Güteklasse A

Versandreif, fest, der Sorte entsprechend gleichmäßig in Form und Farbe, sauber, mit Kelch und kurzem Stiel, frei von Krankheiten, Fraßstellen, Schmutz und Fäulnis. Für industrielle Verwertung auf Grund vorheriger Vereinbarung auch entkelchte Früchte.

Mindestquerdurchmesser 20 mm (kleinfrüchtige Sorten wie Deutsch-Evern 15 mm).

Für den Frischmarkt sind von Treib- und Freilanderdbeeren auserlesene, völlig fehlerfreie und große, besonders gut ausgefallene Früchte in Kleinpackungen bis 1/2 kg Inhalt als Güteklasse IA (Auslese) zugelassen.

Verpackung:

Spankorb I (2,5 kg), auch Flachsteige I, Kleinpackungen.
Für Industrielieferungen nach Vereinbarung.

2. Güteklasse B

Auch vollreif, jedoch versandfähig, der Güteklasse A in Form und Farbe oder in der Größe nicht genügend, auch verregnet, mit und ohne Kelch, jedoch frei von Krankheiten, Fäulnis und Schmutz.

Verpackung:

Wie Güteklasse A.

3. Güteklasse C (Preßware).

Auch überreif und verregnet, auch leicht sandig, mit und ohne Kelch, jedoch frei von Krankheiten und Fäulnis.

Verpackung:

Nach Vereinbarung.

WeintraubenA. Tafeltrauben

(Treib- und Freilandware)

I. Auslese

Versandreif, gleichmäßig in Form und Größe, nach Sorten getrennt, frei von Schmutz und Krankheiten sowie Fäulnis, trocken.

Verpackung:

Flachsteige I (5 kg),
" II (12,5 kg).

II. Auslese

Genußreif, auch Sorten gemischt, trocken, frei von Krankheiten, Schmutz und Fäulnis.

Verpackung:

Wie I. Auslese und nach Vereinbarung.

III. Qualität: Weintrauben, die nicht den Sortierungsbestimmungen entsprechen.

B. Keltertrauben

1. Güteklasse A

Nach Sorten getrennt, frei von Schmutz und Fäulnis sowie Krankheiten.

Verpackung:

Nach Vereinbarung.

2. Güteklasse B

Sorten gemischt. Frei von Krankheiten, Schmutz und Fäulnis.

Verpackung:

Nach Vereinbarung.

Anlage 3

zu § 8 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 153

**Tabelle über die zulässigen Handelsaufschläge im Warenverkehr
mit Gemüse und Obst**
A. Gemüse

Gruppe	Erzeugnisse	Mengen- einheit	Erfassungs- aufschlag	Versand- handels- aufschlag	Großhandelsaufschlag		Einzel- handels- aufschlag 1 kg, 1 Bund, 1 St.
					1 Groß- handels- betrieb	2 Groß- handels- betriebe	
			1	2	3	4	5
I	Spargel	100 kg	DM	DM	DM	DM	DM
	Pilze	100 kg					
II	Feldsalat (Treibware) ..	100 kg	2,—	2,—	5,—	6,—	0,15
	Salatgurken (Treibware)	100 St.					
	Knoblauch	100 kg					
	Küchenkräuter	100 kg					
	Meerrettich	100 kg					
	Rosenkohl	100 kg					
	Schwarzwurzeln	100 kg					
III	Artischocken	100 kg	1,60	1,60	4,—	4,80	0,12
	Blumenkohl	100 St.					
	Bohnen	100 kg					
	Erbsen	100 kg					
	Knollensellerie	100 kg					
IV	Chinakohl	100 kg	1,—	1,—	2,50	3,—	0,08
	Frühweißkohl	100 kg					
	Gurken (Einleger)	100 kg					
	Kopfsalat (Treibware) ..	100 St.					
	Kohlrabi	100 St.					
	Mangold	100 kg					
	Mohrrüben	100 Bund					
	Pörree	100 kg					
	Rhabarber	100 kg					
	Rotkohl	100 kg					
	Spinat	100 kg					
	Tomaten	100 kg					
	Wirsingkohl	100 kg					
	Wurzelpetersilie	100 kg					
	Speisezwiebeln	100 kg					
Lauchzwiebeln	100 kg						
Zichorienwurzel	100 St.						
V	Endiviensalat	100 St.	0,50	0,50	1,20	1,50	0,04
	Grünkohl	100 kg					
	Kopfsalat	100 St.					
	Kohlrabi	100 kg					
	Kohlrüben	100 kg					
	Kürbis	100 kg					
	Mohrrüben	100 kg					
	Radisheschen	100 Bund					
	Rettiche	100 kg					
	Rote Rüben	100 kg					
	Spätweißkohl	100 kg					
	Schälgurken	100 kg					
	Freilandgurken	100 kg					
	Krüppel- und Schalen- gurken	100 kg					
	Teltower Rübchen	100 kg					

Noch: Anlage 3

B. Obst und Beerenfrüchte

Gruppe	Erzeugnisse	Erfassungsaufschlag 100 kg	Versandhandelsaufschlag	Großhandelsaufschlag		Einzelhandelsaufschlag 1 kg
				1 Betrieb	2 Betriebe	
		1	2	3	4	5
		DM	DM	DM	DM	DM
I	Erdbeeren	5,—	5,—	12,50	15,—	0,40
II	Gartenhimbeeren	4,—	4,—	10,—	12,—	0,30
	Gartenbrombeeren					
	Tafeltrauben					
	Waldbeeren					
	Nüsse					
III	Äpfel } Güteklasse I A und A	2,50	2,50	6,—	7,20	0,18
	Birnen }					
	Aprikosen					
	Pflirsche					
	Süßkirschen					
	Sauerkirschen					
	Johannisbeeren					
	Keltertrauben					
Erdbeeren, Güteklasse C						
IV	Stachelbeeren	2,—	2,—	5,—	6,—	0,15
	Pflaumen					
	Mirabellen					
	Reuekloden					
	Quitten					
V	Äpfel } Güteklasse B	1,20	1,20	3,—	3,60	0,09
	Birnen }					
VI	Äpfel } Güteklasse C	0,40	0,40	1,—	1,20	0,03
	Birnen }					

**Hinweis auf Veröffentlichungen,
die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind**

Die Ausgabe Nr. 17 vom 1. Juni 1951 enthält:

Seite

Anordnung vom 17. Mai 1951 über die Durchführung des „Tages des Lehrers“	69
Bekanntmachung vom 22. Mai 1951 über die Erteilung einer Sammlungsgenehmigung	70
Verfügung vom 23. Mai 1951 über die Zuweisung von Unterscheidungssignalen für Seeschiffe	70
Bekanntmachung vom 25. Mai 1951 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen	70

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 8. Juni 1951

Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 51	Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks	537
31. 5. 51	Verordnung über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik	538
1. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik	539
31. 5. 51	Anweisung über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse — „Betriebsplan VEAB 1951“	539
1. 6. 51	Anordnung über die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen	540
4. 6. 51	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 über die Einführung von Betriebsplänen bei der Deutschen Reichsbahn	541
4. 6. 51	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 über die Einführung von Betriebsplänen für Reparaturwerften der Generaldirektion Schifffahrt und für Betriebe der Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale (DSU)	542
4. 6. 51	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigenen Betriebe des Kraftverkehrs	542
6. 6. 51	Anordnung über die Bestandsaufnahme von Saatgut landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Fruchtarten	543

Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks.

Vom 31. Mai 1951

An der ständigen Produktionssteigerung im Fünfjahrplan nimmt auch das Blindenhandwerk teil. Um den blinden Handwerkern die Erträge ihrer Arbeit ungeschmälert zukommen zu lassen und dadurch ihre Lebenslage stetig zu verbessern, ist der Absatz der Blindenwarenproduktion zu sichern und von spekulativen Elementen zu befreien. Deshalb wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Blindenwaren im Sinne dieser Verordnung sind Erzeugnisse des Bürsten- und Korbmacherhandwerks, die von selbständigen und unselbständigen blinden Handwerkern in Blindenwerkstätten, von blinden Heimarbeitern der Genossenschaften oder durch Umschüler und Lehrlinge der Blindenberufsschulen hergestellt werden.

(2) Blindenwerkstätten sind Betriebe, die in der Regel unter Leitung eines Blinden ausschließlich Blinde beschäftigen und Erzeugnisse gemäß Abs. 1 herstellen.

(3) Blindenberufsschulen sind Einrichtungen, die Blinde für einen handwerklichen Beruf ein- bzw. umschulen.

(4) Sehende Arbeitskräfte dürfen in Blindenwerkstätten und Blindenberufsschulen nur zu Ausbildungs- und Verwaltungszwecken sowie Hilfsarbeiten beschäftigt werden.

§ 2

Blindenwaren müssen mit dem Blindenwarenzeichen und, soweit sie den Qualitätsbestimmungen entsprechen, mit dem Prüfzeichen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung gekennzeichnet sein.

§ 3

(1) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, die Länderregierungen, die örtlichen Verwaltungen, die Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und die ihnen angeschlossenen Betriebe sowie die volkseigene Wirtschaft und ihre Vereinigungen sind verpflichtet, ihren Bedarf an Bürsten-, Besen- und Korbwaren vorzugsweise bei den nachstehend genannten Genossenschaften des Blindenhandwerks zu decken:

- a) Genossenschaft für das Blindenhandwerk im Lande Thüringen, Arnstadt (Thür.), Bahnhofstr. 18,

- b) Genossenschaft für das Blindenhandwerk Berlin—Brandenburg, Berlin N 4, Brunnenstr. 35,
- c) Genossenschaft für das Blindenhandwerk im Lande Mecklenburg, Neukloster, Landesblindenberufsschule,
- d) Genossenschaft für das Blindenhandwerk im Lande Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), Berliner Str. 31/32,
- e) Genossenschaft für das Blindenhandwerk im Lande Sachsen, Dresden N 23, Großenhainer Str. 93.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Dienststellen geben quartalsweise bei der in ihrem Land liegenden Genossenschaft ihren spezifizierten Bedarf sowie die Liefertermine bis zum 10. des ersten Monats im Quartal auf.

(3) Die Genossenschaften bestätigen innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Aufträge, bis zu welchem Zeitpunkt entweder durch die Genossenschaft oder durch einen angeschlossenen Genossenschaftsbetrieb die Lieferung erfolgt.

§ 4

Die Hauptabteilungen Materialversorgung bei den Länderregierungen werden angewiesen, den Genossenschaften des Blindenhandwerks Material in voller Höhe ihres Bedarfs für die Produktion in bester Qualität zuzuweisen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1951 in Kraft.
Berlin, den 31. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 31. Mai 1951

§ 1

(1) Die Kontrolle über das gesamte Kartenwesen, die Herstellung, Zusammenstellung, den Druck, die Vervielfältigung, die Herausgabe und die Verbreitung von Karten und Plänen obliegt dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik ist befugt, in allen grundsätzlichen Fragen und Einzelfällen Weisungen zu erteilen und ihre Durchführung zu überwachen.

§ 2

Herstellung, Zusammenstellung, Druck, Vervielfältigung, Herausgabe und Verbreitung von Karten

und Plänen aller Art bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Land- und Luftaufnahmen zur Herstellung und Zusammenstellung von topographischen Karten und Plänen im Maßstab 1 : 100 000 und größer sind verboten.

(2) Der Neudruck und die Vervielfältigung solcher Karten und Pläne und Druckunterlagen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik kann Karten dieser Art für Zwecke des Aufbaues und der Volkswirtschaft ausgeben. Hierbei muß jede Karte den Vermerk „Nur für den Dienstgebrauch“ tragen. Karten ohne diesen Vermerk sind einzuziehen.

§ 4

Geographische Karten und Pläne im Maßstab 1 : 500 000 und kleiner sowie Wanderkarten, Auto-karten, Eisenbahnkarten, Stadtpläne, Übersichtskarten u. dgl. in ungefährem Maßstabsverhältnis von 1 : 10 000 und kleiner können nur in den vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik lizenzierten Druckereien hergestellt werden. Sie bedürfen gemäß § 2 der Genehmigung.

§ 5

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Druck oder zur Vervielfältigung der im § 4 genannten Karten und Pläne sind mit zwei Entwürfen unter Angabe der geplanten Auflagenhöhe, des Namens des Herstellers und des Herstellungsortes bei dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die im § 4 genannten Karten und Pläne müssen die Vermerke über Druckgenehmigung, Höhe der Auflage, Datum des Neudrucks, Name des Herstellers und des Herstellungsortes tragen. Die Herausgabe und Verbreitung kann nach Genehmigung an alle Interessenten erfolgen.

§ 6

(1) Alle bisher erteilten Lizenzen und Druckgenehmigungen zur Herstellung, zum Druck und Vertrieb von kartographischem Material werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben und sind neu zu beantragen.

(2) Druckereien bedürfen zum Druck kartographischen Materials einer Lizenz des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Die Registrierung gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben (GBl. S. 1219) wird hiervon nicht berührt.

(3) Die Erteilung der Lizenz zur Ausübung der verlegerischen Tätigkeit für kartographische Verlage oder zum Druck kartographischen Materials wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 7

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder deren Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Neben der Strafe kann die völlige oder teilweise Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, angeordnet oder die Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Landkarten und sonstige Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

(4) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung Anwendung. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk sich der einzuziehende Gegenstand befindet.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Herstellung und Herausgabe
von Karten und Plänen in der Deutschen
Demokratischen Republik.**

Vom 1. Juni 1951

Auf Grund § 8 der Verordnung vom 31. Mai 1951 über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 538) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

(1) Verlage, die nach § 6 der Verordnung die Lizenz zur Ausübung der verlegerischen Tätigkeit für kartographisches Material erhalten haben, haben vierteljährlich zu melden, welche Karten und Pläne zur Herausgabe gelangen sollen, damit die Voreingehmigung zu den erforderlichen Vorbereitungsarbeiten des kartographischen Materials erteilt werden kann.

(2) Zur Erteilung der Voreingehmigung sind vorzulegen: Ausführliche Angaben über den Inhalt, das Format und die Zweckbestimmung der geplanten Karten und Pläne.

(3) Mit der Genehmigung der gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung eingereichten Entwürfe wird ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zurückgereicht.

(4) Für Neudrucke von Karten und Plänen, deren Druckgenehmigung durch die Verordnung aufgehoben wird, ist die Genehmigung neu zu beantragen.

§ 2

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung

Anträge auf Erteilung der Lizenz zur Ausübung der verlegerischen Tätigkeit für kartographische Verlage sind bei dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

1. Kurze Verlagsgeschichte, aus der besonders Gründungsjahr, Verlagsgebiet, genaue Firmenbezeichnung, Anschrift (auch Telefon, Telegrammanschrift) hervorgehen.
2. a) Derzeitige Inhaber (auch Gesellschafter, Lizenzträger und Geschäftsführer), an persönlichen Unterlagen: Fragebogen nach vorgeschriebenem Muster;
b) ausführlicher lückenloser Lebenslauf des Betriebsleiters.
3. Für Gesellschaftsunternehmen die beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages.

§ 3

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung

Anträge auf Erteilung der Lizenz zum Druck von kartographischem Material sind bei dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

1. Firma mit Anschrift,
2. Inhaber, Lebenslauf des Inhabers,
3. Aufstellung über die vorhandenen Druckmaschinen,
4. Anzahl der Beschäftigten.

Berlin, den 1. Juni 1951

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

**Anweisung
über die Einführung von Betriebsplänen
für die volkseigenen Erfassungs- und Aufkauf-
betriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse.
— „Betriebsplan VEAB 1951“ —**

Vom 31. Mai 1951

Gemäß § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 187), wird bestimmt:

§ 1

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) haben für das Jahr 1951 bis zum 30. Juni 1951 Betriebspläne auszuarbeiten.

(2) Zur Aufstellung eines „Betriebsplanes VEAB 1951“ ist jeder VEAB verpflichtet. Verantwortlich für die Aufstellung ist der Betriebsleiter.

§ 2

(1) Grundlagen für die Aufstellung der Betriebspläne sind die Planaufgaben an die VEAB nach dem Volkswirtschaftsplan 1951.

(2) Die Betriebspläne sind unter Verwendung der von der Staatlichen Plankommission genehmigten Formblätter zu erstellen.

§ 3

(1) Die ausgearbeiteten Betriebspläne sind bis zu dem im § 1 genannten Termin der zuständigen Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) zur Bestätigung vorzulegen, die sie spätestens 14 Tage nach Vorlage zu erteilen hat.

(2) Der bestätigte Betriebsplan ist für den VEAB verbindlich.

§ 4

Im übrigen gelten sämtliche Bestimmungen über die Einführung von Betriebsplänen in der volkseigenen Wirtschaft sinngemäß.

Berlin, den 31. Mai 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner

Staatssekretär

Anordnung

über die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen.

Vom 1. Juni 1951

Zur Sicherung der Erzeugung hochwertigen Saat- und Pflanzgutes wird angeordnet:

§ 1

Das für den planmäßigen Wechsel (Elite, Hochzucht und Nachbau) bestimmte Saat- und Pflanzgut von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzen unterliegt dem Anerkennungsverfahren.

§ 2

(1) Die Anerkennung erfolgt nach den Bedingungen der „Grundregel für die Anerkennung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut“, Ausgabe April 1951, auf Grund einer bzw. mehrerer Besichtigungen des Feldbestandes und einer Untersuchung des Saatgutes.

(2) Das Attest über endgültige Anerkennung wird ausgestellt, wenn die Besichtigung des Feldbestandes und die Untersuchung eines amtlich gezogenen Musters der Ware (mit Ausnahme von Kartoffeln und Korbweiden) ergeben, daß die Bedingungen für anerkanntes Saatgut erfüllt sind.

§ 3

(1) Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. An Besichtigungsgebühren werden, gleichgültig, ob anerkannt oder nicht anerkannt wurde, für je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche erhoben:

a) bei Kartoffeln 2,50 DM,

b) bei Heil- und Gewürzpflanzen 2,50 DM,

c) bei zweijährigen Fruchtarten mit Stecklingsanzucht, wobei die Gebühr nur im Samenerntejahr erhoben wird 2,50 DM,

zu c) zählen: Futter- und Zuckerrüben, Futter- und Speisemöhren, Mangold, Rote Rüben, alle Kohlarten einschl. Kohlrabi (mit Ausnahme von Chinakohl), Wurzelpetersilie, Spinat (Herbstsaussaat), Winterendivien, Treibzichorie, Pastinaken, Winterrettich, Zwiebeln, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Porree,

d) bei Korbweiden 2,— DM,

e) bei allen übrigen Fruchtarten 1,50 DM.

(2) Eine Gebühr für die Untersuchung der amtlich gezogenen Samenprobe wird nach Maßgabe der Gebühren für Saatgutprüfungen der landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten nur erhoben, wenn die Untersuchung nicht bei der Samenprüfungsstelle der zuständigen Landesregierung beantragt wird, obwohl sie dort beantragt werden konnte. Amtlich gezogene Bemängelungsproben werden kostenlos untersucht.

(3) Gebührenschuldner ist, wer den Antrag auf Anerkennung stellt oder in seinem Namen stellen läßt.

(4) Bestehen aus dem der Anerkennung vorhergehenden Jahre Gebührenrückstände, die mit der Saatenanerkennung in ursächlichem Zusammenhang stehen, so kann die Anmeldung zur Saatenanerkennung bzw. die endgültige Anerkennung zurückgewiesen werden.

§ 4

Die Einziehung der Besichtigungsgebühren wird der Deutschen Saatgut-Handelszentrale übertragen, die ihrerseits in Vierteljahresraten, beginnend mit dem 1. Juli, mit den Landesregierungen abrechnet.

§ 5

Diese Anordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Termin werden bisher erlassene, entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. Juni 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951
über die Einführung von Betriebsplänen bei der
Deutschen Reichsbahn.**

Vom 4. Juni 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 7 Abs. 3 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Betriebspläne sind in nachstehend genannten Zweigen der Deutschen Reichsbahn einzuführen:

1. Betrieb — Verkehr,
2. Maschinendienst,
3. Baudienst,
4. Signal- und Fernmeldewesen (SFW),
5. Reichsbahnausbesserungswerke (RAW).

(2) Die Betriebspläne werden von den Wirtschaftsbereichen, die von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn innerhalb der Zweige zu bilden sind, aufgestellt.

§ 2

Als Planzeitraum gilt das Kalenderjahr.

§ 3

Die Betriebspläne 1951 sind unter Verwendung der von der Staatlichen Plankommission hierfür besonders genehmigten Planformulare zu erstellen.

§ 4

Grundlage für die Ausarbeitung der Betriebspläne sind die Auflagen, die den einzelnen Wirtschaftsbereichen von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1951 der Deutschen Demokratischen Republik gegeben werden.

§ 5

In den Betriebsplänen sind alle Maßnahmen vorzusehen, die zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben führen. Hierzu gehören u. a. die Ausnutzung der Reserven in den Betrieben, Vermeidung von Verlusten, Entwicklung von Kultur-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Verbesserung der Fertigungsverfahren bzw. des betrieblichen und wirtschaftlichen Ablaufs unter Auswertung der Erfahrungen der Aktivisten- und Brigadenbewegung.

§ 6

Verantwortlich für die Aufstellung der Betriebspläne sind die Leiter der Wirtschaftsbereiche. Die Betriebspläne sind in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Belegschaften aufzustellen.

§ 7

Die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn ist verpflichtet, die Wirtschaftsbereiche bei der Einführung der Betriebspläne zu unterstützen und die notwendigen Instruktionen zu erteilen. Die Pläne der Wirtschaftsbereiche werden von den Reichsbahn-

direktionen nach Zweigen zusammengestellt und von der Generaldirektion zu einem Gesamtplan des jeweiligen Zweiges vereinigt.

§ 8

(1) Die Betriebspläne sind für das gesamte Planjahr 1951 für die

- Reichsbahnausbesserungswerke (RAW),
- Wirtschaftsbereiche des Maschinen- und Baudienstes,
- Wirtschaftsbereiche Signal- und Fernmeldewesen,
- Wirtschaftsbereiche Betrieb — Verkehr

jeweils bis zum 15. Juni 1951 aufzustellen.

(2) Die Betriebspläne der Wirtschaftsbereiche sind von dem Generaldirektor oder von dem von ihm Beauftragten zu bestätigen. Die Bestätigung hat für die

- Reichsbahnausbesserungswerke (RAW),
- Wirtschaftsbereiche des Maschinen- und Baudienstes,
- Wirtschaftsbereiche Signal- und Fernmeldewesen,
- Wirtschaftsbereiche Betrieb — Verkehr

jeweils bis zum 15. Juli 1951 zu erfolgen.

(3) Mit der Bestätigung werden die Pläne verbindlich. Nach der Bestätigung aller Pläne ist dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich davon Mitteilung zu machen.

§ 9

(1) Die Betriebspläne sind spätestens 5 Tage nach ihrer Bestätigung in einer Betriebsversammlung der Belegschaft durch die Betriebsleitung bekanntzugeben und zu erläutern; ihre Durchführung ist zu beraten. Wesentliche Angaben der Betriebspläne, die für die Durchführung der Aufgaben allen Belegschaftsmitgliedern bekannt sein müssen, sind in den Betrieben durch Aushang zu veröffentlichen.

(2) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, regelmäßig, mindestens jedoch 10 Tage nach Quartalschluß, vor der Belegschaft über den Stand der Durchführung des Betriebsplanes zu berichten.

§ 10

Ein vollständiger Betriebsplan muß bei dem Leiter des Wirtschaftsbereiches vorliegen. Der Betriebsplan ist den mit der Durchführung von Betriebsüberprüfungen Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 15. September 1950 über die Einführung von Betriebsplänen für die Reichsbahnausbesserungswerke (RAW) der Deutschen Reichsbahn (GBl. S. 1056) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Durchführungsbestimmung

zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 über die Einführung von Betriebsplänen für Reparaturwerften der Generaldirektion Schiffahrt und für Betriebe der Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale (DSU).

Vom 4. Juni 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 7 Abs. 3 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Erstellung von Betriebsplänen sind verpflichtet:

alle Reparaturwerften der Generaldirektion Schiffahrt,

im Schiffahrtbereich der DSU:

alle Filialen, Zweigstellen und die Betriebsstellen der Fahrgastschiffahrt,

im Hafenbereich der DSU:

alle selbständigen Hafenbetriebsniederlassungen.

§ 2

Als Planzeitraum gilt das Kalenderjahr.

§ 3

Der Betriebsplan 1951 ist unter Verwendung der von der Staatlichen Plankommission hierfür besonders genehmigten Planformulare zu erstellen.

§ 4

Grundlage für die Ausarbeitung der Betriebspläne sind die Auflagen, die von der Generaldirektion Schiffahrt auf Grund des Volkswirtschaftsplanes der Deutschen Demokratischen Republik der DSU für ihre Betriebe und den Reparaturwerften gegeben werden.

§ 5

In den Betriebsplänen sind alle Maßnahmen vorzusehen, die zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben führen. Hierzu gehören u. a. die Ausnutzung der Reserven, Vermeidung von Verlusten, Entwicklung von Kultur-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Verbesserung des betrieblichen und wirtschaftlichen Ablaufs unter Auswertung der Erfahrungen der Aktivisten- und Brigadenbewegung.

§ 6

Verantwortlich für das Aufstellen der Betriebspläne sind die Betriebsleiter. Die Betriebspläne sind in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Belegschaften aufzustellen.

§ 7

Die Generaldirektion Schiffahrt ist verpflichtet, die Einführung der Betriebspläne zu unterstützen und die notwendigen Instruktionen zu erteilen. Sie faßt die Einzelpläne der Reparaturwerften zu einem Gesamtplan zusammen. Die Pläne der Betriebe der DSU werden von der Zentrale der DSU zu einem Gesamtplan zusammengestellt.

§ 8

Für das Jahr 1951 sind die Betriebspläne bis zum 15. Juni 1951 mit Rückwirkung ab 1. Januar 1951 einzuführen.

§ 9

Die Betriebspläne sind vom Generaldirektor der Generaldirektion Schiffahrt oder von dem von ihm Beauftragten spätestens bis zum 15. Juli 1951 zu bestätigen. Die Bestätigung des Gesamtplanes der Reparaturwerften und der DSU ist von der Generaldirektion Schiffahrt dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 10

Der Betriebsplan ist nach Bestätigung für die gesamte Tätigkeit des Betriebes im Planungszeitraum verbindlich.

§ 11

(1) Die Betriebspläne müssen spätestens 5 Tage nach ihrer Bestätigung in einer Betriebsversammlung der Belegschaft durch die Betriebsleitung bekanntgegeben und erläutert werden; ihre Durchführung ist dabei zu beraten. Wesentliche Angaben der Betriebspläne, die für die Durchführung der Aufgaben allen Belegschaftsmitgliedern bekannt sein müssen, sind in den Betrieben durch Aushang zu veröffentlichen.

(2) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, regelmäßig, mindestens jedoch 10 Tage nach Quartalschluß, vor der Belegschaft über den Stand der Durchführung des Betriebsplanes zu berichten.

§ 12

Ein vollständiger Betriebsplan muß bei den Betriebsleitungen vorliegen. Der Betriebsplan ist den mit der Durchführung von Betriebsüberprüfungen Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 16. September 1950 über die Einführung von Betriebsplänen für die Reparaturwerften der Generaldirektion Schiffahrt (GBl. S. 1057) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigenen Betriebe des Kraftverkehrs.

Vom 4. Juni 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 7 Abs. 3 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Erstellung von Betriebsplänen sind verpflichtet:

alle volkseigenen Kraftverkehrs-Betriebe,

alle volkseigenen Kraftfahrzeug-Reparatur-Betriebe.

§ 2

Als Planzeitraum gilt das Kalenderjahr.

§ 3

Der Betriebsplan 1951 ist unter Verwendung der von der Staatlichen Plankommission hierfür besonders genehmigten Planformulare zu erstellen.

§ 4

Grundlage für die Ausarbeitung der Betriebspläne sind die Auflagen, die von der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen bzw. von den Landesregierungen auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1951 der Deutschen Demokratischen Republik den Betrieben gegeben werden.

§ 5

In den Betriebsplänen sind alle Maßnahmen vorzusehen, die zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben führen. Hierzu gehören u. a. die Ausnutzung der Reserven, Vermeidung von Verlusten, Entwicklung von Kultur-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Verbesserung des betrieblichen und wirtschaftlichen Ablaufs unter Auswertung der Erfahrungen der Aktivisten- und Brigadenbewegung.

§ 6

Verantwortlich für das Aufstellen der Betriebspläne sind die Betriebsleiter. Die Betriebspläne sind in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Belegschaften aufzustellen. Die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen ist verpflichtet, die Einführung der Betriebspläne zu unterstützen und die notwendigen Instruktionen zu erteilen.

§ 7

(1) Die Pläne der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Kraftverkehrs sind von der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen zu einem Gesamtplan zusammenzufassen.

(2) Die Pläne der nicht zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Kraftverkehrs sind auf Länderbasis von den zuständigen Ministerien der Landesregierungen zu Gesamtplänen zusammenzufassen. Die Gesamtpläne sind der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen zuzuleiten.

§ 8

Für das Jahr 1951 sind die Betriebspläne in allen im § 1 aufgeführten Betrieben bis zum 15. Juni 1951 mit Rückwirkung ab 1. Januar 1951 einzuführen.

§ 9

(1) Die Betriebspläne der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Kraftverkehrs sind vom Generaldirektor der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen oder dessen Beauftragten bis zum 15. Juli 1951 zu bestätigen.

(2) Die Betriebspläne der nicht zentralgeleiteten Betriebe sind vom zuständigen Minister in der jeweiligen Landesregierung bzw. dessen Beauftragten bis zum 15. Juli 1951 zu bestätigen. Nach Bestätigung

aller Pläne ist der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen davon Mitteilung zu machen.

(3) Dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik ist die Bestätigung aller Pläne von der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen unverzüglich bekanntzugeben.

§ 10

(1) Die Betriebspläne sind spätestens 5 Tage nach ihrer Bestätigung in einer Betriebsversammlung der Belegschaft durch die Betriebsleitung bekanntzugeben und zu erläutern, ihre Durchführung ist dabei zu beraten. Wesentliche Angaben der Betriebspläne, die für die Durchführung der Aufgaben allen Belegschaftsmitgliedern bekannt sein müssen, sind in den Betrieben durch Aushang zu veröffentlichen.

(2) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, regelmäßig, mindestens jedoch 10 Tage nach Quartalschluß, vor der Belegschaft über den Stand der Durchführung des Betriebsplanes zu berichten.

§ 11

Ein vollständiger Betriebsplan muß bei den Betriebsleitungen vorliegen. Der Betriebsplan ist den mit der Durchführung von Betriebsüberprüfungen Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Anordnung

über die Bestandsaufnahme von Saatgut landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Fruchtarten.

Vom 6. Juni 1951

Zur Überprüfung des Saatgutverbrauchs und zur Erfüllung der Planaufgaben ist eine Saatgutbestandsaufnahme durchzuführen. Hierzu wird im einzelnen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit der DSG-Handelszentrale eine Saatgutbestandsaufnahme von allen landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Fruchtarten sowie von Heil- und Gewürzpflanzen bei den Saatzuchtbetrieben, Vermehrungs-, Erfassungs- und Vertriebsstellen sowie allen zum Saatgutverkauf zugelassenen Betrieben einschl. Konsum- und Dorfgemeinschaften in der Zeit vom 20. bis zum 30. Juni durchzuführen.

(2) Stichtag für die Bestandsaufnahme ist der 30. Juni.

(3) Verantwortlich für die Durchführung der Bestandsaufnahme sind:

a) die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder,

- b) die Abteilung Landwirtschaft bei den Räten der Kreise bzw. kreisfreien Städten,
- c) die Räte der Gemeinden.

§ 2

Die Räte der Kreise bzw. kreisfreien Städte sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der DSG-Handelszentrale

- a) ein Verzeichnis sämtlicher Saatzuchtbetriebe, Erfassungsbetriebe und der sonstigen saatzut-aufbewahrenden Betriebe aufzustellen und bis zum 15. Juni den Landräten zur Bestätigung vorzulegen,
- b) sämtliche Betriebe, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, anzuhalten, die Bestandsaufnahme unter genauer Einhaltung der Anordnung durchzuführen und sie mit den notwendigen Formblättern zu versorgen.

§ 3

(1) Die Bestandsaufnahme wird durch eine Kommission, bestehend aus

- a) einem Beauftragten des Stadt- oder Gemeinderates als Vorsitzenden,
- b) einem Vertreter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG),
- c) einem Vertreter der Gewerkschaft Land und Forst,
- d) einem Vertreter der DSG-Handelszentrale

genommenen.

(2) Ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Leiter des saatzutbesitzenden Betriebes sind verpflichtet, an der Bestandsaufnahme teilzunehmen und der Kommission jegliche Unterstützung zu gewähren.

§ 4

(1) Zur Durchführung der Bestandsaufnahme sind die Leiter der im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe verpflichtet,

- a) die Speicher sachgemäß in Ordnung zu bringen,
- b) das eingelagerte Saatgut zum Verwiegen nach Möglichkeit einzusacken,
- c) Säcke und sonstiges für die Verpackung und Verwiegen notwendige Material bereitzuhalten,
- d) eine für die Verwiegen genügende Anzahl von geeichten Waagen bereitzustellen,
- e) die erforderliche Anzahl von Arbeitskräften zum Verwiegen zur Verfügung zu halten,
- f) die Buchführungsunterlagen über die buchmäßigen Bestände vorzubereiten.

(2) Die Bestandsaufnahme erfolgt durch genaue Einzelnetto-Verwiegen der gesamten Bestände an Saatgut auf den Speichern, gesondert nach Fruchtarten, Sorten und Anbaustufen.

(3) Sofern in einem Betrieb verschiedene Lagerbestände vorhanden sind, z. B. Genossenschaft und volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetrieb

(VEAB), hat getrennte Bestandsmeldung zu erfolgen. Eine Ausnahme hiervon bilden Zuckerrüben, die in den Beständen der DSG-Handelszentrale aufgeführt werden. Sind keine Bestände vorhanden, ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 5

Nach Beendigung der Bestandsaufnahme fertigt die Kommission ein Protokoll nach dem vorgeschriebenen Formblatt BE 5 an. Darin sind anzugeben:

- a) die Ergebnisse der Verwiegen des vorhandenen Saatgutes,
- b) die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den Lagerbüchern,
- c) die Art der Lagerung und Pflege des Saatgutes,
- d) die Beschaffenheit der Lagerräume,
- e) die festgestellten Mängel mit Termin zu deren Abstellung,
- f) die Zahl der vorhandenen Säcke.

Dieses Protokoll ist in drei Exemplaren auszustellen und von den Mitgliedern der Kommission sowie dem Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Leiter des saatzutbesitzenden Betriebes zu unterzeichnen.

§ 6

(1) Die Bestandserhebungsformblätter sind in drei Exemplaren auszufertigen und vom Vorsitzenden der Kommission sowie vom Leiter des saatzutbesitzenden Betriebes zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Bestandserhebungsformblätter BE 1 bis BE 4 und des Protokolls sind bis zum 2. Juli dem Rat des Kreises bzw. kreisfreien Stadt und ein Exemplar der Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale zu übersenden,

(2) Die Räte der Kreise bzw. kreisfreien Städte stellen in Zusammenarbeit mit der DSG-Handelszentrale auf Grund der Protokolle und der Bestandsaufnahmeformblätter einen zusammengefaßten Bericht über die Bestandsaufnahme in zweifacher Ausfertigung aus — gesondert nach Fruchtarten und Anbaustufen sowie getrennt nach Eigentumsverhältnissen — und übergeben je ein Exemplar bis zum 9. Juli dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes und der Zweigstelle der DSG-Handelszentrale.

(3) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder stellen in Zusammenarbeit mit der DSG-Handelszentrale nach der gleichen Gliederung eine Zusammenfassung der von den Räten der Kreise bzw. kreisfreien Städte eingehenden Erhebungen sowie einen erläuternden Bericht zur Durchführung und zum Ergebnis der Bestandsaufnahme auf. Diese zusammengefaßten Berichte sind bis zum 17. Juli dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

Berlin, den 6. Juni 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 12. Juni 1951	Nr. 68
Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 51	Preisverordnung Nr. 155 — Verordnung über Preisbildung für Textilwaren	545
5. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 155 über Preisbildung für Textilwaren	545
5. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 242 über die Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen	546
8. 6. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951	546
	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Ministerialblatt Nr. 18	546

Preisverordnung Nr. 155.

Verordnung über Preisbildung für Textilwaren.

Vom 5. Juni 1951

§ 1

Betriebe der Textilindustrie, welche die Herstellerabgabepreise für ihre Erzeugnisse nach preisrechtlichen Bestimmungen der Textilwirtschaft zu kalkulieren haben, sind berechtigt, die jeweils in Rechnungen der Vorlieferstufe ausgewiesenen zulässigen Mehrkosten für Werkstoffe (Fertigungsmaterial) und für Bearbeitungsvorgänge (Margenzuschläge) im Anhängerverfahren weiterzuberechnen.

§ 2

(1) Die Weiterberechnung der Anhängeträge nach § 1 dieser Preisverordnung hat anteilig in absoluter Höhe zu erfolgen.

(2) Mehrere vorkommende Anhängeträge sind in den Rechnungen in einen Betrag zusammenzufassen. Dies gilt auch, wenn Anhängeträge nach § 4 der Preisverordnung Nr. 135 vom 20. Februar 1951 (GBL S. 133) anfallen.

(3) In den Rechnungen ist die Weiterberechnung als „Anhängetrage nach Preisverordnung Nr. 155“ auszuweisen.

§ 3

(1) Betriebe der Textilindustrie, für deren Erzeugnisse der im § 2 der Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 (GBL S. 139) vorgeschriebene Warenweg gilt, für deren Erzeugnisse also die Ermittlung des Großhandelseinkaufspreises bzw. des Großhandelsabgabepreises in Zusammenarbeit des Textilgroßhandels mit dem Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Textil, in Chemnitz, Fritz-Heckert-Platz 2, erfolgt, haben für jeden Artikel, der in Verkehr gebracht werden soll, eine Kalkulation in zweifacher Ausfertigung bei dem vorbezeichneten Zentralreferat einzureichen.

(2) Aus der Kalkulation müssen Artikelbezeichnung, betriebliche Artikelnummer, Werkstoffzusammensetzung, Warennummer und Warenempfänger hervorgehen. Für Meterware ist zu jeder Einzelkalkulation die Beifügung einer Gewebeprobe (Größe etwa 10×15 cm) erforderlich.

(3) Betriebe der Textilindustrie erhalten vom Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Textil, in Chemnitz, Fritz-Heckert-Platz 2, auf Grund der eingereichten Kalkulationen die Artikelnummer der staatlichen Nomenklatur mitgeteilt. In den Rechnungen haben die Betriebe neben ihrer betrieblichen Artikelnummer auch die ihnen mitgeteilte Artikelnummer der staatlichen Nomenklatur anzugeben.

(4) Die Mitteilung der Artikelnummer der staatlichen Nomenklatur gilt nicht als Preisbestätigung.

§ 4

Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 155 über Preisbildung für Textilwaren.

Vom 5. Juni 1951

Auf Grund des § 4 der Preisverordnung (PVO) Nr. 155 vom 5. Juni 1951 über Preisbildung für Textilwaren (GBL S. 545) wird bestimmt:

Zu § 1 der PVO

§ 1

Als zulässige Mehrkosten, welche im Anhängerverfahren weiterberechnet werden dürfen, gelten

- der Unterschiedsbetrag für Werkstoffe als Fertigungsmaterial für die textilbe- und -verarbeitende Industrie, der sich aus dem Einkaufspreis von 1944 und dem in den Rechnungen der jeweiligen Vorlieferstufe ausgewiesenen preisrechtlich zulässigen Preis ergibt, und
- die der textilbe- und -verarbeitenden Industrie gegenüber 1944 preisrechtlich gewährte Erhöhung für Bearbeitungsvorgänge (Margen).

Zu § 2 der PVO § 2

Aus der Weiterberechnung der zulässigen Mehrkosten im Anhängerverfahren darf sich kein Gewinn ergeben. Die Mehrkosten sind daher nur in der nachweislich berechneten Höhe weiterzuberechnen, und zwar in dem Maße wertmäßig und mengenmäßig aufgeteilt, wie sie in die Werkstoffkostenberechnung für das Verkaufserzeugnis eingehen.

§ 3

Die Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Ver-
lündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisanordnung Nr. 242 über die Festsetzung
von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen
für Baumschulpflanzen.**

Vom 5. Juni 1951

Auf Grund des § 3 der Preisanordnung Nr. 242 vom 10. August 1949 über die Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen (ZVOBl. II S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

§ 1

Der in der Anlage zur Preisanordnung Nr. 242 unter „Ziersträucher“ Preisgruppe 1 als Zierstrauch aufgeführte *Morus alba*, 60—80 cm (Maulbeere), wird an dieser Stelle gestrichen. Für *Morus alba* gelten ausschließlich die in der Anlage zur Preisanordnung Nr. 242 unter „Junge Laubgehölze“ zu *Morus alba* verzeichneten Preise.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die vertragliche
Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951.**

Vom 8. Juni 1951

Auf Grund des § 9 und gemäß § 7 der Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Belieferung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie mit Gemüse sind die Handels-

organe (Handelsorganisation HO, Konsumgenossenschaften, private Handelsbetriebe) und die Betriebe der verarbeitenden Industrie berechtigt, in die gemäß § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. März 1951 zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 177) abzuschließenden Kaufverträge mit der VVEAB die im Zusatzversorgungsplan ausgewiesenen Gemüsemengen einzubeziehen.

§ 2

Um einen reibungslosen Ablauf der Gemüseversorgung zu gewährleisten, haben die Landesregierungen Abschluß und Erfüllung der Kaufverträge zu überwachen. Zu diesem Zweck melden der VEAB bis zum 5. eines jeden Monats an den Kreisrat für Handel und Versorgung, die Kreisräte bis zum 10. an die Landesregierung - Ministerium für Handel und Versorgung - und die Landesregierungen bis zum 15. an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik

1. über welche Mengen im Vormonat Kaufverträge von
 - a) den Konstruktionsbetrieben,
 - b) den Handelsorganisationen HO,
 - c) den Konsumgenossenschaften,
 - d) den privaten Handelsbetrieben abgeschlossen und
2. welche Mengen im Vormonat an die Vertragspartner (Ziffer 1 Buchst. a und b) ausgeliefert worden sind.

§ 3

Reichen die im Versorgungsplan und Zusatzversorgungsplan für die Handelsorgane und Verarbeitungsbetriebe vorgesehenen Mengen zur Deckung des Bedarfs nicht aus, können die Handelsorgane und Verarbeitungsbetriebe zusätzliche Kaufverträge mit den VVEAB abschließen, die aus dem Anfall des Vor-, Zwischen- und Mehrfruchtanbaues gedeckt werden.

§ 4

Die Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Baender
Staatssekretär

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genussmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

**Hinweis auf eine Veröffentlichung,
die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen ist**

Die Ausgabe Nr. 18 vom 7. Juni 1951 enthält:

24. 5. 51 Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik

Seite

71

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 14. Juni 1951

Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 51	Verordnung über Erholungsurlaub	547
7. 6. 51	Verordnung über Kündigungsrecht	550
7. 6. 51	Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz)	552
7. 6. 51	Änderung der Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben ..	552
7. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben	553
6. 6. 51	Achte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines	554

Verordnung über Erholungsurlaub.

Vom 7. Juni 1951

Auf Grund § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) wird zu § 34 dieses Gesetzes verordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Jeder Arbeiter und Angestellte in einem Arbeitsvertrags- oder Berufsausbildungsverhältnis hat auf Grund Artikel 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und nach Maßgabe des § 34 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zum Zwecke der Erholung Anspruch auf bezahlten Urlaub.

§ 2

(1) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Ist die Gewährung des Urlaubs im Urlaubsjahr ohne Gefährdung der plangesetzten Aufgaben des Betriebes nicht möglich, so muß der Urlaub bis zum 31. März des folgenden Jahres gewährt werden.

§ 3

Als Urlaubstage gelten nur Arbeitstage. Auf den Urlaub dürfen nicht angerechnet werden:

- Arbeitstage, für die Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles, Krankheit oder Schwangerschaft durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird;
- Arbeitstage, für die Freistellung von der Arbeit, z. B. zur Teilnahme an Schulungs- oder Ausbildungslehrgängen oder zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, erfolgt.

§ 4

(1) Der Urlaub wird nach einem in jedem Betrieb zu Beginn des Urlaubsjahres von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung aufzustellenden Urlaubsplan gewährt. Bei der Aufstellung des Urlaubsplanes sollen die Wünsche der Arbeiter und Angestellten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Um eine ausreichende Erholung sicherzustellen, ist Urlaub grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren.

II.

Urlaubsdauer

§ 5

(1) Der Grundurlaub beträgt 12 Arbeitstage für Arbeiter und Angestellte über 18 Jahre.

(2) Der Urlaub beträgt:

- 18 bis 24 Arbeitstage für Beschäftigte, die schwere oder gesundheitsschädigende Arbeiten auszuführen haben. Der Urlaub ist je nach der Schwere oder der Gesundheitsschädlichkeit der Arbeit zu staffeln. Die Urlaubsdauer wird von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Arbeitsschutzkommission nach Maßgabe des dieser Verordnung als Anlage beigefügten Verzeichnisses der schweren und gesundheitsschädigenden Arbeiten festgesetzt;
- 18 bis 24 Arbeitstage für Beschäftigte mit verantwortlicher Tätigkeit, insbesondere Werkleiter, Ingenieure, Meister, Abteilungsleiter, Oberbuchhalter und andere Beschäftigte ähnlicher Kategorien nach Vereinbarung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung;
- 24 Arbeitstage für Beschäftigte mit leitender Tätigkeit, insbesondere Leiter von selbständigen

Dienststellen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinigungen volkseigener Betriebe und von volkseigenen Betrieben;

- d) 18 Arbeitstage für Jugendliche, die bis zum 1. Januar des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- e) 21 Arbeitstage für Jugendliche, die bis zum 1. Januar des Urlaubsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes (VVN), Schwerbeschädigte, die durch einen Körperschaden in ihrer Erwerbsfähigkeit um 50% und mehr gemindert sind, sowie Tuberkulosekranke, die sich in laufender Überwachung der Tuberkulose-Fürsorgestelle befinden, erhalten zusätzlich 3 Urlaubstage. Zusatzurlaub darf nur einmal aus einem der vorgenannten Gründe gewährt werden.

(4) Wird auf Grund besonderer Gesetze oder Verordnungen zur Förderung bestimmter Personen- oder Berufsgruppen (z. B. für Eisenbahner) ein Anspruch auf zusätzlichen Urlaub begründet, so ist dieser Zusatzurlaub ohne Rücksicht auf einen Anspruch auf Zusatzurlaub nach Abs. 3 zu gewähren. In bestimmten Produktionszweigen kann für Werksangehörige mit mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit durch den Betriebskollektivvertrag zusätzlicher Urlaub gewährt werden. Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erläßt hierzu die notwendigen Durchführungsbestimmungen.

§ 6

Für Personen, deren Arbeitsverhältnis im Einzelvertrag geregelt ist, kann ein höherer Urlaub, als der im § 5 festgelegte, bewilligt werden.

§ 7

Muß der Urlaub aus zwingenden betrieblichen Gründen unterbrochen werden, so kann eine einmalige Verlängerung des Urlaubs bis zu zwei Arbeitstagen, jedoch nicht über 24 Arbeitstage hinaus, gewährt werden. Näheres bestimmt die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

III.

Besondere Arbeitsvertragsverhältnisse

§ 8

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Heimarbeiter im Sinne des § 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Heimarbeit (ZVOBl. S. 279). Heimarbeiter werden insoweit den Betriebsarbeitern gleichgestellt.

(2) Das Arbeitsentgelt ist für den im Urlaubsplan festgesetzten Urlaub im Entgeltbuch einzutragen. Für die Zeit des Urlaubs darf Arbeit nicht ausgegeben werden.

§ 9

Beschäftigte in befristeten Arbeitsvertragsverhältnissen bis zu sechs Monaten erhalten für jeden Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 10

Arbeiter oder Angestellte im Alter über 18 Jahre, die erstmalig oder nach Unterbrechung von mehr als einem Jahr in ein unbefristetes Arbeitsvertrags-

verhältnis oder in ein Berufsausbildungsverhältnis treten, erhalten Urlaub nach Ablauf einer mindestens sechsmonatigen Beschäftigungsdauer.

§ 11

(1) Jugendlichen, die unmittelbar nach Schulentlassung erstmalig in ein Arbeitsvertrags- oder Berufsausbildungsverhältnis treten und die Sommerferien (Große Schulferien) noch nicht gehabt haben, ist Urlaub nach Maßgabe dieser Verordnung für das Urlaubsjahr zu gewähren.

(2) Jugendliche, die ab 1. September erstmalig in ein Arbeitsvertrags- oder Berufsausbildungsverhältnis treten, erhalten für dieses Urlaubsjahr für jeden Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

IV.

Urlaubsvergütung

§ 12

Der auf die Urlaubszeit entfallende Lohn (Urlaubsvergütung) ist auf Antrag vor Antritt des Urlaubs zu zahlen.

§ 13

(1) Als Urlaubsvergütung ist der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Urlaubsbeginn zu zahlen. Ist dem Urlaubsantritt eine Arbeitsbefreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft vorausgegangen, so ist der Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Beginn der Arbeitsbefreiung zugrunde zu legen.

(2) Ist das Arbeitsvertragsverhältnis von kürzerer Dauer, so ist der Durchschnittsverdienst aus der Arbeitszeit vor Urlaubsantritt zu zahlen.

(3) Zum Durchschnittsverdienst gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungsgelder.

§ 14

Eine Abgeltung des Urlaubs in Geld ist unzulässig.

V.

Urlaub bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses

§ 15

(1) Wird das Arbeitsvertragsverhältnis fristgemäß gekündigt oder durch Zeitablauf beendet, ohne daß der Urlaub für das Urlaubsjahr gewährt wurde, so hat der Arbeiter oder Angestellte für jeden Monat der Beschäftigung im Urlaubsjahr Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

(2) Dieser Anteilurlaub ist vor Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses durch Freizeit zu gewähren.

(3) Der Rest des Jahresurlaubs ist dem Arbeiter oder Angestellten anteilmäßig von dem Betrieb zu gewähren, bei dem er auf Grund eines neuen Arbeitsvertragsverhältnisses die Arbeit fortsetzt.

§ 16

Wird das Arbeitsvertrags- oder Berufsausbildungsverhältnis durch fristlose Entlassung beendet, so entfällt damit auch der Anspruch auf Urlaub.

§ 17

Bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses ist im Arbeitsbuch oder in einem Ersatzausweis besonders zu vermerken, ob und für welche Dauer

Erholungsurlaub für das laufende Urlaubsjahr nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt worden ist.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Vereinbarungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Anlage

zu § 5 Abs. 2 Buchst. a
vorstehender Verordnung

Verzeichnis der schweren und gesundheitsschädigenden Arbeiten

A. Arbeiten unter schweren körperlichen Bedingungen

1. Arbeiten, die ständig oder überwiegend mit Heben, Tragen und Bewegen von Lasten verbunden sind, wenn die aufzuwendende Kraft 40 kg für den einzelnen Arbeiter übersteigt, z. B. bei Arbeiten der Steineträger, Mörtelträger, Wasserträger, Müllträger, Sackträger, Ladearbeiter, Gerüstbauer, Rundholztransportarbeiter, Bauholztransportarbeiter, Flößer, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
2. Arbeiten, die ständig oder überwiegend bei großer Hitze, erheblicher feuchter Wärme, unmittelbarer Wärmestrahlung oder heißen Gasen oder Dämpfen ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der Ofenarbeiter, Gichtarbeiter, Schlackenzieher, Aschenzieher, Feuerungsmaurer, Kesselreiniger, Keramikbrenner und -einsetzer, Dichtmacher in Gaswerken und Kokereien, Gießer, Schmelzer, Kockillenleute, Arbeiter an Warm-Walzwerken, Pech-, Teer-, Asphalt- und Bitumenarbeiter, Arbeiter an Schmelzelektrolysebädern, Glasschmelzer, Glasschürer, Mundglasbläser an Öfen, Chargier- und Gießereikranführer, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
3. Arbeiten, die ständig oder überwiegend in Wasser, Schlamm, Flüssigkeiten oder feuchten Massen ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der Taucher, Caissonarbeiter, Arbeiter beim Betonieren großer Fundamente oder Betonkörper, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
4. Arbeiten, die ständig unter starker Staub- oder Rauchentwicklung ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der Arbeiter an Kohlenmühlen, Arbeiter in Brikettfabriken beim Mischen und Pressen, Entroster, Gußputzer, Arbeiter in Kokereien, Schleifer, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
5. Arbeiten, bei denen die Schwere der Arbeit durch das Zusammentreffen mehrerer der vorgenannten oder ähnlicher Arbeitsbedingungen gegeben ist, z. B. bei Arbeiten der Heizer von Feuerungsanlagen mit Handbeschickung (Verfeuerung von mindestens 3 t Brennstoff je Schicht), Heizer und Lokomotivführer von Dampflokomotiven im öffentlichen Verkehr, Ausschlacker und Rohrbläser, Rohrstoßer, Rauchkammerentleerer, Feuerbrückenarbeiter im Bahnbetriebsdienst, Bergarbeiter unter Tage, Bergarbeiter über Tage im Abbau, Nieter, Preßluftwerkzeugarbeiter, Schmiede, Zuschläger, Warm-Presser, Heiß-Vulkanisierer, Ziegelstreicher, Pflastersteinmacher, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.

B. Gesundheitsschädigende Arbeiten

Arbeiten, bei denen Arbeiter und Angestellte ständig oder überwiegend

1. Infektionen ausgesetzt sind, z. B. in Seuchen- und Tuberkulosestationen und Laboratorien, sofern sie bei Ausübung ihrer Arbeit tatsächlich gefährdet sind;
2. gesundheitsschädlichen Strahlen ausgesetzt sind, z. B. bei Arbeiten mit Röntgenstrahlen oder radioaktiven Stoffen, sofern sie bei Ausübung ihrer Arbeit tatsächlich gefährdet sind;
3. gefährlichen Einwirkungen gesundheitsschädlicher Stoffe ausgesetzt sind, z. B. folgenden Stoffen:
 - Alkali-Chromaten,
 - Arsen oder seinen Verbindungen,
 - Asbeststaub,
 - Benzol oder seinen Homologen,
 - Blausäure,
 - Blei oder seinen Verbindungen,

Noch: Anlage

Halogen-Kohlenwasserstoffe,
 Kadmium oder seinen Verbindungen,
 Kalkstickstoffe,
 Kohlenoxyd,
 Mangan oder seinen Verbindungen,
 Methanol,
 Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlingen,
 Nitro-Gase,
 Phosphor oder seinen Verbindungen,
 Quarzstaub,
 Quecksilber oder seinen Verbindungen,
 Schwefelkohlenstoff,
 Schwefelwasserstoff,
 Thomasmehl,

sofern sie bei Ausübung ihrer Arbeit tatsächlich gefährdet sind;

4. mit angelegtem Atemschutzgerät arbeiten müssen.

Verordnung über Kündigungsrecht.

Vom 7. Juni 1951

Auf Grund § 39 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 249) wird verordnet:

I.**Allgemeines****§ 1**

(1) Das Arbeitsvertragsverhältnis eines Arbeiters oder Angestellten kann nur nach den Vorschriften dieser Verordnung gekündigt werden.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Berufsausbildungsverhältnisse;
2. die Arbeitsvertragsverhältnisse mit Personen, die zur Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes von den verfassungsmäßig dazu bestimmten Körperschaften oder Personen gewählt oder ernannt worden sind;
3. die Arbeitsvertragsverhältnisse für die Zeit, in der sie im Ausland zu erfüllen sind.

§ 2

(1) Für Personen, mit denen Einzelarbeitsverträge schriftlich abgeschlossen werden, finden die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Verordnung keine Anwendung.

(2) Die Kündigungsfristen sind im Einzelarbeitsvertrag festzulegen. Zeitlich begrenzte Arbeitsvertragsverhältnisse sind für die Dauer von mehr als sechs Monaten zulässig.

§ 3

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben unberührt die gesetzlichen Sonderbestimmungen für die Arbeitsvertragsverhältnisse der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten, der Schwerbeschädigten und der Verfolgten des Nazi-regimes.

II.**Kündigung und Kündigungsfristen****§ 4**

Während der ersten beiden Wochen der Beschäftigung gilt eine Kündigungsfrist von drei Arbeitstagen zum Arbeitsschluß.

§ 5

Nach Ablauf der ersten beiden Wochen der Beschäftigung gilt eine Kündigungsfrist von vierzehn Tagen zum Arbeitsschluß. Die Kündigung erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen.

§ 6

Auf die Kündigungsfrist nach § 4 kann zu Gunsten der Kündigungsfrist nach § 5 schriftlich verzichtet werden.

§ 7

Die Kündigungsfrist wird ermittelt nach der Dauer der Beschäftigung vom Tage der Einstellung bis zum Zugang der Kündigung.

§ 8

(1) Zeitlich begrenzte Arbeitsvertragsverhältnisse sind bis zu einer Dauer von sechs Monaten zulässig und bedürfen bei einer Dauer über einen Monat hinaus der Schriftform.

(2) Wird ein Arbeitsvertragsverhältnis nach Ablauf der bestimmten Zeit fortgesetzt, so finden unter Anrechnung der vorangegangenen Beschäftigungszeit die Vorschriften der §§ 4 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 9

Das Arbeitsvertragsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden, wenn

- a) der Beschäftigte durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der antifaschistisch-demokratischen Ordnung verstößt;
- b) die fristlose Entlassung des Beschäftigten von einem zuständigen staatlichen Untersuchungs- oder Kontrollorgan verlangt wird;
- c) der Beschäftigte in einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb unrichtige Angaben im Personalfragebogen macht;
- d) der Beschäftigte eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der seine Weiterbeschäftigung im Betrieb nicht mehr zu vertreten ist;
- e) der Beschäftigte die Arbeitsleistung beharrlich verweigert;
- f) der Beschäftigte in einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb trotz mehrmaliger Verwarnung die Arbeitsdisziplin gröblich verletzt;
- g) bei einem befristeten Arbeitsvertragsverhältnis der Beschäftigte für die vereinbarte Arbeitsleistung ungeeignet ist;

- h) der Beschäftigte sich im Betrieb eines unsittlichen oder ehrverletzenden Verhaltens schuldig macht.

III.

Kündigungsschutz

§ 10

Die Kündigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses ist unwirksam,

1. wenn sie gegen die Verfassung, gegen gesetzliche, kollektivvertragliche bzw. tarifvertragliche Bestimmungen verstößt;
2. wenn sie die sozialen oder demokratischen Grundsätze des Arbeitslebens verletzt.

§ 11

(1) Die Kündigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses bedarf, sofern sie von der Betriebsleitung oder dem Betriebsinhaber ausgeht, der vorherigen Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung. Liegt diese nicht vor, so ist die Kündigung unwirksam.

(2) Bei fristloser Entlassung muß die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung nachgeholt werden.

(3) Verweigert die Betriebsgewerkschaftsleitung die Zustimmung zur Kündigung, so entscheidet der Ortsvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft endgültig.

§ 12

(1) Der Gekündigte kann die Unwirksamkeit der Kündigung, auch wenn diese mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung erfolgt ist, durch Klage vor dem Arbeitsgericht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang der Kündigung geltend machen. Bei Versäumung dieser Frist zur Klageerhebung ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff. Zivilprozeßordnung) zulässig.

(2) Im Falle fristloser Entlassung beginnt die Frist von vierzehn Tagen zur Erhebung der Klage mit dem Tage der Bekanntgabe der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung an den Gekündigten. Das gleiche gilt bei Entscheidung des Ortsvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft.

§ 13

(1) Wird durch arbeitsgerichtliches Urteil die Unwirksamkeit der Kündigung festgestellt, so ist die Betriebsleitung oder der Betriebsinhaber verpflichtet, den zu Unrecht Gekündigten an seinem bisherigen Arbeitsplatz zu den gleichen Arbeitsbedingungen weiter zu beschäftigen und ihm den bis zur Weiterbeschäftigung entgangenen Arbeitsverdienst zu ersetzen. Der zu Unrecht Gekündigte muß sich jedoch anrechnen lassen, was er durch Arbeit anderweitig verdient hat.

(2) Hat der Gekündigte inzwischen ein anderes Arbeitsvertragsverhältnis abgeschlossen, so ist er berechtigt, das vorherige Arbeitsvertragsverhältnis, dessen Fortbestehen durch arbeitsgerichtliches Urteil festgestellt ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch, wenn ein Streit über das Bestehen eines Arbeitsvertragsverhältnisses durch Vergleich beendet wird oder wenn im Falle der fristlosen Entlassung durch Bekanntgabe der Entscheidung der Betriebsgewerk-

schaftsleitung oder des Ortsvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft die Unzulässigkeit der Kündigung festgestellt ist.

§ 14

Das Arbeitsvertragsverhältnis eines Mitgliedes der Betriebsgewerkschaftsleitung kann nur mit vorheriger Zustimmung des Ortsvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft gekündigt werden:

1. bei anerkannter volkswirtschaftlicher Notwendigkeit zur vollständigen oder teilweisen Schließung des Betriebes. Diese Anerkennung kann durch das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik oder eine sonst dazu ermächtigte oder befugte Dienststelle erfolgen;
2. wenn sich das Mitglied grober Verstöße gegen die Wirtschafts- oder Produktionspläne oder gegen die Bestimmungen zum Schutze des Volkseigentums schuldig gemacht hat;
3. wenn ein wichtiger Grund gemäß § 9 dieser Verordnung die sofortige Lösung des Arbeitsvertragsverhältnisses rechtfertigt.

§ 15

(1) Die Entlassung einer Schwangeren ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4 vom Beginn des dritten Monats der Schwangerschaft an nur mit ihrer Zustimmung zulässig. Das gleiche gilt für eine Wöchnerin für die Zeit bis zum Ablauf von sechs Wochen nach der Entbindung.

(2) Eine entgegen der Vorschrift des Abs. 1 ausgesprochene Kündigung ist wirksam, wenn die Beschäftigte nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung die Schwangerschaft durch das Gutachten eines Arztes oder einer Hebamme oder die Entbindung durch Geburtsurkunde oder ärztliches Gutachten nachweist.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 gelten auch, wenn die Schwangerschaft unterbrochen wird oder wenn es zu einer Fehlgeburt kommt.

(4) Der Kündigungsschutz entfällt, wenn die Beschäftigte einen Grund zur fristlosen Entlassung gemäß § 9 dieser Verordnung gegeben hat.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Vereinbarungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 17

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

**Durchführungsverordnung
zum Gesetz über den Aufbau der Städte in der
Deutschen Demokratischen Republik und der
Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz).**

Vom 7. Juni 1951

Auf Grund der §§ 14⁴ und 16 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, (GBl. S. 965) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Zentrum und im zentralen Bezirk der im Aufbaugesetz genannten Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Magdeburg, Dessau, Rostock-Warne-
münde, Wismar und Nordhausen gelegenen Gebiete werden zu Aufbaugebieten erklärt.

(2) Das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission weitere Städte, Kreise und Gemeinden oder Teile hiervon zu Aufbaugebieten zu erklären.

(3) Die zu Aufbaugebieten erklärten Flächen sind in ein vom Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik zu führendes Register einzutragen.

§ 2

Die Aufbaugebiete sind von den Räten der Stadt- und Landkreise in den Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. In Einwohnerversammlungen, durch Presse und Aushang ist eine Aufklärung der Bevölkerung über Aufbauziele und die Notwendigkeit der Unterstützung der mit dem planmäßigen Aufbau der Städte verbundenen Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen.

§ 3

(1) Ist die Heranziehung eines in Aufbaugebieten gelegenen Grundstückes für den Aufbau erforderlich, so ist über die Art und den Termin der Zurverfügungstellung im Wege von Verhandlungen zwischen Vertretern der Stadt- und Landkreise und dem Verfügungsberechtigten des den Aufbauzwecken dienenden Grundstückes eine Einigung anzustreben. Eine auf diesem Wege zustande gekommene Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch das zuständige Ministerium des Innern.

(2) Wird eine Einigung nicht erzielt, so kann das Grundstück gemäß § 14 Abs. 2 des Aufbaugesetzes in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme erfolgt durch das zuständige Ministerium des Innern durch Zustellung eines Bescheides an den Verfügungsberechtigten und den Träger der Aufbaumaßnahmen.

§ 4

Vor Beginn der Bautätigkeit sind der Zustand und der Zeitwert des Grundstückes durch Beauftragte der Räte der Stadt- und Landkreise an Ort und Stelle protokollarisch festzuhalten. Bei der Ermittlung des Zeitwertes sind die Bewertungsvorschriften für die volkseigene Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32) zugrunde zu legen. Der Verfügungsberechtigte des Grundstückes ist zur Teilnahme aufzufordern.

§ 5

(1) Miet- und Pachtverträge sowie andere zur Nutzung des Grundstückes berechtigende Verein-

barungen erlöschen mit dem bei der Einigung vereinbarten bzw. dem in dem Bescheid des Ministeriums des Innern festgesetzten Termin.

(2) Soweit eine Räumung von Wohnungen notwendig ist, haben die zuständigen Wohnungsämter den Betroffenen anderen Wohnraum zuzuweisen.

§ 6

Die dinglichen Rechte am Grundstück können nach Maßgabe der Inanspruchnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Insoweit tritt zu Gunsten der am Grundstück Berechtigten die nach § 14 Abs. 3 des Aufbaugesetzes festzusetzende Entschädigung.

§ 7

Verfügungen über Grundstücke im Aufbaugebiet und über die Entschädigungsforderung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministeriums des Innern.

§ 8

(1) Die Inanspruchnahme ist in das Grundbuch einzutragen. Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik erläßt hierfür Richtlinien.

(2) Eintragungen in das Grundbuch sind auf Ersuchen des zuständigen Ministeriums des Innern vorzunehmen. Sie erfolgen gebührenfrei.

§ 9

(1) Sofern durch den mit der Inanspruchnahme verbundenen Entzug der Nutzung des Grundstückes soziale Härten entstehen, kann unbeschadet der Regelung der Entschädigung gemäß § 14 Abs. 3 des Aufbaugesetzes den hierdurch Betroffenen ein Ausgleich gewährt werden.

(2) Begründete und durch die Räte der Stadt- und Landkreise bestätigte Anträge sind durch die Räte der Stadt- und Landkreise über die Hauptabteilungen Aufbau in den Ländern an das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

§ 10

Die öffentlichen Lasten der Grundstücke werden mit dem bei der Einigung vereinbarten bzw. dem in dem Bescheid des zuständigen Ministeriums des Innern festgesetzten Termin von dem Träger der Aufbaumaßnahmen übernommen.

§ 11

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Aufbau

I. V.: Wermund
Staatssekretär

**Anderung der Verordnung
über deutsche Ferien- und Erholungsreisende,
die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demo-
kratischen Republik und dem Demokratischen
Sektor von Groß-Berlin haben.**

Vom 7. Juni 1951

Die Verordnung vom 22. Juni 1950 über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik

und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, (GBl. S. 501) wird wie folgt geändert:

I.

Als § 3 der Verordnung wird folgende Bestimmung eingefügt:

„(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft wird — sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist — bestraft, wer

1. seinen Ferien- oder Erholungsaufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik nimmt, ohne hierfür das in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und in den Westsektoren von Groß-Berlin im Umlauf befindliche Geld in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank nach § 2 umgetauscht zu haben;
2. einen Reisenden länger als 24 Stunden beherbergt, der dem Geldumtausch nach § 2 nicht nachgekommen ist.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Reisende, die gemäß den Durchführungsbestimmungen dem Geldumtausch nach § 2 nicht unterliegen.“

II.

Der § 3 wird § 4 und § 4 wird § 5.

Berlin, den 7. Juni 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über deutsche Ferien- und
Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in
der Deutschen Demokratischen Republik und dem
Demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.**

Vom 7. Juni 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 22. Juni 1950 über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, (GBl. S. 501) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 552), wird im Einverständnis mit den zuständigen Fachministerien und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Der Umtauschpflicht nach § 2 der Verordnung unterliegen:

1. Alle Ferien- und Erholungsreisen:

Personen, die für ihren Ferien- und Erholungsaufenthalt das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wählen. Ausgenommen sind die unter Abs. 2 Ziffer 5 genannten Reisenden.

2. Angehörigen- und Verwandtenbesuche während der Saisonzeiten:

Personen, die sich zu Besuch bei Familienangehörigen oder Verwandten in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September oder vom 15. Dezem-

ber bis 15. März in kurtaxpflichtigen Orten der Deutschen Demokratischen Republik länger als 24 Stunden aufhalten.

Ausgenommen sind die unter Abs. 2 Ziffer 1 genannten Reisenden.

3. Sonstige Reisen während der Saisonzeiten:

Personen, die sich vom 1. Juni bis 15. September oder vom 15. Dezember bis 15. März — gleichgültig aus welchen Gründen — in kurtaxpflichtigen Orten der Deutschen Demokratischen Republik länger als 24 Stunden aufhalten.

- (2) Der Umtauschpflicht unterliegen nicht:

1. Reisen zu besonderen Familienanlässen:

Personen, die sich auf Grund besonderer Familienanlässe (Hochzeiten, Taufen, Einsegnungen usw.) nicht länger als 5 Tage in einem Ort der Deutschen Demokratischen Republik bei Familienangehörigen oder Verwandten aufhalten.

2. Besuche von Familienangehörigen oder Verwandten:

a) Personen, die ihre Familienangehörigen oder Verwandten in kurtaxpflichtigen Orten in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember und 15. März bis 30. Mai besuchen und bei diesen wohnen,

b) Personen, die ihre Familienangehörigen oder Verwandten in nicht kurtaxpflichtigen Orten besuchen und bei diesen wohnen.

3. Ferienreisen durch demokratische Organisationen:

Personen, die ihren Ferien- und Erholungsaufenthalt in Heimen der demokratischen Parteien und Organisationen verbringen oder durch den Feriendienst der Gewerkschaft vermittelt werden.

4. Verschickungen durch die Sozialversicherung:

Personen, die durch die Sozialversicherung einen Kur- bzw. Erholungsaufenthalt erhalten.

5. Ferien- und Erholungsreisen:

a) für Lohn- und Gehaltsempfänger und deren Familienangehörige, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin in einem festen Arbeitsverhältnis stehen,

b) für Ärzte, medizinisches Personal und deren Familienangehörige, die in einem Vertragsverhältnis mit der Versicherungsanstalt Berlin stehen und deren Einnahmen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank überwiegen,

c) für freischaffende Künstler, Rechtsanwälte, sonstige freiberuflich Tätige und deren Familienangehörige, deren Einnahmen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank auf Grund ihrer Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin überwiegen.

§ 2

(1) Der Umtausch gemäß § 2 der Verordnung ist bei der Deutschen Notenbank oder bei den Grenzwechselstellen vorzunehmen.

(2) Umzutauschen sind für jede Person und für jeden Tag des Aufenthaltes 15,— DM. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist ein Tagesatz von 7,50 DM je Kind umzutauschen.

(3) Von der Deutschen Notenbank Berlin oder den Grenzwechselstellen wird über den erfolgten Umtausch eine Bescheinigung nach § 3 Ziffer 1 ausgestellt.

(4) Wird der beabsichtigte Ferien- oder Erholungsaufenthalt vorzeitig abgebrochen, kann der für die nicht ausgenutzten Tage erfolgte Geldumtausch rückgängig gemacht werden, wenn durch Bescheinigung der für den Kurort zuständigen Dienststelle der Volkspolizei die vorzeitige Beendigung des Aufenthalts bestätigt wird.

§ 3

Zum Nachweis für die Berechtigung des Aufenthalts gelten folgende Bescheinigungen:

1. Für die im § 1 Abs. 1 genannten Fälle:
Eine Bescheinigung über den erfolgten Geldumtausch bei der Deutschen Notenbank Berlin oder den Grenzwechselstellen mit dem Stempelaufdruck „Nur gültig für Ferien- und Erholungsaufenthalt in der DDR.“
2. Für die im § 1 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 genannten Fälle:
Reiseschecks oder Einweisungsscheine.
3. Für die im § 1 Abs. 2 Ziffer 5 genannten Fälle:
Zu a) Eine Bescheinigung, ausgestellt von der für die Arbeitsstelle zuständigen Dienststelle der Volkspolizei in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin. Dieser Dienststelle ist hierfür das Arbeitsbuch mit einem Sichtvermerk des Arbeitsamtes (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.
Zu b) Eine Bescheinigung, ausgestellt vom Präsidium der Volkspolizei Berlin. Dieser Dienststelle ist hierfür ein Nachweis der Versicherungsanstalt Berlin zu erbringen, daß die Einnahmen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank überwiegen.
Zu c) Eine Bescheinigung, ausgestellt vom Präsidium der Volkspolizei Berlin. Hierfür sind dieser Dienststelle die in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank abgeführten Steuern nachzuweisen.

§ 4

(1) Der Beherberger hat bei Aufnahme von Ferien- und Erholungsreisenden, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, nachzuprüfen, daß die im § 3 genannten Bescheinigungen vorliegen. Das gleiche trifft für gewerbsmäßige Reisevermittlungen (Reisebüros u. ä.) zu, die vor Antritt der Fahrt das Vorliegen dieser Bescheinigungen prüfen müssen.

(2) Diesen Bescheinigungen ist der Meldeschein für Beherbergungsstätten beizufügen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die zuständige Dienststelle der Volkspolizei einzureichen.

(3) Die unter § 1 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 genannten Personen haben bei ihrer polizeilichen Anmeldung die Berechtigung zum Aufenthalt glaubhaft nachzuweisen.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1950 (GBl. S. 614) tritt mit der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1951

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Achte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Waren- begleitscheines.

Vom 6. Juni 1951

Die ständige Festigung der Wirtschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik erlaubt eine Vereinfachung der Warenbegleitscheinpflcht.

Auf Grund des § 5 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOBl. S. 560) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehr bestimmt:

§ 1

Als Warenbegleitschein im Sinne des § 4 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 gilt für Transporte innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik der betriebliche Lieferschein.

§ 2

Unberührt von dieser Regelung bleibt die in der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1950 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (GBl. S. 1187) enthaltene Bestimmung über den Rohholzbegleitschein und Rohholzbegleitschein für Kleinstransporte.

§ 3

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen — Warenbegleitschein M 70a — werden hiervon nicht berührt.

§ 4

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 607) und die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1950 (GBl. S. 613) werden aufgehoben.

§ 5

Diese Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1951

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung
Kerber
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 15. Juni 1951

Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Industrie (einschl. Lebensmittelindustrie ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung)	555
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft)	556
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Landwirtschaft	557
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Verkehr	558
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Post- und Fernmeldewesen	560
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Bauwirtschaft	561
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Investitionen, Generalreparaturen und Lizenzen	562
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Arbeitskräfte	563
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Arbeitskräfte — (Planteil Arbeitsschutz)	563
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Arbeitskräfte — (Planteil öffentliches Sozialwesen)	564
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Berufsausbildung	565
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Selbstkostensenkung und Umschlag der Bestände	567
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Entwicklung und Leis. ang des Großhandels	567
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Außenhandel und innerdeutscher Handel	568
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Warenumsatz und Warenbereitstellung im Einzelhandel	568
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Handwerk	569
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Gesundheitswesen	569
26. 5. 51	Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Kulturelle Entwicklung	571

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Industrie (einschl. Lebensmittelindustrie
ohne Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung) —
Vom 26. Mai 1951**

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Industrie (GBl. S. 252) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Industrieproduktion wird eine monatliche Industrieberichterstattung nach Vordruck IM durchgeführt.
2. Zur Durchführung betriebsanalytischer Untersuchungen über besonders grundlegende und allgemeingültige Fragen wird die monatliche In-

Industrieberichterstattung mit Vordruck IM im vierteljährlichen Abständen durch Zusatzfragen erweitert. Hierfür werden besondere Einlegebogen verwendet, deren Form und Inhalt von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — festgelegt werden.

3. Die unter Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Erhebungsvordrucke sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich und verbindlich. Die Muster der Erhebungsvordrucke sind in der Anlage*) dieser Instruktion (vgl. die Erläuterungshefte zur monatlichen Industrieberichterstattung (IM 1951)) enthalten.

4. Der Untergliederung der Industrieberichterstattung sind folgende systematische Verzeichnisse zugrunde zu legen:

- a) die Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951,
- b) das Allgemeine Warenverzeichnis, Ausgabe August 1950, Zweite, berichtigte Auflage.

5. Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche volkseigenen Produktionsbetriebe, gleich welcher Größe (darunter fallen neben der volkseigenen zentralgeleiteten und örtlichen Industrie:

die Produktions- und Reparaturbetriebe des Verkehrs,

die Spezial- und Motorenwerkstätten der MAS,

die Produktions- und Reparaturbetriebe, die den Staatlichen Handelsorganisationen unterstellt sind,

die Brennerien, die den Vereinigungen volkseigener Güter oder den Gütern selbst angeschlossen sind, außerdem auch

die Betriebe des gewerblichen Binnenfischfangs, deren Plananteil in den Plan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Position „Gesamtproduktion der Binnenfischerei“ aufgenommen wird);

- b) sämtliche Betriebe der Verwaltung für Sowjetisches Vermögen in Deutschland;

- c) sämtliche privaten Produktionsbetriebe, soweit sie nicht zur Kleinindustrie oder zum produzierendem Handwerk gehören.

6. Um eine einheitliche Berichterstattung mit Vordruck IM sicherzustellen, ist von jedem meldepflichtigen Betrieb eine Produktionskartei zu führen. Diese Produktionskartei besteht aus:

- a) der Karteikarte A für Produktionsangaben der achtstelligen Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Ausgabe August 1950, Zweite, berichtigte Auflage,

- b) der Karteikarte B für Produktionsangaben der Auflagennummern nach der Schlüsselliste 1951,

- c) der Karteikarte C für Produktionsangaben der Plangruppe.

7. Die Aufstellung und laufende Führung der Produktionskarteikarten gemäß Ziffer 6. Buchst. a bis Buchst. c ist für jeden Produktionsbetrieb verbindlich. Die Karteikarten selbst und die Eintragungen der Produktionsziffern unterliegen einer laufenden Kontrolle durch die Prüfer des Statistischen Dienstes.

8. Bei betrieblichen Verbindungen der Produktionsbetriebe mit Betrieben des Bauhaupt- und Nebengewerbes, die der Berichterstattung IM-Bau unterliegen, sind die Vorschriften gemäß Ziffer 7 der Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Bauwirtschaft — (GBl. S. 561) zu beachten.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission.
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
L. e. u. s. c. h. o. m. e. n.
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung —
(Forstwirtschaft)
Vom 26. Mai 1951.**

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) (GBl. S. 253) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik monatlich eine Berichterstattung über:

- a) den Holzeinschlag,
 - b) die Holzabfuhr,
 - c) die Harz- und Gerbrinfengewinnung und
 - d) die Aufforstung
- durchzuführen.

Berichterstattungspflichtig sind die Kreis- und Landesforstämter nach den Weisungen des Mini-

*) Hier nicht abgedruckt.

steriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die DHZ-Holz-Zweigstellen sind für die monatlichen Ergebnisse der Holzabfuhr den Kreis-Forstämtern bericht-erstattungspflichtig.

2. Die Ergebnisse dieser Berichterstattung, mit Ausnahme der Aufforstung, haben dem Statistischen Zentralamt jeweils bis zum 13. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats zur Verfügung zu stehen. Für die Aufforstung werden die Ergebnisse der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — bis zum 23. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats übergeben.
3. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Landwirtschaft —
Vom 26. Mai 1951**

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Landwirtschaft (GBl. S. 254) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Anbaufläche werden von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — durchgeführt:
 - a) die Bodenbenutzungserhebung am 10. und 11. Juni 1951,
 - b) die repräsentative Überprüfung der Angaben zur Bodenbenutzungserhebung,
 - c) die Erhebung über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren im Erwerbsgarten- und Feldgemüsebau,
 - d) die Erhebung der Anbauflächen der Zwischenfrüchte, der Futterpflanzen zur Samengewinnung, des Spätleins, der Gräser zur Sa-

mengewinnung im Jahre 1951 sowie der Futterpflanzen diesjähriger Aussaat für die Hauptnutzung 1952,

- e) die Erhebung der Anbauflächen und der Ernte von Heil- und Gewürzpflanzen.

Meldepflichtig sind:

- a) alle Bewirtschafter der Flächen von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Obstbau-, Weinbau-, Baumschul-, Korbweiden-, Forst- und Fischereibetrieben mit 0,5 ha Wirtschaftsfläche und darüber,
- b) alle Bewirtschafter von Erwerbsgartenbetrieben,
- c) die Gemeindeverwaltungen gemäß den in den Arbeitsanweisungen, Richtlinien und Erläuterungen der Erhebungen festgelegten Richtlinien.

2. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Saatguterzeugungsfläche wird die Berichterstattung über den Verlauf der Aussaat, Auspflanzung und Aussonderung der Saatguterzeugungsflächen 1951 vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt.
3. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Hektarerträge und des Planes der pflanzlichen Gesamterträge werden von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — Ernteermittlungen durchgeführt, für die noch eine besondere Anordnung ergeht.
4. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Viehbestände werden von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — durchgeführt:
 - a) die Allgemeine Viehzählung am 10. Juni und 3. Dezember 1951,
 - b) die Schweinezählung am 3. September 1951.
 Meldepflichtig ist:
jeder Betrieb bzw. jede Haushaltung mit Vieh der meldepflichtigen Art (Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Federvieh, Bienenvölker und Kaninchen; Hunde nur zum 3. Dezember 1951).
5. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Produktivität der Viehhaltung werden durchgeführt:
 - a) Feststellung des jährlichen Milchertrages pro Kuh mit 3,2% Fettgehalt in kg von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt,

- b) Ermittlung des jährlichen Eierertrages je Huhn in Stück vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Feststellung des durchschnittlichen Schlachtgewichts für Schweine und Rinder (ohne Kälber bis 3 Monate) in kg von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.
6. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Gesamterträge der Viehhaltung werden die Ergebnisse ermittelt für:
- a) den Milchertrag mit 3,2% Fettgehalt (einschl. Ziegenmilch) in 1000 t von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt,
- b) die Eier in Millionen Stück vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) das Fleischaufkommen einschl. Geflügel in 1000 t Schlachtgewicht von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt —, dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Ergebnisse der Geflügelerfassung zur Verfügung zu stellen sind.
7. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Entwicklung und der Leistungen der MAS werden die Ergebnisse vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zusammengestellt.
8. Für die weisungsgemäße Durchführung der Erhebungen zu den Ziffern 1 und 4 sind die Gemeindeverwaltungen verantwortlich. Aus den Einzelmeldungen sind Gemeinde-, Kreis- und Landesergebnisse, getrennt nach volkseigenen Gütern, die der VVG angeschlossen sind, und sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben, zusammenzustellen. Aus den Landesergebnissen ist von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — das Ergebnis für die Deutsche Demokratische Republik auszuweisen.
9. Die Ergebnisse der Berichterstattungen zu den Ziffern 2, 5 Buchst. b, 6 Buchst. b und 7 sind der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — entsprechend dem Beschluß vom 15. Februar 1951 über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne (MinBl. S. 17) zu den jeweils festgelegten Terminen zu übermitteln.
10. Die für die Berichterstattung gemäß der Ziffern 2, 5 Buchst. b, 6 Buchst. b und 7 erforderlichen Arbeitsanweisungen sowie Änderungen im Be-

richtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Verkehr —
Vom 26. Mai 1951**

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Verkehr (GBl. S. 255) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Verkehr — erfolgt auf Grund der operativen Meldungen und der fachlichen Statistiken der Generaldirektionen Reichsbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen sowie der staatlichen Statistiken über den innerstädtischen Verkehr.
2. Berichterstattungspflichtig sind die in der Anlage unter Spalte 3 aufgeführten Dienststellen.
3. Die Berichte sind auf den in der Anlage festgelegten Vordrucken, zu den angegebenen Zeiträumen und Terminen dem ebenfalls in der Anlage aufgeführten Empfängerkreis zu übermitteln.
4. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Anlage
zu Ziffer 2
vorstehender Instruktion

Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1951

— Verkehr (Planabrechnung) —

Bericht Vordruck	Berichts- zeitraum	Berichts- pflichtig	Empfänger	Eingangstermin
1	2	3	4	5
I. Reichsbahn				
Vordruck E I Leistungen und technisch-wirtschaftliche Kennziffern	monatlich	Generaldirektion Reichsbahn		5. des Nachmonats
Vordruck E II Fahrzeugreparaturen	"	"		5. " "
Analyse der Transport- und Reparaturleistungen	"	"	Generaldirektion Reichsbahn, Ministerium für Verkehr,	10. " "
Vordruck E III Statistische Angaben	"	"		25. " "
Vordruck 15 Transportleistungen	viertel- jährlich	"	Staatliche Plankommission - Verkehrsplanung -	15. nach Quartals- bzw. Jahres- schluß
Vordruck 16 Fahrzeugreparaturen	"	"	Statistisches Zentralamt	10. "
Vordruck 17 Technisch-wirtschaftliche Kennziffern	"	"		10. "
Analyse der Transport- und Reparaturleistungen	"	"		15. "
II. Schifffahrt				
Vordruck S I Gütertransport	monatlich	Generaldirektion Schifffahrt		5. des Nachmonats
Vordruck S II Schiffsbestand	"	"	Generaldirektion Schifffahrt,	15. " "
Vordruck S III Transportleistungen nach Flotten, statistische Angaben	"	"	Ministerium für Verkehr,	25. " "
Analyse der Transport-, Umschlags- und Lagerleistungen	"	"	Staatliche Plankommission - Verkehrsplanung -	28. " "
Vordruck 18 Transportleistungen	viertel- jährlich	"	Statistisches Zentralamt	25. nach Quartals- bzw. Jahres- schluß
Vordruck 19 Reparaturen	"	"		25. "
Analyse der Transport-, Umschlags-, Lager- und Reparaturleistungen	"	"		28. "
III. Kraftverkehr und Straßenwesen				
Vordruck A 3/5 Güterverkehr	monatlich	Landesregierung Hauptabteilung Verkehr	Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen,	15. des Nachmonats
Vordruck A 10 Personenlinienverkehr mit Kraftomnibussen	"	"	Hauptabteilung Wirtschaftsplanung des Landes,	15. " "
Vordruck A 12 Taxiverkehr	"	"	Statistisches Landesamt	15. " "
Vordruck A 3/5 Z	"	Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen	Staatliche Plankommission - Verkehrsplanung -	
" A 10 Z	"		Statistisches Zentralamt,	
" A 12 Z	"		Ministerium für Verkehr	20. " "
Zusammenstellung der Gesamtergebnisse	"	"		

Noch: Anlage

Bericht Vordruck	Berichts- zeitraum	Berichts- pflichtig	Empfänger	Eingangstermin
1	2	3	4	5
Vordruck 20 Transportleistungen und tech- nisch-wirtschaftliche Kenn- ziffern Straßen- und Brücken- wesens	viertel- jährlich	Landesregierung Hauptabteilung Verkehr	Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen, Hauptabteilung Wirtschaftsplanung des Landes, Statistisches Landesamt	20. nach Quartals- bzw. Jahres- schluß
Analyse der Leistungen des Kraftverkehrs- und Straßen- wesens	"	"	Staatliche Plankommission - Verkehrsplanung - Statistisches Zentralamt, Ministerium für Verkehr	25. "
Vordruck 20 Z Zusammenstellung der Gesamt- ergebnisse	"	Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen	Staatliche Plankommission - Verkehrsplanung - Statistisches Zentralamt, Ministerium für Verkehr	25. "
Analyse der Leistungen des Kraftverkehrs- und Straßen- wesens	"	"	Staatliche Plankommission - Verkehrsplanung - Statistisches Zentralamt, Ministerium für Verkehr	28. "
IV. Innerstädtischer Verkehr				
Straßenbahnbericht	monatlich	Landesregierung Hauptabteilung Verkehr	Hauptabteilung Wirtschaftsplanung des Landes	18. des Nachmonats
Obusbericht			Staatliche Plankommission - Verkehrsplanung - Ministerium für Verkehr,	
Innerstädtischer Verkehr	"	Statistisches Zentralamt	General- bevollmächtigter für Bahnaufsicht.	22. "
Gesamibbericht			Staatliche Plankommission - Verkehrsplanung - Statistisches Zentralamt,	
Quartals- und Jahresbericht Leistungen und Kapazität im innerstädtischen Verkehr	viertel- jährlich	Landesregierung Hauptabteilung Verkehr	Hauptabteilung Wirtschaftsplanung des Landes, Statistisches Landesamt	18. nach Quartals- bzw. Jahres- schluß
Quartals- und Jahresbericht (Z) Zusammenstellung der Gesamt- ergebnisse	viertel- jährlich	Statistisches Zentralamt	Staatliche Plankommission - Verkehrsplanung - Ministerium für Verkehr	23. "

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.**

— Post- und Fernmeldewesen —

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für das Post- und Fernmeldewesen (GBl. S. 256) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Post- und Fern-

meldewesen — erfolgt auf Grund der operativen Meldungen und der fachlichen Statistiken des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik zu den im Plan des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Planpositionen.

- Berichterstattungspflichtig ist das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik.
- Die Berichte sind mit einer ausführlichen Analyse vierteljährlich und jährlich bis zum 25. nach Quartals- bzw. Jahreschluß einzureichen an
 - Staatliche Plankommission, Verkehrsplanung,
 - Staatliche Plankommission, Statistisches Zentralamt.

4. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Bauwirtschaft —
Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft (GBl. S. 256) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Bauwirtschaftsplanes wird eine monatliche Berichterstattung mit Vordruck IM-Bau durchgeführt. Diese Berichterstattung hat den monatlichen Baufortschritt nach den Planoberbegriffen des Bauwirtschaftsplanes (Anlage A der Instruktion zum Bauwirtschaftsplan 1951) festzustellen.
In Verbindung mit dieser Berichterstattung ist auf einem gesonderten Einlagebogen zum Vordruck IM-Bau ergänzend der Auftragsstand nach der Feinnomenklatur des Bauwirtschaftsplanes (Anlage B der Instruktion zum Bauwirtschaftsplan 1951) zu melden.
2. Der Erhebungsvordruck IM-Bau und die dazugehörige Ergänzungsmeldung über den Auftragsstand sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich und verbindlich. Muster der Erhebungsvordrucke sind in der Anlage*) zu dieser Instruktion (vgl. Erläuterungshefte zur IM-Bau-Berichterstattung) und zur monatlichen Berichterstattung über den Auftragsstand enthalten.
3. Meldepflichtig sind:
 - a) monatlich mit Vordruck IM-Bau:

sämtliche volkseigenen Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes gleich welcher Größe, einschl. der Regiebauabteilungen der volkseigenen Industrie,

sämtliche privaten Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, soweit sie nicht zum Handwerk gehören;

- b) monatlich mit der Ergänzungsmeldung über den Auftragsstand (Einlagebogen zur IM-Bau-Berichterstattung):

sämtliche volkseigenen Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes gleich welcher Größe, einschl. der Regiebauabteilungen der volkseigenen Industrie.

4. Die Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, soweit sie nach der Durchführungsanordnung vom 26. Januar 1950 zur Anordnung der Förderung der Initiative des Handwerks (GBl. S. 31) den Handwerkskammern anzugehören haben, unterliegen der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1951 für das Handwerk (vgl. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Handwerk — [GBl. S. 569]).
5. Zur Durchführung betriebsanalytischer Untersuchungen wird die monatliche IM-Bau-Berichterstattung durch Zusatzfragen erweitert. Hierfür werden besondere Einlagebogen verwendet, deren Form und Inhalt von der Staatlichen Plankommission, Statistisches Zentralamt, festgelegt werden.
6. Sämtliche nach Ziffer 3 meldepflichtigen Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes unterliegen bezüglich der staatlichen Kontrolle der Erfüllung des Planes „Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme“ der Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Arbeitskräfte — (GBl. S. 563).
7. Bei betrieblichen Verbindungen zwischen
 - a) meldepflichtigen Baubetrieben im Sinne dieser Instruktion und
 - b) sonstigen Produktionsbetrieben, die der statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Industrieproduktion (ausschl. Rohholz-, Rinden-, Harzgewinnung) mit Erhebungsvordruck „IM“ unterliegen,
 sind für den die Bauwirtschaft betreffenden Betriebsteil und für die sonstige Erzeugung gesonderte Erhebungsvordrucke „IM“ und „IQ“ zu verwenden.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

*) Hier nicht abgedruckt.

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Investitionen, Generalreparaturen
und Lizenzen —
Vom 26. Mai 1951**

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 243) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieser Pläne bestimmt:

1. Zur Kontrolle der Investitionen und Generalreparaturen werden durchgeführt:
 - a) eine monatliche finanzielle Abrechnung der Investitionen (INV-Bogen),
 - b) eine monatliche Kurzberichterstattung über die Investitionen,
 - c) eine vierteljährliche Berichterstattung über die Aufstellung von Leistungskapazitäten durch Investitionen (Abrechnung des Vordruckes 0723),
 - d) eine vierteljährliche finanzielle Abrechnung der Generalreparaturen (GR-Bogen),
 - e) eine monatliche Berichterstattung über die Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms nach Vordruck LIB₁,
 - f) eine vierteljährliche Berichterstattung über die Durchführung der übrigen Lizenzbauten nach Vordruck LIB₁ und LIB₂.
2. Für die Durchführung der Berichterstattung nach Ziffer 1 wurden Merkblätter von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — herausgegeben, die von den Meldepflichtigen ihren Berichten zugrunde zu legen sind.
3. a) Berichtspflichtig sind alle Stellen, die für das Jahr 1951 eine Investitions- bzw. Generalreparaturaufgabe oder Baulizenz erhalten haben.
 - b) Wurde mit den Arbeiten noch nicht begonnen, so ist Fehlmeldung zu erstatten.
 - c) Bei Unterbrechung der Arbeiten ist die letzte Abrechnung zu wiederholen.
 - d) Wird das Vorhaben im Laufe des Berichtsjahres beendet, so ist die letzte Abrechnung als Schlußmeldung zu kennzeichnen.
4. Die Termine und der Berichtsweg für die unter Ziffer 1 genannten Berichterstattungen sind in den entsprechenden Merkblättern festgelegt und bindend.
5. Die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — sorgt für die Verteilung der Abrechnungsbogen, für die monatliche finanzielle Abrechnung der Investitionen und Generalreparaturen (INV- und GR-Bogen).
6. Die Durchführung und Aufbereitung der Berichterstattung zur finanziellen Abrechnung des Investitions- und des Generalreparaturplanes und die Gesamtabrechnung der Kurzberichterstattung und der Berichterstattung über die Aufstellung von Leistungskapazitäten obliegen der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt —. Die Durchführung und Aufbereitung der Berichterstattung über die Realisierung der Lizenzvorhaben obliegen dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.
7. Die Durchführung der monatlichen Kurzberichterstattung und der vierteljährlichen Berichterstattung über die Aufstellung von Leistungskapazitäten obliegen den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder.

Die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Landesregierungen fassen die Berichte der fachlich zuständigen Ministerien der Landesregierungen zu einem Gesamtbericht des jeweiligen Landes zusammen. Zur Aufbereitung des Kurzberichtes übermitteln die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Landesregierungen das Gesamtergebnis ihrer Planungsbereiche am 6. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats durch Kurier der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Die zusammengefaßten Berichte über die Aufstellung von Leistungskapazitäten sind von den genannten Stellen bis zum 25. des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — zu übermitteln.
8. Jedes Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik sowie jede Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierungen hat bis zum 9. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats zum abgelieferten Kurzbericht eine Analyse bei der Staatlichen Plankommission — Investitionsplanung — vorzulegen.

9. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.**

— **Arbeitskräfte** —

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (GBl. S. 265) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Plananteiles Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme wird eine vierteljährliche Berichterstattung über die beschäftigten Personen, die Löhne und Gehälter durchgeführt.
2. Meldepflichtig sind:
 - a) sämtliche volkseigenen Industriebetriebe, sämtliche Betriebe der Verwaltung für Sowjetisches Vermögen in Deutschland sowie alle privaten Industriebetriebe gemäß Vordruck IQ,
 - b) sämtliche volkseigenen Verkehrs- und Speditionsbetriebe, die Betriebe des Post- und Fernmeldewesens gleich welcher Größe sowie die privaten Kraftverkehrsbetriebe mit zehn und mehr Beschäftigten gemäß Vordruck AQV,
 - c) die volkseigenen Güter und die Maschinen-Ausleih-Stationen gemäß Vordruck AQL,
 - d) die Betriebe des volkseigenen Groß- und Einzelhandels gemäß Vordruck AQH.
3. Die unter Ziffer 2 genannten Erhebungsvordrucke sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich und verbindlich.

Die in die Berichterstattung einbezogenen Betriebe sind verpflichtet, die ausgefüllten Erhebungsvordrucke bis zum 15. des dem Berichtsquartal folgenden Monats bei der ihnen mitgeteilten Einzugsstelle abzuliefern.

4. Die Durchführung dieser Berichterstattung obliegt der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt. Für den Bereich der Verkehrsbetriebe und des Post- und Fernmeldewesens erfolgt sie auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — und den Ministerien für Verkehr sowie Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und den Generaldirektionen Deutsche Reichsbahn, Schifffahrt sowie Kraftverkehr und Straßenwesen.

5. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.**

— **Arbeitskräfte** —
(Plananteil Arbeitsschutz)

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (GBl. S. 265) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Plananteiles Arbeitsschutz bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Plananteiles Arbeitsschutz ist vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik eine Berichterstattung durchzuführen.

2. Zu diesem Zweck haben die Ämter für Arbeit der Kreise und Städte vierteljährlich bis zum 10. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats den Vordruck II/V 10 in fünffacher Ausfertigung auszufüllen. Eine Ausfertigung verbleibt beim Aussteller, eine Ausfertigung erhält die Abteilung Planung und Materialversorgung des Kreises, und drei Ausfertigungen sind der Hauptabteilung Arbeit des Fachministeriums der Landesregierung zu übersenden.
3. Die Hauptabteilung Arbeit des Fachministeriums der Landesregierung stellt die Landesergebnisse in fünffacher Ausfertigung bis zum 20. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats auf Vordruck II/V 10 zusammen. Eine Ausfertigung mit den Kreisergebnissen verbleibt beim Aussteller, eine Ausfertigung mit den Kreisergebnissen erhalten die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Länder, und drei Ausfertigungen mit einem Exemplar der Kreisergebnisse gehen dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu.
4. Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik übergibt bis zum 25. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats eine Zusammenstellung mit je einer Ausfertigung der Länderergebnisse an die Staatliche Plankommission — Arbeitskräfteplanung — und Statistisches Zentralamt.
5. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Arbeitskräfte —
(Planteil öffentliches Sozialwesen)**

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Über-

einstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (öffentliches Sozialwesen) (GBl. S. 265) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Plananteiles Arbeit und Sozialwesen (öffentliches Sozialwesen) bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Plananteiles Arbeit und Sozialwesen (öffentliches Sozialwesen) wird vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik eine vierteljährliche Berichterstattung durchgeführt.
2. Die Berichterstattung gliedert sich in:
 - a) Lehrwerkstätten der Kreise und Gemeinden,
 - b) Lehrlingswohnheime der Kreise und Gemeinden,
 - c) FDGB-Erholungsheime,
 - d) Feierabendheime (Altersheime),
 - e) Sozialheime.
3. Die Arbeitsämter der Stadt- und Landkreise fertigen die Berichte vierteljährlich fünffach zur Ziffer 2 Buchst. a und 2 Buchst. b auf Vordruck I/V 12, die Sozialämter der Stadt- und Landkreise fertigen die Berichte vierteljährlich zur Ziffer 2 Buchst. d und 2 Buchst. e auf Vordruck III/V 3 ebenfalls fünffach an.

Je eine Ausfertigung verbleibt beim Amt für Arbeit bzw. Sozialamt des Kreises, je eine Ausfertigung ist der Abteilung Planung und Materialversorgung der Stadt- und Landkreise zu übergeben, und je drei Ausfertigungen sind bis zum 5. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats der Hauptabteilung Arbeit bzw. Sozialfürsorge des zuständigen Fachministeriums des Landes einzureichen.

4. Die Hauptabteilung Arbeit bzw. Sozialfürsorge des zuständigen Ministeriums der Landesregierung fertigt aus den Unterlagen der Stadt- und Landkreise unter Verwendung der Vordrucke I/V 12 und III/V 3 einen zusammenfassenden Bericht in fünffacher Ausfertigung an. Ein Bericht verbleibt beim Aussteller, je einen Bericht mit den Unterlagen der Stadt- und Landkreise erhält die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung. Drei Berichte mit einem Exemplar der Berichte der Stadt- und Landkreise gehen dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats zu.
5. Die Berichterstattung zu Ziffer 2 Buchst. c wird vom Landesvorstand des FDGB, Abteilung Vermögensverwaltung, in Zusammenarbeit mit der

Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums der Landesregierung durchgeführt. Der Landesvorstand des FDGB berichtet vierteljährlich auf Vordruck III/V 5 in siebenfacher Ausfertigung. Davon verbleibt ein Bericht beim Landesvorstand, je ein Bericht geht der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung und dem Bundesvorstand des FDGB — Abteilung Vermögensverwaltung — zu. Vier Ausfertigungen erhält das zuständige Ministerium des Landes, von denen drei Ausfertigungen dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten sind.

6. Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik stellt aus allen Berichten je eine Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung auf den Vordrucken III/V 5, III/V 3 und I/V 12 für die Deutsche Demokratische Republik einschl. des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin her. Ein Bericht mit den Unterlagen der Stadt- und Landkreise und der Länder verbleibt beim Aussteller. Je eine Zusammenfassung mit den Berichten der Länder sind der Staatlichen Plankommission — Arbeitskräfteplanung — und — Statistisches Zentralamt — bis zum 25. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats zu übersenden.
7. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.

— Berufsausbildung —

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorge-

schriebenen Plan für Berufsausbildung (GBl. S. 267) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

I.

Berichterstattung über den personellen Stand

1. Die Ämter für Arbeit berichten den zuständigen Ministerien der Landesregierungen mit den Stichtagen 31. März 1951, 30. Juni 1951, 31. Juli 1951, 20. August 1951, 10. September 1951, 30. September 1951, 31. Oktober 1951, 30. November 1951, 31. Dezember 1951 auf dem Vordruck I/M 3, mit den Stichtagen 31. März 1951, 20. August 1951, 31. Dezember 1951 auf dem Vordruck I/V 11. Außerdem erhalten die Ministerien der Landesregierungen eine Gesamtabrechnung mit dem Stichtag vom 31. Dezember 1951 auf dem Vordruck I/J 4. Die Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Fachministeriums der Landesregierung berichtet zusammenfassend an das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik auf Vordruck I/M 3 acht Tage, auf Vordruck I/V 11 zwanzig Tage nach dem Stichtag.
2. Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik übergibt die unter Ziffer 1 aufgeführten Meldungen als Zusammenstellung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik an die Staatliche Plankommission — Arbeitskräfteplanung — und Statistisches Zentralamt — sowie an das Staatssekretariat für Berufsausbildung auf Vordruck I/M 3 zwölf Tage, auf Vordruck I/V 11 fünfundzwanzig Tage nach Ende des Berichtszeitraumes.
3. Mit den Stichtagen 31. Juli 1951, 20. August 1951, 10. September 1951, 30. September 1951, 31. Oktober 1951, 30. November 1951, 31. Dezember 1951 erfolgt eine fernmündliche Vorausmeldung (Hilfsvordruck I/M 3 — FK) jeweils am fünften Tage nach dem Stichtag. Die Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums der Landesregierung ist verpflichtet, an diesem Tage (bei Sonn- oder Feiertagen am folgenden Werktag) die entsprechenden Angaben dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu übermitteln.
4. Ein Entwurf zur Abrechnung des Planes Berufsausbildung in allen Einzelheiten mit Stichtag 31. Dezember 1951 (Vordruck I/J 4) wird vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vorbereitet und der Staatlichen Plankommission — Arbeitskräfteplanung — und Statistisches Zentralamt — sowie dem Staatssekretariat für Berufsausbildung bis zum 30. September 1951 vorgelegt. Die Meldetermine

werden danach durch das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik den zuständigen Ministerien der Landesregierungen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bekanntgegeben.

II.

Berichterstattung

über die Entwicklung der Nachwuchseinrichtungen

1. Zur Kontrolle der Entwicklung der betrieblichen Einrichtungen für die Berufsausbildung führt das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik eine zweimalige Berichterstattung durch.

2. Ablauf der Abrechnungen:

a) Mit den Stichtagen 31. August 1951 und 31. Dezember 1951 berichten sämtliche volkseigenen und ihnen gleichgestellte Betriebe nach Vordruck BBA 1 in einer Ausfertigung bis zum 10. des dem Stichtag folgenden Monats an die zuständige Vereinigung bzw. dieser gleichgestellten Verwaltung (für die örtliche volkseigene Wirtschaft vgl. Buchst. d).

b) Die Vereinigungen bzw. die ihnen gleichgestellten Verwaltungen stellen auf Grund der Betriebsbogen die Ergebnisse für ihren Bereich auf dem Vordruck BBA 2 mit einer Länderuntergliederung nach dem Sitz der Betriebe (fünf Länder der Republik und Demokratischer Sektor von Groß-Berlin) zusammen. Eine Ausfertigung dieser Zusammenstellungen erhält das zuständige Fachministerium bzw. Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 20. des dem Stichtag folgenden Monats.

c) Die Fachministerien bzw. Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik fertigen auf dem Vordruck BBA 2 für ihren Bereich Gesamtberichte in zweifacher Ausfertigung (je einen Bericht für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, für die fünf Länder und den Demokratischen Sektor von Groß-Berlin) und übersenden je eine Ausfertigung dieser Berichte mit Analyse an das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und eine weitere Ausfertigung der Berichte an die Staatliche Plankommission — Arbeitskräfteplanung.

d) Mit den Stichtagen 31. August 1951 und 31. Dezember 1951 berichtet die örtliche volkseigene Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einschl. des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin mit einer Ausfertigung des Vordruckes BBA 1 an das Amt für

Arbeit — Abteilung Berufsausbildung — der zuständigen Stadt- und Landkreise bis zum 10. des dem Stichtag folgenden Monats.

e) Das Amt für Arbeit — Abteilung Berufsausbildung — der Stadt- und Landkreise faßt die Betriebsbogen für seinen Bereich auf dem Vordruck BBA 2 zusammen und sendet bis zum 20. des dem Stichtag folgenden Monats je eine Ausfertigung dem Amt für Planung und Materialversorgung des Kreises und dem zuständigen Ministerium der Landesregierung.

f) Die Hauptabteilung Arbeit — Abteilung Berufsausbildung — des zuständigen Ministeriums der Landesregierung stellt die Landesübersichten für die örtliche Wirtschaft auf dem Vordruck BBA 2 zusammen und übersendet je eine Ausfertigung mit Analyse dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung des Landes und der Staatlichen Plankommission — Arbeitskräfteplanung.

4. Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik stellt aus den Berichten der Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik, der Ministerien der Länder und des Magistrats von Groß-Berlin die Gesamtübersichten für die Deutsche Demokratische Republik, für die Länder und für den Demokratischen Sektor von Groß-Berlin zusammen und übergibt bis zum vierzigsten Tage nach dem Stichtag je eine Ausfertigung mit Analyse der Staatlichen Plankommission — Arbeitskräfteplanung — und Statistisches Zentralamt.

5. In sämtlichen Abrechnungen ist der Demokratische Sektor von Groß-Berlin aufzunehmen.

6. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

7. Die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — wird beauftragt, alle Erhebungen, die durch dieses Berichtsverfahren ersetzt werden, einzustellen.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Selbstkostensenkung und Umschlag
der Bestände —**

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan der Selbstkostensenkung und des Umschlages der Bestände (GBl. S. 268) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle des Planes der Selbstkostensenkung und des Umschlages der Bestände wird eine vierteljährliche Berichterstattung auf Vordruck KQ durchgeführt.
2. Der unter Ziffer 1 genannte Erhebungsvordruck ist für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich. Ein Muster des Erhebungsvordrucks ist in der Anlage*) zu dieser Instruktion (vgl. Erläuterungsheft zur Selbstkostenplanabrechnung KQ) enthalten.
3. Der Berichterstattung sind, soweit die Erläuterungen zu KQ nicht etwas anderes bestimmen, folgende systematische Verzeichnisse und Vorschriften zugrunde zu legen.
 - a) „Die Finanzplanung 1951 der volkseigenen Wirtschaft“, I. und II. Teil (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 8);
 - b) „Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung, Abschluß“, 1. und 2. Halbband (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 7);
 - c) das Allgemeine Warenverzeichnis Ausgabe August 1950, Zweite, berichtigte Auflage, und die Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951, herausgegeben von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.
4. Meldepflichtig sind sämtliche Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die eine Planaufgabe für die Selbstkostensenkung erhalten haben, d. h. sämtliche Betriebe
 - der volkseigenen Industrie,
 - der volkseigenen Güter,
 - der Maschinen-Ausleih-Stationen,
 - des volkseigenen Handels,
 - der Reichsbahn, Schiffahrt und des Kraftverkehrs sowie
 - des Post- und Fernmeldewesens.

*) Hier nicht abgedruckt.

5. Die Durchführung und Aufbereitung der Berichterstattung obliegen der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — in Verbindung mit den zusammenfassenden Einheiten (VVB, VVG, VVMAS usw.) der volkseigenen Wirtschaft gemäß Ziffer 4, von denen die rechnerische und die sachliche Kontrolle vorzunehmen sind.

6. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Entwicklung und Leistung des Großhandels —**

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Entwicklungs- und Leistungsplan für den Großhandel (GBl. S. 271) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Leistung im Großhandel — erfolgt auf Grund des Berichtsbogens Gr. U 1 vierteljährlich.
2. Berichterstattungspflichtig sind alle volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Unternehmen, die Großhandel mit nicht selbst hergestellten Waren betreiben.
3. Die berichterstattungspflichtigen Betriebe haben den Berichtsbogen Gr. U 1 für das vorangegangene Vierteljahr sorgfältig auszufüllen und bis zum 20. Tage nach Quartalsschluß bei den zuständigen statistischen Dienststellen einzureichen.

4. Das Statistische Zentralamt meldet die Umsatzergebnisse des Großhandels der Staatlichen Plankommission — Planung der Warenzirkulation — dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatssekretariat für Materialversorgung.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Außenhandel und innerdeutscher Handel —
Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Außenhandel und den innerdeutschen Handel (GBl. S. 271) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Außenhandel und innerdeutscher Handel — erfolgt durch die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — auf Grund der Meldungen über die Warenbewegung im Außenhandel und innerdeutschen Handel.
2. Für eine ordnungsgemäße Meldung der ein- und ausgeführten Waren sind die mit der Durchführung der Außenhandelsgeschäfte betrauten Handelsorgane des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.
3. Zu melden sind grundsätzlich alle über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik bewegten Waren zum Zeitpunkt des Grenzüberganges. Die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — hat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik durch Anleitungen für Verbesserungen in der Handhabung der Abfertigung bei den Binnenzollstellen und Grenzzollstellen sowie bei den Kontrollpassierpunkten (KPP) zu den Währungsgebieten Westdeutschlands und den Westsektoren Berlins Sorge zu tragen.

4. Bei der Ein- und Ausfuhr von Waren haben die Grenzzollstellen oder Kontrollpassierpunkte (KPP) die erforderliche Erfassung der Waren durch Entnahme der dafür bestimmten Begleitpapiere (bei fehlenden Importmeldungen — für eine Übergangszeit — durch eigene Registrierung) sicherzustellen.

Das Verfahren ist durch Richtlinien und Dienstweisungen der beteiligten Fachministerien, unter Federführung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — zu regeln.

5. Die Grenzzollstellen und Kontrollpassierpunkte (KPP) übersenden diese Begleitpapiere täglich der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — mit Bestätigungsvermerk über Vollständigkeit und Übereinstimmung der Angaben mit den auf den übrigen Begleitpapieren gemachten Angaben.
6. Die auf Grund dieser Meldungen vom Statistischen Zentralamt zusammengestellten Ergebnisse des Außenhandels und innerdeutschen Handels werden bis zum 20. jedes Nachmonats der Staatlichen Plankommission — Planung der Warenzirkulation — und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik zugestellt.
7. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik hat der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — vierteljährlich bis zum 20. nach Quartalsschluß eine Aufstellung über die bis zum Stichtag abgeschlossenen Abkommen sowie über die auf Grund der Abkommen abgeschlossenen Verträge, geordnet nach Planpositionen, zu übermitteln.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Warenumsatz und Warenbereitstellung
im Einzelhandel —
Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz und die Warenbereitstellung im Einzelhandel (GBl. S. 273) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Warenumsatz und Warenbereitstellung im Einzelhandel — erfolgt auf Grund des Berichtsbogens EU 1 vierteljährlich.
2. Berichterstattungspflichtig ist jeder Betrieb oder Betriebsteil, der Waren im Einzelhandel umsetzt. Die Befragung hat sich zu erstrecken auf Verkaufsstellen, Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Gaststätten, Werkküchen, Tankstellen usw., die von den Konsumgenossenschaften, sonstigen Genossenschaften, den Handelsorganisationen (HO), sonstigen volkseigenen Handelsunternehmen und Betrieben, von Verwaltungsdienststellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Massenorganisationen und privaten Eigentümern betrieben werden.
3. Die berichterstattungspflichtigen Betriebe und Betriebsteile haben den Berichtsbogen EU 1 für das vorangegangene Vierteljahr sorgfältig auszufüllen und in einfacher Ausfertigung bis zum zehnten Tage nach Quartalschluß an die Statistischen Kreisämter einzureichen.
4. Das Statistische Zentralamt meldet die Umsatzergebnisse des Einzelhandels der Staatlichen Plankommission — Planung der Warenzirkulation — und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.**

— Handwerk —

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für das Handwerk (GBl. S. 274)

wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der handwerklichen Leistung wird eine vierteljährliche Berichterstattung über Beschäftigte, Löhne, Betriebsleistungen und Materialeinsatz mit Vordruck HQ durchgeführt. Der Vordruck ist für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich verbindlich.
2. Meldepflichtig sind sämtliche den Handwerkskammern der Länder angeschlossenen Betriebe (einschl. der Produktionsgenossenschaften).
3. Die Durchführung und Aufbereitung dieser Berichterstattung erfolgen nach Anweisung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt. Die Handwerkskammern der Länder werden nach Vereinbarung mit der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — an diesen Arbeiten beteiligt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.**

— Gesundheitswesen —

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für das Gesundheitswesen (GBl. S. 275) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Zur Kontrolle der Entwicklung des Gesundheitswesens führt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik eine vierteljährliche Berichterstattung durch. Sie gliedert sich in die Berichterstattung über:
 - a) das Öffentliche Gesundheitswesen (Vordruck GW/Q 1), (gesundheitliche Einrichtungen allgemein),
 - b) die Heil- und Heilhilfspersonen (Vordruck GW/Q 2),
 - c) das Betriebsgesundheitswesen (Vordruck GW/Q 3).

2. Ablauf der Abrechnung:

- a) Die Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise fertigen vierteljährlich getrennt auf den Vordrucken GW/Q 1 bis GW/Q 3 einen Bericht sowie eine Analyse in fünffacher Ausfertigung bis zum 5. des dem Berichtsquartal folgenden Monats (für das I. Quartal 1951 bis zum 10. Mai, jedoch ohne Vordruck GW/Q 3).

Eine Ausfertigung verbleibt beim Kreisgesundheitsamt.

Eine Ausfertigung ist der Abteilung Planung und Materialversorgung des Stadt- bzw. Landkreises zu übergeben.

Drei Ausfertigungen sind dem zuständigen Ministerium für Gesundheitswesen der Länder bzw. dem Landesgesundheitsamt einzureichen.

- b) Die Ministerien für Gesundheitswesen der Länder bzw. die Landesgesundheitsämter stellen aus den Unterlagen der Stadt- und Landkreise ebenfalls auf den Vordrucken GW/Q 1 bis GW/Q 3 für ihren Bereich einen zusammenfassenden Bericht mit einer Analyse in fünffacher Ausfertigung bis zum 15. des dem Berichtsquartal folgenden Monats zusammen (für das I. Quartal 1951 bis zum 20. Mai, jedoch ohne Vordruck GW/Q 3).

Eine Ausfertigung der Landesübersicht mit einer Ausfertigung der Kreisberichte verbleibt im Ministerium für Gesundheitswesen der Länder bzw. beim Landesgesundheitsamt von Groß-Berlin.

Eine Ausfertigung des Landesberichts mit einer Ausfertigung der Kreisberichte erhält die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung des Landes.

Drei Ausfertigungen des Landesberichts mit einer Ausfertigung der Kreisberichte sind dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben.

- c) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik fertigt aus den Länderberichten einen Gesamtbericht für die Republik einschl. des Demokratischen Sektors Groß-Berlins ebenfalls auf den Vordrucken GW/Q 1 bis GW/Q 3 mit einer ausführlichen Analyse in dreifacher Ausfertigung bis zum 25. des dem Berichtsquartal folgenden Monats (für das I. Quartal 1951 bis zum 31. Mai, jedoch ohne Vordruck GW/Q 3).

Eine Ausfertigung des Gesamtberichts mit je einer Ausfertigung der Unterlagen der Kreise und Länder verbleibt im Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Eine Ausfertigung des Gesamtberichts mit einer Ausfertigung der Länderberichte erhält die Staatliche Plankommission — Planung der kulturellen Entwicklung und des Gesundheitswesens.

Eine Ausfertigung des Gesamtberichts mit einer Ausfertigung der Länderberichte ist der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — zuzuleiten.

3. Um den Gesundheitsämtern der Stadt- und Landkreise eine Grundlage für die Abrechnung des Plananteiles Betriebsgesundheitswesen (Ziffer 1 Buchst. c) zu schaffen, findet in bestimmten Betrieben eine einmalige Bestandsaufnahme über ihre gesundheitlichen Einrichtungen nach dem Stande vom 31. März 1951 statt. Die aus dieser Erhebung auf Vordruck BG 3 gewonnenen Ergebnisse sind an Stelle des unter Ziffer 2 genannten Berichts nach Vordruck GW/Q 3 als Planabrechnung für das I. Quartal 1951 zu verwenden. Besondere Erläuterungen hierzu gibt die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — heraus. Für die folgenden Quartalsberichte gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.

4. a) Die fachlich zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate der Deutschen Demokratischen Republik berichten vierteljährlich über die Planerfüllung ihres Plananteiles — Betriebsgesundheitswesen — auf Vordruck BG 2 in dreifacher Ausfertigung und leiten zwei Exemplare bis zum 15. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

- b) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik faßt die Berichte der Fachministerien und Staatssekretariate der Deutschen Demokratischen Republik zu einem Gesamtbericht für die Republik einschl. des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin auf Vordruck BG 3 zusammen und übergibt eine Ausfertigung mit je einem Bericht auf Vordruck BG 2 der zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate bis zum 25. des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats an die Staatliche Plankommission — Planung der kul-

turellen Entwicklung und des Gesundheitswesens — und eine weitere Ausfertigung des Gesamtberichts an die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt.

5. Die fachlich notwendigen Anweisungen werden vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und darüber hinaus von den fachlich zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten der Deutschen Demokratischen Republik für ihren Plananteil — Betriebsgesundheitswesen — herausgegeben.
6. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBI. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.
7. Die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — wird beauftragt, alle Erhebungen oder dgl., die durch dieses Berichtsverfahren ersetzt werden, einzustellen.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Kulturelle Entwicklung —**

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBI. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Entwicklung (GBI. S. 276) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Zur Kontrolle der kulturellen Entwicklung führt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik für die Plananteile unter Buchst. a und Buchst. b, das

Staatssekretariat für Hochschulwesen für den Plananteil unter Buchst. c und das Staatssekretariat für Berufsausbildung für den Plananteil unter Buchst. d eine vierteljährliche Berichterstattung durch. Sie gliedert sich in:

- a) Öffentliche kulturelle Einrichtungen,
- b) Kulturelle Entwicklung in den Betrieben,
- c) Universitäten, Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen,
- d) Berufsschulen.

2. Ablauf der Abrechnung zu Ziffer 1 Buchst. a:

- a) Die öffentlichen kulturellen Einrichtungen werden in 9 Gruppen unterteilt, die jeweils auf einem gesonderten Vordruck berichten, und zwar:

Vorschulerziehung	Vordruck A,
Heimerziehung	„ B,
Grund- und Zentralschulen	„ C,
Sonderschulen	„ D,
Oberschulen	„ E,
Fachschulen, die dem Ministerium für Volksbildung unterstehen	„ F,
Volkshochschulen	„ G,
Theater	„ H,
Kulturarbeit in den Gemeinden	„ J.

Jede einzelne Institution der obenerwähnten Gruppen füllt den für sie zutreffenden Abrechnungsvordruck in drei Ausfertigungen aus.

Die 1. und 2. Ausfertigung wird dem Volksbildungsamt des Stadt- oder Landkreises bis zum 27. des letzten Monats im Berichtsquartal übersandt, die 3. Ausfertigung verbleibt bei der Institution. Eine Ausnahme bilden die Fachschulen, die dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, Volkshochschulen und Theater.

Für diese gilt folgende Sonderregelung:

Die Fachschulen übersenden ihre beiden Abrechnungen (Vordruck F) bis zum 27. des

letzten Monats im Berichtsquartal unmittelbar dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Außenstellen der Volkshochschulen übersenden ihre Abrechnungen zunächst der Stamm-Volkshochschule. Diese fertigt eine Zusammenfassung über die Außenstellen an und übersendet sie mit den Zahlen der Stamm-Volkshochschule an das Volksbildungsamt des Kreises zum gleichen Termin wie die übrigen Institutionen. Die Theater übersenden ihre Abrechnungen wie die übrigen Gruppen dem Volksbildungsamt, das eine Ausfertigung über das Volksbildungsministerium des Landes an das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik weiterreicht.

- b) Die Volksbildungsämter der Stadt- und Landkreise fertigen aus den Abrechnungen A bis E sowie G und J auf den Vordrucken KA bis KE sowie KG und KJ die Kreisabrechnung in fünffacher Ausfertigung. Die 1. bis 3. Ausfertigungen sind dem Ministerium für Volksbildung des Landes, die 4. Ausfertigung der Abteilung Planung und Materialversorgung des Kreises bis zum 5. des dem Berichtsquartal folgenden Monats zu übersenden, die 5. Ausfertigung ist für das Volksbildungsamt des Kreises bestimmt.
- c) Die Ministerien für Volksbildung der Länder stellen ebenfalls auf den Vordrucken KA bis KE sowie KG und KJ die Landesabrechnung in fünffacher Ausfertigung zusammen. Die 1. und 3. Ausfertigung gehen mit einer Ausfertigung der Kreisberichte bis zum 15. des dem Berichtsquartal folgenden Monats an das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik. Die 4. Ausfertigung mit einer Ausfertigung des Kreisberichtes erhält die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung des Landes. Die 5. Ausfertigung mit einer Ausfertigung des Kreisberichtes verbleibt im Ministerium für Volksbildung des Landes.
- d) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik stellt aus den Abrechnungen der Länder und der Fachschulen eine Gesamtabrechnung einschl. des Demokratischen Sektors Groß-Berlins zusammen. Ein Exemplar mit Landes- und Kreisabrechnungen verbleibt im Ministe-

rium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik. Je ein Exemplar mit Landesabrechnungen erhält die Staatliche Plankommission — Planung der kulturellen Entwicklung und des Gesundheitswesens — sowie das Statistische Zentralamt bis zum 25. des dem Berichtsquartal folgenden Monats.

- e) Die Ministerien für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder sowie die Volksbildungsämter der Kreise sind verpflichtet, der zahlenmäßigen Abrechnung auf den Vordrucken KA bis KJ eine Analyse beizufügen. Hierzu sind nähere Einzelheiten aus den Erläuterungen zu Ziffer 1 Buchst. a ersichtlich.
3. Ablauf der Abrechnung zu Ziffer 1 Buchst. b:

Um den Volksbildungsämtern der Stadt- und Landkreise eine Grundlage für die Abrechnung der kulturellen Entwicklung in den Betrieben (Ziffer 1 Buchst. b) zu schaffen, findet in bestimmten Betrieben eine einmalige Bestandsaufnahme ihrer kulturellen Einrichtungen nach dem Stande vom 31. März 1951 statt. Besondere Erläuterungen hierzu gibt die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — heraus. Für die folgenden Quartalsberichte erläßt die Staatliche Plankommission nähere Anweisungen.

4. a) Die fachlich zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate der Deutschen Demokratischen Republik berichten vierteljährlich über die Planerfüllung ihres Plananteiles — Kulturelle Entwicklung in den Betrieben — auf Vordruck BK 2 in dreifacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung verbleibt beim Aussteller, zwei Ausfertigungen sind dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. des dem Berichtsquartal folgenden Monats zu übergeben.
- b) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik faßt die Berichte der Fachministerien und Staatssekretariate zu einem Gesamtbericht für die Republik einschl. des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin auf Vordruck BK 3 zusammen und übergibt eine Ausfertigung mit je einer Ausfertigung BK 2 der zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate bis zum 25. des dem Berichtsquartal folgenden Monats an die Staatliche Plankommission — Planung der kulturellen Ent-

wicklung und des Gesundheitswesens — und eine Ausfertigung des Gesamtberichtes an die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt.

5. Ablauf der Abrechnung zu Ziffer 1 Buchst. c:

Die Universitäten und Hochschulen sowie die wissenschaftlichen Bibliotheken und verwandte Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter berichten unmittelbar an das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik jeweils bis zum 15. September 1951 und 15. Januar 1952. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen übergibt jedoch vierteljährlich eine Analyse bis zum 25. des dem Berichtsquartal folgenden Monats der Staatlichen Plankommission — Planung der kulturellen Entwicklung und des Gesundheitswesens — sowie dem Statistischen Zentralamt.

6. Ablauf der Abrechnung zu Ziffer 1 Buchst. d:

a) Die Berufsschulen fertigen ihren Bericht auf Vordruck BA 1 in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar verbleibt in der Schule. Ein Exemplar erhält das Volkshilfungsamt des Kreises (Termin wie zu Ziffer 2 Buchst. a).

b) Die Volkshilfungsämter der Kreise fassen die Berichte auf Vordruck BA 2 zum Kreisergebnis in vierfacher Ausfertigung zusammen. Ein Exemplar mit den zugehörigen Berichtsbogen der Schulen verbleibt bei den Volkshilfungsämtern. Ein Exemplar erhält die Abteilung für Planung und Materialversorgung des Kreises. Zwei Exemplare werden an das Volkshilfungsministerium des Landes weitergeleitet (Termin wie zu Ziffer 2 Buchst. b.)

c) Die Volkshilfungsministerien der Länder fassen die Kreisergebnisse ebenfalls auf Vordruck BA 2 in fünfacher Ausfertigung zusammen. Ein Exemplar mit den zugehörigen Kreisergebnissen verbleibt bei den Volkshilfungsministerien der Länder, ein Exemplar erhält die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung des Landes. Drei Exemplare mit einer Ausfertigung der Kreisübersichten werden dem Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik zugestellt (Termin wie zu Ziffer 2 Buchst. c).

d) Das Staatssekretariat für Berufsausbildung stellt auf Vordruck BA 2 die Länderberichte zur Republik-Übersicht in vierfacher Ausfertigung zusammen. Ein Exemplar mit einer

Ausfertigung der zugehörigen Landes- und Kreisübersichten verbleibt beim Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik. Je ein Exemplar mit je einer Ausfertigung der Länderübersichten erhält die Staatliche Plankommission — Planung der kulturellen Entwicklung und des Gesundheitswesens — sowie das Statistische Zentralamt (Termin wie zu Ziffer 2 Buchst. d).

e) Das Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik, die Volkshilfungsministerien der Länder und die Volkshilfungsämter der Kreise sind verpflichtet, der zahlenmäßigen Abrechnung auf dem Vordruck BA 2 eine Analyse beizufügen.

7. Die Planabrechnung für kulturelle Entwicklung des Magistrats von Groß-Berlin ist dem Ministerium für Volkshilfungsbildung bzw. dem Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. des dem Berichtsquartal folgenden Monats zu übersenden.

8. Die fachlich notwendigen Anweisungen werden vom Ministerium für Volkshilfungsbildung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. von den Staatssekretariaten für Hochschulwesen und Berufsausbildung und darüber hinaus von den fachlich zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten der Deutschen Demokratischen Republik für ihren Planteil — Kulturelle Entwicklung in den Betrieben — herausgegeben.

9. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

10. Die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — wird beauftragt, alle Erhebungen, die durch dieses Berichtswesen ersetzt werden, einzustellen.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner
Staatssekretär

**Schriftenreihe
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgegeben vom Amt für Information
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin

HEFT 4:

**Staatliche Kontrolle und Volkskontrolle
helfen den Fünfjahrplan erfüllen**

Die A 5 - 220 Seiten - Broschiert DM 1,90

HEFT 5:

Volkswirtschaftsplan 1951

Die A 5 - 120 Seiten - Broschiert DM 1,40

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**DEUTSCHER ZENTRALVERLAG
Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17**

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 16. Juni 1951

Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 51	Verordnung über die Gründung von VEB (Z) Projektierung in Berlin und in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik	575
9. 6. 51	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon und Kupfer enthaltenden Gegenständen	576
	Berichtigungen	576

Verordnung über die Gründung von VEB (Z) Projektierung in Berlin und in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 7. Juni 1951

Zur Sicherung der Volkswirtschaftspläne und der Planaufgaben, zur Verbesserung der Planungsarbeiten für die Städte und der Projektierung von Bauwerken sowie zur Senkung der Baukosten durch Anwendung von neuzeitlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen bei der Projektierung unter Auswertung der Erfahrungen der fortschrittlichen Technik, insbesondere der Aktivisten, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Erstellung von Plänen und Unterlagen für Stadtplanungen, Projektierungen des Hochbaues und zur Übernahme von Oberbauleitungsaufgaben, mit Ausnahme für Bauvorhaben der Industrie, des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1951 nachstehende VEB (Z) Projektierung gegründet:

- VEB (Z) Projektierung Berlin mit Sitz in Berlin,
- VEB (Z) Projektierung Brandenburg mit Sitz in Potsdam,
- VEB (Z) Projektierung Mecklenburg mit Sitz in Schwerin,
- VEB (Z) Projektierung Sachsen-Anhalt mit Sitz in Halle,
- VEB (Z) Projektierung Thüringen mit Sitz in Erfurt,
- VEB (Z) Projektierung Sachsen mit Sitz in Dresden.

(2) Die VEB (Z) Projektierung sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum.

§ 2

(1) Die VEB (Z) Projektierung werden verantwortlich vom Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik geleitet.

(2) Nach den Weisungen des Ministeriums für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik sind

die Hauptabteilungen Aufbau der Landesregierungen für die in ihrem Bereich liegenden VEB (Z) Projektierung verantwortlich.

(3) Der Direktor des Betriebes und sein Stellvertreter werden vom Minister für Aufbau ernannt und abberufen.

(4) Der VEB (Z) Projektierung Berlin übernimmt die Bearbeitung zentraler Projektierungs- und Oberbauleitungsaufgaben. Die VEB (Z) Projektierung Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen übernehmen die in ihrem Bereich liegenden Aufgaben sowie solche, die ihnen vom Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik zugeteilt werden.

§ 3

(1) Die VEB (Z) Projektierung sind selbständig bilanzierende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Für die VEB (Z) Projektierung gelten die Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die für die volkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen.

§ 4

(1) Über die Durchführung von Entwurfsarbeiten sind zwischen Plan- oder Investträger und den VEB (Z) Projektierung Verträge abzuschließen. In den Verträgen sind die beiderseitigen Leistungen und die Haftung der VEB (Z) Projektierung für die übernommenen Leistungen festzulegen.

(2) Die VEB (Z) Projektierung berechnen für ihre Leistungen Gebühren.

§ 5

Die VEB (Z) Projektierung haben ab Planjahr 1951 Finanzpläne nach den Vorschriften der volkseigenen Wirtschaft aufzustellen.

§ 6

Zum 1. Januar 1951 haben die VEB (Z) Projektierung Eröffnungsbilanzen zu erstellen.

§ 7

(1) Es werden gebildet:

der VEB (Z) Projektierung Berlin aus der Abteilung Projektierung des ehemali-

gen Instituts für Städtebau und Hochbau beim Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik,

der VEB (Z) Projektierung Brandenburg aus der VVB Entwurf und Bauleitung Land Brandenburg,

der VEB (Z) Projektierung Mecklenburg aus dem volkseigenen Entwurfs- und Bauleitungsbüro Mecklenburg (EBM),

die VEB (Z) Projektierung Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen aus den Entwurfsbüros der ehemaligen Vereinigungen volkseigener Betriebe Bau (L).

(2) Organisation und Tätigkeit der VEB (Z) Projektierung richten sich nach dem Statut, das vom Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik erlassen wird.

(3) Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministeriums für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

(1) Das Anlage- und Umlaufvermögen der einzugliedernden Entwurfs- und Projektierungsbüros werden den VEB (Z) Projektierung in Rechtsträgerschaft übertragen.

(2) Verbindlichkeiten werden von den VEB (Z) Projektierung übernommen, soweit sie mit den zu übertragenden Vermögenswerten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Aufbau
I. V.: Wermund
Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon und Kupfer enthaltenden Gegenständen.

Vom 9. Juni 1951

Auf Grund des § 5 Ziffer 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird zur Änderung der Verordnung vom 27. Oktober 1950 über den Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon oder Kupfer enthaltenden Gegenständen (GBl. S. 1167) folgendes verordnet:

§ 1

Die bisherigen Buchst. f und g des § 2 entfallen.

§ 2

§ 2 erhält die Buchst. f bis h mit folgendem Wortlaut:

- „f) Lötmassen mit einem Bleigehalt von höchstens 40 Gewichtshundertteilen für das Außenlot bei Gefäßen, Sieben, Backformen und sonstigen Geräten aus Blech, auch wenn von dem Außenlot geringe technisch unvermeidbare Mengen in das Innere des Gefäßes oder Gerätes eindringen;
- g) Lötmassen mit einem Bleigehalt bis zu 50 Gewichtshundertteilen für das Außenlot bei Konservendosen;
- h) Gegenstände, die lediglich zur Ausschmückung von Schokoladen- und Zuckerwaren u. dgl. dienen, aus Legierungen, die mehr als 10, jedoch nicht mehr als 40 Gewichtshundertteile Blei enthalten, sofern sie mit einem dichten gesundheitsunschädlichen Lacküberzug versehen sind.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister
Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Berichtigungen

In der Zweiten Verordnung vom 17. Mai 1951 zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung (GBl. S. 481) muß es im § 1 Abs. 1 statt „§ 7 Abs. 2“ richtig heißen: „§ 7 Abs. 1 Ziffer 2“.

Im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Mai 1951 über die Errichtung des Patentgerichtes (GBl. S. 483) muß es statt „als Vorsitzenden“ richtig heißen: „als Vorsitzendem“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 20. Juni 1951

Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 75 — Preisbildung im Damenschneider-Handwerk	577
6. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 81 — Preisbildung im Putzmacher-Handwerk	578
6. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 82 — Preisbildung im Kürschner-Handwerk	578
12. 6. 51	Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken im Lande Brandenburg	579
13. 6. 51	Anweisung zur Durchführung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik	581
14. 6. 51	Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung	582
	Berichtigungen	584

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Preisverordnung Nr. 75 — Preisbildung im Damenschneider-Handwerk.

Vom 5. Juni 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 75 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Damenschneider-Handwerk (GBl. S. 776) bestimmt:

§ 1

Regelleistungspreise

Die in der Anlage 1 — Regelleistungspreise für Neuanfertigungen in der Damenmaßschneiderei — zur Preisverordnung Nr. 75 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Damenschneider-Handwerk (GBl. S. 777) festgesetzten Preise werden außer Kraft gesetzt. Als neue Regelleistungspreise gelten die in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Preise.

§ 2

Fertigungszeiten

Der § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 75 (GBl. S. 779) erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz berechnet werden.“

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 779)

§ 3

Fertigungslöhne

Der § 4 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung wird außer Kraft gesetzt. Die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 werden Abs. 3, 4 und 5.

§ 4

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

Der § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

„(4) Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Damenschneider-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender Zweiter
Durchführungsbestimmung zur
Preisverordnung Nr. 75

**Regelleistungspreise
für Neuanfertigung in der Damenmaßschneiderei**

Regelleistungen	Güte- klasse 1	Güte- klasse 2	Güte- klasse 3
Einfacher Rock	DM	DM	DM
Ortsklasse I	17,88	15,78	13,79
Ortsklasse II	17,17	15,17	13,27
Ortsklasse III	16,47	14,57	12,73
Einfache Bluse			
Ortsklasse I	23,35	18,94	15,77
Ortsklasse II	21,47	18,20	15,15
Ortsklasse III	20,60	17,45	14,54
Einfaches Tageskleid			
Ortsklasse I	44,69	39,97	35,49
Ortsklasse II	42,94	38,40	34,10
Ortsklasse III	41,18	36,83	32,71
Glattes Kostüm			
Ortsklasse I	105,—	89,—	74,—
Ortsklasse II	94,—	80,—	68,—
Ortsklasse III	83,—	71,—	62,—

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Preisverordnung Nr. 81 — Preisbildung
im Putzmacher-Handwerk.**

Vom 6. Juni 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 610) wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 81 — Preisbildung im Putzmacher-Handwerk (GBl. S. 799) wie folgt geändert:

§ 1

Fertigungszeiten

§ 3 Abs. 9 wird außer Kraft gesetzt. Die Abs. 10, 11, 12 und 13 werden Abs. 9, 10, 11 und 12.

§ 2

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

Der § 7 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von den Betrieben des Putzmacher-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.“

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 799)

§ 3

Modellzuschlag

(1) Der § 8 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 8

Betriebe, die von der Landeshandwerkskammer im Einvernehmen mit dem FDGB als modellschöpferisch tätige Werkstätten anerkannt sind, können für den eigenen Modellentwurf einen Sonderzuschlag von 25% auf den Endpreis berechnen. Dieser Sonderzuschlag darf für jedes Modell nur einmal berechnet werden.“

(2) Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Preisverordnung Nr. 82 — Preisbildung
im Kürschner-Handwerk.**

Vom 6. Juni 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 82 — Preisbildung im Kürschner-Handwerk (GBl. S. 803) wie folgt geändert:

§ 1

Fertigungszeiten

§ 3 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

Der § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

„(4) Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Kürschner-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind gesondert in Rechnung zu stellen.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 803)

**Verordnung
zur Änderung von Gerichtsbezirken im Lande Brandenburg.**

Vom 12. Juni 1951

Im Einvernehmen mit der Regierung des Landes Brandenburg wird verordnet:

§ 1

Die Bezirksgrenzen der Amtsgerichte des Landes Brandenburg werden den Landkreis- und den Stadtkreisgrenzen, wie sie durch das Gesetz vom 23. April 1950 über die Änderungen zur Verbesserung der Kreis- und Gemeindegrenzen (GVBl. I Brandb. S. 9) nebst den hierzu ergangenen Regierungsbeschlüssen vom 6. Juni 1950 und 3. Oktober 1950 (GVBl. II Brandb. S. 269 und 452) sowie durch die Verordnung vom 13. Juli 1950 zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder (GBL S. 659) neu festgelegt worden sind, wie folgt angepaßt:

1. Der Bezirk des Amtsgerichts Seelow umfaßt den Landkreis Seelow.
2. Der Bezirk des Amtsgerichts Rüdersdorf umfaßt
 - a) die im Landkreise Fürstenwalde (Spree) gelegenen Gemeinden des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Rüdersdorf mit Ausnahme der Gemeinden Mönchwinkel, Spreeau und Kienbaum;
 - b) die zu diesem Landkreise gehörenden Gemeinden Gosen, Neu Zittau und Wernsdorf.
3. Der Bezirk des Amtsgerichts Fürstenwalde (Spree) umfaßt die Gemeinden des Landkreises Fürstenwalde (Spree), soweit sie nicht zu dem Amtsgericht Rüdersdorf gehören.
4. Der Bezirk des Amtsgerichts Fürstenberg (Oder) umfaßt
 - a) die im Landkreise Frankfurt (Oder) gelegenen Gemeinden des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Fürstenberg (Oder);
 - b) die zu diesem Landkreis gehörenden Gemeinden Bomsdorf, Bresinchen, Breslack, Coschen, Groß Drewitz, Lauschütz, Lawitz, Neuzelle, Ratzdorf, Sembten, Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz und Wellnitz.
5. Der Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) umfaßt die Gemeinden des Landkreises Frankfurt (Oder), soweit sie nicht zu dem Amtsgericht Fürstenberg (Oder) gehören.
6. Der Bezirk des Amtsgerichts Lübben umfaßt den Landkreis Lübben.
7. Der Bezirk des Amtsgerichts Guben umfaßt
 - a) die im Landkreise Cottbus gelegenen Gemeinden des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Guben;
 - b) die zu diesem Landkreise gehörende Gemeinde Pinnow.
8. Der Bezirk des Amtsgerichts Cottbus umfaßt die Gemeinden des Landkreises Cottbus, soweit sie nicht zu dem Amtsgericht Guben gehören.
9. Die Amtsgerichte Doberlug und Kirchhain werden zu einem Amtsgericht zusammengelegt. Sitz dieses Amtsgerichts, das die Bezeichnung „Amtsgericht Doberlug-Kirchhain“ führt, ist die Stadt Doberlug-Kirchhain.
Der Bezirk des hiernach neugebildeten Amtsgerichts Doberlug-Kirchhain umfaßt:
 - a) die im Landkreise Luckau gelegenen Gemeinden der bisherigen Amtsgerichte Doberlug und Kirchhain;
 - b) die zu diesem Landkreise gehörende Gemeinde Schwarzenburg.
10. Der Bezirk des Amtsgerichts Finsterwalde umfaßt
 - a) die im Landkreise Luckau gelegenen Gemeinden des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Finsterwalde;
 - b) die zu diesem Landkreise gehörenden Gemeinden Craupe, Groß Mehßow und Klein Mehßow.
11. Der Bezirk des Amtsgerichts Luckau umfaßt die Gemeinden des Landkreises Luckau, soweit sie nicht zu den Amtsgerichten Doberlug-Kirchhain und Finsterwalde gehören.
12. Der Bezirk des Amtsgerichts Senftenberg umfaßt den Landkreis Senftenberg.
13. Der Bezirk des Amtsgerichts Spremberg umfaßt den Landkreis Spremberg.
14. Der Bezirk des Amtsgerichts Prenzlau umfaßt den Landkreis Prenzlau.
15. Der Bezirk des Amtsgerichts Templin umfaßt den Landkreis Templin.
16. Der Bezirk des Amtsgerichts Angermünde umfaßt den Landkreis Angermünde.
17. Der Bezirk des Amtsgerichts Bernau umfaßt
 - a) die im Landkreise Niederbarnim gelegenen Gemeinden der bisherigen Amtsgerichtsbezirke Bernau und Liebenwalde;
 - b) die zu diesem Landkreise gehörende Gemeinde Biesenthal.

18. Der Bezirk des Amtsgerichts **O r a n i e n b u r g** umfaßt die im Landkreise Niederbarnim gelegenen Gemeinden des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Oranienburg.
19. Der Bezirk des Amtsgerichts **A l t l a n d s b e r g** umfaßt die Gemeinden des Landkreises Niederbarnim, soweit sie nicht zu den Amtsgerichten Bernau und Oranienburg gehören.
20. Der Bezirk des Amtsgerichts **E b e r s w a l d e** umfaßt die in dem Landkreise Oberbarnim gelegenen Gemeinden des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Eberswalde.
21. Der Bezirk des Amtsgerichts **B a d F r e i e n w a l d e** umfaßt die Gemeinden des Landkreises Oberbarnim, soweit sie nicht zum Amtsgericht Eberswalde gehören.
22. Der Bezirk des Amtsgerichts **W i t t e n b e r g e** umfaßt die im Landkreise Westprignitz gelegenen Gemeinden der bisherigen Amtsgerichtsbezirke Lenzen und Wittenberge.
23. Der Bezirk des Amtsgerichts **P e r l e b e r g** umfaßt die Gemeinden des Landkreises Westprignitz, soweit sie nicht zum Amtsgericht Wittenberge gehören.
24. Der Bezirk des Amtsgerichts **P r i t z w a l k** umfaßt die im Landkreise Ostprignitz gelegenen Gemeinden der bisherigen Amtsgerichtsbezirke Meyenburg, Pritzwalk und Wittstock.
25. Der Bezirk des Amtsgerichts **K y r i t z** umfaßt die Gemeinden des Landkreises Ostprignitz, soweit sie nicht zu dem Amtsgericht Pritzwalk gehören.
26. Der Bezirk des Amtsgerichts **N e u r u p p i n** umfaßt den Landkreis Ruppin.
27. Der Bezirk des Amtsgerichts **R a t h e n o w** umfaßt den Landkreis Westhavelland.
28. Der Bezirk des Amtsgerichts **F a l k e n s e e** umfaßt
 - a) die im Landkreise Osthavelland gelegenen Gemeinden des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Falkensee;
 - b) die zu diesem Landkreise gehörende Gemeinde Groß Glienicke.
29. Der Bezirk des Amtsgerichts **N a u e n** umfaßt die Gemeinden des Landkreises Osthavelland, soweit sie nicht zum Amtsgericht Falkensee gehören.
30. Der Bezirk des Amtsgerichts **B r a n d e n b u r g** umfaßt den Stadtkreis Brandenburg.
31. Der Bezirk des Amtsgerichts **P o t s d a m** umfaßt den Stadtkreis Potsdam.
32. Der Bezirk des Amtsgerichts **W e r d e r** umfaßt
 - a) die im Landkreise Zauch-Belzig gelegenen Gemeinden des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Werder;
 - b) die zu diesem Landkreise gehörenden Gemeinden Bochow, Busendorf, Damsdorf, Deetz, Derwitz, Ernstal, Götz, Gollwitz, Grebs, Groß-Kreutz, Jeserig, Krielow, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Netzen, Prützke, Rädcl, Rietz, Schenkenberg, Schmergow, Trechwitz, Wust und Lehnin Forst.
33. Der Bezirk des Amtsgerichts **B e l z i g** umfaßt die Gemeinden des Landkreises Zauch-Belzig, soweit sie nicht zum Amtsgericht Werder gehören.
34. Der Bezirk des Amtsgerichts **T e l t o w** umfaßt
 - a) die im Landkreise Teltow gelegenen Gemeinden der bisherigen Amtsgerichtsbezirke Teltow und Trebbin;
 - b) die zu diesem Landkreise gehörende Gemeinde Schiaß.
35. Der Bezirk des Amtsgerichts **Z o s s e n** umfaßt
 - a) die im Landkreise Teltow gelegenen Gemeinden des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Zossen;
 - b) die zu diesem Landkreise gehörende Gemeinde Zesch.
36. Der Bezirk des Amtsgerichts **K ö n i g s W u s t e r h a u s e n** umfaßt die Gemeinden des Landkreises Teltow, soweit sie nicht zu den Amtsgerichten Teltow und Zossen gehören.
37. Der Bezirk des Amtsgerichts **L u c k e n w a l d e** umfaßt
 - a) die im Landkreise Luckenwalde gelegenen Gemeinden des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Luckenwalde;
 - b) die zu diesem Landkreise gehörenden Gemeinden Ahrensdorf, Blankensee, Schönhagen, Stangenhagen, Kemnitz und Felgentreu.
38. Der Bezirk des Amtsgerichts **J ü t e r b o g** umfaßt die Gemeinden des Landkreises Luckenwalde, soweit sie nicht zum Amtsgericht Luckenwalde gehören.

§ 2

Die Amtsgerichte Beelitz, Beeskow, Brüssow, Calau, Dahme, Forst, Gartz (Oder), Gransee, Havelberg, Kremmen, Lenzen, Liebenwalde, Lieberose, Lindow, Lübbenau, Lychen, Märkisch Buchholz, Meyenburg, Mittenwalde (Mark), Müncheberg, Oderberg, Peitz, Rheinsberg, Schwedt (Oder), Storkow, Strausberg, Trebbin, Treuenbrietzen, Wittstock, Wriezen, Wusterhausen (Dosse) und Zehdenick werden aufgehoben.

§ 3

Die Bezirke der Landgerichte setzen sich wie folgt zusammen:

Landgericht	aus den Kreisen	mit den Amtsgerichten
Cottbus	Cottbus	Cottbus Guben
	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder) Fürstenberg (Oder)
	Fürstenwalde (Spree)	Fürstenwalde (Spree) Rüdersdorf
	Luckau	Doberlug- Kirchhain Finsterwalde Luckau
	Lübben	Lübben
	Seelow	Seelow
	Senftenberg Spremberg	Senftenberg Spremberg
Eberswalde	Angermünde Niederbarnim	Angermünde Altlandsberg Bernau Oranienburg
	Oberbarnim	Eberswalde Bad Freienwalde
	Prenzlau	Prenzlau
	Templin	Templin
Neuruppin	Ostprignitz	Kyritz Pritzwalk
	Ruppin	Neuruppin
	Westprignitz	Perleberg Wittenberge
Potsdam	Brandenburg (Stadtkreis)	Brandenburg
	Luckenwalde	Jüterbog Luckenwalde
	Osthavelland	Falkensee Nauen
	Potsdam (Stadtkreis)	Potsdam
	Westhavelland	Rathenow
	Teltow	Königs Wuster- hausen Teltow Zossen
Zauch-Belzig	Belzig Werder	

§ 4

Die Justizverwaltung des Landes Brandenburg wird ermächtigt, soweit es die Rechtspflege und die örtlichen Verhältnisse erfordern,

1. in einem anderen Orte als dem des Gerichtssitzes für Teile des Gerichtsbezirkes eine oder mehrere Zweigstellen des Amtsgerichts zu errichten.

Die Verlegung des Sitzes einer Zweigstelle in einen benachbarten Amtsgerichtsbezirk und ihre Betreuung durch dieses Gericht bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik;

2. bei einem Amtsgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer und eine Zivilkammer oder eine dieser Kammern zu bilden und ihnen für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit der entsprechenden Kammer des Landgerichts oder einen Teil dieser Tätigkeit zuzuweisen;
3. die nach den Ziffern 1 und 2 getroffenen Anordnungen bei Fortfall des Bedürfnisses wieder aufzuheben.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt die Justizverwaltung des Landes Brandenburg.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1951

Ministerium der Justiz

F e c h n e r
Minister

Anweisung

zur Durchführung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 13. Juni 1951

Zur Durchführung der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 51) wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Arbeit und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung

Als gesetzlich festgelegtes Ortsklassenverzeichnis im Sinne der Verordnung gilt das bisher für die Besoldung der Lehrer und Erzieher zugrunde gelegte Ortsklassenverzeichnis.

§ 2

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung

(1) Kinderzulagen werden für jedes Kind nur je einmal gezahlt.

(2) Für die Auslegung des Begriffes der unterhaltsberechtigten Kinder sind die entsprechenden steuerlichen Bestimmungen zugrunde zu legen.

§ 3

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 findet für Leiter von berufsbildenden Schulen nur in den Fällen Anwendung, in denen die Schulleiter nicht nach Gruppe I bezahlt werden.

§ 4

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung

(1) Überstunden dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Berufsschulinspektors und mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung geleistet werden, und zwar bis zur Höchstgrenze von 6 Stunden für jede Lehrkraft in der Woche.

(2) Einzelne unumgänglich notwendige und dringende Vertretungsstunden auf Anordnung des Schulleiters bleiben unberechnet, wenn sie nicht mehr als 3 Stunden für jede Lehrkraft im Monat betragen.

§ 5

Zu § 6 der Verordnung

Mit dem Zeitpunkt des Versagens eines Aufrückens in die nächsthöhere Vergütungsstufe oder des vorzeitigen Aufrückens beginnt wieder die normale Aufrückungszeit von 2 Jahren.

Berlin, den 13. Juni 1951

Staatsssekretariat für Berufsausbildung
W i e ß n e r
Staatsssekretär

**Durchführungsbestimmung
zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten
von Bodenschätzen gegen Bebauung.**

Vom 14. Juni 1951

Gemäß § 9 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 109) wird zu seiner Durchführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

(1) Eine Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes ist nur dann zu erlassen, wenn in dem betreffenden Gebiet Bodenschätze in abbauwürdiger Menge und Beschaffenheit vorhanden sind

und die Festsetzung nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

(2) Das Gebiet einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft oder Wohnsiedlung soll nur dann in ein Schutzgebiet einbezogen werden, wenn die Ortschaft oder Siedlung zur Gewinnung der anstehenden Bodenschätze voraussichtlich verlegt werden muß. Werden solche Ortschaften oder Wohnsiedlungen bei der Festsetzung des Schutzgebietes ausgelassen, so sind sie genau abzugrenzen.

§ 2

(1) Anordnungen über die Festsetzung von Schutzgebieten werden auf Antrag erlassen. Antragsberechtigt sind:

- a) die Rechtsträger der volkseigenen Bergbaubetriebe,
- b) sonstige Bergbauunternehmen,
- c) die Staatliche Geologische Kommission der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Anträge sind an das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik — Technische Bergbauinspektion — in Berlin zu richten.

§ 3

(1) Das Gebiet, das unter Schutz gestellt werden soll, ist in dem Antrage nach Lage, Beschaffenheit und Nutzungsart an Hand eines beizufügenden Lageplanes nach dem Meßtischblatt im Maßstabe von 1:25 000 zu beschreiben. Bei der Darstellung von weiträumigen Gebieten genügt die Beifügung eines Lageplanes im Maßstabe von 1:50 000.

(2) Außerdem sind besondere Teillagepläne in entsprechend größerem Maßstabe einzureichen, wenn

- a) das Gebiet einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft oder Wohnsiedlung ganz oder teilweise von der Einbeziehung in ein Schutzgebiet ausgenommen werden soll,
- b) Grundstücke unter Schutz gestellt werden sollen, die voraussichtlich in erheblichem Umfang Einwirkungen des Bergbaues unterliegen oder im Interesse des Bergbaues zur Errichtung von Anlagen oder für neu zu schaffende oder zu verlegende Wege, Wasserläufe, Kanäle, Eisenbahnen oder ähnliche Verkehrseinrichtungen benötigt werden,
- c) aus anderen Gründen eine eingehendere Darstellung für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit erforderlich erscheint.

(3) Die zu schützenden Flächen sind auf den Lageplänen farbig anzulegen.

§ 4

(1) Die öffentliche Bekanntmachung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes erfolgt in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Land- oder Stadtkreise, in deren Bereichen sich das Schutzgebiet befindet. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gilt die Anordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 und § 6 des Gesetzes als erlassen.

(2) Im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik ist vom Ministerium für Schwerindustrie auf solche Bekanntmachungen hinzuweisen.

Zu § 2 des Gesetzes

§ 5

(1) Baugenehmigungsbehörden sind

- a) die Räte der Stadt- und Landkreise, Abteilung Aufbau, für die ihrer Genehmigung unterliegenden Bauvorhaben,
- b) für andere Bauvorhaben — insbesondere solche, die mit Investitionsmitteln der Deutschen Investitionsbank oder mit Mitteln des Haushalts finanziert werden — die für die Genehmigung dieser Bauvorhaben jeweils zuständigen Stellen.

(2) Bei den im Abs. 1 Buchst. b erwähnten Bauvorhaben hat sich der Träger des Bauvorhabens bereits vor Inangriffnahme der Vorprojektierung oder Projektierung mit der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion wegen der Anwendung der Schutzvorschriften des Gesetzes auf die für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundstücke unter Beschreibung des Bauvorhabens in Verbindung zu setzen. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion hat über ihre Stellungnahme einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Dieser Bescheid ist von dem Träger des Bauvorhabens allen Stellen, die über das Bauvorhaben zu befinden haben, vorzulegen. Ein ablehnender Bescheid ist einer Entscheidung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes gleichzuachten.

(3) Erstreckt sich ein Bauvorhaben auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Technischer Bezirks-Bergbauinspektionen, so bestimmt das Ministerium für Schwerindustrie — Technische Bergbauinspektion — in Berlin, welche Technische Bezirks-Bergbauinspektion zuständig sein soll.

(4) Die Anschriften der jetzt bestehenden Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sind aus der Anlage ersichtlich.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 6

Ergeht auf Antrag der Staatlichen Geologischen Kommission eine Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes, so muß, wenn eine Billigkeitsentschädigung nach § 4 des Gesetzes gewährt wer-

den soll, mit der Festsetzung der Billigkeitsentschädigung auch darüber entschieden werden, wer sie zu leisten hat.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 7

(1) Sind unter Schutz gestellte Grundstücke ganz oder teilweise nicht mehr schutzbedürftig, so ist die Anordnung insoweit aufzuheben, als die Schutzbedürftigkeit entfällt.

(2) Die Aufhebung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 4 öffentlich bekanntzumachen. Die durch die Aufhebung unrichtig gewordenen Lagepläne sind entweder durch Schraffieren zu berichtigen oder durch Lagepläne nach dem neuesten Stand zu ersetzen. Die berichtigten oder neuen Lagepläne sind bei den Räten der Stadt- und Landkreise auszulegen.

(3) Stellt sich bei der Nachprüfung einer Anordnung heraus, daß das darin festgesetzte Schutzgebiet erweiterungsbedürftig ist, so ist die Stelle, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist, hierauf hinzuweisen.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 8

(1) Ist am Tage der Bekanntmachung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes mit der Ausführung von genehmigten Bauvorhaben noch nicht im Sinne der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes begonnen, so erlöschen mit diesem Tage die erteilten Baugenehmigungen. Bei der Bekanntmachung der Anordnung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Bauvorhaben, mit deren Ausführung am Tage der Bekanntmachung einer Anordnung bereits begonnen ist, d. h. bei denen die Fundamente fertiggestellt sind, sind der Baugenehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntmachung der Anordnung zu melden. Meldepflichtig ist der Bauherr.

(3) Die gemäß Abs. 2 als begonnen gemeldeten Bauvorhaben sind von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und dem zur Gewinnung der geschützten Bodenschätze Berechtigten, im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Staatlichen Geologischen Kommission der Deutschen Demokratischen Republik, zu überprüfen, ob eine Ausnahme von der Regel im § 6 Abs. 1 des Gesetzes zu machen ist. Dabei sind die Richtlinien im § 3 des Gesetzes, der Stand der Bauausführung und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bauwerks im Verhältnis zu den Belangen des Bergbaues zu berücksichtigen.

(4) Ergibt die Überprüfung (Abs. 3), daß die Durchführung eines Bauvorhabens nicht mehr zugelassen werden kann, so ist die Baugenehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde zu widerrufen. Der Widerruf ist nur innerhalb von 2 Monaten nach dem Tage der Bekanntmachung der Anordnung zulässig; dies gilt nicht, wenn die Meldung gemäß Abs. 2 nicht fristgemäß erstattet worden ist.

(5) Über den Widerruf ist dem Bauherrn ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der durch Einschreibebrief mit Rückschein oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung zuzustellen ist. Zur Wahrung der Frist von 2 Monaten genügt es, wenn der Bescheid spätestens am 3. Tage vor Ablauf der Frist bei der Post aufgegeben ist.

§ 9

(1) Gegen einen den Widerruf einer Baugenehmigung aussprechenden Bescheid steht dem Bauherrn innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist bei der Baugenehmigungsbehörde einzureichen und von dieser mit einer Stellungnahme an die Staatliche Plankommission weiterzuleiten.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister für Schwerindustrie, dem Minister für Aufbau und erforderlichenfalls auch mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Ob und in welchem Umfange eine Entschädigung für die bis zum Widerruf einer Baugenehmigung aufgewendeten Baukosten zu gewähren ist, ist nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zu entscheiden.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 11

Die Anordnungen über die Festsetzung eines Schutzgebietes, die auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Februar 1939 über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen (RGBl. I S. 381) erlassen sind, gelten als für unbestimmte Zeit erlassen. Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Gesetzes und diese Durchführungsbestimmungen finden auf diese Anordnungen sinngemäß Anwendung.

Inkrafttreten

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung gilt mit Wirkung vom 19. März 1951, dem Tage der Verkündung des Gesetzes.

Berlin, den 14. Juni 1951

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

Anlage

zu § 5 Abs. 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Anschriften der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen der Deutschen Demokratischen Republik

Technische Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg	Senftenberg, Puschkinstr. 2
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Dresden	Dresden, Stolpener Str. 1
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Zwickau	Zwickau, Amalienstr. 6
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Halle	Halle (Saale), August-Bebel- Str. 13
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Zeitz	Zeitz, August- Bebel-Str. 14
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Staufurt	Staufurt, Gartenstr. 1
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Erfurt	Erfurt, Rudolf- str. 49, Haus 1

Berichtigungen

Im § 2 Ziffer 1 Buchst. a der Dritten Durchführungsbestimmung vom 8. Juni 1951 zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 546) muß es statt „a) den Konstruktionsbetrieben“ richtig heißen: „a) den Produktionsbetrieben“.

In der ersten Zeile des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) muß es statt „(VVN)“ richtig heißen: „(VdN)“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 22. Juni 1951

Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 51	Preisverordnung Nr. 156 — Verordnung über Preise für Sprit	585
25. 5. 51	Preisverordnung Nr. 157 — Verordnung über Preise für Spirituosen ..	586
25. 5. 51	Preisverordnung Nr. 158 — Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen	590
25. 5. 51	Preisverordnung Nr. 159 — Verordnung über Preise für Biere	590
25. 5. 51	Preisverordnung Nr. 160 — Verordnung über Preise für Selters und Brauselimonade	592
25. 5. 51	Preisverordnung Nr. 161 — Verordnung über Preise für Tabakerzeugnisse	594

Preisverordnung Nr. 156. Verordnung über Preise für Sprit.

Vom 25. Mai 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genußmittel (GBl. S. 490) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der regelmäßige Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Spirituosen, von Riech- und Schönheitsmitteln sowie Aromen und Essenzen beträgt 4650,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 4500,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150,— DM auf die Preisspitze.

(2) Der regelmäßige Verkaufspreis für extrafein filtrierten Sprit beträgt 5185,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 5010,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 175,— DM auf die Preisspitze.

(3) Der Branntweinaufschlag für ablieferungsfreien Sprit beträgt 4600,— DM je hl Weingeist. Davon entfallen 4500,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 100,— DM auf die Preisspitze.

§ 2

An regelmäßigem Branntweinsteuerausgleich (bisher Monopolausgleich) werden erhoben:

1. wenn der Ausgleich von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 4550,— DM für 1 hl Weingeist,
2. wenn der Ausgleich vom Gewicht zu berechnen ist,
 - a) bei Trinkbranntwein und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen 3185,— DM für 1 dz,

- b) bei Arrak, Rum und Kognak 4095,— DM für 1 dz,
- c) bei anderem Branntwein 5687,50 DM für 1 dz.

§ 3

Für den Verkauf von Sprit in Kleinmengen an Weiterverarbeiter zur Herstellung von Spirituosen, von Riech- und Schönheitsmitteln sowie von Aromen und Essenzen oder an Verbraucher gelten die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise.

§ 4

(1) Die in dieser Preisverordnung und in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise sind Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts.

(2) Die Preise verstehen sich für losen Sprit „ab Werk“, „ab Großlager“ bzw. „ab Branntwein-Vertriebslager“, für Sprit in Flaschen, abgefüllt, einschl. Flasche „ab Abfüllstelle“, zahlbar bei Bestellung.

§ 5

Verkaufte und unverkaufte Bestände an Sprit, die sich am 28. Mai 1951 um 0.⁰⁰ Uhr bei den Herstellern, im Groß- und im Einzelhandel befinden, sind im Preise auf die in dieser Preisverordnung und in der Anlage verzeichneten Preise zu senken und dürfen nur zu diesen gesenkten Preisen berechnet werden.

§ 6

Die ermäßigten Verkaufspreise für Sprit, die in der Bekanntmachung vom 4. August 1949 über die Verkaufspreise und den Monopolausgleich für Spiritus (ZVOBl. I S. 626) und in der Bekanntmachung vom 6. August 1949 über Spiritus-Kleinverkaufspreise (ZVOBl. I S. 627) bestimmt sind, bleiben von den Vorschriften dieser Preisverordnung unberührt.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 28. Mai 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 5. September 1950 über Verkaufspreise, Branntweinaufschlag und Monopolausgleich für Spiritus (GBl. S. 1023) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino

Staatssekretär

Anlage 1

zu § 3

vorstehender
Preisverordnung Nr. 156

Kleinverkaufspreise in DM

für

Primasprit

fein filtrierten Spirit

bei Abgabe von

je 1 Raum

je 1 Raum

DM

DM

46,40	1 bis einschl.	5 l R.	51,45
46,10	5,1 " "	10 l "	51,15
45,95	10,1 " "	25 l "	51,—

je 1 Weingeist

je 1 Weingeist

DM

DM

47,60	23,8 bis einschl.	60 l W.	52,95
47,35	60,1 " "	100 l "	52,70
47,30	100,1 " "	150 l "	52,65
47,25	150,1 " "	200 l "	52,60

Anm.: 1 l Raum = 92,4 Gewichts% = 95 volumen%ige Ware.

Anlage 2

zu § 3

vorstehender
Preisverordnung Nr. 156

Kleinverkaufspreise in DM

für

Alkohol absolutus für medizinische Zwecke

bei Abgabe von:

DM

1 bis einschl.	5 l Weingeist	48,95 je l Weingeist
5,1 " "	10 l "	48,65 " l "
10,1 " "	23,8 l "	48,50 " l "
23,9 " "	60 l "	47,85 " l "
60,1 " "	100 l "	47,60 " l "
100,1 " "	150 l "	47,55 " l "
150,1 " "	200 l "	47,50 " l "

Anlage 3

zu § 3

vorstehender
Preisverordnung Nr. 156

Verkaufspreise in DM

für

Primasprit

bei Abgabe in

1-l-Flasche

1/2-l-Flasche

Herstellerabgabepreis

45,50 DM je 1 l Raum 23,40 DM je 1/2 l Raum

Großhandelsabgabepreis

47,80 DM je 1 l Raum 24,65 DM je 1/2 l Raum

Einzelhandelsabgabepreis

51,80 DM je 1 l Raum 26,75 DM je 1/2 l Raum

Verkaufspreise in DM

für

extra fein filtrierten Spirit

bei Abgabe in

1-l-Flasche

1/2-l-Flasche

Herstellerabgabepreis

50,60 DM je 1 l Raum 25,95 DM je 1/2 l Raum

Großhandelsabgabepreis

53,10 DM je 1 l Raum 27,35 DM je 1/2 l Raum

Einzelhandelsabgabepreis

57,50 DM je 1 l Raum 29,60 DM je 1/2 l Raum

Anm.: 1 l Raum = 92,4 Gewichts% = 95 volumen%ige Ware.

Preisverordnung Nr. 157.

Verordnung über Preise für Spirituosen.

Vom 25. Mai 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genußmittel (GBl. S. 490) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Spirituosen im Sinne dieser Preisverordnung sind Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrände und Weinbrand-Verschnitte in Flaschen, Fässern oder Korbflaschen, die zum Verkauf über den Handel oder in Ausschankstätten (Gaststätten, Kantinen, Kiosken usw.) an Verbraucher bestimmt sind.

§ 2

Für den Verkauf von Spirituosen in Flaschen gelten die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Preise. Die Preise verstehen sich einschl. Flasche, die mitverkauft wird.

§ 3

(1) Für den Verkauf von Spirituosen in Fässern oder Korbflaschen gelten die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Hersteller- und Großhandelsabgabepreise abzüglich 0,75 DM je Liter. Die sich danach ergebenden Preise verstehen sich ausschließlich Faß oder Korbflasche, die nicht mitverkauft werden.

(2) Ausschankstätten, welche Spirituosen in Fässern oder Korbflaschen bezogen haben, dürfen diese nur glasweise an Verbraucher abgeben.

(3) Ausschankstätten und Einzelhändler dürfen in Fässern oder Korbflaschen bezogene Spirituosen zum flaschenweisen Weiterverkauf nicht auf Flaschen abfüllen.

(4) Großhändler, die zum Großhandel mit Spirituosen zugelassen sind, dürfen in Fässern oder Korbflaschen bezogene Spirituosen zum flaschenweisen Weiterverkauf auf Flaschen abfüllen, nachdem das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie oder eine von ihm beauftragte Stelle hierzu die Genehmigung gegeben hat.

§ 4

(1) Für die glasweise Abgabe von Spirituosen in Ausschankstätten gelten die in der Anlage 5 verzeichneten Ausschankpreise, welche das Bedienungsgeld enthalten.

(2) Werden zum Ausschank Gläser anderer Maßeinheiten verwendet, als in der Anlage 5 angegeben sind, so sind der verwendeten Maßeinheit entsprechende Ausschankpreise von dem für die Ausschankstätte zuständigen Finanzamt — Abteilung Preisstelle — festsetzen zu lassen.

(3) Für die flaschenweise Abgabe von Spirituosen in Ausschankstätten zum Verbrauch außer dem Hause gelten die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Einzelhandelsabgabepreise. Die Preise verstehen sich einschl. Flasche, die mitverkauft wird.

§ 5

Für Spirituosen, die nach besonderen Rezepturen oder in anderen als den in den Anlagen 1 bis 4 angegebenen Stärken hergestellt werden sollen, hat der Hersteller bei der für den Ort der Herstellung zuständigen Landesfinanzdirektion — Abteilung Preisbildung — die Festsetzung der Hersteller-, Großhandels- und Einzelhandelsabgabepreise sowie der Ausschankpreise unter Vorlage der vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie erteilten Herstellungsgenehmigung zu beantragen.

§ 6

Die in den Anlagen 1 bis 5 verzeichneten und die in Anwendung der Vorschriften dieser Preisverordnung sich ergebenden Preise sind Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts.

§ 7

(1) Flaschen, in denen zum Verkauf bestimmte Spirituosen abgefüllt sind, hat der Hersteller oder der Abfüllbetrieb mit einem Etikett zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:

- Name des Herstellerbetriebes,
bei Abfüllbetrieben auch Name des Abfüllbetriebes,
- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Alkoholgehalt in Volumen-Prozent (Stärke),
- Zuckergehalt in Gramm je Liter,
- Mengenangabe,
- Einzelhandelsabgabepreis.

(2) Bei Weinbrand muß die Bezeichnung „Weinbrand“ in schwarzer, bei Weinbrand-Verschnitt muß die Bezeichnung „Weinbrand-Verschnitt“ in roter

Farbe auf weißem Grund auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt und die Flasche mit diesem versehen sein.

(3) Werden Spirituosen in Fässern oder Korbflaschen abgegeben, müssen die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben in den Rechnungen und Lieferscheinen enthalten sein.

(4) Flaschen, Fässer und Korbflaschen, in denen zum Verkauf bestimmte Spirituosen abgefüllt sind, hat der Hersteller oder der Abfüllbetrieb mit einem Verschuß zu versehen, der die Möglichkeit einer Verfälschung ausschließt.

§ 8

(1) Gibt der Hersteller Spirituosen unmittelbar an Einzelhändler oder Ausschankstätten ab, so hat er diesen die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Großhandelsabgabepreise zu berechnen und einen Teil des Betrages der Großhandelsspanne, der im Durchschnitt 70% dieser Spanne nicht überschreiten soll, nach Maßgabe der für die Leistung dieser Sonderabgabe geltenden Bestimmungen abzuführen. Die weiteren 30% verbleiben dem Hersteller zum Ausgleich erhöhter Vertriebskosten.

(2) Gibt der Hersteller Spirituosen in eigenen Verkaufsstellen oder in anderer Weise unmittelbar an Verbraucher ab, so hat er die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Einzelhandelsabgabepreise oder, wenn die Abgabe glasweise in eigenen Ausschankstätten erfolgt, die in der Anlage 5 verzeichneten Ausschankpreise zu berechnen und den durchschnittlichen Unterschied zwischen den Herstellerabgabe- und den Großhandelsabgabepreisen (Großhandelsspanne) nach Maßgabe der für die Leistung dieser Sonderabgabe geltenden Bestimmungen abzuführen.

§ 9

(1) Die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Hersteller- und Großhandelsabgabepreise verstehen sich „frei Lager“ oder „frei Haus“ des Käufers.

(2) Holt der Käufer die Spirituosen ab, so hat ihm der Verkäufer die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte der ausgeführten Art preisrechtlich zulässig ist.

(3) Naturalzugaben, Rabatte und sonstige Umsatzvergütungen dürfen nicht gewährt und nicht gefordert werden.

(4) Skonto (Abzug für vorzeitige Zahlung) darf nur für den Fall gewährt oder gefordert werden, daß die Bezahlung des vollen Wertes der Spirituosen (Rechnungsbetrag) vor ihrer Lieferung erfolgt. Der Abzug darf $\frac{1}{2}\%$ des Rechnungsbetrages nicht übersteigen. In allen anderen Fällen hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum abzugsfrei zu erfolgen.

§ 10

(1) Verkaufte und unververkaufte Bestände an Spirituosen, die sich am 28. Mai 1951 um 0.⁰⁰ Uhr bei dem Hersteller, im Groß- oder Einzelhandel und in den Ausschankstätten befinden, sind im Preise auf die in den Anlagen 1 bis 5 verzeichneten Preise zu senken und dürfen nur zu diesen gesenkten Preisen berechnet werden.

(2) Soweit sich unter diesen Beständen Liköre befinden, deren Zuckergehalt 300 g auf 1 Liter übersteigt, dürfen

der Hersteller und der Großhandel

0,03 DM je Liter und je 10 g mehr Zucker,

der Einzelhandel

0,04 DM je Liter und je 10 g mehr Zucker

auf ihre in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Abgabepreise aufschlagen. Liegt der Zuckergehalt unter 300 g auf einen Liter, sind die Abgabepreise entsprechend zu kürzen.

§ 11

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 12

Die Preisverordnung tritt am 28. Mai 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Preisverordnung Nr. 102 vom 31. August 1950, Verordnung über die Festsetzung von Festpreisen für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt (GBl. S. 931) sowie alle Preisgenehmigungen und Preisbewilligungen für unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallende Spirituosen, soweit nicht das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ihre weitere Verwendung durch einen Nachtrag zuläßt.

Berlin, den 25. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
L. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2
vorstehender
Preisverordnung Nr. 157

Preise für Trinkbranntwein in Flaschen

Flaschen- inhalt	Hersteller- abgabepreis	Großhandels- abgabepreis	Einzel- handels- abgabepreis
I	DM	DM	DM
Stärke 32%			
1,0	17,85	19,—	21,10
0,7	12,50	13,30	14,80
0,5	9,25	9,80	10,85
0,35	6,55	6,95	7,70
0,25	4,85	5,10	5,65
0,2	3,95	4,15	4,60
0,1	2,15	2,25	2,50
Stärke 40%			
1,0	21,95	23,15	25,40
0,7	15,35	16,20	17,80
0,5	11,30	11,90	13,—
0,35	8,—	8,40	9,20
0,25	5,85	6,15	6,70
0,2	4,75	5,—	5,45
0,1	2,55	2,70	2,90

Noch: Anlage 1

Flaschen- inhalt	Hersteller- abgabepreis	Großhandels- abgabepreis	Einzel- handels- abgabepreis
I	DM	DM	DM
Stärke 45%			
1,0	24,50	25,70	28,—
0,7	17,15	18,—	19,60
0,5	12,55	13,15	14,30
0,35	8,90	9,30	10,10
0,25	6,50	6,80	7,35
0,2	5,25	5,50	5,95
0,1	2,80	2,95	3,15

Anlage 2

zu § 2
vorstehender
Preisverordnung Nr. 157

Preise für Liköre in Flaschen mit 300 g Zucker auf 1 Liter

Flaschen- inhalt	Hersteller- abgabepreis	Großhandels- abgabepreis	Einzel- handels- abgabepreis
I	DM	DM	DM
Stärke 30%			
1,0	19,00	20,75	22,90
0,7	13,70	14,55	16,05
0,5	10,10	10,70	11,75
0,35	7,20	7,60	8,35
0,25	5,25	5,55	6,10
0,2	4,25	4,50	4,95
0,1	2,30	2,45	2,65
Stärke 32%			
1,0	20,65	21,85	24,05
0,7	14,45	15,30	16,85
0,5	10,65	11,25	12,35
0,35	7,55	7,95	8,75
0,25	5,50	5,85	6,40
0,2	4,50	4,75	5,20
0,1	2,40	2,55	2,75
Stärke 35%			
1,0	22,20	23,40	25,65
0,7	15,55	16,40	17,95
0,5	11,40	12,—	13,15
0,35	8,05	8,50	9,30
0,25	5,90	6,20	6,80
0,2	4,80	5,05	5,50
0,1	2,55	2,70	2,95
Stärke 38%			
1,0	23,75	24,95	27,25
0,7	16,65	17,50	19,10
0,5	12,20	12,80	13,95
0,35	8,60	9,05	9,85
0,25	6,30	6,60	7,20
0,2	5,10	5,35	5,80
0,1	2,75	2,85	3,10
Stärke 40%			
1,0	24,75	25,95	28,25
0,7	17,35	18,20	19,80
0,5	12,70	13,30	14,45
0,35	8,95	9,40	10,20
0,25	6,55	6,85	7,45
0,2	5,30	5,55	6,—
0,1	2,85	2,95	3,20

Anlage 3

zu § 2
vorstehender
Preisverordnung Nr. 157

Preise für Weinbrand in Flaschen
(nach Lagerung von mindestens 3 Monaten
beim Hersteller)

Faschen- inhalt	Hersteller- abgabepreis	Großhandels- abgabepreis	Einzel- handels- abgabepreis
I	DM	DM	DM
Stärke 38%			
1,0	30,60	31,85	34,35
0,7	21,40	22,30	24,05
0,5	15,60	16,25	17,50
0,35	11,—	11,45	12,35
0,25	8,—	8,35	8,95
0,2	6,45	6,75	7,25
0,1	3,40	3,55	3,80

Anlage 4

zu § 2
vorstehender
Preisverordnung Nr. 157

Preise
für Weinbrand-Verschnitt in Flaschen

Faschen- inhalt	Hersteller- abgabepreis	Großhandels- abgabepreis	Einzel- handels- abgabepreis
I	DM	DM	DM
Stärke 38% (davon mindestens 1/10 aus Weindestillat stammend)			
1,0	22,10	23,30	25,55
0,7	15,45	16,35	17,90
0,5	11,35	11,95	13,10
0,35	8,05	8,45	9,25
0,25	5,90	6,20	6,75
0,2	4,75	5,05	5,50
0,1	2,55	2,70	2,90

Anlage 5

zu § 4
vorstehender
Preisverordnung Nr. 157

Ausschankpreise**1. für Trinkbrautwein**

— in DM —

Preisgruppe	bei Ausschank in 2-cl-Gläsern			bei Ausschank in 2,5-cl-Gläsern		
	32%	40%	45%	32%	40%	45%
I	0,62	0,70	0,76	0,72	0,83	0,90
II	0,72	0,80	0,86	0,82	0,93	1,—
III	0,82	0,90	0,96	0,92	1,03	1,10

2. für Liköre

— in DM —

Preisgruppe	bei Ausschank in 2-cl-Gläsern					bei Ausschank in 2,5-cl-Gläsern				
	30%	32%	35%	38%	40%	30%	32%	35%	38%	40%
I	0,65	0,68	0,73	0,77	0,80	0,75	0,78	0,83	0,87	0,90
II	0,75	0,78	0,83	0,87	0,90	0,85	0,88	0,93	0,97	1,—
III	0,85	0,88	0,93	0,97	1,—	0,95	0,98	1,03	1,07	1,10

3. für Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt

— in DM —

Preisgruppe	Weinbrand		Weinbrand-Verschnitt	
	bei Ausschank in		bei Ausschank in	
	2-cl-Gläsern	2,5-cl-Gläsern	2-cl-Gläsern	2,5-cl-Gläsern
I	0,90	1,05	0,75	0,85
II	1,—	1,15	0,85	0,95
III	1,10	1,25	0,95	1,05

Preisverordnung Nr. 158.**Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen.**

Vom 25. Mai 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genußmittel (GBl. S. 490) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 der Verordnung Nr. M 7 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen („Die Versorgung“ Nr. 5/1946 S. 77) erhält folgende Fassung:

„Der Fabrikabgabepreis für jede Art und Sorte der obenerwähnten Erzeugnisse wird, ausgehend von den im Jahre 1944 gültig gewesenen Preisen (Grundpreisen), gebildet. An diesen Preis kann ein Betrag für die erhöhten Kosten der verbrauchten Weingeistmenge angehängt werden (Mehrpreis). Der anzuhängende Weingeistpreis wird auf der Grundlage des Preises von 43,45 DM für 1 Liter errechnet. Dieser Preis schließt ein:

- a) die Differenz zwischen dem neuen Weingeistpreis (46,50 DM) und dem alten Weingeistpreis (7,— DM) sowie
- b) Zuschläge für die erhöhten Produktionskosten im Zusammenhang mit dem erhöhten Weingeistpreis, und zwar für Kapitalverzinsung, Umsatzsteuer und Schwund.“

§ 2

Die Vorschriften der Preisverordnung Nr. 139 vom 9. März 1951, Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen (GBl. S. 185) über die Abführung eines Mehrbetrages bleiben unberührt.

§ 3

Die Preisverordnung tritt am 28. Mai 1951 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 159.**Verordnung über Preise für Biere.**

Vom 25. Mai 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genußmittel (GBl. S. 490) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Biere im Sinne dieser Preisverordnung sind Jung- und Braunbiere, Einfachbiere, Vollbiere, Doppelcaramel-Biere, Spezialbiere, Starkbiere sowie das von den Berliner Weißbierbrauereien hergestellte Berliner Weißbier.

§ 2

(1) Für die Abgabe von Bier an Gaststätten, Kantinen und ähnliche Ausschankstätten sowie an Einzelhandelsgeschäfte und für die Abgabe von Jung- und Braunbier an Verbraucher gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Brauereiabgabepreise.

(2) Für die Abgabe von Bier in Ausschankstätten gelten die in der Anlage 2 verzeichneten Ausschankpreise, welche das Bedienungsgeld enthalten.

(3) Für die Abgabe von Bier in Ausschankstätten zum Verbrauch außer dem Hause sowie für die Abgabe von Bier in Einzelhandelsgeschäften gelten die in der Anlage 3 verzeichneten Verkaufspreise.

(4) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise sind Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts.

§ 3

(1) Die Brauereiabgabepreise (Anlage 1) verstehen sich „frei Lager“, „frei Keller“ oder „frei Haus“ der Abnehmer.

(2) Holt der Abnehmer das Bier ab, so hat ihm die Brauerei die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte der ausgeführten Art preisrechtlich zulässig ist. Die Landesfinanzdirektionen — Abteilung Preisbildung — können insbesondere für die Fälle, in denen Abnehmer das Bier von örtlichen Brauereiniederlagen abholen, die zu erstattenden Transportkosten allgemein gültig für ihren Bereich festsetzen, jedoch nicht über einen Betrag von 10,— DM je hl hinaus.

(3) Naturalzugaben, Rabatte und sonstige Umsatzvergütungen dürfen nicht gewährt und nicht gefordert werden.

(4) Skonto (Abzug für vorzeitige Zahlung) darf nur für den Fall gewährt oder gefordert werden, daß die Bezahlung des vollen Wertes der Biere (Rechnungsbetrag) vor ihrer Lieferung erfolgt. Der Abzug darf $\frac{1}{2}\%$ des Rechnungsbetrages nicht übersteigen. In allen anderen Fällen hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum abzugsfrei zu erfolgen. Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmen von dieser Vorschrift bestimmen.

§ 4

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise verstehen sich ausschließlich Faß, Kasten, Flasche, Syphon oder Kanne, die nicht mitverkauft werden. Die Preise für Jung- und Braunbier verstehen sich für lose Ware.

(2) Die Brauereien haben die Auslieferung der Biere von der Hergabe einer gleichen Anzahl leerer Fässer, Kästen und leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Die Forderung eines Pfandes ist ausgeschlossen.

(3) Ausschankstätten, welche Bier zum Verbrauch außer dem Hause in Flaschen, und Einzelhandelsgeschäfte, welche Bier in Flaschen abgeben, haben die

Auslieferung der Biere von der Hergabe einer gleichen Anzahl leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Verfügt der Abnehmer nicht über leere Flaschen oder wird das Bier in Syphons oder Kannen abgegeben, hat der Verkäufer zur Sicherung der Rückgabe ein Pfand in Höhe von 0,20 DM für jede Flasche, ein solches in Höhe von 3,— DM höchstens für den Syphon oder die Kanne zu fordern, über dessen Empfang er dem Abnehmer einen Empfangsschein auszuhändigen hat, der mindestens Namen und Anschrift des Verkäufers und den als Pfand zu bezeichnenden Betrag enthalten muß. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Abnehmer gegen Rückgabe der leeren Flasche oder einer der ausgelieferten gleichartigen und gleichwertigen Flasche oder des Syphons oder der Kanne sowie des Empfangsscheines den empfangenen Betrag jederzeit zurückzuzahlen.

§ 5

Verkaufte und unverkaufte Bestände an Biere, die sich am 28. Mai 1951 um 0.⁰⁰ Uhr bei den Brauereien, im Einzelhandel und in den Ausschankstätten befinden, sind im Preise auf die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise zu senken und dürfen nur zu diesen gesenkten Preisen berechnet werden.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 7

Die Preisverordnung tritt am 28. Mai 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 105 vom 31. August 1950 Verordnung über Preise für die zugelassenen Biersorten (GBl. S. 938) und ihre Ergänzung die Preisverordnung Nr. 116 vom 14. Oktober 1950 (GBl. S. 1086) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1
vorstehender
Preisverordnung Nr. 159

**Brauerei-Abgabepreise (einschl. Abfüllkosten)
für Faß- und Flaschenbiere
sowie für Jung- und Braunbiere**

Faßbier mit einem Stammwürzegehalt von	
4 1/2% (Einfachbier)	60,— DM je hl,
6% (Einfachbier)	75,— " " "
12% (Vollbier)	160,— " " "
12% (Doppelcaramel)	163,60 " " "
14% (Spezialbier)	239,80 " " "
16% (Starkbier)	260,70 " " "
18% (Starkbier)	339,— " " "

Flaschenbier
(einschl. Abfüllkosten) mit einem Stammwürzegehalt von

4 1/2% (Einfachbier)	75,— DM je hl,
6% (Einfachbier)	90,— " " "
12% (Vollbier)	175,— " " "
12% (Doppelcaramel)	178,60 " " "
14% (Spezialbier)	254,80 " " "
16% (Starkbier)	275,70 " " "
18% (Starkbier)	354,— " " "

Weißbier
in Fässern mit einem Stammwürzegehalt von

4 1/2%	63,— DM je hl,
9%	82,— " " "

Weißbier
in Flaschen (einschl. Abfüllkosten)
mit einem Stammwürzegehalt von

4 1/2%	83,— DM je hl,
9%	102,— " " "

Jung- und Braunbier
mit 3% Stammwürzegehalt bei Abgabe von loser Ware
an Verbraucher
0,50 DM je l ab Brauerei,
0,60 " " l frei Haus.

Anlage 2
zu § 2 Abs. 2
vorstehender
Preisverordnung Nr. 159

Ausschankpreise für Faß- und Flaschenbiere

Preis- gruppe	Faßbier				Flaschenbier		
	0,25 l DM	0,30 l DM	0,50 l DM	1 l DM	0,33 l DM	0,50 l DM	1 l DM
Stammwürzegehalt 4 1/2% (Einfachbier)							
I	0,30	0,37	0,60	1,20	0,40	0,60	1,20
II	0,33	0,40	0,65	1,30	0,45	0,65	1,30
III	0,38	0,45	0,75	1,50	0,50	0,75	1,50
Stammwürzegehalt 6% (Einfachbier)							
I	0,35	0,43	0,70	1,40	0,47	0,70	1,40
II	0,38	0,45	0,75	1,50	0,50	0,75	1,50
III	0,43	0,52	0,85	1,70	0,57	0,85	1,70
Stammwürzegehalt 12% (Vollbier)							
I	0,60	0,73	1,20	2,40	0,80	1,20	2,40
II	0,63	0,76	1,25	2,50	0,84	1,25	2,50
III	0,68	0,82	1,35	2,70	0,90	1,35	2,70
Stammwürzegehalt 12% (Doppelcaramel)							
I	0,60	0,73	1,20	2,40	0,80	1,20	2,40
II	0,63	0,76	1,25	2,50	0,84	1,25	2,50
III	0,68	0,82	1,35	2,70	0,90	1,35	2,70
Stammwürzegehalt 14% (Spezialbier)							
I	0,80	0,97	1,60	3,20	1,07	1,60	3,20
II	0,83	1,—	1,65	3,30	1,10	1,65	3,30
III	0,88	1,05	1,75	3,50	1,17	1,75	3,50
Stammwürzegehalt 16% (Starkbier)							
I	0,85	1,03	1,70	3,40	1,15	1,70	3,40
II	0,88	1,06	1,75	3,50	1,17	1,75	3,50
III	0,93	1,13	1,85	3,70	1,25	1,85	3,70
Stammwürzegehalt 18% (Starkbier)							
I	1,05	1,25	2,10	4,20	1,40	2,10	4,20
II	1,10	1,30	2,15	4,30	1,45	2,15	4,30
III	1,15	1,35	2,25	4,50	1,50	2,25	4,50

Weißbier

Preis- gruppe	0,3 l DM	0,33 l DM	0,5 l DM	1 l DM
Stammwürzegehalt 4 1/2%				
I	0,40	0,45	0,68	1,35
II	0,45	0,48	0,73	1,45
III	0,50	0,55	0,83	1,65
Stammwürzegehalt 9%				
I	0,50	0,55	0,82	1,65
II	0,53	0,60	0,87	1,75
III	0,60	0,65	0,97	1,95

Beim Ausschank von Weißbier mit Fruchtsyrupzusatz von mindestens 2 cl darf auf die Ausschankpreise ein Betrag von 0,10 DM aufgeschlagen werden.

Anlage 3

zu § 2 Abs. 3
vorstehender

Preisverordnung Nr. 159

**Verkaufpreise für Flaschenbiere
und Biere in Syphons oder Kannen**

Stammwürzegehalt 4 1/2% (Einfachbier)	
je 0,33-l-Flasche	0,25 DM
je 0,5 -l-Flasche	0,55 "
in Syphons oder Kannen je l	1,— "
Stammwürzegehalt 6% (Einfachbier)	
je 0,33-l-Flasche	0,42 DM
je 0,5 -l-Flasche	0,65 "
in Syphons oder Kannen je l	1,20 "
Stammwürzegehalt 12% (Vollbier)	
je 0,33-l-Flasche	0,75 DM
je 0,5 -l-Flasche	1,15 "
in Syphons oder Kannen je l	2,20 "
Stammwürzegehalt 12% (Doppelcaramel)	
je 0,33-l-Flasche	0,75 DM
je 0,5 -l-Flasche	1,15 "
in Syphons oder Kannen je l	2,20 "
Stammwürzegehalt 14% (Spezialbier)	
je 0,33-l-Flasche	1,02 DM
je 0,5 -l-Flasche	1,55 "
in Syphons oder Kannen je l	3,— "
Stammwürzegehalt 16% (Starkbier)	
je 0,33-l-Flasche	1,10 DM
je 0,5 -l-Flasche	1,65 "
in Syphons oder Kannen je l	3,20 "
Stammwürzegehalt 18% (Starkbier)	
je 0,33-l-Flasche	1,35 DM
je 0,5 -l-Flasche	2,05 "
in Syphons oder Kannen je l	4,— "
Weißbier	
Stammwürzegehalt 4 1/2%	
je 0,33-l-Flasche	0,40 DM
je 0,5 -l-Flasche	0,62 "
Stammwürzegehalt 9%	
je 0,5 -l-Flasche	0,50 DM
je 0,33-l-Flasche	0,78 "

**Preisverordnung Nr. 160.
Verordnung über Preise
für Selters und Brauselimonade.**

Vom 25. Mai 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genußmittel (GBL S. 490) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Beim Verkauf von Selters und Brauselimonade an Gaststätten, Kantinen, Erfrischungshallen, Kioske und ähnliche Ausschankstätten sowie an Einzelhandelsgeschäfte dürfen die in der Anlage 1 verzeichneten Preise nicht überschritten werden.

(2) Beim Ausschank von Selters und Brauselimonade in Gaststätten, Kantinen, Erfrischungshallen, Kiosken und ähnlichen Ausschankstätten dürfen die in der Anlage 2 verzeichneten Preise nicht überschritten werden. Diese Preise enthalten das Bedienungsgeld.

(3) Beim Verkauf von Selters und Brauselimonade in Einzelhandelsgeschäften und „über die Straße“ dürfen die in der Anlage 3 verzeichneten Preise nicht überschritten werden.

(4) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise sind Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechts.

§ 2

(1) Die in der Anlage 1 verzeichneten Preise verstehen sich ausschließlich Faß, Kasten und Flasche „frei Lager“ oder „frei Haus“ der Abnehmer, zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen. Der Verkäufer hat die Auslieferung der Ware von der Hergabe einer gleichen Anzahl leerer Fässer, Kästen und leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Die Forderung eines Pfandes ist ausgeschlossen.

(2) Holt der Abnehmer die Ware ab, so hat ihm der Verkäufer die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrag, der für Transporte der ausgeführten Art preisrechtlich zulässig ist.

(3) Die in der Anlage 3 verzeichneten Preise verstehen sich ausschließlich Flasche. Der Verkäufer hat die Auslieferung der Ware von der Hergabe einer gleichen Anzahl leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Verfügt der Abnehmer nicht über leere Flaschen, hat der Verkäufer zur Sicherung der Rückgabe für jede Flasche ein Pfand in Höhe von 0,20 DM zu fordern, über dessen Erhalt er dem Abnehmer einen Empfangsschein auszuhändigen hat, der mindestens Namen und Anschrift des Verkäufers und den als „Flaschenpfand“ zu bezeichnenden Betrag enthalten muß. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Abnehmer gegen Rückgabe der leeren Flasche oder einer der ausgelieferten gleichartigen und gleichwertigen Flasche sowie des Empfangsscheines den empfangenen Betrag jederzeit zurückzahlen.

§ 3

Für Brauselimonaden, denen natürliche Fruchtsäfte zugesetzt sind, werden die Preise durch die Landesfinanzdirektion — Abteilung Preisbildung — festgesetzt. Hierbei dürfen die in dieser Preisverordnung bestimmten Preise nur um den Betrag erhöht werden, der sich aus dem Unterschied des Preises der zur Herstellung von Essenzen-Brauselimonade und der zur Herstellung von Fruchtsaft-Brauselimonade verwendeten Grundstoffe ergibt. Der Antrag auf Preisfestsetzung ist an die für den Ort der Herstellung zuständige Landesfinanzdirektion zu richten.

§ 4

Verkaufte und unverkaufte Bestände an Selters und Brauselimonade, die sich am 28. Mai 1951 um 0.00 Uhr im Einzelhandel und in den Ausschankstätten befinden, sind im Preise auf die in den Anlagen 2 und 3 verzeichneten Preise zu senken und dürfen nur zu diesen gesenkten Preisen berechnet werden.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 6

Die Preisverordnung tritt am 28. Mai 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 10 vom 20. Februar 1947 über die Festsetzung von Preisen für Selters, Essenzen-Brauselimonade und Faßbrause (PrVOBl. 1948 S. 63) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1
vorstehender
Preisverordnung Nr. 160

Preise

beim Verkauf an Gaststätten, Kantinen,
Erfrischungshallen, Kioske und ähnliche Ausschank-
stätten sowie an Einzelhandelsgeschäfte

	Kasten mit	
	30 Flaschen	20 Flaschen
	0,33-l- Flaschen	0,5-l- Flaschen
	DM	DM
Selters	2,70	2,60
Essenzen-Brauselimonade mit Süßstoff	4,20	4,10
mit 3,5 kg Zucker und 7 g Süßstoff auf 1 hl	4,50	4,40
mit 7 kg Zucker auf 1 hl	4,80	4,70
mit 10 kg Zucker auf 1 hl	5,20	5,10

Noch: Anlage 1

Faßbrause mit Süßstoff	28,50 DM je hl
mit 3,5 kg Zucker und 7 g Süßstoff auf 1 hl	31,50 DM je hl
mit 7 kg Zucker auf 1 hl	35,— DM je hl

Anlage 2

zu § 1 Abs. 2
vorstehender
Preisverordnung Nr. 160

Ausschankpreise

	Preisgruppe		
	I DM	II DM	III DM
Selters			
0,33-l-Flasche	0,15	0,20	0,25
0,5 " "	0,22	0,30	0,37
Essenzen-Brauselimonade mit Süßstoff			
0,33-l-Flasche	0,22	0,28	0,35
0,5 " "	0,33	0,42	0,52
mit 3,5 kg Zucker und 7 g Süßstoff auf 1 hl			
0,33-l-Flasche	0,24	0,30	0,36
0,5 " "	0,36	0,45	0,54
mit 7 kg Zucker auf 1 hl			
0,33-l-Flasche	0,26	0,32	0,38
0,5 " "	0,38	0,48	0,57
mit 10 kg Zucker auf 1 hl			
0,33-l-Flasche	0,27	0,35	0,41
0,5 " "	0,40	0,52	0,60
Faßbrause mit Süßstoff			
1,0 l	0,45	0,55	0,65
0,3-l-Glas	0,15	0,18	0,22
0,25 " "	0,12	0,14	0,16
Faßbrause mit 3,5 kg Zucker und 7 g Süßstoff auf 1 hl			
1,0 l	0,50	0,60	0,70
0,3-l-Glas	0,17	0,20	0,24
0,25 " "	0,13	0,15	0,18
mit 7 kg Zucker auf 1 hl			
1,0 l	0,55	0,68	0,80
0,3-l-Glas	0,18	0,23	0,27
0,25 " "	0,16	0,17	0,20

Anlage 3zu § 1 Abs. 3
vorstehender

Preisverordnung Nr. 160

**Verkaufspreise
in Einzelhandelsgeschäften und in Ausschankstätten
beim Verkauf „über die Straße“**

		DM
Selters	0,33-l-Flasche	0,12
	0,5 „ „	0,18
Essenzen-Brauselimonade mit Süßstoff	0,33-l-Flasche	0,18
	0,5 „ „	0,27
mit 3,5 kg Zucker und 7 g Süßstoff auf 1 hl	0,33-l-Flasche	0,20
	0,5 „ „	0,30
mit 7 kg Zucker auf 1 hl	0,33-l-Flasche	0,21
	0,5 „ „	0,32
mit 10 kg Zucker auf 1 hl	0,33-l-Flasche	0,22
	0,5 „ „	0,33
Faßbrause mit Süßstoff	1,0 l	0,38
	mit 3,5 kg Zucker und 7 g Süßstoff auf 1 hl	1,0 l
mit 7 kg Zucker auf 1 hl	1,0 l	0,46

Preisverordnung Nr. 161.**Verordnung über Preise für Tabakerzeugnisse.**

Vom 25. Mai 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genussmittel (GBl. S. 490) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Tabakerzeugnisse im Sinne dieser Preisverordnung sind Zigarren, Zigaretten, Rauchtabelle (Feinschnitt und Pfeifentabak), Kautabak und Schnupftabak.

(2) Feinschnitt sind Erzeugnisse aus Tabak, der auf eine Breite von weniger als 1,5 mm geschnitten oder auf dieses Ausmaß in sonstiger Weise, z. B. durch Zerreiben, zerkleinert ist. Feinschnitt darf nur aus inländischen oder ausländischen Tabaken ohne Beimischung von Tabakrippen hergestellt werden.

(3) Pfeifentabak sind alle Erzeugnisse aus Tabak, dessen Länge mindestens 1,5 mm und dessen Breite bei geschnittenem Tabak mindestens 1,5 mm und

höchstens 5 mm, bei in sonstiger Weise zerkleinertem Tabak mindestens 1,5 mm und höchstens 8 mm beträgt, in folgenden Sorten:

a) Sorte 1, die aus inländischen oder ausländischen Tabaken ohne Beimischung von Tabakrippen herzustellen ist und bei der der aus den Hauptrippen des Blattes anfallende Rippenanteil nicht mehr als 25% betragen darf;

b) Sorte 2, die aus inländischen oder ausländischen Tabaken herzustellen ist und der bis zu 50% Tabakrippen zugefügt werden dürfen;

c) Sorte 3, die herzustellen ist

1. aus 60% inländischen Geizenblättern, deren Tabakgrus mit einer Ausdehnung von 1 bis 3,5 mm und mindestens 20% in- oder ausländische Tabakrippen beizumischen sind oder

2. aus Tabakgrus mit einer Ausdehnung von 1 bis 3,5 mm, dem bis zu 50% in- oder ausländische Tabakrippen beizumischen sind oder

3. aus in- oder ausländischen Tabakrippen.

Wird die Zerkleinerung der beigemischten Tabakrippen durch Faserung herbeigeführt, darf die Mindestbreite von 1,5 mm unterschritten werden.

(4) Kautabak sind Erzeugnisse zum Kaugenuß in Rollen, Stangen, Würfeln oder in anderer fester Form, die aus Tabak bestehen, der nicht Feinschnitt sein darf und die so stark gesoft sind, daß sie zum Rauchgenuß sich nicht eignen.

(5) Schnupftabak sind Erzeugnisse aus gesoftem Tabak und von mehlähnlicher Beschaffenheit, die sich zum Rauch- und Kaugenuß nicht eignen. Die mehlähnliche Beschaffenheit kann durch Mahlen, Zerreiben oder auf andere Weise herbeigeführt sein.

§ 2

Für den Verkauf von Tabakerzeugnissen gelten die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Preise, die Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind. Die Preise enthalten die Tabaksteuer, die Preise für Zigaretten (Anlage 2) auch die Materialsteuer (Besteuerung von Zigaretten-Rohrtabak).

§ 3

(1) Die Einstufung der Zigarren in die einzelnen Preisklassen (Anlage 1) ist vom Hersteller bei der für den Ort der Herstellung zuständigen Landesfinanzdirektion — Abteilung Preisbildung — zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Landesfinanzdirektion.

(2) Die Umstufung einer in eine Preisklasse eingestufteten Zigarrensorte in eine andere Preisklasse ist dem Groß- oder dem Einzelhandel nicht gestattet.

(3) Kunstumblatt darf nur bei Zigarren der Preisklassen 1 bis 6 verwendet werden. Die Preisklassen 7 bis 10 sind nur aus überseeischen Tabaken zu decken.

§ 4

(1) Die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Herstellerabgabepreise verstehen sich „ab Werk“, die Großhandelsabgabepreise „ab Lager“.

(2) Naturalzugaben, Rabatte und sonstige Umsatzvergütungen dürfen nicht gewährt und nicht gefordert werden.

(3) Skonto (Abzug für vorzeitige Zahlung) darf nur für den Fall gewährt oder gefordert werden, daß die Bezahlung des vollen Wertes der Tabakerzeugnisse (Rechnungsbetrag) vor ihrer Lieferung erfolgt. Der Abzug darf $\frac{1}{2}\%$ des Rechnungsbetrages nicht übersteigen. In allen anderen Fällen hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages bei Empfang der Ware abzugsfrei zu erfolgen. Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmen von dieser Vorschrift bestimmen.

§ 5

(1) Einzelhändler, Gaststätten, Kantinen und ähnliche Abnehmer, welche Tabakerzeugnisse an Verbraucher abgeben, beziehen die Tabakerzeugnisse zu den in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Großhandelsabgabepreisen, soweit sie vom Großhandel geliefert werden.

(2) Hersteller, welche Tabakerzeugnisse unmittelbar an die im Abs. 1 genannten Abnehmer abgeben, haben diesen die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Großhandelsabgabepreise abzüglich 50% der in den Großhandelsabgabepreisen enthaltenen Großhandelsspannen zu berechnen. Die Abnehmer sind berechtigt, die ihnen auf die Großhandelsabgabepreise gewährte Vergütung als Zuschlag zu der ihnen zustehenden Einzelhandelsspanne in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Für die Kennzeichnung der zum Verkauf gelangenden Tabakerzeugnisse sind die Gütevorschriften für Tabakerzeugnisse, die am 25. Mai 1950 vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik durch Eintragung in das Zentralregister unter Register-Nr. 01090 bis 01094 für verbindlich erklärt wurden, in Anwendung zu bringen.

§ 7

Verkaufte und unverkaufte Bestände an Tabakerzeugnissen, die sich am 28. Mai 1951 um 0.00 Uhr bei dem Hersteller, im Groß- oder Einzelhandel und in den Ausschankstätten befinden, sind im Preis auf die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Preise zu senken und dürfen nur zu diesen gesenkten Preisen berechnet werden.

§ 8

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 9

Diese Preisverordnung tritt am 28. Mai 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 134 vom 9. Juni 1948 über die Festsetzung der Preise für Tabakmehl, gekörnt und gewalzt, (PrVOBl. S. 179) und die Preisverordnung Nr. 108 vom 31. August 1950 Verordnung über die Festsetzung der Preise für Tabakerzeugnisse (GBl. S. 940) und ihre Ergänzung die Preisverordnung Nr. 113 vom 23. November 1950 (GBl. S. 1177) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino.
* Staatssekretär *

Anlage 1

zu § 2
vorstehender
Preisverordnung Nr. 161

Verkaufpreise für Zigarren

Preisklasse	Hersteller- abgabepreis je 1000 Stück	Großhandels- abgabepreis je 1000 Stück	Einzelhandels- abgabepreis je Stück
	DM	DM	DM
I	78,62	84,50	0,10
II	124,78	131,58	0,15
III	170,98	178,73	0,20
IV	216,23	225,89	0,25
V	260,91	272,15	0,30
VI	347,45	360,96	0,40
VII	518,50	539,78	0,60
VIII	699,49	724,75	0,80
IX	879,84	909,70	1,—
X	1 066,05	1 100,33	1,20

Anlage 2

zu § 2
vorstehender
Preisverordnung Nr. 161

Verkaufpreise für Zigaretten

Preisklasse	Anteil an Aus- lands- tabak	Hersteller- abgabepreis je 1000 Stück	Großhandels- abgabepreis je 1000 Stück	Einzelhandels- abgabepreis je Stück
		DM	DM	DM
I	30%	86,80	90,25	0,10
II	50%	106,06	109,65	0,12
III	70%	148,58	147,75	0,16
IV	100%	214,27	220,73	0,24
V	100%	287,98	295,95	0,32
„Club“	40%	nicht mehr in Herstellung		0,10
„Prima“	75%	" " " "		0,16

Anlage 3

zu § 2
vorstehender
Preisverordnung Nr. 161

Verkaufpreise für Rauchtobak

Sorte	Hersteller- abgabepreis je kg	Großhandels- abgabepreis je kg	Einzelhandels- abgabepreis je 50 g
	DM	DM	DM
Feinschnitt	38,57	40,53	2,25
Pfeifentobak			
Sorte 1	27,71	29,13	1,60
Sorte 2	21,77	22,64	1,25
Sorte 3	12,30	13,07	0,75

Anlage 4

zu § 2
vorstehender
Preisverordnung Nr. 161

Verkaufpreise für Kau- und Schnupftobak

Erzeugnis	Hersteller- abgabepreis	Großhandels- abgabepreis	Einzelhandels- abgabepreis
	DM	DM	DM
Kautobak			
1000 Rollen	330,79	348,75	0,40 je Rolle
1000 Dosen	416,15	437,50	0,50 je Dose
Schnupftobak			
100 kg	811,31	856,—	0,50 je 50 g

Schriftenreihe**der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgegeben vom Amt für Information
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin

HEFT 4:

**Staatliche Kontrolle und Volkskontrolle
helfen den Fünfjahrplan erfüllen**

DIN A 5 · 226 Seiten · Broschiert DM 1,90

HEFT 5:

Volkswirtschaftsplan 1951

DIN A 5 · 120 Seiten · Broschiert DM 1,40

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG**Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17**

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 25. Juni 1951

| Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 51	Erste Anordnung zur Einführung der Material-Eingangs- und Verbrauchsabrechnung	597

Erste Anordnung zur Einführung der Material-Eingangs- und -Verbrauchsabrechnung.

Vom 10. Juni 1951

Nach der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBI. S. 79) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zu dieser Verordnung (GBI. S. 425) sowie nach der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Materialverteilung (GBI. S. 270) sind die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen verpflichtet, bei allen ihnen unterstehenden Bedarfsträgern und Bedarfsträgergruppen die Materialverbrauchskontrolle zu verbessern und den Materialeingang, den Materialverbrauch und die Materialbestände nach den Richtlinien der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, abzurechnen.

Zur Einführung der Material-Eingangs- und -Verbrauchsabrechnung ergeht folgende Anordnung:

§ 1

(1) Die Abrechnung erstreckt sich auf die Materialien der „Nomenklatur der Material-Eingangs- und -Verbrauchsabrechnung“ (Anlage 1).

(2) Die Abrechnung erfolgt mit dem Vordruck „Material-Eingangs- und -Verbrauchsabrechnung“ M 32 (Anlage 2).

§ 2

(1) In der Abrechnung sind auszuweisen (Vorderseite des Vordruckes M 32):

- a) der Materialbedarf (wird auf der Rückseite des Vordruckes M 32 nach Verwendungszwecken aufgeteilt),
- b) die erhaltenen Materialkontingente,

- c) der Inventurbestand am Jahresbeginn,
- d) die Materialeingänge seit Jahresbeginn,
- e) der Materialverbrauch seit Jahresbeginn (wird auf der Rückseite des Vordruckes M 32 nach Verwendungszwecken aufgeteilt),
- f) der Bestand am Ende des Berichtszeitraumes.

(2) Der Materialbedarf und der Materialverbrauch sind nach folgenden Verwendungszwecken aufzugliedern (Rückseite des Vordruckes M 32):

- a) Einsatz- und Fertigungsmaterial für die Produktion,
- b) Material zur Durchführung des Bauwirtschaftsplanes,
- c) Material für Investitionen (ohne Material für Bauinvestitionen, das auf der Grundlage des Bauwirtschaftsplanes nur von der Bauwirtschaft abgerechnet wird),
- d) Material für Generalreparaturen und Wert-erhaltung (ohne Material für die Bauarbeiten),
- e) Material für Gemeinkostenbedarf,
- f) Material für Forschung und Entwicklung,
- g) Material für sonstige Verwendungszwecke (z. B. Bevölkerungsbedarf).

(3) Der Verbrauch von Einsatz- und Fertigungsmaterial ist für die in der Anlage 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBI. S. 425) aufgeführten Fertigerzeugnisse einzeln auszuweisen.

§ 3

(1) Bei der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie ist die Material-Eingangs- und -Verbrauchsabrechnung ab Betrieb zu erstellen.

(2) Bei den nichtindustriellen Verbrauchern entscheiden die zuständigen Kontingenträger, ob die Abrechnung ab Bedarfsträger oder ab Bedarfsträgergruppe durchgeführt wird.

(3) Die Bedarfsträgergruppen bzw. Kontingenträger fassen die bei ihnen eingehenden M 32 zu Gesamtabrechnungen zusammen. Für die Gesamtabrechnungen der Bedarfsträgergruppen bzw. der Kontingenträger ist ebenfalls der Vordruck M 32 zu verwenden.

§ 4

Materialabgänge von einem Bedarfsträger zum anderen Bedarfsträger innerhalb des Bereiches eines Kontingenträgers sind in den Spalten 10 bzw. 6 des Vordruckes M 32 zu erläutern (z. B. abgegeben an VEB... bzw. übernommen von VEB...). Die nächstübergeordnete Stelle hat darauf zu achten, daß diese Angaben in der Zusammenfassung nicht zu Doppelzählungen führen.

§ 5

(1) Die volkseigene und ihr gleichgestellte Industrie füllt die Vorderseite des Vordruckes M 32 monatlich aus (vgl. § 2 Abs. 1). Die Aufgliederung nach Verwendungszwecken auf der Rückseite des Vordruckes M 32 (vgl. § 2 Abs. 2) ist quartalsweise zu geben.

(2) Nichtindustrielle Verbraucher rechnen nur quartalsweise ab. Dabei füllen sie die Vorder- und Rückseite des Vordruckes M 32 aus.

§ 6

(1) Die Bedarfsträgergruppen und die Kontingenträger überprüfen die Vollzähligkeit und Richtigkeit der bei ihnen eingehenden Abrechnungen. Sie legen die Termine fest und treffen Maßnahmen, um den pünktlichen und vollzähligen Eingang und die sachliche Richtigkeit der Abrechnungen innerhalb ihres Bereiches zu gewährleisten. Dazu erlassen sie die notwendigen Anweisungen und Erläuterungen.

(2) Zwei Exemplare ihrer Gesamtabrechnungen haben die Kontingenträger 15 Tage nach Monats- bzw. Quartalsende dem Staatssekretariat für Materialversorgung, Hauptabteilung Materialplanung, zu übergeben.

(3) Für metallurgische Erzeugnisse geben außerdem die Bedarfsträgergruppen der zentralgeleiteten Industrie (VVB) und die den Hauptverwaltungen direkt unterstellten Betriebe je ein Exemplar ihrer Abrechnungen direkt an das Staatssekretariat für Materialversorgung, Berlin W 1, Leipziger Str. 5/7, Zimmer 4054. Dieses Exemplar ist so rechtzeitig abzusenden, daß es 10 Tage nach Monats- bzw. Quartalsende vorliegt.

§ 7

Für die Privatindustrie und die Handwerksbetriebe erläßt das Staatssekretariat für Materialversorgung besondere Richtlinien zu dieser Anordnung.

§ 8

Die Abrechnung mit Verwendungsnachweis (Vorder- und Rückseite des Vordruckes M 32) ist erstmalig für das erste Halbjahr 1951 durchzuführen.

Berlin, den 10. Juni 1951

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung

Kerber
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Nomenklatur zur Material-Eingangs- und -Verbrauchsabrechnung M 32

Lfd. Nr.	Planposition (Auflage-Nr.)	Waren-Nr.	Bezeichnung	Mengen-einheit
Bergbau				
1	aus 11 13 890	21 71 50 00	Feldspat	t
2	aus 11 13 890	21 72 10 00	Rohasbest	t
3	aus 11 13 890	21 72 30 00	Glimmer	t
4	aus 11 13 890	21 73 00 00	Graphit	t
5	aus 11 13 890	aus 21 74 10 00	Rohdiamanten	Karat
6	aus 11 13 890	aus 21 74 10 00	Diamantenboard	Karat
Metallurgie				
7	13 11 200		Gießereirohisen, Positionen 1, 2, 3	t
8	13 14 110		Profile U und I NP 8 bis 18, Position 15	t
9	13 14 120		Profile U und I NP 20 und darüber, Position 16/1	t
10	aus 13 14 150		Stabstahl bis 30 mm, Position 17	t
11	aus 13 14 150		Stabstahl über 30 mm, Position 18/1/2	t
12	aus 13 14 150	27 53 00 00	Stabstahl aus unlegiertem Maschinenbaustahl, Position 27	t
13	aus 13 14 150	27 83 30 00	Kugellager-Stahl, Position 28	t
14	aus 13 14 150	27 85 13 00	Stabstahl aus legiertem Maschinenbaustahl, Position 29	t
15	aus 13 14 150	aus 27 82 30 00	Sonstiger Stabstahl aus unlegiertem Werkzeugstahl, Position 36	t
16	aus 13 14 150	aus 27 84 30 00	Schnellarbeitsstahl, Position 39	t
17	aus 13 14 150	aus 27 84 30 00	Niedrig legierter Schnellarbeitsstahl, Position 40	t
18	13 14 160		Bandstahl, warmgewalzt, Position 19	t
19	aus 13 14 170	aus 27 55 00 00	Sonstiger Walzdraht, Position 21	t
20	aus 13 14 170	aus 27 55 00 00	Walzdraht mit höherem Kohlenstoffgehalt, Position 31	t
21	aus 13 14 190	27 85 30 00	Federstahl, Position 30	t
22	aus 13 14 190	aus 27 88 00 00	Weicheisen, Position 41	t
23	aus 13 14 190	aus 27 87 80 00	Sonstiger Stabstahl aus Sonderstahl, Position 46	t
24	aus 13 14 190	aus 27 88 00 00	Bleche mit besonderen magnetischen Eigenschaften, Position 49	t
25	aus 13 14 210	27 56 10 00 } aus 27 56 11 00 }	Grobbleche und Breitflachstahl, 5 mm und darüber (Handelsgüte einschl. Kesselbleche), Position 24/1, 23/1	t
26	aus 13 14 220	27 56 30 00 } aus 27 56 31 00 }	Mittelbleche und Breitflachstahl von 3 mm bis unter 5 mm (Handelsgüte einschl. Kesselblech), Position 24/2, 23/2	t
27	13 14 231		Dynamobleche, Position 50	t
28	13 14 232		Transformatorbleche, Position 51	t
29	13 14 233		Tiefziehbleche, Position 34	t
30	13 14 234		Karosseriebleche, Position 32	t
31	aus 13 14 239	27 56 51 10	Ziehbleche DIN 1623 (dekapierte, Gruppe 5 und 6), Position 26	t
32	aus 13 14 239	aus 27 56 59 00	Feinbleche, 0,9 bis unter 3 mm, Position 22	t
33	aus 13 14 239	aus 27 56 59 00	Feinbleche unter 0,9 mm, Position 25	t
34	aus 13 14 400	27 57 10 00	Nahtlose Rohre, gewalzt, Position 63	t
35	aus 13 14 400	aus 27 57 30 00	Dünnwandige Rohre, gezogen, unlegiert, Position 64	t
36	aus 13 14 400	aus 27 57 30 00	Dünnwandige Rohre, gezogen, legiert, Position 65	t

Noch: Anlage I

Lfd. Nr.	Planposition (Auflage-Nr.)	Waren-Nr.	Bezeichnung	Mengen- einheit
Metallurgie				
37	aus 13 14 400	aus 27 57 30 00	Sonstige nahtlos gezogene Rohre, Position 66/1/2	t
38	aus 13 14 400	aus 27 57 30 00	Kugellagerrohre, Position 67	t
39	aus 13 14 400	aus 27 57 30 00	Hochdruckrohre, Position 68	t
40	aus 13 16 100	27 61 11 00 } 27 61 19 00 }	Sonstiger kaltgewalzter Bandstahl, Position 60	t
41	aus 13 16 100	27 61 20 00 } 27 61 30 00 }	Konservenband, Position 59/2	t
42	aus 13 16 100	aus 27 63 00 00	Blankgewalzter Bandstahl, Position 59/1	t
43	aus 13 16 100	aus 27 63 00 00	Federbandstahl, Position 61	t
44	aus 13 16 200	27 65 10 00	Automatenstahl, blankgezogen, Position 55/2	t
45	aus 13 16 200	aus 27 65 90 00	Sonstiger Stabstahl, kaltgezogen, unlegiert, Position 56 ..	t
46	aus 13 16 200	aus 27 65 90 00	Stabstahl, kaltgezogen, legiert, Position 57	t
47	aus 13 16 200	aus 27 65 90 00	Silberstahl, blankgezogen, Position 58	t
48	aus 13 16 300	27 67 50 00	Geschweißte Rohre, Position 62/1/2	t
49	13 17 200		Ferromangan, Position 7	t
50	13 17 900		Sonstige Ferro-Legierungen, Position 10	t
51	13 18 110 } 13 21 000 }		Raffinade und Elektrolytkupfer, Position 72/1/2	t
52	13 18 210		Raffinade und Elektrolytblei, Position 73	t
53	13 18 300 } 13 18 900 }		Zink und Zinklegierungen, Position 74/1/2/3	t
54	13 18 410		Rohzinn, Position 76	t
55	13 18 420		Reinzinn, Position 75	t
56	13 18 500		Nickel, Position 77/78	t
57	aus 13 18 710 } aus 13 18 730 }	28 37 19 00 } 28 37 11 00 }	Reinalu, Position 80/1/2	t
58	aus 13 18 710	28 37 65 00 } 28 37 55 00 }	Alu-Gußlegierungen aus Altmaterial, Position 96/97	t
59	aus 13 18 900	28 35 71 00	Mangan, metallisch, Position 149	t
60	aus 13 18 900	28 35 77 00	Kobalt, Position 90	t
61	13 19 100		Messing und Tombak, Position 95	t
62	aus 13 19 200	28 31 54 00	Rotguß, Position 94	t
63	aus 13 19 200	28 31 55 00	Bronze, Position 93	t
64	aus 13 19 300	28 34 53 00	Lagermetall WM 80, Position 98	t
65	13 19 400		Lötzinn, Position 100/101	t
66	13 22 110		Kupferrohre, Position 105	t
67	13 22 120		Stangen und Profile aus Kupfer, Position 104	t
68	aus 13 22 190	28 51 10 00 } 28 49 51 00 } 28 49 71 00 }	Drähte aus Kupfer, Position 106	t
69	aus 13 22 190	28 41 11 00 } 28 41 12 00 }	Bleche, Bänder, Streifen aus Kupfer, Position 103	t
70	13 22 210		Messingrohre, Position 109	t
71	13 22 220		Stangen und Profile aus Messing, Position 108	t
72	aus 13 22 290	28 51 20 00 } 28 49 53 00 } 28 49 73 00 }	Drähte aus Messing, Position 110	t
73	aus 13 22 290	28 41 21 00 } 28 41 22 00 } 28 41 23 00 }	Bleche, Bänder, Streifen, Folien aus Messing, Position 107	t
74	13 22 310		Phosphor-Bronze-Draht, Position 111	t

Noch: Anlage 1

Lfd. Nr.	Planposition (Auflage-Nr.)	Waren-Nr.	Bezeichnung	Mengen- einheit
Metallurgie				
75	aus 13 22 490	28 45 11 00 } 28 45 21 00 } 28 45 12 00 } 28 45 22 00 }	Nickelbleche und -bänder, Position 132	t
76	aus 13 22 490	28 55 10 00	Nickeldraht, Position 131	t
77	13 22 510		Bleche, Bänder und Streifen aus Alu, Position 120	t
78	aus 13 22 590	28 47 14 00 } 28 47 24 00 }	Rohre aus Aluminium, Position 122	t
79	aus 13 22 590	28 47 15 00 } 28 47 16 00 } 28 47 25 00 } 28 47 26 00 }	Stangen und Profile aus Aluminium, Position 121	t
80	aus 13 22 590	28 47 13 00 } 28 47 23 00 }	Folien aus Aluminium, Position 124	t
81	aus 13 22 600	28 42 13 00 } 28 42 23 00 }	Folien aus Blei, Position 116	t
82	aus 13 22 600	28 42 11 00 } 28 42 21 00 } 28 42 12 00 } 28 42 22 00 } 28 42 14 00 } 28 42 24 00 }	Bleche, Bänder, Streifen, Rohre aus Blei, Position 113/114	t
83	aus 13 22 600	28 52 00 00	Drähte aus Blei, Position 115	t
84	13 22 700		Walzerzeugnisse aus Zink, Position 118/119	t
85	13 24 110		Stahlschrott, Position 44	t
86	13 24 120		Gußbruch, Position 45	t
Maschinenbau				
87	39 11 100 } 39 11 200 } 39 11 300 } 39 11 400 }		Wälzlager	Stück
88	48 14 000		Drahtseile	t
89	48 17 000		Schweißelektroden	t
90	48 18 100		Blankschrauben	t
91	48 18 300		Holzschrauben	t
92	48 18 400		Schrauben und Muttern	t
93	48 21 000		Nieten	t
94	aus 49 36 990		Sonstige Nägel und Stifte	t
Elektrotechnik				
95	51 11 111 } 51 11 112 } 51 11 113 } 51 11 114 } 51 11 115 } 51 11 116 } 51 11 117 }		Wechselstrommotoren, insgesamt	Stück
96	51 11 120		Kranmotoren	Stück
97	51 11 130		Bahnmotoren	Stück
98	51 11 140		Explosionssichere Elektromotoren	Stück

Noch: Anlage 1

Lfd. Nr.	Planposition (Auflage-Nr.)	Waren-Nr.	Bezeichnung	Mengen- einheit
Elektrotechnik				
99	51 11 150		Elektrokarrenmotoren	Stück
100	51 11 990		Sonstige Elektromotoren	Stück
101	51 12 110 } 51 12 120 }		Elektromotoren und Generatoren für Gleichstrom, insgesamt	Stück
102	51 12 990		Sonstige Gleichstrommaschinen	Stück
103	51 14 110 } 51 14 120 } 51 14 130 }		Elektrogeneratoren	Stück
104	51 35 160		Schnüre und Installationsleitungen	km
105	51 35 170		Lackdrähte und Wicklungskupfer	t
Chemie				
106	61 11 500		Schwefelsäure SO ₃	t
107	61 12 100		Soda, kalzinierte	t
108	61 12 300		Soda, kaustische	t
109	61 14 120 } 61 14 130 }		Karbid	t
110	61 21 500		Essigsäure	t
111	61 23 200		Caprolactam	t
112	61 43 110 } 61 43 120 } 61 43 130 } 61 43 140 } 61 43 190 }		Lacke und Anstrichmittel	t
113	63 11 000		Synthetischer Kautschuk	t
Baustoffe				
114	73 11 100		Gebannter Industrie-Stückkalk	t
115	73 11 200		Gebannter Kalk für Bau und sonstige Zwecke	t
116	73 13 000		Zement	t
117	73 16 110		Eiberschwänze	TStück
118	73 16 120		Pfannen und Falzziegel	TStück
119	74 11 500		Industrieschamotte NF und Formsteine	t
Holzbearbeitung				
120	81 11 110 } 81 11 991 }		Nadelschnittholz, Hauptprodukt	m ³
121	81 11 110 } 81 11 991 }		Nadelschnittholz, Nebenprodukt	m ³
122	81 11 120		Eichenschnittholz	m ³
123	81 11 130		Buchenschnittholz	m ³
124	81 11 995		Sonstiges Laubschnittholz	m ³
125	81 13 110		Furnierplatten	m ³
126	81 13 120 } 81 13 130 }		Deckfurniere, sonstige Furniere	m ³
127	81 13 130		Hartfaserplatten	m ³
128	81 13 140		Tischlerplatten	m ³
129	81 89 300		Holzmehl	t

Noch: Anlage I

Lfd. Nr.	Planposition (Auflage-Nr.)	Waren-Nr.	Bezeichnung	Mengen-einheit
Textil				
130	82 01 100	11 63 21 00	Baumwolle, roh	t
131	82 12 000		Zellwolle B	t
132	82 13 000		Zellwolle W	t
133	82 14 000		Zelljute	t
134	82 21 110		Schwingflachs	kg
135	82 21 120		Flachsschwingwerg	kg
136	82 21 130		Rösthanf	kg
137	82 32 110		Kammgarn (Wolle)	kg
138	82 32 120		Kammgarn (Zellwolle W)	kg
139	82 32 130		Streichgarn (Wolle)	kg
140	82 32 140		Streichgarn (Zellwolle W und Reißspinnstoffe)	kg
141	82 32 150		3- und 4-Zylinder-Baumwollgarn	kg
142	82 32 160		3- und 4-Zylinder-Garne (Zellwolle B)	kg
143	82 32 210		Flachsgarn	kg
144	82 32 220		Flachswerggarn	kg
145	82 89 110		Wolle gewaschen	t
Leder				
146	aus 83 01 300	11 81 00 00	Rohe Häute und Felle	Stück
147	83 11 110		Unterleder (Sohlen- und Brandsohlenleder)	kg
148	83 11 130		Technisches Leder und Treibriemenleder	kg
149	83 12 110		Chromoberleder	m ²
150	83 12 120		Juchtenleder	m ²
151	83 12 130		Futterleder	m ²
152	83 13 110		Lederfaserstoff	kg
153	83 13 120		Gewebe-Kunstleder für Schuhoberteile	m ²
Papier				
154	84 11 100		Textilzellstoff	t atro
155	84 11 200		Papierzellstoff	t atro
Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung				
156	88 11 110 } 88 11 120 }		Nadelsägeholz	fm
157	88 11 212		Eichensägeholz	fm

Anlage 2

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

(Vorderseite)

Von [Stempel des Ausstellers]

Material-Eingangs- und -Verbrauchsabrechnung

für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 195 bis 195

7-stellige Planposition
(und Positions-Nr. bei Metall)

Materialbedarf für 195.....		1	davon für Reparaturen		2
Alle erhaltenen Kontingente seit Jahresbeginn		3			
Inventurbestand am Jahresanfang		4			
Material-Eingänge seit Jahresbeginn	auf Grund von Kontingenten	$\frac{5}{3} = \%$	5		
	sonstige Zugänge		6		
Summe 4 + 5 + 6 = 7		7			
Material-Abgänge seit Jahresbeginn	Gesamt-Betriebs-Verbrauch (für auf der Rückseite vierteljährlich aufzugliedern)	8	davon für Reparaturen		9
	sonstige Abgänge	10			
Bestand am Ende des Berichtszeitraumes Diff. 7 - (8 + 10) =		11	davon für Reparaturen		12
darunter nicht verwendbarer Bestand		13			

(Bezeichnung der Planposition) (Mengeneinheit)

Kontingent-träger Nr. Bedarfsträger-gruppen Nr.

(Siegel)

(Ort und Datum) (Unterschrift des verantwortlichen Sachbearbeiters)

Genehmigungsvermerk:
Genehmigt vom Statistischen Zentralamt in Berlin und registriert am 27. 12. 1950 unter G 0-602/111

(Rückseite)

Abrechnung nach Verwendungszweck

Verbrauch nach Verwendungszweck			Verbrauch des Produktionsmaterials (Feld 23) nach Planpositionen bzw. des Baumaterials (Feld 24) nach Bauauftraggebergruppen		
Verwendungszweck	Materialbedarf 19..... Menge	Materialverbrauch seit Jahresbeginn (Feld 6)	für die Produktion von Erzeugnissen nachstehender Planpositionen bzw. Bauauftraggebergruppen laut Nomenklatur des Bauwirtschaftsplanes		wurden verbraucht seit Jahresbeginn
Gesamt	14	22	Planposition Bauauftraggebergruppen	Bezeichnung	Menge
Einsatz- und Fertigungsmaterial (Produktion)	15	23			
Bauleistungen	16	24			
Investitionen (ohne Baubedarf)	17	25			
Generalreparaturen (ohne Baubedarf)	18	26			
Gemeinkosten	19	27			
Forschung und Entwicklung	20	28			
Sonstige Verwendungszwecke	21	29			

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 25. Juni 1951

Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 51	Verordnung über Lebensmittelfarben	605
15. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Lebensmittelfarben	609
15. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Lebensmittelfarben	609
15. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz und die Warenbereitstellung im Einzelhandel	611

Verordnung über Lebensmittelfarben.

Vom 14. Juni 1951

Auf Grund § 20 in Verbindung mit § 5 Nrn. 1, 2, 4 bis 6 sowie § 22 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird über die Färbung von Lebensmitteln folgendes verordnet:

§ 1

(1) Lebensmittelfarben im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, Gemische und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Lebensmittel bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung und Verarbeitung unmittelbar oder mittelbar zu färben.

(2) Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind auch die gemäß den geltenden Vorschriften zugelassenen Ersatz- und neuartigen Lebensmittel.

§ 2

(1) Zur Färbung von Lebensmitteln, soweit eine solche zulässig ist, dürfen nur Verwendung finden:

1. natürliche organische Farbstoffe aus Früchten, Fruchtsäften, Blüten, Blättern, Wurzeln oder anderen Pflanzenteilen, die als Lebensmittel

dienen und gesundheitlich unschädlich sind, wie Carotin, Curcuma, Chlorophyll;

2. Orlean (Anatto);
3. Zuckercouleur (Karamell);
4. die in der Anlage A aufgeführten künstlichen organischen Farbstoffe;
5. für die amtliche Kennzeichnung von Fleisch- und Wurstwaren die in der Anlage B aufgeführten künstlichen organischen Farbstoffe.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik kann die gemäß Abs. 1 Ziffer 4 und 5 bestimmten Verzeichnisse über die zugelassenen Farbstoffe ergänzen, ändern oder einschränken.

§ 3

Zur Färbung von Lebensmitteln, soweit eine solche zulässig ist, dürfen auch Zusätze von Lebensmitteln mit Eigenfarbe zu anderen Lebensmitteln Verwendung finden, wenn diese Zusätze lediglich zum Zwecke der Färbung erfolgen.

§ 4

Lebensmittelfarben dürfen in 100 g Trockensubstanz nicht mehr als 0,5 mg Arsen (als As_2O_3 berech-

net) und nicht mehr als insgesamt 25 mg Antimon, Barium, Blei, Chrom, Kadmium, Kupfer, Quecksilber, Selen, Zink, berechnet als Element, enthalten.

§ 5

(1) Betriebe, die Lebensmittelfarben sowie Gemische oder Zubereitungen von Lebensmittelfarben herstellen und als solche in den Verkehr bringen, bedürfen dazu einer Erlaubnis durch das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Leiter des Betriebes die erforderliche Zuverlässigkeit und der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und der Betrieb über die erforderlichen Einrichtungen verfügt.

§ 6

(1) Die Herstellung oder Einfuhr von einzelnen Lebensmittelfarben oder von Gemischen oder Zubereitungen aus solchen bedarf der Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Für jede Lebensmittelfarbe, auch für jedes Gemisch und jede Zubereitung von Lebensmittelfarben, wird eine besondere Erlaubnisnummer erteilt.

(3) Erlaubnisansprüche sind bei den für die Vorprüfung gemäß den Durchführungsbestimmungen örtlich zuständigen Untersuchungsstellen einzureichen. Jedem Erlaubnisanspruch sind beizufügen:

- a) zwei Proben der Lebensmittelfarben oder des Gemisches oder der Zubereitung im Gewicht von mindestens je 50 g;
- b) die Angabe der mengenmäßigen Zusammensetzung;
- c) Probestücke der Verpackung, der Beschriftung, der Gebrauchsanweisung und des sonstigen Werbematerials, mit denen das Erzeugnis in den Verkehr gebracht werden soll.

§ 7

Es ist verboten, andere als die gemäß § 6 erlaubten Farben zur Gewinnung, Herstellung, Zubereitung und Verarbeitung von Lebensmitteln zu verwenden, anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 8

Soweit diese Verordnung eine Färbung von Lebensmitteln zuläßt, darf sie nur unter sparsamster Verwendung von Farben erfolgen und nur zur Erreichung einer der Verbrauchererwartung entsprechenden Färbung.

§ 9

Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik kann im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik die Färbung bestimmter Lebensmittel verbieten oder die Kenntlichmachung der Färbung vorschreiben.

§ 10

(1) Soweit gefärbte Lebensmittel, für die die Kenntlichmachung der Färbung vorgeschrieben ist (§ 9), in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, muß auf den Packungen und Behältnissen an in die Augen fallender Stelle in deutlich lesbarer Schrift das Wort „gefärbt“ angebracht sein.

(2) Werden gefärbte Lebensmittel, für die die Kenntlichmachung der Färbung vorgeschrieben ist, lose verkauft, so ist an den Behältnissen oder auf ihren Unterlagen in deutlich sichtbarer Weise zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um gefärbte Lebensmittel handelt. Bei Lieferung gefärbter Lebensmittel in Gebinden ist auf Rechnungen, Lieferscheinen und Begleitpapieren ebenso in deutlich lesbarer Weise zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um gefärbte Lebensmittel handelt.

§ 11

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Lebensmittel, die entgegen den Vorschriften der §§ 8 und 9 gefärbt sind, und Lebensmittel, die zur Verdeckung einer minderwertigen Beschaffenheit oder Verdorbenheit oder zur Vortäuschung eines Gehaltes an wertvollen Bestandteilen, wie Eier, Schokolade, Kakao od. dgl., gefärbt sind;
2. Lebensmittel, die unter Verwendung von nicht genehmigten Farben oder den Vorschriften des § 2 nicht entsprechenden Farben gewonnen, hergestellt oder zubereitet worden sind.

§ 12

Als irreführend bezeichnet sind insbesondere anzusehen gefärbte Lebensmittel, deren Färbung entgegen einer Vorschrift gemäß § 9 nicht kenntlich gemacht ist.

§ 13

(1) Lebensmittelfarben dürfen nur in geschlossenen Packungen oder Behältnissen abgegeben werden.

(2) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen in deutscher Sprache an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlich lesbarer Schrift angegeben sein:

1. die Kenntlichmachung als Lebensmittelfarbe und ihre Genehmigungsnummer;
2. der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung (Postanschrift) desjenigen, der die Lebensmittelfarbe hergestellt hat. Bringt ein anderer als der Hersteller die Lebensmittelfarbe in der Packung oder dem Behältnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere (Postanschrift) anzugeben;
3. die Bezeichnung der in den Packungen oder Behältnissen enthaltenen Farben nach § 2.

(3) Ohne die vorgeschriebenen Bezeichnungen (Angaben nach Abs. 2) dürfen Lebensmittelfarben nicht angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Angaben hat der Hersteller anzubringen. Falls ein anderer die Lebensmittelfarbe unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen will, hat dieser andere die Angaben anzubringen.

§ 14

Betriebe, die bereits Lebensmittelfarben, Gemische und Zubereitungen von solchen herstellen, sind dazu ohne Genehmigung bis zur Dauer von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung berechtigt.

§ 15

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 11 ff. des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) bestraft.

§ 16

Die Vorschriften der Verordnung vom 8. Mai 1935 über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (RGBl. I S. 590) in der Fassung der Verordnungen vom 16. April 1937 (RGBl. I S. 456), 20. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1391) und 16. März 1940 (RGBl. I S. 517) bleiben unberührt.

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 18

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Vorschriften außer Kraft:

- a) § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1887 betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (RGBl. S. 277),
- b) § 1 der Verordnung vom 21. März 1930 über Kunsthonig (RGBl. I S. 102),
- c) § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Mai 1930 über Kaffee (RGBl. I S. 169),
- d) § 6 Ziffer 7 der Verordnung vom 15. Juli 1933 über Kakao und Kakaoerzeugnisse (RGBl. I S. 504),
- e) § 7 Ziffer 4, § 13 Ziffer 10, § 21 Ziffer 7, § 28 Ziffer 9 der Verordnung vom 15. Juli 1933 über Obsterzeugnisse (RGBl. I S. 495) und
- f) § 4 Ziffern 5 und 6 der Verordnung vom 12. November 1934 über Teigwaren (RGBl. I S. 1181).

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die dieser Verordnung widersprechen, außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
I. V. des Staatssekretärs:
Bernhardt
Hauptverwaltungsleiter

Anlage A

zu § 2 Abs. 1 Ziffer 4
vorstehender Verordnung

Künstliche organische Farbstoffe zur Färbung von Lebensmitteln

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Chemische Bezeichnung	Nr. nach Schultz VII. Auflage
1	Naphтолgelb SXX ($C_{16}H_{11}N_2O_6SNa_2 \cdot 3H_2O$) ...	Natriumsalz der 2,4-Dinitro-1-Naphтол-7-sulfosäure ...	19
2	Tartrazin XX ($C_{16}H_{10}N_4O_6S_2Na_2$)	Natriumsalz der Phenylhydrazin-p-sulfosäure mit Dioxyweinsäure gekuppelt	737
3	Orange GG ($C_{16}H_{10}N_2O_6S_2Na_2$)	Natriumsalz von Anilin + 2-Naphтол-6,8-disulfosäure ..	39
4	Orange SXX ($C_{16}H_{11}N_3O_6SNa$)	Natriumsalz der Sulfanilsäure + α -Naphтол	185
5	Rhoduliorange NO ($C_{17}H_{20}N_2Cl \cdot HCl$)	Tetramethyldiaminoacridinchlorhydrat	902
6	Bordeaux H ($C_{20}H_{12}N_2O_7S_2Na_2$)	Natriumsalz, von α -Naphтыламин + 2-Naphтол-3,6-disulfosäure	123
7	Echtrot E ($C_{20}H_{11}N_2O_6S_2Na_2$)	Natriumsalz der Naphтылensäure + 2-Naphтол-6-sulfosäure	210
8	Cochenillerot A ($C_{20}H_{11}N_2O_6S_2Na_2$)	Natriumsalz der Naphтылensäure + 2-Naphтол-6,8-disulfosäure	213
9	Ponceau 6R ($C_{20}H_{10}N_2O_6S_3Na_2$)	Natriumsalz der Naphтылensäure + 2-Naphтол-3,6,8-trisulfosäure	215
10	Naphтолrot S ($C_{20}H_{11}N_2O_6S_3Na_2$)	Natriumsalz der Naphтылensäure + 2-Naphтол-3,6-disulfosäure	212
11	Rhodamin B ($C_{28}H_{31}N_2Cl$)	Tetraethyl-diamino-o-carboxyphenylcanthylionchlorid	864
12	Erythrosin ($C_{28}H_{25}O_5J_2Na_2$)	Natriumsalz des Tetradijodfluoresceins	886
13	Lichtgrün SF gelblich ($C_{27}H_{31}N_2O_6S_3Na_2$)	Dinatriumsalz des inneren Sulfonats von symmetrischem Diaethyl-di-p-sulfobenzyl-p-aminofuchsonium	765
14	Patentblau AN ($C_{27}H_{31}N_3O_6S_3$)	Diamoniumsalz des inneren Sulfonats des symmetrischen Diaethyl-di-p-sulfobenzyl-p-amino-o-sulfo-fuchsonium	770
15	Nigrosin LR	Sulfuriertes Sprifnigrosin oder sulfurierte Nigrosinbasen	986
16	Brillantschwarz ($C_{20}H_{10}N_2O_6S_3Na_2$)	Natriumsalz von 2-Naphтыламин-6,8-disulfosäure + α -Naphтыламин + 2-Naphтол-3,6-disulfosäure	604

Anlage B

zu § 2 Abs. 1 Ziffer 5
vorstehender Verordnung**Künstliche organische Farbstoffe für die amtliche Kennzeichnung
von Fleisch- und Wurstwaren**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Chemische Bezeichnung	Nr. nach Schultz VII. Auflage
1	Methylviolett ($C_{20}H_{25}N_3Cl$)	Gemisch von Chlorhydraten höher methylierter Pararosaniline	783
2	Rhodamin B	Vgl. Anlage A, Farbstoff Nr. 11	864
3	Brillantgrün ($C_{27}H_{29}N_3HSO_4$)	Saures Sulfat des Tetraäthyldiaminotriphenylmethans	760

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Lebensmittelfarben.**

Vom 15. Juni 1951

Auf Grund § 17 der Verordnung vom 14. Juni 1951 über Lebensmittelfarben (GBl. S. 605) wird zu § 6 der genannten Verordnung bestimmt:

§ 1

Anträge auf Erlaubnis im Sinne des § 6 Abs. 1 der Verordnung über Lebensmittelfarben sind in dreifacher Ausfertigung über die für die Vorprüfung örtlich zuständigen Untersuchungsstellen einzureichen.

§ 2

Für die Vorprüfung sind folgende Untersuchungsstellen zuständig:

- Land Mecklenburg und Brandenburg:
Chemisches Untersuchungsamt des Landes Brandenburg, Teltow, Potsdamer Str. 117/119;
- Land Sachsen-Anhalt:
Chemisches Untersuchungsamt Halle (Saale), Holzplatz 8;
- Land Sachsen:
Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Dresden, Dresden A 1, Am Schießhaus 19;
- Land Thüringen:
Thüringisches Nahrungsmitteluntersuchungsamt Jena, Neugasse 24.

§ 3

Die für die Untersuchungen zu leistenden Untersuchungsgebühren richten sich nach den geltenden Sätzen des allgemeinen Deutschen Gebührenverzeichnisses für Chemiker. Die Untersuchungsstellen sind berechtigt, einen Gebührenvorschuß von 50,— DM zu verlangen.

§ 4

(1) Die Untersuchungsstellen legen zwei Ausfertigungen des Antrages mit Untersuchungsbefund und Gutachten dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik vor. Der Antragsteller erhält von der Vorlage Nachricht.

(2) Über den Antrag wird nur nach Bezahlung der vollen Untersuchungsgebühr an die Untersuchungsstelle entschieden.

Berlin, den 15. Juni 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genussmittelindustrie
I. V. des Staatssekretärs:
Bernhardt
Hauptverwaltungsleiter

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Lebensmittelfarben.**

Vom 15. Juni 1951

Auf Grund § 17 der Verordnung vom 14. Juni 1951 über Lebensmittelfarben (GBl. S. 605) wird zu § 9 der genannten Verordnung über die Färbung bestimmter Lebensmittel und die Kenntlichmachung der Färbung bestimmt:

§ 1

Die Färbung folgender Lebensmittel ist verboten, soweit nicht nachstehende Ausnahmen zugelassen werden:

- Fleisch und Fleischwaren, ausgenommen die Gelbfärbung der Hüllen von Wurstwaren, bei denen die Gelbfärbung herkömmlich und als solche ohne weiteres erkennbar ist;
- Fische, Krusten- und Schalentiere und Erzeugnisse daraus, ausgenommen
 - Scheiben oder Schnitzel von Rundfischen zur Herstellung von Lachsersatz in Öl,
 - Deutscher Kaviar unter Kenntlichmachung;
- Eier und Eierzeugnisse, ausgenommen die Färbung der Schale gekochter Eier;
- Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen die Färbung von Käse und Käserinde, soweit sie herkömmlich ist, unter Kenntlichmachung;

5. Speisefette und Speiseöle, ausgenommen die Färbung von Margarine mit Carotin oder einem anderen vegetabilen Farbstoff (Anatto);
6. Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Erzeugnisse daraus, wie Mehlerzeugnisse, Graupen, Flocken, Kartoffelmehl, Backwaren, Teigwaren sowie kochfertige Suppen und Soßen;
7. starke Färbung von Puddingpulver, ausgenommen die schwache Färbung zur Kennzeichnung der Geschmacksrichtung;
8. diätetische Lebensmittel und Kindernährmittel;
9. Gemüse, Gemüsekonserven und Gemüsesäfte;
10. Pilze, Pilzmycel, Hefe und daraus hergestellte Erzeugnisse, außerdem Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse;
11. Obst, zubereitet, Obsterzeugnisse, ausgenommen
 - a) die schwache Färbung von Obstkonserven, Konfitüren und Marmeladen unter Kenntlichmachung; unter diese Ausnahme fällt nicht das künstliche Grüne mittels Kupfer,
 - b) die Färbung von Himbeersirup mit Kirschsaft unter Kenntlichmachung, wobei auf 9 Teile Himbeersirup höchstens ein Teil Kirschsaft verwendet werden darf;
12. Tafelwässer, Limonaden und Brauselimonaden, ausgenommen die schwache Färbung von Essenzlimonaden, Kunstlimonaden, Faßbrausen, Heißtrank- und Kalttrankansätzen sowie die Färbung von Grundstoffen, Limonadensirupen und Limonadenansätzen unter Kenntlichmachung;
13. Wein, Schaumwein, weinhaltige, weinähnliche und dem Schaumwein ähnliche Getränke, ausgenommen die Färbung mit Zuckercouleur nach den Vorschriften des Weingesetzes;
14. Bier, ausgenommen nach den Vorschriften des Biersteuergesetzes.
 - a) die Verwendung von Färbemitteln bei der Bierbereitung,
 - b) die Verwendung von aus Zucker hergestellten Färbemitteln bei obergäurigem Bier;
15. bierähnliche Getränke, ausgenommen die Färbung mit Zuckercouleur;
16. Fruchtsaftliköre, Cherry-Brandy, Eierlikör und Eierweinbrand, ausgenommen
 - a) die Färbung vorstehend nicht genannter Liköre, Bitterliköre und Bitteren sowie Punschextrakt (Punschsirup und Punschessenz), Trinkbranntweine, Alkolat und Alkolatsekt mit Zuckercouleur,
 - b) die Färbung der unter a) fallenden Liköre sowie Trinkbranntweine mit zugelassenen Lebensmittelfarben, soweit nicht nach den Begriffsbestimmungen für Branntwein und Spirituosen in der Fassung des Beschlusses des Bundes Deutscher Lebensmittelhersteller und Händler für Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht e. V. vom 29. November 1940 Einschränkungen oder Ausnahmen festgelegt sind,
- c) die Färbung von Rum, Rumverschnitt und Kunstrum mit Zuckercouleur,
- d) die Färbung von Weinbrand und Weinbrandverschnitt mit Zuckercouleur nach den Vorschriften des Weingesetzes;
17. Honig und Kunsthonig, ausgenommen die schwache Färbung von Kunsthonig;
18. Zucker jeder Art, Zuckerwaren und Malzextrakt, ausgenommen unter Kenntlichmachung
 - a) eine schwache Färbung zur Unterscheidung der Geschmacksrichtung von nicht eingewickelten Karamelbonbons, Fondantmassen (Halbfabrikat), Fondants und fondantähnlichen Erzeugnissen, von Brauselimonadenpulvern und -tabletten, Speiseeis und Speiseeispulvern sowie die Färbung des Zuckergusses auf Torten,
 - b) die Färbung der Oberfläche von Dragées und Lakritzwaren,
 - c) eine schwache Färbung von Agar-Waren, Fruchtpasten, gelierten und von nachgemachten Früchten, Schaumzuckerwaren sowie Gummipastillen,
 - d) die Färbung von figürlichen Zuckerwaren,
 - e) die Färbung von Speisesirup mit Zuckercouleur;
 bei Zuckerwaren ist eine schokoladenähnliche Färbung unzulässig;
19. Kaffee und Kaffee-Ersatzstoffe, Tee und teeähnliche Erzeugnisse, Kakao, Schokolade und andere Kakaoerzeugnisse;
20. Essig, Essigessenz, Essigersatzmittel, Gewürze und Senf (Mostrich);
21. Gelatine, Agar-Agar, Pektin, Zelluloseäther und andere Verdickungsmittel, ausgenommen rote Gelatine, die zusätzlich als gefärbt zu kennzeichnen ist;
22. Tabak und Tabakwaren, ausgenommen die Färbung von künstlichem Zigarren-Umblatt.

§ 2

Gefärbte Lebensmittel, die diesen Verboten unterliegen, können noch bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung im Verkehr bleiben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
 Steidle
 Minister
 Staatssekretariat
 für Nahrungs- und Genussmittelindustrie
 I. V. des Staatssekretärs:
 Bernhardt
 Hauptverwaltungsleiter

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz und die Warenbereitstellung im Einzelhandel.**

Vom 15. Juni 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplans der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 4 Abs. 4 der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz und die Warenbereitstellung im Einzelhandel (GBl. S. 273) für die Aufstellung der Handelspläne für die Warenhauptgruppe Industriewaren im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bestimmt:

§ 1

Erstellung der Handelspläne

(1) Die gemäß § 4 Abs. 4 der Instruktion für jedes Quartal aufzustellenden Handelspläne für Industriewaren sind von den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder unter verantwortlicher Mitwirkung

- a) der Landesleitungen der HO-Industriewaren,
- b) der Zentralen Leitung der HO-Warenhäuser,
- c) der Landesverbände der Konsumgenossenschaften,
- d) der jeweils zuständigen Deutschen Handelszentralen

aufzustellen und auf die Stadt- und Landkreise aufzuschlüsseln.

(2) Die Handelspläne müssen Mengen- und Wertangaben enthalten. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Handelspläne für Industriewaren werden erstmalig für den Planungszeitraum ab 1. Juli 1951 zunächst nur für die Warengruppen Textilien und Schuhe aufgestellt.

(4) Bezugscheinpflichtige Arbeitsbekleidung und Arbeitsschuhe unterliegen besonderen Regelungen.

§ 2

Planvorschläge der Handelsorgane

(1) Zur Aufstellung der Handelspläne für Textilien und Schuhe sind von den im § 1 Abs. 1 genannten Handelsorganen unter verantwortlicher Mitwirkung

- a) der Hauptgeschäftsleitungen der HO-Industriewaren,
- b) der HO-Warenhäuser,
- c) der Kreis-Konsumgenossenschaften,
- d) der Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen Textil und Leder

bis zum Beginn des dem Planungszeitraum vorausgehenden Monats, erstmalig bis zum 1. Juli 1951 für das III. Quartal, Vorschläge auf der Grundlage der

detaillierten Quartalspläne für die Warenbereitstellung auf Vordruck „Arbeitsunterlage zu HPT“ — Handelsplan Textilien — bzw. „Arbeitsunterlage zu HPS“ — Handelsplan Schuhe —, aufgeschlüsselt auf die Kreise, den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder einzureichen. Bei den Vorschlägen ist eine Übereinstimmung mit den im Warenumsatzplan für den Planungszeitraum festgelegten Umsätzen sicherzustellen.

(2) Gleichzeitig sind von den im Abs. 1 Buchst. a bis d aufgeführten Handelsorganen jedem Kreisrat für Handel und Versorgung die sein Kreisgebiet betreffenden Planvorschläge auf Vordruck „HPT“ bzw. „HPS“ zur Vorbereitung der Abstimmung gemäß Abs. 3 zuzuleiten.

(3) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder fassen die Planvorschläge der Handelsorgane auf Vordruck „HPT“ bzw. „HPS“ zusammen, stimmen sie mit den im § 1 Abs. 1 aufgeführten Handelsorganen sowie mit den Kreisräten für Handel und Versorgung ab, stellen die Landes-Handelspläne und die Handelspläne für die Stadt- und Landkreise für Textilien und Schuhe auf und leiten sie den Kreisräten und auszugsweise den Handelsorganen zu. Eine Ausfertigung der Landes-Handelspläne ist dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik auf Vordruck „HPT“ bzw. „HPS“ bis zum 15. des dem Planungszeitraum vorausgehenden Monats, erstmalig bis zum 15. Juli 1951 für das III. Quartal, einzureichen.

§ 3

Abrechnung der Handelspläne

(1) Zur Kontrolle der Erfüllung der Handelspläne haben

- a) die Hauptgeschäftsleitungen der HO-Industriewaren,
- b) die HO-Warenhäuser,
- c) die Kreis-Konsumgenossenschaften,
- d) die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen Textil und Leder

den zuständigen Kreisräten für Handel und Versorgung über die Warenabgänge ab Lager an die Verkaufsstellen auf Vordruck „HPT/RL (Kreis)“ bzw. „HPS/RL (Kreis)“ — RL = Realisierung Lieferseite — monatlich bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats unter Beifügung von Analysen Bericht zu erstatten.

(2) Gleichzeitig sind Doppel dieser Berichte dem im § 1 genannten, jeweils zuständigen Handelsorgan zuzuleiten, von diesem unter Benutzung gleicher Vordrucke je Land zusammenzufassen und unter Beifügung von Analysen

- a) dem Ministerium für Handel und Versorgung des betreffenden Landes,
- b) der Zentralen Leitung des Handelsorgans

bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats zuzuleiten.

(3) Die Zentralen Leitungen der Handelsorgane fassen ihrerseits die Landesberichte auf gleichen Vordrucken zu Gesamtberichten zusammen und reichen diese bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats unter Beifügung von Analysen an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Kreisräte für Handel und Versorgung haben auf Grund der Berichterstattung gemäß Abs. 1 dem Ministerium für Handel und Versorgung ihres Landes monatliche Realisierungsmeldungen zur Planabrechnung auf Vordruck „HPT/PA“ bzw. „HPS/PA“ — PA = Planabrechnung — mit Analysen bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats vorzulegen.

(5) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder fassen die Meldungen gemäß Abs. 4 auf Vordruck „HPT/PA“ bzw. „HPS/PA“ zusammen und stimmen sie mit den gemäß Abs. 2 von den Landeshandelsorganen eingereichten Berichten ab. Doppel der Zusammenfassungen sind unter Beifügung von Landes-Analysen bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten.

(6) Bei der Ausarbeitung der Quartalsanalysen durch die Kreisräte und Ministerien für Handel und Versorgung der Länder ist die Berichterstattung über den Warenumsatz des Einzelhandels (EU 1) mit auszuwerten.

§ 4

Warenbewegungsmeldungen des Großhandels

(1) Zur Kontrolle der Warenbewegung und der Planabrechnungen melden

- a) die Landesleitungen der HO-Industriewaren,
- b) die Zentrale Leitung der HO-Warenhäuser,
- c) die Landesverbände der Konsumgenossenschaften,
- d) die Deutschen Handelszentralen Textil und Leder

bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats dem Ministerium für Handel und Versorgung des betreffenden Landes die Warenbewegungen in Textilien und Schuhen mit Vordruck „HPT/RL (Land)“ bzw. „HPS/RL (Land)“.

(2) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder geben die Meldungen gemäß Abs. 1 mit einer von ihnen anzufertigenden Analyse bis zum Ende des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Warenbewegungsmeldungen des Einzelhandels

(1) Zur Kontrolle der Warenbewegung und der Planabrechnungen melden

- a) die Konsum-Verkaufsstellen über ihre Kreis-Konsumgenossenschaften bis zum 10.,
- b) die privaten Einzelhandelsgeschäfte bis zum 5.

des dem Berichtsmonat folgenden Monats dem Kreisrat für Handel und Versorgung die Warenbewegung in Textilien und Schuhen auf Vordruck „HPT/RE (Kreis)“ bzw. „HPS/RE (Kreis)“ — RE = Realisierung Empfangsseite —.

(2) Die Kreisräte für Handel und Versorgung geben eine Kreismeldung auf den im Abs. 1 bezeichneten Vordrucken — getrennt nach Konsumgenossenschaften und privatem Einzelhandel — unter Beifügung von Analysen bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das Ministerium für Handel und Versorgung ihres Landes.

(3) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder fassen die Kreismeldungen über die Warenbewegung im Einzelhandel zu Landesmeldungen — getrennt nach Konsumgenossenschaften und privatem Einzelhandel — auf den im Abs. 1 bezeichneten Vordrucken zusammen und leiten je eine Ausfertigung unter Beifügung von Analysen bis zum 27. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Die in den §§ 2 bis 5 genannten Termine sind Eingangstermine beim Empfänger.

§ 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Für Textilien und Schuhe entfällt für die Berichterstattung ab 1. Juli 1951 mit dieser Durchführungsbestimmung die bisherige Kontrollabrechnung für den Übernahmehandel (Ga 55, GA 055, GG 1/55, GG 2/55, GGS/55). Der für den Bericht über die Umsätze und Lagerbestände im Großhandel bisher verwendete Vordruck „H 23“ wird ersetzt durch den neuen Vordruck „HPT/RL (Land)“ bzw. „HPS/RL (Land)“. Desgleichen wird der bisher für den Bericht über die Warenbewegung im Textileinzelhandel verwendete Vordruck „ES 1“ durch den Vordruck „HPT/RE (Kreis)“ ersetzt.

§ 8

Die Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Baender
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 27. Juni 1951

Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO) — Steuerabzug von Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit gemäß § 4 LStÄVO	613
20. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO) — Berechnung u. Entrichtung der Einkommensteuer-Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) für Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen	614
13. 6. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO) — Einkommensteuertabellen	615
22. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 — Kontrollbericht 1951	616

Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO).

— Steuerabzug von Einkünften aus freiberuflicher
Tätigkeit gemäß § 4 LStÄVO —

Vom 20. Juni 1951

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) wird bestimmt:

§ 1

Steuerabzugspflichtige Einkünfte

(1) Dem Steuerabzug unterliegen:

1. Einkünfte aus freier schriftstellerischer Tätigkeit, aus freier wissenschaftlicher Forschungs- oder Lehrtätigkeit,
2. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Sänger, Musiker, Schauspieler, Kabarettist, Rezitator und sonstiger Sprecher, Vortragender, Bildreporter, Spielleiter, Intendant, bildender Künstler, Ingenieur, Architekt oder Erfinder,
3. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit als Komponist und Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Urheberrechten.

Die Lizenzgebühren für die Aufführung von Werken der Musik unterliegen dem Steuerabzug nur einmal. Der Steuerabzug ist durch die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA) in Berlin bei der Verteilung der Lizenzgebühren an die Berechtigten vorzunehmen.

(2) Für den Steuerabzug ist es ohne Bedeutung, ob der Bezieher der Einkünfte unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

§ 2

Vom Steuerabzug befreite Einkünfte

Dem Steuerabzug unterliegen nicht:

1. die Honorare der Volkskorrespondenten,
2. die Honorare der Laienspieler.

§ 3

Höhe des Steuerabzugs

(1) Der Steuerabzug beträgt 14% der Entgelte.

(2) Übernimmt der Schuldner des Entgeltes den Steuerabzugsbetrag, so ist dem Entgelt der darauf entfallende Steuerabzugsbetrag hinzuzurechnen und der Steuerabzug mit 14% des Gesamtbetrages zu bemessen.

§ 4

Vornahme des Steuerabzugs

(1) Zur Vornahme des Steuerabzugs ist jeder Schuldner des Entgeltes verpflichtet, dessen Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung sich im Gebiet der Deutschen

Demokratischen Republik befindet. Eine Verpflichtung zur Vornahme des Steuerabzugs besteht jedoch nicht, wenn der Schuldner des Entgeltes die freiberufliche Dienstleistung lediglich für private Zwecke in Anspruch genommen hat (z. B. ärztliche oder zahnärztliche Behandlung, privater Sprach- oder Musikunterricht, künstlerische Vorträge bei Familienfestlichkeiten, Leistungen der Architekten für den privaten Hausbesitz).

(2) Der Steuerabzug ist vom Schuldner des Entgeltes für Rechnung des Empfängers des Entgeltes im Zeitpunkt der Zahlung, Gutschrift oder Verrechnung der Vergütung vorzunehmen.

§ 5

Abführung der Steuerabzugsbeträge

Der Schuldner des Entgeltes hat die einbehaltene Steuer unter der Bezeichnung „Steuerabzug von freiberuflichen Einkünften“ innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats an das für die Abführung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt zu entrichten. Gleichzeitig sind dem Finanzamt der Gesamtbetrag der steuerabzugspflichtigen Entgelte und der Gesamtbetrag der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge anzuzeigen.

§ 6

Steuerabzugsbescheinigung und Aufzeichnungspflicht

Der Schuldner des Entgeltes ist verpflichtet:

1. dem Empfänger des Entgeltes die Höhe des Steuerabzugs zu bescheinigen,
2. die steuerabzugspflichtigen Entgelte laufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen den Zeitpunkt der Zahlung, der Gutschrift oder der Verrechnung der Entgelte sowie die Höhe der Steuerabzugsbeträge und den Zeitpunkt der Abführung an das Finanzamt erkennen lassen.

§ 7

Erstattung

(1) Steuerabzugsbeträge werden dem Empfänger des Entgeltes auf Antrag erstattet, wenn

1. die Steuerabzugsbeträge einbehalten und abgeführt worden sind, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestanden hat,
2. die einbehaltenen und abgeführten Steuerabzugsbeträge die durch etwaige Veranlagung festgestellte Einkommensteuer übersteigen,
3. in den Fällen des § 3 Abs. 2 der LStÄVO die Jahressteuer nach den Bestimmungen dieser Verordnung höher ist als die Jahressteuer nach den bisher geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung einer Senkung der Lohnsteuer um 10%.

(2) Steuerabzugsbeträge dürfen nur an Entgeltempfänger erstattet werden, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(3) Die Erstattung ist durch das Finanzamt vorzunehmen, in dessen Bezirk der Empfänger des Entgeltes seinen Wohnsitz hat. Sie darf erst dann erfolgen, wenn der Empfänger des Entgeltes durch Vorlage der Steuerabzugsbescheinigungen im Sinne des § 6 Ziffer 1 die Abführung und die Höhe der Steuerabzugsbeträge nachgewiesen hat.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1951

Ministerium der Finanzen
L. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO).

— Berechnung u. Entrichtung der Einkommensteuer-
Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) für Ein-
künfte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen —

Vom 20. Juni 1951

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBL S. 493) wird bestimmt:

§ 1

Verpflichtung zur Abschlagszahlung (Vorauszahlung)

(1) Lohnempfänger haben Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, wenn sie im Kalenderjahr noch andere Einkünfte (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung usw.) von mehr als 720,— DM beziehen.

(2) Steuerpflichtige, die freiberufliche Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 der LStÄVO oder derartige Einkünfte und Lohneinkünfte erzielen und bei der freiberuflichen Tätigkeit im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zwei technische Hilfspersonen beschäftigen, haben Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, wenn

1. die Entgelte aus freiberuflicher Tätigkeit, die dem Steuerabzug nach § 4 der LStÄVO nicht unterlegen haben, im Kalendervierteljahr 1000,— DM übersteigen,
2. im Kalenderjahr noch andere Einkünfte von mehr als 720,— DM bezogen werden.

(3) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die im Jahresdurchschnitt mehr als zwei technische Hilfspersonen beschäftigen, haben Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, wenn ihre Jahreseinkommensteuer die durch Steuerabzug entrichtete Einkommensteuer übersteigt.

§ 2

Berechnung und Entrichtung der Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen)

(1) Im Falle des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 2 beträgt die Abschlagszahlung ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung nach § 3 Abs. 1 oder nach § 7 der LStÄVO für die anderen Einkünfte ergeben hat.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 3 beträgt jede Abschlagszahlung ein Viertel der zuletzt veranlagten, um die Steuerabzüge verminderten Einkommensteuer.

(3) Die Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer nach den Abs. 1 und 2 sind bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober zu entrichten.

(4) Die Abschlagszahlung beträgt im Falle des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 14% der Entgelte. Sie ist bis zum 20. des auf das abgelaufene Kalendervierteljahr folgenden Monats — erstmalig bis zum 20. Oktober 1951 — zu entrichten. Zum gleichen Termin ist eine formlose Erklärung abzugeben, die die Höhe der versteuerten Entgelte und der entrichteten Steuer enthalten muß. Die Einkommensteuer für die freiberuflichen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, ist durch die ordnungsgemäß geleistete Abschlagszahlung abgegolten, wenn der Steuerpflichtige gemäß § 5 LStÄVO keine Veranlagung beantragt. Werden im Kalendervierteljahr freiberufliche Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, von nicht mehr als 1000,— DM erzielt, so ist nach § 5 Abs. 2 LStÄVO zu verfahren.

§ 3

Erhöhung und Herabsetzung der Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen)

Die nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2 oder nach Abs. 3 zu erhebenden Abschlagszahlungen können erhöht oder herabgesetzt werden, wenn die für den laufenden Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer voraussichtlich um mehr als ein Viertel, mindestens aber um 200,— DM von dem nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 festgesetzten Jahresbetrag der Abschlagszahlungen abweicht.

§ 4

Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) bei Eintritt in die Steuerpflicht

(1) Ist die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungszeitraumes begründet worden, so sind die Abschlagszahlungen im Falle des § 1 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 nach dem Steuerbetrag zu bemessen, der sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(2) Umfaßt die erste Veranlagung einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten, so sind die für das folgende Kalenderjahr zu entrichtenden Abschlagszahlungen im Falle des § 1 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 nach der Steuer zu bemessen, die sich ergibt, wenn das veranlagte Einkommen in ein Jahres Einkommen umgerechnet wird.

§ 5

Festsetzung der für das Kalenderjahr 1951 ab 20. Juli 1951 zu entrichtenden Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen)

(1) Steuerpflichtige, die nach der LStÄVO zu besteuern sind, haben die Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung erstmalig am 20. Juli 1951 zu entrichten.

(2) Die nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2 oder nach Abs. 3 festzusetzenden Abschlagszahlungen sind nach der Steuer zu bemessen, die sich nach dem Einkommen des Kalenderjahres 1950 unter Anwendung der Bestimmungen der LStÄVO ergibt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung
der Lohnempfänger und der freischaffenden
Intelligenz (LStÄVO).**

— Einkommensteuertabellen —

Vom 13. Juni 1951

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBL. S. 493) wird bestimmt:

§ 1

Bemessung der Einkommensteuer

Die Lohnsteuer bemißt sich nach der Einkommensteuer-Grundtabelle D und den daraus abgeleiteten, dieser Durchführungsbestimmung beigelegten Einkommensteuertabellen^{*)}. Es sind dies:

1. Einkommensteuertabelle 12
(Lohnsteuertabelle für monatliche Zahlung),
2. Einkommensteuertabelle 13
(Lohnsteuertabelle für wöchentliche Zahlung),
3. Einkommensteuertabelle 14
(Lohnsteuertabelle für tägliche Zahlung).

§ 2

Nichterhebung von Kleinbeträgen

Steuerbeträge, die

1. nach der Monatstabelle unter 1,— DM,
2. nach der Wochentabelle unter 0,25 DM,
3. nach der Tagestabelle unter 0,05 DM

betragen, werden nicht erhoben.

^{*)} Werden hier nicht abgedruckt. Sie sind durch den Buchhandel oder direkt vom Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, zu beziehen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951.
— Kontrollbericht 1951 —**

Vom 22. Juni 1951

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 13. April 1951 über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBL S. 283) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Aufstellung der Kontrollberichte der zentralverwalteten volkseigenen Industrie gelten die Vorschriften über den Kontrollbericht der zentralverwalteten volkseigenen Industrie in der Fassung vom 22. Juni 1951¹⁾. Der Kontrollbericht ist in dieser Form erstmalig zum 30. Juni 1951 aufzustellen.

(2) Für die Aufstellung der Kontrollberichte der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Verkehrs sowie der Deutschen Post gelten die Vorschriften über den Kontrollbericht der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Verkehrs sowie der Deutschen Post in der Fassung vom 22. Juni 1951¹⁾. Der Kontrollbericht ist in dieser Form erstmalig zum 30. Juni 1951 aufzustellen.

(3) Für die Einreichung und Auswertung, Genehmigung und Bestätigung der Kontrollberichte der zentralverwalteten volkseigenen Industrie gelten die Vorschriften über die Einreichung und Auswertung, Genehmigung und Bestätigung der Kontrollberichte

*) Erste Durchführungsbestimmung (GBL 1951 S. 288)

der zentralverwalteten volkseigenen Industrie in der Fassung vom 22. Juni 1951¹⁾.

(4) Für die Einreichung und Auswertung, Genehmigung und Bestätigung der Kontrollberichte der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Verkehrs sowie der Deutschen Post gelten die Vorschriften über die Einreichung und Auswertung, Genehmigung und Bestätigung der Kontrollberichte der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Verkehrs sowie der Deutschen Post in der Fassung vom 22. Juni 1951¹⁾.

§ 2

(1) Die für die zentralverwaltete volkseigene Industrie geltenden Vorschriften über den Kontrollbericht in der Fassung vom 15. Januar 1951²⁾ sind hinfällig; die Vorschriften über die Einreichung und Auswertung der Kontrollberichte in der Fassung vom 15. Januar 1951³⁾ werden außer Kraft gesetzt.

(2) Die für die Deutsche Reichsbahn und den volkseigenen Verkehr sowie die Deutsche Post geltenden Vorschriften über den Kontrollbericht in der Fassung vom 15. Januar 1951²⁾ sind hinfällig; die Vorschriften über die Einreichung und Auswertung der Kontrollberichte in der Fassung vom 15. Januar 1951³⁾ werden außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

¹⁾ Als Sonderdruck vom Verlag „Die Wirtschaft“ GmbH, Berlin, zu beziehen; außerdem veröffentlicht in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 13.

²⁾ Veröffentlicht in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 7, Zweiter Halbband.

³⁾ Veröffentlicht in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 7, Erster Halbband.

Hinweis des Verlages

Den fortlaufenden Bezug des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt nur die Post!

Bestellungen, Abbestellungen und Mitteilungen über Anschriftenänderungen sind deshalb ausschließlich an das Zustellpostamt zu richten.

Reklamationen beim Ausbleiben einer Nummer sind ebenfalls dem Zustellpostamt zu melden, da dieses bei rechtzeitiger Fehlmeldung — nach Eingang der nächsten Folge — zur kostenlosen Nachlieferung verpflichtet ist.

Vom Verlag können die Nummern nur gegen Berechnung geliefert werden.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 28. Juni 1951

Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 51	Preisverordnung Nr. 163 — Verordnung über Preise für Faserpflanzenstroh und für Brechflachs	617
22. 6. 51	Preisverordnung Nr. 164 — Verordnung über Preise für Saatlein, Fruchtart Faserlein, und für Saathanf	622
22. 6. 51	Preisverordnung Nr. 165 — Verordnung über Preise für Faserlein- und Hanfsamen	624

Preisverordnung Nr. 163.

Verordnung über Preise für Faserpflanzenstroh und für Brechflachs.

Vom 13. Juni 1951

§ 1

(1) Faserpflanzenstroh im Sinne dieser Preisverordnung ist Faserlein-, Rolandfaserlein- und Hanfstroh, Faserlein-Röststroh sowie Ölleinstroh, das nach Maßgabe der dieser Preisverordnung anliegenden, vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Bewertungsrichtlinien oder nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung in Güteklassen eingestuft ist.

(2) Brechflachs im Sinne dieser Preisverordnung ist Flachs mit einer zur Garnspinnung geeigneten Faser und das bei der Brechflachsaufbereitung anfallende Werg mit den in dieser Preisverordnung bestimmten Gütemerkmalen.

§ 2

(1) Für Faserlein- und Rolandfaserleinstroh, das zur Ausarbeitung spinnfähiger Faser geeignet ist, gelten die folgenden Erzeugerfestpreise:

In der Güteklasse	Mindestlänge cm	Zahl der Punkte	Stroh ohne Samen DM je 100 kg	Stroh einschl. darin enthaltenen Samens
I	75	6 bis 7	22,50	21,65
I b	75	8	21,75	20,90
II	70	9	21,—	20,15
II b	70	10	20,10	19,40
III	65	11 bis 12	19,25	18,65
III b	65	13 bis 14	17,85	17,65
IV	60	15	16,50	16,65
IV b	60	16	14,50	15,15
V	50	17 bis 18	12,50	13,65
V b	45	18	12,—	13,15
V b	40	18	10,50	11,65
V b	35	18	9,—	10,15

(2) Die unter Abs. 1 bestimmten Preise für Stroh mit Samen gelten für ein Ablieferungsgut, bei dem erkennbar ist, daß der Samen nach Aufbereitung als Saatlein oder zur Ölgewinnung in Verarbeitungsbetrieben Verwendung finden kann.

(3) Wird Stroh mit Samen aus einem anerkannten Feldbestand und in einem zur Saatgewinnung geeignetem Zustand geliefert, erhöhen sich die unter Abs. 1 bestimmten Preise um 1,— DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Elite und Vorstufen handelt, und um 0,80 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Hochzucht, 1. Absaat und anerkannter Nachbau I und II handelt. Der Vermehrerzuschlag ist vom Erzeuger zurückzuzahlen, wenn dem Aufbereitungsgut (Saaten) nach der Aufbereitung die Eignung als Saatlein aberkannt wird.

(4) Für Stroh, das in eine Güteklasse eingestuft ist, sich infolge falscher Vorbereitung zur Ablieferung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, gelten die im Abs. 1 bestimmten Preise abzüglich der Aufwendungen für die Überführung des Strohes in einen ordnungsgemäßen Zustand in der tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zugelassenen Höhe, jedoch nicht über einen Betrag von 1,20 DM je 100 kg Anrechnungsgewicht hinaus.

(5) Für Stroh, dessen Beschaffenheit (z. B. gemäht und gedroschen, teilverrottet, Rostbefall, unreif, übermäßig verholzt sowie Stroh unter 35 cm) die Einstufung auch in die unterste Güteklasse nicht mehr gestattet, dürfen höchstens 6,— DM, jedoch nicht unter 3,— DM je 100 kg, wenn es sich um Stroh ohne Samen handelt, und höchstens 6,50 DM, jedoch nicht unter 3,— DM je 100 kg, wenn es sich um Stroh mit Samen handelt, berechnet werden. Für Stroh, das nicht mehr sortiert und nicht in Garben gebunden werden kann (Wirrstroh), dürfen höchstens 3,— DM je 100 kg berechnet werden.

§ 3

(1) Für Hanfstroh, das zur Ausarbeitung spinnfähiger Faser geeignet ist, gelten die folgenden Erzeugerfestpreise:

In der Güteklasse	Mindestlänge cm	Zahl der Punkte	Stroh mit reifem Samen	Stroh ohne Samen	Stengel abgenommen vor Samentreife
			DM je 100 kg		
I	150	7	13,30	10,—	12,—
I b	150	8	12,80	10,—	11,50
II	150	9	12,30	10,—	11,—
II b	150	10	11,80	10,—	10,50
III	150	11 bis 12	11,30	10,—	10,—
III b	100	13	10,80	9,50	9,50
IV	100	14 bis 16	10,30	9,—	9,—
IV b	100	17 bis 18	9,30	8,50	8,50
V	100	19 und mehr	8,30	8,—	8,—

(2) Die unter Abs. 1 bestimmten Preise für Stroh mit reifem Samen gelten für ein Ablieferungsgut, bei dem erkennbar ist, daß der Samen nach Aufbereitung als Saatgut oder zur Ölgewinnung in Verarbeitungsbetrieben Verwendung finden kann und daß das Aufbereitungsgut keinen erkennbaren Samenausfall aufweist.

(3) Wird Stroh mit Samen aus einem anerkannten Feldbestand und in einem zur Saatgewinnung geeigneten Zustand geliefert, erhöhen sich die unter Abs. 1 bestimmten Preise um 0,70 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Elite und Vorstufen handelt, um 0,60 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Hochzucht handelt, und um 0,45 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe 1. Absaat und anerkannter Nachbau handelt. Im übrigen gilt der § 2 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 4.

(1) Für Faserlein-Röststroh, das zur Ausarbeitung spinnfähiger Faser geeignet ist, gelten folgende Erzeugerfestpreise:

In der Güteklasse	Mindestlänge cm	Zahl der Punkte	DM je 100 kg
I	70	1,— bis 1,25	36,45
II	65	1,5	33,95
III	60	1,75 bis 2,—	30,95
IV	55	2,5	26,95
V	50	2,75 bis 3,—	20,95
V b	45	3,—	17,95
V b	40	3,—	15,45
V b	35	3,—	14,95

(2) Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Für gemähetes, entsamtes Ölleinstroh mit einem Unkraut- und Schmutzbesatz von höchstens 2% gelten die folgenden Erzeugerfestpreise:

Stroh, gepreßt 8,— DM je 100 kg,
 Stroh, ungepreßt 6,50 DM je 100 kg.

(2) Übersteigt der Unkraut- und Schmutzbesatz 2%, so ist der Mehrbesatz mengenmäßig vom Gewicht abzuziehen. Das danach verbleibende Gewicht ist der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6

(1) Die in den §§ 2 bis 5 bestimmten Erzeugerfestpreise verstehen sich frei Verladestation des Erfassungsbetriebes, verladen, zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Empfang des Strohes.

(2) Anfuhrkosten bis zu 10 km Anfahrtweg werden nicht vergütet. Bei über 10 km Anfahrtweg gehen die Kosten für die über 10 km liegende Strecke in preisrechtlicher Höhe zu Lasten des Käufers.

§ 7

(1) Die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe bei Lieferung von Faserlein-, Hanf- und Faserlein-Röststroh an Bastfaser-Aufbereitungsbetriebe sind aus den Erzeugerfestpreisen, die sich aus der Anwendung der Vorschriften in den §§ 2 bis 4 ergeben, aus dem Handelsaufschlag und dem Lagergeld zu bilden.

(2) Der Handelsaufschlag, den die Erfassungsbetriebe auf den Erzeugerfestpreis aufschlagen dürfen, beträgt 1,25 DM je 100 kg höchstens. Mit dem Handelsaufschlag, der nur einmal für eine Lieferung berechnet werden darf, sind alle Kosten abgegolten, die den Erfassungsbetrieben durch ihre Leistungen beim Vertragsabschluß (Höchstsatz 0,25 DM je 100 kg), bei der Erfassung (Höchstsatz 0,60 DM je 100 kg), bei der Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung und Abgabe der Wertmarken (Höchstsatz 0,25 DM je 100 kg) und bei der Bewertung (Höchstsatz 0,15 DM je 100 kg) entstehen. Wird eine der Leistungen nicht erbracht, ist der Handelsaufschlag entsprechend zu ermäßigen. Liefert der Erzeuger das Stroh unmittelbar an Bastfaser-Aufbereitungsbetriebe, darf für die Leistung bei der Erfassung statt 0,60 DM höchstens 0,10 DM je 100 kg in Ansatz gebracht werden.

(3) Das Lagergeld, das die Erfassungsbetriebe neben dem im Abs. 2 bestimmten Handelsaufschlag auf den Erzeugerfestpreis aufschlagen dürfen, beträgt 0,60 DM je 100 kg für den ersten Monat tatsächlicher Einlagerung nach einer Freizeit von 5 Tagen und 0,10 DM je 100 kg für jeden weiteren Monat tatsächlicher Einlagerung. Mit dem Lagergeld, das nur für eine ordnungsgemäße Einlagerung in Scheunen oder Mieten und für lagerfähiges Stroh (d. h. nicht

über 17% Feuchtigkeitsgehalt) berechenbar ist, sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme des Strohes bis zur Auslieferung ab Lager entstehen, insbesondere Ein- und Auslagerungskosten, Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungskosten, Behandlungskosten, Schwund, Anfuhrkosten zur Verladestation, Verladekosten, sowie die nach § 6 Abs. 2 entstandenen Mehrkosten.

(4) Die Abgabepreise verstehen sich ab Station des Erfassungsbetriebes, verladen, zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 8

Erfassungsbetriebe, die durch Sortierung und Behandlung das vom Erzeuger übernommene Faserlein-, Hanf- oder Faserlein-Röststroh in seiner Beschaffenheit so verbessern, daß danach die Merkmale einer höheren Güteklasse gegeben sind, dürfen der Berechnung ihrer Abgabepreise die für diese Güteklasse bestimmten Erzeugerfestpreise zugrunde legen. Die Kosten der Sortierung und Behandlung sind damit abgegolten.

§ 9

(1) Die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe bei Lieferung von Ölleinstroh an Bastfaser-Aufbereitungsbetriebe sind aus den Erzeugerfestpreisen, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im § 5 ergeben, aus dem Handelsaufschlag (§ 7 Abs. 2) und dem Lagergeld (§ 7 Abs. 3) zu bilden.

(2) Der Handelsaufschlag, den die Erfassungsbetriebe auf den Erzeugerfestpreis aufschlagen dürfen, beträgt 0,30 DM je 100 kg höchstens. Der Handelsaufschlag ermäßigt sich um 0,20 DM je 100 kg, wenn kein Vertragsabschluß erfolgt ist, und um 0,35 DM auf 0,45 DM je 100 kg, wenn der Erzeuger das Stroh unmittelbar an Bastfaser-Aufbereitungsbetriebe liefert.

(3) Für die Berechnung des Lagergeldes findet die Vorschrift im § 7 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(4) Die Abgabepreise verstehen sich ab Station des Erfassungsbetriebes, verladen, zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 10

(1) Für Brechflachs und Werg gelten die folgenden Erzeugerfestpreise:

Brechflachs	Nummer metrisch	Fasergruppe	DM je kg
	24 bis 30	II	2,15
	18 bis 22	III	2,10
	10 bis 16	IV	1,95

Werg	Karden- ausbeute	Qualität	DM je kg
	58 %	I. ohne jeden Schäbenbesatz	1,15
	52 %	II. mit ganz geringem Schäbenbesatz	0,97
	45 %	III. mit geringem Schäbenbesatz	0,85

(2) Bei stärkerem Schäbenbesatz ist von dem für die III. Qualität festgesetzten Preis ein Abschlag zulässig. Der sich danach ergebende Preis ist der Erzeugerfestpreis für die festgestellte Qualität. Er ist in der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken.

(3) Der Handelsaufschlag, den die Erfassungsbetriebe auf den Erzeugerfestpreis aufschlagen dürfen, beträgt 0,05 DM je kg höchstens. Mit dem Handelsaufschlag, der nur einmal für eine Lieferung berechnet werden darf, sind alle Kosten abgegolten, die den Erfassungsbetrieben durch ihre Leistungen entstehen, insbesondere auch die Kosten der Ein- und Auslagerung, die Lagerkosten, Anfuhr- und Verladekosten.

(4) Die im Abs. 1 bestimmten Erzeugerfestpreise verstehen sich frei Verladestation des Erfassungsbetriebes, verladen, zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Empfang des Brechflachs. Die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe verstehen sich ab Station des Erfassungsbetriebes, verladen, zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 11

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 12

Die Preisverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für Faserpflanzenstroh und Brechflachs der Ernte 1950. Gleichzeitig treten alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Preisregelungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse und die Preisverordnung Nr. 253 vom 16. August 1949 über die Festsetzung der Preise für Stroh von Faserlein einschl. Rolandfaserlein und Hanf mit und ohne Samen, Röststroh, sowie die Preise für Ölleinstroh, Samen zur Industrieverarbeitung und Saatgut von Öllein, Faserlein, Rolandfaserlein und Hanf (ZVOBl. II S. 118) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 6 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 26) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 163

Richtlinien für die Bewertung von Faserpflanzenstroh**I.****Faserlein- und Rolandfaserleinstroh**

Für die Bewertung zum Zwecke der Einstufung in Güteklassen gelten folgende Richtlinien:

Die Einstufung in Güteklassen erfolgt nach Länge und Punkten mit der Maßgabe, daß bei gleicher Länge des Strohes in erster Linie die Punktzahl, in zweiter Linie die Länge entscheidend ist. Bei unterschiedlicher Länge und gleicher Punktzahl ist für die Bewertung die Länge ausschlaggebend. Die Länge wird gemessen vom Wurzelansatz bis zur Mitte der Samenspitze.

Punkteermittlung:	Zahl der Punkte
a) Farbe	
hell	1
leicht abweichend, aber gleichmäßig	2
mißfarbig	3
b) Stengelstärke	
normal bis fein, geschmeidig	1
dickstengelig	2
grob, wenig geschmeidig oder ungleichmäßig	3
c) Verästelung	
Abzweigungen nur an der Spitze	1
Abzweigungen nur am oberen Fünftel des Stengels	2
mehr und tiefer	3
d) Stengelhaltung	
einwandfreier gerader Stengel	1
etwas gekrümmt	2
Lagerfaserlein, angeröstet, übertrocknet	3
e) Unkraut, Krankheiten	
unkrautfrei, gesund	1
etwas verunkrautet, ungefährliches Unkraut (nicht Melde, Lolch, Seide, Knöterich)	2
stark verunkrautet, etwas krank	3
f) Gesamteindruck	
gut	1
mittel	2
schlecht	3

Erläuterungen:

Zu a) Der Begriff „hell“ ist nicht in allen Anbaugebieten gleichmäßig, da durch Bodenbedingungen und Klimaeinflüsse eine dunklere Farbtonung auftritt, die jedoch keine Verschlechterung der Qualität bedeutet.

„Mißfarbig“ sind Stengel und Stroh, die auf dem Halm angeröstet, unreif oder grün infolge unrichtiger Anwendung der Düngemittel geblieben sind.

Zu b) Die Stengelstärke wird in der Mitte des Stengels gemessen.

Zu c) Unter „Verästelung“ sind Stengelansätze der Samenkapseln zu verstehen. Zuchtformen der Fasertypen werden mit einem Punkt bewertet.

Zu d) Ein gerader Stengel enthält beste Qualitätsfaser. Leicht angerösteter Faserlein ist stets mit drei Punkten zu bewerten.

Zu e) Unkrautfreier, gesunder Faserlein darf nicht mehr als 2% Unkraut einschl. kranker Stengel aufweisen. Faserlein mit für die Verarbeitung gefährlichen Unkräutern oder kranker Faserlein ist stets mit 3 Punkten zu bewerten. Unkrautbeimischungen über 2% werden gewichtsmäßig verrechnet. Für stark durch Krankheiten infizierten Faserlein wird der Preis ermäßigt. Der Bewerter entscheidet dabei, wie weit der Grad der Krankheiten zu Preisherabsetzungen unter die Güteklasse Vb führen kann, d. h. derart kranker Faserlein, bei dem eine Ausarbeitung auf spinnfähige Faser nicht mehr gewährleistet ist, darf trotz Erreichung einer ausreichenden Punktzahl nicht mehr in die Güteklasse eingruppiert werden.

II.**Hanfstroh**

Für die Bewertung zum Zwecke der Einstufung in Güteklassen gelten folgende Richtlinien:

Die Einstufung in Güteklassen erfolgt nach Länge und Punkten mit der Maßgabe, daß bei gleicher Länge des Strohes in erster Linie die Punktzahl, in zweiter Linie die Länge entscheidend ist. Bei unterschiedlicher Länge und gleicher Punktzahl ist für die Bewertung die Länge ausschlaggebend. Die Länge

Noch: Anlage

wird gemessen vom Schnittende bis zur Mitte des Fruchtstandes.

Punkteermittlung:	Zahl der Punkte
a) Faserreifezustand	
reif	1
unreif	0
b) Farbe	
hell	1
leicht abweichend, aber gleichmäßig	2
mißfarbig	3
c) Stengelstärke	
unter 9 mm	1
9 bis 11 mm	2
über 11 bis 14 mm	3
d) Verästelung	
Abzweigungen nur im Fruchtstand	1
Abzweigungen nur im oberen Viertel des Stengels	2
starke Abzweigungen	3
e) Stengelhaltung	
einwandfreier gerader Stengel	1
etwas gekrümmt	2
Lagerhanf, angeröstet, über-trocknet	3
f) Blattansatz	
praktisch blattfrei (bis zum Fruchtstand)	1
normaler Blattansatz	2
übermäßiger Blattansatz	3
g) Gesamteindruck	
gut	1
mittel	2
schlecht	3

Erläuterungen:

- Zu a) „Unreif“ ist Hanfstroh, dessen Faser sich nur mit Schwierigkeiten ablösen läßt.
- Zu b) Der Begriff „hell“ ist nicht in allen Anbau-gebieten gleichmäßig, da durch Bodenbe-dingungen und Klimaeinflüsse eine dunklere Farbtönung auftritt, die jedoch keine Verschlechterung der Qualität bedeutet.
- Zu c) Die Stengelstärke wird in der Mitte des Stengels gemessen.
- Zu d) Stroh mit Abzweigungen vom Fuße des Stengels ab läßt sich nicht in Güteklassen einreihen.
- Zu e) Ein gerader Stengel enthält beste Quali-tätsfaser. Leicht angerösteter Hanf ist stets mit 3 Punkten zu bewerten.

Zu f) „Praktisch blattfrei“ ist Hanfstroh, das bis auf den Fruchtstand ohne Blätter ist. „Nor-maler Blattbesatz“ ist ein Blattbesatz, der bei ordnungsgemäßer Ernte und Behand-lung nach der Ernte erwartet werden kann.

Zu g) Sogenannter „schwammiger“ Hanf oder „Gummihanf“ kann nicht nach einer Güte-klasse bewertet werden. Die Bewertung er-folgt nach dem Grade der Erkrankung des Strohes. Der Erzeuger muß vor Absendung des Strohes den Erfassungsbetrieb davon verständigen, daß er schwammigen oder Gummihanf abliefern.

III.

Faserlein-Röststroh

Für die Bewertung zum Zwecke der Einstufung in Güteklassen ist in erster Linie die Qualität der vom Erzeuger vorgenommenen Tau- oder Wasser-röste maßgebend.

Punkteermittlung:	Zahl der Punkte
a) Güte und Gleichmäßigkeit der Röste	
gut und gleichmäßig tau- und wassergeröstet, einheitliche Farbe	1
unterschiedlich tau- und was-sergeröstet, Farbe abwei-chend	4
mangelhaft geröstet, streifig, mißfarbig	6
b) Stengelstärke	
normal bis fein, geschmeidig	1
dickstengelig	2
grob, nicht geschmeidig oder ungleichmäßig	3
c) Verästelung	
Abzweigungen nur an der Spitze	1
Abzweigungen nur an dem oberen Fünftel des Stengels	2
mehr und tiefer	3
d) Stengelhaltung	
einwandfreier gerader Stengel	1
etwas gekrümmt	2
überlagert	3
e) Unkraut, Krankheiten	
unkrautfrei, gesund	1
etwas verunkrautet, gesund ..	2
stark verunkrautet, etwas kranker Faserlein	3
f) Gesamteindruck	
gut	1
mittel	2
schlecht	3

Erläuterungen: Siehe unter I.

Preisverordnung Nr. 164.

Verordnung über Preise für Saatlein, Fruchtart Faserlein, und für Saathanf.

Vom 22. Juni 1951

§ 1

Saatlein und Saathanf im Sinne dieser Preisverordnung ist das aus Faserlein- und Hanfsamen aufbereitete Saatgut der in der Anlage genannten Arten mit den Anbaustufen „Elite“ nebst Vorstufen, Hochzucht, anerkannter Nachbau I und II sowie 1. Ab- und Handelssaatgut.

§ 2

(1) Für Faserlein- und Hanfsamen, die auf Grund von Vermehrungsverträgen als Aufbereitungsgut (Rohware) erzeugt und feldanerkant sind, gelten bei einem Wassergehalt von 10% und einem Schwarzbesatz bis zu 1% die in Spalte 3 der Anlage verzeichneten Erzeugerfestpreise.

(2) Die Erzeugerfestpreise verstehen sich netto ausschl. Sack, ab Erzeugerstation, verladen.

(3) Der Vermehrungszuschlag (Spalte 2 der Anlage) ist vom Erzeuger zurückzuzahlen, wenn dem Aufbereitungsgut nach der Aufbereitung die Eigenschaft als Saatlein oder Saathanf aberkannt wird.

(4) Bei einem von den Bestimmungen im Abs. 1 abweichenden Wassergehalt oder Schwarzbesatz sind Abschläge vom Erzeugerfestpreis nach Maßgabe der für die Abnahme von Ölfrüchten geltenden Vorschriften zulässig.

§ 3

(1) Die Aufbereitungsbetriebe können für die Aufbereitung übernommener Rohware zu saattfertiger Ware höchstens die in Spalte 4 der Anlage verzeichneten Aufbereitungsaufschläge auf die Erzeugerfestpreise (Spalte 3 der Anlage) berechnen, mit denen insbesondere folgende Kosten abgegolten sind: Fracht von der Erzeugerstation zum Aufbereitungsbetrieb, Einlagerung, Aufbereitung, Schwund und Mindererlöse, z. B. durch den anfallenden Schlaglein hinsichtlich des Vermehrerzuschlages, durch höhere Aufwendungen bei abweichendem Wassergehalt gegenüber dem Basiswassergehalt gemäß § 2 Abs. 1, ferner Lagerkosten, Sackkosten, Versicherung, Zinsen, Kosten für Analysen und Ursprungszeugnis, Plombierung, Verladekosten. Aus dem Betrage des Aufbereitungsaufschlages ist auch die dem Erfassungsbetrieb zustehende Spanne zu zahlen, die bei Lieferung der Rohware durch den Erzeuger unmittelbar an den Aufbereitungsbetrieb 1,— DM je 100 kg, bei Lieferung ab Lager des Erfassungsbetriebes 2,05 DM je 100 kg beträgt.

(2) Die Aufbereitungsbetriebe haben die in Spalte 5 der Anlage verzeichneten Züchteranteile je 100 kg anerkannten und verkauften Saatlains und Saathanfs an die Berechtigten zu zahlen.

(3) Die Aufbereitungsbetriebe dürfen bei Berechnung ihrer Abgabepreise für Saatlein und Saathanf höchstens die in Spalte 7 der Anlage verzeichneten Preise für saattfertige Ware zugrunde legen. Die Abgabepreise verstehen sich netto ausschl. Sack, ab Station, verladen. Säcke sind nach den der DSG-Handelszentrale genehmigten Bedingungen für den Leihackverkehr oder, wenn netto einschl. Sack geliefert wird, höchstens zu den preisrechtlich zulässigen Preisen zu berechnen.

(4) Den Aufbereitungsbetrieben wird zum Ausgleich der durch den Preis für saattfertige Ware (Spalte 7 der Anlage) nicht gedeckten Aufwendungen (Spalte 3 bis 5 der Anlage) auf Antrag der in Spalte 6 der Anlage verzeichnete Stützungsbetrag nach Maßgabe einer vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik herauszugebenden Ausführungsanweisung gezahlt.

§ 4

(1) Anspruch auf die in Spalte 8 der Anlage verzeichneten Handelsaufschläge haben die mit der Verteilung von Saatlein oder Saathanf beauftragten Aufbereitungsbetriebe und Verteilerbetriebe entsprechend ihren Leistungen bei der Verteilung.

(2) Aufbereitungsbetriebe, die Saatlein oder Saathanf unmittelbar an Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Handelsaufschläge (Spalte 8) auf den Preis für saattfertige Ware (Spalte 7) aufzuschlagen.

(3) Bei Abgabe von Saatlein oder Saathanf an Verteilerbetriebe zum Weiterverkauf an Verbraucher haben die Aufbereitungsbetriebe diesen aus dem Betrage des Handelsaufschlages folgende Vergütungen je 100 kg zu gewähren:

	Saatlein	Saathanf
unter 5 dz ..	2,70 DM	2,60 DM
von 5 dz bis unter 10 „ ..	2,95 „	4,— „
„ 10 „ „ „ 25 „ ..	3,20 „	4,40 „
„ 25 „ „ „ 50 „ ..	3,45 „	4,80 „
„ 50 „ „ „ 150 „ ..	3,70 „	5,20 „
„ 150 „ „ „ 300 „ ..	3,95 „	5,60 „
„ 300 „ und darüber ...	4,20 „	6,— „

(4) Ist aus Gründen einer ordnungsmäßigen Verteilung die Einschaltung eines weiteren Verteilers erforderlich, haben die Verteilerbetriebe sich in den ihnen gewährten Teil des Handelsaufschlages mit diesem Verteiler entsprechend den beiderseitigen Leistungen zu teilen.

(5) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Kosten der Warenbewegung und der Warenverteilung abgegolten, insbesondere auch die Vorfrachten (Aufbereitungsbetrieb/Verteilerlager), die Kosten der Überlagernahme, Schwund, Zinsen, Umsatzsteuer, Verladekosten.

§ 5

(1) Für Saatlein und Saathanf, die den Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten der jeweiligen Anbaustufe entsprechen, gelten die in Spalte 9 der Anlage verzeichneten Verbraucherfestpreise.

(2) Die Verbraucherfestpreise verstehen sich bei Lieferungen vom Aufbereitungsbetrieb unmittelbar an den Verbraucher frei Empfangsstation des Verbrauchers netto aussch. Sack. Holt der Verbraucher das Saatgut beim Aufbereitungsbetrieb ab, so hat der Aufbereitungsbetrieb die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte mit der Bahn bis zur Empfangsstation des Verbrauchers preisrechtlich zulässig ist.

(3) Die Verbraucherfestpreise verstehen sich ab dem Verbraucherort nächstgelegenen Verteilerlager, wenn das Saatgut ab Verteilerlager oder auf Veranlassung des Verteilerbetriebes ab Aufbereitungsbetrieb geliefert wird, netto aussch. Sack, verladen.

(4) Säcke sind nach den der DSG-Handelszentrale genehmigten Bedingungen für den Leihverkehr oder, wenn netto einschl. Sack geliefert wird, höchstens zu den preisrechtlich zulässigen Preisen zu berechnen.

§ 6

Bei Abgabe von Kleinmengen an Verbraucher können Zuschläge berechnet werden. Diese dürfen bei Abgabe

bei unter 25 kg 0,03 DM je kg,
von 20 kg bis unter 50 kg 0,02 DM je kg

nicht übersteigen.

§ 7

Für Verkauf und Lieferung gelten im übrigen die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der DSG-Handelszentrale“.

§ 8

Für den Verkauf von Aufbereitungsgut an Verarbeitungsbetriebe, dem nach der Aufbereitung die Eignung als Saatlein oder Saathanf aberkannt worden ist, gelten die für Faserleinsamen und Hanfsamen beim Verkauf an Verarbeitungsbetriebe vorgeschriebenen Preise.

§ 9

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 10

Die Preisverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für Saatlein, Fruchtart Faserlein, und Saathanf der Ernte 1950. Gleichzeitig treten alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Preisregelungen für das Saatgut, das in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fällt, außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino

Staatssekretär

Anlage

zu § 1 Abs. I vorstehender
Preisverordnung Nr. 164

Fruchtart und Anbaustufe	Grundpreis für Aufbereitungsgut (Rehware)	Vermehrerzuschlag für feldanerkannte Ware	Erzeugerfestpreis (Spalte 1 und 2)	Aufbereitungszuschlag	Züchteranteil	Stützungsbetrag	Preis für saattertige Ware	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
in DM je 100 kg									
Faserlein und Rolandfaserlein									
Elite und Vorstufen	59,10	10,—	69,10	11,75	7,50	7,35	81,—	4,40	85,40
Hochzucht	59,10	8,—	67,10	11,75	7,50	7,35	79,—	4,40	83,40
Anerkannter Nachbau I und II	59,10	8,—	67,10	11,75	1,—	7,35	72,50	4,40	76,90
Handelssaatgut	59,10	—	59,10	10,75	—	7,35	62,50	4,40	66,90
Hanf									
Elite und Vorstufen	56,80	14,—	70,80	7,75	6,—	7,—	77,55	6,20	83,75
Hochzucht	56,80	12,—	68,80	7,75	6,—	7,—	75,55	6,20	81,75
Anerkannter Nachbau I und II	56,80	8,—	65,80	7,75	0,50	7,—	67,05	6,20	73,25
Handelssaatgut	56,80	—	56,80	7,75	—	7,—	57,55	6,20	63,75

Preisverordnung Nr. 165.**Verordnung über Preise für Faserlein- und Hanfsamen.**

Vom 22. Juni 1951

§ 1

Faserlein- und Hanfsamen im Sinne dieser Preisverordnung ist der zur Ölgewinnung in Verarbeitungsbetrieben (Ölmühlen) bestimmte Samen des Faserleins, des Rolandfaserleins und des Hanfs, der durch Riffelung oder Drusch gewonnen oder als Reinigungsabgang bei der Aufbereitung zu Saatgut angefallen ist oder dem nach der Aufbereitung die Eignung als Saatgut aberkannt worden ist.

§ 2

Die Erzeugerfestpreise betragen
für Faserleinsamen 59,10 DM je 100 kg,
für Hanfsamen 56,80 DM je 100 kg
bei einem Wassergehalt von 10% sowie einem Schwarzbesatz bis zu 1% und verstehen sich frei Erfassungsbetrieb, netto ausschl. Sack, zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Empfang des Samens.

§ 3

(1) Die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe für Faserlein- und Hanfsamen mit einem Schwarzbesatz bis zu 1% bei Lieferung an Verarbeitungsbetriebe sind gleich den Preisen, die für die Abgabe von inländischen Ölfrüchten durch Erfassungsbetriebe an Verarbeitungsbetriebe festgesetzt sind. Sie verstehen sich ab Station des Erfassungsbetriebes, netto ausschl. Sack, verladen, zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(2) Mit dem in den Abgabepreisen (Abs. 1) enthaltenen Handelsaufschlag sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Samens auf das Lager des Erfassungsbetriebes bis zur Auslieferung ab Lager entstehen, insbesondere Einlagerungskosten, Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungskosten, Behandlungskosten, Schwund, Auslagerungs- und Verladekosten.

§ 4

(1) Aufbereitungsbetriebe, die bei der Aufbereitung zu Saatgut als Reinigungsabgang angefallenen Faserlein- oder Hanfsamen zur Ölgewinnung an

Verarbeitungsbetriebe liefern, dürfen diesen höchstens zu den im § 3 Abs. 1 bestimmten Preisen und Bedingungen berechnen.

(2) Aufbereitungsbetriebe, die Faserlein- oder Hanfsamen zur Ölgewinnung an Verarbeitungsbetriebe liefern, der sich erst nach Übernahme zur Aufbereitung zu Saatgut als nicht geeignet erwiesen hat oder dem nach der Aufbereitung die Eignung als Saatgut aberkannt worden ist, dürfen diesen höchstens zu den im § 2 bestimmten Preisen und Bedingungen berechnen zuzüglich der Aufwendungen, insbesondere für Vorfrachten, Lagerung, Warenbehandlung, Analysen, in der tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zulässigen Höhe, jedoch nicht über einen Gesamtbetrag von 2,75 DM je 100 kg hinaus.

§ 5

Für Faserlein- und Hanfsamen, der in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fällt, werden Stützungsbeträge zum Ausgleich der durch die Vorschriften im § 4 etwa nicht gedeckten Aufwendungen nicht gezahlt.

§ 6

Für Verkauf und Lieferung von Faserlein- und Hanfsamen gelten im übrigen die Vorschriften über Verkauf und Lieferung von inländischen Ölfrüchten, die der Pflichtablieferung unterliegen.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 8

Die Preisverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für Faserlein- und Hanfsamen der Ernte 1950. Gleichzeitig treten alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Preisregelungen für Faserlein- und Hanfsamen, der in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fällt, außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 29. Juni 1951

Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 51	Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	625
21. 6. 51	Verordnung über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform	629
21. 6. 51	Verordnung über Kleinpflanzertabak	632
21. 6. 51	Verordnung über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952	633
26. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952	635
21. 6. 51	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens	640

Verordnung

über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 21. Juni 1951

§ 1

(1) Zur Förderung der Initiative und zur Steigerung der Leistungen des ingenieurtechnischen Personals einschl. der Meister und des kaufmännischen Personals bei der Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben, die den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben im Rahmen der Volkswirtschaftspläne bzw. Betriebspläne erteilt werden, sind Prämien zu zahlen.

(2) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung und Übererfüllung des Produktionsplanes. Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend den Prämientabellen A und B (Anlagen 1 und 2) gezahlt, wenn die nachfolgenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt bzw. übererfüllt sind:

- a) die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität;
- b) der Plan für die Finanzierung:
 1. termingemäße Fertigstellung des Gesamtumfanges der beauftragten Investitionen,

2. Erfüllung und Übererfüllung des Gewinnplanes und termingemäße Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt (Steuern, Gewinnabführung, Umlaufmittelabführung);
 3. Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen (Verhinderung der Bildung von Überplanbeständen);
- c) der Plan für die Selbstkostensenkung, insbesondere durch:
1. Unterschreitung der geplanten Fertigungs- und Einsatzmaterialkosten,
 2. Unterschreitung der geplanten Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Energie),
 3. Senkung der Gemeinkosten und der Verwaltungs- und Vertriebskosten;
- d) gute Qualität und richtiges Sortiment der Erzeugnisse.

(3) Für Wirtschaftszweige, die nicht auf der Grundlage von Betriebsplänen arbeiten, ist von den Fachministerien in Durchführungsbestimmungen festzulegen, welche entsprechenden Aufgaben als Voraussetzung für eine Prämienzahlung zu erfüllen oder überzuerfüllen sind.

(4) Werden einzelne der im Abs. 2 unter a) bis d) oder in den Durchführungsbestimmungen der Fachministerien aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt,

so ist die Prämie zu kürzen; werden mehrere nicht erfüllt, so wird keine Prämie gezahlt.

(5) Die Differenzierung der Prämienzahlung nach Abs. 4 wird von den Fachministerien in Durchführungsbestimmungen für die verschiedenen Wirtschaftszweige festgelegt.

(6) Für die Erfüllung und Übererfüllung sind die in den Musterprämientabellen A und B aufgeführten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals nach den Sätzen dieser Tabellen zu prämiieren.

(7) Werden die Planaufgaben von einer Abteilung innerhalb eines Betriebes erfüllt, der seine Planaufgaben nicht erfüllt hat, so ist in dieser Abteilung die Prämie nur zur Hälfte zu zahlen.

(8) Zur Prämiiierung besonderer Leistungen der in den Tabellen nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne kann zusätzlich ein Betrag in Höhe bis zu 20% der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden.

(9) Der Betrag der im Quartal auszahlenden Prämie darf 150% des Monatsgehaltes des Prämienempfängers nicht übersteigen.

(10) Die Gewährung von Sachprämien für besondere Leistungen bei der Erfüllung und Übererfüllung der im Abs. 2 aufgeführten Planaufgaben ist mit der Einführung der Prämienzahlung nach dieser Verordnung einzustellen. Zu den Sachprämien in diesem Sinne gehören nicht Deputate, die als Teil der Entlohnung nach den Bestimmungen der Kollektivverträge zu gewähren sind.

§ 2

(1) Nach den Musterprämientabellen sind von den Fachministerien für die ihnen unterstehenden Wirtschaftszweige differenzierte Prämientabellen aufzustellen. Die Prämienätze dieser Prämientabellen für die Wirtschaftszweige sind unter Verwendung folgender Koeffizienten, mit denen die Prämienätze der Mustertabellen zu multiplizieren sind, festzulegen:

a) Koeffizienten für die Wirtschaftszweige, die nach der Musterprämientabelle A Prämien zahlen:

Bergbau	1,5
Metallurgie	} 1,3
Schwermaschinenbau	
Allgemeiner Maschinenbau	} 1,2
Schiffbau	
Fahrzeugbau	
Grundchemie	
Energie	

Grundstoffindustrie (Zellwolle, Gummi, Kunstseide, Leder- und Papierherstellung und Baustoffe)	} 1,0
Elektrotechnik	
Feinmechanik	
Optik	
Eisenbahn	
Maschinen-Ausleih-Stationen	
Bauindustrie (soweit der Hauptverwaltung Bauwesen im Ministerium für Schwerindustrie unterstellt);	

b) Koeffizienten für die Wirtschaftszweige, die nach der Musterprämientabelle B Prämien zahlen:

Schifffahrt	} 1,5
Kraftverkehr	
Post	
Baumwollspinnereien	} 1,3
Baumwollwebereien	
Bastfaserindustrie	
Volkseigene Güter	
Torf	
Holzbearbeitung	} 1,2
Übrige Textilindustrie	
Bekleidung	
Lederverarbeitung	
Holzverarbeitung	
Glas — Keramik	
Papierverarbeitung	} 1,0
Die übrigen Wirtschaftszweige und die den Fachministerien der Länder unterstehenden Einheiten aller Industriezweige einschl. der örtlichen Industrie	

(2) Für den volkseigenen Handel ist von den zuständigen Fachministerien eine besondere Regelung entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung auszuarbeiten.

(3) Zur schnelleren Entwicklung in besonders wichtigen Zweigen der volkseigenen Wirtschaft können auf Antrag der Fachministerien mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission vom Ministerium der Finanzen höhere Koeffizienten für begrenzte Abschnitte der Produktion und für eine begrenzte Zeitdauer genehmigt werden.

§ 3

(1) Von den Fachministerien ist festzulegen, welche Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in den jeweiligen Industrie- und Wirtschaftszweigen entsprechend den Direktiven der Musterprämientabellen in die 1., 2. und 3. Gruppe einzugruppieren sind. Unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Wirtschaftseinheit (VVB, VEB, VEG, MAS, RAW usw.), die eine Abweichung von nachfolgendem Schema bei der Eingruppierung erfordern kann, sind einzuordnen:

in die 1. Gruppe:

die leitenden Direktoren und die Hauptbuchhalter in den VVB,

die Werksleiter,
die technischen und kaufmännischen Leiter,
die Hauptbuchhalter in den VEB;

in die 2. Gruppe:

die Abteilungsleiter in den VVB,
die Leiter der technischen Abteilungen,
die Betriebsleiter bzw. Leiter der Werksabteilungen und
die Obermeister in den VEB;

in die 3. Gruppe:

die Leiter der kaufmännischen Abteilungen und
der Verwaltungsabteilungen in den VEB,
die Ingenieure, Techniker und Meister der
Werksabteilungen,
die selbständigen TAN-Bearbeiter,
die Personalleiter.

(2) Von den Fachministerien sind die Betriebe bzw. VVB ihres Wirtschaftszweiges unter Berücksichtigung

der Wichtigkeit der Produktion,
des Produktionswertes und
der Anzahl der Beschäftigten

in die Kategorien I, II und III der Prämientabellen einzuordnen.

(3) Von den Fachministerien ist festzulegen, nach welchen Einzelplänen des Betriebs- oder Kampagne-Planes in den jeweiligen Wirtschaftseinheiten die Erfüllung und Übererfüllung der im § 1 Abs. 2 aufgeführten Planaufgaben zu ermitteln sind. Dabei sind die Besonderheiten des jeweiligen Wirtschaftszweiges zu berücksichtigen und diejenigen Einzelpläne bzw. Planaufgaben zur Bewertung heranzuziehen, die für den unmittelbaren Aufgabenbereich der Prämienempfänger bezeichnend oder ausschlaggebend sind.

§ 4

(1) Die Ermittlung der Erfüllung und Übererfüllung der im § 1 Abs. 2 festgelegten Planaufgaben ist nach den Ergebnissen im Quartal, entsprechend der quartalsmäßigen Aufschlüsselung der Betriebspläne, vorzunehmen.

(2) In den Wirtschaftszweigen, die auf der Grundlage von Monats- oder Kampagne-Plänen arbeiten, kann die Ermittlung entsprechend der Zeiteinteilung dieser Pläne erfolgen. Von den Fachministerien sind für diese Wirtschaftszweige Prämientabellen mit entsprechend geänderten Prämienätzen aufzustellen.

(3) Die Ziele der Quartals-, Monats- oder Kampagne-Pläne sind zu Beginn des Zeitraumes, für den sie gelten, bekanntzugeben, damit die Beschäftigten über die Voraussetzungen einer Prämienzahlung genau unterrichtet sind und ihre Anstrengungen auf die Erreichung und Überschreitung der Planziele richten können.

§ 5

(1) Der Errechnung der Einzelprämien ist das monatliche Bruttoeinkommen des Prämienempfängers (ohne Zuschläge für Überstunden) zugrunde zu legen.

(2) Bei Arbeitsversäumnis oder -ausfall durch Fehlen, Krankheit, Schulung, Urlaub oder sonstige Gründe ist die Prämie nur für die faktisch geleistete Arbeitszeit zu zahlen.

(3) Die errechneten Einzelprämien für die in den Prämientabellen aufgeführten 3 Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Gesamtbetrag für die Prämierung des im § 1 Abs. 8 genannten Personals in den Abteilungen sind der übergeordneten Verwaltung mit dem Nachweis der Erfüllung und Übererfüllung der im § 1 Abs. 2 genannten Planaufgaben zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

(4) Der bestätigte Prämienbetrag zur Auszeichnung des nicht in den Prämientabellen aufgeführten ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals ist vom Werksleiter mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechend dem Anteil der Abteilungen an der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne für den gesamten Betrieb und entsprechend der Anzahl der darin Beschäftigten auf die Abteilungen aufzuteilen.

(5) Die Aufteilung innerhalb einer Abteilung erfolgt durch den Abteilungsleiter, mit Zustimmung der Abteilungsgewerkschaftsleitung oder des Vertrauensmannes, entsprechend der Mitwirkung bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne der Abteilung.

§ 6

(1) Bei Störungen im Arbeitsablauf und in der Produktion der eigenen oder einer anderen Abteilung, die durch das ingenieurtechnische oder kaufmännische Personal verschuldet oder nicht verhindert wurden, kann den Prämienberechtigten die Prämie gekürzt oder ganz entzogen werden. Die Prämienberechtigten sind davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Eine Kürzung oder der Entzug ist auch vorzunehmen, wenn sich durch Versäumnis der Prämienberechtigten in der Überwachung oder bei der Aufsicht Betriebsunfälle ereignet haben.

§ 7

(1) Für die richtige Durchführung der Prämienzahlung an das ingenieurtechnische und kaufmännische Personal nach den Bestimmungen dieser Verordnung und den Anweisungen der Fachministerien in den jeweiligen Wirtschaftseinheiten sind die zuständigen Leiter der übergeordneten Verwaltung verantwortlich.

(2) Für die richtige Ermittlung, Berechnung und Auszahlung der Prämien sind die Hauptbuchhalter verantwortlich.

(3) Die Auszahlung der von der jeweiligen Wirtschaftseinheit ermittelten Prämienbeträge darf nur auf schriftliche Anweisung des Leiters der übergeordneten Verwaltung erfolgen. Die Anweisung ist vom Hauptbuchhalter und dem Leiter der Abteilung Arbeitskraft oder der ihr entsprechenden Abteilung gegenzuzeichnen.

(4) Von den Verwaltungen sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, daß die Auszahlung spätestens am Ende des Monats erfolgen kann, der dem Abschluß des Planungszeitraumes, für den die Prämie zu zahlen ist, folgt.

§ 8

(1) Bei volkseigenen Betrieben, die Prämien entsprechend der Mustertabelle A, Kategorie I und II, zahlen, ist die nach den Prämiensätzen für die Erfüllung der Pläne errechnete Prämiensumme mit einem Zuschlag von 20% zur Auszeichnung des in den 3 Gruppen der Prämientabellen nicht aufgeführten ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in den Abteilungen entsprechend § 1 Abs. 8 in den Lohnfonds einzuplanen.

(2) Bei Erfüllung des Produktionsplanes zu 100% und Erfüllung der im § 1 Abs. 2 unter a) bis d) aufgeführten Planaufgaben wird die Prämie im Rahmen des genehmigten Lohnfonds gezahlt. Ist die für die Produktion geplante Lohn- und Gehaltssumme überschritten worden, so ist die Prämiensumme um den entsprechenden Betrag zu kürzen.

(3) Die für die Übererfüllung zu zahlende Prämiensumme ist nicht im Lohnfonds einzuplanen. Diese Prämien sind aus den entsprechend der Übererfüllung berechtigten Gehalts- und Gemeinkosten zu finanzieren und über das Lohnkonto zu buchen.

§ 9

(1) Die Prämien unterliegen einem Steuerabzug von 5%.

(2) Die Prämien unterliegen weder für den Empfänger noch für den Betrieb der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 10

(1) Von den Fachministerien sind bis zum 15. Juli 1951 nach den Vorschriften dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen für die verschiedenen Industriezweige auszuarbeiten und nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und der Staatlichen Plankommission dem Ministerium für Arbeit zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen der Fachministerien werden die Zweite Durchführungsanordnung vom 12. August 1949 zur Kulturverordnung (ZVOBl. I S. 630) und die sonstigen in den verschiedenen Industriezweigen oder in einzelnen Betrieben bestehenden Prämien-systeme für den in der vorliegenden Verordnung benannten Personenkreis außer Kraft gesetzt.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Verordnung

Musterprämientabelle A für das Planjahr 1951

Anwendungsbereich: Bergbau, Metallurgie, Schwermaschinenbau, Allgemeiner Maschinenbau, Schiffbau, Fahrzeugbau, Grundchemie, Energie, Grundstoffindustrie (Zellwolle, Gummi, Kunstseide, Leder- und Papierherstellung und Baustoffe), Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik, Eisenbahn, Maschinen-Ausleih-Stationen, Bauindustrie (soweit der Hauptverwaltung Bauwesen im Ministerium für Schwerindustrie unterstellt).

	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1. Gruppe: die leitenden Direktoren und die Hauptbuchhalter in den VVB, die Werksleiter, die technischen und kaufmännischen Leiter, die Hauptbuchhalter in den VEB.	20%	5%	10%	4%	4%
2. Gruppe: die Abteilungsleiter in den VVB, die Leiter der technischen Abteilungen, die Betriebsleiter bzw. Leiter der Werksabteilungen, die Obermeister in den VEB.	15%	4%	8%	3,5%	3,5%
3. Gruppe: die Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen in den VEB, die Ingenieure, Techniker und Meister der Werksabteilungen, die selbständigen TAN-Bearbeiter, die Personalleiter.	12,5%	3,5%	5%	3%	3%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung bzw. Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Verordnung

Musterprämientabelle B für das Planjahr 1951

Anwendungsbereich: Schifffahrt, Kraftverkehr, Post, Baumwollspinnereien, Baumwollwebereien, Bastfaserindustrie, volkseigene Güter, Torf, Holzbearbeitung, übrige Textilindustrie, Bekleidung, Lederverarbeitung, Holzverarbeitung, Glas — Keramik, Papierverarbeitung, die übrigen Wirtschaftszweige und die den Fachministerien der Länder unterstehenden Einheiten aller Industriezweige einschl. der örtlichen Industrie.

	I. Kategorie Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	II. Kategorie Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	III. Kategorie Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1. Gruppe: die leitenden Direktoren und die Hauptbuchhalter in den VVE, die Werksleiter, die technischen und kaufmännischen Leiter, die Hauptbuchhalter in den VEB.	4%	3,5%	3%
2. Gruppe: die Abteilungsleiter in den VVE, die Leiter der technischen Abteilungen, die Betriebsleiter bzw. Leiter der Werksabteilungen und die Obermeister in den VEB.	3,5%	3%	2,5%
3. Gruppe: die Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen in den VEB, die Ingenieure, Techniker und Meister der Werksabteilungen, die selbständigen TAN-Bearbeiter, die Personalleiter.	3%	2,5%	2%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Verordnung

über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform.

Vom 21. Juni 1951

Durch die demokratische Bodenreform haben landlose und landarme Bauern, Landarbeiter und Umsiedler eine neue, sichere Existenzgrundlage erhalten. Eine Veräußerung der übernommenen Neubauernwirtschaften ist nach Artikel VI der Bodenreform-Verordnungen der Länder vom September 1945 nicht gestattet. Die Rückgabe einer Neubauernwirtschaft aus persönlichen Interessen ist unserem Volke gegenüber nicht zu verantworten, denn die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik trifft laufend Maßnahmen, unseren Bauern bei der Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu helfen.

Zur Regelung solcher überprüften und gerechten Fälle, in denen eine Übergabe an andere Bodenbewerber unvermeidlich ist, und um die weitere Entwicklung dieser Neubauernwirtschaften nicht zu schädigen, wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Neubauernwirtschaften, die wegen Krankheit, Tod oder Alter von den bisherigen Eigentümern in den Bodenfonds zurückgegeben werden, sind unverzüglich an neue Bodenbewerber zu vergeben.

(2) Neubauernwirtschaften können nur zum 30. Juni eines jeden Jahres zurückgegeben werden. Der Bauer meldet die beabsichtigte Rückgabe der zuständigen Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform (Kreisbodenkommission) spätestens drei Monate vorher schriftlich oder zu Protokoll an. Eine Ausnahme von der Einhaltung der Frist ist nur im Todesfalle zulässig.

(3) Die Aufgabe einer Neubauernwirtschaft aus persönlichen Interessen ohne Genehmigung durch die zuständige Kreisbodenkommission verstößt gegen die Lebensinteressen unseres Volkes und ist deshalb unzulässig.

§ 2

(1) Lebendes und totes Inventar, das durch die Bodenreform dem zurückgebenden Bauern zugeteilt worden ist, darf von der Neubauernwirtschaft nicht entfernt werden. Ist dieses zugeteilte lebende oder tote Inventar nicht mehr oder nur noch teilweise vorhanden, so hat der zurückgebende Bauer anderes lebendes oder totes Inventar in gleichem Wert zurückzulassen, wobei ein Austausch der Art des ursprünglich übernommenen Inventars zu vermeiden ist.

(2) Reicht das Inventar gemäß Abs. 1 zu einer ordnungsmäßigen Fortführung der Neubauernwirtschaft nicht aus, so muß der zurückgebende Bauer auch

von dem sonst noch vorhandenen Inventar so viel zurücklassen, wie zu einer ordnungsmäßigen Weiterführung der Neubauernwirtschaft erforderlich ist.

(3) Außer lebendem und totem Inventar sind die für die ordnungsmäßige Weiterführung der Neubauernwirtschaft bis zum Anschluß an die neue Ernte erforderlichen Vorräte, Saatgut, Düngemittel usw. auf der Neubauernwirtschaft zurückzulassen.

(4) Darüber, welches lebende und tote Inventar sowie welche Vorräte zu einer ordnungsmäßigen Weiterführung der Neubauernwirtschaft erforderlich sind, entscheidet die zuständige Kreisbodenkommission nach Anhören der Ortsvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) innerhalb eines Monats nach gemäß § 1 Abs. 2 erstatteter Meldung.

§ 3

(1) Inventar, das durch die Bodenreform unentgeltlich zugeteilt worden ist, sowie nach § 2 Abs. 1 dafür zurückzulassendes Ersatzinventar sind entschädigungslos zurückzugeben.

(2) Das sonstige lebende und tote Inventar sowie die Vorräte, das Saatgut, die Düngemittel usw., die auf der Neubauernwirtschaft zurückzulassen sind, sind dem zurückgebenden Bauern nach dem Zeitwert zu erstatten, wobei eine Wertminderung des durch die Bodenreform zugeteilten Inventars und ein Minderwert des Ersatzinventars bei der Festsetzung der Entschädigung in Abzug zu bringen sind.

§ 4

(1) Nach dem Zeitwert ist der sich aus nachweisbaren notwendigen Aufwendungen aus privaten Mitteln für Neubauten, Instandsetzung und Ausbau von Gebäuden ergebende Wertzuwachs der Wirtschaft zu erstatten.

(2) Übersteigen die Aufwendungen für Baulichkeiten nach Abs. 1 erheblich den normalen Bedarf an Wohn- und Wirtschaftsräumen einer Neubauernwirtschaft, werden diese für die Wirtschaftsführung nicht notwendigen Aufwendungen dem zurückgebenden Bauern nicht erstattet.

(3) Eine Wertminderung der Neubauernwirtschaft, insbesondere der Waldstücke, ist in Abzug zu bringen.

§ 5

(1) Die Höhe der nach §§ 3 und 4 zu gewährenden Entschädigung wird von der zuständigen Kreisbodenkommission nach Anhören der Ortsvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) festgesetzt.

(2) Ebenso wird die von dem zurückgebenden Bauern zu zahlende Entschädigung festgesetzt, falls die anzurechnenden Wertminderungen dessen Erstattungsansprüche übersteigen.

(3) Von der Anmeldung der bevorstehenden Rückgabe einer Neubauernwirtschaft ist das zuständige Finanzamt durch die Kreisbodenkommission zu unterrichten. Das Finanzamt kann sich durch einen Vertreter an den Verhandlungen der Kreisbodenkommission über die Festsetzung der Entschädigung beteiligen.

§ 6

(1) Die bis zur Rückgabe der Neubauernwirtschaft für den Boden fälligen Kaufpreisraten gemäß Artikel V der Bodenreform-Verordnungen der Länder gelten durch die Nutzung der Neubauernwirtschaft als abgegolten. Über den Fälligkeitstermin hinaus entrichtete Kaufpreisraten werden nur dann zurückerstattet, wenn sie nicht vor der Währungsreform geleistet wurden. Bei dieser Rückerstattung ist eine nach § 5 Abs. 2 von dem zurückgebenden Bauern zu zahlende Entschädigung in Abzug zu bringen.

(2) Bis zur Rückgabe der Neubauernwirtschaft fällige und noch nicht entrichtete Kaufpreisraten sind von einer nach § 5 Abs. 1 zu gewährenden Entschädigung abzusetzen.

(3) Die Berechnung und Festsetzung ist von der Kreisbodenkommission durchzuführen.

§ 7

(1) Bei der Anmeldung der Rückgabe einer Neubauernwirtschaft hat der Bauer eine Aufstellung seiner Schulden einzureichen.

(2) Auf Grund der Schuldenaufstellung hat die Kreisbodenkommission die genaue Höhe der Schulden des Bauern bei den öffentlichen Kassen, den Kassen der Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Genossenschaften nachzuprüfen. Der zur Deckung dieser Schulden erforderliche Betrag ist von der dem Bauern zu zahlenden Entschädigung (§§ 5 und 6) einzubehalten und an die Kassen abzuführen mit Ausnahme der für Baukredite bestehenden Schulden.

(3) Reicht die Entschädigung nicht zur Deckung aller Schulden aus, so sind zuerst die rückständigen Löhne, sodann die rückständigen Steuern und danach die rückständigen Kaufpreisraten für den Boden zu bezahlen. Ein verbleibender Rest der Entschädigung ist den übrigen vorstehend bezeichneten Gläubigern zu gleichen Anteilen im Verhältnis zur Höhe ihrer Forderungen auszuführen.

(4) Die Höhe der am Tage der Rückgabe bestehenden Schuld an Bodenreform-Baukrediten ist nur festzustellen. Diese Schuld übernimmt der nachfolgende Bauer, der auch in den Vorteil der auf Grund des Gesetzes vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBI. S. 969) erfolgten Entschuldung kommt. Von dem zurückgebenden Bauern über die fällig ge-

wesenen Tilgungsraten hinaus zurückgezahlte Tilgungsbeträge der Baukreditschuldsumme werden ihm zurückerstattet.

§ 8

(1) Die nach §§ 3 bis 7 an den Bauern zu zahlende Entschädigung wird aus Haushaltsmitteln des Landes für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

(2) Die von dem Bauern zu zahlende Entschädigung wird in gleicher Weise wie der Kaufpreis für den Boden eingezogen.

§ 9

(1) Ist die Neubauernwirtschaft dem Bauern durch Beschluß der Landesbodenkommission aus Gründen, die in der Person des Bauern liegen, entzogen worden, so dürfen lebendes und totes Inventar sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse, Saatgut, Düngemittel usw. von der Neubauernwirtschaft nicht entfernt werden. Außerdem geht er aller Erstattungs- oder sonstiger Ansprüche, die ihm bei einer ordnungsmäßigen Rückgabe zustehen würden, verlustig.

(2) Das gleiche trifft zu, wenn der Bauer seine Neubauernwirtschaft ohne ordnungsgemäße Rückgabe verlassen hat.

§ 10

(1) Der zurückgebende Bauer hat das Grundstück und die bisher von ihm benutzte Wohnung zu dem von der Kreisbodenkommission bestimmten Termin zu räumen, der jedoch bei ordnungsmäßiger Rückgabe nicht später als bis zum 31. Juli des Jahres festgesetzt werden darf. Die Räumung ist bei Fristüberschreitung oder Weigerung im Verwaltungszwangsverfahren durchzuführen. Die Anmeldung der Rückgabe einer Neubauernwirtschaft ist von der Kreisbodenkommission unter Angabe der Räumungsfrist dem Kreiswohnungsamt mitzuteilen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der zurückgebende Bauer mit Rücksicht auf die Übernahme der Neubauernwirtschaft eine Wohnung in einem fremden Grundstück bezogen hat oder auf einem solchen Grundstück Wirtschaftsgebäude benutzt.

§ 11

(1) Rechtsgeschäfte über lebendes oder totes Inventar sowie über landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche der Bauer im letzten Jahr vor der Rückgabe abgeschlossen hat, können innerhalb von sechs Monaten nach Rückgabe der Neubauernwirtschaft durch Klage gegen den anderen Vertragsteil angefochten werden, wenn durch das Rechtsgeschäft der zur ordnungsgemäßen Fortführung der Neubauernwirtschaft erforderliche Bestand (§ 2) gemindert wird und dies dem anderen Teil bekannt war oder von ihm hätte erkannt werden müssen. Rechtsgeschäfte

zur Erfüllung des Ablieferungssolls werden hiervon nicht betroffen. Für das Anfechtungsverfahren, in welchem das Land durch den Vorsitzenden der Kreisbodenkommission vertreten wird, ist das ordentliche Gericht zuständig.

(2) Nimmt der Bauer Rechtsgeschäfte über Inventar vor, die eine ordnungsgemäße Fortführung der Neubauernwirtschaft beeinträchtigen, oder ist aus anderen Gründen anzunehmen, daß er die Neubauernwirtschaft aufgeben will, so kann der Vorsitzende der Kreisbodenkommission durch schriftliche Anordnung dem Bauern jede Verfügung über Inventar und landwirtschaftliche Erzeugnisse im öffentlichen Interesse verbieten. Das Verfügungsverbot ist zuzustellen und in der für amtliche Bekanntmachungen des Rates des Kreises bestimmten Zeitung zu veröffentlichen. Wird dem Verfügungsverbot zuwidergehandelt, so sind die aus der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts sich ergebenden Ansprüche durch den Vorsitzenden der Kreisbodenkommission im Verwaltungswege geltend zu machen.

(3) Nach der Zustellung des Verfügungsverbotes darf der Bauer Verfügungen über Inventar oder Vorräte nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Kreisbodenkommission, die für jeden einzelnen Fall gesondert zu erteilen ist, vornehmen.

§ 12

(1) Alle Entscheidungen der Kreisbodenkommission sind den Betroffenen zuzustellen oder gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Die Entscheidung soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Gegen die Entscheidungen können die Betroffenen innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Wochen nach Empfang der Entscheidung Einspruch bei der zuständigen Kreisbodenkommission einlegen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet die Landesbodenkommission auf Beschwerde endgültig. Der Einspruch muß schriftlich oder zu Protokoll bei der zuständigen Kreisbodenkommission, die Beschwerde ebenso beim Sekretariat der Landesbodenkommission oder bei der zuständigen Kreisbodenkommission eingelegt werden.

§ 13

(1) Der nachfolgende Erwerber erhält die Neubauernwirtschaft durch die Kreisbodenkommission als Neuzuteilung aus dem Bodenfonds. Seine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises für den Boden regelt sich nach den Bestimmungen über die Erstausgabe von Bodenreformland, Kaufpreistraten, die von den Vorbesitzern geleistet worden sind, werden nicht angerechnet.

(2) Beträge für Wertverbesserungen, die dem Vorbesitzer gutgebracht worden sind, müssen dem Kaufpreis, wie dieser bei der Erstausgabe festgesetzt worden ist, hinzugerechnet werden.

§ 14

(1) Veräußert ein Bauer, welcher zu seinem Altbesitz Land aus der Bodenreform zugeteilt erhalten hat, seinen Altbesitz, so fällt das aus dem Bodenfonds stammende Land an den Bodenfonds zurück. Für die Auseinandersetzung und die Neuzuteilung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die Neuzuteilung des zurückfallenden Landes hat jedoch bei entsprechendem Antrag in erster Linie an den Erwerber des Altbesitzes zu erfolgen, sofern durch die Neuzuteilung der Grundbesitz des Erwerbers den Umfang einer Familienwirtschaft nicht übersteigt. Erwirbt die Vereinigung volkseigener Güter auf Grund des Vorkaufsrechts den Altbesitz, so ist ihr auf ihren Antrag auch das Land aus dem Bodenfonds zuzuteilen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Altbesitz auf Grund eines Pachtvertrages bewirtschaftet wurde und zufolge Beendigung des Pachtvertrages zurückgegeben werden muß.

§ 15

Gibt ein Eigentümer einer zugeteilten Kleinparzelle deren Bewirtschaftung auf, erfolgt die Auseinandersetzung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen. Die Neuzuteilung von aus dem Bodenfonds stammendem Kleingartenland hat auf Antrag an die Kleingartenhilfe des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, anderenfalls an ablieferungspflichtige Betriebe und nur, wenn dies unzulässig ist, an einen anderen Kleingärtner zu erfolgen.

§ 16

Wer den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3 zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB. S. 439) bestraft.

§ 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister

Verordnung über Kleinpflanzertabak.

Vom 21. Juni 1951

Auf Grund des § 12 Abgabenordnung wird das Folgende verordnet:

§ 1

Tabakkleinpflanzer

(1) Wer nicht mehr als 100 Tabakpflanzen für den eigenen Bedarf anbaut, ist als Tabakkleinpflanzer im Sinne der nachfolgenden Vorschriften zu behandeln. Soweit mehrere Personen eine Familiengemeinschaft bilden, werden sie nur dann als Tabakkleinpflanzer im Sinne des Satzes 1 behandelt, wenn sie zusammen insgesamt nicht mehr als 100 Tabakpflanzen anbauen.

(2) Personen und Unternehmen, die mehr als 100 Tabakpflanzen anbauen, gelten als gewerbliche Tabakpflanzler.

§ 2

Weiterverkauf von Kleinpflanzertabak

(1) Der Tabakkleinpflanzer ist berechtigt, den aus der eigenen Ernte gewonnenen Tabak (Kleinpflanzertabak) an die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugelassenen Tabakabnahmebetriebe zu verkaufen.

(2) Verkauf oder Abgabe von Kleinpflanzertabak an andere als die im Abs. 1 genannten Tabakabnahmebetriebe sowie das Schneiden oder Fermentieren von Kleinpflanzertabak im Lohn oder gegen sonstiges Entgelt ist verboten.

§ 3

Tabaksteuer

(1) Tabaksteuer für Kleinpflanzertabak wird nicht erhoben. Einer Anmeldung von Kleinpflanzertabak zu steuerlichen Zwecken bedarf es nicht.

(2) Kleinpflanzertabak wird gegen steuerermäßigte Tabakerzeugnisse nicht ungetauscht.

§ 4

Zufolge der in dem § 1 getroffenen Regelung ändern sich die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflichtablieferung von Tabak und demgemäß die für die Veranlagung in der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) und in ihren Durchführungsbestimmungen vom 28. Februar 1951 (GBl. S. 151) und vom 19. April 1951 (GBl. S. 305). Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Tabak ist daher durchzuführen, wenn die Zahl der Tabakpflanzen mehr als 100 beträgt.

§ 5

Verstöße gegen den § 2 Abs. 2 dieser Verordnung werden nach den Vorschriften der Abgabenordnung

bestraft, soweit es sich um das Schneiden oder Fermentieren von Kleinpflanzertabak im Lohn oder gegen sonstiges Entgelt handelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung vom 31. Mai 1950 über den freiwilligen Umtausch von Kleinpflanzertabak gegen Tabakerzeugnisse (GBl. S. 476) und die Anordnung vom

31. Mai 1950 über die Tabaksteuer der Tabakkleinpflanzer für das Erntejahr 1950 (GBl. S. 477).

Berlin, den 21. Juni 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952.

Vom 21. Juni 1951

Das bisherige Vertragssystem für die Durchführung der Schweinemast hat zu einer Steigerung der Schweineproduktion geführt. Zur Förderung eines weiteren Aufstieges der Schweinezucht wird das Vertragssystem auch in den Jahren 1951/1952 beibehalten.

Es wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen über die vertragliche Schweinemast

§ 1

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik hat Maßnahmen zum Abschluß von Mastverträgen über eineinhalb Millionen Schweine in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 30. Juni 1952 zu treffen.

(2) Der Abschluß dieser Mastverträge ist nach folgendem Plan durchzuführen:

	mit Bauernwirtschaften und volkseigenen Gütern	mit den Industriebetrieben und Schweinemästereien	Insgesamt	Davon sind abzuschließen im Quartal			
				1951		1952	
				III.	IV.	I.	II.
Brandenburg	270 000	16 000	286 000				
Mecklenburg	315 000	13 000	328 000				
Sachsen-Anhalt	392 000	24 000	416 000	23%	30%	27%	20%
Sachsen	185 000	29 000	214 000				
Thüringen	238 000	18 000	256 000				
	1 400 000	100 000	1 500 000	23%	30%	27%	20%

§ 2

In den Ländern sind von den Ministerien für Handel und Versorgung die im § 1 Abs. 2 festgesetzten Planzahlen von Mastschweinen auf die Kreise und von den Räten der Kreise auf die Gemeinden aufzuschlüsseln, wobei die im § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) festgelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden sind.

§ 3

(1) Der Abschluß der Schweinemastverträge wird übertragen:

a) mit den volkseigenen Gütern und allen Industriebetrieben

den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB);

b) mit Bauernwirtschaften und anderen Schweinehaltern sowie mit gewerblichen und örtlichen Schweinemästereien der Städte und Gemeinden den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. Bei diesem Abschluß haben die VVEAB mitzuwirken.

(2) Die Muster der Schweinemastverträge werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben.

§ 4

In den Ländern sind die Minister für Handel und Versorgung für die planmäßige und fristgerechte Durchführung der Vertragsabschlüsse und für das mengen- und termingerechte Fleischaufkommen aus der Schweinemast verantwortlich.

§ 5

(1) Die im § 3 angeführten Wirtschaften, Betriebe und Mästereien versorgen sich mit Ferkeln zur Mast aus ihrer eigenen Zucht oder durch die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.

(2) Die Verteilung der Ferkel an die Schweinemäster ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu regeln; es hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. von den anfallenden Ferkeln unter Berücksichtigung der Sollverpflichtung der ablieferungs-pflichtigen Betriebe, vor allem Bauernwirtschaften, gewerblichen Schweinemästereien und Industriebetrieben, die Schweinemastverträge gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung abschließen, die erforderliche Anzahl von Ferkeln zuteilen.

II.

Bedingungen der Schweinemast

§ 6

(1) Die Mastverträge sollen nach Möglichkeit kurzfristig abgeschlossen werden, die Mastdauer soll in der Regel jedoch neun Monate nicht übersteigen; im Mastvertrag ist der Ablieferungsmonat einzutragen.

(2) Das Lebendgewicht des abzuliefernden Mastschweines muß bei der Abnahme mindestens 130 kg betragen.

(3) Die VVEAB haben die abgelieferten Mastschweine entsprechend den in den Mastverträgen festgelegten Bedingungen und sinngemäß nach den Bestimmungen der Anweisung vom 7. November 1950 über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Einkauf (GBI. S. 1158) abzunehmen.

§ 7

Sofern Schweine unter 80 kg Lebendgewicht in den Erfassungsstellen der volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) abgeliefert werden, sind diese Schweine — mit Ausnahme von Kümmerern — zur Weitermast an Betriebe der Lebensmittelindustrie, an Industriebetriebe oder an gewerbliche und örtliche Schweinemästereien der Städte und Gemeinden abzugeben. Das Einstellgewicht ist im Mastvertrag einzusetzen.

§ 8

Für jedes in bäuerlichen Betrieben sowie volkseigenen Gütern auf Vertragsgrundlage gemästete Schwein mit einem Mindestabnahmegewicht von 130 kg sind durch die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zu verkaufen:

- 345 kg Kleie oder andere Futtermittel,
- 285 kg Gerste oder anderes Futtergetreide,
- 10 kg Eiweißkonzentrat,
- 200 kg Braunkohlenbriketts.

Das Austauschverhältnis für Kleie und Gerste wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 9

(1) Für jedes in Betrieben der Lebensmittelindustrie, in Industriebetrieben, in gewerblichen oder örtlichen Schweinemästereien der Städte und Gemeinden auf Vertragsgrundlage gemästete Schwein mit einem Mindestabnahmegewicht von 130 kg sind für jedes vom Einstellgewicht aufgemästete Kilo Lebendgewicht dem Mäster durch die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zu verkaufen:

- 2 kg Kleie,
- 1 kg Gerste,
- 6 kg Futterkartoffeln.

(2) Außerdem werden an die Betriebe für jedes gemästete Schwein verkauft:

- 20 kg Eiweißkonzentrat,
- 200 kg Braunkohlenbriketts.

(3) Von dem aufgemästeten Gewicht erhalten die Betriebe und Mästereien eine Naturalprämie, deren Höhe in den Durchführungsbestimmungen geregelt wird.

§ 10

(1) Den Mästern sind die zustehenden Futtermittel innerhalb 2 Monaten nach Vertragsabschluß auszuliefern. Futtergetreide kann auch auf die Pflichtablieferung angerechnet werden.

(2) An Stelle von Gerste können Futterkartoffeln im Verhältnis von 1 : 4 ausgeliefert werden. Hierzu werden für die Länder Kontingente an Futterkartoffeln besonders festgesetzt.

(3) Als Verkaufspreise gelten in den Fällen der §§ 8 und 9 die preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreise, für Futtergetreide aber immer der Erzeugerpreis.

§ 11

Die Landräte und Oberbürgermeister sind verpflichtet, in ihren Kreisen die regelmäßige Einsammlung der als Futtermittel verwendbaren Abfälle aus den Küchen der privaten Haushalte, Gastwirtschaften, Krankenhäusern usw., aus Werkküchen, Mühlen, Molkereien und anderen Betrieben der Lebensmittelindustrie zu organisieren und sie durch Einrichtung von Schweinemästereien oder durch Zuführung an diese für die Schweinemast zweckmäßig auszunutzen.

III.

Zentralkraftfutterfonds

§ 12

Der auf Grund des § 5 der Anordnung vom 21. September 1949 über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast (ZVOBL I S. 739) errichtete Zentralkraftfutterfonds ist vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik zu verwalten, das auch die Zuteilung von Futtermitteln aus diesem Fonds regelt, wobei in erster Linie die Bereitstellung der Futtermittel für die Schweinemast zu sichern ist.

IV.

Preis- und Zahlungsbedingungen

§ 13

(1) Die VVEAB haben für die auf Grund von abgeschlossenen Mastverträgen zur Ablieferung gebrachten Schweine mit dem Mindestabnahmegewicht von 130 kg den eineinhalbfachen Erzeugerpreis zu zahlen. Die Abrechnung ist durch die VVEAB innerhalb zehn Tagen nach Ablieferung des Schweines durchzuführen.

(2) Nicht ausgemästete Schweine, die von den Schweinemästern auf Grund besonderer betrieblicher Umstände abgeliefert werden müssen, haben die VVEAB anzunehmen und wie folgt zu bezahlen:

- a) Schweine im Abnahmegewicht bis 100 kg zum geltenden Erzeugerpreis,
- b) Schweine im Abnahmegewicht von 100 bis 129,5 kg zum eineinviertelfachen Erzeugerpreis.

V.

Berichterstattung, Kontrolle und Entscheidung von Vertragsstreitigkeiten

§ 14

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik hat die Berichterstattung und die Kontrolle über den Ablauf der Abschlüsse der Mastverträge und ihre Erfüllung in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 15

Streitigkeiten aus Mastverträgen zwischen den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. oder den VVEAB und den Schweinemästern sind von den Räten der Kreise unter Hinzuziehung der Vertreter der VdgB (BHG) und der VVEAB zu entscheiden. Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften des § 22 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107).

VI.

Wettbewerbe

§ 16

Zur Förderung und zur Sicherung der termingerechten Planerfüllung und Übererfüllung des Abschlusses von Mastverträgen sind zwischen den Verwaltungsdienststellen, den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. und den VVEAB Wettbewerbe durchzuführen. Zur Prämierung der Bestleistungen bei dem Abschluß der Mastverträge hat das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik einen Betrag von 150 000 DM bereitzustellen.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 17

Verstöße gegen die Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 18

Die Verordnung gilt nur für die Schweinemastverträge, die ab 1. Juli 1951 bis 30. Juni 1952 abgeschlossen werden.

§ 19

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Fachministerien und selbständigen Staatssekretariaten.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1951

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die vertragliche Schweinemast
in den Jahren 1951/1952.**

Vom 26. Juni 1951

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952 (GBl. S. 633) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen
über die vertragliche Schweinemast**

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Mit dem Abschluß der Mastverträge ist ohne Verzug nach Inkrafttreten der Verordnung zu beginnen.

(2) In den Ländern haben die Ministerien für Handel und Versorgung die für ihr Land zur Durchführung und Kontrolle der Verordnung erforderlichen

Maßnahmen zu treffen. Sie haben sofort nach Verkündung der Verordnung mit den Vertretern der beteiligten Ministerien der Länder, der VdGB (BHG), des FDGB, der VVG und der VVEAB den Arbeitsplan (Jahresarbeitsplan, der in Quartalsarbeitspläne zu unterteilen ist) auszuarbeiten. Darin sind insbesondere folgende Hauptaufgaben aufzunehmen:

1. die Aufgliederung der Planzahlen auf die Kreise;
2. die Anleitung und Überwachung der Kreise bei der Aufgliederung der Planzahlen auf die Gemeinden;
3. die Kontrolle der Durchführung des Abschlusses der Mastverträge durch die VVEAB und die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. und der übrigen ihnen übertragenen Aufgaben;
4. die Organisierung einer ständigen Beratung aller für die Schweinemast in Betracht kommenden Schweinehalter (unter Heranziehung von Presse, Rundfunk und Film);
5. die Durchführung von Wettbewerben und die Übernahme von Patenschaften zur Förderung des Abschlusses der Mastverträge in den Kreisen und Gemeinden mit dem Ziel, die festgelegten Planzahlen überzuerfüllen.

(3) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, Hauptabteilungen für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben den Jahresarbeitsplan, unterteilt in Quartale, bis zum 10. Juli 1951 dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen und zu veranlassen, daß ihnen die Räte der Kreise zum gleichen Termin entsprechend der im Abs. 2 getroffenen Regelung Arbeitspläne vorlegen. Diese Pläne sind von den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, Hauptabteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu prüfen und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den Räten der Kreise zu ergänzen. Sinngemäß soll auch von den Räten der Kreise gegenüber den Räten der Gemeinden wegen der Aufstellung von Arbeitsplänen verfahren werden.

(4) Die Arbeitspläne sind außerdem von den Ministerien für Handel und Versorgung den Landtagen, von den Räten der Kreise den Kreistagen, von den Bürgermeistern den Gemeindevertretungen zur Beschlusfassung vorzulegen.

(5) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder haben bis zum 10. jedes Monats dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Arbeitspläne zu berichten; zum gleichen Termin berichten die Räte der Kreise an die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

(1) Die Aufgliederung der im § 1 der Verordnung festgesetzten Planzahlen in jedem Lande und in jedem Kreise hat auf folgende Gruppen zu erfolgen:

- a) Bauernwirtschaften,
- b) sonstige landwirtschaftliche Betriebe (Kleinstbetriebe mit Landwirtschaft als Nebenerwerb),
- c) örtliche landwirtschaftliche Betriebe der Städte und Gemeinden,
- d) volkseigene Güter,
- e) Wirtschaften von Anstalten, Krankenhäusern, Schulen, Krüppel- und Altersheimen usw.,
- f) Betriebe der Lebensmittelindustrie (Brauereien, Malzfabriken, Molkereien, Mühlen, Zuckerkabriken, Brennereien, Großbäckereien usw.),
- g) Industriebetriebe mit Werkküchen und für die Durchführung einer Schweinemast geeigneten Einrichtungen,
- h) gewerbliche und örtliche Schweinemästereien der Städte und Gemeinden.

(2) Für die einzelnen Gruppen sind die entsprechenden Planzahlen in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder, dem Landesverband der VdGB (BHG) und der VVEAB festzulegen; die Kreise verfahren sinngemäß.

(3) Dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik ist vom Ministerium für Handel und Versorgung des Landes, Hauptabteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bis zum 10. Juli 1951 die kreisweise Aufschlüsselung der Planzahlen zur Bestätigung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(4) Die Aufschlüsselung der Planzahlen von den Räten der Kreise auf die Gemeinden ist dem Ministerium für Handel und Versorgung des Landes, Hauptabteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bis zum 25. Juli 1951 in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen, das diese bis zum 30. Juli 1951 zu erteilen hat.

(5) Die Räte der Kreise haben den Bürgermeistern die für die Gemeinde festgelegte Planzahl bis zum 10. August 1951 schriftlich mitzuteilen. Die Planzahlen sollen in den Dorfarbeitsplan nach Beratung in einer Bauernversammlung aufgenommen werden.

(6) Den Ministerien für Handel und Versorgung werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik für die VVG und für alle Industriebetriebe Pläne über die Durchführung der vertraglichen Schweinemast gesondert zugeleitet.

Zu § 3 der Verordnung

§ 3

(1) Der Plan über den Abschluß der Mastverträge mit allen volkseigenen Gütern und Industriebetrieben wird den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) von den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, übergeben.

(2) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben den VVEAB die zum Abschluß erforderlichen Mastvertragsvordrucke zu übergeben.

§ 4

(1) Der Plan über die in den einzelnen Gemeinden quartalsweise abzuschließenden Mastverträge ist von den Räten der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den Kreisverbänden der VdgB (BHG) sowie den VEAB binnen fünf Tagen nach Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung des Landes, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, auszuhändigen.

(2) Die Kreisverbände haben binnen weiterer fünf Tage den einzelnen VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. die Planzahlen für die Gemeinden ihres Geschäftsbereiches mitzuteilen und davon den VEAB zu verständigen.

(3) Die Vorstände der Kreisverbände der VdgB (BHG) haben den planmäßigen Abschluß der Mastverträge zu leiten und laufend zu kontrollieren. Die VdgB (BHG) können auch andere Personen, insbesondere auch die Erfasser des VEAB, mit dem Vertragsabschluß betrauen.

(4) Für jedes in vertragliche Mast gestellte Schwein hat die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. dem Mitarbeiter sofort nach Vertragsabschluß eine Vergütung zu bezahlen, deren Höhe das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik festsetzt, das auch die zur Deckung dieser Kosten und der übrigen mit der Durchführung zusammenhängenden Auslagen bestimmte Vergütung für die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. regelt.

(5) Der Zentralverband der VdgB (BHG) hat die zur planmäßigen Durchführung der vertraglichen Schweinemast erforderlichen Weisungen den Landes- und Kreisverbänden sowie den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zu geben und die notwendige Schulung aller Mitarbeiter zu veranlassen.

(6) Die Mastvertragsvordrucke sind vom Rat des Kreises den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. gegen Quittung auszuhändigen. Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben bei Kontrollen den Verbleib der Mastvertrags-

vordrucke nachzuweisen. Verschriebene Vordrucke sind entwertet aufzubewahren.

(7) Die Mastverträge sind von der VVEAB bzw. von der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. in zweifacher Ausfertigung auszuschreiben. Eine Ausfertigung des Vertrages behält die VVEAB bzw. VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G., die zweite erhält der Mäster. Vor Vertragsabschluß hat der Vertreter der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. zu prüfen, ob der Schweinehalter über die zur Übernahme der Mastverpflichtung erforderlichen Schweine auch wirklich verfügt.

Zu § 5 der Verordnung § 5

Der Bedarf an Ferkeln für die Mast in bäuerlichen und industriellen Betrieben, der nicht aus der Aufzucht der Wirtschaften innerhalb der Gemeinde gedeckt werden kann, ist gemeindeweise der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises von den Bürgermeistern einen Monat vor Quartalsbeginn, erstmalig am 1. September 1951, bekanntzugeben. Die Abteilung Landwirtschaft beauftragt die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. mit dem Ferkelausgleich und veranlaßt erforderlichenfalls mit Hilfe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft des Landes die überkreislichen Lieferungen.

II. Abschnitt

Bedingungen der Schweinemast

Zu § 6 der Verordnung § 6

(1) Der eineinhalbfache Erzeugerpreis darf nur dann gezahlt werden, wenn das durch einen amtlich vereidigten Wäger nach Ziffer 24 der Anweisung vom 7. November 1950 über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf (GBL S. 1158) festgestellte Abnahmegewicht mindestens 130 kg beträgt.

(2) Das über 130 kg aufgemästete Gewicht bei Schweinen, die auf Grund eines Mastvertrages zur Ablieferung gelangen, kann dem Erzeuger auf Wunsch auch auf die Erfüllung seiner Pflichtablieferung angerechnet werden. Dieses Gewicht ist als Lebendgewicht 1 : 1 anzurechnen.

(3) Für das auf die Pflichtablieferung angerechnete 130 kg übersteigende Gewicht ist der einfache Erzeugerpreis zu zahlen.

(4) In den Mastverträgen von ablieferungsfreien Betrieben ist das Gewicht der mit Sollverpflichtung übernommenen Ferkel besonders einzutragen.

§ 7

Sonderverträge können über Schweine der Cornwall- oder Bergshire-Rasse abgeschlossen werden; das Abnahmegewicht ist im Vertrag mit 115 kg festzulegen. Die Sonderverträge sind mit der Aufschrift „Sondervertrag“ zu kennzeichnen. Der Anspruch auf Futtergetreide gemäß § 8 der Verordnung verringert sich bei diesen Sonderverträgen um 20%.

§ 8

Die Mäster sind verpflichtet, die Mastschweine zu den im Vertrag festgelegten Terminen abzuliefern.

Der VEAB hat die termingerechte Erfüllung der abgeschlossenen Mastverträge zu kontrollieren.

Zu § 8 der Verordnung § 9

(1) Die unter § 8 der Verordnung angeführten Waren erhält der Mäster auf Grund von Bezugsberechtigungsscheinen, die als Anlage zum Mastvertrag angeschlossen sind. Bei den Sonderverträgen dürfen die VEAB bzw. VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. die Bezugsberechtigungsscheine für Futtergetreide nur unter Berücksichtigung des § 7 dieser Durchführungsbestimmung ausstellen.

(2) An Stelle von 285 kg Gerste können im Austausch verkauft werden:

320 kg Hafer oder 250 kg Mais.

Zu § 9 der Verordnung § 10

(1) Zum Bezuge aller unter § 9 der Verordnung angeführten Waren werden von der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. Bezugsberechtigungsscheine entsprechend § 9 dieser Durchführungsbestimmung ausgestellt, wobei die Warenmenge nach dem Unterschied zwischen dem Abnahmegewicht von 130 kg je Schwein und dem Einstellgewicht des gelieferten Ferkels zu errechnen ist.

(2) Die Futtermittel für das 130 kg übersteigende Gewicht werden nach Ablieferung des Schweines von der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. auf Grund der Ablieferungsbescheinigung errechnet.

(3) Von dem Mehrgewicht, das während der Mastperiode erzielt wurde, erhalten:

- a) Betriebe der Lebensmittelindustrie
10% des Lebendgewichtes als Prämie,
- b) Werkküchen der Industriebetriebe und Wirtschaften der Gruppe e) § 2 Abs. 1
30% des Lebendgewichtes als Prämie,
- c) gewerbliche und örtliche Mastbetriebe der Städte und Gemeinden
5% des Lebendgewichtes als Prämie.

Diese Prämie kann bei Ablieferung der Mastschweine in Fleisch (Lebendgewicht) zugeteilt werden. Dabei ist auch das 130 kg übersteigende Gewicht zu berücksichtigen.

(4) Erreicht die Naturalprämie das Gewicht oder ein Vielfaches eines Mastschweines von 130 kg, so kann der Mäster unter Anrechnung auf seine Vertragsverpflichtungen die entsprechende Zahl von Mastschweinen ohne preisliche Verrechnung einbehalten.

(5) Die Mengen der Naturalprämien, die nicht als ganzes Lebendschwein abgegolten werden, sind dem Mäster bei Ablieferung des Schweines zum einfachen Erzeugerpreis abzurechnen. Der Mäster erhält vom Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, nach Vorlage einer Bescheinigung des VEAB eine Lieferanweisung zum Bezug der entsprechenden Menge Fleisch gegen Bezahlung des Kleinhandelsabgabepreises.

Zu § 10 der Verordnung § 11

(1) Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. und der VEAB sind verpflichtet, dem Mäster die zustehenden Futtermittel und Braunkohlenbrikettmengen innerhalb von zwei Monaten, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, gegen Bezugsberechtigungsscheine zu verkaufen.

(2) Die von der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. bei der Auslieferung der Futtermittel angenommenen Bezugsberechtigungsscheine sind zu entwerten und als Beleg für die Futtermittelausgabe geordnet aufzubewahren.

(3) Die Bezahlung der Futtermittel kann bis zur Ablieferung des Schweines verzugszinsfrei gestundet werden; sie sind dann mit dem Preis zu verrechnen. Die Braunkohlenbriketts sind vom Mäster bei Lieferung zu den jeweils gültigen Preisen zu bezahlen.

(4) Auf das Ablieferungssoll von Getreide dürfen nur 285 kg (bei Sonderverträgen 228 kg), unabhängig welches Futtergetreide zur Verrechnung kommt, angerechnet werden. Wünscht der Mäster die Anrechnung, so hat er dem zuständigen VEAB dafür den Bezugsberechtigungsschein zu übergeben.

(5) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind berechtigt, zur Deckung der mit der Lagerung des Getreides verbundenen Kosten zum Erzeugerpreis einen Zuschlag von 2% zu verrechnen.

§ 12

Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. hat durch eine genaue Karteiführung die Futtermittelbelieferung der Mäster zu überwachen.

§ 13

Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. werden von der VVEAB auf Grund des vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik quartalsweise zu erstellenden Futtermittelverteilungsplanes beliefert. Sie haben für die rechtzeitige Abnahme der Futtermittel und ihre schnelle Auslieferung an die Mäster sowie für ihre ordentliche Lagerung Sorge zu tragen.

§ 14

Für das ausgelieferte Futtergetreide wird der Preisunterschied zwischen den Erzeuger- und den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. aus Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt hierzu die näheren Anweisungen.

Zu § 11 der Verordnung § 15

(1) Zur Organisation der Einsammlung der Abfälle haben die Landräte und Oberbürgermeister einen genauen Arbeitsplan auszuarbeiten, der insbesondere die planmäßige Durchführung folgender Aufgaben enthalten soll:

1. Feststellung der Küchen und Wirtschaften, bei denen Abfälle zur Schweinemast eingesammelt werden können;

2. Feststellung der Betriebe der Lebensmittelindustrie, die zur Schweinemast geeignete Abfälle, sofern sie nicht durch den Zentralkraftfutterfonds erfaßt werden, an Schweinemästereien abgeben können;
3. Feststellung der Art und Weise der Einsammlung der Küchenabfälle von Privathaushalten und der hieraus für Schweinemästereien zu gewinnenden Mengen;
4. Förderung der Neueinrichtung von gewerblichen oder örtlichen Schweinemästereien der Städte und Gemeinden zur Verwertung der Küchenabfälle;
5. Bestimmung der Schweinemästereien, denen die Küchenabfälle zugeführt werden sollen.

(2) Mit der Durchführung der in dem Arbeitsplan festgelegten Aufgaben ist der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu betrauen.

(3) Alle bisher anderweitig genutzten Einrichtungen der Schweinemästereien sind von den Räten der Kreise und Städte weitgehendst ihrem ursprünglichen Zweck wieder zuzuführen.

(4) Die Neuerrichtung und Erweiterung von gewerblichen oder örtlichen Schweinemästereien der Städte und Gemeinden sind von den Räten der Kreise und Städte in jeder möglichen Weise zu fördern.

III. Abschnitt Zentralkraftfutterfonds

Zu § 12 der Verordnung § 16

Über den Zentralkraftfutterfonds und über die Zuteilung von Futtermitteln aus diesem Fonds wird eine besondere Durchführungsbestimmung erlassen.

IV. Abschnitt Preis- und Zahlungsbedingungen

Zu § 13 der Verordnung § 17

(1) Die Abrechnung mit den Mästern ist von den VVEAB wie folgt vorzunehmen:

- a) mit Bauernwirtschaften und volkseigenen Gütern, wie unter § 13 der Verordnung angegeben. Hiervon werden die tatsächlich entstandenen Abnahmekosten abgerechnet;
- b) mit Industriebetrieben, Werkkantinen und gewerblichen Mastbetrieben, wie unter § 13 der Verordnung angegeben. Dieser Preis wird nur für das aufgemästete Gewicht, abzüglich der tatsächlich entstandenen Abnahmekosten, bezahlt. Für das zur Mast übernommene Gewicht wird der einfache Erzeugerpreis bezahlt.

(2) Der gestundete Kaufpreis für die Futtermittel wird verzugszinsfrei vom Erlös für das abgelieferte Mastschwein abgerechnet.

(3) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. erhalten vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, zur Finanzierung der Futtermittelauslieferungen die notwendigen Kredite.

(4) Die im § 13 Abs. 2 der Verordnung angeführten besonderen betrieblichen Umstände sind durch eine

Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen, bei volkseigenen Gütern und allen Industriebetrieben ist eine Bescheinigung des Rates des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, erforderlich.

(5) Der Erzeugerpreis regelt sich nach der Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 (GBl. S. 289).

(6) Ablieferungsfreien Mästern, die Ferkel zur Mastung gegen Übernahme des Ablieferungssolls erwarben, ist bei der finanziellen Abrechnung des Mastschweines das übernommene Ferkelgewicht nur zum einfachen Erzeugerpreis zu vergüten. Die Sollverpflichtung ist damit abgegolten.

V. Abschnitt Berichterstattung

Zu § 14 der Verordnung § 18

(1) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben dekadeweise den Abschluß der Mastverträge mit Angabe der Ablieferungstermine der auf die Vertragsansprüche ausgegebenen Kleie, Braunkohlenbrikett- und Eiweißkonzentratmengen sowie der noch offenstehenden Ansprüche und vorhandenen Bestände an den zuständigen VEAB weiterzuleiten. Der VEAB stellt die Ergebnisse des Kreises zusammen und gibt sie an die VVEAB. Die VVEAB gibt eine Zusammenstellung der Kreismeldungen an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(2) Von der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. ist dem VEAB eine Aufstellung der Mäster zu übergeben, bei denen die Abrechnung nach § 17 Abs. 6 dieser Durchführungsbestimmung stattfindet.

(3) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben auf einem vorgeschriebenen Vordruck am 3. jedes Monats dem VEAB eine Übersicht in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Am 7. jedes Monats ist eine kreisweise Zusammenfassung von den VEAB in zweifacher Ausfertigung der VVEAB vorzulegen. Am 12. jedes Monats ist für das Land ein Bericht von der VVEAB dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

(4) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. übergeben dem zuständigen VEAB bis zum 3. jedes Monats eine namentliche Aufstellung der im Berichtsmonat abgeschlossenen Mastverträge mit Angabe des Ablieferungsmonats.

(5) Futtermittelauslieferungen, die noch für die Mast nach der Verordnung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 679) ausgegeben werden, sind ab 1. Juli 1951 in der vorgeschriebenen Abrechnung besonders auszuweisen.

Berlin, den 26. Juni 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

**Vierte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.**

Vom 21. Juni 1951

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Verordnung

§ 1

Die Hochschule für Körperkultur, Leipzig, wird mit sofortiger Wirkung dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt. Die §§ 5 und 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 175) werden entsprechend geändert.

§ 2

Der § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Professoren und Dozenten einschl. der Direktoren und Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten der dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehenden Universitäten und Hochschulen werden durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und eingestellt bzw. entlassen.

(2) Lektoren, wissenschaftliche Assistenten, Hilfsassistenten und Lehrbeauftragte werden vom Rektor der Universität bzw. Hochschule mit Zustimmung der Personalabteilung der Universität bzw. Hochschule eingestellt und entlassen. Die Personalleiter der Universitäten und Hochschulen haben sofort nach Einstellung bzw. Entlassung, spätestens innerhalb einer Woche, dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik die vorgeschriebenen Unterlagen für den obengenannten Personenkreis (mit Ausnahme der Pflicht-, Hilfs- und Volontärassistenten) zur Kenntnisnahme zu übersenden.

(3) Die nicht dem Lehrkörper angehörenden Angestellten und wissenschaftlichen Mitarbeiter (mit Ausnahme der wissenschaftlichen Assistenten), die nach Tarifgruppe II und höher besoldet werden, sowie alle Angestellten in Personal- und Verschlusssachen-Abteilungen werden nach vorheriger Zustimmung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom Verwaltungsdirektor der Universität bzw. Hochschule eingestellt und entlassen. Die übrigen Angestellten der Tarifgruppen III bis XII werden in eigener Zuständigkeit vom Verwaltungsdirektor der Universität bzw. Hochschule

mit Zustimmung der Personalabteilung der Universität bzw. Hochschule eingestellt und entlassen. Über Einstellung und Entlassung dieser Angestellten der Tarifgruppen III bis XII ist das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik durch Übersendung der turnusmäßigen Veränderungsliste zu informieren.

(4) Bewerber, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik und des Demokratischen Sektors von Berlin haben, dürfen in jedem Falle nur nach vorheriger Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt werden.“

Zu § 5 der Verordnung

§ 3

An der Aufstellung der Ausbildungsordnung der wissenschaftlichen Aspiranten und Assistenten der Medizin ist das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu beteiligen.

§ 4

(1) Auf die Universitätskliniken und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Medizin sowie auf die in diesen Kliniken und Einrichtungen tätigen Heil- und Heilhilfspersonen finden die für den öffentlichen Gesundheitsdienst geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Die Aufsicht in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes wird unmittelbar durch das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt. Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik übt diese Aufsicht auch über die Kliniken und medizinischen Institute der Humboldt-Universität Berlin aus.

§ 5

(1) Der Geschäftsverkehr in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes erfolgt unmittelbar mit den im § 4 genannten Einrichtungen und Personen. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist hierbei über grundsätzliche Angelegenheiten zu unterrichten und kann über diese weitere Auskunft verlangen.

(2) Der laufende Geschäftsverkehr in Einzelangelegenheiten der ärztlichen Behandlung von Personen und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erfolgt unmittelbar zwischen den im § 4 genannten Einrichtungen und den zuständigen Verwaltungsstellen des Gesundheitswesens.

§ 6

Grundsätzliche Maßnahmen des Staatssekretariats für Hochschulwesen, die in ihren Auswirkungen den öffentlichen Gesundheitsdienst berühren, werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik getroffen.

Berlin, den 21. Juni 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

I. V. des Staatssekretärs:

**Wohl gemuth
Abteilungsleiter**

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 175);

II. Durchführungsbestimmung — Rahmenzeitplan für das 10-Monate-Studienjahr (GBl. 1951 S. 415);

III. Durchführungsbestimmung — Einsetzung von Prorektoren (GBl. 1951 S. 491).

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 Berlin, den 30. Juni 1951 Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 51	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen	641
26. 6. 51	Preisverordnung Nr. 162 — Verordnung über die Preisbildung im Heißmangel-Handwerk	641
28. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 162 — Preisbildung im Heißmangel-Handwerk	643
26. 6. 51	Preisverordnung Nr. 168 — Verordnung über die Preisbildung im Klavierstimmergewerbe	643

Fünfte Durchführungsbestimmung*)
zur
Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.
Vom 22. Juni 1951

Auf Grund § 14 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen — VVMAS — (GBl. S. 1197) wird zur Feststellung der nach § 8 dieser Verordnung zu übernehmenden Verbindlichkeiten im bestätigten Jahresabschluß der Verwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) — Anstalt des öffentlichen Rechts — zum 31. Dezember 1950 (§ 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Bildung von VVMAS, GBl. S. 1237) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Forderungen aus der Zeit vor dem 1. März 1949 gegen die am 28. Februar 1949 als Abteilungen der VdgB aufgelösten MAS sind bis zum 15. Juli 1951 bei den zuständigen VVMAS anzumelden.

(2) Forderungen aus der Zeit vom 1. März 1949 bis 31. Dezember 1950 gegen die am 31. Dezember 1950 aufgelöste Verwaltung der MAS — Anstalt des öffentlichen Rechts — sind bis zum 31. Juli 1951 bei den zuständigen VVMAS anzumelden.

(3) Die für die Anmeldung zuständigen VVMAS ergeben sich aus § 7 Abs. 3 und § 8 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von VVMAS (GBl. S. 1197).

§ 2

Die Haftung nach § 8 der Verordnung erlischt, wenn die Forderungen bis zum Ablauf der im § 1 gestellten Ausschlussfristen nicht angemeldet sind.

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 1235)
II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 1237)
III. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 1238; 1951 Ber. S. 304)
IV. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 1240)

§ 3

Der Anmeldung sind die den Grund und die Höhe der Forderung beweisenden Unterlagen beizufügen, soweit sie nicht einer früheren Landesverwaltung der MAS übergeben worden sind.

§ 4

Die Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Preisverordnung Nr. 162.
Verordnung über die Preisbildung im Heißmangel-Handwerk.

Vom 26. Juni 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Heißmangel-Handwerk bestimmt:

§ 1

Heißmangelbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Heißmangelbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Orisklassen unterteilt. Für die

Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum gültigen Tarifvertrag für das Heißmangel-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Zuschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Heißmanglers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Ar-

beitsstunden wird die Kalkulation vorgenommen und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind Heißmangelbetriebe verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt diesen Betrieben gegenüber sonstigen Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 10,— DM übersteigt. Auf Verlangen des sonstigen Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Heißmangler berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Heißmangelbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung von der Hauptabteilung Preispolitik oder einer Landesfinanzdirektion erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Heißmangelbetriebe außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 162

Regelleistungspreise für Heißmangelbetriebe

Der Preis für eine Heißmangelstunde beträgt

	in Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
bei einem Mangler	1,63	1,53	1,47
bei einem Mangler und einem Leger	2,94	2,78	2,65
bei einem Mangler und zwei Legern	3,95	3,73	3,58

Vorstehende Preise gelten für eine Heißmangel von einer Breite von 180 bis 200 cm und einem Walzen-durchmesser von 25 bis 30 cm.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 162 — Preisbildung
im Heißmangel-Handwerk.**

Vom 28. Juni 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 162 vom 26. Juni 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Heißmangel-Handwerk (GBl. S. 641) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Verordnung über die Preisbildung im Heißmangel-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (.....%)
c) Fertigungskosten
d) Umsatzsteuer
e) Preis

§ 2

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für die Heißmangelbetriebe jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66²/₃% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellengrundlohnes.

(4) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 3

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 80% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 100% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 4

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweiligen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 5

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 162 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 168.

**Verordnung über die Preisbildung
im Klavierstimmergewerbe.**

Vom 26. Juni 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Klavierstimmergewerbe bestimmt:

§ 1

Klavierstimmer, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Klavierstimmergewerbes gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise be-

rechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 4

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Klavierstimmers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Die Betriebe haben dem Auftraggeber über jede Leistung eine Rechnung auszustellen.

(3) Für Klavierstimmer gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 5

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. der Genehmigungsbescheide für das Klavierstimmergewerbe außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 26. Juni 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 138

Regelleistungspreise für das Klavierstimmergewerbe

Grundbedingung: Instrument in normal gepflegtem Zustande und ohne Fehler.

Piano	3chörig (einfache Stimmung)	8,— DM,
Flügel	3chörig „ „	10,— DM,
Cembalo	1spielig „ „	10,— DM,
Piano	4chörig „ „	10,— DM,
Flügel	4chörig „ „	12,— DM,
Klavichord, Spinett	„ „	8,— DM.

1. Auf Pianos und Flügel, die bis zu $\frac{1}{2}$ Ton unter Kammer A = 870 Schwingungen stehen und erst hochgezogen (gezwickelt) und vorgestimmt werden müssen, wird ein Aufschlag von 50% auf die Normalstimmung einschl. Nachstimmung berechnet.

Auf Pianos und Flügel, die über $\frac{1}{2}$ bis zu einem ganzen Ton unter Kammer A = 870 Schwingungen stehen und erst hochgezogen (gezwickelt) und vorgestimmt werden müssen, wird ein Aufschlag von 100% auf die Normalstimmung einschl. Nachstimmung berechnet.

2. Stehen die Instrumente über einen ganzen Ton tiefer, so bedarf es besonderer Vereinbarungen, da sie wegen Bruchgefahr nur in Intervallen mit jeweils einigen Tagen Zwischenräumen hochgezogen werden dürfen. Der vereinbarte Preis darf jedoch höchstens das Doppelte des Preises der Ziffer 1 betragen.

3. Voraussetzung für den Abschluß eines Stimmvertrages ist eine mehr als zweimalige Stimmung im Jahr. In diesem Falle ist ein Preisnachlaß von 20% zu gewähren.

4. Das Aufziehen einer Saite ohne Material darf mit 2,— DM berechnet werden. Das tatsächlich verwendete Material darf in der preisrechtlich zulässigen Höhe nach der Preisverordnung Nr. 138 vom 28. Februar 1951 — Verordnung über die Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile — (GBl. S. 171) berechnet werden.

5. Reinigen des Instruments 4,— DM je Stunde.

6. Vorstehende Preise verstehen sich unter Berücksichtigung eines Zeitaufwandes für An- und Abmarsch von einer halben Stunde. Der darüber hinausgehende Zeitaufwand für Hin- und Rückweg kann nach einem Stundensatz von 2,— DM zusätzlich berechnet werden. Fahrgeld ist in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

7. Die erforderliche Zeitdauer und der Materialpreis sind vor Beginn der Arbeit dem Auftraggeber mitzuteilen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 6. Juli 1951 | Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 51	Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute	645
28. 6. 51	Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter	647
20. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden und an der Bergakademie Freiberg zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werkstätige	648
27. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks	649
28. 6. 51	Preisverordnung Nr. 166 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisefrühkartoffeln	650
28. 6. 51	Preisverordnung Nr. 167 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln	651
28. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens — Straßenverordnung	652
30. 6. 51	Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge in der Deutschen Demokratischen Republik	654
30. 6. 51	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen — Änderungen des MAS-Tarifs für Arbeitsleistungen	655
	Berichtigungen	656
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 19	656

Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute.

Vom 28. Juni 1951

Die großen Verdienste der Bergleute bei der Planerfüllung, die volkswirtschaftliche Bedeutung des gesamten Bergbaues und die Schwere der Arbeit der Bergleute erfordern einen höheren Schutz zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit sowie besondere Vorsorge bei Berufsunfähigkeit, Invalidität und Alter.

Unter Hervorhebung dieser Tatsachen ist bereits in der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) ein bevorzugter Sozialversicherungsschutz angeordnet. Deshalb werden die Bergmannsrenten, die Bergmannsvollrenten sowie die Renten für Hinterbliebene, unter Berücksichtigung der vom Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau gemachten Vorschläge, verbessert. Zugleich werden günstigere Bedingungen für die Gewährung von Bergmannsrenten und Bergmannsvollrenten geschaffen.

Hierzu wird verordnet:

I.

Bergmannsrente

§ 1

- (1) Bergmannsrente erhält der Versicherte, der
1. zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig (berufsunfähig) ist oder
 2. vorübergehend berufsunfähig ist, wenn die Berufsunfähigkeit ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht,

wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

(2) Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete bergmännische Tätigkeit noch andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in Bergwerksbetrieben auszuüben.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte mindestens 5 Jahre lang eine bergbauliche oder ihr gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat.

§ 2

(1) Die Bergmannsrente besteht aus Steigerungsbetrag, Leistungszuschlag für Untertagearbeit und Kinderzuschuß.

(2) Der Steigerungsbetrag beträgt 1,5% des Entgelts, jedoch höchstens von 400,— DM monatlich, ab 1. Januar 1946 höchstens von 600,— DM monatlich. Wenn es für den Bergmann günstiger ist, so kann das seit dem 1. Juli 1926 erzielte durchschnittliche Nettoentgelt der Berechnung zugrunde gelegt werden.

(3) Der Leistungszuschlag wird nach mindestens 10 Jahren Untertagearbeit für jedes weitere Jahr einer solchen Arbeit gewährt. Er beträgt jährlich:

vom 11. bis einschl. 15. Jahr der Untertagearbeit	je 12,— DM,
vom 16. bis einschl. 25. Jahr der Untertagearbeit	je 30,— DM,
und für jedes weitere Jahr der Untertagearbeit	je 42,— DM.

Ein Anspruch auf den Leistungszuschlag kann für Zeiten, für die eine Bergmannsrente oder eine Bergmannsvollrente gewährt wird, nicht erworben werden.

(4) Der Kinderzuschuß beträgt 20,— DM monatlich für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und für jedes eine Vollschule besuchende Kind bis zum 18. Lebensjahr.

(5) Die Bergmannsrente beträgt mindestens 45,— DM monatlich.

(6) Die jährliche Bergmannsrente darf 80% des Einkommens während des letzten Jahres vor der Berufsunfähigkeit nicht überschreiten. Wird ein Leistungszuschlag gewährt, so erhöht sich diese Grenze auf höchstens 90% des der Berechnung zugrunde liegenden Entgelts.

II.

Bergmannsvollrente

§ 3

(1) Bergmannsvollrente erhält der Versicherte, der

1. invalide ist oder
2. während der Ausübung bergmännischer Tätigkeit das 60. Lebensjahr (bei Frauen das 55. Lebensjahr) vollendet hat oder
3. die bergmännische Tätigkeit bereits früher aufgegeben hat und das 65. Lebensjahr (bei Frauen das 60. Lebensjahr) vollendet hat oder
4. das 50. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 25 Jahre Gesamtbeschäftigungszeit in einem bergbaulichen Betrieb nachgewiesen und während dieser Zeit mindestens 15 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet hat.

Voraussetzung ist außerdem, daß die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist. Die Bergmannsvollrente tritt an die Stelle der Bergmannsrente.

(2) Für den Begriff der Invalidität gilt die gleiche Bestimmung der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92).

(3) Die Wartezeit für die Bergmannsinvalidenrente ist erfüllt, wenn der Versicherte mindestens 5 Jahre lang eine bergbauliche oder ihr gleichwertige Tätigkeit verrichtet hat. Für die Bergmanns-Altersvollrente ist eine Versicherungszeit nach der VSV oder der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute — VSB — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 417) von 15 Jahren erforderlich. In der Gesamtversicherungszeit muß ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren enthalten sein, in welchem der Versicherte eine bergbauliche oder ihr gleichwertige Tätigkeit verrichtet hat. Während des Bezuges von Bergmannsrente bleibt die Anwartschaft auf Bergmannsvollrente erhalten.

§ 4

(1) Die Bergmannsvollrente besteht gleichfalls aus Steigerungsbetrag, Leistungszuschlag für Untertagearbeit und Kinderzuschuß. Der Steigerungsbetrag beträgt 2,4% des Entgelts, höchstens jedoch von 400,— DM monatlich, ab 1. Januar 1946 höchstens von 600,— DM monatlich. Wenn es für den Bergmann günstiger ist, so kann das seit dem 1. Juli 1926 erzielte durchschnittliche Nettoentgelt der Berechnung zugrunde gelegt werden.

(2) Die Bergmannsvollrente beträgt mindestens 65,— DM monatlich.

(3) Die jährliche Bergmannsvollrente darf 80% des Einkommens während des letzten Jahres vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht überschreiten. Wird ein Leistungszuschlag gewährt, so erhöht sich diese Grenze auf höchstens 90% des der Berechnung zugrunde liegenden Entgelts.

(4) Versicherten, die neben ihrem Rentenanspruch nach dieser Verordnung noch Anspruch auf Rente nach der VSV haben, werden für die außerhalb des Bergbaues zurückgelegte Dienstzeit

der Steigerungsbetrag von 1% und der dieser Dienstzeit entsprechende anteilige Grundbetrag der Rente

gewährt.

III.

Hinterbliebenenrenten

§ 5

(1) Hinterbliebenenrenten sind Witwen- und Waisenrenten.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den verstorbenen Versicherten zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Bergmannsrente oder die Bergmannsvollrente erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

(3) Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehemannes, wenn sie

1. invalide ist oder
2. als Witwe eines bergmännisch Beschäftigten das 55. Lebensjahr oder

3. das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen der Ziffer 2 nicht erfüllt sind oder
4. mindestens 1 Kind im Alter bis zu 3 Jahren oder mindestens 2 Kinder bis zu 8 Jahren oder
5. zur Zeit des Todes des Ehemannes mindestens 4 waisenrentenberechtigzte Kinder erzieht.

(4) Waisenrente wird für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt.

§ 6

(1) Die Witwenrente beträgt sechs Zehntel der Bergmannsrente bzw. der Bergmannsvollrente ohne Kinderzuschuß.

(2) Die Waisenrente beträgt jährlich 480,— DM für jede Waise.

(3) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die Rente einschl. des Kinderzuschusses, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt invalide gewesen wäre; sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die gekürzten Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrag.

IV.

Erhaltung der Anrechte aus der bergbaulichen Versicherung

§ 7

(1) Die Anwartschaft auf Gewährung von Renten nach dieser Verordnung bleibt bestehen, wenn eine Versicherung nach der VSV vorliegt oder wenn Anwartschaftsgebühren nach Artikel 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur VSV („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 195) gezahlt werden.

(2) Für die aus Bergbaubetrieben zum Dienst in staatliche Verwaltungen und Massenorganisationen berufenen Personen bleiben die Anrechte aus der bergbaulichen Versicherung erhalten, soweit die Wartezeiten hierfür vor ihrer Berufung erfüllt sind.

V.

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

(2) Die §§ 15 bis einschl. 21 und der § 23 der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 417) werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. Juni 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter.

Vom 28. Juni 1951

Um weitere gesellschaftliche Kräfte für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes auf dem Gebiete der Versorgung mit Nahrungsgütern zu mobilisieren und die richtige und genaue Erfüllung des Planes durch ein System von wirtschaftlichen Verträgen zu sichern, ist es notwendig, Handelsorganen, Produktionsbetrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und anderen anerkannten Bedarfsträgern die Möglichkeit zu verschaffen, die ihnen zur Erfüllung ihrer Planaufgaben zugewiesenen Kontingente an Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen durch feste Verträge mit Lieferanten ihrer Wahl zu binden. Das System der vertragsmäßigen Beziehungen ist das beste Mittel, den Wirtschaftsplan und das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung miteinander zu vereinen. Deshalb müssen alle wirtschaftlichen Organisationen diesen Verträgen besondere Aufmerksamkeit widmen. Ein derartiger Wirtschaftsvertrag konkretisiert und präzisiert den Plan. Der Abschluß des Vertrages sichert und erleichtert die Erfüllung des Planes und vereinfacht seine Kontrolle. Mit der gleichen Maßnahme sollen der Warenweg verkürzt und bürokratische Hemmnisse in der Warenbewegung beseitigt werden.

Zu diesem Zwecke wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik stellt erstmalig für den Zeitraum nach dem 1. Oktober 1951 an Stelle der bisherigen Versorgungspläne Warenbilanzen und Verteilerpläne für die Länder und den Demokratischen Sektor der Stadt Berlin auf. Für den Planungszeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1951 gelten die Versorgungspläne, auf deren Grundlage von den Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträgern bis zum 15. Juli 1951 Verträge abzuschließen sind. Die Verteilerpläne enthalten:

- a) Versorgungskontingente für die Handelsorgane,
- b) Rohstoffkontingente für die Industrie,
- c) Versorgungskontingente für andere anerkannte Bedarfsträger.

Die Verteilerpläne müssen mit den Warenbilanzen abgestimmt sein.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse stellt für die gleichen Planungszeiträume, ausgehend von den Erfassungs- und Aufkaufplänen, Lieferpläne für die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe auf der Grundlage der Verteilerpläne des Ministeriums für Handel und Versorgung auf.

(3) Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie stellt für die gleichen Planungszeiträume, ausgehend von den Produktionsplänen der Lebensmittelindustrie, Liefer- und Empfangspläne für die Deutsche Handelszentrale-Lebensmittel auf der Grundlage der Verteilerpläne des Ministeriums für Handel und Versorgung auf.

§ 2

Auf Grund der Verteilerpläne gemäß § 1 stellt das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik an die Kontingenträger Zuteilungspläne aus, die in dem angegebenen Planungszeitraum zum Bezug der ausgewiesenen Waren berechtigen. Die Kontingenträger haben die zugewiesenen Warenmengen auf die durch sie zu versorgenden Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger durch Zuteilungsbescheide bzw. Warenzuweisungen aufzugliedern.

§ 3

(1) Inhaber von Versorgungs- und Rohstoffkontingenten, die ihre Bezugsberechtigung gemäß § 2 nachweisen, sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Kontingente Verträge abzuschließen. Die Kontingente können auf Fertigfabrikate, Rohstoffe und Halbfabrikate lauten. Dem Vertragsabschluß kann eine unter den Beteiligten zu vereinbarende Submission vorangehen.

(2) Die termingerechte, mengen-, sorten- und gütegemäße Erfüllung der Verträge ist durch Vertragsstrafen zu sichern, soweit die Vertragsschließenden volkseigene oder konsumgenossenschaftliche Betriebe sind. Bei den übrigen Vertragsschließenden ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe grundsätzlich dem Ermessen der Beteiligten zu überlassen.

(3) Für die Vertragsabschlüsse der Deutschen Handelszentrale-Lebensmittel mit der volkseigenen Lebensmittelindustrie gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Ab 1. Oktober 1951 entfällt die Ausstellung von Lieferanweisungen durch die Ämter für Handel und Versorgung. Als Warenbegleitpapier dient der von Lieferanten für die berechtigten Empfänger auszustellende betriebliche Lieferschein. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen — Warenbegleitscheine M 70a — werden hiervon nicht berührt.

§ 4

Die zuständigen Ministerien und selbständigen Staatssekretariate haben zu kontrollieren, daß die am Warenverkehr mit Nahrungsgütern beteiligten Kontingenträger, Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger zur Erfüllung der ihnen aus dieser Verordnung obliegenden Verpflichtung Verträge abschließen und alles für die Durchführung dieser Verträge Erforderliche veranlassen.

§ 5

Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung von Verträgen unter den Vertragsschließenden ergeben, sind von Schiedsgerichten zu entscheiden.

§ 6

Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Verstöße gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen sind, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu bestrafen.

§ 8

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.
 (2) Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 30. Juni 1951 außer Kraft. Die Abrechnung für den Planungszeitraum bis zum 30. Juni 1951 ist nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

Berlin, den 28. Juni 1951

Die Regierung
 der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Baender

Staatssekretär

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Staatssekretariat

für Nahrungs- und Genussmittelindustrie

Albrecht

Staatssekretär

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*)
 für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden und an der Bergakademie Freiberg zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige.

Vom 20. Juni 1951

Gemäß § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige (GBl. S. 495) wird zu ihrer weiteren Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

Ab 1. September 1951 werden in das Fernstudium folgende weitere Hochschullehrgänge aufgenommen:

an der Technischen Hochschule Dresden:

Verkehrswissenschaften,

Chemie,

Physik;

an der Bergakademie Freiberg:

Aufbereitung von Erz und Mineralien,

Aufbereitung von Kohle und Öl,

Silikathüttenkunde.

§ 2

(1) Das Fernstudium wird in sechs Studienjahren (das entspricht vier Studienjahren im Direktstudium) und in je drei Lehrabschnitten bis zum Vorexamen und bis zur Diplomprüfung durchgeführt.

*) 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 1221)

(2) Jedes Fernstudienjahr beginnt am 1. September. Meldungen werden in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli von den Abteilungen Fernstudium der Technischen Hochschule Dresden bzw. der Bergakademie Freiberg entgegengenommen.

(3) Zehn Monate jedes Studienjahres dienen dem laufenden Studium der Lehrbriefe, der Ausarbeitung der zusätzlichen Prüfungsaufgaben und der Konsultationsarbeit. Im elften Monat wird die Fernstudienarbeit durch Ferien der Studenten, Dozenten und Mitarbeiter der Abteilung Fernstudium entsprechend verkürzt durchgeführt. Der zwölfte Monat dient der systematischen und gründlichen Wiederholung durch Kurse und Praktika in den Konsultationspunkten oder am Hochschulort.

§ 3

(1) Ein Übergang vom Fernstudium zum Direktstudium und umgekehrt ist nur gestattet, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen, und bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

(2) Mit Einführung des Zehn-Monate-Studiums ist der Übergang wie folgt möglich:

- nach dem 2., 3. und 5. Fernstudienjahr in das beginnende 2., 3. und 4. Direktstudienjahr,
- nach dem 1., 2. und 3. Direktstudienjahr in das beginnende 2., 4. und 5. Fernstudienjahr.

§ 4

Konsultationspunkte für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden werden unterhalten in:

Berlin, Rostock, Magdeburg, Erfurt (mit Jena), Leipzig (mit Halle), Chemnitz (mit Zwickau) und Dresden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1951

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 27. Juni 1951

Gemäß § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird zu seiner Durchführung folgendes bestimmt:

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Die Tätigkeiten, die handwerksmäßig betrieben werden können, werden in einem neu aufzustellenden Verzeichnis zusammengefaßt. Bis zu diesem Zeit-

*) 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 201, Ber. S. 242)

punkt gelten die bisherigen Bestimmungen einschl. der inzwischen von den Landeshandwerkskammern vorgenommenen Ergänzungen.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 2

(1) Die selbständige Ausübung eines Handwerks setzt eine ortsgebundene Werkstatt voraus. Ausnahmen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung der Landeshandwerkskammer.

(2) Die Errichtung und Unterhaltung von Zweigbetrieben, Filialen und Verkaufsstellen bedürfen in jedem einzelnen Falle der Zustimmung der Landeshandwerkskammer.

(3) Die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Handwerks eingetragenen Inhaber von Handwerksbetrieben, die die Meisterprüfung noch nicht abgelegt haben, müssen sich der Meisterprüfung unterziehen. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Landeshandwerkskammer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Volkswirtschaftsplanes.

(4) Die im Ausland abgelegten Meisterprüfungen werden anerkannt, sofern der Nachweis hierfür erbracht wird. Der Meisterprüfung gleichzustellen sind die Diplomprüfungen der Technischen Hochschulen, wenn das Fachgebiet der Diplomprüfung dem der Meisterprüfung entspricht.

(5) Eine Befreiung von der Meisterprüfung nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks kann nicht erfolgen für Augenoptiker, Zahntechniker, Orthopädienschuhmacher, Orthopädiemechaniker, Gas- und Elektroinstallateure, Hufschmiede und Schornsteinfeger.

(6) Nach dem Tode eines in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerkers kann der überlebende Ehegatte den Betrieb ein Jahr fortführen, um selbst die Meisterprüfung abzulegen oder die Befreiung von der Meisterprüfung nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks von der Landeshandwerkskammer zu erwirken.

Zu § 3 und § 15 Abs. 3 des Gesetzes

§ 3

(1) Die Zulassung als Inhaber eines Handwerksbetriebes erfolgt durch die für die Erteilung einer Gewerbe genehmigung zuständige Verwaltungsdienststelle.

(2) Über die fachlichen Voraussetzungen nach § 2 und § 3 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks entscheidet die Landeshandwerkskammer.

(3) Nach erfolgter Gewerbe genehmigung sind die Unterlagen durch die Dienststelle, die über die Zulassung entschieden hat, der Landeshandwerkskammer zwecks Eintragung in die Handwerksrolle und Ausstellung der Handwerkskarte zuzuleiten. Erst nach Aushändigung der Handwerkskarte darf die selbständige handwerkliche Tätigkeit aufgenommen werden.

(4) Über Ausnahmegenehmigungen ist gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Volkswirtschaftsplanes zu entscheiden.

(5) Wird nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung die Auflage zur Ablegung der Meisterprüfung nicht erfüllt, erfolgt die Löschung in der Handwerksrolle. Die für die Gewerbebegenehmigung zuständige Verwaltungsdienststelle ist hierüber zu unterrichten und die Schließung des Betriebes zu veranlassen.

§ 4

Handwerker, die zugleich Inhaber eines Kleinindustriebetriebes sind, sind in der Gewerberolle zu führen.

Zu § 12 Buchst. c des Gesetzes

§ 5

(1) Die Landeshandwerkskammern bestellen Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von den Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen. Die Sachverständigen sind von den Landeshandwerkskammern zu vereidigen und gelten als öffentlich bestellt.

(2) Gemeinsame Richtlinien über die Tätigkeit der Sachverständigen erlassen die Landeshandwerkskammern.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 6

(1) Betriebe, die den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes zur Förderung des Handwerks nicht mehr entsprechen, werden jeweils zum Jahresende aus der Landeshandwerkskammer ausgegliedert.

(2) Aus der Landeshandwerkskammer ausgeschiedene Betriebe, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Buchst. b wieder erfüllen, werden zu Beginn des folgenden Jahres in die Handwerksorganisation aufgenommen.

§ 7

Handwerksbetriebe, deren Handelsumsatz mehr als 50% ihres Gesamtumsatzes beträgt, scheiden jeweils am Ende des Jahres aus der Handwerksorganisation aus. Diese Bestimmung wird erstmalig zum 31. Dezember 1951 wirksam.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 8

(1) Erfolgt die Löschung in der Handwerksorganisation gemäß § 16 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks, steht dem Betroffenen der Einspruch zu, der binnen zwei Wochen einzulegen ist. Über den Einspruch entscheidet die für die Erteilung einer Gewerbebegenehmigung zuständige Verwaltungsdienststelle.

(2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Schlußbestimmung

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1951

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Strassenberger
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 166.

Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisefrühkartoffeln.

Vom 28. Juni 1951

§ 1

Speisefrühkartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffelsorten der Ernte 1951, deren Reife, Ernte und Ablieferung in die Monate Juni, Juli und August fallen und welche der Pflichtablieferung nach der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) unterliegen.

§ 2

(1) Die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) haben den Erzeugern für die abgelieferten Speisefrühkartoffeln die in der Anlage verzeichneten Preise zu bezahlen, welche Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind.

(2) Die Preise gelten für die Menge Speisefrühkartoffeln, welche innerhalb der in der Anlage bestimmten Lieferzeiten tatsächlich geliefert wird und den geltenden Güte- und Abnahmebestimmungen entspricht (§ 32 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, GBl. S. 151).

§ 3

(1) Die Preise verstehen sich netto ausschl. Sack, frei Erfassungsstelle des VEA-Betriebes, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört, oder „frei“ der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation, verladen, und sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme.

(2) Holt der VEA-Betrieb die Speisefrühkartoffeln beim Erzeuger ab, so kann der VEA-Betrieb hierfür von diesem eine Vergütung von höchstens 0,20 DM je 100 kg fordern.

(3) Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gelten die Bestimmungen über den Leihverkehr mit Gewebesäcken.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 5

Die Preisverordnung tritt am 28. Juni 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 57 vom 29. Juni 1950 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Speisefrühkartoffeln, soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen, (GBl. S. 637) und die Preisverordnung Nr. 88 vom 10. August 1950 — Verordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 57 über die Festsetzung der Preise für Speisefrühkartoffeln, soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen, (GBl. S. 820) außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 166

Erzeugerpreise

Bei Lieferung

Bei Lieferung		bis zum 4. Juli 1951 einschl.		21,— DM je 100 kg	netto, ausschl. Sack
vom 5. Juli 1951	" "	11. "	" "	19,—	
" 12. "	" "	18. "	" "	18,—	" " " "
" 19. "	" "	25. "	" "	16,80	" " " "
" 26. "	" "	1. August	" "	14,90	" " " "
" 2. August	" "	8. "	" "	13,—	" " " "
" 9. "	" "	15. "	" "	11,—	" " " "
" 16. "	" "	22. "	" "	9,20	" " " "
" 23. "	" "	29. "	" "	7,50	" " " "

Preisverordnung Nr. 167.

Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln.

Vom 28. Juni 1951

§ 1

Speisefrühhkartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind die von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben nach Maßgabe der Vorschriften der Preisverordnung Nr. 166 vom 28. Juni 1951 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisefrühhkartoffeln (GBl. S. 650) erfaßten Kartoffeln.

§ 2

(1) Für die Abgabe von Speisefrühhkartoffeln durch den Großhandel an den Einzelhandel oder an den Verbraucher gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Preise, welche Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechtes sind.

(2) Die Preise verstehen sich netto ausschl. Sack frei Haus oder frei Keller des Einzelhändlers oder des Verbrauchers und sind zahlbar netto Kasse bei Empfang der Ware.

(3) Holt der Einzelhändler oder der Verbraucher die Speisefrühhkartoffeln vom Waggon oder vom Lager des Großhändlers ab, so sind die in der Anlage 1 verzeichneten Preise um 0,20 DM je 100 kg netto zu ermäßigen.

§ 3

(1) Liefert ein VEA-Betrieb Speisefrühhkartoffeln an die Handelsorganisation HO-Lebensmittel, an Konsumgenossenschaften oder an den sonstigen Großhandel, sind diesen die in der Anlage 1 verzeichneten Preise abzüglich 1,10 DM je 100 kg netto zu berechnen.

(2) Führt der VEA-Betrieb die im Abs. 1 genannten Lieferungen als Großhändler aus, ist der Betrag von 1,10 DM zwischen ihm und den Großhandelsorganen im Verhältnis der beiderseitigen Leistungen aufzuteilen.

(3) Die sich nach dieser Vorschrift ergebenden Abgabepreise des VEA-Betriebes verstehen sich netto ausschl. Sack frachtfrei Station des Empfängers und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 4

(1) Für die Abgabe von Speisefrühhkartoffeln durch den Einzelhandel an den Verbraucher gelten die in der Anlage 2 verzeichneten Preise, welche Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechtes sind.

(2) Die Berechnung von Zuschlägen bei Abgabe von Kleinmengen ist ausgeschlossen.

(3) Ergeben sich bei der Errechnung des Endbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben aufgerundet werden, wenn der Bruchteil 0,5 Dpf oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend abzurunden.

(4) Die Einzelhändler sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum unter Angabe ihrer Geltungsdauer bekanntzugeben.

§ 5

Groß- und Einzelhändler dürfen Preise vorangegangener Zeitabschnitte vom Beginn eines neuen Zeitabschnittes ab nicht mehr fordern.

§ 6

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Preise dürfen nur für Speisefrühhkartoffeln berechnet werden, die den geltenden Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen (§ 32 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, GBl. S. 151).

(2) Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gelten die Bestimmungen über den Leihverkehr mit Gewebesäcken.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen sowie die zur Sicherung des Preisstandes ihm erforderlich erscheinenden, diese Preisverordnung ergänzenden Preisregelungen für Speisefrühhkartoffeln.

§ 8

Die Preisverordnung tritt am 28. Juni 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 57 vom 29. Juni 1950 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Speisefrühhkartoffeln, soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen, (GBl. S. 637) und die Preisverordnung Nr. 88 vom 10. August 1950 — Verordnung zur Ergänzung der Preisverordnung

Nr. 57 über die Festsetzung der Preise für Speisefrühhkartoffeln, soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen, (GBl. S. 820) außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 187

Bei Lieferung

		bis zum 8. Juli		1951 einschl. 25,70 DM je 100 kg	
vom	9. Juli 1951	"	" 15.	"	" 23,70
"	16. "	"	" 22.	"	" 21,70
"	23. "	"	" 29.	"	" 20,70
"	30. "	"	5. August	"	" 19,70
"	6. August	"	" 12.	"	" 17,70
"	13. "	"	" 19.	"	" 15,70
"	20. "	"	" 26.	"	" 13,70
"	27. "	"	2. September	"	" 11,70

netto,
ausschl. Sack

GroßhandelsabgabepreiseAnlage 2

zu § 4 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 187

Bei Lieferung

		bis zum 11. Juli		1951 einschl. 0,30 DM je kg	
vom	12. Juli 1951	"	" 18.	"	" 0,28
"	19. "	"	" 25.	"	" 0,26
"	26. "	"	1. August	"	" 0,25
"	2. August	"	" 8.	"	" 0,24
"	9. "	"	" 15.	"	" 0,22
"	16. "	"	" 22.	"	" 0,20
"	23. "	"	" 29.	"	" 0,18
"	30. "	"	5. September	"	" 0,16

Verbraucherpreise

**Erste Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung zur Neuordnung des
Straßenwesens — Straßenverordnung.**

Vom 28. Juni 1951

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 10. Mai 1951 zur Neuordnung des Straßenwesens — Straßenverordnung — (GBl. S. 422) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Die Leitung des Straßenwesens erstreckt sich auf alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wege.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

(1) Für Autobahnen, Fernverkehrsstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung sind Straßenkarteien und Brückenbücher zu führen.

(2) Für Autobahnen und Fernverkehrsstraßen werden diese bei der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen, für Landstraßen I. und II. Ordnung bei den Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen geführt. Zweistücke der Straßenkarteien und Brückenbücher für Autobahnen und Fernverkehrsstraßen werden bei

den Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen, der Landstraßen I. und II. Ordnung bei der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen geführt.

§ 3

(1) Eine Straße erhält die Eigenschaft als Autobahn, Fernverkehrsstraße, Landstraße I. oder II. Ordnung durch Eintragung in die entsprechenden Straßenkarteien. Sie verliert die Eigenschaft durch Löschung aus diesen Karteien.

(2) Die Eintragung oder Löschung einer Autobahn oder Fernverkehrsstraße in die bzw. aus der Straßenkartei ordnet das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen an.

(3) Die Eintragung oder Löschung einer Landstraße I. oder II. Ordnung in die bzw. aus der Straßenkartei ordnet das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik nach Abstimmung der Vorschläge der Hauptabteilung Verkehr und Straßenwesen der Landesregierung mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen an. Vorher ist den Kreis- und Gemeindeverwaltungen, durch deren Gebiet die Straße führt, Gelegenheit zu geben, ihre Belange zu vertreten.

§ 4

Die aus der Eintragung oder Löschung sich ergebenden Änderungen werden zu Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres wirksam. Erfolgt die Eintragung oder Löschung erst in den letzten fünf Monaten des laufenden Kalenderjahres, so wird die Änderung erst zu Beginn des übernächsten Kalenderjahres wirksam.

§ 5

Kommunale Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Gemeindestraßen, Kommunikations- und Wirtschaftswege mit Ausnahme derjenigen Ortsdurchfahrten, welche der Verwaltung der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen bzw. der Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen unterliegen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6

Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird die Größe der Bezirke der Straßeninspektionen und deren Straßenmeistereien sowie der Autobahnmeistereien durch das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe der zu verwaltenden kilometrischen Länge einheitlich geregelt. Aus regionalen Besonderheiten sich ergebende Abweichungen können zugelassen werden.

Zu § 4 der Verordnung

§ 7

(1) Leitende Angestellte bei der Straßenverwaltung der Länder im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung sind die Leiter der Abteilung Straßenwesen, die Leiter des Referats Straßen und des Referats Brücken in der Abteilung Straßenwesen und die Leiter der Straßeninspektionen. Das Vorschlags- und Einspruchsrecht der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen kann nach ihrem Ermessen auch auf die Leiter der Autobahnmeistereien und Straßenmeistereien ausgedehnt werden.

(2) Bei Einstellung von leitenden Angestellten bei den Straßenverwaltungen der Länder sind vor der Bestätigung die Personalunterlagen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen zur Stellungnahme einzureichen. Beabsichtigte Versetzungen sind der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen anzukündigen. Die Personalunterlagen sind in diesen Fällen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen auf Anforderung einzureichen. Einstellungen und Versetzungen werden erst dann wirksam, wenn die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen der Hauptabteilung Verkehr und Straßenwesen ihr Einverständnis erklärt hat.

(3) Macht die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen von ihrem Vorschlags- und Einspruchsrecht nach § 4 Abs. 2 der Verordnung Gebrauch, so hat sie den Einspruch ausführlich zu begründen. Wird mit dem zuständigen Ministerium des Landes keine Übereinstimmung erzielt, so kann die Entscheidung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik herbeigeführt werden.

(4) Entlassungen von Angestellten des im Abs. 1 genannten Personenkreises sind der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen anzukündigen. Schlägt die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen die Entlassung eines Angestellten vor

oder erhebt sie Einspruch gegen eine Entlassung, so ist dies von ihr ausführlich zu begründen. Die Entscheidung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik kann herbeigeführt werden, wenn direkte Verhandlungen zwischen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen und dem zuständigen Ministerium des Landes erfolglos bleiben.

Zu § 5 der Verordnung § 8

(1) Eine Ortsdurchfahrt im Sinne des § 5 Abs. 3 der Verordnung ist der Teil einer Durchfahrtsstraße, welcher innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt.

(2) Geschlossene Ortslage ist derjenige Teil eines Gemeindebezirkes, der, in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend, mit Wohnhäusern, gewerblichen oder öffentlichen Bauten bedeckt ist. Einzelne unbebaute Baustellen, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt sind zu kennzeichnen, Änderungen werden bei Fernverkehrsstraßen durch die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik, bei Landstraßen I. und II. Ordnung durch die Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen im Einvernehmen mit den Gemeinden und der Hauptabteilung Aufbau der Landesregierungen vorgenommen.

(4) Die Veränderung der Grenzen der Ortsdurchfahrten wird durch Eintragung in die Straßenkartei nach Maßgabe des § 4 dieser Durchführungsbestimmung wirksam.

(5) Hinsichtlich der Verwaltung der Ortsdurchfahrten ist im Jahre 1951 weiterhin nach den Bestimmungen der Haushaltsrichtlinien 1951 des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1950 zu verfahren.

§ 9

Besteht eine Gemeinde, deren Einwohnerzahl die im § 5 Abs. 3 der Verordnung festgelegte Grenze übersteigt, aus mehreren nicht unmittelbar zusammenhängenden Ortsteilen oder steht die Länge der Ortsdurchfahrt infolge der Geländeverhältnisse in offensichtlichem Mißverhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde, so kann die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen von Fall zu Fall bestimmen, daß die Verwaltung der Ortsdurchfahrt derjenigen Dienststelle übertragen wird, die den anschließenden Straßenzug zu verwalten hat. Die Übertragung wird durch Eintragung in die Straßenkartei nach Maßgabe des § 4 dieser Durchführungsbestimmung wirksam.

§ 10

Besitzen Gemeinden, die ihre Ortsdurchfahrten selbst verwalten, hierfür kein geeignetes technisches Personal, so können sie die Übernahme der Verwaltung durch diejenige Dienststelle der Straßenverwaltung beantragen, die den an die Ortsdurchfahrt anschließenden Straßenzug verwaltet.

Zu § 6 der Verordnung

§ 11

(1) Bei der Aufstellung der jährlichen Haushaltsvoranschläge für das Straßenwesen sind für die Verwaltung der Autobahnen und Fernverkehrs-

straßen die Haushaltsmittel so einzuplanen, wie sie von der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen der Höhe und Zweckbestimmung nach festgelegt werden.

(2) Die von der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen gegebenen Anweisungen über die Verwendung der Haushaltsmittel sind für die Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen bindend. Genehmigungen für Umsetzungen und zusätzliche Bereitstellungen von Haushaltsmitteln für Autobahnen und Fernverkehrsstraßen sind abhängig von der vorherigen Zustimmung der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

(3) Die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen ist ihrerseits verpflichtet, für eine zweckmäßige und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel Sorge zu tragen. Sie ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 12

(1) Die fachlichen Weisungen beziehen sich auf technische Fragen für Bau, Überwachung, Abnahme, Betrieb und Unterhaltung von Straßen, deren Nebenanlagen und Brücken.

(2) Die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen ist insbesondere befugt, die im § 3 Ziffern 2 bis 5 der Verordnung genannten Dienststellen hinsichtlich der Durchführung der erteilten fachlichen Weisungen, der Entwurfsbearbeitung und der Baumaßnahmen an Landstraßen I. und II. Ordnung zu kontrollieren. Sie ist berechtigt, den den Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen unterstellten Dienststellen sowie auf Baustellen der Landstraßen I. und II. Ordnung und ihrer Nebenanlagen im Rahmen ihres Weisungsrechts unmittelbar Anordnungen zu geben. Diese Anordnungen müssen den Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen nachträglich zur Kenntnis gebracht werden. Bei wichtigen Entscheidungen soll stets die Hauptabteilung Verkehr und Straßenwesen des Landes mitwirken.

(3) Die Haushaltsvoranschläge für Landstraßen I. und II. Ordnung sind von den Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen vor Einreichung an die Finanzministerien der Landesregierungen abzustimmen. Die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen ist befugt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsichtnahme in die Kassenpläne und die Abrechnungen zu überprüfen.

§ 13

Die Pläne für die Maßnahmen der Werterhaltung und für Investitionen für Landstraßen I. und II. Ordnung und die in ihrem Zuge liegenden Brücken sind seitens der Hauptabteilung Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen vor Weitergabe an die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierungen abzustimmen. Etwaige Auflagen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen sind hierbei zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik.

Schlußbestimmung

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. Juni 1951

Die Bedeutung der pflanzlichen Produktionssteigerung im Rahmen der Aufgaben des Fünfjahrplanes macht die Durchführung der Ermittlung der Ernteerträge in erweitertem Maße notwendig.

Für die Versorgung der Bevölkerung, für die Arbeit der Handelsorgane und für den planmäßigen Ablauf des Güterverkehrs ist die Kenntnis der zu erwartenden Ernteerträge auf Grund einer rechtzeitigen und zuverlässigen Ernteschätzung notwendig.

Zur Erreichung dieser rechtzeitigen und zuverlässigen Schätzung der Ernteerträge sowie der Feststellung der tatsächlichen Ernte wird über die Durchführung der Erntermittlung und die Bearbeitung der Ergebnisse unter verantwortlicher Leitung des statistischen Dienstes folgendes angeordnet:

Abschnitt A

§ 1

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist die Erntermittlung der landwirtschaftlichen Haupt- und Zwischenfrüchte sowie von Obst und Gemüse in der Zeit vom Juli bis Oktober jedes Jahres von Kreisschätzungskommissionen auf den Anbauflächen der einzelnen Kulturen nach den Weisungen des Statistischen Zentralamtes durchzuführen, wobei die letzte Schätzung unmittelbar vor der Ernte zu erfolgen hat. Die Erträge sind als Roherträge zu schätzen.

(2) Auf den volkseigenen Gütern sind die Ernteschätzungen wie im Abs. 1 auf den Anbauflächen der einzelnen Kulturen ebenfalls durchzuführen. Die Ergebnisse sind von den Kreisschätzungskommissionen zu überprüfen. Darüber hinaus sind die tatsächlichen Erträge von landwirtschaftlichen Hauptkulturen durch Probeentnahmen repräsentativ zu ermitteln. Für die Durchführung der Erntermittlung sind die Leiter der volkseigenen Güter verantwortlich.

(3) Zur Überprüfung und Ergänzung der von den Kreisschätzungskommissionen ermittelten Ergebnisse werden im Verlauf der Ernte die tatsächlichen Erträge von Getreidekulturen durch Volldrusch im Rahmen des Druschplanes der Maschinen-Ausleih-Stationen zusätzlich von Kommissionsmitgliedern ermittelt.

(4) Die Kreisschätzungskommissionen müssen sich aus den fortschrittlichsten und fachkundigsten Vertretern folgender Dienststellen bzw. Organisationen zusammensetzen:

- a) Statistisches Kreisamt,
- b) Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises,

- c) MAS,
- d) VdgB (BHG),
- e) VVG,
- f) landwirtschaftliche Versuchsstation oder Landwirtschaftsschule,
- g) VEAB,
- h) FDGB (Land und Forst).

(5) Die Leiter der vorstehend aufgeführten Dienststellen und Organisationen müssen an den für die Ernteschätzung in Betracht kommenden Tagen sich selbst oder ihre besten qualifizierten Mitarbeiter von ihren laufenden Arbeiten entbinden und dem Vorsitzenden der Schätzungskommission termingemäß zur Verfügung stellen. Die Leiter vorgenannter Dienststellen und Organisationen sind für die ordnungsgemäße Mitarbeit der von ihnen gestellten Vertreter verantwortlich.

(6) Jede Ernteermittlung, die kommissionsweise durchzuführen ist, wird durch eine Schlußbesprechung zwecks Überprüfung der geschätzten Erträge abgeschlossen. Den Vorsitz führt der Leiter des Statistischen Kreisamtes.

§ 2

(1) Der Leiter des Statistischen Kreisamtes schlägt dem Leiter des Statistischen Landesamtes die Kommissionsmitglieder vor und beruft sie nach Bestätigung durch den Leiter des Statistischen Landesamtes für die Gesamtdauer der Ernteermittlung.

(2) Der Leiter des Statistischen Kreisamtes ist für die Durchführung der Ernteermittlung verantwortlich.

Abschnitt B

§ 3

(1) Nach Ermittlung der Erträge durch die Kreis-Kommissionen werden die endgültigen Erträge von Expertenkommissionen festgestellt, und zwar von den Landes-Expertenkommissionen für die Kreise und von der Zentralen Expertenkommission für die Länder.

(2) Die Expertenkommissionen für die Regierungen der Länder und für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik setzen sich wie folgt zusammen:

Statistik	2,
Planung	1,
Landwirtschaft	2,
Handel und Versorgung (Erfassung und Einkauf) ..	2,
VdgB (BHG)	1,
VVG	1,
VVMAS	1,
FDGB (Land und Forst)	1.

(3) Die Mitglieder der Zentralen Expertenkommission werden vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestätigt und berufen.

(4) Die Mitglieder der Landes-Expertenkommission werden vom Statistischen Landesamt vorgeschlagen und nach Zustimmung des Leiters des Statistischen Zentralamts vom Ministerpräsidenten des Landes bestätigt und berufen.

(5) Zu den Expertentagungen können zusätzlich Sachverständige als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

(6) Die Mitglieder der Landes-Expertenkommissionen überprüfen laufend die Schätzungen der Kreis-Kommissionen während der Gesamtdauer der Ernteermittlung.

(7) Die von der Zentralen Expertenkommission festgestellten Länderergebnisse sind vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen. Die Expertenzahlen für die Kreise sind vom Vorsitzenden der Landes-Expertenkommission zu bestätigen, jedoch erst nach Feststellung der Landesexpertenzahlen durch die Zentrale Expertenkommission.

(8) Für die Veröffentlichung und Verwendung der festgestellten Ergebnisse ist Ziffer 4 des Beschlusses vom 15. Februar 1951 über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne (MinBl. S. 17) maßgebend.

Abschnitt C

§ 4

Für die Durchführung der Ernteermittlung gemäß Abschnitt A sind den Kommissionen der Kreise und Länder

- a) Kraftfahrzeuge von den Räten der Kreise und von den Landesregierungen,
- b) Treibstoff von den Statistischen Ämtern zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Die zu dieser Anordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Arbeitsanweisungen erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 6

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1950 zur Verordnung über die Neuorganisation des statistischen Dienstes (GBl. S. 497) tritt außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1951

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Sechste Durchführungsbestimmung*)

zur

Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.
- Änderungen des MAS-Tarifs für Arbeitsleistungen -

Vom 30. Juni 1951

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1197) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den in der Anlage zu § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1238) veröffentlichten Tarifen für Arbeiten der Maschinen-Ausleih-Stationen enthaltenen Positionen „Wiesenumbruch“ und „Rodelandumbruch und Forstkultur“ werden aufgehoben.

*) I. bis V. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 641)

§ 2

An Stelle der gemäß § 1 aufgehobenen Positionen werden die Tarife durch folgende Positionen ergänzt:

Art der Arbeit	Tarif-Nr.		
	1	2	3
Pflügen mit Wiesenpflug	DM je ha		
	54,—	45,90	37,80
Rodeland- umbruch und Forstkultur	DM je Std.		
	9,—	7,65	6,30

§ 3

Die auf das Pflügen mit Wiesenpflug folgenden Arbeitsgänge bis zur Fertigstellung des Saatbeetes unterliegen gesonderter, dem jeweiligen Tarif entsprechender Berechnung.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Mai 1951 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Berichtigungen

In der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 243) muß es in der letzten Zeile des § 5 Abs. 8 statt „Oberlimitvorhaben“ richtig heißen: „Überlimitvorhaben“.

Am Schluß der Anordnung vom 5. Mai 1951 über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1951 (GBl. S. 381) muß es heißen: „Berlin, den 5. Mai 1951“.

Im § 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1951 zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBl. S. 417) ist die Angabe „(Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirt-

schafflicher Erzeugnisse, GBl. S. 151)“ zu ersetzen durch „(§ 70 Abs. 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, GBl. S. 305)“.

In der Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1951 zur Preisanordnung Nr. 242 über Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen (GBl. S. 546) muß es in der Überschrift statt „Erste Durchführungsbestimmung“ richtig heißen: „Zweite Durchführungsbestimmung“.

In der Preisverordnung Nr. 159 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Biere (GBl. S. 590) muß es in der Anlage 3 auf S. 592 unter „Weißbier, Stammwürzegehalt 90/0“ richtig heißen:

„je 0,33-l-Flasche 0,50 DM,
je 0,5-l-Flasche 0,78 DM“.

Hinweis auf Veröffentlichungen,

die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 19 vom 28. Juni 1951 enthält:

	Seite
Anordnung vom 21. Juni 1951 zur Durchführung des Schulpflichtgesetzes im Jahre 1951	77
Bekanntmachung vom 11. Juni 1951 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen	78
Zeitliche Inhaltsübersicht zum Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Jahrgang 1951, I. Halbjahr	

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 7. Juli 1951

Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 51	Anordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Korb- und Bandstockweiden aus der Ernte des Jahres 1951/52	657
2. 7. 51	Preisverordnung Nr. 169 — Verordnung über die Preisbildung im Gürtler-Handwerk	659
4. 7. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 169 — Preisbildung im Gürtler-Handwerk	659

Anordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Korb- und Bandstockweiden aus der Ernte des Jahres 1951/52.

Vom 26. Juni 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. S. 151) wird für die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Korb- und Bandstockweiden aus der Ernte des Jahres 1951/1952 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Sämtliche kulturmäßig gezogenen Korbweiden, Bandstockweiden sowie für Flechtarbeiten geeignete wildwachsende Weiden unterliegen der Pflichtablieferung, und zwar auf Grund von Verträgen, die nach § 11 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. S. 107) die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) mit den Besitzern oder Pächtern der Weidenkulturen (einschl. der wildwachsenden Weiden) abzuschließen haben.

(2) Die Ablieferungspflicht bezieht sich nicht auf Weidenkulturflächen, die

- a) im Jahre 1951 neu angelegt und
- b) von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale als Weidenstecklingsflächen vertraglich gebunden sind.

§ 2

Die den Ländern auferlegten Planmengen von Korb- und Bandstockweiden sind von den Ministerien für Handel und Versorgung — Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeug-

nisse — in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder entsprechend den Anbauflächen auf die Kreise, von den Kreisen auf die Gemeinden und von den Gemeinden auf die ablieferungspflichtigen Besitzer oder Pächter unter Beteiligung der Differenzierungskommission nach § 8 der Verordnung vom 15. Februar 1951 (§ 16 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951) unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen (z. B. Weidenarten: Flechtweiden, Bandstockweiden, wildwachsende Weiden; Alter der Kulturen und Bodengüte) zu differenzieren. Ein Korbweidenfachmann soll von der Differenzierungskommission jeweils hinzugezogen werden.

§ 3

(1) Die von den Besitzern oder Pächtern abzuliefernden Mengen von Korb- und Bandstockweiden oder wildwachsenden Weiden sind in den Verträgen, deren Muster vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bekanntgegeben wird, festzusetzen.

(2) Der Abschluß der Verträge ist von den volkeigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) bis zum 1. September 1951 durchzuführen.

§ 4

(1) Die Verträge werden in doppelter Ausfertigung hergestellt. Ein Gleichstück des Vertrages erhalten:

- a) der Rat der Gemeinde zur Einsicht aller Besitzer oder Pächter,
- b) der VEAB.

Eine Abschrift der Anlage des Vertrages erhalten:

- c) der Rat des Kreises — Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — und
- d) erforderlichenfalls der Beauftragte des VEAB.

Diese Nummer enthält als Beilage das Titelblatt und die Inhaltsübersicht zum 1. Halbjahr des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik, Jahrgang 1951.

(2) Kommt es nicht zu einer Vereinbarung über den Vertragsabschluß, so gelten die Bestimmungen des Abs. 4 und 5 des § 25 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951.

§ 5

Der Bericht über die Durchführung der abgeschlossenen Verträge ist vom VEAB bis zum 10. September 1951 der VVEAB und dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vorzulegen, der ihn nach Überprüfung bis zum 15. September 1951 dem Ministerium für Handel und Versorgung des Landes — Hauptabteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — übergibt. Das Ministerium für Handel und Versorgung — Hauptabteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — legt einen zusammengefaßten Bericht bis zum 25. September 1951 dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik vor.

§ 6

Korbweidenruten aus einem anerkannten Feldbestand dürfen bis zum 31. März 1952 nur zur Stecklingsgewinnung verwendet werden. Eine Abgabe von anerkanntem erfaßtem Rutenmaterial zu anderen Zwecken vor dem genannten Termin ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gestattet. Ablieferungsverträge über den Ertrag dieser Stecklingsflächen zu Konsumzwecken können erst nach dem 31. März 1952 abgeschlossen werden.

§ 7

Die Anbauer sind verpflichtet, die Weidenanlagen in der Zeit vom 15. November 1951 bis zum 15. März 1952 zu schneiden. Stockkulturen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 8

(1) Die Verteilung der von den VEAB übernommenen Weiden obliegt den Landesregierungen — Hauptabteilung Materialversorgung — in Zusammenarbeit mit der DHZ Holz. Sie wird nach einem Plan durchgeführt, der vom Staatssekretariat für Materialversorgung bis zum 1. Oktober 1951 unter Berücksichtigung der Produktionsplanung aufzustellen ist. Eine Durchschrift des Planes ist dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu übergeben.

(2) Der VEAB darf die übernommenen Weiden nur gegen einen von der Hauptabteilung Materialversorgung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Dienststelle ausgestellten Berechtigungsschein zum Bezuge von Korbweiden und Weidenschienen ausliefern. Die gelieferte Menge ist in Grün- und Trockengewicht auf dem Berechtigungsschein einzutragen.

(3) Anbauer, die gleichzeitig Verarbeitungsbetriebe sind und auf Grund von Berechtigungsscheinen Weidenmengen zu erhalten haben, dürfen diese Mengen ihrem eigenen vertraglichen Abgabekontingent entnehmen, wobei sie aber keine qualitativen Auswertungen für den eigenen Verbrauch vornehmen dürfen. Sie erhalten diese Mengen auf ihre Ablieferung angerechnet.

(4) Die Berechnung der Gewichte der Korbweiden, Weidenstöcke usw. erfolgt bei der Erfassung und bei der Abgabe an den Bedarfsträger unter Zugrundelegung des Weidengrüngewichtes. Der Prozentsatz der Feuchtigkeit ist bei der Abnahme durch den VEAB durch einen Sachverständigen festzusetzen.

§ 9

(1) Die VEAB haben bei der Annahme der Korbweiden Ablieferungsbescheinigungen in dreifacher Ausfertigung auszustellen;

1. die erste Ausfertigung erhält der Anbauer,
2. die zweite Ausfertigung ist dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zur Überprüfung des Ablieferungsstandes der Anbauer auszuhandigen,
3. die dritte Ausfertigung verbleibt bei der Erfassungsstelle.

(2) Der VEAB ist verpflichtet, dem Anbauer die übernommenen Weiden innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme zu bezahlen.

§ 10

Der Einkauf von Korb- und Bandstockweiden, die über die im Vertrag festgesetzte Menge hinaus erzeugt werden, ist von den VVEAB durchzuführen.

§ 11

Die Abnahme, Festsetzung der Güte, Abrechnung und Bezahlung der abgelieferten Weiden erfolgen nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 152 vom 1. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 217).

§ 12

Sofern in dieser Anordnung keine besondere Regelung getroffen wurde, gelten auch für die Pflichtablieferung von Korbweiden die §§ 2, 5, 11, 17, 18, 20, 21 bis 23 der Verordnung vom 15. Februar 1951 und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

§ 13

Über die Bearbeitung, Pflege, Schädlingsbekämpfung, Rodung und Neuanlagen von Weidenflächen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik besondere Bestimmungen.

§ 14

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 15

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Einkauf von Korb- und Bandstockweiden außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Preisverordnung Nr. 169.**Verordnung über die Preisbildung
im Gürtler-Handwerk.**

Vom 2. Juli 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Gürtler-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Gürtlerbetriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Der Preis für die handwerklichen Leistungen der Gürtlerbetriebe ist auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Leistungen sind zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrags mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 3

(1) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die Betriebe für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschriften, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation vorgenommen und der Endpreis errechnet.

(2) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 1 sind die Gürtlerbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Gürtlerbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

§ 4

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Gürtler-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 2. Juli 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 169 — Preisbildung
im Gürtler-Handwerk.**

Vom 4. Juli 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 169 vom 2. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Gürtler-Handwerk (GBl. S. 659) wird folgendes bestimmt:

§ 1**Kalkulationsschema**

Der höchstzulässige Preis für die Leistungen im Gürtler-Handwerk ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten(Grundmaterial, Zutaten und Hilfsmaterialien)
d) Zuschlag auf vom Betrieb ge- lieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
f) Preis

§ 2**Fertigungszeiten**

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3**Fertigungslöhne**

(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzgliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die für die Leistung unmittelbar erforderlichen Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Gürtler-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten

im 1. Lehrjahr 50%,	} des Gesellen- grundlohnes.
im 2. Lehrjahr 66 ² / ₃ %,	
im 3. Lehrjahr 75%,	

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zu-

lässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 105% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Aufschlag darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 200% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(5) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag neu zu ermitteln und von der Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für vom Handwerksbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

(3) Als Materialkostenzuschlag einschl. Risiko auf das Material dürfen höchstens 15% berechnet werden.

(4) Auf vom Kunden gelieferte Materialien dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Auf das vom Auftragnehmer gelieferte Fertigmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 23. August 1949 (ZVOB. II S. 107).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger, wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(4) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Diese Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

§ 8

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Handwerksbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, dürfen dem Auftraggeber außer den Nettopreisen des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, die dem Handwerksbetrieb entstandenen Kosten, insbesondere Transport- und Verpackungskosten, in wirtschaftlich vertretbarer und preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 9

Besondere Gebühren und Kosten

Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen. Bei der Verrechnung der besonderen Gebühren und der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt zugleich mit der Preisverordnung Nr. 169 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 7. Juli 1951

Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 51	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Reorganisation der volkseigenen Industrie und zur Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen — Bestimmungen über das System der Finanzwirtschaft	661
	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Ministerialblatt Nr. 20	654

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Reorganisation
der volkseigenen Industrie und zur Verordnung
über die Organisation der volkseigenen örtlichen
Industrie und der kommunalen Einrichtungen.
— Bestimmungen über das System
der Finanzwirtschaft —**

Vom 29. Juni 1951

Zur Durchführung der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBl. S. 1233) und der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBl. S. 143) wird folgendes bestimmt:

**I. Gliederung der Betriebe und der sonstigen
örtlichen Wirtschaft**

§ 1

(1) Zur örtlichen Industrie gehören Produktionsbetriebe folgender Branchen:

- Energie (Elektrizitäts-, Gas-, Wasserproduktions- und -verteileranlagen),
- Bergbau,
- Metallurgie,
- Maschinenbau,
- Feinmechanik und Optik,
- Elektrotechnik,
- Chemie,
- Bauindustrie,
- Baumaterialien, Steine, Erden, Glas und Keramik,
- Holzbe- und -verarbeitung,
- Textil,
- Leder,
- Zellstoff/Papier,
- Polygraphie (Verlage/Druckereien),
- Lebensmittel (einschl. Schlacht- und Viehhöfe sowie Freibänke).

- (2) Zur sonstigen örtlichen Wirtschaft gehören:
- a) Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe,
 - b) sonstige Einrichtungen.

II. Volkseigene örtliche Industrie

§ 2

(1) Die Übergabe der Betriebe mit allen Aktiven und Passiven erfolgt grundsätzlich zum 1. Januar 1951. Als Übergabebilanz gilt die Schlußbilanz zum 31. Dezember 1950.

(2) Bisher bei einer zentralen Buchhaltung in einem geschlossenen Kontenkreis erfaßte Betriebe, die nicht als ein einheitliches Ganzes bestehen bleiben und bei denen eine nachträgliche Trennung der Geschäftsvorfälle Schwierigkeiten bereitet, legen nicht die Bilanz zum 31. Dezember 1950 zugrunde. Sie stellen spätestens bis zum 31. Juli 1951 zum Tag der Übergabe eine besondere Übergabebilanz auf, wobei die einzelnen Positionen durch Inventuren zu belegen sind. Das ausgewiesene Ergebnis ist auf die einzelnen neuen Teile der Betriebe gemäß den bestätigten Finanzplänen aufzuteilen.

(3) Die Bilanzen und sämtliche Unterlagen über das Rechnungswesen des Betriebes sind mit zu übergeben. Sofern einzelne Betriebe auf mehrere Rechtsträger aufgeteilt werden, können die Unterlagen des Rechnungswesens bei dem größten der Betriebsteile verbleiben.

(4) Die durch das Gesetz vom 13. April 1951 über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 283) bestätigten Finanzpläne werden den Betrieben wie folgt übergeben:

- a) den Betrieben, die aus den bisherigen Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) übergeführt wurden, mit dem Bestätigungsvermerk der Finanzabteilung der Gebietskörperschaft, mit der der Betrieb bisher verbunden war,

- b) den Betrieben, die aus den früheren Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) der Länder übergeführt wurden, mit dem Bestätigungsvermerk des Ministeriums der Finanzen des Landes, in dessen Bereich die VVB des Betriebes sich befand.

(5) Soweit Betriebe aufgeteilt werden, sind die Finanzpläne entsprechend den Gegebenheiten der einzelnen Betriebsteile positionsweise aufzuteilen.

(6) Die Bilanzen und Finanzpläne sind nach der auf Grund der neuen Organisation sich ergebenden Struktur entsprechend den Vorschriften des § 3 zusammenzufassen.

§ 3

(1) Die Finanzpläne sowie die Abschlußunterlagen (einschl. der Eröffnungsbilanzen) der Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie sind nach der Stellungnahme der Finanzabteilungen der Räte der Gemeinden und nach der Bestätigung durch die Räte der Gemeinden im Sachgebiet „Örtliche Industrie“ zusammenzufassen und an das Sachgebiet „Örtliche Industrie“ des Kreises weiterzuleiten. Für die Betriebe der Kreise erfolgt die Stellungnahme durch die Finanzdezernate der Kreise und die Bestätigung durch die Räte der Kreise.

(2) Das Sachgebiet „Örtliche Industrie“ der Kreise prüft die Finanzpläne und Abschlüsse und faßt sie

- a) für alle kreisangehörigen Gemeinden,
- b) für alle Betriebe des Kreises

weiter zusammen und reicht je eine Ausfertigung — getrennt nach Gemeinden und Kreis — der Hauptabteilung Industrie des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes und der Kontroll- und Revisionsabteilung der Finanzdezernate der Kreise ein.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit nimmt in gleicher Weise — unter Aufrechterhaltung der Gliederung nach Gemeinden und Kreisen — eine Prüfung und Zusammenstellung im Landesmaßstab vor und leitet diese Aufstellung dem Ministerium der Finanzen des Landes zu.

(4) Das Ministerium der Finanzen des Landes reicht diese Aufstellung nach erfolgter Prüfung dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(5) Dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik sind die Zusammenstellungen der Finanzpläne 1951 und die Zusammenstellungen der Eröffnungsbilanzen bis zum 31. Juli 1951 einzureichen.

(6) Die Finanzdezernate der Gemeinden und Kreise haben für die von ihren Körperschaften verwalteten Betriebe (Abgabeschuldner) dem zuständigen Finanzamt ein Deckblatt des Finanzplanes und den Kassenplan zu überreichen.

§ 4

Die sich aus den neuen Finanzplänen ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen der Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie gegenüber dem Haushalt gehen rückwirkend ab 1. Januar 1951 auf die nunmehr zuständige Gebietskörperschaft über. Bereits geleistete Zahlungen zu Gunsten nicht mehr

zuständiger Haushalte sind durch die Abgabenverwaltung den nunmehr zuständigen Haushalten gutzubringen. Gezahlte Umlaufmittelzuführungen und Stützungen sind zu verrechnen.

§ 5

Für die nach den Weisungen der Landesregierungen an die nunmehr zuständigen Rechtssträger übergebenen Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie sind die Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1951 nach den Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft aufzustellen.

§ 6

Das Buchhaltungssystem für die volkseigene örtliche Industrie ist den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen auf der Grundlage der Neunzehnten Durchführungbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBI. S. 32) anzupassen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen § 1 Abs. 2 Buchst. A Ziffer 2 Textziffer 5 der Neunzehnten Durchführungbestimmung^{*)}. Die Klassen 5 und 6 des Einheitskontenrahmens sind nicht zu führen. Für Betriebe bis zu 200 Beschäftigten sind die Vorschriften zur Kostenrechnung (§ 1 Abs. 2 Buchst. B der Neunzehnten Durchführungbestimmung) nicht verbindlich.

III. Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe

§ 7

(1) Die Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe (§ 1 Abs. 2 Buchst. a) haben entsprechend § 3 Abs. 6 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBI. S. 143) vereinfachte Finanzpläne aufzustellen. Für das Jahr 1951 arbeiten sie ausnahmsweise nach den von ihnen aufgestellten und im Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 bestätigten Finanzplänen weiter. Soweit Betriebe für 1951 noch keine Finanzpläne aufgestellt haben, verbleiben sie für 1951 brutto im Haushalt ihrer Gebietskörperschaft.

(2) Die von den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben für 1951 aufgestellten Finanzpläne sind von den für diese Betriebe zuständigen Sachgebieten bei den Räten der Gemeinden bzw. Kreise zusammenzufassen. Diese Zusammenstellungen münden mit ihrem Endergebnis in den für das Sachgebiet zuständigen Einzelplan des Haushaltes. Eine Zweitschrift des Deckblattes des Finanzplanes und des Kassenplanes für jeden erfaßten Betrieb ist dem zuständigen Finanzamt zuzuleiten.

(3) Durch die Finanzabteilungen der Räte der Gemeinden sind bis zum 31. Juli 1951 die zusammengefaßten Finanzpläne der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe an die Finanzabteilung des Rates des Kreises weiterzugeben. Die Finanzabteilung des Rates des Kreises faßt

- a) alle Finanzpläne der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe der kreisangehörigen Gemeinden,

^{*)} Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“ Heft 7, 1. Halbband, S. 43.

b) alle Finanzpläne der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe des Kreises

zusammen und leitet diese bis zum 15. August 1951 an das Ministerium der Finanzen der Landesregierung weiter. Das Ministerium der Finanzen des Landes faßt die ihm übersandten Zusammenstellungen ebenfalls wieder nach Gemeinden und Kreisen zusammen und reicht diese bis zum 31. August 1951 an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(4) Das Buchhaltungssystem ist den jeweiligen betrieblichen Bedürfnissen auf der Grundlage der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBI. S. 32) anzupassen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen § 1 Abs. 2 Buchst. A Ziffer 2 Textziffer 5 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung*). Die Klassen 5 und 6 des Einheitskontenrahmens sind nicht zu führen. Für Betriebe bis zu 200 Beschäftigten sind die Vorschriften zur Kostenrechnung (§ 1 Abs. 2 Buchst. B der Neunzehnten Durchführungsbestimmung) nicht verbindlich.

(5) Für die finanzgeplanten Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe gelten bezüglich der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1951 sinngemäß die Vorschriften für die volkseigene örtliche Industrie.

IV. Sonstige Einrichtungen

§ 8

(1) Die sonstigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) sind grundsätzlich mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben nach der Haushaltsklassifikation in den Haushaltsplan der zuständigen Gebietskörperschaften aufzunehmen. Soweit für sie Finanzpläne aufgestellt sind, arbeiten sie im Jahre 1951 ausnahmsweise nach diesen Finanzplänen weiter.

(2) Mit diesen Finanzplänen ist entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und Abs. 3 zu verfahren.

V. Umlaufmittel

§ 9

Die vorhandenen Umlaufmittel sind bei der Aufteilung von KWU in folgender Reihenfolge zu verteilen:

1. Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie,
2. Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe,
3. sonstige Einrichtungen.

VI. Amortisationen und Investitionen

§ 10

(1) Die für Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe sowie für sonstige Einrichtungen in den bestätigten Finanzplänen 1951 enthaltenen Amortisationen sind für das Haushaltsjahr 1951 in jedem Falle voll an die Deutsche Investitionsbank abzuführen.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, die im Investitionsplan 1951 für die im Abs. 1 ge-

nannten Betriebe und Einrichtungen festgelegten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen auszureichen.

VII. Kredite

§ 11

(1) Kredite werden den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie von der Deutschen Notenbank nach Maßgabe der bestätigten Richtsatzpläne und der Kreditrichtlinien der Deutschen Notenbank gewährt. An den Plätzen, wo die Deutsche Notenbank nicht vertreten ist, können die kreditorischen Nebenkonto der Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie mit Einverständnis der kreditgewährenden Filialen der Deutschen Notenbank bei den örtlich zuständigen Sparkassen geführt werden. Das gleiche gilt für die im Jahre 1951 finanzgeplanten Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe.

(2) Die den Betrieben von Bankinstituten gewährten langfristigen Kredite sowie Kredite, die betriebsmäßig nicht gesichert sind oder den Richtlinien für die kurzfristige Kreditgewährung nicht entsprechen, sind bis zum 1. Mai 1952 durch den Haushalt der Gebietskörperschaft abzulösen.

VIII. Finanzausgleich

§ 12

(1) Die nach dem 31. Dezember 1950 bei den Landesfinanzdirektionen und Finanzämtern eingegangenen oder noch eingehenden Zahlungen an Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der früheren landesverwalteten volkseigenen Betriebe, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Januar 1951 beziehen, fließen den Ländern in voller Höhe gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951 zu. Eine Verrechnung der für das Planjahr 1950 zu erstattenden Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer im Finanzausgleich mit den Ländern findet bis zu der Höhe statt, wie die Länder Zahlungen dieser Steuern des Planjahres 1950 und früher im Rechnungsjahr 1951 erhalten haben oder noch erhalten werden. Zahlungen an Lohnsteuer der ehemaligen länderverwalteten volkseigenen Wirtschaft, die nach dem 31. Dezember 1950 bei den Landesfinanzdirektionen oder den Finanzämtern eingegangen sind, fließen den Ländern nicht zu; sie sind von den Landesfinanzdirektionen mit den Ländern zu verrechnen und gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951 den Kreisen zuzuweisen.

(2) Die für das Planjahr 1951 abgeführte oder abzuführende Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der ehemaligen länderverwalteten volkseigenen Betriebe, die am 1. Januar 1951 aus der Länderebene ausgegliedert sind, fließen den jetzt zuständigen Gebietskörperschaften in voller Höhe zu. An die bisher zuständigen Länder geleistete Zahlungen aus diesen Steueranteilen sind von den Landesfinanzdirektionen zurückzufordern bzw. zu verrechnen.

(3) Verbleiben bisher länderverwaltete finanzgeplante Betriebe bei den Ländern (Kraftverkehr, Lichtspieltheater), trifft der § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951 in vollem Umfang zu.

*) Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“ Heft 7, 1. Halbband, S. 43.

§ 13

(1) Die nach dem 31. Dezember 1950 bei den Landesfinanzdirektionen oder den Finanzämtern eingegangenen oder noch eingehenden Zahlungen an Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der Betriebe oder Betriebsteile der früheren KWU, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Januar 1951 beziehen, sind gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951 von den Landesfinanzdirektionen zu verteilen. Bereits an die Kreise oder Gemeinden geleistete Zahlungen sind zurückzufordern bzw. zu verrechnen.

(2) Die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Planjahres 1951 der Betriebe oder Betriebsteile der ehemaligen KWU fließen den jetzt zuständigen Gebietskörperschaften in voller Höhe zu, d. h.

1. die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Planjahres 1951 der in zentrale Vereinigungen übergeführten bisherigen KWU-Betriebe oder -Betriebsteile werden nicht in den Finanzausgleich mit den Ländern, Kreisen und Gemeinden einbezogen;
 2. die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Planjahres 1951 derjenigen Betriebe oder Betriebsteile der ehemaligen KWU, die in der volkseigenen örtlichen Industrie zusammengefaßt sind, fließen den jetzt zuständigen Kreisen oder Gemeinden zu;
 3. für die bisher finanzgeplanten ehemaligen KWU-Betriebe oder -Betriebsteile, die nicht der volkseigenen zentralverwalteten oder örtlichen Industrie angeschlossen sind (Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, sonstige Einrichtungen), sind die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Planjahres 1951 gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951 zu behandeln; sie fließen den Kreisen und Gemeinden in voller Höhe zu. Bereits an die bisher zuständigen Gebietskörperschaften geleistete Zahlungen aus der Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Planjahres 1951 sind von den Landesfinanzdirektionen zurückzufordern bzw. zu verrechnen
- (3) Die Steuern der Kreis- bzw. Gemeindebetriebe und -einrichtungen, die am 1. Januar 1951 nicht einem KWU angeschlossen waren, sondern mit Wirtschaftsplan oder Bruttoprinzip im Haushalt ver-

anschlagt waren, unterliegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951.

IX. Nettogewinn- und Umlaufmittelabführungen

§ 14

(1) Die nach dem 31. Dezember 1950 von der früheren volkseigenen länderverwalteten Wirtschaft vereinnahmten Nettogewinnabführungen und Umlaufmittelabführungen, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Januar 1951 beziehen, fließen den Ländern zu. Für Erstattung von überzahlten Nettogewinnabführungen ergeht noch eine besondere Anordnung.

(2) Das gleiche gilt für die früheren KWU hinsichtlich ihrer Gebietskörperschaften.

X. Zuständigkeit für die Besteuerung

§ 15

(1) Die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben der Republik für die 1951 finanzgeplanten und selbständig bilanzierenden Einheiten der volkseigenen örtlichen Industrie, der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe und der sonstigen Einrichtungen sowie die Durchführung hierfür erforderlicher Revisionen werden gemäß § 10 Buchst. b des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) den Finanzämtern übertragen. Die Finanzämter stellen insbesondere durch eine abschließende Revision die endgültigen Bilanzen und Ergebnisrechnungen fest.

(2) Die Abführung der Abgaben der im Abs. 1 genannten Abgabenschuldner regelt sich nach den Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft.

XI. Revision und Kontrolle

§ 16

Für die Revision und Kontrolle ist die zuständige Gebietskörperschaft verantwortlich mit Ausnahme der im § 15 den Finanzämtern übertragenen Revisionsaufgaben.

Berlin, den 29. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Strassenberger
Staatssekretär

Hinweis auf eine Veröffentlichung,

die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen ist

Die Ausgabe Nr. 20 vom 2. Juli 1951 enthält:

Neunte Bekanntmachung vom 11. Juni 1951 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften

Seite

79

665

der Universität Leipzig

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 Berlin, den 14. Juli 1951 Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 51	Zwölfte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Fachgebiet der Elektrotechnik)	665
1. 7. 51	Dreizehnte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Feinkeramik-Produktion)	667
1. 7. 51	Vierzehnte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Dachpappen-Produktion)	668
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 21	668

Zwölfte Anweisung*)
zur Verordnung
über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht
auf dem Fachgebiet der Elektrotechnik).
Vom 1. Juli 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer I in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBI. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Fachgebiet der Elektrotechnik bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

- *) I. Anweisung (GBI. 1950 S. 360),
Gebiete: Kunsthaserzeugung, Spinnerei, Weberei,
Wirkerei, Strickerei.
- II. Anweisung (GBI. 1950 S. 683),
Gebiete: Zellstoff-, Papier-, Pappenerzeugung.
- III. Anweisung (GBI. 1950 S. 820),
Gebiete: Leder- und Rauchwarenwirtschaft, leder-
verarbeitende Industrie, Schuhindustrie.
- IV. Anweisung (GBI. 1950 S. 823),
Gebiete: Behälterglas-, Hohlglaserzeugung.
- V. Anweisung (GBI. 1950 S. 823),
Gebiete: Maschinenbau, Feinmechanik, Optik.
- VI. Anweisung (GBI. 1950 S. 945),
Gebiete: Wäsche-, Reinigungs-, Putzmittelerzeugung.

A. Prüfungsunterlagen

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) sind bei Inangriffnahme der Fertigung, im übrigen spätestens alle sechs Monate, soweit nicht durch dessen prüfende Dienststelle selbst andere Zeiträume vorgeschrieben werden, vorzulegen:

mit Wirkung vom 15. Juli 1951

I. der Prüfdienststelle 331 (Elektrotechnisches Prüfamt)
Dresden A 24, George-Bähr-Straße 1, in der Technischen Hochschule,
Fernruf: 4 09 44,

nachfolgende Erzeugnisse von Herstellerbetrieben der gesamten Deutschen Demokratischen Republik:

- VII. Anweisung (GBI. 1950 S. 1179),
Gebiete: Elektrowärmeaggregate und elektrische Sicherungen.
- VIII. Anweisung (GBI. 1950 S. 1181),
Gebiet: Textile Fertigung.
- IX. Anweisung (GBI. 1950 S. 1185; Ber. S. 1207),
Gebiete: Metallurgie, Guß- und Schmiedestücke,
Schweißtechnik.
- X. Anweisung (GBI. 1951 S. 42),
Gebiete: Möbel und Holzwaren.
- XI. Anweisung (GBI. 1951 S. 239),
Gebiete: Industrielle Erzeugung von Nahrungs- und Genussmitteln.

Titelblatt und Inhaltsübersicht
zum
Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik
Jahrgang 1951 — I. Halbjahr
enthält Ausgabe Nr. 81 vom 7. Juli 1951 als Beilage

1. Kathodenfallableiter für Ortsnetze 500 V Nennspannung,
 2. Kleinselbstschalter bis 60 A,
 3. Motorschutzschalter bis 60 A,
 4. Luftschütze bis 60 A,
 5. Treppenhauseinschalter für Gleichspannung 250 V,
„ Wechsel 380 V,
 6. Schalluhren für Gleichspannung 250 V,
„ Wechsel 380 V,
 7. Heinisch-Riedl-Trennschutzschalter bis 40 A 250 V = + 380 V,
 8. Dreh- und Kippschalter,
 9. Pacco-, Heizgeräte-, Einbau-, Hebel-, Walzen-, Druckknopf-, Stern-dreieck- und Trennschalter bis 500 Volt / 60 A,
 10. Klein-Transformatoren, bis 1 KVA, Rundfunktransformatoren,
 11. Schutz-Transformatoren bis 5 KVA;
- II. der Prüfdienststelle 531 (Elektrotechnisches Prüfamts)
- Ilmenau (Thür.), Rudolf-Breitscheid-Straße, Fernruf: 22 94,
nachfolgende Erzeugnisse von Herstellerbetrieben der gesamten Deutschen Demokratischen Republik:
1. Leuchtröhrentransformatoren,
 2. Leuchtröhrendrosseln;
- III. der Prüfdienststelle 331 (Elektrotechnisches Prüfamts)
- Dresden A 24, George-Bähr-Straße 1, Fernruf: 4 09 44,
nachfolgende Erzeugnisse von Herstellerbetrieben des Landes Sachsen,
- der Prüfdienststelle 431 (Elektrotechnisches Prüfamts)
- Halle (Saale), Kirchnerstraße 4, Fernruf: 2 84 51,
nachfolgende Erzeugnisse von Herstellerbetrieben des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Prüfdienststelle 531 (Elektrotechnisches Prüfamts)
- Ilmenau (Thür.), Rudolf-Breitscheid-Straße, Fernruf: 22 94,
nachfolgende Erzeugnisse von Herstellerbetrieben des Landes Thüringen,
- der Prüfdienststelle 631 (Elektrotechnisches Prüfamts in der BEWAG Berlin)
- Berlin C 2, Liebknechtstraße 21, Fernruf: 42 00 11, Apparat 71 54,
nachfolgende Erzeugnisse von Herstellerbetrieben der Länder Mecklenburg, Brandenburg und des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin:
1. Montagehandlampen 110/220 Volt,
 2. Hausanschlußsicherungskästen bis 60 A,

3. Gußgekapselte Verteilungskästen bis 60 A,
4. Zählertafeln,
5. Steckdosen für Auf-, Unterputz- und Feuchtraumleitung einschl. Zubehör für Anthygronverlegung,
6. Stecker, Kraftstecker, Kupplungen, Gerätesteckdosen, Verteilerdosen, Abzweigdosen für Auf- und Unterputz einschl. Material für Leitungsverlegung.

B. Gemeinschaftliche Bestimmungen

1. Von jedem im Teil A unter I bis III benannten Erzeugnis ist jeweils ein Prüfmuster an die zuständige Prüfdienststelle zum geforderten Termin einzusenden oder abzugeben und mit Anhängern oder sicher befestigtem Aufklebeschildchen zu versehen, auf denen folgende Angaben zu machen sind:
 - a) volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des fertigenden Betriebes,
 - b) Art des Betriebes (VEB, örtlich oder zentral gesteuert, Privatbetrieb),
 - c) Bezeichnung des Erzeugnisses,
 - d) elektrische Daten des betreffenden Gerätes,
 - e) Planpositionsnummer laut Schlüsseliste 1951,
 - f) Warennummer gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950),
 - g) Werksabgabepreis.

Für Schalter, Stecker, Steckdosen, Kupplungen, Gerätesteckdosen und Installationsmaterialien für die Leitungsverlegung (Teil A unter III Position 5 und 6) sind jeweils 5 Muster einzusenden.

2. Die erste Probenvorlage der benannten Erzeugnisse hat aus der zur Zeit laufenden Produktion spätestens bis 14 Tage nach dem vorgeschriebenen Vorlagetermin zu erfolgen; weiterhin grundsätzlich bei Anlauf der jeweiligen neuen Fertigung.
3. Die Dienststellen des DAMW sind berechtigt, die Prüfung über den gesamten Lauf der Fertigung zu erstrecken und unbeschadet der im Teil A angeordneten Mengenabgabe zusätzlich nach eigenem Ermessen weitere Warenproben anzufordern.
4. Qualitätsänderungen, bedingt durch Rohmaterial, Ausrüstung usw., einer bereits dem DAMW zur Prüfung vorgelegten Fertigung erfordern grundsätzlich Wiedervorlage eines neuen Prüfmusters ohne weitere Aufforderung, unabhängig von der gemäß dieser Anweisung festgelegten Häufigkeit der Probenvorlage.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Lohnauftrag.
2. Die im Teil A gegebene Regelung gilt sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.

3. Die Probenentnahme hat im Rahmen der hiermit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stichprobenartig, zu erfolgen, sofern die Prüfstelle nicht besondere Entnahmevorschriften bekanntgibt.

Eine für nötig befundene Vorlage sonstiger Proben außerhalb der Probenvorlagepflicht bleibt unbenommen, insbesondere nach durchgeführten Betriebsbegehungen, jedoch ist dann eine entsprechende Kennzeichnung solcher Aufträge notwendig.

4. Für die Probenentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.

5. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich Probenart und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.

6. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. Lange
Leiter

**Dreizehnte Anweisung
zur Verordnung
über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht
auf dem Gebiet der Feinkeramik-Produktion).**

Vom 1. Juli 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiet der Feinkeramik-Produktion wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

Sämtliche Betriebe der Industrie und des ihr fertigungsmäßig gleichzusetzenden Handwerks, die Waren der nachstehend angegebenen Art herstellen, haben dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) der Deutschen Demokrati-

schen Republik, Prüfdienststelle 584, Erfurt, Blosenburgstraße 4, Fernruf 4325, ihre Produktion zur Prüfung anzumelden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppe im Warenverzeichnis 1951
1	Haushaltporzellan Service und Hotelgeschirr	51 61 00 00
2	Sonstiges Haushaltporzellan	51 62 00 00
3	Zierporzellan	51 63 00 00
4	Sanitäre Erzeugnisse aus Porzellan, Zubehörteile und Kleinteile	51 65 00 00
5	Technische Erzeugnisse aus Porzellan	51 67 00 00
6	Technische Erzeugnisse aus Steinzeug	51 17 00 00
7	Haushaltgeschirr aus Ton	51 31 00 00
8	Zierton-Erzeugnisse	51 33 00 00
9	Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton	51 34 00 00
10	Sanitäre Erzeugnisse aus Feuerton ..	51 35 00 00
11	Terrakotta- und Majolika	51 38 00 00
12	Haushaltsteingut-Service und Hotelgeschirr	51 51 00 00
13	Sonstiges Haushaltsteingut	51 52 00 00
14	Ziersteingut	51 53 00 00
15	Sanitäre Erzeugnisse aus Steingut ..	51 55 00 00
16	Technische Erzeugnisse aus Steingut	51 57 00 00
17	Ofenkacheln	51 36 70 00

Die Meldung der gegenwärtigen Produktion hat spätestens einen Monat nach Bekanntmachung dieser Anweisung zu erfolgen, bei Produktionsveränderungen und bei neuen Mustern jeweils vor Produktionsaufnahme, und zwar nach folgendem Muster:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer	Qualitätsproduktionswert

B. Probenvorlage

Anweisungen zur Durchführung der Probenvorlage erteilt den Betrieben das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund der Meldung laut Teil A über die genannte Prüfdienststelle. Es ist außerdem ermächtigt, die Probenvorlage nach Ermessen wiederholen zu lassen. Die Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Vorlagen soll drei Monate nicht überschreiten.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller.
2. Für die Probenentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.

3. Verstöße gegen diese Anweisung werden als Verstöße gegen die Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen vom 16. Februar 1950 gemäß § 13 dieser Verordnung behandelt.
4. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. Lange
Leiter

**Vierzehnte Anweisung
zur Verordnung
über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht
auf dem Gebiet der Dachpappen-Produktion).**

Vom 1. Juli 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiet der Dachpappen-Produktion wie folgt geregelt:

A. Probenvorlage

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 581 in Altenburg, ehemaliger Marstall, Fernruf 664, sind von den Herstellerbetrieben Proben folgender Erzeugnisse vorzulegen:

	Warennummer
Dachpappen	48 88 30 00
Dachpappen und ähnliche Pappen ..	48 88 00 00

und zwar je eine Probe, bestehend aus vier Abschnitten, je 60 cm lang in Bahnbreite (100 cm) erstmalig nach dieser Veröffentlichung

innerhalb des ersten Monats von den Betrieben des Landes Sachsen,

innerhalb des zweiten Monats von den Betrieben der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen, innerhalb des dritten Monats von den Betrieben der Länder Mecklenburg und Brandenburg.

Die Fristen, binnen denen die Probenvorlage im gleichen Umfange zu wiederholen ist, setzt die Prüfdienststelle nach eigenem Ermessen fest, jedoch soll der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen nicht größer als drei Monate sein.

B. Auswahl und Kennzeichnung der Proben

Die unter A genannten Proben sind einmal auf 50 mal 60 cm zu kniffen und transportsicher zu verpacken. Die Proben sind zu kennzeichnen durch Angabe des Herstellers, der Qualität und der Warennummer nach dem Allgemeinen Warenverzeichnis 1951.

In der Versandanzeige sind diese Angaben zu wiederholen und gegebenenfalls zu ergänzen durch Mitteilung eigener Untersuchungsergebnisse.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller.
2. Für die Probeentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
3. Verstöße gegen diese Anweisung werden als Verstöße gegen die Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (§ 13) behandelt.
4. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. Lange
Leiter

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Ausgabe Nr. 21 vom 9. Juli 1951 enthält:

	Seite
Anweisung vom 20. Juni 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten Spitzeninstituten und -verbänden auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens	83
Bekanntmachung vom 29. Juni 1951 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen	84

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 Berlin, den 16. Juli 1951 Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände	669
28. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter	669
28. 6. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter	671
28. 6. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter	673
	Berichtigungen	674

Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände.

Vom 21. Juni 1951

In Abänderung von Ziffer 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1949 zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände (Schafhütungen) (ZVOBl. 1949 S. 143) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Nutzung an Grünflächen, insbesondere an den Seitenböschungen und Einschnitten an Autobahnen und Fernverkehrsstraßen sowie Landstraßen I. und II. Ordnung, beschränkt sich auf das Abmähen. Das Abmähen der Mittelstreifen der Autobahnen darf nur im Einverständnis mit der zuständigen Straßenmeisterei erfolgen.

§ 2

(1) Seitenböschungen und Einschnitte der Landstraßen II. Ordnung dürfen durch Abmähen oder Hutung genutzt werden.

Eine Hutung dieser Flächen darf in jedem Fall erst dann erfolgen, wenn das Einverständnis des zuständigen Straßenmeisters eingeholt worden ist.

(2) Bei der Verpachtung der Grünflächen an Autobahnen, Fernverkehrsstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung ist die besondere volkswirtschaftliche Bedeutung der Schafhaltung zu berücksichtigen.

Nur dann, wenn die Schafhalter-Genossenschaften keine Anträge auf Nutzung stellen, soll eine anderweitige Verpachtung dieser Grünflächen erfolgen. Die Pachtverträge mit privaten Kleintierhaltern sind durch die Straßenbauämter im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft des zuständigen Kreisrates zu überprüfen. Sofern sie der Entwick-

lung der Schafhaltung durch Inanspruchnahme einer für die ernährungswirtschaftliche Leistung der Kleintierzucht zu reichlichen Futterfläche entgegenstehen, sind sie zum 31. Juli 1951 zu kündigen.

§ 3

Die Durchführungsbestimmung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter.

Vom 28. Juni 1951

Gemäß § 6 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBI. S. 647) wird im Einvernehmen mit den Staatssekretariaten für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Nahrungs- und Genußmittelindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die gemäß § 3 der Verordnung abzuschließenden Verträge haben zumindest folgendes zu enthalten:

- a) Angabe des Lieferanten und des Empfängers,
- b) genaue Bezeichnung der zu liefernden Warenart (Sorte, Qualität),
- c) Warenmenge,
- d) Zeitpunkt der Lieferung,
- e) Angabe über Preis- und Lieferungsbedingungen,

d) Vereinbarung einer Vertragsstrafe im Fall der Nichteinhaltung des Vertrages gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1951.

(2) Planänderungen verpflichten die Vertragsschließenden, auf der Grundlage der Planänderung neue Vereinbarungen zu treffen.

§ 2

(1) Die volkseigenen Handelsorganisationen (HO) und die Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, im Rahmen ihnen zugewiesener Kontingente direkte Verträge abzuschließen:

- a) mit volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB),
- b) mit volkseigenen Betrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie; zur Registrierung ist eine Kopie der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel innerhalb von drei Tagen zu übersenden,
- c) mit der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel,
- d) mit den volkseigenen Handelsunternehmungen „DAHA“ Nahrung, Gesellschaft für Innerdeutschen Handel oder Deutsche Einfuhr- und Ausfuhrgesellschaft mbH.

(2) Die im Abs. 1 genannten Handelsorgane sind außerdem verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Kontingente Verträge mit den genossenschaftlichen oder privaten Produktionsbetrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie abzuschließen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch die staatlichen Vertragskontore gemäß der Anordnung vom 18. Mai 1949 über die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen privaten Betrieben und volkseigenen sowie genossenschaftlichen Betrieben und anderen Organisationen (ZVOBl. I S. 385) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 3

(1) Mit der Realisierung der auf den privaten Einzelhandel entfallenden Kontingente werden von den zuständigen Ämtern für Handel und Versorgung der Stadt- und Landkreise die DHZ Lebensmittel und je nach Entscheidung des zuständigen Kreisrates für Handel und Versorgung andere zugelassene Großhändler beauftragt. Diese sind verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Kontingente direkte Verträge abzuschließen:

und zwar die DHZ Lebensmittel

- a) mit dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB des Kreises),
- b) mit volkseigenen Betrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
- c) mit genossenschaftlichen oder privaten Produktionsbetrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie;

sonstige zugelassene Großhändler

- a) mit dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB des Kreises),

b) mit genossenschaftlichen oder privaten Produktionsbetrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

(2) Die Verträge mit genossenschaftlichen oder privaten Produktionsbetrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch die staatlichen Vertragskontore gemäß der Anordnung vom 18. Mai 1949 und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Sonstige anerkannte Bedarfsträger schließen mit ihren Lieferanten Verträge unmittelbar ab. Bei Verträgen mit der volkseigenen Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist die Deutsche Handelszentrale Lebensmittel, bei Verträgen mit genossenschaftlichen oder privaten Produktionsbetrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie das zuständige Vertragskontor von den gewählten Lieferanten und der abgeschlossenen Warenmenge in Kenntnis zu setzen.

§ 5

(1) Die Rohstoffkontingente für die Industrie gemäß § 1 der Verordnung vom 28. Juni 1951 sind zuweisen:

- a) dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie für die seiner Aufsicht direkt unterstehenden volkseigenen und diesen gleichgestellten Produktionsbetriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und die ihnen unterstehenden Vereinigungen;
- b) den zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik für die ihrer Aufsicht direkt unterstehenden volkseigenen und diesen gleichgestellten Produktionsbetriebe und die ihnen unterstehenden Vereinigungen;
- c) den zuständigen Ministerien der Landesregierungen;
- d) den übrigen als Bedarfsträger anerkannten Produktionsbetrieben oder ihren Vereinigungen.

(2) Die Zuweisungen der Rohstoffkontingente erfolgen auf Grund einer Anforderung der für den entsprechenden Industriezweig zuständigen Verwaltung, die für die Höhe der Materialanforderung verantwortlich ist. Die Berechnung der Anforderung ist auf Grund festzulegender Materialverbrauchsnormen vorzunehmen. Die Sortimentierung der Produkte hat in Übereinstimmung mit den von den Handelsorganen abgeschlossenen Verträgen zu erfolgen. Die Handelsorgane sind nicht verpflichtet, ohne Verträge oder Bestellungen produzierte Waren abzunehmen. Die Zuweisung der Rohstoffkontingente an die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Produktionsbetriebe muß die Erfüllung der laut Volkswirtschaftsplan erteilten Produktionsaufgabe sicherstellen. Wird die Produktionsaufgabe nicht oder nicht voll vertragsgedeckt, ist der Produktionsbetrieb verpflichtet, unverzüglich von dem Organ, das die Produktionsaufgabe erteilte, Entscheidung zu verlangen.

(3) Produktionsbetriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie oder ihre Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen zugewiesener Kontingente Verträge abzuschließen:

- a) mit volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB),
- b) mit der DHZ Lebensmittel,
- c) mit anderen Produktionsbetrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie hinsichtlich der Lieferung von Halbfabrikaten.

(4) Die Rohstoffkontingente für die genossenschaftlichen und privaten Produktionsbetriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie weist das Ministerium für Handel und Versorgung der Landesregierung dem staatlichen Vertragskontor des Landes für die Produktion zu, die abhängig ist von einer Bestätigung nach Maßgabe der Anordnung vom 18. Mai 1949 und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Die Zuweisung der Rohstoffe erfolgt durch die staatlichen Vertragskontore mit der Registrierung auf Grund der bestätigten Verträge, wobei festgelegte Materialverbrauchsnormen zu berücksichtigen sind. Soweit die Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten abhängig ist von den Bezügen der Vorlieferanten, ist dem Lieferanten mit der Zuweisung zugleich eine Bezugsberechtigung für einen Vorlieferanten auszuhandeln. Der Lieferant übergibt in diesem Fall dem von ihm zum Bezug ausgewählten anderen Produktionsbetrieb die Bezugsberechtigung, damit dieser die Rohstoffe durch Vertragsabschlüsse beziehen kann.

§ 6

In den gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 28. Juni 1951 (GBl. S. 647) vom Lieferanten für die berechtigten Empfänger auszustellenden betrieblichen Lieferscheinen sind die Nummer und das Datum des Zuteilungsplanes, Zuteilungsbescheides oder der Warenzuweisung anzugeben, aus dem der Empfänger seine Bezugsberechtigung herleitet.

Berlin, den 28. Juni 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Baender
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter.

Vom 28. Juni 1951

Gemäß § 6 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) wird im Einvernehmen mit den Staatssekretariaten für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Nahrungs- und Genußmittelindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

Kontingenträger im Sinne des § 2 der Verordnung sind:

Schlüssel-Nr.	Kontingenträger
1 100	HO Lebensmittel
1 200	HO Warenhäuser
1 300	HO Gaststätten
2 000	Verband Deutscher Konsumgenossenschaften
3 110 bis 3 160	Länderministerien für Handel und Versorgung (Kontingent „Privater Einzelhandel“)
3 210 bis 3 260	Länderministerien für Handel und Versorgung (Kontingent „Industriebedarf“)
3 310 bis 3 360	Länderministerien für Handel und Versorgung (Kontingentgroßverbraucher)
	Ministerium für Schwerindustrie
4 000	Hauptverwaltung Chemie
4 100	Hauptverwaltung Kohle
4 200	Hauptverwaltung Metallurgie
4 300	Hauptverwaltung Steine und Erden
4 400	Hauptverwaltung Energie
	Ministerium für Maschinenbau
4 500	Hauptverwaltung Elektrotechnik
4 600	Hauptverwaltung Schwermaschinenbau
4 700	Hauptverwaltung Fahrzeugbau
4 800	Hauptverwaltung Feinmechanik und Optik
4 900	Hauptverwaltung Allgemeiner Maschinenbau
5 000	Hauptverwaltung Schiffsbau
	Ministerium für Leichtindustrie
5 100	Hauptverwaltung Textil
5 200	Hauptverwaltung Leder, Schuhe Rauchwaren
5 300	Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren
5 400	Hauptverwaltung Polygraphische Industrie
5 500	Ministerium des Innern
5 600	Ministerium für Gesundheitswesen
5 700	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
5 810	Generaldirektion Reichsbahn
5 860	Generaldirektion Schifffahrt
5 900	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
6 000	Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
6 800	DHZ Lebensmittel

Schlüssel-Nr.	Kontingenträger
7 000	Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
8 100	DAHA
8 200	Gesellschaft für Innerdeutschen Handel
8 300	Deutsche Einfuhr- und Ausfuhr-gesellschaft mbH.
9 100	S-Bedarf
9 200	Sowjet-Aktiengesellschaft
9 300	Wismut-Konsum
9 400	Wismut-Handel
9 500	Intourist

§ 2

(1) Die Kontingenträger gliedern sich in Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger.

(2) Bedarfsträgergruppe bei Kontingenträgern mit regionaler Verwaltungsgliederung ist die Einheit auf der Landesebene, Bedarfsträger die entsprechende Einheit auf der Kreisebene.

Beispiel:

Kontingenträger	Bedarfsträgergruppe	Bedarfsträger
HO Lebensmittel ZL VDK	HO Lebensmittel LL Konsum-Landesverband	HO Lebens- mittel, Hauptobjekt KKG

Ausnahme:

Ministerium für Handel und Versorgung des Landes (privater Einzelhandel)	Stadt- bzw. Kreisrat für Handel und Versorgung	Kreisniederlassung der DHZL und privater Großhandel
--	--	---

(3) Bedarfsträgergruppe bei Kontingenträgern mit fachlicher Untergliederung ist die Vereinigung, Bedarfsträger der einzelne Betrieb.

Beispiel:

Kontingenträger	Bedarfsträgergruppe	Bedarfsträger
Ministerium für Schwerindustrie Hauptabteilung Chemie	VVB Pharma	Vasenolwerk Leipzig
Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittel-industrie	VVB Öl- und Margarine-industrie	Märkische Ölwerke, Wittenberge

§ 3

(1) Die Kontingenträger haben im Einvernehmen mit ihren Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträgern bis zum 1. Tage des dem Planungszeitraum voraus-

gehenden Quartals ihre Warenbedarfsanforderungen beim Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Die Warenbedarfsanforderungen müssen mit dem Volkswirtschaftsplan abgestimmt sein und die Bezugsquellen nach Eigentumsformen aufweisen.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat auf der Grundlage der Warenbedarfsanforderung Warenbilanzen über Aufkommen und Verteilung aufzustellen.

§ 4

(1) Die sich aus den Warenbilanzen (§ 3 Abs. 2) ergebenden Kontrollziffern sind vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. des 1. Monats des dem Planungszeitraum vorausgehenden Quartals den Kontingenträgern zuzustellen.

(2) Die Kontingenträger haben innerhalb von fünf Tagen die Kontrollziffern auf ihre Bedarfsträgergruppen aufzuschlüsseln und an diese weiterzuleiten.

(3) Die Aufgliederung auf die Bedarfsträger und Weiterleitung der entsprechenden Kontrollziffern an die Bedarfsträger muß innerhalb von weiteren fünf Tagen in den Bedarfsträgergruppen durchgeführt werden.

§ 5

(1) Alle Kontrollziffern über Warenmengen für die Versorgung der Bevölkerung sind sowohl in den Ländern als auch in den Stadt- und Landkreisen so aufzuschlüsseln, daß eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Verantwortlich hierfür ist in den Ländern das zuständige Ministerium für Handel und Versorgung, in den Stadt- und Landkreisen der Stadt- bzw. Kreisrat für Handel und Versorgung.

(2) Die im Abs. 1 aufgeführten Verwaltungsorgane haben an Hand der Umsatzpläne und der Verkaufskapazitäten die von den Handelsorganen vorgeschlagene Aufschlüsselung der Kontrollziffern zu überprüfen.

§ 6

(1) Alle Bedarfsträger haben ihre Vertragsabschlüsse gemäß § 3 der Verordnung vom 28. Juni 1951 bis zum 10. des 2. Monats des dem Planungszeitraum vorausgehenden Quartals entsprechend ihren Kontrollziffern vorzulegen.

(2) Der Vertragsabschluß erfolgt unter dem Vorbehalt einer Bestätigung durch eine „Warenzuweisung“ (§ 9 Abs. 3).

§ 7

(1) Bedarfsträger, Bedarfsträgergruppen und Kontingenträger haben auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge eine mengenmäßige Waren-gesamtübersicht aufzustellen, aus der die Liefergebiete und die Eigentumsformen der Lieferbetriebe ersichtlich sind.

(2) Termine für die im Abs. 1 genannten Waren-gesamtübersichten sind:

Bedarfsträger an Bedarfsträgergruppen

15. des 2. Monats,

Bedarfsträgergruppe an Kontingenträger
20. des 2. Monats,

Kontingenträger an Ministerium für Handel und
Versorgung der Deutschen Demokratischen Re-
publik 25. des 2. Monats
des dem Planungszeitraum vorausgehenden Quar-
tals.

(3) Alle Bedarfsträger sind verpflichtet, dem für
den Sitz des Betriebes zuständigen Stadt- bzw. Kreis-
rat für Handel und Versorgung zum Zwecke der
Bilanzierung eine Abschrift der gemäß Abs. 1 auf-
zustellenden Warengesamtübersicht zu übermitteln.

(4) Der Stadt- bzw. Kreisrat für Handel und Ver-
sorgung hat die gemäß Abs. 3 bei ihm eingehenden
Abschriften der Warengesamtübersichten einschl.
der von ihm selbst aufzustellenden Warengesamt-
übersicht für den Bedarfsträger „Privater Einzel-
handel“ zu einer Kreisübersicht zusammenzufassen
und bis zum Ende des dem Planungszeitraum vor-
ausgehenden 2. Monats an das zuständige Ministe-
rium für Handel und Versorgung des Landes weiter-
zuleiten.

(5) Das Ministerium für Handel und Versorgung
des Landes hat entsprechend Abs. 4 zu verfahren,
um die Landesübersicht aufzustellen. Einreichungs-
termin dieser Gesamtübersichten für das Land beim
Ministerium für Handel und Versorgung der Deut-
schen Demokratischen Republik ist der 5. des dem
Planungszeitraum vorausgehenden Monats.

§ 8

Das Ministerium für Handel und Versorgung der
Deutschen Demokratischen Republik stimmt die lt.
§ 7 aufgestellten Warengesamtübersichten mit den
Kontrollziffern (§ 4 Abs. 1) ab und legt danach die
endgültige Warenbilanz und den Verteilerplan fest.

§ 9

(1) Auf Grund des Verteilerplanes erhalten die
Kontingenträger bis zum 15. des dem Planungszeit-
raum vorausgehenden Monats einen „Zuteilungs-
plan“.

(2) Die Kontingenträger haben auf Grund des „Zu-
teilungsplanes“ den Bedarfsträgergruppen bis zum
20. des dem Planungszeitraum vorausgehenden Mo-
nats „Zuteilungsbescheide“ zu übersenden.

(3) Die Bedarfsträgergruppen haben auf Grund
der „Zuteilungsbescheide“ den Bedarfsträgern bis
zum 25. des dem Planungszeitraum vorausgehenden
Monats „Warenzuweisungen“ zu übersenden.

§ 10

Die in den §§ 3 bis 9 genannten Termine legen den
Zeitpunkt des Eingangs bei der jeweils empfangen-
den Stelle fest.

Berlin, den 28. Juni 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Baender
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter.

Vom 28. Juni 1951

Gemäß § 6 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über
die Einführung des Vertragssystems für Nahrungs-
güter (GBl. S. 647) wird im Einvernehmen mit den
Staatssekretariaten für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Nah-
rungs- und Genußmittelindustrie für das III. Quartal
1951 folgende Übergangsregelung festgelegt:

§ 1

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung
der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf
Grund des aufgestellten Verteilerplanes den Kon-
tingenträgern 1100 bis 2000 und 4000 bis 5900 ihre
Kontingente bekannt. Den Kontingenträgern 6000
bis 7000 ist ein vollständiger Verteilerplan auszu-
händigen.

(2) Die Ministerien für Handel und Versorgung der
Länder haben die vom Ministerium für Handel und
Versorgung der Deutschen Demokratischen Repu-
blik herausgegebenen Verteilerpläne für Nahrungs-
güter in Kreisverteilerpläne aufzuschlüsseln. Sie
haben den Kontingenträgern 9100 bis 9500 unver-
züglich ihre Kontingente bekanntzugeben.

(3) Die Aufteilung des Gesamtkontingents der
Nahrungs- und Genußmittelindustrie auf die Kon-
tingenträger 3210 bis 3260 und 6000 nimmt das
Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittel-
industrie über die Landesregierungen (Ministerien
für Handel und Versorgung) unter Berücksichtigung
der Neuordnung der volkseigenen Wirtschaft vor.

(4) Die gemäß Abs. 1 bis 3 benachrichtigten Kon-
tingenträger haben unverzüglich ihren Bedarfs-
trägergruppen und Bedarfsträgern die auf diese ent-
fallenden Kontingente schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Stadt- bzw. Kreisräte für Handel und Ver-
sorgung haben auf Grund der Kreisverteilerpläne
gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung
vom 28. Juni 1951 zur Verordnung über die Ein-
führung des Vertragssystems für Nahrungsgüter
(GBl. S. 669) Großhändler mit der Realisierung des
auf den privaten Einzelhandel entfallenden Kontin-
gents zu beauftragen und den Großverbrauchern
ihre Kontingente bekanntzugeben.

§ 2

Bedarfsträger bzw., sofern zur Einhaltung des
Termins erforderlich, Bedarfsträgergruppen sind
verpflichtet, bis zum 15. Juli 1951 über ihre Kon-
tingente unter Einhaltung der in den Verteilerplänen
vorgesehenen Bezugsquellen Verträge abzuschließen
(Mindestinhalt gemäß § 1 Abs. 1 der Ersten Durch-
führungsbestimmung vom 28. Juni 1951).

§ 3

(1) Die Minister für Handel und Versorgung der Länder haben die Stadt- bzw. Kreisräte für Handel und Versorgung, die Staatlichen Vertragskontore sowie die Handelsorgane und alle übrigen zum Vertragsabschluß verpflichteten Bedarfsträger beim Vertragsabschluß anzuleiten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Vertragsabschlüsse zu überwachen, damit die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt ist.

(2) Die Stadt- bzw. Kreisräte für Handel und Versorgung sind verpflichtet, zu überwachen, daß der

Abschluß von Verträgen im Kreisgebiet im Rahmen des Kreisverteilerplanes erfolgt und daß alle im Verteilerplan vorgesehenen Warenlieferungen durch entsprechende Verträge gesichert sind. Außerdem haben sie die Realisierung der Verträge laufend zu kontrollieren.

Berlin, den 28. Juni 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Baender
Staatssekretär

Berichtigungen

Die Preisverordnung Nr. 147 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Orthopädie-schuhmacher-Handwerk (GBl. S. 462) — ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 147 ist

1. in Position 5 (S. 463) hinter dem Wort „Material:“ zu ergänzen: „Kork 1,05 DM“;
2. in Position 73 (S. 467) muß es statt „G-Schuh“ richtig heißen: „je Schuh“.

In der Anlage 2, Position 73 (S. 469), muß es in den Spalten I, II, III unter „Fertigungskosten in Ortsklasse“ und unter „Endpreise in Ortsklasse“ jedesmal richtig heißen:

„DM	DM	DM
2,55	2,43	2,33“
	statt	
„17,85	17,01	16,31.“

Die Preisverordnung Nr. 164 vom 28. Juni 1951 — Verordnung über Preise für Saatlein, Fruchtart Faserlein, und für Saathanf (GBl. S. 622) — ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 4 Abs. 3 muß es in der Tabelle (S. 622) in der ersten Zeile unter Saathanf statt „2,60 DM“ richtig heißen „3,60 DM“.

Im § 6 (S. 623) muß es statt „von 20 kg bis unter 50 kg“ richtig heißen „von 25 kg bis unter 50 kg“.

In der Anlage (S. 623) muß es in der 1. Spalte „Fruchtart und Anbaustufe“ statt „Anerkannter Nachbau I und II“ richtig heißen „Anerkannter Nachbau I und II sowie 1. Absaat“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 Berlin, den 17. Juli 1951 Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 51	Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik	675
12. 7. 51	Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren	677
12. 7. 51	Verordnung über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz, die in wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind	681
12. 7. 51	Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten	683
12. 7. 51	Verordnung über die Aufgaben der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten	684
11. 7. 51	Preisverordnung Nr. 170 — Verordnung über die Entgelte für Beförderungsleistungen mit Lastkraftwagen und Kraftomnibussen zu den III. Weltfestspielen der Jugend und Studenten in Berlin 1951	685

**Verordnung
über die Altersversorgung der Intelligenz
an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 12. Juli 1951

In der Deutschen Demokratischen Republik gehen Wissenschaft und Kunst mit Unterstützung des Volkes und der Regierung einer neuen Blüte entgegen. Im gleichen Maße entfaltet sich das öffentliche Erziehungs- und Gesundheitswesen. In Westdeutschland dagegen dienen Wissenschaft und Kunst immer mehr der Remilitarisierung und der Entfesselung eines neuen Krieges; die Ausgaben für Erziehungs- und Gesundheitswesen werden ständig herabgesetzt. Damit verschlechtern sich die materiellen Lebensbedingungen der für den Frieden und für die Erhaltung der deutschen Kultur kämpfenden Intelligenz in Westdeutschland.

Den Wissenschaftlern, Künstlern, Lehrern, Erziehern und Ärzten, die sich durch ihr erfolgreiches und aufopferndes Wirken um den friedlichen Aufbau verdient gemacht haben, bringt unser Volk Dank und Anerkennung entgegen.

Zur weiteren Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen der in Wissenschaft, Kunst, Erziehung und Gesundheitswesen tätigen Menschen wird von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik daher folgendes verordnet:

§ 1

Für die Intelligenz an den wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik wird über den Rahmen der Sozialversicherung hinaus eine zusätzliche Altersversorgung eingeführt.

§ 2

Als Angehörige der wissenschaftlich tätigen Intelligenz gelten:

- a) hauptberuflich tätige Hochschullehrer, Leiter und hauptberuflich tätige Wissenschaftler an den Akademien, Instituten, wissenschaftlichen

Bibliotheken und Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Verlagsleiter, Chefredakteure, Cheflektoren;

- b) Verwaltungsdirektoren an Akademien, Universitäten, Hochschulen und bedeutenden wissenschaftlichen Einrichtungen, Herstellungsleiter in bedeutenden volkseigenen Verlagen;
- c) besonders qualifizierte Feinmechanikermeister, Mechanikermeister, Präparatoren, Garteninspektoren und Gartenmeister an Universitäts- und Hochschulinstituten sowie an anderen bedeutenden wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 3

Als auf dem Gebiet der Medizin tätige Angehörige der Intelligenz im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) alle in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens hauptberuflich tätigen Ärzte, Zahnärzte und Apotheker sowie die leitenden Ärzte der Kreisgesundheitsverwaltungen;
- b) besonders qualifizierte und verantwortlich tätige leitende Schwestern in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens;
- c) besonders qualifizierte und verantwortlich tätige leitende Pfleger in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens;
- d) besonders qualifizierte leitende Hebammen in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens;
- e) im öffentlichen Dienst stehende Tierärzte und verantwortlich tätige tierärztliche Gehilfen.

§ 4

Als Angehörige der pädagogisch tätigen Intelligenz gelten:

- a) Leiter und wissenschaftliche Mitarbeiter der pädagogischen Institute und des Volk- und Wissen-Verlages;
- b) Leiter und Dozenten der Fachschulen, der Ausbildungsinstitute für Lehrer und Erzieher und der Arbeiter- und Bauernfakultäten;
- c) alle in Einrichtungen des öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesens (allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und Erziehungsheime) tätigen Lehrer und Erzieher, sofern sie mindestens 20 Jahre im Bildungs- und Erziehungswesen tätig sind.

§ 5

Als Angehörige der künstlerisch tätigen Intelligenz gelten:

- a) Intendanten und deren Stellvertreter, Opern- und Schauspielregisseure, Direktoren von Schauspiel-, Musik- und Tanzschulen und Schulen für bildende Kunst, Regisseure, Dramaturgen, Kapellmeister, Ballettmeister und Choreographen, Chordirektoren, Orchesterdirektoren, Bühnenbildner, Sänger, Schauspieler (nicht Komparsen), Solotänzer, Korrepetitoren, Filmregisseure, Filmdramaturgen;
- b) besonders qualifizierte und verantwortlich tätige Restauratoren, Kunsthandwerker, die bei Museen, Theatern, bedeutenden volkseigenen Verlagen und anderen Institutionen fest angestellt sind, Orchestermusiker, Choristen, technische Direktoren und technische Leiter an den Theatern, Verwaltungsdirektoren an den Theatern, Filmarchitekten, Filmoperateure, Aufnahmeleiter beim Film;
- c) besonders qualifizierte Garderobenoberinspektoren, Maskenbildner, Beleuchtungsinspektoren, Werkstättenleiter, Leiter der künstlerischen Betriebsbüros, Schnittmeister, Kostümbildner, Inspizienten und Souffleusen.

§ 6

Wissenschaftliche, künstlerische, pädagogische und medizinische Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind:

wissenschaftliche und künstlerische Akademien, Universitäten und Hochschulen, Forschungsinstitute, wissenschaftliche und künstlerische Bibliotheken, Kunstsammlungen und Museen und ihnen entsprechende künstlerisch-wissenschaftliche Einrichtungen, öffentliche Theater- und Kulturorchester (einschl. solcher von Organisationen, soweit sie von der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten anerkannt sind), künstlerische Einrichtungen des Films und des Rundfunks in der Deutschen Demokratischen Republik, alle Einrichtungen des öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesens, alle Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 7

Zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehört ferner, wer auf Grund eines Einzelvertrages Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung hat.

§ 8

Die zusätzliche Altersversorgung umfaßt:

- a) von der Vollendung des 65. Lebensjahres (bei Frauen von der Vollendung des 60. Lebensjahres) an eine monatliche Altersrente in Höhe von 60 bis 80 % des im letzten Jahre vor Antritt des Versorgungsfalles bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehaltes, im Höchsthalle von 800 DM,
- b) die gleiche Rente beim Eintritt vorzeitiger Berufsunfähigkeit,
- c) eine monatliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 50 % der Rente des Begünstigten an den überlebenden Ehepartner,
- d) eine monatliche Rente bis zu insgesamt 25 % der Rente des Begünstigten für Waisen, Halbwaisen und Personen, für die der Begünstigte unterhaltspflichtig war, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, sofern sie sich in der Ausbildung befinden, darüber hinaus bis zu deren Beendigung.

§ 9

(1) Für die Gewährung einer zusätzlichen Altersversorgung von mehr als 60 % des Bruttogehaltes sind besondere Arbeitserfolge Voraussetzung.

(2) Rentenbezüge aus anderen Versicherungen werden von der Gewährung der zusätzlichen Altersversorgung nicht berührt, soweit die Altersversorgung insgesamt nicht 90 % des bisherigen Netto-Arbeitsinkommens übersteigt.

(3) Die zusätzliche Altersrente wird auch gewährt, wenn nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen des 60. Lebensjahres, Lohn- oder Gehaltsinkommen weiterbesteht.

§ 10

Die zusätzliche Altersversorgung im Sinne dieser Verordnung ist steuerfrei.

§ 11

(1) Die zusätzliche Altersversorgung wird gewährt, wenn sich der Begünstigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles in einem Anstellungsverhältnis zu einer der unter § 6 genannten Einrichtungen befindet.

(2) Für die Dauer von Berufungen in öffentliche Ämter oder in demokratische Organisationen (Parteien, FDGB usw.) erlischt der Anspruch auf Rente nicht. Der mit dieser Verordnung erfaßte Kreis der Versorgungsberechtigten, der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in öffentlichen Ämtern oder demokratischen Organisationen arbeitet, hat Anspruch auf die Altersversorgung.

(3) Für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit finden die Bestimmungen der Sozialversicherung sinngemäß Anwendung. Über die Berufsunfähigkeit entscheidet eine vom zuständigen Fachministerium einzusetzende Kommission.

(4) Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 8. Mai 1945, bereits emeritierten Hochschullehrer der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik und für deren Hinterbliebene gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

§ 12

(1) Die für die Altersversorgung aufzuwendenden Beträge sind in den Staatshaushaltsplan einzusetzen.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat das allgemeine Kontrollrecht.

§ 13

Durchführungsbestimmungen werden gemeinsam vom Ministerium der Finanzen und vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 14

Eis zum 1. November 1951 ist dem Ministerpräsidenten durch die zuständigen Regierungsstellen über den Stand der Durchführung dieser Verordnung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Verordnung
über die Vergütung der Hochschullehrer
sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten
und über die Emeritierung der Professoren.

Vom 12. Juli 1951

In der Deutschen Demokratischen Republik werden der Wissenschaft alle Möglichkeiten einer friedlichen und ruhmreichen Entwicklung durch die Aufgaben des großen Fünfjahrplanes eröffnet und den Wissenschaftlern bisher ungeahnte Möglichkeiten der schöpferischen Entfaltung ihrer Kräfte gegeben. Im Westen Deutschlands hingegen wird die Wissenschaft durch die anglo-amerikanischen Imperialisten und ihre deutschen Helfershelfer in zunehmendem Maße für die Vorbereitung des amerikanischen Krieges gegen die friedliebenden Völker, vor allem gegen die sozialistische Sowjetunion, mißbraucht. Indem die Wissenschaftler an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik durch ihre Lehr- und Forschungstätigkeit ihren Beitrag zur Erfüllung des Fünfjahrplanes und damit zur Erhaltung des Friedens leisten, stellt sich die deutsche Wissenschaft zum ersten Male in ihrer Geschichte in den Dienst der Lebensinteressen der breiten Massen des werktätigen Volkes. Durch diesen entscheidenden Beitrag zur Errichtung einer Zukunft in Wohlstand und Frieden haben sich die Wissenschaftler den Dank und die Anerkennung des ganzen Volkes erworben. Auf der Grundlage des festen Bündnisses zwischen den Werktätigen und der wissenschaftlichen Intelligenz entwickelt sich eine neue, fortschrittliche, dem Frieden dienende deutsche Kultur. Die Festigung und Vertiefung dieses Bündnisses, die großen Aufgaben und die Bedeutung der Wissenschaft erfordern eine weitere Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Wissenschaftler an den Universitäten und Hochschulen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verordnet daher folgendes:

§ 1

Das Grundgehalt für die Lehr- und Forschungstätigkeit der Professoren, Lektoren und Assistenten, der Direktoren, Studiendirektoren und Dozenten an den Arbeiter- und Bauernfakultäten im Rahmen der vom Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigten Studien- und Forschungspläne wird ab 1. August 1951 bis zu 30% erhöht. Die neuen Grundgehälter regeln sich nach der als Anlage I beigefügten Gehaltstabelle.

§ 2

Vorbildliche Leistung und Initiative in Lehre und Forschung — insbesondere bei der Verwirklichung der Studienpläne, der Pläne der Aspiranten- und Assistentenausbildung und der Forschungsaufträge — werden durch Festsetzung von Leistungszuschlägen zum Grundgehalt anerkannt.

§ 3

(1) Mit solchen Hochschullehrern und hauptamtlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitar-

beitern, die an Universitäten und Hochschulen verantwortlich tätig sind und hervorragenden Einfluß auf die Entwicklung von Lehre und Forschung nehmen, haben die für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung Einzelverträge abzuschließen.

(2) Die Einzelverträge müssen Bestimmungen enthalten über

- a) die Förderung der Forschungs- und Lehrtätigkeit des Wissenschaftlers oder Künstlers, insbesondere auch über seine Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur,
- b) die Höhe des Grundgehaltes, das über den gemäß § 1 festgelegten Sätzen liegen muß,
- c) zusätzliche Altersversorgung und Hinterbliebenenversorgung,
- d) die Gewährung der gewünschten Ausbildungsmöglichkeit für die Kinder des Wissenschaftlers oder Künstlers,
- e) Prämien und Sonderzuwendungen sowie ehrende Anerkennungen für vorbildliche Leistungen,
- f) die Versorgung im Krankheitsfalle zusätzlich zu den Leistungen der Sozialversicherung,
- g) die Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
- h) die bevorzugte Anwendung der Bestimmungen der Kulturverordnung vom 16. März 1950 (GBl. S. 185) hinsichtlich Darlehen, Beihilfen, Eigenheimen, Versorgung mit Verbrauchs- und Bedarfsgütern usw.

§ 4

Mit den nach § 3 in Frage kommenden, zur Zeit an Universitäten und Hochschulen tätigen Wissenschaftlern und Künstlern sind die Einzelverträge bis zum 1. Oktober 1951 abzuschließen.

§ 5

Für den Abschluß von Einzelverträgen gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz, die in wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind (GBl. S. 681).

§ 6

Die Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur hat alle Maßnahmen zu treffen, um den Hochschullehrern und hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern die für ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit erforderliche wissenschaftliche Literatur zugänglich zu machen.

§ 7

Für den Lehrkörper sind von den Universitäten und Hochschulen Wochenendheime einzurichten sowie für die Urlaubszeit nach Möglichkeit Ferienplätze bereitzustellen.

§ 8

Die Professoren und die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter haben Anspruch auf die in der Kulturverordnung vom 16. März 1950 (GBl. S. 185) vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 9

Im Krankheitsfalle erhalten Professoren für die Zeit, für die das Krankengeld gezahlt wird, ihr Nettogrundgehalt weiter. Dauert die Krankheit länger an, so können die für die Universitäten und Hochschulen zuständigen Regierungsstellen die Weiterzahlung des Nettogrundgehaltes genehmigen.

§ 10

(1) Die Altersversorgung für die Hochschullehrer und hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Universitäten und Hochschulen umfaßt:

- a) von der Vollendung des 65. Lebensjahres (bei Frauen von der Vollendung des 60. Lebensjahres) an eine monatliche Altersrente in Höhe von 60 bis 80% des im letzten Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehaltes, im Höchstfalle von 800,— DM,
- b) die gleiche Rente beim Eintritt vorzeitiger Berufsunfähigkeit,
- c) eine monatliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 50% der Rente des Begünstigten an den überlebenden Ehepartner,
- d) eine monatliche Rente bis zu insgesamt 25% der Rente des Begünstigten für Waisen, Halbwaisen und Personen, für die der Begünstigte unterhaltspflichtig war, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, sofern sie sich in der Ausbildung befinden, darüber hinaus bis zu deren Beendigung.

(2) Die Rente der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits emeritierten Mitglieder des Lehrkörpers bleibt unverändert.

§ 11

(1) Rentenbezüge aus anderen Versicherungen werden von der Gewährung dieser zusätzlichen Altersversorgung und Hinterbliebenenversorgung nicht berührt.

(2) Die zusätzliche Altersversorgung wird auch gewährt, wenn nach Vollendung des 65. Lebensjahres (bei Frauen des 60. Lebensjahres) Lohn- oder Gehaltseinkommen weiterbesteht.

§ 12

Die zusätzliche Altersversorgung im Sinne dieser Verordnung ist steuerfrei.

§ 13

Im übrigen gelten für die vorstehend geregelte Altersversorgung die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675).

§ 14

(1) Die Emeritierung der Professoren ist eine Anerkennung ihrer Verdienste in Lehre und Forschung.

(2) Die Professoren der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik werden nach Vollendung des 65. Lebensjahres,

Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres, emeritiert. Die Emeritierung kann bereits vor Erreichung der Altersgrenze erfolgen, wenn ein Professor dauernd arbeitsunfähig ist. Die Emeritierung erfolgt durch die für die Universitäten und Hochschulen zuständigen Regierungsstellen.

(3) Die Emeritierung entbindet den Professor von den sich aus der Lehr- und Forschungstätigkeit ergebenden Pflichten und berechtigt zum Bezug der höchsten, nach § 10 möglichen Altersrente.

(4) Auf Antrag können die für die Universitäten und Hochschulen zuständigen Regierungsstellen die Amtszeit der nach Abs. 2 Satz 1 zu emeritierenden Hochschullehrer verlängern. Während dieser verlängerten Amtszeit erhalten Hochschullehrer neben der ihnen für ihre Hochschullehrertätigkeit zustehenden Vergütung die Altersrente nach § 10.

(5) Emeritierte Hochschullehrer, die nicht mehr im Amt sind, führen ihre bisherige Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „em.“ weiter und werden in den Vorlesungsverzeichnissen geführt. Ihnen werden die Teilnahme an der Forschungstätigkeit auf ihrem Fachgebiet und Arbeitsmöglichkeiten für eigene Forschungstätigkeit in den Universitäts- und Hochschulinstituten gewährt.

(6) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus hauptberuflicher Tätigkeit emeritierten oder ausgeschiedenen Hochschullehrer sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene können auf Antrag durch die zuständigen Regierungsstellen in die Altersversorgung entsprechend dieser Verordnung einbezogen werden.

§ 15

(1) Mit dem Grundgehalt wird die regelmäßige Tätigkeit der Hochschullehrer und Assistenten vergütet.

(2) Bei Professoren mit Lehrstuhl, Professoren mit vollem Lehrauftrag, Professoren mit Lehrauftrag und Dozenten umfaßt die regelmäßige Tätigkeit die mit ihrem Spezialgebiet verbundene Forschung, die Anleitung und Erziehung der Studierenden und Assistenten bis zu 10 Wochenstunden Vorlesungen, Seminare, Übungen usw. entsprechend den bestätigten Studienplänen.

(3) Bei Direktoren und Studiendirektoren der Arbeiter- und Bauernfakultäten umfaßt die regelmäßige Tätigkeit 4 bis 6 Wochenstunden,

bei Fachgruppenleitern der Arbeiter- und Bauernfakultäten 18 Wochenstunden,

bei Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten 20 Wochenstunden Unterricht.

(4) Bei Lektoren umfaßt die regelmäßige Tätigkeit 20 Wochenstunden. Bei geringerer Stundenzahl wird die Vergütung um je 10% für 2 Wochenstunden gekürzt. Bei weniger als 10 Wochenstunden erhalten die Lektoren in der Regel Vergütung als freie Mitarbeiter (Lehrbeauftragte).

§ 16

Bei den Oberassistenten und Assistenten besteht die regelmäßige Tätigkeit in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenz beim leitenden Hoch-

schullehrer oder Institutsleiter (Assistenz bei der Lehrtätigkeit der Forschungsarbeit und der wissenschaftlichen Verwaltung der Institute) und damit in ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Weiterbildung. An diesen ihnen übertragenen Aufgaben arbeiten sie täglich 8 Stunden. Diese Tätigkeit wird durch das Grundgehalt vergütet.

§ 17

(1) Lehrbeauftragte (freie Mitarbeiter) erhalten für jede Vorlesungs-, Seminar-, Übungsstunde usw. eine Vergütung von 10,— bis zu 45,— DM. Das gleiche gilt für wissenschaftliche Aspiranten, wenn sie mit Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen einen Lehrauftrag erhalten.

(2) Werden von einem Professor oder Dozenten vertretungsweise Vorlesungen, Seminare, Übungen usw. außerhalb seines Fachgebietes übernommen, so wird diese Leistung nach den Sätzen des Abs. 1 vergütet.

(3) Für Gastvorlesungen können in besonderen Fällen von den zuständigen Regierungsstellen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik Vergütungen bis zu 100,— DM je Stunde gewährt werden.

(4) Vertretungsstunden werden nach den Sätzen des Abs. 1 vergütet.

§ 18

Professoren und Dozenten erhalten für Sondervorlesungen an Universitäten und Hochschulen (Vorlesungen aus ihrem Fachgebiet, die außerhalb der Studienpläne liegen) je Vorlesungsstunde eine Vergütung von 35,— DM (Professoren) oder 20,— DM (Dozenten).

§ 19

Oberassistenten und Assistenten mit Lehrauftrag erhalten für jede Vorlesungs-, Seminar- und Übungsstunde ein Honorar von 15,— DM (Oberassistenten) oder 10,— DM (Assistenten).

§ 20

Rektoren, Prorektoren, Dekane, Prodekane der Universitäten und Hochschulen,

Direktoren, stellvertretende Direktoren, Abteilungsleiter und stellvertretende Abteilungsleiter an Hochschulen,

Direktoren, Studiendirektoren und Fachgruppenleiter an Arbeiter- und Bauernfakultäten,

Leiter von Universitätskliniken und Instituten erhalten für die sich aus ihren Verwaltungsaufgaben ergebende Tätigkeit neben ihrem Gehalt eine Amtsvergütung auf Grund der als Anlage 2 beigefügten Amtsvergütungstabelle.

§ 21

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für

die Professoren und Dozenten,

die Direktoren, Studiendirektoren und Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten,

die Lektoren und Lehrbeauftragten,
die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (einschl. der wissenschaftlichen Mitarbeiter von Lehrmittelabteilungen)

an folgenden Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik:

Humboldt-Universität Berlin,
Universität Rostock,
Universität Greifswald,
Universität Leipzig,
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
Friedrich-Schiller-Universität Jena,
Hochschule für Planökonomie Berlin,
Deutsche Verwaltungsakademie Forst Zinna,
Technische Hochschule Dresden,
Bergakademie Freiberg (Sachsen),
Hochschule für Architektur Weimar,
Hochschule für angewandte Kunst Berlin,
Hochschule für Graphik und Buchkunst Leipzig,
Deutsche Hochschule für Musik Berlin,
Hochschule für Musik Weimar,
Hochschule für Musik Leipzig,
Hochschule für bildende Künste Dresden,
Hochschule für Musik Halle,
Deutsches Theaterinstitut Weimar,
Pädagogische Hochschule Potsdam,
Hochschule für Körperkultur Leipzig.

(2) Auf Universitäten und Hochschulen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 22

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 23

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 16. März 1950 (GBl. S. 191) über die Emeritierung von Hochschullehrern außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anlage 1 zu § 1 vorstehender Verordnung

Gehaltstabelle

Gruppe	Tätigkeitsmerkmal	monatlich DM	jährlich DM
I	Veterinärmediziner mit abgeschlossener tierärztlicher Prüfung erhalten im 1. Halbjahr nach der Prüfung	620 bis 895	7 440 bis 9 660
II	Assistent (einschl. Dozenten an Arbeiter- und Bauernfakultäten ohne zweite Lehrerprüfung)	675 bis 875	8 100 bis 10 500
III	Assistent an medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten	750 bis 975	9 000 bis 11 700
IV	Oberassistent (einschl. Dozenten an Arbeiter- und Bauernfakultäten mit zweiter Lehrerprüfung)	800 bis 1 000	9 600 bis 12 000
V	Oberassistent an medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten	850 bis 1 105	10 200 bis 13 260
VI	Lektor	950	11 400
VII	Dozent (einschl. Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten, die mit Funktionen in der Ausbildung betraut sind, z. B. Direktoren, Studiendirektoren, Fachgruppenleiter)	1 000 bis 1 200	12 000 bis 14 400
VIII	Professor mit Lehrauftrag	1 200 bis 1 400	14 400 bis 16 800
IX	Professor mit vollem Lehrauftrag	1 400 bis 1 700	16 800 bis 20 400
X	Professor mit Lehrstuhl	1 600 bis 2 000	19 200 bis 24 000

Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Assistenten an den Universitäten und Hochschulen in Berlin (einschl. Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“, Forst Zinna) erhalten zu dem in vorstehender Tabelle angegebenen Grundgehalt einen Bruttozuschlag von

50,— DM monatlich (Professoren mit Lehrstuhl, Professoren mit vollem Lehrauftrag, Professoren mit Lehrauftrag, Dozenten und Lektoren).

25,— DM monatlich (Oberassistenten und Assistenten).

Anlage 2 zu § 20 vorstehender Verordnung

Amtsvergütungstabelle in DM jährlich

A. Rektoren bzw. Direktoren an Universitäten und Hochschulen

Anzahl der Studierenden der Universität bzw. Hochschule	DM
a) bis zu 500 Studierende	6 000,—
b) 501 bis 2000 Studierende	8 000,—
c) 2001 bis 4000 Studierende	10 000,—
d) mehr als 4000 Studierende	12 000,—

Noch: Anlage 2**B. Prorektoren bzw. Stellvertretende Direktoren**

Anzahl der Studierenden der Universität bzw. Hochschule	DM
a) bis zu 500 Studierende	3 000,—
b) 501 bis 2000 Studierende	4 000,—
c) 2001 bis 4000 Studierende	5 400,—
d) mehr als 4000 Studierende	6 000,—

C. Dekane an Universitäten und Hochschulen bzw. Abteilungsleiter an Hochschulen

Anzahl der Studierenden an der Fakultät	DM
a) bis zu 100 Studierende	3 000,—
b) 101 bis 300 Studierende	4 000,—
c) 301 bis 500 Studierende	5 000,—
d) mehr als 500 Studierende	6 000,—

D. Prodekane an Universitäten bzw. Stellvertretende Abteilungsleiter an Hochschulen an Fakultäten mit über 500 Studierenden ..

3 000,—

E. Direktoren der Arbeiter- und Bauernfakultäten

Anzahl der Studierenden an der Arbeiter- und Bauernfakultät	DM
a) bis zu 500 Studierende	3 000,—
b) 501 bis 800 Studierende	4 000,—

	DM
c) 801 bis 1200 Studierende	5 000,—
d) mehr als 1200 Studierende	6 000,—

F. Studiendirektoren der Arbeiter- und Bauernfakultäten

Anzahl der Studierenden an der Arbeiter- und Bauernfakultät	DM
a) bis zu 500 Studierende	1 500,—
b) 501 bis 800 Studierende	2 000,—
c) 801 bis 1200 Studierende	2 500,—
d) mehr als 1200 Studierende	3 000,—

G. Fachgruppenleiter der Arbeiter- und Bauernfakultäten

Anzahl der zu betreuenden Dozenten	DM
a) 6 bis 10 Dozenten	500,—
b) 11 bis 15 Dozenten	600,—
c) mehr als 15 Dozenten	1 000,—

H. Leiter von Universitätskliniken, Institutsleiter und Fachrichtungsleiter

erhalten eine Amtsvergütung bis jährlich ..	2 000,—
je nach Größe und Bedeutung des Aufgabenbereichs, im Rahmen der für jede Universität oder Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.	

Verordnung

über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz, die in wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind.

Vom 12. Juli 1951

Angesichts der großen Bedeutung des Wirkens der Wissenschaftler und Künstler für die Lösung der gewaltigen Aufgaben des Fünfjahrplanes und die weitere Entfaltung unseres kulturellen Lebens verordnet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über den Abschluß von Einzelverträgen folgendes:

§ 1

(1) Einzelverträge sind abzuschließen mit Nationalpreisträgern, Ordentlichen Mitgliedern der Akademien sowie Verdienten Ärzten und Verdienten Lehrern des Volkes.

(2) Einzelverträge sind weiter mit solchen Angehörigen der Intelligenz abzuschließen, die in wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen verantwortlich tätig sind und hervorragenden Einfluß auf die Entwicklung von Wissenschaft und Kunst nehmen. Sie werden aus dem nachstehend aufgeführten Personenkreis ausgewählt:

1. hauptberuflich tätige Wissenschaftler und Künstler an den Akademien, Institutsleiter und hauptberuflich tätige Wissenschaftler, Inhaber von Lehrstühlen, Professoren mit vollem Lehrauftrag, Professoren mit Lehrauftrag;
2. leitende Ärzte (Zahnärzte) von Zentralinstituten, großen Krankenanstalten und Spezialkrankenhäusern, leitende Ärzte von Fachabteilungen solcher Institute und Anstalten sowie leitende Ärzte von Polikliniken und Betriebspolikliniken, die sich durch ihre wissenschaftlichen und klinischen Leistungen besonders auszeichnen;

3. leitende Apotheker in Krankenhaus-, Poliklinik- und Betriebspoliklinik-Apotheken, die sich durch wissenschaftliche Leistungen besonders auszeichnen;
4. leitende Ärzte der Kreisgesundheitsverwaltungen, die sich durch besondere Leistungen beim Aufbau des öffentlichen Gesundheitswesens auszeichnen;
5. besonders qualifizierte Tierärzte im öffentlichen Dienst;
6. Kreisschulräte, Leiter von Schulen mit über 500 Kindern, von Oberschulen, von Instituten für Lehrerbildung und von Pädagogischen Fachschulen, von Pädagogischen Instituten, besonders qualifizierte Lehrer und Erzieher an allgemeinbildenden Schulen, Fachschulen und an Berufsschulen, an Instituten für Lehrerbildung, an Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und an Erziehungsheimen, hervorragende Direktoren an Berufs- und Betriebsberufsschulen, Leiter und besonders qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter des Volk- und Wissen-Verlages, hervorragende Berufsschulinspektoren und ihre Stellvertreter;
7. hervorragende Künstler und Kunstpädagogen;

8. Direktoren von Museen, selbständige Restauratoren, hervorragende Kunsthandwerker, Verlagsleiter, Chefredakteure, Cheflektoren, Herstellungsleiter;
9. Intendanten, Opern- und Schauspieldirektoren, Dramaturgen, selbständige Regisseure, künstlerische Berater, Kapellmeister, Ballettmeister, Bühnenbildner; Erste Sänger, Schauspieler und Tänzer; hervorragende Orchestersolisten, technische Direktoren in Theatern, Kostümbildner, Chefmaskenbildner;
10. selbständige Filmoperateure, Filmproduktionsleiter, Filmarchitekten.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung, wenn die im Abs. 1 und 2 genannten Personen in folgenden staatlichen Einrichtungen tätig sind:

Akademien, Universitäten, Hochschulen, wissenschaftliche und künstlerische Institute der Lehre und Forschung; staatliche Museen; wissenschaftliche Bibliotheken; wissenschaftliche zentrale Institute, die den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehen; Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens; allgemeinbildende, berufsbildende und Fachschulen; bedeutende volkseigene Verlage; Theater und Theater- und Kulturorchester, die der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, den Länderregierungen oder den Kreis- und Gemeindeverwaltungen unterstellt sind; anerkannte Theater- und Kulturorchester von Organisationen; volkseigene Betriebe der Filmproduktion; künstlerische Einrichtungen des Rundfunks der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einzelverträge nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind auch mit Angehörigen der Intelligenz abzuschließen, die auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet arbeiten, wenn sie in solchen Einrichtungen, die zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes beitragen, ständig hervorragend tätig sind.

§ 2

(1) Der Einzelvertrag ist von dem zuständigen Fachminister mit dem Vertragspartner abzuschließen, der Einzelvertrag mit einem Angehörigen der künstlerischen Intelligenz von dem Leiter der betreffenden staatlichen Einrichtung.

(2) Die Entscheidung und Bestätigung für eingereichte Einzelverträge ist durch die zuständigen Fachminister binnen 4 Wochen herbeizuführen.

§ 3

Die in den Einzelverträgen festgelegten Gehälter sind in den Haushaltsplänen der zuständigen Stellen bereitzustellen.

§ 4

(1) Arbeitsverträge mit Angehörigen der Intelligenz, auf die diese Verordnung Anwendung findet, sind bis zum 1. Oktober 1951 durch Einzelverträge zu ersetzen.

(2) Bereits abgeschlossene Einzelverträge sind entsprechend dieser Verordnung ebenfalls bis zum 1. Oktober 1951 neu abzuschließen.

(3) Bis zum 1. November 1951 ist dem Ministerpräsidenten durch die zuständigen Fachminister über den Stand der Durchführung dieser Verordnung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 5

(1) Von den zuständigen Fachministerien sind bis zum 15. August 1951 Muster von Einzelverträgen zu entwickeln und für verbindlich zu erklären.

(2) Die vorgelegten Muster haben folgendes zu enthalten:

- a) die Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung entsprechend der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 675), wobei die zusätzliche Altersrente auch zu gewähren ist, wenn der versorgungsberechtigte Angehörige der Intelligenz weiter in seinem Beruf tätig ist;
- b) eine Vereinbarung, nach der die Kinder des Begünstigten die von ihm gewünschten Ausbildungsmöglichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten;
- c) Vereinbarungen, nach denen der Begünstigte für vorbildliche Arbeit nach den geltenden Bestimmungen Prämien zu bekommen hat und außerdem in die ehrenden und materiellen Anerkennungen einzubeziehen ist, die die Einrichtung, in der der Begünstigte arbeitet, erhält;
- d) Vereinbarungen, wonach dem Begünstigten im Krankheitsfalle die Differenz zwischen der Leistung der Sozialversicherung und dem im letzten Monat bezogenen Nettogehalt als Krankengeldzuschuß für die Dauer von sechs Monaten, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht worden ist, aber bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu zahlen ist;
- e) die Zusicherung der Vergünstigungen nach § 7 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBI. S. 185).

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

**Verordnung
über die Errichtung der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten.**

Vom 12. Juli 1951

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik betrachtet es als ihre nationale Aufgabe, die Entwicklung einer fortschrittlichen deutschen Kultur entschieden weiterzuführen, das kulturelle Schaffen zur reichen Entfaltung zu bringen und die Qualität der künstlerischen Leistungen ständig zu erhöhen.

Eine fortschrittliche deutsche Kultur wird die Erkenntnis der Wirklichkeit vermitteln und die Menschen zum Kampf für den friedlichen Neuaufbau, für Fortschritt, für Frieden und nationale Einheit, für die Lösung der Lebensfragen des deutschen Volkes erziehen. Das erfordert die Entwicklung einer realistischen Kunst. Um diese Kunst zu entwickeln, ist es notwendig, an das klassische Erbe und die humanistischen Traditionen der deutschen Kultur anzuknüpfen und das gesamte künstlerische Schaffen auf das engste mit dem werktätigen Volk zu verbinden.

Während die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das kulturelle Schaffen, die Entwicklung von Kunst und Literatur im weitesten Ausmaß fördert, verbreiten sich in Westdeutschland, um das deutsche Nationalbewußtsein zu vergiften, Kosmopolitismus, Kitsch und Gangsterliteratur. Die Erhaltung und Entwicklung einer fortschrittlichen Kultur kann daher nur im konsequenten Kampf gegen alle Bestrebungen und Maßnahmen erfolgen, die darauf gerichtet sind, die Kultur des deutschen Volkes zu zerstören.

Die neue deutsche fortschrittliche Kultur ist aufgeschlossen gegenüber den kulturellen Leistungen anderer Völker. Das Studium und die Aneignung der Erfahrungen, insbesondere aus der hohen Kultur der friedliebenden sozialistischen Sowjetunion und der volksdemokratischen Länder, durch Kulturaustausch, die Herstellung enger Beziehungen zu den fortschrittlichen Kulturschaffenden aller Länder sind ein Bestandteil unseres eigenen kulturellen Fortschritts.

Ausgehend von der gesamtdeutschen Bedeutung der Entwicklung einer fortschrittlichen deutschen Kultur, wird von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Neuregelung der Angelegenheiten in Kunst und Literatur folgendes verordnet:

I.

**Errichtung der Staatlichen Kommission
für Kunstangelegenheiten**

§ 1

(1) Für die einheitliche und zentrale Leitung der gesamten Kunstangelegenheiten wird beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten errichtet.

(2) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und den Mitgliedern der Kommission.

(3) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten hat die Rechtsstellung eines Staatssekretariats mit einem bestimmten Geschäftsbereich, ihr Vorsitzender die eines Staatssekretärs mit eigenem Geschäftsbereich im Sinne vom § 5 des Gesetzes vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1135).

§ 2

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten tritt regelmäßig zusammen und arbeitet konkrete Pläne für die Entwicklung des künstlerischen Schaffens auf der Grundlage der Aufgaben des Fünfjahrplanes aus und faßt Beschlüsse über die Durchführung ihrer Aufgaben. Sie prüft die grundlegenden Fragen und zieht daraus Lehren für die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der Kunst. Die Kommission behandelt die Fragen der praktischen Anleitung in Kunstangelegenheiten, der Entwicklung des Nachwuchses und der Förderung

fortschrittlicher Künstler. Die Kommission leitet die Arbeit der Verwaltungen für Kunstangelegenheiten der Länder und der künstlerischen Institutionen, die ihr unmittelbar unterstehen, und in bestimmten Fragen die Kunstinstitute, die in der Deutschen Demokratischen Republik von besonderer Bedeutung sind. Sie überprüft die Berichte über die Arbeit der Verwaltungen und Institutionen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden und kontrolliert die Durchführung der Verfügungen und Arbeitsanweisungen.

(2) Die Beschlüsse der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten treten durch Verfügung des Vorsitzenden der Kommission in Kraft, soweit nicht durch Gesetze und Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten beruft die Leiter der Kunstinstitute, die von besonderer Bedeutung sind.

§ 3

Die Hauptabteilung Kunst und Literatur des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und die entsprechenden Abteilungen der Länder werden aufgelöst.

II.

**Errichtung von Verwaltungen und Abteilungen
für Kunstangelegenheiten in den Ländern und Kreisen**

§ 4

(1) Bei den Länderregierungen werden Verwaltungen für Kunstangelegenheiten errichtet.

(2) Die Verwaltungen leiten und beaufsichtigen für den Bereich der Länder alle Angelegenheiten der Kunst.

(3) Die Leiter der Verwaltungen für Kunstangelegenheiten in den Ländern nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ministerrates der Länder teil.

§ 5

(1) Bei den Ämtern für Volksbildung der Stadt- und Landkreise werden Abteilungen für Kunstangelegenheiten errichtet.

(2) Die Abteilungen leiten und beaufsichtigen für den Bereich der Stadt- und Landkreise alle Angelegenheiten der Kunst.

(3) In größeren Gemeinden oder in volkswirtschaftlichen Schwerpunkten kann die Abteilung für Kunstangelegenheiten des Kreises eine Außenstelle errichten.

III.

Schlußbestimmungen

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Verordnung über die Aufgaben der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten.

Vom 12. Juli 1951

§ 1

Darstellende Kunst und Musik

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten hat dafür zu sorgen, daß die besten Werke aus dem klassischen Erbe der deutschen Kultur und der Kultur anderer Völker, daß Werke deutscher Autoren der Gegenwart und die bedeutendsten Werke aus der Sowjetunion, den volksdemokratischen Ländern und der fortschrittlichen Kulturschaffenden aller Länder in die Pläne der Theater und musikalischen Institutionen aufgenommen und in hoher künstlerischer Qualität zur Aufführung gebracht werden.

(2) Die Kommission überprüft und bestätigt die Spielpläne der Theater, Konzerteinrichtungen und der Kleinkunst, die Bedeutung im Maßstab der Deutschen Demokratischen Republik haben. Sie übt

die Kontrolle über Programmhefte, Bühnenreklame und künstlerische Tonaufnahme von Bühnenwerken aus und bestätigt die Herstellungspläne von Betrieben, die Schallplatten herstellen.

(3) Sie erteilt die Genehmigung für die Eröffnung und Schließung von Theatern und künstlerischen Einrichtungen und regelt Gastspiele von Ensembles und in besonderen Fällen von einzelnen Künstlern.

(4) Durch die Verwaltung von Kunstangelegenheiten in den Ländern kontrolliert sie die Spielpläne und die Qualität der Arbeit von künstlerischen Einrichtungen, die den Ländern, Kreisen und Gemeinden unterstellt sind.

§ 2

Bildende Kunst

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten organisiert Kunstausstellungen und Wettbewerbe. Sie leitet die Arbeit der Museen auf dem Gebiet der Kunst an und hat das Recht, Kunstwerke zur Vervollständigung von Sammlungen und Museen zu erwerben.

(2) Sie überprüft und bestätigt Denkmalsentwürfe, Entwürfe von Bauplastiken und Skulpturen sowie von Wandmalereien an öffentlichen Gebäuden, die hervorragenden Persönlichkeiten oder großen historischen Ereignissen gewidmet sind.

(3) Sie entscheidet über Entwürfe für vorwiegend künstlerische Erzeugnisse des Handwerks und der Industrie, wie Porzellane, Musikinstrumente und dergleichen. Sie leitet die handwerkliche und genossenschaftliche Produktion von Kunstgegenständen vom künstlerischen Standpunkt aus an.

(4) Sie leitet über die Verwaltungen für Kunstangelegenheiten der Länder die Tätigkeit der Landeskonservatoren, die Denkmalspflege und die Entwicklung der Museen an.

§ 3

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten hat dafür zu sorgen, daß auf allen Gebieten der Kunst der Formalismus überwunden, der Kampf gegen die Dekadenz entschieden weitergeführt und eine realistische Kunst durch Anknüpfen an die großen Meister der Klassik entwickelt wird.

§ 4

Nachwuchs und Lehranstalten

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten leitet das Studium des klassischen kulturellen Erbes sowie der neuen demokratischen Kultur und stützt sich dabei auf die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien. Sie stellt die Lehr- und Stoffpläne für die Ausbildung des Nachwuchses auf.

(2) Die Kommission sorgt dafür, daß der Besuch künstlerischer Lehranstalten entsprechend dem Nachwuchsplan erfolgt. Sie leitet und kontrolliert die Ausbildung sowie die Weiterbildung, Vervollkommnung und Verteilung der Kräfte.

(3) Die Kommission erteilt die Genehmigung zur Eröffnung und Schließung von Lehranstalten im Rahmen der geltenden Gesetze.

§ 5

Laienkunst

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten hat die Aufgabe, das Niveau der künstlerischen Tätigkeit der Laien zu heben, die Volkskunst zu fördern und die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien auf dem Gebiete der Laienkunst anzuwenden.

(2) Die Kommission übt die allgemeine methodische Leitung bei der Entwicklung der Laienkunst aus und unterstützt und koordiniert die Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen auf diesem Gebiet.

(3) Die Ausbildung von Laien in den verschiedenen Künsten wird durch ein dichtes Netz von Ausbildungsstätten gefördert.

§ 6

Kulturelle Beziehungen zum Ausland

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten fördert den Kulturaustausch auf dem Gebiete der Kunst zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion, den Volksdemokratien und den anderen Ländern und unterstützt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bei der Organisierung der Austauschmaßnahmen.

§ 7

Fachliteratur

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten fördert, entwickelt und begutachtet die Vorschläge für die Herausgabe von Fachliteratur in allen Kunstzweigen.

(2) Sie bestätigt die Herstellungspläne für Noten, Reproduktionen von Kunstwerken sowie Manuskript- und andere Vervielfältigungen der dramatischen Literatur.

§ 8

Der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten unterstehen unmittelbar

der Deutsche Veranstaltungsdienst,

das Büro für Theaterfragen,

der Kulturfonds,

das Zentralhaus für Laienkunst,

die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik.

§ 9

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten ist verantwortlich für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes auf dem Gebiete der Kunst.

§ 10

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten arbeitet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Richtlinien für die Anwendung und Regelung des Autorenrechts und die Honorierung öffentlicher Veranstaltungen und Vorführungen von Kunstwerken auf allen Gebieten der Kunst aus.

§ 11

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten bestätigt die Statuten der ihr unterstellten Institute und Betriebe und stellt die Struktur-, Stellen- und Haushaltspläne auf.

(2) Sie arbeitet in engster Verbindung mit der Gewerkschaft Kunst das Entlohnungssystem für die Mitarbeiter auf dem Gebiete der Kunst aus.

§ 12

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten regelt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Eintrittspreise für Theater, Konzerte, Museen.

§ 13

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Organisationen zusammen, in denen die Mitglieder der verschiedenen Kunstzweige organisiert sind, wie Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, Schriftstellerverband, Verband bildender Künstler, Verband der Komponisten und Musikwissenschaftler, Gewerkschaft.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Preisverordnung Nr. 170.

Verordnung
über die Entgelte für Beförderungsleistungen
mit Lastkraftwagen und Kraftomnibussen
zu den III. Weltfestspielen
der Jugend und Studenten in Berlin 1951.

Vom 11. Juli 1951

Für die Beförderung von Jugendfreunden (Delegierten) im Rahmen der III. Weltfestspiele der Jugend und Studenten 1951 mit Lastkraftwagen und Kraftomnibussen sowie für sämtliche hiermit im

Zusammenhang stehenden Gütertransporte dürfen höchstens die nachstehend aufgeführten Entgelte berechnet werden:

§ 1

Beförderung der Jugendfreunde (Delegierten) mit Lastkraftwagen

(1) Der Beförderungspreis bei den An- und Abfahrten nach bzw. von Berlin beträgt —,03 DM je Person und km, sofern die einzelne Beförderungsstrecke unter 100 km liegt. Er beträgt —,025 DM je Person und km, sofern die einzelne Beförderungsstrecke über 100 km liegt.

(2) Bei sämtlichen anderen Beförderungsleistungen (Zubringerverkehr und innerstädtischer Verkehr Groß-Berlin) beträgt der Beförderungspreis —,03 DM je Person und km, sofern die tägliche Beförderungsstrecke unter 100 km liegt. Er beträgt —,025 DM je Person und km, sofern die tägliche Beförderungsstrecke über 100 km liegt.

(3) Sofern die An- oder Abfahrt nach Abs. 1 oder die tägliche Beförderungsstrecke nach Abs. 2 zwischen 100 und 120 km liegt, sind der Entfernungsberechnung 120 km zugrunde zu legen.

(4) Sofern ein Fahrzeug ohne Verschulden des Fahrzeughalters/Kraftfahrers nicht voll ausgelastet wird, darf der Abrechnung die polizeilich zugelassene Personenzahl zugrunde gelegt werden.

(5) Die Berechnung von Leerfahrten erfolgt entsprechend den Leer-km-Sätzen im Fernverkehr (Reichs-Kraftwagen-Tarif, Nebengebühren-Tarif Ziffer XXI) mit einem Zuschlag von 25%.

(6) Bei ausgesprochenen Stehtagen (außerhalb des Heimatstandortes), die ohne Verschulden des Fahrzeughalters/Kraftfahrers entstehen, können

bei LKW mit einer Nutzlast

bis zu 3 t = 28,— DM je Tag,

über 3 t = 35,— DM je Tag

berechnet werden. Das Entgelt für den Fahrer ist in diesen Sätzen mit einbegriffen.

(7) Soweit ein zweiter Kraftfahrer oder Beifahrer bei der Durchführung der Transporte mit eingesetzt ist, dürfen die vorstehenden Sätze je Stehtag um höchstens 16,— DM erhöht werden.

§ 2

Beförderung der Jugendfreunde (Delegierten) mit Kraftomnibussen

(1) Bei Beförderung mit Kraftomnibussen können je Person und km —,04 DM berechnet werden. Dieser Betrag gilt gleichzeitig im Zubringer- und innerstädtischen Verkehr von Groß-Berlin.

(2) Bei den Beförderungsleistungen nach und von Berlin gilt als Berechnungsgrundlage die Zahl der polizeilich zugelassenen Sitzplätze, bei den Beförderungsleistungen im innerstädtischen Verkehr von Groß-Berlin die polizeilich zugelassene Zahl der Sitz- und Stehplätze.

(3) Die Berechnung von Leerfahrten erfolgt mit —,02 DM je Sitzplatz und km.

(4) Bei ausgesprochenen Stehtagen (außerhalb des Heimatstandortes), die ohne Verschulden des Fahrzeughalters/Kraftfahrers entstehen, können bei Kraftomnibussen mit

bis zu 20 Sitzplätzen = 37,— DM je Tag,

" " 25 " = 39,— DM " " "

" " 30 " = 41,— DM " " "

" " 35 " = 43,— DM " " "

" " 40 " = 45,— DM " " "

" " 45 " = 53,— DM " " "

" " 50 " = 61,— DM " " "

über 50 " = 68,— DM " " "

berechnet werden. Das Entgelt für den Fahrer ist in diesen Sätzen mit einbegriffen.

(5) Soweit ein zweiter Kraftfahrer bei der Durchführung der Transporte mit eingesetzt ist, dürfen die vorstehenden Sätze je Stehtag um höchstens 16,— DM erhöht werden.

§ 3

Gütertransporte

(1) Die Transportleistungen im Güterkraftverkehr sind nach den bestehenden Gütertarifen zu vergüten.

(2) Für ausgesprochene Stehtage gilt § 1 Abs. 4 sinngemäß.

§ 4

Allgemeines

(1) Mit den unter §§ 1 und 2 angeführten Entgelten sind sämtliche sonstigen Unkosten (Lohnzuschläge für Überstunden, Sonntageinsatz usw., Auslösung, Wartestunden, Treibstoffzuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 [GBl. S. 30; Ber. S. 76]) abgegolten.

(2) Sofern an einzelnen Tagen Fuhrleistungen in so geringem Umfange durchgeführt werden, daß die nach § 1 oder § 2 sich ergebenden Abrechnungen unter denen liegen, die sich an Stehtagen nach § 1 Abs. 6 oder § 2 Abs. 4 ergeben, können die Entgelte entsprechend der Berechnung von Stehtagen als Mindestentgelte gefordert werden.

(3) Als innerstädtischer Verkehr von Groß-Berlin ist der Verkehr zwischen Unterkunft und jeweiligem Veranstaltungsort innerhalb Groß-Berlins anzusehen.

(4) Sofern der Fahrzeughalter auf die Abrechnung nach den vorstehend genannten Sätzen dieser Anordnung verzichtet oder sich ein geringeres Beförderungsentgelt auszahlen läßt, ist die Beförderungs- und Umsatzsteuer nur von dem tatsächlich an den Fahrzeughalter zur Auszahlung gelangenden Entgelt zu entrichten.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 18. Juli 1951

Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 51	Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte	687
12. 7. 51	Verordnung über die Regelung des Stellenplanwesens	689
12. 7. 51	Verordnung über die Entwicklung der Agrartechnik	691
29. 6. 51	Richtlinien über die Durchführung von Investitionen oder Generalreparaturen zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951	692

Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte.

Vom 12. Juli 1951

In der Deutschen Demokratischen Republik haben sich, gestützt auf die Initiative der Werktätigen, grundlegende sozialökonomische Veränderungen vollzogen. Die Herrschaft der Monopolherren und Großgrundbesitzer wurde beseitigt und eine neue demokratische Ordnung geschaffen. Die Betriebe der Nazi- und Kriegsverbrecher wurden in die Hände des Volkes übergeführt. Dank der großen Leistungen des Volkes, insbesondere der Aktivisten, wurde der Zweijahrplan der deutschen Volkswirtschaft vorfristig erfüllt. Auf Vorschlag des III. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wurde dem deutschen Volke der Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955) unterbreitet, deren Durchführung eine Verbesserung der Lage des deutschen Volkes auf allen Gebieten über den Vorkriegsstand vorsieht.

Um den im Fünfjahrplan vorgesehenen Aufschwung zu gewährleisten, ist eine große Anzahl neuer qualifizierter Arbeiter, Techniker, Ingenieure und Fachkräfte auf allen Gebieten der Industrie, Landwirtschaft und Kultur erforderlich. Die Zahl der Beschäftigten in der Volkswirtschaft wird für das Jahr 1955 auf 7,6 Millionen Personen festgelegt; das bedeutet, 890 000 Personen mehr in den Produktionsprozess einzureihen.

Im Gegensatz zu Westdeutschland, wo die Arbeitslosigkeit ständig wächst, macht sich in der Deutschen Demokratischen Republik bereits ein großer Mangel an Facharbeitern und an geeigneten Arbeitskräften bemerkbar. Das erfordert eine Erhöhung der Anzahl der Auszubildenden in allen Berufen, eine weitere Qualifizierung der vorhandenen Arbeitskräfte und Heranziehung der Frau zur Arbeit. Gleichzeitig sind die Maßnahmen zur Gesunderhaltung und zum Schutze der Arbeitskraft zu verbessern.

Sowohl in der Arbeitskräfteplanung wie in der Arbeitskräfte lenkung, der Nachwuchslenkung, der Berufsausbildung und bei den Maßnahmen zur Gesunderhaltung und zum Schutze der Arbeitskraft sind grundlegende Veränderungen erforderlich. Die Deckung des Arbeitskräftebedarfs, die Nachwuchslenkung sowie die Eingliederung der Frauen in den Produktionsprozess kann nicht mehr durch Arbeitsvermittlung alten Stils erfolgen, sondern muß durch eine Lenkung der Arbeitskräfte, durch eine erweiterte und verbesserte Berufsausbildung und eine Qualifizierung der vorhandenen Arbeitskräfte unter Einbeziehung der Frauen in den Arbeitsprozess erfolgen.

Durch die Bildung des selbständigen Staatssekretariates für die Berufsausbildung und durch die Übertragung der Werbung von Arbeitskräften, der Qualifizierung der in Arbeit Stehenden für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe auf die Fachministerien sind die ersten entscheidenden Maßnahmen für eine Neugestaltung eingeleitet.

Die Ämter für Arbeit mit ihrem Charakter der Arbeitsvermittlung haben im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ihre Berechtigung verloren. Sie können bei den veränderten Verhältnissen als besondere Dienststellen im Rahmen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung die sich aus dem Fünfjahrplan auf allen Gebieten ergebenden Aufgaben nicht erfüllen. Ihre bisherige Struktur und Aufgabenstellung entspricht nicht mehr den tiefgreifenden Veränderungen in unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung, in der die Sorge um den werktätigen Menschen oberstes Gesetz ist. Dieses muß in erhöhterem Maße von den Betrieben und deren zentralen Organen erfolgen. Darüber hinaus sind die demokratischen

Selbstverwaltungsorgane Träger der gesamten Wirtschaftspolitik. Darum werden die Ämter für Arbeit als selbständige Dienststellen aufgelöst und in der demokratischen Selbstverwaltung Organe für die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen errichtet.

Zu diesem Zweck wird auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBL S. 349) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur weiteren Vereinfachung unserer Verwaltung werden die Aufgaben der bisherigen Ämter für Arbeit von den neu zu bildenden Abteilungen für Arbeit in den Verwaltungen der Räte der Stadt- bzw. Landkreise übernommen.

(2) Die Haushaltsmittel, die zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Kosten der Abteilungen für Arbeit erforderlich sind, werden von den Räten der Stadt- bzw. Landkreise in ihren Haushaltsplan eingeplant.

(3) Die Anleitung und Anweisung der Abteilungen für Arbeit bei den Räten der Stadt- bzw. Landkreise erfolgt durch die Hauptabteilungen für Arbeit des zuständigen Fachministeriums der Landesregierungen bzw. durch das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Abteilungen für Arbeit sind in folgende Fachgebiete aufzugliedern:

- a) Planung und Statistik,
- b) Arbeitskräfteleitung,
- c) Arbeitsschutz,
- d) Kollektivverträge und Lohnkontrollen.

§ 2

Die Abteilungen für Arbeit haben die Aufgabe:

1. a) die Reserven an Arbeitskräften zu erfassen, den Ausgleich zwischen den Betrieben sowie den zwischen- und überbezirklichen Ausgleich von Arbeitskräften zu organisieren;
- b) die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe bei der Werbung von Arbeitskräften zu unterstützen;
- c) bei der Lenkung der Nachwuchskräfte mitzuwirken;
- d) die arbeitsfähigen schwerbeschädigten und körperbehinderten Arbeitskräfte in den Arbeitsprozeß einzugliedern;
- e) Meldekarten für Arbeitssuchende auszustellen, Kontrolltage festzusetzen und eine Meldekontrolle über die Empfänger von Arbeitslosenunterstützung durchzuführen. In Landkreisen kann der Rat des Kreises die Bürgermeister der Gemeinden mit der Durchführung der Meldekontrolle beauftragen.
- f) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb ihres Aufgabenbereiches zu kontrollieren.
2. a) die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu veranlassen;
- b) Betriebsunfälle und deren Ursachen in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzkommissionen zu untersuchen;
- c) die Arbeitsschutzkommissionen in den Betrieben in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund anzuleiten;

3. a) Betriebskollektivverträge nach den Bestimmungen der geltenden Kollektivvertragsverordnungen zu bestätigen und ihre Einhaltung zu überwachen;

b) Betriebsvereinbarungen in privaten Unternehmen und Betrieben zu bestätigen, ihre Durchführung zu kontrollieren und die Beachtung der Tarifverträge sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.

§ 3

Folgende dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und den bisherigen Ämtern für Arbeit obliegenden Aufgaben werden der Sozialversicherung übertragen:

1. die Erfassung von Schwerbeschädigten und Invaliden, die auf Grund ihrer Beschädigung oder Körperbehinderung nicht in den Arbeitsprozeß einbezogen werden können;
2. die Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Februar 1947 über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit (veröffentlicht im Jahrbuch „Arbeit und Sozialfürsorge“ Teil I S. 347) mit Ausnahme der bei den Abteilungen für Arbeit verbliebenen Aufgaben (§ 2 Ziffer 1 Buchst. e).

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Berufsausbildung übernimmt bis zum 31. August 1951 die bisherigen Aufgaben und die Verantwortung des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und seiner Verwaltungen für die Durchführung des Nachwuchsplanes.

(2) In den Ministerien für Wirtschaft der Landesregierungen sind Hauptabteilungen für Berufsausbildung zu schaffen, die den Weisungen des Staatssekretariats für Berufsausbildung unterstehen.

(3) Bei den Räten der Stadt- und Landkreise sind Abteilungen für Berufsausbildung zu schaffen.

(4) Das Staatssekretariat für Berufsausbildung erläßt hierzu gemeinsam mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik die notwendigen Anweisungen.

§ 5

Die Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sind im Bereich ihrer Zuständigkeit verantwortlich für

1. die Aufstellung von Arbeitskräfteplänen auf Grund des Volkswirtschaftsplanes und deren Durchführung;
2. die Werbung von Arbeitskräften;
3. die Sicherung des Facharbeiternachwuchses durch Einrichtung von Lehrplätzen, Ausbau des Betriebsberufsschulwesens und den Bau von Lehrlingswohnheimen;

4. die Schaffung betrieblicher Einrichtungen für die praktische und theoretische Aus- und Fortbildung der Arbeitskräfte;
5. die Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegungen;
6. die ständige Verbesserung der materiellen Bedingungen, insbesondere der Wohnverhältnisse für die Arbeiter und Angestellten;
7. die Schaffung der Voraussetzungen für eine weitestgehende Einbeziehung von Frauen in den Produktionsprozeß durch eine regelmäßig wiederkehrende Überprüfung der Arbeitsplätze;
8. die Durchführung von Arbeitsplatzanalysen zum Zwecke der weiteren Einbeziehung Körperbehinderter, insbesondere Schwerbeschädigter in die Produktion sowie die Anregung und Förderung der Entwicklung von Hilfseinrichtungen, Spezialwerkzeugen u. dgl. für diese Personen.

§ 6

(1) Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erteilt, soweit erforderlich, Auflagen zur Durchführung der von der Staatlichen Plankommission aufgestellten Arbeitskräftepläne und zur Beschaffung von Arbeitskräften für Objekte, die volkswirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind.

(2) Sowohl die Arbeitskräftelenkung als auch die Werbung von Arbeitskräften haben in enger Zusammenarbeit mit den Vertretungen der demokratischen Massenorganisationen (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund, Freie Deutsche Jugend, Demokratischer Frauenbund Deutschlands) zu erfolgen.

§ 7

Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den zuständigen Fachministerien und den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden Verordnungen oder andere Rechtsvorschriften, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, unwirksam.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
G r o t e w o h l
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit
C h w a l e k
Minister

Verordnung über die Regelung des Stellenplanwesens.

Vom 12. Juli 1951

Um die Struktur des staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsapparates weiter zu verbessern, um eine den gestellten Aufgaben entsprechend straffere Stellenplanung zu sichern und so eine strenge Sparsamkeit bei der Verwendung der für den Verwaltungsapparat bereitgestellten Haushaltsmittel durchzusetzen, wird verordnet:

§ 1

Bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle wird eine Stellenplankommission gebildet.

§ 2

Die Stellenplankommission bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle besteht aus

1. dem Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle als Vorsitzendem,
2. dem Staatssekretär im Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. dem Staatssekretär für Koordinierung der Finanzwirtschaft,
4. dem Staatssekretär der Regierung und Chef der Regierungskanzlei,
5. einem Mitglied des Sekretariats des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 3

Die Stellenplankommission hat für alle Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder, Kreise und Gemeinden und der volkseigenen Wirtschaft sowie aller ihnen angeschlossenen Institute, Anstalten und sonstigen Einrichtungen

1. die von den Dienststellen aufgestellten Strukturpläne zu überprüfen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen,
2. die von den Dienststellen aufgestellten Stellenpläne unter Zugrundelegung der durch die Regierung bestätigten Strukturpläne zu genehmigen,
3. das Stellenplanwesen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Durchführung der sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Verringerung der Verwaltungskosten zu regeln und zu kontrollieren,
4. Vorschläge zur Vereinfachung der Struktur und zur Beseitigung von Doppelarbeit in den Staatsorganen und den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft zu unterbreiten.

§ 4

Die Stellenplankommission ist insbesondere beauftragt:

1. eine allgemein verbindliche Nomenklatur der Tätigkeitsmerkmale auszuarbeiten und Gehaltsätze zu überprüfen,
2. die Stellenpläne, Tätigkeitsmerkmale und Gehaltsätze für die Angestellten und Beschäftigten des Verwaltungsapparates zu prüfen und zu bestätigen, und zwar

- a) der Ministerien und zentralen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik,
 - b) der Ministerien der Länder, der Dienststellen der Länder, der Stadt- und Landkreise und der örtlichen Verwaltungsorgane,
 - c) aller übrigen staatlichen und wirtschaftlichen Institutionen, Organisationen und Betriebe, die der Republik, den Ländern, den Kreisen und den örtlichen Organen unterstellt und in einer besonderen Nomenklatur zu erfassen sind;
3. die bestehenden Muster-Struktur- und Stellenpläne der örtlichen Verwaltungsorgane und ihrer wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser usw.) zu überprüfen, zu verbessern und erforderlichenfalls neue auszuarbeiten,
 4. die Einhaltung der bestätigten Struktur- und Stellenpläne sowie die richtige Verwendung der für den Verwaltungsapparat bereitgestellten Haushaltsmittel in sämtlichen Institutionen zu kontrollieren.

§ 5

Zur Unterstützung der Stellenplankommission und zur systematischen Kontrolle der Stellenplandisziplin werden bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, bei den Landeskommissionen für Staatliche Kontrolle und bei den Beauftragten für Staatliche Kontrolle in den Stadt- und Landkreisen Stellenplaninspektionen eingerichtet.

§ 6

Die Stellenplaninspektion bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle hat:

1. für die Stellenplankommission das Material und die Unterlagen vorzubereiten und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen,
2. die Kontrolle über die Einhaltung der Stellenpläne als Teil der Haushaltsdisziplin zu organisieren,
3. die Stellenpläne und die für den Verwaltungsapparat bestimmten Haushaltsmittel einschl. der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke der Verwaltung gemäß den Haushaltsrichtlinien in allen Zweigen der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu registrieren,
4. die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Stellenplaninspektionen in den Ländern und der Stellenplaninspektoren in den Kreisen durchzuführen.

§ 7

Die Stellenplaninspektionen in den Ländern haben:

1. die Stellenpläne (entsprechend der Nomenklatur) und die für den Verwaltungsapparat bestimmten Haushaltsmittel einschl. der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke der Verwaltung gemäß den Haushaltsrichtlinien in allen Zweigen der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft der Länder zu registrieren,

2. die Stellenpläne der Ministerien und Dienststellen der Länder zu registrieren und die Kontrolle über die Einhaltung der Stellenpläne als Teil der Haushaltsdisziplin auszuüben,
3. die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Stellenplaninspektoren in den Kreisen durchzuführen.

§ 8

Die Inspektoren für Stellenplanfragen beim Beauftragten für Staatliche Kontrolle in den Stadt- und Landkreisen registrieren die Stellenpläne entsprechend der Nomenklatur und die für den Verwaltungsapparat bestimmten Haushaltsmittel einschl. der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke der Verwaltung gemäß den Haushaltsrichtlinien in allen Zweigen der Staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft der Kreise und üben die ständige Kontrolle über die Einhaltung der Stellenplandisziplin aus.

§ 9

Die Abteilung Struktur- und Stellenpläne des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik wird aufgelöst. Bei den Ministerien des Innern der Länder und in den Stadt- und Landkreisen entfällt die Bearbeitung der Struktur- und Stellenpläne durch die Organisations-Instrukteur-Abteilungen.

§ 10

Die Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder, Kreise und Gemeinden und der volkseigenen Wirtschaft sowie aller ihnen angeschlossenen Institute, Anstalten und sonstigen Einrichtungen dürfen Reorganisationsmaßnahmen im Verwaltungs- und Wirtschaftsapparat, insbesondere die Bildung neuer Dienststellen in Betrieben und Institutionen, die Schaffung neuer Planstellen, die Änderung von Stellenplanbezeichnungen oder von Gehaltssätzen nur mit Genehmigung der Stellenplankommission durchführen.

§ 11

(1) Die tatsächliche Zahl der am 1. Juli 1951 Beschäftigten (Ist-Stärke) und die für sie aufgewandten Personalkosten sind in allen im § 3 genannten Dienststellen zu registrieren.

(2) Die bisher bestätigten Stellenpläne sind durch die Stellenplankommission zu überprüfen.

§ 12

Die Stellenplankommission und ihre Inspektionen sind berechtigt, von allen Verwaltungsorganen, Institutionen, öffentlichen Anstalten, Einrichtungen und Betrieben die erforderlichen Auskünfte in Stellenplan- und damit verbundenen Haushaltsfragen zu verlangen.

§ 13

Die Stellenplankommission ist ermächtigt zu bestimmen, daß Personalausgaben von den Bankkonten der Dienststellen durch die Bankinstitute nur ausgezahlt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung von der Inspektion der Stellenplankommission darüber vorliegt, daß der angeforderte Betrag im Rahmen der bestätigten Stellenpläne liegt.

§ 14

Bei Verstößen gegen die Stellenplandisziplin hat die Stellenplankommission das Recht,

1. die Sperre von Konten der Verwaltungsdienststellen, Institutionen und Betriebe bis zur Beseitigung der begangenen Verstöße anzuordnen,
2. gegen Personen, die strafbare Verstöße gegen die Stellenplandisziplin angeordnet haben, eine Geldstrafe bis zur dreifachen Höhe eines Monatsgehalts festzulegen,
3. gegen Personen, die strafbare Verstöße gegen die Stellenplandisziplin begangen haben, gerichtliche Bestrafung zu veranlassen.

§ 15

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Stellenplankommission der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Verordnung über die Entwicklung der Agrartechnik.

Vom 12. Juli 1951

Zu einer intensiveren Bearbeitung aller Probleme der Agrartechnik bei gleichzeitiger Senkung der Verwaltungskosten ist es erforderlich, die Aufgaben der Zentrale für Landtechnik (ZiL) anderen Einrichtungen zu übertragen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verordnet daher wie folgt:

§ 1

(1) Das Ministerium für Maschinenbau übernimmt von der Zentrale für Landtechnik die Neuentwicklung, Projektierung, Lenkung, Typisierung und Normung von Traktoren, Landmaschinen, Geräten und deren Ersatzteilen. Das Ministerium für Maschinenbau errichtet das Zentrale Konstruktionsbüro für Landmaschinen und landwirtschaftliche Geräte durch Zusammenschluß mit dem Konstruktionsbüro Landbau- und Holzbearbeitungsmaschinen (LBH) Leipzig.

(2) Das Ministerium für Maschinenbau ist verantwortlich für die Entwicklung und Fertigung von Mustermaschinen sowie für die Fertigungskontrolle der laufenden Produktion.

(3) Sämtliche vorhandenen Patente, Konstruktionen und Zeichnungen sind dem Ministerium für Maschinenbau zu übergeben.

§ 2

(1) Die Deutsche Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau übernimmt und leitet die sortimentsmäßige Bedarfsermittlung und trägt die Verantwortung für die entsprechenden Bestellungen bei der

Industrie. Sie ist für die Abnahmekontrolle des von ihr bezogenen Anteils der laufenden Produktion verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik führt die Bedarfsermittlung für Traktoren, Landmaschinen, Geräte und Ersatzteile innerhalb des Bereiches der Maschinen-Ausleih-Stationen, der Vereinigungen volkseigener Güter und der VdgB (BHG) durch.

§ 3

(1) Das bei der Zentrale für Landtechnik vorgeordnete Agrartechnische Institut für Versuchs- und Forschungsarbeiten wird bei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften errichtet.

(2) Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften übernimmt die bisher der Zentrale für Landtechnik unterstellten Institute:

- a) Institut für Technik im Gartenbau, Quedlinburg,
- b) Versuchsstelle für Forsttechnik, Menz, Kreis Neuruppin.

(3) Das Zentrale Konstruktionsbüro für Landmaschinen und landwirtschaftliche Geräte übernimmt von der Zentrale für Landtechnik die noch laufenden Forschungsaufträge und bearbeitet sie bis zur Errichtung des Agrartechnischen Instituts in Verbindung mit den Universitäts-Instituten.

(4) Konstruktions-, Güte- und Abnahmebedingungen sind vom Besteller in den Verträgen mit den produzierenden Betrieben festzulegen.

§ 4

Über das gesamte Inventar der Zentrale für Landtechnik, einschl. ihrer Außenstellen, verfügt unter besonderer Berücksichtigung der vorgenommenen Aufgabenteilung das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

(1) Die Zentrale für Landtechnik wird mit Wirkung vom 30. Juni 1951 aufgelöst.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt einen Liquidator. Die endgültige Rechnungslegung hat durch den Liquidator gegenüber dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. August 1951 zu erfolgen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

**Richtlinien
über die Durchführung
von Investitionen oder Generalreparaturen
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951.**

Vom 29. Juni 1951

Zur Verwendung von Einsparungen gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. b des Gesetzes vom 13. April 1951 über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 283), die für Investitionen, Generalreparaturen oder Hauptinstandsetzungen Verwendung finden sollen, gelten folgende Richtlinien:

1. Für die Durchführung derartiger Vorhaben ist der übergeordneten Haushaltsinstitution der Nachweis zu erbringen, daß alle Verpflichtungen entsprechend dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 eingehalten und erfüllt sind.
2. Für die durchzuführenden Vorhaben muß der für die gesamte Durchführung eines Einzelvorhabens notwendige Betrag zur Verfügung stehen. Mit Teilbeträgen dürfen keine Vorhaben begonnen werden.
3. Das Vorhaben muß bis zum 31. Dezember 1951 zu Ende geführt werden. Überhänge in das Jahr 1952 dürfen nicht entstehen. Vorhaben, die längere Bau- oder Lieferzeiten erfordern, dürfen nicht begonnen werden.
4. Alle für die Durchführung erforderlichen Materialien oder Anschaffungen müssen in der Regel aus örtlichen Reserven beschaffbar sein bzw. als unbewirtschaftete Wirtschaftsgüter zum Normalpreis käuflich erwerbbar sein. Zusätzliche Materialkontingente können nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in ausreichender Menge vorhanden sind und von den verantwortlichen Stellen der Materialversorgung freigegeben werden können.
5. Für die Durchführung derartiger Vorhaben muß in einfachster Form
 - a) ein Finanzierungsplan,
 - b) ein Objektplan (Titelliste),
 - c) ein Arbeitskräfteplan
 ausgearbeitet werden.

Falls es sich um Vorhaben handelt, für die Projektierungsdokumente erforderlich sind, sind diese vor Baubeginn entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuarbeiten und zu bestätigen.

Der Finanzierungsplan muß die Finanzierungsquellen (Einsparungen) aufzeigen, der Objektplan (Titelliste) die zur Durchführung kommenden Vorhaben benennen, die erforderlichen Summen für jedes einzelne Vorhaben ausweisen und eine Begründung der politischen und volkswirtschaftlichen Notwendigkeit enthalten.

Der Arbeitskräfteplan hat den Nachweis über die für jedes Vorhaben einsetzbaren Arbeitskräfte zu führen. Von Objekten des bestätigten Investitionsplanes dürfen keinesfalls Arbeitskräfte abgezogen werden, wenn dadurch

die Durchführung dieses Vorhabens gefährdet wird.

6. Die Pläne bedürfen der Bestätigung
 - a) für die Gemeinden durch die Landräte oder deren Stellvertreter in Übereinstimmung mit den Haushaltsorganen der Kreise,
 - b) für Städte und Kreise durch die Leiter der Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Länder und die Finanzministerien der Länder,
 - c) für die Länder durch die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung und das Finanzministerium des zuständigen Landes,
 - d) für die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.
7. Die Zustimmung bzw. Ablehnung muß innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen. Wird die Zustimmung verweigert, so ist dies zu begründen.
8. Alle Vorhaben über 100 000 DM werden über die Filialen der Deutschen Investitionsbank finanziert. Deshalb müssen Einsparungen für Einzelvorhaben über diesem Limit bei der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank eingezahlt werden und werden von hier entsprechend dem Finanzierungsplan und nach Eingang der Mittel finanziert. Die Deutsche Investitionsbank überwacht die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel.
9. Die aufgewendeten Mittel sind entsprechend den Terminen für die Endabrechnung des Investitionsplanes 1952 gesondert abzurechnen.
10. Vorhaben unter diesem Limit können über die Haushaltsorgane der Gemeinden und Kreise direkt finanziert werden und sind nach den für die Abrechnung des Haushalts geltenden Bestimmungen gesondert abzurechnen.
11. Bei der Erstellung dieser Pläne sollen besonders solche Objekte berücksichtigt werden, die gleichzeitig eine Anerkennung für die sparsame Wirtschaftsführung der entsprechenden Städte oder des Kreises darstellen. Das sind insbesondere kulturelle Einrichtungen wie
 - a) Einrichtungen für Kinder,
 - b) Einrichtungen für Jugendliche zur Verwirklichung der gesetzlichen Vorschriften zur Förderung der Jugend,
 - c) Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
 - d) Vorhaben, die die planmäßige Durchführung der Schwerpunkte des Fünfjahresplanes unterstützen.

Berlin, den 29. Juni 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

L e u s c h n e r

Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 20. Juli 1951

Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 51	Vierte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO) — Gewährung steuerfreier Pauschbeträge für Lohnempfänger und Angehörige der freischaffenden Intelligenz	693
20. 7. 51	Anordnung über die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt	696
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 22	696

**Vierte Durchführungsbestimmung*)
zu der Verordnung zur
Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger
und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO).
— Gewährung steuerfreier Pauschbeträge
für Lohnempfänger und Angehörige
der freischaffenden Intelligenz —**

Vom 12. Juli 1951

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) wird bestimmt:

I. Werbungskosten und Sonderausgaben

§ 1

Werbungskosten und Sonderausgaben sind bei der Errechnung der Steuerbeträge in der Lohnsteuertabelle mit einem Betrag von monatlich 65,— DM berücksichtigt. Werbungskosten und Sonderausgaben, die zusammen den Betrag von 65,— DM monatlich übersteigen, werden auf Antrag durch das Finanzamt am Wohnsitz des Antragstellers als steuerfrei auf der Lohnsteuerkarte vermerkt. Die Werbungskosten und Sonderausgaben müssen glaubhaft gemacht oder nachgewiesen werden.

**II. Steuerfreie Pauschbeträge
für erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben**

§ 2

(1) Ein Pauschbetrag zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderausgaben, die den in die Tabelle

eingearbeiteten Betrag in Höhe von 65,— DM monatlich übersteigen, wird gewährt:

1. Hauptdirektoren, Hauptingenieuren (technischen Leitern), Produktionsleitern, Leitern des Finanzwesens (Hauptbuchhaltern), kaufmännischen Leitern, Kulturleitern und Personalleitern, soweit sie in

- a) Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB),
- b) volkseigenen Betrieben, die einem Fachministerium der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellt sind,
- c) den Abteilungen für die Staatlichen Aktiengesellschaften (SAG),
- d) Vereinigungen volkseigener Güter (VVG),
- e) Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB),
- f) Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (VVMAS),
- g) den Zentralen der Deutschen Handelszentrale (DHZ und DSGHZ),
- h) der Gesellschaft für Innerdeutschen Handel (IDH) oder
- i) den Deutschen Außenhandelsanstalten (DAHA)

beschäftigt sind,

in Höhe von monatlich ... 150,— DM;

2. Hauptgeschäftsführern und Hauptbuchhaltern der zentralen Leitungen sowie Leitern und

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 613)
II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 614)
III. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 615)

- Hauptbuchhaltern der Landesleitungen der Handelsorganisation (HO)
in Höhe von monatlich 150,— DM;
3. Leitern, ersten und zweiten stellvertretenden Leitern der Sozialversicherungsanstalten
in Höhe von monatlich 150,— DM;
Hauptabteilungsleitern für Finanzen bei den Sozialversicherungsanstalten
in Höhe von monatlich 100,— DM;
4. Vorstandsmitgliedern und bevollmächtigten Hauptabteilungsleitern im Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, Vorstandsmitgliedern und bevollmächtigten Abteilungsleitern in den Landesverbänden
in Höhe von monatlich 150,— DM;
Vorstandsmitgliedern in den Konsumgenossenschaften
in Höhe von monatlich 100,— DM;
5. Binnenschiffern, Landarbeitern und Arbeitern in den Maschinen-Ausleih-Stationen
in Höhe von wöchentlich .. 6,— DM
(dieser Pauschbetrag wird nicht auf der Steuerkarte vermerkt);
6. a) Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten,
b) hauptamtlichen Lehrkräften, die an staatlichen Schulen und Lehranstalten tätig sind,
c) Wissenschaftlern, die an den Instituten der Deutschen Akademie der Wissenschaften tätig sind und nach den Vergütungsgruppen V bis XII der Besoldungsregelung für die Deutsche Akademie der Wissenschaften bezahlt werden,
in Höhe von 20 v. H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 200,— DM;
7. a) Chefredakteuren, Ressortleitern und Vertretern auswärtiger Blätter
in Höhe von 20 v. H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 200,— DM;
b) Redakteuren, Reportern und Pressefotografen
in Höhe von 15 v. H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 150,— DM;
8. a) Angehörigen der Bühne und des Films
in Höhe von 35 v. H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 350,— DM;

- b) Angehörigen des Rundfunks
in Höhe von 25 v. H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 250,— DM.

Zu dem oben angeführten Personenkreis zählen Kapellmeister, Solo-, Chor- und Ballettpersonal, Schauspieler, Sänger, Sprecher und Kommentatoren, die durch eine Bescheinigung der zuständigen Gewerkschaft nachweisen, daß sie öffentlich im Theater, im Filmbild oder im Rundfunk auftreten.

9. Artisten

- a) Vortragskünstlern und -künstlerinnen
in Höhe von 25 v. H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 250,— DM.
b) Clowns mit eigenem Kostüm oder Geräten
in Höhe von 30 v. H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 300,— DM.
c) Tänzern, Akrobaten, Seiltänzern, Zauber-künstlern, Dresseuren und Einzeldarstellern mit eigenem Kostüm und Geräten
in Höhe von 35 v. H. der monatlichen Bruttobezüge, höchstens jedoch 350,— DM.

Die oben angeführten Artisten haben durch eine Bescheinigung der zuständigen Gewerkschaft nachzuweisen, daß sie öffentlich im Varieté, Kabarett, Zirkus oder dgl. auftreten.

10. Berufsreitern

- in Höhe von 25 v. H. der Reitgelder und Prämien, höchstens jedoch 250,— DM.

(2) Ein Pauschbetrag für erhöhte Werbungskosten wird gewährt

a) hauptberuflichen Musikern

- in Höhe von monatlich 75,— DM zur Abgeltung des besonderen Aufwandes für Kleidung, eigene Noten, Unterhaltung sowie Abnutzung eigener Musikinstrumente,

b) Heimarbeitern

- in Höhe von monatlich 10,— DM, soweit nicht besondere Heimarbeiterzuschläge gezahlt werden, die bis zur Höhe von 10 v. H. des jeweiligen Arbeitslohnes steuerfrei sind.

(3) Weist der Lohnempfänger nach, daß seine Werbungskosten und Sonderausgaben den in die Tabelle eingearbeiteten Betrag von 65,— DM und den Pauschbetrag wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben übersteigen, so wird an Stelle

des Pauschbetrages der 65,— DM übersteigende Betrag als steuerfrei auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

§ 3

Die Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen ist berechtigt, weitere Pauschbeträge zur

Abgeltung erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben festzusetzen, wenn einem größeren Kreis von Lohnempfängern mit gleichen Tätigkeitsmerkmalen nachweisbar gleichhohe Werbungskosten und Sonderausgaben erwachsen.

III. Steuerfreie Pauschbeträge wegen Erwerbsminderung

§ 4

Pauschbeträge für veranlagte Lohnempfänger und Angehörige der freischaffenden Intelligenz

Erwerbsgeminderten Lohnempfängern und erwerbsgeminderten Angehörigen der freischaffenden Intelligenz werden im Falle der Veranlagung gemäß §§ 3 und 6 bis 8 der LStÄVO die folgenden Pauschbeträge, unabhängig von sonstigen Pauschbeträgen, gewährt:

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um v. H.	jährlich als außergewöhnliche Belastung	jährlich als zusätzlicher Pauschbetrag für Sonderausgaben	Summe der Beträge in den Spalten 2 und 3	jährlich bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit als zusätzlicher Pauschbetrag für Werbungskosten	Insgesamt Summe der Beträge in den Spalten 2, 3 und 5
	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
25 bis 35 ausschl.	200	75	275	75	350
35 " 45 "	300	100	400	100	500
45 " 55 "	750	250	1000	250	1250
55 " 65 "	875	300	1175	300	1475
65 " 75 "	1025	350	1375	350	1725
75 " 85 "	1150	400	1550	400	1950
85 " 95 "	1300	450	1750	450	2200
95 " 100	1500	500	2000	500	2500
bei Bezug von Pflegegeld	3000	1000	4000	1000	5000

§ 5

Pauschbeträge für Lohnempfänger

Erwerbsgeminderten Lohnempfängern werden bei Vorlage ihres Beschädigtenausweises die folgenden Pauschbeträge unabhängig von sonstigen Pauschbeträgen gewährt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um v. H.	monatlich			wöchentlich			täglich		
	insgesamt	davon entfallen auf		insgesamt	davon entfallen auf		insgesamt	davon entfallen auf	
		außergewöhnliche Belastungen	Werbungskosten und Sonderausgaben		außergewöhnliche Belastungen	Werbungskosten und Sonderausgaben		außergewöhnliche Belastungen	Werbungskosten und Sonderausgaben
1	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
25 bis 35 ausschl.	30	18	12	6,90	4,15	2,75	1,15	0,69	0,46
35 " 45 "	40	24	16	9,20	5,50	3,70	1,55	0,93	0,62
45 " 55 "	100	60	40	23,10	13,95	9,25	3,85	2,31	1,54
55 " 65 "	120	72	48	27,70	16,60	11,10	4,65	2,79	1,86
65 " 75 "	140	84	56	32,30	19,40	12,90	5,40	3,24	2,16
75 " 85 "	160	96	64	36,90	22,15	14,75	6,15	3,69	2,46
85 " 95 "	180	108	72	41,60	24,95	16,65	6,95	4,17	2,78
95 " 100	200	120	80	46,20	27,70	18,50	7,70	4,62	3,08
bei Bezug von Pflegegeld	400	240	160	92,30	55,40	36,90	15,40	9,24	6,16

§ 6

Pauschbeträge in besonderen Fällen

(1) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes erhalten Pauschbeträge wie Erwerbsgeminderte, deren Erwerbsfähigkeit um 75 bis 85 v. H. gemindert ist. Sind anerkannte Verfolgte des Naziregimes gleichzeitig erwerbsgemindert, so darf nur der höhere Pauschbetrag gewährt werden.

(2) Blinden, die sich durch einen entsprechenden Schwerbeschädigtenausweis mit dem Aufdruck „Blind“ ausweisen, werden die gleichen Pauschbeträge gewährt wie Empfängern von Pflegegeld.

(3) Erwerbsgeminderte, denen auf Grund der Verordnung vom 16. März 1950 über die Anpassung der Versorgungsbestimmungen für die Kriegsinvaliden, ehemaligen Beamten, ehemaligen Offiziere und ihre Hinterbliebenen an die Vorschriften der Sozialversicherung (GBI. S. 191) Renten nicht gewährt werden, erhalten keine Pauschbeträge.

§ 7

Gültigkeitsdauer

Erwerbsgeminderte erhalten die Pauschbeträge nach den §§ 4 bis 6 gegen Vorlage des amtlichen Beschädigtenausweises ab dem 1. desjenigen Monats, in dem die Voraussetzung für die Gewährung erstmalig erfüllt war. Der Pauschbetrag gilt bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Er wird nur geändert, wenn der Erwerbsgeminderte einen höheren Erwerbsminderungsgrad nachweist.

IV. Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

(2) Die dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 12. Juli 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anordnung über

die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt.

Vom 20. Juli 1951

Die im Zusammenhang mit den III. Weltfestspielen der Jugend und Studenten für den Frieden in Berlin anfallenden Verkehrsaufgaben machen es erforderlich, die beteiligten Wirtschaftskreise durch besondere Maßnahmen zur zügigen Be- und Entladung des Transportraumes zu verpflichten. Zur besseren Einhaltung der Be- und Entladungsfristen wird daher im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Vom Tage der Verkündung dieser Anordnung bis einschl. 31. August 1951 werden die Zuschläge zum Liegegeld gemäß § 4 der Anordnung vom 28. September 1949 über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt (ZVOBL. I. S. 755) wie folgt erhoben:

Für jeden Tag der Überschreitung der Lade- und Löschfristen wird neben dem Liegegeld gemäß § 3 der genannten Anordnung ein Zuschlag in Höhe des $6\frac{1}{4}$ -fachen Betrages der Sätze des § 3 fällig.

§ 2

Alle Bestimmungen des § 4 Buchst. a und Buchst. b sowie des § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 28. September 1949 treten für den im § 1 bezeichneten Zeitraum außer Kraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Ausgabe Nr. 22 vom 17. Juli 1951 enthält:

	Seite
Prüfungsordnung vom 2. Juli 1951 für Tierärzte im Verwaltungsdienst	85
Allgemeine Verfügung vom 3. Juli 1951 über die Aufwandsentschädigung für Zeugen, Sachverständige, Schöffen und Geschworene	89

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 25. Juli 1951

Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 51	Verordnung über den Verkehr von Kraftfahrzeugen zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin	697
12. 7. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes	697
10. 7. 51	Fünfzehnte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Papier- und Pappen-Produktion)	698
10. 7. 51	Sechzehnte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Verpackungsmittel-Produktion)	699
12. 7. 51	Bekanntmachung über die Anmeldepflicht zur Qualitätsprüfung auf Grund der Zehnten Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht für Möbel und Holzwaren)	700
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 23	700

**Verordnung
über den Verkehr von Kraftfahrzeugen
zwischen dem Gebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
und dem
Demokratischen Sektor von Groß-Berlin.**

Vom 19. Juli 1951

Der Verkehr von Kraftfahrzeugen, einschl. Motorräder aller Klassen, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin zugelassen sind, ist zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin durch die Westsektoren ab sofort verboten.

Berlin, den 19. Juli 1951

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz
über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen
an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes.**

Vom 12. Juli 1951

Auf Grund § 4 des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung der Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes (GBI. S. 331) wird über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Arzt des Volkes“ folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Ehrenbezeichnung „Verdienter Arzt des Volkes“ wird an Ärzte verliehen, die auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung bedeutende Leistungen aufzuweisen haben,

*) I. Durchführungsbestimmung (GBI. 1950 S. 467)

die sich in der praktischen ärztlichen Tätigkeit, insbesondere in der Betreuung der Werktätigen oder in der Gesundheitsverwaltung als wahre Volksärzte erweisen,

die als Universitätslehrer oder Lehrer an mittleren medizinischen Schulen einen Unterricht erteilen, der sich durch hohes fachliches Niveau und fortschrittlichen Geist auszeichnet,

die sich an der Fortbildung der Ärzte oder in der hygienischen Aufklärung der Bevölkerung hervortun

und sich damit besonders aktiv um die Volksgesundheit verdient machen.

(2) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist neben der hervorragenden ärztlichen Tätigkeit die Teilnahme an den gesellschaftlichen Aufgaben unseres Volkes im Kampf um den Frieden.

§ 2

(1) Beim Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik wird ein „Beratender Ausschuss“ gebildet, der die Kandidaten für die Ehrenbezeichnung „Verdienter Arzt des Volkes“ aus den gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes eingegangenen Vorschlägen auswählt und dem Ministerium empfiehlt. Diesem Ausschuss gehören an:

1. ein Vertreter des Büros des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
2. ein Vertreter des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik,
3. ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB,

4. ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen,
5. ein als „Verdienter Arzt des Volkes“ ausgezeichnete(r) Arzt,
6. ein Betriebsarzt,
7. ein Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,
8. ein Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen eines Landes,
9. ein Amtsarzt,
10. ein Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden durch den Minister für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

(3) Der Beratende Ausschuss wählt mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

(4) Der Beratende Ausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die geschäftlichen Angelegenheiten des Beratenden Ausschusses werden vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erledigt, das auch zu den Sitzungen einberuft.

§ 3

(1) Die nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes vorschlagsberechtigten Stellen reichen Vorschlagslisten spätestens bis 1. Juli jedes Jahres beim Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(2) Zu den einzelnen Vorschlägen sind aufzuführen:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift des Kandidaten;
- b) Lebenslauf;
- c) personelle und fachliche Beurteilung des Kandidaten durch die vorgesetzten Dienststellen (bei freipraktizierenden Ärzten durch das zuständige Gesundheitsamt);
- d) Beurteilung wenigstens durch eine demokratische Partei oder Massenorganisation;
- e) Begründung für den Vorschlag der Auszeichnung unter nachprüfbareren Angaben der besonderen Leistungen (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2).

(3) Die Vorschläge sind mit allen Anlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Vorschläge, die nicht termingerecht eingehen oder nicht die in Abs. 2 geforderten Angaben und Anlagen enthalten, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

§ 4

Die Vorschlagsberechtigten fördern zu Beginn jedes Jahres die Bevölkerung auf (z. B. durch Presse, Versammlungen usw.), ihnen begründete Empfehlungen für die Aufnahme von Kandidaten in ihre Vorschlagslisten zu machen.

Berlin, den 12. Juli 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
I. V. J. Matern
Staatssekretär

Fünfzehnte Anweisung*) zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Papier- und Pappen-Produktion).

Vom 10. Juli 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Papier-Produktion in Erweiterung der Zweiten Anweisung vom 10. Juli 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 683) und auf dem Gebiete der Pappen-Produktion in Änderung der gleichen Anweisung wie folgt geregelt:

A. Probenvorlage

1. Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) der Deutschen Demokratischen Republik, Prüfdienststelle Nr. 581, Altenburg, ehemaliger Marstall, Fernruf: 664, sind außer von den in der genannten Zweiten Anweisung aufgezählten Papieren nunmehr noch Proben auf dem Gebiet der Papier-Produktion gemäß nachstehender Aufstellung vorzulegen:

	Warennummer
a) Karton (Umschlagkarton)	55 56 41 00
	55 56 42 00
	55 71 30 00
je eine Probe von 10 Bogen alle zwei Monate ab erstem Monat nach Verkündung dieser Anweisung,	
b) sonstiges Papier für Veredlungszwecke (Vorsatzpapier)	55 54 99 00
je eine Probe von 10 Bogen alle zwei Monate ab zweitem Monat nach Verkündung dieser Anweisung,	
c) Toilettenpapier	55 55 70 00
je eine Probe von 20 Bogen und 2 Originalrollen alle zwei Monate ab zweitem Monat nach Verkündung dieser Anweisung,	
d) Wachsroh papier	55 54 91 00
	55 54 92 00
je eine Probe von 20 Bogen alle zwei Monate ab erstem Monat nach Verkündung dieser Anweisung.	

*) I. bis XIV. Anweisung (GBl. 1951 S. 668)

2. Der gleichen, unter Ziffer 1 genannten Prüfdienststelle sind auf dem Gebiet der Pappen-Produktion in Änderung des Teiles A Ziffer 3 Buchst. a der genannten Zweiten Anweisung Proben gemäß nachstehender Aufstellung vorzulegen:

	Warennummer
a) Handpappen	55 75 00 00
b) Maschinenpappen	55 71 40 00
	55 71 50 00
	55 71 60 00
	55 71 80 00
	55 71 90 00
c) Hartpappen einschl. Stanzpappe	55 75 51 00

Von den unter Buchst. a bis c genannten Pappen ist je eine Probe von 10 Bogen einzureichen, und zwar monatlich, wenn die Produktion 50 t monatlich übersteigt, bleibt sie darunter, so ist die Probe gleichen Umfangs nach Erreichung einer 50-t-Produktion, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, vorzulegen. Die Vorlagepflicht beginnt mit dem ersten Monat nach Verkündung dieser Anweisung.

B. Auswahl und Kennzeichnung der Proben

Die Proben sind von sämtlichen Sorten und Qualitäten der im Teil A gekennzeichneten Produkte zu entnehmen und in Bogen im Format DIN A 3, ungefalzt und ungeknickt, zwischen starren Deckeln verpackt, vorzulegen.

Die Proben sind einzeln durch folgende Angaben auf Streifband zu kennzeichnen: Hersteller, Herstellungsdatum, genaue Bezeichnung, auch der Qualität, Waren-Nummer und Quadratmetergewicht.

In der Versandanzeige sind diese Angaben zu wiederholen und, falls eigene Prüfmöglichkeiten vorhanden, durch Angabe der Untersuchungsergebnisse zu ergänzen.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller.
2. Für die Probenentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
3. Verstöße gegen diese Anweisung werden als Verstöße gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen behandelt.
4. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1951

Staatliche Plankommission
 Zentralamt für Forschung und Technik
 Prof. Dr. W. Lange
 Leiter

Sechzehnte Anweisung*)
 zur Verordnung
 über das Material- und Warenprüfungswesen
 (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht
 auf dem Gebiet
 der Verpackungsmittel-Produktion).

Vom 10. Juli 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBI. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiet der Verpackungsmittel-Produktion unter Verwendung von Papier, Pappe, Kunststoffen und Verpackungsgeweben wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

Sämtliche Betriebe der Industrie und des ihr fertigungsmäßig gleichzusetzenden Handwerks, die Verpackungsmittel aus Papier, Pappe, Kunststoffen und Verpackungsgeweben herstellen, haben dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) der Deutschen Demokratischen Republik, Prüfdienststelle Nr. 581 in Altenburg, ehem. Marstall, Fernruf: 664, ihre Produktion an folgenden Waren zur Prüfung anzumelden:

	Waren-Nummer
Verpackungsmittel aus Papier und Pappe	56 11 10 00
	56 11 30 00
	56 12 00 00
	56 14 00 00
	56 31 10 00
	56 35 30 00
	56 38 00 00
	56 39 00 00
Verpackungsmittel aus Kunststoffen	58 71 00 00
	58 72 00 00
	58 73 00 00
	58 74 00 00
Verpackungsmittel aus Sack- und Verpackungsgeweben	66 46 10 00
	66 46 50 00

Die Meldungen sind im ersten Monat nach Verkündung dieser Anweisung nach folgendem Muster einzureichen:

Id. Nr.	Ware	Waren-Nummer	Hauptverwendung	Preis je Einheit	Quartals-Produktion Wert

Verpackungsmittel für Nahrungs- und Genussmittel sind auf besonderem Blatt zu nennen.

B. Probenvorlage

1. Verpackung von Lebensmitteln.
 Von sämtlichen Verpackungsmitteln der im Teil A genannten Art, soweit sie für Nahrungs- und Ge-

*) I. bis XIV. Anweisung (GBI. 1951 S. 668).
 * XV. Anweisung (GBI. 1951 S. 698)
 Gebiet: Papier- und Pappen-Produktion.

nußmitteln gemäß § 2 Ziffer 1 und § 3 Ziffer 1 Buchst. a und Ziffer 2 Buchst. a des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) Verwendung finden, sind die Proben nach Erhalt einer Mitteilung des DAMW gemäß nachfolgendem Teil C erstmalig nach Verkündung dieser Anweisung wie folgt vorzulegen:

- innerhalb des 1. Monats
von den Betrieben des Landes Sachsen,
- innerhalb des 2. Monats
von den Betrieben der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- innerhalb des 3. Monats
von den Betrieben der Länder Mecklenburg und Brandenburg.

Anschließend an diese erstmalige Vorlage sind hinsichtlich der Art und des Umfangs gleiche Proben ohne jede weitere Aufforderung in regelmäßigen dreimonatlichen Abständen vorzulegen, sofern das Prüfamt auf Grund der Befunde nicht die Wiedervorlage innerhalb kürzerer Fristen festsetzen sollte.

2. Sonstige Verpackungen.

Von sämtlichen Verpackungsmitteln im Teil A angegebener Art, soweit sie nicht für die Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln Verwendung finden, sind Proben ebenfalls zu den unter Ziffer 1 genannten Bedingungen und Terminen zunächst einmalig vorzulegen. Den Zeitpunkt der Wiederholung der Vorlage in diesen Fällen setzt die Prüfdienststelle nach eigenem Ermessen fest.

- ## 3. Die Vorlagepflicht nach Ziffer 1 und Ziffer 2 erstreckt sich ohne weiteres auch über zukünftig in Fertigung zu nehmende neue Muster. Die Vorlagen sind außerdem vor Aufnahme der Produktion ohne jede weitere Aufforderung dann zu wiederholen, wenn Veränderungen in Material, Gestalt, Konstruktion und Dekor stattfinden sollen, gleichgültig ob das nach Meinung des Herstellers die Güte oder Verwendbarkeit beeinflusst.

C. Auswahl und Kennzeichnung der Proben

Über Auswahl und Anzahl der benötigten Proben werden die Betriebe unmittelbar vom DAMW unterrichtet. Die Proben sind einzeln durch folgende Angaben zu kennzeichnen:

Hersteller, Herstellungsdatum, genaue Bezeichnung, Waren-Nummer.

In der Versandanzeige sind diese Angaben zu wiederholen und zu ergänzen durch Angabe der Verwendung und der Prüfungsvermerke des verwendeten Ausgangsmaterials.

D. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller.
2. Für die Probenentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
3. Verstöße gegen diese Anweisung werden als Verstöße gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen behandelt.
4. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. Lange
Leiter

Bekanntmachung über die Anmeldepflicht zur Qualitätsprüfung auf Grund der Zehnten Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht für Möbel und Holzwaren).

Vom 12. Juli 1951

Der in der Zehnten Anweisung vom 10. Januar 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht für Möbel und Holzwaren — (GBl. S. 42) im Teil A Abschnitt II Unterabschnitt 1 angegebene Termin wird bis auf weiteres verlängert. Demzufolge sind nunmehr die im Teil A Abschnitt I Unterabschnitt 1 aufgeführten Erzeugnisse, die in den Ländern Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen hergestellt werden, über das 1. Halbjahr 1951 hinaus weiterhin anmelde- und probenvorlagepflichtig.

Berlin, den 12. Juli 1951

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
R ü f f l e
Kommissarischer Leiter

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Ausgabe Nr. 23 vom 24. Juli 1951 enthält:

	Seite
Anweisung vom 28. Juni 1951 zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht im Schuljahr 1951/52 und zum Tag der Schulbegehung am 25. August 1951	91
Bekanntmachung vom 11. Juli 1951 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen	93

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 26. Juli 1951

Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 51	Anordnung über den Verkehr mit Speiseeis	701
24. 7. 51	Anordnung über Frauenmilchsammelstellen	704

Anordnung über den Verkehr mit Speiseeis.

Vom 15. Juli 1951.

Auf Grund des § 5 Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. S. 17) wird über den Verkehr mit Speiseeis folgendes angeordnet:

§ 1

Speiseeis (Gefrorenes) gilt als Lebensmittel in den nach § 5 zugelassenen Sorten. Es ist eine durch Gefrieren in einen starren Zustand gebrachte Zubereitung

1. aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und aus Milch, aus eingedickten Milcherzeugnissen, Milchpulver, Magermilchpulver, Magermilch, Sahne oder Butter,
2. aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und aus frischem Obstfleisch oder Obsterzeugnissen im Sinne § 2

unter möglichst zusätzlicher Verwendung von andern erlaubten Zubereitungsmitteln gemäß § 2 oder von erlaubten Halberzeugnissen gemäß § 3.

§ 2

(1) Als Obsterzeugnisse im Sinne des § 1 Ziffer 2 dürfen verwendet werden Obstmark und Obstsaft, eingedickte Obsterzeugnisse, Obstkonfitüren, Marmeladen, Obstgelees und Obstsirupe.

(2) Als zusätzliche Zubereitungsmittel im Sinne des § 1 dürfen verwendet werden

- a) Ei (frische Eier), Kühlhauseier, Gefrierei, Eidotter, Eiklar, Trockenei aus frischen Eiern oder Kühlhauseiern, Trockeneigelb;
- b) Kaffee, Kakao, Schokolade;
- c) Vanille, Nüsse, Mandeln, Aprikosenkerne, Pistazien u. dgl.;
- d) natürliche Fruchtessenzen als Geschmacks- und Geruchsstoffe;
- e) hygienisch einwandfreies Trinkwasser;
- f) Stärkemehl, Tragant, Obstpektin, Gelatine und andere künstliche Verdickungsmittel wie Celluloseaether (Tylose u. ä.);
- g) Weinsäure, Zitronensäure, Adipinsäure, Milchsäure und deren Calciumsalz (Telosäure) in geringen Mengen.

(3) Die Verwendung anderer Obsterzeugnisse oder anderer zusätzlicher Zubereitungsmittel ist verboten.

§ 3

Es ist ferner verboten:

1. Zubereitung von Speiseeis, das Arsen, Blei, Zink oder mehr als technisch unvermeidliche Mengen von Antimon, Kadmium oder Kupfer enthält;
2. Verwendung von Milch, Sahne, Magermilch, die nicht pasteurisiert, sterilisiert oder abgekocht ist;
3. Aufarbeitung, Neugefrierung oder Mitverarbeitung von Resten eines vortägigen Ansatzes;
4. Verwendung der einzelnen Ansätze, wenn sie vor dem Gefrieren nicht pasteurisiert wurden, ausgenommen Fruchtis;
5. Vermischen von Speiseeismassen mit Kohlen säureschnee (Trockeneis) in der Weise, daß im fertigen Speiseeis noch unvergaste Kohlen säure enthalten ist;
6. Speiseeis in Verkehr zu bringen, auch in besonderer Form, das zu tiefgekühlt ist oder direkt mit Trockeneis in Berührung kommt;
7. Speiseeis in den Verkehr zu bringen, das mit dem zum Gefrieren der Speiseeismassen benutzten Eis unmittelbar in Berührung kam;
8. Zubereitung von Speiseeis unter Verwendung von Enteneiern;
9. Zubereitung von Speiseeis unter Verwendung von flüssiger Molke.

§ 4

(1) Als Halberzeugnisse, die als Zubereitungen zur Weiterverarbeitung zu Speiseeis dienen und zum unmittelbaren Genuß nicht bestimmt und geeignet sind, dürfen verwendet werden:

- a) Speiseeiskonserven;

Speiseeiskonserven sind die durch Erhitzen in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Konservendosen) haltbar gemachten zähflüssigen Zubereitungen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose) und frischem Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnissen (§ 2 Abs. 1), unter möglicher Verwendung von Vanillin oder dem ihm entsprechenden Aethylaether, von Ei (§ 2 Abs. 2 Buchst. a), einer geringen Menge Stärkemehl, Tragant, Gelatine, Obstpektin oder künstlichen Verdickungsmitteln wie Celluloseaether (Tylose u. ä.), Wein-

säure, Zitronensäure, Adipinsäure, Milchsäure und deren Calciumsalz (Telosäure);

b) Speiseeispulver;

Speiseeispulver sind Mischungen aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose), Magermilchpulver, Eiweißpulver, Milchzucker, Stärkemehl, Tragant, Obstpektin, Gelatine oder künstlichen Verdickungsmitteln wie Celluloseaether (Tylose u. ä.) oder wie Ultra-Amylopektin, unter möglicher Verwendung von natürlichen oder künstlichen Geschmacks-, Geruchs- und Lebensmittelfarbstoffen, Weinsäure, Zitronensäure, Adipinsäure, Milchsäure und deren Calciumsalz (Telosäure), auch unter Verwendung von Ei (§ 2 Abs. 2 Buchst. a).

(2) Die Verwendung anderer Halberzeugnisse für Speiseeis ist verboten.

§ 5

(1) Speiseeis darf in folgenden Sorten hergestellt werden:

a) Vollmilcheis;

Vollmilcheis besteht aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose), Vollmilch (auch in Form von eingedickter Vollmilch), Ei (§ 2 Abs. 2 Buchst. a), natürlichen Geschmacks- und Geruchsstoffen, zuweilen unter Verwendung einer geringen Menge Stärkemehl, Tragant, Obstpektin oder künstlichen Verdickungsmitteln wie Celluloseaether (Tylose u. ä.). Bei Verwendung von Eiern (§ 2 Abs. 2 Buchst. a) müssen mindestens 270 Gramm Vollei oder 100 Gramm Eidotter oder die dem Trockeneigelb entsprechende Menge auf einen Liter Vollmilch rezepturmäßig in Ansatz kommen. Bei Verwendung von eingedickter Vollmilch oder Vollmilchpulver kann eine dem Eindickungsgrad entsprechende Menge Trinkwasser zugesetzt werden. Zur Erzielung eines besonderen Geschmacks können frisches Obstfleisch oder Obsterzeugnisse (§ 2 Abs. 1) hinzugesetzt werden.

Nur Vollmilcheis mit 270 Gramm Vollei im Liter hergestellt darf als solches deklariert werden.

b) Sahneeis;

Sahneeis besteht aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose), Schlagsahne sowie natürlichen Geschmacks- und Geruchsstoffen, zuweilen unter Verwendung von Ei (§ 2 Abs. 2 Buchst. a) sowie einer geringen Menge Stärkemehl, Tragant, Obstpektin oder künstlichen Verdickungsmitteln wie Celluloseaether. Sahneeis muß mindestens 60 Hundertteile Schlagsahne enthalten. Bei Verwendung von Ei oder von frischem Obstfleisch oder Obsterzeugnissen (§ 2 Abs. 1) gelten die diesbezüglichen Bestimmungen unter dem § 5 Abs. 1 Buchst. a. Nur Sahneeis mit Eiern hergestellt darf als solches deklariert werden.

c) Speiseeis — einfach;

Speiseeis — einfach ist eine Zubereitung aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose), aus Magermilch, eingedickter Magermilch, Magermilchpulver oder Eiweißpulver, welche nicht den Gehalt an Ei (§ 2 Abs. 2 Buchst. a), Schlagsahne, Milch oder frischem

Obstfleisch oder Obsterzeugnissen (§ 2 Abs. 1) wie bei den unter § 5 Abs. 1 Buchst. a und b aufgeführten Speiseeissorten enthält, zuweilen auch unter Verwendung von Milchzucker. Die Verwendung von künstlichen Geschmacks- und Geruchsstoffen sowie von künstlichen Lebensmittelfarbstoffen unter Kenntlichmachung ist gestattet. Der Anteil an Magermilch muß mindestens 70 Hundertteile betragen. Bei Verwendung von eingedickter Magermilch oder Magermilchpulver kann eine dem Eindickungsgrad entsprechende Menge Wasser zugesetzt werden. Stärkemehl, Tragant, Obstpektin, Gelatine oder künstliche Verdickungsmittel wie Celluloseaether oder wie Ultra-Amylopektin können verwendet werden.

d) Fruchteis;

Fruchteis besteht aus technisch reinem weißem Verbrauchszucker (Saccharose), Trinkwasser, frischem Obstfruchtfleisch oder Obsterzeugnissen (§ 2 Abs. 1) und aus natürlichen Geschmacks- und Geruchsstoffen, zuweilen auch unter Verwendung von Ei (§ 2 Abs. 2 Buchst. a), einer geringen Menge Stärkemehl, Tragant, Obstpektin oder künstlichen Verdickungsmitteln wie Celluloseaether oder wie Ultra-Amylopektin, Weinsäure, Zitronensäure, Adipinsäure, Milchsäure und deren Calciumsalzen (Telosäure) oder Schalenaroma.

Zur Zubereitung sind mindestens 20 Hundertteile frisches Obstfleisch oder Obstmark oder Obstsaft oder eine hinsichtlich des Obstanteils entsprechende Menge der übrigen zugelassenen Obsterzeugnisse, bei Zitroneneis und Apfelsineneis mindestens 5 Hundertteile bei Zitronenmark oder 10 Hundertteile bei Apfelsinenmark oder Zitronensaft oder Apfelsinensaft, einschl. der Schalenanteile zu verwenden.

(2) Die Herstellung anderer Speiseeissorten ist verboten.

§ 6

Besondere Formen von Speiseeis für alle Sorten können hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, soweit nicht in den Durchführungsbestimmungen besondere Vorschriften erlassen werden.

§ 7

(1) Speiseeiskonserven (§ 4 Abs. 1 Buchst. a) dürfen nur in luftdicht verschlossenen Behältern (Konservendosen), Speiseeispulver (§ 4 Abs. 1 Buchst. b) darf nur in Behältnissen oder Packungen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Auf den Packungen oder Behältnissen für Halberzeugnisse müssen in deutscher Sprache und an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

- a) der Name oder die Firma und der Ort desjenigen, der die Halberzeugnisse herstellt;
- b) der Inhalt nach seiner Art als Speiseeiskonserven oder Speiseeispulver und nach deutschem Gewicht;
- c) die Speiseeissorte, zu deren Herstellung das betreffende Halberzeugnis bestimmt ist;
- d) die zur Erzielung der angegebenen Speiseeissorte erforderlichen Zutaten nach deutschem Maß und Gewicht.

§ 8

Als verdorben gelten und sind auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Speiseeis, zu dessen Herstellung Speiseeis verwendet worden ist, das infolge unsachgemäßer Aufbewahrung ganz oder teilweise geschmolzen ist;
2. Speiseeis, das mehr als 300 000 Keime einschl. der Säurebakterien und mehr als 10 Coli je ccm enthält;
3. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung verdorbene Rohstoffe oder Zusatzstoffe verwendet worden sind;
4. Speiseeiskonserven, die sich in bombierten oder undichten Behältnissen befinden.

§ 9

Als nachgemacht oder verfälscht gelten und sind auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Vollmilcheis, zu dessen Herstellung weniger als 70 Hundertteile Vollmilch oder die entsprechende Menge Vollmilchpulver verwendet worden sind;
2. Vollmilcheis, dem bei der Herstellung mehr Wasser zugesetzt worden ist, als der Verwendung von eingedickter Milch oder Milchpulver in einer dem Eindickungsgrad zugelassenen Menge entspricht;
3. Vollmilch, Sahneeis, Fruchteis sowie Halberzeugnisse hierfür, zu deren Herstellung künstliche Geschmacks- und Geruchsstoffe verwendet worden sind, unbeschadet der Verwendung von Vanillin oder dem ihm entsprechenden Äthyläther bei Berücksichtigung der Bestimmung gemäß § 10 Ziffer 7;
4. Vollmilcheis oder Sahneeis, bei Kenntlichmachung mit Ei hergestellt, zu dessen Herstellung weniger als 270 Gramm Vollei oder 100 Gramm Eidotter auf 1 Liter Vollmilch oder Sahne zugesetzt worden sind;
5. Vollmilcheis oder Sahneeis, zu dessen Herstellung Magermilch oder Magermilchpulver verwendet worden ist;
6. Sahneeis, zu dessen Herstellung Milch oder andere Milcherzeugnisse außer Schlagsahne verwendet worden sind;
7. Sahneeis, zu dessen Herstellung weniger als 60 Hundertteile Schlagsahne verwendet worden sind;
8. Speiseeis aller Sorten, bei dem der Zusatz von Gelatine und anderer Verdickungsmittel mehr als 1 Hundertteil beträgt;
9. Fruchteis, zu dessen Herstellung unbeschadet der Bestimmung gemäß § 2 weniger als 20 Hundertteile von dem der Bezeichnung der Fruchtart entsprechenden frischen Obst, Fruchtfleisch oder eine geringere Menge Obsterzeugnisse verwendet worden sind, als im § 5 Abs. 1 Buchst. d festgesetzt sind;
10. Zitronen- oder Apfelsineneis, zu dessen Herstellung weniger als 5 Hundertteile Zitronenmark, 10 Hundertteile Apfelsinenmark oder Zitronensaft oder Apfelsinensaft einschl. der Schalenanteile verwendet worden sind;
11. Speiseeis, bei dem der Zusatz von Stärkemehl, Tragant, Obstpektin und anderer zugelassener

künstlicher Bindemittel (Tylose u. ä.) mehr als 1 Hundertteil beträgt;

12. Speiseeis, bei dem mehr als eines der zugelassenen Bindemittel verwendet worden sind;
13. Speiseeis, dem weniger als 150 Gramm technisch reiner weißer Verbrauchszucker (Saccharose) je Liter Eismasse zugesetzt worden ist;
14. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung nicht der Milch entstammende Fette verwendet worden sind, unbeschadet des in den verwendeten natürlichen Geschmacks- und Geruchsstoffen enthaltenen Fettes;
15. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung Stärkesirup verwendet worden ist;
16. Speiseeis und Halberzeugnisse, die unter Verwendung von künstlichem Süßstoff hergestellt worden sind;
17. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung andere Zuckerarten als technisch reiner weißer Verbrauchszucker (Saccharose) verwendet worden sind, unbeschadet der Verwendung von Milchzucker bei der Herstellung von Speiseispulver für Speiseeis — einfach;
18. Speiseeis und Halberzeugnisse, zu deren Herstellung Ei in anderer Form verwendet worden ist, als im § 2 Abs. 2 Buchst. a angegeben worden ist (z. B. Enteneier);
19. Speiseeis und Halberzeugnisse, die unbeschadet einer Anfärbung des verwendeten Obstmarks und der verwendeten Pistazien oder der Verwendung von Karamel als Geschmacksstoff künstlich gefärbt sind, ausgenommen Speiseeis — einfach und Speiseispulver für Speiseeis — einfach;
20. Speiseeis und Halberzeugnisse, bei deren Herstellung Neutralisationsmittel oder Backhilfsmittel verwendet worden sind;
21. Speiseeiskonserven, die Gelatine enthalten und deren Zusammensetzung nicht der angegebenen Deklaration für die daraus herzustellenden Speiseeissorten entsprechen.

§ 10

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt vor, wenn:

1. ein Erzeugnis als eine bestimmte Speiseeis- oder Halberzeugnissorte oder mit einem gleichsinnigen Ausdruck bezeichnet wird, ohne den Begriffsbestimmungen gemäß § 5 zu entsprechen;
2. durch Umhüllungen, Bezettelungen oder Anpreisungen in Wort und Bild auf eine den Tatsachen nicht entsprechende Beschaffenheit der Erzeugnisse hingewiesen wird;
3. Speiseeis oder seinen Halberzeugnissen im Einzelfall entgegen den Tatsachen eine besondere diätetische oder stärkende Wirkung zugeschrieben wird, z. B. Nährspeiseeis u. ä.;
4. ein Halberzeugnis als Halberzeugnis für eine bestimmte Speiseeissorte bezeichnet wird, aber zur Herstellung der betreffenden Speiseeissorte nach der angegebenen Gebrauchsanweisung (§ 7 Abs. 2) ungeeignet ist;
5. Speiseispulver, zu deren Herstellung künstliche Geruchs- und Geschmacksstoffe oder künstliche Farbstoffe verwendet worden sind, nicht als „Speiseispulver für Speiseeis — einfach“ kenntlich gemacht sind;

6. Speiseeis, das nicht den Begriffsbestimmungen für Vollmilcheis, Sahneeis, Fruchteis und Speiseeis — einfach entspricht und mit einem Phantasienamen bezeichnet wird;
7. Vollmilcheis, Sahneeis, Speiseeis — einfach sowie Halberzeugnisse hierfür, zu deren Herstellung Vanillin oder der ihm entsprechende Aethylaether verwendet worden ist, einen Hinweis auf echte Vanille enthalten. Erlaubt ist die Angabe „mit Vanillegeschmack“;
8. Speiseeis — einfach, zu dessen Herstellung künstliche Geschmacks- oder Geruchsstoffe verwendet worden sind, in der Bezeichnung einen Hinweis auf eine Fruchtart enthält. Die Angabe mit „Frucht-, Himbeer- usw. Aroma“ ist gestattet.

§ 11

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 11 bis 15 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. S. 17) und der Verordnung vom 11. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) bestraft.

§ 12

- (1) Die Verordnung vom 15. Juli 1933 über Speiseeis (RGBl. I S. 510) wird hiermit außer Kraft gesetzt.
- (2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
I. V.: J. Matern
Staatssekretär
Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genussmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

Anordnung über Frauenmilchsammelstellen.

Vom 24. Juli 1951

Zur Neuregelung der Organisation und Tätigkeit der Frauenmilchsammelstellen als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Eine Frauenmilchsammelstelle ist eine ärztlich kontrollierte Einrichtung, die dazu dient, überschüssig vorhandene Milch stillender Frauen einzusammeln und die eingesammelte Milch auf ärztliche Verordnung zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten Kindern zuzuführen, die von ihren Müttern nicht oder nicht ausreichend gestillt werden können.

(2) Die Frauenmilchsammelstelle ist eine Einrichtung der Gemeinde, des Kreises oder des Landes. Sie darf keinen Erwerbszwecken dienen. Die Kosten werden von der Gemeinde, dem Kreis oder dem Land getragen, das die Frauenmilchsammelstelle errichtet oder unterhält.

§ 2

(1) Frauenmilchsammelstellen sind nach Maßgabe des Bedarfs zu errichten und nach Möglichkeit staatlichen Einrichtungen wie Polikliniken, Landambulatorien, Entbindungsanstalten, Kinderkrankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen für Mütter und Kinder anzugliedern.

(2) Über die Errichtung einer Frauenmilchsammelstelle entscheidet das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes, bei den örtlichen Frauenmilchsammelstellen nach Vorschlag der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises.

§ 3

(1) Soweit Krankenhäuser, Säuglingsheime und andere Anstalten Frauenmilch nur für den eigenen Bedarf sammeln, sind sie nicht Frauenmilchsammelstellen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Die Anstalten im Sinne des Abs. 1 bedürfen jedoch zum Sammeln von Frauenmilch außerhalb der Anstalt für den eigenen Bedarf der besonderen Erlaubnis der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises.

(3) Das Sammeln der Frauenmilch außerhalb der Anstalt, die Kontrolle und die Aufbewahrung der Frauenmilch sowie die gesundheitliche Kontrolle der Spenderinnen unterliegen bei diesen Anstalten den gleichen Vorschriften wie bei den Frauenmilchsammelstellen.

§ 4

(1) Die zur Ausgabe kommende Frauenmilch muß bestimmte Voraussetzungen aufweisen, die in den vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Anweisungen festgelegt werden.

(2) Nur auf ärztliche Verordnung darf die gesammelte Frauenmilch an öffentliche und private Einrichtungen oder Privatpersonen abgegeben werden.

§ 5

Frauen, die als Milchspenderinnen zugelassen sind, müssen vor ihrer Zulassung ärztlich untersucht und während des Spendens ärztlich überwacht werden.

§ 6

Die Milchspenderinnen werden nach festgelegten Sätzen entschädigt.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

(1) Die Verordnung vom 15. Oktober 1941 über Frauenmilchsammelstellen (RGBl. S. 642) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
I. V.: J. Matern
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 Berlin, den 28. Juli 1951 Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 51	Verordnung über die Preissenkung bei Lebensmitteln und Industriewaren	705
26. 7. 51	Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs...	705
26. 7. 51	Anordnung über die Einreichung der Vorschläge zur Verleihung der Nationalpreise im Jahre 1951	706
19. 7. 51	Vierte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik	706

Verordnung über die Preissenkung bei Lebensmitteln und Industriewaren.

Vom 26. Juli 1951

Zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung wird verordnet:

§ 1

Die Verkaufspreise für Lebensmittel sind im staatlichen Einzelhandel zu senken wie folgt:

- Zucker um durchschnittlich 45%
(von 9,— DM auf 5,— DM je kg),
- Marmelade, Konfitüren,
Gelee, Kunsthonig und
Kandisablaufsirup um durchschnittlich 30%,
Süßwaren,
außer Schokolade .. um durchschnittlich 20%,
Dauerbackwaren um durchschnittlich 20%,
Lebkuchen um durchschnittlich 50%,
Back- und
Konditorwaren um durchschnittlich 20%,
Kindernährmittel
außer Qualitäten, die
schokoladenhaltig
sind um durchschnittlich 30%,
Reis um durchschnittlich 25%.

§ 2

Die Verkaufspreise für Industriewaren sind im staatlichen Einzelhandel zu senken wie folgt:

- Strümpfe und Socken .. um durchschnittlich 18%,
Lederwaren,
außer Schuhe um durchschnittlich 25%,
Rundfunkgeräte aus
der Fertigung 1949/1950 um durchschnittlich 25%,
Gummischuhe um durchschnittlich 20%,
Schreibmaschinen, außer
„Mercedes“ und „Erika“ um durchschnittlich 20%,
Kernseife um durchschnittlich 20%,
Feinseife um durchschnittlich 10%,
Autos um durchschnittlich 25%,
Motorräder um durchschnittlich 20%,
Beiwagen um durchschnittlich 25%,
Faltboote (Zweisitzer) .. von 900 DM auf 660 DM,
Faltboote (Einsitzer) .. von 775 DM auf 590 DM.

§ 3

Der Verkaufspreis von freiem Benzin ist zu senken von 4,— DM auf 3,— DM je Liter.

§ 4

In den Handelsorganisationen (HO) sind entsprechend den Bestimmungen der §§ 1 und 2 differenzierte Einzelpreise durch das Ministerium für Handel und Versorgung und durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzen.

§ 5

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium
für Handel und Versorgung
I. V.: Baender
Staatssekretär

Verordnung

zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs.

Vom 26. Juli 1951

§ 1

Das Gesetz vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) gilt für den gesamten Warenverkehr zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem übrigen Deutschland.

§ 2

(1) Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels, das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs und gegen sonstige dem Schutze des innerdeutschen Handels oder des innerdeutschen Zahlungsverkehrs

dienende Vorschriften werden entweder entsprechend den Bestimmungen dieser Gesetze auf Antrag des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs oder einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung oder auch unmittelbar durch die Staatsanwaltschaft verfolgt.

(2) Zur Bestrafung nach der Wirtschaftsstrafverordnung sind auch die Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung berechtigt.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. August 1951 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Handke Minister	Ministerium der Justiz Fechner Minister
--	---

Anordnung über die Einreichung der Vorschläge zur Verleihung der Nationalpreise im Jahre 1951.

Vom 26. Juli 1951

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ordnet in Durchführung des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung von Nationalpreisen (GBI. S. 329) an:

Damit hervorragende und bedeutende Leistungen im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der III. Weltfestspiele der Jugend und Studenten für den Frieden in Berlin bei der Verleihung der Nationalpreise in diesem Jahre Berücksichtigung finden können, wird die Frist zur Einreichung der Vorschläge für die Verleihung von Nationalpreisen bis zum 1. September 1951 verlängert.

Berlin, den 26. Juli 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Vierte Durchführungsbestimmung*) zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 19. Juli 1951

Auf Grund des Inkrafttretens der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 487) ist die Verbesserung der materiellen Lage der Eisenbahner gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1951 zu der Verordnung zur Ver-

besserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 82) neu zu regeln. Daher wird auf Grund des § 24 der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 1063) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Eisenbahn folgendes bestimmt:

§ 1

§ 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1951 (GBI. S. 82) erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

- (1) Als Angehörige der technischen Intelligenz im Betriebe der Deutschen Reichsbahn im Sinne des § 11 der Verordnung gelten Techniker, Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Chemiker. Zu diesem Kreis gehören ferner: der Generaldirektor, der Stellvertretende Generaldirektor und der Wirtschaftsdirektor bei der Generaldirektion Reichsbahn, die Präsidenten der Reichsbahndirektionen, die Direktoren der Reichsbahnausbesserungswerke und die Lehrer technischer Fächer an den Reichsbahnfachschulen.
- (2) Außerdem können auf Antrag der Dienststellen- und Werkleitungen durch die Generaldirektion Reichsbahn auch andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen ausüben, wie Abteilungsleiter, stellvertretende Werkdirektoren, Bezirksdirektoren, Werkmeister, Laboratoriumsleiter, Bauleiter und andere qualifizierte Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben, aber durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluß auf Betriebsleitung und Arbeitsvorgänge ausüben, eingereicht werden.
- (3) Zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehört ferner, wer auf Grund eines Einzelvertrages gemäß § 5 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 488) Anspruch auf eine Altersversorgung hat.
- (4) Das weitere Verfahren richtet sich nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 487).“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1951 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

*) I. Durchführungsbestimmung (GBI. 1951 S. 82)

II. Durchführungsbestimmung (GBI. 1951 S. 416)

III. Durchführungsbestimmung (GBI. 1951 S. 501)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 2. August 1951 | Nr. 91

Tage	Inhalt	Seite
26. 7. 51	Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder ..	707
26. 7. 51	Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen	708
26. 7. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 83 — Preisbildung im Stricker-Handwerk	709
27. 7. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die An- und Abmusterung von Schiffsfleuten	709
28. 7. 51	Erste Durchführungsbestimmung zu der Anordnung über Maßnah- men zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbst- bestellung 1951	715
21. 7. 51	Siebzehnte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Waren- prüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Produktion der Kali-Industrie, der Steinsalz- bergwerke und Salinen)	716
21. 7. 51	Achtzehnte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Waren- prüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Produktionsgebiet Kosmetische Erzeugnisse)	717
21. 7. 51	Neunzehnte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Waren- prüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der chemischen Spezialerzeugung und der chemisch- technischen Fertigung)	718

Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder.

Vom 26. Juli 1951

Nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik muß jedem Kind die Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte gegeben werden. Daher ist es eine ehrenvolle Aufgabe aller fortschrittlichen Kräfte, elternlose und von der Familie losgelöste Kinder aufzunehmen und sie mit Liebe und Sorgfalt zu umgeben. Diese Kinder im Sinne der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, im Geiste des Friedens und der Völkerfreundschaft zu erziehen, ist eine hohe Verpflichtung der Pflegeperson.

Zur Verwirklichung dieser Ziele wird verordnet:

§ 1

Die Aufnahme eines Pflegekindes hat im vollen Verantwortungsbewußtsein der Pflegeperson dem Staat gegenüber zu erfolgen, wobei die Gewähr gegeben sein muß, daß die Erziehung des Kindes im fortschrittlichen Geiste der antifaschistisch-demokratischen Ordnung vorgenommen wird.

§ 2

(1) Pflegekinder im Sinne dieser Verordnung sind Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren, die sich fortlaufend in einer anderen Pflege als der ihrer Eltern, Verwandten oder Verschwägerten befinden.

(2) Als Verwandte oder Verschwägerte gelten die Stiefeltern, die Großeltern und Stiefgroßeltern, die

Geschwister der Eltern und deren Ehegatten, die eigenen Geschwister und deren Ehegatten, die Vettern und Basen und deren Ehegatten.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Verwandte oder Verschwägerte, wenn von diesen Kinder gegen Entgelt in Pflege genommen werden.

§ 3

Zur Aufnahme eines Pflegekindes ist die vorherige Erlaubnis der für den Wohnsitz der Pflegeperson zuständigen Abteilung Mutter und Kind beim Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt erforderlich. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und muß den Namen der Pflegeperson und des Pflegekindes enthalten.

§ 4

(1) Die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes ist nicht zu erteilen,

wenn die Pflegeperson wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, Trunksucht oder Rauschgiftsucht zu einer ordnungsgemäßen Erziehung nicht in der Lage ist oder

an einer aktiven Tuberkulose oder

an einer Geschlechtskrankheit leidet oder

wenn das aufzunehmende Pflegekind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer aktiven Tuberkulose leidet.

(2) Die Pflegestelle muß den von dem zuständigen Gesundheitsamt im Einzelfalle gestellten Anforderungen in gesundheitlicher Beziehung genügen.

(3) Vor der Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes hat das für den Wohnsitz der Pflegeperson zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen der zuständigen Abteilung Mutter und Kind das Pflegekind, die Pflegeperson und die mit der Pflegeperson im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ärztlich zu untersuchen.

§ 5

(1) Werden nachträglich Gründe bekannt, die gegen die Berechtigung zur Erziehung eines Kindes sprechen, so hat die Abteilung Mutter und Kind die Erlaubnis aufzuheben.

(2) In dringenden Fällen hat die Abteilung Mutter und Kind das Recht, das Pflegekind vorübergehend an anderer Stelle unterzubringen.

§ 6

(1) Die zuständige Abteilung Mutter und Kind, in deren Bezirk die Pflegeperson ihren Wohnsitz hat, kontrolliert die Erziehung und Pflege des Pflegekindes.

(2) Die Abteilung Mutter und Kind soll zur Durchführung der Aufgaben, die mit der Aufsicht über die Pflegekinder in Zusammenhang stehen, hauptsächlich ehrenamtliche Kräfte zur Mitarbeit heranziehen.

(3) Der Abteilung Mutter und Kind und deren Beauftragten muß von den Erziehungsberechtigten jede Auskunft über das Pflegekind gegeben sowie jederzeit Zutritt zu dem Pflegekind ermöglicht werden.

(4) Wesentliche Veränderungen, die sich in der Umgebung des Pflegekindes oder im Haushalt der Pflegepersonen ergeben und sich auf die gesamte Entwicklung des Kindes auswirken können, sind der Abteilung Mutter und Kind mitzuteilen.

§ 7

(1) Die Anforderungen der Schule und der regelmäßige Schulbesuch dürfen durch häusliche Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Zu häuslichen Arbeiten darf das Pflegekind nur insoweit herangezogen werden, als dies den Kräften des Kindes und den Jugendschutzbestimmungen, insbesondere den Jugendarbeitsschutzbestimmungen vom 9. Oktober 1947 entspricht.

(2) Die Anweisungen der Gesundheitsbehörde sind für die Pflegeperson verbindlich.

(3) Bei Erkrankung des Pflegekindes muß ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

§ 8

Wer ohne die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Abteilung Mutter und Kind ein Kind in Pflege nimmt oder behält, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig DM oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Abteilung Mutter und Kind ein.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1951 in Kraft.

(2) Die §§ 19 bis 31 des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1922 für Jugendwohlfahrt (RGBl. I S. 633) treten außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Gesundheitswesen
Grotewohl	I. V.: Matern Staatssekretär

Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen.

Vom 26. Juli 1951

Das Ziel aller Erziehungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik ist die Erziehung der Jugend zu aktiven Erbauern eines geeinten demokratischen und friedliebenden Deutschlands, zu Kämpfern für den Frieden und zu Freunden aller friedliebenden Völker mit der Sowjetunion an der Spitze.

Die Heimerziehung erfüllt diese Aufgabe gemeinsam mit der demokratischen Schule an allen Kindern und Jugendlichen, deren Erziehung nicht durch das Elternhaus gesichert ist. Sie soll diesen Kindern und Jugendlichen in engster Verbindung mit der Schule, der Berufsausbildung und der Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen eine normale Entwicklungsmöglichkeit bieten. Unter Beachtung der individuellen Entwicklung der einzelnen Kinder und Jugendlichen wird die Erziehung zum Kollektiv die Erreichung dieses Zieles sichern.

Im Einvernehmen mit den Ministerien für Gesundheitswesen, des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen folgendes bestimmt:

§ 1

Die staatlichen Heime für Kinder und Jugendliche gliedern sich entsprechend ihrer Zweckbestimmung folgendermaßen:

1. Heime für Kinder von 3 bis 14 Jahren
 - a) Normalkinderheime,
 - b) Spezialkinderheime,
 1. für schwererziehbare Kinder,
 2. für bildungsfähige schwachsinnige Kinder;
2. Heime für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
 - a) Jugendwerkhöfe,
 - b) Jugendwohnheime,
 - c) Heime für bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche;
3. Durchgangsstationen für Kinder und Jugendliche;
4. Kindererholungsheime.

Verantwortlich für die Errichtung der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Heime sind die Ministerien für Volksbildung der Länder. Über die Errichtung von Kindererholungsheimen ergehen besondere Bestimmungen.

§ 2

(1) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ist in allen Heimen für Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren, gleich welcher Zweckbestimmung und unabhängig von dem Veranstalter, verantwortlich für

- a) die Sicherung des demokratischen Erziehungsziels,
- b) Anleitung und Aufsicht der pädagogischen Arbeit,
- c) Ausbildung der Erzieherkräfte,
- d) Weiterbildung der Erzieherkräfte,
- e) Auswahl, Bestätigung und Verwendung der Erzieherkräfte.

(2) Die Genehmigung zur Eröffnung und Schließung von Heimen mit ärztlicher Zielsetzung sowie die Bestätigung der bereits bestehenden erteilt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Genehmigung zur Eröffnung und Schließung aller übrigen Heime sowie die Bestätigung der bereits bestehenden erteilt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik kann den Ministerien für Volksbildung der Länder die Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben übertragen.

§ 3

Träger der persönlichen Kosten der pädagogischen Kräfte in den staatlichen und betrieblichen Heimen sind die Ministerien für Volksbildung der Länder. Die sächlichen Kosten sowie die persönlichen Kosten für die Wirtschaftskräfte werden vom Träger des Heims getragen.

§ 4

Die zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung sind in allen Heimen verantwortlich für die hygienische Überwachung und gesundheitliche Betreuung sowie für die gesundheitliche Kontrolle des Personals, insbesondere der mit der Erziehung betrauten Personen.

§ 5

Die Errichtung von Heimen für Kinder und Jugendliche ist privaten Personen untersagt.

§ 6

Das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen, soweit erforderlich, gemeinsam Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1951

Ministerium für Volksbildung
I. V.: Z a i s s e r
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Preisverordnung Nr. 83 — Preisbildung im Stricker-Handwerk.

Vom 26. Juli 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 83 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Stricker-Handwerk (GBl. S. 805) wird bestimmt:

§ 1

Materialkosten

Der § 6 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 83 (GBl. S. 809) erhält folgende Neufassung:

„(3) Als Materialkostenzuschläge für Verarbeitungsabfälle und -verluste dürfen berechnet werden:

in der Maschinenstrickerei:

- a) bei verarbeitungsfertig aufgemachten Garnen 15%,
auf Grund besonderer aufzugliedern-
der Nachweisungen bis zu 22%,
- b) bei nicht verarbeitungsfertig aufgemachten zu färbenden Garnen 23%,
auf Grund besonderer aufzugliedern-
der Nachweisungen bis zu 30%;

in der Handstrickerei:

- c) bei verarbeitungsfertig aufgemachten Garnen 3%,
- d) bei nicht verarbeitungsfertig aufgemachten zu färbenden Garnen 10%.“

§ 2

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die in der Strickerei nicht selbst durchgeführt werden können, darf die den Auftrag gebende Strickerei die preisrechtlich zulässigen Lohnentgelte des Betriebes, der die Arbeiten (Weifen, Spulen, Spannen, Dekatieren, Dämpfen) im Lohn ausführt, zuzüglich der auf die Lohnentgelte zu zahlenden Umsatzsteuer berechnen. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 809).

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die An- und Abmusterung von Schiffsleuten.

Vom 27. Juli 1951

Auf Grund § 15 der Verordnung (VO) vom 2. November 1950 über die An- und Abmusterung von Schiffsleuten (GBl. S. 1127) wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik und nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Transport folgendes bestimmt:

Zu § 1 der VO

§ 1

(1) Für Küstenfischereifahrzeuge findet die Verordnung nur dann Anwendung, wenn die Länge des Fahrzeuges mindestens 8 m beträgt.

(2) Dem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine von den zuständigen Verwaltungsstellen erteilte Genehmigung zur Erlangung des ständigen Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik (Aufenthaltsurlaubnis) gleichzuachten.

§ 2

Zu § 4 Abs. 1 der VO

Wer die Ausstellung eines Seefahrtsbuches beantragt, muß nachweisen, daß er die fachliche und persönliche Eignung für den Beruf als Schiffsmann besitzt.

§ 3

Zu § 4 Abs. 2 der VO

(1) Die Ausstellung des Seefahrtsbuches kann von der Abteilung für Arbeit — Seemannsamt — abgelehnt werden, wenn die gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung notwendigen Voraussetzungen fehlen.

(2) Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Ablehnungsbescheides an gerechnet, Einspruch bei der Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes Mecklenburg einlegen. Die Hauptabteilung Arbeit entscheidet endgültig.

(3) Die Erstaussstellung von Seefahrtsbüchern für Schiffleute, die bereits eine seefahrtsbuchpflichtige Beschäftigung ausüben, erfolgt bei der Abteilung für Arbeit — Seemannsamt — Stralsund.

(4) Die Erstaussstellung der Seefahrtsbücher für Inhaber von Befähigungszeugnissen für die Schifffahrt erfolgt gleichfalls bei der Abteilung für Arbeit — Seemannsamt — Stralsund.

(5) Das Seemannsamt darf für die Ausstellung der Seefahrtsbücher und Besatzungslisten nur die

vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik für verbindlich erklärten Muster benutzen (Anlagen 1 und 2).

§ 4

Zu § 8 Abs. 2 der VO

(1) Für die Neuaussstellung eines in Verlust geratenen Seefahrtsbuches wird eine Gebühr von 10,— DM, für die einer in Verlust geratenen Besatzungsliste ebenfalls eine solche von 10,— DM und für die Neuaussstellung jedes verlorengegangenen Einlagebogens zur Besatzungsliste eine Gebühr von 6,— DM erhoben.

(2) Wird der Nachweis erbracht, daß der Verlust ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, so werden Gebühren nicht erhoben.

§ 5

Zu § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der VO

(1) Gegen die festgesetzte Ordnungsstrafe kann innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Einspruch bei der Abteilung für Arbeit — Seemannsamt — Stralsund eingelegt werden.

(2) Gegen die Entscheidung der Abteilung für Arbeit — Seemannsamt — ist die Beschwerde bei der Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes Mecklenburg zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Inkrafttreten

§ 6

Die Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1951

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Anlage 1

zum § 3 Abs. 5 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Muster zum Seefahrtsbuch

(Seite 1)

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Nr. _____

Seefahrtsbuch

für _____

aus _____

Angesclertigt:

_____, den _____ 19____

ABTEILUNG FÜR ARBEIT
Seemannsamt
i. A.:

_____ 

A 00000

(Seite 2)



 (Unterschrift)

Es wird bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obestehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

_____, den _____ 19____

ABTEILUNG FÜR ARBEIT
Seemannsamt
i. A.:

_____ 

Muster zum Seefahrtsbuch

(Seite 3)

Personalbeschreibung
Personal particulars

Familienname
Surname

Vornamen
Christian Names

Geburtsort
Date of Birth

Geburtsort
Place of Birth

Staatsangehörigkeit
Nationality

Фамилия

Имя

День рождения

Место рождения

Подданство

Haare Augen

Besondere Kennzeichen:

Familienstand nach der Steuerkarte:

(Seite 4)

Arztliche Untersuchungen:

a) Allgemein:

am durch

am durch

am durch

b) Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögen:

am durch

am durch

am durch

c) Reaktionsvermögen:

am durch

am durch

am durch

(Seite 10)

Inhaber ist angemustert als

auf dem Dampf-, Segel-, Schiff:
Motor-, Leichter

U.-Signal BRT

Heimat-
Register-
Hafen

geführt von Kapitän

gegen eine Heuer von DM monatlich

für die Reise
Zeit

Arbeitsantritt erfolgte am

Nach Angabe des Kapitäns pflichtversichert bei:

....., den 19.....

ABTEILUNG FÜR ARBEIT
Seemannsamt
I. A.:

Siegel

Abmusterung ist unterblieben, weil

(Seite 11)

Inhaber war auf dem Dampf-, Segel-, Schiff:
Motor-, Leichter

U.-Signal BRT

während der Reise von

nach

vom bis

(..... Monate Tage)

als tätig.

Er war während dieser Zeit pflichtversichert bei:

mit einer Heuer von DM monatlich.

....., den

(Unterschrift des Kapitäns)

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Abmusterung hiermit vermerkt.

....., den 19.....

ABTEILUNG FÜR ARBEIT
Seemannsamt
I. A.:

Siegel

Abmusterung ist unterblieben, weil

Anlage 2

§ 3 Abs 5 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Muster zur Besatzungsliste

(Seite 1)

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Besatzungsliste

(Musterrolle)

der Mannschaft des deutschen..... Schiffes

Heimathafen/Registrierhafen:

Unterscheidungssignal:

Für die Reise/Zeit*)

Hafen der Ausreise:

Vor dem unterzeichneten Seemannsamt sind erschienen der nachbenannte Schiffer auf Fahrt als Kapitän einerseits und die unter Nr. bis nachbenannten Besatzungsmitglieder andererseits und haben erklärt, daß sie sich zur Arbeit nach Maßgabe der Deutschen Seemannsordnung auf dem oben genannten Schiff und, soweit nicht nachstehend anders vermerkt, für die vorbezeichnete Reise/Zeit*) gegen die bei ihrem Namen angegebene Heuer sowie nach Empfang des unter der Heuer angegebenen Vorschusses und unter den umstehend aufgeführten weiteren Bedingungen verheuert haben.

Die Heuer ist, soweit dabei nichts anderes vermerkt steht, in DM der Deutschen Notenbank und für den Monat angegeben; die Zahlung beginnt mit dem Tage der Anmusterung, soweit ein früherer Tag des Arbeitsantritts vermerkt ist, mit diesem.

....., den 19.....

Abteilung für Arbeit

Seemannsamt



*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen

Muster zur Besatzungsliste

(Seite 2)

1. An Beköstigung erhält der Schiffsmann:

2. Für Überstundenarbeit wird gezahlt:

3. Besondere Verabredungen:

4. Kündigungsfrist (oder sonstige Bestimmung über die Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses) bei Anheuerung auf unbestimmte Zeit:

Diesen Heuervertrag haben der Kapitän als bevollmächtigter Vertreter des
und die Besatzungsmitglieder unterzeichnet wie folgt:

Kapitän: _____ aus _____

Noch: Anlage 2

Muster zur Besatzungsliste

(Seite 3)

Lfd. Nummer	a	Name und Stellung	Geburtsort und Geburtsdatum	Heuer	Ende des Arbeitsvertragsverhältnisses
	b	Wohnort	Nr. des Personalausweises	Vorschuß	Abmusterndes Seemannsamt
	c	Unterschrift des Angemusterten	Sonstige Angaben für die Sozialversicherung	Tag des Arbeitsantritts	
		1	4	3	6
	a				
	b				
	c		 19.....	
	a				
	b				
	c		 19.....	
	a				
	b				
	c		 19.....	
	a				
	b				
	c		 19.....	
	a				
	b				
	c		 19.....	
	a				
	b				
	c		 19.....	
	a				
	b				
	c		 19.....	

Deutsche Demokratische Republik

Deutsche Demokratische Republik

**Erste Durchführungsbestimmung
zu der Anordnung über Maßnahmen
zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte
und Herbstbestellung 1951.**

Vom 28. Juli 1951

Auf Grund § 14 Abs. 2 der Anordnung vom 5. Mai 1951 über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1951 (GBl. S. 381) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung des planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsels für das Anbaujahr 1951/1952 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der planmäßige Saat- und Pflanzgutwechsel gemäß Gesetz vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die einen Anbaubescheid für das Jahr 1951/1952 erhalten haben, bei den einzelnen Fruchtarten (mit Ausnahme der Vermehrungsfläche) wie folgt festgesetzt:

Wintergetreide	10%	} des Saatgutbedarfs,
Sommergetreide	15%	
Speisehülsenfrüchte	15%	
Ölsaaten	100%	
Frühkartoffeln	35%	

davon in den Ländern:

Mecklenburg	25%
Brandenburg	30%
Sachsen-Anhalt	40%
Sachsen	45%
Thüringen	45%

Spätkartoffeln 16% des Saatgutbedarfs,

davon in den Ländern:

Mecklenburg	9%
Brandenburg	12%
Sachsen-Anhalt	20%
Sachsen	22%
Thüringen	22%

(2) Die für die Länder in den Saatgutbilanzen festgelegten Aussaatnormen der jeweiligen Fruchtarten können durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder auf die einzelnen Kreise differenziert werden mit der Maßgabe, daß die dem Land bereitgestellten Saat- und Pflanzgutmengen für den planmäßigen Wechsel nicht überschritten werden.

(3) Zur Realisierung dieses planmäßigen Wechsels sind von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) bereitzustellen:

55 000 t Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölfrüchte und
300 000 t Kartoffeln.

§ 2

(1) Die DSG-Handelszentrale hat für die Vermehrer zur Verfügung zu stellen:

12 000 t Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölfrüchte und
200 000 t Kartoffeln.

(2) Das Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölfrüchten wird an die Vermehrungsbetriebe ohne Rücklieferung von Konsumware ausgegeben.

(3) Das den Vermehrungsbetrieben bereitgestellte Kartoffelpflanzgut ist zu 50% in gleichartiger Konsumware aus der alten Ernte zurückzuliefern.

§ 3

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben gemeinsam mit den Zweigstellen der DSG-Handelszentrale geeignete Flächen zur Schaffung einer Saatgutreserve in Höhe von 50% der für den planmäßigen Saatgutwechsel erforderlichen Saatgutmengen bei Getreide, Sommerölfrüchten und Speisehülsenfrüchten rechtzeitig auszusondern. Unter diese Aussonderungsbestimmung fallen nicht die Flächen, die als „Absaat“ dem planmäßigen Saatgutwechsel dienen.

(2) Die DSG-Handelszentrale hat den Aufwuchs von den ausgesonderten Flächen als Konsumware zu erfassen und getrennt zu lagern.

(3) Die Aufbereitung und Ausgabe dieser Mengen geschieht auf Grund von Freigaben, die durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

(4) Der Verkauf dieses Saatgutes erfolgt zu den bestehenden Konsumverkaufspreisen zuzüglich der Aufbereitungskosten.

§ 4

(1) Die VVEAB hat 56 000 t Getreide und Speisehülsenfrüchte artenrein zu erfassen. Diese Mengen sind vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik für die Landwirtschaft zu blockieren.

(2) Die von den Vermehrern zurückzuliefernden und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung stehenden 100 000 t Konsumkartoffeln sind von der VVEAB zu erfassen und von den Vermehrern entsprechend dem Bedarf der VVEAB abzurufen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, bei Bedarf für Saatwecke geeignete Konsumkartoffeln bis zur Höhe der von den Vermehrungsbetrieben zurückgelieferten Mengen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch zu nehmen.

§ 5

(1) Die DSG-Handelszentrale hat das für den planmäßigen Saatgutwechsel erforderliche Saat- und Pflanzgut den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. auf Grund von Lieferverträgen zur Verfügung zu stellen. Die VdgB (BHG) organisiert die Weitervermehrung des bereitgestellten Saat- und Pflanzgutes zur Erzeugung von „Absaat“.

(2) Die Anbauer haben die Bestellungen von Saatgut für den planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsel auf Grund des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale — DSG-Handelszentrale — (GBl. S. 1222) unter Vorlage des Anbaubescheides bei der zuständigen VdgB (BHG) aufzugeben.

§ 6

Das Berichtswesen über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut an die Verbraucher und über den Be-

stand ist für die Zeit vom 15. August 1951 bis zum 15. Mai 1952 wie folgt durchzuführen:

1. Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. berichten mit Stichtag vom 1. und 15. eines jeden Monats dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, bis zum 3. und 18. jedes Monats.
2. Die Räte der Kreise berichten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes bis zum 7. und 22. jedes Monats und geben eine Durchschrift des Berichtes der Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale.
3. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder berichten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen De-

mokratischen Republik bis zum 10. und 25. jedes Monats und geben eine Durchschrift des Berichtes der DSG-Zweigstelle.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1951

Staatliche Plankommission

Der 1. Vorsitzende

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister

Siebzehnte Anweisung*) zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Produktion der Kali-Industrie, der Steinsalzbergwerke und Salinen).

Vom 21. Juli 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Produktion der Kali-Industrie, der Steinsalzbergwerke und Salinen wie folgt geregelt:

A. Produktion der Kali-Industrie

I. Probenahme und Probenaufbewahrung

Die Probenahme ist aussch. von Probenehmern durchzuführen, die durch das DAMW auf Einhaltung der ihnen von diesem zu gebenden Vorschriften verpflichtet worden sind.

Je Verlade-Einheit (Waggon oder bei Sackverladung Partie) ist eine Probe zu nehmen. Diese ist nach dem Mahlen in so viele gleichartige Muster aufzuteilen, daß außer den werksseitig benötigten Mustern ein Muster im Gewicht von mindestens 200 g zur Verfügung des DAMW verbleibt.

Vor dem Mahlen ist, ebenfalls zur Verfügung des DAMW, ein Urzustands-Muster von mindestens gleichem Gewicht abzutrennen.

Diese Muster sind, in versiegelten Flaschen verpackt, mit Etikett (Flaschenszettel) einzeln wie folgt zu kennzeichnen:

1. genaue Bezeichnung und Sitz des Herstellerbetriebes,
2. genaue Bezeichnung des Erzeugnisses (Sorte, handelsübliche Kennzeichnung),
3. Verlademenge bzw. Sack-Stückzahl und Gesamt-Nettogewicht,
4. Waggon-Nr. bei Waggon-Verladungen,
5. Verladetag,
6. Empfänger,
7. Unterschrift des Probenehmers.

Ein Doppel dieses Flaschenszettels ist mit der Probe einzusiegeln.

Die Muster sind in einem besonderen Probenraum, zu dem nur die vom DAMW verpflichteten Probenehmer Zutritt haben, übersichtlich nach Verladetagen geordnet aufzubewahren, und zwar ebenso lange, wie die Probenaufbewahrung werksseitig festgelegt ist, mindestens jedoch 6 Wochen.

II. Probenvorlage

Die Lieferwerke sind verpflichtet, dem DAMW, Prüfdienststelle 582, Erfurt, Beethovenplatz 2, je Verladetag eine der gemäß Abschnitt I Abs. 2 gezogenen Proben, in einer Sendung mindestens wöchentlich zusammengefaßt, zuzustellen. Die Auswahl der Proben wird vom DAMW bestimmt.

B. Produktion der Steinsalzbergwerke und Salinen

Bei Verladungen für Export und für die verarbeitende Industrie gelten für die Probenahme, Probenaufbewahrung und Probenvorlage die Bestimmungen gemäß Teil A.

Bei Verladungen für den übrigen Bedarf gelten diese mit der Änderung, daß die Probenahme und Probenvorlage auf wöchentlich zwei Verlade-Einheiten beschränkt werden.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig sind grundsätzlich die Produktionsbetriebe.
2. Für die Probenentnahme und -vorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
3. Das DAMW ist berechtigt, unbeschadet der gemäß Teil A und Teil B dieser Anweisung bestehenden Probenvorlagepflicht die Richtigkeit der Probenentnahme zu kontrollieren, selbst zusätzliche Proben zu entnehmen oder anzufordern sowie besondere Weisungen über die Art der Probenentnahme und -vorlage zu erteilen.

*) I. bis XVI. Anweisung (GBl. 1951 S. 665, 667, 668, 698, 699)

Die Vorlagen sind nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich der Probengröße und -kennzeichnung durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden. Verstöße gegen diese Anweisung werden als Verstöße gegen die Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 dieser Verordnung behandelt.

5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 21. Juli 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik

Prof. Dr. W. Lange
Leiter

Achtzehnte Anweisung*)

zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Produktionsgebiet Kosmetische Erzeugnisse).

Vom 21. Juli 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Produktionsgebiete „Kosmetische Erzeugnisse“ wie folgt geregelt:

A. Probenvorlage

Sämtliche Betriebe der Industrie, die Waren der nachstehend angegebenen Art herstellen, haben dem DAMW, Prüfdienststelle 481, Köthen, Bernburger Straße 41, in der unten angegebenen oder vom DAMW den Betrieben unmittelbar noch bekanntzugebenden Menge und Zeitfolge vorzulegen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppe im Warenverzeichnis 1951
1.	Hautschutzöl	48 61 00 00
2.	Hautcreme	48 62 00 00
3.	Puder	48 63 00 00
4.	Zahn- und Mundpflegemittel	48 64 00 00
5.	Haarpflegemittel	48 65 00 00
6.	Erfrischungswasser und Parfümerien	48 66 00 00
7.	Schminkmittel	48 67 00 00
8.	Hand- und Nagelpflegemittel	48 68 00 00
9.	Sonstige kosmetische Erzeugnisse	48 69 00 00

In sechsmonatlichen Abständen, beginnend mit dem ersten Monat nach Verkündung dieser Anweisung, sind aus der laufenden Produktion je zwei Verbraucher-Kleinstpackungen vorzulegen.

Jeweils vor Aufnahme der Produktion sind von neuen Erzeugnissen und bei qualitativ wirksamen Änderungen im Rohstoffeinsatz oder des Herstellungsverfahrens Proben von je mindestens 50 g, soweit möglich je zwei Verbraucher-Kleinstpackungen, vorzulegen.

B. Auswahl und Kennzeichnung der Proben

Die Proben sind so zu entnehmen, daß sie den qualitativen Durchschnitt mit Sicherheit ausweisen. Die Proben sind zu kennzeichnen mit:

1. Bezeichnung des Herstellerbetriebes,

2. Bezeichnung der Ware, auch betriebliche und Qualitätskennzeichnung,
3. Nummer im Allgemeinen Warenverzeichnis 1951,
4. hauptsächlicher Verwendungsbereich,
5. Herstellungsmonat.

Im zugehörigen Begleitschreiben sind diese Angaben zu wiederholen und durch folgende zu ergänzen:

6. Quartalsproduktion nach Menge und Wert,
7. stoffliche Zusammensetzung, gegebenenfalls mit Erläuterungen in bezug auf Qualitätsentwicklung und besondere Vorteile im Verwendungsbereich.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller.
2. Für die Probenentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
3. Das DAMW ist berechtigt, unbeschadet der gemäß Teil A und Teil B dieser Anweisung bestehenden Probenvorlagepflicht die Richtigkeit der Probenentnahme zu kontrollieren, selbst zusätzlich Proben zu entnehmen oder anzufordern sowie besondere Weisungen über die Art der Probenentnahme und -vorlage zu erteilen.
4. Verstöße gegen diese Anweisung werden als Verstöße gegen die Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 dieser Verordnung behandelt.
5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik

Prof. Dr. W. Lange
Leiter

*) XVII. Anweisung über Kali-Industrie, Steinsalzbergbau, Salinen (GBl. 1951 S. 716).

Neunzehnte Anweisung*)
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der chemischen
Spezialerzeugung und der chemisch-technischen Fertigung).

Vom 21. Juli 1951

Im Einverständnis mit dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBI. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Produktionsgebiete der chemischen Spezialerzeugung und der chemisch-technischen Fertigung wie folgt geregelt:

A. Probenvorlage

Sämtliche Betriebe der Industrie und des ihr fertigungsmäßig gleichzusetzenden Handwerks, die Waren der nachstehend angegebenen Art herstellen, haben dem DAMW, Prüfdienststelle 481, Köthen, Bernburger Straße 41, in der unten angegebenen oder vom DAMW den Betrieben unmittelbar noch bekanntzugebenden Menge und Zeitfolge vorzulegen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppe im Warenverzeichnis 1951
1.	Zündhölzer	46 27 00 00
2.	Leime und Klebstoffe auf Stärkebasis	48 41 00 00
3.	Leime und Klebstoffe auf anderer pflanzlicher Basis	48 42 00 00
4.	Leime und Klebstoffe auf tierischer Basis	48 43 00 00
5.	Leime und Klebstoffe auf Basis von Naturharzen, Wachsen, Bitumen u. dgl.	48 45 00 00
6.	Leime und Klebstoffe auf Basis von Kunststoffen	48 46 00 00
7.	Anderere nicht genannte Spezialerzeugnisse der Leim- und Klebstoffindustrie	48 49 00 00
8.	Gelatine	48 48 00 00
9.	Wachse und Paraffinerzeugnisse (Fertigerzeugnisse — ohne 48 55 22 00)	48 55 00 00
10.	Fußbodenpflegemittel	48 57 00 00
11.	Chemischer Bürobedarf, chemischer Mal- und Zeichenbedarf, Künstlerfarben und Zubehör	48 81 00 00
12.	Kitte, Isolier- und Dichtungsmittel (ohne 48 83 60 00 und 48 83 80 00)	48 83 00 00
13.	Anderweitig nicht genannte chemisch-technische Spezialerzeugnisse	48 89 00 00

In mindestens sechsmonatlichen Abständen, beginnend mit dem ersten Monat nach Verkündung dieser Anweisung, sind aus der laufenden Produktion vorzulegen von:

- Nr. 1 je 20 Verbraucher-Kleinstpackungen (Schachteln, Briefchen),
 „ 2 und 3 „ 1 Probe von 100 g,
 „ 4 bis 10 „ 1 „ „ 250 g,

- Nr. 11 je 2 Verbraucher-Kleinstpackungen,
 „ 12 „ 1 Probe von 250 g,
 „ 13 „ 1 Probe von mindestens 250 g bzw. 2 Verbraucher-Kleinstpackungen.

Jeweils bei Aufnahme der Produktion sind Proben in gleichem Umfang vorzulegen von neuen Erzeugnissen und bei qualitativ wirksamen Änderungen im Rohstoffeinsatz oder des Herstellungsverfahrens.

B. Auswahl und Kennzeichnung der Proben

Die Proben sind so zu entnehmen, daß sie den qualitativen Durchschnitt mit Sicherheit ausweisen. Die Proben sind zu kennzeichnen mit:

1. Bezeichnung des Herstellerbetriebes,
2. Bezeichnung der Ware, auch betriebliche und Qualitätskennzeichnung,
3. Nummer im Allgemeinen Warenverzeichnis 1951,
4. hauptsächlichlicher Verwendungsbereich,
5. Herstellungsmonat.

Im zugehörigen Begleitschreiben sind diese Angaben zu wiederholen und durch folgende zu ergänzen:

6. Quartalsproduktion nach Menge und Wert,
7. stoffliche Zusammensetzung, gegebenenfalls mit Erläuterungen in bezug auf Qualitätsentwicklung und besondere Vorteile im Verwendungsbereich

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller.
2. Für die Probenentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
3. Das DAMW ist berechtigt, unbeschadet der gemäß Teil A und Teil B dieser Anweisung bestehenden Probenvorlagepflicht die Richtigkeit der Probenentnahme zu kontrollieren, selbst zusätzlich Proben zu entnehmen oder anzufordern sowie besondere Weisungen über die Art der Probenentnahme und -vorlage zu erteilen.
4. Verstöße gegen diese Anweisung werden als Verstöße gegen die Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen vom 16. Februar 1950 gemäß § 13 dieser Verordnung behandelt.
5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
 Prof. Dr. W. Lange
 Leiter

*) XVIII. Anweisung über Kosmetische Erzeugnisse (GBI. 1951 S. 717).

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 4. August 1951

Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs	719
31. 7. 51	Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Ernte 1952	719
31. 7. 51	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Ernte 1952	720

Dritte Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Vom 27. Juli 1951

Da die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. b des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) auf Grund der vereinfachten Besteuerung des Handwerks nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) für Handwerksbetriebe nicht mehr anwendbar ist, wird zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Bargeld- und Kassenkontrolle gemäß § 7 des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Führung von Bankkonten sind verpflichtet:

- a) alle Nahrungsmittelhandwerker (Bäcker, Konditoren, Fleischer, Roßschlächter, Müller, Brauer),
- b) alle übrigen Handwerksbetriebe, die gemäß Gesetz über die Steuer des Handwerks einen Jahressteuerbetrag von insgesamt mehr als 1200,— DM zu entrichten haben.

(2) Die vorgenannten Handwerksbetriebe unterliegen somit voll den Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 629).

II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 630).

Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Ernte 1952.

Vom 31. Juli 1951

Zur Regelung der Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und in Anbetracht der Notwendigkeit einer gleichmäßigen Belieferung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik überträgt den Handel mit Düngemitteln und Düngetorf der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz.

(2) Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, hat auf Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Herstellung von Mischdüngern und granuliertem Dünger zu veranlassen. Die Herstellung von Mischdüngern ist den Werken nur erlaubt, wenn ein Auftrag der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, dafür vorliegt und die einzelnen Düngemittel für diesen Zweck von der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, zugewiesen werden.

§ 2

(1) Düngemittel und Düngetorf dürfen nur an volkseigene Güter und an die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. abgegeben werden.

(2) Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel sowie Mischdünger dürfen an Verbraucher nur in Höhe der festgesetzten Bezugsmengen abgegeben werden. Kalifabrikate, Kalirohsalz (Kainit), Düngerkalk und Düngetorf unterliegen nicht der Bewirtschaftung.

(3) Branntkalk wird in erster Linie den landwirtschaftlichen Betrieben mit schweren Böden zur Verfügung gestellt.

§ 3

(1) Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb wird ein Bezugsanspruch auf Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel unter Zugrundelegung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und des Planes der Anbauflächen zur Ernte 1952 festgesetzt. Die Belieferung der Bezugsansprüche beginnt am 1. Juli 1951.

(2) Um bei der Düngemittelversorgung den natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Verbraucher künftig noch besser Rechnung tragen zu können, werden die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder beauftragt, bis zum 31. Dezember 1951 in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der VdgB (BHG) entsprechende Vorschläge für die Versorgung mit Düngemitteln zur Ernte 1953 auszuarbeiten.

§ 4

(1) Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, teilt den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. Teilmengen des Anspruchs auf Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel und des Jahresbedarfs an Kalidüngesalzen, Kalirohsalz, Düngekalk und Düngetorf für bestimmte Zeitabschnitte zu.

(2) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind zur Abnahme der ihnen auf Grund der Bezugsansprüche angeordneten Mengen verpflichtet.

(3) Die am 1. Juli 1951 bei den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. befindlichen Restbestände an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln aus Lieferungen früherer Düngejahre dürfen nur zur Erfüllung der für die Ernte 1952 gemäß dieser Anordnung entstehenden Ansprüche verwendet werden.

(4) Um den frühzeitigen Bezug von Düngemitteln zu begünstigen, erhalten die Verbraucher in den Monaten Juni bis Dezember 60% der im § 3 der Preisverordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel [Verteiler- und Verbraucherpreise] (ZVOBL. II S. 147) festgesetzten Lagervergütung. Dasselbe gilt für alle ab 1. Juli 1951 zum Verkauf gelangenden Restbestände an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln sowie Kalifabrikaten aus dem Düngejahr 1950/51.

(5) Über die Verwendung von Restbeständen an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln, die sich am 30. Juni 1952 auf den Lagern der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. befinden, verfügt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Die Kontrolle über den Handel mit allen für die Landwirtschaft bereitgestellten Düngemitteln obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Ernte 1952.

Vom 31. Juli 1951

Auf Grund § 6 der Anordnung vom 31. Juli 1951 über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Ernte 1952 (GBl. S. 719) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zum Handel mit Düngemitteln sind die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zugelassen.

(2) Die Kreisverbände der VdgB (BHG) legen das Versorgungsgebiet jeder einzelnen VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. fest, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind.

§ 2

Jeder landwirtschaftliche Betrieb und jeder Gartenbau-, Baumschulen- und Obstbaubetrieb bezieht seine Düngemittel durch die für seine Gemeinde in Frage kommende VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G.

§ 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, hat die Lieferungen der Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel unter Beachtung der gleichmäßigen Versorgung sämtlicher VdgB-Bäuerlicher Handelsgenossenschaften e. G. vorzunehmen. Zu diesem Zweck wird die Deutsche Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, verpflichtet, einen Plan für den Düngemittelhandel, unterteilt nach Ländern, Kreisen und Quartalen, aufzustellen, der dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen ist. Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, stellen an Hand dieser Pläne für die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. gleiche Pläne auf, deren Erfüllung durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und durch die Räte der Kreise und Gemeinden zu überwachen ist.

(2) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind verpflichtet, über die ihnen durch die Deutsche Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, angedienten Düngemittel bis spätestens 14 Tage nach Eingang der Andienung zu verfügen.

(3) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben dafür Sorge zu tragen, daß die eintreffenden Düngemittel gleichmäßig an die von ihnen zu versorgenden Verbraucher ausgegeben werden.

(4) Zur Vermeidung von Verlusten haben die Empfänger von Düngemittelsendungen für den sofortigen Abtransport der auf den Bahnstationen eintreffenden Düngemittel zu sorgen. Sofern die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. nicht über ausreichende Fahrzeuge für diesen Zweck verfügen, haben die Landesregierungen den gewerblichen Kraftverkehr zur Unterstützung heranzuziehen. Die Maschinen-Ausleih-Stationen sind ebenfalls zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 4

(1) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln den Bau von Düngerschuppen zu fördern. Soweit solche noch nicht vorhanden sind, ist von der Einmietung Gebrauch zu machen. Düngemittel dürfen nicht ungeschützt gegen Witterungseinflüsse lagern.

(2) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben zusammen mit der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, Maßnahmen für eine eingehende Aufklärung aller Verbraucher über die Notwendigkeit der frühzeitigen Abnahme und über die Einmietung von Düngemitteln durchzuführen.

(3) Die Ackerbauberater sind verpflichtet, die werktätigen Bauern bei der Aufstellung ihrer Düngepläne zu unterstützen. Im Interesse einer sparsamen und sachgemäßen Anwendung der Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel sind dabei die bisher vorliegenden Ergebnisse der Bodenuntersuchungen zugrunde zu legen.

(4) Um alle Mittel zur Erreichung der Ertragssteigerung auszuschöpfen, haben die Ackerbauberater die Bauern über die Vorteile der Anwendung von granuliertem Phosphorsäuredünger aufzuklären. Soweit granulierter Dünger nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, haben die Ackerbauberater die Bauern bei der behelfsmäßigen Granulierung anzuleiten. Nähere Anweisungen sind aus dem Heft Nr. 1/1951 der Schriftenreihe „Das Mitschurin-Feld“ (S. 58) zu ersehen.

§ 5

(1) Die Zuteilung je Hektar Anbaufläche für ablieferungspflichtige Betriebe ab 1,01 ha mit Aus-

nahme derjenigen des Erwerbsgartenbaus wird wie folgt festgesetzt:

	kg N	kg P ₂ O ₅
a) für die landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Wiesen und Weiden gemäß Bodenbenutzungserhebung vom 10. Juni 1951	20	15
b) für die nach dem 1. Juli 1951 angebauten Zwischenfrüchte (Sommer- und Winterzwischenfrucht) gemäß Plan der Anbauflächen zur Ernte 1951	20	15
c) für Wiesen und Weiden gemäß Bodenbenutzungserhebung vom 10. Juni 1951	10	12
d) Z u s a t z m e n g e I für: Futterhackfrüchte einschl. Stecklinge und Samenträger Kartoffeln gemäß Plan der Anbauflächen zur Ernte 1952	20	20
Obstanlagen Obstbaumschulen Rebland Korbweiden Heckengewächse gemäß Bodenbenutzungserhebung vom 10. Juni 1951		
e) Z u s a t z m e n g e II für: Zuckerrüben einschl. Stecklinge und Samenträger Ölfrüchte Faserpflanzen Heil- und Gewürzpflanzen Tabak gemäß Plan der Anbaufläche zur Ernte 1952	40	30
f) Z u s a t z m e n g e III für: Gemüse gemäß Plan der Anbaufläche zur Ernte 1952		
(2) Die Zuteilung für Betriebe des Erwerbsgartenbaus beträgt je Hektar Anbaufläche gemäß Bodenbenutzungserhebung vom 10. Juni 1951	100	60
(3) Die nichtablieferungspflichtigen Betriebe bis 1,0 ha mit Ausnahme derjenigen des Erwerbsgartenbaus sowie die Kleingärtner und Kleinsiedler erhalten unabhängig von den angebauten Kulturen je Hektar Anbaufläche gemäß Bodenbenutzungserhebung vom 10. Juni 1951	25	15

(4) Die Bezugsmengen sind in Reinnährstoffen festgesetzt. Ein Anspruch auf Lieferung bestimmter Sorten an Düngemitteln kann nicht erhoben werden.

(5) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat in Reinnährstoffen zu Richtgehalten zu erfolgen. Die Richtgehalten werden von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

(6) Bezugsberechtigt ist der Verbraucher, der die Flächen im Wirtschaftsjahr 1951/52 bewirtschaftet.

§ 6

(1) Die Räte der Gemeinden stellen Gemeindebezugslisten in vierfacher Ausfertigung aus, aus denen die Namen der Verbraucher, die Anbauflächen sowie die ihnen zustehenden Bezugsmengen ersichtlich sind. Der Vorsitzende der Ortsvereinigung der VdgB (BHG) hat diese Gemeindebezugslisten gegenzeichnen.

(2) Die Räte der Gemeinden behalten 1 Exemplar und leiten 2 Exemplare der Gemeindebezugslisten an die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. und 1 Exemplar an den zuständigen Rat des Kreises, der die darin gemachten Angaben zu überprüfen hat.

(3) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. versehen beide Gemeindebezugslisten mit ihrem Stempel und reichen 1 Exemplar an die für sie zuständige Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, weiter.

(4) Für die nicht ablieferungspflichtigen Betriebe bis 1,0 ha und für Kleingärtner und Kleinsiedler stellen die Räte der Gemeinden gesonderte Gemeindebezugslisten ohne Angabe der Namen der Verbraucher aus. Die Gemeindebezugslisten enthalten lediglich die zusammengefaßte, von dieser Verbrauchergruppe in jeder Gemeinde bewirtschaftete Gesamtfläche. Die Räte der Gemeinden übergeben der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. mit der Gemeindebezugsliste eine formlose Aufstellung, aus der die Namen und die Hektarflächen der Betriebe bis 1,0 ha oder die Namen und die Größen der Orts- oder Ortsuntergruppen der Kleingartenhilfe des FDGB zu ersehen sind.

§ 7

(1) Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, sind verpflichtet, für jede VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G., die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. für jeden landwirtschaftlichen Betrieb eine Abnehmerkartei zu führen, die Namen und Wohnort des Bezugsberechtigten, dessen Ansprüche nach Mengen und Nährstoffart sowie die hiergegen gelieferten Mengen enthält.

(2) Jede VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. hat außerdem eine Bezugskartei zu führen, die ihre Bezugsansprüche und die Menge der hiergegen erhaltenen Düngemittel, getrennt nach Nährstoffen und Warensorten, enthält.

(3) Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. hat über sämtliche Zu- und Abgänge ordnungsgemäß Nachweis zu führen.

(4) Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. ist verpflichtet, jeweils am Monatsende den Anfangsbestand, sämtliche Zu- und Abgänge und den Endbestand aller Warensorten an die zuständige Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, zu melden (Umsatzmeldung).

(5) Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, fertigen an Hand der Umsatzmeldungen Kreisumsatzmeldungen an und senden je eine Ausfertigung an die Räte der Kreise, die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder, die Landesverbände der VdgB (BHG) und an die Deutsche Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz.

(6) Die am 31. Juli 1952 durch die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. anzufertigende Umsatzmeldung ist in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, einzureichen. Die Niederlassungen haben eine Ausfertigung an ihre Zentrale weiterzugeben.

§ 8

Alle Bezugs- und Belieferungsunterlagen sind bis zum 30. Juni 1953 aufzubewahren.

§ 9

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und die Räte der Kreise und Gemeinden haben die ordnungsgemäße Erfüllung der Bezugsansprüche der Verbraucher durch die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. mit Unterstützung der Kreisverbände und Ortsvereinigungen der VdgB (BHG) sowie der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, zu kontrollieren.

§ 10

Für die Versorgung der volkseigenen Güter und der volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei wird eine Sonderregelung getroffen.

Berlin, den 31. Juli 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 7. August 1951

Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 51	Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik	723
2. 8. 51	Verordnung über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak	724
27. 7. 51	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter	725
1. 8. 51	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuordnung des Fachschulwesens	726

Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 2. August 1951

Das durch den Sieg der Sowjetarmeen vernichtete Hitlerregime hat dem Vermögen des deutschen Volkes und Staates unermessliche Schäden zugefügt. Durch den Hitlerkrieg wurden für Milliarden materielle Werte vernichtet und das Volkseinkommen jahrelang unproduktiv, nur für die Kriegsmaschinerie, ausgegeben. Der faschistische Staat verschuldete; das Geld verlor seinen Wert.

Die in der demokratischen Ordnung seit 1945 aufgestellten Haushaltspläne sehen ohne Aufnahme von Anleihen den Ausgleich der staatlichen Einnahmen und Ausgaben und dank der steigenden Erträge unserer Wirtschaft in wachsendem Maße Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben vor. Gleichzeitig werden die vom Hitlerfaschismus hinterlassenen Verpflichtungen, wie sie sich insbesondere aus der Währungsreform ergeben, erfüllt und die staatlichen Schulden getilgt.

Um die Ansprüche der Millionen Uraltguthabenbesitzer aus der Währungsreform auf Rückzahlung der aufgewerteten Beträge und die Ansprüche anderer Gläubiger auf Grund bestehender oder zu erlassender Gesetze als Schuldbuchforderung zu sichern, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Schuldbuch der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus dem Hauptschuldbuch und den Teilschuldbüchern.

(2) Das Hauptschuldbuch wird vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik als Hauptschuldbuchstelle geführt. Es enthält die Gesamtbeträge der in den Teilschuldbüchern ausgewiesenen Schuldbuchforderungen.

(3) Die Teilschuldbücher werden von den Landeszentralen der Deutschen Notenbank als Schuldbuchstellen geführt. Jedes Teilschuldbuch umfaßt

- ein Sammelschuldbuch und
- ein Einzelschuldbuch.

(4) Die Schuldbuchstellen unterliegen bei der Führung der Teilschuldbücher dem Aufsichts- und Weisungsrecht des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) In den Durchführungsbestimmungen können weitere Schuldbuchstellen bestimmt werden.

§ 2

Der Ministerrat bestimmt, welche Schulden der Deutschen Demokratischen Republik in das Schuldbuch eingetragen werden.

§ 3

(1) Eine Schuldbuchforderung kann erworben werden

- als Anteilsrecht am Sammelanteil eines Kreditinstitutes oder
- als selbständiges Forderungsrecht.

(2) Der Erwerb gemäß Abs. 1 Ziffer 1 vollzieht sich über ein volkseigenes Kreditinstitut der Deutschen Demokratischen Republik, und zwar auf Grund eines Anteilsrechtes am Sammelanteil — § 4 Abs. 1 — der Schuldbuchforderung des volkseigenen Kreditinstitutes. In diesem Fall ist das volkseigene Kreditinstitut treuhänderische Schuldbuchstelle der für den Sitz des Kreditinstitutes zuständigen Schuldbuchstelle gemäß § 1 Abs. 3. Das Kreditinstitut unterhält für die Einzelgläubiger die entsprechenden Schuldbuchanteilkonten (Anteilsrecht am Sammelanteil).

(3) Als selbständiges Forderungsrecht gemäß Abs. 1 Ziffer 2 kann eine Schuldbuchforderung durch namentliche Eintragung des Gläubigers in das Einzel-

schuldbuch der für seinen Wohnsitz zuständigen Schuldbuchstelle begründet werden. Der Gläubiger einer solchen Einzelschuldbuchforderung erwirbt mit ihrer Eintragung einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegen die Deutsche Demokratische Republik als Schuldnerin.

§ 4

(1) Die Schuldbuchforderungen der volkseigenen Kreditinstitute werden als Sammelanteil unter Bezeichnung des Kreditinstitutes in das Sammelschuldbuch der für den Sitz des Kreditinstitutes zuständigen Schuldbuchstelle eingetragen. Im Sammelschuldbuch hat jedes volkseigene Kreditinstitut sein eigenes Konto.

(2) Sämtliche in ein Teilschuldbuch eingetragenen Forderungen werden — getrennt nach Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen — unter der Bezeichnung der Schuldbuchstelle in das Hauptschuldbuch eingetragen. Im Hauptschuldbuch hat jede Schuldbuchstelle ihr eigenes Konto. In besonderen Fällen können im Hauptschuldbuch Einzelkonten angelegt werden.

§ 5

Die in der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 475) vorgesehene Altguthaben-Ablösungsanleihe wird zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik übernommen. Die Anleihebeträge werden in das Schuldbuch der Deutschen Demokratischen Republik, und zwar als Sammelanteil, in ein Sammelschuldbuch eingetragen. Die Inhaber von angemeldeten und anerkannten Uraltkonten erhalten Anteilsrechte an diesem Sammelanteil in Höhe der bei der Umwertung festgestellten Beträge. Die Eintragung der Anleihebeträge in ein Einzelschuldbuch ist ausgeschlossen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erlassen die Ministerien der Finanzen und der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam.

Berlin, den 2. August 1951

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Dr. Loch
	Stellvertreter
	des Ministerpräsidenten.

Verordnung über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak.

Vom 2. August 1951

Die Trennung der Tabakwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik in einzelne Teilgebiete hat sich als unwirtschaftlich und qualitätshindernd erwiesen. Ohne Kenntnis, insbesondere der Wachstumsbedingungen, der Tabaksorten und des Reifezustandes, ist eine dem Verwendungszweck entsprechende Erfassung sowie Fermentation nicht gewährleistet.

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung ist eine Verbesserung der Qualität der Tabakerzeugnisse erforderlich. Es ist deshalb notwendig, den Anbau, die Erfassung, die Bearbeitung, die Lagerung und die Verteilung des inländischen Tabaks sowie die Lagerung und die Verteilung der eingeführten Tabake entsprechend den Bedürfnissen der tabakverarbeitenden Industrie zu gestalten. Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1951 wird die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak mit der Bezeichnung „VVB Rohtabak“ errichtet.

§ 2

(1) Die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak ist eine rechtsfähige und für den eigenen Verwaltungsbereich eigenverantwortlich abrechnende Einrichtung (Wirtschaftsorgan).

(2) Die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak besitzt die Fähigkeit, als Rechtsträger Rechte und Pflichten, die sich aus dem Volkseigentum ergeben, wahrzunehmen.

(3) Sie untersteht dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

§ 3

(1) Zur Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak gehören volkseigene Betriebe Rohtabak als rechtsfähige Wirtschaftseinheiten, die nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(2) Den volkseigenen Betrieben Rohtabak und der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak obliegen folgende Aufgaben:

- a) Organisation des Tabakanbaues im Rahmen der Anbauplanung,
- b) Unterstützung der VdgB (BHG) in der Tabakanbauberatung,
- c) Erfassung aller Inlandstabake,
- d) Bearbeitung (Fermentation) aller Inlandstabake,
- e) Übernahme aller eingeführten Rohtabake,
- f) Lagerung und Auslieferung aller in- und ausländischen Tabake.

§ 4

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den jeweils zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Errichtung von volkseigenen Betrieben Rohtabak erfolgt durch das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Einvernehmen

mit der Staatlichen Plankommission sowie den Ministerien des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1951 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat
für Nahrungs-
und Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Vierte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Einführung des
Vertragssystems für Nahrungsgüter.

Vom 27. Juli 1951

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBL S. 647) wird im Einvernehmen mit den Staatssekretariaten für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Nahrungs- und Genußmittelindustrie hinsichtlich der Abrechnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Abrechnungspflichtig sind:

- a) für die Realisierung der ihnen auf Grund von Zuteilungsplänen, Zuteilungsbescheiden oder Warenzuweisungen zugeteilten Rohstoff- und Versorgungskontingente
die Kontingenträger, Bedarfsträgergruppen oder Bedarfsträger,
- b) über die Durchführung der auf Grund von bestätigten Plänen oder Verträgen erforderlichen Warenbewegung
die mit der Warenbewegung beauftragten Lieferbetriebe;

§ 4

(1) Zur Abrechnung sind folgende Formblätter zu verwenden:

Bezeichnung des Abrechnungspflichtigen	Bezeichnung des Formblattes
Erfassungsbetriebe (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) sowie Kontingenträger Nr. 7000 (§ 1 Abs. 1 Buchst. b)	Na R EuA
Produktionsbetriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b) sowie Kontingenträger Nrn. 3210 bis 3260 — soweit es sich um Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie handelt — und Kontingenträger Nr. 6000 (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b)	Na R NG
Großhandelsbetriebe (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b) sowie Kontingenträger Nrn. 1100 bis 3160 (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b) und Kontingenträger Nr. 6800 (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b)	Na R G

*) I. bis III. Durchführungsbestimmung (GBL 1951 S. 669, 671, 673).

- c) über den Warenabgang an Letztverbraucher die Einzelhandelsbetriebe und die Betriebe mit Gemeinschaftsverpflegung,
- d) über die Erfüllung des Landes- oder Kreisverteilungsplanes
die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder oder die Kreisräte für Handel und Versorgung.

(2) Ausnahmen von der Abrechnungspflicht nach Abs. 1 kann das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zulassen.

§ 2

Abzurechnen sind alle Warenarten, die in Zuteilungsplänen, Zuteilungsbescheiden oder Warenzuweisungen entsprechend dem vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen „Verzeichnis der planverteilten Nahrungsgüter“ enthalten sind.

§ 3

(1) Die Grundlage der Abrechnung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und b bilden die von den Lieferbetrieben für die Empfangsbetriebe auszufertigenden „betrieblichen Lieferscheine“. Jeder Abrechnungspflichtige hat sämtliche bei ihm eingehende oder durch ihn ausgestellte „betriebliche Lieferscheine“, soweit sie Warenarten gemäß § 2 enthalten, zu sammeln und aus Kontrollgründen 6 Monate aufzubewahren.

(2) Die Grundlage der Abrechnung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c sind für die Bestände

- die körperliche oder buchmäßige Bestandsaufnahme,
- für den Warenzugang
die betrieblichen Lieferscheine,
- für den Warenabgang
bei rationierten Warenarten: die belieferten Lebensmittelkartenabschnitte und Verkaufsanweisungen oder die monatlichen Aufzeichnungen über den Verbrauch in den Gemeinschaftsküchen,
bei nicht mehr rationierten Warenarten: die Bestandsentwicklung.

Bezeichnung des Abrechnungspflichtigen	Bezeichnung des Formblattes
Kontingenträger Nrn. 3210 bis 3260 — soweit es sich nicht um Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie handelt. — (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) sowie Kontingenträger Nrn. 4000 bis 5900 (§ 1 Abs. 1 Buchst. a)	Na R S J
Kreisräte für Handel und Versorgung sowie Ministerien für Handel und Versorgung der Länder (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b)	Na P A

Soweit in diesem Abs. die Abrechnungspflicht der Kontingenträger festgelegt ist, bezieht sich das in gleicher Weise auf Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger.

(2) Einzelhandelsbetriebe (§ 1 Abs. 1 Buchst. c) rechnen noch rationierte Warenarten zur Kontrolle des Markenrücklaufes wie bisher auf den Formblättern laut Verordnung Nr. 25/1946 („Versorgung“, Jahrgang 1946 Heft 6 S. 91) ab. Daneben ist als Schnellbericht unter Verwendung des Formblattes SBEB für die darin aufgeführten Warenarten allmonatlich der Endbestand zu melden. Die Abrechnung der Warenbewegung in Getreideerzeugnissen erfolgt auf Formblatt „Meldung des Einzelhandels über die Warenbewegung in Getreideerzeugnissen“ (Genehmigungs-Nr. G0-591/18).

(3) Die Kreisräte für Handel und Versorgung und die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder erstatten außerdem die „10-Tage-Meldung über den Stand der Versorgung in Fleisch und Fett“ (Genehmigungs-Nr. G0-567/48).

(4) Für die Richtigkeit der Angaben in der Abrechnung sowie für die Einhaltung der Berichtstermine ist der jeweilige Leiter der abrechnungspflichtigen Stelle verantwortlich. Die Formblätter sind von ihm zu unterschreiben.

§ 5

Ergibt die Abrechnung in der Gegenüberstellung von Soll und Ist Abweichungen, so sind diese durch Textanalyse zu erläutern. Es sind die Ursachen der Abweichung aufzuzeigen und Angaben darüber zu machen, was zur Sicherstellung der Planerfüllung veranlaßt wurde und welche Maßnahmen dem Empfänger der Abrechnung vorgeschlagen werden.

§ 6

Die Formblätter Na, NaE, NaG sowie Anlage zu 108 sind für die Abrechnung des Planungszeitraumes ab 1. Juli 1951 nicht mehr zu verwenden.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt rückwirkend vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
I.V.: Baender
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Neuordnung des Fachschulwesens.

Vom 1. August 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. März 1950 zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 215) wird zur Koordinierung der Fachschulfragen folgendes bestimmt:

§ 1

Alle Fachschulen, die den jeweiligen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht unmittelbar unterstellt sind, werden ab 1. Januar 1952 den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik sachlich, etatsmäßig und personell zugeordnet.

- *) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 672),
II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 948),
III. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 96).

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung gilt sinngemäß auch für Schulen mit Fachlehrgängen von zentraler Bedeutung.

§ 3

Die zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik haben für die Realisierung dieser Durchführungsbestimmung die entsprechenden Anweisungen zu erlassen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1951

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

GESETZBLATTder
Deutschen Demokratischen Republik**1951****Berlin, den 10. August 1951****Nr. 94**

Tag

Inhalt

Seite

4. 8. 51 Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium an den Universitäten und Hochschulen

727

**Fünfte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.
— Gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium
an den Universitäten und Hochschulen —**

Vom 4. August 1951

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird zur Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums für die Studierenden aller Fakultäten der Universitäten und Hochschulen in Ausführung des § 3 Ziffer 3 und des § 6 Ziffer 1 der vorgenannten Verordnung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen und den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium hat die Aufgabe, den Studierenden die Einsicht in die Entwicklungsgesetze von Natur und Gesellschaft zu vermitteln und sie zu unermüdlichen Kämpfern für den Frieden und den Fortschritt der Menschheit zu erziehen. Es bildet die Grundlage des gesamten Studiums.

§ 2

(1) Das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium umfaßt folgende Fächer:

- a) Grundlagen des Marxismus-Leninismus (für alle Fachrichtungen),
- b) Grundlagen der Politischen Ökonomie (für alle Fachrichtungen mit Ausnahme der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät),
- c) dialektischer und historischer Materialismus (für besondere Fachrichtungen).

(2) Grundsätzlich werden die Fächer in folgender Reihenfolge gelehrt:

- a) Grundlagen des Marxismus-Leninismus im 1. und 2. Studienjahr,

- b) Grundlagen der Politischen Ökonomie im 3. Studienjahr,
- c) dialektischer und historischer Materialismus im 4. Studienjahr.

Ausnahmeregelungen sind aus den jeweiligen Studienplänen ersichtlich.

(3) Am Ende jedes Studienjahres, in dem ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums gelehrt wird, findet in diesem Fach eine Zwischenprüfung statt.

(4) Bei den Universitäts-Abschlußprüfungen bilden die Prüfungen in Gesellschaftswissenschaften einen wesentlichen Bestandteil.

(5) Einzelheiten werden durch die Studienpläne der Fachrichtungen geregelt.

§ 3

(1) Zur Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums werden an allen Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik, an der Technischen Hochschule Dresden, der Bergakademie Freiberg und der Pädagogischen Hochschule Potsdam Institute für Gesellschaftswissenschaften eingerichtet.

(2) Die Institute für Gesellschaftswissenschaften gliedern sich

- a) in eine Abteilung für die Grundlagen des Marxismus-Leninismus,
- b) in eine Abteilung für die Grundlagen der Politischen Ökonomie (an den Universitäten und Hochschulen, an denen sich keine Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät befindet),
- c) in eine Abteilung für dialektischen und historischen Materialismus (an den Universitäten und Hochschulen, an denen sich keine Philosophische Fakultät mit einem Philosophischen Institut befindet).

(3) Befindet sich an der Universität oder Hochschule eine Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät oder ein Philosophisches Institut oder beides, so übernehmen sie die Aufgaben der entsprechenden Abteilung des Institutes für Gesellschaftswissenschaften.

*) I. bis IV. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 175, 415, 491, 640).

§ 4

An den übrigen Hochschulen, die der Staatlichen Plankommission oder dem fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, sowie an der Hochschule für Körperkultur, Leipzig, werden besondere Abteilungen zur Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums gebildet, die dem stellvertretenden Direktor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium unterstehen.

§ 5

(1) An allen Universitäten und Hochschulen werden die zur Realisierung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums notwendigen Planstellen für Professoren, Dozenten, Assistenten und Hilfsassistenten geschaffen.

(2) Die Professoren und Dozenten für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium an den Universitäten sind Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät, an der sie ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums vertreten, und Mitglieder der „Engeren Fakultät“. Gleichzeitig gehören sie den gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung geschaffenen Instituten oder Abteilungen ihres Fachgebietes an.

(3) Die Hochschullehrer für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium an den gemäß § 4 gebildeten Abteilungen sind gleichzeitig Mitglieder der für ihr Fachgebiet gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung gebildeten Institute oder Abteilung der im betreffenden Lande gelegenen Universität.

§ 6

(1) Für die Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums an den Universitäten und Hochschulen sind die Prorektoren oder stellvertretenden Direktoren für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium verantwortlich.

(2) Die Direktoren der im § 3 genannten Institute und Abteilungen sind für die wissenschaftliche Anleitung aller auf ihrem Fachgebiet tätigen Dozenten an der Universität und an den Hochschulen des jeweiligen Landes, in dem die Universität ihren Sitz hat, verantwortlich.

(3) Die Verantwortung für die wissenschaftliche Anleitung der Dozenten an den Hochschulen in Dresden und an der Bergakademie Freiberg tragen die genannten Institutsdirektoren an der Technischen Hochschule Dresden.

§ 7

Die Hochschullehrer für die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Fachgebiete werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Ein-

verständnis mit den Prorektoren oder stellvertretenden Direktoren für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium ernannt. Die Einstellung erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1951 (GBI. S. 123) und ihrer Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium im Studienjahr 1951/52 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Im Studienjahr 1951/52 werden an allen Universitäten und Hochschulen alle Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums gelehrt.
2. Alle Studierenden im 1. Studienjahr nehmen an den Vorlesungen und Seminaren über „Grundlagen des Marxismus-Leninismus“ teil.
3. Die Studierenden im 2. Studienjahr, die noch keine Zwischenprüfung in dialektischem und historischem Materialismus abgelegt oder diese nicht bestanden haben, nehmen an den Vorlesungen und Seminaren über „Grundlagen des Marxismus-Leninismus“ teil.
4. Alle Studierenden im 3. Studienjahr nehmen an den Vorlesungen und Seminaren über „Grundlagen der Politischen Ökonomie“ teil.
5. Alle Studierenden im 4. oder höheren Studienjahr, die noch keine Zwischenprüfungen in dialektischem und historischem Materialismus abgelegt und bestanden haben, nehmen bei Einverständnis des jeweiligen Dozenten an den Vorlesungen und Seminaren eines selbstgewählten Fachgebietes des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums teil. In Zweifelsfällen entscheidet der Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.
6. Studierende, die vor Abschluß des Studienjahres 1951/52 ihr Staatsexamen ablegen, sind nach Studienbestimmung A 4 Ziffer 1 zu prüfen.

§ 9

Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1951 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 11. August 1951

Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 51	Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan (Industrie- produktion für das Jahr 1951) — Zusätzliche Aufgaben	729
9. 8. 51	Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien	730

Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan (Industrieproduktion für das Jahr 1951). — Zusätzliche Aufgaben —

Vom 9. August 1951

Die Entwicklung der industriellen Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Einsparung wichtiger Rohstoffe ermöglichen bei einer Reihe volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse und Bedarfsgüter eine Erhöhung der Aufgaben im III. Quartal 1951.

Auf Grund des § 23 Abs. 12 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die zusätzlichen Aufgaben für das III. Quartal 1951 werden wie folgt festgelegt:

Industrie insgesamt	125 472 500,— DM,
davon Chemie	26 746 000,— DM,
Baumaterialien	7 303 000,— DM,
Holzbearbeitung ..	30 479 500,— DM,
Textil	22 190 000,— DM,
Leichtindustrie	16 400 000,— DM,
Zellstoff-Papier	17 638 000,— DM,
Lebensmittel	4 666 000,— DM.

(2) Die Ministerien für Schwerindustrie und für Leichtindustrie und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und die Regierungen der Länder werden verpflichtet, den Betrieben die entsprechenden zusätzlichen Aufgaben und für die Vertragskontore die zusätzlichen Kontrollziffern in Übereinstimmung mit Teil C der Anweisung vom 20. April 1950 (GBl. S. 381) zu geben.

§ 2

(1) Die Ministerien für Schwerindustrie und für Leichtindustrie und das Staatssekretariat für Nah-

rungs- und Genußmittelindustrie und die Regierungen der Länder haben für die Realisierung der zusätzlichen Aufgaben die erforderlichen Roh-, Hilfs- und Brennstoffe aus Materialeinsparungen durch Senkung der Verbrauchsnormen und aus örtlichen und innerbetrieblichen Reserven bereitzustellen.

(2) Die Regierungen der Länder werden verpflichtet, im Rahmen der zusätzlichen Aufgaben über die Produktion von Konsumgütern den Abschluß von Verträgen zwischen den Produktionsbetrieben und den Staatlichen Handelsorganisationen (HO), den Konsumentgenossenschaften und den sonstigen Bedarfsträgern nach dem Bedarf der Stadt- und Landbevölkerung zu organisieren.

(3) Die Finanzierung der Produktion ist aus betriebseigenen Mitteln durchzuführen. In Ausnahmefällen können kurzfristige Kredite gewährt werden.

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung festgelegten zusätzlichen Aufgaben für das III. Quartal 1951 den zuständigen Stellen bekanntzugeben und die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren.

(2) Die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben für die einzelnen Industriezweige und Waren wird vom Statistischen Zentralamt und von den Statistischen Landesämtern im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1951 ermittelt und abgerechnet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Verordnung
über den Handel (Erfassung, Lagerung und Aus-
gabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien.

Vom 9. August 1951

Über die Erfassung, die Lagerung und den Vertrieb von Saat- und Pflanzgut und von Sämereien wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale ist für die Erfassung, Lagerung und Ausgabe von Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien aller Anbaustufen, die sich aus den von ihr abgeschlossenen Vermehrungsverträgen ergeben, verantwortlich.

(2) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale hat ihren Vertragsanbauern eine Ablieferungsmittteilung spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres nach Sorten und Anbaustufen zuzustellen.

§ 2

(1) Die Vermehrer sind verpflichtet, Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien zu den festgesetzten Terminen in voller Höhe ihrer Ernte sorten-, mengen- und qualitätsmäßig den Normen für Saatware entsprechend der Deutschen Saatgut-Handelszentrale abzuliefern.

(2) Die von den Vermehrern über die Ablieferungsnorm je Hektar hinaus abgelieferten Saat- und Pflanzgutmengen können auf das Pflichtablieferungssoll nach der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) angerechnet werden.

(3) Das über dieses Pflichtablieferungssoll hinaus abgelieferte Saat- und Pflanzgut kann in gleichartiger Konsumware gegen Bezahlung innerhalb von 8 Wochen nach Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung von dem Vermehrer zurückgekauft werden.

§ 3

(1) Die Erfüllung der Pflichtablieferung von Getreide, Kartoffeln, Speisehülsenfrüchten und Ölfrüchten durch Saatgut regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107).

(2) Vermehrer, deren Saatgutablieferung je Hektar Vermehrungsanbaufläche nicht die für ihre Wirtschaft festgesetzte Ablieferungsnorm erreicht, haben die Fehlmenge in Konsumware abzuliefern.

§ 4

Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale hat die von ihr übernommene Ware, soweit diese von ihr aufbereitet werden muß, bis zur endgültigen Attestierung auf Lager zu nehmen.

§ 5

Die Verteilung des Saat- und Pflanzgutes sowie der Sämereien für volkseigene Güter und sonstige landwirtschaftliche Betriebe erfolgt durch die Deutsche Saatgut-Handelszentrale auf Grund von Verteilungsplänen.

§ 6

Bei Streitfällen über Erfassung, Lagerung und Ausgabe von Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien oder Hauptabteilungen des Landes unter Hinzuziehung der VdGB (BHG) und der Deutschen Saatgut-Handelszentrale.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl	Scholz Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 15. August 1951

Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 51	Preisverordnung Nr. 171 — Verordnung über die Preisbildung im Schuhmacher-Handwerk	731
28. 7. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 171 — Preisbildung im Schuhmacher-Handwerk	735
26. 7. 51	Preisverordnung Nr. 172 — Verordnung über die Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk	736
28. 7. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 172 — Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk	739
26. 7. 51	Preisverordnung Nr. 173 — Verordnung über die Preisbildung im Autosattler-Handwerk	740
28. 7. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 173 — Preisbildung im Autosattler-Handwerk	743
26. 7. 51	Preisverordnung Nr. 174 — Verordnung über die Preisbildung im Autolackierer-Handwerk	744
28. 7. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 174 — Preisbildung im Autolackierer-Handwerk	747
30. 7. 51	Zwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Fertigung von Kulturwaren	749
4. 8. 51	Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen	753
7. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und die Lenkung der Arbeitskräfte	753

Preisverordnung Nr. 171. Verordnung über die Preisbildung im Schuhmacher-Handwerk.

Vom 26. Juli 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBI. S. 510) wird für das Schuhmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Schuhmacherbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen des Schuhmacher-Handwerks gelten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in den Anlagen aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in den Anlagen aufgeführten Regelleistungen sind in drei Ortsklassen unterteilt. Für

die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis gemäß dem gültigen Tarifvertrag für das Schuhmacher-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen über 2,— DM, die nicht unter die in den Anlagen aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Für Kleinreparaturen bis zu 2,— DM ist die Aufstellung einer Kalkulation nicht erforderlich.

(3) Werden handwerkliche Leistungen über 2,— DM, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auf-

traggeber vor Aufführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in den Anlagen zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden, derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Schuhmacher-Handwerks an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen über 2,— DM, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag über 2,— DM einen Auftragszettel auszusprechen, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation vorgenommen und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind die Schuhmacher verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungs-

gemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Schuhmacherbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise und Kleinreparaturen bis 2,— DM ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Schuhmacher berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsscheide für das Schuhmacher-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 26. Juli 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 171

Regelleistungspreise für Neuanfertigungen

Die nachstehend aufgeführten Preise sind reine Fertigungspreise ohne Materialkosten je Paar.

Lfd. Nr.	Leistungen	Ortsklassen		
		A	B	C
	Herrentiefel und Herrenschuhe	DM	DM	DM
1	Einfache Schaftstiefel, Arbeitstiefel (Handarbeit)	49,17	47,03	44,52
2	Reit- oder Schaftstiefel, gefüttert, genäht, einfache Sohlen ...	62,90	60,15	56,95
3	desgl., genagelt	56,05	53,60	50,73
4	desgl., zwiegenäht um den Absatz herum	68,56	65,64	62,12
5	Arbeitsschnürstiefel	37,29	35,01	33,13
6	Straßenschnürschuhe, genäht	47,47	45,39	42,97
7	desgl., genagelt oder geklebt	40,63	38,82	36,76
8	Halbschuhe, genäht	44,04	42,12	39,86
9	desgl., genagelt oder geklebt	37,17	35,56	33,65
	Damensiefel und Damenschuhe			
10	Einfache Schaftstiefel, Arbeitstiefel (Handarbeit)	49,17	47,03	44,52
11	Reit- oder Schaftstiefel, gefüttert, genäht, einfache Sohlen ...	57,19	54,69	51,77
12	desgl., genagelt oder geklebt	52,63	50,32	47,63
13	desgl., zwiegenäht um den Absatz herum	68,56	65,64	62,12
14	Arbeitsschnürstiefel	37,29	35,01	33,13
15	Straßenschnürstiefel, genäht	46,89	44,34	42,45

Noch: Anlage 1

Lfd. Nr.	Leistungen	Ortsklassen		
		A	B	C
16	Straßenschnürstiefel, genagelt oder geklebt	42,31	40,46	38,31
17	Halbschuhe, genäht	43,47	41,57	39,35
18	desgl., genagelt oder geklebt	38,89	37,19	35,20
Kinderstiefel und Kinderschuhe				
Bis Größe 30				
19	Straßenschnürstiefel, genäht	34,32	32,81	31,06
20	desgl., genagelt oder geklebt	30,87	29,52	27,96
21	Halbschuhe, genäht	32,03	30,63	28,99
22	desgl., genagelt oder geklebt	28,59	27,34	25,88
Größe 31 bis 35				
23	Einfache Schaftstiefel	35,45	33,91	32,10
24	Reit- oder Schaftstiefel, gefüttert, genäht, einfache Sohlen ...	42,31	40,46	38,31
25	desgl., genagelt oder geklebt	38,89	37,19	35,20
26	Straßenschnürstiefel, genäht	37,29	35,01	33,13
27	desgl., genagelt oder geklebt	33,17	31,71	30,03
28	Halbschuhe, genäht	34,32	32,81	31,06
29	desgl., genagelt oder geklebt	30,87	29,52	27,46
Größe 36 bis 39				
30	Einfacher Schaftstiefel (Arbeitsstiefel), genagelt	40,12	38,28	36,23
31	Reit- oder Schaftstiefel, gefüttert, genäht, einfache Sohlen ...	48,05	45,95	43,48
32	desgl., genagelt oder geklebt	43,45	41,57	39,35
33	Straßenschnürstiefel, genäht	43,45	41,57	39,35
34	desgl., genagelt oder geklebt	38,89	37,19	35,20
35	Halbschuhe, genäht	40,03	38,28	36,23
36	desgl., genagelt oder geklebt	35,45	33,91	32,10
Mädchenstiefel und Schuhe von 24½ cm an wie Damenarbeiten berechnen				
Knabenstiefel und Schuhe von 27 cm an wie Herrenarbeiten berechnen				
Farbiges Leder				
37	Für Bodenarbeit bei Stiefeln			
	für alle Sorten farbiges Lackleder, Mehrpreis	4,58	4,37	4,14
	für Schnürstiefel und Halbschuhe, Mehrpreis	1,19	1,09	1,03
38	Für Schaftarbeit bei Stiefeln, Mehrpreis	1,70	1,59	1,55
	desgl., bei Schnürstiefeln und Halbschuhen, Mehrpreis	1,14	1,09	1,03
39	Absätze für Damen über 4 cm Höhe je ½ cm mehr	0,37	0,55	0,52
40	Korkrand bei Herren- und Damenstiefeln, Mehrpreis	6,86	6,57	6,21
41	Doppel- und Zwischensohlen, Mehrpreis	2,29	2,19	2,07
42	Doppel- und Zwischensohlen bis zum Absatz, Mehrpreis	3,42	3,28	3,10

Anlage 2

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 171

Regelleistungspreise für Reparaturen

Die nachstehend aufgeführten Preise sind Endverbraucherpreise einschl. Material je Paar.

Lfd. Nr.	Leistungen	Ortsklasse			Lfd. Nr.	Leistungen	Ortsklasse		
		A	B	C			A	B	C
	Herrensohlen	DM	DM	DM					
	Leder				25	Gummi	DM	DM	DM
1	genäht	7,80	7,54	7,28	25	genäht	4,54	4,35	4,15
2	genagelt	5,81	5,66	5,51	26	genagelt	3,06	2,95	2,82
3	geklebt	6,30	6,12	5,95	27	geklebt	3,06	2,95	2,82
	Gummi				28	geklebt und genagelt ...	3,55	3,41	3,27
4	genäht	7,32	7,01	6,70		Kindersohlen			
5	genagelt	4,85	4,67	4,49		31 bis 35			
6	geklebt	5,36	5,14	4,94	29	Leder			
7	geklebt und genagelt ...	6,33	6,07	5,82	29	genäht	5,05	4,89	4,72
	Damensohlen				30	genagelt	4,23	4,11	3,99
	Leder				31	geklebt	4,23	4,11	3,99
8	genäht	6,59	6,37	6,14		Gummi			
9	genagelt	5,11	4,97	4,81	32	genäht	5,02	4,81	4,60
10	geklebt	5,11	4,97	4,81	33	genagelt	3,70	3,57	3,42
	Gummi				34	geklebt	3,70	3,57	3,42
11	genäht	6,41	6,14	5,87	35	geklebt und genagelt ...	4,37	4,17	4,01
12	genagelt	4,12	3,95	3,80		Jugendliche			
13	geklebt	4,61	4,42	4,24		36 bis 39			
14	geklebt und genagelt ...	5,11	4,89	4,68		Leder			
	Kindersohlen				36	genäht	6,28	6,06	5,85
	19 bis 24				37	genagelt	4,96	4,80	4,66
	Leder				38	geklebt	4,96	4,80	4,66
15	genäht	3,98	3,85	3,70		Gummi			
16	genagelt	3,—	2,91	2,81	39	genäht	6,20	5,92	5,67
17	geklebt	3,—	2,91	2,81	40	genagelt	4,39	4,22	4,04
	Gummi				41	geklebt	4,39	4,22	4,04
18	genäht	4,33	4,14	3,93	42	geklebt und genagelt ...	5,22	5,00	4,78
19	genagelt	2,86	2,74	2,61		Absätze, Spitzen, Sohlenstücke			
20	geklebt	2,86	2,74	2,61	43	Absätze für Herren	2,41	2,35	2,26
21	geklebt und genagelt ...	3,34	3,21	3,06	44	desgl. für Damen	1,62	1,57	1,48
	Kindersohlen				45	desgl. für Jugend- liche	2,13	2,09	2,05
	25 bis 30					Spitzen			
	Leder				46	genäht	2,18	2,11	2,02
22	genäht	4,20	4,06	3,92	47	geklebt	1,69	1,64	1,59
23	genagelt	3,22	3,12	3,03	48	genagelt	1,69	1,64	1,59
24	geklebt	3,22	3,12	3,03		Große Sohlenstücke			
					49	genäht	2,78	2,68	2,57
					50	geklebt	2,30	2,22	2,12
					51	genagelt	2,30	2,22	2,12

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 171 — Preisbildung
im Schuhmacher-Handwerk.**

Vom 28. Juli 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 171 von 26. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Schuhmacher-Handwerk (GBl. S. 731) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen zur Preisverordnung Nr. 171 vom 26. Juli 1951 — Preisbildung im Schuhmacher-Handwerk (GBl. S. 731) nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)		=====
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten und Hilfsmaterialien)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien	=====	=====
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis		=====

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungsherstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Schuhmacher-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 62% auf die Löhne nach dem Stand vom 1. September 1950. Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Aufschlag dürfen Gewinn und Wagnis mit höchstens 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 85% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(4) Mit den obengenannten Gemeinkostenzuschlägen sind auch die Maschinenarbeiten mit den im Schuhmacher-Handwerk üblichen Maschinen abgegolten.

(5) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und sich von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Unter Materialkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird.

(2) Für vom Schuhmacherbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkosten zu berechnen.

(3) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

(4) Für Kleinmaterial dürfen 15% vom Hauptmaterial berechnet werden.

(5) Auf die vom Handwerker gelieferten Materialien darf ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% berechnet werden.

(6) Für das vom Kunden gelieferte Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

(7) Auf das dem Auftraggeber gelieferte Fertigmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach den Preisanordnungen Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) bzw. Nr. 189 vom 1. Dezember 1948 (PrVOBl. 1949 S. 3).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweiligen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstehenden Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger, wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(4) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Diese Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

§ 8

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Schuhmacherbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 171 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 172.

Verordnung über die Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk.

Vom 26. Juli 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bildhauer- und Steinmetz-Handwerksbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(2) Für Bauleistungen der Bildhauer- und Steinmetz-Handwerksbetriebe gelten die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 (PrVOBl. S. 5).

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Bildhauer- und Steinmetz-Handwerksbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Güteklassen und außerdem nach vier Ortsklassen unterteilt.

(4) Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

(5) Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis des für das Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk gültigen Tarifvertrages maßgebend.

(6) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Bildhauer- und Steinmetz-Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation vorgenommen und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 und 2 sind die Bildhauer- und Steinmetzbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Bildhauer- und Steinmetz-Handwerksbetrieben gegenüber privaten Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgelts für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Bildhauer- und Steinmetz-Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk, mit Ausnahme der Preisanordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 (PrVOBl. S. 5) für Bauleistungen, außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 26. Juli 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 172

Regelleistungspreise für gravierte Inschriften

Schriftart	Größe	Güte- klasse	Granit				Kalkstein, Marmor, Serpentin				Postaer Sandstein, Rechlitzer Porphyr, Beton				Cottaer Sandstein und andere Weichsteine			
			Ortsklasse				Ortsklasse				Ortsklasse				Ortsklasse			
			A DPF	B DPF	C DPF	D DPF	A DPF	B DPF	C DPF	D DPF	A DPF	B DPF	C DPF	D DPF	A DPF	B DPF	C DPF	D DPF
Block, deutsche, französische und römische, Antiqua Schwabacher	bis 35 mm	I	75	63	65	60	63	54	52	43	45	41	39	35	39	35	34	31
		II	71	63	61	57	57	51	49	45	42	38	37	34	37	33	32	29
		III	67	60	58	54	53	48	45	43	40	36	35	32	35	31	30	28
	35 bis 45 mm	I	84	76	73	68	66	60	57	53	48	43	42	39	42	38	37	34
		II	79	71	69	64	62	56	54	50	45	41	39	35	40	36	34	32
		III	75	67	65	60	59	53	51	48	43	38	37	34	37	34	32	30
	45 bis 55 mm	I	102	92	89	82	81	73	70	65	59	54	52	48	51	46	44	41
		II	95	86	83	77	76	69	65	61	56	51	49	45	48	43	42	39
		III	91	81	79	73	72	65	62	58	53	48	46	43	45	41	39	36
	55 bis 70 mm	I	155	141	136	126	121	103	104	97	84	77	73	68	69	62	60	56
		II	147	132	127	118	113	102	93	91	79	72	69	64	63	53	56	52
		III	139	125	120	111	107	93	92	86	75	67	65	60	61	53	53	49
Biedermeier und altgotische	bis 35 mm	I	87	79	76	70	69	62	60	55	51	45	44	41	45	41	39	35
		II	82	73	71	65	65	55	55	52	48	43	42	39	42	38	37	34
		III	77	70	67	62	61	55	53	49	45	41	39	35	40	36	35	32
	35 bis 45 mm	I	93	84	81	75	75	63	65	60	57	51	50	46	48	43	42	39
		II	88	79	76	70	71	63	61	57	54	46	47	43	45	41	39	36
		III	83	74	72	65	67	60	58	54	51	45	44	41	43	38	37	34
	46 bis 55 mm	I	116	103	99	92	90	81	78	73	66	60	57	53	57	51	50	46
		II	109	96	93	86	85	76	73	60	62	56	54	50	54	48	47	43
		III	101	91	88	81	80	72	69	64	59	53	51	48	51	46	44	41
	55 bis 70 mm	I	173	160	154	143	139	125	120	111	96	87	84	77	81	73	70	65
		II	167	150	144	134	130	117	113	104	90	81	78	73	76	69	66	61
		III	157	139	135	125	123	110	106	99	85	77	74	69	72	65	62	58
Bismarck und Kirchgotisch	bis 35 mm	I	96	87	84	77	75	70	68	63	57	51	50	45	51	46	44	41
		II	90	81	78	73	73	66	64	59	54	46	47	43	48	43	42	39
		III	85	77	74	69	69	62	60	55	51	46	44	41	45	41	39	36
	35 bis 45 mm	I	105	95	91	85	84	77	73	68	63	56	55	52	64	49	47	44
		II	99	89	86	79	79	72	69	64	59	53	51	48	51	46	44	41
		III	93	84	81	75	75	67	65	60	55	50	49	45	48	43	42	39
	45 bis 55 mm	I	127	114	110	102	99	89	86	80	75	68	65	60	63	57	55	52
		II	119	107	103	96	93	84	81	75	71	63	61	57	59	53	51	48
		III	112	101	97	90	88	79	76	71	67	60	58	54	56	50	49	46
	55 bis 70 mm	I	203	181	175	162	156	141	136	126	112	100	97	88	93	84	81	75
		II	190	170	164	152	147	132	127	118	105	94	91	83	83	79	76	70
		III	179	161	155	144	139	125	120	111	99	87	86	86	83	74	72	65

Vorstehende Regelleistungspreise verstehen sich für Leistungen ab 30 Buchstaben einschl. Vorschreiben und Einreiben.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 172 — Preisbildung
im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk.**

Vom 28. Juli 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 172 vom 26. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk (GBl. S. 736) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 172 vom 26. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk (GBl. S. 736/738) nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten, Hilfsmaterialien)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien (...%)
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Güteklassen

Die Betriebe des Bildhauer- und Steinmetz-Handwerks werden in drei Güteklassen eingeteilt:

Zur Güteklasse I

gehören Betriebe, die künstlerische Qualitätsarbeit herstellen unter Einbeziehung der Arbeiten, die mittels Punktieren ausgeführt werden, einschl. des freien Herausarbeitens von Ornamenten und Figuren.

Zur Güteklasse II

gehören die Betriebe, die erstklassige Qualitätsarbeit unter Einbeziehung architektonischer Werkstücke mit schwierigen Profilen herstellen.

Zur Güteklasse III

gehören alle übrigen Betriebe.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Sofern die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten in den Arbeitsnormen für die Natursteinindustrie mit dem Stand vom 1. Mai 1949 für Steinmetz-, Schleifer- und Schrifthauerarbeiten in Kalkstein, Travertin, Marmor, Sandstein und Granit enthalten sind, sind diese anzuwenden.

(2) Bei Arbeiten, deren Fertigungszeiten nicht in den unter Abs. 1 erwähnten Arbeitsnormen enthalten sind, müssen die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfasst werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungsherstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag abgegolten.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag werden festgesetzt:

in Güteklasse I	85%	} auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950.
„ „ II	75%	
„ „ III	65%	

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In den vorstehenden Zuschlägen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von

in Güteklasse I	15%
„ „ II	12%
„ „ III	10%

enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von

in Güteklasse I ...	100%
„ „ II ...	85%
„ „ III ...	75%

einschl. des im Abs. 2 genannten Prozentsatzes für Wagnis und Gewinn, nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion — Preisbildung — zulässig.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäfts-

jahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für die vom Bildhauer- und Steinmetzbetrieb gelieferten Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehenden Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Risiko dürfen höchstens berechnet werden

bei Rohblöcken und halbfertig bezogenen Steinen	50%
bei auf Maß bossierten Steinen	30%
auf alle übrigen Materialien	10%

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Für die im Rahmen einer handwerklichen Leistung vom Auftragnehmer mitgelieferten fertig bezogenen Teile, wie z. B. Metallbuchstaben, Schalen, Vasen usw., dürfen die preisrechtlich zulässigen Einkaufspreise zuzüglich eines Aufschlages von höchstens 20% berechnet werden.

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder) dürfen,

soweit sie nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(4) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Diese Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

§ 9

Zeichnungen und Entwürfe

(1) Werden auf Wunsch des Auftraggebers Zeichnungen und Entwürfe von einem freischaffenden Künstler extra angefertigt, so können die entstandenen preisrechtlich zulässigen Kosten mit einem Zuschlag in Höhe von 4% weiterverrechnet werden.

(2) In bezug auf Zeichnungen und Entwürfe, die auf Wunsch des Bestellers im eigenen Betriebe angefertigt werden, darf für die aufgewendete Zeit zur Herstellung derselben die Stunde mit 6,— DM gesondert verrechnet werden. Der Auftraggeber ist auf die Höhe der entstehenden Kosten hinzuweisen.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Bestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 172 für das Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 173. Verordnung über die Preisbildung im Autosattler-Handwerk.

Vom 26. Juli 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Autosattler-Handwerk bestimmt:

§ 1

Autosattlerbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Re-

publik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Autosattler-Handwerks einschl. Planen- und Zeltreparatur und -herstellung gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen 1 und 2 zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis des jeweils gültigen Tarifvertrages für das Autosattler-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Autosattlerarbeiten einschl. Planen- und Zeltreparatur und -herstellung, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auf-

traggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Autosattlerbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Autosattlerbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Autosattler-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 26. Juli 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 173

Regelleistungspreise für das Autosattler-Handwerk

Leistungen	Ortsklassen			Leistungen	Ortsklassen		
	I	II	III		I	II	III
1. Autoausschläge	DM	DM	DM		DM	DM	DM
DKW-Meisterklasse, DKW-Reichsklasse Die alten Bezüge von den Sitzen, Lehnen, Türen und Seitenteilen abnehmen, die Sitze und Lehnen aufpolstern und den Wagen mit Autopolsterstoff ausschlagen, neuen Himmel einziehen, Rückwand und Blenden beziehen	195,28	186,39	178,14	und den Wagen mit Autopolsterstoff ausschlagen, neuen Himmel einziehen, Rückwand und Blenden beziehen	255,17	242,30	231,53
Opel P 4, Opel 1,2 Die alten Bezüge von den Sitzen, Lehnen, Türen und Seitenteilen abnehmen, die Sitze und Lehnen aufpolstern und den Wagen mit Autopolsterstoff ausschlagen, neuen Himmel einziehen, Rückwand und Blenden beziehen	208,55	198,04	189,27	BMW 319, BMW 329, BMW 326 Die alten Bezüge von den Sitzen, Lehnen, Türen und Seitenteilen abnehmen, die Sitze und Lehnen aufpolstern und den Wagen mit Autopolsterstoff ausschlagen, neuen Himmel einziehen, Rückwand und Blenden beziehen	359,45	341,32	326,22
Opel Olympia 1,3, Opel Olympia 1,5, Opel Kadett, Ford-Eifel, BMW, Hanomag-Rekord, DKW-Sonderklasse Die alten Bezüge von den Sitzen, Lehnen, Türen und Seitenteilen abnehmen, die Sitze und Lehnen aufpolstern und den Wagen mit Autopolsterstoff ausschlagen, neuen Himmel einziehen, Rückwand und Blenden beziehen	250,26	237,64	227,13	Die in der Arbeitsbeschreibung aufgeführten Arbeiten sind Wiederherstellung des Originalzustandes mit Pfeifenpolsterung. Wird vom Auftraggeber eine glatte oder einfache Ausführung gewünscht, ist die Arbeit nach dem Kalkulationsschema der nachstehenden Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 173 zu berechnen. Zusatzarbeiten, die sich über die in der Arbeitsbeschreibung für die einzelnen Regelleistungen ergeben, sind gesondert zu kalkulieren. Diese Preise verstehen sich ohne jegliches Material und ohne Zutatzen.			
Wanderer W 24 4türig, Wanderer W 35/40, Wanderer W 45/50, Opel Super 2,5 Die alten Bezüge von den Sitzen, Lehnen, Türen und Seitenteilen abnehmen, die Sitze und Lehnen aufpolstern und den Wagen mit Autopolsterstoff ausschlagen, neuen Himmel einziehen, Rückwand und Blenden beziehen	342,28	325,02	310,63	2. Verdecks			
Opel 2 Liter Die alten Bezüge von den Sitzen, Lehnen, Türen und Seitenteilen abnehmen, die Sitze und Lehnen aufpolstern und den Wagen mit Autopolsterstoff ausschlagen, neuen Himmel einziehen, Rückwand und Blenden beziehen	247,61	235,31	224,90	Ford-Eifel, Opel 1,2, DKW-Reichsklasse, DKW-Meisterklasse, Opel P 4 Altes Verdeck abnehmen, Spriegelaufgaben neu fertigen und beziehen, das neue Verdeck zuschneiden, annähen, mit Rückwandfenster versehen und aufziehen	93,23	88,53	84,62
Daimler-Benz 170 V Die alten Bezüge von den Sitzen, Lehnen, Türen und Seitenteilen abnehmen, die Sitze und Lehnen aufpolstern und den Wagen mit Autopolsterstoff ausschlagen, neuen Himmel einziehen, Rückwand und Blenden beziehen	349,64	332,01	317,31	Opel 1,3 Altes Verdeck abnehmen, Spriegelaufgaben neu fertigen und beziehen, das neue Verdeck zuschneiden, annähen, mit Rückwandfenster versehen und aufziehen	98,14	93,19	89,07
Adler Trumpf, Adler Primus Die alten Bezüge von den Sitzen, Lehnen, Türen und Seitenteilen abnehmen, die Sitze und Lehnen aufpolstern				Mercedes Kabriolet — Limousine Altes Verdeck abnehmen, Spriegelaufgaben neu fertigen und beziehen, das neue Verdeck zuschneiden, annähen, mit Rückwandfenster versehen und aufziehen	103,05	97,85	93,52
				Opel Olympia 1,3, Opel Olympia 1,5 Altes Verdeck abnehmen, Spriegelaufgaben neu fertigen und beziehen, das neue Verdeck zuschneiden, annähen, mit Rückwandfenster versehen und aufziehen	98,14	93,19	89,07

Diese Regelleistungspreise verstehen sich ohne Material und ohne Zutatzen.

Anlage 2

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 173

Regelleistungspreise für die handwerkliche Planen- und Zeltreparatur und -herstellung

Leistungen	Ortssklassen		
	I	II	III
1. Glatte Planen	DM	DM	DM
zugeschnitten, zweifach vernäht und mit Ösen (12 bis 14 mm), im Abstand von 1 m, in breitem Saum versehen — ohne Ösenverdoppelung und ohne Planenstoff			
Größe 2 × 3 m	5,88	5,61	5,35
„ 3 × 3 m	9,34	8,90	8,53
„ 3 × 4 m	10,76	10,27	9,85
„ 4 × 4 m	13,32	12,70	12,19
„ 4 × 5 m	14,99	14,31	13,73
„ 4 × 6 m	16,71	15,97	15,35
„ 4 × 8 m	19,80	18,94	18,22
„ 5 × 6 m	19,44	18,58	17,85
„ 5 × 8 m	22,76	21,77	20,95

2. Planen über 40 gm, Spriegelplanen und Zelte sind als Sonderanfertigung zu berechnen.

3. Sonderleistungen

sind gesondert zu berechnen.

Als Sonderleistungen gelten: Das Anbringen von mehr Ösen oder größeren Ösen als oben vorgeesehen, das Anbringen von Spezialösen oder Schlaufen an Stelle der allgemein üblichen Ösen. Das Einnähen von Verdoppelungen und besonderen Ösenuntersätzen oder Gurten, das Anbringen von Riemen usw.

Die Regelleistungspreise verstehen sich ohne Grundmaterial, aber einschl. Zutaten.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 173 — Preisbildung im Autosattler-Handwerk.

Vom 28. Juli 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 173 vom 26. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Autosattler-Handwerk (GBl. S. 740) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung 173 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)	
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten und Hilfsmaterialien)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfasst werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungsherstellung anfallenden Arbeitsstunden be-

rechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Autosattler-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(4) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 100% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 150% einschl. Wagnis und Gewinn nicht übersteigen. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzu-

schlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Autosattlerbetrieb gelieferten Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehenden Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbar preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Beim Mengeneinsatz des Werkstoffes ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einschl. des Verarbeitungsverlustes (Verschnitt u. dgl.) einzusetzen, wie sie sich bei sparsamer Betriebslenkung ergibt.

(4) Auf die Einstandspreise darf ein Zuschlag für Materialkosten von 12% berechnet werden.

(5) Auf die vom Kunden gelieferten Materialien darf keinerlei Zuschlag berechnet werden. Wird Fertigmaterial an den Kunden geliefert, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL. II S. 107).

§ 6

Mehrarbeitszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 7

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Autosattlerbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 173 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 174.

Verordnung über die Preisbildung im Autolackierer-Handwerk.

Vom 26. Juli 1951

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Autolackierer-Handwerk bestimmt:

§ 1

Autolackiererbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Autolackiererbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis des für das Autolackierer-Handwerk gültigen Tarifvertrages maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftrag-

geber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, in jedem Falle ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die

Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum, ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Autolackierer-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 26. Juli 1951

Ministerium der Finanzen
I.V. Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 174

Regelleistungspreise für das Autolackierer-Handwerk

A. Neulackierung von Kraftfahrzeugen in normaler Lieferausführung

1. Personenkraftwagen-Nitrospritzlackierung

Entrostet, grundieren, spachteln, schleifen, spritzen, mit Paste schleifen und mit Polierwasser auf Hochglanz polieren einschl. Fensterleisten, Gepäckhalter, Nummernschilder, Räder sowie sonstiger normaler Zubehörteile (einschl. bis zu 2 Ersatzrädern) lackieren sowie Chassis reinigen und streichen.

a) Personenkraftwagen bis 1000 ccm

Fabrikat und Type	Orts-	Orts-	Orts-
	klasse I	klasse II	klasse III
	DM	DM	DM
NSU-Fiat 500	231,00	216,75	207,75
DKW-Reichsklasse F 5 bis F 7, Voll-Lackierung	184,80	173,40	166,20
DKW-Meisterklasse F 5 bis F 7, Voll-Lackierung	184,80	173,40	166,20
BMW 309	264,80	248,50	238,00
Adler junior	301,75	281,20	271,00
DKW-Schwebeklasse, Voll-Lackierung	209,50	194,50	188,35
NSU-Fiat 1000	261,80	245,65	235,45
Steyr 60	261,80	245,65	235,45

b) Personenkraftwagen über 1000 bis 1500 ccm

Fabrikat und Type	Orts-	Orts-	Orts-
	klasse I	klasse II	klasse III
	DM	DM	DM
DKW-Sonderklasse	351,00	329,50	315,75
Hansa 1100	363,50	342,00	326,75
Hanomag-Garant-Kurier	360,25	338,00	324,00
NSU-Fiat 1100	354,00	332,00	318,00
Opel P 4	298,00	271,00	260,00
Opel-Kadett	323,00	303,00	291,00
Ford-Eifel	323,00	303,00	291,00
Steyr 55	394,00	369,00	354,50
Mercedes V 170	382,00	358,00	343,50
Hanomag 1300	379,00	355,50	340,50
Opel-Olympia 1,3 I	332,50	313,00	299,00
Steyr 200	394,00	370,00	354,50
Stoewer-Greif	369,50	346,80	332,40
BMW 303/308	394,00	369,00	354,50
Hanomag-Rekord	379,00	355,50	340,50
NSU-Fiat 1500	383,00	364,00	349,00
Opel-Olympia 1,5 I	345,00	323,50	310,00
Wanderer 1,8 I	418,88	393,04	376,72
Wanderer 2,0 I	446,60	419,05	401,65
Opel-Super 6	418,88	393,04	376,72
Adler-Trumpf	418,88	393,04	376,72
Horch 850/851	588,00	552,00	529,00
Adler-Autobahn	468,00	439,00	429,00
Audi 2,0 I	471,00	442,00	424,00
Horch 830/930	483,50	453,75	433,80
Ford V 8	488,00	439,00	421,00
Opel-Kapitän	449,50	422,00	404,50
Opel-Admiral	570,00	544,75	512,50

Noch: Anlage**c) Personenkraftwagen über 1500 ccm**

Fabrikat und Type	Orts- klasse I	Orts- klasse II	Orts- klasse III
	DM	DM	DM
Mercedes 2,3 l	471,00	442,00	425,00
Mercedes 2,9 l	548,00	525,50	493,00
Mercedes 3,2 l	576,00	550,00	517,00
Mercedes 3,4 l	576,00	550,00	517,00

Bei Cabriolet-Ausführungen ermäßigen sich vorstehende Preise um 12%.

2. Lastkraftwagen mit Pritschenaufbau vollständig lackieren

Entrostet, grundieren, spachteln, schleifen, fertig-spritzen (Holzteile nach Wahl Nitro- oder Kunstharz-lackierung), Führerhausinneres streichen, Fensterleisten lackieren, Chassis reinigen und streichen, Räder (einschl. bis zu 2 Ersatzrädern) reinigen und streichen, Pritschenaufbau innen streichen.

Tonnage	Orts- klasse I	Orts- klasse II	Orts- klasse III
	DM	DM	DM
0,5 t	200,00	187,85	180,00
1,0 t	215,50	201,00	194,00
1,5 t	231,00	215,75	205,75
2,5 t	262,00	245,50	235,50
3,0 t	277,00	260,00	249,25
3,5 t	297,50	274,50	263,00
4,0 t	308,00	289,00	277,00
4,5 t	323,50	303,50	291,00
6,0 t	385,00	361,00	346,00
8,5 t	446,50	419,00	401,50
10,0 t	535,00	502,00	482,00

Für Anhänger sind die Preise 50% niedriger.

3. Lastkraftwagen mit Kastenbau vollständig lackieren

In Ausführung wie vorstehend unter Ziffer 2 beschrieben.

Tonnage	Orts- klasse I	Orts- klasse II	Orts- klasse III
	DM	DM	DM
0,5 t	246,00	231,00	221,50
1,0 t	292,50	274,50	263,00
1,5 t	339,00	318,00	304,50
2,0 t	369,50	346,80	332,50

4. Motorräder — einschl. der normalen Zubehörteile und Nummernschild

Lackieren, entrostet, grundieren, schleifen, fertig-spritzen, polieren und absetzen, bei Anlieferung in bearbeitungsfähigem Zustand.

	Orts- klasse I	Orts- klasse II	Orts- klasse III
	DM	DM	DM
bis 100 ccm ...	31,00	29,00	27,50
über 100 bis 200 ccm ...	46,00	43,50	41,50
über 200 bis 500 ccm ...	66,00	63,80	61,00
über 500 ccm	84,00	81,00	77,50

Noch: Anlage**5. Beiwagen lackieren (Voll-Lackierung)**

In Ausführung wie vorstehend unter Ziffer 4 beschrieben.

	Orts- klasse I	Orts- klasse II	Orts- klasse III
	DM	DM	DM
alle Arten	65,00	63,00	60,00

6. Fahrräder einschl. Gepäckträger und Schutzbleche lackieren

In Ausführung wie unter Ziffer 4 beschrieben einschl. Anbringen des Strahlenkopfes.

	Orts- klasse I	Orts- klasse II	Orts- klasse III
	DM	DM	DM
alle Arten	18,00	17,10	16,50

7. Kinderwagen lackieren

Vorarbeiten, grundieren, spachteln, schleifen, spritzen.

	Orts- klasse I	Orts- klasse II	Orts- klasse III
	DM	DM	DM
a) Kastenwagen	14,40	13,00	12,50
b) Korbwagen	12,00	11,00	10,50
c) Sportkastenwagen ...	10,00	9,00	8,50
d) Sportkorbwagen	8,00	7,00	6,50
e) Zwillingswagen: 20 % Zuschlag auf vorstehende Preise			

B. Neulackierung von Fahrzeugteilen (Nitrospritzlackierung)**1. Personenkraftwagen**

	Orts- klasse I	Orts- klasse II	Orts- klasse III
	DM	DM	DM
Vorderkotflügel bis 1,7 l	19,50	18,75	18,00
„ bis 2,5 l	24,00	23,00	22,00
„ über 2,5 l	33,00	31,80	30,50
Hinterkotflügel bis 1,7 l	12,00	11,50	11,00
„ bis 2,5 l	19,50	18,75	18,00
„ über 2,5 l	24,00	23,00	22,00
Vorderkotflügel			
Opel-Kadett	12,00	11,50	11,00
„ Opel-Olympia			
1,3 l und 1,5 l	13,50	12,75	12,00
„ Opel-Admiral	25,50	24,50	23,50
Hinterkotflügel			
Opel-Kadett	9,00	8,60	8,10
„ Opel-Olympia			
1,3 l und 1,5 l	9,00	8,60	8,10
„ Opel-Admiral	15,00	14,50	14,00
Motorhauben bis 1,7 l ..	32,00	30,75	29,50
„ bis 2,5 l ..	42,00	40,60	39,20
„ über 2,5 l ..	49,00	46,00	43,50
(mit Ausnahme von Sportkraftwagen)			
Räder bis 2,5 l	3,10	2,90	2,80
„ über 2,5 l	4,65	4,35	4,20

Nech: Anlage

2. Lastkraftwagen

	Orts-	Orts-	Orts-
	klasse I	klasse II	klasse III
	DM	DM	DM
Vorderkotflügel bis 3,5 t	22,50	21,50	20,50
„ bis 5,0 t	25,50	24,50	23,50
„ über 5,0 t	30,80	28,90	27,70
Hinterkotflügel bis 3,5 t	12,60	11,50	11,00
„ bis 5,0 t	12,00	11,50	11,00
„ über 5,0 t	13,50	12,75	12,00
Motorhauben bis 3,5 t ..	32,00	30,75	29,50
„ bis 5,0 t ..	36,50	35,25	34,00
„ über 5,0 t ..	42,00	40,60	39,20
Räder aller Größen	4,50	4,25	4,00

3. Nummernschilder lackieren und beschriften

	DM	DM	DM
für Motorräder			
Vorderschild doppelseitig	6,00	5,75	5,50
Hinterschild	3,00	2,80	2,60
für alle übrigen Kraftfahrzeuge einseitig .	4,00	3,70	3,40

Sämtliche Preise verstehen sich ausschließlich Material!

Wenn sich ein Ablängen oder Abbrennen der Fahrzeuge oder Fahrzeugteile erforderlich macht, erhöhen sich die Preise um 10%. Für Kraftfahrzeug-Typen, für die keine besonderen Arbeitszeiten vorliegen, können für die Preisermittlung Vergleichstypen der nachfolgenden Tabellen herangezogen werden:

Personenkraftwagen	Vergleichstyp
Adler-Trumpf A.V. und E.V.	= Adler-Prima
Adler-Favorit	= Audi U.W.
Adler-Standard	= Adler-Diplomat
BMW 326	= BMW 321
Daimler-Benz 130 H	= Hanomag 1,3
Daimler-Benz 170, 170 H	= 170 V
Daimler-Benz 200	= BMW 326
Daimler-Benz 260 D	= Hanomag-Diesel
Ford: Köln-Taunus-Rheinland	= Ford-Eifel
Hanomag 3/18, 3/16, 4/20, 4/23	= Hanomag-Garant
Hanomag 6/32	= Hanomag-Rekord
Horch 780	= Horch 853
Alfa Romeo	= Wanderer W 50
Buik 50	= Horch 853
Chevrolet (Motor)	= Opel 2,6 l
Chevrolet (Wagen)	= Adler-Diplomat

Nech: Anlage

Personenkraftwagen

Chrysler	= Horch 853
Citroen 7-8-9	= Adler-Primus
Citroen 11-12-15	= Audi 225
Hudson	= Horch 853
Peugeot	= Wanderer W 24
Praga	= Audi 225
Renault 2,4 l	= Wanderer W 24
Renault 4,1 l	= Horch 853
Skoda	= BMW 303
Studebaker	= Horch 853

Vergleichstyp

Lastkraftwagen

Adler 3/4 t	= Borgward Express
Adler 1 1/2 t	= Borgward 1,5 t
Daimler-Benz 1 t	= Borgward 1,5 t
Daimler-Benz 2,5 t Diesel (Motor)	= Hanomag 3,5 t
Daimler-Benz (Wagen)	= Klöckner-Magirus 2,5 t S 88 D
Daimler-Benz 3 bis 3,75 t 6 Zyl. D	= Henschel 4 t
Daimler-Benz 4,5 t 6 Zyl. D	= Büssing NAG 5 t
Daimler-Benz 6 t 6 Zyl. D	= Vomag 5 t 448
Daimler-Benz 8,5 t 6 Zyl. D	= Büssing 6,5 t 650
Faun 3,5 t 4 Zyl. D	= Hanomag 3,5 t
Faun 5 t 6 Zyl. D	= Büssing 6,5 t 650
Klöckner-Magirus 3,5 t 6 Zyl. D	= Henschel 4 t 409
Klöckner-Magirus 6 t 6 Zyl. D	= Vomag 6 t 653
Krupp 2 bis 2,5 t	= Phänomen 2,5 t
Krupp 3 bis 3,5 t	= Klöckner-Magirus S 88 D
Krupp 3 t 4 Zyl. B	= Klöckner 4 Zyl. B
Krupp 5 t	= Büssing 5,0 t
Krupp 6,0 t	= Büssing 6,0 t
MAN 4,5 t 6 Zyl. D	= Büssing NAG 5,0 t 500
MAN 6,5 t 6 Zyl. D	= Vomag 6,0 t 653
Bedford 3,0 t	= Opel 3,0 t 3,6 l
Berliet 2,5 t	= Opel 3,0 t 3,5 l
Chevrolet 2,5 t	= Opel 3,0 t 3,6 l
Citroen 2,0 t	= Klöckner-Magirus 3,0 t
Dodge-Fargo (Motor)	= Horch 850
Daimond-Federal (Motor)	
International-Studebaker (Wagen) 3,5 bis 4,5 t	= Hanomag 2,5 t
Matford B B	= Ford DE
Matford V 8	= Ford V 8
Renault 2 t	= Borgward 1,5 t
Renault 3,5 t	= Borgward 3 t
Renault 6,0 t	= Henschel 4,0 t
Sauwer 5,0 t	= Büssing 5,0 t
Skoda 2,5 t	= Klöckner 2,5 t
Steyr 1,7 t	= Borgward 1,5 t
Tatra 3,0 t	= Borgward 3 t

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 174 — Preisbildung im Autolackierer-Handwerk.

Vom 28. Juli 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 174 vom 26. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Autolackierer-Handwerk (GBl. S. 744) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für Autolackiererarbeiten der in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 174 vom 26. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Autolackierer-Handwerk (GBl. S. 744) nicht

aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial und Hilfsmaterialien)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3.

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfasst werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungsherstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Autolackierer-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4.

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 130% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 200% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für vom Autolackierbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien, insbesondere Fertigungswerkstoffe und

-teile sowie fertig bezogene Zulieferteile, sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich der Materialkostenzuschläge zu berechnen. Hilfsstoffe — wie Schleif- und Poliermittel sowie Abdeckmaterial — sind mit den Fertigungsgemeinkosten abgegolten.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Risiko auf das Material dürfen höchstens berechnet werden:

- a) auf Farben und Lösungsmittel höchstens 40%,
- b) auf alle anderen Materialien höchstens 15%.

(4) Auf die vom Kunden gelieferten Materialien dürfen keinerlei Zuschläge erhoben werden.

(5) Auf das dem Auftraggeber gelieferte Fertigungsmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBI. II S. 107).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweiligen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Autolackierer-Handwerksbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 174 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zwanzigste Anweisung^{*)}
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.
— Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Fertigung
von Kulturwaren —

Vom 30. Juli 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie wird auf Grund von § 6 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Fertigung von Kulturwaren bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

I. Musikinstrumente

Industriebetriebe und diesen fertigungsmäßig gleichzusetzende Handwerksbetriebe, deren Erzeugung gemäß Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951 unter die nachstehend aufgeführten Planpositionen (Auflage-Nrn.) fällt, haben diese Erzeugnisse bis einen Monat nach erfolgtem Aufruf bei der nachstehend genannten Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) anzumelden:

Erstattung der Meldungen

Lfd. Nr.	Planposition (Auflage-Nr.) der Schlüsselliste	Warenbezeichnung	Waren-Nr. gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)	Meldung zu erstatten an	
1	81 21 000	Klaviere und Flügel	59 11 11 00 bis 59 11 15 00	wird durch Aufruf bekanntgegeben	
2	81 25 000	Orgeln	59 11 21 00 bis 59 11 25 00		
3	81 25 000	Harmonien	59 11 30 00		
4	81 25 000	Automatische Musikinstrumente	59 11 40 00		
5	81 21 000	Historische Musikinstrumente (Spinette, Cembali, Clavicords)	59 11 50 00 bis 59 11 60 00		
6	81 23 000	Akkordeons (Ziehharmonikas)	59 12 10 00 bis 59 12 90 00	DAMW, Prüfdienststelle Nr. 342, Zwota bei Klingenthal	
7	81 25 000	Mundharmonikas	59 13 10 00 bis 59 13 20 00		
8	81 22 000	Elechblasinstrumente	59 14 11 10 bis 59 14 19 00		
9	81 22 000	Holzblasinstrumente (auch Saxophone)	59 14 21 00 bis 59 14 29 00		
10	81 22 000	Sonstige Blasinstrumente	59 14 90 00		
11	81 24 000	Streichinstrumente (einschl. Bogen)	59 15 11 00 bis 59 15 19 00		
12	81 24 000	Zupfinstrumente	59 15 21 10 bis 59 15 29 00		
13	81 25 000	Trommeln und Pauken	59 16 11 00 bis 59 16 19 00		
14	81 25 000	Metallschlagzeuge	59 16 21 00 bis 59 16 29 00		wird durch Aufruf bekanntgegeben
15	81 25 000	Holzschlagzeuge	59 16 31 00 bis 59 16 39 00		
16	81 25 000	Sprechapparate (ohne elektrische Plattenspieler)	59 17 10 00 bis 59 17 29 00		
17	81 25 000	Schallplatten	59 17 31 00 bis 59 17 32 00		
18	81 25 000	Sonstige Musikinstrumente	59 18 90 00		
19	81 25 000	Musikspielwaren	59 18 11 00 bis 59 18 19 00		
20	81 25 000	Spezialzubehör und Ersatzteile für Musikinstrumente	59 19 00 00 bis 59 19 90 00		

^{*)} I. bis XIX. Anweisung (GBl. S. 716, 717, 718).

II. Turn- und Sportgeräte

Industriebetriebe und diesen fertigungsmäßig gleichzusetzende Handwerksbetriebe, deren Erzeugung unter die

Planposition 81 30 200 (Auflage-Nr.)

gemäß Schlüsseliste zum Produktionsplan 1951 fällt, haben diese Erzeugnisse bis einen Monat nach erfolgtem Aufruf bei der nachstehend genannten Prüfdienststelle des DAMW anzumelden:

Erstattung der Meldungen

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Waren-Nr. gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)	Meldung zu erstatten an	
	a) Turngeräte:			
21	Recke	59 41 11 00 bis 59 41 40 00	DAMW, Prüfdienststelle Nr. 541, Erfurt, Blosenburgstraße 4	
22	Sprunggeräte	59 41 51 00 bis 59 41 60 00		
23	Schaukelgeräte	59 41 71 00 bis 59 41 90 00		
	b) Sportgeräte:			
24	Geräte für Leicht- und Schwerathletik	59 42 11 00 bis 59 42 12 00		
25	Boxgeräte	59 42 13 10 bis 59 42 13 90		
26	Stemmgeräte	59 42 14 10 bis 59 42 14 90		
27	Latten und Stäbe	59 42 15 10 bis 59 42 15 90		
28	Gymnastikgeräte	59 42 16 10 bis 59 42 16 90		
29	Wurfgeräte	59 42 17 10 bis 59 42 19 00		
30	Geräte für Rasensport und Tennis	59 42 21 10 bis 59 42 29 00		
31	Geräte für Wassersport	59 42 31 00 bis 59 42 39 00		
32	Geräte für den Angelsport	59 42 41 00 bis 59 42 50 00		
33	Geräte für den Wintersport (Skier, Schlitt- schuhe, Schlitten, Skistöcke und Zubehör)	59 42 61 10 bis 59 42 69 00		
34	Geräte für den Kegelsport	59 42 71 00 bis 59 42 72 00		
35	Medizinbälle	59 42 81 00		
36	Rollschuhe	59 42 82 00		
37	Tischtennisgeräte	59 42 83 10 bis 59 42 83 90		
38	Reitgeräte	59 42 85 10 bis 59 42 85 90		
39	Radsportgeräte	59 42 86 10 bis 59 42 86 90		
40	Fechtsportgeräte	59 42 87 10 bis 59 42 87 30		
41	Billards und Zubehör	59 42 88 10 bis 59 42 88 90		
42	Sonstige Sportgeräte	59 42 89 00		
43	Geräte für den Segelsport	59 42 91 00 bis 59 42 93 00		

III. Spielzeug

Industriebetriebe und diesen fertigungsmäßig gleichzusetzende Handwerksbetriebe, deren Erzeugung unter die

Planposition 81 30 100 (Auflage-Nr.)

gemäß Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951 fällt, haben diese Erzeugnisse bis einen Monat nach erfolgtem Aufruf bei der nachstehend genannten Prüfdienststelle des DAMW anzumelden:

Erstattung der Meldungen

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Waren-Nr. gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)	Meldung zu erstatten an	
44	a) Blech- und Metallspielwaren: Fahrzeuge für Kinder	59 31 11 00 bis 59 31 19 00	DAMW, Prüfdienststelle Nr. 541, Erfurt, Blosenburgstraße 4	
45	Fahrzeugspielwaren	59 31 21 00 bis 59 31 29 00		
46	Mechanisches Spielzeug	59 31 31 00 bis 59 31 39 00		
47	Elektromechanisches Spielzeug	59 31 41 00 bis 59 31 90 00		
48	b) Holzspielwaren: Fahrzeuge für Kinder	59 32 11 00 bis 59 32 20 00		
49	Fahrzeugspielwaren	59 32 31 00 bis 59 32 39 00		
50	Holzbaukästen	59 32 40 00		
51	Zusammensetzspiele	59 32 50 00		
52	Holzfiguren	59 32 60 00		
53	Kaufläden	59 32 70 00		
54	Kasperletheater	59 32 80 00		
55	Sonstiges Holzspielzeug	59 32 90 00 bis 59 32 99 00		
56	c) Spielzeug aus Stein und Kunst- massen	59 33 10 00 bis 59 33 20 00		
57	d) Spielzeug aus Papier und Kunst- stoffen	59 34 10 00 bis 59 34 90 00		
58	e) Puppen und Spieltiere: Puppen	59 35 11 00 bis 59 35 19 00		wird durch Aufruf bekanntgegeben
59	Spezialpuppen	59 35 21 00 bis 59 35 29 00		
60	Spieltiere aus Holz, Papier, Kunststoff, Wachstuch	59 35 30 00 bis 59 35 40 00		
61	Zelluloid-, Stoff-, Fell- und Gummi- spielwaren	59 35 50 00 bis 59 35 70 00		
62	Puppenstuben und Puppenstubenmöbel	59 35 80 00		
63	Sonstige Puppen und Spieltiere	59 35 90 00		
64	Puppenwagen	59 36 00 00		
65	Sonstige Spielwaren	59 38 00 00		
66	Spezialeinzel- und Ersatzteile für Spielzeug	59 39 00 00		
67	Spezialeinzelteile und Ersatzteile für Puppen und Spieltiere	59 39 51 00 bis 59 39 52 00		

IV. Raum- und Tafelschmuck aus Holz, Christbaumschmuck, Kunstblumen, leonische Waren

Industriebetriebe und diesen fertigungsmäßig gleichzusetzende Handwerksbetriebe, deren Erzeugung unter die nachstehend aufgeführten Planpositionen (Auflage-Nrn.) gemäß Schlüsseliste zum Produktionsplan 1951 fällt, haben diese Erzeugnisse bis einen Monat nach erfolgtem Aufruf bei der nachstehend genannten Prüfdienststelle des DAMW anzumelden:

Erstattung der Meldungen

Lfd. Nr.	Planposition (Auflage-Nr.) der Schlüsseliste	Warenbezeichnung	Waren-Nr. gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)	Meldung zu erstatten an
68	81 30 300	Wandteller aus Holz	59 66 21 10	wird durch Aufruf bekanntgegeben
69	81 30 300	Schalen aus Holz	59 66 22 10	
70	81 30 300	Dosen aus Holz	59 66 23 10	
71	81 30 300	Leuchter aus Holz (ohne elektrischen Anschluß)	59 66 24 10	
72	81 30 300	Nippes aus Holz	59 66 25 10	
73	81 30 300	Schmuckkästen aus Holz	59 66 26 10	
74	81 30 300	Sonstiger Baumschmuck aus Holz	59 66 29 10	
75	81 30 300	Teller aus Holz	59 66 31 10	
76	81 30 300	Untersetzer aus Holz	59 66 32 10	
77	81 30 300	Besteckhalter aus Holz	59 66 33 10	
78	81 30 300	Serviettenhalter aus Holz	59 66 34 10	
79	81 30 300	Leuchter aus Holz (ohne elektrischen Anschluß)	59 66 35 10	
80	81 30 300	Sonstiger Tafelschmuck aus Holz	59 66 39 10	
81	81 30 300	Christbaumschmuck aus Glas, Metall, Holz, Papier und sonstigem Material, Lametta	59 67 11 00 bis 59 67 99 00	
82	81 30 300	Kunstblumen aus Glas, Porzellan, Stoff, Papier	59 68 10 00 bis 59 68 59 00	
83	81 30 300	Schmuckfedern, künstlich und natürlich	59 68 61 00 bis 59 68 69 00	
84	81 30 300	Chenillewaren	59 68 70 00	
85	81 30 300	Kunstblumen aus sonstigen Kunststoffen	59 68 90 00	
86	81 30 300	Leonische Waren	59 69 10 00 bis 59 69 30 00	
87	81 30 300	Herstellung von sonstigem Kulturbedarfsgut ..	59 80 00 00	

V. Aufrufe

Mit sofortiger Wirkung werden hierdurch aufgerufen:

Musikinstrumente	
Lfd. Nr. 6	= Akkordeons (Ziehharmonikas)
" " 7	= Mundharmonikas
Turn- und Sportgeräte	
Lfd. Nr. 21	= Recke
" " 22	= Sprunggeräte
" " 23	= Schaukelgeräte
" " 24	= Geräte für Leicht- und Schwerathletik
" " 25	= Boxgeräte
" " 26	= Stemmgeräte
" " 27	= Latten und Stäbe
" " 28	= Gymnastikgeräte
" " 29	= Wurfgeräte
" " 30	= Geräte für Rasensport und Tennis
" " 31	= Geräte für Wassersport

Lfd. Nr. 32	= Geräte für Angelsport
" " 33	= Geräte für den Wintersport (Skier, Schlittschuhe, Schlitten, Skistöcke, und Zubehör)
" " 34	= Geräte für den Kegelsport
" " 35	= Medizinbälle
" " 36	= Rollschuhe
" " 37	= Tischtennisgeräte
" " 38	= Reitgeräte
" " 39	= Radsportgeräte
" " 40	= Fechtsportgeräte
" " 41	= Billards und Zubehör
" " 42	= Sonstige Sportgeräte
" " 43	= Geräte für den Segelsport

Blech- und Metallspielwaren

Lfd. Nr. 44	= Fahrzeuge für Kinder
" " 45	= Fahrzeugspielwaren
" " 46	= Mechanisches Spielzeug
" " 47	= Elektromechanisches Spielzeug

Holzspielwaren

- Lfd. Nr. 48 = Fahrzeuge für Kinder
 „ „ 49 = Fahrzeugspielwaren
 „ „ 50 = Holzbaukästen

- Lfd. Nr. 51 = Zusammensetzspiele
 „ „ 52 = Holzfiguren
 „ „ 53 = Kaufläden
 „ „ 54 = Kasperlietheater
 „ „ 55 = Sonstiges Holzspielzeug

Weitere Aufrufe erfolgen durch Bekanntmachung des DAMW im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Meldungen sind nach folgendem Schema, und zwar nach Planpositionen getrennt, zu erstatten:

Anmeldung zur Prüfung von Kulturwaren

Name des meldenden Betriebes: Eigentumsform:

Anschrift des meldenden Betriebes:

Bei Lohnaufträgen:

Anschriften der Fertigungsbetriebe:

Lfd. Nr.	Planposition (Auflage-Nr.) der Schlüsseliste	Genauere Bezeichnung des Erzeugnisses mit Angabe des Fabrikzeichens oder Nr.	Waren-Nr. gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)	Werksabgabepreis je Stück DM	Menge der Quartalsproduktion

B. Probenvorlage

Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldungen werden die Betriebe durch direkt ergehende Anweisungen des DAMW über Art und Umfang, Ort und Zeitpunkt der Probenentnahme bzw. -vorlage benachrichtigt.

C. Sonstige Bestimmungen

- Anmelde- und vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Lohnauftrag.
- Die vorstehend unter Teil A und Teil B gegebenen Regelungen gelten sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk. Es sind nur Serienfabrikate und nicht Einzelanfertigungen zu melden.
- Für die Anmeldung sowie für die Probenentnahme und -vorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
- Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der den Betrieben durch das DAMW noch bekanntzugebenden Anweisungen, insbesondere auch hinsichtlich des Probeumfanges, der Art und der Kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen sind von den Prüfdienststellen zurückzuweisen und gelten als nicht vorgelegt. Verstöße gegen diese Anweisung werden gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.
- Diese Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1951

Staatliche Plankommission
 Zentralamt für Forschung und Technik
 Prof. Dr. W. Lange
 Leiter

Änderung

der Wahlordnung für die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen.

Vom 4. August 1951

Nachstehende Teile der Wahlordnung für die Wahl von Elternbeiräten an den allgemeinbildenden Schulen — Anlage zu § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 12. April 1951 über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 280) — werden wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Schuljahr 1951/52 tritt der Wahlausschuß in der Zeit vom 4. bis 16. Oktober 1951 zusammen.“

§ 2

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahl für den Gesamtbereich der Schule findet in einer Elternversammlung statt, die vom Wahlausschuß einberufen und geleitet wird. Für das Schuljahr 1951/52 findet die Wahl in der Zeit vom 22. bis 29. Oktober 1951 statt.“

Berlin, den 4. August 1951

Ministerium für Volksbildung
 I.V.: E. Zaissner
 Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und die Lenkung der Arbeitskräfte.

Vom 7. August 1951

Auf Grund des § 7 der Verordnung (VO) vom 12. Juli 1951 über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 687) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den zuständigen Fachministerien und den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und nach Anhören des Bundesvorstandes des

Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der VO

(1) Die Bildung der Abteilungen für Arbeit in den Verwaltungen der Räte der Stadt- und Landkreise ist bis zum 31. August 1951 abzuschließen. Das Vermögen der bisherigen Ämter für Arbeit sowie ihrer Neben- und Hilfsstellen geht nebst Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Räte der Stadt- oder Landkreise über. Nähere Anweisungen erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die für die Hauptabteilung Arbeit zuständigen Fachministerien der Landesregierungen stellen im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der Länder unverzüglich die Stellenpläne für die Arbeitsverwaltungen auf.

(3) Der Stellenplan für die Arbeitsschutzinspektoren ist nach der Planaufgabe des Volkswirtschaftsplanes 1951 (Arbeitskräfteplan, Planteil Arbeitsschutz) festzusetzen.

§ 2

Zu § 1 Abs. 3 der VO

Die Arbeitsschutzinspektoren üben ihre Tätigkeit auf direkte Anweisung der zuständigen Fachministerien der Länder aus und unterstehen der Dienstaufsicht der Räte der Stadt- und Landkreise. Es ist nicht gestattet, Arbeitsschutzinspektoren mit der Durchführung von Fachaufgaben, die nicht dem Schutz der Arbeitskraft dienen, zu beauftragen. Auf Anweisung des zuständigen Fachministeriums des Landes kann die Tätigkeit der Arbeitsschutzinspektoren über das zuständige Stadt- und Kreisgebiet ausgedehnt werden. Letzteres gilt besonders für die technische Überwachung.

§ 3

Zu § 2 Ziffer 1 Buchst. a der VO

(1) Als Reserven an Arbeitskräften gelten:

- a) Arbeitsuchende;
- b) Jugendliche, die nicht vom Nachwuchsplan erfaßt sind;
- c) Unterstützungsempfänger gemäß der Verordnung vom 1. Februar 1947 über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit (veröffentlicht im Jahrbuch „Arbeit und Sozialfürsorge“ Teil II S. 347);
- d) Fürsorgeunterstützungsempfänger, die von den Gemeinden und Städten den Abteilungen für Arbeit als Arbeitsuchende namhaft gemacht werden;
- e) Personen, die durch einen Körperschaden oder Geburtsfehler arbeitsbehindert sind und deren Beschäftigungsmöglichkeit von einem durch das Gesundheitsamt zu benennenden Facharzt bescheinigt wird.

(2) Die Abteilungen für Arbeit haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, alle im arbeitsfähigen Alter stehenden Personen (Männer im Alter von 14 bis zu 65 und Frauen im Alter von 15 bis zu 50 Jahren) ihres Zuständigkeitsbereiches zu registrieren und sich zu diesem Zweck von den Schulabgängern das Schulentlassungszeugnis, von den übrigen Personen Unterlagen, die über Person und Beruf Auskunft geben, vorlegen zu lassen.

(3) Die Abteilungen für Arbeit stellen an Hand der Unterlagen das Arbeitsbuch aus und übergeben es den registrierten Personen.

(4) Tritt der Arbeitsbuchempfänger sofort in Arbeit, so ist die Registrierkarte alphabetisch in die Kartei der Beschäftigten einzuordnen. Meldet er sich als Arbeitsuchender, so ist die Registrierkarte in die Kartei der Arbeitsuchenden, die nach Berufsgruppen und nach Berufen abzustellen ist, einzuordnen. Die bisher geführten Karteikarten kommen künftig in Wegfall und sind in der Abteilung für Arbeit aufzubewahren. An ihre Stelle treten die Registrierkarte sowie die Betriebs-Personalberichtskarte.

(5) Von der Registrierpflicht sind ausgenommen:

- a) Angehörige freier Berufe;
- b) Gewerbetreibende und selbständige Handwerker sowie deren mithelfende Familienangehörige;
- c) Schüler und Studenten;
- d) Kultusdiener;
- e) Frauen mit Kindern unter 6 Jahren, Frauen, in deren Haushalt sich Personen befinden, die nach dem Gutachten einer Heilanstalt ständig der Pflege und Betreuung bedürfen, Frauen, in deren Haushalt 2 oder mehr arbeitende Familienmitglieder zu versorgen sind, Frauen, in deren Haushalt 2 oder mehr Kinder unter 15 Jahren zu versorgen sind und für deren Betreuung kein anderes Familienmitglied vorhanden ist;
- f) Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig sind und deren Arbeitsunfähigkeit durch einen vom Gesundheitsamt zu benennenden Facharzt festgestellt und bescheinigt ist.

Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik kann die Registrierpflicht sowohl einschränken als auch auf andere Personengruppen ausdehnen.

(6) Als Arbeitsuchende gelten Personen, die arbeitsfähig sind, selbst jedoch keinen Arbeitsplatz finden können und sich um die Vermittlung einer Arbeitsstelle bei der Abteilung für Arbeit bemühen. Als Arbeitsuchende gelten nicht mehr die Personen, denen in ihrem Beruf und an ihrem Wohnort einmal oder außerhalb ihres Wohnortes drei- bis fünfmal ein Arbeitsplatz nachgewiesen wurde, oder Personen ohne Beruf, denen zwei- bis dreimal am Wohnort oder drei- bis fünfmal außerhalb ihres Wohnortes ein Arbeitsplatz nachgewiesen wurde und die in allen Fällen die Arbeitsaufnahme abgelehnt haben.

(7) Der Betrieb ist verpflichtet, sich bei Einstellung oder dem Ausscheiden einer Arbeitskraft deren Arbeitsbuch und Personalausweis vorlegen zu lassen und in das Arbeitsbuch einzutragen:

- a) Eintritts- bzw. Austrittsdatum,
- b) Beruf,
- c) im Betrieb zuletzt ausgeübte Tätigkeit unter Bezeichnung der Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- d) ob Schwerbeschädigter oder Lehrling,
- e) absolvierte Lehrgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes.

(8) Die Einstellung oder das Ausscheiden von Arbeitskräften ist am selben Tage der für den Betrieb zuständigen Abteilung für Arbeit unter Anwendung der Registrierkarte (Muster Anlage I) bekanntzugeben.

Die Registrierkarte dient gleichzeitig als

- a) Arbeitssuchenden-Karteikarte,
- b) Mitteilungskarte über Einstellungen,
- c) Mitteilungskarte über Entlassungen,
- d) Zuweisungskarte.

Auf ihr muß vermerkt sein:

- e) Vor- und Zuname,
- f) Geburtstag,
- g) Wohnung,
- h) Beruf,
- i) Einstellungstag oder Tag des Ausscheidens, ausgeübte Tätigkeit,
- k) Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- l) die Nummer des Personalausweises und des Arbeitsbuches.

(9) Meldet ein Betrieb die Einstellung oder das Ausscheiden einer Arbeitskraft, so stellt die Abteilung für Arbeit fest, ob eine Registrierkarte des Benannten in der Beschäftigtenkartei oder in der Kartei der Arbeitssuchenden abgestellt ist. Die jeweils abgestellte Registrierkarte wird ersetzt durch die der Abteilung für Arbeit zugestellte Registrierkarte jüngsten Datums.

(10) Arbeitssuchende unterliegen der Meldepflicht bei der Abteilung für Arbeit. Kommen sie dieser Meldepflicht nicht nach, so sind sie zur Meldung aufzufordern. Verzieht ein Arbeitssuchender aus dem Bereich einer Abteilung für Arbeit, so hat diese seine Registrierkarte zu entfernen.

(11) Arbeitsbuchpflichtige Arbeitssuchende müssen Veränderungen ihres Wohnsitzes der bisher für sie zuständigen Abteilung für Arbeit bekanntgeben.

(12) Betriebe mit unselbständig Beschäftigten sind verpflichtet, vierteljährlich, erstmalig mit Stichtag 30. September 1951, den Abteilungen für Arbeit den Beschäftigtenstand und die im Berichtszeitraum vorgenommenen Einstellungen und Entlassungen an Hand einer Betriebs-Personalberichtskarte (Muster Anlage 2) bekanntzugeben. Diese Betriebs-Personalberichtskarten sind von den Abteilungen für Arbeit nach Wirtschaftszweigen alphabetisch abzustellen. Veränderungen, die den Abteilungen für Arbeit durch Registrierkarten bekannt werden, sind auf der Betriebs-Personalberichtskarte des zuständigen Betriebes zu vermerken.

(13) Die zuständigen Ministerien der Länder können zur Sicherung der Versorgung der Schwerpunktbetriebe mit Arbeitskräften die Einstellung geworbener Arbeitskräfte für bestimmte Berufszweige und Betriebe von der Zustimmung der Abteilung für Arbeit abhängig machen.

§ 4

Zu § 2 Ziffer 1 Buchst. b der VO

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, Arbeitsplätze, die durch eigene Werbung nicht besetzt werden können, den für den Betrieb zuständigen Abteilungen für Arbeit zu melden.

(2) Die Abteilungen für Arbeit unterstützen die Betriebe bei der Werbung von Arbeitskräften durch

- a) öffentlichen Aushang der zu besetzenden Arbeitsplätze,
- b) Aufforderungen an die Arbeitssuchenden, sich zu bewerben,

c) Zuweisung von Personen, die der besonderen Betreuung der Abteilung für Arbeit unterliegen.

(3) Die Abteilungen für Arbeit sind berechtigt, Einweisungen von Arbeitskräften auf Grund der Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisungen von Arbeitskräften (ZVOBl. S. 255) vorzunehmen.

§ 5

Zu § 2 Ziffer 1 Buchst. c der VO

Die Abteilungen für Arbeit haben die Aufstellung des Planes für Berufsausbildung auf Grund des vorhandenen Bedarfs an Fachkräften in den einzelnen Wirtschaftszweigen durch geeignete Vorschläge zu unterstützen und sind für die Unterbringung von Jugendlichen, die vom Nachwuchsplan nicht erfaßt werden, verantwortlich.

§ 6

Zu § 2 Ziffer 1 Buchst. d der VO

Die Abteilungen für Arbeit haben bei der Eingliederung Beschädigter in den Produktionsprozeß die Innehaltung der zum Schutze dieser Personen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.

§ 7

Zu § 2 Ziffer 1 Buchst. f der VO

Die Betriebe sind verpflichtet, den Beauftragten der Abteilungen für Arbeit im Rahmen ihres Aufgabengebietes bei der Durchführung von Betriebskontrollen die erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8

Zu § 3 der VO

Die Sozialversicherung übernimmt ab 31. August 1951 die ihr übertragenen Aufgaben.

§ 9

Zu § 5 der VO

(1) In den Fachministerien und den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich sowie den ihnen unterstellten Wirtschaftsorganen und Betrieben der volkseigenen Wirtschaft sind die zuständigen Fachgebiete mit der Werbung und der inner- und zwischenbezirklichen Lenkung von Arbeitskräften und den damit verbundenen Aufgaben zu beauftragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich haben diesen Fachgebieten die notwendigen Anweisungen zu erteilen. Sie sind verpflichtet, diese mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen.

§ 10

Zu § 6 Ziffer 1 der VO

Anträge sind mit entsprechender Begründung an das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu richten.

Inkrafttreten

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1951

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

Anlage 1

zu § 3 Abs. 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

(Weißes Steifpapier)

(Postkartenformat)

(Hellgrünes Steifpapier)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Genehmigt vom Statistischen Zentralamt in Berlin und registriert am 25. 6. 1951 unter Nr. G 0-610/53									
Registrierkarte									
Familienname					männlich				
Vorname					Geburts-tag				
Wohnort, Straße					Nr. und Gebäudeteil				
Erlerner Beruf					Ausgeübter Beruf				
Pers.-Ausweis-Nr.			Arbeitsbuch-Nr.		Bendanz. des ausgeübten Berufes				
Schwerbeschädigt		0/0			Nr. des Schwerbeschädigten-Ausweises				
Lohngruppe			Gehaltsgruppe						
Eingestellt am			Ausgeschlossen am						
Grund des Ausscheidens									
Stempel		Datum			195				
Unterschrift									
<p>Einzusenden am Tage der Einstellung oder des Ausscheidens einer Arbeitskraft an die für den Betrieb zuständige Abteilung für Arbeit. VVY Vordr.-Leitvert. f. Arbeit u. Gesundheitswes., Dresden (63087 L4) III-9-5 851 1000</p>									

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Genehmigt vom Statistischen Zentralamt in Berlin und registriert am 25. 6. 1951 unter Nr. G 0-610/53									
Registrierkarte									
Familienname, bei Frauen auch Geburtsname					weiblich				
Vorname					Geburts-tag				
Wohnort, Straße					Nr. und Gebäudeteil				
Erlerner Beruf					Ausgeübter Beruf				
Pers.-Ausweis-Nr.			Arbeitsbuch-Nr.		Bendanz. des ausgeübten Berufes				
Schwerbeschädigt		0/0			Nr. des Schwerbeschädigten-Ausweises				
Lohngruppe			Gehaltsgruppe						
Eingestellt am			Ausgeschlossen am						
Grund des Ausscheidens									
Stempel		Datum			195				
Unterschrift									
<p>Einzusenden am Tage der Einstellung oder des Ausscheidens einer Arbeitskraft an die für den Betrieb zuständige Abteilung für Arbeit. VVY Vordr.-Leitvert. f. Arbeit u. Gesundheitswes., Dresden (63087 L4) III-9-5 851 1000</p>									

(Anschriftseite)

<p>Abs.:</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Raum für Eintragungen der Abt. für Arbeit</p>	<div style="border: 1px dashed black; width: 100px; height: 100px; margin: 0 auto;"></div> <p>An den</p> <p style="text-align: center;">Rat der Stadt / des Kreises</p> <p style="text-align: center;">Abt. für Arbeit</p> <p>in _____</p>
--	---

Anlage 2

zu § 3 Abs. 12 vorstehender Durchführungsbestimmung

(Vorderseite)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Betriebs-Personalverkehrs-karte														
Einzusehenden 3 Tage nach Ablauf des Berichtsjahres an die zuständige Abteilung für Arbeit														
Name des Betriebes oder Inhabers in der behördlich anerkannten Form:														
Anschrift des Betriebes:														
Art der Fertigung:														
Formel:														
Verantwortl. Bearbeiter:														
Genehmigungsmerkmal: Gebührentafel vom Statist. Zentralamt in Berlin und registriert am 25. 6. 51 unter Nr. G9-610/53														
Eigentumsform: Wirtschaftszweig:														
1951 setzte sich die Belegschaft wie folgt zusammen:														
Am Stichtag	Berufsnummer des ausgeübten Berufes ¹⁾	Beschäftigte			Darunter				Lehrlinge		Veränderungen im Berichts- quartal durch Einzeizu- (+) und Abgänge (-)			
		männlich	weiblich	Insgesamt	Schwer- beschäftigte	Jugendliche ohne Berufsausbildung	Lehrlinge							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Übertrag oder Beschäftigte insgesamt:														
Weitere Eintragungen siehe Rückseite														
Anzahl der ausgetretenen Karten:														
Lfd. Nr. dieser Karte:														

A 3/13 - Betriebs-Personalverkehrs-karte
 VVV Vordruck-Verlag für Arbeit und Gesundheitswesen, Dresden (63000 Lf) III-9-5 651 1 500

Noch: Anlage 2

(Rückseite)

Berufsnummer des ausübten Berufes ¹⁾	Ausübter Beruf	Beschäftigte			Schwerbeschädigte	Darunter				Veränderungen im Berichts- quartal durch Einzu- und Abgänge (—)	
		männlich		weiblich		insgesamt	jugendliche ohne Berufsausbildung		Lehrlinge		
		3	4				männlich	weiblich	männlich		weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Überrag:											
Beschäftigte insgesamt:											
darunter Angestellte:											
13. Einstellungen im Berichtsquartal 14. Entlassungen im Berichtsquartal											
männlich											
weiblich											
insgesamt											
Datum 1951											

1) Nur eintragen, wenn im Betrieb eine „Systematik der Berufe“ vorliegt
 2) Diese Zahl muß übereinstimmen mit der Inspreanzahl unter 13
 3) Diese Zahl muß übereinstimmen mit der Inspreanzahl unter 14
 Zur Beachtung: Spalte 5 im 70. v. 51 plus Spalte 11 im 4. Quartal 51 minus Spalte 12 im 4. Quartal 51 = Spalte 5 am 31. 12. 51 (Stügendzahl in den späteren Quartalen)

Stempel
 Unterschrift

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 Berlin, den 18. August 1951 Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien	759
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 24	766

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien.

Vom 14. August 1951

Auf Grund der Verordnung vom 9. August 1951 über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien (GBl. S. 730) wird folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) obliegt die Erfassung, Lagerung und Ausgabe des Saat- und Pflanzgutes sowie der Sämereien von:

Getreide

(Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Hirse, Buchweizen, Körnermais),

Speisehülsenfrüchten

(Speisebohnen, Speiseerbsen, Speiselinsen),

Ölsaaten

(Raps, Rübsen, Senf, Mohn, Öllein, Ölkürbis),

Faserlein und Hanf

(einschl. Rolanfaserlein),

Kartoffeln,

Rüben

(Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbst-
rüben, Futtermöhren, Zichorie),

Futterpflanzen

(Klee, Luzerne, Serradella, Esparsette, Gräser, Futterhülsenfrüchte u. a. Futterpflanzen sowie Topinambur),

Gemüse,

Heil- und Gewürzpflanzen,

Tabak,

Korbweidenstecklingen,

Zierpflanzen.

§ 2

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben zu veranlassen, daß die Ergebnisse der

Feldanerkennung den Kreisaußenstellen der DSG-Handelszentrale spätestens zu folgenden Terminen zur Kenntnis gebracht werden:

Winteröfrüchte	30. Juni,
Wintergerste	30. Juni,
Winterroggen	20. Juli,
Winterweizen	30. Juli,
Sommergetreide und Speise- hülsenfrüchte	10. August,
Sommeröfrüchte	15. August,
Kartoffeln	20. August,
Gemüse, früh	1. August,
Gemüse, spät	1. September,
Faserlein	5. August,
Hanf	1. September,
Futter- und Zuckerrüben	15. August,
Winterwicken und Wintererbsen ..	20. Juli,
Schafschwingel	10. August,
alle übrigen Futterpflanzen	10. September.

§ 3

(1) Der Vermehrer ist verpflichtet, unter Vorlage der Bescheinigung über die Feldanerkennung bzw. über die endgültige Anerkennung und des durch den Rat des Kreises übergebenen Ablieferungsbescheides in voller Höhe seiner Ernte nur an die in der Ablieferungsmittelung der DSG-Handelszentrale genannten Ablieferungsbetriebe der DSG-Handelszentrale sorten-, mengen- und qualitätsmäßig den Normen für Saatware entsprechend (Grundregel für die Saatenanerkennung) abzuliefern.

(2) Übersollmengen an pflichtveranlagten Fruchtarten sind in der von dem Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale auszustellenden Ablieferungsbescheinigung gesondert auszuweisen.

§ 4

Das anerkannte oder zugelassene Saatgut darf grundsätzlich nur zu Saatzwecken verwendet werden. In besonderen Fällen werden Ausnahmen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen. Die Übernahme des Saat- und Pflanzgutes in den Konsumverbrauch erfolgt zu den jeweils für Konsumware gültigen Preisen.

§ 5

Die Herstellung von Saatgutmischungen zu Handelszwecken, auch für nichtlandwirtschaftliche Nutzung, ist nur mit Genehmigung der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder zulässig.

§ 6

(1) Die DSG-Handelszentrale hat dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich der Verteilung des Saatgutes entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die DSG-Handelszentrale hat das aus dem planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsel verbleibende Saat- und Pflanzgut nur mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu verteilen.

Abschnitt II

Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten

§ 7

Die DSG-Handelszentrale hat neben der Saatguterfassung auch die aus feldaberkannten Beständen sowie laboraberkannten Partien anfallenden Mengen zu erfassen und gesondert zu lagern. Die Abrechnung der aberkannten Partien erfolgt als Konsumware.

§ 8

(1) Der Vermehrer hat das Saatgut nach Möglichkeit selbst auf die vorgeschriebene Qualitätsnorm zu bringen und die Bescheinigung über die endgültige Anerkennung bzw. Zulassung dem Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale bei der Ablieferung vorzulegen. Dieser hat dem Vermehrer eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. Ist der Vermehrer nicht in der Lage, die Aufbereitung selbst vorzunehmen, so hat der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale das Saatgut zu Lasten des Vermehrerers auf die vorgeschriebene Qualitätsnorm zu bringen. In diesem Fall erhält der Vermehrer bis zur endgültigen Anerkennung eine Zwischenquittung nach vorgeschriebenem Formblatt.

(2) Bringt der Vermehrer attestiertes Saatgut zur Ablieferung, so ist eine Kontrollprobe in Anwesenheit des Vermehrerers oder seines Vertreters von einem Beauftragten des Erfassungsbetriebes zu ziehen.

(3) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale ist berechtigt, die Übernahme von Saatgutpartien, die nicht den in der Grundregel entsprechenden Mindestnormen für Reinheit und Keimfähigkeit entsprechen, als Saatware zu verweigern.

§ 9

Wird die Anerkennung in einer anderen als der veranlagten Stufe ausgesprochen, so treten die Bestimmungen für die tatsächlich anerkannte Stufe in Kraft. Bei Aberkennung als Saatgut finden die Bestimmungen für Konsumware Anwendung. Die Kreisaußenstellen der DSG-Handelszentrale haben in diesen Fällen — soweit erforderlich — ihren dafür zuständigen Erfassungsbetrieb bekanntzugeben.

§ 10

(1) Der Vermehrer hat das aufbereitete Saatgut spätestens bis zu folgenden Terminen abzuliefern:

Winterraps	31. Juli,
Winterrübsen	15. August,
Wintergerste	15. August,

Winterroggen	15. September,
Winterweizen	15. September,
Sommergetreide	} 30. November,
Speisehülsenfrüchte	
Sommerölrüben	} 28./29. Februar.
Mais	

(2) Soweit aufbereitetes Saatgut durch den Vermehrer nicht angeliefert werden kann, wird der Endablieferungstermin für Winterung um 2 Wochen und für Sommerung um 3 Wochen gegenüber den im Abs. 1 festgesetzten Terminen vorverlegt.

§ 11

(1) Der Vermehrer erhält für das über die Pflichtablieferungsnorm je Hektar hinaus abgelieferte Saatgut folgende Vergünstigungen durch Anrechnung auf die Pflichtablieferung oder durch Rücklieferung von Konsumware gleicher Fruchtarten gegen Bezahlung:

- für 100 kg Superelite (SE) von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten 140 kg,
- für 100 kg Elite (E) von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten 125 kg,
- für 100 kg Hochzucht (Hz) von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten 105 kg,
- für 100 kg über das Pflichtablieferungssoll hinaus abgelieferte Ölsaaten entsprechend diesen Anrechnungssätzen:

für Raps und Mohn der Erntestufe:

SE = 39 kg Pflanzenöl,	70,0 kg Extraktionsschrot,
E = 35 kg Pflanzenöl,	62,5 kg Extraktionsschrot,
Hz = 29 kg Pflanzenöl,	52,5 kg Extraktionsschrot,

für Rübsen und Öllein der Erntestufe:

SE = 28 kg Pflanzenöl,	70,0 kg Extraktionsschrot,
E = 25 kg Pflanzenöl,	62,5 kg Extraktionsschrot,
Hz = 21 kg Pflanzenöl,	52,5 kg Extraktionsschrot,

für Senf, Leindotter, Sonnenblumenkerne der Erntestufe:

SE = 21 kg Pflanzenöl,	70,0 kg Extraktionsschrot,
E = 18 kg Pflanzenöl,	62,5 kg Extraktionsschrot,
Hz = 16 kg Pflanzenöl,	52,5 kg Extraktionsschrot.

(2) Der Vermehrer erhält für je 100 kg in Erfüllung des Ablieferungssolls angerechnetes Ölfrucht-saatgut 30 kg Extraktionsschrot.

§ 12

(1) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat das angenommene Saatgut durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen Menge, Fruchtart, Winter- oder Sommerform, Sorte, Anbaustufe, Partienummer und Eigentumsverhältnis ersichtlich sind.

(2) Soweit Aufbewahrung in Säcken erfolgt, ist jeder Sack innen und außen mit einem Etikett zu versehen, auf dem die im Abs. 1 aufgeführten Angaben zu vermerken sind.

§ 13

(1) Die DSG-Handelszentrale hat im Jahre 1951 das auf Grund der Saatguterzeugungspläne zur Vermehrung erforderliche Saatgut an den Vermehrer ohne Gegenlieferung von Konsumware auszugeben.

(2) Die DSG-Handelszentrale hat das für den planmäßigen Saatgutwechsel in den bäuerlichen Betrieben bestimmte Saatgut an die VdgB - Bäuerliche Handelsgenossenschaften, e. G., gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 5. April 1951 zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (GBl. S. 241) abzugeben.

(3) Die VdgB - Bäuerliche Handelsgenossenschaften, e. G., sind verpflichtet, zuerst die höchsten Anbaustufen für den planmäßigen Saatgutwechsel auszugeben.

Abschnitt III Pflanzkartoffeln

§ 14

Der Vermehrer ist verpflichtet, das Kartoffelpflanzgut zu den geltenden Güte- und Abnahmebestimmungen abzuliefern und dabei die Feldanerkennungsbeseinigung vorzulegen. Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat dem Vermehrer auch bei Teilliefermengen eine Ablieferungsbeseinigung auszustellen.

§ 15

(1) Wird die Anerkennung in einer anderen als der veranlagten Stufe ausgesprochen, so treten die Bestimmungen für die tatsächlich anerkannte Stufe in Kraft. Bei Aberkennung als Pflanzgut finden die Bestimmungen für Konsumware Anwendung. Die Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale hat in diesen Fällen — soweit erforderlich — ihren dafür zuständigen Erfassungsbetrieb bekanntzugeben.

(2) Der Aufwuchs aus feldaberkannten oder nicht anerkannten Vermehrungsflächen ist nicht durch die DSG-Handelszentrale, sondern — soweit er der Pflichtablieferung unterliegt — durch den zuständigen VEAB zu erfassen. Hierbei sind der Vermehrer und der Rat des Kreises rechtzeitig schriftlich durch die Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale in Kenntnis zu setzen. Dem Rat des Kreises ist die Mitteilung in zweifacher Ausfertigung zu übergeben, wovon er eine Ausfertigung dem VEAB gibt.

§ 16

Der Vermehrer hat das Pflanzgut spätestens bis zu folgenden Terminen abzuliefern:

Pflanzkartoffeln, frühe 31. Oktober,
Pflanzkartoffeln, späte 30. November.

§ 17

Der Vermehrer erhält

a) in Erfüllung der Pflichtablieferung 1951 für je 100 kg frühe Pflanzkartoffeln, Sortengruppe c und d der Anbaustufen SE, E, Hz, Nachbau A, Nachbau B und feldbesichtigte Handelssaat 130 kg.

b) für Pflanzgut, das er über seine Pflichtablieferungsnorm hinaus zur Ablieferung bringt, folgende Vergütungen durch Anrechnung auf die Pflichtablieferung oder Rücklieferung von Konsumware:

für 100 kg SE sämtlicher Sorten und E früher Sorten der Sortengruppe c und d	140 kg,
für 100 kg E der Sortengruppe a und b für 100 kg Hz, Nachbau A, Nachbau B und feldbesichtigte Handelssaat	130 kg,
aa) der Sortengruppe c und d	130 kg,
bb) der Sortengruppe a und b	120 kg

angerechnet.

§ 18

Für die Gruppierung der Kartoffelsorten im Sinne des § 17 bestehen folgende Sortengruppen:

Sortengruppe a = späte Kartoffelsorten

Ackersegen,	Gemma,	Merkur,
Aquiala,	Hilla,	Robusta,
Bröndeslew,	Immertreu,	Sabina,
Capella,	Johanna,	Voran,
Condor,	Jubel,	Wekaragis;
Furore,	Kotnow,	

Sortengruppe b = mittelfrühe Kartoffelsorten

Bintje,	Flava,	Toni,
Bona,	Krasava,	Mittelfrühe;
Eigenheimer,		

Sortengruppe c = frühe Kartoffelsorten

Frühbote,	Leona,
Frühnudel,	Sieglinde;
Kardinal,	

Sortengruppe d = früheste Kartoffelsorten

Doré,	Frühmölle,	Frühperle,
Erstling,	Saskia,	Vera.

§ 19

Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat das eingelagerte Pflanzgut — auch bei vertraglicher Einlagerung beim Vermehrer — durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen Menge, Sorte, Anbaustufe und Eigentumsverhältnis ersichtlich sind.

§ 20

(1) Die DSG-Handelszentrale hat das zur Vermehrung erforderliche Pflanzgut auf Grund der Saatgut-Erzeugungspläne an den Vermehrer auszugeben. Der Vermehrer ist verpflichtet, Konsumware in Höhe von 50% des erhaltenen Pflanzgutes an den zuständigen VEAB abzuliefern. Zu diesem Zweck hat die Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die zur Rücklieferung von Konsumware verpflichteten Vermehrer sofort nach Erhalt des Pflanzgutes zu melden. Dem Rat des Kreises ist die Mitteilung in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Der Rat des Kreises gibt eine Ausfertigung dem VEAB.

(2) Die DSG-Handelszentrale hat das für den planmäßigen Saatgutwechsel bestimmte Pflanzgut an die VdgB - Bäuerliche Handelsgenossenschaft, e. G., gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom

5. April 1951 zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (GBl. S. 241) abzugeben. Dies gilt auch für die zur Vermehrung oder zum Export nicht benötigten Pflanzgutmengen an Supereélite und Élite.

(3) Die VdgB - Bäuerliche Handelsgenossenschaften, e. G., sind verpflichtet, zuerst die höchsten Anbaustufen für den planmäßigen Saatgutwechsel auszugeben.

Abschnitt IV

Faserlein (einschl. Roland- und Öfaserlein) sowie Hanf
§ 21

Die Erfassung und Ausgabe von Saatgut hat nach den Bestimmungen des 6. Abschnittes der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 305) zu erfolgen.

§ 22

(1) Die Aufbereitung des Saatgutes, das im Stroh erfaßt wurde, obliegt den Bastfaser-Aufbereitungsbetrieben; sie ist spätestens zum 15. Februar zu beenden. Die DSG-Handelszentrale hat die Art der Aufbereitung und Lagerung mit den Bastfaser-Aufbereitungsbetrieben zu vereinbaren.

(2) Die Aufbereitung von Saatgut, das vom Stroh getrennt erfaßt wird, sowie von abgelieferter Konsumware für Saatzwecke hat durch die DSG-Handelszentrale bis zum 15. Februar zu erfolgen.

§ 23

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gibt dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes bis zum 1. September den Bedarf an Konsumware aus Erfassungsbeständen, die zur Aufbereitung als Handelssaatgut benötigt wird, auf. Die Abverfügung ist im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorzunehmen.

Abschnitt V

Rübensamen

(Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futtermöhren, Zichorie)

§ 24

(1) Die DSG-Handelszentrale hat die Erfassung von Zucker- und Futterrübensamen so zu lenken, daß 30 % der Ernte bis zum 30. November, weitere 30 % der Ernte bis zum 31. Dezember und die restlichen 40 % der Ernte bis zum 28./29. Februar abgeliefert werden.

(2) Der Vermehrer hat den Samen von Futtermöhren, Kohlrüben, Wurzelzichorie bis zum 31. Januar, Herbstrüben bis zum 31. Juli des Erntejahres an den Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale abzuliefern.

§ 25

(1) Der Vermehrer von Zucker- und Futterrübensamen hat ein Anrecht auf den Bezug von Zuckerrübenschnitzeln zum geltenden Fabrikabgabepreis in folgender Höhe:

für 100 kg abgelieferten Samens
500 kg Naßschnitzel mit 12% Trockensubstanz
oder 50 kg Trockenschnitzel.

(2) Die Ausgabe von Schnitzeln an die Ablieferer von Zucker- und Futterrübensamen ist bis zum 31. März abzuschließen. Hat der Ablieferer die Schnitzel durch eigenes Verschulden bis zum vorgenannten Termin nicht abgenommen, erlischt sein Anspruch darauf. Sofern die Auslieferung seitens der Zuckerfabriken bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen konnte, bleibt der Anspruch der Rübensamen-Ablieferer bestehen.

§ 26

(1) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat dem Ablieferer von Futterrüben- und Futterhackfruchtsamen sofort nach erfolgter Aufbereitung — bzw. bei Partien von Waggonladungen ab aufwärts nach Vorliegen des amtlichen Untersuchungsattestes — und von Zuckerrübensamen nach Untersuchung auf Reinheit, Keimfähigkeit und Feuchtigkeitsgehalt eine Ablieferungsbescheinigung nach vorgeschriebenem Formular auszustellen. Darauf sind neben dem abgelieferten Rohgewicht das Gewicht der saattfertig aufbereiteten Ware und die ihm zustehenden Schnitzelmengenmäßig zu vermerken.

(2) Der Vermehrer hat die mit der Ablieferungsbescheinigung erhaltenen Anrechtscheine für Schnitzel dem beauftragten Verteiler vorzulegen, der die entsprechenden Mengen sofort auszuliefern hat.

(3) Die Zweigstelle der DSG-Handelszentrale hat die Bereitstellung der Schnitzel bei ihrer Landesregierung zu beantragen.

§ 27

(1) Die DSG-Handelszentrale hat in Zusammenarbeit mit der VVB Zucker dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge für die Verteilung von Zuckerrüben- und Futterhackfruchtsamen bis zum 1. Dezember zu unterbreiten.

(2) Die DSG-Handelszentrale hat bis zum 10. März den Zuckerfabriken den auf die gültige Qualitätsnorm gebrachten Zuckerrübensamen zur Erfüllung des festgesetzten Anbauplanes für Fabrikzuckerrüben zu übergeben.

(3) Die Kreisaußenstellen der DSG-Handelszentrale regeln im Einvernehmen mit der DSG-Zweigstelle und den zuständigen Zuckerfabriken die Ausgabe des Samens durch die Zuckerfabriken und Verteilungsstellen.

(4) Die Zuckerrübenaussaatnorm wird auf 30 kg je Hektar festgesetzt.

Abschnitt VI

Futterpflanzen

§ 28

(1) Der Erzeuger von Futterpflanzensämereien mit Vermehrungsvertrag bzw. Aussonderungsvertrag ist verpflichtet, den gesamten Samenertrag bis spätestens zu folgenden Terminen abzuliefern:

Schafschwingel 31. August,
Winterwicken, Wintererbsen 30. November,
Gelbklee, Esparsette, Gräser,
Futtererbsen, einschl. Pelusken,
Ackerbohnen, Sommerwicken, Sojabohnen, Serradella 31. Dezember,
Rotklee und sonstige Kleearten,
Luzerne, Süßlupinen, Bitterlupinen und sonstige Futterpflanzen 15. Februar.

(2) Für Ablieferungen, die nach den vorgenannten Terminen erfolgen, kann die DSG-Handelszentrale entsprechend dem erhöhten Mehraufwand bis zu einem 10%igen Aufschlag auf die Reinigungsgebühren erheben.

(3) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat das Saatgut zu Lasten des Erzeugers auf die vorgeschriebene Qualitätsnorm zu bringen, soweit dieser die Aufbereitung nicht selbst durchführte. In solchem Fall erhält der Erzeuger bis zur endgültigen Anerkennung eine Zwischenquittung nach vorgeschriebenem Formblatt.

§ 29

(1) Dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Länder ist es gestattet, die im Erfassungsplan für Futterpflanzensaatgut festgelegte Landesnorm auf die Kreise bei den sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben zu differenzieren mit der Maßgabe, daß das Gesamtablieferungssoll des Landes in der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen Höhe erreicht wird. Die Ablieferungsnormen für volkseigene Güter werden durch die Vereinigungen volkseigener Güter der Länder sinngemäß festgesetzt.

(2) Den Räten der Kreise bzw. kreisfreien Städte ist es gestattet, die im Erfassungsplan festgelegte Kreisnorm auf die Gemeinden bei sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben zu differenzieren mit der Maßgabe, daß das Gesamtablieferungssoll des Kreises in der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes vorgeschriebenen Höhe erreicht wird. Der differenzierte Erfassungsplan ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Den Räten der Gemeinden ist es gestattet, ebenfalls sinngemäß eine Differenzierung vorzunehmen. Der differenzierte Erfassungsplan ist dem Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die Differenzierung innerhalb der Länder, der Kreise und der Gemeinden ist jeweils vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes bzw. vom Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt bzw. vom Rat der Gemeinde unter Beteiligung einer Kommission vorzunehmen, die aus je einem Vertreter der VdgB (BHG), des FDGB und der DSG-Handelszentrale (bei letzterer bis zur Kreisebene) besteht.

§ 30

(1) Den Erzeugern ist ein Ablieferungsbescheid gemäß vorgeschriebenem Formblatt über die Höhe der abzuliefernden Samenmenge bis zum 31. Juli

a) für die volkseigenen Güter durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
b) für sonstige landwirtschaftliche Betriebe durch die Räte der Kreise bzw. kreisfreien Städte zuzustellen.

(2) Die Durchschriften der Ablieferungsbescheide sind der zuständigen Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale bis zum 15. August durch die ausstellende Dienststelle zu übergeben.

§ 31

Erzeuger, die Futterpflanzensämereien von nicht vertragsgebundenen Flächen verkaufen wollen, dür-

fen diese nur den Erfassungsbetrieben der DSG-Handelszentrale anbieten.

§ 32

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes hat in Verbindung mit der Zweigstelle der DSG-Handelszentrale, der Vereinigung volkseigener Güter und dem Landesverband der VdgB (BHG) einen Plan für den Einsatz der vorhandenen Kleedreschmaschinen und Kleeereiber bis zum 1. Oktober aufzustellen und die Durchführung des Planes ständig zu überwachen.

(2) Der Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt hat dem Anbauer auf Grund des Planes bekanntzugeben, wo die geernteten Bestände ausgerieben und aufbereitet werden können.

§ 33

Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat die Qualität des Saatgutes vor der Annahme nach den äußeren Merkmalen zu prüfen. Bei normaler Färbung, arteigenem Geruch und anderen äußeren Merkmalen entnimmt der Abnehmer eine Probe aus der angeordneten Saatgutpartie, wonach sofort die Reinheit und Feuchtigkeit des Saatgutes festzustellen ist. Auf Grund dieses Befundes stellt der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale das Anrechnungsgewicht des abzunehmenden Samens fest und vollzieht die Abnahme. Für das Anrechnungsgewicht hinsichtlich Reinheit und Feuchtigkeit gelten die in der Grundregel für die Saatenanerkennung festgesetzten Normen.

§ 34

Der Vermehrer erhält bei Ablieferung von noch nicht attestiertem Saatgut eine Abschlagszahlung zu der endgültigen Abrechnung in Höhe bis zu 60% des endgültigen Preises für Handelssaatgut unter Berücksichtigung der von dem Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale geschätzten reinen Saatware. Die endgültige Abrechnung mit dem Vermehrer ist nach Erhalt der Bescheinigung von der Samenprüfungsstelle, jedoch nicht später als nach 45 Tagen, vom Tage der Annahme des Saatgutes an gerechnet, durchzuführen.

Art der Samenkulturen	Anerkanntes Saatgut		Handelssaatgut	
	Reinheit %	Keimfähigkeit %	Reinheit %	Keimfähigkeit %
Rotklee	97	90	95	85
Weißklee	96	90	94	85
Schwedenklee	96	90	94	85
Inkarnatklee	97	85	95	82
Gelbklee	95	85	94	80
Esparsette	96	88	95	75
Hornsotenklee	96	88	94	74
Sumpfsotenklee	96	88	93	75
Bokharaklee	95	85	94	80
Luzerne	96	85	94	85
Deutsches Weidelgras ..	97	92	95	88
Welsches Weidelgras ...	97	92	95	88
Einjähriges Weidelgras .	97	92	95	88
Wiesenlieschgras	96	92	94	85
Wiesenschwingel	96	92	94	88
Knaulgras	92	90	90	85
Wiesenrispengras	92	87	90	85
Glatthafer	90	80	85	75
Rotschwingel	93	90	92	85

Art der Samenkulturen	Anerkanntes Saatgut		Handelssaatgut	
	Reinheit %	Keimfähigkeit %	Reinheit %	Keimfähigkeit %
Wehrlose Trespe	94	85	90	85
Wiesenfuchsschwanz	80	75	65	65
Weißes Straußgras	90	90	90	85
Rohrglanzgras	96	80	90	70
Goldhafer	90	75	65	65
Futtererbsen und Peluschken	98	95	97	90
Ackerbohnen	98	95	97	90
Lupinen	98	80	95	65
Winter- und Sommerwicken	98	93	97	75
Sojabohnen	98	95	97	75
Wintererbsen	98	95	97	75

§ 35

(1) Die DSG-Handelszentrale ist zur ordnungsgemäßen Reinigung, Aufbereitung und Einlagerung von Futterpflanzensaatgut unter Ausnutzung sämtlicher Aufbereitungsanlagen und Speicher verpflichtet.

(2) Zur Vereinfachung der Reinigung, Einlagerung und Aufbewahrung des Futterpflanzensaatgutes kann der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale vor Eingang der Bescheinigung der Samenprüfungsstelle kleine Partien gleichartiger Sämereien innerhalb derselben Sorte und der gleichen

(4) Äquivalente sind nach folgendem Schlüssel abzuliefern:

Für 1 dz	Weizen dz	Roggen dz	Hafer Gerste dz	Raps Rübsen dz	Senf Lein Mohn dz	Speise- hülsen- früchte dz
Luzerne	18,5	20,0	23,0	9,3	7,4	14,8
Bokharaklee	16,0	17,3	20,0	8,0	6,4	12,8
Schwedenklee						
Glatthafer						
Wiesensischgras						
Rotklee	17,0	18,4	21,0	8,5	6,8	13,6
Weißklee						
Weißes Straußgras						
Wieserispe						
Inkarnatklee	13,5	14,6	16,8	6,8	5,4	10,8
Wiesenschwingel						
Wehrlose Trespe						
Deutsches Weidelgras						
Einjähriges Weidelgras						
Knautgras						
Welsches Weidelgras						
Serradella	6,0	6,5	7,5	3,0	2,4	4,8
Schafschwingel						
Winterwicken	4,0	4,3	5,0	2,0	1,6	3,2
Wintererbsen						
Süßlupinen	2,5	2,7	3,1	1,2	1,0	2,0
Futtererbsen						
Sommerwicken						
Ackerbohnen	2,0	2,2	2,5	1,0	0,8	1,6
Bitterlupinen						

Anbaustufe mischen; jedoch ist ein Mischen von Saatgut aus freiem Anbau mit Saatgut aus Vermehrungsanbau verboten.

(3) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat das angenommene Saatgut durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen die Menge, Fruchtart, Winter- oder Sommerform, Sorte, Anbaustufe, Partie-Nummer und das Eigentumsverhältnis ersichtlich sind.

§ 36

(1) Sind landwirtschaftliche Betriebe nicht in der Lage, ihren in Vermehrungsverträgen festgelegten Ablieferungsverpflichtungen in Futterpflanzensaatgut nachzukommen, ist der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinde eine Überprüfung des Betriebes durch die im § 29 Abs. 4 genannte Kommission zu veranlassen. Die Überprüfung hat unverzüglich zu erfolgen.

(2) Die Kommission entscheidet über die abzuliefernde Futterpflanzenart und -mengen bzw. entsprechenden Äquivalente und vermerkt dies auf der Rückseite des Ablieferungsbescheides. Der zuständige Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale ist durch den Rat der Gemeinde umgehend von der Änderung zu unterrichten.

(3) Die Vereinigungen volkseigener Güter haben für Fehlmengen einzelner Betriebe eine entsprechende Ersatzlieferung durch andere volkseigene Güter sicherzustellen.

(5) Die im § 29 genannte Kommission vermerkt auf der Rückseite des Ablieferungsbescheides das zu liefernde Äquivalent in der vorgeschriebenen Höhe. Der Rat der Gemeinde hat den Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale über die getroffene Änderung und den zuständigen VEAB über die Art und Menge der zu erfassenden Äquivalente pflanzlicher Produkte zu benachrichtigen.

(6) Der Erzeuger hat die im Abs. 2 festgesetzten Futterpflanzensämereien dem Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale und die im Abs. 4 festgesetzten pflanzlichen Äquivalente dem VEAB spätestens bis zum 15. März abzuliefern.

§ 37

Ist die Erfüllung der Pflichtablieferungsmengen durch Witterungseinflüsse oder Schädlingsbefall teilweise oder ganz unmöglich, so hat die im § 29 genannte Kommission die Gründe protokollarisch festzulegen und dem Rat des Kreises mitzuteilen. Dieser entscheidet über eine Befreiung endgültig bzw. setzt die entsprechende Ersatzlieferung fest und benachrichtigt:

- a) bei volkseigenen Gütern die VVG und die Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale,
- b) bei sonstigen Betrieben den Rat der Gemeinde und die Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale.

Abschnitt VII

Saatgut von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen

§ 38

(1) Die Vermehrer, die vertraglich Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzensamen erzeugt haben, sind verpflichtet, das von ihnen laut Vermehrungsvertrag erzeugte Saatgut an den Vertragspartner bzw. dessen Beauftragten ohne Rücksicht auf Kreis- oder Landesgrenzen abzuliefern.

(2) Der Vermehrer hat das erzeugte Saatgut bei

- a) Erbsen, Feldsalat, Gartenkresse, Gartenmelde, Kohlrarten, Mai- und Speiserüben sowie Spinat spätestens bis zum 15. Februar,
- b) Bohnenarten, Radis, Rettich, Porree, Zwiebeln, allen anderen nicht vorstehend genannten Gemüsearten, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen spätestens bis zum 15. Januar

an die Erfassungsstellen frachtfrei abzuliefern.

(3) Ist eine Ablieferung zu den gesetzlichen Terminen witterungsbedingt nicht möglich, kann die DSG-Handelszentrale Fristverlängerung für bestimmte Arten gestatten.

(4) Die Erfassungsstelle hat dem Vermehrer bei Ablieferung des Saatgutes eine Ablieferungsbescheinigung auszuhändigen. § 39

(1) Der Vermehrer hat das Saatgut nach Möglichkeit auf die vorgeschriebene Qualitätsnorm zu bringen. Ist der Vermehrer nicht in der Lage, die Aufbereitung des Saatgutes selbst vorzunehmen, so hat die Erfassungsstelle das Saatgut zu Lasten des Ver-

mehrs unverzüglich auf die vorgeschriebene Qualitätsnorm zu bringen. In diesem Falle erhält der Vermehrer bis zur endgültigen Anerkennung von der Erfassungsstelle eine Zwischenquittung nach vorgeschriebenem Formblatt.

(2) Die Erfassungsstelle hat in jedem Falle die Ausstellung des amtlichen Untersuchungsattestes zu veranlassen.

§ 40

Die Erfassungsstelle hat die finanzielle Abrechnung über das angenommene Saatgut sofort nach Erhalt der Bescheinigung über die endgültige Anerkennung durchzuführen.

§ 41

(1) Die Erfassungsstelle hat das angenommene Saatgut durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen Menge, Fruchtart, Sorte, Anbaustufe, Partie-Nummer und Eigentumsverhältnis ersichtlich sind.

(2) Soweit Aufbewahrung in Säcken erfolgt, ist jeder Sack innen und außen mit einem Etikett zu versehen, auf dem die im Abs. 1 aufgeführten Angaben zu vermerken sind.

Abschnitt VIII

Tabak

§ 42

(1) Der Vermehrer hat das Saatgut als Rohware unter Vorlage der Feldanerkennungsbescheinigung bis zum 31. Dezember an den Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale abzuliefern.

(2) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat die Aufbereitung der abgelieferten Rohware unverzüglich durchzuführen und die endgültige Anerkennung des Saatgutes zu veranlassen. Die Proben für die endgültige Anerkennung sind bis zum 15. Januar an die Samenprüfungsstelle einzusenden.

(3) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat dem Vermehrer für die angenommene Rohware eine Zwischenquittung, für die aufbereitete und endgültig anerkannte Menge eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen.

§ 43

Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat die finanzielle Abrechnung über das angenommene Saatgut sofort nach Erhalt der Bescheinigung über die endgültige Anerkennung durchzuführen.

§ 44

Die Erfassungs- und Verteilungsbetriebe der DSG-Handelszentrale sind verpflichtet, eine 200%ige Saatgutreserve des jährlichen Saatgutbedarfes zu halten.

§ 45

(1) Die Ausgabe des Saatgutes an die Anbauer und Setzlingsanzuchtbetriebe erfolgt durch die DSG-Handelszentrale über deren Unterverteilungsstellen entsprechend den festgesetzten Anbauflächen und dem Kleinpflanzerbedarf spätestens bis zum 15. April.

(2) Es darf nur anerkanntes Tabaksaatgut in den Verkehr gebracht werden; der Vertrieb von Handelsaatgut ist verboten.

Abschnitt IX

Korbweiden

§ 46

(1) Der Erzeuger von Korbweidenstecklingen ist verpflichtet, den Aufwuchs nur an den von der DSG-Handelszentrale zu benennenden Erfassungsbetrieb (Korbmacher - Handwerker Genossenschaft) abzuliefern. Dieser hat zur Durchführung der Erfassung und Aufbereitung für ausreichende Arbeitskräfte, geeignete Lagerräume und Stecklings-Schneideeinrichtungen zu sorgen.

(2) Die Ablieferung kann in Form von Korbweidenruten oder Korbweidenstecklingen erfolgen. Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat bei der Aufbereitung eine Sortierung der Korbweidenruten auf Stecklingseignung vorzunehmen.

(3) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat dem Erzeuger für die abgelieferten Korbweidenruten bzw. Korbweidenstecklinge eine Ablieferungsbescheinigung nach vorgeschriebenem Formblatt auszustellen.

(4) Der Erfassungsbetrieb hat die finanzielle Abrechnung der erfaßten Mengen innerhalb von zehn Tagen nach der Abnahme durchzuführen.

§ 47

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben in Zusammenarbeit mit der DSG-Handelszentrale durch Anerkennung geeignete Bestände bis zum 31. März wie folgt auszusondern:

Land	Universalweide (ehem. Amerikanori)	Hanf	Spezialweide (Kaiserweide, Purpurweide, Dotterweide, Profweide, Ulbrichsweide)	Ins- gesamt
	ha		ha	
Mecklenburg ..	—	10	—	10
Brandenburg ..	4	10	1	15
Sachsen-Anhalt	15	12	6	33
Sachsen	1	5	—	6
Thüringen	—	—	—	—

(2) Der Erzeuger hat den Aufwuchs von allen anerkannten Flächen für den Erfassungsbetrieb bis zum 31. März einschl. zur Verfügung zu halten.

(3) Ist der Aufwuchs von anerkannten Flächen bis zum 31. März zu Pflanzzwecken nicht abverfügt, geht er in das Verfügungsrecht des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik über. Die DSG-Handelszentrale hat hierzu dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik die entsprechenden Flächen bis zum 30. April zu melden.

§ 48

Die DSG-Handelszentrale hat den Bedarf an Korbweidenstecklingen in Verbindung mit den Räten der Kreise nach Anbauern, Sorten, Anbaustufen und Flächen zu ermitteln und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. August zu melden.

Abschnitt X

Meldewesen

§ 49

Das Meldewesen über die Erfassung von Saat- und Pflanzgut wird auf besondere Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die DSG-Handelszentrale durchgeführt.

Berlin, den 14. August 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 24 vom 16. August 1951 enthält:

	Seite
Anweisung vom 4. August 1951 zur Durchführung der Dienstanweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens	95
Bekanntmachung vom 6. August 1951 zur Anlage der Dienstanweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens	96

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 20. August 1951

Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951	767
11. 8. 51	Anordnung über die Erzeugung und Erfassung von Maiblumenkeimen	767
15. 8. 51	Instruktion zur kurzfristigen Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Finanzen	768

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951.

Vom 6. August 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 4. Mai 1951 über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951 (GBL S. 410) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

Mit Wirkung vom 10. August 1951 wird das Anrechnungsverhältnis für die Belieferung der Hausbrandkarten wie folgt festgesetzt:

- 1 Ztr. Hausbrand-Werte entspricht:
 1 Ztr. Braunkohlenbriketts oder
 2 Ztr. Schwelkoks oder
 1/4 rm Brennholz.

Berlin, den 6. August 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
 I. V.: Baender
 Staatssekretär

Anordnung über die Erzeugung und Erfassung von Maiblumenkeimen.

Vom 11. August 1951

Um den Bedarf an Maiblumenkeimen zu decken und den unkontrollierbaren Handel mit Maiblumenkeimen zu unterbinden, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet:

§ 1

(1) Die Erzeuger von Maiblumenkeimen zum Vertrieb als Treib- und Pflanzware sind verpflichtet, den gesamten Aufwuchs, mit Ausnahme der Pflanzkeime für den eigenen Anbau, der Deutschen Saatgut-Handelszentrale anzubieten.

*) I. Durchführungsbestimmung (GBL 1951 S. 411).

(2) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale ist allein berechtigt, die Erfassung und den Vertrieb von Maiblumenkeimen durchzuführen und schließt mit den Anbauern Ablieferungsverträge ab.

§ 2

(1) Die Erzeugung von Maiblumenkeimen zum Vertrieb als Treib- und Pflanzware erfolgt auf Flächen des Zierpflanzenanbaues in den darin enthaltenen Saatgutvermehrungsflächen.

(2) Die Flächen zur Erzeugung von Maiblumenkeimen sind gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL S. 151) bei der Veranlagung tierischer Erzeugnisse von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abzusetzen.

§ 3

Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale ist verpflichtet, einen Austausch von Pflanzgut zwischen den einzelnen Anbaugebieten vorzunehmen.

§ 4

Zur Förderung der Erzeugung von Maiblumenkeimen erhalten die Anbauer pro Hektar im Anbauplan nachgewiesener Anbaufläche folgende Düngerteilungen:

- 80 kg Reinstickstoff, vorzugsweise als schwefelsaures Ammoniak,
- 60 kg Reinphosphorsäure,
- 60 kg Reinkali, vorzugsweise als schwefelsaures Kali.

Außerdem werden pro Hektar 35 kg Bindegarn freigegeben.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt eine entsprechende Preisverordnung.

§ 6

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBL S. 439) bestraft.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1951.

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Instruktion
zur kurzfristigen Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Finanzen —

Vom 15. August 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und des § 7 der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan der Selbstkostensenkung und des Umschlags der Bestände (GBl. S. 268) wird zur Durchführung der kurzfristigen Berichterstattung bestimmt:

§ 1

(1) Zur monatlichen Kurzberichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Finanzen — sind alle Betriebe der volkseigenen Wirtschaft verpflichtet, und zwar:

- a) der volkseigenen zentralgeleiteten Industrie,
- b) des volkseigenen Kraftverkehrs,
- c) der volkseigenen Schifffahrt einschl. Hafenbereiche,
- d) der Reichsbahnausbesserungswerke (RAW),
- e) des volkseigenen Handels,
- f) der volkseigenen Güter,
- g) der Stationen und Werkstätten der MAS.

(2) Für die

Deutsche Reichsbahn (ohne RAW),
Deutsche Post,
volkseigene örtliche Industrie und
Geld- und Kreditinstitute

ergehen besondere Vorschriften.

§ 2

Für die Kurzberichterstattung gemäß § 1 finden folgende Formulare Anwendung:

- a) Volkseigene zentralgeleitete Industrie, volkseigener Kraftverkehr, volkseigene Schifffahrt und Reichsbahnausbesserungswerke:

„FM“ (J/V 1) Erfüllung der Warenproduktions- und der Selbstkostensenkungsaufgabe sowie die

Entwicklung der Umschlagsziffern der Umlaufmittel,

„FM“ (J/V 2) Nachweis über richtsatzgebundene Bestände und deren Deckung.

- b) Volkseigener Handel:

„FM“ (H) Erfüllung des Umsatzplanes und der Kostensenkungsaufgabe, Nachweis über richtsatzgebundene Bestände und deren Deckung.

- c) Volkseigene Güter:

„FM“ (VEG) Erfüllung der Warenproduktions- und Selbstkostensenkungsaufgabe, Nachweis über richtsatzgebundene Bestände und deren Deckung.

- d) MAS (Stationen und Werkstätten):

„FM“ (MAS-St, MAS-W) Erfüllung der Warenproduktions- bzw. Leistungs- und Selbstkostensenkungsaufgabe, Nachweis über richtsatzgebundene Bestände und deren Deckung.

§ 3

(1) Die Termine für die Übergabe der Berichte der Betriebe an die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — sind für

- a) die volkseigene zentralgeleitete Industrie, die volkseigene Schifffahrt, den volkseigenen Kraftverkehr und die Reichsbahnausbesserungswerke

für das Formular „FM“
(J/V 1) der 12.

für das Formular „FM“
(J/V 2) der 5.

- b) den volkseigenen Handel

für das Formular „FM“
(H) der 10.

- c) die volkseigenen Güter

für das Formular „FM“
(VEG) der 10.

- d) die MAS (Stationen und Werkstätten)

für das Formular „FM“
(MAS-St) der 10.

für das Formular „FM“
(MAS-W) der 10.

des auf den
Berichtszeitraum
folgenden Monats.

(2) Die Berichte gemäß §§ 1 und 2 sind erstmalig für den Monat Juli 1951 und von da ab für jeden weiteren Monat einzureichen. Die Berichte für den Monat Juli 1951 sind bis zum 30. August 1951 der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — zu übergeben.

Berlin, den 15. August 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

GESETZBLATTder
Deutschen Demokratischen Republik**1951****Berlin, den 25. August 1951****Nr. 99**

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 51.	Preisverordnung Nr. 175 — Verordnung über die Preisbildung im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk	769
10. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 175 — Preisbildung im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk	772
8. 8. 51	Preisverordnung Nr. 176 — Verordnung über die Preisbildung im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk	774
10. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 176 — Preisbildung im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk	776
8. 8. 51	Preisverordnung Nr. 178 — Verordnung über die Preisbildung im Friseur-Handwerk	777
10. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 178 — Preisbildung im Friseur-Handwerk	779
8. 8. 51	Preisverordnung Nr. 179 — Verordnung über die Preisbildung im Hausschuh- und Hauspantoffelmacher-Handwerk	780
10. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 179 — Preisbildung im Hausschuh- und Hauspantoffelmacher-Handwerk	783

Preisverordnung Nr. 175.**Verordnung über die Preisbildung
im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk.****Vom 8. August 1951**

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk bestimmt:

§ 1

Glas- und Gebäudereinigerbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Glas- und Gebäudereinigerbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen sind nach Ortsklassen unterteilt.

(4) Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis für das Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk gemäß dem gültigen Tarifvertrag für die Beschäftigten des Transport- und Handelsgewerbes maßgebend.

(5) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Zuschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftragnehmern gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen der übrigen Auftraggeber muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 8. August 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 173

Regelleistungspreise für das Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk

Pos.-Nr.	Ortsklasse	Regelleistungen je qm Fläche	Preis	Pos.-Nr.	Ortsklasse	Regelleistungen je qm Fläche	Preis
1	S	Fenster mit Sprossen	DM		B	Schaufenster, außen	DM
		Mindestgröße 0,30 × 0,50 m				Mindestgröße 6 qm mit	
		mit Material	0,33			Material einschl. Ladentür	0,83
		wie oben mit Material	0,31			wie oben bis 8 qm	0,97
		wie oben mit Material	0,29			wie oben bis 10 qm	1,14
2	S	wie oben mit Material	0,27	C	wie oben bis 12 qm	1,47	
		wie oben mit Material	0,27		wie oben bis 16 qm	1,63	
		Fenster ohne Sprossen			wie oben bis 6 qm	0,78	
		Mindestgröße 0,50 × 1,00 m			wie oben bis 8 qm	0,93	
		mit Material	0,25		wie oben bis 10 qm	1,09	
3	S	wie oben mit Material	0,23	D	wie oben bis 12 qm	1,40	
		wie oben mit Material	0,23		wie oben bis 16 qm	1,55	
		wie oben mit Material	0,23		wie oben bis 6 qm	0,72	
		wie oben mit Material	0,21		wie oben bis 8 qm	0,83	
		Schaufenster, außen			wie oben bis 10 qm	1,03	
	A	Mindestgröße 6 qm mit		S	Mindestgröße 6 qm mit		
		Material einschl. Ladentür	0,91		Material einschl. Ladentür	1,36	
		wie oben bis 8 qm	1,09		wie oben bis 8 qm	1,63	
		wie oben bis 10 qm	1,26		wie oben bis 10 qm	1,89	
		wie oben bis 12 qm	1,63		wie oben bis 12 qm	2,44	
		wie oben bis 16 qm	1,82		wie oben bis 16 qm	2,73	
		wie oben bis 6 qm	0,87				
		wie oben bis 8 qm	1,03				
		wie oben bis 10 qm	1,20				
		wie oben bis 12 qm	1,55				
		1,74					

Noch: Anlage

Pos.-Nr.	Ortsklasse	Regelleistungen je qm Fläche	Preis	Pos.-Nr.	Ortsklasse	Regelleistungen je qm Fläche	Preis				
5	A	Schaufenster innen, qm-Preise wie außen, zuzüglich 50 % Aufschlag	DM	8	S	Fahrbare Leitern, ohne An- und Abfuhr, außen, mit Bedienungsmann, mit Material	0,60				
		Mindestgröße 6 qm mit Material einschl. Ladentür	1,30			A	wie oben mit Material	0,58			
		wie oben bis 8 qm	1,54				B	wie oben mit Material	0,54		
		wie oben bis 10 qm	1,80					C	wie oben mit Material	0,52	
		wie oben bis 12 qm	2,32		S		wie oben mit Material		0,48		
		wie oben bis 16 qm	2,61			9	Fahrbare Leitern, ohne An- und Abfuhr, mit Bedienungsmann, Innenreinigung, mit Material	0,60			
		B	wie oben bis 6 qm				1,24	A	wie oben mit Material	0,58	
			wie oben bis 8 qm				1,45		B	wie oben mit Material	0,54
			wie oben bis 10 qm		1,71		C			wie oben mit Material	0,52
			wie oben bis 12 qm		2,20	D			wie oben mit Material	0,48	
		wie oben bis 16 qm	2,44		10		Staubdecken von oben einschließlich 10 % Zuschlag mit und ohne Material	0,60			
		C	wie oben bis 6 qm				1,17	A	wie oben mit und ohne Material	0,58	
	wie oben bis 8 qm		1,39	B			wie oben mit und ohne Material		0,54		
	wie oben bis 10 qm		1,63			C	wie oben mit und ohne Material		0,52		
	wie oben bis 12 qm		2,10	D			wie oben mit und ohne Material		0,48		
	wie oben bis 16 qm	2,32	11			Staubdecken von unten einschließlich 10 % Zuschlag mit Material	0,81				
	D	wie oben bis 6 qm				1,08	A	wie oben mit Material	0,76		
		wie oben bis 8 qm				1,24		B	wie oben mit Material	0,72	
		wie oben bis 10 qm		1,54		C			wie oben mit Material	0,68	
		wie oben bis 12 qm		1,98				D	wie oben mit Material	0,64	
	wie oben bis 16 qm	2,20		12		Schett- und Glasdächer, einschließlich 10 %, von oben, mit Material	0,48				
	6	S				Waschen der Fenster- rahmen bei normaler Verschmutzung, Positions-Nr. 1 und 2, 100 % Aufschlag,			S	wie oben mit Material	0,45
					A	Fenster mit Sprossen Mindestgröße 0,30 × 0,50 m mit Material	0,66			B	wie oben mit Material
						wie oben mit Material	0,62	C			wie oben mit Material
wie oben mit Material						0,58	D			wie oben mit Material	0,39
wie oben mit Material		0,54				13		Schett- und Glasdächer, einschließlich 10 %, von unten, Preise wie Positions-Nr. 12 mit 100 % Aufschlag, mit Material	0,96		
wie oben mit Material		0,54			A			wie oben mit Material	0,90		
S		Fenster mit Sprossen Mindestgröße 0,50 × 1,00 m mit Material	0,50					B	wie oben mit Material	0,86	
		wie oben mit Material	0,50				C		wie oben mit Material	0,82	
		wie oben mit Material	0,46					D	wie oben mit Material	0,78	
		wie oben mit Material	0,46		14		Rolläden, Fassaden, Ölfarbenanstriche, mit Material		0,43		
wie oben mit Material		0,42	A				wie oben mit Material		0,41		
S		Etagenscheiben ab 23.Sprosse einschl. 1 Bedienungsmann mit 10 % Zuschlag, außen, mit Material		0,35			B		wie oben mit Material	0,39	
	wie oben mit Material	0,35		C				wie oben mit Material	0,37		
	wie oben mit Material	0,33					D	wie oben mit Material	0,35		
	wie oben mit Material	0,31	7	Etagenscheiben ab 23.Sprosse einschl. 1 Bedienungsmann mit 10 % Zuschlag, Innenreinigung, wie Positions-Nr. 6 mit 25 % Zuschlag, mit Material				0,44			
wie oben mit Material	0,29	A		wie oben mit Material				0,44			
A	wie oben mit Material			0,44		B		wie oben mit Material	0,41		
	wie oben mit Material			0,41			C	wie oben mit Material	0,39		
	wie oben mit Material			0,39		D		wie oben mit Material	0,39		
	wie oben mit Material	0,36		D			wie oben mit Material	0,36			

Noch: Anlage

Pos.-Nr.	Ortsklasse	Regelleistungen je qm Fläche	Preis	Pos.-Nr.	Ortsklasse	Regelleistungen je qm Fläche	Preis	
15	S	Parkettfußboden mit Stahlspänen reinigen, einwachsen und bohnen, mit 25% Zuschlag und Material ..	DM 1,64	19	S	Fußboden ölen mit Material und Öl, 30 % des Preises von Position-Nr. 18	DM 0,16	
	A	wie oben mit Material	1,55		A	wie oben mit Material	0,15	
	B	wie oben mit Material	1,47		B	wie oben mit Material	0,15	
	C	wie oben mit Material	1,41		C	wie oben mit Material	0,13	
	D	wie oben mit Material	1,22		D	wie oben mit Material	0,11	
16	S	Parkettfußbodenpflege, mit 25% Zuschlag, mit Material	0,69	20	S bis D	Staubsaugen: Nur im Stundenlohn zuzüglich 10 % Aufschlag		
	A	wie oben mit Material	0,64		21	S	Bau-Bereinigungsarbeiten: Fußboden in Diele, Zement, Stein, Steinholz, Fliesen, mit Material	0,85
	B	wie oben mit Material	0,62			A	wie oben mit Material	0,83
	C	wie oben mit Material	0,60			B	wie oben mit Material	0,79
	D	wie oben mit Material	0,50			C	wie oben mit Material	0,74
17	S	Linoleum reinigen, wachsen, bohnen, einschl. Zuschlag mit Material	1,03	D		wie oben mit Material	0,70	
	A	wie oben mit Material	0,99	22	S bis D	Zimmerkachelöfen, Küchenherde, transportable Öfen, Heizkörper, Lampen, Heizungs- und Abflußrohre, Berechnung nach Art und Stück		
	B	wie oben mit Material	0,97		23	S bis D	Parkettfußböden abschleifen mit Maschine, einschl. einwachsen	
	C	wie oben mit Material	0,89				1maliger Doppelschliff	2,10
	D	wie oben mit Material	0,75				2 " "	2,30
18	S	Linoleum und Parkett nur wachsen und bohnen, wie Position-Nr 17 mit 50 % Preisnachlaß, mit Material	0,52				3 " "	2,50
	A	wie oben mit Material	0,50					
	B	wie oben mit Material	0,49					
	C	wie oben mit Material	0,45					
	D	wie oben mit Material	0,38					

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 175 — Preisbildung
im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk.**

Vom 10. August 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 175 vom 8. August 1951 — Verordnung über die Preisbildung für das Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk (GBL S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 175 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien (.....%)
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfasst werden. Es dürfen nur die unmittelbar durch die Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen effektiven Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(4) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 90% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Freisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 110% einschl. Wagnis und Gewinn nicht übersteigen. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Unter Materialkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe.

(2) Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung.

(3) Als Materialmenge ist die Fertigungsmenge zuzüglich Verarbeitungsverlust einzusetzen, wie sie sich bei sparsamster Betriebsleitung ergibt.

(4) Auf die Einstandspreise darf ein Zuschlag für Materialkosten in Höhe von 10% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.

(5) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.

(6) Liefert ein Betrieb des Glas- und Gebäudereiniger-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) Anwendung.

§ 6

Sonderleistungen

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

- a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
- b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.
- c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

- a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.
- b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.
- c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.
- d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Glas- und Gebäudereinigerbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 175 für das Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk in Kraft.

Berlin, den 10. August 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 176.**Verordnung über die Preisbildung
im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk.****Vom 8. August 1951**

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Schrift- und Reklamemaler-Handwerk bestimmt:

§ 1

Schrift- und Reklamemalerbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Schrift- und Reklamemalerbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise verstehen sich einschl. Material und sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen. In diesen Preisen sind die Kosten für

- a) Entwürfe und Skizzen,
- b) Vorarbeiten wie Entrosten, Ablaugen, Abbrennen usw.,
- c) Montagen der Schilder, Gerüste, Transporte, Wege usw.

nicht enthalten.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in vier Orstklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis gemäß dem gültigen Tarifvertrag für das Schrift- und Reklamemaler-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungen sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Betriebe haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation aufgestellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind die Schrift- und Reklamemaler verpflichtet, gewerblichen oder öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Schrift- und Reklamemalern gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Schrift- und Reklamemaler-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 8. August 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 178

Regelleistungspreise für Schrift- und Reklamemalerarbeiten

Als Berechnungsart gilt der Höhenzentimeter bei einfacher Blockschrift. Buchstaben unter 3 cm werden in allen Fällen mit 3 cm Höhe berechnet. Ist der Buchstabe breiter als hoch, wird die Breite als Höhe genommen. Bei großen und kleinen Buchstaben gilt die mittlere Höhe, Buchstaben mit Ober- oder Unterlänge gelten als große Buchstaben.

Pos. Nr.	Leistungen	Ortsklasse			
		I	II	III	IV
		DPf	DPf	DPf	DPf
	I. Ausführung in Ölfarbe				
1	dunkelfarbige Schrift, je Höhenzentimeter	4	3,8	3,7	3,5
2	hellfarbige Schrift (zweimal schreiben), je Höhenzentimeter ..		50% Zuschlag		
3	hinter Glas gedeckt, je Höhenzentimeter	11	10,5	10	9,5
	hinter Glatransparent, je Höhenzentimeter	15	14	13	12
4	Licht, Schatten oder Seele				
	(einfarbig) zu Positions-Nrn. 1 bis 3		30% Zuschlag		
	(zweifarbige) zu Positions-Nrn. 1 bis 3		40% "		
	Kontur		50% "		
	Prisma		100% "		
	II. Ausführung in Plakattfarbe				
5	der Positions-Nrn. 1, 2 und 4		70% der vorstehenden Preise		
	III. Schilderlackierungen	DM	DM	DM	DM
6	2 Grundanstriche, Spachtelung, 1 Lackanstrich unter 1 qm ...	8,—	7,90	7,80	7,70
	desgl. über 1 qm	6,70	6,60	6,50	6,40
	IV. Flächenanstriche				
7	Anstrich in Ölfarbe bzw. Kunstharzlackfarbe, 1 qm	1,75	1,74	1,72	1,69
	Anstrich in Binderfarbe, 1 qm	1,20	1,18	1,16	1,14

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 176 — Preisbildung
im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk.**

Vom 10. August 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 176 vom 8. August 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk (GBl. S. 774) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 176 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (.....%) Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial, Hilfsmaterialien)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamer wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar durch die Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Schrift- und Reklamemaler-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(4) Der Betriebsinhaber darf für seine produktive handwerkliche Mitarbeit den höchsten, örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag abgegolten.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 95 % auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950

sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlag darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 125% einschl. 10% für Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Unter Materialkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und Teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw. Bei Mengeneinsatz des Werkstoffes ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einzusetzen, die sich bei sparsamer Betriebsleitung ergibt.

(3) Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 20% erhoben werden. Mit diesem vorstehenden Satz sind die durch die Eintrocknung entstehenden Materialverluste abgegolten.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbei-

ten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden. Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit. Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger, wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden. Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

§ 8

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Schrift- und Reklamemaler nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

Entwürfe

Für eigene Schriftentwürfe darf ein Zuschlag bis zu 20%, für eigene schöpferisch künstlerische Entwürfe darf ein Zuschlag bis zu 40% auf den Endpreis berechnet werden.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 176 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 178.

Verordnung über die Preisbildung im Friseur-Handwerk.

Vom 8. August 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Friseur-Handwerk bestimmt:

§ 1

Friseurbetriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu errechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Friseurbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind

Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in drei Güteklassen unterteilt.

(4) Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

(5) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen (z. B. Perücken), ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu ermitteln.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 25,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für

die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftragnehmern gegenüber allen sonstigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 25,— DM übersteigt. Auf Verlangen der sonstigen Auftraggeber muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBL S. 510) hat bei

Sonderleistungen die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Friseur-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 8. August 1951

Minister der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 178

Regelleistungspreise für das Friseur-Handwerk

Regelleistungen	Güte-	Güte-	Güte-	Regelleistungen	Güte-	Güte-	Güte-
	klasse 1	klasse 2	klasse 3		klasse 1	klasse 2	klasse 3
	DM	DM	DM		DM	DM	DM
Herrenfach				Handpflege ohne Lack (bei Handamputierten 35% obigen Preises) ..	2,00	1,90	1,75
Rasieren	0,45	0,40	0,35	Gesichtsmassage	1,20	1,10	1,00
Rasieren mit Creme	0,55	0,50	0,45	Kopfmassage	1,00	0,90	0,80
Einreiben mit Rasier- wasser	0,05	0,05	0,05	Wasserwelle ohne Wa- schen, ohne Trocknen	0,65	0,60	0,55
Frisieren einschl. Öl, Fixativ oder Brillantine	0,40	0,35	0,35	Kompresse	0,25	0,20	0,20
Schnurrbartschneiden ..	0,20	0,15	0,15	Trocknen der Wasser- welle	0,55	0,50	0,45
Vollbartschneiden	0,75	0,65	0,50	Dauerwelle	5,00	4,50	4,00
Haarschnitt, kurz	0,70	0,60	0,50	Zuschlag für Ölwäsche..	0,60	0,70	0,60
Haarschnitt, halblang ..	1,00	0,90	0,80	Einreiben mit mindestens 40%igem alkoholischen Kopfwasser	0,60	0,70	0,60
Spezialhaarschnitt (Scherenhaarschnitt) ..	1,15	1,00	0,90	Kalte Dauerwelle	10,00	9,50	9,00
Haarschnitt, Rasierschnitt	1,33	1,10	1,00	Damenfach			
Haarschnitt, Kind, kurz	0,50	0,40	0,40	Auskämmen	0,60	0,50	0,40
Haarschnitt, Kind, halb- lang	0,80	0,70	0,50	Ondulieren mit Frisieren	1,50	1,40	1,25
Spezialhaarschnitt, Kind (Scherenhaarschnitt) ..	1,00	0,85	0,75	Kopfwaschen, kurzes Haar	1,10	1,00	0,90
Kopfwäsche mit Seife und Frisieren einschl. Öl, Fixativ oder Brill- antine	0,90	0,80	0,70	Kopfwaschen, langes Haar	1,35	1,25	1,10

Noch: Anlage

Regelleistungen	Güteklasse 1	Güteklasse 2	Güteklasse 3	Regelleistungen	Güteklasse 1	Güteklasse 2	Güteklasse 3
	DM	DM	DM		DM	DM	DM
Wasserwelle ohne Waschen (Tagesfrisur) ...	2,00	1,75	1,50	Handpflege mit Lack ...	2,50	2,40	2,25
Dauerwelle einschl. Haarwäsche, Haarschneiden (Nachschnitt) und Wasserwelle einschl. Probewickel und 1 Hilfsstunde	10,00	8,50	7,50	Kopfmassage	1,35	1,30	1,25
Kaltwelle einschl. Haarwäsche, Haarschneiden (Nachschnitt) und Wasserwelle einschl. Probewickel und 1 Hilfsstunde	18,00	16,50	15,50	Gesichtsmassage, einfach	1,35	1,30	1,25
Blondieren				Zuschlag für Ölwäsche .	1,00	0,90	0,80
a) Ansatz	4,00	3,50	3,00	Einreiben mit mindestens 40%igem alkoholischen Kopfwasser	1,00	0,90	0,90
b) ganzer Kopf	7,00	6,00	5,50	Verwendung von Haarlack oder Glanz	0,25	0,20	0,20
Handpflege ohne Lack ..	2,00	1,90	1,75	Wasserwelle mit Waschen einschl. Lockwelle	4,00	3,70	3,35
				Lauwarme Dauerwelle ..	13,00	12,00	10,00
				Haarschnitt (Nachschnitt)	1,10	1,00	0,90
				Augenbrauenformen	0,30	0,25	0,25

Vorstehende Regelleistungspreise verstehen sich einschl. Wäsche; bei Kopfwäsche sind 0,10 DM für mitgebrachte Handtücher abzusetzen.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 178 — Preisbildung im Friseur-Handwerk.

Vom 10. August 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 178 vom 8. August 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Friseur-Handwerk (GBl. S. 777) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für Friseurarbeiten der in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 178 über die Preisbildung im Friseur-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen (z. B. Perücken) ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu bilden:

A. Lohnkosten	DM	DM
1. Fertigungslöhne
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Wagnis und Gewinn
3. Fertigungspreis
B. Materialkosten		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)
2. Werkstoffgemeinkostenzuschlag
3. Werkstoffpreis
	Summe A und B
C. Umsatzsteuer
	Endpreis

§ 2

Leistungsklassen

Die Betriebe des Friseur-Handwerks werden in drei Leistungsklassen eingeteilt:

Güteklasse 1:

Betriebe, deren Ausstattung in jeder Beziehung den höchsten Anforderungen entspricht, die über-

wiegend Spitzenkräfte beschäftigen und überdurchschnittliche Leistungen erzielen.

Güteklasse 2:

Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen und über gute Ausstattungen mit fließend warmem und kaltem Wasser verfügen.

Güteklasse 3:

Alle übrigen Betriebe.

§ 3

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des zuständigen Tarifvertrages nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(3) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne Als Gemeinkostenzuschläge werden festgesetzt:

Güteklasse		
1	2	3
120%	100%	80%

auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind

die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz in

Gütekategorie		
1	2	3
200%	180%	150%

einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig. Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für die vom Handwerksbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien, insbesondere Fertigstellungswerkstoffe, sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich der im § 7 Abs. 1 genannten Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbaren Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

§ 7

Materialkostenzuschlag

(1) An Materialkostenzuschlägen einschl. Verlust dürfen auf das vom Handwerker gelieferte Material 20% Zuschlag berechnet werden.

(2) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keine Zuschläge berechnet werden.

(3) Auf das vom Auftragnehmer gelieferte Fertigungsmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL II S. 107).

§ 8

Mehrarbeitszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 178 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 179.

Verordnung über die Preisbildung im Hausschuh- und Hauspantoffelmacher-Handwerk.

Vom 8. August 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Hausschuh- und Hauspantoffelmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Hausschuh- und Hauspantoffelmacherbetriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Hausschuh- und Hauspantoffelmacherbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis gemäß dem gültigen Tarifvertrag für das Hausschuh- und Hauspantoffelmacher-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und

übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation aufgestellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Hausschuh- und Hauspantoffelmacherbetriebe verpflichtet, öffentlichen

und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt diesen Betrieben gegenüber sonstigen Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen eines sonstigen Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Hausschuh- und Pantoffelmacher-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 8. August 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 179

Regelleistungspreise für das Hausschuh- und Hauspantoffelmacher-Handwerk

Artikel 1

A. Hauspantoffel, ungefütert Größe 36 bis 42, je Paar

Materialkosten	Herstellerpreis	Herstellerpreis	Herstellerpreis
	Ortsklasse A	Ortsklasse B	Ortsklasse C
DM	DM	DM	DM
1,40	2,60	2,55	2,45
1,60	2,80	2,75	2,65
1,80	3,00	2,95	2,85
2,00	3,20	3,15	3,05
2,20	3,40	3,35	3,25
2,40	3,60	3,55	3,45
2,60	3,80	3,75	3,65
2,80	4,00	3,95	3,85
3,00	4,20	4,15	4,05
3,20	4,40	4,35	4,25
3,40	4,60	4,55	4,45
3,60	4,80	4,75	4,65
3,80	5,00	4,95	4,85
4,00	5,20	5,15	5,05

Für die Größen 26 bis 30 sind die Preise um 30% zu senken.

Für die Größen 31 bis 35 sind die Preise um 15% zu senken.

Die Preise erhöhen sich

für die Größen 43 und 44 um 10%,
ab Größe 45 um 15%.

Artikel 2

B. Hauspantoffel, gefütert Größe 36 bis 42, je Paar

Materialkosten	Herstellerpreis	Herstellerpreis	Herstellerpreis
	Ortsklasse A	Ortsklasse B	Ortsklasse C
DM	DM	DM	DM
1,40	2,80	2,70	2,60
1,60	3,00	2,90	2,80
1,80	3,20	3,10	3,00
2,00	3,40	3,30	3,20
2,20	3,60	3,50	3,40
2,40	3,80	3,70	3,60
2,60	4,00	3,90	3,80
2,80	4,20	4,10	4,00
3,00	4,40	4,30	4,20
3,20	4,60	4,50	4,40
3,40	4,80	4,70	4,60
3,60	5,00	4,90	4,80
3,80	5,20	5,10	5,00
4,00	5,40	5,30	5,20

Für die Größen 26 bis 30 sind die Preise um 30% zu senken.

Für die Größen 31 bis 35 sind die Preise um 15% zu senken.

Die Preise erhöhen sich

für die Größen 43 und 44 um 10%,
ab Größe 45 um 15%.

Noch: Anlage

Artikel 3
C. Schlußpantoffel
Größen 36 bis 42, je Paar

Materialkosten	Herstellerpreis	Herstellerpreis	Herstellerpreis
	Ortsklasse A	Ortsklasse B	Ortsklasse C
DM	DM	DM	DM
1,80	3,40	3,30	3,20
2,—	3,60	3,50	3,40
2,20	3,80	3,70	3,60
2,40	4,—	3,90	3,80
2,60	4,20	4,10	4,—
2,80	4,40	4,30	4,20
3,—	4,60	4,50	4,40
3,20	4,80	4,70	4,60
3,40	5,—	4,90	4,80
3,60	5,20	5,10	5,—
3,80	5,40	5,30	5,20
4,—	5,60	5,50	5,40
4,20	5,80	5,70	5,60
4,40	6,—	5,90	5,80
4,60	6,20	6,10	6,—

Für die Größen 26 bis 30 sind die Preise um 30% zu senken.

Für die Größen 31 bis 35 sind die Preise um 15% zu senken.

Die Preise erhöhen sich
für die Größen 43 und 44 um 10%,
ab Größe 45 um 15%.

Artikel 4
D. Hausschuhe ohne Kappen
Größe 36 bis 42, je Paar

Materialkosten	Herstellerpreis	Herstellerpreis	Herstellerpreis
	Ortsklasse A	Ortsklasse B	Ortsklasse C
DM	DM	DM	DM
2,—	3,65	3,55	3,45
2,20	3,85	3,75	3,65
2,40	4,05	3,95	3,85
2,60	4,25	4,15	4,05
2,80	4,45	4,35	4,25
3,—	4,65	4,55	4,45
3,20	4,85	4,75	4,65
3,40	5,05	4,95	4,85
3,60	5,25	5,15	5,05
3,80	5,45	5,35	5,25
4,—	5,65	5,55	5,45
4,20	5,85	5,75	5,65
4,40	6,05	5,95	5,85
4,60	6,25	6,15	6,05
4,80	6,45	6,35	6,25
5,—	6,65	6,55	6,45

Für die Größen 26 bis 30 sind die Preise um 30% zu senken.

Für die Größen 31 bis 35 sind die Preise um 15% zu senken.

Die Preise erhöhen sich
für die Größen 43 und 44 um 10%,
ab Größe 45 um 15%.

Artikel 5
E. Hausschuhe mit Kappen
Größe 36 bis 42, je Paar

Materialkosten	Herstellerpreis	Herstellerpreis	Herstellerpreis
	Ortsklasse A	Ortsklasse B	Ortsklasse C
DM	DM	DM	DM
2,—	3,90	3,80	3,70
2,20	4,10	4,—	3,90
2,40	4,30	4,20	4,10
2,60	4,50	4,40	4,30
2,80	4,70	4,60	4,50
3,—	4,90	4,80	4,70
3,20	5,10	5,—	4,90
3,40	5,30	5,20	5,10
3,60	5,50	5,40	5,30
3,80	5,70	5,60	5,50
4,—	5,90	5,80	5,70
4,20	6,10	6,—	5,90
4,40	6,30	6,20	6,10
4,60	6,50	6,40	6,30
4,80	6,70	6,60	6,50
5,—	6,90	6,80	6,70

Für die Größen 26 bis 30 sind die Preise um 30% zu senken.

Für die Größen 31 bis 35 sind die Preise um 15% zu senken.

Die Preise erhöhen sich
für die Größen 43 und 44 um 10%,
ab Größe 45 um 15%.

Artikel 6
F. Hausschuhe mit Blockabsatz
Größe 35 bis 42, je Paar

Materialkosten	Herstellerpreis	Herstellerpreis	Herstellerpreis
	Ortsklasse A	Ortsklasse B	Ortsklasse C
DM	DM	DM	DM
2,—	4,40	4,25	4,10
2,20	4,60	4,45	4,30
2,40	4,80	4,65	4,50
2,60	5,—	4,85	4,70
2,80	5,20	5,05	4,90
3,—	5,40	5,25	5,10
3,20	5,60	5,45	5,30
3,40	5,80	5,65	5,50
3,60	6,—	5,85	5,70
3,80	6,20	6,05	5,90
4,—	6,40	6,25	6,10
4,20	6,60	6,45	6,30
4,40	6,80	6,65	6,50
4,60	7,—	6,85	6,70
4,80	7,20	7,05	6,90
5,—	7,40	7,25	7,10

Noch: Anlage

Artikel 7

G. Schnallenschuhe (flache Sohle)
Größe 36 bis 42, je Paar

Materialkosten	Herstellerpreis	Herstellerpreis	Herstellerpreis
	Ortsklasse A	Ortsklasse B	Ortsklasse C
DM	DM	DM	DM
4,—	6,25	6,15	6,—
4,20	6,45	6,35	6,20
4,40	6,65	6,55	6,40
4,60	6,85	6,75	6,60
4,80	7,05	6,95	6,80
5,—	7,25	7,15	7,—
5,20	7,45	7,35	7,20
5,40	7,65	7,55	7,40
5,60	7,85	7,75	7,60
5,80	8,05	7,95	7,80
6,—	8,25	8,15	8,—
6,20	8,45	8,35	8,20
6,40	8,65	8,55	8,40
6,60	8,85	8,75	8,60
6,80	9,05	8,95	8,80
7,—	9,25	9,15	9,—

Für die Größen 24 bis 30 mit Spitzkappe sind die Preise um 25% zu senken.

Für die Größen 31 bis 35 mit Spitzkappe sind die Preise um 10% zu senken.

Die Preise erhöhen sich

für die Größen 43 und 44 um 10%,
ab Größe 45 um 15%.

Artikel 8

H. Hohe Schnallenschuhe mit Blockabsatz
Größe 35 bis 42, je Paar

Materialkosten	Herstellerpreis	Herstellerpreis	Herstellerpreis
	Ortsklasse A	Ortsklasse B	Ortsklasse C
DM	DM	DM	DM
4,—	6,95	6,80	6,65
4,20	7,15	7,—	6,85
4,40	7,35	7,20	7,05
4,60	7,55	7,40	7,25
4,80	7,75	7,60	7,45
5,—	7,95	7,80	7,65
5,20	8,15	8,—	7,85
5,40	8,35	8,20	8,05
5,60	8,55	8,40	8,25
5,80	8,75	8,60	8,45
6,—	8,95	8,80	8,65
6,20	9,15	9,—	8,85
6,40	9,35	9,20	9,05
6,60	9,55	9,40	9,25
6,80	9,75	9,60	9,45
7,—	9,95	9,80	9,65
7,20	10,15	10,—	9,85
7,40	10,35	10,20	10,05
7,60	10,55	10,40	10,25

Vorstehende Regelleistungspreise verstehen sich einschl. Material ab Handwerksbetrieb.

Die Fertigung muß den Mindest-Güterrichtlinien des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung entsprechen.

Bei Errechnung von Materialkosten, die zwischen den in der Regelleistungspreisliste aufgeführten Materialkosten liegen, sind bis zum jeweils vollen 10-DPf-Betrag die niedrigen und darüber die höheren Materialkosten der Ermittlung des Regelleistungspreises zugrunde zu legen.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 179 — Preisbildung
im Hausschuh- und Hauspantoffelmacher-
Handwerk.**

Vom 10. August 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 179 vom 8. August 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Hausschuh- und Hauspantoffelmacher-Handwerk (GBl. S. 780) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 179 vom 8. August 1951 über die Preisbildung im Hausschuh- und Hauspantoffelmacher-Handwerk nicht aufgeführten Lei-

stungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%) Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten und Hilfsmaterialien)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfasst werden. Es dürfen nur die unmittelbar durch die Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Hausschuh- und Hauspantoffelmacher-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 60%. Bei Lohnerhöhungen nach Inkrafttreten dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Aufschlag darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 70% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Hausschuh- und Hauspantoffelmacherbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehendem Materialkostenzuschlag zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung.

(3) Als Materialkostenzuschlag einschl. Verschnitt auf das Material dürfen höchstens 12% berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Auf das vom Handwerksbetrieb gelieferte Fertigungsmaterial richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 139).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Hausschuh- und Hauspantoffelmacherbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 179 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 27. August 1951

Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 51	Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur ..	785
16. 8. 51	Verordnung über die Neuregelung der Reisekosten für Gerichtsvollzieher	786
15. 8. 51	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Kommissionen für Berufslenkung an den Universitäten und Hochschulen	786
21. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten ..	788
	Berichtigung	788

Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur.

Vom 16. August 1951

Zur planmäßigen weiteren Entwicklung einer fortschrittlichen Literatur, die den Aufgaben gerecht wird, welche der Kampf um den Frieden und die Einheit Deutschlands, der Fünfjahrplan und die Demokratisierung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens stellen, ist eine verstärkte, planmäßigere und systematische Lenkung und Förderung der Buch- und Zeitschriftenproduktion sowie -verteilung notwendig.

Zu diesem Zwecke müssen die bisher bei verschiedenen Verwaltungsstellen liegenden einschlägigen Aufgaben zentral zusammengefaßt, koordiniert und wahrgenommen werden, womit eine entscheidende Verbesserung der Arbeitsbedingungen der lizenzierten Verlage in der Deutschen Demokratischen Republik verbunden ist.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird das „Amt für Literatur und Verlagswesen“ geschaffen.

(2) Die Hauptabteilung Literatur des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik wird aufgelöst.

(3) Das Amt für Literatur und Verlagswesen kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben in den Ländern, Kreisen und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik die Ministerien für Volksbildung in den Ländern beauftragen.

§ 2

Die Aufgaben des Amtes für Literatur und Verlagswesen sind:

- a) Die Entwicklung und Förderung der Literatur aller Gebiete durch zentrale Koordinierung und Lenkung unter Zusammenarbeit mit den demokratischen Organisationen, den Fachministerien, den Akademien und anderen Institutionen.

b) Die Hebung der Qualität der Literatur durch Begutachtung der geplanten Werke und Beratung der Verleger.

c) Die planmäßige Unterstützung der Verlagstätigkeit bei der Herausgabe von Werken aus der Sowjetunion, den Volksdemokratien und fortschrittlicher Autoren anderer Nationen.

d) Die Lizenzerteilung für Buchverlage und Zeitschriften sowie die ständige beratende Unterstützung der verlegerischen und redaktionellen Arbeit.

e) Verteilung des für die Buch- und Zeitschriftenproduktion bestimmten Papierkontingents an die lizenzierten Verlage entsprechend den vom Amt für Literatur und Verlagswesen genehmigten Verlagsplänen.

f) Die Verbesserung der Arbeit und die Anleitung des gesamten Buchhandels der Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit fortschrittlicher Literatur. § 3

(1) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden dem Amt für Literatur und Verlagswesen im Rahmen eines eigenen Haushalts zur Verfügung gestellt.

(2) Die für das Jahr 1951 im Haushalt des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehenen Mittel für die Hauptabteilung Literatur gehen mit dem 1. September 1951 in den Haushalt des Amtes für Literatur und Verlagswesen über. § 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Amt für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

**Verordnung
über die Neuregelung der Reisekosten
für Gerichtsvollzieher.**

Vom 16. August 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 20 Abs. 1 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Fassung gemäß Artikel 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (RGBl. I S. 780) in Verbindung mit der Berichtigung vom 31. Oktober 1933 (RGBl. I S. 308) erhält folgende Fassung:

„Muß der Gerichtsvollzieher zur Vornahme einer Amtshandlung einen Hinweg und einen Rückweg von je zwei Kilometern oder mehr außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung von 0,18 DM.“

§ 2

Die Berechnung nach diesem neuen Satz findet in allen Fällen statt, in denen Reisekosten gemäß § 20 Abs. 1 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher noch nicht erstattet oder nach dem 1. Juli 1951 entstanden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1951

Minister der Justiz
Fechner
Minister

**Sechste Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.**

**— Kommissionen für Berufslenkung an
den Universitäten und Hochschulen —**

Vom 15. August 1951

Für den Erfolg des Fünfjahrplanes ist die Entwicklung wissenschaftlicher Kader durch planmäßige Ausbildung und plangemäße Berufslenkung von größter Bedeutung.

Daher werden an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik, beim Staatssekretariat für Hochschulwesen und dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik Einrichtungen geschaffen, welche die Auswahl für die Zulassung zum Studium, Beratungen während der Studienzzeit und die Berufslenkung der Absolventen nach bestandener Abschlußprüfung gewährleisten.

Zur Durchführung des § 6 Ziffer 9 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird daher auf Grund des § 10 der genannten Verordnung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern, für Arbeit, der Finanzen und den übrigen fachlich zuständigen Ministerien der

Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

A. Die Hochschulkommissionen

§ 1

An den Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik, der Technischen Hochschule Dresden, der Bergakademie Freiberg, der Hochschule für Architektur Weimar und der Pädagogischen Hochschule Potsdam werden ständige Kommissionen für Berufslenkung (Hochschulkommissionen) gebildet.

§ 2

Die Hochschulkommissionen an den Universitäten und an den im § 1 genannten Hochschulen haben für die Berufslenkung der Hochschulabsolventen folgende Aufgaben:

- a) Zur Vorbereitung der Berufslenkung verschaffen sich die Hochschulkommissionen durch persönliche Besprechungen mit den Studierenden und auf Grund der Kenntnis vorhandener Unterlagen — insbesondere der Entwicklungskartei — einen Überblick über das künftige Arbeitsgebiet der Studenten, die nach Ablegung des Staatsexamens die Hochschule verlassen.
- b) Die Hochschulkommissionen an den Universitäten und Hochschulen übergeben der Zentralen Hochschulkommission eine namentliche Aufstellung der Absolventen, die für eine Funktion auf zentraler Ebene in den Verwaltungen, der volkseigenen Wirtschaft und den demokratischen Organisationen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge für die übrigen Absolventen werden, zahlenmäßig getrennt nach Fachrichtungen, der Zentralen Hochschulkommission eingereicht.

§ 3

(1) Die Hochschulkommissionen an den Universitäten und an den im § 1 genannten Hochschulen bestehen aus:

- a) dem Prorektor für Studentenangelegenheiten im Auftrage des Rektors als dem Vorsitzenden,
- b) einem Vertreter des Ministeriums des Innern des Landes,
- c) einem Vertreter der Freien Deutschen Jugend (FDJ),
- d) einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB).

(2) Die Mitglieder der Hochschulkommissionen werden von den Ministerien des Innern der Länder bzw. von den Landesverbänden der FDJ und des FDGB als hauptamtliche Mitarbeiter benannt und arbeiten nach den Weisungen des Prorektors für Studentenangelegenheiten.

§ 4

An den übrigen unter § 1 nicht aufgeführten Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik sind für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Buchst. a und b ebenfalls Hochschulkommissionen zu bilden, mit dem Prorektor bzw. stellvertretenden Direktor als Vorsitzendem. Ihn unterstützen als nebenamtliche Mitglieder je ein Vertreter der FDJ und des FDGB. Für die Benennung der Mitglieder der Kommissionen gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 5

Bei den Arbeitsbesprechungen der Hochschulkommissionen sind mit beratender Stimme vertreten:

- a) ein Vertreter des Lehrkörpers der Fakultät bzw. der Fachrichtung des Absolventen,

*) I. bis V. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 727).

- b) ein Vertreter der FDJ-Hochschulgruppe,
- c) ein Vertreter der Personalabteilung des für die Fachrichtung des Absolventen zuständigen Landes-Fachministeriums.

B. Die Zentrale Hochschulkommission

§ 6

(1) Beim Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Zentrale Hochschulkommission mit einem ständigen Büro gebildet. Die Zentrale Hochschulkommission besteht aus:

- a) dem Staatssekretär für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) dem Staatssekretär des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) dem Minister für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
- e) einem Vertreter des Amtes für Jugendfragen und Leibesübungen beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

(2) Die Teilnahme an den Arbeitsbesprechungen der Zentralen Hochschulkommission ist den Vertretern der wichtigsten Fachministerien und Massenorganisationen zu gewährleisten.

§ 7

Die Zentrale Hochschulkommission beginnt jeweils 6 Monate vor Beendigung eines jeden Studienjahres ihre Tätigkeit. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Herausgabe von Richtlinien für die Tätigkeit der Hochschulkommissionen an den Universitäten und Hochschulen auf dem Gebiete der Berufslenkung und die Kontrolle der Durchführung dieser Richtlinien;
- b) die Lenkung der für Funktionen auf zentraler Ebene vorgesehenen Absolventen in die Verwaltung, die volkseigene Wirtschaft und die demokratischen Massenorganisationen;
- c) Lenkung der übrigen Absolventen nach dem von der Staatlichen Plankommission ermittelten Arbeitskräftebedarf;
- d) Übersendung eines jährlichen Arbeitsberichtes an die Staatliche Plankommission, aus dem die Erfüllung des Arbeitskräfteplanes in den Wirtschaftszweigen hervorgeht.

C. Mitarbeit sonstiger staatlicher Stellen

§ 8

(1) Die Berufslenkung von wissenschaftlich ausgebildeten Fachkräften an den Universitäten und Hochschulen erfolgt ausschließlich durch die Zentrale Hochschulkommission beim Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik nach dem von der Staatlichen Plankommission angegebenen Arbeitskräftebedarf. Eine Ausnahme bilden die Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und die Hochschule für Planökonomie, deren Absolventen durch die fachlich zuständigen Ministerien direkt eingesetzt werden.

(2) Die zuständigen Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und sonstige zentrale Dienststellen mit eigenem Geschäftsbereich legen im Prorektorat für Studentenangelegenheiten der betreffenden Universität oder Hochschule mit

jedem Absolventen in persönlicher Aussprache dessen künftigen Arbeitsplatz fest (vorbehaltlich der Prüfungsergebnisse).

(3) Es muß sichergestellt sein, daß jeder Absolvent mindestens 4 Wochen vor Beendigung des Staatsexamens über seine Arbeitsstelle unterrichtet ist.

§ 9

(1) Für Einsprüche der Absolventen ist das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

(2) Die Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, Einstellungen und Entlassungen von Absolventen der Universitäten und Hochschulen der für sie zuständigen Abteilung für Arbeit unter Verwendung der Registrierkarte mitzuteilen.

(3) Das Ministerium für Arbeit errichtet auf der Grundlage dieser Registrierkarten eine Zentralkartei der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz.

§ 10

(1) Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik gibt nach erfolgter Lenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen einen Bericht über die Arbeitsaufnahme an die Zentrale Hochschulkommission.

(2) Die zuständigen Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik erhalten bis zum 1. September eines jeden Jahres durch die Zentrale Hochschulkommission einen Bericht mit der Angabe,

- a) welche Absolventen gemäß § 7 Buchst. b in Funktionen auf zentraler Ebene eingesetzt werden und
- b) wie dem Bedarf an wissenschaftlichen Fachkräften für den Bereich der Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik entsprochen werden konnte.

D. Schlußbestimmungen

§ 11

Die Zentrale Hochschulkommission beim Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und die Hochschulkommissionen an den Universitäten und Hochschulen beginnen ihre Vorbereitungsarbeit am 1. September 1951.

§ 12

Die Aufgaben der Hochschulkommissionen an den Universitäten und Hochschulen bei der Auswahl für die Zulassung zum Studium und bei der Studienberatung werden durch eine besondere Anweisung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

§ 13

(1) Dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Die bisher für die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen bestehenden Einrichtungen werden mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aufgelöst.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Errichtung der Staatlichen
Kommission für Kunstangelegenheiten.**

Vom 21. August 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Errichtung der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten (GBl. S. 683) wird bestimmt:

§ 1

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten übt die Leitung und Aufsicht über die künstlerischen Institutionen unmittelbar oder durch die Verwaltungen und Abteilungen für Kunstangelegenheiten der Länder und Kreise aus.

§ 2

(1) Der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten unterstehen unmittelbar folgende Hochschulen:

Hochschule für angewandte Kunst	Berlin,
Staatliche Hochschule für Grafik und Buchkunst	Leipzig,
Staatliche Hochschule für Musik ..	Leipzig,
Deutsche Hochschule für Musik ..	Berlin,
Staatliche Hochschule für Musik ..	Weimar,
Staatliche Hochschule für bildende Kunst	Dresden,
Hochschule für Musik	Halle (Saale),
Deutsches Theater-Institut	Weimar.

§ 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 175) tritt insoweit außer Kraft.

(2) Der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten unterstehen unmittelbar die Fachschulen der Gruppen XXI, XXIV, XXV und XXVI des Verzeichnisses der Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik — Bekanntmachung vom 15. März 1951 (MinBl. S. 37).

(3) Die Leitung und Aufsicht über die im Abs. 1 und 2 aufgeführten Hochschulen und Fachschulen gehen mit Wirkung vom 1. August 1951 vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik an die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten über.

(4) Die Bestimmungen über die Zentralisierung des Hochschulwesens — Erste Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 175) — gelten sinngemäß für die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten.

(5) Die Verwaltungen für Kunstangelegenheiten der Länder üben die Leitung und Aufsicht über selbständige Volksmusikschulen nach den Weisungen der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten aus.

§ 3

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten übt unmittelbar die Leitung und Aufsicht über nachstehende Institutionen aus:

Staatsoper	Berlin,
Deutsches Theater	Berlin,
Komische Oper	Berlin,
Berliner Ensemble	Berlin,
Junges Ensemble	Weimar,
Theater der Freundschaft	Berlin.

(2) Die Verwaltungen für Kunstangelegenheiten der Länder üben die Leitung und Aufsicht über sämtliche Theater des Landes nach den Weisungen der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten unabhängig vom Kostenträger aus.

(3) Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß für Orchester und andere künstlerische Ensembles der Länder, Kreise und Gemeinden.

§ 4

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten übt unmittelbar die Leitung und Aufsicht über die Staatlichen Museen in Berlin aus.

(2) Die Verwaltungen für Kunstangelegenheiten der Länder üben die Leitung und Aufsicht über sämtliche Kunstsammlungen und Museen von vorwiegend künstlerischer Bedeutung des Landes nach den Weisungen der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten unabhängig vom Kostenträger aus.

§ 5

(1) Die Abteilungen für Kunstangelegenheiten der Kreise sorgen für die planmäßige Durchführung künstlerischer Veranstaltungen im Kreisgebiet.

(2) Sie unterstützen und fördern die Tätigkeit der Laien in allen Kunstangelegenheiten und koordinieren die Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen auf dem Gebiete der Kunst.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1951

Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten
Der Vorsitzende
Holzhauer
Staatssekretär

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1951 zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBl. S. 417) muß es im Kopf der Anlage statt

„HA. Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft“
richtig heißen:

„HA. Nahrungs- und Genußmittelindustrie“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 28. August 1951	Nr. 101
Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 51	Preisverordnung Nr. 181 — Verordnung über Preise für deutsche Schurwolle	789
27. 8. 51	Preisverordnung Nr. 180 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln	792

Preisverordnung Nr. 181.

Verordnung über Preise für deutsche Schurwolle.

Vom 27. August 1951

§ 1

Deutsche Schurwolle (Wolle von lebenden Schafen) im Sinne dieser Preisverordnung ist Herdenwolle (Posten gleichmäßig sortierter Wolle von mindestens 50 kg), Sammelwolle, Lammwolle und Wolle, die bei aufeinanderfolgenden Schuren von unter 5 Monaten anfällt.

§ 2

(1) Für Herdenwolle gelten die in der Anlage 1 enthaltenen Erzeugerfestpreise.

(2) Für Lammwolle gelten die in der Anlage 1 bestimmten Preise für $\frac{1}{2}$ Schur.

(3) Für Wolle, die bei aufeinanderfolgenden Schuren von unter 5 Monaten anfällt, gelten die in der Anlage 1 bestimmten Preise von $\frac{1}{2}$ Schur abzüglich 30%.

(4) Die Preise für Herdenwolle verstehen sich frei Lager des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB) — Landeslager Leipzig —, die Preise für Sammelwolle frei Annahmestelle der VEAB.

(5) Feinheit und Ergiebigkeit der einzelnen Lose werden von einer Tax-Kommission festgestellt, welcher ein Vertreter der Zentralvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (ZVdGB) und ein Vertreter der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB) angehören. Die Tax-Kommission kann für besonders gute Pflege der Wolle Zuschläge bis zu 5%, für schlechte Pflege Abschläge bis zu 5% auf die aus der Anwendung der Vorschriften des § 1 sich ergebenden Preise festsetzen.

§ 3

Für ungewaschene Sammelwolle gelten die in der Anlage 2 enthaltenen Erzeugerfestpreise, die

sich auf den für Herdenwolle — Basis reingewaschen — festgesetzten Preise, abzüglich 7%, aufbauen.

§ 4

Für deutsche Schurwolle, die von den ablieferungspflichtigen Schafhaltern über ihr Ablieferungssoll hinaus und von den ablieferungsfreien Schafhaltern an die VVEAB verkauft wird, ist der fünffache Erzeugerfestpreis entsprechend der in den §§ 2 und 3 getroffenen Regelung zu bezahlen.

§ 5

(1) Für deutsche Schurwolle, die an die Industrie geliefert wird, gelten die in der Anlage 3 enthaltenen Festpreise.

(2) Die Preise verstehen sich einschl. Verpackung ab Wollwäscherei für verladene Wolle.

(3) Der Unterschied zwischen den sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 2 und 3 ergebenden Grundpreisen und den im § 5 Abs. 1 bestimmten Abgabepreisen ist der Handelsaufschlag, mit dem die gesamten Kosten der Erfassung einschl. der Verpackung, des Transports der Wolle zu den Wollwäschereien, der Sortierung, des Waschens, der Verpackung und der Verladung abgegolten sind.

§ 6

Für Verkauf und Lieferung gelten die im Jahre 1944 oder vorher gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen und Gütebestimmungen, die zum Nachteil der Abnehmer nicht verändert werden dürfen, soweit nicht in dieser Preisverordnung anderes bestimmt oder die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB I S. 548) anzuwenden ist.

§ 7

(1) Die VEAB haben innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme mit dem Erzeuger abzurechnen und Zahlung an diesen zu leisten.

(2) Für Herdenwolle haben die Abrechnung mit dem Erzeuger und die Zahlung an diesen innerhalb von 4 Wochen nach Taxierung zu erfolgen.

§ 8

Zum Ausgleich der von den VVEAB gezahlten Förderungsbeiträge stellt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik den VVEAB die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

§ 9

Den Wollwäschereien nachfolgende Be- und Verarbeitungsbetriebe dürfen

- bei Ermittlung von Preisen nach zugelassenen Preiserrechnungsvorschriften der Textilwirtschaft für ihre Erzeugnisse die sich aus der Anwendung der Vorschriften des § 5 ergebenden Preise der Werkstoffkostenberechnung zugrunde legen,
- die festen Preise oder Stopp-Preise des Jahres 1944 für ihre Erzeugnisse auf Grund der sich aus der Anwendung der Vorschriften des § 5 ergebenden Preise entsprechend dem Anteil der verarbeiteten Wolle nur dann erhöhen, wenn die Erhöhung durch besondere Geneh-

migung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurde,

- die festen Preise des Jahres 1944 für die durch die Be- und Verarbeitung deutscher Schurwolle entstehenden Abfälle nicht erhöhen.

§ 10

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmung zu dieser Preisverordnung.

§ 11

Die Preisverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 42 vom 21. März 1950 — Verordnung über Preise für deutsche Schurwolle (GBl. S. 220) außer Kraft.

Berlin, den 27. August 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage I

Zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 181

Erzeugerfestpreise für Herdenwolle

Feinheit	¼-Schur			½-Schur			Vollschur		
	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis (Spalten 1 und 2)	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis (Spalten 1 und 2)	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis (Spalten 1 und 2)
	1	2	3	1	2	3	1	2	3
in DM je kg reingewaschen									
AAA	8,35	8,35	16,70	11,65	11,65	23,30	12,95	12,95	25,90
AA	7,35	7,35	14,70	10,05	10,05	20,10	11,05	11,05	22,10
AA/A	6,85	6,85	13,70	9,35	9,35	18,70	10,35	10,35	20,70
A/AA	6,35	6,35	12,70	8,85	8,85	17,70	9,85	9,85	19,70
A-A/AA	6,15	6,15	12,30	8,50	8,50	17,—	9,45	9,45	18,90
A	5,95	5,95	11,90	8,15	8,15	16,30	9,05	9,05	18,10
A-A/B	5,65	5,65	11,30	7,75	7,75	15,50	8,55	8,55	17,10
A/B	5,35	5,35	10,70	7,35	7,35	14,70	8,15	8,15	16,30
A/B-B	5,05	5,05	10,10	6,85	6,85	13,70	7,65	7,65	15,30
B	4,75	4,75	9,50	6,45	6,45	12,90	7,15	7,15	14,30
B-B/C	4,50	4,50	9,—	6,05	6,05	12,10	6,75	6,75	13,50
B/C	4,25	4,25	8,50	5,65	5,65	11,30	6,35	6,35	12,70
B/C-C	4,10	4,10	8,20	5,45	5,45	10,90	6,10	6,10	12,20
C	3,95	3,95	7,90	5,25	5,25	10,50	5,85	5,85	11,70
C-C/D	3,85	3,85	7,70	5,10	5,10	10,20	5,65	5,65	11,30
C/D	3,75	3,75	7,50	4,95	4,95	9,90	5,45	5,45	10,90
C/D-D	3,65	3,65	7,30	4,80	4,80	9,60	5,30	5,30	10,60
D	3,55	3,55	7,10	4,65	4,65	9,30	5,15	5,15	10,30
D-D/E	3,35	3,35	6,70	4,40	4,40	8,80	4,85	4,85	9,70
D/E	3,15	3,15	6,30	4,15	4,15	8,30	4,55	4,55	9,10
D/E-E	3,—	3,—	6,—	3,90	3,90	7,80	4,30	4,30	8,60
E	2,85	2,85	5,70	3,65	3,65	7,30	4,05	4,05	8,10
E/EE	2,70	2,70	5,40	3,40	3,40	6,80	3,80	3,80	7,60
EE	2,55	2,55	5,10	3,15	3,15	6,30	3,55	3,55	7,10

Anlage 2

zu § 3 vorstehender Preisverordnung Nr. 181

Erzeugerpreise für Sammelwolle

Wollart	Länge	Schweißwolle															
		Schwer				Mittel				Leicht				Rückenwäsche			
		Grundpreis DM	Förderungs- beitrag DM	Erzeuger- preis DM													
Feine Wolle (Merino) A A A - A/B	Vollschur (über 6,5 cm)	2,90	2,90	5,80	3,05	3,05	6,10	3,20	3,20	6,40	5,20	5,20	10,40				
	$\frac{3}{4}$ -Schur (5 bis 6,5 cm) (mittellang)	2,50	2,50	5,00	2,65	2,65	5,30	2,80	2,80	5,60	4,40	4,40	8,80				
	$\frac{1}{2}$ -Schur (kurz unter 5 cm) und Weide-Lamm	1,85	1,85	3,70	2,00	2,00	4,00	2,15	2,15	4,30	—	—	—				
	Stall-Lamm	2,25	2,25	4,50	2,40	2,40	4,80	2,55	2,55	5,10	—	—	—				
Mittelfeine Wolle B - C I	Vollschur	2,45	2,45	4,90	2,60	2,60	5,20	2,75	2,75	5,50	3,40	3,40	6,80				
	$\frac{3}{4}$ -Schur (mittellang)	2,15	2,15	4,30	2,30	2,30	4,60	2,45	2,45	4,90	3,00	3,00	6,00				
	$\frac{1}{2}$ -Schur (kurz) und Lamm	1,65	1,65	3,30	1,80	1,80	3,60	1,95	1,95	3,90	2,80	2,80	5,60				
Grobe Wolle C - D DE - EE	alle Längen	2,10	2,10	4,20	2,20	2,20	4,40	2,30	2,30	4,60	3,10	3,10	6,20				
	alle Längen	1,80	1,80	3,60	1,90	1,90	3,80	2,00	2,00	4,00	2,80	2,80	5,60				
Milchschafe und Rhönschafe C - D	Vollschur	2,60	2,60	5,20	2,70	2,70	5,40	2,80	2,80	5,60	4,20	4,20	8,40				
	$\frac{3}{4}$ -Schur (mittellang) $\frac{1}{2}$ -Schur (kurz) und Lamm	2,30	2,30	4,60	2,40	2,40	4,80	2,50	2,50	5,00	3,40	3,40	6,80				
		1,70	1,70	3,40	1,80	1,80	3,60	1,90	1,90	3,80	2,70	2,70	5,40				

Anlage 3

zu § 5 vorstehender Preisverordnung Nr. 181

Festpreise für deutsche Schurwolle, die an die Industrie geliefert wird

Einheit	1/2-Schur	3/4-Schur	Vollschur	Einheit	1/2-Schur	3/4-Schur	Vollschur
in DM je kg fabrikgewaschen				in DM je kg fabrikgewaschen			
AAA	11,30	14,60	15,90	B/C-C	5,45	6,80	7,45
AA	9,90	12,60	13,60	C	5,20	6,50	7,10
AA/A	9,20	11,70	12,70	C-C/D	5,10	6,35	6,90
A/AA	8,60	11,10	12,10	C/D	5,—	6,20	6,70
A-A/AA	8,30	10,65	11,60	C/D-D	4,85	6,—	6,50
A	8,—	10,20	11,10	D	4,70	5,80	6,30
A-A/B	7,60	9,70	10,50	D-D/E	4,45	5,50	5,95
A/B	7,20	9,20	10,—	D/E	4,20	5,20	5,60
A/B-B	6,80	8,60	9,40	D/E-E	4,—	4,90	5,30
B	6,30	8,—	8,70	E	3,80	4,60	5,—
B-B/C	6,—	7,55	8,25	E/EE	3,60	4,30	4,70
B/C	5,70	7,10	7,80	EE	3,40	4,—	4,40

Preisverordnung Nr. 180.

Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln.

Vom 27. August 1951

§ 1

Speisekartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffeln der Ernte 1951, welche den Gütevorschriften für Speisekartoffeln der Anweisung Nr. 5/1951 vom 19. Juli 1951 über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik, Folge 1, S. 8 und S. 22) entsprechen und der Pflichtablieferung nach der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) unterliegen.

§ 2

Die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) haben den Erzeugern für die abgelieferten Speisekartoffeln nachstehende Preise zu zahlen, welche Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind:

Bei Ablieferung

in den Gebieten der Länder	je 100 kg
Brandenburg und Mecklenburg	6,10 DM
Sachsen-Anhalt	6,20 DM
Sachsen und Thüringen	6,50 DM

§ 3

(1) Die Preise verstehen sich netto ausschl. Sack, frei Erfassungsstelle des VEA-Betriebes, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört oder

„frei“ der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation, verladen, und sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme.

(2) Holt der VEA-Betrieb die Speisekartoffeln beim Erzeuger ab, so kann der VEA-Betrieb hierfür von diesem eine Vergütung von höchstens 0,20 DM je 100 kg fordern.

(3) Für die Bereitstellung und Rückgabe von Säcken gelten die Bestimmungen über den Leihverkehr mit Gewebesäcken.

§ 4

(1) Liefert der Erzeuger auf Grund eines von der VVEAB ausgestellten Lieferscheines Speisekartoffeln unmittelbar an den Verbraucher zur Winter-einkellerung, so hat er der VVEAB gegenüber Anspruch auf Vergütung der im § 2 festgesetzten Preise zuzüglich 0,20 DM je 100 kg.

(2) Liefert der Erzeuger die Speisekartoffeln auf Verlangen des Verbrauchers „frei Keller“, so darf er hierfür ein Entgelt in Höhe von 0,40 DM je 100 kg unmittelbar vom Verbraucher fordern.

§ 5

Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Die Preisverordnung tritt am 30. August 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 104 vom 31. August 1950 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, die der Pflichtablieferung unterliegen, (GBl. S. 937) außer Kraft.

Berlin, den 27. August 1951

Ministerium der Finanzen

I.V. Rumpf
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 30. August 1951 | Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 51	Verordnung über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik	793
23. 8. 51	Verordnung über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen	794
23. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen	795
23. 8. 51	Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen	795
23. 8. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen	797
23. 8. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen	797
23. 8. 51	Anordnung über das Blutspendewesen	799
27. 8. 51	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen	800

Verordnung

über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 23. August 1951

Durch das Gesetz vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBI. S. 1201) ist das Haushaltswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu einem einheitlichen Staatshaushalt umgestaltet worden, der die Haushalte sämtlicher Gebietskörperschaften organisch miteinander verbindet. Da auch die volkseigenen Banken mit dem Staatshaushalt verbunden sind, entfällt jede Notwendigkeit einer besonderen Kreditsicherung durch Bürgschaften der Republik, der Länder oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik. Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bürgschaftsverpflichtungen aller Art aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945, die zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestehen, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, wenn die kreditgebende Stelle, zu deren Sicherung diese Verpflichtungen eingegangen worden sind, oder die kreditnehmende Stelle in den Staatshaushalt einbezogen ist.

(2) Eine kreditgebende oder eine kreditnehmende Stelle gemäß Abs. 1 ist in den Staatshaushalt einbezogen,

- a) wenn sie ihre Einnahmen und Ausgaben unmittelbar über den Staatshaushalt abrechnet,
- b) oder wenn sie ihren Gewinn an den Staatshaushalt abführt und ihr Verlust aus dem Staatshaushalt gedeckt wird.

§ 2

Bürgschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nicht mehr begründet werden.

§ 3

Soweit nach den bisherigen Bestimmungen ein durch eine der im § 1 bezeichneten Stellen zu gewährenden Kredit einer besonderen Sicherung durch Bürgschaft der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft der Deutschen Demokratischen Republik bedürfte, darf er in Zukunft nur dann ausgereicht werden, wenn er aus Gründen der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes erforderlich ist. Über die volkswirtschaftliche Notwendigkeit des Kredites ist eine Bestätigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik herbeizuführen. Diese Bestätigung ist durch dasjenige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen, das für die mit der Kreditgewährung verfolgten Zwecke zuständig ist.

§ 4

Den Bürgschaften stehen im Sinne dieser Verordnung Kreditaufträge, Gewährverträge u. a. ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienende Verträge gleich.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium der Finanzen

Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Dr. L o c h
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Verordnung
über die hygienische Überwachung
der zentralen Wasserversorgungsanlagen.

Vom 23. August 1951

§ 1

Zentrale Wasserversorgungsanlagen, die Trinkwasser liefern, unterliegen der hygienischen Überwachung durch die Gesundheitsverwaltung.

§ 2

(1) Die Errichtung oder Veränderung einer zentralen Wasserversorgungsanlage bedarf — unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften — der Erlaubnis der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises. Die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises kann im Einvernehmen mit der zuständigen öffentlichen Bauaufsichtsstelle dem Bauherrn Auflagen erteilen.

(2) Die Planung von Städten und Siedlungen hat hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Zentralstellen für Hygiene führen die erforderlichen chemischen und bakteriologischen Untersuchungen des Wassers durch. Die Durchführung solcher Untersuchungen in einem Laboratorium der zentralen Wasserversorgungsanlagen bedarf der Genehmigung der zuständigen Zentralstelle für Hygiene. Die Untersuchungen und Untersuchungsergebnisse sind gemäß den vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Richtlinien aufzuzeichnen.

(2) Werden in einer zentralen Wasserversorgungsanlage chemische und bakteriologische Untersuchungen durchgeführt, so hat der Leiter der Anlage die zuständige Zentralstelle für Hygiene und die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises von jedem nicht einwandfreien Befund unverzüglich zu benachrichtigen. Im übrigen sind die Untersuchungsergebnisse monatlich nach der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu melden.

§ 4

(1) Zentrale Wasserversorgungsanlagen sind so einzurichten, daß das Wasser desinfiziert werden kann.

(2) Die Desinfektion hat zu erfolgen:

- a) bei positivem Colibefund,
- b) bei Anlagen mit Oberflächenwasser und bakteriologisch nicht sicher einwandfreiem uferfiltriertem Wasser und Grundwasser,
- c) bei Anlagen mit beschädigter Gewinnungs- und Aufbereitungsanlage,

d) bei besonderen Vorkommnissen, die auf eine eingetretene oder mögliche gesundheitsschädliche Verunreinigung des Wassers schließen lassen.

§ 5

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises und die Zentralstelle für Hygiene sind berechtigt, zentrale Wasserversorgungsanlagen zu besichtigen, Wasserproben aus ihnen zu entnehmen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

(2) Die zuständige Zentralstelle für Hygiene kann aus gesundheitlichen Gründen für eine bestimmte Zeitdauer besondere Untersuchungen des Wassers, die vorübergehende Schließung einer Anlage sowie Maßnahmen anordnen, die bei der Entnahme oder Verteilung von Wasser zu treffen sind.

§ 6

(1) Bakteriologische Untersuchungen haben stattzufinden:

1. wöchentlich mindestens zweimal bei
 - a) Anlagen, deren Versorgungsbereich mehr als 100 000 Personen umfaßt oder zur Teilversorgung einer Großstadt dient,
 - b) Wasserwerken, die das Rohwasser als Oberflächenwasser beziehen und bei Anlagen mit Kluft- und Quellwasser, unabhängig von der Einwohnerzahl,
 - c) Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen, die wesentliche Schäden aufweisen,
 - d) Anlagen, bei denen Schädigungen im Rohrnetz vorhanden sind, unabhängig von der Einwohnerzahl;
2. wöchentlich mindestens einmal bei
 - a) Anlagen mit einem Versorgungsbereich von mehr als 50 000 Einwohnern,
 - b) Anlagen mit uferfiltriertem Wasser, sofern sie nicht unter Ziffer 1 Buchst. b fallen, und Anlagen mit Flachbrunnen bei Verschmutzungsgefahr;
3. monatlich mindestens einmal bei Anlagen mit einem Versorgungsbereich von weniger als 50 000 Einwohnern, sofern sie nicht unter Ziffer 1 Buchst. b, c, d oder Ziffer 2 Buchst. b fallen.

(2) Chemische Untersuchungen in Form einer Analyse sind bei allen unter Abs. 1 genannten Anlagen halbjährlich einmal vorzunehmen.

§ 7

Die in den zentralen Wasserversorgungsanlagen beschäftigten Personen sind vor ihrer Einstellung klinisch und bakteriologisch, während der Beschäftigung monatlich bakteriologisch und halbjährlich klinisch zu untersuchen. Die Untersuchungen sind von den Abteilungen Gesundheitswesen der Kreise zu veranlassen. Die Untersuchungsergebnisse sind aufzuzeichnen.

§ 8

Bei Zuwiderhandlungen gegen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen sowie gegen die Anordnungen und Maßnahmen der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises oder der Zentralstelle für Hygiene können Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 300 DM gegen die Leiter der zentralen Wasserversorgungsanlagen verhängt werden. Zur Verhän-

gung der Ordnungsstrafe ist diejenige Stelle berechnigt, der gegenüber die Verpflichtung bestand oder gegen deren Anordnungen und Maßnahmen verstoßen wurde.

§ 9

(1) Gegen die auf Grund dieser Verordnung ergehenden Anordnungen und Maßnahmen der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises und der Zentralstelle für Hygiene kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Das gleiche gilt für die Verhängung von Ordnungsstrafen.

(2) Die Beschwerde ist an das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes zu richten, das endgültig entscheidet.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

(1) Die Kosten der Untersuchung des Wassers gemäß § 6 trägt die Stelle, die für die Unterhaltung der Anlage verpflichtet ist. Mit ihr sind Pauschalvereinbarungen zu treffen, die der Genehmigung des für Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Landes und des Ministeriums der Finanzen des Landes unterliegen.

(2) Die Kosten der Wasseruntersuchungen wegen gesundheitsbedrohlicher Gefahren trägt das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes.

(3) Die Kosten der Untersuchung von Personen gemäß § 7 werden von dem für Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes getragen.

§ 11

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Durchführungsbestimmungen zu § 2 sind gemeinsam mit den beteiligten Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

	Ministerium
Der Ministerpräsident	für Gesundheitswesen
Grotewohl	Steidle
	Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen.

Vom 23. August 1951

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen (GBl. S. 794) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises ist für die Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen verantwortlich.

(2) Darüber hinaus hat die zuständige Zentralstelle für Hygiene das Recht, Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 2

(1) Jeder Leiter einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat die zuständige Zentralstelle für Hygiene innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung oder nach Inbetriebnahme einer neuen Anlage zu benachrichtigen, ob chemische und bakteriologische Untersuchungen in der Wasserversorgungsanlage durchgeführt werden. Hierbei ist die Art der Untersuchung im einzelnen anzugeben.

(2) Die Zentralstelle für Hygiene führt ein Verzeichnis aller in ihrem Bereich befindlichen zentralen Wasserversorgungsanlagen, getrennt nach den zentralen Wasserversorgungsanlagen mit oder ohne eigene Wasseruntersuchungsstelle.

§ 3

Bei allen zentralen Wasserversorgungsanlagen dürfen nur selbsttätig und einwandfrei arbeitende Chlorierungs- oder mindestens gleichwertige Anlagen eingebaut werden. Neben jeder solchen Anlage ist eine leicht lesbare und verständliche Bedienungsvorschrift anzubringen.

§ 4

Die Leiter der zentralen Wasserversorgungsanlagen teilen der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die Zahl der Beschäftigten mit. Sie haben die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises von jeder vorgesehenen Einstellung und vom Ausscheiden Beschäftigter zu unterrichten.

Berlin, den 23. August 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Verordnung
über die hygienische Überwachung der Brunnen.
Vom 23. August 1951

§ 1

Brunnen im Sinne dieser Verordnung sind die der Versorgung von Menschen mit Trink- und Gebrauchswasser dienenden Einzelanlagen.

§ 2

Brunnen unterliegen der hygienischen Überwachung durch die Gesundheitsverwaltung.

§ 3

(1) Brunnen sollen gespeist werden mit:

- a) Oberflächenwasser (Wasser aus Seen, Teichen, Wasserläufen), das in geeigneten Einrichtungen zu Trinkwasser aufbereitet worden ist,
- b) Quellwasser, das einem gut filtrierenden Boden entspringt und keine unreinen Beimengungen enthält,
- c) Grundwasser aus mindestens 3 m unter der Erdoberfläche liegenden Bodenschichten, bei denen die Bodenbeschaffenheit das Eindringen von Keimen ausschließt.

(2) Ist eine andere Möglichkeit der Wasserversorgung nicht vorhanden, so dürfen Brunnen auch gespeist werden mit:

- a) Grundwasser aus weniger als 3 m unter der Erdoberfläche liegenden Bodenschichten, bei denen die Bodenbeschaffenheit das Eindringen von Keimen ausschließt,
- b) Regenwasser, das auf Flächen aufgefangen wird, die vor groben Verunreinigungen geschützt sind.

§ 4

(1) Wer einen Brunnen errichten oder verändern will, bedarf dazu — unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften — der Erlaubnis der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises.

(2) Der Bauherr hat vor Errichtung oder Veränderung eines Brunnens der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises den Beginn und nach Fertigstellung die Beendigung des Baues anzuzeigen. Bei Bauten innerhalb des Bodenreform-Bauprogramms ist das Landesprojektierungsbüro (VEB Projektierung) als Vertreter des Neubauern hierzu verpflichtet. Die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises kann im Einvernehmen mit der zuständigen öffentlichen Bauaufsichtsstelle dem Bauherrn Auflagen erteilen.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Gebäudes jeder Art, für dessen Benutzung die Versorgung mit Trink- und Gebrauchswasser notwendig ist, darf erst erteilt werden, wenn die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises bestätigt hat, daß die Versorgung mit einwandfreiem Wasser gewährleistet ist. Einer solchen Bestätigung bedarf es nicht, wenn die Wasserversorgung durch Anschluß an ein bestehendes, von der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises bereits überwacht Wasserleitungsnetz erfolgt.

§ 5

Die Benutzung des Brunnens zur Versorgung von Menschen mit Trink- und Gebrauchswasser bedarf der Erlaubnis der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises durch Erteilung eines Freigabescheines. Vor Freigabe des Brunnens zur Benutzung durch die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises ist eine nochmalige Entnahme und bakteriologische Untersuchung einer Wasserprobe durchzuführen. Der erteilte Freigabeschein ist aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises vorzuzeigen.

§ 6

Die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises ist berechtigt, Brunnen zu besichtigen, Wasserproben zur Untersuchung aus ihnen zu entnehmen und vom Besitzer Auskunft über den Brunnen zu verlangen.

§ 7

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises kann aus gesundheitlichen Gründen die Errichtung oder Veränderung von Brunnen anordnen.

(2) Die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises kann die Beseitigung oder Sperrung von Brunnen, die Beseitigung von Mängeln sowie Maßnahmen anordnen, die bei der Entnahme oder Verteilung von Wasser zu treffen sind, wenn dies zur Bekämpfung von Krankheiten oder Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist.

§ 8

(1) Brunnen, die nicht der Versorgung von Menschen mit Trink- und Gebrauchswasser dienen, sind mit einem deutlich lesbaren, wetterfesten Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ zu versehen.

(2) Das gleiche gilt für Brunnen, wenn die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises es aus gesundheitlichen Gründen verlangt oder wenn die nach § 5 erforderliche Erlaubnis nicht vorliegt.

(3) Die Kennzeichnung hat der Besitzer vorzunehmen. Ist ein Besitzer nicht vorhanden, so obliegt die Kennzeichnung demjenigen, der für die Unterhaltung des Brunnens verantwortlich ist, sonst der Gemeinde.

§ 9

Bei Zuwiderhandlungen gegen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen sowie gegen die Anordnungen und Maßnahmen der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises ist diese berechtigt, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 300 DM gegen die Verantwortlichen zu verhängen.

§ 10

(1) Gegen die auf Grund dieser Verordnung ergehenden Anordnungen und Maßnahmen der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Das gleiche gilt für die Verhängung von Ordnungsstrafen.

(2) Die Beschwerde ist an das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes zu richten, das endgültig entscheidet.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

(1) Die Kosten der Untersuchung des Wassers trägt der für die Unterhaltung des Brunnens Verpflichtete. Wird der Brunnen von mindestens 10 Haushaltungen benutzt, so trägt die Kosten der Untersuchung die Gemeinde.

(2) Wurde die Untersuchung des Wassers oder die Durchführung der Anordnungen gemäß § 7 im Zusammenhang mit öffentlichen Anordnungen oder Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vorgenommen, so sind die Kosten aus Mitteln der Länder zu bestreiten.

(3) Die in Erfüllung von Anordnungen der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises gemäß § 7 entstandenen Kosten trägt der für die Unterhaltung Verpflichtete.

§ 12

(1) Wer einen Brunnen ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis in Benutzung nimmt oder die nach § 8 erforderliche Kennzeichnung nicht vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer wegen Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 7 Abs. 2 getroffene Anordnung mit einer Ordnungsstrafe bestraft ist und der Anordnung weiter zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises ein.

§ 13

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Werden Angelegenheiten der Bauaufsicht berührt, so sind die Durchführungsbestimmungen gemeinsam mit dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

§ 14

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten an die Stelle der bisher für die Überwachung von Brunnen erlassenen Vorschriften.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Gesundheitswesen
Grotewohl	Steidle Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen.

Vom 23. August 1951

Auf Grund § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBL S. 795) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Untersuchungen und Begutachtungen des Wassers führen die Zentralstellen für Hygiene durch. Erforderlichenfalls sind die Zentralstellen für Hygiene von der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises auch für die Begutachtung der Brunnen heranzuziehen.

(2) Die Abteilungen Gesundheitswesen der Kreise führen Listen über die Untersuchungsergebnisse und Besichtigungen.

§ 2

(1) Die Abteilungen Gesundheitswesen der Kreise haben die öffentlichen Brunnen alle drei Jahre zu besichtigen und das Wasser bakteriologisch untersuchen zu lassen. Chemische Untersuchungen sollen nur in dringend notwendigen Fällen, wenn ohne diese eine Beurteilung des Wassers nicht möglich ist, durchgeführt werden.

(2) Wasser aus Brunnen von gewerblichen Betrieben, in denen Lebens- und Genussmittel hergestellt oder verarbeitet werden, ist monatlich einmal bakteriologisch und chemisch zu untersuchen.

(3) Bei Errichtung von Brunnen ist die Wasserprobe bakteriologisch und chemisch zu untersuchen.

§ 3

(1) Bei allgemeiner Gefahr der Übertragung von Krankheiten durch Verwendung von Brunnenwasser hat die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises die Zentralstelle für Hygiene zu benachrichtigen.

(2) Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes kann nach Anhörung einer von ihm einberufenen Kommission, bestehend aus:

einem Sachverständigen für Wasserfragen,
einem Vertreter der örtlichen Kreis- oder Stadt-
kreisverwaltung und

dem Leiter der Zentralstelle für Hygiene

für eine bestimmte Zeitdauer besondere Untersuchungen anordnen, die vorübergehende Schließung von Brunnen sowie Maßnahmen bei der Wasserentnahme und Wasserverteilung anordnen. Erforderlichenfalls sind weitere Sachverständige zu hören.

§ 4

(1) Die Errichtung von Brunnen zum Zwecke einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trink- oder Gebrauchswasser oder der Bekämpfung und Verhütung von Krankheiten kann nur Gemeinden oder Betrieben auferlegt werden.

(2) Die Veränderung, Beseitigung oder Sperrung von Brunnen zum Zwecke der Bekämpfung und Verhütung von Krankheiten und Verhinderung von Unglücksfällen kann auch jedem anderen Besitzer von Brunnen auferlegt werden.

§ 5

Öffentliche Brunnen, deren Wasser innerhalb der letzten drei Jahre nicht untersucht worden ist, sind mit einem Schild gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung zu versehen.

§ 6

Die auf Grund der Verordnung ergehenden Anordnungen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes sind schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Ebenso ist von den Ergebnissen der Besichtigungen und Wasseruntersuchungen dem Eigentümer des Brunnens schriftlich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 23. August 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen.

Vom 23. August 1951

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBL S. 795) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die zuständige Dienststelle der staatlichen Bauaufsicht übermittelt Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Brunnen mit Bauplan und Stellungnahme an die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zwecks Entscheidung gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung. Die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises prüft Anträge und Baupläne, veranlaßt — erforderlichenfalls nach Vornahme einer Ortsbesichtigung — die Entnahme sowie die bakteriologische und chemische Untersuchung einer Wasserprobe durch die zuständige Zentralstelle für Hygiene und reicht Anträge und Baupläne zurück. Die zuständige Dienststelle der staatlichen Bauaufsicht ist von der Entscheidung der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu benachrichtigen.

(2) Die Erlaubnis der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises darf nur erteilt werden, wenn die chemische Untersuchung des Wassers die Beimengung gesundheitsgefährdender Bestandteile ausschließt

und wenn bei der bakteriologischen Untersuchung die Keimzahl je ccm nicht über Hundert liegt und *Bacterium coli* nicht nachgewiesen werden konnte. In Zweifelsfällen ist die Untersuchung zu wiederholen.

§ 2

In den Anträgen auf Genehmigung zur Errichtung eines Gebäudes jeder Art, für dessen Benutzung die Versorgung mit Trink- und Gebrauchswasser notwendig ist, ist anzugeben, in welcher Weise die Versorgung mit einwandfreiem Wasser gewährleistet ist. Ist der Bau eines eigenen Brunnens geplant, so ist gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zu verfahren. Soll das Wasser einem nahe gelegenen öffentlichen Brunnen entnommen werden, so ist dieser genau zu bezeichnen. In diesem Falle darf die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung nur geben, wenn das Wasser des Brunnens auf Grund einer Untersuchung innerhalb der letzten drei Jahre als hygienisch einwandfrei befunden worden und der Brunnen nicht weiter als 100 m von dem geplanten Neubau entfernt ist.

§ 3

(1) Bei Quellwasseranlagen ist die Quelle zu fassen und durch dichte, frostsichere Rohre, die nicht aus Holz oder Blei bestehen dürfen, bis zur Zapfstelle zu leiten. Der Quellfassungsraum darf nur den reinen Quellwasserzutritt gestatten; er muß in seiner Sohle, seinen Wandungen und seiner Abdeckung wasserdicht und frostsicher angelegt werden.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 6 dieser Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Bei Rohrbrunnen muß die Oberkante des Brunnenfilters mindestens 3 m unter der Erdoberfläche liegen. Das Brunnenrohr soll so fest stehen, daß sich beim Abpumpen zwischen dem Brunnenrohr und den Bodenschichten kein Zwischenraum bildet, durch welchen Verunreinigungen einsickern können. Besteht ein Rohrbrunnen aus mehreren verschiedenen weiten Rohren oder wird in einen Brunnen ein Saugrohr eingeführt, so sind die Zwischenräume zwischen den einzelnen Rohren wasserdicht abzuschließen (z. B. Flanschen oder Gummidichtung).

(2) Ausnahmsweise kann eine geringere Tiefe als 3 m bis zur Filteroberkante zugelassen werden, wenn dies infolge Undurchlässigkeit des Bodens zweifellos gesundheitlich unbedenklich ist oder wenn sonst eine ausreichende Wassergewinnung unmöglich wird. Die Erdoberfläche soll aber in der Umgebung des Brunnens in einem Umkreis von 5 m wasserdicht hergestellt werden.

(3) In Gebäuden dürfen nur Rohrbrunnen und diese auch nur dann angelegt werden, wenn der den Brunnen umgebende Fußboden in einem Umkreis von mindestens 3 m undurchlässig hergestellt ist, ein Gefälle zu der mit einem herausnehmbaren Sieb versehenen, genügend großen Abflußöffnung hat und die Wand 1 m zu beiden Seiten der Pumpe 50 cm hoch gekachelte ist. Eine Verunreinigung des Brunnens darf durch die Abflußanlage auf keinen Fall stattfinden.

§ 5

(1) Die Umfassungswände eines Schachtbrunnens sind bis zu einer Tiefe von mindestens 3 m unter der

Erdoberfläche wasserdicht herzustellen und an der Außenfläche bis zu einer Tiefe von mindestens 2 m mit einer 50 cm dicken Schicht aus gestampftem Ton oder Lehm gegen das umgebende Erdreich abzudichten.

(2) Der Brunnenschacht ist oben mit einer festen Platte wasserdicht abzuschließen. Die Abdeckung muß über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Wird der Brunnenschacht unter der Erdoberfläche abgeschlossen, so muß die Abdeckung mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche liegen und mit reinem Sand, Lehm oder Ton bedeckt werden. Bei Abdeckung über dem Gelände ist der Brunnenschacht mindestens 30 cm über die Erdoberfläche zu führen. Die Umgebung der Brunnenabdeckung ist in einem Umkreis von 1 m mit reichlichem Gefälle abzupflastern.

(3) Erfordern die Bodenverhältnisse eine Lüftung des Brunnens, so ist ein Lüftungsrohr aus Eisen oder anderem Metall wasserdicht in die Abdeckung des Schachtes einzuführen. Das obere Ende des Lüftungsrohres ist nach unten umzubiegen und die Öffnung des Rohres mit einem Drahtgewebe zu schließen. Diese Öffnung muß mindestens 30 cm über der Brunnenabdeckung, wenn der Brunnen unter der Erdoberfläche abgedeckt ist, mindestens 30 cm über der Erdoberfläche liegen.

(4) Das Wasser ist dem Brunnen durch eine Pumpe zu entnehmen. Die Anlage offener Zieh- und Schöpfbrunnen ist unzulässig.

§ 6

(1) Den zur Gewinnung von Brunnenwasser dienenden Zisternen ist das Wasser von den Dachtraufen aus in geschlossenen Röhren, die nicht aus Holz bestehen dürfen, zuzuleiten. In die Leitung ist zur Zurückhaltung gröberer ungelöster Stoffe eine von außen leicht zugängliche Siebeinrichtung einzuschalten.

(2) Der Wasserbehälter ist wasserdicht anzulegen und sicher abzudecken. Unterirdische Behälter sind mit einer 30 cm dicken Schicht von gestampftem Ton oder Lehm zu umgeben. Der Behälter ist so einzurichten, daß er bequem gereinigt werden kann.

(3) Überlaufrohre sind so einzurichten, daß die Zisterne nicht durch Rückstau oder Eindringen von Schmutz verunreinigt wird. Für die Lüftung des Behälters ist ein Lüftungsrohr oder eine in Scharnieren bewegliche Klappe anzubringen.

(4) Das Wasser ist dem Behälter durch eine Pumpe oder einen Zapfhahn zu entnehmen.

§ 7

(1) Als Pumpenrohre dürfen nur Rohre aus Eisen oder anderem geeigneten Metall benutzt werden. Die Verwendung von hölzernen Pumpenaufsatzständen ist zulässig. Im Innern von Schachtbrunnen ist jede Verwendung von Holz (für Rohre, Spreizen, Abdeckung usw.) verboten.

(2) Wird die Ableitung sogenannten Frostwassers vorgesehen, so hat dies in geschlossener, gut gedichteter Leitung vom Hahn in das den Brunnen umgebende Erdreich zu geschehen.

(3) Pumpenteile und Rohrleitungen sind wasserdicht durch die Wandung oder Abdeckung des Brunnens hindurchzuführen. Wird bei einem Schachtbrunnen die Pumpe nicht seitlich, sondern auf dem

Brunnen aufgestellt, so muß das Brunnenrohr nahe dem Rande der Abdeckung herausgeführt und die Pumpe so aufgestellt werden, daß ihr Auslaufrohr den Brunnenrand vollständig überragt und der Pumpende nicht auf dem Brunnendeckel, sondern neben demselben steht.

(4) Das untere Ende des Saugrohres muß mindestens 30 cm über der Sohle des Brunnenschachtes liegen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Anbringung von Pumpen bei Zisternen. Das Saugrohr der Pumpe oder der Zapfhahn ist auch hier luftdicht einzufügen und muß mindestens 20 cm über dem Boden der Zisterne liegen. Die Verwendung von Bleirohren ist wegen der damit verbundenen Gesundheitsgefährdung unzulässig.

§ 8

(1) Das bei der Wasserentnahme ablaufende Wasser ist in einem genügend weiten wasserdichten flachen Becken aufzufangen und in einer wasserdichten, gleichmäßig angelegten Rinne mit gutem Gefälle mindestens 5 m vom Brunnen oder Wasserbehälter fortzuleiten.

(2) Ablauf- und Niederschlagwasser dürfen weder zur Wasserversorgungsanlage hinfließen noch sich in ihrer Umgebung stauen.

§ 9

(1) Die Lage des Brunnens und die Art der Bauausführung muß jede Verunreinigung von außen oder durch unterirdische Zuflüsse ausschließen.

(2) Der Abstand des Brunnens von Bodenverunreinigungen jeder Art, Sammelstellen und Abflüssen von Abfällen und Ausscheidungen sowie vom Nachbargrundstück soll nicht weniger als 10 m betragen. Von Senkgruben und anderen Einzelanlagen zur Abwässerungsver Sicherung oder Untergrundverrieselung müssen Brunnen einen Mindestabstand von 30 m haben und möglichst grundwasserstromaufwärts davon liegen.

(3) In besonders gelagerten Fällen kann die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises die Entfernung abweichend von der Vorschrift des Abs. 2 bestimmen.

(4) Die Beeinflussung des Grundwassers durch chemisch differente Stoffe, wie Benzin, Petroleum, Karbolsäure u. dgl., in der näheren und weiteren Umgebung der Brunnen muß durch besonders dafür hergestellte, dicht schließende Auffangbehälter verhindert werden.

§ 10

Vorhandene offene Brunnen sind mit einer mindestens 80 cm hohen soliden Einfriedung zu versehen.

§ 11

Die zuständige Dienststelle der staatlichen Bauaufsicht ist durch die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises von Anordnungen über Errichtung, Veränderung, Beseitigung oder Sperrung von Brunnen (§ 7 der Verordnung) zu benachrichtigen.

Berlin, den 23. August 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidie
Minister

Ministerium für Aufbau
Dr. Bolz
Minister

Anordnung über das Blutspendewesen.

Vom 23. August 1951

Zur Neuregelung des Blutspendewesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In Krankenhäusern und anderen stationären Behandlungsstellen sind nach Maßgabe des Bedarfs Blutspendezentralen einzurichten. Blutspendezentralen sind ärztlich kontrollierte Einrichtungen der Gesundheitsverwaltung, die Blutspender erfassen und dafür sorgen, daß die Ärzte in der Lage sind, Blutübertragungen durchzuführen.

(2) Die Kosten werden von der Verwaltungsstelle getragen, die für die Kosten des Krankenhauses oder der sonstigen stationären Behandlungsstelle, in der eine Blutspendezentrale eingerichtet ist, aufkommt. Die Blutspendezentralen dürfen keinen Erwerbszwecken dienen.

§ 2

(1) Über die Errichtung einer Blutspendezentrale entscheidet das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes, bei örtlichen Blutspendezentralen auf Grund des Vorschlages der örtlich zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises. Bereits bestehende Blutspendezentralen bedürfen der nachträglichen Genehmigung.

(2) Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Blutspendezentrale sind, daß im Krankenhaus oder in der stationären Behandlungsstelle die erforderlichen Laboratoriumseinrichtungen vorhanden sind, ein serologisch erfahrener Arzt tätig ist und Blutübertragungen regelmäßig vorgenommen werden.

(3) Im Bereich jeder Zentralstelle für Hygiene muß mindestens eine Blutspendezentrale vorhanden sein.

(4) Jede Zentralstelle für Hygiene führt nach den Weisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik eine laufende Übersicht über die in ihrem Wirkungsbereich bestehenden Blutspendezentralen.

§ 3

(1) Die für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerien der Länder beauftragen nach Maßgabe des Bedarfs Blutspendezentralen mit der Herstellung und dem Versand von Vollblutkonserven.

(2) Der Versand darf nur an Stellen erfolgen, bei denen Blutkonserven für Blutübertragungen vorrätig sein müssen.

§ 4

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen des Landes Brandenburg errichtet eine Forschungs- und Ausbildungsstelle für Bluttransfusion und Herstellung von Vollblutkonserven. Diese ist dem Landesinstitut für Hygiene in Potsdam anzuschließen.

(2) Zur fachlichen und wissenschaftlichen Beratung bestellen die für Gesundheitswesen zuständigen Ministerien der Länder Landessachverständige.

§ 5

(1) Jede Blutspendezentrale schafft durch Aufklärung und Werbung eine ausreichende Gruppe von

einwandfreien Spendern, die sich schriftlich zum Spenden von Blut verpflichtet haben, über das Blutspendewesen genügend aufgeklärt wurden und sich ihrer Pflichten und Verantwortung bewußt sind.

(2) Jede Blutspendenzentrale führt eine Spenderkartei nach den Weisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Jeder Blutspender erhält von der zuständigen Blutspendenzentrale einen Blutspenderausweis und einen Verpflichtungsschein nach den Weisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Die bisher benutzten Blutspenderausweise behalten vorläufig Gültigkeit. Der Besitz des Blutspenderausweises gilt als Nachweis der Zulassung zum Spenden von Blut. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Der Blutspenderausweis muß nach jedesmaligem Spenden von Blut der zuständigen Blutspendenzentrale vorgelegt werden. Jede Blutspende ist im Ausweis einzutragen.

§ 7

(1) Als Blutspender dürfen nur zugelassen sein:

- a) Personen, die frei sind von konstitutionellen und übertragbaren Krankheiten (insbesondere Tuberkulosekrankheiten, Geschlechtskrankheiten, Haut- und Tropenkrankheiten);
- b) Personen mit einem selbsthaften Beruf;
- c) Personen mit einem einwandfreien Leumund;
- d) Frauen, die nicht ein Kind mit Erythroblastose geboren haben oder wiederholt Tot- oder Fehlgeburten hatten.

(2) Während der Menstruation, der Schwangerschaft und des Stillens eines Kindes dürfen Frauen zum Spenden von Blut nicht herangezogen werden.

(3) Vor der Zulassung eines Blutspenders müssen folgende ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden:

- a) Allgemeine Untersuchungen des Körperzustandes und besondere klinische Untersuchung auf luetische Erscheinungen,
- b) Thorax-Durchleuchtung,
- c) WaR (Wassermannsche Reaktion) und zwei andere anerkannte Reaktionen auf Lues,
- d) Blutbild,
- e) Blutsenkung,
- f) Hämoglobinwert,
- g) Blutdruck,
- h) Blutgruppe.

§ 8

Personen, die Blut spenden, erhalten angemessene Entschädigungen. Die Höhe der zu leistenden Entschädigungen wird durch das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik, bei finanziellen Entschädigungen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der

Deutschen Demokratischen Republik und bei Lebensmittelzulagen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 23. August 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Siebente Durchführungsbestimmung*)

zur

Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.

Vom 27. August 1951

Auf Grund § 14 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen — VVMAS — (GBl. S. 1197) wird zur Feststellung der nach § 8 der Verordnung zu übernehmenden Verbindlichkeiten im bestätigten Jahresabschluß der Verwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) — Anstalt des öffentlichen Rechts — zum 31. Dezember 1950 (§ 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen, GBl. S. 1237) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Forderungen aus der Zeit vor dem 1. März 1949 bis gegen die am 28. Februar 1949 als Abteilungen der VdGB aufgelösten MAS sind bis zum 30. September 1951 bei den zuständigen VVMAS anzumelden.

(2) Forderungen aus der Zeit vom 1. März 1949 bis 31. Dezember 1950 gegen die am 31. Dezember 1950 aufgelöste Verwaltung der MAS — Anstalt des öffentlichen Rechts — sind bis zum 15. Oktober bei den zuständigen VVMAS anzumelden.

§ 2

§ 1 Abs. 1 und 2 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. Juni 1951 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 641) wird hiernit aufgehoben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 10. Juli in Kraft.

Berlin, den 27. August 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

*) I. bis VI. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 655).

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 31. August 1951 | Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 51	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Regelung der Universitäts- und Hochschulgebühren	801
23. 8. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung — Feste Brennstoffe	802
24. 8. 51	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Obligatorischer Sport für alle Studierenden der Universitäten und Hochschulen	807
27. 8. 51	Verordnung über die Hebesätze der Gewerbesteuer 1951	808

Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens. — Regelung der Universitäts- und Hochschulgebühren —

Vom 21. August 1951

In Ausführung des § 6 Ziffer 9 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird auf Grund des § 10 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Um eine einheitliche Regelung der Gebühren im Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen, werden die Gebühren für Studierende aller Fakultäten der Universitäten und Hochschulen (mit Ausnahme der Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Planökonomie und der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“) wie folgt einheitlich festgesetzt:

A. Studiengebühr

(einschl. Einschreibgebühr, Semestergebühren, anteilige Prüfungsgebühren, Sozialversicherungsbeitrag — in Höhe von 72,— DM)
je Studienjahr 450,— DM;

B. Gebühren für Gasthörer

1. Grundgebühr

- a) bei Belegung bis zu 2 Wochenstunden jährlich 20,— DM,
- b) bei Belegung bis zu 6 Wochenstunden jährlich 50,— DM,
- c) bei Belegung über 6 Wochenstunden jährlich 100,— DM,

- 2. neben der Grundgebühr nach Ziffer 1 hat jeder Gasthörer je belegte Vorlesung und Übungswochenstunde für das Studienjahr zu entrichten .. 10,— DM,

- 3. bei Belegung nur eines Vorlesungsabschnittes (Semesters) wird die Hälfte der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gebühren erhoben;

C. Promotionsgebühr 200,— DM;

D. Gebühr für Prüfung über Zulassung zum Studium ohne Abgangszeugnis einer zur Universitätsreife führenden Schule 50,— DM.

§ 2

Besondere Gebühren für die Teilnahme an Staats-examina (Abschlussprüfungen) werden nicht erhoben.

§ 3

(1) Alle Gebühren sind von den Studierenden bei der Kasse der Universität oder Hochschule einzuzahlen.

(2) Die Studiengebühr und die Gebühren für Gasthörer können in zwei gleichen Raten am 1. Oktober und 1. April jedes Jahres bezahlt werden. Die übrigen Gebühren sind in einem Betrag zu entrichten.

§ 4

Der Erlaß der Studiengebühr wird in der jeweiligen Stipendienverordnung geregelt.

§ 5

(1) Für Studierende, die im letzten Jahr ihres Studiums ein Stipendium erhalten haben und für wissenschaftliche Aspiranten ist die Promotion gebührenfrei.

(2) Ziffer 9 Satz 2 der „Vorläufigen Bestimmungen über das Promotionsverfahren an den Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 15. Juli 1950 (Hochschulbestimmungen Nr. 6) wird aufgehoben.

§ 6

Gebühren für Prüfungen zum Studium ohne Abgangszeugnis einer zur Universitätsreife führenden Schule können durch den Prorektor für Studentenangelegenheiten der Universität oder Hochschule ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7

Die dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben. Die bestehenden Bestimmungen über Gebührenfreiheit der Studierenden bestimmter Fakultäten oder Fachrichtungen bleiben unberührt.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Verbesserung der
Materialbedarfsplanung und der Material-
verbrauchskontrolle sowie über die Organi-
sation der Materialeinsparung.
— Feste Brennstoffe —**

Vom 23. August 1951

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79) wird folgendes bestimmt:

§ 1

In allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und der sonstigen Wirtschaft mit einem monatlichen Verbrauch von mehr als 5 t fester Brennstoffe sind bis zum 30. September 1951 Brennstoffverbrauchsnormen aufzustellen.

§ 2

Bei der Aufstellung der Brennstoffverbrauchsnormen haben die Verbraucher von Steinkohle und Koks gemäß § 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951 (GBl. S. 187) ihre Anlagen daraufhin zu überprüfen, ob diese Brennstoffe durch Braunkohlenbriketts oder Rohbraunkohle ersetzt werden können. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist über die zuständigen Kontingenträger der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, bis zum 31. Oktober 1951 zuzuleiten.

§ 3

Die auf Grund des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Verordnung über

*) 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 425).

die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 425) in den Betrieben zu bildenden Verbrauchsnormen-Kommissionen sind für die Bearbeitung der Brennstoffverbrauchsnormen wie folgt zusammenzusetzen:

- a) ein Vertreter der technischen Leitung des Betriebes als verantwortlicher Leiter der Kommission,
- b) ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung, möglichst Aktivist des Betriebes,
- c) ein Heizer des Betriebes,
- d) ein Vertreter der Materialplanung des Betriebes,
- e) ein Vertreter der wärmetechnischen Abteilung oder der Brennstoffbeauftragte des Betriebes.

§ 4

(1) Die Brennstoffverbrauchsnormen der Betriebe sind nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen:

1. Normen für den Brennstoffverbrauch zu Produktionszwecken, und zwar:
 - a) gesonderte Brennstoffverbrauchsnormen zumindest für die Industrieerzeugnisse der Anlage I, bezogen auf jeweils eine Mengeneinheit des Erzeugnisses,
 - b) zusammengefaßte Brennstoffverbrauchsnormen für die in der Anlage I nicht aufgeführten Industrieerzeugnisse, bezogen auf die Bezugseinheit „1000 DM Bruttoproduktion“ (Meßwert). Betriebe, deren Produktion in verschiedene Plangruppen der Industrie fällt, stellen gesonderte zusammengefaßte Normen für den Produktionsverbrauch je Plangruppe auf;
2. Normen für den mittleren Brennstoffverbrauch zur Beheizung der Produktions-, Verwaltungs-, Speiseräume, Kulturhäuser u. dgl., bezogen auf einen Monat der Heizperiode und die Bezugseinheit „1000 cbm beheizten Raumes“;
3. Normen für den Großverbrauch zu Kochzwecken der Werkküchen, Schulküchen usw., bezogen auf einen Monat und die Bezugseinheit „100 Essenteilnehmer“, sowie Normen für den Großverbrauch sanitärer Einrichtungen (Badeeinrichtungen usw.), bezogen auf einen Monat und die Bezugseinheit „100 Benutzer“.

(2) Der Brennstoffverbrauch ist in den Verbrauchsnormen gesondert für jede Brennstoffart in Menge und Wärmeinheiten (WE) auszuweisen. Die Nomenklatur der festen Brennstoffe ist als Anlage II beigefügt.

§ 5

(1) Die Kontingenträger der Industrie und der sonstigen Wirtschaft sind für die Aufstellung der Verbrauchsnormen in ihrem Verbraucherbereich verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage der Brennstoffverbrauchsnormen der Betriebe, die von den Kontingenträgern hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit zu prüfen und zu bestätigen sind, stellen die Kontingenträger gemäß

der Einteilung des § 4 dieser Durchführungsbestimmung mittlere Brennstoffverbrauchsnormen (gewogenes Mittel) auf.

(3) Die beiden gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. a und b dieser Durchführungsbestimmung errechneten mittleren Brennstoffverbrauchsnormen fassen die Kontingenträger außerdem noch zu einer gemeinsamen mittleren Norm für den gesamten Brennstoffverbrauch zu Produktionszwecken je Plangruppe zusammen, bezogen auf die Bezugseinheit „1000 DM Bruttoproduktion“.

(4) Die Kontingenträger legen die von ihnen aufgestellten mittleren Brennstoffverbrauchsnormen der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, bis zum 31. Oktober 1951 zur Bestätigung vor.

§ 6

(1) Die Brennstoffbedarfsplanung der Kontingenträger hat auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, bestätigten Brennstoffverbrauchsnormen zu erfolgen.

(2) Die Kontingenträger haben durch die Aufstellung von Verbrauchsplänen dafür zu sorgen, daß die zur Verfügung gestellten Brennstoffkontingente vorrangig für die Durchführung der im Fünfjahresplan festgelegten Schwerpunktaufgaben verwendet werden.

§ 7

Arbeitsmittel zur Aufstellung der Brennstoffverbrauchsnormen werden durch die Kontingenträger nach Richtlinien der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, bereitgestellt.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1951

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung

Kerber
Staatssekretär

Anlage I zu § 4 Abs. 1 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Planposition (Auflage-Nr.)	Produktion	Mengen- Einheit
10 21 100	Gas aus Gaswerken, Kokereien, Schwelereien	1000 m ³
10 21 300	Gas aus Eigenerzeugungsanlagen	1000 m ³
10 23 100	Elektroenergie aus Kraftwerken	1000 kWh
10 23 300	Elektroenergie aus Eigenerzeugungsanlagen	1000 kWh
10 25 000	Dampf (nur Fremdagabe)	t
11 11 141	Zechenkoks	t
11 11 142	Gaskoks	t
11 11 150	Braunkohlenschwelkoks	t
11 11 170	Braunkohlenbriketts	t
11 13 111 } 112 }	Kalisaize	t K ₂ O
11 13 150	Siedesalz	t
13 11 100	Thomasroheisen	t
13 11 200	Gießereiroheisen	t
13 11 300	Stähleisen	t
13 11 400	Spiegeleisen	t
13 11 900	Sonstiges Roheisen	t
13 12 100	Thomasstahl in Blöcken	t
13 12 200	SM-Stahl in Blöcken	t
13 12 900	Sonstiger Rohstahl in Blöcken	t
13 13 100	Halbzeug für Walzwerke	t
13 13 200	Halbzeug für Schmieden und Preßwerke	t
13 14 110 } bis 13 14 140 }	Walzsorteneisen	t
13 14 150	Stabstahl	t
13 14 160	Bandstahl	t
13 14 170	Walzdraht	t
13 14 190	Sonstige Walzsorteneisen	t
13 14 210	Grobbleche 5 mm und darüber	t
13 14 220	Mittelbleche von 3 bis unter 5 mm	t
13 14 231 } bis 13 14 239 }	Feinbleche unter 3 mm	t
13 14 300	Radreifen und Radscheiben (Bandagen)	t

Noch: Anlage I

Planposition (Auflage-Nr.)	Produktion	Mengen- Einheit
13 14 400	Nahtlose Rohre	t
13 17 100	Ferrolegierungen	t
bis 13 17 900		
13 18 300	Zink- und Zinklegierungen in Blöcken	t
13 18 710	Aluminium und Aluminiumlegierungen in Blöcken	t
13 19 000	Metall-Legierungen in Blöcken	t
13 22 110	Walzerzeugnisse aus Kupfer, Messing, Bronze, Nickel, Blei, Zink	t
bis 13 22 190		
13 22 210		
bis 13 22 290		
13 22 310		
bis 13 22 390		
13 22 410		
bis 13 22 490		
13 22 600		
13 22 700		
13 22 510	Walzerzeugnisse aus Aluminium	t
bis 13 22 590		
47 11 110	Grauguß	t
47 11 120	Temperguß	t
47 12 000	Stahlformguß	t
47 13 000	Schmiede- und Gesenkstücke aus Schwarzmetall	t
47 14 000	Schmiede- und Gesenkstücke aus Buntmetall	t
47 15 110	Kupfer-, Bronze-, Messing-, Rotguß-, Zinkformguß	t
47 15 120		
47 15 130		
47 15 140		
47 15 160		
47 15 150	Aluminium-, Magnesiumformguß	t
47 15 170		
61 11 200	Schwefelkohlenstoff	t
61 11 300	Schwefelnatrium	t Na ₂ S
61 11 500	Schwefelsäure	t SO ₂
61 12 100	Soda, kalzinierte	t Na ₂ CO ₃
61 12 200	Pottasche	t K ₂ CO ₃
61 12 300	Soda, kaustische (Ätznatron)	t NaOH
61 14 110	Kalziumkarbid	t
bis 61 14 130		
61 17 110	Flußsäure	t HF
61 18 100	Stickstoffdünger	t N
61 18 210	Superphosphat	t P ₂ O ₅
61 18 220	Glühphosphat	t P ₂ O ₅
61 28 100	Lösungsmittel	t
61 41 300	Fettsäure	t
61 41 600	Seife (berechnet auf 40%)	t
61 41 700	Waschpulver	t
61 43 110	Lacke und Anstrichmittel auf Ölbasis	t
61 43 400	Tierische Leime	t
63 11 000	Synthetischer Kautschuk	t
64 11 110	Mineralöle und Teerprodukte dieser Planpositionen	t
bis 64 22 000		
64 31 000	Steinkohlenrohnteer	t
64 32 000	Braunkohlenteer und -leichtöle	t
73 11 100	Kalk, gebrannt	t
200		
73 13 110	Portlandzement	t
73 13 120	Hochofenzement	t
73 13 130	Gipsschlackenzement	t
73 14 120	Gips, gebrannt	t
bis 73 14 140		

Nach: Anlage I

Planposition (Auflage-Nr.)	Produktion	Mengen- Einheit
73 15 110	Mauervollziegel	1000 St.
73 15 121	Mauerhohlziegel	1000 St.
122		
73 15 130	Kalksandsteine	1000 St.
73 16 110	Dachziegel	1000 St.
120		
73 17 111	Dachpappe	1000 m ²
112		
120		
74 11 000	Schamotteerzeugnisse	t
74 12 000	Silikaterzeugnisse	t
74 13 100	Magnesiterzeugnisse	t
74 14 000	Korunderzeugnisse	t
74 15 000	Graphiterzeugnisse	t
74 90 000	Sonstige feuerfeste Erzeugnisse	t
75 11 000	Zier-, Haushalts- und Dentalporzellan	t
75 12 000	Sanitäre Keramik	t
75 13 000	Elektro- und technische Keramik	t
75 14 000	Keramische Röhren und Formstücke aus Steinzeug	t
75 16 000	Säurefeste Erzeugnisse	t
75 17 110	Wandplatten (44 St. je m ²)	1000 St.
75 17 120	Fußbodenplatten (44 St. je m ²)	1000 St.
75 17 990	Sonstige Verkleidungsplatten	1000 St.
75 90 110	Steingutgeschirr	t
75 90 300	Kacheln	t
75 90 120		
210		
220	Sonstige Erzeugnisse der Keramik	t
990		
76 11 000	Flachglas (einschl. Fensterglas, Dickglas)	1000 m ² ED
76 12 000		
76 14 000	Technisches Hohlglas	t
76 90 101	Gußglas	1000 m ² ED
76 15 000		
76 16 000		
76 90 121		
76 90 141	Sonstige Glaserzeugnisse	t
143		
144		
145		
149		
81 13 110	Furnier-, Hartfaser- und Tischlerplatten	m ²
130		
140		
82 11 110	Kunstseide	t
bis 82 11 170		
82 12 000	Zellstoffkunstfaser	t
bis 82 14 000		
82 15 000	Perlon	t
bis 82 16 000		
84 11 000	Zellstoff aller Sorten	t atro
84 12 000	Holzschliff und Strohstoff	t atro
84 13 000	Papier aller Sorten	t
84 14 000	Karton und Pappen	t
92 14 200	Fleischkonserven	dz
92 15 100	Pflanzenöl, roh	dz
92 15 200	Pflanzenöl, raffiniert	dz
92 15 300	Pflanzenöl, gehärtet	dz
92 15 400	Margarine	dz

Noch: Anlage I

Planposition (Auflage-Nr.)	Produktion	Mengen- Einheit
92 16 000	Trinkmilch und Sahne, Kondensmilch, Trockenmilch	dz
92 23 100	Rohzucker	dz
92 23 200	Weißzucker aus Rüben	dz
92 23 300	Weißzucker aus Rohzucker	dz
92 23 400	Weißzucker, Raffinaden	dz
92 26 100	Kartoffelstärke, trocken	dz
92 27 100	Rohsprit aus Kartoffeln	hl
92 27 200	Rohsprit aus Melasse	hl
92 27 500	Rohsprit aus Getreide	hl
92 27 800	Spritrektifikat	hl
92 32 300	Malz	dz
92 32 500	Bier	hl
92 33 000	Alkoholfreie Getränke	hl
92 34 000	Süßwaren und Backwaren	dz
92 36 200	Marmelade	dz
92 37 100	Gemüse und Obstkonserven	dz
	Transportleistungen des Schienenverkehrs (einschl. Werksverkehr)	Lok- leistungs- tkm
	Transportleistungen des Schiffsverkehrs	effekt. PS-Std.

Anlage II**zu § 4 Abs. 2 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung**

Planposition (Auflage-Nr.)	Bezeichnung des Brennstoffes	Mengen- Einheit
11 11 110	Steinkohle (einschl. Steinkohlenbriketts und Steinkohlenstaub [gemahlen] aus Planposition 11 11 890)	t
11 11 141	Zechenkoks (einschl. Koksgrus aus Planposition 11 11 230)	t
11 11 142 143	Gaskoks (einschl. Koksgrus aus Planposition 11 11 230)	t
11 11 150	Braunkohlenschwelkoks	t
11 11 160	Rohbraunkohle (einschl. Hartbraunkohle aus der CSR aus Planposition 11 11 890)	t
11 11 170	Braunkohlenbriketts (einschl. Braunkohlenstaub und Trockenkohle aus Planposition 11 11 890)	t
11 11 180	Naßpreßsteine, Trockenpreßlinge, Teerpreßsteine	t
11 11 210	Torf	t
11 11 220	Koksgrustorf	t
aus 11 11 890	Abfallprodukte des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbrikettfabrikation	t
aus 11 11 890	Abfallprodukte des Braunkohlenbergbaues und der Braunkohlenbrikettfabrikation	t
aus 11 11 890	Braunkohlenteerpechkoks und Petrolkoks	t
	Rauchkammerlösche	t
	Sägespäne	t
	Lohe	t
	u. a.	t

**Achte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.**

**— Obligatorischer Sport für alle Studierenden
der Universitäten und Hochschulen —**

Vom 24. August 1951

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird zur Durchführung des obligatorischen Sportes für die Studierenden aller Fakultäten der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik in Ausführung des § 6 Ziffer 1 der vorgenannten Verordnung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen sowie den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Beginn des 10-Monate-Studienjahres 1951/52 wird für die Studierenden aller Fakultäten der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik der obligatorische Sport auf der Grundlage der Bedingungen des Sportleistungsabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ eingeführt.

§ 2

Von der Teilnahme am obligatorischen Hochschulsport sind nur befreit:

- a) Studierende, die vom Deutschen Sportausschuß als Spitzensportler anerkannt sind, bereits das Sportleistungsabzeichen „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ in einer Stufe besitzen und unter Anleitung einer Trainingsgemeinschaft regelmäßige Sport treiben;
- b) Studierende, die ein Attest des Sportarztes der Universität oder Hochschule vorlegen, in dem bescheinigt wird, daß sie aus gesundheitlichen Gründen an einzelnen Sportarten oder am gesamten Sport nicht teilnehmen können.

An Universitäten und Hochschulen, die keinen Sportarzt haben, sind diese Atteste vom Studentenarzt auszufertigen.

§ 3

(1) Verantwortlich für die Durchführung des obligatorischen Hochschulsportes an allen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik sind die Prorektoren oder stellvertretenden Direktoren für Studentenangelegenheiten.

(2) Mit der Durchführung des obligatorischen Studentensportes an allen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik werden die Institute für Körpererziehung beauftragt.

§ 4

(1) Bei den Instituten für Körpererziehung sind Planstellen für einen Sportleiter und entsprechend der Anzahl der Studierenden für Hochschul-Sportlehrer und Hochschul-Hilfssportlehrer zu schaffen.

(2) Dem Sportleiter obliegt die Aufsicht und Anleitung der Hochschul-Sportlehrer und Hochschul-Hilfssportlehrer bei der Erfüllung der durch den Lehrplan gestellten Aufgaben.

(3) Als Hochschul-Sportlehrer werden nur Absolventen der Institute für Körpererziehung oder ähnlicher Einrichtungen eingestellt.

(4) Als Hochschul-Hilfssportlehrer werden geeignete Mitglieder der demokratischen Sportbewegung nach Besuch eines besonderen Ausbildungslehrganges eingestellt.

(5) Hochschul-Hilfssportlehrer dürfen nur an Universitäten oder Hochschulen eingesetzt werden, an denen durch das Vorhandensein eines Instituts für Körpererziehung sachgemäße Anleitung und fachliche Weiterbildungsmöglichkeiten gewährleistet sind.

§ 5

(1) Infolge der sich durch die Einführung des obligatorischen Studentensportes ergebenden neuen und umfangreichen Aufgaben der Institute für Körpererziehung werden diese aus den Pädagogischen Fakultäten herausgelöst.

(2) Die Institute für Körpererziehung unterstehen dem Prorektor für Studentenangelegenheiten. Sie beantragen ihre Haushaltsmittel bei der Verwaltungsdirektion der Universität oder Hochschule und erhalten diese von dort zugewiesen.

(3) Die Ausbildung von Lehrern für das Fach Körpererziehung erfolgt nach den vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Studienplan für das Fach Körpererziehung. Die Studierenden des Faches Körpererziehung sind Angehörige der Pädagogischen Fakultät.

(4) Ungeachtet der Unterstellung des Instituts für Körpererziehung unter das Prorektorat für Studentenangelegenheiten sind die Angehörigen des Lehrkörpers des Instituts Mitglieder der Pädagogischen Fakultät.

§ 6

(1) Die Universitäten und Hochschulen haben dafür Sorge zu tragen, daß bei der Aufstellung der Investitionspläne die Entwicklung des Universitätsportes in ausreichendem Maße Berücksichtigung findet.

(2) Sämtliche Universitäts- oder hochschuleigenen Sportanlagen und Sportgeräte sind beim Institut für Körpererziehung zu inventarisieren.

(3) Das Institut ist für die sachgemäße Verwaltung und Pflege der Sportanlagen und der Geräte sowie für ihre Belegung oder Benutzung zur Durchführung des obligatorischen Sportes verantwortlich.

(4) An Hochschulen, an denen keine Institute für Körpererziehung vorhanden sind, obliegen die Aufgaben nach Abs. 2 und 3 dem Prorektor oder stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten.

§ 7

(1) An Hochschulen, an denen kein Institut für Körpererziehung besteht, werden zur Durchführung des obligatorischen Studentensportes Sportleiter und Hochschul-Sportlehrer entsprechend der Anzahl der Studierenden eingesetzt. Im übrigen gelten für diese Hochschulen die §§ 3 bis 6 sinngemäß.

(2) a) Die Hochschule für Architektur Weimar, die Hochschule für Musik Weimar und das Deutsche Theaterinstitut Weimar werden vom Institut für Körpererziehung der Universität Jena auf dem Gebiete des obligatorischen Hochschulsportes fachlich angeleitet.

b) Die Technische Hochschule Dresden, die Bergakademie Freiberg, die Hochschule für Musik Leipzig, die Hochschule für Graphik und Buchkunst Leipzig und die Hochschule für bildende Künste Dresden werden vom Institut für Körpererziehung der Universität Leipzig auf dem Gebiete des obligatorischen Hochschulsportes fachlich angeleitet.

- c) Die Hochschule für Planökonomie Karlsruhorst,
die Hochschule für angewandte Kunst Weißensee und
die Deutsche Hochschule für Musik Berlin
werden vom Institut für Körpererziehung der Humboldt-Universität Berlin auf dem Gebiete des obligatorischen Hochschulsportes fachlich angeleitet.
- d) Die Hochschule für Musik in Halle wird vom Institut für Körpererziehung der Universität Halle auf dem Gebiete des obligatorischen Hochschulsportes fachlich angeleitet.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1951 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 24. August 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Verordnung über die Hebesätze der Gewerbesteuer 1951.

Vom 27. August 1951

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 1951 über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 283) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird einheitlich auf 400% festgesetzt.

(2) Neben der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird die Lohnsummensteuer mit den bisher geltenden Sätzen weiter erhoben, soweit in den Gemeinden 1950 Lohnsummensteuer erhoben worden ist. Eine besondere Lohnsummensteuer wird ab 1. Januar 1952 nicht mehr erhoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rump f
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 1. September 1951 | Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 51	Preisverordnung Nr. 183 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln	809

Preisverordnung Nr. 183.

Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln.

Vom 30. August 1951

§ 1

(1) Speisekartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind die von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben nach Maßgabe der Vorschriften der Preisverordnung Nr. 180 vom 27. August 1951 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln (GBl. S. 792) erfaßten Kartoffeln.

(2) Die in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Preise, welche Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind, gelten für Speisekartoffeln, welche den Gütevorschriften der Anweisung Nr. 5/1951 vom 19. Juli 1951 über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik, Folge 1, S. 8 und S. 22) entsprechen.

§ 2

(1) Für die Abgabe von Speisekartoffeln durch die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe an den Großhandel gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Preise.

(2) Die Preise verstehen sich netto ausschl. Sack, frachtfrei Station des Empfängers und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 3

(1) Die Handelsspanne des Großhändlers bei Weiterverkauf der Speisekartoffeln an den Einzelhändler beträgt je 100 kg netto

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verkauf ab Waggon, ab Bahnlager oder ab sonstigem Lager an Einzelhändler | 0,60 DM, |
| b) bei Verkauf ab Waggon, ab Bahnlager oder ab sonstigem Lager an Verbraucher | 0,80 DM, |
| c) bei Verkauf und Lieferung „frei Lager“ an Einzelhändler | 0,80 DM, |
| d) bei Verkauf und Lieferung „frei Keller“ an Verbraucher | 1,20 DM. |

(2) Bei Verkauf und Lieferung in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und in den angrenzenden Gemeinden erhöhen sich die unter Abs. 1 festgesetzten Handelsspannen um je 0,20 DM.

§ 4

(1) Liefert ein volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEA-Betrieb) als Großhändler Speisekartoffeln an die Handelsorganisation HO-Lebensmittel, an Konsumgenossenschaften oder an den sonstigen Großhandel, so ist die im § 3 Abs. 1 Buchst. a festgesetzte Großhandelsspanne von 0,60 DM je 100 kg zwischen ihm und dem empfangenden Großhandel im Verhältnis der beiderseitigen Leistungen aufzuteilen.

(2) Die sich nach der Vorschrift im Abs. 1 ergebenden Abgabepreise des VEA-Betriebes verstehen sich netto ausschl. Sack, frachtfrei Station des Empfängers und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(3) Liefert ein VEA-Betrieb als Großhändler Speisekartoffeln unmittelbar an den Einzelhändler, so ist er berechtigt, die jeweilige Handelsspanne nach § 3 in Anspruch zu nehmen.

§ 5

(1) Für die Abgabe von Speisekartoffeln durch den Einzelhandel an den Verbraucher gelten die in der Anlage 2 verzeichneten Preise.

(2) Ergeben sich bei Errechnung des Endbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben aufgerundet werden, wenn der Bruchteil 0,5 DPF oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend nach unten abzurunden.

(3) Die Einzelhändler sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum unter Angabe ihrer Geltungsdauer bekanntzugeben.

§ 6

(1) Bei Abgabe von Speisekartoffeln durch ablieferungspflichtige Erzeuger an Verbraucher auf Lieferschein einer Vereinigung der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) zur Winter-

inkellerung beträgt der Verbraucherpreis ab 20. September 1951 bis 30. November 1951 einschl. 7,50 DM je 100 kg netto.

(2) Der Preis versteht sich ab Hof des Erzeugers. Liefert der Erzeuger die Speisekartoffeln auf Verlangen des Verbrauchers „frei Keller“, so darf er hierfür ein Entgelt in Höhe von 0,40 DM je 100 kg vom Verbraucher fordern.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen sowie die zur Sicherung des Preisstandes ihm erforderlich er-

scheinenden, diese Preisverordnung ergänzenden Preisregelungen für Speisekartoffeln erlassen.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 3. September 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 103 vom 31. August 1950 — Verordnung über Verbraucherpreise und Handelsspannen für Speisekartoffeln, die der Pflichtablieferung unterliegen, (GBl. S. 936) außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Rump f
Staatssekretär

Anlage I

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 183

Abgabepreise der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe an den Großhandel

Bei Lieferung	für Stadt und Land	für Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern
	je 100 kg netto ausschl. Sack	
	DM	DM
vom 3. September 1951 bis zum 9. September 1951 einschl.	9,20	9,80
„ 10. September 1951 „ „ 16. September 1951 „	8,60	9,20
„ 17. September 1951 „ „ 30. November 1951 „	7,60	8,20
im Dezember 1951	8,70	9,30
„ Januar und Februar 1952	9,10	9,70
„ März und April 1952	9,40	10,—
„ Mai 1952	9,60	10,20
„ Juni bis Ende Juli 1952	10,10	10,70

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 183

Verbraucherpreise (Einzelhandelsabgabepreise)

Bei Lieferung	für Stadt und Land bei Abgabemengen		für Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern bei Abgabemengen	
	ab 50 kg	unter 50 kg	ab 50 kg	unter 50 kg
	DM	DM	DM	DM
vom 6. September 1951 bis 12. September 1951	10,60	0,61	11,40	0,65
„ 13. September 1951 „ 19. September 1951	10,—	0,58	10,80	0,62
„ 20. September 1951 „ 30. November 1951	9,—	0,53	9,80	0,57
im Dezember 1951	10,10	0,59	10,90	0,63
„ Januar und Februar 1952	10,50	0,61	11,30	0,64
„ März und April 1952	10,80	0,62	11,60	0,65
„ Mai 1952	11,—	0,63	11,80	0,67
„ Juni und Juli 1952	11,50	0,66	12,30	0,70

Über die im einzelnen für die Ernennung notwendigen Voraussetzungen entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Gruppe V der Tabelle gilt in der Regel nur für die Stationsärzte der medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten, während die Oberärzte nach der Gruppe VII vergütet werden.

(6) Oberassistenten mit besonderer Verantwortung und Leistung können nach Gruppe V vergütet werden.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

Leistungszuschläge

(1) Die Festsetzung der Leistungszuschläge zur Grundvergütung erfolgt innerhalb des für jede Gehaltsgruppe vorgesehenen Rahmens der Vergütungssätze und des nach dem genehmigten Stellenplan festgelegten Vergütungsaufwandes jeweils für die Dauer eines Jahres.

(2) Leistungszuschläge können gewährt werden, wenn unter anderem eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Vorbildliche Leistungen und Initiative bei der Verwirklichung der Studienpläne und der Studienordnung.
2. Vorbildliche Leistung bei der Auswertung der neuesten Fortschritte der Wissenschaft — vor allem der Sowjet-Wissenschaften — und ihrer selbständigen Verarbeitung in den Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Konsultationen.
3. Vorbildliche Leistungen bei der methodischen Durchführung der Übungen oder Seminare, bei der Durchführung der Konsultationen und bei der Anleitung des Selbststudiums der Studierenden.
4. Teilnahme an der Ausarbeitung der Hochschul-Lehrbücher.
5. Wissenschaftliche Verallgemeinerung der Ergebnisse der Praxis in Lehre und Forschung.
6. Verdienste bei der Entwicklung der wissenschaftlichen Aspiranten und Assistenten.
7. Eigene bedeutende Forschungsergebnisse und deren Veröffentlichung.
8. Beiträge zur Popularisierung der Wissenschaften.

(3) Die Vorschläge für die Gewährung von Leistungszuschlägen werden für Professoren und Dozenten (einschl. der Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten, soweit sie nach Gruppe VII bezahlt werden) vom Rektor oder Direktor der Universität oder Hochschule auf Vorschlag des Senats nach Anhören der Fakultät den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorgelegt.

(4) Die Bewilligung der Leistungszuschläge für Dozenten an Arbeiter- und Bauern-Fakultäten, die nach Gruppe II oder IV bezahlt werden, für Oberassistenten und Assistenten einschl. der Stationsärzte und Oberärzte der medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten erfolgt durch den Rektor oder Direktor der Universität oder Hochschule. Vorschläge hierfür werden bei Oberassistenten und

Assistenten durch den Institutsleiter, den Prorektor oder stellvertretenden Direktor für die wissenschaftliche Aspirantur und die zuständige Abteilungsgewerkschaftsleitung, bei Dozenten der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten durch den Direktor der Arbeiter- und Bauern-Fakultät eingereicht.

(5) Die Bewilligung der Leistungszuschläge erfolgt jeweils mit Beginn des Studienjahres und erstmalig mit Wirkung vom 1. September 1951. Bei besonderen Leistungssteigerungen erfolgt die Festsetzung von Leistungszuschlägen auch innerhalb des Studienjahres. Höherstufungen werden jeweils mit Wirkung vom 1. des laufenden Monats vorgenommen.

Zu § 3 der Verordnung

Einzelverträge

§ 3

Einzelverträge sind zwischen dem Hochschullehrer und dem für die Hochschule zuständigen Fachminister nach dem in der Anlage beiliegenden Muster abzuschließen.

Zu § 9 der Verordnung

§ 4

Versorgung im Krankheitsfall

Für die Dauer der Zahlung von Krankengeld erhalten die Professoren das Netto-Grundgehalt, d. h. die Grundvergütung mit Leistungszuschlägen, weiter ausgezahlt, während die Leistung der Sozialversicherung vom entsprechenden Haushalt vereinnahmt wird.

Zu § 15 Abs. 1 der Verordnung

§ 5

Urlaub und Unterbrechung der Lehrtätigkeit

(1) Für Urlaub und Unterbrechung der Lehrtätigkeit bei hauptamtlichen Hochschullehrern gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen besonderen Richtlinien.

(2) a) Der Erholungsurlaub der hauptamtlichen Hochschullehrer und Assistenten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er ist grundsätzlich innerhalb der festgesetzten Hochschulferien zu nehmen. Die hauptamtlichen Hochschullehrer teilen bei Abwesenheit vom Hochschulort über drei Tage dem Rektor über den Dekan die Urlaubsanschrift mit.

b) Bei Hochschullehrern, die akademische Ämter innehaben (Dekane, Prodekane, Institutsdirektoren, Klinikdirektoren usw.), sind die Termine des Erholungsurlaubs im Einvernehmen mit dem Rektor festzusetzen. Hierbei muß die Vertretung sichergestellt sein.

c) Bei Rektoren und Prorektoren erfolgt die Festsetzung der Termine des Erholungsurlaubs auf Antrag durch das für die Hochschule zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Werden Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten mit der Wahrnehmung wichtiger staatspolitischer Funktionen betraut, so wird das Gehalt weitergezahlt, soweit die ausfallende Arbeitszeit nicht von anderer Seite vergütet wird.

(4) Unterbrechungen der Lehrtätigkeit über drei Tage werden durch den Rektor dem für die Hochschule zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik mitgeteilt.

Zu § 15 Abs. 2 der Verordnung

§ 6

Regelmäßige Lehrtätigkeit der Professoren und Dozenten

Als regelmäßige Tätigkeit ist die mit dem übernommenen Fachgebiet verbundene Forschungstätigkeit, die wissenschaftliche Anleitung und Betreuung der Studierenden und Assistenten und die mit dem jeweils eigenen Fachgebiet auf Grund der bestätigten Studienpläne verbundene Vorlesungstätigkeit bis zu 10 Stunden Lehrtätigkeit in der Woche anzusehen.

§ 7

Vergütung von Mehrleistungen der Professoren und Dozenten

(1) Übersteigt die Wochenstundenzahl der regelmäßigen Lehrtätigkeit gemäß Studienplan die Zahl 10, so wird diese Mehrleistung

bei Professoren

- von der 11. bis 15. Stunde
je Stunde mit 1000 DM,
- von der 16. bis 20. Stunde
je Stunde mit 750 DM,
- von der 21. bis 25. Stunde
je Stunde mit 500 DM,
- von der 26. bis 30. Stunde
je Stunde mit 250 DM,

bei Dozenten

- von der 11. bis 15. Stunde
je Stunde mit 600 DM,
- von der 16. bis 20. Stunde
je Stunde mit 360 DM,
- von der 21. bis 25. Stunde
je Stunde mit 240 DM,
- von der 26. bis 30. Stunde
je Stunde mit 120 DM

jährlich zusätzlich zum Grundgehalt vergütet. Der Betrag ist in monatlichen Teilbeträgen für den Vorlesungsabschnitt auszuzahlen.

(2) Müssen durch die Einschränkung der Zahl der Teilnehmer die gleichen Vorlesungen, Seminare oder Übungen mehrfach gehalten werden, so werden die Wiederholungsstunden mit den halben Sätzen gemäß Abs. 1 vergütet.

(3) Die Prüfungsvergütungen werden gesondert geregelt.

Zu § 15 Abs. 4 der Verordnung

§ 8

Vergütung für Lektoren

Nach Genehmigung durch die für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann in Sonderfällen auch bei weniger als 10 Wochenstunden die Bezahlung mit 50% des Lektorengehaltes erfolgen.

Zu § 16 der Verordnung

§ 9

Vergütung von Mehrleistungen der Assistenten

Oberassistenten und Assistenten an Universitätskliniken und veterinär-medizinischen Kliniken erhalten entsprechend den Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 2. Mai 1951 Mehrleistungen vergütet, wenn weniger als 90% der Etatsteilen der Klinik besetzt sind.

Zu § 17 Abs. 1 der Verordnung

§ 10

Vergütung von Lehrbeauftragten

Die Höhe der Vorlesungshonorare richtet sich nach der Qualifikation der Lehrkraft und nach der Bedeutung der Vorlesung. In der Regel ist für Lehrbeauftragte (freie Mitarbeiter) ein Honorarsatz von 20 DM und für wissenschaftliche Aspiranten ein Honorarsatz von 10 DM für jede Vorlesungsstunde zu vergüten. Im einzelnen wird die Entscheidung für Stundenhonorare bis 20 DM (oder bei wissenschaftlichen Aspiranten bis 10 DM) den Rektoren oder Direktoren der Universitäten und Hochschulen, von über 20 DM (oder bei wissenschaftlichen Aspiranten von über 10 DM) den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik übertragen.

Zu § 18 der Verordnung

§ 11

Sondervorlesungen

(1) Eine Liste der geplanten Sondervorlesungen ist vor Beginn des Studienjahres (Vorlesungsabschnitts) den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik fakultätsweise zur Genehmigung vorzulegen. In Ausnahmefällen ist die Genehmigung während des Studienjahres möglich.

(2) Dozenten der medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten erhalten die Vorlesungsvergütungen auch für Vorlesungen, die im Rahmen der Studienpläne liegen. Seminare und Übungen usw. werden nicht vergütet.

Zu § 19 der Verordnung

§ 12

Vergütung der Lehrtätigkeit der Assistenten

Oberassistenten und Assistenten erhalten die Lehrtätigkeit, wenn sie einen besonderen Lehrauftrag haben, vergütet. Bei Hochschulen mit Internatsbetrieb wird die selbständige Lehrtätigkeit der Assistenten mit monatlichen Pauschalsätzen bis zu 150 DM abgegolten.

Zu § 20 der Verordnung

§ 13

Amtsvergütungen

(1) Amtsvergütungen werden an die in der Anlage 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951 genannten Hochschullehrer gezahlt, die von den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt oder eingesetzt worden sind.

(2) Den für die Universitäten und Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen De-

mokratischen Republik wird vom Rektor oder Direktor der Universität oder Hochschule im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor eine Liste vorgelegt, aus der hervorgeht, an welche im Punkt H der Anlage 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951 genannten Hochschullehrer und in welcher Höhe eine Amtsvergütung gezahlt werden soll.

(3) Rektoren, Prorektoren, Dekanen, Prodekanen wird für die Zeit ihrer Amtstätigkeit neben der Amtsvergütung die zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Einsetzung bezogene Gesamtvergütung (d. h. Grundgehalt und Leistungszuschläge und Vergütungen von Mehrleistungen gemäß § 7 dieser Durchführungsbestimmung) auch bei geringerer Stundenleistung, die sich aus ihrer Amtstätigkeit ergibt, weitergezahlt. Ausgenommen sind lediglich Sondervergütungen gemäß § 17 Abs. 2, 3 und 4 und § 18 der Verordnung vom 12. Juli 1951.

(4) Amtsvergütungen sind nicht als Aufwandsentschädigungen anzusehen.

Schlußbestimmungen

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für die Hochschullehrer und wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten an Kunst- und Musikhochschulen. Für diese Hochschullehrer und Assistenten wird entsprechend den besonderen Bedingungen an den Kunst- und Musikhochschulen eine gesonderte Durchführungsbestimmung erlassen.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anlage

zu § 3 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Muster-Einzelvertrag

Zwischen

Herrn Professor Dr. med. Paul S.....
geboren am 15. Oktober 1905 in Berlin,

und dem

Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen
Demokratischen Republik

(oder dem für die Hochschule zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik)

wird in Anwendung des § 3 und des § 5 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) auf Grund der mit

der Ernennung vom 1. März 1946 übernommenen besonderen Verantwortung als Hochschullehrer
folgender Einzelvertrag
mit Wirkung vom 1. September 1951
abgeschlossen:

§ 1

(1) Herr Prof. Dr. med. Paul S... übernimmt als Professor mit Lehrstuhl für Innere Medizin in der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin die mit seinem Fach verbundene Lehr- und Forschungstätigkeit und verpflichtet sich, seiner Verantwortung gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik und der gesellschaftlichen Aufgabe der Universität bewußt, sein Fachgebiet in Vorlesungen und Übungen, in der Anleitung und Erziehung der Studierenden und der Assistenten, in der Ausbildung der Aspiranten und in eigener Forschungstätigkeit im Rahmen der bestätigten Pläne zu vertreten und dabei seine volle Arbeitskraft und alle seine Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Herr Prof. Dr. med. Paul S... übernimmt als Direktor der 1. Medizinischen Universitätsklinik in Berlin gleichzeitig die aus diesem Aufgabengebiet sich ergebenden Pflichten, insbesondere die verantwortliche Leitung des Klinikbetriebes, die Entwicklung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen und die Förderung der in den Kliniken tätigen Angestellten.

(3) Herr Prof. Dr. med. Paul S... verpflichtet sich, über alle dienstlichen und mit seinem Arbeitsgebiet verbundenen Angelegenheiten auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren, bei seinem Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Universität unaufgefordert alle in seinem Besitz befindlichen dienstlichen Unterlagen der Leitung der Universität auszuhändigen und alle Auswertungen und Veröffentlichungen auf seinem Lehr- und Forschungsgebiet im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen vorzunehmen.

§ 2

(1) Für die Herrn Prof. Dr. S... übertragenen Arbeiten wird ein Gehalt von 2800 DM (in Worten: Zweitausendachthundert Deutsche Mark) monatlich gewährt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt nachträglich am Schluß eines jeden Monats.

(2) Herr Prof. Dr. S... erhält für die sich aus seinen Verwaltungsaufgaben als Klinikdirektor ergebende zusätzliche Tätigkeit neben seinem Gehalt eine Amtsvergütung in Höhe von jährlich 2000 DM unter Zusicherung der Ausübung von Privatpraxis in der Klinik entsprechend seinen Wünschen, jedoch bei Vergütung der seitens der Klinik im bestimmten Umfang geleisteten Aufwendungen.

(3) Im Krankheitsfalle erhält Herr Prof. Dr. S... für die Zeit, für die das Krankengeld gezahlt wird, das im letzten Monat bezogene Netto-Grundgehalt weiter. Dauert die Krankheit länger an, so wird das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik (oder das für die Hochschule zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik) die Weiterzahlung des Netto-Grundgehaltes für einen weiteren Zeitraum genehmigen.

§ 3

(1) Herr Prof. Dr. S... hat Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung. Sie wird wirksam nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Eintritt vorzeitiger Berufsunfähigkeit. Im übrigen gelten für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) und der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675).

(2) Wenn Herr Prof. Dr. S... nach seiner Emeritierung weiter als Hochschullehrer tätig ist, erhält er die Altersversorgung neben der ihm für seine Hochschullehrertätigkeit zustehenden Vergütung.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstützt die Forschungs- und Lehrtätigkeit von Herrn Prof. Dr. S... durch die bevorzugte Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur. Herr Prof. Dr. S... wird bei der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur unter der Dringlichkeitsstufe I geführt.

(2) Außerdem sorgt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik dafür, daß Herr Prof. Dr. S... ausreichende Arbeitsräume und Mitarbeiter zur Verfügung hat.

(3) Herrn Prof. Dr. S... wird zugesichert, daß die im Interesse seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit liegenden Besuche der Kongresse bzw. wissenschaftlichen Austausche als Unterbrechung der regelmäßigen Tätigkeit auch während der Vorlesungsabschnitte genehmigt werden.

§ 5

(1) Herr Prof. Dr. S... erklärt sich bereit, Forschungsarbeiten über seine regelmäßige Lehr- und Forschungstätigkeit hinaus auf seinem Spezialgebiet der Stoffwechselkrankheiten durchzuführen und gegebenenfalls entsprechende Forschungsaufträge unter den üblichen Bedingungen zu übernehmen.

(2) Herr Prof. Dr. S... erklärt sich bereit, in speziellen Vorlesungen und evtl. Gastvorlesungen die Ergebnisse seiner eigenen Forschungsarbeiten auszuwerten.

(3) Herr Prof. Dr. S... ist bereit, eine weitere Entwicklung der Methoden der wissenschaftlichen Anleitung und Erziehung durch Konsultationen in Zusammenhang mit den Studienplänen und möglicherweise in Zusammenarbeit mit Vertretern der Praxis durchzuführen.

§ 6

(1) Für die Vergütung von Mehrleistungen des Herrn Prof. Dr. S... gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung

der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren, wobei für jede Sondervorlesung ein Stundenhonorar von 45 DM gewährt wird.

(2) Für jede Gastvorlesung erhält Herr Prof. Dr. S... ein Stundenhonorar von 75 DM.

(3) Herr Prof. Dr. S... erhält bei erfolgreicher Arbeit für die Entwicklung von Lehre und Forschung nach den geltenden Bestimmungen Prämien und Sonderzuwendungen und es stehen ihm alle Möglichkeiten offen, bei vorbildlicher Leistung durch ehrende Anerkennungen ausgezeichnet zu werden.

§ 7

(1) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik sorgt dafür, daß die Kinder des Herrn Prof. Dr. S... die von ihm gewünschten Ausbildungsmöglichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

(2) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen sorgt dafür, daß Herrn Prof. Dr. S... für die Dauer seines Vertragsverhältnisses angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt wird.

(3) Herr Prof. Dr. S... erhält bevorzugt die Vergünstigungen nach § 7 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) [Darlehen, Beihilfen, Bau von Eigenheimen, Versorgung mit Verbrauchs- und Bedarfsgütern usw.].

§ 8

(1) Das Vertragsverhältnis kann beiderseits zum Schluß eines jeden Studienjahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

(2) Im Falle vorfristiger Lösung des Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Abänderung einzelner Punkte des Vertrages kann durch die Vertragspartner im beiderseitigen Einvernehmen ohne Kündigung vorgenommen werden.

§ 9

Für die nicht in diesem Vertrag geregelten Arbeitsbedingungen finden die allgemein für Hochschullehrer geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 10

Über Streitigkeiten in Verbindung mit diesem Vertrag entscheidet eine vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzte Schiedsstelle.

Berlin, den 1. September 1951

(Staatssekretariat
für Hochschulwesen)

(Unterschrift
des Prof. Dr. S...)

Preisverordnung Nr. 182.**Verordnung über die Senkung der
Projektierungskosten.**

Vom 28. August 1951

Um eine zweckmäßige und sparsame Verwendung der Investitionsmittel zu erreichen, sowie zur Erfüllung der im Gesetz vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951 (GBl. S. 187) und in den dazu erlassenen Instruktionen geforderten Baukostensenkungen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

§ 1

Vor Anwendung der Gebührenordnung der Architekten (GOA) oder der Gebührenordnung der Ingenieure (GOI) ist die der Errechnung der Entgelte zugrunde liegende Planbausumme um 42% zu kürzen.

§ 2

Für Wiederholungen des gleichen Werkes sind nicht, wie im § 8 der Gebührenordnung der Architekten (GOA) angeführt, die Hälfte, sondern nur ein Viertel der sich nach Anwendung des § 1 dieser Preisverordnung ergebenden Entgelte für jedes Werk zu berechnen. Typenprojekte fallen nicht unter diese Regelung.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 dieser Preisverordnung finden keine Anwendung bei Abrechnung nach Zeit gemäß §§ 33 und 34 GOA oder Abschnitt D, E, F und G der GOI.

§ 4

Auslagen für Reisen gemäß § 35 Abs. 3 der GOA und Abschnitt H Ziffer 41 der GOI können höchstens nach den Sätzen der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 83) und der hierzu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen*) abgerechnet werden, wobei Architekten und Ingenieure unter die Gruppe I und Hilfskräfte unter die Gruppe II der vorstehend genannten Verordnung fallen.

§ 5

(1) Die Bestimmungen dieser Preisverordnung treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Regelungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

(2) Die bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich abgeschlossenen und begonnenen Projektierungsarbeiten werden nach der bisherigen Regelung abgerechnet.

(3) Projektierungsarbeiten für das Jahr 1952 sind nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung abzurechnen.

Berlin, den 28. August 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: R u m p f
Staatssekretär

*) Vgl. Ministerialblatt 1950 S. 25, 81, 207.

Richtlinien**zur Überprüfung des rechtmäßigen Erwerbs von
Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind.**

Vom 30. August 1951

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung vom 25. September 1950 zur Feststellung der Personen, Organisationen und Unternehmen, deren vor dem 9. Mai 1945 entstandene Guthaben erloschen sind, (GBl. S. 1059) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Überprüfung unterliegen Guthaben dann, wenn Umstände auf den nicht rechtmäßigen Erwerb schließen lassen oder wenn das Gesamtguthaben eines Kontoinhabers bei einem oder mehreren Sparkonten den Gesamtbetrag von 15 000 RM und bei Giro- oder Giro- und Sparkonten den Gesamtbetrag von 10 000 RM übersteigt.

§ 2

Die Überprüfung des rechtmäßigen Ursprungs der Geldmittel der Uraltguthaben erfolgt durch eine Kommission, die bei jedem Finanzamt zu bilden ist und die aus folgenden ständigen Mitgliedern besteht:

- a) dem Leiter des Finanzamtes als Vorsitzendem,
- b) einem Vertreter des Finanzamtes (Preisstelle), der von dem Leiter der Landesfinanzdirektion ernannt wird,
- c) einem Vertreter des FDGB, der von dem Landesvorstand des FDGB ernannt wird,
- d) einem Bürger, der über entsprechende wirtschaftliche Kenntnisse verfügt und von der Gemeindevertretung des Ortes, in welchem das Finanzamt seinen Sitz hat, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.

Für jedes Mitglied der Kommission ist ein Vertreter zu bestellen. Den Zeitpunkt der jeweiligen Sitzungen regelt die Kommission.

§ 3

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und legt sie in Form eines Protokolls nieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder anwesend sind.

§ 4

(1) Die Beschlüsse der Kommission sind von jedem bei der Beschlußfassung anwesenden Mitglied der Kommission zu unterzeichnen.

(2) Die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses (§§ 22 und 412 Abgabenordnung) sind für alle Kommissionsmitglieder verpflichtend.

§ 5

Die Sperrkonteninhaber haben dem Finanzamt den Beweis für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der gutgeschriebenen Beträge auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck (Anlage) innerhalb von einem Monat nach Benachrichtigung durch das Kreditinstitut zu erbringen.

§ 6

Das Finanzamt stellt jedem Kontoinhaber eines nach § 1 geprüften Uraltkontos (Hinweis auf die Anweisung vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 ent-

standen sind, ZVOBl. S. 490) einen schriftlichen Bescheid zu mit der Angabe

- a) des als rechtmäßig erworben anerkannten Reichsmark-Betrages,
- b) des Reichsmark-Betrages, der als unrechtmäßig erworben gilt und erlischt.

§ 7

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, die zweite Ausfertigung der Umwertungserklärung (Formblatt 1) den zuständigen Finanzämtern bis zum 15. September 1951 vorzulegen. Die noch in Bearbeitung befindlichen Erklärungen sind laufend nachzureichen.

§ 8

Die materiell-rechtlichen Vorschriften ergeben sich aus der Anordnung vom 25. September 1950 zur Feststellung der Personen, Organisationen und Unternehmen, deren vor dem 9. Mai 1945 entstandene Guthaben erloschen sind, (GBl. S. 1059) sowie den gesetzlichen Bestimmungen, die in der von der Banken-Kommission herausgegebenen Schrift „Umwertung von Guthaben in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind“, veröffentlicht worden sind.

§ 9

Für die Überprüfung stehen den Finanzämtern alle Rechte zu, die erforderlich sind, um die Wahrheit zu ergründen. Namentlich stehen ihnen alle

jene Befugnisse zu, über die sie in steuerlichen Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren nach der Abgabenordnung verfügen.

§ 10

(1) Gegen den ablehnenden Bescheid der Kommissionen steht den Betroffenen das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu.

(2) Der Einspruch ist statt bei dem Ministerium der Finanzen des Landes (vgl. § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 25. September 1950, GBl. S. 1059) bei der Landesfinanzdirektion des betreffenden Bezirks einzulegen.

(3) Bei jeder Landesfinanzdirektion wird eine Einspruchs-Kommission gebildet, die aus folgenden ständigen Mitgliedern besteht:

- a) einem Vertreter der Landesfinanzdirektion,
- b) einem Vertreter des FDGB, der von dem Landesverband des FDGB ernannt wird,
- c) einem Bürger, der über entsprechende wirtschaftliche Kenntnisse verfügt und von dem zuständigen Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit benannt wird.

Berlin, 30. August 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 5 vorstehender Richtlinien

An

Herrn / Frau / Fräulein

in

Betrifft: Überprüfung Ihres umgewerteten und gesperrten Uraltguthabens.

Umwertungserklärung Nr.

Gemäß Abschnitt I Ziffer 2 der Anweisung vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, (ZVOBl. S. 490) unterliegen Ihre Uraltguthaben hinsichtlich des rechtmäßigen Erwerbs der Überprüfung durch eine bei Ihrem zuständigen Finanzamt bestehende Kommission.

Zu diesem Zweck wollen Sie den nachstehend aufgeführten Vordruck innerhalb eines Monats nach Erhalt ausgefüllt an das für Ihren Wohnsitz zuständige Finanzamt einreichen.

Sollte diese Erklärung nicht innerhalb dieser Zeit bei dem Finanzamt eingegangen sein, so kann angenommen werden, daß ein rechtmäßiger Erwerb nicht vorliegt.

....., den 1951
(Ort und Datum)

(Stempel der Sparkasse)

Erklärung

zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs der aus der Uraltkontenumwertung gesperrten Beträge
(Anordnung vom 25. September 1950 § 4, GBl. S. 1059)

- I. a) Vor- und Zuname (Firmenbezeichnung)
- Beruf
- Geburtstag
- Anschrift Ende 1944.....
- „ heute
- b) Bei welchem Finanzamt sind Sie jetzt steuerlich erfaßt und unter welcher Steuer-Nr.

Noch: Anlage

- II. Wie und in welcher Zeit erfolgte der Erwerb der Uraltguthaben?
- a) Wann wurden die Konten angelegt und wie haben sie sich entwickelt?
- b) Welchen Ursprungs waren die Einzahlungen oder Gutschriften?
1. Arbeitslohn und sonstige Dienstbezüge ..
Durchschnittsjahreseinkommen
- Wo beschäftigt gewesen und als was?
2. aa) Ertrag aus Unternehmen, Handwerksbetrieben usw.
Name und Ort des Betriebes
- Zu wieviel Prozent waren Sie an dem Betrieb beteiligt?
- Was wurde produziert, womit wurde gehandelt oder welcher Art waren die Dienstleistungen?
- Höhe des durchschnittlichen Jahresgewinnes
- Wie hoch waren die durchschnittlichen Privatentnahmen?
- bb) In welcher Höhe handelt es sich um Umlaufmittel des Unternehmens oder Betriebes?
3. Veräußerung von Gegenständen des Privatvermögens
Was wurde verkauft, wann und für welchen Preis?
4. Kapitalerträge (z. B. Wertpapiere usw.)
Höhe und Art des Kapitalbetrages
- Höhe des jährlichen Kapitalertrages
5. Andere Einkünfte, Art und Höhe angeben
6. Erbschaft und Schenkung
Wann und in welcher Höhe erfolgte Ererbung oder Schenkung?
- Wer war der Erblasser, der Schenkende? ..
- III. Unterlagen die Uraltguthaben der Vermögenssteuer?
- Wenn ja: In welcher Vermögenserklärung (Datum) wurden die gesperrten Beträge aufgeführt?
- IV. Zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs werden folgende Unterlagen beigelegt:
-, den 1951
(Ort und Datum)

An
das Finanzamt

(Unterschrift)

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 4. September 1951

Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik	819

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 3. September 1951

Gemäß § 6 der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) wird folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Schuldbuchforderungen werden begründet
- durch Übernahme der Altguthaben-Ablösungsanleihe zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 5 der Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik,
 - auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen,
 - durch Einzahlung des dafür erforderlichen Betrages bei einem Kreditinstitut und durch den Auftrag des Einzahlers, an der für das Kreditinstitut im Sammelschuldbuch einzutragenden Schuldbuchforderung ein Anteilsrecht für sich oder einen anderen zu erwerben,
 - durch Einzahlung des dafür erforderlichen Betrages bei einer Schuldbuchstelle und durch Antrag des Einzahlers, sie in das Einzelschuldbuch auf den Namen des Einzahlers oder eines anderen einzutragen.

(2) Ob, wann und in welchem Umfange Einzahlungen zur Begründung von Schuldbuchforderungen gemäß Abs. 1 Buchst. c entgegengenommen werden können, richtet sich nach den jeweiligen Kreditermächtigungen und Anleihebedingungen.

§ 2

(1) Es können in das Einzelschuldbuch als Gläubiger in der Regel nur einzelne natürliche Personen, juristische Personen des privaten oder öffentlichen

Rechtes sowie Handelsfirmen eingetragen werden. Mehrere Personen können als gemeinsame Gläubiger eingetragen werden, wenn sie einen derartigen Antrag stellen und angeben, ob alle nur gemeinschaftlich verfügungsberechtigt sein wollen oder ob eine bestimmte Person alle Berechtigten mit Bindung für alle vertreten soll. Das innerhalb der Gläubiger bestehende Rechtsverhältnis bleibt hiervon unberührt und kann nicht eingetragen werden.

(2) In das Einzelschuldbuch können auch nicht rechtsfähige Vermögensmassen (Stiftungen, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten), die von einem Organ der demokratischen Verwaltung oder unter deren Aufsicht verwaltet werden, eingetragen werden, wenn eine Stelle angegeben wird, die im Falle des Wegfalles des bisher Verfügungsberechtigten nunmehr Verfügungsberechtigten mit Wirkung gegenüber dem Schuldbuch bezeichnet.

(3) Beruht die Eintragung der Schuldbuchforderung auf besonderer gesetzlicher Bestimmung — § 1 Abs. 1 Buchst. b — so wird der einzutragende Gläubiger durch diese bestimmt.

§ 3

(1) Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen dem Schuldner gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

(2) Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes sowie eine durch einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amts wegen auf dem Konto zu vermerken und nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnung zu löschen.

§ 4

(1) Eine im Schuldbuch auf dem Konto eines Gläubigers eingetragene Schuldbuchforderung kann ganz

oder teilweise auf das Konto eines anderen Gläubigers übertragen werden. Sind zwei Schuldbuchstellen beteiligt, so bedarf es der Umschreibung auf deren Konten im Hauptschuldbuch.

(2) Wird eine Forderung auf ein schon bestehendes Konto übertragen (zugeschrieben), so gilt die neu entstehende Gesamtforderung für das Schuldbuch als einheitliche Forderung. Würden sich hieraus Unklarheiten ergeben, so ist eine Zuschreibung unzulässig und abzulehnen.

§ 5

(1) Bei dem Konto eines Gläubigers können auch Beschränkungen eingetragen werden, die das Gläubigerrecht erfährt, insbesondere Beschränkungen zugunsten dritter Personen.

(2) Wird eine Forderung ganz oder teilweise auf das Konto eines anderen Gläubigers oder in ein anderes Schuldbuch übertragen, so sind die Vermerke über die Beschränkungen mit zu übertragen, soweit nicht die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind.

(3) Unmittelbar nach erfolgter Eintragung der Schuldbuchforderung kann der Gläubiger eine zweite Person eintragen lassen, welche nach seinem Tode befugt ist, die Gläubigerrechte auszuüben.

§ 6

(1) Die Übertragung auf ein anderes Konto und die Eintragung von Vermerken, die sich auf Beschränkungen des Gläubigerrechts beziehen, erfolgen auf einen Antrag, der von dem dazu Berechtigten zu stellen ist.

(2) Antragsberechtigt ist derjenige, der nach dem Inhalt der Eintragung in Verbindung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung über die Forderung berechtigt ist.

(3) Derjenige, für den ein Nießbrauch oder ein sonstiges Recht zum Zinsgenuß eingetragen ist, kann ohne Zuziehung des Gläubigers Anträge in bezug auf den zum Empfang der Zinsen Berechtigten stellen.

§ 7

(1) Zur Löschung von Vermerken zugunsten Dritter (§ 5) ist deren Zustimmung erforderlich. § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Zur Löschung von Vermerken, die durch den Tod des daraus Berechtigten gegenstandslos geworden sind, ist nur die Beibehaltung der Sterbeurkunde erforderlich. Vermerke, die durch Zeitablauf hinfällig geworden sind, können ohne Zustimmung der Berechtigten gelöscht werden.

(3) Zur Übertragung einer Forderung auf das Konto eines anderen Gläubigers bedarf es der Zustimmung eines Dritten nur dann, wenn für ihn eine

Beschränkung des Gläubigerrechts eingetragen ist, aus der sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Erfordernis seiner Zustimmung ergibt.

§ 8

(1) Die Schuldbuchstellen haben sich von der Antrags- und Zustimmungsberechtigung mit der im Geld- und Kreditverkehr erforderlichen Sorgfalt zu überzeugen. Nötigenfalls haben sie einen Nachweis durch öffentliche Urkunden zu verlangen.

(2) Änderungen im Personenstand eines eingetragenen Berechtigten, soweit sie Einfluß auf die Schuldbucheintragung haben, sind der Schuldbuchstelle unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte wird nicht geprüft.

§ 9

(1) Rechtsnachfolger von Todes wegen haben sich durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung darüber, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind, auszuweisen. Zur Ausstellung dieser Bescheinigung ist das Nachlaßgericht zuständig. Für die Verfügungsbescheinigung gilt der § 103 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) sinngemäß.

(2) Beruht die Rechtsnachfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so können diese Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung dieser Verfügung vorgelegt werden.

(3) Die Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Verfügung über eine zum Nachlaß gehörige Forderung wird durch ein Testamentsvollstreckungszeugnis nachgewiesen. Die Vorschrift des Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Eintragungen auf dem einzelnen Schuldbuchkonto erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge bei der Schuldbuchstelle eingehen.

§ 11

(1) Über die Eröffnung eines Kontos und die Eintragung der Forderung im Schuldbuch wird dem Gläubiger von der Schuldbuchstelle eine Benachrichtigung erteilt. Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

(2) Über die bei einem Konto vorgenommene Eintragung wird dem eingetragenen Gläubiger und, wenn das eingetragene Recht eines Dritten durch die Eintragung berührt wird, auch diesem von der Schuldbuchstelle eine Benachrichtigung erteilt.

(3) Die Benachrichtigung gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Anschrift des Gläubigers oder des Dritten abgesandt worden ist.

§ 12

(1) Wird eine Schuldbuchforderung auf Antrag eines nach § 6 Abs. 2 und 3 Berechtigten im Schuldbuch auf einen anderen Gläubiger übertragen, so erwirbt dieser die Forderung auch, soweit sie dem bisher eingetragenen Gläubiger nicht zustand. Rechte anderer an der Forderung sowie Beschränkungen des Gläubigerrechtes sind dem neuen Gläubiger gegenüber nur wirksam, soweit sie im Schuldbuch eingetragen sind. Dies gilt nicht, wenn dem neuen Gläubiger z. Z. des Erwerbs der Schuldbuchforderungen bekannt war oder bekannt sein mußte, daß dem bisherigen Gläubiger die Forderung nicht oder nicht in dem Umfang zustand, oder daß das Gläubigerrecht einer Beschränkung unterlag.

(2) Wird ein durch Rechtsgeschäft begründetes Pfandrecht oder ein Nießbrauch an der Schuldbuchforderung eingetragen, so erwirbt der Berechtigte das Recht auch, soweit die Schuldbuchforderung dem eingetragenen Gläubiger nicht zusteht. Vom Abs. 1 gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Falls Zinszahlungen nach den Bedingungen für die jeweiligen Schuldbucheintragungen in Betracht kommen, so erfolgen diese mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, der am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermin vorangegangenen Monats eingetragener Berechtigter war.

§ 14

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gelten auch für die Schuldbuchanteilskonten (Anteilsrecht am Sammelanteil) gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung.

§ 15

Hinsichtlich der Altguthaben-Ablösungsanleihe (§ 5 der Verordnung und § 1 Abs. 1 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung) gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Der Erwerb der Anteilsrechte vollzieht sich über die Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Die Zahlungen der fälligen Zinsen und Tilgungsbeträge gemäß Anordnung vom 23. September 1948 über die Altguthaben-Ablösungsanleihe (ZVOBl. S. 475) erfolgen durch Gutschrift in Sparkassenbücher (Sparkassenbücher für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungsanleihe, vgl. Anlage), die von den Sparkassen auf den Namen des Uralt-

kontoinhabers auszustellen sind und über deren Guthaben sofort verfügt werden kann.

3. Für Umwertungsansprüche eines Uraltkontoinhabers, die insgesamt den Betrag von 20 DM nicht übersteigen, sind keine Anteilsrechte einzutragen. Diese Kleinbeträge werden den Berechtigten durch Gutschrift in Sparkassenbücher zur Verfügung gestellt.
4. Die Aushändigung der Sparkassenbücher erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung. Die im Sparkassenbuch enthaltene Bescheinigung über die Eintragung des Anteilsrechtes gilt zugleich als Benachrichtigung gemäß § 11 dieser Durchführungsbestimmung.
5. Die bei der früheren Banken-Kommission zur Sicherstellung der Archive und Wertpapiere der Hauptsitze geschlossener deutscher Banken gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1949 zur Anweisung über die Umwertung von Altguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, — Richtlinien Nr. 1, Abschnitt II Durchführung, Ziffer 1, dritter bis fünfter Abs. — (ZVOBl. I S. 661) angemeldeten Uraltguthaben und die Zinserträge aus den Anteilsrechten sind von der im § 15 Ziffern 1 bis 3 getroffenen Regelung ausgenommen. Über das eingetragene Anteilsrecht erfolgt gemäß § 11 dieser Durchführungsbestimmung eine Benachrichtigung des Uraltkontoinhabers.
6. Ist der Uraltkontoinhaber verstorben, so können die Sparkassen bei der Auszahlung von Zinsen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungsanleihe in den Fällen, in denen der Berechtigungsnachweis nicht durch Urkunden erbracht werden kann, eidesstattliche Versicherungen entgegennehmen, die die Berechtigung des Antragstellers ausweisen. Eine auf Grund einer eidesstattlichen Versicherung erfolgte Auszahlung befreit die Sparkasse auch dann, wenn der Empfänger zur Entgegennahme der Leistung nicht berechtigt war.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1951

Ministerium der Justiz	Ministerium der Finanzen
Fechner	L. V. Georgino
Minister	Staatssekretär

Anlage

zu § 15 Ziffer 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Umschlagseite)

Bescheinigung

Für umgewertete Altguthaben ist auf umstehenden
Namen ein Anteilrecht über

DM

am Sammelanteil der Altguthaben-Ablösungsanleihe
der unterzeichneten Sparkasse eingetragen (§ 5 der
Verordnung über die Schuldbuchordnung).

Vorstehendes Anteilrecht vermindert sich um die je-
weiligen Tilgungen und sonstigen Verfügungen.

Diese Bescheinigung gilt nicht als eine über die
Schuldbuchforderung ausgestellte Verschreibung.

..... den 1. Oktober 1951

(Name der Sparkasse)

Sparkassenbuch

für Zinszahlungen und Tilgungen
aus der
Altguthaben-Ablösungsanleihe

Nr.

(Name der Sparkasse)

Für den Sparverkehr gelten die im Kassenraum aus-
gehängten Satzungsbestimmungen

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an
jeden Inhaber des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten

Bedingungen der Altguthaben-Ablösungsanleihe

(ZVOB. Nr. 46 vom 21. Oktober 1948) auszugsweise

1. Die Anleihe wird mit 3% jährlich verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem 1. Januar 1949.
2. Die Anleihe wird in 25 gleichen Jahresbeträgen getilgt. Die erste Tilgungszahlung erfolgt am 1. Januar 1950, die weiteren jeweils am 1. Januar der folgenden Jahre.
3. Die Zinsen werden am 2. Januar 1952, am 2. Januar 1955 und am 2. Januar 1958 jeweils für die abgelaufenen drei Jahre und vom 2. Januar 1958 ab jeweils für das abgelaufene Jahr bezahlt.
4. Für die Veräußerung und Verpfändung der Anteilrechte gilt eine Sperrfrist bis 31. Dezember 1954. Bis zum Ablauf der Sperrfrist dürfen Anteilrechte nicht unter Beteiligung von Kreditinstituten veräußert (abgetreten) oder verpfändet werden; während dieser Zeit werden Abtretungen und Verpfändungen nicht vermerkt.

Zinsbuch (Inhaltsseite)

(Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung)

Datum	Text	Abgang		Zugang		Guthaben		Guthaben in Buchstaben		Unterschrift
		DM	DPf	DM	DPf	DM	DPf	Tausend	Hundert	
2. 1. 1952	Zinsen 1949 bis 1951 auf umstehendes Anteilrecht									

Zinssatz = 3%

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 5. September 1951	Nr. 107
------	-------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 51	Preisverordnung Nr. 177 — Verordnung über die Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk	823
3. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 177 — Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk	829
Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 25 und Nr. 26		830

Preisverordnung Nr. 177.

Verordnung über die Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk.

Vom 1. September 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Augenoptiker-Handwerk bestimmt:

§ 1

Augenoptikerbetriebe, die handwerkliche Leistungen (Anfertigung und Anpassung von Sehhilfen sowie Reparaturen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Augenoptiker-Handwerks gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Augenoptikerarbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Augenoptikerbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Augenoptikerbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart

sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Augenoptiker-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 1. September 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 177

Regelleistungspreise für das Augenoptiker-Handwerk

A. Fassungen

Pos. Nr.	Modell	Preis
33	Ral-Fassung, vernickelt, runde Scheibe mit Komfortbügel Nr. 2022	DM 3,—
2000	Vorhänger für Korrektions- und Lichtschutzgläser	2,70
Metall-Sattelstegfassungen		
2052	Ral-Fassung, vernickelt, runde Scheibe und halbbezogene Hakenbügel	3,85
2652 U W	Ral-Fassung, mit Windsorrändern, sonst wie Ausführung Positions-Nr. 2052	4,20
2128	Wendefassung, vernickelt, Schwingsteg, runde Scheibe, mit Dreikantbacke, Reitbügel im Schaft, drehbar	5,35
2154 H	Metall-Fassung, vernickelt, halbe Form, oben offen, mit Schlaufe und halbbezogenen Hakenbügel	5,20
Metall-Seitenstegfassungen		
3224	Seitenstegfassung, vernickelt, mit gerader glatter Dreikantbrücke, pantoskopischer Scheibe und Komfortbügel	6,05
3224 W	Seitenstegfassung, wie Modell 3224, jedoch mit Windsorrändern	6,45
3254	Seitenstegfassung, vernickelt, mit gerader, glatter Dreikantbrücke, halbrunden Augenrändern, pantoskopischer Scheibe und halbbezogenen Hakenbügel	6,75
3254 W	Seitenstegfassung, wie Modell 3254, jedoch mit Windsorrändern	7,10
3653/2	Seitenstegfassung, vernickelt, mit flachen Augenrändern, hochpantoskopischer Scheibe, halbbezogenen Hakenbügel mit Dreikantbacke (Brücke, Augenränder, Backen und Federteile, graviert)	6,45
3655 H	Seitenstegfassung, halbrund, vernickelt, halbe Form, oben offen mit Schlaufe, Kronenbrücke, Augenrändern und halbbezogenen Hakenbügel, graviert	7,65

Noch: Anlage

Noch: A. Fassungen

Pos.- Nr.	Modell	Preis
	Beschiagbrillen	DM
1055	Nickel-Glasbrillengarnitur mit gerader, gravierter Brücke, Seitenstegen, gravierten, halbbezogenen Hakenbügel mit Backe und 4-Loch-Glasklammern	9,—
1050	wie Positions-Nr. 1055, jedoch mit Clingswellbrücke	10,—
1033	Metall-Aristo-Fassung, verchromt, Brücke und Bügel Perlrand, Ohrbügel Stromlinie, Klammern am Schwebebalken	12,50
1031	Nickel-Glasbrillen-Garnitur, verchromt, mit gravierter Kronenbrücke, Seitenstegen, freischwebenden Bügelarmen, nasenseitigen Glasbohrungen mit gravierten halbbezogenen Hakenbügel mit elastischem Schaft und Backe	13,—
	Zellhornfassungen	
5190 W	Zell-Fassung, mit englischem Steg, hochpantoskopischer Scheibe, hochangesetzten Hakenbügel mit Metalleinlage, mit aufgesetztem Scharnier	7,70
4081	Zell-Seitenstegfassung, panto eckig, Zellbügel mit Metalleinlage, aufgesetzte fünfteilige Metallscharniere	10,—
4085	Zell-Seitenstegfassung, panto eckig, mit Tarnscharnier, Zellbügel mit Metalleinlage....	10,40
5930	Zell-Seitenstegfassung, flache Augenränder, panto eckig, Bügel mit Metalleinlage, fünfteilige Metallscharniere	10,70
1/5930	Zell-Seitenstegfassung mit anatomischer Scheibe, hochangesetzten Hakenbügel mit Metalleinlage, mit aufgesetztem Scharnier	11,25
ROW 19	Zell-Seitenstegfassung, panto eckig, Tarnscharnier, Zellbügel mit Metalleinlage	10,70
1/5790	Zell-Seitenstegfassung, Augenränder oben verstärkt, Schmetterlingsform, mit hochangesetzten Hakenbügel, mit aufgesetztem Scharnier	11,65
5257	Zell-Seitenstegfassung, Olympia-Brücke und Ohrbügel, verchromt, anatomische Scheibe, ziselierte Seitenstegbeschläge, halbbezogene ziselierte Kronenbügel	12,75
ROW 27	Zell-Seitenstegfassung, Scheibe polymetrisch, Tarnscharnier, Bügel mit Metalleinlage	13,15
ROW 29	Kombinierte Fassung, Oberteil aus Zelluloid, eingesetzte Metallränder mit Seitenstegen, Tarnscharnier, Zellhakenfedern mit Metalleinlage	14,40
1082	Metall-Zell-Aristo-Klemmerfassung, mit anatomischer Scheibe, Augenrändern und Seitenstegen aus Zelluloid, halbbezogenen Hakenbügel, Metallteile graviert	14,45
5409	Plexiglasfassung (aus 5 mm Material, entspannt und gefräst) mit großen polimetrischen Vollsichtscheiben in Sonderform, starke Brücke, Seitenstege, breite Bügel ohne Einlage, Metallscharniere	18,90
34	1 Pappfutteral Nr. 6210	0,40

Beim Bezuge einer Brillenfassung nach eigener Wahl sind dem Versicherten der Sozialversicherungskasse ein Betrag von 3,— DM für die Brillenfassung und beim Bezuge eines Brillenbehälters 0,40 DM für das Pappfutteral auf die Zuzahlung anzurechnen. Wird dem Versicherten von der Sozialversicherungskasse ein höherer Brillenfassungspreis zugestanden, so ist dieser nach Änderung der Positions-Nr. 33 abzusetzen.

Noch: Anlage

B. Brillengläser

Pos. Nr.	Dioptrie	1 Brille Pos Nr. 33 Fassung mit 2 Gläsern	1 Glas rund	1 Glas farbig rund	Pos. Nr.
		DM	DM	DM	
I. Menisken					
Sphärisch					
1	0,0 bis 2,0 D.	8,14	2,57	4,98	1
2	2,25 " 4,0 "	8,34	2,67	5,07	2
3	4,25 " 6,0 "	9,42	3,21	5,72	3
4	6,25 " 8,0 "	12,23	4,61	7,42	4
5	8,5 " 10,0 "	13,11	5,05	8,01	5
6	10,5 " 13,0 "	14,37	5,68	8,96	6
7	13,5 " 16,0 "	15,70	6,35	9,87	7
8	16,5 " 20,0 "	16,63	6,81	10,66	8
9	0,0 über 2 bis 4 mm } mit Gewichtsausgleich für	—	3,05	5,12	9
10	0,0 " 4 " 6 " } Staroperierte	—	3,53	6,33	10
II. Torisch					
Zylindrisch					
14	zyl. 0,25 bis 2,0 D.	11,14	4,07	7,43	14
15	" 2,25 " 4,0 "	11,64	4,32	7,84	15
16	" 4,25 " 6,0 "	13,92	5,46	9,39	16
III. Torisch					
Sphärisch-zylindrisch mit gleichen Vorzeichen Zylindrisch von 0,25 bis 2,0 D.					
17	0,25 bis 2,0 D.	11,14	4,07	7,43	17
18	2,25 " 4,0 "	11,64	4,32	7,68	18
19	4,25 " 6,0 "	13,58	5,29	8,81	19
20	6,25 " 8,0 "	15,81	6,40	10,25	20
21	8,5 " 10,0 "	17,83	7,41	11,58	21
22	10,5 " 13,0 "	20,47	8,73	13,18	22
23	13,5 " 16,0 "	21,67	9,33	14,56	23
24	16,5 " 20,0 "	25,34	11,17	16,13	24
Zylindrisch von 2,25 bis 4,0 D.					
25	sph. 0,25 bis 2,0 D.	11,96	4,48	7,84	25
26	" 2,25 " 4,0 "	12,46	4,73	8,09	26
27	" 4,25 " 6,0 "	14,45	5,72	8,94	27
28	" 6,25 " 8,0 "	16,48	6,74	10,58	28
29	" 8,5 " 10,0 "	18,73	7,86	12,03	29
30	" 10,5 " 13,0 "	21,22	9,11	13,51	30
31	" 13,5 " 16,0 "	23,48	10,24	14,97	31
32	" 16,5 " 20,0 "	26,18	11,60	16,57	32
IV. Zweistärkengläser					
Zweistärkengläser mit sichtbarer Trennungslinie (aus einem Stück mit abgestufter Trennungslinie, Nahtteilkreisweite von etwa 40 mm ϕ)					
Menisken, sphärisch (Dufort)					
72	+ bis 6,0 D. mit Zusatz bis 6,0 D.	20,57	8,78	15,51	72
73	+ über 6,0 " " " " 6,0 "	28,29	12,64	20,23	73
74	— bis 6,0 " " " " 6,0 "	24,17	10,58	18,27	74
75	— über 6,0 " " " " 6,0 "	32,61	14,80	24,42	75
Menisken, torisch (Dufort)					
Zylindrisch bis + und — 6,0 D.					
76	sph. + bis 6,0 D. mit Zusatz bis 6,0 D.	28,70	12,35	20,43	76
77	" + über 6,0 " " " " 6,0 "	37,13	17,05	25,71	77
78	" — bis 6,0 " " " " 6,0 "	33,29	15,14	23,79	78
79	" — über 6,0 " " " " 6,0 "	41,82	18,91	29,98	79

Noch: Anlage

Noch: B. Brillengläser

Pos. Nr.	Dioptrie	1 Brille Pos. Nr. 33 Fassung mit 2 Gläsern	1 Glas rund	1 Glas farbig rund	Pos. Nr.
	V. Zweistärkengläser mit eingeschmolzenem Nahteil (Nicht vorstehende Linse etwa 22 mm ϕ)	DM	DM	DM	
	Menisken, sphärisch (Telegicart)				
82	+ und — bis 10,0 D. mit Zusatz bis 40,0 D.	31,79	14,40	—	82
	Menisken, torisch (Telegicart)				
	Zylindrisch + und — bis 6,0 D.				
83	sph. + und — bis 10,0 D. mit Zusatz bis 4,0 D.	41,60	19,30	—	83
	VI. Lentikulare, flach Mit rundem Einschliff, 28 mm ϕ				
86	— 8,5 bis — 10,0 D.	12,78	4,89	7,46	86
87	— 10,5 " — 13,0 "	14,08	5,54	8,25	87
88	— 13,5 " — 16,0 "	15,56	6,28	9,23	88
89	— 16,5 " — 20,0 "	16,63	6,82	10,09	89
90	— 20,5 " — 25,0 "	20,48	8,74	nicht	90
91	— 25,5 " — 30,0 "	22,75	9,88	lieferbar	91
	VII. Lentikulare, sphärisch				
92	— 8,5 bis — 10,0 D.	16,31	6,65	nicht	92
93	— 10,5 " — 13,0 "	17,41	7,20	lieferbar	93
94	— 13,5 " — 16,0 "	18,73	7,85	desgl.	94
95	— 16,5 " — 20,0 "	20,15	8,57	desgl.	95
96	— 20,5 " — 25,0 "		8,74	desgl.	96
97	— 25,5 " — 30,0 "		9,88	desgl.	97
	VIII. Lentikulare, sphärisch-zylindrisch				
98	— 8,5 bis 10,0 = zyl. — 0,25 bis 2,0 D.	21,35	9,18	12,54	98
99	— 10,5 " 13,0 = " — 0,25 " 2,0 "	23,28	10,14	13,49	99
100	— 13,5 " 16,0 = " — 0,25 " 2,0 "	25,08	11,04	14,40	100
101	— 16,5 " 20,0 = " — 0,25 " 2,0 "	27,10	12,05	15,40	101
102	— 8,5 " 10,0 = " — 2,25 " 4,0 "	22,54	9,77	12,15	102
103	— 10,5 " 13,0 = " — 2,25 " 4,0 "	24,10	10,55	13,91	103
104	— 13,5 " 16,0 = " — 2,25 " 4,0 "	26,05	11,53	14,88	104
105	— 16,5 " 20,0 = " — 2,25 " 4,0 "	27,63	12,32	15,68	105
	Lentikulare mit Konvexschliff das Stück 0,95 DM mehr				
	IX. Schutzgläser				
106	ungeschliffen, periskopisch bis ϕ 50 mm	5,41	—	1,20	106
	X. Mattgläser				
108	1,5 bis 2 mm	—	2,15	—	108
109	über 2 bis 4 mm	—	2,93	—	109
110	" 4 " 6 "	—	3,08	—	110

Aufschläge je Glas

DM

a)	für zylindrisches 4,25 bis 6,0 auf Positions-Nr. 25 bis 32, Mehrpreis	1,50	a)
b)	Zusatz von Prisma 0,5° " 3° " " " " 1 " 8, "	2,40	b)
c)	" " " 3,5° " 6° " " " 1 " 8, "	3,60	c)
d)	" " " 6,5° " 10° " " " 1 " 8, "	4,80	d)
e)	" " " 0,5° " 3° " " " 14 " 32, "	3,60	e)
f)	" " " 3,5° " 6° " " " 14 " 32, "	4,80	f)
g)	" " " 6,5° " 10° " " " 14 " 32, "	6,—	g)
h)	für 1 Glas mit ungleichen Vorzeichen, bei dem die Zylinderwirkung stärker ist als die sphärische, Mehrpreis 20%		h)
i)	für 1 Halbglas, sphärisch, Mehrpreis	1,—	i)
k)	" 1 " , zylindrisch, Mehrpreis	1,30	k)
l)	1 Bohrung mit Diamant oder Vidiastahl	0,75	l)

Aufschläge für besondere Scheibenformen je Glas

m)	Pantoskopisch	1,—	m)
n)	Anatomisch	1,25	n)
o)	Polymetrisch, eckig, Sonderform	1,50	o)

Noch: Anlage

C. Reparaturen von Sehhilfen

Pos.-Nr.	Leistungen	Preis
		DM
	Bügel	
	Ohrbügel	
200	RAL-Komfort für Positions-Nr. 33	1,10
201	Ni-Komfort mit Backe z. B. für Positions-Nr. 2154 H	1,40
202	Ni-Wendebügel für Positions-Nr. 2128	1,50
	Hakenbügel (Metall)	
203	RAL, halbüberzogen	1,60
204	Ni-Duplex, halbüberzogen	1,60
205	Zell-Ende ansetzen	1,40
	Hakenbügel (Zellhorn)	
206	Zell-Bügel ohne Einlage, ohne Scharnier	2,10
207	" " mit " " "	2,45
208	" " " " mit Tarnscharnier	2,30
209	1 Scharnier eingelassen	2,55
210	1 " aufgesetzt	2,15
211	1/2 " eingelassen	1,70
212	1/2 " aufgesetzt	1,55
213	1 RAL-Scharnier für Zell-Brille	1,30
214	1 Zell-Bügel nachsetzen	1,70
	Lötungen	
	Eisen	
215	RAL-Randlötung einfach	1,70
216	" -Steg einfach	1,70
217	" schwierig	2,15
	Nickel	
218	W-Steg-Brille Rand einfach	1,70
219	" " Steg "	1,70
220	" " schwierig	2,15
221	S-Steg-Brille Rand einfach	2,15
222	" " Brücke "	2,55
223	" " " schwierig	3,40
224	" " S-Stegstütze anlöten	2,75
225	" " Schwebebalken	3,40
226	Klammer einfach	2,15
227	" schwierig	3,—
228	1 Klammer ersetzen	3,40
	Double	
229	W-Steg-Brille Rand einfach	2,15
230	" " Steg "	2,15
231	" " schwierig	2,55
232	S-Steg-Brille Rand einfach	2,55
233	" " Brücke "	3,—
234	" " " schwierig	3,40
235	" " S-Stegstütze anlöten	3,—
236	" " Schwebebalken	4,30
237	Klammer einfach	2,15
238	" schwierig	3,—
239	1 Klammer ersetzen	3,40
240	Bügellötung	1,70
	Lorgnetten	
241	Rand einfach	3,40
242	Brücke oder Griff	4,30
243	Kasten	5,20

Noch: C. Reparaturen von Sehhilfen

Noch: Anlage

Pos.-Nr.	Leistungen	Preis
		DM
	Kittungen	
244	Randkittung einfach	2,15
245	„ doppelt	3,40
246	Stegkittung einfach	2,15
247	„ mit Einsatz	3,—
248	gegebenen Seitensteg ankitten	1,30
249	1 neuen Seitensteg ankitten	2,80
250	Bügel kitten	2,15
251	Plexi-Kittung einfach	3,40
252	„ schwierig	4,80
	Sonstige Reparaturen	
253	Stegunterlage	0,85
254	1 Pex-Ring	1,70
255	1 Iris-Ring	1,70
256	1 Windsor-Ring für W-Steg-Brille	0,75
257	1 „ „ „ S-Steg-Brille	1,—
258	1 Seitenstegplättchen	1,—
259	1 Schraube einfach	0,50
260	1 „ ausbohren — Gewinde schneiden	1,—
261	1 „ an Beschlagbrille	0,85
262	1 „ „ Zell-Brille mit Ausbohren	1,—
263	1 Niet oder Stift ersetzen	0,50
264	1 „ „ „ ausbohren und ersetzen	1,—
265	1 Bindung an Tragrandbrille	0,85
266	1 Brücke für Clings-Well-Brille	3,20
267	1 Spirale für Fingerklemmer	1,—
268	1 „ „ Lorgnette	1,90
269	Brille reinigen, justieren und anpassen	1,70
270	„ richten und anpassen	1,—
	Gläser-Kittungen	
271	gegebenes Kittu-Segment aufkitten	2,55
272	gegebene Barykron-Linse einkitten	4,30
273	„ Lentikular-Linse aufkitten	3,40

In vorstehenden Preisen ist die Umsatzsteuer mit 3% enthalten. Bei Lieferungen an Umsatzsteuerbegünstigte sind die Regelleistungspreise um den Betrag der Umsatzsteuer zu kürzen.

Die Benutzerpreise der Markengläser bleiben von dieser Preisverordnung unberührt.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 177 — Preisbildung
im Augenoptiker-Handwerk.**

Vom 3. September 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 177 vom 1. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk (GBl. S. 323) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 177 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

a) Fertigungslöhne

DM

	DM	DM
Übertrag
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde liegenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsam-

ster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar durch die Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Augenoptiker-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(4) Die Meistertätigkeit (Ermittlung der Fassungsmaße, Voranpassen der gewählten Fassung, Kontrolle der fertigen Arbeit, individuelle Anpassung und Nachprüfung von erzielten Sehlleistungen sowie Nachpassen und Kontrolle auf korrekten Sitz) ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für technische Angestellte zu berechnen. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 230% auf die Löhne nach dem Stand vom 1. September 1950. Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 270% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Augenoptikerbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbar preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Als Materialkostenzuschlag dürfen 25% berechnet werden. Für Bruch- und Verarbeitungsverlust dürfen 10% berechnet werden.

(4) Auf vom Kunden gelieferte Materialien darf keinerlei Zuschlag berechnet werden. Wird Fertigmaterial an den Kunden geliefert, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL. II S. 107).

§ 6

Mehrarbeitszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 177 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Hinweis auf Veröffentlichungen,

die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 25 vom 30. August 1951 enthält:	Seite
Beschluß vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben	97
Die Ausgabe Nr. 26 vom 1. September 1951 enthält:	
Verfügung vom 20. August 1951 über die Vereinfachung der Vorschriften über die Sorge für die Person von Kindern aus zerrütteten Ehen	101
Bekanntmachung vom 21. August 1951 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen	101
Bekanntmachung vom 22. August 1951 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen	101

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 8. September 1951	Nr. 108
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 84 — Preisbildung im Seiler-Handwerk	831
20. 8. 51	Preisverordnung Nr. 184 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 84 — Verordnung über die Preisbildung im Seiler-Handwerk	831
29. 8. 51	Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung und Zweiten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik	832
	Berichtigungen	832

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Preisverordnung Nr. 84 — Preisbildung im Seiler-Handwerk.

Vom 20. August 1951

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 84 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Seiler-Handwerk (GBl. S. 810) wird bestimmt:

§ 1

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden. Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit. Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger, wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(2) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 812).

Preisverordnung Nr. 184 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 84 — Verordnung über die Preisbildung im Seiler-Handwerk.

Vom 20. August 1951

Auf Grund des § 8 der Preisverordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Seiler-Handwerk bestimmt:

§ 1

Die Regelleistungspreise nach der Anlage zur Preisverordnung Nr. 84 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Seiler-Handwerk (GBl. S. 810) werden außer Kraft gesetzt. Dafür gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung angeführten Regelleistungspreise.

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 84 vom 25. Juli 1950 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in der Anlage angeführten Regelleistungspreise sind in 4 Gruppen unterteilt, und zwar

Gruppe I

Erzeugnisse aus Langfasern (handversponnen), handwerksmäßig gearbeitet,

Gruppe II

Erzeugnisse aus Hanf-, Röstflachs- (selbstversponnen) und WI-Seilgarnen, handwerksmäßig gearbeitet, sauber geputzt,

Gruppe III

Erzeugnisse aus Grobgarnen, serienmäßige Fertigungen, ungeputzt,

Gruppe IV

Erzeugnisse aus Makrofil oder Grünflachs, sauber geputzt und gezogen.“

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 184

Regelleistungspreise für das Seiler-Handwerk

- Gruppe I = Erzeugnisse aus Langfasern (handversponnen), handwerksmäßig gearbeitet.
 Gruppe II = Erzeugnisse aus Hanf-, Röstflachs- (selbstversponnen) und WL-Seilgarnen, handwerksmäßig gearbeitet, sauber geputzt.
 Gruppe III = Erzeugnisse aus Grobgarnen, serienmäßige Fertigungen, ungeputzt.
 Gruppe IV = Erzeugnisse aus Makrofil oder Grünflachs, sauber geputzt und gezogen.

Regelleistungen	Gruppe			
	I	II	III	IV
	DM	DM	DM	DM
Anbindestricke, 1,25 m lang, Stück 60 g	0,73	0,43	0,36	0,63
„ 1,50 m „ „ 90 g	0,99	0,61	0,51	0,88
„ 2 m „ „ 125 g	1,32	0,81	0,68	1,18
Ernteseile (Heuleinen), 16 mm ϕ , 180 g. je m	1,77	1,18	0,88	1,49
Lenkseile, 7 m lang, Stück 500 g, je Stück	5,28	3,06	2,44	4,25
Wäscheleinen, 6,5 mm ϕ , 35 g, je m	0,52	0,25	0,20	0,37
„ 8 mm ϕ , 50 g, je m	0,70	0,34	0,29	0,49
Zugstränge, 1,50 m lang, Paar 250 g, je Paar	4,02	1,75	1,42	2,46
„ 3,50 m „ „ 500 g, „ „	7,31	3,23	2,56	4,58
„ 4 m „ „ 600 g, „ „	8,05	3,94	3,10	5,63

Preise gelten einschl. Material. Bei Einzelverkauf dürfen 10% für Vertriebskosten zugeschlagen werden.

Änderung

der Ersten Durchführungsbestimmung und
Zweiten Durchführungsbestimmung zum Gesetz
über die weitere Verbesserung der Lage der ehe-
maligen Umsiedler in der Deutschen Demokrati-
schen Republik.

Vom 29. August 1951

§ 1

§ 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. September 1950 (GBl. S. 1631) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gültigkeit des Kreditberechtigungsscheines erlischt zwei Jahre nach seiner Ausstellung.“

§ 2

§ 9 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1950 (GBl. S. 1079) erhält folgende Fassung:

„Der Kreditberechtigungsschein ist auf den Namen des Umsiedler-Handwerkers auszustellen. Er ist nicht übertragbar, seine Gültigkeit erlischt zwei Jahre nach seiner Ausstellung.“

Berlin, den 29. August 1951

Ministerium des Innern

I. V.: Warnke

Staatssekretär

Berichtigungen

In der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung — Forstwirtschaft — (GBl. S. 253) ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu berichtigen:

„§ 3

(1) Die im § 1 genannten Pläne gelten für Staatswald (im Eigentum der Länder), für Kommunal-, Körperschafts- und Privatwald (mit Ausnahme von Bauernwald der Alt- und Neubauern, sofern dieser im Einzelbesitz die Fläche von 5 ha nicht übersteigt).“

Die Preisverordnung Nr. 153 vom 21. Mai 1951 — Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst (GBl. S. 509) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 13 Abs. 2 muß es im zweiten Satz richtig heißen:

„ . . . , bei allen sonstigen Dauerverpackungsgefäßen 0,80 DM je 100 kg, 200 Stück oder 100 Bund Ware nicht überschreiten.“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 11. September 1951

Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 51	Preisverordnung Nr. 185 — Verordnung über die Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen	833
6. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 185 — Verordnung über die Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen	833

Preisverordnung Nr. 185.

Verordnung über die Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen.

Vom 6. September 1951

§ 1

(1) Für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen dürfen höchstens Preise nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung berechnet werden.

(2) Die Fahrpreise sind nach Preistabellen abzurechnen, welche Unterschiede für Stadtfahrten und Fernfahrten vorsehen und die Verwendung verschiedener Kraftstoffkategorien berücksichtigen.

§ 2

Der Fahrpreis ist unverzüglich nach Beendigung der Fahrt fällig. Die Forderung einer angemessenen Vorauszahlung bei Antritt der Fahrt ist zulässig.

§ 3

Im Fahrzeug ist eine Tabelle zu befestigen, die mindestens die Kilometerpreise der verschiedenen Preistabellen und den Kraftstoffverbrauch des der Fahrt dienenden Kraftfahrzeuges ausweist.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Es kann die Befugnis, Preistabellen aufzustellen, auf die Landesfinanzdirektionen übertragen.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisanordnungen Nr. 98 und Nr. 99 vom 16. Februar 1948 (PrVOBl. S. 32, S. 33) sowie alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden örtlichen Regelungen und Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 185 — Verordnung über die Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen.

Vom 6. September 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen wird folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Fahrpreise für Stadtfahrten

§ 1

(1) Die Preise für Stadtfahrten setzen sich aus einer Grundgebühr und Kilometer-Entgelten zusammen.

(2) Die Landesfinanzdirektionen können im Einvernehmen mit den für den Verkehr zuständigen Ministerien der Länder Stadtrandgebiete benennen, die außerhalb der Gemeindegrenzen liegen und innerhalb deren die Fahrpreise für Stadtfahrten Gültigkeit haben.

§ 2

Die Grundgebühr beträgt für alle Fahrzeuge höchstens —,50 DM je Fahrt.

§ 3

(1) Je Kilometer dürfen höchstens folgende Entgelte berechnet werden:

Preistabelle

Geltungsbereich	Preisstaffel I	Preisstaffel II
	(Treibstoff- und Ölgestellung durch den Fahrgast)	(Gestellung von kontingentiertem Treibstoff zu —,70 DM und Öl durch den Fahrzeughalter)
	DM	DM
a) tags bis 3 Personen	—,50	—,65
b) tags ab 4 Personen und nachts ab 1 Person (22.00 bis 6.00 Uhr)	—,65	—,80

(2) Die vorstehenden Entgelte verstehen sich je gefahrenes, besetztes Kilometer zum angegebenen Ziel auf kürzestem Wege, wobei angefangene Kilometer voll gewertet werden dürfen. Vergütungen für die leere Rückfahrt sind darin eingeschlossen und dürfen nicht gesondert verlangt werden. Bei fernmündlichem oder sonstigem Abruf der Droschke gilt die Strecke, die die Droschke vom Halteplatz bis zum Benutzer zurücklegt, als Besetztfahrt.

(3) Die Mitnahme eines Kindes unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist frei; 2 Kinder unter 10 Jahren gelten als 1 Erwachsener.

§ 4

Für jede durch eine örtlich bestehende Fernsprechrufanlage vermittelte Fahrt können —,10 DM erhoben werden.

§ 5

Die Wartezeit je angefangene 10 Minuten beträgt —,50 DM. Die ersten 10 Minuten sind frei.

§ 6

Für je angefangene 25 kg Gepäck oder für die Mitnahme eines Hundes kann ein einmaliger Zuschlag von —,50 DM berechnet werden. Gepäck unter 10 kg ist frei.

Abschnitt II

Preise für Fahrten zu besonderen Anlässen

§ 7

Bei Fahrten zu besonderen Anlässen, wie Hochzeiten, Kindtaufen, Beerdigungen usw., hat der Fahrzeughalter das Recht, zwischen folgenden Berechnungsarten zu wählen, sofern diese Fahrten vorbestellt wurden:

Preistabelle

	4-Sitzer	6-Sitzer
	DM	DM
a) Für die erste Fahrt vom Bestimmungsort zum Zielort und zurück in Städten und Gemeinden von weniger als 100 000 Einwohner	12,—	16,—
für jede weitere gleichartige Fahrt	4,—	5,—
für die erste Fahrt vom Bestimmungsort zum Zielort und zurück in Städten und Gemeinden von mehr als 100 000 Einwohner	16,—	20,—
für jede weitere gleichartige Fahrt	4,—	5,—

Mit diesen Sätzen sind alle Nebenkosten für Vorbestellung, Einsatzvorbereitung, Verdienstausschlag wegen termingebundener Bereitstellung und Wartezeiten bis zu 1 Stunde abgegolten.

b) An Stelle der vorgenannten Pauschalbeträge können die aus § 3 sich ergebenden Kilometerentgelte für die tatsächlich geleisteten Kilometer von Garage zu Garage Anwendung finden.

Die Regelung nach Buchst. a gilt nur bei Gestellung von Treibstoffen durch den Fahrzeughalter. Sofern Treibstoff und Öl durch den Auftraggeber gestellt werden, ist nur die Regelung nach Buchst. b anzuwenden.

§ 8

Wartezeiten, die eine Stunde (vgl. § 7 Buchst. a) überschreiten, und Wartezeiten insgesamt bei Abrechnung nach § 7 Buchst. b können in der aus § 5 sich ergebenden Weise berechnet werden. Die Anrechnung von Wartezeiten beginnt nach Bereitstellung des Fahrzeuges beim Auftraggeber.

§ 9

Sofern bei Fahrten zu besonderen Anlässen An- und Abfahrten über die Stadtgrenze des Standortes des jeweiligen Fahrzeughalters hinaus erforderlich werden, können die entstehenden Leer-Kilometer von der Stadtgrenze des Standortes des Fahrzeughalters bis zum Bereitstellungsort und zurück nach den Sätzen im § 10 (Fernfahrten) berechnet werden.

Abschnitt III

Fahrpreise für Fernfahrten

§ 10

Für Fahrten, die über die Stadtgrenze oder den Droschkenbezirk des Standortes des Fahrzeughalters hinausgehen (Fernfahrten), dürfen höchstens je Kilometer folgende Entgelte berechnet werden:

Preistabelle

Bei Fahrzeugen	Preisstaffel I	Preisstaffel II
	(Treibstoff- und Ölgestellung durch den Fahrgast)	(Gestellung von kontingentiertem Treibstoff zu —,70 DM und Öl durch den Fahrzeughalter)
	DM	DM
bis 1200 ccm 4-Sitzer	—,35	—,45
„ 2000 „ 4 „	—,40	—,50
„ 2000 „ 4 „	—,40	—,50
„ 2000 „ 4 „	—,50	—,60
üb. 2000 „ 4 „	—,45	—,60
„ 2000 „ 4 „	—,55	—,70

Der Entfernungsberechnung sind die gefahrenen Kilometer vom Standort des Fahrzeughalters einschl. Rückfahrt zugrunde zu legen. Angefangene Kilometer dürfen voll gewertet werden.

§ 11

(1) Die Wartezeit beträgt je angefangene 10 Minuten —,50 DM.

(2) Bei Fahrten über 300 km Entfernung während eines Kalendertages für denselben Auftraggeber entfällt die Berechnung von Wartezeiten.

(3) Bei Mehrtagesfahrten bleibt in Fällen von weniger als 300 km Fahrleistung je Tag die Ruhezeit von der endgültigen Entlassung des Wagens bis zu seiner Wiederbeanspruchung am nächsten Tage als Wartezeit außer Anrechnung.

(4) Sofern bei Mehrtagesfahrten sich ein Rechnungsbetrag einschl. Übernachtung, Garage und Abwesenheitsgeld je Tag ergibt, der unter 40,— DM je Tag liegt, kann dieser Betrag als Mindestfahrpreis gefordert werden.

§ 12

Der Fahrgast hat bei Mehrtagesfahrten die nachweisbar anfallenden Spesen für Übernachtung des Fahrers, Garagenmiete und ähnliche Ausgaben mit höchstens 6,— DM je Tag zu tragen. Außerdem ist für den Fahrer ein Abwesenheitsgeld zu zahlen, das sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für das Transportgewerbe richtet.

§ 13

(1) Der Fahrpreis für Kinder kann entsprechend der Handhabung im Stadtverkehr berechnet werden.

(2) Bei Mitnahme eines Gepäckanhängers (nicht Tankholzanhänger) kann ein Zuschlag von —,10 DM je Kilometer berechnet werden. Darüber hinausgehende Berechnung für Gepäck entfällt.

(3) Anfallendes Fahrgeld ist in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 14. September 1951

Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 51	Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik	835
7. 9. 51	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Zentrale Prüfungsstellen an den Universitäten und Hochschulen	838
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 27	838

Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. September 1951

§ 1

Jede Person, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält, ist meldepflichtig.

§ 2

(1) Die Meldepflicht wird bei den örtlich zuständigen Meldestellen oder Meldeämtern der Deutschen Volkspolizei erfüllt.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldestelle am Ort des jeweiligen meldepflichtigen Aufenthaltes oder das Meldeamt, zu dem der betreffende Ort gehört.

§ 3

(1) Für Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind für die Meldung nur folgende Ausweise gültig:

- a) der Deutsche Personalausweis für deutsche Staatsangehörige,
- b) der Deutsche Personalausweis für Staatenlose,
- c) die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer.

(2) Für Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind die für ihren Wohnsitz gültigen Personalausweise vorzulegen.

§ 4

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von 3 Tagen bei der Meldestelle anzumelden. Erfolgt der Zuzug aus einer anderen Gemeinde, so muß im Personalausweis die Abmeldung eingetragen sein.

(2) Wird die bisherige Wohnung beibehalten, so ist bei der Anmeldung besonders darauf zu verweisen.

(3) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

§ 5

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb von 3 Tagen bei seiner Meldestelle abzumelden. Dabei ist gleichzeitig die neue Wohnung oder der zukünftige Aufenthalt anzugeben.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde bedarf es keiner Abmeldung; es genügt die Anmeldung der neuen Wohnung nach § 4 Abs. 1.

(3) Wer aus einer Wohnung auszieht und die Abmeldung unterläßt, wird spätestens nach 3 Monaten von Amts wegen abgemeldet.

(4) Mit der Abmeldung von Amts wegen wird gleichzeitig der Personalausweis für ungültig erklärt.

§ 6

(1) Die Ab- und Anmeldung hat der Umziehende unter Vorlegung des Personalausweises vorzunehmen. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre hat der Erziehungs- oder Pflegeberechtigte, für Entmündigte der gesetzliche Vertreter die Meldung vorzunehmen. Befinden sich diese Verpflichteten nicht an dem Ort, an dem die Meldung vorzunehmen ist, so obliegt die Meldepflicht dem Wohnungsgeber.

(2) Ist der Meldepflichtige verhindert, so kann er sich bei der Ab- und Anmeldung durch einen ausweispflichtigen Familienangehörigen vertreten lassen.

(3) Beim Wohnungswechsel einer Familie ist der Meldepflicht aller Familienangehörigen genügt, wenn sie durch ein ausweispflichtiges Familienmitglied erfüllt wird und dabei die Personalausweise der anderen Familienangehörigen mit vorgelegt werden.

(4) In besonderen Fällen hat der Meldepflichtige auf Verlangen der Meldestelle zu erforderlichen Auskünften oder zur Vorlage von Urkunden persönlich zu erscheinen.

§ 7

Die Ab- und Anmeldung wird von der Meldestelle im Personalausweis des Meldepflichtigen auf den dafür vorgesehenen Seiten eingetragen.

§ 8

(1) Neben dem Ein- und Ausziehenden sind

- a) der Hauseigentümer für alle Hausbewohner,
- b) der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen

meldepflichtig.

(2) Hauseigentümer und Wohnungsgeber sind verpflichtet, den Personalausweis des Einziehenden darauf zu prüfen, ob die Anmeldung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(3) Zieht ein Mieter (Untermieter) aus einer Wohnung, so hat der Hauseigentümer oder Wohnungsgeber dessen Personalausweis darauf zu prüfen, ob die Abmeldung erfolgt ist.

(4) Wird durch die Einsichtnahme in den Personalausweis festgestellt, daß die An- oder Abmeldung durch den Meldepflichtigen unterlassen wurde, oder wird die Einsicht in den Personalausweis verweigert, so hat der Hauseigentümer oder Wohnungsgeber die Meldestelle innerhalb von 24 Stunden nach dem Zuzug oder Wegzug hiervon zu verständigen.

(5) Ist für ein Grundstück ein Verwalter bestellt, so obliegt diesem die Meldepflicht des Hauseigentümers.

§ 9

(1) Wer nach § 4 in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet ist und sich besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten, die nicht gewerbsmäßig Gäste beherbergen, aufhält, hat sich nach dreitägigem Aufenthalt in der Besuchsgemeinde an- und abzumelden, ohne daß er darüber eine polizeiliche Bestätigung erhält (formlose An- und Abmeldung).

(2) Übersteigt der besuchsweise Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten, so tritt die Meldepflicht nach § 4 ein.

§ 10

Die Landesbehörde der Volkspolizei kann anordnen, daß

1. für bestimmte Gemeinden oder Kreise die formlose An- und Abmeldung (§ 9) entfällt oder die festgelegte Frist von 3 Tagen verlängert wird,
2. für einzelne Gemeinden oder Kreise die allgemeine Meldepflicht (§§ 4 und 5) bis auf 24 Stunden verkürzt wird.

§ 11

(1) Von der Meldepflicht sind befreit:

- a) Ausländer, die im Besitz eines vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweises oder eines Ausweises für nichtdiplomatische Mitarbeiter sind;
- b) Ausländer, die in ihren Pässen einen Registriervermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Für Mitglieder ausländischer Delegationen, die sich auf Einladung der zentralen Leitung einer demokratischen Organisation in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, obliegt die Meldepflicht der einladenden Organisation.

§ 12

Von der Meldepflicht sind ferner Personen befreit, die sich in Straf- oder Untersuchungshaft, in Sicherheitsverwahrung oder in Polizeigewahrsam befinden.

§ 13

(1) Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung oder dem Aufenthalt von Personen dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Übernachtungs- und Erholungsräume) sowie die Leiter der Schulen von Verwaltungen, Parteien und demokratischen Massenorganisationen, von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitionshäusern und Heimen von Religionsgesellschaften sind verpflichtet, die beherbergten Personen innerhalb von 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem vorgeschriebenen Meldeschein für Beherbergungsstätten bei der Meldestelle anzumelden. Sport- und Wanderheime des Deutschen Sportausschusses und seiner Trägerorganisationen (FDJ, FDGB) sind hiervon ausgenommen.

(2) Die Landesbehörde der Volkspolizei kann anordnen, daß die Meldescheine zu bestimmten Zeiten zum Abholen bereitzuliegen haben oder den Meldestellen einzureichen sind.

§ 14

(1) Die nach § 13 zu meldenden Personen haben sich mit den Ausweispapieren nach § 3 dem Inhaber der Beherbergungsstätte gegenüber auszuweisen. Der Meldeschein ist von ihnen selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Die Angaben auf dem Meldeschein müssen mit den Personalien im Ausweis übereinstimmen.

(2) Für jede Person muß ein gesonderter Meldeschein ausgefüllt werden. Die sich in ihrer Begleitung befindenden nicht ausweispflichtigen Kinder werden nur nach ihrer Zahl auf dem gleichen Meldeschein angegeben.

(3) Wird die Vorlage der Ausweispapiere, das Ausfüllen des Meldescheines oder die Unterschrift von einem Gast verweigert, so darf dieser nicht beherbergt werden. Die Volkspolizei ist hiervon sofort zu verständigen.

§ 15

(1) Übersteigt der Aufenthalt in einer der im § 13 bezeichneten Beherbergungsstätten die Dauer von 2 Monaten, so ist der Beherbergte nach den §§ 4 und 5 meldepflichtig.

(2) Für den Wohnungsgeber findet der § 8 entsprechend Anwendung.

§ 16

(1) Die Inhaber der im § 13 genannten Beherbergungsstätten sind verpflichtet, ein Fremdenverzeichnis in Buchform zu führen, das die im Meldeschein enthaltenen Angaben und den Tag der Abreise aufweist. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es der Meldestelle zum Abstempeln vorzulegen.

(2) Das Fremdenverzeichnis ist der Volkspolizei, auf Anordnung der Landesbehörde der Volkspolizei auch anderen Verwaltungsstellen, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und 5 Jahre, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 17

Ist der Inhaber behindert, so obliegen die in den §§ 13 bis 16 genannten Pflichten dem Leiter des Un-

ternehmens oder seinem Vertreter; bei einer juristischen Person obliegen sie dem Vertretungsberechtigten.

§ 18

(1) Die Landesbehörde der Volkspolizei kann für einzelne Kreise oder Gemeinden anordnen, daß die §§ 13 ff. auch für andere Personen, die Reisende, Fremde oder Erholungssuchende beherbergen, entsprechend angewandt werden.

(2) Die Landesbehörde der Volkspolizei kann für einzelne Gemeinden oder Kreise mit starkem sonntäglichen Ausflugs- und Wochenendverkehr anordnen, daß von den in den §§ 13 und 17 genannten Wohnungsgebern für diejenigen Personen keine Meldescheine vorgelegt werden, die nur von der Nacht vor bis zum Morgen nach dem Sonn- oder Feiertage beherbergt werden. In diesem Falle erübrigt sich das Ausfüllen des Meldescheines durch den Beherbergten, wenn die Eintragung in das Fremdenbuch erfolgt.

§ 19

(1) Die Leiter von Sport- und Wanderheimen des Deutschen Sportausschusses und seiner Trägerorganisationen sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, das die dem § 14 entsprechenden Angaben und den Tag der Abreise des Beherbergten enthalten muß.

(2) Bei Wandergruppen mit mehr als 10 Teilnehmern, die Mitglieder einer demokratischen Organisation sind und deren Leiter im Besitz eines Jugendleiterausweises ist, genügt die Eintragung der Personalien des Leiters und der Teilnehmerzahl der von ihm geführten Gruppe.

(3) Das Fremdenbuch ist der Volkspolizei, auf Anordnung der Landesbehörde der Volkspolizei auch anderen Verwaltungsstellen, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und 5 Jahre, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 20

(1) Die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten u. ä. Anstalten sind verpflichtet, folgende Personen sofort zu melden:

- a) Personen, die mit Schuß-, Stich- oder Hiebverletzungen oder in einem sonstigen auf eine strafbare Handlung hindeutenden Zustand eingeliefert werden. Bei der Meldung ist die Art der Verletzung oder des Zustandes anzugeben;
- b) Personen, bei denen die Umstände ihrer Aufnahme oder ihre eigenen Angaben erkennen lassen, daß sie geistesschwach, dem Erziehungsberechtigten entlaufen sind oder sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen haben;
- c) Personen über 15 Jahre, die ohne gültigen Personalausweis Aufnahme finden.

(2) Die Meldung der im Abs. 1 genannten Personen hat auf dem „Meldeschein für Krankenhäuser“ zu erfolgen.

(3) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Abstellen sind ferner verpflichtet, über alle aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen. Dieses Verzeichnis muß die

genauen Personalien sowie den Tag der Aufnahme und Entlassung enthalten. Das Verzeichnis ist der Meldestelle auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und 5 Jahre, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 21

(1) Für die Leiter von Irren-, Pflege-, Bewahr-, Erziehungs- und ähnlichen Anstalten gilt der § 20 entsprechend.

(2) Übersteigt der Aufenthalt in einer der im Abs. 1 genannten Anstalten die Dauer von 2 Monaten, so gelten die allgemeinen Meldevorschriften nach § 4 ohne Rücksicht auf das Alter der aufgenommenen Personen. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Anstaltsleiter verantwortlich.

§ 22

Personen, die, ohne im Inland nach § 4 gemeldet zu sein und ohne nach § 4 oder § 13 Wohnung zu nehmen, von Ort zu Ort ziehen, haben sich umgehend, spätestens am Vormittag nach ihrem Eintreffen, bei der zuständigen Meldestelle zu melden und hierbei den Personalausweis vorzulegen.

§ 23

Jeder Aufenthaltswechsel, der durch Unterbringung in Untersuchungs- oder Strafhafte bedingt ist, muß durch die zuständige Verwaltungsstelle der Volkspolizei oder Justiz, die die Einlieferung oder den Aufenthaltswechsel vornimmt, dem Meldeamt des bisherigen Wohnsitzes mitgeteilt werden.

§ 24

Eine allgemeine Regelung der polizeilichen Meldepflicht für Seeleute und Binnenschiffer bleibt vorbehalten. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 25

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die ihm für sich oder einen anderen auf Grund dieser Meldeordnung obliegende Melde- oder Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. die ihm auf Grund dieser Meldeordnung obliegende Pflicht zur Mitwirkung bei einer Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. der Pflicht zum persönlichen Erscheinen auf Grund des § 6 Abs. 4 nicht nachkommt,
4. bei der Meldung oder der Mitwirkung an ihr unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben macht,
5. sich für eine Wohnung anmeldet, in der er nicht wohnt, oder bei einer solchen Anmeldung mitwirkt.

§ 26

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 27

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen über das Meldewesen außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern
Grotewohl I. V.: Warnke
 Staatssekretär

Neunte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens.

— Zentrale Prüfungsstellen an den Universitäten und Hochschulen —

Vom 7. September 1951

Im Rahmen der Hochschulreform erhält das Prüfungswesen eine neue Bedeutung. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen auf einheitlicher Grundlage zu gewährleisten, muß dem gesamten Prüfungswesen eine einheitliche Leitung gegeben werden.

In Ausführung des § 6 Ziffer 9 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird auf Grund des § 10 der Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) An jeder Universität und Hochschule in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine zentrale Prüfungsstelle zu bilden.

(2) Die zentrale Prüfungsstelle untersteht dem Prorektor oder stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten.

§ 2

Die für die Prüfungsstelle erforderlichen Planstellen sind an jeder Universität und Hochschule zu schaffen.

§ 3

Die zentrale Prüfungsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der obligatorischen Zwischenprüfungen und Staatsexamina oder Abschlußprü-

*) I. bis VI. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 786).
VII. Durchführungsbestimmung (GBl. S. 801).
VIII. Durchführungsbestimmung (GBl. S. 807).

fungen für jeden Studierenden auf der Grundlage der Fachprüfungsordnungen.

2. Bekanntgabe der Namen aller Prüfungskandidaten durch Aushang in den Fakultäten jeweils 6 Wochen vor dem Termin der Staatsexamina und 3 Wochen vor dem Termin der Zwischenprüfungen oder der Abschlußprüfungen.
3. Schriftliche Bekanntgabe der im Einvernehmen mit den Fakultäten festgelegten Prüfungstermine an die Kandidaten.
4. Vorbereitung der Arbeit der Prüfungskommissionen einschl. Zuweisung von geeigneten Räumen.
5. Kontrolle des Erscheinens der Kandidaten zur Prüfung.
6. Fristgemäße Weiterleitung der Berichte von den Fakultäten an das Staatssekretariat für Hochschulwesen (entsprechend den Bestimmungen der Fachprüfungsordnungen).
7. Eintragung der Prüfungsergebnisse in die Entwicklungskartei durch das Prorektorat für Studentenangelegenheiten.
8. Ausstellung von Prüfungszeugnissen auf Grund der Beurteilung der Prüfungskommissionen.
9. Festsetzung der Wiederholungstermine innerhalb der ersten 10 Tage des folgenden Studienjahres entsprechend den Bestimmungen der Fachprüfungsordnungen.
10. Veranlassung der Exmatrikulation bei Nichtbestehen der Prüfung entsprechend den Bestimmungen der Fachprüfungsordnungen.
11. Bearbeitung von Ausnahmegesuchen.
12. Bearbeitung von Einsprüchen.

§ 4

Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Rahmenordnung für die Abschlußprüfungen an Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen vom 21. Januar 1949 (Studienbestimmungen A I), treten außer Kraft.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 27 vom 6. September 1951 enthält:

	Seite
Anordnung vom 27. August 1951 zur Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz)	103
Anordnung vom 3. September 1951 zur Regelung des Tierseuchennachrichtenwesens	105

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 15. September 1951

Nr. III

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 51	Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik	839
6. 9. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Vergütungen an Kunsthochschulen	840

Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. September 1951

Der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind die Verwaltung und der Schutz des ausländischen Vermögens übertragen worden, das bis zur Übergabe der Verwaltungsfunktionen an die deutschen Dienststellen unter Kontrolle der Sowjetischen Militär-Administration stand.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Verwaltung und den Schutz des ausländischen Vermögens übernommen und bestimmt dazu das Folgende:

§ 1

(1) Vermögen, das ganz oder teilweise Ausländern gehört oder unmittelbar oder mittelbar unter dem Einfluß von Ausländern steht, wird in Verwaltung und Schutz genommen.

(2) Der Verwaltung und dem Schutz unterliegt das ausländische Vermögen, das am 8. Mai 1945 vorhanden war.

(3) Die endgültige Regelung der das ausländische Vermögen betreffenden Fragen erfolgt bei Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland.

§ 2

(1) Die Verwaltung des ausländischen Vermögens wird bis zum Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland von den zuständigen Fachministerien oder den dazu bestimmten Körperschaften durchgeführt.

(2) Die Verwaltung des ausländischen Vermögens wird übertragen:

- a) Für wirtschaftliche Unternehmen, die Ausländern gehören oder an denen Ausländer ganz oder überwiegend beteiligt sind, den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik oder den Organen für die Verwaltung der örtlichen Industrie.

Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik können die Verwaltung den ihnen unterstehenden Vereinigungen der volkseigenen Wirtschaft übertragen.

- b) Für sonstige ausländische Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen, der Deutschen Investitionsbank.

Dies gilt nicht für Beteiligungen, die zum Betriebsvermögen der nach a) verwalteten Unternehmen gehören. Die Rechte aus diesen Beteiligungen werden von den unter a) genannten Fachministerien oder Organen wahrgenommen.

- c) Für ausländische Vermögenswerte, die sich im Besitz, in Verwaltung oder Verwahrung von öffentlichen Körperschaften, Anstalten oder Organisationen befinden, den jeweils zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder.

Die Ministerien können die Verwaltung den ihnen nachgeordneten Körperschaften, Anstalten oder Organisationen übertragen.

- d) Für Zahlungsmittel, Wertpapiere und Wertgegenstände, die sich in Verwahrung von Banken und Sparkassen befinden, der Deutschen Notenbank.

- e) Für Postscheck- und Postsparguthaben, der Deutschen Post.

- f) Für alle übrigen ausländischen Vermögenswerte, die sich in ihrem Gebiet befinden, den Stadt- und Landkreisen oder den vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Verwaltungsdienststellen.

§ 3

Die Kontrolle über die Verwaltung übt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik aus. Es kann Weisungen in grundsätzlichen und in Einzelfragen geben und die zur Durchführung gelangenden Maßnahmen auf ihre Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen.

§ 4

(1) Jede Verfügung über ausländisches Eigentum, das unter Verwaltung und Schutz steht, ist verboten. Dies gilt auch für Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung sowie für die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen.

(2) Die Verwalter ausländischen Vermögens sind verpflichtet, dieses nach den Regeln ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bewirtschaften. Sie können die hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen und in diesem Rahmen über das verwaltete Vermögen verfügen.

(3) Erforderliche Investitionen in ausländisches Vermögen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt, die für die Privatwirtschaft gelten.

§ 5

(1) Ist ein Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist einzutragen, daß Verwaltung auf Grund dieser Verordnung besteht. Das gleiche gilt für Rechte, Ansprüche und Eintragungen, die in einem sonstigen öffentlichen Buch oder Register (Grundbuch, Schiffsregister, Vereinsregister) eingetragen sind.

(2) Bis zum Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland sind die mit der Verwaltung ausländischen Vermögens Beauftragten zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befugt, die die Verwaltung des Vermögens mit sich bringt.

(3) Die Befugnisse der Eigentümer oder Berechtigten oder der bisher zur Verwaltung oder Vertretung ermächtigten Personen können nur mit Zustimmung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt werden.

§ 6

Die bei der Verwaltung des ausländischen Vermögens erzielten Gewinne (Einnahmeüberschüsse) sind auf ein Sammelkonto zu überweisen. Von diesem Konto werden die mit der Verwaltung und dem Schutz des ausländischen Vermögens verbundenen Kosten gedeckt.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 9

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher von deutschen Verwaltungsorganen erlassenen Bestimmungen über die Verwaltung und den Schutz des ausländischen Vermögens außer Kraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium der Finanzen

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Vergütung der
Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen
und künstlerischen Assistenten und
über die Emeritierung der Professoren.**

— Vergütungen an Kunsthochschulen —

Vom 6. September 1951

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium

*) 1. Durchführungsbestimmung (GBl. S. 811).

der Finanzen und der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten für die Kunsthochschulen über die Vergütung von Lehrkräften an Kunsthochschulen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Einstellungen und Ernennungen

(1) Die Einstellung der Hochschullehrer und Assistenten erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, nach den Bestimmungen der Dienstordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und nach den von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Richtlinien.

(2) Jeder hauptamtlich tätige Hochschullehrer und Assistent erhält einen Anstellungsvertrag, in dem die von ihm übernommene Tätigkeit, die Gehaltsgruppe, der Beginn und bei befristeter Dauer auch das Ende der Beschäftigung festgelegt sind. Der Anstellungsvertrag enthält außerdem auch die Angaben, ob es sich dabei gleichzeitig um eine Ernennung (Festlegung der Dienstbezeichnung und des Tätigkeitsgebietes bei Professoren und Dozenten), Berufung (Übergang von Professoren und Dozenten an eine andere Hochschule innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik) oder eine Beauftragung (mit der Wahrnehmung einer Professur oder Dozentur) handelt. Im Anstellungsvertrag sind zusätzlich die bei den Anstellungsverhandlungen getroffenen Vereinbarungen festzuhalten.

(3) Die Einreihung in die Gehaltsgruppen erfolgt entsprechend der mit der Ernennung, Berufung oder Beauftragung oder mit der Anstellung festgelegten Merkmale der regelmäßigen Tätigkeit im Rahmen des übertragenen Aufgabengebietes.

(4) Professoren werden entsprechend ihren künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten und Erfahrungen in die Gruppen VIII, IX oder X der Gehaltstabelle eingereiht. Die Bezeichnungen „Professor mit Lehrstuhl“, „Professor mit vollem Lehrauftrag“ und „Professor mit Lehrauftrag“ finden auf Professoren an den Kunsthochschulen keine Anwendung.

(5) Alle Professoren und Dozenten erhalten vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik eine Ernennungsurkunde. Die Ernennung berechtigt zum Führen der in der Ernennungsurkunde angeführten Dienstbezeichnung. Über die im einzelnen für die Ernennung notwendigen Voraussetzungen entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

Leistungszuschläge

(1) Die Festsetzung der Leistungszuschläge erfolgt zur Grundvergütung innerhalb des für jede Gehaltsgruppe vorgesehenen Rahmens der Vergütungssätze und des nach dem genehmigten Stellenplan festgelegten Vergütungsaufwandes jeweils für die Dauer eines Jahres.

(2) Leistungszuschläge können gewährt werden, wenn unter anderem eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Vorbildliche Leistungen und Initiative bei der Verwirklichung der Studienpläne und der Studienordnung.
2. Vorbildliche Leistungen bei der Auswertung der neuesten Erfahrungen der fortschrittlichen

Wissenschaft und Kunst — vor allem der sowjetischen — und ihrer selbständigen Verarbeitung im Unterricht.

3. Vorbildliche Leistungen bei der methodischen Durchführung des Unterrichts, der Übungen und der Seminare und bei der Anleitung des Selbststudiums der Studierenden.
4. Teilnahme an der Ausarbeitung der Hochschullehrbücher.
5. Verallgemeinerung der Ergebnisse der Praxis in Lehre und Forschung.
6. Besondere Verdienste durch Beiträge für den Kampf um den demokratischen Realismus in der Kunst gegen den Formalismus.
7. Vorbildliche Mithilfe bei der Förderung der künstlerischen Selbstbetätigung der Werktätigen.
8. Verdienste bei der Entwicklung der künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten und Aspiranten.
9. Eigene bedeutende Forschungsergebnisse und deren Veröffentlichung.

(3) Die Vorschläge für die Gewährung von Leistungszuschlägen werden für Professoren und Dozenten vom Direktor der Hochschule auf Vorschlag des Senats oder der Abteilungsleiterkonferenz der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt.

(4) Die Bewilligung der Leistungszuschläge für Oberassistenten und Assistenten erfolgt durch den Direktor der Hochschule. Vorschläge hierfür werden durch den stellvertretenden Direktor für die Studentenangelegenheiten und Aspirantur und durch die Gewerkschaftsleitung eingereicht.

(5) Die Bewilligung der Leistungszuschläge erfolgt jeweils mit Beginn des Studienjahres und erstmalig mit Wirkung vom 1. September 1951. Bei besonderen Leistungssteigerungen erfolgt die Festsetzung von Leistungszuschlägen auch innerhalb des Studienjahres. Höherstufungen werden jeweils mit Wirkung vom 1. des laufenden Monats vorgenommen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 3

Einzelverträge

Einzelverträge sind zwischen den Hochschullehrern der Kunsthochschulen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten nach einem vom Vorsitzenden der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen für verbindlich erklärten besonderen Muster abzuschließen.

Zu § 9 der Verordnung

§ 4

Versorgung im Krankheitsfall

Für die Dauer der Zahlung von Krankengeld erhalten die Professoren das Netto-Grundgehalt, d. h. die Grundvergütung mit Leistungszuschlägen, weiterbezahlt, während die Leistung der Sozialversicherung vom entsprechenden Haushalt vereinnahmt wird.

Zu § 15 Abs. 1 der Verordnung

§ 5

Urlaub und Unterbrechung der Lehrtätigkeit

(1) Für Urlaub und Unterbrechung der Lehrtätigkeit bei hauptamtlichen Hochschullehrern gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die

vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen besonderen Richtlinien.

- (2) a) Der Erholungsurlaub der hauptamtlichen Hochschullehrer und Assistenten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er ist grundsätzlich innerhalb der festgesetzten Hochschulferien zu nehmen. Die hauptamtlichen Hochschullehrer teilen bei Abwesenheit vom Hochschulort über 3 Tage dem Direktor über den Abteilungsleiter die Urlaubsanschrift mit.
- b) Bei Hochschullehrern, die akademische Ämter innehaben, sind die Termine des Erholungsurlaubs im Einvernehmen mit dem Direktor festzusetzen. Hierbei muß die Vertretung sichergestellt sein.
- c) Bei Direktoren und stellvertretenden Direktoren erfolgt die Festsetzung des Termines des Erholungsurlaubes auf Antrag durch die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten.

(3) Werden Hochschullehrer und Assistenten mit der Wahrnehmung wichtiger staatspolitischer Funktionen betraut, so wird das Gehalt weitergezahlt, soweit die ausfallende Arbeitszeit nicht von anderer Seite vergütet wird.

(4) Unterbrechungen der Lehrtätigkeit über drei Tage werden durch den Direktor der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten mitgeteilt.

Zu § 15 Abs. 2 der Verordnung

§ 6

Regelmäßige Tätigkeit der Professoren und Dozenten der Kunsthochschulen

(1) Für die in den wissenschaftlichen Fächern tätigen Professoren und Dozenten ist als regelmäßige Tätigkeit die mit dem übernommenen Fachgebiet verbundene Forschungstätigkeit, die wissenschaftliche Anleitung und Betreuung der Studierenden und Assistenten und die mit dem jeweils eigenen Fachgebiet auf Grund der bestätigten Studienpläne verbundene Vorlesungstätigkeit bis zu 10 Stunden Lehrtätigkeit in der Woche anzusehen.

(2) Für die in den künstlerischen Fächern tätigen Professoren und Dozenten ist als regelmäßige Tätigkeit das Studium und die Weiterentwicklung der Methoden des künstlerischen Unterrichts, die künstlerische Anleitung und Betreuung der Studierenden und Assistenten und die künstlerische Lehrtätigkeit bis zu 15 Wochenstunden anzusehen.

§ 7

Vergütung von Mehrleistungen der Professoren und Dozenten

(1) Übersteigt in den wissenschaftlichen Fächern die Wochenstundenzahl der regelmäßigen Lehrtätigkeit gemäß Studienplan die Zahl 10, so wird diese Mehrleistung

bei Professoren

von der 11. bis 15. Stunde

je Stunde mit 1000 DM,

von der 16. bis 20. Stunde

je Stunde mit 750 DM,

von der 21. bis 25. Stunde

je Stunde mit 500 DM,

von der 26. bis 30. Stunde

je Stunde mit 250 DM,

bei Dozenten

von der 11. bis 15. Stunde	je Stunde mit 600 DM,
von der 16. bis 20. Stunde	je Stunde mit 360 DM,
von der 21. bis 25. Stunde	je Stunde mit 240 DM,
von der 26. bis 30. Stunde	je Stunde mit 120 DM

jährlich zusätzlich zum Grundgehalt vergütet. Der Betrag ist in monatlichen Teilbeträgen für den Vorlesungsabschnitt auszuzahlen.

(2) Übersteigt in den künstlerischen Fächern die Wochenstundenzahl der regelmäßigen Lehrtätigkeit gemäß Studienplan die Zahl 15, so wird diese Mehrleistung

bei Professoren

von der 16. bis 20. Stunde	je Stunde mit 600 DM,
von der 21. bis 25. Stunde	je Stunde mit 480 DM,
von der 26. bis 30. Stunde	je Stunde mit 360 DM,

bei Dozenten

von der 16. bis 20. Stunde	je Stunde mit 480 DM,
von der 21. bis 25. Stunde	je Stunde mit 360 DM,
von der 26. bis 30. Stunde	je Stunde mit 240 DM

jährlich zusätzlich zum Grundgehalt vergütet. Der Betrag ist in monatlichen Teilbeträgen für den Vorlesungsabschnitt auszuzahlen.

(3) Müssen durch die Einschränkung der Zahl der Teilnehmer die gleichen Vorlesungen, Seminare oder Übungen mehrfach gehalten werden, so werden die Wiederholungsstunden mit den halben Sätzen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 vergütet.

(4) Die Prüfungsvergütungen werden noch gesondert geregelt.

Zu § 15 Abs. 4 der Verordnung

§ 8

Vergütung für Lektoren

Nach Genehmigung durch die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten kann in Sonderfällen auch bei weniger als 10 Wochenstunden die Bezahlung mit 50 % des Lektorengehaltes erfolgen.

Zu § 16 der Verordnung

§ 9

Regelmäßige Tätigkeit der Oberassistenten und Assistenten der Kunsthochschulen

(1) Für die Oberassistenten und Assistenten in den wissenschaftlichen Fächern der Kunsthochschulen gelten die im § 16 der Verordnung getroffenen Bestimmungen.

(2) Für die Oberassistenten und Assistenten in den künstlerischen Fächern ist als regelmäßige Tätigkeit die Hilfe beim Studium und bei der Weiterentwicklung der Methoden des künstlerischen Unterrichts, die Hilfe bei der Anleitung und Betreuung der Studierenden sowie die Erteilung künstlerischen Unterrichts bis zu 20 Wochenstunden unter der verantwortlichen Anleitung eines Professors oder Dozenten anzusehen.

Zu § 17 Abs. 1 der Verordnung

§ 10

Vergütung von Lehrbeauftragten

Die Höhe der Honorare richtet sich nach der Qualifikation der Lehrkraft und nach der Bedeutung der Vorlesung, der Übung, des Seminars usw. In der Regel ist für Lehrbeauftragte (freie Mitarbeiter) ein Honorarsatz von 20 DM und für Aspiranten ein Honorarsatz von 10 DM für jede Vorlesungs- oder Unterrichtsstunde zu vergüten. Im einzelnen wird die Entscheidung für Stundenhonorare bis 20 DM (oder bei Aspiranten bis 10 DM) den Direktoren der Hochschulen, von über 20 DM (oder bei Aspiranten von über 10 DM) der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten übertragen.

Zu § 18 der Verordnung

§ 11

Sondervorlesungen

Eine Liste der geplanten Sondervorlesungen ist vor Beginn des Studienjahres (Vorlesungsabschnittes) der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen. In Ausnahmefällen ist die Genehmigung während des Studienjahres möglich.

Zu § 19 der Verordnung

§ 12

Vergütung von Lehrtätigkeit der Assistenten der Kunsthochschulen

Oberassistenten und Assistenten in den wissenschaftlichen Fächern erhalten die Lehrtätigkeit, wenn sie einen besonderen Lehrauftrag haben, vergütet.

Zu § 20 der Verordnung

§ 13

Amtsvergütungen

(1) Amtsvergütungen werden an die in der Anlage 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951 genannten Hochschullehrer gezahlt, die von der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten bestätigt oder eingesetzt worden sind.

(2) Der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten wird vom Direktor der Hochschule im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor eine Liste vorgelegt, aus der hervorgeht, an welche der im Punkt H der Anlage 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951 genannten Hochschullehrer und in welcher Höhe Amtsvergütungen gezahlt werden sollen.

(3) Direktoren, stellvertretenden Direktoren und Abteilungsleitern wird für die Zeit ihrer Amtstätigkeit neben der Amtsvergütung die zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Einsetzung bezogene Gesamtvergütung (d. h. Grundgehalt und Leistungszuschläge und Vergütungen von Mehrleistungen gemäß § 7 dieser Durchführungsbestimmung) auch bei geringerer Stundenleistung, die sich aus ihrer Amtstätigkeit ergibt, weitergezahlt. Ausgenommen sind lediglich Sondervergütungen gemäß § 17 Abs. 2, 3 und 4 und § 18 der Verordnung vom 12. Juli 1951.

(4) Amtsvergütungen sind nicht als Aufwandsentschädigungen anzusehen.

Schlußbestimmung

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft

Berlin, den 6. September 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 17. September 1951

Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 51	Anordnung über die Durchführung einer Tuberkuloseschutzimpfung	843
	Berichtigung	844

Anordnung über die Durchführung einer Tuberkuloseschutzimpfung.

Vom 10. September 1951

Auf Grund § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBL. I S. 446) wird zur Vorbeugung und Abwehr der Tuberkulose in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei Personen, die noch nicht mit Tuberkelbazillen infiziert sind oder die ihre durch eine frühere Infektion erworbene Abwehrkraft verloren haben, ist eine Tuberkuloseschutzimpfung nach Calmette durchzuführen.

(2) Zu den Personen, die im Rahmen der Impfaktion geimpft werden sollen, gehören:

- a) alle tuberkulin-negativen Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Beendigung des 8. Schuljahres,
- b) tuberkulin-negative Jugendliche bis zu 25 Jahren, die in der Krankenpflege, in Abteilungen Gesundheitswesens der Kreise, in Laboratorien oder an sonstigen Ausbildungsplätzen tätig sind, an denen sie beruflich mit Tuberkulosekranken oder mit tuberkuloseinfiziertem Material in Berührung kommen können; ferner alle Medizinstudenten und Krankenpflegeschülerinnen,
- c) tuberkulin-negative Personen anderer Altersklassen und anderer Gruppen, von denen die Impfung gewünscht wird.

§ 2

Personen, die in einer Wohngemeinschaft mit Offentuberkulösen leben, dürfen nur dann geimpft werden, wenn sie oder die Offentuberkulösen für die Dauer von 6 Wochen vor bis 6 Wochen nach der Impfung aus der Wohngemeinschaft entfernt werden.

§ 3

(1) Personen, die zur Tuberkuloseschutzimpfung aufgefordert werden, sind verpflichtet, vor dem Impfarzt zu erscheinen und die Tuberkulinproben vornehmen zu lassen.

(2) Wird die Impfung abgelehnt, so sind die Gründe schriftlich niederzulegen. Die Ablehnung bewirkt Befreiung von der Impfung.

(3) Bei den Geimpften ist 12 bis 16 Wochen nach der Impfung eine Nachtestung durchzuführen.

§ 4

(1) Bei Personen, die zur Impfung aufgefordert sind oder diese wünschen, sind eine perkutane und, wenn diese negativ ist, eine oder mehrere intrakutane Testungen durchzuführen. Bei der Perkutanprobe ist die Pflasterprobe oder die Probe nach Steinbrück anzuwenden. Bei beiden Proben kann in einem hohen Prozentsatz die Tuberkulinempfindlichkeit festgestellt werden, wenn die Probe technisch einwandfrei durchgeführt wird. Bei der Intrakutanprobe werden 30 Tuberkulineinheiten injiziert (0,1 ccm einer Lösung 3:1000). In den Dauerimpfeinrichtungen kann darüber hinaus mit 10 TE (0,1 ccm einer Lösung 1:1000) begonnen und bis zu 100 TE (0,1 ccm einer Lösung 1:100) injiziert werden.

(2) Für die Durchführung der Intrakutanprobe ist Tuberkulin in frisch hergestellten Lösungen zu verwenden. Die Lösungen dürfen nur innerhalb einer Woche verwendet werden.

§ 5

Die Nachtestung wird 12 bis 16 Wochen nach der Impfung durchgeführt. Bei Impfungen, die in dieser Zeit der Pockenschutzimpfung oder einer anderen Schutzimpfung zugeführt werden sollen, ist 14 Tage vor und 4 Wochen nach dieser Impfung die Nachtestung auszusetzen. Bei sämtlichen Nachzutestenden ist die Perkutanprobe nach der gleichen Methode wie bei der ersten Testung vorzunehmen. Perkutan negativ Reagierende sind mit 10 TE, bei negativem Ausfall dieser Probe mit 100 TE intrakutan nachzutesten.

§ 6

(1) Als Impfstoff wird BCG-Impfstoff verwendet.

(2) Der Impfstoff wird intrakutan injiziert. Zur Anwendung kommt im allgemeinen 0,1 ccm Vakzine. Bei Neugeborenen und Säuglingen bis zu 6 Monaten, die verhältnismäßig unempfindlich für die Vakzine sind, wird die Dosis verdoppelt. Es ist freigestellt, bei diesen Kindern zwei nebeneinanderliegende Quaddeln zu setzen.

§ 7

Die Schutzimpfungen werden in einer Großimpfaktion in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember 1951 in allen Stadt- und Landkreisen durchgeführt. Ausgenommen davon sind die Stadt- und Landkreise, in denen bei der vorhergehenden Impfaktion bereits Impfungen vorgenommen wurden.

§ 8

Die Durchführung der Schutzimpfungen obliegt den Abteilungen Gesundheitswesen der Kreise unter Beachtung der vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und von den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerien der Länder zur Ausführung der Impfverordnung getroffenen Anweisungen.

§ 9

Im übrigen gelten die Vorschriften der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung der Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) und der erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 10

Nach Abschluß dieser Großimpfaktion können unter Überwachung durch die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises laufend Tuberkuloseschutzimpfungen an tuberkulin-negativen Personen aller Altersklassen durchgeführt werden. Im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachgebieten des Gesundheitswesens sind Dauerimpfeinrichtungen zu schaffen.

§ 11

Die Bevölkerung ist über die Bedeutung der Tbc-Schutzimpfung genügend aufzuklären. Die bei der Impfung mitwirkenden Personen sind genau zu unterrichten. Die sorgfältige Durchführung der Schutzimpfungen ist vom Kreisarzt zu überwachen. Die Impflinge sind darauf hinzuweisen, daß sie während und nach der Impfung (Tuberkulintestung, Impfung, Nachtestung), insbesondere bei Eintreten von Impfkomplicationen, vom Impfarzt beraten werden. Impflinge, bei denen eine stationäre Beobachtung oder Behandlung notwendig ist, sind in hierfür zu bestimmende Krankenhäuser einzuweisen.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Berichtigung

In der Vierten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1951 zur Anordnung über die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen (GBl. S. 436) ist die Angabe im Abschnitt I Ziffer 3 gegenstandslos. Die Trockenspeiseerbse „Mansfelder Grüne“ wird auch weiterhin in der Sortenliste unter der Gruppe „Großkörnige grüne“ geführt.

Hinweis des Verlages

Den fortlaufenden Bezug des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt n u r die Post!

Bestellungen, Abbestellungen und Mitteilungen über Anschriftenänderungen sind deshalb ausschließlich an das Zustellpostamt zu richten.

Reklamationen beim Ausbleiben einer Nummer sind ebenfalls dem Zustellpostamt zu melden, da dieses bei rechtzeitiger Fehlmeldung — nach Eingang der nächsten Folge — zur kostenlosen Nachlieferung verpflichtet ist.

Vom Verlag können die Nummern nur gegen Berechnung geliefert werden.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 25. September 1951	Nr. 113
Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik	845
15. 9. 51	Preisverordnung Nr. 186 — Verordnung über die Preisbildung im Buchbinder-Handwerk	846
17. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 186 — Preisbildung im Buchbinder-Handwerk	847
15. 9. 51	Preisverordnung Nr. 187 — Verordnung über die Preisbildung im Webeblattbinder- und Geschirrmacher- (Zeugmacher-) Handwerk	848
17. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 187 — Preisbildung im Webeblattbinder- und Geschirrmacher- (Zeugmacher-) Handwerk	852
15. 9. 51	Preisverordnung Nr. 188 — Verordnung über die Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk	853
17. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 188 — Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk	858
17. 9. 51	Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 — Herstellung und Verkauf von Dauerbackwaren	859

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 13. September 1951

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 23. August 1951 über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 793) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, sämtliche von ihnen gewährten Kredite, deren bürgerschaftsmäßige Sicherung mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 23. August 1951 in Wegfall gekommen ist, innerhalb von 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung an dasjenige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik zu melden, das für die mit der Kreditgewährung verfolgten Zwecke zuständig ist.

§ 2

Das zuständige Fachministerium unterbreitet diejenigen der gemäß § 1 gemeldeten Kredite, deren Fortbestand aus Gründen der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes erforderlich ist, der Regierung der

Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung ihrer volkswirtschaftlichen Notwendigkeit.

§ 3

Diejenigen Kredite, bei denen eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit durch das zuständige Fachministerium oder durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nicht anerkannt worden ist, sind durch die Kreditinstitute mit der banküblichen Sorgfaltspflicht beschleunigt abzuwickeln. Die Kreditinstitute erhalten hierüber für jeden Einzelfall einen entsprechenden Bescheid durch das zuständige Fachministerium.

§ 4

Die Kreditinstitute sind berechtigt, Kredite im Sinne des § 1 ohne besondere Genehmigung in der ursprünglich festgesetzten Höchstbegrenzung bis zur Erteilung eines Bescheides gemäß § 3 fortbestehen zu lassen, soweit nicht aus anderen als den durch den Wegfall der Bürgschaften bedingten Gründen die sofortige Abwicklung erforderlich wird.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 186.
Verordnung über die Preisbildung
im Buchbinder-Handwerk.

Vom 15. September 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Buchbinder-Handwerk bestimmt:

§ 1

Buchbinderbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausüben, haben hierfür die Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Buchbinderbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Preise. Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls die Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftrag-

geber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation aufgestellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Buchbinderbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Buchbinderbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Buchbinder-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 15. September 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 186

Regelleistungspreise für das Buchbinder-Handwerk

1. Halbleinenbände in einfacher Ausführung
(Bibliothekseinbände)
Din A 6 (Buchhöhe bis 15 cm)

	DM
160 Seiten	3,20
320 "	3,40
480 "	3,70
640 "	3,90
800 "	4,20

Din A 5 (Buchhöhe bis 21 cm)

160 Seiten	3,60
320 "	3,83
480 "	4,15
640 "	4,50
800 "	4,75

Din A 4 (Buchhöhe bis 29,7 cm)

160 Seiten	4,55
320 "	4,80
480 "	5,15
640 "	5,45
800 "	5,70

2. Geschäftsbücher in einfacher Ausführung bei Lieferung der Linatur
Din A 4 (Buchhöhe bis 29,7 cm)

	DM
100 Seiten	3,85
200 "	5,—
300 "	5,80
400 "	6,70
500 "	7,60

Din A 3 (Buchhöhe bis 43 cm)

100 Seiten	5,60
200 "	6,70
300 "	7,80
400 "	8,95
500 "	10,15

Bei Verwendung von Schnür- und Kunstleinen und anderem Gewebe statt Kaliko (10%), bei Bandheftung (10%) und bei der Verwendung eines anderen als des einfachen üblichen Vorsatzes — Fein-Vorsatz — (5%) darf ein Gesamtaufschlag von 25% erhoben werden.

3. Einfache stabile Kartellkästen mit Stülpedeckel, Leinwandrandelung, Papierbezug Neulandmarmor

	DM
16×31×12 cm	6,30
23×33×17 cm	7,40
23×31×33 cm	8,65

Die Regelleistungspreise verstehen sich einschl. Material ab Werkstatt.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 186 — Preisbildung
im Buchbinder-Handwerk.

Vom 17. September 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 186 vom 15. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Buchbinder-Handwerk (GBl. S. 846) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 186 vom 15. September 1951 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfasst werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei dem Auftrag anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen effektiven Löhne des für das Buchbinder-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(4) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gilt nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 85% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 120% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Auftragnehmer gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien, ausschl. Hilfsstoffe (Leim, Kleister, Zwirn, Farbe, Kapitelband, Heftdraht) sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich der im § 6 Abs. 1 genannten Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbaren Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw., zu verstehen.

§ 6

Materialkostenzuschlag

(1) Als Materialkostenzuschlag einschl. Verarbeitungsverlust und Risiko auf das Material dürfen höchstens 10% berechnet werden.

(2) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(3) Auf das vom Auftragnehmer gelieferte Fertigmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 8

Fremdleistungen

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Buchbinderbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweils gültiger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 186 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 187.**Verordnung über die Preisbildung im Webeblattbinder- und Geschirrmacher-(Zeugmacher-)Handwerk.**

Vom 15. September 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBL. S. 510) wird für das Webeblattbinder- und Geschirrmacher-(Zeugmacher-)Handwerk bestimmt:

§ 1

Die Webeblattbinder- und Geschirrmacher-(Zeugmacher-)Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Webeblattbinder- und Geschirrmacher-(Zeugmacher-)Handwerks gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation aufgestellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Webeblattbinder- und Ge-

schirmmacher-(Zeugmacher-)Betriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Webeblattbinder- und Geschirmmacher-(Zeugmacher-)Betrieben gegenüber privaten Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Webeblattbinder- und Geschirmmacher-(Zeugmacher-)Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 15. September 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 187

Preise für Regelleistungen im Webeblattbinder- und Geschirmmacher-(Zeugmacher-)Handwerk

Die Preise verstehen sich für je 100 Stäbe einschl. Material

A. Webeblätter im Pechbund

1. Blätter mit Stäben bis 2,5 mm Breite

Stäbe auf 10 cm	von 20 bis 22	bis 24	bis 26	bis 30	bis 35	bis 38	bis 42	bis 45	bis 50	bis 55	bis 60	Stäbe
Höhe bis 120 mm	4,31	3,81	3,48	2,85	2,66	2,35	2,26	2,18	2,08	1,95	1,85	DM
Stäbe auf 10 cm	bis 65	bis 70	bis 75	bis 80	bis 90	bis 100	bis 120	bis 140	bis 200	bis 230	bis 260	Stäbe
Höhe bis 120 mm	1,65	1,55	1,45	1,40	1,30	1,25	1,20	1,25	1,40	1,50	1,60	DM

Je 1 cm höher bis 90 Stäbe auf 10 cm darf ein Zuschlag von 0,20 DM } je 100 Stäbe
Je 1 cm höher über 90 Stäbe auf 10 cm darf ein Zuschlag von 0,25 DM } berechnet werden.

Webeblätter mit weißem Bund (Brandenburger Blätter) bedingen einen Abschlag von 20%.

Noch: Anlage

2. Blätter mit Stäben 2,6 bis 3 mm Breite

Stäbe auf 10 cm	von 20 bis 22	bis 24	bis 26	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45	bis 50	bis 55	bis 60	bis 70	Stäbe
Höhe bis 120 mm	4,69	4,29	4,15	3,21	2,66	2,65	2,38	2,26	2,07	1,88	1,65	DM
Stäbe auf 10 cm	bis 80	bis 90	bis 100	bis 120	bis 140	Stäbe						
Höhe bis 120 mm	1,53	1,41	1,35	1,32	1,36	DM						

Je 1 cm höher bis 90 Stäbe auf 10 cm darf ein Zuschlag von 0,30 DM } je 100 Stäbe
 Je 1 cm höher über 90 Stäbe auf 10 cm darf ein Zuschlag von 0,40 DM } berechnet werden.

Webeblätter mit weißem Bund (Brandenburger Blätter) bedingen einen Abschlag von 20%.

B. Webeblätter in Doppelzinnbund

Blätter mit Stäben 6 mm Breite

Stäbe auf 10 cm	bis 50	bis 60	bis 70	bis 80	bis 90	bis 100	bis 120	bis 140	bis 200	bis 250	bis 300	Stäbe
Höhe bis 110 mm	2,65	2,40	2,35	2,20	1,82	1,65	1,60	1,50	1,55	1,60	1,80	DM

Je 1 cm höher bis 100 Stäbe auf 10 cm darf ein Zuschlag von 0,25 DM } je 100 Stäbe
 Je 1 cm höher über 100 Stäbe auf 10 cm darf ein Zuschlag von 0,40 DM } berechnet werden.

Für Webeblätter mit Auflötschienen darf ein Zuschlag von 20% berechnet werden.

Für Blätter mit 3 mm breiten Stäben erhöhen sich die Preise um 20%.

C. Schwere Teppichblätter in Doppelzinnbund (210 bis 230 mm hoch)

Blätter mit Stäben 6 mm Breite

Stäbe auf 10 cm	von 18 bis 20	bis 24	bis 26	bis 28	bis 30	bis 33	bis 36	bis 40	Stäbe
	13,30	12,45	10,75	10,20	10,00	9,75	9,40	9,10	DM

Je 1 cm höher darf ein Zuschlag von 0,70 DM je 100 Stäbe berechnet werden.
 Je 1 mm breitere Stäbe Zuschlag 8%.

D. Kreuzriete mit 2 Lötungen (160 oder 180 mm hoch)

	bis	15 Stäbe je 100 mm	je 100 Stäbe	DM
über 15	20	" " "	" " "	28,50
" 20	25	" " "	" " "	26,—
" 25	30	" " "	" " "	23,—
" 30	35	" " "	" " "	20,—
" 35	40	" " "	" " "	17,—
" 40	45	" " "	" " "	16,50
" 45	50	" " "	" " "	15,50
" 50	55	" " "	" " "	15,—
" 55	60	" " "	" " "	14,50
" 60	65	" " "	" " "	14,—
" 65	70	" " "	" " "	13,50
" 70	75	" " "	" " "	13,—
" 75	80	" " "	" " "	12,50
" 80	85	" " "	" " "	12,—
" 85	90	" " "	" " "	11,50
" 90	95	" " "	" " "	11,—
" 95	100	" " "	" " "	10,50
" 100	105	" " "	" " "	10,—
" 105	110	" " "	" " "	9,50
" 110	120	" " "	" " "	9,25
" 120	130	" " "	" " "	9,—
" 130	140	" " "	" " "	9,25
" 140	150	" " "	" " "	9,50
				9,75

Noch: Anlage

Kreuzriete mit 3 Lötstellen	25%	Aufschlag
„ „ 4 „	50%	„
für je 10 mm höhere Stäbe	5%	„
andere Scherriete mit	100%	„

E. Handumbinden von Pechbundblättern

1. Bei Abgabe eines gebrauchten Blattes durch den Auftraggeber wird für gelieferte Stäbe ein Preisnachlaß von 20% gewährt.

2. Zuschläge für Mehrarbeit: DM

a) Abschleifen und Reinigen des Blattes und Entfernen von leichtem Rostansatz

1,55

b) Abschleifen und Reinigen des Blattes und Entfernen von starkem Rostansatz im Säurebad

2,55

c) Einreißen des Blattes und Geradeklopfen der einzelnen Stäbe sowie Mehrzeitaufwand durch Handbinden und Nachrichten des gebrauchten Stabmaterials

bis 60 Stäbe auf 10 cm

1,10

61 „ 80 „ „ „ „

0,82

81 „ 100 „ „ „ „

0,51

101 „ 120 „ „ „ „

0,58

121 „ 140 „ „ „ „

0,61

141 und mehr „ „ „ „

0,75

für 100 Stäbe

F. Anschuhen (Verlängern) von Webeblättern

DM

1. Anschuhen (Verlängern) von Pechbundblättern

2,75

2. „ „ „ Zinnbundblättern (2 Federbund).....

3,65

3. „ „ „ Zinnbundblättern mit Auflötschiene ..

5,10

Bei obigen Beträgen handelt es sich um reine Fertigungskosten. Zu diesen Fertigungskosten kommen die Preise für die angeschuhten neuen Stäbe.

G. Zuschläge für neue Blätter in Pechbund oder Zinnbund

Zuschlag für Zeitmehraufwand je lfd. m

DM

bei 201 bis 250 cm Gesamtbreite

2,—

über 250 „ 300 „ „

2,55

über 300 „ „ „

2,90

H. Zuschläge für kurze Blätter in Pechbund oder Zinnbund

Blätter bis 50 cm Gesamtlänge werden wie 50 cm

von 51 „ 100 „ „ „ „ 100 cm

berechnet.

J. Für Blätter, nach besonderem Auftrag

mit schwachen oder starken Stäben zu liefern, darf ein Zuschlag von 10% erhoben werden.

K. Für Blätter mit Stahlstäben oder gehärteten Stäben

darf ein Zuschlag von 25% erhoben werden.

L. Doppelblätter (hintereinanderstehende Blätter)

werden wie folgt berechnet: Feine Einstellung \times Gesamtrohrzahl + 50% Zuschlag.

Noch: Anlage

M. Schienenbundblätter

bedingen einen Zuschlag von 20%.

N. Geschirrmacher (Zeugmacher)

	DM
Aufschieben von Litzen (100 Stück)	0,30
Einreihen und Umschieben von 100 Litzen bis 10 Schaft	0,65
jeder weitere Schaft	0,03
äußerste Preisgrenze für das Umändern von Geschirren niedrigster Fadenzahl	12,—
Blatt stechen bis 500 Riet	2,—
Blatt stechen über 500 Riet, für jede angefangenen 100 Riet	0,35
Schaftschnüre und deren Einziehen	0,13
Einziehen von Schaftstäben (Stück)	0,15

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 187 — Preisbildung
im Webeblattbinder- und Geschirrmacher-
(Zeugmacher-)Handwerk.**

Vom 17. September 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 187 vom 15. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Webeblattbinder- und Geschirrmacher-(Zeugmacher-)Handwerk (GBl. S. 848) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 187 vom 15. September 1951 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu er rechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zu- schlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelie- ferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei dem Auftrag anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Webeblattbinder- und Geschirrmacher-(Zeugmacher-)Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Der Meister darf für seine handwerkliche produktive Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 85% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstbetrag von 125% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Unter Materialkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile, einschl. eines nachzuweisenden Verschnittsatzes bis zu 10%.

(2) Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

(3) Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 15% erhoben werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material darf keinerlei Zuschlag berechnet werden.

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunft- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden. Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit. Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger, wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(2) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen

Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 187 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 188.

Verordnung über die Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk.

Vom 15. September 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Vulkaniseur-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Vulkaniseurbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Vulkaniseurbetriebe gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise), und zwar

in der Anlage 1 für Reparaturarbeiten,

in der Anlage 2 für Runderneuerungen.

Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen 1 und 2 zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens die Preise berechnet werden, die den in den Anlagen aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Zuschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage 1 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind in den Betrieben an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen. Runderneuerungswerkstätten haben darüber hinaus auch die Preise der Anlage 2 in gleicher Weise auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 1 und Abs. 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Handwerksbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachten Leistungen 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Vulkaniseur-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 15. September 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 188

Regelleistungspreise für Reparaturleistungen des Vulkaniseur-Handwerks

1. Fahrradschläuche (vulkanisiert)

	DM
Stücke einsetzen	1,90
Muffe zusammensetzen	1,15
Defekte 3 cm	0,70
„ 4 cm	0,80
„ 6 cm	0,95
„ 10 cm	1,00
„ 20 cm	1,45
„ 40 cm	2,10

2. Fahrraddecken (vulkanisiert in Teilform)

Kürzen auf 26er-Felge	4,30
Gummiverletzung 10 cm	1,10
„ 20 cm	1,45
„ 30 cm	2,35

	DM
Gummiverletzung 40 cm	2,45
„ 50 cm	3,50
„ 60 cm	3,60
„ 70 cm	4,70
„ 80 cm	4,75
„ 90 cm	5,90
„ 100 cm	6,90

Durchschläge und Wulstreparaturen

4 cm	1,25
6 cm	2,00
8 cm	2,55
10 cm	2,85
12 cm	3,85
15 cm	4,20
30 cm	6,30

Noch: Anlage 1

3. Schlauchreparaturen — Kraftfahrzeuge — (vulkanisiert)
Berechnet nach cm² der vulkanisierten Stelle oder gemessenen Rißlänge

Vulkanisier- stelle cm ²	oder Rißlänge bis . . . cm	Reifendimension						
		bis 3,5	bis 6,25	bis 7,50 extra 6,50 extra Hochdruck	7,00 und 7,25 extra Hochdruck	7,50 und 8,25 extra Hochdruck	bis 11,25	bis 14,00 extra Hochdruck
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
20	5	1,25						
25		1,30	1,50	2,00	2,50			
30		1,35	1,60	2,10	2,63	3,00		
36		1,40	1,60	2,20	2,75	3,13		
42		1,45	1,65	2,30	2,88	3,25		
49	10	1,50	1,70	2,40	3,00	3,38	3,50	
56		1,60	1,75	2,50	3,13	3,50	3,55	
64		1,70	1,85	2,60	3,25	3,65	3,80	4,00
72		1,80	1,95	2,70	3,38	3,80	4,03	4,25
81		1,90	2,05	2,80	3,50	3,95	4,28	4,50
90	15	1,95	2,15	2,90	3,63	4,10	4,43	4,75
100		2,00	2,25	3,00	3,75	4,25	4,63	5,00
110		2,05	2,35	3,10	3,88	4,43	4,83	5,25
121		2,10	2,45	3,20	4,00	4,60	5,03	5,50
132		2,15	2,55	3,30	4,13	4,78	5,23	5,75
144	20	2,20	2,65	3,40	4,25	4,95	5,43	6,00
156		2,25	2,75	3,50	4,38	5,13	5,63	6,25
169		2,38	2,85	3,60	4,50	5,30	5,85	6,50
182		2,50	2,95	3,70	4,63	5,48	6,08	6,75
196		2,63	3,05	3,80	4,75	5,65	6,30	7,00
210	25	2,75	3,15	3,90	4,88	5,83	6,53	7,25
225		2,88	3,25	4,00	5,00	6,00	6,75	7,50
240		2,98	3,38	4,20	5,25	6,25	7,00	7,75
256		3,08	3,50	4,40	5,50	6,50	7,25	8,00
272		3,18	3,63	4,60	5,75	6,75	7,50	8,25
289	30	3,28	3,75	4,80	6,00	7,00	7,75	8,50
306		3,38	3,88	5,00	6,25	7,25	8,00	8,75
324		3,48	4,00	5,20	6,50	7,50	8,25	9,00
342		3,58	4,13	5,40	6,75	7,75	8,50	9,25
361		3,65	4,25	5,60	7,00	8,00	8,75	9,50
380	35	3,70	4,38	5,80	7,25	8,25	9,00	9,75
400		3,75	4,50	6,00	7,50	8,50	9,25	10,00

Für jede weitere Reparaturstelle am gleichen Schlauch 20% Abschlag.

Leistungen	bis 3,50	bis 6,25	bis 7,50 extra 6,50 extra Hochdruck	7,00 und 7,25 extra Hochdruck	7,50 und 8,25 extra Hochdruck	bis 11,25 extra	bis 14,00 extra Hochdruck
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Schlauch prüfen und Ventilmutter nach- ziehen	0,75	0,75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00
Schlauch prüfen und Gewinde nachschneiden	0,75	0,75	0,75	0,75	1,00	1,13	1,25
Ventil in den alten Sitz einsetzen	0,50	0,50	0,63	0,75	0,88	1,00	1,13
Ventilplatte aufvulkanis- ieren (ausschl. Plättchen)	2,00	2,25	3,00	3,75	4,50	5,25	6,00
Schlauch kürzen (3 Stellen)	4,15	5,45	7,83	9,85	10,50	11,40	12,50
Schlauchstück einsetzen (6 Stellen)	6,75	7,00	9,00	12,00	15,00	18,00	22,50
Normale Demontage und Montage insgesamt ..	1,00	1,00	1,50	2,50	2,75	3,00	3,50
Normales An- und Ab- setzen eines Rades beim Fahrzeug	1,00	1,00	1,50	2,50	2,75	3,00	3,50

Schwierige Demontage und Montage von Reifen und schwieriges Absetzen und Ansetzen von Rädern sind nach Zeit zu berechnen.

Noch: Anlage I

4. Reifenreparaturen (Kraftfahrzeuge)

a) **Außendefekte:** Gummidefekt, ohne Gewebeverarbeitug, oder Innendefekt wie Fädenlostrennung, Scheuerstelle, nur durch Gummi überheizt, ohne Gewebeverarbeitug

	Motorrad	4,25 bis 5,20 Pkw	5,75 bis 7,50 Pkw	7,25 bis 9,00 Lkw	über 9,00 bis 14,00 Lkw
bis 0,5 qdm	DM 5,20	DM 7,75	DM 9,30	DM 12,40	DM 15,50
bis 1,0 "	9,30	10,85	12,40	15,50	21,70
bis 2,0 "	13,90	15,50	17,00	20,15	26,35
bis 4,0 "	17,00	20,15	21,70	24,80	31,00
bis 6,0 "	—	23,25	24,80	27,90	35,80
größer als 6 qdm	—	—	—	31,00	40,30

Noch flächengrößere Gummireparaturen sind als Teilrunderneuerungen zu werten, und zwar:
 bis zu 1/3 des Laufflächenumfangs mit 50% des Protektierpreises,
 bis zu 1/2 des Laufflächenumfangs mit 66 2/3% des Protektierpreises.

b) **Innendefekte:** wie Gewebebrüche, Lagentrennung usw. durch Cordgewebeverarbeitug oder Manschettenverstärkung repariert, jedoch ohne Ausfenstern oder Abstufungsarbeit

nach Länge des ausgeschnittenen Defektes

Reifengröße	bis 5 cm	bis 10 cm	bis 20 cm
bis 3,00	DM 5,85	DM 7,15	DM 9,10
" 4,00	7,15	9,10	10,55
" 4,75	8,45	10,40	13,00
" 5,25	9,10	10,55	15,60
" 5,50	10,40	13,00	16,90
" 6,50	12,35	15,60	19,50
" 7,50 Pkw	13,00	15,75	20,80
" 7,50 Transport	15,60	18,85	25,35
" 7,50 extra	18,20	23,40	29,25
" 8,25	23,40	29,25	39,00
" 9,00	26,65	33,90	41,60
" 10,00	28,60	39,15	52,00
" 11,00	39,00	47,45	53,80
" 12,00	41,60	53,95	71,50
" 13,00	52,00	63,70	80,60
" 14,00	54,60	71,50	91,00

Hier nicht aufgeführte Reifenabmessungen sind der Größe, der Stärke oder dem Neupreis nach in die angeführten Reifengrößen einzugliedern.

c) **Durchschlagsreparaturen:** wie Laufflächen-, Schulter-, Seiten- oder Wulstdurchschläge, Wulstumfassungen mit Cordgewebe oder Manschettenverarbeitug repariert, jedoch ohne Ausfenstern und Abstufungsarbeiten.

Länge des Durchschlages, Wulstbruches, der Drahtumfassung

Reifengröße	bis 3 cm	bis 5 cm	größer, soweit Reparatur- möglichkeit
bis 3,00	DM 8,45	DM 10,40	DM 13,65
" 4,00	10,40	13,00	16,90
" 4,75	12,35	15,60	20,15
" 5,25	13,65	16,90	22,10
" 5,50	15,60	19,30	25,35
" 6,50	18,20	22,75	29,25
" 7,50	20,15	24,70	31,85
" 7,50 Transport	23,40	28,60	37,70
" 7,50 extra	27,10	34,40	44,20
" 8,25	35,10	44,20	57,20
" 9,00	40,30	50,70	65,00
" 10,00	48,10	59,80	76,70
" 11,00	57,20	71,50	91,00
" 12,00	65,00	80,60	104,00
" 13,00	76,70	94,90	122,20
" 14,00	83,20	104,00	135,20

5. Manschetten:

	bis 3 cm	bis 6 cm	größer, soweit Reparatur möglich
	DM	DM	DM
selbstergestellt, je kg	2,00	1,95	1,90
selbstgespalten, je kg	1,00	0,98	0,95

Bei fertig bezogenen Manschetten ist der zulässige Einstandspreis plus 10% Gewinn und Wagnis zu berechnen.

6. Technische Gummiwaren aller Art (vulkanisiert)

Kindergummischuhe oder -stiefel		DM
Risse bis 5 cm		0,75
" " 10 "		1,35
" " 20 "		2,70
Normalreparatur von Absätzen bis Größe 37		2,40
Damengummischuhe oder -stiefel		DM
Risse bis 5 cm		0,75
" " 10 "		1,35
" " 20 "		2,70
Normalreparatur von Absätzen bis Größe 42		2,65
Normalbesohlung bis Größe 42		3,90

Herrengaloschen	DM	
Risse bis 5 cm	0,75	
" " 10 "	1,75	
" " 20 "	2,70	
Normalreparatur von Absätzen bis Größe 46	3,90	
Normalbesohlung bis Größe 46	4,95	
Industriegummistiefel		DM
Risse bis 5 cm	0,95	
" " 10 "	1,70	
" " 20 "	2,85	
Normalreparatur von Absätzen bis Größe 46	4,30	
Normalbesohlung bis Größe 46	4,75	
Die Preise für die Reparatur von Absätzen und für Besohlung verstehen sich je Paar.		
Gummischürzen		DM
Defekte bis 10 cm	1,25	
" " 20 "	1,75	
" " 30 "	2,45	
Wärmeflaschen und Wasserkissen		DM
Defekte bis 2 cm	1,15	
" " 6 "	1,50	
" " 10 "	2,20	
" " 20 "	3,30	

Die Preise verstehen sich einschl. Material.

Anlage 2

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 188

Regelpreise für Reifenrunderneuerungen

Dimensionen	Runderneuerungen		Besohlung, Laufflächen- erneuerung	Dimensionen	Runderneuerungen		Besohlung, Laufflächen- erneuerung
	Wulst zu Wulst	Schulter zu Schulter			Wulst zu Wulst	Schulter zu Schulter	
	DM	DM	DM		DM	DM	DM
4,00 bis 15	31,85	30,25	23,85	12 X 45	39,40	37,45	29,60
5,00 „ 15	33,30	31,70	25,00	13 X 45	44,20	41,95	33,15
5,25 „ 15	37,30	35,40	28,00	14 X 45	46,60	44,20	34,90
5,50 „ 15	38,75	36,65	29,00	15 X 45	52,65	50,10	39,55
4,50 „ 16	33,30	31,70	25,00	16 X 45	54,60	51,85	41,00
5,00 „ 16	37,15	35,20	27,85	15 X 50	55,20	52,50	41,45
5,25 „ 16	40,65	38,60	30,60	16 X 50	61,45	58,25	46,10
5,50 „ 16	42,40	40,35	31,85	17 X 50	71,05	67,55	53,30
6,00 „ 16	50,25	47,70	37,60	18 X 50	84,00	79,70	63,05
6,50 „ 16	56,00	53,30	42,10	19 X 50	97,30	92,65	73,15
7,00 „ 16	63,55	60,35	47,55	130 X 40	37,80	35,85	28,35
7,50 „ 16	69,60	66,10	52,20	140 X 40	39,85	37,95	29,95
4,25 „ 17	34,10	32,35	25,60	150 X 40	45,15	42,90	33,95
4,50 „ 17	35,85	33,95	26,90	160 X 40	52,30	49,95	39,40
4,75 „ 17	38,40	36,50	28,30	145 X 400	37,95	36,00	28,50
5,00 „ 17	40,50	38,40	30,40	155 X 400	40,00	38,10	30,10
5,25 „ 17	43,70	41,45	32,80	165 X 400	48,20	45,80	36,20
5,50 „ 17 extra	46,60	44,20	34,90	185 X 400	51,40	48,80	38,50
6,00 „ 17 extra	53,30	50,60	40,00	7,25 bis 20	77,80	73,85	60,65
6,50 „ 17 extra	58,10	55,20	43,55	7,50 „ 20	93,15	88,50	69,95
7,00 „ 17 extra	64,20	61,00	48,20	8,00 „ 20	99,40	94,40	77,50
7,50 „ 17 extra	71,55	68,00	53,60	8,25 „ 20	104,10	98,85	83,30
4,50 „ 18	34,75	33,00	26,10	9,00 „ 20	123,95	122,45	103,15
4,75 „ 18	37,00	35,05	27,70	9,75 „ 20	144,35	137,05	115,45
5,00 „ 18	41,30	39,20	31,05	10,50 „ 20	166,05	157,70	132,65
5,25 „ 18	44,20	41,95	33,15	10,50 „ 20 Zwilling	164,05	155,80	131,25
5,50 „ 18 extra	49,15	46,75	36,80	11,25 „ 20	184,70	175,50	147,70
6,00 „ 18 extra	56,50	53,60	42,40	12,00 „ 20	205,75	195,50	164,60
6,50 „ 18 extra	61,15	58,10	45,95	12,75 „ 20	243,15	231,00	194,40
7,00 „ 18 extra	68,00	64,65	51,05	13,50 „ 20	276,75	263,00	221,40
3,50 „ 19	33,30	31,70	25,00	12,00 „ 22	230,75	219,15	184,55
4,00 „ 19	33,30	31,70	25,00	12,75 „ 22	280,80	265,80	224,65
4,50 „ 19	42,10	40,00	31,55	13,50 „ 22	319,85	303,90	256,85
5,00 „ 19	43,70	41,45	32,80	7,25 „ 24	88,85	84,40	69,30
5,50 „ 19 extra	47,85	45,45	35,85	7,50 „ 24	98,45	93,60	76,65
6,00 „ 19 extra	59,85	56,80	44,80	8,00 „ 24	108,15	102,75	86,55
6,50 „ 19 extra	67,20	63,85	49,60	8,25 „ 24	118,70	112,75	94,95
5,00 „ 20	45,45	43,20	34,10	9,00 „ 24	145,00	137,70	116,00
5,25 „ 20	48,35	45,95	36,35	9,75 „ 24	167,30	158,90	133,80
5,50 „ 20 extra	54,25	51,55	40,65	10,50 „ 24	181,85	172,80	145,40
6,00 „ 20 extra und Transport	60,00	57,00	45,00	42 X 9 Zwilling	171,60	163,10	137,30
6,50 „ 20 extra und Transport	67,55	64,20	50,75	11,25 bis 24	297,00	197,55	166,35
7,00 „ 20 extra und Transport	75,70	71,85	56,80	170 „ 20	76,85	72,95	59,90
7,50 „ 20 extra	93,15	88,50	69,95	190 „ 20	83,45	79,25	65,10
30 X 5	63,10	59,90	49,20	210 „ 20	93,15	88,60	74,55
21 X 4	28,45	27,00	21,35	230 „ 20	121,25	115,20	97,10
22 X 4½	31,90	30,35	23,95	250 „ 20	139,20	132,30	111,40
23 X 5	39,60	37,60	29,75	270 „ 20	157,05	149,20	125,70
26 X 5	45,55	43,25	34,25	300 „ 20	195,25	185,50	156,20
25 X 6	52,65	50,05	39,45	350 „ 20	260,45	247,50	208,35
25 X 6 Hochdruck	58,15	55,25	43,65	130 „ 20 Gespann	39,60	37,60	29,75
30 X 6	64,85	61,65	48,60	150 „ 20 „	52,65	50,05	39,45
				160 „ 20 „	56,15	53,25	42,05

Noch: Anlage 2

Dimensionen	Runderneuerungen		Besohlungs- Laufflächen- erneuerung
	Wulst zu Wulst	Schulter zu Schulter	
	DM	DM	DM
170 bis 20 Gespann	76,85	72,95	59,90
190 „ 20 „	89,65	85,15	69,90
210 „ 20 „	100,05	95,15	80,05
230 „ 20 „	130,25	123,70	104,30
9,00 „ 24 Transport	152,30	144,75	—
11,25 „ 24 „	190,10	180,50	—
12,75 „ 28 „	243,55	231,40	—

Die Preise verstehen sich einschl. Material.

Für Geländeprofil darf ein Zuschlag von 5% erhoben werden.

Für Lohnheizungen dürfen höchstens 15% des Regelleistungspreises für die fertige Reparatur berechnet werden.

Drahtseileinziehen:

Unter Auftrennung der Kordumschlingungslagen, Einbau eines intakten Seiles mit Umschlingungsverschluß unter Vulkanisierung in allen Größen wie Runderneuerungspreise Schulter zu Schulter.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 188 — Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk.

Vom 17. September 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 188 vom 15. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk (GBL S. 853) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 188 vom 15. September 1951 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten, Hilfsmaterial)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfasst werden. Es dürfen die unmittelbar bei dem Auftrag anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Vulkaniseur-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag werden festgesetzt:

- a) für Betriebe, die sich ausschl. mit Reparatur von technischen Gummiwaren befassen, 70%,
- b) für alle anderen Betriebe 100%

auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf bei Betrieben, die sich ausschl. mit der Reparatur von technischen Gummiwaren befassen, 90% und bei allen übrigen Betrieben 250% einschl. Gewinn und Wagnis nicht übersteigen.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Handwerksbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien, insbesondere Fertigungswerkstücke und -teile sowie fertig bezogene Zulieferteile, sind die

preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des nachstehenden Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

(3) Als Materialkostenzuschlag einschl. Risiko auf das Material dürfen höchstens 15% erhoben werden.

(4) Auf die vom Kunden gelieferten Materialien dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Auf das dem Auftraggeber gelieferte Fertigmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisordnung Nr. 244 vom 29. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durch-

führung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Vulkaniseurbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 188 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Vierzehnte Durchführungsverordnung*) zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950.

— Herstellung und Verkauf von Dauerbackwaren —

Vom 17. September 1951

Die Erfolge in der wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen es, dem Wunsche der Bevölkerung auf Erweiterung des Sortiments und auf Verbesserung der Qualität bei Dauerbackwaren Rechnung zu tragen.

Auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Produktionsbetriebe von Dauerbackwaren einschl. der Handwerksbetriebe können unter Verwendung planmäßig freigestellter Rohstoffe Dauerbackwaren nach eigener Rezeptur herstellen.

- *) I. Durchführungsverordnung — Brot, Nahrungsmittel, Zucker, Süßwaren — (GBl. 1950 S. 168),
 II. Durchführungsverordnung — Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch, Eier — (GBl. 1950 S. 169), Änderung (GBl. 1950 S. 651),
 III. Durchführungsverordnung — Abnahme- und Gütebestimmungen, Anrechnungssätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse — (GBl. 1950 S. 172),
 IV. Durchführungsverordnung — Preisbildung der HO — (GBl. 1950 S. 213),
 V. Durchführungsverordnung — Pflichtablieferung von Gemüse und Gemüsegrün aus gärtnerisch genutzten Glasflächen — (GBl. 1950 S. 309); Berichtigung (GBl. 1950 S. 350),
 VI. Durchführungsverordnung — Silos und Läger für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten — (GBl. 1950 S. 391),
 VII. Durchführungsverordnung — Preisbildung der HO — (GBl. 1950 S. 441),
 VIII. Durchführungsverordnung — Einhaltung von Lieferverpflichtungen an Nahrungsgütern — (GBl. 1950 S. 491),
 IX. Durchführungsverordnung — Saatguterfassung — (GBl. 1950 S. 499),
 X. Durchführungsverordnung — Extraktionsschrot-Ausgabe — (GBl. 1950 S. 651),
 XI. Durchführungsverordnung — Preisbildung der HO — (GBl. 1950 S. 664),
 XII. Durchführungsverordnung — Herstellung und Verkauf von Wurst- und Fleischwaren — (GBl. 1951 S. 41),
 XIII. Durchführungsverordnung — Normativbestimmungen — (GBl. 1951 S. 201).

(2) Dauerbackwaren im Sinne des Abs. 1 sind:

Hartkeks, Honigkuchen, Zwieback, Oblaten,
Weichkeks, Lebkuchen, Waffeln,

§ 2

(1) Die Produktionsbetriebe sind verpflichtet, wenn Zucker und Fett oder einer dieser Rohstoffe verarbeitet sind, das Markenabgabeverhältnis auf Grund der von ihnen verarbeiteten Rohstoffe in eigener Verantwortung festzulegen.

(2) Die Verwendung markenpflichtiger Rohstoffe wie Zucker oder Fett ist grundsätzlich so einzurichten, daß die Abgabe der Ware in der handelsüblichen Menge auch gegen kleine Markenabschnitte, z. B. bei Zucker 10 g und bei Fett 5 g, möglich ist.

§ 3

(1) Bei Abgabe der Ware in verkaufsfertigen Packungen muß auf der Packung das der Rezeptur entsprechende Markenabgabeverhältnis angegeben sein.

(2) Bei Abgabe von loser Ware muß das Markenabgabeverhältnis auf der Verpackung in geeigneter Form durch den Produktionsbetrieb angegeben sein.

(3) In Konditoreien, Kaffees, Bäckereien und sonstigen Einzelhandelsgeschäften, die Dauerbackwaren im Sinne dieser Durchführungsverordnung handeln, ist eine Bekanntmachung über das Markenabgabeverhältnis bei den einzelnen Sorten im Verkaufsräum sichtbar anzubringen.

(4) Das Markenabgabeverhältnis ist von den Produktionsbetrieben bei Lieferungen an den Groß-

handel und bei Lieferungen des Großhandels an den Einzelhandel auf dem betrieblichen Lieferschein und auf der Rechnung zu vermerken.

§ 4

(1) Alle Dauerbackwaren im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind gemäß der Vierten Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1951 zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 725) als Dauerbackwaren abzurechnen.

(2) Zur Belastung des Einzelhandels für den Markenrücklauf stellt der Lieferant (Produktionsbetrieb oder Großhändler) monatlich zusammengefaßte Listen auf. Aus diesen müssen Empfänger, das tatsächliche Gewicht der Dauerbackwaren sowie Belastungsgewichte für Fett und Zucker ersichtlich sein. Diese Listen sind mit der Abrechnung gemäß den Formblättern NaRNG oder NaRG dem zuständigen Kreisrat für Handel und Versorgung zu übergeben.

(3) Bei Belieferung des Einzelhandels durch einen Lieferanten eines anderen Kreises ist es erforderlich, daß der Kreisrat für Handel und Versorgung des Empfangskreises eine Durchschrift dieser Listen zum Zwecke der Belastung des Einzelhandels vom Lieferanten erhält.

§ 5

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Baender
Staatssekretär

Mitteilung des Verlages

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik hat zugelassen, daß der Deutsche Zentralverlag Rechnungsbeträge für die von ihm als Postsendung verschickten älteren Jahrgänge und Einzelnummern der Verkündungsblätter sowie sonstigen amtlichen Druckwerke nach einem vereinfachten, gegenüber der Postnachnahme verbilligten Sonderverfahren erhebt (vgl. Amtsbl. d. Min. f. P.- u. F. d. DDR Nr. 50 vom 8. November 1950).

Der Verkaufspreis des zur Versendung kommenden Druckwerkes, die Postgebühr für Drucksachen und eine Sondergebühr von 30 Pf werden nach dem neuen Verfahren in einer Summe als Nachgebühr mit Biaustift auf der Anschriftseite der Postsendung ausgeworfen. Die Aushändigung der Sendung an den Empfänger erfolgt nur gegen Entrichtung der Nachgebühr.

Das Verfahren wird künftig bei allen Beträgen bis zu 10,— DM Anwendung finden. Die Bezieher werden gebeten, für Einlösung solcher Sendungen Sorge zu tragen.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 26. September 1951

Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 51	Verordnung zur Regelung der Energieversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Winterhalbjahr 1951/52	861
20. 9. 51	Verordnung über die Gründung eines volkseigenen Verlages Volk und Wissen	864

Verordnung zur Regelung der Energieversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Winterhalbjahr 1951/52.

Vom 20. September 1951

Im Friedensplan des Deutschen Volkes hat die Energiewirtschaft, verbunden mit dem stetigen Aufstieg unserer Volkswirtschaft, ständig größere Aufgaben zu erfüllen. In der gesamten Industrie, besonders jedoch in der Schwerindustrie und im Maschinenbau, entsteht mit der Produktionssteigerung und zur Erreichung einer höheren Arbeitsproduktivität fortlaufend ein größerer Bedarf an elektrischer Energie und Gas. Auch in der Landwirtschaft, im Gewerbe, im Verkehr und im Haushalt wird dadurch ein erhöhter Energiebedarf auftreten. Um alle Energieverbraucher ausreichend und zu allen Zeiten versorgen zu können, müssen neue Kraftwerke und neue Gaswerke gebaut werden. Bis diese neuen Werke im Fünfjahrplan fertiggestellt sind, ist im Allgemeininteresse bei allen Verbrauchergruppen strengste Disziplin erforderlich.

Durch geeignete Maßnahmen ist der Energieverbrauch zu lenken, um dadurch unsere volkseigene Energiewirtschaft zu befähigen, die im Fünfjahrplan gestellten Aufgaben zum Wohle des ganzen deutschen Volkes zu erfüllen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher folgende Verordnung:

§ 1

Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe (mit Ausnahme des Einzelhandels)

Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe (mit Ausnahme des Einzelhandels) mit einer Leistungsentnahme über 5 kW oder einem monatlichen Stromverbrauch von mehr als 500 Kilowattstunden (kWh) haben Nachtstrom zu entnehmen, dessen Menge durch die Kreisenergiebeauftragten im Einvernehmen mit den Lastverteilern festgelegt wird. Bei der Festlegung der Menge darf der Kreisenergiebeauftragte die in den nachfolgenden Ziffern bestimmten Mindestsätze nicht unterschreiten:

1. Einschichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 9 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen am Tage
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und
in der Nacht
in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr
Strom entnehmen.

Die Stromentnahme in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr muß mindestens 50% der monatlich tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge betragen.

2. Zweischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 17 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen in der Zeit

von 8.00 bis 17.00 Uhr und
von 22.00 bis 6.00 Uhr

Strom entnehmen, wobei 50% der tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr bezogen werden müssen.

3. Dreischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate täglich länger als 17 Stunden elektrisch betrieben werden, dürfen

werktags von 14.00 bis 22.00 Uhr

höchstens ein Drittel der Gesamtstrommenge entnehmen.

Von 22.00 bis 6.00 Uhr muß mindestens ein Drittel der Gesamtstrommenge bezogen werden.

4. Die unter den Ziffern 2 und 3 als Gesamtstrommenge bezeichnete Strommenge ist die in dem um 22.00 Uhr beginnenden Zeitraum von 24 Stunden bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh).

5. Die Leistungsentnahme der unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Betriebe ist in den Spitzenbelastungszeiten (vgl. § 5 Abs. 3) auf mindestens 70% der durchschnittlichen Leistungsentnahme abzusinken, wobei dieser Wert auf die Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr bezogen wird.

6. Für alle unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Betriebe können vom Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik, wenn es die Energielage erfordert, Sperrtage aufgerufen werden. Während dieser Sperrtage darf Strom nur für Beleuchtungszwecke entnommen werden.

7. Auf Betriebe, deren Stromentnahme aus technischen Gründen an bestimmte Tageszeiten gebunden ist, finden die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Stromentnahmezeiten keine Anwendung. Für diese Betriebe hat der Landes-

energiebeauftragte im Einvernehmen mit dem Landeslastverteiler im Rahmen des zugebilligten Leistungskontingents besondere Stromentnahmezeiten festzulegen. Diesbezügliche Anträge sind vom Energiewart oder Energiebeauftragten des Betriebes gegenzuzeichnen und dem zuständigen Kreisenergiebeauftragten zuzuleiten.

8. Die Stromentnahme zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit, zum Be- und Entladen von Güterwagen, Lastzügen und Lastkähnen sowie zur Beseitigung vorübergehender Notstände unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.
9. Über die in den Strombezugszeiten gemäß den Ziffern 1 bis 3 entnommenen Strommengen ist eine Energiebezugskarte zu führen, wie sie im Abschnitt I Buchst. h der Anordnung vom 28. September 1949 zur Regelung der Stromversorgung im Winterhalbjahr 1949/50 (ZVOBLI S. 752) vorgeschrieben wurde. Über die in den Spitzenbelastungszeiten gemäß Ziffer 5 entnommene Strommenge ist eine zweite Energiebezugskarte zu führen. Die Zählerablesungen sind laufend zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzutragen. Die Energiebezugskarte wird jedem Betrieb mit einem zugesprochenen Leistungskontingent von mehr als 5 kW oder einem monatlichen Stromverbrauch von mehr als 500 kWh vom zuständigen Kreisenergiebeauftragten zugestellt. Die Energiebezugskarte ist spätestens am Dritten eines jeden Monats für den vergangenen Monat an den Kreisenergiebeauftragten zurückzusenden.

§ 2

Landwirtschaft

In der Zeit von 6.00 bis 9.00 Uhr und von 16.00 bis 22.00 Uhr

ist der Kraftstrombezug untersagt. In dieser Zeit darf Strom nur für Beleuchtungszwecke und Wasserversorgung entnommen werden.

§ 3

Sonstige Abnehmer

(1) Für öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen, Büros, Gaststätten, Vergnügungs- und Kulturstätten sowie Haushaltungen bestehen keine zeitlichen Beschränkungen in der Stromentnahme. Sie müssen in den Spitzenbelastungszeiten (§ 5 Abs. 3) ihre Stromentnahme weitgehend einschränken.

(2) Die Stromentnahmezeiten des Einzelhandels sind unter Berücksichtigung der Einsparung von Energie, im besonderen bei der Schaufenster- und Außenbeleuchtung, von den Kreisenergiebeauftragten mit Zustimmung der Lastverteiler und der Ämter für Handel und Versorgung der Kreise festzulegen. Einsprüche gegen die Festlegung des Kreisenergiebeauftragten sind beim Landesenergiebeauftragten einzureichen, der im Einvernehmen mit dem Landeslastverteiler und dem Ministerium für Handel und Versorgung des Landes endgültig entscheidet.

(3) Alle anderen Betriebe mit einer Leistungsentnahme von 5 kW und weniger oder einem monatlichen Stromverbrauch von 500 kWh und weniger dürfen in der Zeit

von 6.00 bis 8.00 Uhr und

von 17.00 bis 22.00 Uhr

keinen Strom entnehmen. In den noch darüber hinausgehenden Spitzenbelastungszeiten (§ 5 Abs. 3)

haben sie in weitestgehendem Maße ihre Stromentnahme einzuschränken.

§ 4

Raumheizung

(1) Elektrische Raumheizung ist für alle Abnehmer in der Zeit

von 22.00 bis 6.00 Uhr

gestattet.

(2) Die Raumheizung mit Gas bedarf einer besonderen Genehmigung, die der Landesgasverteiler im Einvernehmen mit dem Kreisenergiebeauftragten erteilt. Geräte, die anderen Zwecken als der Raumheizung zu dienen bestimmt sind (z. B. Gasherde, Gaskocher, sonstige Brenner), dürfen nicht zur Raumheizung verwendet werden. Wird mißbräuchliche Benutzung solcher Geräte festgestellt, so wird die Gaslieferung für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten eingestellt. Mißbräuchliche Benutzung liegt stets vor, wenn der Gasverbrauch bei gleichen Abnahmeverhältnissen in einem Wintermonat, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis zum 31. März 1952, höher ist als der höchste Monatsverbrauch in einem der Monate April, Mai und Juni 1951.

§ 5

Abschaltungen

(1) Die Lastverteiler sind berechtigt, zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie bei drohender Überlastung der Netze Abschaltungen vorzunehmen.

(2) Für die Tage mit unsicherer Strombelieferung sind von den Lastteilern genaue Abschaltpläne rechtzeitig für längere Zeit festzulegen und von den Kreisenergiebeauftragten öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Spitzenbelastungszeiten sind täglich in den Tageszeitungen von der Hauptverwaltung Energie des Ministeriums für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst (ADN) bekanntzugeben.

(4) Die Landesgasverteiler sind berechtigt, Druckminderungen im Gasversorgungsnetz (Hoch- und Niederdruck und örtliche Gasversorgung) und im Notfalle vorübergehende Einstellung der Gasversorgung vorzunehmen.

§ 6

Ausgleichsregelung

Zum Ausgleich der Energieversorgung kann das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik jeweils Maßnahmen treffen, die von der Regelung des § 5 abweichen.

§ 7

Eigenanlagen

Eigenanlagen und Notstromaggregate sind in den Spitzenbelastungszeiten von den Betrieben voll für die Energieerzeugung einzusetzen, falls hierfür dem Betrieb der erforderliche Kraftstoff vom Staatssekretariat für Materialversorgung zugewiesen worden ist.

§ 8

Kontingente

(1) Für Haushaltungen besteht auch weiterhin keine Kontingentierung des Gas- und Stromverbrauchs. Das Verbot der mißbräuchlichen Benutzung von Gasgeräten (§ 4 Abs. 2) wird dadurch nicht berührt. Die Stromentnahme ist in den Spitzenbelastungszeiten (§ 5 Abs. 3) besonders einzuschränken.

(2) Für industrielle und gewerbliche Abnehmer gelten weiterhin die erteilten Gaskontingente, sofern nicht durch Produktionsänderung, bedingt durch Produktionsauflagen oder registrierte Verträge oder andere betriebliche Veränderungen, eine Neufestsetzung durch den Gasverteiler im Einvernehmen mit dem Kreisenergiebeauftragten erforderlich wird. Von den Betrieben mit einer Tagesentnahme von 100 cbm und mehr ist eine Gasbezugskarte zu führen. Die Zählerablesungen sind zu den festgesetzten Zeiten in die Gasbezugskarte einzutragen. Die Gasbezugskarte wird jedem Betrieb vom jeweils zuständigen Kreisenergiebeauftragten zugestellt und ist diesem spätestens bis zum Dritten eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zurückzusenden.

(3) Für alle übrigen Abnehmer gelten die erteilten Kontingente für elektrische Arbeit und Leistung, sofern nicht durch Produktionsänderung, bedingt durch Produktionsauflage oder registrierte Verträge oder andere betriebliche Veränderungen, eine Neufestsetzung durch den Kreisenergiebeauftragten erforderlich wird. Sonderkontingente für elektrische Raumheizung dürfen nicht erteilt werden.

§ 9

Regelung in Sonderfällen

In Sonderfällen entscheidet der Landesenergiebeauftragte im Einvernehmen mit dem Landeslastverteiler oder Landesgasverteiler im Rahmen des dem Lande zugebilligten Kontingents. Anträge sind über den Kreisenergiebeauftragten mit der Gegenzeichnung des Energiewartes bei dem Landesenergiebeauftragten einzureichen; der Kreisenergiebeauftragte hat dem Antrag seine eigene Stellungnahme beizufügen. Einsprüche gegen die Entscheidung des Landesenergiebeauftragten sind dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Wird der Antrag auf Sonderregelung damit begründet, daß in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr überwiegend Jugendliche und weibliche Produktionskräfte beschäftigt werden müssen, so ist mit dem Hinweis auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen dem Antrage neben der Stellungnahme des Kreisenergiebeauftragten auch die der Arbeitsschutzinspektion des Kreises beizufügen. Die Entscheidung wird in diesen Fällen von dem Landesenergiebeauftragten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes getroffen. Über Einsprüche hiergegen entscheidet endgültig das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Strafbestimmungen

- (1) a) Bei der ersten Überschreitung des elektrischen Arbeitskontingents oder der Strombezugszeiten wird für jede zuviel oder außerhalb der Strombezugszeiten verbrauchte Kilowattstunde (kWh) der zehnfache tarifliche Arbeitspreis, mindestens jedoch 50 DM, im Wiederholungsfalle der zwanzigfache tarifliche Arbeitspreis, mindestens jedoch 100 DM, erhoben. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der festgesetzten Nachtstromentnahme für jede zuwenig bezogene kWh.
- b) Bei der ersten Überschreitung des elektrischen Leistungskontingents wird für jedes

innerhalb eines Monats während der Tageszeit über das Leistungskontingent hinaus in Anspruch genommene Kilowatt (kW) oder Kilovoltampere (kVA) 20 DM je Monat, im Wiederholungsfalle 40 DM je Monat erhoben. Wird die Überschreitung vom Verbraucher selbst gemeldet und kann der Verbraucher nachweisen, daß diese Überschreitung nur kurzfristig stattgefunden hat, so kann der Betrag entsprechend bis auf 1 DM je kW oder kVA und Tag, im Wiederholungsfalle bis auf 2 DM je kW oder kVA und Tag herabgesetzt werden.

- c) Bei gewerblichen Abnehmern, deren Gasentnahme kontingentiert ist, wird bei der ersten Überschreitung des Gaskontingents für jedes zuviel verbrauchte Kubikmeter (cbm) der zehnfache Kubikmeterpreis, mindestens jedoch 50 DM, im Wiederholungsfalle der zwanzigfache Kubikmeterpreis, mindestens jedoch 100 DM, erhoben. Entsprechendes gilt auch für die mißbräuchliche Benutzung von Gasgeräten nach § 4, jedoch mit der Maßgabe, daß die Mindeststrafen von 50 und 100 DM in Fortfall kommen.

(2) Die außerhalb der Strombezugszeiten verbrauchte Menge wird errechnet aus der höchsten im Ablesungszeitraum in Anspruch genommenen Leistung oder bei Fehlen einer Höchstleistungsmeßeinrichtung aus der gesamten installierten Leistung multipliziert mit der Dauer der Überschreitung ab Beginn der Sperrzeit.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßer Führung der im § 1 Ziffer 10 genannten Energiebezugskarte oder der unter § 8 Abs. 3 genannten Gasbezugskarte wird eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM, jedoch mindestens von 50 DM verhängt. Die verspätete Absendung der Energiebezugskarte oder der Gasbezugskarte an den Kreisenergiebeauftragten wird mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung von 5 DM belegt.

(4) Die Strafen nach Abs. 1 bis Abs. 3 werden auf Vorschlag des zuständigen Kreisenergiebeauftragten durch den zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister verhängt und eingezogen. Die Beträge sind im Haushalt zu vereinnahmen.

(5) Gegen die Straffestsetzung kann der Betroffene beim zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Landrat oder Oberbürgermeister kann nach Einspruchseinlegung seine Straffestsetzung auf Grund von Vorschlägen, die der Kreisenergiebeauftragte im Einvernehmen mit je einem von den Kreisvorständen der Industriegewerkschaft Energie und der Gewerkschaft des betroffenen Industriezweiges hierfür ernannten Vertreter macht, wiederaufheben oder ändern. Andernfalls ist der Einspruch vor Ablauf von zwei Wochen nach Einspruchseinlegung dem Wirtschaftsministerium des betreffenden Landes zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Wirtschaftsministeriums ergeht auf Grund von Vorschlägen des Landesenergiebeauftragten und je eines von den Landesvorständen der Industriegewerkschaft Energie und der Gewerkschaft des betroffenen Industriezweiges hierfür ernannten Vertreters. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Informationsaufgaben

Das Amt für Information hat die Durchführung der Verordnung durch Presse, Rundfunk usw. zu unterstützen.

§ 12

Kontrolle

(1) Das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik hat die Durchführung dieser Verordnung zu überwachen.

(2) Das Ministerium für Schwerindustrie kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 13

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft und gilt bis zum Tage des Inkrafttretens der Regelung der Energieversorgung im Sommerhalbjahr 1952.

Berlin, den 20. September 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Schwerindustrie Selbmann Minister
------------------------------------	--

Verordnung**über die Gründung eines volkseigenen Verlages Volk und Wissen.**

Vom 20. September 1951

Um die Versorgung der deutschen demokratischen Schule mit Lehr- und Lernmitteln zu gewährleisten, wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1951 wird der volkseigene Verlag Volk und Wissen errichtet. Er ist eine Einheit der volkseigenen Wirtschaft und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

(1) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen ist eine selbständig planende, selbständig wirtschaftende und eigenverantwortlich abrechnende Einheit der volkseigenen Wirtschaft. Er stellt seinen Plan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf und arbeitet nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen ist juristische Person. Er besitzt die Fähigkeit, Rechtsträger von Volkseigentum zu sein. Als Rechtsträger hat er zur Durchführung seiner Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.

(3) Der erste Plan ist für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1951 aufzustellen.

§ 3

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Volk und Wissen Verlag wird mit Wirkung vom 30. Juni 1951 aufgelöst.

(2) Dem volkseigenen Verlag Volk und Wissen wird das Vermögen der Volk und Wissen Verlag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft übertragen. Er übernimmt ihre Verbindlichkeiten. Eine Liquidation der Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet nicht statt. Die Anteile der juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden in der Eröffnungsbilanz ausgebucht; andere Anteile bestehen nicht.

(3) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen hat zum 1. Juli 1951 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Ihr ist der Abschluß der Volk und Wissen Verlag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zum 30. Juni 1951 zugrunde zu legen.

§ 4

(1) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen untersteht dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Im Rahmen der Gesamtplanung, die vom Minister für Volksbildung zu bestätigen ist, erhält der Verlag für seine Hauptabteilung Berufsausbildung die Planaufgaben und Weisungen vom Staatssekretär für Berufsausbildung.

§ 5

(1) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen hat die Aufgabe, das Ministerium für Volksbildung, das Staatssekretariat für Berufsausbildung und andere mit Erziehungsaufgaben beauftragte zentrale Regierungsstellen sowie die von diesen mit Erziehungsaufgaben beauftragten Stellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch die Herausgabe und Beschaffung von Lehr- und Handbüchern, Zeitschriften, Zeitungen, Schriftenreihen, Unterrichtsbriefen und Lehr- und Lernmitteln zu unterstützen.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verlag auch fremde Verlagsrechte erwerben.

§ 6

(1) Der Verlag hat für die Verteilung und den Vertrieb seiner Buch- und Zeitschriftenproduktion sowie von sonstigen Lehr- und Lernmitteln eine eigene Verteiler- und Vertriebsorganisation.

(2) Der Verlag kann Zweigniederlassungen und Verkaufsstellen errichten.

§ 7

Die Organisation, die Geschäftsführung und die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des volkseigenen Verlages Volk und Wissen regeln sich nach einer Satzung, die vom Ministerium für Volksbildung bestätigt wird. Für das Aufgabengebiet der Hauptabteilung Berufsausbildung bedarf es der Zustimmung des Staatssekretariates für Berufsausbildung.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung, für das Aufgabengebiet der Hauptabteilung Berufsausbildung erläßt es sie im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung.

§ 9

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Volksbildung I. V.: Prof. E. Zaisser Staatssekretär
------------------------------------	--

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 Berlin, den 27. September 1951 Nr. 115

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 51	Verordnung über die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren für Kraftfahrzeuge	865
20. 9. 51	Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin	865
20. 9. 51	Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen	868
20. 9. 51	Verordnung über die Verbindlichkeit der neuen unveränderlichen Meßwerte (Planpreise) für die Aufstellung und Abrechnung der Volkswirtschaftspläne	870
20. 9. 51	Ergänzung der Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung — Forstwirtschaft	871
20. 9. 51	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens. — Unterricht in russischer Sprache und Literatur und in deutscher Sprache und Literatur für alle Studierenden	871

Verordnung über die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren für Kraftfahrzeuge. Vom 6. September 1951

§ 1

(1) Für die Benutzung von Straßen der Deutschen Demokratischen Republik durch Kraftfahrzeuge sind Gebühren zu entrichten.

(2) Der Gebührenpflicht unterliegen nicht:

1. Kraftfahrzeuge der Besatzungsmächte und der Militärmissionen;
2. Kraftfahrzeuge der Diplomatischen Missionen;
3. Kraftfahrzeuge, die Kennzeichen der Deutschen Demokratischen Republik oder des Demokratischen Sektors von Berlin führen;
4. der Berufsverkehr von Arbeitern und Angestellten nach Maßgabe der dazu ergehenden Sonderbestimmungen.

§ 2

(1) Die Gebühren sind in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank zu entrichten.

(2) Den Gebührentarif setzt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik fest.

(3) Das Verfahren bei der Gebührenerhebung und die Kontrolle der Gebührentrichtung werden von den Ministerien für Verkehr, des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen miteinander geregelt.

§ 3

Wer Straßen der Deutschen Demokratischen Republik mit einem gebührenpflichtigen Kraftfahrzeug benutzt, ohne den vorschriftsmäßigen Nachweis über die Entrichtung der Gebühr bei sich zu führen, hat den fünffachen Betrag der tarifmäßigen Gebühr zu entrichten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Verkehr
I. V.: Wächter
Staatssekretär

Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Vom 20. September 1951

§ 1

Die Gehälter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin werden vom 1. August 1951 ab entsprechend der anliegenden Gehaltstabelle erhöht.

§ 2

Mit solchen Mitarbeitern, die an der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin in verantwortlicher Stellung tätig sind und hervorragenden Einfluß auf die Entwicklung der Forschung nehmen,

hat die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin Einzelverträge abzuschließen. Die Einzelverträge müssen Bestimmungen enthalten über

- a) die Förderung der Forschungs- und Lehrtätigkeit des Mitarbeiters, insbesondere auch über seine Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur,
- b) die Höhe des Gehaltes,
- c) zusätzliche Altersversorgung und Hinterbliebenenversorgung,
- d) die Gewährung der gewünschten Ausbildungsmöglichkeit für die Kinder des Mitarbeiters,
- e) Prämien und Sonderzuwendungen sowie ehrende Anerkennungen für vorbildliche Leistungen,
- f) die Versorgung im Krankheitsfalle zusätzlich zu den Leistungen der Sozialversicherung,
- g) die Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
- h) die bevorzugte Anwendung der Bestimmungen der Kulturverordnung vom 16. März 1950 (GBl. S. 185) hinsichtlich Darlehen, Beihilfen, Eigenheimen, Versorgung mit Verbrauchs- und Bedarfsgütern usw.

§ 3

Mit den nach § 2 in Frage kommenden Mitarbeitern sind die Einzelverträge bis zum 1. November 1951 abzuschließen.

§ 4

Für den Abschluß von Einzelverträgen gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz, die in wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind (GBl. S. 681).

§ 5

Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat den bei ihr tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitern die für ihre Forschungstätigkeit erforderliche wissenschaftliche Literatur rechtzeitig zugänglich zu machen.

§ 6

Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind für die Urlaubszeit nach Möglichkeit Ferienplätze bereitzustellen.

§ 7

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin haben Anspruch auf die in der Kulturverordnung vom 16. März 1950 (GBl. S. 185) vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 8

Im Krankheitsfalle erhalten die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für die Zeit, für die das Krankengeld gezahlt wird, ihr Nettogehalt weiter. Dauert die Krankheit länger an, so kann die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin im Einvernehmen mit der Regierung die Weiterzahlung des Nettogehaltes genehmigen.

§ 9

Die Altersversorgung für die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin umfaßt

- a) von der Vollendung des 65. Lebensjahres (bei Frauen von der Vollendung des 60. Lebensjahres) an eine monatliche Altersrente in Höhe von 60% bis 80% des im letzten Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehaltes, im

Höchstfalle 1000 DM, bei Mitgliedern der Akademie 1500 DM,

- b) die gleiche Rente bei Eintritt vorzeitiger Berufsunfähigkeit,
- c) eine monatliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 50% der Rente des Begünstigten an den überlebenden Ehepartner,
- d) eine monatliche Rente bis zu insgesamt 25% der Rente des Begünstigten für Waisen, Halbwaisen und Personen, für die der Begünstigte unterhaltspflichtig war, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, und, sofern sie sich in der Ausbildung befinden, darüber hinaus bis zu deren Beendigung.

Die Rente der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Altersversorgung aufgenommenen wissenschaftlichen Mitarbeiter bleibt unverändert.

§ 10

Rentenbezüge aus anderen Versicherungen werden von der Gewährung dieser zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht berührt.

§ 11

Die zusätzliche Altersversorgung wird auch gewährt, wenn nach Vollendung des 65. Lebensjahres (bei Frauen des 60. Lebensjahres) Lohn- oder Gehaltseinkommen weiterbesteht.

§ 12

Die zusätzliche Altersversorgung im Sinne dieser Verordnung ist steuerfrei.

§ 13

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675).

§ 14

(1) Die Versetzung in den Ruhestand der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin ist eine Anerkennung ihrer Verdienste in der Forschung. Sie erfolgt nach den zeitlichen Grundsätzen des § 9. Sie kann aber bereits vor der Erreichung der Altersgrenze erfolgen, wenn der Mitarbeiter dauernd arbeitsunfähig ist. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin im Einvernehmen mit der Regierung.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand entbindet den Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin von den sich aus der Forschungstätigkeit ergebenden Pflichten und berechtigt zum Bezuge der nach § 9 möglichen Altersrente.

(3) Auf Antrag kann die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin im Einvernehmen mit der Regierung die Amtszeit der in den Ruhestand zu versetzenden Mitarbeiter verlängern. Während dieser verlängerten Amtszeit erhalten die Mitarbeiter neben der ihnen für ihre Forschungstätigkeit bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin zuständigen Vergütung die Altersrente nach § 9.

(4) Die in den Ruhestand versetzten Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die nicht mehr im Amt sind, führen ihre bisherige Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „i. R.“ weiter. Ihnen wird die Teilnahme an der Forschungstätigkeit auf ihrem Fachgebiet und Arbeitsmöglichkeiten für eigene Forschungstätigkeit in den Einrichtungen der Akademie gewährt.

(5) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus hauptberuflicher Tätigkeit in den Ruhestand versetzten Mitarbeiter sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene können auf Antrag durch die Regierung in die Altersversorgung entsprechend dieser Verordnung einbezogen werden.

§ 15

Die nach der Gruppe I bis IV und VI bis VIII besoldeten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin erhalten für die sich aus ihren Aufgaben ergebende Tätigkeit neben ihrem Gehalt eine steuerfreie Aufwandsentschädigung gemäß der anliegenden Gehaltstabelle.

§ 16

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wis-

senschaften zu Berlin, die gemäß anliegender Gehaltstabelle oder auf Grund von Einzelverträgen besoldet werden.

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt der Ministerpräsident.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1951 in Kraft.

(2) Der Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Juli 1950 zur Regelung der Bezüge für die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Anlage

Gehaltstabelle

zu § 1 vorstehender Verordnung

Gruppe	Dienstbezeichnung	Gehalt	Steuerfreie Aufwandsentschädigung
		DM	DM
I	Präsident	39 000	12 000
II	Vizepräsident	35 000	9 000
III	Sekretäre	30 000	6 000
IV	Direktor	24 000	6 000
V	Professoren bei der Akademie	27 500	—
VI	Direktoren von Instituten mit außerordentlicher Bedeutung ..	30 000	4 800
VII	Direktoren von Instituten mit großer Bedeutung, Leiter der Institutsabteilungen von außerordentlicher Bedeutung, Chefindgenieure von Entwicklungsbüros von außerordentlicher Bedeutung	24 000	3 600
VIII	Direktoren sonstiger Institute, Leiter bedeutender Institutsabteilungen, Leiter bedeutender Laboratorien, gehobene wissenschaftliche Mitarbeiter, die in ihrer Qualifikation einem Abteilungsleiter gleichkommen, Chefindgenieure von bedeutenden Entwicklungsbüros, Leiter bedeutender wissenschaftlicher Arbeitsgruppen	20 400	2 400
IX	Abteilungsleiter, stellvertretende Abteilungsleiter von bedeutenden Institutsabteilungen und Laboratorien, Leiter wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, gehobene wissenschaftliche Mitarbeiter, die in ihrer Qualifikation einem Abteilungsleiter gleichkommen (Leiter der Arbeiten)	18 600	—
X	Gehobene wissenschaftliche Mitarbeiter, die ständig größere Teilgebiete in den Institutsabteilungen oder anderen Unternehmungen (z. B. Akademie-Kommissionen) oder schwierige Spezialaufgaben bearbeiten, Leiter von Laboratorien, Chefindgenieure kleinerer Entwicklungsstellen	16 300	—
XI	Wissenschaftliche Mitarbeiter, die wissenschaftliche Aufgaben selbständig bearbeiten, Chefkonstruktoren von Entwicklungsbüros	15 600	—
XII	Wissenschaftliche Mitarbeiter ohne selbständigen Arbeitsbereich, aber mit besonderen Spezialkenntnissen, Qualifikationen oder Erfahrungen	14 400	—
XIII	Oberassistenten oder Kräfte mit gleichwertigen Leistungen ..	12 000	—
XIV	Wissenschaftliche Assistenten oder Kräfte mit gleichwertigen Leistungen	10 500	—
XV	Wissenschaftliche Hilfskräfte von besonderer Bedeutung für die Arbeiten der Akademie	9 000	—
XVI	Wissenschaftliche Hilfskräfte von großer Bedeutung für die Arbeiten der Akademie	8 100	—

Die steuerfreien Entschädigungen der ordentlichen Mitglieder der Akademie werden hierdurch nicht berührt.

Im übrigen gelten, wie für alle Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, für die Regelung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter die Bestimmungen des zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Gewerkschaft Versicherungen, Banken und Verwaltungen im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund Groß-Berlin bestehenden Tarifvertrages.

Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen.

Vom 20. September 1951

Der Fünfjahrplan stellt den Universitäten und Hochschulen die Aufgabe, in kürzester Zeit hochqualifizierten Nachwuchs von wissenschaftlichen Kadern für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik heranzubilden. Dazu ist es notwendig, daß das Arbeiter- und Bauernstudium weiter ausgebaut und gefestigt wird, daß gemäß den Schwerpunkten des Fünfjahresplanes die Lehr- und Leistungstätigkeit entwickelt und eine allseitige Leistungssteigerung im Studium erreicht wird. Um die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, wird folgende Regelung des Stipendienwesens getroffen:

§ 1

Kreis der Stipendienempfänger

Monatliche Stipendien werden gezahlt, wenn eine vorbildliche Studienleistung vorliegt, an:

1. Arbeiter, Bauern, Angehörige der Intelligenz oder deren Kinder.

Diesen werden gleichgestellt:

- a) Volkskammerabgeordnete sowie alle Personen, die gemäß den Gesetzen und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet worden sind, wie Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, verdiente Aktivisten, verdiente Lehrer und verdiente Ärzte des Volkes, verdiente Erfinder und deren Kinder,

- b) anerkannte Verfolgte des Naziregimes und deren Kinder,

- c) Vollwaisen und Zöglinge von Kinderheimen gemäß § 15 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95).

2. Sonstige Studierende mit besonderen fachlichen Leistungen.

§ 2

Auswahl der Stipendienempfänger

(1) Die Auswahl der Stipendienempfänger erfolgt durch Stipendienkommissionen, die an jeder Universität oder Hochschule zu bilden sind.

(2) Die Stipendienkommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

1. aus dem Prorektor oder stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten, der den Vorsitz führt und der für die technische Vorbereitung der Kommissionsarbeiten und für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich ist,
2. aus einem Professor oder Dozenten der jeweiligen Fachrichtung oder Fakultät des Antragstellers,
3. aus zwei Vertretern der Freien Deutschen Jugend (FDJ) — einem Vertreter der FDJ-Hochschulgruppenleitung und einem Vertreter der jeweiligen FDJ-Fakultätsgruppenleitung —,
4. aus dem Leiter der Stipendienabteilung beim Prorektor oder stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten.

§ 3

Bereitstellung und Aufteilung der Mittel

(1) Die im Haushalt veranschlagten Stipendienmittel werden für die Universitäten und für die Hochschule für Körperkultur, Leipzig, durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik, für die den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen durch das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik aufgeteilt.

(2) Bei der Aufteilung der Gelder werden die Universitäten und Hochschulen entsprechend ihrer Bedeutung und dem Anteil der Arbeiter, Angehörigen der Intelligenz und deren Kinder an der Gesamtzahl der Studierenden berücksichtigt.

§ 4

Stipendienkontrollkommissionen

(1) Um die einheitliche Durchführung der Grundsätze dieser Verordnung zu sichern, wird beim Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik eine zentrale Stipendienkontrollkommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik bestellten hauptamtlich tätigen Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter der fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, denen Hochschulen unterstehen, für die betreffenden Hochschulen,
3. je einem Vertreter des Zentralrates der FDJ, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG).

(2) Der Stipendienkontrollkommission obliegt insbesondere die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung, die Kontrolle der Beschlüsse der Stipendienkommissionen (§ 2) und die Bearbeitung der Einsprüche.

§ 5

Stipendienrichtlinien

Für die Gewährung und Entziehung von Stipendien gelten im übrigen die dieser Verordnung als Anlage beigefügten Stipendienrichtlinien für die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Einmalige Beihilfen

Zur Gewährung von einmaligen Beihilfen in besonderen Notfällen an Studierende der Universitäten und Hochschulen stehen dem Prorektor oder stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten 1% der Stipendienmittel zur Verfügung.

§ 7

Sozialversicherung der Stipendienempfänger

Alle Stipendienempfänger nach dieser Verordnung und den beigefügten Richtlinien sind Vollstipendiaten im Sinne des § 5 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71)

und des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 5. April 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBI. S. 375). Sie sind demnach beitragsfrei versichert.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

(1) Die Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBI. S. 17) wird für den Bereich der Universitäten und Hochschulen außer Kraft gesetzt.

(2) Sonstige, dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben. Die für die Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“, Forst-Zinna, erlassenen Sonderbestimmungen bleiben bestehen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat

Grotewohl

für Hochschulwesen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Harig

Staatssekretär

Anlage

zu § 5 vorstehender Verordnung

Stipendienrichtlinien für die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

An den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik werden gewährt:

- I. Grundstipendien und Leistungszuschläge,
- II. Leistungsstipendien an sonstige Studierende.

§ 2

Grundstipendien und Leistungszuschläge

(1) Arbeiter, Bauern, Angehörige der Intelligenz und deren Kinder sowie die im § 1 Ziffer 1 Buchst. a bis c der Verordnung vom 20. September 1951 genannten Personen und deren Kinder erhalten als Grundstipendium monatlich 180 DM.

(2) Bei Studierenden von Hochschulen und Fakultäten oder Fachrichtungen, die für den Fünfjahrplan von besonderer Bedeutung sind, erhöht sich das Grundstipendium auf monatlich 200 DM. Die Liste der hierfür in Betracht kommenden Hochschulen, Fakultäten und Fachrichtungen wird vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einverständnis mit der Staatlichen Plankommission herausgegeben.

(3) Die Zahlung des Grundstipendiums erfolgt nach der Zulassung zur Universität oder Hochschule mit Beginn des 1. Studienjahres. Die Weiterzahlung für die folgenden Studienjahre ist vom Bestehen der jährlich abzulegenden Zwischenprüfungen abhängig.

Noch: Anlage

(4) Für Studierende, die ein Grundstipendium erhalten, wird ein Leistungszuschlag gezahlt

a) in Höhe von 40 DM, wenn das Reifezeugnis oder die jährlich stattfindenden Zwischenprüfungen am Ende des Studienjahres die Note 2 (gut) aufweisen,

b) in Höhe von 80 DM, wenn sie die Note 1 (ausgezeichnet) aufweisen.

§ 3

Leistungsstipendien an sonstige Studierende

(1) An Studierende, die nicht unter das Grundstipendium fallen, wird bei besonderen fachlichen Leistungen ein Leistungsstipendium gewährt.

(2) Das Leistungsstipendium beträgt monatlich

a) 130 DM, wenn das Reifezeugnis die Note 2 (gut) oder die jährlich stattfindenden Zwischenprüfungen am Ende des Studienjahres im Durchschnitt die Note 2,2 (gut) aufweisen;

b) 180 DM, wenn das Reifezeugnis die Note 1 (ausgezeichnet) oder die jährlich stattfindenden Zwischenprüfungen am Ende des Studienjahres im Durchschnitt die Note 1,5 (ausgezeichnet) aufweisen.

(3) Bei Studierenden von Hochschulen und Fakultäten oder Fachrichtungen, die für den Fünfjahrplan von besonderer Bedeutung sind (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinien), erhöht sich das Leistungsstipendium

bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 Buchst. a auf 150 DM,
bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 Buchst. b auf 200 DM.

(4) Die Zahlung des Leistungsstipendiums erfolgt nach der Zulassung zur Universität oder Hochschule mit Beginn des 1. Studienjahres. Die Weiterzahlung oder Neuaufnahme der Zahlung für die folgenden Studienjahre ist von der jährlich abzulegenden Zwischenprüfung abhängig.

§ 4

Sonderzuschläge zu den Grund- und Leistungsstipendien

(1) Verheiratete Stipendienempfänger, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind, erhalten einen monatlichen Zuschuß von

30 DM bei gemeinsamem Haushalt oder
70 DM bei getrenntem Haushalt.

Sind beide Ehegatten Studierende, werden sie in bezug auf die Festsetzung dieser Zuschläge als ledig betrachtet.

(2) Für jedes zu versorgende Kind erhalten die Stipendienempfänger einen monatlichen Zuschuß von
40 DM für das erste Kind und
30 DM für jedes weitere Kind.

Sofern der Ehegatte des Stipendienempfängers ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 200 DM hat, ist der Kinderzuschlag nicht zu zahlen. Wenn beide Ehegatten Stipendienempfänger sind, wird das Kindergeld nur einmal gezahlt.

(3) An Studierende der in Berlin gelegenen Universitäten und Hochschulen wird zum Grundstipendium und zum Leistungsstipendium ein Ortszuschlag in Höhe von 20 DM monatlich gezahlt.

Noch: Anlage§ 5
Gebührenerlaß

(1) Alle Stipendienempfänger erhalten Gebührenerlaß. Darüber hinaus kann bis zu 15% der Studierenden, die keine Stipendien erhalten, Gebührenerlaß bewilligt werden.

(2) Studierenden von Hochschulen, Fakultäten und Fachrichtungen, die für den Fünfjahrplan von besonderer Bedeutung sind (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinien) werden die Gebühren erlassen.

§ 6
Krankheit und Beurlaubung

Wird ein Stipendienempfänger wegen Krankheit beurlaubt, so ist das Stipendium für die Zeit der Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen, in voller Höhe weiterzuzahlen. Nach dieser Zeit wird der Studierende nach den geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung von dieser weiter betreut.

§ 7
Dauer der Stipendiengewährung

(1) Stipendien und Gebührenerlaß werden jeweils für die Dauer eines Studienjahres bewilligt.

(2) Empfängern von Leistungszuschlägen und Leistungsstipendien wird über die Verleihung eine besondere Urkunde ausgestellt.

§ 8

Entziehung des Stipendiums oder des Gebührenerlasses

(1) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums in bezug auf die vorbildliche Studienleistung nicht mehr gegeben, so kann die Weiterzahlung des Stipendiums auch während des Studienjahres eingestellt werden.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Gebührenerlaß nicht mehr gegeben, so kann der Gebührenerlaß auch während des Studienjahres widerrufen werden.

§ 9
Übergangsbestimmungen

An Studierende, die nach der Verordnung vom 19. Januar 1950 (GBl. S. 17) im Sommersemester 1951 Semesterbeiträge oder Stipendien erhalten haben und die die Bedingungen für eine Stipendienzahlung nach der Stipendienverordnung vom 20. September 1951 und nach diesen Stipendienrichtlinien nicht erfüllen, kann das Stipendium in alter Höhe bis spätestens 31. August 1952 gezahlt werden, wenn sie die Gewähr dafür bieten, daß sie bis zu dieser Zeit den Anschluß an das Leistungsstipendium erreichen werden. Im übrigen gelten auch für diese Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 20. September 1951 und dieser Stipendienrichtlinien.

**Verordnung
über die Verbindlichkeit der neuen unveränderlichen Meßwerte (Planpreise)
für die Aufstellung und Abrechnung der Volkswirtschaftspläne.**

Vom 20. September 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 11 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 3 und des § 23 Abs. 10 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Aufstellung und Abrechnung des Bruttoproduktionsplanes für die industrielle Produktion werden hiermit die Meßwerte des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe 1950. Zweite berichtigte Auflage — als unveränderliche Meßwerte (früher Planpreise) für bestätigt und verbindlich erklärt.

(2) Die Aufstellung und Abrechnung des Bruttoproduktionsplanes für industrielle Produktion hat in der Nomenklatur der Schlüsseliste 1951 mit den dazugehörigen Ergänzungen zu erfolgen. Die Schlüsseliste 1951 mit ihren Ergänzungen wird bestätigt und als verbindlich erklärt.

(3) Soweit der Bruttoproduktionsplan für die industrielle Produktion als Grundlage für die Aufstellung und Abrechnung anderer Teile des Volkswirtschaftsplanes verwendet wird, sind ebenfalls die im Abs. 1 bestätigten Meßwerte und die im Abs. 2 bestätigte Nomenklatur verbindlich.

§ 2

Eine andere Verwendung der Meßwerte des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe 1950. Zweite berichtigte Auflage — außer der im § 1 festgelegten, ist nicht statthaft.

§ 3

Veränderungen der Meßwerte des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe 1950. Zweite berichtigte Auflage — und Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Nomenklatur des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe August 1950. Zweite berichtigte Auflage — die Festlegung von neuen Meßwerten sowie die Änderung der Schlüsseliste 1951 können nur vom Statistischen Zentralamt vorgenommen werden und bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Plankommission.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter
des Vorsitzenden
Straßenberger
Staatssekretär

**Ergänzung der Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden-
und Harzgewinnung — Forstwirtschaft —.**

Vom 20. September 1951

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 20. September 1951 über zusätzliche Planaufgaben der Forstwirtschaft im IV. Quartal 1951 für die Plangruppe XIV, Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung, wird zur Ergänzung der Instruktion vom 10. April 1951 (GBl. S. 253) bestimmt:

1. Das zur Erfüllung der zusätzlichen Planaufgaben eingeschlagene Holz ist schwarz zu numerieren und gesondert abzurechnen.
2. Die zur Erfüllung des Zusatzplanes eingeschlagenen schwarz nummerierten Hölzer dürfen nicht auf Bewirtschaftungsmittel des Jahres 1951 der Deutschen Handelszentrale (DHZ-Holz) abgegeben, übernommen, ver- und bearbeitet werden.
3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.
4. Die Abs. 2 bis 4 des § 4 der Instruktion vom 10. April 1951 (GBl. S. 253) sind damit aufgehoben.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Ergänzungsbestimmungen werden als Verstöße gegen § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.
6. Diese Ergänzungsbestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Straßenberger
Staatssekretär

**Zehnte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.**

— Unterricht in russischer Sprache und Literatur
und in deutscher Sprache und Literatur für alle
Studierenden —

Vom 20. September 1951

In Durchführung des § 3 Ziffer 3 und des § 6 Ziffer 1 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird auf Grund des § 10 dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen und den fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

**I. Unterricht in russischer Sprache und Literatur
für alle Studierenden**

§ 1

Um die an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik heranwachsenden Wissenschaftler zu befähigen, sich die Ergeb-

nisse der fortgeschrittensten Wissenschaft, der Sowjet-Wissenschaft, durch das Studium der sowjetischen wissenschaftlichen Literatur in russischer Sprache anzueignen und sie anzuwenden, werden an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik für alle Studierenden Kurse zur Erlernung der russischen Sprache und Vorlesungen über sowjetische und russische klassische Literatur eingerichtet.

§ 2

Das Studium der russischen Sprache und Literatur erstreckt sich auf die Dauer des ganzen Studiums, höchstens jedoch auf vier Studienjahre. Es werden wöchentlich zwei Stunden Kurse oder Vorlesungen abgehalten.

§ 3

(1) Für die Kurse in russischer Sprache ist die Kenntnis der Grundlagen der russischen Sprache, so wie sie in den Lehrplänen der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten und der Oberschulen verlangt wird, Voraussetzung.

(2) Das Studium der russischen Sprache erfolgt im

1. Pflichtkurs I bei normalen Vorkenntnissen (Durcharbeitung von bearbeiteten Fachtexten und Beginn der Lektüre aus Schulbüchern, die die Grundlagen der entsprechenden Fachwissenschaft enthalten). Er dauert ein Studienjahr;
2. Pflichtkurs II (Fortsetzung) bei normalen Vorkenntnissen (Lektüre von Schullehrbüchern des Fachgebietes und periodisch erscheinenden Fachzeitschriften). Er dauert bis zum Ende des Studiums.

(3) Für Studierende, die die Voraussetzung für die Pflichtkurse nicht besitzen, werden Vorbereitungskurse eingerichtet.

(4) Nach Absolvierung der Vorbereitungskurse sind die Pflichtkurse zu belegen.

§ 4

(1) Als Studienziel wird verlangt, daß jeder Student die sowjetische Fachliteratur seines Gebietes in russischer Sprache mit Hilfe eines Wörterbuches lesen und übersetzen kann und daß er in der Lage ist, ein einfaches Gespräch über die Probleme seines Faches in russischer Sprache zu führen.

(2) Nach jedem Studienjahr, in dem der Studierende an Vorlesungen oder Kursen in russischer Sprache und Literatur teilnimmt, ist eine kurze schriftliche Zwischenprüfung abzuhalten.

(3) Die Studierenden legen beim Staatsexamen eine schriftliche Zusammenfassung ihrer Arbeit zum Staatsexamen (Diplom-Arbeit) in russischer Sprache vor. Außerdem findet eine mündliche Prüfung statt.

§ 5

Das Studium der russischen Sprache und Literatur wird nach Studienplänen, die für jede Fachrichtung gesondert ausgearbeitet werden, durchgeführt. Dabei sind grundsätzlich ein Drittel der Wochenstunden der ersten beiden Studienjahre für Vorlesungen über sowjetische und russische klassische Literatur vorgesehen.

§ 6

(1) Die Kurse werden von Lektoren oder Lehrbeauftragten durchgeführt.

*) I. bis IX. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 838).

(2) Die Vergütung der Lektoren und Lehrbeauftragten erfolgt nach der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677).

§ 7

(1) Sofern an der Universität oder Hochschule ein Institut für Slawistik besteht, sind die Lektoren und Lehrbeauftragten Mitarbeiter dieses Instituts. Ihre fachliche Anleitung erhalten sie durch einen Dozenten, der dem für die russische Sprache zuständigen Mitglied des Lehrkörpers dieses Instituts zugeteilt wird.

(2) An Universitäten und Hochschulen, an denen keine Institute für Slawistik bestehen, werden die Lektoren für russische Sprache zu einer Arbeitsgruppe zusammengefaßt. Die fachliche Anleitung dieser Arbeitsgruppe übernimmt ein Dozent für russische Sprache und Literatur.

II. Unterricht in deutscher Sprache und Literatur für alle Studierenden

§ 8

Zur Hebung des kulturellen Niveaus werden an allen Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik für alle Studierenden Zirkel für deutsche Sprache und Literatur eingerichtet.

§ 9

Der Unterricht in deutscher Sprache und Literatur erstreckt sich auf die Dauer von zwei Studienjahren. Es wird vierzehntägig ein zweistündiger Zirkel abgehalten.

§ 10

Für den Unterricht in deutscher Sprache und Literatur ist die Kenntnis der deutschen Sprache und Literatur, so wie sie in den Lehrplänen der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten und der Oberschulen verlangt wird, Voraussetzung.

§ 11

Im Unterricht in deutscher Sprache werden laufend schriftliche Übungsarbeiten angefertigt. Im Unterricht über deutsche Literatur wird im letzten Monat eines jeden Semesters eine schriftliche Hausarbeit angefertigt. Zwischenprüfungen in deutscher Sprache und Literatur finden nicht statt.

§ 12

(1) Der Unterricht in deutscher Sprache und Literatur wird nach einem einheitlichen Studienplan durchgeführt.

(2) Am Ende des Unterrichts wird von jedem Studierenden verlangt:

- a) die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- b) ein vertieftes Verständnis für die Bedeutung der fortschrittlichen deutschen Literatur in der Entwicklung der Gesellschaft.

§ 13

(1) Die Zirkel werden von Lektoren durchgeführt.

(2) Die Vergütung der Lektoren erfolgt nach der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung

der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677).

§ 14

Die Lektoren für deutsche Sprache und Literatur werden an den Universitäten und Hochschulen zu einer Arbeitsgruppe zusammengefaßt. Die fachliche Anleitung dieser Arbeitsgruppe übernimmt ein Dozent für deutsche Sprache und Literatur.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Der Prorektor oder stellvertretende Direktor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium sowie für die allgemeinen Vorlesungen in russischer Sprache und Literatur und in deutscher Sprache und Literatur übt die allgemeine Anleitung und Aufsicht über die Lektoren und Lehrbeauftragten für russische Sprache und Literatur und für deutsche Sprache und Literatur aus.

§ 16

(1) An allen Universitäten und Hochschulen werden die zur Realisierung des Unterrichts in russischer Sprache und Literatur und in deutscher Sprache und Literatur notwendigen Planstellen für Dozenten, Lektoren und Hilfsassistenten geschaffen.

(2) Die Universitäts- und Hochschulverwaltungen haben die Voraussetzungen für die Durchführung des Studiums zu schaffen und hierfür vor allem Arbeitsräume und Handbibliotheken einzurichten.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 17

(1) Für die Studierenden, die im Studienjahr 1951/52 bereits ihr drittes oder ein späteres Studienjahr beginnen, werden durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik besondere Richtlinien über Zwischenprüfungen und Staatsexamina in russischer Sprache und Literatur erlassen.

(2) Studierende, die im Studienjahr 1951/52 ihr letztes Studienjahr beginnen, nehmen am Unterricht in russischer Sprache und Literatur für alle Studierenden nicht teil.

§ 18

Studierende, die im Studienjahr 1951/52 ihr zweites Studienjahr beginnen, nehmen am Unterricht in deutscher Sprache und Literatur für alle Studierenden nicht teil.

V. Schlußbestimmungen

§ 19

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt zur Regelung von Einzelheiten besondere Richtlinien.

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig

Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 29. September 1951

Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 51	Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider	873
18. 9. 51	Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Gerichts	874
19. 9. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952	874
20. 9. 51	Bestimmungen über die Einführung „Persönlicher Konten“ in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchs-kontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung	875
24. 9. 51	Ergänzung der Anweisung für die Erstellung und Prüfung von Vor-entwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Ge-samtkostenplänen (Kostenvoranschlägen)	876
24. 9. 51	Ergänzung der Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft	876
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 28	876

Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider.

Vom 20. September 1951

Zwecks Wiederaufnahme der Prüfungen von Kandidaten des Markscheidefaches und zur Regelung der Zulassung als Markscheider wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Prüfung von Anwärtern für den Erwerb der Zulassung als Markscheider wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt.

§ 2

Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Minister für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

§ 3

Die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung und der Gang des Verfahrens werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 4

(1) Auf Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erteilt das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik dem Anwärter die Zulassung als Markscheider mit der Berechtigung zur öffentlichen Ausführung von markscheiderischen Arbeiten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik kann die Zulassung zurücknehmen,

a) wenn die Nachweise, auf Grund deren sie erteilt worden ist, unrichtig waren, oder

b) wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Markscheiders der Mangel der Eigenschaften, die bei der Erteilung der Zulassung vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn er gegen die für die Markscheider geltenden gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften wiederholt oder gröblich verstoßen hat.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Schwerindustrie
Grotewohl	Selbmann Minister

**Verordnung
über die Bestimmung des zuständigen Gerichts.
Vom 18. September 1951**

Um die Bestimmung der Zuständigkeit in allen Fällen zu ermöglichen, in denen die Zuständigkeit mehrerer Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik und im Gebiet von Groß-Berlin in Betracht kommt, wird im Einvernehmen mit dem Magistrat von Groß-Berlin verordnet:

§ 1

(1) In den Fällen, in welchen nach dem § 36 der Zivilprozessordnung, dem § 4 Abs. 2, den §§ 9, 12, 13 Abs. 2, §§ 14, 15 und 19 der Strafprozessordnung und nach anderen Vorschriften die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein im Instanzenzug dem Oberlandesgericht übergeordnetes Gericht zu erfolgen hat, gilt das Oberlandesgericht Potsdam als das im Instanzenzug höhere Gericht.

(2) Soweit in den Fällen der §§ 5, 46 und 194 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das zuständige Gericht durch ein Oberlandesgericht zu bestimmen ist, welches nicht gemeinschaftliches oberes Gericht ist, tritt an dessen Stelle das Oberlandesgericht Potsdam.

§ 2

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 1 kann auch dann getroffen werden, wenn eines der in diesen Fällen beteiligten Gerichte im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin liegt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 36 Ziffer 1 der Zivilprozessordnung und des § 15 der Strafprozessordnung.

§ 3

Als zuständiges Gericht kann auch ein Gericht im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin bestimmt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 4. September 1950 (GBl. S. 943) und vom 23. April 1951 (GBl. S. 331) außer Kraft.

Berlin, den 18. September 1951

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die vertragliche Schweinemast
in den Jahren 1951/1952.**

Vom 19. September 1951

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952 (GBl. S. 633) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission zur Durchführung des § 5 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Besitzer von Sauen haben Ferkelwürfe spätestens 8 Tage nach dem Wurf beim Bürgermeister unter Angabe der Zahl der lebenden Ferkel zur Eintragung in die vorgeschriebenen Vordrucke

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 635).

anzugeben; die Bürgermeister haben die Angaben an Hand der Deckbücher nachzuprüfen. Dabei haben die Besitzer von Sauen die Zahl der Ferkel mitzuteilen, die sie nicht für den eigenen Bedarf benötigen und an die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. verkaufen.

(2) Die Bürgermeister haben wöchentlich die Nachweise der von den Besitzern angebotenen Ferkel der VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. zu übergeben. Verenden Ferkel, die in den Nachweisen verzeichnet wurden, so sind diese Ferkel durch die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. auf Grund einer Bestätigung des Bürgermeisters über die Verendung abzusetzen.

§ 2

Die Verfügung über die angedienten Ferkel obliegt den VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. bzw. den VdGB-Kreisverbänden und VdGB-Landesverbänden im Einvernehmen mit den zuständigen Verwaltungen für Land- und Forstwirtschaft gemäß dem Ferkelhandelsplan vom 26. Juni 1951 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Hierbei sind vor allem Bauernwirtschaften, sonstige landwirtschaftliche Betriebe, Industriebetriebe und Schweinemästereien, die bereit sind, hierüber sofort Schweinemastverträge abzuschließen, zu beliefern.

§ 3

Die Räte der Kreise, Abteilungen Handel und Versorgung, haben den Industriebetrieben und Schweinemästereien Berechtigungsscheine für Magermilch zur Ferkelaufzucht (je Ferkel 1 1/2 kg je Tag für die Dauer von 2 Monaten) auszustellen. Magermilch darf nur ausgegeben werden, wenn beim Abschluß des Mastvertrages das Ferkelgewicht nicht mehr als 20 kg beträgt.

§ 4

(1) Für den Verkauf von Ferkeln für die Schweinemast gelten die Bestimmungen über die Sollveränderung.

(2) Die Preise für Ferkel richten sich nach den geltenden Preisvorschriften über Richtpreise für Zucht- und Nutzvieh.

§ 5

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Ministerpräsidenten sowie die Räte der Kreise, Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben die Durchführung dieser Bestimmungen anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Oktober 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1951 (GBl. S. 635) zur Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 19. September 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

**Bestimmungen
über die Einführung „Persönlicher Konten“
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

— Dritte Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung —

Vom 20. September 1951

Im Kampf um die Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne hat die planmäßige und überplanmäßige Senkung der Selbstkosten eine besondere Bedeutung. Ein wichtiges Mittel dazu ist die laufende Verminderung des Verbrauches an Material, Energie und Werkzeugen.

Mit Materialeinsparungen auf der Grundlage von Verbrauchsnormen leisten die Werkstätigen einen bedeutenden Beitrag für die Entwicklung und Festigung unserer volkseigenen Wirtschaft und schaffen weitere Voraussetzungen zur Verbesserung der Lebenslage der gesamten Bevölkerung.

Zur Förderung und stärkeren Entfaltung der Bewegung für Einsparung von Material, Energie und Werkzeugen dienen die „Persönlichen Konten“.

In Durchführung von § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79) wird zur Entfaltung der Initiative der Werkstätigen der volkseigenen Betriebe über die Einführung „Persönlicher Konten“ folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Persönliche Konten sind zu errichten für die Einsparung von Rohstoffen, Hilfsstoffen, Energie und Werkzeugen.

(2) Persönliche Konten können für jeden einzelnen Werkstätigen auf seinen Antrag von der Betriebsleitung eingerichtet werden. Wenn infolge der Art des Produktionsprozesses die Einrichtung Persönlicher Konten nicht möglich ist, können Brigadkonten angelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Werkleiter.

§ 2

(1) Die Einrichtung Persönlicher Konten erfolgt für Einsparungen auf der Grundlage von Verbrauchsnormen.

(2) Als Verbrauchsnormen gelten:

- a) technisch begründete und durch die zuständige Hauptverwaltung bestätigte Verbrauchsnormen,
- b) Erfahrungsnormen (Materialeinsatzschlüssel), die in den VEB-Plänen festgelegt sind oder bei ihrer Ausarbeitung verwendet werden,
- c) errechnete Normen bei Neuproduktion, wenn sie vom Betriebsleiter bestätigt sind.

(3) Die Geltungsdauer der Verbrauchsnormen ist für technisch begründete Verbrauchsnormen (Abs. 2 Buchst. a) auf ein Jahr, für Erfahrungsnormen (Materialeinsatzschlüssel) und errechnete Normen (Abs. 2 Buchst. b und c) in der Regel auf drei Monate festzulegen. Die Verbrauchsnormen nach Abs. 2 Buchst. b

und c sind nach Ablauf der Geltungsdauer vom Werkleiter zu überprüfen und neu festzulegen oder zu bestätigen.

§ 3

(1) Für Einsparungen werden Prämien in Höhe von 25% des eingesparten Materialwertes gewährt, sofern die Einsparungen auf der Grundlage technisch begründeter Materialverbrauchsnormen nach § 2 Abs. 2 Buchst. a erfolgen. Werden Erfahrungsnormen nach § 2 Abs. 2 Buchst. b angewandt, sind drei Viertel und bei errechneten Normen nach § 2 Abs. 2 Buchst. c die Hälfte der festgesetzten Prämie zu gewähren.

(2) Die Gewährung von Prämien erfolgt nur für erzielte Einsparungen, durch die kein Mehrverbrauch an Material, Energie und Werkzeugen an anderer Stelle, keine Minderung in der Qualität der Produktion und kein Schaden an den technischen Einrichtungen entsteht.

§ 4

(1) Die volkseigenen Betriebe der Industrie und des Verkehrs werden angewiesen, die nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Prämien für erzielte Materialeinsparungen zu Lasten der Konten 4299 und 4399 oder besonderer Unterkonten hiervon zu buchen. Diese Beträge dürfen nicht mit in die Summe der Löhne und Gehälter einbezogen werden.

(2) Bei Verarbeitung fremden (beigestellten) Materials sind die Prämien gleichfalls über die Konten 4299 oder 4399 zu buchen.

(3) Die Prämien sind aus den erzielten Einsparungen zu finanzieren.

§ 5

(1) Die Konten sind in Form eines Taschenbuches (Kontobuch) mit festem Umschlag im Format DIN A 6 anzulegen.

(2) Das Kontobuch soll folgende Spalten aufweisen:

- Arbeitsauftrag oder Kommissionsnummer,
- Art des Materials,
- Verbrauchsnorm,
- verbrauchte Menge,
- eingesparte Menge,
- Bestätigung der Materialausgabe,
- Preis je Einheit,
- wertmäßige Einsparung,
- Prämienbetrag.

(3) Die Einsparungen sind grundsätzlich sofort nach Beendigung des Arbeitsauftrages mengen- und wertmäßig in das Kontobuch einzutragen.

(4) Die Eintragung erfolgt durch die von der Betriebsleitung jeweils bestimmte Stelle und ist von dieser durch Unterschrift zu bestätigen.

(5) Die Prämien gemäß § 3 sind nicht später als in monatlicher Abrechnung einzusetzen.

(6) Von den Buchhaltungen sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Eintragungen in den Persönlichen Konten jederzeit mit der Betriebsabrechnung abgestimmt werden können.

§ 6

Die Prämienbeträge sind lohnsteuerfrei.

§ 7

Diese Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

Ministerium für Arbeit

C h w a l e k
Minister

*) I. Durchführungsbestimmung — Volkseigene Industrie — (GBl. 1951 S. 435).

II. Durchführungsbestimmung — Feste Brennstoffe — (GBl. 1951 S. 802).

**Ergänzung der Anweisung
für die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen
und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen
und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen).**

Vom 24. September 1951

Die Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen) [GBl. S. 634] ist im Teil I Ziffer 3 wie folgt zu ergänzen:

„Die Bearbeitung von Vorentwürfen und Entwürfen für

1. lizenzpflichtige Investitionen,
2. für Generalreparaturen und die Werterhaltung von Baulichkeiten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit großen Investitionen stehen,
3. für Investitionen der volkseigenen Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung bis zu einer Investitionssumme von 100 000 DM

kann vom Auftraggeber außer volkseigenen Projektierungsbetrieben auch privaten Architekten und Ingenieuren ohne Bindung an volkseigene Entwurfsbetriebe übertragen werden.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung der Vorentwürfe, Entwürfe und Kostenpläne die Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen) [GBl. S. 634] einzuhalten.“

Berlin, den 24. September 1951

Ministerium für Aufbau
I. V.: W e r m u n d
Staatssekretär

**Ergänzung der Instruktion
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951
vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft.**

Vom 24. September 1951

In der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft (GBl. S. 256) ist dem § 4 folgender Abs. 4 anzufügen:

- „(4) Die Durchführung von Bauarbeiten für
1. lizenzpflichtige Investitionen,
 2. für Generalreparaturen und die Werterhaltung von Baulichkeiten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit größeren Investitionen stehen,
 3. für Investitionen der volkseigenen Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung bis zu einer Investitionssumme von 100 000 DM

kann außer den volkseigenen Betrieben auch sonstigen Baubetrieben und dem Bauhandwerk ohne Bindung an volkseigene Baubetriebe übertragen werden. Die Auftragnehmer müssen die übernommenen Aufgaben im Rahmen abzuschließender Leistungsverträge durchführen. Das Staatssekretariat für Materialversorgung, das Ministerium für Schwerindustrie — Hauptverwaltung Bauindustrie — und das Ministerium für Aufbau haben die Materialversorgung ohne Erhebung besonderer Gebührensätze zu regeln. Die bauausführenden Betriebe sind verpflichtet, mit Unterstützung der kommunalen Verwaltungsstellen die örtlichen Materialreserven für die übernommenen Bauobjekte nutzbar zu machen.“

Berlin, den 24. September 1951

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
S t r a ß e n b e r g e r
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 28 vom 22. September 1951 enthält:

	Seite
Richtlinien vom 15. September 1951 zur Anordnung über die Meldung beabsichtigter Rechtsänderungen für volkseigene Vermögenswerte	107
Erste Bekanntmachung vom 19. September 1951 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	108

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 4. Oktober 1951	Nr. 117
-------------	------------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 51	Verordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz	877
27. 9. 51	Verordnung über die Errichtung des Deutschen Kontors für Seefrachten	877
25. 9. 51	Preisverordnung Nr. 189 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 100 — Verordnung über die Preisbildung im Modellbauer-Handwerk ...	878
25. 9. 51	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Regelung der Gebühren an Kunsthochschulen	878
26. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik	879
30. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub (Zusatzurlaub in bestimmten Produktionszweigen)	880

**Verordnung
über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz.
Vom 27. September 1951**

§ 1

Die Staatsanwaltschaft ist ein in ihrer Organisation und Tätigkeit selbständiges Organ der Justiz. Sie wird vom Generalstaatsanwalt der Republik geleitet.

§ 2

Dem Generalstaatsanwalt der Republik unterstehen die Organe der Staatsanwaltschaft, nämlich:
die Landesstaatsanwälte,
die Oberstaatsanwälte,
die Amtsanwälte.

§ 3

Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt der Republik eingestellt und entlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium der Justiz Fechner Minister
------------------------------------	---

**Verordnung über die Errichtung
des Deutschen Kontors für Seefrachten.**

Vom 27. September 1951

Der sich ständig erweiternde Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik erfordert den verstärkten Einsatz von Seeschiffen und deren zweckmäßige Befrachtung. Zur Durchführung dieser Auf-

gabe und zur Wahrung der Interessen der Außenhandelsunternehmungen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Befrachtung von Seeschiffen wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur planmäßigen Durchführung von Seetransporten des Außenhandels wird das „Deutsche Kontor für Seefrachten“ mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§ 2

(1) Das Deutsche Kontor für Seefrachten ist eine selbständig planende, selbständig wirtschaftende und eigenverantwortlich abrechnende Einheit der volkseigenen Wirtschaft. Es stellt seinen Plan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf und arbeitet nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Das Deutsche Kontor für Seefrachten ist juristische Person. Es besitzt die Fähigkeit, Rechtsträger von Volkseigentum zu sein. Als Rechtsträger hat es zur Durchführung seiner Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.

(3) Der erste Plan ist für das Geschäftsjahr 1952 aufzustellen.

§ 3

(1) Das Deutsche Kontor für Seefrachten untersteht dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Organisation, Tätigkeit und Aufgaben des Deutschen Kontors für Seefrachten bestimmen sich nach der vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigenden Satzung.

§ 4

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist das Deutsche Kontor für Seefrachten berechtigt, mit Einwilligung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik

- a) Zweigstellen innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu errichten,
- b) sich ausländischer Schiffsagenturen und Maklerbüros zu bedienen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel	I. V.: Gregor Staatssekretär
Der Ministerpräsident Grotewohl	

**Preisverordnung Nr. 189
zur Änderung der Preisverordnung Nr. 100
— Verordnung über die Preisbildung im
Modellbauer-Handwerk.**

Vom 25. September 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Modellbauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 100 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Modellbauer-Handwerk (GBl. S. 920) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe des Modellbauer-Handwerks werden in drei Leistungsklassen eingeteilt:

Leistungsklasse I:

Betriebe, die außer Bandsäge, Kreissäge, Abbrichte, Fräse und Drehbank noch über weitere größere Spezialmaschinen für Holz- und Metallbearbeitung verfügen;

Leistungsklasse II:

Betriebe, die mindestens über folgende oder ähnliche Maschinen verfügen: Bandsäge, Kreissäge, Abbrichte, Fräse und Drehbank;

Leistungsklasse III:

alle übrigen Betriebe.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Elfte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.
— Regelung der Gebühren an Kunsthochschulen —**

Vom 25. September 1951

In Ausführung des § 6 Ziffer 9 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird auf Grund des § 10 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten für die Kunsthochschulen folgendes bestimmt:

§ 1

Um eine einheitliche Regelung der Gebühren für alle Kunsthochschulen zu erreichen, werden die Gebühren für Studierende an Kunsthochschulen wie folgt einheitlich festgesetzt:

A. Studiengebühr

(einschl. Einschreibgebühr, Semestergebühren, anteilige Prüfungsgebühren, Sozialversicherungsbeitrag — in Höhe von 72,— DM)
je Studienjahr 350,— DM;

B. Gebühren für Gasthörer

1. Grundgebühr

- a) bei Belegung bis zu
2 Wochenstunden jährlich 15,— DM,
- b) bei Belegung bis zu
6 Wochenstunden jährlich 35,— DM,
- c) bei Belegung über
6 Wochenstunden jährlich 75,— DM,

2. neben der Grundgebühr nach Ziffer 1 hat jeder Gasthörer je belegte Vorlesung und Übungswochenstunde für das Studienjahr zu entrichten 5,— DM,

3. bei Belegung nur eines Vorlesungsabschnittes (Semester) wird die Hälfte der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gebühren erhoben;

C. Gebühr für Aufnahmeprüfung .. 20,— DM.

§ 2

Besondere Gebühren für die Teilnahme an Staatsexamina (Abschlußprüfungen) werden nicht erhoben.

§ 3

(1) Alle Gebühren sind von den Studierenden bei der zuständigen Hochschule einzuzahlen.

(2) Die Studiengebühr und die Gebühren für Gasthörer können in zwei gleichen Raten am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres gezahlt werden. Die übrigen Gebühren sind in einem Betrag zu entrichten.

§ 4

Der Erlaß der Studiengebühr wird in der jeweiligen Stipendienverordnung geregelt.

§ 5

Die Gebühren für die Aufnahmeprüfungen können durch den stellvertretenden Direktor für die Studentenangelegenheiten ermäßigt oder erlassen werden.

*) I. bis X. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 786, S. 801, S. 807, S. 838, S. 871).

§ 6

Die dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Altersversorgung der
Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen,
pädagogischen und medizinischen Einrichtungen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 26. September 1951

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anmeldung der Versorgungsberechtigten

(1) Die Leiter der unter § 6 der Verordnung genannten Einrichtungen, die der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehen, sind verpflichtet, bis zum 20. Oktober 1951 den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich oder zentralen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik die Listen (Anlage) der Personen vorzulegen, die gemäß der Verordnung für eine Anwartschaft auf zusätzliche Altersversorgung in Frage kommen. Den Listen sind begründete Anträge sowie Vorschläge für die Höhe der zu zahlenden Altersversorgung beizufügen.

(2) Soweit die unter § 6 der Verordnung genannten Einrichtungen den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sowie den Ministerien der Länder unterstellt sind, haben die Leiter der Einrichtungen die unter Abs. 1 genannten Listen den zuständigen Ministerien der Länder einzureichen, die sie ihrerseits mit den erforderlichen Unterlagen und Prüfungsvermerken unter Einhaltung des vorgenannten Termins an die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik weiterleiten. Die Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich oder zentralen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik teilen bis zum 25. Oktober 1951 dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Staatshaushalt, die Anzahl der danach in den Kreis der Altersversorgung Eintretenden sowie den voraussichtlichen Mittelbedarf für das Jahr 1951, getrennt nach Wissenschaftlern, Künstlern, Pädagogen und Medizinern, mit.

(3) Die Anzahl der durch Neueinstellung unter die Verordnung fallenden Personen teilen die zuständigen Fachministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich oder zentralen Stellen der Deut-

schen Demokratischen Republik dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik jeweils zum Monatsende für den abgelaufenen Monat mit.

§ 2

Versorgung der Lehrer und Erzieher

(1) Anwartschaft auf zusätzliche Altersversorgung haben Lehrer und Erzieher, die 20 Jahre an Einrichtungen des öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesens tätig waren.

(2) Lehrer und Erzieher im Sinne der Verordnung ist, wer eine staatlich anerkannte, abgeschlossene pädagogische Ausbildung besitzt.

§ 3

Träger der zusätzlichen Altersversorgung

(1) Die Fachministerien leiten die Anträge an die Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg in Potsdam weiter. Diese stellt den Begünstigten das Dokument über die zusätzliche Altersversorgung innerhalb von 10 Tagen über die beschäftigende Einrichtung zu.

(2) Träger der zusätzlichen Altersversorgung ist die für den Sitz der Einrichtung zuständige Landesversicherungsanstalt.

§ 4

Bereitstellung der Mittel

Die Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg hat jeweils zum Jahresende die im abgelaufenen Jahr gezahlten Rentenleistungen, getrennt nach Künstlern, Wissenschaftlern, Pädagogen und Medizinern, zu ermitteln und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Staatshaushalt, mitzuteilen. Dabei können Verwaltungskosten bis zur Höhe von 5% der Rentenleistungen berechnet werden. Die Erstattung erfolgt zentral durch den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik. In den Haushaltsplänen der einzelnen Institutionen sind Ausgaben für diese Zwecke nicht zu planen.

§ 5

Anwartschaft

(1) Die Anwartschaft auf zusätzliche Altersversorgung erlischt mit Austritt aus einer unter § 6 der Verordnung genannten Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, wenn andere Gründe als Altersgrenze, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Berufungen in öffentliche Ämter sowie in demokratische Organisationen vorliegen.

(2) Zusätzliche Altersversorgung darf nicht an Personen gewährt werden, die bei Inkrafttreten der Verordnung sich nicht mehr in einem Anstellungsverhältnis zu einer unter § 6 der Verordnung genannten Einrichtungen befanden. § 11 Abs. 2 und 4 der Verordnung wird hiervon nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1951

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste der Versorgungsberechtigten

Lfd. Nr.	Versicherungs-schein-Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum und Geburtsort	Wohnanschrift	Monatsgehalt (Brutto)	Höhe der Rente in %	Bezeichnung des Betriebes	Tätig als
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	(Wird von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg ausgefüllt)	Prof. Müller, Kurt	13. 3. 98 Berlin	Dresden WH, Straßstr. 2	DM 1800,—	60%	TH Dresden	Professor mit Lehrstuhl
2								
3								

usw.

Berlin, den 195.....

Bestätigt

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Erholungsurlaub.
—Zusatzurlaub in bestimmten Produktionszweigen—**

Vom 30. September 1951

Auf Grund des § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 7. Juli 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In allen Betrieben der Produktionszweige Bergbau, Metallurgie, Grundstoff-Chemie, Energie, Eisenbahn, Zement-Industrie und Feuerfeste Industrie kann Betriebsangehörigen mit mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit im gleichen Betrieb ein zusätzlicher Urlaub gewährt werden.

(2) In bestimmten Betrieben im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik kann Betriebsangehörigen mit mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit im gleichen Betrieb gleichfalls zusätzlicher Urlaub gewährt werden. An die Betriebsleitungen dieser von den Ministerien für Maschinenbau und für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Betriebe ergehen unmittelbar von dem Minister für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Anweisungen.

§ 2

(1) Der zusätzliche Urlaub für Betriebsangehörige beträgt im Urlaubsjahr

bei mindestens dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit im gleichen Betrieb 1 Tag,

bei mindestens fünfjähriger ununterbrochener Tätigkeit im gleichen Betrieb 2 Tage,
bei mindestens zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit im gleichen Betrieb 3 Tage.

(2) Der zusätzliche Urlaub kann im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn die mindestens drei-, fünf- oder zehnjährige ununterbrochene Tätigkeit im gleichen Betrieb vor dem 30. Juni des Urlaubsjahres vollendet wird.

§ 3

Ist ein Anspruch auf Zusatzurlaub für langjährige ununterbrochene Tätigkeit auch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen herzuleiten, so wird Zusatzurlaub aus diesem Grunde nur einmal gewährt nach der für den Urlaubsberechtigten günstigeren Regelung.

§ 4

Die Betriebsleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß Bestimmungen über zusätzlichen Urlaub gemäß dieser Durchführungsbestimmung in den abzuschließenden Betriebskollektivverträgen Aufnahme finden. In den bereits abgeschlossenen Betriebskollektivverträgen erfolgt die Aufnahme dieser Bestimmungen als Nachtrag zum Betriebskollektivvertrag.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1951

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 5. Oktober 1951

Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 51	Verordnung über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen	881

Verordnung über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen.

Vom 20. September 1951

I. Gegenstand der Verordnung

§ 1

(1) Impfstoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die aus Krankheitserregern, aus Stoffwechselprodukten oder Giften von Krankheitserregern oder aus Krankheitsprodukten hergestellt und zur Anwendung bei Menschen oder Tieren zwecks Erzeugung von Abwehr- oder Schutzstoffen bestimmt sind.

(2) Seren und ähnliche Zubereitungen im Sinne dieser Verordnung sind Erzeugnisse, die aus Blut, Organen oder Organsekreten gesunder, erkrankt gewesener oder immunisatorisch vorbehandelter Lebewesen gewonnen werden und bei Menschen oder Tieren zu Schutz- und Heilzwecken bestimmt sind.

(3) Bakteriophagen im Sinne dieser Verordnung sind vermehrungsfähige bakterienzerstörende Wirkstoffe in keimfreien Kulturfiltraten, die bei Menschen oder Tieren zu Schutz- oder Heilzwecken bestimmt sind.

(4) Ob ein Erzeugnis zu den Impfstoffen, Seren oder Bakteriophagen gehört, entscheidet in Zweifelsfällen,

wenn das Erzeugnis zur Behandlung von Menschen bestimmt ist,

das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik,

wenn das Erzeugnis zur Behandlung von Tieren bestimmt ist,

das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

II. Vorschriften für die Herstellung

§ 2

Erlaubnispflicht für Hersteller

(1) Wer für Handel und Verkehr Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art herstellen will, bedarf hierzu der Erlaubnis. Die Erlaubnis erteilt,

wenn das Erzeugnis zur Behandlung von Menschen bestimmt ist,

das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik,

wenn das Erzeugnis zur Behandlung von Tieren bestimmt ist,

das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Erlaubnis darf nur an solche Personen oder Unternehmer erteilt werden, welche die erforderliche moralische und wissenschaftliche Zuverlässigkeit besitzen.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

(1) Dem Antrag auf Erlaubnis zur Herstellung (§ 2) sind eine Beschreibung und Pläne der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Herstellungsstätte beizufügen; auch sind darin diejenigen Erzeugnisse zu bezeichnen, die hergestellt werden sollen. Es sind ferner die Zusammensetzungen, die Wirkungs- und die Prüfungsweise der Erzeugnisse, welche gewonnen werden sollen, sowie die Art der Haltbarmachung und die Dauer der Wirksamkeit anzugeben. Dem Antrag sollen nach Möglichkeit Erfolgsgutachten beigelegt werden.

(2) Über die Tauglichkeit des Präparates sind zentrale Gutachterausschüsse zu hören, die für Erzeugnisse, soweit sie für die Behandlung von Menschen bestimmt sind, bei dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und für Erzeugnisse, soweit sie für die Behandlung

von Tieren bestimmt sind, bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eingerichtet werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren der beiden zentralen Gutachterausschüsse erfolgen in den Durchführungsbestimmungen.

(3) Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung zu stellen,

wenn das Erzeugnis zur Behandlung von Menschen bestimmt ist,

bei dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik,

wenn das Erzeugnis zur Behandlung von Tieren bestimmt ist,

bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Herstellungs- und Betriebserlaubnis ist nur zu erteilen, wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der Anlage den an die Herstellung, die Aufbewahrung und den Vertrieb der Erzeugnisse sowie den an den Schutz der Arbeitenden zu stellenden Anforderungen genügen und wenn ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, um die Wirksamkeit und die Güte und Reinheit der Erzeugnisse zu gewährleisten, Verwechslungen verschiedenartiger Erzeugnisse und eine Verschleppung von Krankheitserregern auszuschließen. Die Erlaubnis darf nur für die Herstellung in bestimmten Räumen erteilt werden. Die Weiterführung in andere als den genehmigten Räumen und die Ausdehnung des Betriebes in andere bisher nicht genehmigte Räume bedürfen der Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

(5) Für das Zulassungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr von 300 DM erhoben.

§ 4

Besondere Erfordernisse für Leiter der Herstellung

(1) Der in dem Betrieb für die Herstellung verantwortliche Leiter muß eine abgeschlossene medizinische oder veterinärmedizinische Hochschulbildung und die Fachkenntnisse besitzen, die für die Herstellung von Impfstoffen und Seren erforderlich sind.

(2) Unter besonderen Umständen kann auch einem anderen zuverlässigen Sachverständigen die Verantwortung für die Herstellung der Erzeugnisse übertragen werden. Für die hiernach verantwortliche Person ist ein sachverständiger Vertreter zu bestellen, der den Erfordernissen des Abs. 1 genügt. Der für die Herstellung verantwortliche Leiter muß mit den seiner Verantwortung entsprechenden Vollmachten im Betrieb ausgestattet und soll den übrigen Mitgliedern der Betriebsleitung gleichgestellt sein.

(3) Die Leiter der Herstellung und ihre Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium, welches für die Erteilung der Herstellungs- und Betriebserlaubnis zuständig ist. Sie werden auf die gewissenhafte und sachgemäße Ausübung ihrer Tätigkeit durch diese Dienststelle in Pflicht genommen. Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn die bestätigten Personen sich einer wiederholten oder gröblichen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten schuldig gemacht haben. Das Ausscheiden einer der bestätigten Personen ist der zuständigen Landesregierung sowie den Ministerien, die die Bestätigung erteilt haben, innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen. Für Ersatz ist in angemessener Frist Sorge zu tragen.

Überwachung und Behandlung der Tierbestände

§ 5

(1) Werden für die Herstellung von Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art Tiere gehalten, so hat die Betriebsleitung mit deren fortlaufender Überwachung, soweit es sich nicht um Kleintiere (Geflügel, Kaninchen, Meerschweinchen, Ratten, Mäuse u. dgl.) handelt, Tierärzte zu beauftragen. Sie sind gemäß § 4 auf die gewissenhafte Ausübung ihrer Tätigkeit in Pflicht zu nehmen.

(2) Die verpflichteten Tierärzte oder ihre Vertreter haben sämtliche Großtierstallungen täglich mindestens einmal zu besichtigen und sich dabei von dem gesundheitlichen Zustand eines jeden Tieres zu überzeugen. Bei sämtlichen Großtieren ist täglich einmal die innere Körperwärme mit geprüften Thermometern festzustellen. Krankheitsverdächtige Tiere sind sorgfältig klinisch zu untersuchen. In jedem Monat hat mindestens einmal eine genaue Untersuchung aller zur Serengewinnung dienenden Tiere durch den verpflichteten Tierarzt stattzufinden, bei der die Tiere besonders auf das Vorhandensein bekämpfungs- oder anzeigepflichtiger Seuchen zu untersuchen sind. Ergibt sich hierbei oder nach dem Tode von Tieren der Verdacht einer derartigen Seuche, so ist dem zuständigen Kreistierarzt unverzüglich Anzeige zu erstatten. Bis zur weiteren Verfügung durch den Kreistierarzt ist für ausreichende Absonderung der lebenden, getöteten oder gestorbenen Tiere, an denen sich Erscheinungen derartiger Seuchen gezeigt haben, Sorge zu tragen.

§ 6

(1) Tiere, die zur Gewinnung von Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art verwendet werden, müssen frei von übertragbaren Krankheiten sein. Wenn Großtiere eingestellt werden, sind sie durch den verpflichteten Tierarzt gemäß Anlage 1 zu un-

tersuchen und ausreichend lange in einem Quarantänestall unterzubringen; ihr Gesundheitszustand ist laufend zu überwachen.

(2) Der Quarantänestall muß von den übrigen Stallungen ausreichend abgesondert und mit einer eigenen, gut abgedeckten Dunggrube versehen sein. Er muß einen besonderen Zugang von außen haben. Die Umfriedung muß so geschaffen sein, daß sie Menschen und Tieren den Zutritt aus den übrigen Anlagen des Betriebes verwehrt. Die mit der Pflege und Wartung der Quarantänetiere betrauten Personen sollen nach Möglichkeit in anderen Ställen nicht beschäftigt werden; sie haben Schutzkleidung zu tragen, die beim Verlassen des Stalles abzulegen ist; das Schuhwerk ist zu desinfizieren.

(3) Einhufer sind wenigstens 4 Monate lang abzusondern und während dieser Zeit namentlich auf Rotz, Räude, Druse, Lymphangitis epizootica, ansteckende Blutarmut, Beschälseuche und Abortus equi sorgfältig zu untersuchen. Rinder sind wenigstens 3 Wochen abzusondern und während dieser Zeit namentlich auf Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Tuberkulose und seuchenhaftes Verkalben zu untersuchen. Die Untersuchungsverfahren auf Rotz, Druse, Lymphangitis epizootica, Räude, ansteckende Blutarmut, Beschälseuche und Abortus equi sowie auf Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Tuberkulose und seuchenhaftes Verkalben der Rinder bestimmt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die Vorbehandlung der in Quarantäne befindlichen Tiere zur Serumgewinnung ist nicht zulässig.

§ 7

(1) Über die Aufstellung, Unterhaltung, Verwendung und Beaufsichtigung der Tierbestände sind besondere Bücher (Listen) gemäß Anlage 2 zu führen.

(2) Das Einstellen der in den Herstellungsstätten zur Gewinnung von Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art gehaltenen Tiere in andere Stallungen, das Zusammenspannen oder der gemeinsame Weidegang von solchen Tieren mit anderen Tieren sowie die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen mit anderen Tieren ist nur gestattet, wenn eine Krankheitsverschleppung nach außen sowie eine Krankheitsübertragung auf die Tiere der Herstellungsstätte nach dem Gutachten des Kreistierarztes ausgeschlossen ist.

§ 8

(1) Jeder Abgang durch den Tod oder die Schlachtung von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden sowie Geflügel, die zur Herstellung von Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art gedient

haben, ist durch den Leiter des Betriebes sofort dem zuständigen Kreistierarzt anzuzeigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Abgabe von Tieren, die in die Serumproduktion genommen worden sind, ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anlage 3 nur zur Schlachtung gestattet.

(3) Tierkörper oder Tierkörperteile gefallener Tiere, die zur Herstellung von Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art gedient haben, sind nach den geltenden Vorschriften der Tierkörperbeseitigung in dem Betrieb selbst oder in Tierkörperbeseitigungsanstalten unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung findet durch hohe Hitzegrade statt.

(4) Der Dünger der Versuchstiere und der Tiere, die zur Herstellung von Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art gedient haben, darf nur nach ausreichender Desinfektion aus dem Betriebe entfernt werden. Für die Desinfektion ist die Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Tierseuchen maßgebend.

III.

Prüfungspflicht für Impfstoffe, Seren und Bakteriophagen

§ 9

Prüfungsstellen und Bedeutung der Prüfung

(1) Alle Impfstoffe, Seren und Bakteriophagen unterliegen ausnahmslos einer Prüfungspflicht, abgesehen von Autovakzinen und stallspezifischen Vakzinen, deren Befreiung von der Prüfung der Genehmigung der für die Herstellerstätte zuständigen Landesregierung bedarf. Die Prüfung wird, soweit es sich um Impfstoffe, Seren und Bakteriophagen handelt, die in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt sind, nach den bestehenden Prüfungsvorschriften von einem zentralen Prüfungsinstitut ausgeführt. Über die Freigabe des geprüften Erzeugnisses entscheidet,

wenn es zur Behandlung von Menschen bestimmt ist,

das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik,

wenn es für die Behandlung von Tieren bestimmt ist,

das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das zentrale Prüfungsinstitut wird, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die für die Behandlung von Menschen vorgesehen sind, von dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt; für Erzeugnisse, die für die Behandlung von Tieren bestimmt sind, von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Durch beson-

deren Beschluß kann dem zentralen Prüfungsinstitut allgemein für bestimmte Gruppen von Erzeugnissen oder für einzelne Fälle die Freigabebefugnis übertragen werden.

(3) Nur Erzeugnisse, die nach dem Ergebnis der vorgeschriebenen Prüfung zur Abgabe freigegeben sind, dürfen außerhalb der Herstellungsstätte aufbewahrt, vertrieben (§ 13 Abs. 3), nach dem Ausland ausgeführt sowie angewendet werden. Außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erzeugte Impfstoffe, Seren und Bakteriophagen dürfen, soweit sie nach den für den Herstellungsort geltenden Vorschriften einer Prüfungspflicht nicht unterliegen, erst nach Prüfung durch das jeweils zuständige Institut (Abs. 1) in den Verkehr gebracht werden. Das zuständige Ministerium kann nach Anhörung des gemäß Abs. 1 Satz 2 in Betracht kommenden Prüfungsinstitutes anordnen, daß bestimmte Erzeugnisse von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen und aus dem Verkehr zu ziehen sind.

Verfahren § 10

(1) Alle Erzeugnisse sind von dem Hersteller, sobald sie zur zentralen Prüfung gestellt werden, in bereitzustellenden Räumen aufzubewahren. Diese Räume stehen unter Mitverschluß eines von der zuständigen Landesregierung angestellten, für diese Aufgabe qualifizierten Kontrolleurs, der auf die pflichtgemäße Erledigung der ihm übertragenen Kontrolle durch den zuständigen Sachbearbeiter der Landesregierung besonders vereidigt wird. Der Kontrolleur hat sich bei seiner Tätigkeit nach anliegender Dienstanweisung (Anlage 4) zu richten. Wenn eine bestimmte Menge eines der zentralen Prüfung unterliegenden Erzeugnisses zur Prüfung gestellt werden soll, ist bei dem Kontrolleur die Einleitung der Prüfung zu beantragen. Die für die Prüfung jeweils erforderlichen Probenmengen der zur Prüfung angemeldeten Erzeugnisse sind in Anwesenheit des Kontrolleurs aus ihren Behältern zu entnehmen. Die Gefäße mit den Proben sind zu plombieren und unter seiner Aufsicht zu verpacken. Das fertige Paket ist gleichfalls mit Plomben zu versehen. Ebenso sind die Behälter, in denen sich die zu prüfenden Erzeugnisse befinden, nach der Probeentnahme von dem Kontrolleur mit einer Plombe zu verschließen und in dem unter Mitverschluß des Kontrolleurs stehenden Räume (Abs. 3) aufzubewahren. Die noch nicht geprüften Erzeugnisse sind von den geprüften getrennt zu halten und beide genau zu kennzeichnen.

(2) Der Hersteller hat die zur Prüfung bestimmten Probenmengen jeweils mit einem Begleitschreiben nach den anliegenden Mustern I A für Seren, II A

für Impfstoffe und Bakteriophagen (Anlage 5) an das zuständige Prüfungsinstitut zu senden. Das Begleitschreiben ist von dem Kontrolleur auf seine Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen. Das zentrale Prüfungsinstitut teilt das Ergebnis seiner Prüfung der Zulassungsstelle nach anliegendem Muster I B für Seren, II B für Impfstoffe und Bakteriophagen (Anlage 5) mit und übersendet eine Abschrift an die Herstellerfirma.

(3) Nur diejenigen Erzeugnisse, welche bei der Prüfung als tauglich befunden worden sind, dürfen von dem Kontrolleur zur weiteren Bearbeitung freigegeben werden. Der Kontrolleur hat sich vor der Freigabe für den Verkehr die Freigabeverfügung vorlegen zu lassen und sich über deren Inhalt zu unterrichten. Die Entfernung der Plomben von den Behältern, in denen die Erzeugnisse aufbewahrt sind, und die Fertigstellung der Erzeugnisse darf nur unter Überwachung des Kontrolleurs erfolgen. Erzeugnisse, die sich bei der Prüfung als so untauglich erwiesen haben, daß ihre Beseitigung erforderlich ist, sind unter Überwachung des Kontrolleurs zu vernichten. Erzeugnisse, die bei der Prüfung nicht als volltauglich befunden worden sind, aber noch volltauglich gemacht werden können, sind dem Hersteller zur Brauchbarmachung zurückzugeben. Im Herstellerbetrieb sind in einem hinreichend kühlen Raum unter genauer Kennzeichnung, die mit dem Aufbewahrungsgefäß untrennbar verbunden sein muß, getrennt zu halten:

- a) die zur Prüfung angemeldeten Impfstoffe, Seren und Bakteriophagen,
- b) die geprüften volltauglichen Impfstoffe, Seren und Bakteriophagen.

(4) Bei den zum Schutze gegen Tierseuchen oder zu ihrer Heilung bestimmten Seren aus Einhuferblut und Impfstoffen, die ohne Abtötung lebender Krankheitserreger aus Organen von Einhufern gewonnen sind, darf die Entnahme aus dem Verschluß zum Zwecke der Abfüllung erst nach einer von Fall zu Fall zu bestimmenden Lagerung zugelassen werden. Die Dauer dieser Lagerung bestimmt die für die Erlaubniserteilung (§ 2) zuständige Dienststelle.

(5) Für die Erfüllung der nach den Abs. 1 bis 3 dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist der Leiter der Herstellung (§ 4) verantwortlich, unbeschadet der Mitverantwortlichkeit des Inhabers des Betriebes.

§ 11

Die Kontrolleure haben über die einzelnen Erzeugnisse besondere Bücher gemäß Anlage 6 zu führen.

**IV.
Vorschriften über Kennzeichnung
und Verpackung**

§ 12

(1) A. Die von den zentralen Prüfungsinstituten freigegebenen Erzeugnisse dürfen nur in Gefäßen oder Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die mit folgenden Kennzeichen und Vermerken zu versehen sind:

- a) Art des Erzeugnisses,
- b) Herstellungsstätte,
- c) Angabe der Tierart, von der das Serum gewonnen ist,
- d) Packungszeichen, soweit nach dem Deutschen Arzneimittelbuch (DAB) vorgeschrieben (z. B. Diphtherieserum Nr. V),
- e) Inhalt in Kubikzentimetern oder Gramm,
- f) Wertigkeit je Kubikzentimeter oder Gramm,
- g) für Bakterienvakzine Keimzahl je Kubikzentimeter oder Milligramm Bakterientrockensubstanz je Kubikzentimeter,
- h) zentrales Prüfungsinstitut,
- i) Datum der Prüfung durch das Prüfungsinstitut,
- k) Kontrollnummer der zentralen Prüfung,
- l) spätester Verwendungstermin.

B. Die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Gefäße (Flaschen, Ampullen usw.) müssen außerdem als zentral geprüft gekennzeichnet sein. Behältnisse, in denen Impfstoffe, Seren und Bakteriophagen abgegeben werden, sind so zu verschließen, daß jegliches unbefugte Öffnen erkennbar ist. Die zur Anbringung der Prüfungskennzeichen benutzten Stempel, Plombenzangen u. dgl. müssen stets im Gewahrsam des Kontrolleurs gehalten werden; sie dürfen unter keinen Umständen vom Hersteller selbst aufbewahrt oder diesem überlassen werden.

C. Sofern bei Kleingefäßen aus Raumangel der vorgeschriebene Aufdruck nicht möglich ist, genügt es, wenn die vorgeschriebenen Kennzeichen und Angaben auf der äußeren Verpackung angebracht sind.

(2) Impfstoffe, die lebende Krankheitserreger enthalten, dürfen nur in wasserdicht verschlossenen Glasgefäßen oder Glasröhren in den Verkehr gebracht werden, die in widerstandsfähigen Hülssen derart verpackt sind, daß ein Bruch tunlichst ausgeschlossen ist.

(3) Allen Erzeugnissen sind gedruckte Anweisungen für die Art ihrer Verwendung, Aufbewahrung und für die bei ihrer Anwendung etwa erforderlichen Vorsichtsmaßregeln beizugeben.

(4) Die Abgabe zentral geprüfter Erzeugnisse von einer Herstellungsstätte an eine andere zum Zwecke des Weiterverkaufs ist nur statthaft, wenn der Erwerber das Erzeugnis ohne Umfüllung unter Firma und Kontrollnummer der Herstellungsstätte in den Handel bringt. Für den Fall, daß der Erwerber es unter eigenem Namen und Kontrollnummer abzugeben beabsichtigt, ist das Erzeugnis unter Angabe der Herstellungsstätte, der bisherigen Kontrollnummer und der erworbenen Menge erneut bei dem zuständigen zentralen Prüfungsinstitut zur Prüfung zu stellen. In jedem dieser Fälle hat der Hersteller, der das Erzeugnis abgibt, dem zuständigen zentralen Prüfungsinstitut eine Mitteilung zu machen, die den Namen des Erwerbers, die Art, Menge und Kontrollnummer des abgegebenen Erzeugnisses enthält.

**V.
Vorschriften für den Vertrieb**

§ 13

Erlaubnispflicht

(1) Wer Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art aufbewahren oder vertreiben (Abs. 3) will, bedarf dazu der Erlaubnis der Landesregierung, ausgenommen die Herstellungsbetriebe für die von ihnen mit der vorgeschriebenen Erlaubnis hergestellten Erzeugnisse. Apotheken sowie Ärzte und Tierärzte im Rahmen ihrer Berufstätigkeit bedürfen dieser Erlaubnis nicht.

(2) Die Erlaubnis darf nur an zuverlässige Personen oder Unternehmen erteilt werden. Sie wird für bestimmte, für ihren besonderen Zweck geeignete Räume erteilt, die übersichtlich, gegen Sonneneinstrahlung geschützt sowie kühl, aber frostfrei sein müssen. Die Verwendung anderer Räume ist nur mit Zustimmung der Landesregierung statthaft.

(3) Als „Vertreiben“ im Sinne dieser Verordnung gilt das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf, Feilhalten, Verkaufen oder sonst in den geschäftlichen Verkehr bringen.

**VI.
Gemeinsame Vorschriften für Herstellung
und Vertrieb**

§ 14

Umfang der Erlaubnis

(1) Die nach den §§ 2 und 13 erteilte Erlaubnis gilt nur für die in der Erlaubniserteilung bezeichneten Erzeugnisse oder Gruppen von solchen.

(2) Wird von der Erlaubnis für einen 6 Monate übersteigenden Zeitraum kein Gebrauch gemacht, so ist dies dem Ministerium oder der Landesregierung, das/die die Erlaubnis erteilt hat, unter Angabe der

voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung des Betriebes anzuzeigen. Auch die Wiederaufnahme des Betriebes ist ihnen zu melden.

§ 15

Zurücknahme und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die nach den §§ 2 und 13 erteilte Erlaubnis ist von dem Ministerium oder der Landesregierung, das/die sie erteilt hat, zurückzunehmen,

- a) wenn der Inhaber der Erlaubnis wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen oder sich sonstiger Handlungen oder Unterlassungen schuldig gemacht hat, die beweisen, daß er die für die Erlaubnis voraussetzenden Eigenschaften (§ 2 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1) nicht oder nicht mehr besitzt;
- b) wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen des Betriebes den zu stellenden Anforderungen nicht mehr genügen und abstellbare Mängel nicht in angemessener Frist nach entsprechender Aufforderung beseitigt werden.

(2) Die Erlaubnis erlischt,

- a) wenn der Inhaber auf die Erlaubnis verzichtet; der Verzicht ist gegenüber der Stelle zu erklären, die die Erlaubnis erteilt hat,
- b) wenn der Inhaber von der Erlaubnis 3 Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Ist die Erlaubnis zurückgenommen oder erloschen, so ist die Urkunde über die Erlaubnis der Stelle zurückzugeben, welche die Erlaubnis erteilt hat.

§ 16

Abgabebeschränkungen

(1) Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, dürfen an den Verbraucher nur durch Apotheken und nur auf Rezept eines Arztes oder eines Zahnarztes abgegeben werden, sofern nicht die Dienststellen der Gesundheitsverwaltung in besonderen Fällen (z. B. Massenimpfungen) etwas anderes bestimmen. In dringenden Fällen zur Abwendung unmittelbar drohender Lebensgefahr dürfen die Betriebe, welche die Herstellungs- oder Betriebserlaubnis (§§ 2 und 13) haben, solche Erzeugnisse unmittelbar an Ärzte abgeben. Der Impfstoff für die Pockenimpfung kann durch den Impfarzt unmittelbar von der Impfstalt bezogen werden.

(2) Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, dürfen an den Verbraucher nur auf Rezept eines Tierarztes abgegeben werden. Impfstoffe, die lebende Erreger von Tierseuchen enthalten, dürfen von den Betrieben, welche die Herstellungs- oder Betriebserlaub-

nis (§§ 2 und 13) haben, nur an Tierärzte abgegeben und von ihnen nur innerhalb ihrer Berufstätigkeit verwendet werden.

§ 17

Sicherungsvorschriften

Treten in einer Herstellungsstätte Umstände ein, welche die dort hergestellten Erzeugnisse als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen, so muß der verantwortliche Leiter der Herstellung (§ 4) die zuständige Landesregierung und das zuständige Ministerium unverzüglich auf dem schnellsten Wege benachrichtigen. Der Vertrieb der von jenen Umständen betroffenen Erzeugnisse ist sofort einzustellen, auch wenn es sich um bereits zur Abgabe freigegebene Erzeugnisse handelt. Ebenso sind die Abnehmer solcher Erzeugnisse unverzüglich von der Bedenklichkeit der bezogenen Erzeugnisse zu benachrichtigen.

§ 18

Buchführungspflicht

Die Hersteller haben gemäß Anlage 7 Bücher (Listen) zu führen, aus denen jederzeit die Art und Weise der Gewinnung der Erzeugnisse und ihre Zusammensetzung festgestellt werden können. Auch muß aus diesen Büchern der Absatz der Erzeugnisse, das Datum, die Kontrollnummer und das Ergebnis der zentralen Prüfung ersichtlich sein. Außerdem haben die Hersteller der im § 1 bezeichneten Erzeugnisse sowie diejenigen, die solche Erzeugnisse aufbewahren, vertreiben (§ 13 Abs. 3) oder nach dem Ausland ausführen, ein Verzeichnis zu führen, aus dem ersehen werden kann, wann und durch welche Verfügung die Erlaubnis zur Herstellung, zur Abgabe oder zum Vertrieb der einzelnen Erzeugnisse erteilt worden ist.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Für Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, ist die nach §§ 2 und 13 erforderliche Erlaubnis binnen 3 Monaten zu beantragen. Die Betriebe dürfen bis zu einer gegenteiligen Entscheidung weitergeführt werden. Bis zur Entscheidung über die Erlaubniserteilung gelten für sie die Vorschriften der §§ 4 bis 12 Abs. 1 Buchst. A und B und Abs. 2 sowie §§ 16 bis 18. Soweit bei diesen Betrieben die nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen nicht voll erfüllt sind, kann ihnen vor Entscheidung über die Erlaubniserteilung eine angemessene Frist gewährt werden oder auch die Erlaubniserteilung unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

(2) Für den Verkehr mit Erzeugnissen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits außerhalb der Herstellungsstätte befinden, gelten die bisherigen Vorschriften, jedoch findet § 17 dieser Verordnung auch auf derartige Erzeugnisse Anwendung.

VII.**Überwachungsvorschriften****§ 20****Überwachungsorgane**

(1) Die nach den §§ 2 und 13 erlaubnispflichtigen Betriebe unterliegen, unbeschadet der Aufsichtsbe fugnisse der zuständigen Ministerien, einer laufenden Überwachung durch die Landesregierungen (Abteilung Gesundheitswesen oder Veterinärwesen) oder deren Beauftragte. Sie können die Ausübung der Überwachung den Gesundheitsämtern übertragen, soweit die Zuständigkeit der Gesundheitsverwaltung, den zuständigen Kreistierärzten oder anderen Sachverständigen, soweit die Zuständigkeit der Veterinärverwaltung, gegeben ist. Bei Beteiligung beider Verwaltungszweige ist für eine reibungslose Zusammenarbeit Sorge zu tragen.

(2) Jede Herstellungsstätte ist mindestens einmal im Halbjahr durch die zuständigen Sachbearbeiter der Landesregierungen zu besichtigen. Dabei ist auch die Tätigkeit des Kontrolleurs und dessen Buchführung (§§ 10 und 11) zu prüfen. Hierzu ist ein Beauftragter des zuständigen zentralen Prüfungsinstitutes hinzuzuziehen. Über das Ergebnis der Besichtigung ist über die zuständige Landesregierung an die zuständigen Ministerien zu berichten. Die zentralen Prüfungsinstitute sind ihrerseits berechtigt, gemeinsam mit den zuständigen Landesregierungen Besichtigungen vorzunehmen.

§ 21**Auskunftspflicht der Betriebsinhaber**

(1) Inhaber, Betriebsleiter, Herstellungsleiter und Aufsichtspersonen der nach §§ 2 und 13 erlaubnispflichtigen Betriebe sind den nach § 20 zur Überwachung zuständigen Stellen und Personen sowie den beteiligten Ministerien (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und deren Beauftragten zur Auskunft über alle betrieblichen Einrichtungen und Verhältnisse verpflichtet, insbesondere auch über die Art, Herkunft und Menge der zur Verwendung gelangenden Stoffe. Sie haben den Auskunftsberechtigten die Besichtigung zu gestatten und auf Verlangen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen. Die Auskunftsberechtigten sind ferner befugt, nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen; ein Teil jeder Probe ist von ihnen als Gegenprobe verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Über entnommene Proben einschl. der Gegenproben ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

(2) Ist eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts Inhaber des Betriebes, so treffen die nach Abs. 1 dem Inhaber obliegenden Verpflichtungen diejenigen Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugt sind, oder deren Stellvertreter.

§ 22**Geheimhaltungspflicht**

Wer gegenüber Betrieben, die nach dieser Verordnung erlaubnispflichtig sind, dienstliche Obliegenheiten auf Grund dieser Verordnung wahrzunehmen hat, ist vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Verstößen gegen diese Verordnung verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen der Betriebe, die durch seine Tätigkeit zu seiner Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung seiner Tätigkeit.

VIII.**Strafvorschriften****§ 23**

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne die in dieser Verordnung vorgeschriebene Erlaubnis Erzeugnisse (§ 1) herstellt, aufbewahrt oder vertreibt,
- b) Erzeugnisse, die nicht von der zuständigen Stelle geprüft oder zur Abgabe freigegeben sind, vertreibt oder außerhalb der Herstellungsstelle aufbewahrt,
- c) Erzeugnisse, die nach der Anordnung der zuständigen Dienststelle der Republik (§ 9 Abs. 3 Satz 3) nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen oder aus dem Verkehr zu ziehen sind, vertreibt oder aufbewahrt,
- d) durch unrichtige Darstellung oder durch Verschleierung der Beschaffenheit oder des Wirkungswertes die Freigabe von Erzeugnissen erschleicht oder Erzeugnisse, deren Freigabe auf diese Weise erschlichen ist, vertreibt oder aufbewahrt,
- e) den Abgabebeschränkungen (§ 16) oder den Sicherheitsvorschriften (§ 17) zuwiderhandelt.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 24

(1) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden; auf das Verfahren finden die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung Anwendung. Zu-

ständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk sich der einzuziehende Gegenstand zur Zeit der Stellung des Antrages befindet.

§ 25

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den ihm als Betriebsleiter oder als verpflichtetem Tierarzt (§ 5 Abs. 1) obliegenden Pflichten zur Überwachung und Behandlung der Tierbestände zuwiderhandelt (§§ 5 bis 8),
2. den ihm als Betriebsleiter, Herstellungsleiter (§ 4) oder Kontrolleur (§ 10 Abs. 1 Satz 2) obliegenden Pflichten für das Prüfungsverfahren (§ 10) zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften des § 12 oder den ihm nach § 21 obliegenden Pflichten zuwiderhandelt,
4. die in dieser Verordnung vorgeschriebene Pflicht zur Führung oder Verwahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt oder sonst entgegen den Vorschriften dieser Verordnung die Überwachung seines Unternehmens oder des Unternehmens, in dem er tätig ist, behindert oder erschwert.

§ 26

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Geheimhaltungspflicht (§ 22) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Bestimmung

über die Untersuchung der für die Gewinnung von Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen in Instituten eingestellten Tiere

Einhufer, deren Einstellung in ein Serumwerk beabsichtigt ist, bedürfen eines amtstierärztlichen Attestes, aus dem hervorgeht, daß sie in den letzten 14 Tagen eine klinische und serologische Untersuchung auf Rotz mit negativem Erfolg durchgemacht haben.

Die Untersuchung der Tiere auf die im § 6 der Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 881) genannten Krankheiten hat zu erfolgen:

1. Auf Rotz:

Außer den klinischen Untersuchungen durch die Malleinaugenprobe sowie durch die Ag-

glutination und Komplementbindungsreaktion. Bei Maultieren und Eseln ist außerdem die Konglutination und die Komplementhemmungsreaktion vorzunehmen.

2. Auf Druse:

Durch eingehende klinische und im Verdachtsfalle durch mikroskopische Untersuchung.

3. Auf Lymphangitis epizootica:

Durch klinische und gegebenenfalls mikroskopische Untersuchung.

IX.

Schlussbestimmungen

§ 27

Durchführungsbestimmungen erlassen die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam. Hierbei können die nach dieser Verordnung den genannten Ministerien zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise den zuständigen Ministerien der Länder übertragen werden.

§ 28

Der Verkehr und die Kontrolle mit Penicillin und anderen Antibiotika sowie der Genehmigungspflicht unterliegenden diagnostischen Präparaten wird durch besondere Verordnung geregelt.

§ 29

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig — unbeschadet der Vorschriften des § 19 der Verordnung — treten alle Vorschriften außer Kraft, die den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen.

Berlin, den 20. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium
für
Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Ministerium
für
Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Noch: Anlage 1

4. **Auf ansteckende Blutarmut:**
Durch eingehende klinische Untersuchung (einschl. Blutuntersuchung). Dabei ist die Körpertemperatur mindestens dreimal täglich in gleichen Zwischenräumen zu messen und in eine Tabelle einzutragen. Alle zur Einstellung gelangenden Einhufer müssen einem Übertragungsversuch (Kreuzprüfung) unterzogen werden. Klinische Untersuchung und Kreuzversuch sind mindestens 4 Monate lang durchzuführen.
5. **Auf Beschälseuche:**
Durch klinische Untersuchung und bei Stuten und Hengsten auch durch Komplementbindungsreaktion. In Verdachtsfällen haben Komplementbindungsreaktion und Untersuchungen zum Trypanosomennachweis zu erfolgen.

6. **Auf Maul- und Klauenseuche:**
Durch klinische Untersuchung.
7. **Auf Lungenseuche:**
Durch klinische Untersuchung, in Verdachtsfällen Komplementbindungsreaktion.
8. **Auf Tuberkulose:**
Durch klinische Untersuchung und intradermale und gegebenenfalls nachfolgende Ophthalmoreaktion-Tuberkulinisierung.
9. **Auf seuchenhaftes Verkälben:**
Durch klinische, serologische und gegebenenfalls bakteriologische Untersuchung.
10. **Auf Abortus-equi-Infektion:**
Durch klinische, serologische und gegebenenfalls bakteriologische Untersuchung.
- Die serologischen und bakteriologischen Untersuchungen haben im nächstliegenden Tiergesundheitsamt zu erfolgen.

Anlage 2

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Richtlinien**für die über die Aufstellung, Unterhaltung, Verwendung und Beaufsichtigung der Tierbestände zu führenden Bücher (Listen)**

1. Über die Tiere, von denen Erzeugnisse der im § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 881) bezeichneten Art gewonnen werden, sind von den Herstellungsstätten, soweit erforderlich, nach Tierarten getrennt, nachstehende Bücher (Listen) zu führen:
- Einstellungs- und Quarantänelisten,
 - Behandlungslisten.
2. Aus den Einstellungs- und Quarantänelisten muß ersichtlich sein:
- die Nummer (z. B. Brennzeichen oder Ohrmarke), Alter und Geschlecht sowie die besonderen Kennzeichen der einzelnen Tiere,
 - die Herkunft der Tiere,
 - Tag der Einstellung in den Quarantänestall,
 - die tierärztlichen Untersuchungsbefunde am Tage der Einstellung, während der Quarantäne und beim Quarantäneabschluß,
 - Tag und Art der ersten Impfungen,
 - Tag der Überführung in den Behandlungsstall.
3. Aus den Behandlungslisten, die mit den Einstellungs- und Quarantänelisten zu Kontrollzwecken stets zusammenbleiben müssen, muß ersichtlich sein:
- die Nummer (Alter und Geschlecht) sowie die Kennzeichen der Tiere,
 - der Tag der Einstellung in den Behandlungsstall,
 - die Art und Dauer der Behandlung,
 - der Verlauf der Temperatur und die etwa auftretenden Lokal- und Allgemeinerscheinungen,
 - das Datum der Blutentnahme und die Angabe der Mengen des dabei gewonnenen Serums,
 - das Datum der Gewinnung etwaiger anderer Erzeugnisse und Mengenangaben,
 - die Befunde der fortlaufenden tierärztlichen Überwachung und etwaiger Schlachtungen,
 - Angaben über die etwaige spätere Verwertung der Tiere (Tag und Art des Abgangs).

Anlage 3

zu § 8 Abs. 2 vorstehender Verordnung

Bestimmungen**über die gesundheitspolizeiliche Behandlung des Fleisches und der Milch von Tieren,
die zur Impfstoff- oder Serumgewinnung gedient haben****1. Fleisch**

Tiere der Impfstoff- und Serumgewinnungsanstalten, die zur Impfstoff- oder Serumherzeugung gedient haben, dürfen, sofern ihr Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, nur unter Hinzuziehung des für die Fleischschau zuständigen Tierarztes geschlachtet werden, wenn es sich nicht um Notschlachtungen handelt. Die Anstalten haben diesen Tierarzt von der Schlachtung der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Dem Tierarzt sind dabei die genauen Erkennungsmerkmale der Tiere, die Art ihrer Behandlung, insbesondere mit Impfstoffen, sowie der Tag der letzten Impfung und die Art und Menge der hierbei einverleibten Stoffe anzugeben.

Werden bei den Tieren Mängel festgestellt, welche nach den Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz eine Beanstandung des ganzen Tierkörpers oder veränderter Teile bedingen, so finden diese Vorschriften Anwendung.

Außerdem gelten für die gesundheitliche Beurteilung des Fleisches der Serumtiere folgende Bestimmungen:

A. Von Tieren, die eine Behandlung mit lebenden Tuberkelbakterien erfahren haben, sind anzusehen als

1. untauglich

- a) sämtliche inneren Organe und das Euter, wenn nicht mindestens 1 Jahr seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen ist,
- b) das Fleisch an der Impfstelle und in deren Umgebung bis einschl. der zugehörigen Lymphknoten, wenn Veränderungen an der Impfstelle festgestellt worden sind;

2. bedingt tauglich

der ganze Tierkörper mit Ausnahme der inneren Organe und des Euters, die als untauglich anzusehen sind (vgl. vorstehend Ziffer 1 Buchst. a), wenn nicht mindestens 4 Monate seit der letzten Impfung abgelaufen sind.

B. Von Tieren, die eine Behandlung mit Schweine-rotlaufbakterien erfahren haben, ist anzusehen als

1. untauglich

- a) das Herz,

- b) das Fleisch an der Impfstelle und in deren Umgebung bis einschl. der zugehörigen Lymphknoten, wenn Veränderungen an der Impfstelle festgestellt worden sind;

2. bedingt tauglich

der ganze Tierkörper, wenn die Tiere innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen seit der letzten subkutanen oder kutanen Impfung oder innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen seit der letzten intravenösen Kulturverabreichung geschlachtet werden;

3. tauglich der ganze Tierkörper,

- a) wenn seit der letzten intravenösen Impfung mindestens 10 Tage,
- b) seit der letzten subkutanen oder kutanen Impfung mindestens 3 Wochen abgelaufen sind, sofern durch die bakteriologische Untersuchung das Fleisch von auf Menschen oder auf Tiere übertragbaren Keimen, namentlich von Erregern der Fleischvergiftung und des Schweinerotlaufs frei befunden worden ist und soweit der sonstige fleischbeschauliche Befund nicht eine andere Beurteilung notwendig macht.

C. Von Tieren, die eine Behandlung mit anderen lebenden oder nicht vollständig abgetöteten, auf Menschen oder auf Tiere übertragbaren Keimen, namentlich mit Erregern von Fleischvergiftungen, erfahren haben, ist

1. als untauglich anzusehen der ganze Tierkörper, wenn nicht mindestens 3 Wochen seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind, oder wenn bei der bakteriologischen Untersuchung auf den Menschen oder auf Tiere übertragbare Keime nachgewiesen werden,
2. die Beurteilung des Fleisches nach den fleischbeschaulichen Vorschriften vorzunehmen, wenn die bakteriologische Untersuchung die Unbedenklichkeit ergeben hat.

D. Von Tieren, die mit abgetöteten, auf Menschen übertragbaren Keimen oder mit Auszügen oder Stoffwechselerzeugnissen von solchen Keimen behandelt worden sind, ist

1. als untauglich anzusehen der ganze Körper, wenn nicht mindestens 7 Tage seit der letzten

Noch: Anlage 3

Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind.

2. Sind seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres mehr als 7 Tage vergangen, so ist wie bei Buchst. C Ziffer 2 zu verfahren.

E. Auf das Fleisch von Tieren, die zur Lieferung von Serum gegen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder von Kuhpockenlymphe gedient haben, finden die vorstehenden Sonderbestimmungen keine Anwendung. Solches

Fleisch ist lediglich nach den Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz zu beurteilen.

2. Milch

Die Milch von Tieren, die der Impfstoff- oder Serumgewinnung dienen oder gedient haben, darf zur menschlichen Ernährung nicht, zur Verfütterung an Tiere nur innerhalb der Anstalt nach ausreichender Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften zum Tierseuchengesetz) verwendet werden.

Anlage 4

zu § 10 Abs. 1 vorstehender Verordnung

**Dienstanweisung
für die Kontrolleure bei den Herstellungsstätten von Impfstoffen, Seren
und Bakteriophagen**

Artikel 1

Der Kontrolleur hat die Aufgabe, die Aufbewahrung, die Fertigmachung, Abfüllung und Verpackung der einer zentralen Prüfung unterstellten Erzeugnisse der im § 1 der Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 881) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — bezeichneten Art in den Herstellungsstätten daraufhin zu überwachen, daß die für die Prüfung und Ausgabe dieser Erzeugnisse erlassenen Vorschriften befolgt werden. Er hat über seine gesamte Tätigkeit gemäß Anlage 7 Bücher zu führen. Auf die pflichtgemäße Erledigung der ihm übertragenen Aufsicht werden der Kontrolleur und sein Stellvertreter besonders vereidigt (§ 4 der Verordnung). Der Name des Kontrolleurs und seines Stellvertreters ist den Prüfungsinstituten mitzuteilen.

Artikel 2

Wenn eine bestimmte Menge eines Erzeugnisses zur Prüfung gestellt werden soll, hat die Herstellungsstätte bei dem Kontrolleur die Einleitung der Prüfung zu beantragen. Der Kontrolleur nimmt das mit einer Kontrollnummer versehene Erzeugnis gegen Quittung in Obhut (§ 10 der Verordnung) und macht darüber in seinem Dienstbuch (Artikel 1) die nötigen Eintragungen.

Artikel 3

Die für die Prüfung erforderlichen Probemengen des Erzeugnisses sind in Gegenwart des Kontrol-

leurs aus den Originalbehältern zu entnehmen und in den vorgeschriebenen Mengen abzufüllen. Die Gefäße mit den Proben sind unter seiner Aufsicht zu plombieren und zur Abgabe an das zuständige Prüfungsinstitut zu verpacken. Jedes Paket ist gleichfalls mit Plombenverschluß zu versehen. Eine Probe ist unter Plombenverschluß als Gegenprobe in der Herstellungsstätte zurückzulassen und bis zum Abschluß der Gültigkeitsdauer des Erzeugnisses sachgemäß aufzubewahren. Wenn das zur Prüfung zu stellende Erzeugnis dem Kontrolleur in mehreren Originalbehältern übergeben wurde, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß die zur Prüfung einzusendenden Probemengen Mischungen aus allen diesen Behältern im Verhältnis zu der in jedem Behälter vorhandenen Menge enthalten.

Artikel 4

Den an das Prüfungsinstitut einzusendenden Probemengen des Erzeugnisses ist nach den in Anlage 5 vorgeschriebenen Mustern ein Begleitschein beizufügen, der von dem verantwortlichen Leiter der Herstellungsstätte oder seinem Stellvertreter auszufüllen und von dem Kontrolleur auf seine Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen ist.

Artikel 5

Nach Entnahme der Probemengen (Artikel 3) sind die Originalbehälter in Gegenwart des Kontrolleurs unter Plombenverschluß zu nehmen und gemäß § 10 der Verordnung zu verwahren.

Noch: Anlage 4**Artikel 6**

Der Kontrolleur ist unter seinem Diensteide dafür verantwortlich, daß die der Prüfung unterliegenden Erzeugnisse von der Herstellungsstätte nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es nach dem Ergebnis der Prüfung zulässig ist.

Artikel 7

(1) Wenn in dem vom zuständigen Prüfungsinstitut ausgestellt und dem Kontrolleur übermittelten Prüfungsbescheid bescheinigt ist, daß das Erzeugnis den festgesetzten Anforderungen entspricht, wird nach näherer Anweisung der Betriebsleitung der Plombenverschluß von den Originalbehältern im Beisein des Kontrolleurs entfernt und unter seiner Überwachung die Abfüllung des Erzeugnisses in die für den Verkehr bestimmten Gefäße und Packungen vorgenommen. Der Kontrolleur hat dafür zu sorgen, daß am Anfang, in der Mitte und am Ende jeder AbfüllungschARGE je eines der frisch gefüllten Gefäße als Stichprobe zu einer Sterilitätskontrolle dem Laboratorium der Herstellungsstätte zugeleitet wird. Der Kontrolleur hat die einwandfreie Durchführung der technischen Maßnahmen zu überwachen.

(2) Bei den zum Schutze gegen Tierseuchen oder zu ihrer Heilung bestimmten Seren aus Einhuferblut und Impfstoffen, die ohne Abtötung lebender Krankheitserreger aus Organen von Einhufern gewonnen sind, dürfen die Kontrolleure die Entnahme aus dem Verschluß zum Zwecke der Abfüllung erst nach der im § 10 der Verordnung vorgeschriebenen Lagerung zulassen.

Artikel 8

Die gleichzeitige Abfüllung von geprüften und sonstigen Erzeugnissen in demselben Raum ist unstatthaft.

Artikel 9

Der Kontrolleur hat darüber zu wachen, daß die Gefäße und Verpackungen gemäß § 12 der Verordnung bezeichnet werden. Die Ausgabe der fertiggestellten Versandgefäße darf erst erfolgen, wenn die Untersuchung der im Artikel 7 Abs. 1 erwähnten Stichproben Keimfreiheit ergeben hat.

Artikel 10

Hat die Prüfung die Unbrauchbarkeit eines Erzeugnisses ergeben, so ist, wenn die Beseitigung für notwendig erachtet wurde, die gesamte Menge unter Überwachung der Kontrolleure zu vernichten. Wenn nach dem Prüfungsergebnis ein Erzeugnis zwar in seiner bisherigen Beschaffenheit zum Verkehr nicht zugelassen, aber durch Verbesserung tauglich gemacht werden kann, sind die Originalbehälter von dem Kontrolleur der Herstellungsstätte gegen Quittung zurückzugeben. Wenn diese auf die Brauchmachung oder Verwendung zu einem anderen Zwecke verzichtet, ist das Erzeugnis unter Aufsicht des Kontrolleurs zu vernichten.

Artikel 11

Der Kontrolleur hat die Durchführung der Bestimmungen im § 10 Abs. 3 der Verordnung sorgfältig zu überwachen, insbesondere ist darauf zu achten, daß alle Originalbehälter genaue Bezeichnungen tragen, ob die in ihnen aufbewahrten Erzeugnisse schon zur Prüfung gestellt sind oder welches Ergebnis die Prüfung hatte.

Artikel 12

Der Kontrolleur darf bei Abwesenheit nur durch seinen von der Landesregierung vereidigten Stellvertreter vertreten werden. Er darf bei stärkerem Geschäftsverkehr im Einvernehmen mit der Landesregierung und der Betriebsleitung einen Teil seiner Arbeit seinem Stellvertreter übertragen.

Artikel 13

Sofern die Tätigkeit des Kontrolleurs eine Ansteckung mit lebenden Krankheitserregern als möglich erscheinen läßt, hat er sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit entsprechend schutzimpfen zu lassen.

Artikel 14

Der Kontrolleur hat während seiner Tätigkeit die Verordnung und die Dienstanweisung bei sich zu führen.

Anlage 5

zu § 10 Abs. 2 vorstehender Verordnung

(Muster 1 A)**Begleitschein Nr.**

für die Prüfungsstelle
 zu dem vom in eingesandten
 Kontroll-(Hauptbuch) Nr.: (entsprechend der Aufschrift auf dem Probefläschchen).
 Nummern der serumliefernden Tiere:
 Tag(e) der Blutentziehung:, Blutmenge in ccm:
 Menge des enthaltenen Serums:
 Prüfungsergebnis: Versuchstier Nr.
 (in der Herstellungsstätte) Immunitätseinheiten:
 Keimgehalt:
 Menge und Art des Konservierungsmittels:
 Tag der amtlichen Probeentnahme:
 Tag der Einsendung zum Prüfungsinstitut:
 Bemerkungen:

.....
 (Unterschrift
 des vereidigten Kontrolleurs)

.....
 (Unterschrift des Vertreters
 der Herstellungsstätte)

(Muster 1 B)**Bescheinigung**

Über das Ergebnis der im ausgeführten Prüfung des
 von in mit Begleitschein Nr.
 am eingesandten (Menge Liter), eingetroffen am vorm./nachm.
 Kontroll-(Hauptbuch) Nr.:

Nummern der serumliefernden Tiere:

I. Das Serum entspricht den gesetzlichen Anforderungen und hat den angegebenen
 Wert von

..... J. E. (Immunitätseinheiten)

..... A. E. (Antitoxineinheiten)

II. Das Serum wird beanstandet, weil

Der Prüfungsstelle sind demnach an Prüfungsgebühren gutzuschreiben:

Bemerkungen:

Gegen die Freigabe bestehen keine Bedenken!

..... den 195.....

.....
 (Unterschrift
 des Zentralen Prüfungsinstitutes)

(Dienststempel)

Noch: Anlage 5*(Muster II A)***Begleitschein Nr.**zu dem von in eingesandten Impfstoff
oder Phagenpräparat.

Kontroll-(Hauptbuch) Nr.: (entsprechend der Aufschrift auf dem Probefläschchen).

Das Präparat besteht aus

Die Impfung soll ausgeführt werden unter Verwendung von höchstens ccm
als Einzelgabe.

Tag der Fertigstellung in der Herstellungsstätte:

Zur Prüfung gestellte Menge:

Art und Menge des Konservierungsmittels:

Der Vorrat ist verteilt auf: Originalbehälter.

Ergebnis der Vorprüfung } 1. am
in der Herstellungsstätte: } 2. am
 } 3. am

Tag der Probeentnahme:

Tag der Einsendung der Proben an das Prüfungsinstitut:

Bemerkungen:

.....
(Unterschrift
des vereidigten Kontrolleurs).....
(Unterschrift des Vertreters
der Herstellungsstätte)*(Muster II B)***Bescheinigung**über das Ergebnis der im ausgeführten Prüfung
des von in mit Begleitschein Nr.
am eingesandten Impfstoffes.

Eingetroffen am vorm. / nachm.

Kontroll-(Hauptbuch) Nr.:

Menge des zur Prüfung gestellten Impfstoffes: Phagenpräparats:

Der Impfstoff / das Phagenpräparat — Kontrollnummer: entspricht den Vorschriften.

Der Impfstoff / das Phagenpräparat wird beanstandet, weil

Dem sind demnach an Prüfungsgebühren gutzuschreiben:

Bemerkungen:

..... den 195.....

.....
(Unterschrift des Zentralen
Prüfungsinstitutes)

(Dienststempel)

Der Impfstoff / das Phagenpräparat wird zur Abgabe freigegeben.

....., den 195.....

.....
(Unterschrift
der Zulassungsstelle)

(Dienststempel)

Anlage 6

zu § 11 vorstehender Verordnung

Richtlinien

für die Führung von Büchern (Listen) über die Gewinnung (Herstellung) und die Abgabe von Erzeugnissen der im § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen bezeichneten Art

1. Über die Gewinnung (Herstellung) von Erzeugnissen der im § 1 der Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 881) bezeichneten Art sind von den Herstellungsfirmen für die einzelnen Erzeugnisse getrennte Bücher (Listen) zu führen, aus denen ersichtlich sein muß:
 - a) Art des Erzeugnisses,
 - b) Operationsnummer des Erzeugnisses,
 - c) Datum der Gewinnung (Herstellung),
 - d) Art und Weise der Gewinnung (Herstellung),
 - e) Menge der gewonnenen (hergestellten) Erzeugnisse,
 - f) Ergebnis der in der Herstellungsstätte vorgenommenen Prüfung des Erzeugnisses (und der etwaigen Bestandteile),
 - g) Datum der Einsendung des Erzeugnisses zur Prüfung,
 - h) Datum der Prüfung,
 - i) Kontrollnummer der Prüfung,
 - k) Ergebnis der Prüfung,
 - l) Vermerke des Kontrolleurs.
2. Über die Abgabe von Erzeugnissen der im § 1 der Verordnung bezeichneten Art sind von den Herstellungsstätten für die einzelnen Erzeugnisse getrennte Bücher (Listen) zu führen, aus denen ersichtlich sein muß:
 - a) Art des Erzeugnisses,
 - b) Operationsnummer des Erzeugnisses,
 - c) Menge des Erzeugnisses,
 - d) Datum der Abgabe des Erzeugnisses,
 - e) Angabe, an wen das Erzeugnis abgegeben ist oder über den sonstigen Verbleib des Erzeugnisses.

Anlage 7

zu § 18 vorstehender Verordnung

Richtlinien

für die Buchführung der Kontrolleure bei den Herstellungsstätten von Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen

1. Über die Gewinnung (Herstellung) von Erzeugnissen der im § 1 der Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 881) bezeichneten Art sind von dem Kontrolleur für die einzelnen Erzeugnisse getrennte Bücher (Listen) zu führen.
 - a) Kontrollnummer der Herstellungsstätte,
 - b) Menge des dem Kontrolleur übergebenen Erzeugnisses und Zahl der mit ihm gefüllten Originalbehälter,
 - c) Tag der Übernahme durch den Kontrolleur,
 - d) Art der Gewinnung (Herstellung) des Erzeugnisses (bei den von Tieren gewonnenen Erzeugnissen, Nummern der Tiere, bei Seren außerdem Tage der Blutentnahme, Menge des gewonnenen Blutes und des daraus erhaltenen Serums),
 - e) Menge und Art etwaiger Konservierungsmittel,
 - f) Ergebnis der Vorprüfung in der Herstellungsstätte,
 - g) Tag der Probeentnahme und im Falle der Entnahme aus mehreren Originalbehältern das Mischungsverhältnis,
 - h) Tag der Einsendung der Proben an das Prüfungsinstitut,
 - i) Tag des Eingangs des Ergebnisses der Prüfung,
 - k) Kontrollnummer der Prüfstelle,
2. Aus den Büchern (Listen) muß für jede Kontrollnummer des genau zu bezeichnenden prüfungspflichtigen Erzeugnisses klar ersichtlich sein:
 - a) Kontrollnummer der Herstellungsstätte,
 - b) Menge des dem Kontrolleur übergebenen Erzeugnisses und Zahl der mit ihm gefüllten Originalbehälter,
 - c) Tag der Übernahme durch den Kontrolleur,
 - d) Art der Gewinnung (Herstellung) des Erzeugnisses (bei den von Tieren gewonnenen

Noch: Anlage 7

- | | |
|--|---|
| <p>l) Ergebnis der Prüfung,</p> <p>m) Tag der Abfüllung } bei Erzeugnissen, die
 n) Art der Abfüllung } zum Verkehr zugelassen sind,</p> <p>o) Zahl und Inhalt der gewonnenen Einzelabfüllungen,</p> <p>p) Tag und Art der Verfügung über solche Erzeugnisse, die auf Grund der Prüfung zwar zum Verkehr zugelassen wurden, aber auf Grund einer späteren Nachprüfung aus dem Verkehr gezogen werden müssen,</p> | <p>q) Tag und Art der Verfügung über solche Erzeugnisse, die auf Grund der Prüfung nicht zum Verkehr zugelassen wurden.</p> <p>3. Der Kontrolleur hat die von ihm geführten Bücher (Listen) dem von der Landesregierung mit seiner Beaufsichtigung Beauftragten der Gesundheits- oder Veterinärverwaltung und den Beauftragten des Prüfungsinstitutes auf Verlangen jederzeit vorzulegen.</p> |
|--|---|

Schriftenreihe der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben vom Amt für Information
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin

**Heft 4: STAATLICHE KONTROLLE UND VOLKS-
KONTROLLE HELFEN DEN FÜNFJAHRPLAN
ERFÜLLEN**

DIN A 5 · 220 Seiten · Broschiert 1,90 DM

Heft 5: VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 1951

DIN A 5 · 120 Seiten · Broschiert 1,40 DM

Heft 6: STAATSHAUSHALTSPLAN 1951

DIN A 5 · 112 Seiten · Broschiert 1,00 DM

In Vorbereitung:

Heft 7: RECHENSCHAFTSBERICHT

DIN A 5 · etwa 128 Seiten · Broschiert 1,20 DM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**DEUTSCHER ZENTRALVERLAG,
BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17**

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 8. Oktober 1951

Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 51	Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes	897
1. 10. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs	897
2. 10. 51	Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien	899
3. 10. 51	Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak	899
	Berichtigungen	900
	Hinweis auf Veröffentlichungen in den Ministerialblättern Nr. 29 und Nr. 30	900

Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes.

Vom 27. September 1951

Gemäß § 23 Abs. 12 in Verbindung mit § 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 187) wird zwecks sparsamster Verwendung und größtmöglicher Verlängerung der Lebensdauer aller im Freien zum Einbau gelangenden und bereits verbauten Hölzer folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Alle Hölzer, die im Freien verbaut werden, sind vor ihrer Verwendung zu imprägnieren.

§ 2

Zur Sicherstellung der Durchführung dieser Verordnung werden für die Kontingenträger nur Freigaben auf imprägniertes Material ausgestellt.

§ 3

Das im Freien verbaute Holz ist systematisch und in regelmäßigen Abständen nachzubehandeln. (Nachtränkung, Bandagenverfahren, Nachimprägnierung.)

§ 4

Die für die Imprägnierung verwendeten Holzschutzmittel müssen vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung anerkannt sein.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.
Berlin, den 27. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium
für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*) zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs.

Vom 1. Oktober 1951

Gemäß § 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Das bisherige Genehmigungsverfahren nach §§ 6, 8 Abs. 2, 14 und 15 des Gesetzes wird in bezug auf die Genehmigung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik auf die Länderregierungen (Ministerien der Finanzen) übertragen, soweit der Wert 20 000,— DM der Deutschen Notenbank nicht übersteigt. Für Verfahren mit einem Wert über 20 000,— DM der Deutschen Notenbank ist das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Die Regelung des Verfahrens beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik bleibt unberührt.

(2) Sind Personen aus zwei oder mehreren Ländern der Deutschen Demokratischen Republik beteiligt, so ist das Ministerium der Finanzen des Landes zuständig, in dem das Wertobjekt gelegen ist. Bei Kompetenzstreitigkeiten entscheidet das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

II. Zahlungen

§ 2

(1) Die im § 1 des Gesetzes bezeichneten Zahlungsempfänger dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik nur bei den örtlich zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank und im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin nur bei dem Berliner Stadtkontor auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank

*) Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 18).

lautende Bankkonten errichten, um ihnen zustehende Zahlungen entgegennehmen zu können.

(2) Die Errichtung kann auch von dem Zahlungsverpflichteten erfolgen. Die Eröffnung und die Führung von Konten an anderen Stellen sind verboten.

§ 3

Bei laufenden Zahlungsverpflichtungen gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes ist mit der ersten Einzahlung eine Anmeldung der künftig noch folgenden auf gleicher Verpflichtung beruhenden Zahlungen vorzunehmen. Diese Anmeldungen haben ausschließlich unter Verwendung von Vordrucken zu erfolgen und müssen in Verbindung mit dem Zahlungsauftrag oder der Einzahlung des Betrages bei der Deutschen Notenbank abgegeben werden.

§ 4

(1) Der Genehmigung nach § 6 oder § 8 Abs. 2 des Gesetzes unterliegen auch

- a) Schenkungen und Verzichtserklärungen,
- b) Prozeßhandlungen, die auf die Durchsetzung des Anspruchs gerichtet sind oder eine Verfügung über den Anspruch zum Gegenstand haben; hierher gehören insbesondere Klageerhebung und Prozeßvergleich,
- c) Anträge auf Vornahme von Vollstreckungshandlungen, soweit nicht der Schuldtitel auf Grund einer genehmigten Klageerhebung erwirkt wurde.

(2) Wird die Genehmigung nach Abs. 1 erteilt, so bedarf es keiner besonderen Genehmigung für

- a) die Aufforderung des Gerichts zur Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses,
- b) die Ausstellung einer Kostenrechnung durch das Gericht,
- c) die Einziehung der Gerichtskosten.

(3) Bestehen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen zugunsten des im § 1 des Gesetzes genannten Personenkreises, die nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin wirken oder gelten, so finden auf diese auch die Bestimmungen des Gesetzes und dieser Durchführungsbestimmung Anwendung.

(4) Nach § 6 des Gesetzes können in besonderen Fällen Globalgenehmigungen, in der Regel längstens für die Dauer eines halben Jahres, erteilt werden.

§ 5

(1) Den Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 7 Ziffer 2 des Gesetzes stehen Zahlungen aus einer freiberuflichen Vereinbarung mit einem Angehörigen der Berufsgruppen im Sinne des § 4 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) gleich.

(2) Zahlungen auf Grund von Verträgen mit Handelsvertretern, Handelsagenten oder ähnlichen Personen dürfen nur erfolgen, wenn der Abschluß des Vertrages durch das zuständige Fachministerium des Landes unter Mitwirkung des Landesvertragskontors genehmigt ist.

(3) Zahlungen gemäß § 7 Ziffer 2 des Gesetzes dürfen nur über Konten geleistet werden, die bei der Deutschen Notenbank oder dem Berliner Stadtkontor unterhalten werden.

§ 6

Die gemäß § 5 des Gesetzes vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik

erlassenen Richtlinien*) finden auf alle von den Kreditinstituten verwalteten Guthaben des im § 1 des Gesetzes genannten Personenkreises Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Guthaben bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes oder erst in Ausführung des Gesetzes entstanden sind.

§ 7

Auf Grund des § 5 des Gesetzes wird die Deutsche Notenbank ermächtigt, Verfügungen über Guthaben nach den vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Richtlinien*) zu genehmigen. Zu Lasten des Kontoinhabers können Globalgenehmigungen, in der Regel längstens für die Dauer eines halben Jahres, erteilt werden.

III.

Geldforderungen

§ 8

(1) Die Anmeldung von Geldforderungen gemäß § 8 des Gesetzes hat unter Verwendung von Vordrucken zu erfolgen. Für jeden Schuldner ist ein besonderer Vordruck zu verwenden. Bestehen gegen eine Person Forderungen aus mehreren Schuldverhältnissen oder sind die Fälligkeiten mehrerer Forderungen aus demselben Schuldverhältnis verschieden, so sind hierfür getrennte Formblätter zu benutzen.

(2) Die Anmeldung gilt als fristgemäß vollzogen, wenn die Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke bei einer Niederlassung der Deutschen Notenbank innerhalb von 8 Tagen nach Entstehen oder Bekanntwerden der Forderung erfolgt ist, soweit nicht gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes fristgemäß angemeldet ist.

(3) Geldforderungen sind auch dann anmeldspflichtig, wenn sie vom Schuldner nach Grund oder Betrag bestritten werden. Bei Anmeldung strittiger Forderungen ist ein entsprechender Hinweis zu machen.

§ 9

Ansprüche aus Wertpapieren, die im Gebiet außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik angemeldet sind, sind Forderungen im Sinne des Gesetzes.

§ 10

Die Ausbuchung von Forderungen kann nur zum bilanzmäßigen Jahresabschluß beantragt werden. Das Erlöschen einer angemeldeten Forderung muß vor ihrer Austragung in den Geschäftsbüchern durch die Deutsche Notenbank bestätigt und nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes genehmigt werden.

§ 11

Die Entgegennahme von Geldbeträgen zur Erfüllung von Geldforderungen, die gemäß § 8 des Gesetzes anmeldspflichtig sind, darf nur durch Vermittlung der Deutschen Notenbank erfolgen. Erfolgt die Zahlung ohne Einschaltung der Deutschen Notenbank, bedarf die Weiterverwendung des erhaltenen Geldes einer Ausnahmegenehmigung.

§ 12

(1) Freiberufliche Vereinbarungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 9 des Gesetzes.

*) Richtlinien vom 30. Dezember 1950 zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 18).

(2) In besonderen Fällen kann die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 9 des Gesetzes davon abhängig gemacht werden, daß schriftliche Vereinbarungen über Beschäftigung und Entlohnung nachgewiesen werden und das Arbeitsverhältnis für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen abgeschlossen ist.

**IV.
Rechtsmittel
§ 13**

(1) Gegen den Bescheid des Ministeriums der Finanzen eines Landes kann bei diesem innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einspruch erhoben werden.

(2) Bei Ablehnung des Einspruchs steht dem Antragsteller das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Dieses Rechtsmittel erlischt mit Ablauf eines Monats nach erfolgter Verwerfung.

(3) Zuständige Beschwerdeinstanz ist das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, dessen Entscheid über die Beschwerde endgültig ist.

(4) Die Rechtsmittel sind schriftlich geltend zu machen. Der Fristablauf beginnt mit dem Tage der Zustellung des erteilten Bescheides.

**V.
Schlußbestimmungen
§ 14**

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, welche Vereinbarungen gemäß § 13 des Gesetzes als innerdeutsche Abkommen zu gelten haben, sofern sich diese Vereinbarungen auf Warenlieferungen und Leistungen beziehen. In allen anderen Fällen trifft diese Bestimmung das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

(2) Die Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1950 zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 18) wird aufgehoben.

Berlin, den 1. Oktober 1951.

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Änderung
der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien.**

Vom 2. Oktober 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. August 1951 zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien (GBl. S. 759) wie folgt geändert:

I.

Im § 18 wird die bisher in Sortengruppe d geführte Sorte Frühperle in Sortengruppe c eingestuft.

II.

Im § 34 erhält die Tabelle über Reinheit und Keimfähigkeit folgende Fassung:

Art der Samenkulturen	Anerkanntes Saatgut		Handelssaatgut	
	Reinheit %	Keimfähigkeit %	Reinheit %	Keimfähigkeit %
Rotklee	97	90	95	85
Weißklee	95	90	94	85
Schwedenklee	96	90	94	85
Inkarnatklee	97	85	95	82
Gelbklee	95	85	94	80
Esparsette	96	88	95	75
Hornschotenklee	96	88	94	75
Sumpfschotenklee	95	88	93	75
Bokharaklee	95	85	94	80
Luzerne	96	85	94	85
Deutsches Weidelgras ..	97	92	95	88
Weisches Weidelgras ...	97	92	95	88
Einjähriges Weidelgras .	97	92	95	88
Wiesenlieschgras	97	92	94	85
Wiesenschwingel	96	92	94	88
Knauigras	92	90	90	85
Wiesenrispengras	92	87	90	80
Glatthafer	90	80	85	75
Rotschwingel	93	90	92	85
Wehrlose Tresse	94	85	90	85
Wiesenfuchsschwanz ...	80	75	65	65
Weißes Straußgras	90	90	90	85
Rohrglanzgras	96	80	90	70
Goldhafer	80	75	65	65
Futtererbsen und Peluschken	97	95	97	90
Ackerbohnen	97	95	97	90
Lupinen	98	80	95	65
Winter- und Sommerwicken ..	98	93	97	90
Sojabohnen	98	85	97	80
Wintererbsen	97	95	97	90

III.

Im § 38 muß es im Abs. 2 Buchst. a anstatt „15. Februar“ richtig „15. Dezember“ heißen.

IV.

Im § 47 Abs. 1 Zeile 4 muß es anstatt „31. März“ richtig „31. August“ heißen. Im Kopf der Spalte 3 der zugehörigen Tabelle muß es anstatt „Hanf“ richtig „Hanfweide“ heißen.

V.

Diese Änderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung über die Errichtung der
Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak.**

Vom 3. Oktober 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 2. August 1951 über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak (GBl. S. 724) wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten der Deutschen De-

mokratischen Republik mit eigenem Geschäftsbereich folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak hat ihren Sitz in Eberswalde.

§ 2

(1) An Stelle der in der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) und deren Durchführungsbestimmungen genannten Tabakabnahmebetriebe tritt die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak.

(2) Die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak tritt in die gemäß § 19 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 305) von den Tabakabnahmebetrieben mit den anbaupflichtigen Tabakpflanzern abgeschlossenen Ablieferungsverträge für Tabak aus der Ernte 1951 ein.

§ 3

(1) Die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak hat ab 1. August 1951 einen Finanzplan und nach dem Stand vom 1. August 1951 eine Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften für die volkseigene Wirtschaft auszuarbeiten.

(2) Die wirtschaftliche Tätigkeit der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak hat sich nach den Bestimmungen über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Industrie zu richten.

§ 4

(1) Die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak hat die Erfassung aller Inlandtabake gemäß

der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 (GBl. S. 151) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 (GBl. S. 305) durchzuführen. Bis zur Errichtung der einzelnen volkseigenen Betriebe Rohtabak kann die Vereinigung geeignete Einrichtungen mit der Durchführung der Erfassung und der Fermentation betrauen.

(2) Anweisungen für die Erfassung werden der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erteilt.

(3) Die bei der Durchführung der Pflichtablieferung von Tabak erforderlichen Kontrollen der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak und ihrer Betriebe einschl. der Tabakerfassungsstellen werden durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie mitzuteilen.

§ 5

Die Fermentation der Inlandstabake ist gemäß den Richtlinien für die Rohtabakbearbeitung (Merkblatt Nr. 12 des Institutes für Tabakforschung) durchzuführen.

Berlin, den 3. Oktober 1951

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genussmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

Berichtigungen

Im § 3 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 21. August 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Regelung der Universitäts- und Hochschulgebühren — (GBl. 801) muß es statt „bei der Kasse der Universität oder Hochschule“ richtig heißen: „bei der Universität oder Hochschule“.

In der Anlage „Regelleistungspreise für gravierte Inschriften“ zur Preisverordnung Nr. 172 vom 26. Juli

1951 — Verordnung über die Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk (GBl. S. 736) muß es in der Spalte

„Postaer Sandstein, Rochlitzer Porphyrt, Beton — Ortsklasse D — Schriftart: Bismarck und Kirchengotisch — Größe: 56 bis 70 mm“

statt „83 richtig heißen: „88	
83	83
99	79“.

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 29 vom 29. September 1951 enthält:

	Seite
Beschluß vom 20. September 1951 über die Bestätigung und Herausgabe des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Bruttoproduktion der Industrie — nach neuen unveränderlichen Maßwerten	115
Anordnung vom 19. September 1951 zur Änderung der Anordnung über die Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation	115

Die Ausgabe Nr. 30 vom 8. Oktober 1951 enthält:

Anordnung vom 3. Oktober 1951 über die Errichtung des Forschungsinstitutes für Baustoffe	117
Anordnung vom 3. Oktober 1951 über die Errichtung des Institutes für angewandte Silikatforschung	117
Bekanntmachung vom 5. Oktober 1951 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen	118

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 Berlin, den 8. Oktober 1951 Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 51	Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung	901
4. 10. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung	903
4. 10. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung	904

Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung.

Vom 4. Oktober 1951

Der Plan für die Industrieproduktion in den vergangenen drei Quartalen dieses Jahres, des ersten Jahres des Fünfjahrplanes, konnte durch die Anstrengungen der Werktätigen, insbesondere der Aktivisten, Techniker, Ingenieure und Wissenschaftler vorfristig erfüllt werden. Diese Erfolge sind nicht nur in der Grundstoffindustrie und im Maschinenbau zu verzeichnen, sondern insbesondere auch in der Konsumgüterindustrie.

Die erhöhte Produktion von Textilien und anderen Gebrauchsgütern in steigender Qualität gestat-

tet, eine weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung durchzuführen.

Es wird daher verordnet:

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Rationierung für folgende Waren aufzuheben:

- a) für Marmelade, Kunsthonig und Sirup,
- b) für alle Textilien aus Zellwolle,
- c) für Seife.

Diese Waren sind auf der Basis der bisherigen Kartenpreise frei zu verkaufen.

(2) Noch nicht in Anspruch genommene Abschnitte der Textil-Punktkarten der Männer, Frauen, Kinder und Säuglinge behalten ihre Gültigkeit und sind mit Textilien aus Kunstseide und Baumwolle zu beliefern.

§ 2

Kekse und Dauerbackwaren sind ohne Abgabe von Zuckermarken zu verkaufen.

§ 3

In den Staatlichen Handelsorganisationen HO sind die Preise wie folgt zu senken:

- a) für mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr rationierte Waren auf die bisherigen Kartenpreise, und zwar für

Kunsthonig		um 70%,
Marmelade		um durchschnittlich 50%,
Obertrikotagen	} aus Zellwolle	um durchschnittlich 20%,
Untertrikotagen und gewebte Leibwäsche		um durchschnittlich 10%,
Strümpfe und Socken		um durchschnittlich 20%,
Ober- und Sporthemden		um durchschnittlich 35%,
Schlafanzüge und Nachthemden		um durchschnittlich 35%;

- b) für Industriewaren, die weiterhin punkt- bzw. bezugscheinpflichtig sind, und zwar für

Untertrikotagen und gewebte Leibwäsche	} aus Baumwolle und Kunstseide	um durchschnittlich 20%,
Strümpfe und Socken		
Ober- und Sporthemden		
Schlafanzüge und Nachthemden		
Kinderlederschuhe, außer aus Rindleder und Boxkalf		um durchschnittlich 25%;

c) für folgende Waren:

Pelzkonfektion, Nutria	um durchschnittlich 20%,
Pelzkonfektion, Nerz	um durchschnittlich 25%,
Nerz-Kolliers	um durchschnittlich 20%,
Polstermöbel	}
alle übrigen Möbel, außer Stilmöbel	
Rollfilme	um durchschnittlich 30%,
Planfilme	um durchschnittlich 50%,
Zierporzellane	um durchschnittlich 20%,
Kasserollen, Schüsseln und Milchtöpfe aus Aluminium	um durchschnittlich 13%,
Ring-Pinsel und Decken-Bürsten	um durchschnittlich 20%,
HO-Seife	um durchschnittlich 10%,
ungefütterte Lederhandschuhe	um durchschnittlich 25%,
Tee	um durchschnittlich 33 $\frac{1}{3}$ %,
Zucker	um 20%,
Süßwaren	entsprechend ihrem Zuckeranteil
Kekse und Dauerbackwaren	um durchschnittlich 12%.

§ 4

Im Handelsnetz des Staatlichen Großhandels, der Staatlichen Handelsorganisationen HO, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und des privaten Einzelhandels sind für die nachstehenden Industriewaren die Preise wie folgt zu senken:

Herdenstoffe, Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche und sonstige Artikel aus Leinen	um durchschnittlich 30%,
Gardinen und Tülle aus Zellwolle	um durchschnittlich 30%,
Möbel- und Dekorationsstoffe aus Zellwolle	um durchschnittlich 20%,
Schals und Tücher aus Seide und Kunstseide	um durchschnittlich 20%,
Kinderkonfektion aus Wolle und wollhaltig, aus Baumwolle, Leinen, Kunstseide und Naturseide	um durchschnittlich 15%.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und dem privaten Einzelhandel die durch die Preisherabsetzungen entstehenden Differenzen zurückzuerstatten.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, entsprechende Preisregelungen zu erlassen.

§ 7

Um die dieser Verordnung entsprechende Verbesserung der Versorgung auch für die Bevölkerung im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu ermöglichen, werden dem Demokratischen Magistrat von Groß-Berlin die erforderlichen Warenmengen zur Verfügung gestellt.

§ 8

(1) Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach

anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

(2) Wer die Versorgung durch Spekulation schädigt, wird nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen bestraft.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Handel
und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die weitere Verbesserung
der Versorgung der Bevölkerung.**

Vom 4. Oktober 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung (GBl. S. 901) wird bestimmt:

§ 1

Warenbereitstellung und Warenbewegung

(1) Die Bevölkerung deckt ihren unmittelbaren normalen, persönlichen Bedarf an den ab 8. Oktober 1951 nicht mehr rationierten Nahrungsgütern: Marmelade, Kunsthonig und Sirup und an die nicht mehr an die Abgabe von Zuckermarken gebundenen Kekse und Dauerbackwaren beim Einzelhandel (Staatliche Handelsorganisationen HO, Konsumgenossenschaften und privater Einzelhandel).

(2) Die Warenbewegung vom Hersteller über den Großhandel zum Einzelhandel erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen.

(3) Die Warenbereitstellung erfolgt auf der Grundlage der Warenbereitstellungspläne und gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) und deren Durchführungsbestimmungen.

§ 2

Dauerbackwaren im Sinne des § 2 der Verordnung

Dauerbackwaren im Sinne des § 2 der Verordnung sind die in der Vierzehnten Durchführungsverordnung vom 17. September 1951 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 859) genannten Arten:

Hartkeks, Honigkuchen, Zwieback,
Weichkeks, Lebkuchen, Waffeln, Oblaten.

§ 3

Bestandsaufnahme im Einzelhandel

(1) In den Konsumgenossenschaften und im privaten Einzelhandel ist eine Bestandsaufnahme per 7. Oktober 1951 durchzuführen für die ab 8. Oktober 1951 nicht mehr rationierten Nahrungsgüter.

(2) Die Bestandsaufnahme ist vom Einzelhandel mit folgenden Angaben durchzuführen:

Bezeichnung der Ware	Menge	Bisheriger Zuckermarken- wert
Marmelade		
Kunsthonig		
Sirup		
Dauerbackwaren		
Zuckerwert insgesamt:		

Die Richtigkeit der Angabe ist an Eides Statt zu versichern und die Aufstellung dem zuständigen Kreisamt für Handel und Versorgung in doppelter Ausfertigung bis zum 8. Oktober 1951 einzureichen.

(3) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierungen und die Kreisräte für Handel und Versorgung kontrollieren die Richtigkeit der nach Abs. 2 abzugebenden Erklärungen durch Stichproben.

(4) Für solche Waren, die sich zur Zeit der Bestandsaufnahme auf dem Transport zum Einzelhandel befinden, holt der Einzelhändler innerhalb von 2 Tagen nach Eintreffen der Ware die gemäß Abs. 2 vorgeschriebene Bestandsaufnahme nach und reicht die entsprechende Erklärung dem Kreisrat für Handel und Versorgung ein.

§ 4

Abrechnung

(1) Das gegenwärtig gültige Abrechnungsverfahren der Produktionsbetriebe und des Großhandels über Produktion, Warenbereitstellung und Warenbewegung bleibt bestehen.

(2) Der Einzelhandel meldet dem zuständigen Kreisrat für Handel und Versorgung bis auf weiteres zehntägig die Warenbewegung in Marmelade, Kunsthonig, Sirup und Dauerbackwaren mit folgenden Angaben:

Warenart,
Anfangsbestand,
Zugang,
Abgang an Letztverbraucher,
Endbestand.

Die Meldungen des Einzelhandels sind jeweils am 3. Tage nach Ende der Dekade einzureichen, erstmalig am 23. Oktober für die Zeit vom 8. bis zum 20. Oktober 1951. Die Kreisräte für Handel und Versorgung haben in der Zusammenstellung

Handelsorganisationen HO,
Konsumgenossenschaften,
privater Handel

getrennt auszuweisen und bis zum 6. Tage nach Ende der Dekade dem zuständigen Ministerium für Handel und Versorgung einzureichen. Die entsprechenden Landesmeldungen müssen am 10. Tage nach Ende der Dekade dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Dauerbackwaren, die unter Verwendung von Fett hergestellt wurden, sind wie bisher nach dem Formblatt 1 K der Verordnung Nr. 25 vom 21. November 1946 über die monatliche Abrechnung bewirtschafteter Nahrungsgüter usw. im Einzelhandel und bei Großverbrauchern („Versorgung“ Heft 6, S. 91) abzurechnen.

Berlin, den 4. Oktober 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Baender
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 13. Oktober 1951

Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 51	Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe	905
4. 10. 51	Preisverordnung Nr. 190 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 152 über die Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelspreisen für Korbweiden	907
4. 10. 51	Preisverordnung Nr. 191 — Verordnung über die Preisbildung im Glasinstrumentenmacher-Handwerk	908
4. 10. 51	Preisverordnung Nr. 192 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Zuckerrüben der Ernte 1951	909
6. 10. 51	Preisverordnung Nr. 193 — Verordnung über die Verpflichtung zum Nachweis der Preisberechnung	909
6. 10. 51	Preisverordnung Nr. 194 — Verordnung über die Hersteller- und Großhandelspreise für Kartoffelstärkemehl und Kartoffelstärkeerzeugnisse	910
6. 10. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 191 — Preisbildung im Glasinstrumentenmacher-Handwerk	911

Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe.

Vom 4. Oktober 1951

Zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltung werden die verschiedenen bisher auf den Tabakwaren lastenden Abgaben in einer einheitlichen Tabakwarenabgabe zusammengefaßt.

Es wird deshalb auf Grund von § 14 des Gesetzes vom 13. April über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBL S. 283) folgendes verordnet:

§ 1

Gegenstand der Tabakwarenabgabe

(1) Tabakwaren, die im Inland hergestellt oder aus dem Ausland eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Tabakwarenabgabe). Die Tabakwarenabgabe ist eine Abgabe im Sinne des § 4 Abs. 2 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBL S. 130).

(2) Zigarettenpapier ist als Tabakware im Sinne dieser Verordnung zu behandeln.

§ 2

Höhe der Abgabe

(1) Die Tabakwarenabgabe für die im Inland hergestellten oder aus dem Ausland eingeführten Tabakwaren beträgt, soweit nicht Abs. 2 bis 4 Abweichendes vorschreiben:

I. für Zigaretten zum Kleinverkaufspreis

1. von 10 DPf das Stück mit einer Beimischung von 30 % Auslandstabak
78,56 DM für 1000 Stück,
2. von 12 DPf das Stück mit einer Beimischung von 50 % Auslandstabak
97,66 DM für 1000 Stück,

3. von 16 DPf das Stück mit einer Beimischung von 70 % Auslandstabak
135,51 DM für 1000 Stück,
4. von 24 DPf das Stück aus reinem Auslandstabak
206,80 DM für 1000 Stück,
5. von 32 DPf das Stück aus reinem Auslandstabak
281,98 DM für 1000 Stück;

II. für Zigarren zum Kleinverkaufspreis

1. von 10 DPf das Stück
44,79 DM für 1000 Stück,
2. von 15 DPf das Stück
84,93 DM für 1000 Stück,
3. von 20 DPf das Stück
124,17 DM für 1000 Stück,
4. von 25 DPf das Stück
162,88 DM für 1000 Stück,
5. von 30 DPf das Stück
194,37 DM für 1000 Stück,
6. von 40 DPf das Stück
264,33 DM für 1000 Stück,
7. von 60 DPf das Stück
434,31 DM für 1000 Stück,
8. von 80 DPf das Stück
594,22 DM für 1000 Stück,
9. von 1,— DM das Stück
763,62 DM für 1000 Stück,
10. von 1,20 DM das Stück
923,73 DM für 1000 Stück;

III. für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt) zum Kleinverkaufspreis

1. von 45,— DM das Kilo 33,11 DM für 1 kg,
2. von 80,— DM das Kilo mit einer Beimischung von 50 % Auslandstabak (Sonderanfertigung der HO) 63,79 DM für 1 kg;

IV. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) zum Kleinverkaufspreis

1. von 32,— DM das Kilo der Sorte 1
22,31 DM für 1 kg,
2. von 25,— DM das Kilo der Sorte 2
18,37 DM für 1 kg,
3. von 15,— DM das Kilo der Sorte 3
10,12 DM für 1 kg;

V. für Kautabak zum Kleinverkaufspreis

1. von 0,50 DM das Stück
288,83 DM für 1000 Dosen,
2. von 0,40 DM das Stück
221,81 DM für 1000 Rollen;

VI. für Schnupftabak zum Kleinverkaufspreis von 10,— DM das Kilo 519,46 DM für 100 kg;

VII. für Zigarettenhülsen (Blättchen und Hüllen) zum Kleinverkaufspreis

1. von 100,— DM für 10 000 gummierte Blättchen 78,53 DM für 10 000 Stück,
2. von 90,— DM für 10 000 ungummierte Blättchen 71,49 DM für 10 000 Stück,
3. von 120,— DM für 10 000 Hülsen mit Pappmundstück 84,10 DM für 10 000 Stück,
4. von 100,— DM für 10 000 Hülsen ohne Mundstück 78,11 DM für 10 000 Stück.

(2) Für im Handelsverkehr ordnungsgemäß eingeführte Tabakwaren wird die Tabakwarenabgabe im Einzelfall vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

(3) Bei der ordnungsgemäßen Einfuhr von Tabakwaren in Liebesgabenpostsendungen werden Pauschsätze nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erhoben.

(4) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, bei der Herstellung neuer Arten von Tabakwaren die Höhe der Tabakwarenabgabe zu bestimmen.

§ 7

Fälligkeit der Tabakwarenabgabe

(1) Für Banderolen, die gemäß § 6 bezogen und verwendet werden, ist der Abgabewert der Banderolen an folgenden Fälligkeitsterminen zu entrichten:

Zeitraum, in dem die Abgabenschuld entstanden ist,	Fälligkeit des Abgabewertes der Banderolen
1. bis 5. Tag eines Monats,	am 18. Tage des gleichen Monats,
6. „ 10. „ „ „ „ „	„ 23. „ „ „ „ „ „
11. „ 15. „ „ „ „ „	„ 28. „ „ „ „ „ „
16. „ 20. „ „ „ „ „	„ 3. „ „ „ „ „ „
21. „ 25. „ „ „ „ „	„ 8. „ „ „ „ „ „
26. „ zum letzten Tag eines Monats,	„ 13. „ „ „ „ „ „

(2) In allen anderen Fällen wird die Abgabenschuld mit ihrer Entstehung fällig.

§ 8

Abgabenvergütung bei der Ausfuhr von Tabakwaren

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann bestimmen, daß bei der Ausfuhr von Tabakwaren, für die die Tabakwarenabgabe entrichtet ist, eine Vergütung gewährt wird.

§ 9

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung werden

1. die im Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (RGBl. I S. 721) vorgesehene Tabaksteuer, Tabakmaterialsteuer und Tabakersatzsteuer,

§ 3

Entstehung der Abgabenschuld

(1) Die Abgabenschuld entsteht dadurch, daß Tabakwaren aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder in dem Herstellungsbetrieb zum Verbrauch innerhalb oder außerhalb des Betriebes entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme der Tabakwaren.

(2) Bei der Einfuhr von Tabakwaren entsteht die Abgabenschuld dadurch, daß

1. die Tabakwaren zum abgabenrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden,
2. die Tabakwaren vorschriftswidrig in den freien Verkehr gesetzt werden.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Herstellungsbetrieb.

(2) Bei der Einfuhr von Tabakwaren ist Abgabenschuldner,

1. wer die Abfertigung der Tabakwaren zum abgabenrechtlich freien Verkehr beantragt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1),
2. wer über eingeführte Tabakwaren erstmalig vorschriftswidrig verfügt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2).

§ 5

Bemessung der Abgabenschuld

Grundlagen der Abgabeberechnung sind die Menge und der Kleinverkaufspreis der Tabakwaren.

§ 6

Verwendung von Banderolen

(1) Die Abgabe ist durch Verwendung von Banderolen zu entrichten.

(2) Die Verwendung von Banderolen umfaßt das Entwerfen und Anbringen der Banderolen an den Kleinverkaufspackungen der Tabakwaren, bevor diese aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb entnommen oder bei der Einfuhr dem abgabenrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

(3) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmen zulassen.

2. die nach dem Zollrecht erhobenen Einfuhrzölle auf Rohtabak und Tabakwaren,

3. die nach dem Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) erhobene Umsatzsteuer bei der Lieferung von Tabakwaren und die Umsatzausgleichsteuer bei der Einfuhr von Rohtabak und Tabakwaren

nicht mehr erhoben.

(2) Auf Bestände an Rohtabak, Halbfabrikaten und Fertigwaren, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Herstellungsbetrieben befinden, werden der Zoll, die Umsatzausgleichsteuer

und die Tabakmaterialsteuer erstattet, soweit diese Abgaben von den Herstellungsbetrieben nachweislich entrichtet worden sind. Die Erstattung erfolgt durch Aufrechnung auf künftig fällig werdende Abgaben.

(3) Soweit Bestimmungen steuerlicher Art dieser Verordnung entgegenstehen, sind sie nicht mehr anzuwenden. Insbesondere finden keine Anwendung: §§ 1 bis 4, 6, 9, 11 bis 13, 15, 17, 29 bis 42, 69 und 72 bis 74 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 (RGBl. I S. 721).

(4) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Verordnung tritt am 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

**Preisverordnung Nr. 190
zur Änderung der Preisanordnung Nr. 152
über die Festsetzung von Güteklassen,
Höchstpreisen und Handelsspannen
für Korbweiden.**

Vom 4. Oktober 1951

§ 1

Der § 3 der Preisanordnung Nr. 152 vom 1. Oktober 1948 über die Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden (PrVOBl. S. 217) erhält folgende Fassung:

„Höchstpreise

Es gelten folgende Höchstpreise:

1. Ungeschälte, nicht nach Längen verzogene Korbweiden

Güteklasse	Gruppe Amerikanerweiden einschl. Spezial- weiden wie Stein- und Purpurweiden	Gruppe Hanfweiden
	Je 100 kg frei Waggon Verladestation oder fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten	
I	12,20 DM	9,20 DM
II	7,20 "	6,70 "
III	4,70 "	3,70 "

2. Ungeschälte, nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden

Güteklasse I:

Die Bündelung ist wie folgt vorzunehmen:

Die Längen bis 80 cm zu 5 kg je Bund, alle übrigen Längen zu 12,5 kg je Bund

Länge	Gruppe Amerikanerweiden einschl. Spezial- weiden wie Stein- und Purpurweiden	Gruppe Hanfweiden
	Je 100 kg frei Waggon Verladestation oder fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten	
von 80 bis 80 cm	27,20 DM	23,20 DM
" 81 " 100 "	23,20 "	20,20 "
" 101 " 130 "	21,20 "	18,20 "
" 131 " 160 "	20,20 "	17,20 "
" 161 " 180 "	18,20 "	15,20 "
" 181 " 200 "	15,70 "	13,20 "
über 200 cm	14,20 "	12,20 "

3. Geschälte, nicht gebündelte, grob verzogene Korbweiden (Bauernweiden) unsortiert:

bis 100 cm | über 100 bis 180 cm | über 180 cm

Je 100 kg frei Waggon Verladestation oder fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten

66,— DM | 56,— DM | 50,— DM

4. Geschälte, nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden:

Sortiert nach folgenden Längen und Güteklassen:

Länge	Güteklasse I
	Je 100 kg frei Waggon Verladestation oder fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten
von 40 bis 60 cm	320,— DM
" 61 " 80 "	298,— "
" 81 " 100 "	257,— "
" 101 " 130 "	209,— "
" 131 " 160 "	177,— "
" 161 " 180 "	149,— "
" 181 " 200 "	129,— "
über 200	122,— "

Für gekochte (gesottene) Weiden kann auf die vorstehenden Preise ein Zuschlag von 3% berechnet werden.

5. Ungeschälte Weidenstöcke:

Güteklasse	Je 100 kg frei Waggon Verladestation oder fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten
I	9,20 DM
II	6,70 "
III	4,20 "

6. Geschälte Weidenstöcke:

Stärken (30 cm über dem Stammende gemessen)	Güteklasse I
	Je 100 kg frei Verladestation oder fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten
Durchmesser	
12 bis 15 mm	64,— DM
16 " 25 "	59,— "
über 25 "	43,— "

Für geschälte Weiden und geschälte Weidenstöcke der Güteklasse II ist ein Preisabschlag von mindestens 25% zu gewähren.

7. Bindeweiden:

Art	In Längen bis 80 cm
	Je 100 kg frei Waggon Verladestation oder fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten
Dotterweiden	40,20 DM
Steinweiden (Purpurweiden)	34,20 "
Amerikanerweiden	27,20 "
Hanfweiden	24,20 "

} aus Spezialkultur

§ 2

Der § 6 der genannten Preisanordnung erhält folgende Fassung:

„Handelsspannen

(1) Beim Verkauf von Korbweiden, Weidenstöcken und Bindeweiden durch die von den Landesregierungen zur Verteilung dieser Erzeugnisse zugelassenen Erfassungsbetriebe an Verarbeiter dürfen höchstens

folgende Zuschläge auf die Erzeugerpreise berechnet werden:

- a) für ungeschälte, nicht nach Längen verzogene Korbweiden (§ 3 Ziffer 1) und für ungeschälte Weidenstöcke (§ 3 Ziffer 5):
bei Liefermengen bis 5000 kg 18%,
bei Liefermengen über 5000 kg 13%;
- b) für ungeschälte, nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden I. Güteklasse (§ 3 Ziffer 2):
bei Liefermengen bis 1000 kg 16%,
bei Liefermengen von über 1000 kg
bis 5000 kg 12%,
bei Liefermengen über 5000 kg 7%;
- c) für geschälte, nicht gebündelte, grobverzogene Korbweiden (Bauernweiden) (§ 3 Ziffer 3);
für geschälte, nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden (§ 3 Ziffer 4);
für geschälte Weidenstöcke (§ 3 Ziffer 6) und für Bindeweiden (§ 3 Ziffer 7):
bei allen Lieferungen 7%.
- d) Sofern bei der Lieferung von Korbweiden und Weidenstöcken die Einschaltung eines zweiten Erfassungs- oder zugelassenen Großhandelsbetriebes erforderlich ist, müssen die jeweils zulässigen Handelsspannen geteilt werden. Der vom ersten Betrieb ausgenutzte Teil der Handelsspanne ist auf der Rechnung auszuweisen.

(2) Für die Freigabe selbsterzeugter Weiden zur Verarbeitung im eigenen Betrieb des Erzeugers darf durch eingeschaltete Erfassungsbetriebe kein Handelsaufschlag, sondern nur eine Erfassungsgebühr von höchstens 2% berechnet werden.

(3) Die den Erfassungsbetrieben entstehenden Kosten für Vorracht, Anfuhr und Bündelung beim Stückgutversand dürfen in der tatsächlichen preisrechtlich zulässigen Höhe weitergegeben werden. Die Berechnung der Handelsspannen ist nur von den reinen Erzeugerhöchstpreisen zulässig."

§ 3

Alle übrigen Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 152 vom 1. Oktober 1948 über die Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden bleiben weiter in Kraft.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Soweit für geschälte Korbweiden und geschälte Weidenstöcke Ausnahmegewilligungen erteilt worden sind, treten diese gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 191.

Verordnung über die Preisbildung im Glasinstrumentenmacher-Handwerk.

Vom 4. Oktober 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Glasinstrumentenmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Betriebe des Glasinstrumentenmacher-Handwerks, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Betriebe des Glasinstrumentenmacher-Handwerks gelten die in der Anlage*) dieser Preisverordnung aufgezeichneten Regelleistungspreise. Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge) dürfen Zuschläge, die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertig-

*) Die Anlage wird hier nicht abgedruckt. Sie wird in einem Sonderdruck veröffentlicht, der beim Deutschen Zentralverlag in Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, zu beziehen ist.

stellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation aufgestellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 1 und 2 sind die Betriebe des Glasinstrumentenmacher-Handwerks verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt diesen Betrieben gegenüber sonstigen Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Verbrauchers hat der Auftragnehmer auch für Beträge unter 20,— DM Rechnung zu erteilen.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit dem Abnehmer der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Glasinstrumentenmacher-Handwerk außer Kraft.

(3) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 4. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 192.

Verordnung über die Erzeugerpreise für Zuckerrüben der Ernte 1951.

Vom 4. Oktober 1951

§ 1

Die Preise, welche in der Preisverordnung Nr. 114 vom 23. September 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Zuckerrüben aus der Ernte 1950 (GBl. S. 1026), für die in Erfüllung der Pflichtablieferungsnorm abgelieferten Zuckerrüben in Höhe von 40 DM je Tonne reiner Zuckerrüben und für die nach Erfüllung der Pflichtablieferungsnorm abgelieferten Zuckerrüben in Höhe von 60 DM je Tonne reiner Zuckerrüben bestimmt sind, gelten auch für Zuckerrüben der Ernte 1951, die auf Grund der zwischen den Anbauern und den Zuckerfabriken abgeschlossenen Verträge abgeliefert oder aufgekauft werden (§ 4 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse [GBl. S. 305]).

§ 2

Die Preise verstehen sich für Ablieferung „frei Waggon“, verladen, oder „frei Sammelstelle“ oder „frei Zuckerfabrik“. Bei einer Entfernung von mehr als 3 km, gerechnet von der Dorfmitte (Wohnsitz des Anbauers) bis zur Ablieferungsstelle, hat der Anbauer gegenüber der Zuckerfabrik einen Anspruch auf Vergütung der Anfuhrkosten, die vom vierten Kilometer ab entstehen, in der tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zulässigen Höhe.

§ 3

Die Rücklieferung von Schnitzeln und der Bezug von Zucker oder Sirup haben nach Maßgabe der Vorschriften des § 19 Abs. 4 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) und der Vorschriften des § 8 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 (GBl. S. 305) zu erfolgen.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen.

§ 5

Die Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 193.

Verordnung über die Verpflichtung zum Nachweis der Preisberechnung.

Vom 6. Oktober 1951.

§ 1

(1) Die Leiter und Inhaber von Industriebetrieben sowie die Groß- und Einzelhändler sind verpflichtet, die von ihnen berechneten Preise für Waren und Leistungen in eine Liste aufzunehmen, die eine genaue Beschreibung der gelieferten Waren oder ausgeführten Leistungen enthalten muß und laufend zu ergänzen ist.

(2) Die Berechnung der Preise muß von den Leitern und Inhabern der Industriebetriebe aus den Zahlen der Buchhaltung oder aus sonstigen Belegen, von den Groß- und Einzelhändlern aus den Einkaufsrechnungen und den Unterlagen über die Bildung der Verkaufspreise jederzeit nachgewiesen werden können.

§ 2

(1) Die im § 1 genannten Listen und Unterlagen für den Nachweis der Preisberechnung sind bis auf weiteres geordnet aufzubewahren und den Preisbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(2) Diese Vorschrift gilt auch für Geschäftsbücher und die zu ihnen gehörenden Unterlagen, insbesondere Buchungsbelege, Arbeitszettel, Kalkulationen, Rechnungsdurchschriften, Einkaufsrechnungen, aus denen der Nachweis der Preisberechnung für die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erbrachten Warenlieferungen und Leistungen geführt werden kann.

(3) Soweit Rechtsvorschriften begrenzte Aufbewahrungsfristen enthalten, finden diese keine Anwendung auf die Aufbewahrung von Unterlagen, die dem Nachweis der Preisberechnung dienen.

§ 3

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Betriebe, die auf Grund von besonderen Bestimmungen der Buchführungspflicht nicht oder nur in beschränktem Umfange unterliegen, insoweit, als Unterlagen, die eine Beurteilung der Kostenlage ermöglichen (Arbeitszettel, Kalkulationen, Einkaufsrechnungen u. ä.), ebenfalls bis auf weiteres geordnet aufzubewahren und den Preisbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind. Sie gelten insbesondere auch für das Handwerk.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. September 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 23. November 1940 über den Nachweis von Preisen (RGBl. I S. 1531) sowie die hierzu ergangenen Ergänzungen, Änderungen oder Durchführungsbestimmungen, soweit letztere im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Preisverordnung stehen, außer Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen
I. V. Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 194.

Verordnung über die Hersteller- und Großhandelspreise für Kartoffelstärkemehl und Kartoffelstärkeezeugnisse.

Vom 6. Oktober 1951

§ 1

(1) Um für die nachstehend genannten Waren ein einheitliches Preisgefüge in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, werden folgende Preise festgesetzt:

Erzeugnisse	Hersteller- abgabepreis	Abgabepreis des Großhandels
1	2	3
1. Kartoffelstärkemehl (Warenverzeichnis-Nr. 67 15 12 00)	DM	DM
a) Sonderklasse (hochfein)	53,—	58,—
b) Güteklasse I (superior)	52,—	57,—
c) Güteklasse II (prima)	51,—	56,—
d) abfallende Ware	42,— H	—
2. Stärkesirup (Warenverzeichnis-Nr. 67 15 32 00)		
a) 45er Bonbonsirup	70,—	77,—
b) 43er Kapillärsirup	67,—	74,—
c) 43er halbweißer Sirup	65,—	72,—
3. Trockenstärkesirup (Warenverzeichnis-Nr. 67 15 33 00)	34,—	91,—
4. Stärkezucker (Warenverzeichnis-Nr. 67 15 34 00)	70,—	75,—
5. Dextrin (Warenverzeichnis-Nr. 67 15 31 00)		
a) Güteklasse I (superior)	77,—	84,—
b) Güteklasse II (prima)	75,50	82,50
c) abfallende Ware	70,— H	—
6. Prima Feuchstärke (Warenverzeichnis-Nr. 67 15 11 00)	27,50	—
7. Kartoffelpülpe		
a) feucht } (Warenverzeichnis-Nr. 67 16 22 00)	1,20 H	—
b) gepreßt }	1,60 H	—
c) getrocknet (Warenverzeichnis-Nr. 67 16 23 00)	10,50 H	—

(2) Die in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Preise verstehen sich für 100 kg reines Warengewicht in Leihverpackung (Gewebesäcken, Fässern) und für Qualitäten, die den Gütevorschriften TGL 671 510.01, 671 532.01, 671 533.01, 671 531.01 des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genussmittelindustrie entsprechen. Im Falle der Verwendung von Papiertüten, -säcken oder -einlagen bei der Verpackung dürfen dem Käufer höchstens 0,20 DM je Stück, für Spezial-Papiersäcke mit Wachspapier-, Pergament- oder Bitumeneinlage 0,30 DM je Stück berechnet werden.

(3) Die Herstellerabgabepreise (Spalte 2) verstehen sich mit Ausnahme der Waren oder Qualitäten unter 1. Buchst. d, 5. Buchst. c, 6. und unter 7. Buchst. a bis c frei Bahnstation oder Empfangshafen

des Abnehmers, sonst ab Verladestelle des Lieferwerkes.

(4) Die Abgabepreise des Großhandels (Spalte 3) gelten frei Bahnstation der weiterverarbeitenden Industrie.

(5) Die Preise für die unter 2. bis 4. angeführten Erzeugnisse verstehen sich ausschl. Zuckersteuer.

(6) a) Die in Spalte 2 genannten Preise sind mit Ausnahme der unter 1. Buchst. d und 5. Buchst. c angeführten (nachgestelltes H) Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

b) Die in Spalte 3 genannten Abgabepreise des Großhandels sind Höchstpreise.

c) die in Spalte 2 unter 1. Buchst. d und 5. Buchst. c aufgeführten Preise sind Höchstpreise. Diese Waren sind nach Mustern zu handeln.

d) Die Preise für Kartoffelpülpe unter 7. Buchst. a bis Buchst. c sind Höchstpreise mit der Maßgabe, daß die bisherigen in den einzelnen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik unterschiedlichen gesetzlichen Preise weiterhin zu berechnen sind, sofern sie nicht über den durch diese Preisverordnung festgesetzten Preisen liegen.

(7) Hinsichtlich der Zahlungsbedingungen gilt, daß die Bezahlung des Rechnungsbetrages spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum abzugsfrei zu erfolgen hat.

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 Spalte 3 festgesetzten Großhandelsabgabepreise dürfen seitens der Großhandelsorgane in voller Höhe nur dann berechnet werden, wenn vom Großhandel eine echte Leistung wie ladungsweiser Bezug der Ware und Lagerhaltung ausgeführt wird.

(2) Bezieht die weiterverarbeitende Industrie waggonweise oder schiffsweise Kartoffelstärkemehle über die Handelsorgane, so ist sie im größtmöglichen Umfange im Vermittlungsgeschäft zu beliefern.

(3) Die Vermittlungsgebühren von 0,3% vom Rechnungsbetrage trägt der Hersteller.

§ 3

Jeder Herstellerbetrieb von im § 1 Abs. 1 unter 1. bis 6. mit Ausnahme von unter 1. Buchst. d genannten Waren darf diese Erzeugnisse nur im Rahmen der Durchführung der Warenbilanzen und Verteilerpläne des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik ausliefern.

§ 4

(1) Soweit Erzeugnisse gemäß § 1 Ausgangsprodukt für Nahrungs- oder Genußmittel bilden und soweit für diese mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik eine besondere Preisgenehmigung seitens der Landesfinanzdirektionen erteilt worden ist, sind binnen 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Preisverordnung Anträge auf Neufestsetzung der Preise mit den hierfür erforderlichen Unterlagen über die zuständigen Landesfinanzdirektionen an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(2) Handelt es sich um pharmazeutische Artikel, Klebemittel, Leime oder andere aus Kartoffelstärke hergestellte Erzeugnisse, so gilt Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Anträge auf Neufestsetzung der Preise an die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt (Zentralreferat Chemie) einzureichen sind.

(3) Die für Waren gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ergangenen Preisgenehmigungen der Landesfinanzdirektionen verlieren am 31. Dezember 1951 ihre Gültigkeit.

§ 5

(1) Herstellerbetriebe, welche die im § 1 Abs. 1 unter 1. bis 5. genannten Erzeugnisse bisher zu niedrigeren gesetzlichen Preisen, als sie in dieser Preisverordnung festgesetzt sind, abgegeben haben, sind vom Tage der Verkündung dieser Preisverordnung an zur Abführung der Differenzbeträge zwischen den bisher gültigen niedrigeren und den sich aus dieser Preisverordnung ergebenden höheren Preisen verpflichtet.

(2) Hinsichtlich der Abführung ergeht eine besondere Anweisung seitens des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung können vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden hiermit der Abschnitt II der Preisverordnung Nr. 5 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 25) nebst Ausführungsbestimmung dazu sowie die von den Landesfinanzdirektionen auf Grund der angezogenen Preisverordnung erteilten Preisgenehmigungen für die im § 1 Abs. 1 unter 1. bis 6. angeführten Erzeugnisse aufgehoben.

Berlin, den 6. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 191 — Preisbildung im Glasinstrumentenmacher-Handwerk.

Vom 6. Oktober 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 191 vom 4. Oktober 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Glasinstrumentenmacher-Handwerk (GBl. S. 908) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 191 vom 4. Oktober 1951 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Gewinn und Wagnis auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Materialkostenzuschlag
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamer, wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftraggeber erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei dem Auftrag anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Glasinstrumentenmacher-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 75%. Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Aufschlag darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 150% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Dieser Betrieb hat alljährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und ihn von der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für vom Glasinstrumentenmacher-Betrieb gelieferte tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehendem Gemeinkostenzuschlag zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

(3) Als Materialkostenzuschlag einschl. Verlust darf auf das vom Handwerker gelieferte Material 15% Zuschlag berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

§ 6

Erschwerniszuschläge

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Glasinstrumentenmacher-Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 8

Entwicklungskosten

(1) Bei der Entwicklung von Forschungsinstrumenten darf für die Berechnung der Arbeitszeit die Gebührenordnung für Ingenieure angewendet werden.

(2) Das hierzu verwendete Material darf nach der verbrauchten Rohmenge, d. h. einschl. Verschnitt und Bruch berechnet werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweiligen Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

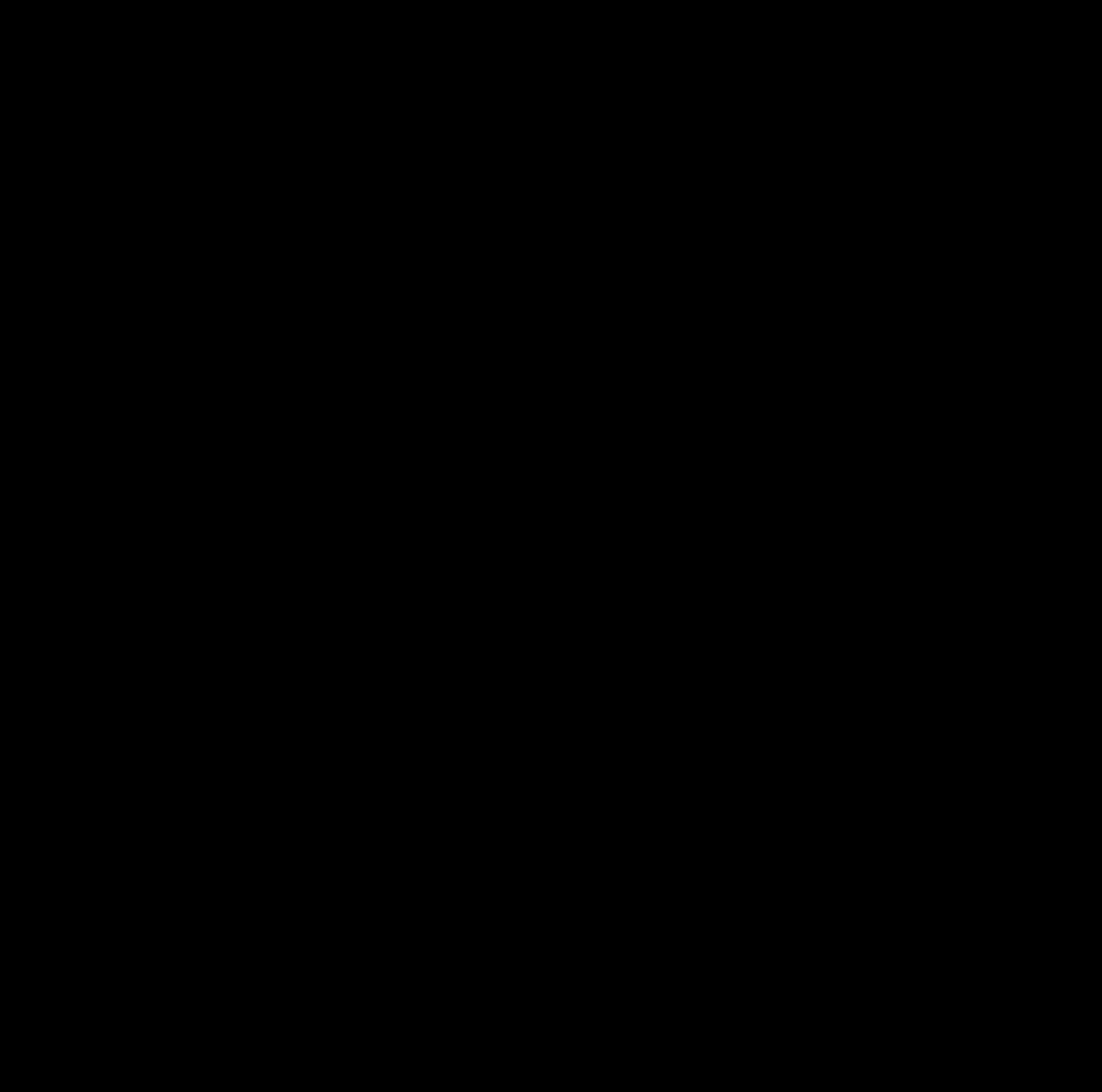
Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 191 in Kraft.

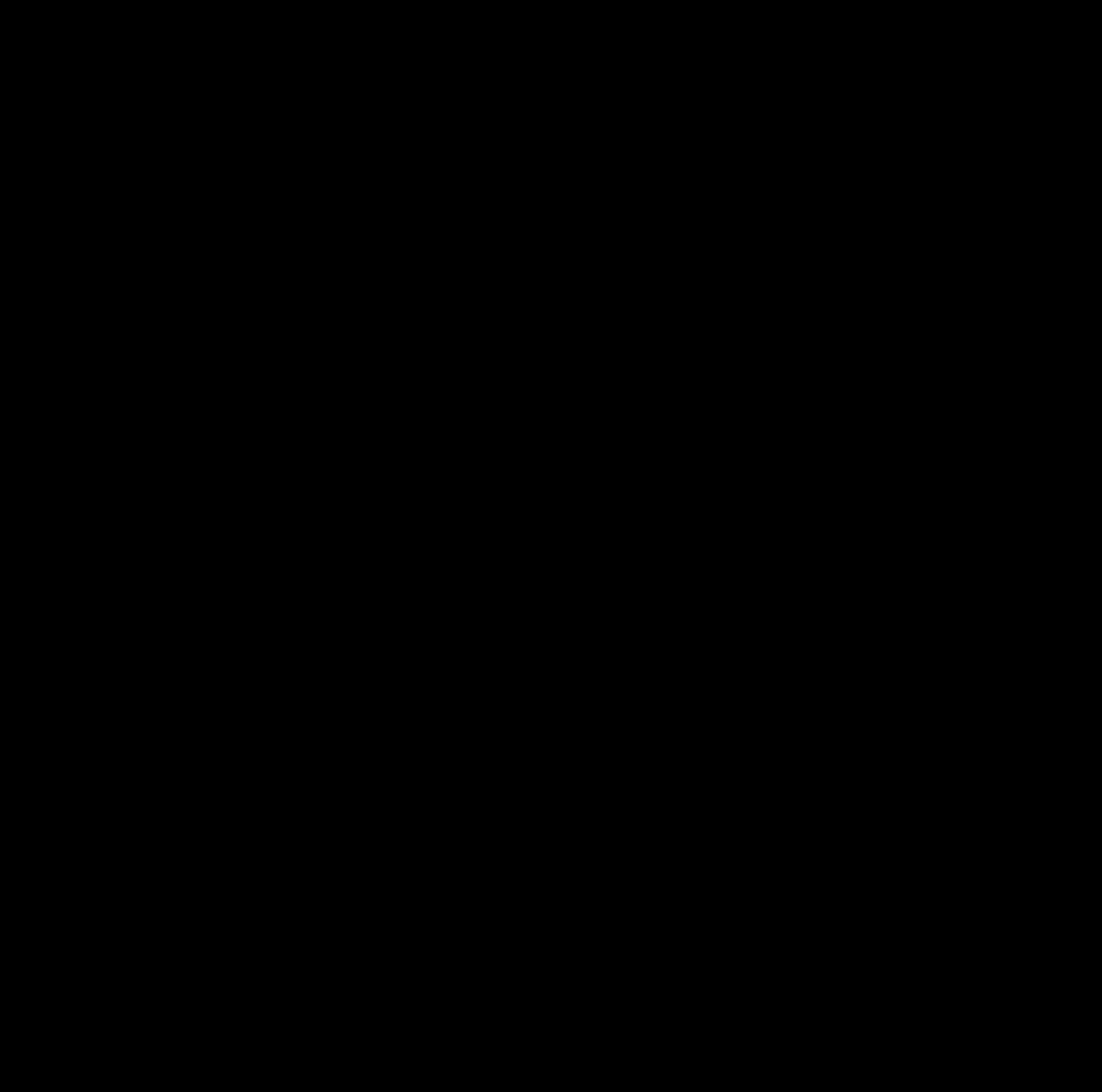
Berlin, den 6. Oktober 1951

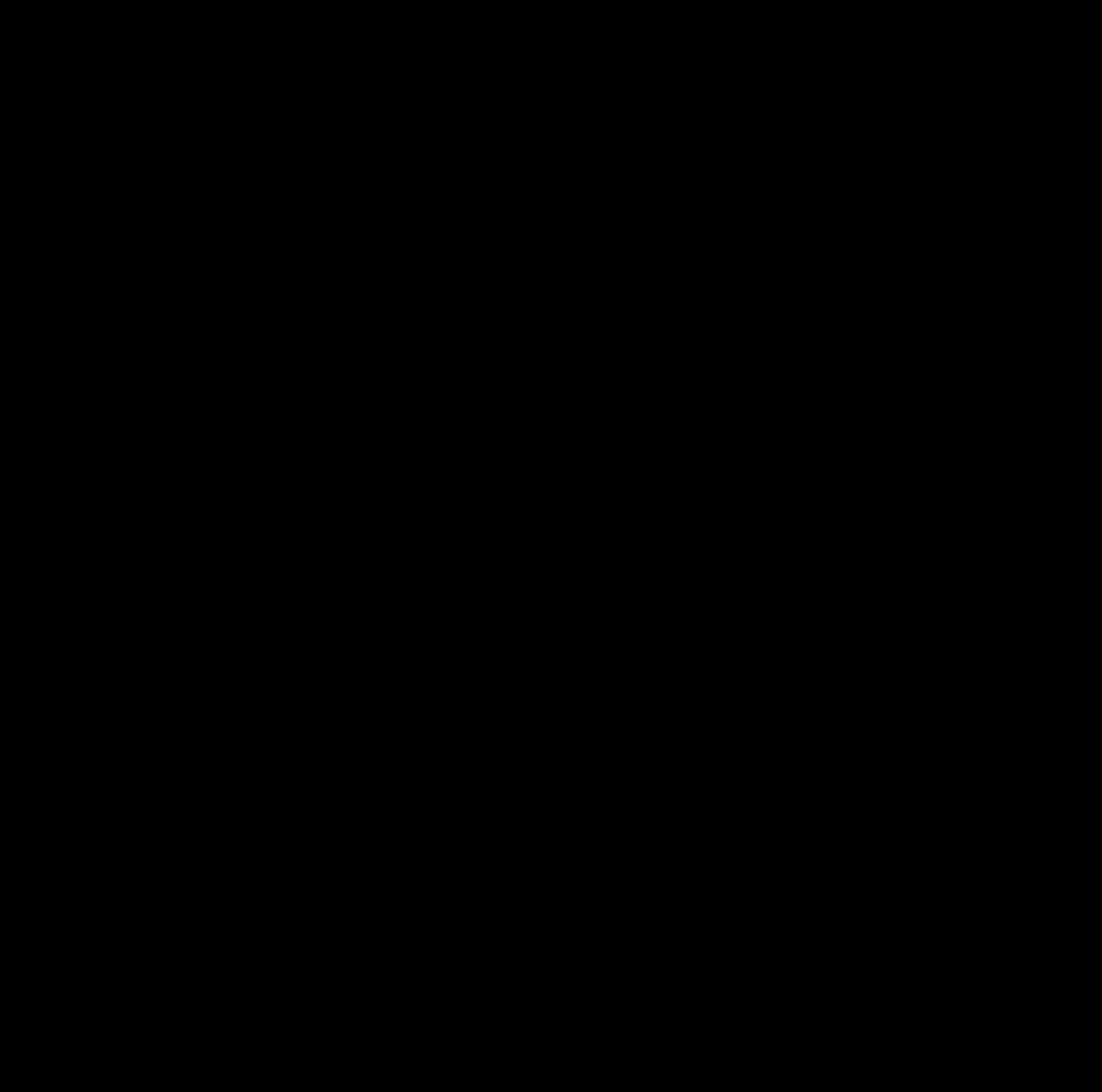
Ministerium der Finanzen

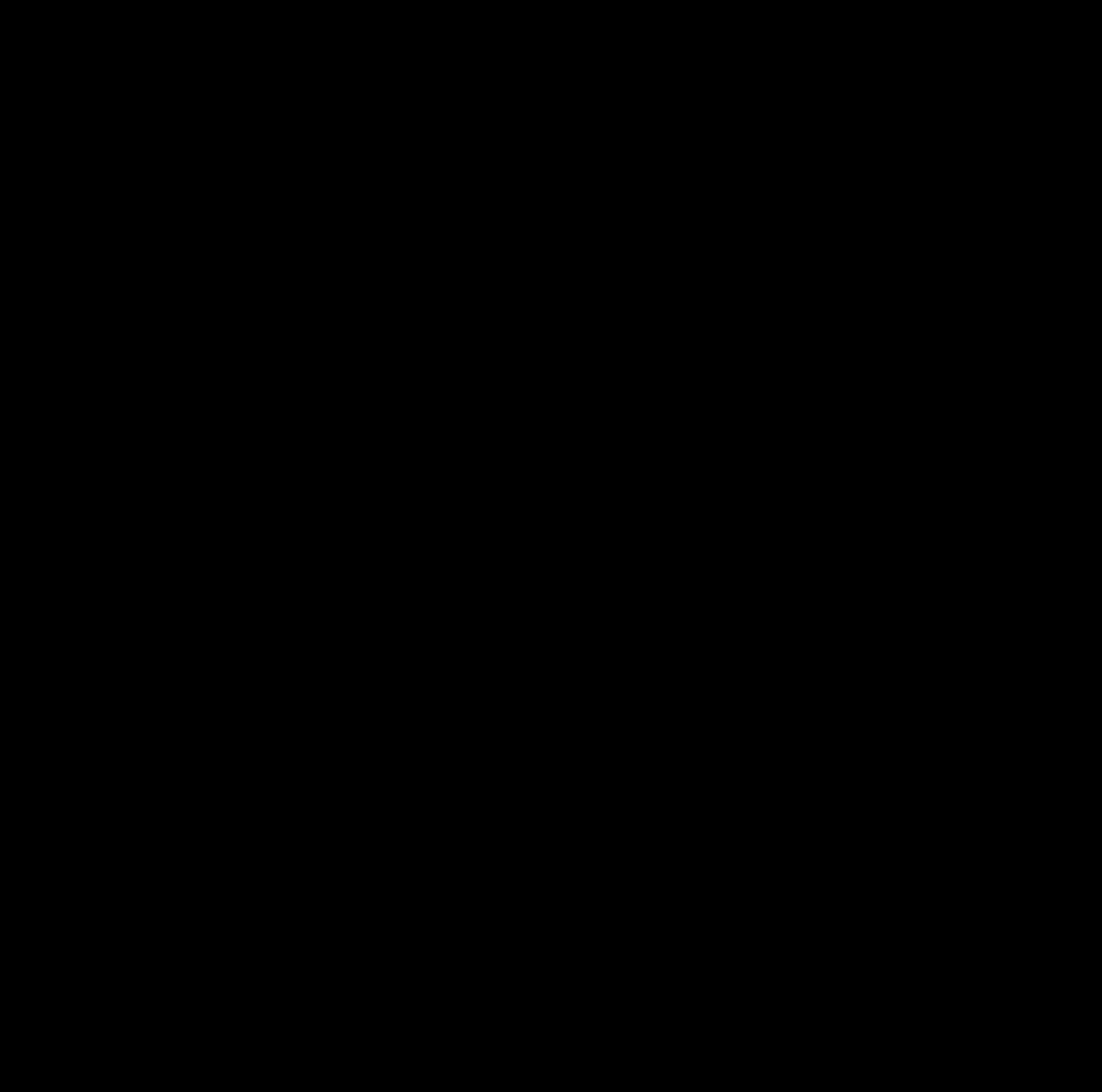
Dr. Loch

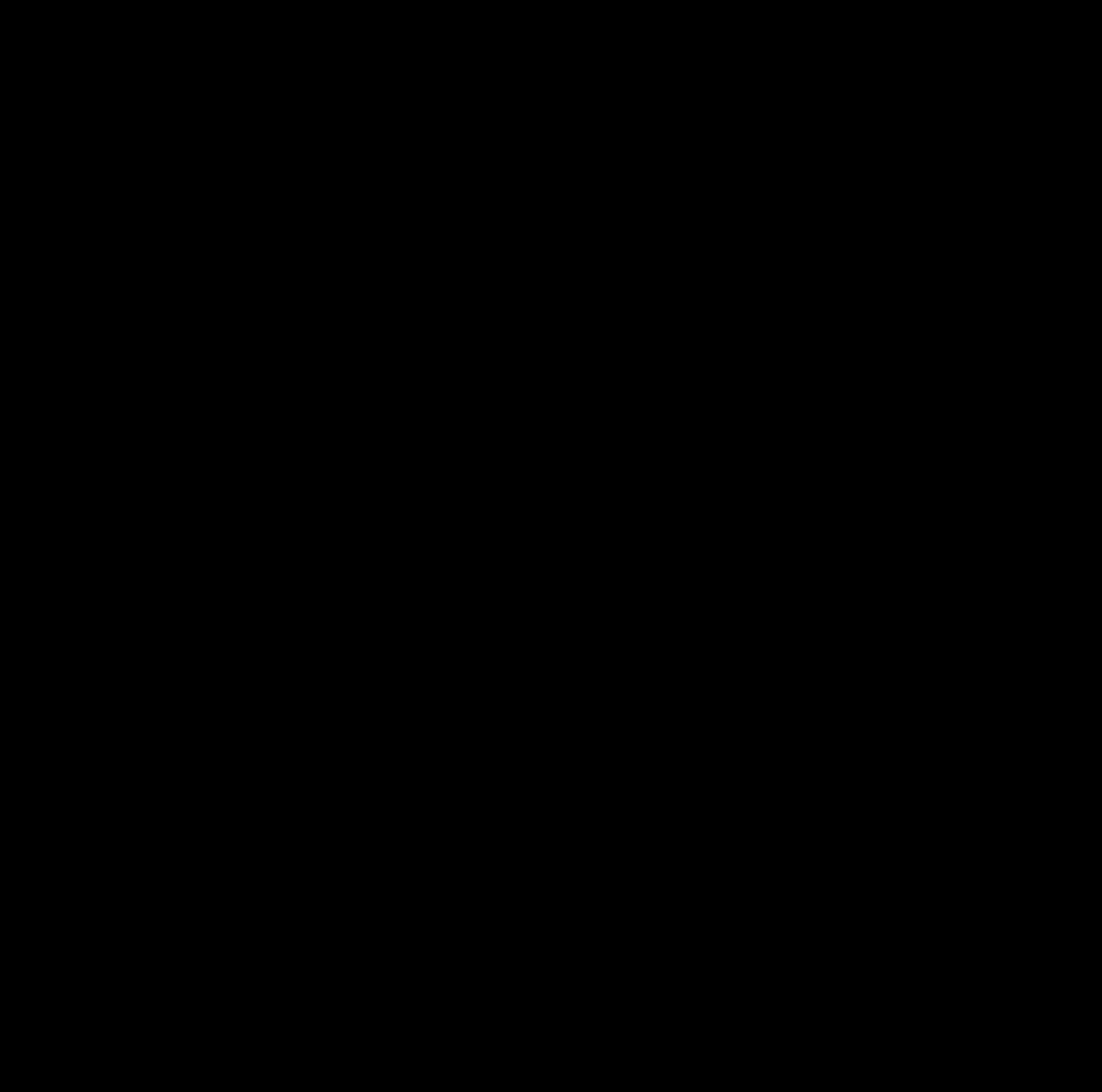
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

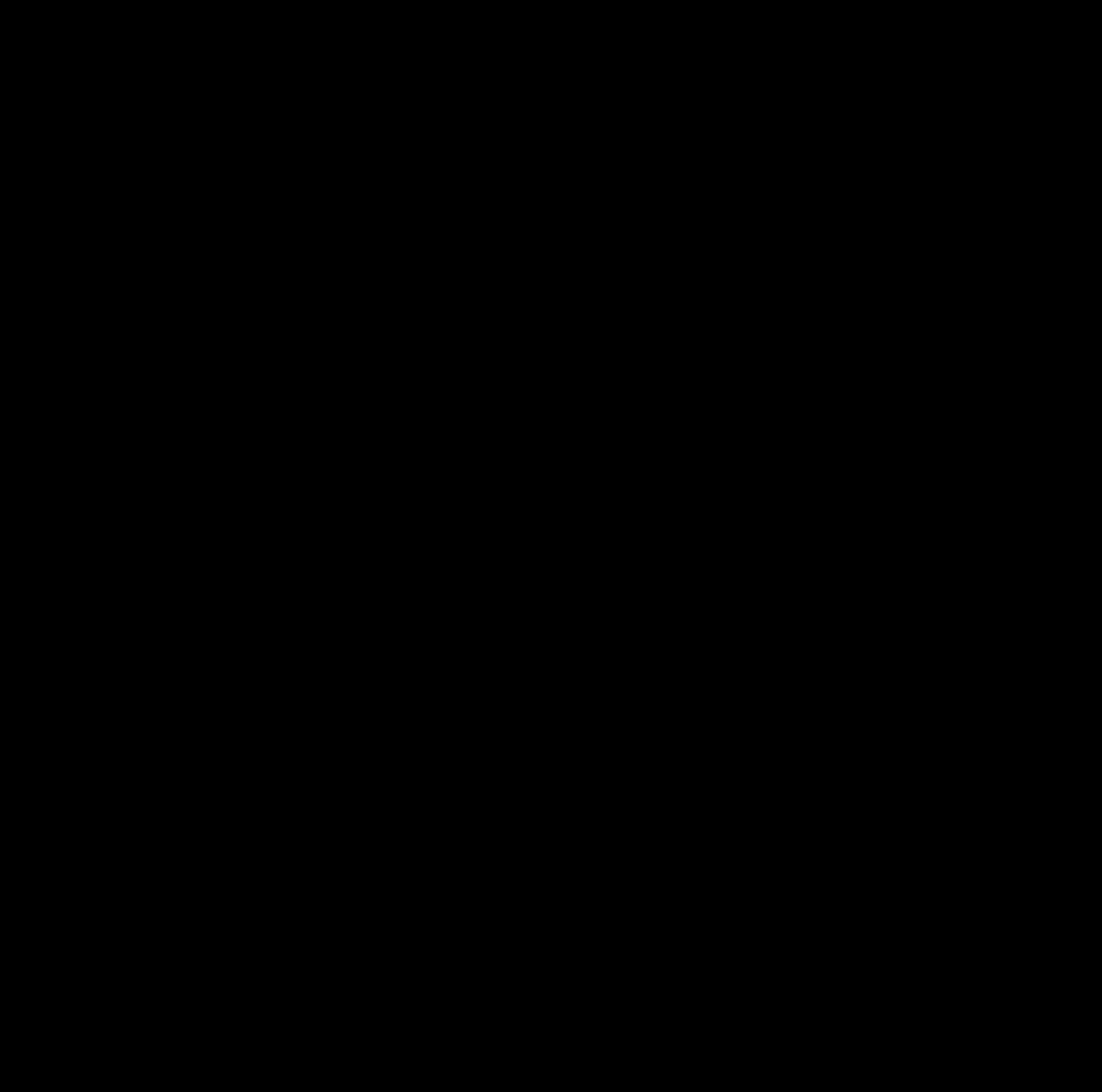


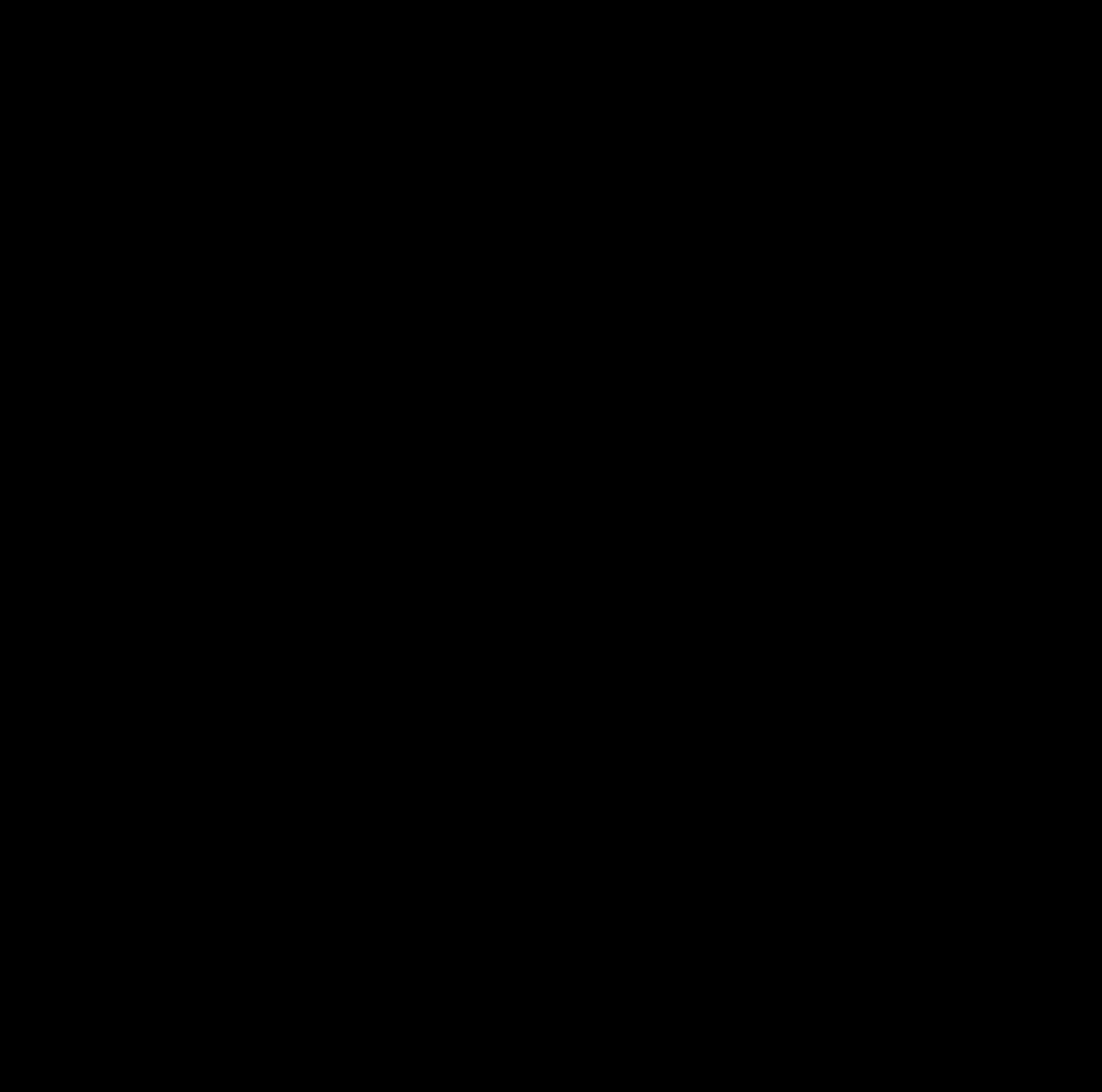


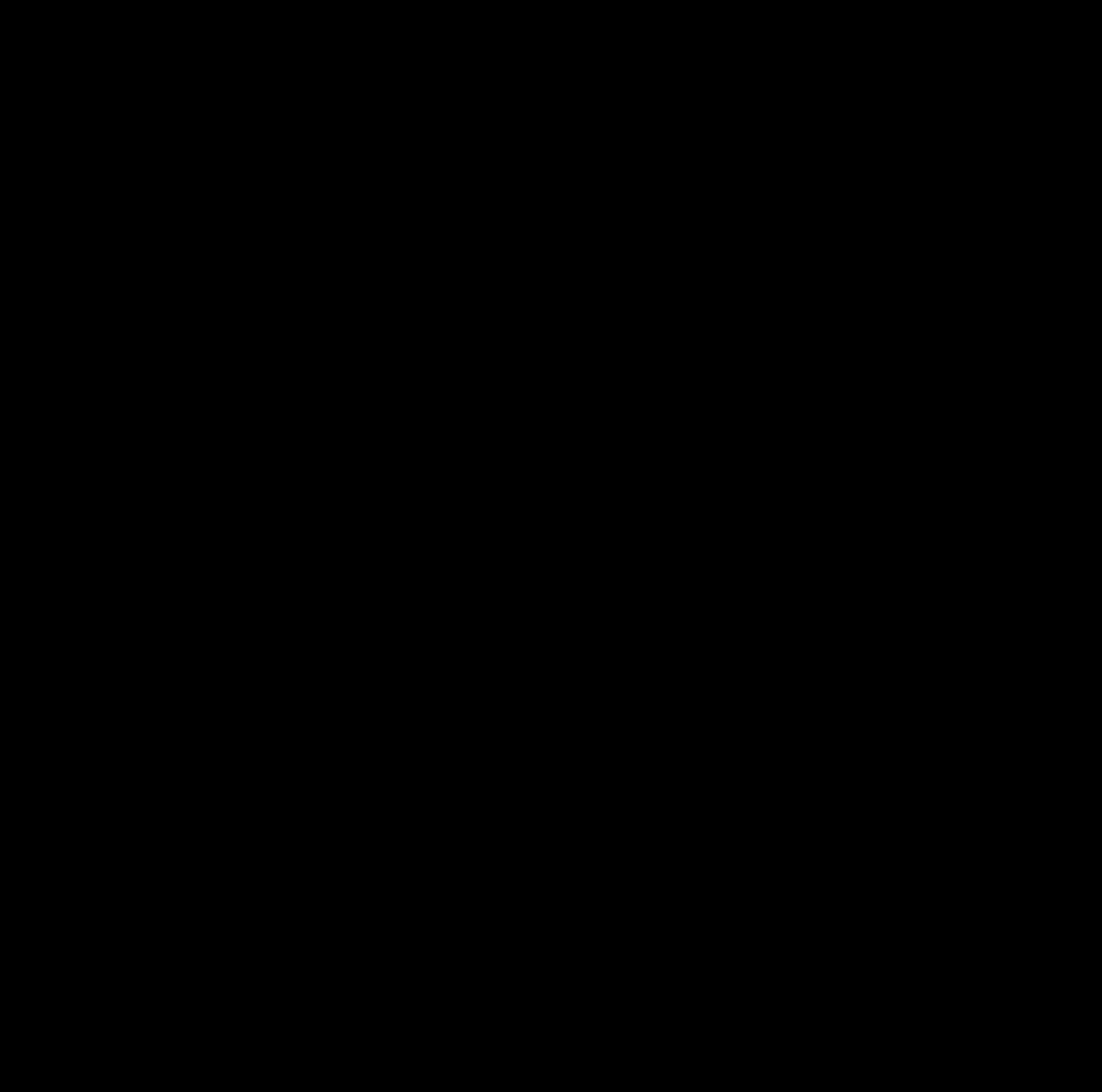












GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 18. Oktober 1951

Nr. 123

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 51	Änderung der Anordnung über die ärztliche Leichenschau	921
10. 10. 51	Bekanntmachung über das Erste Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren	923

Änderung der Anordnung über die ärztliche Leichenschau.

Vom 10. Oktober 1951

Die Anordnung vom 9. März 1949 über die ärztliche Leichenschau (ZVOBl. I S. 267) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arzt hat den Totenschein dem Anzeigepflichtigen (§ 3) zwecks Anzeige und Beurkundung des Sterbefalles beim zuständigen Standesamt des Sterbeortes auszuhändigen, sofern nicht § 7 Abs. 2 entgegensteht.

(2) Wird der Totenschein gemäß § 7 Abs. 2 der zuständigen Verwaltungsstelle der Volkspolizei übermittelt, so obliegt dieser die Anzeige des Sterbefalles, nachdem der Staatsanwalt oder der Amtsrichter die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(3) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Erteilung eines Bestattungsscheines zulässig.

(4) Der Bestattungsschein ist durch den Standesbeamten nach Beurkundung des Sterbefalles kostenlos zu erteilen.“

§ 2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Feuerbestattung bedarf der Bestattungsschein der Bestätigung des für den Sterbeort oder den Einäscherungsort zuständigen Kreis- oder Gerichtsarztes.“

§ 3

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ergibt sich bei der Besichtigung der Verdacht, daß der Tote nicht eines natürlichen Todes

gestorben ist, oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, so hat der Arzt unverzüglich die zuständige Verwaltungsstelle der Volkspolizei unter gleichzeitiger Überreichung des Totenscheines zu benachrichtigen.“

§ 4

Der Totenschein und der Bestattungsschein gemäß § 9 Abs. 1 erhalten die aus der Anlage A ersichtliche Fassung.

§ 5

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Standesbeamten haben die Totenscheine nach Übertragung der Todesursache auf die Sterbefallzählkarten zusammen mit diesen dem Statistischen Landesamt einzureichen.“

§ 6

(1) Der § 14 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) wer entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Leiche ohne Bestattungsschein bestattet,“

(2) Der § 14 wird wie folgt ergänzt:

„d) der Arzt, der die ihm gemäß § 7 obliegenden Pflichten nicht oder ungenügend erfüllt.“

§ 7

Diese Änderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle

Minister

Anlage A

zu § 9 Abs. 1

Totenschein

I. Vom Arzt auszufüllen¹⁾

1. a) Bei bekannten Toten:
 Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)
 Wohnort und Wohnung:
 Geburtsdatum:
 Der Tod ist eingetreten am 19....., Uhr
 Bei Tod innerhalb der ersten 48 Stunden nach der Geburt in Stunden:
- b) Bei unbekanntem Toten:²⁾
 Geschlecht: männlich — weiblich³⁾ Ungefähres Alter: Jahre
 Erkennungsmerkmale:
 Die Leiche ist aufgefunden am 19....., Uhr
 in
 Der Tod ist wahrscheinlich eingetreten am 19....., Uhr
2. Wann (Tag und Stunde) und an welchem Ort wurde der Tod festgestellt? (Straße und Hausnummer oder Stelle genau bezeichnen)

3. Feststellungen zur Todesursache:
 a) Grundleiden:
 b) Folgekrankheiten:
 c) Begleitkrankheiten:
 d) Auf welches der unter a) bis c) genannten Leiden ist der Tod unmittelbar zurückzuführen?

- Ist die Todesursache zweifelhaft? (evtl. Zweifel anführen)
- Ist eine Leichenöffnung veranlaßt? Ja — Nein³⁾
 Wenn ja, bei welchem Institut oder Arzt?
- Sind obige Feststellungen zur Todesursache bereits das Ergebnis der Leichenöffnung? Ja — Nein³⁾
 Liegt Unfall, Tod durch fremde Hand oder Selbstmord vor?³⁾
 (Nähere Umstände angeben)
- Besteht auf Grund der Leichenschau Verdacht auf nicht natürlichen Tod?³⁾ Ja — Nein³⁾
4. War der Unterzeichnete der behandelnde Arzt? Ja — nein²⁾. Wenn nicht, wer war der letzte behandelnde Arzt? (Anschrift angeben):
, den 19.....

Eigenhändige Unterschrift:

(möglichst unter Stempelbedruck)

Wohnung des Arztes:

Telefon:

¹⁾ Bei der Ausfüllung des Totenscheines sind die Vorschriften des „Merkblattes für Ärzte über die Ausstellung von Totenscheinen“ zu beachten (Anlage B zur Anordnung vom 9. März 1949 über die ärztliche Leichenschau — ZVOBl. I. S. 267).
²⁾ Die zuständige Verwaltungsstelle der Volkspolizei ist unter Beifügung des Totenscheines zu benachrichtigen.
³⁾ Zutreffendes unterstreichen.

Zur Beachtung für den Anzeigepflichtigen!

Der Sterbefall ist umgehend dem zuständigen Standesamt des Sterbeortes anzuzeigen. Der Totenschein und der Personalausweis des Verstorbenen sind abzugeben und Geburts- und Heiratsurkunde, gegebenenfalls Scheidungsurteil usw. mitzunehmen und vorzulegen.

II. Vom Standesbeamten auszufüllen

Standesamt: Nr. im Sterbebuch:

(Vom Standesbeamten abzutrennen)

Bestattungsschein

Standesamt den 19.....
 Der / Die
 geboren am in
 zuletzt wohnhaft in ist am 19.....
 in Straße Nr. verstorben.
 Der Sterbefall ist unter Nr. beurkundet worden.
 Die Bestattung^{*)} kann vom an erfolgen.

Der Standesbeamte

(Unterschrift und Dienststempel)

^{*)} Feuerbestattung ist nur zulässig, wenn umseitige kreisärztliche Bescheinigung ausgestellt ist.

Rückseite des BestattungsscheinesNoch: Anlage**Kreisärztliche Bescheinigung*)**

Die von mir vorgenommene Leichenschau ergab keine Bedenken gegen die Feuerbestattung des umseitig benannten Verstorbenen.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Arztes)

*) Kann nur von einem nach § 5 Abs. 1 und 2 der Anordnung vom 9. März 1949 über die ärztliche Leichenschau (ZVOBL I. S. 267) zuständigen oder ermächtigten Arzt ausgestellt werden.

**Bekanntmachung
über das Erste Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren.**

Vom 10. Oktober 1951

1. Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBL I S. 766) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik als Anlage das Erste Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren bekanntgegeben.
2. Das Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren gliedert sich in:
 - Teil A Verzeichnis der Chemotherapeutica und
 - Teil B Verzeichnis der Biopräparate, Seren und Impfstoffe.
 Dem Ersten Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren werden als
 - Beilage A eine Übersicht der Indikationsgruppen,
 - Beilage B eine Übersicht der Herstellerfirmen,
 - Beilage C eine Übersicht über die Abgabebestimmungen von Tierarzneifertigwaren
 angeschlossen.
3. Der Teil A des Verzeichnisses enthält die Namen der zugelassenen Tierarzneifertigwaren mit Kennzeichen der Indikationsgruppen, die Kennziffern der Herstellerfirmen und die gemäß § 2 Abs. 2 der angeführten Anordnung den einzelnen Tierarzneifertigwaren zugeteilten Kennziffern sowie die Bestimmungen über Abgabe.
4. Die im Teil B des Verzeichnisses aufgeführten Erzeugnisse dürfen nur nach Überprüfung und Freigabe jeder einzelnen Produktionsauflage durch das Zentral-Kontroll-Institut für Veterinär-Impfstoffe oder durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Verkehr gebracht werden.
5. Die nicht im Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren aufgeführten Erzeugnisse dürfen, soweit dies bisher nicht untersagt wurde, mit Verkündung dieses Verzeichnisses nicht mehr hergestellt werden. Der Verkauf der nicht im Verzeichnis eingetragenen Tierarzneifertigwaren ist bis zum 31. Dezember 1951 gestattet.

Berlin, den 10. Oktober 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage

zu Ziffer 2 vorstehender Bekanntmachung

Erstes Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren

Teil A — Verzeichnis der Chemotherapeutica

Kennzeichen der Indikationsgruppe	Name des Präparates	Kennziffern der Herstellerfirma	Kennziffern des Präparates	Kennziffern der Verkauflichkeit
1	2	3	4	5
II b	Abführmittel für Tiere	A 07	0001	A
II b	Abführmittel für Rinder, Schafe, Ziegen und Kälber	F 04	0005	—
II b	Abführmittel für Schweine, Hunde und Pferde	G 06	0006	—
II b	Abführmittel für Rinder, Schafe und Ziegen	G 06	0006-1	—
II b	Abführpulver für Pferde und Rinder	F 13	0007	—
II b	Abführmittel für Tiere	W 19	0008	—
II b	Abführmittel	W 17	0271	—
III	Acetatmischung „stark“	A 05	1011	—
XVIII B, i	Acetat-Salbe	G 06	0353	—
III	Aciterran	VVP 01	0080	—
XI g	Acrid	VVP 01	0140	—
XIV a	Adsorbol T	C 12	0110	—
VII A, a	Ätz-Colloidium	VVBr 04	0071	A Rp
VII A, a	Ätz-Stifte	A 05	0065	A Rp
I a	Afarom	VVP 01	0015	A fz
XVIII A, b	Agra-Melchhilfsmittel	A 07	0459	—
XVIII B, e	Allgemeine Zink-, Teer-, Wund- und Heilsalbe	F 08	0460	—
II a	Aloe-Extraktpillen	A 05	0004	A mm
XV a	Ammarsen	VVP 01	0569	A Rp
VII A, b	Amino-Weidnerit	W 04	0405	A Rp
XC	Analept	VVP 01	0180	A Rp mm
VI b	Analgeticum	VVP 01	1038	A mm
XVIII B, f	Anal-Salbe	G 06	0366	A fz
XI g	Antikaumatol	A 05	0157	A fz
XIV a	Antilaxol V	W 09	0122	—
XI a	Antistœcophytol	A 05	0222	A Rp mm
XVIII B, k	Antiphlegmon	VVP 01	0315	A
XII A, b	Antisept	A 05	0360	A Rp mm
I f/V a	Antisterrilitätsmittel „E“	A 05	0392	A Rp fz
XX b	Antivermin	A 03	0434	A Rp
XII A, a	Apocalit für Tiere	A 03	0217	A mm
XVII b	Appetitpulver	S 22	0362	—
XVII b	Appetit- und Fresspulver für Hunde	F 04	0481	—
	Aqua redestillata	A 03	1006	A
II a/XX c	Arecolinum hydrobr. sol.	M 08	1010	A Rp mm
II a/XX c	Arecolinum hydrobr. sol.	VVP 01	1049	A Rp mm
XVII a	Arecolin-Veratrin c. Strychnin	A 05	0290	A Rp mm
XI g	Arnica-Opodeldok	F 04	0143	A fz
VII E	Arsaminol ad us. vet.	VVO r 02	0220	A Rp mm
I a	Arsenkuren für Pferde und Fohlen	A 05	0018	A Rp
I a	Arsenkuren für Pferde	S 21	0341	A Rp
VII A, a	Arsenstifte	A 05	0064	A Rp mm
XII B/IV	Arthropur ad inject.	A 05	0125	A Rp mm
XII A, a	Atarocar ad inject.	A 05	0205	A mm
XIII d	Atarocar zur Einreibung	A 05	0262	A fz
XII D	Atropinum sulf. sol.	A 05	1012	A Rp mm
XVIII B, g	Augensalbe ad us. vet.	A 05	0337	A Rp
XVIII B, g	Augensalbe für Tiere 2%	W 19	0380	A
XVIII B, g	Augensalbe für Pferde, Rinder, Maultiere und Esel	F 04	0342	A
XVIII B, g	Augensalbe, gelb, 1%	VVBr 04	0302	A
XVIII B, g	Augensalbe, gelb, 5%	VVBr 04	0301	A Rp
XVIII B, g	Augensalbe, weiß	VVBr 04	0303	A Rp
XI f	Ausschwitztinktur	H 09	0147	—
XI g	Ausschwitzessenz für Tiere	A 07	0128	—
XA	Baldriantropfen, Tct. Val. simpl.	F 04	0187	—
XA	Baldriantropfen, Tct. Val. DAB 6	F 04	0186	—

Noch: Anlage, Teil A

Kennzeichen der Indikationsgruppe	Name des Präparates	Kennziffern der Herstellerfirma	Kennziffern des Präparates	Kennziffern der Verköflichkeit
1	2	3	4	5
XVIII B, l	Balingolsalbe	W 15	0383	A fz
II a	Barium chloratum	A 05	1013	A Rp mm
XI g	Berg-Arnikatinktur	F 04	0142	—
I f	Betapan-Pulver	A 08	0158	—
I c	Bioskalk	G 06	0027	—
XVII a	Blähsucht, Mittel gegen akute	M 08	0295	A Rp
VII B, a	Blähsuchtinktur	A 07	0074	A
VII B, a	Blähsuchttropfen	B 09	0152	—
VII B, a	Blähsuchttropfen für Kaninchen	F 04	0079	—
XVIII B, l	Blister, roter	A 05	0319	A Rp
XVIII B, c	Blutstillender Wundbalsam	F 04	0345	—
XVI c	Borsäure-Streupulver	VVBr 04	0253	—
XVIII B, e	Borsäure-Wundsalbe	W 19	0382	—
I h	Bovisan Salzleckstein	VVOr 05	0571	—
V b	Brunsmittel für Schweine	F 04	0480	A Rp
V b	Brunsmittel für Pferde	F 04	0473	A Rp
V b	Brunsmittel für Rinder	F 04	0474	A Rp
V b	Brunspulver	A 07	0049	A Rp
XVIII B, e	B-T-Z-Salbe	VVBr 04	0304	A
III	Burow'sche Mischung	A 05	0055	—
III	Burow'sche Mischung	S 21	0057	—
III	Burow'sche Mischung	W 15	0058	—
III	Burow'sche Mischung	W 19	0059	—
III	Burow'sche Mischung	P 13	0056	—
I d	Calcikam	VVOr 05	0569	—
XII A, a	Calcium glukonicum	M 08	0216	A mm
I c	Calcivet	G 06	0028	—
I d	Calcophos-Futterkalk	U 02	0483	—
I d	Calcophos-Spezial-Futterkalk	U 02	0484	—
XII A, a	Calmachlor	S 21	0206	A mm
II c	Calomel-Tabletten	M 08	0010	A Rp fz
XII B	Camphochin für Tiere	A 03	0173	A mm
XX c	Canascarol	M 08	0449	A Rp fz
VII A, a	Cancerex	A 05	0412	A Rp
XVIII B, l	Canthachrom-Salbe	VVBr 04	0365	A Rp
XVIII B, l	Canthariden-Salbe	A 05	0336	A Rp
XIV A	Carbo-Bolus	A 05	0100	—
XII C	Casein-Lösung	A 05	0204	A mm
XII B	Cejakol	A 05	0203	A Rp mm
XII B	Cejodyl	A 05	0202	A Rp mm
XVIII B, d	Cejodyl-Salbe	A 05	0320	A
XII B	Cejodyl-Terpen	A 05	0201	A Rp mm
I g	Celotin	VVS 02	0036	—
VI	Chloralhydrat	VVP 13	0236	A Rp
VII D	Chloramin-Fahlberg DAB 6	VVOr 02	0200	—
II a	Cholentyl	A 05	0228	A Rp mm
XX f	Cholivetrat	A 05	0413	A Rp mm
II e	Cholsepur	A 05	0463	A Rp mm
VII A, b	Chromotinktur	VVP 01	0063	A
VII B, a	Citan	VVP 01	0075	A
XC	Coffein natr. salicyl. sol.	A 05	1014	A Rp mm
XC	Coffein natr. salic. sol.	M 08	1030	A Rp mm
II d	Colfin	VVP 01	0230	A mm
II d	Colfinoral	VVP 01	0072	A fz
VII A, b	Collodium Amm. sulfoichthyol.	VVBr 04	0060	A mm
VII A, b	Collodium jodoformiatum	VVBr 04	0061	A mm
XIV a	Contradiarrhin	G 06	0108	—
I g	Crinol	G 06	0492	—
XVIII B, l	Crinolthyl, 10%	G 06	0356	—
XVIII B, l	Crinolthyl, 20%	G 06	0356-1	—

Noch: Anlage, Teil A

Kennzeichen der Indikationsgruppe	Name des Präparates	Kennziffern der Herstellerfirma	Kennziffern des Präparates	Kennziffern der Verköflichkeit
1	2	3	4	5
XIII c	Cuprisept, flüssig	A 05	0282	A fz
XIII c	Cuprisept-Streupulver	A 05	0283	—
XIII b	Delicia-Dasselöl	D 09	0221	—
XVIII B, c	Delphin-Equisan-Salbe	D 10	0266	—
XIII b	Denix	VVP 01	0267	—
If	Detamin	A 08	0456	A fz
XC	Deumacard für Tiere	D 03	0168	A mm
X B, c	Dicophedrin	A 05	0184	A Rp mm
XII a	Digerin	A 05	0289	A Rp
X B, b	Digapellol	A 05	0183	A Rp mm
X B, c	Digicoffin	A 05	0182	A Rp mm
X B, b	Digihydrol	S 21	0188	A Rp mm
X B, b	Digitalis-Lösung	A 03	0174	A Rp mm
Id	Dikra-Vital-Futterkalk	W 18	0087	—
XX a	Distex für Rinder	A 05	0446	A Rp fz
XX a	Distex für Schafe und Ziegen	A 05	0447	A Rp fz
II a	Drasticum	A 05	0003	A Rp
XVIII B, e	Drucksalbe	G 06	0355	—
XVIII B, l	Drusesalbe	F 04	0343	A
XVIII B, l	Drusesalbe	M 08	0091	—
XVIII B, l	Druse-Vasoliment	A 05	0085	A Rp
VII B, b	Druse-Vasoliment, innerlich	A 05	0086	A mm
XVIII B, k	Dumex-Salbe	M 09	0386	—
XIV b	Durchfall der Pferde und Fohlen	M 08	0116	—
XIV b	Durchfall der Kälber	M 08	0114	—
XIV b	Durchfall der Hunde und Katzen	M 08	0113	—
XIV b	Durchfall des Geflügels	M 08	0112	—
XIV b	Durchfall bei Kälbern und Kleintieren	D 10	0321	—
XIV a	Durchfall der Schweine und Ferkel	M 08	0115	—
XIV c	Durchfallpulver	P 13	0169	A fz
XIV b	Durchfallpulver für Kälber	W 17	0104	—
XIV a	Durchfallpulver	A 07	0094	—
XIV a	Durchfallpulver für Tiere	W 19	0121	—
XIV a	Durchfallpulver für Ferkel	F 04	0105	—
XIV a	Durchfallpulver für Saugferkel	D 09	0103	—
XIV b	Durchfallpulver	S 22	0370	—
XIV b	Durchfalltropfen	M 08	0117	A fz
XII A, c	Dysbasin	VVP 01	0189	A mm
II a	Dyspepsie, Mittel gegen akute	M 08	0011	A Rp
I e	Eierlegepulver	A 07	0012	—
I e	Eierlegepulver	G 06	0255	—
I e	Eierlegepulver „Doppelei“	P 13	0019	—
I e	Eierlegepulver „Garanta“	VVS 02	0035	—
I e	Eierlegepulver „Legefix“	K 01	0165	—
I e	Eierlegepulver „Ova-Ova“	R 08	0046	—
I e	Eierlegepulver „Ovaplor“	VVOr 06	0499	—
I e	Eierlegepulver „Legewunder“	F 08	0021	—
XVIII B, h	Einpinselung gegen Maulschwämmchen	F 04	0073	—
XVIII B, h	Ekzemsalbe für Tiere	W 19	0361	A Rp
XVIII B, h	Ekzemsalbe	G 06	0351	A fz
V g	Elastische Wephakonstäbchen	W 19	0406	A Rp fz
XI d	Embrokation	VVBr 04	0131	A fz
XA	Emphysan	VVP 01	0179	A Rp
V d	Endomesan (A und B)	VVBr 04	0397	A Rp mm
XC	Ephadren	A 03	210 (H)	A Rp mm
XII A, d	Epileptasid	VVP 01	201 (H)	A Rp mm
XI d	Equisan Rest. Fluid	M 08	0150	A fz
V c	Ergotin	A 05	0424	A Rp mm
XVIII A, a	Eudermatan-Salbe	VVP 01	0316	—

Noch: Anlage, Teil A

Kennzeichen der Indikationsgruppe	Name des Präparates	Kennziffern der Herstellerfirma	Kennziffern des Präparates	Kennziffern der Verkäuflichkeit
1	2	3	4	5
XVIII A, a	Eutermittel	A 05	0333	A fz
XVIII A, a	Eutersalbe „Agraria“	A 07	0299	—
XVIII A, a	Eutersalbe „Hermal“	H 05	0495	—
XVIII A, a	Eutersalbe	A 05	0328	—
XVIII A, a	Eutersalbe	H 09	0359	—
XVIII A, a	Eutersalbe	G 06	0352	—
XVIII A, a	Eutersalbe	W 17	0341	—
XVIII A, a	Eutersalbe	F 04	0344	—
XVIII A, a	Eutersalbe	C 03	0361	—
V b	Fedrogal	G 06	0231	A fz
Ib/VII B, b	Ferrylen	F 07	0149	—
IV/II b	Fieberwädriges Abföhrmittel	C 09	0127	A
XI d	Fluidum Extrakt	A 07	0129	A
V f	Folacapon	01 02	0118	A mm
V f	Foloestrol T	01 02	0172	A mm
XVI c	Formaton-Streupulver	M 08	0257	—
I a	Fowler'sche Lösung	W 19	0043	A Rp
I c	Frestust- und Mastpulver	A 07	0013	—
I d	Frest- und Aufbaupulver mit Spurenelementen	E 03	0461	—
I d	Futterkalk Strehlaer	VVOr 07	0562	—
I d	Futterkalkmischung „Elbegold“	Z 02	0082	—
I d	Futterkalkmischung „Eri“	M 13	0048	—
I d	Futterkalkmischung, gewürzte, phosphorsaure	B 10	0488	—
I d	Futterkalk „Hei-Ho-Da“	H 12	0561	—
I c	Futterkalk mit Vitamin D ₂	B 10	0489	—
I d	Futterkalk „Goliath“	H 11	0503	—
I d	Futterkalk „Rapid“-b	H 10	0502	—
I c	Futterkalk „Phosko“ mit Vitamin D ₂	R 09	0563	—
I d	Futterkalk „Phosko“	R 09	0501	—
I d	Futterkalk „Standard K“	L 08	0565	—
I d	Futterkalk „Spezial A“	F 08	0185	—
I d	Futterkalk „Spezial B“	F 08	0022	—
I d	Futterkalk „Steh auf“	R 10	0099	—
I d	Futterkalk, Tangermünder	VVV 03	0464	—
I d	Futterkalk „Vonkolin“	V 02	0500	—
I d	Futterkalk, phosphorsaurer	S 24	0504	—
I c	Futterkalk, phosphorsaurer mit Vitamin A, B, D	VVOr 05	0571	—
I d	Futterkalk, gewürzter, phosphorsaurer	F 04	0475	—
XI a	Gallentinktur	A 05	0138	A Rp fz
I g	Gallimed Geflügelgrit	VVOr 05	0570	—
XX a	Gallivern	VVBr 04	0436	A Rp fz
XI c	Gangée'sche Tinktur	A 05	0137	A mm
XX e	Geflügelwurmpulver	G 06	0430	—
II b	Glaubersalz, gereinigt, gewürzt	F 04	0477	—
XII A, a	Gramiper	A 05	0020	A mm
XVIII B, k	Graue Salbe	A 03	0383	A Rp
I g	Grüne Tropfen	G 06	0068	—
VII B, b	Güßelheil	P 13	0240	—
XVIII B, a	Hermal-Maukesalbe	H 05	0496	—
XVIII A, b	Hermal-Melkfett	H 05	0494	—
XVIII B, h	Herpes-Salbe	A 05	0335	A Rp
IX	Hexamethylentetramin, 15%	A 03	0241	A mm
IX	Hexamethylentetramin, 15%	W 19	1015	A mm
IX	Hexamethylentetramin, 33%	W 19	1015-1	A mm
XIII b	Hexanicon	G 06	0277	—
XX b	Hippasean	VVBr 04	0435	A Rp
XV b	Hustennittel	A 03	0088	A Rp
XV a	Hustempulver	H 09	0089	—
XV a	Hustempulver für Pferde	P 13	0092	—
XV a	Hustempulver für Pferde und Fohlen	M 08	0090	—

Noch: Anlage, Teil A

Kennzeichen der Indikationsgruppe	Name des Präparates	Kennziffern der Herstellerfirma	Kennziffern des Präparates	Kennziffern der Verkauflichkeit
1	2	3	4	5
XVIII B, k	Hydragol	W 15	0376	A Rp
XVII a	Indigestol	VVBr 04	0291	A Rp
XIII e	Insektenpulver für Geflügel	M 08	0279	—
VI d	Isocain, 5%	VVP 01	0233	A Rp mm
VI d	Isocain, 2%	VVP 01	0239	A Rp mm
XII B	Jodochinol	A 05	0199	A mm
XII B/VII E	Jodochinol, 4%	A 05	0070	A mm
XII E	Jodochinol-Kolloidal	A 05	0198	A mm
XII C	Jodochinolin-Casein, schwach	S 21	0208	A mm
XII C	Jodochinolin-Casein, stark	S 21	0207	A mm
VII D	Jod-Jodkali Substanz	VVP 01	1048	A Rp mm
XI g	Jodkampfer-Vasoliment	S 21	0156	A
VII A, b	Jodoformäther	A 05	0069	A mm
V d	Jodugol	VVP 01	1047	A Rp mm
XI e	Jokamvasol	A 05	0134	A
XI c	Jokamvasol c. Hydr. bijod.	A 05	0132	A Rp
XI b	Jokamvasol c. Ol. Crotonis	A 05	0133	A Rp
XII B	Jolachinol	A 05	0197	A mm
XIV b	Kälber-Durchfallpulver	H 09	0109	—
XIV b	Kälbertropfen	D 10	0176	A
I d	Kalban-Futterkalk „F“	VVOr 06	0485	—
I c	Kalban-Futterkalk mit Vitamin D ₂	VVOr 06	0486	—
XX e, f	Kalium picronitricum	A 05	1018	A mm
XIII a	Kalkbeinsalbe	G 06	0225	—
XIII a	Kalkbeinsalbe	F 04	0224	—
XIII a	Kalkbeinsalbe	A 03	0223	—
I h	Kalksalzleckrolle „Fackula“	F 09	0466	—
II e	Kalomel-Tabletten	VVP 01	0002	A Rp fz
I g	Kalzium-Präparat „Age“	VVA 03	0506	—
XVIII B, h	Kammgrindsalbe	G 06	0350	A Rp
XVIII B, I	Kampfer-Salbe	M 08	0377	A
VII B, a	Kanin II	W 15	0081	—
XIV A	Kaninchenpulver Nr. 1	G 06	0107	—
II b	Kaninchenpulver Nr. 3	G 06	0037	—
XX e	Kaninchenpulver Nr. 4	G 06	0452	—
XI d	Kiefernadel-Kräuterfluid	F 04	0141	—
XVIII B, e	Kienteer-, Huf- und Klauensalbe	F 08	0230	—
XVIII B, a	Klauensalbe	G 06	0354	—
I c	Knochenmittel „Vetosan“ mit Vitamin D ₂	M 08	0039	—
XIV a	Kohlalob A	W 15	0120	—
V g	Kohlegranulat- und Kohleperhydrat-Stäbe	G 06	0398	A mm
V g	Kohle-Sauerstoffkapseln	M 08	0400	A mm
XI e	Kolik-Leibeinreibung für Pferde	F 04	0229	—
II d	Kolikmittel für Pferde	S 21	0234	A Rp
II a	Kolikmittel für Pferde in Ampullen	W 19	0235	A Rp
II d	Kolik-Terpen-Gemisch	M 08	0232	A mm
XVIII B, e	Kummet- und Satteldrucksalbe	F 04	0346	—
I h	Kupferlecksalz „Fackula“	F 09	0465	—
I h	Kupfersalzleckrolle	V 01	0493	—
XII B	Lachesis	A 05	0215	A Rp mm
Ve	Lajodyl	A 05	0196	A Rp mm
Ve	Lajodyl-Terpen	A 05	0195	A Rp mm
XII A, a	Laptovet ad injekt.	A 05	0017	A mm
I a	Laptovet pulvis	A 05	0111	A fz
XX a	Leberegel-Kapseln für Schafe	M 08	0450	A Rp fz
XVIII B, c	Lebertransalbe, 20%	VVBr 04	0308	A
XVIII B, e	Lebertran-Zinksalbe	VVBr 04	0309	A
XVIII B, e	Lebertran-Zinksalbe	W 19	0377	A

Noch: Anlage, Teil A

Kennzeichen der Indikationsgruppe	Name des Präparates	Kennziffern der Herstellerfirma	Kennziffern des Präparates	Kennziffern der Verköflichkeit
1	2	3	4	5
XI g	Liniment	A 05	0139	A fz
XI g	Liniment	F 04	0347	A fz
I a	Liq. Kali arsenicosi 10fach	S 21	0940	A Rp
XVIII B, e	Lorbeersalbe	M 08	0054	A
XII A, a	Lumbatrop	A 05	0016	A mm
XII B	Lumbatrop J	A 05	0214	A Rp mm
I g	Maderma-Dorschölemulsion mit Kalk	N 02	0032	—
XVIII A, b	Maderma-Melkfett	N 02	0368	—
XVIII B, e	Maderma-Universal-Heilsalbe	N 02	0369	—
VII A, a	Maukepuder mit M. P.	A 07	0410	A fz
VII A, a	Maukepinselung	A 07	0409	A fz
VII A, a	Maukesalbe	A 5	0414	A fz
XVIII B, a	Maukesalbe	G 06	0421	A fz
XVIII B, a	Maukesalbe	F 04	0417	—
XVIII B, a	Maukesalbe	H 09	0423	—
XVIII B, a	Maukesalbe	A 07	0411	A fz
VII A, a	Mauketinktur	G 06	0419	—
I c	Mausersalz	G 06	0026	—
VII C	Meleusol	C 03	213 (H)	—
XVIII A, b	Melkfett	G 06	0365	—
XVIII A, b	Melkfett	W 19	0378	—
XVIII A, b	Melkfett-Parvasan	W 16	0374	—
XVIII B, l	Mercurobrom-Scharfsalbe, 10%	VVP 01	0318	A Rp
XVIII B, l	Mercurobrom-Scharfsalbe, 15%	VVP 01	0317	A Rp
I b/VII B, b	Methylferrol	VVS 02	0422	—
V c	Metrisept	A 05	0233	A Rp
VII C	Mianetten	VVOr 02	0160	—
VI d	Minocain	A 05	0237	A Rp mm
XIII c	Mittel gegen Glatzflechte	F 04	0274	A
XX e	Mittel gegen Spulwürmer bei Pferden und Fohlen, flüssig	M 08	0422	A Rp
XX e	Mittel gegen Spulwürmer bei Pferden und Fohlen, pulverisiert	M 08	0431	A Rp
V h	Multisperm	VVBr 04	0383	A fz
I f	Mykostin für Tiere	P 03	0034	A fz
VI c	Morphinum-Hydrochloricum für Tiere	VVP 09	0491	A Rp mm
XVIII B, k	Nabelbruchsalbe	A 05	0325	A
XVIII B, k	Nabelbruchsalbe	M 08	0364	A
VII C	Natromin	VVP 01	0067	—
I d	Natura-Futterkalk	C 19	0332	—
VII A, a	Nekrotan-Tinktur	VVP 01	0062	A
V c	Neo-Ergotin	A 05	0425	A Rp mm
V f	Oestravet 50/10	VVP 01	1004	A Rp mm
V f	Oestravet-Tabletten	VVP 01	0597	A Rp
XIII c	Ohrenräudesalbe für Kaninchen	G 06	0275	—
XIII c	Ohrmilbenöl	F 04	0468	A Rp
XIII c	Ohrtropfen	S 21	0247	A
X B, a	Oleum camphoratum forte	A 03	0177	A mm
X B, a	Oleum camphoratum forte	A 05	1023	A mm
XI e	Oliment	M 08	0151	A fz
I c	Ossamin	M 08	0047	—
XIII a	Ossicalcin	W 15	0226	—
VI b	Otalgan	S 02	208 (H)	A mm
XIII f	Oticen	VVBr 04	0245	A Rp
XIII c	Otitis-Mittel	A 05	0246	A Rp
VII D	Otrhomin-Pulver	W 04	0404	A Rp
XII B	Otrhomin purissimum sol. ad inject.	W 04	0478	A mm
VII B, b	Otrhomin-Tabletten	W 04	201 (H)	A Rp
V g	Otrhomin-Uterusstäbchen	W 04	0402	A Rp

Noch: Anlage, Teil A

Kennzeichen der Indikationsgruppe	Name des Präparates	Kennziffern der Herstellerfirma	Kennziffern des Präparates	Kennziffern der Verköflichkeit
1	2	3	4	5
XX e	Oxyfin ad us. vet.	C 18	0286	A fz
VI c	Paladrin	B 08	254 (H)	A Rp mm
XC	Panalept	VVP 01	0178	A Rp mm
VII A, a	Panaritan	VVBr 04	0415	A fz
XVIII B, a	Pantaderma	A 05	201 (H)	—
VII B, b	Parenchoral	A 05	0212	A Rp
VII A, b	Parenchymatol A	A 05	0077	A mm
VII A, b	Parenchymatol B	A 05	0192	A mm
VII A, b	Parenchymatol J	A 05	0230	A mm
XII C	Parenchymatol-Casein, 5%	A 05	0194	A mm
XII C	Parenchymatol-Hefe	A 05	0193	A mm
XVIII B, d	Parenchymatol-Salbe	A 05	0322	A
V g, XVI b	Parenchymatol-Hefe-Zinkpuder	A 05	0256	A Rp
XVIII B, d	Parenchym-Salbe	A 05	0323	A
XII B	Parenchymatol-Silberweiß	A 05	0211	A Rp mm
XII A, a	Paresolyt pro inject.	VVP 01	0218	A mm
XVIII A, a	Parvasan-extra (Eutersalbe)	W 16	0373	—
XIII b	Pedix-Puder	VVSx 04	0260	—
XIII b	Pedix-Emulsion	VVSx 04	0259	A fz
XIII b	Pedixol	VVSx 04	0170	—
XIII b	Pedix-Spezial	VVSx 04	0261	A fz
V g	Pep-Kapseln	A 05	0390	A Rp
V g	Pep-Stäbe	A 05	0391	A Rp
XX b	Perequid, 3%	VVP 01	0564	A Rp
XVII B	Pericol	VVP 01	0285	A fz
XIII e	Pervalan	VVP 01	0206	A fz
XII D	Pilocarpin hydrochl. solut.	A 05	1025	A Rp mm
XII A, a	Plasmatrop	A 05	0118	A Rp mm
XIII d	P-L-Emulsion	VVBr 04	0284	A fz
XIV c	Pletophil, neu	A 05	0076	A Rp
VII C	Promtan	VVOr 02	0161	—
XVIII B, c	Providerm-Salbe	G 06	0357	—
VII A, a	Pulver gegen Strahlkrebs und Strahlfäule	D 09	0416	A fz
XI g	Pustafliid	F 13	0167	A Rp
XI g	Pustakoll	P 13	0145	—
XIV B	Pustamin	F 13	0123	—
VII A, b	Pyoctaninlösung, 1%	W 17	0273	A
VII A, b	Pyoctaninlösung, 2%	P 13	1037	A
XVIII B, d	Pyoctaninsalbe	S-21	0372	—
XVIII B, e	Pyoctaninsalbe	W 15	0375	—
XVIII B, e	Pyoctaninsalbe	H 09	0358	—
I a	Racilin für Tiere	P 03	0033	A fz
XIII c	Räudeliniment	A 05	0264	A fz
XIII d	Räudesalbe	A 05	0263	A fz
XIII b	Räudol	VVOr 02	0268	A fz
XIII b	Räudolan	VVOr 02	0269	A fz
XX h	Reconox	E 02	0231	A Rp
XI e	Restitutionsfluid „Eutrament“	T 04	0588	—
XI d	Restitutionsfluid, konzentriert, flüssig	A 05	0136	A
XI d	Restitutionsfluid, konzentriert	D 09	0162	A fz
XI g	Restitutionsfluid	W 19	0154	—
XI e	Restitutionsfluid	W 14	0155	—
XI d	Restitutionsfluid	F 04	0144	A fz
XI b	Restitutionsfluid	C 09	0148	A fz
XI f	Restitutionsfluid	D-10	0384	—
II b	Rhemalax II	W 15	0009	—
I d	Rhovitan	F 08	0023	—
XVIII B, g	Rivanol-Augensalbe	VVBr 04	0339	A

Noch: Anlage, Teil A

Kennzeichen der Indikationsgruppe	Name des Präparates	Kennziffern der Herstellerfirma	Kennziffern des Präparates	Kennziffern der Verkauflichkeit
1	2	3	4	5
XVIII B, g	Rivanol-Augensalbe mit Pantocain	VVBr 04	0338	A Rp
XVI b	Rivanol-Hefe Streupuder	S 21	0258	A
XVIII B, a	Ritter-Verruiderm	B 11	0066	—
I c	Robanil D	W 15	0042	—
VII C	Roh-Chloramin	VVOr 02	202 (H)	—
XVII b	Rumivet	VVBr 04	0292	A Rp
XVII a	Rumivet forte	VVBr 04	0293	A Rp
XVII a	Ruminatorium liq.	S 21	0297	A Rp
XIV b	Salitan	A 03	0095	A fz
XIV b	Salicyltanninalbuminat	A 05	0101	A fz
XVIII B, h	Salicylsäureester-Salbe	A 05	0327	A
XVIII B, h	Salicylsäureester-Salbe c. 2% Jod	A 05	0326	A
XVIII B, c	Sanitassalbe c. 10% Jodvasoliment	A 05	0329	A
XVIII B, c	Sanitassalbe c. 10% Ichtulfon	A 05	0329-1	A
XVIII B, d	Sanitassalbe	S 21	0371	A
VII A, a	Sano-Maukemittel	A 03	0408	A fz
XI e	Schäferschmiere	H 09	0146	A fz
XIII b	Schafbadeemulsion	VVSx 04	0171	A fz
XI f	Scharfe Einreibung	W 17	0272	A
XVIII B, k	Scharfsalbe	M 08	0363	A Rp
XVIII B, c	Scharfachrotsalbe	A 05	0330	A
XX g	S-Kokzidol	G 06	0428	A fz
XVIII B, b	Spiro-Salbe	G 06	0349	A Rp fz
VII A, a	Strahlfäulemittel	F 04	0418	A fz
VII C	Streu-Hexamín	VVOr 02	0334	—
VII C	Streumianin	VVOr 02	0159	—
VII A, a	Strahlkrebspulver	G 06	0420	A fz
II e	Strontianyl	A 05	0227	A Rp mm
XII D	Strychninum nitr. sol.	A 05	1029	A Rp mm
XII D	Strychninum nitr. sol.	M 08	1031	A Rp mm
XIV b	Stypticum	A 05	0102	—
XIV b	Stypticum	S 21	0119	—
I a	Suascan	VVBr 04	0014	A Rp
I c	Sui	B 09	0458	—
I d	Suisal	P 13	0163	—
XVI a	Sulfonamid-Puder, 10%	VVBr 04	0251	A
XVI a	Sulfonamid-Puder, 20%	VVBr 04	0250	A
XVI a	Sulfonamid-Puder, 50%	VVBr 04	0249	A Rp
V g	Sulfonamid-Uterusstäbe	VVSx 03	0505	A Rp
XIII c	Sulfopictan	VVP 01	0265	A Rp
XIII c	Sulfopix	W 15	0281	A fz
XX e	Suscaridin	M 08	0432	A Rp
I d	Su-So-Sa	R 08	0045	—
XVI c	Tannoform-Streupulver	VVBr 04	0248	—
XIV a, b	Tannosal	VVBr 04	0097	A
I g	Taubenpillen	G 06	0025	—
I g	Taubenstein „Fackula“	F 09	0467	—
V a	Tauripar	A 05	0052	A Rp
XVIII B, e	Terposan-Salbe	A 03	0300	A fz
VII E	Terpoleuk ad inject. i. v.	A 05	0190	A mm
XII B	Terpoleuk ad inject. subcut.	A 05	0191	A mm
XII A, a	Tetanin	A 05	0210	A mm
XX a	Tetraletten	VVP 01	0438	A Rp fz
XX a	Tetrapix	VVP 01	0439	A Rp fz
VII E	Thoromangan	VVP 01	0083	A mm
XVII b	Thüringer Kälbertropfen	S 22	0296	—
XIV a	Tiercarbosan	M 11	0135	—
XVII b	Tinctura stomachica amara	VVBr 04	0096	A

Noch: Anlage, Teil A

Kennzeichen der Indikationsgruppe	Name des Präparates	Kennziffern der Herstellerfirma	Kennziffern des Präparates	Kennziffern der Verköflichkeit
1	2	3	4	5
If/V a	Tokopharm ad inject.	P 05	0071	A Rp mm
If/V a	Tokopharm per os	P 05	0038	A Rp
XX b	Trichostrongylin	VVBr 04	0437	A Rp fz
XIII e	Trockenwaschpulver	G 06	0276	—
I e	Tuk-Tuk	F 07	0030	—
XVIII B, I	Tumocid-Salbe, 20%	W 19	0379	A fz
VII B, a	Tympanit-Essenz	A 05	0078	A fz
XVII A	Tympanit-Essenz	W 17	0294	A Rp
XII B	Typhobismal	A 05	0209	A mm
XIII b	Ungezieferpulver*	G 06	0277	—
XVIII B, I	Unguentum camphor. et Ung. Ichthyoli 1:1 ...	VVBr 04	0311	A
XVIII B, c	Unguentum Chamomillae compositum.....	VVBr 04	0312	A
XVIII B, c	Unguentum Ol. Jac. Aselli	A 05	0324	A
XVIII B, b	Unguentum Rivanoli, 1%	VVBr 04	0314	A
XVIII B, b	Unguentum Rivanoli, 5%	VVBr 04	0313	A
V g	Uteruskapseln	S 21	0401	A mm
V d	Vadugol	VVP 01	0388	A mm
V g	Vaginalsalbe c. 10% Atalin	A 05	0394	A Rp fz
V g	Vaginalsalbe c. 10% Parenchymatol	A 05	0394-1	A Rp fz
V g	Vaginalstäbe c. 10% Atalin	A 05	0395	A Rp fz
V g	Vaginalstäbe c. 2,5% Parenchymatol	A 05	0395-1	A Rp fz
V g	Vaginalstäbe	W 13	0407	A Rp fz
V g	Valvanol-Stifte	VVP 01	0389	A mm
VII A, b	Valvanolinktur	VVP 01	209 (H)	A
XI g	Vasoliment c. 20% camphora	A 05	0135-1	A
XI g	Vasoliment c. 10% Atalin	A 05	0135-2	A
XI g	Vasoliment c. 20% Ichtulfon	A 05	0135-3	A
XI g	Vasoliment c. 3% Jodoform	A 05	0135-4	A
XI g	Vasoliment c. 10% Jod resubl.	A 05	0135-5	A
XI g	Vasoliment c. 30% Kreosotum	A 05	0135-6	A
XI g	Vasoliment c. 10% Acid. salicyl.	A 05	0135-7	A
XIV a	Vegetabilische Kohlepräparate	F 04	0106	A fz
VII B, b	Ventrasan	VVP 01	0565	A
XII D	Veratrin. sulf. solut.	A 05	1002	A Rp mm
XVII a	Verdauungstropfen	P 13	0029	A Rp
XII D	Vergostrychnin	A 05	0236	A Rp
XX b	Verminekrin, blau, für Schweine und Schafe ..	A 05	0440	A Rp
XX b	Verminekrin, blau, für Pferde	A 05	0441	A Rp
XX b	Verminekrin, blau, für große Hunde	A 05	0444	A Rp
XX b	Verminekrin, blau, für mittelgroße Hunde ...	A 05	0443	A Rp
XX b	Verminekrin, blau, für kleine Hunde	A 05	0445	A Rp
XX c	Verminekrin, rotbraun, für Schweine und Schafe ..	A 05	0442	A Rp
XX c	Verminekrin, rotbraun für Pferde	A 05	0451	A Rp
XX d	Verminekrin-Kapseln für Hunde	A 05	0453	A Rp
XIII e	Viehwohl	E 09	0270	—
I c	Viehwohl	M 12	0126	—
XI g	Vipracutan	VVP 01	211 (H)	A Rp mm
XII B	Viprasid Ampullen	VVP 01	210 (H)	A Rp mm
If	Vitamin D ₂ für Tiere per os	VVM 01	0024	A fz
I e	Vitamin D ₂ für Tiere ad inject.	VVM 01	0031	A mm
VII C	Vogelmilbentinktur zum Bestreichen der Sitzstangen ..	M 08	0278	—
XVII a	Vomex	T 07	0130	A mm
I a	Wico V	W 09	0044	A fz
XVIII B, c	Wiener Balsam	F 04	0348	—
VIII	Wollzitzenstifte	VVP 01	0173	A
XVIII B, b	Wundsalbe für Tiere	A 07	0298	—
XVI b	Wundstreupulver mit Parenchymatol-Hefe	A 05	0254-1	A

Noch: Anlage, Teil A

Kennzeichen der Indikationsgruppe	Name des Präparates	Kennziffern der Herstellerfirma	Kennziffern des Präparates	Kennziffern der Verköflichkeit
1	2	3	4	5
XVI c	Wundstreupulver c. 3% Bism. subg.	A 05	0254-2	A
XVI c	Wundstreupulver c. 10% Acid. bor.	A 05	0254-3	A
XVI c	Wundstreupulver c. 10% Jodoformium	A 05	0254-4	A
XVI c	Wundstreupulver c. 3% Acid. salicyl	A 05	0254-5	A
XVI c	Wundstreupulver c. 1% Sublimat	A 05	0254-6	A Rp
XVI c	Wundstreupulver c. Methylenditannin	A 05	0254-7	—
XX d	Wurmmittel für Schweine	F 04	0427	A Rp fz
XX c	Wurmmittel für Schweine, flüssig	S 21	0443	A Rp fz
XX e	Wurmpulver für Rinder und Pferde	F 04	0470	A Rp fz
XX d	Wurmpulver für Hunde und Katzen	F 04	0471	A Rp fz
XX e	Wurmpulver für Schafe und Ziegen	F 04	0472	A Rp fz
XX e	Wurmpulver für Schweine	P 13	0429	A Rp fz
XX e	Wurmtabletten für Hunde	P 13	0457	A Rp fz
V b	Yohimbin-Lösung	A 03	0051	A Rp mm
V b	Yohimbin-Tabletten	A 03	0050	A Rp
V b	Yohimbin-Tabletten	A 05	0053	A Rp

Noch: Anlage

Teil B — Verzeichnis der Biopräparate, Seren und Impfstoffe

Name des Präparates	Kennziffern der Herstellerfirma	Name des Präparates	Kennziffern der Herstellerfirma
1	2	1	2
Abortus-Bang Lebendkultur	S 02	Milzbrandserum	S 02
Abortus-Bang Lebendimpfstoff	VVP 01	Milzbrand-Adsorbat-Impfstoff	S 02
Avisan	VVP 01	Milzbrandserum	VVP 01
Borna-Schutz-Impfstoff	VVP 01	Neo-Pyocyanase	S 02
Bovotuberkulin	VVP 01	Otalgan	S 02
Bradsot-Formol-Vakzine	VVP 01	Pararanschbrand-Rauschbrand-Formol-Vakzine	VVP 01
Brucellose-Trockenantigen	S 02	Pararanschbrand-Serum	VVP 01
Chinotropin	VVP 01	Rauschbrand-Serum	VVP 01
Fohlenruhr-Serum von Pferden	S 02	Rauschbrand-Formol-Vakzine	VVP 01
Fohlenlähme-Formol-Vakzine	S 02	Rinder-Tuberkulin	T 08
Fohlenlähme-Adsorbat-Vakzine	S 02	Rotlauf-Adsorbat-Vakzine, Riemser .	Fr 01
Geflügelcholera-Serum (Pasteurella-Serum)	VVP 01	Rotlauf-Serum	T 08
Geflügelcholera-Vakzine (Pasteurella-Vakzine)	VVP 01	Rotlauf-Serum	T 09
Geflügelpest-Schutzimpfstoff	VVP 01	Rotlauf-Kultur	T 08
Geflügeltuberkulin	VVP 01	Rotlauf-Kultur	T 08
Glandothytrat Atarost	A 05	Rotlauf-Kultur	VVP 01
Glandothylian Atarost	A 05	Rotlauf-Serum	VVP 01
Gynorgan	S 23	Rohtuberkulin	S 02
Hipposan-Serum	VVP 01	Schafmastitis-Vakzine	VVP 01
Hipposan-Vakzine	VVP 01	Schafseptikämie-Serum	VVP 01
Hundestaube-Hyper-Immunserum ..	FR 01	Schafseptikämie-Vakzine	VVP 01
Impfstoff gegen Haemoglobinurie der Rinder	T 08	Schweinerotlauf-Serum	S 02
Jodchinol-Vakzine „S. E. 416“	A 05	Schweinerotlauf-Kultur	S 02
Kälber-Paratyphus-Serum von Rindern	S 02	Serum gegen verschiedene Kälberaufzuchtkrankheiten	T 08
Kälber-Paratyphus-Formol-Vakzine	S 02	Serum gegen Fohlenlähme	T 08
Kälber-Paratyphus-Adsorbat-Vakzine	S 02	Suisan	VVP 01
Kälber-Pneumonie-Formol-Vakzine	S 02	Tetanus-Serum	T 08
Kälber-Pneumonie-Adsorbat-Vakzine	S 02	Tetanus-Serum ad us. vet.	VVP 01
Kälberruhr-Serum von Rindern	S 02	Testain	S 23
Katusan	VVP 01	Testovar	S 23
Maul- und Klauenseuche-Hoch-Immunserum	FR 01	Tetatoxid	VVP 01
Maul- und Klauenseuche-Vakzine, Riemser	FR 01	Tetanus-Antitoxin von Pferden ...	S 02
Milzbrandkultur	S 02	Tuberkulin ad us. vet., 50%	VVP 01
		Uteronan „forte“	W 14
		Vakzineurin	S 02
		Vitulisen-Serum	VVP 01
		Vitulisen-Vakzine	VVP 01

Beilage A

zu Ziffer 2 vorstehender Bekanntmachung

Übersicht der Indikationsgruppen

- I. Aufbaumittel, Roborantia, Tonica, Alterantia, Futterkälke**
- orale Roborantia und Plastika mit Arsengehalt
 - orale Roborantia und Plastika ohne Arsengehalt
 - Aufzuchtmittel auf Futterkalkbasis mit Vitamin D₂
 - desgl. ohne Vitamin D₂
 - Eierlegepulver
 - Vitamin-Konzentrate
 - sonstige Aufzuchtmittel
 - Salzpräparate
- II. Abführmittel, Laxantia, Drastica, Darmspasmolytica**
- drastische Mittel
 - nichtdrastische Mittel auf Mittelsalzbasis
 - desgl. auf Kalomelbasis
 - sonstige Abführmittel
 - kombinierte Darmspasmolytica und Drastica
- III. Antiphlogistica**
- IV. Antipyretica, Antifebrilia**
- V. Antisterilitätsmittel und Uterina**
- Mittel gegen Mangelsterilitäten
 - Brunstmittel auf Drogenbasis
 - Uterus-Kontraktionsmittel
 - Spülmittel für Uterus und Vagina
 - spezifische und unspezifische Injektionsmittel
 - Hormonpräparate und hormonal wirksame Stoffe
 - Mittel zur Trockenbehandlung des Uterus und der Vagina sowie des Präputiums
 - Sperma-Konservierungsmittel
- VI. Beruhigungsmittel, Betäubungsmittel, Tötungsmittel**
- Mittel auf Brombasis
 - Mittel auf Pyramidonbasis
 - Mittel auf Morphinbasis
 - Lokalanästhetica
 - Tötungsmittel
- VII. Desinfektionsmittel**
- Äußerliche Desinfektionsmittel
 - Ätzmittel
 - sonstige äußerliche Desinfektionsmittel
 - innerliche Desinfektionsmittel
 - gärungswidrige Mittel
 - sonstige innerliche Desinfektionsmittel
 - Raumdesinfektionsmittel
 - äußerlich und innerlich anzuwendende Desinfektionsmittel
 - parenterale Desinfektionsmittel
- VIII. Dilatantia**
- IX. Diuretica**
- X. Herz- und Kreislaufmittel**
- orale Herz- und Kreislaufmittel
 - parenterale Herzmittel
 - auf Kampfer-Basis
 - auf Digitalis-Basis
 - kombinierte Mittel mit Coffein, Digitalis und Ephedrin
 - Kreislaufmittel, Excitantia und Analeptica
- XI. Hautreizmittel, Fluide, Linimente**
- Fluide und Einreibungen mit Tct. Cantharidum
 - desgl. mit Oleum Crotonis
 - desgl. mit Hg
- Fluide und Einreibungen mit Tct. Capsici
 - desgl. auf Kampfer-Terpentin-Basis
 - desgl. mit Oleum Sinapis
 - sonstige Fluide und Einreibungen.
- XII. Injektionsmittel**
- Plastica
 - Hämostatica und Adstringentia
 - Hyperämica
 - Nervina
 - unspezifische und spezifische Injektionsmittel
 - unspezifische und spezifische Schwellenreizmittel
 - Alkaloide
- XIII. Mittel gegen Ungeziefer, gegen parasitäre und Pilz-Hautkrankheiten**
- Mittel gegen Kalkbeine
 - Mittel auf Basis DDT und HCH
 - sonstige Mittel gegen Hautkrankheiten durch Parasiten und Pilze
 - Räudemittel auf Perubalsam-Basis
 - sonstige Ungeziefermittel
- XIV. Obstruentia, Styptica**
- Adsorbentia
 - Adstringentia
 - beruhigende und peristaltikhemmende Mittel mit keimtötendem Zusatz
- XV. Pectoralia**
- Expectorantia
 - Sedativa
- XVI. Puder**
- Sulfonamid-Puder
 - Puder mit Anilin- oder Acridinfarbstoffen
 - sonstige Wundpuder
- XVII. Ruminatoria und Stomachica**
- Ruminatoria
 - Stomachica
- XVIII. Salben und Fette**
- Eutersalben
 - Melkfette
 - Wundsalben, ätzende
 - Wundsalben, keimtötende
 - Wundsalben, granulationsfördernde und epithelisierende
 - Wundsalben, kombinierte
 - Wundsalben, austrocknende, desinfizierende
 - antivermicide Salben
 - Augensalben
 - Salben gegen Ekzeme und Pilzkrankheiten
 - kühlende Salben
 - Scharfsalben
 - Zugsalben
- XIX. Staupemittel**
- XX. Wurmmittel**
- Mittel auf Tetrachlorkohlenstoff-Basis
 - Mittel auf Arsen-Basis mit Kupfer oder Methylenblau
 - Mittel auf Arecolin- und Kamala-Basis
 - Mittel auf Oleum Chenopodii-Basis
 - sonstige orale Wurmmittel
 - parenterale Wurmmittel
 - sonstige Mittel gegen Endoparasiten
 - Mittel auf Phenothiazin-Basis

Beilage B

zu Ziffer 2 verstehender Bekanntmachung

Übersicht der Herstellerfirmen

Kennziffer	Name, Firmenbezeichnung	Anschrift
A 03	Apogepha, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate	Dresden
A 05	Atarost, Allgemeine Tierarzneimittelfabrik	Rostock
A 07	Agraria, Tierarzneimittelfabrik	Dresden
A 08	Ankermann & Co. GmbH., Vitaminchemie	Berlin NW 7, Chausseestraße 8
B 08	J. Bürger, Ysalfabrik GmbH.	Wernigerode
B 09	Dr. H. Buflieb Nachf. K. G., Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate	Leipzig
B 10	M. Brockmann	Leipzig-Eutritzsch, Katzbachstr. 14
B 11	Chemie-Labor Behr	Pegau bei Leipzig
C 09	Jasper, Max, Chemische Fabrik	Bernau bei Berlin
C 18	Chemische Fabrik	Hertigswalde bei Meißen
C 19	Chemische Fabrik Finkenheerd	Frankfurt (Oder)
D 03	Deuma, Dr. Dziengel & Co.	Magdeburg
D 09	Dietz & Richter, Handelsvereinigung	Leipzig
D 10	Dinkler, Karl, Chemische Fabrik	Oberweißbach (Thür.)
E 02	Elefanten-Apotheke	Berlin C 2, Leipziger Straße 73
E 03	Eutragol-Werk	Berlin-Köpenick, Segelwaldweg 65
F 04	Friedrich, Otto, Drogengroßhandlung	Heidenau
F 07	Frey & Co., Walter	Meiningen
F 08	Fiedler, Rudolf, Chemische Fabrik	Leipzig
F 09	Fack & Lehmann	Leipzig-Mockau
FR 01	Forschungsanstalt für Tierseuchen Insel Riems	Insel Riems über Greifswald
G 06	Gebeka, Tierarzneimittelfabrik	Weinböhla bei Dresden
H 05	Hermal-Fabrik	Magdeburg-Sudenburg
H 09	Dr. Hering, Franz	Hohenstein-Ernstthal
H 10	Futterkalkwerk Herrmann	Taucha (Bez. Leipzig)
H 11	Naumann & Herrmann	Wiederitzsch (Kr. Leipzig)
H 12	H. Holtmann, Chemisch-pharmazeutische Fabrik	Dahlen (Sachs.)
L 08	Landwirtschaftliche Bezugs-, Absatz- und Kredit-Genossenschaft e. GmbH.	Zwenkau, Zweigstelle Rüssen
M 08	Dr. phil. Martin & Götze, Chemisch-pharmazeutische Fabrik	Leipzig
M 11	Dipl.-Ing. H. Müller	Chemnitz, Färbergasse 6
M 12	Firma Mäurer	Bad Salzungen (Thür.)
M 13	Macheleits-Futterkalkherstellung	Dippoldiswalde
N 02	Neustädter pharmazeutische Werke	Neustadt/Glewe (Meckl.)
O 102	Olei GmbH.	Berlin-Weißensee, Roelckestraße 31
P 03	Dr. Ponsold & Co. GmbH.	Oschersleben (Bode)
P 05	Pharmasan GmbH.	Halle (Saale)
P 13	Pusta, Tierarzneimittelfabrik	Bad Sulza (Thür.)
R 08	Remedyn GmbH.	Naumburg (Saale)
R 09	Rothe, William, Futtermittelfabrik	Leipzig
R 10	C. Reinhardt, Tierarzneimittelfabrik	Tangerhütte
S 02	Sächsisches Serumwerk	Dresden und Oelzschau
S 21	W. Schröder, Veterinär-medizinisches Laboratorium	Rostock
S 22	Sorge & Co.	Oberweißbach (Thür.)
S 23	Schmidt, H., Organchemie	Niedercunnersdorf über Löbau (Sachs.)
S 24	Schirmbeck, F.	Taucha (Bez. Leipzig)
T 04	Tono-Chemie GmbH.	Berlin-Köpenick
T 07	Tiergesundheitsamt	Potsdam
T 08	Tiergesundheitsamt	Rostock
T 09	Tiergesundheitsamt	Jena
U 02	Umlauf, Gebr.	Meißen
V 01	Firma Dr. M. Vogt	Wurzen (Sachs.) Dresdener Straße 62
V 02	Vonhof & Co., Futtermittelfabrik	Leipzig C 1, Rackwitzer Straße 7/9
VVOr 6	Werk Calbe der VVB Organa	Calbe (Saale)
VVV 03	Leimfabrik der VVB Organa	Tangermünde
VVP 01	VEB-Serum-Institut	Dessau

Noch: Beilage B

Kennziffer	Name, Firmenbezeichnung	Anschrift
VVP 09	VEB Jenapharm	Jena
VVM 01	VEB Chemische Fabrik	Schwaan (Meckl.)
VVBr 04	VVE Chemie Papier, Land Brandenburg, Chemische Fabrik	Falkensee bei Berlin
VVS 02	VEE Garantol-Werk	Heidenau
VVSx 03	VEB Deutsche Hydrierwerke	Rodleben
VVx 04	VVB Sapotex, Fettchemie- und Fewawerke	Chemnitz
VVOr 02	VVB Organa, Betrieb Fahlberg-List	Magdeburg
VVA 03	VVB Alcid, Chemische Fabrik Hermania	Schönebeck (Elbe)
VVOr 05	VVB Organa, Knochenaufschlußwerk	Mühlhausen (Thür.)
VVOr 07	VVB Organa, Leimfabrik	Strehla
W 04	Weidnerit, Chemische Fabrik	Bernau bei Berlin
W 09	Winter & Co., Fabrikation von Arzneimitteln	Magdeburg
W 13	Dr. Wuckel & Co., Chemisch-pharmazeutische Fabrik	Lobeda (Thür.)
W 14	Waisenhausapotheke [Universitäts-Poliklinik-Apotheke Halle (Saale)]	Halle (Saale), Waisenhausmauer 1
W 19	Wehner, Herb., Chemisch-pharmazeutische Fabrik	Aue (Sachs.)
W 15	Wenke, Max, Fabrikation von Tierarzneimitteln	Leipzig N 2
W 16	Thüringer Wachswarenfabrik	Erfurt
W 18	Dr. Weiser	Halle (Saale), Canenaer Weg 2
W 17	Weißpflug, R., Ergo	Hohenstein-Ernstthal
Z 02	Zeiler, Kraftfutter GmbH, Elbegold	Dresden A 1, Bremer Straße 51/53

Beilage C

zu Ziffer 2 vorstehender Bekanntmachung

**Übersicht
über die Abgabebestimmungen von
Tierarzneifertigwaren**

—	Frei verkäuflich.
A	Apothekenpflichtige Waren.
A fz	Apothekenpflichtige Waren, die bei Massenbedarf auf tierärztliche Anweisung durch Zuchtverbände und gleichzusetzende Organisationen*) direkt vom Hersteller oder Großhandel bezogen werden können.
A mm	Apothekenpflichtige Waren, die nur in die Hand des Tierarztes abgegeben werden dürfen.
A Rp	Apotheken- und rezeptpflichtige Waren.
A Rp fz	Vorstehend genannte Waren, die bei Massenbedarf auf tierärztliche Anweisung von Zuchtverbänden und gleichzusetzenden Organisationen*) vom Hersteller oder Großhandel direkt bezogen werden können.
A Rp mm	Apotheken- und rezeptpflichtige Waren, die nur in die Hand des Tierarztes abgegeben werden dürfen.

*) Darunter sind zu verstehen:

Die Verbände der VdgB (BHG), volkseigene Güter, landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Universitäts- und Stadtgüter.

GESETZBLATTder
Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 18. Oktober 1951	Nr. 124
Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 51	Anordnung über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Winterpflugfurche 1951	937
	Berichtigungen	938
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 31	938

**Anordnung
über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung
der Winterpflugfurche 1951.**

Vom 10. Oktober 1951

Eine restlose und richtige Durchführung der Winterpflugfurche ist zur Erreichung der Bodengare und somit zur Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit unerlässlich. Sie ist damit gleichzeitig die Voraussetzung zur weiteren Steigerung der Hektarerträge zur Ernte 1952.

Aus der Nichterfüllung dieser Aufgabe im Vorjahre gilt es die Lehre zu ziehen. In Zusammenarbeit der bäuerlichen Betriebe, volkseigenen Güter und Maschinen-Ausleih-Stationen gemeinsam mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), der Gewerkschaft Land und Forst, der Freien Deutschen Jugend und den Ausschüssen der Nationalen Front sind alle Maßnahmen zu organisieren, die eine Erfüllung der im Anbauplan zur Ernte 1952 als Winterpflugfurche festgelegten Fläche gewährleisten. Die Landesregierungen, Landräte und Bürgermeister müssen in der Propagierung und Organisation dieser Zusammenarbeit eine ihrer verantwortlichsten Aufgaben erblicken.

Um die Durchführung der Winterpflugfurche zu sichern, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Grundlage für die Durchführung der Winterpflugfurche ist die in den Anbauplänen der Länder, Kreise, Gemeinden und Vereinigungen volkseigener Güter sowie den Anbaubescheiden der einzelnen bäuerlichen Betriebe zur Ernte 1952 festgelegte Fläche.

§ 2

(1) Die Durchführung der Winterpflugfurche ist im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. November 1951 zu beenden.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung dieses Termins sind die Minister für Land- und Forstwirtschaft der Länder, Landräte der Kreise und die Bürgermeister der Gemeinden.

§ 3

(1) Die auf Grund des Rahmenarbeitsplanes ausgearbeiteten Arbeitspläne in den Ländern, Kreisen und Gemeinden sind nochmals im Hinblick auf die Durchführung der Winterpflugfurche zu überarbeiten, wobei folgendes zu beachten ist:

- a) Arbeitskräftebedarf,
- b) Zugkräftebedarf,
- c) Einsatz der vorhandenen Geräte.

(2) Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) das gleichzeitige Zusammenfallen der Winterpflugfurche mit der Beendigung der Zuckerrüben- und der Herbstsaat,
- b) die Unterstützung der bäuerlichen Betriebe in gegenseitiger Hilfe mit genauer Festlegung: „Wer hilft wem und wann?“,
- c) die volle Auslastung der Kapazität der Maschinen-Ausleih-Stationen.

(3) Die Realisierung dieser Aufgabe wie auch der in den Arbeitsplänen festgelegten Maßnahmen erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), der Gewerkschaft Land und Forst, der Freien Deutschen Jugend, den Ausschüssen der Nationalen Front und den Verwaltungsdienststellen, besonders in den Kreisen und Gemeinden.

§ 4

(1) Die Vereinigungen der volkseigenen Maschinen-Ausleih-Stationen haben die restlose Erfüllung der abgeschlossenen Verträge durch volle Ausnutzung aller Leistungsmöglichkeiten und durch den planmäßigen Einsatz aller vorhandenen Traktoren und Geräte zu gewährleisten. Sie haben dazu bis zum

25. Oktober 1951 eine nochmalige Überprüfung der bei den einzelnen Maschinen-Ausleih-Stationen vorliegenden Einsatzpläne durchzuführen.

(2) Die Entfaltung des Wettbewerbs zur Steigerung der Leistung, die Tausenderbewegung und die Durchführung der Mehrschichtenarbeit sowie des Schnellpflügens ist planmäßig zu organisieren und stärkstens zu fördern.

§ 5

(1) Zur Sicherung der ständigen Einsatzbereitschaft der Traktoren und Geräte der Maschinen-Ausleih-Stationen, volkseigenen Güter und bäuerlichen Betriebe sind die erforderlichen Reparaturen umgehend durchzuführen. Die Landeshandwerkskammern haben dafür Sorge zu tragen, daß die privaten Reparaturwerkstätten auf die Notwendigkeit dieser Reparaturen hingewiesen werden.

(2) Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund die

bestehenden Reparaturkolonnen auf ihre Arbeitsfähigkeit zu überprüfen.

§ 6

Das Amt für Information hat die Durchführung der Winterpflugfurche durch Presse, Rundfunk, Aufrufe und Flugblätter zu unterstützen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

Rau

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister

Berichtigungen

Im § 6 der Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBL S. 897) muß es statt „1. Januar 1951“ richtig heißen: „1. Januar 1952“.

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1951 zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBL S. 897) muß es in der Fußnote auf S. 897, in der Fußnote auf S. 898 und im § 15 Abs. 2 auf S. 899 richtig heißen: „(GBL 1951 S. 18)“.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 31 vom 16. Oktober 1951 enthält:

	Seite
Anordnung vom 26. September 1951 zur Regelung des Absatzes fester Brennstoffe	119
Zehnte Bekanntmachung vom 22. September 1951 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften	120

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 26. Oktober 1951

Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 51	Preisverordnung Nr. 195 — Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken	939
13. 10. 51	Preisverordnung Nr. 196 — Verordnung über die Preisbildung im Buchdrucker-Handwerk	940
15. 10. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 196 — Preisbildung im Buchdrucker-Handwerk	941
15. 10. 51	Preisverordnung Nr. 197 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen	942
15. 10. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 197 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen	943
15. 10. 51	Preisverordnung Nr. 198 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben	944
16. 10. 51	Preisverordnung Nr. 199 — Verordnung über die Preisbildung im Handschuhmacher-Handwerk	946
16. 10. 51	Preisverordnung Nr. 200 — Verordnung über die Preisbildung im Posamentenmacher-Handwerk	947
16. 10. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 67 — Preisbildung im Mechaniker-Handwerk	949
17. 10. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 136 über Preise für Textilwaren	949
18. 10. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 199 — Preisbildung im Handschuhmacher-Handwerk	952
18. 10. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 200 — Preisbildung im Posamentenmacher-Handwerk	953
22. 10. 51	Anweisung über die Veröffentlichung der vorfristigen Erfüllung von Aufgaben aus den Volkswirtschaftsplänen	954

**Preisverordnung Nr. 195.
Verordnung über den Leihverkehr
mit Gewebesäcken.**

Vom 12. Oktober 1951

§ 1

(1) Der sachliche Geltungsbereich der Preisverordnung umfaßt den Leihverkehr mit Gewebesäcken, die beim Versand von landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnissen Verwendung finden.

(2) Unter Leihverkehr im Sinne dieser Preisverordnung ist die Überlassung von Säcken zu verstehen, die der Lieferer dem Empfänger der Ware mit der Verpflichtung zur Rückgabe innerhalb einer bestimmten Frist zur Verfügung stellt.

(3) Unter die Bestimmungen dieser Preisverordnung fällt nicht die Vermietung von Säcken durch Unternehmen, welche sich damit gewerbsmäßig befassen. Für diese Unternehmen gelten Sonderbestimmungen.

§ 2

(1) Es bleibt den Eigentümern der Säcke überlassen, diese durch Aufdruck als Leihsäcke zu kennzeichnen und mit ihrer Firmenbezeichnung zu versehen.

(2) Die Säcke dürfen für andere als die vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden.

§ 3

(1) Der Empfänger gesackter Ware ist verpflichtet, die Leihsäcke pfleglich zu behandeln und sie in sauberem Zustande innerhalb der nachstehend genannten Fristen, vom Tage der Absendung der Ware an gerechnet, zurückzugeben:

industrielle Verarbeitungsbetriebe und Großhandel sowie VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G. und Handwerksgenossenschaften

innerhalb von 4 Wochen,

Handwerksbetriebe und Einzelhandel sowie landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe

innerhalb von 2 Wochen.

(2) Die Rückgabefristen, außer für Getreide- und Kartoffelsäcke, verlängern sich um den Zeitraum, während dessen der Empfänger auf Grund einer schriftlichen Weisung der bei den Räten der Städte und Kreise bestehenden Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft, für Erfassung und Aufkauf oder für Handel und Versorgung die Ware lagern muß. Sie verlängern sich ferner um den Zeitraum, innerhalb dessen ein Versand aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(3) Der Empfänger ist berechtigt, an Stelle der gelieferten Säcke gleichartige und gleichwertige Säcke zurückzugeben, mit Ausnahme beim Verkehr mit Saatgut und Gütern, wo Sonderbestimmungen dem entgegenstehen.

(4) Kosten und Risiko für die Lieferung und Rücksendung der Säcke trägt der Empfänger der Ware, es sei denn, daß in Preisverordnungen für bestimmte Erzeugnisse eine andere Regelung getroffen wurde oder getroffen wird.

§ 4

(1) Der Lieferer gesackter Ware ist berechtigt, dem Empfänger für die Zurverfügungstellung der Säcke ein nicht abwälzbares Entgelt in folgender Höhe zu berechnen:

für den 1. bis 14. Tag kein Entgelt,
für den 15. bis 28. Tag 0,01 DM je Tag und Sack,
vom 29. Tage an 0,02 DM je Tag und Sack.

Die gleiche Regelung gilt für die VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G. und die DSG-Handelszentrale, wenn sie landwirtschaftlichen Betrieben für Erfassungszwecke Säcke zur Verfügung stellen.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung ist die Lieferung von Zucker und Mehl sowie Futter- und Zuckerrübensamen und Futtermitteln in Leihsäcken, für welche das Entgelt in folgender Weise zu berechnen ist:

für den 1. bis 21. Tag kein Entgelt,
für den 22. bis 35. Tag 0,01 DM je Tag und Sack,
vom 36. Tage an 0,02 DM je Tag und Sack.

(3) Das Entgelt wird bis zum Ende der Leihzeit berechnet, d. h. bis zu dem Tage, an dem die Säcke dem Lieferer wieder zur Verfügung stehen, es sei denn, daß sich die Rückgabefrist gemäß § 3 Abs. 2 verlängert.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmen von den in dieser Preisverordnung festgelegten Fristen zur Berechnung der Vergütungssätze zulassen.

§ 6

(1) Werden die Leihsäcke durch den Empfänger innerhalb der festgelegten Frist nicht zurückgegeben und liegen Gründe gemäß § 3 Abs. 2 nicht vor, dann ist der Lieferer verpflichtet, vom Empfänger der Säcke die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen, welche sich nach der Zahl der nicht rechtzeitig zurückgegebenen Säcke unter Zugrundelegung eines Betrages von 10,— DM je Leih sack bemißt.

(2) Die fälligen Beträge sind auf einem Sonderkonto zu verbuchen und am Ende des Kalendervierteljahres an die zuständige Landesfinanzdirektion zu melden und abzuführen.

(3) Durch die Zahlung dieser Vertragsstrafe erwirbt der Empfänger weder das Eigentum an den Leihsäcken, noch werden die sonstigen rechtlichen Ansprüche des Lieferers berührt. Die spätere Rücklieferung der Leihsäcke begründet keinen Anspruch auf Erstattung der Vertragsstrafe.

§ 7

Lieferer und Empfänger sind verpflichtet, über den Ausgang und Eingang der Leihsäcke Aufzeichnungen zu führen.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. November 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 196.

Verordnung über die Preisbildung im Buchdrucker-Handwerk.

Vom 13. Oktober 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Buchdrucker-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Buchdruckereien, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung) ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die Fertigungskosten der handwerklichen Buchdruckereien gelten die in der Anlage*) dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise, Fortdruckpreise, Stundenverrechnungssätze). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise, Fortdruckpreise, Stundenverrechnungssätze nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage verzeichneten Preise neue Regelleistungspreise, Fortdruckpreise und Stundenverrechnungssätze bekanntgegeben werden.

§ 3

Für innerhalb von 24 Stunden geforderte Leistungen darf ein Zuschlag von 25% (Schnellschußzuschlag) auf die Fertigungskosten gefordert werden. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit diesem Zuschlag verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieses Zuschlages aufmerksam zu machen.

§ 4

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise, Fortdruckpreise, Stundenverrechnungssätze sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszulegen.

(2) Für jeden Auftrag — ausschl. Regelleistungen — ist eine Auftragstasche oder ein Auftragszettel auszuschreiben, der den Auftrag bis zur Fertigstellung begleitet. Auf der Auftragstasche oder dem Auftragszettel sind die Arbeitszeiten einzutragen. Hiernach ist die Preisberechnung vorzunehmen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 und 2 sind die handwerklichen Buchdruckereien verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen

*) Die Anlage wird hier nicht abgedruckt. Sie wird in einem Sonderdruck veröffentlicht, der beim Deutschen Zentralverlag in Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, zu beziehen ist.

Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den handwerklichen Buchdruckereien gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 10,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für die Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 5

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für die handwerklichen Buchdruckereien außer Kraft.

(3) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 13. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

L.V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 196 — Preisbildung im Buchdrucker-Handwerk.

Vom 15. Oktober 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 196 vom 13. Oktober 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Buchdrucker-Handwerk (GBl. S. 940) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Materialkosten

(1) Für die vom Handwerksbetrieb gelieferten, tatsächlich für das Druckerzeugnis verwendeten Materialien dürfen die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich der in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 196 festgesetzten Papierpreisaufschläge berechnet werden.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

§ 2

Fertigungslöhne

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt

werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

§ 3

Preisangebote

Preisangebote erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch die Druckerei.

§ 4

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist der Druckort.

§ 5

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür hingeebenen Schecks oder Wechsel Eigentum der Druckerei. Forderungen aus der Weiterveräußerung von vorbehaltbelasteten Waren werden der Druckerei zur Sicherung ihrer Forderung abgetreten.

§ 6

Lieferungen

Die Lieferungen gelten frei Haus oder Bahnstation des Druckortes, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

§ 7

Überschreitung der Lieferfrist

Für Überschreitung der Lieferfrist ist die Druckerei nicht verantwortlich, falls diese durch vom Besteller verlangte Abänderung des Auftrages verursacht ist.

§ 8

Beanstandungen

Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Die Druckerei hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

§ 9

Vom Auftraggeber beschafftes Material

Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist der Druckerei frei Haus zu liefern.

§ 10

Verpackung

Die Verpackung wird zu den preisrechtlich zulässigen Preisen berechnet. Wenn Rücksendungen in gutem Zustande frei Druckerei innerhalb 4 Wochen erfolgen, werden zwei Drittel des berechneten Preises gutgeschrieben.

§ 11

Proben und Entwürfe

Proben und Entwürfe werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

§ 12

Urheberrecht

(1) Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an der Druckerei gehörenden Entwürfen, Originalen u. dgl. verbleiben vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung der Druckerei.

(2) Klischees, Prägeplatten, Stanzen, Druckplatten, Matern, Negative u. dgl. bleiben Eigentum der Druckerei, sofern sie nicht ausdrücklich vom Auftraggeber erworben und bezahlt sind.

(3) Für fremde Druckstöcke, Manuskripte und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber nicht binnen 4 Wochen abgefordert sind, übernimmt die Druckerei keine Haftung.

§ 13

Wenn die der Druckerei übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papier oder lagernde Drucksachen gegen Feuergefahr u. a. versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

§ 14

Satzfehler

Satzfehler werden kostenfrei berichtet. Dagegen werden von den Setzern nicht verschuldete, in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Autorkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.

§ 15

Korrekturabzüge

(1) Korrekturabzüge sind vom Auftraggeber auf Satz und sonstige Fehler zu prüfen und der Druckerei druckreif erklärt zurückzugeben. Die Druckerei haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler.

(2) Durch Fernsprecher aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Wiederholung.

(3) Bei Druckaufträgen bis 20,— DM ist die Druckerei nur auf Verlangen verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Korrekturabzüge in zweifacher Ausfertigung werden nicht besonders berechnet.

§ 16

Mehr- oder Minderlieferung

Die Druckerei hat die volle vorgeschriebene Auflage zu liefern, sofern sie über den nötigen Papierzuschuß verfügt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage bis zu 5% anzuerkennen. Der Prozentsatz erhöht sich bei Farben- und besonders schwierigen Drucken auf 10%.

§ 17

Periodische Arbeiten

Aufträge auf regelmäßig wiederkehrende Druckarbeiten, für die weder eine Kündigungsfrist noch ein bestimmter Endtermin vereinbart ist, können nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schlusse eines Monats gekündigt werden. Falls der durchschnittliche monatliche Rechnungsbetrag mehr als 500,— DM beträgt, erhöht sich die Kündigungsfrist auf 3 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

§ 18

Das Auflagernehmen von Druckarbeiten

Das Auflagernehmen von Druckarbeiten, das Stehenlassen des Satzes und das Aufbewahren von Druckplatten aller Art nach Auftragserledigung erfolgen nur nach vorheriger Vereinbarung und sind besonders zu vergüten.

§ 19

Betriebsstörungen

Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, sowohl im eigenen Betrieb wie in fremden, von denen die Herstellung abhängig ist, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferungsfristen. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Besteller nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder die Druckerei für etwa entstandene Schäden verantwortlich zu machen.

§ 20

Verpackungsmaterial und Abfälle

Bei Lieferung des Papiers durch den Besteller bleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtung und Fortdruck, durch Verschnitt, Ausstanzen u. dgl. im Eigentum der Druckerei.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 196 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino

Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 197.

Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen.

Vom 15. Oktober 1951

Bei Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen im Güternah- und Fernverkehr dürfen höchstens Entgelte entsprechend den nachstehenden Bestimmungen und Frachtsätzen berechnet werden.

§ 1

(1) Die Fracht für Kartoffeltransporte mit Kraftfahrzeugen wird unter Zugrundelegung einer Entfernung für die kürzeste mit Nutzkraftfahrzeugen befahrbaren Straßenverbindung zwischen Beladestelle und Entladestelle nach Tabellen berechnet, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Kraftstoffpreise in Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung bekanntgegeben werden.

(2) Bei starken Steigungen können Kilometerzuschläge berechnet werden, die durch Vervielfachung der in der Lastrichtung gefahrenen Steigungskilometer ermittelt werden. Sie dürfen bei durchschnittlichen Steigungen über 5% das Doppelte, bei Steigungen über 10% das Dreifache und bei Steigungen über 15% das Vierfache der Steigungskilometer nicht überschreiten.

§ 2

(1) Wenn das Gewicht der Ladung nicht angegeben ist oder nicht angegeben werden kann, ist die Fracht nach der Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges) auf volle 100 kg nach oben aufgerundet zu berechnen.

(2) Bei einer geringeren Auslastung des Fahrzeuges (Lastzuges) als 80% wird die Fracht nach einem Mindestgewicht von 80% der Nutzlast berechnet.

§ 3

Angefangene 100 kg werden auf volle 100 kg nach oben aufgerundet. Die Fracht wird auf volle —,10 DM in der Weise auf- oder abgerundet, daß Beträge unter —,05 DM gar nicht, Beträge ab —,05 DM für —,10 DM berechnet werden.

§ 4

In den Transportpapieren ist außer den zur Frachterrechnung notwendigen Angaben die Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges) — getrennt nach Lastkraftwagen (Zugmaschinen) und Anhängern — einzutragen.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 6

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1951 in Kraft. Alle ihr entgegenstehenden Preisbestimmungen verlieren mit dem gleichen Tage ihre Wirksamkeit.

Berlin, den 15. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 197 — Verordnung über
die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln
mit Kraftfahrzeugen.**

Vom 15. Oktober 1951

Auf Grund § 5 der Preisverordnung Nr. 197 vom 15. Oktober 1951 (GBl. S. 942) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen erfolgt höchstens zu nachstehend aufgeführten Sätzen je 100 kg:

km	DM	km	DM	km	DM
1	—,25	11	—,42	21 bis 23	—,57
2	—,27	12	—,43	24 „ 26	—,60
3	—,30	13	—,45	27 „ 29	—,64
4	—,32	14	—,46	30 „ 32	—,68
5	—,33	15	—,47	33 „ 35	—,72
6	—,35	16	—,48	36 „ 38	—,77
7	—,36	17	—,50	39 „ 41	—,80
8	—,38	18	—,51	42 „ 44	—,84
9	—,39	19	—,53	45 „ 47	—,89
10	—,41	20	—,54	48 „ 50	—,94

Die Entfernungangaben beziehen sich auf die Laststrecke. Die leere Hin- bzw. Rückfahrt ist im Beförderungspreis eingeschlossen.

(2) Bei Beförderung auf Entfernungen von mehr als 50 km wird die Fracht höchstens nach folgenden 100-kg-Sätzen berechnet, wenn Ladung in beiden Richtungen vorhanden ist:

km	DM	km	DM	km	DM
51 bis 55	—,70	101 bis 105	1,09	151 bis 155	1,47
56 „ 60	—,75	106 „ 110	1,13	156 „ 160	1,53
61 „ 65	—,78	111 „ 115	1,17	161 „ 165	1,56
66 „ 70	—,81	116 „ 120	1,22	166 „ 170	1,59
71 „ 75	—,85	121 „ 125	1,25	171 „ 175	1,63
76 „ 80	—,90	126 „ 130	1,28	176 „ 180	1,67
81 „ 85	—,94	131 „ 135	1,32	181 „ 185	1,71
86 „ 90	—,98	136 „ 140	1,37	186 „ 190	1,75
91 „ 95	1,01	141 „ 145	1,40	191 „ 195	1,78
96 „ 100	1,06	146 „ 150	1,44	196 „ 200	1,83

(3) Die Entgelte gemäß Abs. 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Gegenfahrt mit einer Ladung ausgeführt wird, die das Fahrzeug (Lastzug) zumindest mit 80% auslastet und die über mindestens 70% der Laststrecke der Kartoffelbeförderung, jedoch nicht weniger als auf 50 km geht.

(4) Leere Kartoffelsäcke gelten nicht als Ladung im Sinne dieser Bestimmungen.

(5) Sofern bei Lastfahrten, die über eine Entfernung von mehr als 50 km gehen, auftragsgemäß Leerkilometer anfallen, können diese entsprechend den Bestimmungen im sonstigen Güterfernverkehr abgerechnet werden.

(6) Treibstoffzuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 30) — Berichtigung (GBl. 1950 S. 76) sind in vorstehenden Tabellen einbegriffen und dürfen nicht gesondert berechnet werden.

§ 2

Bei Sendungen mit einem frachtpflichtigen Gewicht bis zu 8 t wird auf die Frachtsätze ein Zuschlag von 20%, jedoch nicht mehr als die Fracht für 9 t erhoben.

§ 3

Bei Beförderung von Kartoffeln in Säcken ermäßigen sich die im § 1 aufgeführten Frachtsätze um —,04 DM.

§ 4

(1) Die in den §§ 1 bis 3 genannten Frachtsätze gelten für die Beförderung ganzer Ladungen von einem Absender zu einem Empfänger. Für das Zusammenholen innerhalb der Gemarkung einer Gemeinde hat der Fahrzeughalter bei zwei Beladestellen Anspruch auf ein Entgelt von —,10 DM, bei drei und mehr Beladestellen auf —,20 DM je 100 kg.

(2) Das gleiche Entgelt kann zusätzlich für die Verteilung von Ladungen am Empfangsort bei einer entsprechenden Anzahl von Entladestellen gefordert werden.

§ 5

(1) Der Ansatz von Trennungsgeldern, Überstunden-, Nacht- und Sonntagszuschlägen sowie sonstiger Zuschläge ist unzulässig.

(2) Zusätzlich gestelltes Personal darf nur dann berechnet werden, wenn die Gestellung vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wurde.

§ 6

(1) Leerkilometer, die bei Entfernungen von weniger als 50 km Laststrecke auftragsgemäß gefahren werden, werden nur insoweit vergütet, als sie die Anzahl der berechneten Lastkilometer um mehr als 5 km übersteigen.

(2) Für die Vergütung von Leerkilometern ist die tatsächlich zurückgelegte Entfernung von Unterstellraum zu Unterstellraum maßgebend.

(3) Die vergütungsfähigen Leerkilometer werden nach den Kilometersätzen des Teils I (ohne Tagessätze) der Nahverkehrspreisverordnung — NVP — (Fassung der Preisverordnung Nr. 62 vom 11. Oktober 1947, ZVOBl. S. 268) zuzüglich der Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 30) und der hierzu ergangenen Ersten Durch-

föhrungsbestimmung vom 30. Oktober 1950 (GBl. S. 1137) berechnet.

§ 7

(1) Können Fahrzeuge an einer Beladestelle durch einen Umstand, den der Fahrzeughalter nicht zu vertreten hat, nicht beladen werden, so besteht Anspruch auf Bezahlung der vorgesehenen Lastfahrt. Hierbei wird die Fracht nach 80% der Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges) und den gefahrenen Kilometern in einer Richtung berechnet.

(2) Für bestellte Fahrzeuge, die nicht rechtzeitig wieder abbestellt oder aus Gründen, die der Fahrzeughalter nicht zu vertreten hat, nicht beladen worden sind, besteht Anspruch auf Vergütung des An- und Abmarschweges sowie der Wartezeiten.

(3) Die Höhe der Vergütungssätze für Wartezeiten beträgt höchstens je Fahrzeug und Stunde:

bis	1 t Nutzlast	1,50 DM,
"	2 t	2,00 " "
"	3 t	2,40 " "
"	4 t	2,80 " "
"	5 t	3,25 " "
"	6 t	3,60 " "
"	7 t	4,20 " "
"	8 t	4,40 " "
"	10 t	4,50 " "
über	10 t	—,45 " je t und Std.

§ 8

(1) Die Be- und Entladefrist einschl. Wartezeit beträgt für die Tonne der einzelnen Beförderungsmengen je 15 Minuten. Der Fristbeginn liegt bei der Bereitstellung der Fahrzeuge am Be- oder Entladeort. Werden die Fristen überschritten, so erhält der Fahrzeughalter für die über die Fristen hinausgehende Zeit eine Vergütung in Höhe der Wartezeiten gemäß § 7 Abs. 3. Dabei werden angebrochene Stunden auf eine halbe Stunde nach oben aufgerundet.

(2) Das Be- und Entladepersonal wird vom Auftraggeber gestellt. Das Fahrpersonal hat die übliche Mithilfe bei der Be- und Entladung zu leisten. Unter üblicher Mithilfe sind mindestens sämtliche Arbeiten auf der Ladefläche des Fahrzeuges zu verstehen.

(3) Wenn der Fahrzeughalter Be- oder Entladearbeiten übernimmt, die über die ortsübliche Mithilfe hinausgehen, können —,20 DM je 100 kg erhoben werden.

§ 9

(1) Die Entgelte für die Abfuhr von Kartoffeln innerhalb von Gemeindebezirken, wie Abfuhr vom Kahn oder von der Eisenbahn, bleiben in der gegenwärtig zulässigen Höhe bestehen.

(2) Die Landesfinanzdirektionen können abweichend hiervon entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Preisveränderungen für einzelne Gemeindebezirke vornehmen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (Nahverkehrspreisverordnung) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 62 vom 11. Oktober 1947, soweit dem nicht vorstehende Bestimmungen entgegenstehen.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 198.

Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben.

Vom 15. Oktober 1951

Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten für die Beförderung von Zuckerrüben und Zuckerrübenschitzeln.

§ 1

(1) Für die bei der Durchführung der Zuckerrübentransporte eingesetzten Kraftfahrzeuge wird die Berechnung der Leistungen bei der An- und Abfuhr von Zuckerrüben und Zuckerrübenschitzeln zu folgenden Entgelten und Bedingungen festgelegt:

- als Leistungssatz für Fahrzeuge (Lastzüge) bei Abfuhr von Zuckerrüben je Tonne und Kilometer (tkm) —,39 DM,
- Entgelt für Beladen, sofern diese Tätigkeit durch den Fahrzeughalter oder durch sein Personal ausgeübt wird, je Tonne 1,— " "
- für den Transport von Zuckerrübenschitzeln (naß) als Rückladung bei Zuckerrübentransporten je tkm .. —,19 " "
- für den Transport von Trockenschitzeln als Rückladung bei Zuckerrübentransporten je tkm —,27 " "

(2) Die im Abs. 1 genannten Sätze gelten bei der Abrechnung zwischen zuckerverarbeitenden Betrieben und Fahrzeughaltern. Berechnet wird das tatsächlich geladene Gewicht für die kürzeste für Nutzkraftfahrzeuge befahrbare Straßenentfernung zwischen der Be- und Entladestelle. Die Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 30) — Berichtigung (GBl. 1950 S. 76) sind eingeschlossen.

(3) Zur Abrechnung der vom Fahrzeughalter oder seinem Personal beladenen Fahrzeuge muß eine Bescheinigung des Erzeugerbetriebes vorgelegt werden, woraus ersichtlich ist, daß die Beladung von dem Fahrzeughalter oder seinem Personal durchgeführt worden ist. Die Kosten für die Beladung mit Zuckerrüben gehen zu Lasten der Erzeugerbetriebe, wobei nach entsprechender Vereinbarung die Abrechnung über die Zuckerfabrik erfolgen kann.

(4) Die Berechnung von Entgelten für Entladen in Zuckerfabriken oder Sammelstellen ist unzulässig. Derartige Leistungen liegen im Rahmen der ortsüblichen Mithilfe des Fahrpersonals. Ausgenommen sind Entladearbeiten im Umschlagsverkehr, sofern hiermit gleichzeitig die Beladung von Waggons verbunden ist. Diese Leistungen sind wie Beladung abzurechnen.

(5) Der Entfernungsberechnung werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer zugrunde gelegt, wo-

bei angefangene Kilometer wie volle zu werten sind. Bei Zuckerrübentransporten, die vom Hof oder Acker des Erzeugers ausgehen, kann die Zuckerfabrik den Erzeuger mit den effektiv anfallenden Transportkosten für eine Strecke bis zu 8 km abzüglich der diesem gegebenenfalls gemäß § 8 dieser Preisverordnung zustehenden Entgelte belasten.

§ 2

(1) Die bei überörtlichem Einsatz erforderlichen Leerfahrten vom Heimatstandort zum neuen Standort und von diesem zum Heimatstandort zurück sowie Leerfahrten bei Standortverlegungen können nach den Tages- und Kilometersätzen des Teils I der Nahverkehrspreisverordnung — NVP — in der Fassung der Preisverordnung Nr. 62 vom 11. Oktober 1947 (ZVOBl. S. 268) zuzüglich der Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 30) und der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1950 (GBl. S. 1137) berechnet werden.

(2) Zur Abgeltung der auftragsgemäßen Leerfahrten bei täglicher An- oder Abfahrt zum oder vom Einsatzort werden die Leerkilometer, die die Summe der täglich gefahrenen Lastkilometer übersteigen, nach den Kilometersätzen des Teils I der NVP zuzüglich der Zuschläge wie im Abs. 1 vergütet.

(3) Die Kosten für die in den Abs. 1 und 2 angeführten Leerfahrten gehen zu Lasten der Zuckerfabriken.

§ 3

(1) Abwesenheitsgeld (Auslösung) für einen Fahrer sowie für einen Beifahrer, sofern dieser bei der Durchführung der Transportleistungen mit eingesetzt ist, kann nach der in dem Lohn tariff für das Transportgewerbe vorgesehenen Höhe mit einem Zuschlag von 3,09% für Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

(2) Abwesenheitsgeld darf nur bei solchen Fahrzeugen (Lastzügen) vergütet werden, die sich im überörtlichen Einsatz befinden. Überörtlicher Einsatz im Sinne dieser Preisverordnung liegt vor, wenn der Fahrzeughalter mit seinem Transportmittel zur Durchführung der Zuckerrübenkampagne von seinem ständigen Wohnsitz an einen so weit entfernt liegenden Ort verlagert wird, daß das Fahrzeug nicht täglich an seinen ständigen Standort zurückkehren kann.

(3) An Übernachtungskosten können höchstens 1,50 DM je Person und Nacht berechnet werden, sofern die Zuckerfabriken keine Quartiere zur Verfügung stellen.

(4) Die nach den Abs. 1 bis 3 entstehenden Kosten trägt die Zuckerfabrik.

§ 4

(1) Die Be- oder Entladefrist einschl. Wartezeit beträgt für die Tonne Zuckerrüben je 10 Minuten, für die Tonne Schnitzel je 7 Minuten. Die Fristen beginnen mit der Bereitstellung der Fahrzeuge am Be- oder Entladeort.

(2) Werden die Fristen überschritten, so kann jede weitere Stunde der Fristüberschreitung mit nachstehenden Sätzen je Fahrzeug und Stunde berechnet

werden, wobei angefangene Stunden auf eine halbe Stunde nach oben aufgerundet werden:

bis 1 t Nutzlast	1,50 DM,
" 2 t "	2,— "
" 3 t "	2,40 "
" 4 t "	2,80 "
" 5 t "	3,25 "
" 6 t "	3,60 "
" 7 t "	4,20 "
" 8 t "	4,40 "
" 10 t "	4,50 "
über 10 t "	—,45 " je t Nutzlast und Std.

(3) Die Ladefristüberschreitung einschl. Wartezeit ist von den zur Be- oder Entladung Verpflichteten den Fahrzeughaltern für jeden Arbeitstag zusammengerechnet schriftlich zu bestätigen. Zwecks Feststellung der Ladezeiten in der Zuckerfabrik hat sich der Fahrer bei Ankunft und Abfahrt bei den von dieser eingesetzten Organen zu melden. Bei Unterlassung dieser Meldung erlischt der Anspruch auf Vergütung von Fristüberschreitung.

(4) Nach entsprechender Vereinbarung kann die Abrechnung von Wartegeldern auch dann über die Zuckerfabrik erfolgen, wenn der Erzeugerbetrieb die Fristüberschreitung verursacht hat, wobei die Zuckerfabrik letzteren mit dem entstandenen Betrag belastet.

§ 5

Für unverschuldete (nicht betriebsbedingte) Steh-tage einschl. Sonn- und Feiertage haben im überörtlichen Einsatz befindliche Fahrzeughalter Anspruch auf eine Vergütung in Höhe des Tagessatzes des Teils I der NVP (Fassung der Preisverordnung Nr. 62 vom 11. Oktober 1947, ZVOBl. S. 268). Zahlungspflichtig ist die Zuckerfabrik.

§ 6

In Fällen, in denen die Frachtzahler für die Transporte von Schnitzeln andere sind, als für die Transporte von Zuckerrüben und die Schnitzeltransporte als Rückladung bei Rübentransporten erfolgen, sind die Schnitzeltransporte bei Abrechnung zwischen den Zuckerfabriken und den jeweiligen Frachtzählern folgendermaßen zu vergüten:

Schnitzeltransport- + Zuckerrübentransportkosten

2

§ 7

(1) Soweit gewerbliche Gespannhalter in der Zuckerrübenabfuhr eingesetzt werden, finden die örtlich für Pferdetransporte bestehenden Tarife Anwendung.

(2) Die Landesfinanzdirektionen können die Anwendung von Leistungsentgelten (Tonnen-Kilometer-Sätzen) anordnen, die auf Grund der örtlichen Tarife und durchschnittlicher Zeitansätze zu ermitteln sind.

§ 8

Anbauer von Zuckerrüben, die Rübentransporte über Entfernungen von mehr als 3 km, gerechnet ab Ortsmitte oder Ortsteilmitte des Ortes, in dem der Anbauer ansässig ist, ausführen, erhalten von der Zuckerfabrik folgende Anfuhrvergütungen:

bei Entfernungen bis 4 km	—,20 DM je t reine Rüben,
" " " 5 "	—,40 " " t " " "
" " " 6 "	—,60 " " t " " "
" " " 7 "	—,80 " " t " " "
" " " 8 "	1,— " " t " " "

Bei Anfuhr über größere Entfernungen als 8 km Laststrecke werden für das vierte und jedes weitere Kilometer —,35 DM je t reine Rüben bei Einsatz von Gespannen und —,39 DM bei Einsatz von Kraftfahrzeugen vergütet.

§ 9

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann gegebenenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 10

Den Tonnen-Kilometer-Sätzen im § 1 liegen normale von Kraftfahrzeugen in der Zuckerrübenkampagne befahrene Entfernungen zugrunde. Sofern auch bei Entfernungen, die unter 8 km Laststrecke liegen, von der zuständigen Landesregierung angeordnete Großeinsätze von Lastkraftwagen erfolgen, können die Landesfinanzdirektionen für die in Frage kommenden Einsätze Tonnen-Kilometer-Sätze bis zu —,50 DM festlegen. Diese Regelungen müssen zeitlich und räumlich begrenzt sein und in Übereinstimmung mit den zuständigen Verwaltungen für Verkehr und für Landwirtschaft erfolgen.

§ 11

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1951 in Kraft. Alle ihr entgegenstehenden Regelungen verlieren mit dem gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Berlin, den 15. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 199. Verordnung über die Preisbildung im Handschuhmacher-Handwerk.

Vom 16. Oktober 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Handschuhmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Handschuhmacherbetriebe, die handwerkliche Leistungen (Anfertigung von Lederhandschuhen und Reparaturarbeiten) ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Handschuhmacher-Handwerks gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabtei-

lung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge) dürfen Zuschläge, die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Handschuhmacherbetriebe verpflichtet, gewerblichen wie öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Handschuhmacherbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 25,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Verbrauchers hat der Auftragnehmer auch für Beträge unter 25,— DM Rechnung zu erteilen.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker

berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Handschuhmacher-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 16. Oktober 1951.

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 199

**Regelleistungspreise
für das Handschuhmacher-Handwerk**

I. Herstellung von Lederhandschuhen

1. Herren-1-Knopf-Handlascher, $2\frac{3}{4}$ Zoll Rebra ohne Ausstattung, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar 4,29 DM
2. Herren-1-Knopf-Stepper, $2\frac{3}{4}$ Zoll Rebra ohne Ausstattung, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar 2,68 „
3. Herren mit Keil und Riegel, $3\frac{3}{4}$ Zoll Rebra ohne Ausstattung, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar 3,50 „
4. Damen-Schlupfer-Stepper, $2\frac{1}{4}$ Zoll Rebra ohne Ausstattung, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar 2,43 „
5. Damen-1-Knopf-Stepper-Kaninleder-Schlupfer, $2\frac{1}{4}$ Zoll Rebra ohne Ausstattung, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar 2,82 „
6. Herren-1-Knopf-Kaninleder-Stepper, $2\frac{3}{4}$ Zoll Rebra ohne Ausstattung, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar .. 3,09 „
7. Damen-Schlupfer-Stepper, $2\frac{1}{4}$ Zoll Rebra ohne Ausstattung mit Flauschfutter, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar 2,92 „
8. Herren-1-Knopf-Stepper, $2\frac{3}{4}$ Zoll Rebra mit Flauschfutter ohne Ausstattung, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar 3,26 „

Zu 1. bis 8.:

Bei Einzelanfertigungen erhöht sich der Preis um 25%.

9. ASA-Fausthandschuh, beiderseitig tragbar, je Paar 0,61 DM
10. ASA-Fausthandschuh, beiderseitig tragbar, mit Verstärkung, je Paar .. 0,71 „
11. ASA-Fausthandschuh, beiderseitig tragbar, mit Verstärkung und Futter, je Paar 0,85 „

Noch: Anlage

12. Fünffinger-ASA-Schweißerhandschuh mit Manschette und Pulsschutz, je Paar 1,67 DM
13. Fünffinger-ASA-Schweißerhandschuh mit Manschette, Pulsschutz und Verstärkung, je Paar 1,78 „
14. ASA-Fünffingerhandschuh, beiderseitig tragbar, je Paar 1,24 „
15. ASA-Fünffingerhandschuh, beiderseitig tragbar, mit Verstärkung, je Paar .. 1,37 „

Zu 9. bis 15.: Bei Zweiteiligen für Schnitt und Steppen, Aufschlag je Paar 0,22 „

Die Regelleistungspreise verstehen sich aussch. Material und Zutaten ab Werkstatt.

II. Reparaturen an Lederhandschuhen

Regelleistung Nr.	Bezeichnung	DM
1	Reinigen eines Paares Handschuhe Bei erforderlicher Benzinreinigung 10% Zuschlag	1,35
2	Teilnähnen eines Paares Handschuhe (ohne Aufnaht)	1,15
3	Teilnähnen eines Paares Handschuhe (einschl. Aufnaht)	1,50
4	Ganznähnen eines Paares Handschuhe (ohne Aufnaht)	1,85
5	Ganznähnen eines Paares Handschuhe (einschl. Aufnaht)	2,25
6	1 Daumen einsetzen	1,80
7	1 Schichtel erneuern	1,05
8	Fingerteile erneuern (je Finger)	1,95
9	Auffärben eines Paares Handschuhe	2,55
10	Verschlüsse (Druckknopf) erneuern (je Druckknopf)	—,45
11	Fingerspitzen kürzen (je Finger)	—,25

Annahmestellen erhalten vom Handwerksbetrieb einen Rabatt von 25%.

Vorstehende Regelleistungspreise verstehen sich einschl. Material und Zutaten.

**Preisverordnung Nr. 200.
Verordnung über die Preisbildung
im Posamentenmacher-Handwerk.**

Vom 16. Oktober 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Posamentenmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Posamentenmacherbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausführen, haben hierfür die Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Posamentenmacherbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge) dürfen Zuschläge, die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgesetzten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten tragen auf den für den jeweiligen Auftrag ausgeschriebenen Auftragszettel die Fertigungszeiten und den Materialverbrauch ein.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Posamentenmacherbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Posamentenmacherbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Posamentenmacher-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 16. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 200

**Regelleistungspreise
für Posamentenmacherbetriebe**

1. Einkaufsnetz (Handarbeit) aus Kunstseide oder aus Vigogne, mit Kunstseide übersponnen, 560 Knoten, 2 1/2 cm Stäbchen, ohne Material 1 Stück 1,10 DM
2. Einkaufsnetz (Handarbeit) aus Vigogne, mit Kunstseide übersponnen, 792 Knoten, 2 1/2 cm Stäbchen, ohne Material 1 Stück 1,55 „
3. Möbelschnur aus Vigogne oder Streichgarn, mit Kunstseide oder Zellwolle geschnitten, normale Ausführung, ohne Material 100 m 14,31 „
4. Möbelschnur aus Vigogne, mit Kunstseide oder Zellwolle übersponnen, normale Ausführung, ohne Material 100 m 15,94 „

Noch: Anlage

- | | | |
|--|---------|---------|
| 5. Schulterstück ohne Abzeichen für Polizei, ohne Material | 1 Paar | 0,76 DM |
| 6. Kragenpatte mit Schnur für Polizei, ohne Material | 1 Paar | 0,40 " |
| 7. Mützenkordel aus Aluminiumdraht, ohne Material | 1 Stück | 1,05 " |
| 8. Pfeifenschnur, Vierkantgeflecht, aus schwarzer Kunstseide, ohne Material | 1 Stück | 0,40 " |
| 9. Mützenkordel aus Streichgarn, mit Kunstseide übersponnen, ohne Material | 1 Stück | 0,14 " |

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Preisverordnung Nr. 67 — Preisbildung
im Mechaniker-Handwerk.**

Vom 16. Oktober 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 67 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Mechaniker-Handwerk (GBl. S. 568) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Maschinenarbeit

- (1) Fahrrad-, Nähmaschinen-, Büromaschinen- und allgemeine Mechanikerbetriebe.

Für Spezialarbeiten mit größeren Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen über 25 mm, Drehbänke, Shapings usw., darf ein Zuschlag auf den Stundenverrechnungssatz

- a) bei einem Neuwert der Maschine bis zu 3000,— DM von 1,— DM je Stunde,
b) bei einem Neuwert der Maschine über 3000,— DM von 1,30 DM je Stunde erhoben werden.

- (2) Feinmechanikerbetriebe.

Für Maschinenarbeiten, ausschl. Arbeiten am Schleifbock, Polierbock und an Maschinen mit einem Neuwert bis 150,— DM, darf ein Zuschlag auf den Stundenverrechnungssatz

- a) bei einem Neuwert der Maschine bis zu 1300,— DM von 1,— DM je Stunde,
b) bei einem Neuwert der Maschine über 1300,— DM von 1,30 DM je Stunde erhoben werden.

§ 2

Autogen- und Elektroschweißarbeiten

Für Autogen- und Elektroschweißarbeiten gelten die Anhangsbeträge der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten (GBl. S. 526).

§ 3

Entwicklungsarbeiten der Feinmechanikerbetriebe

Die Kosten der Entwicklungsarbeiten, wie Konstruktionsarbeiten, Versuchsarbeiten, Modelle und damit verbundene Reisekosten, können nach der Gebührenordnung für Ingenieure abgerechnet werden.

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950, S. 573).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Preisverordnung Nr. 136 über Preise
für Textilwaren.**

Vom 17. Oktober 1951

Auf Grund des § 10 der Preisverordnung Nr. 136 (PVO) vom 20. Februar 1951 über Preise für Textilwaren (GBl. S. 139) — Berichtigung (GBl. 1951 S. 150) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur PVO (Begriffsbestimmung, hier: Textilabfälle)

Textilabfälle im Sinne der PVO sind solche Abfälle aus der Textilwarenherstellung und -verarbeitung, welche weder von dem Betrieb, bei dem sie anfallen, noch von dem Betrieb, der sie erwirbt und verarbeitet oder verarbeiten läßt, zur Herstellung gewerblicher Gebrauchsgüter verwendet werden. Im anderen Fall handelt es sich um noch vollverwertbare Werkstoffe, für welche sowohl der Warenweg nach § 2 der PVO als auch die sonstigen Bestimmungen der PVO gelten.

§ 2

Zu § 3 Abs. 1 der PVO (Herstellerabgabepreis)

(1) Als Verteilerzuschlag, der nicht im Herstellerabgabepreis enthalten sein darf, gilt derjenige Preisbestandteil der zulässigen Preisvorschriften für die Textilindustrie, welcher je nach Liefermenge, Lieferwert und Abnehmergruppe unterschiedliche Herstellerabgabepreise zur Folge hat.

(2) Die Betriebe haben den zuständigen Textilgroßhandelsorganen grundsätzlich die Preise zu berechnen, welche sich nach den zulässigen Preisvorschriften für die Textilindustrie ohne Anwendung von Verteilerzuschlägen nach Abs. 1 ergeben.

(3) Zur Abgeltung der bisher in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verteilerzuschläge nach Abs. 1 sind die Hersteller der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse berechtigt, auf die nach den zulässigen Preisvorschriften für die Textilindustrie unter Beachtung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gebildeten Herstellerabgabepreise folgende Ausgleichsätze als feste Preisbestandteile zu berechnen:

- | | |
|---|----|
| a) für Erzeugnisse der Baumwollweberei (ausgenommen sind Gewebe für Arbeits- und Berufsbekleidung, Schuhfutter und Schuhoberstoffe, Verbandstoffe und Verbandmulle) | 3% |
| b) für Erzeugnisse der Spitzenweberei .. | 5% |
| c) für Erzeugnisse der Tüllgardinenweberei | 5% |

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951, S. 140).

- d) für Erzeugnisse der Tüllweberei 10%,
 e) für Erzeugnisse der Grobgarnweberei 10%,
 f) für Erzeugnisse der Seidenweberei 5%.

(4) Die nach Abs. 3 ermittelten Preise sind die preisrechtlich zulässigen Herstellerabgabepreise nach § 3 der PVO. Die Ausgleichssätze sind in den Rechnungen nicht gesondert auszuweisen. Für Anhangsbeträge darf kein Ausgleichssatz berechnet werden.

§ 3

Zu § 3 Abs. 2 der PVO (Kleinstmengenzuschlag)

(1) Die Aufteilung eines Auftrages in Kleinstmengen bedeutet, daß von den zuständigen Textilgroßhandelsorganen gefordert wird, Lieferungen von solchen Mindermengen vorzunehmen, für die dem Hersteller besondere Kosten entstehen. Es ist hierbei unwesentlich, ob es sich um die verlangte Aufteilung eines bestimmten Auftrages oder überhaupt um eine von den zuständigen Textilgroßhandelsorganen veranlaßte Lieferung von Mindermengen handelt.

(2) Die besonderen Kosten für die Lieferung von Mindermengen nach Abs. 1 können vom Hersteller den zuständigen Textilgroßhandelsorganen zu deren Lasten als Kleinstmengenzuschlag berechnet werden. Die Inrechnungstellung hat in der Warenrechnung gesondert zu erfolgen. Für Anhangsbeträge sowie bei gemeldeten Überhängen darf kein Kleinstmengenzuschlag berechnet werden.

(3) Kleinstmengenzuschläge sind Teile des Großhandelsaufschlages.

(4) Als zulässige Kleinstmengenzuschläge nach Abs. 2 dürfen höchstens berechnet werden:

1. für Erzeugnisse der Baumwollweberei
 - a) bei Geweben der Gewebegruppe Rohgewebe (nicht ausgerüstete Gewebe)

Liefermenge unter 1000 m je Qualität und Breite	5%,
---	-----
 - b) bei Geweben der anderen Gewebegruppen

Liefermenge unter 125 m je Qualität, Dessin und Breite	5%,
Liefermenge unter 30 m	10%,
 - c) bei genähten Artikeln, wie Badetücher, Bademäntel, Betttücher, Decken, Deckbettbezüge, Tischwäsche sowie genähte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung

Liefermenge unter 125 qm je Qualität	5%,
„ „ 30 qm	10%,

 abgestellt auf die Anzahl der Artikel, die aus dieser Gewebemenge hergestellt werden,
 - d) bei genähten Artikeln, wie Decken unter 1,5 qm, Handtücher, Kopfkissenbezüge, Kinderbettwäsche sowie Tisch-, Polier- und Putztücher, Servietten und Windeln

Liefermenge unter 60 qm je Qualität	5%,
„ „ 20 qm	10%,

abgestellt auf die Anzahl der Artikel, die aus dieser Gewebemenge hergestellt werden;

2. für Erzeugnisse der Spitzenweberei
 - a) bei Valenciennes-Spitzen

Liefermenge unter 100 m	5%,
-------------------------------	-----
 - b) bei Spitzenbreitgeweben

Liefermenge unter 150 qm	5%,
--------------------------------	-----
 - c) für Schleier

Liefermenge unter 10 m	5%,
------------------------------	-----
3. für Erzeugnisse der Tüllgardinenweberei

Liefermenge unter 150 qm	5%,
--------------------------------	-----
4. für Erzeugnisse der Tüllweberei

Liefermenge unter 200 qm	5%,
--------------------------------	-----
5. für Erzeugnisse der Grobgarnweberei

Lieferwert unter 150,— DM	5%,
---------------------------------	-----
6. für Erzeugnisse der Juteindustrie

Liefermenge	bei Garnen	bei Geweben / Säcken
unter 1000 kg ..	4 DPF/kg	6 DPF/kg,
„ 500 „ ..	5 „ „	8 „ „
„ 250 „ ..	7 „ „	11 „ „
„ 100 „ ..	10 „ „	14 „ „
7. für Erzeugnisse der Leinenweberei

Liefermenge unter 125 qm je Qualität	5%,
Liefermenge unter 30 qm je Qualität	10%,
8. für Erzeugnisse der Seidenweberei

Liefermenge unter 30 m je Qualität	5%,
------------------------------------	-----
9. für Erzeugnisse der Tuch- und Kleiderstoffindustrie (Oberbekleidungsstoff-Weberei)

Lieferung geteilter Stücke	3%,
Lieferung in Abschnitten unter 10 m als nicht geteilte Stücke gelten Metragen von etwa	5%,
35 bis 40 m bei schweren Mantelstoffen,	
45 bis 50 m bei Anzugstoffen und leichten Mantelstoffen,	
50 bis 60 m bei leichten Kleiderstoffen,	
45 bis 60 m bei Kostümstoffen;	
10. für Erzeugnisse der Flachstrumpfwirkerei

bei Fertigware	
Liefermenge unter 6 Dtzd. je Qualität	5%,
11. für Gewirke und Gestricke sowie Wirk- und Strickwaren

bei in Dutzend handelsüblicher Fertigware	
Liefermenge unter 1/2 Dtzd. je Größe	5%,
„ „ 1/4 „ „ „	10%,

12. für gestrickte Strumpfwaren
bei in Dutzend handelsüblicher
Fertigware
Liefermenge unter 1 Dtzd. je Größe 3⁰/₀,
" " 1/2 " " " 6⁰/₀;
13. für Erzeugnisse der Baumwollspinnerei
und -zwirnerie
Liefermenge bei Zwirnen unter 100 kg 3⁰/₀;
14. für Erzeugnisse der Kammgarnspinnerei
Liefermenge unter 100 kg je Farbe
und Nummer 2⁰/₀;
15. für Erzeugnisse der Streichgarnspinnerei
Liefermenge unter 100 kg je Farbe
und Nummer 3⁰/₀,
Liefermenge unter 50 kg je Farbe
und Nummer 5⁰/₀;
16. für Erzeugnisse der Vigogne- und Zwei-
zylinderspinnerei
Liefermenge unter 200 kg je Farbe
und Nummer 3⁰/₀,
Liefermenge unter 100 kg je Farbe
und Nummer 5⁰/₀;
17. für Erzeugnisse der Leinenzwirnerie
Liefermenge unter 5 kg 10⁰/₀.

(5) Kleinmengenzuschläge, welche durch die Bestimmungen nach Abs. 4 nicht festgelegt sind, sind zwischen Herstellern und den zuständigen Textilgroßhandelsorganen zu vereinbaren.

§ 4

Zu § 4 der PVO (Werkstoffangaben)

Bei Lieferung von igelitierten/gummierten/beschichteten Textilschläuchen, Textilförderbändern und Textiltreibriemen sowie von montierten Textilschläuchen sind die Preisanteile für das Igelitieren/Gummieren/Beschichten und für die Armatur in den Rechnungen gesondert herauszustellen.

§ 5

Zu § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur PVO (Großhandelsaufschläge, hier: nachgeordnete Verarbeitungsstufen)

Als textilfremde Verarbeitungsbetriebe nach § 6 Abs. 2 Buchst. a der PVO gelten auch nachgeordnete Verarbeitungsbetriebe der Textilwarenherstellung, soweit es sich um Verkaufserzeugnisse handelt, welche zwar mehr oder weniger aus Textilwaren als Werkstoff bestehen, für welche aber, wie z. B. bei gummierten/beschichteten/isolierten Geweben und den hieraus angefertigten Näherzeugnissen, die Einhaltung des Warenweges nach § 2 der PVO und die Bildung einheitlicher Großhandelseinkaufspreise nach den Bestimmungen des § 5 der PVO nicht gewährleistet sind. In diesen Fällen sind die als Werkstoff vorgesehenen Textilwaren den zuständigen Textilgroßhandelsorganen in Rechnung zu stellen und von den zuständigen Textilgroßhandelsorganen den Verarbeitungsbetrieben zu Großhandelsabgabepreisen zurückzuberechnen.

§ 6

Zu § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur PVO (Großhandelsaufschläge, hier: textilfremde Verarbeitungsbetriebe)

Textilfremde Betriebe, welche in eigenen Betriebsabteilungen Textilwaren als Werkstoff für ihre be-

triebsfremde Produktion oder als Textilverkaufserzeugnis herstellen, gelten für diese Textilwaren als Hersteller von Textilwaren oder als nachgeordnete Verarbeitungsstufen der Textilwarenherstellung und sind an die Bestimmungen der PVO gebunden.

§ 7

Zu § 6 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur PVO (Großhandelsaufschläge, hier: Textilwaren zur technischen Verwendung in Betrieben und für Spezialbedarf)

(1) Als Textilwaren zur technischen Verwendung in Betrieben und für Spezialbedarf können nur Textilwaren in Betracht kommen, welche von den Bezugsberechtigten für innerbetriebliche Zwecke Verwendung finden. Diese Textilwaren dürfen nicht in Verkaufserzeugnisse eingehen oder in anderer Weise gegen Entgelt in den Verkehr gebracht werden.

(2) Garne und Zwirne dürfen bei Lieferung an nachgeordnete Verarbeitungsstufen der Textilherstellung in Abweichung von der Festlegung nach Abs. 1 auch in Verkaufserzeugnisse eingehen.

§ 8

Zu § 8 der PVO (Zahlungsbedingungen)

Sofern in Zahlungs- und Lieferbedingungen die Gewährung von Skonto vorgesehen ist, braucht der Textilgroßhandel diesen Skonto als Abzug für vorzeitige Zahlung des Wertes der Textilwaren (Rechnungsbetrag) nicht zu gewähren.

§ 9

Zu § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung zur PVO (Großhandelsorgane)

(1) Für den Absatz beschlagnahmter Textilwaren, welche auf Grund ihrer Beschaffenheit oder wegen Mindermengen nicht den zuständigen Großhandelsorganen zugeführt werden können, gilt die Deutsche Handelszentrale Innere Reserven als zuständiges Großhandelsorgan.

(2) Für handelsfähige Textilwaren, die bei der Deutschen Handelszentrale Innere Reserven aus Beschlagnahmungen anfallen, gelten der im § 2 der PVO vorgeschriebene Warenweg und die sonstigen Bestimmungen der PVO.

(3) Die Deutsche Handelszentrale Innere Reserven handelt in Fällen nach Abs. 1 nach den Weisungen des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für den Absatz von Auflegemattressen gilt auch die Deutsche Handelszentrale Holz als zuständiges Großhandelsorgan.

(5) Die Deutsche Handelszentrale Holz handelt in Fällen nach Abs. 4 nach den Weisungen des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung gilt mit Wirkung ab 17. Oktober 1951 mit der Maßgabe, daß es bei abgerechneten Liefervorgängen sein Bewenden hat und daß Nachrechnungen und Rückrechnungen auf Grund dieser Durchführungsbestimmung unzulässig sind.

Berlin, den 17. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 199 — Preisbildung
im Handschuhmacher-Handwerk.**

Vom 18. Oktober 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 199 vom 16. Oktober 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Handschuhmacher-Handwerk (GBL S. 946) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 199 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (... %)
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Handschuhmacher-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(4) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt 75%. Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthal-

ten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 95% einschl. Wagnis und Gewinn nicht übersteigen. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Handschuhmacherbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehenden Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbar preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Als Materialzuschlag einschl. Verschnitt dürfen 15% des Einstandspreises berechnet werden.

(4) Auf die vom Kunden gelieferten Materialien darf keinerlei Zuschlag berechnet werden. Wird Fertigmateriale an den Kunden geliefert, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL II S. 107).

§ 6

Fremdleistungen

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Handschuhmacherbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 199 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 200 — Preisbildung
im Posamentenmacher-Handwerk.**

Vom 18. Oktober 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 200 vom 16. Oktober 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Posamentenmacher-Handwerk (GBl. S. 947) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 200 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei Verwendung von Material, das vom Auftraggeber angeliefert und schon verarbeitet gewesen ist, dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten — auch bei den Regelleistungen — zusätzlich berechnet werden.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des zuständigen Tarifvertrages zu zahlenden effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitstunden zu dividieren.

(3) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 55% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn

und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 75% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Handwerksbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien ist der preisrechtlich zulässige Einstandspreis zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbaren Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

§ 6

Materialkostenzuschlag

(1) Als Materialkostenzuschlag einschl. Verlust und Abfall dürfen 15% auf den Einstandspreis berechnet werden.

(2) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(3) Wird dem Kunden Fertigmateriale geliefert, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107) bzw. Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 — Verordnung über Preise für Textilwaren (GBl. S. 139) — Berichtigung (GBl. 1951 S. 150).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweiligen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutz-

zige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls in der zulässigen Höhe auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Posamentenmacher-Handwerk nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 200 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anweisung

über die Veröffentlichung der vorfristigen Erfüllung von Aufgaben aus den Volkswirtschaftsplänen.

Vom 22. Oktober 1951

Die erfolgreiche Durchführung des Fünfjahrplanes erfordert große Anstrengungen aller Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Arbeiter, die Bauern und die Intelligenz haben ihre Aufgaben zur Steigerung der Produktion und zur Verbesserung der Qualität erkannt und erzielen auf allen Gebieten immer größere Erfolge. Am stärksten sichtbar wird dies durch die vorfristige Erfüllung unserer Volkswirtschaftspläne. Die Popularisierung solcher Erfolge in der Plandurchführung, insbesondere die Veröffentlichung von Erfüllungsberichten volkseigener Betriebe, ist ein wichtiges Instrument zur Erschließung neuer und großer Kräfte für unseren Aufbau.

Für die Feststellung und Bekanntmachung vorfristiger Planerfüllung wird folgende Ordnung festgelegt:

1. Volkseigene Betriebe, Hauptverwaltungen von Ministerien und Staatssekretariaten der Republik, die Ministerien und Staatssekretariate der Republik sowie die Kreise und die Landesregierungen sind berechtigt, ihre vorfristige Planerfüllung öffentlich bekanntzumachen.
2. In den Berichten ist auszuweisen:
 - a) die Erfüllung des Produktionsplanes in Prozent,

b) die Erfüllung des Planes der Selbstkostensenkung in Prozent.

3. Berichte der volkseigenen Betriebe über die vorfristige Erfüllung der Volkswirtschaftspläne bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Zustimmung, und zwar:

a) für die zentralgeleitete Industrie:

bei Betrieben

durch den Leiter der Hauptverwaltung,

bei Hauptverwaltungen

durch den Minister bzw. Staatssekretär,

bei Ministerien und Staatssekretariaten

durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,

b) für die volkseigene örtliche Industrie:

bei Betrieben

durch den Landrat bzw. Oberbürgermeister,

bei Kreisen

durch den Minister für Wirtschaft des Landes,

bei Ländern

durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

4. Der Vorschlag für die Veröffentlichung der Planerfüllung ist bei Betrieben von dem Leiter des Betriebes und dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen und an die in Ziffer 3 genannten Stellen zu richten.

5. Der Vorschlag für die Veröffentlichung der Planerfüllung ist zu unterzeichnen:

bei Hauptverwaltungen

vom Hauptverwaltungsleiter,

bei Ministerien bzw. Staatssekretariaten der Republik

vom Minister bzw. Staatssekretär,

bei Kreisen

vom Landrat bzw. Oberbürgermeister,

beim Ministerium für Wirtschaft des Landes

vom Minister für Wirtschaft

und an die unter Ziffer 3 genannten Stellen zu richten.

6. Der Bericht für volkseigene Betriebe ist durch die Betriebsleiter der Belegschaft bekanntzugeben. Die Leiter der Hauptverwaltungen und die Minister bzw. Staatssekretäre sind verpflichtet, ihre Berichte den Mitarbeitern des Ministeriums bzw. des Staatssekretariats bekanntzugeben.

7. Jede anderweitige Berichterstattung über Planerfüllung bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

Berlin, den 22. Oktober 1951

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 29. Oktober 1951	Nr. 126
Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 51	Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurse des Schuldners	955
20. 10. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott	955
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 32	956

Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurse des Schuldners.

Vom 25. Oktober 1951

Die ökonomische Struktur der Deutschen Demokratischen Republik bedingt die Entstehung vielfacher Vertragsbeziehungen zwischen dem volkseigenen und dem privaten Sektor der Wirtschaft. Diese Beziehungen bergen die Gefahr einer Schädigung des Volkseigentums in den Fällen, in denen der private Vertragspartner in Konkurs gerät.

Im Interesse des größtmöglichen Schutzes des Volkseigentums wird daher verordnet:

§ 1

(1) Forderungen auf Zahlung öffentlicher Abgaben genießen den gesetzlich bestimmten Vorrang (§ 61 Ziffer 2 der Konkursordnung) auch dann, wenn sie mehr als ein Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens fällig geworden sind.

(2) Den gleichen Rang genießen alle übrigen Forderungen, die bei der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners zum Volkseigentum gehören. Dies gilt nicht für Forderungen, die nach der Zahlungseinstellung durch Abtretung erworben worden sind.

§ 2

(1) Sind zu einer Konkursmasse gehörende Gegenstände ganz oder überwiegend mit Mitteln eines von einer volkseigenen Bank gewährten, noch nicht zurückgezahlten Investitionskredites erworben worden, so kann die Bank aus diesen Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen der Kreditforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen der Hauptforderung.

(2) Erlangt die volkseigene Bank aus den abgesonderten Gegenständen keine volle Befriedigung, so gilt für den Rest der Forderung die Bestimmung des § 1 Abs. 2

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie findet auf anhängige Konkursverfahren Anwendung.

(2) Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, etwa erforderliche Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

Berlin, den 25. Oktober 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium der Justiz Fechner Minister
------------------------------------	---

Dritte Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetall- schrott.

Vom 20. Oktober 1951

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird zu ihrer weiteren Durchführung in Anpassung an die Erfordernisse zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Schrottbeauftragte nach § 2 Abs. 2 der Verordnung sind auch in den Zentralen und Niederlassungen der volkseigenen Handelsorgane zu bestellen.

(2) Zu Schrottbeauftragten bei der Deutschen Reichsbahn sind die Leiter der Abteilung Materialversorgung der Generaldirektion und der Reichsbahndirektionen sowie die Verantwortlichen für die Materialversorgung bei den Werken und Dienststellen zu bestellen.

(3) Die zur Bestellung als Schrottbeauftragte nach Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Personen sind dem Sekretariat des Ministers für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zu benennen.

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 197),
II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 454).

§ 2

(1) Jeder Schrottbeauftragte hat die Erfüllung des Schrottaufkommensplanes derjenigen Institution zu sichern, für die er zum Schrottbeauftragten bestellt ist.

(2) Die Feststellung, was als Schrott im Sinne der Verordnung anzusehen ist, trifft der Schrottbeauftragte.

§ 3

(1) Die volkseigenen Handelsorgane erhalten keine Schrottaufkommenspläne. Die Aufgaben der Schrottbeauftragten der Zentralen und Niederlassungen der volkseigenen Handelsorgane ergeben sich aus § 5 dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Der Schrottbeauftragte einer Einrichtung der volkseigenen Handelsorgane hat bei Abgabe einer Schrotterklärung dem zuständigen Hauptdirektor bzw. Filialleiter und dem Hauptbuchhalter je eine Durchschrift seiner Erklärung zwecks Unterrichtung zuzustellen.

(3) Dem zuständigen Fachministerium und dem Staatssekretariat für Materialversorgung (Innere Reserven) ist jeweils mitzuteilen, welche Gegenstände des Anlage- bzw. Umlaufvermögens zur Verschrottung vorgesehen sind.

(4) Widersprechen die im Abs. 3 bezeichneten Stellen der Mitteilung über die beabsichtigte Verschrottung nicht innerhalb von 15 Tagen, so hat der Schrottbeauftragte die Schrotterklärung auszufertigen. Für den Beginn der Frist von 15 Tagen ist das Datum des Postaufgabestempels maßgebend.

§ 4

(1) Die Schrottbeauftragten bei der Deutschen Reichsbahn dürfen Material nur nach den Ausmusterungsrichtlinien der Deutschen Reichsbahn zu Schrott erklären.

(2) Die Deutsche Reichsbahn ist berechtigt, Material, das von ihr weiter verwendet werden kann, mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über die Richtsatzplanbestände hinaus zu lagern.

§ 5

(1) Als Schrott im Sinne der Verordnung sind zu erklären:

- a) Gegenstände des Anlagevermögens, die ganz oder teilweise aus Eisen oder Nichteisenmetallen bestehen, wenn sie nicht der Weiterführung des

laufenden Fertigungsprogramms dienen oder in der Produktion nicht mehr eingesetzt werden können oder auch im nächsten Planjahr nicht mehr benötigt werden;

- b) Warenvorräte, wie Werkzeuge, Fertig- oder Halbfabrikate und Handelswaren, die ganz oder teilweise aus Eisen oder Nichteisenmetallen bestehen, wenn sie für die laufende Produktion oder für die Produktion des nächsten Planjahres nicht verwendbar sind oder sich wegen ihrer technischen Beschaffenheit als Handelsware nicht absetzen lassen.

(2) Bei der Deutschen Reichsbahn ist Schrott im Sinne der Verordnung das Material aus Eisen oder Nichteisenmetallen, das sich nach den Ausmusterungsrichtlinien der Deutschen Reichsbahn nicht mehr für ihre Zwecke verwenden läßt.

§ 6

(1) Die infolge der Verschrottung erforderlichen Wertberichtigungen des Anlagevermögens und der Umlaufmittel sind auf Grund des Schrottprotokolls bei den Institutionen vorzunehmen, bei denen die zu Schrott erklärten Gegenstände als Anlage- bzw. Umlaufvermögen aktiviert sind.

(2) Die Unterschiede zwischen Buchwert und Erlös aus Schrottverkäufen sind als Abwertungsverluste von der abgebenden Institution zu tragen.

(3) Die Buchungen haben nach der Buchungsanweisung Nr. 5 in der Fassung vom 15. Januar 1951, Abschnitt B, des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Sonderheft 7, S. 170) zu erfolgen.

§ 7

Die Volkseigene Handelszentrale Schrott übernimmt die zu Schrott erklärten Gegenstände zu dem Schrottwert nach der Preisanordnung Nr. 7 vom 20. Januar 1947 über die Regelung der Preise für Altstoffe (FrVOBl. 1948 S. 51).

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1951

Ministerium für Schwerindustrie
S e l b m a n n
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 32 vom 26. Oktober 1951 enthält:

	Seite
Richtlinien vom 20. Oktober 1951 über die sparsame Verwendung von Metallen im Bauwesen	121
Bekanntmachung vom 13. Oktober 1951 über die Erteilung einer Sammlungsgenehmigung ...	122

Die Werksleiter und Betriebsinhaber tragen dabei gegenüber den ihnen anvertrauten Menschen die Verantwortung für die Durchführung und Verbesserung des Arbeitsschutzes. Den Arbeitern, Angestellten und der technischen Intelligenz ist gesetzlich die Möglichkeit gegeben, in ihrem eigenen und im volkswirtschaftlichen Interesse der technischen Sicherheit und dem Arbeitsschutz größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Durch die Bildung von Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleuten) in den Betrieben und Verwaltungen findet das Mitbestimmungsrecht der Werkstätigen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und in der Bekämpfung der Unfallgefahren seinen sichtbaren Ausdruck.

Ein wirklich umfassender Arbeitsschutz wird erst durch die aktive Mitarbeit aller Werkstätigen erzielt. Deshalb ist die ständige Aufklärung der Belegschaften über die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und ihre Gewinnung zur Bekämpfung von Unfallgefahren von großer Bedeutung.

Auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) wird daher zum Schutze der Arbeitskraft folgendes verordnet:

I.

Verantwortlichkeit

§ 1

Alle Werksleiter, Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber (nachfolgend Betriebsleiter oder Betriebsinhaber genannt) haben die Pflicht, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß für die Sicherung und Erhaltung der Arbeitskraft der Werkstätigen ständig Sorge getragen ist.

§ 2

(1) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber tragen persönlich die volle Verantwortung dafür, daß die Arbeiter und Angestellten während der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.

(2) Alle von Betriebsleitern und Betriebsinhabern mit der Leitung und Aufsicht der Produktion, der Produktionseinrichtungen und der Beschäftigten beauftragten Personen, wie Ingenieure, Techniker, Abteilungsleiter, Werkmeister u. ä., müssen mit allen notwendigen Arbeitsschutzbestimmungen vertraut sein und sind in ihren Arbeitsbereichen persönlich verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten.

(3) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben dafür Sorge zu tragen, daß die verantwortlichen Personen ihr Wissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ständig vertiefen und vervollkommen.

II.

Sicherheitstechnik und Hygiene

§ 3

(1) Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel sind so zu errichten, einzurichten, zu unterhalten und zu vervollkommen, daß sie günstige Arbeitsbedingungen und ein gefahrloses Arbeiten gewährleisten.

(2) Bei der Planung, Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von Arbeitsstätten und Betriebsanlagen sind die Erkenntnisse und Vorschriften der Sicherheitstechnik, der Hygiene sowie der Betriebsgesundheitsfürsorge zu berücksichtigen und die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu erfüllen.

(3) An den Arbeitsstätten ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für einen geeigneten Feuerschutz zu sorgen. Die Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen sind laufend auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Werkstätigen sind in der Anwendung und Bedienung der Einrichtungen regelmäßig zu unterrichten.

§ 4

Produktionsmittel dürfen nur nach den fortschrittlichen sicherheitstechnischen Erkenntnissen hergestellt, instand gesetzt und in einem den jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen entsprechenden Zustand angeboten und in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

(1) Alle Betriebe und Betriebsanlagen, die neu errichtet, erweitert oder wesentlich verändert werden, sind hinsichtlich der Erfüllung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Sicherheitstechnik, bevor sie in Betrieb genommen werden, von den Arbeitsschutzinspektoren zu begutachten.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Benutzung der Arbeitsräume, die zu verarbeitenden Roh- und Werkstoffe oder das Arbeitsverfahren wesentlich geändert werden sollen.

(3) Die in Anlage 1 bezeichneten Betriebsanlagen und Arbeitsstoffe sind

- a) genehmigungs- und überwachungspflichtig
oder
- b) zulassungs- und überwachungspflichtig
oder
- c) zulassungspflichtig.

Die Genehmigung, Zulassung und Überwachung dieser Betriebsanlagen und Arbeitsstoffe erfolgt gebührenpflichtig durch die Arbeitsschutzinspektoren der Technischen Überwachung. Gebühren werden nach den geltenden Gebührenordnungen berechnet.

(4) Es ist Pflicht aller Arbeitsschutzinspektionen und Arbeitsschutzinspektoren der Technischen Überwachung, ihre Arbeit so zu organisieren, daß eine rechtzeitige Abnahme der genehmigungs- und überwachungspflichtigen Betriebsanlagen und Arbeits-

stoffe erfolgen kann und jede Störung oder Hemmung des termingemäßen Produktionsanlaufs und -ablaufs verhindert wird.

III.

Sicherheitsinspektionen

§ 6

(1) Für Betriebe, die wegen ihres Produktionsprozesses besondere Gefahren in sich bergen oder für die besondere Sicherheitsvorschriften bestehen, sind Sicherheitsinspektionen zu errichten.

(2) Die Fachministerien errichten Sicherheitsinspektionen für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, insbesondere für die Wirtschaftszweige Bergbau, Energiewirtschaft, Eisen- und Stahlgewinnung, Nichteisen-Metallgewinnung, Maschinenbau, Chemische Grundstoffindustrie und die Deutsche Reichsbahn.

§ 7

Die zuständigen Fachministerien erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1951 Richtlinien über die Organisierung der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen. Die Errichtung der Sicherheitsinspektionen ist bis zum 15. Januar 1952 durchzuführen.

§ 8

Die Sicherheitsinspektionen haben die Betriebsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Erhaltung und der laufenden Verbesserung der technischen Sicherheit in den Betrieben zu unterstützen. Sie haben

- a) dafür Sorge zu tragen, daß der Aufbau der Arbeitsstätten und Betriebsanlagen sowie die Konstruktion und Herstellung von Maschinen, Werkzeugen und anderen Produktionsmitteln nach den neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnissen durchgeführt wird,
- b) die betrieblichen Sicherheitsinspektionen, die Sicherheitsingenieure oder Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben so anzuleiten, daß die Sicherheit des Menschen bei der Herstellung, Verwendung und Verarbeitung von Arbeitsgegenständen und Arbeitsstoffen gewährleistet ist,
- c) zur systematischen Erhöhung der technischen Sicherheit in den Betrieben einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den betrieblichen Sicherheitsorganen durchzuführen.

§ 9

(1) Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen oder Sicherheitsinspektoren haben die Aufgabe,

- a) den Betriebsleiter bei der Organisierung der Sicherheit zu unterstützen und zu beraten,

b) für die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes — insbesondere der technischen Sicherheit — zu sorgen,

c) für besonders gefährvolle Arbeitsverfahren technische Betriebssicherheitsvorschriften herauszugeben.

(2) Den Sicherheitsinspektoren ist die unzulässige Verwertung von Kenntnissen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Betrieb erwerben, untersagt.

§ 10

Die Sicherheitsinspektoren sind entsprechend den Bestimmungen des § 2 für die Erfüllung ihrer Aufgaben voll verantwortlich. Sie können entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben bestraft werden.

IV.

Gesundheitsschutz

§ 11

(1) Den zuständigen Organen der Gesundheitsverwaltungen obliegt die Betreuung und Überwachung des Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten in den Betrieben. Sie sollen den Betriebsleitungen Hinweise zur Abwendung von Krankheitsgefahren sowie zur Errichtung und Verbesserung von gesundheitlichen Einrichtungen, die dem Gesundheitsschutz und der medizinischen Behandlung der Werktätigen dienen, geben. Die Betriebsleitungen tragen jedoch für den Gesundheitsschutz der Belegschaft die volle Verantwortung.

(2) Werktätige, die mit schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt werden, sind vor ihrer Einstellung gemäß den vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Anweisungen ärztlich zu untersuchen und während der Dauer ihrer Beschäftigung laufend gesundheitlich zu überwachen.

(3) In Betrieben, in denen Beschäftigte verpflegt werden, finden die Vorschriften über die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen Anwendung.

(4) Die hygienischen und gesundheitlichen Kontrollen werden durch die zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung gemäß den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt.

(5) Die zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung überwachen die Einhaltung der Vorschriften des Gesundheitsschutzes.

(6) Die Organe der Gesundheitsverwaltung erhalten vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik Anweisung über die Durchführung des Gesundheitsschutzes in den Betrieben.

§ 12

In allen Betrieben, in denen nach den geltenden Bestimmungen Betriebspolikliniken, Ambulatorien und Sanitätsstellen sowie Gesundheitsstuben vorhanden oder zu errichten sind, hat die räumliche und sachliche Einrichtung, die personelle Besetzung und die Durchführung der Aufgaben der ärztlichen vorgehenden Behandlung nach den hierzu vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Bestimmungen zu erfolgen.

V.

Arbeitszeit

§ 13

(1) Die gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit ist, soweit dies das öffentliche Interesse und die Aufrechterhaltung notwendiger, gesellschaftlicher Funktionen nicht anderes erforderlich machen, auf 6 Tage zu verteilen.

(2) Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Arbeitspausen sind jeweils mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu vereinbaren und der Belegschaft durch Aushang bekanntzugeben.

§ 14

(1) Wird die Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum in Arbeitszeitplänen festgelegt, so müssen diese die täglichen Arbeitsstunden und Arbeitspausen enthalten und im Betrieb (Betriebsabteilungen) ausgehängt werden.

(2) Jugendlichen ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

§ 15

Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang bedingen, und Arbeiten, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind an Sonn- und Feiertagen erlaubt.

§ 16

(1) Überschreitungen der 48-Stunden-Woche (Überstunden) oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können, soweit sie nicht nach § 15 erlaubt sind, mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung für nachstehende Ausnahmefälle genehmigt werden:

- a) für die Verrichtung von Arbeiten, die zur Verhütung oder Beseitigung von Notständen und Gefahren, die die Allgemeinheit bedrohen, notwendig sind;
- b) für die Beseitigung unvorhergesehener Störungen, die das einwandfreie Arbeiten des Kanalisations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Post- und Fernmeldedienstes sowie des Verkehrs behindern;
- c) für Arbeiten, die die Beschädigung von Maschinen und Material und das Verderben von Gütern verhindern;
- d) für Reparaturen an Maschinen oder Anlagen, bei deren Unterbleiben für eine größere An-

zahl von Werktätigen ein Arbeitsausfall eintreten würde.

In besonders dringenden Fällen ist diese Genehmigung unverzüglich nachzuholen.

(2) Für Wirtschaftszweige, deren Eigenart eine Arbeitszeitverlängerung für einen bestimmten Zeitraum notwendig macht, wie Land- und Forstwirtschaft, Fischerei u. ä., und Erfassungsbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse kann von dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag des zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft eine allgemeine Ausnahmeregelung getroffen werden, soweit nicht bereits gesetzliche Ausnahmeregelungen bestehen.

(3) Für Jugendliche unter 16 Jahren, für schwangere Frauen vom Beginn des 4. Monats der Schwangerschaft an und für stillende Mütter sind Überstunden- und Sonntagsarbeit verboten, es sei denn, daß die Sonntagsarbeit nach § 15 grundsätzlich erlaubt ist.

(4) Tuberkulosekranke, die sich in ständiger Überwachung der Fürsorgestelle befinden, und Schwerbeschädigte sind berechtigt, auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung der Gesundheitsverwaltung, des Kreises oder der zuständigen Fürsorgestelle Überstunden und Sonntagsarbeit aus gesundheitlichen Gründen abzulehnen.

§ 17

(1) Den Werktätigen müssen in einer Arbeitsschicht ausreichende unbezahlte Arbeitspausen gewährt werden. Die Mittagspause muß mindestens 45 Minuten betragen. Bei Überstundenarbeit sind zusätzliche Arbeitspausen einzulegen. Pausen unter 15 Minuten sind unzulässig.

(2) Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, sind während der Arbeitsschicht kurze Pausen von angemessener Dauer zur Einnahme der Mahlzeit zu gewähren. Die Kurzpausen in einer Arbeitsschicht müssen insgesamt mindestens 20 Minuten betragen und gelten als Arbeitszeit.

§ 18

Die Beschäftigung Jugendlicher unter 16 Jahren ist in der Zeit von 20 bis 6 Uhr verboten.

§ 19

In einschichtig arbeitenden Betrieben, die Back- oder Konditorwaren aller Art herstellen, dürfen Arbeiter und Angestellte in der Zeit von 20 bis 4 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. In gesellschaftlich notwendigen Ausnahmefällen kann durch die dafür zuständigen Organe eine befristete andere Regelung festgelegt werden.

VI.

Besonderer Schutz der werktätigen Frauen
und Jugendlichen

A. Schutz der werktätigen Frauen

§ 20

(1) Die Beschäftigung von Frauen mit den in der Anlage 2 aufgeführten Arbeiten ist verboten oder nur dann gestattet, wenn durch die Produktionstechnik im Betrieb keine Gesundheitsgefährdung der Frau besteht.

(2) Auf Veranlassung des Betriebsleiters oder des Betriebsinhabers ist der Gesundheitszustand dieser Frauen während der Dauer ihrer Beschäftigung an solchen Arbeitsplätzen laufend ärztlich zu überwachen.

§ 21

(1) Schwangere dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach Urteil des Betriebs- oder des Beratungsarztes der Sozialversicherung Leben und Gesundheit der Schwangeren oder des zu erwartenden Kindes gefährden.

(2) Schwangere, deren Arbeit gesundheitsgefährdend sein kann, sind mindestens alle 2 Monate auf Veranlassung des Betriebsleiters oder des Betriebsinhabers ärztlich zu untersuchen.

(3) Nach Ablauf des Urlaubs für Wöchnerinnen (§ 10 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau — GBl. S. 1037) dürfen solche Frauen mit schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten nur mit Erlaubnis des Betriebsarztes oder Beratungsarztes der Sozialversicherung beschäftigt werden.

§ 22

Stillenden Müttern sind unter Vorlage der Stillbescheinigung für die Dauer bis zu 6 Monaten nach der Niederkunft täglich zwei Stillpausen von je 45 Minuten ohne Lohnausfall zu gewähren.

§ 23

Frauen, die Kinder im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zu versorgen haben, dürfen während der Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr (in Schichtbetrieben von 23 bis 5 Uhr), sofern nicht ausreichende betriebliche soziale Einrichtungen vorhanden sind, nur mit ihrer Zustimmung beschäftigt werden.

B. Schutz der Jugendlichen

§ 24

(1) Die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren sowie von Jugendlichen, die nach Vollendung des 14. Lebensjahres noch die Grundschule besuchen, ist verboten.

(2) Die Arbeitsschutzinspektionen sind befugt, in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen (Anlage 3).

§ 25

(1) Zum Schutz der Jugendlichen ist ihre Beschäftigung mit den in der Anlage 4 aufgeführten Arbeit-

ten verboten oder nur dann gestattet, wenn bei der zu verrichtenden Arbeit, der Produktionstechnik im Betrieb und der körperlichen Entwicklung des Jugendlichen feststeht, daß dem Jugendlichen diese Arbeit ohne Gefährdung seiner Gesundheit zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen ist auf Grund einer Untersuchung durch den Betriebsarzt oder Beratungsarzt der Sozialversicherung, erforderlichenfalls nach Begutachtung des Arbeitsschutzinspektors festzustellen, ob dem Jugendlichen die Arbeit ohne Gefährdung seiner Gesundheit zugemutet werden kann.

(2) Für Werkstätige über 18 Jahre ist die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend anzuwenden, wenn auf Grund ihrer körperlichen Entwicklung mit der Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung zu rechnen ist.

§ 26

(1) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, alle Jugendlichen vor der Einstellung und während der Dauer der Beschäftigung in periodischen Abständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(2) Ergibt die ärztliche Untersuchung des Jugendlichen, daß gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, so ist er in demselben Betrieb mit einer anderen Arbeit zu beschäftigen oder in einem anderen Lehrberuf auszubilden.

C. Freizeit für Berufsschulunterricht

§ 27

(1) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren.

(2) Berufsschultage mit mindestens 6 Unterrichtsstunden gelten als volle Arbeitstage. Dies gilt auch, wenn die Berufsschulzeit einschl. Fahr- und Wegezeiten 6 Stunden erreicht.

(3) Lehrlingen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Berufsschule freiwillig besuchen, ist unter Weiterzahlung des Entgelts die erforderliche Freizeit zu gewähren.

D Verzeichnis der beschäftigten
Jugendlichen

§ 28

In allen Betrieben sind Verzeichnisse der beschäftigten Jugendlichen zu führen, in die einzutragen sind:

1. Name und Geburtsdatum des Jugendlichen,
2. Tag des Eintritts in den Betrieb,
3. das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung auf gesundheitliche Eignung für die auszuführenden Arbeiten,
4. der zu gewährende Urlaub,
5. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Arbeitspausen.

E. Kostender ärztlichen Untersuchungen und Überwachung

§ 29

(1) Die Kosten der ärztlichen Untersuchung und Überwachung auf Grund der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und der §§ 20, 21 und 26 trägt der Betrieb. Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt hierzu mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik eine entsprechende Gebührenordnung.

(2) Soweit Betriebsärzte nach § 12 vorhanden sind, werden die Untersuchungen von diesen im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt.

VII.

Arbeitsschutzmittel und Arbeitsschutzkleidung

§ 30

(1) Den Werkträgern sind Arbeitsschutzmittel und Arbeitsschutzkleidung nach den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und in zweckdienlicher Beschaffenheit entsprechend vom Betrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen und laufend instand zu halten.

(2) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind für die Planung, für die rechtzeitige Beschaffung und Verteilung, für die Einhaltung der richtigen Norm und für die Instandhaltung verantwortlich.

(3) Arbeitsschutzmittel und Arbeitsschutzkleidung bleiben Eigentum des Betriebes.

(4) Arbeitsschutzmittel und Arbeitsschutzkleidung sind von den Werkträgern zweckentsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen an Arbeitsschutzmitteln und Arbeitsschutzkleidung sind von dem Benutzer der Betriebsleitung zu melden, die unverzüglich für die Beseitigung der Schäden zu sorgen hat.

(5) Besteht bei der Arbeit die Gefahr einer Gesundheitsschädigung oder Vergiftung, so ist die Betriebsleitung verpflichtet, den Werkträgern neutralisierende Stoffe oder Stärkungsmittel, wie Milch, Fette u. ä., im Rahmen der geltenden Vorschriften kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(6) Für die Werkträgern sind während der Arbeit qualitativ gutes Trinkwasser oder Getränke, wie Kaffee, Tee oder Limonade, bereitzuhalten. Beschäftigten in Arbeitsstätten mit hohen Temperaturen sind diese Getränke sowie salzhaltiges Wasser kostenlos zu gewähren.

(7) Bei besonders schmutzigen Arbeiten ist der Betriebsleiter oder der Betriebsinhaber verpflichtet, zur Reinigung des Körpers Waschgelegenheiten und Reinigungsmittel in ausreichender Menge kostenlos zur Verfügung zu stellen.

VIII.

Bereitstellung der Mittel für den Arbeitsschutz

§ 31

Von den Betriebsleitern und Betriebsinhabern sind Mittel vorzusehen, um die gesetzlich notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes durchführen zu können.

IX.

Vereinbarung über den Arbeitsschutz

§ 32

(1) Zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Betrieben ist für jedes Jahr von der Betriebsleitung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Arbeitsschutzvereinbarung abzuschließen. Sie muß alle Maßnahmen enthalten, die vom Betrieb auf Grund der Bestimmungen der §§ 33 und 34 im laufenden Jahre durchgeführt werden. Jede Maßnahme ist einzeln unter Festlegung der Kosten und des Termins der Durchführung anzugeben.

(2) Die Arbeitsschutzvereinbarung wird in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben Bestandteil des Betriebskollektivvertrages und in den Privatbetrieben Bestandteil der Betriebsvereinbarung.

§ 33

(1) Arbeitsräume und Arbeitsplätze sind in gutem hygienischem Zustand einzurichten und zu erhalten.

(2) Die Arbeitsstätten sind ausreichend mit Waschanlagen, Abortanlagen und Umkleieräumen zu versehen.

(3) Zur Erhaltung und Förderung der Arbeitskräfte sind weitere soziale und kulturelle Einrichtungen, wie z. B. Frauenruhe- und Stillräume, Betriebskinderkrippen und Betriebskindergärten, Gelegenheiten zum Wärmen von Speisen und Getränken, zu fördern. Dort, wo es die Art der Beschäftigung der Werkträgern notwendig macht, ist die Schaffung von Aufenthalts-, Übernachtungs- und Unterkunftsräumen zu fördern.

§ 34

(1) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind dafür verantwortlich, daß alle Neueingestellten vor der Arbeitsaufnahme eingehend über alle zu beachtenden Arbeitsschutzbestimmungen des Arbeitsplatzes unterrichtet werden. Dasselbe gilt bei Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebes.

(2) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Arbeitsschutzkommissionen für die ständige Aufklärung der Werkträgern über den Arbeitsschutz im Betrieb, insbesondere über die Sicherheitstechnik, Sorge zu tragen und entsprechende Anweisung zu erteilen.

(3) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß die für den Betrieb geltenden Arbeitsschutzbestimmungen in genügender Anzahl

beschafft und im Betriebe oder in den einzelnen Betriebsabteilungen an geeigneter Stelle durch Aushang bekanntgemacht werden.

(4) Die Arbeiter und Angestellten haben zur Erhaltung der eigenen Gesundheit und der ihrer Mitarbeiter sowie im volkswirtschaftlichen Interesse bei ihrer Arbeit alle zum Schutze der Arbeitskraft erlassenen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten und die gegebenen Anweisungen zu befolgen.

(5) Die Fachministerien stellen für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe in Zusammenarbeit mit den für den Wirtschaftszweig zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften einen Plan auf, der alle Maßnahmen einschl. der Aufklärung der Arbeiter und Angestellten auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Ausbildung der gewerkschaftlichen Arbeitsschutzorgane der Betriebe und der Arbeitsstätten des Dorfes zu enthalten hat. Der Plan muß so gehalten sein, daß durch eine ständige Aufklärung, durch Anbringen von Losungen, Bildern und Zeichnungen, Vertrieb von Druckschriften u. dgl. das Interesse der Belegschaft für den Arbeitsschutz dauernd wachgehalten wird.

X.

Kontrolle der Durchführung des Arbeitsschutzes

A. Arbeitsschutzkommissionen

§ 35

(1) Die gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) sind berechtigt, jederzeit die Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überprüfen. Die Arbeitsschutzkommissionen haben u. a. das Recht, die Gefahrenquellen der einzelnen Betriebsabteilungen und Arbeitsvorgänge zu untersuchen, den zuständigen Aufsichtspersonen geeignete Vorbeugungsmaßnahmen zur Durchführung vorzuschlagen und ihnen in unfalltechnischer Hinsicht beratend zur Seite zu stehen. Besondere Aufmerksamkeit muß den Ursachen der Unfälle (Unachtsamkeit, Bequemlichkeit, Unterschätzung der Gefahren usw.) gewidmet werden. Sie haben das Recht, bei festgestellten Mängeln die sofortige oder befristete Abstellung zu fordern. Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, diese Forderungen zu erfüllen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, Mitglieder der Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) zur Durchführung ihrer Aufgaben für die erforderliche Zeit von der Arbeit unter Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes freizustellen.

B. Organe des staatlichen Arbeitsschutzes

§ 36

- (1) Organe des staatlichen Arbeitsschutzes sind:
- die Arbeitsschutzinspektoren,
 - die Arbeitsschutzinspektionen,
 - die Landesarbeitsschutzinspektionen.

(2) Die Organe des staatlichen Arbeitsschutzes erhalten vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik Anweisung über die Durchführung der Arbeitsschutzaufsicht.

(3) Den Arbeitsschutzinspektoren ist die unzulässige Verwertung von Kenntnissen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Betriebe erwerben, untersagt.

C. Pflichten und Rechte der Arbeitsschutzinspektoren

§ 37

Die Arbeitsschutzinspektoren haben die Pflicht,

- die Betriebe auf die technische Sicherheit und die Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen zu kontrollieren,
- für die systematische Verbesserung des Arbeitsschutzes Sorge zu tragen,
- mit den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleuten) eng zusammen zu arbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten sowie fachlich zu beraten,
- bei schweren Unfällen und solchen mit tödlichem Ausgang, bei Massenunfällen, Bränden und Explosionen deren Ursachen zu untersuchen und Maßnahmen zur Beseitigung einzuleiten.

Das gleiche gilt bei besonderen und wiederkehrenden Erkrankungen, die auf die Betriebsarbeit zurückzuführen sind. Soweit erforderlich, sind die Organe der Gesundheitsverwaltung hinzuzuziehen.

§ 38

Die Arbeitsschutzinspektoren haben zur Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen das Recht,

- die Betriebe zu jeder Tages- und Nachtzeit zu betreten und in Begleitung von Vertretern der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung Arbeitsplätze, Betriebsanlagen und sonstige Räume zu besichtigen,
- von dem Betriebsleiter oder Betriebsinhaber Aufklärung über die den Arbeitsschutz betreffenden Einrichtungen zu verlangen,
- jeden Betriebsunfall zu untersuchen,
- den Betriebsleitern oder Betriebsinhabern Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen,
- bei unmittelbarer Lebensgefahr für Menschen die Einstellung der Arbeit an den Gefahrenstellen von dem Betriebsleiter oder dem Betriebsinhaber zu verlangen.

§ 39

Die Arbeitsschutzinspektoren der Technischen Überwachung haben außer den in den §§ 37 und 38 genannten Pflichten und Rechten die Aufgabe, durch

- a) Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen für Anlagen, Arbeitsmittel und Werkstoffe vom Standpunkt der betrieblichen Sicherheit und des Arbeitsschutzes,
- b) laufende Überwachung aller Arbeiten bei Neubau und wesentlichen Reparaturen von Betriebsanlagen, soweit sie sich auf die Erfüllung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen — insbesondere der Sicherheitstechnik — erstrecken,
- c) laufende Überwachung dieser Anlagen in bestimmten, durch die Arbeitsschutzbestimmungen im einzelnen festgelegten Fristen,
- d) Untersuchung von wesentlichen Schäden,
- e) Überwachung der Wasser- und Wärmewirtschaft der Dampfkessel- und anderer Anlagen, soweit es sich um die Unfallsicherheit solcher Anlagen handelt,
- f) Prüfung von Kesselwärtern für Dampfkessel sowie von Aufzugsführern, Kranführern, Fördermaschinen und schaltungsberechtigten Personen für Hochspannungsanlagen

dazu beizutragen, daß die in der Anlage 1 bezeichneten Betriebsanlagen so hergestellt, betrieben und unterhalten werden, daß die Sicherheit der dort Beschäftigten sowie der Menschen und des Gutes der Umgebung gewährleistet ist.

D. Ordnungsstrafen und Beschwerden

§ 40

(1) Auf Antrag der Arbeitsschutzinspektoren können die Arbeitsschutzinspektionen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft, gegen die besonderen Arbeitsschutzbestimmungen (§ 49 Abs. 1) oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene Anordnung des Arbeitsschutzinspektors Ordnungsstrafen bis zu 300 DM verhängen.

(2) Hält die Arbeitsschutzinspektion es für erforderlich, so ersucht sie die zuständige Staatsanwaltschaft um gerichtliche Verfolgung.

§ 41

(1) Gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene Anordnung des Arbeitsschutzinspektors steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die zuständige Arbeitsschutzinspektion zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern der Arbeitsschutzinspektor diese nicht wegen drohender Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeschlossen hat.

(2) Nach Zurückweisung der Beschwerde durch die Arbeitsschutzinspektion ist eine weitere Beschwerde an die Landesarbeitsschutzinspektion innerhalb von zwei Wochen (gerechnet vom Tage der Zustellung an) möglich. Diese hat keine aufschiebende Wirkung; die Landesarbeitsschutzinspektion kann jedoch die Durchführung der Anordnung des Arbeitsschutz-

inspektors bis zur Entscheidung über die weitere Beschwerde aussetzen. Die Entscheidung der Landesarbeitsschutzinspektion ist endgültig.

(3) Gegen einen Ordnungsstrafbescheid der Arbeitsschutzinspektion steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen (vom Tage der Zustellung an gerechnet) die Beschwerde an die zuständige Landesarbeitsschutzinspektion zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Landesarbeitsschutzinspektion ist endgültig.

XI.

Registrierung und Statistik

§ 42

Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber ist verpflichtet,

- a) jeden Betriebsunfall und jede Erste-Hilfe-Leistung zu registrieren,
- b) jeden Betriebsunfall, der mehr als 3 Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, spätestens am 4. Tage nach dem Unfall über die zuständige Arbeitsschutzinspektion der Sozialversicherung anzuzeigen. Die Unfallanzeige bedarf der Gegenzeichnung eines Vertreters der Arbeitsschutzkommission oder des Arbeitsschutzobmanns.

Für jeden Unfallbetroffenen ist eine besondere Anzeige zu erstatten.

- c) Erkrankungen an einer der in der Liste für Berufskrankheiten aufgeführten Krankheiten sofort über die Arbeitsschutzinspektion der Sozialversicherung und der zuständigen Gesundheitsverwaltung zu melden,

- d) schwere oder tödliche Unfälle, Massenumfälle, umfangreiche oder bemerkenswerte Erkrankungen, große Brände und Explosionen sofort fernmündlich oder telegrafisch der Arbeitsschutzinspektion und der zuständigen Gesundheitsverwaltung anzuzeigen.

XII.

Heimarbeit

§ 43

Für die Heimarbeit gelten neben den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Heimarbeit (ZVOBl. S. 279) die Bestimmungen dieser Verordnung.

XIII.

Allgemeine Strafbestimmungen

§ 44

(1) Unabhängig von einer durch die Arbeitsschutzinspektion verhängten Ordnungsstrafe können die für die Sicherheit, für die Erhaltung und für den Schutz der Arbeitskraft Verantwortlichen gerichtlich bestraft werden, wenn sie sich erhebliche Verstöße gegen die in dieser Verordnung enthaltenen oder auf sie gestützten Bestimmungen zuschulden kommen lassen.

(2) Die Strafverfolgung hat ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob ein nach anderen Gesetzen vorgesehener Strafantrag gestellt worden ist, sofern die Staatsanwaltschaft sie nach Anhören der Arbeitsschutzinspektion für erforderlich hält.

(3) In Ermittlungsverfahren sind die Arbeitsschutzinspektionen hinzuzuziehen. Auf ihren Antrag ist ein von ihnen zu benennender Sachverständiger gutachtlich zu hören.

§ 45

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft, den besonderen Arbeitsschutzbestimmungen (§ 49 Abs. 1) oder den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen eines Arbeitsschutzinspektors zuwiderhandelt.

§ 46

Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und mit Geldstrafe nicht unter 300 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. den im § 45 genannten Bestimmungen oder Anordnungen wiederholt zuwiderhandelt oder durch eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen oder Anordnungen Werkstätige gewissenlos gefährdet,
2. einen Arbeitsschutzinspektor in der Erfüllung der ihm nach §§ 37, 38 und 39 übertragenen Aufgaben hindert.

§ 47

Neben einer Strafe nach den §§ 45 und 46 kann auf die Dauer von mindestens 1 Jahr und höchstens 10 Jahren

1. dem Täter die leitende Tätigkeit in einem Betrieb untersagt werden,
2. dem Täter das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden,
3. die völlige oder teilweise Schließung des Betriebes des Täters oder die Verwaltung des Betriebes durch einen Treuhänder angeordnet werden.

§ 48

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Angehöriger der Sicherheitsinspektion seine Pflichten gröblich verletzt und Kenntnisse, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt, unzulässig verwertet;
2. als betrieblicher Sicherheitsinspektor seinen Verpflichtungen aus § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. als Arbeitsschutzinspektor seine Kontrollpflicht aus § 37 Ziffer 1 gröblich verletzt oder seiner Verpflichtung aus § 36 Abs. 3 zuwiderhandelt.

XIV.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 49

(1) Besondere Bestimmungen über Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft (Arbeitsschutzbestimmungen) für die einzelnen Industriezweige und die Landwirtschaft sowie für bestimmte Betriebseinrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe werden vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

(2) Die Arbeitsschutzbestimmungen sind bis zum 1. Juli 1952 herauszugeben. Bis zu ihrer Herausgabe gelten die bisherigen Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften (Anlage 5).

(3) Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik hat die der Verordnung beigefügten Anlagen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu überprüfen und, soweit notwendig, abzuändern oder zu ergänzen.

(4) Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 50

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und dem Bundesvorstand des FDGB.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die Fragen der Hygiene und gesundheitlichen Betreuung betreffen, erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 51

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

§ 52

Diese Verordnung tritt am 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 5 Abs. 3 vorstehender
Verordnung

Arbeitsbereich der Technischen Überwachung

Zum Arbeitsbereich der Technischen Überwachung gehören:

1. Genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen

a) Hochdruckdampfkesselanlagen (über 0,5 Atü-Druck) einschl. Kesselhaus und Zubehör, Dampf-überhitzer, Speisewasservorwärmer und Feuerungsanlagen;
Kohlenstaubmählanlagen, soweit sie zur Kesselanlage gehören.

b) Lager brennbarer Flüssigkeiten und Tankanlagen.

2. Zulassungs- und überwachungspflichtige Anlagen

a) Niederdruckdampfkesselanlagen (bis 0,5 Atü-Druck).

b) Druckgefäße (Dampffässer, Verdampfer, Druckluftbehälter, Warmwasserbereiter und -speicher, ortsfeste Behälter für Druckgase, Dampfspeicher, Kondenswasserrückleiter, Zellstoffkocher, Mineralwasserapparate u. ä. sowie Sprinkleranlagen).

c) Ortsbewegliche geschlossene Behälter für verflüssigte, verdichtete und unter Druck gelöste Gase.

d) Aufzüge und Seilfahrtanlagen.

e) Hebezeuge über 1 t Tragkraft, Krananlagen u. ä. (außer Wagenheber).

f) Elektrische Anlagen besonderer Art (nur überwachungspflichtig).

g) Zentrifugen.

h) Stationäre Azetylen-Anlagen und freizügige Azetylenentwickler.

i) Rauchgasentstaubungsanlagen (nur überwachungspflichtig).

3. Zulassungspflichtige Arbeitsmittel

a) Kesselsteinverhütungs- und -lösemittel und Kesselinnenanstrichmittel.

b) Füllmassen für Azetylenflaschen.

Anlage 2

zu § 20 Abs. 1 vorstehender
Verordnung

Verzeichnis der Arbeiten,

bei denen die Beschäftigung von Frauen verboten oder nur dann gestattet ist, wenn durch die Produktionstechnik im Betriebe keine Gesundheitsgefährdung der Frau besteht:

1. Schwere Arbeiten, die mit dem Heben, Tragen und Bewegen von Lasten von Hand verbunden sind, wenn die aufzuwendende Kraft in fortgesetzter Wiederholung 15 kg für eine jede Arbeiterin übersteigt. Bei einer unvermeidbaren Einzelleistung darf die aufzuwendende Kraft nicht mehr als 30 kg betragen.

Für Schwangere und stillende Mütter alle schweren Arbeiten, die mit Heben, Tragen und Bewegen von Lasten von Hand verbunden sind, wenn die aufzuwendende Kraft in fortgesetzter Wiederholung 8 kg für eine jede Arbeiterin übersteigt. Bei einer unvermeidbaren Einzelleistung darf die aufzuwendende Kraft nicht mehr als 15 kg betragen.

2. Im Bergbau unter Tage:

Arbeiten als Hauer, Verloader, beim Ausbau und bei der Schießarbeit in steilen Abbauen, mit Preßluftwerkzeugen, die Gesundheitsgefahren durch Rückschlag verursachen, bei Silikosegefahr und bei einer Betriebstemperatur von über 24 ° C.

3. In Steinkohlenkokereien und Braunkohlenschwelereien:

Arbeiten in und an Öfen.

4. In Steinbrüchen, Steinhauereien, Ziegeleien, keramischen und verwandten Betrieben:

Arbeiten, bei denen quarz- und silikathaltige Stäube entstehen, Arbeiten in Öfen, ausgenommen bei oben offenen Schmauch- und Ringöfen.

5. In metallherstellenden, metallbe- und -verarbeitenden Betrieben:

Arbeiten an den Öfen, beim Warmwalzen und -pressen, beim Schmieden und beim Gießen.

Arbeiten in Räumen, in denen Metallwaren mit Salpetersäure oder Mischungen von Salpetersäure und Schwefelsäure bearbeitet werden.

6. In Glashütten, Glasschleifereien, Glasbeizereien, Sandbläsereien und bei der Fertigung von Glaswaren an Öfen:

Arbeiten, bei denen quarz- und silikathaltige Stäube entstehen sowie beim Glasätzen mit Flußsäure, deren Gehalt in wässriger Lösung mehr als 30% beträgt.

7. Bei der Holz- und Schnitzstoffbe- und -verarbeitend:

Arbeiten an Gattersägen, Blockbandsägen, schweren Holzspaltmaschinen und Brennholzkreissägen.

8. Bei Taucher- und Caissonarbeiten:

Arbeiten, bei denen der innere Luftdruck den äußeren Luftdruck um mindestens 0,1 kg/cm² übersteigt.

9. In Kesselanlagen bei der Entaschung der Züge, in Aschekellern und bei der Wartung von Dampfkesseln über 30 m² Heizfläche, soweit die

Noch: Anlage 2

Brennstoffzufuhr nicht mechanisch erfolgt, und bei der Bedienung von Kesselanlagen, die nicht automatisch beschickt werden, sofern das Regulieren des Glutweges und das Abschlacken nicht von einer männlichen Arbeitskraft vorgenommen wird.

10. Bei Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen:

Ständige Arbeiten mit Benzol und benzolhaltigen Lösemitteln, wenn der Gehalt an Benzol 8% übersteigt.

Arbeiten unter Verwendung von Alkalichromaten.

Arbeiten zur Herstellung, Verpackung, Lagerung und Transport von Thomasmehl.

Arbeiten in Räumen, in denen Schwefelkohlenstoff hergestellt, gelagert oder verwendet wird.

Arbeiten in Räumen, in denen Nitro- und Aminverbindungen der aromatischen Reihe hergestellt oder regelmäßig gewonnen, verarbeitet oder verpackt werden.

Arbeiten in Räumen, in denen Zyanide hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden.

Arbeiten in Räumen, in denen Aluminiumbronze, -pulver oder -staub hergestellt werden.

Arbeiten mit Sandstrahlgebläsen.

Arbeiten bei denen, sowie in Räumen, in denen bleihaltige Dämpfe, Rauche oder Stäube entstehen, Arbeiten zur Entfernung bleihaltiger Anstriche.

11. Kuppeln und Schlauchen von Eisenbahnfahrzeugen.

Anlage 3

zu § 24 Abs 2 vorstehender Verordnung

**Ausnahmen vom Kinderarbeitsverbot
gemäß § 24 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft**

Ausnahmen vom Verbot sind nur zulässig, soweit sie im folgenden ausdrücklich vorgesehen sind:

Ausnahmen für grundschulpflichtige Kinder

1. Sofern das Interesse der Kunst oder Wissenschaft oder das öffentliche Interesse es erfordern, kann die Arbeitsschutzinspektion bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Schautellungen oder Darbietungen sowie bei Filmaufnahmen die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten zulassen.
2. Die Beschäftigung von Kindern unter 6 Jahren darf jedoch nur gestattet werden, wenn ein ganz besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Bedürfnis oder ein öffentliches Interesse eine solche Beschäftigung dringend erforderlich machen. Sie darf nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten erfolgen.
3. Die Beschäftigung der Kinder nach Abs. 1 und 2 darf nur gestattet werden, wenn nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit, gegen sittliche Gefährdung und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind.
4. Der Aufenthalt der Kinder an der Beschäftigungsstelle darf 3 Stunden nicht überschreiten.
5. Die Arbeitsschutzinspektion hat die näheren Bestimmungen über Art, Ort, Beginn und Ende sowie Dauer der Beschäftigung, über Ruhepausen und etwaige Sonntagsarbeit zu treffen und, soweit erforderlich, weitere Bedingungen zu stellen.

Arbeitskarten

1. Mit der Beschäftigung eines Kindes darf erst begonnen werden, wenn der Verantwortliche im Besitz einer von der örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektion ausgestellten Arbeitskarte des Kindes ist.
2. Das Kind darf nur von demjenigen beschäftigt werden, dessen Name auf der Arbeitskarte eingetragen ist.
3. Die Beschäftigung darf nur mit den auf der Arbeitskarte verzeichneten Arbeiten und unter den gestellten Bedingungen erfolgen, die auf der Arbeitskarte eingetragen sind.
4. Der Antrag auf Genehmigung für die Beschäftigung eines Kindes ist von demjenigen, der das Kind beschäftigen will, bei der für den jeweiligen Aufenthaltsort oder die Arbeitsstelle des Unternehmens örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu stellen.
5. Wechselt das Unternehmen den Aufenthaltsort, so ist jeweils eine neue Genehmigung der für den neuen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsschutzinspektion erforderlich. Das gleiche trifft zu, wenn die Art oder die Dauer der bisher genehmigten Beschäftigung geändert wird.
6. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes nicht gefährdet wird. Für die Erteilung der Genehmigung sind die Beibringung einer amtsärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und eines Gutachtens der Schule und der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung bei den Volksbildungsamtern sowie die Vorlage der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Anlage 4

zu § 25 Abs. 1 vorstehender
Verordnung

Verzeichnis der Arbeiten,

bei denen die Beschäftigung von Jugendlichen verboten oder nur dann gestattet ist, wenn durch die Produktionstechnik im Betrieb und bei der körperlichen Entwicklung des Jugendlichen feststeht, daß dem Jugendlichen diese Arbeit ohne Gefährdung seiner Gesundheit zugemutet werden kann:

I. Schwere Arbeiten,

die mit dem Heben, Tragen und Bewegen von Lasten von Hand verbunden sind, wenn die aufzuwendende Kraft in fortgesetzter Wiederholung 10 kg für einen Jugendlichen bis zu 16 Jahren und 15 kg für einen Jugendlichen bis zu 18 Jahren übersteigt.

Bei einer unvermeidbaren Einzelleistung darf die aufzuwendende Kraft für einen Jugendlichen bis zu 16 Jahren 25 kg nicht übersteigen.

II. Für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre

1. Im Bergbau:
alle Arbeiten unter Tage.
2. In Steinkohlenkokereien und Braunkohlenschwelereien:
Arbeiten in und an Öfen.
3. In der Industrie Steine und Erden:
Arbeiten in und an Öfen, ausgenommen offene Schmauch- und Ringöfen.
4. In der keramischen Industrie:
die Beschäftigung an handbetriebenen Kachelpressen und die Fertigung von Glaswaren an Öfen.
5. Im Schiffbau:
das autogene Zerschneiden von Schiffswandungen, Schiffsteilen und ähnlichen Arbeiten.
6. Die Überwachung und selbständige Bedienung von Azetylanlagen.
7. Die Beschäftigung als Hilfsführer von Personen- und Lastenaufzügen.
8. Die Bedienung und Wartung von Triebwerken.
9. Alle Arbeiten an Maschinen, die zu ihrer Bedienung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordern.
10. In der Landwirtschaft:
 - a) Handarbeiten:
das selbständige Fällen von Bäumen und selbständige Rodungsarbeiten sowie der Transport von Langholz.
 - b) Arbeiten an Maschinen:
die Bedienung und Handhabung von Grassähern, Bindemähern, das Einlegen an Dreschmaschinen, Futterschneidemaschinen, Stroh- und ähnlichen Pressen.
 - c) Arbeiten mit schädlichen Stoffen:
das Streuen von Kalkstickstoff und Thomasmehl mit der Hand, das Beizen von Saatgut,

die Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schmarotzer mit chemischen Mitteln, insbesondere mit Quarzmehl-, Quecksilber- und Arsenpräparaten.

d) Im Umgang mit Tieren:

das Vorführen von landwirtschaftlichen Nutztieren bei öffentlichen Veranstaltungen, Zuchtviehversteigerungen und auf Märkten oder bei Körungen,

Hilfsarbeiten beim Huf- und Klauenbeschlag oder bei der -pflege, Halten von Zuchttieren (Pferden und Rindern) beim Decken, Anlernen von Zuchtvieh,

Fahren auf öffentlichen Wegen mit Gespannen.

11. In der Fischerei, der Flößerei, der See- und Binnenschifffahrt:

das Auswerfen und Einholen von Schleppnetzen in der Fischerei sowie das Setzen von Buntstaken und Zippeln.

Die vorstehenden Arbeiten sind für Jugendliche im anerkannten Lehrverhältnis unter Berücksichtigung des vorgeschriebenen Ausbildungsplanes zum Zwecke der Ausbildung unter fachmännischer Anleitung und ständiger Aufsicht gestattet, jedoch im Bergbau unter Tage nur für Lehrlinge ab 15½ Jahren in hierfür bestimmten Ausbildungsplätzen, die von der Arbeitsschutzinspektion zu genehmigen sind.

12. In der Landwirtschaft sind nur für die Dauer von 4 Stunden täglich gestattet:

das Mähen mit der Hand,

das Rübenverziehen,

das Kartoffel- und Rübenernten mit der Hacke oder dem Heber,

das Laden und Abkarren von Stallung und schweren organischen Düngemitteln und Erden.

13. Arbeiten, bei denen die Jugendlichen ständig den schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen oder in besonderem Maße der Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind.

III. Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre

1. Im Bergbau:

Die Beschäftigung als

Fördermaschinist mit Personenbeförderung,

Förderbrückenmaschinist,

Wettermann,

Anschläger,

Düsenwärter,

Schachtansschläger,

Presser,

Bandwärter,

Entstaubungswärter,

Trocken- und Naßdienstwärter.

Noch: Anlage 4

- Diese Arbeiten sind nur bei der Ausbildung unter Berücksichtigung der dafür geltenden Bestimmungen gestattet.
2. In Steinbrüchen, Steinhauereien, Ziegeleien, keramischen und verwandten Betrieben:
alle Arbeiten, bei denen quarz- und silikat-haltige Stäube entstehen.
 3. In Glashütten, Glasschleifereien, Glasbeize-reien, Sandbläsereien und Betrieben der fein-keramischen Industrie:
Arbeiten, bei denen quarz- und silikathaltige Stäube entstehen, sowie beim Glasätzen mit Flußsäure, deren Gehalt in wässriger Lösung mehr als 30% beträgt.
 4. Bei Taucher- und Caissonarbeiten:
Arbeiten, bei denen der innere Luftdruck den äußeren Luftdruck um mindestens 0,1 kg/cm² übersteigt.
 5. Auf Baggern:
Die Beschäftigung als Führer von Baggern aller Art.
 6. In metall erzeugenden, metallbe- und -verarbei-tenden Betrieben:
Arbeiten an den Öfen, beim Warmwalzen und -pressen, beim Schmieden und beim Gießen.
 7. In Betrieben zur Herstellung von Feuerwerks-körpern:
Die Beschäftigung bei der Herstellung und Verpackung.
 8. In der Gummiindustrie:
Die Beschäftigung in Betrieben, in denen Prä-servative hergestellt und verpackt werden.
 9. Im graphischen Gewerbe:
Die Bedienung und Wartung von Rotations-maschinen.
 10. In der Textilindustrie, dem Tapezier- und De-korationsgewerbe:
Die selbständige Bedienung und Wartung der Wölfe, Öffnungs-, Schlag-, Reiß-, Zupf- und Putzwollsträckmaschinen sowie der Karden der Textilindustrie.
 11. Bei der Lederherstellung:
Die selbständige Bedienung und Wartung von Enthaar-, Entfleisch-, Spalt-, Falz- und Stell-maschinen, Pressen und Kardenwalzen.
 12. In Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten:
Die Beschäftigung im Füllhause, in Kristalli-sationsräumen, Trockenkammern, Mischräumen, Nutschräumen und in Räumen zum Decken des Rohzuckers.
 13. In Betrieben zur Herstellung von Zichorien:
Beschäftigung in Räumen, in denen Darren in Betrieb sind.
 14. Im Tabakgewerbe:
Die selbständige Bedienung und Wartung von Tabakschneidemaschinen.
 15. Auf Bahnanlagen aller Art:
Das Führen von Lokomotiven und Triebwagen des Bahn- und Streckenverkehrs, die Beschäftigung als Rangierer.
 16. In Lichtspieltheatern:
Die Bedienung und Wartung von Bildwerfern.
- Ferner allgemein:
17. Die Bedienung und Wartung von Dampfkes-seln und Dampfkraftmaschinen.
 18. Die Beschäftigung als Führer von Personen- und Lastenaufzügen.
 19. Arbeiten mit Sprengstoffen.
Die vorstehenden Arbeiten sind für Jugendliche im anerkannten Lehrverhältnis unter Berücksich-tigung des vorgeschriebenen Ausbildungsplanes zum Zwecke der Ausbildung unter fachmännischer Anleitung und ständiger Aufsicht gestattet, im Bergbau unter Tage jedoch nur für Lehrlinge ab 15½ Jahren an hierfür bestimmten Ausbildungs-plätzen, die von der Arbeitsschutzinspektion zu ge-nehmigen sind.
 20. In der Landwirtschaft:
 - a) Die Bedienung und das Führen von Trak-toren und Lokomobilen; das Führen und Be-dienen von Traktoren ist gestattet für Ju-gendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr ab, sofern diese eine abgeschlossene Aus-bildung als Traktorist nachweisen und im Besitze eines von der Volkspolizei ausge-stellten Fahrerlaubnisscheines sind.
 - b) Der Umgang und Handreichungen beim Um-gang mit böartigen Tieren sowie mit Tie-ren oder Kadavern, die mit einer Seuche oder einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit behaftet sind.
 21. In der Fischerei, der Flößerei, der See- und Binnenschifffahrt:
das alleinige Einführen und Aufholen von schweren Schleppdrähten und -trossen,
das alleinige Aufwinden und Audecknehmen von Ankern.
 22. Bei Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen:
Ständige Arbeiten mit Benzol und benzolhal-tigen Lösemitteln, wenn der Gehalt an Benzol 8% übersteigt.
Arbeiten unter Verwendung von Alkalichrom-aten.
Arbeiten zur Herstellung, Verpackung, Lage-rung und Transport von Thomasmehl.
Arbeiten mit Quecksilber und Quecksilberver-bindungen, Phosphor, Arsen und arsenhaltigen Stoffen.

Noch: Anlage 4

Arbeiten in Räumen, in denen Nitro- und Aminverbindungen der aromatischen Reihe hergestellt oder regelmäßig gewonnen, bearbeitet oder verpackt werden.

Arbeiten in Räumen, in denen Aluminiumbronze, -pulver oder -staub hergestellt werden. Arbeiten mit Sandstrahlgebläse.

Arbeiten in Räumen, in denen Zyanide hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden.

Arbeiten, bei denen, sowie in Räumen, in denen bleihaltige Dämpfe, Rauche oder Stäube entstehen; Arbeiten zur Entfernung bleihaltiger Anstriche.

Arbeiten in Räumen, in denen Metallwaren mit Salpetersäure oder Mischungen von Salpeter- und Schwefelsäure bearbeitet werden.

Arbeiten in Räumen, in denen Schwefelkohlenstoff hergestellt, gelagert oder verwendet wird.

IV. Für Jugendliche und Werktätige bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sind nicht gestattet

1. Fortlaufende Arbeiten an Preßluftwerkzeugen, die durch ihren Rückstoß Gesundheitsgefahren hervorrufen,
2. Arbeiten mit Röntgenstrahlen.

V. Arbeiten als Pflege- und Hilfspersonal in Tuberkuloseheilstätten

sind nicht gestattet:

für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, sind gestattet:

- a) für Werkstätige vom 18. bis zum 21. Lebensjahre vorübergehend während einer Ausbildungszeit,
- b) für Werkstätige vom 21. bis zum 25. Lebensjahre unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Anlage 5

zu § 49 Abs. 2 vorstehender
Verordnung

Verzeichnis der Unfallverhütungsvorschriften

- | | |
|--|---|
| UVV 1. Allgemeine Vorschriften | |
| UVV 1a. Schutz gegen gefährliche chemische Stoffe | |
| UVV 2. Dampfkessel | |
| UVV 3. Kohlen- und Koksstaub | |
| UVV 4. Elektrische Anlagen | |
| UVV 5. Kraftmaschinen einschl. Göpel | |
| UVV 6. Triebwerke (Transmissionen) | |
| UVV 7. Arbeitsmaschinen (Baumaschinen s. auch UVV 36) | |
| a) Allgemeines | |
| b) Bekleidungsindustrie (einschl. Reinigungsgewerbe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung) | |
| c) Brauereien und Mälzereien (jetzt UVV 67) | |
| d) Dampfhammerwerke und Schmiedepresswerke | |
| e) Drahtziehereien und Drahtstiftfabriken | |
| f) Fallwerke | |
| g) Fleischergerbergewerbe | |
| h) Häckselmaschinen und andere Futteraufbereitungsanlagen | |
| i) Graphisches Gewerbe | |
| j) Holz- und Schnitzstoffbearbeitung | |
| k) Keramische Industrie | |
| l) Kollergänge | |
| m) Lederherstellung (einschl. Linoleum, Linkrusta- und Wachtuchherstellung) | |
| n) Metallverarbeitung | |
| | o) Molkereien, Brennereien und Stärkefabriken |
| | p) Mühlenindustrie |
| | q) Nahrungsmittelindustrie |
| | r) Papier- und Pappenindustrie |
| | s) Papierverarbeitung |
| | t) Steinindustrie |
| | u) Tabakgewerbe |
| | v) Textilindustrie |
| | w) Ventilatoren |
| | x) Walzwerke |
| | y) Waschmaschinen |
| | z) Zentrifugen |
| | aa) Zuckerindustrie |
| | ab) Chemische Industrie |
| UVV 8. Hebezeuge | |
| UVV 9. Aufzüge | |
| UVV 10. Nahfördermittel (Lastenumlaufzüge, Becherwerke, Schüttelrinnen, Gurtförderer, Transporteure, Förderbänder usw.) | |
| UVV 11. Bahnen (Gleisbahnen, Hängebahnen) (Bahnen in Steinbrüchen, Gräbereien, Ziegeleien usw. s. UVV 43) (Straßen- und Kleinbahnen s. UVV 76) | |
| UVV 12. Fahrzeuge | |
| UVV 12a. Fahrbare landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge aller Art | |

Noch: Anlage 5

- UVV 13. Ausbesserungswerkstätten und Garagen für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren
- UVV 14. Azetylgasanlagen
- UVV 15. Schweißen und Schneiden
- UVV 16. Kompressoren
- UVV 17. Druckgefäße
- UVV 18. Dampf-, Trockenzyylinder und Schlichtzyylinder
- UVV 19. Druckluftbehälter
- UVV 20. Kälteanlagen
- UVV 21. Herstellung von Mineralwasser
- UVV 22. Verwendung von Trockeneis
- UVV 23. Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens
- UVV 24. Lacktrockenöfen
- UVV 25. Erzeugung und Verwendung von Generatorgas
- UVV 26. Steinkohlen-Kokereien
- UVV 27. Braunkohlen-Schwelereien
- UVV 28. Hochöfen und Hochöfengasleitungen
- UVV 29. Thomasstahlwerke
- UVV 30. Martinstahlwerke
- UVV 31. Elektro Stahlwerke
- UVV 32. Gießereien (Grauguß, Temperguß, Stahlformguß, Metallguß)
- UVV 33. Metallhütten und Schwefelsäurefabriken
- UVV 34. Schiffbau
- UVV 35. Tankreinigungsarbeiten und Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks
- UVV 36. Hoch- und Tiefbau
- UVV 37. Montage von Stahlbauten (Eisenkonstruktionen)
- UVV 38. Tiefbau (jetzt UVV 36)
- UVV 39. Taucherarbeiten
- UVV 40. Bagger
- UVV 41. Rammen
- UVV 42. Steinbrüche und Gräbereien über Tage
- UVV 43. Bahnanlagen in Steinbrüchen, Gräbereien, Ziegeleien usw.
- UVV 44. Hohlmachen in Steinbrüchen
- UVV 45. Arbeiten unter Tage
- UVV 46. Sprengarbeiten
- UVV 47. Ofenbetriebe der Industrie der Steine und Erden
- UVV 48. Mörtelwerke
- UVV 49. Herstellung von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in der Erde
- UVV 50. Arbeiten an bestehenden Leitungen und an Gasrohrleitungen
- UVV 51. Öffentliche Beleuchtung
- UVV 52. Gaswerke
- UVV 53. Wasserwerke
- UVV 54. Kanalisationswerke
- UVV 55. Herstellung und Lagerung von Spreng- und Zündstoffen (Sprengstoffvorschriften)
- a) Allgemeine Sprengstoffvorschriften
- b) Herstellung von Schwarzpulver (Schwarzpulvervorschrift)
- c) Herstellung von rauchschwachem Pulver (Nitropulvervorschrift)
- d) Herstellung und Verarbeitung von Pikrinsäure (Pikrinsäurevorschrift)
- e) Herstellung und Verarbeitung von Trinitrotoluol (Trinitrotoluolvorschrift)
- f) Herstellung von Nitroglyzerinsprengstoffen (Nitroglyzerinvorschrift)
- g) Herstellung von Ammonnitrat- und Chloratsprengstoffen (Ammon- und Chloratvorschrift)
- h) Herstellung von Zündern (Zündervorschrift)
- i) Herstellung von Sprengkapseln und Zündhütchen (Sprengkapsel- und Zündhütchenvorschrift)
- k) Herstellung von Feuerwerkskörpern jeder Art (Feuerwerksvorschrift)
- l) Laden und Entladen von Patronen für Feuerwaffen (Schießpatronenvorschrift)
- UVV 56. Herstellung von Aluminium in Pulverform (Aluminiumbronze)
- UVV 57. Metallbrennen
- UVV 57a. Wärmebehandlung von Leichtmetallen in Salpetersäure
- UVV 58. Verwendung von Salpetersäure (Nitrose-Gase)
- UVV 59. Arbeiten mit Flußsäure (Fluorwasserstoff)
- UVV 60. Erzeugung und Verwendung von Kohlen-säure
- UVV 61. Verdichtung und Verflüssigung von Gasen
- UVV 62. Verwendung von verflüssigtem Chlor
- UVV 63. Zeltmontagen (jetzt UVV 70)
- UVV 64. Roßhaarspinnereien, Haar- und Borsten-zurichtereien sowie Bürsten- und Pinsel-machereien
- UVV 65. Tapezier- und Dekorationsbetriebe
- UVV 66. Benzinwäschereien
- UVV 67. Brauereien und Mälzereien (enthalten in UVV 7 c)

Noch: Anlage 5

- UVV 68. Bewachungsbetriebe
- UVV 69. Wassersport-Fahrzeughaltungen
- UVV 70. Bühnenbetriebe in Theatern, Varietés und Kabarettis
- UVV 71. Betriebe von Vorführungen, Musikaufführungen und Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen in Gaststätten (jetzt UVV 70)
- UVV 72. Zirkus- und Schaustellungsbetriebe (jetzt UVV 70)
- UVV 73. Sportvorführungsbetriebe, zoologische Gärten, Musikaufführungsbetriebe (selbständige Musikkapellen), Ausstellungen und Museen (jetzt UVV 70)
- UVV 74. Ausziehbare Leitern
- UVV 75. Stauerei-Betriebe
- UVV 76. Straßen-, Klein- und Privatbahnen
- UVV 77. Privatbahnen (jetzt UVV 76)
- UVV 78. Luftfahrzeughaltungen und Flughäfen
- UVV 79. Filmaufnahmebetriebe
- UVV 80. Lichtspieltheater
- UVV 81. Verwendung von Klebstoffen, die mit leicht flüchtigen, brennbaren Lösemitteln hergestellt sind und Verwendung solcher Lösemittel
- UVV 82. Anlagen zur Lederentfettung durch Benzin
- UVV 83. Kesselanlagen zum Lacksieden, Fettsieden und Bereiten von Degras (enthalten in UVV 7 m und UVV 86)
- UVV 84. Verarbeitung von rohen Schaf- und Ziegenfellen sowie von trockenen ausländischen Rohhäuten (enthalten in UVV 7 m)
- UVV 85. Schutz gegen Tierseuchen, Infektion bei der Tierkörperverarbeitung
- UVV 86. Herstellung von Lack-, Firnis- und Wachslösungen, Fettsieden und Bereiten von Degras
- UVV 87. Verwendung gesundheitsschädlicher, flüchtiger, nicht brennbarer Lösemittel zu Reinigungszwecken
- UVV 88. Handfeuerwaffen
- UVV 89. Montage und Installation elektrischer Anlagen
- UVV 90. Dreschmaschinen, Strohpressen und Strohbinden
- UVV 91. Huf- und Klauenbeschlagn
- UVV 91a. Viehhaltung
- UVV 92. Betriebe der Zahnheilkunde
- UVV 93. Elektromedizinische Anlagen
- UVV 94. Anwendung von Röntgenstrahlen in nicht-medizinischen Betrieben
- UVV 95. Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen, ärztlichen, zahnärztlichen und tiermedizinischen Betrieben
- UVV 96. Arbeiten mit Quecksilber
- UVV 97. Arbeiten mit Blei, Arsen und ihren Verbindungen
- UVV 98. Verhütung von Bleierkrankungen in den Betrieben der keramischen Industrie
- UVV 99. Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen
- UVV 100. Verhütung von Staublungenerkrankungen (Silikosen) in der feinkeramischen Industrie
- UVV 101. Vorschriften zur Verhütung von Staublungenerkrankungen (Silikose) in Betrieben der Industrie der Steine und Erden (mit Ausnahme der keramischen und der Glasindustrie)
- UVV 102. Arbeiten mit Preßluftgeräten
- UVV 103. Infektionsverhütung
- UVV 104. Vorschriften für Betriebe, in denen aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden
- UVV 105. Vorschriften für Betriebe zur Gewinnung und Verwendung von Phosphor
- UVV 106. Vorschriften für Betriebe zur Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen
- UVV 107. Vorschriften für die Binnenschifffahrt
- UVV 108a. Vorschriften für die Seeschifffahrt
- UVV 108b. Vorschriften für Fischereifahrzeuge
- UVV 109. Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen
- UVV 110. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen
- UVV 111. Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen sowie Transport von Langholz
- UVV 112. Telegraphenbaudienst
- UVV 113. Postdienst auf Bahnhöfen und Bahnpostfahrdienst
- UVV 132. I bis Va Deutsche Reichsbahn

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 8. November 1951 | Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 51	Gesetz über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955)	973
31. 10. 51	Gesetz über die Deutsche Notenbank	991



Gesetz über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955).

Vom 1. November 1951

Der Fünfjahrplan bringt eine entscheidende Wende in der Steigerung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, er zeigt den Weg für einen großzügigen Ausbau der kulturellen und sozialen Einrichtungen und führt zu einem bisher nie gekannten Wohlstand.

Mit der vorfristigen Erfüllung des Zweijahrplanes wurden in der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion der Vorkriegsstand im wesentlichen erreicht und die Schäden aus dem faschistischen Aggressionskrieg zum größten Teile beseitigt. Dank der Aktivität der Werktätigen und der Politik unserer Regierung konnten die Ziele des Zweijahrplanes fast durchweg in 18 Monaten erreicht und die allgemeine Not der Nachkriegszeit überwunden werden. In der zweiten Hälfte des Jahres 1950 kamen unseren Werktätigen die Früchte ihrer Arbeit durch großzügige Maßnahmen der Regierung zugute, insbesondere in der Versorgung mit Lebensmitteln und Industriewaren, der Entlohnung, durch Gewährung von Krediten, Streichung von Schulden, Senkung der Preise in den staatlichen Handelsorganisationen, Erhöhung der Renten. Gleichzeitig wurde in dieser Zeit die Organisation der volkseigenen Wirtschaft und des Staatsapparates weiter entwickelt und damit für die Lösung noch größerer Aufgaben vorbereitet. Mit der erfolgreichen Durchführung des Zweijahrplanes sind die ökonomischen und politischen Voraussetzungen für die Durchführung des Fünfjahrplanes geschaffen worden.

Die Grundlage für dieses Aufbauwerk bilden die volkseigenen Betriebe aller Wirtschaftszweige, deren Aufgaben durch den Plan festgelegt werden. Der Plan stützt sich auf die großen Potenzen der Arbeiter und Bauern, der Wissenschaftler, der Techniker und Ingenieure und stellt die großen Leistungen der aus den Reihen der Werktätigen hervorgehenden Helden der Arbeit, Aktivisten, Bestarbeiter und Neuerer in den Mittelpunkt des Aufbauwerkes. Der Fünfjahrplan dient dem Frieden und der ständigen Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Entwicklung steht im schärfsten Gegensatz zu der Entwicklung in Westdeutschland. Die imperialistischen Besatzungsmächte haben unter der Führung der amerikanischen Monopolisten die Spaltung Deutschlands durchgeführt und vertieft sie ständig. Mit der Vereinbarung des Schuman-Planes zwischen amerikanischen und deutschen Imperialisten und durch die Abmachungen der Bonner Regierung mit dem Vertreter der USA-Regierung ist offenkundig, daß der amerikanische Imperialismus den wiedererstehenden deutschen Imperialismus zu seinem Hauptverbündeten in Europa macht, um Westdeutschland in das Aufmarschgebiet des Atlantik-Kriegsblocks zu verwandeln. Unter diesen Einflüssen sinkt die Friedensproduktion ständig, die Preise steigen und die Werktätigen verelenden unter der doppelten Ausbeutung ausländischer und deutscher Monopolisten. Darüber hinaus wird von den gleichen Kreisen die Remilitarisierung des Westens unseres Vaterlandes mit aller Energie und immer offener betrieben. Das Ergebnis der Washingtoner Konferenz zeigt mit aller Deutlichkeit, in welcher gefährlichen Lage die Politik der Adenauer, Schumacher, Lehr, Kaiser und anderer führt. Die Ausbeutung der werktätigen Massen wird ständig ver-

schärft, und ihre Lebenslage verschlechtert sich dauernd. Gleichzeitig wird der amerikanische Krieg gegen die Sowjetunion, die Länder der Volksdemokratie und unsere Republik vorbereitet, in dem insbesondere die westdeutsche Jugend geopfert werden soll. Die bereits im „Weißbuch des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland“ festgestellten Tatsachen werden immer deutlicher für jeden sichtbar. Dieser Weg zeigt keine Perspektive für das Leben unseres Volkes, er führt geradewegs in den Tod und den Untergang der Nation.

Gegen diese Entwicklung wehrt sich die deutsche Bevölkerung in ständig steigendem Maße. Der Kampf um die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf friedlicher und demokratischer Grundlage sowie der Kampf gegen die Remilitarisierung und für einen Friedensvertrag erfaßt immer breitere Massen des Volkes. Der Appell der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zeigt allen patriotischen Kräften unseres Volkes den Weg zur Erhaltung des Friedens und zur Herstellung der Einheit Deutschlands.

Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt der Fünfjahrplan für die friedliche und demokratische Entwicklung, der Plan für Wohlstand und Fortschritt auf allen Gebieten der Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Kultur große nationale, historische Bedeutung. Dieser Plan zeigt den Menschen in Westdeutschland den Ausweg aus ihrer verhängnisvollen Lage und gibt das Beispiel für die Entwicklung in ganz Deutschland. Er zeigt allen Iriedliebenden Menschen in der ganzen Welt das Gesicht eines neuen, wahrhaft friedlichen und demokratischen Deutschlands.

Diese große, wahrhaft nationale, ökonomische, kulturelle und soziale Aufgabe kann sich die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik stellen, weil ihr die Hilfe der Sowjetunion, der Länder der Volksdemokratie und Volkschinas gewiß ist. Die enge freundschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Völkern gibt dem deutschen Volk ungeahnte Entwicklungsmöglichkeiten. Die Völker der Sowjetunion, die Völker der volksdemokratischen Länder und das chinesische Volk unterstützen zusammen mit den fortschrittlichen Menschen der ganzen Welt das deutsche Volk in seinem schweren politischen Kampf gegen die imperialistischen Kriegstreiber.

Die Durchführung des Fünfjahrplanes erfordert von allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik ein hohes nationales und politisches Bewußtsein und die vorbehaltlose Hingabe für die Erfüllung dieser Aufgabe. Zugleich eröffnen sich für das Leben unserer Bürger gewaltige Perspektiven.

Auf der Grundlage der gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit und des allgemeinen Aufschwungs wird sich das Bündnis zwischen den Arbeitern und Bauern bewähren und weiter festigen. Dieses Bündnis und die Zusammenarbeit mit den Wissenschaftlern und der technischen Intelligenz sind die Garantie für die Erreichung der großen Ziele des Fünfjahrplanes.

In einer äußerst bedeutungsvollen Periode der Geschichte des deutschen Volkes hat die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands einen Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1951 bis 1955 ausgearbeitet und auf ihrem III. Parteitag im Juli 1950 als die Grundlage für die künftige Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen. Alle anderen Parteien und alle Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik haben dazu ausführliche Vorschläge gemacht und wichtige Anregungen gegeben, die bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes berücksichtigt wurden. Allen Parteien und Massenorganisationen wird daher für ihre Mitarbeit gedankt.

Im Bewußtsein der großen historischen und nationalen Verantwortung beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik dieses Gesetz:

§ 1

Die Hauptaufgaben im Fünfjahrplan

Die Hauptaufgaben des ersten Fünfjahrplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1951 bis 1955 sind folgende:

1. Im Interesse des gesamten deutschen Volkes und des Kampfes um die Einheit des demokratischen Deutschlands ist eine schnelle Entwicklung der Produktivkräfte in der Republik zu gewährleisten. Bis zum Ende des Jahrfünfts muß die friedliche Industrieproduktion im Verhältnis zum Stand des Jahres 1950 ein Ausmaß von 192,3% erreichen. Die vorgesehene Erhöhung der industriellen Produktion bedeutet mehr als die Verdoppelung der Produktion im Vergleich zum Jahre 1936. Durch den Neu- und Ausbau der Produktions-Kapazitäten in der Metallurgie, im Schwermaschinenbau und in der chemischen Industrie ist eine weitgehende Unabhängigkeit unserer Volkswirtschaft von

dem kapitalistischen Ausland sicherzustellen. Die Produktionsprogramme sind den Erfordernissen unseres wachsenden Außenhandels und dem veränderten inneren Bedarf anzupassen. Für unsere Produktion sind die in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Bodenschätze in schnellem Tempo zu erschließen. Die Förderung in neu erschlossenen Lagerstätten ist kurzfristig zu beginnen. Die Arbeitsproduktivität ist in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetrieben um mindestens 72% zu steigern. Dazu sind die Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung und die Anwendung neuer Arbeitsmethoden großzügig zu fördern.

Die Produktion der Landwirtschaft ist wertmäßig um mindestens 57% zu erhöhen. Die bäuerlichen Betriebe und unsere volkseigenen Güter haben ihre Kräfte auf die volle Ausnutzung aller Erzeugungsmöglichkeiten zu konzentrieren. Die staatliche Hilfe für unsere Bauern ist zu verstärken.

Entsprechend der Entwicklung in Industrie und Landwirtschaft ist das Verkehrswesen auf die stark wachsenden Transportaufgaben einzustellen. Handel und Handwerk sind entsprechend den steigenden Anforderungen der Wirtschaft und der Bevölkerung zu entwickeln.

Die Anwendung der Wissenschaft, der Ergebnisse der Forschung und technischen Entwicklung muß eine historische Wende auf allen Gebieten der Produktion und im Leben überhaupt herbeiführen. Der volkseigene Sektor, dem die wichtigste Bedeutung in der Wirtschaft zukommt, ist zu entwickeln und zu festigen. Gleichzeitig ist im Interesse des Volkes die Privatinitiative des Unternehmertums im Rahmen der Gesetze zu nutzen.

2. Durch Verwirklichung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist in der Leitung und Wirtschaftsführung aller volkseigenen Betriebe ein hohes Niveau zu entwickeln. Durch ein umfassendes Vertragssystem sind eine genaue Abstimmung der Produktion mit dem Bedarf und die termin- und qualitätsgerechte Lieferung aller Waren unter Einhaltung strenger Disziplin zu sichern. Durch ständige und genaue Kontrolle ist die persönliche Verantwortung der Leiter aller volkseigenen Betriebe weiter zu erhöhen. Mit Hilfe des Bankenkassos und einer strengen Finanzkontrolle ist die Kontrolle durch die Mark der Deutschen Notenbank zu einem wichtigen ökonomischen Instrument in der Hand des Staates zu gestalten.

3. Zur Durchführung der umfangreichen Investitionen sind die Leistungen der Bauindustrie mehr als zu verdoppeln, ein hohes technisches Niveau der Bauarbeiten durch Mechanisierung zu entwickeln, neue holz- und stahlsparende Konstruktionen anzuwenden und das Bauen ständig besser zu organisieren. Bessere Ausnutzung der Baustoffe, Durchführung des Winterbauens und Spezialisierung sind Hauptaufgaben der Baubetriebe.

Der Wiederaufbau der kriegszerstörten Städte ist in Übereinstimmung mit dem Aufbau der neuen wirtschaftlichen Schwerpunkte durchzuführen.

Im Jahrfünft sind mindestens 240 000 Wohnungen mit einer Wohnfläche von mindestens 10 Millionen qm zu bauen, dabei sind insbesondere die neuen Industriezentren und die zentralen Orte auf dem Lande zu berücksichtigen. Der Wiederaufbau teilweise zerstörter Wohnungen ist schnell abzuschließen.

Die Wohnhaustypen sind gegenüber dem Stande von 1950 insbesondere in der Raumgliederung und in ihrer architektonischen Gestaltung zu verbessern. Die Wohnraumbedürfnisse der Wissenschaftler, Lehrer, Ärzte, Ingenieure usw. sind besonders auf dem Lande mehr als bisher zu berücksichtigen.

4. Unser Außenhandel ist insbesondere mit der Sowjetunion, den Ländern der Volksdemokratie und Volkschina ständig zu steigern. Die

Außenhandelsorgane haben daher mit diesen uns eng befreundeten Ländern eine enge Zusammenarbeit herzustellen. Durch langfristige Handelsverträge ist eine den Wünschen unserer Partner entsprechende Produktion und damit der Absatz unserer Erzeugnisse zu sichern. Durch die termin- und sortimentsgerechte Ausführung der Liefer- und Bezugsverträge ist die genaue Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und die Deckung des inneren Bedarfes zu gewährleisten.

5. Die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie ist in jeder Weise zu fördern und auf alle Gebiete der Wissenschaft, Technik und der Wirtschaft auszudehnen. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch ist zur Entfaltung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts von allen Stellen unserer Republik zu unterstützen.
6. Auf der Grundlage des Wachstums der Produktion und durch die Beseitigung der schweren Kriegsfolgen muß der Vorkriegslebensstandard der Bevölkerung erreicht und zum Ende des Fünfjahrplanes bedeutend überschritten werden. Das gilt im besonderen für den Verbrauch von Nahrungsmitteln, wie Fleisch, Fett, und wichtigen Industriewaren pro Kopf der Bevölkerung.
7. Im Verlauf des Fünfjahrplanes ist ein bedeutender Aufschwung des kulturellen Niveaus der gesamten Bevölkerung, die weitere Entwicklung der Volksbildung und eine Blütezeit der fortschrittlichen deutschen Wissenschaft, Kultur und Kunst zu erreichen.

Das Studium der Arbeiter- und Bauernkinder sowie der Kinder der Geistesschaffenden an Fach- und Hochschulen ist zu fördern, eine neue fortschrittliche Intelligenz heranzubilden, eine breite Nachwuchsschulung in den Berufsschulen zu entfalten, das Schulwesen durch Einführung der Zehnklassen-Schulen in allen Städten und Industriezentren weiter zu entwickeln.

8. Zur Förderung der Gesundheit der Werktätigen ist eine große Zahl von Plätzen in Erholungsstätten, die breite Organisation der Urlaubsreisen und die Entwicklung der Sportmöglichkeiten sicherzustellen.

Um die weitere Entwicklung des Gesundheitswesens zu gewährleisten, ist der Neubau von Polikliniken, Ambulanzen und Landambulatorien sowie die Ausbildung einer großen Zahl von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen.

9. Dieser friedliche, wirtschaftliche und kulturelle Aufbau der Republik wird ohne ausländische Verschuldung, ohne Krisen und Arbeitslosigkeit durch die eigenen Kräfte des Volkes mit Hilfe der freundschaftlichen Beziehungen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der großen Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie durchgeführt.
10. Durch den friedlichen wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau wird die Deutsche Demokra-

tische Republik — das Fundament für ein einheitliches, friedliebendes und demokratisches Deutschland — gefestigt. Mit der erfolgreichen Durchführung des Fünfjahrplanes wird ein wichtiger Schlag gegen die Kolonialpolitik der imperialistischen Westmächte in Deutschland geführt sowie die Vereinigung des gesamten deutschen Volkes auf der Grundlage eines einheitlichen, demokratischen und friedliebenden Deutschlands gesichert.

§ 2

Entwicklung der Industrie

(1) Ausgehend von der Aufgabe, die Industrieproduktion (ohne Handwerk) in den Jahren 1951 bis 1955 gegenüber dem Vorkriegsstand mehr als zu verdoppeln, wird der Umfang der Bruttoproduktion für die gesamte Industrie für das Jahr 1955 auf 45 Milliarden DM gegenüber 23,4 Milliarden DM im Jahre 1950 festgesetzt. Um den allgemeinen Aufschwung der Industrie zu sichern und die den Erfordernissen entsprechende Veränderung der Produktion durchzuführen, müssen in erster Linie die in der Industrie vorhandenen Disproportionen auf folgende Weise beseitigt werden:

- a) Beendigung der im Zweijahrplan begonnenen Wiederherstellung und schnelle Weiterentwicklung der Energiewirtschaft und der Brennstoffindustrie;
- b) Ausbau und Neubau der leistungsfähigen Schachtanlagen im Erzbergbau, insbesondere für Eisenerz, Kupfererz und Schwefelkies, sowie im Kalibergbau;
- c) Rekonstruktion und schneller Ausbau der Metallurgie auf dem Gebiete der Roheisen-, Stahl- und Walzmaterialerzeugung in einem Umfang, welcher die maximale Versorgung des Maschinenbaues mit Metallen aus eigenem Aufkommen sichert;
- d) Rekonstruktion und Ausnutzung der vollen Kapazität der wichtigsten und führenden Maschinenbaubetriebe sowie der Aufbau neuer Betriebe, die Einrichtungen für die Energiewirtschaft, für die Kohlenindustrie, für die metallurgische und die chemische Industrie produzieren;
- e) Rekonstruktion und Erweiterung der chemischen Werke, insbesondere in den Jahren 1953 bis 1955, für die Herstellung von Grundchemikalien, Treibstoffen, Kunststoffen, Soda und den in der Industrie benötigten Säuren;
- f) Rekonstruktion und Ausnutzung der vollen Kapazität der Betriebe, die Waren für den Auslandsmarkt in Übereinstimmung mit dem Export-Import-Plan und den Verpflichtungen der Republik herstellen.

(2) Der Umfang der Produktion für das Jahr 1955 wird im Vergleich zum Jahre 1950 in den einzelnen Zweigen der Industrie folgendermaßen festgesetzt (in Prozenten):

Energie	182,7
Bergbau	169,7
Metallurgie	253,6
Maschinenbau	214,8

Elektrotechnik	189,3
Feinmechanik und Optik	238,9
Chemie	204,4
Baumaterialien	209,8
Holzbearbeitung	134,5
Textilindustrie	183,7
Leichtindustrie	199,6
Zellstoff und Papier	157,3
Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung	81,6
Polygraphische Industrie	139
Lebensmittelindustrie	186,9.

(3) Für das Jahr 1955 wird der Umfang der Produktion der wichtigsten Erzeugnisse im Vergleich zum Jahre 1950 wie folgt festgesetzt (in Prozenten):

Elektroenergie	176,8
Rohbraunkohle	164,2
Braunkohlenbriketts	161,5
Eisenerz	910
Roheisen	594
Stahl in Blöcken	313
Walzstahl	288
Energie-Maschinen	610
Ausrüstung für Metallurgie und Bergbau	271
Ausrüstungen für die Brennstoffindustrie	206
Werkzeugmaschinen	188
Chemische Pumpen und Kompressoren	218
Güterwagen	179
Personenwagen	231
Personenkraftwagen, Typ BMW	232,6
Personenkraftwagen, Typ DKW	427
Lastkraftwagen	2460
Traktorenbau	212,8
Landwirtschaftliche Maschinen	154,3
Kalisalze	112,5
Schwefelsäure	193
Ätznatron	200
Kalzinierte Soda	646
Benzin	204
Zement	287,9
Gewebe aus Wolle	205,5
Gewebe aus Baumwolle	278,5
Untertrikotagen	220,5
Obertrikotagen	282
Lederschuhe	299,9
Fleisch (Bruttoproduktion)	212
Tierische Fette (Bruttoproduktion)....	214
Pflanzenöl, roh	155,8
Butter	158,1
Fischfang	514,5
Zucker	147,3
Spiritus-Rektifikat	174,9.

(4) Die Bruttoproduktion der volkseigenen Betriebe muß im Verlauf des Jahrfünfts im Vergleich zum Jahre 1950 auf 224,8% gesteigert werden. Für die

Produktion der privaten Betriebe ist eine Steigerung auf 166,7% gegenüber dem Plan 1950 festgesetzt. Die Produktion der Handwerksbetriebe ist auf 166,5% zu erhöhen. Durch die schnelle und gewaltige Entwicklung der Grundstoffindustrien und des Schwermaschinenbaues werden im Jahre 1955 die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe 81,2% der Gesamtproduktion, berechnet nach unveränderlichen Preisen des Jahres 1950, liefern.

(5) Alle Zweige der Industrie haben in dem Jahrfünft ihre Sortimente entsprechend der ständigen Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung zu erweitern, Waren bester Qualität herzustellen und damit den wachsenden Ansprüchen des inneren Marktes und unseres Außenhandels gerecht zu werden.

(6) Für die einzelnen Zweige der Industrie ist im Fünfjahrplan folgende Entwicklung und die Durchführung folgender Maßnahmen festgelegt:

a) Energiewirtschaft

Die Erzeugung der Energiewirtschaft wird im Jahre 1955 bei einer Erhöhung gegenüber 1950 auf 182,7% gesteigert. Die Erzeugung von Elektroenergie muß im Jahre 1955 = 33,414 Milliarden Kilowattstunden betragen. Zur Lösung dieser Aufgaben ist die volle Ausnutzung aller bestehenden Kapazitäten der elektrischen Energie und die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten zu gewährleisten. Im Laufe des Fünfjahrplans müssen die Disproportionen zwischen Kessel- und Turbinenanlagen durch die Rekonstruktion von Kesselaggregaten und die Montage neuer Kesselanlagen beseitigt sowie alle Wasserkraft- und Speicherwerke wieder völlig hergestellt werden. Die wichtigste Voraussetzung für die reibungslose Versorgung der in wachsendem Maße Elektroenergie beanspruchenden Volkswirtschaft ist strenge Sparsamkeit beim Verbrauch von Strom durch die Verbraucher und Elektrizitätswerke.

b) Bergbau

Die Ausnutzung der Bodenschätze unserer Republik stellt dem Bergbau große Aufgaben. Die Förderung von Kohle sowie die Produktion von Briketts und Koks ist entsprechend den wachsenden Bedürfnissen im Fünfjahrplan zu erhöhen. Die Gewinnung von Eisenerz, Kupfererz, Schwefelkies und Kalisalzen muß unter Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten gewaltig gesteigert werden, damit unsere neue Hüttenindustrie und die chemische Industrie mit Grundstoffen versorgt werden können.

Im Bergbau ist im Jahre 1955 folgender Stand der Produktion zu erreichen:

	1955	1955:1950 (1950=100)
Braunkohle ..	225,2 Millionen t	164 %
Steinkohle	3,5 „ „	124,8%
Eisenerz	3,65 „ „	910 %
Kupfererz	2,65 „ „	330 %
Schwefelkies ..	122 Tausend „	134 %
Kalisalze K ₂ O ..	1,5 Millionen „	112,5%
Briketts	60,8 „ „	161,5%

Im Laufe des Fünfjahrplanes sind Forschungen durchzuführen über die Verwendung von ballastreicher Kohle in den Kraftwerken. Die Produktion von Braunkohlenkoks ist im Jahre 1952 aufzunehmen.

c) Hüttenindustrie

Um die Abhängigkeit der Volkswirtschaft der Republik vom Import an Schwarz- und Buntmetallen auf ein Minimum zu beschränken, ist die Produktion der metallurgischen Industrie während des Jahrfünfts auf 253% zu steigern, wobei der Produktionsstand im Jahre 1955 betragen muß:

Roheisen	2 Millionen t
Rohstahl in Blöcken	3,1 „ „
Walzstahl	2,2 „ „
Walzerzeugnisse aus NE-Metallen	90 Tausend „

Um ein solches Ausmaß der Produktion zu erreichen, müssen 5 metallurgische Betriebe wiederhergestellt und das Eisenhütten-Kombinat Ost gebaut sowie weitere neue Roheisenkapazitäten auf einheimischen Rohstoffen bereitgestellt werden.

Bei dem Aufbau der Kapazitäten ist terminlich und mengenmäßig der Bedarf der weiterverarbeitenden Industrien sowie der Bedarf für Investitionsarbeiten in Übereinstimmung mit den Importmengen an Erzen und Brennstoffen zu gewährleisten.

d) Chemische Industrie

Im Jahrfünft ist die Entwicklung der chemischen Produktion von entscheidender Bedeutung. Unsere Republik verfügt bereits über eine gut entwickelte leistungsfähige chemische Industrie. Die Entwicklung des Außenhandels mit den befreundeten Völkern und der Aufbau unserer eigenen Friedensindustrie sowie die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion stellt die Aufgabe, die Produktion auf 204% gegenüber 1950 zu erhöhen. Dabei muß schon während des ersten Jahres des Fünfjahrplanes das Zurückbleiben der Produktion von wichtigen Chemikalien, wie Schwefelsäure, Ätznatron, kalzierte Soda, Mineraldünger, insbesondere Stickstoff- und Phosphordünger, Kunstfasern, Kunststoffen usw., überwunden werden. Für die letzten Jahre des Fünfjahrplanes ist darüber hinaus eine große Erhöhung der Produktion von Treibstoffen, synthetischem Kautschuk, Schmierfetten und wichtigen Grundchemikalien festgelegt.

Die Entwicklung der Produktion von wichtigen Chemikalien wird folgenden Stand erreichen:

	1955 Tausend t	1955 : 1950 in % (1950 = 100)
Schwefelsäure (SO ₃) ..	450	193
Ätznatron (NaOH) ..	300	200
Soda kalz. (Na ₂ CO ₃) ..	640	646
Stickstoffdünger umgerechnet auf Stickstoff	300	130

	1955 Tausend t	1955 : 1950 in % (1950 = 100)
Phosphordünger	140	580
Synthetischer Kautschuk	70	176
Seife	99,3	290
Benzin	927	204
Dieseltreibstoff	650	148
Kraftfahrzeugdecken 1 200 Tausend St.		270
Kunstseide	34 500 t	367
Kunstfaser	126 800 t	148,5.

Um dieses Produktionsziel zu erreichen, sind durch Wiederherstellung und Ausbau der bestehenden chemischen Betriebe neue Produktionskapazitäten zu schaffen und in Betrieb zu nehmen. Die gut organisierte Zusammenarbeit der volkseigenen Betriebe mit den ihnen gleichgestellten Betrieben ist für die Lösung dieser Aufgabe von entscheidender Bedeutung. Die Produktionskapazitäten für Kunstseide und Zellwolle sind durch den Ausbau der bestehenden Werke sowie den Neubau eines Zellstoff- und eines Kunstseidenwerkes beträchtlich zu erweitern. Dabei sind die neuesten Ergebnisse der Produktionstechnik praktisch anzuwenden.

Im Verlauf der fünf Jahre muß die Versorgung mit Schwefelsäure aus eigenen Rohstoffen, insbesondere durch die Verarbeitung von Anhydrit, gelöst werden. Es sind neue Methoden der Produktion von temperaturbeständigen und anderen hochwertigen plastischen Massen, Lacken und hochviskosen Schmierölen zu entwickeln und in der Industrie einzuführen. Ebenfalls sind neue Methoden für die Gewinnung neuer chemischer Produkte aus Chlorderivaten zu entwickeln. Im Verlaufe des Jahrfünfts müssen die Probleme der industriellen Synthese technischer Fette, von Waschmitteln und Enthärtungsmitteln sowie der industriellen Herstellung antibiotischer Mittel (Streptomycin, Aureomycin, Cloromycin usw.), von Antituberkulosemitteln und anderen pharmazeutischen Präparaten für das Gesundheitswesen gelöst werden.

e) Baumaterialien

Zur Durchführung des Wiederherstellungs- und Neubauprogramms in der Industrie, insbesondere in der Metallurgie, im Transportwesen, in der Landwirtschaft und zum Wiederaufbau der zerstörten Städte ist eine bedeutende Erweiterung der Produktion von Baumaterialien erforderlich. Um die Wiederherstellung, Erweiterung und den Neubau von Betrieben zu gewährleisten, werden die vorhandenen Zementwerke erweitert und drei neue Zementwerke gebaut. Die Leistungsfähigkeit der Ziegeleien ist durch neue Arbeitsmethoden und durch kontinuierlichen Betrieb zu vergrößern. Darüber hinaus werden in Brandenburg und Sachsen-Anhalt neue Ziegeleien gebaut und im Laufe des Jahrfünfts in Betrieb genommen.

Die Entwicklung der Produktion in den wichtigsten Erzeugnissen ist wie folgt festgelegt:

	1955	1955 in % (1950 = 100)
Zement	4000 Tausend t	287,9
Ziegelsteine ...	3300 Millionen St.	239,8
Dachziegel BE 2,8	641 " "	225,5.

Bei der zeitlichen Festlegung der Produktionsmengen ist eine kontinuierliche Versorgung der Baubetriebe mit Baustoffen entsprechend der Durchführung der Bauarbeiten sowie die Belieferung des Außenhandels zu gewährleisten.

f) Maschinenbau

Für die Rekonstruktion der Industrie und die Befriedigung der Bedürfnisse der Volkswirtschaft sowie für den Export ist während des Jahrfünfts die Produktion im Maschinenbau, in der Elektrotechnik und der Feinmechanik und Optik im Jahre 1955 gegenüber 1950 auf 210,6% zu steigern.

Das Schwergewicht ist auf die Produktion von großen maschinellen Ausrüstungen für Bergbau, Hüttenindustrie und Chemische Industrie, Energieausrüstungen (Dampfturbinen und Kessel), Werkzeugmaschinen, Eisenbahntransportmitteln, Lastkraftwagen und Personenkraftwagen, Fischerei- und Handelsschiffen zu legen.

Die Entwicklung ist demgemäß im Plan wie folgt bestimmt:

	1955	1955 in % (1950 = 100)
Ausrüstung für Metallurgie und Bergbau	224,6 Tausend t	271
Ausrüstung für Brennstoffindustrie	42,2 " "	206
Hebe- und Transportausrüstungen	283 Millionen DM	171
Ausrüstungen für die Bauindustrie	160 " "	229,4
Landwirtschaftliche Maschinen	102 " "	154,3.

Die Produktion von kleinen Maschinen ist auf den inneren Bedarf und auf die im Außenhandel absetzbaren Typen zu beschränken.

Um die genannte Produktion zu erreichen, sind im Verlauf der fünf Jahre große Wiederherstellungsarbeiten bei zerstörten Maschinenbaubetrieben, der Ausbau der bestehenden sowie der Neubau weiterer Betriebe durchzuführen.

Außerdem ist es notwendig, für den Seehandelverkehr in den Jahren 1951 bis 1955 mehrere Hochseeschiffe zu bauen.

Zur Ausrüstung der Industrie ist die Entwicklung der Produktion von elektrischen Großmaschinen, wie Generatoren, Transformatoren und Motoren, besonders zu fördern. Für den Bedarf der Bevölkerung und für den Export sind elektrische Spezialgeräte von hohem technischem Niveau herzustellen.

Die Entwicklung von feinmechanisch-optischen Geräten, insbesondere von Meß- und Prüfeinrichtungen, ist besonders für den Export wichtig.

Für die Weiterentwicklung der Leichtindustrie in den letzten Jahren des Fünfjahrplanes sind sofort Vorbereitungen für Konstruktion und Bau leistungsfähigster Maschinen und Ausrüstungen für diese Industriezweige zu treffen.

Durch breiteste Anwendung der Wissenschaft, der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung muß der Maschinenbau mit der Herstellung von modernsten, auf höchstem technischen Niveau stehenden Maschinen und Ausrüstungen eine Wende in der gesamten Produktion vorbereiten und sicherstellen.

Wissenschaftler, Techniker, Ingenieure, Aktivistinnen und alle Neuerer sind daher an der Konstruktion neuer Maschinen zu beteiligen. Ihnen ist jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren.

Das Ministerium für Maschinenbau hat die Zusammenarbeit zwischen den volkseigenen und den ihnen gleichgestellten Betrieben in Konstruktion und Produktion zu organisieren und dadurch raschesten technischen Fortschritt wie auch größte Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

Zur Ausnutzung aller vorhandenen Kapazitäten im Maschinenbau ist die Zusammenarbeit der volkseigenen Betriebe untereinander und mit Privatbetrieben planmäßig zu organisieren sowie vertraglich festzulegen. Im Schwermaschinenbau ist ein umfassendes System von Zulieferbetrieben aufzubauen. Die großen Betriebe sind auf Montage und die Herstellung der entscheidenden Teile einzustellen.

g) Leichtindustrie

Zur weiteren Verbesserung des materiellen Wohlstandes des Volkes ist eine bedeutende Steigerung der Produktion in der Textil- und Leichtindustrie während der fünf Jahre zu sichern. Die Rekonstruktionsarbeiten sowie die Erweiterungen, Neuausrüstungen und Umstellungen in den Betrieben der Leichtindustrie sind nach der Durchführung der großen Aufgaben in der Schwerindustrie, insbesondere in den Jahren 1954 und 1955, durchzuführen. Bis 1953 sind die vorhandenen Anlagen durch sorgfältige Pflege und planmäßige Ausnutzung auf dem höchstmöglichen technischen Stand zu halten.

Unter diesen Bedingungen werden der Leichtindustrie große Produktionsaufgaben gestellt, die gute Leitung und sorgfältige Planung erfordern.

Die Entwicklung der Produktion in diesen Industriezweigen ist wie folgt festgelegt:

	1955	1955 in % (1950=100)
Garne	262 000 t	156,4
Gewebe	525 Mill. qm	201
Strümpfe und Socken	230 „ Paar	198,3
Trikotagen	135,8 „ St.	226,5
Lederschuhe	24 „ Paar	299,9

In der gesamten Leichtindustrie müssen ernsthafte Maßnahmen durchgeführt werden, um die Qualität der Waren auf einen hohen Stand zu bringen.

Die Zusammenarbeit mit den Betrieben, die synthetische Fasern herstellen, ist zu organisieren, damit jede Neuerung in der Kunstfaserproduktion sofort Verwendung in der verarbeitenden Industrie finden kann. Die Verwendung von Orlon, Perlon, Terilon und Glasfasern bedeutet in der Textilindustrie den Beginn einer neuen Periode. Die Betriebe müssen diese große Umstellung gut vorbereiten, Facharbeiter dafür ausbilden und die besten Arbeitsmethoden entwickeln. Die Verwendung dieser neuen technischen Fasern wird auch auf die maschinelle Ausrüstung der Textilbetriebe Einfluß haben; neue Konstruktionen sind zu entwickeln. Die umfangreichen Kapazitäten im Privatbesitz sind für die Herstellung von Konsumgütern in vollem Umfange auszunutzen. Die Initiative der privaten Unternehmer ist zu fördern.

b) Nahrungs- und Genußmittelindustrie

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln weiterhin zu verbessern, ist während der Jahre 1951 bis 1955 die Produktion der Lebensmittelindustrie bedeutend zu steigern, insbesondere die Produktion von Fleisch-, Milch- und Fischprodukten. Der Gesamtumfang der Lebensmittelindustrie wird für das Jahr 1955 auf 6,635 Milliarden DM veranschlagt, was gegenüber dem Jahre 1950 einen Zuwachs auf 187% bedeutet.

Die Steigerung der Erzeugung von Nahrungsmitteln wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

Vergrößerung des Viehbestandes und seiner Produktivität,

Erweiterung der Anbauflächen und Steigerung der Ernteerträge,

Steigerung des Fischfangs,

Erweiterung der Fischereiflotte,

Neubau und Ausbau in der Fischverarbeitungsindustrie.

Um den Produktionsumfang zu sichern, muß die Kapazität in der Zuckerrübenverarbeitung um 10 645 t Rübenverarbeitung pro Tag durch Neubau von zwei Zuckerfabriken und Erweiterung bestehender Anlagen ausgedehnt werden. Die Kapazität in der Ölextraktion wird auf 345 000 t Ölsaatenverarbeitung im Jahre 1955 durch den Ausbau bestehender Anlagen und den Neubau einer Ölmühle erhöht. Die Fischverarbeitungskapazitäten werden um 81 500 Jahres-t erhöht. Dazu ist es notwendig, daß zwei Kombinate neu errichtet werden.

An der Gesamtproduktion von Lebensmitteln im Jahre 1955 ist das Handwerk mit 27,7% beteiligt.

(7) Die Landesregierungen haben die Kreis- und Gemeindeverwaltungen beim Aufbau der volkseigenen örtlichen Industrie in jeder Weise zu unter-

stützen. Die volkseigene örtliche Industrie muß in steigendem Maße zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung und des öffentlichen Lebens herangezogen werden. Zu diesem Zwecke sind die Produktionsprogramme dieser volkseigenen Betriebe zu überprüfen und dem örtlichen Bedarf anzupassen. Im Laufe des Jahrfünfts sind ihre Anlagen auf diese Erzeugung umzustellen und auf den höchstmöglichen technischen Stand zu bringen. Die örtlichen volkseigenen Industriebetriebe müssen in steigendem Maße die örtlichen Reserven planmäßig nutzen.

Die Produktion der örtlichen volkseigenen Industriebetriebe ist im Plan mit folgender Entwicklungstendenz festgelegt:

	1951	1955
Gesamte Produktion	100	170,39%
darunter:		
Baumaterialien	100	186,9 %
Leichtindustrie	100	228,5 %
Lebensmittelindustrie ..	100	211,3 %

Zur Verbesserung der Ausrüstungen und der Produktionsanlagen sind im Laufe des Jahrfünfts der örtlichen volkseigenen Industrie Investitionsmittel bereitzustellen.

(8) Der Fünfjahrplan sieht eine weitgehende Ausnutzung der industriellen Kapazitäten der privaten Unternehmer vor. Die Landesregierungen haben die Aufgabe, die Initiative der privaten Unternehmer zu fördern und das Vertragssystem zu einem wirksamen Hebel für die Mitarbeit der privaten Industriebetriebe an den Aufgaben des Fünfjahrplanes zu gestalten.

Beim Abschluß der Lieferverträge ist auf ein bedarfsgerechtes Sortiment und auf zweckmäßige Materialverwendung wie auf die Mobilisierung der innerbetrieblichen Reserven größter Wert zu legen.

§ 3

Forschung und Technik

(1) Die Entwicklung der Friedenswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die damit verbundene Steigerung des Wohlstandes der Bevölkerung hat zur Voraussetzung, daß in der gesamten Volkswirtschaft mit allen Kräften der technische Fortschritt gefördert wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, die Arbeit der Wissenschaftler und Techniker in Forschungsstellen, Laboratorien und Konstruktionsbüros allseitig zu entwickeln und die Arbeitsergebnisse ohne Verzögerung der Produktion nutzbar zu machen.

(2) Der gegenseitige Erfahrungsaustausch ist zur Entfaltung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts von allen Stellen unserer Republik zu unterstützen. Insbesondere ist die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie in jeder Weise zu fördern.

(3) Bei der Durchführung der Entwicklungsarbeiten ist auf eine verstärkte Einführung der Normung und Typung zu achten.

Allen Aufgaben, die der Sicherung der Rohstoffbasis sowie der zweckmäßigsten Ausnutzung der Rohstoffe dienen, wie die Anwendung von materialsparenden Bauweisen oder der Austausch von hochwertigen Werkstoffen, kommt eine besondere Bedeutung zu. Zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Verbesserung der Qualität und Einsparung von Energie sind die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Mechanisierung und Automatisierung der Produktion besonders zu fördern.

(4) Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Fünfjahrplan umfassen folgende wichtige Aufgaben:

- Verfahren zur Gewinnung, Verarbeitung und Veredelung von Kohle, Eisen und Nichteisenmetallen, Ausbau und Mechanisierung des Bergbaues und der Metallurgie, einschließlich Konstruktion von Hüttenwerkseinrichtungen und Bergbaumaschinen.
- Entwicklung schwerer Werkzeugmaschinen, neuer Fertigungs- und Formgebungsverfahren.
- Schaffung der Grundlagen für die Erweiterung des Verkehrs- und Transportwesens, einschließlich der Konstruktionen im Schiff- und Fahrzeugbau.
- Förderung der Bauindustrie und Bautechnik durch Entwicklung und Verwendung neuer Grundstoffe und Anwendung neuer Arbeitsmethoden.
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die Energiewirtschaft und den Elektromaschinenbau.
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Verbesserung der Nachrichtentechnik und zur Sicherstellung einer breiten Anwendung der Meß-, Prüf- und Regeltechnik in allen Zweigen der Produktion.
- Entwicklung neuer Kunststoffe, synthetischer Fasern und neuer pharmazeutischer Präparate.
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Steigerung der Hektarerträge und zur Verbesserung der Tierzucht.

(5) Aus den Mitteln des Staatshaushaltes sind während der Jahre 1951 bis 1955 für wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten 790 Millionen DM bereitzustellen; davon sind zur Durchführung von Entwicklungsarbeiten 500 Millionen DM den zuständigen Ministerien zu übergeben.

(6) Um sicherzustellen, daß die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unmittelbar der Produktion zur sofortigen Nutzung zugeleitet werden, ist ein Plan der Einführung von abgeschlossenen Entwicklungsarbeiten aufzustellen.

(7) Vor den Wissenschaftlern, Ingenieuren und Technikern in allen Forschungs- und Entwicklungsstellen stehen große Aufgaben zur Erfüllung des Fünfjahrplanes. Ihrer friedlichen Arbeit eröffnen sich aber auch Ziele und Aussichten, die in Deutschland bisher unbekannt waren. Das von den Werktätigen in die technische Intelligenz gesetzte Vertrauen verpflichtet sie, die befähigten Nachwuchskräfte zu fördern und sich mit ganzer Kraft für die Durchführung des Fünfjahrplanes einzusetzen.

§ 4

Entwicklung der Landwirtschaft

(1) Die wichtigste Aufgabe der Landwirtschaft während der Jahre 1951 bis 1955 ist die größtmögliche Steigerung der Ernteerträge und der tierischen Erzeugung, um den Bedarf der Bevölkerung an Nahrungsmitteln vorwiegend aus der Inlandserzeugung zu sichern und zur Deckung des Rohstoffbedarfes der Industrie in verstärktem Maße beizutragen.

(2) Um die Grundlage zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Erzeugnissen und die Voraussetzung für die Steigerung der Viehbestände und der Erträge der Viehhaltung zu schaffen, ist die Anbaufläche bis 1955 auf 5 126 Millionen ha, das sind 102,3% gegenüber 1950, zu erhöhen. Die durchschnittlichen Ernteerträge der wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturen werden für das Jahr 1955 wie folgt festgesetzt:

	in dz je ha im Durchschnitt der DDR
Getreide und Hülsenfrüchte	25,0
Ölfrüchte	17,0
Zuckerrüben	315,0
Kartoffeln	205,0

Demgemäß sind die Gesamterträge wie folgt:

	1955:1950 in %	1955:1934/38 in %
Getreide und Hülsenfrüchte	125,3	111,1
Ölfrüchte und Faserpflanzen	159,7	743,9
Zuckerrüben	119,5	127,0
Kartoffeln	119,0	129,0

(3) Zur Erreichung der vorgesehenen Höhe in der Produktion wird die Düngemittelversorgung 1955 gegenüber 1950 wie folgt festgesetzt:

Stickstoffdüngemittel (N)	124%
Phosphordüngemittel (P ₂ O ₅)	163%
Kalidünger (K ₂ O)	118%

(4) Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit tierischen Produkten sind die Viehbestände und die Produktivität in der Viehhaltung wesentlich zu steigern. Die Entwicklung der Bestände wird wie folgt festgesetzt:

	1950 in Tausend St.	1955	1955:1950 in %
Pferde	722,9	725,3	100,3
Rinder insgesamt ..	3614,7	4400,0	121,7
darunter Kühe	1616,4	2600,0	160,9
Schweine insgesamt	5704,8	7620,0	133,6
darunter Sauen (über 6 Monate)	446,2	731,0	163,8
Schafe insgesamt ..	1085,3	1800,0	165,9
darunter Mutterschafe	567,9	1200,0	211,3

Die durchschnittliche Produktivität je Tier muß sich folgendermaßen erhöhen:

	1950	1955	1955:1950 in %
Jahresmilchertrag je Kuh in kg (3,2% Fett- gehalt) ..	2130,5	2650	124,4
Schlachtgewicht je Schwein in kg	100,0	115	115,0
Schlachtgewicht je Rind in kg (ohne Kälber bis 3 Monate)	181,0	250	138,1

Für die Erreichung dieser Produktionsziele ist als Voraussetzung die Futtergrundlage zu verbessern (wobei tierisches Eiweiß importiert werden muß) sowie eine natürliche Haltung anzustreben, richtige Fütterung, gute Pflege und ein schneller und planmäßiger Aufbau der Tierzucht durchzuführen.

(5) Die volkseigenen Güter sind zu mustergültigen hochproduktiven und mechanisierten Betrieben zu entwickeln, in denen nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Rechnungsführung gearbeitet wird. Im Fünfjahrplan sind für die volkseigenen Güter wesentlich höhere Ziele als für die bäuerlichen Betriebe festgelegt. Als Mittelpunkt des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auf dem Lande haben sie höchste Leistungen in der Produktion zu erreichen und sind die Basis für die Erzeugung von hochqualitativem Saatgut und die Zucht von hochwertigem Zucht- und Nutzvieh. Die volkseigenen Güter haben die werktätigen Bauern mit diesen Produktionsmitteln zu beliefern, ihnen praktische Hilfe zu gewähren und sie über die Anwendung bester Produktionsmethoden aufzuklären.

(6) Um der werktätigen Bauernschaft die Möglichkeit zu geben, den Boden intensiver zu bearbeiten und ihnen die Bestellungs-, Pflege- und Erntearbeiten zu erleichtern, ist im Laufe der Jahre 1951 bis 1955 die Anzahl der Maschinenausleihstationen auf 750 zu erhöhen.

Der Maschinenpark in den Maschinenausleihstationen ist während dieser Zeit folgendermaßen zu verstärken:

	von	auf
Traktoren	10 834	37 500
Traktoren-Pflüge	10 654	38 500
Traktoren-Kultivatoren	2 323	12 100
Traktoren-Drillmaschinen ..	820	6600
Traktoren-Mähbinder	4 383	10 500
Dreschmaschinen	7 072	8 350

Die Traktorenarbeiten der Maschinenausleihstationen für das Jahr 1955 werden auf 10,190 Millionen ha mittleres Pflügen festgesetzt, wobei die durchschnittliche Arbeitsleistung eines Traktors auf 142% gegenüber 1950 zu steigern ist.

(7) Entsprechend dem geplanten Umfang der Investitionsarbeiten in der Landwirtschaft sind im Laufe der Jahre 1951 bis 1955 Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude für 236 neue Maschinenausleihstationen zu bauen. Durch Meliorationsarbeiten ist die Fruchtbarkeit des Bodens zu verbessern. Zu feuchtes Ackerland und Sumpfgelände sind trocken-

zulegen, die städtischen und industriellen Abwässer zu nutzen, Waldschutzstreifen in trockenen Gebieten und an den Flußufern anzulegen, Dämme zum Schutze vor Überschwemmungen zu bauen und die Wassersammelbecken zu erweitern. Der planmäßige Anbau von Obstbäumen ist zu fördern.

(8) Die Ausbildung landwirtschaftlicher Fachkräfte in Berufs-, Fach- und Hochschulen und die Ausbildung von Traktoristen, Wirtschaftsberatern und sonstigen Spezialisten ist zu verstärken. Die Absolventen sind an den Schwerpunkten einzusetzen.

(9) Um die Aufgaben des Fünfjahrplans auf dem Gebiete der Landwirtschaft zu erfüllen, müssen die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten in Verbindung mit der Praxis auf dem Gebiete des Ackerbaues, der Pflanzen- und Tierzüchtung verstärkt und die neuesten Erkenntnisse unter Anwendung der fortschrittlichsten wissenschaftlichen Methoden angewandt werden.

(10) Die Entwicklung der Landwirtschaft ist entscheidend abhängig von der Demokratisierung des Dorfes, von der Verbreitung der fortschrittlichen agrartechnischen Erfahrungen und von der Entwicklung des kulturellen Lebens. Die Maschinenausleihstationen und die volkseigenen Güter müssen mehr als bisher die werktätigen Bauern in bezug auf technische Hilfe bzw. Saatgut-, Zucht- und Nutzviehversorgung unterstützen. Sie müssen zu Zentren des agrartechnischen, demokratischen und kulturellen Fortschritts im Dorfe werden. Die Massenarbeit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) ist durch die Erweiterung der gegenseitigen Hilfe, der agrartechnischen Schulung und durch die weitere Entfaltung der gesamten Kulturarbeit auf dem Lande zu verbessern.

Die Tätigkeit der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften der VdgB ist zu erweitern und zu verbessern. Die staatlichen Organe müssen der Entwicklung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften besondere Aufmerksamkeit widmen und diese allseitig fördern.

(11) Der Plan garantiert den Bauern den Absatz ihrer ständig steigenden Produktion durch die differenzierte staatliche Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu stabilen Preisen. Dabei sind die Erfassungsmengen so festgelegt, daß den Bauern durch die ansteigende Erzeugung laufend größere Mengen für den eigenen Verbrauch und den freien Verkauf verbleiben.

Darüber hinaus sieht der Plan die Übernahme der den Bauern verbleibenden freien Mengen durch die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe zu besonderen Preisen vor.

Durch diese Maßnahmen wird die ständige Erhöhung der Einnahmen und die wirtschaftliche Festigung der bäuerlichen Betriebe gesichert.

Die Senkung der Preise für Industriewaren ergänzt diese Entwicklung und gewährleistet den Bauern eine bessere Versorgung mit industriellen Gebrauchsgütern und landwirtschaftlichen Geräten.

Der voll entfaltete Warenaustausch zwischen Stadt und Land ist der sichtbarste und realste Ausdruck des Bündnisses zwischen Arbeitern und Bauern.

(12) Es ist Aufgabe der demokratischen Parteien und Massenorganisationen, insbesondere der VdgB (BHG), die Bauern und die Landarbeiterschaft über die großen Aufgaben des Fünfjahrplanes aufzuklären und sie davon zu überzeugen, daß die Erreichung der im Plan festgelegten Ziele in ihrem eigenen und im Interesse des ganzen deutschen Volkes notwendig ist. Die großen Aufgaben in der Entwicklung der Industrieproduktion müssen durch die im Plan festgelegte Steigerung der Erzeugung von Nahrungsmitteln für die Volksernährung und von Rohstoffen ihre natürliche Grundlage finden. Die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion ist die entscheidende Aufgabe unserer Bauern.

§ 5

Aufgaben auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft

(1) Die Entwicklung von Industrie, Landwirtschaft und Verkehr, der Wiederaufbau unserer Großstädte sowie der Ausbau der kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen auf dem Lande macht umfassende wasserwirtschaftliche Maßnahmen und eine Verbesserung der Organisation der gesamten Wasserwirtschaft notwendig.

(2) Der Fünfjahrplan sieht folgende Hauptaufgaben vor:

- a) Fertigstellung der Talsperren für die Versorgung des sächsischen Erzbergbau- und Steinkohlengebietes bei Cranzahl, Sosa, Stollberg, Niedercrienitz und Beginn des Baues einer Großtalsperre bei Eibenstock mit einem Stauraum von zusammen 43 Millionen m³.
- b) Ausbau von Speicherbecken, zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen für die Industriegebiete Plauen, Zeitz und Borna mit Fertigstellung der Talsperren Weida und Greiz sowie der Staubecken Witznitz, Lobstädt und Windischleuba, die einen Stauraum von 32 Millionen m³ haben.
- c) Vollendung der Wasserversorgungsanlage Elbaue für die Industriegebiete Bitterfeld/Halle und Merseburg/Leipzig.
- d) Fertigstellung der Rappbode-Talsperre zur Wasserversorgung des Raumes östlich des Harzes mit einem Stauraum von 110 Millionen m³.
- e) Ausbau der Bezirkswasserversorgung im Niederlausitzer Braunkohlengbiet für 138 Gemeinden.
- f) Entwässerung von 70 000 ha Sumpfland im Spree-Havel-Gebiet und im Oderbruch.
- g) Maßnahmen zur Trockenlegung von Niederungen in Mecklenburg und in der Altmark im Umfange von 75 000 ha.
- h) Aufbau von Abwasserregnungsanlagen, insbesondere bei Dresden, Magdeburg, Frankfurt (Oder), Berlin, Löbau, Halberstadt, Stendal.

(3) Die im Plan festgelegte Verbesserung der Trinkwasserversorgung zahlreicher Städte und Gemeinden und der wichtigen neuen Industriezentren sowie die Bekämpfung der Hochwasser- und Sturmflutgefahren an den Flüssen und an der Ostsee sind unter Mitwirkung der örtlichen Organe durchzuführen.

(4) Durch die im Plan vorgesehenen Vorflutausbauten, Binnenenwässerungen und Bewässerung mit Klar- und Abwasser sind der Landwirtschaft auf 302 000 ha Boden bedeutende Ertragssteigerungen zu ermöglichen.

(5) Durch die Aufstellung eines langfristigen Wasserwirtschaftsplanes für das gesamte Gebiet unserer Republik ist die Durchführung dieser großzügigen Maßnahmen zu sichern und ihre Fortführung vorzubereiten.

§ 6

Aufgaben in der Forstwirtschaft

(1) Bis zum Jahre 1955 sind insgesamt 320 000 ha Kahfläachen aufzuforsten und 200 000 ha verlichtete Waldbestände mit Unter- und Voranbau zu versehen.

Die Aufgaben sind für die einzelnen Jahre wie folgt festgesetzt:

	1951	1952	1953	1954	1955
Aufforstung von					
Kahfläachen	80	80	80	40	40
Unter- und Voranbau in verlichteten Wald- beständen	20	30	50	50	50

Tausend ha.

Die Aufgaben verteilen sich auf die Länder wie folgt:

Mecklenburg	Brandenburg	Sachsen
22,9%	31,8%	12%
Sachsen-Anhalt	Thüringen	
20,4%	12,9%	

(2) Zur Schonung unserer Waldbestände sieht der Fünfjahrplan folgende sinkende Aufgaben im Holzeinschlag vor:

Derbholz-Einschlag in allen Holzarten

1950	1951	1952	1953	1954	1955
100	94,08	85,66	85,66	86,00	88,40%

(3) Der Holzeinschlag und die Holzabfuhr sind im Jahrfünft in ständig steigendem Maße zu mechanisieren.

(4) Die Züchtung schnellwüchsiger Hölzer ist zur Durchführung der großen Aufforstungsprogramme mit allen Mitteln zu fördern.

§ 7

Entwicklung des Verkehrs

(1) Die bedeutend an Umfang zunehmende Warenproduktion und der wachsende Außenhandel erfordern eine entsprechende Steigerung der Güterbeförderung. Im Eisenbahn- und Schiffsverkehr ist daher folgende Leistungssteigerung vorgesehen (in Milliarden Tarif-t/km):

	1950	1955	1955:1950 in %
Eisenbahntransport ...	14,6	25,2	173
Binnenschiffahrt	1,49	2,3	156

(2) Die durchschnittliche Tagesbeladung von Güterwagen ist im Jahre 1955 gegenüber 1950 auf 163% zu steigern.

Die Umlaufzeit je Güterwagen ist von 3,86 Tagen im Jahre 1950 auf 3,0 Tage im Jahre 1955 zu senken.

(3) Die Zahl der zu befördernden Personen wird im Jahre 1955 gegenüber 1950 auf 113% steigen. Der Personenwagenpark ist insbesondere in der Ausstattung zu verbessern.

(4) Für die Jahre 1951 bis 1955 wird der Umfang der Investitionsarbeiten im Eisenbahntransportwesen auf 1,440 Milliarden DM veranschlagt; im Verlaufe des Jahrfünfts ist das Gleisnetz um 750 km zu vergrößern, außerdem sind 2300 km Gleis durch Generalreparaturen zu erneuern.

Der arbeitende Park an rollendem Material ist wie folgt zu erweitern:

	bis zum Jahre 1955 auf %
bei Güterwagen	127
bei Personenwagen	126
bei Lokomotiven	125

Der Verbrauch von Kohle ist im Jahre 1955 um mindestens 20% gegenüber 1950 zu senken.

(5) Der Gütertransport der Binnenschiffahrt ist auf 156% im Jahre 1955 gegenüber 1950 zu steigern.

Zur Erhöhung der Transportleistung ist die Mechanisierung der Umschlagseinrichtungen in steigendem Maße durchzuführen.

Die Tonnage der volkseigenen Flotte ist bis zum Jahre 1955 um 62% zu erhöhen.

Zur Sicherung der Überseetransporte für unseren Außenhandel ist der Aufbau der Seeschiffahrt zu beschleunigen.

(6) Der gewerbliche Kraftverkehr ist im Güterverkehr auf 143% im Jahre 1955 im Vergleich zum Jahre 1950 zu steigern.

Er ist insbesondere auf den Nahtransport sowie für die verkehrsmäßig wenig erschlossenen Gebiete zu organisieren.

Der Personenverkehr mit Omnibussen, Straßenbahnen, Obussen ist den Erfordernissen des Berufsverkehrs anzupassen und entsprechend auszubauen. Dabei sind die neuen Wirtschaftszentren bevorzugt zu berücksichtigen.

(7) Zur Verbesserung unserer Straßen sind im Jahrfünft durchzuführen:

Generalreparaturen von 35 Millionen qm Straßen- decke,
Neubauten von 3,4 Millionen qm Straßen,
Bau von etwa 570 Brücken.

Die Straßenunterhaltung ist zur Schonung unseres Fahrzeugparks wesentlich zu verbessern.

§ 8

Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens

(1) Die ständig wachsende Wirtschaft unserer Republik braucht ein gut funktionierendes Post- und Fernmeldewesen. Die schnelle Übermittlung von Nachrichten und kleinen Warensendungen ist nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch für die Bevölkerung von größter Bedeutung.

Der Plan setzt daher die Steigerung der gesamten Leistungen im Post- und Fernmeldewesen auf 114% gegenüber 1950 fest.

(2) Zur Verbesserung des Fernsprechverkehrs sind im Jahrfünft 159 200 neue Hauptanschlüsse einzurichten.

Außerdem ist die Teilnehmerzahl im Fernschreibnetz auf das Dreifache zu erweitern.

(3) Für die Entwicklung der Seeschifffahrt und des Außenhandels ist der Aufbau eines leistungsfähigen Funkdienstes im Plan vorgesehen.

§ 9

Investitionen für den großen Aufbau

(1) Zur Sicherung dieses wichtigen Aufschwungs der Wirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik sind umfangreiche Investitionsarbeiten in allen Zweigen der Volkswirtschaft durchzuführen.

Durch sorgfältige Projektierung, termingerechte und technisch richtige Ausführung ist die rechtzeitige Inbetriebnahme der entscheidenden Kapazitäten und damit die Durchführung der Produktions-Leistungspläne zu sichern.

Bei der Durchführung der Investitionen ist Konzentration auf die wichtigsten Schwerpunkte notwendig. Der Gesamtumfang der Investitionsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1951 bis 1955 beträgt einschließlich Kredite und Eigenleistungen 28 614 Millionen DM. Von dieser Summe sind für die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft folgende Aufwendungen vorgesehen:

	Millionen DM
Industrie	15 372
Transport- und Verbindungswesen	2 671
Land- und Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft.....	1 764
Handel	532
Volksbildung, Wissenschaft und Kunst ..	1 423
Gesundheits- und Sozialwesen	657
Jugend und Sport	300
Wohnungsbau und Neubauern-Bauprogramm	3 456
Örtliche Wirtschaft	394.

(2) Die Schwerpunkte unseres Aufbaues liegen in der Industrie. Besondere Aufmerksamkeit muß hier der Wiederherstellung und dem Neubau von Energieerzeugungsanlagen, Brennstoffbetrieben, Hütten-, Stahl- und Walzwerken, von Maschinenbaubetrieben und den Betrieben der Grundchemie gewidmet werden. Auf die Erfüllung dieser großen Aufgaben sind alle Kräfte zu konzentrieren. Alle anderen Aufgaben des Investitionsplanes müssen in Verbindung mit den Schwerpunktvorhaben geplant und gelöst werden. Der Wohnungsbau, das Bildungswesen, das Gesundheitswesen, die Forschung und Entwicklung, die Bau- und Baustoffindustrie und das Verkehrswesen haben der Erfüllung dieser entscheidenden Aufgaben zu dienen.

(3) Der Wiederaufbau der zerstörten Städte der Republik ist die zentrale Aufgabe im Rahmen der Programme für den Wohnungsbau, die Kulturbauten, die Kommunal- und Verwaltungsbauten. In erster Linie ist dabei der Wiederaufbau und die Neugestaltung der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, und der wichtigsten industriellen und kulturellen Zentren der Republik, wie Dresden, Leipzig, Magdeburg, Chemnitz, Dessau, Rostock, Wismar, zu sichern. Der Umfang der kommunalen Kultur- und Sozialbauten sowie der Wohnungsbauten für die 53 wichtigsten Städte der Republik wird für die Jahre 1951 bis 1955 auf 4,16 Milliarden DM festgelegt.

Die Pläne zur Neugestaltung dieser Städte sind die Grundlage für ihren Wiederaufbau. Um ein großzügiges Wohnungs- und Kulturbauprogramm mit modernsten Baumethoden durchführen zu können, sind die Pläne für den Städtebau fertigzustellen.

Im Laufe der Jahre 1951 bis 1955 sind in den 53 wichtigsten Städten in der Republik 10,1 Millionen qm Wohnfläche wiederherzustellen bzw. neu aufzubauen.

(4) Zur Durchführung der großen Bauarbeiten ist eine leistungsfähige, mit modernen technischen Mitteln arbeitende Bauindustrie zu entwickeln. Die Mechanisierung der Bauarbeiten, Einsatz von modernsten Bauausrüstungen haben eine schnelle und solide Bauausführung sicherzustellen. Das kontinuierliche Bauen ist durch entsprechende Planung zu organisieren.

Der Plan legt die Steigerung der Bauleistungen aller Baubetriebe von 1,7 Milliarden DM im Jahre 1950 auf 4,22 Milliarden DM im Jahre 1955 einschließlich der Leistungen des Bauhandwerks fest.

Die volkseigenen Baubetriebe werden im Jahre 1955 67,5% der gesamten Bauleistungen selbst ausführen. Die Leistungen der privaten Baubetriebe werden gegenüber 1950 auf 178,2% wachsen. Die Selbstkosten der volkseigenen Baubetriebe sind bis zum Jahre 1955 um mindestens 26,3% gegenüber dem Jahre 1950 zu senken.

(5) Zur Sicherung der im Plan festgelegten Investitionsaufgaben müssen

- die erforderlichen Materialien planmäßig unter Berücksichtigung der Mobilisierung der örtlichen Reserven,
- die erforderlichen Mittel aus dem Staatshaushalt oder aus anderen Finanzierungsquellen bereitgestellt werden.

Die Kreditgewährung an Genossenschaften, Privatunternehmen, private Hausbesitzer und Neubauern ist im Rahmen des Kreditplanes zu sichern.

(6) Über die Durchführung der Investitionsarbeiten ist eine strenge Kontrolle zu organisieren und dadurch die Wiederherstellungsarbeiten in der volkseigenen Wirtschaft ohne Projekt und Kostenplan zu verhindern und die Einhaltung strengster

Plandisziplin zu gewährleisten. Die Durchführung der Bauvorhaben hat unbedingt nach den geprüften und bestätigten Dokumenten zu erfolgen.

(7) Außer für Investitionen sieht der Fünfjahrplan für Generalreparaturen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft umfangreiche Aufwendungen vor.

Die Generalreparaturen sind aus dem Amortisationsfonds, die Aufwendungen für die Werterhaltung des öffentlichen Anlagevermögens aus dem Haushalt zu finanzieren.

§ 10

Geologische Erkundungsarbeiten

(1) Während des Fünfjahrplans sind umfangreiche geologische Arbeiten zur Erkundung der Bodenschätze in der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen. Sie sind insbesondere auf die Erschließung und industrielle Auswertung der Vorkommen von Kupfererz, Eisenerz, Buntmetallen, Erdöl, Steinkohle, Braunkohle und Rohstoffen für die chemische Industrie zu konzentrieren. Die Erkundungsarbeiten müssen den raschen Abbau der bei uns vorhandenen für unseren Aufbau wichtigen Erze sowie eine ständig steigende Förderung ermöglichen.

(2) Für die geologischen Erkundungen sind aus dem Haushalt bis 1955 insgesamt 328 Millionen DM bereitzustellen.

(3) Die geologischen Arbeiten sind nach den neuesten technischen Erkenntnissen zu organisieren. Durch gute Vorbereitung ist der größtmögliche Erfolg sicherzustellen.

§ 11

Bereitstellung und Qualifizierung der Arbeitskräfte, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Entwicklung der Löhne

I. Bereitstellung und Qualifizierung der Arbeitskräfte

(1) Um den im Fünfjahrplan vorgesehenen Aufschwung der Volkswirtschaft der Republik zu gewährleisten, ist eine große Anzahl neuer qualifizierter Arbeiter, Techniker, Ingenieure und Fachkräfte für alle Gebiete der Industrie, Landwirtschaft und Kultur erforderlich.

Zur Vermeidung eines größeren Mangels an Arbeitskräften, insbesondere Facharbeitern, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um für die Volkswirtschaft die benötigten Kader an Arbeitern, Technikern und Ingenieuren bereitzustellen sowie den Produktionsprozeß weiter zu mechanisieren, insbesondere in solchen Zweigen, wie Kohle und Erzbergbau, um den Mangel an Arbeitskräften zu überwinden und die geplante Steigerung der Produktion zu gewährleisten.

(2) Der Plan legt eine Beschäftigung von insgesamt 7,1 Millionen Personen in der Volkswirtschaft im Jahre 1955 fest, das sind 13% mehr als im Jahre 1950.

In den einzelnen Zweigen der Volkswirtschaft wird sich diese Entwicklung wie folgt vollziehen:

	1950	1955
Industrie	100	119%
Bauwesen	100	132%

In der Industrie werden im Jahre 1955 39% aller Beschäftigten gegenüber 37% 1950 tätig sein.

Durch diese Entwicklung werden im Jahr fünf insgesamt 797 400 Menschen neu in den Arbeitsprozeß einbezogen.

(3) Der große Bedarf an Arbeitskräften und die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frauen ergibt eine ständige Erhöhung der Anzahl arbeitender Frauen. Im Vergleich zu 1950 wird der Anteil der arbeitenden Frauen an den Gesamtbeschäftigten in der Volkswirtschaft auf 39% und in der volkseigenen Industrie von 27% auf 39% erhöht. Die verstärkte Einbeziehung der Frauen in den Arbeitsprozeß muß mit deren stärkerer Berufsausbildung und ihrer Qualifizierung verbunden werden.

(4) Um weitere Arbeitskräfte in die industrielle Produktion einzubeziehen, sind bei der Auswahl der Standorte der neuen Industriewerke und bei der Erweiterung bestehender Betriebe die industriearmen Wohnbezirke der Republik im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu bevorzugen. Darüber hinaus ist die Überführung von Arbeitskräften in die neuen Zentren durch Wohnungsbau und andere Förderungsmaßnahmen durch den Ministerrat planmäßig zu unterstützen.

(5) Um die Bereitstellung qualifizierter Arbeitskräfte für die Volkswirtschaft zu sichern, müssen in den fünf Jahren durch Aufnahme in Lehrstellen ausgebildet werden:

insgesamt	1 170 000
davon	
für die Industrie	486 000
für das Bauwesen	100 000
für den Verkehr	56 000

Es ist notwendig, die Ausbildung und Schulung qualifizierter leitender Kader für die volkseigenen Betriebe und für die Organe der Verwaltung und Planung aus den Reihen der Arbeiter, Bauern und der werktätigen Intelligenz zu organisieren.

In mittleren und höheren Lehranstalten sind insgesamt 165 000 neue qualifizierte Kräfte für die Volkswirtschaft auszubilden.

Die Staatliche Planungskommission hat in Zusammenarbeit mit den Ministerien und Staatssekretariaten der Republik und den Landesregierungen einen Fünfjahr-Kaderentwicklungsplan, detailliert nach Berufen, dem Ministerrat bis zum 30. November 1951 zur Bestätigung vorzulegen.

II. Steigerung der Arbeitsproduktivität

Die Steigerung der industriellen Produktion der Republik kann nicht nur durch die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten, die Wiederherstellung und den

Neubau von Betrieben erreicht werden, sondern ist auch durch bessere Ausnutzung der bestehenden Produktionskapazitäten und durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität in Industrie und Bauwesen anzustreben. Bis Ende des Jahrfünfts muß in der gesamten Industrie eine Steigerung der Arbeitsproduktivität um 60%, in der volkseigenen Bauindustrie um mindestens 58% gegenüber 1950 erreicht werden.

Die Entwicklung der Arbeitsproduktivität ist für die volkseigenen Betriebe wie folgt festgelegt:

	1950	1955
Durchschnitt aller Industriezweige	100	172
darunter		
Metallurgie		188
Maschinenbau		183
Chemie		212

Die Steigerung der Arbeitsproduktivität in den volkseigenen Betrieben ist zu erreichen durch:

- die Einführung einer neuen Produktionstechnik aus den Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Verbindung mit der Auswertung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden der Sowjetunion und der volkdemokratischen Länder;
- beste Organisation der Arbeit und volle Ausnutzung der Arbeitszeit;
- Entfaltung der Aktivisten-, Wettbewerbs- und Brigadenbewegung auf der Grundlage der betrieblichen Kollektivverträge;
- die verstärkte Einführung des Leistungslohnes auf der Grundlage der technisch begründeten Arbeitsnormen;
- die Erweiterung der Berufsausbildung und die ständige Qualifizierung der Arbeiter;
- die Mechanisierung der schweren Arbeit und die Intensivierung des Produktionsprozesses;
- die breite Ausnutzung von Erfindungen, technischen Verbesserungen und Rationalisierungsvorschlägen;
- Produktionsberatungen sowie Ausarbeitung und breite Anwendung neuer Arbeitsmethoden.

III. Entwicklung der Löhne

(1) Im Fünfjahrplan wird eine weitere Erhöhung des durchschnittlichen Arbeitslohnes der Arbeiter, Angestellten, Ingenieure und Techniker in der gesamten Volkswirtschaft um 16,5% und in der Industrie um 20% gegenüber dem Stand von 1950 vorgeesehen.

In Verbindung mit dem Anwachsen der Zahl der Beschäftigten und der Erhöhung des Arbeitslohnes wird der Gesamtfonds des Arbeitslohnes für das Jahr 1955 auf 131% gegenüber dem Jahre 1950 festgesetzt.

(2) Während des Jahrfünfts ist die Entlohnung in volkseigenen Betrieben allgemein nach der Leistung festzulegen, mindestens jährlich zu überprüfen und

laufend zu verbessern. In den betrieblichen Kollektivverträgen sind darüber konkrete Vereinbarungen zu treffen. Im Plan ist die Steigerung des Anteils der Leistungslohnempfänger in der volkseigenen Industrie an der Gesamtzahl aller Beschäftigten wie folgt festgesetzt:

von 62% im Jahre 1950 auf
83% im Jahre 1955.

Durch die konsequente Anwendung des Leistungslohnes sind die grundlegenden Voraussetzungen für die Steigerung der Produktion und damit für die ständige Verbesserung der Lebenslage zu schaffen.

§ 12

Senkung der Selbstkosten in der Produktion

(1) In der gesamten volkseigenen Industrie muß im Jahre 1955 eine Senkung der Selbstkosten für die Industrieproduktion von mindestens 26,8% gegenüber dem Jahre 1950 erreicht werden. In allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu verwirklichen. Im Plan ist die Senkung der Selbstkosten wie folgt festzusetzen:

	1950/1955:
Industrie gesamt	um mindestens 26 %
darunter:	
Metallurgie	40,7%
Maschinenbau	33,4%
Chemie	30,3%
Bergbau	12,9%
Textil	24,4%
Lebensmittel	17,2%

(2) Die Senkung der Selbstkosten ist durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität und besonders durch

- Vereinigung der Fertigungsprogramme und Typisierung der Produktion,
- Modernisierung des Produktionsapparates und Errichtung neuer Betriebe auf der Basis einer fortschrittlichen Technik,
- die Einsparung von Material, die Senkung der Ausschuß- und Abfallquote, die Festsetzung überprüfter Normen des Materialverbrauchs und die Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten zur Erreichung der Materialersparnis,
- zweckmäßige Verwendung der Investitionen zur Überbrückung unzulänglicher Kapazitäten zu erreichen.

(3) Neben der Senkung der Produktionskosten sieht der Plan zur Erhöhung der Einnahmen des Staates und damit zur Verbesserung der Lebenslage unserer Werktätigen die Senkung der allgemeinen Kosten in nachstehenden Zweigen wie folgt vor:

Senkung der vergleichbaren Kosten 1955 zu 1950 in gleichbleibenden Preisen:

Eisenbahn	19,9%
Post	10,0%

Staatlicher Handel (HO)	23,5%
Maschinenausleihstationen	21,9%
Volkseigene Güter	36,8%
Volkseigene Bauindustrie	26,3%

§ 13

Entwicklung des innerdeutschen Handels

Im Interesse der Förderung der Einheit Deutschlands und der Entwicklung der Wirtschaft in allen Teilen Deutschlands ist es notwendig, den innerdeutschen Handel mit Westdeutschland zu erweitern. Beim Abschluß von Außenhandelsverträgen der Deutschen Demokratischen Republik sind die Vorschläge westdeutscher Betriebe zu berücksichtigen.

§ 14

Entwicklung des Außenhandels

(1) Die Grundlage für den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik ist der Handel mit der UdSSR, den Ländern der Volksdemokratie und China. Um den Bedarf der Republik an Importwaren für die regelmäßige Versorgung der Industrie und der Bevölkerung zu sichern, sind die Außenhandelsbeziehungen mit diesen Ländern zu entwickeln und der Warenaustausch stark zu steigern. Im Plan ist diese Entwicklung wie folgt festgelegt: Außenhandel insgesamt 1950: 100%, 1955: 290%.

(2) Die tiefgreifende Umstellung unserer Industrie stellt den Außenhandel vor große Aufgaben. Durch langfristige Handelsverträge mit unseren wichtigsten Handelspartnern ist eine gegenseitige genaue Abstimmung der Liefer- und Bezugsmöglichkeiten sicherzustellen. Diese Vereinbarungen sind wichtigste Grundlagen für die Gestaltung unserer Produktionsprogramme und die Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes. Sie sind daher möglichst noch im Jahre 1951 abzuschließen. Dabei sind die im Plan festgelegten neuen Produktionen zu beachten und für den Absatz anzubieten.

(3) Durch eine rasche Entwicklung und Qualifizierung unserer Außenhandelszentralen und durch unsere Handelsmissionen im Ausland ist die engste Verbindung mit unseren Handelspartnern aufzubauen, sind rasche gegenseitige Vertragsabschlüsse sicherzustellen sowie die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine und Sortimente zu garantieren. Unsere Außenhandelszentralen sind entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen zu beweglichen Handelsorganen zu gestalten.

§ 15

Materialversorgung der Volkswirtschaft

(1) Die Wiederherstellung und weitere Entwicklung der Friedenswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die Hebung des materiellen Wohlstandes der Bevölkerung machen die Bereitstellung großer Rohstoff- und Materialmengen erforderlich. Die wichtigste und entscheidende Quelle der Versorgung der Volkswirtschaft mit Brennstoffen, Metallen, Ausrüstungen, Nahrungsmitteln und

Industriewaren muß die eigene Produktion der Industrie und Landwirtschaft der Republik sein.

Die Materialbilanzen müssen eine möglichst minimale Einfuhr von Waren aus dem Ausland vorsehen. Die Hauptaufmerksamkeit ist auf Maßnahmen zur strengsten Einsparung von mangelnden Rohstoffen und Materialien in der Produktion zu richten.

(2) Im Interesse der erfolgreichen Durchführung des Fünfjahrplanes und der schnellen Wiederherstellung und Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik ist die wirtschaftliche Initiative der Organe der Länder, Städte und Kreise allseitig zu fördern. Sie ist darauf zu richten, daß neue örtliche Rohstoffquellen und andere örtliche Reserven ausfindig gemacht und ausgenutzt werden.

(3) Die Materialversorgung muß sich auf ein breites System der Materialverbrauchsplanung sowie der Materialverbrauchsnormen am Arbeitsplatz stützen. Das bestehende System der Materialversorgung ist schnell weiterzuentwickeln und zu einem wirksamen Instrument sparsamster Materialwirtschaft zu gestalten. Die Arbeiter, Ingenieure, Techniker und Wissenschaftler, Aktivisten und Bestarbeiter sind mit ihren reichen Erfahrungen an der Aufstellung der technisch begründeten Materialverbrauchsnormen zu beteiligen. Im Jahre 1952 müssen alle volkseigenen Betriebe für ihren gesamten Bedarf die Aufstellung der Normen beendet haben. Es ist ein System der jährlichen Überprüfung und Verbesserung der Normen einzuführen.

(4) Die Zusammenarbeit der volkseigenen Handelszentralen mit allen Betrieben ist durch die Regierung zu organisieren. Die Handelszentralen haben eine flüssige Warenbewegung und die reibungslose Versorgung der Volkswirtschaft zu garantieren.

(5) Die Leiter der staatlichen Wirtschaftsverwaltung sind für die Einhaltung der Materialverteilungspläne und für eine ständig sparsamer werdende Materialwirtschaft der Betriebe verantwortlich. Durch Organisation von Einsparungskampagnen sind die Materialverbrauchsnormen auf den höchsten ökonomischen Stand zu entwickeln.

(6) Um die Versorgung der privaten Betriebe und der Handwerksbetriebe mit Mangelrohstoffen und den planmäßigen Absatz ihrer Produktion im Rahmen des Fünfjahrplanes zu organisieren, ist eine Erweiterung und Verbesserung des Vertragssystems zwischen den staatlichen Versorgungsorganen und den Privatunternehmen und Handwerksbetrieben notwendig.

§ 16

Entwicklung des Lebensstandards der Bevölkerung und Warenumsatz im Einzelhandel

(1) Zu den Hauptaufgaben des Fünfjahrplanes gehört die Hebung des materiellen Wohlstandes der Be-

völkerung der Republik. Die Aufgabe besteht darin, den Vorkriegslebensstandard der Bevölkerung zu erreichen und bedeutend zu überschreiten.

Die Erhöhung der Produktion und die Steigerung der Löhne in der Industrie schaffen dafür die grundlegenden Voraussetzungen. Die Erhöhung des Einkommens der Landbevölkerung muß durch die Steigerung der Produktivität und der Warenerzeugung der Bauernwirtschaften und durch stabile Erfassungspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse erreicht werden.

(2) Gleichzeitig mit der Erhöhung des Arbeitslohnes ist im Verlaufe der fünf Jahre eine weitere Senkung der Preise für Nahrungsmittel, Massengebrauchsartikel und für bäuerlichen Bedarf um mindestens 28% gegenüber dem durchschnittlichen Preisniveau des Jahres 1950 sowie eine Senkung der Steuersätze für die werktätige Bevölkerung durchzuführen.

(3) Spätestens im Jahre 1953 ist die Rationierung vollständig aufzuheben und der freie Handel mit allen Nahrungsmitteln und Industriewaren zu einheitlichen Preisen durchzuführen.

(4) Der Verbrauch an Lebensmitteln und Industriewaren wird pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1955 im Vergleich zum Stand des Jahres 1950 folgendermaßen gesteigert:

	1955 : 1950 in %
Fleisch und Fleischwaren	191
Milch	217
Eier	363
Fett	176
Fisch und Fischwaren	355
Zucker	166
Gewebe aller Art	230
Lederschuhe	376
Obertrikotagen	436
Untertrikotagen	331
Seife	410.

(5) Durch die Steigerung der Produktion erhöht sich die Warenbereitstellung gegenüber 1950 auf das 2 $\frac{1}{4}$ -fache und übersteigt damit die Warenmenge des Jahres 1936.

(6) Der Warenumsatz im Einzelhandel wird für das Jahr 1955 (unter Berücksichtigung der Preis-senkung) auf 27 Milliarden DM festgesetzt, was im Verhältnis zum Warenumsatz des Jahres 1950 (in Preisen des jeweiligen Jahres) 159% beträgt.

(7) Um den stark wachsenden Handelsaufträgen zu entsprechen, ist das Verkaufstellennetz der Staatlichen Handelsorganisationen und der Konsumgenossenschaften, unter Berücksichtigung der industriellen Schwerpunkte, zu erweitern. Der staatliche, genossenschaftliche und private Einzelhandel müssen durch vertragliche Festlegung die Versorgung der Bevölkerung nach Sortimenten und Qualitäten entsprechend dem Bedarf sichern.

§ 17

Entwicklung des Volkseinkommens

Im Plan ist die Steigerung des Volkseinkommens auf mindestens 160% gegenüber dem Jahre 1950 festgelegt.

Durch die Ausschaltung der parasitären Gruppen — Großkapitalisten, Junker und Gutsherren — als Ergebnis der demokratischen Umgestaltung in unserer Republik kann auf der Grundlage der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ein immer größerer Teil des Volkseinkommens für den Verbrauch der Werktätigen und für die Entwicklung der kulturellen, sozialen und dem Volke dienenden Einrichtungen verwendet werden.

§ 18

Entwicklung des Handwerks

(1) Im Fünfjahrplan kommt der Entwicklung des Handwerks große Bedeutung zu.

Die Leistungen aller Handwerksbetriebe sollen von 4,424 Milliarden DM im Jahre 1950 auf 7,078 Milliarden DM im Jahre 1955, d. h. auf 160%, gesteigert werden.

Die Steigerung ist wie folgt festgesetzt:

	1955
Gesamtleistung	160 %
darunter	
Produktion	166,5%
darunter	
Lebensmittel	180 %
Bauleistungen	160 %
Dienstleistungen	120 %.

Das Handwerk wird mit der ständigen Steigerung seiner gediegenen Qualitätsarbeit wesentlich zur Verbesserung unserer Konsumgüter beitragen. Es sind alle Voraussetzungen für die Beteiligung der Handwerker am Export hochwertiger Erzeugnisse zu schaffen.

(2) Landesregierungen und örtliche Verwaltungen haben in Verbindung mit Handwerkskammern und Genossenschaften des Handwerks die Materialversorgung der Handwerksbetriebe aus dem staatlichen Materialfonds und durch Mobilisierung örtlicher Reserven zu organisieren.

§ 19

Entwicklung der kommunalen Einrichtungen

Auf der Grundlage der Entwicklung der volkseigenen örtlichen Industrie vollzieht sich während des Jahrfünfts ein beträchtlicher Aufschwung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden. Mit der ständig wachsenden Wirtschaftlichkeit der Betriebe werden den Kommunen neue Möglichkeiten für die Entwicklung der kommunalen Einrichtungen gegeben.

Der Plan sieht hierfür beträchtliche Aufwendungen vor, die durch Mobilisierung der Bevölkerung und örtlicher Materialreserven zu ergänzen sind.

§ 20

Entwicklung des Gesundheitswesens

(1) Die Festigung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung und damit die Steigerung der Arbeits-

produktivität macht es erforderlich, im Laufe des Fünfjahrplanes den Gesundheitsschutz zu erweitern, die Anwendung vorbeugender Maßnahmen stärker zu entwickeln und eine gleichmäßige medizinische Betreuung der Bevölkerung in Stadt und Land sicherzustellen. Die bestehenden Krankenhäuser und Spezialkliniken müssen erweitert und modernisiert werden, wobei sie mit den modernsten medizinischen Apparaten auszustatten und mit qualifiziertem medizinischem Personal zu besetzen sind.

(2) Der Umfang der staatlichen Etatmittel für das Gesundheitswesen während der Jahre 1951 bis 1955, einschließlich der Investitionen, steigert sich gegenüber dem Jahre 1950 auf 155%.

(3) Die Anzahl der Krankenhäuser, Polikliniken und Ambulatorien ist von 2350 (1950) auf 2770 (1955) zu erhöhen. Der Bettenbestand ist bis auf 10 Betten pro 1000 Einwohner und in den Industriebezirken auf 11 Betten pro 1000 Einwohner zu vergrößern.

Im Jahrfünft werden unter anderem folgende Krankenhäuser erweitert bzw. neu gebaut:

Berlin-Friedrichshain, Hennigsdorf, Fürstenberg (Oder), Aue (Sachs.), Dessau, Saalfeld und Rostock.

Die systematische Vereinigung der Krankenhäuser und Polikliniken zu organisatorischen Einheiten ist durchzuführen.

Die Anzahl der Betriebspolikliniken und Betriebs-sanitätsstellen wird von 2430 (1950) auf 5170 (1955) erhöht.

(4) Die Anzahl der Plätze in den Sanatorien wird von 6053 (1950) auf 10 000 (1955) erhöht.

(5) Zur Entlastung der werktätigen Frauen ist während der Jahre 1951 bis 1955 ein weites Netz von Kinderkrippen zu schaffen und die Zahl der Plätze von 4335 auf 39 500 zu erhöhen. Die Mütter- und Kinderberatungsstellen sind zu erweitern und zu verbessern. Der Krankentransport ist in den ländlichen Bezirken zu verbessern, und die Landambulatorien sind durch ein zusätzliches Netz von fahrbaren Zahnkliniken und Röntgeneinrichtungen zu ergänzen.

(6) Um die gesundheitliche Betreuung der Stadt- und Landbevölkerung zu sichern, sind während der Jahre 1951 bis 1955 Investitionsmittel im Umfang von 532 Millionen DM bereitzustellen. Damit ist die Wiederherstellung und der Bau von Krankenhäusern mit 3800 Betten, von Tuberkulose-Sanatorien mit 1900 Plätzen, von 470 Landambulatorien und 146 Polikliniken und Betriebspolikliniken, von Kinderkrippen mit rund 35 000 Plätzen zu gewährleisten. In den großen Industriezentren sind Geburtskliniken und Kinderabteilungen in Krankenhäusern zu errichten. Es ist der Bau von zentralen Instituten zur Erforschung und Bekämpfung des Krebses, der Tuberkulose sowie der Erforschung antibiotischer und chemotherapeutischer Mittel zu sichern.

(7) Zur Verbesserung der sozialen Betreuung der Bevölkerung ist das Netz der Erholungsheime der Republik zu erweitern und die Anzahl der Plätze um 24 000 zu erhöhen. Aus dem Staatshaushalt sind 1951 bis 1955 für die Verbesserung der sozialen Betreuung der Bevölkerung Investitionsmittel im Umfang von 115,5 Millionen DM bereitzustellen. Damit ist die Wiederherstellung und der Bau von Feierabendheimen mit 10 300 Plätzen, von Sozialheimen mit 2800 Plätzen und Urlaubserholungsheimen mit 24 000 Plätzen zu gewährleisten. Der Verbesserung der sozialen Einrichtungen in den Betrieben ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Von den Investitionsmitteln sind 36 Millionen DM für den Ausbau der sozialen Einrichtungen in den Betrieben zu verwenden.

§ 21

Entwicklung der Kultur und Förderung der Jugend und des Sportes

(1) Im Jahrfünft ist die Hebung des kulturellen Niveaus der Stadt- und Landbevölkerung zu gewährleisten. Die Bestrebungen der breiten Massen zur Erweiterung ihrer Kenntnisse sind zu befriedigen und eine engere Verbindung zwischen Wissenschaft, Kunst und Volk herzustellen. Durch Überwindung der durch die Monopolisten und Junker hervorgerufenen Rückständigkeit der deutschen Kultur und durch wirksame Maßnahmen gegen die Kulturbarbarei des volksfeindlichen amerikanischen Imperialismus muß in unserer Republik eine kulturelle Entwicklung erreicht werden, wie sie in Deutschland nie zuvor bestand.

Die Möglichkeit des Hochschulstudiums für Kinder von Arbeitern und Bauern ist zu erweitern. Die Heranbildung einer neuen fortschrittlichen Intelligenz ist zu sichern. Die reichen Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen friedliebenden Völker beim Aufbau einer fortschrittlichen Kultur sind zu popularisieren und auf breiter Grundlage anzuwenden.

(2) Die staatlichen Etatmittel für die Volksbildung und die Entwicklung der Kultur, einschließlich der Investitionen auf diesem Gebiet, werden bis zum Jahre 1955 um 48% gegenüber 1950 erhöht.

(3) Die Anzahl der allgemeinbildenden Schulen und der Berufsschulen (ohne Betriebsberufsschulen) ist bis zum Jahre 1955 auf 12 410 zu erhöhen. Durch die damit verbundene Erweiterung der Unterrichts-räume ist das Schichtsystem im Unterricht zu beenden und damit eine wesentliche Erleichterung für Schüler, Eltern und Lehrer zu schaffen. Daraus ist eine zusätzliche Leistungssteigerung in den Schulen zu entwickeln und die Erhöhung des allgemeinen Bildungsniveaus zu fördern.

(4) Das Arbeiter- und Bauernstudium an den Hochschulen ist zu erweitern und die Zahl der Studenten an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten von 6893 (1950) auf 12 000 (1955) zu erhöhen. Die Hörerzahl an den Volkshochschulen ist von 305 000 auf 1 Million zu erhöhen.

(5) Die Zahl der Studierenden an den Hochschulen wird von 26 890 (1950) auf 43 600 (1955) erhöht.

(6) Die Ausbildung von Lehrkräften für die allgemeinbildenden Schulen und die Berufsschulen ist breit zu entfalten, wobei die Lehrerzahl von 88 486 (1950) auf 113 820 (1955) zu erhöhen ist.

(7) Um die Vorschul- und Heimerziehung zu verbessern und die Kinder berufstätiger Mütter unterzubringen, ist die Anzahl der Plätze in den kommunalen und betrieblichen Kindereinrichtungen von 337 837 (1950) auf 463 000 (1955) zu erhöhen. Dementsprechend erhöht sich die Anzahl der Erzieher in Kindergärten und Kinderheimen von 15 559 auf 35 000.

(8) Um das kulturelle Niveau der Werktätigen der Republik zu heben und sie mit den besten Werken der deutschen Literatur, Kunst und Wissenschaft sowie der fortschrittlichen Kultur der Sowjetunion und anderer Völker bekannt zu machen, ist während des Jahrfünfts auf breiter Grundlage die Einrichtung von Klub- und Kulturhäusern bzw. Kulturräumen, der Bau neuer und die Erweiterung bestehender Theater, die Schaffung eines breiten Netzes von Volksbibliotheken sowie die Verdoppelung der Herausgabe wissenschaftlicher, pädagogischer und schöngeistiger Literatur (40 Millionen Bände im Jahr 1955) durchzuführen.

(9) Der Umfang der Investitionsarbeiten auf dem Gebiet der Volksbildung und der Kultur wird für die Jahre 1951 bis 1955 auf 1304 Millionen DM veranschlagt, wobei während des Jahrfünfts die Wiederherstellung und der Neubau von Kindergärten, Kinderheimen, Volksschulen, Berufsschulen, Universitäten und Theatern durchzuführen sind.

Während des Jahrfünfts sind folgende große Kulturbauten durchzuführen:

Universitäten Berlin und Leipzig,
Technische Hochschule Dresden,
Opernhaus Leipzig, Volksbühne Berlin,
Kulturhäuser in Unterwellenborn und Riesa.

(10) Die Entwicklung unserer Jugend ist großzügig zu fördern, alle Möglichkeiten zur Betätigung und zur Qualifikation sowie zur aktiven Mitarbeit an unserem Aufbau sind unseren jungen Menschen zu eröffnen.

Um die Jugend im Geiste des Friedens zu erziehen und für sie eine gesunde körperliche Entwicklung zu gewährleisten, sind Pionierhäuser und Pionierlager, Jugendheime und Jugendherbergen zu schaffen.

(11) Die Freie Deutsche Jugend und die Jungen Pioniere haben die Aufgabe, das Leben in allen Schulen unserer Republik durch die tätige Mitarbeit der Schüler und Studenten zu aktivieren. Aus dieser Entwicklung heraus soll eine Atmosphäre des Lernens unter der gesamten Jugend geschaffen werden, die das neue Gesicht unserer demokratischen Schule kennzeichnet.

(12) Im Jahrfünft sind für die Förderung der Jugend und des Sports die staatlichen Aufwendungen gegenüber 1950 auf 209% zu steigern.

An großen Jugend- und Sportplätzen sind u. a. zu bauen:

Erweiterung der Deutschen Hochschule für Körperkultur in Leipzig,
Hallenschwimmbad Rostock, Sportanlage Frankfurt (Oder),
Sportschule Bad Blankenburg,
Skisprungschanze Rechlin, Motorsportschule Teterow,
Zentrale Pionierrepublik Werbellinsee,
Hochschule der FDJ am Bogensee und Udersee.

§ 22

Aufgaben in der Finanzwirtschaft und Bedeutung des Staatshaushalts

(1) Die Währung ist durch planmäßige Festlegung des Geldumlaufs in Abstimmung mit der Entwicklung in der gesamten Volkswirtschaft und unter besonderer Berücksichtigung der schnelleren Warenbewegung weiter zu festigen.

(2) Die ständige Erhöhung und die planmäßige Verteilung des Volkseinkommens ermöglichen es, die Einnahmen und Ausgaben des Staates laufend zu vergrößern. Die bei den volkseigenen Banken zur Verfügung stehenden Mittel aus der Wirtschaft und Bevölkerung sind für den Aufbau zu mobilisieren und im Kreditwege planmäßig bereitzustellen.

(3) In Übereinstimmung mit der steigenden Produktion sind die durchschnittlichen Preise für rationierte und freie Nahrungsmittel sowie Industriewaren entsprechend der Entwicklung der Produktivität und der steigenden Löhne planmäßig um 28% zu senken.

(4) Während des Jahrfünfts sind insbesondere die Steuern zu senken, die im wesentlichen von den Werktätigen aufgebracht werden. Die Steuersenkungen tragen zur Verbesserung des Lebensstandards bei.

(5) Durch die Verwirklichung des Systems der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der volkseigenen Wirtschaft ist die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe auf ein höheres Niveau zu entwickeln.

(6) Die Bedeutung des Haushaltsplanes im wirtschaftlichen Aufbau der Republik muß erhöht und die Verbindung desselben mit der Volkswirtschaft verstärkt werden.

Mit Hilfe des Staatshaushaltes und der volkseigenen Banken ist die Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne durch die Mark der Deutschen Notenbank zu organisieren und die Verwendung der finanziellen Mittel zu überwachen. Die jährlichen Haushaltspläne haben die Durchführung der Aufgaben des Fünfjahrplanes in Übereinstim-

mung mit den Volkswirtschaftsplänen sicherzustellen und die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel planmäßig festzulegen.

(7) Die Regierung hat durch eine umfassende Aufklärungskampagne die Finanzdisziplin in allen Stellen der volkseigenen Wirtschaft und der staatlichen Verwaltung auf ein hohes Niveau zu bringen.

§ 23

Durchführung des Fünfjahrplan-Gesetzes

(1) Auf der Grundlage dieses Gesetzes hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Volkswirtschaftspläne und Haushaltspläne für die einzelnen Jahre auszuarbeiten und so rechtzeitig der Volkskammer vorzulegen, daß die Ziele des Fünfjahrplanes nicht nur erreicht, sondern möglichst überboten werden.

(2) Über die Durchführung des Fünfjahrplanes ist der Volkskammer jährlich bis spätestens 31. März für das vergangene Jahr durch den Ministerrat zu berichten.

(3) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, den Ministerien der Republik und den Landesregierungen die für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Fünfjahrpläne innerhalb von 10 Tagen auszuhändigen. Die Ministerien und Landesregierungen sind verpflichtet, ihre Arbeit in den nächsten fünf Jahren auf die Aufgaben dieses Gesetzes einzustellen und die Durchführung derselben planmäßig zu organisieren.

(4) Durch die Staatliche Verwaltung und ihre Mitarbeiter sind die Aufgaben des Fünfjahrplanes der Bevölkerung zu erläutern, um die Mobilisierung des ganzen Volkes für diese großen Ziele sicherzustellen.

(5) Jeder Bürger unserer Republik ist verpflichtet, mit seiner ganzen Kraft an diesem großen geschichtlichen Aufbauwerk mitzuarbeiten.

Berlin, den 1. November 1951

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zweiten November neunzehnhundert-einundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten November neunzehnhundert-einundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz über die Deutsche Notenbank. Vom 31. Oktober 1951

Die Deutsche Notenbank hat die Aufgabe, auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes den friedlichen Aufbau zu fördern und mit den Mitteln der Geld- und Kreditpolitik an der Entwicklung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mitzuwirken. Durch die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank kontrolliert die Bank die Erfüllung der Produktions- und Umsatzpläne der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft und trägt damit zur Festigung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung bei.

§ 1

Die Deutsche Notenbank ist die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr Sitz ist Berlin. Sie unterhält Niederlassungen.

§ 2

(1) Die Deutsche Notenbank allein hat das Recht, Geldzeichen (Noten und Münzen) auszugeben.

(2) Eine Neu-Emission von Geldzeichen kann nur auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen.

§ 3

(1) Die Deutsche Notenbank nimmt freie Mittel der Betriebe, der Institutionen der Wirtschaft, des Staatshaushaltes, der gesellschaftlichen Organisationen und der Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik und des Demokratischen Sektors von Berlin auf.

(2) Sie führt den Zahlungs-, Verrechnungs-, Überweisungs- und Wertpapierverkehr durch.

(3) Sie regelt den Geldumlauf und arbeitet zu diesem Zweck für jedes Quartal einen Bargeldumsatzplan (Kassenplan) aus.

(4) Die Deutsche Notenbank ist das Hauptinstitut für kurzfristige Kredite im Rahmen des für jedes Quartal auszuarbeitenden Kreditplanes.

(5) Der Bargeldumsatzplan und der Kreditplan bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

(6) Die Deutsche Notenbank erledigt die Kassengeschäfte des Staatshaushaltes.

(7) Ihr obliegt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs innerhalb Deutschlands und mit dem Ausland. Die Deutsche Notenbank ist allein berechtigt, Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln und Devisen zu halten. Sie verwahrt Edelmetalle.

§ 4

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat sie die Befugnis, allgemeinverbindliche Anordnungen zu erlassen.

(2) Anordnungen der Deutschen Notenbank werden im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§ 5

(1) Das Grundkapital der Deutschen Notenbank beträgt 400 Millionen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank.

(2) Die Deutsche Notenbank arbeitet nach einem vom Ministerium der Finanzen bestätigten Haushaltsplan.

(3) Vom Reingewinn fließen 50% dem Reservefonds zu und 50% werden an den Staatshaushalt abgeführt.

(4) Für Verluste ist der Reservefonds in Anspruch zu nehmen, darüber hinaus entstandene Verluste trägt der Haushalt. Erreicht der Reservefonds die Höhe des Grundkapitals, beschließt der Ministerrat über seine Verwendung.

(5) Der Geschäftsbericht der Deutschen Notenbank ist dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6

(1) Die Deutsche Notenbank wird von dem Präsidenten der Bank verantwortlich geleitet. Er ist zugleich Vorsitzender des Direktoriums der Deutschen Notenbank.

(2) Der Präsident der Deutschen Notenbank hat Sitz und Stimme im Ministerrat.

(3) Das Direktorium wird aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf Direktoren gebildet.

Der Präsident wird auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Ministerrat, der Vizepräsident und die Direktoren werden auf Vorschlag des Präsidenten der Deutschen Notenbank durch den Ministerpräsidenten ernannt.

§ 7

(1) Schriftliche Erklärungen der Deutschen Notenbank sind rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder von einem Mitglied des Direktoriums und einem zeichnungsberechtigten Angestellten oder von zwei zeichnungsberechtigten Angestellten unterschrieben sind.

(2) Rechtsverbindliche schriftliche Erklärungen der Deutschen Notenbank, die mit dem Dienstsiegel versehen sind, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 8

Die Deutsche Notenbank erläßt Allgemeine Geschäftsbedingungen, die öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 9

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Juli 1948 über die Deutsche Notenbank (ZVOBl. S. 291) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1951

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zweiten November neunzehnhunderteinundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten November neunzehnhunderteinundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 Berlin, den 10. November 1951 Nr. 129

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 51	Anordnung über die Haltbarkeitsdauer von Lebensmitteln	993
30. 10. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdwStDB — (Festsetzung der Einkommensteuer auf andere Einkünfte und der Vermögensteuer auf anderes Vermögen bei Handwerkskern)	994
30. 10. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdwStDB	995
31. 10. 51	Preisverordnung Nr. 201 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 161 über Preise für Tabakerzeugnisse	996
31. 10. 51	Preisverordnung Nr. 202 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 109 über die Festsetzung von Preisen für Zigarettenhüllen	997
1. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung	997
25. 10. 51	Einundzwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen. — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von Baustoffen und Bauteilen	998
	Berichtigung	1004
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 33	1004

Anordnung über die Haltbarkeitsdauer von Lebensmitteln.

Vom 24. Oktober 1951

Auf Grund § 5 Nr. 1 und Nr. 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Lebensmittel in Verpackungen und Behältnissen, bei denen durch den Hersteller auf den Verpackungen und Behältnissen ein bestimmter Termin über die Haltbarkeit ausdrücklich angegeben wurde, gelten nach Ablauf dieses Termins als verdorben. Es trifft das Verbot des § 4 Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) zu. Die weitere Verwendung ist nur nach Untersuchung durch die zuständige öffentliche Untersuchungsstelle erlaubt.

(2) Soweit Gesundheitsschädlichkeit eingetreten ist, trifft das Verbot des § 3 Nr. 1 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) zu.

§ 2

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 11 ff. des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 (RGBl. I S. 488) bestraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle

Minister

Staatsssekretariat

für Nahrungs- und Genussmittelindustrie

Albrecht

Staatsssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung¹⁾
zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und
zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks.
— HdWStDB —**

**(Festsetzung der Einkommensteuer auf andere
Einkünfte und der Vermögensteuer auf anderes
Vermögen bei Handwerkern)**

Vom 30. Oktober 1951

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) wird folgendes bestimmt:

I. Besteuerung der anderen Einkünfte

§ 1

Anwendung der Tabelle

(1) Erzielt der Handwerker oder eine nach dem Einkommensteuergesetz mit ihm zusammen zu veranlagende Person außer Einkünften, deren Besteuerung durch die Steuer des Handwerks abgegolten ist, noch andere Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, so wird die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte nach der „Tabelle zur Besteuerung der anderen Einkünfte bei Handwerkern“²⁾ bemessen. Die Tabelle zeigt den Steuersatz der Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte an.

(2) Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden nicht nach dieser Durchführungsbestimmung besteuert. Sie werden besteuert, getrennt von den anderen Einkünften, nach den hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 2

Anwendung der Tabelle in besonderen Fällen

(1) Bei den im nachfolgenden Abs. 2 genannten Handwerkern ist der Steuersatz höher oder niedriger als nach § 1 Abs. 1.

(2) Der Steuersatz ist abzulesen

1. um eine Stufe niedriger
bei Posamentierern, Seilern, Stickern, Strickern (Hand), Webern, Wäschern, Plättern und Gardinenspannern, Wäscheschneidern und Wirkern (Hand),
2. um eine Stufe höher
bei Bandagisten, Orthopädie- und Chirurgiemechanikern, Buchdruckern, Elektroeinstalla-

teuren, Fotografen, Karosseriebauern, Steinsetzern und Uhrmachern,

3. um zwei Stufen höher
bei Fleischern, Kürschnern, Schornsteinfegern und Steinbildhauern,
4. um drei Stufen höher
bei Augenoptikern, Optikern und Optikmechanikern, Bäckern, Konditoren, Brauern, Müllern (sonstige Lohn- und Handlungsmühlen) und Zahn-technikern.

§ 3

Steuerermäßigungen

(1) Bei anderen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sind diese zu kürzen um den Freibetrag für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte, wenn der Steuersatz für die anderen Einkünfte vor der ersten Abgrenzung der Tabelle liegt.

(2) Es werden Ermäßigungen gewährt:

1. Für Sonderausgaben im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes.

Da die Beiträge zur Sozialversicherung als Sonderausgaben bei der Steuer des Handwerks berücksichtigt sind, können Beiträge zur Sozialversicherung nur anerkannt werden, wenn sie nicht auf Grund der Tätigkeit des Handwerkers zu zahlen sind.

2. Für außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie übersteigen:

- a) 6% der anderen Einkünfte, wenn der Steuersatz vor der ersten Abgrenzung liegt³⁾,
- b) 8% der anderen Einkünfte, wenn der Steuersatz zwischen der ersten und zweiten Abgrenzung abzulesen ist³⁾,
- c) Ist der Steuersatz hinter der zweiten Abgrenzung abzulesen, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

3. Für Arbeits- und Kriegsinvaliden entsprechend dem § 33 des Einkommensteuergesetzes in Form eines steuerfreien Pauschbetrages für Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

(3) Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte wird ermäßigt um 20% des nach Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 anzuerkennenden Betrages.

§ 4

Familienermäßigungen

Die Steuersätze der Tabelle entsprechen der Steuerklasse 1. Für jede weitere Steuerklasse, die dem Steuerpflichtigen nach Artikel 2 der Steuerreform-

¹⁾ 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 301).

²⁾ Abgedruckt im 2. Sonderheft „Das Handwerk“, November 1951, Verlag „Die Wirtschaft“.

³⁾ Vgl. 2. Sonderheft „Das Handwerk“ November 1951, Verlag „Die Wirtschaft“.

verordnung vom 1. Dezember 1948 (ZVOBl. I 1949 S. 235) — Berichtigungen (ZVOBl. I 1949 S. 269, 344, 578) zusteht, wird die Einkommensteuer um je 120 DM ermäßigt.

§ 5

Aufteilung der Steuer des Handwerks bei mehreren Inhabern, die andere Einkünfte beziehen

Bei Beteiligung mehrerer Inhaber an einem Handwerksbetrieb sind bei der Anwendung des § 1 jedem Inhaber der Grundbetrag und, entsprechend dem Beteiligungsverhältnis, anteilmäßig die Handwerkssteuerzuschläge und die Handelsteuer des Handwerks zuzurechnen.

§ 6

Mitteilung bei abweichender Zuständigkeit

Befindet sich der Wohnsitz der Steuerpflichtigen nicht im Bezirk des Betriebsfinanzamtes, so hat dieses dem Wohnsitzfinanzamt die Steuer des Handwerks mitzuteilen.

II. Besteuerung des anderen Vermögens

§ 7

Ermittlung des Vermögens

(1) Hat der Handwerker oder eine nach dem Vermögensteuergesetz mit ihm zusammen zu veranlagende Person noch anderes Vermögen im Sinne des § 19 des Bewertungsgesetzes, dessen Besteuerung nicht durch die Steuer des Handwerks abgegolten ist, so wird die Vermögensteuer für das andere Vermögen in Höhe des Unterschiedsbetrages festgesetzt, der sich bei Anwendung der Vermögensteuertabellen (Fünfte Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1949 zur Steuerreformverordnung — ZVOBl. I S. 637) zwischen der Vermögensteuer auf das steuerpflichtige Gesamtvermögen und der Vermögensteuer auf das Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes ergibt.

(2) Das Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes ist an den allgemeinen Hauptfeststellungszeitpunkten für das Betriebsvermögen, erstmals nach dem Stande vom 1. Januar 1950, zu ermitteln. Die Betriebsgrundstücke des Handwerksbetriebes rechnen nicht zum Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes, sondern zum anderen Vermögen des Handwerks. Kann das Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes nicht festgestellt werden, dann ist es im Wege der Schätzung zu ermitteln.

(3) Jeder Handwerker, der neben seinem handwerklichen Betriebsvermögen im Sinne des Abs. 2 anderes Vermögen besitzt, hat zu den Hauptfeststellungszeitpunkten für das Betriebsvermögen, erstmals nach dem Stande vom 1. Januar 1950, außer einer Erklärung über das andere Vermögen eine Erklärung über das handwerkliche Betriebsvermögen abzugeben.

(4) Ergibt sich die Vermögensteuer auf das steuerpflichtige Gesamtvermögen aus einer Grundtafel

gemäß Fünfter Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1949 zur Steuerreformverordnung (ZVOBl. I S. 637) [ohne Berücksichtigung von Freigrenzen] oder liegt das Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes unter der Freigrenze einer Sondertafel der Fünften Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung, so ist die Vermögensteuer auf das Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes aus der Grundtafel zu ermitteln. Die Vermögensteuer auf das andere Vermögen muß mindestens den Steuersätzen des Artikels 11 Abs. 1 Buchst. b der Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 entsprechen. Die Steuer darf jedoch nicht höher sein als die Vermögensteuer auf das steuerpflichtige Gesamtvermögen.

III. Gemeinsame Vorschrift

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dritte Durchführungsbestimmung*)

zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdwStDB —

Vom 30. Oktober 1951

In Abänderung des § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1951 wird deshalb auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und des § 7 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) folgendes bestimmt:

§ 1

Verarbeitung

Liefert ein Handwerker im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmateriale (gewerbliches Gebrauchsgut) und berechnet er den Verkaufspreis auf Grund der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) und ähnlicher Bestimmungen, dann unterliegt der Verkaufspreis des gewerblichen Gebrauchsgutes der Handelsteuer des Handwerks.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung ab 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

*) I. und II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 301, 994).

Preisverordnung Nr. 201.**Verordnung zur Änderung der Preisverordnung
Nr. 161 über Preise für Tabakerzeugnisse.****Vom 31. Oktober 1951**

Auf Grund der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe (GBl. S. 905) ist eine Zusammenfassung der auf Tabakwaren lastenden Abgaben zu einer einheitlichen Tabakwarenabgabe erfolgt. Diese erfordert bei unverändert bleibenden Einzelhandelsabgabepreisen eine Neuordnung der geltenden Hersteller- und Großhandelsabgabepreise für Tabakwaren.

Es wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisverordnung treten an die Stelle der Anlagen 1 bis 4 der Preisverordnung Nr. 161 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Tabakerzeugnisse (GBl. S. 594).

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino

Staatssekretär

Anlage 1zu § 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 201**Verkaufspreise für Zigarren**

Preisklasse	Hersteller- abgabepreis je 1000 Stück	Großhandels- abgabepreis je 1000 Stück	Einzelhandels- abgabepreis je Stück
	DM	DM	DM
I	82,25	87,50	0,10
II	130,27	136,08	0,15
III	178,32	184,73	0,20
IV	225,42	233,39	0,25
V	271,95	281,15	0,30
VI	382,16	372,96	0,40
VII	540,55	557,78	0,60
VIII	728,93	748,75	0,80
IX	916,66	939,70	1,—
X	1 110,30	1 136,33	1,20

Anlage 2zu § 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 201**Verkaufspreise für Zigaretten**

Preis- klasse	Anteil an Aus- lands- tabak	Hersteller- abgabepreis je 1000 Stück	Großhandels- abgabepreis je 1000 Stück	Einzelhandels- abgabepreis je Stück
		DM	DM	DM
I	50%	99,48	93,25	0,10
II	75%	110,48	113,25	0,12
III	100%	149,49	152,55	0,16
IV	100% (Virginia)	223,12	227,93	0,24

Anlage 3zu § 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 201**Verkaufspreise für Rauchtobak**

Sorte	Hersteller- abgabepreis je kg	Großhandels- abgabepreis je kg	Einzelhandels- abgabepreis je 50 g
	DM	DM	DM
Feinschnitt	40,22	41,66	2,25
Pfeifentobak			
Sorte 1	28,89	30,09	1,60
Sorte 2	22,69	23,39	1,25
Sorte 3	12,85	13,52	0,75
HO-Feinschnitt	73,20	75,60	4,—

Anlage 4zu § 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 201**Verkaufspreise für Kau- und Schnupftobak**

Erzeugnis	Hersteller- abgabepreis	Großhandels- abgabepreis	Einzelhandels- abgabepreis
	DM	DM	DM
Kautobak			
1000 Rollen	345,41	369,75	0,40 je Rolle
1000 Dosen	434,43	452,59	0,50 je Dose
Schnupftobak			
100 kg	847,73	886,—	0,50 je 50 g

Preisverordnung Nr. 202.**Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 109 über die Festsetzung von Preisen für Zigarettenhüllen.**

Vom 31. Oktober 1951.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe (GBl. S. 905) ist eine Zusammenfassung der auf Zigarettenhüllen lastenden Abgaben zu einer einheitlichen Abgabe erfolgt. Diese erfordert bei unverändert bleibenden Einzelhandelsabgabepreisen eine Neuordnung der geltenden Hersteller- und Großhandelsabgabepreise für Zigarettenhüllen.

Es wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 109 vom 31. August 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zigarettenhüllen (GBl. S. 942) wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Herstellerabgabepreise betragen für
- | | |
|--|------------|
| 10 000 Stück Zigarettenblättchen ohne Gummierung | |
| in Büchel zu 50 oder 100 Blatt | 81,29 DM, |
| 10 000 Stück Zigarettenblättchen mit Gummierung | |
| in Büchel zu 50 oder 100 Blatt | 90,33 DM, |
| 10 000 Stück Zigarettenhüllen ohne Mundstück | |
| in Packungen zu 100 oder 200 Stück | 92,41 DM, |
| 10 000 Stück Zigarettenhüllen mit Mundstück | |
| in Packungen zu 100 Stück | 110,90 DM. |
- (2) Die Großhandelsabgabepreise betragen für
- | | |
|--|-------------|
| 10 000 Stück Zigarettenblättchen ohne Gummierung | |
| in Büchel zu 50 oder 100 Blatt | 83,90 DM, |
| 10 000 Stück Zigarettenblättchen mit Gummierung | |
| in Büchel zu 50 oder 100 Blatt | 93,23 DM, |
| 10 000 Stück Zigarettenhüllen ohne Mundstück | |
| in Packungen zu 100 oder 200 Stück | 94,80 DM, |
| 10 000 Stück Zigarettenhüllen mit Mundstück | |
| in Packungen zu 100 Stück | 113,76 DM.“ |

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung.

Vom 1. November 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung (GBl. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

(1) Pensionsversicherungseinrichtungen im Sinne der Verordnung vom 25. Januar 1951 sind Einrichtungen, die folgende Merkmale aufweisen:

1. die Einrichtungen müssen betriebs- oder berufsgebunden gewesen sein,
2. die Ansprüche gegen diese Einrichtungen müssen durch Gegenleistungen des Mitgliedes erworben sein,
3. auf die Leistungen muß ein Rechtsanspruch bestanden haben,
4. die Leistungen müssen in Pensions- oder Rentenzahlungen bestehen.

(2) Listen, in denen die unter die Verordnung fallenden Betriebs- oder Berufspensionsversicherungseinrichtungen namentlich aufgeführt sind, liegen bei den Landes- und Kreisgeschäftsstellen der Sozialversicherung zur Einsichtnahme aus.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung

§ 2

Die bei den in den Listen aufgeführten Pensionsversicherungseinrichtungen versichert gewesenen Personen, die keinen Anspruch auf Rente aus der Sozialversicherung haben, erhalten eine Mindestrente nach §§ 49 ff. der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung [VSV] („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92), falls die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (Vollendung des vorgeschriebenen Lebensalters oder Eintritt der Invalidität) gegeben sind,

1. wenn sie vor dem 8. Mai 1945 aus dieser Pensionsversicherungseinrichtung bereits eine Rente bezogen haben,
2. wenn sie auf Grund der bei der Antragstellung abgegebenen amtlichen Unterlagen oder durch die Vorlage der bis zum 8. Mai 1945 gültig gewesenen Satzungen nachweisen können, daß ihr Anspruch auf eine Rentenleistung aus diesen Pensionsversicherungseinrichtungen am 8. Mai 1945 nicht erloschen war.

§ 3

Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus diesen Pensionsversicherungseinrichtungen haben nur die Hinterbliebenen, die nach den Bestimmungen des § 56 VSV einen Anspruch geltend machen können und weder einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente noch einen Anspruch auf Rente auf Grund eigener Versicherung aus der Sozialversicherung haben.

§ 4

(1) Ist ein Rentenanspruch nach der Verordnung vom 25. Januar 1951 höher als eine bisher von der Sozialversicherung gewährte Rente, so wird nur die höhere Rente gewährt.

(2) Sind die Voraussetzungen zur Zahlung von Renten nach dieser Verordnung gegeben, und wird durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder durch freiwillige Beitragsentrichtung später ein Anspruch auf Rente aus der Sozialversicherung erworben, dann ist bei Erteilung des Rentenbescheides die Zahlung nach dieser Verordnung einzustellen. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Personen, die ihre Rentenansprüche bis zum 31. März 1951 angemeldet haben, aber z. Z. noch kei-

nen Rentenanspruch besitzen, ist von den Kreisgeschäftsstellen der Sozialversicherung eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen, die bei der späteren Antragstellung vorzulegen ist.

§ 6

(1) Die Rentenzahlung beginnt mit dem 1. Januar 1951, soweit die nach §§ 49 ff. VSV und § 56 VSV erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen noch nicht erfüllt, beginnt die Rentenzahlung mit dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen gegeben sind. Der Verordnung entgegenstehende Rentenbescheide haben keine Gültigkeit.

(2) Die Zahlung der Renten erfolgt durch die für den Wohnsitz zuständige Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung. Bei nach Berlin verzogenen Mitgliedern ehemaliger Betriebs- und Berufspensionsversicherungseinrichtungen übernimmt die Auszahlung der Renten die Sozialversicherung, Landesgeschäftsstelle Brandenburg, Geschäftsstelle Eisenbahn, Berlin.

Berlin, den 1. November 1951

Ministerium der Finanzen	Ministerium für Arbeit
I. V.: Rump f	I. V.: Malter
Staatssekretär	Staatssekretär

Einundzwanzigste Anweisung*)
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.
— Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung
von Baustoffen und Bauteilen —

Vom 25. Oktober 1951

Im Einvernehmen mit den Ministerien für Aufbau und für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiete der Fertigung von Baustoffen und Bauteilen und der Gewinnung von Baustoffen bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Meldepflicht

1. Produktionsbetriebe jeder Art, die Baustoffe oder Bauteile gemäß Anlage herstellen oder gewinnen, haben ihre Produktion innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Anweisung dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik zur Prüfung anzumelden.

Maßgebend für die Meldung ist die Waren- oder Planpositionsnummer. Die angezogenen Normblätter sollen nur als Hinweis gelten.

2. Die Meldungen sind zu erstatten an das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik

— Fachabteilung Bauwesen —

Magdeburg - Altstadt

Fürstenwallstraße 19

3. Betriebe, die in der Anlage nicht aufgeführte Baustoffe und Bauteile erzeugen oder gewinnen, haben diese Erzeugnisse ebenfalls dem DAMW — Fachabteilung Bauwesen — zu dem gleichen genannten Termin bekanntzugeben.

4. Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

a) Name und volle Anschrift mit Fernruf und Drahtanschrift,

b) Art des Betriebes,

*) I. bis XX. Anweisung (GBl. 1951 S. 716, 717, 718 und 749).

- c) Eigentumsform (zentral- oder örtlich gelenkte Industriebetriebe, private Industriebetriebe, Handwerksbetriebe),
 d) Name des Betriebs- und Technischen Leiters,
 e) Name des Kontrolleiters,
 f) Liste der Erzeugnisse nach folgendem Muster:

Nr.	Bezeichnung der Erzeugnisse	Planpositions-Nr.	Waren-Nr.

B. Probenvorlage

- Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldungen erhalten die Betriebe durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung Mitteilung über die Art und den Umfang der Probenziehung oder -vorlage. Außerdem wird mitgeteilt werden, welche der nachstehend genannten Prüfdienststellen des DAMW für die einzelnen Betriebe zuständig sind:
 Prüfstelle 371 Dresden A 24, Helmholtzstraße 7,
 „ 373 Leipzig O 5, Dauthestraße 6 (bis auf weiteres),
 „ 472 Magdeburg, Spiegelbrücke 1/2 (bis auf weiteres),
 „ 571 Weimar, Geschwister-Scholl-Straße 7,
 „ 671 Berlin O 17, Mühlenstraße 17.
- Nach Erhalt der unter Ziffer 1 dieses Abschnittes genannten Anweisungen haben die Betriebe Proben der verschiedenen Baustoffe und Bauteile in der vom DAMW vorgeschriebenen Anzahl und zu den vom ihm festgesetzten Terminen den ihnen bezeichneten Prüfdienststellen vorzulegen. Im übrigen sind grundsätzlich bei Anlauf einer Fertigung Proben in vorgeschriebener Zahl nach den einschlägigen DIN- oder TGL-Blättern ohne besondere Anforderung vorzulegen.
- Die Proben sind durch die Betriebe wie folgt zu kennzeichnen:
 - volle Anschrift des Herstellerbetriebes,
 - Art des Erzeugnisses nach DIN oder TGL,
 - Tag, Monat, Jahr der Herstellung,
 - Planpositions- und Waren-Nummer,
 - Name des Probenziehers.
- Die Dienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung sind berechtigt, die Prüfung über den gesamten Lauf der Produktion zu erstrecken und zu diesem Zwecke Proben nach eigenem Ermessen selbst zu ziehen oder dafür die Amtshilfe anderer Stellen in Anspruch zu nehmen.

C. Sonstige Bestimmungen

- Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb.
- Für die Handwerks- oder Kleinbetriebe, die in einer Handwerks-, Liefer-, Einkaufsgenossenschaft usw. zusammengeschlossen sind, ist die zuständige Genossenschaft dem DAMW gegenüber für die Probenvorlage der Betriebe verantwortlich.
- Für die Probenvorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der Technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
- Die Vorlagen sind genau nach der nach Abschnitt B Ziffer 1 zu erteilenden Anweisung durchzuführen. Nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 dieser Verordnung behandelt.
- Mit Verkündung dieser Anweisung treten alle sonstigen dieser Regelung entgegenstehenden Bestimmungen der Länder oder der ihnen nachgeordneten Verwaltungsstellen außer Kraft, ebenfalls die Anordnung vom 10. Juni 1949 über die Güteüberwachung von Bindebaustoffen (ZVOBl. I S. 464) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1949 zur Anordnung über die Güteüberwachung von Bindebaustoffen (ZVOBl. I S. 520).
- Produktionsbetriebe, die bereits Proben von Baustoffen und Bauteilen den einzelnen Prüfdienststellen des DAMW zugestellt haben, haben dies bis nach Erhalt neuer Anweisungen nach Abschnitt B Ziffer 1 fortzusetzen. Dies gilt besonders für die Produktionsbetriebe, die bisher auf Grund der Anordnung vom 10. Juni 1949 über die Güteüberwachung von Bindebaustoffen bereits probenvorlagepflichtig sind.
- Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1951

Staatliche Plankommission
 Zentralamt für Forschung und Technik
 I. V.: G ä b l e r
 Stellvertretender Leiter

Anlage

zu Ziffer A I vorstehender
Einundzwanzigster Anweisung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	DIN	Waren-Nr.	
1	Mauersteine für tragendes Mauerwerk			
1.1	Gebrannte Steine			
1.11	Mauerziegel	105	{ 25 61 10 00 25 61 51 00 25 61 52 00	
1.12	Lochziegel für tragendes Mauerwerk	4151	25 61 32 00 bis 25 61 36 00	
1.13	Kanalklinker	4051	25 61 53 00	
1.2	Ungebrannte Steine			
1.21	Kalksandsteine			
1.211	Kalksandnormalsteine	106	25 71 10 00	
1.212	Kalksandform- und Lochsteine		25 71 20 00	
1.213	Leichtkalksandsteine (Mauersteine und Bodenplatten)		25 71 30 00	
1.214	Bitukasandsteine		25 71 40 00	
1.22	Vollsteine aus Schlackenresten			
1.221	Hüttensteine	398	25 75 11 00	
1.222	Hüttenschwemmsteine	399	25 75 12 00	
1.223	Schlackensteine	400	25 75 13 00	
1.23	Hohl- und T-Steine aus Bimsbeton			
1.231	Schwemmsteine aus Naturbims	1059	25 72 10 00	
1.232	Hohlblock- und T-Steine aus Naturbimsbeton	1452	25 72 21 00	
1.233	Hohlblock- und T-Steine aus Hüttenbimsbeton oder Leichtbeton oder gleichwertigen porigen Zuschlagstoffen	4153	25 72 21 00	
1.24	Hohlblocksteine aus Schlackenbeton	4154	25 75 90 00	
1.25	Hohlblock- und T-Steine aus Ziegelsplittbeton	4155	{ 25 73 10 00	
1.26	Ziegelbetonsteine	4161	{ 25 73 61 00	
2	Steine und Füllkörper für massive Decken			
2.1	Gebrannte Steine			
2.11	Lochziegel für Stahlsteindecken	4159	} 25 61 31 00	
2.12	Lochziegel für Stahlbetonrippendecken	4160		
2.13	Sonstige Deckenziegel			
2.2	Ungebrannte Füllkörper und ungebrannte Deckensteine			
2.21	Deckenhohlkörper aus Leichtbeton für Stahlbetonrippendecken	4158	} { 25 73 10 00 25 73 61 00	
2.22	Füllkörper für Balken- und Rippendecken aus Stahlbetonfertigteilen	4225 4233		
2.23	Deckensteine aus Bims			25 72 22 00
2.24	Gipsgebundene Füllkörper		25 76 10 00	
2.25	Anhydritgebundene Füllkörper		25 76 20 00	
2.26	Deckenhohlsteine aus Schlacke		25 76 33 00	
3	Steine für den Schornsteinbau			
	Schornsteinmauersteine für freistehende Schornsteine	1057	{ 25 65 35 00 25 65 37 00	
4	Steine für den Feuerungsbau und sonstige feuerfeste Baustoffe			
4.1	Wandplatten aus Schamotte	1399		
4.2	Feuerfeste Steine			
4.21	Feuerfeste Baustoffe, feuerfeste Steine, Normalsteine	1081	} { 25 81 31 00 25 82 31 00	
4.22	Feuerfeste Baustoffe, feuerfeste Steine, Halbwölber, Ganzwölber, Querwölber	1082		
4.23	Hochofensteine	1087		
4.24	Siemens-Martin-Ofensteine	1088		
4.25	Koksofensteine	1089		
4.26	Wannensteine aus Schamotte	1090		25 81 31 71
4.27	Sonstige feuerfeste Steine			
4.271	Magnesitsteine		25 83 30 00	
4.272	Korund-Steine		25 84 30 00	
4.273	Graphitsteine		25 85 30 00	
4.274	Dolomitnormal- und Formsteine		25 86 30 00	
4.28	Schamottesteine, säurefest		25 81 50 00	
4.3	Magnesit, gebrannt und gesintert	273	25 83 10 00	

Noch: Anlage

Lfd. Nr.	Bezeichnung	DIN	Waren-Nr.
5	Dachziegel, Dachsteine und Platten für Dacheindeckung		
5.1	Biberschwänze	453	25 63 10 00
5.2	Pfannen- und Gratziegel	454	25 63 20 00
5.3	Falzdachziegel		25 63 30 00
5.4	Spezialdachziegel		
5.41	Mönch- und Nönnenziegel		25 63 41 00
5.42	Breitziegel (Krempziegel)		25 63 43 00
5.43	Firstziegel		25 63 50 00
5.44	Sonstige Dachziegel		25 63 90 00
5.5	Dachsteine auf Zementbasis und aus neuen Bindern		
5.51	Zementdachsteine, Biberschwänze	1116	} { 25 73 20 00 25 73 70 00
5.52	Betondachsteine, Falzdachsteine	1117	
5.53	Betondachsteine, Pfannen	1118	
5.54	Betonfirst- und Gratsteine		
5.55	Beton-S-Pfannen		
5.6	Kalksanddachsteine		25 71 50 00
5.7	Bimsbetonhohlziegel für Dächer	4027	25 72 50 00
6	Schieferfertigprodukte		
6.1	Dachschiefer, zugerichtet	52201	25 23 10 00
6.2	Wandschiefer, zugerichtet		25 23 20 00
6.3	Plattenschiefer		25 23 50 00
7	Bindemittel		
7.1	Zemente		
7.11	Portlandzement	} 1164	25 53 30 00
7.12	Eisenportlandzement		25 53 40 00
7.13	Hochofenzement		25 53 50 00
7.14	Gipsschlackenzement		25 53 60 00
7.15	Traßzement	1167	25 53 70 00
7.16	Tonerdezement		25 53 80 00
7.17	Ölschieferzement		25 53 90 00
7.2	Binder		
7.21	Anhydritbinder	4208 (E)	25 57 10 00
7.22	Trümmerbinder		25 57 20 00
7.23	Aschenbinder	4209 (E)	25 57 30 00
7.24	Schlackennaßbinder		25 57 50 00
7.25	Mischbinder	4207	25 57 60 00
7.26	Binder mit Asche als Anreger		25 57 90 00
7.3	Gipse		
7.31	Baugipsbinder		
7.311	Baugips, gebrannt (Schnellgipsbinder)	} 1168	25 55 11 00
7.312	Baugips, gebrannt (Langsamgipsbinder)		25 55 13 00
7.32	Technische Gipse, gebrannt (Schnellgipsbinder)		25 55 31 00
7.33	Medizinische Gipse, gebrannt		25 55 50 00
7.4	Kalke		
7.41	Brannkalk in Stücken für Bauzwecke	} 1060	25 51 13 00
7.42	Brannkalk, gemahlen, für Bauzwecke		25 51 23 00
7.43	Löschkalk		25 51 30 00
7.44	Mischkalk		25 51 40 00
7.45	Karbidkalk		25 57 40 00
7.5	Zusatzmittel		
8	Platten		
8.1	Wandplatten, Steingut	1399	51 56 00 00
8.2	Fußbodenplatten		
8.21	Fußbodenplatten, Steinzeug	} 1400	51 16 30 00
8.22	Terrazzoplatten		51 16 40 00
			25 76 61 00
8.3	Platten aus Ton		
8.31	Wandplatten		51 36 10 00
8.32	Fußbodenplatten		51 33 30 00
8.33	Tonhohlplatten (Hourdis) und tongebrannte Abdeckplatten	278	51 33 50 00

Noch: Anlage

Lfd. Nr.	Bezeichnung	DIN	Waren-Nr.
	8.4 Asbestzementplatten	274	25 74 10 00
	8.5 Holzwolleleichtbauplatten		
	8.51 Gips- und anhydritgebundene Holzwolleleichtbauplatten	1101	{ 25 78 10 00 25 78 20 00 25 78 30 00
	8.52 Magnesitgebundene Holzwolleleichtbauplatten		
	8.53 Zementgebundene Holzwolleleichtbauplatten		
	8.6 Platten auf Zementbasis und aus neuen Bindern		
	8.61 Abdeckplatten für Mauern, Beton	455	{ 25 73 40 00 25 73 90 00
	8.62 Fußboden- und Wandplatten, Beton	486	
	8.63 Wandbauplatten aus Ziegelsplitt		
	8.7 Bimsdielen, Bimsbetonplatten		25 72 50 00
	8.8 Wandplatten aus Steinzeug		51 16 10 00
	zugehörige Formstücke		51 16 20 00
9	Steinholzbelag		
	9.1 Steinholzplatten	272	{ 25 76 71 00 25 76 75 00
	9.2 Steinholzbelag (fugenlos)		
10	Steine und Platten für den Straßenbau		
	10.1 Steine und Platten aus Naturstein		
	10.11 Großpflastersteine	4300	25 27 22 00
	10.12 Kleinpflastersteine	481	25 27 23 00
	10.13 Mosaikpflastersteine	481	25 27 24 00
	10.14 Bordschwellen und Bordsteine aus Naturstein	482	25 27 25 00
	10.15 Prellsteine		25 27 26 00
	10.16 Grenz- und Nummersteine		25 27 27 00
	10.17 Bürgersteigplatten aus Naturstein	482	25 27 28 00
	10.2 Steine und Platten aus Beton		
	10.21 Bordschwellen und Bordsteine aus Beton	483	{ 25 73 40 00
	10.22 Bürgersteigplatten aus Beton	485	
	10.3 Steine und Platten aus Schlacke		
	10.31 Hochofenschlacke als Straßenbaustoff	4301	25 75 90 00
	10.32 Schlackendielen		25 75 31 00
	10.33 Schlackenplatten		25 75 32 00
	10.4 Straßenbauklinker		25 61 54 00
	10.5 Klinkerplatten		25 61 55 00
11	Bindemittel für den Straßenbau		
	11.1 Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau	1995	{ 22 53 10 00 22 77 10 00 22 77 20 00
	11.2 Bitumen und Teer enthaltende Massen für den Straßenbau und ähnliche Zwecke	1996	
	11.3 Braunkohlenteer-Straßenbaumittel		
12	Anstrichmassen (Planposition 64 89 140)		
	12.1 Kaltteer		22 53 80 00
	12.2 Teeremulsionen		22 53 90 00
13	Klebe- und Tränkmassen für Dachpappe (Planposition 64 29 000)		
	13.1 Tränk- und Deckmassen für besandete Teerdachpappen und nackte Teerpappe	52122	
	13.2 Steinkohlen- und Braunkohlenteere als Dachanstrichstoffe	52136	
	13.3 Klebmassen für Dachpappe	52138	
14	Rohre		
	14.1 Drainrohre	1180	25 65 10 00
	14.2 Steinzeugrohre und Formstücke	1230	51 13 00 00
	14.3 Rohre auf Zementbasis und aus neuen Bindern		
	14.31 Betonrohre	4032	{ 25 73 49 00 25 73 99 00
	14.32 Stahlbetonrohre	4035	
	14.33 Stahlbetondruckrohre	4036	{ 25 73 37 00 25 73 87 00
	14.4 Rohre, Form- und Preßstücke aus Asbestzement		

Noch: Anlage

Lfd. Nr.	Bezeichnung	DIN	Waren-Nr.	
15	Stahlbetonfertigteile auf Zementbasis oder aus neuen Bindern			
15.1	Stahlbeton-Balken-Fertigteile	4224 4233 4227	{ 25 73 31 00 25 73 81 00	
15.2	Stahlbeton-Stützen-Fertigteile		{ 25 73 32 00 25 73 82 00	
15.3	Stahlbeton-Treppenträger-Fertigteile		{ 25 73 33 00 25 73 83 00	
15.4	Stahlbeton-Dachpfetten-Fertigteile		{ 25 73 34 00 25 73 84 00	
15.5	Stahlbeton-Dachsparren-Fertigteile		{ 25 73 35 00 25 73 85 00	
15.6	Stahlbeton-Maste und -Masteile, auch Säulen, Pfosten, Einfriedungen		{ 25 73 36 00 25 73 86 00	
15.7	Stahlbeton-Brunnenringe		{ 25 73 38 00 25 73 88 00	
15.8	Sonstige Stahlbetonfertigteile			
15.81	Schwellen		{ 25 73 39 10 25 73 89 10	
15.82	Sonstige nicht genannte Stahlbetonfertigteile		{ 25 73 39 90 25 73 89 90	
16	Betonwaren auf Zementbasis oder aus neuen Bindern			
16.1	Beton-Treppenstufen	489	{ 25 73 41 00 25 73 91 00	
16.2	Beton-Fenstersohlbänke		{ 25 73 42 00 25 73 92 00	
16.3	Betonwerksteine auf Zementbasis		25 73 50 00	
17	Mineralische und organische Isiermittel und Filter			
17.1	Isiermassen		25 77 10 00	
17.2	Isiersteine und Formstücke			
17.21	Kieselgursteine und Formstücke auch aus Molererde		25 77 21 00	
17.22	Magnesiasteine und Formstücke		25 77 23 00	
17.23	Schlackenwollsteine und Formstücke		25 77 25 00	
17.3	Isierplatten		25 77 30 00	
17.4	Isiermatten		25 77 40 00	
17.5	Isierschnüre, Kieselgurschnüre, Schlackenwollschnüre ..		25 77 50 00	
17.6	Andere nicht genannte Isiermittel		25 77 60 00	
17.7	Korksteinwaren			
17.71	Expandierte Korksteinplatten für Wärme- und Kälteschutz, imprägniert und nicht imprägniert		25 77 71 00	
17.72	Expandierte Korksteinschalen für Wärme- und Kälteschutz, imprägniert und nicht imprägniert		25 77 73 00	
17.8	Filterkörper		25 77 90 00	
18	Sand, Kies, Splitt und Grus			
18.1	Sande für die Bauwirtschaft			
18.11	Betonsand	1179	{ 25 31 11 00 25 31 12 00	
18.12	Mauersand		{ 25 31 13 00 25 31 14 00	
18.13	Putz- und Tünchsand			
18.14	Pflastersand			
18.2	Spezielsande			
18.21	Normensand Körnung I (fein)	1164	{ 25 31 75 00 25 31 76 00	
18.22	Normensand Körnung II (grob)			
18.3	Kiese für die Bauwirtschaft			
18.31	Betonkies	1179	{ 25 32 10 00 25 32 30 00	
18.32	Bettungskies		{ 25 32 93 00 25 32 95 00	
18.33	Filterkies		{ 25 32 96 00 25 32 97 00	
18.34	Dachkies			
18.35	Dachpappenkies			
18.36	Asphaltkies			

Noch: Anlage

Lfd. Nr.	Bezeichnung	DIN	Waren-Nr.
	18.4 Schiefermahprodukte		
	18.41 Schiefersplitt		25 22 71 00
	18.42 Schiefermehl		25 22 75 00
19	Bauglas		
	19.1 Hohlglasbausteine, geblasen		52 17 11 00
	19.2 Hohlglasbausteine, gepreßt		52 17 12 00
	19.3 Vakuumglasbausteine		52 17 13 00
	19.4 Glasfliesen und -platten		
	19.41 Glasfliesen	1249	52 17 91 10
	19.42 Glasfußbodenplatten		52 17 91 20
	19.43 Glasprismensteine		52 17 91 30
	19.5 Glasdachziegel		52 17 92 00
	19.6 Glasdachpfannen		52 17 93 00
	19.7 Sonstiges Bauglas		52 17 99 00
20	Drahtglas		52 23 50 00

Berichtigung

In der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. 493) muß es im § 3 Abs. 2 Ziffer 1 gegen Ende der zweiten Zeile statt „bei der“ richtig heißen: „bei denen“.

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 33 vom 29. Oktober 1951 enthält:	Seite
Beschluß vom 25. Oktober 1951 über die Festlegung einheitlicher Sprech- und Konferenztage für die gesamte staatliche Verwaltung	123
Anweisung vom 24. Oktober 1951 über Einsparungen an Verwaltungskosten und deren Verwendung	123

GEBUNDENE JAHRGÄNGE

(Halbleinen)

des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

für den Jahrgang 1949	Preis 5,— DM
1950 1. Halbjahr	„ 10,50 DM
1950 2. Halbjahr	„ 10,50 DM
1951 1. Halbjahr	„ 10,50 DM

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 Berlin, den 13. November 1951 Nr. 130

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank	1005
6. 11. 51	Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken im Lande Thüringen	1005
1. 11. 51	Ausführungsbestimmung über die Genehmigung zur Errichtung oder erheblichen Veränderung von Energieanlagen und sonstigen Bauten	1006

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.

Vom 8. November 1951

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Ab 1. Januar 1952 führt die Deutsche Notenbank von den folgenden Geschäftspartnern keine Konten mehr:

1. physischen Personen,
2. Bauernwirtschaften,
3. Handwerksbetrieben (Betriebe gemäß § 2 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827),
4. Betrieben der privaten Industrie, des privaten Einzelhandels und der privaten Verkehrsunternehmen bis zu je 10 Beschäftigten.

§ 2

(1) Bis zum 31. Dezember 1951 sind die bei der Deutschen Notenbank vorhandenen Guthaben- und Schuldkonten physischer Personen, der Handwerksbetriebe und der privaten Industrie- und Einzelhandelsbetriebe sowie der privaten Verkehrsunternehmen bis zu je 10 Beschäftigten von den Niederlassungen der Deutschen Notenbank an die für den Wohnort des Konteninhabers oder für den Sitz des Unternehmens zuständige Sparkasse zu übergeben.

(2) Die Konten der Bauernwirtschaften gibt die Deutsche Notenbank an die zuständige Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe - Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. - des Sitzes des bäuerlichen Betriebes ab.

§ 3

Die Sparkassen führen ab 1. Januar 1952 keine Guthaben- und Schuldkonten mehr von privaten Industriebetrieben, privaten Einzelhandelsbetrieben und privaten Verkehrsunternehmen mit mehr als je 10 Beschäftigten.

§ 4

Bis zum 31. Dezember 1951 sind bei den Sparkassen vorhandene Guthaben- und Schuldkonten der im § 3 genannten Betriebe den Niederlassungen der Deutschen Notenbank zu übergeben, die für den Sitz der Betriebe zuständig sind.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Dr. Loch Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken im Lande Thüringen.

Vom 6. November 1951

Im Einvernehmen mit der Regierung des Landes Thüringen wird verordnet:

§ 1

(1) Die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke werden den Kreisgrenzen der Landkreise und der Stadtkreise angepaßt.

(2) Hiernach bestehen im Lande Thüringen folgende Amtsgerichte:

Altenburg	für den Landkreis Altenburg,
Arnstadt	für den Landkreis Arnstadt,
Bad Salzungen	für den Landkreis Bad Salzungen,
Eisenach	für den Landkreis Eisenach,
Erfurt	für den Land- und den Stadtkreis Erfurt.

Gera	für den Land- und den Stadtkreis Gera,
Gotha	für den Landkreis Gotha,
Greiz	für den Landkreis Greiz,
Heiligenstadt	für den Landkreis Worbis (Sitz Heiligenstadt),
Hildburghausen	für den Landkreis Hildburghausen,
Jena	für den Land- und den Stadtkreis Jena,
Meiningen	für den Landkreis Meiningen,
Mühlhausen	für den Landkreis Mühlhausen,
Nordhausen	für den Landkreis Nordhausen,
Rudolstadt	für den Landkreis Rudolstadt,
Saalfeld	für den Landkreis Saalfeld,
Schleiz	für den Landkreis Schleiz,
Sondershausen	für den Landkreis Sondershausen,
Sonneberg	für den Landkreis Sonneberg,
Suhl	für den Landkreis Suhl,
Weimar	für den Land- und den Stadtkreis Weimar.

§ 2

Alle übrigen Amtsgerichte des Landes Thüringen werden aufgehoben.

§ 3

Es umfaßt der Bezirk des Landesgerichts

Erfurt	die Stadtkreise Erfurt und Weimar sowie die Landkreise Arnstadt, Erfurt, Gotha und Weimar,
Gera	die Stadtkreise Gera und Jena sowie die Landkreise Altenburg, Gera, Greiz und Jena,
Meiningen	die Landkreise Bad Salzungen, Eisenach, Hildburghausen, Meiningen und Suhl,
Mühlhausen	die Landkreise Mühlhausen, Nordhausen, Sondershausen und Worbis (Sitz Heiligenstadt),
Rudolstadt	die Landkreise Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz und Sonneberg.

§ 4

Der Minister der Justiz des Landes Thüringen wird ermächtigt, soweit es die Rechtspflege und die örtlichen Verhältnisse erfordern,

1. in einem anderen Orte als dem des Gerichtssitzes für Teile des Gerichtsbezirkes eine oder mehrere Zweigstellen des Amtsgerichts zu errichten,
2. die nach Ziffer 1 getroffenen Anordnungen bei Fortfall des Bedürfnisses wieder aufzuheben.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister der Justiz des Landes Thüringen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1951

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister

Ausführungsbestimmung
über die Genehmigung zur Errichtung oder erheblichen Veränderung von Energieanlagen und sonstigen Bauten.

Vom 1. November 1951

Auf Grund § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOBl. I S. 490) wird zur Sicherung der wirtschaftlichen Verwendung vorhandener und neu zu errichtender Energieanlagen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Anlagen für die Erzeugung von Energie (Strom, Gas, Dampf) dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik errichtet, erheblich verändert oder stillgelegt werden. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

(2) Für Industrieanlagen und sonstige Bauten, die neu errichtet oder erheblich verändert werden und für die künftig ein neuer oder erhöhter Energiebedarf aus dem öffentlichen Netz entsteht, ist vor Baubeginn die schriftliche Zustimmung des Ministeriums für Schwerindustrie einzuholen. Sie ist über den zuständigen Energiebezirk zu beantragen.

(3) Das Ministerium für Schwerindustrie kann in den im Abs. 1 und 2 genannten Fällen sein Einverständnis mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 und 3 findet auch auf solche Anlagen für die Erzeugung von Energie Anwendung, mit deren Errichtung bei dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmung bereits begonnen worden ist.

§ 3

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1951

Ministerium für Schwerindustrie
S e l b m a n n
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 16. November 1951

Nr. 131

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Leichtindustrie —	1007
3. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Maschinenbau —	1015
4. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Betriebe der staatlichen Forstwirtschaft —	1019
5. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Maschinenausleihstationen —	1025
6. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Güter —	1028
7. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Post- und Fernmeldewesen —	1030
8. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Staatliche Handelsorganisationen —	1033
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 34	1034

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

— Ministerium für Leichtindustrie —

Vom 2. November 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBI. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für die Vereinigungen und Betriebe im Bereich

des Ministeriums für Leichtindustrie folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Voraussetzung für eine Prämienzahlung für die Vereinigungen und Betriebe der Wirtschaftszweige Zellstoffherstellung, Papier- und Pappenherstellung sowie Leder- und Kunstlederherstellung

ist in den Kategorien I und II die Erfüllung und in der Kategorie III die Übererfüllung des Produktionsplanes. Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlagen 1 und 2) gezahlt, wenn die im § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d der Prämienverordnung aufgeführten Planaufgaben ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind.

§ 2

Voraussetzung für eine Prämienzahlung für die Vereinigungen und Betriebe der nachstehend aufgeführten Wirtschaftszweige ist die Übererfüllung des Produktionsplanes. Die Prämien werden in

voller Höhe nach der beim jeweiligen Wirtschaftszweig genannten Prämientabelle gezahlt, wenn die im § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d der Prämienverordnung aufgeführten Planaufgaben ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind.

Für die Wirtschaftszweige	nach Prämientabelle
Baumwollspinnerei, Baumwollweberei, Bastfaserindustrie	Anlage 3,
Sägewerke und Sperrholzfurniere	" 4,
Kammgarn- und Grobgarnspinnereien und Webereien, Streichgarnindustrie, Wirkerei, Strickerei, Stickerie, Bekleidungsindustrie	" 5,
Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren, Hüte und Filze	" 6,
Möbel und Standard-Holzhausbau	" 7,
Papierverarbeitung mit den Sparten Kartonagen, Verarbeitung, Druck und Buchbinderei	" 8,
Spielwaren, Musikinstrumente und Sportartikel	" 9,
Filmindustrie: a) Filmaufnahmestudios, b) Filmkopierwerke	" 10,
Verlage	" 11.

§ 3

(1) Wird eine der im § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d der Prämienverordnung aufgeführten weiteren Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien gekürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der für die Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes nach der zuständigen Prämientabelle errechnete Prämien-Prozentsatz wie folgt zu kürzen ist:

bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung

um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung

um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung der Qualität und des Sortiments

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

(2) Werden mehr als eine der unter § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d der Verordnung aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so entfällt eine Prämienzahlung.

§ 4

(1) Die Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes bildet der IM-Bericht. Dieser weist monatlich das Produktions-Soll nach Planpositionen und das Produktions-Ist, d. h. die tatsächliche Betriebsleistung, aus. Die Gegenüberstellung ergibt den Grad der Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes.

(2) Der Prämienberechnung sind die Bruttoproduktionswerte nach Abgabepreisen zugrunde zu legen.

§ 5

Der Grad der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität ist aus dem I-Qu-Bericht ersichtlich. Dieser weist für jedes Kalendervierteljahr die Arbeitsproduktivität der in der Produktion stehenden Werkstätten wie auch der Beschäftigten insgesamt aus. Der Stand der Erfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität ergibt sich aus den zahlenmäßigen Angaben des I-Qu-Berichtes, bezogen auf die Gesamtbelegschaft.

§ 6

(1) Bei der Ermittlung der Erfüllung oder Übererfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfange der

- | | |
|----------------------|------------------|
| a) Investitionsplan, | c) Kassenplan, |
| b) Gewinnplan, | d) Richtsatzplan |

erfüllt wurde. Der Finanzplan gilt als erfüllt, wenn Gewinnplan und Kassenplan erfüllt und der Richtsatzplan eingehalten wurde und bei der Nichterfüllung des Investitionsplanes nachgewiesen wird, daß dafür den Betrieb kein Verschulden trifft.

(2) Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung des Investitionsplanes ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J 11, Abschnitt A, Position „Summe“.

(3) Der Grad der Erfüllung des Gewinnplanes ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 7, Abschnitt D, Position IV.

(4) Der Nachweis der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt ergibt sich für die

- Steuern aus dem Stand der Konten 185 (bei VEB) und 186 (bei VVB und D-Betrieben) unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine,
- Gewinnabführung aus dem Kontrollblatt J 13, dritter Abschnitt,
- Umlaufmittelabführung aus dem Kontrollblatt J 4, Position VI 1a (für VVB und D-Betriebe) und Position VI 1b (für VEB).

(5) Grundlage für die Feststellung der Erfüllung des Finanzplanes in bezug auf die Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J 3, S. 1, Spalten 4 und 8, Position „Summe“. Der Richtsatzplan gilt dann als eingehalten, wenn keine Überplanbestände ausgewiesen werden. Durch Sonderkredit gedeckte Bestände gelten nicht als Überplanbestände.

§ 7

Der Grad der Erfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 5. Der Ermittlung der erreichten Selbstkostensenkung ist die Über- oder Unterschreitung des Kostenplanes zugrunde zu legen. Die Über- oder Unterschreitung ist in Prozenten der Soll-Kosten der Ist-Produktion auszudrücken.

§ 8

Die Feststellung, in welchem Grade die Planaufgabe in bezug auf richtiges Sortiment und gute Qualität der Erzeugnisse unter Einhaltung der hierfür geltenden Gütevorschriften erfüllt ist, hat auf der Grundlage der Berichte der betrieblichen Gütekontrolle zu erfolgen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 9

(1) Von den Vereinigungen, den ihnen angeschlossenen Betrieben und den D-Betrieben sind entsprechend den Anlagen 1 bis 11 Listen aufzustellen. In diesen Listen ist der Personenkreis der Prämienempfänger nach den Gruppen 1 bis 3 genauestens nach den jeweiligen Gegebenheiten der Wirtschaftseinheit festzulegen durch Angabe der Funktion und des Aufgabengebietes. Die in den Gruppen 1 bis 3 der Anlagen 1 bis 11 angegebenen Funktionen bilden die Grundlage für diese Konkretisierung.

(2) Die Listen sind dem jeweils übergeordneten Organ zur Bestätigung vorzulegen und von diesem in der bestätigten Fassung zurückzureichen. Die jeweils übergeordneten Organe sind für die sachliche Richtigkeit der Listen verantwortlich.

(3) Ergeben sich später wesentliche Veränderungen der Funktionen und Aufgabengebiete, so sind diese umgehend zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10

Die Leiter der Hauptverwaltungen haben die ihnen unterstehenden Vereinigungen und Betriebe nach der Wichtigkeit der Produktion, des Produktionswertes und der Anzahl der Beschäftigten in die Kategorien I, II oder III einzuordnen. Binnen 14 Tagen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung ist den Vereinigungen und Betrieben mitzuteilen, in welche Kategorie sie eingeordnet wurden.

Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung

§ 11

Die Leiter der jeweiligen Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, dem für die Prämierung in Betracht kommenden Personenkreis mitzuteilen, welche Pläne oder Planteile oder sonstige Auflagen im jeweiligen Aufgabengebiet erfüllt oder übererfüllt werden müssen. Dabei ist davon auszugehen, daß jede für den Bezug einer Prämie in Betracht kommende Person darüber unterrichtet wird, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um eine Prämie zu erhalten.

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung

§ 12

Der bestätigte Gesamtprämienbetrag des nicht in den Prämientabellen aufgeführten ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals dient zur Auszeichnung derjenigen, die einen besonderen Beitrag zu der erreichten Planerfüllung oder Übererfüllung geleistet haben. Die besondere Leistung darf nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden. Eine Gleichmacherei darf bei der Aufteilung nicht eintreten.

Zu § 6 der Verordnung

§ 13

Die Feststellung, ob und auf seiten welcher Personen ein Verschulden oder ein Versäumnis im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 der Prämienverordnung vorliegt, hat der Werkleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhörung der Arbeitsschutzkommission, zu treffen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 14

(1) Um eine fristgemäße Auszahlung der Prämien zu gewährleisten, haben die Werkdirektoren und Werkleiter der den Vereinigungen angeschlossenen

Betriebe dem Hauptdirektor ihrer Vereinigung, die Werkdirektoren der D-Betriebe der zuständigen Hauptverwaltung die Prämienvorschläge jeweils bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats in doppelter Ausfertigung zwecks Genehmigung einzureichen.

(2) Die Prämienvorschläge der Hauptdirektoren für die Vereinigungen sind jeweils bis zum 25. des dem Quartal folgenden Monats in doppelter Ausfertigung dem Leiter der zuständigen Hauptverwaltung einzureichen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung über die Prämienvorschläge ist den Antragstellern unverzüglich, spätestens bis zum Ende des gleichen Monats, durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(4) Mit Einreichung des Prämienvorschlages sind vorzulegen:

- a) ein Bericht über den Nachweis der Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben,
- b) eine Liste der für die Prämierung in Betracht kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen,
- c) die Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages (§ 1 Abs. 8 der Prämienverordnung).

§ 15

Die Verantwortlichkeit der Leiter der übergeordneten Verwaltungen besteht nicht allein in der Bestätigung der auszuzahlenden Prämien, sie erstreckt sich vielmehr auch auf die richtige Anwendung der in der Prämienverordnung oder Durchführungsbestimmung gegebenen Bestimmungen über die Prämienverteilung mit dem Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung der wichtigsten Planteile oder für eine hohe Übererfüllung des Gesamtplanes zu schaffen. Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des zum Prämienempfang Berechtigten abhängig. Dieser Erfolg bestimmt sich nach dem Grade der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

§ 16

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 17

(1) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen sowie Anweisungen des Ministeriums für Leichtindustrie sind mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aufgehoben.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Oktober 1951 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

§ 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1951

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Ministerium für Arbeit
I.V.: Malter
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die Wirtschaftszweige Zellstoffherstellung, Papier- und Pappenherstellung
für das Planjahr 1951

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4	5	6
1	20%	5%	10%	4%	4%
2	15%	4%	8%	3,5%	3,5%
3	12,5%	3,5%	5%	3%	3%

Die in der Aufstellung angegebenen Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienempfänger**1. Gruppe**

Hauptdirektoren, Werkdirektoren, Werkleiter, kaufmännische Direktoren, Hauptingenieure (technische Direktoren), Haupt- (Ober-) Buchhalter und Kulturdirektoren in VVB, D-Betrieben und VEB.

2. Gruppe

Leiter der Abteilungen Arbeitskraft, Personal, Investitionen, Materialversorgung, Planung, Produktion, Revision, Forschung und Technik in VVB und D-Betrieben, Leiter der TKO und der TAN und Arbeitsvorbereitung, Hauptmechaniker (Betriebs-Ingenieure), leitender Baumeister, Leiter des Hauptlabors oder leitender Chemiker, Oberwerkführer und Obermeister, Leiter der Werks- und technischen Abteilungen.

3. Gruppe

Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen, Ingenieure, Techniker und Meister in den Werksabteilungen, selbständige Produktionsleiter und Leiter der Transportabteilungen, selbständige TAN-Bearbeiter, selbständige TKO-Beauftragte und selbständige Arbeitsvorbereiter, Personalleiter in VEB, Justitiare der Vereinigungen und D-Betriebe.

Anlage 2

zu § 1 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die Wirtschaftszweige Leder- und Kunstlederherstellung
für das Planjahr 1951

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4	5	6
1	20%	5%	10%	4%	4%
2	15%	4%	8%	3,5%	3,5%
3	12,5%	3,5%	5%	3%	3%

Die in der Aufstellung angegebenen Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienempfänger**1. Gruppe**

Hauptdirektoren, Werkdirektoren, Werkleiter, kaufmännische Direktoren, Hauptingenieure (technische Direktoren), Haupt- (Ober-) Buchhalter, Kulturdirektoren in VVB, D-Betrieben und VEB.

2. Gruppe

Leiter der Abteilungen Arbeitskraft, Personal, Investitionen, Materialversorgung, Planung, Produktion, Revision, Forschung und Technik in VVB und D-Betrieben, Leiter der TKO, TAN und Arbeitsvorbereitung, Leiter der Werks- und technischen Abteilungen, Obermeister in VEB.

3. Gruppe

Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen, Ingenieure, Techniker und Meister in den Werksabteilungen, Produktionsleiter und Leiter der Transportabteilungen, selbständige TAN-Bearbeiter, selbständige TKO-Beauftragte, selbständige Arbeitsvorbereiter, Personalleiter in VEB, Justitiare der VVB und D-Betriebe.

Anlage 3

zu § 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die Wirtschaftszweige Baumwollspinnerei, Baumwollweberei und Bastfaserindustrie
für das Planjahr 1951

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4
1	5,2%	4,55%	3,9%
2	4,55%	3,9%	3,25%
3	3,9%	3,25%	2,6%

Die in der Aufstellung angegebenen Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienempfänger**1. Gruppe**

Hauptdirektoren, Werkdirektoren, Werkleiter, Hauptingenieure (technische Direktoren), kaufmännische Direktoren, Haupt- (Ober-) Buchhalter, Kulturdirektoren in VVB, D-Betrieben und VEB.

2. Gruppe

Leiter der Abteilungen Arbeitskraft, Personal, Planung, Revision, Materialversorgung, Forschung und Technik, Technologie, Produktionsabteilungen, Investitionen, Hauptmechaniker in VVB und D-Betrieben. Leiter der TKO, TAN und Arbeitsvorbereitung. Leiter der Werks- und Produktionsabteilungen, Hauptmechaniker, Manipulant, Obermeister, Dessinateur.

3. Gruppe

Leiter der Abteilungen Buchhaltung, Finanzen, Materialversorgung, Gütekontrolle, Arbeitsvorbereitung, Absatz, Ausnahmerei und Nopperei, selbständige TAN-Bearbeiter, Ingenieure und Techniker in den Werksabteilungen, Stuhl- und Webmeister, Meister der Vorbereitung in der Weberei, Spinn-, Krempel-, Vorbereitungs-, Ringspinn-, Schlagmaschinen-, Zwirn-, Karderie-, Fäch-, Kops-, Stapelmeister. Wasch-, Preß-, Walk-, Röst-, Batscherei-, Färberei-, Appretur-, Sortier-, Kamm-, Wolferei-, Weiferei-, Scher-, Schär-, Rau-, Näherei-, Seil-, Netz-, Nopp-, Spul-, Druckerei-, Bandlitzenflechtereier-, Erzeugungsmeister, Meister und Chemiker in Flockenbatherstellung, Handwerksmeister (mit Verantwortung für mehrere Handwerker), Maschinen- und Elektromeister. Personalleiter in VEB. Justitiare in Vereinigungen und D-Betrieben.

Anlage 4

zu § 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die Wirtschaftszweige Sägewerke und Sperrholzfurniere
für das Planjahr 1951

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4
1	5,2%	4,55%	3,9%
2	4,55%	3,9%	3,25%
3	3,9%	3,25%	2,6%

Die in der Aufstellung angegebenen Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienempfänger**1. Gruppe**

Hauptdirektoren, Werkdirektoren, Werkleiter, kaufmännische Direktoren, Hauptingenieure (technische Direktoren), Haupt- (Ober-) Buchhalter, Kulturdirektoren in VVB, D-Betrieben und VEB.

2. Gruppe

Leiter der Abteilungen Arbeitskraft, Personal, Investitionen, Materialversorgung, Planung, Produktion, Revision, Forschung und Technik in VVB und D-Betrieben. Leiter der TKO, TAN und Arbeitsvorbereitung. Leiter der Werks- und technischen Abteilungen, Obermeister in VEB, Techniker und Architekten, die als verantwortliche Mitarbeiter im volkseigenen Entwicklungsbüro beschäftigt sind.

3. Gruppe

Leiter der kaufmännischen und Verwaltungsabteilungen, Konstrukteure, Ingenieure, Techniker und Meister in den Werksabteilungen, Produktionsleiter und Leiter der Transportabteilungen, selbständige TAN-Bearbeiter, TKO-Beauftragte und Arbeitsvorbereiter, Personalleiter in VEB, Justitiare der Vereinigungen und D-Betriebe.

Anlage 5

zu § 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die Wirtschaftszweige Kammgarn- und Grobgarn-Spinnereien, Webereien und Streichgarnindustrie, Wirkerei, Strickerei, Stickerie und Bekleidungsindustrie
für das Planjahr 1951

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4
1	4,8%	4,2%	3,6%
2	4,2%	3,6%	3%
3	3,6%	3%	2,4%

Die in der Aufstellung angegebenen Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienempfänger**1. Gruppe**

Hauptdirektoren, Werkdirektoren, Werkleiter, kaufmännische Direktoren, Hauptingenieure (technische Direktoren), Haupt- (Ober-) Buchhalter, Kulturdirektoren in VVB, D-Betrieben und VEB.

2. Gruppe

Leiter der Abteilungen Arbeitskraft, Personal, Planung, Revision, Materialversorgung, Forschung und Technik, Technologie, Produktionsabteilung, Investitionen, Hauptmechaniker in den VVB und D-Betrieben, Leiter der TKO, TAN und Arbeitsvorbereitung, Hauptmechaniker, Leiter der Werks- und Produktionsabteilungen, Manipulant, Obermeister, Dessinateur.

3. Gruppe

Leiter der Abteilungen Buchhaltung, Finanzen, Materialversorgung, Gütekontrolle, Arbeitsvorbereitung, Absatz, Ausnahmerei und Nopperei, selbständige TAN-Bearbeiter, Ingenieure und Techniker in den Werksabteilungen, Stuhl- und Webmeister, Meister der Vorbereitung in der Weberei, Spinn-, Krempel-, Vorbereitungs-, Ringspinn-, Zwirn-, Fach-, Kops-, Stapelmeister, Wasch-, Preß-, Walk-, Färberei-, Appretur-, Sortier-, Kamm-, Wolferei-, Weiferei-, Scher-, Schär-, Rau-, Näherei-, Nopp-, Spul-, Druckerei-, Bandlitzflechtereie-, Erzeugungsmeister, Leiter der Vorspinn-, Wirk-, Strick-, Stickerie-, Konfektionäre, Direktrizen, Handwerksmeister (mit Verantwortung für mehrere Handwerker), Maschinen- und Elektromeister, Personalleiter in VEB, Justitiare in VVB und D-Betrieben.

Anlage 6

zu § 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die Wirtschaftszweige Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren, Hüte und Filze
für das Planjahr 1951

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4
1	4,8%	4,2%	3,6%
2	4,2%	3,6%	3%
3	3,6%	3%	2,4%

Die in der Aufstellung angegebenen Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienempfänger**1. Gruppe**

Hauptdirektoren, Werkdirektoren, Werkleiter, kaufmännische Direktoren, Hauptingenieure (technische Direktoren), Haupt- (Ober-) Buchhalter und Kulturdirektoren in VVB, D-Betrieben und VEB.

2. Gruppe

Leiter der Abteilungen Arbeitskraft, Personal, Materialversorgung, Planung, Produktion, Revision, Forschung und Technik in VVB und D-Betrieben, Leiter der TKO, TAN und Arbeitsvorbereitung, Leiter der Werks- und technischen Abteilungen, Chefmodelleure, Obermeister in VEB.

3. Gruppe

Leiter der kaufmännischen und Verwaltungsabteilungen, Modelleure, Ingenieure, Techniker und Meister in den Werksabteilungen, Produktionsleiter und Leiter der Transportabteilungen, selbständige TAN-Bearbeiter, selbständige TKO-Beauftragte und selbständige Arbeitsvorbereiter, Personalleiter in VEB, Justitiare der Vereinigungen und D-Betriebe.

Anlage 7

zu § 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die Wirtschaftszweige Möbel und Standard-Holzhausbau
für das Planjahr 1951

Gruppe	I Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4
1	4,8%	4,2%	3,6%
2	4,2%	3,6%	3%
3	3,6%	3%	2,4%

Die in der Aufstellung angegebenen Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienempfänger**1. Gruppe**

Hauptdirektoren, Werkdirektoren, Werkleiter, kaufmännische Direktoren, Hauptingenieure (technische Direktoren), Haupt- (Ober-) Buchhalter, Kulturdirektoren in VVB, D-Betrieben und VEB.

2. Gruppe

Leiter der Abteilungen Arbeitskraft, Personal, Investitionen, Materialversorgung, Planung, Produktion, Revision, Forschung und Technik in VVB und D-Betrieben. Leiter der TKO, TAN und Arbeitsvorbereitung, Leiter der Werks- und technischen Abteilungen, Obermeister in VEB, Techniker und Architekten, die als verantwortliche Mitarbeiter im volkseigenen Entwicklungsbüro beschäftigt sind.

3. Gruppe

Leiter der kaufmännischen und Verwaltungsabteilungen, Konstrukteure, Ingenieure, Techniker, Meister in den Werksabteilungen, Produktionsleiter und Leiter der Transportabteilungen, selbständige TAN-Bearbeiter, TKO-Beauftragte und Arbeitsvorbereiter, Personalleiter in VEB, Justitiare der Vereinigungen und D-Betriebe.

Anlage 8

zu § 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für den Wirtschaftszweig Papierverarbeitung mit den Sparten
Kartonagen, Verarbeitung, Druck und Buchbinderei
für das Planjahr 1951

Gruppe	I Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4
1	4,8%	4,2%	3,6%
2	4,2%	3,6%	3%
3	3,6%	3%	2,4%

Die in der Aufstellung angegebenen Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienempfänger**1. Gruppe**

Hauptdirektoren, Werkdirektoren, Werkleiter, kaufmännische Direktoren, Hauptingenieure (technische Direktoren), Haupt- (Ober-) Buchhalter, Kulturdirektoren in VVB, D-Betrieben und VEB.

2. Gruppe

Leiter der Abteilungen Arbeitskraft, Personal, Investitionen, Materialversorgung, Planung, Produktion, Revision, Forschung und Technik bei VVB und D-Betrieben. Leiter der TKO, TAN und Arbeitsvorbereitung (Kalkulation, Auftragsbearbeitung), Sektorenleiter in Betrieben mit mehreren Druckverfahren, z. B. Buchdruck, Tiefdruck, Offsetdruck, Leiter der Werks- und technischen Abteilungen, Obermeister größerer Abteilungen, z. B. Setzerei (Akzidenzsetzerei, Werksetzerei, Maschinensetzerei).

3. Gruppe

Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen, Ingenieure, Techniker und Meister in den Werksabteilungen, Leiter der Transportabteilungen, selbständige TAN-Bearbeiter, selbständige TKO-Beauftragte und selbständige Arbeitsvorbereiter, Personalleiter in VEB, Justitiare der Vereinigungen und D-Betriebe.

Anlage 9

zu § 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die Wirtschaftszweige Spielwaren, Musikinstrumente und Sportartikel
für das Planjahr 1951

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4
1	4%	3,5%	3%
2	3,5%	3%	2,5%
3	3%	2,5%	2%

Die in der Aufstellung angegebenen Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienempfänger**1. Gruppe**

Hauptdirektoren, Werkdirektoren, Werkleiter, kaufmännische Direktoren, Hauptingenieure (technische Direktoren), Haupt- (Ober-) Buchhalter, Kulturdirektoren in VVB, D-Betrieben und VEB.

2. Gruppe

Leiter der Abteilungen Arbeitskraft, Personal, Investitionen, Materialversorgung, Planung, Revision, Forschung und Technik in VVB und D-Betrieben. Leiter der TKO, TAN und Arbeitsvorbereitung. Leiter der Werks- und technischen Abteilungen, Obermeister in VEB, Techniker und Architekten, die als verantwortliche Mitarbeiter im volkseigenen Entwicklungsbüro beschäftigt sind.

3. Gruppe

Leiter der kaufmännischen und Verwaltungsabteilungen, Konstrukteure, Ingenieure, Techniker, Meister in den Werksabteilungen, Produktionsleiter und Leiter der Transportabteilungen, selbständige TAN-Bearbeiter, TKO-Beauftragte und Arbeitsvorbereiter, Personalleiter in den VEB, Justitiare der Vereinigungen und D-Betriebe.

Anlage 10

zu § 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für den Wirtschaftszweig Filmindustrie, a) Filmaufnahmestudios, b) Filmkopierwerke
für das Planjahr 1951

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4
1	4%	3,5%	3%
2	3,5%	3%	2,5%
3	3%	2,5%	2%

Die in der Aufstellung angegebenen Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienempfänger**1. Gruppe**

Werkleiter, Hauptingenieure, Produktionsleiter, kaufmännische Leiter, Haupt- (Ober-) Buchhalter.

2. Gruppe

Leiter der Planungsabteilung, Leiter der Abteilungen Personal, Arbeitskraft, Forschung und Technik, Leiter der TKO und TAN, Leiter der Ateliers, Leiter der Bildtechnik, Leiter der Tontechnik, Leiter der Tricktechnik, Leiter der Kopiertechnik, Leiter der Mechanik-Technik, Leiter der Elektrotechnik, Leiter der Filmfabrikation (16 mm), Leiter der Lichtbestimmung, Leiter der Betriebslabors, Leiter der Sensitometrie.

3. Gruppe

Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen, Ingenieure, Techniker, Meister in den Werksabteilungen, Leiter der Transportabteilungen, selbständige TAN-Bearbeiter und selbständige TKO-Beauftragte, Justitiare.

Anlage 11

zu § 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle
für den Wirtschaftszweig Verlage für das Planjahr 1951**

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4
1	4%	3,5%	3%
2	3,5%	3%	2,5%
3	3%	2,5%	2%

Die in der Aufstellung angegebenen Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienempfänger**1. Gruppe**

Hauptdirektoren, kaufmännische Leiter, Haupt- (Ober-) Buchhalter, Verlagsleiter, technische Leiter, Chefredakteure an den Tages- und Wochenzeitungen und Monatszeitschriften, die bedeutende gesellschaftspolitische und kulturelle Aufgaben erfüllen, Chefredakteure der Verlage.

2. Gruppe

Abteilungsleiter in VVV, Leiter der Hauptabteilungen in den VE-Verlagen, sofern sie an der Produktion und Herstellung beteiligt sind, Chefredakteure, Cheflektoren, stellvertretende Chefredakteure an Tages- und Wochenzeitungen und Monatszeitschriften, die bedeutende gesellschaftspolitische und kulturelle Aufgaben erfüllen.

3. Gruppe

Leiter der Betriebsabteilungen mit großem Aufgabengebiet, Ressortleiter, Leiter in den Redaktionen und selbständig arbeitende Redakteure und Lektoren, selbständige Leiter von Anzeigenabteilungen in großen Verlagen, Leiter großer Verlagsarchive, erster Hersteller in großen Verlagen, Personalleiter in VEB, Leiter der Betriebsabrechnung, Justitiar in VVV.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

— Ministerium für Maschinenbau —

Vom 3. November 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für die Vereinigungen und Betriebe im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung**§ 1**

(1) Erste Voraussetzung für die Prämienzahlung in den dem Ministerium für Maschinenbau unterstehenden Betrieben und Vereinigungen volkseigener Betriebe ist die Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes. Weitere Voraussetzungen zur Zahlung der Prämien an die Berechtigten in voller Höhe sind die Erfüllung oder Übererfüllung der unter § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d der Prämienverordnung genannten Pläne.

(2) Ohne Erfüllung des Produktionsplanes entfällt jede Prämienzahlung. Sie entfällt auch, wenn zwar der Produktionsplan erfüllt, aber mehr als einer der übrigen im § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d der Prämienverordnung genannten Pläne nicht erfüllt ist.

(3) Ist der Produktionsplan erfüllt und nur eine der übrigen im § 1 Abs. 2 Buchst. a bis d der Prämienverordnung aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so ist der errechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

bei Nichterfüllung des Planes zu Buchst. a, Steigerung der Arbeitsproduktivität,

sind für jedes Prozent der Nichterfüllung von dem erreichten Prozentsatz 2% abzuziehen;

bei Nichterfüllung des Planes zu Buchst. b, für Finanzierung,

ist für jedes Prozent der Nichterfüllung von dem erreichten Prozentsatz 1% abzuziehen;

bei Nichterfüllung des Planes zu Buchst. c, für Selbstkostensenkung,

sind für jedes Prozent der Nichterfüllung von dem erreichten Prozentsatz 3% abzuziehen;

bei Nichterfüllung des Planes zu Buchst. d, für gute Qualität und richtiges Sortiment der Erzeugnisse,

sind für jedes Prozent der Nichterfüllung von dem erreichten Prozentsatz 2% abzuziehen.

(4) Hat ein Betrieb die Voraussetzungen für die Prämienzahlung nicht erfüllt, sind aber von einer Abteilung des Betriebes ihre Planaufgaben in dem

erforderlichen Umfang erfüllt, so steht nur den Berechtigten dieser Abteilung eine Prämie in der halben Höhe des sich nach der zur Anwendung kommenden Prämientabelle ergebenden Betrages zu.

§ 2

(1) Die Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung des Produktionsplanes bildet der IM-Bericht. Dieser weist monatlich das Produktions-Soll nach Planpositionen und das Produktions-Ist, d. h. die tatsächliche Betriebsleistung aus. Die Gegenüberstellung ergibt den Grad der Erfüllung des Produktionsplanes.

(2) Der Prämienberechnung sind die Produktionswerte nach Abgabepreisen zugrunde zu legen.

§ 3

Der Grad der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität ist aus dem I-Qu-Bericht ersichtlich. Dieser weist für jedes Kalendervierteljahr die Arbeitsproduktivität der in der Produktion stehenden Werk tätigen wie auch der Beschäftigten insgesamt aus. Der Stand der Erfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität ergibt sich aus den zahlenmäßigen Angaben des I-Qu-Berichtes, unter Berücksichtigung der Zahl der Belegschaftsmitglieder.

§ 4

(1) Bei der Ermittlung der Erfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfang der

- | | |
|----------------------|-------------------|
| a) Investitionsplan, | c) Kassenplan, |
| b) Gewinnplan, | d) Richtsatzplan, |

erfüllt sind. Der Finanzplan gilt als erfüllt, wenn Gewinnplan, Kassenplan und Richtsatzplan erfüllt sind und bei der Nichterfüllung des Investitionsplanes nachgewiesen wird, daß dafür den Betrieb kein Verschulden trifft.

(2) Grundlage für den Nachwuchs des Grades der Erfüllung des Investitionsplanes ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J 11, Abschnitt A, Position „Summe“.

(3) Der Grad der Erfüllung des Gewinnplanes ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 7, Abschnitt D, Position IV.

(4) Der Nachweis der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt ergibt sich für die

- Steuern aus dem Stande der Konten 185 (bei VEB) und 186 (bei VVB und direkt unterstellten Betrieben) unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine,
- Gewinnabführung aus dem Kontrollblatt J 13, dritter Abschnitt,
- Umlaufmittelabführung aus dem Kontrollblatt J 4, Position VI, 1 a (für VVB und direkt unterstellte Betriebe) und für Position VI, 1 b (für VEB).

(5) Grundlage für die Feststellung der Erfüllung des Finanzplanes in bezug auf die Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J 3, S. 1, Spalten 4 und 8, Position „Summe“. Da in den Beständen, die durch Richtsatzmittel gedeckt werden, auch Bestände für Zusatzleistungen enthalten sind, gilt der Richt-

satzplan noch als erfüllt, wenn die Summe in der Spalte 8 des Kontrollblattes J 3, S. 1 nicht höher als 102% der Summe der Spalte 4 ist.

§ 5

(1) Der Grad der Erfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 5.

(2) Der Ermittlung der erreichten Selbstkostensenkung ist die Über- oder Unterschreitung des Kostenplanes zugrunde zu legen. Die Über- oder Unterschreitung ist in Prozenten der Soll-Kosten der Ist-Produktion auszudrücken.

§ 6

Die Feststellung, in welchem Grade die Planaufgabe in bezug auf richtiges Sortiment und gute Qualität der Erzeugnisse unter Einhaltung der hierfür geltenden Gütevorschriften erfüllt ist, hat auf der Grundlage der Berichte der betrieblichen Gütekontrolle zu erfolgen.

§ 7

Der Berechnung der Prämien für Berechtigte, die zugleich für mehrere Abteilungen, Betriebsteile oder sonstige Betriebseinheiten tätig sind, ist das gewogene Mittel der Erfüllung der Planaufgaben dieser Betriebseinheiten zugrunde zu legen. Auf die in den Verwaltungen der Vereinigungen und Betriebe beschäftigten prämienerberechtigten Personen findet diese Regelung keine Anwendung.

Zu § 2 der Verordnung

§ 8

Die in den Anlagen 1 bis 3 befindlichen Prämientabellen sind auf der Grundlage der Musterprämientabelle A der Prämienverordnung aufgestellt und gelten für die in den Tabellen angegebenen Hauptverwaltungen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 9

(1) Die Hauptverwaltungsleiter des Ministeriums für Maschinenbau haben für jede Vereinigung und für jeden Betrieb entsprechend § 3 Abs. 2 der Prämienverordnung festzulegen, welche Kategorie der jeweiligen Prämientabelle für die Vereinigung oder für den Betrieb verbindlich ist. Diese Einstufungen sind binnen 14 Tagen nach Erlass dieser Durchführungsbestimmung den Vereinigungen und Betrieben mitzuteilen und gelten als Bestandteil dieser Durchführungsbestimmung. Für Beschäftigte in Betrieben, die in Kategorie III der Prämientabelle eingestuft sind, kommt eine Prämienzahlung nur bei Übererfüllung der Pläne in Betracht.

(2) Die Eingruppierung der Angehörigen des ingenieurtechnischen Personals einschl. der Meister und des kaufmännischen Personals in die Gruppen 1, 2 und 3 erfolgt einheitlich für alle Hauptverwaltungen nach dem „Eingruppierungskatalog der Mitarbeiter“ (Anlage 4). Die Betriebe und Vereinigungen haben nach diesem Katalog eine Liste der Prämienberechtigten in Zusammenarbeit mit der Abteilungsgewerkschaftsleitung oder Betriebsgewerkschafts-

leitung aufzustellen. Diese Listen sind von der übergeordneten Leitung zu bestätigen, und zwar

- für Abteilungen vom Werkleiter,
- für Betriebe der Vereinigungen vom Hauptdirektor der VVB,
- für Vereinigungen und direkt unterstellte Betriebe vom Leiter der Hauptverwaltung.

Zu § 5 der Verordnung

§ 10

(1) Bei Arbeitsversäumnis oder -ausfall von geringerer Dauer ist von dem Werkleiter oder Abteilungsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung oder Abteilungsgewerkschaftsleitung zu prüfen, ob die Gesamtleistung des Betreffenden in dem der Prämienzahlung zugrunde liegenden Zeitabschnitt beeinträchtigt worden ist.

(2) Liegt keine Beeinträchtigung der Gesamtleistung vor, ist die Prämie ungekürzt zu zahlen.

Zu § 7 der Verordnung.

§ 11

(1) Die Werkleiter der einer Vereinigung zugeordneten Betriebe haben ihre Prämienvorschläge dem Hauptdirektor ihrer Vereinigung jeweils bis zum 15. d. M. nach Abschluß des der Prämierung zugrunde liegenden Zeitabschnittes in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dabei sind vorzulegen:

- a) ein Bericht über den Nachweis der Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe der §§ 1 bis 7 dieser Durchführungsbestimmung;
- b) eine Liste der für die Prämierung in Betracht kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen;
- c) die Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Hauptdirektoren der Vereinigungen und den Werkleitern der direkt geleiteten Betriebe bezüglich der Einreichung ihrer Erfüllungsnachweise und Prämienvorschläge an den Leiter der für sie zuständigen Hauptverwaltung.

§ 12

(1) Für die richtige Durchführung der Prämienzahlung an das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und das kaufmännische Personal im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau sind verantwortlich:

1. für die Angehörigen der Vereinigungen volkseigener Betriebe und der direkt unterstellten Betriebe
die zuständigen Hauptverwaltungsleiter;
2. für die den Vereinigungen volkseigener Betriebe angehörigenden Betriebe
die zuständigen Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe.

(2) Die Verantwortlichkeit der Hauptverwaltungsleiter und Hauptdirektoren gemäß Abs. 1 besteht nicht allein in der Bestätigung der auszuzahlenden Prämie, sie erstreckt sich vielmehr auch auf die richtige Organisation der Prämienzahlung mit dem

Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung der wichtigsten Planteile oder für die hohe Übererfüllung des Gesamtplanes zu schaffen. Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg bestimmt sich nach dem Grade der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

(3) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen haben die ihnen vorgelegten Berichte und Vorschläge sorgfältig zu prüfen. Sie sind für die richtige Festsetzung der Prämien nach den Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung verantwortlich. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie dem Antragsteller bis zum 25. des gleichen Monats durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Die Prämienbescheide der Hauptdirektoren der Vereinigungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter, den Leiter der Abteilung Arbeitskraft oder der ihr entsprechenden Abteilung.

§ 13

Die Feststellung, ob und auf seiten welcher Personen ein Verschulden oder ein Versäumnis im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 der Prämienverordnung vorliegt, hat der Werkleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhörung der Arbeitsschutzkommission, zu treffen.

Zu § 9 der Verordnung

§ 14

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

Zu § 10 der Verordnung

§ 15

(1) Mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung werden für die dem Ministerium für Maschinenbau unterstehenden Wirtschaftseinheiten gemäß § 10 Abs. 2 der Prämienverordnung die Zweite Durchführungsanordnung vom 12. August 1949 zur Kulturverordnung (ZVOBl. I S. 630) und die damit zusammenhängenden Verwaltungsanweisungen außer Kraft gesetzt.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Oktober 1951 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1951

Ministerium für Maschinenbau

I. V.: Wunderlich

Staatssekretär

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Anlage 1

zu § 8 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle
für die Vereinigungen und Betriebe der Hauptverwaltung Schwermaschinenbau
für das Planjahr 1951**

Gruppen	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes
1	2	3	4	5	6
1	26,00%	6,5%	13,0%	5,2%	5,2%
2	19,50%	5,2%	10,4%	4,5%	4,5%
3	16,25%	4,5%	6,5%	3,9%	3,9%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

zu § 8 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle
für die Vereinigungen und Betriebe der Hauptverwaltung Allgemeiner Maschinenbau,
Hauptverwaltung Schiffbau und Hauptverwaltung Fahrzeugbau
für das Planjahr 1951**

Gruppen	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes
1	2	3	4	5	6
1	24%	6,0%	12,0%	4,8%	4,8%
2	18%	4,8%	9,6%	4,2%	4,2%
3	15%	4,2%	6,0%	3,6%	3,6%

Die Zahlen geben den Prozentsatz der monatlichen Gehälter an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 3

zu § 8 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle
für die Vereinigungen und Betriebe der Hauptverwaltung Elektrotechnik
und der Hauptverwaltung Feinmechanik/Optik
für das Planjahr 1951**

Gruppen	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes
1	2	3	4	5	6
1	20,0%	5,0%	10%	4,0%	4,0%
2	15,0%	4,0%	8%	3,5%	3,5%
3	12,5%	3,5%	5%	3,0%	3,0%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 4

zu § 9 Abs. 2 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Eingruppierungskatalog der Mitarbeiter

- 1. Gruppe Vereinigungen**
 Hauptdirektor
 Technischer Direktor
 Kaufmännischer Direktor
 Hauptbuchhalter
Betriebe:
 Werkdirektor
 Werkleiter
 Technischer Direktor oder Haupt-
 ingenieur
 Kaufmännischer Direktor
 Kulturdirektor
 Hauptbuchhalter
- 2. Gruppe Vereinigungen:**
 Produktionsleiter
 Planungsleiter
 Personalleiter
 Leiter der Abteilungen:
 Technologie
 Forschung und Entwicklung
 Gütekontrolle
 Hauptmechanisierung
 Arbeitskraft
 Arbeitsproduktivität
 Schulung und Berufsausbildung
 Kultur und Sozialfürsorge
 Wirtschaftskontrolle
 Plankontrolle
 Revision
 Energie-Ingenieur
 Finanzen
 Materialversorgung
 Absatz
 Investitionen
 Buchhaltung
 Planung
 Rechtsabteilung
 Produktion
 Allgemeine Verwaltung

Betriebe:

- Betriebsleiter oder Leiter der Werks-
 abteilungen
 Haupt-Technologe
 Chef-Konstrukteur
 Hauptmechaniker
 Planungsleiter
 Leiter der Abteilungen:
 Technologie
 Betriebsmittel
 Forschung und Entwicklung
 Konstruktion
 Produktionsvorbereitung
 Produktionslenkung
 Arbeitskraft
 Arbeitsproduktivität
 Gütekontrolle
 Investitionen
 Ausrüstung und Instandhaltung
 Energiewirtschaft
 Obermeister, die mindestens 3 Meister
 der Abteilung anleiten.

3. Gruppe Betriebe:

- Leiter der Abteilungen:
 Wirtschaftskontrolle
 Buchhaltung
 Revision
 Finanzen
 Materialversorgung
 Absatz
 Transport
 Allgemeine Verwaltung
 Planung
 Plankontrolle
 Personalleiter
 Ingenieure
 Techniker und Meister der Werks-
 abteilungen
 Selbständige TAN-Bearbeiter der Werks-
 abteilungen, die nachweisbar einen
 TAN-Lehrgang mit Erfolg abgeschlos-
 sen haben.

Erste Durchführungsbestimmung
 zur Verordnung über die Prämienzahlung für
 das ingenieurtechnische Personal einschließlich
 der Meister und für das kaufmännische Personal
 in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
 Betrieben.

— Betriebe der staatlichen Forstwirtschaft —

Vom 4. November 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951
 über die Prämienzahlung für das ingenieurtech-
 nische Personal einschließlich der Meister und für
 das kaufmännische Personal in den volkseigenen
 und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienver-
 ordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit
 der Staatlichen Plankommission und dem Ministe-
 rium der Finanzen der Deutschen Demokratischen

Republik für die Betriebe der staatlichen Forstwirt-
 schaft folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Da die Forstwirtschaft noch nicht auf der Grund-
 lage von Betriebsplänen arbeitet, wird gemäß § 1
 Abs. 3 der Prämienverordnung bestimmt, daß nach-
 stehende Aufgaben als Voraussetzung für eine Prä-
 mienzahlung zu erfüllen oder überzuerfüllen sind:

A. Die qualitative und quantitative Übererfüllung
 der Produktionsauflagen

1. Holzeinschlag und Gerbrindengewinnung

- a) Voraussetzung einer Prämierung ist neben
 der quantitativen Erfüllung des Holzein-
 schlages die rechtzeitige, im Rahmen der
 Arbeitsblockeinteilung nach den Grund-
 sätzen der Vorratspflege erfolgte Auszeich-
 nung der zum Einschlag kommenden Hölzer.

Da es sich beim Holzeinschlag um eine Maximalauflage handelt, kann als Übererfüllung nur eine qualitative Übererfüllung in Betracht gezogen werden. Diese erfolgt bei Vorhandensein der unter b) bis f) aufgeführten Gesichtspunkte.

b) Als qualitative Übererfüllung ist zu werten:

Erzielung eines höheren Wertholzanteiles (Güteklasse A und Zuschlagshölzer) beim Nadelsägeholz.

Erzielung eines höheren Furnierholzanfales beim Eichen-, Buchen- und sonstigem Laubholz.

- Beim Nadelsägeholz wird das mengenmäßige Verhältnis des Wertholzanteiles zur Stammholzaufgabe bewertet. Hierbei wird jede Steigerung des Wertholzanteiles um 1% im Vergleich zur Wertholzausbeute des Vorjahres als 2%ige qualitative Übererfüllung des Holzeinschlagsplanes bewertet. Als Bewertungsgrundlage dienen die Holzverkaufslisten. Beim Laubsägeholz wird die Übererfüllung der Furnierholzaufgabe bewertet, und zwar gilt bei Eiche jedes Prozent der Übererfüllung der Planaufgabe auch als qualitative Übererfüllung des Holzeinschlagsplanes. Bei Buche und sonstigem Laubsägeholz gelten je 5% der Übererfüllung der Planaufgabe als 1%ige qualitative Übererfüllung des Holzeinschlagsplanes.

Sofern beim Laubsägeholz keine Planaufgaben gegeben sind, erfolgt die Bewertung wie bei Nadelsägeholz.

- c) Das Vorhandensein einer allgemeinen Stubbenhöhe, die 15% des Stockdurchmessers, vom gewachsenen Boden an gemessen, nicht überschreitet = 4% qualitativer Übererfüllung des Planes

- d) Wenn die beim normalen Stammholz durch unsachgemäße Anlage des Fallkerbs erforderlichen Maßzugaben für nicht glatte Stammscheiben 5%, beim hochwertigen Stammholz 3% der insgesamt eingeschlagenen Stämme nicht übersteigen = 4% desgl.

- e) Wenn Fällungsverluste durch Aufreißen der Stämme bis auf 1% gesenkt werden und wesentliche Schädigungen des Jungwuchses und des verbleibenden Altbestandes durch Rücken nicht auftreten = 4% desgl.

- f) Wenn die unter c), d) und e) festgelegten Werte nicht erreicht werden, so sind unter c) für jedes fehlende Prozent 0,25%, unter d) und e) für jedes fehlende Prozent 0,5% bei der Berechnung der Übererfüllung in Abzug zu bringen.

- g) Die Übererfüllung der Auflage für Gerbindengewinnung ist als zusätzliche Übererfüllung der Holzeinschlagsaufgabe zu berechnen. Der Prozentsatz der Übererfüllung wird hierbei mit 0,2 multipliziert.

- h) Die Erfüllung aller nicht buchmäßig erfassbaren Aufgaben (Auszeichnen, Stubbenhöhe usw.) ist gutachtlich unter Vornahme von Stichproben festzustellen.

2. Aufforstung, Saatgutgewinnung und Pflanzen-
erziehung

Es werden nachstehende Planpositionen bewertet und prämiert:

- Wiederaufforstung,
- Nachbesserungen,
- Unterbau und Voranbau,
- Vorwald,
- Bodenvorarbeiten für 1952,
- Pflege der Kulturen und Jungwüchse,
- Unterhaltung der Kämpfe (Pflegezustand),

Forstsaatgutgewinnung — die Initiative bei der Erfüllung der Saatgutumlage ist zu bewerten und zu prämiieren.

Besonders zu berücksichtigen ist die Qualität des gewonnenen Saatgutes, die Ausschöpfung anerkennungswürdiger Saatgutreserven außerhalb des Volkswaldes und der Grad der Übererfüllung der Minimalplanaufgaben.

Die Bewertung erfolgt nach der quantitativen, finanziellen und qualitativen Übererfüllung, wobei unter finanzieller Übererfüllung die Einsparung an Geldmitteln durch Anwendung besserer Arbeitsmethoden zu verstehen ist.

Die Beurteilung der Qualität erfolgt gutachtlich nach Ausfallprozenten, Einhaltung der vorgeschriebenen Pflanzverbände und Verwendung standortgerechter Holzarten, wie nachstehend angegeben:

- sehr gut bis 5% Ausfall, Einhaltung der Pflanzverbände und Verwendung standortgerechter Holzarten,
- gut bis 10% Ausfall, Einhaltung der Pflanzverbände und Verwendung standortgerechter Holzarten,
- genügend bis 20% Ausfall und Vorhandensein der oben angeführten Voraussetzungen oder
- bis 10% Ausfall und Nichteinhaltung der Pflanzverbände oder Verwendung nicht standortgerechter Holzarten,
- mangelhaft bis 40% Ausfall, Einhaltung der Pflanzverbände und Verwendung standortgerechter Holzarten,
- bis 20% Ausfall und Nichteinhaltung der Pflanzverbände oder Verwendung nicht standortgerechter Holzarten,

ungenügend über 40% Ausfall, Einhaltung der Pflanzverbände und Verwendung standortsgerechter Holzarten oder bis 40% Ausfall und Nichteinhaltung der Pflanzverbände oder Verwendung nicht standortsgerechter Holzarten.

Zur Berechnung der Übererfüllung wird der volle Prozentsatz der quantitativen (flächenmäßigen) Übererfüllung in Anwendung gebracht, wenn gleichzeitig eine Mitteleinsparung von 5 bis 10% vorliegt und die Qualität mit genügend beurteilt ist.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird der Prozentsatz der quantitativen Übererfüllung mit nachstehenden Koeffizienten multipliziert:

bei einer Mitteleinsparung von 10 bis 20%	mit 1,3
bei einer Mitteleinsparung von über 20%	mit 1,5
außerdem	
bei einer Beurteilung der Qualität mit sehr gut	mit 1,3
bei einer Beurteilung der Qualität mit gut	mit 1,2
bei einer Beurteilung der Qualität mit mangelhaft	mit 0,7
bei einer Beurteilung der Qualität mit ungenügend	mit 0,5

B. Die Prämien für die Übererfüllung der Auflagen für Holzeinschlag, Gerbrindengewinnung und Aufforstung werden in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle gezahlt, wenn die nachstehenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt sind.

1. Steigerung der Arbeitsproduktivität um 3,7% im Quartal

Als Berechnungsgrundlage gilt Ziffer V f des Monatsberichtes über Anwendung des Leistungslohnes, Erstellung, Veränderung und Übererfüllung von Arbeitsnormen (Pr. I) und Ziffer II des Berichtes bei Zugrundelegung gleichartiger Verhältnisse.

2. Geldeinnahmen, -ausgaben und Investitionen

Rechtzeitige Verteilung der Haushaltsmittel bis in die Reviere und termingemäße Fertigstellung der Investitionsbeauftragung, Beschleunigter Absatz der Produktion, Verhütung von Wertminderungen, Verminderung von Holzkaufrückständen.

3. Selbstkostensenkung um 1,43% im Quartal

insbesondere durch:

- Einsparung an Investitions- und Haushaltsmitteln für Produktionsauflagen,
- Unterschreitung der geplanten Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Betriebsstoff für Motorsägen),
- Senkung der Verwaltungskosten.

4. Die Güte- und Abnahmebedingungen des Rohholzes und der Gerbrinde müssen den For-

derungen der verarbeitenden Industrie entsprechen. Es darf kein Anlaß zu berechtigten Beanstandungen vorhanden sein.

Die für Aufforstungsarbeiten geltenden Qualitätsbedingungen und Gütevorschriften müssen eingehalten sein.

§ 2

(1) Werden 2 oder mehr der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung.

(2) Ist einer der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt, so ist der errechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

- bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- bei Nichterfüllung der Güte- und Abnahmebedingungen um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung der Güte- und Abnahmebedingungen.

§ 3

(1) Die Bewertung der Leistungen erfolgt durch Gegenüberstellung der Planziffern mit den Zahlen der Erfüllungsberichte sowie durch gutachtliche Beurteilung der nicht buchmäßig nachzuweisenden Aufgaben und qualitativen Forderungen durch die übergeordneten Leitungen.

(2) Die Kreisforstamtsleiter sind verpflichtet, zusätzliche Vorschläge unter Hinzuziehung aller zusätzlichen und speziellen Merkmale hoher Leistung für ihren Bereich zu machen.

(3) Die Kreisforstamtsleiter und Hauptabteilungsleiter Forstwirtschaft der Länder haben nach Prüfung der Vorschläge festzulegen, nach welchen Angaben die Erfüllung und Übererfüllung im einzelnen Falle zu ermitteln ist. Die Prämien für die Übererfüllung des Einschlags- und des Aufforstungsplanes sind getrennt zu berechnen (vgl. Anlagen 1 und 2). § 1 Abschnitt B dieser Durchführungsbestimmung ist hierbei besonders zu beachten.

Zu § 3 der Verordnung

§ 4

Die Eingliederung der Kreisforstämter in die Kategorie I, II und III (Anlage 4) gemäß § 3 Abs. 2 der Prämienverordnung ist nach folgenden Merkmalen erfolgt:

In die Kategorie I sind einzustufen:

Alle Kreisforstämter, die durch Verfügung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik als Aufforstungsschwerpunkte bekanntgegeben sind, wenn sie gleichzeitig auch als Einschlagsschwerpunkte anzusehen sind.

Als Schwerpunktbetriebe für den Holzeinschlag gelten Kreisforstämter mit einer jährlichen Auflagenhöhe für den Holzeinschlag von über 200 000 fm im Flachland und 150 000 fm im Bergland.

Sind besonders schwierige Verhältnisse in der Holzgewinnung und -bringung vorhanden, wie besonders schwierige Gebirgsverhältnisse, Sumpfl- und Wassergebiete, gilt für die Einstufung eine Auflagenhöhe von über 150 000 fm in der Ebene und über 110 000 fm in Mittelgebirgslagen.

Ist ein Kreisforstamt nur als Aufforstungsschwerpunkt-Betrieb oder nur als Einschlagsschwerpunkt-Betrieb anzusehen, ist es in die Kategorie II einzustufen. Hier sind außerdem alle Kreisforstämter einzustufen, deren Auflagenhöhe im Holzeinschlag über 100 000 fm in der Ebene, im Mittelgebirge über 70 000 fm und 250 ha bei der Wiederaufforstung liegen.

Alle übrigen Kreisforstämter gehören in die Kategorie III.

§ 5

(1) Die Hauptabteilungen Forstwirtschaft der Länder legen für die ihnen unterstellten Kreisforstämter die nach dieser Durchführungsbestimmung zu erfüllenden Aufgaben im einzelnen fest.

(2) Die Kreisforstämter gliedern diese Aufgaben für ihren Bereich und für die in Frage kommenden Prämienberechtigten auf.

§ 6

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Prämienverordnung durchzuführende Einordnung des Personenkreises in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten erfolgt nach Anlage 3.

Zu § 7 der Verordnung

§ 7

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Prämienzahlung nach der Prämienverordnung sind für den Kreis der Prämienberechtigten innerhalb der Kreisforstämter die Leiter der Hauptabteilungen Forstwirtschaft der Länder, für alle übrigen Prämienberechtigten die Kreisforstamtsleiter.

(2) Die Verantwortung besteht nicht allein in der Bestätigung der auszuzahlenden Prämien, sie erstreckt sich auch auf die richtige Organisation der Prämienzahlung, mit dem Ziel, besondere Anreize für eine hohe Übererfüllung aller Planaufgaben zu schaffen.

(3) Für die richtige Ermittlung, Berechnung und Auszahlung der Prämien sind die Kreisforstamtsleiter oder die Leiter der Hauptabteilungen Forstwirtschaft der Länder verantwortlich.

§ 8

Der Prämienbetrag, der gemäß § 1 Abs. 2 der Prämienverordnung zur Auszeichnung der nicht in den Listen aufgeführten kaufmännischen und technischen Angestellten zur Verfügung steht, ist nicht gleichmäßig auf diese aufzuteilen. Er dient zur Auszeichnung derjenigen Angestellten, die einen besonderen Beitrag zu der erreichten Planerfüllung und -übererfüllung geleistet haben. Der Beitrag kann nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden. Von den Kreisforstämtern können Grundsätze oder Systeme aufgestellt werden, nach denen der jeweilig zur Verfügung stehende Gesamtbetrag zu verteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung der Hauptabteilung Forstwirtschaft des Landes.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister
Ministerium für Arbeit
I.V.: Maier
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 3 Abs. 3 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Planjahr 1951 Wirtschaftszweig Forstwirtschaft — Holzeinschlag —

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4
1	2%	1,75%	1,5%
2	1,75%	1,5%	1,25%
3	1,5%	1,25%	1%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehalts an, der für die Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

zu § 3 Abs. 3 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Planjahr 1951
Wirtschaftszweig Forstwirtschaft
 — Aufforstung —

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4
1	8%	7%	6%
2	7%	6%	5%
3	6%	5%	4%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehalts an, der für die Übererfüllung der Pläne der Aufforstungskampagne (Stichtag 30. November 1951) zu zahlen ist.

Anlage 3

zu § 6 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämienberechtigter Personenkreis

Gemäß § 3 Abs. 1 der Prämienverordnung werden eingeordnet:

In die Gruppe I der Prämienberechtigten:

- die Leiter der Kreisforstämter,
- ihre ständigen Stellvertreter.

In die Gruppe II der Prämienberechtigten:

- die Abteilungsleiter der Kreisforstämter,
- die Leiter der Instrukteurbezirke,
- die Revierleiter, die ein Revier von über 1000 ha Größe im Flachland oder über 750 ha im Mittelgebirge zu bewirtschaften haben, sofern es sich um Mischwaldreviere handelt oder anderweitige schwierige Bewirtschaftungsverhältnisse vorhanden sind,
- die Forsteinrichter der Kreisforstämter,
- die TAN-Bearbeiter in den Kreisforstämtern, die für die Leistungslohnarbeiten von über 500 Beschäftigten verantwortlich sind, sofern der Anteil der Leistungslohnarbeiten an der Gesamtarbeitszeit über 70% beträgt.

In die Gruppe III der Prämienberechtigten:

- die übrigen Revierleiter,
- die TAN-Bearbeiter der Kreisforstämter mit weniger als 500 Beschäftigten,
- die Sachbearbeiter für Forstschutz in den Kreisforstämtern,
- die Sachbearbeiter für Holzverkauf in den Kreisforstämtern,
- die Sachbearbeiter für Nebennutzungen in den Kreisforstämtern.

Entscheidend für die Einordnung in eine der drei Gruppen der Prämienberechtigten ist auf jeden Fall die ausgeübte Tätigkeit und nicht allein die Berufsbezeichnung.

Anlage 4

zu § 4 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Liste der prämienerberechtigten Betriebe

Land	Kreisforstamt	Kategorie	Land	Kreisforstamt	Kategorie
Brandenburg	Ruppin	I	Brandenburg	Westprignitz	III
	Zauch-Belzig	I		Osthavelland	III
	Niederbarnim	I		Frenzlau	III
	Fürstenwalde	I		Angermünde	III
	Templin	I		Oberbarnim	III
Mecklenburg	Neustrelitz	I		Spremberg	III
				Senftenberg	III
Sachsen-Anhalt	Quedlinburg	I	Potsdam	III	
	Wernigerode	I	Mecklenburg	Demmin	III
Sachsen	Niesky	I		Greifswald	III
	Thüringen	Hildburghausen		I	Grimmen
Suhl		I		Malchin	III
Nordhausen		I		Neubrandenburg	III
Brandenburg	Ostprignitz	II		Parchim	III
	Westhavelland	II		Rügen	III
	Teltow	II		Schönberg	III
	Seelow	II		Schwerin	III
	Frankfurt (Oder)	II		Usedom	III
	Cottbus	II		Wismar	III
	Luckenwalde	II	Stralsund	III	
	Lübben	II	Sachsen-Anhalt	Delitzsch	III
Luckau	II	Eisleben		III	
Mecklenburg	Güstrow	II		Herzberg	III
	Hagenow	II		Kölleda	III
	Ludwigslust	II		Liebenwerda	III
	Pasewalk	II		Merseburg	III
	Rostock	II		Osterburg	III
	Waren	II		Querfurt	III
	Sachsen-Anhalt	Bitterfeld		II	Salzwedel
Burg		II		Stendal	III
Gardelegen		II		Wittenberg	III
Genthin		II	Wolmirstedt	III	
Haldensleben		II	Zeitz	III	
Köthen		II	Sachsen	Löbau	III
Sangerhausen		II		Bautzen	III
Torgau		II		Kamenz	III
Zerbst	II	Dresden		III	
Sachsen	Hoyerswerda	II		Großenhain	III
	Pirna	II		Freiberg	III
	Dippoldiswalde	II		Döbeln	III
	Marienberg	II		Oschatz	III
	Flöha	II		Grimma	III
	Annaberg	II		Plauen	III
	Aue	II		Oelsnitz	III
	Auerbach	II	Thüringen	Bad Salzungen	III
Zwickau	II	Weimar		III	
Thüringen	Gera	II		Sondershausen	III
	Schleiz	II		Mühlhausen	III
	Jena	II			
	Saalfeld	II			
	Sonneberg	II			
	Meiningen	II			
	Eisenach	II			
	Gotha	II			
Arnstadt	II				

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

— Maschinenausleihstationen —

Vom 5. November 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für den Wirtschaftszweig volkseigene Maschinenausleihstationen, Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke der MAS folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

Plangrundlagen für die Prämienzahlung

§ 1

(1) Voraussetzung zur Prämierung ist die Erfüllung und Übererfüllung folgender Arbeitspläne:

für die MAS:

der Arbeitsplan für Feldarbeiten,
der Arbeitsplan für Druscharbeiten,

für die Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke:

der Arbeitsplan für Generalüberholungen.

Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle gezahlt, wenn die nachfolgenden Planaufgaben oder Bedingungen ebenfalls erfüllt sind:

- a) die planmäßige Einhaltung des Kassenplanes (Plan 95 des Betriebsplanes),
- b) die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität gemäß Plan 53 des Betriebsplanes,
- c) die Fertigstellung des Gesamtumfangs der beauftragten Investitionen, gemäß Plan 22 des Betriebsplanes,
- d) die Einhaltung des Finanzplanes in bezug auf das geplante Ergebnis,
- e) die Einhaltung des Finanzplanes in bezug auf den Richtsatzplan,
- f) die Erfüllung und Übererfüllung des Planes 73 (Selbstkostensenkung).

(2) Da die Aufteilung des Finanzplanes auf Quartale oder Arbeitsperioden nicht möglich ist, wird als weitere Bedingung für die Prämienzahlung die Forderung gestellt, daß die Verbindlichkeiten (abzüglich Richtsatzplankredit) nicht höher sind als die Forderungen.

§ 2

Bewertung

Die Prämien werden in voller Höhe nach der Prämientabelle gezahlt, wenn die zusätzlich genannten Pläne oder Bedingungen ebenfalls erfüllt

sind. Die Bewertungen sind deshalb in Prozenten auszudrücken und haben wie folgt zu geschehen:

1. Für die Bewertungszeiträume 1. Januar bis zum 31. Mai und 1. Januar bis zum 31. August:
 - a) Wird der Arbeitsplan erfüllt oder übererfüllt, der Kassenplan eingehalten und die Bedingungen über die Verbindlichkeiten erfüllt, so ist die Prämie in voller Höhe nach der Prämientabelle zu zahlen.
 - b) Die Bedingung, daß die Verbindlichkeiten abzüglich Richtsatzplankredit nicht höher sind als die Forderungen, muß in jedem Fall gewährleistet sein. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung entfällt die Prämienzahlung.
 - c) Bei Nichterfüllung des Kassenplanes ist der errechnete Prämien-Prozentsatz um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung des Kassenplanes zu kürzen.
2. Für den Bewertungszeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember:
 - a) Wird der Arbeitsplan erfüllt oder übererfüllt und werden die zusätzlich genannten Pläne ebenfalls erfüllt, ist die Prämie in voller Höhe nach der Prämientabelle zu zahlen.
 - b) Wird der Arbeitsplan erfüllt oder übererfüllt und werden zwei oder mehr der zusätzlich genannten Pläne nicht erfüllt, entfällt die Prämienzahlung.
 - c) Bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität ist der errechnete Prämien-Prozentsatz um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.
 - d) Bei Nichterfüllung der beauftragten und eingeplanten Investitionen ist der errechnete Prämien-Prozentsatz um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.
 - e) Bei Nichterfüllung des Finanzplanes in bezug auf das Ergebnis ist der errechnete Prämien-Prozentsatz um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.
 - f) Bei Nichteinhaltung des Richtsatzplanes ist der errechnete Prämien-Prozentsatz um 1% für jedes Prozent der Nichteinhaltung zu kürzen.
 - g) Bei Nichterfüllung der geplanten Selbstkostensenkung ist der errechnete Prämien-Prozentsatz um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.

§ 3

Prämierung besonderer Leistungen der in der Tabelle nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals

Zum § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung kann ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 20% der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Dieser Betrag ist nicht gleichmäßig auf die in Frage kommenden Personen aufzuteilen. Er dient zur Auszeichnung derjenigen Angestellten, die einen besonderen Beitrag zur Erreichung der Übererfüllung der Pläne geleistet haben. Der Beitrag kann nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden.

§ 4

Der Betrag der in den Bewertungszeiträumen (Arbeitsperioden) auszuzahlenden Prämien darf 200% eines Monatsgehaltes des Prämienempfängers nicht übersteigen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 5

Prämientabelle für die volkseigenen Maschinenausleihstationen, Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke: vgl. Anlage 1.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6

Gemäß § 3 Abs. 1 der Prämienverordnung wird die Einstufung des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in den Maschinenausleihstationen, Spezialwerkstätten, Motoreninstandsetzungswerken und Vereinigungen volkseigener Maschinenausleihstationen in die Gruppen der Prämientabelle wie folgt festgelegt: vgl. Anlage 1a.

§ 7

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 der Prämienverordnung werden die Betriebsstätten wie folgt in die Kategorien der Prämientabelle eingestuft: vgl. Anlage 1b.

(2) Die VVMAS sind verpflichtet, eine Liste anzulegen, in der sämtliche Betriebe aufzuführen sind, die nach dieser Durchführungsbestimmung Prämien zahlen. In der Liste ist für jeden Betrieb anzugeben, in welche Kategorie er eingereiht ist.

Zu § 4 der Verordnung

§ 8

Bewertungszeitraum

Entsprechend dem § 4 Abs. 2 der Prämienverordnung werden für die Maschinenausleihstationen und Spezialwerkstätten einschl. der Motoreninstandsetzungswerke folgende Bewertungszeiträume für die Prämierung festgelegt, die durch den saisonmäßigen Charakter der Arbeit in den Maschinenausleihstationen bedingt sind:

1. Bewertungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai
(Arbeitsperiode Frühjahr),
2. Bewertungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. August
(Arbeitsperiode Sommer),
3. Bewertungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
(Arbeitsperiode Herbst).

Diese Bewertungszeiträume, deren Ergebnisse fortlaufend gewertet werden, gelten für die Maschinenausleihstationen, die Spezialwerkstätten, die Motoreninstandsetzungswerke und die Vereinigungen volkseigener Maschinenausleihstationen.

§ 9

Bewertungsgrundlagen (Planaufgaben)

Die Bewertungsgrundlagen (Planaufgaben) für die Prämierung werden wie folgt festgelegt:

A. Maschinenausleihstationen:

1. Bewertungszeitraum 1. Januar bis zum 31. Mai:
 - a) Die im Plan 11 des Betriebsplanes (Arbeitsplan Feldarbeiten) unter Abschnitt A eingeplante Leistung in Hektar mittleres Pflügen.

Außerdem sind hinzuzuzählen:

40% der im Plan 11, Abschnitt D, eingeplanten Stallungstransporte in Hektar mittleres Pflügen,

60% der im Plan 11, Abschnitt D, eingeplanten Leistung für Rodeland- und Kulturpflügen in Hektar mittleres Pflügen.

- b) Als zusätzliche Bedingung: die Erfüllung des Planes 95 (Kassenplan) für diesen Zeitraum.
 - c) Die Bedingung, daß am Ende des Bewertungszeitraumes die Verbindlichkeiten, abzüglich Richtsatzplankredit, nicht höher sind, als die Forderungen.
2. Bewertungszeitraum 1. Januar bis zum 31. August:

a) Die im Plan 11 des Betriebsplanes unter Abschnitt A und B eingeplante Leistung in Hektar mittleres Pflügen.

50% der im Plan 11, Abschnitt D, eingeplanten Stallungstransporte in Hektar mittleres Pflügen,

66²/₃% der im Plan 12 eingeplanten Gesamtdruschleistung, umgerechnet in Hektar mittleres Pflügen (Koeffizient 0,235).

Die VVMAS werden ermächtigt, entsprechend der Struktur ihres Landes die Betriebsstätten in bezug auf die geforderte Druschleistung zu differenzieren.

Bei der Auswertung der Ergebnisse dieses Zeitraumes ist zu beachten, daß folgende Arbeiten für die Bewertung nicht mitgezählt werden dürfen, weil sie unter der Arbeitsperiode „Herbst“ des Planes 11 eingeplant wurden.

Pflügen für Winterraps, Pflügen für Wintergerste, Pflügen für Winterroggen, Drillen für Winterraps.

Außerdem als zusätzliche Bedingungen:

- b) Die Erfüllung des Planes 95 (Kassenplan) für diesen Zeitraum.
 - c) Die Bedingung, daß am Ende dieses Bewertungszeitraumes die Verbindlichkeiten abzüglich Richtsatzplankredit nicht höher sind, als die Forderungen.
3. Bewertungszeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember:
 - a) Die Gesamtleistung des Planes 11 (Arbeitsplan Feldarbeiten) zuzüglich der gesamten Leistung des Planes 12 (Arbeitsplan für Druscharbeiten) in Hektar mittleres Pflügen.
Als zusätzliche Bedingungen:
 - b) Die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität gemäß Plan 53 des Betriebsplanes.
 - c) Die Fertigstellung des Gesamtumfanges der beauftragten Investitionen gemäß Plan 22 des Betriebsplanes.
 - d) Die Einhaltung des Finanzplanes in bezug auf das gesamte Ergebnis.
 - e) Die Einhaltung des Richtsatzplanes.
 - f) Die Erfüllung oder Übererfüllung des Planes 73 (Selbstkostensenkung).

B. Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke**1. Bewertungszeitraum 1. Januar bis zum 31. Mai:**

- a) Die eingeplante Leistung (stück- und wertmäßig) des Planes 12 (Arbeitsplan Generalüberholung) des Betriebsplanes, und zwar Traktoren, LKW, PKW, Motorräder, Anhängergeräte und Motore in Höhe von 45%, Dampfpflüge, Lokomobilen, Dreschmaschinen und Strohpressen in Höhe von 60% der Gesamtleistung.

Außerdem als zusätzliche Bedingungen:

- b) Die Einhaltung des Planes 95 (Kassenplan) für diesen Zeitraum.
- c) Die Bedingung, daß am Ende dieses Bewertungszeitraumes die Verbindlichkeiten abzüglich Richtsatzplankredit, nicht höher sind, als die Forderungen.

2. Bewertungszeitraum 1. Januar bis zum 31. August:

- a) Die eingeplante Leistung (stück- und wertmäßig) des Planes 12, und zwar Traktoren, LKW, PKW, Motorräder, Anhängergeräte und Motore in Höhe von 66 $\frac{2}{3}$ %, Dampfpflüge, Lokomobilen, Dreschmaschinen, Strohpressen und Binder in Höhe von 90% der Gesamtleistung.

- b) Die Einhaltung des Planes 95 (Kassenplan) für diesen Zeitraum.

- c) Die Bedingung, daß am Ende des Bewertungszeitraumes die Verbindlichkeiten abzüglich Richtsatzplankredit, nicht höher sind, als die Forderungen.

3. Bewertungszeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember:

- a) Die Gesamtleistung des Planes 12 (Arbeitsplan für Generalüberholungen) stück- und wertmäßig.

Außerdem als zusätzliche Bedingungen:

- b) Die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität gemäß Plan 52 des Betriebsplanes.

- c) Die Fertigstellung des Gesamtumfanges der beauftragten Investitionen gemäß Plan 22 des Betriebsplanes.

- d) Die Einhaltung des Finanzplanes in bezug auf das geplante Ergebnis.

- e) Die Einhaltung des Richtsatzplanes.

- f) Die Erfüllung oder Übererfüllung des Planes 73 (Selbstkostensenkung).

C. Vereinigung volkseigener Maschinenausleihstationen (VVMAS):

Die Bewertungsgrundlagen für die VVMAS sind die gleichen wie bei den Maschinenausleihstationen.

Zu § 7 der Verordnung**§ 10**

(1) Von den VVMAS und den MAS-Betriebsstätten sind Grundsätze und Systeme aufzustellen, nach denen der jeweilig zur Verfügung stehende Gesamtbetrag zu verteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung der übergeordneten Leitung.

(2) Der zur Verfügung stehende Betrag ist nicht auf der Basis der einzelnen Abteilungen zu ermitteln, sondern für die VVMAS oder den ganzen Betrieb, und von dessen Leitung auf die jeweiligen Abteilungen entsprechend ihrem Anteil an der erreichten Planerfüllung und entsprechend der Anzahl der darin Beschäftigten zu berücksichtigen.

(3) Von den VVMAS und den Betrieben können Grundsätze oder Systeme aufgestellt werden, nach denen der jeweilig zur Verfügung stehende Gesamtbetrag auf die Abteilungen aufzuteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung der übergeordneten Leitung, bei den Vereinigungen durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung V, bei den Betrieben der jeweilig zuständigen VVMAS.

Zu § 11 der Verordnung**§ 11**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Minister

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Anlage I

zu § 5 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle
für die Vereinigungen volkseigener Maschinenausleihstationen und Spezialwerkstätten
für das Planjahr 1951**

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4	5	6
1	26,7%	6,7%	13,3%	5,3%	5,3%
2	20,0%	5,3%	10,7%	4,7%	4,7%
3	16,7%	4,7%	6,7%	4,0%	4,0%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne in den Bewertungszeiträumen zu zahlen ist.

Anlage Ia

zu § 6 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Gruppen der Prämientabelle

1. Gruppe: a) Die Direktoren, die Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Finanzen der VVMAS.
b) Die Leiter, die Landwirte und die Oberbuchhalter der Maschinenausleihstationen.
c) Die Leiter, die technischen Leiter und die Oberbuchhalter der Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke.
2. Gruppe: a) Die weiteren Abteilungsleiter der VVMAS.
b) Die technischen Leiter der MAS und die Meister in den Motoreninstandsetzungswerken und Spezialwerkstätten.
c) Die Kulturleiter.
3. Gruppe: a) Die Meister in den Maschinenausleihstationen.
b) Die selbständigen TAN-Bearbeiter, die selbständigen Arbeitsvorbereiter in den Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerken.

Anlage Ib

zu § 7 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Kategorien der Prämientabelle

1. Kategorie: VVMAS Mecklenburg, Brandenburg und Sachsen-Anhalt
MAS ab 31 Einheitstraktoren,
sämtliche Motoreninstandsetzungswerke.
2. Kategorie: VVMAS Sachsen und Thüringen
MAS mit 21 bis 30 Einheitstraktoren,
Spezialwerkstätten und Leifwerkstätten.
3. Kategorie: Maschinenausleihstationen mit einschl. 20 Einheitstraktoren.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.

— Volkseigene Güter —

Vom 6. November 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für den Wirtschaftszweig der volkseigenen Güter folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Voraussetzung zur Prämienzahlung ist die Übererfüllung des VEG-Planes. Der Grad der Übererfüllung wird nach folgenden Plänen ermittelt:

1. Der Plan der Anbauauflage zur Ernte.

Der Plan gilt als erfüllt, wenn die Anbauflächen in den einzelnen Kulturen einschl. des Zwischenfruchtanbaues bestellt und die Winterfurche bis zum 15. Dezember 1951 gezogen wurde.

Die Übererfüllung des Planes wird aus dem Durchschnitt der Pläne 13 A Ia bis Ic errechnet.

2. Der Plan der Hektarerträge.

Der Plan gilt als übererfüllt, wenn die im Plan vorgesehenen fünf Hauptfruchtarten überschritten wurden.

Grundlage VEG-Plan 13 A Ia bis Ic oder 13 A IIa bis VI.

3. Der Plan der Viehhaltung.

Der Plan der Viehhaltung gilt als übererfüllt, wenn die im Plan gesteckten Ziele bei Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel überschritten wurden.

Grundlage VEG-Plan 12.

4. Der Plan der Produktivität je Tier.

Der Plan gilt als übererfüllt, wenn die im Plan festgesetzte Produktivität je Tier überschritten wurde. Bei der Erzeugung von Milch, wenn bei erfolgter Umrechnung des Fettgehalts die im Plan festgelegte Kilogrammzahl und der Fettgehalt je Tier überschritten wurde.

Grundlage VEG-Plan 13 BI bis BIII.

§ 2

(1) Die Prämien für die Übererfüllung der Produktionsauflagen sind in voller Höhe, entsprechend der Prämientabelle, zu zahlen, wenn die im § 1 unter a) bis d) der Prämienverordnung aufgeführten nachfolgenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt sind. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß unter a) die Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Einhaltung und Unterschreitung des Arbeitskräfteplanes zum Ausdruck kommt. Grundlage VEG-Plan 1951.

(2) Der unter c) angeführte Plan für die Selbstkostensenkung gilt als erfüllt, wenn die Istkosten nicht höher liegen als die geplanten Kosten. Er ist als übererfüllt anzusehen, wenn die Istkosten niedriger sind als die Plankosten. Grundlage VEG-Plan 74. Die unter d) geforderte Güte ist erreicht, wenn die Anbaufläche anerkannt, das Saatgut bei der Abnahme keine Beanstandungen aufwies und die festgesetzte Menge durch die Anerkennung als Saatgut abgeliefert wurde.

(3) Bei Zuchtvieh aller Viehgattungen, wenn die Zuchtwertklassen I und II bis zu 60% des Gesamtbestandes und bei Schlachtieren die Schlachtwertklasse a und b bis zu 65% der Gesamterzeugung erreicht wurde. Bei der Erzeugung von Wolle ist der Reinwollgehalt unter Berücksichtigung der Feinheit maßgebend.

Bei Merinos

Wollfeinheit a bis ab, Reinwollgehalt 42%,

bei veredelten Landschaften

Wollfeinheit ab bis b, Reinwollgehalt 43%,

bei Leineschafen

Wollfeinheit c bis d, Reinwollgehalt 44%,

bei Rohwoll-Landschafen

Wollfeinheit cd bis d, Reinwollgehalt 48%,

bei Rhönschafen

Wollfeinheit cd, Reinwollgehalt 48%.

§ 3

(1) Zu § 1 Abs. 4 der Prämienverordnung sind die errechneten Prämienprozentsätze wie folgt zu kürzen:

1. bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.
2. bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung.
3. bei Nichterfüllung des Planes für Selbstkostensenkung um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung.
4. bei Nichterfüllung der Qualität und Gütevorschrift um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

(2) Werden zwei der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt, so ist eine Prämienzahlung unzulässig.

§ 4

(1) Zu § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung kann ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 20% der im VEG jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Dieser Betrag ist nicht gleichmäßig auf die in Frage kommenden Personen aufzuteilen. Er dient zur Auszeichnung derjenigen Angestellten, die einen besonderen Beitrag zu der erreichten Übererfüllung der Pläne geleistet haben und nicht in der Tabelle B aufgeführt sind. Der Betrag darf nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden.

(2) Von Abteilungen der Vereinigungen und der VEG sind Grundsätze und Systeme aufzustellen,

nach denen der jeweilige zur Verfügung stehende Gesamtbetrag zu verteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung durch die übergeordnete Leitung.

(3) Der zur Verfügung stehende Betrag ist nicht auf der Basis der einzelnen Abteilungen zu ermitteln, sondern für die ganze VVG oder den ganzen Betrieb und von dessen Leitung auf die jeweiligen Abteilungen entsprechend ihrem Anteil an der erreichten Planübererfüllung und entsprechend der Anzahl der darin Beschäftigten aufzuteilen.

(4) Von der VVG und den VEG können Grundsätze oder Systeme aufgestellt werden, nach denen der jeweilige zur Verfügung stehende Gesamtbetrag auf die Abteilungen aufzuteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung durch die übergeordnete Leitung; bei den VVG durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung VI — VEG —, bei den VEG die jeweils zuständige VVG.

Zu § 2 der Verordnung

§ 5

(1) Zu § 2 Abs. 1 der Prämienverordnung ist die Prämienrechnung nach der Prämientabelle laut Anlage 1 für volkseigene Güter vorzunehmen.

(2) Für die Errechnung der Prämie ist die prozentuale Übererfüllung des gesamten VEG-Planes maßgebend.

(3) Die Zahlung der Prämie ist auf Grund der Eigenart der landwirtschaftlichen Betriebsführung nach Ablauf des Wirtschaftsjahres vorzunehmen. Der Prämienbetrag darf nicht höher als 600% des Brutto-Monatsgehaltes sein.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6

Zu § 3 Abs. 1 der Prämienverordnung ist die Einstufung für die Prämierung nach folgenden Anlagen vorzunehmen:

- Anlage 1 Prämientabelle (ohne Personenkreis),
- Anlage 1a Personenkreis für die Gruppen 1 bis 3,
- Anlage 1b in Frage kommende Kategorien für den Betrieb.

§ 7

Alle bisherigen Prämienregelungen für den in der Anlage 1a aufgeführten Personenkreis treten mit dieser Durchführungsbestimmung außer Kraft.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage 1

zu den §§ 5 und 6 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für volkseigene Güter

Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne

Kategorie	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1	2	3	4
I	10,4%	9,1%	7,8%
II	9,1%	7,8%	6,5%
III	7,8%	6,5%	5,2%

Anlage Ia

zu § 6 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für volkseigene Güter

Gruppe I
Leiter der VVG, Hauptbuchhalter und Produktionsleiter der VVG Betriebsleiter und Hauptbuchhalter oder Oberbuchhalter, die die Funktion eines Hauptbuchhalters ausüben
Gruppe II
Abteilungsleiter und TAN-Referenten der VVG. Wirtschaftsleiter, Kulturleiter und Saat- und Tierzuchtleiter der VEG
Gruppe III
Selbständige TAN-Bearbeiter der VEG

Anlage Ib

zu § 6 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für volkseigene Güter

Kategorie I
Alle VVG, Saat- und Tierzuchthauptgüter und Pelztierfarmen
Kategorie II
Alle übrigen VEG.
Kategorie III
VE Gartenbau- und Weinbaubetriebe, Baumschulen und Gestüte

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Ministerium für Post- und Fernmeldewesen —

Vom 7. November 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für die Oberpostdirektionen, Betriebe und Sonderämter im Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 der Prämienverordnung gelten für die Dienststellen, die nach „Betriebsplänen der Deutschen Post“ arbeiten. Hierzu gehören:

- die Oberpostdirektionen,
- das Post- und Fernmeldetechnische Zentralamt,
- das Fernmeldeamt der Regierung,
- das Beschaffungsamt,
- die Deutsche Postreklame,
- das Postsparkassenamt,
- das Zeitungsvertriebsamt,
- der Berliner Pressevertrieb.

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Prämienverordnung gelten für alle übrigen Dienststellen der Deutschen Post, bei denen nur „Betriebspläne der Ämter“ vorhanden sind.

§ 2

Die Bewertung der Leistung erfolgt auf folgender Grundlage:

- a) Der Leistungsplan muß in seinen Hauptleistungen übererfüllt sein.
- b) Die zugewiesene Lohnsumme aus dem Arbeitskräfteplan darf nicht überschritten werden.
- c) Der Investitionsplan muß erfüllt sein.

§ 3

(1) Bei der Oberpostdirektion ist der errechnete Prämienprozentsatz für die Übererfüllung des Leistungsplanes zu kürzen:

bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung;

bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung;

bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung

um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

(2) Werden 2 oder mehr der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung (vgl. § 1 Abs. 4).

§ 4

(1) Angehörige der Deutschen Post der in den Tabellen nichtgenannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals können bei besonderen Leistungen bei der Übererfüllung der Pläne prämiert werden (vgl. § 1 Abs. 8).

(2) Hierfür können von den Sonderämtern des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, den Oberpostdirektionen und Ämtern Grundsätze oder Systeme aufgestellt werden, nach denen der jeweilig zur Verfügung stehende Gesamtbetrag verteilt werden kann. Sie bedürfen der Bestätigung durch die übergeordnete Dienststelle.

(3) Der zur Verfügung stehende Betrag ist auf der Basis der Oberpostdirektionen und der Sonderämter des Ministeriums zu ermitteln und entsprechend dem Anteil der Ämter an der erreichten Übererfüllung und nach der Zahl der Beschäftigten aufzuteilen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 5

Für die Berechnung der Prämien gilt die Prämientabelle nach Anlage 1.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6

(1) Der unter die Bestimmung der Verordnung fallende Personenkreis ist aus der Anlage 1a ersichtlich.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf den Personenkreis der Anlage 1a, für den nach dem Kollektivvertrag I 2b noch im Jahre 1951 der Prämienleistungslohn angewendet wird.

§ 7

Die Listen über die Einweisung der Oberpostdirektionen, Sonderämter des Ministeriums und der Betriebe in die Kategorien gehen vorgenannten Betrieben der Deutschen Post unmittelbar nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmungen zu.

Zu § 4 der Verordnung

§ 8

Eine Prämierung nach der Prämienverordnung und nach dieser Durchführungsbestimmung wird im Bereich der Deutschen Post im Jahre 1951 nur für das 4. Quartal durchgeführt.

Zu § 5 der Verordnung

§ 9

Die entsprechenden Anträge nach § 5 Abs. 3 der Prämienverordnung sind bis spätestens zum 20. des dem Abrechnungsquartal nachfolgenden Monats dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder den Oberpostdirektionen vorzulegen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 10

Der für die Prämierung gültige Prozentsatz ergibt sich aus dem Durchschnitt der Übererfüllung der Hauptleistungen:

$$\frac{\text{Summe der Prozente der Übererfüllung der Hauptleistungen}}{\text{Anzahl der Hauptleistungen}} = \text{Prozent der Übererfüllung, die als Grundlage der Prämierung dienen.}$$

Inkrafttreten

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt nur bis zum Ablauf des Jahres 1951.

Berlin, den 7. November 1951

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
 Burmeister
 Minister
 Ministerium für Arbeit
 I.V.: Malter
 Staatssekretär

Anlage 1

zu § 5 vorstehender
 Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Sind die angegebenen Bedingungen nach § 2 dieser Durchführungsbestimmung übererfüllt oder erfüllt, so erfolgt die Berechnung der Prämien nach folgenden Sätzen:

Gruppe	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
1	2	3	4
1 (vgl. Anlage 1a unter A)	6%	5,25%	4,5%
2 (vgl. Anlage 1a unter B)	5,25%	4,5%	3,75%
3 (vgl. Anlage 1a unter C)	4,5%	3,75%	3%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehalts an, der je Prozent der Übererfüllung der Pläne oder Teilpläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 1a

zu § 6 Abs. 1 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

A

In Gruppe 1 fallen die Angestellten nachstehender
Tätigkeitsmerkmale:

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmal-Nr. des Kollektivvertrages	Tätigkeitsmerkmal
1	—	Leiter einer Oberpostdirektion
2	1200-03	Leiter eines Amtes der Deutschen Post
3	—	Leiter eines Sonderamtes des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen
4	1003	Leiter einer Finanzabteilung
5	1003 und 1006	Leiter des bezirklichen Zeitungs- und Postwesens
6	4000	Leiter des bezirklichen Fernmeldewesens
7	1321	Oberbuchhalter eines Amtes
8	2200	Vorsteher der Abrechnungsstelle und gleichzeitig 1. Buchhalter
9	—	Leiter eines Fernmeldeamtes
10	4600-01	Leiter eines Fernmeldezeugamtes
11	5000-02	Leiter einer Haupt- oder Bezirkswerkstatt für Postkraftwagen
12	7000-03	Leiter eines Funkamtes

B

In Gruppe 2 fallen die Angestellten nachstehender
Tätigkeitsmerkmale:

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmal-Nr. des Kollektivvertrages	Tätigkeitsmerkmal
1	6125-29 6132 4200-01 4252-53 4261-62 und 4520	Leiter eines technischen Betriebes oder einer technischen Dienststelle, für die Ingenieur-Kenntnisse vorausgesetzt werden müssen
2	7010 7020 7030	Vertreter des Leiters eines Funkamtes
3	—	Abteilungsleiter bei einem Fernmeldeamt
4	—	Leiter der technischen Abteilung des Post- und Fernmeldetechnischen Zentralamtes
5	4007 4010	Beauftragter für Übertragungstechnik Beauftragter für den technischen Dienst in Büro und PDst., Büro- und Bürohilfsdienst wie im allgemeinen Verwaltungsdienst

Noch: Anlage 1a

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmal-Nr. des Kollektivvertrages	Tätigkeitsmerkmal
6	4001-2	Leiter des fernmelde-, post-, kraftfahr-, hochbau- und planungstechnischen Referates bei einer Oberpostdirektion entsprechend den vorstehenden Nummern der Tätigkeitsmerkmale
7	4500-1	Stellenleiter Fernmeldebau
8	5010-11	Abteilungsleiter in einer Hauptwerkstatt für Kraftwagen
9	1010 und 4006	TAN-Hauptsachbearbeiter
10	7100	Stellvertreter des Leiters eines Funkamtes
11	1204-1207	Leiter eines Amtes der Deutschen Post

C

In Gruppe 3 fallen die Angestellten nachstehender
Tätigkeitsmerkmale:

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmal-Nr. des Kollektivvertrages	Tätigkeitsmerkmal
1	1240-43	Leiter einer Abteilung bei Postämtern
2	1253	Stellenleiter in der Briefabfertigung mit über 50 Kräften
3	1265	Stellenleiter im Postzeitungsdienst mit über 10 Kräften
4	1257	Stellenleiter im Packereidienst mit über 60 Kräften
5	1263	Stellenleiter im Bahnhofspostdienst mit über 35 Kräften
6	1269	Stellenleiter im Bahnpostdienst mit über 13 Kräften
7	1288-89 und 4310-11	Selbständige TAN-Bearbeiter mit oder ohne Geschäftsbereich
8	1400	Stellenleiter im Kraftfahrdienst (z. B. Leiter einer Ortswerkstatt für Kraftwagen)
9	2070	Aufsichtsdienst in der Großbriefabfertigung
10	2100-01	Aufsicht bei großen Packkammern mit über 100 Kräften (Paketumschlagstelle)
11	2800-01	Dienstleiter in Bahnposten mit 7 und mehr Kräften

Noch: Anlage 1a

Md. Nr.	Tätigkeitsmerkmal-Nr. des Kollektivvertrages	Tätigkeitsmerkmal
12	4203-04	Sachbearbeiter bei technischen Stellen, für die Ingenieur-Kenntnisse erforderlich sind
13	4252	Stellenleiter bei Fernmeldeämtern, für deren Geschäftsbereich keine Ingenieur-Kenntnisse erforderlich sind (ab 31 Bewertungspunkten)
14	4009 und 4011	Bezirksprüfbeauftragter für den Telegraphendienst oder für Stromversorgungsanlagen
15	6200	Fernmeldebautruppführer eines technischen Trupps
16	4524	Abnehmen und Überwachen privater Nebenstellenanlagen
17	4530 und 4533	Leiter einer Fern-, See-, Bezirks-, Netz-, Oriskabelmeßstelle
18	4531 und 4534	Leiter eines Fern-, Orts-, Bezirks-, Netz-, Kabelmeßtrupps
19	4540-41	Dienststellenleiter bei einer Kraftfabrikstelle
20	4620	Leiter der Werkstatt bei einem Fernmeldezeugamt
21	6120	Leiter des technischen Trupps für Sonderarbeiten
22	6112	Leiter der Springschreiberwerkstatt
23	6441-42	Gruppenleiter in der Werkstatt einer Hauptwerkstatt für Kraftwagen mit über 15 Kräften oder Bezirkswerkstatt für Kraftwagen mit über 11 Kräften
24	6470-71	Technische Aufsicht im Sammlerpflegedienst mit über 61 Fahrzeugen
25	7011 und 7021	Ingenieur bei Funksende- und Empfangsanlagen
26	7040	Schichtleiter bei dem Sendeüberwachungsdienst
27	7050 und 7080	Aufsicht bei Sendeanlagen entsprechend dem Kollektivvertrag
28	7051	Maschinenmeister bei Sendeanlagen entsprechend dem Kollektivvertrag
29	—	Planer bei den Ämtern und Oberpostdirektionen
30	1093	Personalleiter bei einer Oberpostdirektion
	1230-31	Personalstellenleiter

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Staatliche Handelsorganisationen —

Vom 8. November 1951

Gemäß der §§ 10 und 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik für die Staatlichen Handelsorganisationen HO-Industriewaren, HO-Warenhäuser, HO-Lebensmittel, HO-Gaststätten und für den Wismut-Handel folgendes bestimmt.

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Übererfüllung des Umsatzplanes. Bei Übererfüllung des Umsatzplanes werden Prämien in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlage) jedoch nur gezahlt, wenn die nachstehend genannten Planaufgaben des Betriebsplanes ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind:

- a) die geplante Umsatzleistung pro Beschäftigten,
- b) der Finanzplan,
 1. termingemäße Fertigstellung der beauftragten Investitionen,
 2. Erfüllung des Gewinnplanes und termingemäße Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt (Steuern, Gewinnabführung, Umlaufmittelabführung),
 3. Beschleunigung des Warenumschlages durch Einhaltung oder Verkürzung der Richtsatztage für Handelsware,
- c) Einhaltung oder Unterschreitung der geplanten Selbstkosten.

§ 2

Bei Übererfüllung des Umsatzplanes und gleichzeitiger Erfüllung oder Übererfüllung der einzelnen Umsatzplanpositionen des Volkswirtschaftsplanes ist eine zusätzliche Prämie zu zahlen in Höhe von:

8% für den unter Gruppe 1	} der Prämientabelle genannten Personenkreis des monatlichen Gehaltes.
6% für den unter Gruppe 2	
4% für den unter Gruppe 3	

§ 3

Werden einzelne der im § 1 unter a) bis c) aufgeführten Voraussetzungen für die Zahlung der Prämie nicht erfüllt, so ist der nach den §§ 1 und 2 errechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

- a) bei Nichterfüllung der geplanten Umsatzleistung pro Beschäftigten
um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- b) bei Nichterfüllung des Finanzplanes
um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- c) bei Überschreitung der geplanten Selbstkosten
um 3% für jedes Prozent der Überschreitung.

§ 4

Wird der Umsatzplan nicht mindestens um 1% übererfüllt, so entfällt die Prämienzahlung. Die Prämienzahlung entfällt auch, wenn der Umsatzplan zwar übererfüllt ist, jedoch von den im § 1 unter a) bis c) aufgeführten Voraussetzungen für die Prämienzahlung mehr als 1 Punkt nicht erfüllt ist.

§ 5

Die Gewährung von Sachprämien für besondere Leistungen bei der Erfüllung und Übererfüllung der im § 1 aufgeführten Planaufgaben ist mit der Einführung der Prämienzahlung nach dieser Durchführungsbestimmung einzustellen. Zu den Sachprämien in diesem Sinne gehören nicht Deputate, die als Teil der Entlohnung nach den Bestimmungen der Kollektivverträge zu gewähren sind.

§ 6

Zu § 3 der Verordnung

Wenn die unter § 1 angegebenen Bedingungen erfüllt oder übererfüllt sind, werden Prämien nach Anlage gezahlt.

§ 7

Im übrigen gelten die §§ 4 bis 10 der Prämienverordnung sinngemäß.

§ 8

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung wird die Prämienvereinbarung für die Handelsorganisation vom 2. April 1951 für den in dieser Durchführungsbestimmung genannten Personenkreis außer Kraft gesetzt.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 und diese Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Oktober 1951 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Baender
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Jahr 1951

Gruppe	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Umsatzplanes
1	3,5%
2	3%
3	2,5%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne als Quartalsprämie zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienberechtigten

Gruppe 1

Hauptgeschäftsführer, Landesleiter, Hauptgeschäftsführer, Leiter eines Warenhauses und Leiter eines Landesobjektes HO-Gaststätten, Leiter der Geschäftsbereiche der Zentralen Leitungen, der Landesleitungen, Hauptgeschäfte, Warenhäuser und Landesobjekte HO-Gaststätten,

Gruppe 2

Abteilungsleiter in den Zentralen Leitungen und Landesleitungen, Leiter von Produktionsabteilungen oder ähnlichen handwerklichen Betrieben,

Gruppe 3

Gruppenleiter in Zentralen Leitungen und Landesleitungen und Abteilungs- und Gruppenleiter in den Hauptgeschäften, Warenhäusern und Landesobjekten der HO-Gaststätten, selbständige TAN-Bearbeiter und Personalleiter, Architekten und Techniker.

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 34 vom 12. November 1951 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 7. November 1951 über die Verlegung des Sitzes des Ministeriums für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik	125
Elfte Bekanntmachung vom 30. Oktober 1951 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften	125

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 17. November 1951

Nr. 132

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 51	Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“	1035
8. 11. 51	Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“	1036
8. 11. 51	Verordnung zur Förderung des Seidenbaues	1037
9. 11. 51	Verordnung betreffend die Übertragung der Kindschaftsprozesse in die Zuständigkeit der Amtsgerichte	1038
	Berichtigungen	1038

Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“.

Vom 8. November 1951

Grundlagen

§ 1

Wissenschaftlern, die sich auf den Gebieten der naturwissenschaftlichen, technischen, medizinischen, land- und forstwirtschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen und der sprachwissenschaftlichen Forschung und Lehre durch hervorragende Gesamtleistungen um die Weiterentwicklung der Wissenschaften im Dienste des Friedens verdient gemacht haben, kann der Ehrentitel

„Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“

an einem Ehrentag der Auszuzeichnenden verliehen werden.

Personenkreis

§ 2

Der Ehrentitel „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ kann allen Wissenschaftlern, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, verliehen werden.

§ 3

Der Ehrentitel „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ kann jährlich verliehen werden. Es sollen jährlich nicht mehr als sechs Wissenschaftler ausgezeichnet werden.

Einbringung der Vorschläge

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ sind:

- die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- die wissenschaftlichen Akademien,
- die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- die Nationalpreisträger,
- die „Hervorragenden Wissenschaftler des Volkes“,
- die zentralen Organe der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschlagsberechtigten fordern in jedem Jahr die Bevölkerung durch Presse, Rundfunk und Versammlungen auf, ihnen begründete Empfehlungen für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ zu machen.

(3) Die Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels, die von nachgeordneten Organen der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, der Parteien und Massenorganisationen, von Arbeitskollektiven, von Dozentenkollektiven oder von Einzelpersonlichkeiten ausgehen, werden nur berücksichtigt, wenn sie von Vorschlagsberechtigten eingereicht werden.

§ 5

(1) Die Vorschlagsberechtigten sind mit ihren Vorschlägen für die Verleihung des Ehrentitels nicht an den Bereich ihrer territorialen oder fachlichen Zuständigkeit gebunden.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- Angaben über die Person des Vorgeschlagenen, eine Begründung des Vorschlages, insbesondere eine Übersicht über die Gesamtleistungen des Vorgeschlagenen und
- eine Benennung der Arbeiten, die zur Weiterentwicklung der Wissenschaften ganz besonders beigetragen haben,
- ein Gutachten von sachkundiger Seite über die Bedeutung der bisherigen Arbeiten des Vorgeschlagenen.

§ 6

Die Vorschlagsberechtigten reichen ihre Vorschläge an das Büro des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik ein.

Beurteilung der Vorschläge

§ 7

(1) Das Büro des Förderungsausschusses übergibt die eingereichten Vorschläge an den vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ernannten Ausschuss für die Verleihung der Nationalpreise für Wissenschaft und Technik zur Beurteilung.

(2) Der Ausschuß wählt die Vorschläge aus, die dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegt werden. Die ausgewählten Vorschläge sind vom Ausschuß zu begründen.

(3) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über die ihm vorgelegten Vorschläge.

Verleihung

§ 8

Der Ehrentitel „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ wird in feierlicher Weise durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik an einem Ehrentag der Auszuzeichnenden verliehen.

§ 9

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch Überreichung einer Urkunde und einer Medaille.

(2) Mit der Verleihung des Ehrentitels ist die Auszahlung einer Prämie von 40 000 DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

Bereitstellung der Mittel

§ 10

Die für die Verleihung des Ehrentitels erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellt.

Schlussbestimmungen

§ 11

Die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ findet erstmalig im Jahre 1952 statt.

§ 12

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliche Plankommission

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“.

Vom 8. November 1951

Grundlagen

§ 1

Technikern, die sich auf den Gebieten der konstruktiven Entwicklung und der technischen Entwicklung von Verfahren durch Arbeiten von besonderem Wert für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne oder bei der Heranbildung technischer Nachwuchskräfte um die Deutsche Demokratische Republik verdient gemacht haben, wird der Ehrentitel

„Verdienter Techniker des Volkes“

verliehen.

Personenkreis

§ 2

Der Ehrentitel „Verdienter Techniker des Volkes“ kann allen Technikern, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, verliehen werden.

§ 3

Der Ehrentitel „Verdienter Techniker des Volkes“ kann jährlich bis zu 50 Technikern verliehen werden.

Einbringung der Vorschläge

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ sind:

- die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- die wissenschaftlichen Akademien,
- die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- die Nationalpreisträger,
- die „Hervorragenden Wissenschaftler des Volkes“,
- die zentralen Organe der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschlagsberechtigten fordern in jedem Jahr die Bevölkerung durch Presse, Rundfunk und Versammlungen auf, ihnen begründete Empfehlungen für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ zu machen.

(3) Die Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels, die von nachgestellten Organen der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, der Parteien und Massenorganisationen, von Arbeitskollektiven, von Dozentenkollektiven oder von Einzelpersonlichkeiten ausgehen, werden nur berücksichtigt, wenn sie von Vorschlagsberechtigten eingereicht werden.

§ 5

(1) Die Vorschlagsberechtigten sind mit den Vorschlägen für die Verleihung des Ehrentitels nicht an den Bereich ihrer territorialen oder fachlichen Zuständigkeit gebunden.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

Angaben über die Person des Vorgeschlagenen, eine Begründung des Vorschlages, insbesondere eine Übersicht über die bisherigen Leistungen des Vorgeschlagenen und eine Benennung der Arbeiten, die die Verleihung des Ehrentitels rechtfertigen, ein Gutachten von sachkundiger Seite über den volkswirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Wert der Arbeiten.

Beurteilung der Vorschläge

§ 6

(1) Zur Prüfung der Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ wird beim Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik ein Auszeichnungsausschuß gebildet.

(2) Die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses werden vom Minister für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen.

§ 7

(1) Die Vorschlagsberechtigten reichen ihre Vorschläge an den Auszeichnungsausschuß für die Ver-

leihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ beim Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(2) Der Auszeichnungsausschuß für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ prüft die eingereichten Vorschläge und wählt unter ihnen die Vorschläge aus, die dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Die ausgewählten Vorschläge sind vom Auszeichnungsausschuß zu begründen.

(3) Die Vorschläge sind dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik spätestens 4 Wochen vor dem vorzuschlagenden Verleihungstermin zu unterbreiten.

Verleihung

§ 8

Der Ehrentitel „Verdienter Techniker des Volkes“ wird durch den Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission an einem vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu bestimmenden Tage verliehen und kann in Ausnahmefällen an einem Ehrentag des Auszuzeichnenden verliehen werden.

§ 9

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch Überreichung einer Urkunde und einer Medaille.

(2) Mit der Verleihung des Ehrentitels ist die Auszahlung einer Prämie in Höhe bis zu 8000 DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

Besondere Vergünstigungen für die Ausgezeichneten

§ 10

(1) Verdiente Techniker gehören zu dem Personenkreis, der vom Förderungsausschuß zu betreuen ist.

(2) Verdiente Techniker haben Anspruch auf Einzelverträge mit Altersversorgung, die von den zuständigen Stellen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit ihnen abzuschließen sind.

Bereitstellung der Mittel

§ 11

Die für die Verleihung des Ehrentitels erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellt.

Schlußbestimmungen

§ 12

Die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ findet erstmalig im Jahre 1952 statt.

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliche Plankommission

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Verordnung zur Förderung des Seidenbaues.

Vom 8. November 1951

Zur Verbesserung der Gewinnung von Naturseide wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Maulbeerplantagen dürfen nur zur Seidenraupenzucht oder Saatgutgewinnung genutzt werden.

(2) Es dürfen nur solche Maulbeerplantagen gerodet werden, die infolge Krankheitsbefall eine weitere Nutzung gefährden. Umpflanzungen können nur in besonders gelagerten Fällen vorgenommen werden. Den Entscheid fällt der Landesverband der VdgB (BHG) auf Vorschlag der Ortsvereinigung der VdgB (BHG).

§ 2

Bei allen Maulbeerplantagen sind regelmäßig wiederkehrende Schnitt-, Bodenbearbeitungs-, Düngungs- und sonstige Pflegemaßnahmen so vorzunehmen, daß unter den gegebenen Bedingungen der höchste Ertrag erzielt wird. Die Termine werden im Dorfwirtschaftsplan festgelegt. Die Kontrolle der Pflege und Nutzung obliegt den Ortsvereinigungen oder den Stadtverbänden der VdgB (BHG) in Verbindung mit den Räten der Gemeinden und Städte.

§ 3

(1) Maulbeerplantagen dürfen nur mit Erlaubnis genutzt werden. Die Erlaubnis erteilt der Landesverband der VdgB (BHG).

(2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie ist widerruflich.

(3) Jeder Seidenraupenzüchter hat sich bei der Erteilung der Erlaubnis zu verpflichten, eine im einzelnen zu bestimmende Brutmenge des Maulbeerseidenspinners aufzuziehen.

(4) Alle anfallenden Kokons unterliegen der Pflichtablieferung nach der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) an die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmten Erfassungsstellen.

§ 4

(1) Zur Sicherstellung der für die Erhaltung und Erweiterung der bestehenden Maulbeerplantagen nötigen Pflanzenmengen ist die größtmögliche Gewinnung der Samen erforderlich. Verantwortlich hierfür sind die Ortsvereinigungen oder Stadtverbände der VdgB (BHG).

(2) Zur Erleichterung der Samengewinnung können die Landesverbände der VdgB (BHG) bestimmte Pflanzungen zur ausschließlichen Saatgutgewinnung bestimmen.

§ 5

Die Zählung der Maulbeerplantagen ist in jede Obstbaumzählung einzubeziehen.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt

die zur Gewinnung der Seidenspinnerbrut geeigneten Stationen. Nicht zugelassenen Stellen ist die Nachzucht untersagt.

§ 7

(1) Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung durch die Landesverbände der VdgB (BHG) erlassen werden, steht den Betroffenen innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntgabe der Einspruch zu. Er ist bei dem Landesverband der VdgB (BHG) einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Soweit der Landesverband der VdgB (BHG) dem Einspruch nicht abhilft, entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
I. V.: Siegmund
Staatssekretär

Verordnung betreffend die Übertragung der Kindschaftsprozesse in die Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Vom 9. November 1951

§ 1

Die Zuständigkeit für Kindschaftssachen (§ 640 der Zivilprozeßordnung) wird auf die Amtsgerichte übertragen.

§ 2

(1) Über die Berufung und Beschwerde in Kindschaftssachen entscheidet das Landgericht.

(2) Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile des Landgerichts findet die Revision statt, wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage im Urteil ausdrücklich zugelassen hat. Über die Revision entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Im ersten Rechtszuge anhängige Kindschaftssachen gehen in der Lage, in der sie sich am 31. Dezember 1951 befinden, an die Amtsgerichte über.

(3) Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 1952 verkündet worden sind, gelten die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften.

Berlin, den 9. November 1951

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Berichtigungen

Im Gesetz vom 1. November 1951 über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955) (GBl. S. 973) sind infolge drucktechnischen Versehens folgende Berichtigungen erforderlich:

a) Im § 4 Abs. 2 muß es statt „5 126 Millionen ha“ richtig heißen: „5,126 Millionen ha“.

b) Dem § 21 Abs. 10 ist folgender 2. Unterabsatz anzufügen:

„Die Sportbetätigung in allen Schulen und der Betriebssport sind großzügig zu fördern. Zur weiteren Qualifizierung unserer Spitzensportler sind Trainingslager zu schaffen.“

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1951 zur Preisverordnung Nr. 197 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen (GBl. S. 943) muß es im § 8 Abs. 3 statt „—,20 DM je 100 kg“ richtig heißen: „—,10 DM je 100 kg“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 19. November 1951 | Nr. 133

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 51	Vierte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik — Ehrenzeichen für Verdienste um das Grubenrettungswesen	1039
8. 11. 51	Preisverordnung Nr. 203 — Verordnung über die Preise für Fabrikkartoffeln	1040
9. 11. 51	Anweisung für die Auszahlung der Weihnachtsgratifikationen 1951	1040
12. 11. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export	1041
15. 11. 51	Bekanntmachung des Beschlusses über die Auszeichnung von „Meisterbäuerinnen“ und „Meisterbauern“ anlässlich des III. Deutschen Bauertages	1042
	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Ministerialblatt Nr. 35	1042

**Vierte Durchführungsbestimmung*)
zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage
der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und
kaufmännischen Personals sowie der Produktions-
verhältnisse im Bergbau der Deutschen
Demokratischen Republik.**

— Ehrenzeichen für Verdienste um das
Grubenrettungswesen —

Vom 1. November 1951

Gemäß § 7 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 832) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestimmt:

§ 1

Als Auszeichnung für Verdienste um das Grubenrettungswesen wird das „Ehrenzeichen für Verdienste um das Grubenrettungswesen“ geschaffen.

§ 2

Das Ehrenzeichen kann verliehen werden an

- a) Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr, die sich im Grubenrettungsdienst unter Einsatz ihres Lebens besonders hervorgetan haben;
- b) andere Personen, die sich bei Rettungswerken unter Einsatz ihres Lebens besonders ausgezeichnet haben;

*) I. Durchführungsbestimmung (GBL 1950 S. 847),
II. Durchführungsbestimmung (GBL 1951 S. 95),
III. Durchführungsbestimmung (GBL 1951 S. 179).

- c) Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr, die mindestens fünf Jahre in einer Grubenwehr oder Gasschutzwehr ihren Dienst versehen und sich dabei bewährt haben, bei kürzerer Dienstzeit, wenn sie infolge eines Arbeitsunfalles aus der Wehr ausscheiden mußten;
- d) Personen, die sich um die Einrichtung oder den Ausbau des Grubenrettungswesens besonders verdient gemacht haben.

§ 3

(1) Das Ehrenzeichen ist eine runde Medaille aus Metall, auf deren Vorderseite im Mittelfelde in erhabener Prägung ein Grubenwehrmann mit angelegtem Rettungsgerät dargestellt ist. Rechts und links von ihm befinden sich Schlägel und Eisen als Symbol des Bergbaues. Außerdem ist die Medaille beschriftet mit den Worten „GLÜCK AUF“ am oberen Rande und mit dem Worte „GRUBENWEHR“ am unteren Rande. Die Rückseite der Medaille zeigt eine fliegende Friedenstaube.

(2) Das Ehrenzeichen wird auf der linken Brustseite der Bergmannskleidung an einer Metallspange getragen. Diese ist mit dunkelgelbem Band überzogen, das oben und unten einen schmalen schwarzen Querstreifen hat. Über die Mitte des Bandes ist waagrecht ein schmaler metallener Steg mit der Aufschrift „GRUBENWEHR“ gelegt.

§ 4

(1) Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt durch den Minister für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag des Leiters der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen.

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die dem Ausgezeichneten ausgehändigt wird.

§ 5

Das Ehrenzeichen verbleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbliebenen. Sie sind zum Tragen des Ehrenzeichens nicht befugt.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1951.

Ministerium für Schwerindustrie
S e l b m a n n
Minister

Preisverordnung Nr. 203.

Verordnung über die Preise für Fabrikkartoffeln.

Vom 8. November 1951

§ 1

Fabrikkartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffeln der Ernte 1951, welche den Gütevorschriften und sonstigen Bestimmungen für Fabrikkartoffeln der Richtlinien Nr. 29/1951 vom 20. September 1951 über den Handelsverkehr mit Kartoffeln (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik, Folge 5, S. 57) entsprechen und der Pflichtablieferung nach der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) unterliegen.

§ 2

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEA-Betriebe) haben den Erzeugern für die abgelieferten Fabrikkartoffeln einen Preis von 0,32 DM je kg Stärke unter Zugrundelegung eines nach Reimanscher oder Parowscher Waage ermittelten Stärkegehaltes von 15% oder darüber zu zahlen. Bei Fabrikkartoffeln, die einen unter 15% liegenden Stärkegehalt aufweisen, vermindert sich der Preis je kg Stärke um 0,01 DM für jedes einzelne unter einem Stärkegehalt von 15% liegende Prozent.

(2) Die Preise dürfen als Festpreise weder über- noch unterschritten werden. Sie verstehen sich frei Erfassungsstelle des VEA-Betriebes, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört, oder frei der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation verladen. Sie sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme.

(3) Liefert der Erzeuger im gegenseitigen Einvernehmen „frei Verarbeitungsbetrieb“, so sind ihm unter der Voraussetzung, daß der Weg zum Verarbeitungsbetrieb ein längerer ist als zur Erfassungsstelle oder zur Verladestation und daß dem Erzeuger hierbei ein Mehraufwand entsteht, 0,20 DM je 100 kg Kartoffel-Bruttogewicht zu vergüten.

(4) Holt der VEA-Betrieb oder der Verarbeitungsbetrieb die Fabrikkartoffeln beim Erzeuger ab, so

kann er hierfür vom Erzeuger eine Vergütung von höchstens 0,20 DM je 100 kg Kartoffel-Bruttogewicht fordern.

§ 3

Die Handelsspanne der VEA-Betriebe, in der sämtliche beim Verkauf der Fabrikkartoffeln an Verarbeitungsbetriebe entstehenden Handelskosten, mit Ausnahme der ab Lager des VEA-Betriebes oder ab sonstiger Versandstation entstehenden, vom Verarbeitungsbetrieb zu tragenden Beförderungskosten enthalten sind, beträgt 0,10 DM je 100 kg Kartoffel-Nettogewicht. Sie ist von den Verarbeitungsbetrieben neben dem sich aus § 2 ergebenden Preis für die Fabrikkartoffeln zu zahlen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle zur Verarbeitung kommenden Fabrikkartoffeln der Ernte 1951. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 5 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über Preise für Fabrikkartoffeln und Kartoffelerzeugnisse (GBl. S. 25) außer Kraft.

Berlin, den 8. November 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anweisung für die Auszahlung
der Weihnachtsgratifikationen 1951.

Vom 9. November 1951

I. Weihnachtsgratifikationen in der volkseigenen
Wirtschaft

1. Weihnachtsgratifikationen werden wie im Vorjahre grundsätzlich nur in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Produktionsbetrieben, in den Stationen der MAS, in den volkseigenen Gütern und in den Hauptgeschäften und Verkaufsstellen der HO gezahlt.
2. Weihnachtsgratifikationen werden wie im Vorjahre nicht gezahlt in den Verwaltungen, Kreditinstituten, Versicherungen, bei der Reichsbahn und Post, bei den VVEAB, den DHZ, DIA und den übrigen volkseigenen Handelseinrichtungen, den Vereinigungen in der volkseigenen Industrie und ihnen gleichgestellten Verwaltungsorganen der übrigen volkseigenen Wirtschaft.
3. Soweit im Vorjahre entgegen der „Anweisung für die Auszahlung der Weihnachtsgratifikationen 1950“ Zahlungen geleistet wurden, ergibt sich daraus kein Recht, in diesem Jahre Weihnachtsgratifikationen zu zahlen.

4. Die absolute Höhe der zu zahlenden Weihnachtsgratifikationen darf die gezahlten Sätze des Jahres 1950 nicht überschreiten.

- a) Im Einzelfalle darf die Gratifikation die Lohnsumme für 2 Wochen oder $\frac{1}{2}$ Monatsgehalt nicht übersteigen. Die wöchentliche Lohnsumme ist aus dem Durchschnitt der letzten 6 Wochen zu ermitteln, in denen das Belegschaftsmitglied voll gearbeitet hat.
- b) In der HO darf der Satz nicht höher sein als 75 DM für jeden Beschäftigten.

Soweit im Jahre 1950 höhere Sätze gezahlt wurden als in der „Anweisung für die Auszahlung der Weihnachtsgratifikationen 1950“ vorgesehen, ergibt sich daraus kein Recht, in diesem Jahre höhere Sätze zu zahlen, als 1950 zulässig waren. (Veröffentlichung der Bestimmungen für 1950 „Deutsche Finanzwirtschaft“, Heft 1/2 1951, Fachnachrichten für Hauptbuchhalter, Kontroll- und Revisionsorgane der VEW, S. 83.)

5. Die Kreditinstitute stellen die für die Auszahlung der Weihnachtsgratifikationen erforderlichen Barmittel gegen Vorlage der von der Leitung des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung unterzeichneten Auszahlungslisten bereit. Die Finanzierung erfolgt aus den Kosten.

II. Private Wirtschaft

Auch in der privaten Wirtschaft können Weihnachtsgratifikationen gezahlt werden. Sie müssen gezahlt werden, wenn sie im Tarifvertrag vorgesehen sind; nur in solchen Fällen sind sie steuerliche Betriebsausgaben.

III. Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragspflicht

- Weihnachtsgratifikationen sind voll sozialversicherungsbeitragspflichtig.
- Weihnachtsgratifikationen sind lohnsteuerpflichtig. Die Höhe der Lohnsteuer beträgt 10%.

Soweit die Weihnachtsgratifikation höher ist als ein Monatsgehalt, ist der überschüssige Betrag dem laufenden Lohn hinzuzurechnen und mit diesem zu versteuern.

Berlin, den 9. November 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export.

Vom 12. November 1951

Auf Grund Ziffer 17 der Verordnung vom 31. Januar 1951 über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export — Neufassung gemäß

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 304),
II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 504).

Bekanntmachung vom 31. Januar 1951 — (GBl. S. 57)
wird bestimmt:

§ 1

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. April 1951 zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 304) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Die Massengüter

Schlammkreide,	Ton,
Elektrokorund,	Salze,
Gips,	Flußspat,
Quarzit,	sämtliche Sande,
Natriumsulfat,	Holz,
Ammonsulfat,	Kohle,
Standardhäuser,	Kali,
Dachpappe,	Eisenerze,
Pappen,	Steinzeugröhren,
Kaolin,	Buna,

Schwefelbrocken,

Schwefelkiesabbrände,

Zucker,

Wand- und Bodenplatten,

Chlor, flüssig in Kesselwagen,

Chlor, flüssig „elektrolytisch“ in Stahlflaschen,

Zement, lose und in Säcken,

Branntwein in Kesselwagen,

Mineralöl in Fässern und Kesselwagen

brauchen bei einem Versand in das Ausland dem Binnenzollamt nicht vorgeführt zu werden.

(2) Erfolgt die Lieferung in einer Sendung, so begleitet der Export-Warenbegleitschein wie üblich die Ware.

(3) Erfolgt die Lieferung in mehreren Sendungen, so begleitet der Export-Warenbegleitschein die erste Teillieferung bis zum Grenzzollamt und wird dort hinterlegt. In den Transportpapieren (Frachtbrief oder Ladeschein) der weiteren Teillieferungen ist deutlich folgender Vermerk anzubringen:

»Export-Warenbegleitschein Nr.

beim Grenzzollamt hinterlegt.

(Datum)

(Unterschrift)«

Für jede Teillieferung, auch für die erste, ist jeweils ein Teilschein auszustellen, der die Ware bis zum Grenzzollamt begleitet.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1951

Ministerium

für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

I. V.: Gregor
Staatssekretär

Bekanntmachung
des Beschlusses über die Auszeichnung von „Meisterbäuerinnen“ und „Meisterbauern“
anlässlich des III. Deutschen Bauerntages.

Vom 15. November 1951

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. November 1951 über die Auszeichnung von „Meisterbäuerinnen“ und „Meisterbauern“ anlässlich des III. Deutschen Bauerntages bekanntgemacht.

Berlin, den 15. November 1951

Regierungskanzlei
Dr. Geyer
Staatssekretär

Die Bäuerinnen und Bauern in den Dörfern unserer Deutschen Demokratischen Republik vollbringen nach dem Beispiel der Aktivistenbewegung der Arbeiterklasse große Leistungen zur Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951 bis zum III. Deutschen Bauerntag.

Die zunehmende Anzahl der von werktätigen Bäuerinnen und Bauern übernommenen Selbstverpflichtungen zur Verbesserung der politischen und kulturellen Arbeit, zur Steigerung der Produktion und zur vorfristigen Erfüllung der Ablieferungspflicht ist ein Ausdruck des wachsenden demokratischen Staatsbewußtseins der werktätigen Bäuerinnen und Bauern. In den Dörfern unserer Republik haben sich dabei eine große Anzahl vorbildlicher Bäuerinnen und Bauern besonders hervorgetan.

In Anerkennung der Verdienste dieser werktätigen Bäuerinnen und Bauern wird folgendes beschlossen:

- A. 1. Als sichtbare Anerkennung wird werktätigen Bäuerinnen und Bauern, die
- a) durch ihr demokratisches Bewußtsein und ihre gesellschaftliche Tätigkeit zur Festigung der demokratischen Ordnung auf dem Lande beigetragen haben,
 - b) durch vorbildliche und termingerechte oder vorfristige Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem demokratischen Staat, besonders in der Ablieferung von tierischen und von pflanzlichen Produkten, nachgekommen sind,
 - c) durch Übernahme zusätzlicher freiwilliger Verpflichtungen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie durch Hilfe für zurückgebliebene Wirtschaften, Organisation der gegenseitigen Hilfe, Mitarbeit in der Ortsvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft), gute Zusammenarbeit mit Maschinenausleihstationen und volkseigenen Gütern und durch den freien Ver-

kauf landwirtschaftlicher Produkte an den Staat hervorgetreten sind,

- d) durch beispielhafte Entwicklung der eigenen Wirtschaft und durch Erschließung von Reserven eine Steigerung der Produktion auf dem Felde und im Stall erreicht haben,

der Ehrentitel „Meisterbäuerin“ oder „Meisterbauer“ verliehen.

2. Die Ausgezeichneten erhalten eine Urkunde, eine Medaille und eine steuerfreie Prämie von 1000 DM.
3. Die Auszeichnung erfolgt durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, der die Ministerpräsidenten der Länder damit beauftragen kann.
4. Die Vorschläge zur Auszeichnung sind vom Vorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft legt die begutachteten Vorschläge dem Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vor.

- B. 1. Die Auszeichnung „Meisterbäuerin“ und „Meisterbauer“ wird erstmalig anlässlich des III. Deutschen Bauerntages an 500 werktätige Bäuerinnen und Bauern verliehen.
2. Die Organisation der Verleihung des Titels „Meisterbäuerin“ oder „Meisterbauer“ anlässlich des III. Deutschen Bauerntages im Jahre 1951 wird dem Zentralverband der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) übertragen.
 3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik stellt für die Prämien 500 000 DM aus Haushaltsmitteln zur Verfügung.

Hinweis auf eine Veröffentlichung
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 35 vom 16. November 1951 enthält:

Anordnung vom 5. November 1951 über die Ausgabe und Behandlung von Dienstausweisen
und Einlaßkarten

Seite

127

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 22. November 1951

Nr. 134

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Industriezweige Kohle, Energie, Metallurgie, Chemie, Steine und Erden sowie Bauindustrie und VHZ Schrott —	1043

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Industriezweige Kohle, Energie, Metallurgie, Chemie, Steine und Erden sowie Bauindustrie und VHZ Schrott —

Vom 1. November 1951

Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und 5 sowie § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird zur Durchführung dieser Verordnung im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1 Abs. 1 bis 7 und 9 der Verordnung

§ 1

(1) Entscheidend für die Prämienzahlung ist die Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes.

(2) Ohne Erfüllung des Produktionsplanes entfällt jede Prämienzahlung.

(3) Grundsätzlich sind Prämien an die Berechtigten in voller Höhe nur zu zahlen, wenn

- a) der Produktionsplan,
- b) der Plan für die Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- c) der Finanzplan,
- d) der Plan für die Selbstkostensenkung,
- e) die Planaufgabe für richtiges Sortiment und gute Qualität der Erzeugnisse

erfüllt oder übererfüllt sind. Der Minister für Schwerindustrie kann in Ausnahmefällen für das in den Gruppen 2 und 3 der Eingruppierungsverzeichnisse des Abschnitts B dieser Durchführungsbestimmung aufgeführte technische und ingenieurtechnische Personal in den Betrieben nach erfolgter Prüfung Prämien in voller Höhe genehmigen, wenn die Planaufgaben unter a), b), d) und e) erfüllt sind.

(4) Ist der Produktionsplan erfüllt, jedoch mehr als eine der im Abs. 3 unter b) bis e) aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so wird grundsätzlich keine Prämie gezahlt. Für das im Abs. 3 aufgeführte technische und ingenieurtechnische Personal entfällt in begründeten Fällen die Prämie nur, wenn mehr als eine der im Abs. 3 unter b), d) und e) genannten Planaufgaben nicht erfüllt sind. Die Entscheidung trifft der Minister für Schwerindustrie.

(5) Ist der Produktionsplan erfüllt oder übererfüllt und nur eine der übrigen im Abs. 3 unter b) bis e) aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien gekürzt zu zahlen. Die Kürzung beträgt:

- a) bei Nichterfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität
2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- b) bei Nichterfüllung des Finanzplanes
1% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- c) bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung
3% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- d) bei Nichterfüllung der Qualität und des Sortiments der Erzeugnisse
2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

(6) Die nach Abs. 5 erforderliche Kürzung der Prämien hat in der Weise zu erfolgen, daß die nach der zuständigen Prämientabelle für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne zulässigen Prämiensätze, ausgedrückt in Prozenten des monatlichen Gehaltes, um die dem Grade der Nichterfüllung

einer Planaufgabe entsprechenden Prozente zu kürzen sind. Ist z. B. der Produktionsplan mit 105% übererfüllt, die Selbstkostensenkung jedoch um 3% hinter dem Plan-Soll zurückgeblieben, so ist der nach der Musterprämiertabelle A, Gruppe 1, Kategorie I, fällige Prämiensatz von 45% um 9% zu kürzen, so daß der prozentuale Prämiensatz in diesem Falle 36% ausmacht.

(7) Die Prämien der Berechtigten sind nach den Sätzen der Prämiertabellen des Abschnitts B dieser Durchführungsbestimmung entsprechend dem Grade der Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne zu berechnen. Die für den Planungszeitraum (Kalendervierteljahr) zu gewährende Prämie darf die Höhe von 150% des Monatsgehaltes des Prämienempfängers nicht übersteigen.

(8) Hat der Betrieb als solcher die Voraussetzungen für die Prämienverteilung nicht erfüllt, sind aber von einer Abteilung innerhalb dieses Betriebes die Planaufgaben in dem erforderlichen Umfang erfüllt, so steht nur den Berechtigten dieser Abteilung eine Prämie in halber Höhe des nach der zuständigen Prämiertabelle zulässigen Betrages zu.

§ 2

(1) Welche Aufgaben als Voraussetzung für eine Prämienzahlung an die Berechtigten in den Werken zur Erzeugung von Energie und in den Betrieben der Bauindustrie zu erfüllen oder überzuerfüllen sind, ist im Abschnitt B, Besondere Bestimmungen für die Industriezweige (Hauptverwaltungen) des Ministeriums für Schwerindustrie, festgelegt.

(2) Das gleiche gilt für die dem Minister für Schwerindustrie unmittelbar unterstellte Volkseigene Handelszentrale Schrott und deren Betriebsstätten.

§ 3

(1) Die Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung des Produktionsplanes bildet der IM-Bericht. Dieser weist monatlich das Produktions-Soll nach Planpositionen und das Produktions-Ist, d. h. die tatsächliche Betriebsleistung aus. Die Gegenüberstellung ergibt den Grad der Erfüllung des Produktionsplanes.

(2) Der Prämienberechnung sind die Bruttoproduktionswerte nach Abgabepreisen zugrunde zu legen.

§ 4

Der Grad der Erfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität ist aus dem I-Qu-Bericht ersichtlich. Dieser weist für jedes Kalendervierteljahr die Arbeitsproduktivität der in der Produktion stehenden Werktätigen wie auch der Beschäftigten insgesamt aus. Der Stand der Erfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität ergibt sich aus den zahlenmäßigen Angaben des I-Qu-Berichtes, bezogen auf die Gesamtbelegschaft.

§ 5

(1) Bei der Ermittlung der Erfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfange der

- | | |
|----------------------|------------------|
| a) Investitionsplan, | c) Kassenplan, |
| b) Gewinnplan, | d) Richtsatzplan |

erfüllt sind. Der Finanzplan gilt als erfüllt, wenn Gewinnplan, Kassenplan und Richtsatzplan erfüllt sind und bei der Nichterfüllung des Investitionsplanes nachgewiesen wird, daß dafür den Betrieb kein Verschulden trifft.

(2) Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung des Investitionsplanes ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J 11, Abschnitt 4, Position „Summe“.

(3) Der Grad der Erfüllung des Gewinnplanes ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 7, Abschnitt D, Position IV.

(4) Der Nachweis der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt ergibt sich für die

- Steuern aus dem Stande der Konten 185 (bei VEB) und 186 (bei den VVB und direkt geleiteten Betrieben) unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine,
- Gewinnabführung aus dem Kontrollblatt J 13, dritter Abschnitt,
- Umlaufmittelabführung aus dem Kontrollblatt J 4, Position VI, 1a (für VVB und direkt geleitete Betriebe) und Position VI, 1b (für VEB).

(5) Grundlage für die Feststellung der Erfüllung des Finanzplanes in bezug auf die Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J 3, S. 1, Spalte 4 und 8, Position „Summe“. Da in den Beständen, die durch Richtsatzmittel gedeckt werden, auch Bestände für Zusatzleistungen enthalten sind, gilt der Richtsatzplan noch als erfüllt, wenn die Summe in der Spalte 8 des Kontrollblattes J 3, S. 1, nicht höher als 102% der Summe der Spalte 4 ist.

§ 6

(1) Der Grad der Erfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 5.

(2) Der Ermittlung der erreichten Selbstkostensenkung ist die Über- oder Unterschreitung des Kostenplanes zugrunde zu legen. Die Über- oder Unterschreitung ist in Prozenten der Soll-Kosten der Ist-Produktion auszudrücken.

§ 7

Die Feststellung, in welchem Grade die Planaufgabe in bezug auf richtiges Sortiment und gute Qualität der Erzeugnisse nach Maßgabe der hierfür geltenden Gütevorschriften erfüllt ist, hat auf der Grundlage der Berichte der betrieblichen Gütekontrolle zu erfolgen.

§ 8

Der Berechnung der Prämien für Berechtigte, die zugleich für mehrere Abteilungen, Betriebsteile oder sonstige Betriebseinheiten tätig sind, ist das gewogene Mittel der Erfüllung der Planaufgaben dieser Betriebseinheiten zugrunde zu legen. Auf

die in den Verwaltungen der Vereinigungen und Betriebe beschäftigten prämienerberechtigten Personen findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 9

Konstruktionsbüros und Laboratorien der Betriebe, welche überwiegend für die betriebs-eigene Produktion arbeiten, gelten als Betriebsabteilungen, deren Beschäftigte somit nach den Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung zu prämiieren sind.

Zu § 1 Abs. 8 und 10 der Verordnung

§ 10

(1) Beschäftigte, die nicht zu den in den Prämientabellen genannten drei Personengruppen gehören und deren besondere Leistungen sich bisher nur im Rahmen einer bestätigten betrieblichen Prämienvereinbarung vergüten ließen, können nunmehr gleichfalls für besondere Leistungen bei der Mitwirkung an der Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben auf der Grundlage der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung prämiert werden. Zur Prämierung solcher Sonderleistungen kann zusätzlich ein Betrag bis zu 20% der für den betreffenden Zeitabschnitt im Betriebe ausgezahlten Prämien-summe in Anspruch genommen werden.

(2) Die betrieblichen Prämienvereinbarungen und die sonstigen in den Industriezweigen oder in einzelnen Betrieben bestehenden Prämien-systeme werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung für den in der Prämienverordnung und in dieser Durchführungsbestimmung benannten Personenkreis außer Kraft gesetzt.

§ 11

Deputate und ähnliche Sachwerte (z. B. Produktkarte für die Beschäftigten im Steinkohlenbergbau), die als Teil der Entlohnung nach den Bestimmungen der Kollektivverträge zu gelten haben, stellen keine Sachprämien im Sinne der Prämienverordnung dar und kommen somit nicht in Wegfall.

Zu § 2 der Verordnung

§ 12

(1) Die Prämien-sätze der für die Industriezweige der Schwerindustrie geltenden, im Abschnitt B dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Prämientabellen sind unter Verwendung der im § 2 Abs. 1 der Prämienverordnung angegebenen Koeffizienten, mit denen die Prämien-sätze der Mustersabellen A und B für das Planjahr 1951 zu multiplizieren sind, festgelegt.

(2) Begründete Ausnahmen ergeben sich für den Steinkohlenbergbau unter Tage (§ 24), für den Mansfelder Kupferschieferbergbau und bestimmte Kombinatbetriebe der Metallurgie (§§ 35, 36) sowie für Baustoffe erzeugende Betriebe der Kategorie I und für Betriebe der Wirtschaftszweige Glas und Keramik (§§ 39, 40).

(3) Die Zahlen jeder Prämientabelle geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Vierteljahr zu zahlen ist.

Zu § 3 der Verordnung

§ 13

(1) In den im Abschnitt B dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Eingruppierungsverzeichnissen für die einzelnen Industriezweige ist festgelegt, welche Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in Übereinstimmung mit den Angaben der Musterprämientabellen in die Gruppen 1 bis 3 einzugruppieren sind.

(2) Entsprechend ihrem Aufgabenbereich und ihrer Verantwortung sind als Abteilungsleiter im Sinne der Gruppe 2 der Musterprämientabellen auch diejenigen Ingenieure anzusehen, die in Großbetrieben als Gruppenleiter tätig sind.

(3) Den in Gruppe 3 aufgeführten selbständigen TAN-Bearbeitern sind die selbständigen Arbeitsvorbereiter in Groß- und Mittelbetrieben gleichzustellen.

(4) In Vereinigungen volkseigener Betriebe, die eine Rechtsabteilung haben oder in denen der verantwortliche Justitiar eine anders bezeichnete Abteilung leitet, gehört dieser zur Gruppe 2 der prämienerberechtigten Personen. Einzeljustitiare sind der Gruppe 3 zuzurechnen.

§ 14

(1) Die Hauptverwaltungen haben die Vereinigungen und Betriebe ihres Industriezweiges nach der Wichtigkeit der Produktion, nach dem Produktionswert und nach der Zahl der Beschäftigten in die vorgesehenen Kategorien I, II und III ihrer Prämientabellen einzuordnen und zu diesem Zweck entsprechende Einordnungslisten aufzustellen, die der Bestätigung durch den Leiter der Hauptverwaltung bedürfen.

(2) Die Hauptverwaltungen haben den ihnen unterstellten Vereinigungen und Betrieben unverzüglich mitzuteilen, zu welcher Kategorie sie gehören. Die Vereinigungen haben diese Mitteilung den ihnen zugeordneten Betrieben gleichfalls unverzüglich bekanntzugeben.

§ 15

Grundlage für die Prämienberechnung ist das monatliche Bruttogehalt des Berechtigten. Mehrarbeitsvergütungen und Trennungsschädigung gehören nicht zum monatlichen Bruttogehalt.

Zu § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung

§ 16

(1) Bei Arbeitsversäumnis oder -ausfall von geringerer Dauer ist von dem Werkleiter oder Abteilungsleiter im Einvernehmen mit der Betriebs-gewerkschaftsleitung oder Abteilungsgewerkschaftsleitung zu prüfen, ob die Gesamtleistung des Betroffenen in dem der Prämienzahlung zugrunde liegenden Zeitabschnitt beeinträchtigt worden ist.

(2) Liegt keine Beeinträchtigung der Gesamtleistung vor, ist die Prämie ungekürzt zu zahlen.

Zu § 5 Abs. 3 und § 7 der Verordnung

§ 17

(1) Die Werkleiter der einer Vereinigung zugeordneten Betriebe haben ihre Prämien-vorschläge dem Hauptdirektor ihrer Vereinigung jeweils bis zum 15. des Monats nach Abschluß des der Prämierung

zugrunde liegenden Zeitabschnittes in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dabei sind vorzulegen

- a) ein Bericht über den Nachweis der Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe der §§ 1 bis 7 dieser Durchführungsbestimmung,
- b) eine Liste der für die Prämierung in Betracht kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen,
- c) die Angabe des nach § 10 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Hauptdirektoren der Vereinigungen und den Werkdirektoren der direkt geleiteten Betriebe bezüglich der Einreichung ihrer Erfüllungsnachweise und Prämienvorschläge an den Leiter der für sie zuständigen Hauptverwaltung.

§ 18

Die Leiter der übergeordneten Verwaltungen haben die ihnen vorgelegten Berichte und Vorschläge sorgfältig zu prüfen. Sie sind für die richtige Festsetzung der Prämien nach den Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung verantwortlich. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie dem Antragsteller bis zum 25. des gleichen Monats durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Die Prämienbescheide der Hauptdirektoren der Vereinigungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter und den Leiter der Abteilung Arbeitskraft oder der ihr entsprechenden Abteilung.

§ 19

Die Verantwortlichkeit der Leiter der übergeordneten Verwaltungen besteht nicht allein in der Bestätigung der auszuzahlenden Prämien; sie erstreckt sich vielmehr auch auf die richtige Organisation der Prämienzahlung mit dem Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung der wichtigsten Planteile oder für eine hohe Übererfüllung des Gesamtplanes zu schaffen. Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg bestimmt sich nach dem Grade der Mitwirkung des Betroffenen an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

Aufstellung I, 1

**Prämientabellen der Hauptverwaltung Kohle
für das Planjahr 1951
Steinkohle unter Tage**

Gruppe	I. Kategorie	
	Für Erfüllung der Produktionspläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Produktionspläne
1	2	3
1	50,0%	12,5%
2	37,5%	10,0%
3	31,2%	8,8%

Zu § 6 der Verordnung

§ 20

Die Feststellung, ob und auf seiten welcher Personen ein Verschulden oder ein Versäumnis im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 der Prämienverordnung vorliegt, hat der Werkleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhören der Arbeitsschutzkommission, zu treffen.

§ 21

Für Beschäftigte in Betrieben, die in die Kategorie III der Prämientabelle A eingestuft sind oder auf welche die Prämientabelle B Anwendung findet, kommt eine Prämienzahlung nur bei Übererfüllung der Pläne in Betracht.

§ 22

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 23

(1) Die Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung (Abschnitt A und B) finden erstmalig auf den am 1. Juli 1951 beginnenden Planungszeitraum (Kalendervierteljahr) Anwendung.

(2) Soweit bisherige Prämienysteme auf Monatsabrechnung beruhen, sind die Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung ab 1. Oktober 1951 anzuwenden.

B. Besondere Bestimmungen für die Industriezweige (Hauptverwaltungen) des Ministeriums für Schwerindustrie und für die Volkseigene Handelszentrale Schrott.

I. Hauptverwaltung Kohle

§ 24

Für den Steinkohlenbergbau unter Tage wird gemäß § 2 Abs. 3 der Prämienverordnung für das Jahr 1951 der Koeffizient 2,5 festgelegt.

§ 25

Die für den Bereich der Hauptverwaltung Kohle gültigen Prämientabellen gemäß § 12 und das Eingruppierungsverzeichnis gemäß § 13 Abs. 1 bilden die nachstehenden Aufstellungen I, 1 und 2, dieser Durchführungsbestimmung.

§ 26

Die Berechnung und Auszahlung der Prämien erfolgt einheitlich vierteljährlich.

Noch: Aufstellung I, 1**Steinkohle über Tage und
Braunkohle unter und über Tage**

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Produktionspläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Produktionspläne	Für Erfüllung der Produktionspläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Produktionspläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Produktionspläne
1	2	3	4	5	6
1	30,0%	7,5%	15,0%	6,0%	6,0%
2	22,5%	6,0%	12,0%	5,2%	5,2%
3	18,7%	5,2%	7,5%	4,5%	4,5%

**Bergbaumaschinenfabriken und
Zentralwerkstätten der Braunkohle**

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Produktionspläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Produktionspläne	Für Erfüllung der Produktionspläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Produktionspläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Produktionspläne
1	2	3	4	5	6
1	26,0%	6,5%	15,0%	5,2%	5,2%
2	19,5%	5,2%	10,4%	4,6%	4,6%
3	16,3%	4,6%	6,5%	3,9%	3,9%

**Bergbaumaschinenfabriken
(Elektromaschinenbau)**

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Produktionspläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Produktionspläne	Für Erfüllung der Produktionspläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Produktionspläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Produktionspläne
1	2	3	4	5	6
1	24%	6,0%	12,0%	4,8%	4,8%
2	18%	4,8%	9,6%	4,2%	4,2%
3	15%	4,2%	6,0%	3,6%	3,6%

Aufstellung I, 2.**Eingruppierungsverzeichnis der Hauptverwaltung Kohle
für Steinkohle, Braunkohle und Bergbaumaschinenfabriken****VVB****1. Gruppe**

Hauptdirektor
Technischer Direktor
Kaufmännischer Direktor
Hauptbuchhalter

2. Gruppe

Abteilungsleiter Planung
Abteilungsleiter Produktion
Abteilungsleiter Arbeitsproduktivität
Abteilungsleiter Forschung und Entwicklung
Abteilungsleiter Technologie
Abteilungsleiter Gütekontrolle

Abteilungsleiter Hauptmechanik
Abteilungsleiter Investitionen
Der Hauptverantwortliche für Abraum
Der Hauptverantwortliche für Grube
Der Hauptverantwortliche für Brikettfabrik
Der Hauptverantwortliche für Tiefbau
Der Hauptverantwortliche der elektro-mechanischen Abteilung
Der Hauptverantwortliche der wärmetechnischen Abteilung
Der Hauptverantwortliche der Kraftwerksabteilung
Der Hauptverantwortliche der chemischen Abteilung

Noch: Aufstellung 1, 2

Der Hauptverantwortliche für geologische und hydrologische Arbeiten
 Ingenieure und Techniker für TAN
 Hauptmarkscheider
 Der Hauptverantwortliche für Werkstätten
 Der Hauptverantwortliche für Betriebskontrolle
 1. Konstrukteur
 Der Hauptverantwortliche für Investitionen
 Hauptarbeitsinstrukteur
 Leiter der Kokerei-Inspektion
 Der Hauptverantwortliche für Kohलगewinnung
 Der Hauptverantwortliche für Aus- und Vorrichtungsarbeiten
 Der Hauptverantwortliche für Fördereinrichtungen
 Der Hauptverantwortliche für Aufbereitung
 Der Hauptverantwortliche für Arbeitsschutz und Unfallverhütung
 Abteilungsleiter Buchhaltung
 Abteilungsleiter Personal
 Abteilungsleiter Arbeitskraft
 Abteilungsleiter Finanzen
 Abteilungsleiter Materialversorgung
 Abteilungsleiter Absatz
 Abteilungsleiter Allgemeine Verwaltung

VEB**1. Gruppe**

Werkleiter
 Hauptingenieur
 Technischer Leiter der Brikettfabriken
 Technischer Leiter für Grubenbetriebe
 Technischer Leiter für Abraumbetriebe
 Technischer Leiter für chemische Betriebe
 Kaufmännischer Leiter
 Hauptbuchhalter
 Kulturdirektor

2. Gruppe

Leiter der Planungsabteilung
 Leiter der Produktion
 Leiter der Arbeitsproduktivität
 Leiter der Forschung und Entwicklung
 Leiter der Technologie
 Leiter der Gütekontrolle
 Leiter der Hauptmechanik
 *Leiter der Hauptwerkstatt
 Leiter der Markscheiderei
 Leiter der Kraftwerke
 Leiter der Investitionen

Betriebsleiter der Brikettfabrik
 Betriebsleiter für Grubenbetrieb
 Betriebsleiter für Abraumbetrieb
 Betriebsleiter der chemischen Fabriken
 Betriebsleiter der Naßpreßstein-Erzeugung
 Betriebsleiter der Sägewerke
 Obermeister für Werkstätten
 Leiter der Tagesbetriebe
 Betriebsleiter der Kokerei
 Grubeninspektor
 Obersteiger

3. Gruppe

Ingenieure, Techniker und Meister für Brikettfabrik
 Ingenieure, Techniker und Meister für Grube
 Ingenieure, Techniker und Meister für Abraumbetrieb
 Ingenieure, Techniker und Meister für chemische Betriebe
 Ingenieure, Techniker und Meister für Naßpressen
 Ingenieure, Techniker und Meister für Sägewerke
 Ingenieure, Techniker und Meister für Grubenvermessungswesen unter Tage
 Ingenieure, Techniker und Meister für Spezialdienste über Tage
 Ingenieure, Techniker und Meister für Dampf- und Erzeugungsanlagen
 Ingenieure, Techniker und Meister für Aufbereitungsanlagen
 Ingenieure, Techniker und Meister für Kokereien
 Fördermaschinen an Hauptförderanlagen
 Im Grubenbetrieb die Reviersteiger
 die Abteilungssteiger
 die Schichtsteiger
 die Spezialsteiger
 die Fahrgehilfen
 Arbeitsinstrukteure
 Selbständige TAN-Bearbeiter und selbständige Arbeitsvorbereiter
 Meister für Werkstätten
 Leiter der Buchhaltung
 Leiter der Personalabteilung
 Leiter der Finanzen
 Leiter der Materialversorgung
 Leiter der Versandabteilung
 Leiter der Lohnabteilung
 Leiter der Nachkalkulation.

II. Hauptverwaltung Energie**§ 27**

(1) VVB im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die Hauptdirektionen der Energiebezirke.

(2) VEB im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die Werk-, Netz- und Betriebsdirektionen sowie die Reparaturwerke und die der Hauptverwaltung Energie unmittelbar unterstellten Betriebe.

(3) Abteilungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Betriebsteile, die eine Produktionsaufgabe haben.

§ 28

Als Erfüllung gemäß § 2 gilt

bei den VVB die Erfüllung der im § 1 Abs. 3 unter a) bis d) aufgeführten Planteile der Vereinigung einschl. des Energiebezuges,

bei den VEB, und zwar

a) bei den Werkdirektionen, Reparaturwerken und den der Hauptverwaltung Energie unmittelbar unterstellten Betrieben die Erfüllung der im § 1 Abs. 3 unter a) bis d) aufgeführten Planteile,

b) bei den Netz- und Betriebsdirektionen die Erfüllung der im § 1 Abs. 3 unter b) bis d) aufgeführten Planteile,

bei den Abteilungen im Sinne des § 27 Abs. 3 die Erfüllung der im § 1 Abs. 3 unter a) bis d) aufgeführten Planteile.

§ 29

Im Bereich der Hauptverwaltung Energie entfällt die im § 1 Abs. 3 unter e) aufgeführte Planaufgabe.

§ 30

(1) Die Pläne der VVB ergeben sich durch Zusammenfassung der entsprechenden Teile der VEB-Pläne der der VVB zugeordneten Betriebe.

(2) Wird die Produktionsaufgabe infolge Eingreifens des Lastverteilers nicht erfüllt, so gilt das „Ist“ als Planerfüllung.

(3) Die Ermittlung der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne der Netz- und Betriebsdirektionen erfolgt durch Errechnung des gewogenen Mittels aus den Erfüllungsprozenten der für die VEB im § 28 genannten Einzelpläne.

(4) In gleicher Weise wird die Planerfüllung der Abteilungen Energiefortleitung und Energieverteilung ermittelt.

§ 31

(1) Übergeordnete Verwaltung im Sinne des § 5 Abs. 3 der Prämienverordnung ist

a) für die Abteilung der VEB,

b) für den VEB die VVB,

c) für die VVB und die direkt geleiteten VEB die Hauptverwaltung Energie.

(2) In den einer VVB zugeordneten VEB übernimmt der Bevollmächtigte des Hauptbuchhalters die Pflichten des Hauptbuchhalters im Sinne des § 7 der Prämienverordnung.

§ 32

(1) Als Störung im Arbeitsablauf und in der Produktion im Sinne des § 6 der Prämienverordnung gilt auch die Nichtbefolgung der Anweisungen des Lastverteilers.

(2) Bei Einreichung des Prämienvorschlags an die übergeordnete Verwaltung ist zu versichern, daß ein Grund für die Kürzung oder den Entzug der Prämie nicht vorliegt oder welche Gründe zur Kürzung oder zum Entzug der Prämie einzelner Berechtigter geführt haben.

§ 33

Die für den Bereich der Hauptverwaltung Energie gültige Prämientabelle gemäß § 12 und das Eingruppierungsverzeichnis gemäß § 13 Abs. 1 bilden die nachstehenden Aufstellungen II, 1 und 2, dieser Durchführungsbestimmung.

Aufstellung II, 1

**Prämientabelle der Hauptverwaltung Energie
für das Planjahr 1951**

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung des Produktionsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes	Für Erfüllung des Produktionsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes
1	2	3	4	5	6
1	24%	6,0%	12,0%	4,8%	4,8%
2	18%	4,8%	9,6%	4,2%	4,2%
3	15%	4,2%	6,0%	3,6%	3,6%

Aufstellung II, 2**Eingruppierungsverzeichnis der Hauptverwaltung Energie****1. Gruppe**

Die leitenden Direktoren und die Hauptbuchhalter der VVB

Die Werk- oder Betriebsleiter der VEB

Die technischen und kaufmännischen Leiter der VEB

Die Hauptbuchhalter der VEB oder die Bevollmächtigten der Hauptbuchhalter der VVB

2. Gruppe

Die Abteilungsleiter sowie die Hauptverantwortlichen für Spezialgebiete der VVB

Die Leiter der technischen Abteilungen einschl. der Planabteilungen der VEB

Die Betriebsleiter oder Leiter der Werk- und Netzabteilungen der VEB

3. Gruppe

Die Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen der VEB

Ingenieure

Techniker

Meister in den Werk- und Netzabteilungen

Die selbständigen TAN-Bearbeiter und die selbständigen Arbeitsvorbereiter

Die Personalleiter der VEB

} der VVB und VEB

III. Hauptverwaltung Metallurgie

§ 34

Für dolomiterzeugende Betriebe gilt als Planerfüllung die Erfüllung der vierteljährlich zusammenfassenden berichtigten monatlichen Lieferpläne.

Diese Betriebe haben somit als Grundlage für die Prämierung ihre Planerfüllung wie folgt zu berechnen:

Monat	Soll laut Lieferplan t	abzüglich Annullierungen t	Berichtigter Lieferplan t	Produktion Ist t	Erfüllung %
1					
2					
3					
Vierteljahr					

§ 35

Für die Angehörigen des Mansfelder Kupferschiefererzbergbaues ist in Anbetracht der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Produktion für das Planjahr 1951 bei Aufstellung der Prämientabelle A der Koeffizient 2,0 angewendet.

§ 36

Die für den Bereich der Hauptverwaltung Metallurgie gültigen Prämientabellen (unter Anwendung der Koeffizienten 1,3; 1,4; 1,5 und 2,0) gemäß § 12 und das Eingruppierungsverzeichnis gemäß § 13 Abs. 1 bilden die nachstehenden Aufstellungen III, 1 und 2, dieser Durchführungsbestimmung.

Aufstellung III, 1**Prämientabellen der Hauptverwaltung Metallurgie für das Planjahr 1951****Anwendungsbereich:** Hüttenbetriebe, Stahlwerke, Walzwerke, Ziehwerke, Ferrolegierungswerke, Gießereien, Umschmelzbetriebe, Dolomitwerke.

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4	5	6
1	26,0%	6,5%	13,0%	5,2%	5,2%
2	19,5%	5,2%	10,4%	4,6%	4,6%
3	16,3%	4,6%	6,5%	3,9%	3,9%

Noch: Aufstellung III, 1

Anwendungsbereich: Gesamtleitungen von Kombinatbetrieben, die sich aus Betriebs-
teilen metallurgischer und bergbaulicher Art zusammensetzen.

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4	5	6
1	28,0%	7,0%	14,0%	5,6%	5,6%
2	21,0%	5,6%	11,2%	4,9%	4,2%
3	17,5%	4,9%	7,0%	4,2%	4,2%

Anwendungsbereich: Bergbaubetriebe, mit Ausnahme des Kupferschiefererzbergbaues
des Mansfeld-Kombinats „Wilhelm Pieck“, Erzaufbereitungen, so-
weit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Erzgrube
stehen und nicht von dieser Grube getrennt abrechnen.

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4	5	6
1	30,0%	7,5%	15,0%	6,0%	6,0%
2	22,5%	6,0%	12,0%	5,3%	5,3%
3	18,8%	5,3%	7,5%	4,5%	4,5%

Anwendungsbereich: Kupferschiefergruben des Mansfeld-Kombinats „Wilhelm Pieck“,
einschl. der Übertagebetriebe dieser Gruben, soweit diese mit den
Gruben zusammen abgerechnet werden.

Gruppe	I. Kategorie	
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3
1	40,0%	10,0%
2	30,0%	8,0%
3	25,0%	7,0%

Aufstellung III, 2**Eingruppierungsverzeichnis der Hauptverwaltung Metallurgie****1. Gruppe****a) VVB**

1. Hauptdirektor
2. Kaufmännischer Direktor
3. Hauptingenieur
4. Hauptbuchhalter

b) Der Hauptverwaltung unmittelbar unterstellte VEB

1. Werkdirektor
2. Kaufmännischer Direktor
3. Hauptingenieur
4. Kulturdirektor
5. Hauptbuchhalter

6. Im Mansfeld-Kombinat „Wilhelm Pieck“

- a) Direktor Hütten
- b) Direktor Bergbau
- c) Direktor Kraftwerke

c) Durch eine VVB verwalteter VEB

1. Werkleiter
2. Kaufmännischer Leiter
3. Hauptingenieur
4. Hauptbuchhalter

2. Gruppe**a) VVB**

1. Leiter der Buchhaltungsabteilungen
2. Leiter der Planabteilungen

Noch Aufstellung III, 2

3. Personalleiter
4. Leiter der Abteilungen Arbeitskraft
5. Leiter der Abteilungen Arbeitsproduktivität
6. Leiter der Abteilungen Schulung und Berufsausbildung
7. Leiter der Abteilungen Kultur- und Sozialfragen
8. Leiter der Abteilungen Finanzen
9. Leiter der Abteilungen Betriebswirtschaft
10. Leiter der Abteilungen Materialversorgung
11. Leiter der Abteilungen Absatz
12. Leiter der Abteilungen Allgemeine Verwaltung
13. Leiter der Abteilungen Forschung und Technik
14. Leiter der Abteilungen Gütekontrolle
15. Leiter der Abteilungen Investitionen
16. Hauptmechaniker
17. Leiter der Produktionsabteilungen
18. Leiter der technologischen Abteilungen

b) Direkt unterstellte VEB

1 bis 18 wie VVB

19. Obermeister, Obersteiger, Obervögte
20. Leiter der Hilfsbetriebe im Mansfeld-Kombinat „Wilhelm Pieck“

c) Durch eine VVB verwaltete VEB

1. Leiter der Abteilungen Arbeitskraft
2. Leiter der Planungsabteilungen
3. Leiter der Abteilungen Forschung und Entwicklung
4. Leiter der technologischen Abteilungen
5. Leiter der Produktionsabteilungen
6. Leiter der Abteilungen Gütekontrolle

7. Leiter der Investitionsabteilungen
8. Hauptmechaniker
9. Obermeister, Obersteiger, Obervögte
10. Leiter der Hilfsbetriebe im Mansfeld-Kombinat „Wilhelm Pieck“

3. Gruppe

a) VVB

entfällt

b) Direkt unterstellte VEB

1. Ingenieure in den Werkabteilungen
2. Techniker in den Werkabteilungen
3. Meister in den Werkabteilungen
4. Hüttenvögte, Steiger (soweit vom TBBI bestätigt)
5. Selbständige TAN-Bearbeiter

c) Durch eine VVB verwaltete VEB

1. Leiter der Buchhaltungsabteilungen
2. Leiter der Abteilungen Betriebswirtschaft
3. Leiter der Abteilungen Finanzen
4. Leiter der Abteilungen Materialversorgung
5. Leiter der Abteilungen Absatz
6. Leiter der Abteilungen Transport
7. Leiter der Abteilungen Allgemeine Verwaltung
8. Personalleiter
9. Ingenieure in den Werkabteilungen
10. Techniker in den Werkabteilungen
11. Meister in den Werkabteilungen
12. Hüttenvögte, Steiger (soweit von der TBBI bestätigt)
13. Selbständige TAN-Bearbeiter

IV. Hauptverwaltung Chemie

§ 37

(1) Die für den Bereich der Hauptverwaltung Chemie gültigen Prämientabellen gemäß § 12 und das Eingruppierungsverzeichnis gemäß § 13 Abs. 1 bilden die nachstehenden Aufstellungen IV, 1 und 2, dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Für die Sodafabrik Staßfurt wird gemäß § 2 Abs. 3 der Prämienverordnung für das Jahr 1951 der Koeffizient 1,5, für das Chemiewerk Lautau und die Chemische Fabrik Döhiau der Koeffizient 1,3 festgelegt.

Aufstellung IV, 1**Prämientabellen der Hauptverwaltung Chemie für das Planjahr 1951**

Tabelle 1: Kali- und Nichterzbergbau sowie Sodaproduktion

Gruppe	Kategorie I bei Planerfüllung	je Prozent Übererfüllung
1	2	3
1	30%	7,5%
2	22,5%	6%
3	18,75%	5,25%

Tabelle 2: Tonerdeproduktion

Gruppe	Kategorie I bei Planerfüllung	je Prozent Übererfüllung
1	2	3
1	26%	6,5%
2	19,5%	5,2%
3	16,25%	4,55%

Noch: Aufstellung IV, 1

Tabelle 3: Grundchemie

Gruppe	Kategorie I bei Planerfüllung	je Prozent Übererfüllung
1	2	3
1	24 ⁰ / ₁₀₀	6 ⁰ / ₁₀₀
2	18 ⁰ / ₁₀₀	4,8 ⁰ / ₁₀₀
3	15 ⁰ / ₁₀₀	4,2 ⁰ / ₁₀₀

Gruppe	Kategorie II bei Planerfüllung	je Prozent Übererfüllung
1	2	3
1	12 ⁰ / ₁₀₀	4,8 ⁰ / ₁₀₀
2	9,6 ⁰ / ₁₀₀	4,2 ⁰ / ₁₀₀
3	6 ⁰ / ₁₀₀	3,6 ⁰ / ₁₀₀

Gruppe	Kategorie III je Prozent bei Planübererfüllung	
1	2	3
1	4,8 ⁰ / ₁₀₀	
2	4,2 ⁰ / ₁₀₀	
3	3,6 ⁰ / ₁₀₀	

Tabelle 4: Grundstoff-Industrie

Gruppe	Kategorie I bei Planerfüllung	je Prozent Übererfüllung
1	2	3
1	20 ⁰ / ₁₀₀	5 ⁰ / ₁₀₀
2	15 ⁰ / ₁₀₀	4 ⁰ / ₁₀₀
3	12,5 ⁰ / ₁₀₀	3,5 ⁰ / ₁₀₀

Gruppe	Kategorie II bei Planerfüllung	je Prozent Übererfüllung
1	2	3
1	10 ⁰ / ₁₀₀	4 ⁰ / ₁₀₀
2	8 ⁰ / ₁₀₀	3,5 ⁰ / ₁₀₀
3	5 ⁰ / ₁₀₀	3 ⁰ / ₁₀₀

Gruppe	Kategorie III je Prozent bei Planübererfüllung	
1	2	3
1	4 ⁰ / ₁₀₀	
2	3,5 ⁰ / ₁₀₀	
3	3 ⁰ / ₁₀₀	

Aufstellung IV, 2

Eingruppierungsverzeichnis der Hauptverwaltung Chemie

Empfangsberechtigte der 1. Gruppe

In den VVB

Hauptdirektoren
Technische Direktoren (Hauptingenieure)
Kaufmännische Direktoren
Hauptbuchhalter
Produktionsleiter (Stellvertreter des Hauptingenieurs)
Hauptmechaniker

In den VEB

Direktoren und Werkleiter
Technische Direktoren und technische Leiter
Kaufmännische Direktoren und kaufmännische Leiter
Kulturdirektoren
Hauptbuchhalter
Produktionsleiter
Hauptmechaniker
Haupttechnologien

Empfangsberechtigte der 2. Gruppe

In den VVB

Abteilungsleiter, soweit sie nicht in der Gruppe 1 aufgeführt sind

Wissenschaftliche Mitarbeiter mit Eigenverantwortung, die den Abteilungsleitern gleichzusetzen sind

In den VEB

Abteilungsleiter, die dem Direktor oder Werkleiter direkt unterstellt sind, soweit sie nicht in der Gruppe 1 erscheinen, jedoch ohne Personalleiter und Betriebsschutzleiter
Leiter der technischen und Produktionsabteilungen
Leiter der Abteilungen Technologie
Leiter der Abteilungen Forschung und Entwicklung
Leiter der Abteilungen Produktionsvorbereitung
Leiter der Abteilungen Gütekontrolle
Leiter der Abteilungen Investitionen
Leiter der Abteilungen Ausrüstung und Instandsetzung
Leiter der Abteilungen Energiewirtschaft
Leiter der Abteilungen Arbeitskraft und Arbeitsproduktivität

Noch: Aufstellung IV, 2

Leiter der Abteilungen Betriebsmittel
 Leiter der Abteilungen Konstruktion
 Leiter der Abteilungen Produktionslenkung
 Obermeister
 Obersteiger, Obergeringeneure
 Leiter der Markscheiderei in den Betrieben
 des Kali- und Nichterzbergbaues

Empfangsberechtigte der 3. Gruppe
 In den VEB

Leiter der kaufmännischen Abteilungen
 Leiter der Personalabteilungen
 Chemiker, Ingenieure, Techniker und Meister in
 den technischen und Produktionsabteilungen
 Selbständige TAN-Bearbeiter und Technologen
 Steiger im Kali- und Nichterzbergbau

V. Hauptverwaltung Steine und Erden

§ 38

Zum Wirtschaftszweig Bergbau gemäß § 2 Abs. 1 unter a) der Prämienverordnung gehören die bergbaulichen Betriebe der Hauptverwaltung Steine und Erden gemäß nachstehender Aufstellung V, 1.

§ 39

Gemäß § 2 Abs. 3 der Prämienverordnung wird für die Betriebe der Kategorie I der VVB Fema und der VVB Zement sowie für das Kalk-, Zement- und Betonwerk Rüdersdorf (außer dem Untertagebau) der Koeffizient 1,2 bis zum 31. Dezember 1951 zur Anwendung gebracht.

§ 40

Die der Hauptverwaltung Steine und Erden unterstehenden Betriebe der Wirtschaftszweige Glas und Keramik sind auf Grund des § 2 Abs. 3 der Prämienverordnung im Hinblick auf die Arbeiterschwernisse durch den Schmelz- oder Brennprozeß in die Mustertabelle A unter Anwendung des für die Grundstoffindustrie festgelegten Koeffizienten 1,0 einzugruppieren.

§ 41

Die für den Bereich der Hauptverwaltung Steine und Erden gültigen Prämientabellen gemäß § 12 und das Eingruppierungsverzeichnis gemäß § 13 Abs. 1 bilden die nachstehenden Aufstellungen V, 1 und 2, dieser Durchführungsbestimmung.

Aufstellung V, 1Prämientabellen der Hauptverwaltung Steine und Erden
für das Planjahr 1951

Bergbau

Gruppe	Kategorie I		Kategorie II		Kategorie III
	bei Planerfüllung	je Prozent Übererfüllung	bei Planerfüllung	je Prozent Übererfüllung	je Prozent bei Planübererfüllung
1	2	3	4	5	6
1	30%	7,5%	15%	6%	6%
2	22,5%	6%	12%	5,25%	5,25%
3	18,75%	5,25%	7,5%	4,5%	4,5%

Feuerfeste Materialien und
Zementindustrie

Gruppe	Kategorie I		Kategorie II		Kategorie III
	bei Planerfüllung	je Prozent Übererfüllung	bei Planerfüllung	je Prozent Übererfüllung	je Prozent bei Planübererfüllung
1	2	3	4	5	6
1	24%	6%	12%	4,8%	4,8%
2	18%	4,8%	9,6%	4,2%	4,2%
3	15%	4,2%	6%	3,6%	3,6%

Baustoffe

Gruppe	Kategorie I		Kategorie II		Kategorie III
	bei Planerfüllung	je Prozent Übererfüllung	bei Planerfüllung	je Prozent Übererfüllung	je Prozent bei Planübererfüllung
1	2	3	4	5	6
1	20%	5%	10%	4,0%	4,0%
2	15%	4%	8%	3,5%	3,5%
3	12,5%	3,5%	5%	3,0%	3,0%

Aufstellung V, 2**Eingruppierungsverzeichnis der Hauptverwaltung Steine und Erden****Empfangsberechtigte der Gruppe 1****In den VVB:**

Hauptdirektoren
 Technische Direktoren (Hauptingenieure)
 Kaufmännische Direktoren
 Hauptbuchhalter
 Produktionsleiter (als Stellvertreter des Hauptingenieurs)
 Hauptmechaniker
 Leiter von Laboratorien

In den VEB:

Direktoren und Werkleiter
 Technische Direktoren (Hauptingenieure) und technische Leiter
 Kaufmännische Direktoren und kaufmännische Leiter
 Kulturdirektoren
 Hauptbuchhalter
 Produktionsleiter
 Hauptmechaniker

Empfangsberechtigte der Gruppe 2**In den VVB:**

Leiter der Abteilungen Planung
 Leiter der Abteilungen Arbeitskraft
 Leiter der Abteilungen Investitionen
 Leiter der Abteilungen Forschung und Entwicklung
 Leiter der Abteilungen Technologie
 Leiter der Abteilungen Betriebswirtschaft
 Leiter der Abteilungen Revision

Leiter der Abteilungen Gütekontrolle

Leiter der Abteilungen Verkauf

Leiter der Abteilungen Materialversorgung

In den VEB:

Betriebsleiter oder Leiter der Werkabteilungen
 Leiter der Abteilungen Arbeitskraft
 Leiter der Abteilungen Planung
 Leiter der Abteilungen Forschung und Entwicklung
 Leiter der Abteilungen Technologie
 Leiter der Abteilungen Gütekontrolle
 Leiter der Abteilungen Investitionen
 Schichtleiter
 Obermeister

Empfangsberechtigte der Gruppe 3**In den VVB:**

Leiter der Abteilungen, soweit sie nicht in Gruppe 1 und 2 erfaßt sind
 Chemiker, Ingenieure und Techniker
 Personalleiter
 Selbständige TAN-Bearbeiter
 Finanzplaner

In den VEB:

Leiter der Finanzabteilungen
 Leiter der Verkaufsabteilungen
 Leiter der Abteilungen Materialversorgung
 Leiter der Personalabteilungen
 Chemiker, Ingenieure, Techniker, Steiger und Meister in den Werkabteilungen
 Selbständige TAN-Bearbeiter und Technologen

VI. Hauptverwaltung Bauindustrie**§ 42**

(1) Bei Betrieben (z. B. Bau-Unionen, Betrieben der VVB Stahlbau), die sowohl beauftragte Bauabteilungen wie produzierende Bauhilfsabteilungen haben, dürfen die vollen Prämiensätze an Prämienberechtigte, die für beide Abteilungsgruppen (Bauabteilungen und produzierende Bauhilfsabteilungen) entsprechend ihrem Aufgabenbereich tätig sind (z. B. Betriebsdirektor, Hauptbuchhalter, Hauptingenieur, Leiter der Planungsabteilung, Personalleiter, Leiter der kaufmännischen Abteilung u. a.) nur gezahlt werden, wenn beide Auftragsgruppen ihre Planaufgaben erfüllt oder übererfüllt haben.

(2) Erfüllt nur eine der beiden Betriebsabteilungen die Bedingungen zur Prämiengewährung, so sind die Prämiensätze der in Abs. 1 bezeichneten Prämienberechtigten, die für beide Betriebsgruppen tätig sind, im Verhältnis der wertmäßigen Kontrollziffern der den Betriebsgruppen erteilten Planaufgaben zu kürzen.

(3) Hierfür sind für die Bauabteilungen die Produktionsaufgabe für eigene Bauleistungen (Formblatt 0161 — Abschnitt D) und die wertmäßige Zusammenfassung der Planaufgaben der produzierenden Bauhilfsabteilungen für die Bruttoproduktion entsprechend der Rückmeldung nach Meßwerten zugrunde zu legen.

§ 43

(1) In den Bau- und Montageabteilungen der Betriebe gilt der Produktionsplan als erfüllt, wenn sowohl die Planaufgaben für Bauaufträge (Formblatt 0161 — Abschnitt A) wie auch die Planaufgaben für eigene Bauleistungen (Formblatt 0161 — Abschnitt D) erfüllt sind.

(2) Das Auftragsdeckungssoll für die Gesamtauftragslage und für die eigenen Bauleistungen zum jeweiligen Vierteljahresschluß wird auf Grund der tatsächlichen Auftragsdeckung, zählend vom Beginn des Jahres, entsprechend der IM-Bau-Meldung ermittelt.

§ 44

(1) Der Prämienberechnung ist allein das Ergebnis der Erfüllung oder Übererfüllung der eigenen Bauleistungen zugrunde zu legen. Hierbei ist das Verhältnis der tatsächlichen Auftragsdeckung zum Plansoll zu berücksichtigen. Der Grad der Erfüllung wird durch die Hauptverwaltung Bauindustrie nach einheitlicher Berechnungsmethode festgestellt.

(2) Erfüllt eine Bau-Union ihre Planaufgaben für eigene Bauleistungen, jedoch nicht ihre Planaufgaben für Bauaufträge, so kann die Hauptverwaltung Bauindustrie in begründeten Sonderfällen entsprechend gekürzte Prämien festsetzen.

§ 45

Die Erfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität wird für jede Bau-Union durch die Hauptverwaltung Bauindustrie festgestellt, wobei zu berücksichtigen sind:

- a) der Anteil der Beschäftigten, die in Brigaden arbeiten,

- b) der Anteil der im Leistungslohn Beschäftigten, die auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen arbeiten,
 c) Teilnahme und Erfolge an innerbetrieblichen und überbetrieblichen Wettbewerben,
 d) die Anwendung neuer Arbeitsmethoden.

§ 46

Die Planaufgabe in bezug auf die Gewährleistung einer guten Qualität der Erzeugnisse gilt als nicht erfüllt, wenn mehr als 3% der Bauleistungen nach Kostenanschlag für die Beseitigung von Mängeln, die in den Zwischen- oder Abnahme-Protokollen festgestellt werden, aufgewendet werden müssen.

§ 47

Die für den Bereich der Hauptverwaltung Bauindustrie gültige Prämientabelle gemäß § 12 und das Eingruppierungsverzeichnis gemäß § 13 Abs. 1 bilden die nachstehenden Aufstellungen VI, 1 und 2, dieser Durchführungsbestimmung.

Aufstellung VI, 1

Prämientabelle der Hauptverwaltung Bauindustrie
für das Planjahr 1951

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	für Erfüllung der Pläne	für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	für Erfüllung der Pläne	für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne	für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	2	3	4	5	6
1	20%	5%	10%	4%	4%
2	15%	4%	8%	3,5%	3,5%
3	12,5%	3,5%	5%	3%	3%

Aufstellung VI, 2

Eingruppierungsverzeichnis der Hauptverwaltung Bauindustrie

1. Gruppe:

Direktoren
 Hauptingenieure
 Kaufmännische Direktoren
 Leiter von Produktionsabteilungen über 1000 Mann
 Leiter von Produktions-Hilfsabteilungen über 1000 Mann
 Hauptbuchhalter
 Kulturdirektoren

2. Gruppe:

Leiter von technischen Abteilungen
 Leiter von TAN-Abteilungen
 Leiter von Produktionsabteilungen unter 1000 Mann
 Leiter von Produktions-Hilfsabteilungen unter 1000 Mann
 Oberbauleiter

1. Bauleiter von Baustellen über 1 Million DM Plansoll
 Leiter von Konstruktionsbüros
 Leiter von Güte-Kontroll-Kommissionsorganen
 Leiter von Maschinen- und Geräteabteilungen (Hauptmechaniker)
 Leiter der Planungsabteilungen
 Leiter der MTV

3. Gruppe:

Leiter der übrigen kaufmännischen Abteilungen
 Leiter der Verwaltungsabteilungen
 Personalleiter
 Selbständige TAN-Bearbeiter
 Bauleiter und Bauführer (soweit nicht in Gruppe 2)
 Ingenieure und Techniker der Produktionsabteilungen

Noch: Aufstellung VI, 2

der Konstruktionsbüros
der Arbeitsvorbereitungen
der Abteilungen Forschung und Entwicklung
der Gütekontrolle

mit Sonderaufgaben
der Maschinenabteilungen
Meister, Poliere und Schachtmeister in der Produktion

VII. Volkseigene Handelszentrale Schrott

§ 48

(1) Eine VVB im Sinne der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung ist die Zentrale Berlin der Volkseigenen Handelszentrale Schrott.

(2) Abteilungen im Sinne der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung sind die Außenstellen der VEB (Werke) und die VEB (Werke) ohne Außenstellen.

§ 49

(1) Der Produktionsplan im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die Planpositionen

Stahlschrott,	Bleischrott,
Gußbruch,	Kupferschrott.

(2) Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn die Planposition Stahlschrott erfüllt ist.

(3) Ist eine der Planpositionen Gußbruch, Bleischrott, Kupferschrott nicht erfüllt, so erfolgt für jede nicht erfüllte Planposition ein Abzug von 2% von dem zu zahlenden Prozentsatz des monatlichen Gehaltes in Betrieben der Kategorie I. In Betrieben der Kategorie II erfolgt ein Abzug von 1%.

§ 50

(1) Die Planaufgabe in bezug auf richtiges Sortiment und gute Qualität der Erzeugnisse unter Einhaltung der hierfür geltenden Gütevorschriften gilt als erfüllt, wenn die handelswirtschaftlichen und schrott-technischen Bedingungen erfüllt sind.

(2) Als Berichte der betrieblichen Gütekontrolle gemäß § 7 gelten die Berichte der Probenehmer der VHZ Schrott bei den Verbraucherwerken.

§ 51

(1) Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung des Investitionsplanes ist der Kontrollbericht.

Handel: Formblatt 8, Abschnitt 8, Position „Summe“,

Industrie: Kontrollblatt J 11, Abschnitt 8, Position „Summe“.

(2) Der Grad der Erfüllung des Gewinnplanes ergibt sich aus dem Kontrollbericht.

Handel: Formblatt 3, S. 2, Abschnitt D, Position 4,

Industrie: Kontrollblatt J 7, Abschnitt D, Position 4.

(3) Der Nachweis der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt ergibt sich für

a) Steuern aus dem Stand der Konten 185 (VEB) und 186 (Zentrale) unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine,

b) Gewinnabführung aus dem Kontrollbericht
Handel: Formblatt 2, 3. Abschnitt,
Industrie: Kontrollblatt J 13, 3. Abschnitt,

c) Umlaufmittelabführung aus dem Kontrollbericht

Handel: Formblatt 6, Position Ca (Zentrale),
Formblatt 6, Position Cb (VEB),

Industrie: Kontrollblatt J 4, Position VI 1 b (VEB).

(4) Grundlage für die Feststellung der Erfüllung des Finanzplanes VHZ Schrott Fahrzeug- und Gerätepark Leipzig in bezug auf die Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen ist der Kontrollbericht

Kontrollblatt J 3, S. 1, Spalten 4 und 8, Position „Summe“.

Da in den Beständen, die durch Richtsatzmittel gedeckt werden, auch Bestände für Zusatzleistungen enthalten sind, gilt der Richtsatzplan noch als erfüllt, wenn die Summe in der Spalte 8 des Kontrollblattes J 3, S. 1, nicht höher als 102% der Summe der Spalte 4 ist.

§ 52

(1) Eine Prämienzahlung an die Abteilungen erfolgt nur, wenn der Produktionsplan der Abteilungen erfüllt ist und nicht mehr als ein Teilplan der im § 1 Abs. 3 unter b) bis e) genannten Teilpläne von dem VEB (Werk) nicht erfüllt ist.

(2) Eine Prämienzahlung an den VEB Fahrzeug- und Gerätepark Leipzig erfolgt, wenn von diesem Betrieb nicht mehr als ein Teilplan der im § 1 Abs. 3 unter b) bis d) genannten Teilpläne nicht erfüllt und der Produktionsplan der VVB erfüllt ist.

§ 53

Die für den Bereich der Volkseigenen Handelszentrale Schrott gültige Prämientabelle gemäß § 12 und das Eingruppierungsverzeichnis gemäß § 13 Abs. 1 bilden die nachstehenden Aufstellungen VII, 1 und 2, dieser Durchführungsbestimmung.

Aufstellung VII, 1

**Prämientabelle der Volkseigenen Handelszentrale Schrott
für das Planjahr 1951**

Gruppe	Kategorie I		Kategorie II	
	für Erfüllung des Produktionsplanes	für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes	für Erfüllung des Produktionsplanes	für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes
1	2	3	4	5
1	24 %	6 %	12 %	5 %
2	18 %	5 %	9,5 %	4 %
3	15 %	4 %	6 %	3,5 %

Aufstellung VII, 2

Eingruppierungsverzeichnis der Volkseigenen Handelszentrale Schrott

Gruppe 1

In der VVB:

Hauptdirektor
Technischer Direktor
Kaufmännischer Direktor
Hauptbuchhalter

Gruppe 2

In der VVB:

Leiter der Abteilungen
Planung
Arbeitskraft
Produktion
Personal
Finanzplanung und stellvertretender Hauptbuchhalter
Revision
Materialversorgung
Stahlschrott
Buntmetall
Betriebswirtschaft
Finanzbuchhaltung
Fahrzeug- und Geräteeinsatz
Investitionen
Leitende TAN-Bearbeiter (Arbeitsproduktivität)
Planungsingenieure
Instruktoren
Leiter des Labors Leipzig
Architekt für Investitionsvorhaben — Leipzig

In den VEB:

Werkleiter
Technische Leiter
Haupt- oder Oberbuchhalter
Leiter der Abteilungen
Planung und Produktionslenkung
Einkauf
Arbeitskraft
Ingenieure und Techniker
Selbständige TAN-Bearbeiter

Gruppe 3

In den VEB:

Leiter der Abteilungen Buchhaltung und Finanzen
Leiter der Investitionsabteilungen
Personalleiter
Meister der Werkabteilungen
Außenstellenleiter
Verladestellenleiter und Objektleiter
Sprengmeister und Pyrotechniker
Leiter der Betriebsabrechnung
Leiter des Fuhrparks
Leiter der Abteilungen Buntmetall } nach
Leiter der Abteilungen Nutzeisen } Umsatzleistung
Werkmeister
Arbeitsvorbereiter nach Maßgabe des § 13 Abs. 3

Berlin, den 1. November 1951

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 27. November 1951

Nr. 135

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 51	Verordnung über die Abkürzung der Verschollenheitsfristen	1059
15. 11. 51	Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern	1059
15. 11. 51	Verordnung zum Schutze der Bienen	1060
15. 11. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank	1061

Verordnung über die Abkürzung der Verschollenheitsfristen.

Vom 15. November 1951

§ 1

(1) Ein Verschollener kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem er nach der letzten Nachricht noch gelebt hat, fünf Jahre verstrichen sind. Diese Frist vermindert sich auf drei Jahre, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung seit der Geburt des Verschollenen mindestens 80 Jahre verflossen sind.

(2) Vor Ablauf von 25 Jahren seit der Geburt darf ein Verschollener nach Abs. 1 nicht für tot erklärt werden.

§ 2

Für die Behandlung des Antrages auf Todeserklärung ist das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig, wenn der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt des Antragstellers, nicht aber der Ort des letzten inländischen Wohnsitzes des Verschollenen, im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt. Das Amtsgericht Berlin-Mitte kann die Behandlung des Antrages an das für den Antragsteller zuständige Amtsgericht abgeben. Die Abgabe ist für dieses Gericht bindend.

§ 3

§ 118a der Kostenordnung erhält als Abs. 4 folgenden Zusatz:

„(4) Ist der Antragsteller der Ehegatte oder ein Verwandter des Verschollenen, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben, wenn das Brutto-Einkommen des Antragstellers monatlich 400 DM und der Wert des Nachlasses des Verschollenen 2000 DM nicht übersteigt.“

§ 4

Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, etwa erforder-

liche Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

§ 5

(1) § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1939 über die Verschollenheit, die Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit (RGBl. I S. 1186) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Justiz
Grotewohl	I.V.: Dr. Toeplitz
	Staatssekretär

Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern.

Vom 15. November 1951

§ 1

In Anbetracht der besonderen Bedeutung, die der Ausbildung von Berufsschullehrern für die Qualifizierung des Facharbeiternachwuchses zur Erfüllung der Aufgaben des Fünfjahrplanes beizumessen ist, werden die Stipendiensätze für die Studierenden an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern in Anlehnung an die Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868) erhöht.

§ 2

Die für 1951 zusätzlich benötigten Stipendienmittel werden der Haushaltsreserve entnommen.

§ 3

Das Staatssekretariat für Berufsausbildung erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1951

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Staatssekretariat für Berufsausbildung Wießner Staatssekretär
------------------------------------	--

Verordnung zum Schutze der Bienen.

Vom 15. November 1951

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bienen erfordert wegen ihrer unentbehrlichen und ertragsteigernden Rolle bei der Bestäubung von Kulturpflanzen und als Erzeuger von Honig und Wachs einheitliche Maßnahmen zum Schutze der Bienen.

Zur Verhütung und Bekämpfung der Bienen-seuchen, zur Vermeidung von Vergiftungen der Bienen durch Pflanzenschutzmittel und zur einheitlichen Regelung des Wanderns mit Bienen hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik deshalb folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Ausbruch und Verdacht folgender Bienen-seuchen sind meldepflichtig:

- a) Faulbrut (böartige Faulbrut und gutartige Faulbrut),
- b) Milbenseuche.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik kann die Meldepflicht auf andere Bienen-seuchen ausdehnen.

§ 2

Zur unverzüglichen Meldung des Verdachts oder Ausbruchs einer meldepflichtigen Bienen-seuche ist jeder Besitzer und Pfleger von Bienen verpflichtet sowie alle Personen, die sich mit Bienen beschäftigen, insbesondere Bienen-seuchen-Sachverständige, Standbegeher und Körmeister, die zur Begutachtung von Bienenständen bestellt worden sind. Die Meldung ist bei dem zuständigen Rat des Kreises — Kreistierarzt — zu erstatten.

§ 3

(1) Die Anordnung und Durchführung der in dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen obliegt der Verwaltung des Veterinärwesens bei dem Rat des Kreises — Kreistierarzt —. Den Kreistierärzten werden zur gesundheitlichen Überwachung der Bienenstände und zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen auf den Bienenständen in der Bienen-seuchenbekämpfung besonders ausgebildete Imker als Bienen-seuchen-Sachverständige beigeord-

net. Die Ausbildung und Arbeitsweise der Bienen-seuchen-Sachverständigen bestimmt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in besonderen Richtlinien.

(2) Die Bienen-seuchen-Sachverständigen sind von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes zu bestellen. Sie haben im Auftrage des Kreistierarztes und nach dessen Weisung zu arbeiten. Ihre Verpflichtung erfolgt widerruflich.

§ 4

Jeder Besitzer oder Pfleger von Bienen und besetzten oder leeren Bienenwohnungen ist verpflichtet, die durch den Kreistierarzt angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen, allen hierzu erforderlichen Anordnungen Folge zu leisten, die nötigen Unterstützungen zu gewähren, seine bienenwirtschaftlichen Geräte zwecks Untersuchung der Bienen zur Verfügung zu stellen, eine Untersuchung der zu dem Bienenstande gehörenden Räumlichkeiten zu gestatten und über alle Umstände Auskunft zu erteilen, welche die Ein- oder Verschleppung der meldepflichtigen Seuchen betreffen.

§ 5

Die Einfuhr von Bienen, Königinnen und gebrauchten Bienenwohnungen aus dem Ausland ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt,

1. über die Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der meldepflichtigen Bienen-seuchen,
 2. zum Schutze der Bienen und zur Förderung der Bienenweide sowie
 3. über das Wandern mit Bienen
- Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 oder 5 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 3000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit diesem Tage treten entgegenstehende landesrechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1951

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft I. V.: Siegmund Staatssekretär
------------------------------------	---

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.**

Vom 15. November 1951

**Verbesserung der Bargeldumsatzplanung
(Kassenplanung) und der Kontrolle der Erfüllung der
Produktions- und Warenumsatzpläne im Zusammenhang
mit der Bereitstellung und dem Rückfluß von Bargeld**

Mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Planung, der Kontrolle der Plandurchführung und der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in einen weiteren wichtigen Entwicklungsabschnitt eingetreten. Diese Entwicklung durch die Planung und Regulierung des Geldumschlags zu fördern, ist eine Hauptaufgabe der Deutschen Notenbank.

In Durchführung des § 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

Die Deutsche Notenbank führt mit Hilfe der Bargeldumsatzpläne nachstehende Aufgaben durch:

1. Die Lenkung der Bargeldbewegungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes.
2. Die Kontrolle der
 - a) Inanspruchnahme der Lohn- und Gehaltsfonds der volkseigenen und genossenschaftlichen sowie der unter volkseigener Verwaltung stehenden Industriebetriebe unter Zugrundelegung der Kostenpläne und des Standes der Erfüllung der Produktionspläne,
 - b) Inanspruchnahme der Lohn- und Gehaltsfonds der Staatlichen Handelsorganisationen HO und des konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels unter Zugrundelegung der Arbeitskräftepläne,
 - c) Inanspruchnahme der Lohn- und Gehaltsfonds der übrigen Bargeldplanungspflichtigen unter Zugrundelegung der Kosten- oder Stellenpläne,
 - d) Erfüllung der Warenumsatzpläne der Staatlichen Handelsorganisationen HO und des genossenschaftlichen Einzelhandels und Beobachtung der Umsatzentwicklung im übrigen Einzelhandel,
 - e) Abführung von Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Unfallumlagen an den Staatshaushalt bei der Bereitstellung von Bargeld für Löhne und Gehälter an alle Kontoführungspflichtigen gemäß Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355).
3. Lenkung der Bargelddispositionen der Bankinstitute und Dienststellen der Deutschen Post.

§ 2

Bargeldplanungspflichtig sind:

- a) alle volkseigenen und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- b) alle Haushaltsorganisationen,
- c) die Konsumgenossenschaften.

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 1005).

§ 3

(1) Alle Bargeldplanungspflichtigen gemäß § 2 reichen bis zum 7. des dem Quartalsbeginn vorangehenden Monats — erstmalig bis zum 7. Dezember 1951 — ihrem kontoführenden Kreditinstitut einen Bargeldplan für das nächste Quartal in einfacher Ausfertigung ein.

(2) Alle Kreditinstitute reichen ihren Bargeldumsatzplan bis zum 11. des dem Planquartal vorangehenden Monats bei den übergeordneten Instituten ein, die für die Bargeldversorgung der einreichenden Kreditinstitute zuständig sind. Bis zum 14. des dem Planquartal vorangehenden Monats müssen die zusammengestellten Bargeldumsatzpläne den für die Bargeldregulierung der Bereiche zuständigen Kreisniederlassungen der Deutschen Notenbank vorgelegt werden. Die Landeszentralen der Deutschen Notenbank müssen die Bargeldumsatzpläne dieser Kreisniederlassungen bis zum 17. des dem Planquartal vorangehenden Monats erhalten.

(3) Die Landeszentralen der Deutschen Notenbank haben ihre zusammengefaßten Bargeldumsatzpläne bis zum 22. des dem Quartalsbeginn vorangehenden Monats der Deutschen Notenbank Berlin (Zentrale) einzureichen.

(4) Der Gesamt-Bargeldumsatzplan ist mit den Stellungnahmen der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik von der Deutschen Notenbank Berlin bis zum 15. des ersten Monats im laufenden Quartal der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Die Bargeldplanungspflichtigen gemäß § 2 haben ihrem kontoführenden Kreditinstitut zur Durchführung der im § 1 genannten Aufgaben im Bargeldplan folgendes anzugeben:

- a) alle Geldeinnahmen und -ausgaben, gegliedert entsprechend der von der Deutschen Notenbank zu erlassenden Direktive,
- b) die volkseigenen und genossenschaftlichen sowie die unter volkseigener Verwaltung stehenden Industriebetriebe den Lohn- und Gehaltsfonds laut Kostenplan und die geplante Bruttoproduktion in Deutscher Mark,
- c) die Staatlichen Handelsorganisationen HO und der konsumgenossenschaftliche Einzelhandel den Lohn- und Gehaltsfonds laut Arbeitskräfteplan,
- d) die übrigen Bargeldplanungspflichtigen den Lohn- und Gehaltsfonds laut Kosten- oder Stellenplan,
- e) die Staatlichen Handelsorganisationen HO und der konsumgenossenschaftliche Einzelhandel den planmäßigen Warenumsatz in Deutscher Mark,
- f) die Landesfinanzdirektionen und Finanzämter die gesamten Steuereingänge des betreffenden Bereichs. Alle Landesfinanzdirektionen haben auf Anforderung den Leitern der Landeszentralen der Deutschen Notenbank Unterlagen über den Stand der Steuereingänge zur Verfügung zu stellen.

Es sind die bestätigten Planzahlen, gegebenenfalls die Voranschläge für das Planquartal, auf gegliedert nach Monaten, anzugeben.

§ 5

(1) Die Bargeldplanungspflichtigen gemäß § 2 melden bis zum 7. des dem Berichtsmonat folgenden Monats — erstmalig bis zum 7. Februar 1952 — ihrem kontoführenden Kreditinstitut die monatliche Erfüllung ihres Bargeldplanes nach den von der Deutschen Notenbank ergehenden Anweisungen. Abweichungen vom Bargeldplan sind dabei eingehend zu begründen.

(2) Alle Kreditinstitute melden die monatliche Erfüllung des Bargeldumsatzplanes bis zum 9. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an ihre übergeordneten Institute, die für ihre Bargeldversorgung zuständig sind. An die für die Bargeldregulierung zuständige Kreisniederlassung der Deutschen Notenbank sind die Meldungen bis zum 11. des dem Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen. Die Kreisniederlassungen der Deutschen Notenbank melden an die Landeszentralen der Deutschen Notenbank bis zum 13. des dem Berichtsmonat folgenden Monats.

(3) Die Landeszentralen der Deutschen Notenbank haben ihre zusammengefaßten Berichte zur Erfüllung des Bargeldumsatzplanes bis zum 16. des dem Berichtsmonat folgenden Monats der Deutschen Notenbank Berlin (Zentrale) einzureichen.

(4) Die Deutsche Notenbank Berlin hat bis zum 20. des dem Quartalsende folgenden Monats der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Quartalsbericht zur Erfüllung des Bargeldumsatzplanes vorzulegen.

§ 6

Der Bargeldplan sowie die Erfüllungsmeldung und der Erfüllungsbericht müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein.

§ 7

(1) Die Bargeldprüfer der Kreditinstitute sind berechtigt, neben der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) auch die Angaben in bezug auf die Bargeldplanung zu kontrollieren. Sie haben gleichzeitig die Aufgabe, die Betriebe und Organisationen bei der Aufstellung der Bargeldpläne zu unterstützen und anzuleiten.

(2) Stellt das kontoführende Kreditinstitut Mängel hinsichtlich der Planerfüllung fest, so hat es den Betrieb zur Beseitigung dieser Mängel aufzufordern. Werden die Mängel vom Betrieb nicht beseitigt, so sind die Kreditinstitute verpflichtet, die für den Bargeldplanungspflichtigen zuständige übergeordnete Stelle zu benachrichtigen. Bei Schwerpunktbetrieben wird stets das Fachministerium unterrichtet.

§ 8

(1) Alle Kontoführungspflichtigen gemäß § 2 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des

Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) und gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1951 zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 719) erhalten von ihrem kontoführenden Kreditinstitut Lohn- und Gehaltsgelder nur dann, wenn sie gleichzeitig mit der Abhebung Überweisungsaufträge zur Abführung der ordnungsgemäß berechneten Lohnsteuer Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage übergeben.

(2) Zahlen die Kontoführungspflichtigen halbmonatlich, dekadenweise, wöchentlich oder noch kurzfristiger Löhne und Gehälter, so sind die Überweisungsaufträge bei der letzten Zahlung für den Monat, bei monatlicher Zahlung von Löhnen und Gehältern zusammen mit den jeweiligen Zahlungen aufzugeben.

§ 9

(1) Die Sparkassen, Genossenschaften und die Dienststellen der Deutschen Post sind verpflichtet, die von der Deutschen Notenbank für sie erlassene Regelung hinsichtlich der Bargeldumsatzplanung genauestens einzuhalten. Sie können entsprechend den Weisungen der Deutschen Notenbank aus den in ihren Kassen vereinnahmten Bargeldern oder den empfangenen Kassenbestandsverstärkungen Löhne, Gehälter und Kleinausgaben im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) bestreiten.

(2) Alle Bankinstitute und die Dienststellen der Deutschen Post werden verpflichtet, Einnahmen des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels zur unverzüglichen Weiterleitung an die kontoführenden Stellen entgegenzunehmen. Die Deutsche Notenbank nimmt die Einzahlungen gebührenfrei entgegen, die anderen Bankinstitute und die Dienststellen der Deutschen Post können dafür angemessene, nach einheitlichen Sätzen zu vereinbarende Gebühren berechnen, die zwischen dem Ministerium der Finanzen, den Bankinstituten der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Post festzulegen sind.

(3) Die Dienststellen der Deutschen Post werden verpflichtet, an solchen Orten, an denen keine Niederlassungen der Deutschen Notenbank vertreten sind, den örtlichen Bargeldbedarf der Bankinstitute aus ihren eigenen Einnahmen im Rahmen der Planauflage der Deutschen Notenbank zu decken.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 28. November 1951

Nr. 136

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 51	Preisverordnung Nr. 204 — Verordnung über die Preise für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten	1063
17. 11. 51	Preisverordnung Nr. 205 — Verordnung über die Preise für das Saatgut verschiedener Ölfrüchte	1066
20. 11. 51	Preisverordnung Nr. 206 — Änderung der Preisverordnung Nr. 117 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe	1069
22. 11. 51	Preisverordnung Nr. 207 — Verordnung über die Preisermittlung für Lieferungen von Vergaserkraftstoff bei Temperaturabweichungen	1069
22. 11. 51	Durchführungsbestimmung über die Einrichtung einer Pädagogischen Zentralbibliothek	1069
	Berichtigung	1070

Preisverordnung Nr. 204.

Verordnung über die Preise für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten.

Vom 17. November 1951

§ 1

Saatgut von Speisehülsenfrüchten im Sinne dieser Preisverordnung ist

- das Saatgut der
 - gelben oder grünen Viktoriaerbse sowie grünen Folgererbse (Speiseerbsen I),
- das Saatgut der
 - kleinen gelben, grünen oder weißen Speiseerbse (Speiseerbsen II),
- das Saatgut
 - sämtlicher Sorten der Trockenspeisebohne und
- das Saatgut
 - sämtlicher Sorten der Speiselinse.

§ 2

(1) Die Erzeugerpreise (Spalte 3 der Anlage 1) sind Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts und verstehen sich netto, ausschl. Sack, frei Aufbereitungsbetrieb.

(2) Liefert der Erzeuger (Vermehrer) Rohware von anerkanntem Saatgut an, so hat er die Kosten der

Aufbereitung zu tragen, die ihm nur in Höhe des tatsächlichen, durch die Aufbereitung entstandenen Aufwandes und in der preisrechtlich zulässigen Höhe berechnet werden dürfen.

§ 3

Mit den in der Spalte 4 der Anlage 1 verzeichneten Aufbereitungsaufschlägen ist der gesamte durch die Aufbereitung entstandene Aufwand zu decken, insbesondere die Kosten der Einlagerung, der Aufbereitung selbst, Schwund, Eintrocknung, Lagerkosten, Versicherung, Zinsen, Kosten der Analysen, Verladekosten sowie etwaige Kosten für Fracht von der Verladestation zum Aufbereitungsbetrieb und die den Erfassungsbetrieben zustehende Spanne.

§ 4

Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) zieht die in der Spalte 5 der Anlage 1 verzeichneten Züchteranteile je 100 kg anerkannten und verkauften Saatgutes von den Erfassungsbetrieben (Aufbereitungsbetrieben) ein und zahlt die Beträge an die Berechtigten aus.

§ 5

(1) Anspruch auf die in der Spalte 7 der Anlage 1 verzeichneten Handelsaufschläge haben die mit der Verteilung des Saatgutes beauftragten Erfassungsbetriebe (Aufbereitungs-) und Verteilerbetriebe entsprechend ihren Leistungen bei der Verteilung.

(2) Erfassungs- (Aufbereitungs-) Betriebe, welche das Saatgut unmittelbar an den Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Handelsaufschläge (Spalte 7 der Anlage 1) auf den Preis für saattfertige Ware aufzuschlagen.

(3) Bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe zum Weiterverkauf an Verbraucher haben die Erfassungs- (Aufbereitungs-) Betriebe den Verteilerbetrieben aus dem Betrag des Handelsaufschlages die in der Anlage 2 verzeichneten Vergütungen je 100 kg zu gewähren.

(4) Ist aus Gründen einer ordnungsmäßigen Verteilung die Einschaltung eines weiteren Verteilers erforderlich, haben die Verteilerbetriebe sich in den ihnen gewährten Teil des Handelsaufschlages mit diesem Verteiler entsprechend den beiderseitigen Leistungen zu teilen.

(5) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Kosten der Warenbewegung und Warenverteilung abgegolten, insbesondere auch die Vorfrachten (vom Aufbereitungsbetrieb bis zum Verteilerlager), die Kosten der Überlagernahme, Lagergeld, Schwund, Zinsen, Umsatzsteuer, Verladekosten, die Aufwendungen für den Abschluß der Vermehrungsverträge.

(6) Der Handelsaufschlag enthält einen Betrag von 2,— DM je 100 kg, den die DSG-Handelszentrale zur Deckung der Frachtkosten ab Aufbereitungsbetrieb bis zum Lager des Letztverteilers zu verwenden hat.

§ 6

(1) Für das anerkannte Saatgut von Speisehülsenfrüchten, das der jeweiligen Anbaustufe entspricht, gelten bei Abgabe an Verbraucher die in Spalte 8 der Anlage 1 verzeichneten Verbraucherpreise, welche Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind.

(2) Die Verbraucherpreise verstehen sich bei Lieferungen vom Aufbereitungsbetrieb unmittelbar an den Verbraucher frei Empfangsstation des Verbrauchers netto, ausschl. Sack. Holt der Verbraucher das Saatgut beim Aufbereitungsbetrieb ab, so hat der Aufbereitungsbetrieb die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte mit der Bahn bis zur Empfangsstation des Verbrauchers preisrechtlich zulässig ist.

(3) Die Verbraucherpreise verstehen sich ab dem Verbrauchsort nächstgelegenen Verteilerlager, wenn das Saatgut ab Verteilerlager oder auf Veranlassung des Verteilerbetriebes ab Aufbereitungsbetrieb geliefert wird, netto, ausschl. Sack, verladen.

(4) Säcke sind nach den der DSG-Handelszentrale genehmigten Bedingungen für den Leih sackverkehr oder, wenn netto, einschl. Sack, geliefert wird, höchstens zu den preisrechtlich zulässigen Preisen zu berechnen.

§ 7

Bei Abgabe von Kleinmengen an Verbraucher können Zuschläge berechnet werden. Diese dürfen bei Abgabe

bis unter 5 kg	20%
von 5 kg bis unter 10 kg	10%
von 10 kg bis unter 50 kg	5%

berechnet auf den Verbraucherfestpreis, nicht übersteigen.

§ 8

Für den Verkauf und für die Lieferung gelten im übrigen die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der DSG-Handelszentrale“.

§ 9

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen.

§ 10

Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten der Ernte 1951. Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 198 vom 22. März 1949 über die Festsetzung der Erzeugerfestpreise, Verbraucherhöchstpreise, Züchteranteile, Züchtungsfonds und Handelsspannen für Saatgut von Speisehülsenfrüchten ab Ernte 1948 (PrVOBl. S. 16) außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 204

Fruchtart und Anbaustufe	Grund- preis für Auf- berei- tungsgut (Rohware)	Ver- mehrer- zuschlag	Erzeuger- festpreis	Aufbe- reitungs- aufschlag	Züchter- anteil	Preis für saar- fertige Ware	Handels- auf- schlag	Ver- braucher- fest- preis
	1	2	3	4	5	6	7	8
je 100 kg in DM								
a) Speiseerbsen I								
Elite und Vorstufen.....	62,92	12,78	75,70	—	7,50	83,20	10,50	93,70
Hochzucht	62,92	9,78	72,70	—	7,50	80,20	10,50	90,70
anerkannter Nachbau	62,92	9,78	72,70	—	2,50	75,20	10,50	85,70
Handelssaatgut	62,92	—	—	4,78	—	67,70	8,—	75,70
b) Speiseerbsen II								
Elite und Vorstufen.....	56,87	13,33	70,20	—	7,50	77,70	10,50	88,20
Hochzucht	56,87	10,33	67,20	—	7,50	74,70	10,50	85,20
anerkannter Nachbau	56,87	10,33	67,20	—	2,50	69,70	10,50	80,20
Handelssaatgut	56,87	—	—	4,33	—	61,20	8,—	69,20
c) Trockenspeisebohnen								
Elite und Vorstufen.....	65,34	65,66	131,—	—	7,50	138,50	12,50	151,—
Hochzucht	65,34	60,66	126,—	—	7,50	133,50	12,50	146,—
anerkannter Nachbau	65,34	60,66	126,—	—	2,50	128,50	12,50	141,—
Handelssaatgut	65,34	—	—	8,66	—	74,—	10,50	84,50
d) Speiselinsen								
Elite und Vorstufen.....	70,18	41,22	111,40	—	17,—	128,40	12,—	140,40
Hochzucht	70,18	36,22	106,40	—	17,—	123,40	12,—	135,40
Handelssaatgut	70,18	—	—	8,22	—	78,40	12,—	90,40

Anlage 2

zu § 5 Abs. 3 vorstehender
Preisverordnung Nr. 204

Anbaustufe und Mengenstaffelung	Speise- erbsen I und II	Trocken- speise- bohnen	Speise- linsen
je 100 kg in DM			
Anerkanntes Saatgut			
bei Abnahme von unter 10 dz	2,—	2,50	3,50
von 10 dz bis unter 25 dz	2,50	3,—	4,—
„ 25 dz „ „ 50 dz	3,—	3,50	4,50
„ 50 dz „ „ 150 dz	3,50	4,—	5,—
„ 150 dz und darüber ..	3,75	4,50	5,50
Zugelassenes Handels- saatgut			
bei Abnahme von unter 10 dz	1,75	1,75	3,50
von 10 dz bis unter 25 dz	2,25	2,25	4,—
„ 25 dz „ „ 50 dz	2,50	2,50	4,50
„ 50 dz „ „ 150 dz	2,75	2,75	5,—
„ 150 dz und darüber ..	3,—	3,—	5,50

Preisverordnung Nr. 205.**Verordnung über die Preise für das Saatgut verschiedener Ölfrüchte.****Vom 17. November 1951****§ 1**

Saatgut von Ölfrüchten im Sinne dieser Preisverordnung ist das auf Grund von Vermehrungsverträgen erzeugte, aus Rohware aufbereitete und den Gütebestimmungen für anerkanntes Saatgut oder für zugelassenes Handelssaatgut entsprechende Saatgut der in den Anlagen genannten Fruchtarten mit den dort näher bezeichneten Anbaustufen.

§ 2

(1) Für das anerkannte Saatgut von Ölfrüchten gelten bei einem Wassergehalt von 8% bei Mohn und von 10% bei den übrigen Fruchtarten sowie bei einem Schwarzbesatz bis zu 1% die in Spalte 3 der Anlage 1 verzeichneten Erzeugerpreise.

(2) Bei einem von den im Abs. 1 festgelegten Prozentsätzen nach oben abweichenden Wassergehalt oder Schwarzbesatz sind Abschläge vom Grundpreis für Aufbereitungsgut (Spalte 1 der Anlage 1) nach Maßgabe der für die Abnahme von Ölfrüchten geltenden Vorschriften zulässig.

(3) Die Erzeugerpreise (Spalte 3 der Anlage 1), welche Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind, verstehen sich netto, ausschl. Sack, frei Aufbereitungsbetrieb.

(4) Liefert der Erzeuger (Vermehrer) Rohware von anerkanntem Saatgut an, so hat er außer bei Öllein die Kosten der Aufbereitung zu tragen, die ihm nur in Höhe des tatsächlichen, durch die Aufbereitung entstandenen Aufwandes und in der preisrechtlich zulässigen Höhe berechnet werden dürfen. Die Kosten der Aufbereitung von Öllein trägt die Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) aus dem Aufbereitungsaufschlag (Spalte 4 der Anlage 1).

§ 3

Mit den in der Spalte 4 der Anlage 1 verzeichneten Aufbereitungsaufschlägen ist der gesamte durch die Aufbereitung entstandene Aufwand zu decken, insbesondere die Kosten der Einlagerung, der Aufbereitung selbst, Schwund, Eintrocknung, Lagerkosten, Versicherung, Zinsen, Kosten für Analysen, Verladekosten sowie etwaige Kosten für Fracht von der Verladestation zum Aufbereitungsbetrieb und die den Erfassungsbetrieben zustehende Spanne.

§ 4

(1) Die DSG-Handelszentrale zieht die in der Spalte 5 der Anlage 1 verzeichneten Züchteranteile je 100 kg anerkannten und verkauften Saatgutes von den Erfassungsbetrieben (Aufbereitungsbetrieben) ein und zahlt die Beträge an die Berechtigten aus.

(2) Den Erfassungsbetrieben (Aufbereitungsbetrieben) wird für Saatgut von Öllein auf Antrag der in der Spalte 6 der Anlage verzeichnete Stützungsbetrag nach Maßgabe einer vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik herauszugebenden Ausführungsanweisung gezahlt.

§ 5

(1) Anspruch auf die in Spalte 8 der Anlage 1 verzeichneten Handelsaufschläge haben die mit der Verteilung des Saatgutes beauftragten Erfassungsbetriebe (Aufbereitungs-) und Verteilerbetriebe entsprechend ihren Leistungen bei der Verteilung.

(2) Erfassungsbetriebe (Aufbereitungsbetriebe), welche das Saatgut unmittelbar an Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Handelsaufschläge (Spalte 8 der Anlage 1) auf den Preis für saarfertige Ware aufzuschlagen.

(3) Bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe zum Weiterverkauf an Verbraucher haben die Erfassungsbetriebe (Aufbereitungsbetriebe) den Verteilerbetrieben aus dem Betrag des Handelsaufschlages die in der Anlage 2 verzeichneten Vergütungen je 100 kg zu gewähren.

(4) Ist aus Gründen einer ordnungsmäßigen Verteilung die Einschaltung eines weiteren Vertellers erforderlich, haben die Verteilerbetriebe sich in den ihnen gewährten Teil des Handelsaufschlages mit diesem Verteiler entsprechend den beiderseitigen Leistungen zu teilen.

(5) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Kosten der Warenbewegung und Warenverteilung abgegolten, insbesondere auch die Vorrachten (vom Aufbereitungsbetrieb bis zum Verteilerlager), die Kosten der Überlagernahme, Lagergeld, Schwund, Zinsen, Umsatzsteuer, Verladekosten, die Aufwendungen für den Abschluß der Vermehrungsverträge.

(6) Der Handelsaufschlag enthält einen Betrag von 2 DM je 100 kg, den die DSG-Handelszentrale zur Deckung der Frachtkosten ab Aufbereitungsbetrieb bis zum Lager des Letztvertellers zu verwenden hat.

§ 6

(1) Für das anerkannte Saatgut von Ölfrüchten, das den Gütebestimmungen der jeweiligen Anbaustufe entspricht, gelten bei Abgabe an Verbraucher die in Spalte 9 der Anlage 1 verzeichneten Verbraucherpreise, welche Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind.

(2) Die Verbraucherpreise verstehen sich bei Lieferungen vom Aufbereitungsbetrieb unmittelbar an den Verbraucher frei Empfangsstation des Verbrauchers netto, ausschl. Sack. Holt der Verbraucher das Saatgut beim Aufbereitungsbetrieb ab, so hat der Aufbereitungsbetrieb die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte mit der Bahn bis zur Empfangsstation des Verbrauchers preisrechtlich zulässig ist.

(3) Die Verbraucherpreise verstehen sich ab dem Verbrauchsort nächstgelegenen Verteilerlager, wenn das Saatgut ab Verteilerlager oder auf Veranlassung des Verteilerbetriebes ab Aufbereitungsbetrieb geliefert wird, netto, ausschl. Sack, verladen.

(4) Säcke sind nach den der DSG-Handelszentrale genehmigten Bedingungen für den Leihverkehr oder, wenn netto, einschl. Sack, geliefert wird, höchstens zu den preisrechtlich zulässigen Preisen zu berechnen.

§ 7

Bei Abgabe von Kleinmengen an Verbraucher können Zuschläge berechnet werden. Diese dürfen bei Abgabe

bis unter 10 kg 10%,
von 10 kg bis unter 25 kg 5%,

berechnet auf den Verbraucherfestpreis, nicht übersteigen.

§ 8

Für Verkauf und Lieferung gelten im übrigen die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der DSG-Handelszentrale“.

§ 9

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen.

§ 10

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für das Saatgut von Ölfrüchten der Ernte 1951, auch soweit dieses zur Herbstsaat 1951 verwendet, mit Vermehrern und Verbrauchern aber noch nicht abgerechnet ist. Gleichzeitig treten alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Preisregelungen für das Saatgut, das in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fällt, außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 205

Fruchtart und Anbaustufe	Grund- preis für Auf- berei- tungsgut (Rohware)	Ver- mehrer- zuschlag	Erzeuger- festpreis	Aufbe- reitung- aufschlag	Züchter- anteil	Stützung- betrag	Preis für saar- fertige Ware	Handels- auf- schlag	Ver- braucher- fest- preis
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
je 100 kg in DM									
a) Winterraps/- rüben									
Hochzucht und Vorstufen	57,87	8,13	66,—	—	10,—	—	76,—	15,—	91,—
Handelssaatgut ...	57,87	—	—	7,13	—	—	65,—	13,—	78,—
b) Sommerraps/- rüben									
Hochzucht und Vorstufen	57,87	17,13	75,—	—	12,—	—	87,—	16,—	103,—
Handelssaatgut ...	57,87	—	—	7,13	—	—	65,—	13,—	78,—
c) Senf									
Hochzucht und Vorstufen	57,62	14,38	72,—	—	12,—	—	84,—	14,—	98,—
Handelssaatgut ...	57,62	—	—	5,38	—	—	63,—	12,—	75,—
d) Mohn									
Hochzucht und Vorstufen	102,15	19,85	122,—	—	20,—	—	142,—	26,—	168,—
Handelssaatgut ...	102,15	—	—	13,85	—	—	116,—	22,—	138,—
e) Öllein									
Elite und Vorstufen	59,10	10,—	69,10	10,75	7,50	7,35	90,—	5,40	85,40
Hochzucht	59,10	8,—	67,10	10,75	7,50	7,35	78,—	5,40	83,40
anerkannter Nach- bau	59,10	8,—	67,10	10,75	1,—	7,35	71,50	5,40	76,90
Handelssaatgut ...	59,10	—	—	9,75	—	7,35	61,50	5,40	66,90
f) Sonnenblumen- kerne									
Elite und Vorstufen	34,40	30,60	65,—	—	10,—	—	75,—	10,—	85,—
Hochzucht	34,40	25,60	60,—	—	10,—	—	70,—	9,—	79,—
Handelssaatgut ...	34,40	—	—	5,60	—	—	40,—	5,—	45,—

Anlage 2

zu § 5 Abs. 3 vorstehender
Preisverordnung Nr. 205

Fruchtart	Mengenstaffelung	Elite und Vorstufen	Hoch- zucht	An- erkannter Nachbau	Zu- gelassenes Handels- saatgut
		Je 100 kg in DM			
a) Winterraps/ rübsen	unter 5 dz	3,—	3,—	—	2,—
	von 5 dz bis unter 10 dz	4,50	4,50	—	3,—
	„ 10 dz „ „ 50 dz	6,—	6,—	—	4,—
	„ 50 dz „ „ 150 dz	8,—	8,—	—	5,—
	„ 150 dz und darüber	10,—	10,—	—	6,—
b) Sommerraps/ rübsen	unter 5 dz	3,—	3,—	—	2,—
	von 5 dz bis unter 10 dz	4,50	4,50	—	3,—
	„ 10 dz „ „ 50 dz	6,—	6,—	—	4,—
	„ 50 dz „ „ 150 dz	8,—	8,—	—	5,—
	„ 150 dz und darüber	10,—	10,—	—	6,—
c) Senf	unter 5 dz	2,50	2,50	—	2,—
	von 5 dz bis unter 10 dz	4,—	4,—	—	3,—
	„ 10 dz „ „ 50 dz	5,—	5,—	—	4,—
	„ 50 dz „ „ 150 dz	6,—	6,—	—	5,—
	„ 150 dz und darüber	7,—	7,—	—	6,—
d) Mohn	unter 1 dz	8,—	8,—	—	7,—
	von 1 dz bis unter 3 dz	10,—	10,—	—	9,—
	„ 3 dz „ „ 5 dz	12,—	12,—	—	11,—
	„ 5 dz „ „ 50 dz	14,—	14,—	—	13,—
	„ 50 dz und darüber	16,—	16,—	—	15,—
e) Öllein	unter 5 dz	1,30	1,30	1,30	1,30
	von 5 dz bis unter 10 dz	1,60	1,60	1,60	1,60
	„ 10 dz „ „ 25 dz	1,90	1,90	1,90	1,90
	„ 25 dz „ „ 50 dz	2,20	2,20	2,20	2,20
	„ 50 dz „ „ 150 dz	2,50	2,50	2,50	2,50
	„ 150 dz „ „ 300 dz	2,80	2,80	2,80	2,80
	„ 300 dz und darüber	3,10	3,10	3,10	3,10
f) Sonnenblumen- kerne	unter 5 dz	4,—	3,—	—	1,25
	von 5 dz bis unter 10 dz	4,50	3,50	—	1,50
	„ 10 dz „ „ 25 dz	5,—	4,—	—	1,75
	„ 25 dz „ „ 50 dz	5,50	4,50	—	2,—
	„ 50 dz „ „ 150 dz	6,—	5,—	—	2,25
	„ 150 dz „ „ 300 dz	6,50	5,50	—	2,50
	„ 300 dz und darüber	7,—	6,—	—	2,75

Preisverordnung Nr. 206.**Änderung der Preisverordnung Nr. 117 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe.**

Vom 20. November 1951

§ 1

Die Anlage 7 zur Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe (GBl. S. 1153) wird wie folgt geändert:

„Edelpelztiere aus Zuchtfarmen (Nutria)“

Dieser Teil der Anlage 7 erhält bezüglich der Sorte 3 sowie Schuß I und II und alle Mäuschen folgende Fassung:

Art A = Ablieferer- mindestpreise V = Verarbeiter- höchstpreise	Preise je Stück in DM 3. Sorte		
		Schuß I	Schuß II
Nutria			
kleine ab 24 cm A (Kehle-Pumpf) V	2,— 2,30		
mittlere ab 36 cm A (Kehle-Pumpf) V	5,20 5,80	2,— 2,30	—,50 —,80
große ab 48 cm.. A (Kehle-Pumpf) V	8,— 8,90		
extra große ab 65 cm A (Kehle-Pumpf) V	9,60 10,75	alle Mäuschen —,30 —,50	

Alle übrigen Preise für Nutriafelle behalten ihre Gültigkeit.

§ 2

Die vorstehende Preisänderung tritt mit Wirkung vom 5. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 207.**Verordnung über die Preisermittlung für Lieferungen von Vergaserkraftstoff bei Temperaturabweichungen.**

Vom 22. November 1951

§ 1

Für die Umrechnung der Vergaserkraftstoff-Lieferungen von Kilogramm auf Liter ist das spezifische Gewicht bei einer Temperatur von $+10^{\circ}\text{C}$ zugrunde zu legen.

§ 2

(1) Die Ermittlung des spezifischen Gewichtes ist bei Temperaturen, die von der Normaltemperatur gemäß § 1 abweichen, in der Weise vorzunehmen, daß je 1°C Temperaturunterschied von dem gemäß den Bestimmungen des Abs 3 festgestellten spezifischen Gewicht die im Abs. 2 aufgeführten, dem jeweiligen spezifischen Gewicht entsprechenden Umrechnungsfaktoren bei Temperaturen von über $+10^{\circ}\text{C}$ hinzuzurechnen und bei Temperaturen von unter $+10^{\circ}\text{C}$ in Abzug zu bringen sind.

(2) Für die einzelnen gemäß den Bestimmungen des Abs. 3 festgestellten spezifischen Gewichte werden je 1°C Temperaturunterschied folgende Umrechnungsfaktoren festgesetzt:

für das spezifische Gewicht von	Umrechnungsfaktor
0,675 bis 0,719	0,00086
0,720 „ 0,759	0,00080
0,760 „ 0,799	0,00075
0,800 „ 0,890	0,00065

(3) Die Verladetemperatur sowie das spezifische Gewicht sind mittels geeichten Aräometers festzustellen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1951 in Kraft und gilt für alle von diesem Zeitpunkt ab erfolgten Lieferungen.

Berlin, den 22. November 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Durchführungsbestimmung über die Einrichtung einer Pädagogischen Zentralbibliothek.

Vom 22. November 1951

In Durchführung des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Kulturverordnung 1950 — (GBl. S. 185) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Mit sofortiger Wirkung wird die Pädagogische Zentralbibliothek errichtet und organisatorisch und haushaltsmäßig mit dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut in Berlin verbunden. In fachlicher Hinsicht arbeitet sie nach den vom Ministerium für

Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar gegebenen Anweisungen.

§ 2

(1) Die Pädagogische Zentralbibliothek sammelt und katalogisiert alle pädagogischen Zwecke dienende Literatur im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Landesregierungen und die Räte der Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zur Erfassung des zu katalogisierenden Schrifttums in allen öffentlichen Büchereien, Fachbibliotheken, Lehrinstituten, Lehrer- und Schülerbüchereien zu erteilen, Einsicht in die Bestände und Kataloge zu ermöglichen und nach den Weisungen des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik Austausch und Umlagerung von Mehrfachexemplaren und einmaligen Ausgaben zu unterstützen.

§ 3

Der Leiter der Pädagogischen Zentralbibliothek wird vom Minister für Volksbildung ernannt und abberufen. Die sonstigen Angestellten der Bibliothek werden vom Leiter der Pädagogischen Zentralbibliothek im Einvernehmen mit der Personalabteilung des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik berufen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1951

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

Berichtigung

In der Vierten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1949 zur Steuerreformverordnung — Einkommensteuertabellen — (ZVOBl. I S. 343) muß es in der Anlage 1 — Einkommensteuertabelle 1 — (ZVOBl. I S. 345) beim Jahreseinkommen über 4800 DM bis 4850 DM in Steuerklasse 1 statt „955“ DM richtig heißen: „959“ DM.

EINBANDDECKEN

(Halbleinen)

zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

für den Jahrgang 1949	Preis 1,— DM	} zusätzlich Versand- spesen
1950 1. Halbjahr	„ 1,50 DM	
1950 2. Halbjahr	„ 1,50 DM	
1951 1. Halbjahr	„ 1,50 DM	

Bestellungen werden n u r d i r e k t an den Verlag erbeten.

Versand nur unter Nachgebühr!

Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 30. November 1951 | Nr. 137

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der meldepflichtigen Bienenseuchen	1071
22. 11. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Maßnahmen zum Schutze der Bienen und zur Förderung der Bienenweide	1075
22. 11. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Regelung des Wanderns mit Bienen	1076
24. 11. 51	Anordnung über die Abnahme, Weiterleitung und Verteilung von Fischen und Fischwaren	1077

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zum Schutze der Bienen.
— Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung
der meldepflichtigen Bienenseuchen —**

Vom 22. November 1951

Auf Grund des § 6 Ziffer 1 der Verordnung vom 15. November 1951 zum Schutze der Bienen (GBL S. 1060) wird bestimmt:

**I.
Allgemeines
§ 1**

(1) Bösartige Faulbrut ist die durch den *Bacillus larvae* verursachte ansteckende Krankheit der Bienenbrut.

(2) Gutartige Faulbrut ist eine Gruppe von ansteckenden Brutkrankheiten, die durch verschiedene Bazillenarten (*Bacillus alvei*, *Bacillus orpheus* u. a.) hervorgerufen werden, sich in ihren Erscheinungen ähneln, im bakteriologischen Befund jedoch unterscheiden.

(3) Der Verdacht auf Faulbrut liegt vor bei

- a) Unordnung im Brutnest (Vorhandensein stehengebliebener gedeckelter und mit toter Brut gefüllter, offener Brutzellen zwischen offenen leeren Zellen);
- b) Rückgang der Volksstärke oder Eingehen des Volkes während der Hauptbrutzeit;
- c) Vorhandensein zusammengefallener, fadenziehender oder eingetrockneter gelb bis schwarzbraun gefärbter Madenleichen oder -reste in offenen oder gedeckelten Zellen;
- d) leimartigem dumpfen oder auffallend stinkendem Geruch;
- e) in ihrer Farbe und Beschaffenheit veränderten Deckeln (Risse, Löcher, Einsinken) stehengebliebener Brutzellen.

(4) Milbenseuche ist die durch die Milben *Acarapis woodi* Rennie oder deren Entwicklungsformen hervorgerufene Invasion des Atmungsapparates der Bienen.

(5) Der Verdacht der Milbenseuche liegt vor, wenn bei einer Biene in den Teilen des Atmungsapparates, wo der Krankheitserreger seinen Sitz hat, nur schorfähnliche Gebilde vorhanden sind, oder wenn tote oder flugunfähige krabbelnde Bienen vor den Stöcken umherliegen und eine andere Krankheit als Milbenseuche einwandfrei ausgeschlossen werden kann.

**II.
Maßnahmen zum Schutze gegen die ständige
Seuchengefahr
§ 2**

Aus Gebieten, die nicht als Sperrgebiet nach § 19 dieser Durchführungsbestimmung gelten, ist die ständige oder vorübergehende Verlegung (Aufsuchen fremder Trachtgebiete [Wandern], Beschieken von Ausstellungen, von Belegstellen u.dgl.) von Bienenvölkern gestattet, jedoch nur auf Grund einer im Einvernehmen mit dem Kreistierarzt ausgestellten Bescheinigung des Sachverständigen über die Seuchenfreiheit des betreffenden Standes. In der Bescheinigung ist die Anzahl der zu verlegenden Bienenvölker anzugeben. Die Kosten der Bescheinigung hat der Besitzer zu tragen. Sie verliert ihre Gültigkeit innerhalb von 6 Wochen.

§ 3

Jeder Besitzer oder Pflieger von Bienen ist verpflichtet, im Rahmen der in jedem Jahr erfolgenden allgemeinen amtlichen Viehzählungen die Zahl seiner Standvölker, getrennt nach Betriebsweise (d. h. auf festem oder beweglichem Bau), sowie die seiner leeren gebrauchten Bienenwohnungen dem Rat der Gemeinde schriftlich zu melden. Neu- und Wiedereinrichtungen sind binnen 3 Wochen unabhängig von den oben genannten Terminen zu melden.

§ 4

In Gegenden, die von einer meldepflichtigen Bienenseuche zwar frei, von einer solchen aber bedroht sind, können die in dieser Durchführungsbestimmung vorgesehenen Bekämpfungs- und Verhütungsmaßnahmen zur Anwendung kommen.

§ 5

Verlassene Bienenwohnungen dürfen nur dann aufgestellt bleiben, wenn der alte Wabenbau entfernt worden ist, die Wohnungen innen durch Waschen, Trocknen und Ausflammen entkeimt und alsdann bienendicht geschlossen worden sind. Käuflich oder sonstwie erworbene gebrauchte Bienenwohnungen und bienenwirtschaftliche Gerätschaften sind vor ihrer Verwendung durch Waschen, Trocknen und Abflammen zu entkeimen.

§ 6

Aufbewahrungsräume für nicht besetzte Wohnungen und Teile von ihnen (Rähmchen, Deckbretter, Fenster u. dgl.), Wachs, Honig und andere Futtermittel sowie Waben und deren Reste von eingegangenen oder abgetöteten kranken Völkern sind bienendicht verschlossen zu halten.

§ 7

Verseuchte Waben, Teile davon, tote Bienen und tote Brut dürfen, auch wenn sie nach Ansicht des Besitzers oder Pflegers nicht aus kranken Bienenvölkern stammen, auf dem Bienenstande selbst vorübergehend nicht aufbewahrt werden, sondern sind vor Beseitigung ebenso zu behandeln wie Waben aus verseuchten Völkern. Die Beseitigung hat so zu erfolgen, daß durch die vernichteten Gegenstände eine Übertragung der Krankheiten nicht mehr stattfinden kann.

§ 8

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Anordnungen über die Entkeimung verseuchten Wabenwachses und Wabenbaues.

§ 9

Betriebe (auch Einzelpersonen), die gewerbsmäßig oder auftragsgemäß Wachs und Wabenbau verarbeiten, müssen über Einrichtungen verfügen, die eine Entkeimung von verseuchtem Wachs oder Wabenbau gewährleisten. Solche Betriebe unterliegen der Aufsicht des Kreistierarztes.

III.

Öffentliche Bekanntgabe des Ausbruches und Erlöschens einer meldepflichtigen Seuche.

§ 10

(1) Ausbruch und Erlöschen einer meldepflichtigen Bienenseuche sowie die Grenzen der verseuchten und seuchenverdächtigen Gebiete gibt die Verwaltung des Veterinärwesens bei den Kreisverwaltungen durch Veröffentlichung im Kreisblatt und Anschlag in den Gemeinden bekannt.

(2) Der Bienenstand, auf dem eine meldepflichtige Seuche festgestellt worden ist, muß bis zum Erlöschen der Seuche an sichtbarer Stelle vom Besitzer oder Halter durch eine Tafel kenntlich gemacht werden, die die stets deutlich leserliche Aufschrift „Faubrut“ oder „Milbenseuche“ trägt.

IV.

Maßnahmen bei Verdacht und Ausbruch einer meldepflichtigen Seuche

§ 11

(1) In Fällen des Verdachtes einer meldepflichtigen Bienenseuche hat der Kreistierarzt eine Probenentnahme durch den Sachverständigen zwecks mikroskopischer Untersuchung des Krankheitsmaterials (Waben oder Bienen) zur endgültigen Feststellung in einem Veterinäruntersuchungsamt oder einem anderen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes zugelassenen Institut zu veranlassen.

(2) Die Übersendung des zu untersuchenden Materials an die Untersuchungsstelle darf nur in sachgemäßer Verpackung (undurchlässige und feste Umhüllung) erfolgen und geschieht auf Kosten des Besitzers oder Pflegers der Bienen.

(3) Ist eine meldepflichtige Seuche bei einem Bienenvolk eines Bienenstandes durch ein Institut mikroskopisch festgestellt, so kann bei anderen Völkern des Standes bei Vorliegen der gleichen Erscheinungen von einer mikroskopischen Feststellung abgesehen werden.

(4) Entstehen zwischen dem Untersuchungsinstitut und dem Bienenbesitzer oder dem Sachverständigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Erkrankungen oder den Untersuchungsbefund, so ist das Gutachten eines von der Landesregierung bestimmten Instituts einzuholen. Wird das Gutachten auch dieses Instituts angezweifelt, so ist die endgültige Entscheidung vom Institut für veterinärmedizinische Parasitologie der Humboldt-Universität Berlin einzuholen.

(5) Die Einholung des Gutachtens hat hinsichtlich der Durchführung der nach der Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen erforderlichen Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

In Fällen des Verdachtes einer meldepflichtigen Seuche können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. die unschädliche Beseitigung toter Bienen, der Brut oder der Abfälle verdächtiger Bienenvölker oder von Bienenwohnungen oder Teilen von ihnen, die Entkeimung oder unschädliche Beseitigung von Honig- oder Wachs-vorräten;
2. die Beobachtung verdächtiger Bienenvölker durch den Sachverständigen.

§ 13

(1) Der Besitzer oder Pfleger eines verdächtigen Bienenstandes hat dafür zu sorgen, daß Bienen, Königinnen, Bienenbrut, Wabenbau, Wabenabfälle, Wachs, Honig (außer dem nachweislich zum Verkauf für menschlichen Genuß bestimmten), Bienenwohnungen oder -geräte nicht vom Bienenstand oder von der Bienenwirtschaft entfernt oder auf den Stand aufgenommen werden.

(2) Jedes Hantieren mit dem Wabenbau, insbesondere jedes Verhängen von Waben von Volk zu Volk, ist zu unterlassen. Der Honig eines verdächtigen Volkes darf nicht an andere Völker verfüttert werden.

§ 14

Dringen räubernde Bienen in verdächtige Bienenvölker ein, so ist das Räubern sofort zu unterbinden; außerdem sind alle Maßnahmen zur Vermeidung des Räuberns zu treffen.

§ 15

Der Besitzer oder Pfleger des seuchenverdächtigen Bienenstandes hat dafür zu sorgen, daß jeder überflüssige Personenverkehr (fremde Imker) auf dem Stand unterbleibt.

§ 16

(1) Ist eine meldepflichtige Bienenseuche festgestellt, so sind vom Kreistierarzt zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Seuche folgende Schutzmaßnahmen anzuordnen:

1. Durchführung eines Behandlungsverfahrens oder die Abtötung und unschädliche Beseitigung der erkrankten und nach dem vom Kreistierarzt genehmigten Gutachten des Bienenseuchen-Sachverständigen auch der verdächtigen Bienenvölker, Entkeimung der Bienenstöcke einschl. ihrer Zubehörteile und Gebrauchsgegenstände.
2. Öffentliche ortsübliche Bekanntgabe des Ausbruches und Erlöschens der Seuche.
3. Ermittlungen über die Dauer der Erkrankung, Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche.
4. Planmäßige Untersuchung der Umgebung eines verseuchten Bienenstandes.
5. Durchführung von Nachuntersuchungen.

(2) Die aus der Durchführung der Behandlung und Entkeimung sich ergebenden Kosten sind von dem Besitzer oder Pfleger der verseuchten Bienenvölker zu tragen.

§ 17

Ist eine meldepflichtige Bienenseuche in einem bisher nicht verseuchten Bezirk als Einzelfall ausgebrochen und ist anzunehmen, daß durch sofortige Tötung der betreffenden Völker die Seuche getilgt werden kann, so kann der Kreistierarzt die Vernichtung der verseuchten und verdächtigen Bienenvölker anordnen.

§ 18

Ist eine meldepflichtige Seuche festgestellt, so gelten als seuchenverdächtig:

1. sämtliche Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes;
2. alle mit verseuchten Bienenvölkern, -wohnungen, -waben, -erzeugnissen, bienenwirtschaftlichen Geräten u. dgl. in Berührung gekommenen Bienenvölker;
3. alle gebrauchten, unbenutzten Bienenwohnungen des verseuchten Bienenstandes, falls sie sich nicht im gereinigten und entkeimten Zustand befinden und nachweislich seit längerer Zeit bienendicht verschlossen waren;
4. bei Faulbrut außerdem jeder außerhalb der Bienenwohnungen befindliche, bebrütet gewesene Wabenbau, Wabenrückstände und -abfälle sowie Wachs und Futterbestände.

§ 19

Gebiete, in denen der Ausbruch oder der Verdacht einer meldepflichtigen Bienenseuche festgestellt ist,

gelten als Sperrgebiete. Dazu gehören bei der Faulbrut sämtliche im Umkreis von 3 km (Halbmesser), bei der Milbenseuche von 5 km (Halbmesser), befindlichen Bienenvölker.

§ 20

(1) In Sperrgebieten dürfen

1. ohne Genehmigung des Kreistierarztes Bienen nicht über die Grenzen des Grundstücks gebracht werden. Die Genehmigung ist von einer Gesundheitsbescheinigung abhängig zu machen, die auf Kosten des Besitzers vom Bienenseuchen-Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Kreistierarzt, in Zweifelsfällen von der Untersuchungsstelle, ausgestellt wird und die nach 4 Wochen ihre Gültigkeit verliert;
2. keine Bienenvölker, insbesondere nicht zum Zwecke des Wanderns, eingeführt werden;
3. keine Belegstellen aufgesucht werden;
4. keine Ausstellungen veranstaltet werden, die mit einer Schau von Bienen, gebrauchten Wohnungen, Wachs oder Honig (mit Ausnahme des für menschlichen Genuß bestimmten) verbunden sind.

(2) Ausnahmen (z. B. durch Umzug, Verkauf bei Todesfällen od. dgl.) kann der Kreistierarzt zulassen.

§ 21

(1) Ist bei einem Bienenvolk, das sich auf der Wanderung befindet oder aus anderen Gründen von seinem Standort entfernt worden ist, eine meldepflichtige Bienenseuche festgestellt worden, so ist das Bienenvolk auf Anordnung des zuständigen Kreistierarztes sofort zu töten; die für den Wanderbezirk und den heimatlichen Standort zuständigen Kreistierärzte sind unverzüglich zu benachrichtigen. Die übrigen zu dem verseuchten Stand gehörenden Bienenvölker, die während der Wanderung durch gemeinsame Benutzung von Gerätschaften, Wabenbau oder anderen Gegenständen oder sonst mit dem verseuchten Bienenvolk in Berührung gekommen sind, müssen bei der Faulbrut unverzüglich zu ihren heimatlichen Standorten zurückgebracht werden. Der zuständige Kreistierarzt ist hiervon sofort zu benachrichtigen. Die Untersuchung der zurückgekehrten Bienenvölker hat bei der Faulbrut innerhalb von 2 bis 4 Wochen nach der Rückkehr von der Wanderung zu erfolgen. Bei der Milbenseuche hat die Rückführung der Bienenvölker in die heimatlichen Standorte innerhalb der nächsten 2 Wochen zu erfolgen.

(2) Ist bei einem auf der Wanderung befindlichen Bienenvolk eine meldepflichtige Bienenseuche festgestellt worden, so hat der für den Wanderbezirk zuständige Sachverständige zu ermitteln, ob die Erkrankung erst auf dem Wanderstande erfolgt ist oder ob sie bereits im Heimatort bestanden hat. Die entsprechenden Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen.

V.

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 22

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben,

1. wenn sich ein Seuchenverdacht auf dem Bienenstand nicht bestätigt hat;

2. bei der Faulbrut, wenn keine kranken Völker mehr auf dem Stande vorhanden sind, die Entkeimungsmaßnahmen durchgeführt und auch bei der ersten Nachuntersuchung keine Verdachtsmerkmale festgestellt worden sind;
3. bei der Milbenseuche, wenn bei der Nachuntersuchung
 - a) die Bienen des verseuchten Standes keine Krankheitserscheinungen (Krabbein, Hüpfen u. dgl.) aufweisen und keine lebenden Milben in ihren Tracheen nachgewiesen werden und
 - b) sämtliche Bienenvölker des verseuchten Bezirkes keine Krankheits- oder Verdachtsmerkmale aufweisen.

VI.

Bestellung und Entschädigung der Bienenseuchen-Sachverständigen

§ 23

(1) Die Bestellung und räumliche Abgrenzung des Tätigkeitsbezirks der Bienenseuchen-Sachverständigen erfolgt durch die Abteilung Veterinärwesen der Landesregierungen nach Anhören des Landesverbandes der VdgB (BHG)-Zuchtgemeinschaft Bienen.

(2) Die Sachverständigen erhalten für die von ihnen im Auftrage des Kreistierarztes ausgeführten Arbeiten Vergütung und gegebenenfalls Fahrkosten aus der Tierseuchenentschädigungskasse (Bienen-seuchenfonds) gemäß jährlich von den Ländern festzusetzenden Sätzen.

(3) Der Sachverständige hat gemäß Anlage nach Ablauf jedes Vierteljahres an den Kreistierarzt eine Kostenrechnung zur Prüfung und zur Weiterleitung an die Verwaltung der Tierseuchenentschädigungskasse (Vordrucke beim Kreistierarzt) einzureichen.

VII.

Entschädigung von Bienenseuchenverlusten

§ 24

Entschädigungsanspruch.

1. Für Bienenvölker, die wegen einer meldepflichtigen Seuche auf Anordnung des Kreistierarztes getötet worden sind, sowie für Wabenwerk und Strohkörbe, die wegen Verseuchung vernichtet worden sind, wird Entschädigung nach Sätzen gewährt, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt werden.
2. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei dem zuständigen Kreistierarzt spätestens am dritten Tage nach dem eingetretenen Verlust anzumelden.
3. Keine Entschädigung wird gewährt:
 - a) für Bienenvölker, die wissenschaftlichen Instituten gehören,
 - b) für Bienenvölker, die mit einer meldepflichtigen Seuche in ein Land der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt worden sind oder die innerhalb 6 Wochen nach der Einführung an einer Seuche erkranken, wenn nicht nachgewiesen wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Landesgebiet erfolgt ist,

c) für Bienenvölker, deren Besitzer oder Halter vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, den Verdacht oder den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Bienenseuche unverzüglich nach erhaltener Kenntnis dem Kreistierarzt zu melden,

d) für Bienenvölker, deren Besitzer oder Halter die zur Abwehr und Unterdrückung einer meldepflichtigen Bienenseuche vorgeschriebenen oder angeordneten Maßregeln vorsätzlich oder fahrlässig nicht befolgen,

e) für Bienenvölker, die nicht gemeldet worden sind, es sei denn, daß sie nachweislich nach der amtlichen Zählung zum Stande hinzugekommen sind und die Meldefrist nach § 3 dieser Durchführungsbestimmung noch nicht überschritten ist,

f) für Bienenvölker, deren Besitzer oder Halter über die Zahl der Völker gar keine oder unrichtige Angaben gemacht haben oder die den gegenüber der letzten amtlichen Bestandsaufnahme vorhandenen Mehrbestand nicht einwandfrei nachweisen können.

4. Die Wertermittlung erfolgt durch den Sachverständigen mit Zustimmung des Kreistierarztes nach Sätzen, die die Tierseuchenentschädigungskasse im Einvernehmen mit dem Zentralverband der VdgB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen — festsetzt. Über das Ergebnis der Wertermittlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und an die Tierseuchenentschädigungskasse abzugeben. Ein Einspruch gegen die Höhe der Wertermittlung findet keine Berücksichtigung.

VIII.

Umlagebeiträge

§ 25

(1) Die aus der Tierseuchenentschädigungskasse zu zahlenden Entschädigungsbeiträge einschl. der durch Vergütung für die Sachverständigen entstehenden Kosten sind von der Gesamtheit der Besitzer von Bienenvölkern anteilig nach der Zahl ihrer Bienenvölker aufzubringen.

(2) Die Höhe der Umlage wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag des Zentralverbandes der VdgB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen — nach Bedarf festgesetzt. Sie wird in gleicher Weise wie die Viehseuchenumlage erhoben.

(3) Der Umlage ist der bei der amtlichen Viehzählung festgestellte Bestand an Bienenvölkern zugrunde zu legen.

IX.

Inkrafttreten

§ 26

Diese Durchführungsbestimmung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Anlagezu § 23 Abs. 3 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Kreis:

Kostenrechnung

des Bienensachverständigen in

Postbezirk

1 Datum und Ort	2 Art der Ver- richtung	3 Reiseweg und Beför- derungs- mittel	4 Vergütung für dienstliche Verrichtungen		5 Kilometer- gebühren bei eigenem Kraftfahrzeug		6 Ausgaben für öffent- liche Ver- kehrsmittel	7 Sonstige Unkosten (Porto, Fernsprech- gebühren usw.)	8 Gesamt- unkosten
			Anzahl der Unter- suchungen usw.	Betrag in DM	Kilo- meter- zahl	Betrag in DM			

Summe:

Ich versichere pflichtgemäß, daß mir die vorstehend eingetragenen Ausgaben wirklich erwachsen sind.

Geprüft:

....., den

(Ort) (Datum)

19.....

Kreistierarzt

(Unterschrift)

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung zum Schutze der Bienen.
— Maßnahmen zum Schutze der Bienen
und zur Förderung der Bienenweide —**

Vom 22. November 1951

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Verordnung vom 15. November 1951 zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1060) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Anwendung bienenschädigender Pflanzenschutzmittel ist bei blühenden Kulturpflanzen, die als Bienenweide dienen, verboten.

(2) Große Pflanzenbestände sind als blühend im Sinne dieser Verordnung anzusehen, sobald die ersten Blüten voll aufgeblüht sind.

§ 2

Bei der Anwendung bienenschädigender Pflanzenschutzmittel ist der mit der Durchführung der Maßnahmen Beauftragte zur Beachtung folgender Schutz- und Sicherungsmaßnahmen verpflichtet:

1. Vor der Behandlung sind blühende Unkräuter in Garten- und Feldkulturen zu entfernen.
2. Die Anwendungsstärken und Aufwandmengen der Präparate sind stets den amtlichen Be-

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 1071).

stimmungen entsprechend zu bemessen und keinesfalls zu überschreiten."

3. Bei der Behandlung ist darauf zu achten, daß die Präparate nicht auf benachbarte blühende Kulturen oder Einzelpflanzen verweht oder diese nicht unmittelbar von ihnen getroffen werden.
4. Nach der Behandlung sind Rückstände der Präparate zu beseitigen oder mit Erde so zu bedecken, daß die Aufnahme durch Bienen verhindert wird.
5. Bei Behandlung von Kulturen in unmittelbarer Nähe von Bienenständen sind die Bienenhalter bis zur Mittagszeit des der Behandlung vorhergehenden Tages zu benachrichtigen. Die Maßnahmen sind nur außerhalb der Hauptflugzeit, d. h. in den frühen Morgen- oder in den Abendstunden durchzuführen.

§ 3

Von dem im § 1 Abs. 1 bestehenden Verbot sind ausgenommen:

1. a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kartoffeln und Reben,
b) Bekämpfungsmaßnahmen zur Verhütung schwerer Verluste an volkswirtschaftlich wichtigen Kulturen. — In solchen Fällen erfolgt die Genehmigung zur Anwendung

von Pflanzenschutzmitteln durch das zuständige Pflanzenschutzamt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

- c) Wissenschaftliche Forschungen, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden.
2. Die im Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Maßnahmen sind spätestens 24 Stunden vor der Durchführung schriftlich oder mündlich durch das Pflanzenschutzamt dem Bürgermeister mitzuteilen, der Ort und Zeitpunkt der Anwendung unverzüglich dem zuständigen Sachverständigen unter Hinweis auf die notwendigen, für die Bienen zutreffenden Schutzmaßnahmen bekanntzugeben hat.

§ 4

Die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln, die auf Bienen durch Nahrungsaufnahme oder Berührung tödlich wirken, dürfen solche Präparate nur noch in Packungen abgeben, die mit einem Aufdruck „Achtung! Bienengefährlich!“ in roter Schrift versehen sind. Auf Grund anderer Bestimmungen vorgeschriebene Beschriftungen, wie „Gift“ od. ä., schließen diesen Vermerk nicht aus. In den Gebrauchsanweisungen ist auf die Bienenschutzmaßnahmen hinzuweisen.

§ 5

Die Imker sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen gemäß den Weisungen des Zentralverbandes der VdgB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen — beizutragen, daß durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Schäden an Bienenvölkern verhütet werden.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung zum Schutze der Bienen. — Regelung des Wanderns mit Bienen —

Vom 22. November 1951

Die Wanderung mit Bienen in Massentrachten ist für die Steigerung des Honigertrages und für eine sichere und ausreichende Blütenbestäubung wichtiger Kulturpflanzen, insbesondere für Obst und Ölsaat, von größter Bedeutung. Zum Schutze der hierbei eingesetzten Bienenvölker gegen Schäden aller Art und zur Erzielung eines geordneten Wander-

wesens, das alle berechtigten Interessen sichert, wird auf Grund des § 6 Ziffer 3 der Verordnung vom 15. November 1951 zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1060) bestimmt:

§ 1

Wandern mit Bienenvölkern ist das zeitweilige Verlegen des Heimatstandes in ein trachtreicheres Gebiet zur Steigerung der Erzeugnisse aus der Bienenhaltung und zur besseren Blütenbestäubung durch Bienen. Bei notwendig werdenden Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, welche Bienenschäden erwarten lassen, ist eine schnelle Verlegung der Bienenvölker als Notwanderung erforderlich.

§ 2

Das Wandern mit Bienen ist grundsätzlich erlaubt, soweit es unter Beachtung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1071) erfolgt.

§ 3

Zur Vorbereitung jeder Wanderung hat der Imker

- die schriftliche Genehmigung des Kreiswanderobmannes des Zuzugsgebietes zum Aufstellen der Wandervölker an einem genau festgelegten Ort einzuholen. Die Meldung hat in der Regel 4 Wochen vor der Wanderung zu erfolgen. Die Bestätigung oder die Ablehnung des Antrages hat binnen 10 Tagen zu geschehen. Die Seuchenfreiheitsbescheinigung ist bei der Anwendung dem für den Wanderplatz zuständigen Bürgermeister vorzulegen;
- die schriftliche Erlaubnis zum Aufstellen seiner Völker auf dem Grundstück, das er beziehen will, vom Grundstücksbesitzer einzuholen;
- dem Bürgermeister die erfolgte vorübergehende Aufstellung der Wanderbienenvölker zu melden;
- an seinem Wanderstand eine Wanderkarte anzubringen, aus der die Anschrift des Besitzers und die Anzahl der Völker zu erkennen sein müssen.

§ 4

Die Landesverbände der VdgB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen — in Wandergebieten haben durch geeignete organisatorische und fachliche Arbeit die Wanderung mit Bienen weitgehend zu unterstützen und zu fördern.

§ 5

Für die Durchführung der in den §§ 2 und 3 genannten Aufgaben ist der Fachausschuß für das Wanderwesen beim Kreisverband der VdgB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen — verantwortlich. Er bedient sich der Hilfe der Wanderobmänner der örtlichen Vereine oder der Wanderplatzwarte.

§ 6

Über Beschwerden gegen die Entscheidung des Fachausschusses für das Wanderwesen im Kreisverband der VdgB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen — oder dessen Anweisungen sowie über Beschwerden der Kreisobmänner für Wanderung gegen Imker, von denen eine Befolgung dieser Wanderordnung in Güte nicht zu erreichen ist, entscheidet der Fachausschuß für das Wanderwesen beim Landesverband der VdgB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen.

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 1071),
II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 1075).

§ 7

Gegen die Entscheidung des Fachausschusses für das Wanderwesen beim Landesverband der VdgB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen — ist Beschwerde bei dem Zentralverband der VdgB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen —, Sitz Berlin, zulässig, dessen Entscheidungen endgültig sind.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Anordnung

über die Abnahme, Weiterleitung und Verteilung von Fischen und Fischwaren.

Vom 24. November 1951

Im Zuge der Aufwärtsentwicklung der Lebenshaltung in der Deutschen Demokratischen Republik wird, um den berechtigten Forderungen der Werktätigen nach einer qualitativ besseren Versorgung mit Fischen Rechnung zu tragen, für die Abnahme, Weiterleitung und Verteilung von Fischen und Fischwaren angeordnet:

I.

Fische und Fischwaren aus eigenen Fängen

§ 1

(1) Die Fischerfangstellen haben nur einwandfreie, frische Ware zu übernehmen. Das Ausweiden und Köpfen der Dorsche ist grundsätzlich an Bord vorzunehmen. Ausgenommen sind die von den Kleinfischern zur Ablieferung kommenden Dorsche. Diese müssen bei der Erfassungsstelle vor der Versendung ausgeweidet und geköpft werden.

(2) Mit der Fischabnahme dürfen nur Stellen betraut werden, die fachlich hierfür geeignet sind.

(3) Zu Vertragsabschlüssen mit den Fischerfangstellen sind allein die Deutsche Handelszentrale Lebensmittel — DHZ (L) — und ihre nachgeordneten Organe berechtigt. In den Verträgen sind genaue Termine über die Abnahme der Fische festzulegen. Die Abverfügung der Fische veranlaßt die DHZ (L) nach Maßgabe der vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demo-

kratischen Republik aufgestellten Verteilerpläne und der mit den Abnehmern abgeschlossenen Verträge.

§ 2

(1) Die Erfassungsstellen sind dafür verantwortlich, daß die Ware in gut gereinigten, sauberen Kisten und gepackt nach Art und Sorte geliefert wird. Von der DHZ (L) geprüfte Kisten sind von dieser durch Stempel zu kennzeichnen.

(2) In der Zeit vom 1. April bis zum 30. September müssen verderbgefährdete Fische in geeigneten Spezialwagen versandt werden, wenn am Versandtag 6 Uhr die Außentemperatur über +3° C liegt.

§ 3

Jede Kiste ist von der Erfassungsstelle mit einem Etikett zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:

- Anschrift der abliefernden Erfassungsstelle,
- Tag und Stunde der Ablieferung,
- Fischart,
- Fischart,
- Nettogewicht.

§ 4

Der Nettoinhalt der Kisten wird wie folgt standardisiert:

Handelsübliche Fischkisten aus

- | | |
|--------------------------|--------------------|
| a) Dänemark | Nettoinhalt 20 kg, |
| b) Polen und Schweden .. | „ 40 kg, |
| c) Norwegen | „ 70 kg. |

§ 5

Die Erfassungsstellen haben für sofortige Weiterleitung der Ware nach den von der DHZ (L) oder deren Beauftragten getroffenen Weisungen Sorge zu tragen. Die DHZ (L) ist für eine gute Vereisung der zum Versand gelangenden Ware durch die Erfassungsstellen verantwortlich.

§ 6

Die DHZ (L) oder die von ihr beauftragten Organe schließen mit den auf Grund der Verteilerpläne des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zum Bezug von Fischen und Fischwaren berechtigten Abnehmern Verträge ab nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) und ihrer Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Für den Versand der Ware gelten ferner folgende Bestimmungen:

1. Jeder Sendung ist ein Ladeverzeichnis in doppelter Ausfertigung nach folgendem Muster beizufügen:

Erfassungsstelle	Datum:	
an		
in		
Waggon-Nr.:	Gesamtzahl	Gesamtmenge
		in kg
Waggon-Heimatstation:	Kisten	
Lkw-Polizei-Kennzeichen:	Fässer	

Sie empfangen auf Weisung der DHZ (L) Außenstelle in.....

Kistenzahl	Faßzahl	Fischart und Fischart	kg Inhalt je Kiste/Faß	Gesamt- menge kg	Preis je 100 kg	Gesamt- preis DM

2. Vom Abgang der Ware ist der Empfänger durch die Erfassungsstelle sofort auf kürzestem Wege (telegrafisch) zu benachrichtigen.

Beispiel:

„Waggon Nr. 5118 Berlin mit 240 Kisten, Gesamtgewicht 9600 kg 100/40 Dorsch I, ohne Kopf, 100/40 Dorsch II, ohne Kopf, 40/40 Hering II abgerollt.“

Die Absendung der Ladung ist dem zuständigen Beauftragten der DHZ (L) ebenfalls unverzüglich unter Angabe der Waggon-Nr. und des Gesamtnettogewichts aufzugeben.

Außerdem sind dem Beauftragten zwei Durchschläge des der Lieferung beigegebenen spezifizierten Ladeverzeichnisses (§ 7) zu übersenden.

§ 8

(1) Die Empfänger der Ware veranlassen, soweit es Handelsorgane sind, auf Grund der Versandnachricht der DHZ (L) oder ihrer beauftragten Organe die Weiterleitung der Fische und Fischwaren an ihre Verkaufsstelle im Rahmen der bestätigten Verteilerpläne.

(2) Gleichzeitig ist das zuständige Amt für Handel und Versorgung in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Empfänger der Ware gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, die Ware vor Weiterleitung stichprobenweise zu überprüfen und erforderlichenfalls nachzuvorsehen. Zu beanstandende Ware ist unter Hinzuziehung eines Beauftragten des Amtes für Handel und Versorgung sowie des zuständigen Veterinärs zu begutachten. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen. Annahme- und Verteilungsstellen sind an die durch die im Verwaltungsdienst stehenden Tierärzte bei den lebensmittelpolizeilichen Untersuchungen der Fische erteilten Auflagen gebunden. Von der Auflage des Tierarztes ist die DHZ (L) sofort telefonisch oder telegrafisch in Kenntnis zu setzen.

§ 9

(1) Sofort mit Eintreffen der Versandnachricht haben die HO-Hauptgeschäfte und Kreis-Konsumgenossenschaften die Verteilung der Ware in ihren Verkaufsstellen vorzubereiten. Der Platzverteiler der DHZ (L) verteilt die ihm avisierten Mengen nach Weisungen, die das Amt für Handel und Versorgung auf der Grundlage des Kreisversorgungsplanes erteilt, an den privaten Einzelhandel.

(2) Beanstandungen sind von den Kreisorganen sofort den Landesorganen zu melden.

(3) Für die Übergabe der Ware an die Verkaufsstellen oder Einzelhändler ist das Neugewicht maßgebend.

§ 10

Die Verkaufsstelle oder der Einzelhändler hat die Lagerung und Verteilung der Ware ordnungsgemäß und fachmännisch durchzuführen. Sie sind dafür

verantwortlich, daß der Verbraucher den Fisch in bestmöglicher Qualität erhält.

§ 11

Das Leergut ist von der Verkaufsstelle oder dem Einzelhändler sofort nach Entleerung in einwandfreiem, sauberem und gebrauchsfähigem Zustand dem Platzverteiler der DHZ (L) zurückzuliefern, der das Leergut dem Gruppenverteiler gesammelt zuzuführen hat. Im übrigen gelten für die Rücklieferung die Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1 vom 26. Mai 1947 (ZVOBl. S. 63).

II.

Fische und Fischwaren aus Importen

§ 12

Die Importe werden von der DHZ (L) übernommen und unter Berücksichtigung der auf Grund der Verteilerpläne des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik mit den Handelsorganen abgeschlossenen Verträge weitergeleitet. Ausgenommen sind hiervon solche Importe, die auf Grund von Verträgen, die durch die Gesellschaft Innerdeutscher Handel abgeschlossen werden, hereinkommen.

§ 13

Für die Weiterleitung der Ware gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 11 sinngemäß, wobei an die Stelle der Erfassungsstelle die Importübernahmestelle tritt.

III.

Inkrafttreten

§ 14

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten ihr entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V.: Baender
Staatssekretär

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie

Albrecht
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 Berlin, den 1. Dezember 1951 Nr. 138

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 51	Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952	1079
22. 11. 51	Beschluß des Ministerrates über den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1081
23. 11. 51	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952	1082
23. 11. 51	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952	1088
28. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1089

Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952.

Vom 22. November 1951

Auf der Grundlage der planmäßigen Entwicklung unserer Volkswirtschaft und der allseitigen Produktionssteigerung in der Landwirtschaft und in der Industrie ist es der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik möglich, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern ständig zu verbessern.

Durch eine Reihe produktionsfördernder Maßnahmen im Jahre 1951 — wie die Lieferung von Futtergetreide und anderen Futtermitteln für abgeliefertes Schlachtvieh und für den Abschluß von Schweinemastverträgen, Zahlung von Prämien für die Erhöhung der Ferkelproduktion — hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Bauern die Erhöhung ihrer Produktion wesentlich erleichtert.

Die Futtergrundlage wurde auch dadurch bedeutend verbessert, daß trotz der guten Ernte im Jahre 1951 die Ablieferungsmengen für Getreide und Kartoffeln nicht erhöht wurden.

Im Jahre 1952 ist es notwendig, Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett besser und gleichmäßiger durchgeführt werden kann.

Die Erhöhung des Ablieferungssolls in tierischen Erzeugnissen und Ölsaaten ist daher erforderlich und durch die günstige Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion auch möglich. Da das Ablieferungssoll für Getreide und Kartoffeln auch im Jahre 1952 nicht erhöht wird und die Ernterträge weiterhin steigen werden, sind günstige Voraussetzungen dafür gegeben, daß sich die Viehbestände bedeutend vergrößern werden.

Bei Erfüllung der vorgesehenen Viehhaltepläne für das Jahr 1952 werden den Bauern trotz Erhö-

hung des Ablieferungssolls in tierischen Erzeugnissen größere Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse als im Jahre 1951 für den freien Verkauf zur Verfügung stehen.

Den Wünschen vieler Bauern Rechnung tragend, ihnen rechtzeitig die Möglichkeit zu geben, ihre Wirtschaften auf die höheren Produktionsleistungen des Jahres 1952 einzustellen, werden schon vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres die Bestimmungen der Pflichtablieferung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 bekanntgegeben.

Die aus der Durchführung der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß die darin festgelegten Grundsätze mit einigen Änderungen auch für das Jahr 1952 beibehalten werden können.

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Pflichtablieferung und der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 regeln sich nach der Verordnung vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 107), sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Ablieferungsmengen werden gegenüber dem Jahre 1951 für das Jahr 1952 bei Schlachtvieh im Durchschnitt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche um 29 kg, bei Milch im Durchschnitt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche um 36 kg, bei Eiern im Durchschnitt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche um 29 Stück und bei Ölsaaten im Durchschnitt je Hektar um 1,8 dz erhöht.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Landesregierungen, die Räte der Kreise und Gemeinden haben die erhöhten Ablieferungsmengen, differenziert für die einzelnen Betriebsgrößengruppen und Bauernwirtschaften unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen, aufzuteilen.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat für die volkseigenen Güter besondere Pläne für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufzustellen. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die für den innerwirtschaftlichen Bedarf der volkseigenen Güter benötigt werden, sind einschl. der Versorgung der Beschäftigten und der Naturalprämien für die Arbeiter und Angestellten, die im Leistungslohn stehen, entsprechend zu berücksichtigen. Für die über den Ablieferungsplan hinaus produzierten und an die staatlichen Erfassungs- und Aufkauforgane verkauf-

ten landwirtschaftlichen Erzeugnisse erhalten die volkseigenen Güter den Aufkaufpreis. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat für die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen Güter im Jahre 1952 ein Prämiensystem einzuführen.

(4) Die Landesregierungen haben die Durchschnittsnormen für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Kreise ihres Landes auf der Grundlage der für ihr Land festgelegten Durchschnittsnormen nach Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß unter Berücksichtigung der in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Ermäßigungen die Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan für das Land vorgesehenen Mengen gesichert ist. Sinngemäß haben die Räte der Kreise die Durchschnittsnormen für die Gemeinden und die von diesen aufzubringenden Mengen festzulegen und zu bestätigen.

§ 3

Für die nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden die in der Verordnung vom 15. Februar 1951 (GBL S. 107) festgelegten Ablieferungstermine wie folgt geändert:

	Prozentsatz (%) der Ablieferung			
	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
a) Pflanzliche Erzeugnisse			bis Ende:	bis Ende:
Getreide einschl. Hülsenfrüchte ..	—	—	Juli 5 August 30 September 35	Oktober 30
Ölsaaten	—	—	Juli 25 August 35 September 40	—
Kartoffeln	—	—	September 20	Oktober 55 November 25
b) Tierische Erzeugnisse				
Schweine	25	25	25	25
Rinder	30	25	25	20
Schafe				
Ziegen				
Milch	30	30	25	15

§ 4

(1) Erwerbsgartenbaubetriebe und gewerbliche Fuhrwerksbetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 1 ha werden nach den allgemeinen Bestimmungen zur Pflichtablieferung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen entsprechend ihren Erzeugungsbedingungen herangezogen.

(2) Erwerbsgartenbaubetriebe sind von der Pflichtablieferung von Gemüse jedoch nur bis zu einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 0,5 ha befreit.

§ 5

(1) Getreidestroh unterliegt der Pflichtablieferung je Hektar der im Anbaubescheid festgelegten Getreideanbaufläche auf Grund von Ablieferungsbescheiden.

(2) Die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 5 ha sind von der Pflichtablieferung von Getreidestroh befreit.

§ 6

Die Deck- und Besamungsstationen der VdgB (BHG) sind von der Pflichtablieferung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse befreit, wenn ihre land-

wirtschaftliche Nutzfläche ausschließlich zur Futtergewinnung für die vorhandenen Viehbestände Verwendung findet.

§ 7

(1) Die Anrechnung oder der Verkauf von Futtergetreide bei der Ablieferung von Schlachtvieh oder beim Verkauf von Zucht- und Nutztvieh wird in den Durchführungsbestimmungen neu geregelt.

(2) Die landwirtschaftlichen Betriebe können im Rahmen des planmäßigen Saatgutwechsels Saatgut kaufen oder gegen Abgabe von Konsumgetreide im Verhältnis 1:1 ohne Bezahlung des Preisunterschiedes zwischen Saat- und Konsumgetreide eintauschen.

§ 8

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird beauftragt, die Bedingungen für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse so zu regeln, daß auch im Jahre 1952 höhere Preise gezahlt werden und Futtermittel und Braunkohlenbriketts bezogen werden können.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat den Ab-

schluß von Mastverträgen mit Bauernwirtschaften über Schweine mit dem 30. November 1951 einzustellen. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird ermächtigt, die zur Abwicklung der bisherigen Mastverträge erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 9

Zur Unterstützung des Wettbewerbs zur vorfristigen Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse 1 Million DM bereitgestellt.

§ 10

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat die sich aus der vorliegenden Verordnung ergebenden Neufassungen der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) und der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952 (GBl. S. 633) bekanntzumachen und die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 11

Verstöße gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen sind, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu bestrafen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1952 treten die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Februar 1951 und am 1. Dezember 1951 die der Verordnung vom 21. Juni 1951 außer Kraft, soweit sich aus der vorstehenden Verordnung die Aufhebung ergibt.

Berlin, den 22. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident für Erfassung und Aufkauf
Grotewohl
Staatssekretariat
Streit
Staatssekretär

Beschluß des Ministerrates über den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 22. November 1951

In dem Bestreben, die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere von Schlachtvieh, noch stärker zu fördern und damit auch die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fleischwaren zu verbessern, werden neue, wesentlich günstigere Bedingungen für den Aufkauf von Schlachtvieh geschaffen. Auch soll der Aufkauf durch die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) nach einem vereinfachten, einheitlichen System durchgeführt werden.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat daher in seiner Sitzung vom 22. November 1951 folgendes beschlossen:

1. a) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird beauftragt, den Aufkauf von Schlachtvieh und den bisherigen Aufkauf von Schweinen aus Mastverträgen ab 1. Dezember 1951 nach einem einheitlichen System durchzuführen.

- b) Der Aufkauf ist auf der Grundlage der zwischen den Erzeugern und den staatlichen Aufkauforganen (VVEAB) zu vereinbarenden Preise durchzuführen.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird beauftragt, die zu a) und b) erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

- c) Die bisher beim Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erhobene 5⁰/₁₀₀ige Steuer vom Erlös entfällt ab 1. Dezember 1951.

2. a) Den Bauern, die Schlachtvieh an die staatlichen Aufkauforgane (VVEAB) verkaufen,

werden über die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. nachstehend aufgeführte Futtermittel und Brikettmengen zu einfachen Preisen verkauft:

3 740 000 dz Kartoffeln	} werden auf das Ablieferungssoll 1952 angerechnet,
1 800 000 dz Getreide	
5 500 000 dz Kleie,	
500 000 dz Sojaschrot,	
460 000 dz Eiweißkonzentrat,	
5 000 000 dz Briketts,	

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird beauftragt, Richtlinien für die Lieferung dieser Waren an die Bauern zu erlassen.

- b) Darüber hinaus werden die bisherigen Warenkontingente der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G., der Handelsorganisation (HO) und der Konsumgenossenschaften durch Bereitstellung folgender Industriewaren für den bäuerlichen Bedarf erhöht:

Zement, Bauholz, Mauersteine, Dachziegel, Nägel, Draht, Arbeitsbekleidung, Lederschuhe (Arbeitsschuhe), Gummistiefel, Ackerwagenreifen, Futterdämpfer (elektrische), Fahrräder, Fahrradbereitung, Petroleum, Brennspiritus.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die zu a) und b) aufgeführten Waren in den Verteilerplan des Jahres 1952 für das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G., Handelsorganisation (HO)

und Konsumgenossenschaften aufzunehmen. Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und der Zentralverband der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) haben den Verkauf so zu organisieren, daß den Bauern der Kauf dieser Waren im vorgesehenen Umfang ermöglicht wird.

c) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat außerdem Maßnahmen zu treffen, daß in stärkerem Umfange als bisher Waren für den täglichen Bedarf des Bauern über die Konsumgenossenschaften, Handelsorganisation (HO) und den privaten Handel an die Bauern verkauft werden.

Berlin, den 22. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
für das Jahr 1952.**

Vom 23. November 1951

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) wird die Neufassung der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 23. November 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

**Verordnung
über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
für das Jahr 1952.**

— Neufassung vom 23. November 1951* —

**I.
Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungspflicht
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

§ 1*

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse unterliegen im Umfang der nachstehenden Bestimmungen der Pflichtablieferung:

1. Pflanzliche Erzeugnisse

Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Hirse und Körnergemenge); Speisehülsenfrüchte (Speisebohnen, Speiserbsen und Linsen); Ölsaaten (Raps, Rübsen, Mohn, Senf, Öllein); Kartoffeln; Zuckerrüben; Gemüse; Obst (Beeren-, Kern- und Steinobst, Weintrauben und Nüsse); Tabak; Getreidestroh; Heu; Faserpflanzen (Faserlein einschl. Rolandfaserlein und Hanf) und Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen.

2. Tierische Erzeugnisse

Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen); Milch; Eier; Wolle; Lederrohnhäute und -felle und andere tierische Rohstoffe.

(2) Die Veranlagung zur Pflichtablieferung ist durchzuführen:

bei pflanzlichen
Erzeugnissen mit
Ausnahme von
Obst, Getreide-

stroh und Heu je Hektar der im Anbau-
bescheid für das betreffende
Erzeugnis festgelegten Fläche,

bei Obst	nach dem Umfang der Obst- kulturfläche,
bei Getreidestroh	je Hektar der im Anbau- bescheid für Getreide fest- gelegten Fläche,
bei Heu	je Hektar plangemäß ausge- säter Gräser und je Hektar Wiese,
bei Schlachtvieh, Milch und Eiern	je Hektar landwirtschaft- licher Nutzfläche,
bei Wolle	je Stück der gehaltenen Schafe.

(3) Die Ablieferung von Lederrohnhäuten und -fellen und anderen tierischen Rohstoffen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 2

(1) Ablieferungspflichtig sind, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Personen oder Personenvereinigungen privaten und öffentlichen Rechts, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder Tiere halten, auf die sich eine Ablieferungspflicht von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bezieht.

(2) Die auf einem Ablieferungsbescheid (§ 8) oder Vertrag (§ 11) begründete Ablieferungspflicht der im Abs. 1 angeführten Personen besteht für die Erzeugnisse, die nach § 1 dieser Verordnung der Ablieferungspflicht unterliegen.

* Paragraphen, in denen Zusätze, Änderungen oder Weglassungen vorgenommen wurden, sind durch *) gekennzeichnet.

II. Befreiung und Erleichterung § 3^{a)}

(1) Von der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern sind befreit:

1. die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die einschl. Pachtland nicht über 1 ha betragen, soweit sie nicht unter § 13 dieser Verordnung fallen; Erwerbsgartenbaubetriebe über 0,5 ha sind aber zur Ablieferung von Gemüse verpflichtet;
2. die zu den Kinder-, Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen;
3. Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Wirtschaften von Krankenhäusern, Heilanstalten, OöF-, VVN-, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, öffentlichen Schulen, die eine Gemeinschaftsverpflegung durchführen, für je 25 Verpflegte (oder Insassen) 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche;
4. die Deck- und Besamungsstationen der VdgB (BHG), wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche ausschließlich zur Futtergewinnung für die vorhandenen Viehbestände Verwendung findet;
5. bei den Maschinenausleihstationen für pflanzliche Erzeugnisse 2 ha ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche;
6. die Besitzer von folgenden neu gewonnenen Nutzflächen, und zwar für
 - a) das aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten 3 Anbaujahre,
 - b) neu gewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp, Moorgelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges, aber landwirtschaftlich nutzbar zu machendes Brachland) für die ersten 2 Anbaujahre,
 - c) das aus anderen Bodenflächen (z. B. früheren militärischen Übungsgebieten) gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr,
 - d) die in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 30. April 1951 umgebrochenen Dauergrünlandflächen auf die Dauer von 2 Jahren, aber nur für pflanzliche Erzeugnisse.

(2) Von der Pflichtablieferung von Obst (Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen) sind befreit:

- a) Besitzer und Pächter von Obstkulturflächen, sofern diese 0,07 ha nicht übersteigen.
- b) Obstkulturflächen aller im Abs. 1 unter den Ziffern 2 und 3 angeführten Wirtschaften.

(3) Von der Pflichtablieferung von Tabak sind alle Tabakkleinpflanzer, die nicht mehr als 100^{†)} Tabakpflanzen anbauen, befreit.

(4) Die Befreiung von der Woll-, Getreidestroh- und Heuablieferung wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt; von der Pflichtablieferung von Getreidestroh sind die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 5 ha befreit.

^{†)} Auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1951 über Kleinpflanzertabak (GBl. S. 632).

§ 4

Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind neben den im § 3 dieser Verordnung geregelten Befreiungen von der Ablieferungspflicht auch die in der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) festgesetzten Erleichterungen der Pflichtablieferung zu berücksichtigen.

§ 5

Alle Erklärungen, die als Unterlagen für die Feststellung der Ablieferungspflicht oder der Befreiung benötigt werden, sind von den zur Abgabe der Erklärungen verpflichteten oder berechtigten Personen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

III.

Veranlagung durch Ablieferungsbescheide

§ 6^{a)}

(1) Zur Sicherung der Aufbringung der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Planmengen der auf Grund von Ablieferungsbescheiden (§ 8) abzuliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden — mit Ausnahme von Wolle, vgl. § 1 Abs. 2 — für die Betriebsgrößen von mehr als

1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha, 15 bis 20 ha, 20 bis 35 ha, 35 bis 50 und über 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche

Durchschnittsnormen je Hektar festgesetzt. Die Ablieferungsnormen für Wolle werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Die Ablieferungsmengen werden gegenüber dem Jahre 1951 für das Jahr 1952 bei Schlachtvieh im Durchschnitt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche um 29 kg, bei Milch im Durchschnitt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche um 36 kg, bei Eiern im Durchschnitt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche um 29 Stück und bei Ölsaaten im Durchschnitt je Hektar Anbaufläche um 1,8 dz erhöht.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Landesregierungen, die Räte der Kreise und Gemeinden haben die erhöhten Ablieferungsmengen, differenziert für die einzelnen Betriebsgrößengruppen und Bauernwirtschaften unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen, aufzuteilen.

(3) Jedes Land, jeder Kreis und jede Gemeinde haben die differenzierte Veranlagung so durchzuführen, daß die für sie festgesetzten Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen eingehalten werden. Dabei sind für die einzelnen Kreise Abweichungen von den Landesdurchschnittsnormen nach oben oder nach unten zulässig, jedoch mit der Maßgabe, daß sich insgesamt immer die für das Land festgesetzten Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen ergeben. Dies gilt sinngemäß auch bei der Differenzierung der Durchschnittskreis- oder -gemeindenormen für die einzelnen Gemeinden oder Wirtschaften.

§ 7^{a)}

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Anweisung über die Durchführung der Differenzierung nach § 6.

(2) Die Landesregierungen haben die Durchschnittsnormen für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Kreise ihres Landes auf der Grundlage der für ihr Land festgelegten Durchschnittsnormen nach Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß unter Berücksichtigung der in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Ermäßigungen die Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan für das Land vorgesehenen Mengen gesichert ist. Sinngemäß haben die Räte der Kreise die Durchschnittsnormen für die Gemeinden und die von diesen aufzubringenden Mengen festzulegen und zu bestätigen.

§ 8*

(1) Die differenzierte Festsetzung der Durchschnittsnormen ist von den Landesregierungen, von den Räten der Kreise und von den Bürgermeistern unter Beteiligung von Kommissionen durchzuführen. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Die von der Gemeinde-Differenzierungskommission für die einzelnen Wirtschaften beschlossenen Ablieferungsnormen sind vom Bürgermeister den ablieferungspflichtigen Erzeugern in einer Bauernversammlung bekanntzugeben. Einsprüche der ablieferungspflichtigen Erzeuger gegen die Festsetzung der Ablieferungsnormen müssen innerhalb einer Frist von 3 Tagen dem Bürgermeister zur Entscheidung vorgelegt werden, der innerhalb weiterer 5 Tage unter Beteiligung der Differenzierungskommission entscheidet. Danach ist das Ergebnis der differenzierten Veranlagung dem Rat des Kreises zur Bestätigung einzureichen.

(3) Die nach Abs. 2 vom Rat des Kreises bestätigten Ablieferungsnormen sind jedem einzelnen ablieferungspflichtigen oder seinem gesetzlichen Vertreter mittels eines einheitlichen Ablieferungsbescheides schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Die durch einen rechtskräftigen Ablieferungsbescheid begründete Ablieferungspflicht erstreckt sich so lange auf das folgende Jahr und der ablieferungspflichtige Erzeuger ist so lange zu vorläufigen Lieferungen verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht ein neuer Bescheid ausgehändigt wurde. Die Höhe der vorläufigen Lieferungen und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse geregelt.

§ 10

(1) Die Ministerpräsidenten sind dafür verantwortlich, daß die den Ländern auferlegten Mengen der einzelnen Erzeugnisse grundsätzlich in den veranlagten Erzeugnissen aufzubringen sind.

(2) Alle nach dieser Verordnung an der differenzierten Festsetzung der Normen Beteiligten sind für die plan- und termingemäße Durchführung der in den §§ 6 bis 8 der Verordnung behandelten differenzierten Veranlagung verantwortlich.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird ermächtigt, in Ausnahmefällen den Ländern für einzelne Erzeugnisse den Austausch gegen andere ablieferungspflichtige Erzeugnisse zu gestatten.

(4) Den Verwaltungsdienststellen der Länder, Kreisen und Gemeinden ist es untersagt, dem Ablieferungspflichtigen über die Bestimmungen dieser Verordnung oder über andere Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik hinausgehende Ablieferungspflichten aufzuerlegen.

IV.

Ablieferung auf Grund von Verträgen

§ 11*

(1) Bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die bisher auf Grund eines Ablieferungsvertrages zwischen dem Erzeuger und einer Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) oder einer anderen, vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmten Erfassungsstelle abgeliefert wurden, bleibt es bei der vertraglichen Ablieferung. Die Ablieferung weiterer Erzeugnisse auf Grund von Verträgen bestimmt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. An Stelle der Durchschnittsnormen treten bei der Ablieferung auf Grund von Verträgen Richtzahlen, die in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat einheitliche Bedingungen für diese Ablieferungsverträge im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und Staatssekretariaten festzusetzen.

(3) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Rat des Kreises die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides (§ 8) fest, der dem Ablieferungspflichtigen ausgehändigt wird. Die Entscheidung des Rates des Kreises ist auch dann herbeizuführen, wenn der Erzeuger eine Vertragsänderung beantragt und darüber mit der VVEAB eine Übereinstimmung nicht erzielt hat.

V.

Sonderveranlagung der volkseigenen Güter und von Spezialbetrieben

§ 12*

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat für die volkseigenen Güter besondere Pläne für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufzustellen. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die für den innerwirtschaftlichen Bedarf der volkseigenen Güter benötigt werden, sind einschl. der Versorgung der Beschäftigten und der Naturalprämien für die Arbeiter und Angestellten, die im Leistungslohn stehen, entsprechend zu berücksichtigen. Für die über den Ablieferungsplan hinaus produzierten und an die staatlichen Erfassungs- und Aufkauforgane verkauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse erhalten die volkseigenen Güter den Aufkaufpreis.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat für die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen Güter im Jahre 1952 ein Prämiensystem einzuführen.

§ 13*

Gewerbliche Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Deck- und Besamungsstationen der VdGB (BHG), Wanderschäfereien, Geflügelfarmen und Geflügelzuchtbetriebe haben Schlachtvieh, Milch und Eier

sowie Wolle nach der Stückzahl der gehaltenen Tiere abzuliefern. Erwerbsgartenbaubetriebe und gewerbliche Fuhrwerksbetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 1 ha werden nach den allgemeinen Bestimmungen zur Pflichtablieferung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen entsprechend ihren Erzeugungsbedingungen herangezogen.

VI.
Ermäßigung bei Unwetterschäden

§ 14

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann bei Unwetterschäden in einzelnen Fällen auf Antrag das Ablieferungssoll herabsetzen.

VII.

Fristen der Ablieferung und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

§ 15^a)

(1) Die veranlagten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind mindestens innerhalb nachstehender Ablieferungsfristen abzuliefern:

	Prozentsatz (°/o) der Ablieferung			
	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
a) Pflanzliche Erzeugnisse			bis Ende:	bis Ende:
Getreide einschl. Hülsenfrüchte ..	—	—	Juli 5 August 30 September 35	Oktober 30
Ölsaaten	—	—	Juli 25 August 35 September 40	
Kartoffeln	—	—	September 20	Oktober 55 November 25
Zuckerrüben	spätestens bis zum 31. Januar des nach der Ernte folgenden Jahres 100°/o			
b) Tierische Erzeugnisse				
Schweine	25	25	25	25
Rinder	30	25	25	20
Schafe				
Ziegen				
Milch	30	30	25	15
Eier	20	60	15	5
Wolle (Vollschur)	—	—	—	bis 15. Dezember 100°/o
Wolle (Halbschur)	—	bis 30. Juni 60°/o	—	bis 15. Dezember 40°/o

(2) Die Ablieferungsfristen für die übrigen im § 1 dieser Verordnung angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 16^a)

(1) Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik hat dafür Sorge zu tragen, daß für die Beförderung der abgelieferten Erzeugnisse der notwendige Transportraum im Rahmen des Transportplanes bereitgestellt wird. Bei der Erstellung des Transportplanes ist die Dringlichkeit dieser Transporte besonders zu berücksichtigen. Die Hauptabteilungen für Materialversorgung der Länder haben die rechtzeitige Anfuhr und Ansammlung der notwendigen Menge von Kraftstoffen und Ölen in den Treibstofflagern zum Zwecke der laufenden Versorgung der Erfassungsstellen zu sichern.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat Maßnahmen zur Erfüllung der tatsächlichen mindestens fristgerechten Ablieferung tierischer Erzeugnisse und zur

Organisierung der vorfristigen Ablieferung pflanzlicher Erzeugnisse, vor allem von Getreide, Kartoffeln und Ölsaaten, zu treffen. Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Unterstützung dieser Maßnahmen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einen Betrag von 1 Million DM bereitzustellen.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat Maßnahmen zu treffen, die eine schnelle Vermehrung der Viehbestände, insbesondere in den größeren Wirtschaften, sicherstellen, die im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche immer noch zu geringe Viehbestände aufweisen, damit die Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh und Milch erleichtert wird.

VIII.

Abnahmepflicht der volkseigenen Erfassungs- und
Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse

§ 17*)

(1) Die auf Grund eines Bescheides oder Vertrages Ablieferungspflichtigen haben ihre Erzeugnisse an die von den VVEAB oder an die besonders bestimmten Erfassungsstellen anzuliefern, und die VVEAB sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse abzunehmen, wenn sie den festgesetzten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen. Bei Zuckerrüben treten an Stelle der VVEAB die Zuckerfabriken, bei Tabak die VVEB Rohtabak.

(2) Güte- und Abnahmebestimmungen setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik fest.

§ 18*)

Die VVEAB und die Erfassungsstellen sind verpflichtet, die Geldabrechnung mit den Ablieferern von landwirtschaftlichen Erzeugnissen innerhalb 10 Tagen nach der Abnahme vorzunehmen. Bei der Ablieferung auf Grund von Verträgen gelten die vereinbarten Zahlungsfristen. Bei der Ablieferung ist den Ablieferern eine Bescheinigung auszuhändigen, die die Abrechnungsgrundlagen enthält.

IX.

Vergünstigungen bei der Ablieferung

§ 19*)

(1) Die Anrechnung oder der Verkauf von Futtermitteln bei der Ablieferung von Schlachtvieh oder beim Verkauf von Zucht- und Nutzvieh wird in den Durchführungsbestimmungen neu geregelt.

(2) Zur Förderung des Ölsaatenanbaues werden den Ablieferern von Ölsaaten verkauft:

- a) für je 100 kg Ölsaaten in Erfüllung des Ablieferungssolls
 - 30 kg Extraktionsschrot,
- b) für je 100 kg Raps oder Mohn als Übersoll-Lieferung
 - 28 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- c) für je 100 kg Rübsen und Öllein als Übersoll-Lieferung
 - 20 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- d) für je 100 kg Senf als Übersoll-Lieferung
 - 15 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot.

(3) Auf Wunsch der Ablieferer haben die Molkereien bis zu 40% Magermilch aus der tatsächlich angelieferten Milchmenge zurückzuführen. Die Ablieferer sind weiter berechtigt, Milchüberschüsse in den Molkereien zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf verarbeiten zu lassen. Für die Verarbeitung ist eine Naturalzahlung in Milch in Höhe von 12% der zur Verarbeitung abgegebenen Milchmengen durch die Molkereien einzuziehen. Die gesamte Milch, die aus der Naturalzahlung anfällt, und die daraus hergestellten Erzeugnisse sind ausschließlich für die planmäßige Versorgung zu verwenden.

(4) Den Ablieferern von Zuckerrüben sind für 1 t abgelieferter reiner Zuckerrüben Rübenschnitzel unentgeltlich zurückzuliefern, und zwar

440 kg Naßschnitzel mit mindestens 12% Trockensubstanz oder

44 kg Trockenschnitzel oder
40 kg Steffenschnitzel.

Von den über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus gelieferten Zuckerrüben (Übersollrüben) können die Ablieferer 50% des Gewichtes reiner Zuckerrüben zu vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln in den Zuckerfabriken gegen Erstattung der Trocknungskosten verarbeiten lassen. Die Ablieferer von Zuckerrüben sind weiter berechtigt, Zucker und Sirup für ihren eigenen Bedarf von den Zuckerfabriken im Verhältnis

für 10 kg vollwertige Zuckerrübenschnitzel
= 5 kg Zucker oder
= 10 kg Sirup

zum Herstellerabgabepreis (steuerbegünstigt) der Zuckerfabrik zuzüglich der Kosten der Lieferung frei Anbauer (außer bei Selbstabholung) zu beziehen.

(5) Die nicht zu vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln verarbeiteten Übersollrüben werden nach § 1 Buchst. b der Preisverordnung Nr. 114 vom 23. September 1950 (GBl. S. 1026) vergütet. Für diese Rüben werden die gleichen Rübenschnitzelmengen wie für die Sollrüben zurückgeliefert.

(6) Für je 100 kg über Vertragsmenge hinaus geliefertes Obst oder gelieferte Nüsse sind den Ablieferern Wertmarken zum Bezuge von Zucker zu Kleinhandelspreisen nach folgenden Sätzen zu gewähren:

a) Güteklasse	für Beerenobst und Weintrauben	für übriges Obst und Nüsse
A (1. Sorte)	8,0 kg	6,0 kg
B (2. Sorte)	6,5 kg	4,5 kg
C (3. Sorte)	4,5 kg	3,0 kg

- b) für je 100 kg Wildbeeren, und zwar für
Blaubeeren, Preiselbeeren, Wald-
erdbeeren, -himbeeren, -brom-
beeren, Sanddornbeeren 4,0 kg,
Schwarzen Holunder, Hagebutten
oder Schlehen 3,0 kg.

(7) Den Anbauern von Faserlein und Hanf werden für die Ablieferung verkauft:

- a) für je 100 kg Faserlein- und Hanfsamen in Erfüllung der abgeschlossenen Ablieferungsverträge
 - 30 kg Extraktionsschrot;
- b) für je 100 kg Faserlein- und Hanfsamen als Übersoll-Lieferung
 - 20 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot;
- c) für Faserlein- und Hanfstroh als Übersoll-Lieferung bis einschl. Güteklasse V b
Leinenwaren (mit Preisbegünstigung) im Werte von 50% (für Röststroh 60%) des festgesetzten Erzeugerpreises;
- d) für Brechflachs
Leinenwaren (mit Preisbegünstigung) im Werte von 30% des festgesetzten Verkaufspreises.

(8) Für bestimmte, in den Durchführungsbestimmungen näher bezeichnete tierische Rohstoffe werden dem Ablieferer neben der Bezahlung Berechtigungen zum Bezuge von Waren als Gegenlieferung ausgegeben, die das Staatssekretariat für Erfassung

und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik festsetzt.

(9) Die landwirtschaftlichen Betriebe können im Rahmen des planmäßigen Saatgutwechsels Saatgut kaufen oder gegen Abgabe von Konsumgetreide im Verhältnis 1 : 1 ohne Bezahlung des Preisunterschiedes zwischen Saat- und Konsumgetreide eintauschen.

X.

Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 20*

(1) Die ablieferungspflichtigen Erzeuger können landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der eigenen Produktion an die VVEAB nur nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflichten verkaufen, und zwar

- a) Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln, wenn das Jahressoll,
- b) Schlachtvieh und Eier, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal,
- c) Milch, Gemüse und Obst, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat

erfüllt und wenn ferner bei Schlachtvieh die Erfüllung des Viehhaltungsbescheides in Kühen, Sauen und Schweinen gewährleistet und bei allen tierischen Erzeugnissen die weitere Erfüllung des Pflichtablieferungssolls gesichert ist.

(2) Zum Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie von Bienenhonig und Wild sind, abgesehen von den Bestimmungen des § 21 dieser Verordnung, nur die VVEAB berechtigt. Die von den VVEAB für diese Erzeugnisse jeweils zu zahlenden Preise werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik als Höchstpreise festgesetzt. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat die Bedingungen für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse so zu regeln, daß auch im Jahre 1952 höhere Preise gezahlt werden und Futtermittel und Braunkohlenbriketts bezogen werden können.

(3) Für den in den Abs. 1 und 2 geregelten Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die gleichen Abnahme- und Gütebestimmungen wie für die Pflichtablieferung, soweit in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes festgesetzt ist.

(4) Die Bedingungen für Hausschlachtungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 21

Die ablieferungspflichtigen Erzeuger können nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflichten und die ablieferungsfreien Erzeuger unmittelbar an die Verbraucher auf zugelassenen örtlichen Märkten aus ihrer eigenen Erzeugung landwirtschaftliche Erzeugnisse nach frei sich bildenden Preisen verkaufen. Die Richtlinien für diese Verkäufe und für die Marktordnungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

XI.

Rechtsmittelverfahren

§ 22*

(1) Gegen eine Entscheidung des Rates des Kreises kann von den Ablieferungspflichtigen oder ihren gesetzlichen Vertretern Einspruch erhoben werden.

(2) Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt 10 Tage; sie beginnt mit Ablauf des Tages,

an dem der Bescheid dem Berechtigten zugeleitet wurde. Der Einspruch kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Er ist bei der Verwaltungsdienststelle einzubringen, deren Bescheid angefochten wird. Diese hat auch über den Einspruch zu entscheiden.

(3) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises über den Einspruch kann bei ihm innerhalb der im Abs. 2 angeführten Frist an die Hauptabteilung für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes eine Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung dieser Hauptabteilung ist endgültig.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung. Die Verwaltungsdienststellen sind verpflichtet, die bei ihnen eingebrachten Einsprüche und Beschwerden spätestens binnen 3 Wochen nach Eingang zu erledigen.

XII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Sofern in dieser Verordnung von den Räten der Kreise die Rede ist, sind hierunter die Räte der Stadt- und der Landkreise zu verstehen.

§ 24*

(gegenstandslos)

§ 25*

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 26

Verstöße gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen sind, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu bestrafen.

§ 27*

(1) Die Verordnung vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 107) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft getreten; die Verordnung vom 22. November 1951 (GBl. S. 1079) tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab 1. Januar 1951 treten alle früheren Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse außer Kraft, soweit sie der Verordnung vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 107) widersprechen; am 1. Januar 1952 treten die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 107) außer Kraft, soweit sich aus der Verordnung vom 22. November 1951 (GBl. S. 1079) die Aufhebung ergibt.

(3) In Kraft bleiben jedoch:

- a) (aufgehoben),
- b) die Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172),
- c) die Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1056),
- d) die Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 703).

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952.**

Vom 23. November 1951

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) wird die Neufassung der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952 (GBl. S. 633) nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 23. November 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

**Verordnung
über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952.**

— Neufassung vom 23. November 1951* —

I.

**Allgemeine Bestimmungen
über die vertragliche Schweinemast
der Industriebetriebe und Schweinemästereien
§ 1*)**

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat Maßnahmen zum Abschluß von Mastverträgen mit Industriebetrieben und Schweinemästereien über 100 000 Schweine in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 30. Juni 1952 zu treffen.

(2) Der Abschluß dieser Mastverträge ist nach folgendem Plan durchzuführen:

	mit den Industriebetrieben und Schweinemästereien	Davon sind abzuschließen im Quartal			
		1951 III.	1951 IV.	1952 I.	1952 II.
Brandenburg ..	16 000				
Mecklenburg ..	13 000				
Sachsen-Anhalt ..	24 000	23 %	30 %	27 %	20 %
Sachsen	29 000				
Thüringen	18 000				
	100 000	23 %	30 %	27 %	20 %

§ 2*)

In den Ländern sind von den Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die im § 1 Abs. 2 festgesetzten Planzahlen von Mastschweinen auf die Kreise und von den Räten der Kreise auf die Gemeinden aufzuschlüsseln.

§ 3*)

(1) Der Abschluß der Schweinemastverträge wird den VVEAB übertragen.

(2) Die Muster der Schweinemastverträge werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegeben.

§ 4*)

In den Ländern sind die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder für die planmäßige und fristgerechte Durchführung der Vertragsabschlüsse und für das mengen- und termingerechte Fleischaufkommen aus der Schweinemast verantwortlich.

§ 5*)

(1) Die Betriebe und Mästereien versorgen sich mit Ferkeln zur Mast aus ihrer eigenen Zucht oder

durch die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.

(2) Die Verteilung der Ferkel an die Schweinemäster ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu regeln; es hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. von den anfallenden Ferkeln gewerblichen Schweinemästereien und Industriebetrieben, die Schweinemastverträge gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung abschließen, die erforderliche Anzahl von Ferkeln zuteilen.

II.

**Bedingungen der Schweinemast
§ 6**

(1) Die Mastverträge sollen nach Möglichkeit kurzfristig abgeschlossen werden, die Mastdauer soll in der Regel jedoch neun Monate nicht übersteigen; im Mastvertrag ist der Ablieferungsmonat einzutragen.

(2) Das Lebendgewicht des abzuliefernden Mastschweines muß bei der Abnahme mindestens 130 kg betragen.

(3) Die VVEAB haben die abgelieferten Mastschweine entsprechend den in den Mastverträgen festgelegten Bedingungen und sinngemäß nach den Bestimmungen der Anweisung vom 7. November 1950 über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf (GBl. S. 1153) abzunehmen.

§ 7

Sofern Schweine unter 80 kg Lebendgewicht in den Erfassungsstellen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) abgeliefert werden, sind diese Schweine — mit Ausnahme von Kümmerern — zur Weitermast an Betriebe der Lebensmittelindustrie, an Industriebetriebe oder an gewerbliche und örtliche Schweinemästereien der Städte und Gemeinden abzugeben. Das Einstellgewicht ist im Mastvertrag einzusetzen.

§ 8*)

(gegenstandslos)

§ 9*)

(1) Für jedes in Betrieben der Lebensmittelindustrie, in Industriebetrieben, in gewerblichen oder örtlichen Schweinemästereien der Städte und Gemeinden auf Vertragsgrundlage gemästete Schwein mit einem Mindestabnahmegewicht von 130 kg sind

*) Paragraphen, in denen Zusätze, Änderungen oder Weglassungen vorgenommen wurden, sind durch *) gekennzeichnet.

für jedes vom Einstellgewicht aufgemästete Kilo Lebendgewicht dem Mäster durch die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zu verkaufen:
2 kg Kleie, 1 kg Gerste, 6 kg Futterkartoffeln.

(2) Außerdem werden an die Betriebe für jedes gemästete Schwein verkauft:

20 kg Eiweißkonzentrat,

200 kg Braunkohlenbriketts.

(3) Von dem aufgemästeten Gewicht erhalten die Betriebe und Mästereien eine Naturalprämie, deren Höhe in den Durchführungsbestimmungen geregelt wird.

§ 10*)

(1) Den Mästern sind die zustehenden Futtermittel innerhalb 2 Monaten nach Vertragsabschluß auszuliefern.

(2) (gegenstandslos)

(3) Als Verkaufspreise gelten in den Fällen des § 9 die preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreise.

§ 11*)

Die Räte der Kreise und Städte sind verpflichtet, in ihren Kreisen die regelmäßige Einsammlung der als Futtermittel verwendbaren Abfälle aus den Küchen der privaten Haushalte, Gastwirtschaften, Krankenhäuser usw., aus Werkküchen, Mühlen, Molkereien und anderen Betrieben der Lebensmittelindustrie zu organisieren und sie durch Einrichtung von Schweinemästereien oder durch Zuführung an diese für die Schweinemast zweckmäßig auszunutzen.

III.

Zentralkraftfutterfonds

§ 12

Der auf Grund des § 5 der Anordnung vom 21. September 1949 über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast (ZVOBl. I S. 739) errichtete Zentralkraftfutterfonds ist vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verwalten, das auch die Zuteilung von Futtermitteln aus diesem Fonds regelt, wobei in erster Linie die Bereitstellung der Futtermittel für die Schweinemast zu sichern ist.

IV.

Preis- und Zahlungsbedingungen

§ 13

(1) Die VVEAB haben für die auf Grund von abgeschlossenen Mastverträgen zur Ablieferung gebrachten Schweine mit dem Mindestabnahmegewicht von 130 kg den zweifachen^{†)} Erzeugerpreis zu zahlen. Die Abrechnung ist durch die VVEAB innerhalb zehn Tagen nach Ablieferung des Schweines durchzuführen.

(2) Nicht ausgemästete Schweine, die von den Schweinemästern auf Grund besonderer betrieblicher Umstände abgeliefert werden müssen, haben die VVEAB anzunehmen und wie folgt zu bezahlen:

a) Schweine im Abnahmegewicht bis 100 kg

zum geltenden Erzeugerpreis,

b) Schweine im Abnahmegewicht von 100 bis 129,5 kg

zum eineinhalbfachen^{†)} Erzeugerpreis.

V.

Berichterstattung, Kontrolle und Entscheidung von Vertragsstreitigkeiten

§ 14

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat die Bericht-

^{†)} Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 11. Oktober 1951

erstattung und die Kontrolle über den Ablauf der Abschlüsse der Mastverträge und ihre Erfüllung in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 15*)

Streitigkeiten aus Mastverträgen zwischen den VVEAB und den Schweinemästern sind von den Räten der Kreise unter Hinzuziehung der Vertreter der VVEAB und der VdgB (BHG) zu entscheiden. Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften des § 22 der Verordnung vom 15. Februar 1951 in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 (GBl. S. 1082).

VI.

Wettbewerb

§ 16*)

(gegenstandslos)

VII.

Schlußbestimmungen

§ 17

Verstöße gegen die Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 18*)

Die Verordnung gilt nur für die Schweinemastverträge der Industriebetriebe und Schweinemästereien, die ab 1. Juli 1951 bis 30. Juni 1952 abgeschlossen werden:

§ 19*)

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 20*)

(1) Diese Verordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 1. Dezember 1951 in Kraft.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat den Abschluß von Mastverträgen mit Bauernwirtschaften über Schweine mit dem 30. November 1951 einzustellen. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird ermächtigt, die zur Abwicklung der bisherigen Mastverträge erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952.

— Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse —

Vom 28. November 1951

Zur Durchführung des § 8 der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) wird auf Grund des § 10 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 1

Allgemeines

(1) Der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird durch die volkseigenen Erfassungs- und Auf-

kaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) durchgeführt. Die beim Einkauf entstehenden Unkosten dürfen dem Erzeuger nicht berechnet werden; sie gehen zu Lasten des VEAB.

(2) Für den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die gleichen Güte- und Abnahmebestimmungen wie für die Pflichtablieferung, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Bedingungen des Einkaufs von Schlachtvieh

§ 2

(1) Beim Verkauf von Schweinen erhält der Verkäufer den zwischen ihm und dem Einkäufer des VEAB (oder des Beauftragten des VEAB auf der Schlachtviehsammelstelle) vereinbarten Einkaufspreis.

(2) Beim Verkauf von Schweinen oder Teilen davon über ein Abnahmegewicht von 50 kg werden dem Verkäufer je Kilo Abnahmegewicht

- 1,5 kg Kleie,
- 0,18 „ Eiweißkonzentrat und
- 1,7 „ Braunkohlenbriketts

verkauft (vgl. § 6). Außerdem werden je Kilo Abnahmegewicht auf die Erfüllung der Pflichtablieferung für das Jahr 1952

- 0,5 kg Futtergetreide und
- 1,0 „ Kartoffeln

angerechnet. Bei der Berechnung sind die Mengen von Kleie, Eiweißkonzentrat und Futtergetreide auf 0,5 kg auf- oder abzurunden, von Braunkohlenbriketts auf volle Kilogramm.

Beispiel:

Beim Verkauf eines Schweines im Abnahmegewicht von 125 kg ist ein Bezugsrecht für

- 187,5 kg Kleie,
- 22,5 kg Eiweißkonzentrat,
- 213,0 kg Braunkohlenbriketts

zu gewähren und außerdem sind auf die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls 1952

- 62,5 kg Futtergetreide und
- 125,0 kg Kartoffeln

anzurechnen.

§ 3

(1) Beim Verkauf von Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen erhält der Verkäufer den zwischen ihm und dem Einkäufer des VEAB (oder seines Beauftragten auf der Schlachtviehsammelstelle) vereinbarten Einkaufspreis.

(2) Beim Verkauf von Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen werden dem Verkäufer je Kilo Abnahmegewicht 1,0 kg Sojaschrot verkauft (vgl. § 6).

§ 4

Es dürfen bei Rindern, Schweinen und Schafen nur zucht- oder nutzuntaugliche Tiere aufgekauft werden.

§ 5

Aufkauf anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Der Einkauf anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist von den VEAB zu den geltenden Einkaufspreisen durchzuführen.

§ 6

Regelung des Verkaufs von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts

(1) Die Verkäufer von Schlachtvieh können die in den §§ 2 und 3 festgelegten Mengen von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts bei den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen kaufen. Der VEAB händigt dazu dem Verkäufer von Schlachtvieh neben der Einkaufsbescheinigung eine Bezugsberechtigung über Futtermittel und Braunkohlenbriketts mit einer zweimonatigen Gültigkeitsdauer aus. Die Bezugsberechtigung und Sollgut-schrift nach § 2 sind übertragbar.

(2) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben die verkauften Futtermittel und Braunkohlenbriketts abzurechnen.

§ 7

Zahlungsbedingungen

Die VEAB sind verpflichtet, dem Verkäufer die verkauften Erzeugnisse innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme zu bezahlen; der Kaufpreis ist auf Wunsch des Verkäufers in bar auszuzahlen.

§ 8

Voraussetzung für den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Verkäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse müssen die Erfüllung der im § 20 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 in der Fassung vom 23. November 1951 (GBl. S. 1082) festgesetzten Bedingungen des freien Verkaufs nachweisen.

II. Abschnitt

Abwicklung der Schweinemastverträge von Bauernwirtschaften

§ 9

(1) Alle mit Bauernwirtschaften abgeschlossenen Mastverträge sind zu den Vertragsbedingungen zu erfüllen, jedoch wird bei der Lieferung von Schweinen aus Mastverträgen nach dem 1. Dezember 1951 der Preis nach § 2 neu vereinbart. Die Ansprüche auf Futtermittel und Braunkohlenbriketts aus diesen Mastverträgen verfallen am 31. Januar 1952.

(2) Die mit den volkseigenen Gütern abgeschlossenen Mastverträge über Schweine treten, sofern sie noch nicht erfüllt sind, mit dem 31. Dezember 1951 außer Kraft; nach dieser Frist gelten auch für die Ablieferung von Schweinen aus Mastverträgen die Bestimmungen des § 12 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 in der Fassung vom 23. November 1951 (GBl. S. 1082).

III. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen und Anweisungen außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 Berlin, den 1. Dezember 1951 Nr. 139

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 51	Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik	1091
15. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik	1094
	Berichtigung	1098

Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. November 1951

Zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne ist die Ausbildung eines qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses von besonderer Bedeutung. Um den besten Absolventen der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten voll zu entfalten und sich ein solches Wissen anzueignen, das sie zur Übernahme einer Tätigkeit als Hochschullehrer und Forscher befähigt, wird die wissenschaftliche Aspirantur eingerichtet.

Als weitere Maßnahme zur Durchführung der Hochschulreform beschließt darum die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Ausführung des § 3 Ziffer 5 und § 6 Ziffer 8 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

An den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik wird zur systematischen Ausbildung von Hochschullehrern und Forschern die wissenschaftliche Aspirantur eingerichtet.

§ 2

Die Kontingente und Fachgebiete der Aspirantur werden im Volkswirtschaftsplan festgelegt. Die Aufteilung auf die einzelnen Universitäten und Hochschulen erfolgt nach den Vorschlägen der fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Es gibt folgende Arten der Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik:

- a) die planmäßige Doktoraspirantur,
- b) die planmäßige Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation,
- c) die außerplanmäßige Doktoraspirantur,
- d) die außerplanmäßige Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation.

§ 4

In der planmäßigen Aspirantur (Doktoraspirantur und Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation) werden Hochschullehrer und Forscher ausgebildet, denen in der Ausbildungszeit keine Nebenbeschäftigung außer der pädagogischen Arbeit im Rahmen der Ausbildung gestattet ist.

§ 5

In der außerplanmäßigen Aspirantur (Doktoraspirantur und Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation) werden Hochschullehrer und Forscher ausgebildet, die ihre hauptberufliche Arbeit an anderer Stelle nicht unterbrechen. Voraussetzung für die Ausbildung ist, daß die entsprechenden Bedingungen für ihre wissenschaftliche Arbeit an den Institutionen, an denen sie arbeiten, vorhanden sind und die hauptberufliche Arbeit mit der in der Aspirantur gewählten Fachrichtung übereinstimmt.

§ 6

Das Ausbildungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

II.

Aufnahme und Ausbildung der Aspiranten

§ 7

Die allgemeine Leitung der Ausbildung von Hochschullehrern und Forschern in der Aspirantur ob-

liegt dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Für die Leitung der Aspiranten an den jeweiligen Universitäten und Hochschulen sowie für die Vorbereitung der Anwärter auf die Aspirantur sind die Prorektoren für die wissenschaftliche Aspirantur dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§ 8

Über die Aufnahme in die wissenschaftliche Aspirantur entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Die zur planmäßigen Aspirantur (Doktoraspirantur und Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation) Zugelassenen sind spätestens einen Monat nach Empfang der Mitteilung über die Aufnahme von den Betrieben und sonstigen Arbeitsstellen zur Ausbildung an der Universität oder Hochschule freizugeben.

§ 10

Die Aspiranten sind vom Zeitpunkt ihrer Zulassung zur Aspirantur an Angehörige der Universität oder Hochschule, an der ihre Ausbildung erfolgt. Sie haben das gleiche Recht auf Benutzung der Einrichtungen, Laboratorien, Bibliotheken usw. wie die Angehörigen des Lehrkörpers. Sie können ohne Zahlung besonderer Gebühren an allen Vorlesungen und sonstigen Veranstaltungen ihrer Universität oder Hochschule teilnehmen.

§ 11

(1) Die Dauer der Doktoraspirantur soll drei Jahre nicht überschreiten. Bei außerplanmäßigen Doktoraspiranten kann die Ausbildungszeit auf vier Jahre verlängert werden.

(2) Die Dauer der Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation wird für jeden Aspiranten unter Berücksichtigung des Niveaus seiner wissenschaftlichen Ausbildung und des Charakters seiner Habilitationsschrift individuell festgesetzt. Sie soll jedoch vier Jahre nicht überschreiten.

§ 12

Die Ausbildung der Aspiranten erfolgt nach einem individuellen Arbeitsplan, der für jeden Aspiranten vom Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur nach den Richtlinien des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt werden muß.

§ 13

(1) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik beauftragt jeweils einen Fachrichtungsleiter oder Institutsdirektor der Universität oder Hochschule, die Ausbildung der Aspiranten in der Fachrichtung verantwortlich anzuleiten.

(2) Jeder Doktoraspirant wird vom ersten Ausbildungsjahr an einem wissenschaftlichen Betreuer unterstellt, der vom Fachrichtungsleiter oder Institutsdirektor vorgeschlagen und vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt wird.

(3) Einem wissenschaftlichen Betreuer dürfen gleichzeitig nicht mehr als fünf Doktoraspiranten zugeteilt werden.

(4) Jeder Aspirant mit dem Ziele der Habilitation wird mit dem Zeitpunkt seiner Zulassung zur Aspirantur für die wissenschaftliche Konsultation in der Regel einem Fachrichtungsleiter oder Institutsdirektor der Universität oder Hochschule zugeteilt, der die Ausbildung des Aspiranten in der betreffenden Fachrichtung leitet und dafür die Verantwortung übernimmt.

(5) Einem Fachrichtungsleiter oder Institutsdirektor dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei Aspiranten mit dem Ziel der Habilitation zugeteilt werden.

(6) Die mit der Ausbildung der Aspiranten beauftragten Fachrichtungsleiter oder Institutsdirektoren erhalten für diese Tätigkeit pro Jahr und Aspirant 500 DM, falls sie die Ausbildung ohne Mitwirkung eines wissenschaftlichen Betreuers durchführen. In Fällen, wo die Ausbildung vom Fachrichtungsleiter oder Institutsdirektor gemeinsam mit einem wissenschaftlichen Betreuer durchgeführt wird, erhält jeder von beiden die Hälfte dieses Betrages.

§ 14

Ohne Genehmigung des Staatssekretärs für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik oder seines Vertreters kann ein planmäßiger Aspirant von keiner Stelle zu einer nicht in seinem individuellen Arbeitsplan vorgesehenen Arbeit herangezogen werden.

§ 15

(1) Erweist sich der Aspirant am Ende des 1. Ausbildungsjahres als nicht geeignet, so wird er auf Vorschlag des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik aus der Aspirantur entlassen.

(2) Ein Aspirant, der den individuellen Arbeitsplan nicht erfüllt oder den Forderungen des § 1 der vorläufigen Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen vom 23. Mai 1949 nicht entspricht, wird auf Vorschlag des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik aus der Aspirantur entlassen.

(3) Aus der Aspirantur Entlassene werden durch die Berufslenkungscommission der jeweiligen Universität oder Hochschule (Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. August 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens, GBl. S. 786) einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit zugeführt. Bei unbegründeter Ablehnung des zugewiesenen Arbeitsplatzes entfällt dieser Anspruch.

§ 16

Die Themen der Dissertations- oder Habilitationsarbeiten der Aspiranten müssen von den Prorektoren für die wissenschaftliche Aspirantur und für die Forschungsangelegenheiten bestätigt und in den Forschungsplanvorschlag der Universitäten oder Hochschulen aufgenommen werden. Die Universitäten oder Hochschulen sind verpflichtet, die Aspiranten mit allem notwendigen Material zu versorgen und ihnen Arbeitsplätze in den Instituten oder Laboratorien zur Verfügung zu stellen.

III.

Arbeitsbedingungen der Aspiranten

§ 17

Alle planmäßigen Aspiranten erhalten ein staatliches monatliches Stipendium. Für die Gewährung und den Entzug von Stipendien erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik Stipendienrichtlinien.

§ 18

Außerplanmäßige Aspiranten erhalten auf das Einkommen aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit bei Berechnung der Steuern für erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben die gleichen Pauschbeträge angerechnet wie für hauptberufliche Lehrtätigkeit, gleichgültig, ob sie eine Lehrtätigkeit ausüben oder nicht.

§ 19

Hinsichtlich der Sozialversicherung der Aspiranten gilt die Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185). Die planmäßigen Aspiranten sind demnach als Vollstipendiaten beitragsfrei versichert.

§ 20

(1) Der Erholungsurlaub der planmäßigen Aspiranten beträgt einen Monat. Urlaubsmonat ist in der Regel der August.

(2) Den außerplanmäßigen Aspiranten ist von ihren Betrieben oder Verwaltungen wöchentlich ein arbeitsfreier Tag und in jedem Jahr ein zusätzlicher Arbeitsurlaub von einem Monat zu gewähren.

§ 21

Zur Anschaffung der wissenschaftlichen Literatur erhalten alle planmäßigen und außerplanmäßigen Aspiranten einmal im Jahr eine Zuwendung in Höhe eines monatlichen Grundstipendiums.

§ 22

(1) Während der Dauer der Ausbildung in der Aspirantur erhalten die Aspiranten die Lebensmittelkarten nach den Sätzen für Arbeiter mit besonders schwerer Arbeit.

(2) Die Aspiranten genießen alle Sondervergünstigungen, die für Angehörige der schaffenden Intelligenz festgesetzt sind.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Die Entscheidung über die Verwendung der Absolventen der Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen, die dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehen, erfolgt im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Entscheidung über die Verwendung der Absolventen der Aspirantur an den übrigen Hochschulen erfolgt auf Vorschlag des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik durch das fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 24

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten unterstehenden Kunsthochschulen der Deutschen Demokratischen Republik. Die künstlerische Aspirantur an den Kunsthochschulen wird besonders geregelt.

§ 25

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung eine Aspirantenordnung.

§ 26

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Ausbildung der Kandidaten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung (GBl. S. 1055) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1950 zu dieser Verordnung (MinBl. S. 208), treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Staatssekretariat
für Hochschulwesen
Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die wissenschaftliche
Aspirantur an den Universitäten und Hoch-
schulen der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 15. November 1951

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1091) wird im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Aspirantur wird nur an den Universitäten und Hochschulen eingerichtet, die mit den entsprechenden wissenschaftlichen Forschungsmöglichkeiten ausgerüstet und an denen die betreffenden Fachgebiete ausreichend vertreten sind.

Zu § 8 der Verordnung

II.

Aufnahmebedingungen

§ 2

(1) In die Doktoraspirantur können Bewerber im Alter bis zu 40 Jahren aufgenommen werden, die eine abgeschlossene Hochschulbildung mit einer in der Regel mindestens mit „Gut“ bewerteten Abschlußprüfung haben. Ferner müssen sie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit in Forschung und Lehre nachweisen, die Aufnahmeprüfung bestanden haben und den Forderungen des § 1 der Vorläufigen Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen vom 23. Mai 1949 entsprechen.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerber ohne abgeschlossenes Hochschulstudium zur Ausbildung in der Doktoraspirantur zugelassen werden, wenn ihre Kenntnisse einer mit „Gut“ bewerteten Abschlußprüfung einer Universität oder Hochschule gleichkommen und wenn sie im übrigen den im Abs. 1 aufgeführten Bedingungen entsprechen.

§ 3

Empfänger von Sonderstipendien, Bewerber, die die Universität oder Hochschule mit Auszeichnung absolviert haben oder eine Berufspraxis auf dem entsprechenden Fachgebiet nachweisen können, werden bevorzugt in die Doktoraspirantur aufgenommen.

§ 4

(1) In die Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation werden nur Bewerber aufgenommen, die nicht über 50 Jahre alt sind, die Doktoraspirantur mit Erfolg absolviert haben, möglichst russische Sprachkenntnisse besitzen und sich durch selbstständige wissenschaftliche Arbeiten bewährt haben.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerber aufgenommen werden, die die Doktoraspirantur nicht

absolviert haben, wenn ihre Kenntnisse dem erfolgreichen Abschluß derselben gleichkommen und wenn sie im übrigen den im Abs. 1 aufgeführten Bedingungen entsprechen.

§ 5

(1) Vorschläge zur Aufnahme in die Aspirantur können eingereicht werden

- a) durch die Fachvertreter an Universitäten und Hochschulen;
- b) durch die Berufslenkungscommission bei Studierenden mit Abschlußexamen (nur für die Doktoraspirantur);
- c) durch die Betriebe und Verwaltungen bei Absolventen der Hochschulen, die als Ingenieure, Agronomen, Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Ärzte usw. tätig sind und sich besonders auf ihrem Arbeitsgebiet ausgezeichnet, Neuerungen in der Produktion vorgeschlagen oder wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht haben.

(2) Die Vorschläge sind an den Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur der für die Ausbildung in Frage kommenden Universität oder Hochschule oder unmittelbar an das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu richten, das sie an die geeignete Universität oder Hochschule weiterleitet.

(3) Unabhängig von den Vorschlägen hat jeder, der den in den §§ 2 bis 4 geforderten Bedingungen entspricht, das Recht, Gesuche um Aufnahme in die Aspirantur an den Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur einer Universität oder Hochschule oder unmittelbar an das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu richten, das die Gesuche an die geeignete Universität oder Hochschule weiterleitet.

§ 6

(1) Zur Bewerbung für die Doktoraspirantur sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ausgefüllte Personalbogen der Deutschen Demokratischen Republik mit Lichtbild,
- b) ein lückenloser handschriftlicher Lebenslauf,
- c) eine Darstellung der wissenschaftlichen Interessen und der geplanten wissenschaftlichen Arbeiten (bereits angefertigte Arbeiten sind beizulegen; falls keine vorhanden, ist eine schriftliche Arbeit über ein vom Bewerber selbst zu stellendes Thema im Rahmen des Fachgebietes beizufügen),
- d) eine Abschrift des Zeugnisses über die Abschlußprüfung an einer Hochschule (Originale sind dem Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur bei der Bewerbung vorzulegen),
- e) das Gutachten eines Fachvertreters,
- f) eine Begutachtung durch den Prorektor für Studentenangelegenheiten einer Universität oder Hochschule oder durch die Arbeitsstelle,
- g) ein amtsärztliches Gesundheitsattest.

(2) Zur Bewerbung für die Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Abschrift der Urkunde über den erfolgreichen Abschluß der Doktoraspirantur (Originale sind bei der Bewerbung vorzulegen),
- b) veröffentlichte und unveröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten und, soweit vorhanden, Gutachten darüber,
- c) der Plan der Habilitationsarbeit.

(3) Ab 1952 können Gesuche um Aufnahme in die Aspirantur nur noch in der Zeit vom 1. April bis spätestens 30. Juni eingereicht werden.

§ 7

(1) Der Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur hat die Bewerbungsunterlagen zu prüfen und spätestens 14 Tage nach Eingang der Unterlagen dem Bewerber mitzuteilen, ob, bzw. wann er zur Aufnahmeprüfung oder zum Kolloquium zugelassen wird.

(2) Der Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur leitet umgehend die Anträge solcher Bewerber, für deren Aufnahmeprüfung oder Kolloquium die betreffende Universität oder Hochschule nicht die geeigneten Voraussetzungen bietet, an das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(3) Der Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur teilt dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik umgehend seine Entscheidungen über Zulassung oder Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung oder zum Kolloquium sowie die Begründungen für diese Entscheidungen mit.

§ 8

Die Bewerber um Aufnahme in die Doktoraspirantur müssen erstmalig nach Ablauf des Studienjahres 1951/52 eine Aufnahmeprüfung ablegen

- a) in den Grundlagen des Marxismus-Leninismus,
- b) in der russischen Sprache,
- c) in der jeweiligen Fachdisziplin.

§ 9

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Rahmen der Aspirantenordnung Richtlinien für die Aufnahmeprüfungen.

§ 10

Im Anschluß an die Aufnahmeprüfung oder an das Kolloquium wird der Antrag mit einer ausführlichen Begründung des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur und mit einem Vorschlag, unter dessen Leitung die wissenschaftliche Ausbildung erfolgen soll, an das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik jeweils spätestens bis zum 15. August weitergeleitet. Die Fachministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik werden von den Vorschlägen der Universitäten und Hochschulen in Kenntnis gesetzt. Der Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur übersendet dem Staatssekretariat für Hochschulwesen

die Prüfungsergebnisse und die Unterlagen auch jener Bewerber, die die Aufnahmeprüfung oder das Kolloquium nicht bestanden haben.

§ 11

(1) Auf Grund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, der Prüfungsergebnisse und der Begründung des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufnahme des Antragstellers.

(2) Bei der Aufnahme in die außerplanmäßige Aspirantur ist die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich erforderlich.

Zu § 10 der Verordnung

III.

Reisekosten, Tagegelder und Umzugsentschädigung

§ 12

Für Reisen, die im Interesse der Ausbildung der wissenschaftlichen Aspiranten durchgeführt werden und die vom Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur genehmigt wurden, sind Reisekosten und Tagegelder nach den geltenden Bestimmungen durch die Universität oder Hochschule zu zahlen, der der Aspirant angehört.

§ 13

Muß ein Aspirant im Interesse der Ausbildung den Hochschulort wechseln, so werden die hierbei entstehenden Umzugskosten nach den geltenden Bestimmungen durch die Universität oder Hochschule erstattet, an die der Aspirant versetzt wird. Der Umzug muß vorher vom Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur beantragt und vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt werden.

IV.

Gebührenerlaß, Promotion und Vorlesungshonorare

§ 14

Gebühren für Promotion und Habilitation werden bei wissenschaftlichen Aspiranten nicht erhoben.

§ 15

Die Kosten für die Vervielfältigung der Promotions- und Habilitationsarbeiten werden auf Antrag des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik übernommen.

§ 16

Vorlesungen, die die wissenschaftlichen Aspiranten im Rahmen ihres individuellen Arbeitsplanes durchführen, werden nach den geltenden Bestimmungen vergütet.

Zu § 12 der Verordnung

V.

Arbeitspläne

§ 17

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Rahmen der Aspirantenordnung Richtlinien über die Aufstellung der individuellen Arbeitspläne.

§ 18

In allen Disziplinen (einschl. Gesellschaftswissenschaften und russischer Sprache sowie der jeweils festgelegten weiteren Fremdsprachen) muß der Aspirant am Ende eines jeden Ausbildungsjahres in einem durch den individuellen Arbeitsplan bestimmten Umfang Zwischenprüfungen ablegen. Verantwortlich für die Durchführung der Zwischenprüfungen ist der Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur, der über das Ergebnis der Zwischenprüfungen dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik berichtet.

§ 19

Als Absolvent der Doktoraspirantur gilt, wer seinen individuellen Arbeitsplan erfüllt, die festgesetzten Prüfungen abgelegt und ordnungsgemäß promoviert hat.

§ 20

Die Absolventen der Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation müssen die Fachliteratur außer in russischer auch in mindestens einer weiteren Fremdsprache benutzen können.

§ 21

Als Absolventen der Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation gelten Aspiranten, die ihren individuellen Arbeitsplan erfüllt haben und deren Habilitation mit Erfolg abgeschlossen wurde.

Zu § 13 der Verordnung

VI.

Vergütung für die Ausbildung der Aspiranten

§ 22

Die Vergütung, die den mit der Ausbildung der planmäßigen und außerplanmäßigen Aspiranten beauftragten Fachrichtungsleitern oder Institutsdirektoren und wissenschaftlichen Betreuern gewährt wird, wird am Ende jedes Ausbildungsjahres ausgezahlt.

§ 23

Für jeden Monat, in dem die Ausbildung der Aspiranten erfolgte, wird ein Zwölftel der vorgesehenen Jahresvergütung ausgezahlt.

§ 24

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur der jeweiligen Universität oder Hochschule nach Anweisung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik durch die zuständige Universität oder Hochschule.

Zu § 17 der Verordnung

VII.

Stipendienrichtlinien

§ 25

Stipendien, Zuschüsse und Leistungszuschläge werden in folgender Höhe gewährt:

- a) Doktoraspiranten erhalten ein abzugsfreies Grundstipendium von monatlich 450 DM; Aspiranten mit dem Ziel der Habilitation von monatlich 500 DM;
- b) an Aspiranten der in Berlin gelegenen Universitäten und Hochschulen sowie an Aspiran-

ten der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ in Forst Zinna wird zum Grundstipendium ein Ortszuschlag in Höhe von 50 DM monatlich gezahlt;

- c) verheirateten Aspiranten, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind, ist ein monatlicher abzugsfreier Zuschuß von 30 DM bei gemeinsamem Haushalt und von 70 DM bei getrenntem Haushalt zu zahlen;
- d) für jedes zu versorgende Kind erhalten die Aspiranten einen monatlichen abzugsfreien Zuschuß von 40 DM für das 1. Kind und von 30 DM für jedes weitere Kind;
- e) bei vorbildlicher Erfüllung des Arbeitsplanes und bei besonders guten fachlichen Leistungen erhalten die Doktoraspiranten auf Antrag des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur und nach Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Ausbildungsjahr an einen Leistungszuschlag von monatlich 50 DM;
- f) bei vorbildlicher Erfüllung des Arbeitsplanes und bei besonders guten fachlichen Leistungen erhalten die Aspiranten mit dem Ziel der Habilitation auf Antrag des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur und nach Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Ausbildungsjahr an einen Leistungszuschlag von monatlich 75 DM;
- g) planmäßigen Aspiranten mit dem Ziel der Habilitation, die nach Abschluß der Doktoraspirantur unmittelbar die Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation fortsetzen, können, sofern sie als Doktoraspiranten Leistungszuschläge gemäß Buchst. e erhalten haben, diese im 1. Ausbildungsjahr weiter gewährt werden;
- h) Leistungszuschläge gemäß Buchst. e bis g werden auch an außerplanmäßige Aspiranten gezahlt.

§ 26

Die Stipendien für den laufenden Monat werden jeweils zum Monatsende durch die Universität oder Hochschule ausgezahlt, der der Aspirant angehört. Eine Vorauszahlung ist nicht statthaft.

§ 27

Die Auszahlung von Zuschüssen zum Grundstipendium gemäß § 25 Buchst. c und d wird von dem Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur angewiesen, der für die Stipendiengewährung für Aspiranten dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich ist.

§ 28

Bei der Gewährung der Zuschüsse gemäß § 25 Buchst. c und d ist zu beachten:

- a) Sind beide Ehegatten Aspiranten oder Studierende, so werden sie in bezug auf die Festsetzung der Zuschüsse für Verheiratete als ledig betrachtet.

- b) Sofern der Ehegatte des Aspiranten ein monatliches Nettoeinkommen von mindestens 200 DM hat, ist der Kinderzuschuß nicht zu zahlen. Wenn beide Ehegatten Aspiranten oder Studierende sind, wird der Kinderzuschuß nur einmal gezahlt.

§ 29

(1) Leistungszuschläge gemäß § 25 Buchst. e dürfen an höchstens 25% der Doktoraspiranten der jeweiligen Universität oder Hochschule gezahlt werden.

(2) Leistungszuschläge gemäß § 25 Buchst. f dürfen an höchstens 25% der Aspiranten mit dem Ziel der Habilitation der jeweiligen Universität oder Hochschule gezahlt werden.

§ 30

Bei der Gewährung von Leistungszuschlägen gemäß § 25 Buchst. e und f sind wissenschaftliche Aspiranten an Hochschulen bzw. Fakultäten oder Fachrichtungen, die für den Fünfjahrplan von hervorragender Bedeutung sind, besonders zu berücksichtigen. Die Liste der hierfür in Betracht kommenden Hochschulen bzw. Fakultäten oder Fachrichtungen wird vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission herausgegeben.

§ 31

(1) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse und Leistungszuschläge zum Grundstipendium gemäß § 25 Buchst. b bis h nicht mehr gegeben, so kann die Weiterzahlung auch während des Ausbildungsjahres auf Antrag des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt werden.

(2) Bei falschen oder unvollständigen Angaben ist durch den Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur der Ausschluß aus der wissenschaftlichen Aspirantur zu beantragen.

Zu § 19 der Verordnung

VIII.

Krankheit

§ 32

Erkrankt ein wissenschaftlicher Aspirant, so ist bei beitragsfrei Versicherten das Stipendium (Grundstipendium, Zuschüsse und Leistungszuschläge) für die Zeit der Krankheit, jedoch höchstens für 13 Wochen, in voller Höhe weiterzuzahlen. Nach dieser Zeit wird der Aspirant nach den geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung von dieser weiter betreut.

Zu § 21 der Verordnung

IX.

Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur

§ 33

(1) Die Zuwendung zur Beschaffung wissenschaftlicher Literatur geschieht in Form eines Bücherschecks in Höhe eines Grundstipendiums, der zum

Einkauf wissenschaftlicher Literatur in den Buchhandlungen berechtigt, mit denen ein Vertrag abgeschlossen wurde.

(2) Die Ausgabe erfolgt zu einem Drittel des Wertes im September, zu zwei Dritteln im Januar jedes Jahres. Bei Nichteinlösung verfallen das erste Drittel mit dem 1. Dezember und die restlichen Drittel mit dem 31. August jedes Jahres.

(3) Die Bücherschecks werden durch den Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur ausgegeben, der jeweils bis zum 15. August die erforderliche Anzahl vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik anfordert.

(4) Für das Jahr 1951 erfolgt eine besondere Regelung.

X.

Übergangsbestimmungen für das Ausbildungsjahr 1951/52

a) Gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium

§ 34

Im 1. und 2. Ausbildungsjahr nehmen die wissenschaftlichen Aspiranten an den Vorlesungen „Grundlagen des Marxismus-Leninismus“ (2 Wochenstunden) teil. Die Durcharbeitung der Vorlesung geschieht in den Anleitungen für Seminarlehrer (2 Wochenstunden).

§ 35

Im 3. Ausbildungsjahr nehmen die Aspiranten, soweit sie noch nicht über das in der Vorlesung über die „Grundlagen des Marxismus-Leninismus“ vermittelte Wissen verfügen, an dieser Vorlesung gemäß § 34 teil; im anderen Falle können sie wählen zwischen den Vorlesungen „Grundlagen der politischen Ökonomie“ und „Dialektischer und historischer Materialismus“ (je 2 Wochenstunden). Die Durcharbeitung der Vorlesung geschieht in den Anleitungen für Seminarlehrer (2 Wochenstunden).

§ 36

Verantwortlich für die Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums der Aspiranten ist der Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur in Verbindung mit dem Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium.

§ 37

Für die außerplanmäßigen Aspiranten, die nicht am Hochschulort wohnen, ist entsprechend den Anforderungen gemäß §§ 34 und 35 ein Fernstudium durch den Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur in Verbindung mit dem Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium nach den Anweisungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu organisieren.

§ 38

Das Programm für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium der wissenschaftlichen Aspirantur wird im übrigen durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik noch näher festgelegt.

b) Studium der russischen Sprache

§ 39

(1) Das Studium der russischen Sprache ist für alle Aspiranten in besonderen Kursen durchzuführen. Verantwortlich für die Durchführung ist der Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur.

(2) Bis zum Ende des Ausbildungsjahres 1951/52 muß jeder wissenschaftliche Aspirant in der Lage sein, Fachliteratur in russischer Sprache auszuwerten.

§ 40

Diese Kenntnisse sind in einer Prüfung nachzuweisen. Verantwortlich für die Durchführung ist der Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur. Die Ausbildungsanforderungen für das Studium der russischen Sprache werden im einzelnen durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

c) Neuaufstellung der Arbeitspläne

§ 41

Auf Grund der Neueinstufungen aller planmäßigen und außerplanmäßigen Aspiranten in die Ausbildungsjahre sind die individuellen Arbeitspläne neu aufzustellen. Bis zum 31. Januar 1952 sind die neu aufgestellten individuellen Arbeitspläne durch den Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur zu bestätigen.

XI.

Schlußbestimmung

§ 42

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Berichtigung

In der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) muß es im Abschnitt II der Anlage 4 unter Ziffer 12 in der letzten Zeile statt „organischen Düngemitteln“ richtig heißen: „anorganischen Düngemitteln“.

Schriftenreihe der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben vom Amt für Information
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin

**Heft 4: STAATLICHE KONTROLLE UND VOLKS-
KONTROLLE HELFEN DEN FÜNFJAHRPLAN
ERFÜLLEN**

DIN A 5 · 220 Seiten · Broschiert 1,90 DM

Heft 5: VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 1951

DIN A 5 · 120 Seiten · Broschiert 1,40 DM

Heft 6: STAATSHAUSHALTSPLAN 1951

DIN A 5 · 112 Seiten · Broschiert 1,00 DM

Heft 7: RECHENSCHAFTSBERICHT 1950/51

DIN A 5 · 114 Seiten · Broschiert 1,20 DM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**DEUTSCHER ZENTRALVERLAG,
BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17**

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 3. Dezember 1951

Nr. 140

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 51	Zweite Änderung der Anordnung über die ärztliche Leichenschau	1099
23. 11. 51	Preisverordnung Nr. 208 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Kainit	1100
24. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung einer Fahrpreisermäßigung für Schichtarbeiter	1101
26. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Schifffahrt	1101
26. 11. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik	1104
27. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heim-erziehung von Kindern und Jugendlichen	1104
	Berichtigung	1106
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 36	1106

Zweite Änderung*)

der Anordnung über die ärztliche Leichenschau.

Vom 20. November 1951

Die Anordnung vom 9. März 1949 über die ärztliche Leichenschau. (ZVOBl. I S. 267) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 erhält in der Einleitung folgende Fassung:

„(1) Zur Benachrichtigung des Arztes, dem gemäß § 4 die Leichenschau obliegt, ...“

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vornahme der Leichenschau und Ausstellung des Totenscheines ist derjenige Arzt verpflichtet, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorangegangenen Erkrankung behandelt hat, es sei denn, daß er aus triftigen Gründen an der Leichenschau verhindert ist.

(2) Ist ein solcher Arzt nicht vorhanden oder verhindert, so hat auf Verlangen einer im § 3 genannten Person oder der zuständigen Verwaltungsstelle der Volkspolizei

a) die nächstliegende ambulante Behandlungsstelle einen ihrer Ärzte zur Vornahme der Leichenschau und Ausstellung des Totenscheines zu veranlassen,

b) ein in der Nähe wohnender niedergelassener Arzt die Leichenschau vorzunehmen und den Totenschein auszustellen.“

§ 3

Der § 8 Abs. 4 und Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerien für Gesundheitswesen der Länder und die Abteilungen Gesundheitswesen der Kreise können in jedem Fall, in dem dies zur Feststellung der Todesursache erforderlich ist, die Leichenöffnung anordnen.

(5) Zur Vornahme der Leichenöffnung sind ermächtigt der Kreisarzt oder Gerichtsarzt sowie sonstige geeignete vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik oder vom Ministerium für Gesundheitswesen des Landes zur Vornahme von Leichenöffnungen ermächtigte Ärzte befugt. Sie sind zur Vornahme der Leichenöffnung auf Antrag des die Leichenschau vornehmenden Arztes oder auf Grund des Auftrages des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik, des Ministeriums für Gesundheitswesen des Landes oder der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises verpflichtet.“

§ 4

Der § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die in anderen gesetzlichen Bestimmungen oder auf Anweisung des Ministeriums für Gesund-

*) I. Änderung (GBl. 1951 S. 921)

heitswesen der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen Anzeigen von Sterbefällen bleiben unberührt."

§ 5

Der Bestattungsschein gemäß § 9 Abs. 1 der Anordnung vom 9. März 1949 (ZVOBl. I S. 287) und § 4 der Änderung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 921) erhält die aus der Anlage A ersichtliche Fassung.

§ 6

Diese Änderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anlage A

zu § 5 vorstehender Zweiter Änderung

II. vom Standesbeamten auszufüllen

Standesamt: Nr. im Sterbebuch:

(Vom Standesbeamten abzutrennen)

Bestattungsschein

Standesamt den 19....

Der/Die geboren am in

zuletzt wohnhaft in ist am 19....

in Straße Nr. verstorben.

Der Sterbefall ist unter Nr. beurkundet worden.

Die Bestattung*) kann vom an erfolgen.

Der Standesbeamte

(Unterschrift und Dienststempel)

*) Feuerbestattung ist nur zulässig, wenn unseitige kreisärztliche oder gerichtsärztliche Bestätigung ausgestellt ist.

Rückseite des Bestattungsscheines**Kreis- oder gerichtsärztliche Bestätigung**

Die von mir vorgenommene Leichenschau ergab keine Bedenken gegen die Feuerbestattung des unseitig benannten Verstorbenen.

....., den 19....

(Unterschrift des Arztes)

Preisverordnung Nr. 208.**Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Kainit.**

Vom 23. November 1951

§ 1

Für die Lieferungen der Herstellerbetriebe von

1. Kainit, 2. Hederich-Kainit, 3. Sylvinit-Kainit

wird der Verkaufspreis auf

7,70 DM für 100 kg Reinkali (K_2O) frei Waggon Herstellerwerk zuzüglich 0,40 DM je 100 kg Hederich-Kainit (wirkliches Gewicht) als Feinmahlungszuschlag

festgesetzt.

§ 2

Die Abgabepreise des Handels für Kainit je 100 kg Ware (wirkliches Gewicht) lose, in handelsüblicher Qualität, werden wie folgt festgesetzt:

Produkt	Gehaltslage % Nährstoff K_2O	DHZ an		Kleinverteiler an Verbraucher
		Großverteiler	Großverteiler an Kleinverteiler	
			frachtfrei Waggon/Schiff Empfangsstation eingeladenes Gewicht	frei Fuhr längsseits Waggon/Schiff Empfangsstation ausgeladenes Gewicht
		DM	DM	DM
Kainit	12 bis 15	1,60	1,67	2,20*
Hederich-Kainit	12 „ 15	2,00	2,07	2,60
Sylvinit-Kainit	16 „ 20	2,05	2,12	2,65

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft. Die aufgeführten Preise gelten für alle von diesem Zeitpunkt ab vorgenommenen Lieferungen.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen über die Festsetzung der Preise für Kainit, Hederich-Kainit und Sylvinit-Kainit der Preisanordnung Nr. 178 vom 22. Dezember 1948 über die Regelung der Herstellerpreise für Düngemittel, welche zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt sind (PrVOBl. S. 269), und der Preisanordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel — Verteiler- und Verbraucherpreise — (ZVOBl. II S. 147) außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1951

Ministerium der Finanzen
L. V.: Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einführung einer
Fahrpreisermäßigung für Schichtarbeiter.**

Vom 24. November 1951

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 über die Einführung einer Fahrpreisermäßigung für Schichtarbeiter (GBI. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Schichtarbeiterrückfahrkarten erhalten:

- a) Arbeiter und Angestellte, die in Produktions- und Verkehrsbetrieben beschäftigt sind. Voraussetzung dabei ist, daß der Betrieb im ständigen Dreischichtendienst arbeitet, der Berechtigte selbst im Dreischichtendienst beschäftigt ist, der Ruhetag auf einen Werktag fällt;
- b) die Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Familienmitglieder, wenn sie mit dem unter a) Genannten zusammen fahren.

§ 2

Die Karten werden für Verkehrsverbindungen ausgegeben, für die Sonntagsrückfahrkarten eingeführt sind.

§ 3

Die Karten gelten

zur Hinfahrt am Tag vor dem arbeitsfreien Wochentag von 12 Uhr bis zum arbeitsfreien Tag 24 Uhr;

zur Rückfahrt vom Tag vor dem arbeitsfreien Wochentag ab 12 Uhr bis zum Tag nach dem arbeitsfreien Tag 3 Uhr.

Die Rückfahrt muß am Tag nach dem arbeitsfreien Tag um 3 Uhr beendet sein.

§ 4

Die Karten werden nur gegen Vorlage eines Antrages ausgegeben. Vordrucke geben die Fahrkartenausgaben an die Betriebe ab, deren Beschäftigte nach § 1 zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung berechtigt sind.

§ 5

Im Antrag muß der Betrieb bescheinigen,

- a) daß er im laufenden Dreischichtendienst arbeitet,
- b) daß der Antragsteller im Dreischichtendienst beschäftigt ist,
- c) auf welchen Werktag sein Ruhetag fällt,
- d) die Anzahl der mitreisenden Familienangehörigen (Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienmitglieder).

§ 6

Die Karten sind nicht übertragbar.

§ 7

Die tariflichen Bestimmungen werden von der Deutschen Reichsbahn aufgestellt und veröffentlicht.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1951

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

— Wirtschaftszweig Schifffahrt —

Vom 26. November 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBI. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokra-

tischen Republik für die nachstehenden, der Weisungsbefugnis der Generaldirektion Schifffahrt unterstellten Betriebe:

1. Deutsche Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale,
2. Kanalbau Paretz-Niederneuendorf,
3. Wirtschaftsbetrieb Schiffsbergung und Taucherei Stralsund,
4. Werften Frohse, Fürstenwalde, Genthin, Laubegast, Magdeburg, Malz, Rathenow, Rechlin, Tangermünde, Zehdenick

folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Eine Prämienzahlung für Übererfüllung des Produktions-, Transport- oder Reparaturplanes darf

nur dann in Höhe der Tabellensätze erfolgen, wenn die Zusatzpläne im Sinne von § 1 Abs. 2 der Prämienverordnung erfüllt sind.

§ 2

Die Prämien werden je Quartal berechnet und gezahlt. Maßgebend für die Berechnung der Prämien ist die Gegenüberstellung der Sollzahlen des jeweiligen Planes mit dem Quartals-Abrechnungs- oder -Erfüllungsbericht.

§ 3

Bei Nichterfüllung von zwei oder mehr Zusatzplänen entfällt die Prämienzahlung. Wird ein Zusatzplan nicht erfüllt, so ist der errechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

- a) bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität
um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- b) bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung
um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- c) bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung
um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

§ 4

Bei Zahlung nach § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung darf nicht schematisch verfahren werden. Der Leiter des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden Einzel- und Gruppenleistungen unter Herausstellung der Art und Bedeutung dieser Leistungen nur von Fall zu Fall Prämien ausgeschüttet werden. Die Prämien müssen durch ihre Höhe eine wirksame Auszeichnung für die bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erbrachten Leistungen darstellen. Die Zahl der geleisteten Überstunden darf nicht zur Grundlage der Prämienzahlung gemacht werden.

Zu § 2 der Verordnung

§ 5

(1) Die Prämien werden gezahlt auf der Grundlage der

- a) Prämientabelle für die Betriebe der Generaldirektion Schifffahrt (Anlage 1),
- b) Liste der Prämienberechtigten (Anlagen 2 bis 5).

(2) Die Einstufung der Betriebe erfolgt auf Grund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung durch die Generaldirektion Schifffahrt. Sie gilt für das laufende Planjahr. Die Betriebsliste verbleibt bei der Generaldirektion Schifffahrt. Die für den Betrieb gültige Kategorie wird diesem innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung unmittelbar mitgeteilt.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6

(1) Jeder Betrieb erarbeitet im Rahmen der Prämienverordnung einen auf die Eigenheiten des Betriebes abgestimmten Vorschlag für die Beteiligung des Personenkreises an dieser Prämienregelung und für die Einstufung in die Gruppen 1, 2 oder 3. Die Prämientabelle bietet nur Anhaltspunkte für die Eingruppierung. Die namentliche Liste der Beteiligten (Planstellen) ist weitgehendst zu differenzieren, und es sind die genauen Berufsbezeichnungen für die einzelnen Planstellen aufzuführen.

(2) Der nach Abs. 1 aufzustellende Vorschlag ist innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung der Generaldirektion Schifffahrt zur Bestätigung vorzulegen. Verantwortlich für den Vorschlag ist die Betriebsleitung.

Zu § 4 der Verordnung

§ 7

(1) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß dem ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personal die Planziele unter anschaulicher Darstellung des bisherigen Betriebsergebnisses in leicht faßlicher Form bei Beginn des jeweiligen Planzeitraumes zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten diskutiert werden. Nur eine genaue Unterrichtung über die Voraussetzungen einer Prämienzahlung gibt die Gewähr für die Wirksamkeit des beabsichtigten Leistungsanspornes.

(2) Die Betriebe legen eine Übersicht über die Zusatzpläne, deren Erfüllung Voraussetzung für die Prämienzahlung ist, innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung der Generaldirektion Schifffahrt zur Bestätigung vor.

Zu § 5 der Verordnung

§ 8

(1) Termin für die Vorlage der Prämienberechnung ist jeweils der 10. des auf den für die Prämienzahlung gültigen Planzeitraum folgenden Monats. Verantwortlich für die termingemäße Vorlage der Prämienberechnung ist der Leiter der Finanzabteilung des jeweiligen Betriebes (Hauptbuchhalter, Oberbuchhalter).

(2) Die Bestätigung der Prämienbeträge erfolgt durch den Generaldirektor der Generaldirektion Schifffahrt unter Gegenzeichnung des Leiters der zuständigen Fachabteilung und des Leiters der kaufmännischen Abteilung der Generaldirektion Schifffahrt.

Zu § 6 der Verordnung

§ 9

Die Kürzung oder der Entzug der Prämie gemäß § 6 der Verordnung erfolgt durch den Generaldirektor der Generaldirektion Schifffahrt.

Zu § 7 der Verordnung

§ 10

Verantwortlich für die richtige Durchführung der Prämienzahlung im Sinne von § 7 Abs. 1 der Prämienverordnung ist der Generaldirektor der Generaldirektion Schifffahrt.

Zu §§ 10 und 11 der Verordnung

§ 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung und diese Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Oktober 1951 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

(3) Für den in dieser Durchführungsbestimmung genannten Personenkreis tritt die bisherige Prämienregelung gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 26. November 1951

Ministerium für Arbeit
I.V.: Malter
Staatssekretär

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

Anlage 1zu § 5 Abs. 1 Buchst. a vorstehender
Durchführungsbestimmung**Prämientabelle
für die Betriebe der Generaldirektion Schifffahrt
für das Planjahr 1951**

Geltungsbereich	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
Betriebe, die der Weisungsbefugnis der Generaldirektion Schifffahrt unterliegen	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes
1. Gruppe	6,00	5,25	4,50
2. Gruppe	5,25	4,50	3,75
3. Gruppe	4,50	3,75	3,00

Anmerkungen:

- Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist unter Beachtung von § 1 Abs. 9 der Prämienverordnung. Hiernach darf die im Quartal zu zahlende Prämie 150% des Monatsgehaltes des Prämienempfängers nicht übersteigen.
- Wegen des zu den Gruppen 1 bis 3 gehörenden Personenkreises vgl. Listen der Prämienberechtigten (Anlagen 2 bis 5).

Anlage 2zu § 5 Abs. 1 Buchst. b vorstehender
Durchführungsbestimmung**Liste der Prämienberechtigten****Deutsche Schifffahrts-
und Umschlagsbetriebszentrale****Gruppe 1**

- Der I. Direktor und seine Stellvertreter, der Hauptbuchhalter
- Die Geschäftsführer und Hauptbuchhalter der Filialen und Zweigstellen
- Die Betriebsleiter der Häfen Dresden, Riesa, Halle (Saale), Schönebeck, Magdeburg, Fürstenberg (Oder), Königs Wusterhausen

Gruppe 2

- Die Betriebsleiter der Häfen Torgau, Wittenberg, Dessau-Wallwitzhafen, Aken, Schwerin
- Die stellvertretenden Betriebsleiter und Oberbuchhalter der unter Gruppe 1 genannten Häfen
- Abteilungsleiter der Zentrale
- Die Abteilungsleiter der Abteilungen Planung, Schiffsmechanischer Dienst, Häfen, Befrachtung und Einsatzlenkung der Filialen und Zweigstellen

Gruppe 3

- Die Betriebsleiter aller übrigen Häfen
- Die nicht unter Gruppe 2 aufgeführten Abteilungsleiter der Filialen und Zweigstellen
- Die Abteilungsleiter der unter Gruppe 1 genannten Häfen

- Ingenieure oder Techniker der technischen Abteilungen und Meister von Werkstätten
- Selbständige Kahnraum- und Schleppkraft-Disponenten sowie Akquisiteure der Zentrale, Filialen und Zweigstellen
- Die Leiter von Schifffahrts-Nebenstellen

Anlage 3zu § 5 Abs. 1 Buchst. b vorstehender
Durchführungsbestimmung**Liste der Prämienberechtigten****Kanalbau Paretz-Niederneuendorf****Gruppe 1**

- Leiter der Neubauleitung
- Technische und kaufmännische Leiter
- Streckenbauleiter

Gruppe 2

- Losbauführer
- Leitender Vermessungsingenieur
- Hauptbuchhalter
- Maschineningenieur
- Bauingenieure (Betriebsplaner)

Gruppe 3

- Vermessungsingenieure
- Gütekонтроleur
- Investitionsbeauftragter
- Personalleiter
- Selbständiger Arbeitsvorbereiter
- Selbständiger TAN-Bearbeiter
- Meister in Werkstätten

Anlage 4

zu § 5 Abs. 1 Buchst. b vorstehender
Durchführungsbestimmung

Liste der Prämienberechtigten**Wirtschaftsbetrieb**

Schiffsbergung und Taucherei Stralsund

Gruppe 1

Betriebsleiter
Technischer Leiter
Hauptbuchhalter

Gruppe 2

Bergungskapitän
Technischer Ingenieur
Baustellenleiter
Tauchermeister

Gruppe 3

Personalleiter
Selbständiger TAN-Bearbeiter
Plantechniker

Anlage 5

zu § 5 Abs. 1 Buchst. b vorstehender
Durchführungsbestimmung

Liste der Prämienberechtigten**Werften****Gruppe 1**

Betriebsleiter
Technische Leiter
Hauptbuchhalter

Gruppe 2

Oberbuchhalter
Obermeister
Meister

Gruppe 3

Techniker
Selbständige TAN-Bearbeiter
Personalleiter

**Zweite Durchführungsbestimmung^{*)}
zur Verordnung über Herstellung und Herausgabe
von Karten und Plänen in der Deutschen
Demokratischen Republik.**

Vom 26. November 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 31. Mai 1951 über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 538) wird folgendes bestimmt:

§ 1**Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung**

(1) Der Verkauf von Karten und Plänen aller Art, welche nicht den Genehmigungsvermerk des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik tragen, ist untersagt.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Weiterverkauf dieser Karten und Pläne sind schriftlich unter Beifügung von zwei Exemplaren und Angabe des Bestandes bis zum 31. Dezember 1951 bei dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen, einzureichen.

(3) Mit der Genehmigung der eingereichten Karten oder Pläne wird ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zurückgereicht.

§ 2

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 7 der Verordnung vom 31. Mai 1951 über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 538) bestraft.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1951

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

^{*)} I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 539).

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern
und Jugendlichen.**

Vom 27. November 1951

Zur Erreichung des Erziehungszieles der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ist eine systematische und intensive Erziehungsarbeit notwendig. In der Heimerziehung müssen die organisatorischen Voraussetzungen dafür durch eine konsequente Differenzierung der Heime nach ihrer Zweckbestimmung und innerhalb der Zweckbestimmung nach den Gesichtspunkten der Lernarbeit in der Grundschule oder denen der Berufsausbildung geschaffen werden.

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 26. Juli 1951 über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 708) wird zur Durchführung ihrer §§ 1 bis 3 im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1**Differenzierung der Heime**

(1) Für die Differenzierung der im § 1 der Verordnung vom 26. Juli 1951 genannten Heime sind die Ministerien für Volksbildung der Länder verantwortlich. Die Differenzierung der bestehenden Heime muß spätestens bis zum 30. Juni 1952 abgeschlossen sein. Zur Beratung des Ministeriums ist im Landesmaßstab eine Kommission zu schaffen, der auch erfahrene Heimleiter, Lehrer an Heimschulen und Mitarbeiter der Kreisabteilungen für Jugendhilfe/Heimerziehung angehören. Eine gleiche Kommission ist beim Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden.

(2) Die Differenzierung erfolgt nach den im § 1 der Verordnung vom 26. Juli 1951 festgelegten und in den §§ 2 bis 3 dieser Durchführungsbestimmung erläuterten Gesichtspunkten.

(3) Abweichungen von den festgelegten Differenzierungsmerkmalen in Einzelfällen müssen dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 2

Normalkinderheime

(1) Normalkinderheime sind Heime für Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren, in denen anhanglose, milieugefährdete Kinder ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten Aufnahme finden sowie Kinder, deren Beaufsichtigung und Erziehung durch berufliche Tätigkeit, Weiterbildung oder durch Krankheit und andere persönliche Gründe der Erziehungspflichtigen nicht gewährleistet sind.

(2) Die Normalkinderheime werden innerhalb der Zweckbestimmung differenziert nach Heimen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und Heimen für Kinder von 6 bis 14 Jahren. Bei befristetem Aufenthalt von Geschwistern, sofern dieser 6 Monate nicht übersteigt, können Ausnahmen bei der altersmäßigen Differenzierung gemacht werden.

(3) Die Einweisung erfolgt durch die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung des zuständigen Kreises. Bei Fällen nach § 3 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) entscheidet die Abteilung Mutter und Kind des Kreises über die Berechtigung des Antrags (vgl. § 7 der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes, GBl. S. 37 - Berichtigung S. 234). Verlegungen und Entlassungen werden durch die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung des Kreises vorgenommen. Bei Entlassung in Fällen des § 3 des genannten Gesetzes ist die Zustimmung der Abteilung Mutter und Kind des Kreises erforderlich.

§ 3

Spezialkinderheime

(1) Heime für schwererziehbare Kinder:

a) Die Einweisung sowie Verlegung und Entlassung erfolgen im Landesmaßstab durch die Aufnahme- und Beobachtungsheime. Es werden nur solche Kinder aufgenommen, bei denen das Aufnahme- und Beobachtungsheim Erziehungsschwierigkeiten in solchem Maße festgestellt hat, daß die Einweisung in ein Heim für schwererziehbare Kinder erforderlich ist.

Die Einweisung der Kinder erfolgt unabhängig vom Lebensalter nach dem Stand der schulischen Leistungen. Entlassungen und Verlegungen dürfen nur zum Abschluß eines Schuljahrdrittels erfolgen.

b) Die Differenzierung innerhalb der Zweckbestimmung geschieht nach dem Gesichtspunkt der schulischen Arbeit. In jedem Heim und der entsprechenden Schule befinden sich mehrere aufeinanderfolgende Jahrgänge der Grundschule. Bei Versetzung einzelner Kinder in eine höhere Stufe, die im Heim nicht vorhanden ist, erfolgt die Verlegung in das entsprechende andere Heim. Wenn eine größere Anzahl Kinder in eine höhere Stufe, die im Heim nicht vorhanden ist, versetzt wird, kann im Heim diese Stufe neu eingerichtet werden.

(2) Heime für schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Kinder:

a) Die Einweisung sowie Verlegung oder Entlassung erfolgt im Landesmaßstab durch die Aufnahme- und Beobachtungsheime. Es werden nur solche bildungsfähige schwachsinnige

Kinder aufgenommen, die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten. Bildungsfähige schwachsinnige Kinder ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten werden gemäß §§ 6 und 7 der Verordnung vom 5. Oktober 1951 über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln (GBl. S. 915) in die entsprechenden Sonderschulen mit und ohne Internate untergebracht. Bildungsunfähige Kinder sind gemäß § 9 der genannten Verordnung von den Organen des Gesundheitswesens zu übernehmen.

b) Die Differenzierung innerhalb der Zweckbestimmung geschieht sinngemäß nach der in den Heimen für schwererziehbare Kinder (vgl. Abs. 1 Buchst. b).

§ 4

Aufnahme- und Beobachtungsheime

(1) In Aufnahme- und Beobachtungsheimen finden Jugendliche und Kinder Aufnahme, bei denen öffentliche Erziehung (Fürsorgeerziehung oder Strafvollzug) angeordnet oder mit den Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Grundlage vereinbart wurde. Auf der Grundlage eines im Regelfall sechswöchigen Aufenthaltes werden

a) Notwendigkeit der Heimunterbringung,

b) Grad des schulischen Leistungsstandes festgestellt, eine Berufsempfehlung gegeben und der weitere Heimaufenthalt bestimmt.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der zuständigen Kreisabteilung für Jugendhilfe/Heimerziehung. Über die Verlegung oder Entlassung entscheidet das Aufnahme- und Beobachtungsheim selbst.

§ 5

Jugendwerkhöfe

(1) In Jugendwerkhöfen finden erziehungsschwierige und straffällige Jugendliche Aufnahme. Die Einweisung, Verlegung und Entlassung erfolgen im Landesmaßstab durch die Aufnahme- und Beobachtungsheime.

(2) Die Differenzierung innerhalb der Zweckbestimmung geschieht nach den Gesichtspunkten der Berufsausbildung. In jedem Jugendwerkhof müssen 1 bis 2 Lehrwerkstätten vorhanden sein. Ein Austausch der Jugendlichen zwischen den Ländern ist zulässig.

§ 6

Jugendwohnheime

(1) In Jugendwohnheimen finden Aufnahme anhanglose, familiengelöste und milieugefährdete Jugendliche ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten sowie anhanglose Jugendliche, die aus Jugendwerkhöfen entlassen worden sind, soweit nicht die Möglichkeit besteht, sie in Lehrlingswohnheimen der volkseigenen Industrie unterzubringen. Außerdem dienen sie der Nachbetreuung von Jugendlichen, die aus Jugendwerkhöfen entlassen wurden. Die Einweisung erfolgt über diejenige Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung, in deren Kreis sich das Jugendwohnheim befindet.

(2) Eine Differenzierung innerhalb der Zweckbestimmung findet nach den in den Orten gegebenen Arbeitsmöglichkeiten statt.

§ 7

Heime für schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche

(1) In Heimen für schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche finden entwicklungsgehemmte Jugendliche Aufnahme, bei denen durch das Aufnahme- und Beobachtungsheim die Einweisung für notwendig erachtet wird. Verlegungen und Entlassungen werden ebenfalls vom Aufnahme- und Beobachtungsheim verfügt.

(2) Die Differenzierung erfolgt nach den Gesichtspunkten der Berufsausbildung und Beschäftigungsmöglichkeit im Maßstab der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Durchgangsstationen

(1) In Durchgangsstationen finden aufgegriffene Kinder und Jugendliche kurzfristige Aufnahme (im Regelfalle 14 Tage) zur Verhütung der Gefährdung der eigenen Person sowie der Öffentlichkeit.

(2) Kinder und Jugendliche sind möglichst getrennt unterzubringen.

§ 9

Besondere Regelung der Verantwortlichkeit

(1) Von der im § 2 der Verordnung vom 26. Juli 1951 festgelegten Verantwortung des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik sind Lehrlingswohnheime und Lehrkombinate ausgenommen, für deren Einrichtung und Bestätigung das Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich ist. Über die Trägerschaft der persönlichen Kosten der pädagogischen Kräfte erläßt das Staatssekretariat für Berufsausbildung besondere Richtlinien.

(2) Für Heime, deren unmittelbarer Träger das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik ist, bezieht sich die Verantwortung des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik auf die Sicherung des demokratischen Erziehungsziels und die

Anleitung und Aufsicht der pädagogischen Arbeit. Die im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Juli 1951 unter c) bis e) angeführten Aufgaben werden in diesem Falle vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt. Ebenso wird die Besoldung der Erzieherkräfte vom Ministerium für Gesundheitswesen durchgeführt. Die Besoldung der Lehrkräfte erfolgt durch die Ministerien für Volksbildung der Länder.

(3) Unter die im § 2 der Verordnung vom 26. Juli 1951 festgelegte Verantwortung des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik fallen ebenfalls nicht Heime der Freien Deutschen Jugend, Jugendherbergen und Jugendwanderheime.

§ 10

Übertragung der Dienstaufsicht

Die Durchführung der im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Juli 1951 genannten Aufgaben wird im Rahmen der Dienstaufsicht des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik den Ministerien für Volksbildung der Länder und im Rahmen der Dienstaufsicht der Länder den Kreisen übertragen. Ausgenommen davon sind die Ausbildung und die Weiterbildung der Erzieherkräfte.

§ 11

Die Neubestätigung der bereits bestehenden Heime gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Juli 1951 wird durch eine weitere Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1951

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Prof. E. Zaisser
Staatssekretär

Ministerium für Gesundheitswesen

I. V.: Matern
Staatssekretär

Berichtigung

In der Änderung vom 10. Oktober 1951 der Anordnung über die ärztliche Leichenschau (GBl. S. 921) ist im § 6 Abs. 1 die Angabe „des § 2 Abs. 2“ zu ändern in: „des § 2 Abs. 3.“

In der Anlage A (Totenschein) zu § 4 der vorstehend genannten Änderung vom 10. Oktober 1951 muß im Abschnitt I Ziffer 1 Buchst. a die 6. Zeile wie folgt lauten:

„Bei Tod innerhalb der ersten 48 Stunden nach der Geburt Lebensdauer in Stunden:“.

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 36 vom 28. November 1951 enthält:

	Seite
Anordnung vom 15. November 1951 zur Schaffung von Kulturräumen (Bauernstuben) oder Kulturhäusern in den Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik	129
Beschluß vom 17. November 1951 über die Verwendung der Vergütungsmittel im Jahre 1952	129
Anweisung vom 24. November 1951 über die Ausschüttung des Finanzausgleichs am Ende des Jahres 1951	130
Zweite Bekanntmachung vom 2. November 1951 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	131
Berichtigung zur Bekanntmachung vom 5. Oktober 1951 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen	132

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 6. Dezember 1951 | Nr. 141

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neu- regelung des Apothekenwesens	1107
26. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz —	1108

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Neuregelung des Apothekenwesens.

Vom 22. November 1951

Zur endgültigen Regelung der Wertersatzansprüche auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens (ZVOBl. I S. 487) erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgende Durchführungsbestimmung:

§ 1

Verpflichtungen zur Leistung von Wertersatz für die zur Einrichtung und zum Betrieb einer Apotheke übernommenen Vorrichtungen, Gerätschaften und Warenvorräte, die Ländern oder Kreisen auf Grund der Vorschrift des § 12 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens erwachsen sind, werden — insoweit sie nicht bereits beglichen worden sind — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfüllt.

Der als Wertersatz an den Ersatzberechtigten zu leistende Betrag wird auf ein besonderes Sparkonto des Ersatzberechtigten bei einer Sparkasse der Deutschen Demokratischen Republik oder des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin überwiesen.

§ 2

(1) Als Wertersatz darf höchstens derjenige Betrag gewährt werden, der sich bei Zugrundelegung der Bewertungsvorschriften für die volkseigene Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBI. S. 32) im Zeitpunkt der Übernahme der Gegenstände ergibt. Der sogenannte Geschäfts- oder Firmenwert darf in den Wertersatz nicht einbezogen werden.

(2) Die nach § 12 der Verordnung vom 22. Juni 1949 vereinbarten, als Wertersatz festgesetzten Vergütungen sind durch die für die Übernahme der Vorrichtungen, Gerätschaften und Warenvorräte zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung unter Beachtung der Höchstbegrenzung gemäß Abs. 1 proto-

kollarisch festzulegen. Diese Protokolle sind, mit der preisamtlichen Genehmigung versehen, in doppelter Ausfertigung über das Ministerium für Gesundheitswesen des Landes dem Finanzministerium des Landes vorzulegen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Ersatzberechtigten zuzustellen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium des Landes hat auf Grund der übersandten Protokolle oder Schiedssprüche eine Liste zu fertigen, aus der Name und Anschrift der einzelnen Ersatzberechtigten sowie die Höhe der Vergütungen hervorgehen. Eine Ausfertigung dieser Liste ist der Finanzabteilung jedes Kreises zuzustellen.

(2) Die den Finanzabteilungen übersandten Listen sind bei diesen zur Einsichtnahme für die im § 4 angegebenen Gläubiger für die Zeitdauer von 3 Wochen auszulegen; das Finanzministerium des Landes kann den Gläubigern auch eine Einsichtnahme in die Originalliste gestatten. Der Beginn der Auslegung ist durch das Finanzministerium des Landes im Veröffentlichungsorgan der Landesregierung bekanntzumachen.

§ 4

Steuerforderungen, Ansprüche auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie ähnliche öffentlich-rechtliche Ansprüche, Ansprüche der volkseigenen Banken und der übrigen Rechtsträger aus dem Bereich der volkseigenen Wirtschaft (Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe, GBI. S. 32), die gegen den Ersatzberechtigten geltend gemacht werden, sind von der zur Geltendmachung solcher Forderungen oder Ansprüche zuständigen Stelle innerhalb 4 Wochen nach Bekanntmachung der listenmäßigen Auslegung gemäß § 3 bei dem Finanzministerium des Landes anzumelden.

§ 5

Von der als Wertersatz festgesetzten Vergütung sind die auf Grund der Anweisungen Nr. 8 und Nr. 11 des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli und 10. Oktober 1950 bereits erfolgten Zahlungen sowie alle sonstigen Zahlungen, die als Wertersatz bewirkt worden sind, abzusetzen.

*) I. Durchführungsbestimmung (ZVOBl. I 1949 S. 707).

§ 6

(1) Der Ersatzberechtigte kann innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der im § 4 festgesetzten Anmeldefrist beim Finanzministerium des Landes Auskunft über die in seinem Fall angemeldeten Forderungen und Ansprüche einholen. Gegenüber Forderungen, die für den Fall des Rechtsstreites der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegen, kann er innerhalb der gleichen Frist Einwendungen hinsichtlich des Rechtsgrundes oder der Höhe dieser Forderungen schriftlich erheben.

(2) Der Ersatzberechtigte ist im Wege der Zustellung von Beginn der Frist nach Abs. 1 durch das Finanzministerium des Landes mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, etwaige Einwendungen nach Abs. 1 innerhalb dieser Frist geltend zu machen.

§ 7

(1) Das Finanzministerium des Landes hat die auf Forderungen und Ansprüche gemäß § 4 entfallenden Beträge an die Empfangsberechtigten abzuführen, sobald die Frist für Einwendungen des Ersatzberechtigten (§ 6 Abs. 1) verstrichen ist.

(2) Forderungsbeträge, gegen die der Ersatzberechtigte gemäß § 6 Einwendungen erhoben hat, sind bei dem für den Ersatzberechtigten zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

(3) Die vorrangige Befriedigung der Ansprüche aus § 4 wird durch Pfändung und Abtretungen der Vergütungsforderung nicht berührt.

(4) Die Vergütung ist nach Abzug der in den Abs. 1 und 2 sowie im § 5 genannten Beträge durch das Finanzministerium des Landes an den Ersatzberechtigten gemäß § 1 zu überweisen. Dabei ist ihm gleichzeitig ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus dem die nach Vorstehendem abgesetzten Kürzungsbeträge hervorgehen müssen.

(5) Hat der Ersatzberechtigte seinen ständigen Wohnsitz nicht innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin, so sind für die Überweisung die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) maßgebend. In diesem Fall ist eine Überweisung an einen Beauftragten des Ersatzberechtigten nicht zulässig.

§ 8

Reicht die unter Berücksichtigung von § 5 zu zahlende Vergütung nicht aus, um alle nach § 4 angemeldeten Forderungen und Ansprüche zu erfüllen, so sind diese in folgender Reihenfolge zu befriedigen:

1. Steuerforderungen,
2. Ansprüche auf Sozialversicherungsbeiträge,
3. Forderungen der volkseigenen Banken und sonstigen Rechtsträger der volkseigenen Wirtschaft.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften. — Giftgesetz —

Vom 26. November 1951

Auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 977) wird bestimmt:

Gifte und Verzeichnis der Gifte

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

(1) Andere Gifte im Sinne des § 1 Satz 2 des Gesetzes sind solche Stoffe, die von Fall zu Fall vom Ministerium für Gesundheitswesen in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik in Durchführungsbestimmungen besonders benannt werden. Soweit die Benennung der anderen Gifte noch nicht erfolgt ist, ist der Verkehr mit diesen zugelassen.

(2) Gesundheitsschädliche Stoffe, die vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik nicht als „Gifte“ erklärt sind, fallen nicht unter das Gesetz.

(3) Stoffe, die neu entwickelt wurden und für gewerbliche Zwecke Verwendung finden oder in den Handel gebracht werden sollen und bei denen zweifelhaft ist, ob sie als „Gifte“ zu bezeichnen sind, müssen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zur Begutachtung vorgelegt werden.

Erlaubnis zum Verkehr mit Giften

Zu den §§ 3 und 4 des Gesetzes

§ 2

(1) Neu zu eröffnende Betriebe, die nach den Bestimmungen des Giftgesetzes zum Verkehr mit Giften einer besonderen Erlaubnis bedürfen, haben einen Antrag auf Erlaubnis zum Verkehr mit Giften bei der örtlich zuständigen Volkspolizeidienststelle und einen Antrag auf Gewerbe genehmigung bei der örtlich zuständigen Gewerbebestelle einzureichen.

(2) Für die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes sind die örtlichen Volkspolizeidienststellen zuständig.

(3) Die Anträge auf Erlaubnis nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes sind bis zum 31. Januar 1952 bei der örtlich zuständigen Volkspolizeidienststelle einzureichen.

Zu den §§ 3 und 4 des Gesetzes

§ 3

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der chemischen Industrie, die in der amtlichen Liste des Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden der Deutschen Demokratischen Republik verzeichnet sind, bedürfen einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes nicht.

(2) Das Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, vor Aufnahme der Betriebe in die Liste das Vorhandensein der fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen nach § 4 des Gesetzes zu prüfen.

§ 4

(1) In die Betriebe, die zum Verkehr mit Giften zugelassen sind, dürfen Personen, die mit Giften der Abteilung 1 umgehen sollen, nur eingestellt oder versetzt werden, wenn sie ein polizeiliches Führungs-

zeugnis beibringen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen die Betriebe, die im § 3 Abs. 4 des Gesetzes genannt sind.

(2) Auf dem polizeilichen Führungszeugnis muß ein besonderer Vermerk angebracht sein, daß gegen die Einstellung in einen zum Verkehr mit Giften zugelassenen Betrieb keine Bedenken bestehen.

(3) Von den bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung in den Betrieben beschäftigten Personen, die mit Giften der Abteilung 1 umgehen, sind auf Anforderung der örtlich zuständigen Volkspolizeidienststelle namentliche Aufstellungen zur Überprüfung einzureichen.

§ 5

Das Ministerium für Gesundheitswesen und das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien richten je nach Bedarf im Rahmen der Volkshochschulen Kurse zur Ablegung der Giftprüfungen ein.

Überwachung

Zu den §§ 5 und 6 des Gesetzes

§ 6

Für die betriebliche Ausrüstung und Überwachung sowie die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen sind die Arbeitsschutzbestimmungen und die bei der Erteilung der Erlaubnis gemachten Auflagen maßgebend. In der chemischen Industrie ist die weitestgehende Ausschließung einer mißbräuchlichen Verwendung von Giften und Gefährdung der Beschäftigten und der Bevölkerung im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes dann als erfüllt zu betrachten, wenn die in dieser Durchführungsbestimmung zu den §§ 7 bis 16 des Gesetzes festgelegten Erfordernisse eingehalten werden.

§ 7

(1) Bei der Entnahme von Proben nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes sind die Reste des Giftes, sofern der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, sicherzustellen und zu versiegeln.

(2) In den Fällen, wo Gifte zu Prüfungszwecken entnommen werden und der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht besteht, muß eine Probe versiegelt im Betrieb verbleiben.

§ 8

(1) Der Versand von Giften durch die Post wird in sinngemäßer Anwendung des § 5 der Postordnung vom 30. Januar 1929 (RGBl. I S. 33) nur bedingt zugelassen.

(2) Gifte der Abteilung 2 dürfen nur als Pakete, Päckchen oder verschlossene Briefe — also in verschlossenen Sendungen —, nicht aber als Warenprobe usw. — also in offenen Sendungen — versandt werden. Bei Versendung in Paketen sind diese als unversiegelte Wertpakete, bei Versendung in Päckchen oder Briefen als Einschreibesendungen aufzugeben.

(3) Gifte der Abteilung 1 sowie die dem Gesetz vom 10. Dezember 1929 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln — Opiumgesetz — (RGBl. I S. 215) unterstehenden Stoffe und Zubereitungen werden zur Postbeförderung nur als versiegelte Wertsendungen mit einer Wertangabe über 1000 DM zugelassen.

(4) Briefe mit Giftinhalt dürfen nicht durch Briefkasten aufgeliefert werden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Beförderung von Arzneimitteln, mit Ausnahme der dem Gesetz vom 10. Dezember 1929 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln — Opiumgesetz — (RGBl. I S. 215) unterstehenden Stoffe und Zubereitungen (vgl. Abs. 3).

(6) Gifte dürfen nur angenommen werden, wenn die Behältnisse so stark sind, daß keine Beschädigung durch Druck oder Stoß zu befürchten ist. Die Gefäße mit flüssigem Gift müssen in festen, ausgefüllten Behältern so verpackt sein, daß bei Bruch die Flüssigkeit durch die Watte usw. vollständig aufgesaugt wird.

(7) Gifte werden von der Postbeförderung ausgeschlossen, wenn deren Beförderung eine Gefahr für die Postbediensteten oder die Postsendungen bildet. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 4 der Postordnung vom 30. Januar 1929 (RGBl. I S. 33).

Aufbewahrung der Gifte

Zu § 7 des Gesetzes

§ 9

Gifte, die sich in der Produktion der chemischen Industrie im regelmäßigen Betrieb sowie in den Standgefäßen der Produktionsbetriebe und in Laboratorien befinden, gelten nicht als Vorräte im Sinne des § 7 des Gesetzes.

§ 10

In den Handelsbetrieben müssen die zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behältnisse mit einer Füllung ausgelegt sein, um ein Verstäuben von giftigen Farben auszuschließen.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 11

(1) Die Kennzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes gilt im innerbetrieblichen Verkehr in der chemischen Industrie nur für Gifte der Abteilung 1.

(2) Bei Giften der Abteilungen 2 und 3 ist eine einfache Beschriftung mit den in der Anlage I zum Gesetz aufgeführten Bezeichnungen ausreichend.

Zu den §§ 9 bis 11 des Gesetzes

§ 12

(1) Die §§ 9 und 10 Abs. 1 des Gesetzes finden Anwendung auf die Vorratslager (Magazine), von denen aus die Versorgung der werkseigenen Betriebe und Laboratorien erfolgt.

(2) Beschränkte Mengen und Zubereitungen von Giften der Abteilung 1, die laufend benötigt werden, dürfen sich in Laboratorien u. dgl. unverschlossen auf den Arbeitsplätzen befinden, soweit die Räume nach der Arbeitszeit verschlossen sind oder unter Aufsicht stehen.

§ 13

Der § 10 Abs. 2 und 3 und § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes finden keine Anwendung auf Gifte, die sich in der Produktion der chemischen Industrie im regelmäßigen Betrieb befinden.

§ 14

Der im § 10 Abs. 4 des Gesetzes aufgeführte Phosphor und die mehr als 2% Phosphor enthaltenden Zubereitungen sind ebenfalls unter Verschluss aufzubewahren.

Abgabe und Erwerb von Giften**Zu § 12 des Gesetzes****§ 15**

Unter „Abgabe“ im Sinne des Gesetzes ist nicht die Ausgabe oder Weitergabe an einen anderen Betrieb oder Betriebsteil des gleichen Unternehmens zu verstehen.

§ 16

(1) Die in den herstellenden, verarbeitenden und bearbeitenden Betrieben, von den Betrieben, bei denen Gifte im Produktionsprozeß anfallen, und vom Großhandel geführten Betriebsabrechnungshefte oder -karteien gelten als rechtsgültige Giftbücher im Sinne des § 12 des Gesetzes, wenn sie den Bestand und die Veränderungen desselben sowie den Empfänger klar erkennen lassen.

(2) Die Betriebsabrechnungshefte und -karteien sind nach der letzten Eintragung 3 Jahre lang aufzubewahren.

(3) Der § 15 Abs. 3 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 17

Die Giftbücher brauchen nicht geführt zu werden bei Giften und Zubereitungen der Abteilung 3 der Anlage I zum Gesetz.

Zu § 13 des Gesetzes**§ 18**

Die monatliche Kontrolle kann auch durch Beauftragte der Betriebsleiter erfolgen, sofern sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes erfüllen.

Zu § 14 des Gesetzes**§ 19**

Von den Betriebsleitern und den Beauftragten sind nur diejenigen Fehlbestände zu melden, die nicht durch betriebliche Produktionsvorgänge bedingt sind.

Zu § 15 des Gesetzes**§ 20**

(1) Bei der Abgabe von Giften ohne Erlaubnis-schein muß sich der Abgebende davon überzeugen, daß der Erwerber im Besitz einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes ist oder nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmung hierzu keiner Erlaubnis bedarf.

(2) Der Empfang von Giften ist zu bescheinigen.

(3) Als Empfangsbescheinigungen gelten auch Duplikate von Auflieferungsbescheinigungen bei Versand irgendwelcher Art.

Zu § 16 des Gesetzes**§ 21**

Der § 16 des Gesetzes gilt nicht, wenn die Jugendlichen zur beruflichen Weiterbildung unter Aufsicht mit Giften umgehen.

Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel**Zu den §§ 19 bis 22 des Gesetzes****§ 22**

Diejenigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die vor Inkrafttreten des Giftgesetzes bereits im Verkehr waren, können bis zum 31. Dezember 1952 vertrieben werden.

§ 23

(1) Auf der Vorderseite der Abgabebehältnisse für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel müssen in den nach § 8 Abs. I des Gesetzes vorgeschriebenen Farben angegeben sein:

a) der Name des Mittels und der des Herstellers,

b) bei Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I das Totenkopfsymbol und das Wort „Gift“,

c) bei Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Abteilung 3 das Wort „Vorsicht“,

d) die Angabe des Inhalts, aus der die Art des Giftes eindeutig ersichtlich ist (z. B. Arsenzubereitung, Nikotinzubereitung oder Kalkarsenstäubemittel),

e) Vorschriften über die Aufbewahrung.

(2) Darüber hinaus dürfen Farben auf den Abgabebehältnissen nur als einfarbige Streifen zur Kennzeichnung verschiedener Erzeugnisse derselben Firma verwandt werden.

(3) Bilder und sonstige Darstellungen dürfen auf den Abgabebehältnissen nicht angebracht sein.

(4) Bleihaltige Pflanzenschutzmittel müssen an auffälliger Stelle den deutlich erkennbaren Hinweis tragen, daß ihre Verwendung im Weinbau verboten ist. Bei leicht entzündbaren Stoffen müssen die Abgabebehältnisse an auffälliger Stelle das Wort „Feuergefährlich“ tragen. Ferner sind auf den Abgabebehältnissen Hinweise anzubringen, wenn sich durch die Anwendung des Mittels eine Gefährdung der Bienen ergibt (vgl. Verordnung vom 15. November 1951 zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1060).

§ 24

(1) Das Wort „Gift“ und das Totenkopfsymbol oder das Wort „Vorsicht“ müssen sich auf dem Verschluss oder auf der Oberseite und einer anderen auffälligen Stelle des Abgabebehältnisses befinden und dürfen von Fabrikmarken weder unmittelbar bekleidet noch umgeben sein.

(2) Die Worte „Gift“ und „Vorsicht“ müssen mindestens halb so große Buchstaben wie der Name des Mittels, das Totenkopfsymbol mindestens die gleiche Größe wie die Buchstaben des Namens aufweisen. Die Mindestgröße für die Buchstaben der Worte „Gift“ und „Vorsicht“ ist 5 mm, für das Totenkopfsymbol 10 mm.

§ 25

(1) Folgende giftige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel müssen, sofern sie nicht von Natur eine ausgesprochene dunkle Eigenfarbe besitzen, deutlich gefärbt sein, und zwar sollen

a) arsenhaltige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel = grün,

b) quecksilberhaltige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel = blau oder rot,

c) fluorhaltige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel = blau oder violett

gefärbt sein.

(2) Giftgetreide, das zur Schädlingsbekämpfung verwandt werden soll, darf nur in dauerhaft dunkelrot gefärbtem Zustand vertrieben werden.

(3) Saatbeizmittel müssen einen Farbstoff (ausgenommen weiß) enthalten, der das gebeizte Getreide kennzeichnet.

§ 26

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik kann von der Bestimmung des § 22 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Ausnahmen zulassen.

§ 27

(1) Thalliumhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen in 100 Gewichtsteilen höchstens 3 Gewichtsteile lösliche Thalliumsalze enthalten und müssen außer Giftgetreide mit mindestens einem Hundertteil wasserlöslichem blauem Farbstoff vermischt sein.

(2) Strychninhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, das in 100 Gewichtsteilen höchstens 0,5 Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, vertrieben werden.

Apotheken, Anstalten, Institute

Zu § 24 des Gesetzes

§ 28

Forschungs- und Lehrinstitute sind den gleichen Bestimmungen wie die chemische Industrie unterworfen.

Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung tritt die Anlage I des Gesetzes außer Kraft und wird durch das in der Anlage dieser Durchführungs-

bestimmung aufgeführte Verzeichnis als Anlage I des Gesetzes ersetzt.

(2) Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes dürfen die mit (+) gekennzeichneten Gifte von Herstellerbetrieben und Großhandlungen an Einzelhandelsgeschäfte, ausgenommen Apotheken, nicht geliefert werden. Einzelhandelsgeschäfte, ausgenommen Apotheken, dürfen diese Gifte nicht vorrätig halten, bearbeiten, verarbeiten oder sonstwie in den Verkehr bringen, auch wenn ihnen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes die Erlaubnis zum Verkehr mit Giften erteilt ist.

§ 30

Die Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen finden auf Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte nur dann Anwendung, wenn die Verwendung oder Abgabe von Giften für andere als Heilzwecke erfolgt.

§ 31

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1951

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle

Minister

Anlage I

zum Gesetz vom 6. September 1950
über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)

Verzeichnis der Gifte*)

Abteilung 1

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| + Adrenalin | + Erythrophlein |
| + Akonitin | + Homatropin |
| + Arekolin | + Hyoszyamin |
| Arsen und dessen Verbindungen | + Kantharidin |
| + Atropin und dessen Verbindungen | + Kolchizin |
| + Benzaldehydzyanhydrin | + Koniin |
| Blausäure | + Kurare |
| Bruzin | + Kurare-Alkaloide |
| + Digitalin | + Lobelin |
| + Digitoxin | Nikotin |
| + Emetin | + Nitroglyzerin |

Phosphor (auch roter, sofern er weiß enthält) sowie Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen, z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink

Phosphorsäureester mit insektizider Wirkung

- + Physostigmin
- + Pikrotoxin
- + Quecksilberverbindungen, ausgenommen Quecksilbersulfid (Zinnober)
- + Skopolamin
- + Strophanthin
- Strychnin
- + Veratrin

Den Vorschriften für Gifte der Abteilung 1 unterliegen auch die Salze der Gifte der Abteilung 1 sowie die Zubereitungen der Gifte und ihrer Salze. Ausgenommen sind diejenigen Salze und Zubereitungen der Gifte der Abteilung 1, die in den Abteilungen 2 und 3 aufgeführt sind.

Abteilung 2

A

Alle dem Gesetz vom 10. Dezember 1929 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln — Opiumgesetz — (RGBl. I S. 215) unterliegenden Stoffe.

*) Alle mit + gekennzeichneten Gifte dürfen von Herstellerbetrieben und Großhandlungen an Einzelhandelsgeschäfte, ausgenommen Apotheken, nicht geliefert werden.

Noch: Anlage I**B**

Anorganische und organische Gifte

- + Adrenalinsalzlösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 1 Gewichtsteil Adrenalin enthalten
- + Agarizin und dessen Salze
- + Amylenhydrat
- + Amylnitrit
- + Apomorphin und dessen Salze
- + Azetanilid (Antifebrin)
- + Barbitursäure-Abkömmlinge und deren Salze
- + Blausäurehaltige Zubereitungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 2 Gewichtsteile freie oder gebundene Blausäure enthalten
- Brom
- + Bromäthyl
- + Bromoform
- + Chloralhydrat
- Chloroform
- + Elaterin
- Fluorwasserstoff (Flußsäure)
- + Gelsemin und dessen Salze
- + Hydrastin und dessen Salze
- + Hydrastinin und dessen Salze
- Kieselfluorwasserstoff (Kieselflußsäure) und dessen Salze
- + Konvallamarin
- + Konvallarin
- + Krotonöl
- + Narkotin und dessen Salze
- + Narzein und dessen Salze
- Nitrobenzol
- + Papaverin und dessen Salze
- + Paraaldehyd
- + Pelletierin und dessen Salze
- Phosphorsäureester-Zubereitungen mit insektizider Wirkung, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 4 Gewichtsteile Wirkstoff enthalten
- Phosphorzubereitungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 2 Gewichtsteile Phosphor enthalten
- + Pilokarpin und dessen Salze
- + Santonin
- + Schlangengift
- + Spartein und dessen Salze
- Strychninhaltiges Getreide
- + Sulfonal und dessen Abkömmlinge
- + Thalliumsalze
- + Thiosemikarbozone
- Uranverbindungen
- + Urethan
- + Wurmsamenöl
- + Yohimbin und dessen Salze

C

Drogen

- + Adonisröschenkraut (*Adonis vernalis*)
- + Bilsenkraut, -samen (*Hyoscyamus niger*)
- + Brechnüsse (Krähenaugen) (*Strychnos nux vomica*)
- Eisenhutknolle (*Aconitum napellus*)
- + Fingerhutblätter (*Digitalis purpurea et lanata*)
- + Gelsemiumwurzelstock (*Gelsemium sempervirens*)
- + Gifflattichkraut, -saft (*Lactuca virosa*)
- + Giftsumach (*Rhus toxicodendron*)
- + Gottesgnadenkraut (*Gratiola officinalis*)
- Gummigutt (*Garcinia hanburi*)
- + Ignatiusbohnen (*Strychnos ignatii*)
- + Jalapenknollen, -harz (*Exogonium purga*)
- + Kalabarbohnen (*Physostigma venenosum*)
- Kokkelskörner (*Anamirta cocculus*)
- Kotorinde (*Noctandra coto*)
- Meerzwiebel (*Urginea maritima*)
- + Nieswurzel, grün und schwarz (*Helleborus viridis et niger*)

Noch: Anlage I

- + Nieswurzel, weiße und amerikanische (*Veratrum spec.*)
Sabadillsamen (*Schoenocaulon officinale*)
- + Sadebaumspitzen (*Juniperus sabina*)
- + Schierlingkraut, -früchte (*Conium maculatum*)
- + Skammonawurzel, mexikanische (*Ipemoca orizabensis*)
- + Spanische Fliegen (*Lytta vesicatoria*)
- + Stechapfelblätter, -samen (*Datura stramonium*)
- + Strophanthussamen (*Strophanthus spec.*)
- + Tollkirschenblätter, -wurzel (*Atropa belladonna*)
- + Wasserschierlingwurzelstock (*Cicuta virosa*)
- + Yohimberinde (*Pausinystalia yohimbe*)
- + Zeitlosenknollen, -samen (*Colchicum autumnale*)

Den Vorschriften für Gifte der Abteilung 2 unterliegen auch die Zubereitungen der Gifte der Abteilung 2.

Den Vorschriften für Gifte der Abteilung 2 unterliegen nicht diejenigen Zubereitungen der Abteilung 2, die in Abteilung 3 aufgeführt sind.

Abteilung 3AAnorganische und organische Gifte

- Ameisensäure, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 50 Gewichtsteile wasserfreie Ameisensäure enthält
- Ammoniaklösungen, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Ammoniak enthalten
- Amylalkohol
- Anilin
- Antimonverbindungen
- Bariumverbindungen außer Schwerspat (Schwefelsaures Barium)
- + Bienengift
- + Bittermandelwasser
- Bleiverbindungen
- Bromwasserstoffsäure, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Bromwasserstoff enthält
- Chinolin
- Chloressigsäuren
- Chlorsäure und deren Salze
- Chromsäure und deren Salze
- Dichlor-diphenyl-trichlormethylmethan (DDT) und dessen Zubereitungen, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Wirkstoff enthalten
- Essigsäure, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 80 Gewichtsteile wasserfreie Essigsäure enthält
- Farben, welche Antimon, Barium, Blei, Chrom, Gummigutt, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink, Zinn enthalten, mit Ausnahme von Schwerspat (Schwefelsaures Barium) und Chromoxyd, Schwefelkadmium, Schwefelselenkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn, Zinkoxyd und Zinnoxid sowie von Kupfer, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben
- Ferri- und Ferrozyanwasserstoffsäure Salze, lösliche
- Formaldehyd und dessen Zubereitungen, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Formaldehyd enthalten
- Goldverbindungen
- Hexachlorzyclohexan (HCH) und dessen Zubereitungen, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Wirkstoff enthalten
- Jod
- Kadmiumverbindungen außer Schwefelkadmium und Schwefelselenkadmium
- Kalilauge, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthält
- Kalium
- Kaliumhydroxyd
- + Kirschlorbeerwasser
- + Koffein
- + Kotarnin und dessen Salze
- Kresole und deren Zubereitungen, soweit letztere in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile der Kresole enthalten
- Kupferverbindungen
- Methylalkohol
- Milchsäure, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 80 Gewichtsteile Gesamtmilchsäure enthält

Noch: Anlage I

- Natrium
Natriumhydroxyd
Natronlauge, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthält
Oxalsäure und deren Salze
Paraphenylendiamin, soweit es nicht Bestandteil einer handelsüblichen Packung für photographische Zwecke ist
- + Phenazetin
Phenol und technische Gemische, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Phenole enthalten
Phosphorlösung, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 0,5 Gewichtsteile Phosphor enthält
Phosphorsäure, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 50 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthält
Phosphorsäureester-Zubereitungen mit insektizider Wirkung, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 4 Gewichtsteile Wirkstoff enthalten
Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 7 Gewichtsteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ und mit einer Belehrung gemäß § 22 Abs. 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen
- Pikrinsäure
- + Podophyllin
Pyridin und dessen Salze
- + Quecksilber-I-Chlorid (Kalomel)
Salpetersäure, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthält.
Salpetrigsaure Salze (Nitrite)
Salzsäure, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthält.
Schwefelkohlenstoff
Schwefelsäure, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthält.
Silbersalze mit Ausnahme von Chlor-, Brom- und Jodsilber
Strontiumverbindungen
Tabakextrakt und Nikotinzubereitungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 4 Gewichtsteile Nikotin enthalten
- + Theobromin
+ Theophyllin
+ Trichlorisobutylalkohol
Zinksalze außer Zinkkarbonat und Schwefelzink
Zinnsalze außer Schwefelzinn
Zubereitungen von Giften der Abteilung 1, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 0,1 Gewichtsteil der Gifte enthalten und Zubereitungen von Giften der Abteilung 2, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile der Gifte enthalten

B**Drogen**

- + Brechwurzel (*Uragoga ipecacuanha*)
Derriswurzel (*Derris spec.*)
+ Ephedrakraut (*Ephedra spec.*)
+ Gelbwurzel, kanadische (*Hydrastis canadensis*)
Koloquinthen (*Citrullus colocynthis*)
+ Lebensbaumspitzen (*Thuja occidentalis*)
+ Lobelienkraut (*Lobelia inflata*)
+ Mutterkorn (*Claviceps purpurea*)
Seidelbast (*Daphne mezereum*)
Stephanskörner (*Delphinium staphisagria*)
+ Wurmfarne Wurzelstock (*Dryopteris filix mas*)

Den Vorschriften für Gifte der Abteilung 3 unterliegen auch die Zubereitungen der Drogen der Abteilung 3.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 8. Dezember 1951

Nr. 142

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 51	Verordnung über den Direktorfonds 1951	1115
29. 11. 51	Verordnung über die Gewährung von Prämien an „Verdiente Ärzte des Volkes“	1116
29. 11. 51	Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan (Industrieproduktion für das Jahr 1951) — Zusätzliche Aufgaben für das IV. Quartal 1951	1116
29. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds 1951	1117
30. 11. 51	Anordnung über die Schaffung von zusätzlicher Unterkunft für Schweine	1117

Verordnung über den Direktorfonds 1951.

Vom 4. Oktober 1951

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 13. April 1951 über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 283) wird folgendes bestimmt:

§ 1

In der volkseigenen Wirtschaft können ab 1. Juli 1951 Zuweisungen zum Direktorfonds erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) in der volkseigenen Industrie der Produktionsplan und der Selbstkostensenkungsplan des Betriebes,
- b) im volkseigenen Verkehr der Leistungsplan und der Selbstkostensenkungsplan des Betriebes,
- c) im volkseigenen Handel der Umsatzplan und der Selbstkostensenkungsplan des Betriebes,
- d) in den volkseigenen Gütern der Produktionsplan und der Selbstkostensenkungsplan des Betriebes,
- e) in den Maschinenausleihstationen (MAS) der Produktions- oder der Leistungsplan und der Selbstkostensenkungsplan des Betriebes,
- f) in der örtlichen Industrie und in den Dienstleistungs- und Versorgungsbetrieben der Kreise und Gemeinden und der sonstigen volkseigenen Wirtschaft der Produktionsplan oder der Leistungsplan oder der Umsatzplan und der Selbstkostensenkungsplan des Betriebes. *

§ 2

In Aufbaubetrieben und in Betrieben, in denen der Produktionsplan und der Plan der Selbstkostensenkung auf Grund von Schwierigkeiten, die nicht durch den Betrieb vertreten werden können, nicht erfüllt werden konnten, können Zuweisungen zum Direktorfonds erfolgen. Die Betriebe können in solchen Fällen begründete Anträge an den zuständigen Fachminister stellen, der berechtigt ist, im Ein-

vernehmen mit dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik Entscheidungen zu treffen.

§ 3

Im übrigen gilt für die Bildung, Zuweisung und Verwendung des Direktorfonds 1951 die Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Direktorfonds 1950 — (GBl. S. 1099), sofern im Nachstehenden nichts anderes verordnet wird.

§ 4

Für die Zuweisungen zum Direktorfonds aus der Bruttolohn- und Gehaltssumme gelten die in den Kollektivverträgen, Tarifverträgen und Einzelverträgen vereinbarten Löhne oder Gehälter, nicht aber Prämien auf Grund dieser Verordnung und anderer bestehender gesetzlicher Bestimmungen.

§ 5

Für die örtliche Industrie und die Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe der Gemeinden und Kreise gelten die Bestimmungen der vorgenannten Siebzehnten Durchführungsbestimmung über die Betriebe der damaligen KWU sinngemäß.

§ 6

Die Buchung der gebildeten und verwendeten Beträge des Direktorfonds richten sich nach der Buchungsanweisung Nr. 12 (Sonderheft 7 der Schriftenreihe der „Deutschen Finanzwirtschaft“).

§ 7

Der Nachweis über die überplanmäßige Selbstkostensenkung in den Industriebetrieben ist auf dem Formblatt J 5 des Kontrollberichts zu führen.

§ 8

Volkseigene Betriebe, die überplanmäßig eigene Umlaufmittel an den Staatshaushalt abführen, erhalten 20% der eingesparten eigenen Umlaufmittel für den Direktorfonds. Diese Zuweisung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt erfüllt und alle übrigen Zahlungsverpflichtungen der Betriebe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt sind.

§ 9

Der auf Grund der Bilanzen zum 30. Juni 1951 gebildete Direktorfonds kann von den Betrieben in voller Höhe verwendet werden. Die Zuweisungen zum Direktorfonds ab 1. Juli 1951 können im Laufe des Jahres in Höhe von 80% verwendet werden.

§ 10

Für den Direktorfonds sind bei der Deutschen Notenbank besondere Konten einzurichten. Diesen Konten sind der unverbrauchte Teil des Direktorfonds und die Zuweisungen zum Direktorfonds zu überweisen. Alle Ausgaben zu Lasten des Direktorfonds sind diesen Konten zu entnehmen. Die Konten des Direktorfonds dürfen als Kreditquelle für die Betriebe nicht benutzt werden.

§ 11

In den volkseigenen Banken, Versicherungsanstalten und Sparkassen wird ein Prämienfonds aus 2 $\frac{1}{2}$ % der Bruttolohn- und Gehaltssumme gebildet. Im übrigen gilt für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds die Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Direktorfonds 1951 — (GBl. S. 1099) sinngemäß.

§ 12

Die Bestimmungen der vorgenannten Siebzehnten Durchführungsbestimmung für die Übertragung der nicht verbrauchten Restbeträge des Direktorfonds per 31. Dezember 1950 auf das Jahr 1951 gelten sinngemäß für die unverbrauchten Reste aus dem Jahr 1951.

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1951

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium der Finanzen

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Gewährung von Prämien
an „Verdiente Ärzte des Volkes“.

Vom 29. November 1951

In Anerkennung der Verdienste der „Verdienten Ärzte des Volkes“ um die Hebung der Volksgesundheit wird zur Durchführung des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes (GBl. S. 331) verordnet:

§ 1

Jeder Arzt, dem die Ehrenbezeichnung „Verdienter Arzt des Volkes“ verliehen wird, erhält gleichzeitig als Anerkennung für seine besonderen Verdienste um die Hebung der Volksgesundheit eine Geldleistung von 8000 DM.

§ 2

Ständiger Auszeichnungstermin ist der 11. Dezember, der Geburtstag von Robert Koch.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1951

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium

Der Ministerpräsident für Gesundheitswesen

Grotewohl

Steidle

Minister

Verordnung

zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan
(Industrieproduktion für das Jahr 1951).

— Zusätzliche Aufgaben für das IV. Quartal 1951 —

Vom 29. November 1951

Die Entwicklung der industriellen Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Einsparung wichtiger Rohstoffe ermöglichen für eine Reihe volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse und Bedarfsgüter eine Erhöhung der Aufgaben im IV. Quartal 1951.

Auf Grund des § 23 Abs. 12 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die zusätzlichen Aufgaben für das IV. Quartal 1951 werden wie folgt festgelegt:

(in 1000 DM)

Industrie insgesamt	136 185,4
Chemie	1 100,0
Kali und Nichterzbergbau	7,0
Baumaterialien	263,0
Holzbearbeitung	20 202,2
Textil	54 215,0
Leder und Konfektion	3 589,0
Zellstoff/Papier	5 284,2
Lebensmittel	51 520,0

(2) Das Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden, das Staatssekretariat für Bauwirtschaft, das Ministerium für Leichtindustrie und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder werden verpflichtet, den Betrieben die entsprechenden zusätzlichen Aufgaben und für die Vertragskontore die zusätzlichen Kontrollziffern in Übereinstimmung mit Teil C der Anweisung vom 20. April 1950 (GBl. S. 381) zu geben.

§ 2

(1) Das Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden, das Staatssekretariat für Bauwirtschaft, das Ministerium für Leichtindustrie und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder haben für die Realisierung der zusätzlichen Aufgaben die erforderlichen Roh-, Hilfs- und Brennstoffe aus Materialeinsparungen durch Senkung der Verbrauchsnormen und aus örtlichen und innerbetrieblichen Reserven bereitzustellen. Nur für einige Positionen wird vom Staatssekretariat für Materialversorgung zusätzliches Material zur Verfügung gestellt.

(2) Die Regierungen der Länder werden verpflichtet, den Abschluß von Verträgen zwischen den Produktionsbetrieben und Staatlichen Handelsorganisationen (HO), den Konsumgenossenschaften und sonstigen Bedarfsträgern im Rahmen der zusätzlichen Aufgaben über die Produktion von Konsumgütern nach dem Bedarf der Stadt- und Landbevölkerung zu organisieren.

(3) Die Finanzierung der Produktion ist aus betriebseigenen Mitteln durchzuführen. In Ausnahmefällen können kurzfristige Kredite gewährt werden.

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung festgelegten zusätzlichen Aufgaben für das IV. Quartal 1951 den zuständigen Stellen bekanntzugeben und die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren.

(2) Die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben für die einzelnen Industriezweige und Waren wird vom Statistischen Zentralamt und von den Statistischen Landesämtern im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1951 ermittelt und abgerechnet.

Berlin, den 29. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Staatliche Plankommission Der Vorsitzende Rau Stellvertreter des Ministerpräsidenten
------------------------------------	--

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds 1951.

Vom 29. November 1951

Auf Grund § 13 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über den Direktorfonds 1951 (GBl. S. 1115) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

Als Schwierigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über den Direktorfonds 1951 sind anzusehen:

1. Erhöhungen der Lohntarife,
2. Erhöhungen der Steuern und Abgaben,
3. Erhöhungen der Amortisationssätze,
4. Erhöhungen des Bankzinssatzes,
5. Erhöhungen der Preise für Material (Rohstoffe, Halbfabrikate, Brennstoffe),
6. Erhöhungen der Tarife für Energie,
7. Herabsetzungen der Verkaufspreise,
8. Änderungen in der Zusammensetzung der Hauptarten der Rohstoffe,
9. Produktionserschwerungen infolge Ausfalls von Rohstoffen, deren Lieferung vertraglich gesichert war,
10. Produktionserschwerungen und Produktionsumstellungen auf Anweisung des Fachministers.

§ 2

Der Antrag auf Zuweisung zum Direktorfonds muß außer den entsprechenden Unterlagen enthalten:

- a) eine Darstellung der Schwierigkeiten, auf Grund deren der Produktionsplan und der Plan der Selbstkostensenkung nicht erfüllt werden kann-

ten. Im Falle des § 1 Ziffer 8 ist dieser Nachweis auf Grund einer Kostenträgerkalkulation zu erbringen;

- b) den Nachweis dafür, daß die angegebenen Schwierigkeiten die alleinige Ursache für die Planuntererfüllung waren. Der Nachweis ist rechnerisch zu erbringen.

§ 3

(1) Aufbaubetriebe können Zuweisungen zum Direktorfonds 1951 auch dann erhalten, wenn andere als die im § 1 aufgeführten Schwierigkeiten die Ursache für die Planuntererfüllung waren. Im Antrag auf Zuweisung zum Direktorfonds sind neben den Schwierigkeiten, die die Planuntererfüllung bedingten, auch deren Ursachen nachzuweisen.

(2) Aufbaubetriebe im Sinne dieser Vorschrift sind nur die vom zuständigen Fachministerium bezeichneten Betriebe. Die Fachministerien haben zu diesem Zweck entsprechende Listen aufzustellen, bis zum 20. Dezember 1951 abzuschließen und eine Durchschrift dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zuzustellen. Nach diesem Termin können Erweiterungen der Listen nur durch gemeinsame Verfügung der Fachministerien und des Ministeriums der Finanzen erfolgen.

§ 4

Anträge auf Zuweisungen zum Direktorfonds 1951 sind bis zum Abgabetermin des Kontrollberichtes bei direkt geleiteten volkseigenen Betrieben an den Fachminister unmittelbar, bei den übrigen volkseigenen Betrieben über die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe an den Fachminister zu richten. Der Fachminister entscheidet über die Anträge im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 29. November 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anordnung über die Schaffung von zusätzlicher Unterkunft für Schweine.

Vom 30. November 1951

Die planmäßige Vermehrung der Schweinebestände erfordert die Schaffung zusätzlicher Unterkunft. Dabei steht die naturgemäße Haltung zum Zwecke der Verbesserung des Gesundheitszustandes sowie der Zucht- und Mastleistung im Vordergrund. Die Durchführung der naturgemäßen Aufstallung erfordert die verstärkte Errichtung von Schweinehütten, bei denen die Unterbringung der Tiere in jeder Jahreszeit gesichert ist. Zur schnelleren Erreichung dieses Zieles wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bei der Errichtung von Schweineställen und -hütten ist der naturgemäße Haltung in jeder Jahreszeit Rechnung zu tragen. Schweineställe und -hütten sind aus Naturbaustoffen unter Heranziehung örtlicher Reserven (Abbruch- und Feldsteine, Lehm, Rohr und Schilf) zu errichten. Bewirtschaftete Baustoffe (gebrannte Steine, Zement, Kalk) dürfen nur dann verwendet werden, wenn ihr Ersatz durch Naturbaustoffe oder Baustoffe aus örtlichen Reserven nicht möglich ist.

§ 2

(1) Die Bereitstellung der gemäß § 1 erforderlichen und noch planverteilten Baustoffe hat durch die Abteilung Aufbau bei den Räten der Kreise eine Woche nach Genehmigung des Baues durch die örtliche Brandschutzkommission aus den Kontingenten der Länder auf Grund des Bauwirtschaftsplanes zu erfolgen

- a) unter Zugrundelegung der bei der Montagebauweise festgelegten Bautypen,
- b) bei der Anwendung der Naturbauweise oder bei Eigenkonstruktion nach einheitlichen Materialrichtsätzen je unterzubringendes Schwein (über 100 kg); Ferkel und Läufer sind hierbei auf ein Großschwein über 100 kg umzurechnen.

(2) Als Materialrichtsätze sind folgende Baustoffmengen je Großschwein über 100 kg anzunehmen:

Zement	Mauersteine	Rundholz (Pfähle, Derbstangen)	Nägel
10 kg	60 St.	0,35 fm	1 kg

Glas und Dachpappe nach Bedarf.

§ 3

Die Baubewerber haben den geplanten Bau bei der örtlichen Brandschutzkommission anzuzeigen, die den Antrag innerhalb von 3 Tagen zwecks Zuteilung des Materials und der Kredite an die Abteilung Aufbau des Kreises weiterreicht.

§ 4

Die zugeweilten Baustoffe sind zweckgebunden und dürfen für andere Bauten nicht verwendet werden. Der Bau von Auslaufumfriedungen und Futterplätzen ist mit zugeweilten Baustoffen oder Baustoffen aus örtlichen Reserven durchzuführen. Baustoffe können landwirtschaftliche Betriebe erhalten, die über keinen oder ungenügenden Stallraum verfügen. Neubauernwirtschaften sind bei der Zuteilung von Baustoffen zu bevorzugen.

§ 5

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und die Hauptabteilungen Aufbau der Länder erhalten vom zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik Typenzeichnungen, Baustoffbedarfslisten und Baustoffverbrauchsnormen für bewirtschaftete Baustoffe. Die Aufklärungsarbeit und die Werbung für die naturhafte Aufstallung sind durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und die VdGB (BHG) der Länder durchzuführen. In baufachlicher Hinsicht sind diese von der Hauptabteilung Aufbau weitgehend zu unterstützen.

§ 6

Soweit landwirtschaftliche Betriebe nicht in der Lage sind, Baumaterial und Arbeitslöhne selbst zu finanzieren, kann hierfür mittelfristiger Kredit gewährt werden.

§ 7

(1) Die Deutsche Bauernbank stellt die Kreditbeträge über die Landesgenossenschaftsbanken den VdGB (BHG) zur Verfügung.

(2) Die Kredithergabe erfolgt durch die für den Kreditnehmer örtlich zuständige VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. auf Antrag.

(3) Der Antrag muß von dem zuständigen Bürgermeister und dem Vorsitzenden der VdGB (BHG) befürwortet sein und eine Bestätigung der Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises über die ausgesprochene Baugenehmigung und die Deckung des Baumaterialbedarfes enthalten.

§ 8

Bei der Gewährung von Baukrediten für den Bau von zusätzlicher Unterkunft für Schweine werden folgende Summen festgelegt:

für 1 bis 5 Großschweine	je Schwein 50,— DM,
für 6 bis 10 Großschweine	je Schwein 40,— DM,
für 11 bis 20 Großschweine	je Schwein 35,— DM,
für 21 Großschweine und darüber	je Schwein 30,— DM.

§ 9

Der in Anspruch genommene Kredit ist mit 3% jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit der Inanspruchnahme und erfolgt jeweils nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember.

§ 10

Die Tilgung beträgt jährlich 33 1/3% vom ursprünglich in Anspruch genommenen Kredit, ist jeweils am 30. Juni und 31. Dezember in zwei gleichen Raten zu entrichten und beginnt mit dem dem Jahre der Inanspruchnahme folgenden 30. Juni.

§ 11

Die Verwendung der Kreditmittel darf nur gegen Vorlage von Rechnungen erfolgen, die den Bestätigungsvermerk des zuständigen Bürgermeisters, der Abteilung Aufbau des Kreises und die eine Zahlungsanweisung darstellende Unterschrift des Kreditnehmers tragen.

§ 12

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung solcher Kreditmittel ist die zuständige VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G.

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung
Kerber
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 11. Dezember 1951

Nr. 143

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 51	Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen	1119
28. 11. 51	Zweite Ausführungsanweisung zur Anordnung über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe	1119
29. 11. 51	Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen	1120
4. 12. 51	Anweisung über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne	1120
4. 12. 51	Anweisung über die Regelung der Arbeitszeit in Betrieben, die Back- und Konditorware herstellen, zu Weihnachten und Neujahr 1951	1121
6. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks	1121
	Berichtigung	1122
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 37	1122

Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen.

Vom 28. November 1951

Zur Ergänzung der Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 126) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Angestellten der Dienststellen im Bereich der Generaldirektionen Deutsche Reichsbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen können, soweit sie von ihren zuständigen Generaldirektoren hierzu ermächtigt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10 DM erteilen.

§ 2

Für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung gemäß § 1 dieser Verordnung und für das sonstige Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Februar 1951 entsprechend.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erlassen die Ministerien des Innern und für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bestehenden Vorschriften über gebührenpflichtige Verwarnungen der Deutschen Reichsbahn, der Wasserstraßenverwaltung und der Straßenverwaltung außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1951

Ministerium für Verkehr Dr. Reingruber Minister	Ministerium des Innern Dr. Steinhoff Minister
---	---

Zweite Ausführungsanweisung*) zur Anordnung über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe.

Vom 28. November 1951

Auf Grund von § 2 der Anordnung vom 30. Januar 1950 über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe (GBl. S. 60) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gültigkeit der nach § 2 der Ausführungsanweisungen vom 31. Januar 1950 zur Anordnung über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe (GBl. S. 133 — Berichtigung GBl. 1950 S. 214) ausgestellten Schiffspässe wird bis zum 31. Dezember 1952 verlängert.

§ 2

Einer erneuten Vorlage der Schiffspässe oder der Eintragung eines Verlängerungsvermerkes in die Schiffspässe bedarf es nicht.

Berlin, den 28. November 1951

Generaldirektion Schifffahrt
Keul
Kommissarischer Generaldirektor

*) 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 133 — Berichtigung — GBl. 1950 S. 214).

Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.
— Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen —

Vom 29. November 1951

Zur Vereinfachung und Verbesserung des Rechnungswesens sowie im Zusammenhang mit der Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung wird in Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBL. S. 148) bestimmt:

§ 1

(1) Für die Betriebe und Organisationen der volkseigenen Wirtschaft, mit Ausnahme der volkseigenen Güter, sind ab 1. Januar 1952

die Vorschriften zum Einheitskontenrahmen
in der Fassung vom 10. November 1951**),

die Buchungsanweisungen
in der Fassung vom 10. November 1951**)

verbindlich.

(2) Für den Abschluß zum 31. Dezember 1951 und die Eröffnung zum 1. Januar 1952 gelten neben der

- *)
- I. Durchführungsbestimmung — *Planerstellung und Gewinnverteilung* — (ZVOBL. 1948 S. 309),
 - II. Durchführungsbestimmung — *Planungsvorschriften* — (ZVOBL. 1949 S. 3),
 - III. Durchführungsbestimmung — *Abschreibungsvoorschriften* — (ZVOBL. 1949 S. 43); *Erster Nachtrag* (ZVOBL. 1949 S. 144),
 - IV. Durchführungsbestimmung — *Abschlüsse* — (ZVOBL. 1949 S. 65); *Berichtigung* (ZVOBL. 1949 S. 110),
 - V. Durchführungsbestimmung — *Bilanzierungs- und Inventurvorschriften* — (ZVOBL. I 1949 S. 522),
 - VI. Durchführungsbestimmung — *Lieferungs-, Zahlungsbedingungen, Steuer- und Preisvorschriften* — (ZVOBL. I 1949 S. 548),
 - VII. Durchführungsbestimmung — *Direktorfonds* — (ZVOBL. I 1949 S. 549),
 - VIII. Durchführungsbestimmung — *Fondsvorschriften* — (ZVOBL. I 1949 S. 549),
 - IX. Durchführungsbestimmung — *Einheitliche Abschreibungsvoorschriften* — (GBL. 1950 S. 145),
 - X. Durchführungsbestimmung — *Erstellung von Feinfinanzplänen* — (GBL. 1950 S. 216),
 - XI. Durchführungsbestimmung — *Bilanz und Ergebnisrechnung* — (GBL. 1950 S. 461),
 - XII. Durchführungsbestimmung — *Eingereichung und Auswertung von Abschlüssen* — (GBL. 1950 S. 623),
 - XIII. Durchführungsbestimmung — *Dekredere-Auflösungen* — (GBL. 1950 S. 657),
 - XIV. Durchführungsbestimmung — *Auflösung von Konsignationsliegern usw.* — (GBL. 1950 S. 923),
 - XV. Durchführungsbestimmung — *Lenkung und Kontrolle des Geldverkehrs bei den MAS und VEG* — (GBL. 1950 S. 1019),
 - XVI. Durchführungsbestimmung — *Finanzplanung 1951* — (GBL. 1950 S. 1092),
 - XVII. Durchführungsbestimmung — *Direktorfonds 1950* — (GBL. 1950 S. 1099),
 - XVIII. Durchführungsbestimmung — *Finanzplanung und Buchführung der übergeführten ehemaligen SAG* — (GBL. 1950 S. 1125),
 - XIX. Durchführungsbestimmung — *Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft* — (GBL. 1951 S. 32); *Berichtigung* (GBL. 1951 S. 66),
 - XX. Durchführungsbestimmung — *Finanzierung langfristiger Einzelwertungen* — (GBL. 1951 S. 497).

**) Veröffentlicht in der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“, Heft 21.

Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. Juni 1951 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 — Kontrollbericht 1951 — (GBL. S. 616)

die Übergangsvorschriften für den Abschluß
zum 31. Dezember 1951

und die Eröffnung
zum 1. Januar 1952**).

§ 2

Die für die volkseigene Wirtschaft geltenden Vorschriften des § 1 Abs. 2 Abschnitt A Ziffern 2, 3 und 5 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBL. S. 32) werden ab 1. Januar 1952 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. November 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f

Staatssekretär

Anweisung
über die Verbindlichkeit der Volkswirtschafts-
pläne und der daraus abgeleiteten Pläne.

Vom 4. Dezember 1951

Für die Durchführung des Fünfjahrplanes ist die genaue Einhaltung und Weitergabe sowie die sorgfältige Abrechnung der Erfüllung der Pläne unerlässlich. Die Erreichung des Gesamtzieles und ein wirksames Eingreifen bei Fehlern und Mängeln während der Plandurchführung werden nur dann gewährleistet, wenn die Pläne sowie die Abrechnung dem durch Gesetz bestätigten Volkswirtschaftsplan entsprechen. Die Erfahrungen in der bisherigen Arbeit zeigen, daß sich verschiedene Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und Landesregierungen bei der Aufteilung des Planes auf die Betriebe und bei der Abrechnung des Planes nicht an diese bekannte und erforderliche Ordnung halten.

Für die Herausgabe der Pläne an die durchführenden Organe und die Abrechnung der Pläne durch dieselben wird folgende Ordnung festgelegt:

1. Die durch Gesetz der Volkskammer bestätigten Volkswirtschaftspläne können nur durch Gesetz der Volkskammer geändert werden. Sie sind den Plänen für die ausführenden Organe sowie der Abrechnung über die Planerfüllung (statistische Berichterstattung) während ihrer Geltungsdauer zugrunde zu legen.
2. Die durch Beschlüsse des Ministerrats gestellten „Zusätzlichen Aufgaben“ oder festgelegten „Herabsetzungen von Planaufgaben“ oder sonstigen erteilten Anweisungen ändern den durch Gesetz der Volkskammer bestätigten Volkswirtschaftsplan nicht. Die Abrechnungsbasis bleibt der durch Gesetz bestätigte Plan.

3. Den Vereinigungen und volkseigenen Betrieben sind „Zusätzliche Aufgaben“ und „Herabsetzungen von Planaufgaben“ auf Grund der Beschlüsse des Ministerrats als solche und nicht als Pläne mitzuteilen.
4. Die in den Ziffern 1 und 2 festgelegten Bestimmungen gelten:
 - a) für den Volkswirtschaftsplan insgesamt,
 - b) für alle Teile des Volkswirtschaftsplanes,
 - c) für alle Pläne der Ministerien, Staatssekretariatsmit eigenem Geschäftsbereich, Hauptverwaltungen und Landesregierungen.
5. Die volkseigenen Betriebe stellen ihre Betriebspläne nach den ihnen auf der Grundlage des durch Gesetz bestätigten Volkswirtschaftsplanes erteilten Planaufgaben auf. Der von der zuständigen Vereinigung, der Hauptverwaltung, dem Staatssekretariat oder dem Ministerium bestätigte Betriebsplan gilt für die Abrechnung der Planerfüllung im ganzen Jahr. Wenn sich auf Grund der abgeschlossenen Lieferverträge, erteilter „Zusätzlicher Aufgaben“ oder durch „Herabsetzungen von Planaufgaben“ oder andere Anweisungen die Aufgabenteilung ändert, kann durch die für die Bestätigung zuständige Stelle der Betriebsplan geändert werden. Mit der Änderung ist dem Betrieb mitzuteilen, ob für die Abrechnung der Planerfüllung des Betriebes, zur Berechnung des Direktorfonds usw. der geänderte oder der ursprüngliche Plan zugrunde zu legen ist.
6. Jede andere Herausgabe von Planaufgaben und Abrechnung der Erfüllung der Pläne ist unzulässig und durch Kontrolle der Ministerien, Landesregierungen, Hauptverwaltungen und Vereinigungen zu unterbinden.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
R a u
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anweisung über die Regelung der Arbeitszeit in Betrieben, die Back- oder Konditorware herstellen, zu Weihnachten und Neujahr 1951.

Vom 4. Dezember 1951

Auf Grund § 49 Abs. 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird für einschichtig arbeitende Betriebe, die Back- und Konditorware herstellen, zur Befriedigung des dringenden Bedarfes der Bevölkerung folgende allgemeine Ausnahme von der gesetzlichen Arbeitszeitregelung zugelassen:

1. Arbeiter und Angestellte dürfen am Sonntag, dem 23. Dezember und Sonntag, dem 30. Dezember, wie an Wochentagen beschäftigt werden.

2. Die Arbeitszeit in der Zeit vom 17. bis 23. Dezember 1951 darf

für Erwachsene bis auf 10 Stunden,

für Jugendliche über 16 Jahre bis auf 8 $\frac{1}{2}$ Stunden und

für Jugendliche unter 16 Jahren bis auf 8 Stunden

verlängert werden.

3. Für die geleisteten Überstunden und für die Sonntagsarbeit sind die tariflichen Zuschläge zu zahlen.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks.

Vom 6. Dezember 1951

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 31. Mai 1951 über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks (GBl. S. 537) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Das Blindenwarenzeichen (Anlage), mit dem Blindenwaren gekennzeichnet werden müssen, zeigt in einem Trapez zwei zur Sonne ausgestreckte Hände. Die Umrandung zeigt folgende Inschrift: „Genossenschaft des Blindenhandwerks des Landes“ (Angabe des Landes, in welchem die Genossenschaft des Blindenhandwerks ihren Sitz hat).

§ 2

(1) Blindenwerkstätten und Blindenberufsschulen können bei der Genossenschaft des Blindenhandwerks ihres Landes die Erteilung des Blindenwarenzeichens beantragen.

(2) Die Genossenschaft des Blindenhandwerks ist verpflichtet, Richtigkeit und Vollständigkeit der Anträge zu prüfen und die Erzeugnisse den Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) zur Qualitätsprüfung vorzulegen.

(3) Die Genossenschaften des Blindenhandwerks registrieren die erteilten Genehmigungen auf Führung des Blindenwarenzeichens.

(4) Blindenwerkstätten und Blindenberufsschulen kennzeichnen ihre Erzeugnisse in eigener Verantwortung.

(5) Ausgabeberechtigt für die Stempel und Klischees des Blindenwarenzeichens sind nur die Genossenschaften.

§ 3

Für die Kontrolle der Verwendung des Blindenwarenzeichens sind die Genossenschaften des Blindenhandwerks gemeinsam mit den zuständigen Landeshandwerkskammern verantwortlich.

§ 4

Die mißbräuchliche Anwendung des Blindenwarenzeichens oder Verstöße gegen Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung führen zu sofortigem Verlust der Berechtigung, das Blindenwarenzeichen weiter zu verwenden, und werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBL S. 439) bestraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Straßenberger
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender
Ersten Durchführungsbestimmung



Berichtigung

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1951 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Industriezweige Kohle, Energie, Metallurgie, Chemie, Steine und Erden sowie Bauindustrie und VHZ Schrott — (GBl. S. 1043) muß es auf S. 1051 in der Prämientabelle der Hauptverwaltung Metallurgie für den Anwendungsbereich „Gesamtleitungen von Kombinatbetrieben, die sich aus Betriebsteilen metallurgischer und bergbaulicher Art zusammensetzen“, bei Gruppe 2 unter III. Kategorie (Spalte 6) statt „4,2^{9/10}“ richtig heißen: „4,9^{7/10}“.

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 37 vom 4. Dezember 1951 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 30. November 1951 über die Umbenennung des Ministeriums für Schwerindustrie	133
Anordnung vom 29. November 1951 über die Errichtung des Zentralinstitutes für Schweißtechnik (ZIS)	133
Bekanntmachung vom 12. November 1951 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen ..	134

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 13. Dezember 1951

Nr. 144

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 51	Verordnung über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren	1123
7. 12. 51	Verordnung über die Neufestsetzung der Entschädigung für Zeugen, Schöffen und Geschworene	1124

Verordnung über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren.

Vom 7. Dezember 1951

Das erfolgreiche Ergebnis des ersten Jahres des Fünfjahresplanes ermöglicht es der Regierung, eine neue umfassende Senkung der Preise für Lebensmittel, Genußmittel und Industriewaren vorzunehmen. Diese Preissenkung, die eine weitere Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung bedeutet, ist der Erfolg der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der begeisterten Arbeit unserer Aktivisten, Neuerer, Arbeiter, Bauern, Angestellten, Ingenieure, Techniker, Wissenschaftler, Forscher und Künstler. Durch die herabgesetzten Preise spart die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik 2,3 Milliarden DM ein und kann dafür entsprechend mehr Waren kaufen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann eine solche Politik der ständigen Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung durchführen, da sie die geschaffenen Werte nicht für Kriegsvorbereitungen, sondern für friedliche Zwecke verwendet.

Das wirtschaftliche Leben in der Deutschen Demokratischen Republik wird bestimmt von dem durch die Volkskammer beschlossenen Fünfjahresplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft und zur Hebung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung. Durch die Verwirklichung dieses Planes werden die Werktätigen einen in Deutschland noch nie dagewesenen Lebensstandard erreichen. Der Verlauf des ersten Jahres des Fünfjahresplanes läßt heute schon mit überzeugender Sicherheit erkennen, daß der Erfolg des Fünfjahresplanes nicht ausbleiben wird.

Je höher die Arbeitsproduktivität steigt, je verstärkter der Kampf um die Sparsamkeit und die Senkung der Kosten geführt wird, je größere Aufmerksamkeit der Verbesserung der Qualität der Waren und der Verbreiterung der Sortimente geschenkt wird, um so besser und schöner wird die Bevölkerung leben.

Es wird folgende Senkung der Preise für Lebensmittel, Genußmittel und Industriewaren verordnet:

§ 1

In den Staatlichen Handelsorganisationen (HO) sind die Preise wie folgt zu senken:

a) für Lebens- und Genußmittel

um durchschnittlich

Fleisch	25 ⁰ / ₁₀₀
Fleischwaren	20 ⁰ / ₁₀₀
Schlachtfette	12,5 ⁰ / ₁₀₀
Butter	16 ⁰ / ₁₀₀
Margarine	14 ⁰ / ₁₀₀
Öl	15 ⁰ / ₁₀₀
Fettkäse	20 ⁰ / ₁₀₀
Zucker	25 ⁰ / ₁₀₀
Süßwaren	15 ⁰ / ₁₀₀
Bienenhonig	25 ⁰ / ₁₀₀
Reis	28 ⁰ / ₁₀₀
Eierteigwaren	20 ⁰ / ₁₀₀
Maisstärkepuder	25 ⁰ / ₁₀₀
Mohn	37,5 ⁰ / ₁₀₀
Trockenmagermilch	33 ¹ / ₃ ⁰ / ₁₀₀
Wein und Sekt	25 ⁰ / ₁₀₀
Bohnenkaffee und Kakao in Gaststätten	25 ⁰ / ₁₀₀

b) für Industriewaren

Schuhe aus Schweinsleder, Velour- und Spaltleder	30 ⁰ / ₁₀₀
Kinderschuhe aus Leder	10 ⁰ / ₁₀₀
Kunstseidene Damenstrümpfe ..	25 ⁰ / ₁₀₀
Naturseidengewebe	35 ⁰ / ₁₀₀
Konfektion aus Naturseiden- gewebe	20 ⁰ / ₁₀₀
Krawatten, Schals und Tücher aus Seide, Kunstseide und Wolle	25 ⁰ / ₁₀₀
Pelzkonfektion (Kanin)	20 ⁰ / ₁₀₀
Leder- und Kleinlederwaren aus Spalt-, Ziegen- und Schafleder	20 ⁰ / ₁₀₀
Glühlampen	50 ⁰ / ₁₀₀
Radio Super	10 ⁰ / ₁₀₀
Musikschränke	20 ⁰ / ₁₀₀
Fotoapparate „Contax“	33 ⁰ / ₁₀₀
Schmuckwaren	25 ⁰ / ₁₀₀
Motorräder BMW	17 ⁰ / ₁₀₀
Kraftwagen	15 ⁰ / ₁₀₀

	um durchschnittlich
Markenporzellan (Reichenbach und Weimar)	16%
Koffernähmaschinen „Mewa“ ..	13%

§ 2

Im Handelsnetz des Staatlichen Großhandels, der Staatlichen Handelsorganisationen (HO), des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und des privaten Groß- und Einzelhandels sind die Preise wie folgt zu senken:

a) für Genussmittel	um durchschnittlich
Spirituosen	50%
Bier	10%
Schwarzer Tee	50%
b) für Industriewaren	
Baumwollgewebe, auch konfektioniert (Haushaltwäsche)	25%
Leinengewebe, auch konfektioniert (Haushaltwäsche)	20%
Streichgarngewebe, wollhaltig ..	15%
Gardinen aus Baumwollgewebe ..	25%
Gardinen aus Zellwollgewebe ..	20%
Uhren und Wecker	25%
Schreibmaschinen	30%
Brennspiritus	40%
Alkohol für kosmetische Zwecke alkoholhaltige kosmetische Erzeugnisse in entsprechendem Verhältnis.	79%

§ 3

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und dem privaten Groß- und Einzelhandel die durch die Preisherabsetzungen entstehenden Differenzen zurückzuerstatten.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, entsprechende Preisregelungen zu erlassen.

§ 5

Um die dieser Verordnung entsprechenden Preisherabsetzungen auch für die Bevölkerung im demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu ermöglichen, werden dem Demokratischen Magistrat von Groß-Berlin die erforderlichen Warenmengen zur Verfügung gestellt.

§ 6

(1) Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

(2) Wer die Versorgung durch Spekulation schädigt, wird nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen bestraft.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1951 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Handel
und Versorgung
Der Ministerpräsident
Grotewohl
Dr. Hamann
Minister

Verordnung über die Neufestsetzung der Entschädigung für Zeugen, Schöffen und Geschworene.

Vom 7. Dezember 1951

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 471) erhält folgende Fassung:

„Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 0,50 DM bis zu 2,50 DM für jede angefangene Stunde.“

Die Allgemeine Verfügung vom 26. Mai 1941 betreffend Zeugengebühren (Dt. Justiz S. 630) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 2

§ 1 Satz 1 der Verordnung vom 18. März 1924 über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen (RGBl. I S. 282) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 22. Dezember 1925 (RGBl. I S. 476) erhält folgende Fassung:

„Schöffen und Geschworene erhalten als Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall für jede angefangene Stunde der durch die Dienstleistung versäumten Arbeitszeit einen Betrag von 0,50 bis zu 2,50 DM.“

§ 3

Die Verpflichtung der Justizverwaltung zur Leistung der Entschädigung gemäß §§ 1 und 2 tritt nicht ein, wenn der Zeuge, Schöffe oder Geschworene aus einem Arbeitsverhältnis einen Anspruch auf Weiterzahlung seiner Bezüge hat.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Berechnung der Entschädigung nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung findet auch in denjenigen Fällen statt, in denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung entstandene Ansprüche auf Entschädigung noch nicht abgegolten sind.

Berlin, den 7. Dezember 1951

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 Berlin, den 14. Dezember 1951 Nr. 145

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 51	Anordnung über die Erfassung der Preise für Lacke und Anstrichmittel sowie über die Regelung der Preise für neu aufgenommene Fertigung	1125
30. 11. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951	1128
4. 12. 51	Preisverordnung Nr. 209 — Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk	1128
4. 12. 51	Preisverordnung Nr. 210 — Verordnung über die Erzeuger- und Handelspreise für Malblumenkeime	1128
4. 12. 51	Preisverordnung Nr. 211 — Verordnung über die Preisbildung im Schädlingsbekämpfer-Handwerk	1129
6. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 211 — Preisbildung im Schädlingsbekämpfer-Handwerk	1131

Anordnung über die Erfassung der Preise für Lacke und Anstrichmittel sowie über die Regelung der Preise für neu aufgenommene Fertigung.

Vom 4. Dezember 1951

Zur Erfassung der Preise für Lacke und Anstrichmittel aus der laufenden Produktion und um eine Kontrolle der Preisgestaltung für die Produktion, die neu aufgenommen wird, zu ermöglichen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Alle Betriebe, die Lacke und Anstrichmittel herstellen, sind verpflichtet, für alle im Laufe des Jahres 1951 bis zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung gefertigten Erzeugnisse, soweit diese unter die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung aufgeführten Artikel fallen, eine Aufstellung über die gültigen Preise, entsprechend dem Muster der Anlage 2, bis zum 31. Dezember 1951 der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Abteilung Preise, Zentralreferat Chemie, Merseburg, Weiße Mauer 48, in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Richtigkeit der Angaben ist am Schluß jeder Ausfertigung vom Betriebsinhaber oder dessen Vertreter zu bestätigen.

§ 2

Für alle Erzeugnisse, die in der listenmäßigen Aufstellung gemäß § 1 enthalten sind, haben die Betriebe die dazugehörigen Rezepturen sowie den Nachweis über das Zustandekommen der von ihnen berechneten Preise gemäß den Vorschriften der Preisverordnung Nr. 193 vom 6. Oktober 1951 über die Verpflichtung zum Nachweis der Preisberechnung (GBl. S. 909) bereitzuhalten.

§ 3

Soweit die Herstellung von Erzeugnissen aufgenommen wird, die nicht in der listenmäßigen Auf-

stellung gemäß § 1 enthalten sind oder nicht den gemäß § 2 bereitzuhaltenden Rezepturen entsprechen, jedoch unter die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung aufgeführten Artikel fallen, haben die Betriebe Antrag auf Preisfestsetzung bei der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Abteilung Preise, Zentralreferat Chemie, Merseburg, Weiße Mauer 48, entsprechend den hierfür bestehenden Vorschriften einzureichen.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Anordnung

Verzeichnis der Lacke und Anstrichmittel

Firnisse — Waren-Nr. 48 33 10 00 —

- Waren-Nr.
- 48 33 10 00 Leinölfirnis
 - 48 33 15 00 Firnisersatz
 - 48 33 19 00 Spezialfirnis

Ölfarben — Waren-Nr. 48 33 20 00 —

- Waren-Nr.
- 48 33 21 00 Reine Ölfarben für verschiedene Zwecke, Grund- und Deckfarben alle Farbtöne einzeln aufführen.
 - 48 33 22 00 Ölhaltige Rostschutzfarben. Alle Arten Grund- und Deckfarben in allen Farbtönen einzeln aufführen.
 - 48 33 29 00 Sonstige ölhaltige Spezialfarben. Grund- und Deckfarben in allen Farbtönen einzeln aufführen.

Noch: Anlage 1**Öllacke und Öllackfarben — Waren-Nr. 48 33 30 00 —
Spezifizierung wie Ölfarben**

Waren-Nr.

- 48 33 31 00 Öllacke und Öllackfarben auf Basis von Naturharzen einschl. Harzester und Kalkharz
- 48 33 32 00 Öllacke und Ölfarben auf Basis von modifiziertem Phenolharz (Kunstkopal)
- 48 33 33 00 Öllacke und Öllackfarben auf Basis von öllöslichen 100%igen Kunstharzen
- 48 33 34 00 Lacke und Lackfarben auf Basis Fettsäure modifizierter Alkydharze (soweit nicht anderweitig genannt)
- 48 33 36 00 Lackspachtel auf Ölbasis
- 48 33 37 00 Lacke für keramische Industrie
- 48 33 38 00 Verdünnung für Öl- und Kunstharzlacke
- 48 33 39 00 Sonstige Öllacke und Öllackfarben

**Spirituslacke — Waren-Nr. 48 33 40 00 —
Farbige und pigmentierte Erzeugnisse in allen Farbtönen einzeln aufführen**

Waren-Nr.

- 48 33 41 00 Spirituslacke auf Basis von Naturharzen (z. B. Kolophonium, Kopal, Schellack)
- 48 33 43 00 Spirituslacke auf Basis von reinen Phenolharzen
- 48 33 44 00 Spirituslacke auf Basis plastischer Phenolharze
- 48 33 45 00 Spirituslacke auf Basis von modifizierten Phenolharzen
- 48 33 46 00 Spirituslacke auf Basis von Harnstoffharzen u. dgl.
- 48 33 47 00 Spirituslacke auf Basis von spritlöslichen Alkydharzen
- 48 33 49 00 Spirituslacke auf Basis von sonstigen Harzen

**Zelluloselacke — Waren-Nr. 48 33 50 00 —
Grund- und Deckfarben in allen Farbtönen einzeln aufführen**

Waren-Nr.

- 48 33 51 00 Reine Nitrolacke
- 48 33 52 00 Nitrokombinationslacke (unter Mitverwendung von Alkydharzen, Phenolharzen, Harnstoffharzen, hergestellte Nitrolacke)
- 48 33 53 00 Lacke auf Basis von Azethylzellulose
- 48 33 54 00 Lacke auf Basis von Benzylzellulose
- 48 33 55 00 Lacke auf Basis von sonstigen Zellulose-Äthern und Estern
- 48 33 56 00 Nitrospachtel
- 48 33 58 00 Nitroverdünnung
- 48 33 59 00 Sonstige Nitrolacke

**Lacke auf Basis von Polymerisations- und Kondensations-Produkten — Waren-Nr. 48 33 60 00 —
Grund- und Deckfarben in allen Farbtönen einzeln aufführen**

Waren-Nr.

- 48 33 61 00 Lacke auf Basis von Polymerisations-Produkten
- 48 33 62 00 Lacke auf Basis von Kondensations-Produkten
- 48 33 70 00 Chlorkautschuklacke
- 48 33 80 00 Anstrichstoffe auf Basis Bitumen, Asphalt oder Teer

**Sonstige Anstrichstoffe — Waren-Nr. 48 33 90 00 —
Farbtöne einzeln aufführen**

Waren-Nr.

- 48 33 91 00 Faseranstrichstoffe
- 48 33 92 00 Wasserglasfarben
- 48 33 93 00 Anstrichstoffe auf Emulsionsbasis, soweit nicht anderweitig bereits genannt
- 48 33 94 00 Binderfarben auf Leimbasis
- 48 33 95 00 Anstrichmittel auf Basis trocknender Kohlenwasserstoffe
- 48 33 96 00 Lacke auf Basis Oxydpech (Abfallprodukte aus der Paraffinoxydation)
- 48 33 97 00 Lacke ölfrei aus Naturharzen

Unter den einzelnen Waren-Nummern sind alle Erzeugnisse aufzuführen, die, ihrer Zusammensetzung entsprechend, in diese Waren-Nummer-Gruppen fallen. Alle Erzeugnisse sind unter der jeweilig zutreffenden Waren-Nummer, unter Angabe der Rohstoffausgangsbasis, einzeln aufzuführen, keine durchschnittliche Gruppenpreisbildung. Bei pigmentierten Erzeugnissen sind alle gefertigten Farbtöne, in folgender Reihenfolge

— weiß, schwarz, grau, rot, gelb und elfenbein, grün, blau und violett, braun —

anzugeben. Außerdem muß die Typeneinstufung der Erzeugnisse weitgehendst aus der Einzel-Erzeugnis-Bezeichnung ersichtlich sein, z. B.:

Öl-Sitzbank-Lack,

Kunstharz-Universal-Lack, farblos für innen und außen,

Nitro-Zellulose-Polierlack,

„ „ -Streichlack,

„ „ -Kombinations-Lack auf Alkydharz-Basis

usw.

Der Verwendungszweck muß aus der Einzelbezeichnung weitgehendst ersichtlich sein.

Z. B.: Das Lack- oder Anstrichmittel-Erzeugnis ist für Innen- oder für Außen-Anstriche oder für beide Anstricharten geeignet.

Erzeugnisse, die nicht genau in der Preisliste unter den geforderten Angaben und Sortenbezeichnungen aufgeführt sind, können ohne Neupreisfestsetzung durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1952 nicht mehr gefertigt und verkauft werden.

Ministerium der Finanzen
der Deutschen Demokratischen Republik
HA Preispolitik

Anlage 2

zu § 1 vorstehender Anordnung

Firma
Betriebs-Nr.:
Anschrift
Fernsprecher

Genehmigungsvermerk.
Registriert bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt in Berlin am 23. November 1951 unter Nr. R 0 — 509/8

**Verzeichnis der Preise
für alle im Jahre 1951 gefertigten Lacke und Anstrichmittel**

Einzusenden bis zum 31. Dezember 1951 in vier Ausfertigungen an die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Abteilung Preise

Lfd. Nr.	achtstellige Warennummer	Firmenmarke, gegebenenfalls Typenbezeichnung	Bezeichnung des Artikels nach Herstellungsgrundlage	Verwendungszweck	Farbton	gültiger Preis je kg, gegebenenfalls differenziert nach Abnehmerkategorien			Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, gegebenenfalls auch Angaben über gewährte Rabatte
						1	2	3	
Beispiele:									
1	48 33 22 00	Kor 14	Rostschutzölfarbe	Anstrich von Eisenmasten	olivgrün	Großverbraucher Großhandel	1,40 DM 1,60 DM 1,90 DM	franko Empfangsstation, ausschl. Verpackung, 30 Tage netto Kasse oder 2% Skonto bei sofortiger Kasse	
2	48 33 47 00	Perlorit EV 13	Spirituslack auf Basis von spritzfähigen Alkydharzen	Anstrich von Holzspielwaren	rot	Großverbraucher Großhandel	1,90 DM 2,10 DM	ab Werk einschl. Verpackung 60 Tage netto Kasse oder 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum	

Dritte Durchführungsbestimmung*)
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951.
Vom 30. November 1951

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 13. April 1951 über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 283) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Aufstellung, Einreichung und Auswertung, Genehmigung sowie Bestätigung der Kontrollberichte gelten die

„Vorschriften über Aufstellung, Einreichung und Auswertung, Genehmigung und Bestätigung der Kontrollberichte der Einheiten

- des volkseigenen Handels,
- der Landwirtschaft,
- der Maschinenausleihstationen,
- der sonstigen volkseigenen Wirtschaft

in der Fassung vom 26. November 1951**).“

§ 2

Die für die im § 2 Ziffern 2, 3, 4, 9 und 10 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32; Berichtigung S. 66) genannten Einheiten vorgesehenen Vorschriften über den Kontrollbericht in der Fassung vom 15. Januar 1951 sind hinfällig, die Vorschriften über die Einreichung und Auswertung der Kontrollberichte der vorstehend genannten Einheiten in der Fassung vom 15. Januar 1951 werden außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Dezember 1951 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1951

Ministerium der Finanzen
 I. V.: Georgino
 Staatssekretär

*) I. und II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 288 und 616).

**) Die Vorschriften gehen den beteiligten Einheiten direkt zu.

Preisverordnung Nr. 209
über die Änderung der Preisverordnung Nr. 72.
— Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk —

Vom 4. Dezember 1951

Auf Grund des § 8 der Preisverordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Mühlenbauer-Handwerk bestimmt:

§ 1

Die Regelleistungspreise nach der Anlage zur Preisverordnung Nr. 72 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk (GBl. S. 589) werden außer Kraft gesetzt. Dafür gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung angeführten Regelleistungspreise.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
 I. V.: Georgino
 Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender
 Preisverordnung Nr. 209

Preise
für Regelleistungen für Schleifen und Riffeln
von Müllerei-Hartgußwalzen

Größen	Ortsklasse		
	I DM	II DM	III DM
bis			
300/400 mm ...	24,40	23,19	22,05
300/400 mm } 250/400 mm }	24,40	23,19	22,05
300/500 mm } 250/500 mm }	30,40	29,00	27,50
300/600 mm } 250/600 mm }	36,58	34,80	33,05
315/630 mm ...	38,41	36,55	34,70
300/700 mm } 250/700 mm }	42,60	40,58	38,55
300/800 mm } 250/800 mm }	48,75	46,50	44,20
300/1000 mm } 250/1000 mm }	58,20	55,45	52,60
350/500 mm ...	36,58	34,80	33,05
350/600 mm ...	42,60	40,58	38,55
350/800 mm ...	56,66	53,97	51,27
350/1000 mm ..	67,99	64,76	61,52

Preisverordnung Nr. 210.

Verordnung über die Erzeuger- und Handelspreise für Maiblukenkeime.

Vom 4. Dezember 1951

§ 1

Maiblukenkeime im Sinne dieser Preisverordnung sind Keime der convallaria majalis, die nach der Anordnung vom 11. August 1951 über die Erzeugung und Erfassung von Maiblukenkeimen (GBl. S. 767) von den Erzeugern der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) anzubieten sind.

§ 2

(1) Die DSG-Handelszentrale hat den Erzeugern für die von ihr erfassten Maiblukenkeime nachstehende Preise zu zahlen, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

Sorte 1	90,—	DM je 1000 Stück,
„ 2	52,—	„ „ „ „
„ 3 und Vorblüher	23,60	„ „ „ „
Pflanzkeime	9,—	„ „ „ „

(2) Die Preise verstehen sich für handelsüblich gebündelte Ware, frei Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale, zu deren Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört, oder frei der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation, verladen. Sie sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme.

§ 3

(1) Die Abgabepreise der DSG-Handelszentrale (Handelspreise), welche Höchstpreise sind, betragen für

Sorte 1	99,— DM je 1000 Stück,
„ 2	57,20 „ „ „ „
„ 3 und Vörlüher	26,— „ „ „ „
Pflanzkeime	9,90 „ „ „ „

(2) Die Preise verstehen sich einschl. handelsüblicher Verpackung ab Lager der DSG-Handelszentrale, verladen, zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 4

Die Erzeuger- und Handelspreise (§§ 2 und 3) gelten für Maiblumenkeime mit folgenden Güte Merkmalen:

	Wurzellänge	Keimstärke
Sorte 1	über 14 cm	mindestens 7 mm,
„ 2	über 10 cm	mindestens 6 mm,
„ 3	10 cm und darunter	unter 6 mm (einschl. Vorblüher).

§ 5

Der Unterschied zwischen den Erzeugerpreisen (§ 2) und den Abgabepreisen der DSG-Handelszentrale (§ 3) ist die Handelsspanne der DSG-Handelszentrale, mit der sämtliche ihr entstehenden Handelskosten abgegolten sind, insbesondere auch die Kosten des Abschlusses von Vermehrungsverträgen mit den Erzeugern, der Erfassung, der Lenkung der Vermehrung und des Pflanzgutaustausches.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen.

§ 7

Die Preisverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt auch für die auf Grund des § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 11. August 1951 über die Erzeugung und Erfassung von Maiblumenkeimen (GBl. S. 767) bis zu diesem Tage abgeschlossenen Ablieferungsverträge. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisregelungen für Maiblumenkeime außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 211. Verordnung über die Preisbildung im Schädlingsbekämpfer-Handwerk.

Vom 4. Dezember 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Schädlingsbekämpfer-Handwerk bestimmt:

§ 1

Schädlingsbekämpfungsbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Schädlingsbekämpfungsbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Bei einer Änderung der Löhne oder Materialpreise treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) dürfen Zuschläge, die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Zuschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei größeren Objekten (Fabriken, Hafenanlagen usw.) ein Preisangebot in Form eines schriftlichen Kostenanschlages zu machen, der nach dem Kalkulationsschema herzustellen ist. Ist ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen. Stellen sich während der Arbeit Schwierigkeiten heraus, die einen höheren Preis erfordern, so sind diese dem Auftraggeber sofort zur Kenntnis zu bringen unter Hinweis auf die dadurch entstehenden Mehrkosten. Bei Jahresverträgen, die dem Kalkulationsschema entsprechen müssen, sind die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise bindend.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß vorstehenden Abs. 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Auf Verlangen des privaten Auftraggebers muß auch diesem eine Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Preisbewilligungen für das Schädlingsbekämpfer-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 211

Regelleistungspreise für das Schädlingsbekämpfer-Handwerk (Einzelaufträge)

Lfd. Nr.	Regelleistungen	DM
1	Rattenbekämpfung (einmalige Auslegung)	
	a) 1- bis 2-Familienhaus	1,40
	b) Wohnhaus bis 4 Wohnungen	2,10
	c) Wohnhaus über 4 Wohnungen für jede weitere Wohnung ein Zuschlag von	0,40
	Hinterhäuser und Seitenflügel mit eigenem Eingang gelten als Haus mit entsprechender Wohnungszahl. Bei Häusern mit mehreren Aufgängen gilt jeder Aufgang als Haus entsprechend der Wohnungszahl.	
	d) Zuschlag für gewerbliche Kleinbetriebe (z. B. Bäckereien, Polsterereien, Tischlereien usw., nicht aber Friseurbetriebe, Optikerbetriebe u. ä.)	1,50
	e) Zuschlag für Nebengebäude (z. B. Schuppen, Ställe usw., außer, wenn das Nebengebäude den Keller ersetzt)	0,75
	f) landwirtschaftliche Grundstücke einschl. sämtlicher Nebengebäude (Nutzfläche ohne Wald und Wasser)	
	2 bis 7 1/2 ha	3,55
	über 7 1/2 „ 15 „	5,90
	„ 15 „ 25 „	10,70
	g) Die Kosten für eine etwaige Zweitauslegung, die innerhalb von 10 Tagen (Datum des Poststempels) angefordert sein muß, sind mit 70% von der Erstauslegung zu berechnen. Der Schädlingsbekämpfer ist verpflichtet, den Auftraggeber über den Termin hinsichtlich der Zweitauslegung zu unterrichten.	
2	Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge (Fliegen, Mücken usw.)	
	Sprühen 1 qm	0,084

Noch: Anlage

Lfd. Nr.	Regelleistungen	DM	
3	Ungezieferbekämpfung (Wanzen, Schaben usw.)		
	a) Anwendung von Emulsion bei Aufträgen bis 50 cbm	17,15	
	b) Anwendung von Sprühmitteln bei Aufträgen bis 50 cbm	20,40	
	Zu a) und b)		
	bei Aufträgen über 50 bis 100 cbm jedes weitere Kubikmeter	0,33	a) b) 0,40
	bei Aufträgen über 100 bis 300 cbm jedes weitere Kubikmeter	0,32	0,39
	bei Aufträgen über 300 bis 1000 cbm jedes weitere Kubikmeter	0,31	0,38
	bei Aufträgen über 1000 bis 3000 cbm jedes weitere Kubikmeter	0,30	0,37
	bei Aufträgen über 3000 cbm jedes weitere Kubikmeter	0,29	0,36
4	Obstbaumwinterspritzung (1% Selinon)		
	je Liter Spritzbrühe	0,154	
5	Kornkäferbekämpfung		
	in leeren, spritzfertigen Räumen 1 qm (7½ kg Grodyl auf 100 qm)	0,144	
6	Nebenkosten		
	für Wegezeiten, Fahrgelder und Auslösungen sind gesondert in Rechnung zu stellen, zuzüglich der Umsatzsteuer.		

Vorstehende Preise verstehen sich einschl. Material.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 211 — Preisbildung im Schädlingsbekämpfer-Handwerk.

Vom 6. Dezember 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 211 vom 4. Dezember 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Schädlingsbekämpfer-Handwerk (GBl. S. 1129) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 211 vom 5. Dezember 1951 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial und Hilfsmaterialien)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfasst werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Schädlingsbekämpfer-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 92%. Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 150% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und sich von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Schädlingsbekämpfungsbetrieb gelieferten, tatsächlich in die Leistung eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehenden Materialkostenzuschlags zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

(3) Als Materialkostenzuschlag einschl. Risiko auf das Material dürfen höchstens 10% berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Für das dem Auftraggeber gelieferte Fertigmateriale — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung

nach der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 6

Erschwerniszuschläge

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger und wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(4) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Diese Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

§ 8

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Schädlingsbekämpfer nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 211 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino

Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 15. Dezember 1951

Nr. 146

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 51	Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen	1133
6. 12. 51	Verordnung über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke	1134
6. 12. 51	Verordnung über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter — Haushaltsbearbeiter-Verordnung	1134
6. 12. 51	Verordnung über die Errichtung eines Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüros für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie	1138
6. 12. 51	Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik	1138
8. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik	1139

Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.

Vom 6. Dezember 1951

Mit der Steigerung der Förderung der Bodenschätze werden im zunehmenden Umfange land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen in Anspruch genommen. Im Interesse der stetigen Steigerung der Bodenenerträge ist es notwendig, diese Flächen nach ihrer bergbaulichen Inanspruchnahme volkswirtschaftlich wieder nutzbar zu machen.

Zu diesem Zwecke wird folgendes verordnet:

§ 1

Bei der Gewinnung von Bodenschätzen ist der Abbautreibende verpflichtet, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die spätere Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Grundstücke zu gewährleisten.

§ 2

(1) Bei Tagebaubetrieben sind die kulturfähigen Abraumschichten in einem Umfange auszuhalten, der ein ausreichendes Überziehen der für Abbau- und Kippenzwecke benutzten Grundstücke mit Kulturboden ermöglicht.

(2) Als kulturfähige Abraumschichten gelten:

- die oberste, von Luft und Wasser durchsetzte und von Bakterien belebte, humushaltige Verwitterungsschicht der Erde (Mutterboden),
- tiefer gelegene Schichten, die sich nach entsprechender Bearbeitung
entweder bei Vorwiegen von Löß, Lehm und Mergel für landwirtschaftliche
oder bei Vorwiegen von Sand und Kies für forstwirtschaftliche Nutzung eignen (Rohboden).

(3) Welche Schichten jeweils auszuhalten sind, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

§ 3

(1) Die Verkippung der beim Tagebaubetrieb anfallenden Abraummassen hat im gleichen oder in einem benachbarten Tagebau zu erfolgen.

(2) Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann die Aufschüttung einer Halde (Aufhaldung) außerhalb eines Tagebaues zugelassen werden; sie ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Zulassung kann unter Bedingungen oder Auflagen erfolgen.

§ 4

(1) Die für Tagebaubetriebe in Anspruch genommenen Grundstücke sind im Zuge der Abraumverkippung einzuebnen und in einen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Zustand zu versetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke oder Teile von Grundstücken, bei denen eine Wiedernutzbarmachung nicht möglich ist (Restlöcher).

(2) Soweit bei den eingeebneten Kippenflächen die obere Schicht nicht aus kulturfähigem Boden (§ 2 Abs. 2) besteht, sind diese Flächen damit zu überziehen.

§ 5

Die Verkippung der Abraummassen hat in der Weise zu erfolgen, daß

- eine möglichst große Fläche wieder nutzbar gemacht wird,
- bei Vorhandensein geeigneter Abraumschichten (§ 2 Abs. 2) eine landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist,
- die endgültige Oberfläche über dem voraussichtlichen Grundwasserspiegel liegt und so gestaltet ist, daß sie sich den Vorflutverhältnissen anpaßt.

§ 6

(1) Bei Tiefbaubetrieben sind die an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu Tage tretenden Brüche nach Beendigung des Abbaues so einzuebnen, daß die Grundstücke wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Verpflichtung er-

streckt sich nicht auf Gelände, dessen Oberfläche unter dem voraussichtlichen Grundwasserspiegel liegen würde.

(2) Soweit in Verbindung mit Tiefbaubetrieben Halden aufgeschüttet werden müssen, ist die Aufhaltung auf eine möglichst kleine und geringwertige Fläche zu beschränken und eine spätere Aufforstung zu berücksichtigen.

§ 7

Die Durchführung der in den §§ 1 bis 6 angeordneten Maßnahmen ist von den zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen zu überwachen.

§ 8

Die gesetzlichen Verpflichtungen aus dieser Verordnung schließen sonstige Verpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen zur Einebnung und Urbarmachung oder zu anderer Wiederherstellung aus. Soweit solche Verpflichtungen bestehen, erlöschen sie. Die Vereinbarung neuer Verpflichtungen zur Einebnung, Urbarmachung oder anderer Wiederherstellung ist unzulässig.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Vorschriften, die sich auf den Gegenstand dieser Verordnung beziehen, außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	
Staatliche Plankommission	Der Vorsitzende
Der Ministerpräsident	Rau
Grotewohl	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke.

Vom 6. Dezember 1951

§ 1

Ist für den Betrieb des Bergbaues die Benutzung eines fremden Grundstücks zu Grubenbauen, Halden, Gebäuden, Maschinenanlagen, Wegen oder Schienenwegen, Arbeits- oder Lagerungsplätzen, Aufbereitungsanstalten, Teichen, Wasserläufen oder sonst notwendig, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet,

- a) dem Bergbautreibenden das Eigentum an dem Grundstück zu übertragen oder
- b) ihm die zeitweilige Benutzung auf die Dauer des Bedarfs oder auf bestimmte Zeit mit der Maßgabe zu überlassen, daß der Bergbautreibende auch berechtigt ist, das Grundstück zu verändern, oder
- c) dem Bergbautreibenden eine Dienstbarkeit an dem Grundstück einzuräumen.

§ 2

Die Überlassung von Grundstücken zu Eigentum oder zur zeitweiligen Benutzung sowie die Einräumung einer Dienstbarkeit sind von dem Grund-

stückseigentümer und dem Bergbautreibenden durch Verhandlung und Abschluß eines Vertrages zu regeln.

§ 3

(1) Für die Überlassung eines Grundstücks zu Eigentum oder zur zeitweiligen Benutzung sowie für die Einräumung einer Dienstbarkeit hat der Bergbautreibende dem Grundstückseigentümer eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(2) Die Vergütung für die Überlassung eines Grundstücks zu Eigentum ist innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter lastenfreier Umschreibung des Grundstücks im Grundbuch zu zahlen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 4

Falls sich der Grundstückseigentümer und der Bergbautreibende über die Höhe der zu gewährenden Vergütung nicht einigen können, steht unbeschadet der Überlassung des Grundstücks und der Einräumung der Dienstbarkeit dem Grundstückseigentümer der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 5

(1) Die Nutzungsberechtigten sind jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres von der für den 1. Oktober des folgenden Jahres in Aussicht genommenen Einziehung in Kenntnis zu setzen.

(2) Gleichzeitig ist der jeweils zuständige Rat des Kreises (Abteilung Landwirtschaft und Abteilung für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) zu benachrichtigen.

§ 6

(1) Die zu bergbaulichen Zwecken in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen veranlagungspflichtiger Betriebe sind aus der Anbau- und Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse herauszunehmen.

(2) Die Herausnahme erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar des auf die Einziehung folgenden Jahres.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	
Staatliche Plankommission	Der Vorsitzende
Der Ministerpräsident	Rau
Grotewohl	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter — Haushaltsbearbeiter-Verordnung —

Vom 6. Dezember 1951

Zur Erringung der Einheit Deutschlands, zur Sicherung des Friedens im Kampf gegen die imperialistischen Kriegstreiber und für die Erfüllung und Übererfüllung des Fünfjahrplanes muß die Arbeit der demokratischen Staatsverwaltung ständig verbessert und so die antifaschistisch-demokratische Ordnung gefestigt werden. Dabei kommt dem Staatshaushalt als einem entscheidenden Instrument zur Durchsetzung der Friedenspolitik der Regierung der

Deutschen Demokratischen Republik große Bedeutung zu. Um die erfolgreiche Durchführung des Staatshaushaltes zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Haushaltsarbeit in den Fachministerien und Fachdezernaten zu verbessern. Für die Aufstellung und Durchführung der Haushalts- und Volkswirtschaftspläne sind die Fachminister und Fachdezenten in ihrem Bereich verantwortlich. Ihnen müssen Haushaltsbearbeiter zur Seite stehen, die über hohe politische und fachliche Fähigkeiten verfügen. Sie haben die Leiter aller Verwaltungszweige bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und in allen Finanzfragen zu beraten.

Um die Verantwortlichkeit der Haushaltsbearbeiter zu heben, ihre Kontrolltätigkeit zu verstärken, ihre Stellung in der demokratischen Verwaltung zu festigen, ihre enge Zusammenarbeit mit allen Zweigen der Verwaltung entscheidend zu verbessern und damit eine gute Planung und erfolgreiche Erfüllung und Übererfüllung des Staatshaushaltsplanes zu sichern, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bei den Verwaltungsstellen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, die Haushaltsmittel bewirtschaften (Haushaltsorganisationen), ist durch den verantwortlichen Leiter der Haushaltsorganisation unter Berücksichtigung der geltenden personalpolitischen Bestimmungen ein Angestellter als Haushaltsbearbeiter zu bestimmen.

(2) Als Haushaltsbearbeiter ist zu bestimmen:

- a) bei großen Haushaltsorganisationen der Leiter der Haushaltsabteilung,
- b) bei kleineren Haushaltsorganisationen der Leiter der Haushaltsstelle oder der für die Finanzwirtschaft zuständige Angestellte.

(3) In den Kreisen und Gemeinden gelten die Haushaltsmittel bewirtschaftenden Dezernate oder Abteilungen als Haushaltsorganisationen und der jeweils zuständige Kreisrat, Stadtrat oder Gemeinderat als Leiter.

(4) Haushaltsbearbeiter sind nicht notwendig bei kleinen Haushaltsorganisationen, die nur mit einem Leiter und bis zu vier Hilfskräften besetzt sind, sowie bei solchen Einrichtungen, für die nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOB. I S. 667) Haupt- (Ober-) Buchhalter eingesetzt sind.

(5) Soweit nach Abs. 4 bei kleinen Haushaltsorganisationen die Benennung von Haushaltsbearbeitern entfällt, hat der Leiter dieser Haushaltsorganisationen die Aufgaben zu erfüllen, die sonst dem Haushaltsbearbeiter obliegen (§§ 5 und 6).

§ 2

Der Haushaltsbearbeiter ist dem Leiter der Haushaltsorganisation, der er angehört, unmittelbar unterstellt.

§ 3

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben können den Haushaltsbearbeitern Anweisungen von den übergeordneten Haushaltsorganisationen erteilt werden.

(2) Als übergeordnete Haushaltsorganisationen gelten für

- a) die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik

das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik,

- b) die den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten Haushaltsorganisationen

das Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, zu dessen Bereich die Haushaltsorganisation gehört,

- c) die Ministerien der Länder

das Ministerium der Finanzen des Landes,

- d) die den Ministerien der Länder unterstellten Haushaltsorganisationen

das Ministerium des Landes, zu dessen Bereich die Haushaltsorganisation gehört,

- e) die Haushaltsorganisationen der Stadt- und Landkreise

das Finanzdezernat des Rates des Stadt- oder Landkreises,

- f) die Haushaltsorganisationen der Gemeinden
- das Finanzdezernat des Rates der Gemeinden.

§ 4

(1) Bei der Benennung und Abberufung von Haushaltsbearbeitern der Ministerien der Republik und der Länder ist die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik oder des Ministeriums der Finanzen des betreffenden Landes einzuholen. Bei der Benennung und Abberufung von Haushaltsbearbeitern der Fachdezenten in den Kreisen und Gemeinden ist die Zustimmung des Finanzdezernates des Kreises oder der Gemeinde einzuholen. Soweit in den diesen Ministerien und Dezernaten nachgeordneten Haushaltsorganisationen Haushaltsbearbeiter benannt und abberufen werden, ist die Zustimmung des Leiters der übergeordneten Haushaltsorganisation einzuholen.

(2) Von dem Leiter der Haushaltsorganisation ist ein ständiger Vertreter des Haushaltsbearbeiters zu bestimmen, der im Falle der Abwesenheit des Haushaltsbearbeiters die gleichen Rechte und Pflichten hat.

(3) Beim Wechsel des Haushaltsbearbeiters ist ein Protokoll über den Stand der Erfüllung des Haushaltsplanes und der Haushaltsarbeiten aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem abberufenen und dem neu bestellten Haushaltsbearbeiter sowie von dem Leiter der Haushaltsorganisation zu unterschreiben.

§ 5

(1) Der Haushaltsbearbeiter hat die Aufgabe, die Haushaltsmittel seiner Haushaltsorganisation zu bewirtschaften. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Vorschläge zum Haushaltsplan seiner Haushaltsorganisation einschl. aller Teilpläne (z. B. Finanzpläne, Baupläne, Kostenvoranschläge usw.) nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften aufgestellt und termingerecht der übergeordneten Haushaltsorganisation vorgelegt werden. Er

hat ferner für die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Durchführung des Haushaltsplanes einschl. aller Teilpläne sowie für die Berichterstattung und Rechnungslegung Sorge zu tragen. Er hat zu diesem Zweck die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die plan- und gesetzwidrige Verwendung von Haushaltsmitteln und sonstigen Teilen des öffentlichen Vermögens sowie Veruntreuung und Fehlbeträge von vornherein zu verhindern.

(2) Zur Sicherung der Haushaltsdisziplin hat der Haushaltsbearbeiter die Voranschläge und Entwürfe zum Haushaltsplan, die Kassenpläne, Überweisungsaufträge für das Kreditinstitut und Berichte über die Erfüllung des Haushaltsplanes sowie alle Vereinbarungen, Anordnungen, Berichte und sonstigen Schreiben, die mit der Aufstellung und Erfüllung des Haushaltsplanes zusammenhängen, gemeinsam mit dem Leiter der Haushaltsorganisation oder einem von diesem Beauftragten zu unterzeichnen.

(3) Der Haushaltsbearbeiter ist an allen Beratungen zu beteiligen, soweit hierbei sein Aufgabengebiet berührt wird. Er hat sich über alle Maßnahmen innerhalb seiner Haushaltsorganisation zu unterrichten, die sich auf die Haushaltswirtschaft auswirken können.

(4) Die Beachtung dieser Vorschriften hat der Haushaltsbearbeiter auch bei den seiner Haushaltsorganisation unterstellten Haushaltsorganisationen zu überwachen.

(5) Die übergeordnete Haushaltsorganisation kann im Einzelfalle oder allgemein für dauernd oder zeitweilig Aufgaben der Haushaltsbearbeiter an sich ziehen. Hierzu bedarf es der schriftlichen Form. Bei Einsprüchen der betroffenen Haushaltsorganisation entscheidet das zuständige Finanzorgan. Ist das Finanzorgan selbst die übergeordnete Haushaltsorganisation, entscheidet die zuständige Regierung oder der Rat des Kreises.

§ 6

Im einzelnen hat der Haushaltsbearbeiter im Rahmen seines Aufgabengebietes gemäß § 5 insbesondere dafür zu sorgen,

1. daß die Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes unter Beachtung der Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Normen vollständig, rechtzeitig und richtig geplant werden,
2. daß die Voranschläge der nachgeordneten Haushaltsorganisationen rechtzeitig eingehen und erst nach Prüfung, Berichtigung und Vervollständigung zusammengestellt und weitergegeben werden,
3. daß keine Maßnahmen getroffen werden (Bestellungen, Verträge u. dgl.), die zu Haushaltsüberschreitungen führen können,
4. daß alle Einnahmen rechtzeitig und in voller Höhe erhoben, die Ausgabemittel wirtschaftlich und sparsam verwendet und die Verwaltungskosten gesenkt werden,
5. daß am Jahresschluß keine Maßnahmen angeordnet und keine Ausgaben geleistet werden, die nur zur Ausschüttung der bisher nicht in Anspruch genommenen Mittel dienen,
6. daß der Stellenplan nicht überschritten, die Planstellenüberwachungsliste richtig geführt

wird und die Löhne und Gehälter richtig berechnet werden,

7. daß Haushaltsmittel grundsätzlich nicht vor Empfang der Gegenleistung ausgegeben und daß Zahlungen innerhalb der festgesetzten Zahlungsfristen geleistet werden,
8. daß Abschlagzahlungen und Gehaltvorschüsse sowie Vorschüsse zur Auffüllung der Bürokassen nur nach Maßgabe der Gesetze oder sonstigen Vorschriften gezahlt, kontrolliert und abgewickelt, keine ungenehmigten Sonderkonten (schwarze Fonds) bei Kreditinstituten oder Postscheckkämtern unterhalten und weder auf genehmigten Verwahrkonten Haushaltseinnahmen gehalten oder aus ihnen Vorschüsse geleistet werden, noch auf Konten von Privatpersonen oder -betrieben Beträge (auch nicht in Form von Hinterlegungen) zurückgehalten werden,
9. daß bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel alle Gesetze, Anordnungen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften beachtet, insbesondere daß keine Investitionen außerhalb der bestätigten Investitionspläne oder abweichend von den Richtlinien der Staatlichen Plankommission über die Verwendung von Einsparungen für der Investitionsplanung unterliegende Bauten oder Generalreparaturen durchgeführt werden,
10. daß alle auf Grund von Gesetzen und Vorschriften erforderlichen Zustimmungen der übergeordneten Haushaltsorganisationen oder des Ministeriums der Finanzen auf dem Gebiete der Haushaltswirtschaft rechtzeitig beantragt werden,
11. daß die zur Bewirtschaftung einzelner Teile des Haushaltsplanes in Frage kommenden Verfügungsberechtigten und deren Aufgabengebiete durch den Leiter der Haushaltsorganisationen bestimmt werden (s. Anordnung Nr. 51 — Ausführungsanweisung zur Kassenordnung vom 1. Oktober 1950 — zu § 7 der Anordnung Nr. 50 vom 1. Oktober 1951, veröffentlicht im Sonderheft Nr. 9 der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“),
12. daß die Kassenpläne entsprechend den Bedürfnissen der Verwaltung in den Grenzen des Haushaltsplanes unter Beachtung der Fälligkeitstermine der Einnahmen und Ausgaben aufgestellt, termingerecht eingereicht und genau eingehalten werden,
13. daß Berichte und Meldungen auf dem Gebiete der Haushaltswirtschaft vollständig, wahrheitsgemäß und termingerecht abgegeben werden und eine sorgfältige Analyse der Planerfüllung vorgenommen wird,
14. daß die Buchhaltung mit den Buchungen stets auf dem laufenden ist und die Buchführung den Vorschriften entspricht,
15. daß im Falle zentraler Buchhaltung für die Gebietskörperschaft die Anschreibungslisten für Einnahmen und die Überwachungslisten für Ausgaben richtig geführt werden,
16. daß die Bürokassen für kleine Ausgaben und die Gebührenkassen regelmäßig im Monat ein-

mal und unvermutet im Jahre mindestens zweimal geprüft und hierüber Protokolle aufgenommen werden,

17. daß die Gebühren nicht für Ausgaben verwendet und die Bürokassen für kleine Ausgaben regelmäßig abgerechnet werden,
18. daß das öffentliche Vermögen, das die Haushaltsorganisation verwaltet, ordnungsgemäß gekennzeichnet, in den Inventarverzeichnissen und in der Anlagenkartei vollständig erfaßt, bewertet, bilanziert, wertmäßig fortgeschrieben und mit der Verwaltungsbuchführung abgestimmt wird,
19. daß die angeordneten Inventuren vollständig und formgerecht durchgeführt und hierüber Protokolle angefertigt werden,
20. daß alle Vorräte ordentlich bewirtschaftet und nachgewiesen werden,
21. daß alle Belege, Unterlagen und Urkunden der Haushaltswirtschaft sorgfältig aufbewahrt und vor Beschädigungen und Verlusten geschützt werden.

§ 7

(1) Der Haushaltsbearbeiter ist für die Erfüllung aller in den §§ 5 und 6 genannten Aufgaben verantwortlich. Er wird für alle von ihm vertretenen Maßnahmen und Unterlassungen, die zu einer Gefährdung oder Schädigung des Haushalts und des öffentlichen Vermögens führen, nach den geltenden Bestimmungen bestraft oder im Wege der Dienstaufsicht zur Verantwortung gezogen. Er hat für die der Haushaltswirtschaft schuldhaft zugefügten Schäden Ersatz zu leisten.

(2) Angestellte, die, ohne den Haushaltsbearbeiter zu beteiligen, Maßnahmen treffen, die zu einer Schädigung des Staatshaushaltes oder des öffentlichen Vermögens führen, sind für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig und werden nach den geltenden Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

§ 8

(1) Um die Aufgaben verantwortlich durchführen zu können, dürfen die dem Haushaltsbearbeiter zugeordneten Mitarbeiter ohne seine Zustimmung nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die außerhalb seines Aufgabengebietes liegen.

(2) Die Arbeitsgebiete seiner Mitarbeiter hat der Haushaltsbearbeiter durch schriftliche Anweisungen genau abzugrenzen.

§ 9

(1) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches kann der Haushaltsbearbeiter auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft Anordnungen erteilen, die für alle Mitarbeiter der Haushaltsorganisation, zu der der Haushaltsbearbeiter gehört, verbindlich sind.

(2) Werden die Anordnungen des Haushaltsbearbeiters übergangen oder wird gegen sie verstoßen, so hat der Haushaltsbearbeiter solche Fälle dem Leiter der Haushaltsorganisation schriftlich zu melden. Der Leiter der Haushaltsorganisation ist verpflichtet, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Stellt der Leiter der Haushaltsorganisation die gemeldeten Mängel nicht ab und zieht er die Schuldigen nicht zur Verantwortung, so hat der Haushaltsbearbeiter sofort der übergeordneten Haushaltsorganisation direkt Mitteilung zu machen.

§ 10

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Haushaltsbearbeiter und dem Leiter der Haushaltsorganisation in Fragen, die die Haushaltswirtschaft betreffen, entscheidet die übergeordnete Haushaltsorganisation endgültig.

§ 11

(1) Soll der Haushaltsbearbeiter eine Anordnung ausführen, die einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt, so muß er den Sachverhalt, ohne die Anordnung auszuführen, unverzüglich der übergeordneten Haushaltsorganisation melden.

(2) Verstößt eine Anordnung des Leiters der Haushaltsorganisation außer in Fällen des Abs. 1 gegen Vorschriften auf dem Gebiete der Haushaltswirtschaft, so ist der Haushaltsbearbeiter verpflichtet, vor Ausführung der Anweisung den die Anweisung erteilenden Leiter schriftlich auf die Ordnungswidrigkeit seiner Anordnung aufmerksam zu machen. Bestätigt der Leiter diese Anordnung trotzdem schriftlich, so führt sie der Haushaltsbearbeiter aus und meldet den Sachverhalt unverzüglich direkt der übergeordneten Haushaltsorganisation.

(3) Die übergeordnete Haushaltsorganisation ist verpflichtet, Verstöße gegen die Gesetze oder sonstigen Vorschriften innerhalb einer Woche zu untersuchen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Haushaltsbearbeiter ist von den Maßnahmen zu unterrichten.

(4) Der Haushaltsbearbeiter, der die übergeordnete Haushaltsorganisation über gesetz- oder ordnungswidrige Anweisungen seines Leiters nicht unterrichtet, trägt für die Ausführung solcher Anordnungen die gleiche Verantwortung wie der Leiter, der die gesetz- oder ordnungswidrige Anordnung erteilt hat.

(5) Die Leiter und Haushaltsbearbeiter der übergeordneten Haushaltsorganisation, die auf Meldungen fachlich unterstellter Haushaltsorganisationen über gesetz- oder ordnungswidrige Anordnungen nichts unternehmen, werden in der gleichen Weise zur Rechenschaft gezogen wie diejenigen, welche die gesetz- oder ordnungswidrigen Anordnungen erteilt haben.

(6) Die Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß auch für § 9.

§ 12

(1) Das zuständige Finanzorgan ist zur Anleitung und Kontrolle der Haushaltsbearbeiter verpflichtet und für ihre Schulung verantwortlich.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat für die Durchführung einer einheitlichen Schulung zu sorgen.

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	I. V.: Rumpf
	Staatssekretär

Verordnung
über die Errichtung eines Projektierungs-,
Konstruktions- und Montagebüros für die
Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

Vom 6. Dezember 1951

Gemäß Abschnitt III Ziffer 2 des Beschlusses des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben (MinBl. S. 97) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wird ein Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro (PKM) für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie errichtet.

§ 2

(1) Das Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist eine Einheit der volkseigenen Wirtschaft und untersteht dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie direkt.

(2) Das Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger von Volkseigentum hat es zur Durchführung seiner Aufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.

(3) Rechnungsführung und Finanzwirtschaft des Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüros für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie richten sich nach den für die volkseigene Industrie geltenden Bestimmungen.

(4) Die Struktur- und Stellenpläne des Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüros für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie sind nach den für volkseigene Betriebe geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 3

Das Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist Generalprojektant für alle Projektierungsarbeiten und Kapazitätserweiterungen auf dem Gebiete der Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

§ 4

Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüros für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie werden nach der ihm vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie gegebenen Satzung geregelt.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat
für Nahrungs- und
Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

Der Ministerpräsident
Gröte wohl

Verordnung
über die Errichtung eines Hydrologischen
Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen
Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. Dezember 1951

§ 1

(1) Zur Erfüllung der durch die Volkswirtschaftspläne gestellten hydrologischen Aufgaben wird beim Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik eine

Fachabteilung Hydrologischer Dienst
gebildet.

(2) Der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik wird gemäß der dadurch erweiterten Aufgabenstellung in

Meteorologischer und Hydrologischer Dienst
der Deutschen Demokratischen Republik
umbenannt. Der § 1 der Verordnung vom 27. Juli 1950 über die Bildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 723) wird dementsprechend geändert. Im übrigen wird die Verordnung über die Bildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik durch diese Verordnung ergänzt.

§ 2

Der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik errichtet für die Fachabteilung Hydrologischer Dienst

1. ein Hauptamt für Hydrologie,
2. Gruppen Hydrologischer Dienst bei den bisherigen Ämtern für Meteorologie unter Umbildung dieser Ämter für Meteorologie und Hydrologie und
3. ein Netz hydrologischer Stationen (Pegelstationen, Abfluß- und Grundwassermeßstellen).

§ 3

(1) Die Pegelstationen, Abfluß- und Grundwassermeßstellen der Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik und der Generaldirektion Schifffahrt — mit Ausnahme der Pegel der Küste der Deutschen Demokratischen Republik und der Bodden — werden dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt, soweit die Pegel nicht rein örtlich betrieblichen Zwecken dienen.

(2) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik hat den betrieblichen Pegelstationen des Binnenlandes gegenüber das Recht, auf fachlichem (hydrologischem) Gebiet Weisungen zu erteilen.

§ 4

Die Aufgaben der bisherigen gewässerkundlichen Arbeitsgruppen bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik und bei der Generaldirektion Schifffahrt gehen auf die neuen Ämter für Meteorologie und Hydrologie über.

§ 5

(1) Die Abteilung Gewässerkunde der Forschungsanstalt für Schifffahrt, Gewässer- und Bodenkunde des Ministeriums für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik geht zum Meteorologischen und Hydrologischen Dienst über.

(2) Aus der Abteilung Gewässerkunde wird das Hauptamt für Hydrologie aufgebaut.

§ 6

Zur Verbesserung des Nachrichtenwesens des Hydrologischen Dienstes — insbesondere für Gefahrenfälle — ist das Fernsprechnetz der Generaldirektion Schifffahrt (WASA) im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten durch Anschluß der hydrologischen Hauptstellen auszunutzen.

§ 7

Der tägliche Informationsdienst (Wasserstands- und Eiswarndienst) der Generaldirektion Schifffahrt, welcher der Sicherung der Schifffahrt dient, wird weiterhin von der Generaldirektion Schifffahrt für das Gebiet der Binnengewässer selbständig durchgeführt.

§ 8

Sämtliche Küstenpegel bleiben oder werden dem Seehydrographischen Dienst der Hauptverwaltung Seepolizei beim Ministerium des Innern unterstellt. Ihre Ausgestaltung obliegt dem Seehydrographischen Dienst.

§ 9

Hydrologische Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 10

Institutionen der staatlichen Verwaltung der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie und Einzelpersonen dürfen Pegelsondernetze oder andere hydrologische Sondereinrichtungen nur für kurze Zeit und für beschränkte Gebiete des Binnenlandes mit Zustimmung des Leiters des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik weiterführen oder neu errichten.

§ 11

Der Hochwasserwarn- und -meldedienst wird mit Wirkung vom 1. September 1952 vom Meteorologischen und Hydrologischen Dienst übernommen.

§ 12

Die Haushaltsmittel der in den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst oder der in den Seehydrographischen Dienst übergeführten Einrichtungen werden durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik auf den Haushalt des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes oder auf den Haushalt des Seehydrographischen Dienstes übertragen.

§ 13

Das Statut des Meteorologischen Dienstes wird entsprechend der erweiterten Aufgabenstellung als Meteorologischer und Hydrologischer Dienst der Deutschen Demokratischen Republik vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Januar 1952 geändert.

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit allen zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
Grotewohl	Dr. Steinhoff
	Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Errichtung eines
Hydrologischen Dienstes und die Umbildung
des Meteorologischen Dienstes der Deutschen
Demokratischen Republik.

Vom 8. Dezember 1951

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 1138) wird bestimmt:

Allgemeines

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt ausschließlich für hydrologische Einrichtungen und Netze des Binnenlandes.

Zu § 2 Ziffer 3 und § 3 der Verordnung

§ 2

Das Netz der hydrologischen Stationen des Hydrologischen Dienstes wird aufgebaut

1. aus Pegelstationen, Abfluß- und Grundwassermessstellen, die nach § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 auf den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst übergehen, und
2. aus Pegelstationen, Abfluß- und Grundwassermessstellen, die vom Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik neu eingerichtet werden.

§ 3

Der Pegeldienst an Pegelstationen, Abfluß- und Grundwassermessstellen, die bisher den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik oder der Generaldirektion Schifffahrt unterstanden, ist bis auf weiteres wie bisher durchzuführen.

§ 4

(1) Die Errichtung von Netzen hydrologischer Stationen für längere Zeiträume und für größere Gebiete ist ausschließlich Sache des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Ausgestaltung des Netzes der Grundwassermessstellen ist vom Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik im Benehmen mit dem Geologischen Dienst der Staatlichen Geologischen Kommission durchzuführen.

Zu § 2 Ziffer 2 und § 4 der Verordnung

§ 5

Die gewässerkundlichen Arbeitsgruppen der Regierungen der Länder und der Generaldirektion Schifffahrt führen ihre Aufgaben bis auf weiteres wie bisher durch.

§ 6

Die Landesregierungen und die Generaldirektion Schifffahrt haben dem Meteorologischen und Hydro-

logischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1951 eine Zusammenstellung ihrer gewässerkundlichen Arbeitsgruppen nach dem Stand von 30. November 1951 zuzustellen. Die Besetzung der Arbeitsgruppen, der Ausbildungsgang und die Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter der Arbeitsgruppen sind anzugeben.

§ 7

Beim Aufbau der Gruppen Hydrologischer Dienst in den Ämtern für Meteorologie und Hydrologie sind motorisierte Meßtrupps mit den dazu erforderlichen Einrichtungen vorzusehen. Erforderlichenfalls hat die Generaldirektion Schifffahrt dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik für hydrologische Messungen Boote zur Verfügung zu stellen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 8

Soweit die Angestellten der Abteilung Gewässerkunde zum Meteorologischen und Hydrologischen Dienst übergehen, gelten die alten Einzel- und Anstellungsverträge bis zum Neuabschluß durch den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst weiter.

§ 9

Der Meteorologische und Hydrologische Dienst übernimmt das gesamte Inventar, die Ausrüstungen, die Geräte und die Arbeitsunterlagen der Abteilung Gewässerkunde der Forschungsanstalt für Schifffahrt, Gewässer- und Bodenkunde. Dem Seehydrographischen Dienst sind einschlägige Literatur und Arbeitsunterlagen aus dem Gebiet der Seehydrographie und Meereskunde zu übergeben.

Zu § 6 der Verordnung

§ 10

Für die Fachabteilung Hydrologischer Dienst, das Hauptamt für Hydrologie und die Ämter für Meteorologie und Hydrologie sind WASA-Anschlüsse vorzusehen. Soweit dies technisch nicht möglich ist, wird die Generaldirektion Reichsbahn Unterstützung gewähren, wenn es die betrieblichen Belange zulassen.

Zu § 10 der Verordnung

§ 11

Als Pegelsondernetze und hydrologische Sondereinrichtungen gelten Pegelstationen und andere hydrologische Einrichtungen des Binnenlandes, die nicht gemäß § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt worden sind.

§ 12

(1) Die Weiterführung bereits bestehender Pegelsondernetze oder hydrologischer Sondereinrichtungen darf nur mit Genehmigung des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes erfolgen.

(2) Institutionen oder Einzelpersonen, die Pegelsondernetze oder hydrologische Sondereinrichtungen unterhalten, haben an den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. März 1952 einen Antrag

auf Genehmigung der Weiterführung einzureichen. Der Antrag muß enthalten:

1. Einen Lageplan des Pegelsondernetzes oder der hydrologischen Sondereinrichtungen.
2. Die Angabe des Datums der Errichtung des Pegelsondernetzes oder der hydrologischen Sondereinrichtungen.
3. Eine Begründung, aus der der Zweck und die voraussichtliche Betriebsdauer des Pegelsondernetzes oder der hydrologischen Sondereinrichtungen hervorgehen.

§ 13

Institutionen oder Einzelpersonen, die Pegelsondernetze oder hydrologische Sondereinrichtungen neu zu errichten beabsichtigen, haben an den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik einen Antrag auf Zustimmung zur Neuerrichtung einzureichen. Der Antrag muß enthalten:

1. Einen Lageplan des Pegelsondernetzes oder der hydrologischen Sondereinrichtungen.
2. Eine Begründung, aus der Zweck und voraussichtliche Betriebsdauer der Errichtung hervorgehen.

§ 14

(1) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, die Beobachtungsergebnisse von Pegelsondernetzen oder hydrologischen Sondereinrichtungen anzufordern.

(2) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik kann Pegelsondernetze oder hydrologische Sondereinrichtungen nach Einstellung der Beobachtungen ganz oder teilweise übernehmen.

(3) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik kann Pegelsondernetze oder hydrologische Sondereinrichtungen noch vor Einstellung der Beobachtungen übernehmen, wenn dies aus fachlichen Gründen notwendig ist. Dazu ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Plankommission erforderlich.

(4) Die Übernahme des Inventars und der hydrologischen Ausrüstungen dieser Pegelsondernetze oder Sondereinrichtungen, die Übernahme des Pegelpersonals und die Regelung der Pegelablesungen werden im Einzelfall festgelegt.

§ 15

Die Räte der Kreise haben die Institutionen oder Einzelpersonen, die Pegelsondernetze oder hydrologische Sondereinrichtungen unterhalten oder zu errichten beabsichtigen, auf die Anmeldepflicht hinzuweisen.

Inkrafttreten

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1951

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 17. Dezember 1951

Nr. 147

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 51	Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft	1141
6. 12. 51	Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes	1143
6. 12. 51	Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen	1145
6. 12. 51	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Verlängerung von Verjährungsfristen	1148
6. 12. 51	Verordnung über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz	1148
13. 12. 51	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Be- und Entladung von Transportraum der Deutschen Reichsbahn	1148
	Berichtigung	1148

Verordnung

über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 6. Dezember 1951

Die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben durch die Organe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft wird durch die Weiterentwicklung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung gefördert.

Ein entscheidendes Mittel zur Beschleunigung der Entwicklung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist die Verpflichtung aller Organe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, über alle sich aus dem Volkswirtschaftsplan ergebenden Verpflichtungen zur Lieferung und zum Bezug von Waren Verträge abzuschließen.

Die Bedeutung des Vertragssystems ist von den staatlichen Verwaltungen und den Organen der volkseigenen Wirtschaft bisher unterschätzt worden. Das zeigt sich insbesondere in der geringen Zahl der abgeschlossenen Verträge, in dem Fortlassen von Vertragsstrafen (Konventionalstrafen) für den Fall der Nichteinhaltung abgeschlossener Verträge sowie in der ungenügenden Anleitung und Kontrolle von seiten der für die volkseigene Industrie und den volkseigenen Handel verantwortlichen Ministerien, Staatssekretariaten und Landesregierungen.

Durch die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems werden die gegenseitigen planmäßigen Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft auf eine konkrete vertragliche Grundlage gestellt. Verstöße gegen die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen werden bestraft. Damit wird entscheidend dazu beigetragen, alle schädlichen Auffassungen über den Selbstlauf der Durchführung der Volks-

wirtschaftspläne zu überwinden. Die Einführung des Vertragssystems fördert die Sparsamkeit und den rationellen Materialverbrauch in den Betrieben, verbessert Sortiment und Qualität in der Produktion und sichert den termin- und saisongerechten Absatz. Durch Vertragsabschlüsse werden die Arbeitsmethoden der Handelsorgane verbessert. Dadurch werden die Plandisziplin, die Initiative und die Verantwortlichkeit der Leiter der Industriebetriebe und Handelsorgane erhöht.

Die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems bildet somit die beste Verbindung zwischen den Planaufgaben und dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Zur Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft wird folgendes bestimmt:

Vertragspflicht

§ 1

(1) Die Organe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sind verpflichtet, über die sich aus den Volkswirtschaftsplänen ergebenden wechselseitigen Beziehungen, welche die Lieferung und Abnahme von Grund- und Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten sowie aller sonstigen Waren zum Inhalt haben, Verträge abzuschließen.

(2) Die Verträge sind zwischen den zu Lieferungen von Waren verpflichteten Organen (Lieferanten) und den auf Grund der Volkswirtschaftspläne zur Entgegennahme von Waren berechtigten Organen (Empfänger) abzuschließen.

(3) Verträge, die zwischen zentralen Organen der volkseigenen oder der ihr gleichgestellten Wirtschaft abgeschlossen werden und globale Lieferungen betreffen, sind durch Unterverträge der den zentralen Organen unterstellten Betriebe oder Handelsorgane zu konkretisieren.

(4) Verantwortlich für den Abschluß der Verträge sind die Leiter der jeweils beteiligten Organe. Verweigert eine für den Vertragsabschluß hiernach verantwortliche Person den Abschluß eines Vertrages oder verzögert sie ihn schuldhaft, so ist dies als Verletzung der Plandisziplin und als wirtschaftsschädigendes Verhalten gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu bestrafen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Fristen für den Abschluß der Verträge

§ 2

(1) Der Abschluß der Verträge muß spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Planaufgaben erfolgt sein. Zu Verträgen, die nach § 1 Abs. 3 zwischen zentralen Organen abgeschlossen werden, müssen die Unterverträge spätestens innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung des Hauptvertrages abgeschlossen sein. Die Nichteinhaltung der Termine für den Abschluß der Verträge haben die Vertragspflichtigen den für sie zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten zu melden und zu begründen.

(2) Über Waren, deren Lieferung vor Bekanntgabe der Planaufgaben auf Grund der Volkswirtschaftspläne aus Vorgriffkontingenten erfolgt, sind ebenfalls Verträge abzuschließen. Leistungen aus solchen Verträgen sind als Bestandteil in die Verträge aus den endgültigen Kontingenten aufzunehmen.

(3) Über Lieferungen, die sich aus nachträglichen zusätzlichen Planaufgaben ergeben, müssen die Verträge unverzüglich abgeschlossen werden.

§ 3

(1) Die Produktion von Waren darf nur beginnen, wenn deren Absatz durch Verträge oder durch sonstige Bestellungen gesichert ist.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Erzeugnisse der Grundstoffindustrie und auf andere Erzeugnisse, die von der Staatlichen Plankommission festgelegt werden. Die Liste der Erzeugnisse, deren Produktion auch ohne Vertrag oder eine sonstige Bestellung gestattet ist, wird von der Staatlichen Plankommission auf Vorschlag der Fachministerien bestätigt und veröffentlicht.

(3) In Einzelfällen kann der zuständige Minister die schriftliche Genehmigung zur Aufnahme der Produktion ohne Vertrag geben.

(4) Die Ausnahmebestimmungen gemäß Abs. 2 und 3 beziehen sich nicht auf den Absatz der betreffenden Waren. Die Lieferung und Abnahme von Waren darf nur nach Abschluß von Verträgen erfolgen.

Form und Inhalt der Verträge

§ 4

(1) Über die Verträge sind Urkunden zu errichten und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Verträge mit einem Lieferwert bis zu 5000 DM können in der Form brieflicher Vereinbarung abgeschlossen werden.

(2) Die Verträge müssen den Aufgaben der Volkswirtschaftspläne entsprechen. Der Abschluß von Verträgen, die in bezug auf die Lieferfristen, Liefermengen, Warensorten oder die sonstigen Bestimmungen zu den Volkswirtschaftsplänen in Widerspruch stehen, ist unzulässig.

(3) Die Verträge müssen im einzelnen enthalten:

- a) Bezeichnung der Vertragspartner;
- b) Bezeichnung der auf Grund von Globalverträgen nach § 1 Abs. 3 zum Abschluß von Unterverträgen verpflichteten Organe;
- c) Bestimmungen über die genauen Mengen (Gewicht, Maß, Anzahl und Werte);
- d) Bestimmungen über Liefertermine. Die Liefertermine können nach Quartalen oder nach kürzeren, genau bestimmten Zeiträumen festgelegt werden;
- e) Bestimmungen über die technischen Bedingungen, über die Qualitäten und Sortimente der zu liefernden Waren sowie über Garantiefristen und Abnahmebedingungen (die technischen Qualitäts- und Sortimentsbestimmungen sowie Gewichtsbestimmungen können dem Vertrag als Anlage beigelegt werden und müssen von beiden Parteien unterzeichnet sein);
- f) bei Lieferungen von Maschinen, Ausrüstungen usw. muß im Vertrag die Verpflichtung des Lieferanten vorgesehen sein, die Gegenstände komplett zu liefern, auch wenn Einzelteile von ihm selbst nicht angefertigt werden;
- g) Bestimmungen über Preise, Zahlungstermine, Verrechnungsart, Versandbedingungen sowie Vereinbarungen über Verpackung, Transport- und Frachtkosten.
Die im Vertrag angegebenen Preise und Bedingungen müssen den gültigen Preisbestimmungen entsprechen;
- h) Angaben über die für den Vertrag gültigen allgemeinen Lieferbedingungen;
- i) Festlegung des Erfüllungsortes.

Vertragsverletzungen

§ 5

(1) In die Verträge, einschl. der brieflichen Vereinbarungen, sind für Vertragsverletzungen durch die Vertragspartner Bestimmungen über Vertragsstrafen (Konventionalstrafen) aufzunehmen.

(2) Konventionalstrafen sind, insbesondere für den Fall der Nichteinhaltung der Lieferfrist, der technischen Bedingungen, Sortiments- und Qualitätsbestimmungen, der nicht kompletten Lieferungen und der unbegründeten Verweigerung der Annahme der Ware, zu vereinbaren und zu zahlen.

(3) Die vereinbarten Konventionalstrafen dürfen per Monat nicht unter 2% des Vertrags- oder Teillieferwertes, mit dem der Vertragspartner in Verzug geraten ist, liegen.

(4) Die Bezahlung der Konventionalstrafen befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung des Vertrages und von der Pflicht zur Ersatzlieferung.

(5) Ein Verzicht auf die Einziehung der Konventionalstrafen ist nicht gestattet.

(6) Die Konventionalstrafen müssen in den Bilanzen als solche gesondert ausgewiesen werden.

(7) Bei Vertragsverletzungen, die eine ernsthafte Gefährdung der Durchführung der Volkswirtschaftspläne zur Folge haben, oder bei systematischem Zahlungsverzug kann eine Erhöhung der Konventionalstrafen durch das Staatliche Vertragsgericht festgesetzt werden.

(8) Außerdem können die Staatlichen Vertragsgerichte die Leiter oder andere verantwortliche Mitarbeiter der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, die die Plan- und Vertragsdisziplin schuldhaft verletzt haben, mit Disziplinarstrafen in Höhe bis zu einem Monatsgehalt belegen.

§ 6

(1) Die Fachministerien und zuständigen Staatssekretariate der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung allgemeine Lieferbedingungen und Musterverträge für die Haupterzeugnisse der ihnen unterstellten Betriebe auszuarbeiten.

(2) Die allgemeinen Lieferbedingungen müssen mit den Fachministerien oder den zuständigen Staatssekretariaten, denen die Hauptverbraucher für diese Waren unterstehen, abgestimmt werden.

Aufhebung und Änderung von Verträgen

§ 7

(1) Wird die im Vertrag zugrunde liegende Planaufgabe geändert oder zurückgezogen, so ist der Vertrag entsprechend zu ändern oder aufzuheben. Wird einem der Vertragspartner ein Beschluß der Regierung oder eine Entscheidung des zuständigen Ministeriums, die eine Vertragsänderung erfordern, bekannt, so ist er verpflichtet, seinen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Ein Vertrag kann, sofern die Planaufgabe weder geändert noch zurückgezogen wird, nur in beiderseitigem Einverständnis und mit Zustimmung des zuständigen Fachministeriums oder Staatssekretariats aufgehoben werden.

(3) Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie gemäß § 4 schriftlich vereinbart sind.

Vertragsstreitigkeiten

§ 8

Alle Streitfragen, die beim Abschluß der Verträge oder im Verlaufe der Vertragsdurchführung oder bei Aufhebung von Verträgen auftreten, werden durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden. Die Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes wird durch besondere Verordnung geregelt.

Schlußbestimmungen

§ 9

Zur Sicherung von Export- und Regierungsaufträgen und der hierfür erforderlichen Unterlieferungen kann das Staatssekretariat für Materialversorgung Sonderbestimmungen erlassen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Materialversorgung.

§ 11

(1) Alle Bestimmungen und Anordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten insoweit außer Kraft.

(2) Nicht berührt werden durch diese Verordnung die Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBL S. 647) und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat für Materialversorgung
Grotewohl	Kerber Staatssekretär

Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes.

Vom 6. Dezember 1951

Zur Weiterentwicklung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft ist das Allgemeine Vertragssystem von entscheidender Bedeutung. Um das Vertragssystem schnell zu entwickeln, den Abschluß von Verträgen zu beschleunigen und die Plan- und Vertragsdisziplin der verantwortlichen Leiter der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft zu heben, ist es notwendig, daß Streitfälle über den Abschluß oder die Durchführung von Verträgen durch ein besonderes Staatliches Vertragsgericht entschieden werden.

Das Staatliche Vertragsgericht hat dafür zu sorgen, daß in den gegenseitigen Beziehungen der Organe der volkseigenen Wirtschaft, wie volkseigene Betriebe, Vereinigungen, Hauptverwaltungen, Handelsorgane, sowie der ihnen gleichgestellten Organe die Bestimmungen über das Allgemeine Vertragssystem für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft durchgeführt werden. Für die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes wird folgendes bestimmt:

Aufgaben und Aufbau des Staatlichen Vertragsgerichtes

§ 1

(1) Streitfälle zwischen Vertragspflichtigen entsprechend der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL S. 1141) werden durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat die Aufgabe, die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems zu beschleunigen und die Vertrags- und Plandisziplin zu festigen.

§ 2

Das Staatliche Vertragsgericht gliedert sich in:

- a) das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) die Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) die Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten der Deutschen Demokratischen Republik, denen Organe der volkseigenen Wirtschaft unterstehen.

§ 3

(1) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik werden mit einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besetzt.

(2) Die Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten werden mit je einem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besetzt.

§ 4

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die Ministerpräsidenten der Länder berufen und abberufen. Die Berufung zum Vorsitzenden an ein Staatliches Vertragsgericht bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Bestätigung durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Leiter und Mitglieder der Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten werden von den zuständigen Fachministern oder Staatssekretären ernannt.

**Zuständigkeit und Wirkungsbereich
des Staatlichen Vertragsgerichtes**

§ 5

(1) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig für Streitfälle,

- a) bei denen der Wert des Streitgegenstandes mindestens 10 000 DM beträgt, oder
- b) bei denen die Vertragspartner verschiedenen Fachministerien, Staatssekretariaten oder Landesregierungen unterstehen, sofern ein Vertragspartner zur zentralgeleiteten volkseigenen oder der ihr gleichgestellten Wirtschaft gehört.

(2) In den Fällen, in denen die Entscheidung eines Streitfalles von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Streitfall an sich ziehen, auch wenn es nach Abs. 1 nicht zuständig ist.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, die Entscheidung eines nach Abs. 1 und 2 zur Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gehörenden Streitfalles auf ein Vertragsgericht bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik zu übertragen.

§ 6

Die Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik sind, soweit nicht nach § 5 die Zuständigkeit des

Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Deutschen Demokratischen Republik begründet ist, zuständig:

- a) für Streitfälle zwischen den im § 1 genannten Vertragspartnern, wenn der Streitwert unter 10 000 DM liegt, oder
- b) für Streitfälle zwischen Organen der volkseigenen sowie der ihr gleichgestellten Wirtschaft des Landes, der Kreise und Gemeinden.

§ 7

Die Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten sind für Streitfälle zwischen zentralen und örtlichen Organen des gleichen Fachgebietes und Organen, die demselben Fachministerium oder Staatssekretariat unterstehen, zuständig.

§ 8

(1) Stellt ein Staatliches Vertragsgericht oder eine Vertragsschiedsstelle fest, daß ein Vertrag nicht den Planaufgaben entspricht oder sonst mit Gesetzen, Verordnungen oder allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik der Deutschen Demokratischen Republik nicht in Einklang steht oder andere wesentliche Mängel hat, so sind sie verpflichtet, die Herstellung eines der geltenden Ordnung entsprechenden vertragsmäßigen Zustandes zwischen den Vertragspartnern zu veranlassen.

(2) Stellen Staatliche Vertragsgerichte oder Vertragsschiedsstellen fest, daß Streitfälle auf Mängel oder Unklarheiten der von den zuständigen Fachministerien oder Staatssekretariaten herausgegebenen allgemeinen Lieferbedingungen zurückzuführen sind oder darauf, daß diese überhaupt fehlen, so haben sie die Beseitigung der bestehenden Mängel oder Unklarheiten oder die Herausgabe der allgemeinen Lieferbedingungen zu veranlassen.

§ 9

(1) Die Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind berechtigt, Leiter oder andere verantwortliche Mitarbeiter der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, die die Plan- und Vertragsdisziplin schuldhaft verletzt haben, mit Disziplinarstrafen in Höhe bis zu einem Monatsgehalt zu belegen.

(2) Stellen die Staatlichen Vertragsgerichte oder die Vertragsschiedsstellen eine gröbliche Verletzung der Plan- oder Vertragsdisziplin fest, die nach den geltenden Gesetzen strafbar ist, so erstatten sie gegen den Schuldigen Strafanzeige.

§ 10

(1) Die Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind verpflichtet, die zuständigen Fachministerien und Staatssekretariate oder die sonst zuständigen Aufsichtsorgane über die bei ihrer Tätigkeit festgestellten Mängel in bezug auf die Einhaltung der Plan- und Vertragsdisziplin oder in der Arbeit eines staatlichen oder wirtschaftlichen Organes zu informieren.

(2) Die Entscheidungen der Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind den Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen, denen die Vertragspartner unterstehen, mitzuteilen.

§ 11

Die Organe der Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen entscheiden auch über Streitfälle zwischen Vertragspartnern, die sich bei Ver-

tragsverhandlungen ergeben (z. B. Festsetzung der Höhe der Konventionalstrafen). Die Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten entscheiden solche Streitfälle nur auf Anordnung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs.

Verfahrensgrundlage

§ 12

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat der Regierung bis zum 31. Januar 1952 eine Verfahrensordnung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 13

(1) Entscheidungen der Staatlichen Vertragsgerichte sind sofort wirksam.

(2) Entscheidungen der Vertragsschiedsstellen werden durch Bestätigung der zuständigen Fachminister oder Staatssekretäre wirksam.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die in den Entscheidungen festgelegten Maßnahmen zu den vorgeschriebenen Terminen durchzuführen. Unterläßt oder verzögert ein Vertragspartner die Durchführung dieser Maßnahmen, so kann die Leistung im Anweisungsverfahren erzwungen und der säumige Vertragspartner mit einer Geldstrafe belegt werden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auch auf Verpflichtungen aus einer vor dem Staatlichen Vertragsgericht oder einer Vertragsschiedsstelle erfolgten Einigung der Vertragspartner Anwendung.

§ 14

Das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht ist gebührenpflichtig. Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat bis zum 31. Januar 1952 dem Ministerrat eine Gebührenordnung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 15

(1) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik untersteht der Aufsicht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Regierung der Deutschen

Demokratischen Republik kann Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aufheben, ändern oder eine nochmalige Überprüfung anordnen.

(2) Die Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik und die Vertragsschiedsstellen sind in ihrer Tätigkeit durch das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik anzuleiten und zu kontrollieren.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann den Vollzug einer Entscheidung der Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe aussetzen und, wenn es das Verfahren nicht an sich zieht, das zuständige Staatliche Vertragsgericht anweisen, die Entscheidung unter Berücksichtigung der von dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Weisungen zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Schlußbestimmungen

§ 16

Für die staatspolitische und die fachliche Schulung der Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichtes ist der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§ 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen.

Vom 6. Dezember 1951

Die Änderung der Grundsätze der Materialplanung und der Materialversorgung erfordern eine engere Verbindung der Deutschen Handelszentralen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten der Deutschen Demokratischen Republik. Trotz der Erfolge des volkseigenen Großhandels in der Durchführung der Warenverteilung und der Versorgung der volkseigenen Wirtschaft weist seine Arbeit noch viele Mängel auf, die auf mechanischer und bürokratischer Handhabung der Gesetze und Verordnungen beruhen. Durch ihre zu lose Verbindung zur Produktion haben die Deutschen Handelszentralen die Bedürfnisse der Industrie und der Bevölkerung in unzureichendem Maße an die Produktion herangetragen. Fehlende Übereinstimmung zwischen der Produktion und den Bedingungen des Warenverkehrs in Verbindung mit einer unzureichenden Planung in den Deutschen Handelszentralen bewirkten oft eine Verlängerung der Warenwege und erschwerten den Direktverkehr zwischen Großverbrauchern und der Produktion. Diese Mängel verhinderten bisher die Senkung der Zirkulationskosten auf das mögliche Maß.

Der volkseigene Großhandel muß — ausgehend vom Bedarf — in Zukunft einen weitaus stärkeren Einfluß auf die Produktion, auf das Sortiment und die Qualität der Waren ausüben sowie die Herstellung neuer Waren veranlassen. Er muß die Umschlaggeschwindigkeit der Waren erhöhen, ihre Umlauffähigkeit (d. h. ihre qualitäts-, saison- und sortimentsgerechte Produktion) verbessern, die Warenwege verkürzen und die Zirkulationskosten senken.

Die Verbesserung des Sortiments und der Qualität der Waren erfordert die Festigung der vertragsmäßigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Handelsorganen und den Industriebetrieben.

Die engere Bindung des Handels an die Produktion und damit auch die Verbesserung der Beziehungen zwischen Erzeuger und Verbraucher macht eine weitere organisatorische Aufgliederung der staatlichen Großhandelsorgane notwendig. Das Nebeneinanderbestehen von Vertriebsorganen in der Produktion und im Großhandel ist zu beseitigen.

Es sind Maßnahmen zur Hebung des gesellschaftlichen Bewußtseins und der Erweiterung der fachlichen Kenntnisse aller Mitarbeiter im volkseigenen Großhandel und zur Einführung neuer Arbeitsmethoden zu ergreifen.

Um die Voraussetzungen für eine grundlegende Verbesserung der Arbeit im volkseigenen Großhandel zu schaffen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Deutschen Handelszentralen sind wie folgt aufzugliedern:

1. Die Deutsche Handelszentrale Chemie in:
 - a) die Deutsche Handelszentrale Chemie,
 - b) die Deutsche Handelszentrale Haushaltschemie,
 - c) die Deutsche Handelszentrale Gummi und Asbest,
 - d) die Deutsche Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf.
2. Die Deutsche Handelszentrale Steine und Erden in:
 - a) die Deutsche Handelszentrale Baustoffe,
 - b) die Deutsche Handelszentrale Glas und Keramik.
3. Die Deutsche Handelszentrale Elektrotechnik und Feinmechanik-Optik in:
 - a) die Deutsche Handelszentrale Elektrotechnik,
 - b) die Deutsche Handelszentrale Feinmechanik-Optik.
4. Die Deutsche Handelszentrale Holz in:
 - a) die Deutsche Handelszentrale Rohholz und Schnittholz,
 - b) die Deutsche Handelszentrale Möbel und Holzwaren.
5. Die Deutsche Handelszentrale Zellstoff und Papier in:
 - a) die Deutsche Handelszentrale Zellstoff und Papier,
 - b) die Deutsche Handelszentrale Kulturwaren und Bürobedarf.
6. Die Deutsche Handelszentrale Textil in:
 - a) die Deutsche Handelszentrale Textilwaren,
 - b) die Deutsche Handelszentrale Industrietextilien,
 - c) die Deutsche Handelszentrale Kurzwaren.
7. Die Deutsche Handelszentrale Innere Reserven in:
 - a) die Deutsche Handelszentrale Altstoffe,
 - b) die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf (Gebrauchtmaschinen und Nutzeisen).

§ 2

(1) Die bestehenden und die gemäß § 1 neu zu bildenden Deutschen Handelszentralen werden den entsprechenden Hauptverwaltungen der Fachministerien oder Staatssekretariate unterstellt. Sofern die Fachministerien oder Staatssekretariate nicht in Hauptverwaltungen gegliedert sind, werden die Deutschen Handelszentralen den Ministern oder Staatssekretären unmittelbar unterstellt.

(2) Es werden unterstellt:

- a) dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau;
 - die Deutsche Handelszentrale Metallurgie;
- b) dem Ministerium für Maschinenbau;
 - die Deutsche Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau,
 - die Deutsche Handelszentrale Elektrotechnik,
 - die Deutsche Handelszentrale Feinmechanik-Optik;
- c) dem Ministerium für Leichtindustrie;
 - die Deutsche Handelszentrale Zellstoff und Papier,
 - die Deutsche Handelszentrale Kulturwaren und Bürobedarf,
 - die Deutsche Handelszentrale Textilwaren,
 - die Deutsche Handelszentrale Industrietextilien,
 - die Deutsche Handelszentrale Kurzwaren,
 - die Deutsche Handelszentrale Leder,
 - die Deutsche Handelszentrale Möbel und Holzwaren;
- d) dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft;
 - die Deutsche Handelszentrale Rohholz und Schnittholz,
 - die Deutsche Saatgut-Handelszentrale;
- e) dem Ministerium für Gesundheitswesen;
 - die Deutsche Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf;
- f) dem Staatssekretariat für Materialversorgung;
 - die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale, die in „Deutsche Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle“ umbenannt wird,
 - die Deutsche Handelszentrale Altstoffe,
 - die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf (Gebrauchtmaschinen und Nutzeisen);

- g) dem Staatssekretariat für Kohle und Energie:
die Deutsche Handelszentrale Kohle;
- h) dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden:
die Deutsche Handelszentrale Chemie,
die Deutsche Handelszentrale Haushaltchemie,
die Deutsche Handelszentrale Gummi und Asbest,
die Deutsche Handelszentrale Baustoffe,
die Deutsche Handelszentrale Glas und Keramik;
- i) dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie:
die Deutsche Handelszentrale Lebensmittel.

§ 3

Die zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen sind verwaltende und selbständig planende, wirtschaftende und abrechnende Organe der volkseigenen Wirtschaft. Sie haben die ihnen von den zuständigen Fachministerien, Staatssekretariaten oder Hauptverwaltungen übertragenen Aufgaben, einschl. der Anleitung, Aufsicht, Koordinierung und Kontrolle ihrer Niederlassungen, durchzuführen.

§ 4

(1) Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen sind selbständig planende, wirtschaftende und abrechnende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft. Sie stellen ihren Plan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen sind juristische Personen. Als Rechtsträger von Volkseigentum haben sie Rechte zu verwirklichen und Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem Volkseigentum ergeben.

§ 5

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung hat gegenüber den im § 2 aufgeführten Deutschen Handelszentralen, mit Ausnahme der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel und der Deutschen Saatgut-Handelszentrale, unabhängig vom Unterstellungsverhältnis, Weisungs- und Kontrollrecht in folgenden Grundfragen:

- der Durchführung und Abrechnung des Materialverteilungsplanes einschl. der dazu ergangenen Anweisungen,
- der Methodik der Warenbewegung und der dafür notwendigen Organisationsprinzipien für den volkseigenen Großhandel auf der Grundlage der von den Fachministerien vorzulegenden Vorschläge,
- der Zusammenarbeit zwischen dem volkseigenen Großhandel und den übrigen Handelsorganen.

(2) Das Staatssekretariat für Materialversorgung hat wirtschaftliche Kennziffern festzulegen, insbesondere über:

- Entwicklung der Umschlagsgeschwindigkeit der Waren,
- Verkürzung der Warenwege,
- die Zirkulationskosten,
- die Leistung der Beschäftigten im volkseigenen Großhandel.

(3) Das Staatssekretariat für Materialversorgung hat die Leistungs- und Entwicklungspläne für den

Staatlichen Großhandel auf die Deutschen Handelszentralen aufzuteilen und deren Erfüllung zu überwachen.

§ 6

(1) Bei den im § 2 aufgeführten Fachministerien, Staatssekretariaten oder deren Hauptverwaltungen ist innerhalb der bestehenden Planungsabteilungen eine Arbeitsgruppe für die Koordinierung der Handelsfragen, insbesondere der Fragen des Absatzes, zu bilden. Im Staatssekretariat für Materialversorgung sind diese Aufgaben der Hauptabteilung „Staatlicher Großhandel“ mit zu übertragen.

(2) Mit der Überleitung der Deutschen Handelszentralen übernehmen die Minister und Staatssekretäre die Verantwortung für die Durchführung der vom Staatssekretariat für Materialversorgung aufgestellten Materialverteilungspläne einschl. der dazu ergangenen Anweisungen und die Verantwortung für den Absatz der Erzeugnisse der ihnen unterstellten Betriebe.

§ 7

(1) Die Erweiterung der bestehenden Planungsabteilungen gemäß § 6 ist bis zum 20. Dezember 1951 durchzuführen.

(2) Die Überleitung der Deutschen Handelszentralen ist bis zum 31. Dezember 1951 abzuschließen.

(3) Nach erfolgter Überleitung der Deutschen Handelszentralen haben die Fachministerien und Staatssekretariate nach Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Materialversorgung Statuten für die Deutschen Handelszentralen dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8

Für die Schulung der vorhandenen und die Heranbildung neuer Kader sind die erforderlichen Maßnahmen durch das Staatssekretariat für Materialversorgung zu treffen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Materialversorgung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat
Grotewohl	für Materialversorgung
	Kerber
	Staatssekretär

**Verordnung
zur Ergänzung der Vorschriften über die
Verlängerung von Verjährungsfristen.**

Vom 6. Dezember 1951

Die Anordnung vom 15. Juni 1949 über die Verlängerung von Verjährungsfristen (ZVOEB I S. 465) in Verbindung mit der Verordnung vom 22. Dezember 1950 (GBI. S. 1227) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Bei Forderungen der in Liquidation befindlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften endet die Verjährungsfrist ebenfalls nicht vor dem 31. Dezember 1952.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	I. V.: Rumpf
	Staatssekretär

**Verordnung
über den Verkauf und die Abfuhr
von eingeschlagenem Rohholz.**

Vom 6. Dezember 1951

Zur Vermeidung von Wertminderungen bei eingeschlagenem Rohholz wird folgendes bestimmt:

§ 1

Alle Hölzer, die vor dem 30. Juni 1951 im Staats- oder Privatwald eingeschlagen wurden, sind bis zum 31. Dezember 1951 zu verkaufen und aus dem Walde abzufahren.

§ 2

Alle rot numerierten Hölzer aus dem planmäßigen Einschlag nach dem 1. Juli 1951 sind bis zum 31. März 1952 zu verkaufen und aus dem Walde abzufahren.

§ 3

Sind Hölzer bis zu den Terminen gemäß §§ 1 und 2 nicht abgefahren, so erlöschen die Kaufverträge und Einkaufsberechtigungen. Diese Hölzer sind im Rahmen des bestehenden Verteilungsplanes neu zu verkaufen. Der bisherige Käufer haftet für die entstandenen Wertminderungen und Verwaltungskosten.

§ 4

Verstöße von Angestellten der Wirtschaftsverwaltungen (insbesondere der Forstverwaltung und

der Deutschen Handelszentrale Holz) gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOEB I S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Für die Durchführung dieser Verordnung sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und das Staatssekretariat für Materialversorgung verantwortlich.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Grotewohl	Der Vorsitzende
	Rau
	Stellvertreter
	des Ministerpräsidenten

**Verordnung
zur Abänderung der Verordnung über die
Be- und Entladung von Transportraum der
Deutschen Reichsbahn.**

Vom 13. Dezember 1951

§ 1

In Abänderung der Bestimmungen der Verordnung vom 30. November 1950 über die Be- und Entladung von Transportraum der Deutschen Reichsbahn (GBI. S. 1176) haben bis zum 31. Dezember 1951 alle Empfänger von Gütern, welche mit der Deutschen Reichsbahn befördert werden, die Entladung des Transportraumes an den Festtagen sowie am 24. Dezember in gleicher Weise wie an Werktagen durchzuführen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1951

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Verkehr
Grotewohl	Dr. Reingruber
	Minister

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1951 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Industriezweige Kohle, Energie, Metallurgie, Chemie, Steine und Erden sowie Bauindustrie und VHZ Schrott — (GBI. S. 1043) ist im § 3 Abs. 2 das Wort „Abgabepreisen“ durch das Wort „Meßwerten“ zu ersetzen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 18. Dezember 1951

Nr. 148

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 51	Zweiundzwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Regelung der Probenvorlagepflicht bei Erntebindegarn sowie bei Zellstoff und Spinnpapier dafür ...	1149
4. 12. 51	Dreiundzwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Glaswaren-Produktion	1150
4. 12. 51	Vierundzwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von Beleuchtungskörpern, Haus- und Heizgeräten, Werkzeugen usw.	1152
4. 12. 51	Fünfundzwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Fertigung von Zweckleuchten	1153
10. 12. 51	Bekanntmachung des Statuts der Sozialversicherung.....	1154

Zweiundzwanzigste Anweisung*) zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen. — Regelung der Probenvorlagepflicht bei Erntebindegarn sowie bei Zellstoff und Spinnpapier dafür —

Vom 4. Dezember 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Erzeugung von Zellstoff und von Spinnpapier für die Herstellung von Erntebindegarn sowie der Erzeugung von Erntebindegarn, sowohl aus Spinnpapier als auch aus Faserstoffen, wie folgt geregelt:

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung

— Prüfdienststelle 581 —
Altenburg (Thür.), Marstall,

sind Proben der vorstehend genannten Erzeugnisse laut nachstehender Aufstellung vorzulegen:

A. Probenvorlage

1. Zellstoff — Waren-Nummer: 55 13 10 00

Von jedem Zellstoffwerk, das Zellstoff für Spinnpapiere herstellt, sind aus der laufenden Erzeugung je 100 Tonnen Produktion Proben von 500 g atro in normalfeuchtem Zustande, gegen Wasserverlust geschützt verpackt, einzusenden.

Die Proben sind zu kennzeichnen mit:

- 1.1 Firmenbezeichnung,
- 1.2 Herstellungstag,
- 1.3 Bezeichnung der Qualität,
- 1.4 Eigene Prüfergebnisse.

2. Spinnpapier — Waren-Nummer: 55 57 80 00

Von jedem spinnpapierherstellenden Betrieb ist aus der laufenden Produktion täglich eine Probe im Gewicht von etwa 200 g nach der Hartwicklung über die ganze Breite der mittleren Rolle zu entnehmen und wie folgt zu kennzeichnen:

- 2.1 Firmenbezeichnung,
- 2.2 Herstellungstag,
- 2.3 Bezeichnung der Qualität,
- 2.4 Eigene Prüfergebnisse.

Die gekennzeichneten Tagesproben sind zu sammeln, in Hülsen zu verpacken und jeweils mittwochs und sonnabends abzusenden.

3. Erntebindegarn aus Papier

Waren-Nummer: 65 87 11 00

Erntebindegarn aus Faser

Waren-Nummer: 65 87 13 00

Von Erntebindegarn aus Papier oder aus Faser ist je 10 Tonnen Produktion, mindestens jedoch monatlich einmal, eine Originalspule einzusenden. Diese Spulen sind fortlaufend zu nummerieren und nach einem vom DAMW den Betrieben unmittelbar zugehenden Schema zu kennzeichnen.

*) I. bis XII. Anweisung (GBl. 1951 S. 665);
XIII. bis XXI. Anweisung (GBl. 1951 S. 667, 668, 698, 699, 716, 717, 718, 749 und 998).

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller, jedoch ist das DAMW, unbeschadet der Bestimmungen in Teil A, berechtigt, zusätzlich Proben anzufordern, solche selbst zu entnehmen oder durch Beauftragte ziehen zu lassen und die Probenahme der Betriebe bei diesen zu kontrollieren.
2. Glaubt der Verarbeiter eines zur Herstellung von Erntebindegarn bestimmten und ihm gelieferten Vorerzeugnisses an diesem Qualitätsabweichungen festzustellen, welche unter die Mindestgütegrenze führen, so hat er, unabhängig von der Probenvorlage gemäß Teil A, von ihm selbst gezogene Proben dem Prüfamt vorzulegen.
3. Für die Probenentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
4. Bei Produktionsunterbrechungen ist das DAMW unter Angabe der voraussichtlichen Dauer zu verständigen.
5. Verstöße gegen diese Anweisung werden gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.

6. Mit dieser Anweisung werden folgende Bestimmungen der vom früheren Ministerium für Planung erlassenen Anweisung Nr. 1 über die Qualitätskontrolle von Erntebindegarn vom 30. November 1949 aufgehoben:
 - Abschnitt I ganz,
 - „ II Ziffern 1, 2 und 3,
 - „ III Ziffern 4, 5 und 6,
 - „ IV Ziffer 2.

Soweit die hiernach gültig bleibenden Bestimmungen der genannten Anweisung Nr. 1 die ehemalige Zentrale für Landtechnik (ZFL) und den Prüf- und Beratungsdienst für Erntebindegarn Singwitz/Bautzen betreffen, werden sie insoweit aufgehoben, als an die Stelle der vorgenannten Institutionen die Prüfdienststelle 581 des DAMW, Altenburg (Thür.), tritt.

7. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
I. V.: Gäbler
Stellvertretender Leiter

Dreißundzwanzigste Anweisung*)
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.
— Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Glaswaren-Produktion —
Vom 4. Dezember 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiet der Glaswaren-Produktion wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

Sämtliche Betriebe der Industrie und des ihr fertigungsmäßig gleichzusetzenden Handwerks, die Waren der nachstehend angegebenen Art herstellen, haben dem

Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung
— Prüfdienststelle 583 —

Ilmenau, Unterpörlitzer Straße 2,
Fernruf 2911/13,

ihre Produktion zur Prüfung anzumelden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. oder Gruppe im Warenverzeichnis
1	Kristall (Bleikristall-Fertigware)	52 12 00 00
2	Wirtschaftsglas (ohne Bleikristall)	52 13 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. oder Gruppe im Warenverzeichnis
3	Feuerfestes Wirtschaftsglas ..	52 14 00 00
4	Beleuchtungsglas	52 16 00 00
5	Sonstiges technisches Hohlglas	52 18 00 00
6	Rohglas für Weiterverarbeitung	52 19 00 00
7	Tafelglas (Dünnglas, Fensterglas und Dickglas)	52 21 00 00
8	Gußglas	52 23 00 00 (ohne: 52 23 50 00)
9	Spiegelglas	52 25 00 00
10	Farbenglas	52 27 00 00 (ohne: 52 27 14 00 und 52 27 15 00)
11	Quarzglas und Quarzglas	52 33 00 00
12	Glasfaser und Glasfaser-Erzeugnisse	52 37 00 00
13	Isolierflaschen und Speisegefäße	52 61 00 00
14	Reagenzgläser	52 65 22 00
15	Extraktionsapparate	52 65 29 45

*) I. bis XII. Anweisung (GBl. 1951 S. 665);
XIII. bis XXII. Anweisung (GBl. 1951 S. 667, 668, 698, 699, 716, 717, 718, 749, 998 und 1149).

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. oder Gruppe im Warenverzeichnis
16	Sonstige Laboratoriumsgeräte für Industrie (ausgenommen Meßgeräte)	52 65 29 49
17	Destillationsgeräte	52 65 29 53
18	Rektifizierkolonnen	52 65 29 54
19	Schullehrartikel aus Glas	52 65 29 55
20	Sonstige Glasgeräte (ausgenommen Meßgeräte)	52 65 29 59
21	Glasmontageteile für Laboratoriumstechnik ..	52 65 30 00
22	Medizinische Glaswaren	52 65 50 00
23	Chemisch-pharmazeutische Glaswaren	52 67 00 00
24	Sonstige Erzeugnisse der Glasbläserei	52 69 00 00
25	Technische Glaskurzwaren ..	52 73 00 00 (ohne: 52 73 10 00)
26	Wirtschaftsglas-Glaskurzwaren	52 74 00 00
27	Glasschreibfedern und Glasfederhalter	52 75 00 00
28	Kristall-Leuchten ohnestromführende Teile	52 77 00 00
29	Sicherheitsglas	52 81 00 00
30	Spiegel	52 83 00 00

Die Meldung der gegenwärtigen Produktion hat spätestens vierzehn Tage nach Bekanntmachung dieser Anweisung zu erfolgen; bei Produktions-erweiterungen und bei neuen Mustern jeweils vor Produktionsaufnahme, und zwar nach folgendem Muster:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nummer	Werkabgabe-Preise	Quartalsproduktionsmenge

B. Probenvorlage

- Von den unter Teil A gekennzeichneten Erzeugnissen sind dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung — Prüfdienststelle 583 — Ilmenau, Unterpörlitzer Straße 2, nach Anweisungen, die den Betrieben von der genannten Prüfdienststelle noch unmittelbar gegeben werden, Proben in der nachstehend angegebenen Zeitfolge vorzulegen:
 - im ersten Monat von den Betrieben des Landes Thüringen,
 - im zweiten Monat von den Betrieben des Landes Sachsen,
 - im dritten Monat von den Betrieben der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg und Brandenburg.
- Die Probenentnahme hat im Rahmen der hiermit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stichprobenartig, zu erfolgen, sofern die Prüfdienststelle nicht besondere Entnahmevorschriften bekanntgibt.

- Die Proben sind mit Anhänger oder sicher befestigtem Aufklebeschildchen wie folgt zu kennzeichnen:
 - a) Volle Anschrift des Herstellerbetriebes,
 - b) Art des Betriebes (VEB örtlich oder zentral gesteuert, Privatbetrieb oder Handwerk),
 - c) Bezeichnung der Ware (auch betriebliche und Qualitätskennzeichnung),
 - d) Planpositions-Nr. laut Schlüsselliste 1951 und Waren-Nummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950 einschl. Berichtigungen),
 - e) Herstellungsmonat.

Im zugehörigen Begleitschreiben sind diese Angaben zu wiederholen und durch folgende zu ergänzen:

- f) zugehörige TGL- oder DIN-Vorschriften,
 - g) werksseitige Gütevorschriften oder Lieferbedingungen des Verbrauchers,
 - h) Untersuchungsergebnisse des Betriebes oder Werksatteste.
- Anschließend an diese erstmalige Vorlage sind hinsichtlich der Art und des Umfanges gleiche Proben ohne jede weitere Aufforderung in regelmäßigen viermonatlichen Abständen vorzulegen, sofern das Prüfamt auf Grund der Befunde nicht die Wiedervorlage innerhalb kürzerer Fristen festlegt.

C. Allgemeine Bestimmungen

- Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Lohnauftrag.
- Für die Probenentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
- Das DAMW ist berechtigt, unbeschadet der gemäß Teil A und B dieser Anweisung bestehenden Probenvorlagepflicht, die Richtigkeit der Probenentnahme zu kontrollieren, selbst zusätzlich Proben zu entnehmen oder anzufordern sowie besondere Weisungen über die Art der Probenentnahme und -vorlage zu erteilen.
- Verstöße gegen diese Anweisung werden gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.
- Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
I. V.: G ä b l e r
Stellvertretender Leiter

Vierundzwanzigste Anweisung*)
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.
— Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von
Beleuchtungskörpern, Haus- und Heizgeräten, Werkzeugen usw. —

Vom 4. Dezember 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Fachgebiet der Elektrotechnik bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Prüfungsunterlagen

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung sind bei Inangriffnahme der Fertigung, im übrigen spätestens alle 12 Monate, soweit nicht durch dessen prüfende Dienststelle selbst andere Zeiträume vorgeschrieben werden,

mit Wirkung vom 15. Dezember 1951

nachfolgende Erzeugnisse von Herstellerbetrieben der gesamten Deutschen Demokratischen Republik zur Prüfung vorzulegen:

	Plan- Position	Waren- Nummer	
Beleuchtungskörper	51 38 000	36 55 0000 36 85 0000	
Elektrische Hausgeräte	51 53 000	nur 36 83 7000 36 84 0000	
Elektro-Werkzeuge	51 62 000	36 15 8000 36 15 0000	bis
Elektro-medizinische Apparate	51 54 000	36 71 0000 36 72 0000 36 73 0000 36 78 0000	
Batterien und Elemente	51 58 000	36 53 0000	
Akkumulatoren	51 41 110 51 41 990	} 36 51 0000	

B. Gemeinschaftliche Bestimmungen

1. Jedes obengenannte Erzeugnis ist zunächst beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung — Fachabteilung Elektrotechnik — Dresden A 27, George-Bähr-Straße 1, zur Anmeldung zu bringen. Der Anmeldung ist für jedes Erzeugnis beizufügen:
 - a) volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des fertigenden Betriebes,
 - b) Art des Betriebes (VEB, örtlich oder zentral gesteuert, Privatbetrieb, Handwerk),
 - c) Bezeichnung des Erzeugnisses mit technischen Angaben (Daten), wenn möglich technische Prospekte,
 - d) Planpositions-Nummer laut Schlüsselliste 1951 und Waren-Nummer gemäß Allgemeinem Wa-

renverzeichnis (Ausgabe August 1950 einschl. Berichtigungen),

e) Werksabgabepreis.

2. Nach Eingang der Anmeldung bei DAMW — Fachabteilung Elektrotechnik — erfolgt von dieser Stelle schriftliche Aufforderung zur Einsendung der Prüfmuster an die zuständige Prüfdienststelle.
3. Die Dienststellen des DAMW sind berechtigt, die Prüfung über den gesamten Lauf der Fertigung zu erstrecken und unbeschadet der im Teil A angeordneten Mengenabgabe zusätzlich nach eigenem Ermessen weitere Warenproben anzufordern.
4. Qualitätsänderungen, bedingt durch Rohmaterial, Ausrüstung usw., einer bereits dem DAMW zur Prüfung vorgelegten Fertigung erfordern grundsätzlich Wiedervorlage eines neuen Prüfmusters ohne weitere Aufforderung, unabhängig von der gemäß dieser Anweisung festgelegten Häufigkeit der Probenvorlage.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Lohnauftrag.
2. Die im Teil A gegebene Regelung gilt sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.
3. Die Probenentnahme hat im Rahmen der hiermit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stichprobenartig, zu erfolgen, sofern die Prüfdienststelle nicht besondere Entnahmevorschriften bekanntgibt.
4. Für die Probenentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der Technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
5. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich Probenart und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.
6. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Staatliche Plankommission
 Zentralamt für Forschung und Technik
 I. V.: G ä b l e r
 Stellvertretender Leiter

*) I. bis XII. Anweisung (GBl. 1951 S. 665);

XIII. bis XXIII. Anweisung (GBl. 1951 S. 667, 668, 698, 699, 716, 717, 718, 749, 998, 1149 und 1150).

Fünfundzwanzigste Anweisung*)
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.
— Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet
der Fertigung von Zweckleuchten —

Vom 4. Dezember 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiet der Fertigung von Zweckleuchten bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Prüfungsunterlagen

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung sind bei Inangriffnahme der Fertigung, im übrigen spätestens alle 12 Monate, soweit nicht durch dessen prüfende Dienststelle selbst andere Zeiträume vorgeschrieben werden,

mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 nachfolgende Erzeugnisse von Herstellerbetrieben der gesamten Deutschen Demokratischen Republik zur Prüfung vorzulegen:

Zweckleuchten aller Art,
 Planpositions-Nummer: 51 38 000
 Waren-Nummer: 36 86 00 00.

B. Gemeinschaftliche Bestimmungen

1. Jede Zweckleuchtentype ist zunächst beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung — Fachabteilung Elektrotechnik —

Dresden A 27, George-Bähr-Straße 1,
zur Anmeldung zu bringen. Der Anmeldung sind für jede Zweckleuchtentype beizufügen:

- a) lichttechnische Charakteristik,
- b) maßstäbliche Skizze mit Hauptabmessungen,
- c) Abbildung oder Foto.

In der Anmeldung sind aufzuführen:

1. volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des fertigenden Betriebes,
2. Art des Betriebes (VEB, örtlich oder zentral gesteuert, Privatbetrieb, Handwerk),
3. Benennung der Leuchte,
4. Schutzart,
5. Lichtquelle (Art und Leistungsgröße),
6. Anwendungsgebiete,
7. Bedarfsträger,
8. Werkstoff- und Oberflächenveredelung,
9. elektrischer Anschluß (Zuleitung oder Leitungseinführung),
10. Gewicht,
11. Fassungsverstellung,
12. Aufhängung oder Befestigung bei ortsfester Ausführung,
13. Planpositions-Nummer laut Schlüsselliste 1951 und Waren-Nummer gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950 einschl. Berichtungen),
14. Werksabgabepreis.

2. Nach Eingang der Anmeldung beim DAMW — Fachabteilung Elektrotechnik — erfolgt von dieser Stelle schriftliche Aufforderung zur Ein-sendung der Prüfmuster an die zuständige Prüfdienststelle.
3. Die Dienststellen des DAMW sind berechtigt, die Prüfung über den gesamten Lauf der Fertigung zu erstrecken und unbeschadet der im Teil A angeordneten Mengenabgabe zusätzlich nach eigenem Ermessen weitere Warenproben anzufordern.
4. Qualitätsänderungen, bedingt durch Rohmaterial, Ausrüstung usw. einer bereits dem DAMW zur Prüfung vorgelegten Fertigung, erfordern grundsätzlich Wiedervorlage eines neuen Prüfmusters ohne weitere Aufforderung, unabhängig von der gemäß dieser Anweisung festgelegten Häufigkeit der Probenvorlage.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Lohnauftrag.
2. Die im Teil A gegebene Regelung gilt sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.
3. Die Probenentnahme hat im Rahmen der hiermit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stichprobenartig, zu erfolgen, sofern die Prüfdienststelle nicht besondere Entnahmevorschriften bekanntgibt.
4. Für die Probenentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der Technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
5. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich Probenart und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.
6. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Staatliche Plankommission
 Zentralamt für Forschung und Technik
 I. V.: Gäbler
 Stellvertretender Leiter

*) I bis XII. Anweisung (GBl. 1951 S. 665);

XIII. bis XXIV. Anweisung (GBl. 1951 S. 667, 668, 698, 699, 716, 717, 718, 749, 998, 1149, 1150 und 1152).

Bekanntmachung des Statuts der Sozialversicherung.**Vom 10. Dezember 1951**

Das von dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes am 5. Juli 1951 beschlossen, und von dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bestätigte Statut der Sozialversicherung wird nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 10. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit

C h w a l e k
Minister

Statut der Sozialversicherung

Durch die Verordnung der Regierung vom 26. April 1951 über die Sozialversicherung werden die Sozialversicherungsanstalten zusammengefaßt und die Verantwortung für die Leitung und Kontrolle der Sozialversicherung dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und nach dessen Weisungen den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften übertragen. Die Verantwortung für ihre Sozialversicherung wird in die Hände der Werk-tätigen selbst gelegt.

Das im Artikel 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehene einheitliche, umfassende Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und gegen sonstige Wechselfälle des Lebens wird verwirklicht.

Durch die eingeleitete Entwicklung mit ihren jetzt schon sichtbar werdenden Erfolgen des Fünfjahresplans erhält die Sozialversicherung in der neuen Gestaltung bei der Sorge um den Menschen eine erhöhte Bedeutung.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik legt die Leitung und Verwaltung der Sozialversicherung und damit auch die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung für die Gesunderhaltung und Versorgung der Werk-tätigen voll in die Hände der Gewerkschaften, der Massenorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Die Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik wird somit zum Vorbild für ganz Deutschland und ist ein wesentlicher Faktor im Kampf gegen die Remilitarisierung Deutschlands, für die Sicherung des Friedens und Herstellung der Einheit Deutschlands.

Zur Durchführung der in der Verordnung vom 26. April 1951 über die Sozialversicherung (GBl. S. 325) festgelegten Grundsätze beschließt der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes Statut für die Sozialversicherung:

I. Aufbau der Sozialversicherungsorgane**§ 1**

(1) Die Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin.

(2) Die Verantwortung für die Leitung und die Kontrolle der Sozialversicherung obliegt dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und nach dessen Weisungen den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften.

(3) Die Durchführung der Weisungen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften über die Leitung und Kontrolle der Sozialversicherung obliegt folgenden Organen:

1. dem Zentralrat der Sozialversicherung mit Sitz in Berlin,
2. den Räten für Sozialversicherung in den Ländern mit Sitz an dem Ort, an dem sich der Landesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes befindet,
3. den Räten für Sozialversicherung in den Kreisen mit Sitz an dem Ort, an dem sich der Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes befindet,
4. den Räten für Sozialversicherung in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Verwaltungen,
5. den Kommissionen für Sozialversicherung in allen übrigen Betrieben,
6. der Zentralen Beschwerdekommision und den Beschwerdekommisionen in den Ländern und Kreisen.

§ 2

Der Zentralrat der Sozialversicherung setzt sich zusammen aus:

einem vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestellten Vorsitzenden, je einem Beauftragten der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften, einem Beauftragten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft), dem Vorsitzenden der Zentralen Beschwerdekommision, dem vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestellten Direktor der Sozialversicherung und seinem Stellvertreter.

§ 3

Die Räte für Sozialversicherung in den Ländern setzen sich zusammen aus:

dem vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestellten Landesvorsitzenden, je einem Beauftragten der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften, einem Beauftragten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft), dem Vorsitzenden der Landes-Beschwerdekommision, dem Landesgeschäftsführer der Sozialversicherung.

§ 4

Die Räte für Sozialversicherung in den Kreisen setzen sich zusammen aus:

dem vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestellten Kreisvorsitzenden,

dem Vorsitzenden der Kreis-Beschwerdekommision,

dem Kreisgeschäftsführer der Sozialversicherung, je einem Beauftragten der im Gebiet jeweils wichtigsten Industriegewerkschaften und Gewerkschaften,

und in vorwiegend ländlichen Kreisen

einem Beauftragten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft).

§ 5

Die Räte für Sozialversicherung in den volkeigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Verwaltungen werden aus dem Kreise der Bevollmächtigten für Sozialversicherung gewählt und bestehen aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

§ 6

Die Kommissionen für Sozialversicherung in allen übrigen Betrieben werden aus dem Kreise der Bevollmächtigten für Sozialversicherung gewählt und bestehen aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

§ 7

Die Zusammensetzung der Beschwerdekommision richtet sich nach den Bestimmungen der Sozialversicherungsordnung.

§ 8

Gesetzlicher Vertreter der Sozialversicherung ist der Zentralrat der Sozialversicherung. Er ist bei seiner Tätigkeit an die Weisungen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes gebunden.

II. Aufgaben der Sozialversicherungorgane

§ 9

Der Zentralrat der Sozialversicherung hat folgende Aufgaben:

1. Sicherung der Selbstverwaltung der Werk-tätigen in den Betrieben nach den in der Ver-ordnung vom 26. April 1951 über die Sozial-versicherung (GBl. S. 325) festgelegten Grund-sätzen.
2. Durchführung der Sozialversicherung nach den Bestimmungen der Sozialversicherungsordnung.
3. Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Organe und der Verwaltung der Sozialver-sicherung.
4. Zweckgebundene Verwendung der Mittel der Sozialversicherung und Aufstellung des Haus-haltsplans, Vorlage des Haushaltsplans zur Be-stätigung an den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

5. Mitarbeit bei der Gesetzgebung zur Sozialver-sicherung.

6. Bestätigung der Rechnungsergebnisse und Be-schlussfassung über den Geschäftsbericht.

7. Beschlussfassung über Struktur- und Stellen-pläne.

8. Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden, der der Bestätigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bedarf.

9. Bestellung der leitenden Angestellten der Zentralverwaltung sowie der Landes- und Kreisgeschäftsführer und ihrer Stellvertreter nach Vorschlägen der Räte der Länder und Kreise.

§ 10

Die Räte für Sozialversicherung in den Ländern haben folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse und Weisungen des Zentralrates der Sozialversicherung.

2. Anleitung der Räte für Sozialversicherung in den Kreisen.

3. Anleitung und Kontrolle der Landesgeschäftsstellen.

4. Regelung der Personalangelegenheiten nach Maßgabe des Struktur- und Stellenplans.

5. Prüfung der Rechnungsergebnisse und Bericht-erstattung über die Tätigkeit der Landesge-schäftsstelle an den Zentralrat.

6. Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden, der der Bestätigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bedarf.

§ 11

Die Räte für Sozialversicherung in den Kreisen haben folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse und Weisungen des Zentralrates der Sozialversicherung und der Räte für Sozialversicherung der Länder.

2. Anleitung der Räte und Kommissionen in den Betrieben über Aufgaben der Sozialver-sicherung.

3. Anleitung und Kontrolle der Kreisgeschäftsstellen.

4. Regelung der Personalangelegenheiten nach Maßgabe des Struktur- und Stellenplans.

5. Prüfung der Rechnungsergebnisse und Bericht-erstattung über die Tätigkeit der Kreis-geschäftsstelle an den Rat für Sozialver-sicherung des Landes.

6. Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden, der durch den Landesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu bestä-tigen ist.

§ 12

Die Räte für Sozialversicherung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Verwaltungen haben folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Bevollmächtigten für die Sozialversicherung nach den Weisungen der Betriebsgewerkschaftsleitungen.
2. Entscheidung über die Gewährung von Leistungen aus der Sozialversicherungsordnung.
3. Auswahl der Werk tätigen für Kuraufenthalte zum Zwecke der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und dergleichen in Zusammenarbeit mit den Ärzten.
4. Mitarbeit an der betrieblichen Gesundheitsfürsorge.

§ 13

Die Kommissionen für Sozialversicherung in allen übrigen Betrieben haben folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Bevollmächtigten für die Sozialversicherung nach den Weisungen der Betriebsgewerkschaftsleitungen.
2. Entscheidung über die Gewährung von Leistungen aus der Sozialversicherungsordnung, wenn dem Betrieb die Ausführung der Leistungen auf Antrag der Werk tätigen übertragen ist.
3. Den Kreisgeschäftsstellen der Sozialversicherung können Werk tätige für Kuraufenthalte zum Zwecke der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und dergleichen in Zusammenarbeit mit den Ärzten vorgeschlagen werden.
4. Mitarbeit an der betrieblichen Gesundheitsfürsorge.

§ 14

Den Beschwerdekommisionen obliegt die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich zwischen Sozialversicherung und Versicherten ergeben, nach Maßgabe der Bestimmungen der Sozialversicherungsordnung.

§ 15

Die Organe der Sozialversicherung sind verpflichtet, Vertretern des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

III. Bestellung der Mitglieder der Räte für Sozialversicherung

§ 16

1. Die Räte für Sozialversicherung und die Beschwerdekommisionen üben ihre Tätigkeit für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit der entsprechenden Gewerkschaftsorgane aus. Das Nähere bestimmt der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

2. Die Räte für Sozialversicherung treten in der Regel monatlich zusammen. Die Mitgliedschaft in den Räten für Sozialversicherung ist ehrenamtlich. Die Erstattung erforderlicher Aufwendung (Fahrtgeld usw.) erfolgt nach Beschlüssen des Zentralrates der Sozialversicherung.
3. Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes kann Mitglieder der Räte und der Beschwerdekommision der Sozialversicherung, die von ihm oder seinen Organen bestellt werden, abberufen, wenn sie ihre Pflichten verletzen.

§ 17

Für die Geschäftsführung der Räte für Sozialversicherung wird vom Zentralrat der Sozialversicherung eine allgemeine Geschäftsordnung erlassen, die der Bestätigung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bedarf.

IV. Verwaltungen der Sozialversicherung

§ 18

Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte der Sozialversicherung errichtet der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes eine Zentralverwaltung der Sozialversicherung in Berlin. Die Zentralverwaltung richtet in den Ländern und Kreisen Geschäftsstellen ein.

§ 19

Zur Leitung der Zentralverwaltung bestellt der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einen Direktor und dessen Stellvertreter.

§ 20

Die Bestellung der leitenden Angestellten der Zentralverwaltung, der Landesgeschäftsführer und deren Stellvertreter sowie der Kreisgeschäftsführer bedarf der vorherigen Bestätigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 21

Für Industriezweige, für die vom Zentralrat der Sozialversicherung gesonderte Haushaltspläne aufgestellt sind, können auf Beschluß des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes eigene Verwaltungsstellen eingerichtet werden.

V. Schlußbestimmungen

§ 22

1. Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Statuts treten diejenigen Bestimmungen der Satzungen der ehemaligen Sozialversicherungsanstalten, die den organisatorischen Aufbau der Verwaltungsorgane und deren Aufgaben betreffen, außer Kraft.

Bundesvorstand
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.
W a r n k e
I. Vorsitzender

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 19. Dezember 1951 | Nr. 149

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 51	Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf	1157
6. 12. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank	1158
13. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur -- Lizenzen	1159
	Berichtigungen	1160
	Hinweis auf Veröffentlichungen in den Ministerialblättern Nr. 38 und Nr. 39	1160

**Verordnung
über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf.**

Vom 6. Dezember 1951

Die Erreichung der im Fünfjahrplan gestellten Ziele zur Erhöhung der Erträge im Ackerbau und in der Viehwirtschaft erfordert auch eine bessere Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Industrieerzeugnissen. Die Erfolge unserer Arbeiter und der technischen Intelligenz und die Leistungen des Handwerks ermöglichen es, den Bedarf der Landwirtschaft an Produktionsmitteln und an Material weitgehend zu decken. Erforderlich ist jedoch, eine zuverlässige Ermittlung des Warenbedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe in jedem Kreis durchzuführen und dabei besonders den bäuerlichen Verbrauchern die Warenbestellung und den Wareneinkauf zu erleichtern. Die Belieferung der landwirtschaftlichen Betriebe muß rascher erfolgen, der Warenlauf ist zu beschleunigen und der Warenweg zu verkürzen.

Um dieses zu erreichen, ist in jedem Kreis ein Staatliches Handelsorgan zur Versorgung der Landwirtschaft mit Industrieerzeugnissen erforderlich. Deshalb wird verordnet:

§ 1

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Industrieerzeugnissen ist bis zum 31. Dezember 1951 in jedem Kreis ein „Staatliches Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf“ als volkseigenes Handelsorgan zu bilden.

§ 2

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind vom Landrat des jeweiligen Kreises zu bilden und werden ihm unterstellt. Er erhält das Recht, die Weisungsbefugnis auf den für die Landwirtschaft zuständigen Kreisrat zu übertragen.

(2) Beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Abteilung für die operative Anleitung, die Aufsicht und die Kontrolle der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf zu schaffen. Der Aufbau und die Arbeitsfähigkeit dieser Abteilung sind bis zum 15. Dezember 1951 zu sichern. Sie hat die Bildung der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf verantwortlich zu leiten.

(3) Anweisungen in Grundsatzfragen des Handels erfolgen durch das Staatssekretariat für Materialversorgung über das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf haben in engster Verbindung mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), den volkseigenen Gütern und den Maschinenausleihstationen den landwirtschaftlichen Bedarf an Industrieerzeugnissen zu ermitteln und die bedarfsgerechte Belieferung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), der volkseigenen Güter, der Maschinenausleihstationen und der Handwerksgenossenschaften auf dem Lande durchzuführen.

(2) Für Erzeugnisse, die nach Plan verteilt werden, haben die Staatlichen Kreiskontore im Rahmen des ihnen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zugewiesenen Kontingents ihre spezifizierte Bestellung bei den fachlich zuständigen Deutschen Handelszentralen aufzugeben und erhalten von dort die Lieferbetriebe zugewiesen, mit denen die Kreiskontore Verträge abzuschließen haben.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Vertragskontoren der Länder Weisungen über Auslieferung von Industrieerzeugnissen des

landwirtschaftlichen Verbrauchs, die nicht mit Plankontingenten verteilt werden, an Kreiskontore anderer Länder der Deutschen Demokratischen Republik zu geben.

(4) Industrieerzeugnisse aus örtlichen und nicht der Planverteilung unterliegenden Materialien sind von den Staatlichen Kreiskontoren direkt bei der örtlichen Industrie und dem Handwerk zu bestellen. Für den Bezug dieser Erzeugnisse bedarf es keiner Genehmigung einer übergeordneten Stelle, jedoch hat an die jeweils zuständige Handelszentrale Abrechnung zu erfolgen.

(5) Braunkohlenbriketts als Gegenlieferung für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erhalten die Staatlichen Kreiskontore durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder durch dessen Organe in den Ländern und Kreisen zugewiesen.

(6) Anträge auf Änderungen der Einkaufskontingente für ein Staatliches Kreiskontor in bezug auf Menge und Spezifikation der Industrieerzeugnisse für landwirtschaftlichen Bedarf sind an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des jeweiligen Landes zu richten.

(7) Bei bestimmten Spezialerzeugnissen, deren Streuung auf alle Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf mit Rücksicht auf die notwendige Sortimentsbildung unzweckmäßig ist, kann die Tätigkeit bestimmter Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf mehrere Kreisgebiete ausgedehnt werden.

(8) Die Kontingentüberwachung und Planabrechnung ist weiterhin von den fachlich zuständigen Deutschen Handelszentralen durchzuführen.

§ 4

(1) Soweit die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf Aufgaben der Deutschen Handelszentralen oder anderer volkseigener Großhandelsunternehmen ganz oder überwiegend in den Kreisstädten übernehmen, ist vorhandenes Anlagevermögen (Büros und Lagerräume) den Kreiskontoren in Rechtsträgerschaft zu übertragen.

(2) Die Übertragung von sonstigem Anlagevermögen, soweit es für die Zwecke der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf benötigt wird, ist vom Landrat des jeweiligen Kreises zu veranlassen.

§ 5

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind selbständig planende, wirtschaftende und abrechnende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft. Sie stellen ihren Plan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger von Volkseigentum haben sie zur Durchführung

ihrer Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben.

(3) Die Ausstattung der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf mit Umlaufmitteln und Mitteln zur Durchführung von Reparaturen und zur Ergänzung des Anlagevermögens erfolgt nach den für die örtliche volkseigene Industrie geltenden Bestimmungen.

(4) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf haben eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

§ 6

Die nähere Regelung der Organisation und der Aufgaben der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf erfolgt durch eine vom Landrat des jeweiligen Kreises zu gebende Satzung, die der Bestätigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bedarf.

§ 7

Für die staatspolitische Schulung und die fachliche Ausbildung der Mitarbeiter der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind die Landräte verantwortlich.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Materialversorgung.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.

Vom 6. Dezember 1951

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) wird in Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. November 1951 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 1005) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Wird gemäß § 2 oder § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. November 1951 die Übergabe eines Kontos an die Niederlassung der Deut-

*) I. und II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 1005 und S. 1061).

schen Notenbank, eine Sparkasse oder Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — vorgenommen, so gehen die dafür bestellten persönlichen und dinglichen Sicherheiten mit allen Rechten und Pflichten aus den zugrunde liegenden Verträgen kraft Gesetzes auf das neue Kreditinstitut über.

(2) In sämtlichen Fällen der Zwangsvollstreckung tritt hinsichtlich des Kontos das übernehmende Kreditinstitut an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

(3) Der Übergang der Sicherheiten (Abs. 1) tritt mit der Absendung der Nachricht über die Kontenübernahme durch das übernehmende Kreditinstitut an den Konteninhaber ein. Ist die Sicherheit von einem Dritten gestellt worden (Bürgschaft, Pfand, Sicherungsübereignung, Bestellung eines Grundpfandrechts u. ä.), so tritt der Übergang mit Absendung der Nachricht an den Dritten ein.

(4) Ist zur Bestellung einer Sicherheit eine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen worden, so erfolgt die Grundbuchberichtigung auf schriftlichen Antrag des übernehmenden Kreditinstituts, der nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung bedarf. In dem Antrag ist die Sicherheit genau zu bezeichnen und der Übergang zu bestätigen. Eine Zustimmung des bisherigen kontoführenden Kreditinstituts zur Berichtigung ist nicht erforderlich.

(5) Alle mit einem Wechsel der Kontenführung im Sinne des § 2 oder des § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. November 1951 zusammenhängenden Eintragungen in öffentliche Register sind gebührenfrei.

§ 2

Die Vorschrift des § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1951 zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 897) wird durch die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. November 1951 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 1005) nicht berührt.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 Ziffer 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. November 1951 finden für Schuldkonten keine Anwendung, die mehr als 50 000 DM betragen. Einmal übergebene Konten verbleiben bei dem neuen Kreditinstitut, auch wenn der Kredit vorübergehend mehr als 50 000 DM beträgt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 8. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur.

— Lizenzen —

Vom 13. Dezember 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 16. August 1951 über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur (GBl. S. 785) wird in Durchführung des § 2 Buchst. d im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik über die Berechtigung zur verlegerischen Tätigkeit folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Buch-, Kunst-, Musik- und Zeitschriftenverlage dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie vom Amt für Literatur und Verlagswesen Lizenz erhalten haben.

(2) Die Lizenz berechtigt zur verlegerischen Tätigkeit im Rahmen des vom Amt für Literatur und Verlagswesen bestätigten Verlagsplanes.

(3) Die bisher von anderen Stellen erteilten Lizenzen verlieren ihre Gültigkeit mit dem 31. Dezember 1951.

§ 2

Die von den Verlagen alljährlich aufzustellenden Verlagspläne sind dem Amt für Literatur und Verlagswesen jeweils bis Ende September des vorangehenden Jahres zur Bestätigung vorzulegen. Werden nach Bestätigung des Planes vom Verlag weitere Werke angenommen, so ist dem Amt für Literatur und Verlagswesen ein Plannachtrag zur Bestätigung vorzulegen. Das Amt für Literatur und Verlagswesen kann den Verlagen die Herausgabe bestimmter Werke empfehlen.

§ 3

Die zur Veröffentlichung bestimmten Werke sind dem Amt für Literatur und Verlagswesen zur Begutachtung und Befürwortung vorzulegen.

§ 4

Die Bestätigung des Verlagsplanes und die Begutachtung des Amtes für Literatur und Verlagswesen befreien den Verlag nicht von der vollen Verantwortung, die mit der Herausgabe eines Verlagswerkes (Druckerzeugnisses) — gleich welcher Art — verbunden ist.

§ 5

Die Abgabe der Pflichtexemplare wird durch eine besondere Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 6

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann, unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung, das Amt für Literatur und Verlagswesen die Lizenz entziehen und die Einziehung eines Teiles der Auflage oder der ganzen Auflage anordnen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1951

Amt für Literatur und Verlagswesen
Apelt
Leiter

Berichtigungen

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1951 zur Preisverordnung Nr. 173 — Preisbildung im Autosattler-Handwerk (GBl. S. 743) muß es im § 4 Abs. 1 statt

„100% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

richtig heißen:

„100%. Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. August 1951 zur Preisverordnung Nr. 178 — Preisbildung im Friseur-Handwerk (GBl. S. 779) muß es im § 5 statt

„... auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

richtig heißen:

„... Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1951 zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 994) muß es unter Abschnitt II im § 7 Abs. 2 vorletzter Satz statt „des Handwerks“ richtig heißen: „des Handwerkers“.

In der Dritten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1951 zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 995) ist in der 2. Zeile der Einleitung das Wort „deshalb“ zu streichen.

Im § 1 (11. Zeile) der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung über die Neuregelung des Apothekenwesens (GBl. S. 1107) ist das Wort „besonderes“ zu streichen.

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 38 vom 10. Dezember 1951 enthält:

	Seite
Anordnung vom 26. November 1951 über die Berechnung der Gebühren für lizenzpflichtige Bauvorhaben	135
Bekanntmachung vom 28. November 1951 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen	136

Die Ausgabe Nr. 39 vom 14. Dezember 1951 enthält:

Ergänzung vom 8. Dezember 1951 zur Anweisung über Einsparungen an Verwaltungskosten und deren Verwendung	137
Bekanntmachung vom 30. November 1951 über die Umbenennung der Hauptabteilung Verwaltung der Regierungskanzlei	137

Mitteilung des Verlages

Die im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 110 vom 14. September 1951 veröffentlichte

**Meldeordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. September 1951**

ist jetzt auch als gehefteter Sonderdruck lieferbar

Format DIN A 6 — Umfang 16 Seiten — Preis 0,10 DM

Bestellungen nimmt der Buchhandel oder der Verlag entgegen

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 22. Dezember 1951 | Nr. 151

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 51	Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh	1165
14. 12. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 147 — Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk	1166

Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh.

Vom 13. Dezember 1951

Die im Fünfjahrplan vorgesehene Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett setzt eine weitere Erhöhung der Viehbestände und Steigerung ihrer Leistungen voraus.

Zu diesem Zwecke sind ein ständiger dem Bedarf entsprechender Zucht- und Nutzviehhandel sowie eine straffe, unter Berücksichtigung züchterisch gesamtvolkswirtschaftlicher Belange erfolgende Zucht- und Nutzviehlenkung notwendig.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 werden volkseigene Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh gegründet.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wird in jedem Land der Deutschen Demokratischen Republik eine Verwaltung volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh errichtet.

§ 2

Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben ihren Sitz am Ort der jeweiligen Kreisverwaltung, für deren Bereich sie zuständig sind.

§ 3

(1) Die volkseigenen Handelskontore arbeiten nach Betriebsplänen, die auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufzustellen sind. In diesem Rahmen sind die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh selbständig planende, selbständig wirtschaftende und in eigener Verantwortung abrechnende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft. Sie arbeiten nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind juristische Personen. Sie besitzen die Fähigkeit, Rechtsträger von Volkseigentum zu

sein, und haben zur Durchführung ihrer Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben.

§ 4

(1) Den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh werden auf Vorschlag des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen Grundfonds in Rechtsträgerschaft und durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik Umlaufmittel übertragen.

(2) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben mit Beginn ihrer Tätigkeit eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

§ 5

(1) Die Verwaltungen volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh besitzen die Fähigkeit, Rechtsträger von Volkseigentum zu sein. Als Rechtsträger haben sie entsprechend ihren Aufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben.

(2) Die Verwaltungen volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh unterstehen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Verwaltungen volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben für die Finanzierung der ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben bis zur zentralen Regelung in der volkseigenen Wirtschaft einen Verwaltungskostenplan aufzustellen.

§ 6

Die Aufgaben der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind insbesondere:

- a) Durchführung von Absatzveranstaltungen für Zuchtvieh und von Nutzviehmärkten,

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 21. Dezember 1951

Nr. 150

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 51	Fünfte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO) — Lohnsteuererstattungsverfahren für das Kalenderjahr 1951	1161
16. 12. 51	Sechste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO) — Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1951	1163

**Fünfte Durchführungsbestimmung*)
zu der Verordnung zur
Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger
und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO).
— Lohnsteuererstattungsverfahren
für das Kalenderjahr 1951 —
Vom 16. Dezember 1951**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) in Verbindung mit Artikel 3 Ziffer 3 Abs. 5 und Art. 24 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung) (ZVOBl. I 1949 S. 235) wird zur Durchführung der Lohnsteuererstattung für das Kalenderjahr 1951 bestimmt:

§ 1

Erstattungs berechtigte

(1) Erstattungs berechtigt sind:

1. Lohnempfänger, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin haben;
2. Lohnempfänger, die ihren Wohnsitz in Westdeutschland oder in Westberlin haben und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin Lohn Einkünfte beziehen.

(2) Lohnempfänger, die wegen eines Vergehens gegen die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin geltenden gesetzlichen Bestimmungen ihren Wohnsitz und ihr Arbeitsverhältnis oder ihr Arbeitsverhältnis im Gebiet der Deut-

schcn Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin aufgegeben haben, sind nicht erstattungsberechtigt.

(3) Bei Lohnempfängern, die neben Lohn Einkünften noch weitere Einkünfte erzielen und die zur Einkommensteuer veranlagt werden, erfolgt die Erstattung im Wege der Veranlagung.

§ 2

Erstattungszeitraum

(1) Erstattungszeitraum ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1951.

(2) 1. Im Falle des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 muß der Lohnempfänger während des Erstattungszeitraumes seinen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin gehabt und auch dort seine Lohn Einkünfte bezogen haben. Liegen die Voraussetzungen nur für einen Teil des Erstattungszeitraumes, mindestens aber für einen Kalendermonat vor, so sind die in diesem Zeitraum bezogenen Lohn Einkünfte auf Jahreseinkünfte umzurechnen und die darauf entfallende Lohnsteuer auf diesen Zeitraum umzurechnen.

2. Im Falle des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 muß der Lohnempfänger seine Lohn Einkünfte ausschließlich im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin bezogen haben. Liegen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Erstattungszeitraumes, mindestens aber für einen Kalendermonat vor, so sind die in diesem Zeitraum bezogenen Lohn Einkünfte auf Jahreseinkünfte umzurechnen und die darauf entfallende Lohnsteuer auf diesen Zeitraum umzurechnen.

*) I. bis IV. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 693).

§ 3

Antragserfordernisse

(1) Der Lohnempfänger kann nach Ende des Kalenderjahres 1951 einen Erstattungsantrag bis zum 30. April 1952 unter Verwendung des amtlichen Antragsvordruckes stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Sämtliche für das Kalenderjahr 1951 auf den Namen des Lohnempfängers ausgestellten Lohnsteuerkarten.

Ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte wird nur erstattet, wenn der Verlust der Lohnsteuerkarte glaubhaft gemacht und nachgewiesen wird, daß eine Lohnsteuererstattung nicht durchgeführt worden ist;

2. soweit nicht bereits eine Bescheinigung im Erstattungsantrag erfolgt ist,

a) Bescheinigungen der Lohnschuldner über die Dauer der Tätigkeit, die Höhe der Lohn-einkünfte und die einbehaltene Lohnsteuer während des Erstattungszeitraumes. Aus den Bescheinigungen muß auch die Höhe solcher Bezüge und darauf einbehaltener Lohnsteuer hervorgehen, die nach § 6 Abs. 3 für die Berechnung des Erstattungsbetrages auszuscheiden sind;

b) Bescheinigungen der Einrichtungen der Sozialversicherung über die Dauer der Krankheit und die Höhe des gezahlten Krankengeldes (Haus- oder Taschengeld). Bescheinigungen der Lohnschuldner über die Höhe der steuerfrei gezahlten Krankengeldzuschüsse (Haus- und Taschengeldzuschüsse);

c) Bescheinigungen der zuständigen Abteilung für Arbeit über die Erwerbslosigkeit im Erstattungszeitraum. Einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn der Antragsteller im Kalenderjahr 1951 nicht der Registrierpflicht bei der zuständigen Abteilung für Arbeit unterlegen hat.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Für die Erstattung der Lohnsteuer ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz hat.

(2) Wohnt der erstattungsberechtigte Lohnempfänger in Westdeutschland oder Westberlin, so ist der Antrag bei dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte seines Lohnschuldners befindet.

§ 5

Voraussetzung der Erstattung

Lohnsteuer wird erstattet:

1. wenn die im Wege des Steuerabzugs entrichtete Lohnsteuer höher ist als die Lohnsteuer für den gleichen Zeitraum, berechnet nach der Jahreslohnsteuertabelle. Worauf der Unter-

schied wirtschaftlich zurückzuführen ist, ist unerheblich. In Betracht kommen z. B. Verdienstausschlag infolge Krankheit, schwankende Lohn-einkünfte, Aufgabe einer Beschäftigung und Beginn des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres u. dgl.,

2. wenn dem Steuerpflichtigen eine Steuerermäßigung zusteht, die Steuerermäßigung sich aber im Erstattungszeitraum steuerlich nicht oder nicht voll ausgewirkt hat oder ein Antrag auf Gewährung einer Steuerermäßigung im Erstattungszeitraum nicht gestellt worden ist und nunmehr gestellt wird,

3. wenn die Lohnsteuer nicht nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet und einbehalten worden ist, z. B. wenn der Lohnschuldner eine andere Steuerklasse der Berechnung der Lohnsteuer zugrunde gelegt hat als auf der Steuerkarte vermerkt ist.

§ 6

Berechnung des Erstattungsbetrages

(1) Erstattet wird der Unterschied zwischen der nach der Lohnsteuertabelle einbehaltenen und der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle 16*) ergebenden Steuer.

(2) Zu dem Lohn für die Berechnung der Lohnsteuer nach der Einkommensteuertabelle 16 gehören alle im Erstattungszeitraum (§ 2) zugeflossenen Bezüge in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge) aus dem ersten und jedem weiteren Arbeitsverhältnis. Außerdem sind hinzuzurechnen Krankengeld (Haus- und Taschengeld) und Krankengeldzuschüsse (Haus- und Taschengeldzuschüsse).

(3) Von den Bezügen nach Abs. 2 sind abzusetzen:

a) steuerfreie Bezüge, nicht jedoch Krankengeld (Haus- und Taschengeld) sowie Krankengeldzuschüsse (Haus- und Taschengeldzuschüsse);

b) Bezüge, die einem Steuersatz von 5% oder 10% unterlegen haben. Bezüge, die dem Steuerabzug mit 15% unterlegen haben, gelten als nach der Tabelle versteuert;

c) die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Beträge wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung für die Zeit der aus der Lohnsteuerkarte ersichtlichen Geltungsdauer;

d) die auf Grund des Erstattungsantrages nachträglich gewährten steuerfreien Beträge für die Zeit ihrer Geltungsdauer.

(4) Für die Berechnung der Lohnsteuer nach der Einkommensteuertabelle 16 ist die Steuerklasse zugrunde zu legen, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist.

*) Zu beziehen durch den Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17.

(5) Hat sich bei einem Lohnempfänger die Steuerklasse im Erstattungszeitraum geändert, so ist die Steuer nach der niedrigsten Steuerklasse zu ermitteln. Die höheren (günstigeren) Steuerklassen finden dadurch Berücksichtigung, daß entsprechend der Zahl der Monate ihrer Gültigkeit von dem der Steuerermittlung zugrunde zu legenden Lohn 50,— DM je Monat für jede höhere (günstigere) Steuerklasse in Abzug gebracht werden.

§ 7

Erstattungsgrenzen

(1) Erstattet wird nur Lohnsteuer, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin einbehalten und abgeführt worden ist.

(2) Beruht der Erstattungsanspruch darauf, daß der Lohnempfänger dem Lohnschuldner die Steuerkarte schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt hat und dieser den gesetzlichen Vorschriften entsprechend die Pauschbeträge hinzugerechnet und die Lohnsteuer nach Steuerklasse 1 berechnet hat, so ist insoweit nicht zu erstatten.

(3) Beträge unter 5,— DM werden nicht erstattet.

§ 8

Verfahren

(1) Die Lohnsteuerkarte ist mit einem Erstattungsvermerk zu versehen und vom Finanzamt einzubehalten.

(2) Die Erstattungsbeträge werden in bar durch Vermittlung der Post im Postscheckwege oder durch die Institute der Deutschen Notenbank ausgezahlt.

§ 9

Bescheid und Rechtsmittel

(1) Wird der Erstattungsantrag abgelehnt oder dem Erstattungsantrag nicht in vollem Umfang entsprochen, so ist dem Antragsteller ein Bescheid zu erteilen, der eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat.

(2) Dem Antragsteller stehen bei Ablehnung seines Antrages die Rechtsmittel des Beschwerdeverfahrens nach § 303 ff. der Abgabenordnung zu.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt nur für den Erstattungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951. Die Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1950 zur Steuerreformverordnung (GBl. S. 202) und die hierzu ergangenen Vorschriften sind für diesen Erstattungszeitraum nicht anzuwenden.

Berlin, den 16. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Sechste Durchführungsbestimmung*) zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO). — Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1951 —

Vom 16. Dezember 1951

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) wird bestimmt:

§ 1

Jahreserklärung

(1) Steuerpflichtige, deren Einkommen ab dem 1. Juli 1951 ganz oder teilweise der Besteuerung nach den Vorschriften der LStÄVO unterliegt, sind verpflichtet, bis zum 31. Januar 1952 eine vereinfachte Erklärung für das Kalenderjahr 1951 abzugeben.

(2) Die vereinfachte Erklärung für das Kalenderjahr 1951 bildet insbesondere die Grundlage für die Festsetzung des endgültig für das Kalenderjahr 1951 zu entrichtenden Sozialversicherungsbeitrages sowie die Grundlage für die ordnungsgemäße Abrechnung der geleisteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen und der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge.

(3) Hat der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1951 ausschließlich steuerbegünstigte Einkünfte erzielt, so findet gemäß § 5 der LStÄVO eine Veranlagung für die Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 31. Dezember 1951 nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige eine solche in der Jahreserklärung beantragt.

§ 2

Berechnung der Einkommensteuer

(1) Die für das Kalenderjahr 1951 zu veranlagende Einkommensteuer setzt sich aus den Steuerbeträgen zusammen, die sich unter Anwendung der Bestimmungen der Steuerreformverordnung auf das Einkommen des Halbjahres 1. Januar 1951 bis 30. Juni 1951 und der Bestimmungen der Steuerreformverordnung und der LStÄVO auf das Einkommen des Halbjahres 1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1951 ergeben.

(2) Halbjahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 ist der Gesamtbetrag der in den genannten Zeiträumen erzielten Lohneinkünfte und Einkünfte aus steuerlich begünstigter freiberuflicher Tätigkeit, vermindert um die Hälfte der für das Kalenderjahr 1951 abzugsfähigen Sonderausgaben und steuerfreien Beträge.

(3) Hat der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1951 neben Einkünften aus begünstigter freiberuflicher Tätigkeit oder Lohneinkünften noch andere Ein-

*) I. bis IV. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 693).
V. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 1161).

künfte erzielt, so sind jeweils 50% der anderen Einkünfte den im Zeitraum 1. Januar 1951 bis 30. Juni 1951 und 1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1951 erzielten steuerbegünstigten Einkünften hinzuzurechnen.

§ 3

Einkommensteuertabellen

(1) Die Höhe der Steuer für die gemäß § 2 ermittelten Halbjahreseinkommen bemißt sich nach den Einkommensteuer-Grundtabellen A, C und E und den daraus abgeleiteten, dieser Durchführungsbestimmung beigefügten Halbjahres-Einkommensteuertabellen*). Es sind dies

1. Einkommensteuertabelle 1a,
2. Einkommensteuertabelle 10a,
3. Einkommensteuertabelle 15a.

(2) Beantragt der Steuerpflichtige für das Kalenderjahr 1952 die Festsetzung eines besonderen Steuer-

*) Werden hier nicht abgedruckt. Sie sind durch den Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, zu beziehen.

satzes für das gemäß § 4 der LStÄVO durchzuführende Steuerabzugsverfahren, so ist der besondere Steuersatz unter Anwendung der aus der Einkommensteuer-Grundtabelle E abgeleiteten und dieser Durchführungsbestimmung beigefügten Einkommensteuertabelle 15*) zu ermitteln.

§ 4

Veranlagungsrichtlinien

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Durchführung der Veranlagung für das Kalenderjahr 1951 erforderlichen Veranlagungsrichtlinien.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Schriftenreihe der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben vom Amt für Information
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin

**Heft 4: STAATLICHE KONTROLLE UND VOLKS-
KONTROLLE HELFEN DEN FÜNFJAHRPLAN
ERFÜLLEN**

DIN A 5 · 220 Seiten · Broschiert 1,90 DM

Heft 5: VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 1951

DIN A 5 · 120 Seiten · Broschiert 1,40 DM

Heft 6: STAATSHAUSHALTSPLAN 1951

DIN A 5 · 112 Seiten · Broschiert 1,00 DM

Heft 7: RECHENSCHAFTSBERICHT 1950/51

DIN A 5 · 114 Seiten · Broschiert 1,20 DM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**DEUTSCHER ZENTRALVERLAG,
BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17**

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 28. Dezember 1951

Nr. 152

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 51	Preisverordnung Nr. 212 — Verordnung über Preise für Branntwein ...	1167
7. 12. 51	Preisverordnung Nr. 213 — Verordnung über Preise für Spirituosen ...	1169
7. 12. 51	Preisverordnung Nr. 214 — Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen	1173
7. 12. 51	Preisverordnung Nr. 215 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 159 über Preise für Biere	1173
7. 12. 51	Preisverordnung Nr. 216 — Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse	1175

Preisverordnung Nr. 212.

Verordnung über Preise für Branntwein.

Vom 7. Dezember 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genussmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) wird bestimmt:

§ 1

(1) Der Verkaufspreis für Branntwein zum regelmäßigen Steuersatz zur Herstellung von Spirituosen, Aromen und Essenzen beträgt 1550,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 1400,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150,— DM auf die Preisspitze.

(2) Der Verkaufspreis für extra fein filtrierten Spirit beträgt 2100,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 1925,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 175,— DM auf die Preisspitze.

(3) Der Verkaufspreis für Branntwein zum ermäßigten Steuersatz zur Herstellung von branntweinhaltigen kosmetischen Waren beträgt 1000,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 850,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150,— DM auf die Preisspitze. Die Abgabe erfolgt nur gegen Vorlage einer Bezugsgenehmigung, die von dem für den Bezieher zuständigen Finanzamt ausgestellt ist.

(4) Der Verkaufspreis für Branntwein zum ermäßigten Steuersatz zur Herstellung von Heilmitteln und zu medizinischen Zwecken beträgt 1000,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen

850,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150,— DM auf die Preisspitze. Die Abgabe von Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln erfolgt nur gegen Vorlage einer Bezugsgenehmigung, die von dem für den Bezieher zuständigen Finanzamt ausgestellt ist. Die Abgabe von Branntwein zu medizinischen Zwecken erfolgt nur gegen Vorlage von Freigabe- oder Bezugsscheinen.

(5) Der Verkaufspreis für Branntwein zum ermäßigten Steuersatz zur Herstellung von Gärungssig beträgt 300,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 150,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150,— DM auf die Preisspitze. Die Abgabe erfolgt nur gegen Vorlage einer Bezugsgenehmigung, die von dem für den Bezieher zuständigen Finanzamt ausgestellt ist.

(6) Der Verkaufspreis für Branntwein, der nach den geltenden Bestimmungen steuerfrei abgegeben wird, beträgt 150,— DM für 1 hl Weingeist.

(7) Bei der Abgabe von Alkohol absolutus (medizinischem) erhöhen sich die jeweiligen Verkaufspreise und Preisspitzen (Abs. 1, 4 und 6) um 25,— DM für 1 hl Weingeist.

(8) Bei der Abgabe von Alkohol absolutus (technischem) erhöhen sich die jeweiligen Verkaufspreise und Preisspitzen (Abs. 1 und 6) um 15,— DM für 1 hl Weingeist.

§ 2

Der Branntweinaufschlag für ablieferungsfreien Branntwein beträgt 1500,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 1400,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 100,— DM auf die Aufschlagsspitze.

§ 3

(1) Der regelmäßige Branntweinsteuerausgleich (Monopolausgleich) beträgt,

- a) wenn der Ausgleich von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 1450,—DM für 1 hl Weingeist;
- b) wenn der Ausgleich vom Gewicht zu berechnen ist,
bei Trinkbranntwein und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen 1015,—DM für 1 dz,
bei Arrak, Rum und Kognak 1305,—DM für 1 dz,
bei anderem Branntwein 1812,50 DM für 1 dz.

(2) Der ermäßigte Branntweinsteuerausgleich (Monopolausgleich) beträgt,

- a) wenn der Ausgleich von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 900,—DM für 1 hl Weingeist;
- b) wenn der Ausgleich vom Gewicht zu berechnen ist 630,—DM für 1 dz.

§ 4

Lieferstellen der VVB Spiritus-Zentrale dürfen losen, extra fein filtrierte Sprit und Branntwein zum regelmäßigen Steuersatz nur gegen Vorlage eines Ausweises verkaufen, der von dem für den Bezieher zuständigen Finanzamt ausgestellt ist. In allen anderen Fällen dürfen diese Erzeugnisse an Betriebe oder Verbraucher nur in Originalflaschen abgegeben werden, die in zugelassenen Abfüllstellen befüllt worden sind.

§ 5

Für den Verkauf von Branntwein in Kleinmengen gelten die in den Anlagen 1 bis 5 verzeichneten Preise.

§ 6

(1) Die in dieser Preisverordnung und in den Anlagen 1 bis 5 verzeichneten Preise dürfen als Festpreise weder über- noch unterschritten werden.

(2) Die Preise verstehen sich für losen Branntwein ab Werk, ab Großlager oder ab Branntweinvertriebslager, für Branntwein in Flaschen abgefüllt, einschl. Flasche, ab Abfüllstelle, zahlbar bei Bestellung.

(3) Bei Rückgabe der leeren Flaschen, die gereinigt und unbeschädigt sein müssen, sind

- 0,35 DM je 1-l-Flasche,
- 0,20 DM je 1/2-l-Flasche

zu vergüten.

§ 7

Verkaufte und unverkaufte Bestände an Branntwein, die sich am 9. Dezember 1951 um 0⁰⁰ Uhr bei den Herstellern, im Groß- und Einzelhandel befinden, sind im Preise auf die in dieser Preisverord-

nung oder in den Anlagen verzeichneten Preise zu senken und dürfen nur zu diesen gesenkten Preisen berechnet werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 9. Dezember 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden oder durch sie gegenstandslos gewordenen Bestimmungen in Anordnungen oder Bekanntmachungen sowie die Preisverordnung Nr. 156 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Sprit (GBl. S. 585) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1
zu § 5 vorstehender
Preisverordnung Nr. 212

Kleinverkaufspreise zum regelmäßigen Steuersatz
für
Branntwein extra fein filtrierte Sprit

je 1 Raum	bei Abgabe von	je 1 Raum
DM		DM
16,—	1 bis einschl. 25 l Raum (= 23,8 l W)	21,40

je 1 Weingeist		je 1 Weingeist
DM		DM
16,60	über 23,8 bis einschl. 60 l W	22,10
16,35	„ 60,0 „ „ 100 l W	21,85
16,30	„ 100,0 „ „ 150 l W	21,60
16,25	„ 150,0 „ „ 200 l W	21,75

1 l Raum = 92,4 Gewichtsprozent = 95 volumenzprozentige Ware.

Anlage 2
zu § 5 vorstehender
Preisverordnung Nr. 212

Kleinverkaufspreise zum ermäßigten Steuersatz
für Branntwein
bei Abgabe von

	je 1 Raum
	DM
1 bis 25 l Raum (= 23,8 l W)	10,60
je 1 Weingeist	DM
über 23,8 bis einschl. 60 l W	10,80
„ 60,0 „ „ 100 l W	10,60
„ 100,0 „ „ 150 l W	10,55
„ 150,0 „ „ 200 l W	10,50

Anlage 3zu § 5 vorstehender
Preisverordnung Nr. 212**Kleinverkaufspreise
für steuerfreien Branntwein
bei Abgabe von**

	je l Raum
	DM
1 bis einschl. 25 l Raum (= 23,8 l W)	1,70
	DM
über 23,8 bis einschl. 60 l W	1,66
" 60,0 " " 100 l W	1,64
" 100,0 " " 150 l W	1,63
" 150,0 " " 280 l W	1,62

Anlage 4zu § 5 vorstehender
Preisverordnung Nr. 212**Kleinverkaufspreise
für Alkohol absolutus (medizinisch)**a) zum regelmäßigen Steuersatz
bei Abgabe von

	je l Weingeist
	DM
1 bis einschl. 23,8 l W	17,10
über 23,8 " " 60,0 l W	16,85
" 60,0 " " 100,0 l W	16,60
" 100,0 " " 150,0 l W	16,55
" 150,0 " " 280,0 l W	16,50

b) zum ermäßigten Steuersatz
bei Abgabe von

	je l Weingeist
	DM
1 bis einschl. 23,8 l W	11,35
über 23,8 " " 60,0 l W	11,05
" 60,0 " " 100,0 l W	10,85
" 100,0 " " 150,0 l W	10,97
" 150,0 " " 280,0 l W	10,75

c) steuerfrei

bei Abgabe von

	je l Weingeist
	DM
1 bis einschl. 23,8 l W	2,05
über 23,8 " " 60,0 l W	1,91
" 60,0 " " 100,0 l W	1,89
" 100,0 " " 150,0 l W	1,88
" 150,0 " " 280,0 l W	1,87

Bei Abgabe von Alkohol absolutus (technischem) er-
mäßigten sich die Verkaufspreise um 0,10 DM je l W.**Anlage 5**zu § 5 vorstehender
Preisverordnung Nr. 212.**Verkaufspreise für Branntwein**

bei Abgabe in

1-l-Flasche	1/2-l-Flasche
Herstellerabgabepreis	
16,— DM je l Raum	8,30 DM je 1/2 l Raum
Großhandelsabgabepreis	
17,20 DM je l Raum	8,90 DM je 1/2 l Raum
Einzelhandelsabgabepreis	
19,— DM je l Raum	9,80 DM je 1/2 l Raum

Noch: Anlage 5**Verkaufspreise
für extra fein filtrierten Sprit
bei Abgabe in**

1-l-Flasche	1/2-l-Flasche
Herstellerabgabepreis	
21,25 DM je l Raum	10,90 DM je 1/2 l Raum
Großhandelsabgabepreis	
22,55 DM je l Raum	11,55 DM je 1/2 l Raum
Einzelhandelsabgabepreis	
24,70 DM je l Raum	12,55 DM je 1/2 l Raum

Preisverordnung Nr. 213.**Verordnung über Preise für Spirituosen.**

Vom 7. Dezember 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezem-
ber 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei
Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren
(GBl. S. 1123) wird bestimmt:

§ 1

Spirituosen im Sinne dieser Preisverordnung sind
Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrände und Wein-
brand-Verschnitte in Flaschen, Fässern oder Korb-
flaschen, die zum Verkauf über den Handel oder in
Ausschankstätten (Gaststätten, Kantinen, Kiosken
usw.) an Verbraucher bestimmt sind.

§ 2

Für den Verkauf von Spirituosen in Flaschen gel-
ten die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Preise.
Die Preise verstehen sich einschl. Flasche, die mit-
verkauft wird.

§ 3

(1) Für den Verkauf von Spirituosen in Fässern
oder Korbflaschen gelten die in den Anlagen 1 bis 4
verzeichneten Hersteller- und Großhandelsabgabe-
preise abzüglich 0,75 DM je Liter. Die sich danach
ergebenden Preise verstehen sich ausschließlich Faß
oder Korbflasche, die nicht mitverkauft werden.

(2) Ausschankstätten dürfen in Fässern oder Korb-
flaschen bezogene Spirituosen zum flaschenweisen
Weiterverkauf nicht auf Flaschen abfüllen, sondern
dürfen diese Spirituosen nur glasweise an Verbrau-
cher abgeben.

(3) Einzelhändler dürfen in Fässern oder Korb-
flaschen abgefüllte Spirituosen nicht beziehen. Sie
dürfen Spirituosen nur in Originalflaschen abgeben,
die den Vorschriften im § 7 entsprechen.

(4) Großhändler, die zum Großhandel mit Spi-
rituosen zugelassen sind, dürfen in Fässern oder Korb-
flaschen bezogene Spirituosen zum flaschenweisen
Weiterverkauf auf Flaschen abfüllen, nachdem das
Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittel-
industrie oder eine von ihm beauftragte Stelle hier-
zu die Genehmigung gegeben hat.

§ 4

(1) Für die glasweise Abgabe von Spirituosen in Ausschankstätten gelten die in der Anlage 5 verzeichneten Ausschankpreise, welche das Bedienungsgeld enthalten.

(2) Werden zum Ausschank Gläser anderer Maßeinheiten verwendet, als in der Anlage 5 angegeben sind, so sind der verwendeten Maßeinheit entsprechende Ausschankpreise von dem für die Ausschankstätte zuständigen Finanzamt — Abteilung Preisstelle — festsetzen zu lassen.

(3) Für die flaschenweise Abgabe von Spirituosen in Ausschankstätten zum Verbrauch außer dem Hause gelten die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Einzelhandelsabgabepreise. Die Preise verstehen sich einschl. Flasche, die mitverkauft wird.

§ 5

Für Spirituosen, die nach besonderen Rezepturen oder in anderen als den in den Anlagen 1 bis 4 angegebenen Stärken hergestellt werden sollen, hat der Hersteller bei der für den Ort der Herstellung zuständigen Landesfinanzdirektion — Abteilung Preisbildung — die Festsetzung der Hersteller-, Großhandels- und Einzelhandelsabgabepreise sowie der Ausschankpreise unter Vorlage der vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie erteilten Herstellungsgenehmigung zu beantragen.

§ 6

Die in den Anlagen 1 bis 5 verzeichneten und die in Anwendung der Vorschriften dieser Preisverordnung sich ergebenden Preise dürfen als Festpreise weder über- noch unterschritten werden.

§ 7

(1) Flaschen, in denen zum Verkauf bestimmte Spirituosen abgefüllt sind, hat der Hersteller oder der Abfüllbetrieb mit einem Etikett zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:

- Name des Herstellerbetriebes,
- bei Abfüllbetrieben auch Name des Abfüllbetriebes,
- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Alkoholgehalt in Volumen-Prozent (Stärke),
- Zuckergehalt in Gramm je Liter,
- Menge (z. B. „Inhalt 0,7 l“),
- Monat und Jahr der Abfüllung (z. B. „Dezember 1951“),
- Einzelhandelsabgabepreis.

(2) Bei Weinbrand muß die Bezeichnung „Weinbrand“ in schwarzer, bei Weinbrand-Verschnitt muß die Bezeichnung „Weinbrand-Verschnitt“ in roter

Farbe auf weißem Grund auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt und die Flasche mit diesem versehen sein.

(3) Werden Spirituosen in Fässern oder Korbflaschen abgegeben, müssen die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben in den Rechnungen und Lieferscheinen enthalten sein.

(4) Flaschen, Fässer und Korbflaschen, in denen zum Verkauf bestimmte Spirituosen abgefüllt sind, hat der Hersteller oder der Abfüllbetrieb mit einem Verschuß zu versehen, der die Möglichkeit einer Verfälschung ausschließt.

§ 8

(1) Gibt der Hersteller Spirituosen unmittelbar an Einzelhändler oder Ausschankstätten ab, so hat er diesen die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Großhandelsabgabepreise zu berechnen und einen Teil des Betrages der Großhandelsspanne, der im Durchschnitt 70% dieser Spanne nicht überschreiten soll, nach Maßgabe der für die Leistung dieser Sonderabgabe geltenden Bestimmungen abzuführen. Die weiteren 30% verbleiben dem Hersteller zum Ausgleich erhöhter Vertriebskosten.

(2) Gibt der Hersteller Spirituosen in eigenen Verkaufsstellen oder in anderer Weise unmittelbar an Verbraucher ab, so hat er die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Einzelhandelsabgabepreise oder, wenn die Abgabe glasweise in eigenen Ausschankstätten erfolgt, die in der Anlage 5 verzeichneten Ausschankpreise zu berechnen und den durchschnittlichen Unterschied zwischen den Herstellerabgabe- und den Großhandelsabgabepreisen (Großhandelsspanne) nach Maßgabe der für die Leistung dieser Sonderabgabe geltenden Bestimmungen abzuführen.

§ 9

(1) Die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Hersteller- und Großhandelsabgabepreise verstehen sich „frei Lager“ oder „frei Haus“ des Käufers.

(2) Holt der Käufer die Spirituosen ab, so hat ihm der Verkäufer die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte der ausgeführten Art preisrechtlich zulässig ist.

(3) Naturalzugaben, Rabatte und sonstige Umsatzvergütungen dürfen nicht gewährt und nicht gefordert werden. Die Übergabe von Spirituosen an Abnehmer zum kommissionsweisen Verkauf ist nicht zulässig.

(4) Skonto (Abzug für vorzeitige Zahlung) darf nur für den Fall gewährt oder gefordert werden, daß die Bezahlung des vollen Wertes der Spirituosen (Rechnungsbetrag) vor ihrer Lieferung erfolgt. Der Abzug darf 1/2% des Rechnungsbetrages nicht über-

steigen. In allen anderen Fällen hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum abzugsfrei zu erfolgen.

§ 10

(1) Verkaufte und unverkaufte Bestände an Spirituosen, die sich am 9. Dezember 1951 um 0⁰⁰ Uhr bei dem Hersteller, im Groß- oder Einzelhandel und in den Ausschankstätten befinden, sind im Preise auf die in den Anlagen 1 bis 5 verzeichneten Preise zu senken und dürfen nur zu diesen gesenkten Preisen berechnet werden.

(2) Auf Flaschenetiketten ist die Preissenkung durch Überstempelung oder durch Streichen der dort angegebenen Einzelhandelsabgabepreise und durch Aufdruck oder Aufschrift der neuen, den Vorschriften dieser Preisverordnung entsprechenden Preise sichtbar zu machen.

§ 11

Diese Preisverordnung tritt am 9. Dezember 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Preisverordnung Nr. 101 vom 31. August 1950 — Verordnung über die Festsetzung des Preises für Raffinadezucker zur Herstellung von Likören, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt (GBl. S. 931), die Preisverordnung Nr. 157 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Spirituosen (GBl. S. 586) sowie alle Preisgenehmigungen und Preisbewilligungen für unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallende Spirituosen, soweit nicht die Landesfinanzdirektionen — Preisbildung — im Rahmen ihrer Befugnisse oder das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ihre weitere Verwendung durch einen Nachtrag zulassen.

Berlin, den 7. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 213

Preise für Trinkbranntweine in Flaschen

Flascheninhalt l	Herstellerabgabepreis DM	Großhandelsabgabepreis DM	Einzelhandelsabgabepreis DM
Stärke 32%			
1,0	7,30	8,30	10,05
0,7	5,10	5,85	7,05
0,5	3,95	4,45	5,35
0,35	2,85	3,20	3,85
0,25	2,30	2,45	2,90
0,2	1,80	2,05	2,40
0,175	1,65	1,80	2,15
0,125	1,25	1,40	1,65
0,1	1,10	1,20	1,40

Noch: Anlage 1

Flascheninhalt l	Herstellerabgabepreis DM	Großhandelsabgabepreis DM	Einzelhandelsabgabepreis DM
Stärke 40%			
1,0	9,00	10,00	11,80
0,7	6,30	7,00	8,30
0,5	4,80	5,30	6,20
0,35	3,45	3,80	4,45
0,25	2,60	2,85	3,30
0,2	2,15	2,35	2,75
0,175	1,95	2,10	2,45
0,125	1,50	1,60	1,85
0,1	1,25	1,35	1,55
Stärke 45%			
1,0	9,80	10,80	12,65
0,7	6,85	7,60	8,90
0,5	5,20	5,70	6,65
0,35	3,75	4,10	4,75
0,25	2,80	3,05	3,55
0,2	2,30	2,55	2,90
0,175	2,05	2,25	2,60
0,125	1,60	1,70	1,95
0,1	1,35	1,45	1,65

Anlage 2

zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 213

Preise für Liköre in Flaschen
mit 300 g Raffinade-Zucker auf 1 l

Flascheninhalt l	Herstellerabgabepreis DM	Großhandelsabgabepreis DM	Einzelhandelsabgabepreis DM
Stärke 30%			
1,0	9,25	10,25	12,10
0,7	6,50	7,20	8,50
0,5	4,95	5,45	6,35
0,35	3,55	3,90	4,55
0,25	2,65	2,95	3,40
0,2	2,20	2,40	2,80
0,175	1,95	2,15	2,50
0,125	1,50	1,65	1,90
0,1	1,30	1,40	1,60
Stärke 32%			
1,0	9,60	10,60	12,45
0,7	6,70	7,45	8,75
0,5	5,10	5,60	6,55
0,35	3,65	4,05	4,65
0,25	2,75	3,00	3,50
0,2	2,25	2,50	2,85
0,175	2,05	2,20	2,55
0,125	1,55	1,70	1,95
0,1	1,30	1,45	1,60
Stärke 35%			
1,0	10,05	11,00	12,85
0,7	7,05	7,70	9,00
0,5	5,35	5,80	6,75
0,35	3,80	4,15	4,80
0,25	2,85	3,10	3,60
0,2	2,35	2,55	2,95
0,175	2,10	2,30	2,60
0,125	1,60	1,75	1,95
0,1	1,35	1,45	1,65

Noch: Anlage 2

Flaschen- inhalt l	Hersteller- abgabepreis DM	Großhandels- abgabepreis DM	Einzel- handels- abgabepreis DM
Stärke 38%			
1,0	10,85	11,85	13,75
0,7	7,60	8,30	9,65
0,5	5,75	6,25	7,20
0,35	4,10	4,45	5,15
0,25	3,05	3,35	3,80
0,2	2,50	2,75	3,10
0,175	2,25	2,45	2,75
0,125	1,70	1,85	2,10
0,1	1,45	1,55	1,75
Stärke 40%			
1,0	11,15	12,15	14,05
0,7	7,80	8,50	9,85
0,5	5,90	6,40	7,35
0,35	4,20	4,55	5,25
0,25	3,15	3,40	3,90
0,2	2,60	2,80	3,20
0,175	2,30	2,50	2,85
0,125	1,75	1,90	2,10
0,1	1,45	1,60	1,75

Anlage 3zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 213**Preise für Weinbrand in Flaschen
(nach Lagerung von mindestens 3 Monaten
beim Hersteller)**

Flaschen- inhalt l	Hersteller- abgabepreis DM	Großhandels- abgabepreis DM	Einzel- handels- abgabepreis DM
Stärke 38%			
1,0	16,85	17,90	19,95
0,7	11,80	12,55	14,00
0,5	8,75	9,25	10,30
0,35	6,20	6,60	7,30
0,25	4,55	4,85	5,35
0,2	3,70	3,95*	4,35
0,175	3,30	3,50	3,85
0,125	2,45	2,60	2,85
0,1	2,05	2,15	2,35

Anlage 4zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 213**Preise für Weinbrand-Verschnitt
in Flaschen**

Flaschen- inhalt l	Hersteller- abgabepreis DM	Großhandels- abgabepreis DM	Einzel- handels- abgabepreis DM
Stärke 38% (davon mindestens $\frac{1}{10}$ aus Weindestillat stammend)			
1,0	9,55	10,55	12,40
0,7	6,70	7,40	8,70
0,5	5,10	5,60	6,50
0,35	3,65	4,00	4,65
0,25	2,75	3,00	3,45
0,2	2,25	2,50	2,85
0,175	2,00	2,20	2,55
0,125	1,55	1,70	1,90
0,1	1,30	1,40	1,60

Anlage 5zu § 4 vorstehender
Preisverordnung Nr. 213**Ausschankpreise**1. für Trinkbrandtwein
— in DM —

Preisgruppe	bei Ausschank in 2-cl-Gläsern		bei Ausschank in 2,5-cl-Gläsern	
	32%	40 und 45%	32%	40 und 45%
I	0,32	0,40	0,42	0,47
II	0,43	0,48	0,53	0,60
III	0,50	0,55	0,60	0,65

2. für Liköre
— in DM —

Preisgruppe	bei Ausschank in 2-cl-Gläsern			bei Ausschank in 2,5-cl-Gläsern		
	30 und 32%	35%	38 und 40%	30 und 32%	35%	38 und 40%
I	0,38	0,40	0,43	0,47	0,50	0,52
II	0,47	0,50	0,53	0,58	0,60	0,64
III	0,53	0,55	0,58	0,65	0,68	0,73

3. für Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt
— in DM —

Preisgruppe	Weinbrand 38%		Weinbrand-Verschnitt 38%	
	bei Ausschank in		bei Ausschank in	
	2-cl-Gläsern	2,5-cl-Gläsern	2-cl-Gläsern	2,5-cl-Gläsern
I	0,55	0,67	0,40	0,47
II	0,64	0,80	0,48	0,60
III	0,70	0,85	0,55	0,65

Preisverordnung Nr. 214.

Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen
sowie für Grundstoffe, für Limonaden und Spirituosen.

Vom 7. Dezember 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) wird bestimmt:

§ 1

§ 1 der Verordnung Nr. M 7 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen („Die Versorgung“ 1946 S. 77) erhält folgende Fassung:

„Der Fabrikabgabepreis für jede Art und Sorte der obenerwähnten Erzeugnisse wird, ausgehend von den im Jahre 1944 gültig gewesenen Preisen (Grundpreisen) gebildet. An diesen Preis kann ein Betrag für die erhöhten Kosten der ver-

brauchten Weingeistmenge angehängt werden. Der anzuhängende Weingeistpreis wird auf der Grundlage des Preises von 9,35 DM für 1 l errechnet.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 9. Dezember 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 158 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen (GBl. S. 590) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1951.

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 215.

Verordnung zur Änderung der Preisverordnung
Nr. 159 über Preise für Biere.

Vom 7. Dezember 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) wird bestimmt:

§ 1

Die Anlagen 1 bis 3 dieser Preisverordnung treten an die Stelle der Anlagen 1 bis 3 zur Preisverordnung Nr. 159 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Biere (GBl. S. 590).

§ 2

Die in den Anlagen 1 bis 3 dieser Preisverordnung verzeichneten Preise gelten auch für verkaufte und unverkaufte Bestände an Bier, die sich am 9. Dezember 1951 um 0⁰⁰ Uhr bei den Brauereien, im Einzelhandel und in den Ausschankstätten befinden.

§ 3

Die Preisverordnung tritt am 9. Dezember 1951 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 215

**Brauereiabgabepreise (einschl. Abfüllkosten)
für Faß- und Flaschenbiere
sowie für Jung- und Braubiere**

Biersorte und Stammwürzegehalt	Faßbier in DM je Hektoliter	Flaschenbier
Einfachbier 4 1/2%	48,—	63,—
Einfachbier 6%	61,—	76,—
Vollbier 12%	136,—	151,—
Doppelcaramel 12%	139,50	154,50
Spezialbier 14%	208,—	223,—
Starkbier 16%	227,—	242,—
Starkbier 18%	298,—	313,—
Weißbier 4 1/2%	48,—	68,—
Weißbier 9%	67,—	87,—

Jung- und Braubiere

mit 3% Stammwürzegehalt bei Abgabe von loser Ware
an Verbraucher:

0,45 DM je Liter ab Brauerel,
0,55 DM je Liter frei Haus.

Anlage 2

zu § 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 215

Ausschankpreise für Faß- und Flaschenbiere

Preis- gruppe	Faßbier				Flaschenbier			
	0,25 l DM	0,30 l DM	0,50 l DM	1 l DM	1/3 l DM	1/2 l DM	1 l DM	
Einfachbier Stammwürzegehalt 4 1/2 %								
I	0,27	0,32	0,54	1,08	0,36	0,54	1,08	
II	0,30	0,35	0,59	1,18	0,39	0,59	1,18	
III	0,35	0,40	0,69	1,38	0,46	0,69	1,38	
Einfachbier Stammwürzegehalt 6 %								
I	0,32	0,33	0,63	1,25	0,42	0,63	1,25	
II	0,34	0,40	0,68	1,35	0,45	0,68	1,35	
III	0,39	0,47	0,78	1,55	0,52	0,78	1,55	
Vollbier und Doppelcaramel Stammwürzegehalt 12 %								
I	0,54	0,65	1,08	2,15	0,72	1,08	2,15	
II	0,57	0,68	1,13	2,25	0,75	1,13	2,25	
III	0,62	0,74	1,23	2,45	0,82	1,23	2,45	
Spezialbier Stammwürzegehalt 14 %								
I	0,72	0,85	1,44	2,88	0,95	1,44	2,88	
II	0,75	0,89	1,49	2,98	1,00	1,49	2,98	
III	0,80	0,95	1,59	3,18	1,05	1,59	3,18	
Starkbier Stammwürzegehalt 16 %								
I	0,77	0,92	1,53	3,05	1,02	1,53	3,05	
II	0,79	0,95	1,58	3,15	1,05	1,58	3,15	
III	0,84	1,00	1,68	3,35	1,12	1,68	3,35	
Starkbier Stammwürzegehalt 18 %								
I	0,95	1,14	1,89	3,78	1,25	1,89	3,78	
II	0,97	1,16	1,94	3,88	1,30	1,94	3,88	
III	1,02	1,22	2,04	4,08	1,35	2,04	4,08	

Noch: Anlage 2

Weißbier

Preis- gruppe	0,3 l DM	1/2 l DM	1/2 l DM	1 l DM
Stammwürzegehalt 4 1/2 %				
I	0,36	0,40	0,60	1,20
II	0,39	0,43	0,65	1,30
III	0,45	0,50	0,75	1,50
Stammwürzegehalt 9 %				
I	0,45	0,50	0,75	1,50
II	0,48	0,53	0,80	1,60
III	0,55	0,60	0,90	1,80

Beim Ausschank von Weißbier mit Fruchtsirupzusatz
von mindestens 2 cl darf auf die Ausschankpreise ein
Betrag von 0,10 DM aufgeschlagen werden.

Anlage 3

zu § 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 215

**Verkaufspreise für Bier
in Einzelhandelsgeschäften und in Ausschank-
stätten zum Verbrauch außer dem Haus**

Einfachbier Stammwürzegehalt 4 1/2 %

je 1/3-l-Flasche	0,31 DM
je 1/2-l-Flasche	0,49 "
in Siphons oder Kannen je Liter	0,88 "

Einfachbier Stammwürzegehalt 6 %

je 1/3-l-Flasche	0,37 DM
je 1/2-l-Flasche	0,58 "
in Siphons oder Kannen je Liter	1,05 "

Vollbier und Doppelcaramel Stammwürzegehalt 12 %

je 1/3-l-Flasche	0,67 DM
je 1/2-l-Flasche	1,03 "
in Siphons oder Kannen je Liter	1,95 "

Spezialbier Stammwürzegehalt 14 %

je 1/3-l-Flasche	0,90 DM
je 1/2-l-Flasche	1,39 "
in Siphons oder Kannen je Liter	2,68 "

Starkbier Stammwürzegehalt 16 %

je 1/3-l-Flasche	0,97 DM
je 1/2-l-Flasche	1,48 "
in Siphons oder Kannen je Liter	2,85 "

Starkbier Stammwürzegehalt 18 %

je 1/3-l-Flasche	1,20 DM
je 1/2-l-Flasche	1,84 "
in Siphons oder Kannen je Liter	3,58 "

Weißbier

Stammwürzegehalt 4 1/2 %

je 1/3-l-Flasche	0,35 DM
je 1/2-l-Flasche	0,55 "

Stammwürzegehalt 9 %

je 1/3-l-Flasche	0,45 DM
je 1/2-l-Flasche	0,70 "

Preisverordnung Nr. 216.**Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse.**

Vom 7. Dezember 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBL. S. 1123) wird bestimmt:

§ 1**Verbraucherpreise**

(1) Für kosmetische Erzeugnisse dürfen bei Abgabe an den Verbraucher die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Höchstpreise nicht überschritten werden.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Verbraucherhöchstpreise dürfen für alkoholhaltige Erzeugnisse nur unter der Voraussetzung gefordert werden, daß die Erzeugnisse mindestens die in der Anlage genannten Alkoholsätze aufweisen. Die Verbraucherhöchstpreise dürfen auch bei höherem Alkoholgehalt nicht überschritten werden.

(3) Bezugsberechtigte von Kabinettwaren erhalten diese zum Großhandelsabgabepreis.

§ 2**Herstellerpreise**

Im Rahmen der in der Anlage zu § 1 festgesetzten Verbraucherhöchstpreise sowie unter Berücksichtigung der im § 5 festgelegten Handelsaufschläge dürfen die Hersteller kosmetischer Erzeugnisse ihre Verkaufspreise in eigener Verantwortung bilden. Sie sind jedoch verpflichtet, die bisherigen Abgabepreise äthyl-alkoholhaltiger Erzeugnisse mindestens um 36,50 DM je Liter verarbeiteten Weingeistes herabzusetzen.

§ 3**Qualitätsprüfung**

Die Qualität der Erzeugnisse muß den Mindestgütevorschriften des „Gutachterausschusses des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung“ (Prüfdienststelle 481, Köthen) entsprechen und von dieser Dienststelle geprüft und genehmigt sein.

§ 4**Verpackungsvorschriften**

(1) Auf dem Erzeugnis oder dessen Umhüllung müssen folgende Angaben vermerkt sein:

- a) Name und Sitz des Herstellers,
- b) Bezeichnung des Erzeugnisses,
- c) bei alkoholhaltigen Erzeugnissen Prozentgehalt und Art des Alkohols,
- d) Inhalt in Gewicht oder Kubikzentimetern,
- e) Kleinverkaufspreis DM gemäß Preisverordnung Nr. 216 vom 7. Dezember 1951,
- f) Kontroll-Nummer der Prüfdienststelle 481.

(2) Statt des Namens und des Sitzes des Herstellerbetriebes kann auch ein eingetragenes Warenzeichen oder eine eingetragene Schutzmarke angegeben werden.

§ 5**Handelsaufschläge**

(1) Bei der Kalkulation der Kleinverkaufspreise dürfen die Hersteller höchstens die im Abs. 2 genannten Handelsaufschläge für den Groß- und Einzelhandel, bezogen auf den jeweiligen Einkaufspreis der Handelsstufe, berechnen.

(2) Die Handelsaufschläge des Großhandels betragen für kosmetische Erzeugnisse höchstens 15%, die des Einzelhandels höchstens 33¹/₃%.

(3) Liefert der Hersteller direkt an den Einzelhandel, so hat er den Großhandelsabgabepreis zu berechnen und einen Teil des Betrages der Großhandelsspanne, der im Durchschnitt 50% dieser Spanne nicht überschreiten soll, nach Maßgabe der für die Leistung dieser Sonderabgabe vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Abgabenverwaltung — zu erlassenden Bestimmungen abzuführen. Der von der Sonderabgabe nicht erfaßte Teil der Großhandelsspanne verbleibt dem Hersteller zum Ausgleich der erhöhten Vertriebskosten.

§ 6**Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

(1) Hersteller- und Großhandelsabgabepreise gelten einschl. der Innen- und Versandverpackung, ausgenommen Holzkisten, und verstehen sich frei Empfangsstation des Käufers.

(2) Holzverpackung verbleibt im Eigentum des Lieferanten. Die Rückgabe richtet sich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 27. Januar 1949 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln (PrVOBL. S. 8).

(3) Skonto darf nur für den Fall gewährt oder gefordert werden, in dem die Bezahlung des vollen Wertes der Ware vor oder bei Übernahme der Ware erfolgt. Skonto darf 2% des Rechnungsbetrages nicht übersteigen.

(4) In allen Fällen hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum abzugsfrei zu erfolgen.

§ 7**Rabatte und Muster**

(1) Die Gewährung von Rabatten jeder Art ist verboten.

(2) Muster dürfen nur dem Handel in Packungen bis zu 5 ccm bei Abgabe von flüssigen Erzeugnissen, 30 ccm bei Abgabe von nicht alkoholhaltigen Kabinettartikeln oder von 5 bis zu 10 g bei Abgabe

von allen übrigen Erzeugnissen unentgeltlich überlassen werden. Das Etikett muß den deutlich sichtbaren Aufdruck „Unverkäuflich“ tragen. Der Handel darf Musterpackungen an den Verbraucher nicht verabfolgen.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Abs. 1 werden ungeachtet der Verwirkung einer höheren Strafe mit Geschäftsschließung und Tätigkeitsverbot oder einer dieser beiden Maßnahmen mindestens auf die Dauer eines halben Jahres gehandelt.

§ 8

Verkaufspreise für Lagerbestände des Handels

(1) Die beim Groß- und Einzelhandel am 9. Dezember 1951 vorhandenen Lagerbestände dürfen zu keinen höheren Preisen verkauft werden, als sie sich unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 1 dieser Preisverordnung festgesetzten Verbrauchershöchstpreise und der gemäß § 5 festgesetzten Handelsspannen ergeben.

(2) Die Preise für äthyl-alkoholhaltige Rasier- und Gesichtswässer, Kopf- und Haarwässer sowie Mundwässer (Positionen 1 bis 3 der Anlage) sind, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1, gegenüber den bisher gültigen Verkaufspreisen je 100 ccm verarbeiteten Weingeistes um mindestens 3,65 DM herabzusetzen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Preisverordnung tritt am 9. Dezember 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisanordnung Nr. 17 vom 3. März 1947 über die Festsetzung der Preise für kosmetische Erzeugnisse (PrVOBl. 1948 S. 68) mit Nachträgen sowie sämtliche den Betrieben erteilte Einzelgenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen

L. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 218

Kosmetische Erzeugnisse
der Warengruppen-Nummern 48 61 00 00 bis
48 69 00 00

Äthyl-alkoholhaltige Erzeugnisse

Erzeugnis	Einheit	Mindestalkoholgehalt	Verbraucherhöchstpreis
			DM
1. Rasier- und Gesichtswasser	50 ccm	40%	4,40
2. Kopf- und Haarwasser	100 "	60%	6,60
3. Mundwasser	50 "	60%	4,40
4. Kölnisch Wasser	1 "	65%	—,24
5. Lavendel	1 "	65%	—,24
6. Parfüm	1 "	80%	1,60

Nech: Anlage

Propyl-, Isopropyl-, propanol- und optal-alkoholhaltige Erzeugnisse

Erzeugnis	Einheit	Mindestalkoholgehalt	Verbraucherhöchstpreis
			DM
7. Rasier- und Gesichtswasser	50 ccm	40%	3,—
8. Kopf- und Haarwasser	100 "	40%	4,50
9. Mundwasser	50 "	50%	2,80

Zahnpflegemittel

Erzeugnis	Einheit	Verbraucherhöchstpreis
		DM
10. Zahnpasta	65 g	—,80
11. Zahnseife	30 "	—,40
12. Zahnpulver in Pappdosen	40 "	—,40
13. Zahnpflegemittel (flüssig)	65 ccm	—,80

Sonstige kosmetische Erzeugnisse

Erzeugnis	Einheit	Verbraucherhöchstpreis
		DM
14. Hautcreme	50 g	2,40
15. Hautschutzcreme	50 "	1,30
16. Tagescreme	50 "	2,40
17. Hormoncreme	50 "	3,50
18. Körperpuder, parfümiert	100 "	1,05
19. Kinder-, Wund- und Fußpuder	100 "	—,90
20. Gesichtspuder	30 "	1,50
21. Lippenstift ohne Hülle	5 "	2,60
22. Brillantine, flüssig ..	50 ccm	1,30
23. Stangenbrillantine ..	35 g	1,30
24. Augenbrauenstift ohne Hülle	5 "	1,50
25. Nagellack	10 "	1,10
26. Nagellackentferner ..	10 "	—,55
27. Sonstige alkoholfreie Wässer, z. B. Kopf- und Haarwässer, Mund-, Gesicht- und sonstige Duftwässer	100 ccm	1,05
28. Fettabschminke	50 g	1,30
29. Hautgelce	50 "	1,35
30. Hautöl	50 ccm	1,90
31. Massageöl	50 "	1,90
32. Sonnenschutzöl	50 "	1,90
33. Hautmilch, -sahne ..	100 "	1,90
34. Hautmilch, -sahne hormon- oder vitaminhaltig	100 "	3,50
35. Toiletteglycerin	50 g	1,75
36. Compactpuder, einfache Verpackung ...	ca. 10 "	1,30
37. Compactpuder in Dauerdosen	ca. 10 "	1,75
38. Wangenrot	ca. 3 "	1,05

Noch: Anlage

Erzeugnis	Einheit	Verbraucherhöchstpreis
		DM
39. Stangenfettschminke	10 g	1,30
40. Frisiercreme	100 „	1,55
41. Haaröl, einfach	50 ccm	1,30
42. Haaröl mit Nährstoffen	50 „	2,60
43. Ölhaarpackung	100 g	2,15
44. Ölhaarwäsche	100 ccm	1,55
45. Flüssige Haarwäsche	100 „	1,30
46. Shampoo im Beutel	10 „	—,25
47. Trockenshampoo — Haarpuder	22 „	—,65
48. Nagelhautentferner ..	10 ccm	—,60
49. Nagelweißstift ohne Hülse	5 g	—,75
50. Nagelpolierstift ohne Hülse	5 „	2,—
51. Nagelpolierstein	5 „	1,—
52. Nagelpolierpulver	5 „	—,75
53. Trockenparfümpulver	5 „	—,70
54. Trockenparfümstift ..	5 „	1,30
55. Wimperntusche im Etui mit Spiegel und Bürste	1 St.	2,60
56. Wimperntusche-Ersatzstück	1 „	—,90
57. Gesichtskleie	50 g	—,45
58. Badekristall	250 „	1,75
59. Badeöl	250 ccm	8,70
60. Fichtennadelbade-pulver	50 g	—,35
61. Fichtennadelbade-tabletten in Rollen zu 10 St., 20 g, sprudelnd	1 Rolle	1,95
62. Fichtennadelbade-tabletten in Rollen zu 10 St., 20 g, nicht sprudelnd	1 „	1,30

Noch: Anlage

Erzeugnis	Einheit	Verbraucherhöchstpreis
		DM
63. Badesalz in Beuteln ..	50 g	—,40
64. Fußbadetabletten in Rollen zu 5 St., 20 g ..	1 Rolle	—,60
65. Antitranspirationsmittel	100 ccm	3,—
66. Haarentferner	75 g	3,—
Kabinettartikel		
Erzeugnis	Einheit	Kabinett-preis
		DM
67. Haarfarben in verschiedenen Farbtönen	30 ccm	1,35
68. Mattierungsmittel (Abdeckfarbe)	30 „	1,10
69. Augenbrauenfarbe, Wimpernfarbe	30 „	1,10
70. Haartönen in verschiedenen Farbtönen, ohne Haarwäsche	30 „	1,—
71. Abziehmittel	200 „	2,—
72. Dauerwellenwasser für Kaltwelle	100 „	5,—
73. Dauerwellenwasser für Heißwelle	1000 „	3,—
74. Haaremulsion	1000 „	5,50
75. Lockenwasser	100 „	2,50
76. Fixativ	100 „	1,50
77. Neutralisationsmittel für Dauerwellen	1000 „	3,50
78. Blondiermittel einschl. Entwicklungs-Ta-bletten	50 g	1,30
79. Haarglanzöl	1000 ccm	8,—
80. Haarlack	1000 „	8,—

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 40 vom 21. Dezember 1951 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 5. Dezember 1951 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen	139
Verfügung vom 15. Dezember 1951 über die Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen	140

Das Recht der Arbeit 2. Ausgabe

Die erste Ausgabe mit Gesetzen und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, den erlassenen Durchführungsbestimmungen und dem Muster eines Rahmenkollektivvertrages hat sich als unentbehrliches Handbuch für alle Betriebsleitungen, Betriebsgewerkschaftsleitungen, Gewerkschafter und für die Werktätigen selbst erwiesen.

Nun liegt die zweite Ausgabe vor. Auch sie wird einen ersten Platz in jeder Fachbibliothek für Arbeitsrecht einnehmen. Hier ist ihr Inhalt:

Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951

Verordnung über Erholungsurlaub vom 7. Juni 1951.

1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub — Zusatzurlaub in bestimmten Produktionszweigen vom 30. September 1951.

Verordnung über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951

Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltung und über die Lenkung der Arbeitskräfte vom 12. Juli 1951

1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltung und über die Lenkung der Arbeitskräfte vom 7. August 1951.

Format DIN A 5 — Umfang 64 Seiten — Broschiert 0,60 DM

Die 1. Ausgabe ist ebenfalls noch lieferbar. Sie kostet bei einem Umfang von 36 Seiten broschiert —,70 DM.

SCHRIFTENREIHE DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgegeben vom Amt für Information der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

HEFT 7

Rechenschaftsbericht 1950/51

Ein Rechenschaftsbericht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Bemühungen, in engster Zusammenarbeit mit allen Schichten der Bevölkerung das gemeinsam erstrebte Ziel, die Einheit unseres Vaterlandes, die Sicherung und Erhaltung des Friedens und die Erfüllung der durch den Fünfjahrplan gestellten Aufgaben zur weiteren Verbesserung der Lebensverhältnisse, zu erreichen.

Die Rechenschaftsberichte von elf Ministerien und zwei Staatssekretariaten sind in dieser Schrift zusammengefaßt und geben als ein wichtiges geschichtliches Dokument jederzeit Auskunft über die im Interesse des gesamten Volkes geleistete Arbeit.

Format DIN A 5 — Umfang 114 Seiten — Broschiert 1,20 DM

Bestellungen über den Buchhandel oder direkt an den Verlag erbeten

Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über
Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen.
Vom 17. Dezember 1951**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 26. Juli 1951 über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 708) wird zur Durchführung des § 2 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Heime für Kinder und Jugendliche, die nach der Verordnung vom 26. Juli 1951 über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1951 (GBl. S. 1104) der pädagogischen Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, haben bis zum 15. März 1952 einen Antrag auf Bestätigung durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik über die zuständige Kreisabteilung für Jugendhilfe und Heimerziehung zu stellen.

(2) Der Antrag erfolgt auf einem Vordruck, der in der Kreisabteilung für Jugendhilfe/Heimerziehung vorliegt.

(3) Dem Antrag ist eine formlose Begründung beizufügen.

§ 2

Heime, die bis zum 15. März 1952 keinen Antrag auf Bestätigung in der im § 1 vorgeschriebenen Form gestellt haben, werden geschlossen.

§ 3

Jede Änderung der Zweckbestimmung eines bestätigten Heimes sowie Änderung der Kapazität bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Anträge auf Neueröffnung von Heimen sind formlos mit ausführlicher Begründung über die Kreisabteilung Jugendhilfe/Heimerziehung und das Ministerium für Volksbildung des Landes an das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung, zu richten.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1951

Ministerium für Volksbildung
I. V.: Prof. E. Z a i s s e r
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung)
zur Verordnung über Erholungsurlaub.
— Zusatzurlaub in bestimmten Produktionszweigen —
Vom 27. Dezember 1951**

Auf Grund des § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 1104).

***) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 880).

Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit im Sinne des § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1951 (GBl. S. 880) gilt die Zeit vom Beginn der Arbeitsaufnahme bis zum 30. Juni des laufenden Urlaubsjahres im gleichen Betrieb. Der Beginn der ununterbrochenen Tätigkeit ist unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme des Betriebes in Volkseigentum.

(2) Die Zeit der Berufsausbildung wird, sofern der Lehrling im gleichen Betrieb seine Tätigkeit in einem Arbeitsvertragsverhältnis fortgesetzt hat, angerechnet.

§ 2

Die Tätigkeit im gleichen Betrieb gilt nicht als unterbrochen:

- a) wenn der Betriebsangehörige auf Anweisung vorübergehend in einem Betrieb der im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung bezeichneten Produktionszweige oder in einem bestimmten Betrieb im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet und nach Beendigung dieser Arbeit in den alten Betrieb zurückkehrt,
- b) wenn der Betriebsangehörige aus produktionsmäßigen Gründen von einem Betrieb des gleichen Produktionszweiges oder von einem bestimmten Betrieb im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik auf Anordnung der Vereinigung oder des Fachministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich übernommen wird,
- c) wenn der Betriebsangehörige nach Ablauf einer vorübergehenden Tätigkeit in der Grundstoffindustrie die Arbeit im alten Betrieb fortsetzt,
- d) bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles, einer Krankheit oder Schwangerschaft, die durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird,
- e) bei Teilnahme an Schulungs- und Ausbildungslehrgängen,
- f) wenn der Beschäftigte zur Arbeiter- und Bauern-Fakultät, zur Universität oder zu Hoch- und Fachschulen delegiert wird und nach Beendigung des Studiums die Tätigkeit im gleichen Betrieb wieder aufnimmt,
- g) durch die Zeit der Inhaftierung wegen antifaschistischer Betätigung, wenn der Inhaftierte als Verfolgter des Naziregimes anerkannt ist,
- h) durch Militär- oder Arbeitsdienstzeit sowie durch die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit
C h w a l e k
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 31. Dezember 1951

Nr. 154

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 51	Anordnung zur Ausarbeitung der Wunschanbaupläne für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953	1181
15. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe ..	1182
15. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Volkseigene örtliche Wirtschaft	1183
15. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Deutsche Handelszentralen	1183
18. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß	1185
21. 12. 51	Anweisung über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen	1187

Anordnung zur Ausarbeitung der Wunschanbaupläne für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953.

Vom 22. Dezember 1951

Eine entscheidende Voraussetzung zur Verwirklichung und Übererfüllung der Aufgaben und Ziele des Fünfjahresplanes in der Landwirtschaft ist ein guter Anbauplan für jeden einzelnen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieb.

Ein guter Anbauplan setzt voraus, daß jeder Bauer und Gärtner die in seinem Betrieb liegenden Möglichkeiten zur höchsten Entfaltung der Produktion sorgfältig überprüft und in einem von ihm selbst auszuarbeitenden Wunschanbauplan festlegt.

Der Wunschanbauplan ist das Produktionsangebot der Bauern und Gärtner an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Dieses Produktionsangebot bildet die Grundlage für die Planung der pflanzlichen Produktion. Der Wunschanbauplan ist zugleich ein wichtiges Mittel für eine gute und rentable Betriebsführung.

Alle mit der Bearbeitung beauftragten Verwaltungsorgane sind verpflichtet, die Anbauplanung — unter Wahrung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse — auf der Grundlage der Wunschanbaupläne durchzuführen.

Um eine verbesserte Durchführung der Anbauplanung zur Ernte 1953 zu erreichen, wird unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Aufstellung und Abgabe eines Wunschanbauplanes sind alle Besitzer oder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe über 1 ha Nutzfläche sowie alle gärtnerischen Betriebe über 0,5 ha Nutzfläche verpflichtet.

(2) Der Wunschanbauplan hat die gesamte zu bestellende Fläche des einzelnen Betriebes zu umfassen.

(3) Die volkseigenen landwirtschaftlichen Betriebe werden von dieser Anordnung nicht betroffen. Die in den VVG zusammengefaßten Betriebe haben Planvorschläge an ihre zuständigen Vereinigungen einzureichen. Die übrigen volkseigenen landwirtschaftlichen Betriebe reichen ihren Planvorschlag an den zuständigen Kreisrat, Abteilung Landwirtschaft, ein.

§ 2

(1) Die Aufstellung der Wunschanbaupläne durch die Besitzer oder Bewirtschafter erfolgt auf einem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen Vordruck in der Zeit vom 13. Januar bis 28. Januar 1952.

(2) Der Wunschanbauplan ist spätestens am 28. Januar 1952 an die Bürgermeister der Gemeinden abzugeben.

(3) Die Ausfüllung der Vordrucke erfolgt in zwei Ausfertigungen. Eine Ausfertigung erhält der Bürgermeister der Gemeinde, die zweite Ausfertigung bleibt beim ausfüllenden Bauer oder Gärtner.

(4) Die dem Bürgermeister eingereichte Ausfertigung des Wunschanbauplanes ist nach Bestätigung

des Anbauplanes als Anbaubescheid für die Betriebe zu benutzen. Bei Übergabe des Anbaubescheides ist die beim Betrieb verbliebene zweite Ausfertigung durch den Bürgermeister als Arbeitsunterlage einzuziehen.

§ 3

(1) Für die Beratung und Unterstützung der Bauern und Gärtner bei der Ausarbeitung der Wunschanbaupläne und zur Durchführung der Anbauplanung sind in den Gemeinden Anbauplankommissionen zu bilden oder zu ergänzen. Die Anbauplankommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter des Gemeinderates als Vorsitzender,
- 2 Vertreter der VdgB (BHG),
- 1 Vertreter der Gewerkschaft Land und Forst,
- 1 Vertreter des Ortsausschusses der Nationalen Front und
der MAS-Vertrauensmann der Gemeinde.

(2) Die Arbeit der Kommission hat zu gewährleisten, daß der Wunschanbauplan von allen Betrieben sorgfältig aufgestellt und termingemäß abgegeben wird. Die Bildung und namentliche Zusammensetzung der Kommissionen ist bis zum 4. Januar 1952 an den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, zu melden.

§ 4

(1) Zur Vorbereitung der Wunschanbauplanung sind in allen Gemeinden mit landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben in der Zeit vom 6. Januar bis 13. Januar 1952 Bauernversammlungen durchzuführen. In diesen Versammlungen sind die Bauern und Gärtner über die Bedeutung der Wunschanbaupläne aufzuklären und über deren Aufstellung zu beraten.

(2) In diesen Versammlungen ist der Anbauplanvordruck an jeden Besitzer oder Bewirtschafter eines Betriebes auszuhändigen und zu erläutern.

(3) Für die Einberufung und Durchführung der Versammlung in jeder Gemeinde ist der Bürgermeister verantwortlich. Der Versammlungstermin ist bis zum 4. Januar 1952 an den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, zu melden.

§ 5

(1) Die von den einzelnen Betrieben abgegebenen Wunschanbaupläne sind vom Bürgermeister mit Hilfe der Anbauplankommission flächenmäßig rechnerisch zu überprüfen. Auf festgestellte Fehler oder Mängel sind die betreffenden Bauern und Gärtner aufmerksam zu machen und die Berichtigung zu veranlassen.

(2) Änderungen auf eingereichten Wunschanbauplänen dürfen nur mit Wissen der betreffenden Bauern oder Gärtner vorgenommen werden. Allen Verwaltungsorganen sind eigenmächtige Änderungen untersagt.

(3) Bis zum 23. Januar 1952 nicht abgegebene Wunschanbaupläne sind durch den Bürgermeister mit Hilfe der Anbauplankommission einzuziehen.

§ 6

Für die fachliche Beratung der Bauern und Gärtner bei der Durchführung der Wunschanbauplanaktion sind das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder sowie die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) verantwortlich.

§ 7

Alle Parteien und Massenorganisationen werden hiermit aufgerufen, die Durchführung der Wunschanbauplanaktion durch Aufklärung, Mobilisierung und Anleitung der Bauern und Gärtner nach besten Kräften zu unterstützen.

Berlin, den 22. Dezember 1951

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

S c h o l z

Minister

Erste Durchführungsbestimmung

zur

Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe.

Vom 15. Dezember 1951

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe (GBl. S. 905) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Mischungsverhältnisse für Zigaretten

(1) Die Beimischungen an ausländischem Tabak werden für Zigaretten der Kleinverkaufspreise 0,10 DM, 0,12 DM und 0,16 DM je Stück wie folgt erhöht:

Kleinverkaufspreis		
1. von 0,10 DM das Stück	von 30% auf 50%	
2. „ 0,12 „ „ „	„ 50% „ 75%	
3. „ 0,16 „ „ „	„ 70% „ 100%	

(2) Eine Änderung der geltenden Abgabesätze für Zigaretten dieser Kleinverkaufspreise (§ 2 Abs. 1 Abschn. I Ziff. 1 bis 3 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe) tritt nicht ein.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.

— Volkseigene örtliche Wirtschaft —

Vom 15. Dezember 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung einer Prämienzahlung in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Prämienzahlung in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft regelt sich nach den Durchführungsbestimmungen der Fachministerien für die entsprechenden Industriezweige.

(2) Die Prämientabelle der Durchführungsbestimmungen der Fachministerien für die entsprechenden Industriezweige darf für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft nicht in Anwendung gebracht werden.

(3) Für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft gelten die Prozentsätze der Anlage 2 der Musterprämientabelle B für das Planjahr 1951 der Verordnung vom 21. Juni 1951.

§ 2

Für die richtige Durchführung der Prämienzahlung im Bereich der volkseigenen örtlichen Wirtschaft nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1951 sowie nach den Durchführungsbestimmungen der Fachministerien sind die Ministerien für Wirtschaft und Arbeit der Länder verantwortlich.

§ 3

Die Ministerien für Wirtschaft und Arbeit der Länder erteilen den Dezernaten für Wirtschaft und Arbeit bei den Stadt- oder Kreisräten Anordnungen zur Regelung der Prämienzahlung in den ihnen unterstehenden Betrieben.

§ 4

Die Dezernate für Wirtschaft und Arbeit bei den Stadt- oder Kreisräten legen auf Grund der Anordnung der Ministerien für Wirtschaft und Arbeit der Länder für jeden der ihnen unterstehenden Betriebe folgendes fest:

1. in welche Kategorie der Prämientabelle gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 der Betrieb einzuordnen ist,
2. die Durchführungsbestimmung des Fachministeriums, nach der Prämien zu zahlen sind (z. B. Durchführungsbestimmung des Ministeriums für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik),

3. welche besonderen Regelungen auf Grund der Eigenart des Betriebes für die Gewährung der Prämien noch in Anwendung zu bringen sind.

Die Dezernate für Wirtschaft und Arbeit sind für die richtige Ausarbeitung gemäß Ziffern 1 bis 3 den Ministerien für Wirtschaft und Arbeit der Länder gegenüber verantwortlich.

§ 5

Die Dezernate für Wirtschaft und Arbeit bei den Stadt- oder Kreisräten sind für die richtige Durchführung der Prämienzahlung in den ihnen unterstehenden Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft nach den von den Ministerien für Wirtschaft und Arbeit der Länder erteilten Anordnungen verantwortlich.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit

Ch w a l e k
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.

— Deutsche Handelszentralen —

Vom 15. Dezember 1951

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird zur Durchführung der Verordnung vom 21. Juni 1951 im Hinblick auf die fachlichen Besonderheiten für die

Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale
DHZ Holz

- „ Zellstoff und Papier
- „ Metallurgie
- „ Textil
- „ Leder
- „ Kohle
- „ Steine und Erden
- „ Chemie
- „ Maschinen- und Fahrzeugbau
- „ Elektrotechnik und Feinmechanik-Optik
- „ Innere Reserven
- „ Lebensmittel

Deutsche Saatgut-Handelszentrale

und deren Niederlassungen sowie angeschlossenen Betrieben folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Übererfüllung des geplanten Umsatzes.

(2) Wird der geplante Warenumsatz nicht mindestens um 1% übererfüllt, so entfällt eine Prämienzahlung.

(3) Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der anliegenden Prämientabelle gezahlt, wenn die nachfolgenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind:

- a) die Umsatzleistung je Beschäftigten,
- b) der Gewinnplan
(und wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt aus Steuern, Gewinnabführung, Umlaufmittel-Abführung termingemäß abgedeckt sind),
- c) der Plan für die Kostensenkung,
- d) die Umschlagsgeschwindigkeit.

§ 2

(1) Wird eine der unter § 1 Abs. 3 Buchst. a bis d aufgeführten weiteren Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien verkürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der für die Übererfüllung des Warenumsatzes nach der anliegenden Prämientabelle errechnete Prämienprozentsatz für Beschäftigte der Gruppen laut Prämientabelle wie folgt zu kürzen ist:

	Gruppe		
	1	2	3
a) Bei Nichterfüllung der geplanten Umsatzleistung je Beschäftigten für jedes % der Nichterfüllung um	2%	1,7 %	1,4%
b) bei Nichterfüllung des Gewinnplanes für jedes % der Nichterfüllung um	1%	0,85%	0,7%
c) bei Nichterfüllung des Planes für die Kostensenkung für jedes % der Nichterfüllung um	3%	2,5 %	2 %
d) bei Überschreitung der Richttage für jedes % der Überschreitung um	1%	0,85%	0,7%

(2) Bei unverschuldetem Überschreiten der Richttage kann mit Zustimmung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik von einer Kürzung der Prämie abgesehen werden.

(3) Werden mehr als eine der unter § 1 Abs. 3 Buchst. a bis d aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so entfällt eine Prämienzahlung.

§ 3

(1) Für die den Deutschen Handelszentralen unterstellten Produktionsbetriebe sind die Durchführungsbestimmungen der entsprechenden Fachministerien sinngemäß anzuwenden.

(2) Die von den Betrieben anzuwendenden Durchführungsbestimmungen der Fachministerien, die Kategorien sowie der Personenkreis der Prämienberechtigten werden wie folgt festgelegt:

- a) für die Betriebe der Deutschen Saatgut-Handelszentrale
vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,

- b) für die Betriebe der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel
vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
- c) für alle Betriebe der übrigen Deutschen Handelszentralen
von der Städtlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung.

Zu § 6 der Verordnung

§ 4

Die Feststellung, ob und auf Seiten welcher Personen ein Verschulden oder ein Versäumnis im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung vorliegt, hat der betreffende Leiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhören der Arbeitsschutzkommission, zu treffen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 5

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Niederlassungen oder Betrieben der zuständigen Zentralen Leitung der Handelszentrale und die Anträge der Zentralen Leitung der Handelszentralen dem zuständigen Fachministerium oder Staatssekretariat mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen, sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazugehörigen Unterlagen kurzfristig vorzulegen. Die Prämien-summe ist nicht im Lohnfonds zu planen. Die Prämien sind aus den entsprechend der Übererfüllung berechtigten Gehalts- und Gemeinkosten zu finanzieren.

(2) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 6

Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 und dieser Durchführungsbestimmung finden auf den Planungszeitraum vom 1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1951 Anwendung.

Berlin, den 15. Dezember 1951

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat
für Materialversorgung
Kerber
Staatssekretär

Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Staatssekretariat
für Nahrungs-
und Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

Anlage

zu § 1
vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Planjahr 1951

Gruppe	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1	3,5%
2	3 %
3	2,5%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der als Quartalsprämie zu zahlen ist,

Noch Anlage**Personenkreis der Prämienberechtigten****Gruppe 1**

Leiter und stellvertretende Leiter der Zentralen und Niederlassungen,
Haupt- oder Oberbuchhalter der Zentralen und Niederlassungen;

Gruppe 2

Leiter der Abteilung Planung,
Leiter, Haupt- oder Oberbuchhalter der Zweigstellen der DSG-Handelszentrale,
Abteilungsleiter der Zentralen, Niederlassungen und Zweigstellen der DSG-Handelszentrale,
Selbständige TAN-Bearbeiter in Zentralen und Niederlassungen,
Ingenieurtechnisches Personal,
Leiter der Großtanklager;

Gruppe 3

Personalleiter in den Zentralen,
Hauptdisponenten in den Ein- und Verkaufsabteilungen,
Leiter von Auslieferungslägern,
Leiter der Tanklager,
Leiter der Kreisaußenstellen der DSG-Handelszentrale.

**Erste Durchführungsbestimmung
zu § 28 des Gesetzes der Arbeit.**

**— Einbeziehung der Schwerbeschädigten
in den Produktionsprozeß —**

Vom 18. Dezember 1951

Auf Grund des § 28 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

**Verpflichtung
zur Beschäftigung von Schwerbeschädigten**

§ 1

Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind verpflichtet, Schwerbeschädigten einen ihrem Körperschaden, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden und zumutbaren Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind verpflichtet, durch laufende Überprüfung der vorhandenen Arbeitsplätze festzustellen, welche Arbeitsplätze für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten geeignet sind.

(2) Die Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten muß mindestens im Verhältnis 1 : 10 zur Zahl der Belegschaft des Betriebes oder der Verwaltung stehen.

(3) Freie oder freiwerdende Arbeitsplätze, die sich für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten eignen, sind, sofern die Verhältniszahl 1 : 10 nicht erfüllt ist, der Abteilung für Arbeit bei dem Rat des Stadt- oder Landkreises (nachfolgend Abteilung für Arbeit genannt) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bei der Arbeitskräfteplanung oder bei der Anmeldung des Arbeitskräftebedarfs ist die voraus-

sichtliche Zahl der Arbeitsplätze, an denen Schwerbeschädigte beschäftigt werden können, anzugeben.

§ 3

Die Leiter der Betriebe und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind je nach Lage der Verhältnisse in den Betrieben und Verwaltungen verpflichtet, Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen so zu gestalten, zu verbessern und zu unterhalten sowie Arbeitsverfahren an Maschinen so einzurichten, daß Schwerbeschädigte bei voller Entfaltung ihrer Arbeitskraft beschäftigt werden können und ihnen die Arbeit erleichtert wird.

**Befreiung von der Verpflichtung
zur Beschäftigung von Schwerbeschädigten**

§ 4

(1) Eine teilweise Befreiung von der Verpflichtung, Schwerbeschädigte in einem Verhältnis gemäß § 2 Abs. 2 zu beschäftigen, kann erfolgen, wenn auf Grund der Eigenart des Betriebes oder der in bestimmten Betriebsabteilungen zu verrichtenden Arbeiten nicht 10% aller vorhandenen Arbeitsplätze für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten geeignet sind.

(2) Eine solche teilweise Befreiung erfolgt für volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe und Verwaltungen, die von einem Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar geleitet und verwaltet werden, durch das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik. Für alle anderen Betriebe und Verwaltungen erfolgt eine teilweise Befreiung durch die zuständige Abteilung für Arbeit.

(3) Gegen die Entscheidung der Abteilung für Arbeit ist die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes zulässig.

(4) Die Entscheidung der Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes ist endgültig.

**Beschäftigung
von jugendlichen Schwerbeschädigten**

§ 5

Jugendlichen Schwerbeschädigten, insbesondere solchen, die von der Schule abgehen, sind im Rahmen des Nachwuchsplanes geeignete Ausbildungsplätze entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten bevorzugt bereitzustellen und nachzuweisen.

Ausbildung für einen neuen Beruf

§ 6

(1) Schwerbeschädigte, die ihren erlernten Beruf oder ihre vorher ausgeübte Tätigkeit auf Grund des Körperschadens nicht mehr ausüben können, sind für einen neuen Beruf auszubilden oder für eine andere Tätigkeit zu qualifizieren.

(2) Die Ausbildung für einen neuen Beruf oder die Qualifizierung für eine andere Tätigkeit erfolgt auf Veranlassung der Abteilung für Arbeit in einem geeigneten Betrieb oder einer Verwaltung. In besonderen Fällen können auf Veranlassung der Abteilung für Arbeit Schwerbeschädigte in Lehrgängen der Landesumschulungswerkstätten für Schwerbeschädigte vorgebildet werden.

(3) Die Abteilung für Arbeit veranlaßt die Ausbildung für einen neuen Beruf oder die Qualifizie-

rung für eine andere Tätigkeit erst dann, wenn durch die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises oder einen ermächtigten Arzt festgestellt wurde, daß der Schwerbeschädigte nach Art und Grad seines Körperschadens die neue Tätigkeit ausüben kann.

Gesundheitliche Betreuung

§ 7

(1) Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind verpflichtet, die Art der Beschäftigung der Schwerbeschädigten in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Arbeitsschutzkommission zu überwachen und für die Abstellung von Mängeln Sorge zu tragen.

(2) Desgleichen ist für eine ständige gesundheitliche Betreuung der Schwerbeschädigten Sorge zu tragen; ärztliche Feststellungen sind zu berücksichtigen.

Kontrolle der Abteilung für Arbeit

§ 8

(1) Den Abteilungen für Arbeit obliegt die Kontrolle über die Durchführung dieser Bestimmungen.

(2) Wird festgestellt, daß in Betrieben oder Verwaltungen die Beschäftigung von Schwerbeschädigten nicht in dem festgesetzten Verhältnis zur Gesamtzahl der Belegschaft erfolgt, obwohl geeignete Arbeitsplätze vorhanden sind, so sind die Abteilungen für Arbeit berechtigt, eine angemessene Frist zur Einstellung von Schwerbeschädigten zu bestimmen und geeignete Schwerbeschädigte nachzuweisen.

Wahrnehmung der besonderen Interessen

§ 9

(1) Die Wahrnehmung der besonderen Interessen der Schwerbeschädigten in den Betrieben und Verwaltungen erfolgt durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen.

(2) Zur Förderung der Einbeziehung von Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß können von den Abteilungen für Arbeit im Einvernehmen mit den Organen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Sachverständige herangezogen werden.

Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses

§ 10

(1) Das Arbeitsvertragsverhältnis eines Schwerbeschädigten kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Abteilung für Arbeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Die Zustimmung der Abteilung für Arbeit hat zu erfolgen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz nachgewiesen oder dem Betrieb eine Weiterbeschäftigung aus einem in der Person des Schwerbeschädigten liegenden Grunde nicht zugemutet werden kann.

(3) Für die fristlose Entlassung eines Schwerbeschädigten ist unter Mitteilung der Gründe die Zustimmung der Abteilung für Arbeit innerhalb einer Woche nachzuholen.

(4) Für die Beendigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses eines Schwerbeschädigten gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 559).

§ 11

Beendet ein Schwerbeschädigter sein Arbeitsvertragsverhältnis ohne Zustimmung der Abteilung für Arbeit oder weist er einen ihm nachgewiesenen zumutbaren Arbeitsplatz ohne ausreichenden Grund zurück, so verliert er für die darauffolgenden drei Monate den Anspruch darauf, daß ihm ein Arbeitsplatz als Schwerbeschädigter bevorzugt nachgewiesen wird.

Feststellung der Beschädigung und Schwerbeschädigtenausweis

§ 12

(1) Schwerbeschädigte im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind alle Personen im Alter über 14 Jahre, die durch einen dauernden Körperschaden von 50% oder darüber behindert und im Besitz eines amtlichen Schwerbeschädigtenausweises sind.

(2) Die Ausfertigung und Ausgabe der Schwerbeschädigtenausweise erfolgt nach besonderen Anweisungen des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 13

(1) Art und Grad des Körperschadens werden durch von der Gesundheitsverwaltung ermächtigte Ärzte festgestellt.

(2) Wird bei einer Überprüfung der Grad des Körperschadens eines Schwerbeschädigten auf weniger als 50% herabgesetzt, so steht dem Beschädigten der Schutz dieser Durchführungsbestimmung für die Dauer von sechs Monaten nach der Neufestsetzung zu.

Anweisungen über ärztliche Feststellungen und gesundheitliche Betreuung

§ 14

(1) Die erforderlichen Anweisungen für die Durchführung der ärztlichen Feststellungen und für die gesundheitliche Betreuung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die ärztlichen Feststellungen werden gebührenfrei durchgeführt.

Strafbestimmungen

§ 15

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes, einer Verwaltung oder als Betriebsinhaber gegen die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung verstößt, wird vom Rat des Stadt- oder Landkreises mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300,— DM bestraft.

(2) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die Hauptabteilung für Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes zu. Die Entscheidung der Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes ist endgültig.

Allgemeine Bestimmungen

§ 16

(1) Gemäß § 59 Abs. 3 des Gesetzes der Arbeit vom 10. April 1950 (GBl. S. 349) sind insbesondere die Verordnung vom 2. September 1946 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter,

die Verordnung vom 3. Oktober 1946 über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten des Landes Sachsen,

das Gesetz vom 5. November 1947 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter des Landes Sachsen-Anhalt

nicht mehr anzuwenden.

(2) Befreiungen von der Einstellungspflicht durch die Abteilung für Arbeit gegen Bezahlung einer Ausgleichsabgabe, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. November 1947 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt sind, verlieren am 31. Dezember 1951 ihre Gültigkeit.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit

C h w a l e k
Minister

Anweisung über

die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen.
Vom 21. Dezember 1951

Gemäß § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß (GBl. S. 1185) wird über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Personen über 14 Jahre, die durch einen dauernden Körperschaden um 50% oder darüber behindert sind, erhalten vom zuständigen Sozialamt einen mit Lichtbild versehenen Schwerbeschädigten-Ausweis (Anlage).

(2) Für die Ausgabe des Schwerbeschädigten-Ausweises ist nicht die Ursache, sondern die Tatsache der Beschädigung maßgebend.

(3) Personen mit altersmäßig bedingten Körperschäden und solche, die wegen Geisteskrankheit nicht im Erwerbsleben stehen oder sich in geschlossenen Anstalten befinden, haben keinen Anspruch auf einen Schwerbeschädigten-Ausweis.

(4) An Personen mit einem Körperschaden von mehr als 30% werden von den zuständigen Sozialämtern Bescheinigungen für die Steuerermäßigung nach der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1951 zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz — LStAVO (GBl. S. 693) ausgestellt.

§ 2

Schwerbeschädigte können nach dem Grad und der Art des Körperschadens folgende Vergünstigungen erhalten, die im Ausweis zu verzeichnen sind:

a) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen sowie beim

Lösen von Eintrittskarten zum Besuche aller kulturellen Veranstaltungen.

b) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

c) Fahrpreisermäßigung für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen Bestimmungen.

d) Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierter Plätze in öffentlichen Verkehrsmitteln.

e) Kostenfreie Beförderung einer notwendigen Begleitperson mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder kostenfreie Beförderung des zugewiesenen Führhundes nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen Bestimmungen.

§ 3

Die Vergünstigungen gemäß § 2 Buchst. a bis e gelten für Schwerbeschädigte, für die ein ständiger Begleiter als unerlässlich bescheinigt ist. Solche Schwerbeschädigte sind vor allem:

a) Sehbehinderte (Blinde, praktisch Blinde),

b) Doppelamputierte,

c) Gelähmte,

d) Hirngeschädigte, für die nach fachärztlichem Gutachten eine Begleitperson erforderlich ist.

§ 4

Anspruch auf die Vergünstigungen gemäß § 2 Buchst. a bis d haben solche Schwerbeschädigte, bei denen langes Stehen eine Verschlechterung des Leidens herbeiführt.

§ 5

Alle in §§ 3 und 4 nicht aufgeführten Schwerbeschädigten mit einem Körperschaden von 50% und mehr erhalten die Vergünstigungen gemäß § 2 Buchst. a bis c.

§ 6

Schwerbeschädigten, die bei Begehen eines Verbrechens einen Körperschaden erlitten haben, stehen die Vergünstigungen auf Grund dieser Anweisung nicht zu.

§ 7

(1) Alle bisher ausgestellten Schwerbeschädigten-Ausweise und Bescheinigungen für Leichtbeschädigte verlieren 3 Monate nach Verkündung dieser Anweisung ihre Gültigkeit und werden bei Aushängung von neuen Ausweisen eingezogen.

(2) Anträge auf Ausstellung der Ausweise für Schwerbeschädigte oder der Bescheinigungen für Leichtbeschädigte sind bei der zuständigen Abteilung Sozialwesen bei dem Rat des Stadt- oder Landkreises zu stellen.

(3) Die zuständigen Sozialämter sind berechtigt, die Ausweise für Schwerbeschädigte oder die Bescheinigungen für Leichtbeschädigte bei mißbräuchlicher Benutzung für eine bestimmte Zeit — im Wiederholungsfalle für dauernd — zu entziehen.

§ 8

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit

C h w a l e k
Minister

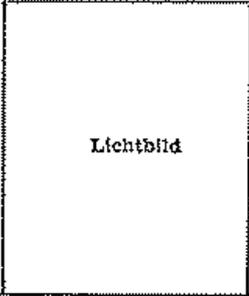
Anlage

zu § 1
vorstehender
Anweisung

Schwerbeschädigten-Ausweis**Muster**

Ausweis-Größe: 10 cm × 15 cm, Farbe: blau

(Vorderseite)

 Lichtbild	Ausweis Nr. für Schwerbeschädigte	Name: Nr. des DPA: geb. in ist berechtigt, die umstehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Beschädigung in %, den Der Rat de. Stadt/Kreises Im Auftrage:					
Eigenhändige Unterschrift  Siegel	<table border="1"> <tr><td>a)</td></tr> <tr><td>b)</td></tr> <tr><td>c)</td></tr> <tr><td>d)</td></tr> <tr><td>e)</td></tr> </table>	a)	b)	c)	d)	e)	
a)							
b)							
c)							
d)							
e)							
Gültig bis Gültig bis Gültig bis Gültig bis							

(Rückseite)

a) Bevorzugte Abfertigung bei allen öffentlichen Dienststellen und Verwaltungen sowie beim Lösen von Eintrittskarten zum Besuche aller kulturellen Veranstaltungen.

b) Steuerermäßigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
 1952 1953 1954 1955 1956

c) Fahrpreisermäßigung für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben hierzu erlassenen Bestimmungen.

d) Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile und reservierter Plätze in öffentlichen Verkehrsmitteln.

e) Kostenfreie Beförderung einer notwendigen Begleitperson mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder kostenfreie Beförderung des zugewiesenen Führhundes nach Maßgabe der von den Verkehrsbetrieben erlassenen Bestimmungen.

Art der Beschädigung:

Der Rat de. Stadt/Kreises
Im Auftrage:


Siegel

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 31. Dezember 1951

Nr. 155

Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 51	Anweisung über die Durchführung der differenzierten Veranlagung zur Pflichtablieferung und der Aufteilung der Planmengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952	1189
31. 12. 51	Anordnung über die Regelung der Ablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern im Januar 1952	1197
20. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf	1199
15. 12. 51	Anordnung über die Einführung einheitlicher Größen bei der Herstellung von Zigarettenpapier in Blättchen	1200
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 40	1200

Anweisung

über die Durchführung der differenzierten Veranlagung zur Pflichtablieferung und der Aufteilung der Planmengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952.

Vom 29. Dezember 1951

Im Gesetz vom 1. November 1951 über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955) - GBl. S. 973 - sind die großen Aufgaben der Landwirtschaft und die Ziele der Entwicklung unserer Volkswirtschaft bis zum Ende des Jahres 1955 festgelegt.

Die Perspektive der weiteren Hebung des Lebensstandards unserer Bevölkerung verpflichtet alle Mitarbeiter in den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder und der Räte der Kreise, die Bürgermeister, die Arbeiter und Angestellten der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und ihrer Vereinigungen (VVEAB), ihre ganze Kraft für die Erfüllung der Planaufgaben einzusetzen, die in der rechtzeitigen Bereitstellung der planmäßig vorgesehenen Nahrungsgüter bestehen.

Die rechtzeitige Bekanntgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Ablieferung und die richtige Durchführung der differenzierten Veranlagung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird mit dazu beitragen, den Bauern die Lösung ihrer großen Aufgaben in der Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse zu erleichtern.

Deshalb werden zur Durchführung der differenzierten Veranlagung und Aufteilung der Planmengen gemäß § 7 der Verordnung in der Fassung vom 23. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1082) — im folgenden kurz „neugefaßte Verordnung“ genannt — für die Arbeit der Landesregierungen, der Räte der Kreise, der Bürgermeister und der Mitglieder der Differenzierungskommissionen folgende Anleitung und Richtlinie erteilt.

Übersicht

Teil A

Differenzierung der Durchschnittsnormen und Festlegung der Ablieferungsmengen für

Getreide einschl. Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu, Stroh, Schlachtvieh, Milch, Eier und Wolle.

Teil B

Aufteilung der Planmengen und Durchführung des Vertragsabschlusses für

Zuckerrüben, Gemüse, Obst, Faserpflanzen, Tabak, Korbweiden, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Zichorienwurzeln.

Teil C

Aufteilung der Planmengen für tierische Rohstoffe:

Lederrohhäute und Felle, Tierhaare, Hörner, Hufe und Hornschuhe, Pelzrohstoffe, Edelpelztierfelle, Felle von Wildtieren, Rohfedern, Seidenkokons.

Teil D

Aufteilung der Planmengen für den Einkauf von Getreide einschl. Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Obst, Wildfrüchten, Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle.

Teil A**Abschnitt 1****Feststellung der veranlagungspflichtigen Flächen**

(1) Die Grundlage für die Berechnung der Ablieferungsmengen ist

1. bei pflanzlichen Erzeugnissen die Anbaufläche gemäß Anbauplan (hierzu gehören die Anbauflächen von Getreide einschl. Speisehülsenfrüchten, Kartoffeln, Winter- und Sommerölsaaten, abzüglich der Anbauflächen der volkseigenen Güter und der Wirtschaften, die nicht mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche besitzen);
2. bei tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch und Eiern) die landwirtschaftliche Nutzfläche, und zwar abzüglich:
 - a) landwirtschaftlicher Nutzflächen der volkseigenen Güter und der Wirtschaften, die nicht mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche besitzen;
 - b) neu gewonnener Nutzflächen aus urbar gemachtem Waldboden oder des aus Sumpfgelände gewonnenen Bergbaugeländes für die ersten drei Anbaujahre;
 - c) vertragsgebundener Anbauflächen von Tabak, Faserlein, Rolandfaserlein und Hanf;
 - d) vertragsgebundener Saatguterzeugungsfelder für sämtliche Kulturen in den Anbaustufen Zuchtgartenelite und Super-Superelite;
 - e) vertragsgebundener Stecklings- und Samenträgerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futtermöhren, Futterkohl;
 - f) vertragsgebundener Samenträgerflächen aller Futterpflanzen (sämtliche Kleearten, Luzerne, ein- und mehrjährige Gräser, Futtererbsen einschl. Peluschken, Ackerbohnen, Wicken, Süß- und Bitterlupinen, Sojabohnen, Serradella);
 - g) vertragsgebundener Stecklings- und Samenträgerflächen sämtlicher Gemüsearten und Blumen;
 - h) der geschlossenen Obstanlagen, Spargelanlagen, Erdbeerkulturen, Baumschulen, Rebland sowie Anbauflächen von Korbweiden, Heil-, Duft-, Gewürz- und Zierpflanzen.

(Wolle wird auch 1952 nach der Stückzahl der gehaltenen Tiere veranlagt.)

(2) Die Anbauflächen für die einzelnen ablieferungspflichtigen pflanzlichen Erzeugnisse sind nach dem Rückbericht über die Durchführung des Anbauplanes gemäß der Verordnung vom 10. Mai 1951 über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1952 (GBl. S. 421) und nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus der berichtigten Wirtschaftsfächenerhebung, unterteilt für nachstehende Betriebsgrößengruppen, festzulegen:

Von mehr als 1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha, 15 bis 20 ha, 20 bis 35 ha, 35 bis 50 ha und über 50 ha.

(3) Die Veranlagung von Heu und Stroh wird nach folgenden Betriebsgrößengruppen durchgeführt:

Heu: Von mehr als 2 bis 10 ha, 10 bis 20 ha und über 20 ha;

Stroh: Von mehr als 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha und über 20 ha.

Nach Feststellung der Anbauflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind diese mit den im Jahre 1951 veranlagten Flächen sowie mit der Bodenbenutzungserhebung vom 10. Juni 1951 zu vergleichen. Für die Festlegung der Ablieferungsmengen pflanzlicher Erzeugnisse der einzelnen Wirtschaften ist der Anbaubescheid maßgebend.

(4) Die nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäß der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75) über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen sind in den Differenzierungsvorschlägen der Länder, Kreise und Gemeinden enthalten. Diese Flächen sind in der Gemeinde für die einzelnen Wirtschaften gesondert nachzuweisen, da für diese Flächen bei der Festlegung der Ablieferungsmengen Ermäßigungen gewährt werden.

(5) Hinzugepachtete nichtbewirtschaftete Flächen sind in die einzelnen ablieferungspflichtigen Kulturen (Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben usw.) gemäß Anbauplan zu unterteilen.

Abschnitt 2**Erzeugungsbedingungen und soziale Struktur**

(1) Nach der genauen Ermittlung der veranlagungspflichtigen Flächen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse sind für die Differenzierung der Durchschnittsnormen die Erzeugungsbedingungen und die soziale Struktur der Kreise, Gemeinden und Wirtschaften von entscheidender Bedeutung.

(2) Unter Erzeugungsbedingungen sind solche Faktoren zu verstehen, die die Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse wesentlich beeinflussen.

Hierzu gehören:

Bodengüte, Klima, Höhenlage, Anteil des Grünlandes an der Ackerfläche, Grünlandbewertung und der Bestand an Rindvieh, Kühen und Färsen, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie die Milcherzeugung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.

(3) Für die Bewertung der Bodengüte dienen vor allem die Ergebnisse der Reichsbodenschätzung oder andere in den Ländern und Kreisen unterschiedlich vorhandene Bodenbewertungsunterlagen und zum Vergleich die Ernteertragsstatistik, wobei auch die von der Bodengüte abweichenden, unterschiedlichen Ertragsmöglichkeiten, wie z. B. Getreide gegenüber Kartoffeln, zu berücksichtigen sind.

(4) Zur Vermeidung der bei der Durchführung der differenzierten Veranlagung des Jahres 1951 aufgetretenen Fehler und Mängel sind die bisherigen Erfahrungen und gute Vorschläge der Bauern, insbesondere der Meisterbauern, zu berücksichtigen und bei der Beurteilung der Erzeugungsmöglichkeiten der Kreise und Gemeinden mit maßgebend.

(5) Bevor die Durchschnittsnormen von den Ländern für die Kreise und vor allem von den Kreisen für die Gemeinden differenziert werden, ist es noch notwendig, in den einzelnen Betriebsgrößengruppen die Durchschnittswirtschaft nach ihrem Flächenumfang festzustellen. Die Ermittlung des Flächenumfangs der Durchschnittswirtschaft ermöglicht einen besseren Übergang der Ablieferungsnormen von einer niedrigeren zur nächsthöheren Betriebsgrößengruppe.

Beispiel:

	Betriebsgrößengruppe über	
	5 bis 10 ha	10 bis 15 ha
Kreis A		
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt . .	13 860 ha	11 700 ha
Anzahl der Betriebe . .	2 100	850
Größe der Durchschnittswirtschaft	6,6 ha	14 ha
Flächenabstand 7,4 ha		

Kreis B.

	Betriebsgrößengruppe über	
	5 bis 10 ha	10 bis 15 ha
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt . .	15 390 ha	9 265 ha
Anzahl der Betriebe . .	1 620	850
Größe der Durchschnittswirtschaft	9,5 ha	10,9 ha
Flächenabstand 1,4 ha		

(6) Vergleicht man die Größe der Durchschnittswirtschaft der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha mit der Betriebsgrößengruppe über 10 bis 15 ha vom Kreis A gegenüber dem Kreis B, so stellt man fest, daß der Flächenabstand sehr unterschiedlich ist. Daraus ergibt sich, daß der Abstand der Ablieferungsnormen von der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha zur Betriebsgrößengruppe über 10 bis 15 ha im Kreise A wesentlich größer sein muß als im Kreise B.

(7) Außer den Erzeugungsbedingungen und der Struktur der einzelnen Betriebsgrößengruppen ist auch die soziale Struktur bei der differenzierten

Festlegung der Durchschnittsnormen ein weiterer wichtiger Beurteilungsfaktor. So ist die Struktur der Kreise und Gemeinden besonders zu berücksichtigen, die sich überwiegend aus kleinbäuerlichen Betrieben zusammensetzen, wie z. B. die Gebiete des Erzgebirges und des Thüringer Waldes, oder auch der Kreise und Gemeinden mit einem hohen Anteil an Neubauernwirtschaften.

Abschnitt 3

Differenzierung der Durchschnittsnormen

(1) Zur differenzierten Aufteilung der Ablieferungsmengen auf die Kreise und Gemeinden sind für die einzelnen Betriebsgrößengruppen Durchschnittsnormen festgelegt. Zur Sicherung der Planmengen wird im Abs. 3 des § 6 der neugefaßten Verordnung bestimmt, daß in jedem Land, jedem Kreis und jeder Gemeinde die differenzierte Veranlagung so durchzuführen ist, daß die für die einzelnen Betriebsgrößengruppen festgelegten Durchschnittsnormen eingehalten werden.

Beispiele:

Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha
Durchschnittsnorm 10,0 dz Getreide

Gemeinde	Anbaufläche ha	Differenzierte Norm dz/ha	Ablieferungsmenge t
A	377,39	8,8	332,10
B	242,16	12,9	290,59
C	43,61	8,2	35,76
D	84,84	10,9	92,48
E	104,39	9,7	101,25
Insgesamt	852,39	10,0	852,18

Betriebsgrößengruppe über 10 bis 15 ha
Durchschnittsnorm 13,6 dz Getreide

Gemeinde	Anbaufläche ha	Differenzierte Norm dz/ha	Ablieferungsmenge t
A	171,61	12,7	217,95
B	208,40	15,0	312,60
C	117,44	12,3	144,45
D	166,77	13,6	226,81
E	18,74	14,6	27,36
Insgesamt	682,96	13,6	929,17

(2) Die vorstehenden Beispiele zeigen, daß für eine Reihe von Gemeinden entsprechend ihren Anbauflächen die für die Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha festgesetzte Norm = 10,0 dz und die für die Betriebsgrößengruppe von über 10 bis 15 ha = 13,6 dz eingehalten wurden.

(3) Die differenzierte Veranlagung soll so durchgeführt werden, daß die Ablieferungsnormen von einer niedrigeren zur nächsthöheren Betriebsgrößengruppe

gruppe innerhalb eines Kreises oder einer Gemeinde ansteigen. Ausnahmen sind nur zuzulassen, wenn innerhalb einer Gemeinde und in einer Betriebsgrößengruppe nur eine oder zwei leistungsschwache Wirtschaften vorhanden sind und deshalb ein Ausgleich mit anderen Wirtschaften dieser Betriebsgrößengruppe nicht vorgenommen werden kann. In einem solchen Fall kann die Durchschnittsnorm vom Rat des Kreises ausnahmsweise so festgesetzt werden, daß sie den gegenwärtigen besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Betriebe entspricht und zur Überwindung ihrer vorübergehend vorhandenen Schwierigkeiten beiträgt.

(4) Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, daß in einer Reihe von Kreisen und Gemeinden die Einhaltung der Durchschnittsnormen zu erheblichen Schwierigkeiten führte. Bei Anwendung nachstehender in einem Beispiel erläuterten Methode wird die Differenzierung der Ablieferungsnormen unter Einhaltung der Durchschnittsnormen für die Kreise und Gemeinden wesentlich erleichtert.

Beispiel:

Die Durchschnittsnorm ist für einen Kreis in der Betriebsgrößengruppe von über 10 bis 15 ha durch die Landesregierung in Höhe von 12,3 dz/ha Getreide festgelegt worden.

Gemeinde	ablieferungspflichtige Fläche ha	Ablieferungsnorm dz/ha	Ergebnis (Spalte 2 × Spalte 3 in dz)	Ablieferungsnorm (Spalte 3 × Differenzzahl) dz/ha	Ablieferungsmenge (Spalte 4 × Spalte 5 in dz)
1	2	3	4	5	6
A	40,52	14,35	581,46	13,79	558,77
B	30,95	14,05	434,85	13,50	417,83
C	10,45	13,45	140,55	12,93	135,12
D	19,20	9,50	182,40	9,13	175,30
E	10,45	8,50	88,83	8,17	85,38
Insgesamt	111,57	12,80	1 428,09	12,30	1 372,40

Durchschnittsnorm $12,3 : 12,80 = 0,961$ Differenzzahl.

Die Ablieferungsnormen der Spalte 3 werden zunächst nach den Erzeugungsbedingungen und der sozialen Struktur festgelegt. Das Ergebnis der Multiplikation der ablieferungspflichtigen Fläche der Spalte 2 × Spalte 3 (Ablieferungsnorm) ergibt eine Ablieferungsmenge. Diese Ablieferungsmenge, insgesamt dividiert durch die ablieferungspflichtige Fläche insgesamt, ergibt jedoch noch nicht die für die Betriebsgrößengruppe festgelegte Durchschnittsnorm.

Nach vorstehendem Beispiel beträgt die Durchschnittsnorm 12,30 dz/ha, die Ablieferungsmenge 1372,40 dz. Diese Norm und Menge müssen in jedem Falle erreicht werden. Somit sind die Ablieferungsnormen (Spalte 3) so zu verändern, daß die festge-

legte Durchschnittsnorm von 12,30 dz/ha eingehalten wird.

Berechnung hierzu:

Durchschnittsnorm 12,3 dz (Spalte 5) dividiert durch Durchschnittsnorm 12,8 dz (Spalte 3) ergibt die Differenzzahl 0,961. Die Normen (Spalte 3) sind mit der Differenzzahl zu multiplizieren und ergeben dann die richtigen Ablieferungsnormen (Spalte 5). Diese Ablieferungsnormen (Spalte 5), multipliziert mit den ablieferungspflichtigen Flächen (Spalte 2), ergeben im Endergebnis die Ablieferungsmenge von 1372,40 dz. Bei Anwendung dieser Berechnungsmethode wird erreicht, daß die Durchschnittsnorm eingehalten wird, ohne daß sich das Verhältnis der Kreise oder Gemeinden oder auch Wirtschaften zueinander ändert.

(5) Zur Erleichterung der Festlegung der Durchschnittsnormen von den Kreisen auf die Gemeinden ist zu empfehlen, mehrere Gemeinden mit etwa gleichen Erzeugungsbedingungen und sozialer Struktur in eine Gruppe zusammenzufassen, so daß in den Kreisen nicht für jede einzelne Gemeinde die Festlegung der Durchschnittsnormen gesondert erfolgen muß.

(6) Im allgemeinen wird man mit 10 Gruppen eine richtige Festsetzung der Durchschnittsnormen durchführen können, wobei die Anzahl der Gruppen sowie auch die Einreihung der Gemeinden in die einzelnen Gruppen für jedes einzelne Erzeugnis unterschiedlich sein kann.

Beispiel:

Kreis A mit 82 Gemeinden

Einreihungsgruppe	Getreide	Kartoffeln	Winter- Olsaaten	Sommer- Olsaaten
	Anzahl der Gemeinden			
I	8	17	27	27
II	9	27	30	30
III	11	22	16	16
IV	16	11	(9 Gemeinden haben keinen Olsaaten-Anbau, daher können nur 73 Gemeinden in Gruppen aufgeteilt werden)	
V	13	5		
VI	9	—		
VII	7	—		
VIII	6	—		
IX	3	—		

(7) Bei der Differenzierung der Durchschnittsnormen für tierische Erzeugnisse ist sinngemäß zu verfahren.

(8) In den Kreisen, in denen die Erzeugungsbedingungen und die Struktur große Unterschiede aufweisen, wird die Differenzierung desto besser durchgeführt werden können, je mehr Gruppen gebildet werden.

(9) In benachbarten Gemeinden an den Grenzen der Länder und Kreise sollen bei ungefähr gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen auch die Normen möglichst angeglichen werden. Der Lösung dieser Aufgabe wurde auch im Jahre 1951 trotz wieder-

holter Hinweise nicht die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet. Die Erfahrungen haben bewiesen, daß die differenzierte Veranlagung zu Härten führt, wenn eine unmittelbare Abstimmung nicht durchgeführt wird. Deshalb sind die Räte der Kreise und Bürgermeister verpflichtet, vor der endgültigen Festlegung der Durchschnittsnormen eine gründliche Prüfung in den Grenzgemeinden vorzunehmen, um die erforderliche Abstimmung zu erzielen.

Beispiel
einer schlecht differenzierten Veranlagung

	Betriebsgrößengruppen								über
	1-2	2-3	3-5	5-10	10-15	15-20	20-35	35-50	
	ha								
Getreide:									dz/ha
Gemeinde									
Klein-Pankow Kreis Kyritz Brandenburg	—	3,0	4,7	6,1	6,2	6,5	6,8	—	
Gemeinde									
Groß-Pankow Kreis Parchim Mecklenburg	—	3,5	6,0	7,0	8,9	11,8	11,9	—	
Milch:									kg/ha
Gemeinde									
Panitz Kreis Altenburg Thüringen	—	—	490	540	590	587	—	—	
Gemeinde									
Meerane Kreis Glauchau Sachsen	—	—	713	757	766	774	—	—	

Abschnitt 4
Sonderregelungen

(1) Betriebe gemäß § 13 der neugefaßten Verordnung — gewerbliche Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Wanderschäferereien, Geflügelfarmen und Geflügelzuchtbetriebe — bleiben bei der Festlegung der Durchschnittsnormen für tierische Erzeugnisse unberücksichtigt. Diese Wirtschaften werden nach der Stückzahl der gehaltenen Tiere, unabhängig von den für die Gemeinden festgelegten Durchschnittsnormen, nach den in der Durchführungsbestimmung festgelegten Mengen zur Pflichtablieferung herangezogen.

(2) Zu Betrieben, deren Ablieferungspflicht nach § 13 geregelt wird, gehören auch Brütereien mit eigenem Hühnerbestand sowie Geflügelzuchtbetriebe, die sich nur mit der Aufzucht von Geflügel beschäftigen. Erhalten anerkannte Herdbuch- und Vermehrungszuchten Futterzuweisungen, so wird für diese Betriebe das Ablieferungssoll für Eier nach der Stückzahl der gehaltenen Hennen festgelegt. Für die übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist

die Veranlagung nach den allgemeinen Bestimmungen durchzuführen.

(3) Erwerbsgartenbaubetriebe und gewerbliche Fuhrwerksbetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 1 ha werden für das Jahr 1952 auch bei tierischen Erzeugnissen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche veranlagt. Die Festlegung der Ablieferungsmengen für Schlachtvieh, Milch und Eier hat jedoch unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Erzeugungsmöglichkeiten zu erfolgen. Deshalb ist in Einzelfällen gestattet, nach gründlicher Prüfung durch die Gemeinde-Differenzierungskommissionen und mit Zustimmung der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Ermäßigungen festzulegen. Diese Regelung ist auch für Betriebe mit überwiegendem Anbau von Korbweiden anzuwenden. In Kreisen und Gemeinden, in denen vorwiegend gärtnerische Betriebe vorhanden sind, ist von der Differenzierungskommission ein Sachverständiger (Gärtner) zur Beratung hinzuzuziehen.

(4) Die Deck- und Besamungsstationen der VdgB (BHG) sind von der Ablieferung befreit, wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche ausschließlich zur Futtergewinnung für die vorhandenen Viehbestände Verwendung findet. Sofern ihre landwirtschaftliche Nutzfläche über den Futterbedarf eine erhöhte Erzeugung pflanzlicher Produkte ermöglicht oder Viehbestände vorhanden sind, die nicht den Zwecken der Deck- und Besamungsstationen dienen, ist die Ablieferung in Übereinstimmung mit dem Kreisverband und den Ortsvereinigungen der VdgB (BHG) zu regeln. (§ 13 der neugefaßten Verordnung.)

(5) Die Ablieferungsmengen für landwirtschaftliche Forschungsinstitute, Tierzuchtgüter, landwirtschaftliche Spezialbetriebe, denen im Rahmen der Tier- und Pflanzenzucht durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes besondere Aufgaben übertragen sind, sind aus der Gemeinde-Differenzierung herauszunehmen und von der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Landes in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes festzulegen. Die Ablieferungsmengen sind der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises mitzuteilen und von dieser in die Gesamtmenge des Kreises aufzunehmen. Die für diese Regelung in Frage kommenden Betriebe werden den Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf der Länder vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse mitgeteilt.

(6) Landwirtschaftliche Nutzflächen, die zur Entwicklung fortschrittlicher Produktion und Arbeitsmethoden in der Landwirtschaft unter Anwendung der Erfahrungen der sowjetischen Wissenschaftler Mitschurin und Lyssenko durch den Mitschurinzirkel genutzt werden, sind bei ihren Eigentümern oder Besitzern zu veranlassen. Die Einreihung dieser

Betriebe in die Betriebsgrößengruppe wird nach ihrer gesamtlandwirtschaftlichen Nutzfläche durchgeführt. Landwirtschaftliche Nutzflächen des Bodenfonds oder bisher nicht landwirtschaftliche Nutzflächen, die von Mitschurin-Zirkeln genutzt werden, sind mit der Ablieferungsnorm der Betriebsgrößengruppe von über 5 bis 10 ha zu veranlagern.

Abschnitt 5

Regelung der Rückstände

pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse

Die differenzierte Veranlagung für das Jahr 1952 ist unabhängig von den in den einzelnen Wirtschaften vorhandenen Rückständen durchzuführen. Die Bürgermeister haben nach Abstimmung mit den VEAB für jede Wirtschaft nach dem Stand vom 1. Januar 1952 die Rückstände für die einzelnen Erzeugnisse festzustellen, listenmäßig zu erfassen und der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises mit dem Vorschlag und Nachweis der zur Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1952 veranlagten Wirtschaften zu übergeben. Die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises hat auf Grund des Jahresabschlußberichtes die Erfüllung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1951 zu überprüfen und die Rückstände in voller Höhe in die Ablieferungsbescheide für das Jahr 1952 einzutragen.

Teil B

Abschnitt 6

Durchführung der Differenzierung der Ablieferungsmengen für den Vertragsabschluß für das Jahr 1952*)

(1) Die Aufteilung der Planmengen ist von den Ländern auf die Kreise, von den Kreisen auf die Gemeinden und von den Gemeinden auf die Wirtschaften, entsprechend den Anbauflächen und unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen (siehe Abschnitt 3) vorzunehmen. Für die Berechnung der Ablieferungsmengen werden Durchschnittsnormen festgelegt.

(2) Die Differenzierung für Korbweiden ist unter Beachtung folgender Grundsätze durchzuführen:

1. Unterschiedliche Veranlagung für
 - a) kulturmäßig angelegte Weidenflächen,
 - b) wildwachsende Weidenflächen.
2. Innerhalb der kulturmäßig angelegten Korbweidenflächen ist wegen der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit eine Trennung nach Arten vorzunehmen, wie z. B. Bandstockweiden, Hanfweiden, Königsweiden usw.
3. Das Alter der Kulturen macht eine Trennung nach folgenden Gruppen notwendig:
 - a) Junge Anlagen mit zwei- und dreijährigem Aufwuchs,

*) Die hier erwähnten Vordrucke sind den Verwaltungen bereits übergeben worden.

- b) Kulturen bis zu 15 Jahren,
- c) Kulturen über 15 bis zu 40 Jahren,
- d) Kulturen über 40 Jahre.

(3) Die Bürgermeister haben zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses die von den Differenzierungskommissionen festgelegten Ablieferungsmengen der einzelnen Wirtschaften in die „Listen über die Differenzierung der Ablieferungsmengen für den Vertragsabschluß im Jahre 1952“,

- a) für Zuckerrüben, Tabak, Ölleinstroh, Zichorienwurzeln und Mohnkapseln gemäß Vordruck 1,
- b) für Faserlein (einschl. Roland- und Bernburger Ölfaserlein) und Hanf gemäß Vordruck 2,
- c) für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Korbweiden gemäß Vordruck 3,
- d) für Gemüse gemäß Vordruck 4,

aufzunehmen und den Abteilungen Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises in dreifacher, bei Zuckerrüben, Faserlein und Hanf in vierfacher, bei Tabak in fünfacher Ausfertigung zu übergeben.

(4) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise überprüfen die Planaufteilung auf die Einhaltung der für die Gemeinde festgelegten Planmengen und übergeben die bestätigten Listen, nach Ergänzung des Vordrucks 2 hinsichtlich des Faserlein- und Hanf-Vermehrungsanbaues in Zusammenarbeit mit der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ), an den VEAB zur Durchführung des Vertragsabschlusses. Gleichzeitig erhält der Bürgermeister je eine bestätigte Ausfertigung aller Listen zurück. Außerdem erhalten:

- a) je eine Ausfertigung der Liste für Zuckerrüben die zuständige Zuckerfabrik,
- b) je eine Ausfertigung der Liste für Tabak der zuständige VEB-Rohtabak und das Finanzamt,
- c) je eine Ausfertigung der Liste über den Faserlein- und Hanf-Vermehrungsanbau die zuständige Kreisaußenstelle der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ).

(5) Die Planmengen für Obst werden nach dem vorhandenen Baumbestand und der Ertragsfähigkeit auf die Kreise aufgeteilt. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise übergeben die Planmengen den VEAB. Die Aufteilung der Planmengen auf die Gemeinden sowie der Abschluß der Verträge ist auf besondere Anweisung durchzuführen.

Abschnitt 7

Vertragsabschluß

(1) Der Vertragsabschluß ist für Zuckerrüben, Tabak, Faserlein (einschl. Roland- und Bernburger Ölfaserlein und Hanf), Ölleinstroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschl. Mohnkapseln und Zicho-

rienwurzeln) und Korbweiden nach einem einheitlichen Vertrag (Sammelvertrag) durchzuführen.

(2) Die Verträge für die Ablieferung von Gemüse werden gesondert abgeschlossen.

(3) Die Verträge sind vor dem Abschluß durch die VEAB auszufertigen. Von den abgeschlossenen Verträgen erhalten je eine Ausfertigung

- a) der Erzeuger,
- b) der VEAB.

(4) Kommt es nicht zu einer Vereinbarung über den Vertragsabschluß oder wird für eine Kulturart die vertraglich vorgesehene Ablieferungsverpflichtung verweigert, so hat der VEAB die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises innerhalb von drei Tagen zu benachrichtigen. Dem Erzeuger ist von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises gemäß § 11 Abs. 3 der neu gefaßten Verordnung ein Ablieferungsbescheid auszuhändigen; eine Durchschrift ist dem VEAB zu übersenden.

(5) Nach Vertragsabschluß sind die Listen für Zuckerrüben und Tabak den für die Erfassung zuständigen Zuckerfabriken und dem VEB-Rohtabak zuzustellen, wobei in die Spalte 6 Bemerkungen einzutragen sind, ob der Erzeuger durch Vertrag oder Ablieferungsbescheid veranlagt ist.

(6) Die Abnahme der Tabakpflanzen von Setzlingsaufzuchtbetrieben wird in den Verträgen nicht festgelegt. Hierzu ergehen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik besondere Weisungen.

(7) Mit den Tabakpflanzern, die nach Anbauplan zum Anbau von Tabak nicht verpflichtet sind, aber 101 und mehr Pflanzen angebaut haben, werden von den VEAB auf Grund der Meldepflicht in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Juli 1952 gesonderte Ablieferungsverträge abgeschlossen.

Teil C

Abschnitt 8

Lederrohhäute, Hörner, Hufe und Hornschuhe

Die den einzelnen Ländern übergebenen Planmengen werden kreisweise unter Berücksichtigung der eigenen Schlachtungen und der Ein- und Ausführungsverpflichtungen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Plan über die Warenbereitstellung für Nahrungsgüter aufgeteilt. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise übergeben die Planmenge den VEAB. Die Planmengen für Pelzfelle von Haustieren sind den Landeslagern der VEAB durch die Hauptabteilung

Erfassung und Aufkauf des Landes zu übergeben. Eine Aufteilung auf die Kreise wird nicht durchgeführt.

Abschnitt 9

Tierhaare

Die Planmengen für die Tierhaare sind zu unterteilen:

- a) Tierhaare aus Schlachtungen,
- b) Tierhaare aus der Pflege lebender Tiere.

Tierhaare aus den Schlachtungen sind entsprechend den anfallenden Lederrohhäuten nach den Normen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 305) bis auf die Kreise aufzuteilen. Tierhaare aus der Pflege lebender Tiere sind ebenfalls nach den Normen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 unter Berücksichtigung des Viehbestandes auf die Kreise und Gemeinden aufzuteilen. Die Bürgermeister haben den Erzeugern ihre abzuliefernden Mengen mitzuteilen. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise übergeben die Planmengen den VEAB und dieser dem Erfasser — Aufkäufer (Sammelstelle).

Abschnitt 10

Pelzfelle von Wildtieren, Pelzrohffelle (Kaninfelle) und Rohfedern

Die Planmengen sind auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden nach dem voraussichtlichen Anfall und bei Pelzrohffellen (Kaninfellen) und Rohfedern nach den vorhandenen Tierbeständen aufzuteilen. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Räte der Kreise übergeben die Planmengen den VEAB und diese dem Erfasser — Aufkäufer (Sammelstelle).

Abschnitt 11

Edelpelztierfelle

Die Aufteilung der Planmengen für Edelpelztierfelle ist nach dem Tierzählungsergebnis vom 3. August 1951 auf die Kreise vorzunehmen. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Räte der Kreise haben die Planmengen auf die einzelnen Züchter aufzuteilen und diesen einen Ablieferungsbescheid auszuhändigen. Das Veranlagungsergebnis ist dem VEAB Leipzig (Annahmestelle für Edelpelztierfelle) durch die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise mitzuteilen.

Abschnitt 12

Seidenkokons

Eine Aufteilung der Planmengen für Seidenkokons von den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder erfolgt nicht. Die Erfassung obliegt der Mittel-

deutschen Spinnhütte, Plauen. Die Bekanntgabe der Planmengen und die Durchführung der Erfassung von Seidenkokons werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf unmittelbar geregelt.

Teil D

Abschnitt 13

Aufteilung der Planmengen

für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Im Gesetz über den Fünfjahrplan ist als die wichtigste Aufgabe der Landwirtschaft während der Jahre 1951 bis 1955 die größtmögliche Steigerung der Ernteerträge und der tierischen Erzeugung festgelegt, um den Bedarf der Bevölkerung an Nahrungsmitteln vorwiegend aus der Inlandserzeugung zu sichern.

(2) In der Präambel zur Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 (GBL S. 1079) kommt zum Ausdruck, daß den Bauern bei Erfüllung der planmäßig vorgesehenen Produktion trotz Erhöhung des Ablieferungssolls in tierischen Erzeugnissen größere Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse als im Jahre 1951 für den freien Verkauf zur Verfügung stehen. Deshalb ist auch den Aufkaufplänen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 eine besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Die Höhe der Aufkaufplanmenge für einen Kreis oder eine Gemeinde richtet sich nach dem Umfang der Produktion, die im Jahre 1952 nach Erfüllung der Pflichtablieferung für den freien Verkauf den Bauern zur Verfügung steht. Auf dieser Grundlage sind die Aufkaufplanmengen für die Kreise und Gemeinden festzulegen. Für die Durchführung des Aufkaufs ist jedem Erfasser und Aufkäufer des VEAB eine Aufkaufplanmenge, unterteilt nach Monaten und Quartalen, für deren Erfüllung er verantwortlich ist, zu übergeben. Die Erfüllung der Pläne für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist für jeden Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung, der VEAB und VVEAB, eine gesetzliche Verpflichtung. Ihre große Aufgabe besteht darin, durch Anwendung richtiger Arbeitsmethoden und Beratung der Bauern die nach Erfüllung des Ablieferungssolls verbleibenden Mengen aufzukaufen.

Abschnitt 14

Differenzierungskommissionen

(1) Die Aufteilung der Planmengen und die Differenzierung der Ablieferungsnormen sind in den Ländern, Kreisen und Gemeinden unter verantwortlicher Beteiligung von Differenzierungskommissionen vorzunehmen. Für die Zusammensetzung der Differenzierungskommissionen und die Berufung der einzelnen Mitglieder gelten mit Ausnahme der

nachfolgenden Änderungen die Bestimmungen für das Jahr 1951:

1. Landes-Differenzierungskommission:

An Stelle des Vertreters des Ministeriums für Handel und Versorgung des Landes tritt der Hauptabteilungsleiter für Erfassung und Aufkauf, der gleichzeitig den Vorsitz in der Landes-Differenzierungskommission führt.

2. Kreis-Differenzierungskommission:

Den Vorsitz führt der Landrat und in dessen Vertretung der Leiter der Abteilung für Erfassung und Aufkauf.

(2) In den letzten Jahren hat es sich zum Teil gezeigt, daß die Differenzierungskommissionen, insbesondere in den Gemeinden, sich ihrer verantwortlichen Aufgabe nicht immer voll bewußt waren. Die Folge davon waren grobe Verletzungen der geltenden Grundsätze für die Festlegung der Ablieferungsmengen, die sich bei der Erfüllung der Pläne ungünstig auswirkten. Deshalb ist der Auswahl der Mitglieder, die in den Differenzierungskommissionen arbeiten sollen, eine besondere Bedeutung beizumessen. Vor allem gehören in die Differenzierungskommissionen Landarbeiter, werktätige Bauern und Bäuerinnen, die bisher durch ihre gesellschaftliche Tätigkeit und durch vorbildliche Erfüllung ihrer Ablieferungspflichten und aller anderen landwirtschaftlichen Arbeiten ihre positive Einstellung zur antifaschistisch-demokratischen Ordnung unter Beweis gestellt haben.

(3) Zur Beurteilung von Spezialfragen, wie z. B. Festlegung der Ablieferungsmengen von Tabak, Flachs, Hanf, Zuckerrüben, sind von den Differenzierungskommissionen Sachverständige der VVB Zuckerindustrie oder VEB-Rohtabak sowie auch ein Vertreter der VEG (zur Beratung der Aufteilung der Ablieferungsmengen und -normen) hinzuzuziehen.

(4) Über die festgelegten Ablieferungsmengen und -normen ist gründlich zu beraten und erst nach allseitiger Prüfung der Erzeugungsbedingungen und sozialen Struktur endgültig zu beschließen.

(5) Eine weitere wichtige Aufgabe für die Mitglieder der Differenzierungskommissionen besteht auch darin, den Bauern die Zusammenhänge der differenzierten Festlegung der Ablieferungsmengen im einzelnen zu erklären.

(6) Die in der Gemeinde ausgearbeiteten Vorschläge sind vor der Übergabe an die Räte der Kreise in Bauernversammlungen gründlich zu diskutieren. Hier ist jedem Bauern die Möglichkeit zu geben, zu seinen Ablieferungsmengen Stellung zu nehmen.

(7) Beschwerden der Bauern sind nach den Bestimmungen des Abs. 2 des § 8 der neugefaßten Verordnung zu behandeln.

Abschnitt 15**Vordrucke, Arbeits- und Terminplan**

Für die Durchführung der differenzierten Veranlagung, Festlegung der Durchschnittsnormen, Aufteilung der Planmengen, Durchführung der Vertragsabschlüsse, Nachweisung der Anbauflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen, Ermäßigung und Befreiung von der Pflichtablieferung, Aushändigung der Ablieferungsbescheide, sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Vordrucke und der Arbeits- und Terminplan*) für die Länder, Kreise und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend.

Abschnitt 16**Schlußbestimmung**

Die Anweisung Nr. 65/1951 vom 5. Dezember 1951 des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf ist in der vorliegenden Fassung anzuwenden.

Berlin, den 29. Dezember 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für Scholz Minister	Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Streit Staatssekretär
--	---

*) Der Arbeits- und Terminplan ist den Verwaltungen gesondert zugegangen; er wird nicht veröffentlicht.

Anordnung
**über die Regelung der Ablieferung
von Schlachtvieh, Milch und Eiern
im Januar 1952.**

Vom 31. Dezember 1951

Gemäß § 9 der Verordnung in der Neufassung vom 23. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 (GBl. S. 1082) ist der ablieferungspflichtige Erzeuger ab 1. Januar 1952 so lange zu vorläufigen Lieferungen von Schlachtvieh, Milch und Eiern verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht im Jahre 1952 ein neuer Bescheid ausgehändigt wird. Wegen der Höhe der vorläufigen Lieferungen und ihrer Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Räte der Kreise haben dafür Sorge zu tragen, daß im Monat Januar 1952 die Ablieferungsmengen in Schlachtvieh, Milch und Eiern aufgebracht werden, die sich nach den ihnen für das Jahr 1952 bekanntgegebenen Ablieferungsnormen und den geltenden Ablieferungsterminen ergeben.

(2) Dementsprechend haben sie den Gemeinden die prozentuale Erhöhung gegenüber dem Jahr 1951 für die einzelnen Erzeugnisse, die auf Grund der

differenzierten Veranlagung für die Gemeinden im Durchschnitt festgelegt wurden, mitzuteilen.

(3) Die Erzeuger sind verpflichtet, das auf den Monat Januar 1952 entfallende Ablieferungssoll des Vorjahres zuzüglich der vom Rat des Kreises festgelegten Erhöhung abzuliefern. Für Erzeuger, die im Monat Januar den endgültigen Ablieferungsbescheid 1952 nicht erhalten sollten, gilt diese Regelung sinngemäß auch für den Monat Februar.

(4) Die im Jahre 1951 getätigten Vorauslieferungen für das Jahr 1952 sind am Anfang des Jahres dem Erzeuger auf die Pflichtablieferung anzurechnen.

§ 2

Bei Erzeugern, die bis zum 31. Dezember 1951 das Ablieferungssoll in Schlachtvieh, Milch und Eiern für das Jahr 1951 nicht erfüllt haben, sind die Ablieferungen im Jahre 1952 zuerst auf ihre Rückstände anzurechnen.

§ 3

Die gemäß § 19 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) für die Ablieferung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh gewährten Vergünstigungen (Futtergetreide) kommen ab 1. Januar 1952 in Fortfall. Für die Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung der Pflichtablieferung des Jahres 1951 werden aber diese Vergünstigungen noch bis zum 31. Januar 1952 gewährt.

§ 4

Für die Abnahme und Anrechnung von Schlachtvieh auf die Pflichtablieferung des Jahres 1952 gelten die in der Anlage 1 festgelegten Anrechnungssätze. An Stelle der bisher gewährten erhöhten Anrechnungssätze sind vorläufig die in der Anlage 2 festgelegten Qualitätspreiszuschläge zu zahlen. Für Schlachtvieh, das noch auf die Pflichtablieferung 1951 abgeliefert wird, gelten die Anrechnungssätze erst ab 1. Februar 1952. Bis zu diesem Tage sind für die Rückstände 1951 noch die früheren Anrechnungssätze anzuwenden.

§ 5

Die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf der Länder und die VVEAB haben die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf über die Durchführung bis zum 10. Januar 1952 zu berichten.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.
Berlin, den 31. Dezember 1951

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär**

Anlage 1

zu § 4

vorstehender Anordnung

Änderung der Anrechnungssätze für Schlachtvieh**I.**

Für jedes Kilo abgenommenen Lebendgewichts von Vieh und Geflügel wird auf die Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh folgende Menge in Gramm angerechnet:

(1) Zur Erfüllung der Ablieferung von Schweinen bei Abgabe von:

- | | |
|--|--------|
| a) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklassen AA, A bis C), Sauen G 1 und G 2 und Altschneidern (Schlachtwertklasse J) | 1000 g |
| b) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (Schlachtwertklasse D) | 900 g |
| c) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg (Schlachtwertklasse E) | 800 g |

(2) Zur Erfüllung der Ablieferung von Rindern, Schafen und Ziegen bei Ablieferung von:

- | | |
|--|--------|
| a) Rindern und Kälbern (Schlachtwertklassen AA, A bis C) | 1000 g |
| b) Rindern und Kälbern (Schlachtwertklasse D) | 800 g |
| c) Schafen (Schlachtwertklassen A und B) | 1000 g |
| d) Schafen (Schlachtwertklasse C) | 750 g |
| e) Ziegen (Schlachtwertklasse A) | 700 g |
| f) Ziegen (Schlachtwertklasse B) | 600 g |
| g) Ziegen (Schlachtwertklasse C) | 500 g |
| h) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklassen AA, A bis C), Sauen G 1 und G 2 und Altschneidern (Schlachtwertklasse J) | 1300 g |
| i) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (Schlachtwertklasse D) | 1200 g |
| k) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg (Schlachtwertklasse E) | 1150 g |
| l) Gänsen, Enten, Hühnern, Puten Schlachtwertklassen A und B) | 1200 g |

II.

Die Anrechnungssätze in der Anlage 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 151/160) treten mit dem 31. Dezember 1951 außer Kraft, sofern in § 4 der vorliegenden Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

Anlage 2

zu § 4

vorstehender Anordnung

Qualitätspreiszuschläge

bei der Ablieferung von Schlachtvieh

Bei der Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls werden vorläufig folgende Qualitätspreiszuschläge je Stück gewährt:

Schweine der Klassen AA, A, B 1, B 2 und Sauen der Klasse G 1

	DM
von 130 kg bis 134,9 kg	35,—
„ 135 „ „ 139,9 „	40,—
über 140 „	50,—

Rinder der Klassen AA und A

von 300 kg bis 349,9 kg	50,—
„ 350 „ „ 399,9 „	60,—
„ 400 „ „ 449,9 „	70,—
„ 450 „ „ 499,9 „	80,—
„ 500 „ „ 549,9 „	90,—
„ 550 „ „ 599,9 „	100,—
„ 600 „ „ 649,9 „	110,—
„ 650 „ „ 699,9 „	120,—
„ 700 „ „ 749,9 „	130,—
„ 750 „ „ 799,9 „	140,—
über 800 „	150,—

Rinder Klasse B

von 200 kg bis 249,9 kg	16,—
„ 250 „ „ 299,9 „	22,—
„ 300 „ „ 349,9 „	28,—
„ 350 „ „ 399,9 „	34,—
„ 400 „ „ 449,9 „	40,—
„ 450 „ „ 499,9 „	46,—
„ 500 „ „ 549,9 „	52,—
„ 550 „ „ 599,9 „	58,—
„ 600 „ „ 649,9 „	64,—
„ 650 „ „ 699,9 „	70,—
„ 700 „ „ 749,9 „	76,—
„ 750 „ „ 799,9 „	82,—
über 800 „	90,—

Kühe

der Sonderklasse und der Klasse A 8,—

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über
die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren
für landwirtschaftlichen Bedarf.**

Vom 20. Dezember 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf zur Verbesserung der Versorgung der Landwirtschaft mit Industrieerzeugnissen (GBl. S. 1157) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Materialversorgung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung werden den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf mit Wirkung vom 1. Januar 1952 übergeben:

- 20 Niederlassungen mit Auslieferungslager der Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz der Deutschen Handelszentrale Chemie,
- 5 Niederlassungen mit Auslieferungslager der Abteilung Landmaschinen der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau,
- 23 Auslieferungslager für Erntebindegarn der Deutschen Handelszentrale Textil.

(2) Die Niederlassungen sind den Staatlichen Kreiskontoren mit allen Aktiven und Passiven zu übergeben. Die Rechtsträgerschaft für das vorhandene Anlagevermögen ist den Staatlichen Kreiskontoren zu übertragen.

(3) Die Werte der Schlußbilanz per 31. Dezember 1951 sind in die Eröffnungsbilanz des zuständigen Staatlichen Kreiskontors zum 1. Januar 1952 zu übernehmen.

(4) Die in den Niederlassungen Beschäftigten sind von den Staatlichen Kreiskontoren ab 1. Januar 1952 zu übernehmen.

(5) Soweit von einer Niederlassung, die bei der Deutschen Handelszentrale verbleibt, nur Auslieferungslager zu übergeben sind, ist das bei den Auslieferungslagern vorhandene Anlagevermögen im Wege der Umsetzung in die Rechtsträgerschaft des zuständigen Staatlichen Kreiskontors zu übergeben.

(6) Die vorhandenen Warenvorräte sind von den Staatlichen Kreiskontoren zum Einstandswert zugänglich eines mit der Deutschen Handelszentrale zu

vereinbarenden Anteils an den bisher entstandenen Kosten zu übernehmen. Für die Übernahme gilt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548).

(7) Die in den Auslieferungslagern Beschäftigten sind ab 1. Januar 1952 von den Staatlichen Kreiskontoren zu übernehmen.

(8) Sofern eine Niederlassung mit dazugehörigen Auslieferungslagern von verschiedenen Staatlichen Kreiskontoren zu übernehmen ist, erfolgt zunächst die Übergabe der Niederlassung mit den Auslieferungslagern in das Staatliche Kreiskontor, das für die Übernahme der Niederlassung zuständig ist, und zwar entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2.

(9) Die Auslieferungslager sind dann von diesem Staatlichen Kreiskontor entsprechend den Grundsätzen des Abs. 5 an die für die Übernahme der Auslieferungslager zuständigen Staatlichen Kreiskontore zu übergeben.

§ 2

Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) oder die in Liquidation stehenden Kreisgenossenschaften überlassen den Staatlichen Kreiskontoren Büro- und Lagerräume sowie Gegenstände des Anlagevermögens zur Nutzung, soweit Bedarf bei den Staatlichen Kreiskontoren vorliegt und die Objekte bei den genannten Stellen nicht benötigt werden. Die Überlassung erfolgt auf Grund von Nutzungsverträgen.

§ 3

Soweit Industrieerzeugnisse für den Handelsbedarf der nach § 1 an die Staatlichen Kreiskontore übergehenden Objekte seitens der Deutschen Handelszentrale Chemie, Maschinen- und Fahrzeugbau und Textil für 1952 vertragsgebunden sind, erfolgt der Vertrieb durch die Staatlichen Kreiskontore. Die vertragsgebundenen Bezugsmengen werden durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder auf die Staatlichen Kreiskontore aufgeschlüsselt. Jedes Staatliche Kreiskontor schließt über die ihm zugeteilten Mengen mit den Produktionsbetrieben Bezugsverträge ab.

§ 4

(1) Bei der Versorgung der Staatlichen Kreiskontore mit Industrieerzeugnissen ist seitens der Deutschen Handelszentrale die Vermittlung von Direktbezügen bei den Produktionsbetrieben grundsätzlich zu bevorzugen.

(2) Wird im Einzelfalle die für den Direktbezug ab Werk vorgesehene Mindestmenge nicht erreicht oder muß den Umständen nach eine Spezifikation von Lieferungen durch die Deutschen Handelszentralen erfolgen, so beliefern sie die Staatlichen Kreiskontore im Streckengeschäft. Hierbei berechnen die Deutschen Handelszentralen zu ihren Gunsten höchstens $\frac{1}{3}$ der zulässigen Handelsspanne auf den Werksabgabepreis.

(3) Beziehen die Staatlichen Kreiskontore ausnahmsweise ab Lager der Deutschen Handelszentralen Kleinmengen, die nicht über Strecke geliefert werden können, so ist die Handelsspanne zwischen den beteiligten Organen zu teilen. Dabei haben die Deutschen Handelszentralen den zur Deckung ihrer Kosten notwendigen Anteil an der Handelsspanne genau zu ermitteln.

(4) Die Belieferung der Staatlichen Kreiskontore im Strecken- und im Lagergeschäft durch die Deutschen Handelszentralen bedarf der Abstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Die Bevorratung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln für besondere Fälle obliegt für den örtlichen Bedarf den Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG). Bei den Staatlichen Kreiskontoren ist im Einvernehmen mit der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung

Düngemittel und Pflanzenschutz, eine Reserve für den Ausgleich des Kreisbedarfs zu bilden.

Berlin, den 20. Dezember 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Anordnung über die Einführung einheitlicher Größen bei der Herstellung von Zigarettenpapier in Blättchen.

Vom 15. Dezember 1951

Gemäß § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 187) wird zwecks Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe angeordnet:

§ 1

Die Größe des Zigarettenpapiers wird auf 67×37 mm festgesetzt.

§ 2

Zigarettenpapier in Blättchen darf in anderen Größen nicht mehr hergestellt werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1951

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 40 vom 21. Dezember 1951 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 5. Dezember 1951 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen	139
Verfügung vom 15. Dezember 1951 über die Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen	140